Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Siebzehnter Jahrgang.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Siebzehnter Jahrgang.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Inhaltsverzeichnis zum siebzehnten Jahrgang.

(Die Seitenzahlen verweisen auf die Paginierung am inneren Rande der Seiten.)

I. Größere Aufsätze.

II. Kleinere Mitteilungen.

III. Verzeichnis der besprochenen Bücher und Zeitschriften.

Berichtigungen.

S. 294 Abs. 2 Zeile 5 ist durch ein Versehen das Wort curiales gesperrt gedruckt und sind fünf Worte ausgefallen: es muß heißen: „Die episcopi und clerici, sowie die honorati, possessores und curiales wählen“ u. s. w.

S. 660 Zeile 20 v. ob. vor „zusammen“ ist „mit“ einzuschieben.

S. 682 Zeile 1 v. ob. lies „vor“ statt von.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“
Neue Folge.

Siebzehnter Jahrgang.

Herausgegeben
von

Gustav Schmoller.

Erstes Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Kleinere Mitteilungen.

III. Litteratur.

Über das Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Arbeitnehmern.

Vortrag, gehalten in der staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Berlin.

Von

Richard Roesicke,
Mitglied des Reichstags.

Wenn ich mir als Thema für meinen Vortrag „das Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Arbeitnehmern" gewählt habe, so war es mir klar, daß das, was ich zu berichten habe, Ihnen, die Sie sich mit derartigen Fragen vielfach beschäftigt haben, nicht viel Neues bieten kann, ja ich muß sogar befürchten, daß ich längst Bekanntes wiederhole. Soweit dies der Fall ist, bitte ich um Nachsicht, hoffe aber, daß es für Sie immerhin nicht ohne Interesse sein wird, auch das Bekannte von der Praxis aus beurteilt zu sehen.

Für alle diejenigen, welche die Entwickelung der Gewerbethätigkeit und der industriellen Verhältnisse in Deutschland objektiv beurteilen, muß eine Reihe von Erscheinungen, die auf das Verhältnis der Arbeitnehmer zu ihren Arbeitgebern Bezug haben, wenn nicht natürlich, so doch durchaus erklärlich erscheinen.

Die Erfindungen der Dampfkraft und der Elektrizität haben nicht nur die frühere Produktionsweise völlig umgestaltet, sondern auch die Grundlagen für die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Arbeiter durchaus verändert. Aus den meisten, früher handwerksmäßig betriebenen Gewerben sind Fabrikbetriebe geworden, an Stelle der menschlichen Thätigkeit sind Maschinen getreten und die menschliche Kraft ist vielfach nur noch notwendig, um diese Maschinen in Bewegung zu setzen. Die unaufhaltsam sich steigernde Verwendung mechanischer Kräfte bewirkte zugleich eine nicht geahnte Konzentration fast auf allen Gebieten

deutſcher Gewerbthätigkeit und eine gewaltige Ausdehnung der einzelnen Betriebsanlagen. Abgeſehen von den großen Städten waren es gewiſſe Bezirke, in welchen ſich der induſtrielle Verkehr in dieſer Weiſe entwickelte, ſei es, daß die Produktionsverhältniſſe dies bedingten, ſei es, daß die fortſchreitende Teilung der Arbeit oder der notwendige Verkehr mit anderen Induſtriezweigen die Urſache war.

Dieſe Entwickelung wurde durch die Beſeitigung geſetzlicher Schranken, welche bisher beſtanden hatten, erheblich unterſtützt. An die Stelle des Princips der Autorität trat, wie Brentano ſagt, das Princip des Individualismus. An die Stelle der Zünfte trat die freie Konkurrenz, an die Stelle der alten gewerblichen Ordnung trat die Gewerbefreiheit.

Die nächſte Folge dieſer Veränderungen iſt für die Arbeiter im allgemeinen eine ungünſtige geweſen. Denn wenn ſich auch für die ſogenannten ungelernten Arbeiter durch die Ausdehnung der maſchinellen Anlagen das Arbeitsfeld bedeutend erweiterte und wenn auch die gelernten Arbeiter durch die Steigerung der Lohnſätze von einem direkten Nachteil mehr oder minder verſchont blieben, ſo ſind doch die Lebenshaltung und die ſociale Stellung der Arbeiter zunächſt nicht erhöht, ſondern herabgedrückt worden.

Während das frühere Verhältnis zwiſchen Arbeitgebern und Arbeitern gewiſſermaßen ein familiäres, ein patriarchaliſches war, inſofern als der Meiſter in nahem Verkehr mit ſeinen wenigen Geſellen ſtand und Anteil nahm an ihrem Ergehen, iſt mit der Einführung der Gewerbefreiheit und des Fabrikbetriebes dieſes Verhältnis nach und nach geſchwunden und die menſchliche Arbeitskraft zu einer Ware herabgeſunken, deren Wert lediglich von Nachfrage und Angebot abhängig iſt. Die Ausdehnung der Betriebe machte es den Leitern derſelben in den meiſten Fällen unmöglich, den einzelnen Arbeitern eine perſönliche Fürſorge entgegenzubringen. Andererſeits konnte die durch humanitäre Einrichtungen herbeigeführte allgemeine Fürſorge nur einen mangelhaften Erſatz für erſtere bieten.

Während früher Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Beſitzende und Beſitzloſe meiſt bei einander wohnten und ſchon hierdurch menſchliche Beziehungen zwiſchen beiden Klaſſen aufrecht erhalten wurden, iſt infolge der Konzentration des Fabrikbetriebes insbeſondere in Bezug auf die Wohnungsverhältniſſe eine für die Arbeiter ungünſtige Veränderung eingetreten, indem das plötzliche Zuſammenſtrömen großer Maſſen von Arbeitern dieſelben zwang, in den billigeren und entlegenen Stadtteilen Unterkunft zu ſuchen. Dies würde an ſich noch keinen

Beweis für die Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter ergeben, wenn die Vorbedingungen, d. h. wenn die genügende Anzahl von Wohnungen und die erforderlichen hygienischen Einrichtungen vorhanden gewesen wären. Das war aber keineswegs der Fall. Die Arbeiter mußten sich sowohl in Bezug auf die Qualität der Wohnungen, wie in Bezug auf die Zahl der bewohnten Räume je länger je mehr einschränken. Ja, sie mußten für schlechtere Wohnungen mehr zahlen, als früher für bessere. Denn abgesehen davon, daß die Arbeiter in der Sorge um das leibliche Wohl ihrer Familien gegen die Verschlechterung der Wohnungen nur geringen Widerstand zu leisten pflegen, wurden sie in den großen Industriestädten auch durch den Umstand daran verhindert, daß jederzeit Andere bereit waren, an ihre Stelle zu treten.

Einen eklatanten Beweis für die Verschiebung der Wohnungsverhältnisse in Orten und Gegenden, wo der Fabrikbetrieb eine bedeutende Ausdehnung erfuhr, bietet die Stadt Essen mit dem Kruppschen Etablissement.

Die von der Firma Friedrich Krupp veranstaltete Zusammenstellung ihrer Wohlfahrtseinrichtungen, welche sich in mehr als einer Beziehung durch Sachlichkeit und Genauigkeit auszeichnet, giebt hierüber folgende statistische Mitteilungen:

Im Jahre 1849, zu einer Zeit, wo die Kruppsche Fabrik nur 107 Arbeiter beschäftigte, kamen in der Stadt Essen auf ein Wohnhaus 9 Bewohner. Dagegen betrug die durchschnittliche Bewohnerzahl eines Hauses im Jahre 1871, nachdem die Zahl der Kruppschen Arbeiter inzwischen auf 9000 gestiegen war, 15; in den eigentlichen Arbeiterquartieren kamen auf jedes Wohnhaus sogar 24 Bewohner. Es wird in der Schrift weiter nachgewiesen, daß trotz der Verschlechterung der einzelnen Wohnungen der Preis derselben innerhalb des genannten Zeitraums um circa 50 % gestiegen war. Daß unter solchen Umständen die Sterblichkeit mehr und mehr zunahm, wird als natürliche Folge dieser Verhältnisse bezeichnet.

Was nützen den Arbeitern die höheren Löhne, wenn sie dieselben lediglich zur Bestreitung der höheren Mieten verwenden müssen und wenn obenein, wie in der erwähnten Schrift bestätigt wird, durch das schnelle Anwachsen der Fabrikstädte auch eine allgemeine Preissteigerung der Lebensmittel eintritt.

Man wird aus einer solchen, für die Arbeiter in der That höchst ungünstigen Entwickelung der Verhältnisse den Arbeitgebern kaum einen Vorwurf machen können. Denn einerseits erkannte man die

Nachteile, welche den Arbeitern aus den veränderten Produktionsbedingungen erwuchsen, erst langsam, andererseits wurden diejenigen, welche sie erkannten und geneigt waren, helfend einzutreten, nur zu oft durch die Sorge vor der fortwährend wachsenden Konkurrenz hiervon zurückgehalten.

Eine Besserung dieser Verhältnisse ist in einigen Orten und Gegenden dadurch herbeigeführt worden, daß größeren Unternehmungen aus dem Mangel an Wohnungen selbst Nachteile erwuchsen, indem zugleich ein zeitweiser Mangel an Arbeitern eintrat. Ein nach und nach erwachendes Gefühl der Verantwortung kam hinzu, und so ist denn dem Mangel an Wohnungen von seiten einer Anzahl von Unternehmern durch Errichtung eigener Arbeiterwohnhäuser abgeholfen worden; ja es sind in der Nähe größerer Fabriken auf diese Weise ganze Arbeiterviertel entstanden.

Auch die Firma Krupp begann im Jahre 1871 mit dem Bau solcher Arbeiterwohnungen und hat wenigstens erreicht, daß diejenigen Arbeiter, welche in den von ihr erbauten Häusern wohnen, objektiv betrachtet, besser daran sind, als früher und daß gleichzeitig die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Essen sich seitdem nicht nennenswert verschlechtert haben. Denn auch im Jahre 1890, nachdem die Kruppsche Arbeiterzahl auf 15000 gestiegen war, kamen im Durchschnitt auf ein Wohnhaus in der Stadt Essen nur 16 Bewohner.

Mit diesem in vielen Fällen notwendigen und an sich erfreulichen Vorgehen einzelner Unternehmer ist aber die Arbeiterwohnungsfrage noch nicht gelöst. Auch kann sie meines Erachtens auf solche Weise nicht gelöst werden. Die große Mehrzahl aller Arbeitgeber ist gar nicht in der Lage, jenem Beispiele zu folgen, weil eben nicht alle so gestellt sind, wie ein Krupp oder wie die großen Gesellschaften in Bochum, Mülhausen &c. Es wäre auch nicht einmal wünschenswert, daß die Frage auf solche Weise ihre Lösung fände, weil es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Arbeiter, welche auf die Wohnhäuser ihrer Arbeitgeber angewiesen sind, sich in einer größeren Abhängigkeit von denselben befinden, als diejenigen, welchen neutrale Wohnungen zur Verfügung stehen. Diese Abhängigkeit zu vermehren mag dem Interesse größerer Unternehmungen entsprechen, liegt aber nicht im Interesse der Arbeiter, auch nicht in dem des Staates und der Gesellschaft.

Daß in den großen Städten, wo der Wechsel der Arbeiter viel häufiger ist, als in kleinen Orten und auf dem Lande, der Bau von Arbeiterwohnhäusern seitens der Arbeitgeber zur Lösung der Woh-

nungsfrage nur wenig beitragen kann, bedarf kaum eines Beweises; ebenso zweifellos erscheint es mir, daß in Städten wie Berlin bei einer jährlichen Bevölkerungszunahme von 40—50000 meist dem Arbeiterstande angehörigen Personen auch durch gemeinnützige Unternehmungen weder dem Bedarf an kleinen Wohnungen Genüge geleistet, noch eine dauernde Besserung der Wohnungsverhältnisse erzielt werden kann.

Es würde zu weit führen, wenn ich auf die Arbeiterwohnungsfrage und deren Lösung hier näher eingehen wollte; ich will mich daher mit einer allgemeinen Bemerkung begnügen. Der Streit unter den Sachverständigen hat sich bisher gewöhnlich darum gedreht, ob dem Eigenhaus oder dem Mietshaus, dem Haus für eine oder dem für mehrere Familien der Vorzug zu geben sei. Die andere Frage, ob die Errichtung von sogenannten Arbeiterkolonieen überhaupt ein erstrebenswertes Ziel oder ob nicht vielmehr darnach zu trachten ist, daß die Arbeiter mitten unter den übrigen Bevölkerungsklassen leben und wohnen, diese Frage ist gewöhnlich nur gestreift worden! Für mich ist dieselbe aber die Hauptsache, und ich trage kein Bedenken, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß die Bestrebungen, welche dazu beitragen, für die Arbeiter besondere Quartiere zu bilden, sie in sogenannte Arbeiterkolonieen zusammenzudrängen und ihnen somit die Vorteile der besseren Verkehrseinrichtungen, der leichteren und vorteilhafteren Beschaffung ihrer Lebensbedürfnisse, kurz alles das zu entziehen, was die Städte ihren Bewohnern zu bieten vermögen, zur Verschärfung der Gegensätze beitragen. Hierbei ist es ganz gleich, ob die Häuser und Wohnungen in solchen Kolonieen an sich besser oder schlechter sind, als die in den Städten. Auch den Einwand lasse ich nicht gelten, daß die Arbeiter durch das Zusammenwohnen mit den wohlhabenden Klassen umsomehr veranlaßt würden, deren bessere Lage zu beneiden. Einerseits spricht dagegen die praktische Erfahrung, indem diejenigen Arbeiter, welche nur unter ihresgleichen leben und wohnen, die Lage der besser situierten Klassen durchaus nicht weniger beneiden als jene. Andererseits würde durch die einfachere Lebensweise der Arbeiter auch auf die besitzenden Klassen eine wohlthätige Einwirkung stattfinden können. Vor allen Dingen lege ich aber Wert auf die Erhaltung menschlicher Beziehungen der beiden Klassen zu einander, die durch die Errichtung von Arbeiterquartieren nach und nach ganz verloren gehen müssen. Man frage nur die Arbeiter selbst, ob sie nicht, anstatt in besonderen Vierteln oder Kolonieen untergebracht zu sein, lieber in den

Städten wohnen, wo sie inmitten der übrigen Bevölkerung die Vorteile der ersteren gleichmäßig genießen können, wo sie sich beim Verlassen ihrer Wohnungen als gleichberechtigte Bürger fühlen, und man wird dies fast durchweg bestätigt hören. Dieser Wunsch mag in den Fällen weniger zur Geltung gelangen, wo die Arbeiter zugleich Besitzer der von ihnen bewohnten Häuser sind. Solche Fälle gehören aber und werden immer zu den Ausnahmen gehören; sie kommen daher bei der Beurteilung der Frage nicht wesentlich in Betracht. Natürlich will ich die Arbeiter nicht durch künstliche Mittel in die Quartiere der wohlhabenden Klassen gezogen sehen. Auch meine ich nicht, daß die Arbeiter sich in den Centren der Städte wohler befinden, als in den Vororten. Im Gegenteil, eine Decentralisation nach dieser Richtung ist sehr erwünscht und es müßte meines Erachtens viel mehr geschehen, um sie herbeizuführen, als thatsächlich geschieht. Ich wende mich nur gegen die Anpreisung der besonderen Arbeiterviertel und Arbeiterkolonieen. Ich meine, daß es vielmehr unsere Aufgabe sein muß, den Arbeitern das Zusammenwohnen mit den übrigen Bevölkerungsklassen, gleichviel ob in der Stadt oder in den Vororten, zu ermöglichen. Nach dieser Richtung einzuwirken, die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, ist allerdings in erster Reihe Sache des Staates und der Kommunen, wie ich denn überhaupt der Ansicht bin, daß die Wohnungsfrage ohne Mithilfe von Staat und Gemeinde, namentlich in den großen Städten, ihrer Lösung nicht entgegengeführt werden kann.

Die allgemeine Erkenntnis, daß etwas geschehen mußte zur Besserung der Lage der Arbeiter, nicht nur in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse, sondern in Bezug auf ihre gesamte Lebenshaltung, datiert nach meiner Meinung erst von dem Zeitpunkt, zu welchem die Arbeiter sich selbst ihrer Lage bewußt wurden und angefangen haben, Forderungen zu stellen bezw. Ansprüche geltend zu machen. Es ist das ja auch erklärlich, denn es liegt in der menschlichen Natur, daß man zwar Almosen unaufgefordert verteilt, aber nur selten bereit ist, Leistungen höher zu honorieren, als beansprucht wird. Der Begriff der Preisregulierung durch Nachfrage und Angebot ist derartig in uns übergegangen, daß man Den kaum für ernst nehmen würde, der eine Ware freiwillig höher bezahlt, als dafür gefordert wird.

So lange nun die Arbeiter trotz der ungünstigen Lage, in welche sie geraten waren, ihr Los schweigend hinnahmen, war das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein friedliches,

wenn man die Resignation auf der einen, möglichste Beschränkung der Leistungen auf der andern Seite als friedlich bezeichnen darf. In dem Augenblick aber, wo die Arbeiter den Versuch machten, eine Verbesserung ihrer Lage durch eigene Kraft herbeizuführen, da verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusehends, bis es nicht selten zur völligen Feindschaft ausartete.

Während nämlich auf der einen Seite die Arbeitgeber und zwar auch solche, die es im allgemeinen gut mit ihren Arbeitern meinten, — ja diese oft noch mehr als andere — schon in der bloßen Geltendmachung einer Forderung eine unberechtigte Auflehnung erblickten, waren es auf der anderen Seite die Arbeiter, welche, ihre Lage erkennend, nunmehr in jedem Arbeitgeber einen Gegner ihrer Interessen zu sehen glaubten.

Es kann nicht überraschen, daß unter solchen Umständen diejenigen, welche den Arbeitern klar zu machen suchten, daß eine Besserung ihrer Lage nur von einer völligen Umgestaltung der gesamten Produktionsweise zu erwarten, daß ein Zustand möglich sei, in welchem jeder den vollen und reichlichen Ertrag seiner Arbeit erzielt, in welchem alle materiellen und socialen Unterschiede beseitigt sind, williges Gehör fanden.

Nunmehr wurden sich sowohl die Arbeitgeber wie der Staat bewußt, daß das bisherige Verhältnis nicht das richtige gewesen, daß das laisser faire, laisser aller unmöglich so weiter gehen könne. Die Arbeitgeber, wenigstens ein Teil derselben, sahen ein, daß die Arbeiter nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte haben, daß neben der Lohnzahlung und der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete der freiwilligen Fürsorge Aufgaben zu lösen waren, denen sie sich auf die Dauer nicht entziehen durften. Der Staat erkannte, daß auch er den arbeitenden Klassen gegenüber Pflichten zu erfüllen habe und suchte denselben gerecht zu werden, indem er die Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Invalidität gesetzlich sicherstellte.

Inzwischen hatten auch die Arbeiter gelernt, aus der ihnen in anderer Beziehung nachteiligen Centralisation Nutzen zu ziehen; sie begannen, das ihnen gewährte Koalitionsrecht mehr und mehr zu ihren Gunsten anzuwenden, indem sie eigene Kranken-, Invaliditäts- und Unterstützungskassen, Fortbildungsschulen und dergleichen errichteten, vor allem aber Vereine zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen bildeten. Mit Hilfe der letzteren suchten sie alsdann

die Vorteile für sich zu erringen, die bei dem Widerstande der Arbeitgeber dem Einzelnen zu erreichen nicht möglich war.

Je mehr aber die Arbeiter sich um ihre eigenen Angelegenheiten zu bekümmern fortfuhren, je mehr sie durch gemeinsames Vorgehen ihren Forderungen Geltung zu verschaffen wußten, desto größer wurde die Kluft zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern. Die häufigen Arbeitseinstellungen erhöhten die Entfremdung, so daß nur in seltenen Fällen durch friedliche Verhandlungen die entstandenen Differenzen ausgeglichen werden konnten. Ich lasse dahingestellt, wie viel Schuld die Arbeiter hierbei selbst trifft, glaube aber, daß ein Hauptgrund darin zu suchen ist, daß die Arbeitgeber sie von vornherein nicht als gleichberechtigte Faktoren ansahen, mit denen man über die sie betreffenden Angelegenheiten verhandeln kann und muß. Diese Gleichberechtigung wird auch heute noch den Arbeitern nur zum Teil zugestanden. Während die Unternehmer selbst jede Konjunktur nach Möglichkeit zu ihren Gunsten ausnutzen, während sie sich das Recht vorbehalten, die Löhne den Verhältnissen entsprechend herabzusetzen, während sie die Preise ihrer Fabrikate so oft erhöhen, als die Geschäftslage dies gestattet und es sogar natürlich finden, daß auch ihre Lieferanten möglichst hohe Preise zu erzielen suchen, verargen sie es den Arbeitern, wenn diese eine ihnen günstig scheinende Gelegenheit ergreifen, um ihrerseits eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen. So sehr sind wir durch unsere Erziehung, durch unsere Gewohnheiten und durch die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Vorstellung bestärkt, daß wir eine vorberechtigte Klasse bilden und daß die Arbeiter ein Unrecht begehen, wenn sie uns gegenüber von ihren Rechten in demselben Maße Gebrauch machen, wie wir es ihnen und anderen gegenüber thun. Ja, der Glaube an besondere Rechte der Arbeitgeber ist so eingewurzelt, daß selbst Arbeiter, welche in die Klasse der Arbeitgeber übertreten, die gleichen Vorrechte in Anspruch nehmen.

Allerdings wird nicht bestritten werden können, daß die Arbeiter auch übertriebene Forderungen stellen oder dieselben zu ungeeigneter Zeit und in aufreizender Form zur Geltung bringen, daß sie nicht selten an nebensächlichen Dingen festhalten, lediglich um auch die Arbeitgeber ihre Macht fühlen zu lassen. Es muß ferner zugegeben werden, daß die Arbeiter bisweilen zu Mitteln greifen, die, wie die persönlichen und gehässigen Angriffe in ihren Versammlungen und in der Presse oder wie die Verrufserklärungen ebenso wenig zu rechtfertigen sind wie gewisse Maßnahmen von seiten der Arbeitgeber.

Bevor ich hierauf näher eingehe, gestatte ich mir zunächst noch

einige Bemerkungen über die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen, die neuerdings als ein besonders geeignetes Mittel zur Versöhnung der vorhandenen Gegensätze bezeichnet werden und dadurch in den Vordergrund des Interesses getreten sind.

Ich will die Leistungen auf diesem Gebiete nicht einzeln aufführen, auch würde mir dies schon wegen ihrer großen Zahl kaum möglich sein. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Berichte der Gewerbeinspektoren und insbesondere auf das treffliche Buch des Geheimen Regierungsrats Professor Dr. Post, „Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen" (Berlin 1889, Verlag Robert Oppenheim). Da werden außer Arbeiterwohnungen Konsum- und Speiseanstalten, Badeeinrichtungen für die Arbeiter und deren Familien, Sparkassen mit hohen Zinssätzen, Unterstützungs- und Invalidenkassen, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen, Bibliotheken, Musik-, Turn- und Spielvereine, Handarbeitskurse, Kinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, Mädchen-, Knaben- und Kinderheime aufgeführt, und mit Recht sagt Professor Post, „daß dies noch lange kein erschöpfendes Bild all der trefflichen Einrichtungen sei, die in den deutschen Fabriken zu Gunsten der Arbeiter getroffen sind." Nur ist zu berücksichtigen, daß in diesen Fabriken nicht alle, sondern meist nur einzelne derartige Einrichtungen zu finden sind, und daß die Betriebe, welche solche Einrichtungen getroffen haben, gegenüber der Gesamtheit der gewerblichen Betriebe immerhin nur einen kleinen Bruchteil ausmachen.

Professor Post ist nun der Meinung, daß in der großen Mehrzahl dieser „Musterstätten", wie er die von ihm aufgeführten Betriebe nennt, kein „Anflug von Socialismus", vielmehr vollkommene „Harmonie" bestehe.

So sehr ich den Wert der oben erwähnten und ähnlicher Einrichtungen anerkenne, so sehr ich sie vermehrt zu sehen wünsche, so sehr ich sie als ein beredtes Zeugnis gegen die Verunglimpfungen von socialdemokratischer Seite gelten lasse, so wenig möchte ich andererseits zugeben, daß der Socialismus durch Wohlfahrtseinrichtungen verdrängt oder daß durch dieselben eine, allerdings erwünschte, völlige Harmonie erzielt werden kann. Auch möchte ich bezweifeln, daß in der Mehrzahl der von Post angeführten Betriebe diese Harmonie thatsächlich besteht. Selbst in den entlegensten Gegenden werden die Arbeiter von den Bestrebungen ihrer Genossen Kenntnis erlangt haben und sie werden kaum irgendwo so gestellt sein, daß nicht auch bei ihnen der Wunsch rege werden sollte, sich besser zu

stehen, als dies bisher der Fall war; sie werden überall zum Vergleich ihrer Lage mit der der besitzenden Klassen, in erster Reihe mit der ihrer Arbeitgeber veranlaßt werden, und dieser Vergleich wird ihre Zufriedenheit in den meisten Fällen erschüttern. Sie werden daher auch von dem wohlwollendsten Arbeitgeber annehmen, daß er ihre Einnahmen nur deshalb nicht erhöht, um die seinigen nicht zu schmälern. Wenn diese Annahme auch in sehr vielen Fällen nicht zutreffend ist, wenn auch der Widerstand der Arbeitgeber gegen Lohnerhöhungen sehr häufig auf ganz andere Gründe zurückzuführen ist, wenn auch die Verteilung des Gesamteinkommens des Arbeitgebers unter seine Arbeiter die Lage derselben in den meisten Fällen nur unwesentlich verbessern würde, so liegt in jener Annahme immerhin etwas Wahres, und dieser Umstand muß naturgemäß einen Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorrufen, der zwar nicht immer zum Ausdruck zu gelangen braucht, der aber besteht und solange bestehen wird, als Arbeitgeber und Arbeitnehmer existieren. Und dieser Gegensatz kann meines Erachtens auch durch Wohlfahrtseinrichtungen nicht beseitigt, höchstens gemildert werden.

Gewiß werden in Gegenden, wo die Arbeitsgelegenheit gering ist und ein Verkehr unter den Arbeitern nicht stattfindet, obige Gefühle weniger stark in die Erscheinung treten. Diese Arbeiter werden sich in ihr Schicksal ergeben, weil sie keine Möglichkeit haben, es zu verbessern und werden dies allerdings um so eher thun, wenn die Arbeitgeber ihnen durch die von ihnen getroffenen Einrichtungen beweisen, daß sie bemüht sind, ihren Bedürfnissen in gewisser Beziehung Rechnung zu tragen. In Gegenden aber mit ausgedehnter Industrie und reichlicher Arbeitsgelegenheit, insbesondere da, wo ein reges Vereinsleben unter den Arbeitern herrscht, wird auf wirkliche „Harmonie" auch in denjenigen Betrieben nicht gerechnet werden können, in denen die vorzüglichsten Wohlfahrtseinrichtungen bestehen. Das sollen und müssen sich diejenigen Arbeitgeber immer wieder vorhalten, die auf diesem Gebiete gutes oder gar vortreffliches geleistet haben, um in ihrer Fürsorge nicht zu erlahmen, um gewaffnet zu sein gegen den landläufigen Einwurf anderer Arbeitgeber: Was nutzen Euch Eure Wohlfahrtseinrichtungen?

Gleichviel ob und welche Erfolge der Einzelne damit erzielt, das eine ist sicher: jede derartige Einrichtung, welche eine über die Löhnung der Arbeiter hinausgehende Leistung in sich schließt, trägt zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen und dadurch, wenn auch in bescheidenem Maße, mittelbar zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit

der deutschen Industrie bei. Denn daß die Leistungsfähigkeit der Industrie von der der Arbeiter und daß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter wiederum von der Lebenshaltung der letzteren wesentlich abhängig ist, wird kaum bestritten werden können. Deshalb betrachte ich die Wohlfahrtseinrichtungen in erster Linie auch nicht als Mittel, um die vorhandenen Gegensätze auszugleichen, vielmehr als eine dem Arbeitgeber in seinem und im allgemeinen Interesse obliegende Pflicht, deren Erfüllung allerdings von seinem guten Willen abhängig ist. Das Bewußtsein, seine Pflicht gethan zu haben, muß ihm als genügender Lohn für seine Leistungen gelten; einen Dank darf er nicht erwarten, wenn er nicht herbe Enttäuschungen erfahren will. Eine solche Entsagung ist sicherlich nicht leicht, und nur selten wird jemand das bittere Gefühl ganz überwinden, welches entsteht, wenn man sich nicht nur in den Erfolgen getäuscht, sondern oft die besten Absichten in ihr Gegenteil verkehrt sieht. Das letztere wird namentlich da der Fall sein, wo die Socialdemokratie Einfluß auf die Arbeiter gewonnen hat, denn die Führer derselben sind es, welche mit Erfolg bestrebt sind, alles, was auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen geschieht, in den Augen der Arbeiter herabzusetzen. Es gelingt ihnen dies um so leichter, als die Arbeiter teils von Natur, teils infolge der Verhältnisse mißtrauisch und leicht geneigt sind, das, was von seiten einzelner Arbeitgeber zu ihren Gunsten geschieht, nicht auf deren Pflichtbewußtsein oder humanes Gefühl, sondern auf besondere damit verknüpfte Absichten zurückzuführen.

Natürlich will ich nicht behaupten, daß unter der großen Zahl derjenigen Arbeiter, welche Nutzen aus den für sie getroffenen Einrichtungen ziehen, sich nicht auch solche befinden, die das Gebotene dankbar anerkennen. Aber zweifellos ist das die Minderheit und die Macht und der Einfluß der Socialdemokratie sind so groß, daß auch diese Arbeiter nur selten den Mut haben, ihre Gefühle offen zu bekennen. Mir ist z. B. kaum ein Fall bekannt, daß Arbeiter in öffentlichen Versammlungen die Verunglimpfungen zurückgewiesen hätten, mit denen socialdemokratische Agitatoren auch die wohlwollendsten Arbeitgeber überhäuften.

Wie Professor Post, so erscheint es auch mir als eine Vorbedingung für jeden Erfolg, daß die Arbeiter in Bezug auf die zu ihren Gunsten zu treffenden Einrichtungen um ihre Ansicht gefragt und bei deren Durchführung nach Möglichkeit beteiligt werden. Denn wenn heutzutage von seiten der Arbeiter irgend etwas anerkannt wird, so ist es die Inanspruchnahme ihres Rates und die dadurch zum Ausdruck gelangende Aner-

kennung ihrer Gleichberechtigung. Als Beweis hierfür erzählt Professor Post, daß Arbeiter des verstorbenen Godin in Guise, der eine außerordentliche Fürsorge für seine Arbeiter im allgemeinen bewiesen habe, auf die Frage, woher trotzdem die unter ihnen bemerkte Unzufriedenheit komme, geantwortet hätten: „Godin wohne wohl mit ihnen unter einem Dach, aber nicht nur im Theater habe er seine Sonderloge“ — „Wohlfahrtsfabrik statt Fabrikwohlfahrt!“ fügt Post sehr richtig hinzu.

Aber auch diejenigen Einrichtungen, an welchen die Arbeiter selbst mitgewirkt haben, werden von ihnen nicht in dem Maße gewürdigt, als man im allgemeinen annimmt. Es ist durchaus nichts seltenes, daß Arbeiter selbst von solchen Einrichtungen, die ihnen unzweifelhaft Vorteile bieten, überhaupt keinen oder erst nach geraumer Zeit Gebrauch machen. Im großen Ganzen nehmen sie derartige Einrichtungen mit in den Kauf, aber sie üben auf das Verhältnis zu ihren Arbeitgebern keine wesentliche Wirkung aus.

Es kommt hinzu, daß auch bei den Arbeitern die Gewohnheit eine große Rolle spielt. Wie sich dieselben an schlechte Verhältnisse gewöhnen, so gewöhnen sie sich auch an bessere und empfinden den Unterschied zwischen einem in Bezug auf Arbeiterwohlfahrt sich auszeichnenden Betriebe und einem solchen, wo von einer Fürsorge für die Arbeiter kaum die Rede ist, gewöhnlich erst dann, wenn sie ihre Thätigkeit in einem Betriebe der ersteren Art mit der in einem Betriebe der letzteren vertauscht haben. Es trifft dies nicht nur zu für die sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen, sondern auch für Einrichtungen auf dem Gebiete der Unfall- und Krankheitsverhütung. Noch heute gehören die Arbeiter zu den Ausnahmen, welche bei sonst gleichen Bedingungen den Betrieben den Vorzug geben, die ihnen eine größere Sicherheit für Leben und Gesundheit bieten. Und doch sollte man meinen, daß dem Arbeiter an nichts mehr gelegen sein müßte, als an der Erhaltung seiner Arbeitskraft.

Diejenigen, welche den Wohlfahrtseinrichtungen im allgemeinen ein größeres Verständnis und eine größere Anerkennung entgegenbringen, sind die Frauen; sie sind namentlich dankbar für das, was ihren Kindern zu gute kommt. Ich habe es erlebt, daß Arbeiter, die wegen eines Vergehens entlassen werden sollten, kein Wort der Entschuldigung hatten, sich vielmehr damit brüsteten, sofort in einer anderen Fabrik Anstellung zu erhalten, daß dagegen die Frauen in Rücksicht auf die ihren Kindern zu teil gewordenen Vorteile dringend um Zurücknahme der Kündigung ihrer Ehemänner baten.

Ganz anders verhält es sich mit dem Lohn, den die Arbeiter bei allen ihren Entschließungen wesentlich in Betracht ziehen und von dessen Höhe ihr Verhalten in hohem Maße beeinflußt wird. Man wird dies auf die Thatsache zurückführen dürfen, daß die Arbeiter sich im allgemeinen nur das anrechnen, worauf sie einen rechtlichen oder vertragsmäßigen Anspruch haben.

Es kommt aber nach meiner Meinung auch gar nicht darauf an, welchen Wert die einzelnen Arbeiter den mehrerwähnten Einrichtungen beimessen, sondern darauf, daß ihnen im allgemeinen die Überzeugung beigebracht werde, daß sie im wahren Sinne des Wortes als gleichberechtigte Menschen behandelt werden sollen, daß ihre Arbeitgeber bestrebt sind, ihnen die notwendige, leider aber noch oft vermißte Fürsorge zu Teil werden zu lassen und somit die Nachteile, welche ihnen die Centralisation der Gewerbethätigkeit gebracht hat, nach Möglichkeit auszugleichen. Dies ist zu erreichen, wenn die Wohlfahrtseinrichtungen verallgemeinert werden, sodaß sie nicht mehr als Wohlthaten Einzelner gelten, wenn insbesondere jeder Arbeitgeber es als seine Pflicht erkennt, überall da einzutreten, wo die Kraft des einzelnen Arbeiters nicht ausreicht.

Hierzu beizutragen, erscheinen mir Werke wie das von Professor Post, und insbesondere die vor kurzem in Berlin begründete Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen sehr geeignet, indem letztere die Arbeitgeber nicht nur zur Einführung solcher Einrichtungen anregt, sondern ihnen dabei behilflich ist. Auch werden die Verwaltungsbehörden nach dieser Richtung beizutragen vermögen, indem sie von den ihnen in den §§ 120 a—d der Gewerbeordnung erteilten Rechten Gebrauch machen, und wenn nicht direkt, so doch indirekt auf solche Einrichtungen hinwirken.

In welch vorteilhafter Weise ein gewisser Zwang auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuwirken vermag, das wird sich bei der weiteren Durchführung des sogenannten Arbeiterschutzgesetzes ergeben und hat sich schon jetzt bei Einführung der §§ 134 a—g der Gewerbeordnung gezeigt. Die Veranlassung zu diesen Bestimmungen liegt doch in der Absicht, den Arbeitern bei Feststellung der Arbeitsordnungen für die einzelnen Betriebe die Möglichkeit zu bieten, ihre Ansichten und Wünsche zur Geltung zu bringen. In einer Anzahl von Fabriken, nämlich überall da, wo Arbeiterausschüsse bestanden, war dies schon vor Einführung jener Bestimmung üblich; in den übrigen pflegte man jedoch die Arbeitsordnungen, soweit solche überhaupt für erforderlich erachtet wurden,

ohne jegliche Mitwirkung der Arbeiter festzustellen und hielt sich für berechtigt, dieselben nach Belieben zu ändern. Ich glaube kaum, daß in absehbarer Zeit ohne gesetzlichen Zwang hierin eine Änderung eingetreten wäre. In den Kreisen der Arbeitgeber wurde die Forderung eines dahingehenden freiwilligen Entgegenkommens gewöhnlich mit dem Hinweis abgelehnt, daß dadurch die erforderliche Disciplin untergraben würde. Der gesetzliche Zwang hat diesen Widerstand leichter überwunden als man anzunehmen wagte. Ja noch mehr! Die bisher nur von einer kleinen Minderzahl von Arbeitgebern als segensreich erkannten Arbeiterausschüsse sind durch das Gesetz nicht obligatorisch vorgeschrieben worden. Es wäre dies auch aus dem Grunde unrichtig gewesen, weil ihr Wert lediglich von den Aufgaben, die ihnen gestellt werden, und von dem gegenseitigen Vertrauen abhängt, das ihnen entgegengebracht wird. Durch zwangsweise Einführung hätte dieser Wert leicht in das Gegenteil gekehrt werden können. Der Umstand aber, daß die Ausschüsse in der Gewerbeordnung als berechtigte Organe der Arbeiter und daß die Verhandlungen mit ihnen bezüglich der Arbeitsordnungen als Ersatz für das obligatorische Anhören sämtlicher Arbeiter anerkannt worden sind, trägt augenscheinlich zu deren allgemeiner Einführung bei.

Ein direkter Zwang erscheint mir da am Platze, wo es sich um bestimmte Leistungen handelt. Das beweisen die Kranken- und Unfallversicherungsgesetze. Ohne die durch letztere getroffenen Zwangsbestimmungen würden sich weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber zu Leistungen bereit gefunden haben, wie sie solche nunmehr fast ohne Widerspruch auf sich nehmen; ohne diesen Zwang wäre ferner eine gleichmäßige Verteilung der Lasten nicht möglich gewesen.

Allerdings wird durch solche Gesetze weder die sociale Frage gelöst noch der sociale Frieden herbeigeführt werden. Diejenigen, welche die Verhältnisse beurteilen können, werden dies im Ernst auch niemals erwartet haben. Erreicht ist aber einerseits eine, wenn auch nicht vollkommene, Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit und Invalidität, andererseits die Beseitigung einer großen Zahl von Streitpunkten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern darüber, ob die ersteren zur Unterstützung der letzteren in Krankheits- und Invaliditätsfällen verpflichtet sind oder nicht. Gerade diese Fragen haben früher sehr häufig das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrübt. Wenn auch mit der jetzigen Ordnung der Dinge Zufriedenheit nicht erreicht ist, so richtet sich die Unzufriedenheit doch nicht mehr gegen den einzelnen

Arbeitgeber, sondern gegen die Allgemeinheit, d. h. gegen die Organe der Krankenkassen und der Berufsgenossenschaften oder gegen die Unzulänglichkeit der Gesetze. Ja, der einzelne Arbeitgeber, der sich vielleicht früher gegen eine Ersatzpflicht energisch gewehrt hätte, tritt jetzt nicht selten als Anwalt seiner Arbeiter auf, um diesen zu ihrem Recht zu verhelfen — ein Erfolg, der von der größten Bedeutung ist und bisher noch nicht die genügende Beachtung gefunden hat.

Ganz ähnliche Resultate würden erzielt werden bei einer bereits früher von mir befürworteten Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Ich will hier nicht näher auf die Frage eingehen, auf welche Weise eine solche Versicherung zu ermöglichen ist und mich damit begnügen, auf den interessanten Aufsatz des Regierungsrats Dr. Zacher, Mitglied des Reichsversicherungsamts, in Nummer 14 des „Deutschen Wochenblattes" zu verweisen, in welchem diese Frage in Verbindung mit der Frage der Arbeitsvermittlung erörtert wird. Auch mag als Beweis für die Durchführbarkeit der Idee der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker gelten, der seinen arbeitslosen Mitgliedern eine Unterstützung bis zur Dauer von 280 Tagen gewährt.

Daß die Kosten einer solchen Versicherung von beiden Teilen zu tragen sein würden, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Die sich hieraus naturgemäß ergebende Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung der zu diesem Zweck zu bildenden Kassen würde für eine genügende Kontrolle, sowie dafür bürgen, daß ein Mißbrauch, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch in sehr engen Grenzen gehalten werden kann. Darf es doch als notorisch gelten, daß in den Krankenkassen die Vertreter der Arbeiter die schärfsten Kritiker ihrer Genossen sind, daß da, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Vorstand gehören, gerade die ersteren es sind, welche häufig auch in solchen Fällen Nachsicht befürworten, wo die Vertreter der Arbeiter im Interesse der Gerechtigkeit für Ablehnung der erhobenen Ansprüche eintreten.

Es muß bei unseren heutigen Produktionsverhältnissen, bei den immer häufiger wiederkehrenden Handelskrisen, bei dem plötzlichen Wechsel der Konjunkturen neben der Fürsorge für die Kranken und Invaliden in der That als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates und der Gesellschaft angesehen werden, dafür zu sorgen, daß arbeitsfähige und arbeitswillige Männer, wenn sie ohne ihr Verschulden arbeitslos sind, nicht darben, während andere sich im Wohlleben befinden.

Gerade das Recht der Arbeitgeber, die Arbeiter jederzeit zu entlassen, ein Recht, auf welches die ersteren m. E. unter den obwaltenden Verhältnissen nicht verzichten können, trägt den Keim zur Erregung der arbeitenden Klassen in sich, denn die Entlassung hat nicht selten den wirtschaftlichen Ruin der davon betroffenen Arbeiter zur Folge, wie andererseits bei rückläufiger Konjunktur die Sorge vor der Entlassung häufig die Ursache ist, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeiter von neuem auf ein geringeres Niveau herabgedrückt wird, als sie zuvor eingenommen hatten.

Eine Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit erscheint um so gerechtfertigter, als nicht nur ein allgemeiner wirtschaftlicher Rückgang, sondern auch der Rückgang einzelner Industriezweige bezw. die Einstellung einzelner Betriebe nachteilige Folgen für den Arbeitsmarkt im allgemeinen mit sich bringen kann. Ich muß daher den Vertretern der Socialdemokratie darin recht geben, daß es auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand ist, wenn es einzelnen Betriebsunternehmern oder Industriezweigen gestattet ist, erst große Massen von Arbeitern heranzuziehen und sie dann plötzlich zu entlassen, ohne zu etwas anderem als zur Lohnzahlung während der Dauer der Beschäftigung verpflichtet zu sein. Daß auf freiwilligem Wege jemals eine nennenswerte Besserung in dieser Beziehung zu erwarten ist, erscheint mir ausgeschlossen, wie ja auch in Bezug auf Krankheit und Invalidität nur durch den gesetzlichen Zwang eine teilweise Sicherstellung der Arbeiter erreicht worden ist. Die Berufung auf frühere Zeiten und der Hinweis darauf, daß einzelne sich selbst zu helfen wissen, entbinden weder den Staat, noch die Gesellschaft von einer Regelung dieser Verhältnisse. Früher war eben ein solch' plötzliches Heranziehen von Arbeitskräften schon wegen des Mangels an geeigneten Verkehrseinrichtungen nicht möglich, wie andererseits ein plötzlicher Bedarf an Arbeitskräften in dem Maße wie jetzt niemals hervortrat. Gegen solche nicht vorauszusehenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkte ist nicht nur der einzelne, sondern sind die Arbeiter überhaupt machtlos. Die für sie hieraus sich ergebende Unsicherheit gehört zu den Nachteilen, welche die Erfindungen und die dadurch bewirkte Entwickelung von Industrie und Verkehr den Arbeitern gebracht haben. Für neue Verhältnisse müssen aber auch neue Mittel bereit gestellt werden, will man eine friedliche Lösung derartiger Fragen nicht ausschließen.

Ich stimme Herrn Regierungsrat Zacher darin bei, daß mit der Einführung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit die Regelung

des Arbeitsnachweises Hand in Hand gehen muß und gebe ferner zu, daß unsere jetzige sehr dürftige Arbeiterstatistik noch keine genügende Grundlage für gesetzliche Maßnahmen in dieser Richtung bietet. Hoffentlich wird diese Grundlage durch die neuerdings gebildete Kommission für Arbeiterstatistik bald beschafft werden; andernfalls müßte man sich dazu entschließen, andere Organe, z. B. die Berufsgenossenschaften oder die Invaliditäts- und Alterversicherungsanstalten, denen bereits ein großes Material zur Verfügung steht, gesetzlich damit zu betrauen. Erst wenn eine solche Statistik unserer Arbeiterverhältnisse vorhanden, werden wir und werden namentlich die Arbeiter selbst über eine Reihe von Erscheinungen ein klares Urteil gewinnen können.

Die Arbeitsvermittelung, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, wird bisher entweder von den Arbeitern oder von den Arbeitgebern bewirkt, nur in den seltensten Fällen sind beide Teile daran zugleich beteiligt. Es ist natürlich, daß diese einseitige Art der Vermittelung Unzufriedenheiten entweder auf der einen oder anderen Seite hervorruft und umsomehr geeignet ist, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu trüben, als sie meist noch anderen Zwecken, sowohl persönlichen, wie politischen dienen muß. Eine anderweitige Regelung der Arbeitsvermittelung, an der beide Teile Anteil nehmen und die frei ist von allen Nebenzwecken, würde daher von dem wohlthätigsten Einfluß auf das Arbeitsverhältnis sein. Dr. Zacher schlägt auch hierfür den gesetzlichen Zwang vor, indem er den Innungen und Berufsgenossenschaften oder den zu bildenden Berufsvereinen, außer der Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, die Arbeitsvermittelung obligatorisch übertragen will. Ich glaube nicht, daß ein Zwang nach dieser Richtung notwendig sein wird. Wie die Berufsgenossenschaften infolge der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen von Betriebsunfällen die Frage der Unfallverhütung auch ohne Zwang energisch aufgenommen haben, so würden sich auch die für die Versicherung der Arbeiter gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit gebildeten Organe im eigenen Interesse der Arbeitsvermittelung annehmen.

Während ich in meinen bisherigen Ausführungen nachzuweisen versuchte, wie sich das jetzige Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entwickelt hat und wie es gebessert werden kann, will ich noch mit einigen Worten auf das bereits erwähnte und in letzter Zeit immer häufiger zur Anwendung gelangte System der Verrufs-

erklärungen zurückkommen, welches ohne Zweifel ganz besonders geeignet ist, die beiden doch nun einmal auf einander angewiesenen Parteien zu entzweien.

Dieses Kampfmittel — so wird man die Verrufserklärungen mit Recht bezeichnen können — wird sowohl von den Arbeitgebern wie Arbeitnehmern angewendet und zwar von ersteren im geheimen, von letzteren öffentlich. Während die Arbeitgeber sich jedoch darauf beschränken, gewisse Arbeiter aus ihren Betrieben auszuschließen, weil sie nach ihrer Meinung ihre geschäftlichen Interessen schädigen, gehen die Arbeiter erheblich weiter und benutzen das Boykott-System auch zu allgemeinen politischen Zwecken.

Ich bin weit davon entfernt, die Verrufserklärungen auf Seiten der Arbeitgeber, die sogenannten schwarzen Listen, irgendwie verteidigen zu wollen; ich habe mich vielmehr wiederholt öffentlich und in engerem Kreise mit Entschiedenheit dagegen ausgesprochen, weil dieses Mittel und die Art seiner Anwendung nur zu sehr an die Zeiten der Femgerichte erinnern, bei welchen die Angeklagten von den „Wissenden" ohne Beweise verurteilt wurden. Umsomehr kann und muß ich mich aber auch gegen die Verrufserklärungen der Arbeiter aussprechen, wenigstens soweit sie politischen oder dergleichen Zwecken dienen. Solange die Arbeiter ein und desselben Gewerbes dieses Mittel benutzen, um Forderungen durchzusetzen, die sich auf ihr Arbeitsverhältnis beziehen, ist ihr Vorgehen natürlich von demselben Gesichtspunkte zu beurteilen, wie das der Arbeitgeber. Wenn aber die Gesamtheit der Arbeiter einzelne Unternehmer in Verruf erklärt, nur weil diese ihren Wünschen in politischer Beziehung nicht entgegenkommen oder weil erstere hoffen, dadurch einen Druck auf andere ausüben zu können, so geht dies weit über das hinaus, was die Arbeitgeber sich zu Schulden kommen lassen.

Bekanntlich wird der Boykott der letzteren Art von Seiten der Arbeiter in der Weise bewerkstelligt, daß dieselben ihre Genossen in öffentlichen Versammlungen, durch die Presse ꝛc. auffordern, von den in Verruf erklärten Unternehmern weder direkt noch indirekt Waren zu entnehmen. Das kann natürlich nur solchen Unternehmern gegenüber wirksam sein, die hauptsächlich Arbeiter zu ihren Abnehmern zählen, die also Massen- und Konsumartikel produzieren oder feilhalten, und unter diesen wiederum vornehmlich solchen gegenüber, bei denen die Entnahmen leicht kontrolliert werden können. Aus diesen Gründen sind es in erster Reihe die Gastwirte und die Brauereien, welche

als geeignete Kampfobjekte gelten, um die Macht der Arbeiter bezw. der Socialdemokratie zu erproben. Es ist geradezu erstaunlich, mit welcher Energie solche Verrufserklärungen zuweilen durchgeführt werden. Hat man es doch erlebt, daß in großen Arbeiterversammlungen kein Tropfen Bier, sondern nur Selterwasser getrunken wurde, weil die Brauerei, deren Bier in dem betreffenden Lokal zum Ausschank gelangte, boykottiert war. Ist doch selbst der Abgeordnete Liebknecht einer der Ersten unter den Führern, gezwungen worden, die in Verruf erklärte „Philharmonie" zu meiden, deren Konzerte er mit seiner Familie zu besuchen pflegte.

Bei den Gastwirten handelt es sich gewöhnlich um die Bewilligung oder Nichtbewilligung der Säle oder sonstigen Lokalitäten zu socialdemokratischen Versammlungen. Die Verrufserklärungen der Brauereien bezwecken meistens einen Druck auf dritte Personen d. h. entweder auf die Pächter von Ausschanklokalen bezw. auf die Kunden der betreffenden Brauereien, die ihre Säle verweigert haben, oder auf die Behörden, welche nach Ansicht der Socialdemokratie hierzu die Veranlassung gegeben haben.

So sind in Leipzig nach der Reihe die Lieferanten solcher Gastwirte boykottiert worden, welche, um einem sogenannten Militärverbot zu entgehen, den dortigen Socialdemokraten die Benutzung ihrer Lokale entzogen. In Halle ist zuerst eine Brauerei boykottiert worden, weil sie dem Verlangen der Socialdemokraten, bei einem ihrer langjährigen Kunden in Könnern die Bierlieferung einzustellen, nicht Folge leisten wollte. Als die übrigen Brauereien in Halle für ihre Kollegin Partei nahmen, wurde der Boykott über sämtliche dortige Brauereien verhängt. In Berlin ist erst vor kurzem eine Brauerei boykottiert worden, weil die Direktion sich außerstande erklärte, der Socialdemokratie einen zur Brauerei gehörigen Saal für die Maifeier zu überlassen, welcher vom Vorbesitzer der Brauerei für längere Zeit verpachtet worden war, über den der Direktion somit ein Verfügungsrecht nicht zustand.

Bei verschiedenen Gelegenheiten und auch im Reichstage haben die Socialdemokraten selbst zugegeben, daß der Boykott über Brauereien häufig nur in der Absicht verhängt wird, um mittelst desselben auf die Polizeibehörden einzuwirken. Man fragt garnicht danach, ob die betreffenden Brauereien überhaupt einen solchen Einfluß auszuüben imstande sind oder nicht. Die Thatsache, daß irgend ein Lokal oder Saal zu den von der Socialdemokratie einseitig aufgestellten Be-

dingungen nicht bereitwilligst hergegeben wird, genügt, um eine Verrufserklärung herbeizuführen.

Es ist ja richtig, daß diese Maßnahmen nicht von den Arbeitern als solchen, wenigstens nicht unter ihrer Flagge, sondern meistens von der socialdemokratischen Partei getroffen werden, aber die letztere wird nicht nur in der Hauptsache von Arbeitern gebildet, sondern diese identifizieren sich mit ihr in fast allen Fragen derartig, daß man sie auch für jene Maßnahmen mit Recht verantwortlich machen kann. Im übrigen haben die Socialdemokraten neuerdings wiederholt und ohne Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse auch in solchen Fällen den Boykott beschlossen, in denen einzelne Arbeiter oder eine Anzahl derselben sie um Unterstützung ersucht hatten, um Forderungen durchzusetzen, deren Berechtigung mehr als zweifelhaft erscheinen mußte.

Es ist natürlich, daß derartige Herausforderungen seitens der Arbeiter auch einen engeren Zusammenschluß der davon betroffenen Unternehmer herbeiführen. So haben sich auch die Brauereien in verschiedenen Städten für den Fall einer Verrufserklärung durch Vertrag für solidarisch erklärt und jeder einzelnen unter ihnen Schadloshaltung zugesichert. Diese gegenseitige Sicherstellung, sowie der Umstand, daß auch auswärtige Brauereien in solchen Fällen die Lieferung von Bier an die Abnehmer einer in Verruf erklärten Brauerei abgelehnt haben, haben es bewirkt, daß die in Berlin und Halle seiner Zeit inscenierten Massenboykottierungen resultatlos verlaufen sind.

Immerhin haben die Socialdemokraten in anderen Fällen den Sieg davongetragen und scheint es, als ob diese Erfolge es sind, welche sie zu immer neuen Versuchen anreizen. Solchem Treiben ein Ende zu machen, liegt meines Erachtens nicht nur im Interesse der direkt davon betroffenen Kreise, sondern auch in dem aller übrigen Gesellschaftsklassen und nicht minder in dem des Staates. Denn es kann für den Bestand unserer jetzigen Staatseinrichtungen nicht vorteilhaft sein, wenn die Macht einzelner Parteien so groß wird, daß sie nach ihrem Belieben über das Wohl und Wehe ganzer Erwerbskreise verfügen können.

Daß jeder von den Socialdemokraten durch die Boykottierung einzelner Unternehmer erzielte Erfolg der gesamten Partei zugutekommt, kann aber keinem Zweifel unterliegen. Aus diesem Grunde sollten auch die Militärbehörden, denen doch in erster Reihe die Aufrechterhaltung der Staatsautorität obliegt, mit der Verhängung von Militärverboten über einzelne Lokale vorsichtig zu Werke gehen.

Diese Verbote, die nicht nur für die Mannschaften den Besuch der betreffenden Lokale, sondern auch die Abhaltung von Militärkonzerten ausschließen und die im Volksmund nicht mit Unrecht als der „Boykott von oben" bezeichnet werden, sind nur zu häufig die Veranlassung zum Boykott „von unten" geworden. Eine solche Vorsicht vermisse ich aber, weil in dem einen Fall die Abhaltung einer oder weniger socialdemokratischer Versammlungen genügt, um die Militärbehörde zum Erlaß eines Verbots zu veranlassen, während in anderen Fällen selbst der regelmäßige Verkehr von Socialdemokraten in gewissen Lokalen keinen Anlaß hierzu zu bieten scheint. Auch läßt die ungleiche Handhabung dieser Maßregel in den verschiedenen Garnisonstädten erkennen, daß bei den Militärbehörden selbst feste Grundsätze in dieser Beziehung nicht bestehen. Die Thatsachen haben bewiesen, daß die Unternehmer es häufig für vorteilhafter halten, dem Druck „von unten" statt dem „von oben" nachzugeben. Hierin, d. h. in der dadurch zur Geltung kommenden Macht der Socialdemokratie, liegt aber meines Erachtens für unser Staatswesen eine größere Gefahr, als in dem Zusammentreffen einzelner Soldaten oder Mitglieder der Militärmusikkorps mit Anhängern der socialdemokratischen Partei in großen der Kontrolle leicht zu unterziehenden öffentlichen Konzertlokalen.

Zum eigentlichen Thema meines Vortrags zurückkehrend, möchte ich mich dahin zusammenfassen, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Zeit kein erfreuliches ist und selten auf wirklicher Harmonie beruht, daß es in den meisten Fällen höchstens als erträglich, vielfach aber geradezu als ein feindliches bezeichnet werden kann. Ich bin der Ansicht, daß der Grund hierfür einerseits in der Entwickelung der deutschen Gewerbethätigkeit und der dadurch zu Ungunsten der arbeitenden Klassen hervorgerufenen Verschiebung der Lebensverhältnisse, andererseits in der Schuld der beteiligten Kreise selbst zu suchen ist.

Ich bin ferner der Ansicht, daß es im eigenen Interesse der Arbeiter liegt, von übertriebenen Ansprüchen abzusehen und jede aufreizende Form bei ihren Verhandlungen mit den Arbeitgebern zu vermeiden, um desto eher berechtigte Forderungen durchzusetzen; daß andererseits aber die Arbeitgeber, als die wirtschaftlich Stärkeren, unablässig bemüht sein sollten, das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Arbeitern zu bessern, indem sie den letzteren eine größere Fürsorge als bisher zu Teil werden lassen, und mit ihnen, wie mit gleichberechtigten Faktoren, über den Wert ihrer Arbeit verhandeln.

Aufgabe des Staates bleibt es, zur Besserung dieser Verhält-

nisse dadurch beizutragen, daß er die Existenz der Arbeiter sicherer zu gestalten, daß er dieselben nicht nur gegen die Folgen von Krankheit, Invalidität und Alter, sowie gegen Ausbeutung ihrer Kräfte, sondern auch gegen die Folgen von Handelskrisen, Arbeitsstockungen und dergleichen zu schützen sucht.

Ich schließe meine Ausführungen mit dem Hinweis auf zwei Aussprüche unseres Kaisers, die sich alle diejenigen zu eigen machen sollten, welchen an der Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und somit an der ruhigen Entwickelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse gelegen ist. In einer dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts, Herrn Dr. Bödiker, und mir kurz vor Eröffnung der „Deutschen Allgemeinen Ausstellung für Unfallverhütung" im Frühjahr 1889 gewährten Audienz gab Kaiser Wilhelm seiner Freude darüber Ausdruck, daß durch diese aus den Kreisen der Industrie hervorgegangene Ausstellung das Interesse der Arbeitgeber für die Sicherheit ihrer Arbeiter dokumentiert würde und fügte hinzu, daß es überhaupt darauf ankäme, den Arbeitern die Überzeugung zu verschaffen, daß sie ein gleichberechtigter Stand seien und allseitig als solcher anerkannt würden.

Als ferner zur Zeit der in Berlin tagenden internationalen Arbeiterschutzkommission ein Abgeordneter dem Kaiser gegenüber darauf hinwies, daß man für die Bestrebungen zu Gunsten der arbeitenden Klassen keinen Dank seitens der Socialdemokratie ernten würde, antwortete Kaiser Wilhelm:

„Ob wir nun Dank oder Undank für unsere Bestrebungen für die Aufbesserung des Wohles der arbeitenden Klassen ernten, in diesen Bestrebungen werde Ich nicht erlahmen. Ich habe die Überzeugung, daß diese staatliche Fürsorge uns zu dem Ziele führen wird, die arbeitenden Klassen mit ihrer Stellung innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung zu versöhnen. Jedenfalls geben diese Bestrebungen Mir für alles, was wir thun, ein ruhiges Gewissen."

Die preußische Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts[1].

Von

Dr. **Otto Hintze.**

Seit die geschichtlichen Studien neben den äußeren Macht- und Daseinskämpfen auch das innere Leben der Staaten zum Gegenstande einer tiefer dringenden Forschung gemacht haben, seit die Staats- und Socialwissenschaften an der Arbeit sind, das von der dogmatischen Spekulation des vorigen Jahrhunderts überlieferte System von Erkenntnissen nicht nur durch eine kritische Revision der Grundbegriffe, sondern vor allem durch die Erforschung der historischen Organisationsformen des politischen, socialen und wirtschaftlichen Lebens ganz neu zu fundieren, seit sich gezeigt hat, daß hierzu das bereits vorhandene gedruckte Material keineswegs ausreicht, ist die Veröffentlichung von Aktenstücken über die innere Verwaltung der modernen Staaten ein von allen Beteiligten lebhaft empfundenes Bedürfnis geworden. Und während z. B. Frankreich und England, namentlich in der Collection des Documents inédits und in dem Calendar of State papers bereits eine Fülle authentischen

[1] Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der Königl. Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung: Die Preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen. Band I: Akten bis 1768, Bd. II: Akten seit 1769, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze, Bd. III: Darstellung von O. Hintze. Berlin 1892, Paul Parey.

Stoffes auch für die Geschichte ihrer inneren Zustände und Institutionen besitzen, während auch die älteren Epochen der deutschen Geschichte durch massenhafte Publikationen in dieser Hinsicht mehr und mehr aufgehellt worden sind, fehlte es für den jüngsten und in seiner Entwickelung vielleicht interessantesten der neueren Staaten, für Preußen, bisher noch immer an einer umfassenden Sammlung archivalischen Quellenmaterials zur Geschichte seiner inneren Verwaltung. Diese Lücke, welche durch die verdienstvollen Forschungen einzelner Gelehrter erst recht empfindlich geworden ist, hat nunmehr die königliche Akademie der Wissenschaften mit der Publikation, deren erste Bände hier vorliegen, auszufüllen unternommen. Gegenstand dieser Publikation ist die innere Verwaltung Preußens in der entscheidenden Zeit seiner Entwickelung, vornehmlich also die Thätigkeit der beiden großen Könige, Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. Sie wird in zwei Hauptteile zerfallen, einen allgemeinen und einen speciellen. Der erstere wird die Organisation der Behörden und die allgemeineren Fragen, der zweite einzelne besonders wichtige Gebiete und Angelegenheiten der Verwaltung behandeln, namentlich die Militär- und die Münzverwaltung, das Zoll- und Accisewesen und die damit zusammenhängende Pflege von Handel und Gewerbe. Auf diesem letzteren Gebiete liegt die Arbeit, welche soeben zur Veröffentlichung gelangt ist. Daß sie die Sammlung eröffnet, hat lediglich in äußeren Verhältnissen seinen Grund: sie konnte zuerst fertig gestellt werden, weil sie ein relativ eng begrenztes Gebiet umfaßt und weil für sie bereits bedeutende Vorarbeiten gemacht worden waren.

Der Herausgeber dieser Jahrbücher, der zusammen mit dem Direktor der königlichen Staatsarchive, Herrn v. Sybel, die Leitung des Unternehmens im Auftrage der Akademie führt, und dessen langjährige Forschungen über preußische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte das natürliche Fundament der Arbeiten bilden mußten, hatte bereits vor Jahren bei seinen archivalischen Studien die Wichtigkeit des Gegenstandes erkannt und, zunächst für eigene wissenschaftliche Zwecke, begonnen, einen Teil der in Betracht kommenden Akten zu excerpieren und abschreiben zu lassen. Mit dem Zustandekommen des akademischen Unternehmens wurde dem Referenten die ehrenvolle Aufgabe zu Teil, die begonnene Arbeit unter seiner speciellen Leitung fortzuführen und zum Abschluß zu bringen.

In zwei mäßig starken Bänden liegt nun das urkundliche Material, die Zeit von 1686 bis 1806 umfassend, chronologisch geordnet und nach inneren Gesichtspunkten gegliedert, vor. Es soll ein in

sich zusammenhängendes, durch Erläuterungen und Verweisungen verständlich gemachtes, inhaltlich vollständiges Bild der Geschäfte geben. Daß dieses Bild nach der äußeren Ausdehnung zugleich stark verkleinert ist, versteht sich für jeden, der Verwaltungsakten des 18. Jahrhunderts kennt, von selbst. Es bedurfte strenger Sichtung, teilweis auch energischer Kürzung und Zusammendrängung des Stoffes, um den Inhalt der Hunderte von Aktenbänden auf etwa 80 Bogen wiederzugeben. Am liebsten wäre es freilich den Herausgebern gewesen, wenn sich das Werk in einem handlichen Bande hätte bewältigen lassen. Aber von weiteren Kürzungsversuchen glaubten sie im Interesse der Publikation selbst Abstand nehmen zu müssen. Denn so richtig es ist, daß eine derartige Aktenpublikation um so mehr leistet, je kürzer sie sich faßt, so findet dieses Bestreben doch seine Grenzen teils in der Forderung inhaltlicher Vollständigkeit und inneren Zusammenhanges, teils in der Erwägung, daß in vielen Fällen dem Leser durch die wörtliche Mitteilung der Kabinettsordres Friedrichs des Großen in ihrer meist so kurzen und drastischen Ausdrucksweise oder selbst der Berichte des Generaldirektoriums besser gedient sein wird, als durch eine auf die Länge unerträgliche Reihe von trockenen Auszügen, bei denen naturgemäß die individuelle Färbung der Äußerungen und damit das flüchtige Element des Persönlichen, das jeder Aktenforscher zu schätzen weiß, verloren geht. Möglich, daß trotzdem hie und da noch eine Kürzung statthaft gewesen wäre: eine erhebliche Beschränkung des Umfanges aber hätte sich ohne Schädigung des beabsichtigten Charakters der Publikation nicht wohl ausführen lassen.

An die fünf Abschnitte, in welche die eigentliche Hauptmasse des Urkundenmaterials gegliedert ist, schließt sich als sechster eine Zusammenstellung der über eine längere Reihe von Jahren sich erstreckenden statistischen Tabellen, wie sie teils aus den Akten selbst übernommen, teils aus Berichtreihen und Einzelnotizen zusammengetragen sind. Ein siebenter Abschnitt enthält, was sich noch nachträglich speciell zur Entwickelung der Krefelder Seidenindustrie im 18. Jahrhundert, namentlich aus v. d. Leyenschen Familienpapieren hat gewinnen lassen. Dann folgen technische Erläuterungen in alphabetischer Anordnung, die unter Voraussetzung eines allgemeinen Begriffes von der Weberei einerseits die besonderen Einrichtungen der Seidenindustrie, die den meisten Lesern nicht ohne weiteres geläufig sein werden, andererseits und ganz besonders die Eigentümlichkeiten der Technik des 18. Jahrhunderts und ihre Abweichungen von

der der Gegenwart zum Verständnis bringen wollen, soweit dies ohne Zeichnungen und ohne ein näheres Eingehen auf das Detail möglich ist. Den Beschluß macht ein Namen- und Sachregister.

In einem dritten, etwa halb so starken Bande hat der Referent versucht, das gesamte Material zu einer Darstellung zu verarbeiten, wobei einerseits die Hauptmomente in der Entwickelung der Seidenindustrie des Abendlandes vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, andererseits die Schicksale der Berliner Industrie bis in die Gegenwart berücksichtigt worden sind. Diese Darstellung, welche die akademische Kommission der Publikation beifügen zu sollen geglaubt hat, (mit dem Vorbehalt, daß für deren Inhalt lediglich der Verfasser die Verantwortung trägt) will die Lektüre des urkundlichen Teiles keineswegs überflüssig machen, sondern nur erleichtern. Sie enthält für die in Betracht kommenden Zeiträume in der Hauptsache nur das, was in den Urkunden und Aktenstücken mitgeteilt ist. Diese sind nicht bloß als pièces justificatives der Darstellung zu betrachten, sondern als der eigentliche Grundstock des Werkes, auf dem die Darstellung in ihrem Hauptteil sich aufbaut. Indem sie die zerstreuten Thatsachen sammelt, verbindet und gruppiert, ist sie geeignet als Führer durch das Aktenmaterial zu dienen. Indem sie aber die so gewonnenen Anschauungen in einen größeren Erkenntniszusammenhang einzuordnen sucht und damit zu einem Urteil über Wert und Bedeutung des Ganzen fortschreitet, beruht sie auf einer anderen Grundlage, als der, welche unsere Akten zu geben vermögen, deutet sie zugleich die Verbindung an, in welcher der Gegenstand dieser Publikation mit den allgemeineren Ergebnissen und Fragen der Wissenschaft steht.

Wir kommen damit auf den Gesichtspunkt, von dem aus die Bearbeitung dieser Aufgabe überhaupt wünschenswert und fruchtbar erschien: denn selbstverständlich beruht schon die Wahl des Gegenstandes auf einer bestimmten Ansicht von seiner Bedeutung und von dem Interesse, das er einzuflößen im stande ist. Dieses Interesse ist nicht ein aktuelles, sondern ein historisches. Die Begründung der Seidenindustrie in Berlin und der Kurmark ist ein Vorgang von typischer Bedeutung für die Bestrebungen und Leistungen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik überhaupt; er bezeichnet für Preußen nicht den ersten, aber den entschiedensten Schritt, durch den es in den industriellen Wettbewerb der europäischen Mächte eintrat. In der Arbeit an diesem Werke fand die Gewerbepolitik Friedrichs d. Gr. ihren kräftigsten und konsequentesten Ausdruck. Es war der am

weitesten vorgeschobene, der am heißesten umstrittene Posten der wirtschaftlichen Stellung, welche der Eroberer Schlesiens, der Begründer der politischen Machtstellung Preußens, seinem Staate anwies.

Aber war es nicht zugleich von Anfang an ein verlorener Posten? Hatte der mit so ungemeiner Kühnheit unternommene Versuch, eine große kunstreiche Industrie von Staatswegen zu begründen, nach der Natur der Dinge Aussicht auf einen dauernden Erfolg? Kann überhaupt eine lebensfähige industrielle Schöpfung großen Stils aus der Initiative des Staates hervorgehen? Sind es nicht vielmehr immer und überall nur die freien Kräfte der Gesellschaft, die den Anstoß zu wirklich gesunden Bildungen dieser Art zu geben vermögen?

Die gegenwärtige Lage der Dinge scheint diesen Bedenken Recht zu geben: die von Friedrich dem Großen mit solchem Aufwand von staatlichen Mitteln aller Art ins Leben gerufene Industrie ist heute von dem Boden, auf dem er sie heimisch machen wollte, bis auf geringe Reste verschwunden: nicht in Berlin und in der Mark Brandenburg, sondern in Krefeld und am Niederrhein liegt heute das Centrum des Seidengewerbes. Und diese Thatsache scheint an Beweiskraft noch bedeutend zu gewinnen, wenn man Ursprung und Charakter der beiden Bildungen vergleicht. Ein merkwürdiger und lehrreicher Gegensatz besteht in dieser Hinsicht zwischen der alten Seidenindustrie von Berlin und der von Krefeld. Die eine ein Produkt der Staatsraison, durch Prämien und Zollschutz großgezogen, beständig vom Staate beobachtet und reglementiert, die andere eine fast unbemerkt erwachsene Schöpfung privaten Unternehmungsgeistes, ohne Subvention und Prohibition herangediehen, in ihrem technischen Betriebe wie in ihrer socialen Organisation von staatlicher Einmischung unberührt. Zwar erleidet diese Charakteristik, wie gleich bemerkt werden mag, bei genauerer Betrachtung auf beiden Seiten gewisse Einschränkungen, die der Kontrastwirkung einigen Abbruch thun; aber sie trifft in der Hauptsache zu, und welche Perspektive eröffnet sie für den Dogmatiker des freien Spiels der wirtschaftlichen Kräfte! Hat hier nicht die Geschichte ihr unbestechliches Urteil gesprochen, indem sie das Künstliche, das Unnatürliche beseitigte, das Gesunde, den „Naturgesetzen" menschlicher Wirtschaft Entsprechende am Leben erhielt und fortentwickelte?

So nahe diese Erwägungen liegen, so berechtigt sie dem modernen Blick erscheinen mögen, so wenig treffen sie doch den Punkt, an dem das historische Problem sich löst. Oder ist es nicht befremdlich, daß wir auf diesem Wege dazu kommen, gerade eine der

ernstlichsten, durchdachtesten, bedeutendsten Unternehmungen Friedrichs des Großen, die industrielle Lieblingsschöpfung seines Lebens, als eine verfehlte Spekulation, wo nicht gar als eine aus frivoler Despotenlaune entsprungene, unnütze und teure Spielerei verurteilen zu müssen? Wie kam er dazu, in dem einen Falle so einsichtig, in dem anderen so thöricht zu handeln? Denn daß er die Krefelder Industrie lediglich aus Mangel an Interesse sich selbst überlassen habe, kann im Ernst nicht behauptet werden. Und wenn wir weitergehen, wenn wir konsequenterweise das ganze auf Begründung und Beförderung von Manufakturen gerichtete staatswirtschaftliche System nicht nur des Königs, sondern des 17. und 18. Jahrhunderts überhaupt als einen ungeheuren Irrtum ansehen wollen, wie erklären wir es, daß gerade die merkantilistisch verwalteten Staaten in dieser Epoche die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Macht und Blüte gelegt haben, daß insbesondere auch Preußen während der fridericianischen Verwaltung aus einem ärmlichen, zurückgebliebenen Ackerbaulande ein kräftig aufstrebender Industriestaat geworden ist?

Ein geistreicher Historiker, der an Friedrichs Strategie einen neuen Maßstab der Beurteilung legt, indem er aus der Beschaffenheit der Zwecke und Mittel des Krieges in jener Epoche einen grundsätzlichen Unterschied in der Methode der Kriegführung begründet, hat den Versuch gewagt, durch eine historische Parodie, welche die Feldzüge von 1656 und 57 vom Standpunkte der modernen strategischen Theorie würdigt, die Absurdität zur Anschauung zu bringen, zu der es führen kann, wenn man moderne Vorstellungen und Postulate auf geschichtliche Vorgänge anwendet, die unter ganz anderen thatsächlichen und subjektiven Voraussetzungen stehen. Er hat gezeigt, daß nichts leichter ist, als auf solche Weise „aus dem größten Manne einen Fratz zu machen“.

Für solche, allerdings unfreiwillige Parodien möchten wir auch die Darstellungen halten, welche die fridericianische Wirtschaftspolitik vom Standpunkte des modernen Liberalismus aus zu würdigen unternehmen, von Mirabeau bis auf Philippson und Karl Braun. Und was Mirabeau, dem Zeitgenossen und leidenschaftlichen Gegner des Systems, noch allenfalls erlaubt war, ziemt hundert Jahre später der historischen Betrachtung nicht, auch dann nicht, wenn sie durch entgegengesetzte principielle Gesichtspunkte geleitet wird. Was unserer Zeit von dem fridericianischen Wesen noch etwa im Blute steckt, darf uns doch nicht darüber täuschen, daß wir es in der Hauptsache mit einer überwundenen wirtschaftlichen und politischen Epoche zu

thun haben, deren Prinzipien man nicht bekämpfen oder verteidigen, sondern verstehen muß. Denn es handelte sich damals um ganz andere Kulturaufgaben, um ganz andere Voraussetzungen in Staat und Gesellschaft, als heutzutage.

Das Verständnis für die wirtschaftliche Bewegung Europas im 17. und 18. Jahrhundert ist erst neuerdings erschlossen worden durch die wissenschaftliche Entdeckung Schmollers, daß der Merkantilismus im Grunde nichts anderes gewesen sei, als eine notwendige Begleiterscheinung des großen geschichtlichen Prozesses, durch den sich die modernen Staaten Europas gebildet haben. Er hat gezeigt, wie seit dem Ausgange des Mittelalters die Bedürfnisse des öffentlichen Lebens zur Bildung größerer wirtschaftlicher und politischer Gemeinwesen drängten an Stelle der Grundherrschaften und städtischen Kommunen, in denen bisher der Schwerpunkt der Verwaltungsthätigkeit gelegen hatte; wie diese Gemeinwesen sich bildeten vornehmlich durch die wirtschaftlich-finanzielle Centralisationspolitik aufgeklärter fürstlicher Despoten: durch die Verschmelzung der verschiedenen Landesteile zu einer dynastischen Einheit, durch die Unterdrückung der korporativen Selbständigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, durch die Herstellung eines größeren freien Marktes und die Entwickelung der Produktion im Innern, durch eine auswärtige Politik, welche, gestützt auf Geldsteuersysteme und stehende Heere, mit der allgemeinen Machtstellung des Staates auch dessen wirtschaftliche Interessen dem Auslande gegenüber zur Geltung brachte. Es war das große Unglück Deutschlands, daß es in dieser Bewegung durch die Zersplitterung seiner Territorien, durch die Religionsspaltung und den dreißigjährigen Krieg um mehr als ein Jahrhundert hinter den Westmächten zurückblieb. Als nach dem dreißigjährigen Kriege die größeren Territorien daran Teil zu nehmen versuchten, lagen die Verhältnisse weit anders und ungünstiger für sie, als vordem für jene Mächte. Die Seemachtspläne des großen Kurfürsten, welche aus den brandenburgischen Landen einen die Ostsee beherrschenden Handelsstaat machen wollten, wurden an der Eifersucht der übrigen Staaten zu nichte. Seitdem sah sich Brandenburg-Preußen auf das Binnenland verwiesen und mußte die Förderung seiner wirtschaftlichen Interessen fast ausschließlich auf dem Gebiete des Ackerbaues und der gewerblichen Arbeit suchen.

Die physiokratischen Tadler der fridericianischen Wirtschaftspolitik haben ihr häufig Vernachlässigung der agrarischen Interessen bei

übertriebener Beförderung der Manufakturen zum Vorwurf gemacht, und wenn auch die neuesten Forschungen über die landwirtschaftliche Verwaltungsthätigkeit Friedrichs des Großen beweisen, wie unrecht sie daran thaten, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß trotz der Kolonisationen und Meliorationen, trotz des Bauernschutzes und der vielfachen ökonomischen Verbesserungen auf den Domänen und anderswo die Fortschritte im Gebiete der Landwirtschaft weit hinter den gewerblichen zurückblieben. Aber so war es nicht nur in Preußen: auch in den übrigen Staaten Europas ist dem großen Aufschwunge des Ackerbaues, wie er mit dem Übergange zur Fruchtwechselwirtschaft, mit der Befreiung der Landbevölkerung, mit der gesamten neueren Landeskulturgesetzgebung eintrat, eine großartige Blüte von Handel und Gewerbe vorhergegangen. Und dieser Entwickelungsgang lag ganz in der Natur der Dinge. Das ländliche Wirtschaftssystem ist bei der Starrheit und Zähigkeit seiner socialen Verfassung wie seiner ökonomischen Betriebsformen weit stärker von den Mächten der Beharrung beherrscht und einer Reform weit schwerer zugänglich, als das beweglichere städtische und gewerbliche Leben.

Hier mußte zuerst der Hebel angesetzt werden bei den großen wirtschaftlichen Verbesserungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Auch in Preußen konnte es nicht anders sein: die Pflege der Manufakturen, deren Blüte damals Frankreich und England kolossale Reichtümer zuführte, mußte auch für die preußischen Könige zum Kern ihrer wirtschaftspolitischen Bestrebungen werden. Ein Industriesystem nach dem Muster dieser Staaten, mit Heranziehung fremder gewerblicher Kräfte, mit staatlicher Begünstigung und Beförderung von Unternehmungen, mit Schutzzoll und Prämien war in der That das einzige Mittel, um einer Ausbeutung durch die Fremden, wie sie beispielsweise Polen ruiniert hat, zu entgehen, um das Land auf eine jenen ebenbürtige Stufe der materiellen Kultur zu erheben und damit die realen Grundlagen seiner staatlichen Macht und Existenz zu entwickeln und zu befestigen. Daß dieses Bestreben sich zunächst in einem schroffen Abschluß nach außen, in einer möglichst universalen Gestaltung der einheimischen Produktion offenbarte, lag in der Natur der Bewegung. Eine Ansicht, welche von der Möglichkeit ausgeht, daß damals auf dem Wege des freien Handels eine natürliche und allseitig befriedigende internationale Arbeitsteilung hätte durchgeführt werden können, vergißt die fundamentale Thatsache, daß sich die Konsolidierung der wirtschaftlichen Interessen über ein größeres Gebiet hin eben nur auf der Grundlage der sich bildenden Staaten voll-

ziehen konnte, und daß dabei Kampf ums Dasein, nicht Harmonie der Interessen die Losung war. So wenig die Konstituierung des europäischen Staatensystems aus rationellen Erwägungen, von einem höheren, die feindlichen Gegensätze überschauenden Standpunkte erfolgt ist, so wenig konnte dies mit der wirtschaftlichen Organisation der Fall sein: hier wie dort ist es erst allmählich zu einer Milderung der Gegensätze, zu einer stabileren Haltung, zu einer fortschreitenden Ausgleichung gekommen, und der gegenwärtige Zustand des europäischen Wirtschaftslebens ist nicht das Produkt eines naturgesetzlichen Entwickelungsprozesses, sondern geschichtlicher Kämpfe, deren Ausgang vor allem durch die physische und moralische Kraft der Bevölkerungen und die Intelligenz ihrer führenden Geister entschieden worden ist.

Auf diesem Hintergrunde muß man das Manufaktursystem Friedrichs des Großen betrachten; daß nun aber speciell die Seidenindustrie darin eine so hervorragende Rolle spielt, wird durch einen Blick auf die allgemeine Gewerbegeschichte leicht erklärlich. Ehe mit der Verwendung der Dampfkraft Kohle und Eisen begonnen hatten, den industriellen Charakter Europas von Grund aus umzugestalten, waren die Textilgewerbe die Herrscher im Gebiet der industriellen Produktion. Ehe ein zahlreicher, kaufkräftiger Mittelstand als Abnehmer einer für den Massenabsatz arbeitenden Großindustrie sich herausgebildet hatte, stand das Luxusgewerbe im Mittelpunkte des Interesses. Und alle die feineren Gewebeindustrien, welche für den Bedarf der vornehmen Welt arbeiteten, während die große Masse der Bevölkerung sich an den einfachen, oft noch im hauswirtschaftlichen Betriebe hergestellten Erzeugnissen genügen ließ, gruppierten sich damals um die Seidenindustrie, die mit den ihr anhängenden Gewerbszweigen, namentlich der Gold- und Silberspinnerei, der Borten- und Tressenfabrikation, der feineren Band- und Strumpfwirkerei nicht nur durch die Kostbarkeit des Materials, sondern auch durch die in ihr am höchsten entwickelte technische und künstlerische Vollendung als die Krone jedes Manufaktursystems erschien. Vornehmlich durch die geschmackvollen Produkte seiner Seidenindustrie ist Frankreich seit dem 17. Jahrhundert die Beherrscherin der europäischen Mode geworden. Der Verbrauch von Sammet und Seide war unzweifelhaft, wie schon die Geschichte der Kostüme zeigt, noch im 17. und 18. Jahrhundert ein verhältnismäßig viel größerer als heute. Frankreich importierte gegen Ende des 16. Jahrhunderts, als es noch keine leistungsfähige eigene Industrie hatte, für mehr als 4 Millionen

Livres an italienischen Seidenzeugen; England vor der energischen Entwickelung seiner Seidenweberei Ende des 17. Jahrhunderts für 500 000 Pfd. Sterl. an französischen Fabrikaten. In den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts fabrizierte Lyon allein für 40 Millionen Livres, wovon ein Drittel im Lande selbst verbraucht wurde; die englische Industrie, die damals wenig exportierte, beschäftigte in derselben Zeit bereits über 50 000 Arbeiter. Wie stark 1740 der Verbrauch im preußischen Staate war, läßt sich nicht ziffermäßig feststellen; gegen Ende der Regierungszeit Friedrichs des Großen mag er sich auf 2 Millionen Thaler belaufen haben. Von sämtlichen Einfuhrartikeln erschienen in den preußischen Handelsbilanzen neben den französischen Weinen die Seidenwaren mit den höchsten Wertsummen. Vornehmlich dieser immer wieder hervorgehobene Umstand veranlaßte den König zu dem Versuche, die Manufaktur im Lande selbst zu begründen.

Der Gedanke lag um so näher, als jenem Zeitalter noch in frischerer Erinnerung war, als es der Gegenwart ist, daß auch anderswo in Europa die Seidenindustrie eine mehr oder weniger künstliche Schöpfung gewesen ist. Namentlich die erfolgreichen Anstrengungen Frankreichs und Englands forderten zur Nachfolge auf. Was Heinrich IV. und Colbert, was die Stuarts und das englische Parlament geleistet, das glaubte man in Preußen mit Glück und Energie gleichfalls leisten zu können.

In der That, kein Land des Occidents verdankt die Seidenindustrie bloß seiner natürlichen Beschaffenheit. Nach Sicilien hatte sie König Roger I. im 12. Jahrhundert mit gewaffneter Hand getragen. Venedig und die oberitalienischen Städte erhielten sie in Folge der Begründung des lateinischen Kaisertums. Ist uns hier von direkter Einführung durch die politischen Gewalten nichts bekannt, so suchte die Gesetzgebung doch von Anfang an durch das Verbot auswärtiger Fabrikation und durch ein strenges Fremdenrecht die kostbare Industrie sich eifersüchtig zu bewahren. Während des ganzen Mittelalters behauptete Italien ein Monopol auf Herstellung von Seidenwaren, welches ihm alle Staaten des Abendlandes tributpflichtig machte und in den Händen der Produzenten große Reichtümer anhäufte. Die im 13. und 14. Jahrhundert noch in Paris vorhandene Industrie konnte sich nicht dagegen halten; am Niederrhein aber und in Burgund behauptete sich im 15. Jahrhundert ein nicht unbedeutendes Gewerbe zu Köln und Brügge. Es ging im 16. Jahrhundert auf das spanische Antwerpen über, von wo es reformierte Flüchtlinge

nach Holland, Hamburg und der Schweiz trugen. In Basel und Zürich vereinigten sich mit den Niederländern italienische und französische Refügianten zur Begründung der Seidenindustrie. Frankreich hatte schon seit Ludwig XI. die erdenklichsten Anstrengungen gemacht, den Italienern trotz aller Vorkehrungen ihr Monopol zu entreißen: erst zwei Jahrhunderte später ist es ihnen wirklich gelungen. Lyon und Paris begannen an Stelle von Venedig, Florenz und Genua den Weltmarkt zu beherrschen. Mit Frankreich traten dann Holland und England in Konkurrenz; sie wußten von der Vertreibung der französischen Reformierten für ihre Industrie den größten Nutzen zu ziehen. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts war die Bewegung in Europa allgemein. Schweden begründete eine Seidenindustrie, die zeitweise über 1000 Stühle beschäftigte; in Rußland führte sie Peter der Große ein. Der Nationalökonom Becher machte in Süddeutschland Propaganda für den Seidenbau und suchte die Industrie durch große Kompagnien in München und Wien zu begründen: Bestrebungen, die damals freilich noch nicht zum Ziele führten, aber von den Herrschern des 18. Jahrhunderts mit Erfolg wieder aufgenommen wurden. Sachsen schuf sich, erst in Dresden, dann in Leipzig eine bedeutende Industrie, die gegen 1750 über 1000 Stühle beschäftigte. Wie hätte da Brandenburg zurückbleiben sollen? Zumal die reichspatriotische Politik des Großen Kurfürsten sich nicht nur gegen die politische, sondern auch gegen die wirtschaftliche Suprematie Frankreichs richtete und die Einwanderung der französischen Refügiés auch eine Anzahl von Seidenfabrikanten nach Berlin führte. Die damals eingeleitete Bewegung hat dann Friedrich II. mit größeren Mitteln, mit einem energischer funktionierenden Verwaltungsapparat in Fluß gebracht.

Aus dieser Entwickelung ergiebt sich zweierlei: einmal, daß das Seidengewerbe keineswegs durch die Natur der Produktionsbedingungen auf eine bestimmte Zone beschränkt war, ja daß es nicht sowohl die natürlichen Produktionsbedingungen waren, welche seinen Sitz bestimmten, sondern vielmehr die von den Veränderungen des Welthandels abhängige Möglichkeit eines größeren gesicherten Absatzes; und zweitens, daß die Verwirklichung dieses Moments, wie der Gang des Welthandels selbst, mit den großen politischen Umbildungen in einem unverkennbaren Zusammenhange stand. Auch im Seidengewerbe verschiebt sich der Schwerpunkt nicht nur vom Mittelmeer an den Ocean, sondern vor allem auch von den mittelalterlichen Stadtrepubliken zu den sich allmählich entwickelnden Centren der größeren mo-

dernen Staaten. Neben den Brennpunkten des Weltverkehrs gewinnen die großen Binnenmärkte der einzelnen geschlossenen Wirtschaftsgebiete, meist zusammenfallend mit den Haupt- und Residenzstädten, eine stetig steigende Bedeutung. Man kann sagen, daß vom 13. bis zum 18. Jahrhundert eine blühende Seidenindustrie der unzertrennliche Begleiter und in gewisser Weise der Gradmesser für die allgemeinen kommerziellen und Kulturfortschritte ist. Das Gefühl davon war im 17. und 18. Jahrhundert sehr lebendig: es liegt auch dem merkantilistischen Räsonnement der fridericianischen Wirtschaftspolitik unverkennbar zu Grunde. Von diesem Gesichtspunkte aus stellt sich die Begründung der Seidenindustrie in Berlin dar als die Inangriffnahme einer gar nicht zu umgehenden Kulturaufgabe, als ein Versuch des jungen Staates, seine wirtschaftliche Ebenbürtigkeit den älteren Kulturnationen gegenüber zu erweisen oder zu erwerben.

Die physische Möglichkeit des Gelingens war vorhanden. Die Geschichte des Gewerbes beweist, daß nirgends in Europa die Entstehung der Seidenmanufaktur etwa von dem Vorhandensein des Seidenbaues abhängig gewesen ist. Italien und Frankreich fabrizierten länger als ein Jahrhundert, bis sie einen namhaften Teil des Bedarfes an Rohstoff im Lande selbst gewannen. Die Entwickelung des Seidenbaues war vielmehr umgekehrt von der der verarbeitenden Industrie abhängig. Und nirgends, in Italien so wenig wie in Frankreich, hat sie sich ohne Zwangs- und Beförderungsmaßregeln von seiten der öffentlichen Gewalt vollzogen. Daß die Weberei auch ohne die Selbsterzeugung des Materials lohnte, beweisen die Industrien in Holland und England, in der Schweiz und am Niederrhein, wo man niemals in erheblichem Maße Seidenbau getrieben hat. Aber allerdings ist der volkswirtschaftliche Gewinn bedeutend größer, wenn auch der Rohstoff in dem fabrizierenden Wirtschaftsgebiete selbst produziert wird. Denn der Wert des Materials stellt einen sehr bedeutenden Teil von dem Gesamtwert des Fabrikates dar, je nach dem Grade der Zubereitung 30 bis 60 Prozent. Daher die unablässigen Bemühungen des Königs, neben der Weberei und Zwirnerei den Seidenbau selbst in seinem Lande heimisch zu machen. Und selbst dieser Versuch kann nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Daß der Maulbeerbaum nur bis zur Weingrenze fortkomme, ist eine wissenschaftlich nicht begründete Behauptung. Noch heute kann man die Überbleibsel der fridericianischen Plantagen im märkischen Sande fröhlich gedeihen sehen. Freilich ist hier bei der Abnahme der Blätter größere Schonung erforderlich als im Süden. Die Auf-

ziehung der Raupen geschieht überall in besonderen gegen das Wetter geschützten Anstalten. Die größte Gefahr bei unserem Klima besteht in der Möglichkeit, daß die Maifröste den auskriechenden Raupen die Nahrung verderben; aber da man die Zeit des Ausbrütens der Eier in der Hand hat, läßt sich diese Gefahr vielfach vermeiden. Die Seide aber, welche in unserem Klima gewonnen wird, ist anerkanntermaßen von vortrefflicher Güte, wie noch neuerdings auf der Pariser Weltausstellung von 1878 festgestellt worden ist[1]. Die Schwierigkeiten lagen nicht sowohl in den natürlichen wie in den menschlichen Verhältnissen: viel Sorgfalt und Ausdauer, gut gelüftete Räume waren notwendige Voraussetzungen des Gelingens. Vor allen Dingen aber galt es die Abneigung und das Vorurteil der Bevölkerung zu besiegen. Man erinnert sich aus Dichtung und Wahrheit, wie ungern Goethe und seine Schwester als Kinder sich mit der im Vaterhause betriebenen Seidenzucht abgaben. Diese Abneigung war bei der heranwachsenden Generation ziemlich allgemein. Sie bildete das größte Hindernis bei den nicht nur von Friedrich dem Großen, sondern in ganz Deutschland an vielen Orten unternommenen Versuchen. Ohne Zwangs- und Lockmittel war daher nichts auszurichten, zumal sich der Gewerbszweig nicht als Ausbeutungsobjekt für spekulative Unternehmer, sondern mehr nur als Nebenbeschäftigung für kleine Leute eignete und der Gewinn anfangs naturgemäß sehr gering sein mußte. Friedrich der Große begann damit, den Geistlichen und Stiftern, den Stadtmagistraten, den Domänenpächtern teils amtlich, teils kontraktlich die Pflanzung von Maulbeerbäumen an landwirtschaftlich bisher nicht genutzten Plätzen aufzuerlegen; das Potsdamer Waisenhaus, mit dem mancherlei gewerbliche Bestrebungen zusammenhingen, übernahm zunächst die Leitung des Werkes. Allmählich drang er dann auf die wirkliche Nutzung der Bäume und den Betrieb der Seidenzucht. Geeignete Personen zum Unterricht fanden sich teils in der französischen Kolonie, teils ließ man sie aus Italien kommen. Gedruckte Anleitungen wurden auf Anlaß der Regierung unentgeltlich an die Interessenten verteilt; desgleichen Maulbeersamen und Seidenraupeneier. Zunächst suchte man Prediger und Schullehrer auf dem platten Lande durch Prämien zu dem Unternehmen heranzuziehen; sie sollten es vornehmlich unter der Landbevölkerung in Aufnahme bringen, wie denn der König wünschte, daß jeder Bauer jährlich soviel Seide gewinne, um

[1] Rondot, Rapport sur les soies p. 331.

von dem Erlös seine Kontribution zu bezahlen. Allmählich wurden die Prämien auf alle diejenigen ausgedehnt, die sich mit der Seidenzucht zu beschäftigen begannen oder darin Fortschritte machten. Die Maßregeln hatten einen ganz augenscheinlichen Erfolg: 1785 wurden im Staate, d. h. vorzugsweis in der Kurmark und den benachbarten Provinzen, daneben auch in Schlesien, über 14000 Pfund reine Seide gewonnen, die nach damaligem Preisstand einen Wert von 60—70000 Thalern repräsentierten. Es war freilich noch nicht der sechste Teil des Materials, das die Fabriken damals verbrauchten, und eignete sich nur zur Verwendung in gröberen Geweben, in Strümpfen, Bändern u. s. w., da die Güte des eigentlichen Rohstoffes zur Zeit noch durch die Mängel der Zubereitung, des Haspelns und Zwirnens, beeinträchtigt wurde. Aber das waren Mängel, die mit der Zeit sich beseitigen ließen. Eben damals begann man Centralhaspelanstalten zu begründen, um diesen Betrieb in technisch geschulte Hände zu bringen; in Berlin wurde 1786 eine große Seidenzwirnmühle mit Wasserbetrieb angelegt. Aber mit dem Tode des Königs reißt diese zukunftsreiche Entwickelung ab. Es war ein verhängnisvolles Zusammentreffen, daß eben damals die mehrjährigen totalen Mißernten erfolgten, die in den Jahren 1787/88 eine unerhörte Teuerung der Seide in ganz Europa bewirkten. Italien und Frankreich litten darunter so gut wie Preußen. Aber während dort das alteingewurzelte Gewerbe dadurch nicht in seiner Existenz gefährdet werden konnte, bedeutete diese Krisis für den preußischen Seidenbau den Anfang vom Ende. Auch Hertzbergs wohlmeinender Eifer konnte den Rückgang nicht mehr aufhalten. Die Erträge hoben sich nicht mehr über 3—4000 Pfund; das Interesse der Regierung erlahmte, das rastlose Drängen und Treiben der fridericianischen Zeit hörte gänzlich auf. Nach 1806 gab man das Werk völlig preis. Die Zeit, wo durch monarchischen Zwang dergleichen gefördert werden konnte, war freilich mit dem Hintritt des letzten großen Vertreters des aufgeklärten Despotismus endgültig vorüber. Die Seidenbauvereine, die an die alten Traditionen anknüpfend, seit den 20er Jahren die Aufgabe von neuem in die Hand nahmen, und namentlich in den 50er und 60er Jahren recht ansehnliche Erfolge erzielten, verfügten bei der geringen Staatsunterstützung nicht über ausreichende Mittel und vermochten die Erträge der fridericianischen Zeit bei weitem nicht zu erreichen. Doch hält sich in weiten Kreisen die Überzeugung von der Möglichkeit des Erfolges und führt noch heute immer wieder zu neuen Versuchen.

Aber nicht auf dem Seidenbau ruht das Hauptinteresse unserer Betrachtung, sondern auf den Manufakturen. Hier so wenig wie dort darf man die französischen Flüchtlinge als die eigentlichen Begründer bezeichnen.

Die Versuche der Hugenotten, welche seit 1686 in Berlin mit der Fabrikation von Seidenwaren begannen, blieben, namentlich auf dem Gebiete der Stoffweberei, ohne rechten Erfolg, teils weil es den Unternehmern an Kapital fehlte, teils weil infolge eines systematischen Widerstandes von seiten der mit fremden Waren handelnden Kaufmannschaft der Absatz nicht recht in Fluß kam. In Gold- und Silberspinnerei, im Tressen- und Bortenwirkerei, in der Gobelinfabrikation wurde schon erhebliches geleistet, aber die gesamten französischen Seidenfabrikanten verarbeiteten gegen 1739 doch nur etwa 4000 Pfund Seide das Jahr, wovon mehr als die Hälfte auf die Gobelinmanufaktur von Charles Vigne kam. Wichtiger war für die eigentliche Stoffweberei die 1730 in Potsdam begründete Sammetfabrik des Juden David Hirsch, welche unter dem Schutze eines Monopols für diesen Artikel rasch aufblühte und schon 1740 mehr als 100 Stühle beschäftigte. In der Hauptsache aber hat erst Friedrich der Große die Industrie geschaffen. Das bald nach seinem Regierungsantritt errichtete V. Departement des Generaldirektoriums mit dem Minister von Marschall an der Spitze, welches die Begründung und Beförderung von Manufakturen zur besonderen Aufgabe hatte, ist zunächst ganz überwiegend mit den Angelegenheiten der Seidenindustrie beschäftigt gewesen. In die Jahre von 1746 bis 1756 fällt die Hauptthätigkeit. Die große gewerbliche Kolonisation, die damals ins Werk gesetzt wurde, kam ganz vorzugsweis der Seidenindustrie zu gute. Etwa 100 Meisterfamilien, die aus Sachsen und Hamburg, aus Italien, Holland und Frankreich, besonders aus Lyon, herangezogen worden waren, und die mit staatlicher Unterstützung, teilweis mit Pension in Berlin und Potsdam angesiedelt wurden, bildeten den Stamm der Arbeiterschaft; fremde Gesellen aus aller Herren Ländern wanderten zu; einheimische Lehrlinge, meist aus den Zöglingen des Potsdamer Militärwaisenhauses, ließ der König auf seine Kosten ausbilden und dann später als Meister ansetzen. Wohlhabende Kaufleute, namentlich aus den Kreisen derer, die bisher mit fremden Seidenwaren gehandelt hatten, veranlaßte man, den Verlag der Meister zu übernehmen; sie wurden von vornherein die Seele des ganzen Geschäfts. Neben David Hirsch in Potsdam trat der Hoflieferant Blume in Berlin und sein Schwiegersohn, der

gewandte Gotzkowski, schon von der Rheinsberger Zeit her dem Könige bekannt und ein einflußreicher Ratgeber in Manufakturangelegenheiten; ferner der Bankier F. W. Schütze, die französischen Seidenhändler Girard und Michelet, die Juden Moses Ries und Bernhard Isaac und andere mehr. Die meisten erhielten Häuser, bare Vorschüsse oder sonstige Unterstützungen. Als 1749 die Seidenpreise für einige Jahre enorm in die Höhe gingen, wurde durch ein Seidenmagazin mit 55 000 Thaler Kapital, das den Fabrikanten Kredit gewährte, die Anschaffung des Rohstoffes erleichtert und ein Stillstand der Fabrikation verhütet. Schon seit 1744 war die Accise für fremde Rohseide zu Fabrikationszwecken aufgehoben worden. Besonders suchte die Regierung den Absatz zu fördern. Die Einfuhr von fremdem Sammet wurde 1746—49 gänzlich verboten, der Schutzzoll für die seidenen Zeuge von 6 auf 8 Prozent, dann teilweis auf 18—25 Prozent erhöht, der Contrebandeverkehr durch strengere Kontrolle eingeschränkt. Der Widerstand der mit fremden Waren handelnden Kaufleute, vor allem der Schmuggel der Juden, drängte zu weiteren Zwangsmaßregeln: jeder Kaufmann mußte 1/3, jeder Jude die Hälfte seines Gesamtumsatzes aus den Landesfabriken nehmen, worüber regelmäßige Nachweisungen gehalten wurden. Als alles das noch nicht half, machte der König kurzen Prozeß und verbot — 1756 — wie die Sammete auch die fremden Seidenwaren gänzlich, d. h. zunächst für die zusammenhängenden mittleren Provinzen. Für den Export von Seidenzeugen wurde eine dem Schutzzoll entsprechende Prämie von 4—8 Prozent gezahlt, die für Berlin 1756 durch die sogenannten Stuhlgelder ersetzt wurde, eine Produktionsprämie von 25 Thaler auf den das Jahr hindurch regelmäßig arbeitenden Stuhl. Neben all diesen systematischen Beförderungsmaßregeln ist des Königs beständige persönliche Aufmerksamkeit und Fürsorge nicht hoch genug zu veranschlagen. Er kennt Personen und Sachen sehr genau. Wie der Chef einer großen Firma giebt er die Direktiven für die Einrichtung des gesamten Betriebes, rät und hilft den Einzelnen, mahnt und schilt, wo er Mißbräuche antrifft, sieht in dem bunt zusammengewürfelten Volke auf Ordnung, hält zwischen den Unternehmern und Arbeitern Frieden und Eintracht aufrecht, sorgt dafür, daß solide und tüchtige Arbeit geliefert wird, weiß die Schwindler fernzuhalten, die Faulen und Liederlichen anzutreiben und zur Ordnung zu gewöhnen, die Unverbesserlichen rechtzeitig zu entfernen. Neben ihm ist Marschall mit seinem neugebildeten Organ, der Manufakturkommission, namentlich bei der Ansiedlung der fremden Arbeiter

und Fabrikanten bis zu seinem Tode (1750) unermüdlich thätig gewesen. So gelang es in einem Jahrzehnt, die Industrie in der Hauptsache zu begründen: 1756 waren zu Berlin und Potsdam in allen Zweigen der Seidenindustrie insgesamt mehr als 1000 Stühle in regelmäßiger Thätigkeit, 4—5000 davon speciell für Sammet und Seidenstoffe.

Während des Krieges trat eine erhebliche Stockung des Betriebes nicht ein: die Verwaltung blieb in dem eingeschlagenen Geleise, Pensionen und Prämien wurden weiter bezahlt, aber der Absatz stockte. Eine ungezügelte Contrebande machte das Einfuhrverbot so gut wie unwirksam, der Mangel an Arbeitskräften verteuerte die Produktion mehr und mehr, und als nach dem Friedensschluß eine große und langwierige Geldkrisis eintrat, welche mehr oder weniger alle großen Handelsplätze erschütterte, häuften sich die Warenlager der Kaufleute zu bedrohlicher Höhe. 1763 mußte Gotzkowski, der stark mit Hamburger und Amsterdamer Kredit gearbeitet hatte, überdies in Geldgeschäfte und Spekulationen großen Stils verwickelt war, seine Zahlungen einstellen, bald darauf die wieder übernommenen Fabriken veräußern. Nichtsdestoweniger blieb der Umfang des Betriebes im Wachsen. Neue Fabriken in Berlin und Potsdam, jetzt auch in Köpenick und Frankfurt a. O. wurden begründet: 1766 gingen 1450 Stühle statt der 1050 vor Beginn des Krieges. Aber der Rückschlag folgte bald. Auf dem Höhepunkte der Krisis, im Sommer 1766, traten neue Bankerotte ein und mit ihnen nunmehr eine allgemeine Betriebsstockung, die fast die Hälfte aller Stühle außer Thätigkeit setzte.

Der Bogen war überspannt worden. Ein Bericht des Generaldirektoriums, in dem sich das Mißvergnügen ausspricht, das in den Kreisen des höheren Beamtentums damals durch die neuen Einrichtungen des Königs, namentlich die Bank und die Acciseregie, hervorgerufen worden war, machte geradezu die vom König ergriffenen Maßregeln für den allgemeinen Rückgang in Handel und Gewerbe verantwortlich. Aber Friedrich wurde keinen Augenblick irre an seinem System. Den Verfasser des Berichtes, Geheimrat Ursinus, ließ er kassieren, durch eine Reihe organischer Maßregeln suchte er festere Grundlagen für die erschütterte Industrie zu gewinnen. Schon vor dem Ausbruch der Krisis waren die gewerbepolizeilichen Grundsätze für die Seidenmanufaktur in der herkömmlichen Weise durch ein Reglement festgelegt worden; dessen Handhabung wurde samt der speciellen Beaufsichtigung der Manufakturen einer vom V. Departement abhängigen neuen Manufaktur-

kommission übertragen, zu der unter anderem zwei neuangestellte französische Fabrikendirektoren, darunter ein gewesener Lyoner Fabrikant, gehörten. Durch eine vorübergehend als Rabatt gewährte Bonifikation von 10 Prozent des Wertes für die auf der Frankfurter Messe abgesetzten Fabrikate wurde mit den unverkäuflichen Waren geräumt, das Absatzgeschäft wieder neu belebt. An Stelle des alten Seidenmagazins, das schon vor dem Kriege durch Verteilung der Fonds unter die großen Hauptgeschäfte eingegangen war, wurde 1767 ein neues mit einem Kapital von 80000 Thalern begründet, das bei dem Mangel eines leistungsfähigen Kommissionshandels am Platze vornehmlich den kleinen Fabrikanten dienen sollte, bald jedoch, namentlich seitdem seine Benutzung den Produzenten auch bei direktem Bezug der Seide aus Italien gewährt worden war, als ein erwünschtes Kreditinstitut den großen Unternehmern zu gute kam, bis die allmähliche Kürzung der damit verbundenen Vorteile und der daneben sich immer lebhafter entwickelnde Seidenhandel der Privaten seine Wirksamkeit mehr und mehr einschränkten. Das Bonifikationswesen wurde 1768 definitiv neu geordnet. Statt der bisherigen Exportprämien und Stuhlgelder, die vielfachen Anlaß zu Mißbräuchen gegeben hatten, wurde eine Prämie von 8 Prozent des Wertes der verarbeiteten Seide auf tadellos befundene Waren gegeben, die zu diesem Behuf auf dem bureau du poids des soieries beschaut, gewogen und abgestempelt wurden. Sie regte die Produktion ungemein an, so daß man sie von 1775 an allmählich auf 5, 4, 2 Prozent herabsetzen konnte; seit 1791 wurde sie nur noch zu 1 Prozent und nur auf eine beschränkte Zahl von Warengattungen gegeben, 1801 ganz aufgehoben. Daneben wurde seit der Einführung eines Transitzolls von 4 Prozent auf der Frankfurter Messe eine Exportprämie in gleicher Höhe gewährt, die nach dem Tode Friedrichs des Großen vorübergehend auf 5 und 6 Prozent erhöht worden ist. Der erwähnte Transitzoll wurde auch auf Königsberg und Breslau ausgedehnt, die neben der Frankfurter Messe allein das Recht des Transithandels nach Polen und Rußland behielten, während die fremden Waren zum Konsum in Preußen und Schlesien gleichfalls verboten wurden; endlich suchte der polnische Handelsvertrag von 1775 die preußischen Fabrikate noch weiter vor den fremden zu begünstigen. Die neue Einrichtung der Regie brachte mit der schärferen Grenzbewachung eine Einschränkung des Schleichhandels, der freilich immer noch bedeutend genug blieb. Mit ihr hängt auch das Verbot der Krefelder Fabrikate, wie aller Fabrikwaren der westlichen Provinzen in den Landen dies-

seits der Weser zusammen. Wurde damit die westliche Hälfte der Monarchie von der östlichen handelspolitisch getrennt, so schloß sich diese immer fester zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete zusammen: der Accisenachschuß für die Versendung von Ort zu Ort und die Binnenzölle zwischen den Provinzen kamen für die Seidenwaren schon während der Regierungszeit Friedrichs des Großen in Wegfall. Der Exporteur in Magdeburg, Königsberg und Breslau lernte allmählich seinen Blick auf den Produzenten in Berlin richten; die Frankfurter Messe wurde aus einem internationalen Freihandelsplatz mehr und mehr zu dem großen Binnenmarkt für die einheimische Industrie.

Dem energischen Zugreifen des Königs von 1766—68 war es zu danken, daß eine längere Stockung, ein gänzlicher Verfall der Industrie verhütet wurde. Den angewandten Mitteln kam eine günstige Konjunktur zu Hülfe. Seit den 70er Jahren vollzieht sich ein glänzender Aufschwung, der zunächst 1780 seinen Höhepunkt erreichte, in der Hauptsache aber, abgesehen von Schwankungen, wie sie in den 80er Jahren teils durch die allgemeinen Handelsverhältnisse, teils durch die abnorme Preishöhe des Rohstoffes (1787/88) herbeigeführt wurden, auch weiterhin anhielt und in der Mitte der 90er Jahre, als die Lyoner Industrie durch die Schreckensherrschaft lahm gelegt war, den Berliner Fabriken eine vorübergehende Bedeutung für den Weltmarkt verlieh. Das fridericianische System war bis auf die Beseitigung der Transitabgaben und der Regie im wesentlichen beibehalten worden, auch in den inneren Verhältnissen; nur daß hier das büreaukratische Wesen einen milderen Zug, glattere Formen annahm. Unzweifelhaft hielten das die Unternehmer für einen großen Fortschritt; aber Unbefangenere urteilten damals doch wie der Minister v. Struensee, daß man jetzt lediglich ernte, was Friedrich II. gesäet hatte. 1785 waren in Berlin und der Kurmark in allen Branchen der Seidenindustrie 2935, 1796 4501 Stühle thätig mit einem Jahresprodukt von 2 bezw. $3^1/_2$ Millionen Thaler an Wert, wovon etwa $^1/_3$ exportiert wurde. Sie befriedigte in der Hauptsache den inländischen Markt, der ihr freilich durch die handelspolitischen Maßregeln nach Möglichkeit gesichert war, auf dem sie aber mit der Konkurrenz des unausrottbaren Schleichhandels, seit der Aufhebung der Grenzbrigaden in verstärktem Maße, zu kämpfen hatte. Immerhin war es wenigstens gelungen, die sächsische Konkurrenz zurückzudrängen, die hamburgische ganz zu erdrücken. Die preußische Seidenindustrie war zu Ende des 18. Jahrhunderts die bedeutendste von Deutsch-

land, Berlin selbst nach Mirabeaus Urteil die Stadt des besten Geschmackes. Neben der von Staatswegen besonders unterstützten Sammet- und Seidenstoffweberei und in Anlehnung an sie war in den letzten Jahrzehnten die Fabrikation von Seidengaze und Halbseidenzeugen, von seidenen Strümpfen und Bändern bedeutend gestiegen, und zwar ohne erhebliche staatliche Unterstützung, nur daß auch hier Zollschutz und Prohibition je nach dem Maße der Entwickelung der einzelnen Industriezweige Platz griff. Die Güte der Berliner Seidenzeuge gab — mit wenigen Ausnahmen — der der fremden, und namentlich der Lyoner, nichts nach. Die Halbseidenzeuge, die Bänder und namentlich die Strümpfe der Berliner Fabrikanten genossen eines guten Rufes, auch im Auslande. Nur waren die meisten Waren, namentlich die feinen Zeuge, in den 90er Jahren, noch um 6 und mehr Prozent teurer als die französischen auf der Leipziger und Frankfurter Messe, ein Preisunterschied, der sich namentlich aus der Höhe des Arbeitslohnes in Preußen erklärt. Die Tendenz zur Herabdrückung der Preise und Löhne, wie sie, befördert namentlich durch die allmähliche Beschränkung der staatlichen Beneficien, seit den 70er Jahren bemerklich ist, dauerte fort: so lange es aber noch nicht dahin gebracht war, daß die Berliner Fabrikanten auf deutschen Messen mit den Franzosen Preis halten konnten, war beim gewöhnlichen Laufe der Dinge an eine Beseitigung der Prohibitivmaßregeln nicht zu denken.

Je mehr man aber bemüht war, die Konkurrenz des Auslandes abzuschneiden, um so mehr suchte man sie im Innern zu fördern. Ihre Bedeutung für die Steigerung der industriellen Leistungen war dem König keineswegs verborgen. Wo er Monopole verlieh, geschah es nur, um einen neuen Industriezweig in Aufnahme zu bringen. War die Gründung gelungen, der Unternehmer einigermaßen für Kosten und Gefahr entschädigt, die Lust am Gewinn bei anderen Geschäftsleuten gereizt, so wurde das Monopol erweitert, endlich ganz aufgehoben. So geschah es z. B. in der Sammet- und in der Florfabrikation. Die gesamte Produktion in der Kurmark verteilte sich schon in den 80er Jahren auf mehr als 40 große Geschäfte, von 20 bis zu 200 Stühlen, denen 120—130 „kleine Fabrikanten", d. h. für eigene Rechnung arbeitende Meister, mit 2—4 Stühlen gegenüberstanden.

Der 1778 gemachte Vorschlag des Regiedirektors de Launay, den ganzen Betrieb in der Seidenstofffabrikation auf sechs große Firmen zu beschränken und derart unter staatlicher Leitung zu cen-

tralisieren, daß der Rohstoff von einem auf das Vierfache erweiterten Seidenmagazin geliefert, Sorten und Preise vom Staate bestimmt, das Produkt nach Ausweis des statistisch festzustellenden Bedarfs auf die Provinzen zwangsweis repartiert werden sollte, fand nicht die Billigung des Königs und seiner Räte. Es wäre der erste Schritt zu einer Staatsindustrie gewesen: von keinem Gedanken aber ist der König weiter entfernt gewesen. Was er zu erreichen suchte, war vielmehr gerade die Ausbildung leistungsfähiger, auf das geschäftliche Interesse gestellter Privatunternehmungen. An geeigneten Persönlichkeiten hierzu waren seine wirtschaftlich zurückgebliebenen Ostprovinzen nicht reich: Leute wie Gotzkowski — übrigens auch ein Ausländer — waren in Berlin selten. In der Hauptsache sah sich der König auf jüdische und französische Elemente — letztere meist aus den Kreisen der alten Refugiés — angewiesen. Neben den älteren Firmen Girard und Michelet, Hirsch, Bernhard, Ries, erscheinen Namen wie Mendelssohn und Friedländer, Marcus und von Halle, Baudouin, Blanc, Palmié, Laspeyres, Favreau, Lautier, Fonrobert, Simon, Moreau, Gabain und andere. Nur allmählich folgten die Einheimischen nach, zuweilen als Socien der französischen Geschäfte, mit deren Inhabern sie teilweis durch Verwandtschaft verbunden waren, so die Beyrich, Geyer, Falckmann, ferner die Betschow, Friedel, Beske, Metzel, Clausius u. s. w. Die meisten von ihnen brachten es zu ansehnlichem Vermögen; manche von diesen Namen haben noch heute in der Berliner Geschäftswelt oder in den liberalen Berufen einen bedeutenden Klang. Vor allem für das Berliner Judentum war die Beteiligung an der Seidenindustrie ein Mittel zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufsteigen: es ist kein Zufall, daß seine Vorkämpfer, die vielgerühmten Moses Mendelssohn und David Friedländer, als Seidenfabrikanten emporgekommen sind. Auch in der Arbeiterschaft, die sich um 1796 einschließlich der in den Hülfsgewerben beschäftigten Frauen und Kinder auf 12000 Köpfe belaufen mochte, überwog später durchaus das einheimische Element: der Arbeiter deutschen Ursprungs wurde sogar in der Regel den zugewanderten Franzosen, die freilich nicht immer die zuverlässigsten und geschicktesten sein mochten, entschieden vorgezogen. Zu den physiokratischen Vorwürfen gegen die Berliner Seidenindustrie gehört auch der, daß durch ihre Begründung ein zahlreicher proletarischer Arbeiterstand geschaffen worden sei, der in Zeiten der Absatzstockung und Betriebseinschränkung dem Staate zur Last falle. Es ist ein Vorwurf, der über das Ziel hinaustrifft und zugleich auf einer falschen Voraus-

setzung beruht: denn einmal trifft er einen Punkt, der aller industriellen Entwickelung der neueren Zeit gemeinsam ist, andererseits aber verkennt er, daß es sich bei der Begründung der Manufakturen im Grunde doch nicht um die Schaffung eines neuen Zuwachses der Bevölkerung, sondern vielmehr nur darum handelte, den zahlreichen, in Deutschland namentlich seit dem dreißigjährigen Kriege überall stark hervortretenden besitz- und erwerbslosen Menschen, für die man damals Zucht- und Spinnhäuser zu bauen begann, vor allem aber den Armen- und Soldatenkindern und anderen geborenen Kandidaten des Vagabundentums die Möglichkeit ehrlichen Erwerbs zu verschaffen, und diese verlorene Menschenklasse damit sittlich und social zu heben, daß ferner gerade in der Seidenindustrie ein großer Teil der Arbeiter zu den besser gestellten gehörte und in seiner Lebenshaltung doch weit über dem proletarischen Niveau stand.

Wir haben damit bereits das Gebiet der inneren gewerblichen Zustände gestreift. Gehen wir noch etwas weiter auf die Betriebsverfassung und die socialen Verhältnisse in der Industrie ein.

Das Seidengewerbe wurzelte von jeher nicht in dem lokalen Bedarf, sondern in einem mehr oder minder ausgedehnten Fernabsatz. Wie der Handel mit den Geweben des Orients den Anstoß dazu gegeben hatte, daß auch im Abendlande fabriziert wurde, so war der Kaufmann von vornherein der maßgebende Faktor in der gewerblichen Unternehmung. Freilich kleidete sich vom 13. bis zum 18. Jahrhundert der Betrieb in die Formen des zünftigen Handwerks, aber selbständige, für eigene Rechnung produzierende Kleinunternehmer gab es doch immer nur in beschränkter Zahl, und nirgends beruhte auf ihnen die eigentliche Bedeutung der Industrie. Überall sehen wir in der Hauptsache kaufmännische Verleger und arbeitende Meister sich zur Produktion vereinigen, teils in gesonderten Korporationen, teils in einem mehr oder weniger festen Verbande organisiert. Die einen liefern das kostbare Material, dessen Eigentümer sie regelmäßig bleiben, die anderen besorgen die Verarbeitung, meist für stückweis gezahlten Lohn. Filatur, Färberei, Weberei, Appretur werden von Anfang an in gesonderten Betrieben verrichtet. Und mit fortschreitender Technik sondern sich auch die Sammet- und die Seidenzeugweberei, ja die Arbeit der schweren und leichten, der glatten und gemusterten Stoffe von einander ab; Band- und Strumpfindustrie, Gazeweberei, Goldfädenfabrikation bilden gleichfalls besondere Gewerbszweige. Die Technik duldete bis in die neueste Zeit den kleinen

Haus- und Werkstattbetrieb, namentlich in der Weberei, während das Haspeln und Zwirnen schon früh in größeren centralisierten Anstalten vor sich ging. Der selbstwebende Stuhl und die Vorläufer der Jacquardmaschine waren im 18. Jahrhundert für die Industrie noch ohne Bedeutung; nur in der Band- und Strumpffabrikation spielten die Maschinenstühle bereits eine wichtige Rolle, in dem einen Falle vielfach, und namentlich auch in Berlin, den fabrikmäßigen Großbetrieb erzeugend, in dem andern wegen verhältnismäßiger Billigkeit der Maschinen gerade den hausmäßigen Kleinbetrieb begünstigend.

Das Verhältnis zwischen Verlegern und Arbeitsmeistern, namentlich in der Weberei, wandelt sich mit der Zeit. Liegt im 14. und 15. Jahrhundert der Schwerpunkt noch mehr in der Werkstatt des Meisters, so ist er im 17. und 18. in das Comptoir des Unternehmers verlegt, der nicht bloß den Rohstoff liefert, sondern auch Muster und Gerätschaften besorgt, die Ausführung der Arbeit bis ins einzelne vorschreibt und damit mehr und mehr neben der kaufmännischen auch die höhere technische Leitung des Betriebes an sich zieht. In Lyon war jeder marchand fabricant reglementsmäßig zugleich gelernter Meister; die Sorge für den Absatz nahmen ihm die großen Kommissionsgeschäfte ab, auf deren Bestellungen er fabrizierte. Dagegen war der Berliner „Entrepreneur" von Haus aus Kaufmann; er hatte vor allen Dingen für den Absatz auf den Messen und anderswo, daneben für vorteilhaften Einkauf von Material zu sorgen: in der Regel behielt er auch neben dem Fabrikationsgeschäft den Detailhandel bei. Zugleich aber ist auch er von vornherein der technische Leiter des Betriebes, anfangs durch Vermittelung eines Werkmeisters, später in eigener Person. Traten hinsichtlich der technischen Bildung zunächst noch Mängel hervor, so glichen sie sich schon im Laufe der nächsten Generation aus. Die Centralisation ging in einigen Geschäften sehr weit. Manche Unternehmer ließen das Wickeln und das Sortieren der Seide, das Färben, das Scheren der Kette, das Spulen des Einschlags bei sich oder in besonderen Räumen vornehmen, hielten auch wohl mehrere Stühle zum Probieren von neuen Mustern; der Weber erhielt gewöhnlich die Kette geschoren und den Einschlag gewickelt. In vielen Fällen war auch der Unternehmer Eigentümer der Webstühle. Kam dazu noch, daß die Arbeiter in Häusern wohnten, die jenem vom König zum Zwecke des Fabrikationsbetriebes geschenkt worden waren, so ergab sich schon eine wesentliche Abweichung von der älteren Betriebsverfassung; in

einigen Fällen finden wir sogar schon einen völlig fabrikmäßig centralisierten Betrieb in großen dem Unternehmer gehörigen Gebäuden, die nur Arbeits-, nicht zugleich Wohnräume sind, und auf Stühlen, die gleichfalls dem Unternehmer gehören, so z. B. in Frankfurt und Köpenick. Den Anlaß dazu gaben nicht sowohl die Produktionsvorteile, die man sich von diesem System versprach, als vielmehr der Umstand, daß die Begründung des Betriebes wesentlich von den Unternehmern ausging, an die der König sich hielt, und daß sie es gerade mit ganz armen und mittellosen Arbeitern zu thun hatten. Indessen war dies nicht die Regel. Im ganzen überwogen doch die kleinen Meister, die zu Hause auf eigenen Stühlen, vielfach mit Gesellen und Lehrlingen arbeiteten, einige auf eigene Rechnung, die meisten für die großen Geschäfte, bei denen sie teils dauernd, teils vorübergehend beschäftigt waren. Der Arbeitslohn war anfangs in Berlin sehr hoch; es wird berichtet, daß er sich in manchen Zeuggattungen zu dem in Lyon üblichen wie 7 : 4 stellte. Allmählich gelang es — nicht ohne starke Reibungen zwischen Arbeitern und Unternehmern — ihn etwas herabzudrücken. Immer aber konnte der Berliner Seidenweber bei etwa vierzehnstündiger Arbeitszeit 3—5 Thaler die Woche verdienen, für ganz leichte Stoffe etwas weniger, für schwere, geblümte mehr. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Geselle einen Teil des von ihm verdienten Lohnes an den Meister, bei dem er arbeitete, abgeben mußte. Die Gesellen bildeten übrigens in ihrer Hauptmasse schon einen lebenslänglichen Stand; sie hatten nicht, wie damals noch in Lyon, Wohnung und Kost beim Meister, viele von ihnen waren verheiratet.

Frauen- und Kinderarbeit finden wir in der eigentlichen Stoffweberei gar nicht, während sie ausgangs des 18. Jahrhunderts in Lyon bereits eine bedeutende Rolle spielte und viel zur Erniedrigung des Arbeitslohnes beitrug. Dagegen hat sie sich seit den 80er Jahren in der Bandindustrie Bahn gebrochen und zu heftigen Konflikten zwischen den großen Unternehmern und den Meistern und Gesellen des Posamentiergewerks geführt, wobei es sich zugleich um das von diesen beanspruchte ausschließliche Recht auf die Verfertigung seidener Bänder und um die Frage der Verwendung von Maschinenstühlen handelte. Die Behörden traten vermittelnd ein, bestrebt dem Fortschritt der Industrie die Bahn zu öffnen, ohne aber die in ihrem Erwerb bedrohten Meister gänzlich preiszugeben; nach einem durch gegenseitige Konzessionen bezeichneten längeren Übergangsstadium ward Mitte der

90er Jahre den Unternehmern die volle Freiheit gegeben, Weiber und Kinder nach Belieben auf Bandmühlen zu beschäftigen.

Die Zunftorganisation, die hier bedeutsam eingreift, war im 18. Jahrhundert in allen Produktionsstätten und in allen Zweigen des Gewerbes noch durchaus die Regel; sie mit der fortgeschrittenen Betriebsverfassung in das richtige Verhältnis zu setzen, war die Aufgabe, welche der staatlichen Gewerbepolizei erwuchs. In der älteren Zeit waren, wie bereits erwähnt, Verleger und Arbeitsmeister teils in gesonderten Korporationen, teils in einem großen mehr oder weniger fest geschlossenen Verbande organisiert gewesen. Seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts hatte sich diese Organisation hie und da zu lockern begonnen; namentlich die Verleger streiften vielfach die korporative Fessel ab und suchten auch die ihnen unbequeme Zunftverfassung der Arbeiter zu beseitigen, während diese in der Regel um so fester daran hielten. Die Berliner Sammet- und Seidenwebergilde, die zwar durch ein oktroyiertes Statut geschaffen war, aber in der Hauptsache den Wünschen der Beteiligten entsprach, war lediglich eine Organisation der Arbeiter, der die Verlegerschaft frei gegenüberstand. Lag auch bei dem völligen Mangel an Autonomie, der Schwäche des genossenschaftlichen Lebens, dem ausdrücklichen Koalitionsverbot ihre Bedeutung vorzugsweise darin, daß sie geeignete Handhaben für die obrigkeitliche Beaufsichtigung der Industrie bot, so gewährte sie doch durch die geregelte Erziehung und Ausbildung der Lehrlinge, durch die Gesellen- und Meisterprüfungen, durch die Unterstützungskassen, und die Konkurrenzregulierung einige von den Vorteilen des alten Zunftwesens und gab überhaupt den Arbeitern eine immerhin selbständigere, festere Stellung gegenüber den Unternehmern.

An der Ausübung der Warenschau, der Gewerbepolizei und -gerichtsbarkeit, die anderswo, z. B. in Lyon, den korporativen Organen, wenn auch unter obrigkeitlicher Aufsicht, anvertraut war, hatte die Gilde in Berlin so gut wie gar keinen Anteil. Die Schaumeister, welche unter den Fabrikenkommissaren und -direktoren amtierten, waren Werkzeuge der Obrigkeit, auf deren Wahl die Gilde, der sie angehörten, keinen Einfluß übte. Die einzelnen Gewerbestreitsachen wurden in summarischem Verfahren nach Recht und Billigkeit beim Polizeidirektorium entschieden, die Fragen von allgemeinerer Bedeutung, namentlich Beschwerden wegen allgemeiner Lohnreduktionen und dgl. bei der Manufaktur-Kommission, die, wie bereits erwähnt, überhaupt eine allgemeine Aufsicht über die Handhabung des Reglements führte.

Das Reglement verfolgt in der herkömmlichen Weise einen doppelten Zweck: die technische Regelung der Produktion und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Billigkeit im Verhältnis der Unternehmer und Arbeiter. Bei dem ersten Punkte handelt es sich nicht um eine pedantische Kodifikation der Technik, sondern vielmehr darum, Garantien zu schaffen für eine solide und reelle Fabrikation. War es auf einer früheren Stufe des Gewerbes vornehmlich darauf angekommen, durch die obrigkeitlich gewährleistete Güte der Ware das Vertrauen namentlich im auswärtigen Handelsverkehr zu gewinnen, so handelte es sich jetzt um eine Forderung der Gerechtigkeit. Bei einem System, welches den inländischen Konsumenten zwang, seinen Bedarf aus den Landesfabriken zu decken, mußte ihm auch eine Gewähr dafür geboten werden, daß dies Monopol der einheimischen Industrie nicht zu seiner Übervorteilung gemißbraucht würde. Daher galten die technischen Vorschriften des Reglements im wesentlichen nur für die Ware, die zum Verbrauch im Lande bestimmt war, während bei auswärtigen Bestellungen bereitwillig Abänderungen gestattet wurden. In ihrer ganzen Strenge sind freilich diese Vorschriften nie durchgeführt worden; in den 90er Jahren, als die großen Firmen verstanden hatten sich das Vertrauen der Verwaltung hinsichtlich ihrer reellen Geschäftsgrundsätze zu erwerben, setzte man sie in der Praxis ganz außer Geltung und begnügte sich mit einer summarischen Warenschau.

Nach der andern Seite hin kam es darauf an, den Unternehmer vor Betrug, Liederlichkeit und Kontraktbruch seitens des Arbeiters, den Arbeiter vor Ausbeutung und Druck durch den Lohnherrn, vor plötzlicher Entlassung und Brotlosigkeit zu schützen. Die gegenseitigen Abrechnungsverhältnisse wurden einer genauen Kontrolle unterworfen, die fahrlässigen und betrügerischen Arbeitsmißbräuche mit strenger Strafe bedroht, das Vorschuß- und Schuldenwesen geregelt, beim Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis Legitimation durch den schon früher eingeführten Entlassungsschein gefordert, eine gesetzliche Kündigungsfrist für die verschiedenen Kategorien von Arbeitern vorgeschrieben. Die Erhaltung eines leidlich situierten Meisterstandes, eines Standes von relativ selbständigen Kleinunternehmern zwischen den großen Entrepreneurs und der Masse der Arbeiter war eine Hauptabsicht des Reglements und der ganzen Verwaltung. Kein Meister sollte mehr als 4—6 Stühle gehen lassen, aber andererseits war auch jeder Unternehmer verpflichtet, auf die gleiche Zahl von Stühlen einen Meister zu halten. Später (1795) ist die zulässige Zahl auf das Doppelte ausgedehnt worden. Um der Verarmung im Meister-

stande vorzubeugen, wurde in den 80er Jahren der Nachweis eines kleinen Vermögens oder die schriftliche Verpflichtung eines Unternehmers zu dauernder Beschäftigung für die Aufnahme erfordert, zeitweis auch die Aufnahme neuer Meister ganz verboten. Beim Eintritt von Krisen waren den Unternehmern weitgehende Rücksichten gegen die Arbeiter zur Pflicht gemacht. Nach einem Regulativ von 1777 sollte kein Entrepreneur bei Strafe einen ausschließlich für ihn arbeitenden Meister ohne gesetzliche Ursache entlassen dürfen; auch verheiratete Gesellen nur im äußersten Notfalle. Freilich ließ sich die verderbliche Wirkung der Krisen, die schon damals im Seidengewerbe von Zeit zu Zeit zu starken Betriebseinschränkungen führten, dadurch nicht beseitigen; aber man wußte doch ein Maximum des Entgegenkommens von seiten der Unternehmer zu erzwingen. In den schlimmsten Fällen trat der Staat wohl selbst mit Unterstützungsgeldern für die brotlosen Arbeiter ein.

Von einem Lohntarif, wie er z. B. in der holländischen Industrie noch während des 18. Jahrhunderts bestand und wie ihn damals auch die Lyoner Arbeiter verlangten, hat man in dem Reglement Abstand genommen. Was der preußischen Industrie damals Not that, war nicht eine Fixierung von Minimallöhnen, sondern eine Erniedrigung des Arbeitslohns. Diese Forderung stellte auch der König selbst in den Vordergrund. Aber er wollte das allmählich und ohne Bedrückung der Arbeiter bewerkstelligt wissen. Als die Unternehmer 1775 die Löhne um 25 % reduzierten, mußte sich die Manufakturkommission ins Mittel legen und die Reduktion auf 12 % beschränken. So geschah es öfters, zum großen Verdruß der Unternehmer. Aber ihre Vorstellungen und die Ausführungen des auf ihrer Seite stehenden französischen Fabrikendirektors, der völlig freie Hand für die Unternehmer forderte und auf das Beispiel Lyons hinwies, wo sich die Obrigkeit grundsätzlich nicht in die Lohnfragen mische, fanden weder beim Generaldirektorium noch beim König selbst Gehör.

Bei dieser fast staatssocialistisch zu nennenden Fürsorge für die Arbeiter blieben doch die Interessen der Produktion gewahrt. Der Staat konnte soviel von den Unternehmern verlangen, weil er ihnen auf der andern Seite so viel geboten hatte und noch zu bieten fortfuhr.

War die Begründung der Seidenindustrie in Berlin von vornherein eine öffentliche Angelegenheit, die in den Akten der Archive

eine reiche Fülle von Zeugnissen hinterlassen mußte, so hat sich deren Entwickelung in Krefeld ganz unbemerkt und in der Stille vollzogen, und wir würden von dem Ursprung dieser Industrie so gut wie nichts wissen, wenn nicht ein paar alte Geschäftsbücher und eine Sammlung von Korrespondenzen der Unternehmer uns einen Blick in das Krefelder Geschäftsleben des 17. und 18. Jahrhunderts eröffneten.

Krefeld war eine früher oranische, dann preußische Enklave im kurkölnischen Gebiet und gravitierte im 17. und 18. Jahrhundert im wirtschaftlichen Leben wie in der geistigen Kultur nach Holland. Oranische Toleranz hatte das unbedeutende Städtchen zu einer Freistätte für Flüchtlinge aller Konfessionen und Sekten gemacht, unter denen namentlich einige Mennonitenfamilien durch wirtschaftliche Tüchtigkeit hervorragten. Einer von diesen, der wahrscheinlich aus Antwerpen stammenden, um 1666 aus dem Bergischen eingewanderten Familie v. d. Leyen, verdankt Krefeld die Einführung der Seidenindustrie. Ihr Geschäft bestand ursprünglich in einem über den ganzen Niederrhein und bis auf die Frankfurter Messe sich ausdehnenden Zwischenhandel mit holländischen Kolonial- und Manufakturwaren und daneben in dem Verlag der Leinenweberei, die seit dem Ausgange des Mittelalters als landwirtschaftliches Nebengewerbe in der Gegend betrieben wurde und ihr Produkt auf den holländischen Märkten abzusetzen pflegte. Daneben begannen nun die v. d. Leyen einige von den holländischen Artikeln, die besonders im Schwange waren, zu fabrizieren, namentlich Seidenband und Sammet. Allmählich wurde dieser Fabrikationsbetrieb die Hauptsache; das Kaufgeschäft und die Leinenreederei traten ganz dagegen zurück. Von den verschiedenen Firmen, die sich aus dem Familienverband als selbständige Geschäfte herauslösten, war weitaus die bedeutendste die in den 20er Jahren begründete von Friedrich und Heinrich v. d. Leyen. Sie brachten die Bandindustrie durch Einführung der neuesten holländischen Maschinenstühle zu hoher Vollendung; sie begannen im Laufe der vierziger Jahre auch seidene Zeuge, wie Gros de Tours, leichte Damaste, später auch Taffet zu fabrizieren; in den damals viel begehrten seidenen Schnupf- und Halstüchern nach Mailänder und ostindischer Art gewannen sie einen außerordentlich lukrativen Specialartikel. Daneben betrieb ein anderer Zweig des Hauses die Seidenzwirnerei und die Strumpffabrikation, ein dritter vorzüglich die Sammetweberei. Von 1740—1756 dehnte sich der Umfang des Geschäftes auf mehr als das Doppelte aus; die Bilanz stieg von etwa 240 000

auf 520000 Thaler; 1768 beschäftigte die Unternehmung gegen 724 Hand- und Maschinenstühle und ein Arbeiterpersonal von mehr als 3000 Köpfen. Von da an bis gegen Ende des Jahrhunderts war der Fortschritt ein langsamer: 1786 waren 815 Stühle und Mühlen mit einem entsprechend stärkeren Arbeitspersonal in Betrieb. Neben dieser großen Unternehmung kamen die 6—7 kleinern Geschäfte nur wenig in Betracht: sie lieferten von der Gesamtproduktion — im Jahre 1787 735000 Thaler — kaum den 30sten Teil. Alles in allem betrug in den 80er und 90er Jahren der Wert der Produktion von Krefeld nur etwa 1/3 bezw. 1/4 von dem der Berliner Industrie.

Das große Übergewicht der einen Unternehmung über alle übrigen ist in erster Linie das Ergebnis einer unvergleichlich größeren geschäftlichen Tüchtigkeit. Dazu kam aber nach dem siebenjährigen Kriege eine obrigkeitliche Konkurrenzbeschränkung der kleineren Geschäfte. Die Bandweberei auf Maschinenstühlen und die Fabrikation ostindischer Tücher war durch die Firma Friedrich und Heinrich v. d. Leyen mit vielen Kosten eingeführt worden und bildete die beiden Hauptsäulen ihres Betriebes. Allmählich begannen andere Unternehmer diese Artikel und die dazu nötigen Gerätschaften nach dem Vorbilde der v. d. Leyenschen Fabrik herstellen zu lassen. Das erklärten die v. d. Leyen für einen Eingriff in ihre Rechte, und nach längeren Verhandlungen setzten sie es durch, daß ein für allemal die Fabrikationsbefugnis in diesen ihren Specialartikeln auf sie beschränkt wurde. Es handelte sich dabei nicht um ein förmliches Monopol, sondern mehr nur um den Schutz des Urheberrechts. In England, wo damals das Patentwesen sich bereits ausgebildet hatte, wurde häufig dem Unternehmer, der einen neuen Fabrikationsartikel oder Industriezweig aus fremden Landen einführte, ein ausschließliches Privileg, meist auf 14 Jahre, gewährt, zuweilen noch nach Ablauf der Frist eine Entschädigung. Ähnlich lagen hier die Dinge, wenngleich die lange Dauer der Berechtigung — sie blieb thatsächlich bis zur französischen Occupation in Geltung — doch mehr im Sinne eines Monopols als eines Patentes ist. Aber dieses mehr privatrechtliche Moment war nicht das ausschlaggebende. Wie die Dinge in Krefeld lagen, war es vor allem ein Gebot staatswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, die große Unternehmung, die in der Hauptsache die ganze Industrie, jedenfalls ihren Ruf in der Handelswelt, begründet hatte, nicht durch Zulassung einer noch unerprobten Konkurrenz in der Stellung, die sie sich geschaffen hatte, zu gefährden. Allerdings drängte diese Konkurrenzbeschränkung Unter-

nehmer, die sich später als leistungsfähig erwiesen, aus dem Lande; und wenn auch die Annahme übertrieben ist, als verdankten die Seidenfabriken, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts, durch das Beispiel Krefelds angeregt, an verschiedenen Punkten des Niederrheins gebildet haben, ganz oder in der Hauptsache ihren Ursprung der Monopolisierung des Betriebes in Krefeld, so läßt sich doch nicht leugnen, daß in der That dadurch die auswärtige Konkurrenz mit Hilfe einheimischer Kräfte und Kapitalien verstärkt worden ist. Die Bewunderung des Königs vor der v. d. Leyenschen Schöpfung, die Achtung und das Vertrauen, welche er und seine Beamten den Unternehmern persönlich entgegenbrachten, vereitelten alle Versuche zur Durchbrechung der Schranken, mit denen sie ihre Position umgeben hatten.

Hiermit hängt auch zusammen, daß man von einer gewerbepolizeilichen Regelung, wie sie die Berliner Fabriken erforderten, absehen zu können glaubte. Die Hausindustrie herrschte in Krefeld wie in Berlin. Aber während dort, bei der großen Zahl konkurrierender Geschäfte, die einzelnen Unternehmungen zum großen Teil aus leicht verschiebbaren Gruppen hausindustrieller Kleinbetriebe mit häufigem Wechsel des Arbeitsverhältnisses bestanden, bildeten die v. d. Leyenschen Fabriken in Krefeld einen festeren Verband mit einem starken centralen Kern und einer einheitlichen, monarchisch-patriarchalischen Leitung. Es steckt in dieser Industrieverfassung etwas von dem Geiste der Gutsherrlichkeit, der sich z. B. auch in der Forderung der Unternehmer äußert, den Austritt der Fabrikarbeiter aus der Krefelder Industrie gesetzlich zu verbieten. Die Autorität der Unternehmer hielt hier die Ordnung aufrecht, wie dort das obrigkeitlich gehandhabte Reglement. Zweifellos war die Abhängigkeit der Arbeiter dabei größer als in Berlin — wie denn schon damals die Mehrzahl der Stühle den Fabrikherren gehört zu haben scheint —; aber die Ehrenhaftigkeit und Fürsorglichkeit der Unternehmer bot eine ausreichende Garantie gegen die Gefahr hartherzigen Druckes und rücksichtsloser Ausbeutung: Klagen der Arbeiter sind nie, auch in schlimmen Zeiten nicht, zum Gehör der Regierung gekommen.

Was aber die technische Seite des Betriebes anbelangt, so war jede obrigkeitliche Kontrolle überflüssig gemacht durch die offenbare Thatsache, daß hier durch die freie Kraft der Privatunternehmung geleistet war, was durch jenes Erziehungswerk erstrebt wurde: denn die Krefelder Fabrikate genossen bereits einen vorzüglichen Ruf in aller Welt. Außerdem hatte hier die Regierung — was auch für

die richtige Beurteilung des Monopols von Bedeutung ist — nicht wie in der östlichen Landeshälfte das Interesse der Konsumenten wahrzunehmen.

Die Krefelder Industrie besaß kein größeres geschlossenes Absatzgebiet; sie war von vornherein eine Exportindustrie, die für die Frankfurter Messe und den überseeischen Verkehr, für die nordischen Länder und Polen arbeitete. Sie war teils durch die natürliche Lage des Produktionsortes, teils durch ihren ganzen Ursprung darauf hingewiesen. Das Geheimnis der schnellen und glänzenden Entwickelung dieser Industrie liegt in ihrem Verhältnis zu Holland. Wie der Handel mit holländischen Fabrikaten den Anstoß zu ihrer Entwickelung gegeben hatte, so blieb die eigenartige und hochentwickelte holländische Industrie der mütterliche Boden, aus dem sie ihre Kraft sog. In Technik und Arbeitsweise, im Einkaufs- und Absatzgeschäft war Holland das Vorbild. Mit holländischen Maschinen und holländischen Arbeitern ist die Krefelder Industrie begründet worden. Die Specialitäten von Amsterdam, von Haarlem und Utrecht wurden auch die Specialitäten von Krefeld. Die Vorzüge der Färberei, der Appretur gingen von dort an den Niederrhein über. Bald war Krefeld den Holländern nicht nur ebenbürtig, sondern begann sie Schritt für Schritt aus ihren Positionen auf dem Weltmarkte zu verdrängen. Zweierlei kam ihnen dabei zu statten: die freihändlerischen Grundsätze des holländischen Regiments und der teils in der allgemeinen Umgestaltung der Produktionsverhältnisse Europas, teils in besonderen gewerbepolizeilichen Principien begründete beispiellose Verfall der holländischen Manufakturen seit dem zweiten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts. Die Vereinigten Niederlande haben es weder in Politik noch in Wirtschaft vermocht, sich zu einem kräftigen Staate modernen Schlages auszubilden. Nach einem vielversprechenden Anfang in ihrem halbhundertjährigen Befreiungskampfe sind sie in der statthalterlosen Zeit wieder auf den territorial- und stadtwirtschaftlichen Standpunkt zurückgesunken. Der Mangel an Centralisation und das Interesse, welches die herrschenden Klassen an dem freien Handel hatten, ließ es nicht zu einem wirksamen Zollschutze kommen, und so wurden die Manufakturen zum großen Teil eine Beute der ringsumher stetig sich verstärkenden Konkurrenz. Dazu kam die nur aus den Traditionen der Stadtwirtschaftspolitik erklärliche Engherzigkeit, mit der die zukunftsreiche Ausdehnung des hausindustriellen Betriebes über das platte Land zu hindern gesucht wurde. Denn die überall sich wiederholende Bestimmung, daß

auf dem Lande nicht zu minderem Lohn gearbeitet werden dürfte als in der Stadt, mußte die Vorteile des ländlichen Betriebes für die Unternehmer großenteils zu nichte machen. In den Städten aber beschränkte die teure Lebenshaltung mehr und mehr die Konkurrenzfähigkeit der Industrie, und trotz der gesetzlichen Minimaltarife, die einem übermäßigen Lohndruck entgegenwirken wollten, deren Sätze übrigens, soweit sie vergleichbar sind, keineswegs zu hoch gestellt waren, scheint die Unzulänglichkeit der Löhne gegenüber den teuren Lebensbedürfnissen einen großen Teil der Arbeiter zur Auswanderung gedrängt zu haben. In Krefeld konnte man unzweifelhaft billiger fabrizieren; und neben diesem Produktionsvorteil wußten sich die v. d. Leyen bei ihrer engen Handelsverbindung mit den Holländern auch deren große Absatzvorteile zu nutze zu machen: sie exportierten auf holländischen Schiffen nach den spanischen Kolonien Amerikas, bemächtigten sich des Absatzes in die Ostseeländer und fanden in den holländischen Provinzen selbst einen guten Markt. Der Absatz nach Kleve und der Grafschaft Mark wollte dem gegenüber nicht viel besagen.

Allerdings hat Krefeld in der Zeit seines größten Wachstums, etwa von 1740—1768, von dem Vorzug, den es durch Schutzzoll und Prohibition fremden Konkurrenten gegenüber auf dem Markte der östlichen Provinzen Preußens genoß, großen Nutzen gehabt: unzweifelhaft beruht die starke Ausdehnung des Betriebes in dieser Zeit teilweise hierauf. Aber es lag in der Natur der Dinge, daß dies Verhältnis zu der östlichen Landeshälfte kein dauerndes sein konnte. Je bewußter und konsequenter sich die merkantilistische Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen entfaltete, um so mehr wurde klar, daß ihr natürlicher Boden, die wirtschaftlich-politische Einheit, die es zu bilden galt, nur aus den mittleren Provinzen, allenfalls noch aus Preußen und Schlesien, bestehen könne, daß man die entfernten, einer ganz anderen Wirtschaftssphäre angehörigen Provinzen zollpolitisch als Ausland behandeln müsse: Preußen war eben noch weit entfernt, nach den äußeren Bedingungen seiner Existenz ein moderner Einheitsstaat zu sein. Schon 1749 waren die Krefelder Sammete durch die Prohibitionmaßregeln miterfaßt worden; 1768 erfolgte das allgemeine Verbot der rheinisch-westfälischen Fabrikenwaren in den Provinzen jenseits der Weser. Die neuen Acciseeinrichtungen und die infolge davon entstehende Gefahr einer unübersehbaren Contrebande gaben den Anstoß; aber auch nach deren Beseitigung blieb die Trennung bestehen, die in der That eine not-

wendige Bedingung für das Gedeihen der Seidenindustrie in den östlichen Provinzen war. Vergebens hatte der König immer und immer wieder versucht, die v. d. Leyen oder ihre Konkurrenten zur Übersiedelung nach Berlin oder zur Anlegung von Filialen in den östlichen Provinzen zu veranlassen. Wäre es ihm nur darauf angekommen, „das Geld im Lande zu behalten", so hätte er die Versorgung seiner Unterthanen mit Seidenwaren den Krefeldern überlassen können, die ohne Zweifel ihre Produktion dem Absatz entsprechend auszudehnen vermocht hätten: indessen seinem eigentlichen Zwecke, der kulturfördernden wirtschaftlichen Zusammenfassung und Verselbständigung der kompakten Hauptmasse seines Landes konnte die entfernte rheinische Industrie, trotzdem sie dem Staatsverbande angehörte, doch nicht genügen. Und so blieb die Krefelder Industrie in der Hauptsache eine Exportindustrie, die 4/5 ihrer Produkte außerhalb Preußens absetzte. Dem entsprach, daß der König in den westlichen Provinzen auf schutzzöllnerische Maßregeln verzichtete: nach seinen ausdrücklichen Weisungen sollten dort die Zollsätze mäßig sein, damit nicht das Ausland zum Schaden Krefelds Retorsionen ergreife. So kam es, daß derselbe Monarch, der in seinen östlichen Provinzen nach den Grundsätzen des Prohibitions- und Protektionssystems verfuhr, hier — den anders gearteten Verhältnissen gemäß — eine für damalige Anschauungen weitgehende Handels- und Gewerbefreiheit gestattete.

In dieser Weise haben sich die Industrien von Berlin und von Krefeld in einem Staate neben einander und doch unter gänzlich verschiedenen Bedingungen und in völliger Absonderung von einander entwickelt: Berlin als Centrum eines kompakten, zollpolitisch geschlossenen, aber wirtschaftlich noch rohen und unentwickelten Staatsgebietes mit der Bestimmung, vornehmlich für dessen Verbrauch zu sorgen, Krefeld abseits versprengt von dem Hauptkomplex der Monarchie, zu der es gehörte, mit fortdauernden Beziehungen zu einem hochkultivierten, aber im wirtschaftlichen Rückgang befindlichen Nachbarstaat, dessen Export es allmählich in seine Hände zu bringen wußte. Diese Momente durchdringen das ganze Leben der beiden Industrien, beherrschen ihren ganzen Entwickelungsgang; und wenn der von Krefeld dem modernen Blick als der natürlichere erscheint, so muß daran erinnert werden, daß er sich auf dem Hintergrunde der allgemeinen Gewerbegeschichte kaum als der normale darstellt. Man kann die Krefelder Industrie mit Holland und der Schweiz in Parallele setzen, während Berlin dem Beispiel von Frankreich und England folgt, freilich mit dem Unterschied, daß diese Zeit hatten, unter

einem fast zweihundertjährigen Schutze des Merkantilsystems völlig auszureifen, während die Berliner Industrie noch mitten in der Entwickelung einer vernichtenden Konkurrenz ausgesetzt worden ist.

In den Bedürfnissen und Ideen der großen staatenbildenden Epoche des alten Europa lag der Antrieb, der sie ins Leben gerufen hatte: mit der großen Umwälzung des Staatensystems und der politischen Anschauungen in der napoleonischen Zeit vollzog sich die Wendung in ihrem Geschick, die eine weitere Entwickelung hemmte.

Die Katastrophe von 1806 mit ihren wirtschaftlichen Folgen erschütterte die Industrie um so stärker, als diese noch an den Nachwehen der großen europäischen Handelskrisis von 1799/1800 litt. Von den 2000 Stühlen, die in der Stofffabrikation im Jahre 1806 thätig gewesen waren, gingen 1807 nur noch 523, und nach starken Schwankungen endlich im Jahre 1819 1122. Vor allem aber brachte sie einen jähen Systemwechsel, der für die Industrie verderblich werden mußte. Schon kurz nach dem Tode Friedrichs des Großen hatte Mirabeau mit wenig Sachkenntnis, aber mit glänzender Rhetorik vom Standpunkt der physiokratischen Staatswirtschaftslehre die preußische Seidenindustrie als eine verfehlte Unternehmung dargestellt. Seitdem begannen sich die physiokratischen und die Smithschen Ideen in weiten Kreisen des preußischen Beamtentums zu verbreiten. Von dieser Strömung beeinflußt und seiner Natur nach leicht entmutigt, hatte König Friedrich Wilhelm III. schon angesichts der Krisis von 1800, die — nicht nur in Preußen! — eine Menge industrieller Arbeiter brotlos machte, an der Heilsamkeit des fridericianischen Manufaktursystems zu zweifeln begonnen, und nur Struensees Widerstand hatte verhütet, daß der Staat schon damals die Seidenindustrie völlig sich selbst überließ. Jetzt kam diese Richtung zum Durchbruch: hatte die französische Administration 1806 bei der Revision der preußischen Tarife für französische Seidenwaren den für unschädlich erachteten Zollsatz von 10 Prozent dekretiert, so setzte ihn die preußische Verwaltung auf $8^1/_3$ Prozent herab, und hierbei blieb es nach langem Hin- und Herstreiten in dem Zollgesetz von 1818. Als Äquivalent bot die Regierung den Fabrikanten die Aufhebung des Reglements und der Fabrikinspektion, die Beseitigung des Zunftzwanges und den Verzicht auf die obrigkeitliche Einmischung in das Verhältnis von Unternehmern und Arbeitern. Die Bedeutung jener Zollmaßregel erhellt aus der Thatsache, daß Frankreich und England damals ihre bedeutend kräftigeren Industrien noch mit Zöllen von doppelter und dreifacher Höhe schützen zu müssen glaubten,

während Rußland eben damals zu einem schroffen Prohibitivsystem überging, das die Berliner Industrie um so schlimmer traf, als sie dadurch ihren Hauptexportmarkt, Polen, einbüßte. Das entscheidende Moment aber war, daß nun die Schranke zwischen Berlin und Krefeld gänzlich fiel, und daß die niederrheinische Industrie — neben Krefeld jetzt auch als deren zweiter Brennpunkt das ziemlich gleichbedeutende Elberfeld — statt in der territorialen Zersplitterung nunmehr in dem Boden eines kompakteren Wirtschaftsgebietes wurzelnd, eine ganz neue Konkurrenz ausübte. Die Krefelder Industrie war seit der Einverleibung Krefelds in Frankreich auf das Doppelte gewachsen: trotz der Kontinentalsperre und der französischen Zollchikanen hatte sich die Möglichkeit des Absatzes bedeutend vermehrt; die unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr angebrachte Konkurrenzbeschränkung war beseitigt worden, ein neues zahlreiches Geschlecht von Unternehmern stand im Vordergrunde. Im Regierungsbezirk Düsseldorf gingen 1819 fast 5000 Seidenwebstühle, das Vierfache des brandenburgischen Betriebes. Daß aber auch innerlich die niederrheinische Industrie der brandenburgischen in wesentlichen Punkten überlegen war, versteht sich nach dem verschiedenen Entwickelungsgange beider von selbst. Die neue Ordnung der Dinge brachte eben so viele Vorteile für Krefeld und Elberfeld, wie Nachteile für Berlin. Sie bedeutete für dieses vor allem den Verlust der Exportprämie und des geschlossenen Inlandsmarktes, für jene die Eröffnung eines neuen Absatzgebietes von großer Wichtigkeit und in dessen Umkreis einen Zollschutz, wie man ihn in dieser Wirksamkeit noch nicht genossen hatte. Die den Weltmarkt beherrschende Lyoner Konkurrenz war der niederrheinischen Industrie weniger gefährlich als der brandenburgischen, weil jene von jeher ihren Schwerpunkt in den alten holländischen Specialartikeln hatte, die in Lyon noch wenig gemacht wurden, während diese ihrer Bestimmung gemäß gerade auf diejenigen Fabrikate ihren Fleiß verwendet hatte, mit denen früher Lyon den preußischen Markt beherrschte. Vor allem aber waren die Produktionsvorteile, auf die es in der Gegenwart bei der steigenden Erleichterung des Verkehrs, bei der überall wachsenden Absatzmöglichkeit immer mehr ankommt, durchaus auf seiten der niederrheinischen Industrie: vor allem der billigere Arbeitslohn, dessen Voraussetzungen in der dichteren Bevölkerung der Gegend, dem mächtigeren Arbeitsangebot, der längeren industriellen Schulung, vor allem auch der frühzeitigeren Heranziehung ländlicher Arbeitskräfte begründet waren, während Berlin mit seinen vielseitigen Handels- und Industrieinteressen,

mit seinen bald reißend steigenden Mieten und Lebensbedürfnissen sich immer weniger zum Mittelpunkte einer großen hausmäßig betriebenen und bei der starken Konkurrenz auf minimale Löhne angewiesenen Industrie eignete. Unzweifelhaft war es ein Beweis für die Lebensfähigkeit der fridericianischen Schöpfung, daß sich trotzdem die brandenburgische Industrie noch zwei Menschenalter hindurch in der früheren Betriebsstärke von 2—3000 Stühlen (ausschließlich in Seiden- und Halbseidenweberei) zu behaupten vermochte. Sie suchte sich zu speciasieren, sie verpflanzte ihren Betrieb in der schon von Friedrich dem Großen angestrebten Weise mehr und mehr in die kleinen Städte und auf das platte Land; aber das alles hinderte nicht, daß sie von der niederrheinischen Konkurrenz, die sich in demselben Zeitraum von 4—5000 auf 20—30 000 Stühle verstärkte, vollständig überflügelt wurde. Schon der Zollverein hatte eine weitere Erniedrigung des Zollschutzes gebracht, aber den daraus entstehenden Schaden durch eine Vermehrung der Absatzmöglichkeit mehr als ausgeglichen. Als aber mit dem endgültigen Durchdringen des Freihandelsprincips 1865 der Zoll auf 2 Prozent reduziert wurde, und zugleich infolge der zunehmenden Abschließung Amerikas und Rußlands die europäische Konkurrenz sich mit verstärkter Macht auf das Zollvereinsgebiet warf, da gaben die Berliner Fabrikanten unter dem mitwirkenden Einflusse einer langjährigen durch exorbitante Höhe der Seidenpreise hervorgerufenen Krisis den Betrieb allmählich auf; ihre Arbeiter gingen zum Teil zu lohnenderen Gewerbszweigen über.

Es war ein langsames Erlöschen, das bis in die Gegenwart hinein reicht und das man nicht lediglich als ein Unterliegen im internationalen Konkurrenzkampfe bezeichnen darf. Es ist vielmehr eine Erscheinung, die ihre allgemeineren Ursachen in der ganzen Gestaltung der nationalen Produktion hat. Seit der Wiederherstellung Preußens haben seine Staatsmänner das Ziel einer wirtschaftlichen Einigung Deutschlands vor Augen gehabt: das Zollgesetz von 1818 war ein Schritt zu diesem Ziele. Was bedurfte es da noch einer Aufrechterhaltung der fridericianischen Gründung, da der Osten und der Westen der Monarchie und was dazwischen lag, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet werden mußte? Warum sollte Berlin nicht Krefeld den Platz räumen? Auch Paris und London haben heute aufgehört, Hauptproduktionsstätten in der Seidenindustrie zu sein, was sie noch im 17. und 18. Jahrhundert waren. Und wie Berlin, so hat auch Leipzig seine einst so bedeutende Seidenweberei verloren. Die Industrie strebt, sich in den großen Wirtschaftsgebieten der Gegen-

wart mehr und mehr zu konzentrieren; sie verschiebt sich von den Orten der größeren Absatzmöglichkeit an die Orte der größten Produktionsvorteile, von den Residenzen in die Landstädte. Daß sich diese Entwickelung auch im Zollverein vollziehen mußte, war namentlich seit dem wirtschaftlichen und politischen Zusammenschluß Norddeutschlands, seit dem Anwachsen Berlins zur Millionenstadt nicht mehr zweifelhaft.

Wer möchte unter diesen Umständen den thatsächlichen Verlauf der Dinge zum Beweise dafür benutzen, daß die Begründung der Seidenindustrie in Berlin und Potsdam ein verfehltes, weil auf falschen Grundgedanken beruhendes Experiment gewesen sei? Die fridericianische Schöpfung ist eingegangen, nicht weil sie ein Werk wider die Naturgesetze menschlicher Wirtschaft gewesen wäre, sondern weil die Voraussetzungen, unter denen sie begründet wurde, sich schneller geändert haben, als ihr Urheber ahnen konnte. Für ein partikularistisch abgegrenztes Preußen, wie es das 18. Jahrhundert geschaffen hat, war sie ein Bedürfnis, nicht aber für ein nationales deutsches Wirtschaftsgebiet, wie es sich schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildete. Wenn es aber dem großen König nicht gelungen ist, eine Industrie zu schaffen, die ihr Lebensalter nach Jahrhunderten zählen kann, so hat er doch den Zweck, den seine Schöpfung damals haben sollte und nur haben konnte, vollständig erreicht: in dem damaligen preußischen Wirtschaftsgebiet, d. h. dem Länderkomplex diesseits der Weser, die produktiven Kräfte zu erwecken, ohne welche eine Entwickelung des industriellen Lebens nicht möglich war. Die Seidenindustrie war die Hauptschule, in der ein intelligenter, kapitalkräftiger Unternehmerstand, ein fleißiger, genügsamer, geschickter Arbeiterstand herangezogen worden ist. Wie in der Landwirtschaft die Domänenpächter und Domänenbauern, so wurden diese auf dem gewerblichen Gebiet die Pioniere des wirtschaftlichen Fortschritts. So sind die Eingriffe des fridericianischen Staatswesens in die Sphäre des Wirtschaftslebens auf diesem Gebiet im großen und ganzen doch von Segen gewesen. Die allgemeine Frage aber, ob und wann der Staat befugt sei, die freie Thätigkeit der Gesellschaft seinem Einfluß zu unterwerfen, wird immer nur beantwortet werden können je nach den Kulturaufgaben der Zeit und nach dem Maße von Intelligenz und moralischer Kraft, die den Trägern der einen und der andern Gemeinschaftsform innewohnt; und wenn den ethischen Idealen der deutschen Aufklärung die büreau-

kratische Bevormundung des „Polizeistaates" widerstrebte, wenn sich in unserem Jahrhundert die Kräfte der Gesellschaft fähig erwiesen haben, wenigstens die produktiven Aufgaben des Wirtschaftslebens besser frei als in der administrativen Botmäßigkeit zu fördern, so ist damit der relativen Berechtigung des älteren Systems so wenig präjudiziert wie den Entwickelungen der Zukunft.

Italiens Finanz- und Volkswirtschaft.

I.

Die Finanzverhältnisse des Staates, der Gemeinden und der Provinzen und die öffentlichen Einrichtungen in Italien.

A. Die Staatsfinanzen.

Nach dem Conto generale del patrimonio dello stato für das Jahr 1890 91 stellte sich die Bilanz des Staatsvermögens am 30. Juni 1891 folgendermaßen:

Aktiva:

		Lire
	Kassenbestand, Aktivrückstände aus dem Staatshaushalte 2c. . .	510 194 234,38
Veräußerliches Vermögen.	Immobilien, Mobilien, Forderungen und Verschiedenes . . .	734 656 928,33
	Vermögen industrieller Natur (Eisenbahnen, Kanal Cavour, Tabakbestände u. s. w.) . . .	3 729 370 265,32
Unveräußerliches Vermögen.	Konstruktionsmaterial in den Arsenalen, den Militär- und Marinewerkstätten, Vorräte . . .	200 963 186,07
	Immobilien und Mobilien, welche für den Staatsdienst bestimmt sind	1 815 306 193,57
	Insgesamt:	6 990 490 807,67

Passiva:

		Lire
Verbindlichkeiten, betr. den Staatshaushalt (passività finanziarie).	Passivrückstände, Schatzbons ꝛc. .	952 312 714,30
	Papiergeld des Staates	334 072 905,00
	Schuld bei den Emissionsbanken für Tabaksvorräte	68 183 152,24
	Konsolidierte und rückzahlungspflichtige Staatsschuld . . .	11 911 534 904,73
	Insgesamt:	13 266 103 676,27

Es ergiebt sich hiermit für das Staatsvermögen als Gesamtresultat:

Aktiva	6 990 490 807,67	Lire
Passiva	13 266 103 676,27	„
mithin ein Überschuß der Passiva von	6 275 612 868,60	Lire

Ist in erster Linie nach der Entwickelung der Finanzverhältnisse zu fragen, so zeigt zunächst die Zusammenstellung, Anlage a[1], daß das Jahresbudget eine allmähliche und ziemlich gleichmäßige Steigerung erfahren hat. Zu Anfang der 60er Jahre von etwa 1 Millarde Lire in der Einnahme und in der Ausgabe ausgehend, ist es 1890/91 auf beinahe die doppelte Summe gelangt. Italien hat hiermit Österreich überflügelt, wogegen es hinter Preußen, Großbritannien, Frankreich und Rußland zurücksteht.

Ein Bild darüber, mit welchem Erfolg in den Jahren 1862 bis jetzt gewirtschaftet worden ist, und wie sich die Finanzresultate während dieser Zeit gestaltet haben, würde am einfachsten durch Vergleichung der obigen Bilanz des Staatsvermögens mit den früheren Bilanzen zu gewinnen sein. Es fehlt hier aber, soweit ersichtlich, an eingehenden Statistiken, gewöhnlich wird daher in dieser Beziehung

[1] Die Zusammenstellung Anlage a giebt die Gesamteinnahmen und -Ausgaben des Staates. Dieselben setzen sich nach der Einrichtung des italienischen Budgets aus vier Kategorien zusammen, nämlich:
1. den wirklichen Einnahmen und Ausgaben;
2. den Kapitalerhebungen und Kapitalanlagen (movimento di capitali), d. h. einerseits den Eingängen aus der Aufnahme von Anleihen, dem Verkauf von Staatsgütern ꝛc., andererseits den Verbesserungen des Staatsvermögens durch Schuldentilgung ꝛc.
3. den Eisenbahnanlagen, worüber S. 63 ff. näheres gesagt ist;
4. den Durchgangsposten, z. B. Mietzahlung der Staatsbehörden für dem Staate gehörige Gebäude, Steuerzahlungen des Staates ꝛc.

auf die in der Anlage b enthaltene Zusammenstellung verwiesen, in welcher die wirklichen Einnahmen und Ausgaben aus den einzelnen Jahresbudgets aufgeführt und miteinander verglichen sind. Hiernach haben die Jahre 1862—1874 sämtlich mit einem Deficit abgeschlossen, im Jahre 1875 wäre es dann gelungen, das Gleichgewicht in den Finanzen herzustellen (eine Auffassung, welche zu wichtigen Maßnahmen, namentlich zu Steuererleichterungen. Abschaffung der Mahlsteuer und später zur Aufhebung des Zwangskurses Veranlassung gab); von 1886 an wären dagegen wieder regelmäßige Deficitabschlüsse eingetreten. Vergleicht man die Gesamtsumme der Fehlbeträge mit der Gesamtsumme der Budgetüberschüsse, so würde in den Jahren 1862—1891 eine Verminderung des Staatsvermögens von 3522 Millionen Lire eingetreten sein.

Diese Berechnung ist deshalb nicht zutreffend, weil die Budgetaufstellungen von den wirklichen Einnahmen und Ausgaben kein ausreichendes Bild geben. Abgesehen von unbedeutenderen Unrichtigkeiten, trägt hieran namentlich das Verfahren Schuld, welches in neuerer Zeit bei Einstellung der Eisenbahnkosten beobachtet worden ist.

Während die Aufwendungen für Eisenbahnen bis zum Jahre 1878 wenigstens zum Teil als wirkliche Ausgaben angesehen und demgemäß in den Staatshaushalt aufgenommen wurden, ist in dem genannten Jahre von der Deputiertenkammer die Auffassung angenommen worden, daß Eisenbahnbauten als Kapitalanlagen zu betrachten seien. Man argumentierte, daß in der Bahn ein äquivalentes Vermögensobjekt für die zu ihrem Erwerb ausgegebene Summe erlangt werde, und die Folge davon war, daß seit 1879 im Budget dem Ausgabebetrag für Eisenbahnbauten ein gleicher Einnahmebetrag gegenübergestellt wurde. Da nun die Voraussetzung jener Maßnahmen nicht zutraf, die Bahnen vielmehr, wie unten näher gezeigt werden wird, in ihren Erträgnissen den aufgewandten Mitteln durchaus nicht entsprachen, so ist eine Verminderung des Staatsvermögens entstanden, von welcher in den Budgetaufstellungen nichts zum Vorschein kommt. Im Hinblick auf diese Verhältnisse hat das im Mai abgetretene Ministerium eine neue (unter c beigefügte) Berechnung der Finanzergebnisse seit 1862 aufstellen lassen. Dieselbe gelangt zu dem Resultat, daß sämtliche Jahre seit 1862 Fehlbeträge aufgewiesen haben und daß das Staatsvermögen seit jenem Jahre im ganzen

um 5619 Millionen Lire

verringert worden ist. So gewaltig diese Summe erscheint, für über-

trieben dürfte sie nicht zu halten sein. Zu bemerken ist jedenfalls, daß der der Kammer erstattete Kommissionsbericht über das definitive Budget für 1890/91 hinsichtlich der letzten Finanzjahre zu noch ungünstigeren Ergebnissen als die ministerielle Berechnung gelangt.

Nachdem hiermit das ungefähre Resultat der Finanzwirtschaft bis zum Jahre 1891 angegeben ist, darf noch ein Blick auf die eine Seite derselben, nämlich auf die Entwickelung der Staatsschulden geworfen werden. Nach Anlage d bezifferten sich die eigentlichen Schulden, d. h. die debiti consolidati und redimibili am 31. Dezember 1862 auf 3109 Millionen, seitdem haben sie sich um 8802 Millionen Lire vermehrt und ihr Gesamtbetrag ist damit bis Mitte 1891 auf 11 911 Millionen Lire gewachsen. Hierzu kommen noch die Schatzbons, d. h. Schuldverschreibungen mit 3—12 monatlicher Verfallfrist, welche zur Beschaffung flüssiger Mittel für den Betrieb des Staatshaushaltes ausgegeben werden (schwebende Schuld), Vorschüsse der Emissionsbanken und der Papiergeldumlauf, Verpflichtungen, welche sich insgesamt auf eine Summe von mehr als 800 Millionen beziffern. Nach den statistischen Notizen von Juraschek belief sich die Schuld

	Mill. Lire
von Frankreich 1889 auf . .	32 041,
" Rußland 1890 auf . . .	17 983,
" Großbritannien 1890 auf .	17 359,
" Österreich-Ungarn 1890 auf	9 692,
" Preußen 1890/91 auf . .	6 505.

Die Richtigkeit dieser Angaben vorausgesetzt, würde Italien unter den genannten Großmächten Europas an vierter Stelle rangieren und weit schwerer als Österreich und Preußen mit Schulden belastet sein.

Zur weiteren Orientierung über die Beschaffenheit der Finanzen führt ein Blick auf die Ausgaben und Einnahmen des Staatshaushaltes.

Was die Ausgaben angeht, so tritt als ungünstiges Moment zunächst die ungeheuere Last hervor, welche Italien aus der Verzinsung seiner Schulden erwächst. Nach der Zusammenstellung in Anlage e sind seit dem Jahre 1862 an Zinsen für die debiti perpetui und redimibili insgesamt über 11 200 Millionen Lire und im Jahre 1889/90 allein 545 Millionen Lire gezahlt worden. Italien hatte für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit 1889/90 33,28 % seiner

wirklichen (Anlage b) und 28,98 % seiner Gesamtausgabe aufzuwenden[1].

Nicht erleichtert werden die Verhältnisse durch den Umstand, daß ein großer Teil der italienischen Rententitel sich im ausländischen Besitze befindet. Im allgemeinen ist hierdurch die Folge herbeigeführt, daß der Kurs der italienischen Rente und damit der Kurs der wichtigsten italienischen Werte überhaupt in Abhängigkeit von den auswärtigen Börsen geraten und zugleich in erheblichem Maße der Einwirkung ausländischer Finanzströmungen ausgesetzt ist. Nachteilig äußert sich jene Thatsache aber auch gerade bei der Zinszahlung. Unter allen Umständen wird ein bedeutender Goldvorrat ins Ausland gezogen, beim Sinken des Papiergeldpreises erwächst dem Staate außerdem ein direkter Schaden, weil er für die Zahlung im Auslande Gold zu beschaffen hat. Dieser Schaden gestaltet sich um so empfindlicher, weil für die italienischen Rentenbesitzer die Versuchung nahe liegt, ihre Titel ins Ausland zu senden, um dadurch der Goldzahlung teilhaftig zu werden. Dieses Verfahren dürfte denn in der That auch in wesentlichem Umfange geübt werden, wenngleich der Staat dadurch, daß er die Rentencoupons bereits mehrere Monate vor ihrer Fälligkeit bei seinen Forderungen in Zahlung nimmt, jener Versuchung entgegenzuarbeiten gesucht hat. Übrigens darf bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, daß über den Umfang, in welchem die italienische Rente im Auslande placiert ist, vielfach übertriebene Vorstellungen herrschen. Außer Landes befinden sich fast allein 5 %ige auf den Inhaber lautende Rententitel, von welchen bis zum 30. Juni 1891

4 800 426 600 Lire

ausgegeben waren. Es darf angenommen werden, daß hiervon über 2 Milliarden im Besitze der öffentlichen Anstalten, der Depositenbanken, der Sparkassen 2c. Italiens stehen, so daß der Betrag der circulierenden Rente auf etwa 2800 Millionen zu schätzen wäre.

[1] Nach der Angabe von A. v. Kaufmann in seinem Aufsatze „Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder", Conrads Jahrbücher XVIII 191 (1889) wurden von der Gesamtstaatsausgabe zur Schuldenverzinsung verwandt:

in	Preußen 1888/89	13,91 %
„	Österreich 1888	24,79 „
„	Großbritannien und Irland 1888/89	30,26 „
„	Rußland 1888	33,42 „
„	Frankreich	33,12 „
„	Italien	35,86 „

Nach den bei dem Rentenumtausch im vorigen Jahre gemachten Erfahrungen war anzunehmen, daß sich von diesen 2800 Millionen

etwa 650 Mill. Lire in Frankreich,
" 640 " " " Deutschland,
" 190 " " " England,
" 16 " " " Belgien,
" 300 " " " Holland (darunter ca. 200 Mill. französisch abgestempelte),
" 1004 " " " Italien

befanden. Von jenen 1796 Millionen Lire im Auslande befindlicher Rente soll ein nicht unbedeutender Teil Eigentum von Italienern sein und ferner ist angeblich im letzten Frühjahr eine große Anzahl von Rententiteln nach Italien zurückgeflossen. Hiernach wäre der Betrag italienischer Rente, welcher im Auslande Ausländern gehört, gegenwärtig jedenfalls auf eine bedeutend niedrigere Summe als die vorher angegebene zu veranschlagen.

Nächst der Schuldenverzinsung ist die erheblichste Ausgabe des italienischen Staates die für Heer und Flotte. Nach Anlage e sind hierfür im ganzen in den Jahren 1862—1890 8520 Millionen Lire aufgewandt worden.

Im Jahre 1891 bezifferten sich die ordentlichen und außerordentlichen Kosten des Heeres auf 281 721 921 Lire, während nach Bodio[1] die gleichen Aufwendungen in anderen Ländern Europas sich folgendermaßen gestalteten:

Deutschland	Österreich	Frankreich	Rußland
1890/91	1890	1890	1891
852 732 500	378 890 812	708 470 845	996 608 672

Die Gesamtausgabe für die Marine betrug in den Jahren 1862 bis 1890 1627 Millionen Lire und im Jahre 1890 118 Millionen Lire.

Insgesamt machten die Aufwendungen für Heer und Marine 1890 25,78 % der wirklichen und 22,43 % der Gesamtausgabe aus[2].

---

[1] Di alcuni indici misuratori del movimento economico in Italia 2. Aufl. 1891.

[2] Nach Kaufmann in seinem vorher citierten Aufsatz nahm die Landesverteidigung

in Preußen 1888/89 15,67 %
" Österreich 1887 . 17,22 "
" Italien 1888 . . 21,25 "
" Frankreich 1888 . 24,42 "
" Rußland 1888 . 27,92 "
" Großbritannien . 34,42 "

der Gesamtausgabe in Anspruch.

Verhältnismäßig sehr hoch sind die Aufwendungen des Staates für Eisenbahnbauten; dieselben beliefen sich im Jahre 1890 auf 139 Millionen Lire, d. h. auf 7,40 % der Gesamtausgabe. In ihrer Gesamtheit bilden jene Ausgaben eine schwere Last für den Staat. Nach Anlage e ist unter dem Rubrum Eisenbahnanlagen seit 1862 insgesamt eine Summe von 2223 Millionen Lire verausgabt worden. Die thatsächlich für den gedachten Zweck verwandten Gelder scheinen aber (was vielleicht auf die oben S. 63 erwähnte, bis zum Jahre 1878 üblich gewesene Art der Einstellung in das Budget zurückzuführen ist) noch beträchtlich höher gewesen zu sein, und außerdem ist zu bemerken, daß der Staat im Jahre 1861 für mehr als 1 Mill. Lire Eisenbahnwerte übernommen hat. In dem Conto consuntivo (Schlußabrechnung) für 1890/91 wird demgemäß der Gesamtbetrag der Staatsaufwendungen für Eisenbahnen oder richtiger die Summe der Schulden, welche der Staat für diesen Zweck kontrahiert hat, auf 4139 Millionen Lire angegeben. Von diesen Schulden bestanden am 30. Juni 1890 noch 3825 Millionen Lire, welche eine Zinslast von jährlich 136 Millionen Lire repräsentierten.

Bekanntlich hat der Staat den Betrieb seines Eisenbahnbesitzes im Jahre 1885 den drei großen Privatgesellschaften, der Mediterranea, Adriatica und Sicula übertragen und sein Verhältnis zu denselben durch Verträge geregelt. Der auf Grund jener Verträge ihm zufallende Gewinn bezifferte sich in dem Geschäftsjahr 1889/90 auf 72 Millionen Lire; dagegen hatte er infolge der den Bahngesellschaften gegenüber eingegangenen Garantieleistungen, für Beaufsichtigung des Bahnwesens und anderes 65 Millionen Lire zu zahlen, so daß die effektive Einnahme aus dem Eisenbahnbesitze sich auf rund 7 Millionen Lire (7 249 923 24 Lire) beschränkte.

Es wird indessen hervorgehoben, daß der Staat neben jener effektiven Einnahme indirekte Vorteile aus den Bahnen ziehe. Er profitiere beinahe 29 Millionen Lire durch die ihm eingeräumten Fracht- ꝛc. Vergünstigungen und die Verminderung der Unterhaltungskosten für sonstige Verkehrswege, ferner nehme er 52 Millionen Lire an Einkommensteuer und Steuer für Rechtsgeschäfte (sugli affari) aus dem Eisenbahnbetriebe ein. Angenommen, daß diese Berechnung (welche namentlich bezüglich des Steuergewinnes bedenklich erscheint) richtig ist, so würden der obigen Zinslast von

136 Millionen Lire
89 „ „ Einnahmen

und sonstige Vorteile gegenüberstehen. Es ist also auch hiernach

evident, daß die Eisenbahnerwerbungen, rein finanziell betrachtet, für den Staat in hohem Maße verlustbringend gewesen sind.

Wie sich im allgemeinen die verschiedenen Kategorien der Staatsausgaben während des Jahres 1889—90 ihrem Betrage nach und in ihrem Verhältnis zur wirklichen und zur Gesamtausgabe verhalten haben, erhellt aus den folgenden Zahlen:

	Wirkliche Ausgaben	Gesamtausgaben	Prozente der wirklichen Ausgaben	Prozente der Gesamtausgaben
Veränderliche Verbindlichkeiten des Staates, Pensionen und Jahresleistungen	140 088 650	1 637 003 199	8,56	7,45
Krondotation, Kammern, allgemeine Verwaltung, Regierung, Justiz	109 907 403		6,71	5,85
Öffentliche Sicherheit, Gefängniswesen, Eisenbahnbeaufsichtigung, Telegraphen, Post, Münzwesen.	110 932 411		6,78	5,90
Kosten der Abgabenerhebung .	178 527 815		10,90	9,50
Instandhaltung der öffentlichen Bauten, Straßen, Entwässerungsarbeiten, Hafen- 2c. -Anlagen	64 150 604		3,92	3,44
Unterricht und Kunst	38 724 383		2,37	2,06
Ackerbau, Industrie, Handel, Statistik	10 680 406		0,65	0,57
Verschiedenes	17 160 114		1,05	0,91
Verzinsung der Staatsschulden, siehe oben S. 64 . . .	544 773 213		33,28	28,98
Landesverteidigung, s. ob. S. 66	422 058 200		25,78	22,43
Eisenbahnbauten, s. o. S. 67	—	139 041 847	—	7,40
Kapitalanlagen und Durchgangsposten	—	103 590 982	—	5,51
	1 637 003 199	1 879 636 028	100 %	100 %

Was die Einnahmen des Staates betrifft, so giebt die nachfolgende Zusammenstellung zunächst eine Übersicht darüber, wie sich die verschiedenen Kategorien derselben im Jahre 1889/90 gestaltet haben:

	Wirkliche Einnahmen	Gesamt-einnahmen	Prozente der wirkl. Einnahmen	Prozente der Gesamt-einnahmen
Kapitalerhebungen	—	136 472 205	—	7,17
Durchgangsposten	—	65 068 401	—	3,42
Eisenbahnanlagen	—	139 041 847	—	7,31
Wirkliche Einnahmen:				
Verwaltungseinnahmen (servizi pubblici)	77 508 088		4,96	4,07
Lotto	74 265 971		4,75	3,90
Erträgnisse des Staatsvermögens: aus Eisenbahnen 72 235 321 = geistl. Gütern 3 974 316 = Verschiedenem 12 057 751	88 267 388		5,65	4,64
Direkte und indirekte Steuern: aus Einkommensteuer . . . 230 674 920 = Grund- u. Gebäudesteuer . 176 478 045 = Steuer auf Rechtsgeschäfte . . . 220 751 831 = Verbrauchssteuer . . . 627 660 150	1 255 564 946	1 562 587 678	80,35	65,97
Außerordentliches und Verschiedenes	66 981 285		4,29	3,52
	1 562 587 678	1 903 170 131	100 %	100 %

Als sehr ungünstig fällt sofort das Verhältnis ins Auge, in welchem die Einnahmen aus dem Staatsvermögen und die Steuereinkünfte zu einander stehen. Während jene noch nicht 6 % desjenigen, was das Staatsbudget erheischte, lieferten, haben die Steuerzahler mehr als 80 % jener Summe aufbringen müssen.

Unter den Erträgnissen des Staatsvermögens (worüber Anlage f näheres enthält) haben die Einkünfte aus den geistlichen Gütern einen erheblichen Rückgang erfahren, weil von jenen Immobilien der weitaus größte Teil zu einem Gesamterlös von 602 Millionen Lire seit dem Jahre 1867 veräußert worden ist. Jenem Rückgang gegenüber ist eine bedeutende Zunahme bei den Eisenbahnerträgnissen zu verzeichnen. Diese Zunahme steht indessen, wie bereits hervorgehoben ist, mit der enormen Vermehrung des staatlichen Eisenbahnbesitzes nicht im Einklang[1].

[1] Auf diese Thatsache in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß das Staatsvermögen zum großen Teil in Besitztümern besteht, welche keine Einnahmen

Von den direkten Steuern (vgl. die Zusammenstellung Anlage g) ist die wichtigste die Einkommensteuer, welche seit dem Jahre 1866 erhoben wird und im allgemeinen auf 13,20 % des besteuerbaren Einkommens festgesetzt ist. Sie ergab im Jahre 1890 230 Millionen Lire. — Die Grundsteuer wird in der Weise erhoben, daß ihr Gesamtbetrag, welcher auf 96 Millionen Lire — zuzüglich früher $^{3}/_{10}$, seit 1887 nur noch $^{1}/_{10}$ jener Summe — normiert ist, den neun Katasterdepartements zur Einziehung überwiesen wird[1].

Die Gebäudesteuer, welche ebenfalls seit 1866 erhoben wird und deren Ertägnis sich 1890 auf 70 Millionen Lire belief, besteht aus 12,50 % des besteuerbaren Häusernutzungswertes, welcher bei Häusern mit gewerblichen Anlagen mit $^{2}/_{3}$ und bei Miethäusern mit $^{3}/_{4}$ der Erträgnisse berechnet wird.

Zu diesen direkten Steuern kommt die lange Reihe der indirekten Steuern, welche in zwei Kategorien, die Abgaben von Rechtsgeschäften und die Verbrauchsabgaben zerfallen und zusammen im Jahre 1890 848 Millionen Lire ergaben.

An direkten und indirekten Steuern zusammen wurden pro Kopf der Bevölkerung gezahlt:

1866 18,50 Lire,
1890 40,91 „

Der auf den Einzelnen entfallende Betrag ist also in 24 Jahren auf das Doppelte gewachsen[2].

Die in vorstehendem an einigen Hauptpunkten gezeigte Entwickelung der Staatsfinanzen, insbesondere die stetige Zunahme der Schulden und die fortwährend wachsenden Steuerlasten haben ihren Ein-

---

abwerfen, ist auch das Verhältnis zurückzuführen, in welchem Wert und Ertrag jenes Vermögens zueinander stehen. Das Staatsvermögen wurde am 30. Juni 1890 auf 6819 Mill. Lire beziffert, die oben angeführten Gesamterträgnisse von 88 Mill. Lire würden sonach eine Verzinsung von 1,29 % jenes Vermögens darstellen, falls dasselbe richtig geschätzt ist. Freilich werden hinsichtlich dieses Punktes ernstliche Zweifel gehegt werden dürfen. So ist beispielsweise in dem Conto consuntivo für 1890/91 ausgeführt, daß das Eisenbahnvermögen, welches in die Bilanz vom 30. Juni 1890 mit 3256 Mill. Lire eingestellt ist, einen Verkaufswert von vielleicht 1200 Mill. Lire besitze.

[1] An und für sich sollte der Ertrag jener Steuer in jedem Jahre derselbe bleiben, da die Ausfälle jedoch auf sämtliche Steuerpflichtige verteilt und nachträglich ausgeschrieben werden, ergeben sich kleine Variationen in den Ergebnissen (vgl. Anlage g.).

[2] Wegen eines Vergleiches mit anderen Ländern vgl. S. 75 Anm. 2.

druck in Italien nicht verfehlt. Es hat sich mehr und mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, daß ein Fortschreiten auf dem bisherigen Wege zum Ruin führen müsse, und diese Überzeugung ist nicht ohne praktische Folgen geblieben. Namentlich läßt sich nicht verkennen, daß das Ministerium Rudini ernstlich bemüht gewesen ist, Besserungen herbeizuführen und durch Sparsamkeit auf allen Gebieten der Finanzwirtschaft eine neue Richtung zu geben. Wenn diese Bemühungen einen vollen Erfolg nicht gehabt haben, so liegt dies in den Verhältnissen, welche dem Vorgehen des Ministeriums vielerlei Hindernisse bereiteten und welche sich dadurch noch schwieriger gestalteten, daß die Erträgnisse der indirekten Steuern in den letzten Jahren bedeutende Ausfälle ergaben. Allerdings sind jene Ausfälle nicht ohne weiteres als ein ungünstiges Zeichen zu betrachten, so wurden sie z. B. im Jahre 1890/91 fast ausschließlich durch die gute Getreideernte Italiens hervorgerufen, immerhin haben sie aber die für die Finanzreform nachteilige Folge gehabt, daß die Staatseinnahmen, welche in den Jahren 1880—1888 die Voranschläge regelmäßig übertroffen hatten, wie Anlage h zeigt, in den letzten Jahren erheblich hinter den Schätzungen zurückblieben.

Was nun die Entwickelung der Finanzen seit 1890—91 im näheren angeht, so handelt es sich dabei im wesentlichen um zwei Punkte, nämlich die Gestaltung des Staatshaushalts und die Regulierung der schwebenden Schuld. Der letztgedachte Punkt ist wesentlich von dem ersteren abhängig, er darf indessen der Übersichtlichkeit wegen hier zuerst besprochen werden.

Die schwebende Schuld belief sich am Schlusse des Jahres 1889/90 auf 352 429 279 Lire, am Schlusse des Jahres 1890/91 auf 442 118 479 Lire. Nach den Berechnungen des Finanzministers Luzzati war sie für den Schluß des Jahres 1891/92 auf 457 535 721 Lire zu veranschlagen. Schon früher hatte sich das Bedürfnis geltend gemacht, die übermäßige Höhe der schwebenden Schuld zu beseitigen, und es wurde im Jahre 1888/89 der Beschluß gefaßt, zu diesem Zwecke die der sogenannten Pensionskasse [1] überwiesenen Rententitel

[1] Die Geschichte der sogenannten Pensionskasse bildet ein merkwürdiges Kapitel in der italienischen Finanzverwaltung. Die Kasse wurde im Jahre 1881 gegründet, weil es zur Durchführung der Aufhebung des Zwangskurses darauf ankam, das Staatsbudget möglichst niedrig erscheinen zu lassen. Sie wurde mit Rententiteln zum Betrage von 460 Mill. ausgestattet, und es sollte aus ihr ein Teil der alten, aus der früheren Zeit datierenden Pensionen bezahlt und dadurch das Budget um einen Betrag von etwa 43 Mill. Lire entlastet werden. Da

einzuziehen und zu verwenden. Mit dieser Maßregel ist indessen, wie die obigen Zahlen zeigen, der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden. Die Fehlbeträge der Jahre 1889—1891 haben jene Summe verschlungen. Da eine Beseitigung des Übelstandes durch Ausschreibung von Steuern nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen war, und da von einer Konsolidierung des debito fluttuante ein nachteiliger Eindruck im Auslande befürchtet wurde, hat das Ministerium Rudini den Vorschlag gemacht, die zur angemessenen Minderung der Schuld erforderliche Summe von 200 Millionen durch Ausgabe von Schatzbons mit langer Verfallfrist zu beschaffen und die Rückzahlung der so kontrahierten neuen Schuld auf spätere Jahre zu verteilen. Dieser Vorschlag ist angenommen worden. Nach dem Gesetz vom 7. April d. J. (Gazzetta Ufficiale vom 9. April, Nr. 85), durch welches die Maßnahme ihre nähere Regelung erfahren hat, ist bestimmt worden, daß im laufenden Jahre 75 Millionen Schatzbons ausgegeben und daß über die Ausgabe der verbleibenden 125 Millionen in den Etatgesetzen für 1892/93 und 1893/94 Anordnung getroffen werden soll. Die Rückzahlung der Schatzbons hat dem Gesetze zufolge sechs Jahre nach ihrer Emission zu beginnen und ist darauf während eines fünfjährigen Zeitraumes durchzuführen.

Was den vorher gedachten weiteren Punkt, die Gestaltung des Staatshaushaltes betrifft, so weist die Schlußrechnung des Budgets für 1890/91 noch keine erfreulichen Resultate auf. Obgleich in den Schätzungen der Einnahme und in den Ausgaben vielfache Reduktionen vorgenommen wurden, ist das Gesamtergebnis des Jahres dahin gegangen, daß das Staatsvermögen um beinahe 250 Millionen vermindert wurde.

Günstiger ist das Budget 1891/92, dessen Festsetzung (assestamento) durch Gesetz vom 7. April d. J. — Gazzetta Ufficiale vom

---

die Zinsen der 460 Mill. Lire zur Zahlung jener Schuld nicht ausreichten, wurde die Kasse ermächtigt, die Fehlbeträge durch allmähliche Veräußerung ihrer Rententitel zu decken, indem man annahm, es werde infolge des Absterbens der alten Beamten bald dahin kommen, daß die Zinsen des verbleibenden Rentenbestandes zur Zahlung der Pensionen ausreichten. Die Folge dieser Bestimmung war, daß wirkliche Schulden des Staates durch Kontrahierung neuer Schulden bezahlt wurden, und daß dieser Vorgang sich außerhalb des Budgets vollzog. Diesem anormalen Verhältnis, welches auch dadurch unerträglich wurde, daß die Voraussetzung bezüglich der Pensionsverminderungen sich als nicht zutreffend erwies, ist 1888/89 ein Ende bereitet worden. Die Pensionen sind wieder in die ordentlichen Ausgaben gestellt, und der Fonds der Pensionskasse ist, wie oben erwähnt, verwandt worden.

11. April, Nr. 86 — erfolgte. Die Zusammenstellung in Anlage i giebt die verschiedenen Stadien an, welche das Budget bis zu seiner definitiven Regelung durchlaufen hat und zeigt, daß Regierung und Kammer bemüht gewesen sind, bei Veranschlagung der Einnahmen den Verhältnissen gerecht zu werden und die Ausgaben (definitives Budget 1890/91 1622, erstes Budget 1891/92 1594, letzter Regierungsvorschlag 1551 Millionen Lire) herabzumindern. Nach der ministeriellen Darlegung im Dezember 1891 wird aber auch dieses Budget noch eine Verminderung des Staatsvermögens in Höhe von 77 Millionen zur Folge haben.

Das volle Gleichgewicht des Staatshaushalts sollte durch das Budget für 1892/93 herbeigeführt werden. Um dieses Resultat zu erreichen, beabsichtigte das Ministerium, den bisherigen Ausgaben für Eisenbahnbauten Halt zu gebieten und hierfür, abgesehen von der Erfüllung bereits eingegangener Verbindlichkeiten, nur das unumgänglich Notwendige zu bewilligen. Zu diesem Zwecke sollten in das Budget 1892/93 30 und in dem Zeitraum der nächsten fünf Jahre überhaupt nicht mehr als 180 Millionen Lire in den Staatshaushalt eingestellt, und auch diese Ausgaben sollten als effektive behandelt werden. Wenn hierdurch bereits im Vergleich mit dem Budgetanschlag für 1891/92 eine Ausgabeminderung von 52 Millionen herbeigeführt wurde, so bezifferte sich die Gesamtsumme der in der Ausgabe beabsichtigten Reduktionen auf weit über 100 Millionen, welche sich auf sämtliche Zweige der Staatsverwaltung verteilten. Nach den Erklärungen, welche der Ministerpräsident im Mai d. J. in der Deputiertenkammer abgab, hatte sich allerdings schon damals die Situation gegenüber dem im November v. J. aufgestellten Budgetanschlag verändert. Es hatte sich herausgestellt, daß die Einnahmen, insbesondere die Zollerträgnisse, zu hoch geschätzt und daß weitere Ausgaben erforderlich waren. — Zur Deckung des wieder hervorgetretenen Deficits wurden neue Maßregeln (Erhöhung der Erbschaftssteuer, Zündhölzermonopol, Autorisation zu Veränderungen bei den Verwaltungs- und technischen Behörden) vorgeschlagen.

Diese Vorschläge sind nicht weiter verfolgt worden, weil das Ministerium aus Anlaß der Budgetdebatten im Mai d. J. abgetreten ist. Dem neuen Ministerium ist einstweilen ein Finanzprovisorium bis Ende Dezember d. J. bewilligt, in welchem der Staatshaushalt nach Maßgabe der im November aufgestellten Voranschläge und der dazu beantragten Abänderungen geführt wird. Ein detailliertes Finanzprogramm hat das neue Ministerium noch nicht vorgelegt,

vielleicht wird dasselbe auf dem Gebiete der Eisenbahnausgaben etwas weniger radikal vorgehen, im übrigen erscheint es aber sicher, daß auch unter der neuen Ära das Princip der Sparsamkeit verfolgt und daß die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt mit aller Energie erstrebt werden wird.

B. Die Finanzen der Gemeinden und Provinzen.

Bei den Kommunal- und Provinzialfinanzen, für welche Statistiken nur bis zum Jahre 1889 vorliegen, treten ähnliche Erscheinungen wie bei den Staatsfinanzen, wenn auch in minder scharfer Form hervor.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Provinzen haben (Anlage k) in dem Zeitraum von 1871—1889 eine große Zunahme erfahren. Was die Resultate der Finanzwirtschaft betrifft, so hat das Jahr 1889 bei den Gemeinden einen Fehlbetrag von 89 und bei den Provinzen einen solchen von 6 Millionen ergeben; ferner weisen die Schulden (Anlage l) eine sehr erhebliche Zunahme auf. Bei den Gemeinden haben sich dieselben in den Jahren 1877 bis 1889 von 757 auf 1037 Millionen und bei den Provinzen in den Jahren 1873—1889 von 62 auf 170 Millionen vermehrt.

Was die Ausgaben anlangt, so sind die Gemeinden mit Anlagen aller Art, notwendigen und Luxusanlagen in außerordentlichem Maße vorgegangen. Die Bauunternehmungen haben bei ihnen eine ähnliche Rolle wie die Eisenbahnanlagen im Staatshaushalte gespielt und seit dem Jahre 1871 (Anlage m) unter allen Ausgabekategorien die größten Aufwendungen in Anspruch genommen. Die Aufwendungen hierfür beliefen sich im Jahre 1889 auf 146 Millionen Lire oder auf 30,13 % der wirklichen Ausgaben[1].

Nächst den Bauten fielen die größten Ausgaben auf Gesundheitspolizei (Sanitätswesen, Straßenreinigung 2c.) und Unterrichtswesen (14,92 und 14,85 % der wirklichen Ausgaben).

Auch bei den Provinzen nehmen die Ausgaben für öffentliche Bauten die erste Stelle ein, in zweiter Linie kommen die Aufwendungen für Wohlthätigkeit und Unterrichtswesen (Anlage m).

Was die Einkünfte (Anlage n) betrifft, so sind, ähnlich wie beim Staatshaushalt, die Erträgnisse des eigenen Vermögens der Provinzen und Gemeinden von geringer Bedeutung. Bei weitem der

---

[1] Dieselben bezifferten sich bei den Gemeinden 1889 auf 486 390 693 Lire, bei den Provinzen auf 94 539 970 Lire.

wesentlichste Teil des zur Bestreitung der Ausgaben Notwendigen muß durch Steuern aufgebracht werden. Die Steuern bestehen bei den Provinzen fast ausschließlich in Zuschlägen zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer; von den Gemeinden wird neben solchen Zuschlägen noch ein Zehntel der Staatseinkommensteuer und eine lange Reihe von anderen Abgaben erhoben. Nach Anlage n bezifferten sich 1889 in ihren Gesamterträgnissen die Gemeindesteuern auf 318 Millionen Lire = 79,14 %[1] der wirklichen Einnahmen und die Provinzialsteuern auf 83 Millionen Lire = 94,22 %[1] der wirklichen Einnahmen. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Anlage n) betrugen die Gemeinde- und Provinzialabgaben 1871: 8,45 und 1889: 13,17 Lire. Zusammengerechnet mit den Staatssteuern (cfr. oben S. 70 und Anlage g) waren daher 1889 pro Kopf der Bevölkerung an Abgaben aller Art 52,86 Lire zu zahlen[2].

C. Die Entwickelung der öffentlichen Einrichtungen.

Durch die im vorstehenden enthaltenen Darlegungen ist nur eine Seite der wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates, der Gemeinden und Provinzen beleuchtet worden. Es ergiebt sich daraus, wie sich die Vermögenslage gestaltet hat, es ist aber nicht angegeben, was mit den finanziellen Aufwendungen des Staates, der Gemeinden und Provinzen geleistet ist und welche Fortschritte durch dieselben auf dem Gebiete der öffentlichen Einrichtungen herbeigeführt worden sind. Die Wichtigkeit dieses Punktes für die Beurteilung der Verhältnisse liegt auf der Hand. Da ein Eingehen auf Einzelheiten sich auch hier verbietet, seien im folgenden einige statistische Daten[3] zusammengestellt, welche von der Entwickelung wenigstens einiger Hauptzweige der öffentlichen Einrichtungen ein Bild geben.

Das Heer und die Marine.

Am 30. September 1865 bezifferte sich die Kriegsstärke des italienischen Heeres auf 476 045 Mann, am 30. September 1872

[1] Die wirklichen Einnahmen betrugen 1889 bei den Gemeinden 397 856 601, bei den Provinzen 88 095 732 Lire.

[2] R. v. Kaufmann berechnet in dem mehrfach citierten Aufsatz, daß an Steuern aller Art auf den Kopf der Bevölkerung fallen: in Rußland 22,40 Mk., in Preußen 29,54 Mk., in Italien 46,87 Mk., in Österreich 55,71 Mk., in Großbritannien 62,85 Mk.. in Frankreich 72,54 Mk.

[3] Dieselben sind dem oben citierten Movimento economico von Bodio entnommen.

wurde die Zahl auf 679877 und 1875 auf 893580 Mann festgesetzt. Infolge der Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, welche durch das Gesetz vom 7. Juni 1875 angeordnet wurde, wuchs die Gesamtzahl der Mannschaften

	1883 auf . .	2119250
bis 30. Juni	1884 auf . .	2273618 und
bis Februar	1891 auf . .	2848308.

Eine weitere Steigerung ist noch bis Ende 1893 zu erwarten, weil erst in diesem Jahre die Bestimmungen des Gesetzes von 1875 in vollem Umfange zur Wirkung gelangen.

Dieselbe Entwickelung zeigt die Marine, deren Mannschaftsstärke sich im Jahre 1872 auf 11939 Leute bezifferte. Infolge des Rekrutierungsgesetzes von 1871 vermehrte sich die Zahl auf 34852 Mann und nachdem im Jahre 1885 für die Flotte ähnliche Bestimmungen wie für das Heer getroffen waren, wuchs die Zahl der in die Marinerollen Eingetragenen bis Ende 1890 auf 70323, eine Zahl, welche bei voller Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht noch eine bedeutende weitere Vermehrung erfahren wird. In dem Material der Flotte wurde seit 1867 eine vollständige Umgestaltung vorgenommen. Am 30. Juni 1876 waren 53 Kriegsschiffe im Gesamtwerte von etwas über 100 Millionen Lire vorhanden, am 1. Januar 1891 zählte die Kriegsflotte dagegen 269 Schiffe, welche zusammen mit den (30) im Bau und in der Ausführung begriffenen Fahrzeugen einen Wert von 483 Millionen Lire repräsentierten.

Das Unterrichtswesen.

Auf diesem Gebiete ist Italien auch jetzt noch hinter den meisten Staaten Europas weit zurück; daß aber auch hier große Fortschritte gemacht wurden, zeigt die Entwickelung der Elementarschulen, für welche 1873 29 Millionen, 1889 dagegen 62 Millionen Lire aufgewandt wurden. Im Jahre 1861/62 wurden jene Schulen von 1008674 und im Jahre 1887/88 von 2307982 Schülern besucht, und während im Jahre 1861/62 auf 100 Einwohner 4,63 Elementarschüler kamen, waren deren 1887/88 7,51 auf die gleiche Einwohnerzahl zu rechnen. Die Folge dieses erhöhten Schulbesuches zeigt sich deutlich in der Abnahme der Analphabeten. Nach den Erhebungen bei den Eheschließungen und bei den Militäraushebungen kamen auf je 100

	männliche	weibliche	zum Heer	zur Marine
	Rupturienten		Ausgehobene	
	Schreibunkundige:			
1864:	59,96	78,97	64,01	?
1871:	57,73	76,73	56,74	68,52
1889:	41,21	60,45	42,04	44,24
1890:	?	?	?	39,00

Eine entsprechende Entwickelung zeigt sich auch bei den höheren Lehranstalten.

Es waren besucht von Schülern bezw. Studenten:

	1861/62	1866/67	1888/90
die staatlichen Gymnasien . . . . von	7221	—	19 581
" " Lyceen . . . . . . "	3005	—	8 134
" " Realschulen . . . . "	2200	—	16 785
" " polytechnischen Institute . . . . . "	1231 (Privatinstitute eingeschlossen	—	5 202
" höheren Lehranstalten . . . "	—	682	1 955
" Universitäten . . . . "	—	10 381	16 578

Das Postwesen.

Im Jahre 1862 bestanden im Königreich 2220 Postanstalten. Ende 1871 waren 2666 vorhanden, am 30. Juni 1890 bezifferte sich ihre Zahl dagegen — die Sammelstellen (collettorie) erster Klasse nicht eingerechnet — auf 4437. Mit dieser Zunahme steht die Vermehrung des Postverkehrs im Einklang. Es wurden befördert:

		1863	1889/90
Briefe		72 543 346	125 155 617
Geschäftspapiere (carte manoscritte)			3 858 177
Postkarten		(erst seit 1874)	46 475 423
Drucksachen und Muster		53 442 434	173 021 255
Postpakete		(erst seit 1881)	5 817 208
Wertsendungen	Zahl	2 429 310	5 648 313
	Wert	121 072 571	608 412 273

Als ein erfreuliches Zeichen ist auch zu erwähnen, daß der Postdienst, welcher früher Zuschüsse des Staates erforderte, in den letzten Jahren einen Gewinn (1889/90 gegen 4 Millionen) abgeworfen hat.

Das Telegraphenwesen.

Wie sich das Telegraphenwesen erweitert hat, zeigen die folgenden Ziffern. Es betrug

	1861	1871	1889/90
	km	km	km
die Länge der staatlichen und der mit den Eisenbahnen verbundenen Telegraphenlinien	9818	18601	36269
Die Länge der Telegraphendrähte .	15858	59940	134305

Der Verkehr zeigt eine entsprechende Steigerung. Die Zahl der beförderten Telegramme belief sich

	1865	1871	1889/90
im Inlandverkehr auf	1018732	2284960	7342188
im Verkehr mit dem Auslande auf	202647	298930	708122

Das Wege- und Verkehrswesen.

Durch Gesetz vom 30. August 1868, welches einem französischen Gesetze aus dem Jahre 1836 nachgebildet ist, wurden Bestimmungen über die Wegebaupflicht der Gemeinden getroffen, wonach das gesamte Netz der Kommunalstraßen einen Umfang von 75174 km erhalten sollte. Die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Kommunalwege maßen 32235 km, bis zum 30. Juni 1889 wurden fertig gestellt 12952 km und es blieben damals also noch herzustellen 30347 km, von denen indessen 8049 km bereits im Bau begriffen waren. Nach dem Stande der Arbeiten 1889 kamen auf 100 Quadratkubikmeter Oberfläche 30 km Kommunalwege und, wenn man die von dem Gesetze von 1868 nicht betroffenen Straßen hinzurechnet, etwa 40 km Wege überhaupt. Wenn dieses Resultat auch im Vergleiche mit anderen Ländern kein sehr günstiges zu nennen ist, so sind doch unverkennbar seit dem Jahre 1868 nennenswerte Fortschritte gemacht worden.

Ungleich großartiger freilich sind die Fortschritte auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens[1]. Zu Anfang 1860 hatte das Eisenbahnnetz einen Umfang von 2189 km, am 31. Dezember 1871 zählte es 6377 km und am 30. Juni 1891 haben die Schienenstränge Italiens ein Länge von 13277 km erreicht. Nicht inbegriffen in diesen Zahlen sind die Dampftrambahnen, welche seit dem Jahre 1879 entstanden sind und gegenwärtig ein Schienennetz von 2539 km Länge umfassen.

[1] Es ist hier kein Unterschied zwischen Staats- und Privatbahnen gemacht.

Was den Bahnverkehr anlangt, so wurden befördert

	1872	1888
Personen . . .	25 530 309	49 333 226
Güter (Tonnen)	5 985 736	16 466 215
Vieh (Stück) .	1 431 933	2 409 715

Das Erträgnis der Bahnen ist sehr verschieden. Von den sicilianischen Bahnen wird mit sehr geringem Nutzen und von den sardinischen Bahnen sogar mit Verlust gearbeitet. Das Durchschnitts-Nettoerträgnis pro km bezifferte sich, sämtliche Bahnen zusammengenommen:

1886 auf 7017 Lire,
1887 " 7282 "
1888 " 6995 "
1889 " 6676 ",

ein Ergebnis, welches für das in den Bahnen angelegte Kapital eine kaum 2 %ige Verzinsung abwarf.

Die geringe Rentabilität der Eisenbahnen dürfte, abgesehen davon, daß die fast überall bestehenden Terrain-Schwierigkeiten den Bahnbau in Italien sehr kostspielig gestaltet haben, wesentlich auf die vorher dargelegte rasche Ausdehnung des Eisenbahnnetzes zurückzuführen sein, welche zum Teil den Bedürfnissen des Landes vorausgeeilt ist. Es ist bereits gezeigt worden, (S. 67), daß dem Staate durch diese Verhältnisse eine schwere Last erwachsen ist, andererseits ist aber auch nicht zu bezweifeln, daß dies Vorgehen auf dem Gebiete der Eisenbahnen für die allgemeine Entwickelung und die militärische Sicherheit des Landes von großer Bedeutung sein wird.

So skizzenhaft und oberflächlich die vorstehenden Angaben sind, immerhin zeigen sie, daß der Staat in den verschiedensten Verwaltungszweigen nicht nur mit Energie, sondern auch mit Erfolg thätig gewesen ist. Es mag auch hier im einzelnen manches zu beanstanden und zu bemängeln sein, im großen und ganzen wird aber nicht bestritten werden können, daß auf dem Gebiete der öffentlichen Einrichtungen seit dem Bestehen des jungen Königreichs großartige Fortschritte gemacht worden sind.

II.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens[1].

A. Landwirtschaft.

Vor einem halben Jahrhundert wurde Italien mit Recht als ein reiches Ackerbauland betrachtet. Obgleich vielfach schlecht verwaltet, seiner Waldungen beraubt und auf weite Strecken unkultiviert, war es doch mit Bezug auf die Produktion von Seide, Öl, Wein, Reis und Südfrüchte das erste Land der Welt und auch sein Getreidemarkt befand sich in günstiger Lage.

Seitdem haben sich die Verhältnisse sehr geändert. Während die meisten Länder Europas ihre materielle Wohlfahrt pflegten und gerade auf dem Gebiete der Bodenkultur großartige Fortschritte machten, hat Italien Jahrzehnte hindurch wirtschaftlich stillgestanden und seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf politische Dinge gerichtet. Dazu ist die Veränderung des Weltmarktes getreten. Während in den zwanziger und dreißiger Jahren des Jahrhunderts ein geringer Wettbewerb stattfand, ist inzwischen die mächtige Konkurrenz von China und Japan, von Amerika, Indien und den Donauländern, von Kleinasien, Algier, Spanien ꝛc. erwachsen, welche Italien zum Teil auf seinen eigensten Produktionsgebieten betroffen hat.

Zur Orientierung über die gegenwärtige Lage der italienischen Landwirtschaft wird es vor allem erforderlich sein, ein Bild darüber zu gewinnen, wie sich die Ausdehnung der Bodenkultur und die Produktion des Ackerbaus, der Viehzucht und der Forstwirtschaft in den letzten Jahrzehnten gestaltet haben.

Was zunächst die Ausdehnung der Bodenkultur betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß seitens des Staates und der Gemeinden vielerlei zur Förderung derselben geschehen ist. Von den ehemaligen Feudalländereien, welche sich im Besitze der Gemeinden befinden, sind seit den sechziger Jahren nahe an 400 000 Hektar behufs Urbarmachung beziehungsweise Bewirtschaftung in Erbpacht gegeben. Der Staat hat mit einem Kostenaufwand von 150 Millionen Lire gegen 300 000 Hektar Land dem Wasser und den Sümpfen abgenommen. Er hat Studien über Bewässerungsanlagen veranlaßt und Unterstützungen für die Ausführung der betreffenden Werke bewilligt. Durch Forstgesetze ist für die Erhaltung der noch vorhandenen Wald- und Buschbestände, soweit dies zweckmäßig erschien, gesorgt worden. Den Gemeinden ist die gesetzliche Pflicht auferlegt worden, die un-

[1] Vgl. auch in diesem Jahrbuch XIII 1463 ff.

bebauten Gemeindeländereien mit Wald zu bepflanzen oder sie unter Kultur zu bringen. Die Wiederaufforstung von Land ist seitens des Staates unterstützt und zum Teil von ihm selbst in die Hand genommen worden.

Daß in der That die Bodenkultur vielfach an Ausdehnung gewonnen hat, beweisen die auf die Anbauflächen der verschiedenen Fruchtgattungen bezüglichen Statistiken, welche bis zum Jahre 1870 zurückreichen. Aus diesen Statistiken, welche in der Anlage 1 zusammengestellt sind, ergiebt sich, daß eine hervorragende Vermehrung in dem Wein- und Agrumenbau eingetreten ist. Die Anbaufläche des Weins hat sich von 1 926 832 Hektar in den Jahren 1870—1874 auf 3 430 362 Hektar im Jahre 1890 vergrößert und die Zahl der Orangen- und Citronenbäume ist in der gleichen Zeit von 10 661 248 Stück auf 17 110 396 Stück gestiegen. Eine erhebliche Zunahme weist ferner der Olivenbau auf; nennenswert ist auch die Vergrößerung des Baus von Kartoffeln und Hülsenfrüchten, welche letztere in Italien ein wichtiges Nahrungsmittel für Menschen und Tiere bilden.

Der Umfang des Getreidebaus ist seit den Jahren 1870—1874 im großen und ganzen stationär geblieben, infolge der Konkurrenz des Auslandes zeigt er aber eher eine Neigung zum Rückgang als zum Fortschreiten. Mais und Hafer, deren Versendung auf weite Entfernungen durch ihr verhältnismäßig bedeutendes Volumen erschwert ist, haben durch die Konkurrenz des Auslandes am wenigsten zu leiden gehabt. Ihre Anbauflächen zeigen sogar eine Zunahme. Gerste und Roggen sind etwa auf demselben Stande geblieben. Der Umfang des Weizenbaues hat dagegen, obgleich die durch Abholzung und Entwässerung gewonnenen Ländereien vielfach mit dieser für die wirtschaftlichen Verhältnisse so wichtigen Frucht bestellt wurden, eine Abnahme erfahren und ist von 4 736 705 auf 4 407 403 Hektar heruntergegangen. Einen merklichen Rückschritt in der Anbaufläche (von 232 091 auf 193 093) hat der Reisbau gemacht, auf welchen neben der ausländischen Konkurrenz auch der Umstand nachteilig einwirkte, daß die Felder, welche ausschließlich zu Reiskulturen bestimmt sind, in ihrer Ertragsfähigkeit nachgelassen haben.

Die übrigen Ackerbauerzeugnisse, welche in der amtlichen Statistik behandelt sind, nämlich Hanf, Flachs und Kastanien, weisen sämtlich in ihren Anbauflächen mehr oder minder erhebliche Rückschritte auf.

Über den Umfang der Wiesenflächen liegen Statistiken nicht vor.

Was die Forstwirtschaft angeht, so ist in Gemäßheit des Forst-

gesetzes vom 20. Juni 1877 eine Waldfläche von 2 961 048 Hektar, und eine mit Gebüsch bestandene Fläche von 397 249 = vinkuliert worden. Die seit dem Jahre 1874 durch den Staat und die Gemeinden vorgenommenen Aufforstungen haben sich auf etwa 29 000 Hektar belaufen.

Wenn hiernach im allgemeinen auch die Bodenkultur seit dem Jahre 1870 nicht unerheblich an Umfang gewonnen hat, so wird dieser Fortschritt andererseits aber auch nicht zu überschätzen sein. Um von sehr viel ungünstigeren Schätzungen abzusehen, mag hervorgehoben werden, daß nach den amtlichen Angaben noch 2 Millionen Hektar anbaufähigen Landes brach liegen und der wirtschaftlichen Erschließung harren. Im Laufe der letzten 20 Jahre ist daher nur ein Teil der Aufgabe, welche auf diesem Gebiete zu erledigen ist, gelöst worden, die Lösung des größeren und jedenfalls des schwierigeren Teils steht noch bevor.

Ein ungünstigeres Bild zeigt die Entwickelung der Produktion der Landwirtschaft. Allerdings ist auch hier seitens des Staates mancherlei geschehen. Landwirtschaftliche Hochschulen sind errichtet worden. Mit der Einrichtung von Ackerbauschulen, welche zur Ausbildung praktischer Landwirte bestimmt sind, ist vorgegangen, landwirtschaftliche Versuchsstationen (stazioni agrarie), welche Studien über die Bewirtschaftung der einzelnen Landesteile betreiben, den Landwirten Rat erteilen und ihnen Sämereien und Pflänzlinge abgeben sollen, sind ins Leben gerufen. Specialanstalten für die Zucht von Seidenraupeneiern und für den Unterricht im Weinbau sind errichtet. Auf die Bekämpfung der Krankheiten des Weins, des Ölbaums, der Agrumen- und des Maulbeerbaums ist besondere Aufmerksamkeit gerichtet worden. Der Staat hat ferner die Viehzucht durch Einrichtung von zootechnischen Schulen und Stationen, sowie durch Einführung von Zuchttieren zu heben gesucht, Studien über einzelne Fragen der Landwirtschaft veranlaßt, Prämien für hervorragende Leistungen auf den verschiedensten Gebieten des Ackerbaues ausgeschrieben u. s. w. u. s. w.

Die meisten dieser Maßregeln gehören aber der neuesten Zeit an und sind erst in der Ausführung begriffen. Große Erfolge haben sie daher noch nicht erzielt und auch noch nicht erzielen können.

Verfolgt man die Statistiken über die einzelnen Produktionszweige, so ergiebt sich folgendes:

Die Produktion von Seidenkokons (Anlage 2) ist in den letzten Jahren stationär geblieben. Die Quantität der zur Zucht aufgelegten

Eier hat sich seit dem Jahre 1880 vermindert, infolge der Erhöhung des durchschnittlichen Zuchtergebnisses hat gleichwohl die Kokonerzeugung nicht abgenommen, wenn auch die Höhe, auf welcher sie zu Anfang der siebziger Jahre und vor der Zeit der schweren Heimsuchungen der Seidenzucht durch Raupenkrankheit stand, bisher nicht wieder erreicht worden ist.

Was die Viehzucht betrifft, so ist die Produktion von Viehfutter (vergl. Anlage 3) gewachsen. Die Rindviehzucht (vergl. Anlage 3) hat bedeutend, von 3 708 635 im Jahre 1862 auf circa 5 Millionen Stück im Jahre 1890 zugenommen, eine Vermehrung, welche ins Gewicht fällt, weil auch die Qualität des Rindviehs sich erheblich verbessert hat. Eine Zunahme zeigt auch die Pferdeproduktion. Schaf-, Ziegen- und Schweinezucht haben dagegen eine erhebliche Verminderung erfahren, was größtenteils auf die veränderte Bewirtschaftung des Bodens (Urbarmachung des Buschbestandes ꝛc.) zurückzuführen ist.

Auf dem Gebiete des Ackerbaues können vereinzelte erfreuliche Momente ebenfalls konstatiert werden. So sind in der Bereitung des Weines Verbesserungen erzielt worden. Auch ist der Import von landwirtschaftlichen Maschinen (vergl. Anlage 4) in der Zunahme begriffen, woraus hervorgeht, daß das Bestreben, moderne Wirtschaftsmethoden einzuführen, sich in der Zunahme befindet.

Im großen und ganzen sind aber auf dem Gebiete des Ackerbaues Fortschritte kaum gemacht worden. Wie aus der Zusammenstellung in Anlage 1 hervorgeht, ist fast bei allen Ackerbauerzeugnissen der Jahresbetrag seit den Jahren 1870—1874 heruntergegangen. Es zeigt sich dieses Ergebnis, wenn man das Gesamterträgnis der der Ernten ansieht, es tritt aber auch hervor, wenn man das Erträgnis pro Hektar betrachtet. Mag es zweifelhaft sein, wie viel Gewicht diesen Ziffern, welche von dem Ernteausfall der einzelnen Jahre, den Angaben der Interessenten ꝛc. abhängig sind, beizumessen ist, immerhin wird durch sie bewiesen werden, daß die Intensität der Ackerwirtschaft sich während der letzten 30 Jahre im allgemeinen wenig fortentwickelt und jedenfalls bisher zu großen Resultaten nicht geführt hat. Wie wenig erfolgreich auf einzelnen Gebieten wenigstens gewirtschaftet wird, zeigt sich bei einem Vergleich mit anderen Ländern.

Es betrug das Erträgnis pro Hektar in

	Italien	Deutschland[1]	Irland	Großbritannien	Großbritannien[2]
	1890	1879/1888	1890	1890	im Normaldurchschnitt
bei Weizen in Hektol.	10,51	17,5	25,68	27,62	25,88
" Roggen " "	11,05	14,3	—	—	—
" Gerste " "	11,63	20,8	33,79	31,47	30,75
" Hafer " "	14,78	23,3	37,62	37,20	35,08
" Kartoffeln " Doppelcentnern	43,20	81,00	58,25	133,32	153,40

Ungeachtet des so günstigen Klimas und ungeachtet des Umstandes, daß weite Landstriche Italiens gewiß zu den ergiebigsten der Welt gehören, bleibt also in den wichtigsten Ackerbauzweigen das Wirtschaftsresultat soweit zurück, daß kaum 2/3 des deutschen und nur 1/2 bis 1/3 des britischen Durchschnittsertrages erzielt wird[3].

Die ungünstige Entwickelung der Ackerbauproduktion ist auf die Gesamtergebnisse der Landwirtschaft nicht ohne Einfluß geblieben. Wie aus der in Anlage 5 unter Nr. 1 gegebenen Zusammenstellung hervorgeht, hat bei den unter Kategorie XIV des Zolltarifs bezeichneten Artikeln (Cerealien, Teigwaren und vegetabilische Erzeugnisse) im Jahre 1883[4] der Export den Import überwogen. Inzwischen ist das Verhältnis ein völlig anderes geworden. Die Einfuhr hat die Ausfuhr dem Werte nach alljährlich um eine ganz bedeutende Summe übertroffen. Im Jahre 1884 betrug diese Summe rund 18 Millionen Lire, 1889 stieg sie auf 169 Millionen und 1891 bezifferte sie sich auf 62 Millionen Lire.

---

[1] Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1891.
[2] Nach den Agricultural Produce Statistics of Great Britain.
Die hier enthaltenen Angaben sind auf den Hektar bezw. in Hektoliter und Doppelcentner umgerechnet worden.

[3] Es ist noch einmal zu betonen, daß in Obigem von dem Gesamtresultat des italienischen Ackerbaues die Rede ist. Wenn man die lombardische Ebene mit ihren von Üppigkeit strotzenden Feldern und ihren wunderbaren Wiesen vor Augen hat, ist es schwer, an Ergebnisse, wie die obigen, zu glauben. Die Zahlen reden indessen unwiderleglich und sie werden begreiflich, wenn die ungeheuren Flächen Italiens in Betracht gezogen werden, welche das gerade Gegenteil des in der Lombardei, in der Emilia, in Kampanien ꝛc. herrschenden Bodenreichtums darstellen.

[4] Ebenso war es 1881 und 1882, ältere Statistiken haben nicht zu Gebote gestanden.

Eine Zusammenstellung über die einzelnen zu Kategorie XIV gehörigen Ackerbauerzeugnisse, die in Anlage 5 Nr. 2—14 auszugsweise mitgeteilt ist, ergiebt, daß das seit dem Jahre 1884 eingetretene Verhältnis auf die ungenügende Cerealienproduktion zurückzuführen ist, und daß die Schwankungen in demselben von 1884—1887 fast allein und von 1888—1891 wenigstens zum Teil durch den größeren oder geringeren Weizenimport hervorgerufen worden sind.

Daß die Produktion der Forstwirtschaft, welche keine nennenswerte Bedeutung besitzt, die Bilanz zwischen Ein- und Ausfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht zu bessern vermag, ist selbstverständlich. Näheres hierüber ist in Anlage 5 unter Nr. 25—28 angegeben, wobei indessen zu bemerken ist, daß neben den daselbst aufgeführten Rohprodukten auch bearbeitetes Holz in ganz beträchtlichen und die Ausfuhr weit übersteigenden Quantitäten eingeführt wird.

Eine günstige Wirkung auf das hier in Rede stehende Verhältnis üben dagegen die in der Anlage 5 unter 15, 16, 17 aufgeführten landwirtschaftlichen Produkte Hanf, Wein und Olivenöl, bei denen die Einfuhr von der Ausfuhr bei weitem übertroffen wird. Ähnliches ist, wie Anlage 5 Nr. 20—24 ergiebt, von der Vieh- und Geflügelzucht zu sagen.

Wenn sich hieraus ergiebt, daß die Landwirtschaft in wichtigen Produktionszweigen für die Bedürfnisse des Landes nicht genügt, so wird es endlich von Interesse sein, festzustellen, zu welchen Ergebnissen eine absolute Schätzung ihrer Erträgnisse, d. h. eine Berechnung ihres Geldwertes führt. Amtliche Angaben liegen hierüber nicht vor. Beauclerk[1] sagt, ohne indessen eine nähere Begründung zu geben, der Wert jener Produktion sei auf jährlich 3 Milliarden Lire zu veranschlagen. Dieser Anschlag ist entschieden zu niedrig gegriffen. Nahe der Wahrheit dürfte die Berechnung Bodios[2] kommen, welche in Anlage 6 wiedergegeben ist. Nach ihm sind zu schätzen die Erträgnisse

1. des Ackerbaues auf rund .	3260	Mill.	Lire
2. der Forstwirtschaft auf rund	90	„	„
3. der Viehzucht auf rund .	1425	„	„
zusammen	4775	Mill.	Lire.

[1] W. R. Beauclerk, s. Z. britischer Botschaftssekretär in Rom, in seinem Buche Rural Italy, London 1888.

[2] Di alcuni indici misuratori del movimento economico in Italia. 2. Ausgabe, Rom 1891.

Unter Zuziehung der Nebenerzeugnisse der Landwirtschaft, für welche besondere Statistiken nicht vorliegen und deren Wert wahrscheinlich 225 Millionen weit überschreitet, kommt er zu dem Ergebnis, daß der Gesamtwert der jährlichen landwirtschaftlichen Produktion auf mehr als 5 Milliarden Lire zu veranschlagen ist. Daß auch dieses Ergebnis der italienischen Landwirtschaft kein sehr glänzendes Zeugnis ausstellt, zeigt ein Vergleich mit der Produktion Frankreichs, deren Wert im Jahre 1882 auf 13400 Millionen geschätzt wurde. Zieht man die Größenverhältnisse der beiden Länder in Betracht und nimmt man an, daß die angegebenen Schätzungen für beide Länder noch zutreffen, so würde bei gleicher Fläche die französische Landwirtschaft das 1½fache Werterträgnis der italienischen liefern.

Durch das Vorstehende dürfte dargelegt sein, daß die italienische Landwirtschaft sich zur Zeit in keiner günstigen Lage befindet, und daß Italien gegenwärtig schwerlich als ein reiches Ackerland bezeichnet werden kann.

Wenn weiter aber in neuerer Zeit geradezu von einem Notstand der italienischen Landwirtschaft die Rede gewesen ist, so scheint dies übertrieben. Die Ernte der beiden letzten Jahre ist im ganzen recht gut ausgefallen und Umstände, welche eine besondere Zuspitzung der Verhältnisse auf dem hier fraglichen Gebiete herbeigeführt hätten, dürften kaum zu nennen sein. Richtig ist es dagegen, daß die Landwirtschaft in den letzten Jahren in eine Lage gekommen ist, welche sich mit der Zeit und durch ihre Dauer zu einer schwierigen gestaltet hat. Auch in anderen Ländern wird die stets steigende Konkurrenz des Auslandes schwer empfunden, in Italien dürfte das aber infolge des wenig intensiven Wirtschaftsbetriebes in besonderem Maße der Fall sein.

Dazu kommt, daß die Landwirtschaft in Italien schwer mit Steuern und fast ebenso schwer mit Schulden belastet ist. Die von derselben erhobenen Staats-, Kommunal- und Provinzialsteuern zusammengerechnet sind jährlich auf ungefähr 270 Millionen zu schätzen[1]. Was die Hypothekenbelastung angeht, so wird von Beauclerk[2] angenommen, dieselbe belaufe sich auf 20 Milliarden Lire. Diese Annahme scheint indessen den thatsächlichen Verhältnissen auch nicht annähernd zu entsprechen. Nach den vorliegenden Statistiken

---

[1] Bodio a. a. O. S. 134.

[2] Beauclerk a. a. O. S. 9.

(vergl. Anlage 7) belief sich der Gesamtbetrag der eingetragenen Hypotheken auf 14 902 Millionen Lire, wovon 8934 Millionen verzinslich und 5968 Millionen unverzinslich waren. Da in den Statistiken eine Unterscheidung zwischen ländlichen (sopra terreni) und städtischen Hypotheken (sopra fabbricati) erst in den letzten Jahren gemacht wird, so läßt sich die Hypothekenlast, welche auf der Landwirtschaft ruht, mit Bestimmtheit nicht feststellen. Höchstens wird der Betrag der verzinslichen ländlichen Hypotheken hiernach aber auf 5000 Millionen zu schätzen sein, was mit der von Bodio angenommenen Ziffer übereinstimmt. Wird in Betracht gezogen, daß die oben erwähnten 5 Milliarden den Bruttoertrag der Landwirtschaft darstellen, und daß der Nettoertrag auf nicht mehr als 40 % hiervon, d. h. auf 2 Milliarden anzunehmen ist[1], so fallen jene Steuern zu 270 Millionen, und die Hypothekenzinsen (5 %) zu 250 Millionen schwer ins Gewicht, namentlich wenn man in Anschlag bringt, daß der Teil der Bevölkerung Italiens, welcher von der Landwirtschaft lebt, sich auf 16 Millionen Seelen beziffert[2].

Endlich ist die Landwirtschaft dadurch schwer betroffen, daß sie das für ihre Produkte so aufnahmefähige französische Absatzgebiet seit dem Zollkriege mit Frankreich zum Teil verloren hat. Es mag richtig sein, daß der italienischen Ausfuhr nach Frankreich in manchen Zweigen ohnehin ein Rückgang bevorgestanden hätte, ein Blick auf die handelsstatistischen Tabellen zeigt aber, welche Änderung mit dem Jahre 1888 in den Ausfuhrzahlen eingetreten ist und welche einschneidende Wirkung jener Zollkrieg gehabt hat. Am meisten gelitten hat der Weinexport und hier ist der Ausfall noch besonders empfunden worden, weil der Weinbau, wie oben erwähnt, in der letzten Zeit eine außerordentliche Zunahme erfahren hatte.

In hohem Maße macht sich das Zollverhältnis zu Frankreich aber auch bei anderen Artikeln geltend und namentlich ist nicht zu verkennen, daß dasselbe auch auf die Bilanz zwischen der Ein- und Ausfuhr der zur Kategorie XIV gehörigen landwirtschaftlichen Er-

---

[1] Bodio a. a. O. S. 134.

[2] Nach Bodio würden, um den Wert des der Landbevölkerung zu Gute kommenden Ergebnisses der Landwirtschaft zu berechnen, noch weiter in Abzug zu bringen sein

275 Millionen als Nutzen der Aufkäufer, welche die Ware zu Markte bringen,
200 " als Nutzen der landwirtschaftlichen Industrie.

Es bleibt hiernach die Summe von 1005 Millionen Lire übrig.

zeugnisse (vergl. oben S. 84 flg.) einen erheblichen Einfluß geübt hat. Gewiß ist es nicht leicht, für den Ausfall Ersatz zu schaffen. Immerhin sind aber in dieser Beziehung bereits Erfolge erzielt worden und, nachdem inzwischen in Frankreich auch für italienische Erzeugnisse der Generaltarif in Kraft getreten ist und Italien durch die Verträge mit Deutschland und Österreich gerade auf landwirtschaftlichem Gebiete bedeutende Vorteile erlangt hat, ist zu hoffen, daß ein Ausgleich auf die Dauer nicht ausbleiben wird.

Wenn im Anschluß hieran schließlich im allgemeinen die Frage zu stellen ist, welche Aussichten sich für die Landwirtschaft eröffnen, so ist kein Grund vorhanden, schwarz in die Zukunft zu sehen, und es würde schlimm sein, wenn es anders wäre, denn auf dem Gebiete der Bodenbebauung sind die wichtigsten Hülfsquellen Italiens gelegen.

Es ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß der letzte Grund der gegenwärtigen ungünstigen Lage der Landwirtschaft nicht in der Konkurrenz des Auslandes oder anderen unabänderlichen Verhältnissen, sondern darin liegt, daß die Bodenbewirtschaftung seit Jahrzehnten wenig fortgeschritten und in weiten Gegenden des Landes ganz unentwickelt geblieben ist. Es ist bereits angeführt worden, daß noch 2 Millionen Hektar unbebauten Landes vorhanden sind. Nach Angabe Bodios können 1 400 000 Hektar Landes durch Bewässerungsanlagen fruchtbar gemacht werden. Aus den amtlichen Statistiken geht hervor, daß die Entwässerungs- und Aufforstungsarbeiten noch nicht weit über den Anfang hinaus gelangt sind, und daß hier noch große Aufgaben bevorstehen. Wenn auf diesem Gebiete — freilich mit großen Kosten — vieles zu erreichen ist, so dürfte das Gleiche in noch höherem Maße — und zwar ohne große Kosten — auf dem Gebiete des intensiven Wirtschaftsbetriebes der Fall sein. Gewiß sind in vielen Gegenden Italiens mit Bezug auf moderne Behandlung des Bodens, Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen, industrielle Ausnutzung der Bodenerzeugnisse bereits große Fortschritte gemacht worden; es gilt aber, diese Fortschritte auf das ganze Land auszudehnen und so zu allgemein besseren Produktionsresultaten zu gelangen. Manche Kulturen ferner, wie der Zuckerrüben- und der Tabaksbau, und manche landwirtschaftliche Industriezweige, wie Spiritusbrennerei und Bierbrauerei, sind erst in bescheidenstem Umfange vorhanden und würden vielleicht einer großen Entwickelung fähig sein. Die ungeheuere Weinproduktion Italiens sodann dürfte dem Lande bei weitem nicht den Nutzen bringen, den sie abzuwerfen

im stande wäre. Wenn bisher der italienische Wein nach Frankreich ging, um durch die Taufe mit Garonnewasser zu Bordeaux zu werden und das Zehnfache und noch mehr im Preise zu gewinnen, so sollte es doch möglich sein, in Italien der Verschnittwein- allmählich die Tischweinproduktion zu substituieren. Und so ließe sich sehr vieles aufzählen. Beauclerk[1], welcher hinsichtlich der italienischen Landwirtschaft gewiß nicht des Optimismus beschuldigt werden kann, ist der Meinung, bei rationeller Bewirtschaftung könnten die Bodenerträgnisse Italiens mindestens verdoppelt werden. Einer solchen Steigerung würde es aber gar nicht bedürfen, um Italien wieder zu einem landwirtschaftlich reichen Lande zu machen.

B. Industrie.

Da für die Industrie nicht so eingehende Statistiken wie für den Ackerbau zu Gebote stehen, ist es hier schwieriger, ein Bild von den Verhältnissen zu geben. Einen allgemeinen Anhaltepunkt zur Beurteilung des Fortschreitens der Industrie bietet, wie Bodio[2] hervorhebt, der Verbrauch von fossilem Brennmaterial und die Quantität der daraus gewonnenen Betriebskräfte. Es betrug

	die Produktion von Braunkohle in Italien	die Einfuhr von Steinkohlen aus dem Auslande
	Tonnen	Tonnen
1871	80 336	791 389
1876	116 399	1 454 223
1881	134 582	2 073 315
1886	243 325	2 927 092
1887	327 665	3 583 143
1888	366 794	3 872 905
1889	390 320	3 999 117
1890		4 354 847

Zieht man den in Italien produzierten Torf und die daselbst gefertigten Brickets in Betracht, so ergiebt sich, daß im Jahre 1889 gegen 5 Millionen Tonnen fossilen Brennmaterials verbraucht wurden, wogegen der gleiche Verbrauch im Jahre 1871 auf kaum 1 Million zu beziffern war.

Nach den angestellten Untersuchungen sind von jenen 5 Millionen Tonnen Kohlen des Jahres 1889: 1 300 000 Tonnen zur Speisung von (im Dienste der Industrie, der Landwirtschaft und der Staatsfabriken

[1] Beauclerk a. a. O. S. 248.

[2] Bodio a. a. O. S. 49 ff.

stehenden) Dampfmaschinen und Lokomobilen verwandt worden. Da Kohlenverbrauch und Betriebskraft der Maschinen zu einander in bestimmtem Verhältnis stehen, gelangt Bodio zu der Schätzung, daß die in Italien im Jahre 1889 vorhandenen Dampfmaschinen und Lokomobilen eine Betriebskraft von 167 000 Pferdekräften repräsentierten.

Zu annähernd gleichem Ergebnis kommt eine andere Untersuchung, welche von der Zahl der für die genannten Maschinen verwandten Dampfkessel ausgeht. Im Jahre 1876 wurden 4459 und 1890 9983 Dampfkessel gezählt. Es ist hiernach zu berechnen, daß die Dampfmaschinen und Lokomobilen im Jahre 1876 54 231 Pferdekräfte und im Jahre 1890 (es blieben hierbei eine kleine Anzahl von Kesseln unberücksichtigt) 156 680 Pferdekräfte aufwiesen.

An sich hat also eine sehr bedeutende Steigerung stattgefunden, im Verhältnis zu anderen Staaten ist freilich die erreichte Zahl gering. In Frankreich und Algier betrug die in gleichartigen Maschinen vorhandene Betriebskraft: 844 540 Pferdekräfte, in Belgien 367 868 Pferdekräfte.

Zu berücksichtigen ist übrigens, daß in Italien eine verhältnismäßig sehr bedeutende Wasserkraft zur Verfügung steht. Es wird angenommen, daß von dieser Wasserkraft, welche insgesamt auf 600 000 Pferdekräfte geschätzt wird, etwa die Hälfte ausgenutzt und zum Betriebe gebraucht wird.

Zur weiteren Orientierung über die Entwickelung der Industrieverhältnisse empfiehlt es sich, einen kurzen Blick auf die einzelnen Industriezweige oder wenigstens die Hauptgruppen derselben zu werfen. Der Bergbau Italiens, welcher im Jahre 1889 eine Gesamtförderung von $1^1/_4$ Millionen Tonnen Erz zum Werte von 53 Millionen Lire aufwies (Anlage 8), ist im Vergleich mit anderen Ländern von sehr geringer Bedeutung. Wie die Zusammenstellung Anlage 9 zeigt, betrug der Wert seiner Produktion etwa $^1/_{30}$ der von Großbritannien und Irland, $^1/_{13}$ derjenigen Deutschlands und $^1/_5$ derjenigen Frankreichs. Die Kohlen- und Eisenförderung hat einen kaum nennenswerten Umfang, von weittragender Wichtigkeit ist allein die Schwefelgewinnung, welche beinahe die Hälfte des Gesamtwertes der Bergbauerzeugnisse lieferte und einen Export zum Werte von mehr als 23 Millionen ermöglichte (Anlage 10).

Von größerer Bedeutung als der Bergbau sind die Industrien, welche sich mit der Bearbeitung der Erze beschäftigen.

Allerdings ist die Gußeisenfabrikation zurückgegangen (1881: 27800, 1889: 13473 Tonnen), dagegen hat die Produktion von Schmiedeeisen, Stahl, Silber und teilweise auch die anderer Metalle, wie aus Anlage 11 hervorgeht, in den Jahren 1881—1889 ganz bedeutende Fortschritte gemacht; die Gesamtproduktion der Metallindustrie bezifferte sich im Jahre 1889 auf einen Wert von 114 Millionen. Freilich reichte auch diese gesteigerte Produktion bei weitem nicht aus, um die Bedürfnisse des Landes zu decken, es wurden vielmehr 1889 (Anlage 12) Metalle im Werte von 62 Millionen Lire aus dem Auslande bezogen, wogegen sich der Wert des Exports der Metallindustrie nur auf 7½ Millionen Lire bezifferte.

Auch die Maschinenfabrikation hat sich gehoben. Ihre Produktion wurde — die der Staatsetablissements nicht eingerechnet — im Jahre 1860 auf 12, 1880 auf 40 und — die gedachten Anstalten eingeschlossen — 1890 auf 100 Millionen Lire Wert geschätzt. Die Maschineneinfuhr zeigt dementsprechend eine immerhin merkliche Abnahme. Ihr Wert betrug 1887: 50, 1888: 40, 1889: 43 und 1890: 39 Millionen.

Im Zusammenhang mit der Erz- und Metallindustrie ist der Produktion der Steinbrüche, der Kalköfen, der Glasfabriken u. s. w. Erwähnung zu thun. Namentlich infolge der großen Bauthätigkeit, der vielen Eisenbahnen, der Hafen- und Flußregulierungen haben auch diese Industrien in den Jahren 1880 bis 1889 einen Aufschwung genommen.

Die Ausbeutung der Schätze des Meeres ist in Italien verhältnismäßig wenig entwickelt. Die Produktion des Fischfangs, welche im Jahre 1889 auf einen Wert von etwa 15 Millionen beziffert wurde, bleibt weit hinter dem Verbrauch des Landes zurück, so daß an Meereserzeugnissen jährlich gegen 28 Millionen Lire mehr ein- als ausgeführt wurden. Die Korallenfischerei hat sehr erheblich abgenommen. Die Ergebnisse derselben repräsentieren einen Wert 1875 von 9, 1885—1888 von 1—1½ Millionen Lire. Im Jahre 1889 ist ihr Wert auf 150000 Lire gesunken. Hiermit steht der Rückgang des Exports von Korallenarbeiten, welcher aus Anlage 13 ersichtlich ist, im Einklang.

Daß die Industriezweige, welche mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen, im allgemeinen noch großer Hebung fähig sind, ist bereits in dem Abschnitt über Landwirtschaft hervorgehoben.

Über die Verhältnisse der Spiritusfabrikation und den

Umfang der Bierbrauerei in Italien giebt Anlage 14 nähere Auskunft. Von den bestehenden 7 Zuckerfabriken waren in den Jahren 1889—1890 nur zwei in Betrieb, ihre Produktion bezifferte sich auf 6358 Doppelcentner. Die Zuckereinfuhr schwankte in den Jahren 1881—1890 zwischen $^1/_2$ und $1^1/_2$ Millionen Doppelcentnern (Anlage 14).

Als speciell italienische Industrie ist die Strohflechterei zu erwähnen, welche ihren alten Ruf rechtfertigte und in der Strohhutfabrikation eine erhebliche Produktionsvermehrung zu verzeichnen hatte (Anlage 15).

Eine aufsteigende Entwickelung zeigen ferner Papier-, Möbel- und Handschuhfabrikation. Auch die Chemikalienindustrie, deren Produktion im Jahre 1890 auf einen Wert von 40 Millionen Lire geschätzt wurde, hat im Vergleich zu früher erhebliche Fortschritte gemacht.

Die wichtigste Stelle unter allen Industriezweigen nehmen die schließlich zu nennenden Spinnerei- und Webereibetriebe ein.

Was zunächst die Leinen-, Hanf- und Juteindustrie angeht, so ist in den Jahren 1884—1890 ein Fortschritt zu konstatieren, sofern (Anlage 16) die Einfuhr ausländischer Gespinste und Gewebe eine Abnahme, die Ausfuhr inländischer Fabrikate dagegen eine Zunahme erfahren hat. Insbesondere tritt dies bei der Juteindustrie hervor.

Die gleiche Erscheinung bezüglich der Einfuhr aus dem Auslande zeigt sich bei der Wollweberei (Anlage 17), welche im Jahre 1890 10000 Webstühle zählte.

In großartiger Weise hat sich die Baumwollenindustrie entwickelt. Die Zahl der Spindeln ist nach den amtlichen Schätzungen von 500000 im Jahre 1870 auf 1800000 im Jahre 1890 gewachsen und auch die Weberei hat bedeutende Erfolge zu verzeichnen gehabt. Am besten wird auch hier der Fortschritt ersichtlich, wenn die Entwickelung der Ein- und Ausfuhrverhältnisse in Betracht gezogen wird. Wie Anlage 18 zeigt, hat der Import von Rohstoffen eine bedeutende Steigerung erfahren, bei den Gespinsten und Geweben ist dagegen das Umgekehrte der Fall. Allerdings ist auch bei diesen Artikeln noch eine bedeutende Unterbilanz zwischen Ein- und Ausfuhr vorhanden, immerhin hat sich aber hier die Abhängigkeit Italiens vom Auslande erheblich vermindert, und in einzelnen Branchen ist sogar ein erheblicher Export ermöglicht worden.

Als wichtigster Zweig auf dem hier fraglichen Gebiete ist endlich die Seidenindustrie und zwar speciell die Seidenspin-

nerei anzuführen. Mit der Zucht der Seidenwürmer, deren schon oben bei der Landwirtschaft Erwähnung geschehen ist, beschäftigen sich in Italien 585000 Personen und bei der Seidenfabrikation finden 175000 Personen (davon 9/10 Frauen und Mädchen) Verwendung. Die Kategorie „Seide" wies im Jahre 1890 einen Export im Werte von 320 Millionen und einen Import im Werte von 87 Millionen auf, so daß ein Mehrexport im Werte von 233 Millionen stattfand. Über den Umfang der Seidenspinnerei und -Weberei giebt die Anlage 19 Auskunft. Erstere ist, wie hieraus ersichtlich, von unendlich größerer Bedeutung als die letztere; es ist aber zu hoffen, daß auch die Weberei weitere Fortschritte macht, und hierauf scheinen sich auch in neuester Zeit die Bestrebungen mit großer Energie zu richten.

Durch die Eingangs aufgeführten allgemeinen Berechnungen und die im vorstehenden enthaltenen Einzeldaten wird übereinstimmend bekundet, daß auf dem Gebiete der Industrie in den letzten 10 bis 20 Jahren ein bedeutender Aufschwung stattgefunden hat und daß im großen und ganzen während dieser Zeit erhebliche Erfolge erreicht worden sind. Selbstverständlich sind diese Erfolge relativer Natur. Es ist im Auge zu behalten, daß die italienischen Industrien, von ihren seit Alters her gepflegten Zweigen abgesehen, sich im Entwickelungsstadium befinden und daß Italien auch jetzt noch weit davon entfernt ist, sich mit den großen Industrieländern messen zu können.

Eine weitere Einschränkung ist insofern zu machen, als die Lage der Industrie sich in den letzten Jahren nicht gerade günstig gestaltet hat. Wie bei der Landwirtschaft, so wird auch hier von allen Seiten geklagt, und diesen Klagen ist die Berechtigung nicht abzusprechen. Zunächst wirken allgemeine Verhältnisse. Allerdings ist die Industrie mit einem hohen Wall von Schutzzöllen umgeben, gleichwohl hat sie der fremden Konkurrenz gegenüber einen schweren Stand, weil das Land keine ausreichenden Quantitäten von Kohlen und Eisen hervorbringt, weil die einheimische Maschinenindustrie noch nicht genügend fortgeschritten ist und weil auch in vielen anderen Beziehungen die Beihülfe oder Vermittlung des Auslandes in Anspruch genommen werden muß. Diesen Nachteilen gegenüber bringen auch die billigen Arbeitslöhne keinen völligen Ausgleich. Wenn diese Verhältnisse auch von jeher bestanden haben, so haben sie sich doch neuerdings besonders fühlbar gemacht, weil das Suchen nach neuen Absatzgebieten in den letzten Jahren, namentlich seit der

teilweisen Abschließung des amerikanischen Marktes besondere Steigerung erfahren hat.

Aber die fremde Konkurrenz ist es nicht allein gewesen, in noch höherem Maße haben die Verhältnisse des Landes selbst einen nachteiligen Einfluß geübt. Die wirtschaftlich günstige Zeit Ende der 70er und bis Mitte der 80er Jahre, in denen Geld fast nach Belieben zur Verfügung stand, hat speciell auch auf industriellem Gebiete zu großem Optimismus geführt. Der Aufschwung wurde überschätzt und man ging mit Unternehmungen vor, welche nur unter günstigen Umständen prosperieren konnten oder welche in ihrem Umfange über die gewöhnlichen Bedürfnisse des Landes hinausgingen. Auf jene günstigen Jahre ist, wie unten (S. 98 ff.) näher dargelegt werden wird, eine allgemeine Depression gefolgt, welche auch auf den Gang der Industrie ihre Wirkung nicht verfehlt hat. Die übertriebene Unternehmungslust der früheren Jahre hat sich gerächt, auf den verschiedensten Gebieten sind Betriebsverminderungen oder Betriebseinstellungen nötig geworden und überall haben die Geschäfte durch die Zurückhaltung der Abnehmer und den Rückgang der Kauflust zu leiden.

Hierzu kommen bei den einzelnen Industriezweigen noch mancherlei besondere Umstände. So ist die Seidenindustrie durch die Modenverhältnisse der letzten Jahre sowie dadurch geschädigt, daß die japanische und chinesische Konkurrenz bei dem niedrigen Stande des Silbers noch billiger als gewöhnlich zu liefern im stande ist. Ähnliche nachteilige Momente würden sich bei vielen Industriezweigen aufzählen lassen und, wenn dieselben auch in den günstigsten Zeiten nicht fehlen, so steht es doch außer Zweifel, daß sie sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt fühlbar machen.

Wird zum Schlusse gefragt, welche Aussichten sich für die Zukunft eröffnen, so dürfte auch hier ebensowenig wie bei der Landwirtschaft ein Grund vorliegen, die Zukunft in trübem Lichte zu sehen. Es mag zweifelhaft sein, ob industriellen Unternehmungen, wie den Eisenwerken, welche nicht nur Kohlen, sondern auch den zu verarbeitenden Stoff aus dem Auslande beziehen müssen, gute Chancen geboten sind, sie dürften auf alle Fälle mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben und nur unter besonderen Umständen, etwa bei Bearbeitung von Specialitäten, bedeutende Erfolge zu erzielen vermögen. Im allgemeinen zeigen aber die oben angegebenen Daten, wie bereits hervorgehoben, daß die Industrie bisher erhebliche Fortschritte gemacht hat, und es dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein,

daß sie bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch eine weiter fortschreitende Entwickelung nehmen werde. Namentlich die Chemikalienindustrie, die Wollen- und Baumwollenindustrie und auch die Seidenweberei scheinen durchaus dazu geeignet, fernere und immer bedeutendere Erfolge zu erreichen.

C. Handel, Schiffahrt und Aktiengesellschaften.

Handel.

Ein zahlenmäßiges Bild von der Entwickelung des Handels giebt die folgende Zusammenstellung, in welcher der Wert der Ein- und Ausfuhr im Specialhandel mit Ausschluß des Verkehrs in Edelmetallen aufgeführt ist.

Es bezifferte sich[1]:

	der Wert der Einfuhr	der Wert der Ausfuhr	Überschuß des Wertes der Einfuhr
	in Millionen Lire		
1862	830	576	254
1872	1182	1162	20
1882	1227	1152	75
1883	1287	1188	99
1884	1319	1071	248
1885	1460	951	509
1886	1458	1028	430
1887	1605	1002	603
1888	1175	892	283
1889	1390	950	440
1890	1317	876	441
1891	1122	878	244
1892 (5 ersten Monate)	427	398	29

In dem ersten Jahrzehnt, welches auf die Gründung des Königreichs folgte, hat hiernach der Handel ziemlich rasche Fortschritte gemacht. Nachdem er darauf in den Jahren 1872—1882 beinah stationär geblieben war, gab die Abschaffung des Zwangskurses, welche 1881 eingeleitet und bis zum 12. April 1883 durchgeführt wurde, einen Impuls, der sich bis zum Jahre 1886 fühlbar machte; die große Steigerung der Einfuhr in dem letztgenannten und das Zurückbleiben derselben im folgenden Jahre

[1] Nach Bodio. Eine detaillierte dem Movimento commerciale entnommene Zusammenstellung, welche kleine Abweichungen zeigt, ist in Anlage 20 gegeben.

erklärt sich daraus, daß die Erhöhung des Zolltarifs (1. Januar 1888) im Jahre 1887 zu ausnahmsweise großen Versorgungen Anlaß gab. Die dann folgende Verminderung hat teilweise in dem Preisrückgang ihren Grund, welcher in ganz Europa sowohl bei dem Ackerbau als auch bei den Industrieerzeugnissen eingetreten ist. Daneben hat aber auch thatsächlich eine Abnahme des Verkehrs stattgefunden.

Betrachtet man die obigen Zahlen im ganzen, so ergiebt sich, namentlich wenn die veränderten Preisverhältnisse in Betracht gezogen werden, daß der Handel gegenüber den 60er Jahren immerhin Fortschritte gemacht hat. Einen Vergleich mit anderen Großstaaten halten die erzielten Resultate freilich nicht aus. Nach Bodio hat der italienische Handel auch in seinen besten Jahren noch nicht den vierten Teil desjenigen von Deutschland und Frankreich und noch nicht den achten Teil desjenigen von Großbritannien erreicht.

Ein ungünstiges Verhältnis ergeben die obigen Zahlen bezüglich der sogenannten Handelsbilanz. Wie aus denselben ersichtlich, ist der Export regelmäßig[1] hinter dem Import zurückgeblieben und namentlich in den letzten Jahren ist der Überschuß des letzteren zu sehr bedeutenden Summen angeschwollen. Wenn diese Entwickelung auch teilweise in den großen Bezügen sogenannter prima materia für die Industrie (Kohlen, Erze, Gußeisen, Baumwolle, Fette; Anlage 20) ihren Grund hatte, so bleibt dieselbe doch immerhin ein wenig erfreuliches Zeichen für die wirtschaftliche Lage. Namentlich treten hier, wie schon hervorgehoben, die Folgen der geringen Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft hervor.

Im umgekehrten Verhältnisse wie beim übrigen Verkehr stehen durchweg nach der Statistik (Anlage 20) Import und Export beim Verkehr mit Edelmetallen. Den Untersuchungen des Handelsministeriums[2] zufolge giebt aber diese, von der Zollbehörde aufgestellte Statistik noch nicht den wahren Sachverhalt. In Wirklichkeit sind vielmehr an Silber in Münzen und Barren

---

[1] Das einzige Jahr, in welchem der Export den Import überschritten hat, war 1871 (Import 961, Export 1074 Mill. Lire).

[2] Bodio a. a. O. S. 92.

im Jahre	1884	um rund	18	Millionen Lire
„ „	1885	„ „	124	„ „
„	1886	„ „	39	„ „
„ „	1887	„ „	75	„ „
„ „	1888	„ „	37	„ „
„ „	1889	„ „	23	„ „
„ „	1890	„ „	49	„ „
		insgesamt	365	Millionen Lire

mehr aus- als eingeführt worden.

Mag dieser Abfluß von Edelmetallen auch nicht ausschließlich auf die Gestaltung der Handelsbilanz zurückzuführen sein, immerhin dürfte er in der letzteren eine seiner wesentlichen Ursachen haben.

Schiffahrt.

Aus der Zusammenstellung (Anlage 21) geht hervor, daß sich in der italienischen Kauffahrteiflotte seit dem Jahre 1871 eine völlige Umgestaltung vollzogen hat. Die Zahl der Schiffe, insbesondere die der Segelschiffe, und der Gesamttonnengehalt haben sich erheblich vermindert, dagegen ist die Zahl der Dampfschiffe und die Durchschnittsgröße der einzelnen Schiffe bedeutend gewachsen. Wird die größere Leistungsfähigkeit der Dampfschiffe in Betracht gezogen, so ist in dieser Umgestaltung zweifellos ein Fortschritt zu erblicken.

Eine Vermehrung hat ferner die Fischerflotte (Anlage 21) erfahren.

Was den Verkehr in den italienischen Häfen anlangt, so zeigt sich auch hier und zwar bei der internationalen (Anlage 22) wie bei der Küstenschiffahrt (Anlage 23) eine Abnahme im Segelschiff- und eine Zunahme im Dampfschiffverkehr. Daß im ganzen eine bedeutende Verkehrssteigerung stattgefunden hat, zeigt die Vermehrung des Gesamttonnengehaltes der ein- und ausgelaufenen Schiffe, welche seit dem Jahre 1871 eingetreten ist. An dieser Steigerung ist die italienische Schiffahrt, wie aus den Anlagen 22 und 23 hervorgeht, in ziemlich entsprechender Weise beteiligt gewesen.

Aktiengesellschaften.

Die Zahl der Aktiengesellschaften hat sich nach Anlage 24 in der Zeit von 1872—1888 von 542 auf 1640 vermehrt. Die Kapitalien, welche in Aktiengesellschaften angelegt sind, haben eine entsprechende Vermehrung nicht erfahren. Das nominelle Kapital der Aktiengesellschaften ist sogar der Anlage 24 zufolge in den Jahren

1872 und 1888 beinahe gleich zu beziffern. In dieser Beziehung darf indessen bemerkt werden, daß zwei große Aktiengesellschaften, nämlich 1876 die Società delle ferrovie dell' Alta-Italia und im Jahre 1880 die Società per le ferrovie Romane mit einem Kapital von mehr als einer halben Milliarde Lire infolge der Erwerbungen ihrer Bahnen durch den Staat aufgelöst worden sind. Wird dieser Umstand in Betracht gezogen, so tritt auch bei den Kapitalien eine Steigerung hervor[1].

Was die Entwickelung im einzelnen betrifft, so haben namentlich die Kreditinstitute einen bedeutenden Aufschwung genommen. Die Zahl der gewöhnlichen Kreditgesellschaften hat sich von 55 im Jahre 1871 auf 161 im Jahre 1888 vermehrt und das in denselben angelegte Kapital ist von 103 auf 288 Millionen Lire gewachsen. Daneben sind zahlreiche kooperative Kreditgesellschaften und Volksbanken entstanden. Während im Jahre 1871 64 solcher Institute mit einem Kapital von 24 Millionen Lire vorhanden waren, wurden ihrer im Jahre 1890 738 mit einem Kapital von 100 Millionen Lire gezählt.

D. Die wirtschaftliche Depression der letzten Jahre.

In den vorstehenden Abschnitten ist mehrfach die ungünstige Gestaltung erwähnt, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren angenommen haben. Diese Erscheinung, welche sich auf alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens erstreckt, und bei den bisherigen Einzeldarstellungen nicht näher hat beleuchtet werden können, ist hier noch mit einigen Worten zu besprechen.

Als in der Mitte der 70er Jahre das Gleichgewicht des Staatshaushalts hergestellt[2] war und an Stelle der bisherigen Fehlbeträge Überschüsse traten, und als Anfang der 80er Jahre die Aufhebung des Zwangskurses erfolgte, schien für Italien eine goldene Zukunft zu tagen. Das Vertrauen des Auslandes war erworben, fremdes Kapital strömte in ungezählter Menge herbei, und der Unternehmungsgeist erhielt einen mächtigen Impuls. Wie sich derselbe bethätigte, ist zum Teil bereits angedeutet worden. Der Staat

---

[1] Daß die Steigerung hier eine viel geringere als bei der Zahl der Gesellschaften ist, liegt an der Zunahme der Kooperativ-Gesellschaften, welche sehr wenig Kapital besitzen. Vgl. den nächsten Absatz.

[2] Anscheinend, wie S. 63 dargelegt ist.

schritt zu Eisenbahnunternehmungen im großartigsten Maßstabe, industrielle Unternehmungen aller Art wurden ins Leben gerufen und auch die Handelsbewegung begann namentlich seit Aufhebung des Zwangskurses steigende Ziffern aufzuweisen. Aber auf diese Gebiete blieb die Unternehmungslust nicht beschränkt, vor allem entwickelte sich eine Bauthätigkeit, welche ganz außerordentliche Maße genommen und manchen Plätzen Italiens ganze Stadtteile hinzugefügt hat. Bei der Bauthätigkeit beteiligten sich Gemeinden und Private um die Wette, die Banken unterstützten sie im weitesten Maße durch Vorschüsse und schließlich wurden die Grenzen solider Geschäftsführung weit überschritten.

Seitdem ist in den Verhältnissen überall eine große Änderung eingetreten.

Im Jahre 1885 haben sich die Deficitabschlüsse[1] des Staatshaushaltes wieder eingestellt, zuerst in bescheidenem Maße, dann in immer größerem Umfange, bis im Jahre 1890 die oben dargelegte Wandlung in der Finanzpolitik eintrat.

Die Aufhebung des Zwangskurses hat keine nachhaltige Wirkung erzielt. Die erheblichen Zinszahlungen, welche für die im Auslande placierten Schuldtitel zu leisten waren, und die Gestaltung der Handelsbilanz haben die Folge gehabt, daß Gold und Silber, wie bereits gezeigt ist[2], in großen Mengen ins Ausland strömte. Von den 644 Millionen Lire in Gold und Silber, welche der Staat bei Aufhebung des Zwangskurses beschafft hatte, waren im Staatsschatz am 30. Juni 1890 nur noch 9230000 Lire und am 31. März 1891 nur noch 8650000 Lire vorhanden. Bei den Banken wuchs der Notenumlauf in den Jahren 1875—1890 von 621 auf 1126 Millionen Lire, während die Metallreserve sich in derselben Zeit nur von 143 auf 409 Millionen Lire vermehrte (Anlage 25); im gewöhnlichen Leben ist es dahin gekommen, daß Goldmünzen längst verschwunden sind und daß an Silbermünzen empfindlicher Mangel herrscht. Allerdings sind die gesetzlich vorgeschriebenen Metallreserven vorhanden, im übrigen sind aber Zustände eingetreten, welche lebhaft an die Zeit vor Aufhebung des Zwangskurses erinnern. Die Einlösung des Papiergeldes mit Gold hat solche Einschränkungen erfahren, daß sie praktisch als suspendiert zu betrachten ist. Gleichzeitig hat sich das Goldagio wieder eingestellt. Vorübergehend tauchte dasselbe schon

[1] Auch nach der früheren Berechnung S. 63.
[2] S. 96 flg.

im Jahre 1885 auf, in den letzten Jahren ist es beinahe permanent geworden. Während es aber bis dahin nicht über 2½—3 Prozent hinausgegangen war, hat es sich im März dieses Jahres, wenn auch nur vorübergehend, auf 5½ Prozent erhoben.

Diese Umstände haben ihre Wirkung nicht verfehlt.

Was zunächst das Ausland angeht, so hat das Zutrauen in die italienischen Werte und die italienischen Unternehmungen einen Stoß erlitten. Die Vertrauensminderung zeigt sich in dem Kurse der italienischen Rente (Anlage 26); sie tritt aber auch darin hervor, daß das Ausland sich nicht mehr in dem Maße wie früher an italienischen Unternehmungen beteiligt und daß es seine Kapitalien vielfach aus Italien zurückgezogen hat. Diese rückläufige Bewegung hat bereits bei dem ersten Wiedererscheinen des Goldagios angefangen, im Frühjahr dieses Jahres, als das Goldagio die oben erwähnte große Steigerung erfuhr, hat sie aber außerordentliche Dimensionen angenommen.

In Italien selbst ist auf die Eingangs geschilderte Unternehmungslust eine Zeit allgemeiner Depression gefolgt. Am stärksten hat sich der Rückschlag auf dem Gebiete der Bauthätigkeit geltend gemacht. Die künstlich in die Höhe getriebenen Preise sind gefallen, die Neubauten sind zu teuer, um rentieren zu können, auch sind sie in solchem Übermaß entstanden, daß sie nur schwer Verwendung finden. Es ist hierdurch eine vollkommene Krisis hervorgerufen, welche auf das ganze Land gewirkt und besonders auch die Banken und Kreditinstitute betroffen hat. Die letzteren haben nicht nur große Verluste erlitten, sondern sind namentlich auch dadurch geschädigt, daß sie einen großen Teil ihrer Kapitalien festgelegt und somit von ihrer Bewegungsfreiheit eingebüßt haben.

Es ist weiter gezeigt worden, daß der Staat sich in den Eisenbahnanlagen hat Beschränkungen auferlegen müssen, und daß auf dem Gebiete der Industrie vielfach Stockungen eingetreten sind. Die Handelsbewegung hat abgenommen und der Geschäftsverkehr im allgemeinen hat, wie aus den Diskonto- und Vorschußgeschäften der Banken (Anlage 27) hervorgeht, einen erheblichen Rückgang erfahren. Auch der Privatwohlstand hat unter den Verhältnissen zu leiden gehabt. Nach den Berechnungen von Bodio[1], welche auf den Erträgnissen der Erbschaftssteuer und der Abgaben für Schenkungen basieren, ist der Privatwohlstand in den Jahren 1880—1885 gegenüber den

[1] Movimento economico S. 129 ff.

vorhergehenden 5 Jahren von 45,5 auf 51,1 Milliarden oder um 5600 Millionen, in den Jahren 1885—1890 dagegen von 51,1 auf 54,4 Milliarden, also nur um 3300 Millionen gestiegen. Die Einzahlungen in die Sparkassen haben zwar in den letzten Jahren noch Fortschritte gemacht (Anlage 28), die Zunahme ist aber seit 1887 erheblich langsamer geworden. Namentlich zeigt sich dies bei den Postsparkassen, für deren Bewegung Notizen bis zum Jahre 1891 vorliegen (Anlage 28). Eine gute Charakteristik für die Gesamtlage dürfte endlich die Anlage 29 liefern, in welcher die Kurse der hauptsächlichsten italienischen Wertpapiere vom 31. März 1887, 1890, 1891 und 1892 verzeichnet sind. Es geht daraus hervor, daß weitaus die meisten Effekten, welchem Gebiete sie auch angehören mögen, in den drei Jahren eine stetige und zum Teil sehr bedeutende Wertverminderung erlitten haben.

Über die Frage, ob die wirtschaftliche Depression noch weiter fortdauern wird oder ob sie ihrem Ende entgegengeht, ist schwer etwas zu sagen. Es sind manche Zeichen vorhanden, welche auf eine Wendung zum Besseren hindeuten. Die Kurse der Rente haben sich in den letzten Monaten rasch gehoben, das Goldagio ist entsprechend gefallen. Auf dem Seidenmarkt hat in den vergangenen Wochen eine lebhafte Stimmung geherrscht. Die Ernteberichte aus dem ganzen Lande lauten außerordentlich günstig und geben den besten Hoffnungen Raum. Nach den Äußerungen ruhig urteilender Kaufleute beginnt sich im Geschäftsleben allgemein ein frischerer Zug bemerkbar zu machen.

Vielleicht trügen diese Zeichen, sollte aber wirklich eine Besserung eintreten, so würde Italien wirtschaftlich neu gefestigt dastehen und einen großen Erfolg errungen haben. Das Land würde eine schwere wirtschaftliche Periode überwunden und — mehr als das — es würde gezeigt haben, daß es auch einer Krise, in der das Ausland seine Kapitalien zurückzieht, mit eigenen Kräften zu widerstehen im stande ist. —

III.

Der Kursrückgang der italienischen Rente im letzten Frühjahr und der italienische Staatskredit.

Als im März 1892 die italienische Rente binnen wenig Wochen um mehrere Prozent zurückging, richtete sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Kreditverhältnisse des italienischen Staates.

Während die Einen meinten, daß es sich um eine Börsenspekulation handele, die keine nachhaltigen Folgen haben werde, wiesen Andere auf die Höhe der Staatsschulden und die gedrückte Geschäftslage hin und führten aus, die italienische Rente habe sich bisher eines zu hohen Kurses erfreut und der Rückgang derselben stehe mit den thatsächlichen Verhältnissen im Einklang. Andere gingen weiter und glaubten ein ferneres Weichen des Kurses voraussagen zu sollen. Mehrfach waren in der Presse sogar Artikel zu finden, in denen darzuthun versucht wurde, daß der italienische Staatskredit sich auf abschüssiger Bahn befinde, und daß Italien einer ähnlichen Entwickelung wie Spanien, Portugal und Argentinien entgegengehe.

Der Kurs der Rente hat sich inzwischen wieder gehoben, immerhin ist es aber auch jetzt noch von Interesse, einen Rückblick auf jenen Kurssturz, welcher so wenig wohlwollende Urteile über den italienischen Staatskredit hervorrief, zu werfen.

Zu Anfang des Jahres waren keine Ereignisse hervorgetreten, welche geeignet gewesen wären, den Staatskredit in besonderer Weise zu erschüttern. Die wirtschaftliche Lage war allerdings eine ungünstige, aber sie war es nicht in viel höherem Maße als in den letzten zwei Jahren überhaupt. Was die Finanzverhältnisse betrifft, so hatten die Bemühungen des Ministeriums Rudini im Vergleich zu früheren Jahren entschieden eine Besserung herbeigeführt. Allerdings wurde zu Anfang d. J. bekannt, daß die Staatseinnahmen hinter den Voranschlägen zurückgeblieben waren, und es mochten schon damals Zweifel berechtigt sein, ob die für 1892/93 in Aussicht genommene Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt sich, wie beabsichtigt, realisieren lassen würde. Dieser Umstand hätte vielleicht eine Abschwächung der Rente herbeiführen können, aber er scheint völlig unzureichend, um einen Kursrückgang von 5 % zu erklären; es ist dies um so weniger der Fall, als der gleiche Anlaß in den früheren Jahren weit davon entfernt gewesen ist, derartige Folgen hervorzurufen.

Die wahre Ursache des Kursrückganges war, wie von einsichtsvoller Seite von vornherein angegeben wurde, eine Baissespekulation und zwar eine großartige Baissespekulation der Pariser Börse.

Was die Ursachen dieser Bewegung betrifft, so sind sachkundige Kreise der Ansicht, daß jene Spekulation nicht auf finanzielle, sondern auf politische Motive zurückzuführen ist. Man glaubt, daß die französische Regierung die Inscenierung jener Börsenspekulation direkt oder indirekt begünstigt habe und erblickt darin eine Maßnahme,

welche (ähnlich wie neuerdings das Vieheinfuhrverbot und früher vieles andere) Italien zeigen solle, wie übel es daran gethan habe, sich dem Dreibund anzuschließen und sich politisch von Frankreich zu trennen. Ob diese Ansicht thatsächlich irgendwie begründet ist, kann dahin gestellt bleiben. Thatsache ist, daß an der Pariser Börse wahre Hiobsposten über die Lage der italienischen Finanzen verbreitet, und daß ungeheure Quantitäten Rente auf den Markt geworfen wurden.

Bei der Abhängigkeit der italienischen Rente vom Auslande hätten die Bestrebungen der Pariser Börse an sich schon ausgereicht, um einen erheblichen Kursrückgang derselben herbeizuführen; es kamen aber andere Umstände hinzu, welche jene Bestrebungen erfolgreich unterstützten.

Es war dies die Einkaufsspekulation in Italien. Der Kurs der italienischen Rente stellt sich in Paris regelmäßig etwas niedriger als an den italienischen Börsen. Dieser Kursunterschied nahm im Februar und März d. J. ganz bedeutende Dimensionen an und bezifferte sich so hoch, daß trotz Goldagio und höherer Spesen die Rente in Paris an einzelnen Tagen um 50 cts., meistens aber um 20—30 cts. billiger als in Italien gekauft werden konnte. Die Spekulation suchte an sich schon von dieser Preisdifferenz zu profitieren, d. h. in Paris zu kaufen und in Italien zu verkaufen; das Geschäft erhielt aber weiter einen mächtigen Impuls durch den Umstand, daß in Italien bei dem niedrigen Preise eine sehr große Nachfrage nach Rente entstand. Diese Nachfrage war um so lebhafter, als infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse die Neigung zu industriellen baulichen und anderen einheimischen Kapitalanlagen sehr vermindert und beinahe verschwunden war.

Man könnte erwarten, daß diese Umstände einem weiteren Sinken der Rente entgegengewirkt hätten. Das Gegenteil aber war der Fall. Gegenüber der ausgesprochenen Baissetendenz hatten die Ankäufe von Rente keinerlei Wirkung, dagegen übten sie großen Einfluß auf das Goldagio. Um die in Paris gekaufte Rente zu zahlen, mußte Gold beschafft werden. Bei der vorher erwähnten Preisdifferenz zwischen Paris und den italienischen Plätzen kam es für den Bankier nicht darauf an, ob das Gold 10 oder 20 cts. höher bezahlt wurde; gegenüber dem italienischen Kurs, welchen er seinen Auftraggebern in Anrechnung brachte, blieb auf alle Fälle ein reichlicher Nutzen übrig. Die Folge hiervon war, daß Gold immer teuerer wurde, und die Wirkung hiervon war wiederum, daß der Baissespekulation in Paris

ein neues Moment geliefert wurde und daß die Bestrebungen derselben immer größeren Anschein von Berechtigung erhielten.

So befand sich das Börsengeschäft in einem völligen circulus vitiosus[1], der nicht eher gelöst wurde, als bis die Baissespekulation an Kraft verlor und selbst auf ihre Deckung Bedacht nehmen mußte.

Mag zugegeben werden, daß die oben erwähnten Nachrichten über den Ausfall in den Staatseinnahmen auch unter normalen Verhältnissen eine Abschwächung der Rente zur Folge gehabt hätten, so erscheint es doch zweifellos, daß der große und rasche Rückgang des Rentenkurses auf die vorher dargelegten künstlich geschaffenen Börsenverhältnisse zurückzuführen ist.

Selbstverständlich wird durch das Vorstehende die allgemeine Frage, wie der italienische Staatskredit zu beurteilen ist, nicht berührt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo der Kurs der Rente und das Goldagio bedeutende Besserungen erfahren haben, wagen sich abfällige Urteile, wie die Eingangs erwähnten, nicht mehr hervor; gleichwohl sind aber über das Vertrauen, welches der italienische Staat in finanzieller Hinsicht verdient, vielfach sehr ungünstige Meinungen verbreitet. Um zu einem Urteil in dieser Beziehung zu gelangen, werden die Finanzverhältnisse nicht nur schlechthin, sondern auch nach ihrer Entstehung zu würdigen sein.

Als im Jahre 1861 das Königreich proklamiert wurde, bestand Italien aus einer Reihe von Ländern, welche von dem heißen Wunsche nach politischer Einigung beseelt, übrigens aber wenig vorbereitet waren, einen großen Gesamtstaat zu bilden. Der Charakter der Bevölkerung in den einzelnen Landesteilen war äußerst verschieden; man hätte beim Süden und Norden an verschiedene Nationen denken können, wenn nicht die gemeinsamen historischen Erinnerungen und das Band der gleichen Sprache vorhanden gewesen wären. Bildung und Erziehung waren im Vergleich zu anderen Staaten weit zurück, aber auch hier zeigte sich in den einzelnen Landesteilen die verschiedenartigste Entwickelung. Die Organisation des öffentlichen Lebens hatte auf allen Gebieten besondere Gestalt angenommen, Verfassung, Verwaltung, Heerwesen und öffentliche Einrichtungen waren in sämtlichen Ländern verschieden. Was die wirtschaftlichen Verhältnisse anlangt, so waren dieselben von den früheren Regie-

[1] Neben den vielen Nachteilen, welche der Kursrückgang zur Folge gehabt hat, ist er insofern Italien von Nutzen gewesen, als große Mengen Rente zu billigem Preise in ihre Heimat zurückgelangt sind.

rungen der meisten Landesteile vernachlässigt. Das Volk selbst oder wenigstens der intelligentere Teil desselben hatte seine ganze Aufmerksamkeit auf politische Dinge gerichtet, und so war die Entwickelung auf diesem Gebiete, wenn auch hier ein Unterschied zwischen den einzelnen Ländern gemacht werden muß, im großen und ganzen weit hinter derjenigen der größeren anderen Staaten Europas zurückgeblieben.

Aus den so gearteten Ländern, welche bis dahin den „geographischen Begriff" Italien gebildet hatten, sollte ein einheitlicher Staat und eine Großmacht geschaffen werden!

Fragt man nun, was innerhalb des seitdem verflossenen dreißigjährigen Zeitraumes erreicht wurde, so wird anzuerkennen sein, daß auf politischem und staatlichem Gebiete Großes geleistet ist.

Die einheitliche Organisation ist rasch durchgeführt, zwischen dem Süden und Norden hat in mancherlei Beziehungen ein Ausgleich stattgefunden, vor allem sind aber auf dem Gebiete der öffentlichen Einrichtungen (s. oben S. 75 ff.) enorme Fortschrittte gemacht worden. Ein mächtiges Heer und eine starke Flotte ist geschaffen, ein weitverzweigtes Eisenbahnnetz ist hergestellt, der Zwangskurs ist aufgehoben, das Unterrichtswesen ist gefördert und in den mannigfachsten Zweigen der Verwaltung sind große Verbesserungen eingeführt. Freilich ist alles dies nicht ohne Kosten erreicht worden; allein für Heer, Marine und Eisenbahnen ist seit dem Jahre 1861 eine Summe ausgegeben, welche dem Betrag sämtlicher Staatsschulden beinahe gleichkommt. Auch kann in manchen Beziehungen das Vorgehen des Staates bemängelt werden; so lassen sich, wie früher schon hervorgehoben, schwere Bedenken gegen die Eisenbahnunternehmungen erheben, so mag es zweifelhaft sein, ob nicht die Aufhebung des Zwangskurses eine vorzeitige Maßregel war u. s. w., im großen und ganzen wird aber behauptet werden dürfen, daß die Ausgaben auf diesen Gebieten keine vergeblichen gewesen, und daß große Fortschritte erzielt worden sind.

Anders liegen die Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiete. Es ist in dem zweiten Teile dieser Arbeit gezeigt worden, daß die Regierung auch hier vielfach bemüht gewesen ist, vorsorglich und fördernd einzugreifen. Die Erfolge dieser Bemühungen können aber nur langsam hervortreten. Fortschritte auf wirtschaftlichem Gebiete lassen sich nicht dekretieren, sondern müssen allmählich heranreifen. Wie oben gezeigt (Teil II), hat auf dem Gebiete der Landwirtschaft nur geringe Fortentwickelung stattgefunden. Die Industrie hat relativ

einen großen Aufschwung genommen, es handelt sich aber bei den neueren Industriezweigen vielfach noch um die ersten Anfänge, und Italien wird noch lange Zeit gebrauchen, um ein Industrieland von Bedeutung zu werden. Handel und Schiffahrt bewegen sich in aufsteigender Richtung, aber auch hier geht die Zunahme sehr langsam und allmählich vor sich.

Es tritt hier also ein vollständiger Gegensatz hervor: in Bezug auf politische Stellung und staatliche Einrichtung sind rasche und große Fortschritte gemacht worden, auf wirtschaftlichem Gebiete hat eine langsame und allmähliche Entwickelung stattgefunden. Während Italien in allen übrigen Beziehungen in schnellen Schritten auf das Ziel der Großmachtstellung zugeeilt ist, sind die wirtschaftlichen Zustände verhältnismäßig in ihrer Entfaltung zurückgeblieben.

Die Verschiedenheit der Entwickelung findet in den Verhältnissen ihre Erklärung, und man wird sie nach Lage der Umstände sogar als natürlich und unvermeidlich bezeichnen müssen; nichtsdestoweniger bildet sie den wunden Punkt der italienischen Finanzen.

Das wirtschaftlich reiche Frankreich vermag die hohen Summen, welche zur Bestreitung seiner Staatsausgaben erforderlich sind, mit Leichtigkeit aufzubringen und die Schulden, welche beinahe das Dreifache derjenigen Italiens ausmachen (s. oben S. 64), ohne Beschwerde zu tragen. In dem wirtschaftlich minder fortgeschrittenen Italien ist es dagegen schwer, das für die Bedürfnisse des Staates Notwendige zu beschaffen und die Abgaben, welche sich pro Kopf der Bevölkerung niedriger stellen, als in anderen Ländern (s. oben S. 75), werden hier hart und drückend empfunden [1]. Wäre Italien wirtschaftlich ebenso rasch wie im übrigen fortgeschritten, so würde von finanziellen Schwierigkeiten nicht mehr die Rede sein.

Nachdem hiermit eine Erklärung für die Gestaltung der Finanzlage gegeben ist, bleibt nunmehr noch übrig, dieselbe an sich zu betrachten und zu sehen, wie weit die daraus gefolgerten ungünstigen Meinungen über den Staatskredit begründet sind.

Wie oben (Teil I) dargelegt wurde, ist das Vermögen des italienischen Staates im Laufe seines Bestehens bedeutend vermindert worden, die Schulden sind in dem Maße gewachsen, daß fast ein Dritteil der Einkünfte zu ihrer Deckung verwandt werden muß, und die Steuern und Abgaben haben fast alljährlich eine Steigerung erfahren. Ungeachtet dieser ungünstigen Umstände wird man die gegenwärtige Lage nicht in schwarzem Lichte betrachten dürfen. Wie

[1] Wesentlich allerdings auch wegen ihrer Verteilung.

früher gezeigt (s. oben S. 100 flg.), hat der Privatwohlstand bis in die neueste Zeit Fortschritte gemacht, und wenn diese Fortschritte in den letzten Jahren geringer geworden sind, so hat dies in wirtschaftlichen Verhältnissen seinen Grund, welche voraussichtlich vorübergehender Natur sind. Immerhin läßt sich aber nicht leugnen, daß die Lage insofern eine ernste ist, als ein Weiterverfolgen der bisherigen Bahnen auf die Dauer unmöglich erscheint. Werden wie bisher Schulden auf Schulden gehäuft, ohne daß die Steuerkraft des Volkes durch Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse vermehrt wird, so dürfte in absehbarer Zeit eine schwere Erschütterung die Folge sein.

Die Regierung ist sich dieser Sachlage wohl bewußt, und das Ministerium Rudini hat demgemäß, wie oben (s. oben S. 72 ff.) gezeigt worden ist, sein ernstes Bestreben darauf gerichtet, weiteren Verminderungen des Staatsvermögens vorzubeugen und ohne wesentliche Mehrbelastung des Steuerzahlers das Gleichgewicht des Staatshaushaltes herzustellen. Daß dieses Ziel zu erreichen ist, möchte außer Zweifel stehen, um so mehr, als nach allgemeiner Meinung auf den verschiedensten Gebieten (z. B. im Beamtenwesen, im Bankwesen u. s. w.) ohne Verminderung der Machtstellung des Landes finanziell erfolgreiche Neuorganisationen und Verbesserungen möglich sind. Auch scheint es gewiß, daß ebenso wie bei dem letzten auch bei dem neuen Ministerium der ernstliche Wille, in dieser Richtung vorzugehen, vorhanden ist, und es bleibt nur zu hoffen, daß auch die Volksvertretung sich von dem Ernste der Lage durchdringen lassen und den Bestrebungen des Ministeriums seine Unterstützung leihen wird.

Ist jenes Ziel erreicht, so dürften auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes, welche (s. oben S. 88 flg., 94 flg.) fast auf allen Gebieten bedeutender Weiterentwickelung fähig sind, einen neuen Impuls erhalten. Damit wären aber die besten Aussichten für die Zukunft des Staates eröffnet. Die Lasten des Staates würden minder drückend empfunden und manche Staatseinrichtungen (z. B. die oft erwähnten Eisenbahnanlagen), welche den gegenwärtigen Bedürfnissen des Landes vorausgeeilt sind, würden zu entsprechender Verwertung gelangen und wiederum fördernd auf das wirtschaftliche Leben zurückwirken.

Die Folgerungen für den Staatskredit ergeben sich hieraus von selbst. Solange die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt nicht erreicht ist, werden die Besorgnisse nicht verschwinden. Ist dieses Ziel aber erreicht, so dürfte auch hier die erwünschte Besserung nicht ausbleiben. —

Ergebnisse der jährlichen Schlußabrechnungen über den Staatshaushalt (in Millionen Lire). Anlage a.

Jahre	Einnahmen				Ausgaben				Gesamt-		Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben
	Wirkliche Einnahme	Kapital-erhebungen (Movimento di Capitali)	Eisen-bahn-anlagen	Durch-gangs-posten	Wirkliche Ausgaben	Kapital-Anlagen (Movimento di Capitali)	Eisen-bahn-anlagen	Durch-gangs-posten	einnahmen	ausgaben	+ oder —
1862	480	44	26	2	926	10	14	2	552	952	— 400
3	524	503	16	2	907	10	24	2	1045	942	+ 103
4	576	434	24	3	944	27	29	3	1038	1003	+ 35
5	646	592	18	2	916	70	8	2	1258	996	+ 262
6	617	837	10	1	1338	33	29	1	1465	1401	+ 64
7	714	148	45	4	929	27	35	4	911	995	— 84
8	769	446	20	13	1014	116	21	13	1248	1164	+ 84
9	871	193	43	12	1019	85	56	12	1119	1172	— 53
1870	866	262	13	19	1081	115	37	19	1160	1252	— 92
1	966	239	14	30	1013	117	46	30	1249	1206	+ 43
2	1010	185	7	76	1094	89	41	76	1278	1300	— 22
3	1047	153	4	91	1136	96	54	91	1295	1377	— 82
4	1077	109	4	104	1090	84	51	104	1294	1329	— 35
5	1096	183	1	133	1082	128	49	133	1413	1392	+ 21
6	1123	178	12	116	1102	169	49	116	1429	1436	— 7
7	1181	91	45	175	1158	100	58	175	1492	1481	+ 11
8	1191	82	58	112	1177	83	59	112	1443	1431	+ 12
9	1228	80	52	111	1186	79	52	111	1471	1428	+ 43
1880	1238	42	68	91	1196	65	68	91	1439	1420	+ 19
1	1281	73	99	66	1230	73	99	66	1519	1468	+ 51
2	1302	724	100	94	1297	719	100	94	2220	2210	+ 10
3	1335	47	87	94	1334	48	87	94	1563	1563	=
4	658	15	47	47	666	12	47	47	767	772	— 5
I. Semester											
4—5	1414	130	73	93	1410	99	73	93	1710	1675	+ 35
5—6	1409	73	170	94	1432	34	170	94	1746	1730	+ 15
6—7	1454	58	196	93	1462	38	196	93	1801	1789	+ 12
7—8	1500	49	298	90	1573	33	298	90	1937	1994	— 57
8—9	1501	38	236	92	1735	34	236	92	1867	2097	— 230
89—90	1563	136	139	65	1637	39	139	65	1903	1880	+ 23
1890—91	1540	162	119	77	1615	41	119	77	1898	1852	+ 46

Anlage b.

Unterschied der wirklichen Einnahmen und Ausgaben

Jahre	Millionen Lire + oder —
1862	— 446
3	— 383
4	— 368
5	— 270
6	— 721
7	— 215
8	— 245
9	— 148
70	— 215
1	— 47
2	— 84
3	— 89
4	— 13
5	+ 14
6	+ 21
7	+ 23
8	+ 14
9	+ 42
80	+ 42
1	+ 51
2	+ 5
3	+ 1
1. Semester	
4	— 8
4—5	+ 4
5—6	— 23
6—7	— 8
7—8	— 73
8—9	— 234
89—90	— 74
1890—91	— 75
Gesamtunterschied	— 3522

Anlage c.

Die Verminderung des Staatsvermögens

(in Millionen Lire).

Jahre	Ausgaben aus dem Staatsvermögen	Verbesserungen des Staatsvermögens. Kapitalanlagen, Amortisationen ꝛc.	Verminderung des Staatsvermögens
1862	65	10	55
3	517	10	507
4	458	27	431
5	591	70	521
6	836	32	804
7	148	27	121
8	445	116	329
9	226	85	141
70	270	114	156
1	238	117	121
2	184	89	95
3	153	96	57
4	111	84	27
5	183	128	55
6	189	169	20
7	134	100	34
8	138	82	56
9	131	79	52
80	118	64	54
1	151	73	78
2	177	68	109
3	140	48	92
1. Semester			
4	67	12	55
4—5	215	99	116
5—6	260	34	226
6—7	268	38	230
7—8	360	33	327
8—9	288	33	255
89—90	283	38	245
1890—91	291	41	250
		zusammen	5619

Anlage d.

Die Staatsschuld (Kapital)
(in Millionen Lire).

Jahre	Konsolidierte	Rückzahlbare (redimibile)	Zusammen
31. Dezember			
1862	2 788	321	3 109
3	3 516	316	3 832
4	4 082	532	4 614
5	4 827	520	5 347
6	5 366	1 142	6 508
7	5 547	1 343	6 890
8	5 502	1 550	7 052
9	5 529	1 905	7 434
70	6 045	1 954	7 999
1	6 120	1 970	8 090
2	6 774	1 877	8 651
3	7 030	1 753	8 783
4	7 181	1 591	8 772
5	7 308	1 512	8 820
6	7 589	2 050	9 639
7	7 695	2 418	10 113
8	7 757	2 313	10 070
9	7 982	2 132	10 114
80	8 064	2 068	10 132
1	8 172	2 002	10 174
2	8 870	2 084	10 954
3	8 959	2 024	10 983
30. Juni			
4	8 963	2 125	11 088
5	9 039	2 104	11 143
6	9 083	2 085	11 168
7	9 092	2 149	11 241
8	9 103	2 341	11 444
9	9 103	2 452	11 645
90	9 108	2 624	11 732
1891	9 109	2 802	11 911

Anlage e.

Die hauptsächlichsten Ausgaben des Staatshaushaltes
(in Millionen Lire).

Jahre	Verzinsung der Staatsschuld: ständige Schuld (debito perpetuo)	Verzinsung der Staatsschuld: rückzahlbare Schuld (debito redimibile)	Verschiedene[1] Staatsschulden, Pensionen und Jahresleistungen	Heer: ordentliche Ausgaben	Heer: außerordentliche Ausgaben	Marine: ordentliche Ausgaben	Marine: außerordentliche Ausgaben, auch für die Handelsmarine	Eisenbahnbauten	Öffentliche Arbeiten, Straßen, Be- und Entwässerungsanlagen, Hafenbau: ordentliche Ausgaben	Öffentliche Arbeiten, Straßen, Be- und Entwässerungsanlagen, Hafenbau: außerordentliche Ausgaben
1862	134	14	49	170	122	49	35	14	—	23
3	171	13	48	195	54	47	32	24	—	20
4	196	12	76	190	63	36	21	29	—	15
5	237	25	91	174	17	31	12	8	—	12
6	244	25	105	163	346	28	36	28	—	9
7	265	56	129	143	8	31	11	35	—	10
8	270	58	125	149	17	26	8	21	—	9
9	287	72	130	137	12	24	10	56	—	17
70	271	90	121	176	6	27	4	37	—	18
1	272	108	119	141	8	22	4	46	—	14
2	329	64	124	151	15	27	3	41	—	20
3	318	63	117	155	21	30	1	54	16	35
4	321	60	117	164	18	32	1	51	16	26
5	325	56	118	164	14	32	5	49	17	21
6	333	65	124	164	21	35	1	49	17	18
7	339	79	120	171	35	40	1	58	17	23
8	342	78	124	170	37	39	3	59	18	28
9	346	76	127	173	15	38	3	52	20	40
80	352	72	120	190	20	40	3	68	20	21
1	356	68	123	186	24	40	3	99	19	40
2	428	70	66	189	44	44	3	99	25	46
3	433	66	71	198	58	55	6	87	23	41
1. Sem. 4	217	32	35	106	12	26	3	47	9	12
1884—5	438	64	73	205	45	53	21	73	22	38
5—6	441	67	82	208	41	62	18	170	21	51
6—7	442	67	87	216	48	69	20	196	23	38
7—8	442	81	93	240	76	83	24	298	23	51
8—9	442	94	103	250	153	88	63	236	23	52
1889—90	438	107	140	257	48	103	15	139	22	42
1862—90	9429	1802	2957	5195	1398	1257	370	2223	351	790
	11231			6593		1627			1141	
				8520						

[1] Die Verringerung der Ausgaben unter der Rubrik „Verschiedene Staatsschulden ꝛc." in den Jahren 1882—1888/89 erklärt sich daraus, daß während dieser Zeit ein Teil der „alten" Pensionen aus der sogenannten Pensionskasse gezahlt wurden (vgl. hierüber Anmerkung S. 71).

Anlage f.

Die Erträgnisse des Staatsvermögens
(in Millionen Lire).

Jahre	Erträgnisse der Eisenbahnen	Erträgnisse der geistlichen Güter	Verschiedene Erträgnisse	Zusammen
1862	21,1	—	14,0	35,1
3	22,9	—	14,1	37,0
4	27,5	—	15,0	42,5
5	10,1	—	16,3	26,4
6	—	—	22,0	22,0
7	—	9,2	20,1	29,3
8	—	27,9	18,8	46,7
9	—	24,1	17,1	41,2
70	2,6	24,7	15,3	42,6
1	1,2	18,1	15,2	34,5
2	1,4	17,7	14,6	33,7
3	1,7	19,3	18,3	39,3
4	0,7	18,0	16,3	35,0
5	1,5	18,3	16,6	36,4
6	1,8	15,1	26,4	43,3
7	33,5	14,9	24,9	73,3
8	38,8	13,6	24,1	76,5
9	39,4	12,7	24,3	76,4
80	40,0	11,5	23,1	74,6
1	40,1	10,6	23,8	74,5
2	49,1	9,6	18,1	76,8
3	50,8	8,5	17,7	77,0
1. Semester 4	20,6	3,3	6,6	30,5
4—5	47,2	7,3	17,8	72,3
5—6	54,1	6,6	12,1	72,8
6—7	56,2	5,7	12,6	74,5
7—8	65,3	5,0	13,1	83,4
8—9	68,2	4,4	12,3	84,9
1889—90	72,2	4,0	12,1	88,3

Anlage 8.

Die Einnahmen des Staates aus Steuern und Abgaben (in Millionen Lire).

Jahre	Bevölkerungsziffer[1]	Einkommensteuer		Grundsteuer: Grundsteuer		Grundsteuer: Gebäudesteuer		Abgaben von Rechtsgeschäften		Verbrauchsabgaben (Fabrikationssteuer, Zölle; ferner Verbrauchsabgaben, Tabak- und Salzmonopol, inkl. bis 1883 Mahlsteuer)		Ergebnis aller Steuern und Abgaben	
		zusammen	p. Kopf Lire	zusammen	p. Kopf Lire	zusammen	p. Kopf Lire	zusammen	p. Kopf Lire	zusammen	p. Kopf Lire	zusammen	p. Kopf Lire
1866	25 312 200	31,5	1,24	92,9	3,67	32,5	1,28	73,9	2,91	237,9	9,40	468,7	18,50
7	25 372 700	84,9	3,35	105,8	4,17	35,8	1,41	76,9	3,03	256,0	10,09	559,4	22,05
8	25 495 900	14,4	0,56	115,0	4,51	36,7	1,44	95,7	3,76	307,6	12,07	569,4	22,34
9	25 734 200	126,0	4,90	125,3	4,87	39,8	1,55	98,5	3,82	299,1	11,62	688,7	26,76
70	26 749 200	107,4	4,02	125,5	4,69	38,9	1,45	102,2	3,82	303,5	11,35	677,5	25,33
1	26 801 154	140,5	5,24	128,5	4,79	51,0	1,90	115,8	4,32	337,5	12,56	773,3	28,81
2	26 976 200	154,0	5,71	130,7	4,85	49,5	1,83	132,5	4,91	357,1	13,24	823,8	30,54
3	27 149 200	163,8	6,03	123,6	4,55	52,5	1,93	141,9	5,23	369,5	13,60	851,3	31,34
4	27 294 300	164,6	6,03	123,6	4,53	54,7	2,00	141,0	5,17	386,4	14,15	870,3	31,88
5	27 473 400	169,9	6,18	123,7	4,50	52,6	1,92	151,1	5,50	408,2	14,86	905,5	32,96
6	27 699 900	173,5	6,26	123,8	4,47	53,2	1,92	148,1	5,35	422,1	15,23	920,7	33,23
7	27 903 500	177,5	6,36	123,7	4,43	54,3	1,95	157,7	5,65	432,6	15,50	945,8	33,98
8	28 085 900	175,2	6,24	123,9	4,41	54,5	1,94	155,2	5,53	445,6	15,86	954,4	33,98
9	28 284 500	176,3	6,23	124,0	4,39	61,4	2,17	153,6	5,43	469,9	16,61	985,2	34,83
80	28 409 400	178,5	6,28	124,2	4,37	61,5	2,17	166,8	5,87	443,2	15,60	974,2	34,29
1	28 459 628	183,6	6,45	126,4	4,44	63,5	2,23	169,0	5,95	484,2	17,01	1026,7	36,08
2	28 690 900	193,2	6,73	125,7	4,38	63,7	2,22	169,4	5,91	491,8	17,14	1043,8	36,38
3	28 923 900	195,1	6,75	125,6	4,34	64,1	2,22	179,1	6,19	518,3	17,92	1082,2	37,42
1.Sem.84	29 193 500	96,2	3,30	62,7	2,14	32,2	1,10	89,4	3,06	258,7	8,87	539,2	18,47
4—5	29 407 200	201,5	6,85	125,5	4,28	65,3	2,22	185,7	6,31	574,8	19,54	1152,8	39,20
5—6	29 672 800	206,7	6,96	120,5	4,06	66,1	2,23	192,0	6,47	560,5	18,89	1145,8	38,61
6—7	29 929 100	210,7	7,04	116,1	3,88	66,9	2,23	205,8	6,87	586,2	19,59	1185,7	39,61
7—8	30 173 000	216,3	7,17	106,2	3,52	67,6	2,24	218,5	7,24	603,1	19,99	1211,7	40,16
8—9	30 458 000	226,3	7,43	106,2	3,48	68,7	2,26	219,7	7,21	588,3	19,31	1209,2	39,69
1889—90	30 695 800	230,7	7,51	106,3	3,46	70,2	2,29	220,8	7,20	627,7	20,45	1255,7	40,91

[1] Die für die Jahre 1871 und 1881 gegebenen Zahlen beruhen auf Volkszählungen. Für die übrigen Jahre ist die Durchschnittsziffer zwischen der auf Grund der Geburts- und Sterbefälle und der nach Maßgabe des bisherigen Anwachsens der Einwohnerzahl berechneten Bevölkerungszahl gegeben.

Anlage h.

Unterschied zwischen den Einnahme-Anschlägen und den Einnahme-Ergebnissen (in Millionen Lire).

Jahre	Die wirklichen Einnahmen nach dem Budgetvoranschlag	nach dem Ergebnis der Schlußrechnung	Unterschied zwischen dem Rechnungsvoranschlag und dem Ergebnis der Schlußrechnung
1880	1209,5	1238,6	+ 29,1
1	1218,5	1280,9	+ 62,4
2	1266,9	1301,6	+ 34,7
3	1304,5	1334,9	+ 30,4
4—5	1349,8	1413,4	+ 63,6
5—6	1375,8	1409,1	+ 33,3
6—7	1445,9	1453,5	+ 7,6
7—8	1463,9	1499,9	+ 36,0
8—9	1562,8	1500,8	— 62,0
89—90	1564,6	1562,6	— 2,0
1890—91	1603,0	1540,0	— 63,0

Anlage i.

Die Voranschläge für das Budget 1891—1892 (in Millionen Lire).

	Voranschlag vom 18. Dez. 1890 (Grimaldi)	Veränderung (Grimaldi)	Veränderung (Luzzatti)	der durch das Gesetz vom 30. Juni 1891 genehmigte Voranschlag	Vorschlag v. 25. Nov. 1891 für die Budgetfestsetzung (assestamento)	die durch Gesetz v. 7. April 1892 genehmigte Budgetfestsetzung
Wirkliche Einnahmen und Ausgaben						
Einnahmen	1595,0	1577,8	1567,3	1555,9	1555,5	1540,0
Ausgaben	1594,4	1585,1	1550,5	1550,4	1551,2	1551,0
Unterschied . . .	+ 0,6	— 7,3	+ 16,8	+ 5,5	+ 4,3	— 11,0
Kapitalerhebungen und Anlagen						
Erhebungen	31,2	32,3	31,9	31,9	34,2	34,2
Anlagen	42,0	43,2	43,2	43,2	43,0	43,0
Unterschied . . .	— 10,8	— 10,9	— 11,3	— 11,3	— 8,8	— 8,8
Eisenbahnbauten						
Einnahmen	102,3	102,3	82,9	82,9	82,9	82,9
Ausgaben	102,3	102,3	82,9	82,9	82,9	82,9
Unterschied . . .	=	=	=	=	=	=
Durchgangsposten						
Einnahmen	104,6	104,6	104,4	104,4	101,0	101,0
Ausgaben	104,6	104,6	104,4	104,4	101,0	101,0
Unterschied . . .	=	=	=	=	=	=
Gesamtergebnis						
Einnahmen	1833,1	1817,1	1786,6	1775,1	1773,7	1758,2
Ausgaben	1843,4	1835,3	1781,1	1780,9	1778,2	1778,2
Unterschied . . .	— 10,3	— 18,2	+ 5,5	— 5,8	— 4,5	— 20,0

Anlage k.

Die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Gemeinden und Provinzen
(in Millionen Lire).

Jahre	Gemeinden		Provinzen	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
1871	336,7	346,4	80,5	80,4
4	397,8	397,8	82,2	82,2
7	502,2	503,9	94,9	94,8
80	513,4	513,4	94,8	94,8
3	528,4	528,4	113,7	113,7
6	583,7	583,7	111,6	111,6
1889	640,3	640,3	118,6	118,6

Anlage l.

Schulden der Gemeinden und Provinzen
(in Millionen Lire).

Jahre	Gemeinden		Provinzen	
	Zahl der Gemeinden, welche Schulden hatten	Betrag der Schulden	Zahl der Provinzen, welche Schulden hatten	Betrag der Schulden
Ende 1873	—	—	48	62,6
7	3690	757,4	49	98,4
8	3693	787,0	50	107,3
80	4443	750,0	50	112,1
82	4659	763,9	57	137,0
85	4925	856,1	62	158,8
88	5265	978,6	62	168,9
1889	5344	1037,4	62	170,4

Anlage m.

Die hauptsächlichsten Ausgaben der Gemeinden und Provinzen
(in Millionen Lire).

Jahre	Gemeinden			Provinzen		
	Gesundheitspolizei	Öffentliche Bauten	Öffentlicher Unterricht	Wohlthätigkeitswesen	Öffentliche Bauten	Öffentlicher Unterricht
1871	35,2	67,7	30,7	15,3	29,3	3,8
4	34,8	83,4	35,5	15,1	31,5	4,6
7	49,5	102,3	42,3	16,3	34,4	5,2
80	52,8	95,3	50,7	17,8	41,8	5,0
3	56,9	99,7	54,9	18,7	45,5	5,0
6	67,8	115,6	62,3	19,5	41,9	5,2
1889	72,6	146,5	72,2	20,3	44,9	5,5

Anlage n.

Die Einnahmen der Gemeinden und Provinzen aus Steuern und den Erträgnissen des eigenen Vermögens.

Jahre	Gemeinden: Steuern- und Abgabenerträgnisse (in Millionen Lire)	Gemeinden: Erträgnisse des eigenen Vermögens (in Millionen Lire)	Provinzen: Steuern- und Abgabenerträgnisse (in Millionen Lire)	Provinzen: Erträgnisse des eigenen Vermögens (in Lire)
1871	177,5	35,3	48,9	366,177
4	213,4	38,6	56,0	1040,545
7	228,7	42,9	64,7	938,573
80	249,4	43,2	71,5	998,693
3	269,5	43,3	76,4	1392,971
6	294,9	44,3	79,2	1399,387
1889	318,2	45,2	83,0	1426,404

Auf den Kopf der Bevölkerung[1] beziffern sich Gemeinde- und Provinzialsteuern.

im Jahre	Bevölkerungsziffer[1]	Gemeindesteuern (in Lire)	Provinzialsteuern (in Lire)	zusammen (in Lire)
1871	26 801 154	6,62	1,83	8,45
77	27 903 500	8,20	2,32	10,52
83	28 923 900	9,32	2,64	11,96
86	29 672 800	9,94	2,67	12,61
1889	30 458 000	10,45	2,72	13,17

[1] Wegen Berechnung der Bevölkerungsziffer vgl. Anmerkung auf Anlage g.

Anbau- und Erntestatistik[1].

Anlage 1.

	Größe der Anbaufläche			Durchschnittliche Produktion pro Hektar			Ernteergebnisse durchschnittlich			Ernteergebnisse pro Jahr		
	1870–1874	1879–1883	1890	1870–1874	1879–1883	1890	1860–62	1870–1874	1879–1883	1888	1889	1890
	Hektare			Hektoliter			Hektoliter					
Weizen	4 736 705	4 434 053	4 407 403	10,75	10,50	10,51	35 820 000	50 898 408	46 562 105	38 800 000	38 391 000	46 320 150
Mais	1 716 705	1 891 831	1 911 821	18,16	15,68	13,82	16 900 000	31 173 993	29 661 200	25 606 000	28 918 000	26 418 313
Hafer	380 291	436 741	453 146	17,66	14,84	14,78		6 715 819	6 481 155	5 355 000	6 111 000	6 699 032
Gerste	477 666	337 628	332 151	13,48	11,40	11,63	17 150 000	6 439 591	3 849 873	2 615 000	2 954 000	3 863 288
Roggen		160 295	141 219		11,48	11,05			1 839 647	1 384 000	1 449 000	1 559 940
Reis	232 091	201 311	193 093	42,22	36,16	32,64	1 433 000	9 797 906	7 281 041	5 097 000	8 332 000	6 303 093
Bohnen, Erbsen, Linsen	311 360	306 675	438 076	7,97	6,50	3,45		2 481 343	1 994 810	1 484 000	1 729 000	1 513 006
Große Bohnen, Wicken, Kichererbsen, Lupinen 2c.	340 041	413 384	416 480	9,95	10,05	9,33		3 383 432	4 153 859	2 906 000	3 207 000	3 883 840
				100 Kilogramm			100 Kilogramm					
Hanf	134 871	120 319	110 088	7,16	7,09	7,20		965 342	853 142	698 000	846 000	792 048
Flachs	82 453	68 340	55 271	2,85	2,91	3,79		234 974	198 734	141 000	144 000	209 221
Kartoffeln	70 120	150 258	173 907	--	58,39	43,20		7 189 200	8 783 430	6 684 000	6 036 000	7 512 925
Kastanien	448 712	406 416	409 845	12,86	9,60	7,38		5 768 436	3 899 657	3 546 000	2 865 000	3 026 503
				Hektoliter			Hektoliter					
Wein	1 926 832	3 166 718	3 430 362	—	11,61	8,59	24 003 000	27 538 649	36 760 035	32 846 000	21 757 000	29 456 809
Olivenöl	895 134	928 897	1 013 151	3,71	3,66	3,05	1 565 000	3 323 120	3 390 293	2 989 000	1 540 000	3 086 119
	Anzahl der Bäume			Anzahl der Früchte pro Baum			Anzahl der Früchte in Hunderten					
Orangen und Citronen	10 661 248	15 698 432	17 110 396	244	241	232		26 012 596	37 765 756	36 503 000	30 081 000	39 668 603

[1] Die obige Zusammenstellung über die Ernteergebnisse in den Jahren 1860—1862 beruht auf einer amtlich veröffentlichten Privatarbeit. Dieselbe umfaßt auch die Produktion von Venetien und Rom, und ist die erste Statistik, welche für den gesamten Umfang des Königreichs vorliegt.

Alle übrigen Angaben sind von der Generaldirektion des Ackerbaues gesammelt und beruhen auf Erhebungen, welche bei den Gemeindevorstehern, bei Vertrauenspersonen, Sachverständigen und Fachvereinen veranstaltet wurden. Direkte Erhebungen über den Umfang der Anbaufläche und über die Ernteergebnisse fanden in den Jahren 1870—1874, 1879—1883 und in beschränktem Maße auch 1890 statt. Die Angaben für 1884—1889 haben die Durchschnittsziffern der Jahre 1879—1883 zur Grundlage und stützen sich auf Schätzungen darüber, wie sich die Ernteergebnisse in ersteren Jahren zu der für die letztgenannten Jahre berechneten Durchschnittsernte verhielten.

Zucht von Seidenkokons.

Anlage 2.

Jahre	Quantität der zur Zucht verwandten Eier. Unzen (= 27 gr)	Mittlere Produktion pro Unze	Kokonerträgnis in kg
1871	—	—	52 095 000
76	—	—	15 150 000
1880	1 716 590	24,22	41 573 189
85	1 233 036	26,17	32 266 017
88	1 339 736	32,77	43 899 443
89	1 253 681	27,39	34 332 291
1890	1 269 431	32,12	40 774 410

Viehzucht.

Anlage 3.

Jahre	Pferde	Maultiere	Esel	Rindvieh	Schafe	Ziegen	Schweine
1862		1 391 626		3 708 635	8 806 514	2 233 825	3 386 731
1875	—	—	498 766	3 489 125	6 977 104	1 688 478	1 553 582
1876	657 544	293 868	—	—	—	—	—
1881	—	—	674 246	4 783 232	8 596 108	2 016 307	2 064 000
1890	720 000	300 000	1 000 000	5 000 000	6 900 000	1 800 000	1 800 000

Produktion von Viehfutter.

Jahre	Natürliche Wiesen		Künstliche Wiesen
	Heu 100 kg	Grünfutter 100 kg	Hülsenfrüchte und anderes Viehfutter grün 100 kg
1881	55 644 570	67 615 293	76 219 611
5	65 963 037	83 117 621	87 470 700
7	61 566 668	85 463 783	89 038 811
8	64 145 911	74 742 907	78 343 761
1889	75 624 607	76 158 999	98 087 946

Einfuhr Italiens von Ackerbaumaschinen.

Anlage 4.

	Gewicht (100 kg)	Wert (Lire)
1888	10 677	960 930
9	13 549	1 287 155
90	19 793	1 979 900
1891	18 618	1 768 710

Anlage 5.

Einfuhr und Ausfuhr der hauptsächlichsten Erzeugnisse des Ackerbaus, der Viehzucht und der Forstwirtschaft.

1. Die in Kategorie XIV des Zolltarifs genannten Ackerbauerzeugnisse (zu denen auch die im folgenden unter Nr. 2—14 genannten Produkte gehören).

	Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausfuhr +
1883	117 858	134 033	—	16 175
6	265 194	97 759	167 435	—
8	183 098	81 362	101 736	—
9	244 219	74 609	169 610	—
1890	197 945	89 216	108 729	—
1891	156 789	93 792	62 997	—

2. Weizen

	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	232 405	80 207	53 453	18 448	35 005	—
6	936 233	7 702	191 928	1 771	190 157	—
8	669 789	2 635	147 354	606	146 748	—
9	872 743	570	174 549	137	174 412	—
90	644 986	418	128 997	100	128 897	—
1891	464 986	696	106 804	188	106 616	—

3. Gerste

	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	3 400	15 091	612	2 716	—	2 104
6	21 887	1 200	3 720	204	3 517	—
8	10 127	2 452	1 519	368	1 151	—
9	14 182	1 324	2 198	205	1 993	—
90	9 782	6 329	1 516	981	535	—
1891	12 098	2 182	1 875	338	1 537	—

4. Hafer

	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	11 156	3 585	1 952	627	1 225	—
6	38 729	418	6 390	69	6 321	—
8	17 743	403	2 839	64	2 775	—
9	19 164	80	3 066	13	3 053	—
90	28 836	242	4 671	39	4 632	—
1891	12 151	128	2 187	23	2 164	—

5.	Hülsenfrüchte					
	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	5 772	16 751	1 212	3 518	—	2 306
6	3 559	11 946	712	2 389	—	1 677
8	7 632	13 264	1 526	2 653	—	1 127
9	5 834	16 848	1 167	3 370	—	2 203
90	3 714	20 056	743	4 011	—	4 268
1891	9 372	17 430	1 874	3 486	—	1 612

6.	Mais					
	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	31 452	23 329	5 190	3 849	1 341	—
6	55 457	12 362	8 041	1 792	6 249	—
8	2 168	23 704	304	3 356	—	3 052
9	158 356	8 136	22 170	1 261	20 909	—
90	159 386	9 126	22 314	1 415	20 899	—
1891	37 250	12 124	5 588	1 940	3 648	—

7.	Reis					
	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	77 086	77 243	23 126	27 807	—	4 681
6	47 362	70 134	10 492	24 111	—	13 619
8	10 363	9 809	2 166	3 392	—	1 226
9	19 993	1 632	4 007	476	3 531	—
90	11 184	8 487	2 245	2 946	—	701
1891	15 339	28 626	3 733	10 028	—	6 295

8.	Kastanien					
	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	464	9 453	109	2 221	—	2 112
6	747	9 488	149	1 898	—	1 749
8	532	12 387	96	2 230	—	2 134
9	302	10 246	54	1 844	—	1 790
90	321	9 062	61	1 722	—	1 661
1891	490	13 961	83	2 373	—	2 290

9.	Apfelsinen und Citronen					
	Menge in 100 kg		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	20 835	1 587 118	779	31 773	—	30 994
6	31 266	1 248 791	1 044	25 020	—	23 976
8	7 965	1 652 669	303	29 838	—	29 535
9	13 068	1 942 524	516	35 011	—	34 495
90	25 457	1 905 711	996	34 375	—	33 379
1891	14 853	1 351 690	562	19 057	—	18 495

10.	Mandeln ohne Schalen					
	Menge in 100 kg		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	2 060	63 340	381	11 718	—	11 337
6	1 490	78 885	224	11 833	—	11 609
8	897	80 190	130	11 628	—	11 498
9	2 775	67 511	444	10 802	—	10 358
90	953	72 875	172	13 118	—	13 946
1891	1 580	104 362	300	19 829	—	19 529

11.	Nüsse					
	Menge in 100 kg		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	3 278	32 948	213	2 142	—	1 929
6	8 552	71 385	513	4 283	—	3 770
8	7 969	62 693	438	3 448	—	3 010
9	9 617	70 710	577	4 243	—	3 666
90	8 738	86 435	524	5 186	—	4 662
1891	8 127	59 310	488	3 559	—	3 071

12.	Trockene Feigen					
	Menge in 100 kg		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	1 834	88 518	73	2 656	—	2 583
6	2 642	93 533	132	2 806	—	2 674
8	2 148	87 467	103	2 449	—	2 346
9	2 431	77 135	117	2 314	—	2 197
90	1 350	107 172	65	3 215	—	3 150
1891	1 216	102 352	58	3 071	—	3 013

13.	Leinsamen					
	Menge in 100 kg		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—
8	45 794	3 490	1 374	87	1 287	—
9	168 335	1 927	5 050	58	4 992	—
90	137 606	10 174	4 403	326	4 077	—
1891	191 673	11 203	6 134	359	5 775	—

14.	Ölsamen					
	Menge in 100 kg		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	334 901	35 471	12 726	1 348	11 378	—
6	434 308	14 441	13 029	433	12 596	—
8	260 508	19 574	7 294	548	6 746	—
9	245 641	10 716	7 124	311	6 813	—
90	322 507	14 121	9 353	410	8 943	—
1891	293 256	21 258	8 504	616	7 888	—

15.	Hanf					
	Menge in 100 kg		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	2 716	350 238	231	29 770	—	29 539
6	3 557	300 932	285	24 075	—	23 790
8	3 720	383 511	260	26 846	—	26 586
9	1 164	349 454	78	23 413	—	23 335
90	324	368 804	23	25 816	—	25 793
1891	6 647	330 232	485	24 107	—	23 622

16.	Wein					
	Menge in 1000 hl. und in 1000 Flaschen		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	43 hl 332 F.	2611 hl 1770 F.	3 014	81 882	—	78 868
6	253 hl 331 F.	2331 hl 2279 F.	11 668	88 245	—	76 577
8	37 hl 178 F.	1802 hl 2696 F.	1 838	58 779	—	56 941
9	14 hl 139 F.	1409 hl 2959 F.	1 027	53 084	—	52 057
90	14 hl 229 F.	904 hl 3145 F.	1 322	39 868	—	38 546
1891	8 hl 209 F.	1159 hl 2065 F.	1 018	40 581	—	39 563

17.	Olivenöl					
	Menge in Tons (1000 kg)		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	11 023	80 626	12 126	100 783	—	88 657
6	5 396	64 801	5 665	77 761	—	72 096
8	3 443	52 395	3 300	62 874	—	59 574
9	5 808	55 268	6 098	66 322	—	60 224
90	2 587	37 832	2 644	45 398	—	42 754
1891	2 241	56 838	2 241	62 522	—	60 281

18.	Seidenraupeneier					
	Menge in kg		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	16 015	4 678	5 125	1 497	3 628	—
6	15 070	4 152	4 521	1 246	3 275	—
8	13 345	3 562	4 004	1 069	2 935	—
9	9 005	3 002	2 702	901	1 801	—
90	8 860	2 400	2 658	960	1 698	—
1891	11 600	3 380	3 480	1 183	2 297	—

19.	Seidenkokons					
	Menge in 100 kg		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	10 574	12 107	10 574	13 318	—	2 744
6	13 058	13 634	13 711	16 361	—	2 650
8	10 429	11 804	9 908	12 984	—	3 076
9	23 060	7 053	24 213	8 464	15 749	—
90	13 153	3 367	14 205	4 141	10 064	—
1891	10 944	2 650	10 397	2 915	7 482	—

20.	Rindvieh					
	Stück		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	36 566	127 003	8 652	48 841	—	40 189
6	48 335	48 798	11 730	15 732	—	4 002
8	31 983	24 928	6 684	7 060	—	376
9	42 896	26 282	11 746	8 950	2 796	—
90	52 391	21 946	14 562	8 243	6 319	—
1891	24 235	34 301	6 283	12 609	—	6 326

21. Schafe und Ziegen

	Stück Einfuhr	Stück Ausfuhr	Wert in tausend Liren Einfuhr	Wert in tausend Liren Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	34 841	273 939	492	3 876		3 384
6	43 829	110 374	582	1 443	—	861
8	16 784	53 669	211	648		437
9	10 908	51 997	138	629	—	491
90	8 051	38 462	107	505	—	398
1891	16 762	32 595	224	522	—	298

22. Schweine

	Stück Einfuhr	Stück Ausfuhr	Wert in tausend Liren Einfuhr	Wert in tausend Liren Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	5 252	38 668	251	2 692	—	2 441
6	7 506	33 174	608	2 178	—	1 570
8	28 529	10 779	2 403	854	1 549	—
9	12 002	54 830	720	4 797	—	4 077
90	3 334	127 028	156	11 953	—	11 797
1891	1 522	87 184	50	7 356	—	7 306

23. Geflügel

	Menge in 100 kg Einfuhr	Menge in 100 kg Ausfuhr	Wert in tausend Liren Einfuhr	Wert in tausend Liren Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	222	62 554	36	10 009	—	9 973
6	781	72 181	111	10 491	—	11 380
8	918	57 637	124	7 760	—	7 636
9	862	57 214	125	8 150	—	8 025
90	879	56 268	127	8 137	—	8 110
1891	958	59 087	132	8 231	—	8 099

24. Geflügeleier

	Menge in 100 kg Einfuhr	Menge in 100 kg Ausfuhr	Wert in tausend Liren Einfuhr	Wert in tausend Liren Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	1 757	237 167	228	30 832	—	30 604
6	3 804	234 026	476	29 253	—	28 777
8	1 814	180 895	227	22 612	—	22 385
9	1 627	141 554	212	18 402	—	18 190
90	1 482	152 852	193	19 871		19 675
1891	1 288	175 077	167	22 760		22 593

25.	Holzkohle					
	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	13 617	67 980	1 049	5 234	—	4 185
6	26 835	73 640	2 120	5 818	—	3 698
8	40 173	75 742	2 732	5 150	—	2 418
9	24 261	42 234	1 650	2 872	—	1 222
90	23 786	41 619	1 499	2 622	—	1 123
1891	22 122	37 070	1 394	2 335	—	941

26.	Brennholz					
	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	91 157	11 785	2 552	330	2 222	—
6	79 631	8 151	2 309	236	2 073	—
8	101 278	9 380	2 532	235	2 297	—
9	97 319	7 877	2 336	189	2 147	—
90	89 359	7 182	2 145	172	1 973	—
1891	97 708	8 412	2 345	202	2 143	—

27.	Holz, roh oder nur mit der Axt behauen					
	Menge bis 1887 in kbm von 1888 ab in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
	kbm	kbm				
1883	693 749	134 589	31 687	6 729	24 958	—
6	1 313 895	120 694	50 125	5 431	44 694	—
	Tons	Tons				
8	70 175	12 702	3 860	699	3 161	—
9	66 127	4 688	2 645	258	2 387	
90	74 642	6 286	3 732	440	3 292	—
1891	52 485	10 460	2 519	680	1 839	—

28.	Holz, vierkantig, der Länge nach gesägt					
	Menge in Tons		Wert in tausend Liren			
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr +	Ausf. +
1883	—	—	—	—	—	—
6	—	—	—	—	—	—
8	385 173	27 521	26 962	2 064	24 898	
9	405 730	36 534	24 344	2 192	22 152	
90	417 203	38 573	27 123	2 893	24 230	—
1891	380 350	49 240	23 962	3 307	20 655	—

Anlage 6.

Wert der jährlichen Erträgnisse der Landwirtschaft.

			Totalsumme Lire
1. Ackerbau (1890)			3 257 231 000
2. Forstwirtschaft (1886):	Produktion im Jahre 1886	Gesamtwert	
	Kubikmeter	Lire	
Bau- und Nutzholz	1 374 000	17 062 000	
Brennholz	6 289 000	20 632 000	
Holzkohle	3 019 000	18 133 000	
Nebenproduktion (die in 1. bereits enthaltenen Kastanien ausgeschlossen	100 kg 15 527 000	32 174 000	88 001 000
3. Viehzucht (Produktion im Jahre 1881):		Lire	
Fleisch		569 705 000	
Knochen		7 500 000	
Wolle		35 000 000	
Milch		198 735 000	
Felle und Häute		46 800 000	
Wert der Arbeit von Pferden und Rindern und Werterhöhung der jungen Tiere		321 170 000	1 178 910 000
Zuzüglich die seitdem eingetretenen Vermehrungen, veranschlagt auf			250 000 000
4. Nicht einbegriffen im vorstehenden sind die Erträgnisse von Obst und Gemüse, Geflügel, Eier, Blumen, Stroh für Hüte, Wurzeln zu Bürsten, Manna, Süßholz, Ölsamen, Pilzen und Trüffeln, Gerbstoffen, Kork u. s. w. Der Wert derselben ist zu schätzen auf mehr als			225 000 000
so daß der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Produktion überschreitet.			**5 Milliarden**

Anlage 7.

Hypothekenschuld.

Jahre	Verzinsliche Hypothekenschuld			Unverzinsliche Hypothekenschuld		
	Eintragungen	Löschungen	Gesamtsumme der Eintragungen	Eintragungen	Löschungen	Gesamtsumme der Eintragungen
	Lire					
1871	?	?	6 009 450 696	?	?	4 582 834 409
2	502 753 027	469 865 678	—	281 664 155	251 146 876	—
80	455 186 932	394 953 502	6 537 784 997	195 210 486	131 840 710	4 941 670 348
4	482 070 614	292 889 688	—	231 230 894	110 139 353	—
8	737 862 993	352 270 485		357 362 203	92 243 242	—
1889	705 902 762	376 072 340	8 934 027 719	236 420 002	153 205 390	5 968 133 266

Anlage 8.

Die Förderung von Erzen.

Jahre	Menge in Tonnen zu 1000 kg	Wert Lire
1871	525 073	41 920 532
76	824 599	57 322 266
81	1 185 099	70 619 818
86	1 097 830	53 591 771
87	1 171 137	49 977 119
88	1 183 947	52 377 908
1889	1 222 187	53 554 255

Anlage 9.

Die Förderung des italienischen Bergbaues im Vergleiche zu anderen Ländern.

Länder.		Fossile Brennstoffe	Eisenerze	Andere Minerale	Insgesamt
		Lire			
Italien	1889	2858154	1887231	48808870	53554255
Frankreich und Algerien	"	254766808	12878182	29176745	296821735
Belgien	"	187718000	1363000	1359000	190440000
Großbritannien und Irland	"	1416751406	97053319	56633071	1570437796
Österreich	"	122287351	6145046	72032378	200464775
Ungarn	"	22747769	4108509	41065470	67921748
Deutschland:					
Preußen	"	452528306	38652000	91176703	582357009
Andere Staaten . .	1888	71194000	9893000	19982300	101069300

Anlage 10.

Die Ein- und Ausfuhr von Erzen (1889).

Benennung der Mineralien	Einfuhr Wert in Liren	Ausfuhr Wert in Liren
Eisenerz, Eisenpyrit	16 742	2 016 091
Kupfererz	48 800	722 720
Zinkerz	-	11 241 930
Bleierz	484 200	1 487 800
Manganerz, Silbererz, Antimonerz	24 720	132 470
Fossile Brennstoffe	107 976 159	252 720
Petroleum	14 979 489	—
Graphit.	25 520	68 805
Steinsalz, Quellsalz, Meersalz	—	1 211 595
Asphalt, Mastik und Bitumen	236 556	868 554
Schwefel	1 673	23 233 112
Borsäure	17 360	1 010 568
Roher Alaun	-	140 000

Anlage 11.

Die Metallproduktion.

Benennung der Metalle	Mengeneinheit	1881 Menge	1884 Menge	1886 Menge	1888 Menge	1889 Menge
Eisen	Tonnen zu 1000 kg	94 941	120 129	161 633	176 769	181 623
Stahl. . . .	"	3 630	4 645	23 760	117 785	157 899
Blei	kg	11 772 998	15 000 459	19 508 000	17 481 000	18 165 000
Silber . . .	"	23 688	31 190	33 839	34 891	33 505
Gold	"	—	191	195	187	216
Kupfer . . .	Tonnen	—	400	2 239	5 332	6 904
Antimon . .	"	—	270	198	—	195
Quecksilber .	"	—	267	251	339	385

Anlage 12.

Die Ein- und Ausfuhr von Metallen (1889).

Benennung der Metalle	Einfuhr Wert in Liren	Ausfuhr Wert in Liren
Gießereieisen	14 337 570	85 510
Schmiedeeisen } Stahl }	25 843 674	23 283
Blei	2 322 450	775 642
Silber	704 080	2 652 980
Gold	3 993 600	1 352 000
Kupfer	14 907 950	637 160
Antimon	38 000	68 500
Quecksilber	60 960	1 893 600
Total	62 208 284	7 488 675

Anlage 13.

Ausfuhr von Korallen und Korallenarbeiten.

	Korallen Lire	Korallenarbeiten Lire
1883	461 425	69 942 600
6	579 080	22 981 400
8	1 885 560	15 124 500
9	1 026 160	18 293 760
1890	822 200	15 227 280

Anlage 14.

Spirituosen- und Bier-Produktion und -Handel.

Jahre	Spirituosen Produktion	Spirituosen Einfuhr	Spirituosen Ausfuhr	Bier Produktion	Bier Einfuhr	Bier Ausfuhr
	Hektoliter			Hektoliter		
1879	70 711	97 712	6 444	112 329	43 255	140
81	318 362	61 643	17 935	127 364	55 121	312
3	226 542	148 278	10 979	121 955	62 731	352
5	284 138	143 370	14 877	163 189	79 717	304
7	227 099	31 144	19 432	147 960	85 740	344
1889	120 679	40 959	21 973	144 687	92 514	669

Zuckereinfuhr.

Jahre	Raffiniert	Roh	Total
	100 kg		
1881	174 112	587 135	761 247
5	136 398	1 382 211	1 518 609
8	5 408	410 283	415 691
9	3 983	777 818	781 801
1890	21 883	890 801	912 684

Anlage 15.

Die Ausfuhr von Strohflechten und Strohhüten.

Jahre	Strohflechten 2c. zu Hüten 100 kg	Strohhüte, mit Ausnahme von garnierten Damenhüten 100 Stück
1884	9 602	32 627
6	11 900	39 991
8	10 464	43 012
89	9 075	34 815
1890	6 580	54 250

Jute-, Hanf- und Leinen-Industrie. Anlage 16.

Jahr	Jute, roh	Hanf, Leinen und Jute, gekämmt, und andere vegetabilische Faserstoffe, roh und gekämmt	Gespinste (speciell Leinen und Hanf)	Gewebe, Strick- und Posamentierwaren	
	100 kg				
	Einfuhr				
1884	32 442	39 862	78 926	34 231	
6	32 019	57 894	67 987	29 902	
8	46 079	61 245	46 430	14 794	
9	50 970	74 985	56 429	12 109	
1890	99 804	68 895	55 658	12 856	
	Ausfuhr				dav. Jute-Gewebe
1884	—	378 134	25 215	6 633	
6	—	331 252	25 009	5 014	
8	1 455	418 818	35 059	11 089	5 125
9	2 786	398 585	30 918	15 265	9 477
1890	3 440	396 819	35 160	14 276	7 205

Die Einfuhr von Wolle. Anlage 17.

Jahre	Unverarbeitet	Garn	Gewebe
	100 kg		
1887	98 211	9 138	61 324
8	79 909	9 734	34 699
9	79 769	10 002	39 308
1890	68 925	11 433	41 191

Die Baumwollenindustrie. Anlage 18.

Jahre	In Flocken, in Masse oder als Watte		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
	100 kg		
1886	680 106	173 860	506 246
8	750 354	132 917	617 437
9	899 024	158 695	740 329
1890	1 018 013	181 242	836 771

Jahre	Gespinste			Gewebe, Strick- und Posamentierwaren		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
	100 kg			100 kg		
1885	76 823	992	75 831	141 571	5 838	135 733
8	34 526	3 981	30 545	84 244	9 795	74 449
9	36 738	3 455	33 283	105 885	13 185	92 700
1890	29 003	2 935	26 068	84 794	13 658	71 136

Anlage 19.

Die Seidenindustrie.

Jahre	Rohseide					Seidengewebe		
	Produktion	Einfuhr	Einfuhr zum Zwecke der Bearbeitung in Italien und demnächstiger Wiederausfuhr	Ausfuhr	Menge der im Königreich verbliebenen Rohseide	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
	Kilogramm							
1872	3 125 000	733 400	811 000	3 084 200	1 585 200	275 600	123 400	152 200
6	1 010 000	1 524 700	1 327 400	3 607 500	254 600	276 548	80 951	195 597
80	2 874 000	1 104 100	1 635 300	3 496 200	2 117 200	280 729	101 605	179 124
5	2 457 000	734 800	867 500	4 174 300	115 000	484 764	174 034	310 730
8	3 566 000	697 200	1 317 300	5 081 700	498 800	328 136	225 280	102 856
9	2 880 000	1 113 000	1 632 900	5 273 300	352 600	310 588	252 686	57 902
1890	3 350 000	845 900	1 449 100	4 781 300	863 700	270 790	188 032	82 758

Anlage 20.

Die Handelsbewegung
(in Millionen Lire).

Bezeichnung der Kategorien des italienischen Zolltarifs	1882		1885		1888		1889		1890		1891	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
I. Spirituosen, Getränke und Öle	40	157	85	114	32	129	34	128	36	93	29	109
II. Kolonialwaren, Droguen und Tabak	108	6	126	6	65	5	84	7	87	7	82	6
III. Chemische Erzeugnisse 2c.	41	42	36	36	42	45	40	46	46	43	43	37
IV. Farben und Gerbmaterialien	27	11	25	12	22	9	23	9	23	10	22	9
V. Hanf, Flachs, Jute	34	40	37	42	22	43	25	41	26	41	24	38
VI. Baumwolle	192	27	176	25	134	21	172	28	178	30	143	27
VII. Wolle, Pferde- und anderes Haar	95	10	104	6	78	8	93	10	96	10	85	10
VIII. Seide	94	323	91	277	77	310	114	353	87	320	82	285
IX. Holz und Stroh	47	62	58	62	48	41	44	37	43	34	39	30
X. Papier und Bücher	9	10	15	8	11	12	12	15	13	11	12	7
XI. Häute und Felle	52	20	67	20	39	19	42	23	45	21	45	23
XII. Erze, Metalle und Waren daraus	155	23	172	33	175	29	195	27	169	28	127	33
XIII. Steine, Erden u. Geschirr, Glas, Krystall	87	66	104	60	123	49	135	51	144	52	123	56
XIV. Cerealien, Mehl, Teigwaren 2c.	106	138	203	111	183	81	244	75	198	89	157	94
XV. Tiere, tierische Erzeugnisse 2c.	95	203	116	126	102	84	115	93	110	98	93	103
XVI. Verschiedene Gegenstände	44	12	45	13	22	7	19	8	19	9	16	11
	1226	1150	1460	951	1175	892	1391	951	1320	896	1122	878
Edle Metalle	119	6	115	183	67	75	50	55	57	67	54	62

Anlage 21.

Die Kauffahrteiflotte.

Jahre	Insgesamt		Segelschiffe		Dampfschiffe	
	Anzahl	Tonnengehalt	Anzahl	Tonnengehalt	Anzahl	Tonnengehalt
1871	11 391	1 031 429	11 270	993 912	121	37 517
80	7 980	999 196	7 822	922 146	158	77 050
3	7 471	973 333	7 270	865 881	201	107 452
6	7 229	945 677	6 992	801 349	237	144 328
89	6 721	824 474	6 442	642 225	279	182 249
1890	6 732	820 776	6 442	634 209	290	186 567

Die Fischereiflotte.

Jahre	Anzahl der Fischerfahrzeuge	Tonnengehalt
1871	11 642	43 487
80	15 812	49 135
3	16 347	49 653
6	17 498	50 510
89	19 387	52 797
1890	—	—

Anlage 22.

Internationaler Schiffsverkehr.

Jahre	Insgesamt angekommen und abgesegelt		Unter italienischer Flagge										Jahre
			Angekommene Schiffe					Abgegangene Schiffe					
			Mit Ladung			In Ballast		Mit Ladung			In Ballast		
	Anzahl	Register Tonnen	Anzahl	Tonnengehalt		Anzahl	Register Tonnen	Anzahl	Tonnengehalt		Anzahl	Register Tonnen	
				Register	Gelöschte Waren				Register	Geladene Waren			
	Segelschiffe.												
1871	28 600	3 785 995	7 892	834 343	—	1 567	129 856	7 378	679 260	—	2 878	531 910	1871
80	24 308	2 549 144	7 253	651 863	—	2 270	202 399	7 176	607 768	—	2 294	264 291	80
3	23 790	2 232 139	7 070	536 971	716 694	2 631	198 492	5 936	480 523	528 530	2 759	251 642	3
6	20 707	2 103 487	6 995	565 097	739 830	1 346	132 240	4 823	402 533	403 143	3 213	315 148	6
89	18 773	1 665 496	6 296	442 379	610 593	1 085	106 674	4 478	310 926	338 019	2 664	218 111	89
1890	19 370	1 800 933	6 611	523 368	664 484	1 148	104 856	4 992	374 391	386 404	2 376	205 704	1890
	Dampfschiffe.												
1871	10 685	4 647 992	1 834	462 700	—	15	7 984	1 790	463 268	—	18	8 726	1871
80	9 497	7 297 826	1 150	819 262	—	37	28 064	1 209	832 499	—	28	18 862	80
3	10 484	9 067 857	811	673 431	215 077	114	58 626	859	702 448	164 943	66	49 976	3
6	11 183	10 135 625	877	730 841	271 932	106	68 825	774	651 471	149 383	190	113 037	6
89	12 706	12 206 208	1 272	1 124 882	382 363	308	161 443	1 085	899 453	279 159	331	171 791	89
1890	12 890	12 445 791	1 165	1 103 192	379 719	245	129 836	958	860 608	272 915	252	171 193	1890

Anlage 23.

Küstenschiffahrt.

Jahre	Insgesamt angekommen und abgegangen		Unter italienischer Flagge										Jahre
			Angekommene Schiffe					Abgegangene Schiffe					
			Mit Ladung			In Ballast		Mit Ladung			In Ballast		
	Anzahl	Register Tonnen	Anzahl	Tonnengehalt Register	Tonnengehalt Gelöschte Waren	Anzahl	Register Tonnen	Anzahl	Tonnengehalt Register	Tonnengehalt Geladene Waren	Anzahl	Register Tonnen	
						Segelschiffe.							
1871	184 852	5 834 864	66 992	2 006 138	—	26 047	974 664	64 520	1 810 579	—	26 611	932 373	1871
80	96 140	3 571 149	35 011	1 168 708	—	12 365	533 821	34 050	1 116 234	—	13 816	564 213	80
3	145 898	4 595 851	50 622	1 482 962	1 417 084	21 829	773 020	51 211	1 502 121	1 484 124	21 539	704 770	3
6	142 704	4 805 343	48 798	1 529 227	1 510 313	22 183	832 005	46 708	1 498 663	1 544 983	24 450	815 526	6
89	153 708	5 300 578	52 538	1 739 606	1 676 994	24 329	895 098	52 697	1 701 565	1 678 060	23 559	872 973	89
1890	159 287	5 489 134	53 893	1 762 731	1 710 203	25 629	921 957	54 281	1 761 357	1 616 352	24 863	902 755	1890
						Dampfschiffe.							
1871	24 862	6 696 222	11 115	2 963 761	—	440	65 868	10 940	2 854 419	—	484	82 382	1871
80	29 151	15 096 302	11 199	5 179 031	—	471	84 549	11 110	5 173 823	—	502	101 880	80
3	41 678	20 937 482	12 570	5 866 589	555 267	4 243	1 072 628	12 096	5 850 325	655 203	4 632	1 136 871	3
6	42 179	20 043 387	13 003	5 767 260	677 909	4 914	1 368 607	12 412	5 603 196	661 278	5 405	1 476 572	6
89	47 362	22 498 694	15 493	7 263 714	1 037 387	5 867	1 578 386	14 476	7 098 733	1 058 925	7 009	1 960 499	89
1890	50 905	25 025 319	16 961	8 392 724	1 104 587	5 934	1 672 297	16 081	8 121 083	977 201	6 987	2 128 058	1890

Anlage 24.

Aktiengesellschaften.

	1872			1883			1887			1888		
	Anzahl	Kapital (in 1000 Liren) nominal	Kapital (in 1000 Liren) eingezahlt	Anzahl	Kapital (in 1000 Liren) nominal	Kapital (in 1000 Liren) eingezahlt	Anzahl	Kapital (in 1000 Liren) nominal	Kapital (in 1000 Liren) eingezahlt	Anzahl	Kapital (in 1000 Liren) nominal	Kapital (in 1000 Liren) eingezahlt
Italienische Gesellschaften.												
Zettelbanken	4	250 000	150 911	4	255 000	191 000	4	255 000	191 000	4	255 000	191 000
Kooperativ-Kredit-Gesellschaften	80	26 836	24 085	251	54 936	50 412	641	91 595	82 256	692	95 010	85 979
Andere Kooperativ-Gesellschaften	19	488	371	45	4 053	4 053	247	6 800	6 800	343	7 029	7 029
Gewöhnliche Kredit-Gesellschaften	101	670 895	290 645	118	402 627	226 304	158	449 768	269 752	161	442 421	288 203
Boden-Kredit-Gesellschaften	7	9 950	4 114	8	5 100	4 003	5	4 666	3 827	5	5 227	4 414
Versicherungs-Gesellschaften	73	60 373	17 180	42	124 419	37 372	41	72 675	27 726	44	72 975	27 755
Eisenbahn-, Dampfstraßenbahn-, Pferdeeisenbahn- u. Omnibus-Gesellschaften	18	756 727	713 931	57	490 822	400 473	69	584 397	545 725	84	765 910	656 373
Schiffahrt- und Schiffbau-Gesellschaften	11	32 938	21 850				10	105 762	60 510			
Bergbau-Gesellschaften	21	22 732	17 210	19	37 807	30 325	26	59 353	45 671	28	61 753	47 791
Verschiedene Gesellschaften	208	245 135	141 421	180	346 068	289 325	261	406 410	328 641	279	470 667	351 902
Insgesamt:	542	2 076 074	1 381 718	724	1 720 832	1 233 267	1462	2 036 426	1 561 908	1640	2 175 992	1 660 446
Ausländische Gesellschaften.												
Versicherungs-Gesellschaften	22	189 974	47 699	32	285 875	85 879	42	307 125	85 399	42	307 125	85 741
Andere Gesellschaften	17	102 400	73 275	40	408 927	323 158	52	465 408	338 039	57	457 855	354 550
Insgesamt:	39	292 374	120 974	72	694 802	409 037	94	772 533	423 438	99	764 980	440 291

Anlage 25.

Die Metallreserve und Notencirkulation der Zettelbanken
(in Millionen Lire).

Jahre	Metallreserve	Notencirkulation
1871	221	578
75	143	621
81	135	736
86	344	1032
88	435	1075
89	438	1114
1890	409	1126

Anlage 26.

Kurs der italienischen 5prozentigen Rente.

Jahre		Höchster		Niedrigster	
		Rom	Paris	Rom	Paris
1884	1. Semester	95,04	95,00	92,86	93,16
	2. "	97,15	96,96	95,52	95,64
1885	1. "	97,81	97,32	94,50	94,71
	2. "	96,88	96,33	94,86	94,77
1886	1. "	99,08	99,12	97,53	97,44
	2. "	101,60	101,25	100,20	100,16
1887	1. "	99,65	98,56	96,58	95,70
	2. "	99,31	98,44	97,75	97,05
1888	1. "	97,57	96,26	95,92	94,63
	2. "	98,19	97,20	97,26	96,45
1889	1. "	97,48	96,99	96,36	95,66
	2. "	95,42	94,32	94,11	92,86
1890	1. "	98,87	97,70	93,60	91,72
	2. "	97,10	96,77	94,07	92,50
1891	1. "	96,29	95,50	93,40	91,00
	2. "	94,55	93,75	89,97	87,00

Anlage 27.

Die Diskont- und Vorschußgeschäfte der Zettelbanken
(in Millionen Lire).

Jahre	Diskontierungen	Vorschüsse
1871	1187	362
75	1788	289
81	2274	270
86	4240	198
88	4550	186
89	4500	171
1890	4171	173

Anlage 28.

Die Kapitalbewegung in den Sparkassen
(in Millionen Lire).

Jahre	In allen Sparkassen		
	Einzahlungen	Abhebungen	Überschuß der Einzahlungen
1886	975,7	832,6	143,1
1887	919,7	900,5	19,2
1888	917,2	905,7	11,5
	In den Postsparkassen.		
1876	3,7	1,3	2,4
81	71,2	52,5	18,6
86	163,0	128,3	34,7
87	158,6	145,9	12,7
88	171,7	155,8	15,9
89	188,4	168,1	20,3
90	181,3	166,8	14,5
1891	194,5	184,5	10,0

Anlage 29.

Kurse der hauptsächlichsten italienischen Effekten.

	Nominalwert Lire	Kurse am 31. März			
		1887	1890	1891	1892
Banca Nazionale nel Regno d'Italia	1000	2190	1830	1640	1300
„ Nazionale Toscana	1000	1145	980	980	1005
„ Romana	1000	1187	1070	1055	1000
„ di Genova	500	496	390	305	275
„ Generale	500	687	464	381	315
„ Tiberina	200	600	52	35	28
„ di Torino	500	854	454	410	310
„ di Roma	500	1010	650	550	305
Credito mobiliare italiano	500	1020	534	518	375
„ meridionale	500	587	200	78	45
Cassa di Sconto	250	942	310	270	170
Banco Sconto e Sete	100	498	41	94	69
Società per le strade ferrate meridionali	500	790	687	695	620
„ „ „ „ „ mediterranee	500	596	580	519	485
„ „ „ „ „ sicule	500	600	555	570	575
„ di Navigazione Generale italiana	500	381	376	370	303
„ Romana Tramways e Omnibus	125	365	157	90	115
„ Veneta (impresa pubbliche costruzioni)	200	324	148	78	35
„ Italiana condotte d'acqua	500	550	280	253	230
„ Generale Immobiliare	500	1254	490	375	170
„ pel risanamento di Napoli	250	—	—	193	160
„ An. Metall. „Tardy e Benech"	500	—	450	110	—
Linificio e Canapificio Nazionale	250	310	255	247	210
Lanificio Rossi	1000	1415	1436	1140	1065
Cotonificio Veneziano	250	208	277	263	236
Società An. Acqua Pia (antica Marcia)	500	2120	1195	1077	1060
„ Ligure-Lombard.	250	312	212	281	288
„ Molini e Magazzini generali	250	332	280	150	75
Compagnia Illuminazione Gas di Roma	500	1880	970	902	775
Società Generale An. d'Elettricità (sistema Edison)	250	265	250	215	155
La Fondiaria, Lebensversicherungs-Ges.-Obligationen	250	300	230	220	235
La Fondiaria, Feuerversicherungs-Ges.-Obligationen	100	—	—	70	85
4 % Credito fondiario, Cassa di Risparmio di Milano	500	501	485	481	485
5 % Credito fondiario, Cassa di Risparmio di Bologna	500	502	500	500	—
5 % Credito fondiario, Opera pia S. Paolo	500	505	510	505	505
5 % „ „ Banco di Napoli	500	495	462	482	466
5 % „ „ Banco di Sicilia	500	503	504	504	498
5 % „ „ Banco S. Spirito	500	492	469	475	460
4 % „ „ Banca Nazionale	500	496	485	480	480

Der Kellnerberuf und seine mögliche Reform[1].

Von

Karl Oldenberg.

Hermann Schmidt, Pfarrer in Cannes: Kellners Weh und Wohl, oder ein Blick in die Kellnerwelt und das Kellnerleben. Eine sociale Studie. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. Basel 1891, Reich. Kl.-8⁰. 63 S.

L. Ebert und R. Hoffmeyer, Kellner: Das Trinkgeld und die wirtschaftliche Lage der Kellner und Berufsgenossen. Eine Aufklärungs-, Agitations- und Antwortsschrift zu der vom Pfarrer Schmidt herausgegebenen Broschüre: Des Kellners Weh und Wohl. Berlin 1892, Harnisch in Komm. 8⁰. 48 S.

Max Schippel: Die Lage der großstädtischen Kellner. Neue Zeit, 9. Jahrgang (1890/91), Nr. 30. 31. Stuttgart, Dietz.

Dr. jur. Gustav Freudenstein zu Minden: Die Standesverhältnisse der im Gastwirtschaftsbetriebe Angestellten nach deutschem Recht. (Blühers Kollektion der Hotel-Litteratur, Band 6). Leipzig 1888, Blüher. 8⁰. 22 S.

Eduard Guyer: Betrachtungen über das Vereinswesen der Gasthofindustrie. Den Gastwirten der Schweiz gewidmet. Separatabdruck aus der „Alpenpost". Zürich 1875. 4⁰. 13 S.

Dr. Rudolf v. Jhering, Geh. Justizrat, Professor: Das Trinkgeld. 3. vermehrte Aufl. Braunschweig 1889, Westermann. Kl.-8⁰. 83 S.

J. Albrecht: Unser Standpunkt zur Trinkgeldfrage. Herausgegeben durch die Vereinigung zur Bekämpfung des Trinkgeldwesens. Frankfurt a. M. 1883, Detloff in Komm. 8⁰. 56 S.

Karl Szommerecker, Sekretär des Budapester Kellnervereins: Lohn oder Trinkgeld? Eine zeitgemäße Erörterung der von dem Oberkellner J. Albrecht aufgeworfenen „Trinkgeldfrage". Den Angehörigen des Gastwirt- und Kellnerstandes gewidmet. 1883. Selbstverlag.

Zweite Flugschrift der Vereinigung zur Bekämpfung des Trinkgeldwesens im Gastwirtschaftsgewerbe. Karlsruhe 1885, Friedr. Gutsch in Komm. 8⁰. 67 S.

Gegen das Trinkgeld! Hoteltarif. Alphabetisches Verzeichnis von Gasthäusern 2c., herausgegeben vom Berliner Verkehrsverein. Berlin (1887), Kießling. 16⁰. 70 S.

---

[1] Dieser Aufsatz erscheint gleichzeitig in einer Sonderausgabe.

Reisende, Gastwirte und Trinkgelder. Eine gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Studie von einem europäischen [Handlungs-] Reisenden. Zürich, Cäsar Schmidt. 8°. 91 S.

Das Trinkgeld ein Krebsschaden der Gastwirtschaftsindustrie und seine Beseitigung, ein Mittel zur Hebung des Kellnerstandes, von einem erfahrenen Gastwirt. Breslau 1888, Felder. 12°. 32 S.

Protokolle der Sitzungen der Kommission zur Beratung der Trinkgelderfrage am 27. Mai 1891 und am 7. Dezember 1891 zu Köln. Vertraulich. 8°. 52 S.

Georg Eiben: Die Lehrlingsfrage in der Gasthausindustrie. Beitrag eines Fachgenossen zur Lösung der socialen Frage. Leipzig 1885, Blüher. Kl.-8°. 24 S.

Derselbe: Die gasthofindustrielle Lehre. Handbuch für Lehrlinge und Beflissene des Gasthofwesens. (Blühers Kollektion der Hotel-Litteratur, Band 8.) Leipzig 1888, Blüher in Komm. 8°. 47 S.

Derselbe: Die gasthofindustrielle Berufsausbildung im allgemeinen und die Lehrlingsausbildung im besondern. Theoretischer Leitfaden für das Ausbildungswesen in der Gasthofindustrie. 2. Auflage. (Blühers Kollektion der Hotel-Litteratur, Band 10). Leipzig 1889, Blüher. 8°. 88 S.

Adolf Fr. Heß, Prof. an der Wiener Handelsschule: Statut und Lehrplan einer fachlichen Fortbildungsschule für Lehrlinge der Gastwirte in Wien. Wien 1889, Stockinger & Morsack. 8°. 26 S.

A. Oskar Klaußmann: Memoiren eines Kellners. Berlin, Eckstein. Kl.-8°. 123 S.

Emil Frommel: Aus einem Kellnerleben. 4. Aufl. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses. 12°. 84 S.

Restaurant-Hotel-Revue. Zeitschrift über Gasthausgewerbe und Kochkunst. Organ des Deutschen Kellnerbunds. Leipzig. Erscheint seit 1878. Wochenschrift.

Verband (L'Union). Internationale Fachzeitschrift für Hotel-Industrie und Kochkunst. Officielles Organ und Eigentum des Genfer Verbandes: Verband Deutscher Gasthofsgehülfen, International Hotel Employés Society of Great Britain (Geneva Union), Verein der Hotelangestellten in der Schweiz, Société des Employés d'hôtels en France et Italie, „La Genevoise“, Société des Employés d'hôtels en Belgique et Hollande. Basel. Wochenschrift. Erscheint seit 1877.

Der Gastwirtsgehülfe. Organ zur Wahrung und Förderung der Interessen der Angestellten im Gastwirtsgewerbe Deutschlands. Offizielles Organ des Vereins Berliner Gastwirtsgehülfen, des Vereins Dresdner Gastwirtsgehülfen und des Vereins der Kellner und Berufsgenossen von Hamburg und Umgegend. Berlin. Erscheint seit 1890. Wochenschrift.

Wochenschrift des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer. Köln. Erscheint seit 1869.

Für private Mitteilungen bin ich insbesondere Herrn Hotelbesitzer Georg Eiben in Wildungen zu größtem Danke verpflichtet. Herr Hotelbesitzer Otto Hoyer in Aachen, Präsident des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer, hatte die Güte, mich zur Benutzung der oben verzeichneten „vertraulichen“ Protokolle zu autorisieren.

Auf die traurigen Verhältnisse des Kellnerstandes ist in neuerer Zeit zweimal in außerordentlicher Weise die öffentliche Aufmerksamkeit gelenkt worden. Als ein Jahr nach dem socialpolitischen kaiserlichen Erlaß, im Winter 1890/1, der Reichstag über die Sonntagsruhe der Arbeiter beriet, hatten auch die Kellner um einen allwöchentlichen Ruhetag petitioniert; der Antrag wurde von der socialdemokratischen Fraktion eingebracht, Gastwirt Stolle begründete ihn; sie wollten mit einem Wochentage zufrieden sein, nur alle vier Wochen sollte für jeden ein freier Sonntag abfallen. Die Bittsteller mußten es dann erleben, daß das schließlich am 1. Juni 1891 zustande gekommene und jetzt in der Durchführung begriffene Gesetz nicht nur von der fast allen gewerblichen Lohnarbeitern zu teil gewordenen Sonntagsruhe die vielgeplagten Kellner ausnahm, sondern sie unter ein noch ungünstigeres Ausnahmerecht stellte. Während nämlich durch § 105g die Reichsregierung ermächtigt ist, die Sonntagsruhe auf die wenigen bisher noch ausgenommenen Gewerbe nachträglich auszudehnen, hat der gastwirtsfreundliche Reichstag durch einen Paragraph 105i die Kellner von dieser Chance ausgeschlossen. Die so Enttäuschten trösten sich mit einer damals vom Minister Berlepsch eröffneten Aussicht auf ein künftiges Specialgesetz, das einen regelmäßigen Ruhetag für Gastwirtsgehülfen schaffen soll; der Minister glaubte, der Bundesrat werde nicht abgeneigt sein[1]. Der Minister erklärte dann noch zur Interpretation eines vom Bundesratskommissar Wilhelmi gethanen Ausspruchs, den ich im amtlichen Bericht nicht auffinden kann: es sei nicht ausgeschlossen, daß der Bundesrat auf Grund des § 120e die tägliche Arbeitszeit der Gastwirtsgehülfen aus Gesundheitsgründen in maximo begrenze[2]. Inzwischen ist zu nutzen des § 120e im Sommer 1892 eine arbeitsstatistische Reichskommission zur Feststellung von Thatbeständen zusammengetreten; sie hat aber vor der Hand ihre vorbereitende Wirksamkeit auf Handlungsgehülfen, Müllergesellen und Bäckergesellen beschränkt.

Der zweite Anlaß reicht erheblich weiter zurück, und ist nicht gesetzgeberischer Natur. Ich meine die Agitation gegen das Trinkgeldwesen, die seit Jahrzehnten im Gange war und durch die energische Parteinahme Iherings in den Sphären der oberen Zehntausend ruchbar wurde.

---

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 8. Legislaturperiode, 1. Session, 1890/92, S. 1613. Die Zusicherung bezog sich zugleich auf das Verkehrsgewerbe.

[2] a. a. O. S. 1616.

Freilich, wer einmal der Lage des Kellners ein näheres Interesse geschenkt hat, der weiß, wieviel Elend und faule Zustände unter diesen gelegentlich an die Oberfläche gestiegenen Blasen verborgen liegen.

Im folgenden ist beabsichtigt, was ich an Information über diese Verhältnisse in Tageslitteratur und Statistik verstreut gefunden habe, zu allgemeinerer Kenntnis zu bringen.

I.

Der deutsche Kellnerstand in Zahlen.

1. Nach der deutschen Berufszählung waren im Reiche am 5. Juni 1882 in Gast- und Schankwirtschaften 279 451 Personen beschäftigt. 143 373 von ihnen waren aber „Betriebsleiter“, d. h. in der Regel Wirte, und nur 136 078 dienende Hülfspersonen. Aber auch diese sind nur zum kleineren Teil Kellner; nicht weniger als 78 300 sind weiblichen Geschlechts, teils Familienangehörige des Wirts, teils Kellnerinnen, Stubenmädchen, Köchinnen. Von diesen allen wird im folgenden nicht die Rede sein, denn gerade im Kellnerberufe beansprucht die Lage der Arbeiterinnen eine gesonderte Behandlung noch mehr als in andern Branchen der Lohnarbeit, und würde zweckmäßiger im Zusammenhange der gesamten wirtschaftlichen Frauenfrage behandelt werden.

So bleiben uns 57 778 männliche Arbeiter zurück[1]. Eigentlich ist auch diese Zahl noch zu hoch, denn sie schließt Portiers, Köche, Hausknechte ꝛc. ein; doch mag es heute, zehn Jahre nach der Zählung[2], wohl annähernd soviel Kellner geben.

2. Die Gewerbestatistik unterscheidet noch zwischen Gasthofsgehülfen und Schankwirtschaftsgehülfen; von jenen gab es im Jahresdurchschnitt 32 915, von diesen 23 129. Sie macht ferner eine Unterscheidung, die allerdings in praxi höchst willkürlich ausgefallen sein wird: zwischen den „nicht leitenden Beamten“ („überhaupt dem wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildeten Verwaltungs- und Aufsichts-, sowie dem Rechnungs- und Büreaupersonal“) und den

[1] Nach der gleichzeitig aufgenommenen Gewerbestatistik waren es 58 172 am Zählungstage und 56 044 im Jahresdurchschnitt.

[2] Als Maßstab mag dienen, daß 1880—90 der Bierverbrauch im deutschen Zollgebiet von 37,8 auf 52,4 Millionen Hektoliter stieg. Über die Zunahme der Gast- und Schankwirtschaften in Preußen vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. XIV 502. 505, und Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, S. 285 ff.

„sonstigen Gehülfen", also mit kurzer Bezeichnung: zwischen Geschäftsführern und Kellnern. In Gasthöfen gab es im Jahresdurchschnitt 597 Geschäftsführer, 32 318 Kellner, in Schankwirtschaften 304 Geschäftsführer, 22 825 Kellner.

5066 Kellner haben noch einen andern, gelegentlichen Erwerb (davon 3587 in fremder Landwirtschaft); 10 013 Angehörige anderer Berufe haben angegeben, daß sie gelegentlich kellnern.

3. Das vorhin mitgeteilte Zahlverhältnis zwischen Kellnern und Wirten schließt nicht aus, daß der Regel nach jeder Kellner nach wenigen Dienstjahren sich selbständig macht; es wären genug selbständige Wirtsposten in der Volkswirtschaft verfügbar, um jedem Kellner dieses Avancement zu ermöglichen. Allein in Wirklichkeit werden viele dieser Plätze von Leuten beschlagnahmt, die niemals Kellner gewesen sind. Es sind das teils Begründer von Winkelwirtschaften, teils aber auch an den verkehrsreichen Punkten kapitalistische Großunternehmer[1]: das Jahrhundert der größten Verkehrsfortschritte hat notwendig auch die Gast- und Schankwirtschaften stark vermehren,[2] aber zugleich ihre Konzentration zu Großbetrieben fördern müssen.

Die Gewerbestatistik von 1882 giebt von dem damaligen Stande des Großbetriebes folgendes Bild:

Betriebsumfang nach der Kopfzahl des Personals[3]	Zahl der Gastwirtschaften	Zahl der Schankwirtschaften
1	57 569	49 596
2	18 050	16 323
3—5	12 603	9 850
6—10	2 403	1 764
11—50	1 056	611
51—200	15	4
über 200	–	—

Und zwar gab es im Jahresdurchschnitt Kellner:

	in Gastwirtschaften	in Schankwirtschaften
mit 1—5 Gehülfen[4]	18 924	14 842
mit mehr als 5 Gehülfen[4] . .	13 991	8 287

[1] Eiben schätzt 1889 das durchschnittliche Anlagekapital eines Gasthofs auf 200—500 000 Mark, den Jahresumschlag auf 80—300 000 Mark.

[2] Zahl der Berliner Gast- und Schankwirtsgehülfen:

1861	2301	1875	3760 (Gewerbestatistik)
1867	2733	1875	5146 (Berufsstatistik)
1871	3312	1880	5479
		1885	6676.

[3] Männliches und weibliches Personal mit Einrechnung des Wirts.

[4] Beiderlei Geschlechts, aber ohne Einrechnung der Person des Wirts.

Ohne Zweifel wird die Konzentration der Gastwirtschaftsbetriebe erheblich beschleunigt durch ihre häufige Verbindung mit der Bierbrauerei, die zu den kapitalkräftigsten Gewerbszweigen gehört und vermöge ihrer den Großbetrieb begünstigenden Technik seit Jahrzehnten die Kapitalien in wenigen Händen zusammenhäuft. Die großen Bierpaläste, die von einer kleinen Zahl von Brauereien in allen Großstädten errichtet werden, verdrängen die kleineren; an die Stelle selbständiger Schankwirte treten angestellte Büffetiers.

Wahrscheinlich hat heute in Deutschland[1] der Großbetrieb schon eine viel breitere Basis als 1882. Leider sagt über das Tempo des vordringenden Großbetriebs die Reichsstatistik nichts aus. Für Berlin ist dagegen festgestellt worden, daß in der Kategorie Gast- und Schankwirtschaft 1880 auf je 1000 Arbeitgeber 3268 Angestellte, 1885 aber nicht weniger als 8660 Angestellte entfielen. Die absoluten Zahlen sind folgende:

		Gastwirtschaft	Schankwirtschaft
1880:	Arbeitgeber	191	1486
	Angestellte	289	5190
1885:	Arbeitgeber	81	690
	Angestellte	561	6115

4. Der englische Kanzler Thomas Morus, der erste Schilderer eines socialistischen Zukunftsstaats, läßt in seiner „Utopia" die ganze Jugend des Landes zwei Jahre lang zur landwirtschaftlichen Arbeit zwingen, während im übrigen die Berufswahl frei ist: eine unkriege-

[1] In England und Nordamerika sollen die Fortschritte des Großbetriebs noch rapider sein; in England speciell unter dem Einfluß der um sich greifenden Geldmacht der Getränkelieferanten. Von den 104 000 Schankstätten Englands wird behauptet, daß nur 4000 in den Händen selbständiger Wirte seien; die andern gehören unmittelbar oder mittelbar den Getränkelieferanten. Nach einer amtlichen Statistik gehören in London von 8098 Wirtschaften 2528 den Brauereien. Auf der Insel Wight gehören zwei Drittel einer Brauerei. Die Firma Greenall, Whitley & Co. besitzt 534 Konzessionen in drei Grafschaften, allein 126 in der Stadt St. Helens. George & Co. besitzen 257 Konzessionen allein in Bristol, Peter Walker & Co. 143 in Liverpool, Alfred Grood 159 in Birmingham, Truman, Hanbury & Co. 203 in London. In Manchester werden 2054 Wirtschaften von Angestellten verwaltet, in Liverpool 2008, in Sheffield 1102, in Bristol 893. Es ist vermutlich eine Hinterlassenschaft aus feudalen Verhältnissen, wenn Mitglieder der Aristokratie, die Geistlichkeit, Parlamentarier Wirtschaften verpachten oder administrieren lassen. Das Ober-Konsistorium selbst besitzt 50 Wirtshäuser, 28 Geistliche der Staatskirche besitzen deren je 2 bis 10. 172 Mitglieder des Oberhauses besitzen zusammen 1539 Schankstätten. Vgl. Restaurant-Hotel-Revue, 4. Juni 1891, Beilage.

rische allgemeine Dienstpflicht. Spätere socialistische Utopieenschreiber haben den Gedanken aufgegriffen; die beschwerlichste Arbeit soll der Jugend zufallen; und Bellamy hat uns jüngst als Musterbeispiel dieses Jugenddienstes die Kellnerarbeit vorgeführt. Er weicht damit von der Wirklichkeit so sehr weit nicht ab; denn der Kellner ist noch heute in den meisten Fällen ein sehr junger Mann. Erst der Großbetrieb rückt seine Altersgrenze hinauf, und es wird sich erst in Zukunft allmählich zeigen, welche Verschiebung der Altersklassen er im Kellnerstande schon nach der heutigen Sachlage anrichtet. Die Alterszusammensetzung war 1882 noch immer eine sehr jugendliche:

Altersklasse	Kellner	= ‰	Alle Erwerbsthätigen (verteilen sich auf die bezeichneten Altersklassen in ‰)	Die Gehülfen industrieller Berufe (verteilen sich auf die bezeichneten Altersklassen in ‰)
unter 15 Jahren	2 367	41	23,8	30,9
von 15—20 "	15 742	272	140,2	231,6
" 20—30 "	25 046	433	253,5	320,9
" 30—40 "	9 202	159	209,0	202,6
" 40—50 "	3 242	56	168,8	121 3
" 50—60 "	1 422	25	117,0	61,2
" 60—70 "	616	11	68,8	26,5
von mehr als 70 J.	141	2	18,9	5 0
zusammen	57 778	1000	1000	1000

Bei einem so jugendlichen Durchschnittsalter wird natürlich auch die Zahl der verheirateten Kellner — verheirateten Garçons! — gering sein; aber sie ist thatsächlich doch noch viel kleiner als man erwarten sollte. Nicht mehr als 9928 Ehemänner und 609 Witwer haben sich 1882 unter den Kellnern gefunden; dagegen 47 241 Junggesellen (mit Einschluß der Geschiedenen).[1] Nimmt man die Altersgruppe zwischen dem 15. und 30. Lebensjahre für sich, so waren von diesen nur 62,3 ‰ verheiratet, während unter den gewerblichen Gehülfen im ganzen der Promillesatz 260,4 und bei allen Erwerbsthätigen männlichen Geschlechts zusammen 262,1 erreichte. Selbst in den höheren Altersklassen bleibt eine Kellnerehe noch etwas relativ seltenes; zwischen dem 30. und 40. Jahre waren 451 ‰ bei den Kellnern, 798,3 ‰ bei allen gewerblichen Gehülfen und 815,4 ‰ bei allen männlichen

[1] 1875 waren in den größeren Gast- und Schankwirtschaften unter 10 027 männlichen Gehülfen, die das 16. Jahr überschritten hatten, sogar nur 976 verheiratet.

Erwerbsthätigen verheiratet; zwischen dem 40. und 50. Jahre 620 ‰, bez. 877,4 und 889,8 ‰.

Diese langwierige Junggesellenschaft wird zum einen Teil von der Unstetigkeit und Unhäuslichkeit des Kellnerlebens bedingt sein: zugleich ist sie aber ein Ausdruck für den noch überwiegend kleingewerblichen Charakter des Gastwirtsgewerbes. Der lebenslängliche Lohnarbeiter heiratet so früh als die Ortssitte es erlaubt: der künftige Meister (kleingewerbliche Gehülfe) heiratet nicht gern, so lange er noch Geselle ist. Am längsten aber schiebt derjenige die Heirat auf, der bei zunehmender äußerer Schwierigkeit der Etablierung von Jahr zu Jahr seine unselbständige Stellung verlängern muß, bis er das erforderliche Anlagekapital zusammengespart hat. Das Zeitalter des beginnenden Kapitalismus würde deshalb ganz allgemein eine Zeit sinkender Heiratsziffern sein, wenn nicht andere Einflüsse diese Wirkung ausglichen. Und in dieser noch am Kleinbetrieb haftenden Übergangsperiode scheint mir das Gastwirtsgewerbe sich zu befinden.[1]

II.

Das tägliche Leben des Kellners.

Von den Lebensverhältnissen des Kellners sich ein Bild zu machen, ist bei der großen Mannigfaltigkeit von Existenzen nicht leicht, die der Kellnerstand in sich vereinigt. Obwohl es viele Kellner giebt, die bald in Hotels bald in Restaurants servieren, d. h. die sich auf sorgfältiges Servieren ebenso wie auf flottes verstehn, fühlt doch der Hotelkellner sich über seinen Kollegen vom Restaurant weit erhaben, und er steht in der That durch Sprachenkenntnis, durch Gewandtheit und durch gewählte Manieren oft weit über ihm. Die niederen Regionen des Kellnerstands aber reichen tief in die untere Schicht des Proletariats hinab, und diese untere Schicht im Kellnerstande ist heute ziemlich breit. Konnte doch ein großer Hotelbesitzer erklären, von den

[1] „Die Gastwirtsgehülfen versuchen es fast alle, sich selbständig zu machen. Die Arbeitsverhältnisse sind so miserable, daß alle Kellner, wenn sie in das betreffende Alter kommen, es vorziehen, ihre Stellen zu quittieren, um den zweifelhaften Schritt zu wagen, sich auf ‚eigne Füße‘ zu stellen.“ Der Gastwirtsgehülfe, 7. Juli 1892. Nach Schmidts Beobachtungen hat jedoch nur ein Teil der Gastwirtsgehülfen das Streben, sich selbständig zu machen; nur etwa 5 % etablieren sich, nach seiner Schätzung, mit Erfolg. Nach der Hotelrevue, 30. Juli 1891, faßt die größte Zahl der Kellner, wenn auch erst mit der Zeit, den mehr oder minder festen Vorsatz, selbst Gastwirt zu werden: freilich nur wenige gelangen dazu: aber das sei überall so und werde auch hier wohl ewig so bleiben.

200 schriftlichen Anstellungsgesuchen, die ihm jährlich zugingen, seien nur etwa 10 orthographisch ziemlich richtig geschrieben. Aber die einschneidendste Scheidung ist doch die zwischen dem künftigen Principal, der nur ein paar junge Jahre seines Lebens den Frack trägt, und dem modernen lebenslänglichen Kellner. Und ich glaube, gerade darin, daß diese ungleichen Arbeitsgenossen in ein Joch gespannt werden, bis zu gewissem Grade dieselbe Behandlung erfahren, wurzelt das Hauptunglück der heutigen Kellner, insbesondere jener steigenden Zahl unter ihnen, die die Möglichkeit der selbständigen Etablierung in immer weitere Ferne rücken sehen. Der Kellnerberuf befindet sich in einem Übergangszustand, der unvermeidlich mit Leiden verknüpft ist.

Die Lehr- und Gehülfenzeit wird naturgemäß als ein unwillkommenes Durchgangsstadium angesehen, als eine kurze Leidensperiode, in der man sich tief duckt und die Wellen über sich zusammenschlagen läßt, um nachher um so sicherer sein Schäfchen ins Trockne zu bringen, — das ist der Eindruck, den ich immer wieder erhielt. Die Lehrzeit wird ausgestanden. Der Kellnerlehrling geht durch eine harte Schule; er wird geschlagen und ist nicht auf Rosen gebettet. Der ausgelernte Kellner aber erwartet mit Sehnsucht den Tag, wo er den Frack, das „verhaßte Kleidungsstück", an den Nagel hängen und seinen Bart wachsen lassen darf. Nur daß dieser Tag den meisten niemals aufgeht.

Ich weiß wohl, daß solche harte Lehr- und Wanderjahre seit alters die regelmäßige und schulgerechte Erziehung so manches Handwerkers bilden, zumal wo der Handwerker es noch regelmäßiger Weise zur Meisterschaft bringt. Aber es muß ausgesprochen werden, wie sehr dieses Los absticht gegen das Maß von Freiheit und Gleichheit, das unser einem in jungen Jahren selbstverständlich erscheint. Und wenn jetzt die moderne Entwicklung es mit sich bringt, daß der ausgewachsene und alternde Mann ebenso trainiert wird, wie früher der grüne Bursch, so ist das eine schreiende Kalamität. „Von allen den verheirateten Kellnern", schreibt der Oberkellner Albrecht, „die ich in meinem Leben kennen gelernt habe, weist ein jeder den bloßen Gedanken, seinen Sohn in seine demütigende Karriere eintreten zu lassen, weit von sich."

Es kann auf nähere Einzelheiten erst in den folgenden Abschnitten eingegangen werden; hier sei nur zur vorläufigen Orientierung noch ein Blick auf die höhere Kellnerkarriere gerichtet.

Ein Kellner, der höher hinaus will, geht nach absolvierter Lehr-

zeit auf zwei Jahre nach England, um die Sprache zu lernen. Es wird behauptet, daß er dort in dem gewöhnlichsten Boardinghouse besseres Essen, bessere Behandlung und mehr Freiheit finde, als in Deutschland. Nicht selten begiebt er sich auch in den Dienst einer englischen Familie, als Hausknecht oder als Footman. Dann folgen zwei ebensolche Jahre in Frankreich. Hierauf womöglich ein Kursus in einem der Unterrichtsinstitute für Kellner, in Aderlecht bei Brüssel bei Professor Higuet oder in der Schweiz oder jetzt auch in Frankfurt. Das nächste Ziel bildet der Posten eines Oberkellners, Kassierers oder Sekretärs in einem größeren Hotel. Viel schwieriger ist der Zutritt zur Stellung eines Hoteldirektors, wenigstens in Deutschland spielt dabei Vermögen (Kaution), persönliche Empfehlung, Zufall eine große Rolle, und außerdem konkurriert hier der Kellner mit Kandidaten aus andern Berufen. Die großen Hotels haben, gleich andern Großbetrieben, vielfach zwei Direktoren, einen kaufmännischen und einen technischen. Der kaufmännische Direktor ist fast immer gelernter Kaufmann, die technische Direktion wird zwar meist Kellnern vorbehalten, aber es finden sich daneben auch frühere Portiers, Köche, ja Offiziere, Beamte, Landwirte, Schiffskapitäne. Der Eigenerwerb eines größeren Etablissements ist vollends dem von Haus aus nicht vermögenden Kellner unerschwinglich, obwohl die eigentümlichen Einkommensverhältnisse des Standes hier manches überraschende Resultat zu Tage fördern. Jedenfalls kommen solche großen Lose nur für eine verschwindende Minorität in Frage. Aber diese schmalen Chancen sind es doch, die „die Fahne des Kellnerstands hoch halten."

* * *

Es ist meine Absicht nicht, die technischen Details der Kellnerarbeit zu beschreiben, sondern nur ihre äußeren Bedingungen, die auch dem Laien verständlich sind, wenigstens demjenigen Laien, der es versteht, sich in fremde Lage zu versetzen. Es wird eine außerordentliche Leistung der Phantasie erfordert, um die ganze Härte eines Kellnerdaseins zu ermessen. Es wird erst im folgenden Kapitel der Ort sein, von der schiefen oder vielmehr krummen Stellung zu reden, in die der Kellner durch das in Deutschland herrschende Trinkgeldsystem gerät, und die natürlich auch für seine Behandlung die Maße giebt. Hier soll es sich zunächst um formale Verhältnisse, wie Arbeitszeit handeln.

Der deutsche Kellner arbeitet regelmäßigerweise 7 Tage in der

Woche und 365 Tage im Jahr. In einer Berliner Kellnerversammlung wurde kürzlich erklärt, man könne in manchen Stellungen fünf Jahre thätig sein, ohne jemals einen freien Sonntag. Der Arbeitstag des Kellners ist aber nicht wie in anderen Gewerben. Nach übereinstimmender Aussage der Kellner selbst dauert er 14—16, durchschnittlich in Norddeutschland nicht unter 15 Stunden, aber mitunter auch 18 und 20 Stunden. Der Tag beginnt nach Angabe des Socialdemokraten Ebert morgens um 7, 8, 9 Uhr und dauert bis in die Nacht. Mancher Kellner muß bis Mitternacht und länger servieren, und wenn er dann spät nachts noch ausschwärmt, um sich zu entschädigen, so hat man wenig Recht, über seinen „Lebenswandel" die Nase zu rümpfen.

Und diese Arbeitsdauer Tag um Tag in unverfälschter Restaurantluft, in einer von Speisegerüchen, Tabaksqualm und durch die menschliche Atmung sich stündlich verdickenden Atmosphäre, für Erwachsene wie für vierzehnjährige Lehrlinge, für junge Leute wie für Familienväter, die ihrem häuslichen Herde entfremdet werden. Erklärt sich doch Ebert bereit, „Beweise dafür anzuführen, daß viele Kellner ihre Kinder nur in schlafendem Zustande gesehen und kennen gelernt haben, wenn sie sich jahrelang in Stellung befinden".

Die Möglichkeit dieser unmenschlichen Ausbeutung wird nur durch zwei Voraussetzungen begreiflich: psychologisch, durch die Aussicht auf das Trinkgeld, das der Kellner noch in der zwölften Stunde einstreicht, und physiologisch, durch die stilleren Stunden des Tages, die eine gewisse Ausruhe erlauben. In einem Teil der Vormittagsstunden und Nachmittags von 3 bis 6 ist in den meisten Etablissements wenig zu thun, und diese Zeiten werden denn auch vom Wirte vorzugsweise gewählt, um dem Personal zu seiner Erholung „dann und wann" (wie es in einer Normalarbeitsordnung heißt) eine Freizeit zu gewähren. Aber auf diese Vergünstigungen hat der Kellner gewöhnlich kein Anrecht, und das bloße Herumstehen ist für einen Kellner, der laut Arbeitsordnung in Gegenwart auch nur eines Gastes nicht sitzen[1], sich nicht mit seinem Kollegen unterhalten, nicht rauchen und nicht lachen, nicht schlafen und sein Revier nicht verlassen darf, kein großes Glück. Wer wäre nicht schon von einem übermüdeten, schlaftrunkenen Kellner bedient worden. Glücklicherweise vermag der Mensch durch allmähliche Vervollkommnung es dahin zu bringen, daß er im Stehen schläft, aber nicht jeder lernt das: der Lehrling kann

[1] In Paris sitzen die Cafékellner an Gasttischen und lesen Zeitung.

es natürlich noch nicht. Eine Arbeitszeit, welche buchstäblich kaum den notdürftigen Schlaf zuläßt, schlägt alle höheren menschlichen Bedürfnisse tot, zu schweigen von dem Familienleben verheirateter Kellner.

In andern Ländern haben die Kellner es nicht viel besser, aber es finden sich doch gewisse Milderungen, die die Möglichkeit einer besseren Ordnung beweisen. In London wird die wöchentliche Arbeitszeit auf 118½ Stunden[1], von der Shop Hours Labour League die tägliche Arbeitszeit zwischen 14 und 17, auch 18 Stunden geschätzt[2], aber dafür ist die Sonntagsruhe in ziemlich weitem Umfange durchgeführt[3]. In der Schweiz sollen nach dem „Gastwirtsgehülfen" Hotelangestellte durchschnittlich 16 Stunden am Tage arbeiten, aber in mehreren Kantonen ist bereits eine Schutzgesetzgebung für die Gastwirtsgehülfen in Gang gebracht worden (in erster Linie allerdings für Kellnerinnen): Minimalschlafzeit, Ruhetag. Auch aus Australien (Victoria[4], Queensland[5]) wird übermäßige Arbeitsdauer gemeldet, und in den Vereinigten Staaten[6] sind namentlich die nicht in Fachvereinen organisierten Kellner in ähnlicher Lage, aber bereits bürgert sich daselbst die Teilung des Arbeitstages in Schichten („Wachen") ein, und auch in Frankreich soll es um die Arbeitszeit besser als in Deutschland bestellt sein.

Und freilich giebt es auch in Deutschland erfreulichere Bilder. Besonders die besseren Hotels haben wohl durchgängig ein ausgebildetes System für Ruhepausen. Das Hospiz der Berliner Stadtmission z. B., von dem noch in einem späteren Kapitel zu reden sein wird, gewährt täglich Nachmittags zwei Stunden und Sonntags entweder 3–4 Stunden Vormittags oder (vierzehntägig) von 3 Uhr bis Nachts Ausgehzeit. Ein Berliner Restaurateur (Herr M. Herzberg), früherer Kellner, der mit der socialdemokratischen Kellnerbewegung Fühlung hat, ohne selbst Socialdemokrat zu sein, hat ein noch weitergehendes Ablösungssystem durchgeführt. Er beschäftigte

[1] Webb and Cox, The eight hours day, London 1891, S. 72.

[2] G. Adler, Die Socialreform und der Kaufmannsstand, Leipzig 1891, S. 5.

[3] In London sind die Restaurants von 1–3 und 6–11 Uhr geöffnet. Vielfach haben die Kellner abwechselnd Sonnabend nachmittags und Sonntags frei.

[4] Webb and Cox a. a. O. S. 41.

[5] Hours of adult labour, Colonies. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 15. march 1892, London.

[6] Vgl. z. B. Eighth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor of the State of New York. Albany 1891. I, 372 ff.

im vergangenen Sommer 10 Kellner, die Wochentags früh um 10 Uhr antraten; von diesen hatten jeweilig 3 du jour, und einer von ihnen bekam dafür den folgenden Tag, wenn es kein Sonntag war, ganz frei[1]. Die übrigen 7 arbeiteten nur von 8 bis 10 und von 6 bis kurz nach 11 Uhr. Herr Herzberg erklärt, er habe zwar pekuniäre Opfer gebracht, fühle sich aber entschädigt durch das Bewußtsein, daß seine Mitarbeiter am Geschäftsgewinn teilnehmen; auch habe sich sofort nach Einführung der neuen Ordnung ein ganz anderer Arbeitsgeist gezeigt. Für Kellnerinnen ist das Ablösungssystem noch in ganz andrem Maße ausgebildet, weil der Kellnerinnenprinzipal es aus besondern Gründen rentabel findet; warum sollte es nicht auch für Kellner möglich sein? Ist doch in der Kellnerzeitung „Hotel-Revue" in letzter Zeit wiederholt, u. a. auch von einem Hotelbesitzer ausgeführt worden, die große Zahl zur Verfügung stehender Aushülfskräfte und die heutige Verschwendung von Arbeitskraft durch müßiges Herumstehen lasse eine Ausdehnung der Freizeit wenigstens in größeren Geschäften unzweifelhaft zu.

Nun hat aber der Kellner regelmäßig bei seinem Prinzipal auch freie Station, die meistens freie Wohnung einschließt. Schon um die Zeit besser auszunutzen, darf der Kellner nicht zu Tische und zur Nacht nach Hause gehn, auch hat sich diese Sitte zu einer Zeit festgesetzt, wo es verheiratete Kellner noch nicht gab.

Die Kellnerlitteratur ist voll von Klagen über das Essen und die Schlafstellen. Oft, wenn nicht gewöhnlich, werden zum Essen keine besonderen Pausen bewilligt, sondern die Speisen werden in gelegentlichen Momenten hastig eingeschlungen, heiß oder kalt, wie es kommt. Es soll Gastwirte geben, die ihren Kellnern die Überbleibsel und Abfälle vorsetzen; ein verdächtiges Gemenge, der berüchtigte Kellnergulasch, „der denjenigen um so mehr anekeln muß, der den Entwicklungsgang solcher Speisereste näher kennt".

Noch allgemeiner ist die Klage über die Schlafstellen. Im „Verband" wird versichert, daß viele Prinzipale trotz aller Beschwerden die Schlafräume ihrer Angestellten selten oder nie besichtigen. Namentlich in alten Gebäuden seien die Zustände schlimm; Schmutz, mangelhaftes Mobiliar, unzureichende Wäsche, Feuchtigkeit, Ungeziefer; und am meisten leiden wieder die Lehrlinge. Besonders in Österreich schlafen die Restaurant- und Café-Kellner vielfach in den Gasträumen

[1] Und zwar ohne, wie es anderwärts vorkommt, für den freien Tag auf seine Kosten einen Ersatzmann zu stellen.

selbst. In der Schweiz[1] schlafen nach Angabe des „Gastwirtsgehülfen" die Hotelkellner gewöhnlicher Weise in Dachkammern unter den hohlen Ziegeln, in Räumen, die nicht ventilierbar sind, in Betten, die selten gelüftet werden. Nach Zeitungsberichten läßt gegenwärtig die Polizei in mehreren preußischen Städten die Schlafstätten der Gastwirtsgehülfen revidieren; es wäre zu wünschen, daß das überall geschähe.

Auch in diesem Stücke bedeuten die großen modernen Etablissements einen Fortschritt. Nicht zu reden von der Beſpeisung, ist es auch, wenigstens in Berlin, ziemlich allgemein üblich, daß die Kellner größerer Restaurants auf eigene Rechnung schlafen, teilweise auch essen. Der Direktor des Hospizes der Stadtmission teilt mir mit, daß, wenn er verheiratete Kellner hätte, er diese zur Nacht entlassen würde, wie er auch jetzt die verheirateten Hausknechte abwechselnd abends 8 Uhr nach Hause gehen läßt. Die saubere und hübsche Einrichtung der dortigen Kellnerzimmer wird selbst von socialdemokratischer Seite gerühmt.

Eine durchgreifende schnelle Besserung der Schlafstättenmisere kann nur die Wohnungspolizei schaffen. Vielleicht werden die Kranken- und Altersversicherungskassen darauf dringen, wenn die Polizei fortfahren sollte, ihre Pflicht zu versäumen. Im übrigen kommen wir auf die in diesem Kapitel berührten Übelstände, soweit sie die Arbeitsdauer betreffen, im Schlußabschnitte zurück.

III.

Das Einkommen des Kellners und die Trinkgelderfrage.

So empörend die geschilderten Arbeitsverhältnisse sind, so berühren wir doch den schwersten Schaden des Kellnerwesens erst jetzt, indem wir unsere Aufmerksamkeit auf die Lohnverhältnisse richten. Und zwar liegt hier das Übel nicht in der Niedrigkeit des Lohnes, — wenigstens habe ich aus allen Äußerungen diesen Eindruck nicht gewinnen können —, sondern ausschließlich darin, daß auf dem euro-

[1] Nach K. Bücher, Die Wohnungsenquete in der Stadt Basel, Basel 1891, S. 141, sind in Basel die Arbeiter, welche in Schlafstelle gehen, durchweg besser untergebracht als diejenigen, welche beim Prinzipal wohnen, und als die Dienstboten. „Besonders mangelhaft erfanden sich" — abgesehen von den Schlafräumen der Bäcker und eines Teils der weiblichen Dienstboten — „die Schlafstellen des Wirtschafts- und Hotelpersonals". Vgl. auch daselbst S. 150. 224. 226.

päischen Kontinente, zumal in Österreich und Deutschland, der Lohn fast gänzlich durch das Trinkgeld ersetzt worden ist.

In der That haben die socialdemokratischen Wortführer unter den Kellnern nicht so Unrecht, wenn sie bestreiten, daß der Wirt dem Kellner überhaupt Lohn zahle. Das geringe Salair, das der Kellner gewöhnlich bekommt, scheint vielfach mehr ein Mittel zu sein zur bequemeren Eintreibung gewisser Abgaben, die der Kellner an den Wirt zu entrichten hat.

Nach Ebert bekommt ein Kellner monatlich 10—20 oder 30 Mark neben freier Station, welch letztere fast immer stillschweigend hinzugedacht werden muß. Wo der Lohn höher steige, seien außerordentliche Repräsentationskosten oder auch die Bespeisung davon zu bestreiten. Auch nach dem „Pionier" bekommt ein Restaurantkellner 15 Mark. Im Hotel bekommt nach Albrecht ein Saalkellner 15, 20, 30 Mark, ein Zimmerkellner 30—50 Mark, ein Oberkellner 50—75 Mark. Selbst ein Lohnkellner im Berliner Zoologischen Garten bekommt nach dem „Vorwärts"[1] nur 60 Pfennige pro Tag.

Nun aber die Abzüge. Sie sind von erfindungsreicher Mannigfaltigkeit. Zunächst die Auslagen für die vorgeschriebene Berufstracht[2]. Sodann der Preis der Speisen und Getränke, die der Kellner über sein nicht überall auskömmliches Deputat hinaus genießt. Der Kellner muß sie meist ebenso teuer, wenn nicht teurer bezahlen wie der Gast: das alttestamentarische Wort vom dreschenden Ochsen, dem das Maul nicht zugebunden werden soll, gilt hier nicht einmal mehr für den Menschen: eine Bereicherung des Wirts, die dem Charakter des verrufenen Truck-Unfugs nahe kommt. Es wird sich meist um ein oder einige Glas Bier handeln, die dem in verdorbener und oft überhitzter Luft hart arbeitenden Kellner nicht zu verübeln sind. — Namentlich aber muß er das durch seine Hand gehende Gerät in stand halten, insbesondere für „Bruch" aufkommen, auch wenn nicht er, sondern ein Unbekannter etwas zerbrochen oder überseit gebracht hat. Diese Vorschrift ist gewiß zweckmäßig, um den Kellner zur Behutsamkeit zu erziehen; aber sie ist doch, wo sie durchgeführt wird, hart, und sie scheint außerhalb Deutschlands nicht allgemein üblich zu sein. Vollends als Mißbrauch erscheint es, wenn daneben dem Kellner ein fester Beitrag zu den Geschäftsunkosten, namentlich zur Besoldung des niederen Personals octroyiert wird. Es liegt hier wohl

[1] 20. Oktober 1892.

[2] Nach dem „Pionier" „durchschnittlich 4—500 Mark jährlich".

ursprünglich die Vorstellung zu Grunde, daß die Kellner auf eigne Kosten Aushülfspersonen engagieren, um sich zu entlasten, wie das für einzelne frequente Geschäftstage auch jetzt noch in aller Form sich ereignet. So machte Ebert ein Berliner Restaurant namhaft, dessen 25 Kellner bei einem Monatsgehalt von 15 Mark (aber nicht freier Wohnung) zwar nicht für „Bruch", aber „für den Serviettenleger" täglich 0,15 Mark, „für den Messerputzer" täglich 0,10 Mark, für Menagenreinigung täglich 0,10 Mark und für jedes Kellnerbonbuch noch einmal 0,10 Mark angeschrieben bekommen, so daß von dem Gehalt beinahe nichts übrig bleibt. Dieselben Gewährsmänner nennen ein anderes Berliner Restaurant, das nur 10 Mark Monatslohn (gleichfalls ohne freie Wohnung) zahlt, die auch durch Abzüge (z. B. 0,40 Mark pro Bonbuch) fast kompensiert werden: die vier in der untern Etage servierenden Kellner zahlen aber überdies an den Liftman monatlich je 15 Mark. Nach dem Socialdemokraten Schippel zieht ein großer Berliner Restaurateur von dem 10 Mark betragenden Monatslohn ab: 4,20 Mark für den Hausdiener, 2,16 Mark für die Krankenkasse (der ganze Beitrag), 1,40 Mark für den Ersatzkellner, 10 Pfennig für jedes Bonbuch und neuerdings noch einen Beitrag für die Altersversicherung. Und dergleichen mehr.

Nun giebt es aber auch Fälle genug, in denen der Kellner von vorn herein ohne Lohn engagiert wird, wohl hauptsächlich in größeren norddeutschen[1] Städten, aber auch z. B. auf deutschen Dampfern. „In Berlin wird es nachgerade Sitte, daß der Kellner beim Antritt einer Stellung nach dem Lohne gar nicht mehr fragt." Und vielleicht ebenso groß ist die Zahl der Fälle, wo der Kellner geradezu an den Wirt eine Pacht zahlt (Pariser System). Von Hotel-Portiers und -Oberkellnern, sowie von Zahlkellnern, die in Österreich bis zu 5% der Tageseinnahme an den Wirt abgeben, ist dies im Publikum bekannter als von gewöhnlichen Kellnern. Es kommt aber auch bei diesen nicht nur im Auslande, z. B. in Paris, Brüssel und anderen Städten Frankreichs und Belgiens, sondern auch bei uns vor: so läßt in Hannover der Inhaber eines Hotels und Restaurants sich von jedem Kellner täglich eine Mark herauszahlen.

[1] Bei der zweiten Lesung des letzten Arbeiterschutzgesetzes behauptete Abg. Biehl gegen einen Socialdemokraten, in Süddeutschland bekomme jeder Kellner Lohn. Die Socialdemokraten konnten dagegen nur den Fall einer Kellnerin vorbringen, die von einem Monatsgehalt von 4,50 Mark noch eine Hülfskraft zu besolden hat.

Das Trinkgeldsystem ist, wirtschaftlich angesehn, eine durchaus rationelle Form der Gewinnbeteiligung: es spornt zu besseren Leistungen, und der Mehrwert, den der Kellner auf diese Weise über sein Existenzminimum hinaus etwa bezieht, würde ohne das Trinkgeldsystem gar nicht vorhanden sein. Der Gast hätte die Annehmlichkeit einer devoten Bedienung nicht genossen und nicht bezahlt.

Die Verteilung der Trinkgeldsbeute kann übrigens nach verschiedenen Regeln vor sich gehn. Ich erwähnte schon den Modus, daß der Kellner eine feste oder prozentuale Abgabe an den Wirt zahlt, oder daß er andere Angestellte des Wirts besoldet. Hierher gehört aber auch der Fall, daß der Ober- oder Zahlkellner das ganze Trinkgeld einstreicht und dafür die andern Kellner zu besolden hat. So bekommt in Berlin in einem Wiener Café jeder Kellner vom Zahlkellner vertragsmäßig 1 Mark pro Tag, usancemäßig aber 1,50 Mark, daneben vom Cafetier das sehr hohe Monatsgehalt von 66 Mark, also im Monat zusammen 111 Mark. Die Kellner einer deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft bekommen kein Gehalt und auch nur einen Teil des Trinkgeldes; denn die Table-d'hote-Trinkgelder fließen dem Oberkellner zu; dafür wird jeder Kellner an dem Erlös der Eisportionen, die er an den Mann zu bringen versteht, prozentual beteiligt. In den Brüsseler Cafés hatte früher jeder Kellner einen aide zu besolden, welcher keine Trinkgelder bekam. Neuerdings besoldet der Wirt den aide, läßt sich aber von den Kellnern ein „Schürzengeld" von 1 oder 1½, auch 3 fr. zahlen und zwar täglich praenumerando. (In einem Etablissement statt des Schürzengeldes 4% des Trinkgeldes.) Für Reinhalten des Lokals halten sich daselbst viele Kellner überdies noch besondere Arbeitskräfte; auch wohnen sie auf eigne Rechnung.

Das Einkommen des einzelnen Kellners wird so zu einem ziemlich zusammengesetzten Konto, dessen durchschnittliches Resultat sich der Schätzung entzieht. Allein solange noch immer eine sehr große Zahl von Kellnern die Mittel findet, sich zu etablieren, und solange selbst von socialdemokratischer Seite, meines Wissens, kaum der Versuch gemacht worden ist, die Trinkgeldeinnahmen als unzureichend nachzuweisen [1], bleibt es mir wahrscheinlich, daß der Kellner im Durch-

[1] Nach dem „Pionier" ist eine tägliche Einnahme von 3½—4 Mark Trinkgeld hoch gegriffen. Ungefähr trifft diese Schätzung überein mit der Monatseinnahme Berliner Cafékellner, die oben auf 111 Mark beziffert wurde. Klaußmann giebt an, ein tüchtiger Kellner könne, wenn er an die rechte Stelle gehe, binnen kurzer Zeit ein Kapital zusammensparen, das zum Ankauf eines bestehenden kleineren Etablissements ausreiche.

schnitt zurückzulegen in der Lage sei. Bei dem gewaltigen Aufschwunge der Gastwirtschaft, den die letzten Jahrzehnte gebracht haben, ist das auch nur natürlich. In Zukunft kann es freilich sehr anders werden.

Die unheilstiftende Wirkung des Trinkgeldes liegt vielmehr nach der psychologischen Seite.

Man wird nicht leicht den Kellner überzeugen, daß das Trinkgeld nicht ganz ihm gehöre. Jede Abgabe, unter welcher Form immer, wird sein Gerechtigkeitsgefühl verletzen und sein Verhältnis zum Prinzipal verbittern. Und was der Kellner alten Stiles allenfalls über sich ergehen läßt, der im Sinne hat, künftig als Prinzipal seine Kellner ebenso zu besteuern, das ist für den lebenslänglichen Kellner ein tief verwundender Stachel.

Allein die psychologische Wirkung des Trinkgeldes ist komplizierterer Natur und muß weiter verfolgt werden.

Arbeit um Bezahlung macht gewinnsüchtig und ist darum Jahrhunderte hindurch im Altertum und Mittelalter als unanständig und seelenverderblich verurteilt worden. Das Übermaß dieses Erwerbstriebes ist noch heute verwerflich, besonders wo, wie bei dem freie Station genießenden Kellner, der Erwerb nicht der Notdurft des Lebens dient. Der gewöhnliche Lohnarbeiter, selbst der am Gewinn der Unternehmung beteiligte, wird aber entfernt nicht so vom Erwerbstrieb geplagt, wie der Trinkgeldjäger mit seiner beständigen Aufgeregtheit dieses Triebes. Selbst der Kaufmann hinterm Ladentisch denkt doch viel mehr an das Renommee und die Ehre seines Geschäfts als an die kleinen Detailgewinne, die er beim Verkauf der einzelnen Düte Kaffee macht, zumal ja bekanntlich der Gewinn keineswegs immer aus jedem einzelnen Artikel, sondern nur aus dem Gesamtumsatz resultiert. Man muß schon an die Börse gehn, um jenen lauernden geldlüsternen Blick wiederzufinden, mit dem leider so mancher Kellner, namentlich der nicht mehr ganz junge Kellner, gezeichnet ist.

Wiederum: für den Garçon mag in dem System ein nützlicher erzieherischer Sporn zur Strebsamkeit gelegen haben; für den lebenslänglichen Gastwirtsgehülfen, der nach keinem Ziel mehr zu streben hat, fällt die Rechtfertigung weg.

Das Zusammentreffen dieser Überreiztheit mit jener Unbefriedigung charakterisiert die Stimmung des Kellners. Aber die schlimmen Wirkungen des Trinkgeldes sind noch nicht erschöpft.

Während die Arbeitsgenossen einer Fabrik oder Werkstatt ein schönes Kameradschaftsgefühl pflegen, sieht der Kellner in seinem

Kollegen zugleich den Konkurrenten und sucht ihm die beste Trinkgelds-gelegenheit, den besten Posten abzujagen. Es ist unter den Kellnern sprichwörtlich: zwei Freunde sollen nicht in demselben Hause Stellung nehmen.

Das Trinkgeld steht in der Mitte zwischen dem Arbeitslohn und dem Almosen; es ist die gemeinste Form der Entlohnung. Darin, daß dem Gaste die Gewährung und Abmessung des Trinkgeldes frei steht, scheint sich die Vorstellung auszudrücken, daß der Kellner nichts zu beanspruchen habe, daß er von der Gnade des Publikums lebe. Die Nötigung, sein Einkommen groschenweise einzusammeln, verstärkt den Eindruck des Bettelhaften. Im Unterschiede von jenem pflichtvergessenen Richter, der mit der Zeit „schon so kleine Beträge annahm, daß er sich der Unbestechlichkeit näherte", würde der Kellner, der in die Lage gesetzt wäre, sein Trinkgeld nur in größeren Beträgen zu empfangen, in der Selbstachtung um eine Stufe steigen. Erinnert doch die Spendung des Kleingeldes nur zu sehr an „die Brocken, die von des Reichen Tische fallen". Sie reizt das Gefühl der socialen Ungleichheit. Nur durch die langjährige Gewohnheit, es von respektablen und nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft, nämlich von Kellnern, als regelmäßige Bezahlung ihrer Dienste empfangen zu sehen, hat das Trinkgeld ein anständiges Renommee bekommen, aber doch eben auf Kosten des Kellnerstandes. Der geringste Gastwirt, der seine Gäste selbst bedient, würde ein Trinkgeld mit Empörung von sich weisen, und der Kellner weiß das sehr gut. Der beständige Empfang von Trinkgeldern von klein auf in einer Gesellschaft, die Trinkgelder für etwas Despektierliches ansieht, muß die Selbstachtung verletzen.

Noch verderblicher ist aber die Rückwirkung des Trinkgeldsystems auf den Verkehr zwischen Kellner und Gast. Auch dieses Übel, gleich den vorigen, wird um so unerträglicher, je mehr der Kellnerdienst aus einem Durchgangsstadium zum Lebensberufe sich umformt. Der würdige Familienvater, der ungezählte Demütigungen einstecken und allemal zum bösen Spiel seine dienstbeflissene Miene machen muß, der je nach Bedarf jederzeit ein respektvolles Grinsen oder eine steinerne Miene bereit halten muß, der sich von Jung und Alt mit beliebiger Barschheit kommandieren lassen muß, um nirgends ein Trinkgeld zu versäumen[1], der als beständiger Zeuge fremder Geselligkeit die ge-

[1] Gewisse Ausnahmen bestätigen die Regel. Der enttäuschte Trinkgeldhascher wird zur Bestie. Geriebene Kellner haben übrigens eine förmliche Kunst herausgebildet, durch individualisierende Behandlung selbst die „schlechtesten Kunden" zum reichlichen Trinkgeldgeben zu „erziehen".

sellschaftliche Ausschließung seiner Person zehnfach empfindet, der nicht selten versucht wird, durch ein bedenkliches Maß des Entgegenkommens diejenigen wenigstens finanziell auszunutzen, die ihm menschlich so fern stehn; der solchen Einflüssen beständig ausgesetzte Kellner muß fast notwendig mit den Jahren einen Typus annehmen, der von dem normalen Menschen in seinen Anschauungen und Gefühlen wesentlich abweicht. „Nach meiner persönlichen Ansicht," sagt einer unsrer ersten Hoteliers, „hat das Trinkgeld eine eigentümliche Wirkung, es macht einen großen Teil der Empfänger zu devot, der Mann verliert an Würde, und noch lange, wenn er selbständig geworden, bleibt er seinen Gästen, anderen Gesellschaftskreisen, vor allem Behörden gegenüber in einem bestimmten, oft verkannten untergebenen Gefühl, und die Wirkung bleibt nicht aus, eine gewisse Geringschätzung." Man unterschätze auch neben den individuellen Einflüssen nicht die sociale Atmosphäre, die sich im Kellnerstande schnell genug bildet und jeden neuen Ankömmling mit ihren Anschauungen durchtränkt.

In dieser Atmosphäre wuchert denn auch begreiflich eine Schar von Unsitten und Lastern, denen eine große Zahl der schwächeren Naturen mehr oder weniger zur Beute fällt. Es mag sein, daß mancherlei Eindrücke des Wirtshauslebens diese üblen Neigungen befördern, von der Unordentlichkeit der Logiergäste angefangen, die auf den Zimmerkellner ansteckend wirkt und inbezug auf die Kellnerzimmer eine ständige Klage der Stubenmädchen bildet, bis zu den Eindrücken mannigfacher Immoralität. Ihering erzählt von Oberkellnern der vornehmsten Hotels eines Luxusbadeorts, die die Nacht durch hazardieren und den Champagner in Strömen fließen lassen. Es wird nach Schmidt behauptet, daß wenige Kellner die Riviera verlassen, ohne einmal ihr Glück in Monaco versucht zu haben. In Klaußmanns Memoiren findet man ähnliche und schlimmere Angaben passim. Schon in einem Aktenstück vom Jahre 1842 finde ich die Klage über verschwenderische Gewohnheiten der Kellner. Der Oberkellner Albrecht versichert (1883), daß von den vielen Kellnern, die die „Goldernte" der Gründerzeit mitmachten, nur äußerst wenige sich etwas gespart haben. Pfarrer Schmidt klagt nicht weniger bitter über die unter Kellnern verbreitete religiöse Frivolität und blasierte Halbbildung.

Nicht minder unerfreulich ist die Sitte des Schmierens und gegenseitigen Gewinnbeteiligens, was manchmal an Raubteilung erinnert, eine offenbare Rückwirkung des Trinkgeldsystems. Ich erwähnte schon jenen relativ harmlosen Fall, wo der Zahlkellner „usancemäßig" 1,50 Mark statt 1 Mark jedem Kellner täglich von

den Trinkgeldern abgiebt. Es kommt aber auch das Umgekehrte vor. Es soll vorkommen, daß der Kellner den Oberkellner bestechen muß, um ein einträgliches Jagdrevier zu bekommen — „Revier“ ist die übliche Bezeichnung für den Sprengel eines Kellners —, oder um seine teuer erkaufte Stelle nicht zu verlieren. Oder er muß das Küchen- und Kellerpersonal bedenken, im Interesse seiner Mahlzeiten.

Diese unerfreuliche Stellung des Kellners wirkt natürlich auf sein sociales Ansehen zurück. Die sociale Rangstufe des deutschen Kellners ist daher eine tiefere als z. B. seines amerikanischen Kollegen. Der Koch, der schon als Künstler auf ihn herabsieht, in manchen Gegenden noch durch Nationalitätsverschiedenheit von ihm getrennt ist, achtet ihn auch deshalb geringer, weil er kein festes Gehalt bezieht. Das Küchen- und Kellerpersonal, ja selbst der Hausknecht, steht weit eher zum Wirt in einem Vertrauensverhältnis, als der Kellner. Diese Angestellten werden zur Spionage gegen die Kellner mit Einschließung des Oberkellners benutzt. „Man steht immer mit einem Fuße draußen,“ schreibt Albrecht. Bei jeder Beschwerde müsse der Kellner das geflügelte Wort: „Wenns Ihnen nicht paßt, können Sie gehn“, gewärtigen. Da ferner der Wirt an der Tüchtigkeit seiner Kellner infolge des Trinkgeldsystems nur in geringerem Maße interessiert ist, so verwendet er auf die Auswahl geringere Sorgfalt, die dann wieder auf die durchschnittliche Qualität der Kellner und namentlich auf die Häufigkeit des Stellenwechsels und damit auf die sittliche Haltung des Kellners zurückwirkt. „Ansässigkeit, Regelmäßigkeit des Einkommens, Gewöhnung an Personen, Örtlichkeiten und Gegenstände sind zu wichtige Momente für eine gesunde Volkserziehung, als daß der Mangel derselben bei uns sich nicht fühlbar machen sollte“, so heißt es nicht ohne Berechtigung in der „Zweiten Flugschrift“.

Fast ist es, als ob mit der Beseitigung des Arbeitslohnes das menschliche Verhältnis zwischen dem Kellner und seinem Prinzipal völlig zerschnitten wäre. Wer mag sich wundern, wenn der Kellner seinen Bereicherungstrieb gegen den Prinzipal kehrt? Gewiß ist es stark übertrieben, wenn ein angesehener Brüsseler Gastwirt in offner Versammlung sagte: der Kellner nehme 5 fr. Trinkgeld, um 5 fr. prelle er den Gast und um 5 fr. den Wirt; aber etwas wahres ist doch daran. Pfarrer Schmidt erzählt von einem „sehr respektablen“ Oberkellner, der ihm eingestanden habe, der Kellner sei nahezu aufs Betrügen angewiesen, namentlich beim Geldwechseln an frequenten Sonntagen. Noch etwas derber äußern sich Ebert und Hoffmeyer.

Wie Pfarrer Schmidt ferner einräumt, verführt die schlechte Nahrung unter Umständen fast mit Zwang zum Naschen. „Was bleibt uns andres übrig," habe ein sonst gewissenhaftes Mädchen geäußert, „wenn wir bestehen wollen? Ich kann mich nicht mehr auf den Beinen halten ohne kräftige Nahrung: ich esse, was die Herrschaften übrig lassen."[1]

Kurz, es wirken die verschiedensten Umstände zusammen, um die Festigkeit der Grenze zwischen Mein und Dein im Geben und im Nehmen zu gefährden.

Doch ich muß noch einmal zu den unmittelbaren Folgen des Trinkgeldgebens zurückkehren. Man sagt gewöhnlich nur, daß es den Empfänger demoralisiere. Ich glaube, es ist nicht weniger schädlich von einem viel allgemeineren Gesichtspunkte, nämlich für das sittliche Verhältnis zwischen den oberen Zehntausend und der Lohnarbeiterklasse. Bei aller Vielgeschäftigkeit social wohlwollender Veranstaltungen wird immer von neuem das Fehlen persönlicher Berührungen zwischen den beiden socialen Schichten und ihre zunehmende Absonderung beklagt. Nun, das Restaurant oder Hotel ist eine von den wenigen Berührungsflächen beider Schichten. Für manchen aus den oberen Zehntausend ist sie neben den Dienstboten so ziemlich der alleinige Berührungspunkt. Die authentische Kunde, die man in den beiden Heerlagern von einander besitzt, schreibt sich ohne Zweifel zum beträchtlichen Teil von den im Restaurant empfangenen Eindrücken, seitens der oberen Klasse auch der Ton, den man dem Manne aus dem Volke gegenüber anschlägt, von den im Restaurant angenommenen Gewohnheiten her. Das Trinkgeld gewinnt so die verhängnisvolle Rolle eines socialen Erziehungsmittels. Wenn es den Kellner zu kriechendem Gehorsam erzieht, so gewöhnt es den Gast an eine Schroffheit des Kommandierens und an eine rücksichtslose Überhebung, die auf keiner anderen Berechtigung ruht als auf dem Geldbeutel.

Daß man auch ohne Trinkgeld seine Kunden bedienen lassen kann, beweist jedes kaufmännische Detailgeschäft, beweist auch speciell für die Gastwirtschaft das Ausland, namentlich das Ausland englischer Zunge. Nur der Übergang vom Alten zum Neuen, vom Trinkgeld zur anständigen Bezahlungsform, ist schwierig, aber keineswegs unmöglich.

[1] Man lese ferner die Hausordnung des Vereins Berliner Gasthofbesitzer, die in möglichst diskreter, aber doch unzweifelhafter Weise das Stehlen in seinen verschiedenen Formen unter besondere Strafe stellt. Und hier handelt es sich um eine Elite des Kellnerstandes. Jeder Kellner erhält die Hausordnung eingehändigt. Ein Abdruck im Vorwärts, 2. März 1892. Unverschleierter ist die Sprache einer Hausordnung, die Schippel a. a. O. S. 102 abdruckt.

Dafür sind die Erfahrungen lehrreich, die auf deutschem Boden mit Abschaffung der Trinkgelder seit Jahren gemacht worden sind als Frucht einer langjährigen agitatorischen Bewegung, mit der ich jetzt den Leser bekannt machen will.

Der Kampf gegen das Trinkgeld reicht weit zurück. Mir liegt ein Aktenstück aus dem Jahre 1842 vor, ein aus Koblenz datierter Aufruf, an „Herrn Collega" adressiert, in dem eine ad hoc zusammengetretene Vereinigung von etwa 50 rheinischen Gastwirten zu einer am 19. November in Köln abzuhaltenden Konferenz einladet, die über Abschaffung des Kellnertrinkgeldes und Einführung fester Gehalte beraten soll. Aber dieser und andere Anläufe blieben entweder ganz ohne Erfolg, oder sie endigten mit der Einbürgerung des berüchtigten „Service", das neben dem Trinkgelde bezahlt wurde und wird. Eine neue Bewegung setzt mit den 60er und 70er Jahren ein mit der Verbreitung der Eisenbahnen und dem allgemeinen Aufschwung des Verkehrs. Namentlich datiert von dem Jahre 1877 eine nachhaltigere Agitation.

In diesem Jahre verabredeten etwa ein halbes Dutzend Schweizer Hoteliers, das Trinkgeld durch bessere Salarierung zu ersetzen (Oltener Konvention). Sie stießen auf den Widerstand der Kellner selbst. Der damals gegründete „Genfer Verband", aus dem heute die bedeutendste Vertretung der deutschen Hotelkellner geworden ist, entsprang zum teil aus dem Widerstande gegen die Neuerung. „Kein Mitglied darf in Häusern Stellung nehmen, wo das Trinkgeld abgeschafft ist, noch dieselben Reisenden zum Besuche empfehlen", so hieß es in den Statuten. Bald wurde insbesondere darüber geklagt, die Hotelgäste seien von dem neuen System so außerordentlich befriedigt, daß sie auch in andren Hotels keine Trinkgelder mehr zahlten. Andre Kellner fürchteten, bei Abschaffung des Trinkgeldes für männliche Kellner werde die weibliche Konkurrenz überhand nehmen. Von jenen Schweizer Hotels hielt schon 1883 nur noch das Hotel Schweizerhof am Schaffhausener Rheinfall, mit gewissen Beschränkungen auch Hotel Baur au Lac in Zürich, sowie Schweizerhof und Luzernerhof in Luzern die Verabredung von 1877 aufrecht.

Aber auch der Widerstand der Kellner ließ nach. Jener Paragraph aus den Genfer Statuten fiel. 1880 ließ sich zum ersten Male aus Kellnerkreisen eine Stimme gegen das Trinkgeld vernehmen.[1] 1882 trat ein Oberkellner des genannten Schaffhausener Hotels, in Verbindung

[1] In der Kellner Zeitung „Hotel-Revue".

mit Georg Eiben, dem damaligen Oberkellner eines Pariser Hotels, und andern Fachgenossen an die Öffentlichkeit mit dem Projekte einer „Vereinigung zur Bekämpfung des Trinkgeldwesens", die, aus Kellnern und Wirten zusammengesetzt, den Zweck verfolgte, reformfreundlichen Wirten gleichgesinnte Kellner zuzuführen. Nicht lange darnach erschien Iherings Aufsatz (zuerst in Westermanns Monatsheften) und bewegte die öffentliche Meinung.

Aber wieder schien die Bewegung im Sande zu verlaufen. Jene Kellnervereinigung machte wohl noch einige Jahre von sich reden und gab einige Agitationsschriften heraus, aber sie scheint über das Stadium des Projekts niemals weit hinausgekommen zu sein, obwohl sie ihr Programm mit allerhand Nebenzwecken bereicherte. Der 1888 in Leipzig herausgegebene „Pionier für gastwirtschaftliche Reform in Deutschland", der neben anderen Reformen auch die Abschaffung der Trinkgelder vertrat, mußte nach Jahresfrist wieder eingehn; ja der große Verband der Gasthofsgehülfen hat sich unlängst auf seiner Generalversammlung mit Einstimmigkeit für Beibehaltung des Trinkgelds ausgesprochen. Man fürchtet immer, beim Übergang zu dem neuen Systeme übers Ohr gehauen zu werden.

Dennoch scheint in den letzten Jahren die Saat allmählich aufzugehen. Unter den Kellnervereinen sind es besonders die socialdemokratischen, die gegen das Trinkgeld Front machen; aber sie agitieren mehr für Erhöhung der festen Löhne als für Beseitigung des Trinkgelds. Auch in Paris, wo ein gemildertes Trinkgeldsystem, der sog. tronc, vielfach besteht (die Trinkgelder fließen in eine gemeinsame Büchse, an der aber der Wirt partizipiert), hat kürzlich ein Fachverein der Kellner beim Polizeipräsidenten um Abschaffung des Trinkgelds petitioniert.[1] In vorderster Reihe der Reformbestrebungen stehn aber noch immer die Wirte, und zwar die Hotelwirte. Albrecht schreibt schon 1883: Die trinkgeldfreundlichen Wirte sterben aus, die jüngeren Wirte dulden das Trinkgeld nur noch. Eine Reihe von Hotelbesitzern sind seitdem in den letzten Jahren reformatorisch vorgegangen, und der große Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit dem Centralsitz in Köln, hat unlängst die Frage in die Hand genommen, „einem allgemeinen Drängen der öffentlichen Meinung folgend." Eine von ihm niedergesetzte „Kommission zur Beratung der Trinkgeldfrage" veranstaltete im Jahre 1891 eine Enquete unter den großen Hotelbesitzern. Man greift die Frage mit Ernst an, weil man aus

[1] Socialpolitisches Zentralblatt, 23. Mai 1892.

den üblen Erfahrungen der Vergangenheit gelernt hat und weil man empfindet, daß die Reform auf keinen Fall wieder mit einer neuen Schröpfung des Publikums enden dürfe. Eine größere Anzahl von Hotelbesitzern aus den verschiedensten Landesteilen hat Gutachten abgegeben, zum Teil auch eigne Erfahrungen mitgeteilt. Es ergab sich, daß die Stimmung im großen Ganzen der Reform principiell geneigt sei, und daß die praktischen Erfahrungen überwiegend günstig, ja glänzend ausgefallen sind. Aber daneben zeigt sich bei denjenigen Gutachtern, die selbst die Reform nicht versucht haben und denen auch jene Mitteilungen noch nicht vorlagen, eine gewisse Bedenklichkeit und eine Scheu vor den möglichen Schwierigkeiten der Durchführung. Noch ungünstiger fiel eine Enquete über die Stimmung in Kellnerkreisen aus. Der Verein Berliner Gasthofbesitzer (die Berliner Filiale des Internationalen Vereins) hatte bereits auf eigne Hand bei den Angestellten seiner Mitglieder, d. h. in den ersten Berliner Hotels, eine Umfrage veranstaltet; jedes Vereinsmitglied hatte durch seine Kellner einen Fragebogen ausfüllen zu lassen. 72 Kellner erklärten sich für, 130 gegen das Trinkgeld. Es liegen jedoch Anläße vor, zu bezweifeln, ob diese Enquete die wirkliche Meinung der Befragten zum Ausdruck gebracht hat. Herr Heinrich, Präsident des genannten Berliner Vereins, ist überdies der Meinung, daß in außerberlinischen Gasthöfen, wo das Restaurationsgeschäft gering sei, sich mehr Freunde der Reform finden würden, glaubt aber doch, daß in der gesamten Kellnerschaft, mit Einschluß der Restaurantkellner, sich noch nicht der achte Teil für völlige Beseitigung der Trinkgelder aussprechen würde. Die Kommission hat sich dann an die drei bedeutendsten Kellnervereinigungen gewandt. Die Hauptverwaltung des Deutschen Kellnerbundes schätzt, daß 3/4 der Mitglieder für Beibehaltung des Trinkgelds seien. Die Hauptverwaltung des Verbands Deutscher Gasthofsgehülfen antwortete: „Gegen das Trinkgeldunwesen ist jedes unserer Mitglieder, für die Abschaffung des Trinkgeldes aus vielen und sehr richtigen Gründen nur wenige, gut besoldete, wohingegen alle für eine dem Stande entsprechende Bezahlung und eine die Gesundheit fördernde Abkürzung der Arbeitszeit eintreten". Und der Vorstand des Deutschen Kellnerbunds Berlin erklärte, daß seine Mitglieder „fast einstimmig" sich für Beibehaltung des Trinkgelds ausgesprochen hätten. Mögen diese Antworten immerhin die subjektive Ansicht der Vorstandsmitglieder mit widerspiegeln, und mögen sie mehr ein Mißtrauensvotum vorstellen als eine objektive Meinungsäußerung, so wird man doch begreifen, daß sie auf die Kommission der Hotelbesitzer entmutigend

wirken mußten. Die Kommission resolvierte sich schließlich dahin, daß die Möglichkeit der Reform im Princip anzuerkennen, ein Vorgehn im größeren Maßstabe aber unthunlich sei und zunächst in einzelnen kleineren Städten vorgegangen werden solle. Herr Hotelbesitzer Kah in Baden-Baden, stellvertretender Vorsitzender des Vereins, und Herr Hotelbesitzer Ellmer in Heidelberg wurden beauftragt, in ihren Wohnorten die Hotelbesitzer zu einem Kartell zur Ablösung der Trinkgelder zu vereinigen. Ihre diesbezüglichen Bemühungen sind gescheitert, so daß gegenwärtig in diesen Vereinsbestrebungen ein Stillstand eingetreten ist. Es ist aber, soweit mir bekannt, die Absicht vorhanden, bei nächstem Anlaß die ins Stocken geratenen Verhandlungen mit aller Energie wieder aufzunehmen. Ich halte es für einen Fehler, daß die Gutachten aller möglichen Vereinsmitglieder eingeholt worden sind, bevor man die mit der Reform gemachten Erfahrungen gesammelt und mitgeteilt hatte.

Schon die bisherigen Verhandlungen der Kommission haben indes zur Klärung der Frage wesentlich beigetragen. Es hat sich gezeigt, daß die Reform in sehr verschiedener Weise durchgeführt werden kann, und daß, wenn ein Weg sich nicht bewährt, ein anderer beschritten werden kann. Es handelt sich einmal um die Form, in der künftig das Trinkgeld von den Gästen erhoben werden soll, und zweitens um die Form, in der künftig die Kellner ihr Einkommen beziehen sollen. Den Gästen kann entweder ein fester Prozentsatz zum Betrage ihrer Hotelrechnung hinzugeschlagen werden, oder es kann eine feste Summe pro Tag und Gast in Ansatz gebracht werden. In letztrer Hinsicht ist von zwei Seiten übereinstimmend ein Satz zwischen 50 Pfennig und 1 Mark in Vorschlag gebracht worden; bei den vornehmsten Hotels sollen auch höhere Sätze zulässig sein. Wenn aber ein Hotelbesitzer in Brüssel mit dem Normalsatz nicht unter 2 fr., bei deutscher Währung sogar nicht unter 2 Mark herabgehn will, so ist das jedenfalls übers Ziel geschossen. Er glaubt auch selbst nicht, daß eine Familie von 5 Köpfen sich 10 Mark pro Tag würde ankreiden lassen. Daß jener erstgenannte Satz bei längerem Aufenthalt im Hotel sich ermäßigen müßte, ist wohl selbstverständlich. Es wird ferner Wert darauf gelegt, daß das mit festem Satze berechnete Service als besonderer Posten auf der Rechnung erscheine, nicht etwa in den Logispreis einbegriffen werde; denn hoher Logispreis schreckt die Gäste ab. Mir scheint jedoch dieser ganze Weg nicht so zweckmäßig wie der prozentuale Ansatz des Preiszuschlags. Die feste Summe bedeutet eine verschiedene Behandlung der Gäste, die im

Hotel nur logieren, und derer, die auch die Mahlzeiten im Hotel einnehmen; die ersteren würden gezwungen, einen Teil des Trinkgeldes für die Mahlzeiten der letzteren zu zahlen; es ist ein indirekter Zwang, alle Mahlzeiten im Hotel einzunehmen. — Viel weniger plausibel scheint mir der Vorschlag eines Gastwirts, einen Teil der Trinkgelder von den Gästen überhaupt nicht direkt zu erheben, sondern aus den Mitteln eines eigens hiefür zu gründenden Kellnervereins aufzubringen, der den ohne Trinkgeld arbeitenden Kellnern Zuschüsse zahlt.

Ist der Wirt auf einem dieser Wege in den Besitz der Servicegelder gelangt, so kann er sie entweder nach bestimmten Prozentsätzen unter seine Gehülfen verteilen — es ist dies dem französischen Troncsystem sehr ähnlich, besonders wo letzteres mit festen Prozentsätzen gehandhabt wird (obligatorisches Trinkgeld von 10 % der Zahlungssumme); oder er kann in andrer Form seine Kellner am Umsatz oder am Gewinne des Geschäfts beteiligen; in beiden Fällen hat er den Vorteil, den Kellner an flottem Geschäftsgange zu interessieren; oder er kann endlich jedem Gehülfen ein festes Monatsgehalt geben, das der Serviceeinnahme im Durchschnitt entsprechen soll. Die zwei ersteren Modalitäten stehen dem alten Trinkgeldsystem noch etwas näher, sie bilden den Übergang zum reinen Gehaltssystem, ohne daß man letzteres unbedingt als das bessere bezeichnen könnte. In jedem Falle ist der Kellner nicht mehr von dem Belieben der Gäste abhängig.

Selbstverständlich ist die unerbittliche Unterdrückung jedes Trinkgeldgebens neben der Serviceberechnung. Es muß hier mit aller Rigorosität durchgegriffen werden. Das Gelingen der ganzen Reform hängt davon ab, und es ist eine sehr kurzsichtige Anschauung, wenn ein Münchener Hotelbesitzer ganz naiv meint, es sei am Ende nicht so schlimm, wenn wirklich einmal ein Gast für besonders freundliche Bedienung ein Trinkgeld zahle. Hat ein Gast die Bedienung in besonderem Maße in Anspruch genommen, so ist ihm ein höherer Satz für Service auf die Rechnung zu setzen. Ein anständiger Kellner wird auch kein heimliches Trinkgeld annehmen; er würde ja damit entweder seine Kollegen oder seinen Principal bestehlen.

Endlich ist auch der Vorschlag gemacht worden, das ganze System nur fakultativ einzuführen und jedem Gast die Wahl zu stellen, ob er Serviceberechnung wünsche oder lieber Trinkgeld zahle. Ich will gleich hier bemerken, daß Herr Bieger in Ems soeben im vergangenen Mai im Anschluß an die Beratungen der Trinkgelderkommission in seinem Hotel zum Darmstädter Hof einen derartigen

Versuch gemacht hat, und zwar mit schlechtestem Erfolge. „Auf einer Anzahl überall bemerkbarer Affichen", so schreibt mir Herr Bieger, „machte ich den in meinem Hause wohnenden Fremden bekannt, daß Service nur auf Wunsch berechnet werde, daß in dieser Berechnung dann aber auch alle mit der persönlichen Bedienung betrauten Angestellten, also auch Portier und Hausburschen, inbegriffen seien und daß der Ertrag derselben ohne jeden Abzug an diese Angestellten und zwar je nach ihren Leistungen bezw. ihrer Verantwortlichkeit verteilt werde. Als Taxe war festgestellt für ein Zimmer mit 1 Bett 1 Mark, für ein solches mit 2 Betten 1,50 Mark per Tag bis zu einem Aufenthalt von 3 Tagen, für einen längeren Aufenthalt circa 25 % weniger". Von den 30—35 Gästen, die das Hotel im Laufe des Monats beherbergte, haben nur zwei von der Serviceberechnung Gebrauch gemacht. Meinen obigen Bemerkungen über den von Herrn Bieger gewählten Modus der Berechnung gemäß ist mir dieser Mißerfolg nicht verwunderlich, abgesehen davon, daß ich den fakultativen Weg an sich nicht gutheiße. Herr Bieger fügt übrigens selbst hinzu: „Nun muß ich allerdings bemerken, daß meine Kundschaft hauptsächlich aus Deutschen besteht, und daß ein ähnlicher Versuch in einem Hotel mit mehr ausländischer Kundschaft unternommen, einen sehr viel andern Erfolg gehabt haben würde". Es ist also die Gewohnheit, die das Hindernis bildet, und die Gewohnheit muß durch einen stärkeren Druck als durch bloße Anfrage gebrochen werden.

Zwei Hotelbesitzer haben Berechnungen aufgestellt, wie sich bei Ablösung der Trinkgelder die monatlichen Gehaltssätze der verschiedenen Angestellten etwa stellen würden. Der eine (A) legt dabei einen Servicesatz von 50 Pfg. bis 1 Mark, der andre (B) von 2 fr. pro Gast und Tag (oder 10 % der Hotelrechnung) zu Grunde. B hat ein „mittelmäßiges" Geschäftsjahr als Berechnungsgrundlage gewählt, und hat in diesem offenbar wenig Gäste und viel Personal gehabt.

	A.					B.				
Oberkellner	180	Mark[1]	statt	75	Mark	200	fr.	statt	100	fr.
1. Zimmerkellner	100	=	=	50	=	} 120	=	=	60	=
2. =	90		=	45	=					
Saalkellner	50		=	30	=	90	=	=	60	=
Zimmermädchen . .	18	=		10	=	80	=	=	30	=
Portier	180		=	0	=	200	=	=	0	=
Hausknecht	35[2]		=	0	=	120	=	=	30	=

[1] Außerdem Erlös aus dem Cigarrenverkauf.

[2] Außerdem 15—25 Mark von Handlungsreisenden, für Besorgung der Koffer in die Häuser der Kunden.

Ich lasse nun aus den Erfahrungen derjenigen Hoteliers, die bisher die Reform durchgeführt haben, einige Mitteilungen folgen[1].

Der älteste mir bekannte Fall datiert aus dem Jahre 1867. Herr Reinhold Schulze hat in seinem Hotel zum Kronprinz „zur vollen Zufriedenheit seiner Gäste" das Trinkgeld auf die Rechnungen gesetzt, und zwar in den Logispreis hineingerechnet. Daß nicht außerdem Trinkgelder gezahlt werden, ist wenigstens insoweit gesichert, als Kellner und Zimmermädchen ausreichend salariert werden und als laut Hausordnung diese sich bei Abreise eines Gastes nicht sehen lassen dürfen. „Diejenigen Kellner, welche den Ehrgeiz haben, ihren Stand moralisch zu heben, lassen sich an diese Instruktion nicht erinnern, aber leider giebt es deren genug, die sich erinnern lassen; deshalb wird es auch noch lange dauern, das vorgesteckte Ziel zu erreichen." Portier und Hausknecht bekommen hier nach wie vor Trinkgeld, und es soll auch noch andre Hotels mit dieser partiellen Reform geben[2], dieses ist aber das älteste.

In Hannover haben Gebrüder Kasten etwa seit 1874 in ihrem Hotel (Kastens Hotel) die Abschaffung des Trinkgelds konsequent durchgeführt und sind „sehr gut damit gefahren". Die Einrichtung war anfangs noch mit Mängeln behaftet, und das Personal im ersten Jahre unzufrieden, so daß mehrere Entlassungen nötig wurden. „Von da an aber ist die Geschichte vorzüglich gegangen, die Leute sind äußerst zufrieden und würden es nicht gern wieder aufgeben wollen. Dieses rührt daher, weil jeder sein ganz gewisses Einkommen hat und Übervorteilungen des einen seitens des andern bei Verteilung der Trinkgeldkassen in Wegfall kommen. Die Leute sind reichlich so aufmerksam wie früher, weil es gewissermaßen mit in ihrem Interesse liegt, so viele Fremde wie möglich zu haben, um hiervon die Tantieme zu ziehen, und ich habe durch diese Einrichtung einen das ganze Jahr fortlaufenden regelmäßigen Fremdenverkehr, da jeder Fremde, welcher einmal von der Annehmlichkeit profitiert hat, unterwegs im Coupé und in seiner Heimat über die Sache spricht und auf diese Weise Propaganda für mich macht". Herr Kasten berechnet 50 Pf. pro Tag und Person

[1] Die Angaben sind, wo nichts Andres bemerkt, 1891 und 92 gemacht worden.

[2] Der Hoteltarif des Berliner Verkehrsvereins zählt nicht weniger als 162 deutsche, 30 österreichische, 8 schweizerische und 5 andere auswärtige Gasthöfe auf, die sich 1887 bereit erklärt haben sollen, die Trinkgelder „bis auf eine entsprechende Zahlung für die Dienstleistungen des Hausdieners" abzuschaffen. Nach angestellten Ermittelungen dürfte jedoch diese Zusammenstellung wenig besagen. — Der Berliner Verkehrsverein war ein Auskunftsbüreau für Fremdenverkehr.

Extra-Service, führt sie aber in der Rechnung nicht gesondert auf; davon bekommt der Tagportier 10 Pf., Nachtportier 5 Pf., Bahnportier 5 Pf., die Hausdiener zusammen 25 Pf. Von den übrigen 5 Pf. zahlt der Wirt unter Zuschuß des 2—3fachen Betrages aus seiner Tasche den Zimmerkellnern ein Monatsgehalt von je 100 statt 50 Mk. und auch den Zimmermädchen einen erhöhten Lohn. Er meint jedoch, daß kleinere Hotels und Saisonhotels mit dem Satz von 50 Pf. nicht würden auskommen können. In allen Zimmern und auf allen Rechnungen steht die Notiz vermerkt, daß keinerlei Trinkgelder zu erlegen sind. Das gesamte Personal darf bei Strafe sofortiger Entlassung kein Trinkgeld annehmen, mit Ausnahme der Restaurantkellner wegen der Kontrollschwierigkeit; durch diese Ausnahme wird auch das Bedenken beseitigt, das gegen die hier übliche Form der Serviceberechnung sonst zu erheben wäre. Über die — für Hannover hohen — Zimmerpreise hat Herr Kasten niemals klagen gehört, „einige Geschäftsreisende ausgenommen".

Von den Schweizer Hotels, die 1877 die Oltener Konvention schlossen, sind noch Hotel Schweizerhof in Neuhausen bei Schaffhausen und ein gleichnamiges Hotel in Luzern zurückgeblieben. Von letzterem weiß ich Näheres nicht mitzuteilen, als daß Ihering dasselbe aus eigner Erfahrung lobt[1] und daß Annahme eines Trinkgeldes daselbst mit sofortiger Entlassung und Verlust des Lohnanspruchs geahndet wird. Der Besitzer des ersteren, Herr Wegenstein, der mir als der eigentliche Urheber jener Konvention bezeichnet wird, verpflichtet seine Angestellten beim Engagement, kein Trinkgeld zu nehmen, und ersucht durch Anschlag in den Zimmern seine Gäste, das Personal mit Trinkgelder-Offerten nicht zu behelligen. Auf der Rechnung sind die Trinkgelder in dem allgemeinen Posten frais d'hôtel einbegriffen, der die Stelle des Logispreises vertritt. Herr Wegenstein hält es ferner für wesentlich, daß kein Angestellter des Hotels Livree trage, „da der Reisende gewohnheitsmäßig jeden Livreeträger für eine ambulante Trinkgeldersammelbüchse ansieht". „Meine Gäste äußern sich über diese Reform, mit äußerst seltener Ausnahme, in schmeichelhaftester, günstiger Weise, sind mit den Angestellten viel nachsichtiger und freundlicher, und sind Klagen über Bedienung sehr

[1] „Keine noch so leise Andeutung, Anspielung, Pression von seiten der Dienerschaft, jeder noch so versteckte Anlaß zum Geben fern gehalten und dabei auf seiten des gesamten Dienstpersonals eine musterhafte Dienstfertigkeit, Aufmerksamkeit, Höflichkeit."

selten, bedeutend weniger als vorher. Daß meine Angestellten auch zufrieden sind, beweist sich mir darin, daß sich fast alle jeweils für nächste Saison um ihre Stellen wieder bewerben und gerade die hier in Frage kommenden Angestellten, als: Kellner, Portiers, Zimmermädchen, meine ältesten Angestellten sind". „Ich betrachte es nicht als meine Mission, für allgemeine Abschaffung des Trinkgeldnehmens Propaganda machen zu müssen, ich bin sogar überzeugt, daß die Beseitigung dieses, hauptsächlich für Touristen sehr lästigen Gebrauchs als eine besondere und wirksame Empfehlung meines Hauses dient".

Herr Wilhelm Lohmann in Elberfeld hat in seinem 1880 in eigene Verwaltung genommenen Hotel Victoria sofort die Trinkgelder beseitigt und unter lebhafter Zustimmung seiner Gäste die Neuerung bis Dezember 1887 mit bestem Erfolge durchgeführt. „Ich hatte in diesen sieben Jahren zwei Geschäftsführer, die sich mit Liebe und Eifer des Geschäftes überhaupt annahmen und in der Aufhebung der sogenannten Trinkgelder eine Hebung des Kellnerstandes erblickten. Nach dieser Zeit habe ich allerdings viel Ärger gehabt durch fortwährenden Wechsel des Personals und habe dann schließlich es hingehen lassen, wenn sich irgend einer vom Personal ein Trinkgeld in die Hand stecken ließ, weil verschiedene Fremde das Geben nicht lassen können und da es im Sommer schwierig ist, geeignete Leute zu erhalten." Der Zimmerkellner bekommt außer einem geringen Fixum pro Gast und Nacht 10 Pfg., der Portier ist ähnlich gestellt, der Hausknecht bekommt festes Gehalt.

Ihering berichtet in der letzten Auflage seiner Schrift (1888/89) von dem Hotel Beau Rivage in Lugano, das alle Trinkgelder abgeschafft, aber damit bei den trinkgeldwütigen Italienern — kein Wunder! — wenig Anklang gefunden hat. „Die Hauptschwierigkeit, schreibt der Besitzer, liegt darin, anständiges Dienstpersonal zu halten; die zufriedensten Angestellten schlagen in kurzer Zeit ins Gegenteil um, weil sie von ihren Kameraden aufgehetzt und gehänselt werden, daß sie so dumm sind, in einer solchen Stellung zu verbleiben, und so leide ich unter einem fortwährenden Wechsel des Personals, mit Ausnahme der Haushälterin, des Kochs und des Gärtners, die, weil sie mit den Fremden in keine Berührung kommen, von der Trinkgeldseuche auch nicht berührt werden können. Aber nicht allein meine Angestellten machen mir die Durchführung meiner Grundsätze schwer, auch das ganze übrige Heer der Trinkgeldseelen auf Eisenbahn- und Schiffsstationen steht mit mir auf dem Kriegsfuße; es braucht nur

einem Reisenden einzufallen, einen Packträger oder dergleichen zu fragen, ob mein Hotel gut sei, dann ist er sicher für mich verloren."

Das vor wenigen Jahren gegründete Berliner Monopolhotel hat für seine Restaurantkellner das französische Troncsystem eingeführt, ebenso wie das Dresdener Hôtel du Nord.

Das Hospiz der Berliner Stadtmission wird von demselben Direktor Hartmann verwaltet, der seiner Zeit den vorhin erwähnten „Pionier für gastwirthschaftliche Reform" redigierte. Dieser führte am 1. Mai 1891 für alle 28 Angestellten des Hauses feste Gehaltssätze statt der Trinkgelder ein. Ein gedruckter Aushang teilt den Gästen mit, daß im Sinne der bekannten Reformbestrebungen das Trinkgeld in optima forma abgeschafft und durch Gehaltszahlung abgelöst sei, daß „im Interesse der Moral und unserer Hausordnung ebenso höflich als dringend gebeten wird, keinerlei Trinkgeld mehr zu geben", und daß auf der Hotelrechnung ein entsprechender Betrag in Anrechnung gebracht werden würde: bei Rechnungen bis zu 20 Mark ein Zuschlag von 15%, bei 20—100 Mark 10%, bei mehr als 100 Mark 5%, bei einem Aufenthalt von mehr als einer Woche 10%, bei einer Wochenrechnung von über 100 Mark 8%. „Es wollen die geehrten Gäste unser Geschäft als ein kaufmännisches betrachten, wo die Angestellten ja auch keine Trinkgelder erhalten." Die Zuschläge sind so kalkuliert, daß sie im Durchschnitt mindestens die Gehaltserhöhungen decken, die den verschiedenen Angestellten bewilligt sind, und womöglich noch einen Überschuß liefern. Portier und Oberkellner, die früher ohne Gehalt engagiert waren, bekommen jetzt monatlich 250 Mark, Kellner früher 20, jetzt 75 und 100 Mark, Hausdiener 75—150 Mark, Zimmermädchen 50—75 Mark, durchweg mit freier Station. Die Einrichtung hat sich in den 1½ Jahren vollkommen bewährt; alle Angestellten waren sofort einverstanden und sind dem Hause anhänglich; selbst die socialdemokratische Fachzeitung hat ihre uneingeschränkte Anerkennung ausgesprochen. Dagegen entrüstet sich ein Teil der anderen Berliner Hotels über Herrn Hartmann und klagt, daß mit seinem System „sämtliche Dienstboten verdorben werden"[1]. Die Bedienung scheint keineswegs an Aufmerksamkeit eingebüßt zu haben. Ich selbst hatte bei meiner Anwesenheit im Hotel diesen Eindruck und bemerkte nur insofern eine Besonderheit, als eine mehr natürliche freundliche Aufmerksamkeit an die Stelle des sonst in Hotels üblichen Tons getreten schien. Der Direktor glaubt, daß wirklich keine Trinkgelder gezahlt würden.

[1] Diese letztere Mitteilung stammt nicht von Herrn Hartmann.

Ein angebotenes Trinkgeld werde nach seiner Anweisung mit Hinweis auf die Hausordnung zurückgewiesen, und erst bei wiederholter Anbietung von den niederen Angestellten, niemals aber von Kellnern eingesteckt[1].

In Innsbruck[2] hat Josef Cathrein, Begründer der Gaisbergbahn und der Drahtseilbahn auf die Festung Hohensalzburg, hervorragender Ingenieur und langjähriger Gasthofbesitzer, Anfang Juni 1892 ein „Erstes Reformhotel Habsburger Hof" mit Beseitigung der Trinkgelder eröffnet. Jedoch zahlt das Hotel nicht feste Gehalte, sondern alle Angestellten vom Hausknecht bis zum Direktor haben ein Anrecht auf gewisse Prozente des Umsatzes; also auch nicht eine eigentliche Gewinnbeteiligung. So sind die Kellner am Umsatz der von ihnen zugetragenen Speisen und Getränke beteiligt. Auch hier hat sich die Reform bewährt, trotz der Schwierigkeiten des Übergangs. „Das Publikum, die Angestellten und ich, wir fahren alle gut dabei", schreibt mir der Besitzer am 13. Oktober. „Dem Personale gegenüber ist anfänglich die Durchführung der einzelnen Bestimmungen auf Schwierigkeiten gestoßen, hauptsächlich darum, weil die Angestellten den Wert ihres Einkommens nicht zu tarieren verstanden und die Lohnverhältnisse erst geregelt werden mußten; auch fehlte es den Leuten an der Einsicht, zu begreifen, wie sie durch die Nichtannahme von Trinkgeldern eine ganz andere sociale Stellung errungen haben. Nach einigen Wochen schon zeigte es sich, daß die Gäste dem Personal gegenüber ein ganz anderes Benehmen an den Tag legten, dem ehemals oft so schroffen und demütigenden Tone hatte die Freundlichkeit Platz gemacht, und das Personal benahm sich wohl nicht mehr so unterwürfig und, wie es oft der Fall war, kriechend, sondern aufmerksam und zuvorkommend, wohl wissend, daß es im eigensten Interesse gelegen ist, wenn das Haus viele Gäste hat."

Herr Cathrein soll jetzt die Errichtung ähnlicher Reformhotels in verschiedenen Städten planen.

---

[1] Von den andern „christlichen" Berliner Gasthöfen ohne Trinkgelder ist namentlich das „Hospiz am Brandenburger Thor" zu nennen, das seit einigen Monaten die Hartmannsche Einrichtung angenommen hat. Ich bemerke, daß dieses Hotel, noch mehr wie das Hartmannsche, vorzugsweise von der Aristokratie besucht wird. Es kann auf einen leidlich sichern Kundenkreis zählen, und es wird die Meinung geäußert, daß ohne diese Sicherheit das Experiment vielleicht nicht so bald gewagt worden wäre. Auch Herrn Wegenstein sollen besondre Verhältnisse die Durchführung der Reform in etwas erleichtern.

[2] Vgl. Volkswohl, 6. Oktober 1892.

Durch die Erfahrungen dieser Pioniere sind die Besitzer und Direktoren deutscher Hotels eingeladen, dem Beispiel zu folgen. Nicht sie alle; es ist nicht jedermanns Sache, den Pionier zu machen. Ich möchte auch nicht sagen, daß es nur die hervorragend menschenfreundlichen und pflichtbewußten Hotelwirte sein müßten, obgleich ja ohne Humanität und ohne ein Gefühl für Menschenpflichten und Menschenrechte sicher nichts Gutes herauskommen würde. Sondern es ist hier wie bei so manchen bahnbrechenden Wohlfahrtseinrichtungen auf anderen Gebieten: es können nur die weitblickenden, unternehmenden, mit dem Geschäftsblick im höheren Sinne ausgerüsteten Männer, — wie die genannten Beispiele ja auch größtenteils zeigen: nur die Ersten ihres Fachs können es sein, die den Schritt riskieren, nicht aber jene vorsichtigen Herren, die Vorsicht für den besseren Teil der Weisheit haltend die anerkennenswerten Bestrebungen des Kölner Vereins zur Hebung des Standes vorläufig zu Falle gebracht und die damit im Urteil des Publikums wie in den Augen des Gesetzgebers ihrem Stande einen empfindlichen Schlag gegeben haben. Es können ferner nur solche Prinzipale sein, die sich auf die rentable Kunst verstehen, ihre Leute gut zu behandeln und ihr Vertrauen sich zu erwerben. Mittelmäßige Wirte, die den richtigen Sinn und Takt für große geschäftliche Neuerungen nicht haben und denen die Eigenschaften eines ausgezeichneten Prinzipals nicht gegeben sind, sollen ihre Hand aus dem Spiele lassen. Sie würden eine zukunftsreiche Sache nur kompromittieren, und sie müssen sich sagen lassen, daß sie von ihrem persönlichen Standpunkte ganz recht daran thun, die Reform für aussichtslos zu erklären.

Wenn erst eine erhebliche Zahl der großen Hotels mit dem Trinkgeldsystem gebrochen hat, wird es bald genug heißen, daß nur Gasthöfe niederen Ranges Trinkgeld dulden. Und dann hat die Reform gewonnenes Spiel. Der Gewinn, den in den ersten Jahren die wenigen reformierenden Wirte mit ihrem Personal einstreichen, verteilt sich dann bleibend über den ganzen Stand.

Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn die Hoteliers, die die Reform in der einen oder anderen Weise bei sich eingeführt haben, sich zusammenthäten und in regelmäßigen Zwischenräumen ihre Erfahrungen austauschten und der Öffentlichkeit bekannt gäben. Es würde sich geschäftlich vielleicht empfehlen, daß diese Mitteilungen in einer Massenauflage gedruckt und von Zeit zu Zeit an gewissen Centralpunkten an die Fahrgäste der Schnellzüge ausgeteilt würden. Am besten wäre es, wenn die Kommission des Internationalen Ver-

eins mit ihrer Autorität die Angelegenheit in die Hand nähme. Sobald eine größere Zahl von Hotels ohne Trinkgeld wirtschaftet, wäre zu erwägen, ob nicht die großen Konsumvereine wie Warenhaus für Deutsche Beamte und Offizierverein sich bereit finden lassen, in ihren Empfehlungen diese Hotels zu bevorzugen.

Der zweite Faktor, der zur Reform mitwirken soll, sind die Kellner selbst. Es wäre im Interesse der Sache und zugleich im Interesse der Ehre des Kellnerstandes zu beklagen, wenn die Reform ihnen aufgezwungen werden müßte. Zwar haben die Pioniere der Reform einen Mangel an Arbeitskräften nicht zu fürchten; die Beispiele zeigen das ja. Im Gegenteil: die tüchtigsten Kellner, welche nicht immer auch die besten Trinkgeldjäger sind, werden im Gehaltssystem ihren Vorteil finden und sich alsbald zu den Reformhotels drängen; und sie werden ein Interesse gewinnen, zu bleiben, wo sie sich einmal bewährt haben, während der Trinkgeldkellner viel leichter die Stellung wechselt. Immerhin könnte später, bei größerer Verbreitung des Systems, eine Periode eintreten, wo wenigstens die neu hinzukommenden Reformhotels nicht mehr so große Auswahl unter den Arbeitskräften haben, und das müßte den Fortschritt aufhalten. Die augenblicklichen Aspekten für eine energische Parteinahme der Kellner sind ja scheinbar ziemlich ungünstig. Aber ein in den Massen eingewurzeltes Vorurteil fällt niemals auf einen Schlag. Es ist nur natürlich, wenn die Prinzipale als der doch im Durchschnitt viel intelligentere Teil die Notwendigkeit der Reform zuerst einsehen. Aber ich kann nicht glauben, daß nicht auf die Dauer auch bei den Kellnern Einsicht und Ehrgefühl die Oberhand gewinnen werden. Es wird von kundiger Seite auch in Bezug auf die Kellner die Meinung ausgesprochen, daß es gerade die jüngeren Elemente seien, die der Reform geneigt sind, und ihnen gehört die Zukunft. Die großen, führenden Vereine der Kellner, deren Leitung die Elite des Standes repräsentiert, sind die berufenen Tonangeber. Sie müssen die Aufklärung in die Reihen der kurzsichtig am Herkommen haftenden Berufsgenossen tragen, und durch energische Kundgebungen die Sache des Fortschritts vertreten.

Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, wurzelt die hauptsächliche Bedenklichkeit der Kellner in ihrer Besorgnis, die Prinzipale möchten sie bei Ablösung der Trinkgelder übers Ohr hauen. (Nur bei den eingefleischtesten Trinkgeldjägern spielt dabei die reine Lust am ungewissen Gewinn und Verlust — eine Art Lotterietrieb — die entscheidende Rolle.) Übrigens scheint es, daß sich die Kellner teil-

weise über die **durchschnittliche** Höhe ihrer Einnahmen täuschen; ich kann ihnen nur raten, einmal während einiger Monate **genaues** Buch zu führen. Ich glaube, es wird nur eine verschwindend kleine Zahl von Fällen sein, wo die Trinkgeldeinnahme so exorbitant ist, daß der Wirt anständiger Weise solche Beträge seinen Gästen nicht auf die Rechnung setzen könnte. Aber diese Ausnahmen von der Regel kommen gar nicht in Betracht. In allen übrigen Fällen wird kein anständiger Wirt eine groß gedachte und auch für den Wirt selbst vorteilhafte Reform benützen, um für sich im Trüben zu fischen. Es muß der strenge Grundsatz als allgemein maßgebend aufgestellt werden, daß auch die unbillig hoch erscheinenden Trinkgelder-Einnahmen ohne Abzug in Gehalt umzuwandeln sind, sofern es nur angeht, sie den Gästen auf die Rechnung zu setzen[1].

Nur in Einem Stücke meine ich, daß eine Ausnahme in Erwägung gezogen werden müßte: inbezug auf **Hausdiener** und **Portiers**. Ich weiß sehr wohl, daß der Portier eines großen Hotels den Kopf sehr auf dem rechten Fleck haben, auch Sprachen sprechen und mancherlei wissen muß; aber die ungeheuren Einnahmen eines großen Teils dieser Leute gehen doch weit über die **standesgemäßen** Ansprüche hinaus. Es ist **nicht nötig** und **nicht erwünscht**, daß der Stand der Hotelbesitzer sich künftig noch aus reich gewordenen Portiers oder gar Hausknechten rekrutiere. Diese Personen können vielmehr mit einem auskömmlichen, aber nicht beliebig hohen Gehalte abgefunden werden, und in die Gelder, die dadurch verfügbar werden, können sich die Kellner teilen. Man wird freilich durch eine solche „Teilung Polens" den Widerstand dieser Kollegen gegen die Reform heraufbeschwören, aber dieser Widerstand wird überwunden

---

[1] Wenn einige der bestgestellten Berliner Hotelkellner auf Befragen ihre Ansprüche mit „mindestens 150 Mark", ja sogar mit 250—300 Mark für den Monat angemeldet haben, so sind das einzelne extreme Ausnahmsfälle, die erörtert werden müssen. Wird aber eine so hohe Einnahme wahrscheinlich gemacht, so muß sie unbedingt in Gehaltsform bewilligt werden, wenigstens in gut besuchten Häusern, wo auf den einzelnen Gast dadurch nicht eine allzu übermäßige Trinkgeldsteuer entfallen würde. Dieser **feste Grundsatz** ist absolut notwendig. Sobald der Wirt versuchen wollte, auch nur den kleinsten Teil der neu einzuführenden Zuschläge für sich zu beanspruchen, wäre der Willkür und dem Streite Thür und Thor geöffnet. Die Kellner würden dann ihrerseits ebensogut mit Berufung auf Kastens Hotel verlangen können, daß der Wirt ihnen aus seiner Tasche Zuschüsse leiste. Das kleine Gehalt, das der Kellner schon jetzt unter dem Trinkgeldsystem bezieht, bleibt natürlich bei der ganzen Berechnung außer Spiel; der Kellner erhält dieses nach wie vor.

werden. Wollen sie sich nicht fügen, so werden neue Leute an ihren Platz treten.

So wenig aber meines Erachtens die Kellner zu der Befürchtung Grund haben, von anständigen Prinzipalen bei der Ablösung übervorteilt und betrogen zu werden, so sehr halte ich es doch für wünschenswert, daß die beteiligten Kellner bei der Reform ein Wort mitsprechen. Herr Hotelbesitzer Dremel (Hotel Bellevue in Brüssel) hat den außerordentlich einleuchtenden Vorschlag in die Diskussion geworfen: die beiderseitigen Vereine, die Vereine der Wirte und der Gasthofsgehülfen, sollen gemeinschaftlich einen Normaltarif vereinbaren, der für die Gehaltsberechnung in den einzelnen Hotels einen Anhaltepunkt giebt. Es soll für die in Betracht kommenden örtlichen Bezirke, nötigenfalls für jede einzelne Stadt ein solcher Tarif aufgestellt werden, der dann wieder für Hotels ersten, zweiten und dritten Rangs, oder auch nach den geforderten Sprachkenntnissen der Angestellten abgestuft werden muß. Herr Dremel hat mit diesem Vorschlage eben jenes Recept getroffen, das sich in der Großindustrie gegen Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufs glänzendste bewährt hat[1], und das von manchen Socialpolitikern als das Mittel zur Lösung der socialen Frage überhaupt angesehen wird: Verständigung zwischen den Vereinen der Arbeitgeber und der Gehülfen, gemeinsame Aufstellung eines Tarifs. Die Gastwirte können sich beglückwünschen, wenn sie so leichten Kaufs durch rechtzeitiges Entgegenkommen ihre sociale Frage lösen, ehe in ihrem Gewerbe der verheerende sociale Krieg ausbricht. Ein Verein der Prinzipale vergiebt sich nichts, wenn er mit den Gehülfenvereinen in sachliche Verhandlung tritt, und der Internationale Verein der Gasthofbesitzer hat bereits durch seine Befragung der Kellnervereine das Princip des Verhandelns anerkannt. Die Vereine der Kellner werden vermutlich auch ihrerseits derartige Konferenzen beantragen, sobald der Zeitpunkt herangekommen ist. Dem festzustellenden Tarif werden in erster Linie die bis dahin gemachten Erfahrungen zu Grunde zu legen sein, so weit sie beide Teile befriedigt haben. Eine gegenseitige Verständigung ist aber bei einer so grundlegenden Reform nicht nur an sich billig und klug, sondern sie ist auch der Schwierigkeit der Sache angemessen. Auch bei beiderseitigem bestem Willen ist in Interessenfragen eine Besprechung notwendig, weil von zwei verschiedenen Standpunkten die-

[1] Vgl. von Schulze-Gävernitz: Zum socialen Frieden. Zwei Bände. Leipzig 1890.

selbe Sache sich verschieden ansieht und die Ansichten einer Ausgleichung bedürfen.

Von einer derartigen Verständigung kann aber erst die Rede sein, sobald in einer Stadt oder einem größeren Bezirk die Reform allgemein angenommen werden soll. Zunächst, bei vereinzeltem Vorgehen, scheint mir ein anderer Weg zum Ziele zu führen. Die Angestellten eines Hauses, das die Trinkgelder ablöst, müssen notwendig eine Gelegenheit erhalten, sich zu überzeugen, daß die statt der Trinkgelder zu zahlenden Zuschläge nicht den Wirt bereichern, damit kein Mißtrauen aufkommt. Wenn der Wirt einer oder zwei Vertrauenspersonen seiner Angestellten an jedem Wochenschluß das Konto seiner Gäste zeigt, so ist das Interesse der Angestellten vollkommen gewahrt. Es empfiehlt sich unbedingt, daß in den ersten Jahren die Kellner die ganze Trinkgeldeinnahme erhalten, daß also eine Art von Gewinnbeteiligung für sie eintritt. Die Kellner erhalten nämlich die ihr Gehalt übersteigenden Beträge der Trinkgeldkasse alljährlich als Prämie. Diese Überschüsse werden nicht sofort verteilt, sondern sie fließen in eine Kellnerkasse, die von den Kellnern verwaltet wird und über die sie bei Krankheitsfällen, für Anciennitätsprämien u. s. w. nach Maßgabe eines Kassenstatuts bis zu einem gewissen jährlichen Betrage zu ihren eigenen Gunsten verfügen können[1]; demnächst dient die Kasse in Jahren, wo etwa die Trinkgeldeinnahme kleiner ist als die vom Prinzipal zu zahlenden Gehalte, um den Prinzipal nach Möglichkeit schadlos zu halten. Durch dieses System werden die Kellner zugleich für guten Geschäftsgang interessiert. Wer die Gewinnbeteiligung nicht für zweckmäßig hält, kann nach einigen Jahren diese Kasse abschaffen, d. h. ihren Barbestand unter die Kellner austeilen, und auf Grund der inzwischen vorliegenden Erfahrungen die Gehaltssätze revidieren lassen.

Der dritte Faktor, an dessen Mitwirkung wir appellieren, ist das Publikum, und zwar nicht nur das jeweilig reisende, das die abscheuliche Belästigung des Trinkgeldgebens los werden soll, sondern jedermann, der gemeinnützigen Sinn hat. Es kann selbstverständlich niemals davon die Rede sein, daß irgend ein Gast für seine Person die Trinkgelder abschafft und ich halte es für eine verderb-

---

[1] Es empfiehlt sich, daß Kellner, die das Haus verlassen, auf Auszahlung eines gewissen Prozentsatzes aus der Kasse Anspruch erhalten. Hat der Kellner seinerseits gekündigt, so mag er den Anteil erst ein Jahr nach seinem Austritte beanspruchen dürfen.

liche Erschütterung des geltenden Gewohnheitsrechts, wenn in einer vielgelesenen staatswissenschaftlichen Zeitschrift[1] kürzlich das Trinkgeld im Restaurant als eine fakultative Leistung hingestellt wurde, die der Unbemittelte auch unterlassen könne. Der Kellner hat ein gutes Recht auf sein Trinkgeld. An diesen Irrweg denkt auch, soviel mir bekannt, kein Mensch, aber ich wollte dies doch ausdrücklich ausgesprochen haben. Man mache für die Reform Stimmung, aber man gründe keinen Verein. Man suche auch, wo sich Gelegenheit bietet, die Meinung von Wirten und Kellnern über den Gegenstand zu erfahren.

Der vierte Faktor ist der Staat und die Behörden überhaupt, die mit gutem Beispiel vorangehen sollen, wo sie auf die Trinkgeldfrage Einfluß haben, z. B. bei der Verpachtung von Bahnhofsrestaurants[2]. Ein gesetzliches Verbot der Trinkgelder, wie es 1891 die Nationalliberale Correspondenz vorschlug, kann ich nicht befürworten. Es würde zu häufig umgangen werden, und würde nur mit einer ungerechtfertigten Preiserhöhung zum Schaden des Publikums endigen. Das Trinkgeld kann nur mit dem guten Willen der Mehrzahl der Beteiligten beseitigt werden. Eine so tief eingewurzelte Sitte könnte von der Polizei nur abgeschafft werden, wenn die Kontrolle der Abschaffung sehr viel leichter wäre.

Für selbständige Restaurants ist die Reform insofern schwieriger, als der Restaurantkellner noch ausschließlicher vom Trinkgeld lebt, als der Hotelkellner; es sind deshalb hier große psychologische Widerstände zu überwinden. Herr Direktor Hartmann, mit dem ich darüber sprach, hält sein System der Prozentualzuschläge auch auf Restaurants für anwendbar. An die Stelle des Trinkgeldes dürfe aber aus Konkurrenzrücksichten nicht eine Preiserhöhung treten, sondern ein besonderer Preiszuschlag. „Ein Kotelett 1 Mk., 10 Pfg. Service." Den Einwand, daß prozentuale Zuschläge bei kleinen Beträgen weniger handlich seien, als bei großen Hotelrechnungen, ließ er nicht gelten; auch sind in Pariser Restaurants dergleichen Zuschläge (Minimalbetrag 10 Centimes) längst üblich. Ihering berichtet von einem Wiener und einem Helgoländer Restaurant, die ihre Kellnerinnen fest besolden. Mit männlichem Personal ist mir außer einigen Weinstuben nur ein Beispiel bekannt, nämlich ein sogenanntes

[1] Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Band 4, S. 76.

[2] Daß die Kellner des Reichstagsrestaurants ausschließlich auf Trinkgelder angewiesen seien, wurde vom Abgeordneten Stolle in der zweiten Lesung der Arbeiterschutznovelle zur Sprache gebracht.

Kaffeelokal in Berlin (Beuthstraße), das vorzugsweise von Arbeitslosen frequentiert wird und daher auf billige Preise sehen muß. Der Fall ist auch insofern nicht beweiskräftig, als er nur mit Hülfe von billiger Lehrlingsarbeit durchgeführt wird. Bei weiterer Verbreitung der Reform im Hotelfache steht zu hoffen, daß wenigstens solche selbständige Restaurants, die im Besitze von Hoteliers stehen, die Trinkgelder beseitigen. Außerdem haben wir einen Deutschen Gastwirtsverband, der etwa 200 Vereine mit 17 000 Mitgliedern umfaßt, und der seinen Sinn für das Wohl seiner Angestellten durch Austeilung von Anciennitätsprämien und andere nützliche Einrichtungen bewiesen hat. Es wäre zu wünschen, daß dieser seinen Kölner Brudervereín sich zum Muster und die Reform in die Hand nähme.

* *
*

Da in diesem Kapitel die Einkommensverhältnisse behandelt werden, so habe ich zum Schlusse ein Wort über das Einkommen der älteren und verheirateten Kellner hinzuzufügen. Konkrete Angaben stehen mir leider nicht zu Gebote; aber nach allem, was ich in Erfahrung brachte, ist das Los dieser Leute ein außerordentlich trauriges. Während auf der einen Seite durch die Familie das Ausgabebudget anschwillt, sinkt auf der andern das Einkommen. Einen Kellner, der über die Garçonjahre hinaus ist, wird niemand gern engagieren; etwa mit dem 35. Jahre ist der Kellner „passé“. Er muß froh sein, wenn er überhaupt noch Anstellung findet. Was wird aus den Tausenden von alternden Kellnern, wenn sie nicht in eine leitende oder selbständige Stellung aufgerückt sind? Die Frage ist schwer zu beantworten. Manche sind den Strapazen und Ausschweifungen erlegen, manche endigen als Portiers, ein Teil soll in die Fabriken gehen, ein Teil verkommt, der Rest fristet als „Lohnkellner," meist in der Großstadt, ein unerfreuliches Dasein. Der Lohnkellner vermietet sich stunden- und tageweise; Sonntags ist gewöhnlich Arbeit zu bekommen, namentlich im Sommer. Er verdient dann am Sonntag und Montag mit Trinkgeldern vielleicht bis zu 30 Mark, von denen die Familie lebt; die Woche über wird gefaulenzt, mitunter auch die Krankenkasse ausgebeutet, denn es kommen auch magere Wochen, wo die ganze Familie hungert.

Es ist nicht abzusehen, wie diesen Zuständen abgeholfen werden soll, wenn es nicht gelingt, für solche Lohnkellner einen anständigen Nebenerwerb während der Woche zu finden. Eine kleine Besserung würde eintreten, wenn mit Abschaffung der Trinkgelder die Kellner

länger in derselben Stellung blieben, sie würden dann auch nicht so jung auf die Straße gesetzt werden. Außerdem wird die Zeit das Übel von selbst lindern; heute besteht gegen jeden älteren Kellner ein Vorurteil, weil die tüchtigen Kellner in diesem Lebensalter sich selbständig gemacht haben oder in eine leitende Stellung aufgerückt sind. Wenn einmal mit den Fortschritten des Kapitalismus die Lebenslänglichkeit des Kellnerberufs allgemeiner geworden sein wird, so muß auch dieses Vorurteil weichen, wie denn z. B. in Frankreich schon jetzt ältere Kellner zahlreich auch in besseren Häusern angestellt sind.

IV.

Die Kellnervereine und ihre Bestrebungen.

In letzter Linie muß jede Hebung des Kellnerstandes von den Kellnern selbst ausgehen; die Reformen von anderer Seite vermögen zuletzt nicht mehr, als dieser Selbsthülfe günstige Bedingungen zu schaffen. Das berufene Organ dieser Selbsthülfe sind die Fachvereine; und hier sind sehr achtbare Bestrebungen zu verzeichnen.

Die Kellner sind eine internationale Bevölkerung — man denke nur an die Kellner schweizerischer Hotels. „Wir sind gar nicht so auf einen deutschen Kellnerverein versessen, sondern unverfälschte kernige Genfer" (d. h. Freunde des „Genfer Verbands"), schreibt ein Kellner in Deutschland. Und so lange das Deutsche Reich nicht innerhalb seiner Grenzen jedem Kellner die Möglichkeit des Fortkommens bietet, wird es sich über diesen internationalen Zug eines Teils seiner Bürger nicht beklagen dürfen. Gute Deutsche bleiben die Kellner darum doch. Eben mit dieser Freizügigkeit aber hängt die schnelle interlokale Ausbreitung des Kellnervereinswesens zusammen.

Die Vereinsbildung beginnt hier wie in anderen Berufen lokal in den 40er Jahren. Von den heute in Deutschland bestehenden Vereinen ist der älteste 1841 (nach andrer Angabe 1825) gegründet: der Sechziger-Verein in Leipzig, so genannt, weil er die Mitgliederzahl 60 nicht überschreiten sollte (seit 1872 ist sie überschritten worden, jetzt[1] über 100). Er hat jetzt verschiedene Unterstützungskassen und betreibt Stellenvermittlung. Am zweitältesten ist der Deutsche Kellner-Verein Saxonia, 1845 gegründet, 1848 aufgelöst, 1849 neu gegründet, jetzt mit 230 Mitgliedern und mit ähnlichen Zwecken wie der vorige.

---

[1] Diese und die folgenden Angaben von Mitgliederzahlen beziehen sich in der Regel auf das Ende des Jahres 1891.

Saxonia hat allein für Krankenunterstützung 1891 über 2500 Mark verausgabt. Man kann aus gewissen Anzeichen entnehmen, daß diese Vereine ähnlicher Art waren wie die damaligen Arbeiter- und Gesellenvereine überhaupt. Gewiß sind manche Kellner-Vereine aus jener Zeit heute verschollen.

Wenn aber zu den Charakterzügen jener älteren Vereine politischer Radikalismus oder doch politischer Oppositionscharakter gehört hat, so fehlt doch den Kellnervereinen durchweg jener schroffe Gegensatz gegen die Arbeitgeber, der die meisten andern Fachvereine auszeichnet. Der häufige Übertritt von Kellnern in den Prinzipalstand läßt diesen Gegensatz schwer aufkommen. Jeder Kellnerverein, der einige Jahre besteht, hat seine Beziehungen zu etablierten früheren Mitgliedern, die zum Teil auch noch Mitglieder bleiben mögen. Dazu die Ehrenmitglieder, angesehene Prinzipale, die dem Verein Zuschüsse zahlen; auch Unterstützung durch Prinzipalvereine. So kommt es, daß gerade die größten Vereine mit Nachdruck erklären, sie gingen mit der Prinzipalität Hand in Hand, wenn sie auch neuerdings ihr Sonderinteresse gelegentlich betonen.

Die bedeutenderen Vereinsgründungen fallen erst in die zweite Hälfte der siebziger Jahre. Die zwei größten Vereine sind der sog. Genfer Verband, hauptsächlich aus Hotelgehülfen bestehend, jetzt mit 3000[1] Mitgliedern, 1877 gegründet, und der Deutsche Kellnerbund, vorwiegend aus Restaurantkellnern zusammengesetzt, auf dem Kellnerkongreß zu Erfurt, Oktober 1878 gegründet, jetzt mit 3980 Mitgliedern[2]. Der Genfer Verband hat sich in ziemlich selbständig verwaltete, territoriale Landesvereine gespalten, die ihrerseits aus lokalen Zweigvereinen zusammengesetzt sind. Die Zahl dieser Zweigvereine schwankt infolge des Intermittierens der Saisonvereine zwischen 40 und 50. Der Verband erstreckt sich bis nach Nordafrika, früher auch nach Nordamerika; trotzdem ist die große Mehrzahl der Mitglieder reichsdeutscher Abkunft. Auf deutschem Territorium, als Mitglieder des „Verbands Deutscher Gasthofsgehülfen" (Landesverein mit 18 Zweig-

[1] Nach anderer Angabe, die sich auch bei Schmidt findet, hatte der Verband vor 1½ bis 2 Jahren erst 1800 Mitglieder, und in der That wurde die Vereinszeitung nur an soviel Mitglieder geschickt. Die übrigen 8—1200 Mitglieder werden, wie ich vermute, nur in den Listen geführt. Im ganzen waren bis Anfang 1891 etwa 6500 Mitglieder in den Verband getreten.

[2] Für Anfang 1890 finde ich die Mitgliederzahl 2388, für Anfang 1891 2593 angegeben, obwohl 1890 ein Fünftel der Mitglieder wegen restierender Beiträge ausgeschlossen werden mußten.

vereinen, Selbstverwaltung seit 1887, Hauptsitz Dresden) befinden sich nur 1000. Der Verbandsvorstand war in den ersten zwei Jahren in Genf domiziliert, 1879—91 in Deutschland (Wiesbaden, Köln, Frankfurt a. M.) und seit 1891 in Basel. Der Deutsche Kellnerbund, von Leipzig aus verwaltet, hat 44 Bezirksvereine, wovon 6 jenseits der deutschen Grenze: London, Paris, Brüssel, Antwerpen, Nizza, Montreux. Organ des Verbands ist die Wochenschrift „Verband", Organ des Bunds die Wochenschrift „Restaurant-Hotel-Revue", früher der „Kellnerfreund."

Die Stimmung für umfassende Vereinsgründungen scheint schon 1875 vorhanden gewesen zu sein. In diesem Jahre tagte in Wien ein „Erster allgemeiner Kongreß" ohne praktisches Resultat, und es erschien der oben genannte Aufsatz Eduard Guyers, der einen großen Gastwirtsverband für Schweiz und Süddeutschland in Verbindung mit Kellnervereinen projektierte. Die Gründung des Genfer Verbands 1877 in Genf wurde nur beschleunigt durch den Zusammenschluß jener neun Hoteliers zur Abschaffung des Trinkgelds, sie war schon vorbereitet. Es wird behauptet und bestritten, daß socialdemokratische Bestrebungen im Spiele gewesen seien. In jedem Falle hat der Verband diese Färbung ebenso schnell verloren, wie seine aggressive Stellung zur Trinkgeldreform. Nur hie und da wird einmal wieder ein rötlicher Schimmer sichtbar. Einem zeitweiligen Redakteur der Verbandszeitung, de Lacroix, werden socialdemokratische Neigungen nachgesagt, und er fand bei einer kleinen Minderheit jüngerer Mitglieder Anklang; ein Antrag auf Einführung des Normalarbeitstages rief einmal den Verdacht der Schweizer Gastwirte wach; und eine Korrespondenz im Gastwirtsgehülfen vom 23. Juni 1892 zeigt, daß noch jetzt der Verband von halbsocialistischen Elementen nicht ganz sauber ist. Dagegen trat der Deutsche Kellnerbund unter dem Donner des Socialistengesetzes ins Dasein und nahm in seine Statuten die Bekämpfung „der gütergemeinschaftlichen und staatsgefährlichen Bestrebungen" auf, eine Formulierung, die schwerlich von einem Angehörigen des Gastwirtsgewerbes herrührt. Der Deutsche Kellnerbund ist wohl die einzige größere Arbeitnehmervereinigung, die in jenem Todesjahre der deutschen Arbeitervereine ins Leben trat.

Nicht etwa diese politische Nüance, sondern die verschiedene Zusammensetzung der zwei großen Verbände hat alle Verschmelzungsbestrebungen bis heute scheitern lassen. Die Hotelkellner stehen eine Stufe höher als die Restaurantkellner, ihr Frack ist von besserem Tuch, ihre Trinkgelderernte wohl in der Regel reichlicher, die Anforderungen an

Sprachkenntnis und savoir vivre höher, und sie bleiben lieber unter sich. Die Bestrebungen sind im übrigen dieselben; in beiden Vereinszeitungen herrscht ein anständiger und ernsthafter Ton, Hebung des Standes durch Selbsthülfe, Fachbildung, Kassen, Vereinshäuser, Stellenvermittlung wird von beiden gleichmäßig angestrebt. Auch in den Leistungen kann jeder sich mit dem andern vergleichen. Der Deutsche Kellnerbund hatte vor Jahresfrist ein Vermögen von 100 000 Mark, er hatte im Lauf der Jahre gegen 250 000 Mark an Unterstützungsgeldern gezahlt. Der Genfer Verband hatte ein Vermögen von 80 000 Mark, einen jährlichen Umsatz (ohne das Budget der Vereinshäuser, sog. Klubhäuser) von 40 000 Mark, eine Gesamteinnahme seit 1877 von 500 000 Mark. Auf einzelne seiner Bestrebungen komme ich noch zurück.

Als Seitenstück zu diesen großen Verbänden sei der Internationale Kochkunstverein erwähnt, ein, wie mir scheint, sehr prinzipal freundlicher Verein von Köchen.

Mit jenen beiden großen und den vorher genannten kleineren ist freilich die Zahl der Kellnervereine noch lange nicht erschöpft. Ich nenne beispielsweise noch den Würzburger Kellner-Verein Franconia, den Verein ansässiger Kellner in Köln (48 Mitgl., gegr. 1881), den Verein Deutscher Gastwirtsgehülfen in Leipzig (92 Mitgl., gegr. 1887), Kellnerverein Hannover, Hamburger Kellnerverein, Marqueurverein in München, Kellnerverein Providentia in Königsberg, Kellnerverein in Frankfurt a. M., Kellnerbund in Krefeld, Kellnerverein in Darmstadt, Kellnerverein Bavaria in Nürnberg, Magdeburger Kellnerverein, Kellnerverein in Chemnitz, Kellnerverein Concordia in Breslau. Der vor etwa 3 Jahren von Düsseldorf aus gegründete Rheinisch-Westfälische Kellnerverband soll 2000 Mitglieder zählen. Auch der „Deutsche Kellnerbund Berlin“, der eine eigne Fachzeitung („Gastronom“) herausgiebt, gehört zu den bedeutenderen; wie in den Arbeitervereinen anderer Gewerbe die Berliner nicht selten eine Sonderstellung einnehmen, so ist auch dieser Verein aus einer Absplitterung des allgemeinen Deutschen Kellnerbundes (1883) entstanden. Es giebt in Berlin außer diesem und außer den Filialen der zwei großen Organisationen noch einen Berliner Kellnerverein, einen Verein Berliner Tafeldecker, eine Krankenkasse Deutscher Gastwirtsgehülfen, den Gehülfenausschuß der Gastwirtsinnung und endlich den socialdemokratischen Verein Berliner Gastwirtsgehülfen. Die große Mehrzahl der genannten Vereine ist ohne Zweifel von sehr kleinem Umfang und wohl auch von jugendlichem Alter.

Die socialdemokratische Bewegung nahm ihren Ausgangspunkt in Hamburg, dem Centralsitze der socialdemokratischen Fachvereine. Nachdem nicht lange vorher in England im Gefolge des großen Dockarbeiterstrikes (1889) ein Gewerkverein der Kellner gegründet war und unter dem Druck der augenblicklichen Stimmung ohne weiteres die Anerkennung der Prinzipale erhalten hatte, erging Anfang 1890 von Hamburg aus ein socialdemokratischer Aufruf zur Verschmelzung aller deutschen Kellnerorganisationen. Er fand Anklang, aber keinen Erfolg; vielmehr ging aus diesem Anlauf nur ein neuer Kellnerverein hervor: der Verein der Kellner und Berufsgenossen von Hamburg und Umgegend, der Anfang 1891 400, Juni 1891 schon 750 Mitglieder gezählt haben soll. Ihm folgte noch 1890 die Gründung[1] des schon genannten Vereins Berliner Gastwirtsgehülfen, der schon Ende 1891 fast soviel Mitglieder zählte wie alle andern Berliner Vereine zusammen, aber allerdings zugleich über sehr schlechten Besuch seiner Versammlungen klagte. Im Juli 1892 war er auf 1440 Mitglieder gestiegen, und das Umsichgreifen des socialdemokratischen Elements wird von den andern Vereinen nicht ohne Sorge verfolgt. Von dem Berliner Verein ging die Gründung des „Gastwirtsgehülfen" aus. Es ist in den letzten Monaten noch ein Dresdener und ein Leipziger Verein hinzugekommen, auch in Mannheim soll die Gründung einer Filiale bevorstehen. Diese Vereine stehen mit den anderen socialdemokratischen Organisationen in Fühlung, sie waren z. B. auf dem Halberstädter Gewerkschaftskongreß vertreten und forderten dort für sich die Unterstützung der gleichgesinnten Vereine. Sie wird ihnen auch insofern gewährt, als in Berlin und Umgegend mitunter socialdemokratische Restaurantbesucher den bedienenden Kellner nach seinem Vereinsabzeichen fragen und, wenn dasselbe fehlt, das Trinkgeld verweigern: eine neue Anwendung des socialdemokratischen Kontrollmarkensystems, die aber gleich diesem ganzen System jetzt in Mißkredit zu fallen scheint.

Die genannten socialdemokratischen Vereine agitieren für Einschränkung des Trinkgeldes oder vielmehr Aufbesserung des Salairs, sie unterstützen Kranke und vermitteln Stellen kostenlos. Ihre übrigens unbedeutende Zeitung zeichnet sich neben vielem Gehässigen gelegentlich durch ein Maß von Unparteilichkeit aus, das andere Arbeiterblätter nicht immer erreichen. Aber sonst ist an dieser Bewegung nicht viel

[1] Eigentlich nicht Neugründung, sondern Umwandlung eines älteren Vereins, des sogenannten Herzbergschen.

zu rühmen. Man braucht nur auf den zuchtlosen Ton der Ebertschen Broschüre und auf ihre Begeiferung der vom edelsten Wohlwollen eingegebenen Schrift des Pfarrers Schmidt zu verweisen, um den Geist zu kennzeichnen, der sich hier breit macht. Erst allmählich durch langjährige gemeinnützige Arbeit können solche Vereine sich auf eine höhere Stufe heben.

Die Wirksamkeit der andern Vereine ist zunächst eine gesellige, daneben die Pflege des Unterstützungswesens, der Stellenvermittlung und der Fachbildung.

1. Das Unterstützungswesen pflegen, soweit mir bekannt, nahezu alle Vereine. Die größeren bevorzugen die Krankenkassen und haben sie zu förmlichen Versicherungen ausgestaltet; die kleinern zahlen nur je nach ihren Mitteln. Invalidenversicherung hatte bis 1891 meines Wissens nur der Sechziger-Verein eingerichtet; er zahlte in jenem Jahre an 3 Invaliden wöchentlich 1, 2 und 3 Mark. Jetzt hat auch der Genfer Verband eine Invaliditätskasse gebildet. Im übrigen bleiben die Kellner auf ihre individuellen Ersparnisse und auf die Reichsversicherung angewiesen;[1] denn die wohlhabenden Wirtsvereine haben, soviel mir bekannt, für das Kassenwesen ihrer Gehülfen wenig gethan.

2. Mehr beteiligen sich die Prinzipalvereine an der Pflege des Fachschulwesens. Es muß an dieser Stelle ein Wort über die Misere gesagt werden, in die das Kellnerlehrlingswesen geraten ist. Obgleich der Kellnerstand erst eine kurze Geschichte besitzt, hatte sich doch bereits die traditionelle Anschauung festgesetzt, daß der Kellner wie jeder Handwerker 3—4 Jahre lernen müsse. Aber die moderne Entwicklung des Fachs: das Eindringen des Kapitalismus und des Großbetriebs, die Gewerbefreiheit, die rapide Zunahme der Betriebe und der Zudrang geringwertiger Elemente, die sich steigernden Ansprüche an einen ausgelernten Wirt, andererseits die auf ein Minimum reduzierten Bildungsansprüche jener Kellner, die auf Etablierung verzichten, endlich die unter dem Stachel der Konkurrenz aufkommende Lehrlingszüchtung haben die Lehrverhältnisse völlig brouilliert. Die Einhaltung der alten Lehrzeit ist zur Seltenheit geworden; in 1—2 Jahren, an Saisonplätzen in 5—6 Monaten ist die Lehre vollendet.

[1] Nach dem Socialpolitischen Centralblatt 1892, Nr. 38 unterlassen es etwa 5—6000 von den etwa 22000 Gast- und Schankwirten Berlins trotz der hohen Strafen, ihre Angestellten gegen Krankheit zu versichern. (Angabe des Kassenvorstands.)

Um möglichst viele dieser billigen Arbeitskräfte anzuziehen, wird schon dem Lehrbursch ein kleines Salair gezahlt, ja es werden ganz ungelernte Kräfte als „Kellner" eingestellt. Die eigentliche Lehrlingszüchtung soll namentlich im Königreich Sachsen blühn, das sich überhaupt durch Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft hervorthut, aber auch in der Provinz Sachsen, in Schlesien, in Pommern. „In den meisten Fällen," sagt der durch seine eifrigen Reformbestrebungen um das Lehrlingswesen verdiente Hotelbesitzer Eiben, „wird nur auf eigennützige Ausbeutung Bedacht genommen und nach Beendigung der sogenannten Lehrjahre des sogenannten Lehrlings dieser wie eine ausgequetschte Citrone fortgeworfen." „Wie soll in einem Geschäfte, in welchem die Zahl der Lehrlinge diejenige der Gehülfen übersteigt, von den jungen Leuten etwas ordentliches gelernt werden? . . . In solchen Geschäften müssen die schwächeren Lehrlinge den stärkeren Gehülfen ersetzen. Das kann aber nur geschehen, indem ihnen überanstrengende Arbeit in ausgedehnterer Arbeitszeit aufgelastet wird." „Wie manches junge und hoffnungsvolle Leben ist so für immer durch unnatürliche Anstrengungen, ungenügenden Schlaf und Erholung geknickt worden! Davon hat man aber keine Statistik; solche würde aber erschreckende Zahlen aufzuweisen haben." „Dann beklage man sich auch ferner nicht über unbrauchbare Gehülfen . . . . Aber man ist im Gasthofswesen schon so daran gewöhnt, da ernten zu wollen, wo man nicht säete, daß man sich auch in das Ungerechteste und Unmotivierteste mit unglaublicher Biegsamkeit ergiebt."

Zugleich konzentriert sich das Lehrlingswesen, wie in andern Gewerbszweigen, die zum Großbetrieb übergehn, mehr und mehr auf die kleineren Betriebe. In Berlin gab es 1875 in Betrieben mit 1—5 Gehülfen neben 655 Gehülfen 86 Lehrlinge, in Betrieben mit mehr als 5 Gehülfen neben 1547 Gehülfen nur 103 Lehrlinge. Ähnlich, nämlich noch unter einem Zehntel, war das Verhältnis von Lehrlingen zu Gehülfen in sämtlichen Berliner Betrieben 1885, während im ganzen Deutschen Reiche 1875 in den kleineren Betrieben die Lehrlingszahl zwischen $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{8}$ (2384 : 17387), in den Betrieben mit mehr als 5 Gehülfen zwischen $\frac{1}{9}$ und $\frac{1}{10}$ (1093 : 10366) der Gehülfenzahl ausmachte.

Die meisten Kellner werden in kleineren, ja geringeren Geschäften herangebildet, so klagt das Organ des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer. Es soll keineswegs geleugnet werden, daß auch in größeren Etablissements eine gute Lehre möglich ist; ich erwähne beispielshalber, daß die Berliner Hotels St. Petersbourg, Kaiserhof und Grand

Hotel de Rome ihren Lehrlingen regelmäßig Sprachunterricht geben lassen. Aber im ganzen wird in der kleineren Gastwirtschaft mehr gelernt, so daß sich nicht unterscheiden läßt, wie weit die große Zahl der Lehrlinge in solchen kleineren Wirtschaften auf lehrlingszüchterischem Mißbrauch oder auf wirklicher Zweckmäßigkeit beruht. Es scheint mir deshalb auch nicht von vornherein[1] verwerflich, wenn wie in Berlin einer kleinen Minorität von Gastwirten, die sich in einer Innung zusammenfindet, die gesetzlichen Privilegien in Bezug auf das Lehrlingswesen ganz oder teilweise gewährt werden.

Da es aber solche privilegierte Innungen nur in beschränktestem Umfange giebt, so müssen die freien Vereine in die Bresche treten. So nimmt der Deutsche Kellnerbund kein Mitglied auf, das sich nicht über zweijährige Lehrzeit ausweist. Der Deutsche Gastwirtsverband hat 1882 obligatorische Lehrkontrakte und Abgangszeugnisse eingeführt, und der Internationale Verein der Gasthofbesitzer ist seit 1887 daran, dasselbe zu thun. Auch die Wiener Gastwirtsgenossenschaft (Innung) ist mit einschneidenden Zwangsmaßnahmen vorgegangen. Dazu kommen die Fachschulen.

Die Berliner Gastwirtsinnung (506 Mitglieder), die auch Gehülfen- und Meisterprüfungen vornimmt, verausgabte nach dem letzten Berliner Statistischen Jahrbuche 1888 für ihre Fachschule 3200 Mark, mehr als irgend eine andere Berliner Innungsschule. Alle 97 Lehrlinge der Innung, sowie 18 Gehülfen besuchten dieselbe. Auch die viel größeren Vereine der Berliner Gast- und der Berliner Weißbierwirte haben eine gemeinsame Fachschule, die vorbildlich geworden ist[2]. Die Wiener Innung[3] hat kürzlich gleichfalls eine Fachschule errichtet, etwa gleichzeitig mit dem Verein Hamburger Gastwirte. Die erstere hatte sich durch einen Erlaß der Schulkommission zu diesem Schritte nötigen lassen, während die Budapester Wirtsgenossenschaft freiwillig eine Schule gründete. Auch in Prag, Graz, Gera, Liegnitz, Hannover bestehen Fachschulen; zum Teil scheinen sie dem

[1] Ob de facto die Verhältnisse in Berlin eine solche Zurücksetzung der großen freien Gastwirtsvereinigungen rechtfertigen, vermag ich nicht zu beurteilen.

[2] Vgl. Julius Kühne: Die Fach- und Fortbildungsschule im Gastwirtsgewerbe, herausgegeben im Auftrage des Schulausschusses des Vereins der Berliner Gastwirte und des Vereins der Berliner Weißbierwirte. Berlin 1892. 8°. 68 S.

[3] Vgl. Prof. Heß, Bericht über das erste Schuljahr der fachlichen Fortbildungsschule der Genossenschaft der Wiener Gastwirte. Wien 1892, gr. 8°. 114 S.

Deutschen Gastwirtsverbande ihren Ursprung zu verdanken. Der Verein Dresdener Gastwirte unterhält eine Fachschule schon seit 1876.

Während aber diese Schulen wohl alle auf dem Niveau der Fortbildungsschule stehn, hat der Genfer Kellnerverband in Frankfurt a. M. 1890 eine Fachschule für künftige Hoteliers, die erste in Deutschland eröffnet, die nach dem Urteil des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer sich gut bewährt hat. Ihre Mittel empfing sie teils aus einem jährlichen Zuschuß (1000 Mark) des letztgenannten Vereins, teils aus einer kleinen Stiftung des gegenwärtigen Direktors Radunsky, der ihr mit großer Hingebung dient, teils aus anderen Zuwendungen. Die Schüler zahlen monatlich 80 Mark Pension. Die Schülerzahl ist im Sommer viel kleiner als im Winter, war aber im vorletzten Winter auf 10, im letzten auf 23 gestiegen. Es wird jetzt die Verlegung der Schule nach Köln, an den Sitz des Internationalen Gasthofbesitzervereins geplant, der im Begriffe steht, daselbst ein eignes Haus zu erwerben. Die ausländischen Institute dieser Art wurden an früherer Stelle erwähnt. Die schweizerische Abteilung des Genfer Verbands konkurriert jetzt mit der Union Helvetia um die Unterstützung des schweizerischen Hoteliervereins für ihr Fachschulprojekt [1].

Die von Eiben geleitete Bewegung, die in derartigen Fachschulprojekten kulminiert, geht offenbar von der Beobachtung aus, daß die Standesehre und die Fachtüchtigkeit des Standes durch den eindringenden Kapitalismus gefährdet sei. Sie hat mehr den künftigen Prinzipal als den Kellner und mehr den Hotelier als den Restaurateur im Auge. Sie verlangt eine theoretische und praktische Ausbildung des Lehrlings und des Gehülfen, die den künftigen Hotelier vorbereite. Sie beklagt die Einstellung kaufmännischer Kräfte in den großen, arbeitsteilig organisierten modernen Hotels. Sie macht sich vielleicht nicht ganz deutlich, daß binnen kurzem der größere Teil der Gehülfen sich auf lebenslängliche dienende Stellung wird einrichten müssen. Aber ihre Bestrebungen sind nichtsdestoweniger verdienstlich. Sie müssen nur ergänzt werden durch eine noch viel allgemeinere Pflege der elementaren Lehrlingsbildung, der Kellnerbildung, durch

[1] Die sonstigen Bildungsbestrebungen der Vereine, abgesehen von der Belehrung durch die Vereinszeitungen, sind dürftig. Von den mehr als 40 Sektionen des Genfer Verbands waren 1891 nur 9 im Besitz von Bibliotheken, und auch diese sollen vorwiegend aus Liebes- und Schauerromanen sich zusammengesetzt haben. Unterrichtskurse, die der Verband veranstaltete, sind mehrfach an mangelnder Teilnahme gescheitert.

die Vereine und durch die einzelnen Lehrherrn. Das Gesetz wird hier wenig thun können; die gesetzliche Begrenzung der Lehrlingszahl im Verhältnis zur Zahl der Gehülfen des einzelnen Geschäfts, die auch hier vorgeschlagen worden ist, würde, wie ich glaube, im Gastwirtsgewerbe zur Umgehung noch leichtere Gelegenheit bieten als in anderen Gewerben; allenfalls ließe sich vorschreiben, daß kein Etablissement mehr als zwei oder drei Kellnerlehrlinge beschäftigen dürfe, ohne Rücksicht auf die Zahl der ausgelernten Gehülfen.

3. Noch sehr im argen liegt das Stellenvermittlungswesen. Der Kellner wechselt seine Stelle außerordentlich oft, zum Teil wohl in Rücksicht auf die Trinkgeldchancen, und es wird gesagt, daß die Neigung zum Wechseln zunehme[1]. Ein großer Teil der Kellnerstellungen sind nur Saisonstellen, und mit der Verbreitung des Reisens in die Sommerfrische nimmt diese Zahl zu. Ist das Verhältnis des Kellners zum Hause seines Prinzipals oft ohnehin kein sehr intimes, so wird es durch dieses Saisonsystem noch gelockert. Besonders ungünstig wirkt letzteres da, wo zwei Saisons nicht unmittelbar an einander schließen, so wenn in der Schweiz die Saison Ende September schließt, an der Riviera aber oft erst im Dezember sich belebt. Leider ist die Nachfrage der Wintersaison überhaupt eine geringere, und der Ausgleich tritt teils dadurch ein, daß Angehörige fremder Berufe im Sommer aushelfen: Friseure, Schneider, Schuhmacher, Tagelöhner, selbst Schullehrer (Graubünden), teils bleiben die gelernten Kellner im Winter arbeitslos. Es ist stark übertrieben, wenn das socialdemokratische Fachblatt mehr als 10000 Gastwirtsgehülfen während der längsten Zeit des Jahres ohne Beschäftigung in Berlin herumirren läßt — hatte doch Berlin 1885 im ganzen an Gastwirtsgehülfen nur etwa zwei Drittel dieser Zahl —; aber die Thatsache der Stellenlosigkeit, vornehmlich im Winter, wird doch auch von vertrauenswürdigerer Seite versichert[2].

Diese häufige Stellenlosigkeit ist nun aber verbunden mit einer Ausbeutung seitens der Stellenvermittler, wie sie wohl nur in einem an Trinkgelder gewöhnten Berufe möglich ist. Es ist eine neue An-

[1] In Berlin gab es 1875 nach der Berufsstatistik 5146, nach der Gewerbestatistik 3760 männliche Gastwirtsgehülfen; in den drei folgenden Jahren zogen nach Berlin 6623, verließen die Stadt 4932 männliche Gastwirtsgehülfen.

[2] Das Projekt einer Arbeitslosenversicherung für Hotelangestellte wurde 1891 im „Allgemeinen Fremdenblatt" (Chur) und im „Verband" erwogen. Das letztere Blatt bestand mit Recht darauf, daß die Versicherung in den Händen der Gehülfen liegen und von den Prinzipalen nur unterstützt werden solle.

wendung des allgemeinen Schmiersystems. Die schlimmsten Aussauger sind die privaten Kommissionäre. Sie sind, wie wohl überhaupt die berufsmäßige Stellenvermittlung, eine ziemlich neue Erscheinung; in Berlin sollen sie beispielsweise erst um das Jahr 1870 aufgekommen sein. Ihr Hauptgebiet sind augenscheinlich die gutbezahlten Stellen des Hotelfachs, weil deren Bewerber am meisten zahlen können; aber von hier aus scheint sich das Unwesen sehr weit verbreitet zu haben, nötigenfalls unter Pfändung der Uhr und anderer Wertgegenstände oder der Legitimationspapiere und mit der Pflicht langwieriger Ratenzahlungen: Beteiligung des Kommissionärs an dem künftigen Trinkgeldsegen. Ebert erzählt von einem Kellner, der für eine Stellung von 36 Mark Monatslohn dem Kommissionär zahlen sollte: 20 Mark zu Anfang, je 15 Mark nach 90 und 180 Tagen und noch 25 Mark nach 365 Tagen. Die Courtage beträgt nach Ebert im Durchschnitt 20--30 Mark, jedenfalls nicht unter 10 Mark, nicht selten 100 und mehr Mark, und was mir sonst bekannt geworden ist, paßt zu dieser Angabe. Ein Schweizer Kommissionär nahm für drei Oberkellnerstellen je 100 fr. Courtage, und es kam vor, daß er telegraphische Vorausbezahlung der 100 fr. verlangte und erhielt, worauf dann die Stelle nach wenigen Wochen sich als ungeeignet erwiesen haben soll. Der Kellner tritt mitunter in ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis zum Kommissionär; betritt der Kommissionär das Gastlokal, so muß der Klient ihn freihalten, schon aus Besorgnis, derselbe könnte den Wirt zu einem — für den Kommissionär immer lukrativen -- Wechsel des Personals überreden [1].

Wenn das Unwesen nicht so schlimm ausgeartet ist wie in der Stellenvermittlung für Kellnerinnen, so ist das in erster Linie dem Vorgehen der Vereine zu danken. Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer hat schon seit 1869 für Hotelangestellte, die sich dem System der Führungslisten unterwerfen, einen Arbeitsnachweis eingerichtet, der für die Arbeitsuchenden kostenlos ist. Bei ihm betrug die Zahl der

	Stellenangebote	Stellengesuche
1889	1533	4731
1890	2139	6453
1892, 1. Jan. bis 20. Sept.	3191	8137

[1] Über die nordamerikanischen „Kellnerkneipen", die das Placieren von Lohnkellnern mit raffinierter Bosheit betreiben, vgl. „Verband" vom 10. März 1892. Ähnliches kommt auch in Deutschland vor, da viele Stellenvermittler Gastwirtschaft betreiben.

Ein „Offertenblatt“, das von diesem Vereine in neuerer Zeit wöchentlich herausgegeben wird, dürfte in diesem Augenblicke schon die Auflage von 2500 erreicht haben. Leider ist, wie die Zahlen zeigen, die Beteiligung der Prinzipale viel zu gering. Der Schweizer Hotelier-Verein treibt neuerdings gleichfalls eine fast unentgeltliche Stellenvermittlung. Auch andere Wirtsvereine haben Stellenvermittlungsbüreaus mit relativ mäßigen Gebühren errichtet, so die Berliner und Hamburger Gastwirtsvereine; die Erträge kommen an beiden Orten der Fachschule zu gute. Die Berliner Innung placiert gratis (1888: 570 Stellen nachgewiesen). Von den Gehülfenvereinen sind besonders der Genfer Verband, der Verband Deutscher Gasthofsgehülfen, der Deutsche Kellnerbund und die socialdemokratischen Vereine zu nennen. Die letzteren placieren gratis, scheinen aber ihre Wirksamkeit wesentlich auf Lohnkellner zu beschränken, die den Kommissionären sonst jedesmal 50 Pfg. bis 1 Mark zahlen müssen. Sie klagen übrigens über mangelhaften Zuspruch seitens der Wirte[1]; daneben halten sie den anderen Vereinsbureaus vor, daß nur absolute Unentgeltlichkeit gegen Bestechung des Vermittlers einigermaßen schütze. Dem gegenüber wird es mir gerade als zweckmäßig bezeichnet, den Vermittler am Erfolge seiner Thätigkeit zu interessieren; der Verwalter des Vermittlungsbüreaus dürfe nur von Prozentanteilen etwa der ersten sechs Monatslöhne der von ihm placierten Gehülfen leben; er sei dadurch zugleich für gute Löhne und für nicht allzu kurze Stellungen interessiert, auch werde der mit Barmitteln versehene Bewerber nicht bevorzugt. Die anderen Gehülfenvereine haben teilweise keine eignen Bureaus, sondern treffen ein Abkommen mit privaten Kommissionären. Dabei haben sie trotz der Gebühren nicht unerhebliche Auslagen. So zahlte der Genfer Verband für diesen Posten 1881—1884 31 387 Mark, 1885—1887 14 294 Mark, 1888—1890 12 377 Mark. Die Stellung des Kommissionärs kann dabei eine verschiedene sein. Der Verband Deutscher Gasthofsgehülfen stellte früher seine Kommissionäre („Bureauchefs“) im wesentlichen auf Gehalt und räumte ihnen daneben einen Anteil an den Gebühren ein. Da dies ihn aber zu viel kostete, verzichtet er jetzt auf die Gebühren ganz und zahlt dafür nur ein minimales Gehalt, etwa 10 Mark monatlich, wofür der

[1] Der Hamburger Verein placierte 1. Mai bis 1. August 1892 392 Gehülfen in dauernde Stellen, darunter 201 Kellner; und 2862 Aushülfsarbeiter, wovon 2570 Kellner. Der Berliner Verein hat etwas kleinere Zahlen, namentlich für feste Stellen: er rühmt sich aber, wenigstens in einem größeren Restaurant die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedeutend gebessert zu haben.

Bureauchef die Verpflichtung auf sich nimmt, die jeweilig vorgemerkten Bewerber in ihrer Reihenfolge in erster Linie zu berücksichtigen und den vom Verband vorgeschriebenen Gebührentarif einzuhalten. Trotz dieser Änderung werden diese Bureaus nur wenig benutzt, und eine Anzahl Bureaus sind sogar unter dem neuen System eingegangen. Reformvorschläge, Herabsetzung der Gebühr auf 3 Mark für Mitglieder, und andere sind augenblicklich im Fluß.

In diesem Zustande der Zersplitterung befindet sich gegenwärtig das Stellenvermittlungswesen. Versuche verschiedener Vereine, sich zu gemeinsamen Veranstaltungen zu verbinden, sind wiederholt gemacht worden, haben aber meines Wissens nirgends zum Ergebnis geführt. Eine Illustration dieser Lage geben die Berliner Verhältnisse. 14 Berliner Vereinsbureaus sollen sich vorzugsweise mit der Placierung von Kellnern beschäftigen, neben 24 bekannten Kommissionären, die fast nur von Kellnern leben, „ungerechnet die dunkeln Existenzen, deren Zahl zahllos ist." Es soll übrigens auch Kellnervereine geben, die nur dem Erwerbssinn der von ihnen angestellten „Bureauchefs" als Feigenblatt dienen.

4. Neben diesen vielseitigen Bethätigungen haben die Kellnervereine einer Aufgabe fast niemals gedient: dem Strike. Sie sind im Unterschiede von der großen Mehrzahl der Arbeiterfachvereine keine sociétés de résistance, und der Strike ist überhaupt im Kellnerstande nicht heimisch; es liegt das wesentlich an dem oben berührten Charakter der Vereine. Die neuen socialdemokratischen Vereine aber, die noch am ehesten Proletariervereine sind, rekrutieren sich vorwiegend aus der niederen Schicht des Kellnerstandes, die zum Strike untauglich ist, weil sie im Notfalle durch ungelernte Arbeiter ersetzt werden kann. Servieren doch in Berliner Restaurants am Sonntag nicht selten Hausdiener, Handwerker, Postbeamte. Strikes wie der im letzten Frühjahr in Hamburger Restaurants ausgebrochene sind eine Seltenheit. Der Kellner ist fast nur durch die Konkurrenz zwischen den Prinzipalen vor Chicane geschützt, und auch dieser Schutz versagt mitunter. Wenigstens klagt der „Gastwirtsgehülfe" über den Gebrauch schwarzer Listen[1]. Auch im „Verband" ist von geheimen Zeichen in den Entlassungszeugnissen die Rede, und der Internationale Verein der Gasthofbesitzer hält seine Mitglieder statutarisch an, „grobe Vergehen, vor Allem Unehrlichkeit und Kontraktbruch" ihrer Angestellten dem Kölner Bureau mitzuteilen. Der im

[1] Vgl. den Artikel „Moderne Zuchthäuser und Vehmgerichte", 7. Juli 1892.

Hotelfach ohnehin übliche Zeugniszwang wird von demselben Verein durch Verbreitung von Zeugnisbüchern gepflegt und durch Einforderung von Duplikaten sämtlicher Zeugnisse verschärft. Die Abhängigkeit der Kellner geht so weit, daß z. B. der Verein Berliner Gasthofsbesitzer in seinen „Anstellungsverträgen" für den Prinzipal die Kündigungsfrist einseitig ausschließen und die Gehülfen zwingen kann, „sich jeder gerichtlichen und außergerichtlichen Einwendung zu begeben." Wenn im Auslande, namentlich in Amerika die Strikes häufiger sind, so halte ich das für eine Folge der dort fehlenden oder stark eingeschränkten Trinkgeldsitte, die die gute Kameradschaft zwischen den Kellnern gefährdet. Man findet beispielsweise im achten Jahresbericht des arbeitsstatistischen Bureaus von New-York eine stattliche Zahl von Strikes oder durch angedrohten Strike errungener Erfolge der Kellnervereinigungen verzeichnet. Und diese Erfolge sind teilweise sehr ansehnlich; so gelang es 1885—87 einem New-Yorker Kellnerverein, die Arbeitszeit von 18—20 auf 10 Stunden zu reduzieren (Einführung des Schichtwechsels), bei gleichzeitiger Steigerung des Tagesgehalts von 2 auf 2½ Dollars. Der Zehnstundentag ist unter den amerikanischen Kellnern überhaupt ein beliebter Strikepreis. In anderen Fällen handelt es sich um Anerkennung eines Fachvereins, so in dem vorjährigen Brüsseler Strike, wo außerdem Kürzung der Arbeitszeit, Beseitigung einer Abgabe (des Schürzengeldes) und der Pflicht, das Lokal rein halten zu lassen, sowie, als Corollar der Menschenrechte, „Bartfreiheit" gefordert wurde.

Es mögen hier einige kurze Bemerkungen über das Vereinswesen im Auslande eingefügt werden, soweit es sich nicht um Filialen der deutschen Organisationen handelt. Außerordentlich zahlreich und zersplittert scheinen die Vereine in der amerikanischen Union zu sein. Eine wie es scheint unlängst gegründete German Waiters Union mit dem Waiters Journal ist socialdemokratisch. Auch auf dem internationalen Brüsseler Socialistenkongresse (1891) waren die amerikanischen Kellner durch einen Herrn Sanial vertreten, der bei dieser Gelegenheit in Paris und Belgien für einen internationalen Kellnerbund agitierte. Des jungen englischen Gewerkvereins der Kellner gedachte ich schon. In Frankreich und Belgien ist die Vereinsbildung älter und scheint sich vorwiegend auf Unterstützungszwecke zu richten. Die seit 1858 in Paris bestehende Société de secours mutuel des sommeliers d'hôtel verlangt von ihren Mitgliedern ordentlichen Lebenswandel und zahlt Kranken- und Sterbegelder, weist ferner unentgeltlich Arbeit nach und gewährt

neuerdings nach 25jähriger Mitgliedschaft eine Altersrente von 150 fr. Unter den Namen L'Etoile wurde 1865 ein Unterstützungsverein in Brüssel und einer in Paris (société de secours mutuel des garçons restaurateurs et limonadiers de Paris) gegründet; jener hat etwa 100, dieser 3300 Mitglieder; er schließt religiöse und politische Bestrebungen aus und gewährt ähnliche Vorteile wie die Gesellschaft von 1858, Altersversorgung von 30—600 fr., auch Witwen- und Waisenversorgung. Im ganzen hatte Frankreich 1891[1] im Schankgewerbe 28 Arbeitgeber-, 19 Arbeiter- und 6 gemischte Vereine; im Jahre vorher waren mindestens 4500 Kellner neben 1200 Köchen und 1000 Hausdienern organisiert. Ein Verein schweizerischer Hotelangestellter, Union Helvetia, mit gleichnamiger Zeitung, hat seine Mitgliedschaften über alle Länder verbreitet.

Noch weniger als diese ausländischen werden die deutschen Kellnervereine sich in absehbarer Zeit zu Strikeverbänden entwickeln können; sie werden hierin ihre Force niemals haben, solange ihnen die Vorbedingungen fehlen: schroffe Standesscheidung zwischen Prinzipalen und Gehülfen, kurze Arbeitszeit, die dem Vereinsleben Raum läßt, und annähernd gleichmäßige Arbeitsbedingungen. Wohl aber können sie in anderer Weise die Sonderinteressen des Gehülfenstands schon jetzt vertreten, und werden das um so energischer thun, je weiter die Standesscheidung zwischen Prinzipalen und Kellnern fortschreitet. Sie befinden sich in sehr ähnlicher Lage wie die Vereine der Handlungsgehülfen, und werden voraussichtlich gleich diesen in nächster Zeit den Accent ihrer Wirksamkeit — neben Bestrebungen der Selbsthülfe, deren Gebiet vom Staate immer enger eingegrenzt wird, — auf die „öffentliche Interessenvertretung" legen, d. h. sie werden auf die Gesetzgebung einzuwirken suchen. Anfänge dieser Art liegen aus den letzten Jahren schon vor, und zwar hauptsächlich nach zwei Richtungen, die Erfolg versprechen, nämlich: 1) Kampf um den Maximalarbeitstag, und 2) Kampf um die Sonntagsruhe. Die Agitation in den Vereinen datiert seit drei Jahren, d. h. etwa seit den bekannten socialpolitischen Erlassen des Kaisers, die dem Kanzlerwechsel vorangingen; sie fand hauptsächlich in einer an die gesetzgebenden Faktoren des Reichs gerichteten Petition ihren Ausdruck, der sog. Kaiserpetition (1890), bei der die großen führenden Vereine zusammenwirkten, und die zugleich noch einige fernere Wünsche aussprach.

---

[1] Vgl. v. d. Osten in Schmollers Jahrbuch XVI 272, XV 1112.

In Bezug auf den Maximalarbeitstag sind die Ansprüche nicht unbescheiden; so wird gelegentlich eine neunstündige Ruhezeit, d. h. ein 15 stündiger Maximalarbeitstag gefordert, wohl in Anlehnung an einen schweizerischen Paragraphen. Für die Lehrlinge bis zum 16. Jahre wird Anwendung der allgemeinen Arbeiterschutzbestimmungen gefordert, d. h. zehnstündiger Maximalarbeitstag, was vielleicht etwas zu weit geht. Im Princip sind beide Wünsche vollauf berechtigt, und es muß beklagt werden, daß dieser Punkt in der Agitation jetzt zurückgetreten ist. Die Beteiligten scheinen nicht zu wissen, daß durch § 120e des Arbeiterschutzgesetzes von 1891 der Bundesrat die Befugnis bekommen hat, auch für das Gastwirtsgewerbe aus Gesundheitsrücksichten eine Maximalarbeitszeit vorzuschreiben. Diese Regelung ist also jetzt ohne neues Gesetz, d. h. ohne Zustimmung des Reichstags möglich, und das ist von Wichtigkeit. Ich habe im Eingang dieses Aufsatzes schon gesagt, inwieweit der preußische Handelsminister ein derartiges Vorgehn in Aussicht gestellt hat.

Die Sonntagsruhe oder an ihrer Stelle ein anderer regelmäßiger Ruhetag ist nicht minder berechtigt, aber sie kann, wie ich Eingangs auseinandersetzte, nur mit Zustimmung des Reichstags angeordnet werden, und das ist bei dem Einfluß zahlreicher Wirte auf die Reichstagswahlen schlimm. Es muß ferner auch anerkannt werden, daß eine erhebliche sachliche Schwierigkeit vorliegt: die kleinen Wirte, die nur einen Kellner beschäftigen, können in kleineren Orten, die wenig Lohnkellner haben, ihren Mann nicht leicht für einen ganzen Tag entbehren, am wenigsten Sonntags. Vielleicht läßt sich eine Auskunft dahin treffen, daß diese kleinsten Wirte keinen vollen Tag freizugeben brauchen, daß sie aber für diese Vergünstigung eine Gebühr zahlen, und diese Gebühren können verwendet werden, um den größeren Wirten des Orts die Besoldung von Aushülfskellnern an den Ruhetagen zu erleichtern.

An der bindenden Zusage, die der Handelsminister in Bezug auf die Sonntagsruhe gegeben hat, und an ihrer Zuverlässigkeit ist nicht zu zweifeln. Man muß den zu erwartenden Widerstand nicht bei der Regierung suchen. Der Handelsminister hat auch seine Zusage erneut, als er im Oktober dieses Jahres eine Deputation von Kellnern empfing. Diese Deputation war in einer öffentlichen Berliner Kellnerversammlung gewählt worden, die von den Berliner Kellnervereinen aller Richtungen berufen war. Sie wiederholte die Forderungen des früher erwähnten Stolleschen Antrags mit der Modifikation, daß der wöchentliche Ruhetag nicht alle 4, sondern

schon alle 2 Wochen auf einen Sonntag fallen solle, und teilte zugleich zur Befriedigung des Ministers mit, daß die Kellnervereine damit umgingen, das Gesetz mit einer umfassenden statistischen Erhebung vorzubereiten. Diese Enquete soll, wie ich höre, alsbald in Angriff genommen werden und wird hoffentlich die strengste Objektivität wahren. Sie ist ein dringendes Bedürfnis, wie die Lückenhaftigkeit meiner eignen Mitteilungen gezeigt haben wird. Ich vermute, daß die neugeschaffene arbeitsstatistische Reichskommission, die jetzt die Verhältnisse der Bäcker, Müller und Handlungsgehülfen untersucht, durch Stichproben die Zuverlässigkeit jener Erhebung kontrollieren wird.

So öffnet sich den Kellnervereinigungen ein weites Arbeitsgebiet; denn dieser Erhebung werden andere folgen, und diese gemeinsame Arbeit kann vielleicht zu einer Verschmelzung der vielzersplitterten und durch ihre Zersplitterung geschwächten Vereine führen, die schließlich doch nur eine Frage der Zeit ist. Das Aufblühen des Vereinswesens kann jeder Freund des Kellnerstandes nur mit Freude begrüßen, und nur die Kurzsichtigkeit kann an den unerfreulichen Begleiterscheinungen Anstoß nehmen, die hie und da an den noch jungen Vereinen hervortreten. Ohne ein blühendes Vereinswesen, ohne Gemeinschaftspflege keine nachhaltige Hebung des Standes und keine Pflege der Standesehre; das gilt für den Kellnerstand nicht weniger wie für den Wirts- und für alle andern Stände.

Die Erhöhung der Gütertarife der deutschen Eisenbahnen im Jahre 1874.

Ein geschichtlicher Rückblick.

Von

Dr. Leese,
Regierungsassessor.

Es ist eine bekannte wirtschaftliche Erscheinung, daß die Tarife der Eisenbahnen fast aller Länder eine sinkende Richtung verfolgen. Nur selten begegnen uns allgemeine Erhöhungen der Tarife, und diese haben in der Regel Handel und Verkehr geschädigt und den Eisenbahnen, wenn überhaupt, dann nur geringe finanzielle Vorteile gebracht. Ähnlich war auch der Erfolg der allgemeinen im Jahre 1874 vorgenommenen Erhöhung der deutschen Gütertarife. Es bestehen heute kaum noch Meinungsverschiedenheiten darüber, daß jene Maßregel eine verfehlte war, und so ist es denn nur natürlich, daß zuweilen das Bestreben wahrgenommen wird, die Verantwortlichkeit für diese Maßnahmen abzulehnen und sie am liebsten der Reichs- oder der Staatsverwaltung vorzugsweise zuzuschieben. Ist doch in öffentlicher Rede im Parlamente unter dem nicht einmal zutreffenden Hinweis auf die Rheinische Bahn[1] die Behauptung gefallen, die Privatbahnen hätten sich im Jahre 1874 der Heraufsetzung der Gütertarife um 20 Prozent widersetzt.[2],

Eine Wiederholung jener Maßregel würde in Preußen auf dem nunmehr über alle Landesteile sich erstreckenden Staatsbahnnetz nur noch durch Gesetz möglich sein (§ 20 Ges. vom 1. Juni 1882) und kann hier als ausgeschlossen gelten; indessen wird eine quellenmäßige Darstellung (aus den Akten und Parlamentsberichten) der

---

[1] Vgl. unten S. 211.
[2] Stenogr. Ber. d. Abg.-Hauses vom 15. März 1889 S. 1076.

Vorgänge jener Zeit — von jedem Vorwurfe nach irgend einer Seite hin sich frei haltend — immerhin einiges historisches Interesse bieten.

Mit dem beispiellosen Aufschwunge von Handel und Gewerbe in den ersten Jahren nach dem deutsch-französischen Kriege war eine erhebliche Preissteigerung auf allen Gebieten verbunden. Erhöhte Thätigkeit im Eisenbahnbau und die Notwendigkeit der Bewältigung des schnell über alle Erwartung gestiegenen Verkehrs hatten die Ausgaben der Eisenbahnen noch besonders ungünstig beeinflußt; infolgedessen gingen trotz des starken Wachsens der Transporteinnahmen die Überschüsse der meisten Bahnen sichtlich zurück. Das Bedenkliche dieser Thatsache wurde darin gefunden, daß man glaubte, der Vermehrung der Ausgaben einen dauernden Charakter beimessen zu müssen. Daß die persönlichen Ausgaben, Gehälter und Löhne, sich dauernd erheblich höher halten würden als vordem, wurde als feststehend betrachtet, und allgemein neigte man zu der Ansicht, daß die sächlichen Ausgaben kaum je, jedenfalls aber nicht so bald wieder auf den früheren niederen Preisstand zurückgehen würden. Unter diesen Umständen erscheint es erklärlich, wenn in den zunächst betroffenen Kreisen der Eisenbahnverwaltungen die Überzeugung herrschte, daß auf dem Wege der erhöhten Sparsamkeit in den Ausgaben das Zurückgehen der Überschüsse nicht wett gemacht werden könne, daß man vielmehr auf Abhülfe durch Vermehrung der Einnahmen sinnen müsse.

In der Konferenz des aus norddeutschen Staats- und Privatbahnverwaltungen bestehenden, sogenannten Tarifverbandes zu Braunschweig vom 10. Januar 1873 wurde vor dem Eintritt in die Tagesordnung seitens der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, einer vom Staate verwalteten Privatbahn, die Frage aufgeworfen, ob es nicht an der Zeit sein möchte, mit einer allgemeinen Erhöhung der Güterfrachten durch Annahme höherer Einheitssätze vorzugehen. Begründet wurde diese Maßregel mit der außerordentlichen Steigerung der Betriebsausgaben, herbeigeführt durch die Erhöhung der Preise für Kohlen und sonstige Materialien und für Betriebsmittel, sowie durch die Aufbesserung der Gehälter und Löhne. Diese Ausführungen fanden Anklang. Man war der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die eingetretene Vermehrung der Betriebsausgaben und bei dem gesunkenen Werte des Geldes die bestehenden Frachten als ausreichendes Äquivalent für die Transportleistungen nicht mehr betrachtet werden könnten, und daß die Verminderung der Erträgnisse der Eisenbahnen eine nachteilige Einwirkung auf den Kapitalzufluß für die weitere Ausbildung des Eisenbahnnetzes befürchten lasse. Indem angesichts der bevorstehenden Einführung der Goldwährung auf die Annahme des Markpfennigs an Stelle des bisherigen Silberpfennigs als ein geeignetes Mittel für die Erreichung des angestrebten Zieles hingewiesen wurde, beschloß man zur eingehenderen Vorberatung der Frage und zur Formulierung speciellerer Vorschläge eine Kommission niederzusetzen, und demnächst in besonderer Konferenz des Tarifverbandes über die Kommissionsvorschläge Beschluß zu fassen. In

die Kommission wurden gewählt die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover als Vertreterin der Staatsbahnen [1], die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld als Vertreterin der unter staatlicher Verwaltung stehenden Privatbahnen und das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft als Vertreter der Privatbahnen. Der Deputierte der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover enthielt sich der Stimmabgabe.

Auf den von der letztgenannten Behörde an den vorgesetzten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erstatteten Bericht erachtete dieser es in einem Erlaß vom 2. Februar 1873 für nicht opportun, daß die Verwaltungen der Staatseisenbahnen sich an den auf eine Tariferhöhung abzielenden Verhandlungen beteiligten. Demgemäß lehnte die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover den Eintritt in die Kommission ab, in welcher sich nunmehr keine preußische Staatsbahnverwaltung befand.

Dieser Zwischenfall, der erst durch Neuwahl einer dritten Verwaltung in die Kommission auf der Konferenz zu Leipzig am 8 9. April 1873 seine Erledigung fand, hatte die schleunige Inangriffnahme der beschlossenen Vorarbeiten verzögert, nunmehr aber ging die Kommission unter dem Vorsitze der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahngesellschaft kräftig ans Werk. In der Sitzung vom 13. Mai stellte sie diejenigen Momente fest, welche für die Motivierung der Anträge auf allgemeine Tariferhöhung geltend gemacht werden sollten, und unterm 19. Mai forderte die vorsitzende Direktion dementsprechend die dem Tarifverbande angehörenden Verwaltungen auf, Zusammenstellungen über die Steigerung der Ausgaben und deren Wirkung auf den Reinertrag der Bahnen zu fertigen, die geeignet wären, den Nachweis zu erbringen, daß die überwiegende Mehrzahl der Verwaltungen bei Beibehaltung des bestehenden Tarifes trotz der eingetretenen Verkehrssteigerung einer erheblichen Schmälerung des Reinertrages entgegensehen würde.

Nachdem die erforderlichen Unterlagen beschafft waren, unterzeichneten die Vertreter folgender neun Privatbahnen: der Bergisch-Märkischen, der Braunschweigischen, der Magdeburg-Halberstädter, der Berlin-Potsdam-Magdeburger, der Magdeburg-Leipziger, der Thüringischen, der Köln-Mindener, der Berlin-Stettiner und der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft am 19. August 1873 auf der zur endgültigen Feststellung der beschlossenen Eingabe in Braunschweig stattgehabten Konferenz die an die Aufsichtsbehörde gerichtete Vorstellung, in welcher die früher bereits angeführten Gründe für eine allgemeine Tariferhöhung unter Beifügung eines umfassenden Zahlenmaterials eingehend auseinandergesetzt und die Genehmigung einer

Erhöhung der sämtlichen Frachtsätze der zur Zeit geltenden Lokal- und Verbandsgütertarife im Bereiche des sogenannten Tarifverbandes um 20 Prozent

[1] Dem Tarifverbande gehörten außer den preußischen auch die sächsischen und oldenburgischen Staatsbahnen an.

in Antrag gebracht wurde. Die Eingabe wurde dem preußischen Handelsminister am 25. August 1873 überreicht.

Besonderer Wert wurde in derselben darauf gelegt, daß die beantragte Tariferhöhung zugleich auch für die Staatsbahnen angenommen werde, da nur so die Maßregel mit voller Wirkung durchgeführt werden könne.

Inzwischen hatten die Abschlüsse der Staatsbahnen für das Jahr 1872 der Regierung die Gewißheit gegeben, daß auch bei diesen trotz des zum Teil sehr erheblichen Wachsens der Bruttoeinnahmen die Verzinsung des Anlagekapitals fast nirgends zugenommen hatte, teilweise sogar zurückgegangen war. Daß der Grund für diese Erscheinung vorzugsweise in der Steigerung der Löhne, Gehälter und der Preise der hauptsächlichsten Materialien zu suchen war, konnte nicht zweifelhaft sein. Nachdem überdies durch eingehende Berichte der Staatsbahndirektionen festgestellt war, daß das ungünstige Ergebnis im Großen und Ganzen nicht auch durch andere widrige Momente beeinflußt war, glaubten der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sich dem Antrage der preußischen Privatbahnverwaltungen nicht gänzlich verschließen zu dürfen. Es wurde als so gut wie erwiesen erachtet, daß der niedrige Tarif für Rohstoffe zu den Selbstkosten der Beförderung nicht mehr im richtigen Verhältnisse stand. Der Einpfennigtarif für Rohstoffe insbesondere konnte nach der damaligen Meinung eine Erhöhung ertragen, zumal die Montanindustrie sich zu jener Zeit noch in einer recht günstigen Lage befand. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Markwährung ergab sich als wirksames und in der Ausführung einfaches Mittel die Einsetzung des Markpfennigs an Stelle des Silberpfennigs, d. h. eine Erhöhung um 20 Prozent.

Da nun aber die Kontrolle des Tarifwesens durch die Verfassung dem Reiche übertragen und dieses gehalten war, auf möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife für den Transport gewisser Rohmaterialien, insbesondre zunächst thunlichst auf Einführung des Einpfennigtarifes hinzuwirken, so erschien es nicht wohl angängig, die für angemessen erachtete Tariferhöhung ohne Zustimmung des Reiches eintreten zu lassen.

Die genannten beiden Minister richteten daher unterm 14. Oktober 1873 ein Schreiben an den Reichskanzler, in welchem sie der weiteren speciellen Erwägung vorbehielten, „inwieweit im Güterverkehr ohne Schädigung des Verkehrs nach seinem Umfange, also mit Aussicht auf den intendierten Effekt eine Tariferhöhung ins Werk zu setzen, ob insbesondere dem in der Eingabe der Privateisenbahnen vom 19. August des Jahres gestellten Antrag in vollem Umfange stattzugeben sein möchte“, und zu der beabsichtigten Erhöhung des bisher niedrigsten Tarifes von einem Silberpfennig für Centner und Meile auf einen Markpfennig die Zustimmung des Reichskanzlers nachsuchten.

Dieser Auffassung der leitenden Ressortminister entsprach es, wenn der damalige Finanzminister in der Sitzung des Abgeordneten-

hauses vom 17. November 1873 bei Einbringung des Etats die Bemerkung machte, der Rückgang des Überschusses aus den Eisenbahnen lege der Regierung die Frage nahe, ob überall die gegenwärtigen Tarife unverändert beibehalten werden können.

Die auf das Schreiben der beiden preußischen Minister unterm 24. November 1873 ergangene Antwort des Reichskanzlers hatte folgenden Wortlaut:

„Euere Excellenzen haben mir mittelst gefälligen Schreibens vom 14. v. Mts. eine Eingabe der Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn und acht anderer Privateisenbahnen, worin die Genehmigung zur Erhöhung sämtlicher Gütertarife um 20 Prozent (die Substituierung des künftigen Markpfennigs zum jetzigen Silberpfennig) nachgesucht wird, mitgeteilt und sich für diesen Antrag auch vom Standpunkte der preußischen Staatsbahnen insoweit ausgesprochen, als Hochdieselben vorerst eine Erhöhung des Tarifs für Rohprodukte von einem Silberpfennig auf einen Markpfennig für notwendig erachten, die Frage, ob auch die übrigen Tarifsätze für Güter zu erhöhen, aber besonderer Erwägung vorbehalten.

Im Hinblick auf den Artikel 45 der Reichsverfassung, wonach das Reich auf Ermäßigung der Eisenbahntarife und insbesondre bezüglich gewisser Rohstoffe auf eine dem Bedürfnis der Landwirtschaft und der Industrie entsprechende Ermäßigung zunächst thunlichst bis auf Einen Pfennig hinzuwirken hat, glaube ich Anstand nehmen zu müssen, mich mit dieser, der Reichsgewalt durch die Verfassung auferlegten bestimmten Verpflichtung durch Gutheißung der von Euren Excellenzen empfohlenen Maßregel in Widerspruch zu setzen, dies umsomehr, als dem Bundesrate eine vom Reichstage zur Berücksichtigung überwiesene Petition auf Einführung des Pfennigtarifs in Baden und Württemberg zur Beschlußnahme vorliegt.

Ich vermag aber auch die Auffassung nicht zu teilen, als ob eine solche Tariferhöhung durch die Steigerung der Ausgaben dringend geboten würde. Denn wie schon jetzt die Preise des Fahrmaterials erheblich gesunken sind, so steht dahin, ob nicht dieselbe Erscheinung auch bei den Kohlen und teilweise selbst bei den Preisen der Arbeit eintreten, ob nicht ferner die Steigerung des Verkehrs den Betrag der Mehrausgaben, soweit solche stehen bleiben, ausgleichen werde. Würden meines Erachtens schon deshalb wenigstens die Ergebnisse des laufenden Jahres abzuwarten sein, so tritt hinzu, daß der Markpfennig nicht vor dem 1. Januar 1875 eingeführt werden wird, eine frühere Erhöhung der Tarife um die Differenz des Markpfennigs vom Silberpfennig mithin wohl kaum zweckmäßig sein würde.

Sollte aber für die Zukunft in der That eine Erhöhung der Tarife nicht zu vermeiden sein, so würde solche doch jedenfalls nicht für Gegenstände, die als erste Bedürfnisse im täglichen Leben des gemeinen Mannes zu erachten sind, Platz greifen dürfen, überdies aber eine erhebliche Tariferhöhung nicht ohne namhafte Kompensationen in der Richtung, daß begründete Beschwerden des Publikums

und namentlich des Handelstandes beseitigt werden, zugelassen werden können, und es sich empfehlen, in dieser Beziehung Erbietungen der immer noch sehr gut situierten Privatbahnverwaltungen abzuwarten.

Aus diesen Gründen beehre ich mich Euere Excellenzen unter Rückgabe der Anlagen des geehrten Schreibens vom 14. v. Mts. ganz ergebenst zu ersuchen, von der beabsichtigten Tariferhöhung geneigtest Abstand zu nehmen."

Hierdurch war die Entscheidung vertagt. Die Frage der Tariferhöhung, einmal auf die Tagesordnung gesetzt, verschwand aber auch im Winter 1873/74 nicht von derselben. Insbesondere beschäftigte sich auch die preußische Volksvertretung mit ihr.

Die bereits erwähnte Bemerkung, welche der Finanzminister bei Einbringung des Etats für das Jahr 1874/75 an die Thatsache des Rückganges der Überschüsse aus den Staatseisenbahnen geknüpft hatte, fand in dem Abgeordnetenhause beifällige Aufnahme. Im Verlaufe der weiteren Berathung des Etats 1874/75 und zwar schon in der Sitzung vom 24. November 1873 wurde seitens verschiedener Redner zum Teil im Hinblick auf die Lage der Privatbahnen [1] die Notwendigkeit betont, die Eisenbahntarife daraufhin zu prüfen, ob dieselben nicht einer Erhöhung bedürften. Und gerade mit dieser Motivierung wurde die Überweisung des Etats der Eisenbahnverwaltung an die Budgetkommission beschlossen. Die letztere sah nur mit Rücksicht auf die Fülle der ihr obliegenden Geschäfte und mit Rücksicht darauf von der Erörterung „dieser höchst schwierigen und verwickelten" Frage ab, daß sie der Meinung war, die Verhandlungen des Hauses würden ohne Zweifel bei verschiedenen Gelegenheiten im Laufe der Session auf das Eisenbahnwesen zurückkommen, und würde sich dabei Veranlassung finden, die Tariffrage in der Kommission und im Hause zu erwägen.

Eine solche Gelegenheit fand sich anläßlich der Einbringung des

[1] Das Eisenbahnbedürfnis — so äußerte sich ein Redner (S. 66 d. stenogr. Berichte) — kann gar nicht durch Staatseisenbahnen allein befriedigt werden; wenn das aber wahr ist, so haben wir auch darauf zu achten, daß die Privateisenbahnen wenigstens bis zu einem gewissen Grade rentabel bleiben, andernfalls würde es niemand mehr unternehmen, neue Privateisenbahnen zu bauen. Wenn das aber nicht geschieht, so bekommen wir entweder gar keine neuen Eisenbahnen mehr, oder es müssen alle neuen Eisenbahnen Staatseisenbahnen sein. Je mehr in dieser Weise aber die Staatseisenbahnen sich dann vermehren — und es unterliegt keinem Zweifel, daß die neuen Staatseisenbahnen noch weniger rentabel sein werden als die bisherigen , desto mehr muß sich das Deficit im Staatseisenbahnetat vergrößern, und desto dringender tritt an uns die Aufforderung heran, die Frage der Tarife ins Auge zu ziehen. Ein Anderer (S. 73/74 d. stenogr. Ber.) erklärte: Die Punkte, die mich mit Besorgnis erfüllen, sind hier schon angeführt: es ist die Frage nach der Lage unserer Eisenbahnen. Die Herren Vorredner haben dies schon ausführlich behandelt, ich möchte dabei nur hervorheben, daß die Erklärungen, die uns der Herr Finanzminister neulich gegeben hat, meiner Ansicht nach nicht allein das Staatsbahnwesen, sondern wesentlich und in gleichem Maße auch das, wie mir scheint, tief eingeschüchterte Privateisenbahnwesen berühren.

Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 50 600 000 Thalern zur Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes.

Jedoch noch vor der Beratung dieses Gesetzentwurfes in der Kommission und im Plenum des Abgeordnetenhauses beschäftigte sich auch das Herrenhaus mit der Tariffrage. In der Sitzung des Herrenhauses vom 14. Februar 1874 kam folgende Resolution der Budgetkommission zur Beratung:

Das Herrenhaus wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, den voraussichtlich eingeleiteten Verhandlungen betreffs einer Erhöhung der Eisenbahntarife schleunigst Fortgang geben zu wollen.

Die Resolution gelangte zwar nicht zur Annahme, indessen nicht etwa, weil man im Princip einer Erhöhung der Tarife entgegen gewesen wäre[1], sondern weil nach den Erklärungen des Handelsministers und des Finanzministers die Regierung die Frage im Auge hatte und sich in fortgesetzter Erwägung derselben befand, sodaß die Resolution eigentlich gegenstandslos war. Wie aus den Auslassungen des damaligen Handelsministers in jener Sitzung hervorgeht, hatte die Regierung die Frage der Tariferhöhung mit derjenigen der Einführung eines einheitlichen Tarifsystems in Verbindung gebracht. Daß für die Stellungnahme des Ressortministers in der Angelegenheit trotz der mehrfachen Anregungen zur Erhöhung der Einnahmen, welche in beiden Häusern des Landtages gegeben waren, nicht der fiskalische Standpunkt in erster Linie maßgebend war, daß er vielmehr die Lage der Privateisenbahnverwaltungen ebensosehr berücksichtigte, wie er bemüht war, den entgegenstehenden Interessen der Industrie gerecht zu werden, geht aus nachstehendem Passus seiner Rede hervor, welcher auf die Mitteilung folgte, daß es zunächst für erforderlich erachtet sei, die Einnahmeresultate des Jahres 1873 abzuwarten:

„Allerdings wird nun aber die Regierung bei ihren ferneren Schritten genötigt sein, auch die gegenüberstehenden Interessen eingehend zu berücksichtigen. Wir haben keineswegs vergessen, daß sich augenblicklich das Land in einer gewissen Kalamität auf industriellem Gebiete befindet. Es ist ein unglückliches Zusammentreffen, daß jetzt, wo man sich mit der Tarifangelegenheit beschäftigen muß, die Lage mancher Verhältnisse im Lande es dringend wünschenswert er-

---

[1] Für Annahme der Resolution sprachen die Herren vom Rat, Hasselbach, Wilckens und Hausmann. Die letzteren drei ließen keinen Zweifel darüber, daß sie eine Tariferhöhung für unabweislich erachteten. Gegen die Resolution äußerten sich die Herren von Tettau, von Kleist-Retzow und Graf von Brühl. Der letztgenannte faßte die Stellungnahme der Gegner der Resolution in folgender Bemerkung zusammen (S. 102 d. stenogr. Ber.):

Ich muß nur konstatieren, daß von niemand von allen Herren, die sich gegen den Kommissionsbericht ausgesprochen haben, überhaupt ein bestimmtes Wort gegen Erhöhung der Tarife gesagt ist. Es ist lediglich darüber gesprochen worden — wenigstens von meiner Seite und auch von vielen anderen Herren — daß das Herrenhaus keinen Grund habe, da mitwirkend einzugreifen, wo die Staatsregierung ihren Willen, vorzugehen, schon ausgesprochen hat.

scheinen läßt, die bisherigen Sätze nicht zu erhöhen. Also diesen Gesichtspunkt ist die Regierung ebenfalls eingehend zu prüfen gezwungen; sie wird ihn prüfen, wenn die Verhandlungen weiter fortgesetzt werden, und nicht vergessen, daß im allgemeinen auch die Resultate unserer Staatsbahnen doch nicht so ungünstige genannt werden können, wie sie von einzelnen Seiten bezeichnet worden sind.

Nach den statistischen Ergebnissen, welche das Handelsministerium hat ausarbeiten lassen, ist wenigstens noch für 1872 eine Verzinsung nachzuweisen von 5,98 Prozent, also beinahe 6 Prozent, und steht daher die Reineinnahme, wenn man die Vorjahre vergleicht, nicht so ganz ungünstig. Die Regierung stellt sich also dieser Frage objektiv gegenüber, sie wird alle Interessen, die dabei in Betracht kommen, berücksichtigen, sie wird sich aber auch erinnern, daß es nicht ihre Aufgabe sein kann, daß die Staatseisenbahnen gewissermaßen gratis fahren, und daß es ebensowenig ihre Aufgabe sein kann, das in Privateisenbahnen angelegte große Kapital unverzinslich zu machen. Man hat eine derartige Absicht mitunter der Regierung zugeschrieben. Der Regierung steht aber nichts ferner, als derartige Manipulationen, welche, wie man sagt, die Privateisenbahnen matt legen sollen."

Der Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des bereits erwähnten Gesetzentwurfes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 50600000 Thalern, ist schriftlich erstattet und behandelt anknüpfend an die Thatsache, daß die Motive des Entwurfes sich über die Rentabilität der Bahnen, deren Kosten aus jener Anleihe bestritten werden sollten, sehr vorsichtig und skeptisch äußerten, die Frage der Tariferhöhung in eingehendster Weise. Nach Erörterung der Umstände, auf welche das seit dem Jahre 1872 eingetretene Mißverhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben zurückzuführen sei und einer Abwehr der Ansicht, daß der Artikel 45 der Reichsverfassung einer allgemeinen Tariferhöhung entgegenstehe, fährt der Bericht in der Darstellung des Ganges der Kommissionsverhandlung also fort:

„In Baiern, wo nächst Preußen die meisten Eisenbahnen sich im Besitze des Staates befinden, habe die Regierung gleich zu Anfang dieses Jahres (1874) die Ermächtigung zur Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife nachgesucht und die Landesvertretung[1] dieselbe mit großer Majorität erteilt. Württemberg und Baden[2] seien

[1] In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 29. Januar 1874. Die Erhöhung trat zum 1. April 1874 in Geltung. Bayern ist auf Grund des Art. 46 Abs. 2 der Reichsverfassung von der Kontrolle des Reiches hinsichtlich des Tarifwesens ausgeschlossen.

[2] Baden und Württemberg hatten mit Bayern eine Vereinbarung wegen gleichmäßigen Vorgehens in der Tariffrage getroffen. In Baden war bereits mit der am 1. November 1873 erfolgten Annahme des elsaß-lothringischen Wagenraumsystems eine teilweise Erhöhung der Frachtsätze eingetreten. Württemberg hatte ebenfalls den Plan einer mit gewissen Frachterhöhungen verbundenen Änderung des bisherigen Tarifsystems bereits festgestellt.

Auf Antrag des Reichskanzlers beschloß aber der Bundesrat in der Sitzung vom 29. März 1874:

entweder schon auf dem gleichen Wege gefolgt, oder warteten nur die zur Zeit im Bundesrate dieserhalb schwebenden Verhandlungen ab. Preußen werde sich nicht enthalten können, ein Gleiches zu thun. Könne die Staatsregierung nicht eine bestimmte Aussicht auf eine solche Tariferhöhung, welche Sicherheit für dauernde angemessene Verzinsung des in Eisenbahnen angelegten Kapitals biete, eröffnen, so werde die Landesvertretung die durch den vorliegenden Gesetzentwurf neu geforderte bedeutende Summe von mehr als 50 Millionen Thalern füglich nicht bewilligen können. Gewiß sei es beklagenswert und als ein Übel zu betrachten, daß die Beibehaltung der jetzigen niedrigen Tarife in Folge der ganz veränderten Verhältnisse unmöglich geworden, ein weit größeres Übel, ja eine wahrhafte Landeskalamität werde es sein, wenn durch Nichterhöhung der Frachtsätze der Eisenbahnbetrieb aufhöre, ein lohnendes, zu Anlagen anreizendes Geschäft zu sein, und dadurch naturgemäß eine Stockung im Bau neuer Bahnen entstände. Die nämlichen Kreise, welche jetzt eine lebhafte Agitation gegen jede Tariferhöhung betrieben, würden durch einen solchen Stillstand in der Weiterentwickelung unseres Eisenbahnnetzes am schwersten betroffen und geschädigt werden. Das Land habe also zwischen einem kleinen und einem sehr großen Übel zu wählen: entweder eine mäßige Erhöhung der Eisenbahnfrachtsätze oder Stillstand des Staats- und Privateisenbahnbaues."

Als der Gesetzentwurf am 15. Mai 1874 im Plenum des Abgeordnetenhauses zur Beratung gelangte, war der Handelsminister bereits in der Lage, davon Mitteilung zu machen, daß der Reichskanzler einen der Tariferhöhung günstigen Antrag an den Bundesrat gestellt habe, über dessen Annahme kein Zweifel bestehen könne. Unter dem Eindruck dieser Thatsache trat die Tariferhöhungsfrage in der Debatte nicht sonderlich hervor, nichtsdestoweniger blieb es nicht zweifelhaft, daß die Volksvertretung — wenigstens in ihrer weit überwiegenden Majorität — über die Notwendigkeit einer Erhöhung der Tarife einverstanden war[1].

Die verbündeten Regierungen einzuladen, bis zu weiterer Beschlußfassung des Bundesrates ihre Entscheidungen über allgemeine Erhöhungen der Eisenbahn-Gütertarife oder über durchgreifende Änderungen des Gütertarifsystems auszusetzen.

[1] Gegen die Erhöhung erhob sich überhaupt keine Stimme. Dafür sprachen sich ausdrücklich die Abgeordneten Richter und Berger aus. Abg. Richter (S. 1720 d. stenogr. Ber.): M. H., ich stehe der Maßregel der Tariferhöhung durchaus nicht entgegen; ich halte sie im Interesse der Eisenbahnindustrie für durchaus notwendig. Ob sie im allgemeinen Finanzinteresse des preußischen Staates schon notwendig ist, ist eine andere Frage.

Abg. Berger (S. 1728 d. stenogr. Ber.): M. H., als im Jahre 1867 — diese Thatsache muß ich immer wiederholen — der Art. 45 mit dem sogenannten Einpfennigtarif in die Reichsverfassung aufgenommen wurde, betrugen die Selbstkosten auf den Privat- und Staatsbahnen für den Transport von Roh-

Der Reichskanzler seinerseits hatte durch sein Schreiben vom 24. November 1873 die Enscheidung zwar vertagt, indessen angesichts der Bedeutung der Frage, und bei der fast einmütigen Haltung, welche die übrigen deutschen Bundesstaaten, die vermöge ihrer Bedeutung für den Eisenbahnverkehr dabei überhaupt in Betracht kommen konnten, zu Gunsten einer Aufbesserung der sinkenden Eisenbahnrenteneinnahmen, erteilte er dem Reichseisenbahnamte den Auftrag, über die Notwendigkeit einer Tariferhöhung eine eingehende Enquete vorzunehmen. Das Reichseisenbahnamt legte, dem Auftrage nachkommend, das Resultat der Untersuchung in einer umfassenden Denkschrift nieder. Als Unterlage für diese Denkschrift diente die Zusammenstellung der Betriebsergebnisse aus den Jahren 1867—1873, sowie die Beantwortung von 8 Fragen, die teils die Angabe von Thatsachen betrafen, welche für die eingetretene Ausgabesteigerung und den Rückgang des Überschusses von Belang waren, teils eine gutachtliche Äußerung über die Notwendigkeit, den Umfang und die voraussichtliche Wirkung einer Tariferhöhung, sowie über eine mit der bevorstehenden Einführung der Markwährung in Verbindung zu bringende Reform der Tarife verlangten. Diesen letzteren Punkt einer Tarifreform hob das Reichseisenbahnamt bereits in seinem Erlaß vom 12. März 1874, durch welchen die deutschen Eisenbahnverwaltungen zur Einsendung des soeben erwähnten Materials aufgefordert wurden, mit folgenden Worten besonders hervor:

„Schon jetzt glaubt das Reichseisenbahnamt darauf hinweisen zu sollen, daß die Einführung eines gleichmäßigen Tarifsystems als eine der wertvollsten Gegenleistungen für die erstrebte Tariferhöhung zu erachten, auch eine Erweiterung der Haftpflicht der Eisenbahnen nicht zu umgehen sein wird."

Die erste der vom Reichseisenbahnamte gestellten Fragen: wird eine Erhöhung der Tarife für notwendig erachtet und eventuell in welchem Umfange? wurde nur von einer einzigen Verwaltung mit nein beantwortet, nämlich von derjenigen der noch nicht 19 Kilometer langen Homburger Bahn, alle übrigen sprachen sich für die Notwendigkeit einer Tariferhöhung aus, darunter im allgemeinen Interesse des Eisenbahngewerbes auch solche Bahnen, welche trotz der Steigerung der Ausgaben noch damals reichliche Dividenden zahlten[1].

---

materialien etwa 3/5 Pfennig. Seit dieser Zeit hat aber eine ganz exorbitante Erhöhung der Preise aller Betriebsmaterialien, der Beamtengehälter und Arbeitslöhne stattgefunden, und heute ist es nicht mehr möglich, mit einem angemessenen Gewinn zu demjenigen Satze zu transportieren, zu dem damals der Betrieb ganz rentabel war. M. H., Sie wissen alle, wie gerade in den letzten 7 Jahren der Geldwert sich vermindert hat: ist es da nun nicht durchaus angezeigt, notwendig und berechtigt, nunmehr auch den wichtigsten Transportanstalten, den Privat- und Staatsbahnen, eine Erhöhung ihrer Einnahme zuzubilligen?

[1] Beispielsweise betrug die Dividende folgender Bahnen:

im Jahre	1871	1872	1873	1874	
der Berlin-Anhalter . .	18 1/2 %	17 %	16 %	(8 1/2 %	unter Verdoppe-
der Berlin-Stettiner . .	11 5/12 %	12 3/4 %	10 3/4 %	(9 11/12 %)	lung des
der Köln-Mindener . .	11 1/5 %	9 7/20 %	8 1/12 %	(6 9/20 %)	Stamm-
der Magdeburg-Leipziger	16 %	14 %	14 %	(14 %).	kapitals)

Die vom Reichseisenbahnamte eingeforderten Nachweisungen erhärteten die Richtigkeit der bereits im Vorjahre vielfach ausgesprochenen Befürchtung, daß der Ertrag der Eisenbahnen im Jahre 1873 gegenüber demjenigen des Jahres 1872 noch weiter sinken würde, die eingereichten Berichte verschafften auch dem Reichseisenbahnamte die Überzeugung, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Zulassung einer Erhöhung der Gütertarife für eine gedeihliche Entwickelung des Eisenbahnwesens und zur Belebung des völlig darniederliegenden Unternehmungsgeistes für Eisenbahnbauten erforderlich geworden sei. Der Entschluß der Reichsbehörde, sich der geforderten Erhöhung nicht zu widersetzen, wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß damit das Mittel gegeben schien, die seit Jahren vergeblich erstrebte Reform des Tarifsystems einem baldigen Ziele zuzuführen. Es bestanden zu jener Zeit auf den deutschen Bahnen Gütertarife der allerverschiedensten Systeme[1]. An Stelle dieses Wirrsals eine gleichförmige Regelung treten zu lassen, war in der Theorie längst allseitig als wünschenswert und notwendig anerkannt worden; sobald es sich aber darum handelte, in der Praxis zur Einigung über ein bestimmtes System zu gelangen, zeigte es sich, daß die verschiedenen Interessen und Ansichten nicht zu vereinigen waren, und es erschien wenig Aussicht für das Zustandekommen der ersehnten Tarifeinheit vorhanden, wenn sich nicht ein Mittel fand, die widerstrebenden Elemente gefügig zu machen. Ein solches Mittel schien sich in dem Streben der Bahnen nach Erhöhung der Güterfrachten zu bieten.

Das Reichseisenbahnamt sprach daher sein Einverständnis mit der beabsichtigten Tariferhöhung unter folgenden Voraussetzungen aus, daß

1. die Tariferhöhung auf ein möglichst geringes Maß beschränkt, und nicht auf die eigentlichen Lebensmittel ausgedehnt,
2. die Erhöhung benutzt werde, um zu einer wesentlich gleichmäßigen Tarifierung zu gelangen,
3. die Haftpflicht der Eisenbahnen verstärkt werde.

Um für die erstrebte Vereinheitlichung der Tarifsysteme eine brauchbare Unterlage zu schaffen, brachte die Denkschrift ein System — das sogenannte Braunschweiger Tarifsystem — in Vorschlag, welches sich an das soeben in Baiern eingeführte gemischte System eng anlehnte, und auf das sich im März des Jahres etwa 40 deutsche Eisenbahnverwaltungen in einer Konferenz zu Braunschweig im Princip geeinigt hatten. Man nahm an, daß diesem auch die vielen principiellen Gegner des auf den Wagenraum basierten, in den Reichslanden eingeführten „natürlichen“ Systems zustimmen würden, und hoffte so zunächst „eine Etappe auf dem Wege zu dem natürlichen System, welches dem Charakter der Eisenbahnen als öffentliche Verkehrsanstalten allein Rechnung trage“, zu erreichen.

Mit Rücksicht auf das in der Denkschrift dargelegte Ergebnis

[1] S. darüber Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1876 Nr. 16 S. 182 ff.

der Betriebseinnahmen im Jahre 1873 und auf die prekäre Lage des Privatbahnbaues ließ der Reichskanzler seine bisher gegen die allgemeine Tariferhöhung im öffentlichen Interesse gehegten Bedenken fallen, und stellte am 5. Mai 1874 beim Bundesrate den Antrag, zu beschließen;

daß vom Standpunkte des Reiches aus gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 Prozent jedenfalls nicht überschreitende Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sei, daß gleichzeitig oder doch sobald als die erforderlichen Vorarbeiten es gestatten, das in der Denkschrift empfohlene Tarifsystem in seinen Grundzügen zur Einführung gelange.

Im Sinne dieses Antrages faßte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1874 Beschluß, gestaltete den Antrag jedoch entsprechend den Anträgen seiner vereinigten Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen im einzelnen aus. Die Einzelheiten hatten zum größten Teil Bezug auf das in Aussicht genommene neue Tarifsystem. Von Wichtigkeit ist es, daß die Einführung des neuen Tarifsystems in seinen Grundzügen spätestens zum 1. Januar 1875 verlangt, daß die Beibehaltung oder Neueinführung des elsaß-lothringischen Wagenraumsystems an Stelle des vorgeschlagenen freigestellt, und vor allem, daß gestattet wurde, interimistisch eine Erhöhung der bestehenden Gütertarife unter Ausschluß der zur Zeit geltenden Sätze für Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Salz, Mehl und Mühlenfabrikate durch einen Zuschlag von höchstens 20 Prozent herbeizuführen.

Diesem letzteren Teile des Beschlusses entsprechend, ermächtigte in Preußen der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Erlaß vom 11. Juni 1874 und ähnlich die Aufsichtsbehörden in den übrigen Bundesstaaten die Direktionen der Staatseisenbahnen und diejenigen Privatbahnverwaltungen, welche sich verpflichteten, das vom Reichseisenbahnamt empfohlene oder das sogenannte natürliche (elsaß-lothringische) Tarifsystem spätestens mit dem 1. Januar 1875 einzuführen, unter Wahrung der gesetzlichen Publikationsfrist vom 1. August und längstens bis zum 31. Dezember 1874 eine Tariferhöhung in den vom Bundesrat festgesetzten Grenzen vorzunehmen.

Von dieser Ermächtigung wurde umfassender Gebrauch gemacht. Die meisten preußischen Bahnen erhöhten sofort die sämtlichen Frachtsätze ohne Unterschied, und zwar gleich um den vollen zugestandenen Maximalsatz von 20 Prozent. Nur wo Konkurrenzrücksichten Platz griffen, wie dies namentlich im internationalen Verkehr und demjenigen mit den deutschen Seehäfen der Fall war, wurde eine geringere oder gar keine Erhöhung vorgenommen[1].

---

[1] Das Nähere hierüber, sowie über die Wirkung der Erhöhung, soweit dieselbe damals ermittelt werden konnte, enthält die Anlage zu den Übersichten über den Fortgang des Baues und die Ergebnisse des Betriebes der

Zwei Bahnen, die Rheinische und die unter Staatsverwaltung stehende Oberschlesische, machten, um nicht in ihren konzessionsmäßigen Tarifrechten beeinträchtigt zu werden, von der ihnen erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch, da sie es bedenklich fanden, sich im voraus zur Annahme eines in den Grundzügen zwar bekannten, in den Einzelheiten aber noch nicht näher festgestellten Tarifsystems zu verpflichten. Während die Oberschlesische Bahn die bestehenden Sätze völlig unverändert ließ, nahm indessen die Rheinische in gewissem Umfange eine Frachterhöhung innerhalb derjenigen Grenzen vor, die ihr durch ihre Konzessionen für dergleichen Erhöhungen ohne staatliche Genehmigung gezogen waren.

Damit hatten die auf Einnahmevermehrung der Eisenbahnen gerichteten Bestrebungen einen vollen Erfolg erzielt, und diese Episode der preußischen und deutschen Eisenbahnpolitik hatte ihren vorläufigen Abschluß erreicht.

Aber noch war die Maßregel nicht zur praktischen Durchführung gebracht, als sich bereits ein Sturm von Gegenvorstellungen und Gegenkundgebungen aus den Kreisen des Handels und der Industrie erhob, die sich um so mehr beunruhigt fühlten, als die Ausführung der Maßregel schon in eine Periode allgemeinen wirtschaftlichen Niederganges fiel. Indessen so schnell und umfassend die Erhöhung eingeführt war, nachdem die Aufsichtsbehörden die Ermächtigung dazu erteilt hatten, so allmählich und stückweise ging die Wiederermäßigung der Frachtzuschläge vor sich, wenn auch der preußische Handelsminister auf eine solche überall da hinwirkte, wo es nach Lage der Verhältnisse im Interesse des einen oder anderen notleidenden Industriezweiges erforderlich erschien und die Bahnverwaltungen nicht schon aus eigenem Antriebe hierzu schritten. Um die Bahnverwaltungen zu Ermäßigungen des Zuschlages zu ermutigen und insbesondere die Befürchtung zu beseitigen, daß eine spätere Wiedererhöhung bei der Staatsaufsichtsbehörde auf Schwierigkeiten stoßen möchte, gewährte der Minister überdies durch Erlaß vom 14. Januar 1875 — zunächst für die Dauer des Jahres 1875 — eine größere Freiheit in der Festsetzung der Zuschläge in der Richtung, daß die Verwaltungen befugt sein sollten, ermäßigte Frachtsätze demnächst ohne staatliche Genehmigung wieder aufzuheben und die früheren erhöhten Sätze wieder einzuführen.

Auch die Hoffnung, mit Hülfe des durch die Zulassung der Erhöhung gewonnenen Druckmittels bald das ersehnte Ziel der Einheit des Tarifwesens zu erreichen, erfüllte sich nicht. Die nach dem Beschlusse des Bundesrates vom 11. Juni 1874 mit Delegierten des Handelsstandes und den Eisenbahnverwaltungen alsbald eingeleiteten Verhandlungen führten zu keinem annehmbaren Resultat. Das Reichseisenbahnamt legte das Ergebnis derselben in einer Denkschrift vom 3. Dezember 1874 nieder. Es empfahl bei der Unmöglichkeit, ein dem Beschlusse des Bundesrates vom 11. Juni 1874 entsprechen-

Staatseisenbahnen in den Jahren 1873 u. 1874 (Drucksachen d. Abgeordn.-Hauses von 1876 No. 16 S. 175 ff.).

des Tarifschema zustande zu bringen, die Frage der Tarifreform zu vertagen, und sprach sich für eine nunmehr unbefristete Verlängerung des die 20prozentige Tariferhöhung vorläufig gestattenden Interimistikums, jedoch mit gewissen Einschränkungen aus. Diese Einschränkungen sollten, der Hauptsache nach, darin bestehen, daß der Zuschlag für Futter- und künstliche Düngungsmittel bedingungslos, derjenige für Kohlen, Kokes, Erze, Steine, Roheisen, Vieh, Spiritus und Zucker dagegen insoweit in Fortfall kommen sollte, als nicht zwingende Gründe mit Zustimmung der Reichsbehörde, sowie der Staatsaufsichtsbehörde, Ausnahmen zulässig erscheinen lassen würden.

Gegen derartige Beschränkungen der Frachtzuschläge protestierte der Verein der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche in einer Denkschrift vom 12. Januar 1875, in der ausgeführt wurde, daß die Tariferhöhung, wie sie der Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1874 genehmigt habe, zur Sicherung einer genügenden Rentabilität der Bahnen nach wie vor ein unbedingtes Erfordernis sei und unbeschadet der Entwicklung der Gesamtwirtschaft des Landes beibehalten werden könne. Es wurde gebeten, es bis zur definitiven Entschließung über die Tarifreform bei der provisorischen Tariferhöhung um 20 Prozent unter den im Bundesratsbeschlusse vom 11. Juni 1874 ausgesprochenen Bedingungen zu belassen.

Nichtsdestoweniger gelangten die vom Reichseisenbahnamte vorgeschlagenen Einschränkungen, wenn auch in abgeschwächter Form, in nachstehendem Beschlusse des Bundesrates vom 13. Februar 1875 im wesentlichen zur Annahme:

I. Vom Standpunkte des Reiches ist gegen die weitere Erhebung des durch Beschluß vom 11. Juni 1874 Ziffer 2 zugelassenen interimistischen Frachtzuschlages von höchstens 20 Prozent unter der Bedingung nichts zu erinnern,

1. daß von diesem Zuschlage, wie bisher, ausgenommen bleiben: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mehl, Mühlenfabrikate und Salz;
2. daß beim Transport in Wagenladungen und auf größere Entfernungen[1] der gedachte Zuschlag mit dem 1. April 1875 in Wegfall komme für Brennholz und für folgende Düngungsmittel: Poudrette, Düngerkalk, Gaskalk, Gaswasser, Chilisalpeter, Kalisalze, Fleischmehl, Guano, Knochenmehl, sauren phosphorsauren Kalk, Superphospat, Superphosphorit;
3. daß bei Kohlen, Kokes, Erzen, Steinen, Roheisen, Bau- und Grubenholz, Vieh und bei folgenden Futtermitteln: Kleiearten, Rübenpreßlinge, Hackfrüchte, Ölkuchen, Rapsmehl und Leinmehl im Sinne des Artikels 45 der Reichsverfassung eine Ermäßigung

[1] In seinem Erlasse vom 24. Februar 1875 ordnete der Handelsminister für die preußischen Bahnen an, daß der Fortfall des Zuschlages bei Transporten in Wagenladungen auf mehr als 75 km Entfernung einzutreten habe, auf kürzere Entfernungen dagegen der Zuschlag insoweit forterhoben werden dürfe, als dadurch der Frachtsatz für 76 km (ohne Zuschlag) nicht überschritten werde.

des Zuschlages ins Auge zu fassen sei[1], vorausgesetzt, daß die Betriebs- und Finanzverhältnisse der betreffenden Eisenbahnen dieses unbedenklich erscheinen lassen.

II. Der Reichskanzler wird ersucht, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirtschaft und der Eisenbahnverwaltungen dem Bundesrate, sobald die Vorarbeiten es gestatten, geeignete Vorschläge für die Einführung eines der Absicht der Reichsverfassung entsprechenden einheitlichen Frachttarifsystems für die Eisenbahnen Deutschlands zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei davon auszugehen ist, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des natürlichen Tarifsystems neben einem anderen System nichts entgegensteht.

III. Die Bundesregierungen werden ersucht, Überschreitungen, welche bei der Anwendung des durch Beschluß des Bundesrates vom 11. Juli vorigen Jahres interimistisch zugelassenen Frachtzuschlages von höchstens 20 Prozent vorgekommen sind, im Sinne der auf Seite 15 der vorgelegten Denkschrift des Reichseisenbahnamtes vom 3. Dezember 1874 enthaltenen Bemerkungen[2] zu beseitigen und der etwaigen Neigung der Eisenbahnverwaltungen zu Tarifermäßigungen thunlichst Vorschub zu leisten.

Gewisse Ermäßigungen traten im Laufe der Zeit daraufhin auch thatsächlich ein.

Mit diesem Beschlusse war das Provisorium zu einem Definitivum geworden: die Frachtzuschläge durften bis zu der Einführung

---

[1] Durch Erlaß vom 2. Dezember 1876 ordnete der preußische Handelsminister den Fortfall des Zuschlages für Kohlen, Kokes, Eisenerze, Kalksteine, Roheisen und Rohstahleisen, Eisenluppen, Brucheisen und altes Eisen beim Transport in Wagenladungen an. Der Wegfall sollte, wenn irgend thunlich, bereits vom 1. Januar 1877 ab in Kraft treten. Nur bei Transporten innerhalb 75 km blieb die Weitererhebung der bestehenden Zuschläge insoweit gestattet, als dadurch der nach dem Satze von 2 Mark für die Ladung von 200 Centner und die Meile zuzüglich 9 Mark Expeditionsgebühr sich ergebende Betrag nicht überschritten wurde.

[2] Die vom Reichseisenbahnamte hervorgehobenen Überschreitungen waren dreifacher Art, herbeigeführt:

a) durch gänzliche oder teilweise Umgestaltung der Klassifikation ohne andere Gründe als die Steigerung der Betriebskosten,

b) dadurch, daß für einzelne Gegenstände oder Frachtklassen höhere als 20prozentige Zuschläge, für andere geringere erhoben wurden, dergestalt, daß der Zuschlag nicht, wie es zugelassen war, höchstens 20 Prozent, sondern durchschnittlich 20 Prozent betrug,

c) dadurch, daß ohne Rücksicht auf Art und Bedürfnis des Verkehrs der 20prozentige Zuschlag in vollem Umfange zur Anwendung gebracht wurde.

Konnten die Überschreitungen der ersten beiden Kategorien einfach im Aufsichtswege abgestellt werden, so war das Gleiche hinsichtlich der dritten Art nicht der Fall, da diese sich formell innerhalb der zugestandenen Ermächtigung bewegte. Das Reichseisenbahnamt empfahl daher zur Erzielung einer Besserung der bestehenden Verhältnisse, den Bahnen innerhalb der Höchstgrenze von 20 Prozent in der Normierung des Zuschlages Bewegungsfreiheit zu gewähren, wie dies durch den oben S. 211 erwähnten Erlaß des preußischen Handelsministers vom 14. Januar 1875 für die preußischen Bahnen kurz darauf geschah.

des neuen Tarifsystems, also zunächst auf unbestimmte Zeit, forterhoben werden.

Die Vorarbeiten für die endliche Vereinigung der deutschen Eisenbahnen zu einem gemeinsamen Gütertarife ruhten indessen nicht. Wenn auch die vom Reiche infolge des obigen Beschlusses zu II berufene Enquetekommission nach eingehender Arbeit und Anhörung zahlreicher Sachverständiger aus allen interessierten Kreisen zu einem sofort verwertbaren Entwurfe eines einheitlichen Tarifsystems nicht gelangte, vielmehr sich darauf beschränkte, eine Reihe von Grundsätzen, teils einhellig, teils unter abweichenden Voten einzelner Mitglieder aufzustellen, und die Reichsbehörden auf die über den Bericht der Enquetekommission vom Reichseisenbahnamt verfaßte Denkschrift vom 16. Mai 1876 hin ihre Entschließungen hinausschoben, so empfand man doch in Kreisen der deutschen Eisenbahnen, der Staatsbahnen sowohl, wie der Privatbahnen, die unabweisliche Notwendigkeit, endlich zu einem befriedigenden Ziele zu gelangen.

Nahezu an dem nämlichen Tage wurden in einer Konferenz der preußischen Staatsbahndirektionen im Handelsministerium (5/6. Juli 1876) — einberufen im Juni 1876, alsbald nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Verhandlungen der Reichsenquetekommission — und — zufolge Einladung des Tarifverbandes vom April 1876 — in einer Konferenz dieses Verbandes mit den übrigen deutschen Bahnen zu Harzburg (4.—7. Juli 1876) Entwürfe für ein einheitliches Tarifsystem aufgestellt, welche sich im wesentlichen auf das oben (S. 209) erwähnte Braunschweiger System gründeten. Demnächst wurde in einer Besprechung im preußischen Handelsministerium mit den Vertretern der bedeutenderen preußischen Privatbahnen (21. Juli 1876) der Gegenstand weiter behandelt und in einer Konferenz der deutschen Eisenbahnen (29/30. Juli 1876) zu Dresden, zu welcher für die preußischen Staatsbahnen ein Kommissar des Handelsministers mit der Weisung, von den Verhandlungen Kenntnis zu nehmen und über dieselben zu berichten, abgeordnet war, während nur die Reichseisenbahnen Elsaß-Lothringens unvertreten blieben, ein Tarifentwurf zur Vorlage an den Bundesrat angenommen. Von vornherein hatte sich eine wesentliche Übereinstimmung der von den preußischen Staatsbahnen und in der Konferenz der übrigen deutschen Bahnen aufgestellten Entwürfe in Bezug auf das anzunehmende Tarifsystem gezeigt. Man hatte allerseits erkannt, daß nur auf dem Wege des Kompromisses zwischen den entgegenstehenden Systemen ein Einverständnis zu erzielen war, und sich für das sogenannte gemischte System entschieden.

Auf dieser Grundlage wurde es sodann nicht schwer, sich völlig zu einigen und auch die bis dahin sich zurückhaltende, dem sogenannten natürlichen System anhängende Verwaltung der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen zum Beitritt zu gewinnen.

Der Bundesrat beschloß in der Sitzung vom 14. Dezember 1876, daß

vom Standpunkte des Reiches gegen die Einführung des aus den Beratungen von Verwaltungen deutscher Staats- und Privatbahnen hervorgegangenen Tarifschemas im allgemeinen mit der Maßgabe nichts zu erinnern sei, daß die Zahl der Specialtarife drei[1] nicht überschreiten dürfe, und die Feststellung der Maximaltarifsätze durch die Landesregierungen vorbehalten bleibe. Dabei sprach der Bundesrat die Erwartung aus:

a. daß über die Zahl der Specialtarife und über die Einreihung der Frachtgegenstände in diese Tarife eine Einigung erzielt werde;

b. daß bei Feststellung der den einzelnen Eisenbahnen nach Maßgabe ihrer besonderen Verhältnisse unter Vorbehalt periodischer Revision vorzuschreibenden Maximalsätze für die verschiedenen Tarifklassen und bei Einreihung der Frachtgegenstände in dieselben nach Maßgabe des Artikels 45 der Verfassung und der bisherigen Beschlüsse des Bundesrats eine Mehrbelastung des Verkehrs thunlichst vermieden, vielmehr auf die möglichste Erleichterung desselben und namentlich auf die Beseitigung der durch Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1874 zugelassenen provisorischen Frachtzuschläge, soweit die Betriebs- und Finanzverhältnisse der betreffenden Bahn es gestatten, Bedacht genommen werde;

c. daß vorbehaltlich konzessionsmäßiger Rechte die Einführung von Ausnahmetarifen, sowie von Differentialtarifen von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werde.

Die endgültige Feststellung des Tarifes erfolgte sodann in der seitens des preußischen Handelsministers berufenen und geleiteten Generalkonferenz sämtlicher deutscher Eisenbahnverwaltungen am 12. Februar 1877.

Bei seiner Durchführung wurde in Preußen nach Möglichkeit darauf gesehen, die Tariferhöhung von 1874 — wenigstens hinsichtlich der einer Ermäßigung am meisten bedürftigen, für die Volksernährung und den vaterländischen Gewerbefleiß wichtigsten Güter — wieder aufzuheben.

Der neue Tarif, der — wenn auch im Laufe der Zeit mannigfach verbessert und ergänzt — noch jetzt die Grundlage der Tarifeinheit der deutschen Eisenbahnen bildet, wurde im Lokalverkehre der preußischen Staatsbahnen am 1. Juli 1877 eingeführt. Im direkten Verkehre, namentlich im Verkehre mit dem Auslande, nahm die Umarbeitung der Tarife, wie leicht erklärlich, längere Zeit in Anspruch. Sie konnte indessen im Jahre 1880 überall als beendet gelten, und damit wird auch die Geschichte der Tariferhöhung vom Jahre 1874 als abgeschlossen anzusehen sein.

[1] Der Dresdener Entwurf hatte in erster Linie vier, die preußischen Staatsbahnen drei Specialtarife vorgesehen.

Die genossenschaftliche Bewegung in Italien[1].

Von

L. Sbrojavacca.

I.

Seit einigen Jahren ist in Italien die genossenschaftliche Bewegung in lebhaften Fluß gekommen. Um so mehr muß die Erscheinung auffallen, daß gleichzeitig die übertriebenen Hoffnungen, die man an die genossenschaftliche Unternehmungsart knüpfte, mäßigeren Ansprüchen Platz gemacht haben.

Ein geradezu mit Begeisterung für die Genossenschaften eingenommener Volkswirt, Rabbeno, faßt in einem vortrefflichen Werke[2] seine Ansichten über das Genossenschaftswesen in folgender Weise zusammen:

„Meine Untersuchungen haben mich dahin geführt, daß ich die Genossenschaft zwar noch als eines der wirksamsten Mittel zur wirtschaftlichen und sittlichen Hebung der Arbeiter betrachte; indessen ist mein fester Glaube an die Bedeutung der Genossenschaft als einer neuen wirtschaftlichen Gestaltung, welche die bestehende zu ersetzen und die Arbeiterfrage ihrer Lösung entgegenzuführen bestimmt sei,

---

[1] Obwohl das Jahrbuch XIV 4 264—272 einige Mitteilungen über italienische Produktivgenossenschaften brachte, so dürfte die folgende viel eingehendere, auf alle italienischen Genossenschaften und die neueste Zeit sich erstreckende Darstellung doch im Jahrbuch am Platze sein, da sie zeigt, wie bedeutsam der Aufschwung des italienischen Genossenschaftswesens in den letzten Jahren war und inwiefern das italienische Genossenschaftswesen von dem anderer Länder abweicht. Das Deutsch des italienischen Verfassers zeigt einige Unebenheiten, die wir zu entschuldigen bitten; sie waren nicht ganz zu beseitigen. Der immer sehr undankbaren Mühe einer sprachlichen Durchsicht hat sich Herr Dr. Würzburger in Dresden unterzogen. G. Sch.

[2] Ugo Rabbeno, Le società cooperative di produzione. Mailand 1889, S. 6.

stark erschüttert worden. Wenn man auch für die ferne Zukunft eine auf genossenschaftlicher Grundlage ruhende Wirtschaftsordnung ins Auge fassen darf, für die Gegenwart und für die nächste Zukunft kann man nicht umhin, der Genossenschaft, und der Produktivgenossenschaft insbesondere, im Hinblick auf die Arbeiterfrage nur eine beschränkte Wichtigkeit zuzuschreiben."

Wie sich die Änderungsbedürftigkeit neuer wirtschaftlicher Theorien öfters erst bei ihrer Übersetzung in die Praxis herausstellt, so mußte auch das genossenschaftliche Princip bei seiner Anwendung dessen, was ihm sozusagen Mystisches anhaftet, entkleidet werden; während es aber einiges von seiner ideellen Vollkommenheit einbüßte, gewann es andererseits an Mannigfaltigkeit, an Anpassung an die verschiedenartigen Verhältnisse der wirtschaftlichen Welt, an Genauigkeit in der Methode, und an Bestimmtheit der Endziele.

Das oben angeführte Urteil ist das Produkt einer tieferen Einsicht in die komplizierten Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens. Welch tiefe Wandlungen haben nicht die Meinungen über Inhalt, Ziele und Grenzen des Genossenschaftswesens erfahren, seitdem dasselbe aus den Träumen eines phantasievollen Philanthropen in die Wirklichkeit übertragen worden!

Die auf kapitalistischer Grundlage beruhende Weltwirtschaft, welche in kurzer Zeit zu einem so hohen Grade der Entwickelung gelangte, stellte sich in ihren Anfängen und während einer geraumen Zeit nachher so segensreich und vielversprechend und jedenfalls so vorzüglich im Vergleich mit früheren Verhältnissen dar, daß man auf den Gedanken gekommen war, das wirtschaftliche Leben habe fast seine endgültige Gestaltung gefunden.

Wie hätte man neue Wandlungen vorhersehen können, wenn man sich schmeichelte, die in der Weltwirtschaft obwaltenden Naturgesetze entdeckt zu haben? Für die Nachfolger und Erklärer Smiths waren ja alle von seinem System ausgehenden Lehren Naturgesetze.

Diese Richtung, deren Höhepunkt Bastiat vertritt, hatte für die Kooperation kein Verständnis. Sie widerstrebte sogar der Beschäftigung mit ihr, es sei denn, um sie zu bekämpfen; und noch unlängst fühlte sich ein so hervorragender Gelehrter wie Leroy-Beaulieu bemüßigt, sich mit Geringschätzung über die Genossenschaften zu äußern und die Apologie des Lohnsystems zu wiederholen.

Genossenschaftliche Bildungen, z. B. die russischen Artels und die Molkereien in den Alpenthälern, sind längst frei entstanden. Der erste aber, der die Kooperation als Mittel zur Socialreform auffaßte und dieselbe theoretisch und praktisch in die Erscheinung rief, war Buchez, dessen Association des bijoutiers en doré, 1834 in Paris gegründet, als erstes Beispiel einer zielbewußten genossenschaftlichen Einrichtung gelten kann. Genossenschaftlich waren auch die Fourierschen Phalansterien und die Blancschen Ateliers nationaux gedacht. Auf Blanc folgt Lassalle; selbst K. Marx' Plan zur Regelung der Produktion ist genossenschaftlicher Natur.

Es waren also die Socialisten, die am meisten zur Verbreitung

des genossenschaftlichen Princips und zu seinem wissenschaftlichen Ausbau wirkten.

Obwohl ihre wissenschaftliche Mitarbeit stets durch ihre allgemeinen socialen Anschauungen und ihre vorgefaßten Meinungen über das zu erreichende Ziel einseitig beeinflußt worden ist, haben sie doch dazu beigetragen, der Kooperation bestimmtere Umrisse zu geben. Zu socialistisch-utopistischen Zwecken erdacht, hat dieselbe eben unter den Händen der Socialisten angefangen, das ihr zuerst anhaftende socialistisch-utopistische Gepräge abzulegen, um sich den wesentlichen Voraussetzungen der bestehenden wirtschaftlichen Ordnung anzupassen.

Buchez verlangt die absolute Gleichheit der Entlohnung und die Ansammlung unangreifbarer Fonds aus dem, was außer dem für die Arbeiten Notwendigen erübrigt wird. In Fouriers Phalangen ist das Sondereigentum an den Produktionsmitteln beseitigt, aber ein Privatbesitz (in den Anteilen an dem Gesamtvermögen der Phalangen, denen ein mäßiger Zins zugedacht war) und eine Kapitalrente der Einzelnen vorhanden; die Gründung der Phalangen wollte er lediglich dem freien Willen der Privaten überlassen.

Blanc, der zuerst, wie Buchez, die Gleichheit der Entlohnung anstrebte, nahm nach mehrfachen Übergangsformen die Verschiedenheit des Lohnes, den privaten Kapitalbesitz und den Kapitalzins an; er kam also davon ab, die Gesellschaft auf einmal und völlig umstürzen zu wollen, und empfahl die Kooperation als eine Gestaltung, welche nach und nach die bestehende zu ersetzen bestimmt sei; die Mitwirkung des Staats sollte nur den Zweck haben, die Umwandlung rascher und leichter vor sich gehen zu lassen. Auch Lassalle wollte die allmähliche Ersetzung der Lohnarbeit durch Produktivgenossenschaften mit Hülfe des Staates bewerkstelligen; aber er verwarf die Gleichheit des Arbeitseinkommens und forderte vom Staate nur, daß derselbe freiwillig sich bildende Produktivgenossenschaften durch Kreditgewährung unterstütze. Marx kommt freilich wieder auf eine einschneidende Umwälzung der Wirtschaftsordnung zurück, weshalb er auch weniger Einfluß auf die genossenschaftliche Bewegung gewann.

II.

Die Gesinnungsgenossen Owens gründeten inzwischen in Rochdale den ersten Konsumverein, und der Bürgermeister Raiffeisen in Neuwied rief seinen ersten Kreditverein ins Leben. Beide Arten von genossenschaftlichen Unternehmungen sind in vollem Einklang mit den Grundsätzen des bestehenden wirtschaftlichen Systems entstanden; sie verstoßen gegen kein vorhandenes Gesetz und machten auch kein neues Gesetz erforderlich. Erst später stellte sich die Notwendigkeit besonderer gesetzlicher Vorschriften heraus.

Freilich waren diese Bildungen ganz anders beschaffen, als die von den socialistischen Reformatoren angestrebten. Diese hatten ihre Aufmerksamkeit auf die Produktivgenossenschaft gelenkt, und

mit Recht; denn nur diese kann den Anspruch erheben, die Arbeiterfrage an der Wurzel erfaßt zu haben.

Die in Rochdale und Neuwied zuerst entstandenen Organisationen besitzen, obwohl auf genossenschaftlicher Grundlage beruhend, der Arbeiterfrage gegenüber durchaus nicht dieselbe Tragweite wie jene und waren bei ihren näher liegenden Zielen auch viel leichter zur Durchführung zu bringen, obwohl auch ihnen nicht jedwede sociale Bedeutung abgesprochen werden kann. Schon von Anfang an zeigte sich, daß sie auf jeden Fall wenigstens für die Produktivgenossenschaft bahnbrechend und erfahrungbringend wirken würden, und sowohl Kredit- als Konsumvereine haben nicht wenig dazu beigetragen, der Produktivgenossenschaft, welche wegen ihres socialistischen Grundgedankens leicht in Mißkredit geraten wäre, die allgemeine Gunst zu verschaffen. Ihre rasche Verbreitung, in Verbindung mit der Augenscheinlichkeit der unter den neuen industriellen Verhältnissen groß gewordenen socialen Übelstände, hat in der That viele zum genossenschaftlichen Princip bekehrt.

Vor allem ist J. Stuart Mill zu nennen, der jedenfalls unter den englischen Nationalökonomen seiner Zeit nichts weniger als orthodox erscheint. „Der genossenschaftlichen Organisation," sagt Mill, „werden sich nach und nach sämtliche Arbeiter, etwa mit Ausnahme der mindestbefähigten und der charakterlosen, zuwenden; und die Zukunft wird vielleicht unter dem Einflusse des genossenschaftlichen Princips eine friedliche Umwälzung bringen, welche persönliche Freiheit und Unabhängigkeit mit den wirtschaftlichen und sittlichen Vorteilen der gesellschaftlichen Gütererzeugung vereint. So werden in industrieller Hinsicht die besten Bestrebungen des demokratischen Geistes von Erfolg gekrönt werden, indem jeder Unterschied zwischen Müßigen und Arbeitenden verschwindet und nur der Unterschied, der aus verschiedener persönlicher Begabung entspringt, fortbesteht." Neben Mill dürfen als die hervorragendsten Vertreter des Princips Cairnes, Fawcett, Thornton, Say, Roscher, Böhmert angeführt werden.

Der genossenschaftliche Gedanke machte bald weitere Fortschritte im Sinne einer Annäherung an die bestehende Gesellschaftsordnung. Die Kooperation bedeutet jetzt weder den Kampf gegen Kapital und Privateigentum, noch den Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung; nach den neuesten Forschungen ist sie nichts als eine neue, mit dem bestehenden wirtschaftlichen Systeme wohl vereinbare Unternehmungsart, die sich dem kapitalistischen Unternehmen gegenüberstellt.

Heutzutage hat also das Genossenschaftswesen keine grundsätzlichen, sondern nur einzelne Gegner. Nur ein Teil der extremsten Socialdemokraten glaubt es aus Opportunitätsgründen bekämpfen zu müssen, weil er fürchtet, daß dadurch eine größere oder geringere Anzahl von Arbeitern eine höhere Stufe ersteigen und sich dann auf die Seite der verhaßten Unterdrücker stellen könnte.

Größer ist die Zahl derjenigen, die der Sache skeptisch gegenüberstehen und aus technischen Gründen bezweifeln, ob sie in ausgedehnterem Maße wirksam angewendet werden kann. Selbst unter

den Freunden der Kooperation sind die Meinungen über ihre Anwendbarkeit und ihre Tragweite sehr verschieden; wie schon am Eingang bemerkt worden, hat neuerdings der Enthusiasmus für die genossenschaftliche Bewegung sehr nachgelassen, obwohl immer zahlreichere Kräfte sich ihr zuwenden.

III.

Bevor wir zur Beschreibung des italienischen Genossenschaftswesens übergehen, welche unsere Hauptaufgabe bildet, können wir nicht umhin, die Grenzen der Bedeutung des Gegenstandes zu ziehen.

Die Kooperation ist vorderhand so wenig eine ausgereifte wirtschaftliche Thatsache, daß es selbst noch an einer befriedigenden Definition mangelt. Es giebt deren wohl viele; alle aber lassen unseres Erachtens wichtige Elemente zu sehr in den Hintergrund treten oder gar völlig verschwinden, während sie gleichzeitig andere nicht wesentliche Merkmale zu sehr betonen.

Die Theorie sowohl als die Praxis sind noch sehr schwankend; und wie gewöhnlich ist die Unbestimmtheit der Praxis der theoretischen Genauigkeit ebenso nachteilig, wie umgekehrt das Schwanken des theoretischen Begriffs die gesunde und folgerichtige Entwickelung der praktischen Gestaltung hemmt.

So macht sich auf vielen Seiten die Meinung geltend, als müsse sich bei der Kooperation eine gewisse Philanthropie bethätigen. Diese Anschauung stammt aus der Thatsache, daß den ersten Versuchen der Beistand wohlwollender Menschenfreunde zu Teil wurde, und in der Praxis verlangt man noch heute bei den genossenschaftlichen Instituten die Unentgeltlichkeit der Verwaltung, manchmal sogar der technischen Leitung.

Dieser Standpunkt ist jedoch vollständig verfehlt und hat in mehreren Fällen viel Übel angerichtet.

Die Kooperation kann und soll als wirtschaftliche Gestaltung angesehen werden; folglich ist ihr die Philanthropie ebenso fremd als irgend welcher anderen wirthschaftlichen Bildung, zum Beispiel der Kommandit- oder der Aktiengesellschaft. Wenn dem nicht so wäre, so könnte man sich niemals der Hoffnung hingeben, sie als Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiter anwenden zu können.

Andererseits ist die Unentgeltlichkeit sogar ein Hindernis der Verbreitung und des Gedeihens der Genossenschaften. Der Beweis hierfür wäre nicht schwer zu erbringen; der Kürze wegen begnügen wir uns folgende Sätze aufzustellen. Wer seine Dienste unentgeltlich giebt, ist leicht geneigt, bei der ersten besten Gelegenheit seiner Verantwortlichkeit uneingedenk zu werden, da er mit Recht denken kann, daß, so wenig er auch leiste, doch alles geschenkt ist. — Wenn man die Leiter nicht bezahlen will, so bleibt für die Wahl kein Spielraum, da nur wenige Menschenfreunde ihre Leistungen unentgeltlich hergeben können und wollen.

Es mag wohl auch menschenfreundlich denkende Personen geben,

die zur Leitung eines Unternehmens technisch befähigt sind; in der Regel aber sind die technisch gebildeten Leute nicht so aufopferungsfähig, und die genossenschaftlichen Unternehmungen, sowie alle Unternehmungen in der Welt, bedürfen mehr technischer als philanthropischer Leiter. In der That sind manche Genossenschaften lediglich deswegen zu Grunde gegangen, weil sie von Persönlichkeiten geleitet wurden, bei denen der Mangel an technischer Bildung und an Geschäftskenntnis durch wohlwollende Gefühle nicht ersetzt werden konnte.

Das wichtigste Merkmal der Kooperativsocietät, welcher Art dieselbe auch sei, ob Kredit-, Konsum-, oder Produktionsvereinigung, ist darin zu finden, daß sie den kapitalistischen Unternehmer entbehrlich zu machen trachtet.

Der Kampf ist einzig und allein gegen den Unternehmer, nicht gegen das Kapital gerichtet. Nach den trefflichen Ausführungen Walkers darf die Aufgabe des Kapitalisten nicht mit der des Unternehmers verwechselt werden, obwohl im Erzeugungsprozesse beide Funktionen oft in einer Person vereint sind. Der Kapitalist wird nicht schon deswegen Unternehmer, weil er das Kapital besitzt; der Unternehmer braucht kein Kapital zu besitzen, er kann sich auch geliehenen Kapitals bedienen.

„Die Genossenschaften," so äußert sich Walker wörtlich, „wollen den Unternehmer entbehrlich machen. Sie sagen ihm: »Deine Leistungen sind im Erzeugungsprozeß zwar unbedingt notwendig; du läßt sie dir aber gar zu teuer entgelten, und dies gereicht uns zum Nachteil. Im bestehenden Gütererzeugungssystem ist der Lohn, der uns gezahlt wird, im voraus bestimmt, der Unternehmergewinn aber, den du einstreichst, ist eine wie der Wert der erzeugten Güter veränderliche Größe. Nun wollen wir aber deine Leistungen selbst übernehmen oder durch einen von uns bezahlten Beamten mit im voraus bestimmtem Gehalt verrichten lassen und den Wert der erzeugten Güter unter uns teilen; der Entgelt wird in guten Jahren größer, in schlechten Jahren geringer sein; überdies wird derselbe von unserem Eifer bei der Arbeit und von der Geschicklichkeit der Geschäftsführung abhängen. All dies wollen wir auf uns nehmen, damit der dir bis jetzt zugefallene Unternehmergewinn uns zu gute komme.«"

Beim Kreditverein, beim Konsumverein, bei der Produktivgenossenschaft tritt das kollektive Unternehmen der Genossen an die Stelle des Bankiers, des Kleinhändlers, des Fabrikherren, damit der sonst diesen zufallende Unternehmergewinn den vereinigten Genossen zufließe.

Dieses eine Kriterium genügt aber nicht, um das kooperative Unternehmen von dem kapitalistischen bestimmt zu unterscheiden; es muß ein weiterer Umstand hervorgehoben werden, der zwar eine natürliche Folge des vorherbezeichneten Merkmales, in der Praxis aber nicht immer vorhanden ist, und durch welchen der Weg zur Ausartung der Genossenschaften eröffnet wird. Wir meinen den Umstand, daß alle an dem kooperativen Unternehmen auf irgend welche Art, sei es durch Vorstreckung von Kapital oder als Arbeiter beteiligten Personen gleichmäßig im Verhältnis zu ihren Leistungen für das

genossenschaftliche Unternehmen am Ertrag Teil haben. Man könnte einwenden, daß die Genossenschaft durch die Genossen allein und zum Vorteil aller Genossen betrieben werden soll. Das Kapital ist jedoch ein unbedingt notwendiges Element der Erzeugung, und es ist daher nicht unzulässig, daß sich auch solche Personen an der Genossenschaft beteiligen, die ihr nur Kapital zuführen. Unseres Erachtens sind als ausgeartete, unvollkommene Genossenschaften diejenigen zu betrachten, welche fremde Arbeiter aufnehmen und dieselben mit fixen Löhnen abfinden; ferner mit noch mehr Grund jene in Italien recht zahlreichen sogenannten Kooperativsocietäten, die zwar den Zweck haben, einen Zwischenunternehmer entbehrlich zu machen, nicht aber zum Vorteile der im Unternehmen beschäftigten Arbeiter, die für ihre Leistungen gerade wie im kapitalistischen Erzeugungsprozeß nur auf einen festen im voraus bestimmten Lohn Anspruch haben. Nach der von uns angenommenen Definition sind auch alle italienischen Kreditvereine unechte Genossenschaften, da dieselben in ihrem Geschäftsverkehr zwischen Genossen und Nichtgenossen keinen Unterschied machen. Selbst diejenigen Konsumvereine, welche auch an Nichtmitglieder verkaufen und den Nutzen nicht unter alle Käufer verteilen, dürfen nicht zu den genossenschaftlichen gerechnet werden, und nur wenn der Geschäftsüberschuß unter alle Konsumenten nach Maßgabe der von einem jeden gemachten Käufe verteilt wird, sind sie als unverfälschte Genossenschaften zu betrachten.

In Wirklichkeit giebt es nicht allzuviele auf wirklich genossenschaftlicher Grundlage fußende Anstalten. Es war aber notwendig, die theoretischen Merkmale einer echten Genossenschaft vorzuführen, damit wir, wenn wir in den Rahmen unserer Erörterungen auch solche Einrichtungen einbeziehen, die etwa den echt genossenschaftlichen Anforderungen nicht vollkommen entsprechen, doch nicht soweit gehen, Anstalten zu berücksichtigen, die jenen Anforderungen direkt widersprechen.

IV.

Die einzigen gesetzlichen Bestimmungen, welche auf die italienischen Kooperativgenossenschaften Bezug haben, waren bisher die des Handelsgesetzbuches von 1882.

Bevor dieses in Kraft trat, pflegten die Genossenschaften (damals zumeist Kreditvereine), in Ermangelung irgend welcher Specialgesetzgebung und um den aus der fehlenden rechtlichen Anerkennung entspringenden Mißständen vorzubeugen, sich den für die gewöhnlichen Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften zu unterwerfen, und sich als Aktiengesellschaften anerkennen zu lassen. Dieser Ausweg brachte in der Folge zwar manches Mißliche, wurde aber erleichtert durch den Umstand, daß die italienischen Vorschußvereine, obwohl nach den ähnlichen Schulze-Delitzsch'schen Vereinen gebildet, von Anfang an die beschränkte und nicht die unbeschränkte Haftung annahmen.

Die erwähnten, jetzt in Kraft befindlichen Specialvorschriften sind, wie schon ihre Aufnahme in das Handelsgesetzbuch vermuten

läßt, durchaus rechtlicher Natur, also nur äußerlich; das Gesetz beschäftigt sich nicht mit der inneren social-wirtschaftlichen Gestaltung der Genossenschaften. Artikel 219 und folgende schreiben vor:

daß ein Geschäftsanteil den Betrag von 100 Lire nicht übersteigen darf;

daß niemand in einer und derselben Genossenschaft mehr als 50 Geschäftsanteile besitzen soll;

daß die Aufstellung von nicht auf den Namen lautenden Geschäftsanteilen unzulässig ist;

daß die Namensanteile nur mit Zustimmung der Verwaltungsvorstände, und nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Kapitals abgetreten werden dürfen; endlich

daß bei der Generalversammlung jeder Genosse nur eine Stimme abgeben kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der in seinem Besitze befindlichen Geschäftsanteile.

Alle diese Bestimmungen verfolgen den Zweck, den persönlichen Charakter der Genossenschaft gegenüber dem kapitalistischen der gewöhnlichen Aktiengesellschaft zu betonen.

Im übrigen unterliegen Genossenschaften und Aktiengesellschaften den nämlichen Bestimmungen; die Veröffentlichung der Gründungsurkunden und der Statutenänderungen muß auf dieselbe Weise erfolgen, und die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit der Verwaltung sind ähnliche.

In einem Punkte jedoch sind die Genossenschaften anders geregelt als die Aktiengesellschaften. Während nämlich letztere erst ins Leben treten dürfen, nachdem das Kapital voll gezeichnet und zu drei Zehnteln auch eingezahlt ist, können erstere zur Gründung schreiten, ohne an eine bestimmte Quote gezeichneten und eingezahlten Kapitals gebunden zu sein; vielmehr dürfen die Statuten überhaupt kein bestimmtes Kapital vorschreiben und die Einzahlung der Geschäftsanteile kann ratenweise ohne Zeitbeschränkung vor sich gehen.

Nach dem vorher vom socialwirtschaftlichen Standpunkt aus Gesagten ist es kaum notwendig zu bemerken, daß die soeben angeführten rechtlichen Bestimmungen den sich ihnen unterwerfenden Societäten nicht unbedingt die Eigenschaft von Genossenschaften geben. Dem genossenschaftlichen Geiste entspricht es zwar vollständig, daß das persönliche Element neben oder gar über das kapitalistische gestellt und die Möglichkeit gegeben wird, das Kapital ratenweise aus Sparpfennigen zusammenzubringen. Dies genügt aber noch nicht; der genossenschaftliche Charakter geht, je nach dem Zweck der Genossenschaft, erst aus der Art und Weise hervor, wie die Erzeugungsfaktoren kombiniert sind und wie jedem derselben die ihm gebührende Entlohnung zu Teil wird.

Wir wollen auf das Gesagte nicht zurückkommen; es liegt uns nur an der Feststellung der Thatsache, daß nicht allen sich so nennenden und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Genossenschaften dieser Name wirklich zukommt. Bei vielen ist dies nur im juristischen Sinne der Fall, nicht aber im wirtschaftlichen, da sie im Er-

zeugungsprozesse durchaus das kapitalistische System befolgen und die Arbeiter mit festen Löhnen bezahlen, den Überschuß aber unter die Aktienbesitzer verteilen.

Von den gewöhnlichen Aktiengesellschaften unterscheiden sie sich nur dadurch, daß das Kapital unbestimmt und veränderlich und für jeden Teilnehmer beschränkt ist, Vom socialwirtschaftlichen Standpunkt ist denselben kein Wert beizulegen, und wir werden sie daher gänzlich außer Acht lassen.

Die einzige Erklärung für das Vorhandensein einer nicht unbedeutenden Zahl solcher Gesellschaften liegt darin, daß man den Genossenschaften mancherlei Steuerbefreiungen zubilligte, um die Bewegung zu fördern; viele Unternehmungen haben es aus diesem Grunde vorgezogen, sich den gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaften zu unterwerfen, statt die Form der gewöhnlichen Aktiengesellschaft anzunehmen.

V.

Trotz aller auf die Beschaffung des Materials zur Beschreibung der bestehenden Einrichtungen verwendeten Mühe ist es uns nicht möglich gewesen, alle Lücken auszufüllen. Die Erscheinung ist eben zu mannigfaltiger Natur, als daß es leicht wäre, genaue und vollständige Nachrichten zu bekommen.

Es wird in Italien nicht nur jeder Zweig des Genossenschaftswesens gepflegt, sondern auch die einzelnen Kategorien von Genossenschaften sind an sich wieder reich an Spielarten; eine besondere Art, die der Handarbeitergenossenschaften, ist auf italienischem Boden entstanden und im Ausland bis jetzt nicht nachgeahmt worden.

In den nachstehenden Ausführungen werden wir zuerst die Kreditvereine, nachher die Konsumvereine, endlich die Produktivgenossenschaften in Betracht ziehen, weil die einzelnen Genossenschaftsarten in dieser Reihenfolge sich entwickelten. Während aber von den beiden ersten Gattungen nur das Allernotwendigste gesagt werden soll, werden wir uns mit den Produktivsocietäten — ohne Zweifel der interessantesten genossenschaftlichen Form — eingehender beschäftigen und einige nähere Mitteilungen über ihre Entwickelung und Einrichtung zu geben versuchen.

Die Kreditvereine sind aus Deutschland nach Italien verpflanzt, denn die Schulze-Delitzschschen Vereine haben ihnen zum Vorbild gedient. Sie werden hauptsächlich durch den früheren Schatzminister und auch sonst wohlbekannten Volkswirt Luigi Luzzatti gefördert.

Wie wir schon Gelegenheit hatten zu bemerken, besteht der wesentlichste Unterschied zwischen den italienischen Volksbanken und den deutschen Kreditvereinen darin, daß erstere von Anfang an die beschränkte, letztere aber die unbeschränkte Haftbarkeit eingeführt haben. In jüngster Zeit entstanden in Oberitalien auch einige Darlehnskassen nach Raiffeisenschem System, welche den ursprünglichen

Grundsatz der unbeschränkten Haftung beibehielten. Da diese aber mit den Gepflogenheiten des Landes durchaus unverträglich zu sein scheint, so beeilen sich auch die Darlehnskassen, zu der beschränkten Haftbarkeit überzugehen.

Die wichtigsten Zahlen zur Statistik der Kreditvereine sind im folgenden zusammengestellt:

Jahr	Zahl der Anstalten	Geschäftsanteile		Eingezahltes Kapital einschl. Reservefonds	Gewährte Vorschüsse
		gezeichnet	eingezahlt		
1869	40	?	?	?	?
1875	109	36 354	34 186	42 368 000	?
1880	140	40 697	39 588	50 640 000	?
1885	423	66 952	62 467	79 308 000	1 002 164 000
1886	540	78 049	72 789	91 850 000	1 245 746 000
1887	641	88 459	82 256	104 114 000	1 432 714 000
1888	692	91 638	85 979	109 527 000	1 417 342 000

Hierunter befinden sich (1888) nur 40 Darlehnskassen; die übrigen sind Vorschußvereine, oder wie sie hier zu Lande genannt werden, Volksbanken (banche popolari).

Wenn die sociale Bedeutung der Kreditvereine von ihren Freunden übertrieben wurde, so ist sie wahrscheinlich von den Gegnern oder besser gesagt von den Außenstehenden unterschätzt worden. Die vorgeführten Zahlen sprechen deutlich für die Wichtigkeit, die in dem Kreditsystem des Landes diesen Vereinigungen zukommt, welche viel dazu beigetragen haben, den Kredit allen zugänglich zu machen, dem Wucher einen Damm zu setzen und der Landwirtschaft das nötige Kapital zuzuführen. Man hat die Volksbanken mit Recht vervollkommnete Sparkassen genannt, und in der That dienen sie vorzüglich dazu, die Volksersparnisse durch die an Handwerker, Bauern und Händler bewilligten Vorschüsse am Orte selbst fruchtbar zu machen.

Von den Mitgliedern, die auch zugleich Kreditnehmer sind, sind 20 Prozent kleine Landwirte, 29 Prozent kleine Gewerbetreibende und Händler, 11 Prozent Handwerker, 14 Prozent größere Grundeigentümer oder Fabrikbesitzer. Die übrigen sind Beamte, Schullehrer u. s. w. Daraus ergiebt sich der demokratische Charakter der Kreditvereine, welcher auch in der Geringfügigkeit der einzelnen Geschäfte zum Ausdruck kommt.

Von den bewilligten Vorschüssen sind 60 Prozent im Betrage von unter 500 Lire; die Vorschüsse von über 1000 Lire bilden nur 1 Prozent der Gesamtheit.

Mit den sogenannten Ehrenvorschüssen[1] sind die Kreditvereine bis an die äußerste Grenze der Kreditgewährung gelangt; und

[1] Kleine Vorschüsse an gänzlich mittellose Arbeiter gegen ehrenwörtliche Verpflichtung zur Rückzahlung.

ihres Ursprungs eingedenk, haben sie sich stets bereit gezeigt, Unternehmen, die bestimmt sind, die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern, wie Produktiv- und Baugenossenschaften, mit ihrem Kredit zu Hülfe zu kommen.

VI.

Der erste italienische Konsumverein entstand im Jahre 1854 in Turin auf Anregung der dortigen Hülfskasse.

Nachdem ein unbedeutender Betriebsfond durch Ausstellung von Anteilscheinen zu 1 Lira angesammelt war, konstituierte sich der Konsumverein im Anschluß an die männliche Abteilung der Hülfskasse, aber mit gesonderter Verwaltung. Die Erfolge waren derartige, daß die weibliche Abteilung derselben Hülfskasse einige Jahre nachher zur Gründung eines ähnlichen Konsumvereins schritt. Im Jahre 1888 verkauften die beiden Magazine, bei denen nur die Mitglieder der betreffenden Abteilungen der Hülfskasse ihre Einkäufe machen dürfen, für 1 051 840 Lire, bezw. für 600 966 Lire Waren, und es wurde ein Nettoüberschuß von 20 128 Lire bei der männlichen und von 7318 Lire bei der weiblichen Abteilung erzielt. Das ist zwar nicht viel; es muß aber bemerkt werden, daß die zwei Magazine zum Selbstkostenpreis und mit einem geringen Aufschlag für die Verwaltungsspesen verkaufen, welcher im vorliegenden Fall 4 % betrug.

Der von der Turiner Hülfskasse mit ihren Magazinen erreichte Erfolg spornte zur Nachahmung an. Da man seitens der Hülfskassen in der Gründung ähnlicher Konsummagazine ein Mittel nicht nur zur Schaffung billiger Einkaufsgelegenheit für die Arbeiter, sondern auch zur Erhöhung der kärglichen Einnahmen der Kranken- und Pensionsfonds erblickte, so begannen viele städtische und ländliche Hülfskassen das in Turin gegebene Beispiel zu befolgen. Der Geschäftsfonds wurde durch Ausgabe von Anteilen zu 1 oder 2 Lire oder durch Heranziehung eines Teiles des Vermögens der Kasse begründet, die Preise überall mit einem geringfügigen Aufschlag zu den Einkaufspreisen berechnet und der Nettoüberschuß entweder zur Rückzahlung des von der Hülfskasse vorgeschossenen Kapitals verwendet, oder der Reserve der Hülfskasse überwiesen, oder zur Bildung eines eigenen Reservefonds des Konsumvereins zurückbehalten.

Solche in Verbindung mit den Hülfskassen stehende Einrichtungen sind unter dem Namen „Konsummagazine“ (Magazzini di consumo) bekannt und werden hierdurch von den Konsumvereinen nach englischem Muster unterschieden, von welchen gleich die Rede sein wird.

Den Konsumvereinen haftet wegen ihres Ursprunges, und weil man zur Zeit ihrer Begründung die genossenschaftliche Bewegung als einen Ausfluß der Wohlthätigkeit anzusehen gewohnt war, noch etwas von einer Einrichtung zu Unterstützungszwecken an. So hat man dieselben von dem Oktroi in den Landgemeinden und von einem Teil des Oktrois in den Städten befreit, soferne sie — was regel-

mäßig der Fall — nur an Mitglieder verkaufen und die Mitglieder lauter Arbeiter sind.

Während die an Hülfskassen angeschlossenen Konsummagazine sich hauptsächlich in Piemont verbreiteten, begannen auch die selbständigen Konsumvereine nach englischem Muster sich Bahn zu brechen. Voran gingen hierbei die Vereine der Eisenbahnbeamten, deren Erfolg durch die von den Eisenbahnverwaltungen bewilligten Frachtermäßigungen gesichert wurde. Dieselben hielten aber noch an dem Grundsatz fest, nur an Mitglieder und nur zu Einkaufspreisen zu verkaufen.

Zuletzt entstand diejenige Art von Konsumvereinen, die an Mitglieder und Nichtmitglieder bar und zu den niedrigsten Marktpreisen verkaufen und den erzielten Geschäftsüberschuß am Ende des Jahres unter die Käufer (Genossen oder Nichtmitglieder) nach Verhältnis der gemachten Einkäufe verteilen. Natürlich wird vom Überschuß zuerst ein Betrag zur Dotierung des Reservefonds und zur Verzinsung des Aktienkapitals zurückbehalten.

Solche Konsumvereine sind unter und zum Vorteile von verschiedenen Volksklassen entstanden, so unter Arbeitern in Sampierdarena, unter öffentlichen und Privatbeamten in Mailand und in Rom, unter Militärpersonen in Rom, unter Bürgern aller Klassen in Bologna.

Die zuletzt betrachteten Konsumvereine sind zu der größten Bedeutung und in wenigen Jahren zu einer staunenswerten Entwickelung gelangt, eine Erscheinung, deren Hauptgrund wohl in der schlechten Organisation des Kleinhandels zu suchen ist. Aus dem Konkurrenzkampf mit den Privatgeschäften sind die Konsumvereine siegreich hervorgegangen, nachdem sich gegen dieselben unter den Kleingewerbtreibenden eine ebenso lärmende als unfruchtbare Agitation erhoben hatte. In den Städten und noch deutlicher in den kleinen Ortschaften hat man überall, wo ein Konsumverein ins Leben getreten ist, die Thatsache beobachtet, daß die Detailpreise durchgehends eine Herabsetzung erfuhren. Die Konsumvereine sind zum Regulator der Kleinhandelspreise geworden und verrichten diesen Dienst ohne Zwang, ohne bureaukratische Plackereien, allein durch die Macht der freien Konkurrenz.

Im Vergleich mit den von den Hülfskassen gegründeten Magazinen haben die Konsumvereine die größeren Erfolge erzielt, dank dem System der Verkäufe an Mitglieder und Nichtmitglieder, durch welches sie in den Stand gesetzt wurden, ihrem Geschäftsbetrieb einen größeren Umfang zu geben. Die Konsummagazine sind, da sie nur an Mitglieder verkaufen, mit Ausnahme derjenigen mit großer Mitgliederzahl nicht in der Lage, der Vorteile des Großbetriebes teilhaftig zu werden; alle Bemühungen zur Gründung eines Centralvereins sind aber bis jetzt gescheitert.

Manche Hülfskassenmagazine haben nie festen Fuß fassen können, andere gerieten nach kurzem Gedeihen in Verfall, und einige sind sogar zu Grunde gegangen, meist durch die Unerfahrenheit oder die Nachlässigkeit ihrer Beamten.

So wenig Kenntnis und Erfahrungen auch die Verwaltung eines kleinen Magazins beansprucht, so ist dieses Wenige doch oft mehr, als ein gewöhnlicher Arbeiter zu leisten vermag, der noch dazu die zu seiner Erholung bestimmten Stunden dem Geschäfte unentgeltlich widmen soll.

Auch örtliche und zeitliche Umstände, sowie der Charakter und die Gewohnheiten der Bevölkerung tragen nicht wenig dazu bei, das Gedeihen neuer, sich auf sittliche Triebkräfte stützender Einrichtungen, wie die genossenschaftlichen es sind, zu fördern oder zu hemmen. Mit kleinen Mitteln kann man Wunder verrichten, während die gehaltreichsten Ideen unfruchtbar bleiben können, je nach den Menschen, mit denen man zu thun hat.

Sampierdarena, ein kleines gewerbreiches Städtchen in Ligurien, werden wir im folgenden wieder anzuführen haben, denn die genossenschaftliche Bewegung ist dort sehr lebhaft und hat viel Gutes gestiftet. So besteht in Sampierdarena auch ein Arbeiterkonsumverein, den man als einen der wichtigsten und bestorganisierten betrachten kann. Er zählt mehr als 2000 Genossen, die 280000 Lire Kapital eingezahlt haben, und besitzt einen Reservefonds von 55000 Lire; im Jahre 1888 (neuere Zahlen stehen uns nicht zur Verfügung) setzte er für 1 Million Waren ab, und der Nettoüberschuß stellte sich auf 50000 Lire, womit 7% Zinsen gezahlt und den Käufern 3% der gemachten Einkäufe zurückerstattet wurden. Der Verein betreibt auf eigene Rechnung eine Mühle, welche mit den vollkommensten Maschinen arbeitet, sowie eine Brotbäckerei, und zwar beide mit Lohnarbeitern.

Dies giebt uns Gelegenheit zu bemerken, daß alle Konsumvereine, die im eigenen Interesse irgend einen Zweig der Gütererzeugung betreiben, den darin beschäftigten Arbeitern feste Löhne zahlen, wie beim kapitalistischen Betrieb. Die Beamten beziehen gleicherweise festes Gehalt, hier und da haben sie aber auch Anteil am Nettoüberschuß.

Nur bei dem Eisenbahnkonsumvereine in Turin sind die Angestellten zu einer Untergenossenschaft vereinigt. Da dieser Verein nicht nur hierdurch, sondern auch wegen der Art der Verwendung des Nettoüberschusses von Interesse ist, so wollen wir uns mit demselben etwas näher beschäftigen.

Die Zahl der Genossen beträgt 3654, das eingezahlte Kapital 149458 Lire; im Jahre 1889 hatten die an Genossen verkauften Waren einen Wert von 1254022 Lire, und der Nettoüberschuß belief sich auf 47876 Lire. Letzterer wird aber durchaus nicht unter die Genossen oder die Käufer verteilt, sondern nach Abzug eines Betrags für den Reservefonds zur Zahlung der für ein Versicherungskapital von 450 Lire zu Gunsten eines jeden Genossen notwendigen Versicherungsprämie verwendet. Die Genossen sind nämlich bei einer Privatgesellschaft versichert; im Todesfall erhalten die Erben den Betrag von 450 Lire und einschließlich des zurückzuzahlenden Geschäftsanteiles von 50 Lire, im ganzen 500 Lire ausbezahlt.

Diese Einrichtung erinnert an die einst in Frankreich so günstig

aufgenommenen Sociétés pour la reconstitution des capitaux, und läßt ersehen, wie sehr die Konsumvereine der freien Arbeiterversicherung Vorschub leisten könnten.

Dem größten Hindernisse der Arbeiterversicherung, d. h. der Unzulänglichkeit der Ersparnisse, könnte durch die Konsumvereine einigermaßen entgegengetreten werden, welche in der That ein mächtiges Hülfsmittel zum Sparen sind. Sie ermöglichen es, pfennigweise so viel beiseite zu legen, als notwendig ist, um sich durch die Versicherung eine nicht ganz unbedeutende Altersrente zu verschaffen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß die Prämien nicht auf den an sich schon kärglichen Verbrauch der Arbeiter, sondern auf die Gewinste der entbehrlich gewordenen Zwischenhändler fallen würden.

Die Subgenossenschaft der Beamten ist in folgender Weise entstanden. Es pflegen viele Konsumvereine wegen der zahllosen Schwierigkeiten, welche die Überwachung des Betriebs des Detailgeschäfts mit sich bringt, die Aufbewahrung und Abgabe der Waren gegen eine nach der Einnahme bemessene Provision einem Pächter zu überlassen. Der Verein giebt den Laden, die Magazine und alle erforderlichen Geräte her; der Pächter dagegen ist für die ihm anvertrauten Waren verantwortlich und muß das Personal anwerben und bezahlen.

Bei dem Turiner Eisenbahnkonsumverein tritt nun die Societät der Beamten als Pächter auf. Jeder von den 30 Beamten bezieht seinen Gehalt oder Lohn, und nimmt überdies im Verhältnis seines Gehalts am Reingewinn Teil.

Eine von der statistischen Generaldirektion aufgestellte Statistik ergab für das Ende des Jahres 1889 681 Konsumvereine, wovon 187 nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches eingeschrieben, 205 aber nicht eingeschrieben waren; 289 bildeten besondere Abteilungen ebenso vieler Hülfskassen, sind also sogenannte „Konsummagazine“.

Die angegebene Zahl der eingeschriebenen Konsumvereine darf als genau zutreffend angesehen werden; die der nicht eingeschriebenen und der Konsummagazine bleibt aber hinter der Wirklichkeit zurück, da es an amtlichen Quellen fehlte, und man kann annehmen, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Anstalten übersehen wurde.

Ungefähr ein Drittel der bestehenden Institute sandte seine Geschäftsberichte ein. Nach diesen wurden im Jahre 1888 von 212 Genossenschaften für 12¾ Millionen Lire Waren eingekauft, und für 15¾ Millionen Lire verkauft; fast durchweg waren es notwendige Lebensmittel, und nur 3 Konsumvereine verkauften auch Bekleidungsgegenstände. Auf die Landesteile verteilt, kommen von den 13¾ Millionen auf Piemont 5 Millionen, Ligurien 1½, Lombardei und Toscana je 2 Millionen, Emilia 1 Million. Der Bruttogewinn betrug bei 227 Konsumvereinen 1494350 Lire, der Nettogewinn 415055 Lire; manche Genossenschaften erlitten aber Verluste.

Folgende Zusammenstellung zeigt, wie sich der Gewinn auf die

verschiedenen Arten der Konsumvereine verteilt, und gewährt einen Einblick in die innere Gebahrung des Detailgeschäfts:

Art der Genossenschaften	Durchschnittlicher Gewinn an den verkauften Waren Brutto	Netto	Reingewinn auf das Betriebskapital
	%	%	%
Eingetragene Genossenschaften . . .	12,3	3,2	17
Nichteingetragene Genossenschaften. .	8,8	3,0	18
Genossenschaften in Verbindung mit Hülfskassen	8,4	2,2	13

Es muß hier daran erinnert werden, daß der größte Teil der italienischen Konsumvereine zu Einkaufspreisen verkauft, und daß auch diejenigen, die zu Marktpreisen verkaufen, immer die niedrigsten auf dem freien Markt geltenden Preise einhalten. Mit einem Zuschlag zu den Einkaufspreisen, der 12% niemals übersteigt, gelingt es den Konsumvereinen nach Bestreitung der Verwaltungskosten noch einen Nettogewinn von 13 bis 18 Prozent des Kapitals zu erzielen.

Danach sollte man glauben, daß die Lage der Kleinhändler eine besonders glückliche sei. Dies ist jedoch nicht immer der Fall, da zur Bestimmung des absoluten Gewinnes auch die Menge der verkauften Waren in Betracht gezogen werden muß. Die übergroße Konkurrenz unter den Detailhändlern hat den Umsatz der einzelnen Geschäfte derartig eingeschränkt, daß der einzelne sich doch mit einem dürftigen absoluten Gewinne begnügen muß. Dazu kommt, daß die Detailhändler auf Kreditgewährung angewiesen sind. Aus alledem ergiebt sich, daß das bestehende System des Kleinhandels für die Beteiligten immer weniger gewinnbringend, für die Konsumenten aber fast zu einer unerträglichen Bürde wird.

Es vollzieht sich infolge dieser Verhältnisse eine rasche Umwandlung des Detailhandels in zweifacher Richtung, welche bewirkt wird einerseits durch das Entstehen der großen Magazine, andrerseits durch die Ausbreitung des Konsumvereinswesens. Die Detailhändler sträuben sich zwar hiergegen und führen schon lange einen Kampf gegen die Konsumvereine, jedoch ohne Erfolg. Um zu zeigen, daß im Gegenteil seit 1888 die Konsumvereine an Zahl und Wichtigkeit sehr zugenommen haben, mögen mangels übersichtlicher Zahlen einzelne Beispiele genügen.

Im Jahre 1889 entstand der Militär-Verein mit einem Kapital von 1 287 380 Lire, der in seiner ersten Betriebsperiode (15. Mai 1890 bis 31. Januar 1891) für 1 903 405 Lire Waren verkaufte. Der Nettogewinn betrug 94 334 Lire; die Käufer bekamen 3,11% der Einkaufssumme zurückvergütet.

Die Unione cooperativa in Mailand, die 1888 ein eingezahltes Kapital von 29 908 Lire hatte, und deren Geschäftsumsatz nur 86 852 Lire betrug, erreichte 1890 einen Kapitalbestand von 687 150 Lire und einen Umsatz von 1 397 475 Lire. Der Nettogewinn be-

trug im gleichen Jahre 140 000 Lire, wovon 70 000 Lire den Käufern zurückerstattet wurden. Dieser Verein ist in raschem Emporblühen begriffen; Ende Oktober 1891 belief sich die Zahl der Genossen auf 3688, das Kapital bereits auf 779 130 Lire, die seit Februar verkauften Waren auf 1 713 841 Lire.

In den letzten Jahren hat sich die genossenschaftliche Bewegung auch der südlichen Provinzen bemächtigt, in welchen sie anfangs keinen Eingang gefunden. Am regsten blieb sie aber in den nördlichen Landesteilen und zwar besonders in Piemont und der Lombardei.

VII.

Gehen wir nun zu den Produktivgenossenschaften über, welche in socialwirtschaftlicher Hinsicht viel wichtiger sind als die bis jetzt besprochenen Einrichtungen, leider aber sich viel schwerer in die Praxis einführen lassen.

Es ist dies nicht zu verwundern, wenn man die Art und Weise im Auge behält, wie dabei die Ersetzung der kapitalistischen durch die kollektiven Unternehmungen erfolgt. Die Genossen, die einen Kredit- oder Konsumverein bilden, treten dabei doch nicht mit ihrer ganzen Persönlichkeit ein, sondern nur mit einem Teil des in ihrem Besitze befindlichen Kapitals; indem sie dem Kreditbedürfnisse gemeinschaftlich Befriedigung geben, hören sie doch nicht auf, mit ihrer wirtschaftlichen Persönlichkeit fast unberührt selbständig dazustehen. Bei der Produktivgenossenschaft hingegen sind die Genossen darauf angewiesen, sowohl das Kapital als auch das wirtschaftliche Produkt, ihre Arbeitskraft, ihren Verstand, ihre angeborenen und erworbenen gewöhnlichen und besonderen Fähigkeiten voll und ganz einzusetzen.

Mag selbst die Beteiligung solcher, die nur Kapital einbringen, zugelassen werden, so wird die Verwickelung der Verhältnisse dadurch nicht geringer; dieselbe nimmt sogar zu, denn es wird damit immer schwerer, den einzelnen produktiven Elementen die ihnen zukommende Entlohnung zu teil werden zu lassen.

Ein Beweis hierfür liegt darin, daß die Genossenschaften um so bessere Erfolge aufzuweisen haben, je größere Homogeneität in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht ihre Träger besitzen, während diejenigen, welche das utopistische Ziel der Gleichheit der Löhne verfolgten, schnell und völlig scheiterten. Ebensowenig können jene Genossenschaften gedeihen, die sich dem Grundgedanken verschließen, daß es notwendig ist, alle produktiven Elemente in sich aufzunehmen und zu ordnen und einem jeden die ihm im Verhältnis zu seiner produktiven Wirksamkeit gebührende Entlohnung zu sichern.

Vielfach haben Vorurteile in entgegengesetzter Richtung der genossenschaftlichen Entwickelung geschadet, und Haß gegen das Kapital, Nichtanerkennung höherer technischer Fähigkeiten, Verweigerung des den obersten Leitern gebührenden Entgelts und andere ähnliche Ver-

stöße gegen das notwendige Gleichgewicht der verschiedenen produktiven Elemente die genossenschaftliche Bewegung beeinträchtigt.

Wenn nun aber die Genossenschaft sich den grundsätzlichen Anforderungen der bestehenden Ordnung fügt und jedem produktiven Elemente seinen Lohn, also dem Kapital seine Verzinsung, dem Boden seine Rente, dem Betriebsleiter sein Gehalt und dem besonders Befähigten Ausnahmsbelohnungen zusichert, so könnte man wohl einwenden, sie sei unfähig, die Lage der Arbeiter zu verbessern, da alsdann nichts über die im kapitalistischen System üblichen Löhne hinaus übrig bleiben wird.

Dieser Einwand ist durchaus nicht ungerechtfertigt. Wer sich dem Glauben hingeben möchte, die Genossenschaft sei dazu bestimmt, alle reich oder, was schlimmer, alle gleich reich zu machen, der würde sich arg täuschen. Und doch vermag die Genossenschaft die Lage der Lohnarbeiter in doppelter Hinsicht zu verbessern.

Wenn erstens bei der kapitalistischen Unternehmung die Verteilung der Produkte vom Standpunkt der Produzenten die vorteilhafteste ist, so ist sie doch trotz der gerühmten harmonischen Naturgesetze weder die gerechteste noch vom allgemeinen Socialstandpunkt, die angemessenste. Im kapitalistischen System bestimmt der Unternehmer einseitig, natürlich unter Berücksichtigung aller hier einschlägigen Umstände, die Höhe der Löhne; es darf also nicht befremden, wenn er bei der Verteilung des Ertrags den Löwenanteil für sich behält. Dem Arbeiter steht kein anderes Mittel zu Gebote, um Einfluß auf die Höhe der Löhne zu bekommen, als der Streik, ein rohes und unwirtschaftliches Werkzeug, dessen Abschaffung nur zu wünschen wäre. In der genossenschaftlichen Unternehmung, wo Vertreter des Kapitals und Arbeiter zu gemeinsamem Werke zusammentreten, kann die Verteilung der Erträgnisse unter allen beteiligten Elementen verabredet werden; es ist daher anzunehmen, daß diese Verteilung so gerecht als möglich ausfallen und dem Gleichgewicht aller wirtschaftlichen Kräfte am besten entsprechen wird.

Zweitens kann bei der Genossenschaft die Arbeit wirksamer sein, als bei der kapitalistischen Unternehmung, wo der Entgelt im voraus bestimmt ist, und wo der fleißige, gewissenhafte oder besonders angestrengte Arbeiter keinen Vorzug genießt.

Bei der genossenschaftlichen Unternehmung kommt die etwaige größere Produktivität der Arbeiter ihnen selbst zu gute; wir werden im folgenden sehen, daß die Löhne bei den Genossenschaften in der That höher sind, als bei ähnlichen Privatunternehmungen.

VIII.

Wohl die interessanteste Form der Produktivgenossenschaften in Italien bieten die Genossenschaften der Handarbeiter (Società di braccianti).

Die Klasse der Handarbeiter ist in der Lombardei, im Venetianischen, in der Emilia und der Romagna besonders zahlreich.

Diese Arbeiter stehen auf einer äußerst niedrigen wirtschaftlichen und socialen Stufe; außer ihrem natürlichen Verstand, den Gott allen Menschen gegeben, besitzen sie nur Muskelkraft. In der guten Jahreszeit finden sie in der Landwirtschaft, im Winter beim Bau von Eisenbahnen, Deichen, Kanälen und dergleichen Verwendung.

Öffentliche Arbeiten werden in der Regel in Italien im Submissionswege vergeben, nur kleine oder dringende Werke pflegen die Behörden in eigener Regie auszuführen. Nicht nur die Regierung, auch die Gemeinden und die großen privaten Verwaltungen, z. B. die Eisenbahngesellschaften, üben diese Praxis. Die lebhafte Konkurrenz unter den Bewerbern führt zu außerordentlichen Nachlässen an ihren ursprünglichen Forderungen, welche man durch Herunterdrücken der Arbeiterlöhne wieder einzubringen trachtet, und diese Benachteiligung der Unternehmer gab den Anlaß zur Begründung der Arbeitergenossenschaften.

Die Genossenschaft der Handarbeiter zu Ravenna wurde 1883 gegründet; Artikel 2 des Statuts spricht sich über ihre Ziele folgendermaßen aus: „Die Genossenschaft macht es sich in erster Reihe zur Aufgabe, ein Vereinsvermögen anzusammeln, welches sie in den Stand setzt, auf eigene Rechnung die Ausführung von öffentlichen und privaten Arbeiten zu übernehmen, die heute einer zügellosen und oft ehrlosen Spekulation überlassen sind."

Auf diesem Wege gedachten die Arbeiter den ersten Schritt zu ihrer Befreiung von den sie ausbeutenden Unternehmern zu thun. Sind einmal die Arbeitsbedingungen verbessert, und ist jede Abhängigkeit beseitigt, dann wird die Genossenschaft den Arbeitern die Mittel bieten, sich zu unterrichten, zu erziehen und aus ihrem elenden Zustande zu erheben.

Als Genossen werden nur Arbeiter angenommen, eine bloße Kapitalbeteiligung ist nicht zulässig. Die Führer der Bewegung sowohl als ihre Anhänger machen aus ihren socialistischen Gesinnungen kein Hehl und wollen mit den verhaßten kapitalbesitzenden Klassen nichts zu thun haben.

Das Genossenschaftskapital soll ausschließlich aus den kleinen Arbeiteranteilen gebildet werden; zur Zeit ist die Genossenschaft im Besitz eines Reservefonds, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

An den Arbeiten, welche die Genossenschaft übernimmt, beteiligen sich nur deren Mitglieder. Die Genossen sind in Abteilungen geteilt, die abwechselnd die von der Genossenschaft übernommenen Arbeiten zu festen Preisen übertragen erhalten. Den Preis bestimmt die technische Vorstandschaft derart, daß er um 10 Prozent hinter dem Preise zurückbleibt, den die Genossenschaft erhält. Die genannte Vorstandschaft besteht aus vier erfahrenen Genossen, einem Ingenieur und einem Rechtskundigen; die beiden letzteren sind keine Genossen.

Die Genossenschaft zu Ravenna diente allen später gegründeten Arbeitergenossenschaften zum Vorbild. Zunächst entstand die Genossenschaft zu Budrio, und im Jahre 1886 bildeten sich mehrere in der

Provinz Mantua, nachdem die Streikbewegung unter den Landarbeitern im Jahre vorher den Beweis geliefert hatte, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen war.

Die Genossenschaft zu Budrio unterscheidet sich dadurch von den übrigen, daß sie auch Nichtarbeiter als Besitzer von Geschäftsanteilen zuläßt, wodurch es möglich ward, für die Oberleitung allgemein und technisch gebildete Männer zu gewinnen. Nichtsdestoweniger hört die Genossenschaft nicht auf, nur den Arbeitern vorteilhaft zu sein, weil der Nutzen nicht, wie zu Ravenna, unter alle Anteilsinhaber verteilt wird, sondern zur einen Hälfte den arbeitenden Genossen, zur anderen dem Reservefonds zufällt.

Das Mitwirken der Nichtarbeiter hat zum Zweck, der Genossenschaft Kapital und mit Verwaltungsangelegenheiten vertraute Kräfte zuzuführen, die den Arbeitern sonst am meisten fehlen. Gewinnsucht oder der Wunsch, für ihre Kapitalien fruchtbare Verwendung zu finden, spielen dabei keine Rolle, sondern lediglich das Wohlwollen für die Arbeiterklassen hat manche Vertreter der besitzenden Klasse der Bewegung zugeführt. Da aber von ihnen kein Opfer beansprucht wird, indem das Kapital einen mäßigen Zins bezieht, so darf ihr Wohlwollen oder ihr Schutz nicht mit eigentlicher Wohlthätigkeit verwechselt werden.

Ende 1889 bestanden bereits 49 Arbeitergenossenschaften, und seitdem ist ihre Zahl infolge des Gesetzes vom 11. Juli 1889 noch stark gewachsen.

Dieses Gesetz verfolgt den Zweck, die Genossenschaften zur Konkurrenz mit den Unternehmern zu befähigen, da sich gleich anfangs herausgestellt hatte, daß sie ohne besondere Maßregeln es nicht mit jenen aufnehmen konnten. Mit wenig Kapital versehen, fiel es den Genossenschaften schwer, die vom Staate verlangte Kaution zu bestellen. Gelang es ihnen, diese Schwierigkeit zu überwinden, so erwuchsen neue aus der Notwendigkeit, den Arbeitern angemessene Lohnvorschüsse zu machen; der Staat zahlt nicht eher, als bis die bestellten Arbeiten vollendet sind, und auch nach ihrer Fertigstellung wird die Zahlung durch die verwickelten Förmlichkeiten der Abrechnung noch verzögert. Durch das genannte Gesetz wurde nun bestimmt:

1. daß es zulässig ist, den Arbeitergenossenschaften die Ausführung von öffentlichen Arbeiten ohne vorhergegangene öffentliche Submission zu übertragen, sofern der Kostenbetrag des Gegenstands 100000 Lire[1] nicht übersteigt und dabei vorwiegend Handarbeiten zu verrichten sind;

2. daß die zu leistenden Arbeiten schon während der Ausführung ratenweise vorausbezahlt werden können;

3. daß die betreffenden Genossenschaften von der Kautionspflicht in der gewöhnlichen Form entbunden werden dürfen, wenn sie sich damit einverstanden erklären, 10 Prozent der Zahlungsraten als Gewähr bis zur Schlußabrechnung stehen zu lassen.

[1] Nach einem gegenwärtig (Mai 1892) dem Senate vorliegenden Gesetzentwurf soll das Maximum des Kostenbetrags auf 200000 Lire erhöht werden.

Das Gesetz hat nicht lange auf seine Wirkungen warten lassen. Die schon bestehenden Genossenschaften beeilten sich, einen Teil der zur Ausführung kommenden öffentlichen Arbeiten zu übernehmen, in manchen Fällen bildeten sich neue Genossenschaften eigens zur Übernahme bestimmter Arbeiten und zwar, ähnlich den russischen Artels, auf Zeit und nur zu dem bestimmten Zwecke.

Im Jahre 1890 wurden öffentliche Arbeiten im Betrage von $4^{1}/_{4}$ Millionen von Arbeitergenossenschaften ausgeführt. Zur gerichtlichen Anerkennung gelangten in demselben Jahre 95 und im darauffolgenden Semester 40 Arbeitergenossenschaften.

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind einige dieser Genossenschaften noch nicht in Thätigkeit getreten, denn sie können weder Zeit noch Gelegenheit zur Übernahme von Arbeiten gehabt haben und jedwede Gesellschaft bedarf ja, bevor sie an ihre Aufgabe geht, einer längeren oder kürzeren Frist der Vorbereitung. In Bezug auf manche unter den neugegründeten Genossenschaften läßt sich allerdings nicht vorhersehen, ob sie je in Thätigkeit treten werden, und in der That haben selbst einige unter den älteren nie eine ausgiebige und gedeihliche Thätigkeit entfalten können.

IX.

Die folgenden Angaben über die geschäftliche Thätigkeit einiger Genossenschaften sind zum Teil dem Bericht Bodios an die Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e del lavoro vom Februar 1890 entnommen. Einzelne neuere Daten wurden uns von den Genossenschaften selbst mitgeteilt.

Die bereits erwähnte im Jahre 1884 gegründete Arbeitergenossenschaft zu Ravenna hätte nach der Absicht der Gründer erst dann zur Übernahme von Arbeiten schreiten dürfen, wenn das Vereinsvermögen die Höhe von 20000 Lire erreiche; allein die Überzeugung, daß die Mitglieder dem neuen Unternehmen nur dann treu bleiben würden, wenn sie auch bald Nutzen davon sähen, bewog die Leiter schon im Jahre 1884, als durch die Einzahlungen der Mitglieder noch kaum 6000 Lire angesammelt waren, an die Ausführung einiger von der Stadt Ravenna ausgeschriebener Arbeiten zu gehen.

Diese ersten Unternehmungen brachten einen derartigen Erfolg, daß die Genossenschaft es wagte, die zur Trockenlegung der Sümpfe von Ostia, Maccarese und Isola Sacra notwendigen Erdarbeiten auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die Anzahl der Genossen, welche bei der Gründung 303 betrug, stieg rasch auf 2604, einige mußten aus verschiedenen Ursachen ausgeschlossen werden, und Ende 1882 waren ihrer noch 2127.

Mit der Zahl der Genossen ist auch das Kapital gewachsen. Da es aber zur Ausführung der übernommenen Arbeiten doch nicht genügte, so nahm man zum Kredit seine Zuflucht. Glücklicherweise hat die Genossenschaft solchen in hinreichendem Maße gefunden, denn

es wurden ihr gegen Verpfändung der Aufträge mehr als 200 000 Lire anvertraut.

Bis Ende 1889 betrugen die Einnahmen für die Arbeiter im Agro Romano nicht weniger als 1 391 668 Lire, nachdem die Genossenschaft bereits andere Arbeiten im Betrage von 580 752 Lire vollendet hatte. Der Reingewinn belief sich bei der römischen Abteilung auf beiläufig 25 000 Lire, bei der Centrale in Ravenna auf 20 614 Lire.

Im Jahre 1890 fand der günstige Geschäftsgang seine Fortsetzung, da für 284 000 Lire Arbeiten ausgeführt und 27 000 Lire Bruttogewinn erzielt wurden. Beim Jahresschluß hatte die Genossenschaft überdies 286 000 Lire Vorschüsse für noch nicht in Ausführung befindliche Unternehmungen in Händen; der Nutzen an diesen sollte erst bei der nächsten Bilanz in Rechnung gestellt werden.

Am 31. Dezember 1890 betrug das gezeichnete Kapital 52 056 Lire, das eingezahlte 48 261 Lire, der Reservefonds 16 178 Lire, der Bestand der Pensionskasse 22 593 Lire.

Neulich hat die Genossenschaft ihre Unternehmungen auf fernere Gebiete erstreckt, indem sie den Bau der Bahn von Larissa nach Athen in Griechenland übernahm. Zu diesem Zwecke trat sie mit mehreren anderen Arbeitergenossenschaften in Verbindung. Leider ist es nicht so leicht, sich über die hier in Rede stehenden Gesellschaften zu unterrichten, da sie fast durchweg der socialistischen Richtung angehören und sich gegen jedermann, der nicht ihren Anschauungen huldigt, mißtrauisch und wenig zuvorkommend verhalten; es ist uns daher nicht gelungen, über das zwischen jenen Genossenschaften getroffene Übereinkommen nähere Angaben zu erhalten, was umsomehr zu bedauern, als die Sache eben vom genossenschaftlichen Standpunkte besonderes Interesse bietet.

Auch die Genossenschaft zu Budrio (Romagna) tritt erfolgreich auf. Im Jahre 1885 zählte dieselbe 1953 Genossen, die auf 1327 im Jahre 1886, und auf 913 im Jahre 1887 zurückgingen.

Bei diesem Anlaß sei bemerkt, daß bei den Genossenschaften öfters nach dem ersten Aufblühen ein Rückgang der Mitgliederzahl zu beobachten ist, der durch zwei Umstände veranlaßt sein kann; entweder scheiden einige freiwillig aus, weil die übertriebenen Hoffnungen, welche sie an die Genossenschaft geknüpft hatten, sich nicht sofort verwirklichten; oder es müssen manche Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen werden, weil sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, z. B. die wöchentlichen oder monatlichen Einzahlungen nicht leisten oder auf irgend eine Weise gegen die unerläßliche Disciplin verstoßen. So bleiben gewöhnlich der Genossenschaft nur die ernstesten, arbeitsamsten und ordentlichsten Arbeiter treu.

Die Genossenschaft zu Budrio besaß Ende 1887 ein Kapital von 43 205 Lire, und hatte durch die Ausführung wichtiger Arbeiten die Probe bestanden.

Der erwähnte Bericht Bodios enthält Mitteilungen über noch

vier Genossenschaften; unter denselben befinden sich drei, die bisher nur eine geringe Thätigkeit entfaltet haben.

Wir geben im folgenden einige neuere Zahlen über neun Genossenschaften:

Genossenschaften	Geschäftsanteile gezeichnet	Geschäftsanteile eingezahlt	Reservefonds	Betrag der im Jahre ausgeführten Arbeiten	Bruttogewinn	Reingewinn
	Lire					
Associazione braccianti in Reggio Emilia (1889/90)	12 720	3 876	1 957	49 313	5 693	2 654
Società braccianti in Berra (Ferrara) 1889	—	2 767	74	70 225	4 035	2 752
1890	—	3 533	2 826	86 266	6 127	4 619
Società braccianti in Viadana (1890)	7 800	696	200	19 022	442	47
Società braccianti in Cavarzere (1890)	30 168	11 566	200	?	23 794	17 091
Società di Boudeno (1890)	18 000	3 320	848	54 857	6 190	1 555
Società di Cotignola (1890)	1 944	—	479	21 193	318	187
Società di Finale Emilia (1890/91)	28 392	15 767	157	?	11 500	9 650
Associazione di Medicina (1890)	6 432	1 812	—	24 246	609	80
Associazione di Argenta (1889/90)	17 736	564	3 328	78 000	6 597	2 915

Wie aus diesen Ziffern zu entnehmen, ist in den meisten Fällen der Wert der ausgeführten Arbeiten bedeutend, trotz der Geringfügigkeit des eingezahlten Kapitals. Der Gewinn, bei manchen Genossenschaften fast Null, hat bei anderen die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht oder übertroffen.

Die obengenannten Genossenschaften werden übrigens nur deshalb hier angeführt, weil uns die Zahlen zur Hand waren, und nicht etwa, um einen falschen, der mittleren Wirklichkeit nicht entsprechenden Eindruck hervorzurufen.

Der Geringfügigkeit des Kapitals trachten die Verwaltungen durch Benutzung des Kredits abzuhelfen, was oft Widerwärtigkeiten mit sich bringt; es giebt aber keinen anderen Weg, weil die Genossen arme Leute sind, die nur mühselig ihre 25, höchstens 50 Lire für die Geschäftsanteile zusammenbringen können.

Bei Erlangung des Kredits ist der Schutz und die Unterstützung durch wohlwollende Männer von ersprießlicher und tiefgreifender Wirkung; denn eine im Besitz von 1—2000 Lire befindliche Arbeitervereinigung könnte nicht auf einen Kredit von mehreren tausend Lire rechnen, wenn sie sich nicht der Hülfe von Männern erfreute, welche ihr Gelder vorschießen oder für sie Bürgschaft leisten. Die allgemeine Sympathie ist den Genossenschaften im voraus gesichert,

sodaß es ihnen ziemlich leicht fällt, von den Sparkassen und den Volksbanken solche Vorschüsse zu erhalten, die der gewöhnlichen Geschäftswelt wahrscheinlich unzugänglich wären.

Der Gewinn ist selbst in den Fällen, wo er die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht (was als ein außerordentlicher geschäftlicher Erfolg anzusehen ist), in Vergleich mit dem Wert der geleisteten Arbeit, also der den Arbeitern bezahlten Löhne, ein minimaler. Zumeist bleiben, nachdem der Reservefonds und die vielfach vorhandenen Invaliditäts- oder Pensionsfonds dotiert worden, nicht mehr als 2 bis 3000 Lire übrig, worauf 4—500 Teilnehmer Anrecht haben. Für jeden Teilnehmer ergiebt sich daher eine verschwindend kleine Summe, die der Aufbewahrung kaum wert ist.

Die Arbeiter rechnen darauf auch wenig oder gar nicht; es liegt ihnen aber sehr daran, beständig beschäftigt zu sein und höhere Löhne als die sonst üblichen zu beziehen. Letzterer Umstand verwirklicht sich aber durchweg; die Genossenschaften setzen die Löhne nicht auf ein möglichst niedriges Maß herab, sondern werden im Gegenteil aus natürlichen Gründen zur Erhöhung derselben gedrängt. Bei der Genossenschaft in Ravenna z. B. schwankte der tägliche Verdienst eines Arbeiters in den vergangenen Jahren zwischen $1^1/_2$ und $3^1/_2$ Lire, bei der von Budrio zwischen 2 und $2^1/_2$ Lire, also viel mehr als die Privatunternehmer zu zahlen pflegen.

Der Vorteil, den die Arbeiter von der Genossenschaft haben, nimmt somit die Form einer Erhöhung der Löhne an; auf ihren Betriebsüberschuß verzichten sogar die Teilnehmer gerne zu Gunsten des Reservefonds, ein Umstand, auf den wir noch zurückkommen werden.

X.

Die Maurergenossenschaften sind den Handarbeitergenossenschaften sehr ähnlich; das Bedürfnis nach größeren Kapitalien hat ihnen jedoch ein Gepräge gegeben, welches dem echt genossenschaftlichen Charakter nicht mehr ganz entspricht. So sehr man auch für das Genossenschaftswesen eingenommen sein mag, so darf man doch sich nicht verhehlen, daß mit dem wachsenden Umfang des Betriebs und der Vermehrung des Kapitalbedürfnisses das quantitativ überlegen werdende Kapital anscheinend auch in der Verteilung des Nutzens seine Überlegenheit zu behaupten beginnt. Dieser Umstand darf uns zwar nicht gerade zu dem Schlusse bringen, als sei bei den Unternehmungen, die ein großes Kapital erfordern, der genossenschaftliche Betrieb nicht angebracht; unleugbar scheint jedoch, daß das Kapital, bei der gewöhnlichen Unternehmung daran gewöhnt, den Löwenanteil einzustreichen, auch bei der genossenschaftlichen hiernach trachtet.

Von den Maurergenossenschaften haben wir zwei Typen vorzuführen, von welchen einer durch die Genossenschaft in Imola, der andere durch die in Mailand vertreten ist.

Die Genossenschaft zu Imola, an der nur Arbeiter teilnehmen dürfen, läßt zwei Gattungen Teilnehmer zu, die „Meister“ und „Gesellen“ genannt werden. Als Meister gelten die Begründer und die zuerst eingetretenen mindestens 21jährigen Gesellen, nachdem sie drei Jahre lang bei der Genossenschaft thätig gewesen. Als Gesellen werden diejenigen eingeschrieben, die drei Jahre bei der Genossenschaft in Arbeit gestanden und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Ein neueintretender Arbeiter gilt während des ersten Jahres nur als provisorisch zugelassen.

Von den Meistern und Gesellen muß jeder wenigstens einen Geschäftsanteil zeichnen und einzahlen. Niemand darf mehr als 50 Geschäftsanteile besitzen.

Der jährliche Überschuß wird nach Abzug eines Fünftels behufs 6prozentiger Verzinsung der Geschäftsanteile zu drei Vierteln unter die Meister und Gesellen gleichmäßig geteilt, während das letzte Viertel dem Reserve- und dem Krankenfonds zufällt. Bei der Gewinnverteilung unter die Genossen kommen nur diejenigen in Betracht, welche das ganze Jahr hindurch ausschließlich für die Genossenschaft gearbeitet haben.

Da es den Genossen verboten ist, für eigene oder fremde Rechnung zu arbeiten, so muß die Genossenschaft für die Arbeit ihrer Mitglieder fortdauernd Verwendung haben. Dies kann dadurch verwirklicht werden, daß alle Genossen sich als Vertreter der Genossenschaft betrachten, also Bestellungen nur im Namen der Genossenschaft annehmen.

An der Maurergenossenschaft zu Mailand können sowohl Arbeiter als Nichtarbeiter teilnehmen, und jeder Genosse darf eine beliebige Zahl von Geschäftsanteilen besitzen. Der Nutzen wird folgendermaßen verteilt: 20 % dem Reservefonds, 60 % dem Kapital, 14 % dem Altersrentenfonds, das Übrige den Arbeitsleitern und dem Verwaltungsrat als Entschädigung für ihre besonderen Leistungen. Die Arbeiter selbst haben keinen Teil am Überschuß; fast aller Gewinn ist dem Kapital zugewiesen. Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Genossenschaft fremde, ihr nicht angehörende Arbeiter annehmen kann, die nach dem System der festen Löhne bezahlt werden.

Ende 1889 bestanden 31 eingeschriebene und 11 nicht eingeschriebene Maurergenossenschaften. Seitdem sind auch sie infolge des oben angeführten Gesetzes vom 11. Juli 1889 zahlreicher geworden. Im Jahre 1890 ließen sich 29 neue Genossenschaften zum Zweck der gesetzlichen Anerkennung gerichtlich eintragen; weitere 27 kamen im ersten Halbjahre 1891 hinzu.

Um ein Bild der Lebensfähigkeit solcher Societäten zu geben, lassen wir hier die wichtigsten Bilanzziffern derjenigen Genossenschaften folgen, für welche Angaben zu erlangen waren:

Genossenschaften	Geschäftsanteile gezeichnet	Geschäftsanteile eingezahlt	Reservefonds	Wert der ausgeführten Arbeiten	Bruttogewinn	Reingewinn oder (—) Verlust
	Lire					
Società muratori in Mailand 1888	14 775	12 514	1 920	133 470	8 342	1 525
1890	25 025	22 715	13 194	237 852	17 493	7 584
Società muratori in Imola 1889	10 350	9 774	2 617	?	6 819	2 028
1890	10 350	10 350	5 215	?	5 415	1 495
Società muratori in Bologna 1889	8 525	2 806	3 503	?	— 215	— 1 102
Società arti costruttrici in Bologna 1888	23 205	22 747	154	?	?	605
1890	27 745	27 095	740	?	?	647
Società muratori in Rom 1890	?	7 767	3 951	?	?	— 68 314
Società muratori in Mantua 1888	2 300	2 300	1 711	14 204	2 396	1 899

Die Unzulänglichkeit des Kapitals haben die Maurergenossenschaften mit den Handarbeitergenossenschaften gemein. Unter den sechs obengenannten Societäten haben drei die Probe gut bestanden, eine hat sich noch zu bewähren, und zwei haben sich nichts weniger als gedeihlich entwickelt; von letzteren ist sogar eine, die zu Rom, zu Grunde gegangen.

Mißlingt ein genossenschaftliches Unternehmen, so ist man gewöhnlich nur zu geneigt, die Schuld der genossenschaftlichen Form an sich beizumessen. Es muß indes daran erinnert werden, daß Unternehmungen jeder Art, seien sie private oder gesellschaftliche, und zwar letztere, ob genossenschaftlich oder nicht, von einer Reihe innerer und äußerer zeitlicher und örtlicher Verhältnisse abhängen, die über ihr Gedeihen entscheiden. Ein genossenschaftliches Unternehmen kann blühen oder scheitern nicht der genossenschaftlichen Form wegen, sondern aus irgend einer jener zahlreichen Ursachen, die das Gedeihen oder den Verfall auch eines privaten Unternehmens erklären.

So waren an dem Ruin der römischen Maurergenossenschaft teils mannigfache Mißgriffe Schuld, teils die Baukrisis, welche in Rom so viel Unglück herbeigeführt hat und jene Genossenschaft in der ersten Periode ihrer Entwickelung überraschte; dazu kam eine besonders unfähige Verwaltung, sodaß die Gesellschaft durch untreue Beamte nicht wenig geschädigt wurde.

XI.

Wir gehen nun zu den allgemeinen gewerblichen Genossenschaften über.

Darunter verstehen wir die den Industrien der Weberei, Gla-

serei und Töpferei dienenden, sodann die von Schriftsetzern, Tischlern, Schreinern, Schuhmachern, Schneidern und ähnlichen Gewerbtreibenden gegründeten genossenschaftlichen Unternehmungen. Im Gegensatz zu den Genossenschaften der Handarbeiter und Maurer, die nur auf Bestellung arbeiten, können die hier in Rede stehenden Unternehmen ohne vorhergegangene Bestellung produzieren, und sie kommen thatsächlich mit ihren Erzeugnissen der Nachfrage zuvor. Vom genossenschaftlichen Standpunkt hat dieser Umstand seine Wichtigkeit, da diese Erzeugungsweise größere Kapitalien zur Anlegung von Werkstätten und zur Beschaffung von Rohstoffen erforderlich macht.

Während bei Handarbeitern und Maurergenossenschaften die Arbeit eine wichtigere Rolle spielt, als das Kapital, tritt bei anderen Genossenschaften meist der umgekehrte Fall ein. Auch gestaltet sich der Betrieb vielfältiger, riskanter und schwieriger, weil sich zur erzeugenden die handelsmäßige Thätigkeit gesellt.

Ende 1889 gab es nach dem Bodioschen Bericht 102 allgemein gewerbliche Genossenschaften. Seitdem sind viele neue hinzugekommen, deren Zahl wir aber nicht in der Lage sind genau anzugeben. Wie schon gesagt, können wir bestätigen, daß die genossenschaftliche Bewegung auch in diesen Zweigen nie so lebhaft war, wie in den letzten zwei Jahren.

Auch die hierher gehörenden Genossenschaften treten mit dem Gründungsakte nicht alle in Thätigkeit. Von Zeit zu Zeit kommen die vom genossenschaftlichen Princip angezogenen Arbeiter zusammen, beschließen die Gründung einer solchen Gemeinschaft und fangen sogar an, das Kapital einzuziehen. Da man aber abwarten will, bis das Betriebskapital eine bestimmte Höhe erreicht hat oder bis günstige Umstände eintreten, vielfach auch weil die ersten Schwierigkeiten den Mut zur Verfolgung des Zieles herabstimmen, so geschieht es öfters, daß man nicht vom Platze kommt. Manche Genossenschaften bleiben daher nach den ersten Schritten stehen, um entweder erst nach Eintritt günstiger Verhältnisse thätig aufzutreten oder sich nach einiger Zeit des Abwartens wieder aufzulösen.

Bevor wir zur näheren Beschreibung der inneren Organisation der in Rede stehenden Genossenschaften schreiten, müssen wir auf einige Verhältnisse allgemeiner Art, die für die genossenschaftliche Bewegung von Belang sind, hinweisen.

Die Großindustrie ist in Italien sehr spärlich vertreten und hat nur in jenen Gewerben Eingang gefunden, in welchen der Betrieb im Großen unabweislich ist, um den Konkurrenzkampf bestehen zu können. Die italienische Industrie ist wesentlich eine mittlere; ziemlich verbreitet ist dann der handwerksmäßige Betrieb, wenn auch die Handwerker nicht im entferntesten mit dem arbeitsfreudigen und wohlsituierten Handwerkerstande Deutschlands zu vergleichen sind.

Die Lage der arbeitenden Klassen ist nicht die beste, ist aber auch nicht viel schlimmer als anderswo. Die Löhne sind zwar niedriger als in anderen Ländern, dafür aber auch die Gewohnheiten

einfacher, die Lebensansprüche bescheidener. Die Sparfähigkeit ist nicht groß, die Sparlust jedoch bedeutend; dafür liefert die günstige Lage der Sparinstitute den besten Beweis. Kurz, mit wenigen Mitteln spart man relativ ziemlich viel.

Die Sparfähigkeit ist für unsern Gegenstand ein sehr wichtiger Faktor.

Es ist nach dem Gesagten zwar statthaft, bei den genossenschaftlichen Einrichtungen Arbeit und Kapital auch dann zu vereinigen, wenn dieselben nicht von den gleichen Personen geliefert werden können; wir haben aber auch gesehen, wie das Kapital, sobald es quantitativ überwiegend wird, danach trachtet, bei der Verteilung des Nutzens die Arbeit zu unterdrücken. Daher bleibt die materielle Vereinigung von Arbeit und Kapital in denselben Personen jedenfalls der beste Schild zur Verhütung von Ausartungen des Genossenschaftswesens, und die Sparfähigkeit der arbeitenden Klassen, welche dieselben in die glückliche Lage setzt, nicht nur die Arbeit, sondern auch das Kapital zu liefern, übt somit auf die genossenschaftliche Bewegung einen entscheidenden Einfluß aus.

Betrachten wir die Verhältnisse von einem anderen Gesichtspunkt, so kann man den italienischen Arbeitern zwar Tüchtigkeit und gesunden Menschenverstand nicht absprechen; es ist aber auch allgemein bekannt, daß der Schulunterricht viel weniger verbreitet ist, als anderswo, was der Förderung neuer gemeinnütziger Einrichtungen nicht günstig sein kann.

Den Genossenschaften ist seitens des Staates keinerlei Hülfe zu teil geworden; dagegen traten die Hülfskassen mit ihren wenigen Mitteln mehrmals helfend für sie ein. Im ganzen haben die Genossenschaften weder besondere Hindernisse zu bekämpfen gehabt, noch sind ihnen Begünstigungen geworden; ganz selbständig entstanden und in dem Kampfe mit den ihnen anhaftenden inneren Schwierigkeiten sich selbst überlassen, sind sie das Ergebnis ernster und zu verlässiger Erfahrungen.

Unmittelbar gab meist eine Krisis, wobei die in einer Fabrik angestellten Arbeiter entlassen wurden, oder ein Streik die Veranlassung zu ihrer Bildung; in mehreren Fällen trat der Fabrikbesitzer die Fabrik an die Arbeiter ab, und vielfach haben auch die Beispiele anderer und das Streben nach Fortschritt überhaupt als Triebfeder gewirkt.

Die älteste Genossenschaft dieser Art ist die Glasgewerkschaft zu Altare in Ligurien, die schon seit 1855 besteht. In den Jahren 1865—1870 trat eine größere Zahl solcher Genossenschaften ins Leben, von welchen jedoch nur wenige noch existieren; die meisten sind neueren Ursprungs.

XII.

Das Buchdruckergewerbe bietet mehrere gelungene Beispiele genossenschaftlicher Organisation. Der Grund liegt wahrscheinlich

darin, daß die beteiligten Arbeiter zu den unterrichtetsten zählen, daß das Gewerbe sehr einfacher Art ist und bei den Arbeitern keine großen Unterschiede in der Tüchtigkeit zuläßt, sondern gleichmäßige Geschicklichkeit erfordert. Die Homogeneität der Mitglieder ist in der That dem einmütigen Zusammenwirken sehr günstig, denn die berechtigtsten Unterschiede in der Behandlung kommen den Teilnehmern natürlich ungerecht vor, und diese Auffassung, so falsch sie auch sein mag, hat in den meisten Fällen Zwistigkeiten zur Folge.

Unter den 102 allgemein gewerblichen Genossenschaften sind 11 typographische, deren älteste der Verband der Buchdrucker zu Imola in der Romagna ist. Nach den Satzungen des letzteren muß jeder Genosse einen Geschäftsanteil zeichnen und einzahlen; die Genossen teilen sich auch hier in Meister und Gesellen. Wie bei der an demselben Orte bestehenden Maurergenossenschaft, zählen zu den Meistern die Gründer und die mindestens 21jährigen Gesellen, die drei Jahre hindurch der Genossenschaft angehört haben, zu den Gesellen die bei der Genossenschaft seit drei Jahren eingeschriebenen 18- bis 21jährigen Arbeiter.

Der Nettoüberschuß wird so geteilt: 30% fällt auf die Geschäftsanteile als Kapitalzins; 35% erhalten die Meister und Gesellen im Verhältnis zu den geleisteten Arbeitstagen, 10½% alle übrigen in der Werkstätte thätig gewesenen Arbeiter, die vorübergehend beschäftigten einbegriffen; 24½% endlich der Reservefonds. Der Geschäftsgewinn wird hier also zum größten Teil den Arbeitern selbst zugewiesen. Es ist jedoch dies nicht überall der Fall; bei der Mailänder Societät z. B. wird für die Arbeiter nur 5% des Gewinnes bestimmt, bei denen in Turin gar nichts. Indes werden bei sämtlichen Buchdruckergenossenschaften nur Arbeiter zugelassen und die Zahl der Geschäftsanteile, welche ein Genosse besitzen darf, ist beschränkt, das Gleichgewicht zwischen Arbeit und Kapital also gewissermaßen wiederhergestellt.

Wir entnehmen wieder den Geschäftsberichten mehrerer solcher Genossenschaften die wichtigsten Zahlen:

Genossenschaften	Eingezahltes Kapital	Reservefonds	Wert der ausgeführten Arbeiten	Bruttogewinn	Reingewinn oder (—) Verlust
	Lire				
Lega tipografica in Imola 1888	7 250	5 220	9 370	1 489	453
1889	6 991	4 934	?	3 345	916
Tipografia cooperativa in Turin 1888	14 612	2 516	48 139	2 958	— 2 072
Tipografia Azzoguidi in Bologna 1888	21 604	13 120	146 660	19 075	— 2 090
1890	24 428	10 026	89 230	3 211	3 544

Genossenschaften	Eingezahltes Kapital	Reservefonds	Wert der ausgeführten Arbeiten	Bruttogewinn	Reingewinn oder (—) Verlust
	Lire				
Tipografia cooperativa in Mailand 1888	32 777	7 085	93 277	17 527	2 137
1890	35 831	8 359	138 405	40 088	3 567
Fonderia tipografica in Mailand 1890	15 516	882	?	6 546	1 424
Tipografia Insubria in Mailand 1890	41 260	—	43 767	12 024	— 4 258

In der Glas- und Thonwarenindustrie bestanden neun Produktivgenossenschaften, worunter die schon genannte Glasgewerkschaft zu Altare.

Letztere wurde ursprünglich von 86 Glasermeistern, die infolge des schlechten Geschäftsganges beschäftigungslos geworden waren, gegründet, und ihren opferwilligen Anstrengungen war es zu danken, daß die Genossenschaft sich in der ersten Periode ihres Bestehens eines lebhaften Aufschwunges erfreute. Zur Charakterisierung der damaligen politischen Verhältnisse wollen wir erwähnen, daß nur die Fürsprache einflußreicher Persönlichkeiten ihre behördliche Auflösung abwenden konnte, da sie der damaligen Regierung, welcher jede Arbeitervereinigung an sich verdächtig erschien, ein Dorn im Auge war.

In den Jahren 1866 bis 1870 hatte diese Genossenschaft einen schweren Stand, und das bereits auf 210,000 Lire angewachsene Kapital ging bis auf 93 000 Lire verloren; allein der Standhaftigkeit und der Energie der Genossen, die unter anderen im revidierten Gesellschaftsvertrag von 1874 den Beschluß faßten, neun Jahre lang keine Gewinnanteile auszuzahlen, gelang es, die Vereinigung zu neuer Blüte zu bringen Ihr eingezahltes Kapital stieg bis 1886 wieder auf 323 297 Lire und es werden nunmehr jährlich für beiläufig 500 000 Lire Waren erzeugt.

Die Glasgewerkschaft zu Altare würde das schönste und erfolgreichste Beispiel einer Produktivgenossenschaft darstellen, wenn sie nicht gerade in genossenschaftlicher Hinsicht entartet wäre.

Sie ist nämlich ein geschlossener Organismus geworden; der Eintritt in die Genossenschaft ist besonders erschwert, und für die nicht in der Gemeinde Ansässigen geradezu unmöglich. Trotz der Ausdehnung des Betriebs bleibt die Zahl der Genossen unverändert, während die der Lohnarbeiter von Jahr zu Jahr zunimmt. Es giebt deren jetzt eben so viele wie Genossen, sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Gewinn, und ihre Lage ist genau die nämliche, wie im gewöhnlichen kapitalistischen System.

Die Klippe, welche die Genossenschaft zu Altare bedroht, ist von der Töpfergenossenschaft zu Imola (Romagna) glücklich umschifft wor-

den. Diese stellt ebenfalls einen genossenschaftlichen Erfolg dar und hat dabei nie aufgehört, echt genossenschaftlich organisiert zu sein. Der Geschäftsgewinn wird unter die Arbeiter, ob Genossen oder nicht, nach dem Wert der von ihnen geleisteten Arbeit verteilt. Den der Genossenschaft nicht angehörenden Arbeitern wird der Eintritt nicht nur nicht verwehrt, sondern sogar obligatorisch gemacht; sie müssen nämlich unter dem Namen „Teilarbeiter" einen Geschäftsanteil zeichnen und bis zur völligen Einzahlung desselben den ihnen beim Jahresabschluß bestimmten Gewinnanteil stehen lassen.

Am 31. Dezember 1890 hatte diese Genossenschaft ein eingezahltes Kapital von 18 977 Lire, einen allgemeinen Reservefonds von 2340 Lire, einen Krankenfonds von 1500 Lire, und einen Altersrentenfonds von 16 513 Lire; die Warenproduktion betrug im Laufe des Jahres 1890 90 000 Lire, der Nettogewinn 1283 Lire.

Der genannten ist die Töpfergenossenschaft in Cotignola, ebenfalls in der Romagna, sowohl in Hinsicht der inneren Organisation als des erfolgreichen Geschäftsgangs zur Seite zu stellen. Nur werden den Beteiligten keine jährlichen Nutzanteile verabfolgt, der ganze Gewinn wird vielmehr zur Abzahlung des Preises der Fabrik an den ehemaligen Besitzer verwendet.

Zehn Genossenschaften gehören der Maschinenindustrie an. Die wegen ihrer raschen Entwickelung interessanteste unter ihnen ist die genossenschaftliche Maschinenfabrik in Sampierdarena bei Genua, welche im Jahre 1883 infolge eines Streiks entstand. Ende 1890 besaß sie bereits ein eingezahltes Kapital von 111 718 Lire und einen Reservefonds von 32 677 Lire. Trotz der Krisis, die besonders in der Maschinenindustrie viele private und gesellschaftliche Unternehmungen zu Fall brachte, erzielte die Genossenschaft in Sampierdarena im genannten Jahre einen Nutzen von 28 255 Lire, wovon 10 432 Lire dem Betriebskapital, 5216 Lire den Arbeitern nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes, 7825 Lire dem Reservefonds, 1373 Lire dem Verwaltungsrat überwiesen wurden; der Rest diente zur Gewährung von Prämien an die fleißigsten und geschicktesten Arbeiter und zu wohlthätigen Zwecken. Als Genossen werden auch Nichtarbeiter zugelassen, wodurch sich die Größe des zusammengeschossenen Kapitals erklärt. Kein Genosse darf aber mehr als 50 Geschäftsanteile von 100 Lire besitzen, und ein jeder muß wenigstens einen Geschäftsanteil zeichnen und statutengemäß einzahlen. Die arbeitenden Genossen sind ferner verpflichtet, die ihnen zukommenden Nutzanteile solange stehen zu lassen, bis eine Summe gleich 10 Geschäftsanteilen erreicht ist.

Ganz anders waren die Ergebnisse bei der Maschinenfabrik zu Genua, obwohl diese auf der gleichen Grundlage ruht wie die zu Sampierdarena. In der letzten Versammlung der Genossen war sogar davon die Rede, den Verband aufzulösen. Ein Vorstandsmitglied äußerte, die Fabrik hätte bessere Erfolge erzielen können, wenn die Genossen bei der Arbeit tüchtiger und fleißiger gewesen wären. „Leider", fügte derselbe hinzu, „ist die Meinung allgemein verbreitet,

als seien die Genossenschaften Unterstützungsanstalten, und wir sind nicht in der Lage, schlechten Arbeitern die Aufnahme zu verweigern; haben wir sie einmal zugelassen, so können wir uns ihrer nicht wieder entledigen. In der That gehören nun zu der Genossenschaft manche Arbeiter, die von anderen Anstalten wegen Untüchtigkeit entlassen worden. Unter solchen Bedingungen ist es ganz unmöglich, die Bestellungen gut und billig auszuführen und die Konkurrenz zu bestehen."

Zwei andere kleinere Genossenschaften, eine in Brescia und eine in Mailand, weisen dagegen wieder befriedigende Ergebnisse auf. Die Genossenschaft „Archimede" zu Brescia hat mit nur 2850 Lire Kapital bei einer Produktion von 15 000 Lire, einen Nettoüberschuß von 2528 Lire erzielt; die Genossenschaft „Manfredini" zu Mailand mit 11 502 Lire Kapital hat im ersten Jahre ihres Bestehens zwar nur 953 Lire Überschuß gehabt, die Gründungskosten aber gänzlich getilgt. —

So mühevoll auch eine Zusammenstellung der Bilanzen ist, glaubten wir uns dieser Arbeit doch nicht entschlagen zu dürfen, weil nur die thatsächlichen Ergebnisse auf eine so eminent praktische Frage, wie die vorliegende, das richtige Licht werfen können. Bei der Wiedergabe der Zahlen werden wir uns indes auf das notwendigste beschränken, und den bereits gegebenen Beispielen nur wenige hinzufügen.

Die Steinmetzgenossenschaft in Genua wurde im Juni 1890 von 30 Arbeitern mit 2277 Lire Kapital gegründet und schloß ihr erstes Geschäftsjahr mit einem Gewinn von 1465 Lire ab, der dem Reservefonds zugewiesen wurde.

Die Schuhmachergenossenschaft zu Ravenna erzeugte im Jahre 1890 für 37 000 Lire Waren; der Reingewinn belief sich auf nur 243 Lire.

Die genossenschaftliche Gerberei zu Brescia (Kapital 11 050 Lire, Reservefonds 5140 Lire) erzeugte in ihrem vierten Geschäftsjahre (1890) Waren für 43 700 Lire, wobei ein Nutzen von 6507 Lire erreicht wurde. Die zu demselben Zwecke gegründete Societät zu Brà (27 863 Lire Kapital) erzielte bei einer Produktion von 169 428 Lire nur 3007 Lire Gewinn.

Wir glauben hier auch diejenigen Vereinigungen erwähnen zu müssen, die nur den gemeinschaftlichen Einkauf der Rohstoffe oder den gemeinsamen Verkauf der Erzeugnisse bezwecken, obwohl sie mit den eigentlichen Produktivgenossenschaften nicht verwechselt werden dürfen. Derartige Societäten sind in Italien nicht häufig; Bodio zählte ihrer nur 8, ließ aber dabei absichtlich die an Hülfskassen angelehnten Werkzeugsabteilungen, sowie die den Einkauf von Dünger und Schwefel bezweckenden landwirtschaftlichen Syndikate, deren einige während der letzten Jahre entstanden sind, außer Betracht.

Ihre Einrichtung bietet keine besonderen Merkmale. Das Kapital wird durch Ausgabe von Aktien zusammengebracht. Handelt es sich um Rohstoffmagazine, so werden die Verkaufspreise etwas über den Einkaufspreisen angesetzt; bei den Warenverkaufsstellen über-

nimmt die Genossenschaft entweder die von den Genossen verfertigten Waren zum vollen Preis, um dieselben für eigne Rechnung zu verkaufen, oder sie hält die Produkte auf Lager, um sie für Rechnung der Genossen gegen mäßige Provision zu verkaufen. In letzterem Falle pflegt man auch wohl den Betreffenden einen Vorschuß auf einen Teil des Wertes der Waren zu geben.

Die älteste als Rohstoffmagazin und zugleich als Produktenverkaufsstelle fungierende Societät ist die der Tischler zu Forlì. So befriedigend ihr Geschäftsgang auch ist, so wurde sie doch von der jüngeren Messerschmiedgenossenschaft von Maniago in Venetien überflügelt.

Der Messerschmiederei zu Maniago sind alle Kennzeichen der Hausindustrie eigen. Jeder Schmied arbeitet in seiner Behausung und beschäftigt nur einen oder zwei Lehrburschen, die in den meisten Fällen seine Söhne sind. Bis vor kurzem dauerte die Arbeit nur einige Monate, denn ein Jeder pflegte die selbstverfertigten Waren im Hausierhandel zu verschleißen. Da kam ein Geschäftsmann auf den Gedanken, den Handel zu centralisieren, indem er den Schmieden ihre Erzeugnisse abkaufte und sie für eigene Rechnung verkaufte. Der Druck, den derselbe auf die Preise, welche die Schmiede erhielten, auszuüben suchte, gab den letzteren Veranlassung, ihn durch eine Genossenschaft zu ersetzen. Im Juli 1886 trat infolge dessen die Messerschmiedgenossenschaft zu Maniago mit 205 Teilnehmern ins Leben. Im Jahre 1890 verabfolgte sie an die Genossen bereits Rohstoffe im Werte von 52 000 Lire mit einem Bruttogewinn von 16 910 Lire, und nahm ihnen für 226 000 Lire fertige Waren ab, die mit einem Bruttogewinn von 13 305 Lire wieder verkauft wurden. In der kurzen Zeit ihres Bestehens stieg das Kapital auf 66 384 Lire und der Reservefonds auf 8447 Lire; der Arbeiterstand wurde nicht nur materiell gehoben, sondern das Gewerbe selbst ist in handelstechnischer Hinsicht vervollkommnet worden.

Es erübrigt noch der Molkereigenossenschaften zu gedenken. Dieselben unterscheiden sich, da die Genossen nur die Rohstoffe zusammenschießen, wesentlich von den wirklichen Produktivgenossenschaften, wo die Gemeinschaft sich nicht auf einen Teil des Einzeleigentums beschränkt, sondern die völlige Verschmelzung der wirtschaftlichen Persönlichkeiten bedingt. Die Arbeit, die bei den Molkereien überhaupt nur eine untergeordnete Rolle spielt, wird bei den genossenschaftlichen durch Lohnarbeiter verrichtet. Genossenschaftlich kommen sie also nur als Rohstofferzeuger in Betracht; es ist aber zweifelhaft, ob sie vom allgemeinen Standpunkt überhaupt hierher gerechnet werden dürfen.

Das von Bodio aufgestellte Verzeichnis macht 208 Molkereigenossenschaften namhaft, während eine von dem „Genossenschaftlichen Centralverein“ in Mailand veranstaltete Enquête ihre Zahl auf 682 angab; besonders verbreitet sind sie in den östlichen Alpengegenden, also im Venetianischen und der Lombardei.

Unter den Molkereigenossenschaften sind verschiedene Arten zu unterscheiden.

In den inneren Alpenthälern hat sich noch das primitivste System erhalten, wo jedem Genossen, so bald er so viel Milch geliefert hat, als an einem Tage verarbeitet werden kann, ein bestimmter Tag in der Weise zugewiesen wird, daß ihm das Arbeitsprodukt dieses Tages zu eigen gehört.

Eine andere Abart bilden jene Molkereien, welche die verarbeiteten Produkte an die Genossen in natura, im Verhältnis zur eingelieferten Milch verteilen. Dieselben arbeiten in der denkbar einfachsten Weise und besitzen häufig keinerlei Statuten. Jeder Besitzer von Kühen kann sich ohne weiteres beteiligen, da weder ein Eintrittsgeld erhoben wird, noch Geschäftsanteile erworben werden müssen.

Die Regierung, die Gemeinde, oder von Interesse für das Gemeinwohl erfüllte Männer stellen die Maschinen, Geräte u. s. w.; die geringen Kosten, welche etwa durch die Verwaltung erwachsen können, werden vorkommenden Falls mit dem Erlös aus den Abfallerzeugnissen bestritten. Behufs Verteilung der Hauptprodukte, welche, wie gesagt, nach Maßgabe des Quantums gelieferter Milch erfolgt, findet eine monatliche Abrechnung statt.

Etwas komplizierterer Natur ist der Geschäftsbetrieb bei denjenigen Molkereigenossenschaften, welche die Produkte selbst verkaufen und den Erlös an die Genossen abgeben. Entweder nimmt die Genossenschaft zu ihrer Einrichtung ein Kapital auf, welches ratenweise aus den Erträgnissen zurückgezahlt wird, oder sie verpflichtet die Mitglieder, Geschäftsanteile (Aktien) zu erwerben. Alle Produkte werden für gemeinsame Rechnung der Genossen verkauft und der Erlös, nach Abzug aller Kosten einschließlich derjenigen für Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens oder für Verzinsung des eingezahlten Aktienkapitals, unter die Mitglieder im Verhältnis zur Menge der von ihnen eingebrachten Milch verteilt.

In vielen Fällen stellte sich die Notwendigkeit heraus, die eingelieferte Milch gleich bar zu bezahlen, so daß dann am Schlusse des Jahres nur noch der Reingewinn unter die Genossen zu verteilen blieb.

Bei diesen Genossenschaften bemerken wir eine Umwandlung ursprünglich genossenschaftlich angelegter Vereinigungen in reine Aktiengesellschaften. Als Zweck der Genossenschaft gilt nur der Ankauf von Milch, und der ganze Gewinn wird, nach Abzug eines bestimmten Prozentsatzes für den Reservefonds, auf die Aktien verteilt, deren jeder eine beliebige Anzahl besitzen kann.

Als Grund für das Zurücktreten des genossenschaftlichen Charakters ist die Notwendigkeit, Kapital zur Verbesserung der Produktion zu bekommen, dann oft auch der Mangel an der nötigen Voraussicht anzusehen. Die Genossen sind weder aus eigener Kraft noch durch Kreditnahme im stande, die Mittel zu der kostspieligen Einrichtung eines gewerblich vollkommenen Molkereibetriebs zu erschwingen; sie

müssen daher ihre Zuflucht zu Kapitalisten nehmen, die nicht versäumen, ihren Beitritt von der Gewährleistung der ihnen im gewöhnlichen Unternehmen zukommenden Stellung abhängig zu machen. Andererseits ziehen die armen Leute es vor, den Preis für die Milch sofort bar in Empfang zu nehmen, statt den Erlös für das fertige Produkt abzuwarten und den Gewinn erst am Schlusse des Jahres zu erhalten.

Nur 52 Molkereien haben über ihre Geschäftsergebnisse berichtet. Auch in Bezug auf die erzielten Resultate sind diejenigen Genossenschaften, welche die Produkte unter die Genossen in natura verteilen, von denen zu unterscheiden, welche sie verkaufen.

40 Molkereien der ersteren Art mit 2508 Mitgliedern haben in einem Jahre 3 886 956 Kilogramm Milch erhalten, aus der für 589 868 Lire Produkte hergestellt wurden. Die Unkosten betrugen in 35 Molkereien 37 711 Lire. Da zum Teil auch die Produkte verkauft wurden, so kamen 79 586 Lire zur Verteilung.

Von 10 Molkereigenossenschaften der zweiten Gattung wurden in einem Jahre 3 764 337 Kilogramm Milch verarbeitet. Die Kosten, einschließlich des Geldes für die Milch, beliefen sich bei 11 Molkereien auf 503 257 Lire, die Einnahmen für die verkauften Produkte bei den nämlichen auf 523 650 Lire.

Die Butterfabrikation hat sich durch die Molkereien außerordentlich gehoben. Wo früher für die Produktion nur der örtliche Bedarf maßgebend war, hat sich gleichzeitig mit der Besserung der Erzeugnisse ein ausgedehnter Handel gebildet, dessen Absatzgebiet die Molkereien selbst immer mehr zu erweitern bestrebt sind. Diesen Zweck verfolgt die Gründung von Genossenschaftsverbänden, deren einer kürzlich in Agordo in Venetien gebildet wurde in der Absicht, die Erzeugnisse der verbündeten Genossenschaften zu konzentrieren und möglichst vorteilhaft zu verkaufen. Der Geschäftsnutzen wird unter die Genossenschaften nach Maßgabe der eingelieferten Erzeugnisse verteilt. —

Ehe wir schließen, müssen wir nochmals auf die allgemein gewerblichen Produktivgenossenschaften zurückkommen, um gewisse Verhältnisse zu erwähnen, deren Besprechung wir absichtlich für den Schluß zurückgestellt haben.

Im Vorangegangenen wurde an mehreren Stellen auf den Übelstand hingewiesen, welcher in der Geringfügigkeit des eigenen Kapitals der meisten Genossenschaften liegt.

Obwohl die Hauptursache in der schwachen Sparfähigkeit der arbeitenden Klassen zu suchen ist, so wird doch weder in den Satzungen noch in der Praxis irgend welches Gewicht darauf gelegt, die Arbeiter zu besonderer Anstrengung zum Sparen zu ermuntern.

Der Mangel an Kapital in Verbindung mit der häufig vorkommenden Einschränkung des Absatzes der Produkte bewirkt, daß nur ein Teil der arbeitenden Genossen bei der Genossenschaft selbst verwendet werden kann. Um die Arbeit eines Handwerkers nützlich verwenden zu können, ist in jedem Gewerbe eine bestimmte Menge Kapital notwendig. In Ermangelung desselben sind viele Genossen-

schaften von Anfang an, auch wenn der beschränkte Absatzmarkt für die Erzeugnisse keine Schwierigkeiten entgegenstellte, nicht imstande, allen sich beteiligenden Arbeitern Beschäftigung zu geben, so daß ein Teil von ihnen in Privatunternehmungen Unterkommen suchen muß. Da aber die Genossenschaften meist in der Absicht, das Kapital durch Einziehung von Geschäftsanteilen zu vermehren, alles Mögliche aufbieten, um Genossen heranzuziehen, so ist im allgemeinen der Eintritt in die Genossenschaften sehr leicht.

In einzelnen Fällen verfällt man in das gegenteilige Extrem. Wir haben schon erwähnt, daß der Eintritt in die Glasgewerkschaft zu Altare den nicht ansässigen und den der dortigen Glasmacherzunft nicht angehörenden Handwerkern verschlossen ist. Anderswo wird der Eintritt durch die Bedingung erschwert, einen die Mittel eines gewöhnlichen Arbeiters übersteigenden Kapitalbetrag einzubringen.

Bei solchen Genossenschaften nimmt man bei besonders günstigem Geschäftsgang fremde Arbeiter gegen festen Lohn an, wie im kapitalistischen Betriebssystem, und solche Ausartungen der genossenschaftlichen Einrichtungen haben schon lange die Aufmerksamkeit derjenigen auf sich gezogen, die sich mit genossenschaftlichen Fragen beschäftigen.

Stuart Mill legte kein Gewicht darauf; Lassalle fragte mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit, was denn die Arbeiterklasse durch die Kooperation gewinnen könne, da dieselbe die Tendenz zeige, in die Fußstapfen der kapitalistischen Produktionsweise zu treten, und er gab sich selbst die Antwort: „Nichts, im Gegenteil sinken sie moralisch, weil dadurch der eine gegen den andern ausgespielt wird; nur die Person des Unternehmers wird verändert, die Sache aber bleibt dieselbe.“

Wie nicht in Abrede zu stellen, wohnt den Genossenschaften der Trieb inne, sich in Aktiengesellschaften umzuwandeln, sobald das Geschäft gedeiht. Wir sind jedoch der Ansicht, daß dieser unleugbare Mißstand die absprechenden Urteile derer nicht rechtfertigt, die aus irgend welchem Grunde anderen Richtungen huldigen; derer insbesondere, die daraufhin behaupten, die Kooperation sei verurteilt, sich selbst zu Grunde zu richten.

So wie gegenwärtig das Genossenschaftswesen im Gegensatz zum kapitalistischen Unternehmen sich auszubreiten sucht, so wird es später, wenn es einmal allgemeiner verbreitet sein wird, leichter den Kampf gegen die sich in Aktiengesellschaften verwandelnden Genossenschaften bestehen können, und es ist nicht zu bezweifeln, daß in der Zukunft die Arbeiter den ausgearteten Genossenschaften gegenüber sich nicht weniger energisch und vorsichtig verhalten werden, wie sie es heute dem kapitalistischen Unternehmen gegenüber thun.

Freilich werden unter den gegebenen Verhältnissen die wünschenswerten Fortschritte nur langsam erzielt werden; indessen bedeutet die Erhebung der Lohnarbeiter zum Stande der arbeitenden Unternehmer

durch die Kooperation unter allen Umständen bereits einen Fortschritt.

Unter den Genossenschaften, deren Geschäftsergebnisse wir wiedergaben, haben manche in finanzieller Beziehung die besten Erfolge aufzuweisen, während allerdings andere die Probe weniger gut bestanden, und einige sogar völlig scheiterten. Wir haben bereits an einer Stelle hervorgehoben, daß sowohl Erfolge als Mißerfolge nicht ausschließlich von der genossenschaftlichen Form der Unternehmungen abhängen. Die Mißerfolge regelmäßig der genossenschaftlichen Organisation zuzuschreiben, hieße verlangen, daß überhaupt jedes geschäftliche Unternehmen stets Erfolge aufweise. Genossenschaftliche wie gewöhnliche Unternehmungen sind vielfachen äußerlichen, von der Form der Unternehmung unabhängigen Ursachen des Mißerfolges ausgesetzt, wie Krisen, Unglücksfällen, dann den Folgen der Unwissenheit und Unerfahrenheit, des Mangels an technischer Befähigung und so weiter. Der bei den Genossenschaften zu beobachtenden Kapitalsnot, die sie gegen jedwedes störende Ereignis widerstandsloser macht, hilft die Opferwilligkeit der Genossen ab. Die Zwietracht unter den Mitgliedern hat wenigstens bei den italienischen Genossenschaften durchaus nicht so viel Unheil gestiftet, als man bei solchen Einrichtungen vermuten könnte; vielmehr sah man schon hunderte von Arbeitern Wochen hindurch ohne einen Pfennig Bezahlung bei der Arbeit, rein der Genossenschaft zu Liebe, um ihren Erfolg und ihre Fortdauer zu sichern.

Fast könnte man behaupten, daß während der schweren wirtschaftlichen Krisis, welche Italien in den letzten Jahren heimsuchte und zahlreiche private und gesellschaftliche Unternehmungen zu Fall brachte, die Genossenschaften sich verhältnismäßig am besten bewährt haben.

Die erzielten Gewinne sind allerdings selbst bei denjenigen Genossenschaften, die die besten Resultate ergeben haben, zwar im Verhältnis zum Geschäftskapital bedeutend, der Zahl der Genossen und dem Wert der geleisteten Arbeit gegenüber aber so mäßig, daß man leicht zu dem Schlusse kommen könnte, die Kooperation sei ebenso sehr unfähig, die materielle Lage der Arbeiter zu verbessern, als ihre Gönner bereit sind, ihre wohlthätigen Wirkungen zu überschätzen.

Wie schon gesagt, liegt uns nichts ferner, als der Glaube, die Kooperation sei bestimmt, alle reich zu machen. Wenn sie sich darein fügen muß, dem Kapital den Entgelt für seine Mitwirkung zu Teil werden zu lassen, wenn sie nicht unterlassen kann, die mit besonderen Fähigkeiten ausgestatteten Leiter entsprechend zu entschädigen, so können die für die gewöhnlichen Arbeiter übrigbleibenden Vorteile nur beschränkte sein. Das hat aber nicht die Bedeutung, als ob diese Vorteile zu verschmähen wären. Die Dürftigkeit der von den italienischen Genossenschaften jährlich erzielten Überschüsse muß eben im Lichte der Thatsache beurteilt werden, daß, wie oben schon betont worden, die bei den Genossenschaften üblichen Löhne höher sind, als die bei Privatunternehmungen gewöhnlich gezahlten.

Die Arbeit gelangt bei der genossenschaftlichen Unternehmung zu größerem Ansehen, weil dem Arbeiter gestattet ist, bei der Bestimmung der Löhne ein Wort mitzureden.

Die Untersuchungen Thünens über den natürlichen Lohn sind sehr geeignet, der Anschauung Raum zu geben, als sei es überhaupt unmöglich, einen naturgemäßen Lohn zu bestimmen. Auch Mithoff (s. „Volkswirtschaftliche Verteilung" in Schönbergs Handbuch, 3. Auflage) kommt zu dem Schlusse, daß ein im Thünenschen Sinne naturgemäßer, gerechter Arbeitslohn und Zinsfuß, wie eine natürliche Grundrente und ein naturgemäßer Unternehmergewinn sich nicht aufstellen lassen. Da also an ein objektives Gesetz für die Verteilung des Ertrags einer Unternehmung nicht zu denken ist, so konnten die Genossenschaften nicht umhin, das vom kapitalistischen Betriebssystem ausgebildete Verfahren anzunehmen. Sie zahlen also an die arbeitenden Genossen einen Lohn im voraus mit dem Vorbehalte, später den ganzen Reingewinn nach Abzug der Kapitalzinsen unter sie zu verteilen.

Zwar befolgen nicht alle Genossenschaften dieselbe Methode. Manche lassen den vollen Gewinn der Arbeit, andere hingegen dem Kapital zufallen; zumeist aber wird der Gewinn unter Arbeit und Kapital geteilt.

Eine Verschiedenheit zeigt sich ferner darin, daß der den Arbeitern zukommende Gewinnanteil entweder gleichmäßig per Kopf oder nach dem Verhältnis der geleisteten Arbeit, beziehungsweise der bezogenen Löhne, verabfolgt wird.

Alle diese Verteilungsmethoden können wieder zu verschiedenen Ergebnissen führen, je nachdem der Genossenschaft nur Arbeiter oder Nichtarbeiter angehören, je nachdem die Zahl der Anteile, womit sich jeder Genosse an der Societät beteiligen darf, beschränkt ist oder nicht. Daher kommt es, daß in einigen Fällen die Arbeit zum Vorteile des Kapitals unterdrückt wird, während in anderen Fällen das Gegenteil zu Tage tritt.

Vor allem ist aber wenigstens bei jenen Genossenschaften, bei welchen die Arbeit das Übergewicht hat, die Tendenz wahrzunehmen, die Löhne in die Höhe zu treiben.

Wir billigen dies und halten es für einen der wesentlichsten Erfolge der genossenschaftlichen Produktionsweise, verkennen aber nicht die in jener Tendenz liegende Gefahr einer Störung des notwendig zu bewahrenden Gleichgewichts unter den Produktionsfaktoren. Da durch die Höhe der Löhne von vornherein Einfluß auf das Maß des Gewinnes an einem Unternehmen geübt wird, so kann man sich dieses Mittels bedienen, um dem Kapital den ihm gebührenden Entgelt zu entziehen. Würde nun das Kapital gänzlich und zu gleichen Teilen den Arbeitern gehören, so würde der Verteilungsprozeß in sich selbst seine Berichtigung finden. So lange man es aber angemessen finden wird, zu den Genossenschaften auch solche, die nur oder doch mehr als andere mit Kapital beteiligt sind, heranzuziehen, so lange ist es mit Händen zu greifen, daß die Kooperation

unfähig ist, den Kampf zwischen Kapital und Arbeit aus der Welt zu schaffen.

Die Genossenschaft schafft den Unternehmer ab, und nichts weiter als den Unternehmer; der Kampf zwischen Kapital und Arbeit um die Verteilung des Ertrags der Produktion fährt fort, wie vorher zu bestehen. Wohl aber sind die Bedingungen des Kampfes für die Arbeiter etwas besser, da sie durch die Kooperation auf die Bestimmung der Verteilungsnormen Einfluß gewinnen, während ihnen im kapitalistischen System nur übrig bleibt, entweder die einseitig vom Unternehmer festgesetzten Bedingungen anzunehmen oder auf die Arbeit zu verzichten.

Die Lage der Arbeiter nach französischen Gesandtschaftsberichten.

Von

G. Jollos.

Recueil de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers, adressés au ministre des affaires étrangères. (Allemagne, Grande-Bretagne, Autriche-Hongrie, Suisse, Pays-Bas, Italie, Belgique, Espagne, Portugal, Danemark, Suède et Norvège, Russie, Etats-Unis.) 12 vols. Paris et Nancy, Berger, Levrault & Cie, 1890—1891.

I.

Als am 18. März 1890 das Ministerium Freycinet vor den Kammern sein Programm entwickelte, gab es seinem socialpolitischen Standpunkt folgenden Ausdruck:

„Nous sommes à une époque de transformation sociale, où la condition des travailleurs est justement l'objet de préoccupations nouvelles. Le premier devoir des pouvoirs publics est de se tourner vers ces populations laborieuses et de leur faciliter le passage à une situation meilleure. Aucun gouvernement aujourd'hui, même le plus éloigné par sa forme de la constitution démocratique, ne saurait s'échapper à ce devoir . . . Nous préparerons à bref délai des lois ayant pour but une amélioration progressive du sort des travailleurs et de la sécurité donnée à leurs vieux jours."

Es war nicht zum erstenmal, daß ein französisches Ministerium formell die Pflichten des Staates gegenüber den arbeitenden Klassen betonte und ganz besonders die an ein demokratisches Staatswesen zu stellenden Anforderungen berücksichtigte. Diesmal aber schienen die Versprechungen ernster als die früheren gemeint und es fehlte nicht an Anzeichen, die darauf hinwiesen, daß auch in der Volksvertretung

das Bewußtsein der seit 20 Jahren begangenen Unterlassungssünden erwacht.

In den Berichten der Commission supérieure du travail, einer aus Abgeordneten und vom Präsidenten der Republik gewählten Sachverständigen zur Überwachung der Fabrikgesetze gebildeten Kommission, wurde immer dringender auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Bestimmungen zu Gunsten der Arbeiter hingewiesen und der Wunsch nach einem größeren Maß von Schutz selbst für erwachsene Arbeiter, nach Beschränkung der Arbeitszeit, Abschaffung der Nachtarbeit für Frauen und Kinder u. a. m. ausgedrückt[1].

Die Kammer hat bereits einen Gesetzentwurf über die Erweiterung des Frauen- und Kinderschutzes angenommen und der Herausgeber des Journal des Économistes schrieb im Januarheft 1889: „Mit einer Majorität von 377 Stimmen gegen 163 hat die Kammer den Gesetzentwurf über Beschränkung und Reglementierung der Beschäftigung von Frauen und Kindern in den Fabriken genehmigt. Die lebhaftesten Debatten wurden durch die Bestimmung, welche die Nachtarbeit der Frauen verbietet, hervorgerufen. Die Herren Fréderic Passy, Ives Guyot, Duchesne, Delisle verteidigten mit soliden Argumenten die Sache der Freiheit; gewiß, auch sie sind nicht Anhänger der industriellen Überbürdung (surmenage industriel), ebensowenig wie wir, und wir zweifeln auch, daß die jetzigen Zustände ihnen als die bestmöglichen erschienen. Aber kann man die Lage der Arbeiter auf dem Wege der Reglementierung verbessern?" Zwei Monate später lesen wir in derselben Zeitschrift: „Der Senat hat mehrere Sitzungen einer interessanten und gründlichen Diskussion über den Gesetzentwurf, betreffend die Unfälle, gewidmet, denen Arbeiter bei ihrer Beschäftigung ausgesetzt sind. Herr Léon Say hat dies Gesetz beim richtigen Namen genannt, indem er es als Staatssocialismus bezeichnete."

Zu einem Teil scheint der socialpolitische Eifer der Regierung und des Parlaments durch das stärkere Hervortreten der agrarischen und schutzzöllnerischen Interessen hervorgerufen zu sein. Gegenüber den Klagen der Arbeiter über Verteuerung von Lebensmitteln und gegenüber den Anklagen der Freihändler über einseitige Bereicherungspolitik erschien es den Vertretern des Mittelstandes ratsam, einige Konzessionen zu Gunsten der Arbeit zu gewähren, umsomehr als grade im Jahre 1889 auf den vielen Kongressen anläßlich der Weltausstellung die französischen Arbeiterzustände nicht in dem günstigsten Lichte erschienen waren. Auch bedeutete die damals bevorstehende Maifeier eine Drohung, die auf manches Gemüt eine einschüchternde Wirkung übte. Nicht ganz nebensächlich war auch die Arbeiterfreundlichkeit, welche von den monarchischen und klerikalen Parteien zur Schau getragen wurde. Erst vor kurzem, zur Erinnerung an das Jahr 1789, versammelten sich in Paris unter dem

[1] So im Rapport für das Jahr 1888. Journal officiel 1889, no. 262.

Vorsitz des Grafen de Mun Vertreter von konservativen und klerikalen Bürgern Frankreichs und drückten ihre Wünsche in den „cahiers de 1889“ aus, die in ihrem ökonomischen Teile u. a. die Beschränkung von Frauen- und Kinderarbeit, Sonntagsruhe, Reform des Erbrechtes, Unantastbarkeit der Löhne u. a. m. enthielten.

Als nächstes Ergebnis der im ministeriellen Programm von 1890 versprochenen Reformen ist die Durchführung des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit und die Ausarbeitung der Versicherungsprojekte anzusehen. In Zusammenhang damit wurde eine parlamentarische Enquete über Fabrikgesetzgebung und Normalarbeitstag veranstaltet und zur Ausarbeitung weiterer Reformen ein Conseil Supérieur du Travail am 22. Januar 1891 im Handels- und Gewerbeministerium errichtet, bestehend aus 50 Mitgliedern (1/3 Parlamentarier, 1/3 Vertreter von Unternehmern und 1/3 von Arbeitern). Bereits am 15. Februar versammelte sich die Kommission in Paris und einigte sich über eine Reihe wichtiger Fragen und über die Gründung eines nach amerikanischem Muster zu organisierenden Arbeitsbureaus, für das sich selbst Léon Say in der Kommission sympathisch ausgesprochen hat, ferner über die Gründung von Einigungs- und Schiedsgerichten und über den Erlaß von Bestimmungen über Entlöhnung (mindestens zweimal wöchentlich) und Beschlagnahme des Arbeitslohns. Bereits am 2. Juli trat das „Office du Travail“ ins Leben, als dessen Aufgabe die Sammlung, Sichtung und Verbreitung statistischer Informationen über die Lage der Arbeit bezeichnet wird.

Unverkennbar herrscht noch eine große Begriffsverwirrung über volkswirtschaftliche Erscheinungen in den Köpfen der leitenden Männer. So konnte der Minister Constans in einer Rede im September 1891 zu Gunsten der Altersversicherung über die Manchestermänner spötteln: ils forment une école et il faut la ménager quoique ceux qui ne sont pas des économistes soient en plus grand nombre, — zugleich aber die Streiks mit der Begründung verdammen, daß eine Verminderung des Unternehmergewinns nicht zur Erhöhung des Arbeitslohnes führen könne, eine durchaus vom Geiste dieser bespöttelten Ökonomisten getragene Auffassung, die den Beifall des Lohnfondstheoretikers ebenso wie des Interessenharmonisten verdient. Da aber der Minister zugleich mit einem Projekt einer Altersversicherung mit Staatsunterstützung hervortritt und behauptet, durchaus nichts Anstößiges in der Bezeichnung dieser Idee als einer socialistischen zu finden, so klagt Herr Molinari: „Wie jede im Wachstum begriffene Macht, so hat der Socialismus schon seine Höflinge, und die Regierungen halten es für notwendig, mit ihm zu kokettieren.“

Ein Durcheinander von Meinungen und Glaubensbekenntnissen in der Regierung und Volksvertretung, das neben der realen Macht des Kapitals im französischen öffentlichen Leben zu einem Hindernis bei jedem volksfreundlichen Versuch wird. Neben dem einen Minister, der sich für einen Vertreter des „guten“ Socialismus ausgiebt, ein Handelsminister wie Joes Guyot, dem schon die Nachtruhe für erwachsene Frauen als ein socialistisches und darum verderbliches Experi-

ment erscheint und der von der Überzeugung durchdrungen ist, daß jedes Staatsunternehmen auf industriellem Gebiete, wenn nicht mit einem Monopol ausgerüstet, dem Untergange geweiht sei. Zugleich eine einseitige Übertreibung partieller Maßnahmen seitens der wirklich menschenfreundlichen Elemente. Es werden sich kaum in einem andern Parlament der Welt 91 Abgeordnete finden, die mit ihren Unterschriften bekunden, wie es vor kurzem in Paris geschehen, daß die Gewinnbeteiligung eine Lösung der socialen Frage sei und daß, wenn die Unternehmer den Arbeitern einen mäßigen Anteil am Gewinne gewähren wollten, auch die Forderungen des Proletariats verstummen würden. Immerhin pulsiert jetzt in Frankreich ein lebendiges socialpolitisches Bestreben in den öffentlichen Körperschaften und Verbänden, das sich auch in dem Ressort des Ministers des Auswärtigen, allerdings auf Anregung der oben erwähnten Parlamentskommission, durch Veranstaltung der umfassenden Enquete äußerte, die den Gegenstand unserer Besprechung bildet.

Bereits in den 80er Jahren wurden die Anfragen, die an die diplomatischen Vertreter im Auslande vom französischen auswärtigen Amte bezüglich ökonomischer und socialer Gegenstände gerichtet werden, immer zahlreicher. So richtete das Ministerium im Jahre 1882 an sämtliche Gesandte ein Cirkular, in dem Material über Kooperativgenossenschaften, Kreditgenossenschaften und Volksbanken verlangt wurde, im Jahre 1884 wird eine Umfrage über die Behandlung der Arbeiter fremder Nationalität gemacht. Sodann werden über Streiks und deren Ursache und Erfolg, über Arbeiterassociationen und einige andere Gegenstände Erkundigungen eingezogen und Material gesammelt. In der umfangreichen Weise, wie die gegenwärtige Umschau, wurde aber noch niemals der Dienst der Diplomatie in ökonomischen Gegenständen beansprucht. „Wie nützlich auch bis jetzt die einzelnen Informationen gewesen sein mögen", heißt es im Cirkular des Ministers Ribot vom 30. Mai 1890, „so waren sie doch nicht im stande, einen Begriff über die Arbeiterfrage in den verschiedenen Ländern und in ihrer Gesamtheit zu geben, und doch wäre es wünschenswert, dem Parlamente eine Übersicht über die Lage der Arbeiter in den anderen Ländern zu liefern, wodurch die gesetzgeberischen Arbeiten auf den Gebieten der socialen Fragen, die jetzt in Angriff genommen worden sind, wesentlich erleichtert werden könnten." Das Cirkular des Ministers enthält auch im Eingange die recht bezeichnenden Worte: „Die Fragen, die sich auf die materielle, intellektuelle und moralische Lage der Arbeiter beziehen, nehmen in allen Ländern immer mehr die Aufmerksamkeit der öffentlichen Gewalten in Anspruch. Es ist dies, vom ökonomischen Standpunkte betrachtet, eine natürliche Konsequenz der Entwickelung der Industrie, die überall zu einer Verdichtung der Arbeitermassen (in den großen Städten) und zu einer tiefen Umwälzung in der Lage der Handarbeit geführt hat". Zugleich stellte das Auswärtige Amt den Gesandtschaften ein einheitliches Programm zu, welches als Grundlage für die einzelnen Untersuchungen dienen sollte. Mit dem Be-

richterstatter aus Schweden kann man den gesamten Inhalt des Programms in folgende Hauptabteilungen zusammenfassen:

1. Berufsstatistik,
2. Arbeitslöhne,
3. Staatsthätigkeit,
4. Veranstaltungen privater Initiative,
5. Allgemeine Merkmale der Arbeiterfrage.

Was die Statistik betrifft, so wird eine Berufszählung vorausgesetzt, namentlich mit Angabe der Zahl der Fabriken, Werkstätten und der Arbeiterzahl im Vergleich zu der Zahl der Unternehmer. Unter Arbeitslöhnen wird nicht nur die Höhe des Lohnes, sondern werden auch die Lohnformen und die Art ihrer Auszahlung verstanden und daneben sind auch Angaben über die Produktionskosten der Waren und deren Verhältnis zu der Höhe der Löhne und zu den Lebensmittelpreisen gewünscht. Unter der Staatsintervention sind zuerst die Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung hauptsächlich betreffs Schutz von Frauen und Kindern, die Sonntagsruhe und die Schlichtung der Differenzen zwischen Unternehmer und Arbeiter, sodann aber auch die verschiedenen Maßnahmen zur Förderung der Arbeiterwohlfahrt, des technischen Unterrichts, sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit verstanden. Ganz besonders wurden die Berichterstatter angewiesen, sich über die in vielen Staaten bereits vorhandenen oder projektierten Versicherungsgesetze zu informieren. Unter den Institutionen, die aus privater Initiative hervorgegangen sind, wird das Hauptaugenmerk auf die Arbeiterwohnungen, auf das Genossenschaftswesen sowie auf die Spar- und Kreditkassen gelenkt; endlich unter den allgemeinen Merkmalen der Arbeiterfrage soll alles zusammengefaßt werden, was die Bestrebungen der Arbeiter in den verschiedenen Ländern charakterisiert, und sollen in gedrängter Schilderung ihre socialen, ökonomischen und politischen Rechte und Forderungen vorgeführt werden.

Schon dieses Programm ist ein höchst bezeichnendes Merkmal für die Bestrebungen unserer Zeit. Man kann wohl mit Recht behaupten, daß zum erstenmale diplomatischen Vertretern eine solche Aufgabe zugemutet wurde.

Soweit mir ein Überblick über Berichte von Vertretern der hauptsächlichsten Regierungen in fremden Staaten möglich war, konnte ich keine andere Veröffentlichung entdecken, die nach einem so ausführlichen Programm und mit so eingehender Hervorhebung aller socialpolitischen Momente ausgearbeitet wurde. Wohl bieten einzelne englische, amerikanische und österreichische Konsularberichte schätzenswerte Beiträge zur Beurteilung des Arbeitsmarktes, des Standes der Löhne und der gewerblichen Gesetzgebung, allein sie beziehen sich immer auf ein beschränktes Gebiet und behandeln die innerpolitischen Momente des Gewerbelebens nur als Anhängsel zur eigentlichen Aufgabe, die in der meist quantitativen Schilderung der Handels- und Industriebewegung besteht. Eine umfassendere Veröffentlichung dieser Art, die auf Wunsch der Royal Commission on the De-

pression of Trade and Industry veranlaßten Reports from Her Majesty's Representatives abroad with regard to the Condition of Trade and Industry in Foreign Countries[1] enthält auch Angaben über Lohnverhältnisse in den meisten Ländern, über die Arbeitszeit und über manche andere Seiten der Arbeiterzustände; allein grade diese Angaben fielen durchaus dürftig aus und begnügen sich mit Schilderung derjenigen Thatsachen, die die offizielle Warenstatistik und Berichte von Handelskammern zur Verfügung stellen.

Ist schon von vorne herein die Aufgabe, welche hier von der französischen Regierung ihren Vertretern gestellt worden, eine viel umfassendere, so verdient die Ausführung, wenn nicht sämtlicher, so doch der Mehrzahl der Berichte volle Anerkennung, umsomehr als sie von Männern geleistet ist, bei denen keine Fachkenntnisse in ökonomischen Fragen vorausgesetzt werden konnten. Die Berichterstatter in Deutschland, England, Holland, in der Schweiz, in Schweden, Rußland und den Vereinigten Staaten sammelten mit außerordentlichem Fleiß alles Material, was zur Orientierung über die einschlägigen Fragen dienen konnte. Sie benutzten neben den offiziellen statistischen Quellen und Gesetzsammlungen auch die wichtigeren litterarischen Erscheinungen, sie sammelten Notizen bei Landsleuten, die auf dem industriellen Gebiete in ihrem Bezirke thätig waren. Sie waren bemüht, die Anschauungen in den Kreisen der Interessenten und die Tragweite der einzelnen gesetzlichen Maßregeln und der socialen Strömungen kennen zu lernen. Noch überwiegend in den Anschauungen der liberalen Ökonomistenschule befangen, wie es die Mehrzahl der älteren Büreaukraten in Frankreich ist, haben sie doch ein Verständnis für die Aufgaben ihrer Untersuchung, und lassen sich nur selten zu Schlüssen verleiten, die im Widerspruche mit offenkundigen Thatsachen stünden. Wohl blickt hie und da die Tendenz durch, die Verhältnisse der Arbeiter günstiger darzustellen, als sie thatsächlich sind[2], allein sie tritt meist nicht mit solcher Breite hervor, als in manchen sogenannten wissenschaftlichen Untersuchungen und ist zum Teil auf die im diplomatischen Verkehr üblichen Rücksichten zurückzuführen.

Es ist allerdings von vorne herein zu bemerken, daß nicht nur in den Berichten selbst, sondern auch in den an die Berichterstatter gestellten Forderungen eine zum Teil naive Auffassung über unser volkswirtschaftliches Können vorhanden ist. Fragen wie die über den Zusammenhang zwischen Arbeitslohn und Warenpreis gehören zu den schwierigsten und noch kaum in Angriff genommenen Problemen einer exakten Volkswirtschaftslehre. Angaben über Löhne gehen

---

[1] Second Report of the Royal Commission Part II. p. 99—428. London 1886.

[2] Heinrich Martens, Socialdemokratie und Socialpolitik in den skandinavischen Reichen, diese Jahrbücher, Jahrgang 1891 S. 1231 ff. sagt, daß über die rosige Darstellung der Arbeiterverhältnisse in Dänemark im Bericht des französischen Gesandten „man in Dänemark selbst sich mit Recht gewundert hat". Bezüglich Deutschlands ist dies gewiß nicht der Fall.

von der falschen Voraussetzung aus, daß sich ein brauchbarer Durchschnittslohn für große Industriebranchen, ja möglicherweise für die gesamte Arbeiterklasse eines bestimmten Landes angeben lasse.

Wir wollen im nachstehenden zuerst den Inhalt der einzelnen Berichte skizzieren und dabei hauptsächlich unser Interesse denjenigen Ländern widmen, die noch mehr zu den terrae incognitae der deutschen Forschung gehören.

II.

Der Bericht über Deutschland fällt schon durch seinen äußeren Umfang auf[1]. Ein Beweis, mit welcher Sorgfalt man in Frankreich grade die deutschen Zustände verfolgt.

Neben den allgemeinen Schilderungen seitens der Gesandtschaft enthält er auch ausführliche konsularische Aufzeichnungen über die Zustände in Sachsen, Bayern, Württemberg, Hessen, Baden und Hamburg. Außer den Berichten der Fabrikinspektoren und der officiellen Statistik, wie die einschlägigen Veröffentlichungen des statistischen Reichsamts und des preußischen statistischen Bureaus u. s. w., ist auch eine Reihe von Specialuntersuchungen berücksichtigt, wie die Schriften des Vereins für Socialpolitik, Arbeiten von Nasse, Stieda, einzelne Aufsätze in diesem Jahrbuche, selbst die Frankfurter Lohnbudgets finden Erwähnung. Die größte Sorgfalt wurde auf das Studium der Versicherungsgesetze und der Lohnstatistik verwendet. Selbstverständlich können diese Schilderungen nichts neues für uns bieten, für den Franzosen aber enthalten sie eine Fülle lehrreichen Stoffes, wie sie kaum in anderen französischen Quellen enthalten ist. Was wir hier berücksichtigen wollen, sind die Eindrücke, welche deutsche Zustände auf den fremden Beobachter gemacht haben. Das erste was ihm auffällt, ist der gewaltige Aufschwung der Industrie, der nach der Einigung Deutschlands eingetreten ist, une extension vraiment prodigieuse de l'industrie. Kein anderes Volk in Europa hat mit solcher Geschwindigkeit den Übergang zur Großindustrie vollzogen.

Diese Entwickelung erscheint aber den französischen Berichterstattern keine durchaus gesunde, wenn sie auch zugeben, daß sie nicht durch zufällige Momente, sondern durch die aus den neugestalteten politischen Verhältnissen entstandene Interessengemeinschaft für eine Bevölkerung von 45 Millionen Menschen in erster Reihe hervorgerufen worden ist. Allein die Bahnen, in die die Großindustrie gelenkt wurde, entsprachen nicht den inneren ökonomischen Verhältnissen.

Die Großindustrie wurde ausgebildet fast ausschließlich für Exportzwecke. Unter dem Schutze der Gesetzgebung seit 1879 hat die deutsche Industrie rast- und maßlos gearbeitet mit der Tendenz,

[1] Er enthält 384 Seiten, während die übrigen einen Umfang von 8 bis 15 Bogen haben.

durch die billigen Preise ältere und häufig auch geschicktere Konkurrenten zu schlagen. Der Verkauf mit Verlust im Auslande wurde als patriotische That betrachtet, während es selbstverständlich war, daß der deutsche Konsument durch höhere Preise im Inlande die Verluste decken mußte. Aus dieser Praxis entstanden die Kartelle und Ringe. Indem die deutsche Industrie ihren eigenen Markt in einem ungesunden Zustand erhielt, hat sie sich der Vorteile begeben, die in dem regulierenden Einfluß des Produktionsumfangs auf die Preise liegen. Die Preise fallen, wenn eine fortwährende Vergrößerung der nationalen Arbeit erfolgt, und in diesem Falle entsteht eine größere Wohlhabenheit der Arbeiter, ohne daß der Arbeitspreis gestiegen ist. Deutschland weiß in den letzten 10 Jahren gar nichts von diesem regulierenden Einfluß. Die Streiks, unter denen eine große Anzahl Industrien hier leiden, sind nur „ein berechtigter Ausdruck der Ungeduld des Arbeitslohnes, sich auf das Niveau der Lebensmittelpreise zu erheben, da er nicht mit dem enormen Aufschwung der Produktion Schritt gehalten hat“. Ein Ausweg könnte gefunden werden nicht in der Verminderung der Produktion, sondern in einer andern Verteilung der Industrie, die sich mehr den nationalen als den Weltmarkt zur Aufgabe stellt. Die Agitation für Erhöhung der Arbeitslöhne würde wesentlich gemäßigter werden und die Unternehmer würden Zeit haben, neue Wege zu suchen.

Einen Beweis, daß die Industrie sich bereits ihrer Lage bewußt ist, glaubt der Generalkonsul von Leipzig in dem Rückgang der Handelsbilanz zu sehen. Er citiert die Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr 1888—89, die bekanntlich eine passive Bilanz darstellen, und sieht darin durchaus keinen Beweis des Rückganges, sondern eine neue Verteilung des Absatzes.

In der Beurteilung der Lage der Arbeiter, die sich auf ein umfassendes Material stützt, das, ausgenommen die Arbeiterbudgets und einzelne partielle Lohnstatistiken, allerdings weniger zuverlässig ist, als es dem Diplomaten erscheint, wird zuerst hervorgehoben, daß die Lebensmittelpreise, wenn auch durch die Schutzzölle verteuert, immer noch in Deutschland niedriger als in Frankreich sind. Dieser Vorzug wird aber mehr als kompensiert durch den niedrigen Lohn hauptsächlich in der Kleinindustrie. Der Bericht nimmt an, daß auf der niedrigsten Stufe (in der Hausindustrie) die Arbeiter sich mit einem wöchentlichen Verdienst von 7—8 Mark begnügen müssen, und daß selbst in großen Städten Frauen selten über 1 Mark täglich verdienen. Weit entfernt, solche traurige Zustände, wie die schlesischen z. B., zu generalisieren, gelangt der Gesandte zu dem allgemeinen Ergebnis, daß der deutsche Arbeiter noch bei weitem nicht zu den schlechtest gestellten Europas gehört, bemerkt aber: „Man darf erkennen, daß die deutschen Arbeiter um den Preis viel größerer Anstrengung eine kümmerlichere und unsichrere Existenz erkaufen als diejenige des französischen Arbeiters ist.“ Auf den Vergleich zwischen deutschen und französischen Lohn- resp. Existenzverhältnissen kommt der Bericht mehreremal, und der Konsul in Sachsen drückt sich drastisch aus,

indem er sagt: „Wenn die Handarbeit in Deutschland viel billiger bezahlt wird, wie bei uns, so geschieht dies zum großen Teil, wenn nicht ganz dadurch, daß der deutsche Arbeiter einen viel anspruchsloseren Magen hat als der französische", und bei Besprechung der Frankfurter Arbeiterbudgets äußert sich der Gesandte in Berlin, daß „die Details der konsumierten Nahrung eine gewohnheitsmäßige Armut entblößen, die kein französisches Arbeiterhaus in ähnlicher socialer Stellung ertragen könnte". Die Vorteile der billigeren Nahrung werden auch durch die größere Kinderzahl und den geringen Wert der Frau als Hausfrau und Mutter beseitigt. Es ist dies letztere sehr charakteristisch im Munde eines französischen Beobachters.

In der Beurteilung der socialen Gesetzgebung finden wir eine Mischung von Anerkennung und einer vom Geiste französischer Ökonomisten durchdrungenen Skepsis. Es wird zugegeben, daß, indem der Staat die Versicherung für alle verbindlich machte, er sämtliche Arbeiter vor äußerster Not schützte und zugleich eine Quelle von Konflikten zwischen Kapital und Arbeit verstopfte. Es wird rühmend hervorgehoben, daß die Arbeiterversicherung zur Bildung einer genossenschaftlichen Organisation der Industrie auf moderner Basis beiträgt, zugleich aber glaubt der Bericht wahrnehmen zu können, daß die Zwangsversicherung eine Erschlaffung des Selbstgefühls und der gegenseitigen Kontrolle bei den Arbeitern herbeigeführt hat; er glaubt den Behauptungen von Jannet und Grad, daß die Lasten der Versicherung die Kräfte der Industrie übersteigen und daß dieselben viel höher sein werden, als sie in den Gesetzen vorgesehen sind. Kränkliche Arbeiter sollen wegen der Versicherungslast von den Fabrikanten unbarmherzig zurückgewiesen werden. Im großen und ganzen bietet der Bericht aber weniger solche unbegründete Vermutungen und enthält viel mehr Detailschilderungen thatsächlicher Zustände. Größere Mißverständnisse bei Mitteilung von Thatsachen kommen nur selten vor, so z. B. wenn der Bericht behauptet, daß mit Anfang 1891 auch die Novelle zum Arbeiter-Schutzgesetz in Kraft treten sollte.

Es können die im Berichte des französischen Gesandten über England angegebenen Thatsachen kaum das Interesse des deutschen Lesers beanspruchen, wohl dagegen verdienen die Bemerkungen Erwähnung, die der französische Beobachter über die wichtigsten Fragen in der englischen Entwickelung macht. Um ein prägnantes Beispiel anzuführen, greifen wir die Gewerkvereine und deren Stellung zu den Streiks heraus.

Bekanntlich bildet jetzt noch das Thema von den Arbeiterverbindungen einen Streitpunkt zwischen den Vertretern der Unternehmer- und Arbeiterinteressen, an dem sich auch unparteiische Socialpolitiker in hervorragender Weise beteiligen. Wir erinnern an die lebhaften Debatten auf dem letzten Kongreß des Vereins für Socialpolitik. Dem französischen Beobachter, der die Ansichten über eine natürliche Harmonie zwischen den Interessen des Kapitals und der

Arbeit teilt, kann gewiß keine subjektive Parteinahme für die Arbeiter nachgesagt werden, und trotzdem schreibt er: „Viele Personen glauben in England, daß das einzige Ziel der Gewerkvereine die Organisation von Streiks ist. Es ist dies ein Irrtum, den man leicht widerlegen kann, einfach durch die Statistik und die Berichte der einzelnen Gewerkvereine. Man kann nur sagen, daß die jüngeren Verbindungen im allgemeinen den Streiks geneigter sind als die älteren, und daß diese jüngeren mehr als ihre Vorgänger eine politische Tendenz haben, ohne daß sie aber einen revolutionären Charakter annehmen." Er citiert Beispiele, wo gut organisierte Vereine Jahrzehnte lang Streiks vermieden, und behauptet, daß alle ruhigen Beobachter jetzt in England mehr und mehr einsehen nicht nur, daß die Arbeiter der Ausdauer, der Mäßigung und der Einsicht ihrer Associationen die Vorteile besseren Lohnes und kürzerer Arbeit verdanken, sondern daß sie auch in Verbindung mit der Fabrikinspektion zur Verständigung mit den Unternehmern und auch selbst wesentlich zur Durchführung der Fabrikgesetze beitragen. In der Lohnfrage bemühen sich die Gewerkvereine ein Lohnminimum zu erhalten, unter dem ein Arbeiter mit gewöhnlicher Geschicklichkeit die Arbeit nicht annehmen darf. Die Unternehmer dagegen suchen ein Maximum zu fixieren, das nicht überschritten werden darf. Es ist den Gewerkvereinen trotz ihres Strebens nach einem einheitlichen Lohne nicht gelungen, die Verschiedenheiten von Ort zu Ort wesentlich zu mildern. Betrachtet man die englische Lohnstatistik, so sieht man, daß selbst in bestorganisierten Gewerken, wie dem der Maschinenbauer, Minimallöhne von 26—35 Schilling wöchentlich vorkommen neben maximalen von 42—45. Bei den Bauhandwerkern, die eine größere Gleichmäßigkeit aufweisen, kommen Unterschiede von 5 — 7 Schilling wöchentlich, bei den Zimmerleuten selbst von 14 Schilling vor.

Wichtig sind die Bemerkungen über den Stücklohn: „Es giebt in England Gewerbe, wo der Stücklohn die Regel bildet und wo die Arbeiter sich gegen die Einführung eines Zeitlohnes aussprechen. Es sind aber Ausnahmen, denn es wird allgemein anerkannt, daß abgesehen von einzelnen Berufen, in denen, sei es darum, weil sie kein Zusammenarbeiten kennen, sei es, weil sie außergewöhnliche Sorgfalt erfordern, es in allen Fällen unvorteilhaft ist, dem Stücklohn den Vorzug zu geben"; und zwar vom Standpunkt des Unternehmers, weil der Arbeiter sich zu sehr beeilt, die Arbeit fertig zu stellen, noch mehr aber vom Standpunkt des Arbeiters, weil die Arbeiter fürchten, dabei eine Kürzung des Lohnes zu erleiden.

Bei aller Anerkennung der Leistung geschlossener Arbeiterverbindungen wird in der neuesten Zeit ein augenscheinlicher Umschwung in den Anschauungen der Arbeiterschaft selbst zu Gunsten energischen Staatseingriffs konstatiert. Früher beschränkte sich die Thätigkeit der Gewerkvereine bezüglich der Lohnhöhe und der Arbeitszeit auf direkte Regulierung der Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, während jetzt immer mehr die Hülfe öffentlicher Organe, des Parlaments, der Städte und Gemeinden in Anspruch genommen

wird, um mittelst allgemein verbindlicher Bestimmungen besseren Lohn und kürzere Arbeitszeit durchzusetzen. Unverkennbar neigen die öffentlichen Gewalten zu Gunsten dieser Socialpolitik, wie es die Beschlüsse des London County Council, London School Board und einiger anderer Selbstverwaltungsorgane über Innehaltung der von den Trades Unions bei öffentlichen Arbeiten stipulierten Löhne und eines 8stündigen Arbeitstages zeigen. Es ist ja bekannt, daß in der jüngsten Zeit der 8stündige Maximalarbeitstag zur Platform der Arbeiter erhoben wurde. Entgegen den von der Parlamentskommission über den Niedergang der Industrie konstatierten zahlreichen Fällen von Verschlechterung der Arbeitszustände und der auch von Nasse geteilten Auffassung, daß mit Zunahme der Industrie und der industriellen Geschicklichkeit in Ländern mit billigeren Löhnen und längerer Arbeitszeit die Lage des englischen Arbeiters sich verschlechtern müsse, vertritt der französische Berichterstatter einen mehr optimistischen Standpunkt. Gegenwärtig genießt die Arbeiterklasse in England die Vorteile höheren Lohnes, billigerer Lebensmittel und kürzerer Arbeitszeit als die auf dem Kontinente, und die fernere Entwickelung verspricht eher die Löhne zu erhöhen und die Arbeitszeit zu kürzen als die errungenen Vorteile zu schmälern.

Der Bericht über die Zustände in der Schweiz, verfaßt von E. Arago, gehört zu den besten in der ganzen Sammlung und berührt sich vielfach mit der Schilderung, die Dr. Königs im vorigen Jahre über die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes geliefert hat[1]. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß in einer Periode der erbittertsten Kämpfe von Interessenten es ruhige Beobachter giebt, die den Wert der Anschuldigungen und Ansprüche beiderseits durch Vorführung von Thatsachen ruhig und objektiv zu prüfen bestrebt sind. In seiner Schilderung der Entwickelung und Thätigkeit des schweizerischen Grütlivereins sowie der Arbeiterföderation und des Arbeitersekretariats weist Arago nach, wie selbst bei manchen Ausartungen doch die Thätigkeit organisierter Verbände eine für die Gesamtheit segensreiche wird. In vielen Ländern, sagt der Berichterstatter, sind die Unternehmer organisiert und die Arbeiter isoliert. In anderen dagegen bilden die Arbeiter eine solidarische Genossenschaft, während die Unternehmer, nur von Konkurrenzfragen geleitet, lose und schwach zusammenhängende Gruppen bilden. In der Schweiz dagegen ist der Boden vollständig vorbereitet für ein Einvernehmen zwischen den beiden Elementen der Produktion. Das schweizerische Arbeitersekretariat, kürzlich begründet, hat bereits einen beruhigenden Einfluß zu üben gehabt, indem seine Intervention in Konflikten zu friedlichem Ausgang geführt hat.

Es ist auch bemerkenswert, daß, während in Deutschland und einigen anderen Ländern die Unternehmerorganisationen es als ihre Auf-

[1] Vgl. Jahrbuch XV 297 f.

gabe betrachten, die Arbeiterverbindungen zu zerstören, die schweizerischen Unternehmer, wie es z. B. beim Streik der Buchdrucker 1889/90 sich gezeigt hat, nur darauf zielen, die mächtigen Arbeiterverbindungen nicht zur Übermacht gelangen zu lassen. „Auch in der Schweiz wollen die Unternehmer regieren, aber sie wagen nicht mehr, dem Arbeiter eine Beteiligung an Verbänden zu verbieten". Nach der Maxime: „Divide et impera" bestreben sie sich, den mißliebigen Verbindungen durch Dotationen und andere Mittel gefügigere Verbindungen entgegenzustellen. So geschah es auch nach dem Streik der Buchdrucker.

Als diejenige Frage, die nach Durchführung des Fabrikgesetzes in erster Reihe die Arbeiterschaft in der Schweiz bewegt, bezeichnet Arago die Festsetzung eines Lohnminimums oder die Regulierung der Löhne überhaupt. Nicht nur, daß die Arbeiter nach besseren Löhnen streben, ihr Ziel ist ein viel weiter gehendes. Sie wollen, wie Arago sich richtig ausdrückt, eine rationelle Verteilung der Arbeit und eine größere Kontinuität, die durch Vermeidung aller Anlässe zu Arbeitseinschränkungen erzielt werden könnte. Wenn auch ein Teil der schweizerischen Arbeiter schon unmittelbar nach einem Achtstundentag strebt, so erkennt die Majorität vollkommen an, daß dies nur ein entferntes Ideal sein kann, dem man sich nur durch Geduld und Methode nähert.

Recht lesenswert sind auch diejenigen Abschnitte, die über die Verbindungen der St. Gallener Spitzenindustrie und die Uhrenföderation berichten. Ebenso ist zu einem Teil noch ganz neu, was Arago über die Bestrebungen zur Gründung obligatorischer Berufsgenossenschaften mitteilt. Nicht zufrieden mit der Freiheit, die die Gesetzgebung ihnen behufs Bildung von Arbeitervereinen zusichert, erklären die Arbeiter, daß sie auch verbunden nicht stark genug den Unternehmern gegenüber sind, um eine vollständige Gleichheit der Parteien bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen herzustellen. Um ein Gleichgewicht zu erzielen, verlangen sie die Intervention des Staates, der zwangsweise für alle gleichartigen industriellen Unternehmungen eines bestimmten Ortes oder Kreises eine Berufsgenossenschaft bilden sollte, in der Unternehmer und Arbeiter für alle verbindliche Satzungen feststellen und die von keinem überschritten werden dürfen. Die Idee geht nicht von den socialistischen Arbeitern, sondern von der schweizerischen radikalen Partei aus, findet bei den Demokraten entschiedene Abneigung, indem man ihr vorwirft, daß sie eine Rekonstruktion der Zünfte sei, wird aber von dem Grütliverein unterstützt. Man darf hoffen, so resümiert der Gesandte seine Beobachtungen, daß im Interesse des socialen Friedens die beiden großen schweizerischen Parteien, trotzdem das Verlangen der einen der anderen noch vielfach als Utopie erscheint, doch eine Vereinigung finden werden.

Von beiden Seiten streben eine Anzahl wohlgesinnter Männer nach einer friedlichen Lösung, und das ist das wichtigste, denn jedes Streben, ob kollektiv oder individuell, führt zu nützlichen Reformen.

Die Abwesenheit unversöhnlicher Gegensätze ist ein für die Schweiz günstiges Zeichen.

Obwohl in den letzten Jahren über holländische Zustände interessante Beiträge geliefert wurden, werden einige Andeutungen über den Inhalt des ausgezeichneten Berichts von Legrand am Platze sein. Wie fast überall, fehlt es auch hier an einer präcisen Berufsstatistik. Der Berichterstatter wandte sich an den holländischen Justizminister, dessen Angaben, wie dieser in einer Antwort bemerkt, „auf einer partiellen neueren Aufnahme beruhen". Man zählt im ganzen Königreich 125 000 Unternehmer und Handwerker, die Gewerbesteuer zahlen, von denen aber 90 000 ohne Gehülfen arbeiten, und 200 000 Lohnarbeiter aller Art. Das Justizministerium beziffert die Zahl der Fabriken und Werkstätten mit über 5 Arbeitern auf 3330 und die Zahl ihrer Arbeiter auf 136 000. Sehr große Unternehmungen sind aber immer noch eine Ausnahme. Die holländische Industrie ist durch das ganze Land verteilt.

Die Großstädte sind keine Industrie- sondern Handelsstädte. Amsterdam mit 400 000 Einwohnern hat etwa 13 000 Fabrikarbeiter, Rotterdam nur circa 8000. Die Industriecentren dagegen sind weniger bevölkert. Tilburg hat 33, Maestrich 32, Schiedam 25 000 Einwohner. Interessant ist zur Beurteilung der Fortschritte holländischer Großindustrie und des Niedergangs der Kleingewerbe, daß 1856 die Zahl der Arbeiter, die von den Arbeitgebern beköstigt und logiert waren, 116 685, im Jahre 1888 dagegen nur 83 286 war. Selbst solche Industrien wie die Diamantschleiferei nehmen einen großindustriellen Charakter an. Von den 61 Werkstätten dieser Art in Amsterdam (1889) hatten 44 Dampfbetrieb, und auf je eine Werkstatt kamen circa 100 Arbeiter.

Der Bericht enthält auf Grund der letzten Parlamentsenquete und privater Untersuchungen zahlreiche Lohnangaben, die aber in der Mehrzahl, wie fast alle ähnlicher Art, für uns wertlos sind. So z. B. können wir kein Urteil fällen über die Lage einer Arbeiterschaft auf Grund von Mitteilungen der Enquete, daß in den Papierfabriken Männer von 90 Cent bis 3 Gulden verdienen. Etwas präziser sind die Angaben über die Löhne in den Bergwerken. In den Salinen von Zierikzee verdient der Arbeiter 8—9 Gulden. Ein Goldarbeiter bezieht wöchentlich 12—15 Gulden. Nach den Angaben des Justizministers ist in den großen Städten der Verdienst eines gelernten Arbeiters 18—22 Cent stündlich, des Ungelernten dagegen 15 Cent. Die Enquete bringt auch interessante Aufklärungen über die Lage der ländlichen Arbeiter. „Wollten wir versuchen — heißt es in dem Bericht — einen Mittellohn festzustellen, den die größere Anzahl der Arbeiter jeden Sonnabend nach Hause bringt, so wird es kaum über 9 Gulden sein, und auch das nur in den großen Städten. Das ist keine übermäßige Entlohnung. Das Ergebnis ist, daß die Arbeiter mit dem Lohne existieren können, wenn

sie sich auf ein Minimum beschränken". Nehmen wir ein konkretes Beispiel. Ein holländischer Zimmermann verdient 17 Cent stündlich, im Sommer arbeitet er wöchentlich 72 Stunden, im Winter 54 Stunden. Sein Verdienst ist im Durchschnitt eines ganzen Jahres 10 Gulden 50 Cent wöchentlich. Die Ausgaben dagegen für eine Familie, Mann, Frau und drei Kinder, bestehen in den Hauptposten aus $2^1/_4$ Gulden Miete, $1^1/_4$ Gulden Kleidung, Schuhe u. s. w. und 50 Cent Kassenbeiträge. Für Nahrung bleiben $5^1/_2$ Gulden übrig oder $18^1/_2$ Cent pro Kopf. Die Ziffer, so wird gesagt, ist so minimal, daß die Arbeiterfamilien dabei ihr Leben kaum fristen können, wenn Frau und Kind nicht mit verdienen. Selbst der französische Berichterstatter findet es unbegreiflich, daß Arbeiter in dieser Lage aus ihrem Lohne sich gegen Krankheit und Unfälle versichern müssen, während es eigentlich der Staat und die Unternehmer thun sollten. Es werden uns auch eine Reihe von Arbeiterbudgets aus dem „Social Weekblad" mitgeteilt und Berechnungen, die ein anderes Organ, „Werkmannsbote", als typisch für die Ausgaben einer Arbeiterfamilie mit 2—3 Kindern bezeichnet. Während die notwendigen Ausgaben, in denen die für Nahrung circa 60 % betragen, nicht unter 12 Gulden sind, erreichen die Einnahmen kaum 10 Gulden. Ein holländischer Statistiker, Rod, behauptet, daß sämtliche Bauhandwerker nicht regelmäßig über 9 Gulden wöchentlich verdienen und daß die Not bei ihnen eine ständige Erscheinung ist. Sie können nur existieren, indem sie auf Genüsse verzichten, die zu den notwendigsten Lebensbedingungen gehören. Bei den meisten holländischen Arbeitern, sagt der Gesandte, gehört Fleisch zu den seltenen Genüssen, und nur in der Form von Pferdefleisch und Kaninchen. Butter wird durch Margarin ersetzt, Wein kennt das Volk gar nicht, Bier ist gleichfalls ein nur seltener Genuß. Die Hauptelemente der Volksnahrung bestehen aus Brot, gröberen Gemüsen, Reis, Milch, Kaffee, Speck und Margarin.

Derselbe Autor (Rod), der ein so trauriges Bild von der Lage der Bauhandwerker entworfen hat, behauptet, daß in den letzten 20 Jahren der Geldlohn sich um 30—40 % gehoben habe, allerdings wurden die notwendigen Ausgaben noch mehr gesteigert durch erhöhte Lebenshaltung. „Vor 25 Jahren," sagt er, „waren die Wohnungen um die Hälfte billiger, sie bestanden aber nur aus 1 Zimmer, in dem gekocht wurde, in dem geschlafen wurde, in dem die Kinder das Licht der Welt erblickten und in dem man starb. Jetzt aber verlangt der Arbeiter ein menschlicheres Dasein, und das ist die Frucht der Civilisation."

Die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter lassen sich am besten durch den Gang eines der größten Streiks charakterisieren, der in Enschedé, dem Mittelpunkt der Textilindustrie, stattfand. In einer der Fabriken legten die Arbeiter die Arbeit nieder, weil sie sich mit einem gemaßregelten Genossen solidarisch erklärten. Als die Unternehmer erfuhren, daß die anderen Arbeiter die Streikenden unterstützten, beschlossen sie sofort, solidarisch aufzutreten und schlossen —

bei Konventionalstrafe von 4000 Gulden — sämtlich ihre Fabriken an den Freitagen und Sonnabenden, damit die Arbeiter keine Mittel hätten, die Streikenden zu unterstützen. Diese Maßregel wirkte, und nach mehrwöchentlichem Widerstande fügten sich die Arbeiter.

III.

Zu den Staaten mit weniger entwickeltem großindustriellem Charakter übergehend, wollen wir einige Thatsachen aus den Berichten hervorheben, die, wenn auch in wörterbuchmäßiger Kürze, zur Kenntnis der Zustände in jenen Ländern beitragen.

Für Schweden besitzen wir drei verschiedene statistische Aufnahmen, von denen eine mit der Volkszählung vom Jahre 1880 verbunden wurde, eine zweite aus der Mitte der 80er Jahre stammt und die dritte durch die Parlamentskommission im Jahre 1887 veranstaltet worden ist. Die Resultate dieser Zählungen befremden zuerst durch ihre Inkongruenz. Während nach der ersten die Arbeiterbevölkerung Schwedens mit 303 111 angegeben wird, betrug sie nach den zwei anderen 136 000, resp. 156 000. Dieser Unterschied erklärt sich aber daraus, daß während die Bevölkerungszählung sämtliche Lohnarbeiter umfaßte, die beiden anderen Statistiken nur die eigentlichen Fabrikarbeiter mit Zuziehung der Transportgewerbe berücksichtigten.

Halten wir uns an die Statistik der Parlamentskommission als diejenige, welche zuverlässigere, neuere und am meisten verarbeitete Daten vorführt. Nach dieser betrug die Arbeiterzahl (für das Jahr 1887) in den Bergwerken ungefähr 29 000, die Zahl der eigentlichen Fabrikarbeiter 74 467 die in den Transportgewerben mit Einschluß der Handelsflotte 55 000. Somit hätten wir in Schweden eine Arbeiterbevölkerung in den Großbetrieben von circa 150 000 Köpfen. Was die Handwerkerbevölkerung betrifft, so wird sie mit 34 000 Gesellen angegeben, gegen 22 000 selbständige Meister. Auf dem Lande überwiegt im Handwerk der Typus des kleinen mit einem oder gar keinem Gehülfen arbeitenden Handwerkers, während in den Städten auch größere Werkstätten keine Ausnahmen mehr bilden.

Gegenüber den 74 467 Fabrikarbeitern verzeichnet die Statistik 2118 Privatunternehmer und 788 Aktiengesellschaften. Dies gäbe eine Durchschnittszahl von 25 Arbeitern auf einen Unternehmer.

Zu den größten Etablissements Schwedens gehören die Porzellanfabriken, bei denen je auf 1 Arbeitsstätte 713 Arbeiter kommen. Nächst diesen rangieren an der Spitze des Großbetriebes die Kohlenwerke mit 242, die Eisenbahnunternehmungen mit 241, die Zündhölzerfabriken mit 153 Arbeitern im Durchschnitt. Selbstverständlich kommen auch innerhalb der Industrien die mannigfaltigsten Abstufungen vor. So z. B. begegnen wir neben Zündhölzerfabriken mit über 1000 Arbeitern auch solchen mit nur 6. 65 % sämtlicher Fabriken beschäftigen weniger als je 10 Arbeiter.

Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren bilden circa 10 % der

gesamten Arbeiterschaft. Die Industrien, welche am meisten jugendliche Kräfte gebrauchen, sind die Zündhölzerfabriken (29 %), die Glashütten (25,7 %), die Buchdruckereien (23,6 %), die Spinnereien (20,3 %) und Porzellanfabriken (15,4 %). „Es ist bedauerlich," so fügt der Bericht des Gesandten in Stockholm hinzu, „daß gerade die ungesundesten Beschäftigungen diejenigen sind, welche am meisten Kinderkräfte ausnutzen."

Weiblichen Geschlechts sind 16 % der Fabrikarbeiter. In einzelnen Gewerben dagegen ist der Prozentsatz erheblich größer, so in der Textilindustrie 63,4 %, in den Tabakfabriken 50,4 %, Bekleidungsgewerben 49,3 %, Zündhölzerfabriken 44,7 % und Porzellanfabriken 41,4 %. Nicht unwesentlich ist aber die Thatsache, daß die meisten Arbeiterinnen im Alter von ungefähr 18 Jahren stehen. Während die unter 18jährigen 27 % der gleichalterigen Arbeiterschaft ausmachen, sind die über 18 Jahre alten nur 14 % der betreffenden Altersklassen in der Gesamtheit.

In Norwegen tritt uns eine noch viel weniger entwickelte Großindustrie entgegen. Die norwegische Parlamentskommission, welche fast gleichzeitig mit der schwedischen eine Enquete über die Lage der Industrie veranstaltete, bezifferte die in den Bergwerken beschäftigten Arbeiter mit kaum 4000, die in den Fabriken mit 34 554 und die in den anderen Gewerben, mit Ausnahme des Handwerks, mit 12 273. Andererseits giebt die Volkszählung vom Jahre 1885 die Zahl der Fabriken und Werkstätten mit 1925, und deren Arbeiter mit 45 313 an. Nur 17 % der Arbeiterschaft in den Fabriken sind Frauen und 6 % Kinder unter 15 Jahren. Im Jahr 1875 dagegen bildeten die Frauen nur 11 %, die jugendlichen Arbeiter aber 8 % der Fabrikbevölkerung.

Der Großbetrieb im eigentlichen Sinne kommt noch sehr selten vor. Unter 1922 Unternehmungen hatten nur 132 mehr als 50 Arbeiter, 44 100—200 und 28 über 200.

Eine Eigentümlichkeit der skandinavischen Industrie ist deren Verbreitung außerhalb der großen Städte. In Norwegen ist die Zahl der ländlichen Fabriken und deren Arbeiter noch größer als die in den Städten. Die Hauptstadt Schwedens zählt bei einer Gesamtbevölkerung von 250 000 nur 25- bis 30 000 Arbeiter. Der größte Mittelpunkt der schwedischen Textilindustrie, die Stadt Norrköpping, zählt noch nicht 30 000 Einwohner.

Was die Lage der skandinavischen Fabrikarbeiter betrifft, so wird sie durch die von der Parlamentskommission gesammelten Materialien in vielen Punkten beleuchtet. Die am günstigsten gestellten Arbeiter sind die Eisenbahnbediensteten, die vom Staate beschäftigten sowie die sogenannten Berufsarbeiter in den Fabriken. Ein Viertel der im öffentlichen Dienst stehenden Arbeiter bezieht 12 Kronen wöchentlich, 1/3 12 bis 18 Kronen und 2/5 mehr als 18 Kronen. Unter den Bahnarbeitern kommen wenige vor, die unter 12 Kronen wöchentlich verdienen, dagegen haben die ländlichen Arbeiter höchstens 6—12 Kronen wöchentlich. Unter den Frauen

verdienen ⅔ 3—6 Kronen, die übrigen teils noch viel weniger, teils über 6 Kronen. Wie wenig zuverlässig die sogenannten Durchschnittslöhne auch sein mögen, geben wir doch die von der schwedischen Kommission ermittelten Daten wieder, es sind dies 12,48 Kronen für erwachsene Männer, 5,10 für Frauen und 5,82 für jugendliche Arbeiter.

Hiermit ist die Thatsache zu vergleichen, daß in Schweden der tägliche Unterhalt eines Soldaten dem Staate 60 Ör kostet. Berücksichtigen wir, daß nach schwedischen Untersuchungen eine Familie von 6 Personen, d. h. Mann, Frau und 4 Kinder, mindestens 2,2 Kronen täglich zu ihrem Unterhalt gebraucht, so kommen wir auf einen Bedarf von 800 Kronen jährlich und ist es auch klar, daß dieses Existenzminimum nur dann erreicht wird, wenn neben Mann und Frau auch Kinder in der Fabrik arbeiten.

Nicht wesentlich verschieden sind die Lohnverhältnisse in Norwegen. Während bei den ungelernten Arbeitern der tägliche Lohn nicht über 2 Kronen beträgt, begegnen wir Löhnen von und über 3 Kronen nur bei den Bestsituierten. Die Frauen, welche zum größten Teil in den Spinnereien beschäftigt sind, bekommen 1,25 Kronen täglich. In den Zündholzfabriken schwankt der Lohn zwischen 7 und 9 Kronen wöchentlich. Bei den Bahnarbeitern war der Durchschnittslohn 1881 bis 1883 2,1 Kronen.

Was die Lohnform betrifft, so vollzieht sich nach unserem Berichte in dieser Beziehung ein recht bezeichnender Umschwung. Früher waren die Arbeiter wie die Arbeitgeber einig, daß der Stücklohn die für den Arbeiter günstigste, seiner Freiheit am meisten Rechnung tragende und seine Fähigkeit am besten entwickelnde Lohnform sei. Jetzt nachdem sich der Stücklohn in den meisten Industrien eingebürgert hat, kam man zur Einsicht, daß unter den Arbeitern durch diese Art der Entlohnung eine unbeabsichtigte Konkurrenz entsteht, in deren Folge die Löhne bedeutend gedrückt werden. Dies war eins der Hauptargumente seitens der Arbeiter auf dem letzten, nicht socialistischen Kongreß vom Jahre 1890 in Stockholm.

Die Arbeiten der zur Vorbereitung einer Unfallversicherung eingesetzten Kommission wurden bereits in ihren gesetzgeberischen Bestrebungen in diesem Jahrbuch geschildert. Weniger berührt wurden dagegen die von der Kommission gesammelten Notizen über die thatsächlichen Zustände in Schweden.

In dieser Beziehung wollen wir die Untersuchung über die Dauer der Arbeitszeit in den Fabriken erwähnen. Sie erstreckte sich auf 1627 Etablissements mit 81 881 Arbeitern. Die Gesamtzahl der Arbeitsstunden in der Woche war 5 437 472, das macht 66,4 Stunden wöchentlich pro Arbeiter oder 11,1 täglicher Arbeitszeit, selbstverständlich kommen größere Verschiedenheiten vor. In 14 Fabriken mit 475 Arbeitern wird weniger als 9 Stunden täglich gearbeitet. In 73 mit 5439 Arbeitern 9—10 Stunden, in 388 mit 22 708 Arbeitern 10—11, in 484 mit 27 462 Arbeitern 11 bis 12, in 509 mit 23 359 Arbeitern 12 Stunden und in 159 mit

2438 Arbeitern über 12 Stunden. Das Interessante in dieser Untersuchung ist das Ergebnis, daß je größer das Unternehmen, desto kürzer die Arbeitszeit. In den Fabriken, in denen durchschnittlich 12 Stunden gearbeitet wird, ist die Durchschnittszahl der Arbeiter nur 15, dagegen in denen mit 10—12stündiger Arbeitszeit 60 und in denen mit 9—10stündiger 75. Die längste Arbeitszeit kommt in den Bäckereien, Destillationen, Konservefabriken vor; die kürzeste dagegen in den Glashütten, Weißblech- und Tabakfabriken. Unter den 1627 Fabriken mit 81 881 Arbeitern kommt Nachtarbeit vor in 691 mit 37 617 Arbeitern, d. h. in 42 % der Etablissements bei 46 % aller Arbeiter. Interessant ist auch eine Specialisierung der Nachtarbeit nach drei Typen. Unter 652 Etablissements hatten die Arbeiter in 163 eine regelmäßige allnächtliche Beschäftigung jahraus, jahrein. In 172 dagegen arbeiteten sie wöchentlich abwechselnd bei Tag oder bei Nacht und in 131 dreimal wöchentlich nachts und dreimal am Tage. Als Beispiele grausamer Ausbeutung werden 4 Fabriken erwähnt, in denen die Arbeiter das ganze Jahr hindurch ohne eine einzige Ruhenacht beschäftigt werden.

Vergleicht man die Lage des skandinavischen Arbeiters mit der in den großen Industriestaaten, so tritt unverkennbar eine Reihe von Vorzügen in der Lage des ersteren hervor. Da die meisten Fabriken außerhalb der Städte gegründet sind, so sind auch die hygienischen Zustände im großen und ganzen günstig: außerhalb der Arbeit wohnt und lebt der Arbeiter zum größten Teil noch in ländlichen Verhältnissen, wobei der Zusammenhang zwischen Industrie und Agrikultur nicht vollständig verloren gegangen ist. Die Sonntagsruhe ist durch Jahrhundert alte Traditionen dem Volke erhalten geblieben. Trotz des numerischen Übergewichts der Frauen in der Zusammensetzung der Bevölkerung bilden dieselben noch einen unwesentlichen Bestandteil in der Fabrikarbeiterschaft. Die Gesetzgebung trat frühzeitig den Mißbräuchen des Großbetriebs entgegen, und gegenwärtig werden trotz des großen Abstandes zwischen der industriellen Entwickelung Schwedens und der der bedeutendern europäischen Staaten Maßnahmen angestrebt, wie Arbeiterversicherung, Beschränkung der Arbeit von Jugendlichen und selbst ein zehnstündiger Normalarbeitstag, Maßnahmen, welche denen der deutschen und englischen Gesetzgebung sich würdig an die Seite stellen.

Wenn wir nach der treibenden Kraft der skandinavischen Socialpolitik fragen, so ist es die Organisation der Arbeiterschaft. Trotz des wenig entwickelten Städtelebens hat die skandinavische Arbeiterschaft es zuwege gebracht, als geschlossene Klasse eine Vertretung ihrer Interessen zu organisieren, die mit Ruhe und Besonnenheit dem Rechte auf den vollen Arbeitsertrag zustrebt. Zwei Strömungen lassen sich innerhalb dieser Organisation unterscheiden: eine socialdemokratische und eine socialpolitische; letztere hat ihre Vertretung in den Arbeiterkongressen, von denen bis jetzt vier abgehalten wurden, der letzte 1890 in Stockholm. Neben der Forderung des allgemeinen Stimmrechtes und ähnlicher politischen Rechte figurieren in den

Beschlüssen der Kongresse als hauptsächliche ökonomische Forderungen Arbeiterversicherung, Schiedsgerichte und zehnstündiger Maximalarbeitstag.

Wenn auch in den letzten Jahren eine Reihe wertvoller Beiträge zur Kenntnis der industriellen Zustände Rußlands in deutscher Sprache erschienen ist, so bieten immerhin die von dem französischen Gesandten gesammelten Materialien für den deutschen Volkswirt manches Lesenswerte.

Auf Grund einer allerdings nicht ganz zuverlässigen Statistik vom Jahre 1887 wird die Zahl der Fabriken mit 21 247 und die der Fabrikarbeiter mit 789 322 angegeben, eine Schätzung, die bedeutend hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Die Textilindustrie mit 3096 Unternehmungen und 419 448 Arbeitern, von denen 154 458 Frauen und über 15 000 Kinder sind, nimmt den ersten Platz ein, ihr folgen die metallurgische mit 113 300, die Nahrungsmittelgewerbe mit über 79 000 Arbeitern nach. Die Gesamtproduktion wird auf eine Milliarde 120 Millionen Rubel geschätzt. Sehr ausführlich schildert der Bericht die Entstehung und die gegenwärtige Lage der Arbeitergesetzgebung. Bezüglich der Lage der Arbeiter sind die Hauptquellen die im Jahre 1885 erschienenen Berichte der Fabrikinspektoren. Der französische Gesandte bemerkt ganz richtig, daß die Inspektoren der Arbeitersache bereits große Dienste geleistet haben. Das Personal rekrutiert sich aus gebildeten und erfahrenen Leuten, deren Berichte zum Teil bemerkenswerte Abhandlungen sind. Dank ihrer intelligenten Initiative konnte Rußland in wenigen Jahren sehr ernste Reformen durchführen. Wie groß aber ihr Eifer und ihre Hingebung sein mögen, so können sie doch nicht verhindern, daß in zahlreichen Fällen das Gesetz ein toter Buchstabe bleibt. So konnten sie im Jahre 1885, obwohl sie insgesamt über 150 000 Kilometer zurücklegten, nur etwa 19 % sämtlicher Fabriken besuchen. Wie groß die Mißstände vor Inkrafttreten der Fabrikgesetze gewesen sind, zeigt am besten die Thatsache, daß in vielen Fabriken die Strafgelder bis zu 40 % der Löhne betrugen. In einer großen Anzahl der Unternehmungen waren sie nach dem Ausdruck eines der Fabrikinspektoren eine nimmerversiegende Quelle des Unternehmergewinns und kompensierten die eventuellen Verluste bei schlechtem Geschäftsgang. Eine Arbeitsdauer von 14, 15 und noch mehr Stunden war keine seltene Ausnahme und Kinder im Alter von acht Jahren arbeiteten ebensolange wie Erwachsene. Das Erscheinen der Fabrikgesetze hatte zuerst zur Folge, daß Tausende von Kindern entlassen und durch Frauen ersetzt wurden. Bekanntlich sind jetzt in Rußland Kinder unter 12 Jahren gänzlich von der Fabrikarbeit ausgeschlossen, Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen nicht über sechs Stunden und nur bei Tage arbeiten.

Was die ökonomische Lage der Arbeiterschaft betrifft, so schöpft unser Gewährsmann seine Angaben zu einem größeren Teil aus den Fabrikinspektionsberichten, zum kleineren aus den Angaben der in

Rußland ansässigen französischen Großindustriellen. Die Löhne stehen tief unter den Lohnverhältnissen selbst des deutschen Arbeiters. Prof. Janschul stellte auf Grund zahlreicher Lohnangaben im Gouvernement Moskau fest, daß während ein russischer Spinner bei 12stündiger täglicher Arbeit nur 19 Rubel monatlich verdient, ein englischer Spinner 70, ein amerikanischer sogar 96 erwirbt; allerdings leiden solche Aufstellungen an allen den Mängeln, welche an den Durchschnittszahlen selbst eines einzelnen Gewerbes haften. Man hat vielfach bemerkt, daß wenn die Arbeit in Rußland viel billiger ist wie im übrigen Europa, auch die Leistungsfähigkeit eine wesentlich verschiedene ist. Jedenfalls aber ist der Abstand zwischen der Lebenshaltung viel größer, als zwischen den beiderseitigen Leistungen. So berichtet ein französischer Ingenieur in Moskau, daß in den mechanischen Werkstätten der Russe 25—30 % weniger leiste als der ausländische Arbeiter, dagegen teilt Janschul mit, daß während die Beköstigung eines russischen Arbeiters in den Schokoladenfabriken 84 Rubel jährlich beträgt, ein ausländischer Arbeiter 228 Rubel Unkosten verursacht. Ein größerer Teil der Fabrikarbeiter wohnt in den Fabriken selbst, was darin seinen Grund hat, daß die meisten Arbeiter Bauern sind, die erst vor einigen Jahren in die Stadt zogen. Man rühmte es früher den russischen Arbeiterzuständen nach, daß sie eigentlich keine geschlossene Arbeiterklasse bilden und der Zusammenhang zwischen Industrie und Landwirtschaft noch nicht gelöst ist. Auch unser Bericht spricht von den Fabrikarbeitern als: „Ouvriers temporaires, nomades industriels“, dem ist aber zu entgegnen, daß mit dem Fortschritt der Industrie und mit der Verdichtung der Bevölkerung der Zusammenhang immer lockerer geworden ist, da die meisten Fabrikarbeiter nicht mehr oder nicht für die Dauer in ihre ländliche Heimat zurückkehren, und wenn also von industriellen Nomaden gesprochen werden kann, so ist es in keinem anderen Sinne wie in den westlichen Ländern.

In einem gesonderten Berichte schildert der Generalkonsul in Warschau die Zustände in Polen. Die polnischen Fabriken, die jetzt den russischen eine immer empfindlicher werdende Konkurrenz machen, sind meistens deutschen Ursprungs und allerneuesten Datums. Man kann sagen, daß es vor 20 Jahren keine nennenswerte Großindustrie in Polen gab, während sie jetzt 182 000 Arbeiter beschäftigt, wovon 38 000 in den Kohlenwerken; im Jahre 1870 waren es nur 68 000. Einzelne Fabriken beschäftigen 7000 und mehr Arbeiter. Der Mittelpunkt dieser Industrie, die Stadt Lodz, zählt über 115 000 Einwohner, während sie noch vor 20 Jahren ein Dorf war.

Über die Lage der Arbeiter berichtet der Konsul nach den Angaben der Warschauer Fabrikinspektoren. Nach ihnen beträgt der Lohn in den Kohlengruben 80 Kopeken bis 1 Rubel täglich, in den Zuckerraffinerien 50—75 Kopeken. Die Frauen in den Spinnereien, welche auch hier die Mehrzahl des Arbeiterpersonals bilden, verdienen nur 30—55 Kopeken. In einer vergleichenden Tabelle setzt der Warschauer Fabrikinspektor nebeneinander die Löhne in Polen und die in seinem früheren Dienstbezirke Charkow. Überall wo das ausländische

Element einen bedeutenden Bestandteil der Arbeiterschaft bildet, sind die Löhne wesentlich höher, wo dagegen die Arbeiter Einheimische sind, ist der Lohnsatz selten über, häufig aber auch unter demjenigen in Rußland. Ein polnischer Nationalökonom berechnet, daß während in England die Arbeiterbevölkerung durchschnittlich 78 kg. Fleisch, 250 Liter Milch, 37 Pfund Zucker und 8 Liter Wein pro Kopf konsumiert, der polnische Arbeiter nur 7 resp. 21, 6 und 0 verbraucht, und trotz der viel niedrigeren Lebensmittelpreise in Polen hat derselbe Schriftsteller berechnet, daß der polnische Arbeiter 66 % seiner Einnahme für eine Nahrung verwendet, die an das absolute Existenzminimum für ein menschliches Wesen streift.

Neben den ausführlichen Mitteilungen über die Fabrikzustände enthält unser Bericht auch weitläufige Exkurse über die Bedeutung der Artels und über die Organisation des Handwerks; über die Artels bringt er in buntem Durcheinander eine Reihe nicht uninteressanter Einzelheiten, in denen neben richtigem auch augenscheinliche Mißverständnisse vorkommen; so z. B. ist es falsch, daß die Artels sämtliche Eisenbahn-Restaurants pachten, oder daß die von Dorfgemeinden resp. von Gruppen von Landwirten übernommenen Feldarbeiten unter den Begriff des Artels fallen. Falsch ist auch der Versuch, die Kosakengemeinden des 18. Jahrhunderts als Prototyp dieser Erscheinung darzustellen.

Was die Schilderung der Handwerkerkorporationen betrifft, so ist sie geeignet, ein schiefes Bild dem Unkundigen zu geben. Der französische Bericht giebt die Verhältnisse wieder, wie sie in den Statuten und Gesetzesbestimmungen enthalten sind, ohne deren inneren Gehalt zu prüfen und ohne eine Ahnung von der Thatsache, daß die ganze Organisation des Handwerks in Rußland eine aus Deutschland von Peter dem Großen importierte Zunftverfassung ist, die nie, selbst nicht in der Zeit des überwiegenden Anteils der deutschen Handwerker Boden fassen konnte, die ein toter Buchstabe in allen ihren Bestimmungen über die Technik geblieben ist und nur durch die Verquickung mit dem Steuer- und Paßsystem sich bis jetzt äußerlich erhalten konnte. Von den 60000 Zunftangehörigen in Petersburg sind noch nicht die Hälfte wirkliche Handwerker, die übrigen sind Dienstboten, Tagelöhner und Angehörige heterogenster Berufe.

Bei einer Bevölkerung von 13000000 im Jahre 1880 zählte Ungarn 650000 „Industrielle", was ungefähr 4,2 % der Bevölkerung ausmacht. Wie wenig entwickelt die Großindustrie ist, ergiebt sich aus der Thatsache, daß auf 100 selbständige Unternehmer nur 141 Arbeiter kamen, was selbstverständlich eine bedeutende Verbreitung der Hausindustrie nicht ausschließt. In den Städten ist das Verhältnis ein anderes: 658 Arbeiter auf 100 Unternehmer wurden in Budapest, 254 im Durchschnitt der anderen Städte gezählt. Die 143 Städte beherbergen 48 % der industriellen Bevölkerung des Landes, obwohl die städtische Bevölkerung nur 16 % der Ge-

samteinwohnerzahl beträgt. 1887 und 1888 haben die Fabrikinspektoren 938 Fabriken mit 89958 Arbeitern besichtigt; fügt man diejenigen Fabriken hinzu, die nicht inspiziert wurden, so kann man die ungarische Großindustrie in runden Zahlen auf 1000 Fabriken und 100000 Arbeiter beziffern. 74,4 % der Fabrikarbeiter sind Männer, 25,6 Frauen. Kinder unter 12 Jahren sind mit 9,7 % sämtlicher Arbeiter angegeben. Die meisten Frauen wurden in der Tabakindustrie und Textilindustrie beschäftigt. Verhältnismäßig groß ist auch der Anteil der Frauen in den chemischen Industrien, Papierfabriken, Buchdruckereien und bei den Holzgewerben.

Über die Löhne wurden zahlreiche Angaben gesammelt, die aber wenig zuverlässig sind. Nach dem letzten Bericht der Handelskammer Budapest verdienten in den Maschinenfabriken die Schlosser 15—20 Kreuzer pro Stunde, die Monteurs 25—30 Kreuzer, gewöhnliche Handarbeiter 12—15 Kreuzer. In den Steinbrüchen im Pester Komitat werden die Arbeiter mit 90 Kreuzer bis 1 Gulden, Frauen mit 40 bis 50 Kreuzer bezahlt. In den Glashütten von Miskoliz verdienen Arbeiterinnen 20—30 Kreuzer, Kinder 16—20 Kreuzer täglich. Ein Fabrikdirektor Somogyi, auf den sich der französische Konsul beruft, stellte eine Anzahl Arbeiterbudgets auf, die in den Einnahmen und Ausgaben zwischen 321—689 Gulden schwankten und die, wie der Konsul hinzufügt, augenscheinlich schöngefärbt sind, weil jedes Budget mit einem Überschuß abschließt. Darnach wären die Ausgaben für Nahrung, trotzdem die Lebensmittel bedeutend billiger sind als im westlichen Europa, 55—60 % sämtlicher Budgets. Nach demselben Gewährsmann werden aber in Budapest, auf das sich die mitgeteilten Budgets beziehen „fast in allen Arbeiterwohnungen Betten an Aftermieter abgegeben. Es ist nicht selten, daß eine ganze Familie von 6—8 Personen in der Küche wohnt, während die Zimmer an unverheiratete Arbeiter vergeben werden." Letztere zahlen 3—5 Gulden pro Bett und können sich nur selten den Luxus eines eigenen Zimmers gestatten. Alles was man behaupten kann, so resumiert Dr. Schnierer, der ungarische Fabrikinspektor, seine Wahrnehmungen, ist daß in Ungarn der Arbeiter sehr selten in der Lage ist, Ersparnisse zu machen. Seine Existenz ist im großen und ganzen in allen Städten eine ähnliche wie in der Hauptstadt Wenn er irgendwo etwas zurücklegen kann, so ist es auf den Fabriken des platten Landes, z. B. in den Zuckerfabriken, wo er Wohnung und Nahrung zu billigen Preisen bezieht, und von denen er nach beendeter Kampagne auf das Land mit einem kleinen Geldvorrat zurückkehrt.

Das schöne Spanien ist wohl dasjenige Land Europas, dessen ökonomische Zustände am wenigsten von der europäischen Forschung berührt wurden. Ein näheres Eingehen auf den Bericht des französischen Gesandten in Madrid erscheint schon aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Eine Berufsstatistik fehlt in Spanien gänzlich und sind es nur Provinzialaufnahmen einer Parlamentskommission vom Jahre 1883,

welche einige Daten über den Stand der Großindustrie mitteilen. So wird die Zahl der in Barcelona, Tarragona, Castelon und Valenzia beschäftigten Arbeiter mit 200000 angegeben, von denen aber kaum die Hälfte eigentliche Fabrikarbeiter sind. Der Hauptsitz der Textilindustrie ist Catalonien mit 3 Millionen Spindeln; die Eisenbergwerke in Bilbao und Barcelona beschäftigen 12000 Bergleute. Zu den größten Unternehmungen zählen die staatlichen Tabakfabriken, die mehrere tausend Arbeiter, hauptsächlich Frauen, beschäftigen. Einige Eigentümlichkeiten in der Organisation der Arbeit erinnern an die ursprüngliche Verfassung, wie sie auch im Norden und Nordosten Europas auftritt.

In Andalusien werden viele Arbeiten von Arbeitergruppen ausgeführt, die sich aus einem erfahrenen Meister, einer Anzahl Hülfsarbeitern und einigen Lehrlingen bilden. In den Bauhandwerken und bei den Eisengruben und Marmorbrüchen ist die Bezeichnung einer solchen Gruppe „Taler", d. h. die Werkstatt, in anderen Fällen nennen sie sich Cuadrilla; der oder die Meister sind in diesen Fällen auch die Unternehmer. Es herrscht aber unter sämtlichen Arbeitern ein mehr oder minder starkes genossenschaftliches Verhältnis.

Bis zum Jahre 1871 interessierte sich der Staat in keiner Weise für die Arbeiterzustände in der Industrie. Erst in diesem Jahre ordnete das Parlament eine Enquete über die materielle und sittliche Lage der Arbeiterklasse an, als deren Ergebnis ein erstes Fabrikgesetz vom 24. Juli 1873 ausgearbeitet wurde. Kinder unter 10 Jahren durften überhaupt nicht aufgenommen werden, Knaben unter 13 und Mädchen unter 14 Jahren sollten höchstens 5 Stunden täglich, Knaben unter 15 und Mädchen unter 17 Jahren nicht über 8 Stunden täglich arbeiten. Die Unternehmer sollten verpflichtet sein, Kindern, welche noch nicht lesen und schreiben könnten, in eigenen Fabrikschulen die elementaren Kenntnisse beizubringen. Jedes Unternehmen sollte einen eigenen Arzt anstellen und umfassende Vorrichtungen zum Schutz von Leben und Gesundheit treffen. Das Gesetz blieb auf dem Papiere. Im Jahre 1884 hielt es die Regierung für notwendig, den Unternehmern das Vorhandensein eines Fabrikgesetzes in Erinnerung zu bringen. Einige besonders krasse Übertretungsfälle werden von Gerichten geahndet; allein die Industrie geht ihre alten Wege und noch heute sieht man in allen Fabriken selbst achtjährige Kinder ebensolange arbeiten wie Erwachsene. Die Regierung entschloß sich daher zu einem Gesetzentwurf, der am 1. April 1889 den Cortes vorgelegt wurde und dessen Hauptbestimmungen folgende sind:

Kinder unter 9 Jahren dürfen nicht zu den Arbeiten in den Fabriken, Werkstätten und Bergwerken zugelassen werden. Für das Alter bis zu 13 Jahren ist eine Maximalzeit von 5 Stunden und für die Jugendlichen bis zu 17 Jahren von 8 Stunden vorgesehen. Für eine Anzahl von gefährlichen oder ungesunden Arbeiten ist ein gänzlicher Ausschluß der Kinder verfügt, auch Kindern die Nacht- und Sonntagsruhe zugesichert. Die Ausführung des Gesetzes soll

Fabrikinspektoren übertragen werden. Das Parlament nahm an diesem Projekte eine Reihe arbeiterfreundlicher Korrekturen vor. So wurde die Altersgrenze für die Zulassung zur Fabrikarbeit für Knaben bis auf 10 und Mädchen bis auf 12 Jahre erhöht, die Nachtarbeit Jugendlicher bis zu 16 Jahren untersagt und anderes mehr. Auch bestimmten die Cortes, daß die Regierung fünf Gewerbeinspektoren zur Überwachung des Gesetzes ernennen solle, während Provinzialdelegierte, Schulinspektoren, Ingenieure und Ärzte zur Unterstützung der Inspektoren heranzuziehen seien. Wir wissen nicht, ob dieser Entwurf bereits Gesetzeskraft erlangt hat.

Was die materielle Lage der Arbeiter betrifft, so ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Norden und Süden zu konstatieren. Im allgemeinen gelten die Verhältnisse in Catalonien und Andalusien für die schlimmeren. Außer dem niedrigen Lohn haben die Arbeiter unter dem Trucksystem zu leiden; in Catalonien war es bis vor kurzem üblich, statt in barem Gelde in Checks auf die Fabriklieferanten zu zahlen, und blieben zufällig dem Arbeiter noch einige Geldforderungen übrig, so wurden diese vom Unternehmer selbst zu wucherischen Bedingungen diskontiert; ein Verfahren ganz ähnlich wie es auch in Rußland und in den Vereinigten Staaten beobachtet wurde. Die Arbeitszeit in den Fabriken ist von der Parlamentskommission im Jahre 1883 ermittelt, sie beträgt im Durchschnitt $10^1/_4$ Stunden.

Eine traurige Eigentümlichkeit Spaniens ist die Frauenarbeit. Frauen sind dort in Berufen thätig, in denen man sonst nur Männern zu begegnen gewohnt ist. So begegnen wir ihnen bei den schwersten Bauarbeiten, beim Auf- und Abladen in den Häfen, sie bilden auch die Mehrzahl der Arbeiter in den Dynamit- und Zündhölzerfabriken. Sie arbeiten in den Bergwerken überall Tag und Nacht und ebensolang wie Männer, dabei ist der höchste Verdienst einer Frau 2 Francs täglich. Auch in vielen Städten arbeiten sie in den Bäckereien, niemals mehr als $1^1/_2$ Francs täglich verdienend. Bekanntlich sind sie auch in den staatlichen Cigarrenfabriken in der Mehrzahl.

Die Beziehungen zwischen Arbeiter und Unternehmer haben sich seit Anfang der 80er Jahre wesentlich verschlechtert; nur selten kamen letztere den Forderungen einer Aufbesserung der Löhne und Arbeitsverhältnisse entgegen. Einen interessanten Fall friedlicher Auseinandersetzung zwischen Kapital und Arbeit teilt aber unser Bericht aus Barcelona mit. Im Jahre 1881 lag in der dortigen Textilindustrie ein Konflikt vor. Man einigte sich, Delegierte von Arbeitern und Arbeitgebern zu ernennen, die nun unter dem Vorsitz des Gouverneurs der Provinz einen Tarif ausarbeiteten, der die Lohnhöhe, die Dauer und die Bedingungen der Arbeit regelt. Nach diesem Tarif muß jeder Fabrikbesitzer sich zu folgenden Bedingungen verpflichten: „Jeder Arbeiter über 21 Jahre bekommt einen Minimallohn von 3,50 Francs täglich, Kinder unter 9 Jahren dürfen nicht aufgenommen werden. Vom 9. bis zum 13. Jahr

sollen Kinder zu anstrengenden Arbeiten nicht verwendet werden. Der Minimallohn für 12- bis 14jährige Kinder ist auf 10 Francs, der für 14- bis 16jährige auf 12 und für 16- bis 18jährige auf 15 Frs. wöchentlich festgesetzt. Die Nachtarbeiter beziehen eine Extravergütung von 2 Francs wöchentlich. Die Arbeitsdauer ist im Winter 9, im Sommer 10 Stunden. Überarbeit wird doppelt und Sonntagsarbeit mit 1 Franc stündlich bezahlt. Dieser Tarif wurde auf fünf Jahre vereinbart, im Jahre 1886 aber stillschweigend erneuert. Es scheint, daß die Arbeiter jetzt nach seiner Revision streben, aber, so fügt der Bericht hinzu, er wird gewissenhaft von beiden Seiten eingehalten, und innerhalb der letzten neun Jahre kam kein einziger Konflikt vor.

Viel ernster liegen die Verhältnisse dort, wo die Unternehmer weniger Einsicht bekunden. Eine Reihe größerer Ausstände folgte der Maifeier, die auch in Spanien in größerem Umfange durchgesetzt wurde. In Barcelona kam es in den meisten Fabriken zu höchst tumultuarischen Auftritten, die erst nach längeren Bemühungen der Behörden ein Ende nahmen. Unser Bericht sagt: „Es ist wahrscheinlich, daß die spanische Arbeiterschaft die Wege, die sie am 1. Mai betreten hat, weiter schreiten wird. Das patriarchalische System mit gegenseitigen Konzessionen und behördlichem Schiedsrichtertum wird durch einen Kampf der vereinigten Arbeiter gegen die associierten Unternehmer ersetzt werden, beide werden ihre Kräfte messen und nur der äußersten Not gehorchen. Es ist dies eine unausbleibliche Folge der Entwickelung der Großindustrie. Alle industriellen Völker sind verurteilt, diese Krise durchzumachen, und die Sorgfalt, mit der die öffentlichen Gewalten Europas sich der Arbeiterfrage zuwenden, hat keine andere Ursache. Es ist aber notwendig, Berührungspunkte zwischen Unternehmer und Arbeiter auszubilden und ihnen Mittel zu geben, ihre Interessen zu diskutieren und sich zu verständigen, sonst entsteht ein Kriegszustand mit allen „seinen ruinösen und traurigen Folgen". Bis jetzt hat die spanische Regierung allerdings sehr wenig zu einer friedlichen Lösung beigetragen.

Die öffentliche Meinung verhielt sich bis vor kurzem diesen Fragen gegenüber gänzlich passiv, nur aus einigen Universitätskreisen gingen ähnliche Bestrebungen hervor, wie die von Schulze-Delitzsch in Deutschland oder Luzzatti in Italien. So brachte ein Professor in Valencia, Don Eduardo Perez Pugol, einen „sociologischen Kongreß" zu stande, der von 16000 Arbeitern beschickt wurde, allein seine mutualistischen Bestrebungen fanden energischen Widerstand seitens der socialistisch und international gefärbten Arbeitervereine. Unter diesen wird die „Föderation der drei Dampfklassen" genannt, deren Ursprung schon aus dem Jahre 1842 datiert. Sie ist in Catalonien die bedeutendste, zählt über 12000 Mitglieder und besitzt ihr eigenes Organ „El Obiero".

Der Bericht schließt mit folgenden Worten: „Die Lösung der Arbeiterfrage ist in Spanien noch sehr wenig vorgeschritten, aber die immer größere Bedeutung seiner Industrie, der Fortschritt in den

Ideen, die Manifestationen der Arbeiter und das Beispiel des übrigen Europa machen eine Prüfung dieser Probleme und die Aufstellung einer den neuen Bedürfnissen angepaßten Gesetzgebung zu einer Notwendigkeit. Glücklicherweise besitzt Spanien zwei Güter, die es ermöglichen an der socialen Frage mit Ruhe und Besonnenheit zu arbeiten, das sind der Friede und die Freiheit."

Wir wollen diese thatsächlichen Mitteilungen mit einem flüchtigen Blick auf die Zustände jenseits des Ozeans schließen.

Einen Einblick in die Entwickelung der Industrie in den Vereinigten Staaten geben die Berichte aus Chicago. Während die Bevölkerung von 1870—1888 von 299 000 auf 800 000 gestiegen ist, hat sich die Zahl der Unternehmungen nur von 1147 auf 2398 erhöht, die der Arbeiter aber von 20 000 auf 132 000. Es ist dies eine ungeheuere Entwickelung der Großindustrie, denn während im Jahre 1870 im Durchschnitt auf 1 Unternehmer 19 Arbeiter kamen, waren es 1881 : 43, 1888 : 60.

Im ganzen Generalkonsulat Chicago, das 13 Staaten umfaßt, gab es im Jahre 1850 : 14 200 industrielle Unternehmungen mit 58 000 Arbeitern, 1860: 22 000 Unternehmungen mit 113 000 Arbeitern, 1870: 64 000 Unternehmungen mit 360 000 Arbeitern, 1880: 66 000 Unternehmungen mit 486 000 Arbeitern.

Über den Charakter der Großindustrie teilt der Konsul mit, daß in den Schuhfabriken Amerikas 61 verschiedene automatische Maschinen functionieren und in den Uhrenfabriken Ellgins mehr als 350 verschiedene Maschinen thätig sind, deren Handhabung in wenigen Stunden gelehrt wird. Es wird, sagt der Konsul, äußerst schwierig, einen Schuhmacher zu finden, der ein Paar Schuhe selbst machen könnte, geschweige denn einen Uhrmacher, welcher eine ganze Uhr zu konstruieren vermöchte. Zum größten Verdruß erwachsener Arbeiter werden Kinder zugezogen, die ihnen Konkurrenz machen. Ohne wie es scheint zu ahnen, daß er damit eine bestimmte Theorie vertritt, sagt der Konsul: „Die Hauptbasis der Löhne scheint der Nutzen zu sein, den ein ländlicher Arbeiter realisieren könnte, falls er unentgeltlich ein Stück Land bekäme und das mit eigener Arbeit bewirtschaftete. In zweiter Linie tritt die Konkurrenz der Bergwerke und Werkstätten hinzu. Dank dem hohen Schutzzoll steckt der amerikanische Unternehmer enorme Profite ein, die er genötigt ist mit seinen „Händen" zu teilen. Sobald er aber kann, ersetzt er eine ganze Arbeitergruppe durch eine neue Maschine oder er schließt eine Zeit lang seine Fabrik, um nicht durch eine Überproduktion seine Vorräte an fertigen Waren zu entwerten". Auf solche Weise bekommt der Feldarbeiter in Dakota 125 Franken monatlich, weil es noch disponible Landstrecken giebt, 120 Franken im Umkreis von Chicago, weil die Fabriken den Landwirten Konkurrenz machen.

Derselbe Konsul bemerkt ferner: „Sehr lange wurden die Vereinigten Staaten als ein Paradies der Arbeiter betrachtet, ein Ausdruck, der in allen Schriften über die Arbeiterfrage hier vorkommt;

es scheint aber, daß diese Bezeichnung aufgehört hat, zutreffend zu sein".

Die Verschlechterung wird erstens auf den enormen Zuzug von Europa und zweitens auf die innere Entwickelung der amerikanischen Industrie zurückgeführt. Bekanntlich wurde eine ganze Reihe von Gesetzen gegen die Einwanderer erlassen. Selbst in der Anwendung der Auslieferungsverträge kamen Rücksichten auf die fremde Konkurrenz zur Geltung. Viele Staaten nehmen bei Ausschreibung öffentlicher Arbeiten das Princip an, daß nur amerikanische Arbeiter dabei beschäftigt werden sollten. Selbst bei den Bauten für die große Weltausstellung 1893 wurde dieses Princip befolgt. Es ist bezeichnend, daß diese Bestrebungen von Leuten ausgehen, welche selbst zu den Immigranten gehören. Man nimmt in Amerika an, daß von 1000 der heutigen Arbeiter 500 nicht im Lande geboren, 250 Söhne von Eingewanderten sind und nur 1/4 von amerikanisch geborenen Eltern stammen.

Bezüglich der Löhne in den Vereinigten Staaten lesen wir im Bericht: Es sind Zusammenstellungen vorhanden, die die Kauffähigkeit eines bestimmten Lohnes in einer Quantität von Lebensmitteln ausdrücken. So hat man berechnet, daß mit einer 10stündigen Arbeitszeit ein Schlosser in Wiskonsin 40 Pfund Brot oder 14 Pfund Fleisch oder 10 Pfund Butter kaufen kann, während in Lille (Frankreich) 33 1/3 Pfund Brot oder 8 1/2 Pfund Fleisch oder 3 1/4 Pfund Butter mit derselben Anstrengung erworben werden. Dies giebt aber kein richtiges Bild. Allerdings nehmen in den amerikanischen Arbeiterbudgets die Ausgaben für Nahrung nur circa 40 % ein, während sie bei den europäischen Arbeitern 50—65 % ausmachen; dafür sind aber die Ausgaben für Kleidung, Wohnung und Vergnügungen in den Vereinigten Staaten bedeutend kostspieliger.

Nach den Angaben französischer Arbeiter in Chicago urteilt der Konsul, daß nur wenige Familienväter im stande sind zu sparen, und daß in einer Reihe von Berufen die Lage in Frankreich eine günstigere ist.

Nicht immer gelangt der nominelle Lohn wirklich in den Besitz des Arbeiters. „So geneigt die Unternehmer auch sein mögen, den Marktpreis der Arbeit zu gewähren, so zeigen sie sich häufig wenig bereit, den einmal erworbenen Lohn auszuzahlen." In Cansas, Michigan, Nebraska z. B. giebt die Gesetzgebung dem Arbeiter ein Vorzugsrecht auf die Produkte seiner Arbeit. In Missouri verlangt sie, daß die Arbeiter einen Monat nach Erfüllung der Arbeit entlöhnt werden, aber die Mißstände sind immer noch schlimm. Viele Ölkompagnien händigen z. B. Ende August den Lohn für Anfang Juli aus. In der Zwischenzeit, da die Arbeiter keine Mittel haben, bekommen sie Checks auf 2 Jahre nach Sicht, die mit Verlust von 25 % von der Gesellschaft selbst oder von deren Helfershelfern diskontiert werden, oder in bestimmten Magazinen angenommen werden, in denen die Waren auf Rechnung der Gesellschaft mit 50 % über dem Marktpreis verkauft werden. Man nennt dieses System nicht nur Truck, sondern

„Bluck me“ (Plündere mich aus). Eine Reihe von Staaten sahen sich schließlich genötigt, eine Bezahlung in Landesmünze zu dekretieren und bestimmte Lohnfristen einzuführen. Allein auf die Durchführung der einzelstaatlichen Bestimmungen zu Gunsten der Arbeiter fällt ein eigentümliches Licht durch Mitteilungen, die von juristischer Seite an die französische Gesandtschaft in Washington gelangten. So bestimmt ein Gesetz vom Jahre 1870 im Staate New-York, daß bei allen Arbeiten, die für Rechnung des Staates oder der Kommunen vorgenommen werden, mit Ausnahme von denen ländlicher Arbeiter und Dienstboten 8 Stunden die gesetzliche Arbeitszeit bilden. Überstunden können nur zu einem höheren Lohn verabredet werden. Eine Municipalkommission verlangte nun 10 Stunden Arbeitszeit von ihren Arbeitern. Die Arbeiter weigerten sich und verlangten Bezahlung für Überstunden. Die Sache kam vor das höchste Gericht in New-York und dieses erklärte, „daß allerdings der Gesetzgeber sich vorgenommen hat, den Arbeitern einen Vorteil zu gewähren, indem er eine Grenze für die Arbeitszeit aufstellte; keineswegs aber wollte der Gesetzgeber eine längere Arbeitszeit verbieten, wenn der Arbeiter es will.“ Nun antworteten die Vertreter der Arbeiter: „Das Gesetz verbietet es nicht, verlangt aber für die Überstunden höhere Entlöhnung.“ Darauf antwortete das Gericht: „Der Arbeiter hat kein Recht, nachträglich eine Kompensation für Überstunden zu verlangen, wohl aber von vornherein seine Bedingungen zu stellen, und wenn die ihm nicht gewährt werden, die Arbeit nicht anzunehmen.“ Mit einem Wort, das humane Gesetz trotz seiner Strafbestimmungen wird von der Gerichtspraxis einfach bei Seite geschoben. Der Bericht kommt zum Ergebnis, daß in den Gesetzgebungen sämtlicher Staaten nur zwei Gegenstände im Sinne eines wirklichen Schutzes geregelt sind: die Haftpflicht des Unternehmers, „wenn eine Fahrlässigkeit ihm nachgewiesen wird“, und die Schutzmaßregeln für Leben und Gesundheit.

IV.

In richtiger Erwägung, daß die politischen Rechte, in erster Reihe das Wahlrecht, ein wichtiges Moment in der allgemeinen Lage einer Arbeiterklasse bilden, verlangte die französische Regierung von ihren Vertretern auch Angaben über die „condition des ouvriers au point de vue politique“. Wie sehr die Arbeiter selbst auf Erlangung politischer Gleichberechtigung, wo sie noch nicht vorhanden ist, Wert legen, beweisen genügend die erbitterten Kämpfe in Belgien, Norwegen und den anderen Ländern mit beschränktem Wahlrecht. In dem ausgezeichneten Bericht aus Schweden wird unter anderem mitgeteilt, daß bei dem Kongreß in Stockholm im Jahre 1890, der durchaus nicht von Socialisten ausging, eine Broschüre verteilt wurde, in der in anschaulicher Weise die Mängel der skandinavischen Zustände in einer vergleichenden Tabelle ausgedrückt worden sind. Nimmt man das Verhältnis der großjährigen Männer zu der Ge-

samtbevölkerung gleich 25—30 %, so haben fast sämtliche erwachsene Männer in Frankreich (27 % der Gesamtbevölkerung) Wahlrecht, in Griechenland (23 %), in der Schweiz (22 %) und in Deutschland (circa 20 %)[1]. Etwas unter 20 % besitzen Wahlrecht in den Vereinigten Staaten und Württemberg. Preußen, Baden, Portugal, Bayern, Dänemark, England und Spanien zählen nicht unter 15 % Wahlberechtigte. In Italien und Österreich schwankt die Zahl zwischen 5—10 %. Die letzten Stufen nehmen in absteigender Reihenfolge ein Holland, Norwegen, Schweden, Ungarn und Belgien. In Belgien sind die Wahlberechtigten noch nicht 3 % der Bevölkerung.

In den wichtigsten ökonomischen Fragen sind die Verhältnisse zu kompliziert und die socialen Thatsachen zu schwankend, um in ähnlich übersichtlicher Weise einen Überblick zu gestatten. Bei aller Anerkennung der uns in den „Rapports" gebotenen Mitteilungen dürfen wir den Wert derselben nicht so weit überschätzen, um auf Grund dieses Materials irgend welche Zusammenstellungen über konkrete Fragen zu wagen. Am nächsten läge die Versuchung bezüglich der Arbeitslöhne und der Arbeitszeit, da uns über diese eine Fülle von Angaben aus verschiedenen Ländern geliefert wird, die zum größten Teil durch andere Quellen kontrolliert und ergänzt werden kann. Sieht man aber die viele Seiten der Berichte ausfüllenden ziffermäßigen Lohnangaben näher an, so sind es zu einem Teil ganz wertlose Durchschnittszahlen für große Territorien, höchstens nach zwei Gruppen, gelernte und gewöhnliche Arbeiter geschieden, oder aber, wenn die Angaben sich auf einzelne Industriezweige beziehen, fehlen für diese die anderen Angaben über die Verteilung der Arbeiter nach Erwachsenen, Männern, Frauen und Kindern und über die Lohnbezüge jeder einzelnen Kategorie. Selbst in den günstigsten Fällen, wo uns entweder die Löhne einzelner Fabriken, wie z. B. aus Holland, auf Grund des Berichts der Enquetekommission von 1887, oder wenn uns aus Spanien berichtet wird, daß in den Bäckereien, die Männerarbeit haben, in maximo 1.20 Mark täglich verdient werden, tragen diese Angaben, im Vereine mit den in den meisten Berichten vorhandenen Aufstellungen über Lebensmittelpreise und den einzelnen Arbeiterbudgets zwar wesentlich bei zur Erkenntnis der Zustände in dem betreffenden Lande; sie lassen sich aber mit den in den anderen Berichten aus ganz anderen Gebieten gewählten Angaben nicht vergleichen. Für den einzigen Arbeitszweig, über den eine vergleichende Lohnstatistik zur Zeit möglich wäre, den Bergbau, müßten viel detailliertere Zahlen als die in den einzelnen Rapports vorhandenen aus den Quellen dieser Berichte gesammelt werden, was einen höchst wünschenswerten Beitrag zur internationalen Lohnstatistik abgeben könnte. Mit Recht hat auch der im August d. J. von freihändlerisch-manchesterlicher Seite nach Antwerpen berufene Kongreß zur Beratung von Handels- und Ar-

[1] Der prozentuale Unterschied ist in erster Linie durch die verschiedene Zusammensetzung der Altersklassen in der Bevölkerung zu erklären.

beiterangelegenheiten an die Spitze der letzteren die Frage gestellt, wie man eine gute internationale Statistik der Arbeit erlangt? Der Anfang könnte am besten mit den Löhnen bei den Grubenarbeitern gemacht werden.

Lassen sich auch keine vergleichenden Tabellen auf Grund des in den Berichten enthaltenen Materials aufstellen, so bietet dasselbe immerhin einen Einblick in die internationalen Lohnverhältnisse. Eine Erhöhung der Löhne innerhalb der letzten 20 Jahre läßt sich absolut nicht ableugnen. In sämtlichen Berichten tritt sie mit unzweifelhafter Deutlichkeit hervor. In dem einen Lande sind es 20, in dem anderen 10 %, in dem einen Gewerbe sind die höheren Löhne eine Errungenschaft allerneuesten Datums, in dem anderen ist bereits ein Stillstand oder sogar ein kleiner Rückschritt zu verzeichnen, aber in sämtlichen Ländern ist der Geldlohn ein höherer als er vor 15—20 Jahren gewesen ist.

Fragen wir aber weiter, ob dem erhöhten Lohne ein höherer Lebensgenuß entspricht, ob die Industriearbeiter heutzutage besser wohnen, leben, sich kleiden, besser ihre Kinder erziehen können? so fällt die Antwort schon nicht mit derselben Entschiedenheit aus. Unverkennbar ist in den Massen mit der Ausbreitung der Volksbildung, der Verbesserung des Verkehrs, dem Wachstum der Großstädte eine Reihe von Bedürfnissen und früher nicht gekannten Genüssen verbreitet worden, die auf ein höheres Kulturniveau hinweisen. In anderen Beziehungen tritt aber auch unverkennbar eine Verschlechterung hervor, so in den Wohnungen der großen Städte, zum Teil auch in der Nahrung. Zustände wie die in den Abschnitten über die Wohnungsverhältnisse geschilderten sind zweifellos ein Produkt der Koncentration der Arbeiterbevölkerung, hervorgerufen durch die Großindustrie.

Auch die Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung läßt sich nicht ableugnen und kommt bei einer Vergleichung der Lohnsätze von früher und jetzt ganz wesentlich mit in Betracht. Wir verweisen in dieser Beziehung z. B. auf den Bericht des Generalkonsuls in Frankfurt a. M., der in wenigen Worten den Zusammenhang zwischen Arbeitslohn in Frankfurt a. M. und Arbeitslosigkeit im Taunus bezeichnet. Jedenfalls läßt sich aus einer Übersicht der verschiedenen Lohnverhältnisse der Schluß ziehen, daß die Verbesserung der Arbeitseinkommen mit einer Verteuerung einer Anzahl zur notwendigen Lebenshaltung gewordener Genüsse Hand in Hand gegangen ist, und daß somit eine Erhöhung der Lebenshaltung, wenn sie stattgefunden hat, doch nicht dem großartigen Aufschwung der Technik und der Verbilligung der Großindustrie entspricht.

Hinsichtlich der Lohnformen ist von größter Bedeutung die in den Berichten aufgeworfene Frage über den Stücklohn. Gegenüber der mit Konsequenz von der deutschen Socialdemokratie vertretenen Auffassung von der Verwerflichkeit der Stücklöhne ist in neuester Zeit von holländischer socialistischer Seite zu Gunsten dieser Lohnform das Wort ergriffen worden. Wo in den Berichten der französischen

Gesandten dieser Gegenstand berührt worden, ist häufig von der Abneigung der Arbeiterschaft gegen den Stücklohn die Rede und die Gründe, welche für diese Auffassung vorgebracht werden, sind überwiegend praktischer Natur. Sie machen es glaubhaft, daß nicht politische oder doktrinäre Motive, sondern Erfahrungen an der Arbeit selbst die Abneigung der Arbeiter hervorgerufen haben.

Ein fernerer Gegenstand, der hier im Zusammenhang erörtert werden mag, ist die Frage nach der Konkurrenz, die einheimischen Arbeitern durch Fremde gemacht wird. In Frankreich sind in den letzten Jahren vielfach Klagen laut geworden über die Verschlechterung der Lage der einheimischen Arbeiter durch immer größer werdenden Zudrang von Belgiern, Deutschen und Italienern. Dies mag wohl die Regierung veranlaßt haben, bei der Umschau im Auslande dieses Thema in das Programm aufzunehmen. Bezeichnend ist es aber, daß in Frankreich selbst dem Mitbewerb Fremder weniger seitens der einheimischen Arbeiter, als vielmehr von agrarisch und schutzzöllnerisch gesinnten Grundbesitzern und Industriellen Gewicht beigelegt wird. So brachte im Jahre 1889 in dem Conseil général des Departements L'Aube ein Mitglied, Fondi de Niset, einige Vorschläge zur Bekämpfung der Konkurrenz ausländischer Arbeiter. In Erwägung, heißt es in diesem Projekt, daß die Zahl der Ausländer bei uns 110000 beträgt, d. h. 1 Ausländer auf 34 Franzosen, und daß es ungerecht ist, Fremden, die keine Lasten tragen, die Privilegien eines französischen Bürgers zu gewähren, daß es sogar unerträglich ist, wenn ein Franzose, der zu den Fahnen berufen wird, heimkehrend seinen Erwerb durch einen Ausländer beschlagnahmt findet, drückt der Conseil général von Aube den Wunsch aus, erstens, daß fremde Arbeiter zu öffentlichen Arbeiten und zu den Eisenbahnbauten nicht zugelassen werden sollen, zweitens, daß die Unternehmer, welche fremde Arbeiter beschäftigen, die Behörden davon in Kenntnis setzen sollen und für jeden dieser Arbeiter je nach der Dauer der Beschäftigung eine Steuer von 25—100 Franken entrichten, und drittens, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Strafe von 1000—3000 Franken geahndet werden. Diese Vorschläge wurden von der Versammlung acceptiert und ungefähr dieselben Beschlüsse wurden zur selben Zeit von den Konseils in Pas de Calais und Calvados gefaßt[1].

Wie stellt sich nun die auswärtige Arbeiterkonkurrenz in den übrigen Staaten? Von allen eingelaufenen Berichten sind es nur die aus den Vereinigten Staaten, Rußland und England, welche diesen Gegenstand als eine Frage von einiger Bedeutung anerkennen. Von den Einwanderern in die Vereinigten Staaten finden 44 % Beschäftigung als ländliche Arbeiter, 25 % in den verschiedenen Handwerken und als Dienstboten, 10,4 im Handel und in den Transportgewerben, und endlich 22 % in den Fabriken und Gruben. Innerhalb der letzten 10 Jahre betrug die Zahl der Eingewanderten

[1] Vgl. Journal des Economistes 1889, September, S. 464—66.

5 250 000. Im Jahre 1890 waren unter 444 000 Einwanderern 50 457 gelernte Arbeiter und 132 394 gewöhnliche Lohnarbeiter. Es ist diese letztere Kategorie, über deren Konkurrenz am meisten geklagt wird, weil diese Arbeiter geneigt sind, zu jedem Preise eine Beschäftigung anzunehmen. Unter den Maßregeln gegen die fremde Konkurrenz sind die bekanntesten diejenigen, welche an die Einwanderung bestimmte restriktive Anforderungen stellen. Weniger bekannt dagegen ist, daß in einer großen Anzahl von Staaten die fremden Arbeiter durch die Gesetzgebung von allen öffentlichen Arbeiten ausgeschlossen sind.

In Rußland kommt in den nördlichen Industriebezirken die Konkurrenz ausländischer Arbeiter fast gar nicht mehr in Betracht. In den ersten Jahren nach der Gründung neuer Industriezweige, wie der Seidenindustrie, Maschinenfabriken u. s. w., wurden aus England, Deutschland und Frankreich tüchtige Arbeiter als Vorarbeiter und Werkmeister berufen. Ein großer Teil von ihnen ist aber schon längst in die Heimat zurückgekehrt. Einige wenige haben sich selbst zu bedeutenden Unternehmern emporgehoben. Unter den 21 810 Direktoren und Leitern von Fabriken im Moskauer Rayon waren 1752 Ausländer. Viel bedeutender ist die Frage der ausländischen Konkurrenz im Königreich Polen, wo die Fabrikindustrie zum größten Teil ein Werk deutschen Kapitals ist. Bekanntlich strebt die russische Regierung, jeden weiteren Zuzug fremder Arbeiter zu verhindern.

In England trägt die fremde Konkurrenz keinen die einheimische Fabrikbevölkerung schädigenden Charakter. Der Bericht sagt, daß mit Ausnahme der bekannten Zustände in den Schneider-, Schuhmacher- und Tischlergewerben in London in keinem andern Zweige der Industrie irgend welche Klagen der einheimischen Arbeiter vernehmbar wurden. Ebenso ist die Konkurrenz fremder Arbeiter in Holland belanglos. In früheren Jahren war die Zahl der deutschen Arbeiter, die nach Holland einwanderten, nicht unbeträchtlich, heutzutage dagegen ist das Verhältnis auch umgekehrt. Es sind die holländischen Arbeiter, die nach den deutschen Grenzdistrikten wandern. In allen übrigen Berichten wird der fremden Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt jede Bedeutung abgesprochen. Nur die Italiener werden als diejenigen erwähnt, die die meisten Konkurrenten bei Eisenbahnbauten und Erdarbeiten aller Art abgeben, aber in den wenigsten Fällen werden über diese Konkurrenz Klagen geführt, obwohl die anspruchslosen und mittellosen Italiener die Löhne bis zum äußersten Minimum drücken.

Bezüglich der Arbeitsdauer ist ein Fortschritt mit der Ausbreitung der Schulgesetze unverkennbar gegenüber den Auswüchsen, wie sie in den Anfängen des Industriesystems vorkamen; selbst in Ländern mit einer zurückgebliebenen Fabrikgesetzgebung ist eine kürzere Dauer der Arbeit in den Großbetrieben im Vergleich mit den kleineren Unternehmungen konstastiert. Wohl aber ist zu berücksichtigen, daß die übermäßige Arbeitszeit in der Haus- und Kleinindustrie schon

an sich eine Konsequenz der Ausbreitung von größeren Unternehmungen ist, mit denen die Kleinbetriebe nur unter der Voraussetzung größerer Anstrengung mühsam konkurrieren können. Auch die Nachtarbeit ist eine Erscheinung der modernen Betriebsformen, die in ihrer ganzen Ausdehnung mehr und mehr nach kontinuierlicher Beschäftigung strebt.

Frauen- und Kinderarbeit, welche Jahrzehnte lang den dunkelsten Punkt der Großindustrie bildeten, beginnen allmählich in den vorgeschrittensten Staaten ihre häßlichen Seiten abzustreifen.

Liest man die zahlreichen Berichte hintereinander, so hat man den Eindruck, einen flüchtigen Überblick über die Weltökonomie wie auf einer Schnellzugsfahrt um die Welt bekommen zu haben, welcher, weit entfernt, ein erschöpfendes Urteil zu ermöglichen, den Beobachter immerhin in die Lage versetzt, über die einzelnen Thatsachen hinweg, die in denselben vorhandenen Zusammenhänge zu erkennen. Der gewaltigste Eindruck ist der, welcher durch die Gleichartigkeit der Massenbewegung hervorgerufen wird. Wie F. J. Neumann neulich treffend in Bezug auf ökonomische Gesetze ausgeführt hat, daß es keine nach Volk, Stamm und Land verschiedenen Gesetze, sondern nur verschiedene Entwickelungsgrade der Gesetze gebe, so kann in Bezug auf die socialen Kämpfe in den verschiedenen Ländern behauptet werden, daß sie sämtlich verschiedene Stufen in der Entwickelung einer und derselben Macht sind. Ein internationaler Zug liegt offenbar nicht in dem Willen einzelner Theoretiker und Agitatoren, sondern in dem Gange der materiellen Macht, welche eine Umwälzung der Betriebsformen hervorbringt.

Auch die Fragen von Staatshülfe und Selbsthülfe erscheinen in dieser Übersicht in einer viel ernsteren und darum komplizierteren Gestalt. Eine Reihe der in sämtlichen Berichten aufgezeichneten Thatsachen über Arbeiterverbindungen, Lohnkämpfe, Schutzgesetze, Einigungsversuche und daran von den Beobachtern geknüpften Bemerkungen läßt mit großer Deutlichkeit erkennen, daß die Auffassung von der Selbsthülfe als einer in der Macht des Einzelnen liegenden Gestaltung seiner Verhältnisse ein bereits überwundener Standpunkt ist. Die Formel: „Jeder Mann ist seines eigenen Glückes Schmied" wird selbst in den individualistischen Köpfen verdrängt, aber in den meisten Fällen durch den Glauben an die Allmacht der Association ersetzt; soweit nicht engherzige Privatinteressen in Betracht kommen, werden dieselben optimistischen Auffassungen über die Arbeiterverbindungen vorherrschend, wie früher über die Macht des Individuums.

Abgesehen aber von psychologischen Einwänden gegen die Voraussetzung, daß überall eine ähnliche Einsicht der Arbeiter herbeigeführt werden kann, wie die in England nach Jahrzehnte langen beispiellosen Anstrengungen und bei exceptionell günstigen Zuständen bei den gelernten Arbeitern, treten überall neue Erscheinungen auf, welche gerechte Zweifel darüber aufkommen lassen, ob die Macht der verbündeten Arbeit gegenüber der des verbündeten Kapitals ähnliche

Erfolge erzielen kann, wie die, welche von den verbündeten Arbeitern erlangt worden sind, so lange die Unternehmer isoliert blieben. Einzelne größere Streiks in den letzten Jahren haben bereits ein beredtes Zeugnis gegen die Allmacht der sich selbst überlassenen, wenn auch associierten Arbeiter abgelegt; ein einziger Passus im Berichte des französischen Konsuls in London spricht deutlicher als viele scharfsinnige Spekulationen. „Während der Arbeiterkongreß in Liverpool tagte", — bemerkt der Konsul, — „haben sich die Reeder von Londern ihrerseits auf einer Konferenz versammelt und sich über die Grundlagen einer allgemeinen Föderation des Handels in dem Vereinigten Königreich geeinigt, deren Zweck der Widerstand gegen die Forderungen der fortgeschrittenen Arbeiterassociationen ist. Die Reeder repräsentieren ein Kapital von 100 Millionen Pfund Sterling gleich $2\frac{1}{2}$ Milliarden Franken." Im Berichte des französischen Gesandten in Bern tritt schon direkt die Behauptung auf, daß die Arbeitermassen nicht stark genug sind gegen eine Koalition der Unternehmer und daß ein Gleichgewicht nur durch die Intervention des Staates herbeigeführt werden kann[1].

[1] Recueil de rapports: Grande Bretagne, p. 103—104. Suisse 72 ff.

Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter.

Von

Gustav Schmoller.

G. v. Below, Privatdozent, die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889, Voß & Co. 8⁰. 126 S.

Derselbe, o. ö. Professor d. Geschichte, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892, Voß & Co. 8⁰. 147 S.

R. Hoeniger, Professor G. v. Belows Detailpolemik. Ein Nachwort zu dessen Arbeiten über städtische Verfassungsgeschichte. Berlin 1892, Walther. 8⁰. 69 S.

Die Schriften und Aufsätze über deutsche ältere Stadtgeschichte nehmen an Zahl und Umfang seit einigen Jahren so zu, daß eine der Gegenwart gewidmete Zeitschrift, wie die unsrige, nur von Zeit zu Zeit auf die erheblichsten Erscheinungen hinweisen kann. Zu diesen gehören aber die Below'schen Arbeiten, die mit zwei Aufsätzen „zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung" in Sybels historischer Zeitschrift Bd. 58 S. 193 ff. (1887) und Bd. 59 S. 193 ff. (1889) beginnen und in den beiden obigen Schriften sich fortsetzen.

Der Autor will die Herrschaft der Ideen, unter deren Bann die Forschungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung seit 70 Jahren stehen, definitiv beseitigen, hauptsächlich die Ableitung der Stadtverfassung aus den Ottonischen Privilegien und dem Hofrecht: Eichhorn, Heusler, Gierke, Arnold, Nitzsch, Sohm, Brunner kommen dabei mehr oder weniger schlecht weg, noch schlechter freilich die neueren Wirtschaftshistoriker, über die B. die ganze Schale seiner wissenschaftlichen Entrüstung ausgießt.

Seine Ausführungen werden sich so zusammenfassen lassen können: Weder auf dem Lande noch in den Städten war die Unfreiheit im Mittelalter so verbreitet, wie man bisher annahm; die städtische Entwickelung hat es nur mit Freien zu thun, knüpft nirgends an

die Fronhöfe, die grundherrschaftlichen Einrichtungen an. Die Stadt ist nichts als eine ländliche Gemeinde, die einen Markt erhalten hat, ummauert ist, einen eigenen Gerichtsbezirk bildet, in den öffentlichen Lasten vor dem platten Lande bevorzugt ist. Durch das besondere Stadtgericht wird die Stadt Glied des staatlichen Organismus, was die Landgemeinde nicht war; diese hatte keine Stelle in der Staatsverfassung; die Ortsgemeindeverfassung war aus der autonomen Entwickelung der Gemeinde hervorgegangen; sie hatte eine Verfassung nur kraft Korporationsrechts, nicht kraft Staatsrechts (Sohmsche Gedanken). Aus dem selbständigen Stadtgericht entwickelt sich unter Einwirkung von Handel und Verkehr das spätere Stadtrecht. Daß die Ministerialen eine Rolle in der Stadt gespielt, daß Bischöfe oder andere Grundherren Stadtherren waren, kann nicht ganz geleugnet werden; aber es war ohne Bedeutung; oder vielmehr wo Bischöfe und ihre Beamte in die Förderung städtischen Lebens eingriffen, da thaten sie es als Gemeindeorgane, als Allmende-Herren und deren Diener, als „gemeindeherrliche" Funktionäre.

Zur Kompetenz der Landgemeinde gehörte nach dem Sachsenspiegel die Verfolgung von falschem Maß und Gewicht und falschem Kauf. Das sei allgemein als Pflicht des Bauerschaftsvorstehers anzusehen. Und da hierin auch die wichtigste Aufgabe des späteren Stadtrats liege, so sei aus der Kompetenz der Kommunalorgane für Maß und Gewicht und für Ordnung der agrarischen Marktangelegenheiten die Ratsgewalt abzuleiten. Und das sei der Kernpunkt. Der Rat selber sei freilich nicht aus dem Landgemeindeausschuß entsprungen, der gehöre viel späterer Zeit an. Aber darauf komme es nicht an, ob die Organe der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde stammen. „Der Nachweis von dem Ursprung der Gewalt der städtischen Kommunalorgane aus der Landgemeindegewalt ist der Kernpunkt unserer Untersuchung. Die Entstehung der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde ist nachgewiesen, sobald der Ursprung der Gewalt der einen aus der Gewalt der andern erwiesen ist."

Gegenüber dieser Konstruktion haben nun fast alle andern neueren Schriftsteller über die älteste deutsche Stadtgeschichte, hauptsächlich Schulte, Schröder, Sohm, Gothein, Höniger, Lamprecht, Köhne den Schwerpunkt der Frage in der Entstehung des Kaufmannsstandes, des Kaufleuterechts und des Marktrechts und der Kaufmannsgemeinde gesehen. Gegen diese wendet sich die spätere Schrift von Below. Sie giebt zu, daß das Stadt*wesen* aus Handel und Gewerbe entstanden sei. Aber die Stadtverfassung könne nur aus einer andern Verfassung oder als vollkommene Neubildung erklärt werden. Auch in der Stadtgemeinde bildeten die Kaufleute nur einen Bruchteil der Bevölkerung; wer als Bürger aufgenommen sein wollte, mußte selbst in der Kaufstadt Freiburg Grundbesitz nachweisen; das zeige, daß die Stadt aus der Landgemeinde abzuleiten sei. Die Gewalt über Maß und Gewicht sei der Kern der stadtrechtlichen Gewalt; sie aus dem Marktrecht abzuleiten, sei ganz falsch. Die Ordnung von Maß und Gewicht sei nur vorübergehend von den Karolingern als öffentliche

Staatsaufgabe in Angriff genommen worden. Später höre das vollständig auf. Maß und Gewicht sei Sache der Dörfer, „die unbedeutendsten Dörfer haben oft ihr eigenes Maß und Gewicht", das sei nur aus einer selbständigen Gemeindegewalt zu erklären. Zahlreiche Beispiele über die Befugnisse der Dorforgane hinsichtlich Maß und Gewicht seien zwar nur aus späterer Zeit beizubringen. Es kann aber — fügt B. bei — „gar nichts ausmachen, daß diese Nachrichten verhältnismäßig spät sind; wir dürfen die von ihnen berichteten Thatsachen unbedenklich zurückdatieren", während natürlich ein solches Zurückdatieren der Gildethatsachen gänzlich unerlaubt sei. So sei festgestellt, daß die Hauptgewalt der Stadtgemeinde aus einer Gewalt der Landgemeinde stamme. Wenn dann später in so vielen Städten auch der Landesherr um Maß und Gewicht sich kümmere, so komme das eben daher, daß in der Landgemeinde Maß und Gewicht eine kleine, in den Städten eine große Rolle gespielt habe. Aber zu den ordentlichen Funktionen des Landesherrn habe das nicht gehört.

Zum Schlusse modifiziert B. freilich seinen schroffen Standpunkt wesentlich. Er glaubt den Nachweis geliefert zu haben, daß das Marktrecht nicht die Antwort auf die Frage nach dem Ursprung der Stadtverfassung gebe. „Gleichwohl — fügt er bei — wollen wir keineswegs leugnen, daß der Marktrechtstheorie ein nicht verächtlicher allgemeiner Gedanke zu Grunde liegt, die Anschauung nämlich, daß die öffentliche Gewalt sich im Mittelalter der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse angenommen habe." Er schließt mit den Worten: „Wenn Jemand den Nachweis erbringt, daß die Ordnung von Maß und Gewicht Regal gewesen ist, so will ich mich gern in der Hauptsache für besiegt erklären."

Ich setze diesen Ausführungen meine Auffassung der Entwickelung des germanischen Maß- und Gewichtswesens und der Organe, welche es verwalteten, gegenüber. Denn darauf kommt es vor allem an, um die Frage zu entscheiden, ob es denkbar sei, daß in tausenden von Bauerngemeinden selbständige Maß- und Gewichtssysteme entstanden seien und ob in den Händen der Bauermeister und Dorfvorsteher sich lange vor Entstehung der Städte eine feste herkömmliche Gewalt über Maß und Gewicht, ohne Einfluß von außen habe bilden können. —

Ein selbständiges Maß- und Gewichtssystem haben die Germanen so wenig entwickelt, als irgend ein anderes Volk der späteren Geschichte. Alle heute bestehenden Systeme — das japanesische und chinesische eingeschlossen — gehen auf die Systeme der Assyrier, Egypter und Phönizier zurück, die zwar unter sich nicht eins sind, aber doch von dem einen Grundprincip ausgehen, den Fuß als Längenmaß, den Würfel von derselben Größe als Hohlmaß und diesen Würfel mit Wasser gefüllt als Gewicht zu benutzen. Was wir bei den Germanen vor ihrer Berührung mit fremder Kultur antreffen, sind schwankende

Naturmaße; Grimm hat sie uns in seinen Rechtsaltertümern geschildert: der Wurf mit dem Hammer, die Berührung mit Hand und Arm, der Raum, auf dem ein dreibeiniger Stuhl steht oder der in einem Tag umpflügt wird, der Arm, der Fuß, der Ellbogen. Die Tonnen und Körbe, wie sie später im Norden vorkommen, erhalten eine feste Größe offenbar erst nach dem Eindringen eines festen konventionellen Maßsystems. Die ältesten deutschen Bronce- und Edelmetallringe, die als Geld gebraucht wurden, zeigen nach Soetbeers Untersuchungen noch kein festes Gewichtssystem; die silbernen Ringe im alten isländischen Recht sind nach Ören und Marken bestimmt; aber sie gehören erst der Zeit der Beutefahrten und des entwickelteren Handels nach dem 8. Jahrhundert an. Die in den Ostseeländern und Norwegen aufgefundenen alten Wagen und Gewichtsstücke gehören nach Soetbeer höchst wahrscheinlich einer Periode an, die später fällt, als das 9. Jahrhundert. Hätten die Germanen nicht ein fremdes Maß- und Gewichtssystem erhalten, so wäre ihre wirtschaftliche Entwickelung sicher um Jahrhunderte verzögert worden, wie wir dasselbe von den Griechen und Römern sagen können[1].

Überall drang mit dem fremden Hausierer und Kaufmann das fremde Gewicht ein und die germanischen Völker haben so naturgemäß von zwei Seiten die Gewichte und Maße der alten Kultur empfangen, von den Römern und von dem Landhandel, der von den Griechen und dem schwarzen Meer zur Ostsee führte. Diese letztere Berührung war die ältere; sie hat die germanischen Gewichte erzeugt, die dem römischen System dann als ein selbständiges alteinheimisches gegenübertraten: das angelsächsische Pfund zu 12 Unzen (c. 350 Gramm) und die skandinavische und kölnische Mark (von ca. 234 Gramm) zu acht Ören oder Unzen (oder 16 Lot). Die germanische Unze von etwa $29\frac{1}{4}$ Gramm ist das gemeinsame; sie ist nach Queipos Untersuchungen die achtfache Drachme (à 3,701 Gramm) des sog. bosporischen Maß- und Münzsystems, nach dem die cyzikenischen Silbermünzen geprägt wurden. Diese beherrschten den griechischen Handel am Pontus zu seiner Blütezeit und konnten von da leicht nach dem Bernsteinlande dringen. Es ist dasselbe Gewichtssystem, das den ältesten syrischen und sidonischen Münzen zu Grunde liegt, direkt auf das babylonische Talent, das Fundament aller Gewichtssysteme, zurückweist. Es ist daher kein Zufall, daß die kölnische Mark genau $\frac{2}{3}$ der lagidischen Mine ist.

Als die Edelmetalle anfingen, mit den Hausierzügen, die den Bernstein suchten, nach der Ostsee zu dringen, zogen sie sicherlich auch Wage und Gewichtstücke nach sich. Man pflegte allgemein die Bronce- und Goldringe wie die Münzen der südlichen Völker zu wägen. Die Wage war bei Bezahlungen mit Edelmetall unumgäng-

[1] Vergleiche über diese Dinge Queipo, Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples depuis les premiers temps historiques jusqu' à la fin du Khalifat d'Orient. Paris 1859, 3 Bde., hauptsächlich Bd. 2, Résumé général S. 344 ff. Auch Soetbeer folgt im wesentlichen Queipo.

lich nötig[1]. Und so mag also lange vor Christi Geburt schon vereinzelt mit dem griechisch-nordischen Handel beides eingedrungen sein; aber die Hauptentwickelung dieses Handels fällt doch erst nach Christi Geburt. Wenn wir nach den Münzfunden im skandinavischen Norden urteilen dürfen, so nahm er im ersten und zweiten Jahrhundert nach Christi einen gewissen Aufschwung, stockte dann, um im 5. Jahrhundert wieder aufzuleben und im 7.—9. Jahrhundert jenen Höhepunkt zu erreichen, der das ganze nordische Leben in Bewegung brachte.

So hatten die germanischen Völker Maße, Gewichte und Wagen durch den Handel bekommen, ehe eine staatliche und konventionelle Ordnung derselben erfolgen konnte, und die Folge war hier, wie überall, eine rasche lokale Entartung. Je weiter, sagt Queipo, die Maße und Gewichte sich von ihrem Ursprung entfernen, desto mehr verlieren sie ihre Einfachheit, werden kompliziert, unzusammenhängend. Jeder kleine Ort hat zuletzt scheinbar ein eigenes System; zufällige Verschlechterung und absichtliche Korruption ändern und modifizieren ununterbrochen.

Wo aber eine öffentliche, ihrer wirtschaftlichen Pflichten bewußte Gewalt entsteht, muß sie sich der Maße und Gewichte annehmen, für Einheit und Dauerhaftigkeit der Gewichte sorgen, die Verfälschung unter Strafe stellen[2]. Im Norden sehen wir die Graugans, deren Hauptbestandteil nach 1117 aufgezeichnet, mit Zusätzen bis 1261 versehen ist, Verbannung auf schlechtes Maß beim Vadmal (dem Tuch) setzen. Hakon Magennson (1297—98) bestimmt, daß in den Kirchen niedergelegte Steine als Maß für alle übrigen Gewichte dienen sollen. In dem älteren deutschen Volksrechte treffen wir nirgends noch eine Spur eines amtlich anerkannten Gewichtssystems, einer amtlichen Fürsorge für gutes Maß und Gewicht. Selbst in dem von romanischen Anschauungen durchtränkten westgothischen Recht des 7. Jahrhunderts ist zwar von Falschmünzerei die Rede, aber nicht von falsch Maß und Gewicht. Das scheint mir der durchschlagendste Grund gegen die Annahme, als hätten die Germanen frühe ein allgemein anerkanntes eigenes Maß und Gewichtssystem gehabt.

Aber überall, wo die romanischen Einrichtungen fortdauerten oder fortwirkten, da sehen wir die öffentliche Gewalt und die in spätrömischer Zeit stellvertretend für sie eintretende Kirchengewalt die Sorge für Maß und Gewicht in die Hand nehmen. Und die karolingische Königsgewalt ist es, die diese Pflicht wieder mit Energie betont, ausbildet und sie den spätern Trägern der öffentlichen Gewalt im Mittelalter übermittelt.

Gehen wir einen Moment zurück bis auf Konstantin, um hauptsächlich auch die Rolle der Kirche in diesen Dingen klarzulegen. Konstantin fand, um mich Burkhardts[3] Worte zu bedienen,

[1] Weinhold, Altnord. Leben S. 118.

[2] Vergl. über die Thätigkeit der römischen Ädilen, Mommsen, Staatsrecht II, b, 467.

[3] Die Zeit Konstantins (1853) S. 409.

den Klerus schon so eigenthümlich zur Macht organisiert, daß er entweder durch diese Korporation herrschen oder sie über kurz oder lang zum Feinde haben mußte. Er gab ihr daher alle möglichen Garantien der Gunst bis zu einer Art Mitherrschaft. Die Sitte der Christen, ihre Streitigkeiten lieber vor den Bischof, als vor den weltlichen heidnischen Richter zu bringen, begünstigte er nicht bloß, sondern er erlaubte auch durch die Konstitution von 321 [1], daß jeder bereits begonnene Prozeß durch übereinstimmenden Willen der Parteien vor den Bischof gezogen werden könne. Ja er verwandelte die Thätigkeit des Bischofs, der bisher nur als Schiedsrichter gehandelt, von dem an den ordentlichen Richter appelliert werden könne, in die eines eigentlichen Richters, der endgültig auf das Anrufen einer Partei entschied. Die Constitutio Ablavio inscripta von 331, die dies anordnete, wurde zwar später widerrufen. Die Vollstreckbarkeit der bischöflichen Urteile, sofern beide Parteien auf den Bischof kompromittiert hatten, wurde aber später wieder anerkannt. Und im Mittelalter berief man sich wiederholt auf die Constitutio von 331, deren spätere Wiederbeseitigung man nicht kannte oder nicht kennen wollte.

Ein fernerer weitgreifender Schritt, der freilich nur die thatsächliche Macht der Geistlichkeit anerkannte, war die Konstitution von 409, wo durch Kaiser Honorius das aktive Wahlrecht der Geistlichkeit bezüglich der Defensoren anerkannte: c. 8, Cod. Just. de defens. 1,55. Die Honorati, possessores und curiales wählen die Defensoren, d. h. der Bischof hat einen gesetzlichen Einfluß auf die wichtigsten Stadtbeamten [2].

Der Mittel- und Glanzpunkt der römischen Städte war das Forum und auf ihm die Basiliken, d. h. die Markthallen [3]. Die erste war 184 v. Chr. in Rom gebaut; es waren Prachtbauten, lediglich zu dem Zwecke, den auf dem Forum Handel und Wandel Treibenden Obdach zu gewähren, erst später ist hier zugleich Recht gesprochen, in der hintern erhöhten Nische, wo in der christlichen Zeit nun der Gottesdienst stattfand; vielleicht erleichterte dieser äußere Zusammenhang den Bischöfen ihren Einfluß, der in erster Linie auf den Marktverkehr sich konzentriert. Die l. 26 de episcoporum audientia (von 530 Cod. 1, 4) unterstellt eigentlich die ganze städtische Verwaltung, die städtischen Einkünfte, die Getreideversorgung, die Wasserleitungen und Bäder, Häfen, Brücken, Maße, kurz alle publicae causae dem Bischof. An anderer Stelle werden die Bischöfe geradezu (l. 18 § 7 Dig. 50,4) als die bezeichnet, qui praesunt pani et ceteris venalibus rebus, quae civitatum populis ad quotidianum victum usui sunt.

Und so waren bei Auflösung des römischen Reiches die Bischöfe die einzigen sichern Kontrollorgane [4] in Bezug auf derartige Dinge, wie

---

[1] **Dove**, **de jurisdictionis ecclesiasticae progressu** S. 9.
[2] Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I, 315.
[3] Vergl. Otte, Geschichte der romanischen Baukunst 36.
[4] Vergl. Hegel, Geschichte der Stadtverf. in Italien I, 142, 174.

Maß und Gewicht. Sie behalten im fränkischen Reiche dieselbe Stellung; es wird vom Bischof gesagt: urbem regebat; in oppido tenet regimen; urbem ad gubernandum suscepit[1].

Die Knüpfung der Bischöfe an die herrschende politische Gewalt, ihre Ernennung durch die merowingischen Könige, ihre teilweise Wahl aus der Reihe fränkischer Großer, die in einzelnen Fällen eintretende völlige Verschmelzung der bischöflichen und gräflichen Würde trug zur Verweltlichung und Entartung der Kirche bei, war aber eben in jenen Tagen das einzige Mittel, eine gewisse Einheitlichkeit und Kraft der Regierung aufrecht zu erhalten. Und nicht wesentlich anders war es unter den Karolingern, die aber dadurch von den Merowingern sich unterscheiden, daß sie durch ihr Verordnungsrecht, ihre Verwaltungsorganisation, ihre Missi in selbstbewußter Weise eingreifen, eine kühne volkswirtschaftliche Politik im Anschluß an die römischen und kirchlichen Traditionen verfolgen, die maßlosen Mißbräuche, die gerade im Marktwesen, Münzwesen, Maß- und Gewichtswesen eingerissen, bekämpfen.

Die allgemeine Tendenz dieser karolingischen Verwaltung spricht sich in dem Befehl an die Missi aus[2]: Nullus homo praesumat aliter vendere aut emere aut mensurare nisi sicut Dominus Imperator mandatum habet. Klarer kann die Ordnung des Verkehrswesens, die Maß- und Gewichtspolizei nicht als kaiserliches Recht in Anspruch genommen werden. Und der Schwerpunkt aller Bemühungen auf diesem Gebiet liegt in der Neuordnung des Münz- und Marktwesens; für beide aber ist die Regulierung des Maß- und Gewichtswesens Voraussetzung. Die Grundlage der Münze ist ja ein festes Gewichtswesen. Sehr häufig heißt es in den Kapitularien de monetis et mensuris[3]. Die Münzmeister werden schon damals die Gewichte kontrolliert haben, wie später[4].

Was bezüglich der Münze und der Märkte geschah, brauchen wir hier nicht im einzelnen zu wiederholen. Es ist ja bekannt genug. Nur das sei erwähnt, daß man versuchte, alle Märkte von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig zu machen. Das Edictum pistense von 864 weist die Grafen an, ein Verzeichnis aller Märkte anzulegen, dabei die alten und die neu angelegten Märkte zu unterscheiden, zu bemerken, unter wessen Autorität jeder angelegt oder verlegt worden sei; es wird vorbehalten zu entscheiden, ob die Märkte nötig, nützlich oder überflüssig seien. Auch das Verbot des Sonntagsmarktes deutet[5]

---

[1] Waitz, Verf.-Gesch. II, 389 u. Löning, passim.

[2] Boretius, Capitularia regum francorum I, 146 (803—13).

[3] Z. B. Boretius S. 150 Cap. 8.

[4] A. Kirchhoff, Weisthümer der Stadt Erfurt S. 17. Im Weisthume von 1289 heißt es: der muntzemeister der sal nemen valschiz gelodes (Gewicht) unde wagen, etc. Karajan, Beiträge zur Geschichte der landesherrlichen Münze in Wien S. 25 sagt: „Zum Bereiche der Kammer und Münze gehörte die Ueberwachung der Maaße und Gewichte im ganzen Lande.“

[5] Boretius, Cap. S. 150. 182. 412.

auf die weitgehenden Tendenzen der Verwaltung. Die Ordnung des Maß- und Gewichtswesens geht von einer Neufestsetzung des Pfundes und des Scheffels aus; das deutsche Pfund von 408 gr soll das römische von 327 gr verdrängen. Von dem modius publicus et noviter statutus[1], der allein gültig sein soll, ist öfter die Rede. Den Missi wird 802 eingeschärft[2]: ut aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant. Et qui antea dedit tres modios, modo det duos. In erster Linie aber sollen in Städten und Klöstern richtige Maße und Gewichte sein[3]. Normalmaße und -Gewichte, nach denen sich Jedermann richten soll, werden im kaiserlichen Palast aufgestellt. Ohne Zweifel aber wurden schon damals auf allen Märkten öffentliche Wagen mit einem amtlichen Personal errichtet, wie auf ihnen und dem Zwang diese Wagen zu benützen, die ganze spätere geordnete Verwaltung beruhte. Der Zusammenhang von Markt und Gewicht erhellt auch daraus, daß sie häufig zusammen genannt werden: schon 744 heißt es[4]: et per omnes civitates legitimus forus et mensuras faciat (episcopus) secundum habuntantiam temporum.

Natürlich wurden die Vorschriften nicht überall gleichmäßig durchgeführt. Die Bischöfe klagen 829 gegenüber Ludwig dem Deutschen[5], in verschiedenen Provinzen seien verschiedene Maße und Gewichte, auch seien sie oftmals falsch; sie könnten nicht sagen, wie zu helfen sei, das aber sei um jeden Preis anzustreben, daß Niemand doppeltes Maß in seiner Herrschaft dulde. Die Bemühungen um Besserung hören nicht auf: wir erfahren wenigstens aus dem westfränkischen Reiche weiteres darüber und können annehmen, daß im ostfränkischen ähnliches geschah. Im Edictum pistense werden die Grafen und öffentlichen Diener angehalten, die Maße und Gewichte wie hergebracht vom kaiserlichen Palast zu holen: es wurden die Strafen für Freie und Unfreie genau bestimmt; es wird angeordnet, daß nach der weltlichen Strafe die geistliche folge, daß die zur Anzeigepflicht von Münzvergehen ernannten und vereideten Personen auch die Vergehen gegen die Maß- und Gewichtsordnung anzeigen, daß die öffentlichen Diener den Fleisch- und Brotverkauf kontrollieren und darauf achten, wie viel Brote aus dem Modius gemacht werden[6] &c.

[1] Z. B. Boretius, S. 74 (anno 794).
[2] eod. S. 104
[3] eod. S. 234 Cap. 90.
[4] eod. S. 30. Vergl. über all das Waitz IV, 63.
[5] Capit. regum franc. II. 43.
[6] Ich führe einiges wörtlich an leg. I, 492–93, 20: „Ut comes et rei publicae ministri ac ceteri fideles nostri provideant, quatenus justus modius aequusque sextarius secundum sacram scripturam et capitula praedecessorum nostrorum in civitatibus et in vicis et in villis ad vendendum et emendum fiat, et mensuram secundum antiquam consuetudinem de palatio nostro accipiant, et non pro hac occasione a mansuariis vel ab his qui censum debent, major modius nisi sicut consuetudo fuit, exigatur. Et ipsi homines qui per villas de denariis providentiam jurati habebunt, ipsi etiam de mensura, ne adulteretur, provideant; sicut in libro tertio capitulorum capitulo 90. con-

Wir sehen, daß die Grafen und ihre Unterbeamten die unzweifelhafte Aufsicht über das Maß- und Gewichtswesen haben, daß daneben aber auch die Geistlichen und ihre Diener eingreifen.

Das kann uns nicht wundern. Die Bischöfe erscheinen im karolingischen Reiche, wie die weltlichen Senioren, als eine unter die starke Hand kräftiger Regenten gebeugte Amtsaristokratie; die Verweltlichung der Kirche erreicht mit der teilweisen Einziehung des Kirchengutes durch die ersten Karolinger, mit der Anstellung zahlreicher Laienbischöfe ihren Höhepunkt, um dann aber rasch der Reform Platz zu machen, die in Bonifacius, in der strengen Unterordnung der fränkischen Kirche unter Rom, in dem Bunde des päpstlichen Stuhles und der neuen Königsfamilie ihren äußern Ausdruck fand. Die feste Ordnung der weltlichen Behörden unter Karl dem Großen läßt die Bischöfe in mancher Beziehung als weniger mächtig und einflußreich in weltlichen Dingen erscheinen[1], aber der kirchlich theokratische Anstrich der ganzen Regierung gab ihnen auf der andern Seite um so mannigfaltigere Gelegenheit, auf Gesetzgebung und Verwaltung im kirchlichen Sinne zu wirken. Die Reichstage sind Synoden, ein Teil der Missi der Königboten, d. h. der einflußreichsten reisenden Kontrollbeamten, welche alle weltliche und kirchliche Verwaltung beaufsichtigen, sind Bischöfe und Erzbischöfe. Die Gesetze beziehen sich auf weltliche und kirchliche Dinge gleichmäßig; die Kirche, ihre Sprache, ihre Ideen waren das einheitliche Band dieses Staatswesens, an ihre Tendenzen war die Fortschrittsbewegung in der Gesetzgebung und Sittenmilderung, die Versöhnung aller wiederstrebenden Elemente geknüpft.

Bischof und Graf sollen zusammenwirken, sich gegenseitig in die Hände arbeiten, gemeinsam die Gesetze ausführen[2]. Schon Chlotar II. hatte bestimmt, daß in Abwesenheit des Königs der Bischof die Richter überwachen und gegen ungerechte Urteile einschreiten solle[3]. Die Ordnung des Reise- und Gastverkehrs[4], des Marktwesens, des Maß-

tinetur. Et si quis reputatus fuerit mensuram adulterasse, et cum majori modio vel sextario annonam vel vinum accepisse, et cum minori mensura venundare, si liber homo est, aut secundum suam legem se inde sacramento idoneum reddat aut si hoc fecisse vel fieri jusisse aut consensisse comprobatus fuerit, hoc unde mensuram adulteravit, id est vinum et annona, a ministris reipublicae tollatur ab eo; insuper et bannum nostrum, id est solidos sexaginta, componat." Nun folgte die Strafe für den Unfreien, dann heißt es: „Et sive liber sive colonus vel servus de hoc convictus fuerit, post legalem emendationem episcopale judicium suscipiat, quia contra tale interdictum Domini fecit." Weiterhin: „Similiter per civitates et vicos atque per mercata ministri reipublicae provideant, ne illi qui panem coctum aut carnem per deneratas, aut vinum per sextaria, vendunt, adulterare et minuere possint. Sed quantos mensurabiles panes in unaquaque civitate de justo modio episcopi vel abbatis seu comitis ministeriales a pistoribus suis recipiunt, tantos mensurabiles panes de aequo modio a pistoribus, qui panem vendunt, fieri faciant."

[1] Waitz, III, 358.
[2] Daselbst 359.
[3] Rettberg, Kirchengeschichte II, 731.
[4] Z. B. leg. 1, 70 c. 4 u. 531 c. 13.

und Gewichtswesens[1], der Preistaxen[2], die Maßregeln während einer Hungersnot, die Einhaltung der Sonntagsfeier, die Sorge für Arme, Witwen, Waisen werden ebenso den Bischöfen als den Grafen aufgetragen. Und umgekehrt erläßt die Königliche Gewalt Strafverbote (bei 15 solidis) gegen heidnische Gebräuche[3], weist die Grafen an, als defensores ecclesiae dabei den Bischöfen beizustehen. Die Grafen sollen die Bischöfe auf ihren Inspektionsreisen begleiten und die kirchlichen Censuren öffentlich zum Vollzug bringen[4].

Neben den Kapitularien gelten die Kanones der Synoden, und neben den Kanones die allerdings auf ihnen beruhenden, aber doch in gewissem Sinne selbständig gewordenen Beichtbücher und Beichtspiegel als neue Regeln des geistlichen nicht bloß, sondern auch des weltlichen Lebens. Diese Bußbücher[5] sind als private Aufzeichnungen in der altbritischen und irischen Kirche entstanden: Regeln für den Gebrauch der Bischöfe, um einigermaßen gleichmäßige kirchliche Bußen auf die kirchlichen Übertretungen zu setzen. Sie kamen im Laufe des 7ten Jahrhunderts ins fränkische Reich, mit ihnen in der Hand drangen die Christenbekehrer ins Innere Deutschlands, vollzogen sie die kirchliche Reform jener Tage.

Aus Wasserschleben und der Sammlung der Konzilienbeschlüsse von Harduin[6] lassen sich leicht Dutzende von Stellen anführen, welche zeigen, welche Rolle dabei die Fälschung von Maß und Gewicht spielte. Ich führe nur weniges an: Si quis falsitatem commiserit qualemcumque, aut in scripturis aut in mensuris aut in ponderibus, VII annis poeniteat[7]. Dann aus dem 11. Jahrhundert, dem Korrektor Burchardi: fecisti falsitatem vel fraudem aliquam in mensuris aut in ponderibus, ita dico, ut falso modio aut cum ponderibus injustis tua bona venderes aliis christianis? si fecisti aut consensisti, 20 dies i. p. a. penit. Über die Pflichten des Bischofs heißt es im Jahre 928[8]: Nec pati debet aliquam circumventionem injustae mensurae vel injusti ponderis: sed convenit, ut per consilium et testimonium ejus, omne legis scitum, et burgi mensura et omni pondus ponderis sit secundum dictionem ejus institutum valde rectum; die Stelle schließt: Hinc debent episcopi cum saeculi judicibus interesse judiciis ne permittant si possint ut illius aliqua pravitatum germina pallulaverint.

Also die weltlichen Richter haben zu strafen, aber die Geistlichen sollen anwesend sein. Und als nun die weltlichen Gerichte immer mehr mit der Auflösung des karolingischen Rechts versagten, da

---

[1] Boretius, S. 60 cap. 74 (789).
[2] Siehe z. B. Waitz, III, 41.
[3] Daselbst 18 u. 33.
[4] Boretius S. 35 Pipini Capit. Vernense a 755 c. 9.
[5] Wasserschleben, die Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851; Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern. Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte.
[6] Joh. Harduinus, Collectio Conciliorum reg. max. 1715 fol. I—XI.
[7] Wasserschleben, S. 381. Aehnlich S. 394, 410, 414.
[8] Harduinus VI, 1, 570.

bildete sich im Laufe des neunten Jahrhunderts die kirchliche Jurisdiktion der Sendgerichte mit fester Kompetenz aus. Gestützt auf Benedictus Levita und Pseudo-Isidor, begünstigt durch die Überlebtheit des altgermanischen Strafsystems mit seinen Kompositionen, trat die kirchliche Gewalt in die klaffende Lücke.[1] Je mehr die weltliche Gerichtsbarkeit in den Händen der anarchischen räuberischen Großen, der Grafen und Vögte sich als parteiisch, ungerecht und gewaltthätig erwies, desto mehr stieg die Neigung des Volkes, sich an die Bischöfe zu wenden. Die Ausdehnung der kirchlichen Immunitäten, die Begünstigung der Bischöfe unter den Ottonen, die Übertragung der Grafenrechte auf sie im neunten Jahrhundert, die ganze Tendenz der sächsischen Kaiserpolitik, in erster Linie mit einem Geschlecht königlicher Bischöfe zu regieren, hängt damit zusammen. Erst vom Ende des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts an wurde das wieder anders, als die kaiserliche mit den kirchlichen Gewalten in Konflikt kam, die kluniacensische Reform die Bischöfe aus Beamten wieder mehr zu Geistlichen machte, die kirchliche Jurisdiktion entartet war.

Die Synodal- oder Sendgerichte des 8. bis 13. Jahrhunderts waren das Organ der geistlichen Jurisdiktion über die Laien. Entstanden aus den jährlichen bischöflichen Visitationsreisen, nahmen sie im 9. Jahrhundert eine feste Form an, wurden zu bestimmten Zeiten, ursprünglich einmal jährlich an den verschiedenen Orten, vom Bischof unter Hülfe der Grafen abgehalten. Später trat an die Stelle des Bischofs der Archidiakon. Es wurden in Anlehnung an die im Edictum pistense angeordnete Verpflichtung der Grafen, angesehene Leute mit der Beobachtung und Anzeige aller Münz-, Maß- und Gewichtsfälschung zu beauftragen, in jeder Parochie glaubhafte und unbescholtene Männer als Sendzeugen eidlich verpflichtet, auf das sittliche Leben in der Gemeinde acht zu haben und alle wahrgenommenen Vergehen und Sünden dem Sendgericht anzuzeigen. Ludwig der Fromme erteilte den Synodalgerichten das Zwangsrecht zur Vorladung jedes Beschuldigten. Der Bischof wählte und vereidigte die Sendgeschworenen, die als Schöffen das Urteil sprachen, früher wohl ausschließlich Geistliche, — wie er auch bis zum 12. Jahrhundert die Sendzeugen ernannte, während sie später von der Gemeinde erwählt wurden.

Ursprünglich gehörten nur die offenkundigen Fehltritte vor das Sendgericht, die geheimen in die Beichte, worauf der Geistliche sofort nach den zuerst in Britannien verfaßten Bußordnungen die Buße auferlegte und den Bußfertigen absolvierte. Später wurden aber alle Fehltritte vor das Sendgericht gezogen; die Beichtbücher waren die erste Grundlage der Strafbemessung; die Synoden gegen 900, hauptsächlich die von Tribur 895, brachten dann eine gewisse Einheitlichkeit und Ordnung in das Strafsystem. Es kamen neben der Strafe zu Haut und Haar für die Unfreien die Geldbußen auf, die im 10. und

[1] Dove, De jurisdictionis ecclesiasticae progressu; Friedberg, De fin. eccl. et civit. regund. judic.

11. Jahrhundert allgemein werden. Im 12. Jahrhundert verdrängten sie die öffentlichen Büßungen ganz und so entstand die Vorstellung, die wir im Sachsenspiegel finden, Konstantin habe der geistlichen Gewalt auch den königlichen Bann von 60 Schillingen verliehen. Mit der Entartung der Kirche wurde vor allem auch dieses Geldstrafrecht mißbraucht; die Geistlichen fangen an damit sich die Taschen zu füllen, sie verlangen überdies Verpflegung, ja regelmäßige Sendgelder. Was ursprünglich ein Fortschritt gewesen war, das Geldstrafsystem für leichte Vergehen, war nun im 13. Jahrhundert zum Mißbrauch geworden. Man klagte nun, daß die größten Verbrechen der Kleriker ungestraft blieben, während dem Laien gegenüber für Recht erkannt werde, quidquid judicibus ad lucrum cederet[1].

Die Kompetenz der geistlichen Gerichte in Civilsachen gab denselben reichliche Gelegenheit, das wirtschaftliche Leben zu beeinflussen. Alle Klagen gegen Geistliche, gegen die, welche das Kreuz genommen hatten und gegen die miserabiles personae, Witwen und Waisen, alle Ehesachen, Streitigkeiten über Mitgabe, Alimente, alle durch Eid bekräftigten Sachen, alle Testamentssachen gehörten dahin. Aber das volkswirtschaftlich wichtigere war doch die Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit über die Laien, und zwar vor allem die über Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Meineid, Wucher, Fälschung, Betrug, Injurien und widerrechtliche Beschädigung. Wie ein steter Landbau und friedlicher Verkehr wesentlich durch den in den Konzilien von 1095, 1102, 1123, 1139 und 1179 festgesetzten Gottesfrieden möglich wurde, so bildete die kirchliche Verfolgung der Münzfälschung, Maß und Gewichtsverletzung, des Wuchers und Betrugs im 9.—11. Jahrhundert die Voraussetzung für ein entwickelteres Marktleben, für die Ausbildung des Lokalverkehrs.

Als Beweis, daß Meynkauf und Gewichtsfälschung unter die wichtigsten Punkte der Sendgerichtsbarkeit gehörten, sei nur auf die ganze kirchenrechtliche Litteratur hingewiesen, z. B. auf Doves Kirchenrecht § 222, wo unter den vor das Gericht gehörigen Punkten neben Wucher hauptsächlich Fälschung und Betrug angeführt und näher durch eine Reihe von Quellenstellen als Urkundenfälschung, Münzfälschung, Fälschungen und Betrug im Verkehr, z. B. Maß- und Gewichtsfälschung interpretiert ist. Auch Friedberg[2] zählt unter die Laienvergehen, welche die Kirche damals verfolgte, Meynkauf, usuraria pravitas, adulteria auf. Es ist daher ganz aus der Luft gegriffen, zu behaupten, der Erzbischof von Köln und seine Beamten machten 1258 einen unberechtigten Anspruch, wenn sie erklärten, es sei ihr Recht judicare de falsis mensuris et de omni eo, quod meynkauf dicitur. Gewiß hatte daneben der weltliche Richter eine konkurrierende Jurisdiktion über dieselben Dinge. Und ohne Zweifel forderten die geistlichen Würdenträger 1258, wenn sie dieses Recht betonten,

[1] Friedberg, De finium etc. S. 35.
[2] A. a. O. S. 90.

etwas, was sich überlebt hatte, — aber nichts, was 100 Jahre und 200 Jahre früher nicht bestanden und segensreich gewirkt hätte. Und zunächst handelt es sich für mich nur um die Frage, ob vom 9. bis ins 13. Jahrhundert die geistlichen Sendgerichte nicht die Rolle gespielt haben, die alle kirchenrechtlichen unparteiischen Sachkenner ihnen zuweisen.

Kehren wir aber zurück zum weltlichen öffentlichen Richter, zum Grafen. Er hat gewiß in jenen Jahrhunderten und im eigentlichen Deutschland nicht alle die Amtsaufträge, die ihm die karolingische Verwaltung auferlegt hatte, mit gleicher Energie ausgeführt. Aber ganz gingen die alten Traditionen nicht verloren, wie wir aus dem Weistum über die Rechte des Grafen von Namur sehen: es wird aufgezählt, quas comes justitias habet[1]; da wird Münze, Zoll und Gewichtswesen einzeln genannt; über letzteres heißt es: omnium potuum mensure, vini, medonis et cerevisie, ipsius sunt. Omnia genera ponderum, eris, cupri, stagni, plumbi et omnium metallorum, que ponderantur venalia, sua sunt. Keine Interpretationskunst kann diese klare und einfache Bestimmung wegdeuten. Und so ist es auch ganz selbstverständlich, daß die zahlreichen Bischöfe und Äbte, welche die Grafenrechte erhalten haben, welche mit königlicher Bewilligung und unter Verleihung des königlichen Bannrechts im 10., 11. und 12. Jahrhundert Märkte anlegen[2], im Anschluß an das Kapitularienrecht und die herkömmlichen Funktionen der Grafen die Hauptorgane werden, die für ein geordnetes lokales Maß- und Gewichtswesen sorgen. Die Hauptmärkte werden in ihren Kirchen, auf ihrem Grund und Boden gehalten; die Münzmeister und Marktmeister sind ihre Beamte[3]; ein Münzhaus, eine öffentliche Wage, Messer und Wäger waren nötig[4]; es sind Beamte des Bischofs. Die großen französischen Messen, wie die blühenden Märkte Deutschlands verdankten meist einer solchen geistlichen Marktpolitik ihr Emporkommen. Es war, wie ich schon vor Jahren[5] sagte, nicht eine hofrechtliche Verwaltung im Sinne der alten Domänenwirtschaft, sondern eine patriarchalische, wirtschaftlich-regalistische Politik der Stadtherren, welche von dem Interesse beherrscht war, die ihnen gehörigen Märkte und Gemeinwesen zu heben und zu fördern. Eine herrschaftliche Organisationsform geht einer freien genossenschaftlichen ja so vielfach in der Geschichte der öffentlichen Einrichtungen voraus.

Aber das ist zuzugeben: nur die besseren Bischöfe leisteten Erhebliches auf diesem Gebiete; und schon im Laufe des 11., Anfang des 12. Jahrhunderts kamen die Interessen derselben mit denen der Städte in Konflikt. An vielen Orten war überhaupt kein Bischof;

[1] Waitz, VII, 420 ff.
[2] Vergl. K. Rathgen, die Entstehung der Märkte in Deutschland. 1881.
[3] Vergl. z. B. Kirchhoff, Weisthümer der Stadt Erfurt S. 23.
[4] Vergl. Ch. Meyer, das Stadtbuch von Augsburg S. 39 über die Fronwage, S. 131 u. 203 über die Kontrolle aller Maße und Gewichte, S. 109 Vogt und Burggraf.
[5] Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 329.

die Grafen und aufkommenden Territorialherren verstanden meist viel weniger als die Bischöfe, den neuen wirtschaftlichen Bedürfnissen entgegenzukommen. Und so ist es ganz erklärlich, daß an den Orten, wo der Verkehr zunahm, wo eine obrigkeitliche Ordnung des Marktwesens nicht stattfand, die am Handel Beteiligten die Ordnung des Marktes, die Aufstellung einer Wage und Ähnliches in die Hand nahmen: die Kaufgilden, welche besonders im Norden schon längst bestanden, die Kaufmannsgemeinden hatten das natürliche Interesse, für ihre Zwecke zu sorgen; ihre Thätigkeit ist teilweise die jüngere, überall die kräftigere, sie lösen die ältere gräfliche und bischöfliche Marktverwaltung gleichsam ab, verdrängen die Bischöfe und ihre Beamten aus einer Marktbeamtung nach der anderen. Der Stadtrat wird von 1150 ab der Träger der städtischen Marktpolitik und damit auch der Verwaltung von Maß und Gewicht, soweit nicht bischöfliche Beamte wie Vogt, Burggraf oder Münzmeister sie noch in Anspruch nehmen.

Daneben waren natürlich seit lange auch auf dem platten Lande Scheffel, Pfundgewichte und andere Maße vereinzelt vorhanden. Ein Verkehr fand zwar kaum statt; in den kleinen Bauerschaften des älteren Mittelalters hat nur selten der eine Hufner vom andern gekauft. Aber das Aufkommen der Grundherrschaften und der grundherrschaftlichen Lasten hatte eine Bemessung der Leistungen nach Scheffeln, Weinmaßen und Gewichten mit sich gebracht. Freilich ist in der karolingischen Gesetzgebung meist nur davon die Rede, daß in Städten und Klöstern richtige Maße sein sollen; aber im Edictum pistense sind auch die villae et vici einbezogen. So ist anzunehmen, daß mit dem Vordringen grundherrschaftlicher Verhältnisse und der Zunahme des Verkehrs auch auf dem Lande eine Beaufsichtigung der Gemäße nötig wurde. Und zumal als im 13. Jahrhundert die Geldwirtschaft anfing, das platte Land zu erfassen, als mancherlei Krämer und Höckerdörfer entstanden, die zu Städten wurden, als in den Dörfern einzelne Händler und Handwerker sich niederließen, die erst wieder eine spätere Reaktion durch das Verbot alles Landhandels und Landhandwerks verdrängte, da war es selbstverständlich für die Bauerschaften, deren Landes- oder Grundherrschaften nicht dafür sorgten, die vom geistlichen Gericht nichts mehr wissen wollten, daß sie auf Grund ihrer Autonomie dem Gemeindevorstand eine Beaufsichtigung der im Dorf vorhandenen Scheffel auftrugen. Ich glaube aber nicht, daß ein Bedürfnis dazu viel früher als im 13. Jahrhundert vorhanden war. Frühere Quellenbelege für eine solche Thätigkeit haben wir auch nicht. Jedenfalls undenkbar aber ist es, daß die Dörfer früher als die Städte das Bedürfnis einer Maß- und Gewichtspolizei gehabt hätten. Diese konnte sich nur in Zusammenhang mit den Märkten und dem städtischen Leben, im engen Anschluß an das Münzwesen ausbilden. Das platte Land ist erst spät und zuletzt in den Kreis dieser entwickelteren Wirtschaftseinrichtungen hineingezogen worden. Wenn die Städte ihr Maß- und Gewichtswesen vom ländlichen Bauermeister erhalten

hätten, dann könnte er ihnen auch ihr Münzwesen gebracht haben, was doch niemand behaupten wird.

In den vorstehenden Ausführungen sind meine Anschauungen über die bischöfliche Verwaltung der Städte, die Entstehung der Stadtverfassung, über das Marktrecht, das Kaufleuterecht, die Kaufmannsgilden natürlich nur gestreift und angedeutet; es konnte nur darauf ankommen, die inneren Gründe zu entwickeln und die Quellenstellen vorzulegen, welche meine Überzeugung über die Entwickelung des deutschen Maß- und Gewichtswesens beherrschen. Sie ist der Below'schen entgegengesetzt; ich glaube bewiesen zu haben, daß seit der karolingischen Verfassung die Sorge für gutes Maß und Gewicht ein Bestandtheil der öffentlichen Gewalt geworden war, daß die Sorge zeitweise auf das geistliche Gericht und die Bischöfe, sofern sie an Stelle der Grafen getreten waren, überging, daß wo diese Organe nicht ausreichten, Organisationen der kaufmännischen Selbsthülfe eintraten, daß dann in den Städten allgemein die Ratsgewalt, wie sie nach Münze, Zoll und ähnlichen Rechten griff, die Marktpolizei und mit ihr die Maß- und Gewichtspolizei in die Hand nahm, aber nicht als Erbe des Ortsschulzen, sondern als Erbe der Gewalten, die vorher für Maß und Gewicht gesorgt hatten. Die Vorstellung, daß in den Dörfern eine solche Polizei existiert habe, verwechselt das spätere Mittelalter mit dem früheren, gebraucht spätere Quellenstellen zum Beweis für das 9.—12. Jahrhundert, kehrt die natürliche Ordnung der wirtschaftlichen Entwickelung in ihr Gegenteil um. Die inneren Gründe gegen die Below'sche Theorie sind für mich noch schwerwiegender als die quellenmäßigen. Sie beruht auf einer vollständigen Verkennung der Verkehrszustände und Bedürfnisse in den kleinen agrarischen Genossenschaften des älteren Mittelalters. Planck[1] betont auch, daß der Bauermeister nur über kleine Tagesdiebstähle unter drei Schillinge an Wert und marktpolizeiliche Fälschungen, doch nur unter handhafter That habe richten dürfen. Von da aus kam er an einzelnen Orten später zu einer Aufsicht über alle oder gewisse Maße, wie auch Nitzsch[2] anerkennt. Aber er fügt richtig bei, die Grenze seiner Marktpolizei war eine enge; letztere stand ihm zu, „soweit der einfache Bauernverstand sich ein sicheres Urteil zutrauen konnte, darüber hinaus sprach einerseits das Landrecht dem Dorfbeamten das Recht ab und reagierte unzweifelhaft andererseits die Sachkunde des dabei interessierten Kaufmanns". Dabei ist festzuhalten, daß Nitzsch und Planck bei diesen Bemerkungen wesentlich an Niedersachsen, nicht an West- und Süddeutschland denken.

---

[1] Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I 11.

[2] Die niederdeutsche Kaufgilde, Zeitsch. f. Rechtsgesch. XIII, Germ. Abteil. S. 77.

Below mag daneben Recht haben, daß im übrigen die Landgemeindeeinrichtungen die spätern städtischen beeinflußten. Dorf und Stadt waren beide Gemeinden, und die Städte sind aus einzelnen oder zusammengelegten Landgemeinden thatsächlich erwachsen. Im übrigen bleibt die Würdigung unangreifbar, die Waitz diesem Zusammenhang angedeihen läßt, wenn er sagt: „Nicht sowohl auf den Zusammenhang der Städte mit den Dörfern, als vielmehr auf die Lösung des Zusammenhangs kommt es an. Es sind doch nunmehr nur die alten Namen und Formen, welche bleiben, nun aber eine neue Bedeutung erhalten."

In anderen Punkten vermag ich mannigfach Below beizustimmen; er ist stets ein scharfsinniger Kritiker und hat durch seine Kritik und durch eine gute rechtsgeschichtliche Schulung mancherlei aufzuklären vermocht. Er würde noch sehr viel mehr wirken, wenn nicht sein Selbstgefühl ihn hinderte, sich und andere in normaler Weise einzuschätzen, wenn nicht die Hastigkeit seiner Produktion und die einseitige Richtung seines Geistes auf rasche Generalisationen, sein ausschließliches Aufgehen in juristischen Distinktionen, seine geringe Neigung, die realen, psychischen, wirtschaftlichen und anderen Ursachen komplizierter gesellschaftlicher Vorgänge allseitig zu würdigen, seinen Arbeiten einen so einseitigen Stempel aufdrückte. Seine Absicht, die Dinge im Großen aufzufassen, das Mannigfaltige unter möglichst einfache juristische Kategorien zu bringen, bleibt neben der örtlichen Detailforschung, neben dem Aufdecken aller mannigfachen Verschiedenheit und ihrer Ursachen immer eine berechtigte Art der Geschichtsbehandlung. Es ist natürlich, daß der Rechtshistoriker andres in den Vordergrund rückt, als der Wirtschaftshistoriker, nur muß der erstere dann nicht in jedem Wirtschaftshistoriker einen Dummkopf oder einen Erfinder sehen, weil er neben den Urkunden aus der notwendigen Natur gewisser Entwickelungsprozesse Schlüsse zieht. Rechtshistoriker und Wirtschaftshistoriker ergänzen sich, sie brauchen sich nicht zu befehden. Below ist in gewissem Sinne eine ähnliche Natur, wie Heusler und Sohm; alle drei konstruieren mehr juristisch, als daß sie kausal und historisch untersuchen. Aber diese Methode kann natürlich in verschiedener Weise gehandhabt werden; sie wird immer leicht der Mannigfaltigkeit der realen Thatsachen etwas Gewalt anthun, sie will aus einem einfachen Princip erklären, was tausenderlei Ursachen hat; sie will um jeden Preis in einfachen Syllogismen voranschreiten, um Klarheit oder den Schein derselben zu schaffen. Ist der betreffende Autor zugleich ein großer historischer Kopf, trifft er die Hauptsache, hat er so viel Geist und Tiefsinn wie Sohm, so viel Umsicht, Billigkeit und soliden Sinn, wie Heusler, so werden die Resultate zwar stets von einzelnen Seiten Widerspruch finden, aber auch durch ihre Einseitigkeit die Wissenschaft fördern, noch mehr, wo sie ins Schwarze getroffen, neue Epochen derselben einleiten. Below könnte diesen großen Juristen an die Seite gestellt werden, wenn nicht sein Scharfsinn mit so viel Engherzigkeit und Einseitigkeit gepaart wäre, wenn er mehr Sinn für das Wirkliche, Wahrscheinliche und Mögliche hätte.

Aber Below hat nach vielen Seiten hin Scheuklappen vor; er gerät in leidenschaftliche Bitterkeit, wo er auf andere Meinungen stößt. Er scheint die Wahrheit nicht zu kennen, daß eine Summe verschiedener Bildungselemente und Studien, daß der Ausgangspunkt von verschiedenen lokalen Untersuchungen es schon mit sich bringt, daß über die allgemeinen Fragen der älteren deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte verschiedene Theorien und Meinungen bestehen; er glaubt sicher und allein, wo er viel und wo er wenig weiß, die volle Wahrheit zu besitzen. Wer anderer Meinung ist, der muß — nach ihm — an einem Defekt des Charakters oder des Intellekts leiden. Und so leidenschaftlich geht er dann auf sein Ziel los, daß ihm nicht Zeit und Ruhe bleibt, die Ausführungen Andersdenkender unbefangen zu lesen; er ist daher auch nicht fähig, sie richtig zu citieren. Er verfällt immer leicht der unter Kritikern freilich nicht seltenen Advokatengewohnheit, den Gegner zuerst recht schwarz zu malen, um dann erst gegen diese künstlich zurechtgemachten Porträts mit Behagen seine giftigen Pfeile zu senden. Nur so kann ich mir psychologisch all die Mißverständnisse, Unkorrektheiten und Verdrehungen erklären, von denen seine Angriffe wimmeln.

Die Schrift von Dr. Höniger ist dem Nachweis gewidmet, wie H. v. Below polemisiert. Ich schicke einige Worte darüber voraus, was letzterer mich selbst im Gegensatz zu meinen wörtlichen Aussprüchen sagen läßt.

In seiner ersten Abhandlung in der Historischen Zeitschrift Bd. 58 S. 255 sagt er: „Der Zweck, zu dessen Verwirklichung die Innungen geschlossen werden, ist die Ausübung des Zunftzwanges. Schmoller hat dies freilich bestritten; nach seiner Ansicht ist die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit der Zweck zum Abschluß von Zünften gewesen."

Sowohl in meiner Rektoratsrede „Straßburg zur Zeit der Zünfte" als in meinem Tucherbuche schildere ich die Entstehung der Handwerkergenossenschaften aus zwei Ursachen; sie bildeten sich, so führe ich aus, teils als freie genossenschaftliche Einigungen, teils als fronrechtliche Verbände. Ich frage dann, was haben diese ursprünglich privaten Vereine erstrebt und erreicht, welche verwaltungsrechtlichen Zustände bestanden, als sie nach Anerkennung strebten, was wird ihnen in der älteren Zeit von der Obrigkeit verboten? Ich antworte: die Abhaltung eigener Gerichte, und schließe, daß die Zünfte anerkannte öffentliche Korporationen dadurch wurden, daß ihnen Gericht, Polizei und Zwangsrecht eingeräumt wurde. Und an dieses ihnen überlassene Zwangsrecht knüpfe ich den Zunftzwang an, als das Resultat der sachlichen und persönlichen Abgrenzung ihrer Zwangsgewalt, als einen Teilinhalt dessen, was sie erstrebten.

Ich bestreite also nicht, daß die Zünfte, die eine unbequeme Konkurrenz erlitten, nach dem Zunftzwang begehrten, wie mich B. sagen läßt; ich frage nur, wie kommen private Genossenschaften zu einem solchen Zwang. Ich sage entfernt nirgends, die Gerichtsbarkeit

sei der Zweck zum Abschluß von Zünften gewesen, sondern ich erkläre, wonach längst bestehende Genossenschaften strebten, ich will nachweisen, wie diese Genossenschaften im 14. Jahrhundert Teilgemeinden, Unterorgane der Stadt mit einer Reihe öffentlicher Funktionen wurden.

Daß der Zunftzwang in den ältesten Zunfturkunden teilweise schon erwähnt ist, hebe ich ausdrücklich hervor; das widerspricht meiner Hauptthese, daß die älteren privaten Vereine ihn vor ihrer Anerkennung rechtlich nicht gehabt haben, daß die Zünfte in erster Linie nach obrigkeitlicher Anerkennung strebten, und eben mit dieser Anerkennung Gericht, Polizei und Zwangsrecht erhielten, in keiner Weise. Aber dieses Zwangsrecht war gewiß mehr darauf gerichtet, jeden, der das Gewerbe treibe, zu zwingen, mit der Zunft „zu heben und zu legen", d. h. dieselben Dienste und Steuern zu tragen; ferner darauf, dieselbe Qualität der Ware zu liefern, derselben Schau sich zu unterstellen, dieselbe Ordnung der Arbeit zu befolgen. Viele Zünfte übten so einen Zunftzwang, der nicht hinderte, daß ihre Mitglieder zugleich andere Gewerbe trieben. Und überall konnte das Interesse der Zunft, anderen die Ausübung ihrer Kunst ganz zu verbieten, erst dann erwachen, wenn diese Konkurrenz ihnen lästig war. Das konnte von Anfang an eintreten, ist aber vielfach erst später gekommen.

In der Schrift von 1889 erwähnt B., daß ich einmal beiläufig in diesem Jahrbuch VIII, S. 20 die Entstehung der Zunftverfassung mit dem Marktrecht in Verbindung bringe. Er interpretiert, ich meine, das positive Zunftrecht müsse in seinen Einzelheiten aus den Marktprivilegien hervorgegangen sein. Diese enthielten aber keine Bestimmungen über Maß und Gewicht. Ich kann letzteres dem Sinne nach nicht zugeben. Indem die Marktprivilegien in der Regel zugleich Münze, Zoll und quidquid ad publicum videtur pertinere mercatum verleihen, schließen sie die Maß- und Gewichtspolizei, ohne die kein Markt möglich wäre, in sich. Aber das ist nicht das Wesentliche. In meiner Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 379—80 setze ich eingehend auseinander, daß das materielle Gewerberecht, nach dem die Zünfte die Gewerbepolizei ausüben, viel älter ist, als die Zünfte, daß es von ihnen nicht geschaffen sei, sondern aus römischrechtlichen Markttraditionen, kirchlichen Einflüssen, vor allem aber aus der Rechtsprechung der königlichen, bischöflichen und stadträtlichen Marktbeamten, den Traditionen des Marktgerichts stamme. Es war nicht sehr schwer, hinter diesen klaren und unzweifelhaften Sinn meines Ausspruchs zu kommen, wenn man nur wollte und die entscheidende, nicht eine beiläufige Bemerkung von mir nachlas.

S. 65 derselben Schrift verhöhnt mich B. über eine angeblich ganz andere Entstehungstheorie des Zunftwesens, die ich an anderer Stelle geben soll; er erzählt dann, daß ich dem geistlichen Gericht und den Bußordnungen eine Rolle in der Entwickelung des Meynkaufes und des Maß- und Gewichtswesens zuweise. Also — läßt er mich sagen — sei der heilige Columban ein Vater des deutschen Stadtrechts. Ich brauche

darauf nach dem oben angeführten kaum zu antworten. Die Praxis der geistlichen Sendgerichte war vom 9.—12. Jahrhundert allerdings ein wichtiges Element für die Ausbildung reeller Geschäfts- und Marktgewohnheiten; sie waren mit ihren Strafen ein wichtiges Organ der Wirtschaftspolizei.

Ich komme zu der Schrift von Dr. Höniger. Er bezeichnet dieselbe mit Recht als einen Akt der Notwehr. Er behandelt in einem ersten Abschnitt „Forscher und Erfinder" die Angriffe Belows auf Lamprecht, Jastrow, Liesegang, Köhne, Inama-Sternegg, aber nicht nach der sachlichen, sondern nach der formellen Seite; wir hören die Anklagen und Vorwürfe, dann die Repliken und die Art Belows, auf den Nachweis, daß ein Vorwurf falsch, ein Citat von ihm unrichtig gegeben sei, stets durch irgend einen neuen Angriff zu antworten, statt loyal zuzugeben, daß er sich geirrt habe. Der zweite umfangreichere Teil der Schrift „in eigener Sache" erörtert die formellen und materiellen Differenzen zwischen Below und dem Autor. Dieser giebt in den Punkten, in welchen er sich geirrt, offen seine Fehler zu, betont nur, wie außergewöhnlich das Verfahren sei, einen längst vom Autor selbst berichtigten kleinen Irrtum zu einer großen Anklage aufzubauschen, und weist B. nach, wie er seine Meinung unrichtig und entstellt wiedergebe. Er betont dann, daß er in einer Reihe von Belows Hauptthesen mit ihm übereinstimme, längst vor ihm das Gleiche gesagt habe, und kommt dann bei der Erörterung der materiellen Fragen auf seinen eignen Standpunkt bezüglich der Entwickelung der Stadtverfassung; hauptsächlich indem er die freie oder unfreie Herkunft des Bürgerstandes, die kommunale Bedeutung der Kirchspiele, den Einfluß der Schöffenverfassung und der Gilde, das Kaufleuterecht erörtert, präcisiert er seine Ansichten, um zuletzt seinen Aufsatz aus der Westdeutschen Zeitschrift über den Ursprung der Kölner Stadtverfassung mit den entsprechenden Angriffen Belows abzudrucken. Das ist der eigentlich entscheidende Punkt. Gegen diesen Aufsatz hatte B. eine geradezu maßlose Kritik gerichtet, die, in einzelnen nicht allzuwesentlichen Punkten nicht ohne Berechtigung, wie Höniger selbst zugiebt, in ihrem letzten Motive der Verschiedenheit der Veranlagung und Methode der beiden Gelehrten entspringt.

Höniger ist ein Schüler von Meitzen, zeitraubende Editionen beschäftigen ihn seit Jahren: er vertieft sich in das einzelne, er geht allen Veränderungen mit Vorsicht nach; die statistische Ausnutzung mittelalterlichen Quellenmaterials ist es, die ihn am meisten anzieht; in dem erwähnten Aufsatz sucht er aus Namenslisten von Zeugen und aus den Eintragungen in die Schreinskarten das Kölner Patriciat des 12. Jahrhunderts sich zu rekonstruieren und hieraus, sowie aus den wenigen Urkunden der Zeit die Ausbildung der Kölner Verfassung jener Tage zu erklären. Es ist ein durchaus berechtigter, methodisch durchgeführter Versuch, auf empirischem Wege und nicht in Anlehnung an ein juristisch konstruiertes Schema der Entwickelung

zu Resultaten zu kommen, die natürlich wegen der Lückenhaftigkeit des Materials nicht unanfechtbar sind, aber unter gar keinen Umständen den Tadel Belows verdienen[1]. Ich will nur eins zum Beweis herausheben. Höniger legt dem Beschluß von 1159, daß in allen fraternitatibus aut officiis die Beamten 10 Jahre dieselben bleiben sollen, eine große Bedeutung bei; er betont, daß man dadurch die neuen Einrichtungen habe festigen wollen, daß man auch in den Aufzeichnungen der Schreinsbehörden bis dahin schwankende Formen, von da an eine feststehendere Praxis, größere Stabilität beobachte, was auf diesen wichtigen Beschluß zurückzuführen sei. Wer weiß, welche Mißstände die einjährigen Magistraturen in der mittelalterlichen Stadtpolitik und -Verwaltung erzeugten, wie sie die feste und sichere Amtsthätigkeit erschwerten, wie man deshalb — vor allem als eine schriftliche Verwaltung in allen Geschäftszweigen üblich und notwendig wurde, sie zu beseitigen suchte, — der wird Hönigers Bemerkungen nur zustimmen. Was sagt Below dazu: es sei ihm unverständlich, weshalb H. dem Beschlusse vom Jahre 1159 eine fundamentale Bedeutung für die Stadtverfassung gebe. Er wirft dann H. vor, daß er sich nicht die Mühe gemacht auseinanderzusetzen, worin die angeblich große Bedeutung des Beschlusses liege, was nach dem Angeführten nicht richtig ist, und fügt dann bei: „Offenbar handelt es sich um Worte ohne Sinn."

Jeder Unbefangene kann darnach Belows Polemik würdigen. Höniger hat in der Hauptsache recht, wenn er von B. behauptet: „der Abstand zwischen dem, was ich sage und was B. mich sagen läßt, ist in der Regel ein eklatanter. Ein oder der andere sachliche Einwand läßt sich vielleicht hören. Ohne Einschränkung ist kein einziger stichhaltig. Below citiert fast in jedem Falle ungenau, er läßt die entscheidenden Punkte bei Seite, verkehrt meine Auffassung geradezu in ihr Gegentheil oder dichtet mir unsinnige Vorstellungen an, für die sich in meinen Werken nicht der geringste Anhalt findet."

Ich möchte Herrn von Below nicht seine bona fides absprechen; er ist gewiß überzeugt, daß er nur seine Pflicht erfülle, wenn er als berufener Hohepriester der deutschen Städtegeschichte unbarmherzig seines Amtes walte. Daß ich ihm unbefangen gegenüberstehe, daß mich seine Angriffe immer ganz kühl gelassen haben, dafür kann ich mich auf das Zeugnis seines Hauptgönners Herrn von Goßlers berufen, der mich nach B. fragend sehr erstaunt war, daß ich gerade so billig und unparteiisch über ihn urteile. Ein seltsamer Rückfall in ältere Gelehrtenmanieren bleibt dabei freilich sein Auftreten: er wird in der Anpreisung seiner Leistungen und überspannter, beleidigender Kritik beinahe einzig dastehen in der deutschen Gelehrtengeschichte der letzten Jahre. Wenn ich fürchtete, daß ein solcher Ton allgemein werden

---

[1] Ein definitives Urteil über H.'s. Ansichten, die ich bis jetzt nicht in allem teile, muß ich mir vorbehalten, bis er sie in zusammenhängender Darstellung vorgelegt hat.

könnte, würde ich heftig dagegen auftreten[1]. Aber eine Schwalbe macht keinen Sommer; er ist ein Unikum; und schaden kann er nicht viel. Denn wenn er fortfährt, sich so über sich und andere zu äußern, so wird bald die ganze Welt seine Worte nach dieser Richtung nicht mehr für ernst nehmen. Selbst seine Freunde geben ein anormales galliges Temperament zu.

Geschrieben im November 1892.

---

[1] Ein Russe meinte neulich, B. mache es ja wie bei ihm zu Hause die Gelehrten; er stellte die Theorie auf, wenn man eine Linie von Paris nach Moskau und von da weiter nach Osten ziehe, so bezeichne die Entfernung von Paris den Grad von Grobheit und Injurien, mit denen die Gelehrten ihre wissenschaftlichen Streitfragen ausmachten. In Deutschland hat jedenfalls der Ton der wissenschaftlichen Kontroversen seit 50 Jahren außerordentlich an Urbanität zugenommen Ein deutsches Gericht könnte nicht mehr, wie damals, eine schwere Beleidigung als nicht strafbar erklären, weil herkömmlich in der betreffenden Wissenschaft jeder Streit mit groben Invektiven verbunden sei.

Kleinere Mitteilungen.

Zur Lage des österreichischen Bauernstandes.

Seit der Grundentlastung, welche in Österreich wie in den meisten übrigen Staaten das Werk des Liberalismus war, ist die öffentliche Aufmerksamkeit erst wieder gegen Ende der siebziger Jahre auf die Lage der bäuerlichen Bevölkerung gelenkt worden. Diesmal waren es klerikale oder doch wirtschaftlich konservative Männer, welche auf die Not der bäuerlichen Bevölkerung hinwiesen, indem sie in erster Reihe die gesetzgeberische Thätigkeit der liberalen Partei oder der den liberalen Anschauungen zuneigenden Beamten verantwortlich machten. Als nun ein entschiedener Anhänger der klerikalen Partei die Leitung des Ackerbauministeriums übernahm, trat sehr bald auch auf seite der Regierung das Bestreben hervor, die Agrargesetzgebung zu reformieren und manche der Schranken wieder aufzurichten, welche von dem Bürgerministerium, entsprechend den Anschauungen des ökonomischen Liberalismus, beseitigt worden waren. Das Ackerbauministerium veranstaltete Erhebungen über die Wirkung der Freiteilbarkeit, deren Ergebnisse leider nicht veröffentlicht wurden, sammelte Gutachten und Berichte über die Zweckmäßigkeit besonderer Bestimmungen für die Erbfolge in Bauerngüter, und trat schließlich mit einem Entwurfe hervor, welcher wenig verändert im Jahre 1889 Reichsgesetz wurde[1]. Dieses Reichsgesetz trifft nur allgemeine Bestimmungen über die Begünstigung des Anerben, überläßt hingegen die Festsetzung der Einzelnheiten und damit auch des Zeitpunktes seiner Wirksamkeit der Landesgesetzgebung. Nachdem bis heute noch kein einziger der siebzehn Landtage hierüber Beschlüsse gefaßt hat, so steht das Anerbenrecht in Österreich thatsächlich auf dem Papiere.

Diese Art und Weise, Reichs- und Landesgesetzgebung ineinander greifen zu lassen, entspricht ganz den föderalistischen Neigungen der Reichsratsmajorität, so daß sie in zahlreichen Fällen Anwendung gefunden hat. Bezüglich des Anerbenrechtes kann man ihr eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, denn in der That sind die Agrarverhältnisse in den einzelnen Teilen Österreichs so verschieden, daß an eine gleichartige gesetzliche Regelung derselben nicht gut gedacht werden kann. Man könnte vielmehr die Behauptung aufstellen, daß sowohl in den Schriften der konservativen Socialpolitiker, als auch in dem Motivenberichte der Regierung nicht die Wünsche des gesamten mittleren und kleinen Grundbesitzes, sondern ganz bestimmter Kreise in den Vordergrund getreten sind.

Es wird niemand überraschen, daß ein Reich, welches aus national und geographisch so scharf geschiedenen Teilen besteht, auch eine reine Musterkarte der verschiedensten Agrarverhältnisse aufweist. Die südlichsten Kronländer der Monarchie mit italienischer und südslavischer Bevölkerung, also Wälschtirol, Küstenland und Dalmatien, zeigen bezüglich der Grundbesitzverteilung und des landwirtschaftlichen Betriebes ein ganz ähnliches Bild, wie das Nachbarland Italien. Parzellenbesitz oder Großgrundbesitz mit Kolonen und Halbpacht sind allein

[1] Vgl. Jahrbuch XIII. 1305 ff. XVI. 89 ff.

herrschend und damit zugleich der landwirtschaftliche Kleinbetrieb, welcher auch dadurch begünstigt wird, daß in diesen Ländern Weinbau und Seidenzucht weite Verbreitung gefunden haben. Irgendwelche Bestimmungen, welche die Teilung des Bodens gehindert hätten, haben in diesen Ländern nie bestanden. Die gleiche Teilung bei Erbfällen war entweder seit undenklichen Zeiten gebräuchlich, oder ist doch unmittelbar auf die altslavische Hauskommunion gefolgt, deren letzte Reste im Schwinden begriffen sind. Eine ähnliche Tendenz zur Teilung herrscht auch in den Karpathenländern Galizien und Bukowina, so daß wir in diesen Ländern neben allerdings ausgedehnten Latifundien fast nur mehr Parzellenbesitz finden, der weiter verbreitet ist als die Statistik aufweist, da die Gewohnheit herrscht in natura zu teilen, ohne daß die Behörden davon Kenntnis erhalten. Dieser Umstand findet seine Erklärung darin, daß Galizien keine Grundbücher besaß, und daß mit der Anlage derselben erst in jüngster Zeit begonnen wurde. Sowohl in den südlichen wie in den nordöstlichen Kronländern kommen daher gesetzliche Maßregeln, den Bauernstand zu erhalten, zu spät.

In den alten österreichischen Erblanden sowie in den Sudetenländern findet sich im Gegensatze zu den genannten Kronländern ein zahlreicher Bauernstand. Während aber in Böhmen, Mähren und Schlesien sich reichlich ein Drittel des Bodens in Händen von Latifundienbesitzern befindet und Parzellenbesitz gleichfalls sehr zahlreich vertreten ist, überwiegt der mittlere Bauernstand in den deutschen oder beinahe ausschließlich deutschen Erblanden bei weitem. Wo in den Alpen Großgrundbesitz vorhanden ist, ist er Waldbesitz, so daß landwirtschaftlicher Großbetrieb daselbst vollständig fehlt. Der Bauernstand besitzt aber in diesen Ländern eine um so größere Bedeutung, als die Gleichförmigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes und der socialen Verhältnisse die gesamte Bauernschaft zu einer einheitlichen Klasse mit ganz bestimmten Wünschen und Ansprüchen gestaltet. Es ist daher kein Wunder, daß der Bauer der Alpenwelt auch eine ganz eigene Stellung im politischen Leben Österreichs einnimmt und sich hierin wesentlich von seinen Standesgenossen in den anderen Teilen des Reiches unterscheidet.

Genau sind wir leider über die Lage, in welcher sich der Bauer der Sudeten- und Alpenländer befindet, nicht unterrichtet. Zwar besitzt Österreich über den Grundbesitz der genannten Ländergruppen ausgezeichnete Grundbücher, aus welchen sowohl der Besitzwechsel als auch der Stand der Verschuldung ersehen werden kann. Aber einerseits entzieht sich nicht bloß die Höhe der Personalschulden unserer Beurteilung, sondern wir wissen auch anderseits, selbst wenn wir alle Simultanhypotheken ausschließen könnten, gar nicht, wie viel von den im Grundbuche eingetragenen Forderungen noch zu Recht besteht, da die Bezahlung der Forderungen keineswegs immer deren Löschung sofort nach sich zieht. Zudem besitzen wir zwar eigene Bücher über die ehemaligen Herrengüter in den sogenannten Landtafeln, nicht aber solche über den bäuerlichen Besitz. Denn die Grundbücher der ländlichen Gemeinden umfassen ungeschieden alle möglichen Kategorien des Besitzes, so daß wir aus der Zahl und Art des Besitzwechsels und dem gesamten Schuldenstande noch keineswegs auf die größere oder geringere Not des bäuerlichen Besitzes schließen dürfen. Wir sind daher, wenn wir uns über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes unterrichten wollen, auf Indizien angewiesen, d. h. wir müssen aus einzelnen statistischen Angaben, aus Berichten und Gutachten glaubwürdiger Personen, sowie aus eigenem Augenscheine ein Bild der Lage zu gewinnen trachten.

Im allgemeinen wird man wohl den Schluß ziehen dürfen, daß die Lage des Bauernstandes sowohl in den Sudeten- als auch in den Alpenländern keine günstige ist, und daß die Zahl der größeren und mittleren Bauerngüter in beständiger Abnahme begriffen ist. In den Sudetenländern nimmt seit geraumer Zeit die Zahl der Erbfälle, welche sich aus den ländlichen Grundbüchern ersehen läßt, beständig zu, so daß wir auf das Vorwalten einer Tendenz zur Grundzerstückelung schließen müssen, während wir anderseits wissen, daß die Latifundien beständig wachsen. Nach Andeutungen, welche sich in Peyrers Denkschrift finden, dürfte allein in den elf Jahren zwischen 1869 und 1880 in Böhmen eine Fläche von 10—20 Quadratmeilen den Latifundien zugewachsen sein. In ähnlicher Weise ist in Obersteiermark und in einzelnen Teilen von Niederösterreich,

Oberösterreich und Salzburg im Laufe des letzten Menschenalters eine so bedeutende Grundfläche in die Hände des Großgrundbesitzes übergegangen, daß nach dem Urteile von Ortskundigen, und zwar insbesondere der Bauern selbst, in absehbarer Zeit in vielen Alpenthälern der Bauernstand verschwunden sein wird. Ob die Erscheinung der Latifundienbildung zu beklagen ist oder nicht, bleibe hier unerörtert, kein Zweifel kann aber darüber bestehen, daß die Latifundienbildung dann bedenklich ist, wenn sie zu einer Verschlechterung des landwirtschaftlichen Betriebes führt. Daß dies an vielen Orten der Fall ist, dafür sind die verfallenen Bauernhäuser und die mit Wald bepflanzten Felder und Wiesen beredte Zeugen.

Was die Ursache dieses Niederganges betrifft, so scheinen mir in den Sudetenländern keine anderen Momente wirksam zu sein, als in allen übrigen Ländern Europas, in welchen ähnliche Erscheinungen zu Tage treten. Für die Alpenländer aber dürfen wir weder in der Freiteilbarkeit, noch in der römischrechtlichen Erbfolge eine Ursache des bäuerlichen Niederganges erblicken, da Zerschlagung eines Bauernhofes und gleiche Erbteilung thatsächlich die seltene Ausnahme bilden. Auch die Lebensmittelkonkurrenz kann nicht für die bäuerliche Not verantwortlich gemacht werden, da nur ein kleiner Teil der Bauernschaft Produkte zu Markte bringt, deren Preis durch die überseeische Konkurrenz gedrückt wird. Die Ursache der Not scheint vielmehr darin zu liegen, daß die bäuerliche Naturalwirtschaft mit ihrem stationären Ertrage den steigenden Abgaben und Lebensansprüchen des Bauers und seines Gesindes nicht gerecht werden kann. Je größer die Ausgaben des Bauers, desto geringer sein freies Einkommen. Erschöpfen aber die ordentlichen Ausgaben seine Mittel, so stürzen ihn alle außerordentlichen in Schulden, aus welchen er sich nur mehr schwer erretten kann. Deshalb kann, solange der Ertrag der Wirtschaft nur knapp die Bedürfnisse des Bauers deckt, auch eine Änderung der Verschuldungsform oder die Beseitigung der Hypothekarverschuldung, wie sie von den konservativen Socialpolitikern angestrebt wird, dem Bauernstand nicht ausreichende Hülfe gewähren. Anderseits ist es nicht bloß Unbeholfenheit, wenn sich der Übergang zur Geldwirtschaft verzögert. Denn in Gegenden, welche weitab vom Markte liegen, und wo die Grundstücke an den Berglehnen nur schwer zu bebauen sind, könnte nur ein extensiver landwirtschaftlicher Betrieb einträglich werden. Ein solcher ist aber häufig durch die geringe Ausdehnung des bäuerlichen Besitzes oder durch die Kopfzahl der Familie, welche in dem bäuerlichen Betriebe der Landwirtschaft Verwendung finden soll, ausgeschlossen. Wer die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer bäuerlichen Bevölkerung in den Alpenländern beobachtet, der wird sich deshalb, er gehöre was immer für einer Partei an, der Einsicht nicht verschließen können, daß wir uns vor einem vollständigen Umsturze des Bestehenden befinden. So schwierig die Verhältnisse sind, welchen wir entgegen gehen, so scheint es, daß der Prozeß der Proletarisierung eines erheblichen Teiles unserer bäuerlichen Bevölkerung nicht aufzuhalten ist, und daß er national und wirtschaftlich von der weitgehendsten Bedeutung für den deutschen Volksstamm in Österreich sein wird. Denn die Hemmung eines auch nur normalen Volkszuwachses in den Alpenländern durch das Festhalten des Bauernstandes an der Naturalwirtschaft und den patriarchalischen Verhältnissen hat nicht bloß zur Folge gehabt, daß die Zahl des deutschen Volksstammes in Österreich immer mehr hinter jener der anderen Stämme zurückbleibt, sondern auch, daß die österreichische Industrie sich immer mehr den nördlichen Kronländern zuwendet, wie ich dies in meinem jüngst erschienenen Buche über die Zukunft der Deutschösterreicher zu beweisen versucht habe[1]. Einen möglichst raschen und thunlichst schmerzlosen Übergang der inneröstereichischen Landwirtschaft zur Geldwirtschaft zu ermöglichen, scheint mir deshalb die wichtigste Aufgabe zu sein, welche sich die Politik des deutschösterreichischen Volksstammes zu setzen hätte.

Hainisch.

[1] Die Zukunft der Deutschösterreicher. Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie. Wien 1892.

Die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892.

Grundlegend für die Gestaltung der Krankenversicherung ist das Gesetz vom 15. Juni 1883 mit der Novelle vom 10. April 1892; letztere hat die Bestimmungen des sogenannten Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 (Transportgewerbe) über die Krankenversicherung (§§ 15. 16) aufgenommen. Hierzu kommt das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Specialgesetze gelten für einige Zweige der Krankenversicherung: für die eingeschriebenen Hülfskassen das Reichsgesetz von 1876 in der Gestalt der Novelle vom 1. Juni 1884, für die Innungskrankenkassen die Gewerbeordnung, für die Knappschaftskassen, die landesrechtlichen freien Hülfskassen und die partikulare Gemeindekrankenversicherung die Landesgesetzgebung.

Die wesentlichen Änderungen liegen in der Beseitigung bisheriger Streitfragen, in dem Ausbau der einzelnen Organisationen (Gemeindekrankenversicherung und Krankenkassen) und der Neuregelung des Verhältnisses der freien Arbeiterkassen gegenüber den gesetzlich organisierten Kassen (§§ 75 u. fgd.).

1. Der Kreis der versicherungspflichtigen Klassen ist erweitert (§ 1) auf die bei Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die im Handelsgewerbe gegen einen den Betrag von täglich $6^{2}/_{3}$ Mk. oder jährlich 2000 Mk. nicht übersteigenden Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, letztere, sofern sie sich nicht der Wohlthat des Art. 60 des Handelsgesetzbuchs erfreuen. Statutarisch können versichert werden: Vorübergehend beschäftigte Arbeiterklassen, im Kommunaldienst Beschäftigte, alle nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigte Familienangehörige, Hausindustrielle, nicht versicherungspflichtige Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Arbeiter und Betriebsbeamte.

2. Andererseits sind Befreiungen in weiterem Umfang zugelassen. So bei Personen des Soldatenstandes, in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben Beschäftigten, falls für Krankheitsfälle ein Anspruch auf Fortzahlung von Gehalt oder Lohn, oder auf angemessene Unterstützung besteht. Auf Antrag werden von der Versicherungspflicht außer den im früheren § 3 Abs. 2 Bezeichneten weiter befreit: nur zeitweise oder teilweise erwerbsfähige Personen bei Zustimmung des unterstützungspflichtigen Armenverbands, dann Lehrlinge bei Zusicherung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause durch den Arbeitgeber, unter derselben Voraussetzung vorübergehend in Wohlthätigkeitsanstalten, z. B. Arbeiterkolonien, beschäftigte Personen (§§ 2a—3b).

3. Wie seither tritt die Gemeindekrankenversicherung für alle, keiner Zwangskasse angehörenden Versicherungspflichtigen ein. Der freiwillige Beitritt ist nicht versicherungspflichtigen Personen ermöglicht, deren jährliches Gesamteinkommen nicht 2000 Mk. übersteigt, wobei der Gemeinde bei ärztlich konstatierter, bereits bestehender Krankheit ein Zurückweisungsrecht zusteht.

Für freiwillige Mitglieder kann für den Bezug der Unterstützung eine Karenzzeit bis zu sechs Wochen statutarisch eingeführt werden. Statutarisch ist der Wegfall der gesetzlichen dreitägigen Karenzzeit (§ 6 Ziff. 2) zugelassen (§ 6a Ziff. 4. § 21 Ziff. 1), weiter freie Gewährung von Krankengeld bei Sonn- und Festtagen, Gewährung ärztlicher Behandlung und Heilmittel an die nicht versicherten Familienangehörigen (§ 6 a Ziff. 5. § 21 Ziff. 5). Andererseits sind Beschränkungen gestattet, so bei Schädigung der Gemeinde-Kr.-Versicherung durch bestimmte strafbare Handlungen und selbstverschuldete Krankheit, bei wiederholt eintretender gleicher Krankheit, endlich durch die Annahme bestimmter Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser (§ 6a Ziff. 6) und Aufstellung von Vorschriften über Meldung und Verhalten der Kranken (§ 6a Abs. 2).

4. Bei den Ortskrankenkassen (§ 16) ist nunmehr das Zwangskassensystem zum zweifellosen Ausdruck gebracht. Für jede versicherungspflichtige Beschäftigung besteht im örtlichen Bezirk nur eine organisierte Kasse, so daß der einzelne Versicherte keine Wahl hat, welcher von mehreren Zwangskassen er angehören will. Das weitverzweigte System dieser Zwangskassen, welche auf berufsgenossenschaft-

licher Grundlage errichtet sind, ist jedem Versicherten je nach Ort und Art seiner Beschäftigung zugänglich. Dagegen darf er den Zwangskassen überhaupt fern bleiben, wenn er einer freien Hülfskasse ohne Beitrittszwang, welche wenigstens die Mindestleistungen einer Zwangsorganisation des Beschäftigungsortes gewährt, angehört. In die nach § 16 geregelte Organisation der Ortskrankenkassen können Erwerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine solche Kasse nicht besteht, zugewiesen werden (§ 18a). Nichtversicherungspflichtige, in den betreffenden Gewerbszweigen oder Betriebsarten beschäftigte Personen bis zu 2000 Mk. Jahreseinkommen, sowie die durch Kassenstatut zum freiwilligen Beitritt zugelassenen sonstigen Kategorien dürfen der Ortskrankenkasse freiwillig beitreten § 19, Abs. 3. § 26a Abs. 2 Ziff. 5); ihre Mitgliedschaft erlischt, sobald sie vermöge ihrer Beschäftigung Zwangsmitglieder einer anderen organisierten Krankenkasse werden oder ausscheiden.

Die Novelle stellt außer Zweifel, daß die Ortskrankenkassen ebenso wie die Gemeindekrankenversicherung (§ 5) die Krankenunterstützung bei Krankheit und im Falle einer durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit zu gewähren haben (§ 20 Ziff. 1). Ihre Mindestleistungen an Wöchnerinnen sind von 3 auf 4 Wochen erweitert, aber an die Voraussetzung der Mitgliedschaft seit mindestens sechs Wochen geknüpft (§ 20 Ziff. 2). Auf das Sterbegeld bezügliche Kontroversen sind entschieden (§ 20 Abs. 3 u. 4). Auch die Ortskrankenkassen haben das Recht der Beschränkung oder Aufhebung der Karenzzeit. Sie können statutarisch die Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich durch Unterbringung in eine Krankenanstalt vorsehen, sowie erkrankten Angehörigen der Kassenmitglieder Krankenhülfe gegen Zusatzbeiträge sichern. In ähnlicher Weise wie den Gemeindekrankenversicherungen steht auch den Ortskrankenkassen die Befugnis zur Festsetzung von Beschränkungen ihrer Leistungen zu (§ 21. 22. 26a). Im übrigen beziehen sich die durch die Novelle bewirkten Abänderungen insbesondere auf folgende Punkte:

a) die Kürzung bei mehrfacher Versicherung betrifft fortan nicht mehr die volle Krankenunterstützung, sondern nur das Krankengeld. Gleichzeitig noch in anderen Kassen, z. B. freien Hülfskassen Versicherten ist nämlich das Krankengeld so weit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus der anderen Kasse bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde; doch dürfen im Kassenstatut solche Kürzungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden;

b) neu eingefügt ist die Zulässigkeit einer Verpflichtung zur Anzeige anderweiter Versicherungsverhältnisse (§ 26a Abs. 2 Ziff. 1), wobei Androhung von Ordnungsstrafen gestattet ist;

c) neu ist ferner die Zulässigkeit der Ordnungsstrafen gegen Erkrankte wegen Verstoß gegen Anordnungen des Arztes, Krankenmeldung u. s. w. (§ 26 Abs. 2 Ziff. 2a);

d) die Bestimmung, daß besondere Kassenärzte u. s. w. entsprechend den Vorschriften des § 6a Ziff. 6 für die Gemeindekrankenversicherung (Behandlung durch bestimmte Ärzte) bestellt werden dürfen (Ziff. 2b);

e) bei Benachteiligung der Kasse ist fortan, entsprechend den gleichartigen Vorschriften für die Gemeindekrankenversicherung, nur noch Kürzung des Krankengeldes, nicht mehr Ausschließung aus der Kasse zulässig (Ziff. 2);

f) die Vorschriften über die teilweise Versagung der Krankenunterstützung (Ziff. 3) sind entsprechend den Vorschriften des § 6a Abs. 1 Ziff. 3 (Gemeindekrankenversicherung) geändert. Es kann hiernach durch Statut bestimmt werden, daß Mitgliedern, welche von der Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Ursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;

g) die Aufnahme anderer Personen ist, wie bei der Gemeindekrankenversicherung, auf Personen mit einem Jahreseinkommen bis zu 2000 Mk. beschränkt worden;

h) die bisher nur für Betriebskrankenkassen geltende Vorschrift, daß die Unterstützungen statt nach dem Durchschnittslohn auch nach dem Individuallohn bemessen werden dürfen, ist auf die Ortskrankenkassen ausgedehnt (Ziff. 6)[1]. —

§ 27 behandelt das Ausscheiden aus der Beschäftigung schlechthin ohne Rücksicht auf eine dadurch bedingte Erwerbslosigkeit, § 28 (neu) aber den speciellen Fall, daß der Ausscheidende zugleich erwerbslos wird und keine Zahlung leisten kann. Im ersteren Falle bleiben ausscheidende nicht einer anderen Kasse zufallende Mitglieder solange Angehörige der Kasse, als sie sich im Reichsgebiete aufhalten und die Absicht der ferneren Zugehörigkeit binnen einer Woche dem Vorstande anzeigen, wobei nach der Novelle die erste Beitragszahlung die Wirkung einer ausdrücklichen Erklärung hat. Wegen Erwerbslosigkeit Ausscheidenden verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende mindestens drei Wochen einer organisierten Kasse angehört hat. Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Beteiligte sich nicht im Gebiete des Reichs aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

5. Die Beiträge der Versicherten betragen $\frac{2}{3}$, die der Arbeitgeber $\frac{1}{3}$; die freiwillig Beigetretenen leisten den ganzen Beitrag aus eigenen Mitteln. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten (§ 51). Zur Deckung der Mindestleistungen (von Beginn der Krankheit an freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel; bei Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tag ab ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes) dürfen bei den Ortskrankenkassen von den Kassenmitgliedern Beiträge höchstens bis 3 % der Gesamtbeiträge erhoben werden. Zur Deckung der Mehrleistungen (§ 21) können bei Errichtung der Kasse höchstens 2 % (insgesamt 3 %) festgesetzt werden; im Verlauf des Bestehens kann nur mit Zustimmung der Mitglieder und Arbeitgeber bis auf 3 %, insgesamt $4\frac{1}{2}$ % eine Erhöhung (§ 31) erfolgen.

Der Reservefonds ist auf den Mindestbetrag der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre festgesetzt; solange er diesen Betrag nicht erreicht, ist mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen (§ 32). Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen Insuffizienz der Mittel, so wird eine Erhöhung der Beiträge innerhalb der gesetzlichen Grenzen (§ 31) oder Minderung der Leistungen herbeigeführt.. Bei Überschüssen tritt Ermäßigung der Beiträge oder Erweiterung der Kassenleistungen ein. Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit eine schleunige Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen verfügen, gegen welche Anordnung die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig ist (§ 32).

Bei der Gemeindekrankenversicherung bildet der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter (§ 8) die Grundlage der Berechnung bei den organisierten Kassen wird der Durchschnittslohn des Versicherten, jedoch höchstens mit 3 Mk. pro Tag zu Grunde gelegt; statutarisch ist die Berechnung nach dem Individuallohn im Höchstbetrag von 4 Mk. statthaft.

Von den „Beiträgen zu den öffentlichen Kasseneinrichtungen" bringt bei Versicherungspflichtigen der Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ aus eigenen Mitteln auf, $\frac{2}{3}$ der Versicherte. Eine Ausnahme von der obligatorischen Drittelbeteiligung der Arbeitgeber kann statutarisch für ganz kleine Geschäftsbetriebe eintreten, ebenso in den Fällen des § 139 des landwirtschaftlichen Krankenversicherungsgesetzes. Die Arbeitgeber sind zur Einzahlung der vollen Beiträge (bei der Gemeindekrankenversicherung wöchentlich, im übrigen zu dem statutarisch bestimmten Zeitraum) verpflichtet, dürfen aber den Anteil der Arbeiter bei der nächsten Lohnzahlung abziehen, soweit er auf die Lohnzahlungsperiode anteilig entfällt. Ausnahmsweise kann Arbeitern zahlungsunfähiger Arbeitgeber die unmittelbare Zahlung

[1] Vgl. Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Textausgabe mit Anmerkungen von E. v. Woedtke. Vierte gänzlich umgearbeitete Auflage. Berlin. Guttenberg. 1892. S. 104. 105.

ihres Anteils auferlegt werden. Freiwillig bei den Zwangskassen Versicherte und Mitglieder der freien Hülfskassen zahlen direkt die gesamten Beiträge.

Ein Eintrittsgeld ist nur bei den organisierten Kassen bedingt (bis zum sechswöchentlichen Betrag der Beiträge) zugelassen. Befreit sind Kassenmitglieder beim Nachweis, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen zur Gemeindekrankenversicherung Beiträge bezahlt, oder einer anderen Kasse angehört haben. Die Eintrittsgelder trägt ausschließlich der Versicherte, der Arbeitgeber leistet die Einzahlung.

6. Die Versicherung gewährt, wie bisher, den Beteiligten bei mäßigen Beiträgen eine sichere, auskömmliche Unterstützung für dreizehn Wochen. Die Gemeindekrankenversicherung gewährt nur Krankenunterstützung, d. i. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel (Bruchbänder, Brillen u. s. w.), im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach der Erkrankung ab für jeden Tag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns. Die Berechtigung der Gemeinden zur Festsetzung von Beschränkungen zur Verhütung ungerechtfertigter Ausbeutung ist hierbei gewahrt (sechswöchentliche Karenzzeit für freiwillige Mitglieder, Wegfall der Unterstützung bei verschuldeter Krankheit, Bezeichnung bestimmter Ärzte und Apotheken), andererseits eine Erhöhung und Erweiterung der gesetzlichen Leistungen zugelassen. Die innerhalb bestimmter Grenzen im Statut festgesetzten Leistungen der organisierten Kassen umfassen: Krankenunterstützung, Unterstützung von Wöchnerinnen und Sterbegeld. Die Krankenunterstützung muß mindestens bestehen in freier Kur und bei Erwerbsunfähigkeit vom dritten vollen Tage ab in einem Krankengeld von 50 % des Durchschnittslohnes der Kassenmitglieder, wobei Abstufungen in verschiedenen Klassen zulässig sind, unter Beschränkung auf höchstens drei und bei Klassenabstufung vier Mark als Maximalhöhe des Tagelohnes. Statutarisch ist die Bemessung auch nach dem Individuallohn von höchstens vier Mark zulässig.

Die Wöchnerinnenunterstützung besteht in einer gleichartigen Fürsorge für seit mindestens sechs Monaten versicherte Wöchnerinnen für vier Wochen nach der Niederkunft oder die durch die Gewerbeordnung (§ 137) verbotene längere Zeit der Beschäftigung. Das Sterbegeld beträgt mindestens das Zwanzigfache des durchschnittlichen Tagelohnes.

Die Kassenmitglieder behalten in der Regel den Anspruch auf die Mindestleistungen auch beim Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit für höchstens drei Wochen.

7. Die Novelle hat weiter das Verhältnis der Mitglieder der freien Hülfskassen zur Zwangsversicherung genauer geregelt. Die Motive heben hier hervor: „In einem Falle sind die Mitglieder von Hülfskassen gesetzlich von der Zwangskasse ausgeschlossen, in dem anderen hängt es von ihrem freien Entschlusse ab, ob sie neben der freien Hülfskasse auch der Zwangskasse angehören wollen. Für diese verschiedenartige Behandlung desselben Verhältnisses liegt kein ausreichender Grund vor, und da es weder dem Interesse der Zwangskassen noch demjenigen der Versicherungspflichtigen entspricht, den Mitgliedern von Hülfskassen die Möglichkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft zu einer Zwangskasse zu entziehen, so wird es sich empfehlen, das Verhältnis so zu regeln, daß die Ausschließung der Mitglieder freier Hülfskassen von der ihrer Beschäftigung entsprechenden Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse nur auf ihren Antrag eintritt. Eine weitere Änderung in dem Verhältnis der Hülfskassen wird hinsichtlich der Voraussetzungen eintreten müssen, unter denen ihre Mitglieder von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit werden. Nachdem die Reichsgesetzgebung die allgemeine Krankenversicherung als eine im öffentlichen Interesse notwendige Einrichtung anerkannt und zu ihrer Durchführung ein System von Kasseneinrichtungen geschaffen hat, wird die Erfüllung der Versicherungspflicht durch Teilnahme an freien Kassenbildungen nur unter der Voraussetzung zugelassen werden können, daß diese ihren Mitgliedern das Mindestmaß der Unterstützung, welches das Gesetz den Versicherungspflichtigen gesichert wissen will, voll gewähren, und daß die Zulassung der freien Kassenbildungen die allgemeine Durchführung der Krankenversicherung nicht gefährdet. Nach beiden Seiten hin entsprechen die Leistungen des Krankenversicherungsgesetzes nicht vollständig den

Anforderungen, welche gestellt werden müssen u. s. w." Die Änderungen der Novelle lassen sich dahin zusammenfassen: Bisher waren die Mitglieder der freien Kassen von der Pflicht zum Beitritt zur Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkasse u. s. w. befreit, sobald diese Hülfskassen mindestens die gleichen Leistungen gewährten wie die Gemeindekrankenversicherung am Sitze der freien Hülfskasse. An Stelle freier ärztlicher Behandlung und Arznei konnte 3/4 des ortsüblichen Tagelohnes bezahlt werden. In diesen Hülfskassen dürfen fortan Versicherungspflichtige ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht nur dann genügen, wenn die Kassen allen ihren Mitgliedern mindestens dasselbe gewährleisten, was der betr. Versicherungspflichtige von der Gemeindekrankenversicherung im Krankheitsfalle zu beanspruchen haben würde. Es müssen demnach künftighin auch die freien Hülfskassen ärztliche Hülfe, Arznei und andere Heilmittel leisten und dasselbe Krankengeld gewähren, welches die Gemeindekrankenversicherung am Beschäftigungsorte zahlt. Landesrechtliche Hülfskassen sind außerdem fortab nur dann als ausreichend anzusehen, wenn sie unter behördlicher Autorität errichtet sind. Hülfskassen, welche diesen Voraussetzungen nicht genügen, bleiben als Zuschußkassen in Wirksamkeit, d. h. ihre Mitglieder gehören der für ihren Bezirk geltenden Zwangsorganisation an, erhalten dafür aber im Krankheitsfall auch höhere Leistungen (aus beiden Kassen); ebenso können auch solche freie Hülfskassen, welche an sich ausreichend sind, von den Versicherungspflichtigen als Zuschußkassen benutzt werden. Um einer Überversicherung vorzubeugen, kann aber auch der Gesamtbezug an Krankengeld auf den Betrag des vollen Lohnes herabgesetzt werden.

Der neu redigierte § 75 enthält das Grundprincip in folgendem Wortlaute: „Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§ 6 und 9 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind." Die Absicht des Entwurfs der Novelle, die Befreiung nur auf Antrag eintreten zu lassen, fand keine Zustimmung. Der Eintritt in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bewirkt kraft Gesetzes die Mitgliedschaft bei den gesetzlichen Kassen. Jene gesetzlich fixierten Leistungen sind nach der Gemeinde bemessen, in welcher der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, nicht nach der Gemeinde des Kassensitzes. Der Kommissionsbericht erwähnt hierzu die Bestimmung, daß künftig für Beurteilung der Frage, ob eine freie Kasse ihren Mitgliedern dasselbe leiste wie die Gemeindekrankenversicherung, nicht mehr die Leistungen am Orte der Kasse, sondern des Ortes der Beschäftigung des Kassenmitgliedes maßgebend sein sollen, ward dem praktischen Bedürfnis entsprechend befunden und nur bemängelt, daß dadurch den betr. Kassen in der Verwaltung Schwierigkeiten entständen u. s. w.

§ 75 bestimmt weiter in Abs. 3: Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gemeindekrankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes auf ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes ihres Beschäftigungsortes gewährt werden. Der Kommissionsbericht bemerkt hierzu: daß auch die freien Hülfskassen Arzt und Arznei in natura gewähren sollten, halte man für durchaus nötig, nur dadurch würde erreicht, daß der Kranke rechtzeitig ärztliche Hülfe suche; darin fehle man bei den meisten Kassen, was sich mit Ziffern nachweisen lasse. Wenn nur die freien Kassen Arzt und Arznei in natura zu leisten verpflichtet wären, dann würden, wenn ein Mitglied einer freien Hülfskasse auch einer Zwangskasse angehöre, demselben von beiden Kassen dieser Beitrag zu gewähren sein; dasselbe sei zu verhindern.

Die Bestimmungen des § 75 finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den für Ortskrankenkassen bestehenden Vorschriften entsprechende Bestimmungen enthält. (§ 75 letzter Abs.) Während bisher die Entscheidung über die Frage,

ob eine Hülfskasse den gesetzlichen Anforderungen entsprach, in jedem einzelnen Streitfalle von der für dessen Entscheidung zuständigen Behörde ausging, hat letztere nach § 75a nur noch darüber zu befinden, ob das Krankengeld die örtlich erforderliche Höhe erreicht. Die Ausstellung der die Anerkennung aussprechenden Bescheinigungen ist dagegen den Landescentralbehörden, bei über das Reich sich erstreckenden Hülfskassen dem Reichskanzler übertragen. Eine Beschwerde gegen die Versagung findet nicht statt. Erteilung und Widerruf der Bescheinigung sind öffentlich bekannt zu machen. Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Zwangsversicherung entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 75 b).

8. Wesentliche Änderungen des 1883er Gesetzes sind weiter: die den Hülfskassen auferlegte Verpflichtung der Anzeige des Ausscheidens eines Kassenmitgliedes und jeden Übertretens in eine niedrigere Klasse bei der Meldestelle oder Aufsichtsbehörde (§ 49a). Für Eintrittsgelder, Beiträge, Unterstützungsansprüche sind kurze Verjährungsfristen bestimmt (§§ 55. 56). Die Ortskrankenkassen und event. die Gemeindekrankenversicherungen des Erkrankungsortes können unter bestimmten Voraussetzungen von der verpflichteten Kasse um vorläufige Unterstützung des Erkrankten requiriert werden (§§ 57a. 65. 72. 74). Die neuen §§ 67a—c regeln die Verhältnisse der Betriebskrankenkassen für gewisse, sie beeinflussende Änderungen der Betriebe. Die Innungskassen umfassen in Zukunft, als Zwangskassen, alle von den Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 73 Abs. 2). Schließlich sind Bestimmungen über das Verhältnis der Krankenkassen zu Behörden und zu den Berufsgenossenschaften eingeschaltet (§ 76a—c) und die Strafvorschriften modifiziert und erweitert (§§ 81—82c).

9. Wichtige principielle Änderungen enthalten die Grundsätze über die Entscheidung von Streitfällen, wobei sich die Novelle bestrebt hat, privatrechtliche Fragen den ordentlichen Gerichten, die übrigen Streitsachen dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Zulassung des ordentlichen Rechtswegs zu überweisen (§§ 57b. 58). Nachfolgende Übersicht enthält die Kompetenzen in Streitfällen:

I. Streitigkeiten zwischen Versicherungspflichtigen oder ihren Arbeitgebern einerseits und den Kassen andererseits über das Versicherungsverhältnis, die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen und über Unterstützungsansprüche entscheidet die Aufsichtsbehörde; gegen diese Entscheidung ist Berufung auf den Rechtsweg oder das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

II. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Berechnung und Anrechnung von Beiträgen werden im gewerbegerichtlichen Verfahren, wo solches nicht besteht, vor den Gerichten ausgetragen.

III. Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen, oder zwischen Ortskrankenkassen über die Zugehörigkeit gewisser Personengruppen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde und auf eingelegten Rekurs die Centralbehörde (§ 57b).

IV. Streitigkeiten über Erstattungsansprüche (Regreßansprüche und Ansprüche aus gesetzlicher Cession). Als solche kommen in Betracht:

1. Ansprüche der Versicherungsanstalt gegen Dritte, z. B. der Meldepflicht nicht genügende Arbeitgeber, die Unterstützungspflicht nicht erfüllende Arbeitgeber, §§ 3a. b. u. 57c, wobei Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erheben ist.

2. Ansprüche Dritter gegen die Versicherung (auch gegen freie Hülfskassen), wobei gleichfalls im Verwaltungsstreitverfahren, wo solches nicht besteht, durch die Aufsichtsbehörde unter Zulässigkeit des Rekurses zu entscheiden ist.

3. Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkassen und Berufsgenossenschaften aus dem Auftragsverhältnis (§ 76c). Hier gilt das Verwaltungsstreitverfahren unter Zulässigkeit des Rekurses.

V. Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den beteiligten Kassen aus dem Verbandsverhältnis (§ 46) werden von der Aufsichtsbehörde entschieden, deren Bescheid im Verwaltungsstreitverfahren, event. durch Rekurs nach Maßgabe der §§ 20. 21 R.G.O angefochten werden kann.

Dr. Zeller, Reg.-Rat.

Litteratur.

I. Bücher.

Simmel, Georg, Privatdozent an der Berliner Universität: Die Probleme der Geschichtsphilosophie. Eine erkenntnistheoretische Studie. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 8°. 109 S.

Der nächste Ausgangspunkt dieser interessanten Studie liegt in dem Bestreben, die notwendigen Voraussetzungen anzugeben, mit denen der Historiker seinem Material gegenübertritt, um es überhaupt behandeln zu können. Es zeigt sich, daß sich diese im wesentlichen auf psychologischem Gebiet befinden. Es kann seine Aufgabe nicht die des Naturforschers sein, der sich mit aktenmäßiger Feststellung vorliegenden Materials zu begnügen hat, sondern die Aufgabe des Historikers treibt unabweislich darüber hinaus, und zwar nach einer doppelten Richtung. Fürs Erste muß es ihm gegenwärtig bleiben, daß es Personen, wollende fühlende zwecksetzende Menschen sind, mit denen seine Arbeit es zu thun hat. Er muß suchen diese Willensäußerungen zu verstehen und das vermag er nur durch eine dem Verfahren des Dichters verwandte Thätigkeit: der Schluß von der Wirkung auf die Ursache, so gewagt er wissenschaftlich sein mag, ist notwendig um das in den Akten Gegebene auch verständlich zu machen. Mit diesem psychologischen Apriori der Geschichtsforschung ist aber bereits eine sehr bedenkliche Klippe gegeben. Nur die psychologischen Motivationen wird der Historiker lebensvoll erfassen können, für die sich ein Analogon in seiner Seele vorfindet, er kann in letzter Instanz nur sich selber geben, was über seinen geistigen Horizont hinausgeht, kann er mit keiner Mühe lebensvoll gestalten. Aber noch ein Zweites kommt dazu. Der Geschichtsschreiber muß diese psychischen Zusammenhänge, die ihm subjektiv verständlich — ein Teil seiner selbst — geworden sind, auch objektivieren können, dem Gesamtbewußtsein zugänglich machen, seine Zeit die vergangene mitleben, das heißt verstehen lassen. So kann es nicht ausbleiben, daß jede Zeit sich ihre eigne Geschichte schreiben muß, indem die einer früheren Zeit verständlichen Motivationen einer späteren unverständlich werden. Daraus läßt sich auch die Bedeutsamkeit ermessen, die unsere von wirtschaftlichen Interessen vorzugsweise beherrschte Zeit den analogen Erscheinungen der Vergangenheit beimißt. Wenn Verf. p. 27 sagt, bei größeren Massen handelt es sich immer um die primären Grundlagen der Existenz, um die allgemeinen großen und groben Interessen, in denen sich viele Menschen zusammenfinden können, so giebt er für die Schwierigkeit der dem Historiker notwendigen psychologischen Rekonstruktion kein übles Beispiel. Uns ist es heute schier undenkbar, daß sich die Massen einst von den Unterschieden des Homoousios und Homoiousios bis zur wildesten Leidenschaft entflammen ließen, wo irgend möglich (bei den Kreuz-

zügen, der Reformation) subintelligieren wir andere Beweggründe, die das historische Geschehen möglichst in eine Magenfrage, d. h. in Kämpfe, die den unsrigen ähnlich sehen, auflösen.

Wenn somit „die Psychologie das Apriori der Geschichtswissenschaft“ ist, so treibt die Frage nach den Vorbedingungen des historischen Schaffens sogleich hinüber zu jener anderen viel umstrittenen, ob und welche Gesetze in der Geschichte anzunehmen seien. In eingehender Analyse sucht der Verfasser nachzuweisen, daß, wenn auch zweifellos eine Gesetzmäßigkeit des historischen Geschehens ebenso wie die eines jeden anderen Geschehens anzunehmen sei (da ein unverursachtes Geschehen den Verzicht auf das Kausalitätsgesetz bedeuten würde), von einem oder mehreren Gesetzen, nach denen wir das historische Geschehen etwa so begreifen könnten, wie wir einen naturwissenschaftlichen Vorgang in seine Komponenten zerlegen und aus ihnen wiederum entstehen lassen können, keine Rede sein kann, Schon deshalb nicht, weil die menschliche Geschichte nichts für sich Abgeschlossenes. für sich auch nur in Gedanken Trennbares ist, sondern in steter Wechselwirkung mit dem gesamten Naturgeschehen sich vollzieht, hauptsächlich aber, weil die strenge Anwendung der Kausalität, wie sie in der Naturwissenschaft möglich ist, durch jene psychologische Deutung der historischen Vorgänge unmöglich gemacht wird. Unser Naturerkennen wird nur dadurch exakt, daß wir lediglich in der Erscheinungsreihe bleibend, Empfindungen, die wir oder ein anderer Beobachter haben können, quantitativ miteinander vergleichen. Das historische Erkennen geht zurück auf Ergründung menschlicher Seelen, die zwar eine Spur ihrer Thätigkeit zurückgelassen haben, aber einer ganz anderen Reihe von Wesenheiten angehörten, als zu denen uns Experimente und quantitative Bestimmungen das Thor öffnen. Die Nachbildung der Beweggründe muß stets eine unvollkommene sein, und so sehen wir, daß hier auf historischem Gebiet scheinbar ganz analoge Reihen an einem bestimmten Punkt sich ganz verschieden weiter entwickeln, also auch aus ganz verschiedenen Ursachenkombinationen hervorgegangen sein müssen. Im besten Fall sagt das historische Gesetz nichts anderes aus, als bereits in den einzelnen Fällen liegt: so sind die sog. statistischen Gesetze nicht die wirklichen Kräfte, durch welche das Geschehen sich reguliert, sondern lediglich die Feststellung einer Thatsache, die sie ganz ebenso unerklärt läßt als sie vorher gewesen; so auch der bekannte Vergleich des Volkslebens mit dem des Einzelwesens. „Wir nennen ein Volk jung, weil es diese und diese Spannkräfte enthält, aber nicht umgekehrt geschieht dies alles mit ihm, weil es jung ist.“

Gegen diese Ergebnisse dürfte sich wenig einwenden lassen, doch scheint mir ein Teil der Begründung einige Korrektur zuzulassen. S. 53 versucht Verfasser die Unanwendbarkeit der Kausalität auf jenen durch den Historiker zu konstruierenden psychologischen Untergrund dadurch zu rechtfertigen, daß er die Kausalität im kantischen Sinn fassend ihre Anwendbarkeit auf Phänomena zugiebt, sie aber für die Noumena (Dinge an sich) leugnet; zu letzteren aber gehören, wenn wir recht verstanden haben, die Charaktere, von denen die historischen Handlungen ausgehen, und die wir umgekehrt aus ihnen erschließen. Nun aber sind diese Charaktere genau so in die Reihe der Erscheinungen (nicht Dinge an sich) zu setzen wie die uns vorliegenden Akten: es sind (um mit Kant zu reden) empirische, und nicht intelligible Charaktere, um die es sich hier handelt. Daß sie von uns erst hinzugedacht (erschlossen) werden, kann die Anwendbarkeit der Kausalität ebensowenig verhindern wie der gleichfalls erschlossene Begriff des Atoms sich der kausalen Verknüpfung entziehen kann. Die Schwierigkeit der Anwendung der Kausalität liegt, wie Verfasser ganz richtig bemerkt, in der „Zweireihigkeit“ des historischen Materials, aber diese zwei Reihen liegen beide innerhalb des Gebietes der Erscheinungswelt.

Kann nun von historischen Gesetzen in der recipierten Bedeutung des Wortes nicht die Rede sein, so scheint die Wissenschaft, der man bisher die Darstellung und Erforschung dieser Gesetze zugewiesen, die Philosophie der Geschichte eine Berechtigung ihres Daseins schwer nachweisen zu können. Vielleicht ist sie ein ähnlicher Notbau, wie ihn für das Naturerkennen die ersten metaphysischen Systeme darstellen, welche mit kühner Wendung einen Gedanken oder eine Gedankenreihe zum wirkenden Princip der Welt annahmen, rastlos die Möglichkeiten wechselnd, das Beschränkte in jeder durch erneute Arbeit erkennend, und so den

Kreis möglicher Vermutungen stetig verengend, wodurch der exakten Wissenschaft der Weg geebnet und bestimmt wurde. Dadurch läßt sich auch am besten der Streit der Meinungen in der Erörterung über die historischen Gesetze erklären, die Meinung abweisen, als sei einer solchen Verwirrung gegenüber kein Fortschritt denkbar. Es ist notwendig für den Zustand, in dem sich die Geschichte augenblicklich befindet, daß jeder Gedanke rücksichtslos zu Ende gedacht und damit in seiner nur relativen Berechtigung erkannt wird. Das „zu Ende gehen" eines Irrweges ist ein positiver Fortschritt, eine falsche Hypothese kann das heuristische Princip für den wahren Sachverhalt abgeben.

Ganz abgesehen aber von dieser Vertröstung auf die Zukunft, glaubt Verfasser auch in den gegenwärtigen Versuchen der Geschichtsphilosophie einen sehr berechtigten Bestandteil entdecken zu können, der nur mit den methodologisch verfehlten Bemühungen nach den Gesetzen der Geschichte zu forschen sich dergestalt verquickt hat, daß seiner Loslösung beträchtliche Schwierigkeiten entgegenstehen: so die Frage nach dem Sinn der Geschichte. Berechtigt sind wir zu dieser Frage der Geschichte gegenüber ebenso sehr und noch mehr wie jeder anderen Erscheinung gegenüber. Ebenso wie wir bei jedem Naturprodukt ganz unabhängig von seiner mechanischen Notwendigkeit die Frage aufwerfen können, welche ästhetische oder ethische Bedeutung dieses Objekt für uns gewinnt, ebenso können wir dies zweifellos auch bei der Reihe von Bethätigungen thun, die wir unter dem Namen der Geschichte zusammenfassen. Ja — wenn hier überhaupt von einem Mehr oder Minder gesprochen werden darf — so haben wir noch mehr Grund diese Frage an das Gebiet der Geschichte zu stellen, als an jedes andere. Denn es ist unser eigenstes Gebiet, das wir — entweder ganz oder doch in einzelnen Teilen — als wertvoll anerkennen müssen, um überhaupt uns handelnd bethätigen zu können. Auf diese Weise gelangen wir zu einer Art der Auffassung, für welche die Kategorien „objektiv" und „subjektiv" in ihrem Entweder-Oder als nicht mehr zutreffend sich erweisen. Subjektiv insofern, als die Annahme, die Geschichte habe überhaupt einen Zweck zu erfüllen, in noch höherem Grade unbeweisbar ist, als jene andere, die Forderung der psychologischen Ergänzung, von welcher der Historiker auszugehen hatte, ist sie objektiv, insofern sie zu einer Wertung und Gestaltung des realen Verlaufs der Dinge führt, an realem Material sich bethätigt, dieses in höherem Sinn uns verständlich macht. Denn auch die exakte Forschung kann weder auf dem Gebiet der Natur noch auf dem der Geschichte ganz unparteiisch verfahren. Jede Beobachtung scheidet am Beobachteten wertvolle und unwichtige Momente, jeder Fortschritt besteht darin, daß neue Elemente als wertvoll erkannt werden (wie die Zwitterbildungen durch den Darwinismus in den Blickpunkt des Interesses gerückt sind). Die Technik der historischen Darstellung zeigt das Mitwirken „dieser subintelligierten Reihe" auf das deutlichste, „es giebt keine historische Empirie, deren Form — nicht auf metaphysische Elemente zurückginge." Selbst die materialistische ist trotz ihrer gegenteiligen Versicherung durchaus nicht frei davon; der Beweis hierfür S. 85 f. gehört zu den feinsten Ausführungen vorliegender Arbeit.

Wie also die Psychologie an den Anfang, so tritt die Metaphysik an den Schluß historischer Arbeit — beide als gleich notwendige Glieder. Und diese Art metaphysischer Behandlung der Geschichte hat den großen Vorteil vor dem Bestreben „die Gesetze" der Geschichte erkennen zu wollen, daß die Unbeweisbarkeit und Unsicherheit ihrer Begriffsbildungen keine negative Instanz ihrer Berechtigung geben kann. Sie steht ihrer Natur nach „außerhalb der zum Ziel der Exaktheit führenden Entwicklungsreihe", sie will nicht die Thatsachen erklären, sondern sie unter den Blickpunkt einer bestimmten Betrachtungsweise rücken, sie verführt anthropomorphistisch, aber mit dem Bewußtsein zugleich der Berechtigung wie der Grenzen dieses Verfahrens; sie ist nicht dem Bedürfnis der Erkenntnis der Wahrheit, sondern dem Spieltrieb am nächsten verwandt, der eine symbolische Wertung der Dinge an Stelle der realen setzt.

Wir sind uns bewußt, daß dieses Referat gerade an dem, was den Hauptvorzug dieser Schrift ausmacht, an den vielen feinsinnigen Einzelerörterungen, achtlos vorbeigehen mußte. Auch manches principielle Bedenken, wie z. B. der in unsern Augen nur relative Unterschied zwischen „Gesetz" und „metaphysischer Wertung" durfte nur angedeutet werden. Aufgabe dieses Referats sollte nur

sein, zur Lektüre dieses wertvollen kleinen Schriftchens einzuladen, wir sind gewiß, daß niemand dieser Einladung gefolgt zu sein bereuen wird.

Paul Hensel.

St. Marc, Henri, professeur à la Faculté de droit à Bordeaux: Étude sur l'enseignement de l'économie politique dans les Universités d'Allemagne et d'Autriche. Paris 1892. 8⁰. 140 S.

In der vortrefflichen Schrift von Dr. L. von Savigny (angezeigt im Jahrbuch 1892, XVI, 286—87) ist dem deutschen gelehrten Publikum noch jüngst die Entwickelung der französischen Rechtsfakultäten und ihrer neueren Reformbestrebungen vorgeführt worden. Letztere wurden wie in den dreißiger Jahren eingeleitet durch in Deutschland gemachte Studien. Es sei nur an das gute Buch von G. Blondel, de l'enseignement du droit dans les universités allemandes 1885 (angezeigt im Jahrbuch 1886, X, 612) erinnert. Daran schließt sich nun die Studie von Prof. St. Marc über das Studium der Staatswissenschaften in Deutschland mit den Vorschlägen über die Reform dieses Zweiges des Unterrichts in den französischen Rechtsfakultäten.

Den meisten deutschen Lehrern der Staatswissenschaften ist der liebenswürdig bewegliche Südfranzose nicht bloß als Redakteur der Revue d'économie politique bekannt, die seit einigen Jahren mit Energie in Frankreich den orthodoxen bisher dort allein herrschenden Glauben bastiatischer Observanz und vielfach unter Mitwirkung deutscher Gelehrter bekämpft. Er hat auch wiederholt in Deutschland geweilt, hat an der letzten Versammlung des Vereins für Socialpolitik teilgenommen, dann ein halb Jahr an den verschiedenen Universitäten den Vorlesungen beigewohnt und persönliche Beziehungen mit Dozenten und Studierenden gepflogen. Er ist also wohl vorbereitet, den Franzosen zu erzählen, wer heute in Deutschland und Österreich nationalökonomische Vorlesungen und Seminare halte, wie es dabei zugehe, was herauskomme, und sein Urteil abzugeben, was nachahmenswert sei. Aber auch in Deutschland werden zumal die ersten erzählenden Teile, die schon in der Revue d'économie politique (März- und Aprilheft 1892) erschienen sind, viele aufmerksame und dankbare Leser finden: die gezeichneten Porträts der Dozenten sind fast alle sprechend, sie schildern lebendig, oft nicht ohne Humor, mit französischer Verbindlichkeit, überall mehr das Licht, als den Schatten betonend. Wohl mußte der Autor sich da und dort auf Gewährsmänner verlassen, auch werden sich nicht alle der Geschilderten so geschmeichelt finden wie etwa Brentano, der Herrn St. Marc wohl der am meisten kongeniale ist, den zu verstehen ihm am leichtesten war. Aber er ist auch gegen alle Anderen so artig, daß niemand sich verletzt fühlen, alle den scharfen Blick, den geschickten Griffel des Porträtzeichners, die lebensfrische Wahrheit der Eindrücke anerkennen und bewundern werden.

Und auch das allgemeine Bild, das der Verfasser von den verschiedenen Schulen und Richtungen, sowie von der ganzen deutschen Nationalökonomie, Statistik und Staatswissenschaft entwirft, scheint mir ebenso gelungen zu sein, wie die Schilderung der entsprechenden französischen orthodoxen Wissenschaft: sie wird zwar den Geschilderten mißfallen, ist aber ebenso wahr, als pikant. Hier hatte St. Marc freilich in dem unvergleichlich anziehenden und treffenden Essai von Gide, the economic schools and the teaching of political economy in France (Political Science Quarterly V, 4, 1890) eine sehr gute Vorarbeit.

Die letzten Abschnitte enthalten die Reformvorschläge für Frankreich, bezüglich der Dozentenkarriere, der Vorlesungen und Seminare, und der ganzen Stellung der Staatswissenschaften im Rahmen des französischen Rechtsstudiums. Das einzelne derselben ist ohne Erörterung der Zu- und Mißstände schwer darzustellen. Es sei daher nur erwähnt, daß der Verfasser zwar keine Kopie der deutschen Universitätseinrichtungen empfiehlt, wohl aber eine Annäherung an unsere Institutionen: hauptsächlich fordert er mehr Specialisierung der Lehrer, mehr Lehrfreiheit, Reisestipendien für das Ausland und Einführung der Seminare, die er hauptsächlich den Agrégés anvertrauen will; er betont, daß diese auch einen pekuniären Vorteil von ihrer Extrathätigkeit haben müßten. Im übrigen hofft er — und wir mit ihm — es werde die neuaufstrebende Schule der nationalökonomischen

Professoren an den Rechtsfakultäten im Gegensatz zur alten orthodoxen Schule und ihrer Citadelle im Institut de France Lebenskraft genug haben, die Wissenschaft und die Praxis des Unterrichts zu reformieren.

In welchem Sinne er diese Reform wünscht, darüber sei es gestattet, seine eigenen Worte anzuführen: „Avant tout si l'exemple de l'Allemagne doit servir à quelque chose, si les éloges que nous avons donnés à son enseignement sont justifiés, il faut aider, guider, dominer la science et l'art de l'économie politique par l'histoire. Remplacer le point de vue statique qui était jusqu'ici celui de l'école française. par le point de vue dynamique, obliger l'économiste à connaître l'économie sociale des divers peuples, les successions, les relations de phénomènes sociaux, voilà la réforme qui s'impose. Nous n'avons aucunement par là la prétention d'astreindre le future professeur à la méthode historique, mais nous voulons qu'il la connaisse et que, s'il devient plus tard un aprioriste ou un déductif, ce ne soit pas du moins par intimidation ou par paresse."

G. Sch.

von Stengel, Freiherr Dr. K., Professor: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben. In zwei Bänden gr. 8°. I. A—K 1889, XV und 895 S. II. L—Z 1890, XVI und 1040 S. Erster Ergänzungsband (abgeschlossen Dez. 1891/1892) 118 S. Freiburg, Mohr.

Die zwei großen Sammelwerke, das Konradsche Handwörterbuch der Staatswissenschaften und das vorgenannte Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, haben ungefähr gleichzeitig zu erscheinen begonnen. Während aber das erstere, infolge seines umfassenderen Planes und der freieren Bewegung, die man den Mitarbeitern ließ, weit über seinen ursprünglichen Rahmen hinausging und jetzt noch nicht weit über die Hälfte vorgeschritten ist, hat das verwaltungsrechtliche Sammelwerk sein vorgestecktes Ziel im Laufe von zwei Jahren erreicht und hat nun bereits in einem kurzen Ergänzungsband eine passende Fortsetzung gefunden.

Sein Zweck ist, das Verwaltungsrecht der sämtlichen staatlichen Verwaltungszweige, mit Ausnahme der Justizverwaltung, unter Berücksichtigung des Reichsverwaltungsrechts und des Verwaltungsrechts der größeren Einzelstaaten, wie schließlich des Rechts von Elsaßlothringen, in einer Anzahl monographischer, in Form eines Wörterbuchs geordneter Artikel zu behandeln. Es sollte ein Nachschlagebuch für die Praxis sein, ähnlich wie das treffliche französische Dictionnaire de l'administration française von M. Block. Das geltende Recht sollte in möglichst knapper und doch erschöpfender Weise vorgeführt werden, genaue Quellen- und Litteraturnachweise sollten jeden der 528 Artikel begleiten. In einem ausführlichen Sachregister findet der Nachschlagende, wenn das aufgesuchte Stichwort keinen eigenen Artikel erhalten hat, wo er Nachrichten über dasselbe findet.

Von den deutschen Staats- und Verwaltungsrechtslehrern haben Gneist, Hinschius, Hübler, Laband, Jolly, Kirchenheim, O. Mayer, E. Mayer, G. Meyer, Meurer, Rosin, Seuffert, Seydel, Störk, Sicherer, Stengel, Zorn, Lewis, Brockhaus, Brie und Bornhak Artikel außer dem Herausgeber geliefert, freilich in sehr verschiedenem Umfang; einzelne haben 20—40 Artikel geliefert, andere nur einige wenige. Der Schwerpunkt des Unternehmens und fast möchte ich auch agen der Hauptwert desselben liegt in der Thatsache, daß es dem Herausgeber gelungen ist, eine große Zahl unserer ausgezeichnetsten höheren Verwaltungsbeamten zur Mitarbeit heranzuziehen. Ich erwähne nur den scharfsinnigen Präsidenten des Oberlandeskulturgerichts in Berlin Glatzel, von den höheren Eisenbahnbeamten Fleck, Gleim, von der Leyen, Ulrich, von den Militärbeamten Harseim und Hecker, von den agrarpolitischen Hermes, von den bergrechtlichen Kratz und Leuthold, — ferner Präsident Reitzenstein, Oberpostrat Sydow, Geh. Rat von Woedtke, den Hauptmitarbeiter an unseren neueren Reichsversicherungsgesetzen, den Präsidenten der Reichsbank Koch, Bürgermeister Münsterberg 2c.

Endlich haben auch einige Nationalökonomen und Statistiker mitgewirkt, teilweise dieselben, welche am anderen Sammelwerk die Hauptpersonen sind: Elster,

Lexis, G. v. Mayr, Paasche, Philippovich, sowie Professoren anderer Branchen, wie Schwappach für das Forstwesen, Finkelnburg für das Sanitätswesen, Dammann für Veterinärwesen.

Von allen Branchen der Mitarbeiter gilt, daß sie die hier traktierten Materien meist auch sonst schon behandelt haben. Darnach ist ja die Auswahl getroffen: man fordert für jede Specialität den auf, der bisher schon als Specialist auf diesem Gebiete gearbeitet hatte. Auch die erwähnten Verwaltungsbeamten sind durchaus bewährte Schriftsteller, Kommentatoren, Herausgeber von Handbüchern, Gesetzen u. s. w. Aber während wir von den Gelehrten meist schon eine lehrbuchartige Wiedergabe ihrer Gedanken besitzen, also ziemlich genau wissen, wie sie in kurzen dogmatisch gehaltenen Artikeln sich über diesen und jenen Gegenstand aussprechen werden, ist das bei den Praktikern weniger der Fall. Wenn sie gezwungen sind, in dieser Kürze sich zusammenfassend zu äußern, die Gesamtheit von reichen Lebenserfahrungen zusammenzudrängen, so hat das einen besonderen Wert, zumal wenn es von Leuten ersten Ranges geschieht. Es ist ein natürlich in der Sache liegender Unterschied, daß von den Dozenten die ersten, wie die mittleren und geringeren Kräfte zu solchen Sammelwerken herangezogen werden, von den Praktikern nur die allerbesten.

Der Charakter sämtlicher Artikel war durch den Zweck bestimmt. Die geschichtlichen kurzen Einleitungen sind meist ganz kurz, man könnte sagen ohne Bedeutung; das positive Verwaltungsrecht sollte dargestellt werden; damit war der dogmatische, positive Anstrich der Artikel gegeben. Über die Entstehung der Institutionen erfahren wir so wenig, als über die Folgen; nach den Ursachen, nach der Entwickelung der Dinge wird nicht gefragt. Doch soll das kein Vorwurf sein; es war dies schon durch den Umfang und die praktische Bestimmung des Werkes gegeben. Und wir möchten betonen, daß nach unserer Ansicht dasselbe dieser seiner zuersten Bestimmung sehr gut entspricht.

Der wissenschaftliche Gehalt der Artikel aber wird natürlich durch diese Beschränkung beeinträchtigt. Die Artikel in Conrads Handwörterbuch tragen vielfach mit der hier gegebenen verglichen einen allgemeineren, tiefer eindringenden, mehr wissenschaftlichen Charakter. Aber sie sind auch viel ungleichmäßiger; weil sie sich größere Ziele setzen, wird das Ziel nicht so gleichmäßig, so sicher und so präcis erreicht, wie in dem Verwaltungswörterbuch.

Allen wissenschaftlichen Wert wollen wir dem letzten natürlich nicht absprechen. Der Herausgeber sagt darüber, nachdem er den praktischen Nachschlagezweck als den ersten Zweck bezeichnet hat: „Der Inhalt ist aber auch geeignet, zur Vertiefung und weiteren Entwickelung der Wissenschaft des deutschen Verwaltungsrechts beizutragen, da es eine vergleichende Darstellung des deutschen Verwaltungsrechts in einer bisher noch nicht gebotenen Vollständigkeit giebt, und in vielen seiner Artikel auch solche Materien eine eingehende und systematische Darstellung gefunden haben, welche in der bisher vorhandenen Litteratur nur sehr ungenügend berücksichtigt worden sind." Damit hat er sicher recht. Dem vergleichenden Verwaltungsrecht konnte selbst in den großen Handbüchern nicht soviel Raum gegönnt werden, wie hier. Und die Specialmaterien, die hier alle von Fachmännern behandelt sind, erfahren eine gänzlich andere Behandlung als in den Handbüchern.

Jedenfalls aber begrüßen wir auch in diesem Werke eine große erfreuliche Leistung, die der deutschen Wissenschaft, wie dem deutschen Beamtenstande zur Zierde gereicht.

G. Sch.

Wolf, Julius: System der Socialpolitik. Erster Band: Grundlegung. Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung. Kritische Würdigung beider als Grundlegung einer Socialpolitik. Stuttgart 1892, Cotta Nachf. 8°. 620 S.

Die Socialpolitik als Wissenschaft hat nach Wolf festzustellen, „was Rechtens ist, und auf dieser Basis mit Beachtung der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel ein Programm von Forderungen zu entwickeln: mit diesen Forderungen den Thatbestand von heute zu vergleichen und diesen Thatbestand als Subtrahend

jenem Minuend der Forderungen gegenüberzustellen: an der Differenz beider aber uns zu lehren, inwieweit und wo der Gesellschaftszustand eine Reform heischt; endlich uns die Wege, die gangbarsten Mittel zu weisen für die Reform, für die Verwirklichung des Rechts" (S. 4). Zu diesem Behufe müßte zunächst die Frage beantwortet werden: was ist Recht? was ist Rechtsmoral? und da diese Frage nicht ohne weiteres klar beantwortet werden kann, so muß man ihr indirekt, „seitlich" beikommen und zunächst beantworten: was ist Recht, was ist sociales Recht gewesen, und wie ist es geworden?

So kommt Wolf auf die Anlage des vorliegenden Werkes: er behandelt zuerst die Geschichte der socialen Moral, welche gleichzeitig die Geschichte der socialen Grundrechte sein soll, dann erst geht er im zweiten Abschnitt dazu über, das sociale Recht der Gegenwart und die verschiedenen modernen Standpunkte zu schildern: im dritten Abschnitt wird eine Kritik des socialistischen Systems der Verwirklichung der socialen Grundrechte, im vierten eine Kritik des thatsächlich zu Recht bestehenden Systems der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung gegeben, je in ausführlichem Eingehen auf die theoretischen und praktischen Einzelheiten, und schließlich mündet ein fünfter Abschnitt, überschrieben „Gerechtigkeit", aus in eine mehr social-psychologische Untersuchung des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag, des Gegensatzes von Arm und Reich, der Formel „Gerechtigkeit", wobei insbesondere die verschiedenen „Verteilungsmöglichkeiten" Interesse erwecken.

Nach der Ansicht des Referenten hätte dieser letzte Abschnitt entweder ganz wegbleiben sollen, oder aber klarer verarbeitet werden müssen, zumal in ihm die Grenzfrage: wo hört das eigentliche „Recht" auf und wo fängt die „Pflicht" an, nicht energisch genug — für ein Buch, das allgemein verständlich sein will, — behandelt ist.

Doch — wir kommen an die Sache selbst. Die Anlage des Wolfschen Buches ist in der Disposition betrachtet eine nicht ungeschickte. Wenn irgend etwas ruhig und kühl für Beurteilung wirtschaftlicher Verteilungsfragen, wirtschaftlicher Kämpfe stimmen kann, so ist es ein Gang durch die Geschichte der socialen Moral. Zuerst giebt Wolf einen Einblick in bisherige Bearbeitungen dieses Stoffes und Urteile berühmter Namen; dann macht er sich selbst daran, die äußere Geschichte der socialen Ideen — (Altertum, Mittelalter, Neuzeit, neueste Zeit) — zu durchlaufen, und konstatiert drei Epochen der gesellschaftlichen Moral; „die erste Epoche, umfassend das Altertum, das Mittelalter und die Neuzeit, bis zur Durchführung des Rechts auf Freiheit, des freien Verfügungsrechts über uns selbst. Das Charakteristische dieser Epoche liegt darin, daß in ihr im letzten Grunde wirtschaftlich das Recht des Stärkeren in Geltung ist. Die zweite, sich erstreckend von der Gewährung des Rechts auf Freiheit, dem meist das Recht auf politische Gleichheit mehr oder minder vollständig sich anschließt, bis zur Erkenntnis von der Unfähigkeit des Rechts auf politische Freiheit, der wirtschaftlichen Vergewaltigung Schranken zu ziehen. Drittens die in unseren Tagen begonnene Epoche der Verwirklichung des Rechts auf Freiheit auch nach der wirtschaftlichen Seite hin und der Realisierung des Rechts auf Existenz und auf den vollen Arbeitsertrag. Die Wege, auf denen diesen letzten Rechtsforderungen entsprochen werden soll, stehen heute im Mittelpunkte der Diskussion, sie sind der Gegenstand der „socialen Frage"". (S. 51). Das treibende Element, das „Entwicklungsprincip" dieser Epochen, sieht Wolf in drei einträchtig nebeneinander wirkenden Kräften, in den Ansprüchen jener, die sich halbe Geltung infolge günstiger Wirtschaftsverhältnisse errungen haben und nun ganze wollen, in der Selbstkritik der herrschenden Klassen und in der zwischen beiden vermittelnden Einsicht der „litterarischen Priesterschaft" (S. 66/67). „Eine andere als diese psychologische Erklärung der Weltgeschichte — — — ist nicht möglich, d. h. nicht thatsächlich." Im Gegensatze zu Buckle läßt also Wolf nicht die Moralentwicklung aus den erweiterten Einsichten, sondern die erweiterten Einsichten aus der Moralentwicklung entspringen, ebenso wie er die oben erwähnten psychologischen Faktoren dem ökonomischen Materialismus entgegenstellt, welcher die ökonomische Ausnützung mit ökonomischer Motivierung verwechsle.

Im II. Abschnitte entwickelt Wolf das sociale Recht unter Berücksichtigung

der modernen Standpunkte. Die socialen Grundrechte sind das auf Gleichheit und Freiheit („bürgerliche“ Rechte), und das auf Existenz und den vollen Arbeitsertrag („ökonomische“ Rechte). Das Recht auf Freiheit, d. h. das Recht des Menschen an sich selbst, das Selbstbestimmungsrecht, und das Recht auf Gleichheit, d. h. daß niemand als Bürger etwas voraus haben soll vor dem Anderen, das Mitbestimmungsrecht, sind historische Errungenschaften. Die beiden „ökonomischen Grundrechte“ dagegen sind ihrem Inhalte nach noch nicht ausgetragen, vielmehr ist „ihr materieller Inhalt gerade der Inhalt der socialen Frage“ (95), und dies führt weiter zum Grundproblem der socialen Ethik, mitten hinein in die gesellschaftsphilosophischen Kämpfe der Gegenwart (Nietzsche, Schopenhauer, Treitschke, Schmoller): Wolf stellt sich weder auf die Seite der radikalen noch der konservativen Interessen, sondern reiht sich ein in die „vermittelnde“ Richtung; das ist der Standpunkt „den jeder wohlmeinende Nichtsocialist heute einnehme“ (112), den Schmoller dahin präzisiert habe, daß „durch Vorgehen des Staats auf dem Wege der Socialpolitik und durch die natürliche Entwicklung der Volkswirtschaft auf dem Wege steter Hebung der Produktivität die Wohlstandsordnung immer mehr dem sich annähern soll, was im Namen der Gemeinschaft wünschbar ist“.

Von diesem Standpunkt aus unternimmt Wolf die den umfangreichsten Teil des vorliegenden Werkes ausfüllende Untersuchung, was der Socialismus (III. Abschnitt) und was die kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung (IV. Abschnitt) thatsächlich sind, denn auf Grund dieser Untersuchung erst kann der materielle Inhalt der socialen Grundrechte gefunden werden.

Zunächst findet „das Kapital“ von Karl Marx, als die eigentliche „Arbeiteroffenbarung“, eine weitschweifige, aber leider keineswegs völlig klare, noch weniger aber eine erschöpfende Analyse; man hat das Gefühl, daß auch Wolf zu denjenigen Anti-Marxianern gehört, welche dessen System nicht so recht „assimiliert“ haben (133). Hierauf werden von den drei Möglichkeiten, den Socialismus — man weiß aber nicht ganz genau, welchen — auf seine Berechtigung zu prüfen, nämlich a) Prüfung seiner theoretischen Analyse unserer Wirtschaft, b) Prüfung der thatsächlichen Entwicklung im Vergleich zu der vom Socialismus signalisierten und c) Prüfung des socialistischen Staates, die dritte Möglichkeit auf einen „zweiten Band“ verwiesen, die zweite wird als erste behandelt und die erstere bis zuletzt aufgespart. Die „Thatsachen der socialen Entwicklung“ giebt Wolf, indem er zunächst in einem allgemeinen Abschnitte die Unterlagen von Marx prüft, weiterhin Zahlen aus der englischen, sächsischen Arbeiterentwicklung vorführt und schließlich in einem Schlußwort am Bilde Sachsens, dessen Einkommenspyramide sich günstig transformiert habe, zu dem Schlusse kommt: „Die Gesellschaft ist von einer fortschrittlichen Bewegung ergriffen. Mächtig regt es sich vor allem unten, und die Armut macht der Dürftigkeit, die Dürftigkeit der Hablichkeit Platz. Immer solider, in sich gefestigter wird der Gesellschaftsbau. Auch die mittleren Schichten gewinnen an Stärke und wenn gleichzeitig die Spitze in die Höhe wächst, so verschlägt dies nichts. Die Verbindung ist darum nicht unterbrochen, sondern ganz im Gegenteil wird auch sie immer breiter und gelichteter“ (246). Zu einer principiellen Verwerfung unserer gegenwärtigen ökonomischen Organisation kommt man also nach Wolf nicht: im Gegenteil, gerade ökonomisch konsolidiert sich dieselbe. Nach dieser Beweisführung behandelt Wolf noch die socialistische Theorie der socialen Entwicklung: Das Lassallesche eherne Lohngesetz, welches zuerst vorgenommen wird, widerspricht nach Wolf nicht nur den Thatsachen, es widerspricht sich selbst und weist uns auf Malthus zurück, der erst im II. Band geprüft werden soll. Die „industrielle Reservearmee“, das letzte Wort von Marx und dem modernen Socialismus, sei — wie aus den Thatsachen der englischen und der sächsischen Statistik nachzuweisen unternommen wird — eine Behauptung, welche nicht in dem Wesen der modernen wirtschaftlichen Entwicklung liege; ebenso sei die „Mehrwertstheorie“ deshalb unrichtig, weil in ihr der — von Wolf statuierte — Kostenwert, d. h. der an eine Sache zu wendende Aufwand und der Leistungswert, d. h. der von ihr ausgehende Effekt, nicht unterschieden sei. Marx habe das „übersehen“. Ich bemerke im Vorbeigehen, daß Wolf mit Gewinn die von Dr. Stieveling in New-York veröffentlichte Broschüre über die Durchschnittsprofitrate nach Karl Marx

würde gelesen haben, welche Lektüre ihm wohl eine andere Ausführung des S. 137 angeführten Problems nahe gelegt haben würde.

Fast ebenso ausgespickt mit Einzelbildern und Einzelbeweisführungen wie der dritte ist der vierte Abschnitt des Buches, in dem Wolf weit weniger eine „Kritik" als eine „Rechtfertigung" der gegenwärtigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung giebt. Wolf will hier ausgesprochenermaßen ein auf das richtige Maß zurückgeführtes Vorstellungsbild der wirtschaftlichen Lebensverhältnisse um uns her bieten, und nachdem er die „Überschätzung" des Fortschritts, die so vielfach in begreiflicher aber oberflächlicher Hypostasierung der neueren technischen Errungenschaften Platz gegriffen hat, zurückgewiesen und die Richtung und das Maß der wirtschaftlichen Fortschritte zu bestimmen gesucht hat, kommt er zu dem Ergebnis, daß — man denke z. B. an die Landwirtschaft — das Gebiet, innerhalb dessen sich wirklich eine enorme Steigerung der Produktivität vollzogen hat, nur eine „Enklave" in der Gesamtwirtschaft bildet, und daß man mit der Thatsache einer Bevölkerungssteigerung Europas binnen eines Jahrhunderts von 150 auf 360 Millionen zu rechnen hat; desgleichen weist Wolf nach, daß der Fortschritt als „ökonomischer" ebenso vielfach überschätzt wie er als „socialer" unterschätzt wird Indem dann Wolf fernerhin die kapitalistische Volkswirtschaft in ihrem Wesen schildert, giebt er eine Theorie der Arbeit, eine solche der Arbeitseinkommen, des Kapitalzinses, der Rente, um schließlich noch der Vermögensbildung kurz einige Aufmerksamkeit zu widmen. Die „Arbeit" zerfällt nach Wolf in „schöpferische", „dispositive", „exekutive" (letztere teils weniger (a) teils mehr (b) „automatische"); sie fließt je aus Naturanlagen, und zwar so, daß auch die Qualität der exekutiven Arbeit je nach Rasse sehr verschieden ist. Diese Ausführungen Wolfs sind in hohem Grade beachtenswert; sie werden es noch mehr in ihrer Anwendung auf die Lehre vom Arbeitseinkommen (413 ff.), wo Wolf die „dispositiven" Arbeiten des Unternehmers sehr eingehend rechtfertigt. Dem Kapital schreibt Wolf deshalb „Wertproduktivität" zu, weil es die Verfahrungsweisen zur Erhöhung des Abstandes von Kosten- und Leistungswert zu beeinflussen vermöge; es ist objektiver Produktivitätsvermittler und muß daher einen wirtschaftlichen Lohn, „einen Lohn ganz für sich" (462) bekommen. Wolf widmet Herrn von Böhm-Bawerk, dem bedeutendsten der neueren Gegner seiner Auffassung, einen besonderen Exkurs, welcher, nebst manchen anderen „Einschaltungen" zwar recht instruktive Ausführungen giebt, aber doch die Anlage des Werkes stark beeinträchtigt. Außer dem Arbeitslohn, dem Unternehmergewinn und dem Kapitalzins behandelt Wolf noch die Rente, die er ebenfalls als vierte selbständige Einkommenskategorie anerkennt. Er giebt, um dem Leser seine Ansicht klar zu machen und eine Nachprüfung zu ermöglichen, eine staunenswert fleißige Darstellung der Entwicklung der Grundrente, vor allem der eigentlichen Grundrente, und der Hausrente, die, wie mit vollem Recht ausgeführt wird, in den weitaus meisten Fällen nicht „Rente", sondern infolge vielfacher Kapitalisierung oft nur einfacher Kapitalzins ist. Wolf giebt damit zu, daß seine Anlehnung an die gewöhnliche Einteilung in vier Einkommenskategorien nicht soviel heißen soll, als glaube er an die besondere „Natur" jeder dieser Quellen, vielmehr macht er mit Recht darauf aufmerksam, daß große Einkommensbezüge und demgemäß Kapitalisierung derselben eine besondere Untersuchung nötig machen, weshalb er auch anhangsweise eine Skizze aus der Geschichte der Groß- insbesondere der Kolossalvermögen S. 537 ff. giebt, und hierauf S. 563 f. seine eigene Einkommenstheorie zusammenfaßt, welche nennt: A. Einkommen aus eigener Arbeit; B. Einkommen durch Arbeit unpersönlicher Objekte (bes. Kapital); C. Einkommen aus der Arbeit anderer ohne Rechtsverletzung: Konjunkturaleinkommen, Glücksfall, Geschenk, Erbe; D. Beuteeinkommen aus Vergewaltigung anderer. Diese Systematik der Einkommen stellt sich ausdrücklich als eine solche aus „socialem Gesichspunkte" vor. Den Inhalt des letzen Abschnitts können wir übergehen, da er zur „Grundlegung" nichts beizutragen vermag.

Der im vorhergehenden möglichst zusammenhängend wiedergegebene Gedankengang liegt nun aber weder klar noch besonders markiert vor; im Gegenteil wird der Leser durch eine Unzahl eingeworfener, verschiedenen Excerpten entnommenen Einschaltungsblöcke so aus dem Zusammenhang gerissen, daß man dies keine „kleineren Unebenheiten" (Vorwort VIII) mehr nennen „darf", sondern größere

Mängel nennen „muß". Wenn „der Druck des Buches auch begonnen hat, lange bevor es fertig war", so rechtfertigt der Manuskriptlunger einer druckenden Verlagsanstalt — und wäre es auch die Cottasche — noch lange nicht eine derartige „Großproduktion" eines Buches, welches klar und allgemeinverständlich sein **will**. Sodann noch ein weiteres. Es grenzt an Selbstüberhebung, wenn Wolf in seiner Vorrede sagt, sein Buch enthalte „die eingehendste Rechtfertigung eines dem Socialismus entgegengesetzten Standpunktes (VII)", und wenn es gelesen würde, und wenn Gründe Feuer fangen würden, wo das Herzensbedürfnis, sie abprallen zu lassen, besteht, „es könnte wohl dem Socialismus den Glauben an sich benehmen". Gerade weil Wolf dies sagt, ist es Pflicht der Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft, ganz entschieden dagegen zu protestieren, daß die manchmal doch recht wenig besagenden Ziffern-Zusammenstellungen Wolfs genügen, um so etwas zu rechtfertigen. Schon die eigenartige Einkommensschematik, die wir am Schluß finden, trägt einen so merkwürdigen Stempel, daß sich wohl wenige Leser des Wolfschen Werkes dazu verstehen werden, zu glauben, daß er den „Socialismus" in regelrechtem Geistesturnier totgestochen habe. Ich vermute, daß derselbe noch lebt, und daß er — ebensowenig als Wolf ihm den Kopf zertreten hat, — Wolf nicht bloß in die „Ferse" stechen wird. Die Art — um nur einen der vielen Punkte herauszugreifen, in denen Wolf mit seinen Beweisführungen nicht ganz glücklich ist — wie S. 273/76 Herkner behandelt wird, beweist nicht bloß, daß Wolf die Grundgedanken von Marx nicht richtig erfaßt hat, sondern auch, daß er das Problem, welches Rodbertus-Herkner bewegt, gar nicht in seiner vollen, wirklich nationalökonomischen Tragweite zu würdigen verstanden hat. Ich verweise gerade bezüglich dieses Punktes auf die kritischen Bemerkungen Sombarts S. 491 u. f. des dritten Heftes vom fünften Bande des „Archivs für sociale Gesetzgebung und Statistik", die mir soeben noch zugehen. Bei allen Stoffanhäufungen **Wolfs** fehlt nämlich der entscheidende Nachweis darüber, in welchem quantitativen Verhältnisse sich bei der steigenden potentiellen und thatsächlichen Produktivität der nationalen Gesamtarbeit die Anteile der verschiedenen Arbeiten entwickelt haben: Wolf hat ganz einleuchtend die schöpferische, die dispositive und die exekutive Arbeit höheren und niederen Grades unterschieden: warum aber verläßt er nachher in seiner Einkommenssystematik diesen geistigen Erwerb, um statt eines quantitativen Einblicks in die Anteilnahme dieser Menschengruppen am Nationaleinkommen uns die Versicherung zu geben, daß volle 3/7 seiner sieben Einkommenskategorien „Beuteeinkommen, aus Vergewaltigung anderer (565)" entstanden, sind!?

Eine Kritik Wolfs im einzelnen würde ins Unendliche führen. Man kann ihm den Vorwurf nicht ersparen, daß er, statt die social und ökonomisch ausschlaggebenden Thatsachen zu gruppieren und zu verdichten, Stoffmassen aneinandergereiht hat, zwischen deren Sandbänken sowohl das tiefergehende Schiff des ökonomisch Geschulten wie das Bot des Laien unrettbar stecken bleiben. Dieses Urteil mag scharf erscheinen; es will auch keineswegs die Vorzüge des Buches, z. B. lebhafte, anregende Sprache, Orientierung über alle möglichen Standpunkte von Schiller bis Schopenhauer, Sammlung wichtiger Thatsachen u. s. w., leugnen oder verkleinern, sondern es will pflichtgemäß — insbesondere dem ungeheuren Nachdruck gegenüber, mit welchem die Presse für dieses Schwert im Kampfe mit „geistigen Waffen" eingetreten ist, — ausdrücklich feststellen, daß die deutsche Nationalökonomie hier nicht sozusagen ihr letztes Wort gegen den Socialismus gesprochen hat, sondern immerhin noch schärfere Waffen besitzt, als diejenigen, welche hier zur Verwendung gekommen sind.

Es wird von großem Interesse sein, festzustellen, welchen socialpolitischen „Überbau" diese „Grundlegung" bekommen und welchen zu tragen sie im stande sein wird.

Hermann Losch.

Neuburg, Dr. C.: Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover 1892, Hahn. 8°. IX und 365 S.

Die deutsche Bergwerksgeschichte ist neuerdings in erfreulichen Fluß geraten, nachdem sie lange im Zustande völliger Stagnation sich befunden hatte. Am bedeutungsvollsten haben die Editionen der Freiberger Rechtsquellen durch Ermisch eingegriffen; andere monographische Arbeiten folgten; ich habe dann versucht, das Material für die Zeit von 1150—1600 in diesem Jahrbuche zusammenzufassen (XV, 3, 660 ff. und 4, 963 ff.). Neuburg bietet uns nun in dem vorliegenden Buche eine ausgezeichnete Monographie über die Geschichte des Goslarer Bergbaues, die längst vorbereitet, nun unzweifelhaft um so trefflicher zum Abschluß gelangte, als ihr durch die lokalgeschichtlichen Arbeiten von Weiland und Wolfstieg einerseits, durch die erwähnten berggeschichtlichen Untersuchungen andererseits die Wege geebnet waren. Das Verdienst des Verfassers ist aber darum kein geringeres. Er hat einen großen, teilweise bisher unpublizierten Urkundenschatz mit eben so viel Vorsicht, als Glück voll ausgenützt; er hat ein Netz von irrtümlichen Angaben und Schilderungen, wie sie die Tradition auf Grund der Schriften von Dohm und Meyer beherrschten, zerrissen und überall den wahren historischen Sachverhalt wieder aufgedeckt; er hat durch eine bis ins Einzelnste gehende und stets alle Gründe pro et contra erwägende Untersuchung und stete Vergleichung der Goslar'schen Entwickelung mit der anderer, hauptsächlich der sächsischen und böhmischen Bergwerksverhältnisse den historischen Gang und die wechselnden Schicksale des dortigen Bergbaues (von denen man bisher, was die Zeit vor 1500 betrifft, fast nichts wußte) ebenso klar gelegt, wie seine wechselnde wirtschaftliche und rechtliche Verfassung.

Die Untersuchung zerfällt in zwei Hauptteile, in eine äußere Geschichte des Rammelsberger Bergbaus und in eine Darstellung des Betriebes, der Verfassung und Verwaltung desselben. In diesem letzteren werden die Eigentums- und Besitzverhältnisse, der Betrieb des Bergbaues (Form der Unternehmung, Organisation des Betriebes, Arbeiterverhältnisse, Tiefe und Erträge der Gruben), der Hüttenbetrieb, die Korporation der silvani et montani, die Gewerkschaftsverfassung seit 1407, die Organisation der Verwaltung und die des Gerichtswesens je besonders in historischer Folge untersucht. Es sind mit dieser Anordnung gewisse Wiederholungen unvermeidlich gegeben; aber es wird damit auch eine gewisse erschöpfende Klarheit erreicht.

Über die allgemeinen Resultate sei kurz folgendes bemerkt. Der im 10. Jahrhundert unter den Ottonen begonnene Silber-, Blei- und Kupferbergbau war nach Neuburg lange ein integrierender Teil der kaiserlichen Kammerverwaltung, ein Regiebetrieb mit Unfreien, über den wir aber vor Ende des 12. Jahrhunderts nicht viel wissen. Neuburg nimmt an, daß er dann ähnlich wie anderwärts in die Hände von arbeitenden Genossenschaften überging, die aber hier viel — wohl zwei Jahrhunderte — früher als in Sachsen und Böhmen, jedenfalls schon im Laufe des 13. Jahrhunderts in gewerkschaftliche und Einzelbetriebe von wohlhabenden Besitzern übergingen, die die Arbeit durch geldgelohnte Bergleute besorgen ließen, auch Dank der schwachen, von einer Hand zur andern gehenden Regalherrschaft an den kleinen Gruben resp. ihren Teilen nahezu freies Eigentum besaßen. Sie und die Hüttenbesitzer treten im 13. Jahrhundert zur Korporation der Wald- und Bergleute zusammen, die halb städtisch, halb ländlich, teils in Konflikt mit der Stadt lebt, teils als ein Teil und Organ derselben auftritt, durch ihren Vorstand, die Sechsmanne, sich verwaltet; diese übernehmen eine gewisse Gesamtleitung des Bergbaues, treffen gewisse gemeinsame Veranstaltungen, erwerben zuletzt im 14. Jahrhundert die Regalrechte für die Korporation. „Allein in dem Augenblick, wo die Korporation auf diese Weise den Höhepunkt ihrer Entwickelung erreicht, bricht das Verhängnis über sie herein, welches ihr den Untergang bringt. Schon eine Zeit lang haben auch die Rammelsberger Gruben von dem ärgsten Feind des ältern Bergbaues, dem Grubenwasser zu leiden. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts führt sein Überhandnehmen, da man keine genügenden Hülfsmittel zu seiner Beseitigung beschaffen kann, zu einem nahezu vollständigen Aufhören des Betriebes." Die Katastrophe trat hier

um so schärfer auf, als es sich nur um zahlreiche kleine, nahe zusammenhängende Gruben eines einzigen Lagers handelte. Die Korporation der Berg- und Waldleute geht zu Grunde, der Rat von Goslar, ihr Hauptgläubiger, übernimmt die Regalrechte und allen Grubenbesitz, versucht 50 Jahre lang Herr über das Wasser zu werden, eine einzige neue große Gewerkschaft zu bilden, Stifter und andere kapitalkräftige Herren sowie fremde Techniker dazu heranzuziehen, einzelne Untergewerkschaften von Goslarer Bürgern zu bilden. Nachdem die Wassersnot endlich durch eine gute Wasserkunst gehoben war und eine neue glänzende Blüte des Silberbergbaues eintrat, suchte der Rat die fremden Gewerken auszukaufen und auch rechtlich den Grubenbesitz den Goslarer Bürgern vorzubehalten; es ist ein denkwürdiges Stück echter stadtwirtschaftlicher Politik, die uns hier vorgeführt wird. Das Ziel schien auch voll erreicht; da brachte die gefährdete Lage des kleinen reichsstädtischen Gebietes und die Thatsache, daß die Stadt an den Zehnt- und Regalrechten nur Pfandbesitz hatte, die für sie traurige Wendung; der Herzog Heinrich von Braunschweig erzwang nach langen Kämpfen 1552 die Rückgabe; die Epoche der städtischen Bergwerksgeschichte endet damit; die fürstliche begann; Neuburg schildert sie nicht mehr, hatte auch keine Ursache dazu, da wir hierüber bereits eine gute Arbeit von Lahmeyer in der Zeitschrift für Bergrecht Band XXII haben.

Wir können dem Verfasser zu seiner Arbeit nur Glück wünschen. sie steht nicht nur sehr hoch über seinen eigenen früheren wirtschaftsgeschichtlichen Arbeiten, sondern sie gehört mit ihren ausgereiften sichern Resultaten mit zu den besten neueren Früchten der deutschen Wirtschaftsgeschichte; sie ist zugleich eine musterhafte, abschließende lokalgeschichtliche Forschung, die der Verfasser seiner Heimatstadt hiermit darbringt.

G. Sch.

Holtze, Dr. jur. **Friedrich**: Geschichte des Kammergerichtes in Brandenburg-Preußen, zweiter Teil: Das Kammergericht von 1540—1688. Berlin 1891, Vahlen. 8⁰. XIII und 376 S. (Auch u. d. T.: Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Rechtsgeschichte II.)

Der erste Teil dieses Werkes ist im Jahrbuch XV (1891) S. 619 ff. angezeigt, worauf wir uns im allgemeinen beziehen. Der zweite vorliegende behandelt in vier Abschnitten die Zeit von Joachim II. und Joh. Georg (S. 1—85), die von Joachim Friedrich und Johann Sigismund (S. 86—138), die Zeit des Krieges (S. 139—192), und endlich die Epoche des großen Kurfürsten (S. 193 bis 313). Dann folgt der Abdruck von 22 besonders wichtigen Urkunden und Aktenstücken.

Der Charakter der Untersuchung und der Darstellung ist dadurch bestimmt, daß in der ganzen Zeit von 1540—1688 das in der vorangegangenen Epoche entstandene Kammergericht keine grundlegende Reform oder Umbildung erfahren hat; es ist eine Zeit der Stagnation, der Entwürfe, der nicht zum Ziele gelangten Anläufe. Aber deshalb ist die Zeit doch von erheblichem Interesse: es handelt sich darum, ob und wie das 1540 als kollegiales und ständiges Beamtengericht geschaffene Tribunal sich eingelebt, bewährt habe; wie die wichtigen und tiefgreifenden Principien der schriftlichen Verhandlung, des Zwangs zur Prozeßvertretung ꝛc. sich durchgekämpft und gewirkt haben, wie das im Kammergericht zur Geltung kommende Berufsbeamtentum gegenüber den ständischen Interessen sich gestellt habe, wie die Stellung des Kammergerichts zum Landesfürsten, zum Geh. Rat, den andern Gerichten geworden sei. Während Bornhak in seiner Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts über die ganzen, im II. Band von Holtze behandelten Dinge eigentlich nichts sagt, Isaacsohn in seiner Geschichte des Beamtentums wohl die wichtigsten Reformanläufe erwähnt und Stölzel in Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung bereits Umrisse nach den Akten und Vorarbeiten aller Art giebt, führt nun Holtze diese Umrisse im Detail aus, und was noch wichtiger ist, er erklärt sie aus der Lage des Staats, der innern Politik und aus einer Personenkenntnis heraus, wie sie nur sorgfältige, tief eindringende, jahrelange Studien ergeben können.

Der Verfasser schließt sich in letzterer Beziehung an die Art an, wie Stölzel

Materialien zu den Kanzler- und Beamtenbiographien gesammelt hat, und ein erheblicher Teil seines Buches kann als eine Geschichte der Personen, der Kanzler und Vizekanzler, der Räte, Anwälte und Sekretäre bezeichnet werden, ebenso allerdings des Ämterwesens, der persönlichen Kämpfe und Zusammenhänge zwischen den Einzelnen. Indem er z. B. den verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen aller Räte des Kammergerichts nachgeht, deckt er eine sehr wichtige Seite des damaligen Beamtentums auf, beleuchtet er den Gegensatz dieser bürgerlichen Kreise gegenüber dem adeligen Ständetum in neuer Weise. — Auch die wertvolle Untersuchung über die projektierte Kodifikation des märkischen Rechts gegen Ende des 16. Jahrhunderts und über die litterarisch-juristische Thätigkeit von Pruckmann und von Scheplitz konnte nur auf dem Untergrunde einer solchen Personalgeschichte ausgeführt werden.

Eine Wiedergabe des principiellen Inhaltes des Bandes würde an dieser Stelle zu weit führen, zumal sie unmöglich ist, ohne stets auf die allgemeine politische und ständische Geschichte überzugreifen. Und so sei versucht, dadurch ein Bild von Holtzes Untersuchungen zu geben, daß die Hauptergebnisse über die Reformanläufe aus der ersten Zeit des großen Kurfürsten hier kurz wiedergegeben werden.

In der großen Frage der Zeit — der tiefen Verschuldung hauptsächlich der Gutsbesitzer — stand das Kammergericht auf seiten der städtischen Gläubiger, die Stände auf entgegengesetzter. Diese verlangen einen „verständigen" Kanzler und eine Revision der Kammergerichtsordnung. In den Gutachten über die Kreditfrage — des Moratorium — trat das Kammergericht für das strikte Recht, für schleunigen Prozeß ein; die Mißstimmung über dasselbe wuchs, der Kurfürst schloß sich ihr an, indem er das Bild von dem ungerechten, durch Cambyses geschundenen Richter in der Stube des Kammergerichts aufhängen ließ. Auch die Städte waren mit dem Kammergericht nie zufrieden, weil es oft in ihre Justiz eingriff, ihnen so das Recht der ersten Instanz schmälerte. Der Adel wollte wieder die Hälfte der Stellen im Kammergericht haben, klagte, daß die Räte stets ihre Söhne und Schwiegersöhne bevorzugten. Im Sommer 1641 arbeiteten der Vorsitzende Vizekanzler Kohl und fünf Räte des Kammergerichts einen Reformvorschlag aus, dahin gehend, daß das Verfahren unter Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten dieses Gerichtshofes nach Maßgabe des gemeinen Civilprozesses („der Rechte") geordnet werden solle. Dabei dachte Kohl hauptsächlich die mündliche Verhandlungsmaxime wieder mehr gegenüber der Schriftlichkeit des Verfahrens zu bevorzugen. Die 6wöchentliche Frist für die Schriftsätze war von den Advokaten nie eingehalten worden; stets waren Nachfristen bewilligt und so die Prozesse ins unendliche verschleppt worden. Um das zu hindern, seien die mündlichen Güteverhandlungen, wie man sie bisher schon gepflogen, beizubehalten, mehr zu pflegen und auf besondere Wochen zu verlegen. „Man wollte durch die mündliche Verhandlung mit den Anwälten jene entsetzliche Schwerfälligkeit des bisherigen Verfahrens mit dem verschleppten Schriftwechsel beschleunigen und das gewählte Mittel wäre bei sachgemäßer Ausführung ganz vortrefflich gewesen." Der Statthalter beauftragte Kohl, auf Grund dieser Vorschläge einen Entwurf auszuarbeiten, der dies nun auf Grund seiner Kenntnis der Reichskammerpraxis that, den Entwurf dann in erster Lesung mit den Räten des Kammergerichts, in zweiter unter Zuziehung der Geh. Räte Striepe und Seidel durchberiet. Die Haupttendenz des Entwurfs war, die mündliche Verhandlungsmaxime zur bessern Geltung zu bringen, schärfere Rechtsnachteile auf die Versäumnisse der Parteien zu legen und dem Kurfürsten in der Besetzung des Gerichts ganz freie Hand zu lassen. Die Stände aber, denen der Entwurf übergeben wurde, waren schon an sich gegen seinen Verfasser Kohl eingenommen; sie wollten nicht einen schnelleren Prozeß, sondern Geduld mit den Schuldnern; sie erhofften Besserung nur, wenn statt der Büchergelehrten Edelleute im Gericht säßen. Die Stände beantworteten also den Entwurf mit Anklagen, die direkt gegen Kohl zielten. Die Sache kam ins Stocken bis 1650; da versuchte der Kurfürst, um den Ständen entgegenzukommen, dem Geh. Rat von Knesebeck die Leitung des Kammergerichts zu übergeben und so eine Besserung zu erzielen: Knesebeck glaubte durch Betonung der Kollegialität gegenüber den Dekreten der einzelnen Räte helfen zu können. Es wurde nicht besser.

Bei den nun beginnenden großen Landtagsverhandlungen kam auch das Kammergericht zur Sprache: das Ziel des Adels war, Prozesse gegen ihn zu erschweren. Um seine Steuerforderungen durchzusetzen, machte der Kurfürst auch auf diesem Gebiete mancherlei erhebliche Konzessionen; eine neue Kommission für Ausarbeitung der Kammergerichtsordnung sollte eingesetzt werden: ehe sie aber zum Ziele kam, starb ihr Vorsitzender Knesebeck. Sein Nachfolger von Rahden suchte durch die Verordnung vom 3. März 1658 zu helfen, die vorwiegend auf die Besserung des Bureaudienstes am Kammergerichte hinzielte.

Im selben Jahre aber versuchte der Kurfürst (5. Juli 1658) durch eine sog. Interimsverordnung, die sich an die Kohl'schen Entwürfe von 1642 ohne deren Betonung der Mündlichkeit anschloß, aus eigener Machtvollkommenheit ohne ständischen Beirat in tiefgreifenderer Weise zu helfen. Aber die Macht der Verhältnisse und der Stände war zu stark, die Opposition der letzteren so groß, daß Schwerin (1. Mai 1659) dem Kurfürst riet nachzugeben. Man eröffnete dem Kammergerichte, daß es bis zum Erlaß der definitiven Kammergerichtsrevision mit den den alten Brauch ändernden Bestimmungen der Interimsverordnung so genau nicht genommen werden solle.

Dieser Auszug aus dem Buche über die Reformversuche von 1640—1659 mag genügen, eine Vorstellung von demselben zu geben. Hoffentlich veranlaßt sie viele Leser, das tüchtige Buch selbst in die Hand zu nehmen.

G. Sch.

Grünhagen, Dr. C., Geh. Archivrat und Professor: Schlesien unter Friedrich d. Gr. Erster Band 1740—56. 1890. 585 S. Zweiter Band 1756—86. 1892. 623 S. 8°. Breslau, Köbner.

Dieses Buch erzählt nicht bloß die äußere und politische Geschichte Schlesiens von 1740 -86, sondern schildert im ersten Bande auch die verwaltungsrechtliche Einrichtung Schlesiens durch König Friedrich und widmet ungefähr die Hälfte des zweiten Bandes den inneren Verhältnissen der Provinz nach dem siebenjährigen Kriege. Es handelt sich somit zugleich um einen wichtigen Beitrag für die schlesische Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte und das ist die Ursache, weshalb wir auch die Leser des Jahrbuches auf das Werk aufmerksam machen möchten.

Der Standpunkt des Verfassers ist der des Provinzialhistorikers, er ist der erste Kenner der schlesischen Geschichte, er weiß mit Geschick und Geschmack zu erzählen und in anmutender Weise auch in das Bekannte der Kriegs- und äußeren Geschichte alle möglichen anschaulichen Züge aus der Tradition seiner Heimat einzuflechten. Auch die Verwaltungsgeschichte derselben erscheint ihm natürlich nicht unter den Kategorien des Rechts- oder des Wirtschaftshistorikers, sondern er führt das Zuständliche und die neuen Einrichtungen in Form einer lebendigen Erzählung vor, teils die eigenen Vorarbeiten und die anderer zusammenfassend, teils aus seinen reichen Archivschätzen Neues bietend, durch das Neue die bisherigen Urteile bestätigend oder modifizierend. Um zu einer für schlesische Leser erwünschten Vollständigkeit und Abrundung zu kommen, schiebt er auch kurze Kapitel über die wichtigsten Thatsachen der allgemeinen innern Geschichte Preußens ein, so z. B. über die Justizreformen von Karmer und Suarez, über die Regie &c. Das Wesentliche aber ist die genauere Darstellung der specifisch-schlesischen Einrichtungen, über die wir in dieser Abrundung, dieser Vollständigkeit und zugleich mit diesem billigen gerechten, überall auf breiter Sachkenntnis ruhenden Urteil bisher nichts besaßen. Hauptsächlich die Darlegung der kirchlichen und Schulverhältnisse, der städtischen Verwaltung, der Militärverwaltung verdient hervorgehoben zu werden. Schlabberndorf und Hoym treten als deutlich geschilderte Persönlichkeiten hervor; im übrigen ist die Beamtengeschichte nicht näher verfolgt. In den finanziellen und wirtschaftlichen Schilderungen tritt weniger Neues hervor.

Das Ganze wird jeder Leser mit Freude und Genuß auf sich wirken lassen.

G. Sch.

Toeche-Mittler, Dr. Konrad: Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiffahrt. Zwei Beiträge zur preußischen Strompolitik des 17. und 18. Jahrhunderts. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XI. Heft 3). Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 158 S.

Auf dem Gebiete des auswärtigen Handels- und Schiffahrtsverkehrs liegen nicht die glänzendsten Leistungen der brandenburgisch-preußischen Wirtschaftspolitik im 17. und 18. Jahrhundert. Was insbesondere die Elbschiffahrt anbetrifft, so hat schon Schmoller in seinen „Studien" (namentlich Jahrbuch VIII, 1049 ff. und XI, 1 ff.) gezeigt, wie trotz aller aufgewandten Mühe, trotz mancher Erfolge im einzelnen eine freiere Gestaltung der Verkehrsverhältnisse auf diesem wichtigsten Strome Deutschlands, in dessen Besitz sich mehr als ein halbes Dutzend Potentaten teilte, durch die Macht der widerstrebenden Interessen immer wieder verhindert wurde, wie sich Preußen schließlich durch die gemachten Erfahrungen von 1713 an schrittweis dazu gedrängt sah, den Schwerpunkt seiner Staatswirtschaft in die Pflege der Industrie und die Förderung des inneren Verkehrs zu legen, nach außen sich mehr und mehr durch Schutzzölle und Handelsverbote abzuschließen, auch Magdeburg mit der Zeit ganz in dieses System einzubeziehen und damit den wirtschaftspolitischen Kampf gegen Hamburg und Sachsen aufzunehmen.

Die in dem vorliegenden Heft verbundenen beiden Untersuchungen, die sich vielfach mit den erwähnten Ausführungen Schmollers berühren, sie teilweis ergänzend und fortführend, bewegen sich im wesentlichen in derselben Gedankenrichtung. Die erstere behandelt die Herstellung des Friedrich-Wilhelms-Kanals, der bekanntlich dazu bestimmt war, den schlesisch-polnischen Handel nach Hamburg von der oberen Oder und namentlich von Breslau her durch Spree und Havel an Berlin vorbei in die Elbe zu leiten. Der Ursprung des Planes wird aufgezeigt in der Sperrung der Oder durch Stettin zu Ende des 15. Jahrhunderts und in dem Bestreben Kaiser Ferdinands I., dem schlesischen Handel einen Ausweg zu schaffen. War das Interesse Brandenburgs dafür Anfangs nicht so lebhaft, um die entgegenstehenden Schwierigkeiten, namentlich auch den Widerstand Frankfurts, zu überwinden, so erhielt es einen starken Anstoß einerseits durch die Öffnung der Elbe gegen Ende des 16. Jahrhunderts und die dadurch hervorgebrachte Steigerung des Verkehrs mit Hamburg, andrerseits durch den Gegensatz zu Schweden, das seit dem 30jährigen Kriege im Besitze Stettins den ganzen Oderhandel beherrschte. Der große Kurfürst griff das Projekt wieder auf und brachte es bis 1669 zur Ausführung. Um den polnischen Handel von der Warthe und Netze heranzuziehen, beschränkte er das Frankfurter Stapelrecht; um Handel und Schiffahrt im Brandenburgischen selbst zu heben, führte er den Umladezwang in Berlin für die Fahrt nach Hamburg ein. Ein merkwürdiger Mißstand, der die günstigen Wirkungen des Kanals für die Märker erheblich abschwächte, die Ermäßigung des wichtigen Zolls zu Crossen ausschließlich für die Breslauer, konnte erst in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts beseitigt werden: ursprünglich nur mit Rücksicht auf den Oderverkehr war dieses Privileg zu einer Zeit bewilligt worden, wo sich der Kurfürst vorübergehend im Besitze Stettins befand (1778); später hatte die Hinneigung zu Österreich und die Jahrzehnte lang fortwährende Abhängigkeit von dessen Politik seine Beseitigung unthunlich gemacht.

Die Eröffnung der neuen Wasserstraße wirkte gleichwohl Anfangs sehr bedeutend auf die Steigerung der Berlin-Hamburger Flußschiffahrt: sie gab den Berlinern überhaupt erst wieder den Mut und das Vermögen, mit den Hamburgern, die damals den ganzen Elbverkehr beherrschten und ihr Stapelrecht eifersüchtiger als je zur Geltung brachten, in einen lebhafteren Wettbewerb zu treten. Schon 1700 kam es zu einer gemeinschaftlichen Regelung der Schiffahrt zwischen beiden Teilen, deren Hauptpunkt, die Einführung der Reihefahrt, für die märkischen Schiffer zunächst eine erwünschte Beschränkung der übermächtigen Hamburger Konkurrenz bedeutete, während sich freilich Hamburg eine andere Bestimmung des Vertrages zu Nutze machte, um den Handel von Altona vollständig lahm zu legen. 1716 wurde die Berliner Elbschiffergilde begründet, die sich anfangs der freilich bald als trügerisch erkannten Hoffnung hingeben konnte, die Hamburger

Schiffer, die nach Berlin fahren wollten, zum Eintritt zwingen zu können. Der alte Gegensatz kam in den 20er und 30er Jahren zu immer schärferem Ausdruck. Die Hamburger banden sich nicht mehr an den Grundsatz der Reihefahrt und die übrigen Konkurrenzbeschränkungen; sie suchten die Berliner Schiffer planmäßig zu verdrängen. Aber die preußische Regierung schritt ein: schon 1731 kam es dahin, daß Hamburger Schiffe in Berlin mit Beschlag belegt wurden; nach langwierigen, vergeblichen Unterhandlungen wurden endlich 1746 die Hamburger Schiffer von dem Verkehr mit Berlin gänzlich ausgeschlossen. Die nächsten Jahrzehnte waren die Blütezeit der Berliner Gilde; aber die Bedeutung des Berlin-Hamburger Verkehrs überhaupt begann zu sinken. Seit der Erwerbung Stettins und Schlesiens war die Oder der Hauptwasserweg des Landes, dem alle Sorge der Regierung zugewendet wurde. Die durchgreifende, endgültige Beschränkung des Stapelrechtes von Frankfurt und Stettin öffnete den Strom für die Schiffahrt (1751); das aufblühende Stettin ward mehr und mehr zur Haupthandelsstadt der Monarchie und zog die Vermittelung der wichtigsten Landstädte mit der See, die bisher fast ausschließlich Hamburg gehabt hatte, in steigendem Maße an sich. Es war das ausgesprochene Bestreben der Regierung, den Elbhandel soviel wie möglich nach der Oder zu verlegen. Die ganze centralisierende Wirtschafts- und Finanzpolitik Friedrichs d. Gr., wie sie nach dem Kriege erst recht zur Vollendung kam, mit ihren Prohibitionen und Transitozöllen, ihren Staatsmonopolen und privilegierten Kompagnien, wirkte schon von selbst in eben diesem Sinne; bei dem Überwiegen des Durchgangshandels zwischen Berlin und Hamburg mußte der Wasserverkehr stark darunter leiden. Der Niedergang der Gilde, wie er sich seit den 80er Jahren immer deutlicher zeigt, war zum größten Teil die Wirkung dieser Veränderungen.

Diese Wirkung mochte an sich bedauerlich sein, aber sie war eine unvermeidliche Folge des einmal angenommenen Systems und konnte gegenüber dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Fortschritt, den man diesem verdankte, wohl mit in den Kauf genommen werden. Die Ansicht des Verfassers, daß seit den siebziger Jahren die neuen wirtschaftlichen Zustände eine ganz andere Politik erfordert hätten, zu der der alternde König nicht mehr fähig gewesen wäre (S. 113 f.), vermag ich nicht zu teilen; doch ist eine nähere Erörterung dieses Punktes hier nicht am Platze.

Indem wir die Entwickelung des Wasserverkehrs zwischen Berlin und Hamburg durch das 18. Jahrhundert verfolgten, haben wir schon weit in den zweiten Teil der Arbeit übergegriffen, dessen Hauptgegenstand die Entwickelung der Berliner Elbschiffergilde ist, deren Stiftung bereits erwähnt wurde. Seit 1733 auf die Zahl von 24 Mitgliedern beschränkt, stellt sie bis in das 19. Jahrhundert hinein eine starre monopolistische Bildung dar, wie sie sonst im altpreußischen Staate in der Regel nicht lange geduldet wurde. Den Grund für diese Vergünstigung wird man teils in den Opfern zu suchen haben, welche die Instandhaltung der Havel den Schiffern auferlegte, teils in den hier besonders schwierigen Konkurrenzverhältnissen gegenüber Hamburg. Einen merkwürdigen Gegensatz dazu bildet die Verfassung der Magdeburger Schifferbrüderschaft, die immer eine weitgehende Konkurrenz zuließ, zeitweis sogar mit der Aufhebung der Reihefahrt und einer unbeschränkten Reception von Kaufleuten, Schiffern und Kahnführern sich ganz in den Bahnen der Gewerbefreiheit bewegte. Ähnliche Gegensätze finden sich mehrfach in der fridericianischen Gewerbepolitik; sie erklären sich daraus, daß die Verwaltung nicht eigentlich nach allgemeinen principiellen Gesichtspunkten, sondern mehr von Fall zu Fall mit ihren Maßregeln eingriff, je nachdem hier oder dort ein Bedürfnis sich geltend machte.

Innerhalb der Berliner Gilde war das Schiffahrtswesen in eigentümlicher Weise geordnet: Ein obrigkeitlich bestellter Schiffahrtsinspektor zu Hamburg beaufsichtigte den ganzen Verkehr und schloß durch seine Thätigkeit vor allem die Einmischung parasitischer Vermittler zwischen Schiffer und Kaufleuten aus, die oft einen erheblichen Teil des Frachtverdienstes für sich nahmen. Die Ordnung der Reihefahrt unter den Genossen ward beibehalten und jährlich festgesetzt; desgleichen die Frachttaxen, deren Geltung übrigens durch Specialbestimmungen mehrfach eingeschränkt war. Durch Lohntaxen suchte die Obrigkeit ein übermäßiges Drücken der Knechtslöhne zu verhindern. Ein Schautreglement, zu dessen Handhabung

ein Wasserschaut bestellt wurde, sollte bei den überhand nehmenden Klagen über Diebereien und allerlei Unregelmäßigkeiten des Schiffsvolks die Zuverlässigkeit der gedungenen Personen nach Möglichkeit gewährleisten, kam aber nie recht zur Ausführung.

Die Form der Unternehmung, die technische Gestaltung des Betriebes, die ganze sociale Struktur des Gewerbes hätten wir wohl gewünscht, etwas eingehender im Zusammenhange dargestellt zu sehen, wobei freilich dahingestellt bleiben muß, inwiefern das vorhandene Material dies gestattet hätte. Die Gildeschiffer waren nicht unbedeutende Kapitalisten; ihr Gewinn betrug noch 1769 (zur Zeit der Krisis) jährlich an 5000 Rl.; an einer Fahrt, hören wir, beteiligten sich zuweilen 50, ja 100 Menschen.

Das letzte Kapitel giebt einen Überblick über den Wasserverkehr zwischen Berlin und Hamburg von 1820—1850. In einer Schlußbetrachtung vergleicht der Verfasser dies von ihm behandelte Gildemonopol mit den Monopolbildungen, die aus den Preiskämpfen und Krisen der Gegenwart heraus als Resultat des Systems der freien Konkurrenz und vielleicht als Anfang neuer volkswirtschaftlicher Ordnungen hervorgegangen sind; er tritt dabei gegenüber dem utopischen Gedanken staatlicher Zwangskartelle für eine allmähliche Fortentwickelung der heutigen privaten Kartelle durch staatsgesetzliche Regelung ein.

O. Hintze.

Stickney, A. B.: The Railway Problem. St. Paul, Minn. 1891. D. D. Merrill Company. 8°. 249 S.

Bei dem besonderen Interesse, welches die Volkswirtschaftslehre gerade dem Eisenbahnwesen der Vereinigten Staaten von Amerika entgegenbringt[1], — ist doch hier mehr als irgendwo das Versuchsfeld für jene Theorie gegeben, welche von fessselloser Freiheit die günstigste Gestaltung des Wirtschaftslebens erwartet — ist jedes mit Sachkenntnis geschriebene Buch, das unser Wissen über die amerikanischen Eisenbahnen erweitert, willkommen.

A. B. Stickney teilt in dem vorliegenden Werke die Erfahrungen mit, die er in einem Zeitraum von mehr als zwanzig Jahren als praktischer Fachmann gesammelt hat.

Ohne zunächst Theorien aufzustellen, schildert er die Entwickelung der Bahnen der Weststaaten, wie er sie, insbesondere die des Staates Minnesota, von den Anfängen bis zur Gegenwart mit eigenen Augen beobachtet hat.

Eingehend beschäftigt er sich mit den im Laufe der Zeit hervorgetretenen Mißständen und der durch sie herbeigeführten Gesetzgebung. Indem er bei Besprechung des Streites zwischen Volk und Eisenbahngesellschaften beiden Teilen gerecht werden will, hindert ihn seine Stellung als Verwalter einer Bahn nicht, mit rücksichtsloser Offenheit die Schäden der Verwaltung der amerikanischen Bahnen aufzudecken.

Die Gesetze, die diese Übel heilen sollen, schildert er als wirkungslos und giebt die Gründe für das Fehlen des Erfolges an.

Nun erst entwickelt er seine theoretischen Anschauungen über das Wesen der Eisenbahnen, um daraus das Recht des Staates für ein energisches Eingreifen abzuleiten, und macht im Anschlusse daran Vorschläge, wie eine erfolgreiche Heilung der Schäden zu bewerkstelligen sei.

Diesem Ideengange entsprechend ist der Inhalt der Ausführungen Stickneys etwa folgender.

In ungehemmter Freiheit haben sich die Eisenbahnen der Weststaaten der Union entwickelt.

Durch großartige Schenkungen von Land und Geld und Erteilung verschiedener Rechte unterstützt, haben sich die Gesellschaften eine Macht erworben, vor der sich alles beugte, und die ihren Höhepunkt am Ende der Sechziger Jahre erreichte.

Keine gesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Tarife hemmten sie, und diese Freiheit der Tarifstellung war es, die ihnen ihre Machtstellung verschaffte.

[1] Vgl. auch in diesem Jahrbuch XIII 1421 ff. den Aufsatz von P. F. Aschrott: Die amerikanischen Eisenbahnen und das neue Eisenbahngesetz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Als Handelsgesellschaften wollten sie angesehen werden, und gleich jeder andern Handelsgesellschaft glaubten sie das Recht zu haben, ihre Preise jedem einzelnen gegenüber nach ihrem Belieben feststellen zu dürfen.

Demgemäß verfuhren sie, und als Resultat ergab sich, daß sie teils aus berechtigten Gründen, teils aus bloßer Willkür einzelne, sei es Personen, Gesellschaften oder Ortschaften, bevorzugten, daß sie „discriminations“, Differentialtarife machten, die den Günstlingen Monopole schufen, zum Nachteile und Grolle aller Ausgeschlossenen.

War es bei der Bedeutung der Eisenbahnen für die Wirtschaft demnach kein Wunder, daß die Verwalter derselben als eine Art von Königen angesehen und allerorten wie solche empfangen und geehrt wurden, so war es doch wieder der geheime Groll über die Bevorzugungen anderer durch die „discriminations“. sei es in Fracht oder durch Gewährung von Freibillets im Personenverkehr, der zu einer gegen die Bahnen gerichteten Agitation führte. Da man annahm, daß die Bahnen für das, was sie den einen gaben, sich bei den anderen schadlos hielten, und man sah, daß die von den Gesellschaften geforderten Preise an Knotenpunkten, „competitive points“ am niedrigsten waren, so war das erste Mittel, das angewandt wurde, um die Macht der Gesellschaften zu brechen: die Zulassung von Konkurrenzlinien.

Dies half jedoch nichts, im Gegenteil verschlimmerte es die Lage.

Denn nur die größeren Orte konnten die kostspielige Anlage von Konkurrenzbahnen sich gestatten, und ferner wurden durch dieses Verfahren die vorher oft der Willkür der Verwaltung entsprungenen „discriminations“ nunmehr zu einem notwendigen Übel. Denn es begann jetzt an diesen Knotenpunkten ein Kampf der Gesellschaften, ein Abjagen der Verfrachtungen um jeden Preis, ein Kampf, der oft in einer ganz unsinnigen und nicht nur für die Wirtschaft des Landes, sondern auch die beteiligten Bahnen schädlichen Weise geführt wurde. Stickney schildert ausführlich den nur durch Herrschsucht hervorgerufenen, ohne Vernunft geführten Vernichtungskrieg der St. Paul-Chicago-Linie gegen die Lake Superior-Mississippi-Bahn im Jahre 1872—1873. Die Folgen dieser Kämpfe für die Tarife bestanden darin, daß veröffentlichte Maxima für alle diejenigen da waren, die aus irgend welchen Gründen nicht mit den Bahnen um besondere Frachten handeln wollten oder konnten, daß dagegen im allgemeinen die Tarife in jedem einzelnen Falle festgesetzt wurden, eine Arbeit, die naturgemäß bald zu gewaltig wurde, um von einem einzelnen oder wenigen ausgeführt zu werden und daher nach und nach in die Hände zahlloser Frachtagenten und Angestellter der Gesellschaften geriet.

Dieser Zustand im Frachtverkehr und die Gewährung von Freibillets im Personenverkehr schufen einen Haß, der schließlich mit der Wucht eines Sturmes losbrach.

Trotz der äußersten Anstrengungen der Gesellschaften, trotz aller Hülfe gesetzlicher und ungesetzlicher Mittel wurden in den Weststaaten ihnen feindlich gesinnte Parlamente gewählt.

Das erste der sogenannten „Granger Laws“ ging im Jahre 1871 in Minnesota durch, ihm folgten 1874 in verschiedenen Staaten strenge Gesetze: das strengste ist das sogenannte Potter Law in Wiskonsin.

Die Gesetze gehen von der Annahme aus, daß die Eisenbahnen keine einfachen Handelsgesellschaften seien, sondern daß auf sie das im common law für die Frachtführer, „common carriers“ feststehende Princip anzuwenden sei, und daß daher der Staat auf die Feststellung der Tarife Einfluß haben dürfe.

Demgemäß wurden durch diese Gesetze entweder Tarifmaxima festgelegt, oder Staatsbeamte „commissioners“ eingesetzt, denen die Aufgabe der Tarifstellung und Kontrolle der Bahnen zufiel.

Das erste der Granger Laws war seitens der Bahnen mit stiller Verachtung aufgenommen worden, dem Potter Law wurde offener Widerstand geleistet, bis der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten 1876 der Legislatur das Recht der Festsetzung der Tarife bestätigte.

Noch oft hatten die Gerichtshöfe der Staaten diese Frage zu erörtern, doch während des Zeitraums von zwanzig Jahren waren alle darin einig, daß der Staat das obengenannte Recht besitze.

Im übrigen blieben diese Gesetze wirkungslos, da die Bahnen mit ihren Tarifen freiwillig unter die festgesetzten Maxima herabgingen.

Da der größte Teil des Verkehrs der Eisenbahnen die Gebiete mehrerer Staaten berührt, so ergab es sich, daß die Frage des Durchgangverkehrs des öfteren im Kongresse besprochen wurde. Die gesetzgeberische Lösung sollte das 1887 erlassene Gesetz „Interstate Commerce Act“ geben.

Aber ebenso wenig wie die in den Einzelstaaten erlassenen Gesetze hatte dieses einen Erfolg.

Das Gesetz scheiterte vor allem an der falschen Logik, welche die discriminations beseitigen und dabei gleichzeitig die Konkurrenz, die Wurzel des Übels, erhalten wissen wollte, außerdem aber daran, daß die Aufgabe der Kontrolle des gewaltigen Verkehrs der Vereinigten Staaten einem mit unzureichenden Mitteln ausgestatteten Amte übertragen wurde.

Was soll nun geschehen, um diesen unbefriedigenden Zustand der gegenwärtigen Verhältnisse zu beseitigen und den Mangel einer wirksamen Gesetzgebung aufzuheben?

Dieser Frage widmet Stickney den zweiten Teil seiner Arbeit.

Er sucht zunächst zu beweisen, daß der Staat das Recht habe, mit voller Energie vorzugehen, und entwickelt zu diesem Zwecke seine theoretischen Ansichten über das Wesen der Eisenbahnen.

Die Anlage von Bahnen ist eine Aufgabe des Staates, die er selbst erfüllen kann oder aus Zweckmäßigkeitsgründen an andere, einzelne oder Gesellschaften „delegieren“ kann.

Das letztere fand man in den Vereinigten Staaten für richtig und die Gesellschaften handeln als Agenten des Staates.

Aus der Eigenschaft der Bahnen als Agenten des Staates leitet sich für diesen das Recht der Tariffestsetzung ab.

Stickney verlangt nun, daß der Kongreß die Tarife selbst festsetze.

Jeder Tarif sei ein Experiment, es sei nicht „mühselige Arbeit und Forschung“, wie das Kongreßkomitee meinte, nötig; die Höhe eines Tarifes lasse sich nicht mathematisch feststellen, doch die Vergangenheit biete den besten Anhalt für die Zukunft.

Einem besonderen, neu zu errichtenden Ministerium solle die Aufgabe zufallen, die Durchführung der Gesetze zu erzwingen, eventuell dadurch, daß es die Verwaltung von beständig gegen das Gesetz verstoßenden Bahnen selbst in die Hand nehme.

Falls nichts energisches geschähe, so schließt Stickney seine Ausführungen, würde über kurz oder lang jener Zusammensturz kommen, bei welchem auf dem Ruin von Hunderttausenden der Reichtum zukünftiger amerikanischer Billionäre erwächst.

Ob die von Stickney vorgeschlagene Reform die rechte ist? Jedenfalls nicht in vollem Umfange; denn es hieße einen Fehler verewigen, wollte der Staat, wie es Stickney verlangt, allen Parallelbahnen ihre Existenz garantieren. Auch dürfte dann kaum möglich sein, daß die Bahnen der Vereinigten Staaten die besten und billigsten der ganzen Welt sein würden, welches Resultat er erhofft.

Ob daher jener befürchtete Zusammenbruch erfolgt, oder der Staat selbst die Bahnen in seine Hände nimmt — was freilich nur nach einer Reform der Verwaltung wünschenswert wäre — in jedem Falle müßte eine Anzahl überflüssiger Eisenbahnen ihre Thätigkeit einstellen.

Erst nach Beseitigung der Konkurrenz ist eine gedeihliche Entwickelung der amerikanischen Eisenbahnen denkbar.

Moritz Kantorowicz.

Marcinowski, F., Geh. Oberfinanzrat: Das Lotteriewesen im Königreich Preußen. Berlin, 1892, G. Reimer. 8°. VI u. 214 S.

Das vorliegende Buch verdient insofern schon eine besondere Beachtung, als der Verfasser seit dem Jahre 1883 das Amt des Vorgesetzten der preußischen Generallotteriedirektion inne hat und uns auch sonst als verdienstvoller Schriftsteller bekannt ist. Der Zweck desselben geht, wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt,

dahin, das Material für die Beurteilung aller auf das Lotteriewesen in Preußen bezüglichen Verhältnisse zusammenzustellen und in übersichtlicher Weise vorzuführen, damit allen, welche den Beruf und die Neigung haben, sich über dasselbe zu unterrichten, die Gelegenheit geboten werde, sichere Anhaltspunkte für ihr Urteil zu gewinnen. Der Verfasser nimmt an, daß die vielverbreitete ungünstige Meinung von der Staatslotterie und ihrer Verwaltung ihren Grund wesentlich in der mangelhaften Kenntnis ihrer Einrichtung und ihrer Wirksamkeit habe, und daß durch eine objektive Schilderung der Verhältnisse dieses Urteil berichtigt werden dürfte. Die Ausführungen beziehen sich übrigens nicht bloß auf die Staatslotterie, sondern erstrecken sich auch auf die Privatlotterien.

In dem ersten Abschnitt ist von der Staatslotterie die Rede. Es wird hier die Einrichtung derselben vom Jahre 1794 an bis zur jüngsten gesetzlichen Regelung geschildert. Auf S. 22 bis 31 wird von den gesetzlichen Bestimmungen über das Spiel in auswärtigen Lotterien, auf Seite 31 bis 56 vom Privathandel mit Staatslotterielosen gehandelt. S. 56 bis 72 beschäftigen sich mit den im Jahre 1891 von dem Abgeordneten Dr. Arendt eingebrachten Resolutionen, die dahin gingen, die Zahl der Lotterielose dem Bedarf entsprechend zu erhöhen, den Vertrieb der Lose anders zu regeln als bisher, endlich die Regierung zu veranlassen, auf ein Reichsgesetz hinzuwirken, durch welches eine einheitliche Regelung des Staats- und Privatlotteriewesens im ganzen Reich herbeigeführt würde. Eine sehr eingehende Darstellung ist, S. 72 bis 144, den in den gesetzgebenden Körpern Preußens und des Reiches seit dem Jahre 1847 zu Tage getretenen Ansichten über das Princip der Staatslotterie, d. h. also über die principielle Berechtigung oder Nichtberechtigung derselben gewidmet. Auf S. 144 bis 155 ist von dem Reichsgesetz betreffend die Inhaberpapiere auf Prämien vom 8. Juni 1871 die Rede. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit Privatlotterien, und zwar giebt der Verfasser zuerst den Begriff und einen kurzen Überblick über die geschichtliche Entwickelung der Lotterie überhaupt (S. 156 bis 160), dann speciell über die Geschichte der Privatlotterieunternehmungen in Preußen (S. 161 bis 189) und schließt mit einem Vergleich zwischen den Privatlotterien und der Staatslotterie. Dem Buch ist ein chronologisches und ein Namens- und Sachregister beigefügt.

Das Buch Marcinowskis liest sich im wesentlichen wie ein Kommentar zu den Lotteriegesetzen; er stellt die gesetzgeberischen Akte und Reformversuche, die das Lotteriewesen betreffen, zusammen. Er giebt aus den darauf bezüglichen Verhandlungen der Volksvertretungen auszugsweise die für und wider gehaltenen Reden; die einschlägigen Debatten der Reichs- und Landesvertretung sind von dem Verfasser in übersichtlicher Weise zusammengestellt, die Gegner des Lotteriewesens kommen ebenso zum Worte wie die Befürworter desselben. Nur in dem Schlußkapitel, in welchem von den Privatlotterien im Vergleich zur Staatslotterie die Rede ist, befaßt sich der Verfasser mit kurzen principiellen Erörterungen, in denen er ebenso für die Würdigkeit der Staatslotterie als Einnahmequelle wie für die Notwendigkeit der Regelung einzelner Seiten des Privatlotteriewesens eintritt. Mit besonderem Nachdruck macht er darauf aufmerksam, daß von einer Förderung der Spielleidenschaft durch die Staatslotterie nach ihrer derzeitigen Einrichtung und der Art des Losevertriebes nicht die Rede sein könne. Man mag nun über Lotterien denken, wie man will, jedenfalls zeugt der von Marcinowski geschilderte Gang der Gesetzgebung über die preußische Staatslotterie von dem ernsten Bestreben ihrer Leitung, dieselbe so auszugestalten, daß die Neigung zum Spiel im Interesse des Volkswohls in möglichst solide Bahnen geleitet und dadurch einer Schädigung des Gemeinwohls vorgebeugt werde. Ohne uns gerade für das Lotteriewesen als finanzielle Quelle des Staates besonders erwärmen zu wollen, müssen wir doch zugeben, daß die Angriffe der Gegner desselben häufig das Ziel überschießen, und wir glauben auch in Übereinstimmung mit dem Verfasser und mit verschiedenen neueren Schriftstellern über diese Angelegenheit, daß, wenn man einmal die Neigung zum Spiel als dem Volke angeboren ansieht, dieselbe am besten und geordnetsten in der Weise befriedigt werden mag, wie das jetzt in der preußischen Klassenlotterie geschieht. Jedenfalls ist das Buch des Verfassers in vorzüglicher Weise geeignet, eine objektive Beurteilung aller hier einschlägigen Verhältnisse zu ermöglichen.

Eheberg.

Kohn, David: Der Getreideterminhandel, Wesen. Nationalökonomische Bedeutung. Einfluß auf das Getreidegeschäft. Preisgekrönt von der königl. ungarischen Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 189 S.

Die vorliegende Schrift ist sehr lesbar geschrieben. Der Verfasser verfügt über Belesenheit, und besitzt offenbar auch Anschauung von den Vorgängen an der Budapester Getreidebörse. Derjenige Teil, in welchem er die thatsächliche Organisation des Getreideterminhandels schildert, ist neben den Veröffentlichungen von C. J. Fuchs das plastischste und instruktivste aus der jüngsten nationalökonomischen Litteratur über diesen Gegenstand. Verfasser geht davon aus, daß die meisten Irrtümer über den Terminhandel auf der Unkenntnis der Liquidation, dieses kompliziertesten Teiles der Börsentechnik, beruhen, und widmet daher mit Recht der Darstellung des Liquidationsverfahrens besondere Sorgfalt.

Dieser Abschnitt dürfte der gelungenste sein. Dagegen sind Kohns Betrachtungen über die nationalökonomische Bedeutung, überhaupt über die Wirkungen des Getreideterminhandels nicht durchweg auf der gleichen Höhe wie der beschreibende Teil. Sehen wir zunächst davon ab, daß hier Licht und Schatten nicht völlig gleichmäßig verteilt sind; daß wir ermahnt werden, im Terminhandel den Nährboden des politischen Gemeingefühls (S. 161, vgl. dagegen S. 167!) zu bewundern, daß uns die Terminspekulanten nur als denkende Köpfe (S. 152), nicht aber in der vielfach vertretenen Eigenschaft von Routiniers, die der allgemeinen Tendenz nachlaufen, geschildert werden, daß emphatisch das Termingeschäft als besondere Pflegstätte der „kaufmännischen Ehre" (S. 170) gepriesen wird: jedenfalls ist sicher, daß auch die theoretische Auffassung der Funktion des Termingeschäfts bei Kohn von einem Optimismus ausgeht, der an die fossilsten Manchestermänner gemahnt und gerade durch seine Lebhaftigkeit der Sache selbst, die Kohn verteidigt, nicht unbedingt nützlich sein dürfte. Heben wir zuerst hervor, was zu billigen ist. Niemand wird Kohn bestreiten, daß der Hauptnutzen des Termingeschäfts — wie er wiederholt hervorhebt — darin besteht, daß er eine Baissespekulation mit Kredit ermöglicht. Ebenso wird man ihm im allgemeinen zugeben, daß die Getreidespekulation ohne Termingeschäft viel mehr Kapital festlegen und den übrigen Berufsarten entziehen würde. Auch die Formulierung Kohns, daß das Termingeschäft ein Handel mit dem Preise, nicht mit Waren sei, daß die Funktion des Termingeschäfts dahin gehe, den der Konjunktur entsprechenden Preis zu finden und zu schaffen, ist mit Geschick durchgeführt, ebenso das bekannte Argument von den Vorteilen des Termingeschäfts für die Kalkulation der Müller. Ferner möchte ich dem Verfasser beistimmen in seiner Polemik gegen die Kniessche Kreditdefinition (S. 55), die allerdings einer Revision heute bedarf. Endlich ist noch eine Ausführung Kohns angesichts der heutigen Angriffe auf den Terminhandel recht beachtenswert: „Die Erfahrung lehrt, daß jene Vereinigungen, welche bezüglich Waren zustande kommen, die Gegenstand des Termingeschäfts sind, viel leichter zerfallen, wie jene, welche die Preise sonstiger Waren in die Höhe zu treiben bezwecken. Das Sprengen der Ringe ist eben die Aufgabe der vielgeschmähten Kontremine". (S. 153).

Demgegenüber ist aber auch hervorzuheben, daß zweierlei bei Kohn vermißt wird: erstens eine unparteiische beschreibende Darstellung der zersetzenden Einflüsse des Terminhandels auf alle im Absterben begriffenen oder irgendwie krankhafte Symptome aufweisenden socialen Schichten, zweitens ein Beweis für die These, mit der sich Kohn von gründlicher Untersuchung möglicher Besserungsmaßregeln dispensiert: die These, daß, wer die auf Eigentum und Tausch begründete heutige Wirtschaftsordnung wolle, auch alle schädlichen Folgen der Ausschreitungen des Termingeschäfts — und deren Vorhandensein wird bisweilen leise zugestanden — notwendig gutheißen und unthätig hinnehmen müsse. Verfasser setzt bei dieser These voraus, daß die Konsumtion und Produktion in den Waren, die Gegenstand des Terminhandels sind, stets zersplittert und unorganisiert bleiben werde. Er denkt bei Maßregeln zur Verhütung der Ausschreitungen des Terminhandels — abgesehen von der richtig betonten wünschenswerten Selbsthülfe der Börse durch größere Exklusivität — stets nur an staatliche Maßnahmen. Das Studium der englischen großartigen Genossenschaftsorganisation des Konsums und Großhandels — wie sie jüngst von Beatrice Potter so trefflich beschrieben worden ist — würde

ihn lehren, daß die Ermittelung des der Konjunktur entsprechenden Preises der Konsumgegenstände, daß ferner die Ausmerzung parasitärer Zwischengewinne zu Gunsten der Konsumenten im größten Stile möglich ist auf Grund der heutigen Wirtschaftsordnung, und zwar durch genossenschaftliche Organisierung der isoliert ohnmächtigen Konsumenten. Ein Blick auf die Preisfestsetzung in kartellierten Industrien würde ihn ferner zu der Frage veranlaßt haben, ob denn nicht auch eine Organisation der Produzenten, ohne Dazwischenkunft der Börse, auf Grund der heutigen Wirtschaftsordnung sich selbst das leisten könne, was die Börse kostspieliger leistet. Ohne diese letzte Frage als durchweg spruchreif bezeichnen zu wollen, möchte ich doch darauf hinweisen, daß das Aufwerfen dieser Frage unzweifelhaft den Verfasser zu der Feststellung hätte führen müssen, daß die völlig zurückgebliebene Verfassung des Getreideverkaufs unserer deutschen Landwirte, ihre bisherige Unfähigkeit, sich aus eigener Kraft zu genossenschaftlichem Verkauf ihres Getreides im großen Stile und zu planmäßiger Regelung ihres Angebotes aufzuraffen, ein Übelstand sind, zu dessen Abhülfe das ernstere Studium des Börsenwesens in erster Linie drängen sollte. Vor allem aber beleuchtet nichts schlagender, daß Kohn irrt, wenn er die vielfach vorhandene Desorganisation des Konsums und der Produktion als untrennbar mit unserem Wirtschaftssystem verbunden voraussetzt: als sein Ausspruch, daß auch die Arbeit sich zum Gegenstand des Terminhandels eigne (S. 62). Jeder englische Gewerkvereinler würde den herzlich auslachen, der da glaubt, man brauche heute die Hülfe von Börsenjobbern, die in Arbeit Anderer à la hausse und à la baisse spekulieren, um den der Konjunktur entsprechenden Preis der Arbeit am richtigsten zu ermitteln!

Fassen wir unser Urteil zusammen: Der sehr scharfsinnige und begabte Autor hat ein Buch geliefert, dessen einziger Fehler ist, daß Verfasser mehr Advokat als Forscher zu sein scheint. W. Lotz.

Crüger, Dr. jur. **Hans**, Gerichts-Assessor, z. Z. Erster Sekretär des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892, Fischer. 8°. 375 S.

Diese Schrift zeichnet sich weder durch erhebliches neues Material noch durch helleren Einblick in das alte aus. Sie ist ein nüchternes Kompendium der Geschichte des Genossenschaftswesens, wie es etwa aus der Bibliothek des Sekretariats der deutschen Genossenschaften zusammengearbeitet werden konnte, mit häufigen wörtlichen Citaten, in erster Linie darstellend, nur in zweiter Linie mit apologetischer Tendenz für die Principien von Schulze-Delitzsch und mit einer mir nicht unberechtigt scheinenden Polemik gegen die konservativen Genossenschaftsgründungen. Der Wert des Buches liegt in der handlichen Zusammenfassung des Materials, die trotz aller früheren partiellen Zusammenfassungen nicht überflüssig ist, um so mehr als die bezüglichen Artikel des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften augenblicklich meist noch ausstehn. Namentlich sind die Excerpte aus den letzten Jahrgängen genossenschaftlicher Zeitschriften und aus Kongreßprotokollen dankenswert; sie haben sogar für die sonst minder beachteten Genossenschaftsbestrebungen in Ländern wie Skandinavien, Rußland, Bulgarien, Spanien, Egypten, Australien, Kanada, China, eine gewisse Ausbeute gegeben. Und man kann für diese Leistung vereinzelte kleine Irrtümer und litterarische Lücken wohl in den Kauf nehmen.

Ich meine den Wert des Buchs nicht besser illustrieren zu können als durch die folgende Tabelle, die den neuesten Stand des Genossenschaftswesens übersehen läßt. Sie ist nach Crügers Angaben zusammengestellt, jedoch unter Verwertung der in diesem Jahrbuch gelegentlich (XIV, 1298 ff. und im vorliegenden Hefte von Sbrojavacca) gegebenen Mitteilungen, sowie des inzwischen erschienenen Jahresberichts der deutschen Genossenschaften für 1892, und einer österreichischen Mitteilung in der statistischen Monatsschrift vom September und Oktober 1892. Die Tabelle nennt die Zahl der Vereine und die Zahl der Mitglieder; in Klammern ist das Zählungsdatum und bei der Mitgliederzahl vor diesem auch die Zahl der Vereine angegeben, deren Mitglieder gezählt sind. Es handelt sich vielfach nur um Minimalzahlen, auch ist die Abgrenzung der Kategorien unter einander, ja selbst das Zutreffen des Begriffs Genossenschaft nicht überall unzweifelhaft.

Staat	Rohstoffgenossenschaften	Verkaufsgenossenschaften	Werkgenossenschaften	Kreditvereine
Deutschland	1130 (92)[1] 667 (12; 92)	66 (92)[2] 36 (1; 92)	312 (92)[3]	4401 (92) 514 524 (1076; 92)
England	—	—	—	4 (88) 947 (4; 88)
Frankreich	700	(89)[4]	—	20 (91)
Italien	9	(89)	—	1625 (89) 234 073 (399; 86)
Oesterreich	—	—	—	1695 (91) 561 169 (1366; 89)
Ungarn	4 (89)	39 (89)	1 (89)	723 (89)
Rußland	—	—	—	720 (88) 197 447 (720; 88)
Schweden	—	—	—	28 (86)
Norwegen	—	—	—	316 (82) 343 983 (316; 82)[5]
Dänemark	—	—	—	einige wenige, landwirt. (91)
Holland	5 (90)[4]	4 (90)[4]	—	15 (90) 3130 (4; 84)
Belgien	—	—	—	24 (91) 10 724 (15; 90)
Schweiz	—	—	—	369 (83) 891 352 (369; 83)[5]
Vereinigte Staaten . .	—	—	—	—

[1] darunter 1020 landwirtschaftliche. — [2] darunter 7 landwirtschaftliche. — [3] darunter 299 landwirtschaftliche. — [4] nur landwirtschaftliche. — [5] In Norwegen und in der Schweiz fungieren die Sparkassen zugleich als Vorschußvereine.

Staat	Building Societies	Baugenossenschaften	Konsumvereine	Genossenschafts-Bäckereien und -Metzgereien
Deutschland	—	55 (92) 1633 (8; 92)	1122 (92) 229 126 (302; 92)	—
England	3400 (87) 605 421 (1990; 87)	83 (88) 6682 (60; 89)	1204 (88) 867 223 (1204; 88)	—
Frankreich	—	2 (88)	800 (89) 450 000 (800; 89)	30 (88)
Italien	—	69 (89)	681 (89)	43 (89)
Oesterreich	—	12 (91)	236 (88) 53 201 (165; 88)	—
Ungarn	—	1 (89)	51 (89) 7 728 (13; 89)	—
Rußland	—	—	sehr wenige (91)	—
Schweden	—	40 (91 ?)[1]	70—80 (86)	—
Norwegen	—	—	170 (72) 18 000 (170; 72)	—
Dänemark	—	6 (85) 16241 (1; 89)	150 (85) 15 454 (87; 77)	—
Holland	—	32 (90) 1085 (4; 84)	49 (90) 3 987 (13; 84)	12 (90) 1050 (1; 85)
Belgien	—	—	59 (91)	36 (91)
Schweiz	—	—	120 (91) 30 000 (121; 83)	—
Vereinigte Staaten . .	4000 (88) 872 000 (4000; 88)	—	53 (88) 6—7000 (53; 88)[2]	—

[1] Allein in Stockholm. — [2] Die Zählung beschränkt sich auf die Neu-England-Staaten.

Staat	Produktivgenossenschaften		Andere landwirtschaftliche Genossenschaften[1]	Sonstige Genossenschaften
	gewerbliche	landwirtschaftliche		
Deutschland	151 (92) 1829 (13; 92)	1087 (92) 29 (2; 92)	—	94 (92)
England	67 (88) 25885 (67; 88)		—	—
Frankreich	25 (87)	Tausende (91)	—	—
Italien	176 (89)	682 (90) 2508 (40; 89)	31 (89)	46 (89)
Oesterreich	—	321 (91) 16211 (321; 91)	—	214 (90)
Ungarn	21 (89)[2] 229 (7; 89)		—	5 (89)
Rußland	—	über 40 (86)[3]	—	—
Schweden	—	—	—	—
Norwegen	einige kleine (84)		—	—
Dänemark	—	über 80 (91)	—	—
Holland	6 (86)	19 (90)	—	—
Belgien	18 (91)	—	15 (91)[4]	29 (91)
Schweiz	13 (85)	305 (86)	800 (90)[5]	—
Vereinigte Staaten	62 (86)	5000 (86)	—	—

Es gab ferner in Spanien nach der letzten, undatierten Zählung im ganzen 20 Genossenschaften; in Algier 1888 61 Darlehnskassen für Mißernten mit 123356 Mitgliedern: in Egypten 1886 1 Konsumverein mit 90 Mitgliedern: in Victoria 1883 48 building societies mit 20033 Mitgliedern; in Neu-Süd-Wales 1883 21 building societies. In England wurden 1889 ohne die building societies 1725 Genossenschaften gezählt: 1515 von ihnen hatten 1054996 Mitglieder. Unter den deutschen Genossenschaften gab es 1890 etwa 1300 Raiffeisensche, meist Vorschußkassen; 735 von ihnen hatten 70000 Mitglieder; Genossenschaften der v. Broichschen Richtung gab es kaum 20. 1463 gehören zum Schulzeschen Verbande. Nach dem neuen Gesetz haben 1019 die beschränkte Haftpflicht, 56 die unbeschränkte Nachschußpflicht angenommen; 6506 haben die unbeschränkte Haftung beibehalten, 837 waren bei Abschluß des letzten Jahresberichts noch nicht eingetragen.

K. Oldenberg.

[1] Soweit solche nicht in den Rohstoff-, Verkaufsgenossenschaften u. s. w. enthalten waren.
[2] Meiereigenossenschaften, die in dieser Zahl mit enthalten, gab es 1891 18 mit 500 Mitgliedern.
[3] Meiereien in Artelform.
[4] In dieser Zahl mögen landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften mit enthalten sein.
[5] Mit Einschluß der Molkereigenossenschaften, die schon in der vorigen Rubrik enthalten sind.

Die deutsche Hausindustrie. Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. IV. Band: die Hausindustrie in Berlin, Osnabrück, im Fichtelgebirge und in Schlesien (161 S.), V. Band: die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgebung, von Dr. Adolf Lehr (130 S.). Leipzig 1890, 1891, Duncker & Humblot. 8°.

Den ersten drei Bänden dieser Publikation des Vereins für Socialpolitik, die in diesem Jahrbuch (XIII. 1221 f. und XIV. 1008 ff.) bereits besprochen worden sind, schließen sich die beiden vorliegenden würdig an. Die Berliner Hausindustrie, über die der Gewerberat v. Stülpnagel Bericht erstattet, ist zwar nur skizzenhaft und mit Ausschluß einer ganzen Anzahl nicht unwichtiger Gewerbszweige behandelt, kommt aber in den Teilen, über die der Verfasser genauere Erkundigungen eingezogen hat, d. h. vorzüglich in der Weberei, der Wäsche- und Kleiderkonfektion, der Cigarrenfabrikation zu eindrucksvoller Darstellung, in der sich so wenig wie in den vorsichtigen, vielleicht ein wenig zu resignierten Besserungsvorschlägen der maßvolle, aller Sensation und Projektenmacherei gründlich abgeneigte Beamte verleugnet. Von den behandelten Industrien ist die Weberei und die Anfertigung von Posamentierwaren in Berlin schon seit dem 17. Jahrhundert in größerem Maßstabe, und zwar in der Hauptsache hausindustriell betrieben worden, und wir hätten wohl gewünscht, daß der Bericht auf ihre geschichtliche Entwickelung, namentlich nach der Seite der Organisation und des Arbeitsrechts, ein wenig ausführlicher eingegangen wäre, was sich schon nach gedruckten Materialien hätte thun lassen. Unzweifelhaft war das 18. Jahrhundert die eigentliche Blütezeit der Berliner Hausweberei. Nach den von Bratring mitgeteilten Zahlen, die amtlichen Ursprungs sind, waren in Berlin am Ende des Jahrhunderts — zur Zeit einer Krisis, die erhebliche Betriebseinschränkungen mit sich brachte — in Wollen- und Baumwollen-, Leinen- und Seidenweberei 8060 Stühle wirklich in Thätigkeit, während gegenwärtig nach der Angabe des Berichtes höchstens deren 5000 bei günstiger Konjunktur in Arbeit gestellt werden können. Daß es sich gegenwärtig bei der Hausweberei in Berlin um eine sinkende Industrie handelt, geht auch aus der Schilderung des Berichts deutlich hervor: der Weber ist mit einem Wochenverdienst von höchstens 18 Mk. in der Stadt, 12 Mk. in den Vororten und bei dem häufigen Arbeitsmangel am schlechtesten unter den Hausindustriellen und erheblich schlechter gestellt als der Fabrikarbeiter. Wenn trotzdem nicht nur die Gesundheits-, sondern vor allem auch die Mortalitätsverhältnisse als durchaus befriedigend bezeichnet werden, wenn der Fleiß, die Genügsamkeit, die Nüchternheit dieser Menschenklasse gerühmt wird, so hat man es doch wohl mit einem historischen Erbteil zu thun, das mit der Bewahrung eines Restes der alten halb handwerksmäßigen Betriebsverfassung aus einer früheren Epoche des gewerblichen Lebens in die Gegenwart hinübergerettet worden ist. Leider erfahren wir nichts Näheres darüber, wie die seit einigen Jahren bestehende und fleißig besuchte Webschule für die lokale Hausindustrie gewirkt hat. Recht im Gegensatz zur Weberei ist die ungleich bedeutendere Konfektion, die namentlich weibliche Arbeitskräfte zu vielen Tausenden beschäftigt, und bei der als Mittelglied zwischen Großkaufmann und Arbeiter ein kleiner Unternehmer — nicht immer ein gelernter Schneider — sich einschiebt, eine junge und durchaus moderne Industrie. Daß gerade hier, wo nicht ein Fonds von altüberlieferter Ehrbarkeit vorhanden ist, die durch Lohndruck und Mangel dauernder Beschäftigung vielfach recht traurige Lage besonders demoralisierend wirkt, beweisen die zahlreichen Opfer der Prostitution in diesem Kreise.

Freundlicher ist das Bild, das in den nächsten beiden Berichten die Osnabrücker Handelskammer von der in ihrem Bezirke betriebenen Weberei und Cigarrenfabrikation entwirft. Die Hausweberei ist freilich auch hier seit Jahrzehnten in entschiedenem Rückgange, und es scheint fraglich, ob die von der Handelskammer vorgeschlagenen zollpolitischen Maßregeln darin würden Wandel schaffen können; aber die allgemeinen Lebensverhältnisse werden trotz der sehr niedrigen Löhne — 60 bis 70 Pf. pro Tag! — doch als verhältnismäßig günstig geschildert und wenigstens die von alters her mit der Landwirtschaft verbundene, meist von Frauen und Kindern im Winter und sonst als Füllarbeit betriebene Leinenhausweberei, die übrigens in Osnabrück noch nach alter Weise unter der

obrigkeitlichen Leggekontrolle steht, erscheint dem Berichterstatter aus ethischen wie ökonomischen Rücksichten der Erhaltung und Beförderung in hohem Grade wert. Bedeutender ist die seit einigen Jahrzehnten eingeführte Cigarrenfabrikation, von der es heißt, daß sie in diesen Gegenden einen allgemein herrschenden Wohlstand begründet habe. Die hier wie überall in diesem Gewerbzweige aus dem Fabrikbetrieb durch stufenweis fortschreitende Decentralisation hervorgegangene, an die Filialfabriken in den Dörfern liefernde Hausindustrie wird in der großen Mehrzahl von kleinen landwirtschaftlichen Eigenthümern und Heuerlingen nebenbei betrieben und gewährt einen Monatsverdienst von durchschnittlich 40 Mk. für den Mann, 25 Mk. für die Frau, ohne daß bei leidlichen Wohnungsverhältnissen und guter Ernährung die Gesundheit der Beteiligten unter dieser Hausarbeit litte.

Über die Hausweberei im Fichtelgebirge macht Herr C. Schlumberger in Wunsiedel einige Mitteilungen, aus denen hervorgeht, daß dies Gewerbe hier nur einen sehr kümmerlichen Lebensunterhalt gewährt. Die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung ist im Rückgang, mit dem Faktorenwesen ist in einzelnen Fällen noch Truckunfug verbunden, die Wohnungs- und Sittlichkeitsverhältnisse lassen viel zu wünschen übrig, für die fachmäßige Ausbildung der Weber geschieht so gut wie gar nichts.

Auf dem zahlenmäßigen Material der Berufs- und Gewerbestatistik von 1882 baut sich die auch in der Form durch Sorgfalt ausgezeichnete Arbeit von Dr. Gustav Lange über die Hausindustrie Schlesiens auf, die zwei Drittel des Bandes einnimmt. Man sieht überall den geschulten, methodisch arbeitenden Statistiker; aber zugleich verfügt der Verfasser, dem wir auch die frühere Darstellung der Glasindustrie im Hirschberger Thal[1]) verdanken, über soviel eigene Anschauungen, Erfahrungen und Nachrichten auf den hauptsächlich in Betracht kommenden Gebieten, daß es ihm gelungen ist, in die Entfaltung und Interpretation seines Zahlenmaterials an mehr als einer Stelle lebensvolle kleine Bilder von der Lage und den Lebensbedingungen verschiedener Hausgewerbe hineinzuarbeiten. Die bekannte Armseligkeit der Weber in den Gebirgskreisen, die bei 14—16stündiger Arbeit mit Weib und Kindern im günstigsten Falle kaum 8—10 Mk. die Woche verdienen können, wird mit Sachkenntniß nach allen Richtungen hin zahlenmäßig illustriert; namentlich die hohe Ziffer der Kindersterblichkeit und der Selbstmorde in den Weberbezirken zeugen von einem ergreifenden Notstande, der sich leider nicht anders beseitigen zu lassen scheint, als durch allmähliche Überführung des Nachwuchses in lohnendere Gewerbe. In der Landwirtschaft ist nebenbei doch nur ein kleiner Teil der Weber thätig: etwa $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ in den verschiedenen Regierungsbezirken; häufiger als früher verwendet man aber gegenwärtig bei dem zunehmenden Mangel ländlicher Arbeiter die Weber bei den Erntearbeiten, trotz ihrer Schwächlichkeit, aber freilich zu einem sehr niedrigen Tagelohn. Interessant ist die Feststellung, daß in jüngster Zeit an Stelle des früher allgemein üblichen Kaufsystems, wobei der Weber sich die Materialien selbst beschaffte, durchweg das vollständige Verlagssystem getreten ist mit seiner größeren Abhängigkeit vom Unternehmer, aber auch mit der Sicherung vor den vielfachen Mißbräuchen, denen früher der Weber beim Einkauf ausgesetzt war. Auf die Ausführungen des Verfassers über den Mißbrauch der Kinderarbeit, über die ungenügenden Löhne der Arbeiterinnen in der Breslauer Konfektionsbranche, namentlich aber auf die Besprechung der neuerdings mehrfach unternommenen, zum Teil wirklich gelungenen Versuche, neue lohnendere Hausindustrien einzuführen (zu denen auch z. B. die eine auskömmliche Existenz ermöglichende Glasveredelungsindustrie gehört), sei noch besonders hingewiesen.

Der Bericht von Dr. Lehr beruht auf einer umfassenden, durch eine Anzahl kompetenter Herren veranstalteten Enquete in der Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig. Er behandelt in eingehender und sachkundiger Weise 15 verschiedene, in sehr ungleicher Ausdehnung betriebene Hausgewerbe, unter denen wir die Korbmacherei, die Wäsche- und Kleiderkonfektion, die Rauchwarenzurichterei und Kürschnerei und die Cigarrenfabrikation hervorheben. Das Bestreben des Verfassers, im Gegensatze zu der Schwarzmalerei gewisser Darstellungen hausindustrieller Zustände bei

[1]) Besprechung im Jahrbuch XIV, 318 ff.

seinen Erkundigungen namentlich gegenüber den von seiten der Arbeiter vorgebrachten Beschwerden auch den Unternehmer zu seinem Rechte kommen zu lassen, wird man vom Standpunkt wissenschaftlicher Wahrheit wie sittlicher Gerechtigkeit nur billigen können; inwieweit sich in seiner überall maßvollen Auffassung vorhandene Übelstände etwa abgeschwächt haben, müssen wir dahingestellt sein lassen. Die von Mehner in diesem Jahrbuche (1887) gegebene Schilderung des Haushalts und der Lebenshaltung einer Leipziger Arbeiterfamilie scheint ihm etwas übertrieben, grau in grau gemalt: aber er gesteht doch zu, daß sich mehrfach, namentlich in der Konfektionsbranche, Lohnsätze finden, welche kaum zur Befriedigung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichen. Sein Versuch, die neuerdings besonders betonte Ansicht, daß die unzureichenden Löhne einen großen Teil der Arbeiterinnen, namentlich in den Großstädten, zur Prostitution treiben, als unhaltbar nachzuweisen, ist meines Erachtens mißlungen; die sonst recht lehrreichen Zahlen, die er mitteilt, beweisen das nicht, was sie beweisen sollen. Besonderen Nachdruck legt er auf den Übelstand einer unreellen, auf den Bankerott spekulierenden Schleuderkonkurrenz, wie sie namentlich von einigen jüdischen Geschäften betrieben werden soll, mit ihren verderblichen Folgen eines allgemeinen Preis- und Lohndruckes. Mit Recht macht er auch auf die Unart des Publikums aufmerksam, die Bestellungen in gewissen Verbrauchsgegenständen bis zur letzten Minute anstehen zu lassen und dadurch das Übel der leidigen Saisonarbeit noch zu vergrößern. Was die Cigarrenfabrikation betrifft, so wird die in Folge socialdemokratischer Agitation in der letzten Zeit mehrfach erörterte Frage eines völligen Verbotes der Hausindustrie in diesem Gewerbszweige einer eingehenden Prüfung unterzogen, die zu dem Resultat kommt, daß diese Maßregel in den Verhältnissen Leipzigs nicht begründet sei und eine schwere Schädigung des Fabrikationszweiges an diesem Platze bedeuten würde; daß aber eine staatliche Regelung und Beaufsichtigung der Hausarbeit namentlich in Hinsicht auf die sanitären Wohnungsverhältnisse im Sinne der bekannten Bundesratsverordnung für den Fabrikbetrieb wünschenswert und ausführbar erscheine.

Es fällt auf, daß die Hausweberei in Leipzig gänzlich verschwunden zu sein scheint, während sie im vorigen Jahrhundert nicht unbedeutend gewesen sein muß. Nach archivalischen Notizen, die ich mir gemacht habe, waren zu Ende desselben allein in Sammet- und Seidenarbeit 2—300 Stühle thätig. Auch die alte Strumpfwirkerei Leipzigs, die vor hundert Jahren 1—200 Stühle, 1882 noch 666 Personen beschäftigte, hat sich in der letzten Zeit von Leipzig fast gänzlich verzogen. Ähnlich ist es in Breslau gegangen, wo um 1800 noch mehr als 300 Meister in Woll- und Seidenweberei thätig waren, während die Berufsstatistik von 1882 nur noch 42 mit Weberei beschäftigte Personen angiebt. Die großen Städte sind kein günstiger Boden mehr für die früher in ihnen so lebhaft betriebene hausindustrielle Weberei. Das herrschende Hausgewerbe der Gegenwart ist an ihrer Stelle die Konfektion geworden.

Überblickt man, was von den Berichterstattern an Vorschlägen zur Besserung der gegenwärtigen, in den meisten Hausindustrien doch recht trüben Lage vorgebracht wird, so zeigt sich dem außerordentlich schwierigen Problem gegenüber nur wenig Übereinstimmung und Sicherheit des Urteils. Ausdehnung der gesamten Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Hausindustrie, Schaffung von Arbeiterverbänden zur gegenseitigen Unterstützung und zur Wahrung der gemeinsamen Interessen, von Unternehmerverbänden zur Bekämpfung der Schleuderkonkurrenz und zur Aufbesserung der Preise und Löhne, Einführung einer Maximalarbeitszeit in manchen Gewerben zur gleichmäßigeren Verteilung der Arbeit auf das ganze Jahr, Einrichtung von Fortbildungs- und Fachschulen zur Erzielung einer besseren gewerblichen Vorbildung — dies und anderes wird empfohlen, ohne daß die vielfach entgegenstehenden Bedenken verschwiegen würden. Als das Passendste würde uns neben der Sorge für eine womöglich zu kunstgewerblichen Leistungen befähigende Fachausbildung eine am besten im Verordnungswege zu bewerkstelligende Regelung der Hausgewerbe erscheinen, die mit eindringender Berücksichtigung besonderer Einrichtungen und lokaler Gebräuche das Verhältnis von Verlegern und Arbeitern, von Meistern und Gehülfen, die Ausbildung der Lehrlinge, das Faktorenwesen, die Kinderarbeit u. a. unter gesunde, billige Normen und zugleich unter eine wirksame Aufsicht stellte. Den

unberechenbaren Wirkungen der Handelskonjunkturen gegenüber versagen freilich alle gesetzlichen Maßnahmen und schließlich auch die im Hintergrunde auftauchende ultima ratio der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

O. Hintze.

Dr. Stegemann: Untersuchungen über die Lage der Katscher Weberei und Gutachten betreffend die Errichtung einer Lehrwerkstätte für diese. Oppeln 1891. 27 S. [Bericht erstattet der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.] —

In dem oberschlesischen Städtchen Katscher hatte man früher in derselben kümmerlichen Weise wie anderswo in Schlesien Leinen- und Baumwollenweberei betrieben, bis Ende der 70er Jahre Berliner Firmen die Fabrikation der sehr in Mode gekommenen Plüsch- und Krimmerstoffe einführten, die binnen kurzem das ältere Gewerbe verdrängte und, so lange der Artikel gesucht war, der Weberei des Ortes zu einer ungeahnten Blüte verhalf. Leider ist diese nur von kurzer Dauer gewesen. Bei dem sich bereits ankündigenden Wechsel der Mode, die sich von jenen Stoffen abwendet, und dem wachsenden Angebot von Arbeitskräften sind die Löhne gegenwärtig bereits von 30 Mk. auf 6 Mk. für die Woche im Maximum herabgesunken, und die Zukunft der 3—4000 Menschen, die ihr Lebensschicksal auf die Laune einer Moderichtung aufgebaut haben, wird durch eine schlimme Krisis bedroht. Schon heute ist die Lage eine sehr traurige: mit der Erbärmlichkeit der Erwerbs- und Wohnungsverhältnisse verbindet sich eine arge sittliche Zügellosigkeit, körperliche Degeneration des heranwachsenden Geschlechts und jene geistige Stumpfheit, die das Kennzeichen einer herabgekommenen Arbeiterbevölkerung ist. Hier soll nach der mit beherzigenswerten Gründen belegten Ansicht des Verfassers der Staat, soweit es in seiner Macht steht, Wandel zu schaffen suchen. Die schreienden Mißstände in den Wohnungsverhältnissen, in der übermäßigen Anstrengung der Kinder, in dem ungeregelten und unbeaufsichtigten Zusammenarbeiten der Weber mit jugendlichen Hülfsarbeiterinnen, wie es der Gewerbszweig mit sich bringt, müssen durch Polizeiverfügungen und Kontrolle beseitigt werden; durch Aussetzung von Prämien für die Eltern ist die so starken Schwierigkeiten begegnende Überführung des Nachwuchses in andere Berufsarten zu befördern oder überhaupt erst zu ermöglichen. Vor allem aber wird die Begründung einer einfach und praktisch eingerichteten Webschule (Lehrwerkstätte) empfohlen, teils zur Ausbildung von Arbeitern für die feineren und komplizierten Gewebearten, in denen allein noch die Zukunft des Handbetriebes liegt, teils zur Erleichterung des Überganges von der Handweberei zum mechanischen Betrieb. Wie weit diese Vorschläge schon zu dem praktischen Erfolge geführt haben, den wir ihnen wünschen, entzieht sich unserer Kenntnis. Sie deuten über den speciellen Fall hinweg die allgemeinen Gesichtspunkte an, nach denen Gesetzgebung und Verwaltung bei einem Versuche, die Verhältnisse der hausindustriellen Weberei zu bessern, würden verfahren müssen.

O. Hintze.

v. Payggert, Dr. Cornelius: Die sociale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Eine Studie über Hausindustrie auf Grund eigener Erhebungen. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. XI Heft 1.) Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8⁰. XIII und 193 S.

Der Verfasser ist den Lesern dieses Jahrbuches schon durch einen im vorigen Jahrgang erschienen Aufsatz bekannt, in dem er die österreichische Gewerbeverfassung in Galizien, namentlich die Wirkungen der Novelle von 1883 bespricht, mit einer Tendenz zur Verschärfung dieses Gesetzes und zur Beseitigung der vielfältigen Umgehungen des Befähigungsnachweises. Er ist Galizier, hat aber seine staatswissenschaftliche Bildung nicht in Österreich, sondern in München und Berlin empfangen; von seinen Lehrern hebt er die Professoren Lehr und Schmoller hervor. Seine Arbeit gründet sich auf eine eindringende und umfassende Privatenquete bei den Gewerbsgenossenschaften; vieles hat er persönlich gesehen und

erkundet. Durch Vergleichung mit anderweitig veröffentlichtem, zahlenmäßigem oder beschreibendem statistischen Material versucht er überall, die von ihm gegebenen Daten in ihrer relativen Bedeutung zu erfassen, die Übereinstimmung oder den Unterschied zwischen den von ihm beobachteten Verhältnissen und den gewerblichen Zuständen in Deutschland zur Anschauung zu bringen. Gerade in dieser Hinsicht enthält das Buch eine Fülle interessanten Stoffes. In der Methode der Beobachtung hat der Verfasser von den besten Vorbildern der deutschen nationalökonomischen Litteratur gelernt. Er geht unbefangen und ohne dogmatische Tendenz zu Werke; aber selten läßt er sich eine Gelegenheit entgehen, in der Darstellung einen Seitenblick auf theoretische Sätze und Meinungen zu werfen, die durch das Mitgeteilte in irgend einer Weise berührt werden, wobei man eine gewisse Neigung zu schwerfälligen, scholastischen Deduktionen zuweilen störend empfindet. Dem wissenschaftlichen Werte des Buches, der auf der umsichtigen, verständnisvollen Sammlung und Verarbeitung eines reichen thatsächlichen Materials beruht, thut das natürlich keinen Eintrag; wir wollen auch gern gestehen, daß dasselbe, wenigstens in dem ersten Teil, der fast durchweg aus eigener Anschauung heraus geschrieben ist, trotzdem eine fesselnde Lektüre bietet.

Diesen ersten Teil, der die Hausindustrie, insonderheit in dem ruthenisch-jüdischen Grenzstädtchen Uhnów schildert, möchten wir auch wissenschaftlich für den interessanteren und bedeutenderen halten. Die darin zur Darstellung kommende Form der Hausindustrie weicht sehr erheblich von den bei uns beobachteten Formen ab, und diese Wahrnehmung hat dem Verfasser Anlaß gegeben zu einer Revision des Begriffes der Hausindustrie überhaupt, wie ihn die deutsche Wissenschaft bisher gefaßt hat. Er knüpft dabei natürlich auch an Stiedas treffliche Untersuchungen hierüber an und erweitert den von diesem festgestellten Begriff, indem er in Übereinstimmung mit der für Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmung als eine Art der Hausindustrie auch diejenige gewerbliche Produktionsthätigkeit hinzufügt, deren Hauptmerkmal neben dem Hausbetrieb nach örtlicher Gewohnheit vor allem in der Beschäftigung lediglich von Angehörigen des eigenen Hausstandes besteht. Er übersieht dabei nur, daß die von Stieda gegebene Definition ausdrücklich nur die deutschen Verhältnisse berücksichtigt, daß diesem im wesentlichen auch für die westeuropäischen Staaten gültigen Typus als eine besondere Abart der slavische gegenübergestellt wird, den Stieda besonders in den russischen Hausindustrien vertreten fand. Auf diese hat der Verfasser, dessen Blick bei der vergleichenden Betrachtung zu ausschließlich auf Deutschland gerichtet ist, seltsamer Weise gar keine Rücksicht genommen, obwohl es sich bei der von ihm geschilderten Form der galizischen Hausindustrie augenscheinlich um ein vollständiges Ebenbild der russischen handelt.

Die hausindustriellen Schuhmacher von Uhnów sind fast durchweg kleine Grundbesitzer, deren landwirtschaftlicher Ertrag in der Regel zur Deckung aller Lebensbedürfnisse mit ganz geringen Ausnahmen hinreicht. Ihre gewerbliche Produktion erstreckt sich in der Hauptsache nur auf die Herbst- und die ersten Wintermonate und sorgt ausschließlich für den Bedarf der ländlichen Bevölkerung in einem weiten Umkreise, weshalb auch der Gang des Geschäfts gewöhnlich durch den Ausfall der Ernten und die Höhe der Getreidepreise bedingt wird. Diese Hausindustriellen sind ursprünglich ganz selbständige Kleinunternehmer, die weder für einen Verleger, noch auf Bestellung von Kunden arbeiten; den Absatz ihrer auf Vorrat gefertigten Ware finden sie auf den Märkten der Umgegend, die gewissermaßen die Stelle des kaufmännischen Vermittlers vertreten, und zwar verkaufen sie hauptsächlich nicht an Krämer und Wiederverkäufer, sondern an die Konsumenten direkt. Ihre Technik ist eine höchst primitive, vom Vater auf den Sohn vererbte; von Arbeitsteilung darin keine Spur; in der Regel besorgt der Schuhmacher das Gerben der Häute auch noch selbst und zuweilen gewinnt er diese von seinem eigenen Vieh. Diesen primitiven gewerblichen Verhältnissen entspricht die Lebenshaltung und der ganze Kulturzustand: eine gerade noch zureichende, fast ausschließlich vegetabilische Ernährung, allereinfachste, aber nicht gerade ungünstige Wohnungsverhältnisse in der ererbten Hütte, viel Familiensinn, große, opferwillige Frömmigkeit, daneben ein starker Zug zu höherer Kultur. Geht das Geschäft gut, so wird gespart, zur Vergrößerung des ländlichen Besitztums, zur besseren Erziehung der Kinder, zuweilen für die Kirche. Häufig genug

aber tritt infolge von Geschäftsstockung und Auswucherung ökonomischer Verfall ein. Hier haben fast immer Juden die Hand im Spiel, die als Lieferanten des Rohstoffes den mit der Zahlung rückständigen Schuhmacher beständig in der Gewalt haben. Der Handel mit Häuten und Leder ist durch sie vollständig monopolisiert worden und liegt in den Händen einer beschränkten Anzahl von Personen, denen er vom Rabbi zugewiesen ist: der „große, wunderthätige" Rabbi von Retz spielt hier eine ähnliche Rolle, wie in der Bukowina der jüngst vielgenannte Rabbi von Sadagora. Das hausindustrielle Schuhmachergewerbe ist überhaupt seit einiger Zeit im Rückgang, teils wegen der zurückgebliebenen Technik und der Verschlechterung des Rohstoffes, teils wegen der Konkurrenz des allmählich eindringenden Fabrikschuhwerks aus dem Westen, teils endlich wegen der beständig abnehmenden Bedeutung der Märkte. Eine Anzahl verarmter Meister arbeitet bereits gegen Lohn für wohlhabendere Genossen: andere für Rechnung des jüdischen Lederhändlers, dem sie verschuldet sind, und der zugleich die Ware nach alter Weise durch sie vertreiben läßt, noch andere bieten umherwandernd ihre Dienste an. So bereitet sich eine Änderung in der socialen Struktur des Gewerbes vor, deren Tendenz dahin geht, aus den alten selbständigen Kleinunternehmern abhängige Lohnarbeiter zu machen, wie wir sie in unseren Hausindustrien kennen. Noch ein anderer Weg führt zu demselben Ziel. Eine vom Ortsschullehrer ins Leben gerufene, neuerdings von der Regierung unterstützte Fachschule, die eine Verbesserung der technischen Leistungen anstrebt, ist mit einer Krakauer Firma wegen Abnahme der Produkte in Verbindung getreten, und in ähnlicher Weise wird auch sonst bereits die Vermittelung großstädtischer Kaufleute beim Absatz gebraucht. Wie lange unter diesen Umständen sich die bisherige Verfassung noch aufrecht erhalten wird, ist die Frage. Unzweifelhaft hat man es bei ihr mit einer sehr alten Stufe der gewerblichen Entwickelung zu thun, die zwischen dem ursprünglichen familienwirtschaftlichen Hausbetrieb und dem zum Handwerk entwickelten Gewerbe steht: offenbar fehlten für diese Entwickelung die lokalen Vorbedingungen socialer und wirtschaftlicher Natur. Wie weit die alte nationale Gesellschaftsverfassung hier maßgebend gewesen ist, und ob nicht da, wo sich das Gewerbe zum Handwerk entwickelt hat, fremde Kultureinflüsse maßgebend gewesen sind, hat der Verfasser nicht untersucht.

Auf die sehr eingehenden Untersuchungen über die speciellen Verhältnisse der als Handwerk betriebenen Schuhmacherei, wie sie der zweite Teil der Arbeit enthält, können wir nicht näher eingehen. Namentlich die Lage der Gesellen, die bei dem übermäßig starken Zudrang zu diesem Gewerbe seit den letzten Jahrzehnten wenigstens zu einem besonderen lebenslänglichen Stande sich entwickelt haben, meist nicht mehr bei den Meistern wohnen, oft verheiratet sind, großenteils auch im Konkubinat leben, erfährt eine scharfe Beleuchtung. Der Verfasser bemängelt ferner das bestehende Gewerbesteuersystem, das zwar neben der Einkommensteuer keine Doppelbesteuerung darstellt, aber doch zu drückend wirkt; er empfiehlt Einrichtung von Fortbildungsschulen und hofft von der Gesetzgebung weiteren wirksamen Schutz des Handwerks. Eine Anzahl von Haushaltsbudgets nebst dem vom Verfasser für seine Enquete ausgearbeiteten Fragebogen machen den Beschluß der verdienstlichen Arbeit.

O. Hintze.

Wyzewa, T. de: Le mouvement socialiste en Europe. Les hommes et les idées. Paris 1892, Perrin & Cie. kl. 8⁰. 283 S.

Seit Karl Grüns Briefen über die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien (1845) haben Geschichtsschreiber der socialistischen Agitation nicht selten die gefällige Form der Charakterskizzen gewählt, um zwischen der leicht ermüdenden Erzählung einerseits und der Biographie andererseits die rechte Mitte zu treffen: das ist ja und wird immer mehr das Charakteristische der Proletarierbewegung, daß alle Individualität sich in steigendem Maße in einer kleinen Zahl leitender Personen konzentriert, von denen noch dazu die Mehrzahl nicht aus dem Proletariate stammt. Das glänzendste Beispiel dieser litterarischen Gattung ist wohl die Russia sotterranea des Nihilisten Stepnjak (1882). Einzelne Werke über deutsche Agitationsgeschichte wie die von Mehring und neuerdings Hans Blum

haben wie K. Grün kurze Personalskizzen einer umfassenderen Darstellung eingeflochten, aber sie reichen nicht entfernt heran an die Kunst der Brandesschen Lassalle-Biographie. Marx und Engels sind unlängst in der „Neuen Zeit" nicht übel porträtiert worden. Über Frankreich besitzen wir seit 1889 die instruktive, aber ungeschickte kleine Schrift des verstorbenen Pariser Socialdemokraten Ossip Zetkin: „Charakterköpfe aus der französischen Arbeiterbewegung", eine Ergänzung zu desselben Verfassers „Socialismus in Frankreich seit der Pariser Kommune". Auch Mermeix's schätzenswertes Werk La France socialiste (1886) bringt porträtierende Einlagen. Daß endlich die Schriften über den Anarchismus das persönliche Moment in den Vordergrund treten lassen, liegt in der Natur der Sache.

Wyzewa übertrifft die Mehrzahl seiner Vorgänger an Geschick der Darstellung und an Feinheit der Auffassung um vieles, obgleich seine Skizzen — es sind ursprünglich Figaro-Artikel gewesen — nicht tiefer eindringen als man von einem begabten Interviewer-Amateur erwarten kann. Sein flotter Griffel führt uns die Leiter der französischen, belgischen, deutschen und englischen Bewegung und in einem Anhange die Physiognomie des internationalen Brüsseler und des nationalen Erfurter Kongresses von 1891 vor, von denen der Verfasser dem ersteren selbst beigewohnt hat. In der Auswahl seiner Figuren ist das tagesschriftstellerische Interesse zu spüren, dem seine Schrift ihren Ursprung verdankt: die Werner und Bruno Wille erhalten neben den Bebel, Liebknecht und Vollmar bei ihm einen unverhältnismäßigen Raum, und er überschätzt ihre Bedeutung. Aber diese kleinen Kunstwerke, wenn auch ihre Mache zum guten Teil nur schablonenhafte Routine ist, sind in unserer Litteratur eine zu seltene Speise, als daß wir eins von ihnen missen möchten. Der Verfasser weiß mit wenigen Strichen zu charakterisieren; eine Scenerie, ein Wort über Wuchs, Gesicht, Gebahren seines Helden, eine biographische Notiz, kaum ein Wort direkter Charakteristik, aber die Wiedergabe einer vom Verfasser angehörten Rede, eines Interviews, ein frappierender Vergleich, ein Aperçü, und ein so lebendiges Bild ist fertig, daß wir ihm ein gläubiges Zutrauen nicht versagen. Der Verfasser steht außerhalb der Partei, aber er hat sine ira et studio gesehen und geschrieben. Seine Neigung, die charakteristischen Züge zu übertreiben, erklärt sich aus seiner skizzenhaften Methode, und wenigstens bei den deutschen Porträts aus den unvermeidlichen Fehlgriffen eines Interviews, vielleicht auch aus dem Suchen nach günstiger Kontrastwirkung. An wesentlichen Irrtümern ist Wyzewa für einen französischen Autor auffallend arm, trotz einzelner Fehlgriffe bis herab zu dem grotesken Mißverständnis: „le socialisme Lassalien du prince de Bismarck paraît trop liède à l'empereur d'Allemagne".

Die Schrift ist alsbald ins Deutsche übertragen worden und zur Kenntnis weiter Kreise gekommen: es lohnt sich, den Fachmann auf ihren Wert hinzuweisen.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Actes du Congrès Pénitentiaire International de St.-Pétersbourg 1890. Publiés sous la direction de la Commission d'organisation par le Dr. Guillaume. Secrétaire général du Congrès. Vol. II—V. St.-Pétersbourg 1892, Bureau de la Commission d'organisation du Congrès. gr. 8°. 949, 797, 678, 806 S. Preis der 5 Bände 25 Fr.

Alexander, Dr. Edm.: Die Sonderrechte der Aktionäre. Berlin 1892, Liebmann. 8°. 197 S. 4,50 Mark.

Baumberger, Georg: Geschichte des Zentralverbands der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs und ihre Wirtschafts- und socialpolitischen Ergebnisse. St. Gallen 1891, Hasselbrink. 8°. 278 S.

Beddoe, John, M. D. etc.: The races of Great Britain. A contribution to the anthropology of Western Europe. London 1885, Trübner & Co. gr. 8°. VIII—275 S. und 2 Tafeln.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1891, erstattet vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich 1892. 4⁰. 266 S.

Böhrig, Eduard: Das Recht auf Arbeit in Verbindung mit einer Allgemeinen Krankenkasse, Alters- und Invaliditätsversicherung. Sozialpolitische Gedanken in philanthropischer und praktischer Beleuchtung, von einem Mann aus dem Volke. Berlin 1892, Selbstverlag. 8⁰. 34 S.

Booth, Charles: Life and labour of the people in London. Vol. I: East, Central and South London. London 1892, Macmillan & Co. 8⁰. 320 S. 3½ sh.

Bureau of Education. Circulars of Information, no 2: Randall, C. D.: The fourth international prison congress, St. Petersburg, Russia. Washington 1891. 8⁰. 253 S. und Illustrationen.

— no. 4: Andrew C. McLaughlin, Assistant Professor in the University of Michigan: history of higher education in Michigan. (Contributions to American educational history, edited by Herbert B. Adams, no. 11). Washington 1891.

— no. 8: J. P. Gordy, Professor in Ohio University: Rise and growth of the normal-school idea in the United States. Washington 1891. 8⁰. 145 S.

— no. 9: John P. Campbell, A. B., Ph. D., Professor in the University of Georgia: Biological teaching in the colleges of the United States. Washington 1891. 8⁰. 183 S.

Caro, Dr. **Leopold**, Die Judenfrage eine ethische Frage. Leipzig 1892, Grunow. kl. 8⁰. 66 S. 1 Mark.

Das ungarische Unterrichtswesen in den Studienjahren 1889—90 und 1890—91. Auszug aus dem 20. Jahresbericht des Kgl. Ung. Ministers für Kultus und Unterricht. Budapest 1892. gr. 8⁰. 225 S.

Deutsch, Anton: 25 Jahre ungarischer Finanz- und Volkswirtschaft (1867—92). Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 95 S. 1,80 Mark.

Digest of the Evidence takenbefore Group A. of the Royal Commission on Labour. Vol. II: Mining continued. Iron. Engineering and Hardware. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty, June 1892. London 1892, Eyre & Spottiswoode. 2⁰. 196 S. 1s. 7d.

Eger, Dr. **Georg**, Regierungsrat: Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892 und Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 1. Juni 1884. Nebst einem Anhange, enthaltend die Normalstatuten und alle wichtigen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. 2. vermehrte Auflage. (Die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze in Einzelausgaben erläutert. 1. Band.) Breslau 1892, Kern. 12⁰. 292 S. Kartonniert 3,50 M.

Eutaxias, Ath. P., député de Locride: Finances de la Grèce. Discours sur le budget de 1892. Athènes 1892. 8⁰. 76 S.

Exner, Adolf: Über politische Bildung. Rede, gehalten bei Übernahme der Rektorswürde an der Wiener Universität. 3. Ausgabe. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 8⁰. 43 S. 1 Mark.

Extra Census Bulletin. No. 21, 22, 25, 26. Statistics of farms, homes and mortgages. Washington 1892. 4⁰. 40 S.

Fisher, Dr. **Irving:** Mathematical investigations in the theory of value and prices. (From Transactions of the Connecticut Academy, Vol. IX, July 1892). 8⁰. 124 S.

Frenzel, Georg, Gerichtsassessor: Recht und Rechtssätze. Eine Untersuchung über den Rechtsbegriff der positiven Rechtswissenschaft. Leipzig 1892, Breitkopf & Härtel. 8°. 116 S. 2 Mark.

Freund, Dr. Leonhardt: Lug und Trug nach Moslemischem Recht und nach Moslemischer Polizei. Ein Beitrag zur vergleichenden Rechts- und Staatswissenschaft. 1. Heft. München 1893, Mehrlich. 8°. 60 S.

Fuhr, Dr. Karl, Rechtsanwalt: Strafrechtspflege und Socialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht. Berlin 1892, Liebmann. 8°. 342 S. und Tafeln. 8 Mark.

Fuld, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt: Die Regelung des militärischen Strafverfahrens im Deutschen Reich, Stuttgart 1892, Levy & Müller. 8°. 28 S.

Gleim, W., Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, erläutert. Berlin 1892, Vahlen. 12°. 124 S. 2.40 Mark.

Görres, Dr. K.: Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reichs, systematisch geordnet. 2.—4. Lieferung. Freiburg i. B. 1892, Herder. 8°. S. 149—640.

Goetze, Erster Staatsanwalt zu Halle a. S.: Der Eid und seine Behandlung. Vortrag. Halle 1892, Kegel in Komm. 8°. 26 S.

Gravenhoff, Dr. D.: Rußlands auswärtiger Handel und der neue Zolltarif. Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 103 S. 2 Mark.

Grünwald, Julius, Kaufmann, und **L. Lilienthal,** Rechtsanwalt: Zum Terminhandel an der Berliner Produktenbörse. Berlin 1892, Lazarus. 8°. 64 S.

Hainisch, Dr. Michael: Die Zukunft der Deutsch-Österreicher. Eine statistisch-volkswirtschaftliche Studie. Wien 1892, Deuticke. 8°. 173 S. 3 Mark.

Hertzka, Theodor: Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 8°. 148 S. 3 Mark.

Hilse, Dr. Karl: Handbuch der Straßenbahnkunde; zugleich als Unterlage für seine Vorlesungen an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin. München und Leipzig 1892, Oldenbourg. 8°. 232 S. 6 Mark.

Hoffmann, Dr. L., Rechtsanwalt: Die Gründung von Aktiengesellschaften nach bayerischem Recht. München 1892, Seitz & Schauer. 8°. 48 S.

Hückinghaus, Dr. Karl August: Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Elster, IV 5). Jena 1892, Fischer. 8°. 150 S. 3 Mark.

Hull, Dr. Charles Henry: Die deutsche Reichspacketpost. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausg. von Prof. Dr. Conrad, VIII 3). Jena 1892, Fischer. 8°. 161 S. 3 Mark.

Huzel, C. A., Regierungsrat: Handbuch der gesamten württembergischen Gemeindeverwaltung, insbesondre für Gemeindebehörden. In den beiden ersten Auflagen herausgegeben von Direktor Zeller. 3., durchaus neubearbeitete Auflage. 2. (Schluß-)Lieferung. Heidelberg 1892, Emmerling & Sohn. 8°. 670 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno IX. Maggio-Giugno e Luglio 1892, Agosto, Settembre e Ottobre 1892. Rom 1892. gr. 8°. 206 u. 288 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/7, al 31/8, al 30/9, al 31/10 1892. gr. 8°. Je 115 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

a. von der Direzione Generale della Statistica:

Annali di statistica. Statistica industriale, fasc. 37, 40, 42, 43: l'industria della seta in Italia; notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Genova (mit Karte), di Macerata, di Brescia. — Tavole della frequenza e durata delle malattie osservate nelle persone inscritte a società di mutuo soccorso. Rom 1892. 8°. 132, 197, 59, 122, 61 S.

b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

Annali del credito e della previdenza. Anno 1892. Atti della Commissione consultiva sulle istituzioni di previdenza e sul lavoro. Sessione del 1892. Rom 1892. 8°. 150 S.

Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno X, n. 6—8 (30/6, 31/7, 31/8 1892). Rom. gr. 8°. 213 S. — Appendici 1892, n. 7. 8. (31/7, 30/9 1892). Rom. gr. 8°. 24, 32 S.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1891. Limburg 1892. 8°. 45 S. und eine Tafel.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz 1891. Chemnitz 1892. 8°. 469 S. und eine Tafel.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1891. Zittau 1892. 8°. 290 S.

Jahresbericht des kgl. Kommerz-Kollegiums zu Altona für 1891. Altona 1892. 2°. IV—46 S.

Jellinek, Dr. **Georg**, Professor in Heidelberg, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. 1892, Mohr. 8°. XVI—348 S. 8 Mark.

Kärger, Dr. **Karl**, Privatdozent an der Kgl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin: Kleinasien, ein deutsches Kolonisationsfeld. Berlin 1892, Gergonne & Cie. 8°. 93 S.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1893. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern. Dresden 1892, Heinrich. 8°. XI—329 S.

Kalle, Fritz: Über Volksernährung und Haushaltungsschulen als Mittel zur Verbesserung derselben. Ein Vortrag mit einer Farbentafel und einer Zahlentabelle. 2. Auflage. Wiesbaden 1892, Bergmann. kl. 8° 32 S. 60 Pfg.

— Nahrungsmitteltafel. Mit erläuterndem Text für den Lehrer. Wiesbaden 1892, Bergmann. 3 Mark.

Katalog der Bibliothek der Gehestiftung zu Dresden. II: Staatslehre, Staats- und Völkerrecht, Verwaltung. Dresden 1892, v. Zahn & Jänsch. 8°. XXIV—571 S.

Kober, Johannes: Karl Mez. Ein Vorkämpfer für christlichen Socialismus. Lebensbild, nach den besten Quellen dargestellt. Basel, Spittler. kl. 8°. 262 S. und Porträt. 2 Mark.

Krüger, W. E.: Der Waisenrat im Königreich Preußen. Für Waisenräte, Magisträte und Gemeindebehörden auf Grund der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 unter Berücksichtigung der Materialien und der ergangenen Ministerialerlasse nebst den Bestimmungen über die Unterbringung verwahrloster Kinder bearbeitet und herausgegeben. Kiel und Leipzig 1892, Lipsius & Tischer. 8°. 92 S.

Kühnemann, Eugen, Geh. Regierungsrat und Provinzial-Stempel-Fiskal: Die Stempel- und Erbschaftssteuer mit Einschluß der Reichsstempelabgabe in Preußen. Erläutert mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover. 3. mit Nachträgen vermehrte Auflage. Hannover 1892, Carl Meyer. 8°. IX—563 S. 12 Mark.

Kulemann, W., Amtsrichter in Braunschweig: Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande. Mit Anhang, enthaltend den Text des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 173 S.

Lamprecht, Karl: Deutsche Geschichte. Dritter Band. Berlin 1893, Gärtner 8°. 420 S.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. Deuxième série, 28e fascicule: Urbain Guérin: ajusteur surveillant de l'usine de Guise (Oise). 29e fascicule: P. du Maroussem, Dr.: Ébéniste parisien de haut luxe. Paris 1892, Firmin Didot & Cie. 8°. 52 und 48 S. Je 2 fr.

Lotmar, Philipp, Professor in Bern: Vom Rechte, das mit uns geboren ist Die Gerechtigkeit. Zwei Vorträge. Bern 1893, Schmid, Francke & Co. kl. 8°. 95 S.

Lubszynski, Dr. Jul.: Zur Börsenenquete in Deutschland. Berlin (1892), Verlag der Expedition der Immaterialgüter Dr. A. Klein & Cie. 8°. 30 S.

Marquardsen, Dr. H., Professor in Erlangen, und Dr. **Max Seydel,** Professor in München: Handbuch des öffentlichen Rechts. Einleitungsband, 2. Teil: Dr. Eugen von Philippovich, Professor in Freiburg: Grundriß der Politischen Ökonomie. 1. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Freiburg i. B. und Leipzig 1893, Mohr. Lex. 8°. 356 S.

Meyer, Dr. Moritz, Dozent an der Kgl. Technischen Hochschule, Leiter des Handelsteils der „Vossischen Zeitung": Der internationale Geldmarkt (1889—91). Eine wirtschafts und finanzstatistische Studie. Minden i. W. 1892, Bruns. 8°. 144 S. 3 Mark.

Mischler, Dr. Ernst, Professor in Prag: Handbuch der Verwaltungsstatistik. 1. Band: Allgemeine Grundlagen. Stuttgart 1892, Cotta. 8°. 343 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausgegeben von dem Vereinsvorstand, redigiert von Dr. W. Beumer. Jahrgang 1892, Nr. 7—10 (Juli bis Oktober). Düsseldorf. 8°. 136 S.

Mohr, Dr. Martin: Die Finanzverwaltung der Grafschaft Luxemburg im Beginn des 14. Jahrhunderts. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Elster, IV 3.) Jena 1892, Fischer. 8°. 62 S. 2 Mark.

Montgomery, William Ernest, M. A. etc.: The history of land tenure in Ireland. Being the Yorke prize essay of the University of Cambridge for the year 1888. Cambridge 1889, University Press. gr. 8°. VI—191 S.

Müller, Hans: Der Klassenkampf in der deutschen Socialdemokratie. Mit einem politischen Nachwort: K. Kautsky's Abenteuer in Zürich. Zürich 1892, Verlags-Magazin. 8°. 140 S. 1.20 Mark.

Neuburg, Dr. C., Privatdozent in München: Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Hannover 1892, Hahn. 8°. IX—365 S.

Nübling, Eugen: Ulms Lebensmittelgewerbe im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Städte und Wirtschaftsgeschichte. (Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter. Eine Sammlung von Einzeldarstellungen von Eugen Nübling, Heft 3). Ulm 1892, Gebr. Nübling. 4°. 32 S.

Olshausen, Dr. **Justus**, Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. umgearbeitete Auflage. 4.—7. (Schluß-)Lieferung. Berlin 1892, Vahlen. 8°. XVI—856 S. 18.40 Mark.

— Kommentar zum Übertretungsabschnitt des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. (Sonderabdruck aus obigem Werke). 2. Auflage. Berlin 1892, Vahlen. 8°. 102 S. 2.40 Mark.

Oppenheim, Dr. L., Professor des Strafrechts in Basel: Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden. Basel 1892, Schwabe. 8°. 63 S.

Pastor, Willy: Vom Kapitalismus zur Einzelarbeit. Berlin 1892 Puttkammer & Mühlbrecht. kl. 8°. 111 S. 1.60 Mark.

Programme of courses in political economy, 1892—93, University of Chicago. Chicago 1892, University Press. kl. 8°. 19 S.

Ritter von Proskowetz, Dr. **Max**: Der internationale landwirtschaftliche Congreß im Haag 7. bis 14. September 1891. Wien 1891, Frick. gr. 8°. XII—143 S.

Publications of the American Economic Association. Vol. VII, nos. 2 and 3: Edwin R. A. Seligman, Prof., Columbia College: On the shifting and incidence of taxation. London 1892, Swan Sonnenschein. 8°. 191 S. 1 $.

Puchelt, Dr. **Ernst Sigismund**, weiland Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, bearbeitet von R. Förtsch, Reichsgerichtsrat. 4., vermehrte und durchgesehene Auflage. 1.—3. Lieferung. Und: Supplement, enthaltend Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, erläutert von R. Förtsch. Leipzig 1892, Roßberg. 8°. 288 und 197 S.

Report on retail prices and wages in the Senats of the United States. 52[d] Congress, 1[st] Session. Report No. 986. 8°. 135 S.

Roscher, Wilhelm: Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. 1. und 2. Auflage. Stuttgart 1892, Cotta. 8°. 730 S.

Rosenberg, Dr. **Wilhelm**: Entwicklung und Stand der Arbeiterfrage, in gemeinfaßlicher Darstellung. Herausgegeben vom Deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. 1. Tausend. Prag 1892, Härpfer in Komm. 8°. 82 S. 50 kr.

Salaires et budgets ouvriers en Belgique au mois d'avril 1891. Renseignements fournis par les conseils de l'industrie et du travail. Publiés par le Ministère de l'Agriculture, de l'Industrie et des Travaux publics, Direction de l'Industrie. Bruxelles 1892, Weissenbrut. 8°. 578 S.

Schlaraffia politica. Geschichte der Dichtungen vom besten Staate. Leipzig 1892, Grunow. kl. 8°. 318 S. 2 Mark.

Schott, Dr. **Arthur**: Die französische Wehrsteuer nach dem Gesetze vom 15. Juli 1889. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Elster, IV 1). Jena 1892, Fischer. 8°. 128 S. 2.50 Mark.

Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 1: Die Verbesserung der Wohnungen. Vorberichte und Verhandlungen der Konferenz vom 25. und 26. April 1892 nebst Bericht über die mit derselben verbundene Ausstellung. Mit 208 Abbildungen im Text. Berlin 1892, Heymann. 8°. 370 S. 8 Mark.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 16. Heft: Die Fürsorge für entlassene Sträflinge. Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen, welche ihre Angehörigen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen lassen. Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden. Die Fürsorge für Obdachlose. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 8°. 558 S. 12 Mark.

Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 52: Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland. Berichte über die Entwicklung und den gegenwärtigen Zustand des Auswanderungswesens in den Einzelstaaten und im Reich. Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben von Dr. E. von Philippovich, Professor in Freiburg i. B. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 8⁰. 513 S. 11 Mark.

— Band 53: Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, geschildert auf Grund der vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen. Band 1: Nordwestdeutschland, Württemberg, Baden und Reichslande. Mit einem Anhang: zur Statistik der deutschen Landarbeiter. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 8⁰. 479 S. 10 Mark.

Schwappach, Dr. Adam, Professor, Kgl. Preuß. Forstmeister &c.: Grundriß der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 2., vollständig neu bearbeitete Auflage. Berlin 1892, Springer. 8⁰. VII—176 S. 3 Mark.

Scrutton, Thomas Edward, M. A. etc.: Commons and common fields, or the history and policy of the laws relating to commons and enclosures in England. Being the Yorke prize essay of the University of Cambridge for the year 1886. Cambridge 1887, University Press. gr. 8⁰. VIII—180 S.

Sinzheimer, Ludwig: Der volkswirtschaftliche Charakter der technischen Entwicklung des deutschen Eisenhüttengewerbes 1865—1879. Münchener Promotionsschrift. München 1892. 8⁰. 75 S.

Staub, Dr. Hermann: Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. 7. Lieferung. Berlin 1892, Heine. 8⁰. 96 S.

Stenglein, M., Reichsgerichtsrat: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs, erläutert in Verbindung mit Dr. H. Appelius, Staatsanwalt, und Dr. G. Kleinfeller, Dozent der Rechte in München. 1.—4. Lieferung. Berlin 1892, Liebmann. 8⁰. 320 S. 8 Mark.

Tabellarische Übersichten des hamburgischen Handels im Jahre 1891, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1892. 2⁰. 343 S.

The Humanitarian, Vol. I, No. 2, 3, Editor: Mrs. Victoria Woodhull Martin. New York, August 1892. 4⁰. 36 S. Je 10 Cents.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol. VII, No. 1: October 1892. Boston, Ellis. 8⁰. 114 S. Jahrespreis 2 Dollars.

The Yale Review. A quarterly journal of history and political science. Vol. I no. 2, 3 (August, November 1892). Boston, Ginn & Company. 8⁰. 120 und 102 S. Je 75 Cents.

Triepel, Dr. Heinrich: Das Interregnum. Eine staatsrechtliche Untersuchung. Leipzig 1892, Hirschfeld. 8⁰. 117 S. 3 Mark.

Vaillant, Th., Amtsgerichtsrat und Schiedsgerichtsvorsitzender: Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Textausgabe mit Anmerkungen und den Ausführungsbestimmungen. 2. vermehrte Auflage. Leipzig 1893, Berger. 8⁰. 264 S. 2.25 Mark.

Volksmann, Ernst: Warum besteuern wir den Luxus nicht? Magdeburg 1892, Lichtenberg. 8⁰. 84 S.

Wagner, Adolf, Professor: Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. In einzelnen selbständigen Abteilungen. In Verbindung mit A. Buchenberger, Ministerialrat in Karlsruhe, K. Bücher, Professor in Leipzig, H. Dietzel, Prof. in Bonn, und Anderen bearbeitet und herausgegeben. 1. Hauptabteilung: Grundlegung der politischen Ökonomie. 3. Auflage. 1. Teil: Grundlagen der Volkswirtschaft. 1. Halbband. Leipzig 1892, Winter. 8⁰. XVI—443 S. 10 Mark.

Walcker, Dr. **Karl**: Die großstädtische Wohnungsnot, ihre Ursachen und Heilmittel. (Deutsche Zeit- und Streitfragen, N. F. Heft 102.) Hamburg 1892, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. 8°. 26 S. 1 Mark.

Warschauer, Dr. **Otto**, Professor: Geschichte des Socialismus und Kommunismus im 19. Jahrhundert. 2. Abteilung: Fourier, seine Theorie und Schule. Leipzig 1893, Fock. 8°. 131 S.

von Welck, Otto Frh., bacc. jur. utrsq.: Erneuter Notruf nach einer Berufungsinstanz in Strafkammersachen, gerichtet an alle mit der Gesetzgebung im Deutschen Reiche betrauten Faktoren und zu begründen versucht aus innenbezeichneter Untersuchungssache. Leipzig, Grieben. 8°. 86 S.

Winter, Alexander, F. S. S.: L'établissement pénitentiaire de l'Etat de New-York à Elmira. Paris 1892, Babé & Cie. kl. 8°. 194 S.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Siebzehnter Jahrgang.

Herausgegeben
von

Gustav Schmoller.

Zweites Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Kleinere Mitteilungen.

III. Litteratur.

I. Bücher.

II. Zeitschriften.

Berichtigung.

Im vorigen Hefte S. 294 Abs. 2 Zeile 5 ist durch ein Versehen das Wort curiales gesperrt gedruckt und sind fünf Worte ausgefallen: es muß heißen: „Die episcopi und clerici, sowie die honorati, possessores und curiales wählen" u. s. w.

Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung.

Von

Gustav Schmoller.

XII. Die Handelsgesellschaften des Mittelalters und der Renaissancezeit.

Alle tiefere Begründung historischer oder staatswissenschaftlicher Sätze ruht auf psychologischen Elementen. Nur aus dem Seelenleben der Menschen ist alles Handeln zuletzt erklärlich. Wie aller Socialismus auf eigentümlichen und kühnen psychologischen Annahmen sich aufbaut, so ruhte die ältere dogmatische Nationalökonomie auf den psychologischen Theorieen des 18. Jahrhunderts, auf der Annahme eines allen Menschen gleichmäßigen individualistischen Erwerbstriebes. Die historische Betrachtung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen sieht in diesem Erwerbstrieb eine mit der Geldwirtschaft und dem modernen Individualismus erst in gewissen Kreisen sich bildende Erscheinung; sie sieht, daß er die Menschen in älteren Zeiten nicht ebenso gelenkt und beherrscht hat wie heute, daß er auch heute eine Reihe anderer psychischer Faktoren neben sich hat. Und die Hauptfrage ist eben, welche Kombinationen da entstehen, wie die psychischen Elemente in einer komplizierteren Weise zusammenwirken und das Handeln verursachen, sociale Gebilde erzeugen.

Ich habe schon im letzten Abschnitt über die Handelsgesellschaften des Altertums zu zeigen gesucht, wie wir die Entwickelung dieser wichtigen Formen des wirtschaftlichen Lebens nur verstehen können durch psychologische Betrachtungen, wie alles ältere gesellschaftliche Leben mit seinen zahlreichen Genossenschaften auf der Thatsache beruht, daß ein ausgebildeter individualistischer Erwerbstrieb noch

nicht vorhanden ist, wie mit seiner Ausbildung die alten Socialgebilde zum größeren Teil sich auflösen und wie nun die späteren Organisationsformen der Gesellschaft, speciell das kaufmännische Gesellschaftswesen auf der einen Seite den individuellen Erwerbstrieb, auf der andern entgegengesetzte psychische Kräfte zur Voraussetzung haben, wie diese spätern Formen an ältere anknüpfen und neue erzeugen und stets durch diese Formen wieder auf die Entstehung bestimmter Gefühle und Triebe, Sitten und Gewöhnungen zurückwirken. Wir schlossen mit der Erkenntnis, daß das Altertum mit einem sehr kümmerlichen Gesellschaftswesen abgeschlossen habe, daß die neueren Zeiten ein unendlich reicheres Bild in dieser Beziehung uns zeigen.

Die germanischen Stämme waren den Völkern der griechisch-römischen Welt rasseverwandt, sie haben ursprünglich die gleiche Lebensweise und Verfassung gehabt; sie haben dann bei ihrem Eintritt in die Geschichte das Erbe der antiken Kultur in politischer, rechtlicher, kirchlicher und technisch-wirtschaftlicher Beziehung angetreten. Aber schon darin lag der große Unterschied. Die Germanen erhielten hiedurch viel rascher größere Staaten, einen gewissen Grad litterarischer und wirtschaftlicher Bildung, einen bedeutenden Handel und Verkehr, während ihr Denken und Fühlen noch ein jugendlich primitives blieb, sie gewisse Züge des geistigen Lebens, gewisse Elemente der ältern sippschaftlichen und Familienverfassung daneben bei sich erhielten. Schon daraus läßt sich, wie die reichere Ausbildung des mittelalterlichen Genossenschaftswesens, so auch die des neueren Gesellschaftswesens begreiflich machen. Es scheint mir psychologisch und social unzweifelhaft, daß die Menschen des Mittelalters und selbst noch der letzten Jahrhunderte einen Zug hingebenden Aufgehens in der Familie oder in anderen engern Kreisen viel länger sich erhalten haben, als die Griechen und Römer der entsprechenden Zeit, daß in den größern agrarischen Staaten der individualistische Egoismus sich viel langsamer entwickelte, daß er sich, auch wo die Geldwirtschaft durchdrang, anders mit sympathischen Gefühlen paarte. Die Klassendifferenzierung schritt viel langsamer voran als im Altertum. Die Sklaverei verschwand früh; die Laienwelt schied sich erst vom 14.—16. Jahrhundert in gebildete und ungebildete. Die Klassengegensätze, wie sie in den kleinen antiken Stadtstaaten schon die ersten historisch uns näher bekannten Epochen charakterisieren, haben sich im modernen Europa eigentlich erst im 18. und 19. Jahrhundert zu ähnlicher Schärfe gesteigert. Das mußte die ganze sittliche und psychologische

Entwickelung nach gleicher Richtung beeinflussen, wie es das Christentum im Gegensatz zum antiken Heidentum that. Ich möchte daher sagen, aus denselben psychischen Grundelementen entstanden in der neuern Geschichte viel kompliziertere Kräfte, d. h. Menschen, in denen verschiedenartigere seelische Elemente neben einander Platz hatten, und dem entsprechend konnten sich auch leichter Institutionen entwickeln, in welchen, wie in unserem neuern Gesellschafts-, Aktien- und Genossenschaftswesen, es sich gerade darum handelt, daß trotz eines zunehmenden Erwerbstriebes und Individualismus die entsprechende Verträglichkeit vorhanden ist, die sympathischen Gefühle den egoistischen die Wage halten. Die Auflösung der alten Formen des Stammes- und Familienlebens führte nicht zu derselben Atomisierung der Gesellschaft wie im Altertum; es konnten sich neue Organisationen bilden, die nicht in Herrschaft und Abhängigkeit, in individuellem Geschäftsgewinn und Lohn sich erschöpften, sondern im Anschluß an uralte Gefühle und Traditionen das Zusammenarbeiten und Zusammenwirken wenigstens Einiger der Beteiligten in Gesellschaftsform ermöglichten, ohne der Ausbildung des kaufmännisch rechnenden Erwerbstriebs Schranken aufzuerlegen. In den mittlern und untern Klassen erhielten sich die sympathischen Gefühle viel kräftiger und länger; und indem diese ganz anders, als im Altertum nach und nach als handelnde und maßgebende Elemente auf die Bühne der modernen Geschichte treten, konnten sie immer neue Wellen gesellschaftlicher und genossenschaftlicher Bildungen hervorbringen, und doch zugleich die Vorteile sich aneignen, die mit der Geldwirtschaft, mit dem Buchführen und Rechnen, mit dem individuellen Erwerbstrieb verbunden zu sein pflegen.

Daß es sich dabei nun um ein fortwährendes Auf- und Niedergehen der betreffenden Organisationsformen handelt, ist aus dem Gesagten schon erklärlich. Der schroffe Individualismus und der rein egoistische Erwerbstrieb hat immer die Tendenz, die bestehenden Gemeinschaften aufzulösen; aber immer ist es möglich, daß die entgegengesetzten Kräfte ihm die Wage halten, ja neue höhere Formen der Gemeinschaft in komplizierterer Gestaltung trotz der Zunahme des Individualismus schaffen. Wo die Klassendifferenzierung, die Kapitalansammlung, der Erwerbstrieb und Egoismus wuchs ohne diese Gegengewichte, da mußte die herrschaftliche Form der Einzel-Unternehmung überwiegend Platz greifen; und sie war ja die Hauptträgerin der volkswirtschaftlichen Organisation nach Auflösung der mittelalterlichen Lebensformen. Aber weder hat sie andere entgegen-

gesetzte Organisationen je ganz verdrängt, noch hat sie je aufgehört, selbst genossenschaftliche Elemente in sich zu enthalten. Und was die Zukunft uns bringen wird, darüber ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. — Kommen wir aber nach diesen kurzen Vorbemerkungen zur Sache. — Ich füge nur noch, um mich gegen falsche Erwartungen zu schützen, die eigentlich selbstverständliche Erklärung ein, daß die folgende Übersicht nicht im Sinne des Rechtshistorikers die privatrechtlichen Seiten und Konsequenzen der Handelsgesellschaften, sondern nur ihre allgemeine wirtschaftliche Struktur und Bedeutung und die Ursachen ihrer Entstehung und Blüte darlegen will.

Ein direkter Zusammenhang zwischen den kaufmännischen Gesellschaften des Altertums und denen des Mittelalters ist wohl nicht nachweisbar. Wohl aber haben mancherlei Reste antiker Sitten und Gepflogenheiten in Italien, Spanien, Südfrankreich fortgedauert und einen gewissen Einfluß geübt. Doch kann unsere Untersuchung daran nicht anknüpfen. Wir werden besser verfahren, wenn wir im Anschluß an die bekannten älteren Formen der socialen Organisation überhaupt uns klar werden, wie von ihnen aus die Keime des Gesellschaftslebens sich entwickeln konnten. Es will mir scheinen, als habe die Epoche der Gentilverfassung, die der patriarchalischen Familienverfassung und die der beginnenden Geldwirtschaft je einen besondern Beitrag für das mittelalterliche Gesellschaftswesen geliefert. Wir betrachten zuerst die Schiffspartnerschaft, deren Keime selbst wieder in dem ältern arbeitsgenossenschaftlichen Fischerei- und Schifffahrtsbetrieb, in letzter Linie in den ältern Gentilverbänden liegen; dann die patriarchalische Familie, wie sie am deutlichsten uns in den mittelalterlichen Gemeinderschaften entgegentritt und die offene Handelsgesellschaft aus sich erzeugt; endlich die Kommenda und Kreditverhältnisse, wie sie zwischen dem Kaufmann und seinen Gehülfen, dann zwischen verschiedenen Kaufleuten sich ausbildeten und hauptsächlich zum Darlehen unter der Bedingung der Gewinnbeteiligung, zur Kommanditgesellschaft führten. Wir führen diese drei Gruppen von Erscheinungen nach einander vor, obwohl sie sich zeitlich neben einander entwickelten. —

Über den Ursprung der älteren Fischerei- und Schiffahrtsgenossenschaften habe ich mich in der ersten dieser Studien ausge-

sprochen. Ich habe das dort[1] gesagte hier nicht zu wiederholen, wohl aber kurz daran zu erinnern, daß bei allen Völkern, in deren ältere Schiffahrtsverfassung wir bis jetzt einen Einblick erhalten haben, ähnliche Genossenschaften als Eigentümer der Schiffe, als Träger der Unternehmung erscheinen. Und wie im klassischen Altertum ohne allen Zweifel die Griechen und Römer in älterer Zeit einen kleinen genossenschaftlichen, erst spät und zuletzt einen großen kapitalistischen Schiffsbetrieb in der Hand reicher Unternehmer hatten, welche durch einen Magister und Sklaven die Geschäfte besorgen ließen, so erscheinen in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters wieder allgemein im Mittelmeer, wie im Norden[2] Genossenschaften von Seefahrenden, seien sie Blutsbruderschaften, die auf Seeraub und Beute ausziehen, seien sie Fischer oder Handeltreibende. Die Entwickelung setzt, wie Goldschmidt sagt[3], mit weitgreifenden Gemeinschaftsverhältnissen zwischen allen oder doch vielen Interessenten der Schiffahrt ein. Dabei ist als das Wesentliche dieser ältern Zeit festzuhalten, daß die beteiligten Sippe- und Familiengenossen, die Blutsbrüder und Schwurgenossen, die sich zur Fahrt zusammenthaten, weder durch Besitz noch durch persönlichen Beruf durchschnittlich sehr differenziert waren. Dieselben Personen waren Krieger und Händler, Schiffer und Fischer, Schiffseigentümer und Matrosen, Schiffer und Händler zugleich, nebeneinander, wie es der Wechsel der Geschicke eben mit sich brachte. Und diese Ungeschiedenheit nach Klassen, Beruf und Besitz, diese relative Gleichheit erleichterte es den Menschen, zu allen möglichen Genossenschaften zusammenzutreten, Produkte und Gewinn nach einfachen Zahlenverhältnissen zu teilen. In dem Maße, als die Klassen und Berufe, sowie der Besitz sich schied, mußte auch in der Schiffahrt das genossenschaftliche Element zurücktreten; aber es lag in der Natur der gefahrvollen Seeschiffahrt, in den Gefühlen der Gemeinsamkeit, die notwendig alle auf dem engen Seeschiffe für längere Zeit Vereinigten umschlingt, daß Reste der alten Genossenschaft sich in verschiedener Form hier erhielten; vor allem bildeten

---

[1] Jahrbuch XIV 3 15—24.

[2] Vgl. K. Maurer, Island vor seiner ersten Entdeckung bis zum Untergang des Freistaates, 1874, S. 413 ff., 426 ff.; K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht. I. Altschwedisches Obligationenrecht 1882, S. 670 ff. und M. Pappenheim, Altnordische Handelsgesellschaften, Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. S. 36, 85 ff., hauptsächlich 115—117.

[3] Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechtes (dritte Aufl. des Handb. d. Handelsrechtes) I. 1891, S. 336.

sich die genossenschaftlichen Eigentümer der Schiffe, je wertvoller diese wurden, zu einer Gesellschaft mit gemeinsamem unteilbarem Kapitalbesitz aus; daneben erhielten sich die Schiffseigentümer und die mitfahrenden Kaufleute, die Schiffseigentümer und die Schiffsmannschaft, oder alle drei Gruppen zusammen als sociale Gemeinschaften nach gewissen Seiten hin.

Besonders anschaulich hat R. Wagner[1] neuerdings diese Entwickelung zusammengefaßt; er findet im Seerecht von Amalfi, von Pisa, Venedig und Genua gleichsam die Etappen des Entwickelungsprozesses, den nach ihm aber auch die nordischen Völker ganz ähnlich durchgemacht haben. Die Untersuchungen Pappenheims bestätigen diese Annahme.

Das älteste der italienischen Seerechte, das von Amalfi, dessen ältere Bestandteile dem elften Jahrhundert angehören, versetzt uns noch ganz in die Epoche der ältern Genossenschaft. In Amalfi, sagt Wagner, „liegt ein reines Gesellschafts- (ich würde sagen Genossenschafts-)Verhältnis vor und es erscheinen somit alle Beteiligten, insbesondere auch die Seeleute als Unternehmer". Sie haben daher nicht nur nautische Dienste zu leisten, sondern haben auch das Recht, vielleicht sogar die Pflicht, für Anschaffung von Ladungsgegenständen zu sorgen. Diese geschah ursprünglich wohl entweder für gemeinschaftliche Rechnung oder auch pro rata des Gesellschaftsanteils. — Der Verkauf der Waren und der Einkauf anderer Güter geschah nach Majoritätsbeschlüssen sämtlicher Gesellschafter, auch der Seeleute. Neuerdings hat P. Rehme sich auch mit dieser Einrichtung der sogenannten colonna beschäftigt[2] und die daran sich knüpfenden Kontroversen erörtert. Wir brauchen auf diese nicht einzugehen, wollen uns auch mit der Frage nicht aufhalten, ob wirklich der Warenein- und -verkauf ein gemeinsamer war. Es mag dies vorgekommen sein, wie auch der von Pappenheim angenommene Fall, daß die auf Beute ausgehenden Vikingergenossenschaften den Handel gemeinsam betrieben. Aber jedenfalls spricht die oben[3] mitgeteilte Thatsache, daß drei zur Meerfahrt zusammentretende Nordmänner sich verpflichten, den Beuteerwerb gleich zu teilen, den Handelserwerb aber jedem allein für sich zu lassen, dafür, daß der eigentliche Handel

---

[1] Handbuch des Seerechts I (1884) 8—9.

[2] Die geschichtliche Entwickelung der Haftung des Reeders, Stuttgart 1891 S. 24—29. Meine Abhandlung war fertig, als ich diese Untersuchung zu Gesicht bekam, ich konnte sie daher nur da und dort noch zur Ergänzung benutzen.

[3] Jahrbuch XIV 4 1036.

früh Sondererwerb der Einzelnen wurde. Die Genossenschaft der Fahrt war die Hauptsache; sie äußerte sich vor allem in dem Verhältnis der Einzelnen zur Schiffsleitung. „Die Herrschaft über das Schiff", sagt Wagner, „stand der Gesamtheit zu; nur in gewissen Fällen, nämlich dann, wenn die Mannschaft als Partei zu betrachten war, hatte dieselbe keinen bestimmenden Einfluß." Der später fast allerwärts vorkommende Schiffsrat, den für gewisse Fälle der Schiffsführer berufen und befragen muß, kann nichts anderes sein, als ein Rest der Jahrhunderte und länger geübten Sitten, wie sie in einer solchen Schiffsgemeinschaft herrschten und der Thatsache socialer Gleichheit und Ungeschiedenheit der Schiffseigentümer, Befrachter und Matrosen entsprachen[1]. Die Ausgestaltung der ältern Genossenschaft, der *κοινωνία*, der colonna im einzelnen kann sich natürlich ziemlich verschieden gemacht haben; sie wird in mannigfachen Übergängen später der Schiffspartnerschaft, der Einzelunternehmung u. s. w. Platz gemacht haben. Es mußte die alte Form sich auflösen, je mehr die Geldwirtschaft vordrang, die alten Traditionen gentilicischer Brüderlichkeit verblaßten, die Berufe sich schieden.

Die wichtigsten Teile des pisaner Seerechts, das Wagner als die zweite Stufe der Entwickelung bezeichnet, fallen ins 12. und 13. Jahrhundert: Die Seeleute und Bewaffneten, welche das Schiff bedienen und beschützen, sind hier in der Hauptsache schon gemietete Personen, aber mit dem Recht, ein Quantum Waren mitzuführen;

---

[1] Goldschmidt in seiner Abhandlung Lex Rhodia und Agermanament, der Schiffsrat, in seiner Zeitschrift für Handelsrecht B. 35, scheint mir diesen Ursprung der Gefahrengemeinschaft, wie sie die Lex Rhodia und der Agermanament darstellen, zu übersehen, wenn er sagt, sie sei bei den Römern eine gesetzliche, nicht eine durch Übereinkunft geschlossene gewesen, wenn er annimmt, daß im Altertum beim Schiffswurf keine Befragung der Befrachter ꝛc. nötig gewesen sei; wir geben ihm zu, daß die späten Reste der Überlieferung uns darüber nicht aufklären, aber wir behaupten, daß die historische Entwickelung notwendig auf die Konsenstheorie hinweist, die er leugnet. Goldschmidt scheint uns aus demselben Grunde, d. h. weil er die historische Vorentwickelung der ältern Schiffahrtseinrichtung nicht in Rechnung zieht, auch in seiner Polemik gegen Pardessus, Laband ꝛc. fehlzugreifen, und eben darum auch nicht zu einem richtigen historischen Verständnis des Schiffsrates zu kommen. Auch was Kohler über das malaiische Seerecht mitteilt (Das Handels- und Seerecht von Celebes, Zeitschr. f. Handelsrecht 32, 63 ff.), zeigt diesen ältern genossenschaftlichen Zustand, wobei die Matrosen zugleich Händler sind und wobei unter Umständen die Gesamtheit der Sawi, d. h. der Matrosen, einschließlich der unfreien unter ihnen, dem Schiffsführer und den Offizieren sogar Befehle oder wenigstens ihre Zustimmung zu bestimmten Handlungen giebt.

teilweise fallen sie freilich noch mit den Ladungsinteressenten zusammen. Diese sind Reisende, vor allem Kaufleute, welche eine Seeexpedition gemeinsam zu unternehmen beschließen. Sie bilden dazu eine Genossenschaft, unter dem Namen der Nauticales; sie kaufen oder mieten zu diesem Zweck ein Schiff, gewinnen die Hülfspersonen, haben die Herrschaft über das Schiff, dessen Vermieter ganz zurücktreten, weder auf der Reise das Schiff leiten, noch die Mannschaft anstellen. Wie in früheren Zeiten allerwärts, wie heute noch in Norwegen der Reisende sich einen Wagen oder Schlitten kauft und Pferde mietet, wie heute die Kahnführer an einem See oder Fluß ihre Kähne vermieten, ähnlich war die Rolle der ältern pisaner Schiffseigentümer; sie trieben jedenfalls kein Frachtgewerbe. Die Schiffe werden, soweit sie nicht Eigentum der Kaufleute sind, im Frühjahre im Aufstreich für die Zeit von den Kalenden des März bis zu denen des September versteigert. Der Konsul des Meeres läßt — nach seinen Eide von 1298 — zu dieser Handlung die Patrone des betreffenden Schiffes einladen; er erteilt mit Zustimmung der erschienenen Majorität den Mietern den Zuschlag; drei Tage nachher wird das Schiff übergeben, die Mieter leisten Kaution vor der Abfahrt, zahlen den Preis in gewissen Terminen; und der Bote des Konsuls meldet den Patronen wieder, daß sie ihre Anteile abholen könnten[1].

Das venetianische Seerecht des 13. Jahrhunderts — die dritte Stufe der Entwickelung — zeigt nun als regelmäßige Einrichtung etwas, was auch in Pisa wenigstens in den spätern Quellen öfter vorkommt, nämlich, daß auf der Seereise auch ein Vertreter der Schiffseigentümer, der Reeder auf dem Schiffe ist. Freilich sind diese Reeder, die patroni, noch immer nicht ausschließlich Kaufleute und Kapitalisten, sie fahren teilweise auch noch als Matrosen auf den Schiffen mit. Die Patroni oder Reeder und die Ladungsinteressenten, d. h. Händler, welche das Schiff mieten, bilden zwei Gruppen von Personen, mit besondern Rechten und Pflichten. An der Spitze des Schiffes steht ein kollegialisches Schiffskommando, in das die Patroni einen, die Kaufleute zwei Vertreter deputieren; außer diesen dreien sitzt in demselben der Nauclerius, der technische Schiffsführer; können die vier über die Ausrüstung des Schiffes sich nicht einigen, so wählen sie einen fünften, der eventuell bei Streitigkeiten von der

[1] Vgl. Pardessus, Collection des lois maritimes IV 569 ff., speciell 585—92; im übrigen R. Wagner a. a. O. S. 14.

Regierung ernannt wird. Die Heuer, der Lohn der Mannschaft wird vom mitfahrenden Patronus bezahlt; aber die Matrosen stehen zugleich unter den Ladungsinteressenten; keiner darf ohne deren Zustimmung entlassen werden. Wenn nur ein oder zwei Patrone auf dem Schiffe sind, so dürfen sie nicht zugleich als Matrosen dienen. Der kollegialische Schiffsausschuß hat weitgehende administrative, ja richterliche Befugnisse; er besteht auch anderwärts, z. B. in Katalonien; ob seine Stellung damit zusammenhängt, daß in Venedig, wie in Barcelona die weitgehendsten städtisch-polizeilichen Vorschriften über Bau, Ausrüstung, Armierung, Vermessung, Beladung und Bedienung des Schiffes bestanden und amtlich kontrolliert wurden, kann ich nicht sagen[1].

In den späteren genuesischen Quellen endlich, wie im Konsulat des Meeres, d. h. dem für das ganze Mittelmeer und darüber hinaus einflußreichsten Seerecht Barcelonas aus dem 14. Jahrhundert treten in der Hauptsache diese älteren genossenschaftlichen Formen zurück; sie werden Stück für Stück abgestreift: Die Reeder sind eine Art moderner gesellschaftlicher Betriebsunternehmer geworden, der geschäftsführende von ihnen befindet sich auf dem Schiffe und leitet es, die Schiffsmannschaft ist von ihm abhängig. Wenn auch noch der Satz gilt, „Fracht ist die Mutter der Gage", der Lohn der Matrosen, die Heuer also wegfällt, falls keine Fracht verdient ist, der kommandierende Reeder in vielen Fällen noch die Mannschaft, den Schiffsrat hören muß, so sind die Matrosen doch in der Hauptsache nicht mehr zugleich Händler; sie dürfen noch eine bestimmte Quantität Waren auf eigene Rechnung mitführen, kontribuieren aber damit nicht bei Unglücksfällen, wenn zur Rettung des Schiffes die

---

[1] Über diese administrative Kontrolle der Schiffe, Reatz, Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts I (1870) 63 und Pardessus V 20—38. Über den kollegialischen Schiffsvorstand bestimmt ein Statut von 1255 (eodem 22) folgendes: Statuimus, quod cum navis fuerit mercatoribus naulizata, debeat saornari. Patroni vocare debeant mercatores, qui sunt ituri in sua nave, et ab ipsis duos mercatores petere debeant, qui pro parte mercatorum navem debeant saornare et ipsis assignatis, navis, expensis patronorum, debeat saornari, sicut mercatoribus et nauclerio et uni ex patronis videbitur convenire. Et si de hoc concordes non poterunt esse, unum quintum elligant quem voluerint, in concordia; ita navis debeat saornari. Et si de quinto tollendo ipsi non concordaverint, nos Dux, aut Bajulus, sive rector Veneciorum, qui fuerimus in ipsa terra in qua navis fuerit, ipsum quintum, quem volluerimus, eis dare debeamus. Vgl. im übrigen R. Wagner a. a. O. S. 15.

Hauptladung geopfert wird, ein Zeichen, daß diese ihnen gestatteten Warenmengen nicht wesentlich mehr in Betracht kamen; sie sind gemietete Arbeiter, vom Schiffer angestellt und entlaßbar. Die Kaufleute, die mitfahren und ihre Waren einladen, sind nicht mehr Mieter des Schiffes und Herrn desselben; sie haben auf die Mannschaft keinen Einfluß mehr; sie haben mit dem Reeder einen Frachtvertrag abgeschlossen, dürfen in einzelnen bestimmten Fällen nach Majoritätsbeschlüssen noch mitreden; aber sie treten zurück gegenüber dem Reeder, der z. B. auch allein oder mit seinen Partnern den Schiffsschreiber anstellt, soweit dieser nicht von den Behörden berufen und durch seinen Amtseid zu einer öffentlichen Standesperson gestempelt war[1].

Das heißt: die Reederei ist eine Unternehmung geworden, die auf Rechnung eines oder mehrerer Gesellschafter Schiffe baut, kauft, in Kommenda nimmt, das Arbeitspersonal anstellt und durch Beförderung von Personen und Waren einen Gewinn zu machen sucht; in dieser Form konnte der Schiffsbau, der Verkehr und der Handel sich leichter und rascher entwickeln, größeres leisten, das zunehmende Personal von Interessenten, Kapitalisten, Schiffern, Händlern und Matrosen leichter zum entsprechenden Zusammenwirken bringen. Das Personal zerfällt jetzt arbeitsteilig in ganz verschiedene Gruppen, die verschiedenen socialen Klassen angehören, die mit ihren Sonderinteressen, ihrer verschiedenen Bildung und Hantierung nicht mehr alle in den Rahmen einer Genossenschaft hineinpassen, aber durch das komplizierte System von Gesellschafts-, Handels-, Fracht- und Dienstverträgen bei größerer Freiheit der Einzelnen doch zu einheitlichem Zwecke im Rahmen bestimmter Gewohnheiten sicher zusammenwirken. Der Aufschwung des Welthandels im 15. und 16. Jahrhundert wäre mit der Kolonna Amalfis und ähnlichen Genossenschaften nicht wohl denkbar gewesen.

Die Reeder der italienischen, spanischen, französischen und deutschen Seestädte des 15. Jahrhunderts sind vielfach zugleich große Kaufleute, die ihre eigenen Schiffe haben; aber dies ist nicht notwendig der Fall; ja es überwiegt wohl die Regel, daß die handelnden Kaufleute und die Reeder verschiedene Personen sind, oder daß wenigstens der Kaufmann lieber — schon um der Gefahr willen — von vielen Schiffen Einzelanteile erwarb und seine Waren auf verschiedenen Schiffen unterbrachte.

[1] Vgl. R. Wagner a. a. O. S. 15—22.

Mit diesen Thatsachen hängt es zusammen, daß der Reedereibetrieb ganz überwiegend eine gesellschaftliche Unternehmung mehrerer, daß die Schiffspartnerschaft die typische Form des Geschäfts im ganzen Mittelalter und in der Zeit der Renaissance blieb. Ich rede hier zunächst von dem Zustande, wie er uns aus dem Konsulat des Meeres entgegentritt; aber er erhielt sich in der Hauptsache unverändert in allen europäischen Seerechtsquellen bis ins 17. und 18. Jahrhundert. Die Konsequenzen für das Aktienrecht werden wir später zu prüfen haben.

Das thatsächliche Gesellschaftsverhältnis, welches das Konsulat[1] voraussetzt, ist folgendes: Der Senyor de nau, der Patronus, ist ein Schiffer, der das Schiff baut, es auf der Reise leitet, mit dem Schiffsschreiber die Lebensmittel für das Schiff einkauft, überhaupt die Verwaltung des Schiffes hat, die Matrosen anstellt und lohnt, nach jeder Reise abrechnet. Er ist Miteigentümer, häufig Haupteigentümer des Schiffes, aber er hat für die Geschäftsführung einen Gehalt wie der Steuermann und freie Station wie der Schiffsschreiber. Ihm zur Seite stehen die Partner, es ist von 4, 10, 8, 16, 32 Teilen die Rede[2]. Vor dem Bau werden die Größe und Art, die Kosten des Schiffes, gemeinsam verabredet; wer dann seinen Anteil nicht zahlt, gegen den kann geklagt werden; stirbt er vor der Zahlung, so sind die Erben zu nichts verpflichtet; hat er schon gezahlt, so wird sein Part verkauft, ehe das Schiff den Hafen verläßt. Will der Patron das Schiff größer machen, so muß er alle Partner zusammenberufen, die Majorität entscheidet; können die Nichtzustimmenden nicht zahlen, so verwandele man — heißt es — ihre Achtel in Sechszehntel und der Schiffer suche einige weitere Partner. Den Schiffsschreiber darf der Patron nur mit Zustimmung der Partner ernennen, wenn derselbe mit ihm verwandt ist; er ist beeidigt auf gerechte Behandlung der Kaufleute, Passagiere und Matrosen, auf wahrhaftige Führung des Schiffsregisters; ohne sein Wissen darf nichts ein- oder ausgeladen werden; er kontrolliert zugleich im Namen der Partner den Schiffer. Um das Schiff auszurüsten und mit Lebensmitteln zu versorgen, kann der Schreiber die Partner zu entsprechenden Zahlungen heranziehen, eventuell die Summe zu Lasten der Partner entleihen[3]. So lange das Schiff am Heimats- und

[1] Pardessus, II 49 ff.

[2] Nach Goldschmidt a. a. O. S. 340 sind 16 Partner in Italien die Regel, doch kommen in Genua auch 40, 50, ja 70 vor.

[3] Pardessus, II 223, Kap. CXCIV.

Wohnort der Partner ist, haben diese naturgemäß weitergehende Rechte über die Verwendung, als wenn es in der Fremde weilt. Nur mit ihrer Zustimmung darf der Patron im äußersten Fall es in Kommenda geben, es zu einer Reise nach dem Lande der Sarazenen bestimmen, ein Anlehen aufnehmen. In der Fremde darf der Patron ohne Wissen der Partner das Schiff in Kommenda geben, falls er krank wird, sich vermählen will, falls das Schiff nach einem für ihn gefährlichen Ort fahren soll; der Schiffer kann das Schiff hier zu jeder beliebigen Reise, auch nach dem Sarazenenland bestimmen; aber er haftet den Partnern dafür; er kann in der Fremde Anleihen machen, für welche das ganze Schiff haftet; er kann das Schiff eventuell sogar verkaufen, aber haftet dafür, wenn er es z. B. wegen Spielschulden gethan, und muß sofort zurückkehren, den Partnern ihre Anteile auszuzahlen oder ihnen ein gleich gutes Schiff zu stellen.

Während das Schiff auf der Reise ist, dürfen weder die gesamten Partner, noch einzelne ihre Teile ohne Zustimmung des Patrons verkaufen; denn, sagt das Konsulat, sonst könnten die Käufer dem Patron das Kommando entziehen. Will ein Einzelner seinen Teil verkaufen, so hat er dem Patron seinen Käufer zu nennen, der gegen dessen Willen erst nach Rückkunft des Schiffes eintreten darf; der Patron hat das Recht, den zu verkaufenden Teil zu übernehmen. Wollen alle Partner aus der Gesellschaft austreten, so haben sie es dem Patron anzuzeigen und ihm die Wahl zu lassen, ob er sie oder sie ihn auszahlen sollen; dieses Recht — sagt das Konsulat — muß er haben mit Rücksicht auf die große Mühe und Arbeit, die er hat[1]. Eine Versteigerung des Schiffes kann nur die Majorität der Partner verlangen.

Nach der Rückkehr von der Reise hat der Patron abzurechnen, seinen Partnern den Gewinn auszuzahlen oder von ihnen den Anteil

[1] Es heißt in der Übersetzung des Konsulats von Pardessus II S. 63: Ce chapitre a été fait par la considération du grand travail et des peines que le patron éprouve en faisant construire le navire qui n'aurait pas existé sans lui. Über das beschränkte Recht der Partner, das Schiff zur Versteigerung zu bringen, heißt es S. 63: Il faut encore considérer les immenses fatigues, soins, travaux, sollicitudes que le patron a éprouvés pendant la construction. Il ne serait donc pas juste que par malice d'un ou de deux actionnaires ou bien par suite de leur mésintelligence avec le patron ils puissent le forcer à une enchère publique; car ils pourraient par ce moyen, comme il a été dit, le déposséder de la charge du patron, d'où résulterait pour lui tant de dommages qu'il serait ruiné ou qu'il perdrait au moins la plus grande partie de son capital sans que les actionnaires en tirassent un véritable profit.

am Verlust zu fordern. Mit dieser Rechnungslegung muß es aber schon damals oft gehapert haben; das Konsulat klagt, daß viele Patrone sich der Rechnungslegung weigern und bestimmt, daß wenn sie nicht nach der Rückkehr geschehe, der Patron für allen weitern Schaden allein hafte, und allen gemachten Gewinn hergeben müsse.

Eine Haftung der Reeder über ihre Anteile hinaus findet nicht statt, während der Patronus aus Verträgen und Delikten Dritter persönlich haftet[1]. Das Verhältnis der Partner zum Reeder ist also der Kommanditgesellschaft ähnlich, nur sind die Rechte der Reeder weitergehende; ihr Verhältnis zum Reeder ist das des persönlichen Vertrauens; an einer Stelle des Konsulats heißt es[2]: „Jeder nehme sich in acht, mit wem er sich vergesellschafte und wem er sein Gut anvertraue."

Die Weiterentwickelung dieses Verhältnisses in den anderen und späteren Seerechten betrifft nur untergeordnete Punkte. So sind z. B. in den Statuten Anconas von 1397 ein bestimmtes Verfahren gegen den Partner, der seinen Anteil an der Schiffsrüstung nicht zahlt[3], und die Modalitäten der Rechnungslegung[4] etwas genauer fixiert. Erheblicher ist schon die nach und nach zu bemerkende Thatsache, daß der Patron nicht mehr die beherrschende Stellung hat, wie sie eben geschildert wurde, sondern mehr als ein von den Gesellschaftern beauftragter nautischer Direktor an der Spitze des Schiffes steht, oder ganz durch einen solchen in der Schiffsleitung ersetzt wird[5]. In den

---

[1] Wagner a. a. O. S. 18 und Rehme a. a. O. passim.

[2] Pardessus, II 237, Kap. CC.

[3] Daselbst V 118 Art. III.

[4] Daselbst S. 121, Art. V.

[5] P. Rehme betont z. B. a. a. O. S. 71 u. 102 so sehr, daß schon im 15. Jahrh., jedenfalls im 16. und 17. der Patronus vom Schiffe verschwinde, der nautische Leiter des Schiffes, der nauclerus seine Stelle und demgemäß als capitano, magister erhöhte Befugnisse erhalte; aber er muß zugestehen, daß das Schiff in Genua noch Ende des 16. Jahrhunderts einen patronus in mare neben dem patronus in terra hat und daß die hansischen Quellen gegen 1600, auch die Schiffsordnung von 1614 noch ganz von dem Fall ausgehen, daß der Schiffer ein Schiff baue und dazu seine Schiffsfreunde heranziehe, er also als Mit- und Haupteigentümer erscheine. Noch in der berühmten französischen Ordonnance touchant la marine von 1681 ist vorausgesetzt, daß die Reeder, die den maistre entlassen wollen, ihm seinen Anteil auszahlen (Pardessus IV 356), daß er also nicht bloß angestellter Kapitän ist. Es scheint mir, daß erst im Laufe des 18. Jahrhunderts, indem der sogenannte Korrespondentreeder am Lande an die Spitze der Partnerschaft tritt, der „Schiffer" überwiegend zum bloßen Angestellten wird.

nordischen Seerechten bis 1500 sind Schiffsparten auch schon überall vorausgesetzt; aber die nähern Bestimmungen über das Gesellschaftsverhältnis finden wir erst in den Seerechten des 16.—18. Jahrhunderts. Es erscheint jedoch nicht nötig darauf näher einzugehen, da sie keine sehr erhebliche Abweichung zeigen.

Hier kam es nur darauf an zu zeigen, wie als Rest der ältern schiffsgenossenschaftlichen Verhältnisse, auch nachdem diese mehr und mehr verschwunden waren, in den größten europäischen Seestädten vom 14. Jahrhundert an die Schiffspartnerschaft sich ausbildete und erhielt; als ein Sozietätsverhältnis zwischen den Gliedern der besitzenden, Handel und Schiffahrt treibenden Klassen, mit einer persönlichen Spitze und als Verbindung mehrerer sich persönlich nahestehender und auf die Geschäftsführung Einfluß habender Partner; aber doch zugleich in der Weise, daß der Anteil als Kapitalanlage galt und eben deshalb so beliebt war, weil die beliebige Veräußerlichkeit thatsächlich existierte und auch vom öffentlichen und Privatrecht mehr und mehr anerkannt wurde. —

In Bezug auf die für das Mittelalter ganz gleich wie für das Altertum aufzuwerfende Frage, welcher Zusammenhang zwischen der patriarchalischen Familie und den späteren Handelsgesellschaften bestehe, sind wir für unsere Epoche im stande immerhin deutlicher zu sehen und sichereres aussagen zu können als für das Altertum[1]. Das überlieferte Material ist reicher und die wissenschaftliche Bearbeitung gestattet heute schon wenigstens in gewissen Punkten eine Entscheidung.

Laveleye hat in den späteren Auflagen seines Buches über „La propriété et ses formes primitives" auch eine gute Zusammenstellung über die mittelalterlichen Hausgenossenschaften Frankreichs gegeben[2]. Für Deutschland, speciell Süddeutschland hat A. Heusler uns eine ausgezeichnete Untersuchung der sogenannten Gemeinderschaften und Ganerbschaften geliefert[3]. Und in Bezug auf Italien

[1] Vgl. Jahrb. XVI 3 731 ff.

[2] Siehe die Übersetzung von Bücher „Das Ureigentum" 1879 S. 387—409 und die 4. französische Auflage (1891) S. 496. Vergleiche dazu den Jahrb. XVI 3 92 erwähnten Aufsatz von Ch. Poisnel, dessen ganzer Ausgangspunkt diese ländliche Familienverfassung des 13.—16. Jahrh. ist, wie sie Beaumanoir in den Coutumes du Beauvoisis, ed. Beugnot I 305 schon im 13. Jahrh. erwähnt.

[3] Institutionen des deutschen Privatrechts I (1885) 223—252; dazu F. G. A. Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (1883) und früher schon Maurer, Geschichte der Frohnhöfe IV 271—350.

haben Lastig[1] und Weber[2] in den stadtrechtlichen Quellen den Übergang der zusammenlebenden Familienglieder in eine Handelsgesellschaft genauer untersucht. Die beiden ersten Arbeiten geben uns nur den allgemeinen Hintergrund, um den es sich handelt, ja sie brechen beide da ab, wo unser Interesse beginnt; aber sie sind doch insofern von großem Wert, als sie uns zeigen, von welcher Verbreitung und Bedeutung, von welcher Kraft und Innigkeit in den romanischen und germanischen Staaten des Mittelalters der Familienzusammenhang war, der durch Generationen hindurch Eltern und Kinder, Brüder und Vettern in demselben Haushalt, in derselben Arbeitsgemeinschaft, in dem ungeteilten Besitz gemeinsamer Häuser, Äcker, Gewerbe und Geschäfte zusammenhielt.

Von den Gemeinderschaften sagt Heusler, daß sie uns in den ältesten germanischen Quellen auf Schritt und Tritt begegnen, das ganze Mittelalter hindurch in voller Blüte stehen, und sich vielerorten in bäuerlichen Verhältnissen bis in die neueste Zeit erhalten haben; er fügt bei, in bürgerlichen und städtischen Kreisen sei das Institut wohl vorhanden, aber nicht verbreitet, während Schmidt[3] sagt: „im allgemeinen findet sich die Ganerbschaft gerade so bei Grundstücken und Häusern, wie bei gewerblichen und kommerziellen Unternehmungen, die in solcher Art in der Kinder Hände übergingen; nur war im letzteren Falle noch mehr Grund vorhanden, die Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, und der gemeinsame Geschäftsbetrieb dehnte sich daher hier oft auf die Enkel und Urenkel aus."

Vater und Söhne, Brüder, seltener Onkel, Neffen und Vettern besitzen mit gesamter Hand, simul, una, communi manu; die coheredes, comparticipes, consortes, Geanerbte wirtschaften in ungetrenntem Haushalt auf gemeinsamen Gedeih und Verderb. Nach dem Princip der Gesamthand können nur alle zusammen über die Liegenschaften verfügen, sie im ganzen oder in Teilen veräußern; über die Fahrnis aber verfügt der Vater, später der ältere Bruder. Das kommunistische Princip des gemeinsamen Haushaltes schließt nach Innen jede Abrechnung aus; jeder Gemeinder erhält, was er braucht; der verheiratete mit Kindern gesegnete mehr als der ledige; der weniger arbeitende so viel als der, welcher viel leistet oder verdient. Beim

[1] Lastig, Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts, Zeitsch. für d. ges. Handelsrecht XXIV (1879) 387—449.

[2] M. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen. 1889.

[3] A. a. O. S. 5.

Tode des einzelnen Gemeinders treten seine Kinder an seine Stelle und wenn er keine hat, wächst der Genuß des ungeteilten Vermögens einfach den übrigen im gemeinsamen Haushalt Befindlichen zu, während die außerhalb des gemeinsamen Haushalts stehenden Verwandten, die abgeschichteten Söhne, verheiratete Töchter keinen Anspruch haben. Die Erhaltung der Gemeinderschaften aber beruht nur auf dem traditionellen Familiensinn, den Familienrücksichten; wenigstens haben schon in den ältesten Quellen die Söhne ein Teilungsrecht nach dem Tode des Vaters; nach dem Schwabenspiegel haben es sogar die volljährigen Söhne gegenüber dem lebenden Vater[1]. Aber in der Regel teilte man da, wo das Institut feste Wurzeln hatte, eben nicht, ehe die Zahl der Gemeinder zu groß, die Verwandtschaftsbande zu lose geworden waren, Mißtrauen und Unverträglichkeit Platz gegriffen hatten.

Ganz dasselbe wie diese deutschen Gemeinderschaften sind die französischen „compagnies, coteries, fraternités, bordelages“: das Zusammenwohnen und Zusammenwirtschaften in einem Haus, à un pain et un pôt, Jahr und Tag war das charakteristische; die Grundherrschaften begünstigten die Einrichtung im Interesse des gesicherten gleichmäßigen Wirtschaftsbetriebes. In den bäuerlichen Verhältnissen der abgelegenen Teile Frankreichs hat sie bis in unser Jahrhundert sich erhalten.

Die Idee des Familieneigentums liegt zu Grunde, die Gemeinschaft hat aber im gemeinsamen Haushalt ihren äußeren Ausdruck; durch ihn und das Zusammenarbeiten entstehen bei primitiven, noch nicht sehr stark differenzierten und individualisierten Menschen jene Gemeingefühle, jene Unterordnung unter den Gesamtfamilienzweck, ohne welche die Einrichtung nicht denkbar war. Eine Tendenz zur Auflösung mußte nun bis auf einen gewissen Grad auch im germanischen Mittelalter überall entstehen, wo die Geldwirtschaft und der egoistische Erwerbstrieb Platz griff. Aber ebenso ist denkbar, daß die alten Traditionen und Gefühle in der Epoche fortschreitender und besonders städtischer Wirtschaftsentwickelung noch vorhielten. Und es ist nun eben das charakteristische der Entwickelung im 12.—14. Jahrhundert, daß die in gemeinsamem Haushalt zusammenbleibenden Brüder auch gemeinsam Gewerbe und Handel trieben und auf diesen Betrieb die alten Anschauungen ihres Familienlebens übertrugen. An dieses wichtigste Beispiel des praktischen Lebens knüpfen sich Sitten

[1] Heusler a. a. O. S. 240.

und Gewohnheiten, bald auch Statuten und Rechtssätze; ihr Inbegriff hat die moderne offene Handelsgesellschaft geschaffen.

Über diese Entwickelung, soweit sie Deutschland betrifft, fehlt noch eine erschöpfende Untersuchung. Stobbe und Kuntze haben schon früher, Sohm neuerdings aus der Gesamthand die spätere solidarische Haft der offenen Gesellschaft konstruierend abgeleitet, Schmidt hat den Übergang etwas näher historisch untersucht, wie aus der alten Familie die vertragsmäßige Gesellschaft entstand; aber die Frage ist damit nicht abgeschlossen und jedenfalls kommt Schmidt zu dem Resultat, daß die specifische Ausbildung der deutschen offenen Handelsgesellschaft im 15. und 16. Jahrhundert unter dem Einfluß der italienischen Doktrin gestanden habe. So können wir uns ohne weiteres den Resultaten der Untersuchungen über die Entstehung der offenen Handelsgesellschaft in den italienischen Städten von Lastig und Weber zuwenden, die ich in der Hauptsache für richtig halte und die auch Goldschmidt nach der Seite des Ursprungs anerkennt, wenn er auch, überall den modern individualistischen Standpunkt hervorkehrend, und seine Aufmerksamkeit von den älteren Erscheinungen auf die späteren, konzentrierend, glaubt, das treibende Princip dieser spätern europäischen Entwickelung nicht in der Hausgemeinschaft, sondern in der von ihr losgelösten Firmengemeinschaft suchen zu sollen[1].

Wie wir schon in den longobardischen Quellen familienartige Gemeinderschaften, ähnlich den obenerwähnten finden, so treten uns in den italienischen Kommunen des 12.—14. Jahrhunderts die großen patriarchalischen Familien und die fratres communiter viventes in größter Zahl entgegen. Allerdings in der Weise, daß nicht die Verwandtschaft als solche zum gemeinsamen Leben und Arbeiten zwingt und an sich gewisse Rechtsfolgen hat, sondern so, daß das stare ad unum panem et vinum, das in communi domo vivere, das in eadem habitatione et mensa vitam ducere die Folge der solidarischen Haft der Genossen für einander hat. Die Compagnie ist die Brotgemeinschaft und, können wir hinzufügen, die Arbeitsgemeinschaft; die fratres communiter viventes et eandem mercantiam et artem exercentes sind der typische Fall, den die Florentiner Statuten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts im Auge haben. Wer aus der Hausgemeinschaft ausgetreten ist, gilt nicht mehr als Genosse. Auch der Fremde, der als Famulus oder Genosse

[1] Universalgeschichte des Handelsrechtes I 271—290.

im Hause mitlebt und arbeitet, wird in der ältern Zeit den Brüdern oder Söhnen gleich gestellt: die zusammen Lebenden und Arbeitenden wirtschaften auf gemeinsamen Gedeih und Verderb, verpflichten sich gemeinsam, haften für einander, leben aus dem gemeinsamen Vermögen und Verdienst ohne specielle Abrechnung[1]. Das Haus, die Stacio, die Banca, in der sie thätig sind, erscheint als ein einheitliches familienhaftes Ganzes, das seine Glieder ernährt, das für die Handlungen seiner Glieder haftet. Die Gefühle, Sitten und Traditionen, die dem Institut zu Grunde liegen, stammen aus dem Familienhaushalt; es handelt sich ursprünglich nicht um gewillkürte Vereinigungen von Personen, die zusammentreten und Verträge schließen, die durch den Tod eines Socius immer wieder aufgelöst werden, sondern um Modifikationen der patriarchalischen Familie, um Personen, die sich vertragen, für einander zu arbeiten, sich als Gleiche trotz mancher Ungleichheit zu behandeln fähig sind, weil sie Brüder, Verwandte und Tischgenossen sind, die sich durch Heranwachsen der Söhne und Verwandten immer von selbst ergänzen und dann im Wechsel der Generationen auch sich erhalten.

Die juristische Kontroverse, ob die solidare und unbeschränkte Haftung der Genossen ursprünglich Folge der Familien-, in noch älterer Zeit Folge der Sippenverfassung gewesen sei, ist hier nicht ausführlich darzustellen und zu lösen. Die ältere, rein individualistische, gänzlich unhistorische Auffassung von Thöl und anderen wird heute kaum mehr vertreten. Auch Lastig und Weber geben zu, daß mit der durchdringenden Geldwirtschaft die alte Familienverfassung sich in steigendem Maße durch vertragsmäßige Elemente modifiziert habe, daß aus einer Haus- eine Geschäftsgemeinschaft geworden sei, daß die alte „Gesamthand" die italienischen offenen Handelsgesellschaften des 14. Jahrhunderts nicht mehr beherrscht habe. Und wesentlich nur über das Maß dieser verschiedenen Ursachen und Einflüsse ist Streit zwischen Goldschmidt einerseits, den genannten und Gierke, Sohm, Kuntze andererseits.

Die Untersuchungen von Weber zeigen, daß die Entwickelung in Spanien und Italien keineswegs überall ganz gleichmäßig war, daß sich Schritt für Schritt die alten Traditionen und die neuen Bedürfnisse des Verkehrs, die überkommenen Sitten und das eindringende römische Recht bekämpften, und daß die verschiedenen Elemente sich gegenseitig modifizierten; auch darauf kann hier nicht ein-

[1] Weber a. a. O. 45 ff.

gegangen werden; nur das Gesamtergebnis ist für unsere Betrachtung wichtig: d. h. die Verfassung der offenen Handelsgesellschaft, wie sie gegen 1400 in den meisten italienischen Städtestatuten fixiert ist.

Ihr gewöhnlicher thatsächlicher Fall ist auch jetzt noch das Zusammenarbeiten der Geschwister; aber das auf gemeinsame Rechnung betriebene Geschäft, die offene Handelsgesellschaft, umfaßt regelmäßig nur noch die männlichen Glieder der Familie, die Brüder, nicht mehr die Schwestern, auch von den Brüdern nur die, welche nicht gegen die Gemeinschaft protestiert haben, bald auch Brüder und Genossen, die nicht mehr aus einer Tasche ohne Abrechnung leben und wirtschaften. Dem ältern Recht des Einzelnen, auf Kosten der Gesellschaft brauchen zu können, was er will, tritt in Pisa zuerst ein Widerspruchsrecht der Genossen entgegen, wenn der Einzelne zu viel entnimmt. Dem folgt nach und nach die Trennung des Haushalts vom Geschäft. In den Rechnungen der Florentiner Gesellschaft Peruzzi stehen 1308 noch unter den Geschäftsausgaben alle Haushaltungskosten und Taschengelder der socii; dann scheidet 1313 Bekleidung und Taschengeld aus; bei der Gesellschaft der Alberti wird 1334 beschlossen, daß von nun an der Gesellschafter die Bedürfnisse für seine Familie allein trage, die Tafel aber noch gemeinschaftlich sei. Wo so Haushalts- und Geschäftskasse sich schied, mußte nach Außen festgestellt werden, wer von der Familie und den Mitarbeitenden noch haftender Genosse sei: es wird die Haftung des Haussohns und des Handlungsgehülfen beschränkt oder aufgehoben; sie sind für die gesellschaftlich differenzierte Auffassung nur Lohnarbeiter oder ausführende Organe ohne den Rang ebenbürtiger Genossen; nicht mehr, wer nach Innen mitarbeitet, steht gleich, sondern nur die, welche palam nach Außen als socii auftreten, welche durch die publica fama als solche bezeichnet werden, welche in das Zunftregister als solche eingetragen sind. Die Väter räumen teilweise schon ihren Söhnen eine solche Eintragung ein. Die geordnete Buchführung gestattet Sozietätsgut und Sondergut jedes Genossen zu trennen. Die Immobilien werden in der Regel an sich vom gemeinsamen Fonds ausgeschlossen. Es versteht sich nun von selbst, daß man von Zeit zu Zeit abrechnet: in der Regel alle zwei Jahre; und daß in der Zwischenzeit kein Gesellschaftsmitglied seinen Gesellschaftsanteil herausziehen oder über ihn für Sonderzwecke verfügen darf; ebenso, daß wenn er mehr Kapital einschießt, dies in der Form des verzinsbaren Anlehns oder der Kommenda geschieht. Es ist der Begriff eines gesonderten Gesellschaftsvermögens entstanden,

das zunächst dem Zugriff der Privatgläubiger der einzelnen Socii entzogen ist.

Wo vorher eine Art kommunistischer Einheit vorhanden war, ist jetzt eine fest umgrenzte specialisierte Einheit da, die die Selbstständigkeit der Teile, den eigenen Erwerb und Besitz der Gesellschafter nicht ausschließt. Die alte unbeschränkte solidarische Haft der Familienglieder für einander ist beschränkt auf die Geschäftsgenossen und auf die gemeinsamen Geschäfte; und das Privatvermögen dieser wird nur herbeigezogen, wenn das Geschäftskapital nicht ausreicht, der Konkurs ausbricht. Das regelmäßig gemeinsame Handeln von Vater und Sohn, von Brüdern zur gesamten Hand, unter Anwesenheit und Beteiligung aller Genossen ist in dem entwickelten Geschäftsleben nicht mehr möglich. Wenn einer für die anderen, für die Gesellschaft handelt, so gilt das als ein gemeinsames Handeln: das Constitutum Usus von Pisa sagt: si de communi in una domo vixerint et contractus et similia communiter fecerint, sive absentes sive praesentes sint, sive unus praesens alius absens. Das heißt, der einzelne Socius kann im Namen und Auftrag der Gesellschaft handeln, sei es, daß sich das als Folge der Familiengenossenschaft von selbst verstand oder sei es, daß die wechselseitige Bevollmächtigung der Gesellschafter gewohnheitsrechtlich als selbstverständlich galt![1] Natürlich wird in der Regel der Socius erklärt haben, er kontrahiere pro se et sociis suis, er wird das Geschäft in die Bücher der Gesellschaft eingetragen haben. Eventuell entschied der Richter, ob ein Geschäft zum Betrieb der Sozietät gehörte. Und etwaige Zweifel wurden auch dadurch sehr eingeschränkt, daß bald der Socius eigene Geschäfte derselben Art neben denen der Gesellschaft nicht machen, sich außerhalb der Stadt und ohne Zustimmung der Socii nicht verheiraten, nicht aus der Zunft austreten durfte,[2] lauter Bestimmungen, die nur vom Standpunkte der Familie, nicht von dem isolierter kontrahierender Individuen recht verständlich sind.

Aber das ist richtig: die offene Handelsgesellschaft des 14. und 15. Jahrhunderts ist auch in Italien durch Vertrag und ge-

---

[1] Wenn Goldschmidt a. a. O. S. 279—283 das erstere leugnet, das zweite zugiebt, so macht er einen dogmatischen, für den heutigen Romanisten ja ganz klaren Unterschied, der aber sicher in den Köpfen der italienischen Kaufleute des 13.—14. Jahrhunderts nicht ebenso vorhanden war; nach meiner Ansicht konnte das Gewohnheitsrecht eben nur deshalb entstehen, weil die Gesellschaft aus dem Verhältnis von Brüdern heraus sich entwickelte.

[2] Weber a. a. O. S. 133.

sondertes Firmenvermögen, durch die Bedeutung der Firma und durch den Einfluß des allgemein geführten öffentlichen Gesellschaftsregisters modifizierte Familiengemeinschaft; neben den Familiengenossen treten andere Socii auf; aber sie treten in die Tradition und die Rechtsstellung ein, wie die Brüder; sie haften voll und solidarisch; sie gehen auf in einer Gemeinschaft, die wohl Sonderrechte und Sondervermögen kennt, aber nicht die ganz lose Verbindung darstellt, wie die antike römische Sozietät es gewesen war. Es handelt sich in diesen italienischen Handelsgesellschaften nicht bloß um Gelegenheitsgeschäfte, nicht um einzelne Spekulationen und Reisen, sondern um dauernde einheitliche Geschäftsunternehmungen, auch wo die Socii stets wieder neue Gesellschaftsverträge auf einige Jahre schlossen. Mögen sie teilweise im Handwerk entstanden sein, ihre Blüte und hohe Ausbildung erreichten sie in den kaufmännischen Kreisen, die als Verleger und Wollhändler, als Spezerei- und Gewandhändler, als Bankiers ihre Geschäftsbeziehungen bald über ihre Vaterstadt ausdehnten, ihre Gesellschafter und Faktoren in der ganzen damaligen Welt zerstreut hatten. —

Ein erheblicher Teil der Blüte und der Einrichtung dieser großen italienischen Geschäftshäuser des 14.—16. Jahrhunderts ruht nun freilich auf andern Wurzeln: auf der Bezahlung von Handlungsgehülfen durch Gewinnanteile und auf dem Kapitaldarlehen gegen Gewinnanteil. Beides ist so eng verknüpft, daß es besser zusammen besprochen wird.

Wie uns schon die Ausführung über das Altertum und das Seedarlehen gezeigt hat, ist, wo eine gewisse Differenzierung des Besitzes sich eingestellt hat, die Übergabe eines Kapitals durch den Eigentümer an einen Befähigten, um damit Geschäfte zu machen, unter der Bedingung der Gewinnteilung das nächstliegende, primitiven Menschen viel verständlicher, als das Darlehen gegen festen Zins. Dieser kommt in älterer Zeit nur vor zwischen Fremden, zwischen Feinden, zwischen Wucherern und Notleidenden. Es setzt eine abstrakte Trennung der Lebenssphäre von Gläubiger und Schuldner voraus, die zwischen Freunden, Familien-, Gentil-, Gemeindegenossen, Herren und Dienern der älteren Zeit fehlt; es liegt im Darlehen eine gewisse Härte, da der Zins bezahlt, das Kapital wieder erstattet werden muß, ob ein Geschäft gelang, ein Gewinn gemacht ist oder nicht. So war in den älteren Zeiten die Übertragung in der Weise, daß der Besitzende die Gefahr trug, wie im Seedarlehen, und daß er einen Ge-

winn nur erhielt, wenn einer gemacht worden war, das Natürliche, der Denkart jener Menschen Entsprechende. Und für die Teilung des Gewinns hatte man das Vorbild der Arbeitsgenossenschaften. Wie die Arbeitsgenossen der Jagd, der Fischerei, des Bergbaus den Ertrag ihrer Arbeit in natura teilen, so teilt der Viehbesitzer mit dem, dem er Vieh zur Nutzung übergiebt, den Ertrag, der Grundstücksbesitzer mit dem, dem er ein Ackerstück einräumt, der Schiffsbesitzer mit denen, denen er sein Schiff zur Fahrt überläßt. So hatte der Vater dem Sohne, der Kaufmann dem Sklaven ein kleines Geschäft gegen Gewinnteilung übergeben, so hatte im Seeverkehr vor allem, wo die Ware nach den älteren Einrichtungen nicht allein versandt werden konnte, sondern durch den Eigentümer selbst oder einen Vertrauensmann begleitet sein mußte, der große Händler begonnen, seine Ware einem Schiffer oder Matrosen, einem Sohne oder Handlungsgehülfen anzuvertrauen, der nun dieselbe auf den fremden Markt brachte, verkaufte, Gegenwerte erwarb; viel besser als in einem festen Geldlohn bezahlte man ihn in einem Anteil an dem erzielten Gewinn; und wie in all den erwähnten Verhältnissen die einfachsten Zahlenproportionen sich als feste Gewohnheit einbürgerten, so sehen wir auch hier als das gewöhnliche, daß der Beauftragte ein Viertel des Gewinns erhielt. Das ist die schon im Altertum vorkommende, im Mittelalter früh verbreitete Kommenda, wesentlich aus dem Seehandel entsprungen, später aber auch auf den Landhandel übertragen.

Die Untersuchung über dieses „sozietätsmäßige Kreditgeschäft“ wie über seine Fortbildung zur Societas maris und die daraus entspringenden Formen der stillen und Kommanditgesellschaft in Italien ist durch Goldschmidt[1], Silberschmidt[2] und Weber[3] so abgeschlossen, daß wir uns begnügen können, kurz deren Resultate hier mitzuteilen. Was diese Autoren uns bieten, ist in erster Linie eine Entstehungsgeschichte des Instituts in Italien vom 11.—14. Jahrhundert, während Endemanns[4] Studien hauptsächlich einen Einblick in die Theorie und Praxis Italiens im 13.—17. Jahrhundert gewähren.

[1] De societate en commandite 1851, Universalgeschichte des Handelsrechtes I 255—271.

[2] Die Commenda in ihrer frühesten Entwickelung bis zum XIII. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Kommandite und der stillen Gesellschaft. 1884.

[3] A. a. O. S. 14—43, S. 100—114.

[4] Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts I (1874) 343 ff.

Commendare heißt anvertrauen. Ein in der Heimat bleibender commendator, socius stans giebt Waren, Geld oder Schiff einem reisenden tractator, portator, commendatarius, der damit Geschäfte teils auf eigenen Namen, teils auf den seines Auftraggebers macht; das Eigentum bleibt bei diesem, er trägt die Gefahr, er haftet aber nicht über sein Kapital hinaus; er ist in der älteren Zeit der Unternehmer, der Traktator sein Beauftragter, der die gegebenen Anweisungen zu befolgen hat, Zustimmung zu einer abweichenden Reiseroute braucht, bei der Rückkunft seinem Herren Rechenschaft zu legen hat. Die Kosten der Reise und des Unterhalts in der Fremde trägt der socius stans; vom Reingewinn erhält der Traktator bei der Rückkunft sein Viertel, der Herr drei Viertel.

Das ist der ältere Normalfall, wobei der Unternehmer Produzent von Waren, Zwischenhändler, Exporteur, Kaufmann oder Schiffsbesitzer, jedenfalls ein besitzender Kapitalist, der Traktator ein Handlungsgehülfe, Schiffer, Haussohn, ein jüngerer Mann, einer ohne erheblichen Besitz ist.

Je größer und gefährlicher die Reise war, je ältere gewiegtere Traktatores vorhanden waren, desto selbständiger mußte ihre Stellung werden, desto mehr traten sie draußen nicht als Beauftragte, sondern als Unternehmer auf eigene Rechnung auf; ein Geschäft schloß sich ans andere, eine Reise an die andere; was der Traktator verdient hatte, wandte er gern selbst wieder auf gleiche Geschäfte an. So entstand die societas maris, in deren typischem Fall der Traktator die Hälfte des Kapitals des socius stans zuschießt und nun vom Reinertrag statt ein Viertel die Hälfte erhielt. Die Gefahr wird gemeinsam getragen; es ist nun ein Sozietätsgut vorhanden, über das Buch geführt wird, auf das die Gläubiger des socius stans oder des Traktators nicht ohne weiteres Beschlag legen dürfen. Bald erscheint der eine bald der andere der beiden Gesellschafter als Hauptperson, als Kapitaneus, wie die Statuten in Pisa sagen. Es hing das naturgemäß von der Persönlichkeit des Traktators ab; je mehr er leistete, je mehr er besaß, je mehr das Geschäft auf seinen Schultern ruhte, desto mehr wurde er der Hauptunternehmer, der socius stans nur ein Kapitaleinleger, der durch Gewinn bezahlt wurde und für seinen Anteil die Gefahr mit trug. Hatte vollends der Geschäftsführer verstanden, eine ganze Reihe verschiedener Kapitalisten und Kaufleute zu solchen Einlagen in sein Geschäft zu vermögen, so wurde er noch mehr der ausschließliche Träger des Geschäfts. Hier liegen die Wurzeln der Kommanditgesellschaft.

Es bilden sich feste Grundsätze über die Schätzung und Buchung der Anteile; sobald sie zusammengebracht und gebucht sind, entsteht die gemeinsame Kasse, die hentica, das Gesellschaftsvermögen; die Partizipanten dürfen nicht mehr beliebig ihre Einlagen zurückziehen; das Gesellschaftsvermögen dient vorweg der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger, die Socii werden später in amtlichen Büchern registriert; es wird eine Gesellschaftsfirma angenommen, so daß das Verhältnis dem vorhin geschilderten, wie es aus der Familie erwächst, sich nähert. Aber der wesentliche Unterschied ist doch der, daß die Socii hier nicht alle voll haften, meist auch nicht im Geschäft thätig sind, sondern nur Kapital einschießen. Während die Kommenda in der späteren Zeit verschwindet, bildet sich die societas maris immer mehr aus, erstreckt sich gleichmäßig auf den Landhandel, vor allem auf das Bankgeschäft. Und dieses Sozietätsverhältnis erhält nun im 15. und 16. Jahrhundert seine definitive Ausbildung durch Praxis und Theorie zugleich mit der Vollendung der offenen Handelsgesellschaft.

Es entstehen Verhältnisse der Kapitaleinlage in ein Geschäft, wobei unter Mittragung der Gefahr ein Gewinnanteil schwankender oder je nach dem Geschäft[1] im voraus fixierter Art gezahlt wird, nach Außen aber diese Beteiligung gar nicht hervortritt. Es sind Verhältnisse, wie sie das deutsche Handelsgesetzbuch unter dem Namen der stillen Gesellschaft zusammenfaßt. Ein eigentliches Gesellschaftsvermögen entsteht da nicht.

Daneben entstanden die Kommanditgesellschaften, wobei ein oder mehrere Gesellschafter voll haften, ihr Name auch nach Außen in der Firma sich zeigt, während die Kapitalpartizipanten nur in der Form „et Comp.“ angedeutet sind: die italienische Theorie nennt die ersteren mit Vorliebe socii, die letzteren participantes[2]; sie waren zur Administration der Gesellschaft weder nach Außen noch nach Innen berufen, wenn sie auch im Gesellschaftsregister eingetragen waren. Und das wurde das allgemein Übliche; die „Accomandite“ oder die „Accomandigia“ ist sozietätsmäßige Kapitaleinlage mit Beschränkung der Haft auf die Summe, aber unter der Bedingung der Publizität.

Und diese Publizität konnte im ganzen nicht anders erreicht werden, als durch die öffentliche Registrierung, wie sie auch für die

---

[1] Weber a. a. O. S. 109.

[2] Endemann a. a. O. S. 400.

offene Handelsgesellschaft längst üblich geworden war und mit der allgemeinen Annahme von Firmennamen in Verbindung stand.

Die Firma entwickelte sich aus dem Kaufmannszeichen; zumal wo dieselben Personen oft verschiedenen Geschäften angehörten, lag ein dringendes Bedürfnis vor, daß jede Gesellschaft, jedes Geschäft zur Bezeichnung der Waren und zur Beglaubigung der Unterschrift ein festes Kaufmannszeichen sich hielt. Dieses Zeichen entsprang derselben Wurzel wie die Hausmarke, die ebenfalls zum Geschäftszeichen wurde. Und mit der Hausmarke hängt es zusammen, daß jedes kaufmännische Haus, als Gebäude, ähnlich wie jeder Bauernhof seinen Namen hatte. Ob von hier aus Einer oder Mehrere ein Geschäft betrieben, das Zeichen, der Hausname wurde das Symbol des einheitlichen Geschäfts. Und das vom Haus oder sonstwie entlehnte Zeichen wurde, in die Geschäftssprache übertragen, zur Firma, zum Geschäftsnamen; eine offene oder Kommanditgesellschaft bedurfte eines solchen Namens und er wurde als ihr ausschließliches Eigentum erst gesichert, nachdem die Sitte, Firma und Zeichen bei der Zunft, bei einer Stadtbehörde, einem Gericht einzutragen und damit öffentlich bekannt zu machen, allgemein geworden war. Firma und Registrierung wurden so die Hauptmittel, das kaufmännische Gesellschaftswesen zu fördern und zu festigen. Es war ein Hülfsmittel der Geschäftspersonifikation, das die Römer nie gekannt oder angewandt hatten[1].

Die offene und die Kommanditgesellschaft hat sich vor allem in Italien seit dem 12. Jahrhundert entwickelt. Im 13. sind sie schon in voller Ausbildung vorhanden, z. B. haben 1292 30 italienische Gesellschaften in Paris ihre Filialen[2]. Im 14. und 15. erreichte ihre Zahl und ihr Geschäftseinsatz eine außerordentliche Höhe. Als 1339 die beiden großen Florentiner Bankhäuser der Bardi und Peruzzi fielen, schuldete ihnen der König von England 1 365 000 Goldgulden. Die Gesellschaft der Peruzzi hatte 14 Filialen und 150 Faktoren in der ganzen Welt[3]. Die Medici sollen schon im 14. Jahrhundert 16 Filialen gehabt haben, ihren Hauptreichtum erwarben sie zur Zeit des Konstanzer Konzils; nach dem Neuen Kataster von 1427

---

[1] Vgl. E. Nasse im Handwörterbuch der Staatsw. II 44.

[2] H. Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I (1887) 256.

[3] Vgl. darüber Goldschmidt a. a. O. S. 189 Anm. 154; Roscher, Volksw. III § 60 Anm. 8; Kervyn de Lettenhove, Les argentiers florentins im Bulletin de l'académie de Bruxelles (1861) vol. XII p. 123 ff.

bis 1430 war Giovanni de' Medici der zweitreichste Mann der Stadt mit einem steuerbaren Vermögen von etwa 80 000 Goldgulden, zahlte 397 Gulden Steuer; sein Sohn Cosimo erlegte bald darauf etwas mehr, nämlich 428, wovon 78 auf die Florentiner Bank, ebensoviel auf die zu Brügge und London, 96 auf die zu Avignon und Genf, 65 auf die zu Venedig kamen, nach Abzug des auf die Geschäftsgenossen fallenden Anteils[1]. Von ihm sagt Reumont[2]: er hat ein schönes Vermögen geerbt und es durch Thätigkeit, Scharfblick und Glück beträchtlich vermehrt; er beherrschte den Geldmarkt nicht bloß in Italien, sondern auch auswärts; in allen westlichen Ländern hatte er Banken und alle, die mit ihm in Geschäftsverbindung und seinen Banken im Auslande vorstanden, bereicherten sich gleichfalls; so ist es mit den Tornabuoni in Rom gegangen, mit den Partinari in Brügge, mit den Benci, Sasseti, Spini u. A. Unter seinem Enkel Lorenzo, der nicht mehr wie Cosimo ein finanzielles Genie, sondern Staatsmann und Kunstkenner war, entstanden in der Geschäftsführung des Mediceischen Hauses wachsende Schwierigkeiten; die Bank in Brügge war mit dem Bankerott bedroht, der Ertrag der von den Gesellschaftern auswärts verwalteten Banken war 1480—90 ein unsicherer geworden, da, wie Reumont[3] sagt, nicht alle Kompagnons gewandt und vorsichtig waren.

In Frankreich hatten sich mit der zunehmenden Naturalisierung von Italienern hauptsächlich im Süden Handelsgesellschaften gebildet; in Montpellier, Narbonne und andern Orten treffen wir solche im 14. Jahrhundert für den Handel mit Zucker, Pfeffer und anderen Waren. Der große französische Kaufmann[4] und Münzmeister Jaques Coeur im 15. Jahrhundert erscheint stets umgeben von zahlreichen Gesellschaftern. Er hatte auf dem Höhepunkt seiner den Handel und die Finanzen Frankreichs beherrschenden Stellung 300 Faktoren und Gesellschafter, die in den verschiedenen Städten Frankreichs und des Mittelmeeres seine Geschäfte besorgten.[5] —

Gehen wir von den romanischen Ländern zu den germanischen und fragen wir nach der Verbreitung von kaufmännischen Handelsgesellschaften hier, so ist zunächst hervorzuheben, daß in der ältesten Zeit mancherlei Verbindungen uns entgegentreten, die als Arbeits-

[1] A. v. Reumont, Lorenzo de' Medici (1874) I 42—43 und 91—95.
[2] Daselbst I 184—85.
[3] II 234, 238, 407.
[4] Pigeonneau a. a. O. S. 339.
[5] Daselbst S. 367.

genossenschaften und Familienthätigkeit zu qualifizieren sind. So das meiste, was Amira[1] aus dem altschwedischen Obligationenrecht anführt.

Aus den norwegischen Quellen hat neuerdings M. Pappenheim[2] uns verschiedene Formen älterer Genossenschaften nachgewiesen, die vom 10. und 11. Jahrhundert an zu belegen sind, und teils als Gütergemeinschaften von beutelustigen Vikingern teils als solche von Handelsleuten, letztere hauptsächlich in der Form der Kommenda und der societas maris sich darstellen. Für diese beiden letzteren Formen weist er nach, daß ein ganz ausgebildetes Recht im 13. Jahrhundert bestand, daß es im 14. Jahrhundert noch sich erhielt, dann aber wohl unter dem Eindringen des deutschen Handels und deutscher Handelsformen verschwand.

Die Schiffspartnerschaft war in den deutschen Seestädten schon im 13. Jahrhundert verbreitet, im 15. und 16. ganz allgemein Voraussetzung des Seeverkehrs[3]. Den Zusammenhang der älteren Familiengemeinschaften mit den späteren Handelsgesellschaften betont für Deutschland, wie wir schon erwähnt, Schmidt in seiner Schrift über die Handelsgesellschaften ebenso, wie daß gerade die größten und berühmtesten deutschen Handelsgesellschaften des späteren Mittelalters auf dem Boden der Familie erwachsen, in der Hauptsache nichts anderes seien, als große, durch eine Reihe von Generationen hindurch fortgesetzte Ganerbschaften: so besonders in Süddeutschland die Welser, später auch die Fugger in Augsburg, die Imhof, Ebner, Veltmann in Nürnberg, die Rulands in Ulm[4].

Der dem Kommendavertrag vollständig analoge im deutschen Recht ist der Sendevertrag der hansischen Quellen, wie ihn Pauli[5] uns zuerst geschildert und mit Vertragsurkunden aus dem 14. Jahrhundert belegt hat. Die ausgesandten Gehülfen der Kaufleute hießen

---

[1] Siehe oben S. 5 Anm. 2.

[2] Siehe daselbst.

[3] Pardessus III 346 Hamburger Schiffsrecht v. 1270—92, 350 Hamb. Schiffsrecht v. 1497, 363 dasselbe v. 1603, 423—437 Lübische Statuten, 466 Dantziger Willkür v. 1455; Pardessus I 488—1507 ff. Hanseatische Recesse des 16. Jahrh.; **Marquardt**, De jure mercatorum 688 ff. Hansische Schiffsordnung von 1614. Vgl. Jahrb. XIV 3, 20. Wenn W. Stieda, Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts 1887 S. LXIX den Wert eines Ostseeschiffes in jener Zeit auf 475—3421 heutige Reichsmark angiebt, so wäre bei 4—8 Partnern pro Schiff der Anteil etwa 100—400 Mark gewesen.

[4] Schmidt a. a. O. 3—9; dazu J. Falke, Geschichte des deutschen Handels 1860 II 330 und W. Heyd, die große Ravensburger Gesellschaft 1890.

[5] Lübeckische Zustände 1847, S. 139, die Beispiele 226 ff.

Lieger oder Faktoren, unter Umständen auch socii, famuli, nuncii[1]. Sie sind mit einer Vollmacht versehen, kassieren Schulden ein, kaufen und verkaufen, haben Geld und Gut in sog. Widerlegung für ihren Herrn; sie werden teils besoldet, teils mit Anteilen am Gewinn bezahlt, verwalten teils nur für einen, teils für mehrere Prinzipale die Geschäfte, im letzteren Fall haben sie natürlich eine selbständigere Stellung, sie sind dann Kommissionäre, die gegen eine Provision Geschäfte besorgen. Die Widerlegung ist die Abrechnung mit dem Prinzipal: sie muß nach dem hansischen Receß von 1418 auf Verlangen an dem Ort geschehen, wo der Auftrag erteilt wurde; die Bevollmächtigung, wie ihre Aufhebung erfolgte in der Regel durch einen gerichtlichen Akt vor den Schöffen. In der späteren Zeit, d. h. im 16.—17. Jahrhundert haben sich die Lieger mehr und mehr in selbständige Geschäftshäuser verwandelt. Die Danziger, Königsberger ꝛc. Lieger sind dauernd am Ort anwesende Beauftragte oder Gesellschafter holländischer und englischer Firmen. Der Sendevertrag mußte zurücktreten, als mit den Verkehrsveränderungen des 15.—17. Jahrhunderts die Ware allein ohne Begleiter versandt werden konnte.

Neben der Kommenda spielt nun die Kapitalübertragung gegen Gewinnanteil dieselbe Rolle, wie in Italien. Ja wir können sagen, ein großer, vielleicht ein überwiegender Teil der Gesellschaftsverträge, die uns durch Roth[2], Pauli, Hirsch, Schmidt, Falke aus dem 14. bis 16. Jahrhundert bekannt geworden sind, beziehen sich auf dieses Verhältnis, sei es, daß die Gesellschafter Verwandte sind oder nicht. Die häufig vorkommende Thatsache, daß ein reicher Kaufmann bei einer Reihe von Gesellschaften beteiligt ist, erklärt sich nur so; in Lübeck ist Bertram Morewech 1327—35 Teilhaber von 18 Sozietäten mit 1700 damaligen Mark Silber. Meist wird, zumal im 15. und 16. Jahrhundert, ein schriftlicher Vertrag auf ein oder mehrere Jahre geschlossen. Die Beschränkung der Haft auf die Einlage wird in Nürnberg durch ein besonderes kaiserliches Privileg von 1464 gutgeheißen[3].

Es sind teilweise bloß vorübergehende Gelegenheitsgeschäfte, teilweise solche, bei denen ein Hauptbeteiligter oder ein Beauftragter an einem Ort, sowie einige andere an anderen Orten die eigentliche Geschäftsführung haben, während die übrigen Teilhaber wenig oder

[1] Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs 1858, S. 226; dazu L. Levin, Über das Kommissionsgeschäft im Hansagebiet 1887, Diss. Berlin.

[2] J. F. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, 1800, 4 Bd.

[3] Daselbst I 85.

nichts zu sagen haben. Nach Außen trat dabei am einzelnen Orte nur der geschäftsführende Socius mit seinem Laden, seinem Geschäft, seinem Speicher hervor. Es gab keine besonderen Gesellschaftsorgane daneben. Auch für das 16., 17. und 18. Jahrhundert glaube ich annehmen zu dürfen, daß manche der Aktiengesellschaft sich annähernde Gesellschaften, wie z. B. die sogenannte Calwer Kompagnie, die Berliner russische Kompagnie kein eigenes Komtoir, kein eigenes Personal besaß, sondern daß einer der Teilnehmer durch sein Komtoir jeweilig die Gesellschaftsgeschäfte neben seinen eigenen besorgte. Vollends das, was man im 16. und 17. Jahrhundert eine sogenannte „geheimte Sozietät[1]“ nannte, wobei einige Kaufleute sich zu bestimmten Geschäften gemeinsam verbanden, „davon aber keiner als sie unter sich Nachrichtung wissen“, der ausführende sich seine gewöhnliche Provision davon berechnete, bewegte sich ganz auf diesem Boden.

Eine Firmaführung gab es in Lübeck und wahrscheinlich auch im übrigen Deutschland sogar im 16. Jahrhundert noch nicht, wohl aber gemeinsame Gesellschaftsmarken, mit denen die Briefe und Waren der Sozietät bezeichnet wurden. Gesellschaften und gesellschaftsartige Verbindungen mehrerer Kaufleute verschiedener Orte glaubt Pauli erst für das 15. Jahrhundert annehmen zu sollen. Das Verbot von Gesellschaftsverträgen mit Nichthansen stammt aus dem Jahre 1426. Verbote von Verträgen mit den Bürgern anderer Städte, im Sinne des Fremdenrechts und mit der Absicht Zollhinterziehungen zu hindern, kommen bis ins 16. Jahrhundert vor, sie zeigen gerade die zunehmende Ausbildung der Gesellschaften.

Ihren Höhepunkt hatten diese älteren deutschen Gesellschaften wohl in der Zeit von 1440—1560; er fällt zusammen mit der Blütezeit des deutschen Handels, der deutschen Renaissance; es sind wesentlich Familiengesellschaften mit Kommanditeinlagen Dritter und mit der Einfügung tüchtiger Gehülfen und Prokuristen in die Gesellschaft; aber auch freie Vereinigungen Nichtverwandter auf eine Anzahl Jahre kommen zahlreich vor. Fürsten und Ritter, reiche Bürger, ja Handwerker und Bauern aller Art beteiligten sich[2]; aber nirgends haben die Einlagen gegen Gewinn eine feste Größe; ein freier Verkauf der Anteile ist damals und auch früher schon vielfach nachweisbar;[3] ob

---

[1] Marquardt, De jure mercatorum 1662, S. 303. Es ist derselbe Vertrag, den Jaques Savary, Le parfait negotiant (zuerst 1675 8. Aufl. 1717) I 299, als société anonyme bezeichnet.

[2] J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I (1881) 400.

[3] Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter III (1878) 37—38.

auch ein solcher der Anteile der persönlich thätigen Gesellschafter häufig vorkam, muß ich dahingestellt sein lassen. Im Todesfall werden die Erben wie Gesellschafter behandelt, treten sehr häufig an die Stelle der Verstorbenen; ebenso wird für Lübeck von Pauli[1] nachgewiesen, daß im Todesfall häufig ein Verkauf des Anteils stattfindet ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Die deutschrechtliche ältere Auffassung wollte offenbar die Gesellschaft fortdauern lassen, während das eindringende römische Recht die entgegengesetzte Tendenz hatte, der dann wieder lokale Statuten, wie sie Schmidt für Dresden und Antwerpen anführt, entgegen traten[2].

Die Klagen der populär-demokratischen Kreise in Deutschland über die Handelsgesellschaften, ihre Monopole und die wirklich oder angeblich durch sie hervorgerufene Verteuerung einzelner Waren beginnen schon 1438 in der sogenannten Reformation Kaiser Sigismunds,[3] sie erreichen dann 1490—1530, hauptsächlich in den Bewegungsjahren 1520—25 ihren Höhepunkt[4]. Wir haben uns damit hier nicht zu beschäftigen, auch nicht mit den vergeblichen gesetzgeberischen Versuchen, die Gesellschaften, soweit sie wirklich ein Monopol darstellten, zu verbieten. Nur das sei erwähnt, daß das populäre Programm, das unter dem Namen der Reformation Kaiser Friedrichs III. bekannt ist[5], kein Handels- oder Gesellschaftskapital von über 10 000 Goldgulden (einer etwa gleich sieben heutige Mark) und das Reichsregiment 1523 kein solches von über 50 000 zulassen wollte[6]. Die großen Gesellschaften müssen, was die Höhe ihrer Kapitalien betrifft, schon sehr weit über dieses Maß hinausgegangen sein; wie z. B. von der ersten großen solchen Gesellschaft, der der Hundbiß und Mönli in Ravensburg-Konstanz, überliefert ist, daß allein vier Hundbisse in ihr gewesen mit je 100—150 000 Goldgulden Vermögen. Bei den Fuggern und Welsern, bei ihren großen Handels-, Seeschiffahrts- und Bergwerksunternehmungen muß es sich bereits um Gesellschaftskapitale von Millionen Goldgulden gehandelt haben, der Fugger'sche Sekretär

[1] Pauli a. a. O. und Schmidt a. a. O. S. 79.

[2] Daselbst S. 80.

[3] W. Böhm, Friedrich Reisers Reformation des K. Sigmund (1876) S. 134 und 220.

[4] Schmoller, Nationalök. Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. 1860 XIV 496 ff. u. 630 ff.; Falke II 338.

[5] Goldast, Reichssatzungen I 166—177.

[6] Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation, 3. Aufl., II 36.

Conrad Meyer berechnet einmal, ihr Vermögen habe sich in sieben Jahren um 13 Mill. Gulden gebessert. Daß die zahlreichen Einleger von Kapital auf Gewinn und Verlust in den großen Handelsgesellschaften der Reformationszeit gar nichts mitzureden hatten, sieht man aus gelegentlichen populären Klagen, wie es in einer von 1512 aus Augsburg heißt: „die Oebersten in den Gesellschaften die die Rechnung machen, werden fast reicher, weder die andern, die nicht bei der Rechnung waren; das ist wol zu glauben, daß größer Dieb nit sein, dann die Oebersten in etlichen Gesellschaften." Bei den Höchstättern, deren Bankerott ein so wichtiges Ereignis in der Augsburger Handelsgeschichte war, betrug das eingelegte Kapital eine Million; zahlreiche Bauernknechte sollen mit 10 Gulden beteiligt gewesen sein [1]. Auch die Absicht, die großen Gesellschaften jener Tage zu preisbeherrschenden Monopolringen, auszudehnen, wie es in unseren Tagen der Kupferring war, fehlte nicht. Der reiche Augsburger Kaufmann Konrad Roth brachte den König Sebastian von Portugal dahin, ihm und seinen Genossen allen nach Lissabon kommenden Pfeffer für Jahre zu bestimmtem Preis zu verkaufen, wodurch der ganze europäische Markt beherrscht werden sollte; Kurfürst August von Sachsen gründete im Anschluß hieran seine „Thüringische Handelsgesellschaft des Pfefferhandels zu Leipzig", die eine Verbindung Roths mit einigen seiner Kammerbeamten darstellte und von Leipzig aus einesteils den deutschen Pfefferhandel beherrschen, anderntteils sächsische Produkte nach Portugal ausführen sollte. Der Tod des Königs von Portugal, der Anfall des Landes an Spanien vernichtete diesen Plan und die daran hängenden Gesellschaften [2].

Darf ich kurz versuchen, die wesentlichen Bedingungen und Ursachen zusammenzufassen, welche die Entwickelung der europäischen Handelsgesellschaften im Mittelalter und bis gegen 1600 bedingten, so liegen sie doch wohl hauptsächlich in den persönlichen Eigenschaften der Männer, die zuerst in Italien, später in Nordeuropa dieselben geschaffen haben. Und so wenig das Mittelalter uns im ganzen persönliche Charakterschilderungen überliefert hat, so mancherlei wissen wir doch über die Kaufleute und Reeder in Venedig, Genua und Florenz, in Nürnberg, Augsburg und den Hansestädten; ja über

[1] Janssen a. a. O. S. 400.

[2] J. Falke, Des Kurfürsten August portugiesischer Pfefferhandel, Archiv für sächsische Geschichte (ed. Weber) V, 1867, 390 ff.

einzelne hervorragende Familien und Männer, an deren Namen die Handelsgesellschaften vor allem sich anknüpfen, wie über die Mediceer, die Fugger und Welser und andere sind wir auf das eingehendste unterrichtet [1].

Wir sehen klar, daß die Handelsgesellschaften das Ergebnis nicht bloß einer aufsteigenden Entwickelung der Geldwirtschaft, des Verkehrs, des See- und Warenhandels, sondern auch der Bildung einer bürgerlichen Handels- und Reeder-, gewerblichen und Bankaristokratie sind. Die führenden organisierenden Elemente haben meist den ersten Familien der Stadt angehört, eine kaufmännische mit einer politischen Laufbahn verbunden; sie haben oft zugleich die Geschicke ihrer Vaterstadt, wie ihrer Gesellschaft geleitet; es waren Leute, von starkem städtischem Patriotismus beseelt, in der Schule des Gilden- und Zunftwesens erwachsen, von den festen Traditionen einer patriarchalischen Familienehre und Familienzucht erfüllt, welt- und menschenkundige, weitgereiste, gewürfelte Geschäftsleute, mit kräftig derbem Erwerbstrieb, aber zugleich von strenger kirchlicher und bürgerlicher Ehrbarkeit, von harter Sitte beherrscht, in unbedingter Abhängigkeit vom guten Leumund, den Nachbarn, Standes- und Stadtgenossen spendeten oder versagten.

In der moralischen und geschäftlichen Tüchtigkeit dieser Patrizier-Häuser, in dem Geist, der hier Prinzipale und Kaufgesellen umfaßte, wurzelte die Möglichkeit, daß die keimende und sich ausbildende Geldwirtschaft sich sofort zur Kreditwirtschaft ausbildete, und daß nicht bloß die einzelnen Familien weiter sich bereicherten, sondern daß Brüder und Freunde, Gilde- und Stadtgenossen, ja die Bürger befreundeter Städte, und neben den wohlhabenden älteren Kaufleuten jüngere Genossen, Prokuristen, Lieger, Kommis zu gemeinsamen Geschäften und Unternehmungen zusammentraten. Nur innerhalb der höhern städtischen Kreise, nur zwischen nahen Verwandten und Freunden konnte sich zunächst dieses Netz persönlicher Vertrauensbeziehungen bilden und ausspinnen, das die psychische und moralische Voraussetzung der Gesellschaften war. Aber es kam nun ein weiteres hinzu: die Notorietät der persönlichen Eigenschaften in der Stadt und über sie hinaus, die weitere Kreise veranlaßte, den angesehenen Kaufleuten und Reedern ihre Ersparnisse anzuvertrauen. Die Gesellschaften sind ein Stück

---

[1] Ich erinnere nur an die Schilderungen von Reumont, sowie an das Büchlein von A. Kleinschmidt, Augsburg, Nürnberg und ihre Handelsfürsten im 15. und 16. Jahrh., 1881.

der damaligen Kreditorganisation und jede solche baut sich auf den höheren moralischen Eigenschaften bestimmter socialer Kreise auf. Der zunehmende egoistische Erwerbstrieb kann an sich, wie ich immer wieder betonen muß, die Bildung von Gesellschaften nicht fördern; er legt in jede entstehende Gesellschaft Keime des Neides, der Mißgunst, der Übervorteilung, des Streites. Aber diese Keime werden erstickt, wenn die führenden Elemente durch außergewöhnliche Eigenschaften die sämtlichen Beteiligten beherrschen, durch ihre Ehrlichkeit allgemeines Vertrauen und ähnliche Qualitäten bei ihren Genossen und Dienern erwecken.

Wo das intellektuelle und moralische Niveau der städtischen Handelsaristokratie zurückging, da sehen wir auch die Blüte des Gesellschaftswesens rasch verwelken; ja jede einzelne durch mehrere Generationen bestandene Gesellschaft zerbröckelt zuletzt leicht; indem die Zügel der Leitung in die Hände von Epigonen fallen, von Epigonen, die nicht mehr auf der geschäftlichen und moralischen Höhe der Begründer stehen, wird die Erhaltung der Gesellschaft unmöglich.

Doppelt waren diese Gefahren zu befürchten, so lange die Entwickelung von Sitte und Recht der Gesellschaften selbst eine schwankende blieb, so lange das Recht nur eine geringe Anzahl von Punkten fest fixierte, so lange so eigentlich alles auf die führende Persönlichkeit ankam.

In dem Maße, als Gewohnheitsrecht und Gesetzgebung die offene und Kommanditgesellschaft einer festen klaren Norm unterstellte, die Gelegenheit zu Streitigkeiten verminderte, mußte das stets schwierige Problem der Gesellschaftsbildung erleichtert werden. Es wäre eine anziehende Aufgabe, das an der Hand der Quellen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert nachzuweisen. Für uns liegt diese Aufgabe zu ferne. Wir werden im folgenden Abschnitt uns hauptsächlich mit der Entstehung der Aktiengesellschaften zu beschäftigen haben.

Das System der Proportionalwahl[1].

Von

Professor Dr. **Bernatzik**.

> Il est de l'essence même des gouvernemens démocratiques que l'empire de la majorité y soit absolu; car en dehors de la majorité, dans les démocraties, il n'y a rien qui résiste.
>
> Tocqueville.

Der Gedanke, die unleugbaren Übelstände, welche die derzeit herrschenden Wahlsysteme mit sich bringen, durch eine Reform zu heilen, wird gegenwärtig an vielen Orten mit Eifer und Geschick ventiliert. In England, in Belgien, in Italien, in Frankreich, in der Schweiz haben sich Vereine gebildet, um die Propaganda für die Reform zu beleben, in Antwerpen fand 1885 sogar ein „internationaler Kongreß der Proportionalisten" statt, in den Parlamenten wurde die Frage vielfach besprochen, gesetzgeberische Versuche aller Art liegen vor, eine große Litteratur über das Problem ist bereits vorhanden, so daß man ohne allzugroße Ironie schon von einer proportionalen Wissenschaft reden könnte.

Die ganze Bewegung ist ein echter Sprößling des seligen Vernunftrechtes, ein posthumus zwar, der aber deutlich die Züge des Verewigten an sich trägt. Man sucht das „einzig richtige" Wahlsystem, das Princip der „vraie représentation". Wie, ist es nicht klärlich ein ganz unrichtiges Wahlsystem, wenn eine Majorität von

[1] La représentation proportionnelle. Études de législation et de statistique comparées publiées sous les auspices de la société pour l'étude de la représentation proportionnelle. Paris 1888. 524 S.

vielleicht einer Stimme es bewirkt, daß eine fast gleich große Minorität gar keinen Vertreter erhält? Muß es nicht ein System geben, welches diese Ungerechtigkeit vermeidet und muß uns nicht die „Vernunft" unmittelbar dasselbe eingeben? Wozu hätten wir sie sonst, die Vernunft? Und wenn wir sie gefunden, diese „vraie représentation", muß sie dann nicht überall anwendbar sein und jeden Widerstand vernichten? Wir haben ja dann die „Wahrheit" gefunden; wer könnte sich ihrer Einwirkung entziehen?

Freilich: es gab seit Jahrtausenden Demokratien, die alle auf diesem „unrichtigen" Princip beruhten. Was thut das aber? Einen richtigen Vernunftrechtler geniert eine derartige Einwendung nicht. Man hat sich eben bisher „geirrt"; die neue „letzte" Periode, in der die „Wahrheit" herrscht, beginnt. Typisch ist in dieser Beziehung, was Fourier in einer seiner Irrenhaus-Phantasien auf eine solche Einwendung erwidert. Er sagt: „Ich allein habe zwanzig Jahrhunderte politischer Gedankenlosigkeit beschämt und mir allein verdanken die jetzigen und die zukünftigen Geschlechter die Initiative zu ihrem unendlichen Glück. Vor mir hat die Menschheit tausende von Jahren damit verloren gegen die Natur zu streiten; ich zuerst beugte mich vor ihr, indem ich die Attraktion studierte, das Organ ihres Willens; sie hat gewürdigt dem einzigen Sterblichen zu lächeln, der ihr opferte......" Ähnliche Äußerungen ließen sich auch von anderen Entdeckern weltbeglückender socialer Reformsysteme anführen. Ich erwähne gerade Fourier, weil die proportionale Wissenschaft in einer Art von Verwandtschaftsverhältnis mit seinen Ideen steht. Es war nämlich der eifrigste Schüler Fouriers, Viktor Considerant[1], seinerzeit „Chef de d'École sociétaire de Fourier," welcher zuerst die Ideen seines Meisters auf das Wahlverfahren anwendete und den durch „Attraktion" gebildeten „Serien" der Wählerschaft (d. h. zu deutsch: den politischen Parteien) ein natürliches „Recht" zuschrieb, in der Nationalrepräsentation vertreten zu sein.

Doch darüber näheres später. Ich will hier diese Thatsache und diesen historischen Zusammenhang der proportionalen Bewegung mit den naturrechtlichen Spekulationen bloß betonen, um die befremdenden Merkmale dieser Bewegung verständlich zu machen, um den Feuereifer ihrer Partisane, ihren Unfehlbarkeitsglauben, ihren Fanatismus, ihre oft maßlose Übertreibung der Fehler des bekämpften und der Vorzüge des verteidigten Systemes zu erklären. Wir leisten

[1] Derselbe soll noch jetzt, 85 Jahre alt, in Paris leben.

den achtungswerten Führern dieser Bewegung damit einen Dienst; denn: tout comprendre c'est tout pardonner. Freilich sollte es Sache der echten politischen Wissenschaft sein, nüchtern zu prüfen, vorsichtig abzuwägen und kalt zu entscheiden. Aber kann man derlei von demjenigen verlangen, der „die Wahrheit" gefunden hat? Wir werden wissenschaftliche Unparteilichkeit nicht bei Autoren suchen können, von denen der eine das Proportionalsystem als eine „sainte cause" bezeichnet, während ein andrer in ihm die praktische Verwirklichung des Christentums findet. Der glückliche Besitzer der „Wahrheit" wird intolerant, in der Theologie wie in der Politik. Wir müssen uns diesen Satz auch vor Augen halten, wenn wir das Buch gerecht beurteilen wollen, dessen Titel an der Spitze dieser Arbeit steht.

Der Anlaß seiner Entstehung ist folgender. Die französische „société pour l'Étude de la représentation proportionnelle" beschloß 1883 die Herausgabe eines eigenen Werkes, welches den Zweck haben sollte, das Publikum mit dem Wesen der proportionalen Systeme bekannt zu machen und die parlamentarischen Debatten zu reproduzieren, die sich mit der Frage beschäftigt haben. Diesem Beschluß verdankt das vorliegende Werk seine Entstehung. Es hat seine Aufgabe in sehr anerkennenswerter Weise gelöst. Insbesondere ist der Gedanke, die parlamentarischen Debatten zusammenzustellen, ein äußerst glücklicher gewesen und die Durchführung desselben sehr gelungen.

Die „Etudes" zerfallen in zwei Teile. Im ersten giebt Herr Moritz Vernes auf S. 1—79 eine theoretische Darstellung der Veranlassung und der Ziele der Reform, sowie einen Abriß über die bisher vorgeschlagenen verschiedenen Reformsysteme, die allerdings durchaus nicht vollständig ist und einige empfindliche Lücken aufweist. Im zweiten Teile S. 83—496 behandeln verschiedene Verfasser, größtenteils Franzosen, die parlamentarischen Verhandlungen in den bezüglichen Staaten, zum Teil auch die litterarischen Produkte, welche sich mit der Frage beschäftigt haben. Dem ganzen ist eine „Introduction" vorausgestellt, welche, da sie nicht unterzeichnet ist, wohl als Emanation der Société selbst zu betrachten sein wird. Die Lektüre dieser „Introduction" darf uns nicht abschrecken; sie leistet allerdings in Bezug auf die oben hervorgehobenen abstoßenden Eigenschaften der Reformbewegung ziemlich starkes und selbst wenn wir die Nationalität derjenigen, die sie geschrieben und für die sie geschrieben, in Betracht ziehen, können wir uns eines Lächelns über die hier ausgesprochenen phrasenhaften Übertreibungen nicht enthalten. Lassen wir also die

„Introduction“ beiseite und betrachten wir zunächst die Arbeit des Herrn Vernes, „Les principes et les procédés de la représentation proportionnelle“ betitelt.

I.

Vernes geht von dem Mirabeau'schen Satz aus, der das Glaubensdogma der proportionalen Wissenschaft vorstellt und der auch als Motto dem vorliegenden Werke vorangestellt ist, daß nämlich die „repräsentativen Versammlungen alle Elemente eines Landes in ihren Proportionen reproduzieren sollen, ohne daß die wichtigeren die minder wichtigen verschwinden machen". Diesen Satz erklärt Herr Vernes für ein Axiom, das so selbstverständlich sei, daß man sich schlechterdings nicht vorstellen könne, wie es irgend jemand zu bestreiten vermöchte. Und zwar gelte dasselbe für alle Vereinigungen von Personen, welche aus irgend welchem Grunde ihre Zwecke nicht unmittelbar in Gesamthandlungen verwirklichen können.

Demgemäß sei der Vorstand einer Handelsgesellschaft nur dann ihr Repräsentant, wenn er die „divers sentiments“ der Mitglieder in kleineren Dimensionen reproduziere; das gleiche sei der Fall beim Vorstand einer Versammlung; und ein politischer Körper endlich besitze nur dann eine wirkliche Repräsentation, wenn diese eine „Photographie" desselben „in seinen verschiedenen Interessen und Tendenzen" darstelle. Nur infolge einer „langen Praxis" habe sich ein „Vorurteil" gebildet, infolge dessen das Selbstverständliche und das Gerechte als ein Paradoxon betrachtet werde. Dieses „Vorurteil" bestehe in dem Princip, daß zur Wirksamkeit einer Wahl mehr als die Hälfte aller Wähler sich auf einen Kandidaten vereinigen müsse. Die Folge sei, daß derzeit nur jene Kandidaten gewählt werden, welche der in der Majorität befindlichen Partei angehören, und daß daher die in der Minorität befindlichen Parteien von der Vertretung ausgeschlossen seien. Letztere seien daher der Gnade oder der Laune der Majoritäten ausgeliefert.

Bei politischen Wahlen befördere das Majoritätssystem den Nepotismus und das Strebertum, indem die Kandidatenlisten selten nach der Tüchtigkeit der Kandidaten zusammengestellt werden und die besseren Elemente sich eben deshalb vom politischen Leben fernhalten. Das Heilmittel für alle diese Übelstände sei eine gerechte Repräsentation der Minoritäten. Man wende zwar dagegen ein, daß

dieselbe die Bildung einer Majorität und den Geschäftsgang im Parlament erschwere, daß dadurch die „antikonstitutionellen" Parteien gestärkt werden; aber diese Einwände seien nicht stichhaltig gegenüber jenem gebieterischen Postulat der Gerechtigkeit; denn sie dienten nur dazu, die wirklich vorhandenen Majoritäten zu fälschen. Das Ziel der Reformer sei nach der von der belgischen Association angenommenen Formel: innerhalb der möglichen Grenzen die Macht der wirklichen Majorität des Landes, die Kontrolle den Minoritäten und eine genaue Vertretung allen „ernsthaften" Gruppen der Wählerschaft zu sichern oder, wie Herr Naville in Genf es „definiere", „die Majorität sei das Princip der Entscheidung, die Proportionalität das der Repräsentation."

Im folgenden Paragraphen setzt Herr Vernes „die drei Phasen des repräsentativen Systems" auseinander. Als die erste bezeichnet er jene, wo das Wahlrecht Gemeinden, Akademien, Universitäten oder anderen Korporationen zustehe, die er sonderbarerweise „natürliche Gruppen" nennt. „Nach und nach" substituiere sich dieser Phase eine zweite, wo das Wahlrecht den Individuen zustehe. Wenn diese Entwickelung vollendet sei, so bemerke man, daß der Schwerpunkt der Maschine von den „natürlichen" Gruppen auf die willkürliche Gruppierung der Bürger derselben Denkart übertragen worden sei. Hat man nur einen Delegierten zu wählen, so müsse, da derselbe leider nicht zerschnitten werden könne, als Gewählter jener proklamiert werden, der die Stimmen der Majorität in sich vereinigt. Dieser Übelstand potenziere sich, wenn mehrere Deputierte zu wählen seien und nur die Kandidaten der Majorität gewählt werden. Hierin liege eine Ungerechtigkeit; diese „Phase" sei daher nur eine transitorische; in der „dritten und letzten (!) Phase" werde daher den verschiedenen politischen Meinungen gestattet, sich nach der Quote ihrer Wichtigkeit vertreten zu lassen. Wem das Wahlrecht zustehe, das bleibe beiseite; hier handle es sich nur darum ein System zu finden, das jedem Wähler „einen Nutzeffekt" seiner Stimme sichere, den ihm das Gesetz zusichere (?). Jetzt aber, wenn bei 30 000 Wählern A 17 000 Stimmen erhielt, so habe er die Macht der 30 000, von denen 13 000 sich gegen ihn aussprachen. Und nun gar, wenn A erst infolge einer engeren Wahl proklamiert wurde, wo die relative Majorität genügt! Da könne er z. B. mit 12 000 Stimmen gesiegt haben, während B und C 9500 und 8500 erhielten; dann vertrete er 30 000 Wähler, von denen 18 000 „ihn nicht gewollt haben." Mögen sich auch die Erfolge vielleicht hier und da in den verschiedenen Wahlkreisen kompensieren,

es bleibe die Ungerechtigkeit, daß das Wahlrecht der Minorität „genommen wird“ (devenir caduc), obwohl doch „das Gesetz“ der Minorität sage: „Ihr sollt beitragen zur Designation der Abgeordneten nach Maßgabe Euerer Bedeutung (importance); Euer Stimmzettel ist kein wertloses Papier, sondern der so und so vielste Bruchteil der öffentlichen Gewalt, welche den Abgeordneten zustehen soll, die euer Wahlkreis wählt“. So sage „das Gesetz“, aber dies Versprechen löse das Majoritätsprincip nicht ein und dadurch werde die Autorität des Parlamentes geschwächt. Denn „im Momente, wo das Land sich nicht selbst im Bilde wiederfinde, welches ihm die Kammer wie in einem Spiegel entgegenhalte, fehlen die Bedingungen einer fruchtbaren legislativen Arbeit, einer regelmäßigen und starken Verwaltung und Regierung.“

Es werden sodann dem herrschenden System seine Sünden vorgehalten und gezeigt, daß die Majorität die Minorität ihres „natürlichen Rechtes“, in die Regierung drein zu reden, beraube, ja daß es bei einer geschickten Wahlkreis-Geometrie leicht geschehen könne, daß nicht die Majorität, sondern eine Minorität im Parlamente die Mehrheit erlange, daß hierdurch eine Herrschaft der Partei-Komitees entstehe, welche jeden Wähler, der nicht mit den großen Parteien stimme, seines Rechtes, auf die Regierung Einfluß zu nehmen, beraube, daß sich infolgedessen die Gemäßigten, Unabhängigen, die nicht selten gerade die tüchtigsten seien, vom politischen Leben zurückziehen, daß daraus die zahlreichen Wahlenthaltungen zu erklären seien, welche gegenwärtig zu beklagen wären[1], daß deshalb die Majorität im Parlamente bei ziemlich gleich großer Stärke der Parteien rasch und unverhofft wechseln könne, daß daraus leicht Revolutionen entstehen können und oft entstanden sind, daß dadurch Usurpatoren der Weg geebnet werde ꝛc.

Sehr gründlich sind diese Erörterungen eben nicht. Wenige Sätze finden sich in ihnen, die nicht falsch oder doch übertrieben wären.

Wie er sich das denkt, der Verfasser, daß jede Gesellschaft in in ihrer Repräsentation die „divers sentiments“ der Mitglieder reproduzieren müsse? Wenn mehrere Mitglieder einer Aktiengesellschaft für Rübenzucker-Produktion Wagnerianer sind, so muß sich also auch im Vorstand ein Wagnerianer befinden? Man wird sagen, die Musik

---

[1] Am Schluß des Werkes finden sich statistische Tafeln, welche die Zahlen der Wahlenthaltungen graphisch darstellen.

steht doch mit der Zuckerpoduktion in keinem Zusammenhang! Ist das so gewiß? Vor einigen Jahren noch konnte man glauben, daß dieser Zusammenhang nicht größer noch geringer sei als jener, der beispielsweise zwischen der Antipathie gegen die Juden und der Staatsverwaltung besteht. Und sahen wir nicht dennoch aus jenem Gefühle vor unseren Augen eine politische Partei erwachsen? Oder wie stände es in jener zahlreichsten Gruppe von Fällen, in denen es lediglich Sympathien oder Antipathien gegen einzelne Personen sind, welche eine Spaltung in Parteien bewirken? Wie, wenn einer Gruppe der Aktionäre der Direktor oder ein anderer Funktionär unsympathisch ist, haben dieselben schon ein „natürliches Recht", eine Vertretung im Vorstande zu verlangen oder nicht? Und wenn nicht, wie verhielte es sich, wenn in einer kleinen Gemeinde, wie es so oft geschieht, eine Partei sich bildet, die keinen anderen Berührungspunkt hat, als den Haß gegen diesen oder jenen Machthaber? Und, wer auch dann noch mit Nein antwortet, den frage ich: Wie verhielte es sich z. B. mit einer „Partei Bismarck sans phrase" oder einer „Partei Anti-Bismarck sans phrase"? Wo ist die Grenze?

Welch naive Vorstellung ferner, daß das Majoritätsprincip ein „Vorurteil" sei, durch eine „lange Praxis" entwickelt! Mit demselben Rechte könnte man die Sklaverei oder die Folter ein „Vorurteil" nennen. Die Entdeckung von den drei Phasen des parlamentarischen Princips bedarf keiner Kritik. Daß nach dem Majoritätsprincip die Majorität die Minorität besiegt, ist nicht zu bestreiten; es ist aber eine nackte Fiktion, wenn Vernes das Recht zu wählen in das Recht seine Meinung im Parlament vertreten zu sehen verwandelt. „Das Gesetz" verheiße dem Wähler auch einen Nutzeffekt seiner Stimme, sagt Vernes. Welches Gesetz? In welchem Staate? Ein derartiges Recht existiert nicht und kann nicht existieren; auch die Reform-Systeme sind weit entfernt, es einem jeden Wähler einräumen zu können, (man denke bloß an die Bruchteile, an die Parteien, die den Quotienten nicht erreicht haben 2c.)

Die Übelstände, die das herrschende System mit sich bringen kann, sollen nicht geleugnet werden. Aber der Verfasser übertreibt dieselben. Die künstliche Fabrikation einer Majorität ist derzeit hie und da möglich; aber der Grund liegt dann in einer chikanösen Wahlkreis-Geometrie. Die Annahme, den größten Teil der Wahlenthaltungen auf Rechnung des Majoritätsprincipes zu setzen, halte ich gleichfalls für übertrieben; ihnen ließe sich übrigens anderweitig begegnen. Wieso die Reform den raschen Wechsel oder die Aus-

deutung der parlamentarischen Majorität unmöglich machen wird, ist mir unverständlich. Die Reform will ja, daß die Majorität im Besitze ihrer Macht hinsichtlich der sachlichen Regierungs-Maßregeln bleibe. Wird die Majorität gegen die Minorität rücksichtsvoller sein, wenn sie im Verhältnis von 70 : 60 steht, als wenn sie im Verhältnis von 70 : 10 steht? Und wenn die Majorität im Lande rasch wechselt, so begreife ich nicht, wie die Reform die Konsequenzen dieses Wechsels im Parlament verhindern will. Und was endlich die Revolutionen und Usurpationen betrifft, so finde ich die Vorstellung, auch nur eines dieser Ereignisse in Frankreich mit dem Majoritätsprincip in Verbindung zu bringen, einfach ungereimt.

Im folgenden nun entwickelt der Verfasser die Grundzüge der bisher vorgeschlagenen Reform-Systeme.

Man pflege sie in zwei große Gruppen zu teilen. Die der ersten werden unter dem technischen Namen der „Minoritäten-Vertretung", die der zweiten unter dem der „proportionalen Vertretung" begriffen. Erstere wollen das Problem nicht principiell lösen, sondern bloß gewisse allzu schroffe Unannehmlichkeiten, welche das herrschende Wahl-System mit sich bringe, auf empirischem Wege in möglichst einfacher Weise lösen.

Das eine System dieser Gruppe, vote limité oder „eingeschränkte Stimmgebung" genannt, bestehe darin, daß bei mehrstelligen Wahlen der Wähler nicht alle, sondern nur einen Teil der Deputierten wählen kann; der Rest fällt dann natürlich der Minorität zu. Dies System verdiene zwar den Vorzug vor dem derzeit herrschenden, habe aber den Nachteil, daß hier die Macht zwischen der Majorität und der Minorität in ungenauer, arbiträrer Weise verteilt sei, ferner, daß das erwünschte Ziel nicht immer erreicht werde, indem nach Umständen die Majorität dennoch alle Sitze erringen kann[1]; endlich müßte, wenn irgendwo eine Minorität gar nicht vorhanden wäre, eine solche künstlich geschaffen werden. Das zweite System dieser Gruppe, das „vote cumulatif" oder „accumulé" (Stimmenhäufung), suche den gleichen Zweck umgekehrt durch künstliche Stärkung der Minorität zu erreichen. Dies geschieht, indem jedem Wähler das Recht eingeräumt wird (bei mehrstelligen Wahlen), alle seine Stimmen auf einen Kandidaten zu konzentrieren. Es sind z. B. 5 Deputierte zu wählen, jeder Wähler ist aber berechtigt, statt fünf nur einen zu wählen, diesem aber dann 5 Stimmen zuzuführen. Dadurch habe die

[1] Ein Beispiel giebt Bernes S. 40.

Minorität die Möglichkeit, ihre numerische Schwäche durch Konzentration ihrer Kräfte auf einen kleineren Kreis von Kandidaten insoweit zu ersetzen, daß sie wenigstens diese letzteren durchbringt. Und dies System könne dann noch mit dem vote limité verbunden werden, indem außerdem die Wählerschaft gültigerweise nicht für alle Sitze, sondern nur für einen Teil zu stimmen berechtigt ist. Auch dies System sei immerhin dem herrschenden vorzuziehen, weil es den völligen Ausschluß der Minorität unmöglich mache; allein es sei gleichfalls ungenau. Es sei ferner zu bemerken, daß es den sonderbaren Effekt haben könne, daß umgekehrt die Minorität die Majorität ihrer Sitze berauben kann. Überdies seien beide Systeme der „Minoritäten-Vertretung" nur anwendbar auf das Vorhandensein von bloß zwei Parteien. Sind deren mehrere da, so führe das vote limité zu unnatürlichen Allianzen, das vote cumulatif zur Gefahr, daß die Kandidaten der Minoritäten viel mehr Stimmen erhalten als nötig ist, weil sie ihre Stärke nicht genau kennen. Gegenüber diesen Übelständen sei allerdings die leichte Verständlichkeit und einfache Durchführbarkeit dieser Vorschläge als ein Vorteil hervorzuheben; derselbe genüge aber nicht, um die Nachteile zu kompensieren. Es ist daher gerechtfertigt, wenn Vernes diese Systeme nicht empfiehlt, wie sich denn auch der Antwerpener internationale Kongreß nicht für dieselben aussprechen konnte.

Ganz anders gehen diejenigen Systeme vor, welche die sogenannte „Proportionale Vertretung" vorschlagen. Begnügen sich jene ersteren mit einem gewissen rohen Empirismus, so gehen diese letzteren radikal vor und suchen die mathematisch richtige Formel auf, nach welcher die den einzelnen Fraktionen gebührende Vertretung berechnet werden kann.

Der Grundgedanke aller dieser Systeme ist der, daß das Erfordernis der absoluten Majorität, welches derzeit nötig ist, um gewählt zu werden, ersetzt wird durch eine weit niedrigere Ziffer, über deren Berechnung freilich bei den Proportionalisten Differenzen bestehen, von denen Vernes nichts berichtet.

Nach dem einen System, welches der dänische Mathematiker und Minister Andrae 1855 in Dänemark eingeführt und unabhängig von ihm Viktor Considerant 1846 und der englische Publizist Hare 1859 vorgeschlagen haben, erhält man diese Zahl, indem man die Zahl der abgegebenen Stimmen durch die der zu wählenden Abgeordneten dividiert. Deswegen nennt man dies System auch „das des Quotienten". Wenn also 60 Wähler 12 Abgeordnete zu wählen haben,

so braucht man nach diesem Systeme nicht mehr 31 Stimmen, um gewählt zu sein, wie heute, sondern nur 5. Dabei darf aber jeder Wähler nur immer einen Abgeordneten wählen; dieses System schließt das Listenskrutinium notwendig aus.

Wenn nun die Wählerschaft so freundlich ist, sich in unserem Beispiele in 12 Gruppen zu je fünfen zu teilen, und diese letzteren Gruppen weiter so freundlich sind, sich über die Wahl je eines Abgeordneten zu einigen, dann hat jede Gruppe eine ganz genau ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung erhalten. Da sich aber so viel Freundlichkeit bestenfalls in einer kleineren Versammlung mit mündlicher Abstimmung finden wird, so muß man der Wählerschaft ihre Aufgabe erleichtern. Denn in der schriftlichen Abstimmung gingen ja alle Stimmen, die ein Kandidat über die fünf hinaus erhalten hat, seiner Partei verloren, weil er eben mehr als den Quotienten nicht benötigte. Wäre die Abstimmung öffentlich und mündlich, so wüßte allerdings jedermann, wann ein Kandidat gewählt ist, und man würde von da an aufhören, ihm weitere Stimmen zu geben. Hätte er seine 5 Stimmen beisammen, so würden die Anhänger seiner Partei nicht mehr ihn, sondern einen anderen derselben Partei wählen. Das ist aber beim schriftlichen und geheimen Skrutinium unmöglich und daher soll das Gesetz den Wählern das Recht geben, gleich für diesen Fall einen Substituten des eigentlich Gewünschten zu wählen[1] und zwar, richtiger gesagt, nicht bloß einmal, sondern so oft als sich jenes Ereignis wiederholen kann, also gerade so viel Substituten als weitere Sitze zu besetzen sind, in unserem Beispiel also 11. Man stimmt also *faktisch* für eine Liste von zwölfen. Beim Skrutinium nun wird der Präsident jedesmal, wenn ein Kandidat den Quotienten erreicht hat, seinen Namen auf den übrigen Zetteln einfach streichen und statt desselben den des nächstfolgenden auf dem Zettel befindlichen Substituten proklamieren. Nehmen wir für das gewählte Beispiel an, daß die 60 Wähler sich in zwei Parteien scheiden, in eine Majorität von 40 und eine Minorität von 20, so wird sich z. B. folgendes Skrutinium ergeben: Von den Kandidaten der Majorität haben sechs, nämlich A, B, C, D, E, F je 5 Stimmen erhalten, sind also gewählt; die übrigen vier, G, H, J, K haben nur 4, 3, 2, 1 Stimme erhalten, sind also nicht gewählt. In Wirklichkeit aber hatte z. B. A 20 oder 25 Stimmen in sich vereinigt, von

[1] Bernes schlägt daher vor, dies System „procédé du bulletin uninominal avec substituts“ zu nennen.

denen ihm aber jene, die die Ziffer von 5 überschritten, nicht mehr gezählt wurden; vielmehr wurde auf diesen Zetteln der erste bezw. der zweite Substitut u. s. w. als gewählt betrachtet, A (bezw. C, D u. s. w.) gestrichen. Von der Minorität mit 20 Stimmen brachten es nun z. B. M, N, O auf den Quotienten, sind also gewählt, während P, Q, R mit 3, 1, 1 Stimme den Quotienten nicht erreicht haben. Dann hat also die Majorität 6, die Minorität 3 Deputierte gewählt, macht 9. Was ist aber mit den fehlenden 3 Sitzen, hinsichtlich deren sich die Stimmen zersplitterten? Um die somit leicht notwendig werdenden Ergänzungen vorzunehmen, schlagen die Einen vor, jene als gewählt zu erklären, die dem Quotienten am nächsten gekommen sind. Vernes bemerkt gegen diesen Vorschlag, daß hierbei Individuen gewählt würden, welche wegen der geringfügigen Stimmzahl, die sie erreichten, keine genügende Autorität besitzen. Es ließe sich dieser Vorschlag allenfalls für eine einzelne Ergänzungswahl rechtfertigen, nicht aber hier, wo leicht mehrere, ja ein Drittel oder gar die Hälfte aller Sitze so zu ergänzen sein kann. Vernes schlägt daher vor, zu diesem Behufe einen zweiten Wahlgang eintreten zu lassen und falls auch dieser mit Zersplitterung endet, die relative Majorität entscheiden zu lassen.

Die gewichtigen Bedenken, welche diesem System entgegen stehen, verhehlt sich Vernes nicht; aber wie mir scheint, unterschätzt er sie. Das schwerwiegendste ist wohl, daß es da vom Zufall abhängen kann, ob jemand gewählt wird oder nicht. Nehmen wir an, daß 9 Zettel an erster Stelle A, an zweiter B enthielten, 7 an erster Stelle A und an zweiter C. Kommt zufällig einer der ersteren 9 zuerst aus der Urne, so ist B nicht gewählt; denn die ersten 5 zählen nicht ihm, sondern A; ihm (B) zählen bloß die 4 letzten, die er erhielt, nachdem A bereits den Quotienten erreicht hatte. Dagegen würde C gewählt sein, weil sein Name auf jenen Zetteln steht, die herauskamen, nachdem A bereits den Quotienten erreicht hatte, obwohl er nur 7 Stimmen, B deren 9 hatte! Und dies System soll nach Vernes eines derjenigen sein, welche jedem Wähler den ihm gebührenden Einfluß sichern! Vernes freilich beschönigt diesen Mangel; aber augenscheinlich nur darum, weil die Partei durch diesen Zufall nicht leidet. Dies mag richtig sein; denn B und C standen ja auf der Liste derselben Partei. Allein diese Ansicht beruht auf jenem Vordrängen des Parteiinteresses, das die Proportionalisten überhaupt charakterisiert und das, wie ich glaube und später noch ausführen werde, mit dem Wesen des Parlamentarismus in striktem

Gegensatze steht. Und wie verhält es sich, wenn sich die Zahl der Wähler durch die Zahl der Abgeordneten nicht teilen läßt, wenn z. B. 70 Wähler 12 Abgeordnete zu wählen haben? Wo bringt dies System die restlichen 10 Wähler unter? Sodann ist nicht zu vergessen, daß dasselbe zu mehrstelliger Wahl zwingt. Denn für einstellige Wahlen führt es zu dem unsinnigen Resultat, daß Einstimmigkeit erforderlich wäre ($\frac{60}{1} = 60$); allerdings ist dies eigentlich kein praktischer Nachteil, wohl aber ein Beweis seiner „mathematischen" Unrichtigkeit. Übrigens führt Vernes selbst mit Recht an, daß dies System bei großen Wählerschaften, die es für politische Wahlen erfordert, zu Stimmenzersplitterung starken Anlaß giebt, indem es eine praktisch nicht zu erzielende Parteidisciplin voraussetzt, also gerade dasjenige, dem jede Regierung, die nicht eine bloße Parteiregierung ist, entgegenarbeiten soll. Lassen sich die Wähler einer Partei nicht völlig unter einen Hut bringen, so wird die Folge entweder ein ungerechter Gewinn der besser disciplinierten Minoritäten oder eine lästige Wiederholung des Wahlaktes sein. Dies System ist daher m. E. nur für ganz kleine Wählerschaften anwendbar, wie für die Wahlen der Komitees oder Funktionäre der Parlamente oder anderer Versammlungen. Auf 60 Wähler vielleicht anwendbar, ist es unanwendbar auf einige tausend, und zwar destomehr, in je mehr Parteien sich dieselben spalten.

Die verschiedenen, von Vernes berichteten minder wichtigen Vorschläge, welche den Zweck verfolgen, die unheilbaren Leiden des Hare'schen Systems zu kurieren, glaube ich um so mehr übergeben zu dürfen, als das letztere von den Anhängern der Reform im allgemeinen selbst aufgegeben worden ist. Mit desto größerem Interesse wenden wir uns daher der eigentlichen Pièce de résistance der Proportionalisten, dem sogen. Freilistensystem zu (auch concurrence des listes oder double vote simultané, nach Vernes scrutin de liste avec répartition proportionnelle oder système des têtes de liste benannt), welches auf dem Antwerpner internationalen Proportionalisten-Kongreß von 1885 als das brauchbarste empfohlen worden ist. Während das Hare'sche System eine Reform der Einzelwahl darstellen sollte, ist dies System eine Reform der Listenwahl. Eine Reform insofern, als nach den geltenden Principien beim Listenskrutinium die Liste der Majorität ganz gewählt, die der Minorität ganz ignoriert wird, während hier eine proportionale Verteilung stattfinden soll. Auf Wahlkörper, die nur einen Abgeordneten wählen, wäre die Reform nicht anwendbar; es müßte dort vorerst oder zu-

gleich das Listenskrutinium eingeführt werden. Wenn das geschehen, so müßten die politischen Parteien eingeladen werden, die Wahlen ebenso zu betreiben wie jetzt; nur würden sie, da jede ihren Teil abbekommt, keine unnatürlichen Alliancen schließen wie heute. Ändern werde sich aber das Verteilen der Sitze. Zunächst müssen alle Stimmen zusammengezählt werden, die auf eine Liste entfielen; denn jede Liste repäsentiert die Ansichten einer Partei. Die Gesamtzahl der Stimmen wird auf die Parteien resp. Listen nach der Gesellschaftsrechnung verteilt. Wenn auf die Liste A 30000, auf die Liste B 20000, auf C 10000, auf D 10000 Stimmen entfielen und 7 Sitze zu besetzen sind, so erhält die Partei resp. Liste A 3, B 2, C 1, D 1 Deputierten. Das ist das Eine. Das zweite ist die Frage, welche von den auf den Listen stehenden Parteikandidaten gewählt sind. Zweifellos jene, welche am meisten von der Partei begünstigt worden sind, also jene, welche die relative Majorität unter den Kandidaten einer Partei erhalten haben. Der Vorteil des Listenskrutiniums sei, daß man sowohl für eine politische Meinung als auch für Personen stimme. Beides treffe bei diesem System zu. Die Parteien erhalten den ihrer wirklichen Bedeutung entsprechenden Einfluß. Man würde nicht mehr, wie jetzt, in eine der bestehenden großen Parteien hineingetrieben; man würde neue Parteien gründen können, welche sicher wären, gleichfalls die ihrer Zahl zukommenden Sitze zu erhalten. Die Kalamität der Stimmenthaltungen würde daher aufhören oder doch sehr reduziert werden. Damit die Wähler nicht entmutigt werden, dürfen sie ihre Stimmen nicht zersplittern und müssen strenge Parteidisciplin halten. Maßregeln gegen allzu große Zersplitterung seien zu empfehlen, so z. B. der „quotient d'élimination", den M. Pernolet vorgeschlagen habe, d. h. eine Minimalzahl, welche eine Partei erreicht haben müsse, damit sie überhaupt Sitze zugeteilt erhalte.

Nun sei es allerdings auch ein Nachteil des Listenskrutiniums, daß man da für ein Princip stimme, bevor man für eine Person stimme, während man bei der einstelligen Wahl vor allem für eine Person eintrete. Allein dies Bedenken könne durch eine entsprechende Verteilung der Sitze zerstreut werden. Man brauche die Auswahl unter den Kandidaten einer Parteiliste nicht dem Parteikomitee zu überlassen (das fehlte auch noch!), man könne zu dieser Auswahl vielmehr die Wähler selbst berufen, indem die relative Majorität unter den Kandidaten einer Liste entscheiden müsse. Man könne dabei einfache Stimmverteilung oder kumulatives Votum wählen. Wenn

A, B, C, D, E, F, G auf einer Parteiliste stehen, so muß ich nach ersterem System jedem eine Stimme geben, wenn ich überhaupt für die Liste der Partei stimmen will; nach letzterem System kann ich von meinen 7 Stimmen z. B. dem A 3, dem B 2, dem C 2, oder dem A 6 und dem B 1 Stimme geben; ich habe also bei letzterem System mehr Wahlfreiheit als bei ersterem. Man könne auch das System der sogen. marques de préférence wählen, indem man ohne kumulatives Votum sich darauf beschränke, einen oder einige der Parteikandidaten zu nominieren, die anderen zu streichen, ohne daß doch die Gesamtzahl der Stimmen über die man verfügt, der Partei verloren gehen. Ich stimme z. B. auf jener Liste nur für A und F und streiche alle übrigen, gebe dadurch aber doch meine 7 Stimmen für die „opinion" oder die Partei ab. Ich gebe also dann mehr Stimmen für die Partei ab, als für deren Kandidaten.

Wichtig sei es ferner, ob man das „Panaschieren" gestattet oder nicht. Im ersteren Fall ist es dem Wähler erlaubt, auf die ihm vorgelegte Liste auch Namen aus den Listen anderer Parteien oder „Wilde" zu setzen, die in keinem Parteiverband stehen. Bernes hält dies für unerläßlich[1]; nur dürften dann solche Stimmen nicht der Partei, sondern müßten lediglich den Kandidaten als Individuen zu Gute gerechnet werden. Die panaschierten Listen machen daher den Parteien keinen Eintrag, können aber solchen Personen nützen, welche besonders hervorragend sind und das Vertrauen mehrerer Parteien genießen. Es kann dann also ein Kandidat mehr Stimmen erhalten als seine Partei. Es kann z. B. A auf der obigen Liste 32 000 Stimmen erhalten, obwohl die Partei im ganzen nur 30 000 erhielt, wenn 2000 von einer anderen Partei diesen A mit ihrem Vertrauen beehrten. Freilich könne dieß durch ein Wahlmanöver mißbraucht werden zur „Dekapitierung" einer Partei zu dem Zwecke, um eine Partei eines oder mehrerer besonders hervorragender Führer oder Talente zu berauben. Es braucht dann eine gut disciplinierte gegnerische Partei bloß die Nullen der anderen Partei zu wählen, um diesen durch solche unerwünschte Hülfe den Vorrang vor jenen zu verschaffen. Diese Gefahr ist natürlich eine um so größere, je näher sich die Stimmenzahlen der Kandidaten kommen: wenn A 28 000, B 28 100, C 28 200 Stimmen erhielten, so genügen ein paar hundert Wähler der Gegner, um dies Experiment mit Glück auszuführen. Bernes kann uns von einem Mittel hiergegen nichts be-

[1] Andere Proportionalisten sind der entgegengesetzten Ansicht.

richten; denn die Maßregel, die er vorschlägt, daß sich in solchem Fall die gefährdete Partei darauf beschränken solle, ihren „star“ allein zu kandidieren, kann in der That nicht ernst genommen werden. Auch dürfte diese Gefahr nicht so selten eintreten, wie Bernes meint; wenigstens ist dies Manöver im Kanton Neuenburg sofort nach Einführung des Proportionalsystems mit schönstem Erfolge angewendet worden.

Eine sehr große Schwierigkeit aber ergiebt sich dann bei diesen Panaschierungen, wenn z. B. ein Stimmzettel drei Namen von der einen, zwei von der anderen, je einen von der dritten und vierten enthielte. Welcher Partei soll derselbe zählen? Bernes antwortet: keiner; der Partei sollten nur jene Zettel zählen, welche die absolute Majorität solcher Kandidaten enthalten, welche sich auf der Parteiliste befinden; ein solcher Zettel soll also nur den Kandidaten als Individuen zählen. Ob diese Lösung korrekt ist, will ich dahin gestellt sein lassen. Es könne sich ferner eine Komplikation dann ergeben, wenn eine größere Gruppe von Wählern sich als Partei konstituiere, indem sie auf eine bestimmte Nuance der Programme der anderen Parteien, z. B. Schutzzoll oder Freihandel besonderes Gewicht legt und in diesem Sinne eine solche panaschierte Liste („liste de concentration“) zusammentrage. Hier gebe es zwei Wege. Entweder man zählt den Sitz, den ein solcher Name erhält, den Parteilisten, auf denen er figuriert, als halben Sitz, eventuell als Drittel eines solchen, oder man zählt die betreffenden Stimmen nur jener Liste, auf welcher er die meisten Stimmen erhalten hat. Wie man sieht, birgt die Zulassung der Panaschierungen große Schwierigkeiten in sich.

Endlich bleibt der Fall zu behandeln, daß jemand gewählt wird, der auf keiner Parteiliste figuriert („Wilder“). Sein Name wird als eine besondere Liste behandelt, was gleichfalls seine sehr unangenehmen Folgen nach sich zieht, wie noch später erörtert werden wird.

Damit ist aber die Reihe der Schwierigkeiten der Anwendung des Proportionalverfahrens noch nicht erschöpft. Vielmehr besteht auch hier wie beim Hare'schen System die Hauptschwierigkeit darin, daß es leicht vorkommen kann, daß durch den Wahlakt nicht alle Sitze besetzt worden sind, weil nicht alle Kandidaten den Quotienten erreicht haben. Wenn ein Wahlkreis mit 150 000 Wählern 10 Abgeordnete zu wählen hat, so entfällt nach dem Proportionalsystem auf je 15 000 Wähler ein Sitz; der Quotient, den man erreicht haben muß, um gewählt zu sein, beträgt 15 000. Angenommen, es beteiligen sich nur 130 000 an der Wahl, so sinkt der Quotient auf

13 000. Sehen wir von „Wilden" ab, so kann das Skrutinium beispielsweise folgende Ziffern ergeben haben. Eine Liste A hat 45 000, B 35 000, C 25 000, D 15 000, E 10 000 Stimmen erhalten. Es entfallen daher auf

A	45 000 : 13 000 = 3,	wobei ein Rest bleibt von	6 000
B	35 000 : 13 000 = 2	= = = = =	9 000
C	25 000 : 13 000 = 1	= = = = =	12 000
D	15 000 : 13 000 = 1	= = = = =	2 000
E	10 000 : 13 000 = 0	= = = = =	10 000

Indem also A : 3, B : 2, C und D je 1 Deputierte erhalten, und E leer ausgeht, sind die 7 Sitze besetzt. Es sollten aber 10 Abgeordnete gewählt werden. Wie die Ergänzung vornehmen? Bis vor kurzem herrschte bei den Proportionalisten das System „der größten Reste", d. h. man gab die übrigen 3 Sitze jenen Parteien, welche relativ die größten Reste hatten, also einen der Liste C, einen zweiten der Liste E, den letzten der Liste B. Danach erhielten also A 3, B 3, C 2, D 1, E 1. Daß dies Princip falsch ist, liegt auf der Hand: für E sänke dadurch der Quotient auf 10 000 herab, für A erhöbe er sich auf 15 000. Darin liegt aber eine evidente Ungerechtigkeit und Willkürlichkeit. Denn wenn E schon auf 10 000 Stimmen 1 Abgeordnetensitz erhielt, so müßte die Liste A, welche mehr als viermal diese Ziffer erreichte, notwendig 4 Sitze erlangen, wenn anders man die Partei, die für die Liste A stimmt, mit gleichem Maße messen will wie jene, welche für die Liste E stimmte.

Ein anderes Mittel wäre die Anordnung eines zweiten Wahlganges. Aber die Mißlichkeiten eines solchen braucht man nicht weiter auszuführen. An diesen Schwierigkeiten schien die Idee der Proportionalvertretung scheitern zu müssen, bis es dem Belgier D'Hondt vor kurzem gelang, ein sehr scharfsinniges Rettungsmittel zu finden. Ohne zweiten Wahlgang findet man nämlich ein absolut sicheres und allen Parteien gleich wohl und gleich wehe thuendes, daher gerechtes Verfahren, das alle Sitze unterbringt, wenn man den Quotienten so lange herabmindert, bis er eine so tiefe Ziffer erreicht, daß die Quotienten aus den mit ihm zu dividierenden Ziffern zusammen die gewünschte Zahl der Abgeordneten ergeben. In obigem Beispiel gab es 10 Sitze auf die verschiedenen Listen zu verteilen, die 45 000, 35 000, 25 000, 15 000, 10 000 Stimmen erreicht hatten. Der Quotient, 13 000, muß hier so lange vermindert werden, bis man eine so geringe Ziffer erhält, daß, durch sie diese Zahlen dividiert, und die Quotienten addiert, die Summe der Abgeordneten herauskommt. Diese unbe-

kannte Größe nannte D'Hondt den „Divisor" oder „Repartiteur". Wie aber das anfangen? Der Weg, der dahin führt, ist freilich etwas langweilig. Man muß nämlich die Zahlen, welche die Parteilisten erhalten haben, durch 1, 2, 3, 4, eventuell noch mehr Einheiten dividieren; die Resultate stellt man dann nach der Größe geordnet in eine Reihe; die sovielste Zahl als Sitze zu verteilen sind, ist der langgesuchte „Divisor".

Wenn wir uns diesem länglichen Geschäfte ergeben wollen, so finden wir

	A	B	C	D	E
dividiert durch 1 =	45 000	35 000	25 000	15 000	10 000
" " 2 =	22 500	17 500	12 500	7 500	5 000
" " 3 =	15 000	11 666	8 333	5 000	3 333
" " 4 =	11 250	8 750	6 250	3 750	2 500
" " 5 =	9 000	7 000	—	—	—

Doch hoffen wir, daß es des Dividierens genug sei, wir sind ja bereits unter die 10 000 gelangt — eine Ziffer, von der wir schon oben gesehen haben, daß sie zu klein sein muß. Stellen wir nun die so erhaltenen Zahlen in eine Reihe, nach der Größe geordnet, so ergiebt sich folgendes:

1. 45 000	von der Liste A	6. 15 000	von der Liste A u. D
2. 35 000	" " " B	7. 15 000	von der Liste A u. D
3. 25 000	" " " C	8. 12 500	" " " C
4. 22 500	" " " A	9. 11 666	" " " B
5. 17 500	" " " B	**10. 11 250**	" " " A
		11. 10 000	" " " E 2c.

Zehn Sitze sind zu besetzen; die zehnte dieser Zahlen ist daher der gesuchte Divisor, das ist 11 250.

Dividieren wir nun wirklich mit ihm die Zahl der Stimmen, welche die 4 Parteien erhalten haben, so ergeben sich die Zahlen, welche wir suchen.

A mit 45 000 : 11 250 = 4
B " 35 000 : 11 250 = 3
C " 25 000 : 11 250 = 2
D " 15 000 : 11 250 = 1

Also erhält A 4, B 3, C 2, D 1 Abgeordnete und E geht leer aus. Die Reste bleiben außer Betracht; denn sie treffen alle Parteien gleichmäßig.

Doch auch hier ergeben sich Schwierigkeiten. Schon im

obigen Beispiele haben wir gesehen, daß es vorkommen kann, daß mehrere jener in Reihen zu ordnenden Quotienten gleich sind. So ist oben 15000 die 6. und die 7. Zahl. Wie wenn der gesuchte Divisor gerade eine dieser Zahlen bildete? Nehmen wir z. B. folgendes Beispiel: 805 Wähler haben 7 Abgeordnete zu wählen[1]. Es werden 3 Listen eingegeben. Es entfallen z. B. auf die Liste

A 300,
auf B 400,
auf C 105.

Der Quotient ist 805 : 7 = 115. Diese Zahlen durch den Quotienten dividiert ergiebt für A 2, für B 3, für C keinen Abgeordneten. Es blieben daher noch 2 Sitze zu besetzen.

Dividiert man nun jene Zahlen nach dem D'Hondt'schen Verfahren durch 1, 2, 3, 4, so ergeben sich

dividiert durch 1	300,	400,	105
„ „ 2	150,	200,	52
„ „ 3	100,	133,	35
„ „ 4	75,	100,	26.

Rangiert man diese Ziffern nach ihrer Größe, so ergeben sich

1.	400	von der Liste	B
2.	300	„ „ „	A
3.	200	„ „ „	B
4.	150	„ „ „	A
5.	133	„ „ „	B
6.	105	„ „ „	C
7. u. 8.	100	„ „ „	A und B.

100 ist die siebente Ziffer. Sie ist der Divisor. Durch sie dividiert entfallen auf

300 : 100 = 3
400 : 100 = 4
105 : 100 = 1

zusammen 8,

also ein 1 Sitz zu viel, weil 100 auf 2 Listen, auf A und B vorkam. 100 war eben nicht nur die siebente, sondern auch die achte Zahl.

Es kann aber dieser siebente Sitz nur einer der beiden Listen zugeteilt werden. Denn daß ein Abgeordneter nicht beiden Par-

[1] Wahlenthaltungen bei Seite gelassen.

teien in solidum zugeteilt werden kann, liegt auf der Hand. Aber welche Liste soll ihn erhalten? D'Hondt meint, er gehöre jener Liste, welche die relativ höhere Ziffer aufzuweisen habe, hier also der Liste B. Es erhalten also

A 2
B 4
C 1

Sitz. Ob diese Verteilung aber gerecht ist, läßt sich billig bezweifeln. Mathematisch ist eben auch der Abgeordnete teilbar; denn er wird mathematisch als Größe betrachtet; physisch und geistig ist er es aber nicht; das Auskunftsmittel D'Hondts muß daher zu einer Ungenauigkeit führen, ist aber unvermeidlich. Ähnliches kann sich ergeben, wenn auf einer Liste mehrere Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erhielten. Auch hier entscheidet D'Hondt durch ein salomonisches Urteil: er giebt den Sitz dem Älteren. Daß auch hierin eine Ungenauigkeit liegt, ist klar; irgend ein Auskunftsmittel dieser Art ist aber gleichfalls nicht zu vermeiden.

Dieses D'Hondt'sche Verfahren macht nun das Freilistensystem zweiffellos zum besten aller proportionalen Systeme, weshalb sich auch der schon erwähnte Kongreß der Proportionalisten von 1885 für dasselbe aussprach. Vernes empfiehlt dasselbe gleichwohl nicht, weil die rechnerischen Operationen, die es erfordert, zu schwierig seien. Nachdem er noch den Pernolet'schen quotient d'élimination besprochen, dessen ich schon Erwähnung gethan, empfiehlt er das System der größten Reste als das relativ brauchbarste, was freilich angesichts der von Vernes selbst hervorgehobenen Fehler dieses Systems unverständlich erscheint.

Hierzu ist nur das eine zu bemerken, daß Vernes merkwürdigerweise von der abweichenden Art, wie man in neuerer Zeit bei den Proportionalisten den Quotienten zu berechnen pflegt, keine Notiz nimmt. Man geht davon aus, daß das Hare'sche System des Quotienten mathematisch falsch sein müsse, weil es im Fall der einstelligen Wahl zur Konsequenz führe, daß Einstimmigkeit erforderlich sei, während faktisch die Majorität genüge. Das Majoritätsprincip finde vielmehr bei der mehrstelligen Wahl seine logische Konsequenz nicht — wie das herrschende System annehme, — darin, daß jeder Abgeordnete mehr als die Hälfte der Stimmen in sich vereinigen müsse, sondern es genüge „offenbar" und „zweifellos", daß jeder der Gewählten nur mehr Stimmen habe, als alle anderen Gegen-Kandidaten. Sind zwei Abgeordnete zu wählen, so brauchen die Gewählten nur mehr

als je ein Drittel, weil sie dann zusammen bereits mehr als zwei Drittel der Stimmen erhielten und jeder Gegenkandidat höchstens weniger als jeder der beiden anderen, nämlich weniger als ein Drittel erhalten konnte. So brauchen drei Abgeordnete je $^1/_4$, vier je $^1/_5$ der Stimmen u. s. w. Mathematisch ausgedrückt[1]: $Q = \frac{W}{n+1}$, während nach Hare $Q = \frac{W}{n}$. Hierdurch wird natürlich der Quotient erheblich kleiner und die Notwendigkeit jenes D'Hondt'sche Verfahren anzuwenden seltener. Die neueren Proportionalisten erklären natürlich diese Berechnungsart als die „allein richtige", als die „mathematisch genaue". Ich glaube aber auch hier betonen zu sollen, daß der Ausgangspunkt ihrer Argumentation nichts ist als eines der vielen möglichen Systeme, den Gedanken der Majoritätsherrschaft zu verwirklichen. Als solches läßt sich die vorgeschlagene Berechnungsart wohl hören; sie hat aber gegenüber der Logik nicht mehr Wert und Bedeutung als irgend eine andere Berechnungsart z. B. als das Princip der relativen Majorität oder als das der $^2/_3$ Majorität u. s. w.

II.

Die weiteren Abschnitte des Buches handeln von den Erfolgen, welche die Reformidee bisher zu verzeichnen hat.

Zunächst berichten August Arnauné und André Lebon über England. Für die wenigen mehrstelligen Wahlen, die es dort giebt, wurde das vote limité bereits 1831 anläßlich der ersten Wahl-Reform, sodann von Lord John Russell 1854 namens des Kabinets Aberdeen angeregt, aber beidemale fruchtlos. Anläßlich der Wahlreform von 1867 wurde dies System in der That zum Gesetz erhoben, aber aus einem vom proportionalen Gedankenkreise weit abliegenden Motive: es handelt sich darum, ein Gegengewicht gegen den Einfluß der breiteren städtischen Volksschichten zu schaffen, die durch die Reformbill das Wahlrecht eingeräumt erhielten; man wollte die gebildeten, reichen Klassen vor der Majorisierung schützen, welche ihnen durch die Reformbill drohte. Es handelte sich also um eine Beschränkung der demokratischen Tendenzen, deren Tragweite sich übrigens auf nur 13 Sitze reduzierte. Infolge dessen wurde die Beseitigung des vote limité

[1] Wobei Q der gesuchte Quotient, W die Zahl der Wähler, n die Zahl der zu wählenden Abgeordneten bedeutet.

ein Postulat der liberalen Partei und es wurde dasselbe in der That 1885 aufgehoben. Dagegen ist 1870 und 1872 für die Wahl der kollegialen Schulbehörden zum Schutze konfessioneller Minderheiten das kumulative Wahlsystem eingeführt worden, wie es scheint mit schlechtem Erfolge; wenigstens wurde die Anwendung desselben auf die municipalen Wahlen 1874 abgelehnt. Versuche, ein proportionales System einzuführen, wurden in England nicht gemacht; allerdings wurde das Hare'sche System wiederholt angeregt, so unter anderen von J. St. Mill im Jahre 1867 und von J. Lubbock 1885, aber vergeblich. Die im praktischen Leben stehenden Staatsmänner Englands waren und sind fast alle Gegner des Proportionalsystems, so Cobden, Disraeli, Gladstone u. A. und, da sich auch die Minoritäten-Vertretung dort nicht bewährt hat, so hat vorläufig die Reform in England wenig Erfolge zu erhoffen.

Ungefähr in den gleichen Linien bewegt sich die Reform in Nordamerika, über welches M. Bruwaert (ehedem französischer Konsul in Chicago) berichtet. Hinsichtlich der Bundesorgane hat dort die Reformbewegung bisher eine Wirkung nicht erzielt, wohl aber in verschiedenen Gliedstaaten. Allein auch in diesen ist bisher bloß das beschränkte und das kumulative Votum zur Anwendung gelangt, aber kein proportionales System. Seit 1874 hat aber die Bewegung keine Fortschritte gemacht. M. Buckalew, der das kumulative Votum bereits 1867 anläßlich der Wiederaufnahme der Südstaaten diesen von Bundeswegen octroyieren wollte, beantragte 1869 dasselbe im Senate für die Wahlen in das Repräsentantenhaus der Union. Es ist bemerkenswert, daß der Antragsteller in seinem Bericht sowohl das limitierte Votum verwarf, als auch das Hare'sche System als „zu kompliziert und zu revolutionär in den Wirkungen" bezeichnete. Der Antrag blieb jedoch ohne Erfolg. Aus den weiteren Mitteilungen des Verfassers ersehen wir, daß in mehreren nordamerikanischen Gliedstaaten für die Wahlen der konstituierenden Versammlungen, sowie der gesetzgebenden Körper, ferner für Wahlen der städtischen und verschiedener Verwaltungsbehörden, ja sogar der Richter das System des vote cumulatif und das vote limité besteht und zwar zum Teil schon seit dem vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Daß in einem Teile von Nordamerika auch die Richter proportional gewählt werden, ist sehr charakteristisch; jede Partei muß „ihre" Richter haben! Erwähnenswert ist es, daß das System des Quotienten schon 1835 bei der Wahl der Konstituante für Süd-Carolina angewendet wurde. Am merkwürdigsten ist aber jedenfalls die Thatsache, daß in einer ganzen Reihe von Staaten das vote

cumulatif für Aktiengesellschaften gesetzlich oder gar verfassungsmäßig eingeführt ist. Die diesbezüglichen Debatten sind sehr interessant. Die Proportionalisten scheinen geneigt zu sein, hierin einen Beweis dafür zu erblicken, daß ihr Gedanke als ein „naturrechtlicher" auf alle erdenklichen Gesellschaften anzuwenden sei. Ich finde hierin nur einen Bankerott der extremen Manchester-Theorien, welche bekanntlich in Nordamerika bezüglich der Aktiengesellschaften herrschen, einen nicht sehr glücklichen Versuch, die mangelnde gerichtliche oder behördliche Aufsicht zu ersetzen.

In etwas weitschweifiger Weise berichtet sodann Baron M. d'Ourém über Brasilien. Schon vor Hare und Andrae hat dort ein gewisser Nabor Cavalcanti ein proportionales Wahlsystem erfunden und im Jahre 1850 ein Buch darüber geschrieben. Die hierauf entstandene litterarische Bewegung führte 1875 zwar zur Einführung des vote limité für die Wahlen ins Parlament (dasselbe hatte schon seit 1848 zum Teil bestanden), allein auch dieses wurde 1881 abgeschafft, weil es den gewünschten Erfolg nicht hatte; insbesondere kam es, was mir wiederum charakteristisch zu sein scheint, oft vor, daß keine oppositionelle Partei vorhanden war oder vielmehr dem Regierungsdruck gewichen war. Unverbesserlicher Optimismus zu meinen, daß sich an solchen Schäden durch derlei mechanische Einwirkungen irgend etwas ändern lasse. Plus valent alias boni mores quam ibi bonae leges!

Interessanter und wichtiger ist der Bericht Pierre Dareste's über Dänemark, jenen Staat, der im Proportionalisten-Museum gewissermaßen wie eine Rarität herumgezeigt wird, weil dort zuerst (nämlich seit 1855) ein rein proportionales System und zwar noch vor dem Erscheinen des Hare'schen Werkes eingeführt wurde. Autor desselben ist bekanntlich der Mathematiker und seinerzeitige Finanzminister M. Andrae. Sachlich stimmt dies System so ziemlich mit dem Hare'schen überein. Doch ist das Anwendungsgebiet dieses Wahlmodus ein so beschränktes, daß ein Urteil über die Praktikabilität desselben aus den dänischen Erfahrungen kaum abzuleiten ist. Es findet nämlich — wenigstens seit 1867 — bloß Anwendung auf die indirekten Wahlen eines Teiles des dänischen Oberhauses; dagegen nicht auf die Wahlen der Wahlmänner selbst, noch auch auf die Wahlen in die zweite Kammer. Bemerkenswert ist aber, daß die Anwendung der Proportionalität auf die Wahl der Organe und Funktionäre der beiden dänischen Kammern vorgeschrieben ist.

In Schweden und Norwegen wurden zwar Anwendungen des Andrae-schen Princips in den Parlamenten vorgeschlagen, aber vergeblich.

Dagegen hat die Reformbewegung Erfolge zu verzeichnen in der Schweiz, über welches Land E. Roguin, Professor in Lausanne berichtet. Hier ist die Reform zuerst in Genf angeregt worden und zwar durch den bereits erwähnten V. Considerant, welcher 1846 in einer flott geschriebenen Broschüre das System des Quotienten vorgeschlagen hat, aber — und das erscheint mir bemerkenswert — nach dem Princip der „gebundenen Liste" — d. h. so, daß sich jeder Wähler einer der vorhandenen Parteien anschließen muß.[1] An diese Broschüre schloß sich eine Agitation zu Gunsten der Reform, die unter anderem 1862 zur Erfindung des Freilisten-Systems durch Antoine Morin in Genf führte. In den 70ger und 80ger Jahren wurde die Bewegung lebhaft. An verschiedenen Orten wurde die Reform beantragt, aber wiederholt abgelehnt. Auch hinsichtlich der Wahlen der Bundes-Organe wurde für Einführung des Freilistensystems agitiert, aber vergeblich, denn 1881 hat die Bundesversammlung den diesbezüglichen Antrag abgelehnt. Ich will beifügen, daß die Reformbewegung in der Schweiz neuestens, nämlich erst seit Abschluß des hier besprochenen Werkes namhafte Erfolge errungen hat. 1891 wurde nämlich das Freilisten-System in den Kantonen Neuenburg und Tessin und soeben (August 1892) auch in Genf eingeführt.

Nicht minder lebhaft ist die Bewegung in Belgien, über welches Max Botton, Advokat in Paris, Mitteilungen macht. Seit 1866 wurde dort wiederholt in den Kammern das proportionale System beantragt, aber bisher stets vergeblich. Es ist aber nicht unmöglich, daß das Freilisten-System auch dort durchdringt; wenigstens steht zur Stunde ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf in parlamentarischer Behandlung.

In Portugal, über welches M. G. Laneyrie referiert, besteht seit 1852 für die Bestellung der Wahl-Einschätzungs- und Abstimmungskollegien eine Art vote limité; 1873 wurde für die Wahl der Deputiertenkammer das Andrae-Hare'sche System von der Regierung vorgeschlagen, aber abgelehnt. Indes erhielten einige Broschüren portugiesischer Publizisten das Interesse an der Frage wach und 1880 beschloß die erste Kammer für die Wahlen in ihre Verifikationskommissionen die Einführung des beschränkten Votums; 1884 wurde sodann das letztere auch für die Deputiertenwahlen acceptiert.

Auch in Italien (Berichterstatter: M. P. Sarraute) gelang es

[1] Was mit denen zu geschehen hat, die dies nicht wollen oder nicht können, das hat Considerant nicht ausgeführt.

1882 für die Deputiertenwahlen das vote limité wenigstens teilweise einzuführen; allein neuestens (1891) ist man auch hiervon wieder abgegangen.

Das System des vote limité ist endlich auch in Spanien, über welches Fernand Daguin referiert, für Deputierten- und Municipalwahlen acceptiert worden und zwar hier wie in Portugal mit einer Modifikation, welche die oben besprochene Eludierung dieser Maßregel durch eine wohl disciplinierte Majorität zu verhindern beabsichtigt.

Nachdem sodann einige Notizen aus einem Aufsatz J. de Arechaga's über die südamerikanischen Republiken gegeben wurden, bringt Vernes schließlich ein Resumé über die einschlägigen Debatten der französischen Kammern. Wir ersehen daraus, wie in Frankreich schon 1793 angeregt wurde, vom Majoritätsprincip abzugehen und das vote limité oder aber die relative Majorität unter Aufhebung aller Wahlkreiseinteilungen an dessen Stelle zu setzen, wie sodann 1839 ein dem Hare'schen verwandtes System, wie endlich seit den 70er Jahren wiederholt das Princip der Proportionalität, sowohl für Deputierten- als auch für Municipalwahlen vorgeschlagen wurde, ohne daß diese Bewegung seither einen Erfolg erzielt hätte.

III.

Man entnimmt dieser Übersicht unschwer die Thatsache, daß die Agitation, welche die Herrschaft des Majoritätsprincipes zu brechen trachtet, einen ganz ansehnlichen Umfang angenommen und bereits derzeit bedeutende Erfolge errungen hat, welche sich allem Anschein nach noch weiter verbreiten werden. Nur sehr schwach hat sich die Bewegung bisher in den deutschen, österreichisch-ungarischen und den Ländern der Balkan-Halbinsel vernehmen lassen, ja in Deutschland speciell ist die Sache fast unbeachtet geblieben. Vielleicht rechtfertigt es dieser Umstand, wenn ich im folgenden die wesentlichsten Bedenken skizziere, welche ich gegen die neue Lehre zu hegen veranlaßt bin.

Erstens habe ich derselben den unversöhnlichen Widerspruch vorzuwerfen, in den sie mit dem demokratischen Princip und daher mit sich selbst gerät, indem sie das Majoritätsprincip das einemal als den Ausdruck roher Gewalt verwirft, das anderemal aber als selbstverständliche Konsequenz des demokratischen Gleichheitsprincips acceptiert. Das eine Mal: nämlich für die Wahlen, das andere Mal: nämlich für die übrigen Beschlüsse. Der Ausgangspunkt der ganzen Bewegung ist zweifellos einerseits das demokratische Gleichheitsprincip. Denn

sonst ließe sich ja der Versuch gar nicht begreifen, das Problem, die beste Form der Repräsentation zu finden, als ein Rechenexempel zu betrachten. Andrerseits ist doch die Basis der Bewegung die Empfindung von der Ungerechtigkeit des Majoritätsprincips. In diesem Sinne führt uns die phrasenreiche „Introduktion“ zu vorliegendem Werke vor Augen, welche „Ungerechtigkeit“ es sei, daß die Wahlen „ein Privilegium der einen Hälfte der Nation seien“, daß es das Princip der Bewegung sei „de lutter contre la domination exclusive du parti qui triomphe“; ein brasilianischer Proportionalist nennt das Majoritätsprincip „den größten Unsinn, der in der Politik denkbar ist“; dasselbe ist, sagt der belgische Abg. Pirmet, einfach das Recht des Stärkeren, das Faustrecht, und ein Landsmann desselben, Delecourt, erklärt, daß es die Mitglieder der Minorität zu „politischen Sklaven“ degradiere. Daß die Majorität ein Tyrann sei, gegen dessen Gewaltthätigkeiten zu schützen die Aufgabe der Reform sei, das ist ein Satz, der in allen Arbeiten dieser Art wiederkehrt.

Das alte gute Majoritätsprincip! Wer hätte das gedacht! Herr Vernes wäre in Frankreich vor 100 Jahren wegen seiner Ketzerei vielleicht guillotiniert worden und heute belehrt man uns von dorther, daß die „reine Demokratie“ mit jenem Princip unvereinbar sei . . . . — aber nur bei Wahlen, natürlich! Nun denn, der historische Ursprung des Majoritätsprincips ist allerdings das Recht des Stärkeren[1]; aber diese Auffassung ist nicht die der modernen

---

[1] Eine genauere Darstellung der Geschichte dieses Grundsatzes und seiner Lehre wäre ein sehr dankenswertes Unternehmen. Die ursprüngliche Quelle ist allerdings, wie ich glaube, die Überwindung der Minorität durch Schreien, Getöse oder Gewalt, um die Einstimmigkeit zu erzwingen; denn daß letztere ursprünglich gefordert wird, ergiebt sich als selbstverständliche Konsequenz der in primitiven Kulturen stets vorliegenden Verwechslung des Volks als Einheit mit seiner jeweiligen Versammlung. Lehrreich sind im Hinblick hierauf die Nachrichten, welche wir über die Sitten in Sparta besitzen (Majorität durch Geschrei); ursprünglich war es zweifellos überall so. Noch Aristoteles leitet ja die bindende Kraft des Majoritätsbeschlusses von dem Recht des Stärkeren ab. (Siehe z. B. Pol. III 6, 1281 A 24: „Der Tyrann übt seine Gewalt aus demselben Grunde, wie die Majorität des Volkes, nämlich auf Grund des Rechts des Stärkeren“). Auch die Germanen besaßen ursprünglich das Majoritätsprincip nicht, die Minorität wird überschrieen, übertobt und wenn sie sich nicht fügt, kommt es zum Kampfe. In dem Ausgang desselben erblickt man ein Gottesurteil. Lehrreich und typisch für diese Auffassung sind die deutschen Königswahlen. Für die Langsamkeit, mit der das Majoritätsprincip zu einem Satz der Verfassungs- oder Geschäftsordnung erhoben wird, bietet einen schlagenden Beleg die Geschichte der Papstwahlen. Die Quelle dieser Auffassung

Demokratie. Sondern deshalb gilt bei ihr der Majoritätsbeschluß, weil man annimmt, daß die Mehrheit das Bessere gewollt habe, und dies führt wieder zurück zur demokratischen Grundidee: der der Gleichheit. Denn wenn alle gleich gescheit und tüchtig sind (was ja bekanntlich sehr bestritten, immerhin aber zweifelloser Grundsatz der Demokratie ist), so bleibt in der That kein anderer Maßstab für den Wert eines Beschlusses als die Zahl derjenigen, die ihm beigestimmt haben.

Wer nun diesen Grundgedanken verwirft, der verwirft damit notwendig die Demokratie und alle auf ihr beruhenden Mischformen, den Parlamentarismus insbesondere. Nun sagen uns die Proportionalisten allerdings: Wir wollen das Majoritätsprincip nicht antasten; nur soll es nicht für Wahlen gelten. Kann es aber etwas unhaltbareres geben, als diese Inkonsequenz? Wenn die Majorität, sei es im Volke sei es im Parlamente, Beschlüsse, Urteile, Gesetze durch Majorität rechtskräftig macht, warum soll die Majorität gerade nicht wählen dürfen? Die Majorität soll ja in der Demokratie herrschen. Wie kann man sich dann darüber beklagen, wenn sie diese Herrschaft auch bei den Wahlen ausübt? Ich habe nie verstanden,

---

geht auf die römischen Juristen zurück. Scaevola (l. 19. D. ad mun. 50. 1) sagt: quod major pars curiae effecit pro eo habetur ac si omnes egerint. Hier also die erste Andeutung einer Fiktion einer Willenserklärung der Gesamtheit. Die Glossatoren haben dann natürlich die Idee der Fiktion gründlich breit getreten. Die naturrechtliche Schule setzt an Stelle dieser Fiktion die eines Unterwerfungsvertrages, den die Gesamtheit einstimmig mit der Majorität schließt. Über diese Fiktion ist auch Rousseau nicht hinausgekommen. Die im Texte angedeutete neuere Auffassung der Sache, welche eine Versöhnung des Autoritäts- mit dem Majoritätsgedanken versucht, geht zurück auf die Kanonisten, über deren höchst interessante Debatten in unserer Frage Gierke in seiner meisterhaften Weise im Deutschen Genossenschafts-Recht III S. 218 ff., 322 ff., 392 ff., 568 ff. berichtet. Neuere Versuche, das Majoritätsprincip zu Gunsten der Einstimmigkeit auszuschließen, können natürlich nur mit der Endigung oder Begrenzung der staatlichen Herrschaftsbefugnis zusammenfallen. In religiösen Fragen haben dies in der Reformationszeit die Protestanten in der Schweiz und nachher in Deutschland verlangt und durchgesetzt; das Gleiche würde in nationalen Fragen die Durchführung des sogenannten „böhmischen Ausgleichs" ergeben. Ein ähnlicher Gedankengang bei Calhoun, A Disquisition on Government etc. 1851 S. 25. Auch die Montesquieu'sche Idee der Trennung der Gewalten gehört hierher, insofern sie eine tyrannische Ausbeutung der Majorität in der Demokratie verhindern will. Eine radikale Ausschließung jedes Majoritätsprincips enthält die Lehre der Anarchisten, die eigentlich nichts als eine konsequente Fortbildung des naturrechtlichen Gedankens von der Notwendigkeit eines ursprünglichen einheiligen Gesellschaftsvertrages ist.

wie z. B. die schweizer Proportionalisten in einem Athem sagen können: „Bei uns ist die Majorität König" und andererseits diesem armen König das Recht bestreiten, seine eigenen Organe zu bestellen. Jener englische Abgeordnete, der dem Lord Russell auf dessen Vorschlag, das vote limité einzuführen, ironisch zurief: Ob er denn bereit sei, sein Princip auch auf die parlamentarische Prozedur anzuwenden und von drei Maßregeln zwei nach dem Wunsch der Majorität, die dritte nach dem der Minorität zu ergreifen? — ich wüßte nicht, was man ihm haltbares erwidern könnte. Wenn Naville und viele andere als Programm der Reform den Satz aufstellen: Le pouvoir à la majorité réelle du pays; le controle aux minorités, une représentation exacte de tous les groupes sérieux du corps électoral — so scheint mir das dritte dieser Postulate mit dem ersten in unversöhnlichem Widerspruch zu stehen, weil es eben auch ein Ausfluß des „pouvoir" ist, die Repräsentanten zu bestimmen. Und darum ist denn auch jenes zum Überdruß citierte und breitgetretene Mirabeau'sche Wort[1] (s. oben S. 396) — wenn nicht falsch, so doch in vollem Widerspruch mit den demokratischen Principien; es setzt ein angeblich „natürliches Recht" der Minderheit voraus, dessen Negation eben das Wesen der Demokratie ausmacht. Und wie verträgt sich denn mit diesem Grundsatz z. B. das Zweikammersystem? Auf dieser „Photographie" des Landes, die nach dem stets wiederholten geschmacklosen Vergleich das Parlament bilden soll, wo ist da der Platz für die erste Kammer? — vom konstitutionellen Throne ganz zu schweigen. Und müßte denn derselbe Grundsatz nicht auf alle staatlichen Organe, vor allem die Gerichte Anwendung finden? Und wie gestaltete sich derselbe, wenn das betreffende Amt nur von einer einzigen Person versehen wird, wie beim Präsidenten einer Republik? In welche Versenkung sind da die „natürlichen Rechte" der Parteien verschwunden?

Doch lassen wir diese Bedenken bei Seite. Stellen wir uns auf den Standpunkt der neuen Lehre. Wer nicht ganz „reiner Demokrat" ist, für den wird ja dieses logische sacrificio dell' intelletto vielleicht nicht allzu schwer werden. Sodann muß uns jedenfalls die Thatsache dazu auffordern, daß derselbe Gedanke von bedeutenden Männern unabhängig von einander in Brasilien, in den Vereinigten Staaten, in Dänemark, in England, in Frankreich, in Genf gefunden und propagiert wurde, also, sozusagen, in der Luft zu liegen scheint. Haben

[1] Das übrigens wie mir scheint gar nicht den Sinn hat, den man ihm beilegt.

wir es hier vielleicht mit einer jener epochalen neuen Ideen zu thun, welche hie und da scheinbar plötzlich auftauchen, sich rasch wie Epidemien über die ganze Welt verbreiten, Ideen wie die Abschaffung der Leibeigenschaft, u. dgl. mehr? Ich glaube kaum. Ich glaube vielmehr, daß die ganze Bewegung im Sande verlaufen wird, wenn sie häufiger ins Leben getreten sein wird. Sie mag für kleine Wahlkörper, wie Parlamente und andere Versammlungen dieser Art recht praktisch sein, obwohl sie auch da bei höherer politischer Einsicht und Gesittung überflüssig werden wird; für größere politische Wahlen halte ich sie für verderblich, weil sie den Teufel mit Beelzebub austreibt. Halten wir uns der Einfachheit halber an das einzige heute noch ernsthaft in Betracht kommende System, das Freilistensystem. Ich will dabei absehen von den unendlichen Schwierigkeiten und Kompliziertheiten der Durchführung, ich will darauf nicht näher eingehen, daß dies System im Falle des Todes oder sonstigen Wegfalls eines der Gewählten nicht in der Lage ist, für die Ersatzwahl einen dem Princip entsprechenden Vorgang vorzuschlagen, ich will endlich nur im Vorbeigehen darauf hinweisen, daß die mit jedem proportionalen System fast unvermeidlich verbundenen Bruchteile stets dazu führen müssen, einen Teil der Bevölkerung jenem Schicksal zu überlassen, welches die Reformisten als eine „Beraubung des Wahlrechtes" zu bezeichnen pflegen. Ich will, wie gesagt, von all diesen und anderen Einwänden hier absehen — vielleicht läßt sich ein Teil dieser Schwächen verbessern. Aber der nicht korrigierbare Grundfehler aller dieser Reformsysteme — und damit komme ich auf den zweiten Haupteinwand, den ich zu machen habe — ist die Stärkung der Parteiorganisation, welche die Folge derselben sein muß und sein wird. Ganz im Gegensatz zu den Annahmen der Proportionalisten, welche von ihrer Reform eine bedeutende Abschwächung der politischen Kämpfe erhoffen, erwarte ich von ihnen das Gegenteil. Und was die „unnatürlichen Allianzen" betrifft, die man dem bestehenden System in die Schuhe schiebt, so glaube ich, daß es ziemlich gleichgültig ist, ob sich derlei Kartelle im Parlament oder außerhalb desselben ereignen, und die Notwendigkeit der ersteren wird die Reform nicht vermindern, sondern sehr vermehren.

Die proportionalen Systeme betrachten den Wähler in erster Linie als Angehörigen einer politischen Partei. Sie erheben die Parteien zu juristischen Personen, deren Komitees auf gleichem Fuß mit den Behörden verkehren und deren Beschlüsse rechtliche Wirkungen haben. An Stelle des Rechtes des Wählers tritt das Recht der

Partei, als deren Organ der Wähler fungiert. Vernes hat diesem Gedanken in fast naiver Weise Ausdruck verliehen. Die erste Phase sagt er, war das Wahlrecht der ständischen Korporationen, die zweite das der Individuen, die dritte und letzte wird das Wahlrecht der politischen Parteien sein. Konsequent führt dieser Gedanke zu dem System der „gebundenen Liste". Darnach können außer dem Parteiverbande stehende Individuen überhaupt weder wählen noch gewählt werden. Schon die Thatsache, daß dieser Gedanke auch den Proportionalisten unhaltbar vorkommt, scheint mir bezeichnend. Das Freilistensystem mildert nun zwar diese ärgste Schroffheit desselben, aber es beseitigt mit nichten alle seine Folgen. Welche Schwierigkeiten die Zulassung gemeinsamer Kandidaturen macht, haben wir gesehen. Kein Wunder, daß viele Proportionalisten[1] sagen: Man kann jene nicht heben — folglich diese am besten ganz ausschließen! Noch schlimmer ist es, daß die „Wilden" notwendig eine eigene Liste bilden müssen, wenn man sie überhaupt zuläßt. Sie müssen daher den ganzen Quotienten in sich vereinigen, während die Parteikandidaten von den für die Partei abgegebenen Stimmen profitieren können, obwohl doch in der Regel dieser Profit desto größer sein muß, je größer das Mißtrauen der Wähler in die von der Parteileitung vorgeschlagenen Individuen ist. Das hat eine ganz außerordentliche Begünstigung der Parteimänner zur Folge, die, wie ich meine, nichts weniger als empfehlenswert ist. Oft genug sind ja doch sicherlich jene parteilosen Wilden nicht nur bessere Menschen, als die mit der Farbe einer Partei „übertünchten", sondern sie sind nicht selten, ja vielleicht sogar in der Regel auch die Klügeren. Der Staat hat jedenfalls keinen Anlaß, dieselben zu benachteiligen. In welchem Maße aber dies beim Freilistensystem der Fall wäre, mag folgendes Beispiel zeigen. Bei dem auf Grund dieses Systems in Basel am 17. November 1890 vorgenommenen Wahlversuche ergaben sich folgende Ziffern:

Es wählten 14037 Wähler 12 Abgeordnete. Vier Parteilisten wurden aufgestellt, die übrigen Stimmen vereinigten sich auf „Wilde" und zwar entfielen auf

---

[1] Insbesondere in der Schweiz scheint man sich dem Postulat der gebundenen Liste nähern zu wollen.

die I. Liste		die II. Liste		die III. Liste		die IV. Liste		Wilde	
A	684	G	591	P	471	V	1022	Bn	489
B	469	H	570	Q	416	W	410	Cn	406
C	337	J	498	R	527	X	196	Dn	217
D	431	K	572	S	543	Y	214		
E	446	L	810	T	349	Z	228	Vereinzelte	
F	245	M	478	U	527	An	236		572
		N	475						
		O	568						
Sa.	2652		4562		2833		2306		

Der Quotient ist 14 037 : 12 + 1 = 1079 $^{10}/_{13}$ oder 1080. Der nach dem D'Hondt'schen Verfahren berechnete Divisor beträgt aber nur 912 und daher waren gewählt:

von der I. Liste
A mit 684
B " 469

von der II. Liste
G mit 591
H " 570
K " 572
L " 810
O " 568

von der III. Liste
R mit 527
S " 543
U " 527

von der IV. Liste
V mit 1022
W " 410

Also, kein einziger Wilder ist hier gewählt, weil deren jeder nicht weniger als 912 Stimmen (den ganzen Divisor) gebraucht hätte, und 12 Abgeordnete sind gewählt, von denen nur ein einziger diese Ziffer erreicht hat, während alle anderen Gewählten weit darunter zurückgeblieben sind! Ja der Wilde Bn hatte es auf 489 Stimmen gebracht, ohne gewählt zu sein, während B mit nur 469 und W mit gar nur 410 Stimmen gewählt sind [1]. Ich meine, ein System, das solche handgreifliche Ungerechtigkeiten zur Folge hat — noch dazu zu Gunsten und zur Belohnung der Parteimänner — richtet sich von selbst. Wo bleibt hier das „natürliche Recht" einer jeden Minorität auf den „Nutzeffekt" ihrer Stimmenzahl? Ja, hier würden nicht nur Minoritäten dieses „natürlichen Rechtes" beraubt, sondern sogar Majoritäten; denn W hatte 410 Stimmen und war gewählt, Bn hatte 489 Stimmen und war nicht gewählt! Wo bleibt die

[1] Es liegt auf der Hand, daß die Wahlergebnisse noch viel eklatanter zu Ungunsten der Wilden ausfallen können, wenn die Zahl der Stimmen, die ihnen zufällt, sich dem Divisor noch mehr nähert.

Gleichberechtigung, die nach der Versicherung der Proportionalisten eben erst durch ihr System realisiert wird? Mit welchem Rechte zählt man diese 489 Stimmen nicht nur schlechter als jene 410, sondern einfach gar nicht? So geht es aber, wenn man die „allein wahren" politischen Systeme lediglich aus seiner eigenen Vernunft zieht. Die Vernunft sagt eben nicht allen dasselbe; die meinige beispielsweise läßt mich ein System, das solche Konsequenzen nach sich zieht, als eine mindestens ebenso schreiende Ungerechtigkeit empfinden, wie sie das herrschende System nur je hervorbringen kann; die der Reformer denkt offenbar anders. Sollte nun die Vernunft anderer Personen meine Ansicht teilen, wo ist dann die allein richtige „Wahrheit"?

Und noch eines. Bei definitiver Stimmengleichheit läßt das herrschende System das Los entscheiden. Vom Standpunkte der Proportionalisten ist eine derartige Wahl durch den Zufall schlechterdings unverständlich. Denn wie kann ein Zufall einer ganzen Hälfte von Wählern ihr „natürliches Recht" entziehen? Das wäre ja gerade, wie wenn der Richter in einem Eigentumsprozesse durch das Los entscheiden würde. Und dennoch müssen auch die Proportionalisten unter Umständen zu einer solchen Entscheidung nach dem Los oder dem Alter oder anderen dergleichen zufälligen Ereignissen greifen. Vergeblich würden wir sie fragen, wie sie eine solche Maßregel mit ihren Principien zu vereinbaren im Stande wären!

Diese Erwägung zeigt so recht deutlich, wie gänzlich falsch und einseitig der Ausgangspunkt der ganzen Reformbewegung ist. Ein „natürliches Recht" der Parteien oder Meinungen, in der Repräsentation vertreten zu sein, existiert nicht und kann nicht existieren, wenn man nicht den Staat zu einer Föderation der Parteien zerreißen will. Jenes Recht ist weder mit der repräsentativen noch mit der unmittelbaren Demokratie vereinbar.

Denn der Gedanke der Repräsentation setzt voraus, daß die Wähler als Organe des Staates und nicht als Organe einer Partei die Besten und Geeignetsten aussuchen, damit diese nach *ihrem* subjektiven Ermessen die Geschäfte und zwar gleichfalls als Organe des Staates, d. h. im allgemeinen Interesse und nicht in dem der Partei erledigen. Für ein subjektives Recht der politischen Parteien ist in diesem Gedankengang kein Platz. Die absolute Majorität wird nur darum gefordert, weil man nach demokratischen Principien annehmen muß, daß jene, welche mehr als die Hälfte der Stimmen in sich vereinigten, hervorragend weise und tüchtig seien. Daher darf und muß das

Gesetz die Parteibildung ignorieren, es kann Parteien nicht als juristische Personen betrachten und mit Rechtsfähigkeit ausstatten. Alle Parteien können und sollen vor dem Gesetze gleich stehen, weil sie sich ja in letzter Linie nur in der Wahl der Mittel, nicht im Endzweck unterscheiden. Nur von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die Wahl durchs Los zu verstehen; von ihm aus erscheint aber auch eine Bevorzugung der Individuen wegen ihrer Parteiangehörigkeit als ein kompleter Widersinn[1]. Am deutlichsten drängt sich diese Erwägung angesichts jener staatlichen Funktion auf, welche in moderner Zeit von dem Repräsentationsprincip absolut nicht mehr zu trennen ist, nämlich der Rechtsprechung. Ein „Recht" der politischen Parteien, die Gerichte aus ihren Vertretern zusammenzusetzen, erscheint uns nichts weniger als „natürlich", ja umgekehrt als lächerlich. Warum? Einfach darum, weil die Richter nach ihrem Ermessen unparteiisch Recht sprechen sollen. Man denke einen Augenblick nach und man wird finden, daß genau dasselbe Argument auch hinsichtlich der legislativen und exekutiven Funktionen gegen jenes Recht der Parteien spricht, freilich nicht gar so handgreiflich.

Und was die unmittelbare Demokratie betrifft, so ist von vorneherein klar, daß in ihr das proportionale System desto überflüssiger werden muß, je vollkommener dieselbe entwickelt ist, weil bei der Volksabstimmung unmöglich mehr als eine Meinung siegen kann.

Ich will indes nicht bestreiten, daß die Reform einigen Nutzen bringen kann. Derselbe kann aber nicht groß sein, wenn die Proportionalisten aufrichtig sind. Denn sie wollen ja, daß die Majorität in ihrer Macht verbleibe; sie wollen nur eine „Kontrolle" den Minoritäten geben[2]. Das hieße, meine ich, mit Kanonen auf Spatzen schießen; denn ob eine Kontrolle von 60 oder von 100 Mitgliedern geübt wird, dürfte wohl nicht so besonders wichtig sein, abgesehen davon, daß die Kontrolle der Majoritäten heutzutage nicht so sehr im Parlamente als in der Presse geübt wird und daß die zu einer Kontrolle hinreichende Zahl der Abgeordneten wohl in der Regel da-

[1] Das einzig gerechte proportionale System wäre daher meines Erachtens das System der gebundenen Liste, das freilich aus anderen Gründen nicht diskutabel ist. Ich kann übrigens im Vorbeigehen nicht umhin zu bemerken, daß obige Gedanken mit Notwendigkeit zur Verurteilung der Listenwahl überhaupt und zur Bevorzugung der Einer-Wahlkreise führen.

[2] Ob die Reform aber nicht viel tiefer eingreifen und die Majoritäten selbst verändern würde, scheint mir wohl sehr zweifelhaft zu sein, zumal wenn wir an Majoritäten denken, die aus mehreren koalierten Parteien bestehen.

durch herbeigeschafft wird, daß sich die Fehler in den verschiedenen Wahlbezirken kompensieren.

Nützen kann das proportionale System also nicht viel. Es kann aber schaden und zwar wie ich glaube, sehr intensiv schaden, wenigstens in größeren Staaten.

Es ist nämlich kaum zu bezweifeln, daß dasjenige, was die communis opinio der Proportionalisten heute verlangt, ein Stehenbleiben auf halbem Wege bedeutet. Führt denn jenes geistreiche Photographie-Princip nicht noch viel, viel weiter, als man in jenen Kreisen meint? Lassen sich denn dann Wahlperioden überhaupt noch rechtfertigen? Eine politische Partei, die noch eben beim Photographieren, d. h. bei der Wahl „recht freundlich" gewesen ist gegenüber einem Projekt, gegenüber einem Minister, kann ja acht Tage später ihre Stimmung vollständig verändert haben. Man muß also dann aufs neue photographieren oder mindestens Probebilder herstellen, um sich zu überzeugen, ob die Partei noch immer eben so freundlich über dies oder jenes denkt wie vorher. Thut man es nicht, wo bleibt ihr „natürliches Recht", ihre jeweilige Ansicht im Parlament vertreten zu sehen? Die Zeitungen werden nicht verfehlen, mit Posaunenstößen nach dieser Kontrolle zu rufen, wenn eine mißliebige Maßregel beschlossen worden sein sollte. Und denkt man jenes photographische Princip noch nach anderen Richtungen zu Ende, so wird man mit Notwendigkeit zur Wiedereinführung der Instruktionen schreiten müssen, ein Mißtrauensvotum der Partei wird als ein Widerruf der Wahl zu betrachten sein, ja, auch gegen die Desavouierung der Vertreter nach der Abstimmung durch die Partei wird sich ebenso wenig einwenden lassen, wie gegen ein willkürliches Abberufungsrecht derselben.

Mit einem Wort, wir werden ein „mandat impératif" erhalten, nur daß die Mandanten nicht mehr wie ehedem die Stände, sondern die Parteien, d. h. deren Komitees sein werden, wie es ja übrigens Vernes ausdrücklich gefordert hat. Zu welcher Umgestaltung unseres politischen Lebens wir damit gelangen würden, läßt sich kaum absehen. Denn Herren der Wahlen und damit des politischen Lebens überhaupt müßten dann jene Komitees werden, die Abgeordneten müssen zu ihren Kreaturen, die Parlamente zu Kongressen ihrer Gesandten herabsinken. Es wäre das eine ganz neue Staatsform, man könnte sie etwa „Stasiotokratie" nennen. Daß dieselbe eine Milderung der politischen Gegensätze, eine Abschwächung des Wahlkampfes und ein Hereinziehen der geistig hoch stehenden „Wilden" ins politische

Leben zur Folge haben werde, wie die Proportionalisten behaupten, scheint mir eine völlig irrige Erwartung zu sein. Ich möchte eher glauben, daß die Reform eine unerträgliche Diktatur der Parteikomitees zur Folge haben werde [1]. Damit würde ein Element in den Vordergrund gelangen, das der Staat als Brennpunkt der Gesamt-, nicht der Parteiinteressen nicht unterstützen darf, sondern als ein notwendiges Übel zu betrachten hat, dem er alles eher als ein, sei es ausschließliches [2], sei es bevorzugtes [3] Recht zusprechen darf, das Parlament mit seinen Delegierten zu beschicken.

Vielleicht überschätze ich — selbst ein Parteiloser — diese Nachteile. Aber man wird zum mindesten zugeben müssen, daß die Frage, ob die Nachteile der Reform deren Vorteile nicht übersteigen würden, eine sehr zweifelhafte, jedenfalls eine Frage bloßer Zweckmäßigkeit und Politik ist, deren Beantwortung, mag sie so oder so ausfallen, weit davon entfernt ist, die Herrschaft der reinen Vernunft im Gebiete des Wahlrechtes zu etablieren oder zu zerstören.

---

[1] Ich glaube, daß derselbe Erfolg, nur vielleicht noch in stärkerem Maßstabe, sich bei den Municipalwahlen einstellen wird.

[2] Wie beim System der gebundenen Liste.

[3] Wie beim Freilistensystem.

Der freie Handelsmakler in Bremen[1].

Von

Dr. Levy von Halle.

Aus der nachhansischen Zeit finden sich nach langer Pause in Bremen die ersten Spuren eines Maklers im Anfange des 17. Jahrhunderts[2]. Seitdem zeigt das bremische Maklerwesen bis zur Aufhebung des Institutes der beeidigten Makler eine durchgreifende Verschiedenheit gegenüber dem hamburgischen. Hier ist der Makler kaum ein mittelbarer Beamter, ein „Diener der Kaufmannschaft", bei dessen Ernennung und Instruktion das Kommercium maßgebend mitwirkt. In Bremen ist er Staatsbeamter, ernannt vom Rate ohne Berücksichtigung des Kollegiums der Kaufmannsalterleute, gelegentlich sogar im Kampfe mit demselben[3], das erst später ein votum consultativum erhielt. Das Amt muß noch in unserm Jahrhundert vom Rate erkauft werden[4] und giebt das Recht zur Vermittlung nur für jeweilig bestimmte Geschäftszweige. Vorschriften und Aufsicht sind streng, die Zahl der Makler bis zur Ordnung von 1828 äußerst

[1] Auch die nachfolgende kurze Zusammenstellung geht, wie die im Jahrbuche XVI 4 für Hamburg enthaltene, aus den Studien zu einer größeren Arbeit hervor und beabsichtigt speciell einige der für die Behandlung in der Börsenenquetekommission interessanten Gesichtspunkte heraus zu heben.

[2] Bremer Staatsarchiv. S. s. I A 11 a ad annum 1611.

[3] Vgl. Bremer Schütting-Archiv IL 21 ad annum 1707—1709.

[4] Weser-Zeitung Nr. 6202 v. 6. Nov. 1863.

gering. So findet sich 1626 überhaupt nur 1 Makler vor, der dem ganzen Fremdenhandel als Kontrollperson gesetzt ist. Von 1741, wo in den Staats-Kalendern regelmäßige Angaben beginnen, bis 1810[1] giebt es jeweilig 6—7 Geld- und Wechselmakler, 4—5 Korn-, 1—6 Waren-, 1 Schiffsmakler. 1821 haben wir 8 Geld- und Wechsel- 1 Assekuranz-, 17 Korn- und Waren-, 3 Schiffsmakler; doch arbeiteten alle diese nicht allein, sondern hatten Personal, beeidigte und unbeeidigte Gehülfen, deren es z. B. 1795 bei 8 Korn- und Waren-Maklern 18 gab[2], die teilweise nicht, wie vorschriftsgemäß, bei ihren Chefs wohnten, sondern „eigene Ökonomie führten", ja gelegentlich waren sie die stillen Associés. Auch kamen „Aftermäkler" vor, indes weit seltener als in Hamburg. Einen Teil der Aufsicht übertrug der Rat 1795 einer eigenen Inspektion von 4 Senatoren.

In der älteren Zeit, bei dem kleinen Markte, dem geringen Verkehr, dem Mangel eines großen Kommissionshandels, dessen Gedeihen wesentlich auf dem Vorhandensein eines möglichst leistungsfähigen und ungebundenen Maklerstandes beruht, hatte sich der letztere in den starren Formen recht wohl bewegen können.[3] Als nach der Eröffnung Nordamerikas und dem Ausbruch der französischen Revolution der Handel außerordentlich wächst[4], zwar durch die Napoleonische Periode zeitweilig gehemmt wird, dann aber sich immer weiter entfaltet, erweist sich die alte Ordnung und Gliederung unzweckmäßig. 1818 wird eine eigene Schiffsmaklerordnung erlassen[5] und in der Folge mit zahlreichen Nachträgen versehen[6]. 1828 kommt eine Warenmakler- und Agentenordnung heraus und wird gleichfalls mehrfach ergänzt[7]. Im Jahre 1832 endlich wurde auch der Geld- und Wechselmaklereid vereinfacht.

Die Maklerzahl stellt sich:

---

[1] Sechsfacher Bremischer Staatskalender, Jahrgänge 1741—1892.

[2] Wittheits Protokolle 1795 S. 523 u. 599.

[3] Vgl. Schütting-Akten IL ad. ann. 1841: Zwei Denkschriften, und ein Bericht des Kollegiums.

[4] Vgl. Heineken, Geschichte der freien Hansestadt Bremen von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu deren Unterwerfung unter den französischen Scepter. (Manuskript im Bremischen Staatsarchiv) Bd. 2 S. 360.

[5] Obrigkeitliche Verordnung vom 2. November 1818.

[6] 10. Sept. 1821 — 8. Juni 1829 — 16. Juli 1832 — 15. Juli 1833 — 14. Juli 1834 u. s. f.

[7] Warenmäkler- und Warenagentenordnung nebst deren Gebührentaxe (publiziert am 29. Dezember 1828) nebst Verordnungen vom 1. März 1830, 27. März 1843, 16. Februar 1846 (Bremen 1849) u. s. f.

	Geld und Wechsel	Assekuranz	Waren-Makler	Waren-Agenten	Schiffe	Kunst
1831	7	2	17	67	3	1
1841	7	4	21	50	3	1
1851	6	3	31	45	4	1
1861	7	4	50	36	4	1
1867	6	4	75	71	5	1

Die Aufsicht über das Maklerwesen liegt nunmehr in Händen von 3 Senatoren mit 4 Deputierten der Kaufmannschaft, seit 1848 von 2 dann 4 Senatoren und 6 Handelskammermitgliedern.

Die bemerkenswertesten Bestimmungen, speciell gegenüber der hamburgischen Ordnung sind nun folgende: Die Makler werden vom Senate auf Vorschlag der Inspektion als bürgerliche Beamte direkt angestellt, sie sind Mitglieder der Beamtenpensions- und Witwenkasse und können nur mit behördlicher Genehmigung wieder aus ihrem Amte scheiden. Als Vorbedingung der Zulassung gilt u. a.: christliche Konfession, Fehlen aller kriminellen Vorstrafen, tadellose Ehrenhaftigkeit, dreijähriges Bürgertum mit Handlungsfreiheit. Letzteres bezieht sich auf das in Bremen nur dem Bürger, der die Berechtigung ausdrücklich erworben hatte, zustehende Recht, Handelsgeschäfte zu treiben, eine formell noch heute nicht aufgehobene Bestimmung; nur für deutsche Reichsangehörige haben die betreffenden reichsgesetzlichen Normen natürlich das alte Recht formell aufgehoben, materiell ist die Ausschließung Fremder seit Jahren in desuetudine.

Der Makler mußte sodann durch Bürgen eine Kaution von 2—4000 Thalern stellen, die als Sicherheit für schuldhafte, finanzielle Schädigungen von Kunden innerhalb seiner Amtsgeschäfte zu dienen bestimmt war.

Die Amtsbefugnisse der Makler waren in dem jeweilig ihnen speciell zugewiesenen Zweig: ausschließliches Vermittlungsprivileg für öffentlichen und privaten Warenhandel, See-Assekuranz, Geld- und Wechselhandel und Schiffsbefrachtung, Erteilung von Schlußnoten, amtlichen Attesten, Befundzeugnissen, Mitwirkung bei der Preisnotiz. Die Schlußnoten und ihre in vorgeschriebener Form geführten Maklerbücher lieferten gerichtlich vollen Beweis. Als Gebühr erhielten sie taxmäßige Courtage, deren Satz von keiner Seite erhöht noch erniedrigt werden durfte; sie war niedriger als in Hamburg und wurde meist von beiden Seiten in bestimmtem Verhältnis getragen. Eine begrenzte Anzahl von Gehülfen war zulässig, die auf Wunsch gleichfalls beeidigt wurden, doch sollten sie gegen festen Gehalt arbeiten.

Die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb waren wesentlich strenger als in Hamburg. Die Makler mußten täglich an der Börse erscheinen, von jedem Kaufmanne ohne Unterschied Aufträge annehmen, sie mußten bei der Vermittlung die größte Sorgfalt und Vorsicht im Interesse der Parteien anwenden, durften keine Geschäfte für Handlungsgehülfen sowie zwischen Fremden vermitteln, oder für Fremde, die nicht in Bremen Handlungsfreiheit besaßen; selbst wenn letztere anwesend waren, nur mit Dazwischentreten eines Bremer Kommissionärs. Es war verboten in Geschäften zu unterhandeln, die auf bloße Wette oder Glücksspiel herauslaufen, endlich war untersagt, Handlungsgeschäfte zu treiben, öffentlich oder stillschweigend Teilhaber oder Aktieninhaber einer Handlung, Reederei, Assekuranzkompagnie oder anderer kaufmännischer Unternehmungen zu sein, einzelne Geschäfte auf eigene Rechnung oder als Mitinteressent zu machen, ganze Partien zu übernehmen, Wechsel zu girieren, Bürgschaft zu leisten, Aufträge von auswärts auszuführen, nach außen zu korrespondieren oder dorthin Kurse und Preise zu melden.

Die Schiffsmakler bedürfen für größere Schiffe des Auftrages am Platze ansässiger Korrespondenzreeder; im Auswanderungswesen, das für Bremen bald von ganz außerordentlicher Wichtigkeit werden sollte, dürfen sie nur in Bremen selbst Passage vermitteln. Die fernere Entwicklung der einschlägigen Bestimmungen im Anschluß an den ungeahnten Aufschwung dieses Geschäfts mag der ausführlichen Bearbeitung vorbehalten bleiben.[1] Besonders scharf waren die Bestimmungen betr. des lange Zeit ungern gesehenen Auktionswesens, der „Komparieen“. Nur für namentlich genannte Verkäufer durfte verkauft, nur für sofort zu nennende gekauft werden. Waren verschiedener Eigentümer sollten nicht zusammen versteigert werden, der Verkaufsmakler nicht mitbieten u. a. m.

Ausgeschlossen von allen Auktionen waren die durch die Ordnung von 1828 neu eingeführten Warenagenten, Makler zweiter Klasse, die nur von der Inspektion auf jederzeitigen Widerruf angestellt wurden, ohne das Recht mehre Gehülfen zu halten. Man hatte sich zu ihrer Annahme überhaupt nur entschlossen, um die zunehmende Zahl von Pfuschmaklern einzuschränken, und wenigstens eine gewisse Kontrolle über sie zu erhalten.

[1] Vgl. den Aufsatz von Lindemann in Schriften d. V. f. Socialpolitik, Bd. LIII: Auswanderung und Auswanderungspolitik ed. Philippovich (Leipzig 1892).

Schließlich sei noch die besonders charakteristische Gruppe der Geld- und Wechselmakler erwähnt, die als erlaubtes Nebengeschäft[1] den Geldwechsel und die Kassenführung für die Kaufmannschaft besorgten. Bremen besaß bekanntlich keine Girobank; was durch letztere in Hamburg geschah, befand sich hier in den Händen der Makler. Die Kaufleute gaben ihnen ihr Geld in Verwahrung, leisteten und empfingen durch sie Zahlungen und domizilierten bei ihnen ihre Wechsel. Zweimal wöchentlich kamen dann die 4 Wechselmakler zusammen und besorgten durch den Austausch von Listen und Auskehrung der entsprechend überschießenden Beträge den Clearingverkehr, bis die Reichsbank nach Bremen kam. Das Verfahren bewährte sich als ein recht gutes und war naturgemäß bei der Vermittlung des Wechselhandels von großem Nutzen, indem die Makler die allergenaueste Kenntnis von der Bonität ihrer Kunden besaßen. Nebenbei führte das ganze Verfahren schon früh dazu, daß der Geld- und Wechselmakler mit seinen Kunden auch Kreditgeschäfte machte.

Die spät und in geringer Anzahl aufkommenden Fondsmakler wurden nicht mehr beeidigt. —

Die Zeit der Verhandlung über das Handelsgesetzbuch fand in Bremen das Maklerwesen nicht in dem gleichen Zustande von Auflösung, wie in der Schwesterstadt vor. Über einzelne Bestimmungen der alten Ordnung hatte der Verkehr Gras wachsen lassen[2], wie über das Verbot des Diskontierens von Wechseln, der Übernahme oder Verbürgung von Zahlungen. Die Schiffsmakler hatten angefangen, mit Vorschußleistungen, Wechselbesorgung und Korrespondenz nach auswärts ihre Gebahrung den Forderungen des Welthandels entsprechend zu verändern. Bereits war ihnen gesetzlich gestattet, auf eigene Rechnung Auswandereragenturen zu unterhalten; die Warenmakler hatten Aktien erworben, übernahmen Partien, leisteten Bürgschaft; die Weinmakler hielten Weinlager[3]. Es war ferner gestattet, weil allgemein üblich, die Gehülfen mit Prozenten ihrer Gewinste zu besolden[4]. Somit konnte jedermann Makler werden, indem, erhielt er selbst keine Anstellung, er einem beeidigten Makler eine gewisse Summe

---

[1] Vgl. Mandat vom 21. März 1731; Neue Maklerordnung vom Jahre 1750 Art. XI, dieselbe von 1795; Schütting-Akten II. 18.

[2] Vgl. Mitteilungen des Senates an die Bürgerschaft v. 7. Dezbr. 1866 S. 479 u. 480.

[3] Vgl. Denkschrift, die Revision des Maklerwesens in Bremen betreffend. (Bremen 1862.)

[4] Bremer Staatsarchiv, S. s. 1. A. 1 e.

zahlte, von diesem sich als Gehülfe zum Eid anmelden ließ und nun gegen Abgabe von Prozenten in seinem Namen arbeitete[1].

Die Stellung des Maklers aber war im ganzen doch noch eine solche, daß man innerhalb des Kreises der durch § 84 des Allg. D. H.-G.-B. erlaubten Modifikationen bleiben konnte, wenn es sich darum handelte, die Bestimmungen über die Sensale mit zu recipieren, ohne dem Verkehr Gewalt anzuthun. Die Frage war darum nicht wie in Hamburg: „Ist es möglich, den Zwang einzuführen, ohne Schädigung des Verkehres?" sondern hier hieß es: „Lohnt es sich, den Zwang fortbestehen zu lassen; oder droht er für die Zukunft Schaden, resp. verheißt er keinen weiteren Nutzen?"

Nun war damals gerade die Ära der radikalen Auskehr mit alten Rechten und Privilegien. Mit einem Schlage hatte man bereits alles Zunft- und Ämterwesen abgeschafft. Nunmehr wurde am 29. Mai 1861 in der Bürgerschaft der Antrag auf Beseitigung des Standes der beeidigten Makler gestellt[2]. In der Begründung hieß es unter anderem[3], die Bürgerschaft habe sich am 29. Dezember 1860 für unbeschränkte Gewerbefreiheit ausgesprochen und dafür die Zustimmung des Senates gefunden. Der Beschluß sei auf das Maklerwesen analog auszudehnen. — Zwar lag darin eine Verkennung der Stellung des Bremer Maklers, die in jeder Beziehung als eine ganz andere aufzufassen ist, als etwa die eines Amtsmeisters; aber in der aus Kaufmannschaft, Gewerbestand, Landwirtschaft sowie aus allgemeinem Wahlrecht hervorgegangenen Bürgerschaft schlugen diese Argumente trotz des Widerspruchs der Kaufleute durch. Die Handwerkerpartei freute sich, Vergeltung für die ihr kurzweg genommenen Vorrechte üben zu können. Die Theoretiker für die Aufhebung der Beschränkungen in der Verwendung der eigenen Kraft[4] nebst einer Minorität des Handelsstandes stimmten zu — der Antrag wurde angenommen.

In der Kaufmannschaft blieb man zunächst noch anderer Ansicht. Die materielle Begründung von der allmählich veränderten Stellung des Maklers auf dem Markte, von der Unzweckmäßigkeit, für die Vermittlungszwecke einzelnen Personen eine besondere öffentliche Glaub-

[1] Stenogr. Verhandlungen v. Sen. u. Bürgerschaft v. 29. Mai 1861 S. 22 ff. „Dann heißt es einfach im Wochenblatte: „Herr N. N. arbeitet von heute ab in meinem Geschäfte".

[2] Vgl. Stenogr. Verhandlungsbericht zu diesem Tage.

[3] Vgl. Denkschrift, die Revision des Maklerwesens betreffend. (Bremen 1862.)

[4] Vgl. ebendaselbst.

würdigkeit beizulegen, fand noch keinen genügenden Widerhall an der äußerst konservativen Börse. Ebensowenig wirkte die ausgesprochene Erwartung, nach Aufhebung der lästigen Formalitäten und Beschränkungen würden sich freiwillig noch geeignetere Leute dem Maklerstande zuwenden, während bisher bei der Besetzung der Maklerstellen persönliche Gründe der Erwägung der Tüchtigkeit des Bewerbers gelegentlich vorangestellt wurden. Der Kaufmannskonvent vom 5. September 1862 votierte dem Antrag der Handelskammer gemäß für Beibehaltung ausschließlich berechtigter, beeidigter Vermittler. Die Maklerbehörde und der Senat schlossen sich der Ansicht an[1].

Doch schon 1863 hat sich eine freiere Auffassung Bahn gebrochen. Unter Ablehnung eines Handelskammerentwurfes verlangte der Kaufmannskonvent freie Zulassung zum Maklereid für jeden im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Bremer Bürger u. dergl. m. Die Handelskammer machte sich wieder an eine Ausarbeitung[2]. Inzwischen kam es zur Einführung des allgemeinen Handelsgesetzbuches am 6. Juni 1864. § 12 des Einführungsgesetzes lautet: „Die Bestimmung im Handelsgesetzbuch, Art. 69, Ziffer 4, ferner die Bestimmung im Handelsgesetzbuch Art. 69, Ziffer 6, soweit dadurch die persönliche Erklärung der Parteien vorgeschrieben wird, und soweit es den Maklern verboten wird, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen und sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen, sowie endlich die Bestimmung im Handelsgesetzbuche, Art. 73 Abs. 3, soweit letztere sich auf die Unterschrift der Schlußnote durch die Parteien bezieht, treten nicht in Kraft".

„Nur auf Verlangen der Parteien oder einer derselben ist der Handelsmakler zur Aufbewahrung von Warenproben verpflichtet. Soweit die bestehenden, das Maklergeschäft betreffenden Anordnungen nicht durch das Handelsgesetzbuch oder die gegenwärtige Verordnung abgeändert sind, bleiben sie in Kraft, bis sie in verfassungsmäßiger Weise abgeändert werden".

Zu diesem Zwecke ist auf Antrag des Senates vom 25. November 1864 mit Zustimmung der Bürgerschaft vom 7. Dezember der Handelskammer die Sache aus der Hand genommen und eine eigene Deputation zur Beratung eingesetzt, deren Beschlußfassung sodann bis zur Beendigung der gleichzeitig in Hamburg schwebenden

---

[1] Hierzu wie zu folgendem vgl. auch Weserzeitung Nr. 6202, 6203, 6207, 6208, 6214.

[2] Vgl. Protokollbuch des Kaufmannskonvents 1867; Schütting-Akten a. a. O.: Staatsarchiv siehe S. s. 1 A. 24.

Beratungen vertagt wurde[1]. Als hier eine provisorische Regelung eingetreten war, folgte im Jahre 1866 der Deputationsbericht. Vier Wege hatte man in Betracht zu ziehen.

1. Beharren beim alten Princip unter Einführung zeitgemäßer Neuerungen in Einzelheiten.

2. Zulassung jedes im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Bremer Bürgers zur Vereidigung als Warenagent mit dem Recht zur Vermittlung unter der Hand, nicht aber zur Abhaltung von Auktionen. Im übrigen Beibehaltung der vereidigten Makler und der entsprechend reformierten Ordnung.

3. Einführung der Hamburger (Übergangs)Methode: Freigabe aller Zweige des Vermittlungs-Geschäftes für jedermann neben Beibehaltung vereideter Makler mit Auktionsprivileg.

4. Völlige Freigebung der Makelei.

Die Majorität empfahl das letzte, die Minorität das erste. Die Bürgerschaft schloß sich der Majorität am 22. Dezember 1866 an, der Senat gleichfalls. Am 6. Mai 1867 wird die Maklerbeeidigung aufgehoben.

In der Kaufmannschaft war der Widerstand diesmal nur gering gewesen[2]. Von besonderer Bedeutung sind die Ausführungen H. H. Meyers im Kaufmannskonvent. Man hatte gesetzliche Bestimmungen über die Technik der zukünftig freien Makler verlangt, namentlich ein Verbot des Eigenhandels im Zweige der Vermittlungsthätigkeit, besonders mit Rücksicht auf das eigenartige, für den Bremer Handel so segensreiche Kreditsystem, „das aber, wenn die Makler Spekulanten werden, sehr große Gefahren droht"[3]. H. H. Meyer wies die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen zurück; wenn sich im Laufe der Zeit Erfordernisse ergeben sollten, werde die Kaufmannschaft im stande sein, durch Selbsthülfe ihr Interesse zu wahren.

Und damit hat er Recht behalten. Der verhältnismäßig kleine Kreis der Bremer Kaufmannschaft mit seinem festen Zusammenhalten hat sich in jedem Zweige seine freien Makler so erzogen, wie er ihrer bedurfte. Davon gleich des näheren.

Der Übergang bewerkstelligte sich ohne Anstand. Noch im selben Jahre wurde auf Anregung der Handelskammer eine Beeidigung einer Reihe von Maklern in Hinsicht auf einzelne Sonderzwecke und handels-

[1] Vgl. Zur Maklerfrage, Bremen 1867.

[2] Verhandlungen v. 7. Januar 1867 im Konvent a. a. O.

[3] Vgl. Weser-Zeitung Nr. 7191 und 7200, Bremer Courier vom 15. und 16. Jan. 1867.

gesetzliche Erfordernisse vorgenommen, zu Zeugnissen, Gutachten, Schätzungen, öffentlichen Verkäufen, sowie zur Mitwirkung bei der Feststellung von Kursen und Marktpreisen. Man legte ihnen den Titel „Vereidigte Börsenmakler“ bei[1]. Betreffs der Maklergebühren wurde eine fakultativ geltende Verordnung gleichzeitig erlassen[2]. Mit dem 1. Januar 1868 wurden die Makler zu den Versammlungen des Kaufmannskonvents geladen und in die erste Börsensteuerklasse gesetzt. Öffentlich-rechtlich ist der Maklerstand verschwunden.

Wenn nun die Angelegenheit sachlich ebenso geregelt ist, wie bald darauf in Hamburg, so bieten sich doch erhebliche Verschiedenheiten in der Weiterentwicklung dar. Nicht als ob die Aufhebung der Beeidigung irgendwelche Nachteile gezeitigt hätte; hier wie dort haben sich bis heute durchaus keinerlei schwerwiegenden Bedenken gezeigt, die einen Wunsch nach Umkehr rege gemacht oder gerechtfertigt haben. Der Bremer Handel vermißt weder die vollen Beweis liefernden Maklerbücher und Schlußnoten, noch haben sich auf dem Kreditmarkte die prophezeiten Abgründe aufgethan. Aber, wie die Prämisse an beiden Orten eine verschiedene war, so divergieren die Folgen. Die beiderseits gleichmäßige Aufhebungshandlung hat vorwiegend äußerliche Wirkungen gezeitigt und damit bewiesen, daß der Eid des Maklers nur noch ein äußerliches Requisit war, mit dem Kern der derzeitigen Verkehrsformen nicht mehr viel zu thun hatte. In dem Wesen des Maklerstandes, seiner Stellung in der Warenaustauschkette, seiner Bedeutung auf dem Markte wurde wenig verändert. Hatte er vorher in Hamburg entgegen den Fesseln der Ordnung sich allbereits in den freiesten Geschäftsformen bewegt, so ist der bremische Makler noch heute durchaus nicht derartig unbeschränkt in seiner Geschäftsführung, wie ihm rechtlich frei stände. Hatte in Hamburg ein großer Teil des Geschäftes sich Nebenwege unter Umgehung der von der Maklerordnung eingesetzten Persönlichkeiten gebahnt, so reicht hier die Macht des Maklers im Vermittlungsgeschäft noch unverändert außerordentlich weit und über die Grenzen des Notwendigen hinaus.

Der hamburgische vereidigte Makler war bereits seit langem Eigenhändler, Agent oder Kommissionär.

[1] Vgl. obrigkeitliche Verordnung und Regulativ für die vereidigten Börsenmakler vom 9. Dez. 1867 (Sammlung Nr. 35 S. 139); desgl. „Instruktion für die Börsenmakler v. 11. November 1872“ (Manuskript); desgl. „Bestimmungen, die Handelskammer, den Kaufmannskonvent und die Börsenversammlungen betreffend (Bremen 1868). § 35, 38, 39, 41, 44.

[2] Vgl. obrigkeitliche Verordn. Nr. 37.

Der bremische freie Vermittler ist in manchen Zweigen noch heute Makler im strengsten Sinne!

Das liegt tief in der Morphologie der beiden Plätze begründet. Erstens in ihrer Entwickelung und dem Wesen ihres Handelsstandes. Hamburg hat durch konstante zahlreiche Zuwanderung in seinen verschiedenen Perioden stets Elemente in sich aufgenommen, die eine freiere Auffassung von der Behandlung des Verkehrs mit sich brachten. — In Bremen sitzt eine in sich abgeschlossene, stabile Kaufmannsbevölkerung mit dem ganzen zähen Sinne der niedersächsisch-friesischen Rasse. Starr hält sie an alten Bräuchen und Klasseneinteilungen fest. Sodann ist man hier in viel engerem Kreise mit stark ausgeprägtem Gefühl der Interessengemeinschaft weit eher im stande, sich seine Makler so zu halten, wie es wünschenswert dünkt — währenddem in Hamburg auf dem viel größeren, viel bunter zusammengewürfelten Markt gerade die Unmöglichkeit, den gesamten Handelsstand zu einer Gemeinschaft des Vorgehens zu veranlassen, eine stramme Herrschaft über die Vermittler vereitelte. Schließlich erheischt das in Hamburg so unendlich mannigfaltigere und größere Geschäft, der seit früher Zeit blühende Kommissionshandel in zahllosen Artikeln, der große Transit- und internationale Verkehr mehr Unabhängigkeit und Bewegungsfreiheit der Kaufleute und Makler als das bremische Geschäft, das in mehren seiner Hauptartikel noch starr an die alten Umsatzformen und den lokalen Markt gebunden ist.

Das Korrelat zu den größeren Pflichten: die größeren Rechte äußern sich, indem wo erstere vorhanden, pro forma die Zuziehung der Makler zu bereits geschehenen direkten Abschlüssen und somit Schenkung der Courtage noch oft stattfindet.

Ausweislich des Adreßbuches giebt es heute Maklerfirmen[1]: Assekuranz 8, Fonds und Effekten 17, Geld und Wechsel 5, Kunst 1, Schiffe 11, Waren 123.

Beeidigte Börsenmakler waren vorhanden 1868: 71; 1871: 76; 1881: 97; 1891: 87[2]. Von der Gesamtzahl der börsenbesuchenden 1100 etablierten Kaufleute[3] sind somit 165 = etwa 15% Maklerfirmen.

Für den Warenhandel beschränken wir uns auf einzelne typische Beispiele. In manchen Artikeln steht der Bremer Makler infolge der entsprechenden Auflösung der Geschlossenheit des Marktes als Eigen-

---

[1] Verzeichnis der Handelsfirmen in Bremen (Bremen 1892) S. 15—16.

[2] Vgl. Staatskalender der betreffenden Jahre.

[3] Siehe Drucksachen der Börsenenquete: Zusammenstellung der Usancen zc. S. 49.

händler, Übernehmer, Agent, Kommissionär dem Hamburger gleich, wie im Getreide-, Woll-, Kolonialwaren-, Schmalz- und Speckhandel, früher auch im Petroleumhandel. Heute giebt es kaum noch einen lokalen Petroleummarkt, doch werden Anstrengungen gemacht, denselben wieder zu gewinnen. Man hat für eine Vereinigung der nicht in Standard-Oil-Company aufgegangenen amerikanischen Petroleumproduzenten auf einem eigens zu diesem Zwecke von Preußen abgetretenen Landstück große Tanks erbaut und schickt sich an, mit Importen vorzugehen.

Eigenartig sind die Verhältnisse bei der Baumwolle. Die als eigener Verein innerhalb der Börse seit dem 16. Juli 1872 bestehende „Bremer Baumwollbörse" [1] hat eine Reihe von Sonderbestimmungen betreffs der ihr als Mitglieder angehörenden Makler getroffen. Denselben liegt seitdem nicht mehr, wie noch heute z. B. in Liverpool [2], eine Mitwirkung bei der Abschätzung und Klassierung der Baumwolle ob. „Bei [3] dem zunehmenden Geschäfte stellte sich . . . . dieses Verfahren als unzulässig heraus, zumal das Urteil der Börsenmakler endgültig und eine Berufung an eine höhere Instanz unmöglich war. Das Komitee erzielte daher eine Einigung mit den betreffenden Maklern, wonach dieselben das Probenzimmer dem Komitee für den Bremer Baumwollhandel käuflich abtraten und wurde nunmehr beschlossen, für die Folge alle Abschätzungen und Klassierungen von Baumwolle durch vom Komitee besonders zu diesem Zwecke anzustellende und zu besoldende, beeidigte Klassierer ausführen zu lassen, welche vollständig unabhängig von den Parteien als Beamte des Komitees fungieren sollten." Nach der Vereinigung der Bremer Baumwollbörse mit den deutschen Spinnern am 18./19. Juli 1886 zu Augsburg [4] sind gedruckte Formulare für Kost, Frachtverkäufe und Terminverkäufe eingeführt [5]. Verträge auf Ankunft sind in den §§ 50 bis 67 der Bestimmungen geregelt. Seitdem beschränkt sich die Thätigkeit der zur Zeit unter 87 in Bremen ansässigen Börsenmitgliedern vorhandenen 7 Baumwollmakler auf die Vermittlung von

---

[1] Vgl. Die Bremer Baumwollbörse (Bremen 1890); ferner Bestimmungen der Bremer Baumwollbörse (Bremen 1872; ebenda 1886; ebenda 1892).

[2] Vgl. C. J. Fuchs, Die Organisation des Liverpooler Baumwollhandels im Jahrbuch XIV 2.

[3] Die Bremer Baumwollbörse S. 7.

[4] Ebenda S. 15 und 16.

[5] Zuletzt revidiert am 28. Januar 1892, siehe die Anlagen der „Bestimmungen".

Abschlüssen. Ferner zählt die Börse zur Zeit 42 auswärtige, ordentliche (Spinner-) Mitglieder und 123 außerordentliche.

Entsprechend der Einschränkung des Lokalmarktes sind die Makler zum Teil nebenbei Agenten geworden oder besorgen die Vertretung der großen Baumwollhäuser in letzterer Eigenschaft; diese haben nämlich vielfach Agenturen übernommen, erachten es jedoch nicht für angemessen, persönlich als Agenten die Kundschaft aufzusuchen; sie verwenden vielmehr dazu ständig einen Makler.

Mit Ausnahme weniger, noch an den alten Formen festhaltender Firmen arbeitet man heute so, daß der Binnenländer in Bremen vom Händler durch Agenten kauft, die regelmäßigen Importe und der Übergang in die zweite Hand am Platze aber aufhören. Die Spedition, d. h. die Benutzung Bremens und seiner technisch vorzüglichen Einrichtungen lediglich als Umschlagplatz und eventuell Zahlort für in Liverpool und New-York ausgeführte Käufe nimmt nebenbei relativ eher zu als ab.

Das Termingeschäft hat es im Vergleich mit den genannten Baumwollbörsen nicht zu großer Bedeutung gebracht. Vielfach arbeitet man von Bremen aus gerade durch Vermittlung der Agenten an jenen. Ob es nicht überhaupt dazu kommen wird, daß sich mit der Zeit für alle Terminwaren jeweilig eine Börse zur vollkommen maßgebenden entwickeln wird?

Die Bremer Baumwollmakler vermitteln im Effektivgeschäfte bisweilen nach auswärts, trotzdem es von den Händlern nicht gern gesehen wird. Kaum kommt das „Dazwischentreten" der Makler oder Übernehmer auf eigene Rechnung vor. Die angesehensten Häuser versicherten, wenn ihnen bekannt würde, daß Makler Eigenhandel trieben, so würden sie mit denselben nicht weiter arbeiten. — Zur Feststellung der Marktpreise wird jährlich ein Komitee ernannt. Eine Liquidationskasse giebt es nicht, die Terminschlußnoten werden von den Parteien unterschrieben und durch Vermittlung der Makler ausgetauscht. —

In dem durch große Mühlen in Bremen getragenen Reisgeschäfte kaufen die Mühlen das Rohmaterial übersee und in London, direkt oder durch in Bremen ansässige Agenten der auswärtigen Häuser. Einzelne importieren selbst auf eigenen Schiffen, nur ca. 1 % soll durch Maklervermittlung am Platze angekauft werden (früher etwas mehr). Dagegen verkaufen die Mühlen in der Regel durch Makler ihr Produkt an Platzhändler und Versender. Meistens haben sie feste Makler, denen sie alle Abschlüsse übertragen. Das Hauptgeschäft des

Maklers liegt an der Börse. Man handelt außer Reisabfällen, die Standard-Artikel sind, auf Probe. Der Käufer läßt binnen 24 Stunden durch seinen Küper den Reis besichtigen und erklärt sich über die Annahme, worauf das Geschäft erst als perfekt anzusehen ist. Die Schlußnoten werden aber schon früher ausgestellt.

Es giebt 9 Reismakler und 3—6 Abfallmakler, die gleichzeitig Krämermakler sind. Sie übernehmen nicht und machen, soweit bekannt, keine eigenen Geschäfte.

Eine ganz besondere Stellung nehmen die drei Rum- und Spirituosenmakler ein. Sie sind nämlich vor allem Lagerhalter und Bearbeiter von Weinen und als solche Vertrauensleute der Kaufmannschaft. — Der Wein ist seit alter Zeit der beliebteste Spekulationsartikel am Bremer Markt, für den er eine ganz hervorragende Wichtigkeit hat. Haben Kaufleute oder Private Geld disponibel, so pflegen sie namentlich in guten Weinjahren spekulativ Wein aufzukaufen und ihn zur Aufbewahrung und Lagerung in die großen Speicher der Weinmakler einbringen zu lassen, bis er durch deren Vermittlung bei günstiger Gelegenheit an die Händler weiter verkauft wird. Auch die Händler benutzen gelegentlich die Lager der Makler. Ferner haben letztere im Rumgeschäfte den Wert der Einfuhren zu taxieren und damit eine Basis für Kaufunterhandlungen zu liefern; kurz für den Engroshandel am Platze sind sie unentbehrlich. — Dagegen kauft der Binnenländer vom Reisenden des Händlers, und der Platzkonsument deckt seinen Detailbedarf ohne jede Vermittlung. Die Bedeutung der letzten Käufergruppe mag daraus hervorgehen, daß manche Private sich Weinkeller von mehr als 30000 Flaschen halten, damit geradezu einen Sport treiben.

Der eigenartigste und komplizierteste Artikel ist der Tabak, Seele und Schwerpunkt des bremischen Handels. Hier lohnt ein Blick auf die ganze Technik des Umsatzes mit der wichtigen Stellung, die der Makler darin einnimmt. Eine mustergültige Darstellung durch einen der bedeutendsten Fachleute liegt teilweise in einer Denkschrift aus der Zeit der Tabakmonopolverhandlungen vor[1].

„Man unterscheidet am Platze zunächst eine erste Hand, den Importeur, von der zweiten Hand, welche den weiteren Vertrieb in den Absatzgebieten besorgt.

Die wirtschaftliche Ursache dieser Trennung liegt in den Vorzügen jeder Arbeitsteilung, und diese sind auf dem Gebiete des Tabaks-

[1] Vgl. (Nebelthau) Denkschrift für die Tabakmonopol-Enquete. (Als Manuskript gedruckt, Bremen 1878).

handels erfahrungsmäßig so bedeutend, daß auch die zweite Hand noch wieder in viele Unterabteilungen zerfällt, welche ganz bestimmte Absatzgebiete oder auch ausschließlich einzelne Gattungen bearbeiten. So unterscheidet man z. B. oberländische und solche Häuser, welche vorzugsweise oder ausschließlich in Norwegen, Schweden, Dänemark und Rußland ihren Absatz finden und trennt Cigarrentabak-Handlungen von solchen, welche sich nur mit dem Vertriebe der für die Rauch-, Kau- und Schnupftabakfabrikation verwendbaren Sorten beschäftigen. Versuche, die Funktionen der ersten und zweiten Hand in einem Geschäfte zu vereinigen, sind bislang nicht von Erfolg gewesen, der beste Beweis für die wirtschaftliche Notwendigkeit dieser Arbeitsteilung.

Die erste Hand kauft nun die Tabake, welche sie nach Deutschland importiert, unter Zuhülfenahme befreundeter Handlungshäuser oder durch Zweighäuser teils auf den überseeischen Märkten, teils direkt von den produzierenden Pflanzern. Im letzteren Falle wird der Tabak häufig noch grün abgeliefert, vom Käufer sofort bezahlt, selbst getrocknet und fermentiert, sortiert, verpackt, an die Küste gebracht und verschifft.

Jedes dieser Zwischenstadien bietet dem Importeur Gelegenheit, seine Einkäufe vorzunehmen und damit die Weiterbehandlung des Tabaks für seine Rechnung eintreten zu lassen, wobei seine Beurteilung der weiteren Preisentwicklung für den vor- oder hinauszuschiebenden Zeitpunkt des Ankaufes in erster Linie maßgebend ist.

In nicht vereinzelten Fällen ist der Importeur zugleich Plantagenbesitzer in den Produktionsländern. Auch sind Konsignationen von Tabak nicht selten, bei denen das überseeische Handlungshaus als eigentlicher Importeur erscheint, und die deutschen Geschäftsfreunde Vorschüsse auf die übersandte Ware leisten und nur den Verkauf besorgen. Alle bezeichneten Geschäftsoperationen sind naturgemäß auf die Dauer nur ausführbar, wenn der deutsche Importeur in den Produktionsländern durchaus zuverlässige Geschäftsfreunde besitzt, welche seine Interessen bei Einkauf und der Behandlung des Tabaks in jeder Beziehung wahrnehmen. Häufig sind es deshalb überseeische Kommanditisten, mit denen man arbeitet, oder das Geschäft wird gemeinschaftlich mit den überseeischen Häusern gemacht, welche ihr Personal stets durch Heranziehung mit genauer Sachkenntnis ausgestatteter junger Leute von den deutschen Tabaksmärkten ergänzen. — Ist der Tabak, welcher teils vor der Verschiffung, teils auf der Reise, teils sogar erst am Bestimmungsorte die Fermentation durchmacht, bezw. vollendet, nun in Bremen oder Hamburg angelangt, so geht

er nach Ausscheidung der seebeschädigten Teile entweder sofort oder nach einiger Zeit — im letzteren Falle vom Lager der ersten Hand, auf die zweite Hand über. Die Verkäufe finden auf Lieferung nach Proben, nach Beschreibung oder im Vertrauen auf die Kenntnisse der Packungen aus früheren Jahrgängen oder vom Lager nach überseeischen oder Platzmustern und nach Besicht statt. Die Aufgabe der zweiten Hand besteht wesentlich darin, auf dem Markte gerade diejenigen Sorten und Qualitäten anzukaufen, welche dem Bedürfnisse der eigenen Kunden entsprechen. Die zweite Hand muß daher eine genaue Kenntnis vom Bedarfe der Kunden haben.

Zur Vermittlung mit ihren Kunden bedient sie sich teils der Reisenden, teils der Agenten. Der Abschluß des Kaufes erfolgt zumeist auf der Grundlage von jedem Kollo oder gleichmäßigen Sortierungen entnommenen Proben, welche Reisende und Agenten vorlegen. Die Agenturen sind erst in neuerer Zeit aufgekommen. Sie haben die Funktionen von Reisenden für bestimmte Distrikte, in denen sich die Fabrikindustrie besonders stark entwickelt hat. Sie sind gleichsam ständige Reisende für ihren resp. Distrikt mit einem festen Wohnsitze in demselben.

Die zweite Hand hat regelmäßig ihren Platz im Importhafen, sie verkauft meistens direkt an Tabak- und Cigarrenfabrikanten, in selteneren Fällen an inländische Zwischenhändler. Letztere versorgen vorzugsweise die kleinen Fabrikanten. Für die Zahlungen der inländischen Käufer wird im Durchschnitt ein mindestens sechsmonatliches offenes Ziel gegeben, während die zweite Hand dem Importeur ein sechsmonatliches Accept erteilt. Veranschlagt man ferner, daß der Importeur die Ware in den fernen Produktionsländern bar bezahlen muß, sowie den Zeitaufwand, welchen die Fertigstellung zur Verschiffung, die Transportdauer und die Handhabung des Verkaufes erfordert, so erklärt es sich, daß auch das im Tabakshandel so dauernd festgelegte Kapital eine Arbeitsteilung erforderlich macht. Die Ware bleibt jedoch nicht selten weit länger, als das gewährte Zahlungsziel in den Packhäusern der zweiten Hand."

Der Markt hat also noch vollkommen seine alte Organisation gewahrt. Überhaupt ist der Auflösungsprozeß in Bremen noch nicht so weit fortgeschritten; wir finden häufiger erste und zweite Hand, Importeur und oberländisches Haus noch schärfer geschieden. Im vorliegenden Falle scheint das durch jene Gründe der technischen Bearbeitung und der Kreditverhältnisse in der That vollkommen berechtigt. Bei einem Luxusartikel, wie dem Tabak, ist es nebenbei

wirtschaftlich nicht von so hoher Bedeutung, ob durch Vermehrung der Zwischenhände die Profitrate etwas erhöht wird. Die interessierten Kreise behaupten sogar, daß die Vermehrung der Zwischenglieder gegenüber der hierdurch ermöglichten besseren Ausnutzung der Ware eher verbilligend als verteuernd wirkt. — Gleich der zweiten Hand teilen sich die 39 Makler in verschiedene Gruppen. Haupttrennung ist wie oben der Cigarren- gegenüber dem Faßtabak, daneben haben die Einzelnen wieder ihre Specialitäten nach Ländern, bald mehr Sumatra, bald Süd- oder Mittelamerika u. s. w. Die in Bremen selbst ansässigen Fabriken kaufen von der zweiten Hand meist durch Maklervermittlung, und schließlich giebt es auch Cigarrenmakler, wie es Cigarrenimporteure giebt.

Die wichtigste Aufgabe des Maklers ist die „Information". Sie müssen sich über die Lage des Welttabakmarktes, Erntestand und -aussichten, über Läger und Umsätze, über auswärts und am Platze bezahlte und geforderte Preise, über die angekommenen Waren unterrichten und ihre Kunden auf dem Laufenden halten. Um diese Dienstbereitschaft zu gewinnen und zu belohnen, werden ihnen alle direkten Abschlüsse mit aufgegeben und die entsprechenden Courtagen zugewendet. In der Regel hat der Makler unter der zweiten Hand seinen festen Kundenkreis, den er regelmäßig aufsucht. Der Händler verwendet für Faßtabak einen bestimmten, für Packentabak mehre Makler, während die erste Hand mit allen arbeitet.

Ein Dazwischentreten der Makler mit ihrem Namen bei Abschlüssen findet sehr selten und dann auch nur vorübergehend bis zur Erfüllung statt. — Die Technik ergiebt sich aus dem Gesagten, ebenso daß der Schwerpunkt der Maklerthätigkeit nicht an der Börse liegen kann.

Auktionen kommen außer bei allen Arten beschädigter Waren in Sumatratabaken regelmäßig vor, die Form ist im letztern Falle die holländische der Einschreibungen.

Es erscheint ein täglicher „Tabaksbericht von Fritz W. Seegers", enthaltend die Einfuhr, Anzeigen öffentlicher Verkäufe und alle vorgekommenen Umsätze; letztere jedoch erst bei oder nach Erfüllung des Geschäftes, falls die Parteien auf der Schlußnote „Geschäft geheim" vermerken lassen.

Die Hamburger Händler genießen das Privileg, ohne ein Bremer Kommissionshaus durch die Makler gegen hamburgischen Courtagesatz direkt zu kaufen, ebenso die Bremer in Hamburg, wie überhaupt diese beiden Tabakmärkte in vielen Beziehungen als ein einziger auf-

zufassen sind. Bremer Makler haben in Hamburg Associés, und das Telephon hat heute die räumliche Entfernung so gut wie illusorisch gemacht.

Terminhandel findet in Tabak nicht statt; er ist undenkbar, weil es sich um eine „Meinungsware" handelt, d. h. ein Standard ist nicht festzustellen, die Ansicht der Einzelnen über Güte und Verwendbarkeit differiert oft bei den Klassen desselben Postens um erhebliche Summen. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, daß die österreichische Regie regelmäßig durch einen bestimmten Kommissionär und Makler einkauft; die französische nimmt zwar auch häufig den Bremer Markt, nicht aber infolge der von ihr beliebten Methode der Lieferungsausschreibung feste Persönlichkeiten auf demselben in Anspruch. — — —

Ein amtlicher Warenpreiskurant existiert nicht mehr. Über einzelne Artikel erscheinen regelmäßige Berichte in der Weser-Zeitung. Ein solcher sieht z. B. folgendermaßen aus:

Bremen, den 5. Dezember.

Tabak. Umsatz 5 Faß Virginia, 20 Faß Stengel, 841 Packen St. Felix.

Baumwolle matt. Upland middl. loco 49½ ₰. Upland Basis middling nichts unter low middling auf Termin-Lieferung Dez. 49 ₰ Jan. 49½ ₰, Febr. 49¾ ₰, März 50 ₰, April 50¼ ₰, Mai 50½ ₰.

Petroleum, raff. Standard white. Faßzollfrei. (Offizielle Makler-Preisnotierungen der Bremer Petroleumbörse.) Ruhig. Loco 5,55 ℳ Bf.

Schmalz fest. Shafer — ₰, Wilcox 49 ₰, Armour 52 ₰, schwimmend 51 ₰, Choice Grocery schwimmend 51 ₰, Rohe Brothers pure 51 ₰, Fairbank 40 ₰.

Speck ruhig. Short clear middles — ₰, long clear middle — ₰, Nov.-Abladung short 45 ₰, Dez.-Jan.-Abladung short 42 ₰, long 41 ₰.

Wolle. Umsatz 140 Bll.

Die einzelnen Notizen entstehen ähnlich wie diejenigen der Hamburger Preislisten.

Auf die Versicherungs- und Schiffsmakler kann hier nicht des Näheren eingegangen werden. Sie stehen den Hamburgern gleich. Nur die Technik differiert in einigen Punkten, so bei dem Schiffsmaklerbetrieb infolge der räumlichen Trennung Bremens von seinem Hafenplatz Bremerhaven, woselbst Zweigsitze notwendig sind[1].

Der Assekuranzmakler ist an der Aufmachung der Dispache beteiligt, es giebt kein staatliches Dispachebureau, nur von der Handelskammer vorgeschlagene, auf havarie grosse -Rechnung beeidigte,

[1] Der Norddeutsche Lloyd hat ein eigenes Bureau für seinen Schiffsmaklerdienst, außer für die an einen Makler abgegebene Hamburger Fahrt.

selbständige Dispacheure. Daneben hält der Verein Bremer Seeversicherungsgesellschaften einen Revisor.

Die Makler geben über jeden Abschluß Schlußnote, stellen dann die Police aus, lassen sie von Comptoir zu Comptoir tragen und nach einiger Zeit vollzogen wieder abholen. Die laufende Police wird so behandelt, daß der Makler sich eine generelle Schlußnote von jedem Assekuradeur über die Gesamtbeteiligung unterschreiben läßt; über jede Abladung werden sodann Specialmitteilungen und auf deren Grund Policen ausgefertigt; ein gegenüber Hamburg ungleich komplizierteres Verfahren. Es zwingt die Makler zur Haltung weit größeren Personals. Mit der Einkassierung der Prämie haben sie heute hier wie dort nichts mehr zu thun[1], wohl aber besorgen sie die Abrechnung.

Die Geld- und Wechselmakler haben nach Aufhören des alten Clearings heute nur noch eine absterbende Bedeutung, sie sind auf dem Wege zum Bankier oder haben diesen bereits zurückgelegt (vergl. die Ausführungen betreffs Hamburg a. a. O.)[2].

Von einigen Seiten wird diese Doppelstellung nicht gebilligt, von andern hingegen als unschädlich bezeichnet. Der Versuch einer Beschränkung der Makler ist den Bankiers nicht gelungen. Für Aufstellung des Kurszettels giebt es ein Regulativ[3].

1. Die zur Notierung der Wechselkurse und der Effektenkurse bezeichneten Wechselmakler haben auf Grund der durch sie vermittelten Umsätze die Kurse unparteiisch und gewissenhaft festzustellen, sorgfältig zu notieren und täglich in die zu solchem Behuf auf der Börse aufgelegten, nach Vorschrift der Behörde eingerichteten Kursbücher einzutragen; die in das Effektenkursbuch aufzunehmenden Effekten bestimmt die Behörde.

Sind mehrere Börsenmakler Mitglieder einer Firma, so kann nur eine Notierung von den Mitgliedern dieser Firma ausgehen.

2. Das Ergebnis dieser Eintragungen ist täglich mittags bis 1 3/4 Uhr festzustellen und darnach die offizielle Kursnotierung in einer bestimmten Reihenfolge von den genannten Börsenmaklern zu redigieren, und ist dann irgend eine Abänderung nicht mehr zuläßig.

3. Die Wechselkurse sind zu notieren nach Brief, Geld und bezahlt:

---

[1] Die entgegengesetzte Bemerkung im Jahrbuche XVI 4 war für die Gegenwart nicht mehr zutreffend.

[2] Die Reichsbank nahm von Anfang an nur Wechsel mit der Unterschrift des Maklers an, im Gegensatze zur Bremer Bank und Sparkasse.

[3] Instruktionen für die Börsenmakler vom 11. November 1872, § 5.

a) Bei verschiedenen Brief- und Geldkursen ist der niedrigste Brief- und der höchste Geldkurs für die offizielle Notiz maßgebend. Um unrichtigen Notierungen vorzubeugen, ist jeder Makler, welcher Brief bezw. Geld notiert, bei Vermeidung weiterer Maßregeln verpflichtet, bei der Notierung von der betreffenden Valuta zu dem von ihm notierten Kurse mindestens folgende Summen abzugeben resp. anzunehmen: £ 1000. — Bco.ℳ 5000; fl. (gleichviel ob Amsterdam, Frankfurt, Augsburg, Wien) 5000. — Frcs. 10000[1].

b) Unter „bezahlt" wird die Notiz eines jeden Maklers berücksichtigt, jedoch sind für die offizielle Notiz nur die beiden am meisten von einander abweichenden Notierungen maßgebend.

Die Börsenmakler dürfen in der Rubrik „bezahlt" die Kurse nur auf Grund der von ihnen wirklich gemachten Umsätze von Wechseln bezw. Effekten notieren.

Der Kurszettel lautet z. B.:

Wechselkurse der beeidigten Geld- und Wechselmakler.

Bremen, den 5. Dezember.

		Brief	Geld			Brief	Geld
Amsterdam ...	k. S.	168,70	168,30	Belg. Bankpl.	k. S.	81,00	80,65
" ...	2 M.	—	167,65	" "	2 M.	—	80,36
Paris	k. S.	81,10	80,80	Schweiz	k. S.	81,15	80,75
"	2 M.	—	80,30	"	2 M.	—	80,25
London	k. S.	—	—	Wien	2 M.	—	168,15
"	3 M.	—	2022,00	Petersburg ...	2 M.	—	198,00
London	k. S.	2037	bez.	New-York	k. S.	418,00	416,00

Die Fondsbörse Bremens ist von sehr geringer Bedeutung und Ausdehnung. Sie dient vor allem zur Beschaffung von Anlagewerten für beschäftigungslose Kapitalien; nur in Zeiten der großen Erregungen werden an ihr von weiteren Kreisen zahlreichere Spekulationen gemacht. Im wesentlichen ist sie, wie der Kurszettel zeigt, Markt für Lokalpapiere, und in dieser Funktion sind ja die kleinen Provinzialbörsen ebenso nützlich wie unentbehrlich. Sie geben industriellen Unternehmungen kleineren Umfanges oder von lokaler Bedeutung die Möglichkeit, erforderliche Gelder mit der wünschenswerten Leichtigkeit zu beschaffen, und andererseits findet der Kapitalist, welcher sein Geld in solchen Werten anzulegen geneigt ist, einen sicheren Markt im Falle der Verkaufsnotwendigkeit. Bekanntlich sind die großen Fondsbörsen kein geigneter Platz für den Handel eines Papiers von geringer Stückzahl, da ein solches dort leicht in Spekulantenhände und ein ungesundes Schwanken gerät.

[1] Die Währungen sind natürlich heute entsprechend abgeändert.

Die Hauptumsatzformen sind Kassengeschäfte. Auf Termin werden nur 6 Papiere gehandelt, darunter Norddeutsche Lloyd-Aktien, Rio Tinto Company (lange Zeit das beliebteste Bremer Spielpapier) und Hamburg-Amerik. Packetfahrt gelegentlich größere Umsätze sehen. Die geringe Bedeutung des Marktes für den Weltfondshandel mag aus der Unmöglichkeit erhellen, in jüngster Vergangenheit für das eigene, heimische Papier, die Lloyd-Aktie, gegenüber den Manipulationen eines Berliner Haussekonsortiums der berechtigteren Bremer Wertauffassung Geltung zu schaffen. Wochenlang fand infolge der Berliner Preistreiberei in Bremen kein einziger Abschluß statt.

Die Makler sind, denen der Hamburger Börse gleich, bald Vermittler, bald selbst Spekulanten; nur scheint für solche der niedrigsten Klasse in dem kleinen Kreise der Mitglieder des Effektenmaklervereins und der Bremer Fondsbörse kein Raum zu sein. Für die Kursnotierung gilt folgender Modus[1]:

Die Effektenkurse werden unter Aufsicht der Sachverständigenkommission der Fondsbörse durch die Mitglieder des Effektenmaklervereines festgestellt und zwar:

a) für Kassageschäfte in folgender Weise: an einem bestimmten Platze in der Börse befindet sich die „Notierungstafel", an welcher jetzt für das Anschreiben der Kurse ein Schreiber angestellt ist. Hier beginnt 10 Minuten vor 2 Uhr die Notierung. Zutritt haben die Mitglieder des genannten Vereines und die Bremer Bankiers. Während der Notierung muß ein Vorstandsmitglied des Effektenmaklervereines, welches gleichzeitig Mitglied der Sachverständigenkommission ist, anwesend sein.

Zur Notierung werden nur die von Vereinsmitgliedern über an der Börse geschehene Abschlüsse gemachten Kursaufgaben angenommen.

Diese Aufgaben — und daher auch die Notierungen — sollen die Kurse angeben, zu welchen die einzelnen Effekten wirklich gehandelt worden sind. Jeder Makler haftet daher persönlich für die Innehaltung seines Angebotes oder seiner Nachfrage zur Notiz.

Punkt 2 Uhr schließt die Notierung.

b) für Ultimo-Geschäfte. Die zwischen 1 und 2 Uhr an der Börse stattgehabten Umsätze werden zu den gehandelten Kursen als

---

[1] Aus Drucksachen der Börsenenquete, Sammlungen der Usancen. S. 50 und 51.

bezahlt notiert. Die betr. Angaben werden von dem die Umsätze vermittelnden Makler aufgegeben.

Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte notieren zu lassen, steht im Belieben der Kontrahenten (Usancen der Bremer Fondsbörse §§ 4—15; Geschäftsordnung für die Sachverständigenkommission § 11; Statuten des Effektenmaklervereines §§ 12 ff.).

Die Kommission veranlaßt dann die Ausgabe eines täglich erscheinenden Kurszettels. Ein solcher lautet:

Kurse des Effektenmaklervereins
am 5. Dezember 1892.
(Sämtliche Kurse verstehen sich exklusive der laufenden Zinsen.)

	Brief	Geld	Bezahlt
Staatspapiere.	%	%	%
$4^1/_2$ Br. St.-A. v. 1859 in Crtth.	$105^3/_4$	$105^3/_8$	—
$3^1/_2$ Br. Staats-Anl. v. 1873....	$97^3/_8$	97	—
$3^1/_2$ Br.St.-Al. v. 85,87,88,90 u. 92	$97^3/_4$	$97^1/_2$	—
4 Deutsche Reichsanleihe	$107^1/_8$	$106^5/_8$	—
$3^1/_2$ Deutsche Reichsanleihe ...	$100^1/_2$	100	—
3 Deutsche Reichsanleihe	$86^3/_8$	$85^7/_8$	—
4 Preußische Konsols......	$107^1/_8$	$106^5/_8$	—
$3^1/_2$ Preußische Konsols	$100^1/_2$	100	—
3 Preußische Konsols......	$86^3/_8$	$85^7/_8$	—
$3^1/_2$ Hamb. Staats-Anl. v. 1891 .	$97^3/_4$	$97^1/_8$	—
Anleihen industr. Gesellsch.			
$4^1/_2$ Blohm & Voß Comm. G.-Anl. à 105 rückzahlbar	103	102	—
4 Braunschw. Jute Priorität. . .	—	$99^3/_4$	—
$4^1/_2$ Brem. Bwoll.-Sp. u. W. . .	100	—	—
$4^1/_2$ Bremer Jute-Spinnerei . . .	—	$100^1/_2$	—
$4^1/_2$ Bremer Straßenbahn, Anl. .	102	$101^1/_2$	—
4% Br. Wollk. Hypothek.-Anl.. .	$100^1/_2$	$100^1/_4$	—
$4^1/_2$ Br. Zucker-Raff. Priorität. .	86	—	—
$4^1/_2$ Chem. Fabrik in Billwärder Hypothek. Anl. à 105 rückz. .	—	105	—
4 Dampfsch.-Ges. „Hansa“ Anl. .	$99^3/_8$	$99^1/_4$	—
$5^1/_2$ De Beers, I. Pr. à 103 rückz.	$103^1/_2$	103	—
$5^1/_2$ do. II. do. do.	$99^1/_2$	$98^5/_8$	—
4 Farge-Vegesacker Eisenb.-Ges. .	$99^3/_8$	—	—
$4^1/_2$ Germ. Linol. Man. Co. lim. Hypothek. Anl.	102	101	—
$4^1/_2$ Hans. Jute-Prioritäten . . .	$99^3/_4$	—	—
4 Hemelinger Aktien-Brauerei . .	—	100	—
$4^1/_2$ Hoffmann Stärkefabr.-Hyp. à 105 rückzahlbar	105	—	—
4 Jute-Spinn. u. Web. Bremen Handf.-Anl.	$100^1/_2$	—	—
4 Neptun Anleihe	101	100	—
4 Nordd. Lloyd Anleihe.	$100^1/_8$	100	—
4 Ndd. Wollk. und Kg.-Sp. . . .	100	$99^3/_4$	$99^1/_8$
4 Petr.-Raff. v. A.Korff, Hyp. Al.	$100^1/_4$	$99^7/_8$	—
5 Rio Tinto, I. Prioritäten. . .	$101^1/_2$	101	—
5 do. II. do. ...	$100^1/_2$	100	—

			Brief %	Geld %	Bezahlt
6 Rosario Nitr. Anl. à 110 rückz.			109	108½	
5 St. Pauli-Br.-Bonds			108	—	—
4½ Textilwerk, A.-G., vormals E. Matthes & Co., Prior. .			—	100¾	—
Bankaktien.	Div. % 1891	Div. % 1892			
4 Bremer Bank	4½		104	102¾	—
4 Bremer Gewerbebank	7		115	—	—
4 Br. Hypothkbank. (70 % Einz.)	4½		99⅛	98¾	—
4 Dtsch. Bank in Ertthl.	9		—	157¾	—
4 Dtsch. Nat.-Bank in Ertthl. . .	5½		98	—	—
4 Nieders. Bank in Ertthl. . . .	5⅛		—	103	—
Industrieaktien.					
5 Aktien-Ges. „Weser"	9		113	—	—
5 Br. Baumw. Spinnerei Grohn	0		47	—	—
5 Bremer Brauerei-Aktien . . .	10			126	—
5 Bremer Cigarrenfabriken . . .	8½		—	—	—
5 Bremer Jute-Spinnerei. . . .	8		—	124	—
5 Bremer Straßenbahn.	2½		—	—	—
5 Br. Portland Cementfabrik . .	0		—	—	—
5 Br. Schleppschiffahrts-Ges. . .	5		100	—	—
5 Bremer Woll-Kämmerei. . . .	18		298	—	—
5 Bremer Woll-Wäscherei	4		108	—	—
5 Bremer Zucker-Raffinerie . . .			60	—	—
5 Bremerhavener Straßenbahn. .	5		109	—	—
5 Bugsir-Gesellsch. „Union" . . .	7		98½	—	—
5 Dpfsch.-Gesellsch. „Neptun" . .	8		—	119	—
5 Dtsch. Dampfsch.-Ges. „Hansa"	3½		92	—	—
5 do. Asiatische Linie.	4½		72	—	—
5 Hmb.-Amer. Packetf.-Akt.-Ges.	5		96¾	—	—
5 Hanseatische Jute-Sp. und Web.	0		—	—	—
5 Hemelinger Aktien-Brauerei . .	10	13	—	142	—
5 Jutesp. u. Weberei Bremen . .	8		100	—	—
5 Nordd. Lloyd per Kassa. . . .	0		96⅜	96⅛	97–96⅜
per ultimo Dezbr.			—	—	97
5 Ndd. Woll-K. und K.-G.-Sp.	0		153	—	—
5 Petrol.-Raffin. vorm. A. Korff	14		156	154	—
		per Stück von 10 £			
5 Rio Tinto-Aktien	10		—	—	—
5 St. Pauli-Br.-Akt.	7½	7½	247	—	—
7 do. do. do. Preferred. .	7	7	—	—	—

Man hat die Zeit der Bremer Notiz so gelegt, um vorher Nachricht über die um 1½ Uhr vor sich gehende Berliner zu erhalten. Gelegentlich soll das dazu benutzt werden, um durch entsprechende Preisangabe im Bremer Kurszettel nach vorherigem telegraphischen Abschluß in Berlin oder telephonischem in Hamburg einen Schnitt ausführen zu können. Auch wird von auswärts wohl einmal in Bremen ein Kurs bestellt.

Neben den 17 Fondsmaklern sind 27 Bankiers vorhanden.

Im Wesen der Fondsabteilung der Bremer Börse zeigt sich die hebende Einwirkung der benachbarten Warenbörse vielleicht noch intensiver als in Hamburg. Mit Recht wird über das Gesamtinstitut der Bremer Börse geschrieben: „Es ist klar, daß Charakter, Bildungsgrad und sociale Stellung der Börsenbesucher außerordentlich verschieden sind und daß es auch hier an Elementen von zweifelhaftem Werte nicht ganz fehlt. Aber der Umstand, daß hier auch die ersten und höchststehenden Kaufleute die Börse zu besuchen pflegen, daß Jedermann sich bei der großen Öffentlichkeit des Börsenverkehrs der stetigen Kontrolle einflußreicher und respektabler Männer unterworfen fühlt, bewirkt, daß nicht nur eine Verletzung des äußeren Anstandes kaum jemals an hiesiger Börse zu rügen gewesen wäre, sondern auch, daß jeder sein ganzes Geschäftsgebahren sorgfältiger abwägt, und sich wohl hütet, ein absprechendes Urteil der Börse über sich zu provozieren. Schlechte Elemente können sich unter diesen Umständen an der Börse entweder gar nicht halten oder sie werden doch bald und erheblich in ihrer Wirksamkeit herabgedrückt. Wie hoch thatsächlich die kaufmännische Standesehre an unserer Börse gehalten wird, ergiebt sich daraus, daß es trotz der großen Zahl der zum Abschluß gelangenden Geschäfte, über welche, mit Ausnahme der Schlußzettel des Maklers, fast niemals etwas Schriftliches gewechselt wird, kaum vorgekommen ist, daß jemand an seinem, an der Börse gegebenen Worte zu deuteln versucht hat. Daß die Teilnahme an einem derart hochstehenden Verkehre seines Chefs für den kaufmännischen Nachwuchs eine segensreiche Schule bildet, bedarf ebensowenig der näheren Ausführung, als daß die tägliche persönliche Berührung der sittlich und intellektuell höher Gebildeten mit niedriger Stehenden auch diese letzteren allmählich zu heben wohl geeignet ist." —

Als der Verfasser die Studie über Hamburg niederschrieb, hatte er die Bremer Verhältnisse noch nicht aus eigener Anschauung kennen gelernt. Ein längerer Aufenthalt daselbst und in Antwerpen hat ihm inzwischen die Möglichkeit eines regen Verkehrs mit den betreffenden Börsen und ihren Besuchern gegeben.

Die hier unter den verschiedenen Klassen des Börsenpublikums gemachten ergänzenden Erfahrungen haben die jüngst geäußerten Ansichten über Börsenwesen und Börsenreform in jeder Hinsicht bestätigt. Das Gesetz wird wenig, die moralische Einwirkung alles sein können. Gerade das vorliegende Bremer Beispiel für das Maklerwesen zeigt mit unvergleichlicher Deutlichkeit diese Wahrheit.

Nahezu „ohne Gesetz, das sie sich nicht selbst gegeben hätten", arbeiten die Bremer Kaufleute und doch welch hohe moralische Stufe! Hier ist der traditionelle Geist der Moral und kaufmännischen Ehre, anderen Ortes der Dämon schrankenloser Gewinnsucht, hier Merkur, dort Plutos der Gott, dem die große Masse Opfer bringt.

Darum muß der Schwerpunkt der Börsenreform auf dem Gebiete der sittlichenden Einflüsse liegen, und wie Bremen überhaupt eines Eingriffes entbehren könnte, außer vielleicht im Kursnotierungsverfahren, so muß das Gesamtstreben dahin gerichtet sein, solche Kaufleute an der Börse zu vereinigen, wie sie Hamburg und Bremen in der überwiegenden Mehrzahl aufweisen. Auch innerhalb der Börseneinfriedigung gilt der Satz: „Nicht Gesetze, sondern Persönlichkeiten."

Hamburg, 9. Dezember 1892.

Über sociale Steuerpolitik.

Von

Karl Oldenberg.

Wenn man die neueren preußischen Steuerreformen überblickt, so fällt ein gemeinsamer Zug, eine Familienähnlichkeit in die Augen: ihre antikapitalistische Tendenz. Das Kapital, von dem gesagt wird, daß es die civilisierte Welt beherrsche, und daß der Staat nur ein Ausschuß zur Wahrnehmung seiner Interessen, zur Ausbeutung der Nichtkapitalisten sei, fängt mit einem Mal an, bluten zu müssen. Deklaration zur Einkommensteuer, progressive Gestaltung der Einkommensteuer, Reform der Gewerbesteuer, Entwürfe einer Besteuerung der Erbschaft und nun gar des Vermögens, — dies alles im Verlauf von zwei Jahren und in demselben Augenblick, wo auch noch im Reiche die Zolltarife zu Gunsten des unvermögenden Mannes ermäßigt worden sind, die Börsensteuer verdoppelt und die Bier- und Branntweinsteuer in progressiver Richtung umgestaltet und gesteigert werden sollen. Blickt man rückwärts, so reichen die Anläufe zu dieser Steuergesetzgebung noch einige Jahre zurück, mindestens bis in den Anfang der achtziger Jahre. Und dieses selbe Jahrzehnt der achtziger Jahre ist es auch, das in Form der socialen Versicherungsgesetze dem produktiven Kapital Millionen über Millionen neuer Lasten aufgebürdet hat, exorbitante Summen, die die Interessenten ingrimmig zusammenrechnen,[1] — un-

[1] So noch in jüngster Zeit Carons Denkschrift: „Das industrielle Arbeitskapital und die Steuerreform", gedruckt in den Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Düsseldorf 1892, Monatshefte 11 und 12. Es heißt dort Seite 544: „Man kann mit Sicherheit annehmen, daß die Gesamtlasten, welche das industrielle Arbeitskapital heute schon zu tragen hat, 30 bis 50 % vom Reingewinn betragen".

gerechnet die Schädigungen, die noch aus dem neuen Arbeiterschutzgesetz erwachsen sein mögen. Kein Zweifel: in dieser Übereinstimmung liegt System, und das System ist neu.

Indem ich mich aber frage: woher dieser Systemwechsel? gelingt es mir nicht so leicht, ein klares Resultat zu gewinnen. In der öffentlichen Diskussion wird bei dieser Frage regelmäßig auf die sociale Ära hingewiesen, unter der Fahne der socialen Gerechtigkeit werden die kapitalfeindlichen Reformen gefordert, und unter diesem Impulse werden sie bewilligt. Allein diese Antwort befriedigt mich nicht, weil es mir scheint, daß sie einigermaßen ein Symptom mit der Ursache verwechselt. Wir sind doch alle überzeugt, daß der socialdemokratische Zukunftsstaat Utopie sei, weil die Art der menschlichen Gefühle nicht von heute auf morgen geändert werden kann. Wie können wir denn ernstlich glauben, daß wir mit einem Male en masse von der socialen Ungerechtigkeit uns zur socialen Gerechtigkeit bekehrt hätten, etwa gar aus Furcht vor der Socialdemokratie? Noch in den sechziger Jahren, als wir alle schon beinahe ebenso gute Menschen wie heute waren, schonten und pflegten wir doch das Kapital auf jede mögliche Weise, das wir heute bluten lassen.

Ich habe mich gefragt, ob diesem geschichtlichen Wechsel nicht eine Ursache zu Grunde liegen könnte, die sich dem Auge des Tagespolitikers entzieht, weil sie auf längere Zeiträume wirkt; und ich kam zu dem Ergebnis, ob nicht diese Ursache, statt nur auf socialpolitischem, vielmehr auf nationalökonomischem Gefilde zu suchen sei. Wenn nämlich in der neuen socialpolitischen Gesetzgebung System liegt, so lag in der früheren entgegengesetzten Praxis nicht minder System und man begründete das letztere seiner Zeit mit der Schonung, die man dem Kapital aus volkswirtschaftlichen Gründen schuldig sei. Es ist die wirtschaftliche Signatur der hinter uns liegenden Menschenalter, daß die civilisierten Länder reich wurden durch eine in der Geschichte beispiellose Vermehrung der produktiven Kapitalien. Die Schaffung von Kapital rentierte sich zehnfach durch Ausnutzung der damaligen plötzlichen technischen und der Verkehrsfortschritte, und es wurde ein Jahrzehnte dauernder Wettlauf zwischen den Nationen eröffnet, um die plötzlich auf den Straßen liegenden Erwerbsgelegenheiten mit kapitalbewaffneter Hand zu occupieren. Angesichts dieser außerordentlichen Chance wurden alle wirtschaftlichen und sonstigen Interessen zeitweilig in den Hintergrund gedrängt, die der kapitalistischen Entwickelung hätten hinderlich sein können. Zu solchen Interessen zählte auch das des Fiskus auf Besteuerung des

Kapitals, und zählte die sociale Gerechtigkeit. Aber weil jetzt jene Epoche der Occupation sich einem Abschlusse nähert, muß auch jener Ausnahmezustand endigen und müssen die verdrängten Interessen wieder auf ihren natürlichen Platz zurückkehren.

Die These jener ganzen volkswirtschaftlichen Epoche ist: möglichst ungleiche Einkommensverteilung, weil bei gegebenem Volkseinkommen eine reiche Minderheit, die über proletarische Massen herrscht, mehr Kapitalien jährlich zurücklegt, als eine Nation von mittlerem gleichmäßigem Wohlstande. Armut ist Zwangssparsamkeit; und das Opfer der Massenarmut mußte die Nation bringen im Interesse ihrer wirtschaftlichen Zukunft und im Interesse ihrer nationalen Existenz.

Man erlaube hier einige thatsächliche Feststellungen.

Die ganze ältere Nationalökonomie, von den physiokratischen Anfängen bis zum Ende ihres politischen Einflusses, in runden Daten von 1750 bis 1875, ist ein fortgesetzter motivierter Aufruf zur Kapitalienbildung. Die Physiokraten, wenn man nicht die übliche Version der Handbücher, sondern die Schriften ihres Meisters Quesnay ansieht, gipfeln — nationalökonomisch — in der Forderung, daß für die Landwirtschaft durch möglichst ungleiche Einkommensverteilung Meliorations-Kapitalien flüssig gemacht werden sollen, um die damaligen agrikulturtechnischen Fortschritte Englands nach Frankreich zu übertragen, — viel mehr als in der ohnehin damals nicht mehr neuen und vieldeutig gewordenen Formel laissez faire[1]. Adam Smith hat als Engländer diese landwirtschaftliche Einseitigkeit nicht nötig, aber die Kapitalien-Accumulation ist für ihn neben dem Princip des laissez faire die Bedingung der Wohlfahrt, der Eckstein seines Lehrsystems. Von den beiden Büchern seines Werkes, in denen er die theoretische Nationalökonomie abhandelt, widmet er das zweite der nature, accumulation and employment of stock, und formuliert dort in seiner etwas behutsamen Art die Bedeutung des Kapitals folgendermaßen[2].

„Der jährliche Ertrag von Land und Leuten einer Nation kann auf keine andere Weise in seinem Werte vermehrt werden, als wenn man entweder die Zahl seiner produktiven Arbeiter ver-

[1] Die physiokratische Auffassung des laissez aller prägt sich charakteristisch aus in Quesnays achter Maxime: Que le gouvernement économique ne s'occupe qu'à favoriser les dépenses productives et le commerce des denrées du cru et qu'il laisse aller d'elles-mêmes les dépenses stériles. An anderer Stelle empfiehlt er für die classe productive sogar eine Art Ausfuhrprämie. — Nebenbei ist das laissez faire auch eine Maßregel im Dienste der Kapitalien-Accumulation.

[2] Wealth of Nations, World Library Edition, p. 275.

mehrt oder die Produktivität der schon vorher thätigen Arbeiter vermehrt. Eine erhebliche Vermehrung der Zahl seiner produktiven Arbeiter ist offenbar nur möglich infolge eines Kapitalienzuwachses, d. h. einer Zunahme der zu ihrer Unterhaltung bestimmten Fonds. Die Produktivität bei gleich bleibender Arbeiterzahl kann nur gesteigert werden entweder infolge irgend einer Vermehrung und Verbesserung jener Maschinen und Werkzeuge, die die Arbeit erleichtern und abkürzen, oder infolge einer besseren Arbeitsteilung und Arbeitsverteilung. In beiden Fällen ist ein Plus an Kapital fast immer erforderlich. Nur durch mehr Kapital kann irgend ein Unternehmer entweder seine Arbeiter mit besserem Werkzeug ausrüsten oder ihre Arbeit zwischen ihnen zweckmäßiger verteilen" 2c.

Als im 19. Jahrhundert der schnelle Fortschritt der Maschinerie und das Aufkommen der Eisenbahnen die Bedeutung des Kapitals steigern, wird auch die Accumulationstheorie auf die Spitze getrieben. Zur gleichen Zeit nimmt sie eine polemische Wendung gegen die Arbeiterklasse, deren drohende Ansprüche die Accumulation beeinträchtigen. So Bastiat:

„So ergiebt sich die Coincidenz des Fortschritts der Menschheit mit der rapiden Kapitalienbildung . . . Denn wenn ich sage, es wird neues Kapital gebildet, so sage ich mit andern Worten, es werden Hindernisse, die früher mühselig durch Arbeit bekämpft werden mußten, heute unentgeltlich von der Natur bewältigt; und zwar, wohl gemerkt, nicht zum Gewinn der Kapitalisten, sondern zum Gewinne der Gesamtheit.

Wenn das wahr ist, so muß es das beherrschende Interesse aller Menschen sein (natürlich vom wirtschaftlichen Standpunkte), die rapide Kapitalbildung zu fördern. . . . Das Kapital stören, heißt die Arme der Menschheit mit dreifacher Kette fesseln [1]."

In England tritt an Stelle der Phrase die Sophistik. Die Theorie treibt krankhafte Auswüchse, wie die Lohnfondslehre in ihrer kategorischen Form, von James Mill bis zu John Stuart Mill. Man lehrt, daß nicht nur das Volkseinkommen, sondern auch der Arbeitslohn, das Einkommen der jeweilig vorhandenen Arbeiterklasse, nicht anders steigen könne, als infolge einer neuen Kapitalienzufuhr. Jeder Versuch, den Lohn auf andere Weise, auf Kosten des Kapitalgewinns zu steigern, sei eitel. Und bald wird auch die Konsequenz gezogen: Hoher Kapitalprofit steigert den Lohn; man muß den Lohn

[1] Bastiat, Harmonies économiques, chap. 7. Oeuvres complètes VI (1855) p. 221. Im 15. Kapitel desselben Werkes unternimmt Bastiat den Nachweis, daß nicht nur Sparsamkeit, sondern selbst unproduktive Schatzbildung volkswirtschaftlich niemals schaden könne.

drücken, um ihn zu steigern; was dem Arbeiter genommen wird, wächst dem Lohnfonds zu.

In dieser überspannten Form[1] dringt die Lehre nach Deutschland im Höhepunkt der deutschen Kapital-Accumulation, in den 60er Jahren:

„Wer das Wohl der Lohnempfänger fördern will", sagt Prince-Smith 1869[2], „muß vor allem bedacht sein auf die rascheste Vermehrung des Kapitals... Eine Steigerung des Unternehmergewinns wirkt auf die Kapitalszunahme in zweifacher Weise beschleunigend: erstens können dabei die Unternehmer rascher kapitalisieren; zweitens haben sie mehr Anreiz dazu . . . Die Lohnempfänger würden ihren Lohn am sichersten und wirksamsten dadurch steigern, daß sie durch emsiges und sorgfältiges Arbeiten den Ertrag des Geschäfts, bei dem sie mitwirken, steigern und damit sowohl die Mittel als den Anreiz vermehren zur Vergrößerung der Geschäftsanlagen, mithin auch zur Erhöhung der Nachfrage nach Arbeitern und der Lohnsätze."

Man muß sich in die damalige wirtschaftliche Zeitlage versetzen, wo der unbedingte Ellenbogenspielraum des Kapitals ein Königreich wert war, um solche Theorien zu verstehen; und man muß sich in diese Theorien hineindenken, um die damalige Bedeutung des Kapitals sich zu rekonstruieren[3]. Die zwingende Gewalt, mit der eine zeitweilige Wirtschaftslage das nationalökonomische Denken beherrschte und in abwegige Bahnen drängte, läßt sich vielleicht noch anschaulicher machen, wenn ich an das zeitgenössische Pendant jener kapitalistischen Theorie erinnere: an Karl Marx' Socialismus. Der Marxsche Socialismus steht ebenso unter dem wuchtigen Eindruck einer zeitweiligen Kapitalaccumulation wie die Lohnfondstheorie, er sieht sie ebenso naiv als bleibende Tendenz an, aber er betrachtet sie mit der ent-

---

[1] Selbst J. St. Mill, Principles of Political Economy, People's Edition, p. 451. (IV, v, 2) hat einen derartigen, aber viel besonnener formulierten Gedanken.

[2] Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, Heft 1, S. 149, eine in Handbüchern mehrfach citierte Stelle. Ein Anklang an diese Lehre ist selbst bei Marx zu finden: Kapital I[4] 585.

[3] Es ist also unrichtig, was die Freunde List'scher Nationalökonomie behaupten: daß die ältere Nationalökonomie in einer Lehre von den Tauschwerten aufgegangen sei. Vielmehr steht der Glaube an die specifische „Produktivkraft" des Kapitals im Mittelpunkte ihres Vorstellungskreises. Friedrich List hat diese Theorie der produktiven Kräfte nur ausgebaut, namentlich durch die Hervorhebung, daß für wirtschaftlich zurückgebliebene Nationen ersparte Gelder noch nicht ohne weiteres zum Kapital würden, daß man ihnen vielmehr erst durch eine nationale Wirtschaftspolitik diejenige produktive Anlage ermöglichen müsse, an der es nach der englischen Vorstellungsweise nicht zu mangeln pflegte.

gegengesetzten Empfindung und kommt darum zu entgegengesetzten Irrtümern. Nur in jener Zeit konnte seine (übrigens unklare) Lehre von der fortschreitenden Centralisation der Kapitalien in wenigen Händen aufkommen; vielleicht schon nach ein bis zwei Generationen wird man versucht sein, über sie zu lächeln. Nur in jener Zeit war Marx' und Engels' Lehre von den immer häufigeren und immer heftigeren periodischen Wirtschaftskrisen möglich, während man seitdem angefangen hat, auf empirischem Wege das größere Gesetz aufzuspüren, das die Abschwächung der Krisen für den Arbeiter mit der Zunahme des stehenden Kapitals lehrt, von den Zeiten der Hausindustrie angefangen bis zu den heutigen Riesenfabriken. Nur damals konnte die Vorstellung aufkommen, daß die Lage des modernen Lohnarbeiters nur von dem „Verwertungsbedürfnis" des Kapitals abhänge, also nicht z. B. auch von der Nachfrage der Warenkäufer. Nur in jener Zeit, wo bei chronischem Kapitalmangel der Kapitalgewinn dauernd sehr hoch stand, war Marx' Lehre von dem alles verschlingenden Mehrwert möglich, wonach notwendig „der moderne Arbeiter, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herabsinkt", nebst der Lehre von der notwendig sich verbreiternden Kluft zwischen den wirtschaftlichen Klassen, und dem Lassalleschen ehernen Lohngesetz. Nur in jener Zeit konnte man die Illusion koncipieren, daß die beständige massenhafte Verdrängung von Arbeitern durch Maschinen ein ewiges Gesetz der kapitalistischen Produktionsweise sei [1].

Die Anwendung jener kapitalfreundlichen Theorie auf die Steuerpolitik liegt auf der Hand: Schonung der Kapitalisten, unverhältnismäßige Besteuerung der unteren Klassen. Wie sehr diesem Grundsatze die Steuerpraxis jener Epoche der Kapitalien-Accumulation entsprochen hat, zumal in Preußen, bei aller Egalitätsschwärmerei, bedarf kaum eines weiteren Worts. Erst kürzlich wurde wieder von Jastrow [2] ausgeführt, wie die preußische Gewerbesteuer im Laufe des Jahrhunderts einen umgekehrt progressiven Charakter annahm. Die preußische Grundsteuer mit ihrer Kontingentierung, noch dazu auf der Basis eines ewigen Katasters, bedeutet Steuerfreiheit des neu accumulierten Kapitals

[1] Als mildernder Umstand ist zu berücksichtigen, daß Marx an den demnächstigen Zusammenbruch der kapitalistischen Produktionsweise glaubte und daher die Frage nach der Dauer augenblicklicher Begleiterscheinungen des Kapitalismus sich nicht mit voller Schärfe gestellt haben mag.

[2] Socialpolitisches Centralblatt, 26. Dezember 1892.

in optima forma; es ist ein beinahe sicherer Weg, mein Kapital der Ertragssteuer zu entziehen, wenn ich es in einer landwirtschaftlichen Melioration anlege. Daneben die völlige Freiheit des Zinskapitals. Das waren die Lieblingssteuern jener wirtschaftlichen Epoche: die Ertragssteuern. Aber auch die Einkommensteuer, die Frucht der Strömung von 1848, entzog bei zunehmender Kapitalwirtschaft einen stets steigenden Teil der nationalen Steuerkraft seiner Steuerpflicht; bei mangelnder Deklarationspflicht erreicht sie nicht einmal die prozentuale Gleichmäßigkeit. Die Verpönung von Vermögens- und Erbschaftssteuern war selbstverständlich. Die Steuerpolitik jener Zeit prämiierte das Kapital. Hatte einst die Volkswirtschaftspolitik fiskalischen Zwecken dienstbar sein müssen, so jetzt der Fiskus dem volkswirtschaftlichen Interesse.

Es ist auffällig, wie wenig die Finanzwissenschaft dieser kapitalfreundlichen Finanzpraxis und jener kapitalfreundlichen Nationalökonomie sich angeschlossen, und wie wenig sie doch bis in die neuere Zeit ihre abweichende Meinung geltend gemacht, die vom fiskalischen Standpunkt selbstmörderische Steuerpraxis gekennzeichnet hat. Die Sondermeinung der Finanzwissenschaft geht bis auf die Zeiten der Physiokratie zurück, die überwiegend das Pächter- und Bauerninteresse vertrat und darum der bodenkapitalistischen „disponiblen" Klasse gern das impôt unique aufbürdete. Es würde zu weit führen, den Gründen nachzugehen, die bei den späteren Theoretikern diese Inkonsequenz bis zu gewissem Grade konserviert haben; eine grundsätzliche Stellungnahme sucht man bei den maßgebenden englischen Volkswirten auch vergebens. Es schließt das nicht aus, daß man nicht hin und wieder einer finanzwissenschaftlichen Anwendung der philokapitalistischen Theorie begegnete[1]. Man bekämpfte sogar geplante Staatsausgaben mit dem Argumente, daß sie den Lohnfonds schädigen; J. St. Mill[2] und seine Schule wollten wenigstens nach Möglichkeit statt des Einkommens die Ausgaben besteuern, um die Sparsamkeit zu prämiieren; ja es fehlt selbst die extreme Formulierung nicht, gegen die J. St. Mill sich mit gerechtem Spotte wendet[3], wonach eine Steuer auf die Wohlhabenden durch den Lohnfonds auf die Proletarier überwälzt würde. Aber trotz solcher Anwandlungen von Konsequenz ist bis

---

[1] Vgl. Adam Smith a. a. O. p. 674. 686. Ricardo, Works (1886) p. 89 und öfter, z. B. 122. J. St. Mill a. a. O. p 487 (V II 3).

[2] A. a. O. p. 490 ff. (V II 4).

[3] A. a. O. p. 56 (I V 10).

heute die volkswirtschaftliche Specialrücksicht auf das Kapital nicht nur im großen Ganzen der Finanzwissenschaft fremd geblieben, sondern man findet in der Finanzlitteratur gelegentlich auch in Abrede gestellt, daß ungleiche Verteilung des Einkommens die Kapitalbildung fördere[1].

Indes ist dafür gesorgt, daß die Kapitalien-Accumulation nicht in den Himmel wachse. Ihr Regulator ist der Kapitalprofit. Vom Kapitalprofit nach Abzug der Risikoprämie und der Amortisationsprämie ist es wahrscheinlich ein verhältnismäßig kleiner Teil, der ausreichen würde, moderne Kapitalisten zu einer sichern zinstragenden Anlage ihres Kapitals zu vermögen. Der ganze Rest des Profits dient nur dem Zwecke, zu beschleunigter fernerer Kapitalbildung anzuspornen, pour encourager les autres. Der Profit hat dauernd über seiner „natürlichen" Höhe gestanden, weil der volkswirtschaftliche Bedarf an neuen Kapitalien chronisch größer war als das Angebot. Aber die Volkswirtschaft ist in der Aufnahme neuer Kapitalien nicht ewig unersättlich. Es ist doch eine zu billige Abfertigung, auf die Eventualität fortwährender kapitalverschlingender Erfindungen zu verweisen, die die Zukunft noch in ihrem Schoße berge. Sie wird am wenigsten auf den Eindruck machen, der eingesehen hat, daß die Erfindungen der letzten Menschenalter nicht zufällig waren, sondern in der wirtschaftlichen Entwickelung begründet. In jedem Falle beweist das neuerliche Sinken des Zinsfußes, daß der Kapitalhunger unsrer Volkswirtschaft schon jetzt beträchtlich nachgelassen hat. Und dieses Nachlassen ist sehr wohl verständlich. Die Kapitalien-Accumulation hat eine lawinenartige Tendenz, das behauptet Marx vollkommen mit Recht. Die Fähigkeit des Kapitalbildens hängt ja zum großen Teil von dem Umfang des schon vorhandenen Kapitals ab. Diese Lawinentendenz macht es schon an sich wahrscheinlich, daß nach einer Periode fruchtbarer Kapitalbildung der ferneren Accumulation ein Hemmschuh angelegt werden müsse, und dieser Hemmschuh ist das Sinken des Profits. Das Land ist in wenigen Jahrzehnten mit Riesenetablissements, mit Eisenbahnen, mit Großstädten bedeckt worden im Werte von ungezählten Milliarden, und es würde schwer sein, ebenso vielen Milliarden für die folgenden Jahrzehnte auch nur in der Phantasie eine gleich produktive Anlage anzuweisen, geschweige denn einer lawinenmäßig gesteigerten Milliardensumme. Wir haben nach den Gründerjahren eine wirtschaftliche Depression erlebt von unerhörter Dauer, die in einem Überfluß

[1] A. Wagner in Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung IV (1891) S. 58.

von Kapital wurzelte, und selbst während der tiefsten Depression ging die Accumulation rapide vorwärts[1]. Einzelne Nationen produzieren schon seit längerer Zeit jährlich so viel mehr Kapital als sie brauchen können, daß sie ihre Kolonien und ihre Nachbarn damit überschwemmen; ich erinnere nur an die englischen Syndikate, die festländische Industrien im großen aufkaufen. Auch Deutschland gehört längst zu den Kapital exportierenden Ländern, und zwar nicht nur durch Kauf fremder Staatspapiere; so ist die schnell aufgeblühte polnische Fabrikindustrie, die gegen 200 000 Arbeiter beschäftigt, nach G. Jollos[2] zum größten Teile das Werk deutschen Kapitals. Zugleich ist ein großer Teil des ältern Kapitals amortisiert worden und kann sich fortan mit vermindertem Gewinne begnügen. Und schließlich wird, je mehr die öffentlichen Körper eigne Industrie in großem Maßstabe unternehmen, mehr und mehr ein Teil der öffentlichen Abgaben zu einer Form zwangsmäßiger Kapitalienbildung, die den Zweck der Accumulation viel direkter erreicht, als die sorgfältigste Schonung des Privatkapitals.

Die Notwendigkeit sinkender Profite bei fortwährender Zunahme des Kapitals hat schon Adam Smith vorausgesehen, wenn auch, wie J. St. Mill gezeigt hat[3], in unklarer Weise. Seine vorzeitige Einsicht konnte die Überschätzung der Accumulation bei seinen Nachfolgern nicht hindern, solange bis die Übersättigung des Kapitalienmarktes eintrat. Ricardos Grundrententheorie als Erklärerin des sinkenden Kapitalgewinns, die auch J. St. Mills „stationary state“ zu Grunde liegt, stand einer besseren Einsicht auch im Wege. Den Umschwung haben wir zu suchen eben bei J. St. Mill, dem Januskopfe in der Reihe der englischen Nationalökonomen, der es erlebte, wie England „Kapital schuf nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern für die halbe Welt[4],“ und der 1869 die Lohnfondstheorie widerrief. Aber ihren ausgeprägten theoretischen Niederschlag finden die veränderten Verhältnisse des Kapitalmarkts in der sogenannten T h e o r i e d e r U n t e r k o n s u m p t i o n. Diese heute außerordentlich ver-

---

[1] Ich verweise auf die Statistik der Kohlenförderung. Zunehmende Arbeitslosigkeit ist mit zunehmender Produktion ganz wohl verträglich, wenn nämlich, wie es dort teilweise der Fall war, die Mehrproduktion durch technische Verbesserungen erzielt wird. Mit diesen stehen ja auch die „schlechten“ Preise jener Zeit in Zusammenhang.

[2] Vgl. Jahrbuch XVII 274.

[3] A. a. O. 439. 440 (IV IV 1).

[4] A. a. O. 495. 448 ff. (V II 7, IV IV 8, IV V).

breitete Theorie leitet ihre Herkunft, durchaus konsequent, aus socialistischen Quellen her. Sie erscheint fast mit dem ersten Auftreten eines nationalökonomischen Socialismus, ist übrigens von einem Teil seiner Vertreter, so von den echten Marxisten, nicht angenommen worden. Sie betrachtet die bestehende Ungleichheit des Einkommens mit ebenso feindseligen Augen, wie die kapitalfreundliche Theorie sie mit Wohlgefallen betrachtet hatte, und statt in ihr eine Garantie des Fortschritts zu sehen, mißt sie ihr die Schuld an den Wirtschaftskrisen bei. Nicht Überproduktion sei an einer Krise schuld, sondern Unterkonsumption, mit andern Worten die geringe Kaufkraft, das geringe Einkommen der proletarischen Massen. Die Vertreter dieser Lehre, die das genaue Gegenstück zur Lohnfondstheorie vorstellt, glauben im Ernste, ungleiche Verteilung eines gegebenen Volkseinkommens unter die Volksgenossen schwäche die Kaufkraft des Volks. Soweit die Theorie richtig ist, liegt ihr meines Erachtens nicht viel mehr zugrunde, als entweder der Haß gegen die Kapital-Accumulation oder die Beobachtung einer zu schnellen und zu leichtsinniger Anlage verleitenden Kapital-Accumulation. Daß gleichzeitig mit der allgemeineren Reception dieser Lehre Lohnfondstheorie und Verwandtes aus den nationalökonomischen Lehrbüchern verschwinden, versteht sich von selbst.

Wie früher, so hielt auch dieses Mal die Finanzwissenschaft mit einem theoretischen Ausdruck der Sachlage zurück; ihre Argumente sind vom Wechsel der Dinge um so weniger berührt worden, als die verstärkte Betonung des socialpolitischen Elements ohnehin auf eine Besteuerung des Kapitals führen mußte[1]. Aber mit elementarer Gewalt schafft die Finanzpraxis ihrem lange hintangehaltenen Rechte Geltung.

Vielleicht kann es in Frage gezogen werden, ob eine gänzliche Außerachtsetzung der kapitalfreundlichen Rücksicht schon an der Zeit sei. Plötzliche Übergänge haben ja ihr bedenkliches. Wer eine schädliche Hemmung der Accumulation nicht fürchtet, braucht wenigstens die Überzeugung sich nicht nehmen zu lassen, das Kapital werde bei jeder Steuerbelastung auswandern. Da indes außerhalb Preußens schon jetzt ähnliche finanzpolitische Tendenzen sich regen, so braucht

[1] Andererseits leben, auch ohne Hinzutritt des socialen Moments, solche ältere Finanztheorien jetzt wieder auf, die Kapitalbesteuerung forderten. Vgl. den Aufsatz des Dänen N. C. Frederiksen: L'impôt direct général basé sur le capital et le revenu capitalisé. Revue d'Economie Politique, Décembre 1892.

diese Besorgnis nicht sehr ernst genommen zu werden. Im übrigen wäre den Anwälten des Kapitals ein Amendement zu empfehlen, das für neue Kapitalanlagen eine Schonzeit festsetzt, wie sie bei der Gebäudesteuer vorkommt. Aber ich meinerseits wollte keineswegs ein solches Amendement befürworten. Es ist überhaupt nicht die Tagesfrage: ob Vermögenssteuer oder eine andere Form der Kapitalbelastung, ob diese heut oder morgen, was mich die vorstehenden Erwägungen anstellen ließ; sondern es kam mir darauf an, wahrscheinlich zu machen, daß unabhängig von socialpolitischen Strömungen, die in Ermangelung einer materiellen Basis doch ohne Verlaß wären, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu einer Besteuerung des Kapitals treiben müßten. Die sociale Finanzreform scheint mir in erster Linie dadurch gesichert, daß sie volkswirtschaftlich zeitgemäß ist und es in Zukunft immer mehr sein wird. Die Vermögenssteuer ist übrigens ja unter allen bisher in Betracht gezogenen Steuerreformen der adäquateste Ausdruck der neuen Verhältnisse.

Von Adolf Wagner wird mit Recht betont, daß eine Steuerreform wie die preußische, die lediglich die prozentuale Gleichmäßigkeit zur Durchführung bringen helfe, eigentlich eine positiv sociale noch gar nicht sei. Mein Gedanke ist ein etwas anderer: ohne die bona fides irgend welches Socialpolitikers zu bezweifeln[1], wollte ich es plausibel machen, daß auch materielle Mächte an der socialen Finanzreform wesentlich mitarbeiten. Ich will nicht die heutige Socialpolitik herabsetzen, sondern die frühere Finanzpolitik nur erklären ohne Zuhülfenahme eines psychologischen Wunders, und den Schein eines schroffen Kontrastes zwischen den socialen Empfindungen von früher und jetzt abschwächen.

Es giebt eine Kausalerklärung durch positive Ursachen und durch negative Ursachen, die durch ihr Verschwinden eine Erscheinung hervorrufen, wie das Stillstehn der Mühle den schlafenden Müller weckt. Und es giebt eine Kausalerklärung mit Ursachen, die ins menschliche Bewußtsein treten, und mit Ursachen, die unbewußt auf das menschliche Handeln wirken. Die negativen und die unbewußten Ursachen werden viel leichter übersehen. Bei der Ungewohntheit, mit ihnen zu argumentieren, ist es vielleicht nicht überflüssig, den methodischen Kern meiner Deduktion hier zu rekapitulieren, wie folgt: Das natürliche fiscalische Interesse führt unfehlbar zu Steuern auf die Vermögenden. Als aber eine schleunige Kapital-Accumulation in den Vordergrund der wirtschaftlichen Interessen trat, drückte der Fiscus ein Auge zu bei der stillschweigenden Umbildung der Steuern zu

Gunsten der freiwilligen Kapitalbildner; um so mehr, als die Kapitalisten jener Zeit naturgemäß zu politischem Einfluß kamen und sich einer Belastung des Kapitals nicht ohne Recht aufs stärkste widersetzt haben würden. Diese Umwandlung ging durch die Gunst der Umstände fast lautlos und vielleicht nicht mit vollem Bewußtsein der Beteiligten vor sich. Die beginnende Sättigung der Volkswirtschaft mit Kapital bringt den gesunden fiscalischen Menschenverstand wieder zu seinem Rechte, wobei sociale Empfindungen mitspielen.

Das Hervortreten socialer Motive ist freilich nicht auf die Finanzwissenschaft beschränkt. Aber es muß einer andern Gelegenheit vorbehalten werden, den Gründen der Socialpolitik auf andern Gebieten nachzugehen.

Dezember 1892.

Zur Geschichte der Physiokratie.

Von

A. Oncken.

Daß die Archive wichtige Materialquellen für die Geschichte der praktischen Volkswirtschaft bilden, darüber konnte niemals ein Zweifel bestehen. Daß dieselben aber auch für die Geschichte der Theorie in Betracht kommen, ist erst neuerdings durch manchen wertvollen litterarischen „Fund", der in ihnen gemacht wurde, bezeugt worden. Und nicht zum wenigsten belehrt uns darüber eine vor kurzem ans Licht getretene Publikation, welche dem Kreise der Freunde litterarhistorischer Forschung auf ökonomischem Gebiete eine Reihe wertvoller Gaben aus der Anfangsperiode unserer Wissenschaft spendet, ich meine das von der Badischen historischen Kommission herausgegebene und von Karl Knies bearbeitete Werk: Carl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont[1].

Allgemeines war über diesen „brieflichen Verkehr" zwar längst bekannt. Hatte doch A. Emminghaus[2] im Jahre 1872 über einen Teil desselben ziemlich ausführlich berichtet. Allein erst die jetzige Vorlegung der Originale läßt den vollen Wert dieses Briefwechsels ermessen, von welchem der Bearbeiter kaum übertrieben sagt, derselbe werde „schwerlich seinesgleichen in der Litteratur des vorigen Jahrhunderts haben."

Altbekannte und, wie der ökonomische Litterarhistoriker beifügen darf, auch liebe Gestalten sind es, welche hier dem Aktenstaube des

---

[1] Heidelberg 1892, C. Winter. 2 Bde.

[2] Karl Friedrichs von Baden Physiokratische Verbindungen, Bestrebungen und Versuche, ein Beitrag zur Geschichte des Physiokratismus, in Hildebr. Jahrb. XIX. Bd.; auch im Separatabdruck.

großherzoglich badischen Familienarchives entsteigen. Sie stehen uns Rede über manche Umstände, die für uns noch in Nebel gehüllt waren. Im besonderen tritt in seiner ganzen prächtigen Eigenart der ältere Mirabeau hervor, von welchem Knies mit einem Seitenblick auf seine gleichzeitig spielenden skandalösen Familienstreitigkeiten mit Recht hervorhebt: „Aus den Briefen an den Markgrafen läßt sich recht Vieles zu Ehren des Marquis von Mirabeau zusammenstellen, aber gar nichts entnehmen, weshalb er unserer Hochachtung unwert erscheinen müßte."

Inhaltlich zerfällt die Publikation in drei Hauptabteilungen, denen eine längere Einleitung des Bearbeiters vorangestellt ist; die erste umfaßt den „Brieflichen Verkehr zwischen Carl Friedrich von Baden und dem Marquis Victor de Mirabeau" (1769—1787), die zweite den „Brieflichen Verkehr zwischen Carl Friedrich von Baden und Du Pont (de Nemours), zumeist Zuschriften des letzteren an den ersteren 1771—1806", und den dritten Teil bilden die „Zuschriften Du Ponts an den Erbprinzen Carl Ludwig von Baden." Letztere stellen einen schriftlichen Lehrkursus der „science économique" durch die Jahre 1772 bis Mitte 1774 dar, welchem Nachträge aus dem Jahre 1783 zeitgeschichtlichen Inhalts beigefügt sind. Die Originale sind in französischer, die Einleitung und Noten des Bearbeiters in deutscher Sprache gegeben. Die „Einleitung" gliedert sich ihrerseits wieder, abgesehen vom Vorwort, in drei selbständige Abhandlungen, wovon die erste eine Uebersicht der ökonomisch-historischen Zustände Frankreichs vor der großen französischen Revolution giebt, die zweite die erste Entwicklung der physiokratischen Lehre zum Gegenstande hat, und die dritte jene Umstände beleuchtet, welche am baden-durlach'schen Hofe den Briefwechsel veranlaßten.

Knies verwahrt sich an verschiedenen Orten dagegen, daß man von seiner „Einleitung" andere Ausführungen erwarten möge „wie solche, auf welche sie sich beschränken zu wollen erklärt hat". Und er sagt in diesem Sinne im Vorwort des ersten Bandes: „Wie es sich hier nicht um eine Monographie über Carl Friedrich von Baden, über Du Pont oder über den Marquis von Mirabeau handelt, so steht auch nicht eine Monographie über die Physiokratie in Frage, ... es wäre gewiß thöricht, deshalb überhaupt auf Ausführungen über die Physiokratie im ganzen nicht eingehen zu wollen, aber man wird es doch nur billigen können, wenn bei ihnen im Vordergrunde bleibt, was hier durch den erstmaligen Druck dieser Handschriften dargeboten wird."

Was Knies in den beiden ersten Abteilungen seiner Einleitung giebt, kann als ein lehrreicher „Beitrag" zur Kenntnis der einschlagenden Umstände bezeichnet werden. Eigentlich neues ist jedoch darin nicht enthalten, weshalb hier auf eine eingehende Würdigung verzichtet werden kann. Nicht die gleiche Befriedigung erzeugt die dritte, viel kürzere Abteilung, welche von den Verumständungen handelt, aus denen der briefliche Verkehr hervorgegangen ist. Hier hätte man doch wohl eine Würdigung der deutschen Physiokratie überhaupt und nament-

lich auch eine ausführliche Darstellung der vom Markgrafen von Baden mit Hülfe Schlettweins unternommenen physiokratischen Versuche erwarten dürfen. Was in letzterer Hinsicht geboten wird, ist sehr dürftig; und der Hinweis auf die älteren Schriften von Drais, Nebenius-Weech, Emminghaus u. a. kann umsoweniger als ausreichend angesehen werden, als gerade durch das neu hervorgeholte Material auf verschiedene Umstände helleres Licht geworfen wird.

Gewiß stand es dem Bearbeiter frei, sich auf die Wiedergabe der im großherzoglichen Familienarchiv befindlichen Handschriften, soweit sie den Verkehr mit den französischen Physiokraten angehen, zu beschränken. Niemand wird auch etwas dagegen einzuwenden haben, wenn Knies im Vorwort zum ersten Bande sich dahin äußert: „Auch der deutsche Physiokrat J. A. Schlettwein hat nicht bloß amtliche Berichte, sondern auch außeramtliche Zuschriften an den Markgrafen gerichtet; sie erwiesen sich jedoch unergiebig und zweifellos ungeeignet für den Abdruck an dieser Stelle". Allein gerade solche nebenherlaufende Umstände empfiehlt es sich bei derartigen Publikationen in den einleitenden Rahmen zusammenfassend einzuflechten. Auch hätte man wohl erwarten dürfen, daß Knies die Berührungspunkte mit der übrigen damals in lebhaftem Aufschwunge begriffenen deutschen Physiokratie wenigstens angedeutet hätte. Nun ist des heftigen Kampfes, der in Deutschland in den gleichen siebenziger Jahren, in welche der wesentliche Teil des hier mitgeteilten „brieflichen Verkehrs" fällt, sich um die Lehre Quesnays entsponnen hatte, und der sich an Namen wie Springer, Schlosser, Dohm, Mauvillon, Fürstenau, Pfeiffer, Will, Iselin, Schlettwein u. a. knüpft, mit keinem Worte Erwähnung gethan. Auch des berühmten Angriffes gegen das „neue französische System der Polizeifreiheit" seitens des badischen Oberamtmannes Schlosser in Emmendingen, in dessen Verwaltungsbezirk die Dörfer Bahlingen und Theningen fielen, wird nicht gedacht, und ebensowenig der für das französische Publikum zur Aufklärung über die physiokratischen Versuche in Baden-Durlach bestimmten Schrift Schlettweins: „Les moyens d'arrêter la misère publique et d'acquitter les dettes des états" (Carsruhe 1772); und doch war dieselbe zur Zeit des gemeinsamen Aufenthaltes Schlettweins und des Markgrafen in Paris (Sommer 1771) ausgearbeitet[1] und unmittelbar danach veröffentlicht worden. Knies wird sich nun zwar auf seinen oben angeführten Vorbehalt berufen und sagen, es habe nicht in seiner Absicht gelegen, etwas über die deutsche Physiokratie mitzuteilen. Allein ich meine, die Freiheit des Autors hat in dieser Beziehung ihre Grenzen. Wer den „Brieflichen Verkehr" in die Hand nimmt, der erwartet darin auch einen Beitrag zur deutschen, nicht bloß zur französischen Physiokratie.

[1] Als Schlußanmerkung der 96 Seiten in 12° umfassenden Abhandlung findet sich der Satz: „Fait à Paris le 20 Août 1771".

Ob es damit auch wohl zusammenhängt, daß Knies sich begnügt hat, den „Abrégé de l'Economie Politique", den der Markgraf vorgeblich zum Unterricht seiner Söhne verfaßte, und der zu Anfang des Jahres 1772 in den „Ephémérides du citoyen" erschien, nicht im Original, sondern bloß in einem kaum eine Druckseite überschreitenden Auszuge wiederzugeben? Diese Abhandlung gehört doch nicht weniger zum „brieflichen Verkehr" wie z. B. die durch Du Pont nach Karlsruhe gesandten und zum Abdruck gebrachten Abhandlungen anderer Autoren. Obgleich durch die Werke Mirabeaus angeregt, ist dieser Abrégé immerhin ein Erzeugnis der deutschen Physiokratie, und es wäre umsowünschenswerter gewesen, denselben unter die Schriftwerke Carl Friedrichs eingereiht zu sehen, als es galt, das geistige Eigentumsrecht des Fürsten gegenüber einem Entziehungsversuche sicherzustellen. Es scheint Knies, da er nicht davon spricht, entgangen zu sein, daß der Abrégé des Markgrafen von E. Daire in seinem bekannten Sammelwerke „Physiocrates" unter die Schriften Du Pont's eingestellt worden ist, mit der Begründung, die Abhandlung sei zwar unter dem Namen des Markgrafen erschienen, man werde aber nicht fehl gehen, wenn man annehme, daß der wesentliche Anteil davon auf Rechnung Du Ponts zu setzen sei; denn dieser habe damals zu dem Fürsten in engsten Beziehungen gestanden[1]. Demgegenüber ergiebt sich nun aber aus dem „Brieflichen Verkehr", daß der Abrégé bereits in der ersten Niederschrift vollendet gewesen war, als der Markgraf bei seinem Besuche in Paris (Sommer 1771) erst zu Du Pont in Beziehungen trat. Es war keineswegs bloß Höflichkeit, wenn Du Pont jedes eigene Verdienst an der Abfassung der Schrift wiederholt abwies, so u. a. in dem Briefe vom 2. Januar 1772[2], wo es heißt: „Vous savez bien, Monseigneur, quoi que Vous daigniez en dire, que je n'ai rien fait pour Votre instruction. La preuve en est dans l'o u v r a g e q u e V o u s a v e z r a p p o r t é d'A l l e m a g n e, que j'ai eu l'honneur de remettre de la part de Votre Altesse Sérénissime à Monsieur le Marquis de Mirabeau, et dont il doit Vous prier de permettre l'impression. Cet ouvrage a été lu à l'ouverture de nos assemblées économiques. Il a fait à tous les auditeurs la vive sensation qu'il me fit à moi-même la première fois q u e V o u s m e p e r m î t e s, M o n s e i g n e u r, d e l e l i r e c h e z V o t r e A l t e s s e S é r é n i s s i m e, l e l e n d e m a i n d e S o n a r r i v é e à P a r i s."

Noch aus einem andern Grunde würde sich der Originalabdruck der Abhandlung des Markgrafen empfohlen haben. Du Pont hat nämlich nicht unerhebliche Korrekturen vor dem Abdruck in den „Ephémérides" vorgenommen, wofür er später (im Briefe vom 11. Juli 1872) um Entschuldigung bittet mit dem Anfügen: „Monsieur de Mirabeau

---

[1] Eugène Daire, Physiocrates. Quesnay, Du Pont de Nemours, Mercier de la Rivière, l'abbé Baudeau, Le Trosne, Paris 1846, Première partie, p. 366.

[2] Bd. I S. 135 f.

était absent quand j'ai fait cette édition. J'ai consulté Monsieur Quesnay; lequel a pensé comme moi qu'il y avait quelques phrases qui, trop littéralement prises dans les „Leçons économiques" (de Mirabeau), pouvaient aux yeux des lecteurs superficiels donner à cet ouvrage un air de copie trop éloigné de l'originalité qui le caractérise; et qui d'ailleurs n'avaient pas même toute l'exactitude dont Votre Altesse est digne et capable, et à laquelle le vertueux et brûlant „Ami des hommes" ne peut pas toujours s'asservir. Nous avons cru, en conservant le fond des pensées, pouvoir en ces endroits, très peu nombreux, rétablir l'expression et la forme, d'après celle que le commencement et le reste de l'ouvrage indiquaient." Einerlei, ob diese Änderungen aus dem angeführten Grunde geschahen, oder ob es sich dabei um wirkliche Korrekturen des Sinnes handelte; da kein Geringerer als Quesnay bei denselben beteiligt war, so würde es nicht ohne litterargeschichtliches Interesse gewesen sein, die (nach Knies) noch in Karlsruhe aufbewahrte Urschrift des Abrégé unter Anmerkung der nachträglichen in Paris vollzogenen Abänderungen vorgeführt zu erhalten.

Sei dem wie ihm wolle! Das Werk bringt andere dankenswerte Gaben, und wenn im vorstehenden dargelegt worden ist, was man darin nicht suchen darf, so gilt es nun, der angenehmen Aufgabe zu genügen, darüber zu berichten, was es enthält.

Vier Personen sind es, welche an dem „brieflichen Verkehr" teilnehmen. Zunächst der Markgraf Carl Friedrich von Baden, ein echter Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, wie sie das achtzehnte Jahrhundert in stattlicher Zahl auf Fürstenthronen gezeitigt hat. Geboren im Jahre 1728, war er schon als achtzehnjähriger Jüngling (1746) zur Regierung der Markgrafschaft Baden-Durlach gelangt. Während einer fünfundsechzigjährigen Regierung († 1811) vermehrte sich, durch Glück begünstigt, sein Herrschaftsbereich auf ein Mehrfaches des ursprünglichen Umfanges. Carl Friedrich stand bereits im gereiften Alter von einundvierzig Jahren und blickte auf eine dreiundzwanzigjährige Herrscherlaufbahn zurück, als er im Herbst 1769 zum Beginn des Briefwechsels mit dem Marquis von Mirabeau schritt, dessen litterarischen Werken er ein eingehendes Studium gewidmet hatte. Nicht immer war Carl Friedrich Physiokrat gewesen. Ursprünglich hatte er im merkantilistischen Fahrwasser gesegelt, was Knies nicht mitteilt. Ich erinnere mich in der Karlsruher Hof- und Staatsbibliothek ein aus dem Jahre 1759 stammendes Manuskript der „Inquiry into the principals of political oeconomy" von James Stewart gesehen zu haben; im Widmungsschreiben an den Markgrafen heißt es, das Manuskript möge in der Bibliothek zu Karlsruhe verbleiben „as a pledge of the protection with which your most Serene Highness has honoured the Author"; zugleich dankt er für „Your Highness' goodness and gracious reception of the Author at your Court". Dieser Aufenthalt Stewarts am baden-durlach'schen Hofe war offenbar von längerer Dauer gewesen. Der Autor geht in der Widmung von der Annahme aus, daß ein Gegen-

satz zwischen den von ihm im Buche entwickelten Ansichten und denjenigen des Markgrafen nicht bestehe. Da die physiokratische Lehre erst in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sich allmählich herausbildete, so kann dies auch als selbstverständlich angenommen werden.

Der Marquis Victor von Mirabeau war dreizehn Jahre älter und stand als Leiter der ökonomistischen Dienstags-Assembleen an der Spitze der physiokratischen Agitation. Er war es, der, nachdem er in einer denkwürdigen Unterredung mit Quesnay im Juli 1757 zu dessen neuer Botschaft bekehrt worden war, den ganzen bisher erworbenen Ruhm als politischer Schriftsteller in die Schanze schlug, um zur „réligion du pain quotidien" des Versailler Arztes überzugehen. Er hat der von ihm organisierten, von Andern so vielgeschmähten „Sekte" jenes fast religiöse Pathos eingeflößt, welches die physiokratischen Schriften für Einzelne so anziehend, für Andere so abstoßend machte. Hartköpfig bis zum Extrem, wo er im Rechte zu sein glaubte, entbehrt er namentlich in seinem Verhältnisse zu dem von ihm hochverehrten Quesnay nicht einer oft rührenden Gemütsweichheit. Im Verkehre mit dem Markgrafen zeigt er eine edle Mischung von Ehrfurcht und Freimut.

Biegsamer im Auftreten und neben den wissenschaftlichen Zwecken auch die Sorge für den eigenen Vorteil nicht vergessend zeigt sich daneben Du Pont (1739—1817), eine fleißige, aber keineswegs immer zuverlässige Litteratennatur. Auf ihn hatten anfangs sowohl Quesnay wie Mirabeau große Hoffnungen für ihr System gesetzt, die er jedoch nicht erfüllte. Selten ist jemand treffender charakterisiert worden als Du Pont durch seinen Freund und Gönner Turgot. Du Pont, so sagte dieser, wird bis ans Ende seiner Tage bleiben „un jeune homme de grande espérance".

Nur passiv als Briefempfänger gesellt sich als vierter im Bunde der Erbprinz Carl Ludwig hinzu. Er war geboren im Jahre 1755 und stand im Alter von sechzehn Jahren, als während des Pariser Aufenthaltes im Sommer 1771 zunächst mündlich der Unterrichtskursus zwischen ihm und Du Pont begann, der durch die Jahre 1772 bis Mitte 1774 seine schriftliche Fortsetzung erfuhr, und worüber uns die Dokumente vorliegen. Auch der Abrégé Carl Friedrichs war in erster Linie für seine Unterweisung bestimmt gewesen. Doch scheint der Sohn nicht den Eifer des Vaters für die ökonomischen Studien geteilt zu haben. Wenigstens ist dies aus einem Briefe Du Ponts an den Markgrafen (2. Januar 1772) zu schließen, wo es im Rückblick auf die Pariser Unterweisungen heißt: „je ne puis me dissimuler que j'ai eu le malheur d'ennuyer quelquefois le Prince". Der Lehrer glaubt annehmen zu dürfen, daß die Schuld nicht an ihm allein, sondern namentlich an der Schwierigkeit des Gegenstandes gelegen habe. Er will nun durch möglichste Mannigfaltigkeit der zu behandelnden Gegenstände die Aufmerksamkeit des Prinzen zu fesseln suchen. Der Erbprinz kam nicht in die Lage, die durch diesen Unterricht erworbenen Kenntnisse als Herrscher zu verwerten. Er starb

auf einer Reise durch Schweden 1801 infolge eines Sturzes aus dem Wagen. Eine darauf an Du Pont ergangene Einladung, dem nunmehrigen Erbprinzen Ludwig einen ähnlichen Kursus zu erteilen, wurde mit Dank abgelehnt.

Zu dem brieflichen Verkehr zwischen Carl Friedrich und Mirabeau ging die Initiative, wie schon gelegentlich bemerkt, von Karlsruhe aus. Seit dem Frühling des Jahres 1769 war das „Schlettwein'sche System", wie es im Lande genannt wurde, zunächst im Dorfe Dietlingen, wo kurz vorher ein durch Notstand hervorgerufenes Auswanderungsfieber ausgebrochen war, in Gang gesetzt worden. Schlettwein[1], welcher die ganze Angelegenheit mit dem ihm

[1] Knies erklärt es für „ganz irrig", wenn angenommen werde, daß der im Jahre 1763 als „Kammer- und Polizeirat" nach Karlsruhe berufene bisherige Jenenser Privatdozent A. Schlettwein „den entscheidenden Einfluß für den Beginn jener praktischen Versuche gegeben habe". Zum Beleg seiner Behauptung macht er geltend, Schlettwein habe in seinem am 13. Oktober 1773 an den Markgrafen gerichteten Demissionsgesuch, worin er doch seine sonstigen Verdienste weitläufig aufgezählt, sich dieser Versuche „weder berühmt noch entschuldigt". Knies übersieht hier, wie vor ihm schon Emminghaus, daß dies an einem anderen Orte sehr wohl geschehen ist. In dem später von Schlettwein, in der Stellung als Gießener Universitätsprofessor als Fortsetzung seines „Archivs für den Landmann und Bürger" herausgegebenen „Neuen Archiv", Jahrgang 1788, findet sich ein, wegen Eingehens dieser Zeitschrift allerdings nicht vollendeter Aufsatz, betitelt: „Vollständige und beurkundete Nachricht von der im Jahre 1770 geschehenen Einführung des physiokratischen Staatswirtschaftssystems in dem baden-durlachischen Orte Dietlingen und von den Wirkungen dieser politisch-ökonomischen Reformationen". Hierin wird die Entstehungsgeschichte der Versuche breit auseinandergesetzt, und man ersieht daraus, daß in der That kein anderer als Schlettwein der Urheber derselben war. Daß sich dieser in seinem späteren Entlassungsgesuche derselben nicht „berühmt" hat, erklärt sich leicht daraus, daß es offenbar das Nichtweiterkommen seiner, nach dem Urteile der französischen Physiokraten auch nicht ganz schulgerechten Maßnahmen war, was den Grund zur Verstimmung des Markgrafen gegen ihn mit verursacht hat. Sich derselben wegen zu entschuldigen hatte er aber aus dem Grunde keinen Anlaß, als er bis an sein Lebensende die Behauptung aufrecht hielt, jene Versuche seien thatsächlich geglückt. Wenn man einwenden wollte, in die fast zwei Jahrzehnte später (1788) veröffentlichte Selbstrechtfertigung könne vielleicht mancherlei zu seinen Gunsten eingeflossen sein, was den Thatsachen nicht im vollen entspreche, so genügt ein Hinweis auf die schon genannte Schrift Schlettweins „Les moyens d'arrêter la misère publique" (1772), um diese Annahme zu entkräften. Die hier, d. h. in einem Zeitpunkt, wo Schlettwein noch in den Diensten des Markgrafen stand (Sommer 1771), gegebene Darlegung stimmt sachlich mit dem späteren ausführlicheren Berichte überein. Nachdem Schlettwein eine ziemlich eingehende Begründung der Rechtmäßigkeit der physiokratischen Einsteuer und der „méthode d'introduire cette espèce d'impôt dans tous les Etats" gegeben hat, fährt er (S. 79) fort: „Ce plan de l'agriculture n'est pas une pure spéculation, mais il est très réel, aussi bien que celui de l'impôt unique sur le produit net des biens-fonds. Tous les deux ont été mis avec succès en exécution dans quelques endroits du pays de Baden-Durlac. Il y a un grand village dans le baillage de Pforzheim, nommé Dietlingen, où les habitans, faute des productions nécessaires à leur entretien, étaient tombés depuis plusieurs années dans un état déplorable, qui augmentait par beaucoup de causes de jour en jour... Son Altesse m'ordonna en conséquence, il y a deux ans, de faire une visite économique et politique dans le dit village, pour découvrir les vraies causes

eigenen ruhmredigen Eifer betrieb, wollte der Welt ein Beispiel von der absoluten Heilskraft der physiokratischen Lehre geben. Nachdem der Versuch im kleinen gelungen, sollte das System auf die ganze Markgrafschaft übertragen werden, und von da aus womöglich seinen Gang durch die Welt machen[1]. Aber schon bald stieß man auf Schwierigkeiten, und mußte darauf stoßen, da sämtliche Voraussetzungen, auf welche die Lehre Quesnays gebaut war, nicht zutrafen. Statt in den Formen der Geldwirtschaft bewegte sich die Kultur dort noch fast ganz in den Schuhen der feudalistischen Naturalwirtschaft, d. h. befand sie sich in jenem Zustande, welchen Quesnay in seinen

---

de son dépérissement. J'exécutai ses ordres dans le mois de Juillet 1769, et j'examinai autant qu'il m'était possible, toutes les parties politiques concernant l'état de Dietlingen". Schlettwein giebt nun eine genaue Übersicht dieser Vorarbeiten und des von ihm für nötig erachteten physiokratischen Reformplanes. „Son Altesse m'ordonna en 1770 d'exécuter ce plan à Dietlingen. J'y allai, fis convoquer tous les citoyens, leur proposai ce plan, leur démontrai par les raisons et les calculs les plus simples et les plus évidents, les funestes effets de la multiplicité des impositions arbitraires et indirectes, et les dangereuses suites de la corvée et des contraintes dans le commerce, et leur prouvai enfin par des calculs de la plus grande clarté les avantages qu'ils pourraient tirer de la liberté du commerce, de la suppression du grand nombre des impôts, de l'abolition de la corvée et de l'introduction d'un impôt unique sur le produit net des bien-fonds. Mais en connaissant la difficulté de persuader les paysans de l'utilité d'un changement d'abus invétérés, je les exhortai et même priai de me dire avec toute la franchise du cœur ce qu'ils pensaient de mes propositions. J'écoutai toutes leurs objections et je tâchai d'y donner les réponses les plus conformes à la simplicité du jugement d'un chacun". Es wird nun näher geschildert, wie diese Einwendungen von ihm widerlegt worden seien, „et je vis avec plaisir que les paysans de Dietlingen s'accordaient aux vues de leur Souverain et consentaient à l'exécution de la réforme mentionnée". Darauf folgt eine genaue Beschreibung des von ihm entworfenen neuen Einschätzungsverfahrens, nach welchem an Stelle aller früheren Abgaben „la cinquième partie du produit net" treten sollte. „Je fis les calculs nécessaires et les mis sous les yeux de S. A. avec mon rapport. Elle agréa la diminution de l'impôt offert que j'avais proposée... et fit une ordonnance du 22 Août 1770 par laquelle, dans le village de Dietlingen, toutes les impositions anciennes arbitraires et indirectes seraient supprimées à la fois, la corvée abolie, la pleine liberté du commerce établie, et l'impôt sur le produit net des biens-fonds introduit solennellement" etc. Hieraus geht denn doch wohl hervor, daß die Beteiligung Schlettweins an den physiokratischen Versuchen Karl Friedrichs eine größere war, als das „ganz irrig" von Knies vermuten lassen dürfte.

[1] In Schlettweins Schrift heißt es (S. 92 f.) es in diesem Sinne: „On est actuellement occupé de faire toutes ces opérations dans plusieurs autres villages du pays, savoir à Niefern, dans le baillage de Pforzheim, à Bahlingen, Tenningen, Deuzlingen, Brockingen et Tutschfelden, dans le Markgraviat de Hochberg, où j'ai fait par ordre de S. A. des visites économiques et politiques semblables à celle de Dietlingen, et où j'ai instruit les habitans de leurs véritables intérêts relativement aux changemens de la culture, et à l'impôt fixé sur le produit net des biens-fonds. Son Altesse fera continuer ces opérations, afin d'établir en peu de temps dans tous ses Etats la plus simple et la moins coûteuse perception de l'impôt... je souhaiterais pour le bien de tout le genre humain, et même pour la grandeur de tous les Souverains, qu'on se rendit partout à l'introduction de ce système".

Schriften als „petite culture" charakterisiert, wo es keinen „produit net" giebt, sondern wo der Arbeiter höchstens seinen dürftigen Lebensunterhalt dem Boden abgewinnt. Pächter waren so gut wie gar nicht vorhanden, und am wenigsten gab es jenen reichen Pächterstand (riches fermiers), der im stande gewesen wäre, die von Quesnay empfohlene „grande culture" im Sinne der Fruchtwechselwirtschaft englischen Musters zu betreiben; hierzu waren große arrondierte Güter erfordert, nicht genügte jener zersplitterte Kleinbesitz, wie er sich in Baden-Durlach vorfand. Zwei Hauptfragen hatten sich bei der praktischen Durchführung eingestellt; erstens, wie waren die besitzmäßigen Voraussetzungen für die „große Cultur" zu schaffen, und zweitens, wie mußte der „produit net" des Bodens festgestellt werden, um darauf die Einsteuer (impôt unique) zu veranlagen.

Es scheint, daß Schlettwein bald am Ende seiner Weisheit war, oder daß er doch nicht völlig zur Zufriedenheit seines Herrn arbeitete, und so faßte dieser den naheliegenden Entschluß, sich an der Quelle in Paris selbst Rates zu erholen. Längst war der Markgraf ein eifriger Leser der anfangs (1767) von Baudeau, nachher (seit Mitte 1768) von Du Pont redigierten „Ephémérides du citoyen" gewesen, an welcher Zeitschrift Mirabeau der vornehmste Arbeiter war; und so wandte er sich denn an diesen.

Das vom 22. September 1769 datierte Anfrageschreiben ist äußerst geschickt und mit weiser Berechnung seiner Wirkung auf das Gemüt des Empfängers abgefaßt. Es beginnt in Anlehnung an die Sprechweise Mirabeaus mit folgenden Worten: „Ma qualité d'homme m'autorise à réclamer votre amitié et m'impose de la mériter en m'appliquant à être utile à mes semblables. Voici, monsieur, mes titres pour oser écrire à l'Ami des hommes sans avoir l'honneur de le connaître personnellement." Im Verfolge des Briefes zeigt sich der Markgraf als gewandter Handhaber der physiokratischen Formeln. Er hofft um so sicherer auf die nachgesuchte Ratserteilung, als es sich darum handle zu zeigen, daß „la science économique est applicable à tous les cas et à toutes les circonstances." Sei diese erhabene Wissenschaft doch durch den Urheber der Natur bestimmt „pour tous les climats et pour toutes les nations."

Zwei Punkte sind es, über welche er aufgeklärt zu sein wünscht. Erstens, ob es angebracht sei, ein Gesetz gegen die immer weitergehende Zersplitterung des Bodenbesitzes in dem Sinne zu erlassen, daß beim Erbgang das ungeteilte Gut einem Anteilsberechtigten allein zugesprochen werde, während die Miterben durch Geld abzufinden wären. Zweitens, in welcher Weise die Berechnung des Reinertrages und die Anlegung der Einsteuer auf die Grundstücke bewerkstelligt werden könne, angesichts des Umstandes „qu'il n'y a point de fermiers, ou du moins très peu et que par conséquent les baux ne peuvent point servir pour s'assurer du produit net des terres."

Der Marquis antwortet darauf in einem von seinem Landgute Bignon datierten Briefe vom 4. Oktober 1769 sehr geschmeichelt. Nach einer weitausholenden Erörterung über das Wesen des Eigen

tumsrechtes kommt er für die erste Frage zu dem Schlusse „que Vous n'avez pas le droit de faire une telle loi.“ Hinsichtlich des zweiten Punktes lautet die Antwort ausweichend, er verweist vorläufig auf sein Buch „Théorie de l'impôt“, welches zwar unmittelbar die Reform der Zustände einer großen Nation zum Gegenstand habe; „mais les principes y sont et les premiers chapitres peuvent se rapporter à toutes les sociétés“.

Der Markgraf ist von dieser Antwort sichtlich nicht im Vollen befriedigt. Gerade auf specielle Vorschläge in der Steuerfrage scheint er gerechnet zu haben. Und in der weiteren Folge des Briefwechsels entspinnt sich nun ein psychologisch interessanter Kampf zwischen beiden Briefstellern. In der höflichsten Form sucht der Markgraf den Marquis stets zu unmittelbar auf die Praxis zu übertragenden Ratschlägen zu drängen, während dieser regelmäßig entwischt und den Gegenstand in die Höhe der metaphysischen Spekulation emporhebt; schließlich zieht der Marquis die Diskussion auf das Gebiet des öffentlichen Unterrichts hinüber, welcher die Vorbedingung für jedwede Reform bilde, worauf ihm der Markgraf antwortet, ein derartiges System des allgemeinen Volksunterrichtes bestehe bereits in wenig anderer Form in seinen Landen.

Offenbar war es die Überzeugung, auf dem eingeschlagenen schriftlichen Wege nicht voran kommen zu können, welche den Entschluß in Karl Friedrich zur Reife brachte, einen längeren persönlichen Aufenthalt in Paris zu nehmen, um im Wege mündlichen Verkehrs sich die erwünschte Belehrung zu holen. Und so reiste er denn im Juni 1771 inkognito, begleitet von seiner Gattin und seinen drei Söhnen sowie von Schlettwein zu mehrmonatlichem Aufenthalte nach der Seinestadt. Der Zeitpunkt war nicht günstig gewählt. Mit Mirabeau konnte der Markgraf nur wenige Tage zusammen sein, da derselbe eine unaufschiebbare Reise nach der Provinz antreten mußte. Dafür wird mit Du Pont Bekanntschaft geschlossen, mit dem sich von da an ein nahes Verhältnis entwickelt, das bis gegen das Lebensende Carl Friedrichs (1811) angedauert hat. Durch Du Pont wird die markgräfliche Familie in den Kreis der in Paris weilenden Economisten eingeführt. Besonders genannt werden darunter der Abbé Baudeau, der Chevalier de Lacromoso, der Oberst de St. Maurice de St. Leu, die Herren Cousin und Sage, und last not least Quesnay. Du Pont selbst erhält den Auftrag, dem Erbprinzen Vorträge über die „science économique“ zu halten, denen dann auch Schlettwein anwohnt. Mit diesem letzteren gerät er dabei über wichtige Principienfragen in Streit, woraus eine Spannung zwischen Beiden entstand, die sich späterhin nicht mehr ausgeglichen hat. Der Aufenthalt, der vielleicht berechnet war, bis gegen Ende des Jahres zu dauern, wurde im Oktober auf Veranlassung der tödlichen Erkrankung des erbverwandten Markgrafen von Baden-Baden und des dadurch in Aussicht stehenden Heimfalls von dessen Landen an Baden-Durlach vorzeitig beendet. Es war Carl Friedrich dadurch unmöglich gemacht, wie er wohl gehofft, an einer der von Mirabeau in der Wintersaison

abgehaltenen economistischen Dienstagsassembleen teilzunehmen. Der eigentliche Zweck des Pariser Aufenthaltes wurde somit nicht erfüllt. Dafür hatte die Reise eine von da an wachsende Entfremdung zwischen dem Markgrafen, der sich mehr auf die Seite Du Ponts neigte, und dem rechthaberischen, jeder Umbildung seiner Ansichten unzugänglichen Schlettwein zum Ergebnis. Als Du Pont nach der Unterdrückung seiner „Ephémérides“ im Sommer 1773 persönlich auf einige Monate nach Karlsruhe auf Besuch kam, nahm Schlettwein, der wohl annehmen mochte, es sei auf seine Verdrängung abgesehen, plötzlich seinen Abschied. Es scheint, daß auch Du Pont, der kurz vorher zum badischen Hofrat (conseiller aulique) ernannt worden war, erwartet hatte, in die offene Stellung Schlettweins einrücken zu können; wie er denn überhaupt immer nach einem Posten in der Umgebung Carl Friedrichs geschielt hat. Allein der Markgraf mochte wohl denken, daß es an einem Schlettwein genug sei, und hat sich auch gegen die wiederholten Versuche, ihm einen Neffen Mirabeaus (Montperny) und selbst einen Enkel Quesnays (Quesnay de St. Germain), die sich beide längere Zeit, ersterer sogar Jahre lang, in Karlsruhe aufhielten, als Beamte aufzuladen, passiv verhalten.

Eine Ausnahme machte er jedoch mit dem ihm von Quesnay und Mirabeau gemeinsam empfohlenen Economisten Charles de Butré, der als agrarischer Steuertechniker berufen wurde, um die vom Markgrafen in seinem ersten Briefe an Mirabeau berührte Grundsteuereinschätzung vorzunehmen. Doch hat dieser 1776 eingetretene und bis zum Jahre 1797 in badischen Diensten gestandene Fremdling den auf ihn gesetzten Erwartungen noch weniger entsprochen als vor ihm Schlettwein.

Auch nach dem Pariser Aufenthalt setzte sich der briefliche Verkehr mit Mirabeau fort, wobei es sich zunächst um den Abdruck des „Abrégé de l'économie politique“ in den „Ephémérides“ handelte. Specielle Fragen zu stellen, hat der Markgraf aufgegeben, wogegen der Marquis noch mehrfach in seine lehrmäßigen Unterweisungen zurückverfällt. Von einem aus der Schweiz kommenden Freunde (1774) hat er sich sagen lassen, man erzähle sich dort, die physiokratischen Versuche in Baden seien ins Stocken geraten. Das rührt ihm mächtig ans Herz. Er beschwört den Markgrafen, die Sache nunmehr in eigener Person zu leiten, seine vortreffliche Gattin könne unterdessen die Regierung führen. Allmählich werden die Briefe seltener. Im letzten Schreiben des Marquis vom 25. April 1787 bittet er den Markgrafen, nach seinem Tode die von ihm hinterlassenen Papiere in Verwahrung zu nehmen, was dieser verspricht. Ausgeliefert worden sind demselben nachher die Papiere jedoch nicht.

Von den physiokratischen Versuchen war in den Briefen schon lange nicht mehr die Rede gewesen. Mit dem Fortgange Schlettweins hatte die Sache ihre Seele verloren und als bald darauf der schon obengenannte antiphysiokratische Schriftsteller [1] und Oberamtmann von

[1] „Über das neue französische System der Polizeifreiheit“ in Iselins „Ephemeriden der Menschheit“ 1776.

Emmendingen J. G. Schlosser dagegen auftrat, da kehrte man in den oberländischen Ortschaften Balingen und Theningen schon von 1777 an allmählich dem Systeme wieder den Rücken. In Dietlingen trat der Rückschlag erst später ein. Von Emminghaus, der die betreffenden Daten gesammelt hat, erfahren wir, daß am 23. April 1792 die beseitigten indirekten Abgaben, wie das Ohmgeld, der Landzoll, die Taxen und Stempelpapiergelder in Dietlingen wieder eingeführt wurden und daß durch Reskript vom 25. Febr. 1795 auch die Wiederherstellung der früheren Grundsteuerschätzung erfolgte. In dem Hofgüteredikt vom 23. März 1808 entschloß sich Carl Friedrich am Abend seines Lebens endlich dennoch für seine Lande zu einer ähnlichen gesetzlichen Maßregel (im Sinne des Anerbensystems), wie sie ihm auf seine im ersten Briefe an Mirabeau gerichtete Anfrage von diesem widerraten worden war. So hat also die ganze mit so hohen Erwartungen eröffnete physiokratische Reform in Baden mit einem vollständigen Mißerfolge geendet[1].

Weitaus umfangreicher als der briefliche Verkehr mit dem Marquis von Mirabeau ist derjenige des Markgrafen mit Du Pont, und er würde es noch mehr sein, wenn auch die von Karlsruhe an diesen abgegangenen Schreiben alle hätten wiedergegeben werden können. Es sind fast ausschließlich Zuschriften von Du Pont allein, einmal an Carl Friedrich und sodann an den Erbprinzen Carl Ludwig, welche zum Abdruck gelangen. Erstere erstrecken sich über den Zeitraum von 1771—1806, die letztern bloß über die Jahre 1772 bis Mitte 1774, mit Nachträgen aus dem Jahre 1783. Die Zuschriften an den Markgrafen haben mehr allgemein historisches Interesse, zumal von dem Zeitpunkte an, wo Du Pont neben seiner Hofratswürde auch noch mit dem Amte eines badischen Chargé d'affaires beim französischen Staatsministerium betraut worden war (1783 bis 1789). Nur ein einziges Aktenstück daraus hat zugleich auch ein erhebliches nationalökonomisches Interesse, es ist der nach der Urschrift wiedergegebene Municipalitätenentwurf Turgots, welchen Du Pont während der Ministerschaft desselben auf Grund von Besprechungen mit diesem verfaßte. Du Pont hat einige Zeit darauf eine Kopie davon an den Markgrafen gesandt, damit derselbe die darin vorgezeichnete physiokratische Staatsverfassung in seinen Landen verwirkliche. Der Plan scheint jedoch nicht den Beifall des Fürsten gefunden zu haben. Die Würdigung dieses historischen Aktenstückes erfordert eine besondere Erörterung, welche hier übergangen sein mag[2]. Der Schwer-

[1] Man wird danach ermessen können, was es zu bedeuten hat, wenn Schlettwein in seinen „Moyens d'arrêter la misère“ von den Reformen in Dietlingen rühmte: „Ainsi le produit net d'un arpent de la première classe, qui selon l'ancienne méthode de la culture, rapportait 5 Florins, monte à présent à 12 Florins ou à 26 livres 3 sols 7⁵/₁₁ deniers de France. Mais le nombre des labours se diminuant, et la fertilité des terres s'augmentant d'année en année, nous espérons de multiplier le produit net jusqu'à la somme de 16 Florins et demi, ou de 36 Livres de France“, etc.

[2] Ich habe dieselbe unter dem Titel „Ludwig XVI und das physiokratische System“ in der „Zeitschr. f. Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften“, herausgegeben von Kuno Frankenstein, Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1893, Lief. I, gegeben.

punkt des nationalökonomischen Interesses der Zuschriften Du Ponts liegt in dem economistischen Lehrkursus, welchen derselbe in Fortsetzung der mündlichen Unterweisung in Paris (Sommer 1771) dem Erbprinzen nachher schriftlich erteilt hat. Die darauf bezüglichen Dokumente füllen den ganzen zweiten Band der Publikation (398 Seiten in Großoktav) aus.

Der Kursus beginnt zu Neujahr 1772 in zwangloser Weise. Die schweren Erlebnisse, welche über den Lehrer gerade in diesem Jahre durch die behördliche Unterdrückung der „Ephémérides“ und durch den damit verbundenen Verlust seiner Berufsstellung und seines Vermögens kamen, geben die Erklärung dafür, daß nicht mehr als vier Zuschriften während des ersten Jahres in Karlsruhe anlangten. Erst nachdem das Schicksal der „Ephémérides“ definitiv besiegelt war und der Markgraf als Pflaster auf die offene Wunde Du Pont im Dezember 1772 den Titel eines conseiller aulique verliehen hatte, schreibt dieser an den Erbprinzen: „c'est à présent, Mgr., que mes lettres vont devenir plus régulières et plus fréquentes.“ Dies wird auch eingehalten; in das Jahr 1773 fallen vierzehn Zusendungen, die noch an Zahl zu vermehren sein dürften durch einige von Knies in das Jahr 1774 eingestellte Nummern, bei welchen wegen mangelnder Datumsbezeichnung die Eingliederung unsicher war. Im ganzen umfaßt der Kursus 29 Nummern, wozu noch sechs nachträglich eingesandte zeitgeschichtliche Berichte aus dem Jahre 1783 kommen, sowie ein als Anhang beigefügtes Memoire über Polen.

Der ursprünglich auf drei Jahre berechnete Lehrkursus wurde vorzeitig beendet durch die Berufung Du Ponts als Erzieher und physiokratischer Ratgeber zum Fürsten Czartoryski in Warschau, im Juli 1774, in eine Stellung, welche Du Pont jedoch nur wenige Monate innehatte, indem er auf Veranlassung seines zur Ministerschaft gelangten Freundes Turgot im Dezember des gleichen Jahres wieder nach Paris zurückkehrte.

Einen speciell lehrmäßigen Charakter tragen diese Zuschriften bloß im Anfang, wo nebenbei betont wird, daß durch die in Paris stattgehabte mündliche Unterweisung der eigentliche Unterricht erledigt sei, und es sich nur noch darum handle, den Gegenstand zu variieren und die Principien auf das Detail anzuwenden: „Nous pouvons à Votre choix en recueillir partout; la physique, la morale, la philosophie, la poésie, l'histoire, la fable, les mathématiques, les belles-lettres, la métaphysique et jusqu'à la mythologie, toutes espèces d'étude nous convient.“ Diesem Programme bleibt Du Pont im allgemeinen auch treu. Berichte, Auszüge, und selbst Originalabhandlungen aus den verschiedensten Geistesgebieten bilden den Inhalt dieses Kursus. Es würde hier zu weit führen in alle Einzelheiten einzutreten. Einige der mitgeteilten Dokumente haben besonderen Wert. Und wenn u. a. Knies von dem Briefwechsel Turgots mit Condorcet über das englische Schwurgerichtsverfahren (De la procédure criminelle) urteilt, daß derselbe zu den Zierden der Publikation gehöre, so

möchten wir dies dahin bekräftigen, daß die betreffenden Ausführungen Turgots überhaupt zu dem besten gehören, was an Ergebnissen seiner Feder erhalten geblieben ist[1]. Auch manche von Du Pont und Baudeau herrührende Abhandlungen über verschiedene Zeitfragen geben nicht unwichtige Winke dafür, wie die Physiokraten ihre Principien auf die Praxis übertragen wissen wollten.

Nicht in diesen wieder ausgegrabenen einzelnen Abhandlungen als solchen möchte ich indessen den wissenschaftlichen Hauptwert des schriftlichen Lehrkursus für unsere Tage erblicken. Das wirklich Neue, das er uns darbietet, ist indirekter Natur. Es besteht darin, daß uns durch denselben ein näherer Einblick eröffnet wird in das Wesen und Treiben der von Mirabeau begründeten physiokratischen Apostelschule, welche regelmäßig an den Dienstagen ihre Sitzungen abhielt. Über diese „séances académiques“ wußte man bisher sehr wenig. Was darüber bekannt war, hat der Schreiber dieses in seiner Ausgabe der Werke Quesnays[2] im Anschluß an die Wiedergabe des „Eloge funèbre de M. François Quesnay, prononcé le 20 Décembre dans l'assemblée de ses disciples par M. le marquis de Mirabeau“ zusammenzustellen gesucht. Danach fanden diese Zusammenkünfte jeden Winter anfangs zweimal in der Woche, nämlich Dienstags und Freitags statt. Versammlungsort war das in der Rue Vaugirard zu Paris gelegene Hotel des Marquis von Mirabeau. Ihre Begründung erfuhren die Abende, wie wir jetzt erfahren, im Zeitpunkte der Verwandlung der ursprünglich gegnerischen „Ephémérides du citoyen“ in ein Organ der Schule Quesnays zu Neujahr 1767. Den Verhandlungen ging jeweils ein Diner voraus. Die Dienstage dienten zur Schulung der bereits gewonnenen Freunde der Sache. Am Freitag wurden auch Externe und namentlich Damen zugezogen. Später scheinen die Freitagszusammenkünfte weggefallen, beziehungsweise mit den Dienstagsvereinigungen verschmolzen worden zu sein, wo dann auch Damen eine Rolle zu spielen anfangen, allen voraus die waadtländische Freundin des Marquis, Madame de Pailli. In den vorliegenden neu zu Tage geförderten Handschriften ist von den Freitagszusammenkünften nicht mehr die Rede. Was erfahren wir nun bisher Unbekanntes über diese damals von Grimm vielverspottete aber keineswegs bedeutungslose ekonomistische „espèce d'académie“, wie sie Du Pont nennt?

Zunächst, daß die jährliche Saison regelmäßig durch einen feierlichen Akt eröffnet und ebenso geschlossen wurde. Drei speciell hierauf bezügliche Aktenstücke stellt uns der Lehrkursus zur Verfügung. Es sind, erstens der „Discours de Du Pont pour la clôture des assemblées économiques tenues cette année (1772/73) chez M. le Marquis de Mirabeau“ (Nr. 12 der Zuschriften); zweitens der „Discours pour l'ouverture des assemblées économiques, pro-

[1] Die Briefe sind in dem Buche von Charles Henry, Correspondance inédite de Condorcet et de Turgot, Paris (ohne Jahreszahl), wie ich mich überzeugt habe, nicht enthalten.

[2] Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, etc. Francfort (J. Baer) et Paris (Peelman) 1888.

noncé par M. le Marquis de Mirabeau au mois de Novembre 1773“ [1] (Nr. 29); und drittens der „Discours prononcé (par Du Pont) à la clôture de la huitième année des assemblées économiques chez M. le Marquis de Mirabeau le 13 mai 1774“ (Nr. 19). Vornehmlich aus dem letzteren Dokument entnehmen wir die wichtige Thatsache, daß die nach Karlsruhe gesandten Lehrbriefe ihrem wesentlichen Inhalte nach nicht viel anderes waren als die Weitergabe der Materialien, über welche während der gleichen Periode in den Dienstagsassembleen verhandelt wurde; Du Pont scheint eine Art von Sekretärstelle bei denselben bekleidet zu haben, während Mirabeau das Präsidium führte. Es lohnt sich, auf diese Materialien einen näheren Blick zu werfen.

In dem Begleitschreiben [2] zur Übersendung des erstgenannten Schlußdiskurs für die Saison 1772 73 sagt Du Pont: „Vous savez peut-être que les principaux économistes se rassemblent tous les mardis chez M. le marquis de Mirabeau. Ils forment sous ses auspices une espèce d'académie où les plus grands seigneurs de la nation se réunissent souvent aux écrivains les mieux intentionnés. Ces assemblées ne sont interrompues que pendant quelques mois de la belle saison que M. de Mirabeau va passer dans ses terres. C'est ordinairement lui qui fait le discours de clôture; mais cette année, il a jugé à propos de me charger de ce petit travail.“

Der Diskurs selbst beginnt charakteristischer Weise mit der Anrede: Messieurs et M e s d a m e s! und giebt zunächst in großen Zügen einen Rückblick auf die Entwickelungsgeschichte der „science économique“, der „grande science comme disent les Chinois?“ Dabei erfahren wir das interessante Faktum, daß das „Tableau économique“ nach der Absicht Quesnays zuerst in der litterarischen Beigabe zum offiziellen „Mercure“ hatte veröffentlicht werden sollen; daß dies jedoch durch Dazwischentreten der Pompadour im Interesse des Werkes selbst verhindert worden war. „Elle empêcha la formule du Tableau

---

[1] Knies glaubt diesen Discours in das Jahr 1774 einstellen zu sollen, d. h. an den Anfang der neunten Sitzungsperiode. Im Discours selbst heißt es aber ausdrücklich: „en commençant cette h u i t i è m e année de nos assemblées“ etc. Am deutlichsten erweist sich die Zugehörigkeit zum Jahr 1773 aber aus dem Inhalt des ebenfalls mitgeteilten Schlußdiskurs zur achten Sitzungsperiode vom Mai 1874. Du Pont, der denselben wieder abhält, bezieht sich dabei wiederholentlich auf die von Mirabeau gehaltene Eröffnungsrede. Siehe weiter unten, S. 124. Aus der Übereinstimmung des betreffenden Textes mit dem Textbericht ergiebt sich unzweideutig, daß die richtige Zeitbestimmung November 1773, nicht November 1774 ist. Mit dieser Richtigstellung fallen auch die an das Datum November 1774 geknüpften Annahmen Knies' dahin, lautend: „Der nachfolgende Vortrag wurde zu einer Zeit gehalten, da Du Pont in Polen war. Er mag eine Abschrift und auch wohl die Vorbereitung der Absendung brieflich angeordnet haben, seitdem er (im Dezember 1774) wußte, daß er nach Frankreich zurückkehren werde. Sein „bon camarade“ Baudeau mag die Besorgung des Auftrages übernommen haben“ u. s. w. In Wahrheit befand sich Du Pont zur Absendungszeit noch in Paris.

[2] Bd. II S. 107 f.

économique d'être prodiguée dans le Mercure. Elle sentit que le génie créateur auquel nous devons cette formule, pouvait être utilement secondé par l'éloquence patriotique de l'Ami des hommes, et concourut à lier intimement dans leurs travaux ces deux bienfaiteurs du genre humain." Knies glaubt aus dieser Stelle herauslesen zu können, daß schon die erste Zusammenkunft Quesnays mit Mirabeau im Juli 1757 auf Antreiben der Pompadour stattgefunden habe in der Absicht, Quesnay eine popularisierende Feder zur Verfügung zu stellen. Dies steht hier jedoch nicht. Das hier ausdrücklich genannte „Tableau économique" wurde bekanntlich erst anderthalb Jahre nach jener ersten Zusammenkunft, nämlich im Dezember 1758 von Quesnay verfaßt. Und es handelte sich bei der Intervention der Pompadour zweifellos um die erste Veröffentlichung des Tableau in der durch Mirabeau besorgten Überarbeitung, in der sechsten Partie des „Ami des hommes" unter dem Titel „Tableau économique avec ses explications", 1760. Du Pont erinnert dann an die Gefängnishaft, welche Mirabeau aus Anlaß der Veröffentlichung seiner „Théorie de l'impôt" hatte ausstehen müssen, und berichtet kurz über die übrigen Schicksale der economistischen Partei bis zur Begründung der „Ephémérides". Darauf fährt er fort: „Avec elles (les Ephémérides du citoyen) commencèrent ces assemblées régulières des mardis, peu nombreuses d'abord, honorées aujourd'hui d'un si grand concours, et que M. le Marquis jugea propres à former les esprits par la communication des lumières, à réchauffer les coeurs, à resserrer les noeuds qui doivent tous nous unir, à les rendre plus doux et plus fraternels". Das sei zu jener Zeit gewesen, als Mercier de la Rivière sein großes Werk (L'Ordre naturel et essentiel des sociétés politiques 1767) herausgegeben habe. „Tous les autres écrits qui sont publiés depuis par notre société, ont passé au moins en partie sous les yeux de cette assemblée." Es gebe keinen Autor aus diesem Kreise, welcher nicht zugestehe, von dem Rate der dabei versammelten Mitglieder viel Vorteil gezogen zu haben. Und wenn der Stil unter denselben seit sieben Jahren sich bedeutend vervollkommnet und namentlich an Geschmack gewonnen habe, so sei dies nicht nur eine Folge der herrschenden edlen Freimütigkeit, vermöge deren keiner verhindert werde, seinem Freunde die Wahrheit zu sagen, sondern namentlich auch „une suite de la constitution de cette espèce d'académie qui, permettant à des dames aussi spirituelles qu'aimables d'embellir le cercle que nous formons, nous met touts à partie de profiter de la finesse, du tact et de la douce et vive sagacité qu'une plus grande sensibilité donne à leur sexe, et par lesquelles elles peuvent tant influer sur l'instruction comme sur le bonheur du nôtre."

Der Redner will nicht ins Detail der Arbeiten und Ereignisse aller abgelaufenen Jahre eintreten, sondern nur kurz die Verhandlungen der letzten Saison rekapitulieren. Aus dem nun folgenden Berichte ergiebt sich, daß auch allgemein politische Ereignisse, wie z. B. die

erste Teilung Polens zur Besprechung gelangten. Stand dieses Land den Mitgliedern der Assembleen doch durch den Umstand besonders nahe, daß sich die Leiter jenes unglücklichen Landes, gleichsam als letztem Rettungsanker an die Physiokratie geklammert hatten. Es wird sodann der praktischen Versuche des Markgrafen von Baden und der verwandten Maßnahmen des Großherzogs Leopold von Toscana, nachmaligen deutschen Kaisers, und schließlich noch des jungen tapferen Schwedenkönigs Gustav III. rühmend gedacht, welcher letztere durch die Verleihung des Wasaordens „à votre président" (Mirabeau) und durch sonstige weise Regierungsverordnungen seine Anhänglichkeit an die Lehre Quesnays bethätigt habe.

Nun folgt eine Einzelaufzählung der litterarischen Vorträge, woraus sich zunächst ergiebt, daß Mirabeau schon damals, also gegen Mitte der siebenziger Jahre an dem erst nach seinem Tode von Boscovich lückenhaft herausgegebenen Werke „Hommes à célébrer" gearbeitet und die einzelnen Stücke seinen Kollegen vorgelesen hat. Fénélon und Boisguillebert werden speciell als Vortragsthemata aufgeführt, aber auch Colbert kommt an die Reihe; in Bezug auf diesen soll der Vortragende dargelegt haben „la seule espèce d'éloge que cet homme célèbre pût attendre au milieu de nous". Der jüngste Sohn des Marquis (Boniface) hat über die altgriechischen Republiken Sparta und Athen gesprochen, der Abbé Baudeau im Anschluß daran über Solon und Thales. Weiterhin werden die Namen de Gébelin, St. Paul de Revilly, der Abbé Roubaud und schließlich noch Du Pont selbst als Vortragende genannt. Den Schluß der Rede bildet ein Stoßseufzer über die im Vorjahre geschehene Unterdrückung der „Ephémérides". „On a voulu me fermer la bouche . . . j'ai perdu mon journal, mon état, ma fortune, tout excepté l'honneur, le courage, votre estime et le désir de la mériter de plus en plus".

Der vorstehende Schlußdiskurs der siebenten „année académique" wird nun weitaus übertroffen an Umfang und bedeutungsvollem Inhalt durch die Eröffnungsrede zum achten Jahrgange der Assembleen, welche von Mirabeau selbst im Herbste (November) des gleichen Jahres 1773[1] gehalten wurde. Wir haben es dabei mit einem typischen Stilerguß des „Ami des hommes" zu thun.

Die Rede ist von Anfang bis zu Ende von feierlichem Ernste getragen und beginnt mit einer Quesnay in den Mund gelegten, väterlichen Strafpredigt folgenden Inhalts. Wenn er (Quesnay), was leider nun sehr selten geschehen könne, von Versailles herüberkomme, so sei der Eifer, das müsse er anerkennen, stets sehr groß. Alles laufe zu den Versammlungen, und er habe seine Freude daran. Sobald er aber wieder den Rücken gekehrt habe, verfliege der Eifer und jedermann bleibe zu Hause. Das sei nicht recht. Alle fünf Tage wenn möglich, wenigstens aber alle acht Tage sollten sich die Genossen versammeln, um sich in der Lehre zu bestärken und sich

[1] Vgl. die Noten S. 119 und S. 124.

zu deren Verwirklichung anzuspornen, „Ainsi nous dirait, messieurs, le vénérable vieillard, instituteur et rédacteur de la science économique, si nous avions, comme autrefois, l'avantage de le voir quelquefois s'asseoir parmi nous, et si sa simplicité et son rare désintéressement lui permettaient de prendre ce ton oriental, de maître, qualité qui lui fut donnée malgré lui." Wir sehen aus dieser Ermahnung, daß auch diese Assembleen ihre toten Perioden hatten, und daß zumal die vorhergegangene Saison nicht die volle Zufriedenheit ihres Leiters gefunden hatte; zugleich können wir entnehmen, daß Quesnay, der übrigens gegen Ende des folgenden Jahres (16. Dez. 1774) starb, ihnen schon seit längerer Zeit nicht mehr angewohnt hatte.

Mirabeau tritt nach dieser Einleitung in eine weitläufige Wiedergabe der Hauptprincipien der „science économique" ein, in der jedoch nichts neues gegeben wird, weshalb sie hier übergangen werden kann. Als Veranlassungsgrund zu seiner Rekapitulation giebt er Todesahnungen an: „Le tableau que je viens de vous mettre sous les yeux, vous est aussi présent à la plupart qu'à moi-même. Mais en commençant cette huitième année de nos assemblées, un sentiment tendre et paternel en quelque sorte a exigé que je me rendisse compte à moi-même de l'objet de nos travaux. Je me suis senti affaiblir rapidement dans ces derniers temps. Peut-être n'ai-je pas longtemps à vous offrir et à vous demander l'exemple du zèle infatigable qui vous anime, chacun selon ses circonstances." Hierin hat sich Mirabeau bekanntlich getäuscht. Noch bis zum Revolutionsjahre 1789 sollte ihm zu leben vergönnt sein.

Mirabeau ergeht sich nun in eine wehmütige Rückschau auf seine eigene physiokratische Laufbahn. „Je fus le premier, et quelque temps l'unique et solitaire disciple du rédacteur des lois physiques de la nature relatives à notre espèce, en science simple et calculée de notre vénérable instituteur." Einzig damit beschäftigt, den Principien nachzuforschen, habe Quesnay ihm die Sorge überlassen „d'élever la voix pour appeler les hommes à leur point de ralliement". Obgleich vorgerückten Alters, habe er sich dieser Aufgabe nicht entzogen. „Je sentis l'importance, l'utilité et l'étendue de ma mission. Je la sentis et je la commençai par un acte de dévouement." Hier spielt er auf seine Bekehrung durch Quesnay und seine öffentliche Abschwörung früherer Irrtümer an.

Aber, so fährt er fort, die Aufgabe sei nicht leicht gewesen und keines geringen Mutes habe es dabei bedurft. Dieser Mut habe indessen seine glänzende Belohnung erfahren durch den immer stärkeren Zulauf neuer Anhänger zur Lehre des gemeinsamen Meisters. „Avec quel soin et quelle joie je les recueillis!" ruft er aus. Das war, so fährt er fort, die Zeit unserer ersten Assembleen. Man warf uns dieselben vor, und wandte den Ausdruck „Sekte" auf uns an. Als ob es sich dabei um eine Geheimlehre und nicht um Dinge gehandelt hätte, die dem Verstande des Geringsten unter den Menschen zugänglich sind. Später als sich die Versammlungen vergrößerten, habe

man umgekehrt das allzugroße Hervortreten in die Öffentlichkeit getadelt. Diese Öffentlichkeit sei weder gesucht worden, noch könne überhaupt das Auftreten als ein prahlerisches bezeichnet werden. Jetzt finde man die Assembleen vielleicht allzugroß. In der That hätten sich wenige Personen, und nur solche, die bloß aus Neugierde gekommen gewesen wären und um die es also nicht schade sei, wieder davon abgewendet. „Au reste, j'ai souvent fait de l'oeil le tour de cette salle aux moments où elle était la plus remplie, et je me suis dit chaque jour, ce qu'aujourd'hui je me répète, je ne vois ici que mes amis." Oft hätten auch Fremde die Versammlungen mit ihrer Gegenwart beehrt, und es seien dies die nicht am wenigsten hervorragenden Personen gewesen.

Ursprünglich nur dazu begründet, die Gesinnungsgenossen zusammenzuschließen und in der Lehre zu üben, hätten die Vereinigungen allmählich dazu übergehen müssen, gegen von Außen kommende Angriffe zu kämpfen. Es folgt nun eine Charakteristik der verschiedenartigen Anfeindungen, welchen man habe widerstehen müssen. Ungesuchte Unterstützung habe die Partei im Ausland und zumal auf Fürstenthronen gefunden. Ziemlich ausführlich werden nun die Beziehungen zum Markgrafen von Baden, zum Großherzog von Toskana, und zum König von Schweden besprochen; wobei auch des von dem letzteren erhaltenen Ordens Erwähnung zu thun nicht vergessen wird. Zuletzt kommt der Redner noch auf das unglückliche zerstückelte Polen (la Pologne démembrée) und dessen Zuwendung zur Botschaft des „Tableau économique" zu sprechen. „Continuez — so ruft er dessen Staatsmännern zu „Continuez, pères méconnus d'une nation expirante, continuez et ne désespérez pas de la patrie! Instruisez surtout, et ce soin dont vous vous occupez aujourd'hui sera votre bienfait principal. Rien n'est sans remède que l'absolu découragement."

In eine schwungvolle Anrede an die Versammelten einmündend, worin darauf hingewiesen wird, daß ihrer Sache die Zukunft gehöre, weshalb man im Eifer nicht erkalten dürfe, schließt der Redner mit den Worten: „Mon peu de génie s'affaisse et tombe. Quant à mon courage, il ne s'éteindra jamais."

In diesem wichtigen Schriftstücke haben wir, wie kaum in einem anderen, den Marquis von Mirabeau, wie er leibte und lebte vor uns. Von ihm selbst sehen wir das Verhältnis charakterisiert, das ihn mit seinem Meister Quesnay und mit der von ihm gesammelten Schülerschar verbindet.

In der durch die vorberichtete Rede Mirabeaus eröffneten achten Saison der „séances académiques" haben wir nun auch den Schlußdiskurs, (Nr. 19 der Zuschriften), der diesmal wieder von Du Pont gehalten wurde. Seinem originalen Inhalte nach nicht entfernt mit dem Anfangsdiskurs zu vergleichen, gewinnt derselbe jedoch ein besonderes Interesse für uns dadurch, daß daraus ersichtlich wird, daß der größte Teil der darin genannten Verhandlungsmaterialien uns in den Lehrbriefen Du Ponts an den Erbprinzen vorliegt.

Die Rede wurde am 13. Mai 1774 gehalten und scheint unmittelbar darauf (das Datum fehlt), nach Karlsruhe abgegangen zu sein. Dieses achte Jahr der akademischen Sitzungen, so heißt es zu Anfang, hat zwar später als die vorhergehenden begonnen, es war aber nicht ärmer an lehrreichen Abhandlungen. „Vous vous rappelez le discours éloquent et profond par lequel elle a été ouverte, qui résumait vos principes et votre doctrine . . . et quand l'orateur se plaignait en finissant d'un affaiblissement prétendu, toutes vos voix s'élevèrent avec son ouvrage pour le démentir[1]."

Wir erfahren im weiteren Verlauf, daß die Verhandlungen sich gewöhnlich in zwei Abteilungen spalteten, nämlich erstens in die Hauptverhandlung, d. h. in die Verlesung eines Memoires mit anfolgender Diskussion, und zweitens in kleinere litterarische und sonstige Mitteilungen „qui terminent ordinairement ces séances académiques." In dieser letzteren Abteilung wurden die Fortsetzungen des in Vorbereitung befindlichen Mirabeauschen Werkes „Hommes à célébrer" vorgeführt, darunter Nachträge zu Boisguillebert, worauf der Abbé de St. Pierre zur Behandlung kommt. Daneben werden unter Zugrundelegung des bekannten Werkes des Jesuitenpaters Du Halde Mitteilungen über China, dieses von den Ekonomisten als Vorbild verehrte Land gemacht.

Unter den Hauptverhandlungen steht eine große Besprechung der durch das Preisausschreiben der französischen Akademie der Wissenschaften hervorgerufenen und von derselben gekrönten drei „Eloges de Colbert" (darunter dasjenige von Necker) im Vordergrund. Die betreffende Diskussion findet sich in den beiden Zuschriften Nr. 17 und Nr. 19 wiedergegeben. Eine zugehörige Abhandlung Baudeau's „Supplément aux Éloges de M. Colbert, au parallèle de son administration avec celle du card. Mazarin" wird im Original mitgeteilt; dagegen fehlt in den Lehrbriefen eine auf die Verwaltung Colberts bezügliche Arbeit des bald nach seinem Vortrage verstorbenen Bigot de Sainte Croix, dem im Discurs ein warmer Nachruf gewidmet wird. Ebenso finden wir nicht mitgeteilt einige Essays eines Baron de Roop und eine Reihe kleinerer Aufsätze Roubauds, welche für die vom letzteren redigierte „Gazette du Commerce" bestimmt waren. Eine große Verhandlung hat stattgefunden auf Grund einer durch den Abbé Baudeau ausgearbeiteten Schrift: „Exposition des usages et des prétentions que les bourgeois de Dantzick appellent leur droit d'étappe." Diese Abhandlung ist dem Lehrbrief Nr. 20 beigefügt. Gleiches trifft zu für den schon früher erwähnten Briefwechsel zwischen Turgot und Condorcet über das englische Schwurgerichtsverfahren (Nr. 22 und 23). Die Briefe waren in Abwesenheit Turgots von Du Pont verlesen worden. Sämtlich wiedergegeben werden die vielen Beiträge Du Ponts zu den Verhandlungen, als z. B. die verschiedenen Abhandlungen a) über die Verfassung Englands (Nr. 21); b) über die Armenpolizei (Nr. 6 und 12); c) über die Regierungsweise der Römer

[1] Vgl. p. 123 Zeile 15 von unten und die Anmerkung S. 119.

(Nr. 13); d) über die Geschichte des französischen Getreidehandels (Nr. 14); e) über ökonomische Kurven (Nr. 26); f) über die Frage, ob die Kinder verpflichtet sein sollen, die Schulden ihrer verstorbenen Väter zu bezahlen (Nr. 5) u. s. w.

Auch auf allgemein ästethische und naturwissenschaftliche Materien erstrecken sich die Erörterungen.

Der Schlußdiskurs berichtet dann über die Beiträge solcher Mitglieder, welche nicht in Paris oder Frankreich wohnten, und deren eingesandte Arbeiten verlesen und besprochen wurden. Darunter befinden sich solche von dem Fürstbischof von Wilna in Polen, von Reimarus in Deutschland, vom Staatsschreiber Isaak Iselin in Basel, von dem Amerikaner Benjamin Franklin, dem Engländer Sawbridge u. A.

Daß die Diskussionen oft ziemlich lebendig waren, geht aus einer Stelle der Rede hervor, wo im Hinblick auf ein vom Abbé Roubaud zur Erörterung gebrachtes Thema gesagt wird, dasselbe habe „partagé vos suffrages et vos opinions.“ Du Pont will selbst nicht Partei ergreifen „dans cette grande discussion entre des hommes aussi supérieurs que ceux qui l'ont engagée.“ Den Beweis dafür, daß die Sache noch nicht gehörig ergründet worden, liefere der Umstand „qu'on dispute encore.“

Am Schlusse der Rede bricht Du Pont in laute Klagen darüber aus, daß er durch Annahme der Stelle in Polen gezwungen sei, diesen Kreis zu verlassen. Niemals würde ihn bloß die Rücksicht auf seine mißlichen Vermögensverhältnisse bestimmt haben, dem vorteilhaften Rufe zu folgen. „Mais on m'a parlé de former un grand homme, placé par son rang pour sauver son pays; mais on m'a fait envisager l'honneur de créer une nation par l'instruction publique. . . . Vous m'avez excité, vous m'avez ordonné de partir. J'obéis, j'obéis, et ma volonté du moins ne trahira pas votre attente.“

Damit haben wir die Mitteilungen, welche uns der „Briefliche Verkehr“ über die Bildung und das innere Treiben der economistischen „Sekte“ zur Verfügung stellt, ihrer äußeren Thatsachenfolge nach erschöpft. Auf die Besprechung der einzelnen Lehrbriefe selbst einzutreten, würde hier zu weit führen. Man sieht aus dem Vorgeführten, daß wir es bei den akademischen Dienstagsversammlungen im Hause Mirabeaus mit einer ähnlichen Einrichtung zu thun haben, wie sie im allgemeinen bei den neuerdings in Aufnahme gekommenen Universitäts-Seminarien für jeden Wissenszweig angestrebt werden, freilich mit dem wesentlichen Unterschiede, daß es sich dort, was hier nicht der Fall ist, zugleich um ein agitatorisches Auftreten nach Außen handelte, mit dem Ziele, die Menschheit zur Heilsbotschaft des „Tableau économique“ zu bekehren, dieses „présent du ciel que nous devons au vénérable Prométhée de la terre“, wie sich Mirabeau in seinem oben skizzierten Eröffnungsdiskurs ausdrückt.

Wie lange sich diese Dienstagsassembleen erhalten haben, darüber wissen wir Genaues noch heute nicht. Ihren Höhepunkt er-

langten sie zur Zeit der Ministerschaft Turgots, obwohl sich dieser selbst stets mit Ostentation von der „Sekte" fernhielt, was ihm Mirabeau nie verziehen hat. In den durch Turgot neu gegründeten „Nouvelles Ephémérides économiques", die nun von Baudeau wieder redigiert wurden, hatten die Physiokraten abermals ein öffentliches Organ[1] erhalten. Das in demselben zum Abdruck gelangte „Eloge funèbre de Fr. Quesnay" Mirabeaus hat den ausgelassensten Spott gegen die Ekonomisten und auch gegen Turgot entfesselt. Immerhin scheint das Aufsehen, welches dadurch entstand, und die Hoffnung, von der zur Macht gelangten Partei Vorteile zu ziehen, günstig auf den Besuch der Assembleen eingewirkt zu haben. Wenigstens heißt es in einem Schreiben Mirabeaus an den Markgrafen vom 10. Mai 1775, worin der Tod „de notre maître Quesnay, vieillard vénérable, caduc par le corps, mais toujours unique par la tête" angezeigt wird: „mes assemblées deviennent chaque jour plus fructueuses pour les assistants." Und im Briefe vom 5. April 1775 rühmt er von ihnen, sie seien „plus nombreuses que jamais."

Mit dem Sturze Turgots, der das Eingehen der „Nouvelles Ephémérides" im Gefolge hatte, und der die ganze Lehre und ihre Anhänger in Verruf brachte, scheint auch die Stunde der Assembleen geschlagen zu haben. Waren doch mittlerweile auch die Vermögensverhältnisse des Marquis bedeutend zurückgegangen. Wann die Sache definitiv eingeschlafen ist, erfahren wir, wie gesagt, nicht.

Im Auslande, wo die „Ephémérides" viel gelesen wurden, blickte man auf diese Assembleen mit hoher Achtung, zumal am badischen Hofe. Schon in einem Briefe Carl Friedrichs vom 24. Juli 1770 an Mirabeau erzählt der Markgraf von Mitteilungen, welche ihm der damals in Karlruhe sich aufhaltende Neffe des Marquis, Montperny, gemacht „d'une assemblée qui se tient chez vous les mardis. Cela m'a fait venir l'eau à la bouche comme on dit; j'ai souhaité d'être à Paris pour pouvoir vous demander la permission d'y assister. Je m'en fais une idée semblable à celle que j'ai du portique d'Athènes, excepté que je crois la philosophie économique d'une utilité plus immédiate au genre humain que ce qu'enseignaient les philosophes grecs." Daß nachher auch der „Abrégé d'économie politique" des Markgrafen in derselben zur Verlesung und Besprechung gelangte, wissen wir bereits.

Neben dem Vorgeführten enthält der „briefliche Verkehr Carl Friedrichs von Baden mit Mirabeau und Du Pont" noch mancherlei Einzelheiten, bei welchen ein längeres Verweilen lohnend wäre. Darüber vielleicht bei einer andern Gelegenheit.

[1] Meine ursprüngliche Annahme, es möchten einzelne im vorbesprochenen Lehrkursus enthaltene Abhandlungen in diesem neuen Organ zum Abdruck gelangt sein, habe ich nicht bestätigt gefunden. Es ist also begründet, wenn Knies sagt, daß dieselben erstmals im Druck erscheinen.

Neuere Litteratur über Eisenbahnwesen, insbesondere die Eisenbahntarife.

Besprochen von

Dr. Alfred v. d. Leyen,
Geh. Oberregierungsrat.

---

1. Ulrich, F., Conseiller intime au ministère des travaux publics de Berlin, Traité Général des Tarifs de chemins de fer. Édition française, revue par l'auteur. Paris, Baudry & Cie 1890.

2. Deutscher Eisenbahngütertarif, Teil I. Gültig vom 1. Januar 1893. Berlin, Büxenstein 1892.

3. Launhardt, W., Geh. Regierungsrat, Professor an der technischen Hochschule zu Hannover. Theorie der Tarifbildung der Eisenbahnen. Berlin, Julius Springer 1890.

4. Derselbe, Das Personenfahrgeld. (Dritter Abschnitt der Theorie der Tarifbildung.) Archiv für Eisenbahnwesen, 1890. S. 911 ff.

5. Offenberg, Regierungsrat, und Launhardt, W., Zur Theorie der Tarifbildung, Archiv für Eisenbahnwesen, 1892. S. 1. 25. 302. 535.

6. Ulrich, F., Geh. Reg.-Rat und vortr. Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Personentarifreform und Zonentarif, Berlin, Julius Springer 1892.

7. Der Zonentarif und dessen Resultate. Herausgegeben von der Direktion der königl. ungarischen Staatsbahnen, Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1892.

8. Hoffmans, Lorenz, Ist der Engelsche Zonentarifvorschlag durchführbar? Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1891.

9. Schöller, L., königl. Kommerzienrat, Erörterungen über die Gütertarife in Preußen. Breslau, Korn 1890.

10. Bräsicke, H., Erster Bürgermeister der Stadt Bromberg, Die Reform der Eisenbahngütertarife, mit besonderer Rücksicht auf die Hebung der ostdeutschen Landwirtschaft. Berlin, Simion 1890.

11. Schwab, J. Dr., Sekretär der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn in Wien, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Leipzig, Duncker & Humblot 1891.

12. Buschman, Frh. v. Dr., k. k. Regierungsrat und Oberinspektor der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, und Rumler v. Aichenwehr, Ritter Dr., k. k. Ministerialvizesekretär. Das neue Eisenbahn-

betriebsreglement in Gegenüberstellung zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Wien, Manzsche Hofbuchhandlung 1892.

13. Zur Kritik der preußischen Staatseisenbahnverwaltung. Eine Zeitungsdiskussion. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1891.

14. Zur Umgestaltung der preußischen Staatseisenbahnverwaltung. Berlin, Karl Heymann 1891.

15. Unsere Staatseisenbahnen, wie sie sind und wie sie sein sollten. Offenes Wort eines alten Praktikers. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1892.

16. Die Zukunft des preußischen Staatseisenbahn- und Staatsbauwesens und ihrer höheren Beamten. Von einem Freunde derselben. Leipzig, Engelmann 1892.

17. Ulrich, F., Geh. Oberregierungsrat und vortr. Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen und ihre Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung. Berlin, Julius Springer 1893.

Von den vorstehenden Schriften beschäftigen sich die unter 1 bis 10 aufgeführten mit den Eisenbahntarifen für den Personen- und für den Güterverkehr. Das Buch Ulrichs, eine zweite französische Auflage seines im Jahre 1886 (Berlin und Leipzig, Guttentag) veröffentlichten Werkes: Das Eisenbahntarifwesen im allgemeinen und nach seiner besonderen Entwickelung in Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Belgien, den Niederlanden und England, behandelt das Eisenbahntarifwesen in seiner Gesamtheit, wissenschaftlich sowohl als für praktische Zwecke. Die unter 3 bis 5 verzeichneten Schriften enthalten einen scharfsinnigen Versuch des Mathematikers und Nationalökonomen, Prof. Launhardt in Hannover, unter Zuhülfenahme der Mathematik die richtigen Grundsätze für die Bildung der Eisenbahntarife zu finden. Ein Angriff gegen seine Methode, mit dem ein höherer Eisenbahnbeamter gegen ihn vorging, gab Launhardt Anlaß, seine Methode nicht nur zu verteidigen, sondern auch in manchen Beziehungen seine insbesondere für den in der höheren Mathematik nicht genügend bewanderten Leser oft nicht leicht verständlichen Ausführungen zu ergänzen. Die unter 6 bis 8 aufgeführten Schriften beschäftigen sich ausschließlich mit den Personentarifen und deren unter dem Schlagwort: Zonentarif vorgeschlagener und in zwei großen Ländern ausgeführter Reform. Unter 9 und 10 haben sich zwei Praktiker, ein Industrieller und ein Eisenbahnfachmann, der später in den Kommunaldienst eingetreten ist, zu Gunsten der Staffeltarife im Güterverkehr ausgesprochen und damit eine Frage behandelt, die gerade gegenwärtig wieder erhebliche praktische Bedeutung gewonnen hat. — Die Bücher unter 11 und 12 gehören nur im weiteren Sinne zu den Schriften über Eisenbahntarifwesen. Das Berner internationale Übereinkommen und das Betriebsreglement für die österreichischen Eisenbahnen — letzteres fast durchweg gleichlautend mit der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, — beide am 1. Januar 1893 in Geltung getreten, enthalten zwar einzelne wichtige Tarifgrundsätze, beschäftigen sich aber

hauptsächlich mit den Regeln für die Beförderung von Personen und Gütern und den einschlägigen Rechtsverhältnissen.

Die am Schluß unter 13 bis 19 verzeichneten Gelegenheitsschriften behandeln die seit einiger Zeit wieder mehr als früher auf der Tagesordnung stehenden Fragen der Organisation der Eisenbahnverwaltung und der Ausbildung der höheren Eisenbahnbeamten in Preußen.

I.

Um einen richtigen Standpunkt gegenüber der Tariflitteratur zu gewinnen, wollen wir uns kurz die jetzige Lage des Eisenbahntarifwesens, hauptsächlich in Deutschland, vergegenwärtigen. Diese Lage hat sich im Vergleich mit der seit vor etwa 20 Jahren gewaltig verändert. Damals unklare, ungeordnete Personen- und Gütertarife. Jede deutsche Bahn hatte ihr eigenes System, ihre eigenen Sätze, die Differenzialtarife, die Refaktien blühten, wenn auch nicht so üppig, wie heute noch in den Vereinigten Staaten von Amerika, der Verkehr sehnte sich weniger nach billigen, als nach klaren, übersichtlichen, verständlichen Tarifen. Die meisten Tarifsysteme beruhten auf zwei grundsätzlich verschiedenen Unterlagen. Die einen waren aufgestellt nach der Wertklassifikation, die sich geschichtlich allmählich von Fall zu Fall herausgebildet und den jeweiligen Tagesbedürfnissen angeschmiegt hatte und auf wissenschaftlichen Wert keinen Anspruch machte. Daneben bestanden die zuerst im Jahre 1867 auf der nassauischen Staatsbahn durch die geistvollen Aufsätze von D'Avis ins Leben gerufenen, später auch im Reichslande Elsaß-Lothringen unter dem zwingenden Druck der Verhältnisse eingeführten, auf einem wissenschaftlich durchdachten, dem sog. natürlichen, dem Kollo- und Wagenraumsystem fußenden Tarife. Ein Nebeneinanderbestehen beider Systeme auf den deutschen Eisenbahnen wäre gleichbedeutend gewesen mit dem Verzicht auf ein einheitliches deutsches Tarifsystem. In dem zeitweise nicht nur unter den Eisenbahnverwaltungen, sondern ebenso in der wissenschaftlichen und in der Tagespresse mit großer Lebhaftigkeit geführten Streit um das richtige System neigte einmal das Zünglein der Wage sehr zu Gunsten des natürlichen Systems. Indes, das entscheidende Wort wurde nicht gesprochen. Es folgten die beiden großen Enqueten der Jahre 1874 und 1875, deren Ergebnis zwar eine helle Beleuchtung der bestehenden Zustände, nicht aber brauchbare Vorschläge zu ihrer Änderung waren; das Reich gab darauf die Tarife und die Regelung der Tariffrage aus der Hand und die preußische Regierung trat die Erbschaft an. Die unter Leitung der preußischen Staatsbahnen geführten Verhandlungen hatten das erfreuliche Ergebnis einer Verständigung nicht nur über ein einheitliches deutsches Gütertarifsystem, sondern auch — was beinahe noch wichtiger war — über die Mittel zur Fortbildung und Aufrechterhaltung dieses Systems durch gemeinsame Beratungen

der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen und der ständigen Tarifkommission nebst Ausschuß der Verkehrsinteressenten. Dieses Tarifsystem ist ein gemischtes. Von dem natürlichen System hat es die einzige Stückgutklasse und die allgemeine Wagenladungsklasse, von dem Wertklassifikationssystem die Specialtarife entlehnt. Das System des deutschen Gütertarifs ist zwar in vielen, auch grundsätzlichen Einzelnheiten seit dem Jahre 1877, in dem es nach und nach in Geltung gesetzt wurde, geändert, aber an seinen Grundlagen ist nicht gerüttelt.

Der deutsche Eisenbahngütertarif, Teil I, wie sein amtlicher Titel lautet, ist ebenso wie der deutsche Eisenbahntarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen, Teil I, ein für alle deutschen Eisenbahnen, also auch die bayerischen, gemeinsamer. An der Verständigung über ihn hat auch die bayerische Regierung teilgenommen, und die bayerischen Eisenbahnen sind an seiner Fortbildung genau in derselben Weise wie die übrigen Bahnen beteiligt, das bayerische Eisenbahnreservatrecht hat mit dieser Frage nichts zu thun, weil dieser Tarif nicht in den Bestimmungen der Reichsverfassung, sondern in einer freien Verständigung der Bundesregierungen seine rechtliche Stütze hat. Auch äußerlich tritt diese Gemeinsamkeit darin hervor, daß eine geschäftsführende Direktion, die preußische Eisenbahndirektion in Berlin, den Tarif für alle deutschen Bahnen veröffentlicht. Je nach Bedarf wird der Tarif durch Nachträge ergänzt oder in neuer Auflage herausgegeben. Die letzte Ausgabe, durch die beide vorerwähnten Tarife in der seit dem 1. Januar 1893 gültigen Fassung veröffentlicht sind, erfolgte im November 1892.

Die Verständigung der deutschen Regierungen bezieht sich noch nicht auf die Personentarife. Für diese besteht ein Teil I, allgemeine Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr enthaltend, nur für die einzelnen Bahnnetze, u. a. auch für die preußischen Staatsbahnen, dessen neueste Fassung gleichfalls vom 1. Januar 1893 in Geltung getreten ist.

Der deutsche Gütertarif, Teil I, zerfällt in 3 Abschnitte: A. Verkehrsordnung nebst allgemeinen Zusatzbestimmungen. B. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation. C. Nebengebührentarif. Er enthält also für die Tarife im engeren Sinn, die Gebühren für die Beförderung von Gütern, keine Sätze. Diese aufzustellen ist den einzelnen Bahnen überlassen. Eine ganz natürliche Folge der seit nunmehr länger als fünfzehn Jahre dauernden gemeinsamen Tarifarbeit ist aber die gewesen, daß sich die normalen Frachtsätze der deutschen Bahnen mehr und mehr genähert haben, so daß heutzutage diese, mit geringen Abweichungen, für alle deutschen Bahnen thatsächlich die gleichen sind, wenn auch bisher keine Regierung auf die selbständige Feststellung der Eisenbahntarife der in ihrem Gebiet belegenen Bahnen verzichtet hat.

Daß diese Regelung des Tarifwesens im Deutschen Reich, die in einer äußerlich so vollkommenen Weise m. W. bisher in keinem Staate der Welt erfolgt ist, einen großen Fortschritt bedeutet, kann

gar nicht zweifelhaft sein. So sind denn auch die Eisenbahnen ebensowohl als die Frachtnehmer mit dem im Jahre 1876 geschaffenen Zustande durchweg zufrieden. Meinungsverschiedenheiten bestehen natürlich in einzelnen Fragen, besonders ob dieser oder jener Artikel in eine andere Klasse zu versetzen, ob er als sperrig zu betrachten sein soll u. dgl. Auch sind wohl über die Richtung, in der die Fortbildung des Tarifs zu erfolgen hat, die Ansichten auseinandergegangen. Es läßt sich nicht verkennen, daß bei dieser Fortbildung die Gedanken des natürlichen Systems immer mehr in den Hintergrund getreten sind, der deutsche Gütertarif vom 1. Januar 1893 sich viel mehr, als der des Jahres 1877, dem alten Wertklassifikationssystem nähert. So ist bereits eine zweite Stückgutklasse, vorläufig unter dem Namen: Specialtarif für bestimmte Stückgüter, eingefügt, so ist die Anzahl der in die 3 Specialtarife eingeordneten Güter von Jahr zu Jahr gewachsen. Um die Uebersichtlichkeit des Tarifs nicht zu beeinträchtigen, haben sich die Bahnen genötigt gesehen, der neuesten Ausgabe einen Anhang von 60 Seiten beizugeben, der ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis zu den allgemeinen Tarifvorschriften und der Güterklassifikation enthält. Aber das Verlangen einer Tarifreform, das vor 20 Jahren die Gemüter erregte, ist verstummt.

Diese Thatsache muß man sich vor Augen halten, um zu verstehen, daß auch die wissenschaftliche Litteratur über die Tariffrage eine sehr spärliche ist. Für die Vertreter der Wissenschaft haben die Eisenbahntarife einen großen Teil ihrer Anziehungskraft verloren, seitdem der vorgeschilderte thatsächliche Zustand ins Leben getreten ist. Die Lehrbücher der Volkswirtschaft begnügen sich damit, die Thatsache ihren Lesern vorzuführen, ohne an dem Werk Kritik zu üben. Das einzige, m. W. seit dem Jahre 1877 erschienene wissenschaftliche Werk über das Eisenbahntarifwesen ist das eines Praktikers, das unter 1. aufgeführte des jetzigen Geheimen Oberregierungsrats und vortragenden Rats im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Fr. Ulrich. Er hat, bevor er sein Buch in der ersten deutschen Auflage veröffentlichte, mehrere Jahre in Bonn Vorlesungen über den Gegenstand gehalten und bei diesen wohl besonders lebhaft einen Grundriß vermißt. Sein Buch beweist seine reichen praktischen Erfahrungen ebensowohl, als seine gründliche wissenschaftliche Bildung und seine vollkommene Vertrautheit mit der gesamten Litteratur aller Länder über die wirtschaftliche Seite des Eisenbahnwesens. Ulrich steht wissenschaftlich auf dem Standpunkt, den Wagner, Sax, Cohn und ihre Gesinnungsgenossen vertreten. Die Eisenbahnen besitzen ein thatsächliches Monopol, müssen also nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet, ihre Tarife müssen nach gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. In dem ersten, allgemeinen Teil seines Buches werden die Grundlagen sowohl der gemeinwirtschaftlichen als der privatwirtschaftlichen Tarifgestaltung objektiv sachlich und mit der nötigen Ausführlichkeit erörtert. An dieser seiner Grundlegung hat der Verfasser in der französischen Ausgabe nichts wesentliches geändert. Im einzelnen ist überall nachgefeilt, die Litteratur-

angaben sind vervollständigt, Überflüssiges und Veraltetes ist beseitigt und die Anordnung hie und da umgestaltet. Der zweite, besondere Teil, schildert die Entwickelung des Eisenbahntarifwesens in den verschiedenen Kulturländern, am ausführlichsten in Deutschland, außerdem in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Belgien, den Niederlanden, England, in der französischen Ausgabe außerdem in Rußland. Die Eisenbahntarife aller Länder sind bekanntlich in fortwährender Bewegung; in den Jahren 1886—1890, der Zeit zwischen den beiden Auflagen ist in Deutschland, der Schweiz, Belgien, Italien, den Niederlanden wenig, desto mehr in Frankreich, England und in den Vereinigten Staaten von Amerika geschehen. In England ist das neue Eisenbahn- und Kanalgesetz vom 10. August 1888, in den Vereinigten Staaten das Bundesverkehrsgesetz vom 4. Februar 1887 und 2. März 1889 erlassen. In Frankreich sind in Gemäßheit der Verträge von 1883 die Tarife umgeändert. Hier war also die deutsche Ausgabe zu ergänzen und überall auf den neuesten Stand zu bringen. Besonders verdienstvoll ist die Hereinziehung Rußlands, über dessen Tarife erst in den letzten Jahren mehr an die Öffentlichkeit gedrungen ist. Die Tarife der Eisenbahnen Nordamerikas sind in dem besonderen Teil nicht behandelt, es würde das eine Aufgabe gewesen sein, die sich z. Z., wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht ohne sehr eingehende Studien an Ort und Stelle lösen läßt. Aber das Bundesverkehrsgesetz ist im Allgemeinen Teil (S. 106 ff.) in seinen wesentlichen Bestimmungen abgedruckt und seine Grundsätze sind überall in die Darstellung eingeflochten. Die neueste Reform der Personentarife in Ungarn und Österreich konnte auch in der französischen Ausgabe noch nicht eingehend dargestellt werden. Bei ihrer Veröffentlichung war der ungarische Zonentarif erst kurze Zeit in Geltung und Ulrich mußte sich damit begnügen, seine Grundzüge und die ersten Veröffentlichungen über seine Wirksamkeit kurz mitzuteilen.

Die großen Vorzüge des Ulrichschen Buches sind die Klarheit und Ruhe der Darstellung und die erschöpfende Vollständigkeit. So werden z. B. die Lehre von der Tarifbildung, insbesondere die Selbstkostentheorie, die Trennung der Selbstkosten in feste und veränderliche, die Frage der Verteilung der Ausgaben auf den Personen- und Güterverkehr, der Staffeltarif, der Zonen-, der Differenzialtarif mit einer so gründlichen Ausführlichkeit erörtert, daß die Verfasser mehrerer der oben angeführten Gelegenheitsschriften, wenn sie Ulrich ordentlich gelesen hätten, manches vielleicht lieber nicht geschrieben hätten. Zu diesen gehört übrigens nicht Launhardt. Er kennt und schätzt Ulrich in vollem Maße und stimmt mit ihm in vielen und wesentlichen Punkten überein. Auch Launhardt geht aus von dem Gegensatze der gemeinwirtschaftlichen und der privatwirtschaftlichen Tarifgestaltung. Sein großes Verdienst ist dabei — abgesehen von der mathematischen Art der Beweisführung, auf die ich hier nicht eingehen will, weil ich sie nicht genügend würdigen kann —, daß er im einzelnen, zahlenmäßig, unter Benutzung der Statistik

die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen und Ergebnisse sowohl der gemein- als der privatwirtschaftlichen Tarifbildung prüft und schließlich sogar zahlenmäßig unter Benutzung der Eisenbahnstatistik nachweist. Seine unter 3. aufgeführte Schrift war zuerst im Archiv für Eisenbahnwesen veröffentlicht; sie zerfällt in 2 Abschnitte: 1. Tarifbildung nach gemeinwirtschaftlichem Grundsatz (§§ 1—13) und 2. Tarifbildung nach privatwirtschaftlichem Grundsatz (§§ 14—24). Nur in den letzten Paragraphen beschäftigt er sich kurz mit dem Personenfahrgeld. Der Umstand, daß nach Abschluß dieser Arbeit die Frage der Bildung der Personentarife, insbesondere die Frage, nach welchem Verhältnis die Ausgaben der Eisenbahnen auf den Personen- und den Güterverkehr zu verteilen sind, unter z. T. neuen Gesichtspunkten erörtert war, daß ferner die preußische Staatsbahnverwaltung Ermittlungen über die Dichtigkeit des Reiseverkehrs auf verschiedenen Entfernungen angestellt und ihm zugänglich gemacht hatte, gab Launhardt Anlaß, in einem dritten Abschnitt (§§ 25—30) besondere Untersuchungen über die Höhe und die Bildung der Personentarife vorzunehmen, die nur im Archiv für Eisenbahnwesen (vgl. oben zu 4.) veröffentlicht sind. Launhardts Schreibweise und Behandlungsart ist eine so knappe und bündige, daß ich schon empfehlen muß, seine Abhandlungen selbst einzusehen. Einige seiner Ergebnisse sind folgende: Eine Tarifbildung nach ausschließlich gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen müßte dahin führen, die Tarife lediglich auf Höhe der Selbstkosten festzustellen. Würden die Gütertarife der deutschen Eisenbahnen im Jahre 1886/87 auf die Betriebskosten herabgesetzt gewesen sein, so hätten ihre Frachteinnahmen statt 1022 nur 520 Millionen Mark betragen; dagegen hätte sich der gemeinwirtschaftliche Nutzen der Eisenbahnen durch Herabsetzung der Fracht auf die Selbstkosten um etwa 100—120 Millionen Mark erhöht. Abgesehen von anderen Bedenken, die einer solchen Frachtermäßigung entgegenstehen, würde sie zur Folge haben, daß etwa eine halbe Milliarde an Einnahmen jährlich auf andere Weise, als durch die Eisenbahnen, eingebracht werden müßte, z. B. etwa durch eine besondere Einkommensteuer von 5 %! Man braucht nur diese Zahlen zu lesen, um zu erkennen, daß eine solche Frachtbildung undurchführbar ist, daß also privatwirtschaftliche Gesichtspunkte mit in Berücksichtigung gezogen werden müssen. Als eine Tarifbildung, die beiden Gesichtspunkten Rechnung trägt, empfiehlt Launhardt Staffeltarife sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, mit einer zum Teil von der gewöhnlichen abweichenden Begründung, und in etwas veränderter äußerer Gestalt. Von seinen Untersuchungen über den Personenverkehr sind besonders wertvoll seine Erörterungen über das sogenannte Reisegesetz. Launhardt versucht hier zu ergründen, ob und welche wirtschaftlichen Rücksichten bei Vornahme einer Reise in Frage kommen, und welchen Einfluß diese Rücksichten insbesondere auf die Reiselänge haben. Er vergleicht dann die auf rein induktivem Wege gefundenen Zahlen mit den durch Zählungen der Reisenden auf den preußischen Staatsbahnen gefundenen und kommt zu einer geradezu

merkwürdigen Übereinstimmung beider. Während er auf Grund seiner Untersuchungen einer maßvollen Reform der Personentarife das Wort redet, versteht er es, die übertriebenen Vorschläge der Tarifstürmer gründlich abzufertigen.

Launhardt ist ein ebenso hervorragender Mathematiker als tüchtiger Kenner der Volkswirtschaft. Die Angriffe, die in den unter 5 aufgeführten Aufsätzen der Regierungsrat Offenberg gegen ihn richtete, sind, wie Launhardts Entgegnungen beweisen, zum wesentlichen Teil daraus zu erklären, daß die beiden Gegner über die Begriffe der gemein- und der privatwirtschaftlichen Tarifgestaltung sowie über den Begriff des Wertes verschiedener Meinung waren. Die klare und sachliche Beleuchtung der Personentariftheorie Launhardts durch Offenberg hat jenem Anlaß gegeben, seine Ausführungen in wichtigen Einzelnheiten zu vertiefen und teilweise richtig zu stellen, so daß sich hier die Ansichten der beiden Gegner sehr nähern. Jedenfalls wird ein Studium dieses Meinungsaustausches das Verständnis der Launhardtschen Abhandlungen besonders den Lesern erleichtern, die in der höheren Mathematik nicht zu Hause sind.

II.

Die durch Rowland Hill zuerst angeregte und in den letzten 50 Jahren allmählich durchgeführte Umgestaltung der Posttarife aller Länder hat schon seit Jahrzehnten bei einzelnen gescheuten und auch minder gescheuten Leuten den Gedanken wachgerufen, ob nicht die Eisenbahntarife nach denselben Grundsätzen zu ändern sein möchten. An die Gütertarife hat man sich dabei — abgesehen von wenigen ausnahmsweise radikalen Männern — im Ernste kaum herangewagt, es ist bisher höchstens verlangt worden, daß etwa die Grundlage des Postpackettarifs bei der Gestaltung der Gütertarife, insbesondere der Stückguttarife in größerem Maße, als bisher, zu verwerten sei. Anders liegt die Sache bei den Personentarifen. Männer, wie die Engländer Galt und Brandon, der Deutsche Perrot, der Österreicher Hertzka, der Däne Scharling haben einen oder nur ganz wenige und sehr niedrige Einheitspreise für die Beförderung der Personen auf den Eisenbahnen nicht nur für wünschenswert im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, sondern für finanziell durchführbar, ja vorteilhaft erklärt und daher dringend befürwortet. Durch das Buch über Eisenbahnreform des Reichstagsstenographen und gewandten Zeilenschreibers Eduard Engel ist diese Frage als eine scheinbar neue im Jahre 1888 wieder auf die Tagesordnung gesetzt und hat eine Zeit lang alle Gemüter so bewegt, daß selbst angesehene Gelehrte kein Bedenken getragen haben, Beschlüssen von Volksversammlungen über die Personentarifreform mit der Unterschrift ihres Namens eine höhere Weihe zu geben. Das Ideal jener Tarifreformer würde ein dem Briefporto ähnlicher, ohne alle Rücksicht auf die Entfernung aufgestellter Einheitsfahrpreis durch ganz Deutschland sein. Dabei wird nun aller-

dings von vornherein zugestanden, daß der Preis für die verschiedenen Wagenklassen verschieden ist. Dieser Einheitspreis soll aber auch sehr niedrig sein. Daß er ebenso niedrig sein könne, wie die niedrigsten, zur Zeit auf den deutschen Bahnen erhobenen Fahrpreise, also etwa 10 Pfennig für die dritte, 15 Pfennig für die zweite Klasse, das ist meines Wissens selbst von den leidenschaftlichsten Drängern bisher nicht gefordert. Man sah sich vielmehr gezwungen, einen Durchschnittspreis vorzuschlagen. Um jedoch Erhöhungen auch der niedrigsten Preise thunlichst zu vermeiden, verzichtete man auf den Einheitspreis für ein Land und schlug Abstufungen der Preise nach den Entfernungen (Zonen) vor. Diese Preise wurden ganz willkürlich und ohne genauere Berechnungen auf runde Summen festgestellt. Es wird genügen, da jene Zahlen keinen Wert haben, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß der jüngste Reformer 3, eigentlich 4 Zonen zugestand, bei der ersten Zone 2, bei der zweiten und dritten Zone 3 Klassen wünschte und dies mit folgenden Preisen:

I. Zone	bis 10 km		10 und 20 Pf.,
	11 bis 25	„	25 und 50 Pf.,
II. „	26 bis 50	„	50 Pf., 1 Mark und 3 Mark,
III. „	über 50	„	1 Mark, 2 Mark und 6 Mark.

Für besonders schnell fahrende Züge werden diese Preise ungefähr verdoppelt, für Gepäck wird ein Einheitspreis für je 50 Kilogramm bis 50 Kilometer von 25 Pfennig, über 50 Kilometer von 50 Pfennig erhoben. Eine solche Preisbemessung soll, wie nun wiederum mit frei aus der Phantasie geschöpften Zahlen bewiesen wird, nach der einen Ansicht eine so großartige Vermehrung des Verkehrs zur Folge haben, daß die Eisenbahnen, trotz der großen Ermäßigung ihrer Preise, keine oder nur unerhebliche Einbußen erleiden, ja wahrscheinlich noch Mehreinnahmen erzielen werden. Nach der andern Ansicht soll es einer Vermehrung des Verkehrs gar nicht bedürfen. Die Verbilligung der Reise werde vielmehr eine wesentlich bessere Ausnutzung der höheren Wagenklassen und Vergrößerung der Reiselängen zur Folge haben, die genügten, um die durch die Preisherabsetzung hervorgerufenen Mindereinnahmen auszugleichen.

Die Schrift Engels hat die immerhin nützliche Folge gehabt, daß unsere Eisenbahnen die bestehenden Personentarife neu geprüft, über die Entwickelung des Personenverkehrs Ermittlungen angestellt haben, wobei sich dann ergab, daß gewisse Änderungen nicht von der Hand zu weisen waren. Die große Mehrheit des Publikums begrüßte die Vorschläge mit großer Freude, ohne sie auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen. Man ließ sich durch die phantastischen, mit unerschrockener Bestimmtheit immer wieder als beweiskräftig bezeichneten Zahlen blenden. Auch die Broschürenlitteratur, die im Anschluß an das Engelsche Buch auf dem Markte erschien, war eine im allgemeinen zustimmende. Eine der wenigen Ausnahmen ist die zu 8. verzeichnete kleine Schrift, die die Frage auf dem Titel: Ist der Engelsche Zonentarif durchführbar? entschieden verneint, aber neben einigen

richtigen auch soviele unrichtige und unklare, von Unkenntnis der bestehenden Rechtsverhältnisse zeugende Ausführungen enthält, daß sie der Weiterverbreitung der Engelschen Gedanken eher förderlich als schädlich sein mußte. Die gründliche Reform der Personentarife in Ungarn durch den Zonentarif vom 1. August 1889 und in Österreich durch den Kreuzerzonentarif vom 16. Juni 1890 ist auf die durch Engel hervorgerufene Bewegung zurückzuführen. Auch die deutschen Staatsbahnen nahmen Anlaß, sich mit einer Reform der Personentarife aufs neue zu beschäftigen, die hauptsächlich das Ziel einer Vereinfachung in's Auge faßte, aber bei dem Grundsatz des Kilometertarifes stehen blieb. Obgleich in den vom preußischen Minister veröffentlichten Vorschlägen sehr wesentliche Herabsetzungen der bestehenden Tarife in's Auge gefaßt wurden, die einen rechnungsmäßigen Ausfall von 35 Millionen Mark jährlich allein bei den preußischen Staatsbahnen bedingt haben würden, fanden sie doch nur vereinzelt Beifall. Ihre weitere Verfolgung ist mit Rücksicht auf die inzwischen veränderte Finanzlage zurückgestellt. Ein Zonentarif im Sinne der Perrot-Engel'schen Vorschläge ist auch weder der ungarische noch der österreichische. Statt der 4 Zonen Engels hat der ungarische Zonentarif 2 Zonen für den Nah- und 14 für den Fernverkehr. Die gleichen Fahrpreise für alle Strecken beginnen erst bei Entfernungen von mehr als 225 Kilometer; eine Beschränkung des Zonencharakters liegt auch darin, daß die Reise die Hauptstadt Budapest nicht als Zwischenstation berühren darf, bei Reisen über Budapest hinaus die Entfernungen nicht durchgerechnet werden, vielmehr in Budapest immer eine neue beginnt. Bei dem österreichischen Kreuzerzonentarif, dessen Namen daher rührt, daß der Einheitspreis für die Person und das Kilometer in gewöhnlichen Zügen für die 3. Klasse 1 Kreuzer, für die 2. zwei, für die 1. Klasse drei Kreuzer beträgt, und daß die Preise nicht von Kilometer zu Kilometer, sondern nach Zonen, die mit der zunehmenden Länge der Fahrt wachsen, berechnet werden, ist die Höchstgrenze der Entfernung, über die hinaus eine Preiserhöhung nicht mehr stattfindet, überhaupt nicht vorgesehen.

Selbstverständlich ist es außerordentlich belehrend, die wirtschaftlichen und die finanziellen Erfolge dieser neuen Tarife zu beobachten, und den beiden Regierungen gebührt besonderer Dank dafür, daß sie hierüber sobald als möglich öffentliche Mitteilungen gemacht haben. Die unter 7. aufgeführte Denkschrift enthält ausführliche statistische Angaben über die Ergebnisse des ungarischen Zonentarifs, d. h. die Zahl der beförderten Personen, die Einnahmen und die Ausgaben in den Jahren 1889, 1890 und zum Teil dem ersten Halbjahr 1891 im Vergleich mit früheren Zahlen. Hiernach ist die Zahl der auf den ungarischen Staatsbahnen beförderten Personen sehr erheblich, und auch die Bahneinnahmen sind bedeutend mehr, als die Ausgaben gewachsen. Die Ausgaben lassen sich aber leider nicht so genau feststellen, wie die Einnahmen. Es bedarf künstlicher und im einzelnen nicht unanfechtbarer Berechnungen, um z. B. zu ermitteln, welcher Teil der Gesamtausgabe dem Personenverkehr überhaupt, und welcher

insbesondere der Vermehrung dieses Verkehrs zur Last fällt. Nach den von der Staatsbahnverwaltung aufgestellten Berechnungen haben sich die Reineinnahmen in 1890 gegen 1888 um 1 633 992 fl. vermehrt. Bei Beurteilung der Zahlen über die Vermehrung der Personen ist auch noch folgendes zu beachten: die Zahl der Reisenden läßt sich nur ermitteln durch Zählung der verkauften Fahrkarten. Sie mußte also nach den älteren Tarifen bei den Rückfahr-, den Rundreise-, den Zeit-, den Kilometerkarten u. s. w. künstlich herausgerechnet werden. Alle diese Ausnahmen sind durch die Zonentarife beseitigt. Bei ihnen bedeutet in der Regel jede Fahrkarte eine Person. Es kann aber auch vorkommen, daß eine Person für eine Reise mehrere Fahrkarten lösen muß; insbesondere nach dem österreichischen Zonentarif, wo zahlreiche Stationen nur mit Fahrkarten dritter Klasse ausgerüstet sind, also Jemand, der zweiter Klasse reisen will, zwei, der erster reisen will, drei Fahrkarten dritter Klasse lösen muß. In der Statistik erscheinen in solchen Fällen statt einer, zwei oder drei Personen. Kurz die statistische Personeneinheit der neueren und älteren Tarife deckt sich nicht. Die einfache Nebeneinanderstellung der Zahlen über den Personenverkehr in der Zeit vor und nach dem Zonentarif genügt nicht, um daraus einen untrüglichen Schluß auf die Größe des Verkehrsaufschwungs zu ziehen. — Außerdem läßt die ungarische Denkschrift leider Mitteilungen vermissen über die Ausnutzung der Plätze vor und nach dem Zonentarif. Im allgemeinen aber ist man in Ungarn augenscheinlich mit den Wirkungen der Maßnahmen zufrieden, die allerdings wohl hauptsächlich deswegen so günstig sind, weil früher Ungarn geradezu abschreckend hohe Personenfahrpreise hatte und erst durch die Ermäßigung das Reisen zahlreichen Kreisen der Bevölkerung ermöglicht wurde.

Nicht so günstig sind die Erfolge in Oesterreich. Die Reisenden haben sich auch dort, die Einnahmen aber nicht entsprechend vermehrt. Über die Gestaltung der Ausgaben ist Genaues nicht bekannt geworden. Der Umstand, daß schon Ende 1892 die Personentarife der österreichischen Staatsbahnen erhöht sind dadurch, daß die bisher von den Eisenbahnen gezahlte Passagiersteuer auf die Reisenden in Form eines Zuschlags zu den Fahrpreisen abgewälzt ist, beweist, daß man schon jetzt sich davon überzeugt hat, daß man im Jahre 1889 vielleicht etwas zu eilig vorgegangen ist. Auch die Ausführungen in einer Ende v. J. erschienenen Schrift von Sonnenschein über die finanzielle Sicherstellung des Lokalbahnbaues in Österreich, insbesondere S. 51 ff., in denen über einzelne wenig erfreuliche Wirkungen der Tarifermäßigung bitter geklagt wird, deuten darauf hin, daß man wenigstens in gewissen Kreisen einer noch weitergehenden Erhöhung der Fahrkartenpreise nicht abgeneigt wäre.

Das Buch Ulrichs über Personentarifreform und Zonentarif ist durch die erneute öffentliche Erörterung dieser Frage gleichfalls angeregt. Es zeichnet sich vor den anderen Arbeiten aus durch seine streng wissenschaftliche Methode, durch Beibringung eines reichen that-

sächlichen Materials und durch eine ruhige, durchaus sachliche Kritik der Reformvorschläge und der praktischen neuesten Maßregeln auf diesem Gebiet. Die Denkschrift der ungarischen Regierung ist erst nach Veröffentlichung seines Buches erschienen. Ulrich weist zunächst, unter Benutzung der Darstellung in seinem Lehrbuch des Eisenbahntarifwesens, überzeugend nach, wie irrig die Behauptung ist, daß der Personenverkehr ohne Erhöhung der Betriebskosten ins ungemessene sich vermehren ließe. Er prüft die Behauptung, daß bei Ermäßigung der Fahrpreise eine wesentlich bessere Ausnutzung des Betriebsmaterials erfolgen werde, auf ihre Richtigkeit, und kommt, unter Verwertung der bei den preußischen Staatsbahnen vorgenommenen Probezählungen, zu dem Ergebnis, daß schon jetzt zahlreiche allgemein beliebte Züge bis auf's äußerste ausgenutzt werden, während eine schlechte Ausnutzung bei vielen Zügen in verkehrsarmen Gegenden stattfindet, die ohne große Schädigung des Verkehrs und Beeinträchtigung anderer Interessen nicht beseitigt werden können. Es ist mindestens sehr unwahrscheinlich, daß sich der Verkehr in diesen Zügen erheblich vermehren würde, wenn man die Fahrpreise noch so sehr ermäßigte. Die neuen ungarischen und österreichischen Personentarife, die Ulrich im Anhang seines Buches in ihrem Wortlaut mitteilt, werden maßvoll beurteilt, ihre Vorzüge anerkannt, die übertriebenen Behauptungen über ihre großartigen Erfolge auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. Eine Vergleichung der auf Personenkilometer berechneten Verkehrseinheiten kommt zu dem überraschenden Ergebnis, daß in den Jahren 1885 bis 1890 die Einnahmen der preußischen Staatsbahnen, deren Personentarif unverändert geblieben, von 7961 auf 9238 Mark, die der österreichischen von 4592 auf 5012 Mark gestiegen sind, während die der ungarischen Staatsbahnen von 1885 bis 1888 infolge der hohen Personentarife von 3675 auf 2888 Mark fielen, und erst 1889 und 1890 wieder gestiegen sind, aber mit 3385 Mark den Betrag von 1885 noch nicht wieder erreicht haben. Diese Zahlen beweisen besser, als alle theoretischen Ausführungen, daß man bei Nutzanwendung der ungarischen und österreichischen Erfahrungen sehr vorsichtig sein muß. In einem besonderen Kapitel werden dann noch die Reformen und Reformpläne in Belgien, Großbritannien, den Niederlanden und Frankreich geschildert. — Ulrichs Ausführungen sind, soweit mir bekannt, selbst nicht von den Heißspornen der Personentarifreform angefochten; sie haben klärend und beruhigend gewirkt und zweifellos die Wege einer Personentarifreform auch im Deutschen Reich geebnet, wenn der günstige Zeitpunkt kommen wird, diese wieder in Angriff zu nehmen.

In den einleitenden Ausführungen dieser Besprechung sind die Gründe dargelegt, warum die Gütertarife in den letzten Jahren weniger Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen sind. Die beiden unter 9. und 10. aufgeführten Schriften beschäftigen sich denn auch nahezu ausschließlich mit der Frage der Staffeltarife im Güterverkehr. In beiden werden diese Tarife warm befürwortet, und zwar zunächst für Getreide. Schöller hat sich in der einschlägigen

Litteratur fleißig umgesehen und brauchbares Material zur Beurteilung der Gründe für und gegen die Staffeltarife zusammengestellt. Außerdem spricht er sich für eine Vereinfachung des herrschenden Tarifsystems in der Richtung nach dem natürlichen System aus, wobei unter anderm auch die Vorteile einer Erhöhung der Tragfähigkeit der Güterwagen geschildert werden. Bringt Schöller auch nicht gerade viel neue Gedanken, so ist es immerhin eine erfreuliche Erscheinung, daß ein im vielbewegten Leben stehender Geschäftsmann seine Erfahrungen auch wissenschaftlich prüft und über die Ergebnisse seiner Prüfung berichtet. Über Herrn Bräsickes Erstlingswerk habe ich mich ausführlicher an anderer Stelle (Conrads Jahrbücher. 3. Folge. 2. Band (1891) S. 620 ff.) ausgesprochen. Gegen die Ergebnisse seiner Schrift habe ich nichts einzuwenden, sie stimmen mit den Ansichten, die ich, wie zahlreiche andere Leute, von jeher über Staffeltarife gehabt habe, im wesentlichen überein. Er sollte sich aber nicht einbilden, daß er der Erste ist, der die Vorzüge der Staffeltarife erkannt hat, auch widerlegt man die doch immerhin nicht zu verachtenden Bedenken gegen diese Tarife nicht damit, daß man sie totschweigt. Dem Verfasser ist außerdem zu raten, wenn er wieder einmal die Welt mit einem Buche beglückt, sich wenigstens die elementarsten volkswirtschaftlichen Kenntnisse vorher anzueignen.

III.

Am 1. Januar 1893 ist das Berner internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 und gleichzeitig in Deutschland und in Österreich und Ungarn im wesentlichen übereinstimmende Verordnungen über Regelung des Eisenbahnverkehrs im Innern ihrer Staaten in Geltung getreten. Diese Verordnungen stehen ferner, soweit sie sich auf den Güterverkehr beziehen, voll in Einklang mit dem Berner Übereinkommen, dessen Bestimmungen zum großen Teil wörtlich übernommen sind. Die hohe Bedeutung dieser neuen Regelung des gesamten mitteleuropäischen Eisenbahnfrachtverkehrs — denn auch die übrigen, am Berner Übereinkommen beteiligten Staaten haben ihr internes Frachtrecht nach diesem Muster umgestaltet oder sind im Begriff, die Umgestaltung vorzunehmen — soll bei dieser Gelegenheit nicht gewürdigt werden. Sie wird leider verkannt von dem Verfasser der zu 11. angeführten, sehr gründlichen Schrift über das Berner Übereinkommen. Schwab veröffentlichte sein Werk nach dem Jahre 1886, d. h. nach der Berner Konferenz, die die Entwürfe endgültig feststellte, und kurz vor der Schlußkonferenz vom 14. Oktober 1890, in der die Entwürfe vollzogen wurden. Vergegenwärtigt man sich dies, so versteht man nicht recht den Zweck des Buches. Zu der Zeit, als es geschrieben wurde, war eine Änderung des Berner Übereinkommens nicht mehr möglich. In dem Schlußprotokoll vom 17. Juli 1886 hatten die Teilnehmer an der dritten Berner Konferenz ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, daß ihre Entwürfe ohne

irgend welche Änderungen in ein definitives Übereinkommen umgestaltet werden möchten. Nun spricht Schwab einerseits mit Anerkennung von diesem Werk, er hebt mehrfach seine Bedeutung hervor; andrerseits aber findet kaum eine einzige Bestimmung vor ihm Gnade. Mit unbarmherziger Kritik mäkelt er nicht nur an zahlreichen Einzelnheiten herum, Flüchtigkeiten in der Fassung, scheinbarer Nichtübereinstimmung des deutschen und französischen Textes an verschiedenen Stellen u. dergl., sondern er ist auch mit fast all' den grundsätzlichen Bestimmungen (über Verfügungsrecht, über Haftung für Verlust u. s. w.) unzufrieden, die dem geltenden deutschen Rechte widersprechen; ja er befürchtet, daß das internationale Frachtrecht nach und infolge des Berner Übereinkommens sich verwickelter gestalten werde, als es bis zum 1. Januar 1893 war. Ich habe bald nach dem Erscheinen des Buches (Archiv für Eisenbahnwesen. 1891. S. 394 ff.) mich ausführlich über seinen Inhalt und den Standpunkt des Verfassers ausgesprochen. Wollte er konsequent sein, so hätte er meines Erachtens das Übereinkommen offen bekämpfen müssen. Wäre es so mangelhaft in der Form, so bedenklich im Inhalt, so wäre es in der That besser in seiner jetzigen Gestalt überhaupt nicht zustandegekommen. Diese Konsequenz zieht unbegreiflicherweise Schwab nicht. Das Buch ist praktisch ohne Eindruck geblieben, und das Berner Übereinkommen steht nicht nur heute in Geltung, sondern, wie bereits bemerkt, fast alle seine Bestimmungen, und gerade die von Schwab am heftigsten angefochtenen, sind auch in die internen Frachtrechte der beteiligten Staaten übernommen. Es wird sich also jetzt zeigen müssen, ob die düsteren Prophezeihungen Schwabs eintreffen, und die Existenz insbesondere der Privatbahnen durch die strengere Haftpflicht gefährdet werden wird. Da nach drei Jahren das Berner Übereinkommen einer Nachprüfung zu unterziehen ist, so können dann die von Schwab gerügten Unebenheiten in der Fassung und sonstige kleine Unvollkommenheiten ausgemerzt werden.

In dem Werke von Frh. v. Buschman und Ritter v. Rumler über das neue Betriebsreglement haben wir den ersten, wesentlich für praktische Zwecke bestimmten Kommentar zu der, wie bemerkt, mit der deutschen Verkehrsordnung bis auf einige wenige Punkte übereinstimmenden österreichischen Verordnung, nach der nunmehr der Eisenbahnverkehr sich regeln wird. Der Kommentar ist kurz vor der Veröffentlichung des Betriebsreglements, an dessen Bearbeitung beide Verfasser an erster Stelle mitbeteiligt waren, erschienen und sehr zweckmäßig eingerichtet. Auf den ersten Blick erkennt man, welche Abschnitte des Betriebsreglements mit dem Berner Übereinkommen in Einklang stehen, welche abweichen und welche nach Ansicht der Verfasser geeignet erscheinen, auch im internationalen Verkehr zur Anwendung zu gelangen. Außerdem sind in den Anmerkungen die Ausführungsbestimmungen der österreichischen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden, die Urteile der Gerichte, sozusagen das gesamte amtliche Material zur Auslegung und Handhabung des früheren

Betriebsreglements systematisch zusammengestellt, das nach Meinung der Verfasser auch unter der Herrschaft des neuen Reglements seine Bedeutung behalten wird. Der Kommentar ist also ein ausgezeichnetes Hülfsmittel zum Verständnis des neuen Reglements nicht nur für Österreich, sondern auch für alle die Länder, die mit Österreich in eisenbahnlichen Beziehungen stehen. Er ist nebenbei eine treffliche Materialiensammlung für eine weitere systematische wissenschaftliche Bearbeitung des Reglements.

IV.

Die zuletzt aufgeführten fünf Schriften beschäftigen sich nicht mit Eisenbahntarifen und Eisenbahnverkehr. Sie stellen eine Auswahl aus den zahlreichen Broschüren dar, die in den letzten 2 Jahren über die Reorganisation der Verwaltung der preußischen Staatsbahnen und die Ausbildung ihrer höheren Beamten auf dem Büchermarkte erschienen sind. Die Aufgabe der Eisenbahnverwaltung ist eine dreifache: Herstellung und Unterhaltung des Bahnkörpers und der Betriebsanlagen, Beschaffung und Unterhaltung des rollenden Materials, Verwaltung und Betrieb der Bahn. Alle drei Aufgaben sind andauernd zu erfüllen, die eine läßt sich von der andern nicht trennen. Da nun heutzutage m. W. keine Personen vorhanden sind, die befähigt wären, sowohl eine Eisenbahn und Betriebsmittel zu bauen, als auch ebensogut die Bahn zu betreiben und zu verwalten, so hat seit der ersten Entwickelung der Eisenbahnen eine Arbeitsteilung stattgefunden. In der Erfüllung der der Eisenbahn obliegenden Aufgaben haben sich drei Klassen von Beamten zusammengethan: Bautechniker, Maschinentechniker und juristisch und administrativ vorgebildete Personen. So ist es nicht nur in Deutschland, dieselben Verhältnisse finden sich — natürlich mit Abweichungen im einzelnen — in Österreich, in Frankreich, in Italien, in Rußland, in England, in Amerika. In allen diesen Ländern sind insbesondere juristisch vorgebildete Personen (Advokaten, Richter, Verwaltungsbeamte) in ganz hervorragendem Maße an der Verwaltung der Eisenbahnen beteiligt und sie nehmen vielfach die leitenden Stellungen ein. Ebenso hat dieses Zusammenarbeiten von drei Beamtenklassen stets stattgefunden, einerlei ob die Bahnen dem Staate oder ob sie Aktiengesellschaften gehörten. Wenn nun auch in andern Ländern hie und da die Rede ist von Mängeln in der Vor- und Ausbildung des Eisenbahnpersonals, so ist m. W. diese Frage doch in keinem Lande mit solchem Eifer, ja mit solcher Leidenschaft öffentlich erörtert, als gerade gegenwärtig wieder in Preußen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Erörterungen verfolgt dabei den Zweck, die Verwaltungsbeamten im engeren Sinne ganz aus der Eisenbahnverwaltung zu entfernen; von den Technikern sind die des Maschinenfachs der Meinung, daß auch der Bautechniker noch viel zu viel in der Eisenbahnverwaltung thätig seien; daß die eigentlich geborenen Betriebs- und Verwaltungsbeamten sie, die

Maschinentechniker seien. Darin gipfeln denn auch die Ausführungen der unter 13., noch mehr der unter 15. aufgeführten Schrift. In der ersteren wird eine Anzahl von Artikeln zusammengestellt, die im Sommer und Herbst 1891 in der Nationalzeitung erschienen. Von offenbar maschinentechnischer Seite waren die Juristen und Bautechniker angegriffen, wobei der Verfasser sogar soweit ging, die Juristen verantwortlich zu machen für seiner Meinung nach mangelhafte technische Einrichtungen, z. B. die Einführung der Carpenter-Bremse auf den preußischen Staatsbahnen. Seinen Ausführungen wurde von anderer Seite widersprochen und die ganze Diskussion lief schließlich aus in einer Erörterung der Frage, ob die Carpenter- oder die Westinghouse- oder noch eine andere Bremse den Vorzug verdiene. Bekanntlich haben seitdem die preußischen Staatsbahnen eine andere Bremse einzuführen beschlossen. — Die Angriffe gegen die juristisch vorgebildeten Beamten und gegen die Organisation der preußischen Staatsbahnverwaltung werden mit Erfolg zurückgeschlagen in der ruhig und sachlich die Streitfrage behandelnden, unter 14. verzeichneten Broschüre. Ihr Verfasser weist viele thatsächliche Unrichtigkeiten in den andern Broschüren nach und beleuchtet mit Sachkenntnis und Schärfe die gänzlich unbrauchbaren Vorschläge einer Umgestaltung der preußischen Staatsbahnverwaltung, die in der erstgedachten Broschüre gemacht waren. Andrerseits hält auch er gewisse Reformen in den Personen- und Gütertarifen und Verbesserungen in der Verwaltungsorganisation für wünschenswert. — Der alte Praktiker, der in dem unter 15. aufgeführten Büchlein der Welt verkündet, wie unsere Staatsbahnen sind und wie sie — nach seiner Meinung — sein sollten, ist gleichfalls augenscheinlich ein Maschinentechniker und zwar ein solcher, der von den Aufgaben des Verwaltungsbeamten eine sehr ungenügende Vorstellung, nebenbei auch eine recht mangelhafte wirtschaftliche Bildung hat; sonst könnte er nicht solche ganz unbrauchbare Vergleiche zwischen den wirtschaftlichen Leistungen der preußischen Staatsbahnen und einigen, sowie der Gesamtheit der amerikanischen Privatbahnen machen, wie dies auf S. 23 ff. geschieht. Die hier mitgeteilten Zahlen ruhen nicht nur auf verschiedenartigen statistischen Unterlagen, sie beziehen sich auch auf Verhältnisse, die sich gar nicht vergleichen lassen. Wie kann jemand beispielsweise Schlüsse ziehen aus einer Gegenüberstellung einiger Zahlen über den Betrieb der pennsylvanischen Eisenbahn, der New-York-Central- und Hudson-Bahn und der preußischen Staatsbahnen! Nach der Ansicht dieses alten Praktikers besitzen weder die Juristen, noch die Bautechniker die für eine erfolgreiche Thätigkeit in sich unbedingt erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse (S. 25). Er will besondere betriebsleitende Beamte heranbilden, die nach einem dreijährigen Studium von „Maschinentechnik, Verwaltungs- und Wirtschaftslehre“ (!) ein Examen ablegen und dann praktisch ausgebildet werden sollen.

Der Freund der höheren Beamten, der die Zukunft des preußischen Staatseisenbahn- und Staatsbauwesens in dem unter

16. aufgeführten Schriftchen bespricht, kommt aus andern Gründen zu ähnlichen Ergebnissen. Er stellt aber den zur Zeit in Dienst stehenden preußischen Eisenbahnbeamten das beste Zeugnis aus und hat auch an der gegenwärtigen Verwaltung nicht gerade viel auszusetzen. Aber er zweifelt daran, ob dies in alle Zukunft so bleiben wird, und hält dafür, daß eine Bürgschaft für die Fortdauer der jetzigen Zustände nur in der Weise geschaffen werden könne, daß musterhafte Einrichtungen eine Fortdauer der guten Verwaltung auch bei minder vorzüglichem Personal gewährleisteten. Organisationsfragen werden dabei nur gestreift. Die größte Hauptsache ist vielmehr auch ihm eine andere Ausbildung sowohl der administrativen, als der technischen Beamten; denn keine von beiden Beamtenklassen ist durch ihr Studium auf ihren Beruf genügend vorbereitet und die Probezeit, die sie vor endgültiger Übernahme in die Eisenbahnverwaltung durchmachen müssen, genügt nicht, um die für erfolgreiche Wahrnehmung ihrer Berufsgeschäfte erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Das Ziel, das durch die Ausbildung bei den höheren Eisenbahnbeamten — seine auf die Baubeamten bezüglichen Vorschläge sollen hier nicht erörtert werden — erreicht werden muß, ist nun nach Meinung des Verfassers eine Art Universalbeamter, der ein vierjähriges Studium auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, der Volks- und Staatswirtschaft und in den technischen Fächern zurückzulegen, darauf eine erste Staatsprüfung zu bestehen hat und dann drei bis vier Jahre praktisch im Eisenbahndienst auszubilden ist. Betrachtet man nun den Studienplan, den der Verfasser S. 31 und 32 seines Büchleins vorschlägt, so gelangt man zu der Überzeugung, daß ein vierjähriges Studium aller dieser Fächer in wöchentlich 32 Stunden auch bei dem begabtesten und fleißigsten jungen Manne kaum den gewünschten Erfolg haben kann. Sollte der Verfasser wirklich glauben, daß ein Studium der Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, der für den Eisenbahnbeamten wichtigen Teile des Civilrechts (?!), des Eisenbahnrechts, des Staats- und Verwaltungsrechts und des Handelsrechts, das zudem noch mit der Statistik zu vereinigen wäre, einen auch nur einigermaßen brauchbaren Juristen ausbilde? daß ein Mann, der nur diese Fächer studiert hat, wirklich befähigt sei, juristisch zu denken und zu urteilen? Ähnlich steht es mit den andern Fächern. Ein wissenschaftlich nach diesem Plane ausgebildeter Mann würde meines Erachtens auf mehreren Gebieten Dilettant, auf keinem Gebiete Meister sein, und die nachfolgenden drei bis vier Jahre im praktischen Eisenbahndienst, im Fahrdienst, Expeditionsdienst, ja selbst beim Neubau, und zuletzt in der Verwaltung werden schwerlich aus einem theoretisch in dieser Weise ausgebildeten Manne einen praktischen höheren Eisenbahnbeamten machen. — Dazu kommt dann noch, daß neben diesen Universalbetriebsbeamten in der Eisenbahnverwaltung auch noch wirkliche Juristen und wirkliche Techniker erforderlich sein würden, die dann doch auch wieder in irgend einer Weise in den Organismus einzureihen wären. — So gut die Vorschläge dieses

Beamtenfreundes gemeint sein mögen, durchführbar sind sie meines Erachtens nicht.

Bei keiner der vorgenannten Schriften hat sich der Verfasser genannt, wie denn überhaupt eigentümlicherweise fast alle öffentlichen Äußerungen auf diesem Gebiete, auch die in den Tages- und Fachzeitungen, ohne Namen der Verfasser erscheinen. Gerade in diesen Fragen würde es aber von Wert sein, auch die Verfasser zu kennen, schon, weil sich unter dem Deckmantel der Verbesserungsvorschläge nicht selten persönliche Interessen und Bestrebungen verbergen. Schon der Umstand, daß in der zuletzt aufgeführten Broschüre der Verfasser mit vollem Namen für seine Kritik an der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen und ihrer Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung eintritt, verleiht seiner Arbeit einen höheren Wert. Auch Ulrich hält eine Änderung in der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten für erforderlich, aber nicht allein der Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, sondern auch der aller anderen Verwaltungszweige. Er will die Ausbildung der Juristen und der Verwaltungsbeamten schon auf der Universität trennen. Die letzteren sollen neben den juristischen Fächern gründlich die Staatswissenschaften und die Volkswirtschaft studieren und in einem ersten Examen insbesondere auch in diesen geprüft werden. Danach wäre der Regierungsreferendar zunächst zwei Jahre in der allgemeinen Verwaltung praktisch zu beschäftigen; dann müßte er sich entscheiden, ob er bei dieser bleiben oder zu einer Sonderverwaltung, also insbesondere auch zur Eisenbahnverwaltung übergehen will. Wählt er dies, so ist er ein Jahr lang im Eisenbahndienst auszubilden und hat ein weiteres Jahr auf einem in Berlin einzurichtenden Seminar praktisch und wissenschaftlich zu arbeiten, worauf eine zweite Staatsprüfung abzulegen ist.

Des weiteren macht Ulrich beherzigenswerte Vorschläge über Beseitigung einzelner Unzuträglichkeiten, wobei er ruhig, aber deutlich den Anspruch der Techniker zurückweist, ihrerseits die Stellung der Verwaltungsbeamten einzunehmen und diese aus der Eisenbahnverwaltung zu verdrängen. Er weist überzeugend nach, daß juristisch und volkswirtschaftlich vorgebildete Beamte in der Eisenbahnverwaltung gar nicht entbehrt werden können. Die insbesondere bei vielen jüngeren technischen Beamten herrschende Unzufriedenheit über ihre Lage hat nach seinen Ausführungen ihren Hauptgrund darin, daß die Zahl der unteren technischen Stellen übermäßig vermehrt ist, und infolgedessen das Aufrücken in die höheren nur langsam erfolgen kann. Diesem Übelstande könne abgeholfen werden durch die Schaffung einer mittleren Beamtenklasse — die dann allerdings auch eine Änderung der Organisation der Verwaltung bedingen würde — und durch allmähliche Verjüngung des Beamtenpersonals.

Daß Ulrichs Ausführungen viel für sich haben, leuchtet auf den ersten Blick ein. Ebenso ist es aber auch klar, daß alle seine Vorschläge sich nicht ohne tief einschneidende Änderungen in dem ganzen jetzigen Organismus der Eisenbahnverwaltung durchführen

lassen. Ulrich sucht die wahren Ursachen der herrschenden Mängel zu erforschen und sie nun auch von der Wurzel aus zu beseitigen. Wenn dies gelingen soll, so bedarf es der Mitwirkung nicht nur der Staatseisenbahnverwaltung, sondern aller übrigen Verwaltungszweige und insbesondere auch der Unterrichtsbehörden. Es wäre meines Erachtens sehr erwünscht, wenn die wichtige Angelegenheit einmal gleichzeitig von allen diesen Ressorts angefaßt würde. Über die anderweite Ausbildung der Staatseisenbahnbeamten finden zur Zeit Beratungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten statt.

Die vorstehende Übersicht über das, was auf diesem Gebiete zur Zeit erstrebt wird, über die Schmerzen, die empfunden, die Heilmittel, die vorgeschlagen werden, möge beweisen, daß die Frage im ganzen noch nicht spruchreif ist. Die öffentliche Erörterung hat aber meines Erachtens doch schon die Irrwege mancher Reformfreunde aufgedeckt, und soviel scheint mir klar erwiesen, daß, wenn gewisse Mängel in der Eisenbahnverwaltung bestehen, eine Schuld den administrativen Beamten hieran bisher nicht nachgewiesen ist. Im Gegenteil, wo einzelne falsche Maßnahmen von technischer Seite gerügt werden, da liegen sie auf technischem Gebiete, und die Techniker werden auch wohl die Verantwortung dafür tragen müssen. So wird denn auch die preußische Eisenbahnverwaltung eines Stabes von tüchtigen, ausschließlich juristisch und administrativ vorgebildeten höheren Beamten in Zukunft nicht entbehren können.

Die Neuerungen im Deutschen Patentwesen.

Von

Dr. jur. **Rhenius,**

Kaiserlichem Regierungsrat und Abteilungsvorsitzenden im Patentamt zu Berlin.

Das Patentwesen erfüllt eine Forderung der Gerechtigkeit zu Gunsten des Erfinders und fördert die Wohlfahrt der Nation.

Wer durch Versuche oder durch Studium einen Fortschritt der Technik erringt, wer vermöge persönlicher Begabung oder durch glücklichen Zufall zu einer wertvollen Neuerung gelangt, der ist im Besitz eines Gutes, für dessen Hingabe er einen Gegenwert verlangen kann. Das deutsche Patentrecht sichert ihm gegen Veröffentlichung der Erfindung und Zahlung steigender Gebühren das Recht zu, die Erfindung ausschließlich zu benutzen, sei es durch eigene Fabrikation unter Ausschluß der Konkurrenz, oder durch entgeltliche Erlaubniserteilung an andere.

Eine Hebung des Volkswohlstandes erfolgt dadurch, daß die Einführung vorteilhafter Erfindungen häufig erst durch den Patentschutz ermöglicht wird, daß die Aussicht auf Gewinn einen Antrieb zur Erzielung von Fortschritten in der gewerblichen Technik enthält, sowie dadurch, daß diese Fortschritte alsbald der gesamten Industrie bekannt gegeben werden, welche dieselben zum Ausgangspunkte weiterer Bestrebungen machen und nach dem Erlöschen des Patents frei benutzen kann. Dieses Erlöschen tritt durch Ablauf der gesetzlichen Dauer erst nach 15 Jahren, meist aber sehr viel früher durch Nichtzahlung der Gebühren oder Verzicht ein, bei der Hälfte der erteilten Patente schon etwa 2 Jahre nach der Anmeldung. Ende 1892 befanden sich von den 66 910 seit 1877 erteilten Patenten nur 15 825 in Kraft.

Während noch vor 20 Jahren eine gänzliche Abschaffung des in 29 deutschen Einzelstaaten bestehenden Patentschutzes in Frage stand, sind allmählich die grundsätzlichen Gegner des Patentwesens nahezu verstummt. Man erblickt in einem Patente weniger eine Belästigung der Industrie, ein nach Möglichkeit einzuschränkendes Ausnahmerecht, als vielmehr die Erfüllung eines gerechten Anspruchs des Erfinders und eine Bereicherung der Technik.

Die zunehmende Bedeutung des Patentwesens ergiebt sich aus der Zahl der Patentanmeldungen, welche seit der Errichtung des Deutschen Patentamts auf mehr als das Doppelte gestiegen ist. Dieselbe belief sich 1880 auf 7017, 1890 auf 11882, 1892 auf 13126, wozu 9066 Gebrauchsmusteranmeldungen treten.

Die seit 1877 gedruckten über 67000 Patentschriften liegen in Deutschland an 70, im Auslande an 22 Stellen zur unentgeltlichen Einsicht aus und sind für je 1,10 Mark durch die Post zu beziehen. Wie dieses stattliche Buch der Erfindungen in allen Zweigen der Industrie Belehrung und Anregung bietet, mag aus nachfolgender Übersicht über die bisher ausgegebenen Patentschriften entnommen werden.

Landwirtschaft 2390.

Pflüge 248, Dünger 102, Düngerstreu- und Säemaschinen 317, Mähmaschinen 90, Wurzelerntemaschinen 140, Dreschmaschinen 177, Getreidereinigung 136, Gartenbau 100, Handgeräte 135, Viehzucht und Stalleinrichtung 192, Futter 46, Futterschneidmaschinen 101, Molkerei 232, Tierfang 95, Insektenvertilgung 85.

Nahrungs- und Genußmittel 4453.

Backöfen 125, Bäckereimaschinen 120, Kaffee, Thee, Kuchen, Konfekt, Konserven 334, Zucker 816, Schlächterei 217, Bier (Gährung) 712, Wein 36, Branntwein 300, Essig und Hefe 114, Bierdruckapparate, Füll- und Korkmaschinen, Flaschenverschlüsse und andere Schankgeräte 1412, Tabak 247.

Textilindustrie und Lederbearbeitung 5010.

Behandlung der Faser 220, Krempel, Kämm-, und Spinnmaschinen 690, Webstühle 780, Flecht-, Klöppel- und Knüpfmaschinen 140, Wirk- und Strickmaschinen 510, Waschen, Bleichen, Färben, Imprägnieren 462, Appretur, Zeugdruck und sonstige Behandlung 750, Gerben und Zurichten von Leder 205, Näh- und Stickmaschinen für Textilwaren 980, für Leder 83.

Bekleidung 1245.

Schneiderei 85, Schuhmacherei 567 (beide außer Nähmaschinen und Scheren), Kopfbedeckung 107, Handschuhe, Kravatten, Verschlüsse, Knöpfe, Haken, Aufhänger 310, Knopfmaschinen 132.

Bergbau und Hüttenwesen 1845.

Bergbau 446, Aufbereitung von Erzen und Kohlen 233, Erzeugung von Eisen und Stahl 400, von anderen Metallen 395, Elektrolyse 96, Koks 200.

Metall-, Holz- und Hornbearbeitung 4496.

Maschinen zum Schmieden, Walzen, Pressen, Werkzeugmaschinen für Metall 1260, für Holz 730, Werkzeuge für Metall 446, für Holz 136, Herstellung und Verarbeitung von Blech 434, von Draht 435, Gießerei 360, Galvanoplastik, Email, Schutz gegen Rost 165, Imprägnieren, Färben, Polieren von Holz 47, Böttcherei 84, Körbe, Rohrdecken, Strohhülsen 60, Horn, Elfenbein, Bernstein, Celluloid 161.

Thon und Glas 1486.

Öfen für Ziegel und Thonwaren 150, für Kalk, Cement, Gips, Porzellan 57, mechanische Bearbeitung von Thon und Stein 545, Ziegel 70, Mörtel, Verzierungen, künstliche Steinmassen 226, Herstellung und Bearbeitung von Glas 298, Brillen und optische Instrumente 139.

Chemische Industrie, soweit nicht sonst aufgeführt, 3320.

Methoden 243, Apparate und Verfahren der anorganischen Chemie 660, Mineralfarben 83, organische Farbstoffe und Zwischenprodukte (auch für Pharmazie und Photographie) 985, Gaserzeugung 450, Stärke, Dextrin, Klebmittel 117, Kerzen, Mineralöle 62, Seifen, Schmiermittel und andere Fette 230, Lack, Firniß, Tinte 142.

Bauwesen 7520.

Fundamentierung 33, Gerüste 90, Wände, Decken, Fußböden 133, Fenster, Thüren 118, Rollläden, Brettvorhänge 105, Heizungs- und Feuerungsanlagen 1072, insbesondere für Gas 158, Dampfkesselfeuerungen 186, Roste 282, Schornsteine und Flammrohre 111, Ventilation und Luftbefeuchtung 225, Gasleitung 95, Gasbeleuchtung 254, elektrische 617, sonstige 1100, Wasserleitung, Ventile 416, Filter 131, Kanalisation, Spülung, Desinfektion u. dergl. 438, Gasmesser 21, Elektrizitätszähler 97, Wassermesser 196, Läutewerke, Haustelegraphen 191, Wasserbau 127, Brückenbau 36, Straßenbau 92, Straßen- und Feldbahnen 128, Eisenbahnoberbau 415, Straßenreinigung 83.

Verkehrswesen 6590.

Lokomotiven, Eisenbahnwagen, Bremsen, Kuppelungen, Weichen, Drehscheiben, Signale und andere Vorrichtungen für den Eisenbahnbetrieb 2115, für Straßen- und Feldbahnen 100, für Seilbahnen 114, Wagenbau 589, Fahrpreisanzeiger 65, Pferdegeschirr und Sättel 284, Hufbeschlag 297, Fahrräder 541, Schiffbau 442, nautische Instrumente und Betriebsvorrichtungen 155, Luftschifffahrt 85, Aufzüge und Hebezeuge 510, Verpackung, Verladung, Transport 340, Rohrpost 13, Telegraphie, Telephonie, elektrische Leitung und Apparate 916.

Kraftmaschinen, Schußwaffen, Sprengstoffe 6510.

Dampfkessel 1518, Dampfmaschinen 1150, galvanische Elemente 236, Elektromotoren und Stromerzeugungsmaschinen 389, Akkumulatoren 132, Gasmaschinen 443, Petroleummotoren 104, Druck- und Heißluftmaschinen 158, Wasserkraftmaschinen 112, Turbinen 94, Windräder 86, Federkraftmaschinen, Göpel, Gewichtsmotoren u. dergl. 210, Regulatoren für Kraftmaschinen 230, Geschütze 275, Handschußwaffen 570, Munition und Ladevorrichtungen 196, Sprengstoffe und Sprengvorrichtungen 185, Torpedos und Torpedobote 66, Feuerzeuge, Zündhölzer, Feueranzünder 121.

Maschinen und Geräte für verschiedene Zwecke 12010.

Messer, Scheren, Hieb- und Stichwaffen 300, Zangen, Schraubschlüssel und andere Werkzeuge 360, Maschinenteile, Verbindungsglieder und Zubehörstücke 2400, Schlösser, Verschlüsse 1038, Pressen 344, Pumpen, Spritzen 625, Luftpumpen, Blasebälge 144, Eismaschinen 195, Mühlen u. a. Zerkleinerungs-, Misch- und Siebvorrichtungen für Getreide, Kaffee, Rinden, Farben, Erze 1058, Schleif- und Poliervorrichtungen 216, Trocken- und Röstvorrichtungen 457, Selbstverkäufer und andere Automaten 290, Reklamevorrichtungen 70, Wagen 403, Kontrollvorrichtungen, Instrumente zum Messen, Zählen, Registrieren 1204, Uhren 530, elektrische 103, physikalische und chemische Untersuchungsinstrumente 261, Thermo- und Barometer 103, Handgeräte, wie Schirme, Stöcke, Büchsen, und Reisegeräte, wie Koffer, Taschen, Zelte 652, Rauchgeräte, Schmucksachen und andere Kurzwaren 1033.

Möbel und Hausrat 2410.

Tische, Stühle 287, Schlafmöbel, Betten 200, Geldschränke 28, Eisschränke und Temperiervorrichtungen 90, Maschinen für Speisenzubereitung und andere Geräte für Küche und Zimmer 1220, für die Wäsche 278, Besen, Bürsten, Pinsel 175, Korkzieher 62.

Gesundheitspflege, Rettungswesen 1248.

Ärztliche Instrumente, Geräte und Bandagen 562, Zahntechnik 111, pharmazeutische Geräte und Verfahren 75, Badeöfen und heizbare Wannen 70, Feuerlöschwesen 303, Rettung aus Wassersgefahr 62.

Belehrung, Bücher, Schreibwerk 4145.

Schulbänke, Zeichentische 77, Lese- und Rechenmaschinen, Tellurien 100, Papierfabrikation 520, Papiererzeugnisse, wie Schachteln, Düten, Teller, Fässer, Spulen, Röhren, Spitzen 370, Buchdruck 677, Lithographie und Zinkdruck 150, Photographie 400, Buchbinderei 420, Sammelmappen 117, Schreibmaschinen 115,

Handstempel 58, Kopierpressen 50, Briefumschläge 60, Anfeuchter, Markenaufkleber 56, Zirkel, Kurveninstrumente 67, Reißfedern, Schraffierapparate und andere Zeichenvorrichtungen 125, Schreib- und Zeichengeräte 700.

Vergnügen 2328.

Musikalische Instrumente und Geräte, mechanische Musikwerke 1304, Phonographen 31, Turn- und Schwimmgeräte, Wasservelocipede 61, Schlittschuhe, Rollschuhe 200, Billard-, Kegel-, Karten- und andere Spiele 166, Volksbelustigung 121, Spielwaren 440.

Innerhalb der verschiedenen Gewerbszweige lassen sich einzelne technische Aufgaben erkennen, deren Lösung sich die erfinderische Thätigkeit zeitweise besonders zuwendet. Es bilden sich Gruppen von Patentanmeldungen namentlich da, wo es sich um die Nutzbarmachung einer Entdeckung handelt, wo eine neue Aufgabe von gewerblicher Bedeutung hervortritt, oder wo eine solche Aufgabe befriedigend gelöst ist und durch Ersinnen von Abänderungen eine Beteiligung am Patentgewinn erstrebt wird.

Ein Blick auf einige zur Zeit viel umworbene Patentgebiete wird das durch vorstehende Übersicht gewonnene Bild anschaulicher machen.

Von landwirtschaftlichen Geräten ist der Pflug trotz seines Alters noch immer verbesserungsfähig, jetzt namentlich in Bezug auf die Verstellung von Landrad und Furchenrad. Im Molkereibetriebe besteht auf eine Milchschleuder, bei der die Absonderung des Rahms durch schichtweise Teilung der zu schleudernden Milch befördert wird, ein Patent, um dessen Verbesserung sich mancher Erfinder bemüht. Das Sterilisieren der Milch ruft zahlreiche Apparate und Flaschenverschlüsse hervor. Aus Holzschliff stellt man Holzwolle und Holzwatte zu Verbandzwecken her und versucht sogar, die Holzfaser zu verspinnen, bis jetzt freilich ohne rechten Erfolg. Die Unschädlichmachung der bei der Zellstoffgewinnung entstehenden Ablauge wird mehrfach vorgeschlagen. Bei der Zuckerfabrikation handelt es sich um Verdampfapparate mit mehrfacher Dampfausnutzung, sowie um Trockenvorrichtungen für Rübenschnitzel zur Ermöglichung des Aufbewahrens und zur Erleichterung des Transports.

Die Erschwerungen des Bergbaus durch Schwimmsand sollen durch Stollenbohrmaschinen beseitigt werden, welche beim Vortreiben einen fertigen Tunnel, einschließlich der Cementwände, herstellen. Das Sortieren und Waschen von Erzen und Kohlen in einem Apparate ist öfters Gegenstand von Anmeldungen. Bei der Stahlgewinnung soll das Zusetzen von Kohlenstoff zu möglichster Genauigkeit gebracht werden, da für die einzelnen Verwendungszwecke ein bestimmter Kohlenstoffgehalt erforderlich ist. Man kann den Zusatz an Kohle bereits bis auf 0,05 % genau herstellen. Das Aluminium gewinnt man neuerdings auf elektrolytischem Wege. Das Löten dieses Metalls ist noch nicht befriedigend gelungen. Zur Herstellung von Metallröhren und anderen Hohlkörpern dienen mehrere an die Mannesmannsche Erfindung sich anschließende Walzverfahren, sowie ein neueres Preßverfahren. Verbundpanzer aus Stahl von verschiedener Härte

sollen dazu dienen, daß der Zusammenhalt gewahrt bleibt, falls die härtere Außenseite des Panzers infolge der Geschoßwirkung zerspringt. Die Entwickelung der Schußwaffen, namentlich der Schnellfeuergeschütze und Schnellfeuergewehre, ist noch immer nicht abgeschlossen. Die Herstellung von Verbunddraht, innen Eisen und außen Kupfer, ist für den Telephonbetrieb wichtig, indem bei gleicher Leitungsfähigkeit die Häuser weniger stark belastet werden.

Im Hochbauwesen hat ein patentiertes Verfahren, für leichte Wände und Decken ein Drahtgewebe als Träger für Mörtel oder Cement zu verwenden, eine Reihe von Nacherfindern angezogen. Bei Feuerungsanlagen bildet die rauchfreie Verbrennung ein Problem, das auf mannigfache Weise gelöst wird. Für die Heizung werden immer neue Anordnungen von Füllöfen erdacht. Die Erzeugung von Kälte will man namentlich dem Kleinbetrieb durch Kühlvorrichtungen und kleine Eismaschinen ermöglichen. An der Wasserleitung erfindet man selbstschließende Hähne, bei denen ein unabsichtliches Offenlassen unschädlich ist. Ein sparsamerer Gasverbrauch wird durch Regelung des Gasdruckes erstrebt. Das Gaslicht verstärkt man durch Glühkörper, Gewebe, welche mit gewissen Metallverbindungen durchtränkt sind, die bei Weißglut stark leuchten.

Die Maschinentechnik ist rührig auf den verschiedensten Gebieten. An Gasmotoren hat die Erfindungsthätigkeit seit dem Bestehen des Patentamts kaum nachgelassen und ist auch jetzt in vollem Zuge. Von einzelnen Arbeitsmaschinen mögen nur beispielsweise erwähnt sein Sichtmaschinen für Mühlen, Brettchen- und Streichholzschneidemaschinen, Draht- und Fadenheftmaschinen, Schreibmaschinen.

Im Eisenbahnbau arbeitet man an verbesserten Stoßverbindungen für Schienen und an neuen Anordnungen der Schwellen. Für den Betrieb lassen sich mehrere bevorzugte Gruppen erkennen: die Verbundlokomotiven, in welchen der einmal benutzte Dampf nochmals in besonderen Cylindern verwertet wird, — die Luftdruck- und Luftsaugebremsen, — die selbstthätigen Kuppelungen, — die Erwärmung der Züge durch Dampf, durch einen Kreislauf von heißem Wasser oder durch Elektrizität, — die selbstthätigen Blocksignale, mittelst deren das Ankommen und Abgehen eines Zuges durch eine von den Rädern beeinflußte elektrische Übertragung angezeigt wird. Schiffbauer versuchen sich an Schiffsschrauben mit während des Ganges verstellbaren Flügeln, ohne deren Einführung in die Praxis bisher erzielt zu haben. Für den Betrieb der Kanalschiffahrt stellt die Anwendung der Elektrizität an Stelle der zum Treideln benutzten tierischen Kraft eine Reihe von technischen Aufgaben. Die vielfachen Bemühungen auf dem Gebiete der Luftschiffahrt entbehren zum guten Teile der unmittelbaren Verwertbarkeit. Für den Droschkenverkehr werden Fahrpreisanzeiger erfunden und verbessert. Die Glätte des großstädtischen Asphaltpflasters durch ein Hufeisen zu überwinden, das einfach und billig ist, auch die Hufe nicht angreift, bildet ein noch nicht erreichtes Ziel.

An Geräten und Gebrauchsgegenständen aller Art wird viel angemeldet, darunter manches Bekannte und Unpraktische, wie sich aus den verhältnismäßig zahlreichen Zurückweisungen und der kurzen Dauer der erteilten Patente ergiebt. Hervorzuheben sind zusammenlegbare Möbel in mannigfachen Verbindungen, durch Münzeinwurf zu bethätigende Automaten, Kontrollvorrichtungen, Tresorkasten, die nicht bloß gegen Nachschlüssel, sondern auch gegen Aufbrechen, Anbohren und Durchschmelzen sicher sein sollen, Schlittschuhe, Füllfederhalter, Briefumschläge.

Die chemische Technik hat sich, namentlich auf dem Gebiete der organischen Chemie, in ungeahnter Weise entfaltet. Obenan stehen die Teerfarbstoffe, bezüglich deren Deutschland auch industriell die führende Stellung im Weltverkehr einnimmt. Von zweifelhafterem Werte ist das aus den materiellen Erfolgen des Antipyrin und ähnlicher Heilmittel hervorgegangene Bestreben, neue Stoffe auf ihre pharmazeutischen Wirkungen zu untersuchen und das entsprechende Herstellungsverfahren schützen zu lassen.

Die Elektrizität spielt wegen ihres großen Anwendungsgebietes in zahlreichen Patentgesuchen eine Rolle. Außer dem schon Erwähnten handelt es sich um die technische Ausnutzung der Entdeckung des Wechselstroms und des Drehstroms, um das Übertragen und das Ansammeln der elektrischen Kraft. Zur Zeit ist insbesondere eine Verringerung des Gewichts der Akkumulatoren für Straßenbahnen wichtig. Die Umsetzung der Elektrizität in Licht erfolgt bisher nur mit großen Verlusten, sodaß es gilt, eine unmittelbare und vorteilhaftere Ausnutzung zu finden. Im einzelnen treten hervor: elektrische Uhren, die mit einem Schlage von der Centralstelle aus reguliert werden, — selbstthätige Anschlußvorrichtungen für Telephonbetrieb, — Klaviere, die das Gespielte mittelst Elektrizität in Notenschrift selbstthätig aufzeichnen.

Entnimmt man diesem Überblick, wie das Patentwesen alle Kreise des gewerblichen Lebens durchdringt, und erwägt man, daß die Entscheidung über Erteilung oder Versagung eines Patents regelmäßig bedeutende Geldinteressen berührt, so erhellt daraus die große Wichtigkeit einer zutreffenden Regelung des Patentrechts und des Patentverfahrens für die nationale Industrie.

I. Internationale Bestrebungen.

Jeder Staat kann ein Ausschließungsrecht nur soweit gewähren, als er die Macht hat, dasselbe zu schützen. Der von dem einzelnen Staate erteilte Patentschutz findet sonach an den Grenzen des Staatsgebietes seine Schranke. Die Interessen des Erfinders und der mit der Erfindung befaßten Industriellen gehen weiter. Der Erfinder wünscht einen Schutz für seine erfinderische Thätigkeit überall zu erlangen, wo deren Ergebnis sich verwerten läßt. Die Industrie will die nach einem Patent im Inlande hergestellten Waren mit Nutzen

ausführen. Die Gleichartigkeit und Gegenseitigkeit solcher Wünsche führte zur gesetzlichen Gestattung der Patentnahme durch Ausländer und zu besonderen internationalen Vereinbarungen.

Für den Patentverkehr Deutschlands mit dem Auslande mögen folgende Zahlen einen Anhalt geben. Von den Anmeldern der 1892 erteilten 5900 deutschen Patente waren 3935 in Deutschland, 1965 im Auslande wohnhaft. Die ausländische Statistik für 1892 ist noch unvollständig. Für 1891, wo sich jene Zahlen auf 3631 und 1919, zusammen 5550 stellten, war der internationale Verkehr im einzelnen folgender. In Österreich-Ungarn wurden an Deutsche 1339, in Deutschland an Angehörige von Österreich-Ungarn 313 Patente erteilt. Auf 492 an deutsche Anmelder erteilte italienische Patente kamen in Deutschland 24 Patente an Italiener. Die Schweiz erteilte 435 Patente an Deutsche, Deutschland 93 Patente an Schweizer. In Großbritannien rührten von deutschen Anmeldern 1466 Patentgesuche her, einschließlich der vorläufigen Anmeldungen, die sich im ganzen auf 85% stellten. Dagegen erteilte Deutschland an Engländer 467 Patente. Auf Frankreich fielen 237, auf Belgien 56, die Niederlande 20, auf Rußland 53, Schweden und Norwegen 47, Dänemark 30, Spanien 7, auf die übrigen europäischen Staaten 14 deutsche Patente. Die entsprechende fremdländische Statistik fehlt. Die Vereinigten Staaten von Amerika erteilten im Geschäftsjahr 1890/91 an Deutsche 419 Patente, denen 1891 in Deutschland 509 Patente gegenüberstanden. An Bewohner anderer außereuropäischer Länder wurden 49 deutsche Patente erteilt.

Hieraus mag ersehen werden, daß die Kulturstaaten an einem gegenseitigen guten Einvernehmen im Patentverkehr erheblich interessiert sind. Auf welche Weise und in welcher Gestalt dieses Einvernehmen zu erzielen, darüber gehen freilich die Meinungen sehr auseinander.

a) Die Union.

In den letzten 20 Jahren haben mehrere von Industriellen veranstaltete internationale Patentkongresse und mehrere von der französischen Regierung amtlich berufene Konferenzen stattgefunden.

Der erste internationale Patentkongreß versammelte sich 1873 zu Wien im Anschluß an die Weltausstellung[1]. Derselbe trug dazu bei, daß die dem Patentschutz damals noch sehr ungünstige Stimmung eine Wendung nahm.

An die Weltausstellung zu Paris vom Jahre 1878 lehnten sich ebenfalls Verhandlungen über das Patentwesen an. Das Programm des congrès international de la propriété industrielle umfaßte zugleich Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken,

---

[1] Vgl. Dr. Gensel, Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877, in diesem Jahrbuch, Jahrgang 1877, S. 514.

Firmen und industrielle Auszeichnungen. An diesem Kongreß nahmen von deutscher Seite der Geheime Regierungsrat Reuleaux, Professor Klostermann und Ingenieur Pieper Teil. Es wurde eine permanente Kommission eingesetzt, deren einzelne Landesabteilungen die der Beratung unterzogenen Fragen weiter behandelten. So entwarf die französische Sektion 1879 ein projet d'une union internationale pour la protection de la propriété industrielle. In Deutschland bildete sich ein ständiger Ausschuß für internationalen Industrieschutz, in welchem folgende gewerbliche Vereine vertreten waren: der Centralverband Deutscher Industrieller, der Deutsche Patentschutzverein, der Verband Deutscher Ingenieure und Architekten, der Verein Deutscher Ingenieure und der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes.

Im Jahre 1880 ließ die französische Regierung Einladungen ergehen zur Beratung der von der dortigen Landesabteilung der permanenten Kommission vorgeschlagenen Grundlagen einer internationalen Vereinbarung. Die Beteiligung Deutschlands wurde trotz Befürwortung durch den genannten Ausschuß von der Reichsregierung abgelehnt. Die Ergebnisse der Konferenz gipfelten in der Aufstellung des Entwurfs einer Konvention, welcher sämtlichen Regierungen als Grundlage einer internationalen Einigung empfohlen wurde.

Die nächste Konferenz fand 1883 zu Paris statt. Die Einladung wurde auch dieses Mal von der deutschen Regierung nach Anhörung einer Anzahl namhafter Industrieller abgelehnt. Am 20. März 1883 wurde die gegenwärtig bestehende union pour la protection de la propriété industrielle durch den Abschluß einer Konvention ins Leben gerufen. Die vertragschließenden Staaten waren Frankreich, Belgien, die Niederlande, Spanien, Portugal, Italien, die Schweiz, Serbien, Brasilien, Guatemala und Salvador. Nach dem das Patentwesen betreffenden Inhalt der Konvention sollten die Angehörigen der Vertragsstaaten den Inländern gleichgestellt sein, — die Anmeldung in einem Unionsstaate sollte ein Prioritätsrecht in den übrigen Staaten begründen, und zwar bei Patenten für 6 Monate nach der Anmeldung, bezüglich der überseeischen Staaten einen Monat länger, — ein Verfall des Patents sollte wegen der Einfuhr patentierter Gegenstände nicht stattfinden, jedoch unbeschadet der Pflicht zur Ausführung in dem patenterteilenden Staate, — endlich sollte ein internationales Bureau für Industrieschutz gemeinschaftlich unterhalten werden. Dieses in Bern eingerichtete Bureau giebt seit 1885 eine Zeitschrift „La propriété industrielle" heraus.

Der Beitritt zu der Union wurde allen Regierungen freigestellt, und es machten hiervon im Laufe der nächsten Jahre Gebrauch: Großbritannien, Schweden, Norwegen, Tunis, San Domingo und Ecuador. Letzterer Staat erklärte bald wieder seinen Austritt.

Die Festlegung einiger allgemeiner Gesichtspunkte reichte für den Ausgleich der vielfach widerstreitenden Interessen nicht hin, und es wurde deshalb zur Erledigung einiger praktischer Fragen 1886 eine Konferenz nach Rom berufen. Zu derselben wurden auch die Re-

gierungen der nicht vertragschließenden Staaten eingeladen. Demgemäß waren, ohne an den Verhandlungen thätigen Anteil zu nehmen, vertreten: Deutschland, und zwar durch den damaligen Präsidenten des Patentamts Dr. Stüve, Luxemburg, Rumänien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Paraguay und Uruguay. Diese Konferenz hatte nur geringe Ergebnisse, auch sind die Beschlüsse derselben von den beteiligten Regierungen nicht ratifiziert worden. Hervorzuheben ist, daß Frankreich durch den Vertreter für Tunis eine Auslegung der Konvention verteidigen ließ, wonach zu Gunsten der französischen Industrie die Einfuhr patentierter Artikel nach Frankreich verhindert werden sollte.

Die Pariser Weltausstellung von 1889 bot wiederum den Anlaß zu einem internationalen Patentkongreß. Von den Beschlüssen ist zu erwähnen, daß ein Versuch, statt des Registrierungssystems das Vorprüfungssystem zur Geltung zu bringen, scheiterte.

Nachdem inzwischen Salvador und San Domingo aus der Union ausgeschieden und, was wichtiger, die Vereinigten Staaten von Amerika 1887 ihren Eintritt erklärt hatten, tagte zu Madrid 1890 eine Konferenz der Unionsstaaten, bei welcher von den übrigen Regierungen nur Deutschland, und zwar durch den damaligen Präsidenten des Patentamts von Bojanowski, behufs Kenntnisnahme von den Verhandlungen vertreten war. Letztere betrafen weniger das Patentwesen, als den Markenschutz. Auf das Patentwesen bezog sich eine Einschränkung der Gleichberechtigung von Ausländern dahin, daß außer dem Wohnsitz nicht jede Niederlassung, sondern nur die Hauptniederlassung in einem Unionsstaate die Gleichstellung mit den Angehörigen der übrigen Unionsstaaten bewirken sollte. Wie schwer es war, die auseinandergehenden Interessen der Beteiligten zu vereinigen, zeigte sich darin, daß von dem in der Konvention von 1883 enthaltenen Vorbehalt der arrangements particuliers zwischen einzelnen Staaten mehrfach Gebrauch gemacht wurde.

In den Vereinigten Staaten wird zur Zeit amtlich erwogen, ob auf der für 1894 geplanten Konferenz in Brüssel der Austritt aus der Union zu erklären sei, falls eine Übereinstimmung der Konvention mit der amerikanischen Gesetzgebung nicht erzielt werden könne.

b) Staatsverträge.

Die in den verschiedenen Ländern erteilten Patente sind untereinander nicht gleichwertig. Während die Patentgesuche bei uns vor der Patenterteilung einer sachlichen Prüfung unterliegen, werden in den meisten Staaten des Auslands die Patente nach einer bloß formellen Prüfung auf Gefahr des Anmelders erteilt. Von den wichtigeren Kulturstaaten haben die Niederlande bis jetzt noch keinen Patentschutz. In der Schweiz werden Erfindungen nur so weit geschützt, als sie durch ein Modell dargestellt werden können. Dadurch ist die gesamte chemische Technik, sowie die chemischen Verfahren ausgeschlossen. Die Gleichstellung der Ausländer in Deutschland bedeutet danach mehr, als die der Deutschen im Auslande. Gleich-

wohl hat unsere Gesetzgebung die grundsätzlich gleiche Behandlung der Ausländer mit den Reichsangehörigen in der Bewerbung um deutsche Patente angenommen und neuerdings beibehalten. Nur ist der Bundesrat ermächtigt worden, gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht anzuwenden. Dadurch ist die Möglichkeit gesichert, einer Ausschließung deutscher Reichsangehöriger von der Patentnachsuchung in einem ausländischen Staate entsprechend zu begegnen. In den bedeutenderen Kulturstaaten sind indessen Deutsche zur Zeit nicht gehindert, Patente zu nehmen. Da dies namentlich auch in den meisten Unionsstaaten schon vermöge deren innerer Gesetzgebung der Fall ist, so wäre nach dieser Richtung durch einen Beitritt zur Union für uns nicht viel zu gewinnen. Auf der andern Seite würde die durch den Beitritt sich ergebende Anerkennung einer Priorität für die in irgend einem Unionsstaate eingegangenen Patentanmeldungen den deutschen Interessen nachteilig sein. Eine Patentanmeldung ist unter dem Registrierungssystem leichter und schneller herzustellen, als wenn dieselbe einer gründlichen Vorprüfung Stand halten soll. Daher wird bei gleichzeitigen Erfindungen die Anmeldung in einem Unionsstaate früher erfolgen können, als in Deutschland. Zum mindesten würde der deutsche Erfinder sieben Monate nach der Anmeldung im ungewissen darüber bleiben, ob ihm nicht ein Ausländer durch eine etwa in einem Unionsstaate ausgestellte Prioritätsbescheinigung seine Patentrechte entziehen wird. Ferner ist die vielfach gehegte Erwartung trügerisch, daß durch den Beitritt zur Union ein größerer Markt sich der deutschen Industrie erschließen werde. Denn wenn auch die Einfuhr patentierter Artikel einen Verlust des Patentrechts nicht zur Folge haben soll, so ist doch das Verbot solcher Einfuhr durch die Konvention nicht ausgeschlossen. Namentlich macht Frankreich hiervon derart Gebrauch, daß patentierte Waren bis auf einzelne Probestücke auch aus den Unionsstaaten bei Vermeidung der Beschlagnahme nicht eingeführt werden dürfen. Endlich wäre bei der Zusammensetzung der Union ein der Machtstellung Deutschlands entsprechender Einfluß auf die Beschlußfassungen kaum zu erhoffen, da jedem Unionsstaate nur eine Stimme zukommt. Weit eher würde der Beitritt rückwirkend zum Verlassen unseres nach vierzehnjähriger Erfahrung als bewährt beibehaltenen Vorprüfungssystems drängen.

Die deutsche Reichsregierung hat den Weg besonderer Patentverträge, welche der Stellung der einzelnen vertragschließenden Staaten und deren Patentgesetzgebung Rechnung tragen können, vorgezogen. Nachdem in verschiedenen Handelsverträgen, mit Österreich-Ungarn 1881 und 1887, mit Italien und Spanien 1883, eine Regelung von Patentbeziehungen Aufnahme gefunden, sind neuerdings besondere Abkommen über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz geschlossen worden, und zwar mit Österreich-Ungarn am 6. Dezember 1891, mit Italien am 18. Januar 1892 und mit der Schweiz am 13. April 1892. Das letztere Abkommen ist noch nicht ratifiziert worden.

Nach den im wesentlichen übereinstimmenden Verträgen sollen die Angehörigen des einen Vertragsstaates und die Personen, welche in demselben ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben, den Angehörigen des andern in dessen Gebiete gleich stehen. Die erste Anmeldung in einem Vertragsstaate begründet die Priorität auch für den andern, vorausgesetzt, daß in diesem die Anmeldung binnen drei Monaten nach der endgültigen Patenterteilung oder nach der Anmeldung zur Gebrauchsmusterrolle bewirkt wird. Unter dieser Voraussetzung soll auch die Neuheit des Anmeldungsgegenstandes nach dem Tage der ersten Anmeldung in einem der Vertragsstaaten beurteilt werden. Ferner soll die Einfuhr der in einem Vertragsstaate geschützten Ware aus den Gebieten des andern das Schutzrecht unberührt lassen. Für Italien und die Schweiz soll die Ausführung des geschützten Gegenstandes in dem einen Vertragsstaate den Vorschriften des andern genügen, welche die Fortdauer des Schutzrechts von der Ausführung innerhalb bestimmter Frist abhängig machen. Endlich steht den Vertragsstaaten jederzeit eine sechsmonatige Kündigung frei, so daß der Beweglichkeit internationaler Patentbeziehungen leicht Folge gegeben werden kann.

II. Innere Bestrebungen.

Das Deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, welches einen einheitlichen Patentschutz für das gesamte Reichsgebiet einführte, wurde überall als ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem früheren zerfahrenen Zustande empfunden. Im einzelnen stellten sich jedoch bald Mängel heraus, namentlich in Bezug auf das Verfahren der Patenterteilung und auf die Einrichtung des Patentamts, das dem immer stärkeren Zudrange der Patentanmeldungen auf die Dauer nicht gewachsen war. Die Ausgestaltung der Verbesserungsvorschläge ist vorwiegend das Verdienst gewerblicher Vereine, unter denen sich hervorgethan haben: der Verein Deutscher Ingenieure, sowie dessen Bezirksvereine zu Mannheim, Berlin und Köln, der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes, der Verein Deutscher Patentanwalte.

Wie dem ersten Deutschen Patentgesetz im Jahre 1876 eine Befragung Sachverständiger vorangegangen war[1], so wurde auch die Verbesserung dieses Gesetzes durch eine Enquete vorbereitet. Die Verhandlungen derselben wurden durch den Staatssekretär des Innern Staatsminister von Bötticher eröffnet und fanden vom 22. bis 27. November 1886 in Berlin statt. Die mit der Leitung betraute Kommission bestand aus dem Präsidenten des Patentamts Dr. Stüve als Vorsitzenden, dem Generalstaatsanwalt Held, dem Senatspräsidenten Rommel, dem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Meyer,

[1] Vgl. den angeführten Aufsatz von Dr. Gensel im Jahrgang 1877 dieses Jahrbuchs S. 518.

den Geheimen Regierungsräten Dr. A. W. Hofmann und Dr. W. Siemens und dem Professor Hoyer. Unter den 33 Sachverständigen mögen genannt sein: Oberbürgermeister Dr. André (Chemnitz), Reichsgerichtsrat Dr. Bolze (Leipzig), Dr. Caro (Mannheim), Professor Dr. Delbrück (Berlin), Professor Dr. Hartig (Dresden), Kommerzienrat Langen (Köln), Geheimer Regierungsrat Reuleaux (Berlin), Rechtsanwalt Dr. Reuling (Leipzig), Bürgermeister Dr. Rosenthal (Köln). Das Reichsjustizamt war durch den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Hagens, das Reichsamt des Innern durch den Regierungsrat Besserer vertreten.

Für diese Enquete waren 22 Fragen mit Erläuterungen entworfen worden. Die Fragen betrafen das materielle Patentwesen (Begriff der Erfindung, Erweiterung der „Neuheit", Übergang der Anmeldung auf den Einsprechenden bei widerrechtlicher Entnahme, Abhängigkeitserklärung, Schutz des Erzeugnisses durch das Patent auf ein Verfahren, Vorbenutzungsrecht, fahrlässige Patentverletzung, Gegenseitigkeit) und das Verfahren (Patenterteilungssystem, formelle Erfordernisse der Anmeldung, Aussetzung der Bekanntmachung, Gebühren, Berufungsinstanz, Gutachten). Über die Ergebnisse der Verhandlungen erstattete die Kommission einen ausführlichen Bericht, der ebenso, wie der Wortlaut der Verhandlungen selbst, im Druck veröffentlicht wurde.

Am 17. März 1890 wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes nebst Begründung durch Abdruck im Reichsanzeiger der deutschen Industrie bekannt gegeben. Dieser Entwurf wurde in technischen Vereinen einer eingehenden Erörterung unterzogen. Auch machte in letzter Stunde, Dezember 1890, die deutsche Landesabteilung der internationalen Kommission für Industrieschutz einen vergeblichen Versuch, durch die Veranstaltung einer Konferenz die Gesetzgebung im Sinne einer Annäherung an die Unionsstaaten zu beeinflussen.

Mit unwesentlichen Änderungen wurde der Entwurf dem Reichstage vorgelegt und am 4. Dezember 1890 nach kurzer Beratung einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Diese setzte nach ihrer ersten Lesung eine Subkommission ein, welche bestand aus den Abgeordneten Dr. Hammacher als Vorsitzenden der Kommission, Goldschmidt als deren Berichterstatter, Freiherrn v. Buol-Berenberg, Gamp und Kauffmann. An den Kommissionsberatungen nahmen als Vertreter der verbündeten Regierungen teil, der Präsident des Patentamts Dr. v. Bojanowski, die Geheimen Ober-Regierungsräte Gutbrod und Lieber und der Geheime Regierungsrat Wermuth. Die Kommission würdigte die in der Litteratur und in 35 Petitionen gegen den Entwurf vorgebrachten Einwände und unterzog auch die von demselben nicht berührten Bestimmungen des früheren Patentgesetzes einer Revision.

Nachdem schon in den Kommissionssitzungen eine Verständigung mit den Regierungsvertretern über die in dem Kommissionsbericht

vom 26. Februar 1891 vorgeschlagenen Änderungen erzielt worden war, konnte am 17. März im Reichstage ohne weitere Beratung die Annahme des Gesetzes gemäß den Vorschlägen der Kommission erfolgen. Nach Zustimmung des Bundesrats wurde die Novelle als Patentgesetz vom 7. April 1891 verkündet.

Schon bei der Patentenquete von 1886 wurde als Ergänzung des Patentwesens die Einführung eines Gebrauchsmusterschutzes lebhaft befürwortet, welcher kleinere Erfindungen und solche Neuerungen schützen sollte, die durch eine besondere Formgebung die Gebrauchsfähigkeit eines Gegenstandes erhöhen. Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes wurde gleichzeitig mit dem Entwurfe der Patentnovelle am 25. November 1890 dem Reichstage vorgelegt und von diesem am 5. Dezember der Patent-Kommission überwiesen. Letztere beriet den Entwurf vom 19. Februar 1891 ab unter dem Vorsitz des Abgeordneten Dr. Hammacher. An den Beratungen beteiligten sich außer den vorhin genannten Regierungsvertretern die Bundesratsbevollmächtigten für Bayern und Sachsen, Ober-Regierungsrat Landmann und Geheimer Regierungsrat Bodel. Der von dem Abgeordneten Samhammer verfaßte Kommissionsbericht gelangte unterm 13. April 1891 an den Reichstag. Hier wurde der Regierungsentwurf mit einigen Änderungen am 30. April angenommen, sodaß derselbe nach Zustimmung des Bundesrats als Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 verkündigt wurde.

Von der patentrechtlichen Litteratur, welche an der Ausbildung des deutschen Patentwesens einen namhaften Anteil hatte, sei folgendes hervorgehoben.

Zu dem ersten Patentgesetz von 1877[1] erschienen Kommentare von Dambach, Gareis, Grothe, Klostermann, Landgraf (1877), Knoblauch (1880) und Rosenthal (1881). Ein vollständiges System bot: Kohler, Deutsches Patentrecht (1878), kürzere Darstellungen: Klostermann in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Band 2 (1882), Laband. Staatsrecht, Band 2 (1891). Einzelfragen wurden vorwiegend in Zeitschriften erörtert, unter denen, außer dem — amtlichen — Patentblatt hervorzuheben sind: Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen (seit 1877), der Patentanwalt von Wirth (seit 1879) und die Patent- und Marken-Zeitung von Deißler (seit 1890). In Buchform erschienen: Gareis, Über das Erfinderrecht von Beamten, Angestellten und Arbeitern (1879), Wirth, Die Reform der Patentgesetzgebung (1883), Kohler, Forschungen aus dem Patentrechte (1888) und Aus dem Patent- und Industrierechte (1889. 1891 1892), Witt, Chemische Homologie und Isomerie in ihrem Einfluß auf Erfindungen aus dem Gebiete der organischen Chemie (1889), v. Bojanowski, Über die Entwickelung des deutschen Patentwesens (1890), Hartig, Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamts (1890), Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts (1890). Eine Urteilsammlung giebt: Gareis, Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen, systematisch zusammengestellt (seit 1881). An der litterarischen Vorarbeit

---

[1] Über die frühere Litteratur orientieren die Anmerkungen zu dem erwähnten Aufsatz von Dr. Gensel im Jahrgang 1877 dieses Jahrbuchs, S. 503 ff

für die gegenwärtige Gesetzgebung sind unmittelbar beteiligt: Bolze, Der Entwurf einer Patentnovelle, v. Meibom, Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes, Nolte, Die Reform des deutschen Patentrechts, Pieper, Zur Reform des Patentgesetzes und des Gebrauchsmusterschutzes, Gewerbe- und Industrieschutz, „Sind die Industriegesetze verbessert?", Weber, Die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform (sämtlich 1890). Nach Erlaß der neuen Gesetze sind als Kommentare erschienen: Davidsohn, Die Reichsgesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Seligsohn, Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (beide 1891), Landgraf, Das deutsche Reichsgesetz betreffend den Schutz von Erfindungen und Gebrauchsmustern, 2. Auflage, Lieber, Das deutsche Patentgesetz und das Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (beide 1892), Weber, desgleichen (1893). An sonstigen neueren Arbeiten sind zu nennen: Gareis, Die Revision des deutschen Patentgesetzes, in den Jahrbüchern für National-Ökonomie und Statistik, III. Folge, Band 3 (1891), Haase, Erläuterungen zum Gesetze betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, Landgraf, Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht, im ersten Ergänzungsbande zu Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts: Reuling, Die Anrechte der Auftraggeber und Dienstherren an den Erfindungen ihrer Beauftragten und Angestellten, Robolski, Patentrecht, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 5, Stercken, Erlangung und Sicherung eines deutschen Patentes (1892). Zu den obigen Zeitschriften sind außer den — amtlichen — Mitteilungen der Anmeldestelle für Gebrauchsmuster (seit 1891): die Neuzeit und die Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz (beide seit 1892) hinzugetreten. Der Patentanwalt hat Ende 1892 zu erscheinen aufgehört.

a) Abgelehnte Vorschläge.

Durch die neuen Gesetze sind nicht alle Wünsche befriedigt worden. Die abgelehnten Vorschläge haben auch kaum Aussicht, in absehbarer Zeit ernsthaft erwogen zu werden. Gleichwohl mag der Darstellung des Angenommenen eine kurze Übersicht über das Abgelehnte vorangestellt werden, damit ein einigermaßen vollständiges Bild von den jüngsten Bewegungen gewonnen werden kann.

Die unerfüllten Wünsche betrafen vorwiegend die Organisation, das Verfahren, die Voraussetzungen der Patentfähigkeit und die Patentgebühren.

Um einerseits die Rechtsgarantien, andererseits die technische Zuverlässigkeit für Entscheidungen in Patentstreitsachen zu erhöhen, befürwortete man die Bildung eines Patentgerichtshofes, einer aus Juristen und Technikern zusammengesetzten Verwaltungsbehörde. Derselben wurden die in der Regel mit rechtlichen Schwierigkeiten verknüpften Sachen zugedacht, namentlich die Nichtigkeits- und Zurücknahmesachen, die Streitsachen über Abhängigkeit von Patenten, oder sämtliche Einspruchssachen, technische Vorentscheidungen über objektive Patentverletzung, sowie eine Oberbeschwerde oder Anerkennungsklage gegen Patentversagung. Ähnliche Ziele hatte der Wunsch, daß für Entschädigungsklagen wegen Patentverletzung und die entsprechenden Strafsachen besondere Patentkammern bei einzelnen Landgerichten nach Art der Kammern für Handelssachen, sowie ein Patentberufungsgericht gebildet würden, und zwar unter Zu-

ziehung stimmberechtigter Techniker. Ein anderer Vorschlag ging auf Errichtung einer Centralbehörde für den gesamten Schutz des gewerblichen Eigentums, wo einer jeden Anmeldung der ihr gebührende Schutz als Patent, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Warenzeichen von Amts wegen angewiesen werden sollte. Im einzelnen verlangte man ferner nach einer Teilung im Präsidium des Patentamts zwischen einem Juristen und einem Techniker. Sodann sollte der Staatsanwalt als Vertreter der beteiligten Industrie im Nichtigkeitsverfahren mitwirken, damit abweisende Entscheidungen, die das Patent gegenüber dem einzelnen Nichtigkeitskläger schützen, eine allgemeine Rechtskraft erhielten. Endlich wurde die Regelung des Patentanwaltsstandes durch Erlaß einer Patentanwaltsordnung begehrt.

Diese auf die Organisation bezüglichen Wünsche sind teils wegen praktischer Hindernisse, teils deshalb unerfüllt geblieben, weil das Vorgeschlagene nicht besser schien, als das Vorhandene. Ein Teil der früheren Beschwerden wird durch die Neueinrichtung des Patentamts abgestellt sein.

Für das Patenterteilungsverfahren wurde das bei Besprechung der Unionsbestrebungen bereits erwähnte Anmeldesystem befürwortet. Nach letzterem wird das Patent auf eine rein formale Prüfung der Anmeldung erteilt und registriert. Der Inhaber erhält in dem Patente, da dessen Rechtswirksamkeit von der materiellen Patentfähigkeit der Erfindung abhängig bleibt, nur eine Art Legitimation zur Geltendmachung eines Patentrechts vor Gericht, eine Anwartschaft auf Patentschutz, der bis zur gerichtlichen Prüfung und Anerkennung unsicher bleibt. Dies System beruht auf dem Gedanken, daß der Erfinder als Schöpfer eines neuen Gutes sein Recht an letzterem nicht vom Staate abzuleiten braucht, und daß dieser daher nicht befugt ist, einer Erfindung die Patentierung zu versagen. Allein um einzelne ungerechte Patentversagungen auszuschließen, muß man nach dem Anmeldesystem zahllose Patente auf Einrichtungen erteilen, deren mangelnde Patentfähigkeit außer Zweifel steht. Ferner sind die wegen Patentverletzung angerufenen Gerichte nur ausnahmsweise befähigt, eine technische Prüfung auf Neuheit selbständig anzustellen. Endlich führt die Leichtigkeit der Patentnahme zur Überflutung mit Reklame- und Scheinpatenten, welche trotz ihrer Nichtigkeit gegenüber Denjenigen nicht wirkungslos zu sein pflegen, die einen gerichtlichen Streit gern vermeiden. Ähnliche Bedenken stehen dem System des avis préalable entgegen, da auch hier bei der regelmäßigen Nichtbefolgung des Rates, die Anmeldung zurückzuziehen, eine Patentversagung nicht erfolgen darf.

Von anderer Seite wurde das reine Aufgebotsverfahren vorgeschlagen. Danach werden alle Anmeldungen, die den formellen Anforderungen entsprechen, bekannt gemacht. Über diejenigen, welche von der Konkurrenz angefochten werden, ergeht eine sachliche Entscheidung. Auf die übrigen erfolgt Patenterteilung. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die praktisch wertlosen Patente freiwillig aufge-

geben werden, und daß im übrigen die beteiligten Industriellen bei mangelnder Patentfähigkeit Einspruch erheben. Erfahrungsgemäß wird jedoch das Interesse der beteiligten Kreise an den neuen Patentanmeldungen durch die mit deren Prüfung und mit der Einspruchserhebung verbundene Mühe vielfach überwogen. Es kann deshalb nicht darauf gerechnet werden, daß die auf nicht angefochtene Anmeldungen erteilten Patente entweder unanfechtbar sind oder als wertlos aufgegeben werden. Vielmehr bleibt bei den aufrecht erhaltenen Patenten die materielle Patentfähigkeit zweifelhaft. Das Nebeneinanderbestehen solcher ohne Einspruch erteilten mit den im Einspruchsverfahren geprüften Patenten führt zu einer lästigen Rechtsunsicherheit.

Die letztere sollte gemildert werden durch eine offizielle Nachprüfung der ohne Einspruch erteilten Patente nach etwa 3 Jahren. Die Voraussetzung, daß nach solchem Zeitraum die große Mehrzahl der wertlosen Patente verfallen ist, wird zutreffen. Die Prüfung des Restes würde einen um so geringeren Aufwand an Arbeitskraft erfordern und insbesondere bezüglich der gewerblichen Verwertbarkeit der Erfindung zweckmäßig zu einer Zeit erfolgen, wo bereits deren praktische Brauchbarkeit erprobt sein kann. Immerhin bliebe bei den Patenten, deren Verletzung vor Ablauf der 3 Jahre geltend gemacht wird, die Patentfähigkeit von den hierzu nicht geeigneten Gerichtsbehörden zu prüfen.

Die Patentnovelle hat als das verhältnismäßig beste das deutsche System der Vorprüfung mit Aufgebot beibehalten, welches sich auf den Gedanken gründet, daß der Staat berufen ist, Patentrechte da und nur da festzustellen, wo deren gesetzliche Grundlage als vorhanden anzuerkennen ist. Nach diesem System wird jede Anmeldung einer formellen und sachlichen Prüfung von Amts wegen und im Einspruchsverfahren unterzogen. Dabei ist nicht auszuschließen, daß hier und da Bekanntes übersehen, Neues nicht voll gewürdigt, und so durch Erteilung oder Versagung eines Patents gefehlt wird. Allein bei zweckmäßiger Organisation wird die überwiegende Mehrzahl der Entscheidungen objektiv richtig sein. Der Anmelder wird durch die gerechte Versagung von nutzlosen Schritten abgehalten und kann Kraft und Mittel anderen Zielen zuwenden. Die Industrie wird vor Belästigungen durch Scheinpatente geschützt. Andererseits versieht die Patenterteilung den Anmelder nicht bloß mit einer Anwartschaft, sondern mit einem wirklichen Rechte, welches nur unter besonderen Voraussetzungen vor dem Patentamte angefochten werden kann, einer Nachprüfung durch den Richter aber nicht unterliegt und deshalb auch von der Industrie in der Regel als gültig beachtet wird.

Um bei diesem System die Möglichkeit zu beschränken, daß die Patentierung einer wahren Erfindung ganz oder teilweise versagt wird, hat man gegen den im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschluß eine Klage auf Anerkennung des Patentrechts oder auf Beseitigung einer erklärten Abhängigkeit vorgeschlagen. Ist solche Klage auch versagt geblieben, so sind doch die lebhaften Wünsche nach einer Stärkung der Rechtsbehelfe des Patentsuchers als

berechtigt anerkannt worden. Die Art ihrer Erledigung bleibt weiter unten darzulegen.

Die abgewiesenen Anmeldungen sollten mit den Abweisungsgründen veröffentlicht werden, damit das Publikum zur Vermeidung vergeblicher Anmeldungen in den Stand gesetzt würde, sich über die Patentfähigkeit von Neuerungen zu unterrichten. Dem steht entgegen, daß die abgewiesene Anmeldung leicht einen unfertigen Erfindungsgedanken enthält, durch dessen Veröffentlichung eine spätere Anmeldung der reifen Erfindung das Erfordernis der Neuheit einbüßen könnte.

Unfertige Gedanken, die zu einer gewerblichen Verwertbarkeit noch nicht ausgestaltet worden sind, lassen sich in Deutschland nicht schützen. Man hatte hierzu nach zwei Richtungen Vorschläge gemacht. Einmal sollte der Erfinder sich durch eine Vormerkung nach amerikanischem Muster die Priorität für einen Erfindungsgedanken schon vor dessen technischer Durchbildung sichern dürfen. Sodann sollte zwar für die Patenterteilung nicht bloß die konstruktive Gestaltung des Gedankens, sondern die praktische Ausführung der Erfindung gefordert werden. Zum Nachweise derselben sollte jedoch eine mit der Anmeldung beginnende Karenzzeit von regelmäßig einem Jahre gewährt werden, während deren dem Erfinder die Priorität gewahrt bliebe. Das Patentgesuch sollte uneröffnet aufbewahrt und beim Mißlingen der praktischen Gestaltung oder beim Fehlschlagen der Einführung in das gewerbliche Leben uneröffnet zurückgegeben werden. Hier wird für die Patentierung zu viel, für die Priorität zu wenig verlangt. Denn die gewerbliche Technik ist schon dann und erst dann bereichert, wenn ihr eine neue Erfindung in einer die unmittelbare Verwertung ermöglichenden Gestalt zur Benutzung dargeboten wird.

Bei den materiellen Voraussetzungen der Patentfähigkeit ist darüber gestritten worden, ob es sich empfiehlt, eine Begriffsbestimmung der „Erfindung“ in das Gesetz aufzunehmen. Es überwog die Meinung, daß keine der vorhandenen Definitionen eine mißverständliche Auffassung des Erfindungsbegriffs ausschließe, und daß deshalb die Frage, was eine Erfindung sei, der Wissenschaft und der patentamtlichen und gerichtlichen Praxis anheimgestellt bleiben solle. Wenn nun auch darüber, wie das in der Patentanmeldung enthaltene Neue beschaffen sein muß oder nicht beschaffen sein darf, um patentfähig zu sein, einige leitende Grundsätze aufgestellt und mehr oder weniger allgemein anerkannt sind, so bleibt doch in der Praxis eine ungleichmäßige Behandlung dieser subjektivsten aller Patentfragen auch bei der besten Organisation und Besetzung des Patentamts unvermeidlich. Daraus erklärt sich der weitere Vorschlag, daß die Patentanmeldungen überhaupt nur auf Neuheit geprüft werden sollten, nicht auch darauf, ob das vorhandene Neue eine Erfindung darstellt. Dagegen spricht, daß die Übereinstimmung des Anmeldungsgegenstandes mit früher Bekanntem äußerst selten eine vollständige ist, und daß es sich deshalb bei der Prüfung fast immer nur um eine Wür

digung der Unterschiede nach der Richtung handeln kann, ob darin eine Erfindung enthalten ist. Würde man ohne Prüfung dieser Frage jede Neuerung patentieren, so wäre damit der Übergang vom Vorprüfungs- zum Anmeldesystem nahezu vollzogen. Hierher gehört ferner der Vermittelungsvorschlag, zwischen „großen“ und „kleinen“ Patenten zu unterscheiden und letztere etwa auf 5 Jahre zu erteilen, wenn die Neuerung eine eigentliche Erfindung nicht enthält. Dieser Gedanke ist durch Einführung des Gebrauchsmusterschutzes zum Teil verwirklicht worden.

Für die chemische Industrie war die Frage, ob neue Stoffe ohne Rücksicht auf das zu ihrer Herstellung benutzte Verfahren patentiert werden dürften, von hervorragender Wichtigkeit. Man machte dafür namentlich geltend, daß man aus einem chemischen Produkt in der Regel nicht entnehmen könne, nach welchem Verfahren dasselbe hergestellt worden, und daß dadurch der Beweis einer Nachahmung des patentierten Verfahrens erschwert werde. Allein abgesehen davon, daß Stoffe, die bei der Anmeldung als neu vorausgesetzt werden, sich später in der Natur vorfinden können, so ist die gewerbliche Technik weniger durch den Stoff selbst, als durch die Möglichkeit bereichert, denselben nach Bedarf herzustellen. Deshalb scheint es nicht angezeigt, den späteren Erfinder eines vorteilhafteren Verfahrens durch ein früheres Stoffpatent zu beschränken.

Weiter wurde der Ruf nach einer Herabsetzung der Patentgebühren erhoben. Dieselben sollten nur die Kosten der Patentverwaltung decken, nicht aber eine Einnahmequelle für das Reich bilden. Es sollte dem weniger bemittelten Erfinder die Patentnahme erleichtert, der Schutz minder wertvoller Erfindungen ermöglicht werden. Richtig ist, daß unsere Patentgebühren vergleichsweise hoch sind. Sie betragen für 15 Jahre 5300 Mark, — dagegen in England für 14 Jahre 175 Pfund Sterling, in Österreich-Ungarn, Italien und Frankreich für 15 Jahre 700 Gulden, 1500 Lire und 1500 Francs, in der Schweiz für 15 Jahre 1370 Francs, in den Vereinigten Staaten von Amerika für 17 Jahre je nach dem Laufe der einzelnen Anmeldungen bis 165 Dollars. Allein es wird den regelmäßig widerstreitenden Interessen des Patentinhabers und der beteiligten Industrie in billiger Weise entsprochen, wenn man die Dauer des Schutzes zu dem gewerblichen Werte der Erfindung in ein angemessenes Verhältnis setzt. Hierzu dürfen die Gebühren, namentlich für die späteren Jahre, nicht zu gering sein. Die verlangte Herabsetzung derselben wurde nicht ausgesprochen, sondern nur durch eine allgemeine Ermächtigung an den Bundesrat ermöglicht. Bei der Aufrechterhaltung oder Änderung des bestehenden Zustandes wird der fiskalische Gesichtspunkt, daß die Verwaltung des Patentamts einen Jahresüberschuß von zur Zeit gegen 1½ Millionen Mark jährlich erzielt, von untergeordneter Bedeutung sein. Andererseits kann auch die Rücksicht auf den kleinen Erfinder wenig ins Gewicht fallen. Denn für die ersten beiden Jahre, die als Probezeit in der Regel ausreichen, sind einschließlich der 20 Mark Anmeldegebühr nur 100 Mark zu zahlen, von denen 80 Mark

unbemittelten Erfindern gestundet werden. Für kleinere Erfindungen der mechanischen Technik ist überdies schon für 15 Mark der Gebrauchsmusterschutz auf 3 Jahre zu erlangen.

Die Patentrolle, in welche die erteilten Patente fortlaufend eingetragen und deren Inhaber, sowie die Vertreter ausländischer Inhaber, vermerkt werden, sollte nach Art des Grundbuchs mit Rechtswirksamkeit dahin bekleidet werden, daß dem Publikum gegenüber die Einträge als solche maßgebend, nicht eingetragene Veränderungen unwirksam sein sollten. In diesem Sinne sollten der Eintragung bedürfen die Übertragung und Verpfändung, die zwangsweise Pfändung und Versteigerung, sowie die Lizenzerteilung. Bei solchem Zwange zur Berichtigung würde die Patentrolle in erhöhtem Maße ein Auskunftsmittel über den Stand des Patentverkehrs bilden. Dieser Vorteil wäre indessen kaum erheblich genug, um die materiellen Schädigungen aufzuwiegen, welche eine unterlassene Berichtigung der Rolle für die Beteiligten zur Folge haben müßte.

In der Richtung nach möglichster Erkennbarkeit für das Publikum bewegte sich auch der Vorschlag, daß die patentierten Gegenstände oder deren Verpackung ein die Patentierung ausdrückendes Kennzeichen tragen sollten, widrigenfalls die Ansprüche wegen Patentverletzung fortfallen. Vielfach wird solche Bezeichnung, abgesehen von Reklame, im eigenen Interesse des Patentinhabers liegen, indem dieselbe den Nachweis erleichtert, daß der Nachahmer das Patent gekannt oder fahrlässig gehandelt hat. Wo jedoch andere Interessen überwiegen, da fehlt es an einem zureichenden Grunde, die Ansprüche wegen Verletzung fortfallen zu lassen, wenn die Wissentlichkeit oder Fahrlässigkeit derselben auf eine andere Art nachgewiesen werden kann.

Endlich wurden zwei Wünsche für das Nichtigkeitsverfahren abgelehnt, wonach die wissentliche Verschleierung der Erfindung in der Patentbeschreibung einen Nichtigkeitsgrund bilden, und wonach ein wegen widerrechtlicher Aneignung der Erfindung angefochtenes Patent nicht vernichtet, sondern dem obsiegenden Kläger übertragen werden sollte.

b) Patentnovelle und Gebrauchsmusterschutzgesetz.

Die Neuerungen der beiden Gesetze vom 7. April und 1. Juni 1891, sowie der zu denselben ergangenen Kaiserlichen Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1891 betreffen die Einrichtung des Patentamts, die Erlangung des Schutzes (Verfahren und materielle Voraussetzungen), den Umfang, die Erhaltung und Beendigung, sowie die Geltendmachung des Schutzes.

1. Patentamt.

An der Spitze des „Kaiserlichen Patentamts“ steht, wie früher, ein Präsident. Die Mitglieder dieser Behörde waren seit deren Errichtung, 1. Juli 1877, nur im Nebenamte thätig. Nach der Neu-

einrichtung ist die nebenamtliche Wirksamkeit von 4 rechtskundigen und 28 technischen Mitgliedern nur für die beiden Beschwerdeabteilungen und für die Nichtigkeitsabteilung beibehalten worden. Die Anmeldeabteilungen werden von 34 hauptamtlich als Kaiserlichen Regierungsräten angestellten Mitgliedern verwaltet. Von diesen ist je ein Jurist zum Vorsitz der 4 Anmeldeabteilungen berufen. Die 30 technischen Mitglieder teilen sich in die Bearbeitung der 89 Klassen, in welche die Technik für die Zwecke der Patentverwaltung zerlegt ist. Außerdem ist eine „Anmeldestelle für Gebrauchsmuster“ eingerichtet, welche durch ein weiteres rechtskundiges Mitglied verwaltet wird. Im übrigen sind thätig: 2 Büreauvorsteher, 1 Kanzleivorsteher, 41 technische Hülfsarbeiter, 88 Büreaubeamte, 31 Kanzleibeamte, 32 Unterbeamte. Dem Patentamtegehören sonach zur Zeit 263 Beamte an.

Für die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabteilungen genügt die Anwesenheit von 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Andrerseits ist die Zahl der Beschließenden nicht beschränkt, sodaß regelmäßig mehr, wenn nicht alle Mitglieder der Abteilung an der Beschlußfassung teilnehmen. Bei den Beschlüssen der Beschwerdeabteilungen wirken außer dem Vorsitzenden und den beiden für die einzelnen Patentklassen bestellten technischen Berichterstattern noch ein rechtskundiges und ein technisches Mitglied mit, so daß die Zahl der Beschließenden auf 5 festgestellt ist.

Früher wurde zwischen Anmelde- und Beschwerdeabteilungen nicht unterschieden. Es gab 2 Abteilungen für die mechanische, 2 für die chemische Technik und 2 gemischte Abteilungen. Von diesen je 2 Abteilungen war immer die eine für Beschwerden über die andere zuständig. Da nun bei der Wichtigkeit des ersten Angriffs die Mitglieder auf die einzelnen Klassen im allgemeinen so verteilt wurden, daß jeder die Klassen, in denen er am meisten sachverständig war, in erster Instanz bearbeitete, so konnte es nicht fehlen, daß die Vertreter der oberen Instanz für die Entscheidung des einzelnen Falles minder sachverständig waren, als die der unteren. Dieser Zustand ist durch die Novelle beseitigt, indem die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen in den Beschwerdeabteilungen nicht mitwirken dürfen und umgekehrt. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, in jeder der beiden Instanzen die Bearbeitung der Anmeldungen auf die technischen Mitglieder nach deren Sachverständnis zu verteilen.

Der Verkehr des Patentamts mit dem Publikum kann unmittelbar erfolgen oder durch einen Bevollmächtigten vermittelt werden. Nur die im Auslande wohnenden Anmelder müssen, wie bisher, einen inländischen Vertreter bestellen. Die Vollmachten dürfen neuerdings nicht mehr auf eine Firma, sondern müssen, wie bei Rechtsanwälten im gerichtlichen Verfahren, auf eine bestimmte, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Person lauten. Wird also die Firma eines Patentbüreaus veräußert oder vererbt, so müssen die Vollmachten auf die Person des Nachfolgers erneuert werden.

2. Verfahren der Schutzerteilung.

Die Änderungen im Patenterteilungsverfahren zeigen das Bestreben, den Patentsucher günstiger zu stellen.

Während früher unmittelbar auf die Anmeldung eine für die erste Instanz endgültige Abweisung folgen konnte, darf jetzt in beiden Instanzen die Anmeldung nicht zurückgewiesen werden, ohne daß der Anmelder zuvor Gelegenheit erhalten hat, sich über die der beabsichtigten Zurückweisung zu Grunde liegenden Umstände zu äußern. Diese Vorschrift bewirkt, daß durch die Äußerung des Patentsuchers die Sachlage geklärt und ein Beschreiten der zweiten Instanz oft vermieden wird. Außerdem soll, wo schließlich Abweisung geboten ist, bei dem Anmelder das beruhigende Gefühl erwachsen, daß er mit allem, was er gegen die Zurückweisung zu sagen gehabt hätte, rechtzeitig zum Worte gekommen ist, und daß seine Einwände bei der Beschlußfassung gewürdigt worden sind. Der gegen früher erreichte Fortschritt erhellt aus der Zahl der Beschwerden, die — bei steigender Zahl der Anmeldungen — von 2965 im Jahre 1890 auf 1233 im Jahre 1892 gesunken ist.

Das frühere Patentgesetz bestimmte, daß vorab eine Prüfung und nötigenfalls eine Ergänzung der formellen Erfordernisse der Anmeldung bei Vermeidung der Zurückweisung zu erfolgen hatte. Dies ist fallen gelassen worden. Es steht sonach nichts entgegen, bei allen Schritten im Erteilungsverfahren die Prüfung der Patentfähigkeit mit der formalen Prüfung zu verbinden. Dadurch wird vermieden, daß der Patentsucher durch die Behörde veranlaßt wird, auf die ordnungsmäßige Ausgestaltung der Anmeldung Mühe und Kosten zu verwenden, um dann zu erfahren, daß seine Erfindung nicht patentfähig sei.

Eine persönliche Anhörung ist in Zweifelsfällen oft von entscheidender Bedeutung, mögen die Zweifel schon aus den schriftlichen Vorlagen sich ergeben oder erst bei der Anhörung selbst hervortreten. Letztere war früher lediglich in das Ermessen des Amtes gestellt und konnte schon wegen der unzureichenden Kräfte nur ausnahmsweise erfolgen. Jetzt ist, wenigstens in der Beschwerdeinstanz, eine Anhörung der Beteiligten auf Antrag geboten, falls nicht schon eine Ladung des Antragstellers vor die Anmeldeabteilung vorausgegangen war. Damit ist die Wichtigkeit der Anhörung in solchem Maße anerkannt, daß auch in erster Instanz ein Antrag auf Ladung nicht leicht abgelehnt wird. Bei der Anhörung vor einer beschließenden Abteilung sollen Mitglieder in beschlußfähiger Zahl gegenwärtig sein und es dürfen andere Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. Der für gerichtliche Verhandlungen maßgebende Grundsatz der Unmittelbarkeit gilt sonach auch für das Verfahren vor dem Patentamte.

Eine wichtige Aufgabe des Patentamts im Erteilungsverfahren ist die Umgrenzung des zu erteilenden Schutzes. Hier macht die Novelle obligatorisch, was schon fast seit dem Bestehen des

Patentamts geschah. Am Schlusse der Patentbeschreibung ist nämlich dasjenige vom Anmelder anzugeben und vom Patentamt festzustellen, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Die Beschreibung, welche eine Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige ermöglichen soll, enthält, da etwas durchaus und in allen Einzelheiten Neues nur ausnahmsweise erfunden wird, Patentfähiges mit Bekanntem untermischt. Der Patentanspruch dagegen soll das Wesen der Erfindung erkennen lassen und einen sicheren Anhalt für die Tragweite des Schutzes bilden. Ein entsprechender Schutzanspruch wird auch für Gebrauchsmusteranmeldungen als zweckmäßig verlangt. Von jeher war es schwierig, eine zutreffende und verständliche Anspruchsfassung zu finden. Von einer losen Aufzählung einzelner Kennzeichen ist man seit Jahren zu einer einheitlichen logischen Definition des Erfindungsgegenstandes übergegangen. Die Kennzeichnung eines Gattungsbegriffs durch mehrere Merkmale wurde dabei in dem Sinne verstanden, daß der Erfindungsschutz um so eingeschränkter wurde, je mehr Bestimmungsmerkmale vorhanden waren. Allein der gewöhnliche Sprachgebrauch nötigt nicht zu dieser Auffassung, läßt vielmehr auch die Annahme zu, daß jedes der einzelnen Merkmale für sich den Gegenstand als geschützt kennzeichnet. Hierzu neigt man um so eher, wenn die Auffassung des Anspruchs als logischer Definition zu einer den Umständen des Falles nicht entsprechenden Einschränkung des Patentschutzes führen würde. So hat das Reichsgericht in neuerer Zeit den Grundsatz festgehalten, daß zu einer Patentverletzung die Nachahmung sämtlicher Merkmale nicht erforderlich ist, daß vielmehr die Nachahmung eines einzelnen Elementes dann genügt, wenn in letzterem eine zur Zeit der Anmeldung neue und patentfähige Erfindung anzuerkennen und der Schutz desselben nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Bei einem Widerstreit zwischen dem Sinne, in welchem Patentansprüche erteilt, und demjenigen, in welchem sie ausgelegt werden, leidet die Sicherheit des Patentverkehrs, und es bildet deshalb die Formulierung der Patentansprüche wiederum eine offene Frage.

Das Verfahren erster Instanz hat eine wichtige Teilung erfahren, indem der Prüfung durch die gesamte Anmeldeabteilung eine Vorprüfung durch ein Mitglied derselben vorausgeht. Diese Vorprüfung ist als prozessualisches Gebilde eigenartig. Sie sollte den Wünschen der beteiligten Kreise nach einer dritten Instanz im Erteilungsverfahren gerecht werden, ohne ihrerseits eine Instanz zu bilden.

In der Vorprüfung ergehen Bescheide nur dann, wenn der Patentierung etwas entgegensteht. Ein dem Anmelder günstiger Abschluß der Vorprüfung wird nach außen nicht erkennbar. Zweifelt der Vorprüfer, so darf er die Sache an die Abteilung zur Beschlußfassung abgeben. Die Bescheide in der Vorprüfung werden nicht als Entscheidungen über die Patentierung erlassen, sondern als Aufforderungen zur Richtigstellung der Anmeldung oder zur Erklärung über mangelnde Patentfähigkeit. Diese Bescheide sind deshalb einer Rechts-

kraft nicht fähig und können, auch soweit sie dem Anmelder günstig sind, durch den Abteilungsbeschluß geändert, in pejus reformiert werden. Zur Herbeiführung eines solchen Beschlusses bedarf es einer Anfechtung nicht. Gleichwohl ist die Möglichkeit gegeben, die zahlreichen Anmeldungen auf nicht patentfähige Gegenstände — mehr als die Hälfte — im Einverständnis mit dem Patentsucher ohne Beschlußfassung zu beseitigen. Hierzu dient die *gesetzliche Fiktion einer Zurücknahme der Anmeldung* für den Fall, daß der Patentsucher sich binnen einer ihm gesetzten Frist nicht erklärt. Verfügungen, an welche diese Fiktion geknüpft ist, heißen „*Vorbescheide*". Der Eintritt jener Rechtsfolge wird durch jede Erklärung auf den Vorbescheid, auch ohne dessen sachliche Erledigung, derart ausgeschlossen, daß nunmehr die Anmeldung nur durch einen der Beschwerde zugänglichen Abteilungsbeschluß zurückgewiesen werden kann. Der Erlaß eines Vorbescheides ist gesetzlich nicht beschränkt. Allein bei der Unwiderlegbarkeit jener Fiktion und der Möglichkeit unbeabsichtigter Fristversäumnis wäre es hart, die Vorbescheide über das ihrer eigentlichen Bestimmung entsprechende Maß zu häufen. Eine Zurücknahmevermutung wird vielmehr zweckmäßig in demselben Verfahren nur einmal und nur da angedroht, wo eine Zurücknahme durch den Anmelder der Lage des Falles entsprechen würde, wo also entweder die Patenterteilung technisch ausgeschlossen erscheint, oder wo die formale Richtigstellung der Anmeldung von dem Patentsucher nicht zu erzielen ist oder wo derselbe auf sonstige Bemängelungen schweigt. Bei solcher Praxis steht die gesetzliche Zurücknahmefiktion meist im Einklange mit der Absicht des Anmelders oder wenigstens mit einer sachlich zutreffenden Entscheidung, und es werden Fälle, in denen eine wertvolle Erfindung wegen unbeabsichtigter Fristversäumnis die Priorität einbüßt, nur selten vorkommen.

Abgesehen von der durch den Vorbescheid ermöglichten Vereinfachung des Verfahrens beruht die Bedeutung der Vorprüfung wesentlich in einer *zweckmäßigen Arbeitsteilung* für den ersten Angriff. Jede Anmeldung wird von einem für die betreffende Klasse besonders geeigneten Mitgliede ohne Zuziehung der übrigen technischen Mitglieder, nur unter Mitwirkung des Abteilungsvorsitzenden, durch Korrespondenzen und Ermittelungen aller Art, auch durch persönliche Anhörung des Erfinders, bis zur Beschlußreife gefördert, falls nicht schon vor diesem Zeitpunkt eine Zurücknahme erklärt oder gesetzlich unterstellt wird.

In dem *weiteren Verfahren der Anmeldeabteilung* wirkt der Vorprüfer mit, hat jedoch nur beratende Stimme, wo er einen Vorbescheid erlassen hatte, wo also eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, daß er gegen Patentierung stimmen würde. Zur Sicherung einer gründlichen Beratung übernimmt nicht der Vorprüfer, sondern ein *weiterer Berichterstatter* den Vortrag in der Sitzung.

Dem ersten *Beschluß über Bekanntmachung der Anmeldung* zum Zwecke des Aufgebots, welches eine Aufforderung an

die Interessenten zur Einspruchserhebung enthält, ist eine erhöhte Wichtigkeit beigelegt, indem für denselben, was früher nicht unumgänglich war, die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung erforderlich ist. Die Offizialprüfung der Anmeldung soll hier in der Regel abgeschlossen sein, sodaß nur noch die in Einsprüchen vorgebrachten Umstände zu prüfen bleiben. Dadurch wird zu Gunsten des Patentsuchers bezweckt, daß eine ausgelegte und damit der Kenntnisnahme von seiten der Interessenten überlieferte Erfindung regelmäßig auch zur Patentierung gelangt und gegen Nachahmungen geschützt wird, die gerade durch die Offenlegung ermöglicht wurden. Je gründlicher die von Amtswegen angestellte Vorprüfung ist, um so seltener wird im Einspruchsverfahren eine Druckschrift angeführt werden, die nicht schon gewürdigt war. Bemerkenswert ist, daß die Patentversagungen nach erfolgter Bekanntmachung ihren höchsten Stand im Jahre 1879 hatten, nämlich 406 auf 6528 Anmeldungen. Die entsprechenden Vorprüfungen fielen in die erste Zeit nach Errichtung des Patentamts, als die Prüfungsbeamten das Litteraturmaterial noch nicht beherrschten und als dieses noch nicht annähernd in der Reichhaltigkeit und in der übersichtlichen Ordnung zu Gebote stand, wie heute. Seit 1887 haben die Patentanmeldungen stetig zugenommen (von 9904 bis auf 13126), ebenso die Einsprüche (von 889 auf 1150), dagegen die nach Bekanntmachung erfolgten Versagungen stetig abgenommen (von 356 auf 189). Solche Versagungen beliefen sich 1879 auf 6,22 %, 1887 auf 3,59 % und 1892 auf 1,44 % der Anmeldungen, — gewiß ein gutes Zeugnis für die fortschreitende Gründlichkeit der Vorprüfung, zumal wenn man hinzunimmt, daß in dem Zeitraume von 1887 bis 1892 auch die Aufhebungen und Beschränkungen von Patenten im Nichtigkeitsverfahren von 43 auf 21 zurückgegangen sind. Da das Schwergewicht der amtlichen Prüfung an den Beginn des Verfahrens gelegt ist, so bildet in den Fällen, wo Einspruch nicht erhoben und wo nicht ausnahmsweise neues Abweisungsmaterial inzwischen hervorgetreten ist, die endgültige Patenterteilung mehr eine Förmlichkeit, die sich aus dem Auslegungsbeschlusse ergiebt und deshalb einer besonderen Beratung und Abstimmung nicht bedarf.

Die Bekanntmachung der Anmeldung, welche durch Veröffentlichung einer Bezeichnung des Erfindungsgegenstandes im Reichsanzeiger und Offenlegung der Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle für das Publikum erfolgt, muß auf Antrag bis zu 3 Monaten und darf bis zu 6 Monaten von dem die Bekanntmachung anordnenden Beschlusse ab ausgesetzt werden. Diese Neuerung kann zur Fortsetzung einer Reklame für nicht patentfähige Erfindungen oder zur Verschleppung bei Kollision mehrerer Anmeldungen mißbraucht werden. Günstig wirkt sie in der Richtung, daß der Erfinder die Mitteilung von der Neuheit und Patentfähigkeit abwarten kann, bevor er durch kostspielige Versuche die gewerbliche Nützlichkeit seiner Erfindung erprobt. Beim Mißlingen der Versuche kann er durch Zurückziehung der Anmeldung das Geheimnis

wahren, um seinem Erfindungsgedanken später eine praktischere Gestalt zu geben. Neben diesem Entgegenkommen gegen unerprobte Erfindungen richtet sich der eigentliche Zweck jener Vorschrift dahin, daß dem Anmelder die Nachsuchung von Patenten im Auslande erleichtert werden soll. Der deutsche Auslegungsbeschluß gilt wegen der vorangegangenen Prüfung in der industriellen Welt als eine Art Ausweis über Neuheit und Patentfähigkeit einer Erfindung. In Staaten mit Anmeldesystem finden Patente auf Erfindungen, die in Deutschland die Prüfung bestanden haben, leicht Verwertung, während umgekehrt gerade deutsche Reichsangehörige mit den im Auslande genommenen Patenten nicht viel ausrichten, wenn sie daheim abgewiesen wurden. Es ist daher für Erfinder, die sich auch an das Ausland wenden wollen, von Wichtigkeit, die dafür nötigen Aufwendungen bis zum Empfange des Auslegungsbeschlusses verschieben zu können. Dies wird erst durch die Aussetzung der Bekanntmachung möglich. Denn in mehreren Staaten, namentlich in Frankreich, würde die diesseitige Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Verbindung mit einer Einsichtnahme der ausgelegten Beschreibung durch das Publikum die Neuheit ausschließen, also patenthindernd wirken.

Die Auslegung der Anmeldung findet bis jetzt nur beim Patentamt statt. Die von der Novelle offen gelassene Möglichkeit, die Auslegung außerhalb Berlins zu veranlassen, sowie die Bestimmung der betreffenden Orte, ist in das Ermessen des Reichskanzlers gestellt, bisher aber noch nicht verwirklicht worden.

Für die Erteilung des Gebrauchsmusterschutzes ist das reine Anmeldesystem eingeführt worden, wonach die Eintragung in die Rolle nach Prüfung und Ergänzung der Formalien erfolgt und die materielle Schutzberechtigung im Streitfalle vom Richter zu prüfen ist. Diese abweichende Behandlung erklärt sich wohl nur daraus, daß für die kleineren Erfindungen und konstruktiven Neuerungen, sowie für die kürzere Dauer und die geringere Tragweite des denselben erteilten Schutzes ein Vorprüfungsapparat zu schwerfällig und kostspielig erschien.

Eine Brücke zwischen beiden Schutzarten, etwa in dem Sinne, daß unter Beibehaltung der Priorität ein Patentinhaber, dem die Patentgebühren zu hoch werden, sich auf den Gebrauchsmusterschutz zurückziehen könnte, oder daß ein Gebrauchsmuster, welches im Verkehr Anklang findet, zum Patent erweitert werden dürfte, giebt es nicht. Die Priorität wird in solchen Fällen nur dadurch gewahrt, daß der Gegenstand gleichzeitig nach beiden Richtungen angemeldet wird. Dabei genügt es, wenn die Anmeldung zur Gebrauchsmusterrolle nur für den Fall einer Patentversagung erfolgt. Es kann sogar die Zahlung der Gebühr für den Gebrauchsmusterschutz ausgesetzt bleiben, bis über das Patentgesuch entschieden ist. Bei Patenterteilung unterbleibt dann die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle. Umgekehrt wird die alsbaldige Eintragung des Gebrauchsmusters dazu benutzt, um die gleichzeitig zur Patentierung angemeldete Neuerung für die Dauer der Vorprüfung nicht ganz

schutzlos zu lassen. Auch in der Zeit von der Bekanntmachung der Patentanmeldung bis zur Patenterteilung wird neben dem vorläufigen Patentschutz der endgültige Gebrauchsmusterschutz von Wert sein.

3. Voraussetzungen der Schutzberechtigung.

Die Patentierung setzt, wie früher, voraus, daß eine neue und gewerblich verwertbare Erfindung vorliegt. Die patentrechtliche Neuheit, welche früher (neben offenkundiger Benutzung) durch alle vor dem Tage der Patentanmeldung ausgegebenen öffentlichen Druckschriften ausgeschlossen wurde, ist durch die Novelle nach zwei Richtungen erweitert worden. Es sollen Druckschriften, die älter als 100 Jahre und deshalb in der Regel bereits der Vergessenheit anheimgefallen sind, die Neuheit der Erfindung nicht beeinträchtigen, — eine Bestimmung, zu deren Anwendung sich selten Gelegenheit bieten wird. Ferner sollen die im Auslande veröffentlichten Patentbeschreibungen des Anmelders oder dessen Rechtsvorgängers erst nach 3 Monaten seit dem Tage der Ausgabe sonstigen öffentlichen Druckschriften gleichstehen. Wer also im Auslande ein Patent erwirkt hat, kann noch drei Monate nach der Ausgabe der dortigen Patentschrift oder anderer amtlicher Veröffentlichungen der Patentbeschreibung seine Erfindung in Deutschland anmelden. Diese weit gehende Begünstigung ausländischer Anmelder tritt jedoch nur gegenüber denjenigen Staaten ein, bei denen nach einer Bekanntmachung im Reichsanzeiger die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Bisher ist die Vorschrift nur für Österreich-Ungarn, Italien und die Schweiz nach Maßgabe der besonderen Abkommen praktisch geworden. Dagegen ist namentlich die Anwendung auf die Vereinigten Staaten von Amerika noch nicht angängig. Bei dem gegenwärtigen Zustande wird das deutsche Patent durch die vor seiner Anmeldung erfolgte Ausgabe derjenigen Nummer der Official Gazette hinfällig, in welcher der wesentliche Inhalt der Beschreibung mit Zeichnung abgedruckt ist. Andererseits hört in den Vereinigten Staaten, wo die Patenterteilung mit dieser Veröffentlichung zusammenfällt, der erteilte Schutz mit Ablauf der gesetzlichen Dauer eines auf den gleichen Gegenstand früher angemeldeten deutschen Patents auf. Zur Sicherung eines möglichst unabhängigen Schutzes in beiden Staaten muß daher der Tag der amerikanischen Veröffentlichung mit dem Tage der deutschen Anmeldung übereinstimmen, was trotz Kabelbenutzung nur bei großer Sorgsamkeit zu erzielen ist. Neuerdings will man in den Vereinigten Staaten auch die deutschen Gebrauchsmuster als Patente behandeln, welche die Dauer der amerikanischen Patente verkürzen können, während bei uns jener dreimonatige Aufschub für Gebrauchsmuster gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Schon früher galt der Satz, daß nicht dem Erfinder als solchem, sondern dem Anmelder das Patent erteilt wird. Dies hängt damit zusammen, daß als eine Art Gegenleistung für den Patentschutz die volle Offenlegung der Erfindung für die Allgemein-

heit verlangt wird. Wer seine Erfindung für sich behält oder unter dem Schutze des Fabrikgeheimnisses ausnutzt, der macht sich um das allgemeine Wohl nicht verdient. Er soll deshalb Gefahr laufen, daß ein späterer Erfinder des gleichen Gegenstandes ein Patent erwerben und die frühere Benutzung zwar nicht verbieten, aber durch Erweiterung der Konkurrenz oder Preisermäßigung beeinträchtigen kann. Konsequenter Weise soll unter mehreren Anmeldungen die zeitliche Priorität einen Vorrang geben. Die Prüfung der Anmeldung hat daher nach der Novelle nicht bloß auf Neuheit im gesetzlichen Sinne, sondern auch auf volle oder teilweise Identität mit früher eingegangenen Anmeldungen und mit solchen Patenten zu erfolgen, deren Patentbeschreibung im Druck erst nach dem Tage der zu prüfenden Anmeldung ausgegeben worden ist und deshalb noch nicht als eine die Neuheit ausschließende Druckschrift angesehen werden darf. Dies entspricht der früheren Praxis des Patentamts und ist nunmehr gesetzlich festgestellt und auf das Nichtigkeitsverfahren ausgedehnt worden. War die Übereinstimmung nur eine teilweise, so wird der identische Teil aus der späteren Anmeldung ausgeschieden und das Patent in entsprechender Beschränkung erteilt. Weniger einfach stellt sich der Fall, wo die in einer späteren Anmeldung beanspruchte Erfindung weder ganz noch teilweise sich mit der früheren deckt, wo dieselbe aber praktisch nicht ausführbar ist, ohne daß zugleich ein Eingriff in den Schutzbereich der früheren Anmeldung erfolgt. Solche Verbesserungserfindungen stehen im Verhältnis der Abhängigkeit. Schon vor der Novelle hatte das Patentamt die Anmeldungen auf Abhängigkeit geprüft und geeigneten Falles eine Abhängigkeitserklärung ausgesprochen oder versagt. Diese Feststellungen wurden indessen von den über eine Verletzung des früheren Patents urteilenden Gerichten nicht für bindend erachtet, weil mangels einer besonderen Gesetzesvorschrift die Auslegung von Patenten hinsichtlich der Tragweite des Schutzes Sache der Gerichte war. Bei der Vorbereitung der Novelle sind die gesetzgebenden Faktoren darüber einig gewesen, daß sich eine Gesetzesbestimmung empfehle, wonach die Aussprüche des Patentamts über Abhängigkeit für den Richter maßgebend sein sollen. In der Novelle selbst aber ist ein Ausdruck gewählt worden, der sich wörtlich nur auf teilweise Identität beziehen läßt. So ist denn die weitläufige Streitfrage über die verbindliche Kraft der Abhängigkeitserklärungen alsbald nach Erlaß der Novelle wieder aufgetaucht. Wie dieselbe auf dem veränderten Gesetzesboden entschieden werden wird, steht dahin. Es läßt sich jedoch vermuten, daß die Gerichte eine Beschränkung ihrer Auslegungsbefugnis und damit einen Eingriff in die durch die Prozeßordnungen gewährleistete Freiheit der Thatsachenwürdigung ohne eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift nicht anerkennen werden. Mag es danach vorkommen, daß eine Abhängigkeit vom Patentamt ausgesprochen und später vom Gericht verneint wird und umgekehrt, so werden doch die entsprechenden Bescheide des Patentamts von den Beteiligten nach, wie vor, als sachverständige Ratschläge ge-

schätzt werden, durch deren Beachtung in den meisten Fällen gerichtliche Schritte vermieden werden. Der Inhaber des älteren Patents wird nach Abweisung seines auf Abhängigkeit gerichteten Einspruchs eine Verfolgung des späteren Anmelders unterlassen. Letzterer wird nach solcher Entscheidung die Fabrikation des angemeldeten Gegenstandes beginnen oder fortsetzen, nach einer Abhängigkeitserklärung aber den Gedanken fallen lassen oder sich mit dem älteren Patentträger einigen.

Die einer Anmeldung gegenüberstehenden Rechte des ersten und die des wahren Erfinders sind näher bestimmt worden. Der frühere Erfindungsbesitzer wird nicht nur in seinem Besitzstande zur Zeit der Anmeldung geschützt, sondern darf, was streitig war, die Ausnutzung in den Grenzen des eigenen Betriebes beliebig erweitern, auch das Benutzungsrecht zusammen mit seinem Betriebe veräußern und vererben. Anderen darf er die Benutzung der Erfindung, wie früher, weder verbieten noch erlauben. Hatte der Anmelder dem wahren Erfinder den Anmeldungsgegenstand widerrechtlich entlehnt, so konnte bisher vor dem Patentamte nur die Versagung des nachgesuchten Patents, eine Übertragung des etwa erteilten Patents nur vor Gericht und nur dann erwirkt werden, wenn in der Entlehnung nach bürgerlichem Rechte eine Vertragsverletzung oder eine unerlaubte Handlung zu finden war. Die Novelle läßt eine Art von Übergang der Anmeldung auf den wahren Erfinder zu. Dieser kann, wenn er Einspruch erhoben hatte, für eine gleiche Anmeldung, die er in der Zeit von der Veröffentlichung der unbefugten Anmeldung bis einen Monat nach Mitteilung von der Patentversagung einreicht, eine frühere Priorität verlangen, zwar nicht vom Tage der angefochtenen Anmeldung, aber doch vom Tage vor der Bekanntmachung derselben. Die durch diese Bekanntmachung mittelbar veranlaßten Veröffentlichungen können danach die Neuheit der Erfindung nicht in Frage stellen. Versäumt der Erfinder die Einspruchserhebung, so kann er vor dem Patentamt nur noch die Vernichtung des widerrechtlich angemeldeten Patents herbeiführen. Die Versagung einer späteren Patentübertragung beruht, wie jene Beschränkung der Priorität, auf der unser Patentwesen durchziehenden Bekämpfung des Fabrikgeheimnisses. Wer eine Erfindung gemacht hat, soll mit derselben zum Nutzen der Allgemeinheit hervortreten, wenn er nicht durch fremde Anmeldungen, sei es selbständige oder widerrechtlich entlehnte, von der Patentierung ausgeschlossen werden will.

4. Erhaltung des Schutzes.

Wegen Entrichtung der Jahresgebühren, von welcher die Fortdauer des Patentschutzes abhängig ist, sind einschneidende Änderungen getroffen worden.

Es kam früher nicht selten vor, daß der Anmelder nach erfolgter Patenterteilung nicht einmal die erste Jahresgebühr von 30 Mark einsetzte, weil die Erfindung sich inzwischen als praktisch bedeutungs-

los herausgestellt hatte. Die Mühe der Patenterteilung war dann für den Patentsucher ohne Wert, und der Aufwand für die Drucklegung der Patentschrift entsprach nicht dem Werte derselben für die Technik. Hier bestimmt die Novelle, daß die Zahlung der ersten Jahresgebühr vor der Patenterteilung zu erfolgen hat, letztere also bei Nichtzahlung unterbleibt. Dies ist im Jahre 1892 bei 405 auf 6920 bekannt gemachte Anmeldungen praktisch geworden. Damit nun ein zurückweisender Beschluß sich erübrige, soll das Ausbleiben der Zahlung binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung die gesetzliche Folge haben, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Diese Vorschrift kommt denen entgegen, die das Patent aufgeben wollen, trifft aber diejenigen hart, welche die Zahlung unabsichtlich versäumen. Allerdings wird angenommen, daß die im Erteilungsverfahren erfolgte Bekanntmachung die Neuheit im gesetzlichen Sinne nicht ausschließt, und es ist deshalb der Patentschutz oft durch eine Neuanmeldung zu retten. Allein abgesehen von den dadurch verursachten Weiterungen, führt diese Aushülfe überall da nicht zum Ziele, wo die Priorität der ersten Anmeldung aus anderen Gründen von Wichtigkeit ist. Mit dem Aufgebot nämlich und dem gleichzeitigen Eintritt des vorläufigen Patentschutzes fällt für den Anmelder ein Anlaß zur Geheimhaltung seiner Erfindung fort. Die offenkundige Ausnutzung oder druckschriftliche Mitteilung würde aber eine spätere Neuanmeldung unmöglich machen. Ferner würde, wenn die erste von mehreren ähnlichen Anmeldungen verfällt, die nächste endgültig an die erste Stelle rücken und einer Neuanmeldung vorgehen. Die in jener Zurücknahmevermutung liegende Gefahr einer ernstlichen Schädigung ist hier größer, als beim „Vorbescheide“, weil letzterer wesentlich Anmeldungen trifft, die zur Abweisung reif sein würden, hier dagegen nur solche Erfindungen in Frage stehen, deren Patentfähigkeit bereits durch einen Abteilungsbeschluß bestätigt worden war. Obwohl bei der Mitteilung dieses Beschlusses stets zur Zahlung der 30 Mark aufgefordert und auf die gesetzliche Folge der Nichtzahlung besonders verwiesen wird, lassen zahlreiche Neuanmeldungen darauf schließen, daß manche von jenen 405 Anmeldungen gegen die Absicht der Anmelder verfallen ist. Vigilantibus jura sunt scripta!

Die Frist für die Zahlung der Jahresgebühren betrug früher drei Monate vom Tage der Fälligkeit. Trotz, — bisweilen wohl auch wegen — der Länge dieser Frist kamen öfters Verspätungen vor, die das unbeabsichtigte Erlöschen des Patents zur Folge hatten. Man bestimmte nun zunächst allgemein, daß die Gebühreneinzahlung bei einer Reichspostkasse der Zahlung an die Patentamtskasse gleich stehen soll. Ferner kürzte man zwar die eigentliche Zahlungsfrist auf 6 Wochen ab, ordnete aber eine Benachrichtigung vom Ausbleiben der Zahlung nach Ablauf dieser Frist an und gestattete eine nachträgliche Zahlung unter Zuschlag von 10 Mark innerhalb weiterer 6 Wochen vom Ablauf der ersten Frist. Dieser Zuschlag ist dazu bestimmt, die bei Geschäftsleuten bestehende Gewohnheit, die Zahlung erst gegen Ende der dreimonatigen Frist zu leisten, dahin umzuwandeln, daß die

Zahlung in der Regel vor Ablauf der ersten 6 Wochen erfolgt. Eine Mahnung würde dann nur ausnahmsweise erforderlich sein und ein Verfall wegen Versäumung der Nachfrist fast ganz vermieden werden. Der gegenwärtige Übergangszustand ist indessen hiervon noch weit entfernt. Im Gegenteil hat der Umstand, daß die frühere Frist von drei Monaten etwas länger war, als die beiden jetzigen von zweimal 6 Wochen, das Erlöschen mehrerer Patente zur Folge gehabt, deren Inhaber trotz der Mahnung und trotz des Hinweises darauf, daß die neue Zahlungsvorschrift auch auf ältere Patente Anwendung findet, die frühere Frist ausnutzten. Von solchen Fällen abgesehen, kamen auf die Ende 1891 bestehenden 14735 Patente im nächsten Jahre 1663 Zahlungen — nahezu 11 % —, bei denen die Nachfrist in Anspruch genommen wurde. Eine Abnahme der Zuschlagsgebühren ist in den ersten 15 Monaten nicht wahrnehmbar gewesen. Von der durch die Novelle gewährten Befugnis, die Gebühren für die ganze Patentdauer oder für einen Teil derselben — mit dem Vorbehalt der Rückzahlung bei Verzicht — vorauszuzahlen, ist nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht worden.

Ein Wegfall der zweiten und der folgenden Jahresgebühren war schon früher für Zusatzpatente vorgesehen. Die Erteilung eines solchen an den Inhaber des Hauptpatents ist nach der Novelle auf den Fall einer Verbesserung der Haupterfindung nicht mehr beschränkt, vielmehr auch bei jeder sonstigen weiteren Ausbildung derselben auf Antrag geboten. Eine weitere Begünstigung der Zusatzpatente tritt ein, wenn das Hauptpatent vernichtet wird. Es sind dann nicht die Gebühren des letzteren für das Zusatzpatent fortzuzahlen, sondern es berechnen sich die ferneren Gebühren nach dem geringeren Alter des Zusatzpatents, dessen Dauer sich freilich nach, wie vor, nach der Anmeldung des Hauptpatents bestimmt.

Für den dreijährigen Gebrauchsmusterschutz ist eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten. Vor Ablauf des Schutzes kann für weitere drei Jahre eine Gebühr von 60 Mark gezahlt werden. Kleinere Erfindungen lassen sich sonach auf 6 Jahre für 75 Mark schützen, während für ein Patent auf gleiche Dauer 800 Mark zu zahlen sind.

Der Fortbestand von Patenten kann durch Nichtigkeitsanträge in Frage gestellt werden. Diese sind durch Einführung einer Gebühr von 50 Mark, bei ausländischen Klägern noch durch Kostenvorschußpflicht erschwert worden. Wichtiger ist, daß eine Nichtigkeitsklage wegen Mangels der Neuheit, der gewerblichen Verwertbarkeit oder der Erfindungseigenschaft des Anmeldungsgegenstandes nach Ablauf von 5 Jahren seit Bekanntmachung der Patenterteilung überhaupt nicht mehr zugelassen wird. Daß ein aus den angegebenen Gründen nichtiges Patent deshalb, weil es 5 Jahre lang, und zwar zu Unrecht, bestanden hat, noch weitere 8 oder 9 Jahre bestehen soll, mag ungereimt scheinen. Allein wie die Klagenverjährung einen Schuldner schützen will, der längst bezahlt hat, so zielt auch jene Bestimmung weniger auf den Inhaber eines nichtigen, als auf den eines gültigen Patents ab. Daß ein Patent

sich erst nach mehr als 5 Jahren einführt und zu Nichtigkeitsklagen Anlaß giebt, ist nicht gerade häufig. Von den 831 bisher erhobenen und bis zum Urteil durchgeführten Nichtigkeitsanträgen enthielten 113, — nur 13,7 % — den ersten Angriff auf solche Patente, die 5 Jahre und länger unangefochten bestanden hatten. Diese 113 Anträge, von denen freilich 73 zu einer Vernichtung oder Beschränkung geführt haben, verteilen sich auf 34561 bis Ende 1885 erteilte Patente. Nimmt man hinzu, daß die erfolgreichen Nichtigkeitsklagen mit steigender Gründlichkeit der Vorprüfung und wachsender Zahl der Einsprüche abgenommen haben, und daß die neue Vorschrift zu einer rechtzeitigen Anbringung von Nichtigkeitsanträgen auffordert, so ist die Gefahr, daß ein materiell nichtiges Patent 5 Jahre lang unangefochten bleibt, nicht groß. In der Regel würde es sich nach 5 Jahren um die Wiederholung eines früher von anderer Seite vergeblich versuchten Angriffs handeln. Diese soll verhindert werden. Wer sein Patent in den ersten Jahren mit Erfolg verteidigt, auch auf dessen Ausnutzung sich eingerichtet hat, soll nicht mehr zu gewärtigen haben, daß die Erledigung seiner Klagen und Anträge wegen Patentverletzung durch Einschaltung eines langwierigen Nichtigkeitsverfahrens aufgehalten wird. Hat daher jene Bestimmung hier und da die Aufrechterhaltung eines nichtigen Patents zur Folge, so wird sie doch wesentlich im Sinne eines kräftigeren Schutzes der sachlich unanfechtbaren Patente wirken.

5. Umfang des Schutzes.

Der abgelehnte Vorschlag auf Einführung von Stoffpatenten hat wenigstens die Neuerung gezeitigt, daß ein auf ein Verfahren erteiltes Patent auch die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse schützt. Danach wird bei mechanischen Verfahren ein besonderer Schutz auf das Erzeugnis nur dann zu erteilen sein, wenn dasselbe für sich, ohne Rücksicht auf das Verfahren, neu und patentfähig ist. Bei chemischen Verfahren ist dies nicht angängig, doch ist der früher nicht erreichbare Schutz des Erzeugnisses in dem Verfahrenpatente so weit mit enthalten, als der Stoff mittelst des patentierten Verfahrens hergestellt ist. Das Produkt darf also nicht in den Handel gebracht und gewerbsmäßig angewendet werden. Da nun das Herstellungsverfahren aus dem fertigen Stoffe selten zu erkennen und anderweit schwer zu beweisen ist, so hat man, um der Vorschrift eine praktische Bedeutung zu sichern, für Entschädigungsansprüche die Beweislast umgekehrt, falls der Stoff selbst ein neuer war. In diesem Falle soll eine Rechtsvermutung dafür streiten, daß der Stoff nach dem patentierten Verfahren hergestellt worden, und es bleibt dem Beklagten überlassen, die Gewinnung durch ein anderes Verfahren nachzuweisen. Dem Strafverfahren mußte eine solche Verschiebung der Beweislast fremd bleiben.

Patentschutz und Gebrauchsmusterschutz hängen nahe mit einander zusammen. Viele patentfähige Erfindungen an Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen dienen dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, wie es das Gesetz für ein Gebrauchsmuster verlangt. Andererseits kann sich in einem Gebrauchsmuster eine neue und gewerblich verwertbare Erfindung verkörpern. Das Anwendungsgebiet der beiden Schutzarten ist danach — abgesehen von den durch Modelle nicht darzustellenden und deshalb nur dem Patentschutz zugänglichen chemischen Erfindungen und mechanischen Verfahren — keineswegs ausschließend abgegrenzt. Auch der Inhalt des Schutzes ist bei dem Patent und dem Gebrauchsmuster verwandt. Zwar wird man nach den dem gewerblichen Verkehr zu entnehmenden Begriffen von Erfindung und Muster beim Patent mehr den Gedanken, beim Gebrauchsmuster mehr die Gestaltung betonen. Allein es darf einerseits von der konkreten Lösung der technischen Aufgabe auch beim Patent nicht abgesehen werden. Andererseits wird die Nachbildung eines Gebrauchsmusters nicht ohne Rücksicht auf die der neuen Gestaltung zu Grunde liegende technische Idee beurteilt werden können. Die größere oder geringere Erheblichkeit des technischen Fortschritts kann zwar für die Wahl des Patentschutzes oder des Gebrauchsmusterschutzes von Einfluß sein, nach getroffener Wahl aber zur Bestimmung der Tragweite des Schutzes wenig beitragen. Patenten auf schwache Erfindungen werden Gebrauchsmuster gegenüberstehen, die eine wertvolle Neuerung bringen. Trifft letzteres zu, so wird sich der Gebrauchsmusterschutz auf Fälle, in denen mit dem Wesen der Neuerung auch die Form nachgebildet worden, kaum beschränken lassen. Denn das Gesetz nennt neben der neuen Gestaltung die neue „Anordnung“ oder „Vorrichtung“, und diese Ausdrücke sind weit genug, um auch solche Nachahmungen des wesentlich Neuen zu treffen, die in der Formgebung abweichen.

Auch die einzelnen Berechtigungen fallen bei beiden Schutzarten zusammen. Der Inhaber hat das ausschließliche Recht, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, das Muster nachzubilden und das Erzeugnis in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Hier findet sich gegen früher eine kleine Beschränkung des Schutzes, indem nicht jeder, sondern nur der gewerbsmäßige Gebrauch des Erfindungsgegenstandes verboten ist. Ferner ist in beiden neuen Gesetzen die Wirkung des Schutzes positiv als ausschließliche Befugnis gefaßt, während das Patentgesetz von 1877 negativ bestimmte, daß niemand befugt sei, ohne Erlaubnis des Patentinhabers die Erfindung in der angegebenen Weise zu benutzen. Ob die neue Fassung den Berechtigten einen Zuwachs an Befugnissen giebt, kann fraglich sein, weil an dem Recht zur eigenen Benutzung der Erfindung schon früher kein Zweifel bestand. Auf der anderen Seite ist der Schutzberechtigte auch jetzt nicht von den Schranken frei, welche durch gesetzliche und polizeiliche Vorschriften, sowie durch wohlerworbene Rechte Dritter gezogen sind.

Eine praktische Bedeutung könnte die Neuerung wohl nur darin haben, daß, wenn mehrere Patente auf einen ganz oder teilweise identischen Gegenstand erteilt sind, der jüngere Patentinhaber einer Erlaubnis des älteren so lange nicht bedarf, bis letzterer die Vernichtung oder entsprechende Beschränkung des später erteilten Patents erwirkt hat. Bei Gebrauchsmustern fällt auch dies fort. Da die Prüfung der Schutzberechtigung und die Entscheidung über Eingriffe in der Hand der Gerichte liegt, so ist denselben auch die Kollision zwischen mehreren Schutzberechtigungen durch die Bestimmung übertragen worden, daß ein später angemeldetes Recht ohne Erlaubnis eines früher Eingetragenen nicht ausgeübt werden darf.

Ist zwischen Patent und Gebrauchsmuster eine feste Grenzlinie nach Begriff, Anwendungsgebiet und Umfang des Schutzes nicht erkennbar, so darf man um so mehr auf die Rechtsprechung der Gerichte und namentlich des Reichsgerichts in betreff der Gebrauchsmuster gespannt sein. Wird der technische Gehalt der letzteren neben der äußeren Form einigermaßen gewürdigt, dann ist es bei der leichten Erlangung und den geringen Kosten des Gebrauchsmusterschutzes und bei dem Umstande, daß nur etwa 15 % der erteilten Patente das sechste Lebensjahr zu überdauern pflegen, leicht möglich, daß die wirtschaftliche Bedeutung beider Schutzarten sich zu Gunsten des Gebrauchsmusterschutzes verschiebt.

Bis jetzt ist der Gebrauchsmusterschutz nicht wesentlich über die Grenzen seiner eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung in Anspruch genommen worden. Von den 9066 Gebrauchsmusteranmeldungen des Jahres 1892 fällt etwa die Hälfte auf diejenigen Industrieklassen, in denen vorwiegend kleinere Gegenstände für den allgemeinen Gebrauch geschützt werden. So fallen auf

Hausgeräte, Hand- und Reisegeräte, Bürsten, Korbwaren . . .	1554
Artikel der Buchbinderei, Papiererzeugnisse, Schreib- und Zeichenmaterialien . . .	629
Bekleidung, Hut- und Schuhwaren . . .	609
Spielwaren, Schlittschuhe u. dergl. . . .	395
Kurzwaren . . .	372
Schankgeräte . . .	364
Geräte für die Gesundheitspflege . . .	290
Beleuchtungsgegenstände . . .	265
zusammen:	4478

Gebrauchsmusteranmeldungen.

Die Einführung des Gebrauchsmusterschutzes hat zwar nicht eine Abnahme der gesamten Patentanmeldungen, wohl aber eine verminderte Zunahme derselben zur Folge gehabt. Von 1891 zu 1892 ist die Zahl der Patentanmeldungen nur um 207 gestiegen, während deren Zunahme im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 575, im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 585 und von 1890 zu 1891 sogar 1037 betragen hatte. Die Verminderung der Patentanmeldungen in den aufgeführten Industrieklassen war unverhältnismäßig gering und belief sich bei

Hausgeräten u. dergl.	auf	65
Buchbinderwaren u. dergl.	"	86
Bekleidungsgegenständen	"	7
Spielwaren, Schlittschuhen	"	33
Schankgeräten	"	56
Kurzwaren	"	45
Geräten für Gesundheitspflege	"	23
Beleuchtungsgegenständen	"	25
zusammen	auf	340

Diesem Minus von nur 340 Patentanmeldungen stehen die obigen 4478 Gebrauchsmusteranmeldungen gegenüber, was sich zum Teil darauf zurückführen läßt, daß für viele Neuerungen ein zweifacher Schutz nachgesucht wird.

In allen vorstehenden Gruppen, — außerdem in einigen anderen —, war die Zahl der Gebrauchsmusteranmeldungen im Jahre 1892 höher, als die der entsprechenden Patentgesuche. Es kamen in folgenden Industriezweigen

	auf Gebrauchsmuster	:	Patentgesuche
Haus- und Handgeräte u. s. w.	1554	:	843
Schreibmaterialien u. dergl.	629	:	333
Bekleidungsindustrie	609	:	337
Spielwaren u. dergl.	395	:	239
Kurzwaren	372	:	215
Schankgeräte	364	:	304
Geräte für Gesundheitspflege	290	:	209
Beleuchtungsgegenstände	265	:	167
ferner:			
Hochbauwesen	261	:	214
Schlosserei	271	:	253
Werkzeuge	185	:	122
Uhren	95	:	82
zusammen	5290	:	3318

Auf diesen Industriegebieten, die sich für den Gebrauchsmusterschutz als vorzugsweise geeignet herausstellen, wird nach dieser Zusammenstellung die Zahl der Patentgesuche um fast 60 % von der der Gebrauchsmusteranmeldungen übertroffen. Der Rest von 3776 Gebrauchsmusteranmeldungen steht hinter den entsprechenden 9808 Patentgesuchen zwar zurück. Immerhin ergeben auch diese Zahlen, namentlich im Hinblick auf die noch nicht allgemein durchgedrungene Kenntnis von dem neu eingeführten Schutz, daß letzterem von den beteiligten Kreisen ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird.

6. Geltendmachung des Schutzes.

Die Geltendmachung des Schutzes erfolgt, wie bisher, vor den ordentlichen Gerichten durch Anträge auf ferneres Unterlassen der Verletzung, auf Entschädigung, auf Bestrafung. Die Gerichte stehen den Patenten wesentlich anders gegenüber, als den Gebrauchsmustern, wenngleich die auf die Entschädigung und die Strafverfolgung bezüglichen Vorschriften der beiden Gesetze, einschließlich des Strafmaßes und der Höhe einer Buße, fast wörtlich gleichlautend sind. Die Ver-

schiedenheit betrifft namentlich die Behandlung der Einwendungen des Beklagten oder Beschuldigten in betreff der Rechtsbeständigkeit des Schutzes.

Bei Patenten bleibt zu beachten, daß die materiellen Voraussetzungen derselben vom Patentamt geprüft und in maßgebender Weise als vorhanden festgestellt worden sind, und daß es ein gesetzliches Verfahren giebt, in welchem die Richtigkeit eines erteilten Patents festgestellt werden kann. Der Einwand der Ungültigkeit tritt daher in der Form zu Tage, daß wegen einer erhobenen oder beabsichtigten Nichtigkeitsklage die Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage beantragt wird. Einem solchen Antrage wird nach der Novelle dann nicht mehr stattgegeben werden können, wenn seit der Bekanntmachung der Patenterteilung 5 Jahre verflossen sind, ohne daß das Schweben eines Nichtigkeitsstreites nachgewiesen werden kann. Mit der Unzulässigkeit des Aussetzungsantrages steht auch die Rechtsbeständigkeit des Patents für das Gericht fest. Dies ist eine Härte für diejenigen, welche die geschützte Einrichtung aus einer schon vor der Patentanmeldung vorhandenen Quelle kennen gelernt und von dem Patent erst erfahren haben, nachdem sie die Einrichtung in Benutzung genommen. Allein auch von diesen verlangt das Gesetz im Interesse eines durchgreifenden Patentschutzes, daß sie einem mehr als fünfjährigen Patente weichen. Die entgegengesetzte Annahme, daß nach Ablauf der 5 Jahre die Nachprüfung, ob eine neue und gewerblich verwertbare Erfindung patentiert sei, vom Patentamt auf die um Schutz angerufenen Gerichte übergehe, läßt sich mit dem Vorprüfungssystem und mit den gesetzgeberischen Gründen für die zeitliche Beschränkung der Nichtigkeitsklage nicht vereinigen.

Beim Gebrauchsmusterschutz dagegen kann eine Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens wegen des Einwandes der Ungültigkeit nicht in Frage kommen. Der Richter hat diesen Einwand rechtlich und technisch nach allen Seiten selbständig zu prüfen. Er hat nicht einmal nötig, diesen Einwand abzuwarten, und wird wenigstens die Frage von Amts wegen zu beantworten haben, ob das verletzte Gebrauchsmuster in den Rahmen des Gesetzes paßt. Zur Prüfung der Neuheit werden ihm die erforderlichen Unterlagen von den Parteien gebracht werden müssen, soweit er nicht eine zufällige Kenntnis von entgegenstehenden Umständen zum Gegenstand der Verhandlung macht. Da nun in Konfliktsfällen der Einwand der Ungültigkeit oder eine Widerklage auf Löschung des Gebrauchsmusters mit einiger Sicherheit zu erwarten ist, so wird in der Regel ein zweifacher Vergleich anzustellen sein: einmal zwischen dem Gebrauchsmuster und den vor dessen Anmeldung in öffentlichen Druckschriften beschriebenen oder im Inlande offenkundig benutzten Einrichtungen, sodann zwischen der verfolgten Nachbildung und dem Gebrauchsmuster. Diese beiden technischen Vergleiche sind nicht nur ihrem Gegenstande, sondern auch ihrem Wesen nach verschieden. Bei dem ersten handelt es sich darum, die Unterschiede zwischen dem Gebrauchsmuster und dem früher Bekannten festzustellen und darauf zu prüfen, ob durch das Neue der

Arbeits- oder Gebrauchszweck gefördert wird. Bei dem zweiten ist umgekehrt das der Nachbildung und dem Gebrauchsmuster Gemeinsame zu ermitteln und dahin zu würdigen, ob dasjenige, was nach dem ersten Vergleiche die Gültigkeit des Gebrauchsmusters bedingte, sich ganz oder zu einem wesentlichen Teile bei der Nachbildung vorfindet. Bei beiden Vergleichen wird der Richter eine sachverständige Beihülfe nur ausnahmsweise entbehren können. Die Mitwirkung des Patentamts, welches bei Patenten nach der Novelle nur noch Obergutachten beim Streit zwischen mehreren Sachverständigen abgeben darf, ist hier ausgeschlossen, so lange nicht etwa der Reichskanzler die gesetzlich vorbehaltene Genehmigung dazu erteilt. Der Richter wird daher die von beiden Teilen beigebrachten oder von ernannten Sachverständigen abgegebenen Gutachten nach ihrer Begründung zu prüfen und auch über die technischen Fragen mit voller Selbständigkeit zu entscheiden haben.

Während früher ein wegen Patentverletzung gestellter Strafantrag nicht zurückgenommen werden konnte, ist jetzt die Zurücknahme desselben bei Patenten, wie bei Gebrauchsmustern, für zulässig erklärt worden. Diese Neuerung entspricht der Erwägung, daß bei solchen Straffachen öffentliche Interessen nur in geringem Grade mitsprechen und daß bei einer Einigung in gewerblichen Streitigkeiten alle Teile zu gewinnen pflegen.

Wichtig für einen durchgreifenden Erfindungsschutz ist endlich die Neuerung, daß nicht bloß die wissentliche, sondern auch die grob fahrlässige Verletzung eines Patents oder Gebrauchsmusters zur Entschädigung verpflichtet. Für Strafsachen half schon früher die Lehre vom eventuellen Dolus, wonach eine Bestrafung eintritt, wenn der Angeklagte dem Patent objektiv entgegenhandelte und diesen rechtswidrigen Erfolg zwar nicht beabsichtigte, aber doch über die Erlaubtheit zweifelte und die Möglichkeit, daß sein Thun eine Patentverletzung enthalten könnte, sich vorstellte. Soweit bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sich auf Untersagung fernerer Verletzung richten, kommt die Wissentlichkeit einer vorangegangenen Verletzung nicht in Frage. Nur bei Entschädigungsansprüchen war bisher die Wissentlichkeit, welche nicht wohl anders, als im Sinne einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen das Patent verstanden werden konnte, wegen des schwierigen Beweises ein Hemmnis für die Verfolgung. Dies ändern die neuen Gesetze, indem sie der Wissentlichkeit die grobe Fahrlässigkeit für Schadensansprüche gleichstellen. Bei Beurteilung der Fahrlässigkeit dürfen die Anschauungen des Verkehrs über die Pflichten eines Geschäftsmannes, namentlich über die Erkundigungspflicht, nicht unbeachtet bleiben.

Maßregeln gegen Bodenzersplitterung.

Von

Dr. J. G. Weiß,
Rentamtmann und Archivar in Adelsheim (Baden).

Nachstehende Erörterungen sollen einen bescheidenen Beitrag zu der Feststellung liefern, ob die teils vorgeschlagenen, teils in Anwendung befindlichen Maßregeln gegen eine übermäßige Zersplitterung des landwirtschaftlichen Bodenbesitzes geeignet und zureichend sind, dem Übel zu steuern, ob sie eine Ergänzung in irgend welcher Richtung nötig haben, und ob sie durchgeführt werden können ohne die wirtschaftliche Freiheit allzusehr zu beeinträchtigen.

Wir haben für unsern Zweck zwei Arten von Bodenzersplitterung zu unterscheiden:

1. diejenige, welche lediglich in der Kleinheit der Besitz- und Betriebseinheiten zum Ausdruck kommt;

2. diejenige, bei welcher die zum gleichen Betriebe gehörigen Grundstücke weit zerstreut und geringen Umfanges sind.

Von derjenigen Zersplitterung, bei welcher großer Besitz in kleine Betriebseinheiten aufgelöst ist, reden wir nicht, da sie in Deutschland keine nennenswerte Rolle spielt, und, wo sie existiert, mit anderen, kürzer zum Ziele führenden Mitteln zu bekämpfen ist, als die Besitzzersplitterung.

Die Frage, ob und wie weit die eine und andere der beiden zu besprechenden Arten von Zerstückelung überhaupt schädlich sei und Abhülfe erfordere, können wir nicht ganz übergehen, aber wir haben nur kurz Stellung zu ihr zu nehmen, da wir zu ihrer Beurteilung nichts wesentlich Neues beizutragen haben[1].

---

[1] Das Material zur Beurteilung dieser Frage findet sich wohl in der übersichtlichsten Weise bei v. Miaskowski, „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche" (Schriften des Vereins für Socialpolitik XX). Was dieses Werk bietet, ist durch die späteren Enqueten u. s. w. nur bestätigt worden.

Von Bodenzersplitterung im ersterwähnten Sinne reden wir erst da, wo die Betriebseinheiten so klein sind, daß die einzelne nicht mehr hinreicht, eine Familie ohne Nebeneinkommen zu ernähren.

Bei Betrieben, deren Umfang oberhalb dieser Grenze steht, müssen wir den kleineren vor den größeren sogar im Princip den Vorzug geben; natürlich ohne die Existenzberechtigung der letzteren im geringsten anzuzweifeln. Denn alle wirklichen Vorzüge des Großbetriebes können bei gutem Willen und richtigem Verständnis, wo nötig auf dem Genossenschaftswege, auch die Kleinbesitzer sich aneignen. Thatsächlich haben ja allerdings die Großbetriebe in der Krisis der 1870er Jahre sich widerstandsfähiger gezeigt als die kleineren, wenigstens verhältnismäßig; d. h. wenn man bedenkt, welche nicht notwendig mit dem Betriebe verknüpfte Lasten sie zu tragen pflegen. Allein wir leben in einer Übergangszeit. Der Ackerbau, der seit dem seligen Virgil, oder zum wenigsten seit Karl dem Großen keine im Verhältnis zu der langen Zeit nennenswerten Fortschritte gemacht hatte, ist in unserm Jahrhundert fast plötzlich in den Besitz eines reichen Rüstzeuges von neuen Hülfsmitteln gekommen. Die bessere Kenntnis der im Betriebe mit thätigen Naturfaktoren einerseits, und anderseits die Verbesserung der Werkzeuge und Einführung von Maschinen haben große Fortschritte ermöglicht. Diese Fortschritte sind allerdings zuerst bei den größeren Betrieben zu tage getreten, deren Leiter infolge höherer Bildung einen genügend weiten Gesichtskreis hatten und meist auch besser mit dem erforderlichen Kapital ausgestattet waren, um die Erprobung neuer Wirtschaftsweisen sogleich und auf eigene Faust wagen zu können. Die Leiter kleinerer Betriebe hielten es eben für einen auf tausendjährige Erfahrung gegründeten Satz, daß die hergebrachte Wirtschaftsweise die beste sei, nachdem sie in all den Jahrhunderten durch keine bessere vom Thron gestoßen worden war. Es besteht aber kein genügender Grund, anzunehmen, daß das übertriebene Vorurteil gegen das Neue dem kleineren Landwirt immer und unbedingt anhaften müsse. Seine vermeintliche Erfahrung, daß es für die Landwirtschaft keinen Fortschritt mehr gebe, kann durch neue gegenteilige Erfahrung verdrängt werden. Daß diese neue Erfahrung innerhalb der wenigen Jahrzehnte noch nicht allgemein durchgedrungen ist, kann niemanden wundern. Sie dringt um so schwerer durch, als die von außen in Gestalt der überseeischen Konkurrenz über die deutsche Landwirtschaft gekommene Schädigung die Erfolge der Betriebsverbesserungen verschleiert. Trotzdem ist es unverkennbar, wie die Vorurteile mehr und mehr ins Wanken geraten. Ihre Beseitigung wird nicht ausbleiben. Hat aber der kleine Landwirt einmal im Princip erkannt, daß Fortschritte möglich sind, so wird er diese Fortschritte auch in der That sich zu Nutzen machen wollen. Dabei wird ihm weder seine geringe Bildung, noch sein Kapitalmangel auf die Dauer im Wege sein. Was ersteres anbelangt, so ist es ja nicht erforderlich, daß er auf den tiefsten Grund jeden Dinges sehe; das kann ja der große Landwirt auch nicht. Es fragt sich für ihn mehr darum, zu wissen, in welchen Dingen er

fremden Aufschlusses und Rates bedarf, und wo er solchen holen kann. Es ist dies um so wichtiger, als eben das Abgehen von der Schablonenmäßigkeit der früheren Wirtschaftsweise, das Einrichten jeder Maßregel nach den vorhandenen Bedingungen des einzelnen Falles eine Hauptgrundlage des Fortschrittes ist. Es läßt sich aber nicht einsehen, warum der kleine Landwirt nicht lernen sollte, wann und wo er den Chemiker, den Pomologen u. s. w. braucht, ebensogut wie der kleine Handwerker weiß, wann er fremder Hand bedarf, um Zeichnungen oder Modelle zu erhalten. Und was den Kapitalmangel anbelangt, so zeigt sich schon jetzt, wie wenig er ein Hindernis ist. Das zeigt sich in Bezug auf die Beschaffung von Materialien in der rasch zunehmenden Benutzung des Konsumvereinswesens. Besonders aber zeigt es sich in dem rasch zunehmenden Gebrauch von Maschinen im Mietswege. Betreffs der Maschinenbenutzung überhaupt gaben schon die Zahlen der Erhebung von 1882 den einigermaßen überraschenden Aufschluß, daß die kleineren Betriebe hinter den größeren nicht gar so weit zurückstehen. Neuere umfassende Feststellungen existieren unseres Wissens nicht[1]. Wir fürchten indessen nicht, widerlegt zu werden, wenn wir auf Grund persönlicher Wahrnehmungen behaupten, daß wenigstens in Baden und Württemberg die mietsweise Benutzung von Maschinen durch kleine Landwirte gerade in den letzten Jahren erstaunlich zugenommen hat.

Einen Anhaltspunkt könnte vielleicht eine Statistik des Absatzes von landwirtschaftlichen Maschinen an kleine Leute geben. Allein voll würde in einer solchen die wachsende Benutzung nicht zum Ausdruck kommen, weil viele schon bisher im Gebrauch gewesene Maschinen (namentlich Dampf-Dreschmaschinen) noch ungenügend ausgenutzt wurden, jetzt aber häufiger verliehen werden; ein Umstand, der den Absatz von Maschinen (infolge rascherer Abnützung) zwar beeinflussen muß, aber doch erst allmählich. Richtig ist wohl, daß die guten Ernten von 1890, 1891 und 1892; in den erwähnten Gegenden namentlich die Anwendung von Dreschmaschinen außergewöhnlich gefördert haben mögen. Allein wer sich einmal an die Maschine gewöhnt hat, entsagt ihr nicht gerne wieder.

Verhältnisse, unter denen der Gebrauch einiger Arten von Maschinen ausgeschlossen ist, wird es ja immer geben; aber diese sind für den Großbetrieb gleich unüberwindlich, wie für den Kleinbetrieb. Der einzige Punkt, in dem der Kleinwirt noch ganz weit zurücksteht, ist die günstige Verwertung seiner Produkte. Er wird auch hierin noch das Wünschenswerte lernen, denn die Not wird es ihn lehren.

Alles in allem darf man wohl sagen, daß die Zeit vorüber ist, in welcher man glaubte, befürchten zu müssen, der Kleinbetrieb werde

[1] Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat in seiner XX. Plenarversammlung (7.—12. März v. J.) Resolutionen über die Reform der landwirtschaftlichen Statistik gefaßt, in welchen u. a. auch eine in etwa zehnjährigen Perioden wiederkehrende umfassende Feststellung der Maschinenbenutzung empfohlen wird. Es ist hiernach zu hoffen, daß sich künftig die Fortschritte auf diesem Gebiete besser verfolgen lassen werden.

sich die neuen Errungenschaften nicht zu Nutzen machen können und müsse deshalb entweder als ein verkümmertes und nutzloses Glied des wirtschaftlichen Körpers sein Dasein fortschleppen, oder dem Großbetrieb Platz machen, soweit nicht besondere Gunst des Bodens oder der Lage ihm den Übergang zu mehr gartenbaumäßig zu betreibenden Specialkulturen ermöglichte.

Daß aber der kleinere Betrieb, wenn er der Hülfsmittel des größeren nicht entbehrt, der intensivere sein wird, daß er den verhältnismäßig größeren Rohertrag liefern wird, das ist wohl nicht zu bestreiten und wir würden nur allgemein Bekanntes wiederholen[1], wenn wir dies näher ausführen wollten.

Eines bleibt jedoch zu beachten. Unsere günstige Beurteilung der kleinen Betriebe erstreckt sich in ihrer Allgemeinheit, wie bereits gesagt, nur auf solche, die noch hinreichen, eine Familie zu ernähren. Und das sind nicht unbedingt alle Betriebe, die früher hierzu ausreichten. Denn die zur Ernährung einer Familie erforderliche Fläche variiert nicht nur örtlich, sondern auch zeitlich. Die zur Zeit der Naturalwirtschaft an gegebenem Orte als zureichend erachtete Fläche war zwar auf eine äußerst niedrig bemessene Lebenshaltung zugeschnitten. Die neueren Hülfsmittel haben es ermöglicht, auf dieser Fläche einen höheren Rohertrag zu erzielen, und diese sollte nun dementsprechend mehr Personen oder die gleiche Personenzahl besser als früher ernähren können. Allein die Naturalwirtschaft ist von der Geldwirtschaft verdrängt, und wenn auch der Einzelne noch mehr oder weniger an der ersteren klebt, völlig entziehen kann er sich der letzteren nicht. Er kann nicht alles produzieren und bis zum konsumfertigen Zustande bearbeiten, was er braucht, und er kann sich den Leistungen für öffentliche Zwecke nicht entziehen. Sobald er aber fremde Hülfe in Anspruch nehmen und vergüten muß, oder sobald er seine Abgaben entrichten will, kann er seine Rohprodukte hierzu nicht mehr nach der hohen subjektiven Wertschätzung verwenden, die er ihnen auf Grund seiner niederen Lebensansprüche beimißt, sondern er muß mit ihrem Marktwert rechnen. Der Marktwert der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produkte ist aber derzeit, soweit er nicht künstlich erhöht wird, infolge des Aufschlusses der großen neuen Produktionsländer so nieder, daß der größere Rohertrag, den eine gegebene Fläche heute abwirft, in vielen Fällen einen geringeren Tauschwert hat, als der kleinere, den sie früher abwarf. Es können also in einer Gegend die Betriebseinheiten früher groß genug gewesen sein, um je eine Familie zu ernähren, und sie können, ohne sich verkleinert zu haben, dennoch heute nicht mehr hierzu ausreichen. Auch da kann dann unter Umständen von Bodenzersplitterung die Rede sein.

Betrachten wir nun die Betriebe, die zur Ernährung einer Familie nicht mehr ausreichen, so werden wir auch diesen eine Daseinsberechtigung nicht absprechen können, soweit ausreichende Ge-

[1] Vgl. v. Miaskowski a. a. O. I 35 ff.

legenheit zu Nebenverdienst besteht; sei es dadurch daß zugleich größere Güter vorhanden sind, die fremder Arbeitskräfte bedürfen, oder daß Fabriken und dergleichen einen Verdienst ermöglichen. Doch gilt dies ohne Einschränkung nur für solche Betriebe, die nicht unter derjenigen Grenze stehen, unterhalb welcher kein Vieh mehr gehalten werden kann. Wo kein Vieh ist, wird der Wiederersatz der dem Boden entzogenen Nährstoffe fraglich. Dies Bedenken schweigt nur bei mehr gartenbaumäßigem Betriebe, namentlich in der Nähe der Städte, wo es bräuchlich und leicht möglich ist, den Dünger käuflich zu beschaffen, und eine zu geringe Dungzufuhr sich rascher und sichtlicher rächen würde.

Es bleiben also die folgenden Klassen von Betrieben als im allgemeinen unerwünscht zu bezeichnen:

1. Diejenigen selbständigen (d. h. von keinem Nebeneinkommen unterstützten) Betriebe, die eine Familie nicht auskömmlich ernähren.

2. Diejenigen unselbständigen, welche keine Viehhaltung mehr ermöglichen, und bei welchen nicht durch besondere Umstände dennoch für ausreichende Dungzufuhr gesorgt ist.

Eine allgemeinere Verurteilung verdient diejenige Bodenzersplitterung, welche in der starken Parzellierung der Betriebseinheiten — ohne Rücksicht auf den Umfang der letzteren — sich äußert. Von Hause aus ist ja allerdings die sogenannte Gemengelage nicht zu verwerfen. Daß bei der Aufteilung des Bodens zu Privateigentum dem Einzelnen sein Anteil nicht an einem Stücke gegeben wurde, hatte seinen Grund nicht lediglich darin, daß man die verschiedenen Bodenqualitäten berücksichtigte und einem jeden seinen Anteil an jeder derselben geben wollte. Hierfür wäre innerhalb der Grenzen, die durch die Arbeitskraft einer Familie gegeben waren, Ersatz zu finden gewesen, indem man für geringere Qualität durch besseres Maß entschädigt hätte, wie das offenbar auch stellenweise geschah.

Ungleich wichtiger war jedenfalls die Erwägung, daß die Witterungsverhältnisse eines gegebenen Jahres in der Regel nicht alle Fluren einer Gemarkung in gleicher Weise berühren. Die Zuweisung von Grundstücken in verschiedenen Fluren an die einzelnen Hufen war also eine Art von Versicherung gegen Wetterschäden und dergleichen. Allerdings ging die Verteilung weiter als hierzu nötig gewesen wäre. In den meisten Fällen hätte es wohl genügt, wenn jede Hufe in jeder Flur ihren Anteil gehabt hätte. Wenn nun die Teilung so weit oder fast so weit ging, daß in jeder Gewann jede Hufe ihren Anteil bekam, so lag dies freilich mehr an der zuerst erwähnten Rücksicht, der auf die verschiedene Bodengüte; oft allerdings wohl auch daran, daß die verschiedenen Gewanne nicht zu gleicher Zeit verteilt wurden, und natürlich bei jeder neuen Zerteilung jede Hufe wieder berücksichtigt werden mußte.

Schon die ursprüngliche Verteilung ging also über das Maß dessen hinaus, was dem richtig verstandenen Interesse der einzelnen Hufe entsprochen hätte. Alle die bekannten Nachteile zu starker Parzellierung, der vielfache Zeitverlust beim Ab- und Zugehen, der Platz-

verlust durch die vielen Grenzfurchen und Wege, die vielerlei Mißstände, die mit den mannigfaltigen Überfahrtsrechten und sonstigen mit dieser Bodenverteilungsform notwendig verknüpften Dienstbarkeiten zusammenhingen, waren von vornherein wenigstens im Keime vorhanden. Mit dem Zunehmen der Parzellierung infolge der freien Teilbarkeit (ja stellenweise sogar bekanntlich des Teilungszwanges) stiegen sie an manchen Orten bis ins Unerträgliche. Bekannt sind ja die Beispiele, die v. Miaskowski giebt; ebenso die der Enquetewerke u. s. w.

Man darf wohl sagen, daß sich vom wirtschaftlichen, wenigstens vom privatwirtschaftlichen Standpunkte des Besitzers, der starken Parzellierung überhaupt keine Lichtseite abgewinnen läßt. Aber socialpolitisch betrachtet, hat sie doch einen Vorzug. Sie erleichtert das allmähliche Aufsteigen des Nichtbesitzenden in die Klasse der Besitzenden. Freilich bilden sich hierbei fortwährend neue Zwergwirtschaften, denen wir nach dem weiter oben Gesagten keine dauernde Existenzberechtigung zuzuerkennen vermögen. Aber als Anfänge zur Bildung leistungsfähigerer Betriebe müssen wir sie doch gelten lassen. Es ist deshalb gut, wenn auf einer Gemarkung wenigstens eine beschränkte Anzahl sogenannter walzender Grundstücke vorhanden ist, durch welche derartige Anfänge erleichtert werden. Niemals aber kann man wünschen, daß hierwegen eine ganze Gemarkung in dem Zustande elendester Zerfetzung erhalten werde.

Betrachten wir nun die Maßregeln, welche gegen die beiden Arten von Bodenzersplitterung angewendet oder vorgeschlagen worden sind. Teils sind es solche, die der Zersplitterung vorbeugen, teils solche, die sie rückgängig machen sollen.

Die ersteren bestehen in Beschränkungen der Teilbarkeit (auch der Entfremdung einzelner Gutsteile) im Erb- wie im Veräußerungswege, letztere in Zusammenlegungen und verwandten Maßnahmen, sowie in Erleichterungen der Arrondierung.

Gesetzliche Beschränkungen der Teilbarkeit der Güter und einzelner Grundstücke, ebenso wie der Abveräußerung einzelner Grundstücke sind ohne Zweifel ein höchst einfaches und radikales Mittel, weiterer Zersplitterung vorzubeugen. Dennoch kann ihre Anwendung gegen die eine wie die andere Art des Übels nicht unbedingt und überall empfohlen werden.

Was ihre Wirkung auf die Größe der Betriebseinheiten anbelangt, so würde sehr wenig dabei gewonnen sein, wenn man z. B. auf Grund des oben als wünschenswert Bezeichneten allgemein bestimmen wollte, daß selbständige Betriebe groß genug sein müssen, eine Familie zu nähren, unselbständige, wofern nicht die namhaft gemachten besonderen Verhältnisse vorliegen, immerhin groß genug, einen entsprechenden Viehstand zu unterhalten, und daß Teilungen oder Abveräußerungen nicht vorkommen dürfen, durch welche Betriebe unterhalb dieser Grenzen gebildet oder noch mehr verkleinert werden. Vorweg ist ja vorauszusetzen, daß man bei allgemeiner Durchführung einer solchen Maßregel die verschiedenen Verhältnisse verschiedener

Gegenden, ja verschiedener Güter derselben Gegend berücksichtigen und die Entscheidung über die Teilbarkeitsgrenze für jeden einzelnen Fall in die Hände der Verwaltungsbehörden der Bezirke legen würde. Es soll nun nicht einmal angenommen werden, daß bei derartigen Entscheidungen oft Vorurteile (gegen die Sache oder gar gegen die Person) mit unterlaufen würden. Es genügt, zu wiederholen, wie sehr auch für den einzelnen Betrieb die in Betracht kommenden Verhältnisse sich in der Zeit verschieben können, und daß demnach meist nicht einmal die seitherigen Wirtschaftsergebnisse des Gutes einen sichern Anhaltspunkt dafür zu geben vermögen, ob dasselbe ohne Schaden geteilt werden kann oder nicht.

Allein nicht überall ist die Entscheidung gleich schwer. Sie ist leichter in Gegenden, deren natürliche Verhältnisse keine große Abwechselung zwischen verschiedenen Kulturen gestatten, namentlich wenn die Kulturarten, die daselbst möglich sind, verhältnismäßig beständige Erträge liefern. Es wird also z. B. in einer Gegend, die auf fast ausschließlichen Getreidebau angewiesen ist, die Entscheidung weniger schwer sein, als in einer solchen, in welcher Handelsgewächse eine nennenswerte Rolle spielen. Ferner ist die Entscheidung um so leichter, je größer die Fläche ist, und je weniger die Bildung neuer unselbstständiger Betriebe durch vorhandene Nebenverdienstgelegenheit gerechtfertigt wird.

Man kann deshalb wohl zugeben, daß in gewissen Gegenden die Teilung von Bauerngütern im Erbgang, wie auch durch Abveräußerung einzelner Gutsteile von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht werden kann, ohne daß schwerwiegende Nachteile hiermit verbunden sind. Man kann dies nämlich dann zugeben, wenn nicht alle Güter der Gegend ohne weiteres dieser Bestimmung unterworfen sind, sondern nur solche, für welche man sie besonders zweckmäßig befunden hat, sei es auf Antrag des Eigentümers oder ohne solchen auf Grund genügender Anhaltspunkte. Endlich wird man eine solche Maßregel namentlich dann gutheißen können, wenn sie nicht neue Verhältnisse schafft, sondern nur altem Herkommen die gesetzliche Befestigung und Unterlage verschafft, wie dies bei dem badischen Gesetze vom 23. Mai 1888 der Fall ist. Immer aber wird man berücksichtigen müssen, daß es sich hier um ein bedenkliches Eingreifen in das Verfügungsrecht des Besitzers über sein Eigentum handelt. Deshalb kann man das System geschlossener Hofgüter (im strengen Sinne) nur gutheißen, wo es durch dringende Notwendigkeit entschuldigt wird, und kann demselben eine auch nur annähernd allgemeine Verbreitung nicht wünschen.

Weniger weit als die absolute Unteilbarkeit bezw. das Erfordernis behördlicher Genehmigung zur Teilung, geht die Ausschließung der Teilbarkeit nur im Erbgange nach Intestaterbrecht; also die Vorschrift der Vererbung nach Anerbenrecht für diesen Fall. Diese können wir durchaus nicht überall als bedenklich bezeichnen, wo jene uns bedenklich scheint. Der Unterschied liegt zu Tage. Die Abveräußerung kleinerer oder größerer Gutsteile pflegt doch gewiß aus

der Erwägung des Besitzers hervorzugehen, daß es ihm mit dem verbleibenden Reste besser als seither möglich sein werde, den Betrieb fortzusetzen. Diese Ansicht mag in vielen Fällen irrig sein, allein sie hat die Vermutung der Richtigkeit für sich, weil der Besitzer jedenfalls als der beste Kenner seines Gutes anzusehen ist. Auch von dem Käufer darf man vermuten, daß er nicht kaufen würde, wenn er das zu Kaufende nicht zweckmäßig zu verwerten wüßte. Deshalb ist hier die äußerste Vorsicht in der gesetzlichen Beschränkung der freien Bewegung geboten. Sie darf also, wie oben gesagt, nur in solchen Gegenden und Fällen angewendet werden, wo die Verhältnisse leicht zu beurteilen sind, und es sich leicht erkennen läßt, ob die Verkleinerung eines bestehenden Gutes wirklich ein großer Fehler sein würde. Beim Erbgange liegt die Sache aber gerade umgekehrt. Wo die Teilung des Gutes im Erbwege überhaupt in Frage kommen kann, da ist jedenfalls vorauszusetzen, daß dem Erblasser die Abveräußerung einzelner Gutsteile freigestanden hatte. Es ist also anzunehmen, daß er, der vermutlich beste Kenner des Gutes, es nicht für zweckmäßig gehalten hatte, dasselbe weiter zu verkleinern, als er es etwa gethan. Jedem einzelnen Erben dagegen steht das Interesse, seinen vollen Anteil an der Erbschaft zu erhalten, ungleich näher, als das Interesse an der Frage, ob die Produktionsfähigkeit und damit der volkswirtschaftliche Wert des seitherigen Gesamtgutes durch die Zerreißung etwa gemindert wird. Hier tritt nun freilich die bekannte Frage in den Vordergrund, ob das Sonderinteresse des Erben vorgehe, oder die Rücksicht auf die Erhaltung leistungsfähiger Betriebe. Wir dürfen als bekannt voraussetzen, was in wirtschaftlicher, socialer und juristischer Beziehung zur Beurteilung dieser Frage an Material beigetragen worden ist[1]. Wirtschaftlich betrachtet, meinen wir, entscheidet sich die Frage, wie wir sie gestellt haben, von selbst. Vom socialen Standpunkte ist der wichtigste Einwand gegen das Anerbenrecht der, daß es die Miterben oder wenigstens deren Nachkommen zu Proletariern herabdrücke. Wir können hier nur denen beistimmen, die nachzuweisen unternommen haben, daß die von Generation zu Generation immer wieder stattfindende Naturalteilung der Liegenschaften viel eher geeignet ist, Proletarier zu schaffen, und zwar lauter solche, während das Anerbenrecht doch die einmal vorhandene Zahl besitzender Bauern bewahrt.

So bleibt nur der Einwand vom Rechtsstandpunkte. Hier meinen wir nun, daß das freie Verfügungsrecht eines jeden Menschen über sein Eigentum principiell anzuerkennen ist, und in der Praxis nur allenfalls aus Rücksichten des Gemeinwohls, nie aber zu Gunsten einzelner anderer Personen beschränkt werden darf. Wenn irgend eine Rechtsüberzeugung in allen Kreisen scharf ausgeprägt ist, so ist es diese. Wir müssen also, wenn wir damit auch dem bezüglichen Votum des 14. Deutschen Juristentages widersprechen, im Einklang mit v. Miaskowski uns für die absolute Testierfreiheit aussprechen,

---

[1] Besonders bei v. Miaskowski a. a. O.

wie sie in England und Nordamerika besteht[1]. Eine Art von Pflichtteilsanspruch ließe sich damit ja immerhin vereinen, soweit solcher sich aus einem Alimentationsanspruch begründen ließe, und so mit anderen Schulden des Erblassers auf gleichen Fuß zu stellen wäre. Der Anspruch des Alimentationsberechtigten an die Erbschaft kann aber den Umfang dessen nicht übersteigen, was er nach dem Grade seiner Bedürftigkeit von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten verlangen, und was dieser nach dem Grade seiner Leistungsfähigkeit ihm gewähren konnte. Wenn wir nun im übrigen die volle Testierfreiheit billigen, müssen wir gleichzeitig die freilich heute vielen als veraltet geltende Anschauung teilen, daß das Intestaterbrecht nur eine Einrichtung sein soll, die das Testament ersetzt, wo es fehlt. Das Intestaterbrecht muß demnach so beschaffen sein, daß es mit dem unter normalen Verhältnissen vorauszusetzenden Wunsche des Erblassers übereinstimmt. Soweit es sich um die Vererbung fahrender Habe handelt, wird man allerdings den Wunsch des Erblassers vermuten dürfen, alle ihm in gleichem Grade verwandten Personen in gleichem Grade zu bedenken. Wo aber die Vererbung eines Bauerngutes in Frage kommt, wird man doch annehmen müssen, daß dem Erblasser der Wunsch näher liegt, das Gut, für das er zeitlebens seine Arbeitskraft eingesetzt hat, mit dem er sozusagen mit allen Fasern seines Herzens verwachsen ist, in ungeminderter Blüte seiner Familie zu erhalten, als die Sorge, einer jeden der zunächst und in gleichem Grade mit ihm verwandten Personen eine gleiche Erbportion zuzuwenden. Der vorauszusetzende Wille des Erblassers wird also regelmäßig nicht nur die Naturalteilung des Gutes ausschließen, sondern auch Abfindungen an die Miterben (wenn hier noch von „Miterben“ und „Abfindungen“ die Rede sein darf) höchstens in solchem Maße festsetzen, daß das Gut die Belastung mit denselben noch gut ertragen kann.

Der Umstand, daß bis jetzt von den sog. Höferollen meist nur geringer Gebrauch gemacht worden ist[2], beweist nichts gegen unsre Annahme. Denn der Entschluß, sein Gut in die Höferolle eintragen zu lassen, kann auch dem unter Umständen schwer werden, der für den Fall seines Todes die ungeteilte Erhaltung des Gutes wünscht. Außerdem spricht sehr für unsre Annahme die so häufig vorkommende ungeteilte Übergabe des Gutes bei Lebzeiten.

Beiläufig mag noch bemerkt werden, daß selbst dann der Wunsch des Erblassers, die Naturalteilung seines Gutes herbeizuführen, nicht

---

[1] Der Entwurf des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches hat bekanntlich (§ 1975 ff.) ein nicht von der Bedürftigkeit abhängiges Pflichtteilsrecht aufgenommen, und wir geben uns nicht der Illusion hin, daß hieran etwas geändert werden wird. Das darf uns aber nicht hindern, unsere Meinung über den Gegenstand auszusprechen.

[2] Wir sind unbeschadet unserer Überzeugung, daß der Besitzer in der Regel wünschen wird, sein Gut ungeteilt zu vererben, auch der Ansicht, daß von der Befugnis zur Errichtung von „Heimstätten“, wenn sie nach dem v. Riepenhausenschen Entwurfe eingeführt werden sollte, wenigstens vorerst nur geringer Gebrauch gemacht werden würde.

unbedingt vorausgesetzt werden darf, wenn man annehmen will, daß der Wunsch, die in Frage kommenden Erben alle gleichmäßig zu bedenken, ihm zunächst liegen müsse. Es käme da doch vielleicht eher noch der Wunsch in Betracht, daß das Gut ungeteilt veräußert und der Erlös unter die Erben verteilt werde. Allein wir müssen daran festhalten, daß der Wunsch, das Gut in seinem Bestand und zugleich in der Familie zu erhalten, immer der wahrscheinlichere ist. Und hierzu ist die Bevorzugung eines der Erben der einzige Weg.

Ein Grund aber, aus Rücksichten auf das gemeine Beste der Erfüllung des vermutlichen Wunsches des Erblassers Hindernisse in den Weg zu legen, kann uns nicht vorliegen, nachdem wir gesagt haben, daß vom wirtschaftlichen wie vom socialen Standpunkte das Anerbenrecht eher günstig als ungünstig zu beurteilen sei.

Demnach ist das Anerbenrecht mit Beschränkung der Miterben auf solche Abfindungen, die das Gut auch wirklich zu tragen vermag, zweifellos das richtige Intestaterbrecht für landwirtschaftlich benutzte Liegenschaften in allen Gegenden, in denen nicht deutlich hervortritt, daß ein Wunsch, den Umfang und die Identität der Betriebseinheiten zu erhalten, keine Wurzel in den Anschauungen der Bevölkerung hat. Letzteres trifft in solchen Gegenden zu, in denen die Naturalteilung der Liegenschaften seit langer Zeit ausschließlich oder fast ausschließlich gebräuchlich und der Boden bereits sehr stark parzelliert ist, und in denen vielleicht auch noch durch reichliche Gelegenheit zur Parzellenpacht ein starkes Variieren des Umfanges der Betriebseinheiten gefördert und es jedem Wirtschafter ermöglicht ist, fast jeden Tag sein etwa zu kleines Gut durch Zukauf oder Zupachtung zu ergänzen. Wir sagen nicht, daß solche Verhältnisse überall, wo sie bestehen als gut zu betrachten seien, sondern nur, daß nach unsrer Auffassung des Intestaterbrechtes die Einführung des Anerbenrechtes in solchen Gegenden principiell unzulässig sei. In der That hat es übrigens auch keinen Sinn, stark parzellierte Güter durch irgend welche Maßregeln in ihrer derzeitigen Zusammensetzung erhalten zu wollen. Man muß da, wenn sich eine Zusammenlegung nicht erreichen läßt, den Wechsel der Besitzverteilung eher fördern als hindern und nur versuchen, ihn in gesunde Bahnen zu lenken. Bilden sich auf diese Weise mehr oder weniger abgerundete Güter, so bietet ja die Testierfreiheit denen, die sie zusammengebracht haben, auch die Möglichkeit, sie vor der Wiederzerstückelung im Erbgange zu bewahren.

Die Frage, ob es empfehlenswert sein würde, das Anerbenrecht zum Intestaterbrecht für landwirtschaftlich benutzten Grundbesitz im ganzen Reiche zu machen, und nur landesgesetzliche Ausnehmung einzelner Gegenden zu gestatten, müssen wir einstweilen verneinen, da in manchen Bundesstaaten die Verhältnisse, welche nach obigem die Zulässigkeit des Anerbenrechtes ausschließen, die Regel bilden, und Gegenden, für welche das Anerbenrecht sich eignen würde, die Ausnahme. In allen rhein- und ostfränkischen Gebieten, ebenso in den thüringischen, und in Teilen von Schwaben und Altbayern

bietet die derzeitige Besitzverteilung, abgesehen von den später entstandenen Hofgemeinden und von solchen Dorfgemarkungen, auf denen vor nicht zu langer Zeit eine Zusammenlegung stattgefunden hat, keinen günstigen Boden für das Anerbenrecht. Das sind doch zu große Gebiete, als daß man ihre Verhältnisse als Ausnahmsverhältnisse, ihr Erbrecht als Ausnahmserbrecht behandeln dürfte. Die Landesgesetzgebung müßte also nach wie vor darüber entscheiden, wo Anerbenrecht gelten solle, und wo nicht. Dagegen ist die Forderung wohl berechtigt, daß die Reichsgesetzgebung die allgemeinen Normen für die Gestaltung des Anerbenrechts gebe, was natürlich am zweckmäßigsten durch Aufnahme in das neue bürgerliche Gesetzbuch[1] geschehen würde.

Betrachten wir nun die Teilungsbeschränkungen, die als Maßregeln gegen zu starke Parzellierung Anwendung finden. Vorauszuschicken haben wir hierbei, daß wir die zwangsmäßige Naturalteilung einzelner Grundstücke, wie sie z. B. für gewisse Fälle in Baden stattfand, unbedingt verwerfen. Wenn keiner der Teilhaber die Naturalteilung ausdrücklich verlangt, ist der Verkauf der nächstliegende Weg für die Auseinandersetzung.

Beschränkungen der freiwilligen Teilung sind ohne Zweifel bedenkliche Eingriffe in das Verfügungsrecht des Besitzers über sein Eigentum. Wir sagten aber schon oben, da vom Erbrecht die Rede war, daß solche Eingriffe unter Umständen gerechtfertigt seien, wo sie durch schwerwiegende Rücksichten auf das gemeine Beste bestimmt werden. Dort fanden wir keinen Anlaß, den vorauszusetzenden Willen des Erblassers zu durchkreuzen, sondern im Gegenteil allen Grund ihn zur Geltung zu bringen. Sehen wir zu, ob die Sache hier anders liegt.

Es ist jedenfalls zunächst auch hier als Regel anzusehen, daß die Beteiligten vernünftige Gründe für ihre Absicht haben. Wer freiwillig ein Grundstück erwerben oder behalten will, das wegen seiner Kleinheit bei den durchschnittlichen landwirtschaftlichen Betriebs-

---

[1] Der Entwurf verzichtet bekanntlich darauf, sich auf die Ordnung des Anerbenrechtes einzulassen. Es werden nur durch die §§ 83 ff. des Entwurfes eines Einführungsgesetzes die Grenzen für die Landesgesetzgebung auf diesem Felde gezogen. Was die Motive zum Einführungsgesetz (S. 212) über die Schwierigkeit sagen, bei der Verschiedenheit des geltenden Anerbenrechtes auch nur gewisse allgemeine Grundzüge reichsgesetzlich aufzustellen, das läßt sich nicht bestreiten, wenn man Wert darauf legt, alle diese Verschiedenheiten zu erhalten. Daß aber das unbedingt nötig sei, sehen wir nicht ein. Übrigens gestehen wir gerne, daß es uns lieber ist, wenn die Reichsgesetzgebung das Anerbenrecht ganz der Landesgesetzgebung zur Regelung zuweist, als wenn sie dasselbe in einer nicht wohlwollenden Weise selbst regeln würde; etwa indem sie nur das System der Höferollen zuließe. Daß die Landesgesetzgebung, wo das Bedürfnis besteht, und wo etwa schon vorhandene bezügliche Gesetze in Folge der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches einer Abänderung oder Erneuerung bedürftig werden, das Anerbenrecht wohlwollend beurteilen wird, glauben wir mit gutem Grunde annehmen zu dürfen. Wir bedauern es nur, daß durch den Pflichtteil es der Landesgesetzgebung erschwert werden wird, in ausreichender Weise gegen eine zu große Belastung der Anerben Vorkehrungen zu treffen.

verhältnissen der Gegend nicht mehr in lohnender Weise selbständig bestellt werden kann, der hat entweder die Vereinigung mit einem ihm gehörigen Nachbargrundstücke im Auge, oder er will es einer mehr gartenbaumäßigen Kultur unterwerfen, oder er braucht es als Bauplatz oder zu einem sonstigen nicht streng landwirtschaftlichen Zwecke. Zugleich ist zu vermuten, daß auch seine einstigen Rechtsnachfolger das Grundstück in derselben Weise werden verwerten können. Es kann also auch aus der Verpflichtung des Staates, für die berechtigten Interessen der nachkommenden Geschlechter einzutreten, eine Veranlassung zum Eingreifen nicht abgeleitet werden.

Allein dies alles gilt nur unter der Voraussetzung, daß die Entschließungen aller Beteiligten auch wirklich nach jeder Richtung freiwillig sind. Wenn ein Besitzer sein Grundstück teilt, um einen Teil zu veräußern, trifft dies regelmäßig zu. Wo es sich aber um Teilung gemeinschaftlichen Eigentums handelt, ist die Freiwilligkeit nur auf einer Seite unbedingt vorauszusetzen. Mag man auch annehmen, daß der Wunsch einer Auseinandersetzung in der Regel auf allen Seiten vorhanden sein wird, so wird man doch zugeben, daß Übereinstimmung über die Form derselben geradezu eine Seltenheit ist. Nun ist es allerdings das Nächstliegende, daß jeder Teilhaber bei der Teilung das Recht habe, einen entsprechenden Anteil an der Sache selbst zu verlangen und nicht sich mit einem Äquivalent in Geld begnügen müsse. Allein Voraussetzung ist doch, daß die Sache wirklich füglich teilbar ist. Der Umstand, daß einer der Beteiligten glaubt, dies sei der Fall, kann nicht entscheiden. Es ist möglich, daß für ihn ein Teil besonderen Wert hätte, daß aber die anderen Anteile durch die Zerstückelung entwertet würden. Wollte man aber hierwegen demjenigen Beteiligten, der die Naturalteilung nicht wünscht, das Recht zu einem Veto einräumen, so würde man damit wieder über das Ziel hinausschießen. Man würde damit denjenigen Beteiligten, der (wie dies ja oft der Fall ist) unbedingt darauf angewiesen wäre, einen Teil des Grundstückes oder das Ganze in natura zu erwerben, völlig der Gnade des oder der Mitteilhaber preisgeben. Diese könnten beim Verkaufe des Grundstückes mutwillig den Preis bis zur unsinnigsten Höhe treiben, da der in der gedachten Zwangslage Befindliche immer wieder überbieten müßte. So wird eine höhere Entscheidung je nach der Beschaffenheit des Falles notwendig.

Will man annehmen, daß ein Grundstück durch Teilung nicht wesentlich in seinem Werte beeinträchtigt werden kann, so lange die Teile nicht unter ein gewisses Flächenmaß sinken, so wird man oberhalb dieser Maßgrenze dem Verlangen nach Naturalteilung unbedingt stattgeben, unterhalb derselben aber nur ausnahmsweise und auf Grund besonderer Verhältnisse.

Solche Teilbarkeitsgrenzen sind in Baden (Gesetz vom 6. April 1854) und Hessen (Gesetz vom 15. Januar 1858) gesetzlich festgesetzt, und zwar mit allgemeiner Geltung, also auch für Teilungen von gemeinschaftlichem Besitz, bei denen die Naturalteilung von allen Seiten

gewünscht wird, sowie für jedes andere Rechtsgeschäft, durch welches ein Grundstück zertrennt werden soll. Nach unsern obigen Darlegungen können wir eine so weite Ausdehnung der Maßregel nicht für notwendig halten, aber sie hat keine Mißstände herbeigeführt, weil genügende Ausnahmebestimmungen getroffen sind. Da beide Gesetze die Möglichkeit gewähren, das Minimalmaß (1/4 Morgen für Ackerland in beiden Staaten) in Gegenden, in denen es sich als zu niedrig erweist, hinaufzurücken, ist auf der andern Seite auch wieder eine Unzulänglichkeit derselben nicht zu befürchten. So dürfen sie im ganzen als zweckmäßige Vorkehrungen gegen weiteres Vorschreiten schädlicher Parzellierung gelten, wenn uns auch da, wo wir die Notwendigkeit einer höheren Entscheidung einzig anerkennen, also wo die Beteiligten verschiedener Ansicht sind, eine freie Entscheidung durch Sachverständige nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlicher scheinen würde.

Noch muß hier der besonderen Maßregeln gedacht werden, welche man gegen gewerbsmäßige Zerschlagung von Gütern (sog. Gutsmetzgerei) getroffen hat. Hierher gehört das württembergische Gesetz vom 1. Juli 1853, das demjenigen, der ein Grundstück, oder mehrere, aus einer Hand erwirbt, die parzellenweise Wiederveräußerung von mehr als dem vierten Teil des Komplexes erst nach drei Jahren erlaubt. Für arrondierte Güter ist solcher Schutz zu billigen, denn die Gemengelage ist eine Form der Besitzverteilung, deren künstliche Herbeiführung so unerwünscht ist, daß es sich wohl empfiehlt, aus Rücksichten des gemeinen Besten gegen sie einzuschreiten. Die Zerschlagung von Gütern, die aus zerstreuten Parzellen bestehen, ist dagegen nicht besonders zu bedauern, zumal sie den Nachbarn der einzelnen Parzellen Gelegenheit giebt, ihre Grundstücke entsprechend zu vergrößern. Es kann dabei nur der Schaden entstehen, daß Gebäude wertlos werden, und bezüglich dieser wird es sich oft fragen, ob sie es nicht schon waren. Übrigens sind so weit gehende Ausnahmen zugelassen, daß die Zerteilung überall da, wo sie wirklich von Wert ist, dennoch durchgesetzt werden kann, und wir haben um so weniger Grund, das Gesetz abfällig zu beurteilen, als es noch auf andern Motiven beruht, die wir hier nicht erörtern können, deren Berechtigung wir aber zugestehen müssen. Verwandt dem württembergischen Gesetze war die Hessen-Kassel'sche Verordnung vom 4. März 1858 (aufgehoben am 13. Mai 1867) und auch das sächsische Gesetz vom 30. November 1843 hat eine ähnliche Tendenz.

Sehen wir uns nun nach den Maßregeln um, durch welche eine zu weit gediehene Bodenzersplitterung rückgängig gemacht werden kann.

Vor allem haben wir zu bekennen, daß uns hierbei ein größeres Maß staatlicher Einmischung nötig scheint, als bei den vorbeugenden Maßregeln. Zwei Gründe bestimmen uns hierzu.

Der erste ist der, daß ohne Zwang eine Besserung nicht herbeigeführt werden kann. Das begründet ein Recht des Staates zum Eingreifen, wo die Zersplitterung nachweislich die zulässige Grenze

überschritten hat. Der zweite aber ist der, daß der gegenwärtige Zustand hauptsächlich durch die unzweckmäßige Regelung des bäuerlichen Erbrechtes, also durch eine verfehlte Gesetzgebung, verschuldet worden ist. Und das begründet eine Pflicht des Staates zum Eingreifen.

Wohl zu bemerken ist aber, daß jede staatliche Regulierung der Besitzverhältnisse einer Gemarkung gewisse Opfer erfordert, wären es auch nur die Kosten der Regulierung selbst (Vermessungs- und Taxationskosten ꝛc.). Mögen nun diese Opfer vom Staate oder von den beteiligten Besitzern gebracht werden, jedenfalls sind sie nur gerechtfertigt, wenn man nicht Verhältnisse fortbestehen läßt, die geeignet sind, den seitherigen Zustand wieder herbeizuführen. Wir müssen also bemerken, daß der Wert der nachstehend zu besprechenden Maßregeln durch die Einführung oder Beibehaltung der vorstehend besprochenen vorbeugenden Maßregeln (soweit sie uns zulässig schienen) bedingt wird.

Die als radikalstes Mittel im Vordergrunde stehende Zusammenlegung dient unmittelbar nur, eine starke Parzellierung zu beseitigen oder zu verringern. Den zu geringen Umfang der einzelnen Betriebe kann sie nicht vergrößern, aber seine Nachteile kann sie mildern. Sie bewirkt eine oft ganz wesentliche Ersparnis an Produktionskosten und kann dadurch manchen Betrieb lebensfähig machen, der es vorher nicht war.

Eine Vergewaltigung einer größeren oder kleineren Anzahl der beteiligten Eigentümer liegt in der Zusammenlegung regelmäßig; denn auf Grund vollkommener Einhelligkeit der Besitzer ist wohl noch kaum eine Zusammenlegung durchgeführt worden. Hat man sich aber über das principielle Bedenken hinweggesetzt, sei es daß man ein genügendes öffentliches Interesse als vorhanden annimmt, sei es daß man sich durch die Annahme einer Art von Notrecht der die Zusammenlegung wünschenden Besitzer hilft, so kommt es nicht mehr darauf an, wie groß die dem Zwang zu unterwerfende Minorität ist. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß man, wie Conrad[1] ausführt, bestrebt ist, die Minderheit zur Zusammenlegung zu zwingen. Ja, es läßt sich, wenn man zwingende Rücksichten auf das Gemeinwohl als ausschlaggebend ansieht, überhaupt nicht einsehen, weshalb man die Entscheidung in die Abstimmung der Besitzer legt. Daß man ihre Meinung erhebe, ist ja in Ordnung. Denn wenn es auch niemals ein wünschenswerter Zustand sein kann, daß ein Besitzer seine Grundstücke in mehr als vielleicht drei oder vier entfernt von einander liegenden Komplexen habe, so bleibt doch in jedem einzelnen Falle zu beweisen, ob die bestehende Ausdehnung der Parzellierung nicht nach den Kulturverhältnissen der betreffenden Gegend als ein so kleines Uebel erscheint, daß die Zusammenlegung eine Verschwendung von Geld und Mühe wäre. Als unbedingt richtig zu acceptieren ist aber das Votum der Besitzer nicht. Regelmäßig werden viele nur deshalb gegen die Zu-

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. S. 666.

sammenlegung stimmen, weil ihnen der Spatz in der Hand lieber ist, als die Taube auf dem Dach; d. h. sie werden zwar fest von der allgemeinen Nützlichkeit der Maßregel überzeugt sein, aber sie werden dagegen stimmen, weil immer die Gefahr besteht, daß durch Fehler in der Abschätzung u. s. w. Einzelne kein volles Äquivalent für ihren seitherigen Besitz erhalten, und jeder die Möglichkeit vor sich sieht, vielleicht zu diesen einzelnen Benachteiligten zu gehören. So ist schon manche Zusammenlegung gescheitert, die höchst notwendig gewesen wäre. Beispielsweise ist dies in manchen badischen Gemeinden der Fall gewesen, in denen dann auf Grund der alten schlechten Besitzverteilung die kostspielige Vermessung vorgenommen wurde. Damit ist natürlich für alle absehbare Zeit die Möglichkeit einer Zusammenlegung ausgeschlossen, denn der Gedanke, daß dann jene Vermessungskosten umsonst aufgewendet worden seien, schreckt die Bauern so sehr, daß sie nun in Gottes Namen die alte Besitzverteilung beibehalten, wiewohl sie in vielen Fällen längst eingesehen haben, wie thöricht es war, die Zusammenlegung s. Zt. zu versäumen, und sich in bitteren Klagen darüber ergehen, daß die Gesetzgebung sie zu dem, was ihnen heilsam gewesen wäre, nicht gezwungen habe. „Zu was hammer dann e Regierung, wann se uns nit zwingt?“ sagte uns einmal ein biederer Bürgermeister. Wir sind nun durchaus nicht der Ansicht, daß die Regierung oder Gesetzgebung den Beruf habe, dem Einzelnen vorzuschreiben, was er zu seinem wirtschaftlichen Heile thun und lassen müsse. Hier handelt es sich aber nicht darum, den Einzelnen zu seinem Heile zu bevormunden, sondern die wirklichen Interessen der Gesamtheit gegenüber eventuellen Interessen Einzelner durchzusetzen.

Wir finden also eine Zusammenlegung selbst gegen den Willen der meisten Besitzer überall da gerechtfertigt, wo eine gründliche sachverständige Prüfung die wirtschaftliche Ersprießlichkeit der Maßregel dargethan hat. Wir dürfen dies um so eher sagen, als der gewaltsame Eingriff in die Rechte der Besitzer ja nur einmal zu geschehen hat. Eine Wiederholung des Verfahrens kann wenigstens in absehbarer Zeit nicht notwendig werden, wenn die Besitzverteilung, wie wir ja voraussetzten, nicht durch eine verfehlte Erbordnung künstlich wieder verschlechtert wird, und wenn ferner eine Maßregel, die wir nun noch zu besprechen haben, den Besitzwechsel für die Zukunft in günstiger Weise gestaltet.

Wird durch die Zusammenlegung der nach dem zeitigen Besitzstande der Markungsgenossen beste mögliche Bodenverteilungszustand herbeigeführt, so kann dieser bei künftigen Veräußerungen wieder verschlechtert, vielleicht aber auch noch verbessert werden. Es kann einem Besitzer in einem Flur nach Maßgabe dessen, was er eben daselbst zu beanspruchen hatte, ein Stück zugemessen sein, von dem er nach den Terrainverhältnissen oder aus sonstigen Gründen einen gewissen Abschnitt lieber entbehren würde. Dieser Abschnitt wäre vielleicht gerade dem angrenzenden Nachbarn wertvoll. Er hat ihn aber bei der Zusammenlegung nicht bekommen können, weil damit das Maß, das er in dem betreffenden Flur zu beanspruchen hatte, über-

schritten worden wäre, oder er dafür ein ihm noch wichtigeres Stück hätte entbehren müssen. Verkauft nun der erstgenannte Mann den erwähnten Abschnitt an den Nachbarn, dem er günstig gelegen ist, so ist das zweckmäßig. Verkauft er ihn aber an einen Dritten, der von keiner Seite mit seinem Besitze angrenzt, so ist das — wenn nicht eine andere als landwirtschaftliche Benutzung in Frage kommt — höchst unzweckmäßig. Es können also selbst da, wo Zusammenlegung stattgefunden hat, noch Maßregeln zur Förderung einer besseren Arrondierung in Frage kommen. Wo aber solche nicht stattgefunden hat, da werden ihre Zwecke durch derartige Maßregeln vielleicht wenigstens nach und nach doch annähernd erreicht. Die Wichtigkeit solcher Maßregeln ist somit einleuchtend.

Unseres Wissens das einzige Mittel, das bis jetzt angewendet worden ist, um die Arrondierung zu erleichtern, ist die Befreiung der zu solchem Zwecke abgeschlossenen Käufe von den auf denselben haftenden Accisen oder ähnlichen Abgaben. Dieses Mittel macht es dem Kaufliebhaber, der bei dem Kaufe eine Arrondierung im Auge hat, unter sonst gleichen Umständen möglich, jeden andern um den Betrag der Abgabe zu überbieten. Wirksam ist aber das Mittel nur, wenn die Verkaufsabsicht des Besitzers dem Nachbarn rechtzeitig bekannt wird, und wenn der erstere nicht am Ende gar dem letzteren die beabsichtigte Arrondierung mißgönnt. Man sollte ja wohl meinen, für den Verkaufslustigen würde stets die Erwägung maßgebend sein, wer wohl in der Lage und geneigt sein könnte, den höchsten Preis zu zahlen, und es würde aus dieser Erwägung wohl niemals versäumt werden, vor allem dem Nachbarn das zu verkaufende Gut anzubieten. Häufig führt aber ein Sonntagnachmittagsgespräch im Wirtshause zur Verkaufsabsicht und auch gleich zum Verkaufe, und der nächst interessierte Nachbar erfährt erst nachträglich die vollzogene Thatsache. Daß die Mißgunst des Verkäufers den Nachbarn absichtlich bei Seite setzt, kommt fast eben so oft vor. Auf dem Dorfe, wo die Leute zeitlebens über ihren engen Kreis nicht hinauskommen, wird der Satz, daß das Geld des Einen so gut sei wie das des Anderen, nur in sehr beschränktem Maße anerkannt. Man weiß das Geschäft nicht von der Person zu trennen. Der Eine will dem Andern nichts verkaufen, weil er ihm seine Stimme bei der Gemeinderatswahl nicht gegeben hat, oder weil ihm seine Hühner in den Garten gelaufen sind, und was dergleichen Dinge mehr sind. Also ist der Nachbar keineswegs immer sicher, durch die Accisbefreiung anderen Kaufliebhabern gegenüber im Vorteil zu sein. Ja, es kann ihm begegnen, daß irgend ein Schlauer, der erfährt, wie viel ihm an dem Grundstücke liegt, und der dem derzeitigen Besitzer nahe steht oder ihn etwa als Gläubiger in der Hand hat, dazwischen kommt und ihm das Grundstück vor der Nase wegschnappt, um es ihm dann gegen einen gehörigen Aufschlag schließlich zu überlassen. Wer ausgedehnte Parzellengüter besitzt oder zu verwalten hat, wird alle diese Erfahrungen schon zu Dutzenden gemacht haben. Wenn also die Accisbefreiung als ein dankenswertes Mittel zur Förderung der Arrondierung aner-

kannt werden muß, so kann sie doch nicht als zulänglich bezeichnet werden. Es bleibt eine Lücke, zu deren Ausfüllung wir einen Vorschlag machen möchten, der, so nahe er liegt, unsres Wissens noch nirgends gemacht worden ist.

Bekannt ist das sog. Losungsrecht (Vorkaufs- und Einstandsrecht) der Dorfgenossen, das für den Fall des Verkaufes von Liegenschaften an einen Auswärtigen fast überall in Deutschland ehedem bestand. Ein näheres Recht dieser Art, auch bei Veräußerungen innerhalb des Kreises der Gemeindegenossen geltend, bestand bekanntlich vielfach für Verwandte und für Miteigentümer. Weniger bekannt dagegen mag es sein, daß ein solches näheres Losungsrecht auch zu Gunsten der Nachbarn bestand. In Franken scheint es ursprünglich allgemein üblich gewesen zu sein, doch war es zur Zeit der Niederschrift der meisten Dorfordnungen, unsrer hauptsächlichsten Quellen für fränkisches Gemeinderecht, schon im Abgehen und fand deshalb nur in wenigen Orten noch Aufnahme in dieselben. Bossert in seiner Darstellung des fränkischen Gemeinderechts[1] führt nur zwei Beispiele an, denen wir ein drittes hinzufügen könnten. Doch findet man auch in Gemeinden, in deren Ortsrecht das nähere Losungsrecht der Nachbarn nicht erwähnt wird, sichere Anhaltspunkte für die Existenz desselben in Jurisdiktionsrecessen, Prozeßakten und anderen Quellen, und es waltet dabei nicht etwa ein Mißverständnis ob, wie vielleicht daraus geschlossen werden könnte, daß in manchen Gegenden Deutschlands unter „Nachbar" jeder Dorfgenosse verstanden wurde[2], wonach also das Losungsrecht der „Nachbarn" nur das allgemeine Losungsrecht der Dorfgenossen Fremden gegenüber wäre. Es ist vielmehr oft ausdrücklich von Verkäufen innerhalb der Gemeinde und von dem Losungsrecht der „Anstößer" oder „Nebenlieger" die Rede[3].

Wenn wir also die Einführung eines Vorkaufsrechtes des Nachbarn für den Fall der Veräußerung einzelner Grundstücke als ein

---

[1] Württembergische Vierteljahrshefte 1886 Heft I S. 77.

[2] Siehe Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen II S. 85.

[3] So z. B. in einem Jurisdiktionsreceß vom 10. März 1617 zwischen dem deutschen Orden und der Grundherrschaft von Adelsheim zu Wachbach (im jetzigen württembergischen Oberamt Mergentheim). Zunächst wird in Fällen, in denen ein ehemals zusammengehöriges Gut geteilt worden ist, beim Verkauf des einen Teiles dem Inhaber des andern die Losung zugesprochen, wenn die verschiedenen Teile noch gemeinschaftliche Gülten und Zinse zu tragen haben, die ehemals auf dem ungeteilten Gute hafteten. Dann heißt es: Uff ander Güter, so weder zins-, noch gültbar, sondern eigen, soll der so mit dem Nebenteil gegen dem Dorf zustehend uff der rechten Seite liegt die Losung, wo derselbe aber nit will, aldann der ander Anstößer zu lösen Macht haben, und außerhalb der Löser (Los bedeutet hier Flucht von nebeneinander liegenden Grundstücken) von beiden Teil Anstößer alsdann dem Ingesessenen vor dem Auswendigen Kauf darauf gestattet werden... Welcher also zu lösen befugt und begehrt, der soll, nachdem ihm der Kauf kundbar worden, einen ziemlichen Weinkauf, als vom Hundert ein halb gülden, inner drei Tagen beim Sonnenschein, und die angab (Anzahlung) inmaßen solche gesetzt (für alle Liegenschaftskäufe war Anzahlung eines Drittels des Kaufpreises vorgeschrieben) in 4 Wochen und 1 Tag zu erlegen schuldig sein; geschehe das nicht, die Losung alsdann versäumbt sein und nicht mehr statthaben."

Mittel zur Förderung der Arrondierung, und zur Ausfüllung einer fühlbaren Lücke in dieser Beziehung, vorschlagen, greifen wir diesen Vorschlag durchaus nicht aus der Luft.

Daß das Retraktionsrecht der Nachbarn, allerdings in Verbindung mit andern Maßregeln gegen Bodenzersplitterung, s. Zt. günstig gewirkt habe, läßt sich nicht verkennen. Denn es erhielt sich bis zur allmählichen Abschaffung dieser Maßregeln in den fränkischen Gemeinden ungeachtet der die Zersplitterung begünstigenden Gemengelage eine verhältnismäßig gesunde Bodenverteilung und erst die neuere Zeit hat die heillose Zerstückelung gebracht.

Freilich ist eine Maßregel, die früher ersprießlich wirkte, nicht ohne weiteres auf unsere Zeit anwendbar. Aber ihre frühere ersprießliche Wirkung begründet doch eine Vermutung zu ihren Gunsten, und so ist es nicht die Zulässigkeit, sondern die Unzulässigkeit ihrer Wiederherstellung, die bewiesen werden muß. Um zu finden, was sich gegen das Vorkaufsrecht der Nachbarn einwenden läßt, müssen wir zusehen, was zu seiner Abschaffung führte. So weit unsere Quellen Aufschluß geben, waren es eingerissene Mißbräuche. Die Nachbarn machten von dem Vorkaufsrecht Gebrauch, so oft ihnen der Kaufpreis niedrig genug schien, daß sie bei der Wiederveräußerung einen Gewinn erhoffen konnten. Man begann deshalb zunächst für gewisse Fälle zu bestimmen, daß die Käufer „weder durch die Anstößer noch andere unter dem Schein angemaßter Losung keineswegs abgetrieben" werden sollten, und dehnte diese Ausnahmen schließlich so weit aus, daß das Losungsrecht der Nachbarn thatsächlich nirgends mehr durchgesetzt werden konnte und in Vergessenheit geriet. Es will uns scheinen, als ließe sich gegen den gedachten Mißbrauch des Vorkaufsrechtes ein Schutz schaffen durch die Bestimmung, daß eine auf Grund desselben erworbene Parzelle in Plan und Versteinung mit dem angrenzenden Grundstücke des Erwerbers zu vereinigen sei. Daß das der gesonderten Wiederveräußerung des einen Grundstückes genügend hinderlich sein würde, um sie unwahrscheinlich zu machen, ist durch die Erfahrung in Baden belegt. Hier wurden bei der Vermessung in der Regel die neben einander liegenden Parzellen desselben Besitzers als ein einziges Grundstück vermessen, und die Folge ist gewesen, daß solche durch die Vermessung zusammengeschweißte Grundstücke auch bei Veräußerungen in der Regel beisammen blieben. Sollte man aber die Vereinigung des durch das Vorkaufsrecht erworbenen Grundstückes mit dem Nachbargrundstück als geeigneten Schutz gegen Mißbrauch nicht anerkennen, so könnte man ja eine förmliche gesetzliche Beschränkung des Wiederveräußerungsrechtes für eine gewisse Zeitdauer eintreten lassen; etwa nach Analogie des württembergischen Gesetzes gegen die Gütermetzgerei. Wer eine Liegenschaft auf Grund einer ausnahmsweisen Begünstigung erwirbt, kann dafür auch eine ausnahmsweise Beschränkung auf sich nehmen.

Wäre so das Vorkaufsrecht auf Fälle wirklichen Bedürfnisses beschränkt, so bliebe immerhin vielleicht noch die Befürchtung, daß der Berechtigte sein Recht mißbrauchen würde, um andere Kauflustige

abzuschrecken, indem er ihnen die Aussichtslosigkeit ihrer Angebote vorhielte. Derartige Versuche werden aber ganz ebenso heute schon gemacht von Kaufliebhabern, die von vornherein erklären, sie hätten die Absicht jedes andere Angebot zu überbieten, da sie unbedingt auf die Erwerbung des zu verkaufenden Grundstückes angewiesen seien. Wie derartige Kunstgriffe heute in der Regel ihren Zweck nicht erreichen, so würden sie auch ihren Zweck nicht erreichen, wenn sie von einem Vorkaufsberechtigten angewendet würden. Es weiß ja jeder, daß es für denjenigen, der die andern Bieter abtreiben will, eben doch, trotz allen Leugnens, eine Grenze giebt, über welche hinaus er nicht gehen wird. Es kann also jeder Bieter hoffen, sein Angebot werde hoch genug sein, um den Vorkaufsberechtigten zum Abstehen zu zwingen. Übrigens ist es sehr gefährlich, wenn jemand in der gedachten Weise andere Kaufliebhaber abschrecken will. Er setzt sich der Möglichkeit aus, daß jene in der Voraussetzung, daß er entschlossen sei, im Notfall einen sehr hohen Preis zu zahlen, sich ein Vergnügen daraus machen, ihn recht hoch hinein zu steigern. Große Besorgnisse sind hier also nicht zu hegen. Wollte man aber dennoch Vorkehrungen treffen, so dürfte es vielleicht angezeigt sein, dem Käufer ein nochmaliges Nachgebot zu gestatten, wenn der Vorkaufsberechtigte erklärt, in den Kauf einstehen zu wollen, und dem Vorkaufsberechtigten erst dann den Zuschlag zu erteilen, wenn er auch in dieses Nachgebot einsteht. Man wird nicht einwenden können, daß hierdurch das Vorkaufsrecht wertlos werden würde. Denn der erste Käufer könnte mit seinem Nachgebot doch nie weiter gehen, als bis zu demjenigen Preise, für den er das Grundstück zu behalten gesonnen wäre, wenn der Vorkaufsberechtigte nun verzichten würde.

Noch eine Schattenseite des befürworteten Vorkaufsrechtes bleibt zu besprechen. Die Befürchtung liegt nämlich nahe, daß es bei uneingeschränkter Geltung der Latifundienbildung Vorschub leisten würde, die sicherlich eben so wenig erwünscht sein kann, wie übermäßige Zersplitterung. Vielleicht ließe sich bestimmen, daß Güter, die eine gewisse (nach den Verhältnissen der einzelnen Gegenden durch die Verwaltungsbehörden festzusetzende) Größe überschreiten, das Vorkaufsrecht nur zur Beseitigung von Enklaven in Anspruch nehmen dürfen. Weiter könnte vielleicht bestimmt werden, daß von den verschiedenen berechtigten Angrenzern der kleinere vor dem größeren den Vorzug haben solle. Eine Reihenfolge müßte ja doch bestimmt werden, und abgesehen davon, daß man vielleicht den Nebenliegern den Vorzug vor den Aufstößern gäbe, ließe sich für die Ordnung dieser Reihenfolge wohl kaum ein besserer Anhaltspunkt finden, als die Annahme, daß für den kleineren Besitzer das Bedürfnis einer Besitzausdehnung näher liege, als für den größeren. Fraglich ist nur, ob man unter dem kleineren Besitzer den verstehen will, dessen Gesamtbesitz der kleinere, oder den, dessen angrenzendes Grundstück das kleinste ist.

Weiter können wir uns in die Einzelheiten der zu treffenden Regelung des Vorkaufsrechtes hier nicht einlassen. Sie würden ja, wenn man den Gedanken zweckmäßig fände, doch wohl nicht einheitlich

für das ganze Reich stattfinden, sondern Gegenstand der Landesgesetzgebungen sein.

Daß das Vorkaufsrecht des Nachbarn nicht nur objektiv betrachtet als nützlich erscheint, sondern daß es auch von der Bevölkerung günstig aufgenommen werden würde, gilt uns als sicher. Die Erkenntnis, daß eine starke Parzellierung der zu einer Betriebseinheit gehörigen Grundstücke ein großes Übel sei, hat sich doch nachgerade allenthalben Bahn gebrochen, und die Bauern selbst sind eifrig bestrebt ihren Besitz abzurunden. Das schlimmste ist nur, daß zwar jeder für sich das Gute will, aber kein rechtes Verständnis für das gleiche Bedürfnis des Nachbarn hat. Gleichwohl lassen sich rühmliche Beispiele dafür aufweisen, daß auf manchen Gemarkungen viel erreicht worden ist. So haben wir erhoben, daß in der badischen Gemarkung Sindolsheim, die nach der badischen Enquete[1] bei 146 landwirtschaftlichen 13 000 Parzellen (einschließlich des weniger parzellierten Waldes) hatte, fast alle seither vorgekommenen Verkäufe zum Zwecke der Vergrößerung der Grundstücke vorgenommen wurden, so daß die Parzellenzahl sich in den inzwischen verflossenen 9 Jahren um beinahe 2000 vermindert hat. Auch aus anderen Gemeinden wird uns bestätigt, daß die Leute bestrebt sind, ihre Grundstücke durch Zukauf von Nachbarparzellen zu vergrößern und daß die Naturalteilung einzelner Parzellen wesentlich seltener vorkommt, als ehedem. Aber es ist auf vielen Gemarkungen die Verminderung der Parzellen lediglich durch einen an sich nicht wünschenswerten Umstand begünstigt worden, nämlich durch den Zusammenbruch vieler Betriebe in Folge der landwirtschaftlichen Krisis der 1880er Jahre. Die Leute gerieten in Konkurs oder entzogen sich dieser Gefahr durch Auswanderung; ihre Liegenschaften wurden versteigert, und so wurde freilich den Nachbarn die willkommene Gelegenheit gegeben, ihre Grundstücke zu vergrößern. Wir dürfen uns deshalb durch die wahrgenommenen Verminderungen der Parzellierung nicht verleiten lassen zu glauben, daß auch in normalen Zeitläuften die Zersplitterung in gleicher Weise zurückgehen würde. Es ist weiter nichts bewiesen, als daß der Einzelne gern die Gelegenheit benutzt, seinen Besitz abzurunden, wenn sie sich ihm bietet. Und was wir wollen, ist, daß man es ihm durch das Vorkaufsrecht ermögliche, solche Gelegenheit immer rechtzeitig und mit Erfolg wahrzunehmen.

Werfen wir nochmals einen Blick auf das Ganze, so glauben wir unser Urteil dahin zusammenfassen zu dürfen, daß es an hinreichenden Mitteln, um beiden Arten von schädlicher Bodenzersplitterung sowohl verhütend als heilend zu begegnen, nicht fehlt, und daß mit diesen Mitteln das Wünschenswerte erreicht werden kann ohne allzu tiefe Eingriffe in das Verfügungsrecht des Besitzers über sein Eigentum.

[1] Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Bd. I, V S. 3.

Die italienische Auswanderung.

Von

Eugen von Philippovich,
Prof. in Freiburg im Breisgau.

---

1. Statistica della Emigrazione Italiana avvenuta nell' anno 1891 e appunti di statistica comparata dell' Emigrazione dall' Europa e dell' Immigrazione in America e in Australia, Roma 1892.
2. Indagini sulla Emigrazione Italiana all' Estero fatte per cura della Società Geografica Italiana, Roma 1890.
3. Egisto Rossi, Del Patronato degli Emigranti in Italia e all' Estero, Roma 1893.
4. Report of the select committee of the house of Representatives on Importation of contract labor, Washington 1889.

Die italienische Wanderbewegung unterscheidet sich von der der übrigen europäischen Nationen dadurch, daß ein großer Teil der Italiener, die ihre Heimat verlassen, um in anderen Ländern dem Erwerbe nachzugehen, von vorneherein die Absicht hat, nach einem kürzeren, durch das Arbeitsgebiet und das Arbeitsverhältnis abgegrenzten Zeitraum wieder in die Heimat zurückzukehren. Diese sogenannte emigrazione periodica o temporanea bestimmte durch lange Zeit den Charakter der italienischen Auswanderung überhaupt. Seit einigen Jahren aber tritt diese „zeitweilige Auswanderung" zwar nicht absolut, aber doch relativ zurück hinter jener Wanderbewegung, die einen Teil des italienischen Volkes dauernd von dem Mutterland abzweigt und zur Gründung italienischer Niederlassungen in der Fremde bzw. zu ihrer Vermehrung und Ausdehnung beiträgt. Den Wendepunkt bildet das Jahr 1886. Während bis dahin die emigrazione temporanea stets der eigentlichen Auswanderung, emigrazione propria o permanente an Größe überlegen war, umfaßt die letztere in dem genannten Jahre 85 355 Personen gegen 82 474 der emigrazione temporanea und ist seit dieser Zeit stets um ein beträchtliches der zeitweiligen Auswanderung überlegen gewesen. Im Jahre 1891 zählte man 175 520 eigentliche Auswanderer gegen

118 111 Personen, die nur für kürzere Zeit zum Zwecke der Arbeit in anderen Ländern die Heimat verlassen hatten. Seit dem genannten Jahre ist die italienische Auswanderung an Größe auch der deutschen überlegen, ja, wenn man die Rückwanderung in Betracht zieht, reicht sie sogar an die Auswanderung aus Großbritannien heran, wenn sie nicht etwa auch diese noch übertrifft[1]. Die reine Auswanderung umfaßte hier im Jahre 1891 115 470 Personen. In demselben Jahre verzeichnete man in Italien 75 137 Rückwanderer, von denen ein Teil sicherlich noch auf Rechnung der emigrazione temporanea geschrieben werden kann, so daß die reine Auswanderung mindestens 100 383 Personen betrug. Zweifellos spielt darnach der italienische Bevölkerungsstrom in der Völkerbewegung zur Zeit eine hervorragende Rolle und giebt Zeugnis von der unverwüstlichen Lebenskraft der Bewohner des historisch denkwürdigsten Teiles Europas.

Es umfaßte die dauernde Auswanderung in den nachbenannten Ländern während der angegebenen Jahre die Zahl von Personen:

	Italien	Großbritannien und Irland	Deutschland
1886	85 355	232 900	79 875
1887	127 748	281 487	99 712
1888	195 993	279 928	98 515
1889	113 093	253 795	90 259
1890	104 733	218 116	91 925
1891	175 520	218 507	115 392

Noch viel deutlicher tritt die Stärke dieser Bewegung hervor, wenn wir sie im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße betrachten. Es kommen auf 1000 Einwohner Auswanderer in

	1887	1888	1889	1890	1891
Italien	4,50	6,98	4,20	3,88	6,29
Großbritannien und Irland	7,67	7,55	6,78	5,77	5,77
Deutschland	2,22	2,19	2,00	2,02	2,33

Im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße ist demnach die italienische Auswanderung mehr als doppelt so groß als die deutsche. Oder mit anderen Worten, Deutschland müßte jährlich 200 000 Personen und mehr an Auswanderern stellen, wenn es seiner Volkszahl entsprechend mit der italienischen Wanderbewegung Schritt halten wollte. In dieser relativen Größe seiner Auswanderung wird Italien zur Zeit nur noch von Norwegen übertroffen, das im Jahre 1891 6,67 Aus-

[1] Es ist nämlich sehr wahrscheinlich, daß die von der Statistik angenommene Zahl von eigentlichen Auswanderern, die auf Grund der von den Gemeindeämtern nach Maßgabe der ausgestellten Pässe gemachten Angaben ermittelt wird, hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Eine Zählung der im Jahre 1891 aus europäischen Häfen nach Amerika ausgewanderten Italiener ergab z. B. 229 582 Personen, also um 54 062 mehr, als unter Zugrundelegung der Pässe ermittelt wurden. Darunter mögen sich heimliche Auswanderer befunden haben, die sich ihrer militärischen Pflicht entzogen, jedenfalls aber waren es auch vielfach Personen, die ursprünglich nur nach Frankreich oder Deutschland gegangen waren, um nach kürzerer Zeit wieder zurückzukehren, und die dann später erst den Auswanderungsentschluß gefaßt hatten.

wanderer auf 1000 Einwohner abgab. Dabei steht Italiens Geburtenüberschuß keineswegs über jenem der anderen genannten Staaten. Er betrug 1890 auf 1000 Einwohner 9,52, in Großbritannien 9,81, in Deutschland 11,38.

Die Hauptauswanderungsgebiete Italiens sind die gebirgigen Teile der Lombardei und Piemonts, die Gebiete des ligurischen und des neapolitanischen Apennins. In diesem letzteren, südlichen Teile Italiens werden die Provinzen Cosenza, Potenza, Salerno, Avelino Campobasso und Catanzaro als ein großes zusammenhängendes Auswanderungsgebiet geschildert. Hingegen tritt die Auswanderung in den fruchtbaren Ebenen der Provinzen Emilia, Toskana und Umbrien fast ganz zurück. Der überwiegende Teil aller Auswanderer gehört der Landwirtschaft an. Nach dem Gewerbe, das sie in ihrer Heimat ausgeübt hatten, waren im Jahre 1891 von 100 Auswanderern — nach Ausschluß der unter 14 Jahre alten Personen — Landwirte 64,14, Erdarbeiter, Tagelöhner u. s. w. 14,57, Maurer und Steinmetze 6,15, Handwerker 7,59. Der verhältnismäßige Anteil der erstgenannten Gruppen ist im Steigen begriffen, die Auswanderung von Handwerkern, Kaufleuten, Dienstpersonen u. s. w. geht zurück. Ein charakteristischer Zug aller Auswanderungen tritt in Italien besonders stark hervor: das Überwiegen des männlichen Geschlechtes. 1890 entfielen darauf 71,99 %, 1891 66,10 % aller Auswanderer. In der deutschen Auswanderung war gleichzeitig das Verhältnis 55 Personen männlichen auf 45 Personen weiblichen Geschlechtes.

Die Beteiligung der einzelnen Auswanderungsziele an der Aufnahme italienischer Auswanderer ist mit einiger Sicherheit aus den vor den Gemeindeämtern bei Aufnahme der Pässe gemachten Angaben und aus der Einwanderungsstatistik der überseeischen Länder zu entnehmen. Obwohl die Auswanderung aus Italien außer durch militärische Rücksichten nicht gehemmt ist, pflegen die Auswanderer doch nur selten ohne Pässe die Heimat zu verlassen. Immerhin werden die daraus gewonnenen Zahlen etwas zu niedrig sein, während andererseits die Ziffern der Einwanderungsstatistik zu hoch sein dürften, da sie auch solche Auswanderer umfassen, die zur emigrazione temporanea gehören. Es wanderten 1891 aus:

nach	nach den Angaben der Gemeindeämter	nach der Einwanderungsstatistik
Ver. Staaten	44 359	69 297
Kanada	163	?
Centralamerika	2 036	?
Brasilien	108 414	116,561
Argentinien }	27 542 (Argentinien, Uruguay, Paraguay)	15 511
Uruguay }		4 559
Paraguay }		?
Chile und Peru	896	?
Amerika ohne nähere Bezeichnung	3 062	—

Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten ist andauernd im Steigen begriffen und hat sich in den letzten 10 Jahren verdoppelt. Die nach Argentinien ist seit dem Höhepunkt von 1889 (88 647 italienische Einwanderer) stark zurückgegangen. Brasilien weist sehr schwankende Einwanderungsziffern auf, hatte aber noch nie eine so hohe Einwandererzahl wie 1891.

Über die Ausbreitung und das Fortkommen der Italiener im Auslande hat die italienische geographische Gesellschaft durch Vermittlung der auswärtigen Vertreter Italiens, durch private Vertrauensmänner und insbesondere durch die im Auslande bestehenden italienischen Hülfsgesellschaften Nachrichten gesammelt, die in dem obenerwähnten Berichte dargelegt werden. Ihrer Zahl nach verteilen sich die in überseeischen Gebieten lebenden Italiener etwa wie folgt: Brasilien 290 000, Argentinien 253 000, Vereinigte Staaten 180 000, Uruguay 84 000, Ägypten 22—24 000, Tunis 18—19 000, Chile und Peru 12 000, Paraguay 2300. Diese in den Jahren 1888 bis 1889 gesammelten Ziffern werden gegenwärtig zweifellos überall zu erhöhen sein. Die dichtesten Besiedelungen sind in Buenos Ayres und Umgebung, sowie in Rosario di Santa Fé in Argentinien, in San Paolo und Rio Grande do Sul in Brasilien, in Stadt und Provinz Montevideo. Hier sind italienische Ackerbaukolonien entstanden, deren Entwicklung äußerst günstig beurteilt wird und die eines weiteren Zuzuges von Einwanderern würdig befunden wurden. Insbesondere von San Paolo wird gerühmt, daß hier „die vielen Unterstützungsvereine, die zahlreichen von Italienern geleiteten blühenden Verwaltungen aus dieser Provinz einen sicheren Mittelpunkt des Wohlseins und der Thätigkeit machen". Desgleichen heißt es von Argentinien, Uruguay und Paraguay, daß daselbst Auswanderer, die sich als Landarbeiter niederzulassen gedenken, leichte und vorteilhafte Bedingungen erhalten. In den Vereinigten Staaten befinden sich in Kalifornien, Arkansas, Missouri und Illinois italienische Landarbeiter und Grundeigentümer in beträchtlicher Zahl, aber im ganzen leidet die italienische Einwanderung in den Vereinigten Staaten an der Anhäufung großer, für den städtischen Verkehr unbrauchbarer Massen in den östlichen Städten. In New-York wird die Größe der italienischen Kolonie auf 70 000 Personen geschätzt und es wird angenommen, daß von der ganzen italienischen Einwanderung etwa 75 % in der Stadt liegen bleiben. Daraus haben sich Zustände entwickelt, die sowohl in der öffentlichen Meinung der Vereinigten Staaten wie in der Italiens eine Reaktion gegen die bisherige Art des Einwanderungsbetriebs hervorgerufen haben.

Über die Lage der italienischen Einwanderer in den Vereinigten Staaten, über die Ursachen der in den letzten Jahren besonders stark auftretenden Vermehrung dieser Einwanderer, sowie über den Betrieb der im geheimen arbeitenden Werber und Arbeitsvermittler hat der vom Repräsentantenhause im Jahre 1888 eingesetzte Ausschuß zur Untersuchung der Einwanderungsfrage klärendes Licht verbreitet. Vom 25. Juli bis Ende Dezember hat dieser Ausschuß getagt und

durch Verhör zahlreicher mit der Einwanderungsbewegung vertrauter Personen, sowie einer bedeutenden Zahl von Einwanderern selbst ein Material gesammelt, das einige Punkte zweifellos vollkommen klar gestellt hat. Zu diesen gehört der Einfluß, den die Verleitung zur Auswanderung durch Schiffsagenten sowie durch Arbeitsvermittler ausübt. In dieser Hinsicht kommen naturgemäß am meisten in Betracht jene Völker, bei denen eine ausgebreitete Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse und die Möglichkeit selbständiger Aufklärung in geringerem Grade vorhanden ist. In dieser Lage befindet sich aber die untere Schicht der italienischen Bevölkerung, aus der ja die Auswanderungsbewegung vor allem hervorgeht.

Der rechtmäßige Gewinn, den die Vermittlung von Auswanderern abwirft, besteht in der Kopfprämie, die von den Schiffsgesellschaften gewährt wird, in der Regel 3 Dollar für jedes Schiffsbillet. Unter Umständen geht diese Vermittlung über in selbständige Unternehmung. Wenn nämlich bei den Agenten in Amerika eine so große Zahl von Überfahrtskarten gelöst wurde, daß die Charterung eines eigenen Dampfers rentiert, werden die Auswanderer auf Kosten dieser Agenten in besonderen Schiffen befördert, während die von den Gesellschaften übernommenen Billette nach und nach in Europa verkauft werden. An diesen rechtmäßigen Gewinn schließt sich aber ein gewissenloser Betrieb des Auswanderungsgeschäftes an, in dem die Menschen nur die Rolle einer lieferbaren Ware spielen, die vor anderen den Vorzug besitzt, daß nicht nur durch ihren Verkauf, sondern durch ihre eigenen Leistungen der Vermittler sich zu bereichern vermag.

Innerhalb jenes Teiles von New-York, der „Five Points“ genannt wird, ist ein Bruchstück, insbesondere Mulberrystreet, ganz ausschließlich von Italienern bewohnt und als Klein-Italien „Little Italy“ bekannt. Gegen 25 000 Italiener, mehr als ein Drittel der italienischen Kolonie New-Yorks, wohnen hier auf engem Raum beisammen. Hierher werden die neuen Ankömmlinge von ihren Landsleuten gewiesen und von hier aus werden die Fäden gesponnen, um immer neue Massen von Einwanderern heranzuziehen und den Hauswirten, Arbeitsvermittlern und „Banquiers“ zur Ausbeutung auszuliefern. Diese sogenannten Banken repräsentieren in dem Ausbeutungssystem die unentbehrliche Geldmacht, ohne aber mit dem eigentlichen Bankbetrieb viel zu thun zu haben. Da sie sich nicht als Banken bezeichnen dürfen, ohne den Gesetzen der Vereinigten Staaten zu genügen, wird in neuerer Zeit häufiger die Bezeichnung Wechselstube gewählt. Die Sache ist aber dieselbe. In der Regel verdeckt dieses Aushängeschild nur eine Schenke, einen „saloon“, und der vornehmlichste Bankbetrieb besteht darin, die Neuangekommenen zu veranlassen, ihr Bargeld dort zu deponieren. Nicht selten soll es sein, daß diese Banken mit den Mitteln der ersten Depositen errichtet werden, also von vornherein zahlungsunfähig sind, oder daß die Depositen zum Erwerb von Logierhäusern benützt werden, so daß der „Banquier“ die Ausbeutungsschraube unmittelbar in die Hand bekommt. Denn mit dem Depositengeschäft verbindet er das der Arbeitsvermittlung

und des Verkaufs von Schiffsfahrkarten. Die Schiffsgesellschaften übergeben ihm eine Anzahl von Blanketten, über deren Verkauf er von Woche zu Woche Rechnung zu legen hat. Um Mißbräuchen vorzubeugen, insbesondere um die Einführung größerer Mengen von Einwanderern zu verhindern, wird nur eine geringe Zahl von Überfahrtsscheinen, 10 in der Woche, in blanco verkauft. Giebt aber der Banquier die Namen der Passagiere an, so erhält er gegen Barzahlung auch eine größere Zahl von Billetten. Diese Namensnennung ist nun offenbar kein Schutz gegen die Einführung geworbener Einwanderer, da einerseits der Gebrauch eines falschen Namens nicht leicht zu entdecken ist, und andererseits nach vorheriger Kommunikation die Einstellung der richtigen Namen ohne Schwierigkeit geschehen kann. Die Banquiers von Mulberrystreet haben ihre Korrespondenten und Unteragenten in Italien, durch welche sie sich der Einwanderer versichern. Ihnen übersenden sie die Billette, deren Honorierung auch wieder von den betreffenden Korrespondenten übernommen wird. Bei rechtmäßiger Abwicklung des Geschäfts könnte der beiderseitige Gewinn nur darin bestehen, daß der New-Yorker Banquier die ihm von der Schiffsgesellschaft zugebilligte Kopfprämie mit dem italienischen Unteragenten teilt. Thatsächlich ist aber nach der Aussage des Vertreters der Fabre-Linie vor dem Ausschusse der Wettbewerb unter diesen Banquiers in New-York so groß, daß sie die ganze Prämie den Unteragenten überlassen müssen. Wozu betreiben sie das Geschäft? Zu ihrer Erholung? konnte mit Recht der Ausschuß fragen. Der Vertreter der Schiffsgesellschaft gab die Antwort nicht, aber aus dem Gang der Untersuchung wurde sie klar. Der Vorteil des Geschäftes beginnt für diese modernen Sklavenhalter erst dann, wenn die Einwanderer in New-York angekommen und bei ihrer vollkommenen Unkenntnis der englischen Sprache und der amerikanischen Verhältnisse ihren gewissenlosen Landsleuten preisgegeben sind. Der dabei zu machende Gewinn ist groß genug, daß man darüber den kleinen Anteil an der Kommissionsgebühr fahren lassen kann. Dieser bleibt den Unteragenten in Italien überlassen, die aber auch ihrerseits zu groß angelegte Geschäftsleute sind, um dieser wenigen Franken wegen sich in den Auswandererfang einzulassen. Als typisch für eine übergroße Anzahl von Fällen mag der folgende vom Ausschuß festgestellte gelten.

Nicolla di Alve wurde am 30. Juli von dem Ausschuß verhört. Er war Taglöhner in Palmuli, Provinz Chieti, gewesen. Ein kleiner Weingarten im Wert von 4—500 Franken war sein einziges Besitztum. Mit Frau und vier Kindern lebte er von dem Tagewerk, das sich gerade darbot und war zufrieden, wenn er solches täglich für sich und seine Frau fand. Sein Lohn betrug allerdings nur 40—60 Pfennig im Tage und die Mahlzeiten, aber da seine Frau ein wenig verdiente und sein Besitztum einiges eintrug, war er zufrieden. Da traf er eines Tages auf den Handelsmann Saracina, der ihm von den Herrlichkeiten Amerikas erzählte. Da könnte er einen Lohn von täglich mindestens 6—7 1/2 Franken verdienen. Wenn

er hinüber wolle, sei er, Saracina, geneigt, ihm die Überfahrt zu bezahlen und ihm einen Empfehlungsbrief an seinen Freund Bernardini in New-York mitzugeben. Nicolla müsse ihm nur einen Schuldschein über 250 Franken, sichergestellt auf seinen Weingarten und zurückzahlbar in beliebigen Raten aus dem in Amerika empfangenen Taglohn ausstellen. Sollte die Schuld bis Ende August nicht getilgt sein, so ist sie mit 20% zu verzinsen. Da Nicolla weder lesen noch schreiben konnte, wußte er nicht genau, was in dem Scheine stand, aber seine Frau hatte mitunterzeichnet und er war jedenfalls darüber gewiß, daß er Saracina 250 Franken schulde und daß sein Besitztum dafür gut stand. Am 4. Juni wurde er in Neapel eingeschifft. Saracina zahlte die Eisenbahnfahrt, überwies ihn an einen Agenten in Neapel und dieser übergab dem Nicolla die Schiffsfahrkarte. Wie viel Saracina für ihn ausgelegt hatte, was die Überfahrt kostete u. s. w., davon wußte er nichts. Der Ausschuß stellte fest, daß die Gesamtauslage 116 Franken nicht überstiegen haben könne, Saracina demnach über 100% zugeschlagen habe.

Daß dies das gewöhnliche Verhältnis sei, in dem die Agenten in Italien ihre Preise festsetzten, hatte bereits bei früheren Gelegenheiten der italienische Vicekonsul in New-York, Monaco, bestätigt. Mit Nicolla zugleich waren noch 13 andere Auswanderer von Saracina befördert worden, alle zu demselben Preise und unter demselben Versprechen. Der eine hatte sein Häuschen verpfändet, der andere sein Maultier verkauft, der dritte noch bei einem guten Freunde Geld aufgenommen. Im ganzen wußte Nicolla von über 200 Personen, die sich der Vermittlung Saracinas bedient hatten. Nach dem Berichte eines anderen hatte Saracina bereits gedruckte Formulare für die Schuldversprechen, ein Beweis, daß sein Geschäftsbetrieb recht umfangreich gewesen sein mußte.

In New-York angekommen, wurden die Auswanderer von Bernardini in Mulberrystreet aufgenommen und nun fing ihr Leiden an. Von Arbeit war wenig Rede. Einige, die Geld hatten, zahlten einem „Boss“ 8 Dollar (40 Franken) jeder und ließen sich nach Philadelphia bringen, wo sie angeblich Arbeit erhalten sollten; einigen anderen, die Bernardini die übliche Vermittlungsgebühr von 3 oder 4 Dollar zahlen konnten, vermittelte dieser in der That Arbeit; die übrigen behielt er in seinem Hause, bis sie ihrer wenigen Cents entblößt waren, dann warf er sie auf die Straße. Alle, die von dem Ausschuß verhört wurden, hatten keinen Pfennig in der Tasche und lebten von der privaten Wohlthätigkeit oder von der der italienischen Gesellschaften, die ihnen einmal des Tags eine Mahlzeit und nachts eine Schlafstelle anwiesen. Alle erklärten, sie wären zu Hause zufrieden gewesen, bis Saracina mit seiner Versuchung gekommen war. Wenn sie gewußt hätten, wie es in Amerika aussähe, wäre es ihnen nicht eingefallen, herüberzukommen. Nun wüßten sie sich nicht zu helfen und sähen, auch wenn sie in die Heimat zurückkämen, doch Jahre größter Not vor sich. Aus dem, was sie dort verdienten, könnten sie zur Not die 20 Prozent Zinsen ihrer Schuld alljährlich

bezahlen und so würden denn wohl ihre kleinen Besitztümer Saracina anheimfallen.

Zur Zeit der Untersuchung des Ausschusses nahm man an, daß 2—4000 Italiener arbeitslos sich in den Straßen New-Yorks herumtrieben, zweifellos zum größten Teil die Opfer gewissenloser Verführung und Ausbeutung.

Aber auch, wenn sie Arbeit finden, ist die Lage der Leute doch eine kümmerliche, denn sie sind, da sie außer ihrer Muttersprache keine andere Sprache sprechen, ganz in der Hand ihrer Arbeitsvermittler und Hauswirte. Über die Art, wie diese ihre Geschäfte betreiben und ihren Gewinn aus der Vermietung von Arbeitern machen, hat der Ausschuß genügende Aufklärung verschafft. Neulinge und Arbeitslose zwingt der Hauswirt zum Verbrauch ihres Barvorrates, eventuell bis zum Verpfänden aller nicht geradezu unentbehrlichen Kleidungsstücke; für die Arbeitsvermittlung wird ein nicht unbedeutendes Kopfgeld eingehoben, 3—7 Dollar; vom Arbeitslohn zieht der Vermittler häufig einen Teil für sich ein, nach Angabe des Sekretärs der italienischen Gesellschaft zur Unterstützung von Auswanderern, Marzo, vermieten die Bosses die Leute für ihre eigene Rechnung für 1,25 Dollar im Tag, zahlen ihnen aber nur 1 Dollar; während der Beschäftigung bietet Wohnung- und Nahrungsvermittlung eine, wie es scheint, nie versagende Quelle der Bereicherung. Über letztere Art der Ausnutzung der fremden, insbesondere wieder der italienischen Einwanderung berichtete der „Philadelphia Record" auf Grund der Erfahrungen eines seiner Berichterstatter, der sich als angeblicher Eisenbahnunternehmer nach New-York begeben hatte, um Arbeiter anzuwerben, folgendes: Der Reporter vereinbarte mit einem der italienischen Banquiers, Giuseppe Gallo, daß dieser ihm binnen einer Woche 600 Arbeiter zu 1,10 Dollar im Tag verschaffen sollte. Es müßten frische Leute von Castle Garden, dem Einwanderungshause, sein, nicht solche, die bereits in New-York gelebt, mit anderen in Berührung gekommen und zum Teil heruntergekommen waren. Gallo verlangte für diese Vermittlung keine Kommissionsgebühr, wohl aber eine Klausel im Vertrage, die ihm die absolute Kontrolle der Wohnungs- und Nahrungsversorgung der Leute einräumte. Er verpflichtete sich, Baracken mit Strohlagern einzurichten, eventuell für Licht und Beheizung zu sorgen. Dafür war jedem der Arbeiter zu seinen Gunsten 1 Dollar im Monat vom Lohne abzuziehen. Die Kosten der vier für die 600 Leute berechneten Baracken beliefen sich auf etwa 400 Dollar, so daß Gallo bei viermonatlicher Dauer des Vertrages 2000 Dollar gewonnen hätte. Die Arbeiter waren bei Strafe der Entlassung zu verpflichten, nur bei ihm ihre Unterhaltsmittel zu kaufen. Auch die hierfür entstehenden Forderungen Gallos waren vom Lohne in Abzug zu bringen. Auf Grund früherer Erfahrungen würden sie sich auf 17—20 Dollar pro Mann im Monat, also insgesamt auf 10—12000 Dollar belaufen haben. Endlich waren im ersten Monat 4 Dollar als Ersatz für die Fahrkosten von New-York nach Libanon, dem angeblichen Arbeitsorte,

in Abzug zu bringen. Nach dieser Rechnung hätten die Arbeiter im ersten Monat bei 24tägiger Arbeit nichts, in späteren Monaten etwa 4 Dollar von ihrem Lohne bar erhalten. Das ausgezeichnete Geschäft, das für Gallo damit verbunden war, zeigt sich darin, daß er dem angeblichen Eisenbahnagenten für den Fall der Annahme des Vertrages 5 % der monatlichen Rechnung für Wohnung und Lebensbedarf zu vergüten versprach, ein Gewinn von 630 Dollar für den Eisenbahnmann. Ein anderer italienischer Banquier hätte sich bereit erklärt, 10 % zu zahlen. Dafür, daß die Eisenbahnverwaltung sich verpflichtete, jeden Arbeiter zu entlassen, der dem Sklavenverhältnis durch eigenmächtigen Einkauf zu entrinnen suchen wollte, erklärte sich Gallo bereit, binnen 24 Stunden bis zu 200 Mann Ersatz zu schaffen. Man sieht, wofür die Reserven in Mulberrystreet zu dienen haben![1] Welcher Art die Baracken sind, darüber berichtete derselbe Reporter vor dem Ausschuß auf Grund eines Besuches, den er den Kohlenrevieren in Pennsylvanien abgestattet hat: Für die Männer wird eine Hütte errichtet mit je einem Eingang an den Schmalseiten, nicht besser als sie ein gewöhnlicher kleiner Farmer zur Unterbringung seiner Geräte im Winter benötigt. Der Innenraum ist nicht etwa in besondere Räume für die einzelnen Arbeiter geteilt, sondern es wird einfach die beiden Längsseiten entlang auf ungehobelten Bänken Stroh aufgeschüttet, nur hier und da findet sich eine dreckige Ma-

---

[1] Über einen Fall noch schlimmerer Ausbeutung, der nicht als einzelstehender zu betrachten ist, berichtet das Eco d'Italia unterm 28. September 1889: „In der Grafschaft Compton, Kanada, ereignete sich gestern ein Begebnis, das eine lange Reihe von Bedrückungen, Diebereien und Roheiten jeder Art zur Folge hatte, ein Begebnis ähnlich jenen, denen leider nur zu oft unsere armen Arbeiter zum Opfer fallen, die so zerstreut in den Vereinigten Staaten bei harter Arbeit schwitzen, gleichwie Hunde behandelt und nachher von ihren Arbeitsvorstehern auf niederträchtige Weise betrogen werden. Die Kontraktoren der Sektion Hereford Branch Railway zogen vergangenen Samstag einen Check im Betrag von 25000 Dollar ein, um damit ihre Leute zu bezahlen, die vom 1. August an bis zum genannten Tage für ihre ganze Arbeit noch nicht einen Soldo erhalten hatten. Sobald sie aber im Besitze des Geldes waren, machten sie sich aus dem Staube, ließen die armen Arbeiter im Stiche, die nun dem gänzlichen Elende, ja der Verzweiflung preisgegeben waren. Leider war die Zahl der betrogenen Arbeiter 700, und alle waren Italiener. Nachdem sie die Flucht der Gelderheber erfahren hatten, wurden sie aufgebracht, und als die Gesellschaft am folgenden Montag Morgen den Versuch machte, sie zur Arbeit zurückzuführen, weigerten sie sich entschieden und zerstörten, was ihnen unter die Hände fiel, nahmen Besitz von dem Dorfe Sawyerville mit der Drohung, es zu zerstören, falls ihnen keine Zahlung geleistet würde. Eine Anzahl Bauern mit vielen bei der Gesellschaft angestellten Ungarn eilte herbei, um doch etwas vor der Zerstörung zu bewahren. Es entspann sich aber ein verzweifelter Kampf, in welchem 1 Italiener und 4 Ungarn tot blieben und ungefähr 40 Mann mehr oder weniger schwere Verletzungen davontrugen. Schrecken und Bestürzung herrschte in dem durch die Empörer besetzten Dorfe, und die Einwohner flohen alle aus ihren Häusern, welche dann ohne Barmherzigkeit geplündert wurden. Das 46. Regiment verließ Dienstag Sherbrook, um den Aufruhr zu hemmen; es ist zu hoffen, daß weiter kein Blut vergossen wird." Die Ruhe wurde dann dadurch wiederhergestellt, daß es dem Konsularagenten in Monreale gelang, die Eisenbahngesellschaft zur Schadenersatzleistung an die Italiener zu verhalten.

traße. In derselben Gegend sah der Zeuge, Herr Calclazer, eine Reihe von kleinen Häuschen, nicht ganz 2 Meter hoch und höchstens $3^{1}/_{2}$ Meter breit, mit einem Giebeldach, aus Pfählen, zerbrochenen Brettern u. dgl. roh aufgerichtet, Häuschen, die er zuerst für Schweineställe gehalten habe, bis er durch seinen Dolmetsch, einen englisch sprechenden Italiener, belehrt worden sei, daß dies die Wohnplätze der bessern Klassen italienischer Arbeiter seien, die diese Hütten mit ihrer Familie bewohnen. Die Nahrung der Leute bestand, so weit er beobachten konnte, größtenteils aus geringwertigem Schweinefleisch und Brot.

Sind diese Wohnräume auch schlecht, so sind sie doch noch besser, als die, welche der Ausschuß in dem Centrum des Handels mit italienischer Menschenware, in Mulberrystreet, bei einer nächtlichen Entdeckungsfahrt kennen lernte. Sie bieten wenigstens frische Luft und ermöglichen die Bewegung im Freien. Die Höhlen von Mulberrystreet aber sind nach allen Richtungen schrecklich. Unter Führung eines daselbst heimischen Italieners traten die untersuchenden Herren um Mitternacht in das Haus Nr. 116, das einem Italiener Antonio Rosetti gehörte und von ihm vermietet war. Es war ein fünfstöckiges Gebäude. Im ersten Stockwerk traten sie in ein Zimmer in der Ausdehnung von $4^{1}/_{2}$: 5 Meter. Daselbst schliefen fünf Männer, zwei Weiber und ein Kind. Zwei Männer und das Kind lagen auf dem Boden, die übrigen in Betten. Die Weiber lagen nackt da, Kleider und Kochmaterialien lagen im Zimmer herum, die Wände waren schrecklich beschmutzt und die Atmosphäre so entsetzlich, daß zwei der Herren das Zimmer verlassen mußten. Ein anderer wurde von Übelkeiten befallen, als sie ihren Gang durch das Haus beendet hatten. Im Zimmer daneben in der Größe von 2 : 3 Meter lagen zwei Männer, zwischen ihnen ein Weib. Auch dieser Raum war furchtbar dreckig, mit schmutzigen Lumpen gefüllt, die Luft war ekelhaft. Alle Inwohner waren erst vor kurzem aus Italien gekommen und ohne Arbeit. Im nächsten Stockwerk fand man in einem Zimmer von 5 : 6 Meter zwölf Personen, die erst vier oder fünf Tage in New-York waren. Sie lagen einfach auf dem Boden, einzelne mit Bündeln unter dem Kopf, und waren augenscheinlich vollkommen erschöpft, da sie kaum Notiz nahmen von der Kommission, die über ihre Leiber hinwegschritt. In einem anderen Raum, so eng, daß der Besucher kaum hineingehen konnte, fand man eine junge Frau, angeblich 16 Jahre alt, mit ihrem Mann, einem Kind von 15 Tagen und neben ihnen eine zweite Frau. So ging es das ganze Haus hindurch. Alles dreckig, überfüllt, ohne die im Sinne unserer Anschauungen notwendigsten Vorrichtungen. Die größeren Zimmer hatten einen Ofen, der zugleich als Kochherd diente. Hier und da ein Kasten und ein Bett, das war alles. Die Aborte sind in einem unglaublichen Zustand, die Wasserleitungen da, wo sie überhaupt vorhanden sind, gewöhnlich zerbrochen und außer Gebrauch. Diese Räumlichkeiten werden von den Eigentümern zu 60 Mark im Monat für vier Räume vermietet. Davon sind aber die kleineren Räume so,

wie sie in gewöhnlichen Häusern nur zur Aufbewahrung von Kleidung dienen, während sie hier von 3—4 Personen bewohnt werden. Der Mieter vermietet sie dann wieder weiter für 20 Pfennig pro Tag und Person.

Es ist überflüssig, noch weitere Auszüge aus den Berichten über die Wohnungsverhältnisse in Mulberrystreet zu geben. Sie wiederholen immer wieder dieselbe Thatsache. Der Reporter des „Herald", der die Kommission begleitet hatte, faßt sein Urteil dahin zusammen: „Ich glaube nicht, daß es irgend einen Platz im Staate New-York oder in ganz Amerika giebt, wo die Leute so dicht zusammengedrängt werden und in einem so furchtbaren Zustand von Schmutz und physischer Entartung leben, wie in den Logierhäusern dieser Nachbarschaft." „Die Chinesen leben in einem viel reineren Zustand und sind nicht so zusammengepökelt wie die Italiener."

Solche Erfahrungen sind es, welche auch den freisinnig denkenden Amerikaner mit Schrecken auf die Massen von uncivilisierten Einwanderern blicken lassen, die in den letzten Jahren mehr denn je seinem Lande zuströmen. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Anhäufung solcher von Not und Verzweiflung getriebenen, arbeitswilligen Scharen auf die Löhne und die Lebenshaltung der amerikanischen Arbeiter drücken muß, daß die Lasten der öffentlichen Kranken- und Armenunterstützung erhöht werden und daß um diesen Preis ein Bevölkerungselement gewonnen wird, dem die Vorbedingungen für eine leichte Einordnung in die bürgerlichen und politischen Verhältnisse der Vereinigten Staaten fehlen. Zu den Italienern treten Ungarn, Polen, Russen, Slovaken hinzu und diese ganze Masse fremdartiger Bevölkerungsteile liefert das lebendigste Zeugnis für die Notwendigkeit einer Reform der Einwanderungsgesetzgebung. Auf der anderen Seite erwacht aber auch auf Seite der gebildeten Angehörigen jener Nationen das Bewußtsein, daß hier eine große sociale Aufgabe vorliegt, indem durch geeignetes Eingreifen staatlicher und privater Thätigkeit das verbrecherische Schmarotzertum, das sich an die Auswanderer saugt, bekämpft werden, und die Wanderbewegung selbst so weit beaufsichtigt und geleitet werden kann, daß der Strom nicht mehr in die sumpfigen Niederungen der Großstädte sich ergießt, um dort zu verfaulen, daß er vielmehr hinaus in die freien Gebiete geführt wird, wo er befruchtend zu wirken vermag. In Italien ist seit der Zeit der Tagung des Ausschusses ein Auswanderungsgesetz erlassen worden, das bis dahin gefehlt hat. Seit dem Gesetz vom 30. Dezember 1888 wird die Auswanderung geschützt und überwacht. Niemand darf ohne ministerielle Genehmigung Auswanderer anwerben, Billette zum Auswandern verkaufen oder verteilen oder um Geld als Vermittler fungieren zwischen dem, der auswandern will, und dem, der die Einschiffung besorgt. Vergütungen für die Vermittlung der Beförderung dürfen bei Strafe des zehnfachen der geforderten Summe nicht verlangt werden. Dem Auswanderer ist die Möglichkeit gegeben, gegen die Agenten bei dem Konsul des Ausschiffungshafens auf Schadenersatz zu klagen. Hoffentlich gelingt es der italienischen

Regierung, durch energische Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes die geschilderten Auswüchse unmöglich zu machen.

Allein mit der bloßen Negation und Unterdrückung des schlimmsten ist noch zu wenig gethan. Und darum strebt die italienische geographische Gesellschaft nach einer Organisation positiver Fürsorge für ihre auswandernden Landsleute. Schon im Jahre 1885 hatte sie als unbedingt notwendig bezeichnet, aus Gründen der Menschlichkeit, wie des nationalen Ansehens und Nutzens sich der Auswanderer anzunehmen und teils nützliche Anweisungen zu erteilen, teils Schutz zu gewähren im Einschiffungs- und Ausschiffungshafen, und sie hatte die Gründung einer Patronatsgesellschaft zu diesem Zwecke vorgeschlagen. Zunächst aber sei es notwendig, die Lage der Ausgewanderten in den einzelnen Ansiedlungen zu studieren. Äußere Gründe verzögerten dieses Studium, sodaß erst im Jahre 1888 mit der Aussendung der Fragebogen vorgegangen werden konnte. 124 Antworten liefen aus allen Teilen der Erde ein, in Bezug auf den berührten Punkt aber ergaben fast alle ein negatives Resultat. Zwar existierten in vielen Städten, in denen eine italienische Kolonie sich befindet, auch italienische Wohlthätigkeitsgesellschaften, aber nur zwei Gesellschaften hatten den besonderen Zweck der Fürsorge für die Einwanderer, die eine in Buenos-Ayres, die andere in New-York. Beide dienten dem Zweck der Aufklärung, Anweisung und Raterteilung. Die New-Yorker Gesellschaft ging aber schon im Jahre 1888 wieder ein, weil ihre Mittel durch die Notwendigkeit der Unterstützung von Tausenden arbeitsloser Italiener erschöpft wurden. Als zweifellos war es der geographischen Gesellschaft auf Grund der gesammelten Erfahrungen erschienen, daß die Planlosigkeit der Auswanderung, wie sie zur Zeit aus Italien vor sich gehe, das größte und daher das zuerst zu bekämpfende Übel sei. Aus diesem Grunde hat die Gesellschaft die Einführung von Auskunftsämtern geplant, deren je eines in den wichtigsten überseeischen Sammelpunkten italienischer Auswanderer errichtet werden soll. Ihr nächster Zweck liegt in der Auskunftserteilung über die Arbeitsverhältnisse (Arbeitsart, Arbeitsbedingungen, Löhne u. s. w.); über die Kosten des Lebensunterhaltes und die übrigen Lebensbedingungen; über die Landbebauungs- und Pachtverhältnisse; über die Transport- und Kommunikationsverhältnisse. Darüber hinaus aber haben sie nach jeder anderen Richtung, in der das Interesse der Auswanderer es wünschenswert und die Verbindungen des Amtes es möglich erscheinen lassen, Rat zu erteilen und moralische Unterstützung, insbesondere auch den Behörden des Einwanderungslandes gegenüber, zu gewähren. Materielle Unterstützung zu verabfolgen, ist ihnen untersagt, dagegen sollen sie darauf bedacht sein, besondere Hülfsgesellschaften ins Leben zu rufen und mit ihnen in Verbindung zu treten. Sie sollen ferner durch persönliche Inspektion über taugliche Einwanderungsgebiete Nachrichten sammeln, die Zustände in den Ansiedlungen kontrollieren, von allen auf die Einwanderung und Kolonisation Bezug nehmenden Thatsachen und Schriften sich Kenntnis verschaffen und

in allen diesen, wie in den geschäftlichen Punkten fortlaufend der geographischen Gesellschaft in Rom Bericht erstatten. Diese letztere übt die Oberaufsicht über die Auskunftsämter aus, die in letzter Linie von ihr abhängen. Die Kosten des zunächst in New-York geplanten Amtes werden auf 45 000 Franken jährlich geschätzt.

Mit dieser Einrichtung folgt die italienische geographische Gesellschaft dem Beispiel, das von England, Belgien und der Schweiz in der Behandlung der Auswanderungsfrage gegeben worden ist. Doch wird sich die italienische Organisation nicht unwesentlich von der der anderen Länder dadurch unterscheiden, daß letztere die Auskunftsämter in die Heimat verlegen und mit dem auswärtigen Dienst der Regierung verknüpfen. Dadurch ist die Informationsstelle näher gerückt, die Auskunftserteilung vielleicht richtiger und rechtzeitiger zu gewähren. Aber andererseits entbehrt diese Organisation der Möglichkeit, den Ausgewanderten auch übersee noch die helfende Hand zu bieten und in den daselbst lebenden Landsleuten die Opferwilligkeit zu organisieren. Darum haben sich England, Belgien und die Schweiz auch genötigt gesehen, überseeische Agenten anzustellen und den Konsuln besondere Aufträge in Bezug auf ihr Verhalten den Auswanderern gegenüber zu erteilen.

Über das inzwischen Erreichte giebt die kleine Schrift von Egisto Rossi Aufschluß. Es ist angestrengter Bemühung gelungen, die italienischen Wohlthätigkeitsgesellschaften in New-York zu einem einheitlichen „Istituto Italiano“ zu verschmelzen. Dasselbe hat eine besondere Abteilung für die Einwanderung und ist stets bei der Landung von Einwanderern vertreten. Seine Thätigkeit begann hier am 1. Mai 1890 und zwar in Bälde in großem Umfang. Im Jahre 1891 war die Zahl der italienischen Einwanderer, die daselbst in irgend einer Sache Schutz gefunden, 16 248, in der ersten Hälfte des Jahres 1892 gar 23 693. Zahlreich sind dabei die Fälle, in welchen angesichts der gegenwärtig strengeren Anwendung der Einwanderungsgesetze erst die Intervention der Gesellschaft die Landung ermöglichte. „Die Fälle geringerer Wichtigkeit (Gepäckverluste, Betrügereien beim Geldwechseln, bei der Inanspruchnahme eines Dolmetsch u. s. w.) sind fast so zahlreich, wie die Einwanderer selbst.“ Daneben ist seit dem Jahre 1892 ein Zweigverein des Raphaelvereins thätig mit der Aufgabe, „im Herzen der Italiener den katholischen Glauben zu erhalten und damit das Gefühl der Nationalität und die Anhänglichkeit an das Mutterland.“ Er bemüht sich insbesondere um die Arbeitsvermittlung.

Der eigentliche Plan der geographischen Gesellschaft ist demnach noch nicht zur Ausführung gekommen, aber der Grundsatz der Organisation der Auswandererunterstützung hat doch schon Früchte getragen und wird zur Einrichtung der Auskunftsämter hinüberleiten. Die Verwirklichung dieses Systems von Auskunftsämtern in Verbindung mit der Handhabung des Gesetzes vom Jahre 1888 würde der italienischen Auswanderung zweifellos von großem, schier unübersehbarem Nutzen sein und zu einer kräftigen Entfaltung der

italienischen Niederlassungen in überseeischen Ländern ein Wesentliches beitragen. Deutschland steht dieser Bewegung gegenüber beiseite. Das dem Reichstage vorgelegte Auswanderungsgesetz nimmt auf die Bestrebungen zu positiver Ordnung des Auswanderungswesens keine Rücksicht. Vielleicht trägt das Beispiel der in Italien ergriffenen Initiative dazu bei, auch in Deutschland auf dem lange vernachlässigten Gebiete einen Fortschritt zu zeitigen.

Frau Sidney Webb und die britische Genossenschaftsbewegung.

Von

Gustav Schmoller.

Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter): Die britische Genossenschaftsbewegung. Herausgegeben von Lujo Brentano. (A. u. d. T.: Brentano und Leser: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, Nr. 1). Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8⁰. XIV und 242 Seiten. 4 Mark.

Die Professoren L. Brentano und E. Leser beabsichtigen eine Sammlung älterer und neuerer Schriften des In- und Auslandes, hauptsächlich für Studierende, herauszugeben, sie durch Neuabdruck und Uebersetzungen zugänglich, sowie durch Einleitungen und Anmerkungen verständlich zu machen. Alle Richtungen sollen dabei vertreten werden; für die Aufnahme soll nur die Bedeutung der Schrift und die schwierige Zugänglichkeit derselben entscheidend sein. In erster Linie sind demgemäß ältere englische Bücher von J. Anderson, Malthus, Ricardo, dann auch einige ältere deutsche, wie die sächsischen Münzschriften, ins Auge gefaßt. Als erstes Heft aber erscheint, von Brentano eingeleitet, mit zahlreichen, sehr dankenswerten Anmerkungen versehen und herausgegeben, die erst kürzlich erschienene Schrift von Beatrice Potter (Frau Sidney Webb) über die britische Genossenschaftsbewegung, welche durch ihr akutes Interesse, wie durch ihre inneren Vorzüge geeignet ist, auf das in jeder Beziehung willkommene Unternehmen sofort die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken. Sie wird in der vortrefflichen Übersetzung gewiß in Deutschland ebenso viel Beifall finden, wie vorher in England, und wenn später die folgenden, mehr antiquarischen Charakter tragenden Hefte nur die Hälfte an Lesern finden, so werden Verlagsbuchhandlung und Herausgeber schon zufrieden sein können.

Seit V. A. Huber die englischen Genossenschaften (in seinen Reisebriefen 1855 und hauptsächlich in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1859 [XV] 277 ff.) schilderte, hat man in Deutschland mit immer gleich lebendigem Interesse die Entwickelung derselben verfolgt. Ich erinnere nur an den Artikel von G. Cohn in diesem Jahrbuch (1883 VII, S. 1 ff.) über Ideen und Thatsachen

im Genossenschaftswesen, dann an Prof. Hasbachs Artikel über die Lage des englischen Genossenschaftswesens (Concordia Nro. 211—14, Dez. 1888 und Jan. 1889), an die deutsche Übersetzung von G. D. Holyoakes Geschichte der Pioniere von Rochdale (von H. Häntschke 1888). Auch das größere Werk desselben Autors, The history of cooperation in England, its literature and its advocates (I. B. 1875, II. B. 1879) dürfte, eine so schwerfällige Materialsammlung es ist, als einen so einseitig begeisterten Agitator gewisser Genossenschaftsideen der Verfasser sich zeigt, doch auch in Deutschland wenigstens jedem Gelehrten und jedem englisch lesenden Parteigänger der genossenschaftlichen Agitation bekannt sein. Die Blätter für Genossenschaftswesen haben regelmäßig über die Jahreskongresse der englischen Genossenschaften berichtet. Aber ein Buch wie das Brentanos über die Gewerkvereine, Cohns über die Eisenbahnen, Hasbachs über das Arbeiterversicherungswesen Englands besaßen wir doch nicht. Und das Urteil über die englische Genossenschaftsbewegung wurde gerade in den letzten zehn und zwanzig Jahren für die Fernerstehenden immer schwieriger, weil in derselben verschiedene Richtungen sich bekämpften, weil die Großhandelsgenossenschaften mit ihren Fabriken der ganzen Entwickelung eine eigentümliche Spitze gaben, weil das Verhältnis der genossenschaftlichen zu den anderen großen socialen Bewegungen nicht ohne weiteres durchsichtig und klar war.

Was nun eine Dame von seltenem Charakter und reicher Begabung, die Tochter eines englischen Eisenbahnkönigs, die lange Zeit unter den Arbeitern lebte, schon vor der Kommission der Lords über das Sweatingsystem als hervorragende Sachverständige vernommen wurde, in dem oben angeführten Büchlein giebt, ist zwar weder eine erschöpfende Geschichte des neueren englischen Genossenschaftswesens, noch eine ganz objektive, summarisch-historische Berichterstattung; aber es ist eine Studie ganz aus der Wirklichkeit, nach eigener Beobachtung gezeichnet, so voll Leben, voll Anschaulichkeit, von vollendeter Kunst der Darstellung, und trotz aller demokratisch-radikalen, socialistischen Weltanschauung der Verfasserin so maßvoll, so reich an psychologisch-feinen und wahren Bemerkungen, so beherrscht von hoher Bildung und gesundem Menschenverstand, daß ich von der ersten Lektüre ganz hingerissen war. Und auch bei wiederholtem Studium hat sich mir der Eindruck befestigt, daß es sich dabei um eine ganz hervorragende Leistung handelt, und daß das Buch trotz des ganz einseitigen, ja kindlichen Glaubens der Autorin an ihre Ideale nicht bloß das Erheblichste sei, was je über die englischen Genossenschaften gesagt wurde, sondern auch für unsere Erkenntnis der socialen Umbildungen der Gegenwart einen der wertvollsten Beiträge gebe.

Frau S. Webb knüpft an die echt englische Vorbemerkung, daß das Herzblut der Genossenschaftsbewegung rein britischen Ursprungs sei, im ersten Kapitel eine Schilderung der entstehenden Groß- und Maschinenindustrie und ihrer socialen Folgen und daran eine Charakteristik Robert Owens, seines Lebens und seiner Reform- und

Erziehungspläne. Sie macht uns damit anschaulich, wie das System der freien Konkurrenz und die Genossenschaftsbewegung als zwei gleichberechtigte Strömungen einander gegenübertraten; sie sucht durch Zurückführung dieser beiden Strömungen und Systeme auf Kategorien der Spencer'schen Biologie das Nebeneinanderbestehen beider zu begreifen. Im System der freien Konkurrenz handelt es sich um das durch den Kampf ums Dasein bewirkte Überleben des Tauglichsten; im Genossenschaftswesen um eine Bethätigung des Princips der physiologischen Anpassung: eine bestimmte sociale Organisation wird eine Bevölkerung geistig und physisch durch ihre Wirkung herabdrücken, eine andere sie ebenso sicher heben. Und das letztere muß das Ziel der Bestrebungen sein; die Art der Einordnung der Arbeiter in den Zusammenhang der Gesellschaft soll ihre Erhebung und Vervollkommnung garantieren. Von diesem Standpunkt aus hat R. Owen seine Pläne und Vorschläge gemacht, die in der Abschaffung des Profits und des Privateigentums, in der Schaffung socialistischer Genossenschaften, in dem Siege der Brüderlichkeit gipfeln. Dieses Genossenschaftsideal konnte nun zunächst nicht siegen, weil es entweder eine „eisenumgürtete Tyrannei" oder die Ausbildung einer reinen und aufgeklärten Demokratie mit allen ihren segensreichen psychologischen Folgen voraussetzte. Und gerade von dieser hatte R. Owen keinen Begriff. Immer bleibt sein System der Ausgangspunkt von zwei großen Zweigen der socialen Reform: von der socialistischen Gesetzgebung der letzten fünfzig Jahre und von der Genossenschaftsbewegung. Unter der ersteren, unter dem englischen Socialismus wird im Gegensatz zu „jenem Socialismus von ausländischer Mache, der nach einer Utopie der Anarchie verlangt, die durch eine mörderische Revolution verwirklicht werden soll", jene Bewegung verstanden, die das Individuum in den Dienst oder unter den Schutz des Staates zwingt, die sich stillschweigend in der Arbeiterschutzgesetzgebung, den Truckverboten, der Haftpflichtgesetzgebung, der sanitären Gesetzgebung, der Arbeiterwohnungsgesetzgebung, der Unterrichtsgesetzgebung verkörpert habe. Das sei der specifisch englische Socialismus.

Das zweite Kapitel schildert uns die Anfänge der Genossenschaftsbewegung in Zusammenhang mit den Konventikeln der Dissenter des 18. Jahrhunderts, der politisch-radikalen Bewegung des 19. Letztere habe die nötige Schulung herbeigeführt; d. h. die Leute hätten gelernt, durch gewählte Vertreter zu handeln, sich der Majorität zu fügen, die Beamten und Vertreter stets zu kontrollieren, Führer von Energie, Begeisterung und Unbescholtenheit an die Spitze zu bringen. Das seien die unentbehrlichen demokratischen Eigenschaften für die Blüte jedes Genossenschaftswesens. Im Anschluß an die „kurzen Skizzen der genossenschaftlichen Produktion", welche Benjamin Jones, der Direktor des Londoner Zweiges der Großhandelsgenossenschaft, 1890 in den Cooperative News über die älteren Genossenschaften veröffentlichte, werden uns dann kurz die älteren Müllerei- und Bäckereigenossenschaften vorgeführt, welche vor 1820

hauptsächlich von Handwerkern verschiedener Städte ins Leben gerufen wurden, um dem Monopol der Müller und Bäcker entgegenzutreten, während daran eine Übersicht über die Owen'schen Konsumvereine und Arbeitsbörsen aus den Jahren der blühenden ersten genossenschaftlichen Agitation 1826—1834 sich schließt. Man zählte deren 1832 gegen 4—500. Aber die meisten gingen bald wieder zu Grunde. Was war die Ursache hiervon? Einmal der mangelnde Rechtsschutz gegen Betrug und Diebstahl der Vorsteher, ein Mangel, der auf die Genossenschaften viel stärker drückte, als auf die Gewerkvereine wegen des komplizierteren Charakters ihrer Geschäfte, ihrer vielen Beziehungen als Käufer und Verkäufer, Mieter und Vermieter. Dann die Thatsachen, daß in den blühenden Konsumvereinen viele Mitglieder, sobald sie größeres Kapital in ihnen stehen hatten, es herauszogen zum Beginn eigener Geschäfte, daß man in anderen begann, die Mitglieder durch Produktion von Waren zu beschäftigen und so leicht unverkäufliche Lagerbestände erhielt; das eine war ein Fehler undemokratischer Verfassung, das andere eine fehlerhafte Konsumvereinspolitik. Dazu kamen die inneren Reibungen und Kämpfe und die wachsende Anziehungskraft der chartistischen und Gewerkvereinsbewegung, die 1834—44 die Aufmerksamkeit allein fesselten, raschere Resultate für die Arbeiter versprachen.

Das dritte Kapitel ist nun der großartigen Entwickelung gewidmet, welche mit dem Konsumverein der 28 Rochdaler Weber von 1844 beginnt und heute in einem System solcher Vereine mit 1 Million Mitglieder, einem Jahresumsatz von 36 Millionen Pfund Sterling, einem Jahresgewinn von 3 Millionen Pfund Sterling gipfelt. Den Ursprung sieht Frau S. Webb in dem Zusammenwirken der gewerkvereinlichen, chartistischen und socialistischen Bewegungen, den Sauerteig aber, welcher in den durch frühere und einfachere Formen demokratischer Genossenschaft auf die schweren Pflichten demokratischer Industrie vorbereiteten Geistern arbeitete, wesentlich in den Owenschen Gedanken: es handelte sich um jene „specifisch englische“ Verbindung kaufmännischer Klugheit mit einem erhabenen moralischen Ideal.

Praktisch lag das Gelingen an den einfachen Grundsätzen: Barzahlung, Lieferung unverfälschter Waren, Ansetzung der Verkaufspreise entsprechend den mittleren Marktpreisen (da Detailverkauf nach den Selbstkosten eine undurchführbare Chimäre ist), Verteilung des Gewinnes nach den Einkaufssummen jedes Mitgliedes. Und das letztere schloß das Verwaltungs- und Verfassungsprincip ein, daß die Gesamtheit der Kunden regiert. Eine Verteilung des Gewinnes an das Kapital hätte ein Privat- oder Aktiengeschäft mit den egoistischen Tendenzen desselben auf Gewinnsteigerung und Kursgewinn an den Anteilen erzeugt; eine Verteilung des Gewinnes an die beteiligten Ladengehülfen und Arbeiter hätte ebenfalls eine Bevorzugung Weniger bedeutet. Die Verteilung an die Kunden war das specifisch demokratische, sie war das Mittel indirekt nach Owens Ideal, den Profit am Preis aus der Volkswirtschaft auszuscheiden; sie lockte

möglichst viele Teilnehmer an; sie erzeugte die allen offene Demokratie, welche ihre Vertreter wählt zur Verwaltung einer Abteilung genossenschaftlichen Lebens. Wo man, wie im Konsumverein der Beamten des englischen Civildienstes, den Gewinn an das Kapital austeilt, sieht man leicht die entgegengesetzten Folgen: da stehen jetzt 5000 Aktionäre 50 000 Käufern gegenüber; jeder Aktionär hat für 10 ursprünglich eingezahlte Schillinge heute einen Anteilskurswert von 125 £ und erhält für den nominellen Wert des Anteils von 80 £ seit 10 Jahren 12% Dividende: lauter ungerechte Konsequenzen vom Standpunkt der socialistischen Demokratie aus.

In den Versammlungen der Mitglieder hat jedes nur eine Stimme; die angestellten Beamten können nicht Vorsteher und Ausschußmitglieder werden, sie sollen die Diener der Gesamtheit bleiben und nicht etwa agitieren, um gewählt zu werden, um Vorsteher zu stürzen, welche sie getadelt haben; das sei das einzig richtige Princip, das auch der politischen Verfassung Englands entspreche, während in den Vereinigten Staaten alle Beamtenstellen als Beute den Parteiführern zufallen. Die blühenden Müllereigenossenschaften nahmen in der Mehrzahl das Rochdaler System an oder gingen in den Besitz von Konsumvereinen oder Großhandelsgesellschaften über.

Das vierte Kapitel behandelt die Entstehung der Großhandelsgenossenschaften; wenn überall schon die biologischen, politischen und psychologischen Betrachtungen das Fundament der Beweisführung bilden, so ist das hier noch mehr als sonst der Fall. Das Kapitel ist die „Föderation" überschrieben und der Verherrlichung föderativer Einrichtungen gewidmet. Wo die Demokratie sich frei von den Fesseln einer feindlichen Regierungsform entwickele, da geschehe es in föderativer Form d. h. so, daß Gemeinden, Grafschaften, Länder durch Zusammentreten von Delegierten mit bestimmten Vollmachten einheitliche Regierungen bilden: so in der schweizerischen und amerikanischen Republik, so in Australien, so in Großbritannien, wenn Homerule gesiegt hätte. Alle entgegenstehenden Staatseinrichtungen stützten sich auf die Ideale der oberen und mittleren Klassen, Nationalismus, Militarismus ꝛc. Nur aus der demokratischen Kundenföderation könnten die wirtschaftlich föderalistischen Institutionen der Zukunft hervorgehen. Die Verbände der Profitmacher, der Kaufleute und Aktiengesellschaften, die Kartelle und Trusts hätten kein Streben, „mit vereinten Kräften ein kaufmännisches System zur Befriedigung der Kunden zu vervollkommnen oder einer centralen Organisation, welche alle mit gleichem Geschick und gleicher Sorgfalt bedient, bestimmte gewerbliche Funktionen zu übertragen". Ebenso sei jede Genossenschaft, die von den Anteilbesitzern oder ihren Beamten und Arbeitern regiert werde, notwendig egoistisch. Nur die von den Kunden regierte sei weitherzig, sei bereit, ihre Konkurrenten zu unterrichten, mit ihnen zusammenzuwirken zu größeren Zwecken. Die Beamten solcher Vereine beseele nur der Wunsch, ihren Namen mit irgend einer Verbesserung verbunden zu sehen; dieses Motiv ersetze bei ihnen den natürlichen Trieb der Profitmacher und ihrer Agenten,

alle bezüglichen Kenntnisse für den eigenen Gebrauch für sich zu behalten.

So entstanden unter den Konsumvereinen Konferenzen verschiedener Art seit 1850; man besprach föderalistische Institute zum Einkauf und zur Produktion von Waren, die Technik des Ladenhaltens, der Buchführung, des Rechnungswesens, die notwendigen Änderungen der Gesetzgebung, die Propaganda. Im Jahre 1863 gründeten die Genossenschaften von Lancashire die erste Großhandelsgenossenschaft, die 10 Jahre später auf ganz England sich ausdehnte und der 1868 die schottische folgte; im Jahre 1869 kam es zur Gründung des centralen Genossenschaftsausschusses, aus dem der Verband hervorging, der jetzt 1200 Vereine, 993 000 Personen umfaßt.

Während man sonst so große sociale Fortschritte auf einzelne große Persönlichkeiten zurückführe, sei diese demokratische That das vereinte Werk von tausenden ehrlicher, fähiger und aufopfernder Bürger, die wohl eine Hochebene über dem Durchschnitt, aber keine Gipfel darstellen, mehr durch moralische Tüchtigkeit als geistige Begabung sich auszeichnen.

Die Kindheitsperiode der Großhandelsgesellschaften dauerte bis 1872—73; von da an gingen sie zur Produktion im großen, zur Errichtung einer Bankabteilung über, wurden aus Einkaufsagenten die allgemeinen Lieferanten der gesamten Genossenschaftswelt. In der Verfassung des englischen und schottischen Centralinstituts hat sich die Verschiedenheit entwickelt, daß in die englische Vierteljahrsversammlung jeder Konsumverein auf 500 Mitglieder einen Delegierten sendet, in der schottischen je 1000 £ vom Konsumverein gekaufte Waren eine Stimme geben; auch außerdem bestehen mancherlei Verschiedenheiten der Verfassung und Organisation. Aber in den Grundeinrichtungen stimmen sie überein; sie verkaufen nicht an das außenstehende Publikum, wodurch sie vielleicht große Gewinne machen könnten, aber Gefahr liefen, ihren demokratischen Charakter zu verlieren.

Zum Schlusse dieses Kapitels erörtert die Verfasserin in Zusammenhang mit der Verfassung der Großhandelsgenossenschaft die wichtige Frage, welche die Genossenschaften seit lange in zwei Schulen spaltete, die sog. föderative und die sog. individualistische; die erstere weigert sich, den Angestellten und Arbeitern der Genossenschaften einen Anteil am Gewinn einzuräumen; die letztere fordert dies; auf jenem Standpunkte steht Frau S. Webb und die englische Großhandelsgenossenschaft; auf letzterem standen Holyoake, Vansittart Neale, Hughes und die schottische Großhandelsgenossenschaft, wenigstens längere Zeit hindurch. Die Rochdaler Pioniere dachten nicht daran, ihren kaufmännischen Beamten Anteil zu geben, als sie aber die Spinnerei und Weberei eröffneten, glaubten sie den Gewinn zwischen Lohnarbeitern und Kapital teilen zu sollen. Man begründete diesen Unterschied damit, daß Produktion und Distribution verschiedene Dinge seien, was gewiß nicht gerechtfertigt ist. Aber die Verfasserin

zieht nicht bloß diese Konsequenz, sondern sucht den ihr unrichtig scheinenden Standpunkt dadurch ad absurdum zu führen, daß sie sagt, wenn man das individualistische Ideal anerkenne, müsse man die Konsumvereine in Genossenschaften von Ladengehülfen verwandeln, man müsse einer Million von Kundenmitgliedern das Recht entziehen, durch Vertreter sich selbst zu regieren, um einige 1000 Ladenhalter und ihre Gehülfen mit dem Vorrecht auszustatten, für ihre Interessen gegen die jedes Anderen zu kämpfen, statt in der minder ehrenvollen Rolle als Diener der Gesamtheit zu handeln. Die Erfahrungen der beiden Großhandelsgenossenschaften gegen die Gewinnbeteiligung will aber Frau S. Webb insofern nicht als definitiven Beweis gegen sie gelten lassen, als die Lehren der individualistischen Schule die Gewinnbeteiligung stets in Verbindung mit einer Beteiligung der Arbeiter sowohl an der Verantwortlichkeit als auch an den Rechten der Regierung befürwortet, eine Tragung von Gewinn und Verlust durch die Arbeiter gefordert hätten. Und darauf seien die Leiter der Großhandelsgenossenschaften nie eingegangen.

Die Erledigung der Kontroverse soll in dem umfangreichen fünften Kapitel stattfinden, das die Produktivgenossenschaft behandelt. Die Wurzeln der individualistischen Theorie, so wird ausgeführt, lägen „in einem fremden Lande", in Frankreich, in Buchez' Theorien, welche gelernte Handwerker zu Produktivassociationen ermuntern wollten. Daher holten die Londoner christlichen Socialisten J. M. Ludlow, Maurice, Kingsley, Neale, Hughes ihre Gedanken. Sie gründeten erst — freilich mit kurzem Erfolge — etliche 20 solcher Genossenschaften in der Hauptstadt und im Süden und suchten dann die Bewegung in das Herz der Genossenschaftsdistrikte, nach Lancashire und Yorkshire zu tragen. Sie erreichten hier auch die Entstehung zahlreicher genossenschaftlicher Spinnereien, von denen manche infolge der kaufmännischen Begabung und beharrlichen Rechtschaffenheit der Genossen prosperierten; aber mehr und mehr gehen diese in Aktiengesellschaften über und die Beamten und Werkführer derselben sind heute die Hauptgegner des Princips der Gewinnbeteiligung und Selbstbeschäftigung der Aktionäre in der Fabrik. Es hat sich beinahe in allen diesen Spinnereien und ähnlichen Unternehmungen gezeigt, daß der aktienbesitzende Arbeiter sich dem Direktor und Verwalter zu widerwillig unterordnet, daß so die Disciplin sich lockert, daß die ärgerlichsten Streitigkeiten in die Vierteljahrsversammlungen der Anteilbesitzer durch diese Einrichtung hineingetragen werden. Heute ist in Lancashire jeder Arbeiter lieber Aktionär in jeder beliebigen anderen Fabrik, als in der, in welcher er arbeitet, in welcher er nach dem Aktiengesetz nicht zum Direktor gewählt werden kann. Das Resultat ist heute entweder Mißerfolg durch die Arbeiterleitung oder wo Erfolg ist, Auflösung der Genossenschaftsform und der Gewinnbeteiligung derer, welche in der Fabrik arbeiten. Die Versuche der Maschinenbauer, Eisenarbeiter und Kohlenbergleute des Nordens hatten dasselbe Ende.

Zur weiteren Bekräftigung dieser Resultate werden dann die sämtlichen Produktivgenossenschaften, welche der neuere amtliche Bericht „on profit sharing“ als gegenwärtig 1890 bestehend zusammenstellt, in vier Klassen eingeteilt und näher untersucht; die Verfasserin hat sie teilweise selbst besucht. Als erste Klasse führt sie 8 Arbeitergenossenschaften auf, welche den Verwaltungsrat aus ihrer Mitte wählen und nur Arbeiter mit Anteilen beschäftigen; 4 davon sind winzig klein, 6 bestehen erst seit fünf Jahren; fünf geben den Genossen die Arbeit ins Haus; die 8 Genossenschaften haben durchschnittlich je 182 Teilnehmer, von welchen sie 55—60 beschäftigen. Einen eingreifenden Beweis können diese Beispiele nicht liefern.

Die zweite Klasse umfaßt 4 Genossenschaften, die dieselben Principien verfolgen, viel größer sind (pro Genossenschaft für 28 492 £ jährlich verkaufen, während die 8 ersten nur je für 6202 £ absetzen), durchschnittlich 229 Mitglieder haben; sie sind der Schwierigkeit guter Wahlen und guter Leitung nur dadurch entgangen, daß sie sich lebenslängliche Direktoren oder Ausschußmitglieder wählten oder aufzwingen ließen.

Die dritte zahlreichere Klasse von 21 Produktivgenossenschaften umfaßt überwiegend kleine Meister, welche sich selbst regieren, aber Nichtmitglieder als Arbeiter beschäftigen; wohl sind einige darunter mit 100—600 Genossen, die meisten haben 8—60; die von ihnen beschäftigten Arbeiter sind an Zahl wesentlich geringer, werden teilweise durch Afterunternehmer und gegen Löhne beschäftigt, die unter dem Gewerkvereinsniveau stehen. Frau S. Webb fügt bei: „Produktivgenossenschaften dieser Art zeigen leider eine verhältnismäßige Lebensfähigkeit“; aber sie stellen den Wolf im Schafspelz dar, treten als Schweißtreiber ihrer Mitmenschen auf.

In der vierten Klasse sind 13 Gesellschaften, welche thatsächlich kapitalistische Unternehmungen darstellen, sofern einzelne Teilhaber oder Konsumvereine die Hauptmasse des Kapitals liefern, in welchen die vom Unternehmer Beschäftigten veranlaßt werden, Anteile zu erwerben, aber meist von der Wahl in den Verwaltungsausschuß ausgeschlossen sind; mehrere dieser Geschäfte stammen schon aus den 60er und 70er Jahren; die Zahl der Teilnehmer ist durchschnittlich 229, die der Beschäftigten 98; es sind keine ganz großen, aber erhebliche Geschäfte. Die Macht ist durchaus in den Händen der Nichtarbeiter; echte Philanthropie hat die Errichtung und Regierung dieser Gesellschaften eingegeben. „Diese Art von Genossenschaften — sagt Frau S. Webb — zeigt die größte Lebensfähigkeit.“ Aber sie entspricht auch dem Ideal der Christlich-Socialen nicht; denn von 1274 Arbeitern sind nur 455 zugleich Anteilbesitzer.

Und so kommt unsere Verfasserin zu dem Ergebnis, daß die Vision einer Arbeiterbrüderschaft, in welcher Direktor und Verwaltungsrat von den Mitgliedern aus ihrer Mitte heraus gewählt werden, als ein unfaßbares wirtschaftliches Phantom verschwinde. Die wirkliche Produktivgenossenschaft dieser Art leide zu sehr an Kapitalmangel, an Absatzmangel, an Disciplinmangel. Sie beruhte

auch ethisch auf falschen Gedanken, indem sie an den persönlichen Gewinn appelliere; der Gedanke, daß größere Anstrengung größeren Gewinn geben solle, sei die naive Anrufung des alten Adams der Nationalökonomie. Eine gewerbliche Organisation überhaupt, die an Stelle eines Profitmachers mehrere Profitmacher setze, sei durchaus kein Schritt vorwärts in der Versittlichung des Gewerbebetriebes zu nennen. Kleine, sich selbst regierende Gruppen von Produzenten seien darauf angewiesen, sich gegenseitig auf Leben und Tod zu bekämpfen; sie dienten zwei zu verschiedenen Geistern, dem Geiste der Konkurrenz und dem der Vereinigung. Aber ob nun diese ethischen Vorwürfe richtig seien oder nicht, eine 40jährige Erfahrung von Hunderten von Produktivgenossenschaften spreche trotz der beharrlichen und aufopfernden Anstrengung so vieler Mitglieder dagegen. Sie seien alle zu Grunde gegangen, sie haben das kapitalistische, auf der Konkurrenz beruhende Wirtschaftssystem nicht verbessert, ja sie haben sich demselben nicht einmal anzupassen gewußt; sie haben den Boden der wirklichen Großindustrie, welcher Form ja doch allgemein die Zukunft gehöre, gar nicht betreten. Nur als Mitglieder der Konsum- und Gewerkvereine, nicht als solche der Produktivgenossenschaften vermöchten die Arbeiter — als Gesamtheit — zu erringen, was sie als Einzelne verloren haben.

Das sechste Kapitel heißt: ein Staat im Staate. Es faßt die Leistung der Christlich-Socialen, d. h. Redner, Juristen und Schriftsteller zusammen, die seit 1850 die Gesetzgebung zu Gunsten der Genossenschaften beeinflußten, für Produktivgenossenschaften agitierten, sich an die Spitze der ganzen Genossenschaftsbewegung stellten, seit 1870 den jährlichen Gewerkschaftskongreß zu stande brachten. Ihre überlegene Bildung förderte nach Frau S. Webb mancherlei, war aber zeitweise ein Unglück, und stand im Gegensatz zu der praktischen Nüchternheit der nordischen Träger des realen Genossenschaftswesens. Sie erweckten durch ihre Reden und Agitationen, sowie durch die auf den jährlichen Genossenschaftskongressen erfolgenden Abstimmungen zeitweise einen falschen Anschein über die Tendenzen der Genossenschafts-Entwickelung. Es wird uns der Kampf um die Gewinnbeteiligung der Arbeiter auf den Kongressen vorgeführt und gezeigt, wie trotz der Beschlüsse derselben die einzelnen Genossenschaften sich dagegen ablehnend verhielten, wie erst in neuerer Zeit diese Gegensätze sich ausglichen, hauptsächlich die Großhandelsgenossenschaften mit dem Verband sich aussöhnten, wie die Cooperative News in der Form einer selbständigen Genossenschaft sich außerhalb dieser Streitigkeiten gehalten haben.

Im Anschluß an eine sehr lehrreiche statistische Tabelle des Anhanges wird dann die Verbreitung der Genossenschaften nach den Gegenden und Gewerben besprochen und gezeigt, daß der Schwerpunkt in die nördlichen Grafschaften und die Gewerbe falle, die ganz zur Großindustrie übergegangen sind, — ebenso daß die Gewerkvereine und die Konsumvereine denselben Schichten der Gesellschaft angehören. Das Kapitel schließt mit einer energischen Aufforderung

an die Anhänger dieser beiden Bewegungen, sich zu unterstützen und in die Hände zu arbeiten, dann würden sie die fest gegründete Republik der Industrie ins Leben rufen, wahrhaft „ein Staat im Staate" sein. Und diese Ermahnungen verbinden sich mit einer Reihe feiner und wahrer Bemerkungen über beide Bewegungen, mit Widerlegungen falscher Urteile über die Genossenschaften, mit einer Betonung aller Vorzüge derselben. Allen politischen und socialen Parteien wird agitatorisch zugeredet und auseinandergesetzt, daß sie an der Förderung des Genossenschaftswesens teilnehmen könnten und müßten.

In dem nächsten siebenten Kapitel „Ideal und Wirklichkeit" setzt sich die Verherrlichung der Leistungen der Konsumvereine fort, aber stets mit Geschmack und Sachkenntnis. Es wird gerühmt, wie kein Vereinsverkäufer ein Interesse habe, zu betrügen, wie ohne alle wirtschaftliche Tyrannei die Kunst, ohne entsprechende, der Gesamtheit geleistete Dienste, Reichtum zu erwerben, hier beseitigt werde, wie das freche Preisdiktieren der Trusts und Kartelle hier ausgeschlossen sei, wie die Monats- und Vierteljahrsversammlungen der einzelnen Vereine über Bedürfnisse, Geschmack, Wert der Waren aufklärten, wie wieder die Direktoren der Großhandelsgenossenschaften auf deren Vierteljahrsversammlungen und auf den Versammlungen der Einkäufer der Konsumvereine einer Kritik unterworfen würden, die sie stets in der rechten Bahn erhalte.

Ob das System später, wenn es ganz gesiegt und ein Monopol habe, ebenso funktioniere, sei freilich noch zweifelhaft; denn heute wirke die heilsame Furcht vor der Konkurrenz der für eigenen Gewinn arbeitenden Kaufleute und Fabrikanten. Aber es sei doch zu hoffen und man könne dafür anführen, daß auch in einem einheitlichen Beamtenkörper die Konkurrenz der Bewerber um Stellen den Fortschritt fördere, daß Aktiengesellschaften und Stadtverwaltungen mit Beamten erfolgreich wirtschafteten, daß der Wetteifer der einzelnen Ortschaften untereinander in der Anziehung der Einwohner den Wetteifer der Profitmacher ersetzen könnte. Durch die Konsumvereine werde jeder Mensch Warensachkenner, während das unter dem heutigen privatwirtschaftlichen System fehle. Die Kunden seien also fähig, die Beamtenleistungen stets entsprechend zu kontrollieren und durch Bevorzugung der besseren Beamten in der Wahl die entsprechenden Triebfedern für Fleiß und Tüchtigkeit zu erzeugen.

So könnte Owens Ideal, die Ausmerzung des Gewinnes am Preise verwirklicht, die zu hohe Bezahlung der Kopfarbeiter, die zu geringe der Handarbeiter beseitigt werden. Das Zusammenwirken der Beamten der so organisierten Kundenschaft mit denen der Gewerkvereine garantiere den Ausgleich der widerstrebenden Interessen der Konsumenten und der Produzenten. Und die öffentliche Meinung stehe zuletzt als entscheidender und unwiderstehlicher Appellhof darüber. Nicht bloß eine gerechtere Verteilung werde so erzielt — das wäre nicht genügend, das wäre ein trauriges Ergebnis für ganze Generationen menschlicher Bemühungen —, sondern es werde das Ideal

der freien Fürsorge Aller für Alle, das Arbeiten nicht um der persönlichen Subsistenz und des Gewinnes willen, sondern um der Gesamtheit willen, es werde die ökonomische Grundlage für die künftige Religion der Menschheit hergestellt. Das sei keine Vision des moralischen Utopien, man sehe schon heute, daß beharrliches Jagen nach kleinlichem Gewinn, engherzige Vorurteile und eine illiberale Politik die Detaillisten als Klasse kennzeichnen, während Gemeinsinn und ein großherziges Erfassen socialer und ökonomischer Fragen die gewöhnlichen Eigenschaften der Genossenschaftsbeamten seien.

In dem Schlußkapitel begrenzt nun aber Frau S. Webb wieder diese Erwartungen. Sie betont zunächst, daß von 10000 Millionen in Großbritannien angelegten Kapitals nur 12 Millionen Pfund Sterling in den Händen demokratischer Genossenschaften liegen, daß vier Fünftel der Lohnarbeiter noch der Gewerkvereins- und Genossenschaftsbewegung fern seien, daß alle Einwohner des Landes mit über 400 Pfund Sterling Jahreseinkommen nicht geneigt sein werden, in Konsumvereinen einzukaufen, außer eine progressive Einkommensteuer von ungefähr 20 Schilling pro Pfund Sterling zwänge sie dazu. Sie führt dann aus, daß die Transportmittel, der Grundbesitz, alle Gas-, Wasserwerke und ähnliches sich nicht und noch weniger der Export und alle Exportgewerbe für die Verwaltung durch freiwillige Konsumentengenossenschaften eignen, daß für diese Zweige eher Gemeinde und Staat eintreten müßten. Wenn man das Nationaleinkommen auf 1300 Millionen Pfund Sterling, das der Arbeiter auf 500 Millionen schätze, so könnte im günstigsten Fall der heutige Jahresabsatz der Konsumvereine von 36 auf 350 Millionen Pfund Sterling gebracht werden; dazu würde ein Kapital von 75 Millionen Pfund Sterling nötig sein, während der Arbeiterstand 169 Millionen Pfund Sterling besitze. Es blieben also genug Mittel in Arbeiterkreisen übrig, um, wenn dazu die britische Arbeiterklasse sich bekehrte, Versuche mit Produktivgenossenschaften für den Konsum der Reichen zu machen. Um die Grundrente an die Grundbesitzer zu beseitigen, müßte freilich eine zukünftige radikale Regierung mit Hülfe einer Grundbesitzsteuer die Grundbesitzer auskaufen. Die Vereinigung der ganzen Arbeiterklasse zu einem Genossenschaftsverband einerseits und einer Föderation von Gewerkvereinen andererseits würde den Arbeitern thatsächlich die Herrschaft im Staate einräumen. Es würde dann verhältnismäßig leicht sein, die, welche verbrauchen, ohne zu produzieren, die Schmarotzer aller Klassen auszumerzen, die produzierenden Klassen aber auf einen höheren Platz am nationalen Gastmahl zu rücken. Aber ehe man eine vollkommen entwickelte Demokratie haben könne, müsse die ganze Nation die Eigenschaften haben, welche die Genossenschaften zu ihren Leistungen befähigten. Als moralischen Reformatoren vor allem gebühre denselben ihr Rang in der Vorhut des menschlichen Fortschritts.

Nach dieser absichtlich durch kein Wort der Kritik unterbrochenen und wie ich hoffe, ganz objektiven Inhaltsangabe wird kein einsichtsvoller Leser im Zweifel darüber sein, in welche Klasse von Schriften das Buch von Frau S. Webb gehört. Es handelt sich um jene Mischform, die einerseits die Darstellung und die wissenschaftliche Untersuchung einer bestehenden socialen Organisationsform bezweckt und erreicht, wie sie andererseits energische Propaganda für gewisse praktische Einrichtungen, ja über sie hinaus für ein bestimmtes politisches Glaubensbekenntnis, eine sociale Weltanschauung machen will. Beides ist sehr geschickt verbunden und macht gerade den Reiz der Lektüre aus. Bei aller Diskretion, mit der der radikal-demokratische und socialistische Standpunkt vertreten ist, versetzt er den Leser in eine einheitliche, narkotisierende oder begeisternde Atmosphäre und wirkt ästhetisch auf einheitliche Wirkung, giebt allen Ausführungen eine scheinbare Sicherheit und logische Geschlossenheit. Daneben berührt ein edler, durch und durch nationaler, freilich mit einer gewissen naiven Unkenntnis ausländischer Einrichtungen verbundener Patriotismus sehr angenehm und die stets anklingende Einsicht, daß aller Fortschritt der socialen Organisation auf moralischer Veredelung und Besserung beruhe und diese weiterhin wieder fördere, erhebt die Betrachtung ebenso über den vulgären Socialismus, als die Verknüpfung volkswirtschaftlicher Probleme mit den allgemeinen Fragen der Sociologie und der Politik. Denn fast alles, um was heute auf socialem Gebiet gestritten wird, erhält eine ganz wesentliche Aufhellung durch sociologisch-politische Untersuchungen darüber, wo und wann demokratische, aristokratische, monarchische Lebensformen notwendig und heilsam seien und wie das Detail dieser Lebensformen wieder psychologisch auf die Menschen wirke. Und nach dieser Seite wird uns hier viel Wertvolles geboten. Über die Verfassung kleiner demokratischer Genossenschaften, über ihre Monats- und Vierteljahrsversammlungen, ihre Wahlen, Vorsteher und Beamten, über die Art, wie aus einer Summe solcher Genossenschaften föderalistische Centralorgane hervorgehen können, über die Ursachen und Folgen der ganzen britischen Konsumvereinsentwickelung, über ihren Zusammenhang mit der Gewerkvereinsbewegung sind viele goldene Worte in dem schönen Büchlein zu lesen; in diesem Kern der Schrift tritt uns eine überzeugende Sachkenntnis entgegen, in Bezug auf ihn wird auch der kritische Leser die Schrift mit dem Eindruck weglegen, Wahres, Zutreffendes, Durchschlagendes erfahren zu haben.

Je mehr aber die Darstellung und Argumentation von diesem engen geschlossenen Kern aus übergreift auf allgemeine Betrachtungen und sich erstreckt auf das Ganze der Volkswirtschaft, der gesellschaftlichen und historischen Zusammenhänge, desto mehr schwindet diese sichere Kraft zu überzeugen. Man hat die Empfindung, den sicheren festen Boden der Mutter Erde zu verlassen und an einem Ikarusflug teilzunehmen, man kommt in das Gebiet der Möglichkeiten, der einseitigen Ideale, der subjektiven Weltanschauung, des Glaubens, den

nur der zu teilen vermag, der von ganz gleichen Voraussetzungen, von ganz gleicher Gemütsverfassung, von gleichen Kenntnissen und Erfahrungen ausgeht.

Und das gilt nicht bloß bezüglich der utopischen Zukunftspläne, welche die Verfasserin ja selbst im Schlußkapitel begrenzt und als das bezeichnet, was sie sind: Hoffnungen und Träume. Es gilt wesentlich auch von gewissen psychologischen Anschauungen und politischen Vorstellungen, welche der Schrift zu Grunde liegen. Es sei nur das Wichtigste in dieser Hinsicht hervorgehoben.

Zunächst in psychologischer Beziehung. Die Verfasserin glaubt an und hofft mit Owen und dem ganzen Socialismus auf die Beseitigung der Profitmacherei; und das geschieht nicht auf Grund einer Analyse der möglichen und wahrscheinlichen Umbildung der menschlichen Triebe oder der verschiedenen Formen, Grenzen und Schranken der Profitmacherei, des Gewinnes, sondern auf Grund der ziemlich vagen Vorstellung, alles Profitmachen, alles Gewinnen am Preis sei die Wurzel aller Übel der heutigen Volkswirtschaft. Daher auch ihre vergebliche Bemühung zu beweisen, der Gewinn der Konsumvereine, den diese an die Kunden auszahlen, sei kein Profit, sondern zurückgezahlter Preis, da ja die Kunden selbst die Unternehmer seien und man an sich selbst doch keinen Profit machen könne. Ein logisches Kunststückchen, das nur übersieht, daß das Mitglied des Konsumvereins als Träger einer Privatwirtschaft und als Genossenschafter zwei Seelen mit verschiedenen Interessen hat, daß Holyoake einmal sagt, der größere Teil aller Genossenschafter sei nichts als Dividendenjäger, daß Frau S. Webb selbst zugiebt, die Masse werde gelockt durch die Vierteljahrsdividende. Die Dividende ist die Muttermilch unserer Bewegung, erklärte nach David Schloß einer der Führer.

Diese Thatsachen und psychologischen Zusammenhänge übersieht nun die Verfasserin vollständig; sie versteigt sich zu der kühnen Behauptung, das Profitmachen Mehrerer auf gemeinsame Rechnung bringe um keinen Schritt weiter, während die Konsumvereine doch nichts anderes sind; sie nennt eine „gerechte Verteilung" des nationalen Einkommens ein trauriges Ergebnis, weil dadurch das Ideal, „das Arbeiten um der Gesamtheit willen", nicht erreicht werde. Das sind eitle Hoffnungen, die an Fourier erinnern. Die Ausrottung des menschlichen Strebens nach Erwerb, nach individuellem Gewinn dürfte niemals ganz möglich sein; es hat nie ganz gefehlt, wird auch in Zukunft nie ganz verschwinden. Nur verschiedene Formen und Grade nimmt es an; es ist mit unserer modernen Geld- und Tauschwirtschaft, mit der Börse und den Kreditformen etwas anderes geworden, als es früher war; es hat da Entartungen eigentümlicher Art gezeitigt. Aber die Verstärkung dieses Triebes durch die Geldwirtschaft war — das sollten die socialistischen Deklamatoren gegen die Profitmacherei nicht so ganz übersehen — zugleich das Mittel, die Menschen aus Herdentieren zu selbstbewußten Individuen zu machen. Die Schaffung der Individualität, wie sie von der Renaissance an einen der eigentümlichsten Fortschritte der Geschichte darstellt, war

und ist nicht möglich ohne den Spielraum, den das private Eigentum und die „Profitmacherei“ für den einzelnen schuf. Mögen in den höheren Kreisen, hauptsächlich der Börsen- und Kaufmannswelt, nun einzelne die Profitmacherei zu einem scham- und rücksichtslosen Räubertum ausgebildet haben; für die mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft ist dies nicht der Fall. Beruht auf der Stärke ihrer sympathischen Gefühle ihre große moralische Kraft, so ist doch daneben ihre Hebung nicht denkbar ohne eine Verstärkung ihrer Voraussicht, ihrer individualistischen Triebe. Herbart macht einmal (Sämtliche Werke II, 47 ff.) darüber eine Anzahl sehr guter Bemerkungen, er sagt: die erste Entwickelung besteht darin, die Menschen soweit zu bringen, daß sie auf die entfernten Folgen ihres Thuns hinschauen, daß sie arbeiten; „die Arbeit aber setzt Fleiß und Fleiß Gewinn voraus; dieser Gewinn darf nicht für leicht entbehrlich gehalten werden“. Daher ist es auch kein Unglück, wenn derartige Leute sich ihrer Dividenden aus dem Konsumvereine und ihrer Zinsen aus der Sparkasse freuen, wenn sie mit ihren Ersparnissen kleine eigene Geschäfte anfangen, zu Gesellschaften zusammentreten, wenn sie durch möglichst guten Verkauf ihrer Arbeit sich höheres Einkommen zu schaffen suchen. Es mag edler sein und eine höhere Stufe der Entwickelung bedeuten, wenn eine Gruppe von Arbeitern höheren Lohn für alle zusammen zu erreichen sucht, es wird immer daneben berechtigt bleiben, daß der einzelne auch für sich allein eine Besserung erstrebt; es ist, so lange Stücklohn vorherrscht, seine selbstverständliche Folge, daß der einzelne Arbeiter für sich einen größeren Gewinn zu erzielen wünscht; es ist nie zu beseitigen, daß die besseren Elemente in die höher bezahlten Stellen zu kommen suchen. Der Durchschnittsarbeiter in Lancashire verdient heute 40—50 Pfund Sterling jährlich, die, welche in den Arbeiteraktienfabriken an die Spitze als Direktoren kommen, 200—400 Pfund Sterling. Ich weiß wohl, daß das Streben nach einem besseren Gehalt nicht ganz dasselbe ist, wie das Streben des Kaufmanns, billig zu kaufen, teuerer zu verkaufen, daß letzteres leichter zu Mißbräuchen und Ausschreitungen führt. Aber im Kern sind diese Bestrebungen doch identisch, beide hängen unausrottbar mit dem individuellen Erwerbstrieb zusammen. Und die Verfasserin ist auch bezüglich der Verwandlung zahlreicher Genossenschaften in Aktienfabriken in Lancashire, der Verwandlung von Genossenschafts- in Aktiengesellschaftsbeamte in der eigentümlichen Lage, dies einerseits von ihrem principiellen Standpunkt aus als empörenden Abfall von der Idee tadeln zu müssen, und andererseits den socialen Fortschritt zuzugestehen, der darin liegt, daß die fähigsten Arbeiter in dieser Weise große Geschäfte zu führen lernen, daß Arbeiterdirektoren mit 200—400 Pfund Sterling Gehalt Bourgeoisdirektoren mit 2000—5000 Pfund Sterling ersetzen.

Das Geheimnis der Zukunft liegt nicht in der Beseitigung jedes Profitmachens, jedes individuellen Erwerbstriebes; jeder tüchtige Arbeiter muß ihn haben und hat ihn; sondern in der moralischen Zucht des-

selben, in der konventionellen durch Sitte und Recht zu vollziehenden Ausbildung der Schranken desselben und in der zunehmenden Gewalt sympathischer und Verbandsgefühle neben ihm. Das psychologische Geheimnis der historischen Entwickelung der Menschenseele liegt darin, daß dieselbe ein immer komplizierteres, verschiedenartigere Triebe harmonisch zusammenfassendes Instrument wird. An einer der vielen Stellen, wo das fast hochmütige britische Selbstgefühl von Frau S. Webb durchbricht, bezeichnet sie — wie schon erwähnt — Owens Gedanken einer Verbindung kaufmännischer Klugheit mit einem erhabenen moralischen Ideal als eine specifisch englische Eigenschaft. Ich möchte sagen, es ist der Typus aller höher entwickelten modernen Menschen: sie müssen eine kaufmännisch rechnende, auf individuellen Gewinn bedachte Lebensführung mit höheren idealen Zielen richtig zu verbinden wissen.

Außerdem aber: die Verfasserin verrät uns nirgends das Geheimnis, wie in der wechselvollen Welt der Wirklichkeit, in einer weltwirtschaftlich verbundenen Summe auf- und niedergehender Staaten und Menschengruppen, die in jedem folgenden Jahre andere Bedürfnisse haben, von denen die meisten von Jahr zu Jahr an Zahl rasch zunehmen, das ewige Schwanken des Wertes aller Waren und aller Preise zu vermeiden wäre, und wie anders als durch steigende und fallende Preise der Handel und die Produktion richtig zu regulieren wären. Sie verlangt nur, daß die aus dem Preiswechsel notwendig resultierenden Gewinne nicht in die Tasche von Privatgeschäften, Produktivgenossenschaften, Aktiengesellschaften, Trusts, sondern in die von Konsumvereinen, Gemeinden und Staaten fließen und meint, damit sei die Profitmacherei beseitigt. Sie ist nur an andere Punkte verlegt und es fragt sich, ob und inwieweit die neuen socialistischen Organe befähigter sind, die Nachfrageänderungen vorherzusehen, die Produktion besser zu leiten und wie die an den Centralstellen angesammelten Gewinne benutzt und verteilt werden, ob diese Verteilung sicher eine gerechtere, auf Erziehung und Vervollkommnung der Menschen besser zurückwirkende ist.

Die Verfasserin ist nun in der angenehmen Lage, diesen Einwürfen gegenüber auf die Resultate der englischen Konsumvereine hinweisen zu können; sie wird sagen, sehen sie nicht den Bedarf richtig voraus, haben sie nicht viele häßliche Entartungen der Konkurrenz und des Erwerbstriebes, manche Korruption und Reklame beseitigt, haben sie nicht daneben auf höhere Lebenshaltung und gleichmäßige Nachfrage hingewirkt? Wir geben ihr dies freudig zu, aber nicht als Folge der Beseitigung aller Profitmacherei, sondern als Folge bestimmter konventioneller Einrichtungen innerhalb der bestehenden Volkswirtschaft. Frau S. Webb hebt selbst hervor, es sei zweifelhaft, wie das System wirken würde, wenn es ein Monopol erreicht hätte, wenn es nicht in Konkurrenz mit den Privatläden und der Privatindustrie, an deren Preisbildung es sich anlehne, stände. Selbst seine zehnfache, die denkbar höchste Steigerung betont sie, würde es nur zuwege bringen, daß von 1300 Millionen Pfund

Sterling britischen Nationaleinkommens etwa 350 Millionen auf diesem Wege ausgegeben würden. Sie enthüllt uns auch das Zaubermittel nicht, mit dem sie der großen Mehrzahl der Bevölkerung, die über und unter der Million britischer Genossenschafter steht, ganz dieselben Eigenschaften beibringen will, die diese haben und zu Genossenschaften befähigen.

Sie schließt ohne weiteres von diesen Menschen, von ihrer Organisation, ihren Beamten auf alle, auf Gemeinden und Staaten. Hier liegen, wie mir scheinen will, eine Reihe schwerwiegender Fehler und voreiliger Generalisationen vor; auf diesem Gebiete verfügt die Verfasserin nicht über die verfassungs-, rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Kenntnisse, die nötig wären; da reichen die vielfach auf recht dürftiger historischer Kenntnis aufgebauten Sätze der naturwissenschaftlich gefärbten radikalen Spencerschen Sociologie nicht als Fundament aus.

Wenn ich den Grundgedanken der Schrift richtig fasse, so geht er dahin, daß der Konsumverein der vollendetste Typus demokratischer Gesellschaftsverfassung sei, weil er Allen ohne Ausnahme offen stehe und weil unter lebendiger Teilnahme Aller die Vorsteher und die bezahlten Beamten gewählt werden, letztere stets die Diener der souveränen Gesamtheit bleiben, nie deren Herren werden; es fehle hier der Egoismus und die Gewinnsucht, die in jeder socialen Gruppe entstehe, die sich abschließe, die nicht das Princip festhalte, jeden aufzunehmen; wie schon die Bildung der Konsumvereine, so soll die jeder größeren und höheren Gemeinschaft über ihnen freiwillig, föderativ erfolgen, was dann zugleich Anhänglichkeit und Teilnahme Aller an dieser Organisation garantiere.

Zunächst möchte ich einwerfen, daß der Gedanke einer Gruppenbildung, die stets nach allen Seiten offen bleibe, jeden aufnehme, niemals für sich egoistisch werde, ein gänzlich utopischer ist. Gewiß haben alle sich bildenden socialen Gruppen zeitweise und nach bestimmter Seite den Wunsch sich auszudehnen, nehmen also neue Glieder gerne und leicht auf. Aber ebenso beruht alle Gesellschaftsbildung auf der Abschließung der Gruppen, die nach ihren Lebensinteressen bei verschiedenem Umfang erfolgt und nun weiterhin teils das friedliche Zusammenwirken teils den Kampf mit den andern Gruppen bedeutet. Jeder Gruppenegoismus hat so sein Recht, der der Familie, der Gemeinde, der Genossenschaft, des Staates, wie der des Associégeschäfts, der Produktivgenossenschaft, der Aktiengesellschaft, des Kartells. Und die in der Schrift stets wiederkehrende Verurteilung all der Unternehmungsformen, die sich auf eine bestimmte Zahl von Personen beschränken, ist eine falsche Schlußfolgerung aus dem Satze, daß der Gruppenegoismus und die Rücksichtslosigkeit der Gruppe unter Umständen zu weit gehen kann. Bezüglich der Produktivgenossenschaften mag die Verfasserin darin recht haben, daß ihre Zukunft zunächst eine geringe ist wegen der ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten, wegen der Streitigkeiten, die entstehen, wenn dieselben Personen als Anteilshaber befehlen wollen, als Arbeiter

gehorchen sollen. Aber der principielle Vorwurf, das sei „individualistisch“ und deshalb verwerflich, wenn man nicht jeden aufnehme, wenn man lohnbezahlte Arbeiter neben den Anteilhabern beschäftige, schießt weit übers Ziel hinaus. Der Konsumverein errichtet doch auch seine egoistischen Barrieren, er läßt keine Beamten mehr zur Wahl in den Ausschuß zu; er behandelt die Arbeiter meist in der monarchischen Weise des Privatgeschäftes als Lohnarbeiter, nicht als Genossen; und er thut das einfach, weil die Genossenschafter egoistisch allen Gewinn für sich behalten wollen, wie man schon daran sieht, daß sie zwar ihren Beamten und Arbeitern keine Gewinnanteile einräumen, wohl aber vielfach dem Kapital[1]. Die Gemeinden haben Jahrhunderte lang geblüht, während sie an dem Grundsatz festhielten, nur aufzunehmen, wer ihnen passe. Die älteren englischen Gewerkvereine nehmen nicht jedermann auf, sondern nur den Arbeiter, der über dem festgesetzten Maß der Leistungsfähigkeit steht; die neuern der Dockarbeiter haben sogar schon eine beschränkte Zahl Aufzunehmender überhaupt eingeführt. Die vernünftige Arbeiterpolitik in Australien und Nordamerika kämpft gegen Chinesen- und Kulizulassung zu den dortigen Staatswesen. Wenn und soweit eine socialistische Leitung der Staats- und Volkswirtschaft einen Sinn und eine Zukunft haben soll, wird sie stets eine Nation geschlossen zusammenfassen müssen, auf dem Boden des nationalen Egoismus und des Konkurrenzkampfes mit andern Staaten sich aufbauen müssen. Der socialdemokratische Gedanke einer brüderlichen Verschmelzung aller Völker und Rassen ist eine den socialistischen Staat negierende Utopie.

Aber kehren wir zu den englischen Konsumvereinen zurück! Liegt ihr Wesen in der That in der schrankenlosen Aufnahme, sind sie dadurch ein vollendeter Typus der Demokratie? Es waren zuerst freiwillige kleine Vereine von 50—100 Mitgliedern; sie haben auch jetzt durchschnittlich nicht über 700—800. Es sind lokale Vereine, welche in den nördlichen Industriegegenden, überwiegend an kleineren oder mittleren Orten aus dem Mittel- und Arbeiterstande die tüchtigsten Elemente an sich zogen; es sind in ihrer Art aristokratische Gruppen, welche durch Zusammenwohnen, Berufs- und Standesgleichheit, persönliche Bekanntschaft, gemeinsame sonstige Vereinsthätigkeit verbunden sind; es handelt sich durchaus um Leute von ähnlicher Bildung, ähnlichen Interessen, die kein räudiges Schaf unter sich dulden; die Gruppen sind so klein und die Beteiligten

[1] Vgl. D. P. Schloss, Methods of industrial remuneration S. 209: capital, in all cases, takes a fixed rate of interest generally from 5 to 7½ per cent; some times without any further right to share in the profits; very often however, capital takes both a fixed interest, and also a proportion of the profits, the amount of which varies widely in different cases. Diese wichtige Thatsache erwähnt Frau S. Webb gar nicht; sie zeigt, daß auch in den englischen Konsumvereinen ein sehr starker individualistischer Zug ist, der ihnen in meinen Augen nicht so sehr zum Vorwurf gereicht, der aber ihrer Verherrlichung als der Bahnbrecher „der freien Fürsorge Aller für Alle“ sehr im Wege steht.

haben so viel Muße, daß alle monatlich oder mindestens vierteljährlich zusammenkommen, alles besprechen und kritisieren können. Nur in solch kleinen freiwilligen Vereinen Gleicher, in mittlerer Lebensstellung Befindlicher ist es denkbar, daß die Teilnahme Aller sich gleichmäßig erhält, daß stets ehrliche, hingebende Vorsteher und Ausschußmitglieder gewählt werden, daß die Auswahl der Beamten und der Arbeiter eine gute bleibt, daß die bezahlten Angestellten ihren amtlichen Vorstehern und Ausschüssen nicht über den Kopf wachsen, daß in die Wahlen keine Demagogie, keine Parteilichkeit und Bestechlichkeit sich einschleiche.

Sobald man es mit Gemeinschaften von 10 und 100000 Menschen, einer Million zu thun hat, sobald es nicht mehr freiwillige Elitegruppen aus einer socialen Schichte sind, sondern große Gruppen oder gar Zwangsgruppen und solche aus den verschiedensten Klassen und Berufen mit entgegengesetzten Interessen, wird geradezu alles anders, auch wenn man äußerlich denselben demokratischen Apparat nachahmt. Ich habe unlängst nachgewiesen[1], wie die deutsche Bergwerksgenossenschaft im 15. und 16. Jahrhundert dadurch eine ganz andere wurde, daß die ursprünglich wenig zahlreichen und am Ort wohnenden Genossen jede Woche, später jeden Monat, zuletzt vierteljährlich und jährlich zusammenkamen, daß damit der Zusammenhang und das Interesse der Genossen, die zugleich viel zahlreicher und heterogener wurden, teilweise in der Ferne wohnten, sich lockerte; die gänzlich unfähig gewordene ältere demokratische Verfassung wurde ersetzt durch eine büreaukratische Verwaltung von oben ernannter Beamter, womit eine neue Blüte eintrat. Wo an die Stelle einer die Geschäfte leitenden kleinen Genossenversammlung eine große tritt, die nichts mehr zu thun hat, als alljährlich einmal Vertreter zu wählen, hören viele, wenn nicht die meisten günstigen Folgen demokratischer Verfassung, auf deren Aktion Frau S. Webb für den heutigen demokratischen Staat rechnet, auf. Das ist ja auch die einfache Ursache, daß geschichtlich in der Verfassung aller größeren und komplizierteren Gemeinwesen an die Stelle ihrer ursprünglich rein demokratischen Formen monarchische und aristokratische Elemente sich in steigendem Umfang einschoben. Deren Herrschaft und Sieg hat natürlich mit der Zeit alle möglichen Nachteile, ja Gefahren und Entartungen zur Folge, und diese müssen nun wieder durch demokratische Einrichtungen bekämpft werden; aber sie erzeugen ein kompliziertes Zusammenwirken von verschiedenartigen Institutionen, sie können nie die Folge haben, daß die großen Volkswirtschaften und Staaten der Gegenwart wieder ausschließlich mit den demokratischen Lebensformen kleinerer Vereine und homogener Menschengruppen auskommen.

Frau S. Webb schwärmt neben dem Konsumverein nach Art der Fabier hauptsächlich für eine Ausdehnung der wirtschaftlichen Kommunalthätigkeit, aber sie giebt an einer Stelle selbst zu, daß die

[1] Jahrbuch XV 4 27 ff.

Sicherheit, hier zu guten Ergebnissen zu kommen, geringer sei, als im Konsumverein, weil die Gemeinde eine Zwangsgemeinschaft sei, die gute und schlechte Elemente, und unter Umständen mehr solche der letzteren Art umfasse. Und wer einige Welt- und Menschenkenntnis besitzt, sowie die Kommunalverwaltungen großer Städte in verschiedenen Ländern studiert hat, der weiß, daß die demokratische Radikalisierung der Stadtverfassungen heute sehr leicht die Gefahr vermehrt, daß einzelne fortschrittliche oder socialistische Kliquen den Stadtsäckel für sich ausbeuten, daß die Verwandlung von Privat- in Stadtschulen, von Aktien-Wasser- und -Gaswerken in städtische nicht immer und oft nicht in erster Linie der Gesamtheit, sondern oft noch mehr denen zu gute kommt, welche die Stellen vergeben, ihre Patronage, ihre Macht, ihre Geschäftsgelegenheiten ausdehnen wollen.

Wenn die Verfasserin außer der Theorie des demokratisch-utilitarischen Radikalismus über Gemeindeverfassung auch die ganze hauptsächlich deutsche Litteratur über englische, französische und deutsche Selbstverwaltung von den Tagen der Steinschen Städteordnung an bis heute kennte, so würde sie wissen und es sicher dann auch zugeben, daß die souveränen Dorf- und Stadtparlamente, die nur mit abhängigen, geldbezahlten, nie in den Magistrat aufrückenden Beamten wirtschaften, das Grab jeder gesunden Selbstverwaltung sind, während die Übertragung von unbezahlten Gemeinde-Ehrenämtern an unabhängige Bürger das Fundament einer blühenden, ehrlichen und kräftigen Lokalverwaltung bilden. Gewiß ist das etwas Aristokratisches und das Gegenteil des Ideals von Frau S. Webb. Aber eines schickt sich nicht für alle. Für den Konsumverein mag gut sein, was die Gemeinde, zumal die größere, nicht verträgt.

Wenn unsern Einwürfen dann noch entgegengehalten werden sollte, daß zwar die Konsumvereine kleine lokale Organisationen seien, daß aber mit denselben Principien die ein ganzes Land umspannenden Großhandelsgenossenschaften arbeiteten, daß es sich hier zeige, was die demokratische Föderation leisten könne, so gebe ich die Leistungsfähigkeit und die großen Vorzüge dieser Verbände zu. Aber ich betone, daß auch sie freiwillig sind, nur auf die Elite einer Klasse sich stützen; ihre Tüchtigkeit beruht darauf, daß sie ihre Traditionen von den Konsumvereinen, aus denen sie entsprungen, denen sie gehören, von denen sie heute noch abhängen, erhielten. Dann sind sie allerdings nach der einen Seite ein gutes Beispiel demokratischer Föderation; nach der andern aber stellen sie eine Art Aristokratie dar, sofern in ihnen eine Auslese der Konsumvereinsleute regiert, und eine absolutistische Monarchie, sofern sie ihre Beamten und Arbeiter ganz ebenso behandeln, wie es Aktiengesellschaften und Privatgeschäfte thun. Außerdem aber sind ihre Aufgaben und ihre Beamten so gänzlich andere, als die entsprechenden in Gemeinde und Staat, daß ein Schluß von ihnen auf diese ganz unzulässig ist. Die Entwickelung ist endlich eine so junge, daß gerade über ihre zukünftige Gestaltung jetzt noch kaum das letzte Wort sich sprechen

läßt. Es wird sich fragen, ob aus der Beamtenschaft und den Vorstehern nicht mit der Zeit eine eigentliche Aristokratie sich bildet, die das specifisch Demokratische der Organisation zurückdrängt.

Jedenfalls in Staat und Gemeinde hat der politische Sieg der Demokratie, zumal bei erheblichen Klassengegensätzen und in größeren Gemeinwesen bis jetzt nie etwas anderes erzeugt, als schlechte Leitung nach außen, Vernichtung der Macht und des Wohlstandes, Korruption und Bestechlichkeit, Stimmen- und Wahlkauf, chaotische Kämpfe, die meist bald wieder umschlugen in eine Tyrannis oder eine häßliche Plutokratie. Von den Vereinigten Staaten sieht Frau S. Webb selbst das letztere voraus oder als bereits vorhanden an.

Wo bisher ein großes, gebildetes, ehrliches Beamtentum in größeren Staaten entstand, da ruhte es stets auf monarchischer und aristokratischer Grundlage — so unter dem römischen Principat, in der römischen Kirche, im normannischen Lehensstaat, im deutschen Ordensstaat, im heutigen Preußen: ein geistiger Census, Standesehre, feste Bildungs- und Ämterlaufbahn, aufsteigende Gehalte, feste konventionelle Schranken für alle Teilnahme am Getriebe des privaten Geschäftslebens, meist aristokratische Wahlen oder Ernennung von oben, die aber nur qualifizierte, vorgeschlagene, in bestimmten Vorämtern bewährte befördern durfte, — das waren stets die charakteristischen Züge dieses Beamtentums. Es war stets für politische Geschäfte brauchbarer als für wirtschaftliche, wenn es auch letztere teilweise da und dort gut, ja musterhaft besorgte. Mit dem Beamtentum der Konsumvereine kann es gar nicht direkt verglichen werden. Das kaufmännisch-technische Beamtentum, das heute in der Großindustrie entsteht und von dessen Tüchtigkeit und Ehrlichkeit deren Entwickelung hauptsächlich abhängt, ist wieder etwas anderes, trägt aber auch wesentlich aristokratisches Gepräge, wird nicht auf Grund demokratischer Wahlen befördert. Alle direkten Schlüsse von einer Art dieser Beamten auf die andere entbehren der Sicherheit.

Darin hat Frau S. Webb recht: die Frage des Staatssocialismus hängt wie die der Genossenschaften, der Aktiengesellschaften, der Kartells davon ab, wie man in größeren Organisationen die rechten Vorsteher und die rechten Beamten sich heranziehen, wie man dauernd ehrliche und fähige Leute an der Spitze erhalten könne. Aber als einziges Mittel dazu die radikale Demokratie und ihre Verfassungsformen zu empfehlen, ist doch etwas naiv. England und Frankreich glaubten, — von ihrem Standpunkt wahrscheinlich mit gewissem Recht zu der Zeit, als Adam Smith schrieb —, jeder Staatsbeamte sei unfähig und diebisch; in Deutschland hatte man, als Christian Wolf lehrte und die großen preußischen Könige regierten, das Gegenteil angenommen. Von derartigen groben Generalisationen wird immer zeitweise die öffentliche Meinung beherrscht. Wenn heute nun der socialistische Radikalismus in jedem Fabrikant und Bankier, ja fast in jedem Kaufmann einen boshaften, nichtswürdigen, daher auszumerzenden Profitmacher sieht und geneigt

ist, in jedem Staats- und Gemeindebeamten, in jedem Konsumvereinsvorsteher den Retter aus der Not der Profitmacherei zu sehen, so ist das bei dem Wechsel der Tagesströmungen ja verständlich. Aber bei einer so geistvollen und gebildeten Dame, wie Frau S. Webb es ist, überrascht derartiges doch etwas.

Brentano wirft ihr in seiner Einleitung hauptsächlich vor, ihr idealer Beamter wäre unfähig, die Teilnahme seines Staates am Welthandel zu besorgen und die wirtschaftliche Abhängigkeit aller Einzelnen von der regierenden Gesamtheit würde eine freie unbeschränkte Entfaltung der Charaktere hemmen, den sittlichen und geistigen Fortschritt aufheben. Ich stimme ihm darin vollständig zu und möchte damit diese Anzeige abschließen, ohne auf die nebensächliche Differenz zwischen ihm und mir einzugehen, ob man das Preußen des 18. Jahrhunderts als einen Beweis für oder gegen „eine planmäßige Regelung der Produktion durch Beamte" ausgeben und daraus Schlüsse pro oder contra ziehen könne.

Berlin, 1. März 1893.

Kleinere Mitteilungen.

Der IV. internationale Gefängniskongreß zu St. Petersburg 1890.

Vom 15. bis 24. Juni 1890 hat in St. Petersburg unter dem Ehrenpräsidium des Prinzen Alexander von Oldenburg und unter dem Vorsitze von Gálkine-Wráskoy (Rußland), Beltrani-Scalia (Italien) und Herbette (Frankreich) ein internationaler Gefängniskongreß stattgefunden. Derartige Kongresse sind seit 1872 in längeren Zwischenräumen abgehalten worden: auf den ersten Kongreß zu London 1872 folgte im Jahre 1878 ein zweiter zu Stockholm und im Jahre 1885 ein dritter zu Rom. Die Kongresse, an welchen eine immer mehr steigende Zahl von Regierungen durch offizielle Delegierte vertreten war, werden von einer ständigen Kommission — **commission pénitentiaire internationale** mit Dr. Guillaume (Schweiz) als Generalsekretär — vorbereitet, es werden insbesondere von der Kommission die zu erörternden Fragen festgestellt und zu den Fragen von Sachverständigen aller Nationen Referate eingefordert, welche in dem **bulletin de la commission pénitentiaire** veröffentlicht werden. Bei dem Kongresse in St. Petersburg waren 25 Staaten — darunter Preußen durch 3 Delegierte: Braunbehrens, Illing, Starke — offiziell vertreten; die Gesamtzahl der Teilnehmer, zu welchen Rußland und in zweiter Linie Frankreich das Hauptkontingent gestellt hatten, betrug 740. Wie in der Zahl der Teilnehmer, so überragte dieser Kongreß auch in der Zahl der behandelten Fragen alle seine Vorgänger: es waren 25 Fragen gestellt und zu denselben 139 gedruckte Referate eingeliefert gegenüber 22 Fragen mit 67 Referaten bei dem III. Kongresse und 14 Fragen mit 49 Referaten bei dem II. Kongresse.

Die Arbeiten des Kongresses sind nunmehr in 5 starken Bänden in französischer Sprache erschienen[1]. Band I enthält die Sitzungsprotokolle; Band II—IV die gesamten Referate und als Anhang einen sehr interessanten Bericht von Gálkine Wráskoy über die Thätigkeit der von ihm geleiteten **administration générale des prisons** in der Zeit von 1879 bis 1889; Band V endlich Diverses: darunter einen Bericht über die mit dem Kongresse verbundene Gefängnisausstellung, einen Abdruck der 3 preisgekrönten Arbeiten über das Leben und Wirken John Howards, Berichte aus verschiedenen Staaten über die in denselben gemachten Fortschritte auf dem Gebiete des Gefängniswesens u. a. Die Bände liefern ein großes und für jeden, der sich mit dem Gefängniswesen befaßt, wertvolles Material.

---

[1] Actes du Congrès Pénitentiaire international de St. Pétersbourg, publiés par Dr. Guillaume. St. Petersburg 1890—92.

Es ist bei dem hier zur Verfügung stehenden Raume natürlich nicht möglich, auf die Arbeiten des Kongresses im einzelnen einzugehen, und es würde dies auch schwerlich den Interessen des Leserkreises des Jahrbuchs entsprechen. Ich beschränke mich daher auf einige mehr allgemeine Bemerkungen und Hervorhebung einiger, auch weitere Kreise interessierender Fragen.

Zunächst eine Bemerkung über die Zahl der auf dem Kongresse behandelten Fragen! In dem Vorworte zu den Actes du Congrès wird von dem Präsidenten Gálkine-Wráskoy und dem Generalsekretär Dr. Guillaume mit großem Stolze hervorgehoben, daß die Zahl der behandelten Fragen sich gegenüber den früheren Kongressen erheblich vermehrt habe. Ich bin einer entgegengesetzten Anschauung und glaube, daß Weniger (quantitativ) Mehr (qualitativ) gewesen wäre. Ich verkenne zwar nicht, daß all die behandelten Fragen von großer Wichtigkeit sind, daß die darüber gelieferten Referate zur Aufklärung der Fragen erhebliches beitragen, und daß es auch von Interesse ist, sich aus den Abstimmungen ein ungefähres Bild über den Stand der Meinungen zu machen. Aber die Versammlungen selbst haben unter der Häufung des Materials entschieden gelitten.

Wie schon auf den früheren internationalen Gefängniskongressen, wurden die Fragen unter mehrere Abteilungen, welche gleichzeitig nebeneinander tagten, verteilt, und es ist lediglich hierdurch überhaupt ermöglicht worden, daß alle 25 Fragen wirklich verhandelt wurden. Die Bildung der Abteilungen erfolgte derart, daß der Abteilung I (section législative) die Fragen der Strafgesetzgebung, der Abteilung II (section pénitentiaire) die Fragen der Gefängnisverwaltung und der Abteilung III (section des moyens préventifs) die Fragen der Verbrechensprophylaxe überwiesen wurden. Eine derartige Verteilung der Fragen erscheint theoretisch ganz gut möglich, in der Praxis ergeben sich aber dabei vielfache Schwierigkeiten: zunächst gehen Maßregeln der Prävention und der Repression des Verbrechens vielfach ineinander über — es genügt hierfür auf die Frage hinzuweisen, was mit der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend geschehen soll —, sodann ist vielfach eine gründliche Erörterung von Fragen der Gesetzgebung ohne ein Eingehen auf Fragen der praktischen Verwaltung gar nicht möglich. Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit: es wird nicht immer angängig sein, eine gleichgroße Zahl wirklich aktueller Fragen für das Stoffgebiet jeder der Abteilungen ausfindig zu machen, und es tritt dann infolgedessen leicht eine Überlastung der einen Abteilung mit Fragen ein, während es einer anderen Abteilung an einer pièce de résistance vollständig fehlt. Dies ist auf dem St. Petersburger Kongreß sehr scharf hervorgetreten: die wichtigsten und schwierigsten Fragen gehörten fast sämtlich dem Stoffgebiete der ersten Abteilung an. Man hat sich nun dadurch zu helfen gesucht, daß man von vornherein der Abteilung II die Frage der gegen unverbesserliche Verbrecher zu treffenden Maßregeln, die an sich in das Ressort der Abteilung I gehört, überwies, und daß man ferner noch im Laufe der Verhandlungen die der Abteilung I zugeteilte Frage, durch welche gesetzliche Maßregeln dem schädlichen Einflusse von Eltern auf ihre bereits bestraften Kinder entgegengetreten werden könne, an die Abteilung III abgab. Die Schattenseiten dieses Abhülfemittels sind aber nicht ausgeblieben: als es in der Abteilung I nach zweitägiger Verhandlung über die Frage der bedingten Verurteilung zur Abstimmung kam, war eine große Zahl der Mitglieder der Abteilung I nach dem Beratungssaale der Abteilung II, wo die Frage betreffend die unverbesserlichen Verbrecher zur Beratung stand, ausgewandert und das Resultat der nunmehr erfolgten Abstimmung wurde von vielen Seiten als mit der Meinung der Abteilung nicht übereinstimmend angegriffen.

Aber, auch wenn man von den, mit einer Teilung der Beratungen in Abteilungen verbundenen Nachteilen absieht, so blieb selbst für die Verhandlungen in den einzelnen Abteilungen ein viel zu geringer Zeitraum übrig. Bei den Beratungen ergriffen zunächst diejenigen das Wort, welche über die betreffende Frage ein Referat geliefert hatten, und setzten zum Teil mit sehr großer Ausführlichkeit dasjenige auseinander, was sich bereits in den gedruckten Referaten vorfindet; wenn dann andere Redner an das Wort kamen, so war die Zeit meistenteils schon so weit vorgeschritten, daß der Präsident ermahnen mußte, sich

kurz zu fassen und sich lediglich über die von den Referenten vorgeschlagenen Resolutionen zu äußern. Die Folge hiervon ist, daß man in den Sitzungsprotokollen nur selten einmal auf neue Gesichtspunkte, welche sich nicht schon in den gedruckten Referaten vorfinden, stößt, und daß das Lesen der Protokolle daher fast nur das Interesse bietet, zu konstatieren, wer für und wer gegen die Resolution gewesen ist. Von einer für Wissenschaft oder Praxis wirklich fruchtbringenden Diskussion in den Abteilungen ist wenig zu bemerken.

Noch weniger ist dies natürlich bei den Verhandlungen im Plenum der Fall, wo einfach über die Beschlüsse der Abteilungen berichtet wurde. Nur ein einziges Mal kam es hier zur Abstimmung, und zwar darüber, ob die Beschlußfassung über die Frage der bedingten Verurteilung — wo gegen die von der Abteilung I gefaßten Beschlüsse die schon erwähnten Bedenken geltend gemacht wurden —, auszusetzen sei, was von der Mehrheit der Versammlung bejaht wurde.

Hoffentlich werden dem nächsten Kongresse weniger Fragen gestellt, und es tritt dafür eine gründlichere und tiefere Diskussion über die gestellten Fragen ein.

Von den auf dem St. Petersburger Kongresse gefaßten Beschlüssen möchte ich folgende besonders hervorheben.

In der Abteilung I wurde die Frage der strafrechtlichen Behandlung der Trunkenheit beraten, und es wurden folgende Thesen angenommen:

1) Der Zustand der Trunkenheit an sich kann als Delikt nicht angesehen werden: er wird nur in den Fällen strafbar, wo er sich öffentlich in einer Weise zeigt, welche die Sicherheit gefährdet oder geeignet ist, einen Skandal hervorzurufen oder die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören.

2) Die Nützlichkeit gesetzlicher Zwangsmaßregeln, wie Unterbringung in ein Hospital oder Arbeitshaus, läßt sich gegen solche Personen, welche gewohnheitsmäßige Trunkenbolde sind, und die entweder der öffentlichen Armenlast anheimfallen oder sich dem Bettel ergeben oder für sich selbst und andere gefährlich werden würden, nicht bestreiten.

3) Es ist durchaus notwendig, die Inhaber von Wein- und Schankwirtschaften für die Verabreichung von Spirituosen an offenbar betrunkene Personen strafrechtlich verantwortlich zu machen.

In derselben Abteilung wurde über die Behandlung jugendlicher Übelthäter folgender Beschluß gefaßt:

1) Es erscheint notwendig, die Frage nach der Verschuldung und Strafbarkeitseinsicht bei Kindern, d. h. Personen unter 16 Jahren, aufzugeben und durch folgende Frage zu ersetzen: Bedarf das Kind der staatlichen Vormundschaft, der einfachen Erziehung oder der Unterbringung in eine Besserungsanstalt?

2) Die Wahl der zu ergreifenden Maßregel richtet sich nach den Motiven, welche das Kind zu der That bestimmt haben, nach der Schwere der That selbst, nach dem Grade seiner geistigen Entwicklung, nach der Art der Umgebung, in welcher es aufgewachsen ist, nach seinem Vorleben und Charakter: auch das Alter des Kindes ist für die Beurteilung seiner moralischen Entwicklung von Bedeutung.

3) Die Beurteilung der Strafthaten von Personen zwischen 16 und 20 Jahren steht den Gerichten zu, dieselben müssen den größten Spielraum für die Strafzumessung haben: vom einfachen Verweise bis zum höchsten Maße der ordentlichen Strafe.

Der zur Berichterstattung über diesen Beschluß an das Plenum bestellte Professor Dmitri Drill kam im Plenum nicht mehr zum Worte, und es wurde die definitive Beschlußfassung dem nächsten Kongresse vorbehalten.

Von den Beschlüssen der Abteilung II erscheint der über die unverbesserlichen Verbrecher der wichtigste. Er lautet:

1) Ohne zugeben zu wollen, daß es vom Standpunkte des Strafrechts und des Gefängniswesens absolut unverbesserliche Verbrecher giebt, so lehrt doch die Erfahrung, daß es allerdings Personen giebt, welche sich so widerspenstig gegen Gesetz und Gefängnisordnung zeigen und gewerbs- und gewohnheitsmäßig die gesellschaftliche Ordnung verletzen, daß man besondere Maßregeln gegen sie ergreifen muß.

2) In diesem Sinne glaubt der Kongreß, ohne den Grundsätzen der verschiedenartigen Gesetzgebungen zu nahe treten zu wollen, denselben vielmehr Frei-

heit in der Wahl der ihren Verhältnissen entsprechenden Maßregeln lassend, folgende Vorschläge zur Prüfung in den einzelnen Ländern zu empfehlen:

a) Einsperrung gewisser Kategorien von Individuen, wie Bettler und Vagabunden, in öffentliche Zwangsarbeitshäuser auf eine genügend lange Zeit.

b) Verlängerung der Freiheitsentziehung oder nach Umständen Versendung in entlegene Gebiete zur Nutzbarmachung von sonst verlorenen Arbeitskräften, aber mit den Garantien, welche der Staat den der Freiheit Beraubten zuzusichern hat, und mit der Möglichkeit, die Freiheit im Falle guter Führung namentlich nach dem System der bedingten Entlassung wieder zu erlangen.

Außerdem ist bemerkenswert, daß sich die Abteilung II bei zwei ihr gestellten Fragen (4 und 9) mit Entschiedenheit für die Anwendung des Progressivsystems bei Strafen von mittlerer und höherer Zeitdauer ausgesprochen hat.

Von den Beschlüssen der Abteilung III, in welcher ein Deutscher: Ministerialrat von Jagemann (Baden) den Vorsitz führte, hebe ich denjenigen über die Aufhebung der väterlichen Gewalt gegenüber Eltern bestrafter Kinder hervor: er lautet:

1) Unter Bezugnahme auf einen Beschluß des Kongresses zu Rom — dahingehend, daß das beste Mittel zur Verhütung der traurigen Folgen der erziehlichen Vernachlässigung der Kinder seitens der Eltern darin besteht, den letzteren die Gewalt über die Kinder zu nehmen — anerkennt der Kongreß ausdrücklich das Recht des Staates auf Aufhebung der väterlichen Gewalt im gegebenen Falle.

2) Sobald das Gericht die Unwürdigkeit und Unfähigkeit der Eltern eines verbrecherischen Jugendlichen, denselben zu erziehen, festgestellt hat, hat es die Dauer der behördlichen Erziehung des Jugendlichen — sei es in einer Besserungsanstalt, sei es in anderen Anstalten oder Vereinen — auszusprechen und zwar eventuell bis zum Alter der Volljährigkeit.

3) Der Jugendliche, welcher vor dem festgesetzten Ende seiner Strafzeit bezw. seiner Zwangserziehung aus der Straf- oder Erziehungsanstalt entlassen wird, verbleibt bis zur ursprünglich festgestellten Zeit unter der behördlichen Vormundschaft, ohne daß es in dieser Beziehung einer besonderen und neuen gerichtlichen Entscheidung bedarf.

4) Die Eltern sind verpflichtet, je nach ihren Vermögensverhältnissen zu den Kosten des Unterhalts und der Erziehung der infolge ihres eigenen Verschuldens ihrer Gewalt entzogenen Kinder beizutragen.

5) Bei Wegfall der Thatsachen und Gründe, welche zur Aufhebung oder Beschränkung der elterlichen Gewalt geführt haben, können die Eltern durch eine neue Gerichtsentscheidung wieder in den Besitz ihrer gesetzlichen Rechte eingesetzt werden.

Der nächste internationale Gefängniskongreß soll einer Anregung v. Jagemanns entsprechend im Jahre 1895 in Paris stattfinden. Mit Rücksicht hierauf hat die commission pénitentiaire internationale zu ihrem Vorsitzenden an Stelle von Gálkine Wráskoy, welcher sein Amt niederlegte, den Generaldirektor der französischen Gefängnisverwaltung Herbette gewählt.

Berlin, Dezember 1892. Dr. Aschrott.

Die österreichische Fabrikinspektion in ihrer Stellung zu den Arbeitern [1].

Während in Deutschland im allgemeinen der Fabrikinspektor, dessen eigentliche Mission darin bestehen soll, der Anwalt aller einzelnen Arbeiter zu sein,

[1] Wir geben dieser Mitteilung aus den Berichten der österreichischen Fabrikinspektion um so lieber Raum, als sie zu einer neuerdings namentlich in Preußen wieder aktuell gewordenen Frage schätzbares Material beibringt.

Redaktion.

welche als solche hülflos den Forderungen der Unternehmer gegenüberstehen, weit davon entfernt ist, dieser wichtigen socialpolitischen Aufgabe in genügendem Maße nachzukommen, ist man in dieser Beziehung in unserem Nachbarlande, Österreich, hingegen eifrig bestrebt, derselben gerecht zu werden. Der österreichische Centralgewerbeinspektor ist in der Lage, die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, daß die Arbeiter sich an den Gewerbeinspektor „als den Mann zu wenden pflegen, dessen sie sich des Verständnisses ihrer Lage versehen, von dem sie mit Recht voraussetzen, daß er ihnen selbst Interesse entgegenbringe, und bezüglich dessen sie sicher sind, daß er für sie das ihm eben Mögliche zu thun gewillt ist". Aber auch die Arbeitgeber holen bei dem Gewerbeinspektor Rat, Auskunft und Aufklärung ein.

Es dürfte sich wohl lohnen, dieser vermittelnden Thätigkeit, „welche", wie Dr. Migerka mit Recht sagt, „eine gewaltige Summe von, der Arbeiterschaft als solcher zu gute kommender und, wie der Industrie, so der Gesellschaft ersprießlicher Leistungen" in sich berge, einmal genauer nachzugehen. Hierzu bietet der jüngste Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1891[1] eine Fülle von Material. Es soll nun im folgenden dasselbe einer eingehenderen Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung jenes Gesichtspunktes unterzogen werden.

Der Wiener Gewerbeinspektor bezeichnet die Inanspruchnahme seitens der Unternehmer und Arbeiter als eine äußerst lebhafte. Behufs Entgegennahme der Meldungen und Wünsche der Parteien sei, wenn irgend thunlich, entweder der Gewerbeinspektor selbst oder einer seiner Assistenten im Büreau anwesend. Die Art der Inanspruchnahme habe die verschiedenartigsten gewerblichen Angelegenheiten, nicht selten aber auch Dinge betroffen, die dem gesetzlich festgesetzten Wirkungskreise des Gewerbeinspektors entrückt seien.

Im allgemeinen sei es möglich gewesen, die Unternehmer in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an diese stellt, zu unterstützen: es sei auch ferner vielfach gelungen, Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gütlich beizulegen und zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen. Die Gesamtzahl der Fälle, in welchen in diesem Bezirk eine Auskunft, Vermittelung oder Verwendung nachgesucht worden sei, betrage 970, wovon 120 auf Gewerbeinhaber und 850 auf Arbeiter entfielen.

Von den seitens der Arbeiter eingelaufenen Beschwerden gehörten in erste Reihe die krank gewesener Arbeiter und der Hinterbliebenen verstorbener Arbeiter wegen erschwerter, bisweilen sogar unmöglicher Erlangung des Krankengeldes resp. des Leichenkostenbeitrages. Es handelt sich hier um Arbeiter, welche in einem Betriebe in Verwendung standen, dessen Eigentümer Mitglied einer Genossenschaft ist und es unterlassen hat, den Arbeiter vorschriftsmäßig bei der genossenschaftlichen Krankenkasse anzumelden. Dieselbe verweigerte deshalb die Zahlung des Krankengeldes und ebenso die Bezirks-Krankenkasse; jene, weil der Arbeiter nicht angemeldet gewesen sei und für ihn also auch keine Beiträge geleistet wurden, diese, weil der Arbeiter als Angehöriger einer Genossenschaft von selbst Mitglied der Genossenschafts-Krankenkasse sei. Der Arbeiter, bezw. der Vertreter der Hinterbliebenen sei nun hin und her geschickt worden, habe viel Zeit verloren, ohne sein Recht zu finden. Selbst der Intervention des Fabrikinspektors ist es nicht immer gelungen, die Zahlung zu erwirken, da die genossenschaftlichen Krankenkassen in solchen Fällen meist unerbittlich seien, und zwar aus dem Grunde, weil ihnen an den säumigen Unternehmer kein Regreßrecht zustehe. Einzelne Unternehmer hätten indes nach längeren Auseinandersetzungen, um der angedrohten Strafe zu entgehen, die Arbeiter bezw. die Hinterbliebenen schadlos gehalten.

In kleineren Unternehmungen sei es üblich, daß bei Arbeitsmangel einzelne Arbeiter feiern müssen. Es werde den Betreffenden gesagt, sie mögen einige Tage aussetzen und dann wiederkommen. Es geschehe nun leider allzu häufig, daß so ein feiernder Arbeiter wochenlang hingehalten werde, und wenn er nach mehrmaliger vergeblicher Anfrage den Wunsch äußere, man möge bestimmt

[1] Wien 1892. Druck und Verlag der Kaiserlich-Königlichen Hof- und Staatsdruckerei. 4 Mark.

mitteilen, wann er wieder anfangen könne, so werde er in der Regel unter Rückgabe des Arbeitsbuches für entlassen erklärt. Begehre er sodann eine Entschädigung für den Wegfall der Kündigungsfrist oder für das zwecklose Zuwarten, so werde ihm die Thüre gewiesen. Die Realisierung derartiger Ansprüche sei ungemein schwierig und für den Arbeiter nicht selten derart umständlich, daß er auf sein Recht verzichten müsse, um nicht durch Zeitversäumnis und Laufereien mehr zu verlieren, als er im besten Falle gewinnen könne. Der Erfolg der beim genossenschaftlichen Schiedsgericht etwa anhängig gemachten Klage sei häufig der, daß der beklagte Meister zu den Verhandlungsterminen nicht erscheine; es komme sogar vor, daß der Arbeiter ein rechtskräftiges, schiedsgerichtliches Urteil gegen den Meister erwirke und doch nicht den zugesprochenen Betrag erhalte, weil er nicht in der Lage sei, die Angelegenheit noch weiter zu verfolgen.

Weitere, mündlich wie schriftlich vorgebrachte Anliegen und Beschwerden der Arbeiter betrafen: Vorenthaltung des Lohnes, Nichteinhaltung der Kündigungsfristen, ungehörige Ausfüllung des Arbeitsbuches oder Verweigerung der Rückgabe desselben, ungerechtfertigte Geldstrafen und Lohnabzüge, Ausbeutung durch Kantineure, grobe Behandlung seitens der Vorgesetzten, Mißstände im Lehrlingswesen, mangelhafte Beschaffenheit der Werkstätten und Schlafräume, Fehlen von Schutzvorrichtungen, ungehörige Überstunden- und Sonntagsarbeit.

In jedem einzelnen Falle sei die Sachlage geprüft und zunächst auf eine Beilegung der Streitfrage, bezw. Beseitigung der Ungehörigkeit in gütlicher Weise hingewirkt worden, was auch vielfach gelungen sei; im gegenteiligen Falle, oder wenn die Intervention aussichtslos gewesen sei, sei dem Arbeiter der Weg bezeichnet worden, der möglicherweise zum erwünschten Ziele führen könnte, bezw. sei die Einleitung der Amtshandlung veranlaßt worden. Auch wenn nach Schilderung der Sachlage das vorgebrachte Anliegen als unvertretbar erkannt und deshalb die Intervention abgelehnt werden mußte, was bei mehr als der Hälfte der Beschwerden der Fall gewesen sei, erhalte der Arbeiter dennoch die nötige Aufklärung, aus welchen Gründen der Gewerbeinspektor die Angelegenheit nicht verfolgen könne. Von den aus Lohnzahlungen herrührenden Beschwerden seien folgende Fälle angeführt.

In zwei Etablissements für Erzeugung von Schirm- und Spazierstöcken wurde statt des Handbetriebes der Motorenbetrieb eingeführt und den Accordarbeitern unter Belassung der alten Einheitssätze mit Rücksicht auf die erhöhte Leistungsfähigkeit 10 Prozent des Lohnes für Dampfbenutzung bezw. Gasverbrauch abgezogen. Die Arbeiter, hiermit nicht einverstanden, erbaten die Intervention des Fabrikinspektors. Habe man zwar nach Vorstellungen desselben auf die Lohnabzüge verzichtet, so seien indes wegen der erheblich vermehrten Betriebskosten die Accordsätze entsprechend herabgesetzt worden.

Die Kleberinnen einer Gummiwarenfabrik suchten die Vermittelung des Fabrikinspektors nach, weil ihnen regelmäßig 10 Prozent des Lohnes für verdorbene Ware abgezogen wurde. Hierüber befragt, habe der Unternehmer dies damit begründet, daß er sich zu dieser harten Maßregel habe entschließen müssen, weil infolge unvorsichtiger Arbeit nahezu 30 Prozent der erzeugten Ware unbrauchbar würde. Der 10prozentige Lohnabzug habe bewirkt, daß besser gearbeitet werde und daß der Ausschuß auf ca. 8 Prozent gesunken sei. Hierauf habe der Fabrikinspektor dem Unternehmer erklärt, daß bei der bestehenden Arbeitsteilung es nicht gerechtfertigt erscheine, eine Arbeiterkategorie für den ganzen Schaden verantwortlich zu machen, da der erzeugte Gegenstand bis zu seiner Fertigstellung eine Reihe von Prozeduren durchzumachen habe und mit Sicherheit nicht feststellbar sei, wo derselbe verdorben worden. Es erscheine ferner auch nicht gerecht, alle zu strafen, weil hierbei auch der brave und gewissenhafte Arbeiter betroffen werde. Auf diese Vorstellungen hin habe nun der Unternehmer versprochen, die allgemeinen Lohnabzüge aufzuheben.

Welche Thätigkeit entfaltete nun der Wiener Fabrikinspektor bei drohenden oder ausgebrochenen Streiks? Er betont in seinem trefflichen Berichte ausdrücklich, daß in den meisten Fällen seine Intervention vorzugsweise von der

Arbeiterpartei in Anspruch genommen worden sei. Seine Aufgabe habe er in erster Linie darin erblickt, die Parteien einander zu nähern und die Unterhandlungen einzuleiten. Bei den Verhandlungen, die nahezu stets in seiner Anwesenheit gepflogen wurden, sei er bestrebt gewesen, die Gegensätze zu mildern und die Differenzen beizulegen. Mit Befriedigung konstatiert der Bericht, daß die Bemühungen zur Beilegung des Streiks sowohl von den Arbeitgebern wie Arbeitnehmern dankend anerkannt worden seien, auch wenn der gewünschte Erfolg nicht erlangt wurde.

Im allgemeinen, wird hervorgehoben, seien die Versuche der Arbeiter, durch Niederlegung der Arbeit bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, im vergangenen Jahre durchweg fehlgeschlagen. Daß die Anwendung des den Arbeitern zustehenden äußersten Mittels der Arbeitseinstellung sich als unzureichend erwiesen, sei insbesondere der allgemeinen Ungunst der wirtschaftlichen Lage, der bestehenden Überproduktion auf allen industriellen Gebieten und endlich dem fühlbaren Rückgang der Konsumtionskraft der breiten Volksschichten zuzuschreiben. In Anbetracht dieser Umstände seien auch die Arbeiter bei Aufstellung ihrer Bedingungen mit mehr Vorsicht und Überlegung zu Werke gegangen, als dies bei früheren Streiks in der Regel der Fall gewesen sei. Die begehrten Lohnerhöhungen hielten sich durchweg in mäßigen Grenzen und seien mit dem Hinweise auf die Teuerung sämtlicher Lebensbedürfnisse und auf die Unzulänglichkeit des bisherigen Verdienstes begründet worden. Man habe nicht mehr den achtstündigen Arbeitstag, sondern die Reduktion der 10stündigen Arbeitszeit auf 9 Stunden verlangt, und zwar aus dem Grunde, um den vielen beschäftigungslosen Arbeitern Gelegenheit zur Arbeit zu bieten. Wenn nun die Arbeiter trotz ihres milderen Auftretens keine nennenswerten Erfolge erzielten, liege, wie bereits erwähnt, der Grund darin, daß sich die Ungunst der Verhältnisse, die Lage des Marktes stärker erwiesen, als das Kampfmittel der Arbeiter.

Will man aber ein Bild von der mit großer Mühe und Aufopferung verbundenen Intervention der Fabrikinspektoren erhalten, so dürfte dies wohl am besten durch eine Darlegung der drei großen Streiks geschehen, welche im vergangenen Jahre in Wien stattgefunden haben. Nicht, als ob nicht auch kleinere Ausstände das Eingreifen der genannten Behörde nötig gemacht hätten. Im Gegenteil. Der Bericht zählt eine große Anzahl solcher Fälle auf, die aber wegen des Umfangs und der Bedeutung lange nicht so die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zogen, wie die drei großen Streiks der Bäcker, Schuhmacher und Buchdrucker, die nunmehr kurz geschildert werden sollen.

Die Bäckergehülfen beabsichtigten bereits im März 1890 einen allgemeinen Streik zu inscenieren, doch sei derselbe unterblieben, weil noch rechtzeitig die zwischen den Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter gepflogenen Verhandlungen zu einem den Wünschen der Arbeiterschaft zusagenden Abschlusse gediehen waren. Da indes die den Arbeitern gemachten Zusagen von der Mehrzahl der Meister nicht gehalten wurden, wurde am 25. März in einer von etwa 1200 Personen besuchten freien Versammlung der Bäckergehülfen beschlossen, die aufgestellten Forderungen den Meistern mit dem Bedeuten bekannt zu geben, daß im Falle der Ablehnung am 17. April die Arbeitseinstellung beginnen werde.

Die Arbeiter forderten:

1. Übergabe der Arbeitsvermittelung an die Gehülfen.
2. Abschaffung der Arbeitsbücher.
3. Achtstündiger Normalarbeitstag.
4. Gewährung einer 36stündigen Ruhepause jede Woche. (Dieser Punkt wurde später fallen gelassen.)
5. Abschaffung aller Naturalverpflegung, Logis inbegriffen.
6. Festsetzung eines Mindestlohnes per Woche, für die einzelnen Arbeiterkategorien. — Der Lohn ist jeden Samstag nach vollbrachter Arbeit voll auszubezahlen.
7. Die Zahl der Lehrlinge darf höchstens die Hälfte der Gehülfenzahl erreichen.
8. Am 1. Mai eines jeden Jahres hat die gewerbliche Arbeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr nachts zu ruhen, endlich

9. Aus Ursachen des Streiks darf keine Maßregelung von Arbeitern stattfinden.

Infolge des in der Meisterversammlung am 4. April gefaßten Beschlusses, mit den Gehülfen in keinerlei Verhandlung zu treten, habe sich die am 7. April stattgefundene Gehülfenversammlung dahin ausgesprochen, daß mit dem Beginnen des Ausstandes nicht, wie ursprünglich bestimmt, bis zum 17. April zu warten sei, sondern daß alle Gehülfen, welche nicht an eine Kündigung gebunden seien, sofort die Arbeit niederlegen mögen. So sei es gekommen, daß bereits am 8. April von den 4800 in Verwendung gestandenen Gehülfen ca. 1100 in den Streik traten, demzufolge etwa 200 Werkstätten den Betrieb reduzieren, einige sogar ganz einstellen mußten. Die Zahl der Streikenden habe von Tag zu Tag zugenommen und am 25. und 26. April der Streik seinen Höhepunkt erreicht. Die Zahl der Ausständigen soll ca. 2000 betragen haben. Nachdem die Meister zu keinerlei Konzessionen geneigt gewesen seien und die streikenden Gehülfen nicht genügend unterstützt werden konnten, sei die Fortführung des Streiks unmöglich gewesen, so daß die Gehülfen am 3. Mai die Arbeit bedingungslos wieder aufnehmen mußten. So habe der Bäckerstreik nach 24tägiger Dauer ohne jeglichen Erfolg für die Arbeiterschaft geendet.

Ein besseres Ergebnis hatten die Schuhmacher mit ihrer Arbeitseinstellung zu verzeichnen.

Seit mehreren Jahren schon habe bei den Schuhmachern große Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen bestanden. Insbesondere seien die Arbeitslöhne so gedrückt gewesen, daß der Verdienst selbst bei anstrengender Thätigkeit nicht mehr für die Beschaffung der notwendigsten Existenzbedürfnisse ausreichte. Die Gehülfenschaft habe sich nun entschlossen, eine Regelung der Lohnarbeitsverhältnisse durchzuführen und in der zu diesem Zwecke am 27. April 1890 stattgehabten Gehülfenversammlung folgende Bedingungen aufgestellt:

1. Abschaffung des Sitzwesens und Errichtung von Arbeitswerkstätten ohne Kost und Logis.
2. Einführung einer Werkstättenordnung und eines Minimal-Lohntarifes für Bödenarbeiter.
3. Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden für Vorrichter.
4. Abschaffung des Stücklohnes und Einführung eines Minimal-Wochenlohnes für alle Arbeiter bei der Vorrichtung.

Diese Bedingungen seien mittelst Rundschreibens sämtlichen Arbeitgebern mit dem Ersuchen bekannt gegeben worden, bis zum 1. Januar 1891 zustimmend zu antworten, weil andernfalls die Arbeitseinstellung erfolgen würde. Da dieser Schritt vollständig wirkungslos geblieben sei, habe die am 24. Januar einberufene Gehülfenversammlung beschlossen, den Arbeitgebern die Forderungen der Arbeiter in Erinnerung zu bringen und als Endtermin den 31. Januar festzusetzen.

Auf Veranlassung des Fabrikinspektors sei nun ein aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber gebildetes Komitee mit dem Lohnkomitee der Arbeiter in Verhandlungen getreten, welche einen befriedigenden Fortgang genommen und ein baldiges Einvernehmen zwischen beiden Parteien erwarten ließen, nachdem die Arbeitgeber zu Opfern bereit gewesen und die Arbeiter ihre ursprünglichen Forderungen wesentlich reduzierten — der 8stündige Arbeitstag wurde fallen gelassen und die begehrten Minimalwochenlöhne um 1—3 Gulden restringiert.

Die in einer Vollversammlung der Arbeitgeber am 2. Februar vorgeschlagenen Propositionen der Vertrauensmänner fanden jedoch nicht die allgemeine Billigung und demzufolge stellten am 3. Februar ca. 8000 Schuhmacher, nahezu durchweg Fabrik- bezw. Exportarbeiter die Arbeit ein. Die Arbeitgeber teilten sich nunmehr in zwei Gruppen, in die Gruppe der Fabrikanten und jene der kleinen Meister. Jede dieser Gruppen habe ein Kartell gebildet und gesondert mit dem Arbeiter-Lohnkomitee verhandelt. Die Verhandlungen, welche sich wiederholt zerschlugen, wurden durch die Vermittelung des Fabrikinspektors indes wieder aufgenommen. Inzwischen seien die Forderungen der Arbeiter von etwa 30 teils größeren, teils kleineren Firmen angenommen worden, so daß am 10. Februar die Zahl der Streikenden um etwa 1500 abgenommen habe. Durch diese Einzelabschlüsse sei der Fortgang der Verhandlungen zwischen den beider-

seitigen Vertrauensmännern wesentlich gefördert worden. Der Versuch, die Exporteure zu einer Mehrzahlung zu bewegen, sei mißlungen. Sie erklärten dieselbe nicht bewilligen zu können, weil es sich um Lieferungen handle, welche bereits vor Monaten zu normalen Preisen übernommen worden seien.

Nach längeren Bemühungen seien indes am 21. Februar die vereinigten Lohnkomitees der Arbeitgeber mit dem Lohnkomitee der Arbeiter zu einer nochmaligen Verhandlung zusammengetreten, welche nach 4stündiger Beratung zu einer Einigung zwischen beiden Parteien und demzufolge zur Beilegung des Streiks geführt habe.

Die Arbeit sei nun am 23. Februar wieder allgemein aufgenommen worden. So habe der Streik nach genau 3wöchentlicher Dauer mit einem Erfolge der Arbeiterschaft, bestehend in einer Lohnaufbesserung um 15—20 Prozent und in der Anerkennung eines einheitlichen Lohntarifes geendet.

Über den letzten Streik — der Buchdrucker — ist kurz zu berichten. An diesem waren 2700 Arbeiter beteiligt. Es handelte sich um Bewilligung folgender aufgestellten Forderungen:

1. Herabsetzung der Arbeitszeit von $9^{1}/_{2}$ auf 9 Stunden,
2. Aufhebung der 14tägigen Kündigungsfrist und
3. Einschränkung der Überstundenarbeit.

Da dieselben von den Unternehmern abgelehnt wurden, kam es zum Streik, der nach vierwöchentlicher Dauer, für die meisten Arbeiter ohne jeglichen Erfolg sein Ende erreichte.

Im Laufe des Ausstandes seien indes die von den Arbeitern gestellten Forderungen von 42 Unternehmungen angenommen worden, so daß demgemäß doch rund 830 Arbeiter einen Erfolg zu verzeichnen hatten.

Es dürfte den hier zugemessenen Raum weit überschreiten, sollten alle Fälle aufgeführt werden, in welchen die Arbeiter sich klagend, Beschwerde führend oder bittend an den Gewerbeinspektor wandten. Sie erreichten nämlich, nach Angabe des Centralgewerbeinspektors, Dr. Migerka, im ganzen die stattliche Zahl von 5313, wovon 1585 einen erfolgreichen Abschluß fanden.

Aber schon aus den wenigen hier angeführten Fällen kann ein genügend anschauliches Bild gewonnen werden von der hohen socialpolitischen Bedeutung, welche die Wirksamkeit der Fabrikinspektoren in Österreich so vorteilhaft auszeichnet. Sie zeigen ferner, daß die Fabrikinspektoren dort ihre Aufgabe richtig erfassen, nicht nur eine reine Aufsichts- und Vermittelungsbehörde zwischen den beiden sich entgegengesetzten Interessengruppen — der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — zu sein, sondern auch bei vielen Gelegenheiten als eine Schutzbehörde der wirtschaftlich Schwächeren — der Arbeiter aufzutreten. Da aber bei der Mannigfaltigkeit der durch das Arbeitsverhältnis geschaffenen Lagen deren erschöpfende gesetzliche Regelung unmöglich werde, sei, wie Dr. Migerka mit Recht betont, dem Billigkeitsgefühle und dem Gemeinsinne eine große Rolle beschieden. Damit trete aber auch an die Gewerbeinspektoren die Aufgabe heran, diese Thätigkeit nachhaltigst zu pflegen und ihr mit menschenfreundlichem Sinne unentwegt zu dienen.

Aber auch in anderer Hinsicht dürfte die Darlegung der Wirksamkeit der Fabrikinspektion unseres Nachbarlandes äußerst lehrreich sein. Sie zeigt, — was eingangs schon angedeutet wurde — daß die gleiche Institution in unserem Vaterlande nach den verschiedensten Richtungen hin, und zwar hinsichtlich der Organisation und der weiteren Entfaltung des Gebietes ihrer Wirksamkeit einer bessernden Ausgestaltung bedarf.

Was den ersten Punkt, die Organisationsfrage, betrifft, so ist, wie in Österreich, was nicht oft genug betont werden kann, eine Centralisation des gesamten deutschen Fabrikinspektorats unter einem Centralgewerbeinspektor anzustreben und — durchzuführen. Auch sollte bei Anstellung der Beamten, welche zur Ausübung des wichtigen, mit der socialen Wohlfahrt der Arbeiterbevölkerung und dem socialen Frieden überhaupt so eng verknüpften Amtes berufen werden, mehr auf ihre volkswirtschaftliche und hygieinische Ausbildung Wert gelegt werden, als dies heute leider der Fall ist. Anstatt daß, wie augenblicklich, nur Bergassessoren, Regierungsbaumeister, Ingenieure u. s. w. die Stelle eines Fabrikinspektors bekleiden, wäre es endlich Zeit, daß unabhängige

Nationalökonomen, Ärzte, ja, selbst Arbeiter, wie in England, zu diesem hochbedeutsamen Amte herangezogen würden. Eng verknüpft hiermit ist die weitere Ausgestaltung des Bereichs der Thätigkeit der Fabrikinspektoren in Deutschland. Aus einer lediglichen Aufsichtsbehörde wird sie sich dann auch zu einer Vermittelungs- und Schutzbehörde, wie in Österreich, emporschwingen. Gerade auf diese beiden letzten Gebiete, auf denen die Fabrikinspektion in Deutschland, dem ihr anhaftenden büreaukratischen Zuge entsprechend, bis jetzt so viel wie gar nicht thätig war, sollte ein viel größeres Gewicht gelegt werden, als dies bisher der Fall war.

Daß auch die bei uns in Preußen noch jüngst beliebte Verquickung der Kesselrevision mit der Fabrikinspektion wieder fallen muß, soll sie ihrer socialpolitischen Bedeutung voll und ganz gerecht werden, bedarf keiner weiteren Ausführung und Begründung.

Hoffen und wünschen wir, daß die maßgebende Stelle, welche alle Gesetze auf ihren socialpolitischen Wert zu prüfen sich zur Aufgabe gesetzt hat, die schon so oft als notwendig erklärte Reform des deutschen Fabrikinspektorates nach den beiden hier skizzierten Richtungen hin baldigst in Angriff nehme.

Frankfurt a. M. Dr. Eugen Elkan.

Die belgischen Arbeitskammern und das Ergebnis ihrer arbeitsstatistischen Enquete.

Enquête sur le salaire journalier moyen, les prix de détail des denrées et les budgets ouvriers pendant le mois d'avril 1891. Renseignements fournis par les conseils de l'industrie et du travail. (Ministère de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics. Direction de l'industrie). Bruxelles 1892, P. Weissenbrut. 8°. 578 S.

I.

Zu den Arbeiterschutzgesetzen, welche der belgische Staat seit den Arbeiterwirren in den wallonischen Provinzen (Mai 1886) geschaffen hat, gehört auch das am 16. August 1887 publizierte Gesetz, betreffend Einrichtung von Gewerbe- und Arbeitskammern (Loi sur les conseils de l'industrie et du travail.) Im allgemeinen waren diese Kammern mehr als volkswirtschaftliche und sociale Beratungsorgane gedacht, um der Regierung in Fragen, welche die allgemeine Wohlfahrt berühren, beratend zur Seite zu stehen und namentlich auch die Forderungen des Arbeiterstandes zu ihrer Kenntnis zu bringen. Weniger sollten sie als Einigungsämter dienen, um den Unternehmern und Arbeitern Gelegenheit zu geben, die zwischen ihnen aufkommenden Streitfragen in gemeinschaftlichen Körperschaften gütlich beizulegen und überhaupt versöhnliche Beziehungen unter einander zu pflegen. Diese letztere Aufgabe wurde den Kammern nur deshalb beigelegt, weil die Privatanregung solche Ämter mit Ausnahme eines einzigen Falles bis dahin noch nicht errichtet hatte. Nachstehend seien die wichtigsten der durch das Gesetz aufgestellten Bestimmungen über die Kammern mitgeteilt.

Die Bildung der Räte (§ 1) erfolgt an jedem Orte, wo es sich als zweckmäßig erweist. Ihre Aufgabe ist, über die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und Arbeiter zu beraten, entstehenden Differenzen vorzubeugen und, wo es nötig ist, solche zu schlichten. Jeder Rat (§ 2) ist in soviele Sektionen einzuteilen, als an dem betreffenden Ort verschiedene Industriezweige bestehen, welche die zu einer wirksamen Vertretung nötigen Elemente in sich vereinigen. Die Einsetzung der Räte (§ 3) erfolgt durch königliche Verordnung entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Gemeinderats oder der Interessenten, Arbeitgeber oder Arbeiter. Die Wahl der Vertretung in den Sektionen (§§ 4 und 5) ge-

schieht in derselben Weise wie bei den gewerblichen Schiedsgerichten (conseils de prud'hommes). Arbeitgeber und Arbeiter wählen eine gleiche Zahl von Vertretern, im ganzen zusammen 6—12. Das Mandat (§ 7) dauert drei Jahre. Jede Sektion (§ 8) versammelt sich mindestens einmal im Jahre an dem durch den ständigen Provinzialausschuß bestimmten Tage und Orte; außerdem muß diese Behörde auf Verlangen von wahlberechtigten Arbeitgebern oder Arbeitern eine außergewöhnliche Versammlung der Sektion einberufen. Bei Entstehung von Konflikten (§ 10) kann auch der Gouverneur der Provinz, der Bürgermeister oder der Vorsitzende auf Antrag von Unternehmern oder Arbeitern die betreffende Sektion einberufen. Im Falle der Nichteinigung ist die Verhandlung in einem Protokoll zu veröffentlichen. Der König (§ 11) hat das Recht, den Rat eines Bezirks oder mehrere Sektionen einzuberufen, damit diese über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse für Gewerbe und Arbeit oder über darauf bezügliche Entwürfe dem Könige ein Gutachten abgeben. Die Sitzungen (§ 12) finden bei geschlossenen Thüren statt. Indes kann die Veröffentlichung der Protokolle beschlossen werden; bei Schlichtungssachen ist die Veröffentlichung sogar vorgeschrieben. Die Regierung (§13) kann einen Kommissar ernennen, welcher den Generalversammlungen beiwohnen darf, um Mitteilungen zu machen und gegebenenfalls sich an der Debatte zu beteiligen. Die Mitglieder des Rats (§ 15) bezw. der Sektionen erhalten Tagegelder, welche aus dem Budget der Provinz zu bestreiten sind.

Die Arbeiter sind durch dieses Gesetz nicht ganz zufriedengestellt. Am meisten tadeln sie die Bestimmung, daß der Wahlberechtigte 25 Jahr alt sein und seit mindestens 4 Jahren im selben Bezirk und im selben Gewerbe beschäftigt gewesen sein muß. Auf diese Weise ist nicht nur der ansehnliche Prozentsatz weiblicher Arbeitskräfte von jeder Vertretung ausgeschlossen, sondern auch die große Zahl junger Leute unter 25 Jahren verhindert, bei Verhandlungen über ihre Angelegenheiten ein Wort mitzusprechen. Trotz dieser und anderer Ausstellungen aber lassen die bisherigen Beziehungen der Parteien innerhalb der Kammern eine ersprießliche Thätigkeit voraussehen. Ganz allgemein haben die Arbeiter den Unternehmern den Vorsitz in den Sektionen übertragen, während die Schriftführer aus dem Arbeiterstande genommen worden sind.

Die ersten Vorbereitungen für die Einrichtung der Kammern sind langwierige gewesen, so daß die Kammern und deren Abteilungen ihre Thätigkeit nicht so rasch beginnen konnten, als es die häufigen Ausstände wünschen ließen. Immerhin sind seit Erlaß des Gesetzes bis zum 31. Mai 1892 in 6 von 9 Provinzen 51 Kammern mit 184 Sektionen entstanden. Die Verteilung auf die einzelnen Provinzen ist: Brabant 3 Kammern mit 23 Sektionen, Westflandern 3 mit 16, Ostflandern 4 mit 20, Hennegau 30 mit 77, Lüttich 9 mit 40 und Namur 2 mit 8. Die Verbreitung der Kammern und Sektionen ist also noch eine sehr ungleiche.

II.

Im Anfang Mai 1891 wurden die Kammern zum erstenmal durch königliche Verordnung einberufen, um über eine Frage von allgemeinem Interesse Auskunft zu erteilen. Die Regierung wollte für die bevorstehenden Verhandlungen über Erneuerung der Handelsverträge, insbesondere mit Frankreich, zuverlässige Angaben über die Lohnverhältnisse, den Arbeiterhaushalt und die Preise der Lebensmittel erhalten. Von den damals vorhandenen 90 Sektionen beteiligten sich an der Enquete 78 Sektionen, welche sich folgendermaßen auf 5 Provinzen verteilten: Brabant 3 Kammern mit 23 Sektionen (Brüssel 21, Jodoigne und Nivelles je 1 Sektion), Westflandern 2 Kammern mit je 1 Sektion in Courtrai und Ostende, Ostflandern 1 Kammer mit 8 Sektionen in Gent, Hennegau 20 Kammern mit 32 Sektionen (Charleroi 8 Kammern mit 20 Sektionen und Mons 12 Kammern mit 12 Sektionen), endlich Lüttich 4 Kammern mit 13 Sektionen.

Die verlangte Auskunft erstreckte sich nur auf die Industrie und deren Zweige. Von den berichtenden 78 Sektionen vertraten 20 die Kohlenindustrie, 10 die Bekleidungs-, Leinen- und Wollenindustrie, 7 oder 8 die Bau- und Möbel-

industrie, 6 die Glasindustrie, 4 die Metallurgie, 4 Gießereien und Bauwerkstätten, 3 Druckereien, 2 Steinbrüche u. s. w. Um die Auskunfterteilung zu erleichtern, zumal da die Kammern zum erstenmal für eine solche Aufgabe in Anspruch genommen wurden, sollten alle Erhebungen nur für den Monat April erfolgen.

Den jüngst veröffentlichten Ergebnissen dieser Enquete entnehmen wir die folgenden Mitteilungen.

III.

Die für die ökonomischen Verhältnisse der Arbeiter wichtigste Tabelle des Werkes ist die erste, welche Auskunft giebt über die Beteiligung der Geschlechter und der verschiedenen Altersklassen an den verschiedenen (135) örtlichen Berufsarten, über die Höhe der Löhne, über die tägliche Arbeitszeit und über die Zahl der Arbeitstage im Monat. Besonderen Wert hat man auf die Erhebungen über die Altersklassen von 12--21 Jahren gelegt. Während die Löhne aller über 21 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen in einer einzigen Doppelspalte angegeben sind, hat man für die einzelnen oder für je 2 Jahrgänge unter 21 Jahren besondere Doppelspalten eingerichtet. Vermutlich wollte man die Enquete benutzen, um zugleich für die Fragen des Schutzes der Frauen, jugendlichen Arbeiter und Kinder Material zu sammeln.

In statistisch-technischer Beziehung erfüllt diese Tabelle die wichtigeren derjenigen Anforderungen, welche zur Zeit an eine Lohnstatistik wissenschaftlicher Art gestellt werden. Für jeden Ort, für jeden Erwerbszweig, für jede Arbeiterkategorie in den einzelnen Unternehmungen sind für die angegebenen Altersklassen die besonderen, wirklich gezahlten Löhne verzeichnet worden, so daß ein trügerisches Bild, wie es eine Statistik nach Durchschnittslöhnen fast unvermeidlich erzeugt, gar nicht entstehen kann. Für eine vollkommenere Lohnstatistik hätte es noch der Angaben betreffs Überstunden und Accordlöhne bedurft. Berücksichtigen wir, daß nur nach den besonderen Lohnverhältnissen eines bestimmten Monats gefragt wurde, so wird man das Schema der Tabelle, welche über eine Reihe wichtiger Fragen zugleich Auskunft giebt, nur als geschickt entworfen bezeichnen können.

Über die Höhe der Löhne, wie über die Beteiligung an den verschiedenen Berufszweigen an allen Orten giebt folgende Tabelle Aufschluß:

(Siehe nächste Seite.)

Nach dieser Tabelle ergiebt sich bezüglich der Beteiligung der Geschlechter und der Altersklassen unter 21 Jahren nichts ungewöhnliches. Fast ganz regelmäßig steigt mit dem Alter in beiden Geschlechtern die Zahl der ergriffenen Berufszweige, wobei die Zahl der von weiblichen Personen unter 21 Jahren besetzten Berufszweige etwa 30—40 Prozent der von den männlichen Personen unter 21 Jahren besetzten beträgt. Die Gesamtzahlen derjenigen örtlichen Berufszweige, welche von den 4 Gruppen der Arbeiter über 21 Jahre, der Frauen über 21 Jahre, der Personen im Alter von 21—16 Jahren und der Unerwachsenen im Alter von 16—12 Jahren ergriffen wurden, sind ungefähr 1000, 120, 80 und 40, verhalten sich also wie 25 : 3 : 2 : 1. Die jüngsten Altersklassen finden wir hauptsächlich in der Kohlen- und Glasindustrie, in einigen Zweigen der Eisenindustrie, in den Spinnereien, im Kurzwaren- und im Bijouteriewarengeschäft. In den Spinnereien (Baumwollen-, Lein- und Kammgarn-) sind die unteren Altersklassen der Arbeiterinnen verhältnismäßig am meisten vertreten.

Auch über den Zusammenhang der Lohnsätze und Altersklassen ergiebt die Tabelle im allgemeinen das Naheliegende. Mit den Altersjahren nehmen die niederen Lohnsätze ab, die höheren zu. Die große Verschiedenheit der Lohnsätze nach Geschlecht, Alter und Beruf kann im einzelnen hier wegen des großen Stoffes nicht erörtert werden. Wir beschränken uns darauf, einige genauere Mitteilungen über die Lohnsätze der über 21 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen zu machen. Die Lohnsätze scheiden wir in niedere, mittlere und hohe. Die niederen verdienen die ungelernten Arbeiter: Tagelöhner, Handlanger, Erzklopfer in Hochöfen, Kohlensortierer u. s. w.: sie bewegen sich etwa um 2 Frcs. pro Tag. Die mittleren Lohnsätze belaufen sich auf etwa 3—5 Frcs., die hohen

Altersklassen der männlichen und weiblichen arbeitenden Personen		Zahl der örtlichen Berufszweige	Lohnzahlen in Francs pro Tag																			Summa
			1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	6 1/2	7	7 1/2	8	8 1/2	9	9 1/2 und drüber	
12–13	männl.	90	27	28	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	89
	weibl.	35	6	7	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	33
13–14	männl.	130	26	35	50	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	124
	weibl.	40	6	18	15	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41
14–15	männl.	158	19	38	52	34	8	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	152
	weibl.	61	4	20	33	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	62
15–16	männl.	181	10	27	64	42	23	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	173
	weibl.	64	3	18	31	16	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	70
16–17	männl.	195	10	12	50	45	45	19	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	193
	weibl.	70	1	8	35	25	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	73
17–19	männl.	279	.	2	20	61	66	63	37	7	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	261
	weibl.	95	.	4	38	32	27	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	106
19–21	männl.	295	.	.	3	22	62	79	56	33	17	7	.	5	.	.	.	.	.	.	.	284
	weibl.	91	.	20	27	33	7	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	89
über 21	männl.	1033	.	1	5	12	42	163	200	210	161	76	47	44	13	8	7	2	1	2	3	997
	weibl.	122	.	3	24	33	32	7	14	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	115
Summa		1282																				2862

auf etwa 5—9 Frcs. Letztere werden, abgesehen vom Aufsichtspersonal, in allen Berufsarten gezahlt, welche entweder eine mehr künstlerisch-technische Bildung oder besondere körperliche Kraftleistungen erfordern oder für die Arbeiter mit besonderen körperlichen Gefahren verbunden sind. Die höchsten Löhne erhalten die Glasbläser, zwischen 14,5 und 17,5 Frcs. pro Tag. — Der Lohn der Arbeiterinnen bewegt sich meist innerhalb 40—60 Prozent des Lohnes der Arbeiter im selben Betriebe. Niedere Sätze für Arbeiterinnen, von 1—2 Frcs., finden sich in der Regel in Spinnereien, vielfach auch in Kohlengruben; höhere Sätze von 2—3 Frcs. in den mehr kleinindustriellen Betrieben.

Über die tägliche Arbeitszeit sind 1044 Angaben gemacht. Diese verteilen sich nach der Anzahl der täglichen Arbeitsstunden folgendermaßen:

Zahl der täglichen Arbeitsstunden.

5½	6	7	8	8½	9	9¼	9½	9¾	10	10⅓	10½	10⅔	10¾	11	11¼	11½	11¾	12	12½	13	14	14½	Sa.
1	1	9	36	1	53	2	5	1	319	48	79	1	19	230	1	32	3	190	2	4	4	3	1044

Zahl der örtlichen Berufszweige.

Man wird dies Ergebnis kein günstiges nennen. Die 10—11 stündige Arbeitszeit, welche zur Zeit als die normale anzusehen ist, findet sich nur in 44,2 Prozent aller angegebenen örtlichen Berufszweige; die 10 stündige nur in 30,2 Prozent; die 11—12 stündige Arbeitszeit in 24 Prozent, die 12—13 stündige noch in 18,2 Prozent aller örtlichen Berufszweige. In Wirklichkeit sind diese Verhältnisse noch ungünstiger, da 237 örtliche Berufszweige keine Angaben hierüber gemacht haben und unter diesen 157 den Kohlengruben, 65 der Eisenindustrie angehören, welche sehr lange Arbeitstage haben. Die längste Arbeitszeit (14½ Stunden) haben 3 Berufszweige der Lütticher Transportindustrie; ihr nahe (mit 12—14 Stunden) kommt die Arbeitszeit der Fuhrleute in Brüssel; in den Glashütten ist die Arbeitszeit meist 11—14 Stunden; sehr allgemein 11—12 Stunden in den Kohlengruben, in den Spinnereien und Webereien, 10—12 Stunden in der Metall- (Eisen-, Weißblech-, Kupfer- und Bronze-) Industrie, 10 Stunden in der Holzindustrie, in Buch- und Steindruckereien, Buchbindereien, in der Bau-, Bekleidungs- und Luxuswarenindustrie. Eine 8—10 stündige Arbeitszeit findet sich meist in den Kohlengruben entweder für die jugendlichen Arbeiter oder für die höher bezahlten Berufszweige. Sonst kommen kürzere Arbeitszeiten nur noch in kleineren Industrien vor, in der Wachstuch-, in der Glasscheibenindustrie u. s. w. Sehr niedrige Arbeitszeiten bis zu 5½ Stunden kommen örtlich ganz vereinzelt vor und sind wahrscheinlich als durch außergewöhnliche Ursachen hervorgerufen anzusehen.

Die Zahlen der von den örtlichen Berufszweigen im Monat benutzten Arbeitstage gehen aus nachfolgender Tabelle hervor:

Zahl der Arbeitstage im Monat	6½	7	16	17	18	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	Summa
Zahl der örtlichen Berufszweige	11	6	1	1	1	10	20	3	30	78	192	721	35	12	1	97	1219

Nehmen wir die Zahl von 25, 25½ und 26 Arbeitstagen als diejenige an, bei welcher die Arbeiter an allen Werktagen beschäftigt, aber von der Sonntagsarbeit befreit sind, so ist diese normale Beschäftigungszeit in ¾ aller örtlichen Berufszweige vorhanden. Rechnen wir als normale hierzu auch noch die Monate mit 23 und 24 Tagen, so wären 83 Prozent aller Fälle als normale zu betrachten. Weniger als 23 Tage wurde nur in 52 Fällen (4,3 Prozent) gearbeitet. 20 tägige Arbeitsmonate scheinen in der Glasindustrie für die bestbezahlten Berufszweige die Regel zu sein. Einige wenige Fälle niedriger, selbst sehr niedriger Arbeitszeit sind wohl außergewöhnlichen Ursachen zuzuschreiben. Der gänzliche Mangel an Angaben bei manchen Gewerben, wie den Hutmachern, Steinbrechern, Dekorationsmalern u. a., ist meist wahrscheinlich dem zuzuschreiben, daß sich die

betreffenden Gewerbe zur Zeit der Erhebung in ihrer saison morte befanden; für die Hutmacher ist das auch bestimmt angegeben.

IV.

In den sechs auf die Zusammensetzung der Arbeiterfamilien, auf die Ausgaben und Einnahmen derselben bezüglichen Tabellen sind 188 Arbeiterfamilien nach Zahl, Geschlecht und Alter ihrer Mitglieder unterschieden, ferner die verschiedenen Arten des Einkommens und die Beitragsleistungen der einzelnen Mitglieder zum Gesamteinkommen der Familie angegeben. Diese Tabellen geben mehr socialpolitische als wirtschaftliche Aufklärungen. In statistisch-technischer Beziehung ist die erste große Tabelle, welche über die Zusammensetzung der Arbeiterfamilien Auskunft giebt, nicht zu bemängeln, dagegen sind diejenigen über die Ausgaben, wie sich zeigen wird, nur zum Teil verwertbar.

Die aufgeführten Familien sollten so ausgewählt werden, daß das älteste Kind nicht über 18 Jahre alt wäre. 114 Familien hatten 4 Kinder, 21 deren 5. 155 von 185 Familien hatten vier oder mehr Kinder; 29 hatten weniger als 4 Kinder, und nur eine Familie hatte kein Kind. Die Altersunterschiede der Ehegatten bewegen sich in ziemlich engen Grenzen. In 21 Fällen war der Mann um 3 Jahre, in 47 um 2 Jahre, in 25 um 1 Jahr älter als die Frau, in 16 Fällen waren beide Ehegatten in gleichem Alter, so daß auf diese 4 Klassen 111 von 185 (60 Prozent) aller Ehen entfallen. Große Altersunterschiede sind selten.

Die Gesamteinnahmen von 185 Arbeiterfamilien im Monat April 1891 betragen 28 437,10 Frcs. Hiervon entfallen auf den Verdienst der Familienväter 19 249,20 Frcs. (67,6 Prozent). Die Frauen tragen fast gar nicht zum Verdienst bei: nur in 20 Fällen erwerben sie im ganzen 349,02 Frcs. (1,2 Prozent). Die ältesten Kinder beteiligen sich in 136 Fällen am Gesamtverdienst mit 5586,17 Frcs. (19,6 Prozent), die zweiten Kinder in 80 Fällen mit 2053,48 Frcs. (7,2 Prozent), die dritten in 22 Fällen mit 553,67 Frcs. (1,9 Prozent); in 3 Fällen auch noch ein viertes Kind mit insgesamt 34,10 Frcs. (0,1 Prozent).

Auf den eigenen Verdienst der Familie entfallen somit 27 825,64 Frcs. (98,2 Prozent); der Rest von als Hülfseinnahmen aufgeführten 611,46 Frcs. (1,8 Prozent) fließt aus anderen Quellen mancherlei Art: außerordentlichen Arbeiten (in 23 Fällen 351,74 Frcs.), Spareinlagen u. s. w. (in 21 Fällen 164,80 Frcs.), Beiträgen von Wohlthätigkeitsanstalten (in 22 Fällen 65,33 Frcs.), Unterstützungen seitens der Arbeitgeber (in 10 Fällen 57,78 Frcs.) u. s. w. Aus allem geht hervor, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse der Arbeiterfamilien, was die Quellen ihrer Einnahmen betrifft, gesunde sind. Die Hülfseinkünfte sind im ganzen gering, und erscheinen sogar in noch besserem Lichte, wenn man die aus wirklichen Unterstützungen fließenden Hülfseinnahmen von den aus eigenem Verdienst, kleinen Kapitalien und Eigentum stammenden trennt. Alsdann zeigt sich, daß die Erhaltung der Arbeiterfamilien so gut wie gänzlich auf Selbsthülfe beruht, da nur 123,11 Frcs. aus eigentlichen Unterstützungen herrühren. Sehr günstig für die sociale Lage der Arbeiter ist auch der Umstand, daß die Frauen fast nur der häuslichen Wirtschaft obliegen und der von ihnen erlangte sehr geringe Verdienst (1,2 Prozent) fast immer nur ein Nebenverdienst ist.

Wie günstig diese Verhältnisse zu sein scheinen, so ungünstig sind sie in Wirklichkeit durch den einzigen Umstand, daß die 188 Familien ihre Einnahmen im Monat April nicht mit ihren Ausgaben ins Gleichgewicht bringen konnten, vielmehr die Ausgaben die Einnahmen um fast 3000 Frcs. (ca. 10 Prozent) überschritten haben. Nur 77 Familien haben mehr eingenommen als ausgegeben, und unter diesen sind noch 20, welche nur 2—3 Frcs. mehr Einnahme als Ausgabe hatten: bei 11 Familien standen Einnahmen und Ausgaben einander gleich; aber 100 hatten mehr ausgegeben als eingenommen, und darunter 14, welche ihre Einnahmen durch ihre Ausgaben um 25—40 Prozent überschritten hatten.

Welches die Ursache dieses verbreiteten Deficits im Haushalt der Arbeiter war, kann aus dem Werke beim Mangel an jeder näheren Angabe nicht ersehen werden: vermutlich ist der April 1891 eine Zeit weit verbreiteter Geschäftsstockung gewesen. Etwas besser erscheinen die Verhältnisse, wenn man die Einlagen der Arbeiterfamilien bei Spar- und Hülfskassen, bei Spargesellschaften u. s. w., welche

der Verfasser unter die Ausgaben moralischer Art gerechnet hat, nicht zu den eigentlichen Ausgaben rechnet, sondern als Rücklagen ansieht, welche dem Haushalt eher zu gute gerechnet werden können. Alsdann erhöht sich in 9 von 20 Fällen der geringe Überschuß um etwas mehr, in 7 von 11 Fällen wird das Gleichgewicht in einen kleinen Überschuß und in 8 von 100 Fällen eine Mehrausgabe in eine kleine Mehreinnahme verwandelt.

Von der gesamten Ausgabe haben 181 Familien 61,4 Prozent zur Ernährung, 31,9 Prozent zur Kleidung, Wohnung u. s. w., 4,6 Prozent zu Luxusausgaben und 2,1 Prozent zu Ausgaben moralischer Art verwendet. Die 188 Familien sind in 3 große Gruppen geschieden, je nachdem die einzelnen Familien ein monatliches Einkommen von unter 125 Frcs., von unter 175 Frcs. oder von über 175 Frcs. haben. Ein von dieser Unterscheidung abhängiges Ergebnis habe ich jedoch nicht zu erkennen vermocht, denn weder die Gesamt-, noch die Durchschnittszahlen weisen irgendwelche Regelmäßigkeit auf. Um ein Ergebnis zu erlangen, hätte meines Erachtens die Verteilung der Familien auf die einzelnen Berufszweige eine gleichmäßigere und auch die Gruppierung der verschiedenen Arten von Ausgaben eine andere, mehr nach rein ökonomischen Gesichtspunkten erfolgende sein müssen. Wie schon die obigen Prozentzahlen erkennen lassen, haben die verschiedenen Arten von Ausgaben religiöser, moralischer, intellektueller Art gar keine ökonomische Bedeutung. Der höhere Prozentsatz für Luxusausgaben kommt auch nur dadurch zu stande, daß die Ausgaben für Bier, Liqueur und Tabak hierher gerechnet werden. Ohne diese Posten, welche aus physiologischen und ökonomischen Gründen besser mit den Nahrungsmitteln zu einer Hauptgruppe vereinigt werden, ergiebt diese Hauptgruppe einen kaum nennenswerten Betrag. Dagegen wäre es ratsam gewesen, die zahlreichen Arten von Ausgaben der zweiten Hauptgruppe für Kleidung, Wohnung u. s. w. mit den hauptsächlichsten Arten von Ausgaben moralischer Art in 2 oder 3 Hauptgruppen zu scheiden.

V.

Den Schluß des Werkes bildet ein Abschnitt über die Vermittelungsthätigkeit der Kammern bei Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. Die Anregung zu dieser Thätigkeit ging meist von den Arbeitern aus, welche ihre Vertreter in den Kammern oder Gouverneure der Provinzen zum Einschreiten aufforderten. Seltener griffen die Behörden aus eigenem Antriebe ein. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um Ausgleichung von Interessengegensätzen zwischen Unternehmern und Arbeitern, wobei die Kammern manchmal recht nachdrücklich und zuletzt erfolgreich für die Arbeiter gegen die Unternehmer eintraten. In einigen Fällen handelte es sich nur um Aufklärung von Mißverständnissen der Arbeiter über Maßregeln der Unternehmer. In diesen Fällen erwiesen sich die Kammern gerade für die Unternehmer als wertvoll. In der Gesamtheit der 14 aufgeführten Fälle war die versöhnende Thätigkeit der Kammern eine sehr erfreuliche, denn immer kam es zu einem friedlichen Ende, manchmal sogar in ganz kurzer Zeit.

Dr. H. Zeidler.

Litteratur.

I. Bücher.

Schlaraffia politica. Geschichte der Dichtungen vom besten Staate. Leipzig 1892, Grunow. Kl. 8°. 318 S.

Diese anscheinend von einem Mitarbeiter der Grenzboten herrührende Schrift ist an Umfang und Inhalt reicher als die an einer früheren Stelle dieses Jahrbuchs (XV 1286) besprochene Broschüre Kleinwächters über die Staatsromane. Der Verfasser weist eine ins Gewicht fallende Belesenheit nach und hat wie sein Vorgänger wohl die meisten Schriften selbst in Händen gehabt, die er excerpiert. Seine Schrift ist als Hülfsmittel jedem zu empfehlen, der die Geschichte der Utopien studiert. Erhebliche Irrtümer habe ich nur hie und da gefunden. Ein Fortschritt ist auch insofern erkennbar, als die unwissenschaftliche Schranke durchbrochen wird, die bisher die Utopien in Romanform von denen in Abhandlungsform trennte. Freilich ist das über die Utopien letztrer Art Mitgeteilte viel zu wenig geblieben, um zu einer Geschichte der Ideen vom Zukunftsstaate auch nur das Material zu liefern. Die Kritik, die Kausalerklärung, die staatswissenschaftliche Verarbeitung sind sehr dürftig ausgefallen, wie denn auch der Verfasser seine etwas anspruchsvolle Ankündigung (S. 2, 6) durch einige bescheidene Wendungen des Schlußkapitels abdämpft. Die Darstellungsform ist teilweise auf den Mann aus dem Volke berechnet; der Leser wird fortwährend apostrophiert und geduzt. Nach Seite 290 soll die Schrift als antisocialistisches Textbuch für Vorträge in Arbeitervereinen dienen. Sie ist auch dazu geeignet; liegt doch ihr Gegenstand fast durchweg über den Horizont des Arbeiters weit hinaus.

K. Oldenberg.

Kern, Arthur: Der neue Grenzzoll in Schlesien. Seine Bedeutung und Entwickelung. 1556—1624. Berliner Promotionsschrift, Berlin 1892, W. Weber. 8°. 72 S.

In seinem vortrefflichen Buche über die „historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien" hat Kries auch die Geschichte des von Ferdinand I. in Schlesien 1556 eingeführten Grenzzolls bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts unter Hervorhebung der wichtigeren dabei in Betracht kommenden Punkte dargestellt. Während aber seine Ausführungen im wesentlichen auf einem aus dem 18. Jahrhundert stammenden Manuskripte Ludwig v. Breßlers „Nachricht von dem schlesischen Zollwesen" beruhten, hat der Verfasser der vorliegenden Arbeit das weitschichtige, auf diese Verhältnisse bezügliche Material der

Breslauer Archive herangezogen und durchgearbeitet, sodaß seine Abhandlung eine willkommene Ergänzung und Erweiterung der älteren Schrift von Kries bedeutet.

Der neue schlesische Zoll von 1556 war teils ein Einfuhrzoll, besonders für Luxusgegenstände, teils ein Ausfuhrzoll für gewisse schlesische Landesprodukte, teils ein Durchfuhrzoll, zumal für polnische Exportartikel, wie Ochsen, Wachs und Honig, sowie für fremde Tuche und Weine, teils auch endlich eine Verkaufssteuer für den inneren Verkehr (nämlich für Färberöthe). Er war lediglich Finanzzoll, ohne daß prohibitive Tendenzen zunächst im Spiele waren. Die Stadt Breslau und die schlesischen Stände protestierten anfangs sehr energisch gegen die neue Auflage, vermochten jedoch außer einigen Ermäßigungen nichts zu erlangen; sie mußten schließlich auch selbst einsehen, daß die durch den Zoll gewonnenen Einnahmen (jährlich über 40000 fl.) für die Krone eine Notwendigkeit und auf eine andere Weise nicht zu ersetzen seien. Der Kampf gegen den Zoll verwandelte sich jetzt in einen Kampf um den Zoll, indem die Stände darnach trachteten, den bestimmenden Einfluß auf die Zollgesetzgebung zu gewinnen; damit verband sich der Gegensatz zwischen den Interessen der agrarischen und der handeltreibenden Kreise. Das Reformationsdekret Rudolfs II. von 1600 setzte bedeutende Tariferhöhungen fest, verwandelte den bisherigen Stückzoll vielfach in einen Wertzoll und hob die bislang in Kraft gewesene Zollfreiheit des Adels auf. Die Stände und die Kaufleute opponierten auf das heftigste; die letzteren suchte der Kaiser dadurch zu beruhigen, daß er für den Handelsverkehr der fremden Kaufleute zwei- bis dreifach höhere Zollsätze einführte. Nun aber wuchs die Erbitterung der landwirtschaftlichen Kreise, die Stände sprachen sich offen für Handelsfreiheit aus und erklärten, daß der Kaiser durch die Unterdrückung der ausländischen Handelskonkurrenz den Landmann vollständig dem einheimischen Kaufmanne preisgebe, welcher jetzt die Preise für den agrarischen Produzenten nach Belieben herabdrücken werde. Über ein Jahrzehnt währte der Streit: das Zollmandat des Jahres 1613 bedeutet einen völligen Sieg des ständisch-agrarischen Interessenkreises. Erst der Umschwung der politischen Verhältnisse infolge des dreißigjährigen Krieges führt zu den Edikten von 1623, 1624 und 1638, durch welche die Gegenstände des Zolls vermehrt, die Zollsätze erhöht und den Wünschen des einheimischen Kaufmannsstandes insofern Rechnung getragen wurde, als der Ausfuhrzoll für fremde Kaufleute verdoppelt, für die Juden verdreifacht wurde.

Im Vergleiche zu der Kries'schen Schrift bringt Kern eine Menge bisher unbekannter Details: vollständig neu sind seine Ausführungen über die Organisation der Zollverwaltung. In der Einleitung, welche sich mit den allgemeinen staatlichen Verhältnissen Schlesiens zum Anfange der Neuzeit beschäftigt, fehlt es nicht an Unrichtigkeiten. S. 3 behauptet Kern, durch die „goldene Bulle" von 1355 sei Sorge getragen worden, daß die selbständige Stellung Schlesiens Böhmen gegenüber gewahrt bleibe, indem die schlesischen Stände stets abgesondert von denen der anderen Erblande beraten sollten. Die goldene Bulle von 1355 ist nur eine Erneuerung des Inkorporationsprivilegs vom 7. April 1348; in beiden Urkunden ist aber von einem „abgesonderten Beraten der schlesischen Stände" keine Rede. Kerns Behauptungen beruhen auf einer mißverständlichen Auffassung der auch schon ungenauen Ausführungen Menzels (Schles. Prov.-Blätter 65 S. 522). Sagan kam nicht 1549 an die Habsburger (S. 7), sondern 1548, auch nicht durch Ablösung sondern durch Abtretung seitens Moritz' von Sachsen. Daß bei der Schatzungssteuer von 1327 jeder selbst sein Vermögen „eidlich" angeben mußte (S. 9), ist unrichtig, ebenso daß ein Untereinnehmer 250 Gulden Gehalt bekommen habe (S. 30); soviel erhielt nur der vom Oberzolleinnehmer unabhängige Einnehmer des Breslauer Grenzzollamtes. Daß der König bezüglich der Verwendung der ihm von den Ständen bewilligten Steuern gebunden war, trifft nicht zu: waren die Steuergefälle erst einmal in die königliche Kasse übergegangen, so hörte über ihre Verwendung jegliche Kontrolle der Stände auf; wenn dieselben verhindern wollten, daß die bewilligten Gelder nicht anders als in der angegebenen Weise verausgabt wurden, so mußten sie selbst die Auszahlung für die beschlossenen Zwecke übernehmen. Handelsstraßen können doch wohl kaum „neue Bahnen suchen" (S. 4). Die Deduktion über die staatsrechtliche Bedeutung der Zollfrage, in welcher Kern sich an Kries anschließt, erregt Bedenken. Auch

scheint der fundamentale Unterschied zwischen den Zöllen des Mittelalters und dem „neuen Grenzzoll“ nicht zur Genüge hervorgehoben; jene waren Geleitsgelder, und es überwiegt bei ihnen der gebührenartige Charakter, während dieser seinem Wesen nach eine indirekte Steuer ist; das große Landesprivileg von 1498 aber bezieht sich nur auf Abgaben der ersteren Art.

Die Arbeit Kerns ist ein dankenswerter Beitrag zur Geschichte der Entstehung der Landeshoheit in den deutschen Territorien des 16. und 17. Jahrhunderts.

Dr. Felix Rachfahl.

Beer, Adolf, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert. Wien 1891, Manz. 8°. 618 S.

Der Größe der Aufgaben, welche der Handelspolitik seit zwei Jahren in der Praxis gestellt sind, entspricht die Fülle litterarischer Beiträge dazu. Das vorliegende Werk, welches durchwegs auf handschriftlichen Quellen beruht und den Gang der österreichischen Handelspolitik seit dem Beginne unseres Jahrhunderts beleuchtet, bringt eine dankenswerte Bereicherung unserer Kenntnisse. Es ist vor allem eine wertvolle Ergänzung der neueren Publikationen über deutsche Handelspolitik, namentlich des wichtigen, kurz nach ihm erschienenen Zimmermannschen Buches über die preußisch-deutsche Handelspolitik. Denn ein großer Teil des Werkes handelt ganz naturgemäß von den handelspolitischen Beziehungen zu Deutschland, zum Zollverein. Wenn dahinter die handelspolitischen Beziehungen in den beiden anderen, für Österreich wichtigen Richtungen, nach Italien und nach der Balkanhalbinsel, zurückstehen, so liegt das nicht am Autor, sondern an der österreichischen Handelspolitik selbst, welche auf diesen Gebieten ganz besonders unfruchtbar gewesen ist.

Es ist keine sehr erfreuliche Aufgabe, welche der Verfasser gehabt hat. Diese Politik der Gedankenlosigkeit, der Unklarheit, des Zuspätkommens, des Geschobenwerdens erscheint nur um so unerquicklicher, je mehr dem Eifer des Verfassers der Nachweis gelingt, daß es an einzelnen einsichtigeren Männern nicht gefehlt hat, welche die Verhältnisse der Zeit und ihre Bedürfnisse rechtzeitig erkannten. So erscheint Metternichs Urteil über handelspolitische Dinge in wesentlich besserem Lichte, als bisher. Aber auch er ist machtlos gegenüber der Verständnislosigkeit, der Stagnation, dem Ablehnen jeder Neuerung bis 1848. Um wie viel mehr waren es tüchtige, aber weniger einflußreiche Männer, wie Stahl, wie Kübeck. Beinahe zwei Jahrzehnte lang ist dann die österreichische Handelspolitik von Gedanken beherrscht, welche in der Hauptsache nicht aus einheimischen, volkswirtschaftlichen Bedürfnissen entstanden sind, sondern in der österreichischen Machtpolitik gegenüber Deutschland ihren Grund haben. Dem Plane, als ungebetener und unerwünschter Teilnehmer sich in den Zollverein einzudrängen, wird die gesamte Handelspolitik, die Gestaltung der Zolltarife u. s. w. untergeordnet. In Preußen das in allen wechselnden Lagen zäh festgehaltene Ziel, durch den Dualismus der Großmächte, der den Bundestag zur Ohnmacht verdammte, nicht auch den Zollverein ruinieren zu lassen: in Österreich eine solche Unklarheit, daß man sich selbst Hindernisse schafft, indem man gleichzeitig Zolleinigungspläne in Italien verfolgt. Welche Unklarheit über die wirtschaftlichen Hindernisse der Zolleinigung, die Bedeutung der schlechten Währungszustände u. s. w. Welches Schwanken der Ansichten in den maßgebenden Kreisen! Wie phrasenhaft klingen sogar Brucks Äußerungen über die Bedeutung des Februarvertrages (S. 149 ff.). Wie geringe Einsicht in die Bedürfnisse des Zollvereins verriet es, wenn man in Wien 1862 das Verlangen nach einem Zollparlament einmal eine gefährliche Excentricität nannte, ein anderes Mal es zu den „sich selbst vernichtenden Übertreibungen des Parteigeistes“ rechnete. Als der einzige klare und konsequente Kopf auf österreichischer Seite erscheint in jener Zeit Hock, der Einzige, der wirklich klar urteilt über die Hindernisse der Zolleinigung, das unzuverlässige Beamtenmaterial, die schwankende Valuta. Wenn der Verfasser daneben auch Bruck so sehr hervorhebt, der Meinung ist, Bruck habe nur die wirtschaftliche Seite der Zolleinigungsbestrebungen betont, so ist das nicht recht überzeugend. Brucks Bedeutung für Österreich soll nicht geleugnet werden. Aber was B. aus seinen Äußerungen über

die Zolleinigung mitteilt, sind Phrasen, aber nicht der Versuch, die positive Möglichkeit der Vereinigung darzuthun. Auch der weitere Verlauf der österreichischen Handelspolitik in den sechziger Jahren ist nicht erbaulich. Die Verhandlungen mit Frankreich, mit England rücken nicht fort, weil die Regierung nicht genügend vorbereitet ist. Rührend ist die Naivität, mit der das auswärtige Ministerium inmitten der Verhandlungen erklärt, wenn die kaiserliche Regierung zu dieser volkswirtschaftlichen Reform entschlossen sei, so bedürfe sie dazu „eines wohl motivierten, zusammenhängenden Planes" (S. 600). Daß die vielangefochtene Nachtragskonvention mit England 1868 abgeschlossen wurde, um Sympathien für Beusts Rachepläne zu werben, verurteilt auch B. in scharfen Ausdrücken.

Das reiche archivalische Material, welches der Verfasser benutzt hat, ermöglicht jetzt doch eine sehr viel genauere Kenntnis und Beurteilung wichtiger Vorgänge. Findet sich über die österreichisch-deutschen Beziehungen vieles jetzt noch eingehender bei Zimmermann, so bietet B. doch auch zu dessen Werk noch wertvolle Ergänzungen, so namentlich betr. die Verhandlungen über den Februarvertrag. Über die Verhandlungen vom Anfang der sechziger Jahre waren wir überhaupt bisher noch nicht annähernd so genau unterrichtet. Die Kapitel, welche von den Beziehungen zu Italien und zur Pforte handeln, scheinen Ref. besonders dankenswert. Wenn er daneben auch aussprechen soll, was er vermißt, so wäre es einmal gegenüber der ausführlichen Darstellung der Vorverhandlungen eine etwas schärfere Heraushebung der Gründe, welche zu den großen Wendungen der österreichischen Handelspolitik 1848—1852 und 1862—1865 geführt haben. Es hängt damit zusammen, wenn Ref. sich gefreut hätte, wenn der Verf. sich weniger Zurückhaltung aufgelegt hätte in der Heranziehung der thatsächlichen wirtschaftlichen Zustände zur Erklärung der Ursachen und zur Beurteilung der Wirkungen der handelspolitischen Maßregeln. Die Beseitigung der Binnenzollgrenzen, das Verhältnis zu Ungarn seit 1850, der Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses werden nur ganz beiläufig behandelt. Eine Darstellung der Handelspolitik sollte nach Meinung des Ref. überhaupt etwas weiter ausgreifen, die Thatsachen der Handelsbewegung, die Organisation des Handels, die am Handel interessierten Kreise der Bevölkerung, den Zusammenhang mit der Zollverwaltung und dem Beamtentum, mit der Besteuerung, mit dem Verkehrs-, dem Geld- und Bankwesen, kurz, die Gesamtheit der treibenden wirtschaftlichen und socialen Kräfte zur Erklärung heranziehen, wie das mit den rein politischen Faktoren ja schon mehr und mehr geschieht.

K. Rathgen.

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland. Berichte über die Entwickelung und den gegenwärtigen Zustand des Auswanderungswesens in den Einzelstaaten und im Reich. (Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. LII). Leipzig 1892, XXXIII und 479 S.

Die in den letzten Jahren wieder zunehmende Stärke der Auswanderung namentlich aus dem Osten des Reichs, die Maßregeln zur Verhinderung oder Hemmung der Einwanderung in den Vereinigten Staaten, die eine große Rückwirkung auch auf die deutsche Auswanderung üben müssen, und die Fortschritte, welche die Auswanderungspolitik in England, Belgien und in der Schweiz im Sinne positiver Fürsorge gemacht hat, haben den Verein für Socialpolitik zu Erhebungen über den Zustand des Auswanderungswesens in den Einzelstaaten und im Reiche bewogen. Der Umstand, daß der Erlaß eines Reichsgesetzes über die Auswanderung zu erwarten steht, hat diesen Untersuchungen zugleich die Bedeutung einer Unterlage für die Regelung der Angelegenheit durch die Gesetzgebung gegeben. Die Fragen, deren Beantwortung dem Unterzeichneten als dem Herausgeber des Bandes vor allem wichtig zu sein schienen, waren die folgenden: Welches sind die treibenden Ursachen der Auswanderung? Kann ihr der Boden entzogen werden durch Maßregeln der inneren Verwaltung, durch Förderung der Gewerbe, durch agrarpolitische Maßnahmen? Welches ist die Entwickelung der Auswanderung und die Politik der Einzelstaaten im Laufe der letzten Jahrzehnte gewesen? Insbesondere durch die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Auswanderung und der Auswanderungspolitik, durch den Nach-

weis der Stetigkeit oder der Veränderlichkeit in der Wanderbewegung, sowie der Richtung und Wirkung etwaiger positiver Regierungsmaßnahmen mußte Klarheit darüber gewonnen werden, inwieweit die Auswanderung als ein in unseren gesamten wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen begründetes stetiges Element anzusehen ist und welchen Erfolg man sich von etwaigen Regierungsmaßregeln versprechen dürfte. Ist durch diese Art der Behandlung auch eine große Ungleichmäßigkeit in den einzelnen Abhandlungen entstanden, so ist doch andererseits ein vollständiger Überblick über die Entwickelung der Auswanderung und der Auswanderungspolitik erreicht worden.

Die Berichterstatter sind gewesen für Bayern Regierungsassessor Dr. Georg Krieg, für Hessen Ministerialsekretär Fey, für Württemberg Professor F. C. Huber, für Mecklenburg Referendar Lindig, für Preußen Regierungsassessor Dr. Leidig, für Sachsen Dr. Pohle, für Bremen Dr. Lindemann, für Hamburg Dr. Baasch. Die Darstellung des Auswanderungswesens in Baden und die die Auswanderung als Gegenstand der Reichspolitik behandelnde Einleitung rühren von dem Unterzeichneten her.

Bis in die vierziger Jahre war die Auswanderungsbewegung im wesentlichen beschränkt auf den Südwesten Deutschlands: auf Württemberg, Baden, die bayerische Pfalz und Hessen. In den vierziger und fünfziger Jahren schließen sich preußische und mecklenburgische Bevölkerungsteile an, aber die Auswanderung aus dem Westen überwiegt so sehr, daß z. B. 1847—1852 die Hälfte sämtlicher preußischer Auswanderer aus den Regierungsbezirken Trier, Minden, Koblenz und Münster stammte. Zu Beginn der sechziger Jahren sinkt die Auswanderung in ganz Deutschland. Als sie nach 1866 wieder zu steigen anfängt, hat sich, während im Südwesten Deutschlands die alten Quellen weiterfließen, in Preußen die Bewegung verschoben. Zunächst erfolgte eine sehr starke, aber vorübergehende Auswanderung aus den neuen Provinzen und seit 1870 kommt die Hauptmasse der preußischen Auswanderer aus Posen, Westpreußen und Pommern. Ihnen stehen an Stärke der Auswanderung am nächsten Hannover, Schleswig-Holstein und der Regierungsbezirk Kassel, während in dem dichter bevölkerten Westen, Westfalen, Rheinprovinz, Hessen-Nassau die Auswanderung stetig abnimmt. Von dieser Verstärkung der Auswanderung aus den östlichen Provinzen sind aber jene mit größerer Industrie, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, ausgenommen. Das Königreich Sachsen hat nur in den vierziger Jahren eine bemerkenswertere Auswanderung gehabt, in den letzten Jahrzehnten kommt es als Auswanderungsgebiet gar nicht in Betracht. Die Stärkeverhältnisse der Auswanderung sind gegenwärtig etwa so, daß fast die Hälfte der Gesamtauswanderung Deutschlands aus dem landwirtschaftlichen Osten Preußens stammt, ein Viertel aus Württemberg, Baden, der Pfalz und Hessen hervorgeht, während der Rest sich auf die übrigen Gebiete verteilt.

Diese Lokalisation der Auswanderung ist nun schon seit Jahrzehnten, für den Südwesten seit Beginn des Jahrhunderts zu verfolgen. Es ist überflüssig zu betonen, daß dieser scharf umgrenzten Erscheinung auch ebenso scharf umgrenzte Ursachen zu Grunde liegen müssen. Sie sind in den Berichten mit voller Deutlichkeit hervorgehoben. In Bayern ist die Pfalz das Gebiet größter Bevölkerungsdichtigkeit, hoher Geburtenziffer, geringster Kindersterblichkeit, größter Parzellierung des Grundbesitzes. Die Pfalz hat daher auch in den Jahren 1836 bis 1890 nicht viel weniger als die Hälfte der sämtlichen bayerischen Auswanderer abgegeben, obwohl sie zur gesamten Bevölkerung nur etwas über $^1/_7$ stellt. In Baden ist in jenen Teilen des Landes, welche eine starke Auswanderung haben, der Nahrungsspielraum für die Bevölkerung durch die natürlichen Existenzbedingungen begrenzt. Der Odenwald, die Hochfläche und die südlichen Abhänge des Schwarzwaldes einschließlich des Hegaus und des Hügellandes am Bodensee und das Weingebiet der oberen Rheinebene sind seit einem halben Jahrhundert und länger die Hauptgebiete der Auswanderung und zugleich jene, die in landwirtschaftlicher Beziehung den geringsten Ertrag und für Gewerbeentwickelung die ungünstigsten Verhältnisse aufweisen. Im übrigen Lande ist gleichfalls der Grundbesitz zersplittert, die Industrieentfaltung mäßig. In ähnlicher Lage befindet sich Württemberg, dessen stärkste Auswanderung aus der an Baden grenzenden westlichen Landeshälfte vor sich geht, wo der Weinbau große Ausbreitung

hat, zusammenhängende große Waldkomplexe bestehen und die Teilung des Grundbesitzes sehr weit geht. Für Mecklenburg werden als vornehmlichste Gründe zur Auswanderung das Vorwiegen des Großgrundbesitzes, der Mangel der Möglichkeit des Erwerbes von eigenem Land für die Knechte, Dienstleute, Tagelöhner, aus welchen Kreisen sich vorwiegend die Auswanderung vollzieht, und die unbefriedigende Ordnung des ländlichen Dienstverhältnisses angegeben. Nach dem Berichterstatter für Preußen wären diese Verhältnisse hier nicht in gleichem Maße wirksam. Stärker wirke der Druck, der auf der Landwirtschaft überhaupt lastet und insbesondere von den kleinen Besitzern gespürt werde, sowie der Mangel an genügendem Geldeinkommen zur Sicherung der eigenen Stellung und der der Kinder. Übereinstimmend wird endlich, und mit besonderem Nachdruck von Professor Huber, die Wirkung der allgemeinen Verkehrsentwickelung und der wirtschaftlichen Aussichten in den überseeischen Gebieten hervorgehoben.

Darin sind alle Berichterstatter einig, daß die vereinigte Wirkung der drei Faktoren: Schwierigkeit oder Geringfügigkeit des wirtschaftlichen Erwerbes hier, Aussicht auf besseres Fortkommen im Auslande, gesteigerte Intensität des Verkehrs, eine je nach den Umständen stärkere oder geringere Ausdehnung der Auswanderung auch in der Zukunft nach sich ziehen wird. Insbesondere im Südwesten wird der Auswanderung nicht durch specifische Maßregeln der Wirtschaftspolitik vorgebeugt werden können, während im Osten in der Verbesserung der Ansiedlungsverhältnisse und Unterstützung aller auf Vergrößerung des Bauernstandes gerichteter agrarpolitischer Maßnahmen vielleicht ein wirksames Bindemittel der Bevölkerung gefunden werden könne. Die Arbeiten von Lindig über Mecklenburg und von Leidig über Preußen dürften ihrer sorgfältigen Beobachtung der ländlichen Arbeiterverhältnisse wegen besondere Beachtung verdienen.

Das formale Recht der Auswanderung war in den Bundesstaaten ziemlich gleichartig gestaltet gewesen. Im allgemeinen bestand nirgends ein Zweifel, daß die Auswanderung an eine Erlaubniserteilung der Regierung zu knüpfen sei. Eine gesetzliche Regelung erfolgte zu verschiedenen Zeiten. Durch die Bundesakte von 1815 war die Auswanderungsfreiheit innerhalb der Bundesstaaten gesichert worden. In Württemberg herrschte der Grundsatz allgemeiner Auswanderungsfreiheit schon seit dem vorigen Jahrhundert. In Baden wird er 1803 festgelegt, in Hessen 1820, in Sachsen 1831, in Preußen 1842. In Bayern bestand auf Grund der Verfassung von 1818 nur das Recht der Auswanderung in einen anderen Bundesstaat, doch wurde bezüglich der übrigen Auswanderungen thatsächlich immer eine Verordnung von 1801 angewendet, nach welcher, wenn nicht gesetzliche Hindernisse vorlagen, die Erlaubnis zum Auswandern zu erteilen war. In Mecklenburg bestand thatsächlich eine nur durch die Leibeigenschaft beschränkte Auswanderungsfreiheit, bis 1857 eine gesetzliche Normierung erfolgte. Dem Rechte der Auswanderung waren aber in allen Staaten Grenzen gezogen, die in den betreffenden Gesetzen festgestellt worden sind: Militärpflicht, Verbindlichkeiten gegen den Staat, privatrechtliche Verpflichtungen berechtigten in der Regel die Regierung, die Erteilung der Auswanderungserlaubnis zu verweigern. Alle Beschränkungen, die nicht in der Militärpflicht ihren Grund haben, sind übrigens im Laufe der Zeit durch die Verkehrsentwickelung unwirksam gemacht worden, bis sie endlich durch die Reichsgesetze über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 und über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 seit Beginn der siebziger Jahre auch formell aufgehoben worden sind. Wenn Mecklenburg noch in neuester Zeit (1882) daran festhält, für die Benützung der Auswanderungsvermittlung durch einen inländischen Agenten den vorherigen Nachweis der erteilten staatlichen Auswanderungserlaubnis zu fordern, so liegt hierin meines Erachtens eine Verletzung der Reichsgesetze, denn deren Wirkung darf nicht durch indirekte Maßnahmen aufgehoben werden. Daß auch die rein administrativen Vorschriften der vorherigen Anmeldung des Auswanderungsvorhabens, öffentlicher Kundmachung desselben u. s. w. durch die Reichsgesetze beseitigt worden sind, begegnet bei keinem der Berichterstatter, die sich mit der Frage beschäftigen, einem Zweifel.

Auf die Verschiedenheiten des Expedienten- und Agentenwesens, das seit den vierziger Jahren Gegenstand selbständiger Regelung der einzelnen Staaten ist, hier einzugehen, würde zu weit führen. Die Abhandlungen von Krieg über

Bayern und von Fey über Hessen haben diese Seite des Auswanderungsrechtes sehr ausführlich zur Darstellung gebracht und die Arbeiten von Lindemann über Bremen, sowie von Baasch über Hamburg schildern in gedrängtester Kürze, aber in vollständiger Weise die Fortschritte, welche in der Ordnung des Seetransportes der Auswanderer bereits erzielt worden sind. Nur auf einige Ergebnisse der allgemeinen Auswanderungspolitik sei noch verwiesen.

Die ersten größeren Massenauswanderungen haben überall die Staaten überrumpelt. Es fehlte an einer Sicherheit des Verhaltens. Verbot der Auswanderung wegen bedrohender Nachteile wechselt mit achselzuckendem Gehenlassen. Im Laufe der Zeit griff man an bestimmten Punkten ein und entledigte sich einer unabweisbaren Pflicht: das Agentenwesen wird geregelt; Konsulate werden in den Einschiffungshäfen und in den Einwanderungsländern mit Rücksicht auf die Auswanderer errichtet; es werden Warnungen vermittelt vor gewissen Gebieten, vor Gefährdungen, die den Auswanderer auf der Reise, im Hafen bedrohen; gewisse Arten der Auswanderungsverträge werden verboten; in einzelnen Fällen wird auch die Vermittlung der Beförderung nach gewissen Gebieten (Brasilien, Peru u. s. w.) untersagt. Damit war die amtliche Form der Behandlung gewonnen. Man hielt im Grundsatze an der Auswanderungsfreiheit fest, überließ die Auswanderer sich selbst und erfüllte die staatliche Fürsorge zum Teil aus Gründen der Menschlichkeit, zum Teil aus Furcht, mäßig begüterte Staatsangehörige ziehen zu lassen und Bettler zurückzuempfangen, in den einfachsten und wenig verpflichtendsten Formen. Bis auf den heutigen Tag erschöpft sich darin das ganze Wollen der Staatsgewalt. Charakter und Ziel dieser Thätigkeit sind unantastbar. Aber sie sind nicht der Ausfluß einer Auswanderungspolitik, sondern das Minimalmaß dessen, was die Verwaltung thun muß, wenn sie sich nicht bloßstellen will. Über das Niveau dieser geschäftigen Gleichgültigkeit ragt das Streben und Thun eines einzigen Dezenniums weit hinaus. Von 1846—1856 reißt der mächtig anschwellende Strom der deutschen Auswanderung Volk und Regierungen mit sich fort und angesichts der Hunderttausende, die Deutschland verlassen und in die weite Welt ziehen, geht auch den Zurückgebliebenen der Blick auf für die Größe des Völkerlebens, die sich in dem engen Raum kleinstaatlicher Politik nicht erreichen läßt. Organisation der Auswanderung, ihre Leitung, Kolonisation, Gründung eines überseeischen Deutschlands sind die Schlagworte des Tages, die zu tausenderlei positiver Bethätigung führen in Vereinen, Gesellschaften und Regierungsmaßnahmen. Ein andauernder Erfolg konnte aus bekannten Gründen nicht erreicht werden. Aber dennoch darf von jenen Bestrebungen nicht gering gedacht werden und ich glaube, daß gerade ihre Darstellung einen nützlichen Teil der vorliegenden Sammlung bildet. Nach einem Menschenalter in sich gekehrter Arbeit ist Deutschland einig und kräftig genug geworden, um das zu verwirklichen, was die vorausgegangene Generation mit unzulänglichen Mitteln versucht hat, die Herbeiführung einer wirklichen Auswanderungspolitik. Vermag man sich dazu zu entschließen, die Reichsverwaltung, soweit dies durch die Verhältnisse notwendig wird, in den Dienst der Auswanderer zu stellen und die Entwickelung deutscher Niederlassungen mit allen zulässigen Mitteln zu unterstützen, so wird man zwar kein Neu Deutschland mehr gründen, aber man wird der deutschen Kultur, wie den deutschen Interessen einen großen Dienst erweisen. Daß eine solche Stellungnahme des Reiches durch die Geschichte der deutschen Auswanderung begründet ist, scheint mir das Ergebnis der im vorliegenden Bande gemachten Erhebungen zu sein. — Ein zweiter Band soll die Einwanderungspolitik der wichtigsten in Betracht kommenden Länder und die Auswanderungspolitik der übrigen europäischen Staaten mit größerer Auswanderung schildern. Es wird daraus das Maß für das in Deutschland Erreichbare zu gewinnen sein.

Freiburg i. B. Prof. v. Philippovich.

Hückinghaus, Dr. **Karl August**: Die Verstaatlichung der Steinkohlenbergwerke. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Elster, IV 5). Jena 1892, Fischer. 8°. 150 S.

Nasse, R., Geh. Bergrat und Vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe: Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands, und deren Erschöpfung. Berlin 1893, Puttkammer & Mühlbrecht. 8⁰. 55 S.

Diese aus Professor Serings Seminar hervorgegangene Arbeit zeichnet sich durch nüchterne Abwägung und geschmackvolle klare Darstellung ihres Problems aus. Sie ist von den mir bekannten gleichartigen neuern Schriften unzweifelhaft die abgeklärteste; freilich steht der Verfasser nicht so wie seine Vorgänger v. Festenberg-Packisch und Gothein (vgl. Jahrbuch XIV 914ff.) selbst inmitten der praktischen Interessen. Das Material ist mit Umsicht gesammelt. Der Bestand an älteren litterarischen Bearbeitungen hat vielleicht den Verfasser in die Arbeiterverhältnisse etwas tiefer hineingeführt, als der Gegenstand erfordert hätte; 77 Seiten sind ihnen gewidmet. Hie und da bringt er bisher weniger zugänglichen Stoff zu Tage. Lückenhaft ist die Behandlung der jüngsten Vergangenheit geblieben; über die letzte Entwickelung der Arbeiterverhältnisse, der Vereine u. s. w. werden wir nur unzureichend unterrichtet; selbst die in diesem Jahrbuche XVI 973 angezeigte Schrift Reismanns scheint dem Verfasser unbekannt zu sein.

Der Standpunkt des Verfassers hält zwischen Verstaatlichung und einfachem Gehenlassen die Mitte. In Würdigung der Gefahren, die aus den Kartellierungsbestrebungen der Besitzer wie aus den Arbeiterverhältnissen hervorgehn, empfiehlt er den Staatseingriff, aber keine Specialgesetzgebung für den Bergbau. Im einzelnen hat er eigentümliche Vorschläge kaum. Der Gefahr einer Erschöpfung des Bergbaues gegenüber hält er vorläufig nur eine staatliche Enquete für geboten.

Daß eine solche Enquete seit 1890 in Preußen und Sachsen amtlich gemacht worden ist, war ihm noch nicht bekannt. Über deren Ergebnisse belehrt uns die mit großer Sorgfalt gearbeitete Schrift von Nasse. Die außerordentlich verschiedenen Schätzungen des Steinkohlenvorrats und der Nähe seiner Erschöpfung, an die man in Deutschland, England u. s. w. zu verschiedenen Zeiten geglaubt hat, werden in einer höchst lehrreichen Weise zusammengestellt, und die Zusammenstellung läßt sich mit einigen der Hückinghaus'schen Angaben noch ergänzen. Die sorgfältigen amtlichen Ermittelungen haben für Deutschland zum Teil sehr viel niedrigere Ziffern ergeben als die zuletzt vorher berechneten, so soll der große oberschlesische Vorrat um das Fünffache überschätzt worden sein, und auch für das Ruhrgebiet erhalten wir viel niedrigere Zahlen als früher, selbst niedrigere als die von Runge (Das Ruhrsteinkohlenbecken, Berlin 1892) berechneten; aber der Ausblick in die Zukunft bleibt doch für Deutschland ein ziemlich optimistischer, wobei es jedoch mir zweifelhaft ist, ob Nasse nicht die künftige Zunahme des jährlichen Verbrauchs zu gering taxiert hat.

Nach Nasse hat Mitteleuropa noch für 670 Jahre Kohlen, die Vereinigten Staaten aber auch nur für 650 Jahre. Innerhalb Europas haben Österreich-Ungarn, Frankreich und Belgien längstens je 500 Jahre Frist, Großbritannien erschöpft sich in 668 Jahren, Deutschland in 800—1000 Jahren, und zwar hat das Ruhrgebiet noch wenigstens 500—1000 Jahre, das Saargebiet 833, Oberschlesien 757, Aachen vielleicht etwas weniger, Niederschlesien weit über 250, Sachsen 100 Jahre kohlenindustrieller Zukunft vor sich. Kohlenvorrat und jährliche Kohlenproduktion im Durchschnitt der Jahre 1889—91 (für die Vereinigten Staaten 1889) zeigt für die einzelnen Länder die folgende Tabelle:

	Gewinnbare Kohlenvorräte in Milliarden Tonnen	Jahresförderung in Millionen Tonnen
Großbritannien und Irland .	198	184,2
Deutschland	112	81,8
Frankreich	18	25,3
Oesterreich-Ungarn	17 (?)	20,5
Belgien	15	20,0
Zusammen	360	331,8
Ver. Staaten von Nordamerika	684	126

K. Oldenberg.

Almanach de la Coopération Française, publié par le comité central de l'Union coopérative des sociétés françaises de consommation. Première année 1893. Paris, Imprimerie nouvelle (association ouvrière). 11 rue Cadet. 16°. 123 S.

Das Centralkomitee des Verbandes der französischen Konsumvereine hat, das Beispiel der englischen, belgischen und italienischen Genossenschaften nachahmend, sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, ein Almanach des französischen Genossenschaftswesens herauszugeben. In ihm sollen Leben und Lehren um das Genossenschaftswesen verdienter Männer, die Geschichte der hauptsächlichsten Genossenschaften Frankreichs und der übrigen Länder, die socialen Fragen, soweit ihre Lösung oder doch Vereinfachung auf genossenschaftlichem Wege angebahnt werden kann, und endlich die Fortschritte des Genossenschaftswesens auf Grund statistischer Daten von berufener Seite dargestellt werden; der einzelne Genossenschafter — der geringe Preis von 20 Cent. macht das Almanach Jedermann zugänglich — soll in ihm alles dasjenige finden, was geeignet ist, um die verschiedenen Genossenschafter einander näher bekannt zu machen und so die Bande jener großen Familie enger zu knüpfen, welche sich von den Steppen Rußlands bis zum fernen Westen Amerikas erstreckt und überall dasselbe Ideal verfolgt: Den Frieden auf Erden und die Gerechtigkeit unter den Menschen.

Mit diesen Worten umschreibt Charles Gide, Professor der Universität Montpellier, das Programm des Unternehmens in der Einleitung zu dem uns vorliegenden ersten Jahrgange 1893. Außer dem Genannten führe ich von den Mitarbeitern auf: die um das französische Genossenschaftswesen sehr verdienten de Boyve und Charles Robert, den Präsidenten des Vereins für Gewinnbeteiligung der Arbeiter, den Belgier Anseele, den bekannten Direktor des socialistischen „Vooruit", die Engländer Vansittart Neale und Holyoake, den Freund Garibaldis und Geschichtsschreiber der Pioniere von Rochdale, den Italiener Ugo Rabbeno, Professor der Universität Bologna, und endlich unsern Landsmann Haentschke, den Sekretär des deutschen Genossenschaftsverbandes. Wie man sieht, haben Federn aller Schattierungen das Almanach geschrieben.

Derjenige Teil seines Inhaltes, der die Besprechung in diesen Blättern rechtfertigt, besteht in einer Aufzählung aller französischen Konsumvereine. Bis heute fehlte eine solche; die vorliegende, ohne amtliche Mitwirkung entstanden, erhebt zwar noch nicht den Anspruch auf absolute Vollständigkeit, soll aber jedes Jahr revidiert und auf dem laufenden erhalten werden. Es geht aus ihr hervor, daß gegenwärtig in Frankreich 941 Konsumvereine existieren, welche sich auf 81 Departements verteilen; nur in 6 Departements [Corsika, Côtes-du-Nord, Finistère, Lozère, Orne, Tarn-et-Garonne] giebt es noch keine. Über die Mitgliederzahl und ihre Verteilung auf die verschiedenen Bevölkerungsschichten wie über die finanzielle Lage dieser Konsumgenossenschaften erfahren wir nur bei wenigen, besonders abgehandelten, etwas; die geringe Zeit und der geringe Platz, welche der Redaktion zur Verfügung standen, entschuldigen diesen Mangel, dem in den nächsten Jahrgängen hoffentlich abgeholfen wird.

An anderer Stelle des Almanachs werden für Frankreich 81 Produktivgenossenschaften und nur 18 Kreditgenossenschaften aufgeführt, sodaß wir bei unsern Nachbarn eine umgekehrte Entwicklung als bei uns wahrnehmen, wo bekanntlich die Kreditgenossenschaften (4401 i. J. 1891) den ersten Platz behaupten, die Konsumvereine, wenn man von den meist landwirtschaftlichen Rohstoff- und Werkzeugsgenossenschaften, welche ungefähr den französischen syndicats agricoles entsprechen, absieht, die zweite Stelle (1122) einnehmen und die Produktivgenossenschaften erst an vierter Stelle (151) folgen.

Vom übrigen Inhalte des Almanachs möchte ich hier die Geschichte des Vooruit aus der Feder Anseeles, den kleinen Abriß der Geschichte des französischen Genossenschaftswesens von de Boyve und endlich die kurzen Schilderungen erwähnen, welche Leben und Lehren der „zwölf Apostel des Genossenschaftswesens": Fourier, Buchez, Leclaire, Godin; Robert Owen, Maurice, Neale, Holyoake; Schulze-Delitzsch, Raiffeisen; Vigano, Cäsar de Paepe zum Gegenstande haben. Einleitende Worte aus der Feder Gides suchen die Bedenken zu heben, welche

gegen die Zusammenstellung so verschiedener Männer unter der gemeinsamen Firma der Coopération geltend gemacht werden könnten.

Jena, im Dezember 1892. G. K. Anton.

Schloss, David. F.: Methods of industrial remuneration, London 1892. Williams and Norgate. 8⁰. 187 Seiten.

Es ist eine der feinen, der Wirklichkeit abgelauschten Bemerkungen von P. Göhre in seinem Buche „Drei Monate Fabrikarbeiter", daß die Unzufriedenheit vieler Arbeiter nicht dem Wunsche nach einem socialistischen Wirtschaftssysteme, sondern dem praktischen Verlangen entspringe, daß die thatsächliche Lohnbemessung eine bessere, gerechtere, den Leistungen mehr entsprechende werde. Auch zahlreiche andere neuere Schriftsteller haben auf die große Bedeutung hingewiesen, welche die feinere Ausbildung der Lohnzahlungsmethoden habe. Besonders Böhmert hat in seinem Buche „Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen in der Schweiz" (2 Bde. 1873) und später im „Arbeiterfreund" viel wertvolles Material dieser Art mitgeteilt; ebenso neuerdings Wörishoffer in seiner Schrift über die sociale Lage der Fabrikarbeiter in Mannheim (Jahrb. XVI 627 ff.). Während wir aber in Deutschland kein Buch haben, das dieses Material einheitlich zusammenfaßte, leistet Herr Schloß diesen Dienst für die englischen industriellen Lohnzahlungsmethoden. Er hat Teile davon vorher in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht; er ist bekannt als Mitarbeiter von Charles Booth' life and labour of the people in London. Er hat auch sonst vieles selbst gesehen, zieht an einigen Punkten sogar amerikanische und französische Erfahrungen heran; von deutschen scheint er kaum etwas zu kennen. Aber dafür benutzt er die neueren englischen Enqueten mit Sorgfalt und giebt so ein reiches, gut geordnetes Bild der englischen Löhnungseinrichtungen; er bespricht die Vorteile und Nachteile jedes Systems mit Objektivität und klassifiziert mit großer logischer Schärfe alle einzelnen Arten und Abarten, was der Darstellung ein festes Rückgrat giebt. Es mag genügen, aus dem reichen Inhalt einiges hervorzuheben.

Aus der Erörterung über den Zeitlohn erwähne ich die Bemerkung, daß er mehr und mehr in vielen Industrien sich dem Stücklohn nähere, insofern, als von jedem Arbeiter ein gleiches Minimum der Leistung pro Stunde oder Tag gefordert, oft auch ein Maximum durch die Gewerkvereine festgesetzt werde. Neben den Zeitlohn setzt er den taskwork, d. h. den Zeitlohn mit Abzügen, wenn eine gewisse Minimalleistung nicht erreicht wird. Bezüglich des Stücklohnes führt er aus, daß er von einer time-basis ausgehe. In jedem Gewerbe könne man sagen, ein mittlerer guter Arbeiter müsse für 6 p. in der Stunde das und das leisten; das nenne man den six pence worth of work. Da der Stückarbeiter sich nun immer mehr anstrengt, als der Zeitarbeiter, so leiste er in der Stunde mehr, erhalte entsprechend mehr. In sehr anschaulicher Weise wird dann geschildert, welche Schwierigkeit die Festsetzung der Stücksätze habe, zumal wo die Art der Arbeit häufig wechselt, wo es sich um Tausende von Nummern handelt; es wird gerühmt, wie sehr die Schwierigkeiten abnehmen, wo mill-comittees, Arbeiterausschüsse, die Sätze festsetzen, wo der Arbeitgeber an den common-sense, an die kollektive Ehre und Einsicht der Arbeiter appelliere. Den Vorwurf der Überarbeitung, welcher der Stückarbeit so oft gemacht werde, findet der Verfasser in der Hauptsache nur da zutreffend, wo man sie neu einführe, da wo die Leute, ganz unregelmäßig beschäftigt, glauben, an den Tagen der Beschäftigung nun sich Ersatz für die arbeitslose Zeit schaffen zu sollen. Er führt verschiedene Beispiele englischer Stückarbeit an, wo von keiner Überanstrengung die Rede sein könne. Eine allgemeine Beseitigung des Accordlohnes würde nach seiner Ansicht die englischen Arbeitsleistungen sehr herabsetzen, um 30—50 %. Die socialistische Vorstellung, daß seine Verbannung eine 1½ mal so große Zahl Arbeiter beschäftigen würde, bekämpft er mit der Bemerkung: es gebe keine feste garantierte Summe von Arbeitsgelegenheit, die man ebenso gut an 6, als 4 Millionen Arbeiter austeilen könne; gäbe es die, so könnte man ebenso gut die Abschaffung aller Maschinen oder das Arbeiten mit einer statt zwei Händen verlangen und schließen, dann könnte die 3—4fache Zahl Arbeiter Beschäftigung finden.

Unter dem Begriffe „Progressive Löhne“ erörtert Schloß alle Arten von neben Zeit- oder Stücklohn bezahlten Prämien für größere Leistung, die Sparprämien, die Verkaufsgebühren an die Verkäufer und ähnliches, woran sich die zwei sehr wichtigen Kapitel über die kollektiven Stücklöhne und die collectiven Progressivlöhne schließen. In dem ersteren ist besonders die Schilderung der neuerdings in den königlichen Schiffswerften von der Admiralität eingeführten Kollektivaccorde anziehend, wobei die Leute 6—28% mehr verdienten, die Schiffsbaukosten 25—50% herabgingen. Dabei sind die Aufseher und Beamten von jeder Teilnahme an den Accorden ausgeschlossen, haben feste Bezahlung. Bei kleineren Gruppen von 10—30 Mann hat sich das System besser bewährt, als bei solchen von 3—600, da in so großen Gruppen die Leute sich nicht mehr so kontrollieren, der Einzelne das Gefühl bekommt, es mache nicht viel aus, ob er sich anstrenge. In dem anderen Kapitel (Collective progressive wages) stellt er gewissermaßen sein Ideal der Lohnzahlung, das collective gain-sharing im Gegensatz zum profit-sharing auf, d. h. Methoden der Lohnzahlung, wobei neben dem festen Lohn Kollektiv-Prämien für Mehrleistung bezahlt werden, die einer genauen Bemessung der Mehrarbeit und nicht dem Reinertrag des Geschäfts entsprechen. Das sei das System, das am meisten zur Belebung der Anstrengung, der Intelligenz, der gegenseitigen Kontrolle beitrage und doch nicht dem Arbeiter dafür etwas zahle, wenn die Rohstoffe billig eingekauft seien, die Gesamtleitung eine bessere sei. Mehrere Beispiele werden im Detail vorgeführt, so z. B. das good-fellowship-scheme der Thames Ironworks, das die Prämien am Schlusse jeden Monats nach einer genauen Berechnung der gezahlten Löhne und des durch sie erzielten Wertes an Maschinen &c. gruppenweise an die sämtlichen Arbeiter im Verhältnis der Löhne verteilt und sehr gute Resultate so erzielt.

Die folgenden Kapitel behandeln die verschiedene Art des Gruppenaccords, einschließlich der Bezahlungsformen für die Aufseher und Vorarbeiter und des eigentlichen Subkontrakts mit Unterunternehmern. Es wird gezeigt, wie verschieden der Gruppenaccord ist, je nach der Stellung des Vorarbeiters, je nach Bildung der Gruppen durch die Leute selbst oder durch den Fabrikanten. Hauptsächlich wird gezeigt, daß die Vorarbeiter und Aufseher nicht darnach bezahlt werden sollten, ob sie die ihnen Untergebenen bis zur Erschöpfung, bis zur Überarbeitung antreiben können. Im Zusammenhang mit dem Subkontrakt wird das ganze Sweating-System erörtert und gezeigt, daß es viele Subcontractors ganz legitimer Art gebe, daß auch in großen respektablen Geschäften das Sweating von Arbeitern vorkomme, daß das Ziel nicht sein könne, den Subcontract zu beseitigen, sondern die schamlose Übertreibung bestimmter geringerer Arbeiterklassen.

In den Kapiteln 19—22 behandelt der Verfasser die Gewinnbeteiligung: er präcisiert zuerst genau, was er darunter verstehe, scheidet alle die Fälle aus, die er oben schon als progressive Lohnmethoden behandelt hat, dann alle Geschenke und unsichern Prämien, die regelmäßigen Beiträge der Arbeitgeber zu Hülfs- und Pensionskassen, ferner die Produktenteilung, wie sie in der Halbpacht, der genossenschaftlichen Erz- oder Steinförderung, Fischerei &c. stattfindet. Bezüglich der theoretischen Tendenz der Gewinnbeteiligung will er die stimulus-participation, welche die Leute energischer, fleißiger, bezüglich des Rohstoffes und der Werkzeuge sparsamer machen, die Aufsichtskosten verringern soll und die bribe-participation unterscheiden, welche die Arbeiter von der Teilnahme an Gewerkvereinen, von Strikes abhalten soll. Als „verschobene“ Gewinnbeteiligung bezeichnet er die Einbehaltung von Gewinnen, welche die Leute verlieren, falls sie aus dem Geschäfte austreten. Die praktische Schilderung des Systems beschränkt sich auf das heutige England: nicht 9 wirkliche Fälle wie Gilman, sondern 59 weiß er anzuführen, die allerdings zum weitaus größten Teil aus den letzten Jahren stammen. Er führt eine Anzahl außerordentlich günstiger Berichte über die Resultate an, neben solchen, die abschätzig lauten: der auf den Lohn gezahlte Bonus schwankt zwischen 0 und 26,9%; in allen Fällen, außer dem mit 26,9% wurden im übrigen gewöhnliche Durchschnittslöhne gezahlt. Eine Schlußfolgerung aus dem mitgeteilten statistischen und sonstigen Material hält er für verfrüht, giebt aber doch eine sehr gute

Übersicht der Gründe für und wider. Das moralische Gefühl, aus einem Lohnarbeiter ein Genosse des Unternehmers zu werden, kann er nicht hoch anschlagen, giebt aber zu, daß es Leute gebe, für die es einen Reiz habe. Daß das System als Steigerung des Fleißes, der Anstrengung wirke, daß die Leute dabei sich gegenseitig kontrollieren, giebt er zu, aber er fragt, ob das nicht auch durch Gruppenlöhne, Prämien, Accord, progressive Löhne erreicht werde und ob das nicht viel gerechter sei, da diese Methoden in der That die Mehrleistung höher bezahlen und nicht die Einnahme des Arbeiters davon abhängig machen, ob der Unternehmer richtig oder falsch kalkuliert habe. Er prüft dann im einzelnen die Gründe, die in Arbeiterkreisen gegen die Gewinnbeteiligung geltend gemacht werden, in unparteiischer Weise. Er findet es natürlich, daß die Mitglieder der Gewerkvereine ein System bekämpfen, das eine Gruppe von Arbeitern von dem Verband der Berufsgenossen durch eigentümliche Interessen loslösen wolle. Noch schwerer wiegend findet er, daß die genossenschaftliche Bewegung die Gewinnbeteiligung als eine Halbheit verurteile. Die Genossenschaft sei aber ein demokratisches Arbeiterideal, die Gewinnbeteiligung ein Ideal der bürgerlichen Mittelklassen.

Trotzdem legt der Verfasser nun auch an das demokratische Arbeiterideal, das von den Arbeitern regierte Genossenschaften fordert, das Beseitigung der bürgerlichen Unternehmer und Verteilung alles Unternehmergewinns an den Arbeiter verlangt, dieselbe vernichtende Kritik an, wie Frau Sidney Webb, der er in den letzten Kapiteln über die Korporation fast durchaus folgt. Da wir hierauf in diesem Hefte schon oben (S. 575 ff.) näher eingegangen sind, können wir uns über diesen ganzen Teil des Buches, der uns überdies der schwächste und am wenigsten selbständige zu sein scheint, kurz fassen. Auch er enthält viele interessante Einzelheiten und manches treffende Urteil, bekämpft sogar einzelne Ansichten Frau Sidney Webbs, aber wir müssen den Leser, der sich dafür interessiert, auf das Buch selbst verweisen, dessen Wert wir im ganzen sehr hoch stellen.

G. Sch.

Kober, Johannes: Karl Mez. Ein Vorkämpfer für christlichen Socialismus. Lebensbild, nach den besten Quellen dargestellt. Basel (1892), Spittler. kl. 8°. 252 Seiten, mit einem Porträt von Mez.

Es sind nicht mehr als Materialien zu einem Lebensbilde, die uns hier geboten werden. Ein tieferes biographisches Verständnis und eine Erklärung für die seltenen Gegensätze, die sich in dieser markierten Persönlichkeit verbanden, wird nicht versucht. Der radikale Demokrat in den Parlamenten von Karlsruhe und Frankfurt, der zugleich als einfältig orthodoxer Christ, ja als eschatologischer Sektierer, daneben als Fanatiker für naturgemäße Lebensweise, — der staatsfeindliche Ideologe, der zugleich als gut rechnender Kaufmann und als patriarchalischer Arbeitgeber uns entgegentritt, hätte wohl eine wirkliche Biographie verdient. Der Socialpolitiker wird besonders den Hinweis auf das wirtschaftliche Milieu vermissen, aus dem Mez' socialpolitische Ideen hervorgegangen sind. Mez' Idee einer „Bundesfabrik" nach Art des Godin'schen Familisteriums, mit der er anfangs der 70er Jahre in einer von ihm angekauften mechanischen Baumwollweberei unglücklich experimentierte, ist um so merkwürdiger, als die eigentliche Lohnarbeiterfrage kaum mit voller Deutlichkeit in seinen Gesichtskreis getreten zu sein scheint, jene Idee ist wohl mehr eine Konsequenz seiner politischen Jugendideale. Seine übrigen socialen Veranstaltungen tragen mehr den Charakter der Bevormundung, Humanität und sittlichen Bewahrung. Das im benachbarten Frankreich verbreitete Filialensystem, das uns unlängst Wörishoffer auch aus der badischen Cigarrenindustrie geschildert hat, wandte er durch Gründung kleiner Filialen seiner Freiburger Seidenfabrik in verarmten Gegenden der Nachbarschaft planmäßig an, um Erwerbsgelegenheit zu schaffen, ohne das Familienleben zu zerstören. In solchen halbländlichen Filialen wird bekanntlich auch die strenge Arbeitszeit nicht eingehalten, sondern je nach Bedarf die Fabrikmit Feld- und Hausarbeit kombiniert. Mez war zugleich bestrebt, diese Filialen zu pädagogisch wirksamen Musteranstalten mit guter Zucht zu machen. Die Arbeiterinnen der Hauptfabrik, die nicht in Freiburg zu Hause waren, mußten

wenigstens in einem Arbeiterinnenheim mit christlicher Hausordnung wohnen, das zugleich für hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen sorgte, und die Folgen werden als sehr günstige geschildert. Die undemokratische Fürsorge für seine verheirateten Arbeiter erstreckte sich fast noch weiter. Wer von diesen eines der billigen Einfamilienhäuser mieten wollte, mußte sich verpflichten, ernstlich bestrebt zu sein, ein christliches, tugendhaftes, friedfertiges, stilles Leben zu führen und zu trachten, seinen Zustand in jeder Hinsicht zu verbessern, auch sollte auf Erhaltung der Gesundheit, der Körper- und Geisteskraft, sowie auf vernünftige Sparsamkeit Bedacht genommen werden; das Rauchen war in einer solchen Wohnung verboten und vor der Gewohnheit des Wirtshausbesuchs dringend gewarnt.

Karl Mez lebte 1808—1877. K. Oldenberg.

Wettstein-Adelt, Frau **Dr. Minna**: 3½ Monate Fabrikarbeiterin. Eine praktische Studie. 4. Auflage. Berlin 1893, Deutsche Schriftsteller-Genossenschaft in Komm. 8°. 105 Seiten.

Das Beispiel des Kandidaten der Theologie Goehre, der drei Monate Arbeiter wurde, um die Arbeiter kennen zu lernen, hat hie und da Nachahmung gefunden, noch öfter aber ist sein Buch nachgeahmt oder parodiert worden; „Drei Monate Geheimrat", „3½ Monate Gnädige Frau", ja sogar „Drei Monate Kandidat der Theologie" sind mit mehr oder weniger Geschick und Witz einander gefolgt. Die vorliegende Schrift ist nicht Parodie, sondern erzählt die Abenteuer, die eine schriftstellernde junge Frau aus Charlottenburg in Verkleidung als Arbeiterin unter Arbeiterinnen erlebt hat, und zwar zufälliger Weise gleichfalls in Chemnitz.

Die Tagespresse hat alsbald den Nachweis versucht, daß die Verfasserin sich nur kurze Zeit in Chemnitz aufgehalten habe, und hat darauf kurzhin das Buch als wertlose Dichtung in den Papierkorb verwiesen. Ich glaube, daß damit dem Buche Unrecht geschieht. Selbst wenn die Verfasserin sich einer derben Täuschung schuldig gemacht hätte, und so wenig sympathisch die Dame sich von der persönlichen Seite in der an ihr Buch sich knüpfenden Zeitungspolemik gezeigt hat, so wenig durchgearbeitet das Opus im Verhältnis zu Goehres Schrift erscheint, so lächerlich die Überbietung des Goehre'schen Unternehmens um ½ Monat ist, so unzweifelhaft ist mir doch, daß mit der etwaigen Dichtung und weiblichen Phantasie hier eine große Summe von Wahrheit vermischt ist, die sich die beschreibende Socialwissenschaft bei dem großen Mangel an derartigen Informationen nicht entgehen lassen darf.

Die Beobachtungsgebiete sind zu verschieden, als daß ein Vergleich mit der Goehre'schen Schrift mehr als an einzelnen Punkten eine Kontrolle ermöglichen könnte: aber eine Fülle naturwahrer und mit frischem Blick beobachteter Züge sprechen für sich selbst. Es wird freilich auch hier nicht an den Leuten fehlen, die alles Richtige darin schon längst gewußt haben; es ist zu bedauern, daß diese Herren ihr Licht so lange unter den Scheffel gestellt haben. Für die Mehrzahl der bücherlesenden Menschheit wird doch manche Entdeckung aus dem Buche zu holen sein, wird auch manches früher „Gewußte" eine willkommene Bestätigung oder Modifikation erfahren, trotz aller Abzüge, die man a conto der Phantasie der Darstellerin machen mag. Was beispielsweise über die Besonderheiten der verschiedenen Kreise von Arbeiterinnen, über den Berufsstolz und über die Verachtung der fremden Berufe, was über die verschiedene Arbeitsamkeit je nach dem Berufe, über die Freude an der Arbeit und Zärtlichkeit gegen die Arbeitsmaschine, über die Herkunft der Mädchen und ihr Wohnen meist bei den Eltern und über die Folgen des Schlafstellenwesens, über die Macht des gesellschaftlichen Ansehens in jenen Kreisen, über die Stellung der Mädchen zum Sparen, über ihr Borgen und Stehlen, über die Gleichgültigkeit gegen ruiniertes Fabrikeigentum, über Liebschaftsgewohnheiten und über die bestialische Roheit vieler verheirateter Arbeiterinnen, was über Religion, über Stellung zum Geistlichen und Stellung zum Arzte, was über den geistigen Gesichtskreis und über die Interessen der Mädchen berichtet wird, bis zu jenem Ausruf einer mit gesträubten Haaren in der Fabrik Zeitung vorlesenden Arbeiterin: „Aber war das ein schöner

Mord!" — giebt ein so sprechendes Bild der sächsischen Arbeiterin, daß man dafür die frauenemancipatorischen Tiraden gern in den Kauf nimmt.

K. Oldenberg.

Kulemann, W., Amtsrichter in Braunschweig: Der Arbeiterschutz sonst und jetzt, in Deutschland und im Auslande. Mit Anhang, enthaltend den Text des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8⁰. 172 S.

Zacher, Dr., Kais. Regierungsrat und ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts: Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt für die Weltausstellung in Chicago. Berlin 1893, Ascher. 8⁰. 31 S.

Der erstgenannte Verfasser will zeigen, daß die deutsche Socialgesetzgebung in den letzten 20 Jahren hinreichend schnelle Fortschritte gemacht habe, um mit gutem Vertrauen in den Staatssocialismus in die Zukunft sehen zu lassen. Eine populäre Mitteilung der wichtigsten gesetzgeberischen Fakten, wie sie der Verfasser versucht, soll diese Überzeugung verbreiten und der in weitesten Kreisen schreienden socialpolitischen Unkenntnis abhelfen. Wenn die Schrift einen buchhändlerischen Erfolg hat, soll eine Volksausgabe, verkürzt und in billigerer Ausstattung, veranstaltet werden: dieselbe soll so farblos zugerichtet werden, daß eine Massenverbreitung durch große Arbeitgeber und „Vereine aller Art" denkbar wird.

Die Schrift ist so frisch geschrieben, der spröde Stoff so geschickt belebt worden, auf knappem Raum wird so vieles geboten, daß ich kaum ein so angenehm lesbares Produkt dieser ganzen Litteraturgattung zu nennen wüßte. Es ist auch sachlich ein Unikum. Bei der Flut von Gesetzausgaben, Kommentaren, systematischen Darstellungen, die mit der Kulemann'schen Schrift konkurrieren, bietet meines Wissens kein anderes Werk ein annähernd so abgerundetes Ganzes: denn außer den 65 Seiten, auf denen der Inhalt des neuen Arbeiterschutzgesetzes reproduziert wird, findet man einen Überblick über die ganze Socialgesetzgebung des Deutschen Reichs (36 Seiten) und der auswärtigen Staaten (34 Seiten). Die Konfrontierung des Auslands will teils den Vorsprung der deutschen Gesetzgebung demonstrieren, teils soll sie zeigen, was mit der Selbsthülfe in Deutschland in Zukunft noch geleistet werden könnte. Ein besonderes Verdienst erwirbt sich der Verfasser, wo er verbreiteten Mißverständnissen entgegentritt: so ist beachtenswert, was er S. 78ff. über die Einbehaltung des Arbeitslohns sagt; auch seine kurzen Ausführungen über die Altersversicherung, mit der er sich eingehend bekannt gemacht hat, und sein Vorschlag, betreffend die Weite des richterlichen Ermessens bei Lösung des Arbeitsvertrages (S. 63, 85), sind hervorzuheben.

Dem gegenüber darf aber von den Schattenseiten der Schrift nicht geschwiegen werden. Je mehr der Verfasser auf das Tempo der deutschen Socialgesetzgebung seine optimistische Anschauung gründet, um so sorgfältiger hätte er sich vor kleinen Irrtümern im Thatsächlichen schützen müssen. Das ist nicht durchweg der Fall gewesen. Mit der Krankenversicherung stand es bis zu den 60er Jahren doch nicht so trostlos, wie Kulemann sagt. Bis 1869 soll eine Fabrikgesetzgebung nicht existiert haben! Die Fabrikinspektion soll erst 1878 ihren Anfang genommen haben, wo sie von Reichs wegen obligatorisch gemacht wurde. 1869 bis 1878 soll das Arbeitsbuch auch für jugendliche Arbeiter abgeschafft gewesen sein. Der örtliche Kassenzwang soll erst von 1876 datieren. Von den Fabrikinspektoren erfahren wir, daß sie im ganzen die auf sie gesetzten Hoffnungen, sich zu Vertrauenspersonen der Arbeiter zu entwickeln, durchaus erfüllten, so daß selbst von socialdemokratischer Seite ihre Thätigkeit Anerkennung gefunden habe! Von den landespolizeilichen Verordnungen, die zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter schon seit Jahrzehnten, lange vor 1878 existieren, weiß der Verfasser nichts zu berichten, wie wir überhaupt von Ausführungsbestimmungen und Ausführung der Gesetze sehr wenig hören. Aber selbst in der ausführlichen Wiedergabe des neuen Arbeiterschutzgesetzes zeigt sich der Verfasser nicht sorgfältig unterrichtet. Er ist der Meinung, daß der Begriff des jugendlichen Arbeiters identisch sei mit dem der jungen Leute, während er bekanntlich die Fabrikkinder

mit umschließt. Daß die Ausnahmebestimmung für 13jährige Kinder nur in Bayern praktisch werde, trifft auch nicht zu. In seiner mit Kraftausdrücken gegen den Arbeitsvertragsbruch reichlich gewürzten Philippika scheint er an den wichtigen Fall des Massenvertragsbruchs gar nicht zu denken. Dagegen werden wir mit der Nachricht überrascht, daß die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe mit dem 1. April, für die Industrie mit dem 1. Juli 1892 ins Leben trete — die Vorrede ist vom September 1892 datiert —, und von der Existenz einer arbeiterstatistischen Kommission, die den Maximalarbeitstag für einzelne Gewerbe vorbereitet, scheint er überhaupt nicht zu wissen. Für die maieutische Tendenz des Gesetzgebers, durch vorsichtige Anregung den Arbeitgeber gutwillig zu stimmen, hat er kein Wort, und eifert kurzweg gegen die Halbheit der betreffenden Paragraphen. Auch ist es eine bedauerliche Unterlassung, daß er die nicht eben arbeiterfreundliche Zollpolitik, die mit der Socialgesetzgebung Hand in Hand ging, zu erwähnen vergessen hat. So harmlos einzelne dieser Irrtümer an sich sind, so kann doch dem Verfasser der Vorwurf nicht erspart werden, daß er über Dinge belehren will, die er nicht sorgfältig studiert hat, und daß er dadurch in vielen Punkten in den Schein gerät, die Dinge zu färben. Nicht zu hell, wie ihm ein Kritiker vorwarf, sondern zu dunkel zeichnet er den früheren Zustand, mit dem er das heute Erreichte vergleicht. Bei eingehenderer Beschäftigung mit der Vergangenheit hätte der Verfasser bei seiner großen Ehrlichkeit auch nicht umhin gekonnt, zur Rechtfertigung der ehemaligen Manchestertendenz Einiges geltend zu machen.

Dieser Verfahrungsweise entspricht eine gewisse Schnellfertigkeit des Urteils. In seinem apodiktischen Urteil über Gewerkvereine ist er augenscheinlich von der jüngsten Litteratur und den neuesten Erfahrungen unberührt geblieben. Mit gleicher Selbstgewißheit erklärt er im Vorübergehen es für „zweifellos“, daß eine Steigerung der Löhne der Überproduktion abhelfen würde, und schätzt die Zahl der englischen Gewerkvereinsmitglieder auf „sicher über 2 Millionen“; mit der halben Zahl wäre er der Wahrscheinlichkeit näher gekommen.

Nichts desto weniger wird die Schrift ihre formalen Vorzüge behalten als Lektüre für den Nichtarbeiter. Schon die Tapferkeit, mit welcher der Verfasser seinen Standpunkt zwischen zwei Stühlen vertritt, wird ihm Freunde werben. Ganz anders werden die Arbeiter der Schrift gegenüberstehen. Schon formell ist es zweifelhaft, ob die Gemeinverständlichkeit der Schrift sich dem Arbeiter gegenüber bewährt: selbst so harmlose Begriffe wie „Landesgesetzgebung“ sind schwerlich der Mehrzahl der Arbeiter ohne weiteres deutlich: bei allem Geschick des Verfassers bleibt eben doch ein Rest von Juristendeutsch in seinem Stile zurück. Noch verzweifelter steht es um die Möglichkeit, das Vertrauen des Arbeiters für eine solche Schrift zu gewinnen. Auch wenn der Verfasser mit größerer Peinlichkeit es vermieden hätte, sich Blößen zu geben, wäre die Aussicht gering. Selbstverständlich kauft der Arbeiter selbst eine Schrift solchen Inhalts nicht, wenn sie bei Duncker & Humblot erschienen ist, statt im Verlage des Vorwärts, und wenn sie einen nationalliberalen Redner des evangelisch-socialen Kongresses zum Verfasser hat, statt Herrn Bebel oder allenfalls Eugen Richter. Kulemann denkt an einen Vertrieb durch Arbeitgeber und Arbeitgebervereine, wie auch die „Deutsche Arbeiterzeitung“ verbreitet wird. Mir scheint es ausgeschlossen, auf solchem Wege über die Köpfe der Socialdemokratie weg mit dem Arbeiter Fühlung zu gewinnen. —

Die an zweiter Stelle genannte Schrift, die auch in englischer Sprache erschien, setzt mit einer auf den englischen Geschmack berechneten drastischen Sachlichkeit die Grundzüge der deutschen Arbeiterversicherung geschickt auseinander und leistet damit bei der großen Unbekanntschaft, deren diese sich im Auslande erfreut, dem internationalen Fortschritt der Socialpolitik einen schätzenswerten Dienst. Sie bildet einen Kommentar zu den höchst anschaulichen Wandtafeln mit graphischen Darstellungen, die das Reichsversicherungsamt in Chicago ausstellt. Die deutsche Ausgabe soll zugleich in Deutschland zur Massenverbreitung gelangen, wofür Partienpreise (20 bis 10 Pf.) vorgesehen sind. Sie ist trotz der büreaukratisch knappen und objektiven Darstellung wohl geeignet, die Sympathie des Arbeiters zu gewinnen und einen berechtigten Stolz auf die vaterländische Socialpolitik zu wecken. Schon die Ausstattung und die in kleiner Reproduktion

wiedergegebenen graphischen Darstellungen thun zu dieser günstigen Wirkung viel: leider sind die letzteren aus Sparsamkeitsrücksicht nicht koloriert worden.

K. Oldenberg.

Mühlbrecht, Otto: Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften, für die Praxis bearbeitet. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1893, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 776 Seiten.

Die staats- und rechtswissenschaftliche Bibliographie zeichnet sich seit Jahren durch ihre Reichhaltigkeit aus. Erst kürzlich erschien der stattliche zweite Band des Katalogs der Bibliothek der Gehe-Stiftung zu Dresden (Dresden 1892, etwa 600 Seiten), der die Abteilungen Staatslehre, Staats- und Völkerrecht, Verwaltung umfaßt.

Mühlbrechts bibliographische Arbeiten sind seit Jahrzehnten dem Fachmanne vertraut, insbesondere seine seit den 60er Jahren fortlaufend erscheinende „Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften“ (vgl. Jahrbuch XIII 1232). Sein „Wegweiser“ beansprucht einen bleibenden Wert. Die erste Auflage desselben, die 1886 erschien, hat sich auch für wissenschaftliche Zwecke als sehr brauchbar bewährt. Die jetzt vorliegende zweite zeigt schon durch ihren fast auf das Doppelte angewachsenen Umfang den Fortschritt in der Bearbeitung. Statt 16 000 sind jetzt 34 000 Titel verzeichnet. Der Wegweiser ist ein Auszug alles Wichtigeren aus der Allgemeinen Bibliographie (dieselbe hat 1868—92 im ganzen 87 500 Buchtitel gesammelt) mit Hinzunahme der wichtigeren älteren Werke. Außer Deutschland und Österreich-Ungarn sind die buchhändlerischen Erscheinungen der Schweiz, Frankreichs und Belgiens, Englands und Nordamerikas, Italiens, Spaniens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens berücksichtigt. Der buchhändlerische Charakter des Werks tritt besonders in den verdienstlicher Weise jedem Buche hinzugefügten Preisen (und zwar Marktpreisen) hervor, aber auch die Auswahl beruht auf buchhändlerischen Erfahrungen; sie ist im großen Ganzen recht brauchbar. Die Büchertitel sind in so knapper Form angeführt, daß wohl kein Katalog reichhaltiger ist. Mit dem Katalog der Reichstagsbibliothek z. B., dessen für die Staatswissenschaft wichtigster erster Teil 1890 in zweiter Auflage erschien (704 Seiten), kann er sich in den analogen Abschnitten sehr wohl vergleichen: beide Kataloge ergänzen sich. Gegen die vorige Auflage ist besonders die staatswissenschaftliche Bibliographie, und zwar speciell in dem Kapitel: Staatswissenschaft im allgemeinen; politische Geschichte der Neuzeit; Arbeiterfrage erweitert worden. Ein ausführliches alphabetisches Register, das 1) nach Autornamen, 2) nach dem Schlagwort der Materie und 3) nach dem Schlagwort des betreffenden Territoriums zusammengestellt ist, findet sich auch diesmal angehängt. Als Mangel wird es für den wissenschaftlichen Gebrauch empfunden werden, daß neben der neuesten Auflage nicht auch das Jahr des ersten Erscheinens bei jedem Buche verzeichnet worden ist.

K. Oldenberg.

II. Zeitschriften.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von Hofrat Prof. Dr. Schanz. 4.—9. Jahrgang (1887—1892). Jährlich zwei Bände. Stuttgart, Cotta. 8°. 568, 619, 534, 616, 464, 378, 398, 480, 479, 573, 364 und 439 Seiten.

Über das Finanzarchiv hat zuletzt Herr Dr. Frommer in diesem Jahrbuch XI 412 ff. Bericht erstattet. Die Zeitschrift hat seitdem mit unermüdlichem Eifer ihrer Aufgabe obgelegen, so daß es heute nicht möglich ist, auch nur annähernd den Inhalt von sechs starken Jahrgängen in den Grenzen eines Referats zu excerpieren. Der Inhalt dieser Bände ist zum ganz überwiegenden Teil berichtender und besprechender Natur gewesen, nur hin und wieder begegnet uns dazwischen ein theoretischer Artikel. Die Darstellungen waren wieder nur in der Minderzahl einem geschichtlichen Gegenstande oder einer zusammenfassenden Behandlung eines größeren modernen Zeitraumes gewidmet (Entwickelung des Haushaltes einzelner Staaten, Entwickelung des russischen Schuldenwesens), in der

Mehrzahl betrafen sie augenblickliche Fragen, Verhältnisse, Gesetze. Sie haben deshalb seit ihrem Erscheinen teilweise an aktuellem Interesse eingebüßt, und umsomehr wird es geboten sein, wenn ich im folgenden nur über einzelne neuere Aufsätze genauer berichte und das Übrige summarisch erledige.

Was die äußere Einrichtung betrifft, so ist in den späteren Bänden die Teilung in die Rubriken „Abhandlungen", „Finanzgeschichtliches" „Finanzstatistik", „Finanzgesetzgebung", „Finanzrechtsprechung" fallen gelassen worden, wohl zum Teil, weil einzelne Rubriken zeitweilig zu dünn besetzt waren. Im übrigen ist die Mannigfaltigkeit des Stoffes die gleiche geblieben. Nur tritt es vielleicht noch etwas mehr als früher hervor, daß es der Redaktion für einzelne Staaten und Finanzgebiete noch nicht gelungen ist, regelmäßige Referenten zu gewinnen; so sind namentlich England, Frankreich, die skandinavischen Länder, die Vereinigten Staaten im Verhältnis zu Rußland, zu Ungarn, zu den deutschen Mittel- und Kleinstaaten etwas stiefmütterlich davongekommen. Eine umfassende Darstellung der alljährlichen Finanzlage der auswärtigen Staaten beginnt erst 1892. Einzelne „Abhandlungen" zeichnen sich dadurch aus, daß sie ein weiteres als bloß finanzwissenschaftliches Interesse bieten; so Aufsätze über das kameralistische Studium in Deutschland, über die Geschichte des öffentlichen Dienstes in Württemberg, über die Molkereigenossenschaften in Österreich und deren Besteuerung; im ganzen ist die specialistische Grenze der Zeitschrift streng eingehalten worden. Sehr zweckmäßig sind die kurzen Sachregister über die ganze Serie der erschienenen Jahrgänge, die nach dem Muster der Annalen des Deutschen Reiches fast jedem Bande beigegeben worden sind. Auch die alljährliche finanzwissenschaftliche Bibliographie, die (neben den eingehenderen Recensionen) von Karl und Eugen Krämer zusammengestellt wird, ist als Vervollständigung der Bibliographie der Conradschen Jahrbücher nützlich.

Die Reichhaltigkeit der Materialien wird am besten ersichtlich, wenn ich einige Aufsätze hervorhebe, die für die schwebenden deutschen und preußischen Steuerfragen von Interesse sind. So eine eingehende Abhandlung über die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reiche (1887, Bd. 2); Verweisung der halben Grundsteuer an die Schulgemeinden im Königreich Sachsen (im selben Bande); niederländisches Erbschaftssteuergesetz (1888, Bd. 2); italienische Steuer auf die Einkünfte von beweglichem Vermögen (1889, Band 1); Erbschaftsbesteuerung im Verhältnis zum Heimatsstaate und zu anderen Staaten, Bestimmungen über Reciprocität (1890, Bd. 1); staatliche Besteuerung der Aktiengesellschaften in Deutschland (1890, Bd. 2). Die preußische Einkommensteuerreform wird mit Darbietung von Materialien aus der kleinstaatlichen Einkommensteuergesetzgebung begleitet, während Adolf Wagner die gesamte Reform der preußischen direkten Steuern auf zunächst 260 Seiten zu besprechen anfängt (1891, Bd. 2). Die deutsche Brantweinsteuernovelle wird vom Geh. Oberregierungsrat Gamp in Kürze erörtert (1891, Bd. 1). Der Abgeordnete Sattler handelt eingehend von der Entwickelung der deutschen Reichs- und preußischen Staatsschuld (1891, Bd. 2, 1892, Bd. 1). Vocke behandelt das Thema „Steuerobjekt und Realsteuer" (1892, Bd. 1). Der Herausgeber selbst erörtert die Principien des Umfanges der Steuerpflicht (1892, Bd. 2), und ein Seminarschüler A. Wagners, Paul Berger, behandelt in demselben Bande die Verpachtung der preußischen Staatsdomänen.

Ich lasse nun aus dem Inhalt einzelner dieser Aufsätze einige Mitteilungen folgen.

Die italienische **imposta sui redditi della ricchezza mobile** — gewöhnlich Einkommens- oder Vermögenssteuer genannt — ist von dem Münchener Regierungsrat und Rentbeamten Carl Burkart in großer Ausführlichkeit behandelt. Die Steuer stammt vom Jahre 1864 und ist seitdem bis 1877 vielmals abgeändert worden. Sie trifft alles Einkommen, ausgenommen das mit Grundbesitz verbundene, ergänzt also die Grund- und Gebäudesteuer und vertritt außer der Personal- auch die industrielle Objektsteuer. Die Parlamentsverhandlungen zeigen, daß in erster Linie die englische Einkommensteuer das Vorbild war, von dieser hat die italienische Steuer unter anderem die Sonderung der verschiedenen Einkommenszweige übernommen. Die italienische Steuer ist jedoch viel mehr Personalsteuer als die englische, sie gestattet den Abzug aller Betriebskosten und

der Schuldzinsen vom Einkommen, in welch letzterem Falle aber ein im Inlande wohnender Gläubiger nachgewiesen werden muß; sie unterscheidet sich ferner durch ihre schon berührte Umgrenzung von der englischen. Eigentümlich ist ihr auch die Besteuerung alles aus der Staatskasse fließenden Einkommens an der Quelle, d. h. pränumerando, so daß Burkart die Steuer characterisiert als „eine nach den Grundsätzen der Einkommensteuer angelegte Erwerbsteuer in Verbindung mit einer Renten-, sowie mit einer durch Abzug erhobenen Coupons- und Besoldungssteuer".

Die Steuer ist degressiv und für fundiertes Einkommen außerdem progressiv. Zu diesem Zwecke werden bei der Veranlagung vier Kategorien von Einkommen unterschieden: **a**) reine Kapitalrente, **b**) Einkommen aus der Verbindung von Kapital mit Arbeit, **c**) reines Arbeitseinkommen und d) (als die der Einschätzung am schutzlosesten preisgegebenen Bezüge) Besoldungen und Pensionen der Staats- und Gemeindebeamten. Zinsen des in Handel und Industrie angelegten Kapitals gehören zu b. Von Kategorie d sind nur 4/8 des Betrages steuerpflichtig, von c 5/8, von b 6/8, von a 8/8. Der Italiener nennt diese Differenzierung diversificazione (englisch discrimination, deutsch nach Burkarts Vorschlag „Quellenunterscheidung"). Es sind ferner bei einem Einkommen von höchstens 400 fr. (früher 250 fr.) die Kategorien b—d steuerfrei, bei Einkommen von 4—800 fr. die Kategorien b und c, und von 4—500 fr. auch d nicht mit dem vollen Steuersatze getroffen. Bei Berechnung des steuerfreien Einkommens ist das Einkommen aus Grundbesitz mit zu veranschlagen. Der normale Steuersatz aber, der mit 500 bez. 800 fr. beginnt, beträgt nicht weniger als 13½ (früher 8) %, und seine Last wird verschärft durch eine direkte Deklarationspflicht, die durch eine Hinterziehungsstrafe im halben Betrage der auf das nicht deklarierte Einkommen entfallenden Steuer gesichert wird. Burkart hält die Steuer für viel zu hoch, er möchte sie aus theoretischen Gründen lieber zu einer Steuer zweiten Ranges mit kleinem, aber elastischem Ertrage machen, während sie (1889/90 mit einem Ertrage von 230,7 Millionen fr.[1]) den höchsten Posten im italienischen Staatseinkommen ausmacht. Burkart meint insbesondere, daß die hohe Belastung der Kategorie **a** die Kapitalbildung schädige.

Steuerfrei ist der italienische Teilbauer. Dafür zahlt aber sein Grundherr einen 5%igen Zuschlag zur Grundsteuer, sofern dieser Zuschlag mehr als 2½ fr. beträgt. Auch sonst haben die (industriellen) Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer zu zahlen.

Aus den statistischen Ergebnissen hebe ich hervor, daß beispielsweise im Jahre 1886 das steuerpflichtige Einkommen der Kategorien **a**—d eingeschätzt wurde auf 336, 323, 88 und 35 Millionen Franken, mithin das wirkliche Einkommen auf 336, 431, 141 und 71 Millionen. Ob in diesen Summen die Beträge des steuerfreien Minimums für b—d schon abgerechnet sind, ist nicht ersichtlich.

Adolf Wagner, der in dem bisher allein erschienenen ersten Artikel seines genannten Aufsatzes die neue preußische Einkommensteuer behandelt, erörtert nach einem einleitenden geschichtlichen Abriß zuerst die Principien-, dann die Detailfragen, in die das Gesetz einschlägt, unter stetiger Berichterstattung über den Inhalt des Gesetzes und seine Entstehungsgeschichte. Bei der principiellen Erörterung steht die Alternative von Ertrags- oder Personalsteuern und die Überweisungsfrage im Vordergrunde. Der Verfasser schenkt im großen Ganzen dem Gesetze lebhaftesten Beifall, und auch, wo das Gesetz seinem Ideale nicht entspricht, erkennt er bei fast allen wichtigeren Punkten an, daß die augenblickliche Verwirklichung des Ideals inopportun oder unmöglich sei. Von seinen übrigen Desiderien stelle ich im folgenden das Wichtigere zusammen.

Das direkte Steuerwesen soll in seinen Grundzügen von Reichs wegen geregelt werden. Die Quotisierung der Einkommensteuer mit Zuhülfenahme eines subsidiären Normalquotensatzes wird, wie vom Verfasser schon früher, befürwortet. Die Ertragssteuern sollen Staatssteuern bleiben und als solche an die größeren kommunalen Verbände überwiesen werden. Als kommunale

---

[1] Vgl. Jahrb. 1893, S. 113.

Steuerquelle wird daneben die indirekte Besteuerung empfohlen. Der Staat soll für seine Überweisung entschädigt werden durch eine Vermögenssteuer.

Die Steuerbefreiung soll bis zum Einkommen von 1200 Mark ausgedehnt werden. Die Steuerbefreiung der Ausländer geht dem Verfasser zu weit, auch mit der Regelung der Steuerpflicht im Auslande wohnender Preußen und in Preußen wohnender deutscher Nichtpreußen ist er nicht völlig einverstanden. Die Besteuerung der Aktiengesellschaften wird principiell vom steuerpolitischen Gesichtspunkte verworfen, vom steuertechnischen Gesichtspunkte gebilligt, das Gesamtresultat bleibt zweifelhaft, namentlich betreffs der Abgrenzung des Kreises nichtphysischer steuernder Personen. Die Kategorien der Einkommendeklaration sind noch weiter zu specialisieren. Der Einkommensbegriff ist nicht einwandfrei gefaßt. Bei den zulässigen Abzügen vom Einkommen wird Systematik vermißt, insbesondere wird der zugelassene Abzug von Krankenversicherungsprämien u. dergl. als principwidrig bemängelt. Die Progression des Steuertarifs geht, theoretisch geurteilt, nicht weit genug; praktisch geurteilt allerdings vielleicht schon zu weit. Die Klassen der Einschätzung sollten noch mehr verkleinert werden. Die Privilegierung der durch Familie außerordentlich belasteten Censiten ist nicht entschieden genug und nicht specialisiert genug durchgeführt, auch der veranlagenden Behörde dabei zuviel subjektiver Spielraum gelassen. Die Deklarationspflicht soll auch auf einen Teil der niederen Einkommenklassen ausgedehnt werden, und namentlich soll die Zugehörigkeit zu einer der deklarationspflichtigen Klassen nicht auf Grund der bisherigen unzuverlässigen Veranlagung festgestellt werden. Es ist zu bedauern, daß der Landtag sich mit der steueramtlichen Prüfung des Nachlasses verstorbener Censiten nicht befreundet hat, sowie daß eine Publikation der Veranlagungsergebnisse nicht stattfinden soll. Falsche Einkommendeklaration soll strafrechtlich ein eigenes Delikt werden, das mit dem Betruge auf eine Linie zu stellen ist. Ein nach der Veranlagung erfolgender Zuwachs zum Einkommen sollte nicht steuerfrei bleiben. Für irrtümlich erhobene und rückzuerstattende Steuer sollten Zinsen gewährt werden. Schließlich wird die Leitung der Veranlagungskommission durch den Landrat statt durch einen fiskalischen Kommissar gemißbilligt.

Vocke's Abhandlung „Steuerobject und Realsteuer" wendet sich gegen die Theorie der Objektsteuer, wie sie neuerdings hauptsächlich noch von Helferich und Wagner vertreten wird. Vocke weiß seine These, daß ein Grundstück, eine Fabrik u. s. w. niemals „Object", sondern höchstens „Bemessungsgrundlage" der Steuer sein könne, dogmengeschichtlich und theoretisch mit überzeugendem Geschick zu vertreten, die schwachen Punkte der Helferich-Wagner'schen Theorie zu beleuchten, wenn er auch mit einzelnen Argumenten über das Ziel hinaustrifft. Die Folgerungen, die Vocke zieht, hat der Herausgeber selbst mit einem Fragezeichen begleitet, und wie mir scheint, nicht ohne Recht, sofern Vocke, wie schon früher, den Reallastcharacter einer Ertragssteuer leugnet (wobei er sogar die Existenz von Grundrente in Abrede stellt); dagegen entspricht wohl einer verbreiteten Empfindung sein Protest gegen die Konstruktion eines Ideals der Ertragssteuer, das zur Einkommensteuer einen Gegensatz bilden soll, während vernünftiger Weise ihre Abweichung von dieser nur eine aus der Not gemachte Tugend ist.

Schließlich sei in Kürze noch die Arbeit Berger's über die Verpachtung der preußischen Staatsdomänen berührt, deren Gegenstand auch den nicht speciellen Finanzgelehrten interessiert. Berger giebt eine sorgfältige und eingehende Darstellung der in Preußen herrschenden Praxis, unter Heranziehung der Verhältnisse in anderen deutschen Partikularstaaten. Seine maßvoll gehaltenen Reformvorschläge führen indessen zu weit in die Kasuistik hinein, als daß sie hier reproduziert werden könnten. Es sei nur hervorgehoben, daß der augenscheinlich gut orientierte Verfasser nicht einen einseitigen Interessenstandpunkt vertritt, sondern seine Vorschläge zum Teil zu Gunsten des Pächters, zum Teil zu Gunsten des Fiskus wendet. Der Schluß der Abhandlung steht noch aus.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Adler, Dr. **Georg**, Professor in Freiburg i. Br.: Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters. Tübingen 1893, Laupp. 8°. 133 S. 2,40 Mark.

Annals of the American Academy of political and social science. Issued bi-monthly. Vol. III, no. 4 (January 1893). With Supplement: Constitution of the Republic of Colombia, with an historical introduction translated by Bernard Moses, Ph. D., Prof. in the University of California. Philadelphia, American Academy of pol. and social science. 8°. 136 und 70 S.

Arbeiterstatistik. Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, veranstaltet im September 1892. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1892. 2°. 83 S.

Arendt, Dr. **Otto**, Mitglied des Hauses der Abgeordneten: Leitfaden der Währungsfrage. Umgearbeiteter und erweiterter Abdruck aus dem „Konservativen Handbuch". Berlin 1893, Walther. 8°. 34 S.

Bäcker, Kurt: Die Volksunterhaltung. Erstrebtes, Erlangtes, Erwünschtes. Berlin 1893, Deutsche Schriftstellergenossenschaft. 8°. 83 S. 1,20 Mark.

Basch, Julius, Redakteur: Wirtschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt im Jahre 1892. Berlin 1893, Prager. kl. 8°. 60 S.

Beeger, Julius, Direktor der Pädagogischen Centralbibliothek zu Leipzig: Die pädagogischen Bibliotheken, Schulmuseen und ständigen Lehrmittelausstellungen der Welt, mit besonderer Berücksichtigung der Pädagogischen Centralbibliothek zu Leipzig. Eine geschichtlich-statistische Zusammenstellung. Leipzig 1892, Zangenberg & Himly. 8°. 84 S.

Beer, Adolf: Die Österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. Wien 1891, Manz. 8°. 628 S.

Berliner Arbeiterfreund. Wochenblatt für Stadt und Land. 13. Jahrgang (1892). Berlin, Zeitschriftenverein. 4°. 416 S. Vierteljährlich 55 Pfge.

Bleicher, Dr. **H.**, Vorsteher des Statistischen Amts: Die Bewegung der Bevölkerung Frankfurts am Main im Jahre 1891, insbesondere Studien über die Wanderungen. Mit einer gezeichneten Tafel. (Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt am Main, im Auftrage des Magistrats herausgegeben durch das Statistische Amt, Neue Folge, 2. Heft.) Frankfurt am Main 1893, Sauerländer in Komm. 4°. 107 S.

Blondel, Georges, Prof. Dr.: Etude sur la politique de l'empereur Frédéric II en Allemagne et sur les transformations de la constitution allemande dans la première moitié du XIIIe siècle. Paris 1892, Picard et fils. gr. 8°. 486 S.

Böhmert, Prof. Dr. **Victor**: Die Bestrebungen zur Veredlung der Volkserholungen. Vortrag. (Volkswohlschriften, herausgegeben von Dr. V. Böhmert, Heft 12.) Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 12°. 16 S. 40 Pfge.

Bornhak, Conrad: Preußisches Staatsrecht. Ergänzungsband. Freiburg i. Br. und Leipzig 1893, Mohr. 8°. 70 S.

Brentano, Lujo: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 111 S.

von Broich, Freiherr: Vermehrung und Sicherung der Brodstellen und Errichtung eines neuen Reichsamts für diese socialreformatorische Aufgabe. Berlin 1893, Aktiengesellschaft Pionier. 8°. 78 S.

Buchenberger. A.: Agrarwesen und Agrarpolitik. 1. Band. (A. Wagners Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Hauptabteilung, 2. Teil.) Leipzig 1892, Winter. 8°. 630 S.

Caro, Dr. **Leopold**: Der Wucher. Eine socialpolitische Studie. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 327 S.

Cauwès, Paul, professeur à la faculté de droit de Paris: Cours d'économie politique, contenant avec l'exposé des principes l'analyse des questions de législation économique. 2 Bände, 3. Auflage. Paris 1893. Larose & Forcel. 8°. 1423 S.

Daubenspeck, H., Reichsgerichtsrat: Bergrechtliche Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts 1879 bis 1892. Berlin 1893. Vahlen. 8°. 528 S.

Deutsche Arbeiterzeitung, redigiert von Franz Holzerland. Wochenblatt. 5. Jahrgang (1892). Berlin, Aktiengesellschaft „Nationalzeitung". 4°. 428 S. Vierteljährlich 45 Pfge.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgegeben von Engelbert Pernerstorfer. XI. Jahrgang (1891), Nr. 12. XII. Jahrgang (1892), Nr. 1—12. XIII. Jahrgang (1893), Nr. 1—3. Wien, Verlag der Deutschen Worte. 8°. 32, 816, 192 S. Jährlich 8 Mark.

Die Erwerbsteuer-Reform. Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Brünn 1892, Verlag der Handels- und Gewerbekammer. 8°. 85 S. und 1 Karte.

Die Industrie. Zugleich Deutsche Konsulats-Zeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Steinmann-Bucher. Erscheint jeden zweiten Mittwoch. X. Jahrgang (1891), Nr. 26 bis XII. Jahrgang (1893), Nr. 5. Berlin, Kühl. 4°. 16, 396, 80 S. Halbjährlich 10 Mark.

Drucksachen des Deutschen Verbands Kaufmännischer Vereine, 1892—93, Nr. 18, 19: Erhebungen, Versicherung gegen Stellenlosigkeit betreffend; Verbandsnachrichten. 8°. 8 S.

Eger, Dr. **Georg**, Regierungsrat und Justiziar der Kgl. Eisenbahndirektion zu Breslau: Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, erläutert. 1. Heft. Berlin 1893, Heymann. 8°. 297 S. 5 Mark.

Ehrenberg, Dr. **Richard**, Sekretär des Kgl. Kommerz-Kollegiums: Altona unter Schauenburgischer Herrschaft. IV: Gewerbefreiheit und Zunftzwang in Ottensen und Altona 1543 bis 1640. Altona 1892, Harder. gr. 8°. 51 S.

— Das Kgl. Kommerz-Kollegium in Altona. Altona 1892. 8°. 67 S.

Extra Census Bulletin. No. 27—30: Statistics of farms, homes and mortgages. Washington 1892, 1893. 4°. 15, 7, 11, 13 S.

Figdor, Sigmund: Parlamentswissenschaft. III: Die parlamentarische Technik. Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 95 S. 2,40 Mark.

Funck-Brentano, Th., Professeur à l'École Libre des Sciences Politiques: La politique. Principes, critiques, réformes. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 430 S.

Geschäftsbericht des Armen-Unterstützungsvereins zu Siegen pro 1892, erstattet in der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Januar 1892 durch den Vorsitzenden. Siegen 1893. kl. 8°. 22 S.

Giese, W.: Die Juden und die deutsche Kriminalstatistik. Leipzig 1893, Grunow. kl. 8°. 107 S.

Görres, Dr. K.: Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reiches. 5. (Schluß-)Lieferung. Freiburg i. Br. 1893, Herder. 8°. 161 S. Preis des ganzen Werkes 8 Mark.

Golebiewski, Dr. Ed.: Ärztlicher Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. Mit praktischen Ratschlägen zur Untersuchung, Behandlung und Beurteilung von Unfallverletzten. Berlin 1893, Heymann. 8°. 277 S. 4 Mark.

Gumplowicz, Ludwig: Die sociologische Staatsidee. Graz 1892, Leuschner & Lubensky. 8°. 134 S. 3 Mark.

H...., G.: La réforme électorale. Une solution. Gand 1893. 8°. 44 S.

Haarmann, A., Generaldirektor: Die Eisenbahn-Oberbau-Frage in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. Vortrag, gehalten am 13. Dezember 1892. Osnabrück 1893. 8°. 40 S. und Anlagen.

Heß, Dr. Hans: Die Wohnungsverhältnisse der Nürnberger Arbeiterbevölkerung. Ergebnis einer statistischen Erhebung. Beigabe zum Jahresbericht des Techniker-Vereins. Nürnberg 1893, Groß. 8°. 15 S.

Hirsch, Dr. Heinrich: Übersichten der Staats- und Volkswirtschaften. Eine Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart. 5. Jahrgang. Berlin 1893, Haude & Spener. 8°. 252 S.

Ingram, J. K.: Histoire de l'économie politique. Traduction par MM. Henry de Varigny et E. Bonnemaison. Paris 1893, Larose & Forcel. kl. 8°. 357 S. 4 fr.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno IX, Novembre-Dicembre 1892, und Indici. Rom 1892. gr. 8°. 212 und XXIII S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 30/11, al 31/12 1892; dal 1/1 al 31/1 1893. Rom. gr. 8°. 115, 115, 117 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Cause di morte. Statistica dell' anno 1890 e notizie sommarie del 1891. Introduzione. Rom 1892. gr. 8°. LIX S.

   Statistica amministrativa degli ospedali. Rom 1892. gr. 8°. 393 S.

   Statistica giudiziaria penale per l' anno 1890. Rom 1892. gr. 8°. CXCIV S.

   Studi preparatorii per il IV° censimento decennale della popolazione del regno, studi e proposte. Rom 1892. gr. 8°. 179 S.

   b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

   Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno X, n. 9—12. (30/9, 31/10, 30/11 31/12 1892). Rom. gr. 8°. 222 S. — Appendici (regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio) 1892, n. 9. 10 (30/11, 31/12 1892). Rom. gr. 8°. 28, 32 S.

Jahresbericht der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1892. Herausgegeben im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1893. 8°. 141 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1892. Erster Teil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. 8°. 323 S. und Tafeln.

Jastrow, J.: Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, im Auftrage der Historischen Gesellschaft zu Berlin herausgegeben. 14. Jahrgang, 1891. Berlin 1893, Gärtner. 8°. 1189 S.

Keasbey, Dr. Lindley M.: Der Nicaragua-Canal. Geschichte und Bedeutung des Projects. Mit einer Karte. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft 11). Straßburg 1893, Trübner. 8°. 121 S. 3,50 Mark.

Kern, Arthur: Der „neue Grenzzoll" in Schlesien. Seine Bedeutung und Entwickelung 1556—1624. Berliner Promotionsschrift. Berlin 1892, W. Weber. 8°. 72 S.

Koenig, Dr. Gustav: Die Bedeutung der Steuervorlagen in und für Österreich. Wien 1893, Konegen. 8°. 126 S.

Kriminalstatistik für das Jahr 1890, bearbeitet im Reichs-Justizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Band 58. Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 4°. 443 S. und Karten.

Lechler, Paul: Wohlfahrtseinrichtungen über ganz Deutschland durch gemeinnützige Aktiengesellschaften. Ein Stück socialer Reform. Stuttgart 1892, Kohlhammer. 8°. 20 S.

— Desgleichen. 2. erweiterte Auflage. 1893. 26 S.

Lehr, Ernest, Prof. Dr.: Traité élémentaire de droit civil germanique (Allemagne et Autriche). Tome II: Droit des obligations, droit de famille, droit des successions. Paris 1892, Plon. 8°. 518 S.

Leithner: Was ist Recht? Eine Studie. Leipzig 1893, Wiest. 8°. 160 S.

Mahraun, H., Regierungsrat: Volkswirtschaftliches Lehrbuch, zum Unterrichtsgebrauch bearbeitet. Berlin 1893, Heymann. 8°. 103 S. 1 Mark.

Meyer, Emil, vereideter Waren- und Produktenmakler: Bericht über den Getreide-, Öl- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1892. Berlin 1893, Selbstverlag. 4°. 47 S.

Meyer, Wilhelm: Das Zehnpfennigtheater als künftige Volksbühne. Berlin-Charlottenburg 1892, Deutsche Schriftsteller-Genossenschaft. 8°. 16 S.

Mitteilungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, herausgegeben von A. Lammers (seit Oktober 1892 von Dr. W. Bode). 1891, Nr. 12, bis 1893, Nr. 2. 8°. 104 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Herausgegeben von dem Vereinsvorstande, redigiert von Dr. W. Beumer. Jahrgang 1892, Nr. 11 und 12 (November und Dezember). Jahrgang 1893, Nr. 1 und 2 (Januar und Februar). Düsseldorf. 8°. 159 und 53 S.

Mühlbrecht, Otto: Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften, für die Praxis bearbeitet. 2. umgearbeite und vermehrte Auflage. Berlin 1893, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 776 S.

Müller, Otto, aus Riga: Die livländische Agrargesetzgebung. Hallenser juristische Promotionsschrift. Halle 1892. 8°. 107 S.

Nasse, R., Geh. Bergrat und Vortragender Rat im Handelsministerium: Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands, und deren Erschöpfung. Berlin 1893, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 55 S. 1 Mark.

von Nathusius, Martin, Prof. D.: Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der socialen Frage. I: Die sociale Frage. Leipzig 1893, Hinrichs. 8⁰. 318 S. 5 Mark.

Nauke-Lehmann, Frau Rieke, Fabrikarbeiterin: 3½ Monate „gnädige Frau". Eine praktische Studie. 2. Auflage. Berlin 1893, Deutsche Schriftsteller-Genossenschaft. kl. 8⁰. 85 S.

Neumann, Alfons, Amtsrichter: Die Verbindung des Grundbuchs mit dem Steuerbuch. Berlin 1893, Vahlen. 8⁰. 129 S.

Palgrave, R. H. Inglis: Dictionary of Political Economy. Second, third and fourth part (Beeke-Debts). London 1892, Macmillan & Co. 8⁰. S. 129—512. Je 3½ sh.

Pfotenhauer, J. P., Mitglied der Geographischen Gesellschaft zu Hannover: Die Missionen der Jesuiten in Paraguay. Ein Bild aus der älteren römischen Missionsthätigkeit, zugleich eine Antwort auf die Frage nach dem Werte römischer Mission, sowie ein Beitrag zur Geschichte Südamerikas. Nach den Quellen zusammengestellt. Bd. I, II. Gütersloh 1891, Bertelsmann. 8⁰. 280 und 221 S. und eine Karte. 4 und 3,60 Mark.

Publications of the American Academy of political and social science, No. 76: Prof. Edward Alsworth Ross, Cornell University: Seligman's shifting and incidence of taxation. Philadelphia, American Academy of political and social science. 8⁰. 20 S. 25 Cents.

Puchelt, Dr. **Ernst Sigismund**, weiland Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Vierte, vermehrte und durchgesehene Auflage, bearbeitet von R. Förtsch, Reichsgerichtsrat. 4. und 5. Lieferung. Leipzig 1893, Roßberg. 8⁰. 192 S.

Raunig, Gustav, Sekretär des Industriellen Klub: Der Außenhandel Österreich-Ungarns im Jahre 1891 nach Warengruppen, Herkunft und Bestimmungsland in graphischer Darstellung. Wien 1893, Szelinski in Komm. gr. 8⁰. 16 S. und Tafel.

Richard, O.: Die Sittlichkeitsfrage der Gegenwart. I. Teil: Brennende Punkte. Berlin 1892, Törlitz in Komm. 8⁰. 34 S. 50 Pfge.

Ring, Victor, Richter am Landgericht I in Berlin: Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, erläutert. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Berlin 1893, Heymann. 8⁰. 764 S. 20 Mark.

Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Pubblicazione periodica dell'Unione Cattolica per gli studi sociali in Italia. Gennaio 1893, anno I, vol. I, fasc. I. Roma, Palazzo Sinibaldi 76. 8⁰. 191 S. Jährlich 25 fr.

Roscher, Wilhelm: Politik. Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Zweite Auflage. Stuttgart 1893, Cotta. 8⁰. 730 S.

Rosenthal, Dr. J., Prof. in Erlangen: Bier und Branntwein und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit. Zweite verbesserte Auflage. Berlin 1893, Oppenheim. 8⁰. 50 S. 1 Mark.

Rosin, Dr. **Heinrich**, Professor: Das Recht der Arbeiterversicherung, für Theorie und Praxis systematisch zusammengestellt. 1. Band: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. 3. Abteilung. Berlin 1893, Guttentag. 8⁰. 369 S. 9 Mark.

Royal Commission on Labour. Answers to the schedules of questions issued by the R. Commission on Labour. Group A (mining, iron, engineering, hardware, shipbuilding, and cognate trades). Group B (transport and agriculture; the term transport including railways, shipping, canals, docks and tramways). Group C (textile, clothing, chemical, building and miscellaneous trades). London 1892, Eyre & Spottiswoode. 2°. 473, 180, 969 S. 3¾, 1½, 7⅔ sh.

— Digest of the evidence taken before group B. Vol. II: Transport by water (docks, wharves, shipping and canals) and transport by land (tramways, omnibusses and cabs). London 1892, Eyre & Spottiswoode. 2°. 172 S. 1 sh. 5 d.

— Foreign Reports. Volume I: The United States. London 1892, Eyre & Spottiswoode. 2°. 55 S. 6 d.

Sattler, Dr. **C.**, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses: Das Schuldenwesen des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches. Stuttgart 1893, Cotta. 8°. 424 S.

Schenkel, Dr. **Karl**, Geh. Oberregierungsrat im Großherzogl. Badischen Ministerium des Innern: Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften, erläutert. 2. Auflage, 1. Band. Karlsruhe 1892, Lang. 8°. 494 S. 6 Mark.

Schloss, David F.: Methods of industrial remuneration. London 1892, Williams & Norgate. 8°. 307 S.

Schneider, August: Statistische Untersuchungen über den Zusammenhang der Preise von Roggen, Roggenmehl im Groß- und Kleinhandel und Roggenbrot in vier deutschen Städten während der Jahre 1881 bis 1889 (bezw. 1890). Mit vier graphischen Darstellungen. Gießener Promotionsschrift. Berlin 1891. 4°. 18 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Band 54, 55: Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, geschildert auf Grund der vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen. Band 2: Hohenzollern, Reg.-Bezirk Wiesbaden, Thüringen, Bayern, Hessen, Reg.-Bezirk Kassel, Königr. Sachsen, Provinzen Schleswig-Holstein, Sachsen, Hannover (südlicher Teil): Braunschweig, Anhalt, Rheinprovinz, Fürstentum Birkenfeld. Band 3: ostelbisches Deutschland, bearbeitet von Privatdozent Dr. Max Weber. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 8°. 765 und 902 S.

— Band 56: Prof. Dr. Max Sering: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 339 S.

Seventh Annual Report of the Bureau of Labor Statistics of the State of Connecticut for the year ending november 30, 1891. Vol I, II (manufactures; fraternal mutual benefit societies — life, sick and funeral, affiliated; sick and funeral, unaffiliated; trade unions; endowment.) Hartford, Conn. 1892. 8°. 1510 S.

Stall, Dr. **Bernhard**, Chef-Redakteur der Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz: Das Recht der Börse. Berlin 1893, Verlag der Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz. 12°. 17 S.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1891. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im K. K. Handelsministerium. Band 2 und 3. Wien 1892, K. K. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8. 523 und 711 S.

Stenglein, W., Reichsgerichtsrat, in Verbindung mit Dr. H. Appelius, Staatsanwalt, und Dr. G. Kleinfeller, Privatdozent: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. 5. und 6. Lieferung. Berlin 1893, Liebmann. gr. 8°. S. 321—480. 4 Mark.

Stieda, Prof. Dr. **Wilhelm**: Socialpolitik. Grundriß zur Vorlesung. Als Manuskript gedruckt. Rostock, Stiller in Komm. 8°. 28 S.

Strauß, Dr. **Wilhelm**: Die preußische Steuerreform und ihre geschichtliche Entwickelung. Berlin 1893, Heymann. 8°. 108 S. 2 Mark.

Struve, Emil: Die Entwickelung des bayerischen Braugewerbes im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Gewerbegeschichte der Neuzeit. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Band XII, Heft 1). Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 301 S.

Summarischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1892. Brünn 1893, Verlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer. 8°. 169 S.

Tabellarische Übersichten, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1892, in Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das Statistische Amt der Stadt. Vorläufiger Abdruck aus den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., Neue Folge, ausgegeben im Februar 1893. Frankfurt a. M. 1893. 4°. 27 S.

The Journal of Political Economy. Vol. I No. 1, December 1892. Second Edition. Chicago, The University Press. 8°. 161 S.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol. VII, No. 2: January 1893. Boston, Ellis. 8°. 140 S. Jährlich 2 Dollars.

Thompson, Herbert M., M. A.: The theory of wages and its application to the eight hours question and other labour problems. London 1892, Macmillan & Co. kl. 8°. 164 S. 3½ sh.

Tobien, Alex.: Statistisches Jahrbuch der Stadt Riga. II. Riga 1892. 8°. 124 S.

Ulrich, Franz, Geh. Ober-Regierungsrat: Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen und ihre Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung. Berlin 1893, Springer. 8°. 62 S. 1,40 Mark.

Vallentin, Dr.: Westpreußen seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwickelung des allgemeinen Wohlstandes in dieser Provinz und ihren einzelnen Teilen. (Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, herausgegeben von Fr. J. Neumann, Bd. 4). Tübingen 1893, Laupp. 8°. 237 S.

Verhandlungen der ersten ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine zu Köln am Rhein am 14. und 15. November 1892. Herausgegeben vom Verbandsvorstand. Köln 1892. 4°. 53 S.

Verhandlungen des Landwirtschaftsrats von Elsaß-Lothringen in den Jahren 1891 und 1892. Straßburg 1892. 8°. 125 S.

Webb, Mrs. Sidney (Beatrice Potter): Die Genossenschaftsbewegung. Herausgegeben von Lujo Brentano. (Brentano und Leser: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, Nr. 1.) Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 256 S.

Jahrbuch
für
Gesetzgebung, Verwaltung
und
Volkswirtschaft
im
Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches“
Neue Folge

Siebzehnter Jahrgang.

Herausgegeben
von
Gustav Schmoller.

Drittes Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Kleinere Mitteilungen.

III. Litteratur.

I. Bücher.

II. Zeitschriften.

Berichtigung.

S. 22 Z. 20 v. ob. vor „zusammen" ist „mit" einzuschieben.
S. 44 Z. 1 v. ob. lies „vor" statt von.

Der wirtschaftliche Aufschwung der Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen.

Von

Rudolf Martin,

Referendar am Königl. Sächs. Amtsgericht Crimmitschau.

Wer die Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen behandeln will, stößt schon bei der Zählung der Spindeln auf eine von der Wissenschaft noch nicht berührte Frage. Was ist eine Baumwollspinnerei? Eine Spinnerei, die Baumwolle, meinetwegen nichts als Baumwolle verspinnt. Das kann aber auf zwei sehr verschiedene Weisen geschehen. Die Baumwolle kann sowohl nach der Methode gesponnen werden, die sich in England seit Entstehung der ersten Spinnmaschinen ausgebildet hat und eine Zeit lang in allen Staaten die allein angewandte gewesen ist (Streck-Methode), als auch nach einer der beiden Schafwoll-Spinnerei-Methoden, nämlich der Streichgarn-Methode. Diese Arbeit gilt in erster Linie der Streck-Methode und wird sich mit der Baumwoll-Streichgarn-Spinnerei nur insoweit beschäftigen, als notwendig ist, um die Baumwollspinnerei im engeren Sinne (Streck-Methode) zu erfassen und um ein Bild von der Bedeutung der gesamten Baumwollspinnerei Sachsens zu entwerfen. Sachsen zählt ebensowenig wie das Reich seine Spindeln. Diese empfindliche Lücke in unserer Statistik wird in dankenswerter Weise von der Bremer Baumwollbörse ausgefüllt. Bereits im Jahre 1887 gab dieselbe ein Verzeichnis der Baumwollspinnereien in Deutschland, Österreich, Russisch-Polen, Schweiz, Holland und Belgien heraus. Im Jahre 1892 ist eine neue vervollständigte Auflage davon erschienen. Das Verzeichnis zählt alle Baumwollspinnereien auf, nicht nur die-

jenigen, welche zum Bremer Baumwollbörsen-Verein gehören. Ich habe mich von der Vollständigkeit des Verzeichnisses bezüglich des Königreichs Sachsen durch sorgfältige Umfragen überzeugt. Hinsichtlich der für die vorliegende Arbeit nur nebenbei in Betracht kommenden Vigogne-Spinnerei der Amtsgerichtsbezirke Crimmitschau und Werdau, welche das Verzeichnis von der übrigen Baumwollspinnerei getrennt hält, besaß ich selbst in Abschriften der amtlichen Zählkarten der Arbeiter-Zählung vom 2. Mai 1892 und einer eigenen bei sämtlichen Firmen aufgenommenen Statistik das geeignetste Material zur Nachprüfung. Hinsichtlich der übrigen Baumwollspinnereien Sachsens habe ich das Verzeichnis durch Rücksprache mit den Baumwollspinnern und -Händlern sowie sonstigen Interessenten in den verschiedenen Gegenden des Landes einer Prüfung unterworfen und an einigen Stellen berichtigt. Es dürfte schwerlich eine einzige Firma übersehen sein.

Die gesamte Baumwoll-Spinnerei Sachsens (Streck- und Streichgarn-System) zählte im Jahre 1892 1 243 905 Fein-Spindeln. Davon entfallen auf die sogen. Vigogne-Spinnerei in den Amtsgerichtsbezirken Crimmitschau und Werdau 575 210 Spindeln. Für die übrige Baumwollspinnerei verbleiben demnach 668 695 Fein-Spindeln. Die Vigogne-Spinnerei spinnt, wie auch ein kleiner Teil der übrigen Baumwollspinnereien Sachsens, lediglich nach Streichgarn-Methode. Da sie seit einigen Jahren zu mindestens 95% ihrer Gesamt-Produktion rein baumwollenes sogen. Imitat-Garn herstellt, so ist sie bei einer Übersicht über die ausschließlich Baumwolle verarbeitenden Spindeln stets mit in Anschlag zu bringen. Dies ist um so mehr erforderlich, als bei den Übersichten anderer deutscher und fremdländischer Staaten die Baumwoll-Streichgarn-Spinnerei auch nicht ausgesondert wird. Mit der Gesamtzahl seiner Baumwoll-Spindeln (1,243,905) übertrifft Sachsen das Königreich Bayern, das Stammland der deutschen Baumwollspinnerei, welches im Jahre 1892 1 176 636 Spindeln zählte, und kommt nahe an das Königreich Preußen mit seinen 1 403 364 Baumwoll-Spindeln und an die altberühmte Baumwoll-Industrie von Elsaß-Lothringen mit ihren 1 400 000 Spindeln heran.

Ein kurzer historischer Rückblick auf die Entwickelung der sächsischen Baumwollspinnerei mag uns Aufklärung darüber verschaffen, inwieweit diese dürre Spindel-Zahl einen wirklichen wirtschaftlichen Fortschritt bedeutet. Sachsen wird von Engel in seiner trefflichen Arbeit über die Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen (Sächs. Stat. Ztschrft. 1856) als die Wiege der deutschen Baumwollspinnerei

bezeichnet. Dieser Ausdruck hat indessen höchstens für die Maschinen-Spinnerei Berechtigung. Schon seit ungefähr dem Jahre 1320 wurde in Ulm Baumwolle gesponnen. Die Ulmer hatten die Verarbeitung der Baumwolle den Bürgern von Konstanz abgesehen. Die älteste erhaltene Barchent-Schau-Ordnung Ulms aus dem Jahre 1419 giebt reiche Urkunde über die wirtschaftliche Gestaltung dieser Industrie. Die Baumwolle, die heut in steinhart gepreßten Ballen zum Spinner kommt, wurde damals in Säcken zu Wagen, streckenweise in den Alpenpässen durch Saumtiere, von Venedig nach Ulm befördert. Die Venetianer erhielten sie aus der Insel Cypern. Um das Jahr 1570 kamen in Ulm zwei neue Baumwoll-Marken auf, die brasilianische und die syrische, die vielleicht zum Teil von den Syriern aus Indien bezogen wurde. Was diese 3 Marken einst der deutschen Baumwoll-Spinnerei waren, das ist ihr heute die amerikanische, ostindische und egyptische Baumwolle. Anfangs wurde die Baumwolle nur in Ulm und in den umliegenden Dörfern versponnen und als Schußgarn von den Leinewebern in eine leinene aus Flachs, nicht aus Hanf gesponnene Kette geschlagen. Dieses Gewebe, das nunmehr gerauht wurde, nannten die Ulmer Barchent und versandten es in alle Länder Mittel-Europas. Die Kette des Barchent aus Baumwolle herzustellen, ist erst am Ende des vorigen Jahrhunderts gelungen. Bis dahin war das Garn nicht fest genug, um als Kette Verwendung zu finden. Der Barchent begründete Ulms Reichtum und Macht unter den Städten des Mittelalters. Als jüngst ein Ulmer Volkswirt, Eugen Nübling, Handel und Gewerbe seiner Vaterstadt im Mittelalter beschreiben wollte, wurde ihm die Arbeit unter den Händen zu einer Darstellung von „Ulm's Baumwollweberei im Mittelalter" (Leipzig, Duncker u. Humblot 1890). Dieses auf einen Schatz von Urkunden aufbauende Werk hat zum ersten Male ein vollendetes Bild der süddeutschen Baumwoll-Industrie vor dem dreißigjährigen Kriege geliefert[1]. Von Ulm aus verbreitete sich die Barchent-Weberei schon vor dem Jahre 1500 in zahlreiche andere Städte Süddeutschlands, vor allem nach Augsburg. Von dort aus ist sie der großen Handelsstraße folgend über Nürnberg, Hof, Zwickau nach Leipzig wie nach Chemnitz vorgedrungen. Bereits im Jahre 1532 gab es in Chemnitz, wie Zöllner in seiner für die Wirtschaftsgeschichte Sachsens hochwichtigen „Geschichte der Fabrik- und Handelsstadt

[1] Vgl. auch Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft". S. 441, 519 flg.

Chemnitz" (Chemnitz 1888) festgestellt hat, besondere Barchentweber-Statuten. Im Jahre 1560 forderte Kurfürst August den Chemnitzer Rat auf, zur besseren Einführung der Barchentweberei Weber aus Augsburg herbeizuziehen. Obgleich den Bedürfnissen der Chemnitzer Leinen- und Barchentweberei schon 4 Färbereien dienten, erhielt der Rat im Jahre 1601 von der Regierung die Erlaubnis, noch eine fünfte Färberei anzulegen, in welcher Barchente auf sogen. Pomesinart schwarz, stahlgrün, seidenfarbig u. s. w. gefärbt werden könnten. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Baumwollindustrie von Chemnitz an qualitativer Leistung diejenige Ulms noch überragte. Aus der ältesten der noch vorhandenen Innungs-Satzungen der Leineweber zu Crimmitschau vom Jahre 1585, die mir im Originale vorliegt, ist zu ersehen, daß die Crimmitschauer Leineweber denselben „gretischen Barchent" verfertigten wie die Ulmer. Aus andern, mir vorliegenden Crimmitschauer Urkunden jener Zeit erhellt, daß die Schwarzfärber außer Leinwand Barchent zu färben hatten und daß dem Kurfürstlichen Hofgericht zu Wittenberg der Begriff des Barchent vollständig geläufig war.

Am 17. Mai 1568 hielten die Vertreter der Leineweber-Innungen von 41 Städten der sächsischen Erblande einen Handwerker-Tag zu Dresden ab, auf dem sie Beschlüsse über das Bleichprivileg der Stadt Chemnitz faßten, die alsdann vom Kurfürst August bestätigt wurden. In diesen Beschlüssen, die für sämtliche, auch die nicht vertretenen sächsischen Städte Gesetzeskraft erlangten, sind wie über die anderen Leinwandwaren, so auch über den Barchent (Parchent) genaue Bestimmungen getroffen[1]. Die gleichlautenden, von demselben Kurfürsten im Jahre 1557 konfirmierten Leineweber-Statuten der Städte Leipzig[2], Freiberg, Chemnitz, Rochlitz, Mittweida, Colditz, Leisnig, Zschopau, Öderan, Frankenberg, Hainichen, Geithain sprechen gleichfalls von „Parchent" neben der Leinwand. Dasselbe thun die Zittauer Leineweber-Statuten vom Jahre 1569. Und schon seit Anfang jenes Jahrhunderts arbeiteten die Zittauer Leineweber teilweise für Nürnberger Kaufleute, welche die Zittauer Waren sogar bis Italien verkauften. Vermutlich werden um das Jahr 1600 die meisten Leineweber-Innungen Sachsens Barchente neben der Leinwand gewebt haben. In Chemnitz war es dem Leineweber gestattet, auf 2 Stühlen

[1] Dresden, Hauptstaatsarchiv. Loc. 9785. Innungsartikel der Leineweber zu Dresden. Bl. 34 und 36b.

[2] Dresden, Hauptstaatsarchiv. Loc. 30765. Verschiedene Handwerkssachen. 1546—1730.

Barchente zu arbeiten. Es muß vor der Hand dahingestellt bleiben, ob die sächsischen Barchentweber die Baumwolle selbst spinnen ließen oder ob sie baumwollenes Garn aus Süddeutschland bezogen. Beides ist gleich wahrscheinlich. Voraussetzung der Baumwoll-Spinnerei war nichts als Kenntnis der Schafwoll-Spinnerei. Wie heutzutage schafwollspinnende Buckskinfabrikanten zu Crimmitschau und Werdau nicht selten zur Baumwoll-Streichgarn-Spinnerei übergehen, so warfen sich die Schafwollweber Ulms um das Jahr 1400 gelegentlich auf die Baumwoll-Spinnerei, wenn es ihnen vorteilhafter schien. Ein jeder Tuchmacher-Knappe, der sich auf das Schlagen und Krempeln von Wolle verstand, war befähigt, für den Leineweber Baumwolle zu schlagen und zu krempeln. Es war jener Zeit nicht fremd, den Rohstoff zum Spinnen in ferne Länder zu führen. Wenn am 2. November 1537 der Stadtrat zu Ulm, wohl zum Schutze seiner eigenen Flachs bauenden Dörfer, gegen die Verwendung ausländischen, Rigaer Flachses, „der in rohem wie in gesponnenem Zustande über Lübeck, Leipzig und Nürnberg eingeführt werde," zur Kette des Barchent ein Verbot erließ, so konnte die Baumwolle, die nordwärts keinem Konkurrenten begegnete, ohne Beschwerde den gleichen Weg in umgekehrter Richtung wandern. Jene uralte Handelsstraße, die sogen. „Haupt-Gleite", die sich von Nürnberg über Hof, Plauen, Zwickau, Altenburg nach Leipzig zog, vermittelte den Handel Chinas, Indiens und Südeuropas mit den Staaten der Ostsee und konnte daher großen Anforderungen entsprechen. Die Studien des Dr. L. Bein über die „Industrie des sächsischen Voigtlandes" (Leipzig, Duncker u. Humblot 1884) haben dann auch ergeben, daß seit dem Jahre 1560 rohe Baumwolle von Nürnberg aus in Sachsen eingeführt worden ist. Nürnberger Kaufleute ließen durch Faktore Baumwolle an Mädchen in Plauen zum Spinnen und Weben von Schleier (Schlören) ausgeben. Es war dies der Beginn der nachmals so berühmten Plauener Schleier-Industrie, aus der die heutige Stickerei und Baumwoll-Weberei des Voigtlandes hervorgegangen ist. Im Jahre 1617 sandten die drei in Plauen wohnenden Faktore schon ein sehr beträchtliches Quantum von Baumwoll-Webwaren, nämlich im Gesamtwerte von 10 000 Gulden von Plauen nach Nürnberg. In der dem dreißigjährigen Kriege vorausgehenden Zeit war die Baumwoll-Industrie in keinem Lande Europas so entwickelt, wie in dem Deutschen Reiche. England, das damals schon in bedeutendem Umfange schafwollene Tuche nach Deutschland ausführte, war ein Hauptabsatzgebiet des deutschen Barchent. Als im Jahre 1530 die Grafen Fugger Ulm in der

Baumwoll-Weberei Konkurrenz zu machen begannen, erwirkten sie sich bei der englischen Krone das Recht, daß niemand in England einen Ulmischen oder anderen Barchent kaufen dürfe als einen Fuggerschen. Ulm und Augsburg veranlaßten daraufhin im Jahre 1532 die evangelischen Fürsten zu Schmalkalden, mit dem englischen Gesandten dahin zu verhandeln, daß der Barchenthandel in England den Fuggern niedergelegt werde und der Verkauf dahin den Städten erhalten bleibe.

In Ulm ging die Baumwollweberei bereits vor dem Jahre 1600 bedeutend zurück, aber nur deshalb, weil sie aufhörte, ein Monopol Ulms zu sein, weil sie sich über das ganze Reich verbreitet hatte. In Sachsen kam die aufstrebende Industrie erst vom Jahre 1620 an zum Stillstand und Rückschritt. Nicht der Verlust Cyperns an die Türken, nicht die Ersetzung der levantinischen durch die brasilische Baumwolle, nicht die Wirkungen des Seewegs nach Ostindien und die Entdeckung Amerikas machen England zum glücklichen Erben der deutschen Baumwoll-Industrie, sondern die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges. Während unter dessen Folgen deutscher Handel und deutsches Gewerbe darniederlagen, bemeistern sich die Engländer der Baumwoll-Spinnerei und -Weberei und sichern sich die unschätzbaren Früchte, die dem Volke zufallen mußten, das obenan stand in der Verarbeitung der am leichtesten zu spinnenden Faser beim Eintritt in die große Revolution der Technik.

Als Antwerpen, dessen Baumwoll-Industrie seit dem Mittelalter neben der Ulmschen die bedeutendste Europas gewesen war, im Jahre 1585 durch den Nachfolger Albas, Alexander von Parma, zerstört wurde, trugen Flüchtlinge die dortige Industrie nach Manchester, welches bis dahin der Sitz der englischen Wollweberei gewesen war[1]. Seit jener Zeit wird die Einfuhr von Baumwolle in England erwähnt. Während des dreißigjährigen Krieges gedenkt Lewis Roberts in seinem 1641 veröffentlichten „Treasure of Traffic" der Baumwoll-Industrie Manchester als aufblühenden Gewerbes. Als man sich in Sachsen und Bayern bemüht, die durch den großen Krieg vernichtete Barchentweberei wieder ins Leben zu rufen, da findet Daniel de Foe 1727 die Stadt Manchester in einem erstaunlichen Aufschwung. In wenigen Jahren habe sich ihre Bevölkerung verdoppelt. Dies werde vor allem der in den letztvergangenen 40 Jahren so außerordentlich

[1] v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb. S. 26.

aufgeblühten Baumwoll-Industrie verdankt [1]. Die Baumwollindustrie Manchesters aber war dieselbe, die durch die Spanier in Antwerpen, durch den dreißigjährigen Krieg in Deutschland zu Grunde gerichtet worden war — die Fabrikation des Barchent aus leinener Kette und baumwollenem Schuß. Im Absatz der Barchente hatte damals England, wohin baumwollene Gewebe aus Indien eingeführt worden, ebenso wenig einen bedeutenden Vorsprung vor Deutschland durch seine internationalen Handelsbeziehungen als in Bezug des Rohstoffes. Erst seit Mitte des vorigen Jahrhunderts ist Baumwolle aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas ausgeführt worden, erst seit Anfang der 60er Jahre dieses Jahrhunderts ist ostindische Baumwolle in bedeutenderem Maße in Europa verarbeitet worden. Noch im Jahre 1838 war die gesamte Einfuhr ostindischer Baumwolle in Europa nicht $^2/_3$ so groß, wie die der brasilianischen, welche die Ulmer schon im Jahre 1570 über Marseille bezogen hatten. War schon vor dem dreißigjährigen Kriege (im Jahre 1618) macedonische, über Wien eingeführte Baumwolle auf der Leipziger Messe zum Verkaufe gelangt, so hat die sich nach dem großen Kriege aufraffende sächsische Baumwoll-Industrie ihren ganzen Bedarf an Baumwolle bis zum siebenjährigen Kriege aus dem Orient bezogen. Erst nachher ist ein Teil des Bedarfs aus Westindien, Venezuela und Surinam gedeckt worden. Der Hauptmarkt in Europa für diese Baumwollen war aber nicht Liverpool, sondern Amsterdam. Die orientalische oder levantinische Baumwolle kam über Wien aus Macedonien, Smyrna und wie vor Alters aus Cypern; hat doch der Türke es zu allen Zeiten sehr gern gesehen, wenn seine Rohstoffe außer Landes geführt wurden. Im Jahre 1798 bestanden nicht weniger als 11 Baumwoll-Handlungen macedonischer Kaufleute in Chemnitz. Hätte sich die vor dem dreißigjährigen Kriege blühende deutsche Baumwoll-Industrie stetig fortentwickeln können, so würde die englische Baumwoll-Spinnerei heut nicht eine so weltbeherrschende Stellung einnehmen, so würden sich England und Deutschland vielleicht als Industriestaaten die Wage halten! Hätte Deutschland beim Aufkommen der nordamerikanischen Baumwolle in Mitte des vorigen Jahrhunderts einen bedeutenden Teil derselben aufnehmen können, so wäre Liverpool nie das geworden, was es zum Nachteil des Kontinents ein Jahrhundert lang bis in die neueste Zeit gewesen ist. Der Blüte ihrer Baumwollspinnerei in Mitte des vorigen Jahrhunderts verdanken es die Engländer, daß bei

---

[1] v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb. S. 26.

ihnen die ersten Spinnmaschinen erfunden und zur Anwendung gebracht worden sind. Von da an bis auf den heutigen Tag stehen die in England gebauten Baumwollspinnerei-Maschinen an Vollkommenheit unerreichbar da. Die sächsische Baumwollspinnerei ist seit dem Aufkommen der Spinn-Maschinen in England eifrig bestrebt gewesen, so bald als möglich von jenen Erfindungen Vorteil zu ziehen.

Im Jahre 1782 wurden in Ernstthal von dem Chemnitzer Kaufmann Hieronymus Lange durch Vermittelung eines Franzosen die drei ersten Spinnstühle aufgestellt. Im Jahre 1790 gingen in Mittweida bereits 50 solcher Spinnstühle auf Baumwolle. Diese Spinnstühle, welche in den folgenden Jahren rasch Verbreitung fanden, trugen 10, 20, auch 30 Spindeln und wurden mittels eines Rades und mit der Hand in Bewegung gesetzt. Sie waren anfangs nach französischen, dann nach englischen Zeichnungen in Sachsen gebaut und ähnelten der von dem englischen Weber Hargreaves erfundenen und nach seiner Tochter benannten „Jenny"-Maschine. Im Jahre 1787 wurde die erste Krempelmaschine an Stelle der Handkratzen von dem Fabrikanten Bugenhagen in Chemnitz zur Aufstellung gebracht. Als um das Jahr 1800 die beiden ersten mechanischen, mit Wasser getriebenen Spinnereien nach englischem System in Sachsen in Betrieb gesetzt wurden, hatte die extensivste Periode der sächsischen Baumwollspinnerei ihren Höhepunkt erreicht. 14—18000 Spinner waren im Voigtlande und Erzgebirge an Spinn-Rädern und Spinn-Stühlen thätig. Die gesamten Spinn-Stühle trugen 140—150000 Spindeln. In jener Zeit zählten die Spinnereibetriebe nach Tausenden, denn die Spinnerei wurde noch ganz in hausindustrieller Weise betrieben. Diese extensivste Produktionsweise, bei der die Arbeit sehr viel, das in Spinnrädern und Spinnstühlen, in Handkratzen und Handkrempelmaschinen festgelegte Kapital aber sehr wenig zu bedeuten hatte, wurde seit dem Jahre 1790 ernstlich durch die Einführung in England gesponnenen Maschinengarnes an eine Fortbildung der Technik gemahnt.

Bis 1760 waren die Werkzeuge der Baumwollspinnerei Englands so einfach wie auf dem Kontinent und, wie Ure behauptet, auch in Indien. 1771 wurde die erste mit Wasserkraft getriebene Baumwoll-Spinnerei (Spinnmühle) in England gebaut und 1783 machte James Watt seine 14 Jahre zuvor patentierte Dampfmaschine diesem Industrie-Zweig dienstbar.

Die sächsische Baumwoll-Spinnerei, die zu jener Zeit von keinem Schutzzolle in ihrer unvollendeten Arbeitsweise begünstigt wurde, sah

sich genötigt, sich sofort die Errungenschaften der Briten zu eigen zu machen, wenn anders sie nicht aufhören wollte, zu sein. Da in England die Ausfuhr von Spinnmaschinen damals, wie noch bis zum Jahre 1842 bei Zuchthaus, Deportation oder Todesstrafe verboten war, so mußte man sich heimlich englische Zeichnungen zu verschaffen suchen und auf Grund derselben in Deutschland die Maschinen bauen. Die erste mechanische, mit Wasserkraft getriebene Baumwoll-Spinnerei wurde im Jahre 1798 von dem Leipziger Kaufmann Karl Friedrich Bernhard in Harthau an der Würschnitz eingerichtet, ihm folgte unmittelbar darauf der Kaufmann Johann Philipp Konrad Wöhler mit Errichtung einer solchen Spinnerei auf dem Schloßberge zu Chemnitz. Bernhard bediente sich bei der Errichtung und Leitung seiner Spinnerei der Hülfe des englischen Spinnmeisters Evan Evans, Wöhler engagierte den englischen Maschinenbauer William Whitfield aus Halifax. Zu Michaelis 1800 hatte die Spinnerei Gebr. Bernhard in Harthau 5 Spinnmaschinen mit zusammen 620 Spindeln und Wöhler 6 Spinnmaschinen mit zusammen 432 Spindeln im Gange. Unter dem natürlichen Schutzzolle der Napoleonischen Kontinental-Sperre schossen die Baumwoll-Spinnereien in Sachsen wie Pilze aus der Erde und hob sich die Gesamtzahl der mechanischen Baumwoll-Spindeln Sachsens auf 276 625 im Jahre 1814. Auch in den folgenden 20 Jahren, in denen die sächsische Spinnerei ohne jeden Schutzzoll mit der englischen in Konkurrenz treten mußte, hat sie sich in erfreulicher Weise fortentwickelt. Vorübergehend wurde sie in den Jahren 1828 bis 1834 durch die neu gebildeten Zollvereine in ihrem Absatz beengt. Der Beitritt Sachsens zum Zollverein im Jahre 1834 hob diese Nachteile und brachte überdies einen Eingangszoll auf fremdes baumwollenes Garn von 2 Thlr. pro Ctr., der, wenn er auch nur ein Finanzzoll sein sollte, von den Spinnern doch wohlthuend empfunden wurde. Erst vom Jahre 1837 an verschlechterte sich die Lage der sächsischen Baumwoll-Spinner wesentlich, wurde die Konkurrenz Englands drückender und alsbald der Ruf nach einem Schutzzoll laut. Im Jahre 1830 hatte der englische Maschinenbauer Richard Roberts die selbstthätige Spinnmaschine, den Selfactor in ziemlich vollendeter Gestalt hergestellt. Und schon im Dezember 1834 gingen in 60 englischen Spinnereien 400 000 Selfactor-Spindeln.

Sachsen besaß selbst im Jahre 1840 noch keinen Selfactor. Erst von Anfang der 60er Jahre hat man begonnen, sie einzuführen. Mit dem Aufkommen der Selfactors waren in England Spinnereien von

50—60000 Spindeln erstanden, die lediglich mit Dampfkraft bewegt wurden. In Sachsen zählte die größte Spinnerei — Brückner & Co. in Mylau — im Jahre 1840 16032 Spindeln, die durchschnittliche Größe der 127 mechanischen Spinnereien betrug 3870 Spindeln. In Sachsen bediente man sich fast allenthalben ausschließlich der Wasserkraft und nur zur Ergänzung in einigen wenigen Spinnereien des Dampfes. Die sächsische Baumwollspinnerei litt, wie die gesamte deutsche Baumwollspinnerei jener Zeit, an der Unvollkommenheit ihrer technischen Einrichtung und Leitung. Und man wird ihr für jene ersten Jahre aus ihrer Inferiorität keinen Vorwurf machen können. Die Selfactors konnten nicht aus England ausgeführt werden und wurden doch auch noch nicht in Deutschland gebaut. Wohl erst seit Ende der dreißiger Jahre gab sich Escher, Wyß & Co. in Zürich mit dem Bau von Selfactors ab. Der Selfactor hatte ganz bedeutende Vorzüge vor der „Mule-Jenny“, leistete er doch pro Spindel 15—20% mehr als jene, abgesehen von den geringeren Kosten der Arbeit und der größeren Gleichmäßigkeit des Garnes.

Seitdem die Überlegenheit der in England angewandten Arbeitsmaschinen sich so fühlbar geltend machte, wurden die Baumwollspinner zu Freunden des Schutzzoll-Systems, zu Vorkämpfern der Listschen Lehre. Als dann in den vierziger Jahren das Listsche Programm in der Zoll-Vereins-Politik verwirklicht wurde, erhielten vom 1. Januar 1847 ab die Baumwoll-Spinner ihren ersten Schutzzoll in Höhe von 3 Thlr. pro Centner = 18 Mk. pro 100 kg auf fremdes Baumwoll-Garn.

Dieser Schutzzoll konnte der sächsischen Baumwollspinnerei von großem Nutzen werden, wenn anders er im Sinne Lists ausgenutzt wurde. Hinter der schützenden Festungsmauer war es Sache der deutschen Baumwoll-Spinner, sich auf jene Zeit zu rüsten, wo sie dem Feinde unter gleichen Bedingungen würden entgegentreten müssen. Und der Tag der offenen Feldschlacht kam früher, als wohl List selbst geglaubt hatte. Preußens auswärtige Politik, die seit dem Abschlusse des deutsch-österreichischen Handels-Vertrages vom Jahre 1853 darauf hinarbeitete, sich wieder von Oesterreich loszuwinden, führte zum preußisch-französischen Handels-Vertrage vom 29. März 1862 und zum Vereins-Zoll-Tarif vom Jahre 1865 und damit zu einem gemäßigten Freihandel. Der Schutzzoll auf fremdes Baumwollgarn wurde in ihm von 18 auf 12 Mk. pro 100 kg herabgesetzt. Diese Zollermäßigung fand Sachsens Baumwollspinnerei fast völlig ungerüstet vor. Eine furchtbare, erst nach einem Jahrzehnt abgeschlossene

Niederlage war die gerechte Strafe. Ein Blick auf die Ausrüstung der sächsischen Baumwollspinnerei jener Zeit wird uns die Ursachen der erwähnten Niederlage erkennen lassen. Als der gewerbliche Schriftsteller F. G. Wieck im Jahre 1840 mit ausgezeichneter Sachkenntnis die sächsische Baumwollspinnerei beschrieb und ihre augenblickliche Bedrängnis schilderte, sprach er der sächsischen Baumwollspinnerei Trost zu, indem er sie auf zwei große Vorzüge Sachsens verwies — auf die billige Arbeit und die zahlreichen Wasserkräfte. Die billigen Arbeitskräfte Sachsens solle man anhalten, ebensoviel zu leisten, wie die teuren Englands und an den Bächen und Flüßchen des Voigtlandes und Erzgebirges solle man die selbstthätigen Spinnmaschinen Englands aufstellen. Da diese Forderungen Dinge der Unmöglichkeit waren, konnten sie auch nicht erfüllt werden. Da aber der sächsische Baumwollspinner in den billigen Arbeits- wie Wasserkräften schätzenswerte Vorzüge seines Landes sah, hielt er an ihnen fest, bis er selbst aufhörte, zu sein. Das Festklammern an den billigen Arbeits- und Wasserkräften nämlich verhinderte den Übergang zum modernen englischen Maschinen-Systeme der Selfactors, Flügel- und Ring-Spinnmaschinen. Ein Dorfbach, der 3000 Handmule-Spindeln in Bewegung setzt, vermag nicht der gleichen, sondern nur einer bedeutend geringeren Zahl Selfactor-Spindeln als Motor zu dienen. Abgesehen von den Vorbereitungsmaschinen beansprucht 1 Handmulespindel 0,004 und 1 Selfactorspindel 0,0065 Pferdekraft. Nun drängte aber der Selfactor an sich schon durch seine eigene Größe — er hat 800 bis 1200, die Handmule aber nur 240 bis 300 Spindeln — und hohen Anschaffungskosten und ferner durch Rücksicht auf rationelle Ausnutzung der wenigen an ihm beschäftigten Arbeiter auf Vermehrung der Gesamtspindelzahl des Etablissements. In derselben Richtung wirkte die durch Einführung des Selfactors unabwendbar gewordene Ersetzung der Mule-Vorspinn-Maschinen durch die Grob-, Mittel- und Fein-Flyer-Maschinen. Der Übergang zum Selfactor-System hätte Lostrennung von den beschränkten Wasserkräften und Anlegung eines Dampfmotors erfordert. Eine genügend starke und nachhaltige Wasserkraft für den Selfactorbetrieb bot unter den sächsischen Gewässern eigentlich nur die Zschopau. Die Trieb-Kraft der stärksten der anderen Flüßchen, der Zwönitz, Wilisch und Chemnitz reichte schon im Jahre 1855 nicht aus, eine Handmule-Spinnerei von ca. 3800 Spindeln das ganze Jahr hindurch zu treiben. Da nun aber die sächsische Baumwollspinnerei über billige Arbeitskräfte verfügte, hatte sie gar nicht in der Weise wie die englische Baum-

wollspinnerei das Bedürfnis zur Anschaffung des Selfactors. Die Erfindung des Selfactors, der selbstthätigen Spinnmaschine, ist bekanntlich dem Streben entsprungen, sich von den immer teurer werdenden Arbeitskräften möglichst frei zu machen. In der Handmule-Spinnerei, bei der der Spinner die Einfahrt des Wagens und die Regierung des Aufschlagdrahtes mit der Hand zu besorgen hat, bedient ein Spinner eine Mule-Maschine von etwa 240 Spindeln, in der Selfactor-Spinnerei bedient ein Spinner zwei Selfactors von zusammen etwa 1600 Spindeln. Überdies kommen beim Selfactorsystem auf die gleiche Spindelzahl weniger Andreher und Aufstecker als beim Handmule-System. Das Prinzip der Handmule-Spinnerei lautet „zahlreiche und billige Arbeiter", das der Selfactor-Spinnerei „wenige und teure Arbeiter". Es ist nun ein Verhängnis, welches über dem extensiven Betriebe der Handmule-Spinnerei schwebt, daß die vielen und billigen Arbeiter dem Unternehmer teurer zu stehen kommen als seinem Konkurrenten mit Selfactor-Maschinen die wenigen und teuren Arbeiter. Oder anders ausgedrückt: der auf 1 Pfund Garn entfallende Arbeitslohn ist bei der Selfactorspinnerei geringer als bei der Handmule-Spinnerei.

Billige Arbeits- und Wasserkräfte hielten die sächsische Baumwollspinnerei fest bei dem veralteten System der Handmule-Maschinen und der kleinen Betriebe. Im Jahre 1861 waren von den 707 387 Spindeln der sächsischen Baumwollspinnerei noch 513 107 Handmule-Spindeln und wurden noch 420 349 Spindeln ausschließlich von Wasser und 183 312 von Wasser und Dampf gemeinschaftlich in Bewegung gesetzt. Die durchschnittliche Spindelzahl einer mechanischen Baumwollspinnerei Sachsens betrug im Jahre 1830 4300 und im Jahre 1861 4623 Spindeln. Die sächsischen Industriellen hatten die Aufgabe, die ihnen durch die Zeitverhältnisse zugewiesen wurde, nicht zu erfassen vermocht. Diese Aufgabe aber war ein energisches Fortschreiten auf dem unabsehbaren Wege der Ersetzung von Natur und Arbeit durch das Kapital.

Als nun im Jahre 1865 die durch die vorausgegangene dreijährige große Baumwollen-Krisis finanziell erschöpfte sächsische Baumwollspinnerei durch die Herabsetzung des Schutzzolles in freie Konkurrenz mit der englischen Baumwollspinnerei treten mußte, und als sich gleichzeitig die Konkurrenz der in Süddeutschland erstandenen technisch vollkommenen Großbetriebe fühlbar machte, begann eine zehnjährige Schreckenszeit fortlaufender Fallissements, wie sie gleich schwer kaum irgend eine mechanische Industrie erlebt hat. In zehn

Jahren gingen allein im Handelskammerbezirk Chemnitz 119 500 Spindeln durch Pleite und 35 500 Spindeln durch Aufgabe des Spinnereibetriebes ein. Während Sachsen im Jahre 1861 707 387 Spindeln gezählt hatte, besaß es Ende 1875 nur 471 844 Spindeln. Diese letzteren waren nunmehr Selfactor-Spindeln und zum großen Teil neu angeschafft. Eine halbe Million Handmule-Spindeln und ungefähr fünfzig wohl durchweg von Wasserkräften getriebene Spinnereien waren inzwischen hinweggefegt. Eine gesunde Fortentwickelung hingegen, wie sie England genossen hat, läßt jede Handmule-Spindel durch eine Selfactor-Spindel ersetzen und weist dabei eine nie unterbrochene Steigung der Spindelzahl auf.

Daß der Übergang des Zollvereins zum gemäßigten Freihandel gerade dem Nationalwohlstande Sachsens, dessen Landtag unter dem Ministerium Beust dem deutsch-französischen Handelsvertrage mit großer Einmütigkeit zugestimmt hatte, die tiefsten Wunden schlagen mußte, ist tragisch, aber eine Folge eigenen Verschuldens. Die Wirkung der Zollermäßigung war aber die eines reinigenden Gewitterregens, und in der Sturm- und Drangperiode, die die sächsische Baumwollspinnerei bis zum Jahre 1879 durchzumachen hatte, versäumte sie nichts, um ihr Dasein zu fristen.

Aber das Rennen war ein erdrückend heißes und auf die Dauer aussichtloses. Die englischen Spinner waren stets um viele Pferdelängen voraus. Bezog der sächsische Baumwollspinner auch die neuesten Arbeitsmaschinen aus Oldham, so blieb der Spinner von Lancashire ihm dennoch überlegen. Die vollendete Konzentration der englischen Baumwollspinnerei auf eine kleine Provinz, der Einkauf des Rohstoffes auf dem nahen Markte zu Liverpool, der Verkauf des Garnes auf der Börse zu Manchester, die höhere Arbeitsleistung des englischen Arbeiters, die größere Spindelzahl der englischen Betriebe, die staunenswerte Arbeitsteilung, die einer jeden Spinnerei Jahr aus Jahr ein nur eine, höchstens zwei Nummern zu spinnen gestattet — das waren Vorzüge, gegen die keine Industrie der Welt den offenen Feldkrieg wagen kann, sie habe sich denn erst von langer Hand darauf vorbereitet.

Kein Wunder, daß die Baumwollspinner die ersten waren, die für eine Revision des deutschen Zolltarifs im schutzzöllnerischen Sinne eintraten. Für eine solche Revision plädierten sie bereits im Jahre 1875 auf dem volkswirtschaftlichen Kongresse zu München, zu einer Zeit, als ihre alten Bundes- und Leidensgenossen, die Produzenten der anderen wichtigsten Halbfabrikate, insonderheit die Hochofenbesitzer

noch unentschlossen hin und her schwankten. Mit diesen und den Leinenspinnern haben sie dann als Führer der schutzzöllnerischen Industriellen in Gemeinschaft mit den Agrariern dem Fürsten Bismarck die Truppen gestellt zur Erzwingung der Umkehr von der freihändlerischen Handelspolitik. Im Juni 1878 beschloß der Bundesrat, von Reichswegen Erhebungen über die Lage einiger Zweige der Textilindustrie sowie über die Lage der Eisenindustrie veranstalten zu lassen. Die Textilenquete, die in Berlin unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Herzog aufgenommen wurde, umfaßte die Baumwoll-, Leinen- und Juteindustrie. Von dieser Enquetekommission, zu deren Mitgliedern als Vertreter Sachsens Geheimer Rat Böttcher zählte, sind auch zwei sächsische Baumwollspinner, Kommerzienrat Götze, Direktor der Chemnitzer Aktienspinnerei, und M. E. Hauschild in Hohenfichte als Sachverständige vernommen worden. Diese beiden Gutachten liefern wertvolles Material zur Beurteilung der damaligen Lage der sächsischen Baumwollspinnerei.

Der allgemeine Umschwung unserer Zollpolitik, wie er in dem Zolltarife vom 15. Juli 1879 seinen Ausdruck fand, hat dann auch den Baumwollspinnern einen bedeutend ausgiebigeren Schutz gewährt, ohne daß man gerade von einem Hochschutzzollsystem reden kann. Die Positionen des neuen Tarifs entsprachen im wesentlichen den Wünschen der Baumwollspinner und entsprangen einer Verständigung zwischen ihnen, den Produzenten, und den deutschen Baumwollwebern und Wirkern, den Konsumenten des Baumwollgarnes. Der Satz von 12 Mark pro 100 kg blieb nur für die gröbsten Nummern bis Nr. 17 engl. bei eindrähtigem rohen Garne bestehen, während bei demselben Garne für die Nummern über 17 bis 45 engl. 18 Mark, für die Nummern über 45 bis 60 engl. 24 Mark, bis Nr. 79 über 30 Mark und über Nr. 79 sogar 36 Mark festgesetzt wurde. Zwei-, drei- und mehrdrähtiges, sowie gebleichtes und gefärbtes Garn erhielt einen beträchtlich höheren Schutz. Durch diese Staffelzölle wollte man die Herstellung der feineren Nummern in Deutschland erreichen, und es ist ein Irrtum, wenn Lotz („Ideen der deutschen Handelspolitik" S. 175) meint, daß diese Hoffnung sich nicht erfüllt habe. Der Zolltarif des Jahres 1879 hat im Jahre 1885 eine unwesentliche Ergänzung zu Gunsten der Baumwollspinner erfahren und besteht noch heute bis auf eine erhebliche Herabsetzung, die durch den am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Handelsvertrag mit der Schweiz herbeigeführt worden ist. Für eindrähtiges rohes Baumwollgarn wurde durch diesen Handelsvertrag der Zoll für

die Nummern über 60 engl. auf 24 Mark für 100 kg herabgesetzt. Durch das Recht der Meistbegünstigung kommt dieser Satz auch England zu gute.

Die Aufgabe der deutschen Baumwollspinnerei war im Jahre 1879 dieselbe wie im Jahre 1846. Zu beiden Zeiten handelte es sich für die deutsche Baumwollspinnerei in erster Linie darum, den Großbetrieb Englands sich zu eigen zu machen. Die den deutschen Baumwollspinnern des Jahres 1846 nächstliegende Aufgabe der Ersetzung der Mule-Jenny durch den Selfactor war nur die nicht zu umgehende Brücke, um auf den aufsteigenden Weg wahren Großbetriebes zu gelangen. Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Größe des englischen und des deutschen Betriebes war 1879 kaum geringer als 1846. Daß dem so war, ist, wie wir gesehen haben, eigenes Verschulden der sächsischen bezw. deutschen Baumwollspinner. Es gehörte in der That 1879 von seiten des Gesetzgebers viel, sehr viel Geduld dazu, noch einmal diesem Schmerzenskinde seinen Schutz zu leihen. Diese Bevorzugung wäre ein bitteres Unrecht gegen die anderen Kinder gewesen, die gelernt hatten, auf eigenen Füßen zu stehen, wenn nicht die Baumwollspinnerei seit 1865 den energischen Willen gezeigt hätte, sich zu bessern. Die großindustrielle Entwickelung Lancashires hatte indessen in den vorausgegangenen Jahrzehnten so enorme Fortschritte gemacht, daß eine Verweigerung des Schutzes ein Wachstum der deutschen Baumwollspinnereibetriebe unmöglich gemacht hätte. Ein Stillstand auf dem Wege großindustrieller Entwickelung bedeutet in der Baumwollspinnerei — Beginn des Sterbens. Um dieselbe Zeit und zum Teil schon früher haben alle anderen in Betracht kommenden Staaten, vor allem Rußland und Österreich-Ungarn, ihre Baumwollspinnerei in besonderen Schutz genommen. Hätten sie das nicht gethan, so würde eben einfach allmählich eine Arbeitsteilung in der Weise eingetreten sein, daß Lancashire den ganzen Kontinent mit Baumwollgarn versorgt. Daran haben aber gerade diejenigen, die der Überzeugung leben, daß es Deutschlands weltgeschichtliche Bestimmung ist, ein Industriestaat zu werden, kein Interesse. Der Artikel Baumwolle nimmt einen zu wichtigen Platz in der modernen Produktion ein, als daß wir die Spinnerei derselben leichten Herzens an Lancashire abtreten könnten.

Fast alle Vorzüge, welche Lancashires Baumwollspinnerei aufzuweisen hat, stehen in Zusammenhang mit seinem Hauptvorzuge, dem Großbetriebe. Alles, was über den Einfluß des Großbetriebes zu sagen ist, hat von Schulze-Gävernitz in seinem klassischen Werke

„Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt" (Duncker & Humblot 1892) eingehend ausgeführt. Zusammenfassen lassen sich die wirtschaftlichen Vorzüge des Großbetriebes dahin, daß bei ihm das Anlage- wie das Betriebskapital pro Spindel billiger kommt als bei einem kleineren Betriebe. Wenn es dem deutschen Baumwollspinner gelingt, die durchschnittliche Spindelzahl der englischen Betriebe zu erreichen, so wird er auch der meisten Vorzüge derselben teilhaftig. Aus bleiben zunächst höchstens diejenigen Vorteile, welche sich aus der größeren Konzentration der englischen Betriebe und aus ihrer größeren Arbeitsteilung ergeben. Aber auch diese Hemmnisse werden am ehesten von wirklichen Großbetrieben in Deutschland überwunden werden. Nur ein Großbetrieb kann an einen Ort, wo keine Baumwollspinnerei heimisch ist, sich einen guten Arbeiterstamm hinziehen und festhalten. So hat beispielsweise die Leipziger Baumwollspinnerei in Lindenau durch Erbauung von mehreren stattlichen Häusern mit 64 guten Arbeiterwohnungen dicht neben der Fabrik diese Schwierigkeiten im wesentlichen zu beseitigen vermocht. Die Großindustriellen unter den deutschen Baumwollspinnern haben ferner durch Errichtung des Bremer Baumwoll-Börsenvereins mit seiner „Arbitration" (Schiedsgericht für Streitigkeiten beim Einkauf der Baumwolle) den Bezug der Baumwolle aus Bremen wie den Ursprungsländern erleichtert und Deutschland von Liverpool unabhängig gemacht. Ebenso werden in großkapitalistischer Weise geleitete Etablissements am leichtesten zu einer Teilung der Arbeit in gewisse Nummern des Garnes gelangen können.

Die zunehmende Ebenbürtigkeit mit England in der durchschnittlichen Spindelzahl der Betriebe bezw. Spinnereigeschäfte ist der beste Gradmesser für die Erfolge der Schutzzölle gegen fremdes Baumwollgarn. Nachdem wir bald 14 Jahre unter dem System eines energischen Schutzzolles gelebt haben, erscheint es angebracht, ein Urteil über die Zunahme der Spindelzahl abzugeben. Die Schwierigkeiten in der Gewinnung des Thatbestandes sind aber gerade in Sachsen recht bedeutend. Die bisherigen statistischen Unterlagen haben es durchweg nicht verstanden, dasjenige, was man international als Baumwollspinnerei bezeichnet, nämlich die Spinnerei der Baumwolle nach der Streckmethode, präcis zu erfassen. Sowohl in der Gewerbezählung des Deutschen Reichs vom 5. Juni 1882 als auch in den Verzeichnissen der Bremer Baumwollbörse vom Jahre 1887 und 1892 ist ein Teil der Baumwollstreichgarn-Spinnereien mit den eigentlichen Baumwollspinnereien kritiklos vermengt worden. Bei der Ver-

breitung, welche die Baumwollstreichgarn-Spinnerei nicht nur in Sachsen, sondern auch in Schlesien und in den Rheinlanden erlangt hat, erscheint es angezeigt, künftigen Fehlern der amtlichen und nichtamtlichen Statistiken durch eine eingehende Darstellung vorzubeugen. Ich schicke daher eine kurze Geschichte der noch sehr wenig bekannten Baumwollstreichgarn-Spinnerei voraus.

Bei Einführung der Baumwollspinnerei, welche in Sachsen spätestens um das Jahr 1560 und in England im Jahre 1585 erfolgte, wurde die Baumwolle mit denselben flachen, pferdestriegelartigen Handkratzen gekrempelt und dann auf demselben Werkzeuge (Rocken mit Spindel, in späteren Zeiten auf dem Spinnrade) gesponnen wie die Wolle. Die ersten Baumwoll-Spinnmaschinen sind bekanntlich in der Baumwollspinnerei und in England erfunden. Nach mehreren von John Wyatt, Paul, Highs seit dem Jahre 1730 unternommenen, von keinem endgültigen Erfolge gekrönten Versuchen, stellte der Weber James Hargreaves in den Jahren 1764—1767 eine nach seiner Tochter benannte Spinnmaschine her, bei der das Ausziehen — der Verzug — des Fadens lediglich durch Herausfahren eines Wagens und ohne Streckwalzen besorgt wurde. Mit diesen Jenny-Maschinen eröffnete er im Jahre 1768 eine Spinnerei zu Nottingham. Im folgenden Jahre richtete Richard Arkwright, ein gelernter Barbier, der sich mit Mechanik beschäftigte, in derselben Stadt eine Spinnerei mit einer anderen Art Spinnmaschinen ein, auf die er sich 1770 ein Patent geben ließ. Diese Spinnmaschinen hatten keinen Wagen. Das Ausziehen des Fadens erfolgte durch Streckwalzen. Im Jahre 1779 erfand Samuel Crompton eine Spinnmaschine, welche die Vorzüge der beiden vorgenannten vereinigte. Von Arkwrights sogenannten Watermaschinen entlehnte er das Walzenstreckwerk, von Hargreaves' Jenny den aus- und einfahrenden Wagen. Man legte dieser Maschine als einem Bastard den Namen Mule (Maulesel), auch mule-jenny bei. Unter diesem Namen und in vervollkommneter Gestalt hat sie in der Baumwollspinnerei die Herrschaft gehabt, bis der Selfactor erfunden wurde. Die Engländer nennen selbst den Selfactor gewöhnlich noch „Mule".

Die Hargreavessche Jenny blieb der Wollstreichgarn-Spinnerei, die keine Streckwalzen gebrauchen kann, überlassen. Man hat sie später verbessert, indem man einige Neuerungen Cromptons, nicht aber die Streckwalzen übernahm. So hat sich die bis zur Einführung des Streichgarn-Selfactors in Anwendung gebliebene Streichgarn-

Spinnmaschine entwickelt, welche nur mit Unrecht noch als mule-jenny selbst in Fachwerken bezeichnet wird.

Hargreaves ist, obgleich er nie Schafwolle verspann, der Vater des mechanischen Streichgarnsystems und Arkwright der Vater des Strecksystems. Arkwright bildete das Strecksystem durch Einführung besonderer Streckmaschinen, die den Vor- und Feinspinnmaschinen voraufgehen, weiter aus.

Die in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Sachsen eingeführten Spinnstühle waren einfache Jenny-Maschinen ohne Streckwalzen. Die mit der Hand geklopften und mit der Hand oder auf der Krempelmaschine kardätschte Baumwolle kam, ohne vorher gestreckt zu werden, direkt auf die Feinspinnmaschine und bekam hier nur durch das Ausfahren des Wagens den „Verzug". Sie wurde noch in den ersten zwei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts vielfach genau wie die Wolle mechanisch verarbeitet. Noch nach Einführung der mule-jennies in Sachsen lag der einzige Unterschied in dem Strecken auf der Feinspinnmaschine selbst. Besondere Streckmaschinen kannte man in Sachsen im Jahre 1810 noch nicht. Die einzigen Vorbereitungsmaschinen der Baumwollspinnerei jener Zeit bestanden in einem Krempelassortiment wie noch heute in der Streichgarnspinnerei. Ich beziehe mich zum Beweise dieser Thatsachen auf ein Gutachten der ersten Autorität jener Zeit, des Mechanikers Mehnert in Plauen aus dem Jahre 1810, in dem interessanten Aktenstück „Spinnmaschinen auf Schafwolle betr." 1807 Locat. 11 154 des Königl. Hauptstaatsarchivs in Dresden.

Da Hargreaves auf seiner Jenny Baumwolle und nicht Schafwolle verspann, so ist er der erste Baumwollstreichgarn- oder -Vigognespinner. Heißt doch Vigogne spinnen nichts anderes als Baumwolle nach der Streichgarnmethode verspinnen. Ein Zusatz von Wolle gehört nicht zum Begriff. Vielmehr ist in 95 Prozent des gesamten Garnes der Vigognespinnerei in Crimmitschau und Werdau keine Faser Schafwolle. Das Wort „Vigogne" ist ganz willkürlich von den ersten Crimmitschauer Spinnern, die Baumwolle als eine Zuthat zur Schafwolle nach der Streichgarnmethode verspannen, ihrem Produkte beigelegt worden. Der Name Vigogne kommt zweifelsohne von dem Schaf vicunna, ohne daß dessen Wolle je in Crimmitschau und Werdau versponnen worden wäre. Zu jener Zeit scheint dieses Wort als Bezeichnung für alles das, was man nicht definieren kann, für den Textilindustriellen in der Luft gelegen zu haben. Nannte doch in den 40er Jahren ein Leipziger Hutfabrikant eine Art Tücher, die

er durch Filzen von Maulwurfshaaren herstellte — vicognes. Über den Begriff des Vigognegarnes suche man nicht in den Fachwerken der Spinnerei und Weberei Aufschluß. Man stößt durchweg auf irrige Angaben. Diese Industrie ist seit ihrer Entstehung gerade im Rohstoff in beständiger Umbildung begriffen gewesen. Doch wir wollen chronologisch bleiben. Seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts mag allenthalben die Baumwolle nur nach der Streckmethode Arkwrights und Cromptons gesponnen worden sein. Da kam man im Jahre 1847 zu Crimmitschau in der Wollstreichgarn-Spinnerei auf die Idee, ob es nicht möglich sei, Baumwolle unter Wolle gemischt nach der Streichgarnmethode zu verspinnen. Es besteht kein Zweifel, daß der noch jetzt lebende Kommerzienrat Kürzel daselbst der erste gewesen ist, der dieses Experiment unternommen hat. Der Versuch gelang erst mangelhaft, dann immer besser. Der Erfindung bemächtigte sich nach und nach die ganze Gegend. Aus ihr entstand die heutige, fast ausschließlich auf die Amtsgerichtsbezirke Crimmitschau und Werdau beschränkte sogenannte Vigognespinnerei. Erst enthielt dieses Vigognegarn nur einen geringen Zusatz von Baumwolle, dann einen immer größeren, seit Ende der 60er Jahre begann man Baumwolle ohne jede Schafwolle nach derselben Methode zu verspinnen und heute ist der Zusatz von Schafwolle ein Ausnahmefall.

Die Vigognespinnerei der Amtsgerichtsbezirke Crimmitschau und Werdau mit ihren unbedeutenden Außenposten in Glauchau, Zwickau und Plauen, die im Jahre 1892 575210 Spindeln zählte, ist in allen in Betracht kommenden statistischen Unterlagen sorgfältig von der Baumwollspinnerei nach Streckmethode gesondert worden, nicht aber die sonstige Baumwollstreichgarn-Spinnerei Sachsens und der anderen deutschen Staaten. Und dieser Umstand entstellt das Resultat aller dieser statistischen Aufnahmen und verschleiert den Stand der eigentlichen Baumwollspinnerei. Die Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 zählt die Arbeiter, die Verzeichnisse der Bremer Baumwollbörse zählen die Spindeln der einzelnen Betriebe. Auf Grund beider statistischer Aufnahmen kann man also die durchschnittliche Größe der Betriebe festhalten. Nun sind aber die Betriebsverhältnisse der Baumwollstreichgarn-Methode gänzlich andere als der Streckmethode. Sie beansprucht beträchtlich mehr Arbeiter für 1000 Spindeln und hat durchschnittlich um vieles weniger Spindeln als die Streckmethode. Man sollte meinen, in der Baumwollspinnerei müsse der Bedarf nach Händen ein größerer sein, da jede Faser Baumwolle viel mehr Vorbereitungsmaschinen, mindestens zehn, durchlaufen muß,

während die Baumwollstreichgarn-Methode nur 5 Vorbereitungsmaschinen (Öffner, Wolf, 3 Krempeln) kennt. Die große Zahl der Vorbereitungsmaschinen der Streckmethode wird indessen durch ihre Größe und Arbeitsfähigkeit wettgemacht, sodaß dieselbe auf 5000 Spindeln eher weniger einzelne Vorbereitungsmaschinen zählt als die Streichgarnspinnerei. Die größere Verwendung von Arbeit in der Streichgarnspinnerei ist in ihren technischen Eigentümlichkeiten begründet. Die Baumwollspinnerei arbeitet mit großen, die Streichgarnspinnerei mit kleinen Arbeitsmaschinen. Am deutlichsten ersichtlich sind die verschiedenen Folgen in der Feinspinnerei. Der Streichgarnselfactor hat in der Regel 3—500 Spindeln und bedarf eines besonderen Leiters, des sogenannten Auslegers, eines jüngeren, meist weiblichen Arbeiters im Alter von 15—18 Jahren. Je nach ihrer verschiedenen Größe unterstehen 3—6 Streichgarnselfactors einem erwachsenen männlichen Spinner. Der Baumwollspinnereiselfactor hingegen zählt 800—1200 Spindeln, 2 solcher Selfactors werden von einem Spinner regiert. Überdies bedarf die Baumwollstreichgarn-Spinnerei eine größere Zahl von Andrehern, da bei ihr die Vorgarnfäden, die nicht so sorgfältig vorbereitet sind wie in der Streckspinnerei, leichter reißen. Einschließlich der Vorbereitungsmaschinen aber ohne Färberei kommen in der Baumwollstreichgarn-Spinnerei in Crimmitschau und Werdau auf 1000 Spindeln durchschnittlich 10—11 Arbeiter, in der Baumwollspinnerei zu Oldham in Lancashire etwa 3. Dieser erhebliche Unterschied ist in diesem Falle nicht zum Teil in der größeren Leistungsfähigkeit des englischen Arbeiters zu suchen, er ist vielmehr lediglich in der technischen Eigenartigkeit der Streichgarnspinnerei begründet. Denn die Arbeiterschaft in Crimmitschau und Werdau ist auf Streichgarn ebenso geschult wie die von Lancashire auf Baumwollgarn. Lange bevor die Baumwollspinnerei in England heimisch geworden war, ist schon in Crimmitschau und Werdau Schafwolle in nicht unbedeutendem Umfange versponnen worden. Auf Oldham beispielsweise hat sich die Baumwollspinnerei erst in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts konzentriert. Eine von alters her örtlich mehr zusammengefaßte Industrie als die Streichgarnspinnerei in Schafwolle, Baumwolle, Kunstwolle und Abfällen jeder Art, wie sie sich in Crimmitschau und Werdau samt ihren Vororten findet, dürfte auch Lancashire in keinem Bezirke aufzuweisen haben. Nun beschäftigt die deutsche und auch die sächsische Baumwollspinnerei ja bedeutend mehr Arbeiter pro 1000 Spindeln als die englische. Durchschnittlich mögen 8—9

Arbeiter auf 1000 deutsche Baumwollspindeln kommen. Aber auch die sächsische Baumwollstreichgarn-Spinnerei außerhalb der Amtsgerichtsbezirke Crimmitschau und Werdau beansprucht viel mehr Hände als die an den letztgenannten Plätzen heimische. Eine große, besonders renommierte sächsische Baumwollspinnerei, die neben dem dreicylindrigen Baumwollgarn (Streckmethode) auf 19 Assortimenten zweicylindriges Baumwollgarn (Streichgarnmethode) herstellt, bedarf der sehr hohen Zahl von 20 Arbeitern pro 1000 Spindeln. Diese Angabe ist mir von der Firma selbst vor einigen Wochen mit dankenswerter Bereitwilligkeit gemacht worden. Man hüte sich davor, die vielen Arbeitskräfte der Streichgarnspinnerei als eine Urkunde ihrer Schwäche zu betrachten. Sie bezeugen lediglich, daß der Ersatz von Arbeit durch das Kapital in der Streichgarnspinnerei noch nicht so weit fortgeschritten ist wie in der Baumwoll- oder Kammgarnspinnerei. Keineswegs sind die Arbeitsmaschinen der ersteren in geringerem Maße zum Automaten entwickelt als die der beiden letzteren. Die deutschen wie die französischen und englischen, die Schafwoll- wie die Baumwollstreichgarn-Spinnereien tragen übrigens denselben arbeitsdürstigen Charakter.

Die durchschnittliche Größe der Betriebe in der Baumwollstreichgarn-Spinnerei ist eine wesentlich geringere als in der Baumwollspinnerei. Dies ist begründet in den Absatzverhältnissen, der geschichtlichen Entwickelung und in der Technik. Die Bestellungen werden, besonders in derjenigen Baumwollstreichgarn-Spinnerei, die gefärbte Baumwolle verspinnt, in viel kleineren Posten aufgegeben. Eine neue Industrie beginnt erst mit kleinen Betrieben und erst allmählich gelingt es den entstehenden Großbetrieben, die kleineren Konkurrenten mehr oder weniger aus dem Felde zu schlagen. Am schwersten aber fällt die dritte Ursache, die Technik, ins Gewicht. Jede moderne mechanische Industrie hat eine Minimalgrenze für ihre Größe, unterhalb der sie überhaupt nicht produzieren kann. Dieselbe wird gebildet durch die zur Produktion unumgänglich notwendigen Arbeitsmaschinen. Die Anzahl dieser Maschinen wird in der Spinnerei durch zwei Erfordernisse bestimmt. Erstens müssen alle Maschinen vorhanden sein, welche die einzelne Faser des Rohstoffes durchlaufen muß, dann muß jede dieser Maschinen die nachfolgenden wenigstens annähernd voll speisen. In der Baumwollspinnerei hat sich diese Grenze beständig nach oben verschoben. Zu Anfang unseres Jahrhunderts, als die Maschinen klein und unvollendet waren, genügte zur Baumwollspinnerei ein Krempelassortiment (eine Vor- und

eine Feinekrempel) mit einigen Feinspinnmaschinen von wenigen hundert Spindeln. Heute ist das Krempelassortiment längst durch eine stattliche Reihe imposanter Vorbereitungsmaschinen mit einer Feinspinnerei von mindestens 4000 Drossel (d. h. Water-) oder 5280 Selfactorspindeln abgelöst worden. Ein solcher Apparat von Arbeitsmaschinen, bestehend aus 1 Öffner (3000 Mark), 1 Schlagmaschine (4000 Mark), 10 Kratzen (30000 Mark), 3 Strecken (6000 Mark), 1 Grob-, 2 Mittel- und 4 Feinflyer- (d. h. Vorspinn-) Maschinen (30000 Mark), 10 ring-drossels à 400 Spindeln (46000 Mark) oder statt der letzteren 6 Selfactors à 880 Spindeln (36000 Mark) kostet zusammen 110—120000 Mark. Dabei sind der Öffner und die 3 Strecken in unproduktiver Weise klein und billig. Diese Berechnung ist mir für Nr. 30 Water- (d. h. Ketten-) Garn von einer im Jahre 1890 mit englischen Maschinen neu eingerichteten sächsischen Waterspinnerei aufgestellt und für Selfactorgarn von einem anderen hervorragenden Sachverständigen ergänzt und nachgeprüft worden. Die Baumwollstreichgarn-Spinnerei kann auf 1 Sortiment produzieren. Die zu demselben gehörigen Arbeitsmaschinen sind 1 Wolf (800 Mark), 1 Sortiment Krempeln, 60 Zoll Breite (7500 Mark), 2 Selfactors zusammen 800 Spindeln (6000 Mark) und kosten 14300 Mark. Ich habe selbst mehrere solcher Miniaturbetriebe besichtigt. Eine neueingerichtete Spinnerei von 800 Spindeln hatte sogar 2 junge arbeitsame Inhaber. Selbstverständlich besitzen so kleine Firmen keinen eigenen Motor, sondern haben in irgend einer anderen Fabrik einen Saal und einen kleinen gewölbten Raum, sowie die erforderliche Triebkraft gemietet. Die technische Möglichkeit, in so kleinem Maßstabe zu produzieren, und das natürliche Streben des Menschen nach Selbständigkeit ist der Grund, warum in der Baumwollstreichgarn-Spinnerei so außerordentlich viel Kleinbetriebe existieren. Noch andere technische Momente begünstigen den Kleinbetrieb. Wie überhaupt in der Streichgarnspinnerei die Arbeit mehr Bedeutung hat, so auch die persönliche Arbeit des Unternehmers. Kleine Leute, die selbst ihren Krempel- oder Spinnmeister abgeben, werden dadurch befähigt, mit den großen Geschäften den Konkurrenzkampf aufzunehmen. Eine Baumwollspinnerei von 50000 Spindeln kann viele ihrer Arbeitskräfte und ihrer Arbeitsmaschinen in ganz anderer Weise ausnutzen als eine kleinere Spinnerei von 5000 Spindeln. Das ist in der Streichgarnspinnerei nicht in demselben Maße der Fall. Das große Etablissement hat hier gegenüber dem kleinen viel weniger Vorteile. So

kommt es, daß gegenwärtig im Durchschnitt die 35 Baumwollstreichgarn-(Vigogne-) Spinnereifirmen des Amtsgerichtsbezirkes Crimmitschau je nur 7015 Spindeln und die 68 Baumwollstreichgarn-Spinnereifirmen des Amtsgerichtsbezirkes Werdau (einschließlich 3 Firmen in Zwickau und Plauen) je nur 4774 Spindeln haben. Diese bescheidene Betriebsgröße finden wir ebenso in der Schafwollstreichgarn-Spinnerei Deutschlands, Frankreichs, Englands und Belgiens. Nach der offiziellen englischen Statistik (Statistical Abstract for the United Kingdom from 1876 to 1890. Presented to both Houses of Parliament by Commandof Her Majesty, London 1891) hatte Großbritannien im Jahre 1890 895 Schafwollstreichgarn-Spinnereien, die mit Weberei verbunden waren, und 494 Schafwollstreichgarn-Spinnereien ohne Weberei, zusammen 1389 Schafwollstreichgarn-Spinnereien mit insgesamt 3107209 Spindeln. Es hatte also eine großbritannische Schafwollstreichgarn-Spinnerei durchschnittlich 2237 Spindeln. Nach derselben Statistik hatte im Jahre 1890 eine großbritannische Kunstwollspinnerei durchschnittlich 2009 Spindeln. Die Kunstwolle wird gleichfalls nach der Streichgarnmethode gesponnen.

Fassen wir das soeben Ausgeführte zusammen: die Baumwollstreichgarn-Spinnerei beansprucht pro 1000 Spindeln bedeutend mehr Arbeiter und hat durchschnittlich pro Betrieb weniger Spindeln als die Baumwollspinnerei.

So lange also aus dem statistischen Material der Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 und der Aufnahmen der Bremer Baumwollbörse die Baumwollstreichgarn-Spinnerei nicht eliminiert ist, kann man kein Urteil über die durchschnittliche Größe einer Baumwollspinnerei nach Streckmethode fällen.

Von Schulze-Gävernitz hat es in seinem Buche über den „Großbetrieb" unternommen, auf Grund der bisherigen statistischen Unterlagen ein Urteil über die Entwickelung des Großbetriebes in der deutschen und sächsischen Baumwollspinnerei zu fällen und ist dabei zu sehr anfechtbaren Resultaten gelangt. „In Sachsen" — sagt er S. 105 — „giebt es noch Spinnereien mit wenigen hundert Spindeln und Webereien mit wenigen Stück mechanischer Stühle, die an den Gebirgsbächen verstreut gelegen, ein Bild der aus dem Klein- und Handbetriebe sich entwickelnden Großindustrie bieten. In der That zeigt die deutsche Betriebszählung vom 5. Juni 1882 weiteste Verbreitung kleingewerblicher Zustände selbst für das Gewerbe, das zum Großbetriebe am frühesten überging, die Baumwollspinnerei. Während in England 1885 auf die Spinnerei bezw. Weberei 191

Personen kamen, fielen auf den Betrieb der Baumwollspinnerei in Deutschland 1885 (soll heißen 1882) nur erst 10 Personen (5842 Betriebe, 60 970 Arbeiter). Ist so selbst die Spinnerei noch teilweise hausindustriell, so in viel höherem Maße die Weberei, in welcher die Hausindustrie noch eine gewisse volkswirtschaftliche Rolle spielt."

Diese Gegenüberstellung ist geeignet, ein sehr unrichtiges Bild von der durchschnittlichen Größe der Betriebe zu gewähren. Und bei der Bedeutung, welche die Größe der Betriebe in den Augen des genannten Volkswirtes nicht minder als in den unseren hat, erscheint es angezeigt, diese Behauptungen einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Vorder- und Nachsatz dieser Gegenüberstellung passen nicht aufeinander. Keiner von beiden besagt das, will überhaupt das besagen, was ihm durch die Gegenüberstellung zugemutet wird. Eine englische Baumwollspinnerei im Jahre 1885 hat nämlich keineswegs 191 Personen und kann sie auch nicht haben, denn die Baumwollwebereien sind ja mit verrechnet. Überdies beweist der sonstige Inhalt des genannten Buches das Gegenteil. S. 90 nämlich giebt v. Schulze-Gävernitz an, daß im Jahre 1885 nach offiziellen Quellen auf eine Fabrik in England 15 227[1] Spindeln entfielen. S. 121 aber sagt derselbe Verfasser, daß im Jahre 1887 auf 1000 Spindeln in England 3 Arbeiter zu rechnen waren. Das würde also auf eine durchschnittliche Spinnerei von 15 227 Spindeln circa 45 Arbeiter und nicht 191 Arbeiter ergeben. Wenn wir aber auf 1000 Spindeln im Jahre 1885 6 Arbeiter rechnen – wogegen v. Schulze-Gävernitz selbst protestieren wird — so macht das erst circa 90 Arbeiter. Dem Nachsatz aber stelle ich die Behauptung entgegen, daß höchst wahrscheinlich im Jahre 1882 nicht ein einziger Baumwollspinnerei-Hauptbetrieb im Deutschen Reiche nur 10 Arbeiter beschäftigte. Das im „Großbetrieb" konstatierte Faktum ergiebt sich scheinbar aus der Reichsstatistik. Es ist sogar richtig, daß sehr viele dieser „Baumwollspinnerei-Hauptbetriebe" hausindustrielle sind. Von den 5842 Hauptbetrieben sind nicht weniger als 5090 selbständige Gewerbetreibende ohne Mitinhaber, Gehülfen und Motor. Von

---

[1] Erst nachdem dies geschrieben war, bemerkte ich, daß diese Spindelzahl selbst auf einem Irrtume beruht. Nach der von mir oben bereits erwähnten offiziellen englischen Statistik (Statistical Abstract from 1876 to 1890. London 1891) hatte Großbritannien im Jahre 1885 1601 Baumwollspinnereien mit insgesamt 40 120 451 Spindeln. Es entfielen also 25 059 Spindeln durchschnittlich auf eine Spinnerei.

diesen 5090 arbeiten ferner zu Haus für fremde Rechnung 4585. Diese 5090 selbständigen Gewerbetreibenden treiben nur gerade das nicht, was ihnen nachgesagt wird. Ich vermag ihre Thätigkeit nicht besser zusammenzufassen als in das geflügelte Wort des Fürsten Bismarck aus der Schutzzolldebatte des Jahres 1879: „Sie säen nicht, sie ernten nicht, sie spinnen nicht." Sie spinnen nämlich wirklich nicht. Sie haspeln, sie spulen, sie zwirnen, sie zwistern, sie lesen Baumwolle für die Abfallspinnereien, sie machen Watte aus gekauften Fließen, sie verrichten irgend eine Arbeit in der mir unbekannten Docht-, vielleicht Lampendocht- oder in der Luftzugverschließungs-Cylinderfabrikation — dies alles und vieles andere sieht die Statistik großmütig als Baumwollspinnerei-Hauptbetrieb an. Die Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 („Statistik des Deutschen Reichs", Neue Folge, Band 7, S. 13) zählt einige Dutzend solcher Berufsarten unter die Rubrik „Baumwollspinnerei". Ich zweifele daran, daß unter diesen 5090 hausindustriellen Gewerbetreibenden eine einzige Person sich findet, die Baumwolle auf dem Spinnrade oder Spinnstuhle spinnt. Es müßte eine sehr alte Person sein, denn die Vorarbeiten, insbesondere das Kardätschen der Baumwolle, wollen gelernt sein und seit dem Jahre 1800 hat in sehr schnellem Tempo die mechanische Spinnerei die Handspinnerei und damit diese Handwerksfertigkeiten verdrängt. Nach der genannten Gewerbezählung betrieben am 5. Juni 1882 in der Kreishauptmannschaft Leipzig 72 weibliche Personen, über deren Alter uns die Statistik allerdings galanter Weise keine Auskunft giebt, zu Haus ohne Mitinhaber, Gehülfen oder Motor für fremde Rechnung die „Baumwollspinnerei". Es müßten also ein oder mehrere Unternehmer vorhanden sein, die Baumwolle an diese Frauen zum Spinnen abgeben — wenn anders sie überhaupt spinnen sollen. Ein solches Unternehmen erscheint bei dem Preise des Baumwollgarnes geradezu undenkbar. Noch andere Schwierigkeiten tauchen auf. Welcher Handwerker in der Kreishauptmannschaft Leipzig verstände sich wohl auf die Verfertigung von Handkrempeln? Die altehrwürdigen Innungen der Krempelsetzer sind längst verschwunden! Woher sollen die Unternehmer in so kleinen Portionen den Rohstoff beziehen und an wen ihr Garn verkaufen? Den Baumwollhändlern und anderen Männern vom Fach ist eine solche hausindustrielle Baumwollspinnerei gänzlich unbekannt. Sollte unter den 5090 möglichen Fällen auch nur ein einziger wirklicher Baumwollspinnerei-Handbetrieb im Deutschen Reiche vorhanden sein, so würde ich jedermann, der mir denselben nachwiese, zu großem Danke

verpflichtet sein. Ich habe bisher erst einmal die Baumwolle mit der Hand und mit dem Werkzeuge verarbeiten und spinnen gesehen. Es waren indische Mädchen auf der Kolonialausstellung des britischen Reichs zu London im Jahre 1886. Eine Spinnerei auf dem Rade oder dem Spinnstuhle aber unter die Baumwollspinnerei nach Strecksystem zu rubrizieren, wäre höchst willkürlich gehandelt. Man müßte sie vielmehr in die von der Reichsstatistik ausgesonderte Vigogne- (d. h. Baumwollstreichgarn-) Spinnerei einstellen, denn beide arbeiten ohne besonderes Streckwerk. Für die Abstammung des Baumwollstreichgarn-Spinners von der Baumwollspinnerin am Handrade und ihrer Mutter, der Baumwollspinnerin mit Rocken und Spindel giebt es einen wahrhaft klassischen, uralten Zeugen. Es ist der Barchentweber. Er kauft sein Schußgarn, das im Jahre 1400 zu Ulm mit Rocken und Spindel gesponnen wurde, heutigen Tages gern beim Baumwollstreichgarn-Spinner. Die große Zahl der spindellosenhausindustriellen Baumwollspinnerei-Hauptbetriebe ist sicher ein Zeichen der Rückständigkeit der deutschen Industrie, aber nicht der Spinnerei, sondern der Weberei und Wirkerei. Das Gros der Hauptbetriebe ist zweifellos damit beschäftigt, das Maschinengarn für den Gebrauch auf den Handstühlen des Hauswebers und Hauswirkers zu haspeln und zu spulen. Dies Maschinengarn kann aber ebenso gut in Lancashire als in Sachsen gesponnen sein. Auch die hausindustriellen Zwirner arbeiten natürlich nicht für die mechanische Spinnerei, sondern für den Hausweber. Die Haspler, Spuler und Zwirner sind von der Reichsstatistik sämtlich der Spinnerei und nicht der Weberei und Wirkerei zugezählt.

Hätte nun auch v. Schulze-Gävernitz sich auf die von der Reichsstatistik gekennzeichnete Zahl der mechanischen Baumwollspinnerei-Hauptbetriebe beschränkt, so würde er dennoch keine vergleichbare Größe gewonnen haben. Denn wie wenige davon spinnen lediglich nach der Streckmethode gleich den englischen Baumwollspinnern! Wie viele aber ganz oder teilweise nach der Streichgarnmethode! Alle Baumwollabfall-Spinner, Wattefabrikanten, viele Spinner, die ein in der Regel ungefärbtes und ungeschmelztes Baumwollstreichgarn herstellen, müßten eliminiert werden. Denn auch die Baumwollabfall-Spinner spinnen nach der Streichgarnmethode. Überdies giebt es im ganzen Reiche Baumwollspinner, die nebenbei nach der Streichgarnmethode spinnen. Dies beeinflußt, wie schon oben angedeutet, ihre Arbeiter- wie Spindelzahl. Die meisten Firmen der Rheinlande spinnen nach beiderlei System. Von den 18 Baumwollspinnereien

Schlesiens, die das neueste Bremer Baumwoll-Börsenverzeichnis aufzählt, sind 15 lediglich Streichgarnspinnereien, wie es aus ihrer geringen Spindelzahl und ihrem großen Baumwollverbrauch von 80 bis 90 Kilogramm per Spindel und Jahr hervorgeht. Elf derselben haben nämlich nur zwischen 300 und 1500 Spindeln. Auf die sächsischen Verhältnisse kommen wir dann zurück. Es ist übrigens gar nicht zu verwundern, daß diese Thatsachen bisher unbeachtet geblieben sind. Zur Zeit der Reichsenquete über die Baumwollindustrie (1878) war die Baumwollstreichgarn-Spinnerei außerhalb der Amtsgerichtsbezirke Crimmitschau und Werdau erst im Entstehen begriffen und wohl keiner der vernommenen Sachverständigen hat schon damals nach der Streichgarnmethode gesponnen. Als ich mich vor einigen Wochen an sämtliche Firmen Sachsens außerhalb der Amtsgerichtsbezirke Crimmitschau und Werdau, die Baumwollstreichgarn spinnen, mit einer schriftlichen Anfrage wandte, haben doch drei derselben die Beantwortung der Fragen schlankweg abgelehnt, und zwei davon mit der Bemerkung, daß sie über eine so interne Angelegenheit ihres Geschäftes keine Auskunft erteilen könnten. Und meine erste Frage lautete einfach: „Spinnen Sie nach der Streck- oder der Streichgarnmethode?"

Man sieht, die bisherige Gewerbestatistik läßt uns die durchschnittliche Größe der Baumwollspinnereibetriebe nicht erkennen. Die Streckmethode von der neuaufgekommenen Streichgarnmethode und allen übrigen Fabrikationen streng zu scheiden, wird eine wichtige Aufgabe der nächsten deutschen Gewerbezählung sein.

Eine etwas kritischere Sonde hat die Bremer Baumwollbörse bei ihren Aufnahmen angelegt. Auf Grund des Verzeichnisses vom Jahre 1892 können wir ein ziemlich genaues Bild der durchschnittlichen Betriebsgröße in Sachsen gewinnen. Von den 42 Baumwollspinnereien Sachsens, welche dasselbe aufzählt, sind zwei kleinere seither eingegangen und sieben außer Betracht zu lassen, da sie ganz und gar nach der Streichgarnmethode spinnen. Die verbleibenden 33 Baumwollspinnereien haben zusammen 647 107 Spindeln, die einzelne also durchschnittlich 19 609 Spindeln. Unter diesen 33 Spinnereien spinnen noch ca. sechs in bedeutendem Maße neben der Streck- nach der Streichgarnmethode. Es giebt darunter Firmen, die zu $^3/_5$ ihrer Gesamtproduktion nach der Streichgarn- und $^2/_5$ nach der Streckmethode spinnen und solche, die bis zu 19 Assortimente im Gange haben. Auf den Streichgarnmaschinen spinnen sie einmal, zumeist aus ostindischer Baumwolle, Primamulegarne der gröberen

Nummern 2 bis 6, ausnahmsweise bis 8 engl., die unter dem Namen zweicylindrige Garne jedem Konsumenten bekannt sind, und dann aus ihren eigenen Abfällen ganz grobe Garne Nr. 1—1½ engl.

Nach der Streckmethode lassen sich nur die besten Abfälle verspinnen, die geringeren kurzstapeligen Abfälle müssen nach der Streichgarnmethode versponnen werden.

Da die viel persönliche Arbeit und Aufsicht erheischende Streichgarnmethode weder den Gewohnheiten der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer Lancashires entspricht, so giebt es dort nur sehr wenige Baumwollstreichgarn-Spinnereien und solche Baumwollspinnereien, die ihre eigenen Abfälle nach Streichgarnmethode verspinnen. Die Abfälle der englischen Baumwollspinnereien werden zum großen Teil außer Landes und besonders nach Deutschland — im Jahre 1892 6188 Doppelcentner — geführt und hier von den berufsmäßigen Abfallspinnern und einem Teile der Baumwollstreichgarn-Spinner verarbeitet. Besondere Abfallspinnereien hat England auch nur sehr wenige aufzuweisen.

Die Bezeichnung „Zweicylindergarne", die der Fachmann unbegründeterweise nur den außerhalb der Amtsgerichtsbezirke Crimmitschau und Werdau hergestellten Baumwollstreichgarnen beizulegen pflegt, rührt daher, daß sie auf dem Streichgarnselfactor, der nur 2 Cylinder, nämlich Ausgabecylinder, hat, gesponnen werden. Der Selfactor der eigentlichen Baumwollspinnerei besitzt bekanntlich 3 Cylinder und zwar Streckcylinder oder Streckwalzen. Übrigens ist die Cylinderzahl nicht das einzige Kriterium. Es giebt hier und da auch Streichgarnselfactors mit 3 Cylindern. Dieselben haben dann einen doppelten „Verzug" des Garnes. Der Faden wird nämlich sowohl durch die Streckwalzen als auch während des Herausfahrens des Wagens ausgezogen. In dieser Maschine, die sich besonders bei den Baumwollstreichgarn-Spinnern Englands findet, reichen sich Streck- und Streichgarnmethode, die feindlichen Schwestern, die Hand der Versöhnung. Auch die übrigen Baumwollspinnereien haben in der Mehrzahl 1 bis 2 Streichgarnkrempel-Assortimente zur Verarbeitung ihrer eigenen Abfälle.

Der Leser des Bremer Baumwollbörsenverzeichnisses hat zwei Erkennungszeichen für die Streichgarnspinnereien — die geringe Spindelzahl und den großen Verbrauch an Baumwolle. Bei der gleichen Nummer, etwa Nr. 10 engl., verbraucht allerdings die Spindel der Streichgarnspinnerei nicht mehr Baumwolle als die der Baumwollspinnerei, so viel ich bis jetzt habe ermitteln können, sogar weniger.

Die Baumwollstreichgarn-Spinnerei außerhalb Crimmitschau und Werdau spinnt aber nur ganz grobe Nummern, nämlich Nr. 2 bis 6, höchstens 8 engl. So tief versteigt sich die Streckmethode nur ganz selten. Je niedriger aber die Nummer, um so größer ist der Verbrauch an Baumwolle. Daher verbraucht die Baumwollstreichgarn-Spinnerei bedeutend mehr Rohstoff als die Streckmethode. Ein ausgezeichneter Fachmann gab mir geradezu als Kriterium an: Wer 50 Kilo und mehr Baumwolle per Spindel und Jahr verbraucht, spinnt ganz oder teilweise nach der Streichgarnmethode. Ich hielt daraufhin eine schriftliche Umfrage bei den in Frage kommenden Firmen und fand diese Angabe durchweg bestätigt. Wenn die Baumwollspinner und die sogenannten Vigognespinner sich in der Arbeitsverfassung der guten alten Zunft gegenüberstünden, die ersteren würden den letzteren des Übergreifens in ihre Arbeitsweise, des Pfuschens und Störens, bei einem Baumwollverbrauch von 50 und mehr Kilo per Spindel und Jahr als „dringend verdächtig", bei einem gleichzeitigen Spindelbestand von weniger als 4000 Stück aber als „überführt" erscheinen.

Der einzige Unterschied zwischen dem Vigognespinner zu Crimmitschau und Werdau und dem sogenannten zweicylindrigen Spinner im übrigen Lande mag darin zu suchen sein, daß der Vigognespinner, seiner Abstammung von dem Schafwollstreichgarn-Spinner getreu, alle Baumwolle, bevor sie in den Wolf kommt, „schmelzt", das heißt mit einer dünnen Ölauflösung einfettet, und sie gewöhnlich in gefärbtem Zustande verspinnt, der sogenannte zweicylindrige Spinner aber die Baumwolle ungeschmelzt und ungefärbt verarbeitet. Auch spinnt der letztere etwas gröber, etwa Nr. 4 engl. im Durchschnitt, der Vigognespinner aber etwa Nr. 6 engl. im Durchschnitt, zuweilen auch etwas höher, ausnahmsweise bis Nr. 24 engl. Obgleich die zweicylindrige Spinnerei Sachsens, Schlesiens und der Rheinlande in den letzten zehn Jahren sehr zugenommen hat, merkt der Vigognespinner noch wenig von der neuen Konkurrenz. Das Absatzgebiet dieser Baumwollstreichgarne ist viel beschränkter als das derjenigen, welche in Crimmitschau und Werdau hergestellt werden, nicht, weil sie geringwertiger wären, sondern weil der Weltmarkt das Baumwollstreichgarn nun einmal in Crimmitschau und Werdau sucht. Die nicht in dem letztgenannten Bezirke erzeugten Baumwollstreichgarne (sogenannte Zweicylindergarne) bleiben fast durchweg in Sachsen, werden in Mittweida und anderen Orten zu Barchent, in der Lausitz zu Flanellen, in Hohenstein-Ernstthal zu

baumwollenen Damenphantasietüchern und in Lichtenstein-Kallenberg zu Decken aller Art verwebt, sowie in Berlin zu Strümpfen gewirkt. Das Baumwollstreichgarn der Crimmitschau-Werdauer Vigognespinnerei hingegen hat neben der Chemnitzer und Berliner Wirkerei seinen Hauptabsatz in der Baumwollweberei zu München-Gladbach, Rheydt, Neugersdorf in der Lausitz und in der Wirkerei Württembergs.

Großbritannien bezog im Jahre 1892 aus den Amtsgerichtsbezirken Crimmitschau und Werdau 25 452 Doppelcentner reinbaumwollenes Vigognegarn. Die englischen Konsumenten sind die Wirker in Leicester und die Woll- oder richtiger Halbwollweber in Bradford. England selbst, das uns in der Streichgarnspinnerei überhaupt ja nicht annähernd in dem Maße überragt als in der eigentlichen Baumwollspinnerei, versteht sich schlecht auf die Herstellung von Baumwollstreichgarn. Das eigentliche alte aus Schafwolle und Baumwolle gemischte „Vigognegarn" wird seit Jahren in bedeutendem Maße aus Belgien nach England geführt und es sind dort in diesem Artikel die sächsischen Vigognespinner von ihren belgischen Konkurrenten und Schülern aus dem Felde geschlagen worden. Im ganzen sind 30 266 Doppelcentner „Vigognegarn" aus Deutschland im Jahre 1892 ausgeführt worden. Diese Zahl würde vielleicht mehr als das Sechsfache betragen, wenn nicht die Vigognespinner von Crimmitschau und Werdau große Spinnereien im Auslande, in Rußland, Schweden, Österreich, Frankreich errichtet hätten. Allein in Rußland besitzen sie sechs Spinnereien mit zusammen ca. 75 000 Spindeln. Das Baumwollstreichgarn ist, auch England gegenüber, der Ausdruck der Überlegenheit Deutschlands auf einem industriellen Gebiete.

Das Bremer Baumwoll-Börsenverzeichnis zählt die Spinnereifirmen und nicht die Betriebe. Die Reichsgewerbestatistik rechnet ebenso wie die alljährlich am 1. Mai stattfindenden Arbeiterzählungen nach „Betrieben". Man könnte nun meiner obigen auf Grund des genannten Verzeichnisses erfolgten Berechnung entgegenhalten, daß die Vorteile der größeren Spindelzahl sich nur wenig bei den „Spinnereifirmen", voll aber erst bei den „Betrieben" einstellen. Darauf ist zu erwidern, daß die Reichsstatistik den Begriff des Betriebes keineswegs auf diejenigen Spinnereianlagen beschränkt, in denen mit dem Wachstum der Spindelzahl die vollen Vorteile des Großbetriebes in Wirksamkeit treten können. Die Reichsstatistik rechnet nämlich mehrere Spinnereianlagen mit besonderen Motoren, die demselben Besitzer gehören und räumlich nicht von einander getrennt liegen, als einen Betrieb. So zählen die drei nebeneinander liegenden

Spinnereianlagen der Leipziger Baumwollspinnerei in Lindenau, deren jede einen besonderen Motor hat, als ein Betrieb. Liegen mehrere Spinnereianlagen desselben Inhabers aber räumlich getrennt und bestehen sie eine jede für sich, so werden sie als einzelne Betriebe gerechnet. (Sächs. Stat. Zeitschr. 2 Suppl. XXXII Jahrg., 1886 S. 2). So zählen die 5 Spinnereianlagen der Baumwollspinnerei der Gebr. Schüller (drei in Venusberg, eine in Gelenau und eine in Weißbach) als fünf Betriebe und verbergen die Kraft ihrer Einheit dem forschenden Blicke des Lesers der Reichsstatistik. Diese Angaben beruhen auf persönlichen Auskünften der beteiligten Firmen. Wenn eine Spinnerei sich vergrößert, so ist es gewiß sehr angenehm, wenn man die neue Anlage dicht neben der alten bauen kann. Aber von bedeutendem wirtschaftlichem Werte ist die räumliche Nähe verschiedener Anlagen nicht. Die vollen Segnungen der vermehrten Spindelzahl, des wachsenden Großbetriebes, ernten eben nur diejenigen Betriebe, die alle Arbeitsmaschinen in einem Gebäude vereinigen und nur einen Motor gebrauchen. Erst bei diesem Betriebe im engsten Sinne des Wortes sinkt das Anlage- wie das Betriebskapital pro Spindel mit dem Wachstum der Spindelzahl in dem Maße wie die theoretischen Berechnungen dies nachweisen. Aber so glücklicher Großbetriebe giebt es nur sehr wenige. In England baut man gegenwärtig, wie mir ein mit den dortigen Verhältnissen genau bekannter Fachmann mitteilt, nicht mehr unter 80000 Spindeln. Die älteren Etablissements von Bedeutung haben aber auch in England vielfach mehrere Spinnereianlagen. Errichtet eine Baumwollspinnerei neue Anlagen, sei es dicht neben der alten, sei es räumlich getrennt von ihr, so werden sich die Vorteile der vermehrten Spindelzahl in erster Linie im Einkauf, im Verkauf und in der zunehmenden Arbeitsteilung, insonderheit der Möglichkeit, nun eine größere Menge Spindeln auf einer oder einigen Nummern gehen zu lassen, geltend machen.

Eine Untersuchung über den Großbetrieb auf die Spindelzahl der Firmen und nicht der Betriebe im Sinne der Reichsstatistik aufzubauen, rechtfertigt sich schon dadurch, daß es bei Aufnahme der Reichsstatistik gerade bei den Großbetrieben sehr schwer ist, den gewollten Begriff des Betriebes herauszufinden und daß daher gerade in dieser Beziehung sehr viele Irrtümer mitunterlaufen. Mir sind aus der Textilindustrie in Crimmitschau mehrere Fälle bei großen Firmen bekannt, wo mehrere Spinnerei- oder Webereianlagen desselben Inhabers nur durch eine Straße oder einen schmalen Weg getrennt sind, und in der Statistik als besondere Betriebe erscheinen, that-

sächlich aber, wie ich nachträglich herausfand, durch gemeinschaftliche Lagerräume, Färbereianlagen u. s. w. sowie die ganze Arbeitseinteilung notwendig zusammengehören. Angesichts solcher Schwierigkeiten bei Verwendung des statistischen Materials des Inlandes erscheint das Unternehmen des Herrn v. Schulze-Gävernitz, eine „Spinnerei bezw. Weberei" Englands dem „Betriebe der Baumwollspinnerei" Deutschlands entgegenzusetzen (S. 106), als gänzlich aussichtslos. Will man die durchschnittliche Größe der Spinnereien, Betriebe oder Fabriken verschiedener Staaten vergleichen, so ist das erste Erfordernis Einheit des dem Vergleich zu Grunde liegenden Begriffes. Es sei noch von mir bemerkt, daß nach eingezogenen Erkundigungen die erwähnten 33 Firmen Sachsens, welche im Jahre 1892 nach der Streckmethode spannen, ungefähr 40 Betriebe im Sinne der Reichsstatistik darstellen.

Eine Baumwollspinnerei-Firma des Königreichs Sachsen zählte nach unseren bisherigen Erörterungen durchschnittlich im Jahre 1892 19609 Spindeln. Zur Berechnung dieser Durchschnittszahl sind auch die kleinsten und entlegensten, kurz alle Spinnereien herangezogen. Die kleinste Spinnereifirma Sachsens würde eine Firma mit 3000 Spindeln sein, wenn nicht eine mechanische Zwirnerei, Strickgarn-, Watten- und Dochtfabrik auf einen einzigen 350spindligen dreicylindrigen Selfaktor — und wie ich vermute, auf Vorbereitungsmaschinen älterer Systeme — einen Teil ihres Garnbedarfes sich selbst herzustellen für gut befände. So etwas kommt aber auch in England vor! Leider haben wir keine Angaben über die durchschnittliche Größe einer sächsischen Baumwollspinnerei im Jahre 1878. Der Reichsenquetekommission für Baumwollen- und Leinenindustrie ist nur von einem Teile der Firmen, und zwar gerade den größeren, Auskunft erteilt worden.

Seit 1887 vermehrte sich die Gesamtzahl der Baumwollspindeln Sachsens um etwa 20 % und diese Vermehrung konzentrierte sich auf die Vergrößerung zweier Etablissements. Die Leipziger Baumwollspinnerei zu Lindenau vermehrte ihre Spindeln von 60 000 auf 130 000, die Baumwollspinnerei Mittweida von 22 764 auf 61 172. Die Chemnitzer Aktienspinnerei, die im Jahre 1878 mit 61 536 Spindeln bei weitem die größte Spinnerei Sachsens war, hat gegenwärtig 73 328 Spindeln.

Die Periode der extensiven mechanischen Spinnerei von 1800 bis 1865 ist in den kritischen Jahren 1865 bis 1878 durch eine intensive Wirtschaft abgelöst worden. Die vorstehenden Zahlen legen Ur-

kunde davon ab, daß der Schutzzoll des Jahres 1879 die sächsische Baumwollspinnerei nicht wieder zu einem so gefährlichen Schlaf wie dem von 1847 bis 1865 verführt hat, daß die sächsische Baumwollspinnerei vielmehr mit Anspannung aller Kräfte auf dem Wege einer intensiven Wirtschaft fortschreitet.

v. Schulze Gävernitz erwähnt (S. 90), daß im Jahre 1885 nach offiziellen Quellen auf eine Fabrik in England 15 227 Spindeln entfielen.

Ich habe schon oben bemerkt, daß diese Zahl auf einem Irrtume beruhen muß. Nach der schon erwähnten im Jahre 1891 in London erschienenen amtlichen großbritannischen Statistik habe ich mir folgende Zahlen berechnet:

Jahre	Gesamtzahl der Spinnereien	Gesamtzahl der Spindeln	Durchschnittliche Spindelzahl einer Spinnerei
1870	1 640	33 995 221	20 728
1874	1 850	37 515 772	20 278
1878	1 756	39 527 920	22 510
1885	1 601	40 120 451	25 059
1890	1 373	40 511 934	29 506

Der großbritannischen Statistik liegt der Begriff der Factory die den Fabrik- und Werkstättengesetzen unterworfen ist, also der mechanischen Fabrik zu Grunde. Dieser Begriff ist etwas enger als der unserer obigen Berechnung zu Grunde gelegte Begriff einer Spinnereifirma, wird aber zusammenfallen mit dem Begriff eines mechanischen Betriebes im Sinne der Reichsstatistik. Würde man in Großbritannien statt der Fabriken die Spinnereifirmen zählen, so würde die durchschnittliche Spindelzahl um ein geringes steigen. Daran aber ist nicht zu zweifeln, daß die durchschnittliche Spindelzahl Großbritanniens diejenige Bayerns nicht erreicht und diejenige Elsaß-Lothringens nur wenig überragt, einerlei, ob man nach Firmen oder nach Betrieben im Sinne der Reichsstatistik rechnet. Die Zahlen für Bayern und Elsaß-Lothringen folgen weiter unten.

Eine Berechnung der Durchschnittszahl für Preußen muß unterbleiben, da ich noch nicht genügende Unterlagen besitze, um aus der Baumwollspinnerei Preußens die Baumwoll-Streichgarnspinnerei auszuscheiden. Für die süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg, Baden, konnte indessen auf Grund des Bremer Baumwollbörsenverzeichnisses sehr gut die Durchschnittsspindelzahl gefunden werden.

Die Entwickelung der Baumwollspinnerei war in diesen Staaten eine wesentlich andere als im übrigen Deutschland. Die mechanische Baumwollspinnerei kam in ihnen erst in der schutzzöllnerischen Periode 1847 bis 1865 zu bedeutenderer Entwickelung. Bayern besaß im Jahre 1839 erst 40000 Spindeln, während Sachsen bereits über 500000 Spindeln zählte. In den folgenden Jahrzehnten wurden in den süddeutschen Staaten mit Augsburger und Baseler Kapitalien Etablissements in großem Maßstabe nach dem neuesten Maschinensystem begründet. Auch die süddeutschen Baumwollspinner suchten die Treibkraft ihrer Gewässer sich zu Nutze zu machen. Dieselbe war zu ihrem Glücke stärker und stetiger als in Sachsen, zudem nach den Ansprüchen der modernen Maschinen ausgewählt. Süddeutsche Baumwollspinnereien erfreuen sich fast ganz konstanter Wasserkräfte bis zu 600 Pferdekräften. Die Durchschnittszahl einer Spinnereifirma ist auch für die altberühmte Baumwollindustrie Elsaß-Lothringens aus dem Bremer Baumwollbörsenverzeichnisse zu gewinnen. Man erkennt aus ihr, daß S. 105 des „Großbetriebes" unter Baumwollspinnerei b e t r i e b in Elsaß-Lothringen die Firma und nicht der beschränktere Begriff des Betriebes gemeint ist. Im Jahre 1861 hatte in Sachsen eine Baumwollspinnerei — dieser Begriff mag damals mit dem der Spinnereifirma identisch gewesen sein — erst durchschnittlich 4593 und in Bayern bereits 16240 Spindeln. Meine auf Grund des Bremer Baumwollbörsenverzeichnisses für das Jahr 1892 angestellten Berechnungen ergeben folgende Übersicht:

	Zahl der Baumwollspinnereifirmen	Gesamtzahl der Spindeln	Durchschnittliche Spindelzahl einer Firma
Sachsen	33	647 107	19 609
Bayern	29	1 176 636	40 573
Baden	20	388 378	19 418
Württemberg	20	435 877	21 793
Elsaß-Lothringen	53	1 400 000	26 415

Zu betonen ist, daß es sich hier nur um die eigentliche Baumwollspinnerei, also diejenige, die nach der Streckmethode arbeitet, handelt. Da auch Preußen nach Aussonderung der lediglich nach Streichgarnmethode arbeitenden Firmen mit seiner Durchschnittszahl über 20000 Spindeln nach meiner Schätzung kommen wird, so dürfte der Durchschnitt für das Reich vielleicht gar 25000 Spindeln

erreichen. Im Jahre 1861 betrug die durchschnittliche Spindelzahl einer Spinnerei im Zollverein (also mit Ausnahme Elsaß-Lothringens) 7210 Spindeln. Das Bild des gegenwärtig im Reiche herrschenden Großbetriebes läßt sich vervollständigen. Im Jahre 1892 hatte das Deutsche Reich, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, über dessen 1 400 000 Spindeln zählende Baumwollspinnerei keine detaillierten Angaben vorliegen, 27 Firmen, deren jede 40 000 und mehr Spindeln besaß, darunter 10 Firmen, deren jede 60 000 und mehr Spindeln zählte, und davon 2 Firmen mit je über 100 000 Spindeln, nämlich die „Baumwollspinnerei am Stadtbach" in Augsburg mit 111 780 und die „Leipziger Baumwollspinnerei" in Lindenau mit 130 000 Spindeln. Zum Vergleiche möge erwähnt werden, daß im Bezirke von Oldham, dem Herzen von Lancashire, wo die größten Firmen zusammengehäuft sind, die Durchschnittszahl einer Spinnerei, (wohl Spinnereifirma) 60—65 000 Spindeln beträgt („Großbetrieb" S. 90). Die größte Firma Englands und wohl der Welt soll in mehreren Betrieben 450 000 Spindeln vereinigen.

Wie die deutschen, so haben die Baumwollspinnereien der anderen kontinentalen Staaten die Notwendigkeit erkannt, hinter dem schützenden Walle der Zölle ein Geschlecht von Riesen groß zu ziehen, das einst in offenem Feldkriege den britischen Bedrückern entgegentreten kann. Die Aktiengesellschaft der Baumwollmanufaktur von Karl Scheibler zu Lodz in Russisch-Polen überragt gegenwärtig mit ihren 250 000 Spindeln selbst die bisher führende Firma des Kontinents Heinrich Kunz in Zürich, die 247 000 Spindeln zählt.

In der vorstehenden Übersicht über die großbritannischen Spinnereien sind die Spinnereien, die mit Weberei verbunden sind, und diejenigen, die nicht mit Weberei verbunden sind, zusammengerechnet. Ebenso sind in dem Bremer Baumwollbörsenverzeichnis, welches der vorstehenden Übersicht über die deutschen Spinnereien zu Grunde gelegt worden ist, diese beiden Arten von Spinnereien nicht geschieden. Der Leser des „Großbetriebs" gewinnt auf S. 98 und 108 den Eindruck, als sei die Trennung von Weberei und Spinnerei in England um vieles weiter fortgeschritten als in Deutschland, als erfreue sich England in dieser Hinsicht einer Arbeitsteilung, die sich Deutschland erst im Laufe der Zeit erringen müsse. S. 98 sagt v. Schulze-Gävernitz von England: „Zunächst haben sich Weberei und Spinnerei getrennt. Nur Firmen, welche aus der älteren Zeit stammen, treiben beides gemeinsam". S. 108 sagt derselbe Verfasser: „Hiermit hängt zusammen, daß in Deutschland die Vereinigung von Spinnerei und

Weberei in demselben Geschäft sich noch am besten bezahlt, genau wie dies die englischen Enqueten der dreißiger Jahre berichten; heute dagegen ermöglicht in England die Organisation des Marktes jene technisch vorzuziehende Trennung zwischen Spinnerei und Weberei." Nach der schon mehrfach erwähnten amtlichen englischen Statistik hatte Großbritannien im Jahre 1870 1640 Baumwollspinnereien, von denen 532, also 32,4 % zugleich die Weberei betrieben, und im Jahre 1890 1373 Baumwollspinnereien, von denen 438, also 31,9 %, zugleich die Weberei betrieben. Eine zunehmende Arbeitsteilung zwischen Spinnerei und Weberei läßt sich hieraus sicher nicht ableiten. Man kann nun darauf hinweisen, daß die Anzahl der Webereien, die nicht mit Spinnerei verbunden sind, seit 1870 bedeutend gewachsen ist. Dieselbe betrug im Jahre 1870 — 693 und im Jahre 1890 — 990. Daraus läßt sich aber sicher auch nicht auf eine zunehmende Arbeitsteilung zwischen Baumwollspinnerei und Baumwollweberei schließen. Der Grund dessen, daß diese Webereien keine Baumwollspinnerei besitzen, liegt bei vielen vielleicht darin, daß sie eben nur zum Teil Baumwollgarne, im übrigen aber Kammgarne, wollene und halbwollene Streichgarne verarbeiten.

Wo soll der Statistiker, der wie in England nur zwischen den Rubriken „Baumwolle", „Streichgarn" (wollen) und „Kammgarn" (worsted) die Wahl hat, die Weberei von Meerane, Ölsnitz, Elberfeld-Barmen, München-Gladbach unterbringen?

Und auch England hat eine bedeutende Weberei halbwollener Waren! Von den 33 Baumwollspinnereifirmen Sachsens sind übrigens nur 2, also nur 6 % mit Weberei verbunden! In dem einen Falle hat eine größere Aktienspinnerei mehr als 10 Jahre nach ihrem Bestehen im Jahre 1886 eine Weberei erworben, in dem anderen hat eine der ältesten und größten Baumwollwebereien des Voigtlandes, Gebrüder Übel in Plauen und Netzschkau sich neuerdings im Jahre 1890 eine eigene Baumwollspinnerei von 3408 Spindeln gebaut. In England ist, anders als v. Schulze-Gävernitz meint, die Verbindung von Baumwollspinnerei und -Weberei um vieles mehr vorherrschend als in Deutschland. Aber es braucht dies kein Nachteil Englands zu sein. Die sogenannte „Arbeitsteilung" ist eben nicht immer das absolut Gute. Für den einen ist die Verbindung von Spinnerei und Weberei, für den anderen ist die Beschränkung auf die Spinnerei das Beste. In der mechanischen Tuch- und Bukskinfabrikation ist in der ganzen Welt Spinnerei und Weberei verbunden und jede Ausnahme davon ein Notbehelf.

Der in allen Staaten zunehmende Großbetrieb würde ja für England nicht sehr empfindlich sein, wenn er mit einem Zurückgehen der Gesamtspindelzahl verbunden wäre. Dieselbe hat sich aber besonders in Deutschland, Österreich, Nordamerika, Ostindien und Rußland, seit Ende der 70er Jahre bedeutend vermehrt. Für folgende Staaten habe ich für das Jahr 1877 die Angaben dem bekannten Buche von R. Jannasch „Die europäische Baumwollindustrie, Berlin 1882" entnommen und für das Jahr 1892 sie teils nach dem Bremer Baumwollbörsenverzeichnis berechnet, teils anderen statistischen Materialien entlehnt.

	im Jahre 1877	im Jahre 1892
Großbritannien	39 527 920	40 511 934
Vereinigte Staaten . . .	10 000 000	14 550 000
Österreich	1 558 000	2 597 762
Deutschland	4 300 811 (ausschließl. Vigognespinnerei)	5 472 950 (ausschließl. Vigognespinnerei)
ca.	4 600 000 (einschließl. Vigognespinnerei)	6 048 160 (einschließl. Vigognespinnerei)
Ostindien	1 231 000	2 900 000
Frankreich	4 875 324	4 800 000
Schweiz	1 850 000	1 741 100
Belgien	800 000	734 100
Holland	230 000	249 274
Spanien	1 775 000	2 050 000
Rußland	2 500 000	4 900 000
Italien	880 000	1 500 000

Die Zahlen für Großbritannien betreffen die Jahre 1878 und 1890 und sind, wie schon oben gesagt, der amtlichen großbritannischen Statistik entnommen. Wenn v. Schulze-Gävernitz, durch Ellison verleitet, S. 120 des „Großbetrieb" die Gesamtzahl der englischen Baumwollspindeln auf 50 Millionen schätzt und wenn Ellison, wie S. 85 des „Großbetrieb" mitgeteilt wird, schon für das Jahr 1885 die Gesamtzahl der englischen Spindeln auf 48 Millionen, entgegen der amtlichen Statistik, veranschlagt, so zeigt die 4 Jahre nach dem Erscheinen des Ellison'schen Buches „Cotton trade" (London 1886) veranstaltete großbritannische Statistik des Jahres 1890, wie sehr Ellison sich geirrt hat. Wäre es wohl denkbar, daß die Statistik Großbritanniens nahezu 10 Millionen Spindeln, eine Summe, wie sie Deutschland, Österreich und die Schweiz kaum zusammen besitzt, einfach zu zählen vergessen hätte?

Während Deutschlands Baumwollspindeln (ausschließlich der Vigognespinnerei) sich seit 1877 um ca. 28 % vermehrt haben, haben die Großbritanniens sich nur um 2,5 % vermehrt und ist die

Vermehrung selbst absolut geringer als die Deutschlands. Von 1870 bis 1878 ist, wie die oben wiedergegebene amtliche großbritannische Statistik zeigt, die Gesamtspindelzahl Großbritanniens um 6 Millionen gewachsen, von 1878 bis 1890 aber nur um ca. 1 Million. Seit 1878 befindet sich die Baumwollspinnerei Großbritanniens in einer gewissen Krisis, die sich schon seit 1874 vorbereitet hat. Erst hat die Konkurrenz Nordamerikas, Ostindiens und Rußlands, dann die Deutschlands und Oesterreichs sich ernstlich fühlbar gemacht. Seit 1874 sind 477, seit 1878 372 Spinnereien verschwunden, während gleichzeitig die Vermehrung der Gesamtspindelzahl immer langsamer vorwärts schreitet. Die großbritannischen Spinnereien vermögen nur noch durch die äußerste Zusammenfassung, durch immer zunehmenden Großbetrieb sich innerhalb der Schutzzollstaaten und in Ostindien konkurrenzfähig zu erhalten. Großbritannien hat Spindeln, um mehr als die halbe Welt zu versorgen, aber das auswärtige Absatzgebiet wird teils durch die Schutzzölle, teils durch die eigene Tüchtigkeit der dortigen Spinnerei immer begrenzter. Im Jahre 1891 haben 73 Millionen Mark, die in den Aktienspinnereien zu Oldham angelegt sind, nur ca. 3 % Zinsen abgeworfen. Bereits Anfang 1892 standen 15 Millionen Spindeln in England still und dabei wurden noch englische Garne, wie so häufig, bedeutend unter ihren Herstellungskosten in Deutschland zum Kauf angeboten. Der am 5. November 1892 infolge einer Lohnherabsetzung ausgebrochene und erst am 25. März 1893 durch einen für die Arbeiter nicht günstigen Kompromiß beendete Strike eines Teiles der Baumwollspinner zu Lancashire ist nur eine notwendige Folge der wirtschaftlichen Lage der englischen Baumwollspinnerei. Dieser große Strike, bei dessen Beginn sofort 53000 Arbeiter außer Verdienst kamen, war nur die Fortsetzung mehrerer Ausstände und Aussperrungen desselben Jahres. Es ist sehr zu fürchten, daß dieser Strike sich bald wiederholen wird und daß so die durch denselben schon sehr erschöpften Spinnereiarbeiter teils durch die Lohnherabsetzungen, teils durch die großen Einbußen während des Ausstandes in ihrer hohen Lebenshaltung nach und nach zurückgebracht werden. Von den 53000 Arbeitern, die am 5. November 1892 in den Strike eintraten, gehörten ziemlich die Hälfte, ein großer Teil der Frauen und jugendlichen Personen, zu keinem Gewerkverein.

Auch die deutsche Produktion an Baumwollgarnen ist in einem viel stärkeren Verhältnis gewachsen als die englische, wenn auch vielleicht die Angabe, welche die Vereinigung der sächsischen Spinnerei-

besitzer der Handelskammer Plauen im November 1892 machte, daß seit dem Jahre 1877 das deutsche Produktionsquantum um 118 %, das englische nur um 23 % zugenommen habe, zu weit geht. Wenn man der Berechnung die Jahre 1876 und 1891, wo allerdings in England 15 Millionen Spindeln still standen, zu Grunde legt, mag sie richtig sein. Bei einer am 27. April 1892 zwischen Vertretern der niederrheinischen Halbseiden- und Halbwollenweberei und der deutschen Baumwollspinnerei zu Berlin gepflogenen Verhandlung über die Rückvergütung der für feine Baumwollgarne gezahlten Zölle bei der Ausfuhr von Halbseiden- und Halbwollenwaren haben die Baumwollspinner als einen Beweis für die Entwicklung und Leistungsfähigkeit ihrer Industrie eine Gegenüberstellung der deutschen Einfuhr und Ausfuhr von Baumwollgarn in den Jahren 1889—91 vorgelegt. Ich ergänze dieselbe für das Jahr 1892 aus den neuesten Nachweisen, veröffentlicht vom Statistischen Amte.

Baumwollgarn in Doppelcentnern:

im Jahre	1889	1890	1891	1892
Einfuhr nach Deutschland . . .	219 265	188 080	158 706	157 896
Ausfuhr aus Deutschland . . .	68 403	71 803	96 138	97 074

Die Baumwollspinner wiesen an der Hand dieser Tabelle darauf hin, daß die Einfuhr von Baumwollgarn in letzter Zeit gesunken, die Ausfuhr aber gestiegen sei. Sie vergaßen aber dabei zu bemerken, daß ungefähr ein Drittel der Ausfuhr in Vigognegarn, Nr. 39 des deutschen Warenverzeichnisses, besteht. Von der Ausfuhrziffer für das Jahr 1891 ist ein Posten Vigognegarn von 33 394 und für das Jahr 1892 ein solcher von 30 266 Doppelcentnern in Abrechnung zu bringen. Vigognegarn ist ein Artikel, den Deutschland nicht in seiner Einfuhr-, sondern nur in seiner Ausfuhrliste zu verzeichnen hat. Strenge Scheidung der Bauwollstreichgarn- von der Streckmethode ist nicht nur bei den Produktionsmitteln, sondern auch bei den Produkten der Spinnerei geboten.

Als ziemlich zutreffend erscheint eine andere mir persönlich von der Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer zu teil gewordene Mitteilung, daß die von England nach Deutschland eingeführten Garne sich zur deutschen Garnproduktion im Jahre 1876 wie 17½ zu 100, im Jahre 1891 aber wie 8 zu 100 verhielten.

Der größte Vorteil Englands vor Deutschland besteht, abgesehen von der Größe der Betriebe, in seiner großen Arbeitsteilung. Der englische Spinner hat in der Regel nicht nur eine bestimmte Qualität,

etwa Kettengarn für irgend einen Zweck, sondern auch eine bestimmte Nummer. Der sächsische Spinner produziert selten nur eine Qualität, etwa nur Strumpfgarn, auf eine oder auch nur einige Nummern ist er, wenige Ausnahmen abgerechnet, nie beschränkt. Die englische allenthalben unerreichte Arbeitsteilung ist möglich geworden durch die riesenhafte Nachfrage nach Garn jeder Art und jeder Nummer, die sich seit 100 Jahren an die englische Baumwollspinnerei richtet. Die Begründung dieser Arbeitsteilung ist insonderheit dadurch sehr begünstigt worden, daß die englischen Baumwollweber China und Indien bekleiden. Diese Länder des konservativsten Geschmackes fordern, wie v. Schulze-Gävernitz treffend ausgeführt hat, Jahr aus Jahr ein dasselbe Stapelgewebe mit immer derselben Fadenstärke. Dort kan der Spinner mit Sicherheit darauf rechnen, für das Produkt von 100 000 Spindeln in Nr. 30 oder Nr. 42 sofort Absatz zu finden. Die deutsche Weberei, Wirkerei und Stickerei ist aber so vielgestaltig, ihr Bedarf so mannigfaltig, daß bis jetzt sich auch bei schnellerem Fortschreiten des Großbetriebes in der Baumwollspinnerei schwerlich eine Arbeitsteilung in die verschiedenen Nummern des Garns hätte bilden können. Mit dem Wachsen der deutschen Weberei, Wirkerei und Stickerei nimmt aber auch ihr Bedarf an jeder Qualität der Nummer des Garns zu. Da nun die deutsche Weberei, Wirkerei und Stickerei ganz außerordentliche Fortschritte macht, so hat die deutsche Baumwollspinnerei begründete Aussicht, in absehbarer Zeit sich auch das unschätzbare Gut einer englischen Arbeitsteilung zu eigen zu machen. Am ehesten dürften sich in Deutschland arbeitsteilige Betriebe für Nr. 36—42 zu Kattun und Nr. 45 zu Zanella (ein Futterstoff aus baumwollner Kette und wollenem Schuß) ausbilden. Mehrere in dem letzten Jahrzehnt begründete, große Spinnereien Deutschlands haben anfangs den Versuch gemacht, sich auf einzelne Qualitäten und Nummern zu beschränken, sind aber sehr schnell gezwungen gewesen, ihre Arbeit auf sehr verschiedenartige Nummern und Arten des Garns zu zersplittern.

Die Baumwollgarnschutzzölle Deutschlands und der anderen Staaten haben heut in nichts so sehr ihre Berechtigung als in der Arbeitsteilung der englischen Baumwollspinnerei. Wenn die deutsche Baumwollspinnerei seit Jahrzehnten den heimischen Garnbedarf allein befriedigt hätte, würde sie wahrscheinlich teilweise schon zu einer solchen Arbeitsteilung gelangt sein. Die Zersplitterung der Arbeit der deutschen Spinnereien auf so viele Nummern und Qualitäten ist überaus verlustbringend. Selbst die größte deutsche Baumwollspin-

nerei, die Leipziger Baumwollspinnerei in Lindenau, spinnt alle Nummern von Nr. 4 bis 120, bald mehr die feineren, bald mehr die gröberen. Spinnt sie nun feinere Nummern, so stehen eine Menge Vorbereitungsmaschinen, gehen Zinsen verloren und machen sich Entlassungen von Arbeitern notwendig. Bei ca. 1000 Arbeitern hat sie bald 40 mehr, bald 40 weniger. Je verschiedenartiger die zu spinnenden Nummern sind, umsomehr Arbeiter und Aufsicht ist erforderlich, umsoweniger können sich die Arbeiter eine besondere Fertigkeit im Spinnen der einzelnen Nummern erwerben, um so geringer ist ihre allgemeine Leistungsfähigkeit. Gerade für die feinsten Nummern bedarf man einer geschulten Arbeiterschaft. Das Spinnen so vieler verschiedenartiger Nummern ist mehr noch als die höhere Leistung des englischen Arbeiters der Grund, warum in Sachsen der Arbeitslohn, ganz abgesehen von den übrigen Produktionskosten, pro Pfund Garn derselben Nummer höher ist als in England.

Schaffung eines Großbetriebes, Gewinnung einer Arbeitsteilung sind die beiden Hauptaufgaben der deutschen Baumwollspinnerei. Eine dritte, die Erzeugung der vom deutschen Bedarf erforderten Menge an Garnen feiner Nummern, wollte der Zolltarif des Jahres 1879 ihr erleichtern. Es sind vielfach Zweifel laut geworden, ob die Spinnerei feiner Nummern sich in Deutschland überhaupt werde einbürgern können, da England zwei bei diesen Nummern ins Gewicht fallende Vorzüge vor Deutschland besitzt — eine auf dieselben von alters her geschulte Arbeiterschaft und ein feuchtes Klima. Man hat an eine Arbeitsteilung, welche England die feinen und Deutschland sowie dem übrigen Kontinent, die Schweiz ausgenommen, die groben Nummern zugewiesen habe, geglaubt und jeden staatlichen Eingriff in dieselbe verurteilt. Die Franzosen haben allerdings diesen Glauben nie geteilt. Sie haben vielmehr ununterbrochen seit Anfang dieses Jahrhunderts und auch unter dem Napoleonischen Freihandelssystem bedeutend höhere Schutzzölle für die feinen Nummern besessen als sie den deutschen Spinnern durch den Zolltarif vom Jahre 1879 gebracht wurden. Unter diesem fortdauernden Schutze hat sich in Frankreich eine recht ansehnliche „Feinspinnerei" — diesen Ausdruck gebraucht der Fachmann sowohl im Gegensatz zur Herstellung grober Nummern als des Vorgarnes — entwickelt. Vor dem Jahre 1870 produzierte der Elsaß durchschnittlich 3 Millionen Kilogramm Garn über Nr. 60 engl. In Deutschland sind feine Nummern bis 1879 in größerem Maße nicht gesponnen worden.

Die Veränderlichkeit der Zollpolitik, wie sie sich in den kurzen Perioden

1847 bis 1865 und 1865 bis 1879 kennzeichnet, gewährte nicht die erforderliche Zeit zur Heranbidung einer in feinen Nummern mit England konkurrenzfähigen Arbeiterschaft und zur Umgestaltung der technischen Einrichtung der Spinnereien, zumal die beständigen Agitationen der verschiedenen Interessentengruppen seit den 40er Jahren bis auf die Gegenwart Vertrauen zur Stetigkeit der Handelspolitik nicht aufkommen ließen. Obgleich der Zolltarif vom Jahre 1879 die Zollsätze der zunehmenden Feinheit der Garne entsprechend steigen ließ, so hielten es die Spinner für rationeller, grobe Garne zu spinnen, da der Schutz bei diesen durchschnittlich etwa 12 %, bei den feineren Nummern etwa 7 % ihres Wertes betrug.

Die seit der Aufnahme in den deutschen Zollverband bedeutend zurückgegangene elsässische Feinspinnerei hat sich auch seit 1879 nicht zu heben vermocht. Die sächsische Baumwollspinnerei aber hat seit 1879 und in erhöhtem Maße seit 1887 das Spinnen feiner Garne bis Nr. 100 engl., neuerdings sogar bis Nr. 120 engl. aufgenommen. Damit hat sie sich in den Stand gesetzt, den höchsten deutschen Anforderungen an Feinheit des Garnes zu genügen, denn über Nr. 120 engl. geht der Bedarf der deutschen Garnkonsumenten nicht hinaus. Acht kleinere Etablissements Sachsens haben seit 1879 Kämmereien eingerichtet und spinnen über Nr. 60 engl. Die Leipziger Baumwollspinnerei hat seit 1887 dicht neben ihrer Grobspinnerei eine Feinspinnerei von 60000 Spindeln — dieselben bilden zusammen einen Betrieb im Sinne der Reichsstatistik — gebaut. Auf diesen 60000 Spindeln spinnt sie Makogarne (d. h. Garne aus egyptischer Baumwolle) in Nr. 30 bis 120 engl. für Nähfaden, Halbseide, Handschuhe und Halbwolle. Und gerade die drei erstgenannten Industrien stellen die höchsten Anforderungen an Garne. In der Eingabe der süddeutschen, elsässischen und sächsischen Baumwollspinnereiverbände an den Reichskanzler vom 9. Juni 1892, die man mir in dankenswerter Weise zur Benutzung übergeben hat, citieren dieselben eine Zuschrift der Leipziger Baumwollspinnerei als der bedeutendsten Makospinnerei des Reichs, in der dieselbe sagt: „Wir sind sicher, daß in Bolton wenige Feinspinnereien zu finden sind, die sich hinsichtlich maschineller Einrichtung mit der unserigen vergleichen lassen.“ Sie versichert ferner, daß sie nach voller Besetzung ihrer Feinspinnerei 2/3 des gesamten sich auf 5 Millionen Pfund pro Jahr belaufenden Bedarfs der Zanellaweberei von Barmen-Elberfeld zu decken in der Lage sein werde. Seit 2 Jahren spinnt man in Leipzig und in Chemnitz auch feine Kettengarne, welche die deutsche Baumwollspinnerei bisher nicht

zu liefern vermochte Während im Jahre 1891 Bayern 100 000 kg und Elsaß 970 000 kg Garne über Nr. 60 engl. hergestellt hat, spann Sachsen nicht weniger als 1 300 000 kg Garn über Nr. 60 engl. und nimmt damit unter den feine Nummern spinnenden Staaten Deutschlands die erste Stelle ein (S. 3 der genannten Eingabe an den Reichskanzler). Und dabei hat Sachsen nur etwa 600 000 Spindeln nach Streckmethode, Elsaß aber nicht weniger als 1 400 000. Die elsässischen Spinner pflegen die feinen Nummern in ihren jenseits der Grenze auf französischem Boden liegenden Spinnereien herzustellen. In der Produktion von Kett- und Schußgarnen zwischen Nr. 40 und 60 engl. überragt allerdings der Elsaß Sachsen um nahezu das Doppelte, aber noch nicht in dem Verhältnis, als der Elsaß mehr Spindeln nach Streckmethode besitzt. Nach der von den süddeutschen Spinnern aufgenommenen Statistik betrug die Gesamtproduktion Bayerns, Württembergs, Badens, Sachsens und Elsaß' an Garnen über Nr. 60 engl. im Jahre 1891 2 371 640 kg, die Einfuhr derselben Nummern in das Deutsche Reich aber im Jahre 1890 3 484 600 kg. Man wird hieraus entnehmen können, daß die englischen feinen Garne keineswegs unverdrängbar sind. Nachdem die sächsischen Spinner in den letzten Jahren für Herstellung feiner Garne sich so außerordentliche Ausgaben und Anstrengungen gemacht haben, würde jede weitere Erleichterung der Einführung ausländischer feiner Garne einen nicht zu unterschätzenden Kapitalverlust für Sachsen bedeuten.

Es ist ein harter, schier endloser Kampf, den die sächsische und die übrige deutsche Baumwollspinnerei seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges gegen England zu führen hat. Nachdem die Position des Großbetriebes errungen ist, steht man im Kampfe um die Feinspinnerei, muß man daran denken, durch Vergrößerung des deutschen Absatzgebietes sich eine „englische" Arbeitsteilung zu schaffen. Einen anderen Vorzug Lancashires, die große Konzentration der dortigen Industrie, kann man ihm nicht nachahmen, aber man darf der Zeit vertrauen. In dem Maße als die Verkehrsmittel zunehmen, schwinden die sich daraus ergebenden Vorteile. Die Kammgarnspinnerei Deutschlands ist nicht so konzentriert wie die englische und ist doch der letzteren schon überlegen. Der Kammgarnselfactorspinner ist international wie der gute Buchdruckergehülfe. Bei einem festen Lohne von 25 Mark pro Woche sucht er von Zwickau aus in Rußland und von Rußland in der Schweiz Stellung.

Die Abhängigkeit der deutschen Spinnerei vom Baumwollmarkt

in Liverpool, über die noch 1878 die Sachverständigen von der Reichsenquetekommission klagen, ist längst geschwunden. Es giebt keine Baumwollmarke, die man in Liverpool regelmäßig billiger kauft als wo anders. Unter 100 deutschen Baumwollspinnern giebt es schwerlich einen, der auch nur den Hauptteil seines Baumwollbedarfs in Liverpool kauft. So oft heute von Deutschland aus in Liverpool gekauft wird, ist dies immer nur ein „Gelegenheitsgeschäft". Die deutschen Baumwoll-, Baumwollstreichgarn- und Vigognespinner kaufen ihre Baumwolle im Ursprungslande, in Amerika, Ostindien und Egypten oder in Bremen, Hamburg und bei binnenländischen Baumwollhändlern, z. B. in Crimmitschau und Werdau.

Die deutschen Baumwollhändler aber kaufen ihre Baumwolle fast ausschließlich in den Ursprungsländern. Der Einkauf in den letzteren ist durch die Wirksamkeit des Bremer Baumwollbörsenvereins, insonderheit der von derselben errichteten „Arbitrage" sehr erleichtert.

Bei amerikanischer und ostindischer Baumwolle geschieht wohl jeder direkte Einkauf nach Bremer „Arbitrage". Käufer und Verkäufer unterwerfen sich im voraus dem Schiedsspruch der von der Bremer Baumwollbörse eingesetzten Sachverständigen. Bei Ankunft der Baumwolle in Hamburg oder Bremen werden Proben den Ballen entnommen, versiegelt und bei der Bremer Baumwollbörse deponiert. Macht nun der Käufer die Entdeckung, daß er von dem Verkäufer schlecht bedient ist, so läßt er die Proben von den vereideten „Klassierern" (Sachverständigen) prüfen. Die Berufungsinstanz bildet ein Ausschuß des Bremer Baumwollbörsenvereins. Vor 25 Jahren machte die Bezahlung beim direkten Einkauf keine geringen Schwierigkeiten, weil damals das Geldgeschäft über London gehen mußte. Wenn heute ein Crimmitschauer Vigognespinner von 10 000 Spindeln seine Baumwolle direkt in New-Orleans durch Vermittelung eines der vielen in Crimmitschau wohnenden Agenten dortiger Häuser kauft, so zieht der amerikanische Verkäufer bei Absendung der Baumwolle einen dreimonatlichen Wechsel auf ein größeres Bankhaus in Crimmitschau, dasselbe acceptiert ihn nach Eintreffen und das amerikanische Haus begiebt ihn sodann weiter. Ein Crimmitschauer Banquier acceptiert jährlich über 2 Millionen Mark überseeischer Baumwollwechsel. Der deutsche Spinner braucht heute zu seinem Einkauf weder Liverpool noch London. Die Gegenprobe auf diese Thatsachen liefert die deutsche Einfuhrstatistik für das Jahr 1892. In diesem Jahre bezog Deutschland nur ca. 4 % seiner gesamten Einfuhr an Baumwolle aus Großbritannien und überhaupt nur ca.

9 % nicht direkt aus den Ursprungsländern. Die stolze Stadt Liverpool, die Erbin von Venedig und Amsterdam, ist heute dem deutschen Spinner nichts als ein Platz, dessen Preisnotierungen sehr beachtenswert sind, sofern nicht, wie zur Zeit der Baumwollernte, die amerikanischen Preisnotierungen mehr zu respektieren sind. Kaum sind die erwähnten 4 % der deutschen Baumwolleinfuhr wirklich in Großbritannien gekauft. Denn in diesem Posten befinden sich noch die „schwimmenden Ladungen", die überseeische Baumwollhändler an deutsche verkauften, während sie schon auf hoher See nach Liverpool steuerten. Die Baumwolle gewinnt eine immer höhere Bedeutung für Deutschland. Im Jahre 1891 betrug die deutsche Baumwolleinfuhr schon annähernd 1/3 der großbritannischen im Jahre 1890. In Deutschland wird eben die Baumwolle nicht nur von den Baumwoll- und Baumwollstreichgarnspinnern, sondern auch, mit Schaf- und Kunstwolle vermischt, von einem großen Teile der deutschen Schafwollstreichgarnspinner und Buckskinfabrikanten in Stapelware versponnen. So sind ungefähr 20 % des Rohstoffes, den die Crimmitschauer Buckskinfabrikation in Stapelware verspinnt, Baumwolle. Der Prozentsatz würde höher sein, wenn die Baumwolle walk- und raufähiger wäre. Ein beträchtlicher Teil der deutschen und belgischen Streichgarne enthält 20, 30 und noch mehr Prozent Baumwolle. Es hat dieser Umstand nicht unwesentlich zur Stärkung des binnenländischen deutschen Baumwollhandels beigetragen. In Sachsen wird, auch abgesehen von dem Konsum der Buckskinfabrikation und Schafwollstreichgarnspinnerei, bedeutend mehr Baumwolle nach der Streichgarn-, als nach der Streckmethode versponnen. Die sogenannte Vigognespinnerei und die 7 lediglich nach der zweicylindrigen Methode arbeitenden Baumwollstreichgarnspinnereien verspannen zusammen im Jahre 1891 144 480 Ballen, während die 33 Baumwollspinnereien nach Streckmethode zusammen in demselben Jahre nur 124 735 Ballen Baumwolle verarbeiteten.

Liverpool hat aufgehört, den deutschen Markt zu versorgen. Möge Manchester seinem Beispiele folgen! Möge Deutschland auch in der Baumwollspinnerei sich den anderen Nationen gegenüber die Stellung wiedererringen, die es durch den dreißigjährigen Krieg verloren hat!

Nachtrag.

Die vorstehende Arbeit war schon im Druck, als mir die neueste Schrift Brentanos „Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung" (Zweite, völlig umgearbeitete Auflage, Leipzig 1893) zu Gesicht kam.

Wie diese Schrift vielfach auf von Schulzes „Großbetrieb" Bezug nimmt, so sind auch die von mir oben bestrittenen Angaben v. Schulze's über die Größe der deutschen Baumwollspinnereibetriebe übernommen und durch neue Zusätze vermehrt worden. Da bei der Bedeutung Brentanos und seiner neuesten Schrift zu fürchten ist, daß jene irrtümliche Auffassung der Entwickelungsstufe der deutschen Baumwollspinnerei neue Verbreitung gewinnt, so komme ich nochmals darauf zurück. S. 45 der genannten Schrift sagt Brentano: „Statt der steigenden Koncentration in relativ wenigen Betrieben zeigt das Deutsche Reich noch 1882 in der Baumwollspinnerei bei einer Spindelzahl, die den elften Teil der englischen beträgt, 6751 Betriebe gegenüber 2690 englischen Spinnereien und Webereien. Von diesen 6751 waren 5499 noch hausindustrielle Betriebe: während in England 1885 auf die Spinnerei bez. Weberei 191 Personen kamen, fielen auf den Betrieb der Baumwollspinnerei in Deutschland 1882 im Durchschnitt erst 10 Personen und 1882 gab es in der Spinnerei noch 5977 Alleinbetriebe ohne Gehülfen und Motoren in Deutschland!"

Es ist oben von mir schon dargelegt worden, woraus die 6751 deutschen Betriebe sich zusammensetzen. Die 5977 Alleinbetriebe spinnen nicht nur nicht, sondern haben zumeist mit der Spinnerei gar nichts zu thun. Die Spinnereien verkaufen an den Hausweber das Kettengarn im Strange. Der Hausweber läßt es vielleicht von alten Frauen und Männern in deren Wohnung spulen, um sodann daraus die Kette zu scheeren. Vor 10 Jahren mußte ein Teil unserer Hausweber auch noch das von ihnen gekaufte, auf Kops gesponnene Schußgarn auf kleinere für das Handweberschiffchen passende Spulen bringen lassen. Der Hausweber ließ daher dieses Schußgarn erst abhaspeln und dann von der Haspel oder Weife aufs neue spulen, beides häufig durch hausindustrielle Arbeiter. Die Spulerei und Haspelei in der hausindustriellen Wirkerei ist von H. Lehmann, „Woll-Phantasiewarenindustrie im nordöstlichen Thüringen" S. 82 (Halle a./S. 1888) beschrieben worden und es ändert nichts, daß dort meistens schafwollene Garne den Rohstoff bilden. Nur ein kleiner Teil der 5977 Alleinbetriebe arbeitet überhaupt für die Baumwollspinnerei. Die Baumwollspinnereien lassen ja auch viel haspeln und spulen. Nicht nur der größte Teil des Kettengarns wird gehaspelt, sondern auch alles Garn, welches die Spinnereien bleichen oder färben lassen wollen. Aber hier wird das Haspeln und Spulen in der Regel auf Maschinen bewerkstelligt. Es wurden aber auch hier und da hausindustrielle Arbeiter beschäftigt. In Großbritannien giebt es keine nennenswerte Hausweberei in Baumwolle. Aber es giebt doch noch einige hundert Handweber. Vielleicht sind es in dem vereinigten Königreich zusammen 500. Wenn man nun diese 500 Handweber den 1428 mechanischen Webereien, die Großbritannien im Jahre 1890 zählte, zurechnen und dann die durchschnittliche in einem Betriebe beschäftigte Arbeiterzahl berechnen wollte, so würde man den Durchschnitt gewaltig herabdrücken. Dasselbe würde der Fall sein, wenn man die paar hundert Haspletinnen und Spulerinnen im Hausbetriebe, welche vielleicht für die mechanischen Spinnereien oder für die Hausweber Großbritanniens beschäftigt sind, den 1373 mechanischen Baumwollspinnereien, die Großbritannien im Jahre 1890 besaß, zuzählen und die durchschnittlich pro Betrieb beschäftigten Personen ermitteln wollte.

Im Deutschen Reiche wird, wie ich oben schon ausführte, nirgendwo Baumwolle anders als auf der Maschine gesponnen. Von den 6751 Betrieben der

deutschen Baumwollspinnerei im Jahre 1882 spann aller Wahrscheinlichkeit nach kaum der 20. Teil, höchstens 300, Baumwolle und nur 774 sind Betriebe, die sich eines Mitinhabers, Gehülfen oder Motors erfreuen, 5977 aber sind Alleinbetriebe ohne Motor. Und diese 6751 so zusammengesetzten Betriebe werden den großbritannischen, den dortigen Fabrikgesetzen unterliegenden, also mechanischen Spinnereien, Webereien und Färbereien, Appreturanstalten u. s. w. — denn die letzteren Gewerbearten scheinen sich unter der Rubrik „other“ S. 172 des „Statistical Abstract“, London 1891 zu verbergen — gegenübergestellt. Aus der deutschen Gewerbezählung des Jahres 1882 läßt sich nun und nimmer ein Schluß auf die durchschnittliche Größe der deutschen Baumwollspinnereibetriebe machen. Ich hatte bisher Bedenken getragen, auch für die preußischen Baumwollspinnereifirmen die durchschnittliche Spindelzahl zu berechnen, so wie ich dies oben für Bayern, Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen und Sachsen gethan habe, da ich nicht bei jeder einzelnen in Frage kommenden Firma erkennen konnte, ob sie nach Streck- oder nach Streichgarnmethode spinnt. Angesichts des so völlig entstellten Bildes der deutschen Baumwollspinnerei will ich aber darauf verzichten, jede einzelne Baumwollstreichgarnspinnerei Preußens auszuscheiden, und auf die Gefahr hin, daß der Durchschnitt etwas zu gering wird, die ungefähre Durchschnittsspindelzahl auch Preußens und dann des ganzen Reichs ermitteln. Das Königreich Preußen mit Oldenburg zählt 97 Spinnereifirmen auf Baumwolle und Baumwollabfällen mit zusammen 1 403 364 Spindeln und 14 467 Spindeln pro Firma durchschnittlich. Rechnet man diejenigen Firmen, die unzweifelhaft Baumwollstreichgarnspinner sind, ab, so bleiben 73 Baumwollspinnereien nach Streckmethode mit 1 353 742 Spindeln und einer durchschnittlichen Spindelzahl von 18 544 pro Firma.

Das Deutsche Reich zählte im Jahre 1892 229 Baumwollspinnereifirmen, die nach Streckmethode arbeiteten, mit 5 403 740 Spindeln. Auf eine Baumwollspinnereifirma entfielen demnach durchschnittlich 23 597 Spindeln. Da einige Firmen, besonders in Sachsen, mehrere Betriebe im Sinne der Reichsstatistik haben, so mag die Gesamtzahl dieser Betriebe auf 260 veranschlagt werden. Auf einen deutschen Betrieb im Sinne der Reichsstatistik kamen demnach etwa 20 783 Spindeln und — auf 1000 Spindeln etwa 8 Arbeiter gerechnet — 160 Arbeiter. Auf einen großbritannischen Betrieb entfielen im Jahre 1890 29 506 Spindeln und — auf 1000 Spindeln 5 Arbeiter gerechnet — 145 Arbeiter. Die Gesamtspindelzahl Deutschlands macht auch nicht den elften, sondern nur den achten, und wenn die Baumwollstreichgarnspinnerei hinzugerechnet wird, den siebenten Teil der Großbritanniens aus.

Schließlich bedarf noch ein kleiner Irrtum Brentanos der Berichtigung, da er das Verhältnis der deutschen zur englischen Baumwollspinnerei etwas verschiebt. S. 45 schreibt unten Brentano: „Und nicht nur, daß wir an einem Übermaße von Betrieben leiden, die einer rückständigen gewerblichen Betriebsform, der Hausindustrie, angehören, auch die Technik unseres fabrikmäßigen Großbetriebs steht im Durchschnitt hinter der englischen weit zurück. Auf die durchschnittliche Spindelzahl des englischen Selfactors von 2000 kommen nur 1300 bis 1600 in Deutschland. Wie die folgende Tabelle zeigt, ist die Dauer der Ein- und Ausfahrt des Selfactors in England erheblich geringer.“ S. 42 sagt Brentano von England: „Noch erstaunlicher und wichtiger aber ist der technische Fortschritt im innern Getriebe der Fabrik. In der Spinnerei finden wir die

Spindelzahl auf dem einzelnen Rahmen verdreifacht. Während früher eine Maschine höchstens 800 Spindeln zu treiben vermochte, giebt es jetzt Selfactors von 2400 und mehr Spindeln. Im Durchschnitt beträgt die Spindelzahl eines Selfactors 2000". Die ganzen vorstehenden Zahlen müssen durch 2 dividiert werden. v. Schulze-Gävernitz spricht häufig von einem Paar Mules oder einem Paar Selfactors und meint damit 2 Selfactors, die sich mit der Wagenseite gegenüberstehen und von einem Spinner bedient werden. Brentano aber hat ihn mißverstanden und bezieht die entsprechenden Zahlen auf einen Selfactor. S. 126, 129 und 130 des „Großbetrieb", sowie die aus demselben bei Brentano S. 47 abgedruckte Tabelle klären das Mißverständnis. Der deutsche Selfactor enthält also durchschnittlich etwa 800, der englische 1000 Spindeln. Das ist aber nicht eine technische Unvollkommenheit des deutschen Selfactors — ist er doch meistens aus derselben großen Baumwollspinnerei-Maschinenfabrik in Oldham — sondern ist eine Folge des Fehlens der englischen Arbeitsteilung und der Beschränktheit unseres Absatzgebietes. Auch aus der in der That längeren Dauer der Aus- und Einfahrt des Wagens des Selfactors in Deutschland wolle man nicht auf geringere Maschinentechnik schließen. In Deutschland wird gewöhnlich geringere Baumwolle verwandt und das erfordert mehr „Draht", der Wagen muß also länger draußen bleiben. Die deutschen Baumwollspinnereimaschinen kommen, soviel ich gehört und gesehen habe, in immer bedeutenderem Umfange aus England. Die Maschinen der Baumwoll-Streichgarnspinnerei hingegen werden in Deutschland gebaut. Im Bau von Streichgarnspinnereimaschinen wird Deutschland von keinem Staate der Welt übertroffen.

Die von mir oben wiedergegebene Angabe der Vereinigung sächsischer Spinnereibesitzer, der Verbrauch der deutschen Baumwollspinnereien (einschließlich Baumwollstreichgarnspinnerei) habe sich von 1876 auf 1891 um 118 %, der der englischen aber nur um 23 % vermehrt, beruht bezüglich Großbritanniens und der Angabe für den deutschen Konsum im Jahre 1876 auf Ermittelungen Ellisons und Elijah Helms, bezüglich des deutschen Verbrauchs im Jahre 1891 auf der Aufnahme der Bremer Baumwollbörse im Jahre 1892, erscheint demnach als zuverlässig.

Verbrauch an roher Baumwolle in statistischen Ballen zu 400 ℔ engl.

	1876	1891	Zunahme
Deutschland	640 000	1 800 000	118 %
Großbritannien	3 215 000	3 977 000	23 %.

Erwiderung.

Wenn ich die Vorwürfe des Herrn Martin gegen meine Schrift zusammenfassen soll, so sind sie hauptsächlich drei:

1. Es sei ein Irrtum, von den 6751 Betrieben in der deutschen Baumwollspinnerei im Gegensatz zu den 2690 englischen Spinnereien und Webereien zu reden.

Daß hier nicht völlig Gleichartiges gegenübergestellt wird, ist nicht nur unzweifelhaft, es wird die Gleichartigkeit dieser Ziffern von mir auch in keiner Weise behauptet. Bei Deutschland rede ich aus einem Grunde, den ich gleich nennen werde, eben nur von den Spinnereien, bei England von den Spinnereien **und** Webereien in der Baumwollindustrie.

Das letztere ist aber nicht das, was Herr Martin mir vorwirft. Sein Einwand geht dahin, daß die 5977 Alleinbetriebe der Baumwollspinnerei der deutschen Reichsstatistik nicht spinnen, sondern nur spulen und haspeln u. s. w. Wenn er sogar weiter sagt, dieselben hätten mit der Spinnerei zumeist gar nichts zu thun, so ist dies angesichts ihrer Einreihung unter die Baumwollspinnerei durch die Reichsstatistik gewiß eine weitgehende Behauptung.

Das Haspeln (englisch: reel) und Spulen (englisch: wind) sind zwei Verrichtungen, welche zwischen Spinnerei und Weberei liegen. Durch das Haspeln wird das gesponnene Garn in Strähne oder Gebinde gebracht; in England geschieht dies in der Spinnerei; das gehaspelte Garn wird, soweit Spinnerei und Weberei getrennt sind, an die Weberei verkauft und dort ist der erste Prozeß, daß es gespult wird, d. h. aus der Form von Strähnen in die von Spulen gebracht wird; der darauf folgende Prozeß ist, daß zahlreiche Spulen neben einander in ein Gestell gebracht werden und die Fäden von ihnen in der Weise auf eine Rolle abgewickelt werden, daß sie parallel zu liegen kommen und daraus die Kette für das Weben entsteht (scheeren: wharp). Alle diese Verrichtungen, insbesondere das Haspeln und Spulen, geschehen in England, — wie bei uns für die mechanische Weberei — in den Fabriken, d. h. den Spinnereien und den Webereien, auf mechanischem Wege. In Sachsen, wie auch anderwärts in Deutschland, geschieht das Haspeln und Spulen vielfach noch mit der Hand ohne mechanische Kraft; dafür, daß dies geschehen kann, ist das Fortbestehen der rückständigen Betriebsform der Hausweberei die Voraussetzung. Der kolossale Garnverbrauch einer mechanischen Weberei dürfte sich durch Handspulen und Handhaspeln nicht befriedigen lassen.

Herr Martin mag versichert sein, die Thatsache, daß alle oder die meisten der 5977 Alleinbetriebe nicht spinnen, sondern nur haspeln und spulen u. s. w. ist nicht nur mir sowie Herrn v. Schulze-Gävernitz ebensowenig unbekannt wie ihm, sondern das von Herrn Martin angegriffene Excerpt aus der Reichsstatistik ist von mir sogar unter dem Einfluß des Eindruckes gemacht, den ich von den Alleinbetrieben der Spuler in Sachsen hatte, wenn ich sie mit dem Spulen in den von mir besuchten Baumwollfabriken Englands verglich. Hier sah ich den gesamten Prozeß der Bearbeitung der Baumwolle vom Reinigen der rohen Baumwolle bis zum Zusammenschnüren der fertigen Garne, und, wo mit der Spinnerei eine Weberei verbunden war, bis zur Fertigstellung des Gewebes auf mechanischem Wege unter Beihülfe von relativ sehr weniger, aber gut gelohnter Arbeit in der Fabrik vor sich gehen. In Sachsen fand ich Kinder, Frauen und alte Männer, die in ihrer Wohnung spulten, die letzteren für 1 Pfennig die Stunde! Ich sah schulpflichtige Kinder aus der Schule kommen, um sofort die Haspel zu drehen, bis sie wieder zur Schule eilen mußten. Ich fand alte Frauen und Männer, die vom frühen Morgen bis tief in die Nacht spulten, um dafür 1 Mark die Woche zu erhalten; eine weitere Mark erhielten sie aus der Armenkasse als Zuschuß. Gerade die Existenz der Alleinbetriebe dieser Haspler und Spuler, sowie die der hausindustriellen Betriebe, in denen solche Ausnutzung der Kinderarbeit stattfindet, ist es, was ich als etwas Betrübendes hinstelle, und wer mit mir die Werkräume betreten hätte, würde nicht zögern, dieses Urteil zu unterschreiben. Da der von jenen Alleinbetrieben verrichtete Prozeß der Baumwollbearbeitung in der deutschen Reichsstatistik der

Baumwollspinnerei zugezählt wird, in England in den Fabriken vorgenommen wird, welche die englische Statistik unter Baumwollspinnereien, -webereien und anderen Baumwollfabriken zusammenfaßt, ist es nicht nur zulässig, sondern geradezu angezeigt, die Zahl der selbständigen Betriebe, welche die deutsche Reichsstatistik aufzählt, der Zahl der selbständigen Betriebe in der englischen Statistik gegenüberzustellen. Gerade in der Existenz dieser Betriebe, die nur haspeln und spulen, und der auf ihr beruhenden Steigerung der Zahl der deutschen Betriebe zeigt sich eine der Folgen der rückständigen Technik der deutschen Baumwollindustrie.

2. Herr Martin macht geltend, wenn man die etwa noch vorhandenen 500 hausindustriellen Betriebe der englischen Weberei den 1428 mechanischen Betrieben, die Großbritannien 1890 zählte, hinzurechne, würde man die durchschnittliche Arbeiterzahl pro Betrieb gewaltig herabdrücken.

Gewiß, sie würde dadurch herabgedrückt. Der Einwand wäre aber nur zulässig, wenn ich die Gesamtzahl der deutschen Baumwollspinnereien und -webereien den englischen Baumwollspinnereien und -webereien entgegengestellt hätte. Dies habe ich absichtlich unterlassen, da ich an jener Stelle nur die Spinnerei im Auge hatte. Da mir keine Ziffern für die englischen Spinnereien allein — ohne die Webereien und anderen Baumwollfabriken — zur Verfügung standen, mußte ich auf einen genauen Vergleich verzichten und mich mit der Anziehung der Summe der englischen Spinnereien, Webereien und anderen Baumwollfabriken begnügen, durch welche die Verschiedenheit der technischen Entwickelungsstufe der deutschen und der englischen Spinnerei ausreichend illustriert wurde. Bei dieser Gegenüberstellung ergab sich, daß während nach der Statistik des Deutschen Reichs. N. F., 6. Band, 1. Teil, S. 43* im Jahre 1882[1] 10,5 Personen auf 1 Betrieb der Baumwollspinnerei kamen, in England 1885 191 Personen auf 1 Betrieb der Baumwollspinnereien, -webereien und anderen Baumwollfabriken kamen.

Daß es nicht die deutsche Baumwollindustrie war, welche bei dieser Gegenüberstellung in einem verhältnismäßig zu ungünstigen Lichte gegenüber der englischen erschien, ergiebt sich aus folgenden Ziffern. Nach der deutschen Reichsstatistik gab es 1882 in Deutschland:

	Betriebe	Hauptbetriebe	in den Hauptbetrieben beschäftigte Personen
in der Baumwollspinnerei	6 751	5 842	60 970
in der Baumwollweberei	56 217	48 949	125 960
Summe	62 968	54 791	186 930.

Auf 1 Hauptbetrieb kamen — wobei von den Nebenbetrieben, welche die Ziffer noch mehr drücken würden, ganz abgesehen wird — in Deutschland also 3,4 Personen.

In England gab es 1885 2635 Baumwollspinnereien, -webereien und andere Baumwollfabriken mit 504 069 Personen. Rechnen wir zu beiden Ziffern noch die von Herrn Martin vermißten 500, so erhalten wir 3135 Betriebe mit 504 569 Personen. Dies ergiebt allerdings nur 161 statt 191 Personen auf 1 Betrieb.

[1] Infolge eines Druckfehlers, den ich eben erst entdecke, steht in meiner von Herrn Martin angezogenen Schrift Seite 45 Zeile 11 von oben: 1885 statt 1882.

Das Verhältnis von England zu Deutschland stellt sich aber statt wie 191 : 10,5 wie 161 : 3,4!

3. Indem ich es, da es für die Argumentation meiner Schrift ganz gleichgültig und angesichts der Ungenauigkeit insbesondere der deutschen Angaben über die Spindelzahl auch nicht genau festzustellen ist, dahin gestellt lasse, ob die deutsche Spindelzahl 1885 ein Elftel oder ein Achtel oder Siebentel der englischen Spindelzahl betrug, bekenne ich dagegen, daß es ebenso wie auf S. 47 meiner Schrift auch auf S. 45 derselben heißen müßte, auf die durchschnittliche Spindelzahl eines Paars von Selfactors, statt eines Selfactors, von 2000 in England kommen nur 1300 bis 1600 in Deutschland. Auch hier aber wird durch die Richtigstellung, die sich ja in gleichem Verhältnis wie auf England auch auf Deutschland erstreckt, an der Kennzeichnung des Verhältnisses der Spindelzahl in dem einen und dem anderen Lande nichts geändert. Das punctum saliens des Vergleiches ist übrigens nicht die Spindelzahl pro Paar Selfactors, sondern die Zahl der Personen, die in dem einen und anderen Lande die gleiche Spindelzahl bedienen. Auch nach Herrn Martin (vgl. S. 47) kommen in Deutschland auf 1000 Spindeln 8, in England nur 5 Arbeiter. Zur weiteren Kennzeichnung des Unterschieds, der hier zwischen England und Deutschland besteht, verweise ich auf den Reisebericht der 1889 zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse entsandten Delegierten der deutschen Großindustriellen. Herr Generalsekretär Bueck hatte vor Jahren die Güte, mich diesen Bericht lesen zu lassen. Ich notierte mir daraus den Ausdruck staunender Bewunderung, mit dem die Delegierten über die Spinnerei von W. Holland & Sons in Manchester berichteten, in der man Garn bis zu Nr. 200 spinnt und mit Maschinen arbeitet, an denen ein Mädchen allein 420 Spindeln bedient und in der an Selfactors mit 2400 Spindeln nur 2 Mädchen, 1 Junge und 1 Mann thätig sind.

Ebensowenig beweist Herrn Martins Hinweis darauf, daß ja auch die Maschinen der sächsischen Spinnereien aus Oldham stammten, für die Gleichwertigkeit ihrer Technik mit der englischen. Ich will ganz davon absehen, daß die Spinnmaschinenfabriken in Oldham Spinnmaschinen mit so viel Spindeln fertigen, als man eben bestellt, denn vor allem kommt es darauf an, wann man die neuesten Maschinen von dorther bezogen hat. Der Kapitalersatz ist aber weit langsamer in Sachsen als in England. Daher hat man in Sachsen vielfach ältere und deswegen schon kürzere Maschinen. Daher ferner, daß die besten sächsischen Maschinen etwa dem englischen Durchschnitt gleichkommen. Daher denn auch die von Herrn Martin eingeräumte Thatsache, daß in Sachsen mehr Arbeitskräfte zu ihrer Bedienung nötig sind als in England. So wenigstens habe ich Herrn v. Schulze-Gävernitz verstanden, und ich glaube ihn dabei nicht mißverstanden zu haben.

Lujo Brentano.

Die neuere socialistische Bewegung in der Schweiz.

Von

Dr. Franz Berghoff-Ising
in Bern.

I. Die politischen Organisationen und ihre Taktik[1].

I.

In der Schweiz ist heute die gesamte organisierte Arbeiterschaft, einzig die katholischen Gesellenvereine ausgenommen, socialdemokratisch oder doch socialistenfreundlich gesinnt. Die Bewegung stützt sich auf eine Reihe von Organisationen, die zwar alle in freundnachbarlichen Verhältnissen zu einander stehen, die aber durchaus nicht eine einheitliche Macht repräsentieren, mit der man in allen Fällen geschlossen gegen die „reaktionäre Masse" operieren könnte. Was sich in Deutschland klar erst jetzt nach Beseitigung des Socialistengesetzes erkennen läßt: die verschiedenen divergierenden Unterströmungen im Bette des socialistischen Stromes, das hat sich in der Schweiz bei dem Fehlen jedes Druckes von oben und bei dem besonders stark entwickelten Unabhängigkeitsdrange der Beteiligten schon in einem sehr frühen Entwickelungsstadium geoffenbart. Sehr zutreffend sagt Bücher[2]: „Die schweizerischen Behörden brauchten nur die gegen Anarchisten und Lockspitzel unter Beteiligung aller Parteien ergriffenen

---

[1] In einem folgenden Aufsatze soll die neuere Bewegung auf gewerkschaftlichem Boden und das schweizerische Arbeitersekretariat zur Darstellung kommen.

[2] Bücher, Die schweizerischen Arbeiterorganisationen. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 1888. S. 620.

Polizeimaßregeln auf die Socialdemokratie auszudehnen, um sich sofort einer in sich geeinten politischen Partei dieser Richtung gegenüber zu sehen". Die Einigkeit würde allerdings wohl den Druck nicht lange überdauern. Eine stramme Centralisation verträgt der Schweizer nun mal nicht, weder in der Staatsform noch in der politischen Parteiorganisation.

Der erste Versuch zu einer Zusammenfassung der socialistischen Elemente in der Schweiz fällt noch in die Glanzzeit der „Internationalen Arbeiterassoziation". Nachdem man in Deutschland auf dem Arbeiterkongreß zu Eisenach 1869 unter Führung von Bebel und Liebknecht eine eigene „deutsche socialdemokratische Arbeiterpartei" gegründet, empfand man auch in der Schweiz das Bedürfnis zu einem landespolitischen Zusammenschluß. Die Anregung ging von Zürich aus, wo man für den Erlaß eines kantonalen Fabrikgesetzes agitierte. Auf dem dortigen allgemeinen Arbeiterkongreß 1869 entstand das „Centralkomitee zur Organisation einer socialdemokratischen Partei in der Schweiz". Den ursprünglichen Plan, eine „schweizerische Zehnstundenliga" zu gründen, ließ man fallen. Gleichzeitig erschien auch die Probenummer der „Tagwacht", die bis zu ihrem Eingange im Jahre 1880 das Hauptorgan der schweizerischen socialdemokratischen Bewegung gewesen ist. In derselben findet sich das Programm und der Organisationsentwurf der socialdemokratischen Partei der Schweiz, im wesentlichen übereinstimmend mit den Beschlüssen des Eisenacher Kongresses[1].

Die Vereinigung kam zu keinem Leben, wohl hauptsächlich deshalb nicht, weil die leitenden Persönlichkeiten zu sehr in die Zwistig-

---

[1] Inwieweit die versuchte Parteigründung eine gegen das Genfer Centralkomitee der Internationale, resp. gegen den alten Joh. Ph. Becker gerichtete Aktion war, deren Haupturheber nach Rud. Meyer — Emancipationskampf des vierten Standes Bd. II S. 17 — der auf Beckers Machtstellung eifersüchtige Karl Marx gewesen, läßt sich schwer feststellen. Der gegenwärtige schweizerische Arbeitersekretär H. Greulich, welcher einer der Hauptakteure war und auch damals gleich die Redaktion der „Tagwacht" übernahm, erklärte dem Verfasser in persönlicher Unterhaltung, daß das Verhältnis zwischen Marx und Becker bis zuletzt ein durchaus freundliches gewesen, und Marx mit der neuen Gründung gar nichts zu thun gehabt habe. Unerklärt aber bleibt dem gegenüber die von Becker in der letzten Nummer — Dezember 1871 — seines „Vorbote" erhobene Klage, „daß das Alles geschah, ohne das hiesige Centralkomitee mit dem Vorhaben solchen Schrittes vertraut zu machen." — Jedenfalls war dem Genfer Komitee und seinem so tapferen Organe der Todesstreich versetzt.

keiten der Internationale verwickelt und in die Marx'sche internationale Kampfpolitik hineingezogen wurden. Auch der Grütliverein, um den sich die nationale demokratisch-fortschrittliche schweizerische Arbeiterschaft gruppierte, war hauptsächlich aus diesem Grunde für das Projekt nicht zu haben.

Der zweite Versuch zur Sammlung wurde 1873 mit der Gründung des ersten schweizerischen Arbeiterbundes unternommen. Es handelte sich aber in erster Linie nicht um eine politische, noch weniger um eine schweizerisch nationale, sondern vor allem um eine Vereinigung auf gewerkschaftlichem Boden. Dem entsprechend wurden auch die in der Schweiz von jeher so zahlreichen fremden Arbeiter, insbesondere die „deutschen Arbeiterbildungsvereine", soweit sie dazu bereit waren, in den Bund mit aufgenommen. Als Zweck des Arbeiterbundes wurde aufgestellt „die Vereinigung aller Arbeitergesellschaften zu einem Bunde, um sich über die Mittel zur einstweiligen Verbesserung des Arbeiterloses zu verständigen und zur endlichen Ersetzung des Arbeitslohnes durch den Arbeitsertrag mittelst Produktivgenossenschaften und damit zur Aufhebung aller Klassenherrschaft zu gelangen"[1]. Obwohl die Wege, welche man statutengemäß zur Erreichung dieser Ziele gehen wollte, lediglich die einer resoluten Socialrefom waren, gelang es wiederum nicht, den Grütliverein heranzuziehen. Der Beitritt zum Arbeiterbund wurde in der Urabstimmung mit 1479 gegen 676 Stimmen abgelehnt. Wiederum war es die internationale Färbung des Bundes, gegen die der nationale Schweizerpatriotismus reagierte. Aber auch innerhalb des Bundes selbst fühlte man, daß man mit einer so kosmopolitisch gemischten Organisation weder der Masse des Schweizervolkes noch den kantonalen Regierungen und der Eidgenossenschaft imponieren konnte. Politik wollte man aber vor allem treiben, trotz des gewerkschaftlichen Aushängeschildes, das man sich zugelegt hatte. Dazu bedurfte es einer Ausschälung der Schweizerbürger aus den fremdländischen Elementen des Bundes. Man dachte an die Bildung einer „landespolitischen Gruppe" innerhalb desselben, die nur Bürgern der Heimat zur Inaugurierung einer kräftigen socialdemokratischen Landespolitik offen stehen sollte. Daß einer solchen auch der Grütliverein beitreten würde, hoffte man zuversichtlich. So beschloß man denn gleich auf dem fünften vom Ar-

---

[1] Eingehendere Schilderung wird die Entwickelung der Organisationen in einer „Geschichte der Arbeiterbewegungen in der Schweiz" finden, die voraussichtlich im Laufe des nächsten Winters erscheinen wird.

beiterbunde 1877 anberaumten Kongresse, dem Plane eine breitere Basis zu geben und eine „socialdemokratische Partei in der Schweiz" ins Leben zu rufen. Da an diesem Beschlusse auch das Centralkomitee des Grütlivereins nebst 30 Sektionen des letzteren beteiligt war, so glaubte man jetzt endlich die große politische Vereinigung aller schweizerischen Socialdemokraten und socialdemokratisch angehauchten Kreise gefunden zu haben. Aber wiederum versagte der Grütliverein, in welchem sich eine mächtige Opposition gegen das heraufbeschworene „rote Gespenst" erhob. Auf der Delegiertenversammlung desselben zu Luzern 1878 wurde der mit dem Arbeiterbunde vereinbarte „Allianzvertrag" mit großer Majorität verworfen. Um die Pille zu versüßen, nahm man dagegen das 1877 in Bern gemeinsam beratene „Programm der socialdemokratischen Partei in der Schweiz" mit ebenso großer Mehrheit an. Zu irgendwelcher Bedeutung für die Politik des Grütlivereins hat dieses Programm, wie wir später sehen werden, das in der „Ersetzung der jetzigen Productionsweise durch die genossenschaftliche Arbeit" und einigen verfassungs- und social-politischen radikalen Forderungen gipfelt, nicht gelangen können. Auch der Arbeiterbund selbst wurde alt und siech. Als es 1880, damals als der Strom der deutschen vor dem Socialistengesetz flüchtenden Socialdemokraten sich in die Schweiz ergoß und das Interesse aller socialistischen Kreise — auch der schweizerbürgerlichen — auf sich zog, zur Auflösung kam, zählte der Bund keine 2000 Mitglieder mehr.

Völlige Anarchie herrschte nun bis zum Jahre 1883. Die Trümmer des schweizerischen Arbeiterbundes, der allgemeine Gewerkschaftsbund, das Häuflein der „socialdemokratischen Partei der Schweiz für Schweizerbürger" und die „deutsche socialdemokratische Partei in der Schweiz für Reichsangehörige" betrieben ihre speciellen Interessen auf eigene Faust, ohne sich um die Harmonie des socialdemokratischen Ganzen zu kümmern. Ganz seitab stand der Grütliverein, der schon damals mit seinen mehr als 7000 Mitgliedern und seiner Verbreitung über alle Kantone, das katholische Unterwalden und Tessin allein ausgenommen, weit die Gesamtstärke der genannten Organisationen hinter sich ließ. Was 1883 zu einem abermaligen Versuche, das Getrennte unter eine gemeinsame Flagge zu bringen, führte, das war die dem Socialismus in der Schweiz drohende Gefahr, das Terrain an den Anarchismus zu verlieren. Der letztere machte, von den Jurabergen, seinem alten Stammsitze, steigend, bedenkliche Fortschritte.

Diesen zu begegnen, kam es im September 1883 zu einem „allgemeinen schweizerischen Arbeitertage“ in Zürich, auf dem die aus dem Arbeiterbunde hervorgegangenen Organisationen in Verbindung mit den deutschen Arbeitervereinen und diesmal auch mit dem Grütliverein sich einen Ausschuß schufen, der ein gemeinsames Vorgehen der Socialdemokratie in allen wirtschaftlichen Fragen anbahnen sollte.

So entstand das aus je zwei Mitgliedern der erwähnten Verbände zusammengesetzte „Aktionskomitee des schweizerischen Arbeitertages“, eine in Permanenz erklärte Kommission, von welcher die entschiedenen Socialdemokraten eine wirksame Aktion in ihrem Sinne, vor allem aber auch eine Verstärkung der schärferen Tonart gegenüber der socialreformatorischen Richtung erwarteten. Es beginnt die neueste Phase in dem Entwickelungsgange des Socialismus in der Schweiz, die direkt zur Gründung der gegenwärtigen schweizerischen socialdemokratischen Partei führte.

II.

So lange der Sitz des Komitees in Zürich war, erfüllte dasselbe nur in geringem Maße die Erwartungen. Das änderte sich, als derselbe im Sommer 1887 nach Bern verlegt wurde. Unverhohlen trat jetzt die Absicht zu Tage, aus dem lockeren, wenig homogenen Verbande so viel als möglich zusammenzubringen für eine politische Kampfesorganisation, welche die Fahne der radikalen Socialdemokratie offen in der Schweiz aufrollen sollte. Keine andere schweizerische Stadt verfügte damals über so entschieden socialdemokratische arbeits- und opferwillige Männer, wie Bern. Hier hatte man schon 1886, als das Aktionskomitee in Zürich nur selten seine Ruhe durch ein Lebenszeichen unterbrach, sich mit dem Plane getragen, die wenigen sehr schwachen schweizerischen socialdemokratischen Mitgliedschaften zu einem großen Parteiverband zu erweitern, „doch wurde damals die Absicht durch den Arbeitersekretariatsrummel verzögert.“ Es waren vor allem die Advokaten Steck und Reichel, denen die Socialdemokratie den frischen kräftigen Zug, der nun sowohl das gewerkschaftliche[1] wie politische Leben der Arbeiterbewegung durchströmte, zu danken hatte.

Das neue Berner Aktionskomitee begann seine Thätigkeit mit

[1] Was auf gewerkschaftlichem Gebiete, besonders durch die „Allgemeine schweizerische Arbeiterreservekasse“ geleistet wurde, wird im folgenden Artikel dargelegt werden.

einem im August 1887 erlassenen „Aufruf an alle Arbeitervereine in der Schweiz“. Der Ton desselben erinnert in seiner Entschiedenheit und Zuversicht lebhaft an die Proklamationen der Internationale: „Wohin wir uns wenden mögen unter den Völkern der heutigen civilisierten Welt, überall erblicken wir das Proletariat, die politisch und ökonomisch an ihren natürlichen und gesellschaftlichen Rechten Verkürzten im mächtigen Ringkampf mit dem System der bestehenden Gesellschaft und dessen „vornehmen“ Trägern. Überall tönt der Feldruf der Führer: „Proletarier! vereinigt Euch zum Kampf um das gleiche Recht Aller auf politischem und socialem Gebiete!““

Neben dem Hinweis auf die internationale Solidarität werden dann die unbefriedigenden Zustände in der Schweiz, „in der ältesten der bestehenden Republiken“, hervorgehoben: „Wir finden im Schweizerlande ebenso bittere unverdiente Armut ganzer Volksklassen, und ebenso fortwährende Verletzungen von heiligen Menschenrechten als anderswo. Trotz aller papiernen „Volksrechte“ und „Volksfreiheiten“ ist die große Masse des Schweizervolkes in Wahrheit weder frei noch den Besitzenden in Rechten gleich .... Es gilt darum auch bei uns noch einen Freiheitskampf zu führen mit aller Kraft und aller Macht, die wir sammeln können, einen Kampf für das Volk und durch das Volk gegen die Geldherrschaft!“

Dann wird zur Beruhigung aller derer, welche mit der Socialdemokratie sich einem Pulver- und Dynamitteufel zu verschreiben fürchten, auch die einzuschlagende Taktik geschildert: „Nicht mit Feuer und Schwert, Pulver und Blei — das wird hoffentlich dem Schweizervolke erspart bleiben — soll heute an dem Sturze des ökonomischen und socialen Vorrechtlertums gearbeitet werden, sondern durch energische Sammlung aller freiheitsliebenden für sociale Gerechtigkeit und wahre Volkswohlfahrt begeisterten Elemente, durch entschlossenes und radikales Vorgehen auf dem gesetzlich dem Volke zur Geltendmachung seines Willens offen stehenden Wege“. Daß man in der Schweiz in vielen Kreisen der Socialdemokratie unter Umständen gewaltsame Mittel zutraut, und daß der Verdacht, in dem sie gerade in dieser Hinsicht bei vielen steht, ihr nicht wenig Abbruch thut, ist eine Thatsache. Die große Menge, die ab und zu von Verschwörungen, Attentaten und Putschen in der Welt liest, unterscheidet gar nicht so genau zwischen Anarchie und Socialdemokratie. Sie weiß vor allem, daß beide die bestehende Gesellschaftsordnung negieren; diese in die Augen fallende Übereinstimmung in der Kritik verdeckt die Verschieden-

heit der Taktik und der letzten Ziele beider Bewegungen. Die socialdemokratischen Führer fühlen daher das Bedürfnis, immer und immer wieder auf die erbitterten Kämpfe[1] hinzuweisen, die gerade in der Schweiz zwischen Anarchismus und Socialdemokratie ausgefochten wurden. Auch sonst suchen sie durch Wort und Schrift[2] ihre antianarchistische Stellung hervorzuheben.

Am Schlusse weist das skizzierte merkwürdige Aktenstück auf die Resultate hin, welche lediglich auf loyalem Wege in den letzten Jahren errungen wurden, auf das eidgenössische Fabrikgesetz, die Gründung des schweizerischen Arbeitersekretariats, das Alkoholmonopol und die Erweiterung des Haftpflichtgesetzes: „Vergesset nicht", heißt es da in gesperrter Schrift, „daß nur der kräftige, immer sich steigernde Druck von unten den herrschenden Klassen diese Koncessionen abgerungen hat und weiter abringen wird, und daß das Volk vor allem sich selber helfen muß, damit ihm von den Machthabern geholfen werde". Die intransigente Haltung, welche die schweizerische socialdemokratische Partei späterhin einnahm, klingt schon hier an diesem ersten Aktenstück durch, das für die Propaganda derselben geschrieben wurde. Alle solche Koncessionen könnten auf die Dauer nicht befriedigen. Wenn man auch nach Kräften die Verwirklichung der nächstliegenden praktischen Forderungen erstrebe, also an der „Socialreform von oben herab" mitarbeite, so bleibe doch die Hauptsache die Erreichung des Endzieles. Das aber könne man nur durch politische Macht, letztere aber nur durch Organisation gewinnen.

Durch die Verweisung auf die Politik setzten sich die Verfasser des Aufrufs in einen direkten Widerspruch mit dem stiftungsgemäßen Charakter, den man seiner Zeit dem „Aktionskomitee des schweizerischen Arbeitertages" aufgedrückt hatte; diese Vertretung eines gemischt nationalen Verbandes von Arbeitervereinen sollte lediglich die Rolle einer Centralstelle für wirtschaftliche Fragen spielen. Aber in

[1] Heftiger noch als die jurassischen Anhänger Bakunins griff die in der zweiten Hälfte der siebenziger Jahre in Bern erscheinende anarchistische „Arbeiterzeitung" die socialistischen Führer an, denen persönlich die ehrenrührigsten Dinge vorgeworfen wurden. Redakteur der „Arbeiterzeitung" war Brousse, einer der jetzigen Führer der französischen Possibilisten.

[2] Vgl. H. G. (Herm. Greulich), Die Theorie der Anarchie im Jahrbuch für Socialwissenschaft und Socialpolitik. I. Jahrg. 1879. —

Ferner: Alex. Reichel, Der Anarchismus, eine Serie von Artikeln im „Schweiz. Socialdemokrat". Jahrg. II. 1889.

diesem Berner Aufruf ist der „schweizerische Arbeitertag" schon nur mehr Mittel für Höheres, Wichtigeres: „Unsere Vereinigung ist eine freie demokratische; sie ist hauptsächlich ein Bund von Gleichgesinnten zu gemeinsamem politischem Wirken; sie soll zur Partei, zu einer richtigen schweizerischen Partei werden, der anzugehören jedem Gesinnungsgenossen Pflicht ist".

Der erste Ruf zur Sammlung aller entschieden socialdemokratischen Schweizerbürger in einer großen Partei blieb nicht ungehört. An 60 Arbeitervereine schlossen sich neu der Propaganda des Aktionskomitees an. Es waren lediglich deutschsprachige Vereine. Um auch in der französischen Schweiz Boden zu gewinnen, wurde der Aufruf übersetzt und zunächst an die „Voix du peuple" in Genf gesandt. Es ist bezeichnend für die dortige, jeder centralen Leitung feindliche „antiautoritäre" Stimmung, die sich auch schon dem (ersten) Arbeiterbunde gegenüber geäußert hatte, daß das Schriftstück in Genf nach langen Wochen glücklich — verloren ging. Im September 1887 sandte das Aktionscomitee Fragebogen an die einzelnen ihm unterstellten Vereine, um die Stimmung gegenüber dem geplanten Werke zu sondieren. Sie schien nicht ungünstig zu sein; denn von 140 Vereinen aus allen Teilen der Schweiz lauteten die Antworten in ermutigendem Sinne. Durchweg betonte man auch die Verfolgung des Zieles auf dem Wege der Gesetzgebung, ein deutlicher Fingerzeig für die, die es anging. Die Orientierung über die Lage wurde weiter vervollständigt durch ein im Dezember desselben Jahres versandtes statistisches Cirkular, das im besonderen auch Auskunft über die Statuten der einzelnen Vereine erbat. Damit hatte das Aktionskomitee die Aufgabe, das Zerstreute zu sammeln und den Weg zu ebnen, erfüllt. Es konnte vom Schauplatze abtreten. Nun war es Sache des noch bestehenden, wenn auch nur vegetierenden Centralverbands der schweizerischen socialdemokratischen Mitgliedschaften, die Angelegenheit weiter zu führen. Diese ältere schweizerische socialdemokratische Partei, die sich mit dem 1877 in Bern beschlossenen Programm nach der Auflösung des Arbeiterbundes (1880) konstituiert hatte, konnte eine irgendwelche Bedeutung in Fragen der schweizerischen Politik zu keiner Zeit gewinnen. Nur in sechs größeren Städten hatten sich Mitgliedschaften gebildet, in Basel, Bern, St. Gallen, Solothurn, Winterthur und Zürich, deren Bekennerzahl niemals über 400 sich zu erheben vermochte.

Am 8. Juli 1888 fand eine Delegiertenversammlung dieser Vereine in Aarau statt. Auch das Aktionskomitee war durch seinen

Sekretär Fürsprecher Steck aus Bern vertreten und ebenso der Gewerkschaftsbund. Der Grütliverein dagegen hielt sich fern. Auf den Rat von Steck, der überhaupt der spiritus rector im Aktionskomitee war, wurde beschlossen, im Herbst einen allgemeinen Arbeitertag nach Bern einzuberufen, auf dem die Gründung der neuen Partei behandelt werden resp. stattfinden sollte. Das Aktionskomitee, d. h. Steck, wurde mit der Ausarbeitung der Statuten beauftragt.

Steck hatte schon seit dem 1. Januar 1888 unter seiner Redaktion und in seinem Verlage den „Schweizerischen Socialdemokrat" erscheinen lassen, der in wöchentlichen Nummern ebenfalls das Mögliche für die Popularisierung der Idee, besonders unter dem gebildeten Publikum, leistete. Aus der Haltung des Blattes am Vorabend des Tages, der das so lange und leidenschaftlich gehegte Projekt Stecks verwirklichen sollte, geht deutlich hervor, daß hinter der sonst zur Schau getragenen Zuversicht doch starke Beklemmungen bezüglich des Gelingens saßen. „Es giebt gar viele Socialdemokraten bei uns," heißt es da, „welche nur „Auch" Socialdemokraten sein wollen, neben ihrer Eigenschaft als Mitglied dieser oder jener alten politischen Partei oder Vereinigung [1]. Ein Heraustreten aus dem schützenden Haufen zur offen und freierhobenen Fahne der Socialdemokratie widerstrebt ihnen. Sie hoffen auf die Socialdemokratie, aber sie selber zu gründen im Lande, losgelöst von den bürgerlich geduldeten und anerkannten politischen Faktoren, dazu können sie sich nicht verstehen." Diese pessimistischen Anwandlungen hatte in erster Linie wohl der Grütliverein verursacht. Es ist schon gesagt, daß derselbe auf dem Delegiertentage zu Aarau sich nicht hatte vertreten lassen. Gleichzeitig wurde im Grütlianer, dem offiziellen Organ des Vereins die Frage aufgeworfen, wie man denn angesichts des starken Einflusses, den der Grütliverein sich auf die nationale Gesetzgebung zu erringen gewußt habe, unzufrieden mit demselben sein könne? Das hieß deutlich genug: Eure socialdemokratische Partei ist überflüssig, für schweizerische nationale Arbeiterpolitik sind wir ja da. Die Antwort ging dahin, daß man gar nicht unzufrieden sei; man freue sich, im Rücken eine so imponierende und einflußreiche Armee zu haben, auf die man sich, wenn

[1] Diesen „Auch" Socialdemokraten, die sich sogar noch innerhalb der Parteiorganisation finden, soll neuerdings der Weg dadurch verlegt werden, daß es den Mitgliedern der socialdemokratischen Partei nicht mehr gestattet sein soll, gleichzeitig auch noch einer anderen Partei anzugehören. — Charakteristisch für schweizerische Parteiverhältnisse!

geschlagen, zurückziehen könne. Man wolle der Puffer an der Streitmaschine des Grütlivereins sein, der Weg der eidgenössischen Gendarmen zum Grütliverein gehe nur über die Leiber der socialdemokratischen Partei u. dergl. mehr. Die Hoffnungen waren schon so weit herabgespannt, daß man die Erwartung aussprach, der Grütliverein werde doch seinen Mitgliedern den Beitritt zur socialdemokratischen Partei nicht verbieten; man glaube doch, daß die fortgeschritteneren Grütlianer es als Ehrenpflicht betrachten würden, sich um die socialdemokratische Fahne zu scharen, wenn sie im Oktober „in grundsätzlicher Reinheit“ für alles Volk erhoben würde.

So war die Situation, als der „schweizerische Arbeitertag“, welcher überhaupt bis dahin erst einmal, und zwar an seinem Gründungstage, versammelt gewesen war, am 21. Oktober 1888 in Bern zusammentrat. Nur etwa die Hälfte der dem Verbande angehörenden Vereine hatte sich durch Delegierte vertreten lassen. Am zahlreichsten waren die Gewerkschaftler erschienen. Da man sich über das Wesentliche in Programm und Statuten schon vorher geeinigt, so gab es darüber in der Versammlung keine großen Differenzen. Im allgemeinen hatte das von Steck entworfene Statut Billigung gefunden, allerdings unter Aufnahme einiger Forderungen, die speciell von den Züricher Genossen beantragt waren. Die Hauptredner des Tages waren Fürsprecher Steck und Lang, Bezirksanwalt in Zürich. Ich kann mir nicht versagen, einige charakteristische Ausführungen dieser Herrn nach dem mir vom Parteikomitee freundlichst zur Verfügung gestellten handschriftlichen Protokoll wiederzugeben. Wohin man hinaus wollte, läßt sich daraus klar erkennen.

Nachdem Steck dargelegt, daß es für einen Socialdemokraten keine Gründe geben könne, der Partei nicht beizutreten, fährt er fort: „Die Partei muß nicht nur möglich, sondern sie muß ein Bedürfnis sein, wenn sie lebensfähig sein soll. Wird unser Ruf nicht gehört, so wäre das der Beweis, daß eine specielle socialdemokratische Partei auf dem Boden der schweizerischen Politik dermalen und wohl auch überhaupt keine Berechtigung hat. Wir wollen ein besonderes socialdemokratisches Bataillon bilden, das vorausgeht im Kampfe. Wir können Sturm laufen, vermöge unserer Volksrechte. Die politische Polizei kümmert uns dabei durchaus nicht. Dieselbe ist nur gefährlich einer ungleichartigen, unentschlossenen Masse gegenüber, die sich auf's Parlamentieren einläßt und auf Abschlagzahlungen.“ „Wollt Ihr einen socialistischen Staat und nicht nur eine Verbesserung des bestehenden, dann herbei zum revolutionären, wenn auch

gesetzlichen Kampfe! Dann beruhigt Euch nicht damit, es geht ja schon vorwärts, und Rom ist nicht in einem Tage erbaut, nein, dann ruft ein „Vorwärts“ zum Sturmangriff auf die Position des Gegners, wie es das vorgeschlagene Parteiprogramm will! Es wird noch lange genug dauern, bis der Sturm gelingt, aber es muß eben immer und immer wieder angegriffen werden. Wir wollen uns nicht häuslich und bequem einrichten auf dem Kampffelde, wir wollen keine Kampfart, die von vornherein auf eine Lebensdauer (!) sich einrichtet und zufrieden ist, wenn nur etwas geschieht, nein, wir wollen stets das Handgemenge suchen, das allein entscheidet. . . . . . Je weniger energisch auf gesetzlichem Wege die neue Gesellschaft und der Sturz der alten erstrebt wird, um so notwendiger und verderblicher wird schließlich der ungesetzliche Weg, die gewaltsame Revolution eintreten! Denn die Socialdemokratie kommt auch bei uns so sicher, wie dem Knabenalter das Mannesalter folgt. Sie verlangt ihre Partei; gebt sie ihr oder ihr verweist sie an den Aufruhr!“

Nach dieser temperamentvollen Apostrophe erörtert Bezirksanwalt Lang die Schwierigkeiten, mit denen die socialdemokratische Bewegung in der Schweiz zu kämpfen habe. Die Menge habe ganz unklare, kindliche Vorstellungen vom Wesen der Socialdemokratie. Auch sage man, für die Schweiz habe eine socialdemokratische Partei keine Berechtigung; eine solche sei gegen Bismarck und die Junker nötig; man habe aber auch solche in der Schweiz. Dann wird der Vorwurf der Internationalität zurückgewiesen: „Unsere Sackpatrioten sehen ein, daß es für sie zuweilen recht profitabel ist, international zu sein, und handeln danach. Nur unsere Internationalität will man nicht gelten lassen.“

Aus der sich anschließenden Diskussion ist nur bemerkenswert, daß die Aufnahme ganzer Vereine mit der Motion abgelehnt wurde, daß zielbewußte Socialdemokraten nur durch Einzelaufnahme zu gewinnen seien[1]. Schließlich wurde das in seinem „grundsätzlichen“ Teile nachstehend abgedruckte Programm mit allen gegen 4 sich der Abstimmung enthaltende Stimmen angenommen. Damit war die „socialdemokratische Partei der Schweiz“ gegründet und das Aktionskomitee des schweizerischen Arbeitertages

[1] Schon auf dem Parteitage zu Olten 1891 mußte dagegen beschlossen werden, auch ganze Vereine als solche zuzulassen. Die „Zielbewußten“ hatten sich doch in allzukleiner Zahl eingefunden.

konnte sich auflösen. Mitglieder der Partei können nur Schweizerbürger und -Bürgerinnen werden, welche das Programm anerkennen und den ordentlichen Jahresbeitrag von (jetzt) 20 Cent. bezahlen. An der Spitze steht das aus 15 Mitgliedern bestehende Parteikomitee; alljährlich soll ein ordentlicher Parteitag stattfinden, dessen Beschlüsse jedoch unter Umständen noch durch eine Urabstimmung sanktioniert werden müssen.

Grundsätzliches Programm

nach Beschluß des schweizerischen Arbeitertages vom 21. Oktober 1888 in Bern.

Erwägungen:

a) In formeller Beziehung:

1. bei der reaktionären Politik des schweizerischen Bundesrates und insbesondere den politisch-polizeilichen Verfolgungen der Socialdemokratie ist der Zeitpunkt gekommen, wo die entschieden socialdemokratisch gesinnten Schweizerbürger sich zu einer einheitlich organisierten Partei fester zusammenschließen müssen;

2. eine solche Partei hat ihr politisches Wirken in unserem schweizerischen Staatsleben ausschließlich auf die Verwirklichung der Ziele der Socialdemokratie zu richten, zu deren Grundsätzen sie sich voll und ganz bekennt, wobei immerhin die Unterstützung anderweitiger, das Wohl des unter der heutigen Gesellschaftsordnung zunächst und am meisten leidenden Arbeiter- und Kleinbauernstandes fördernder Bestrebungen, soweit sie nicht den grundsätzlichen Parteibestrebungen sich hinderlich erweisen, nicht ausgeschlossen sein soll;

3. die politischen Bedingungen einer socialdemokratischen Organisation unseres Gemeinwesens sind:

a) die rein demokratische Staatsform, b) die Beseitigung des kantonalen Partikularismus, resp. die Vollendung des schweizerischen Einheitsstaates unter demokratischen Garantien, c) eine den modernen Anschauungen und den Resultaten der heutigen Wissenschaft entsprechende Volksbildung, sowie die definitive Verweisung aller religiösen Kulte in das Gebiet des Privatlebens;

4. in wirtschaftlicher Beziehung ist die den heutigen Verhältnissen am besten anzupassende Form der Verwirklichung des socialistischen Zieles die Organisation aller wirtschaftlichen Thätigkeit durch das Volk, die Verstaatlichung;

5. der monopolistische Staats- (resp. Gemeinde-) Betrieb, der den Übergang aller Arbeitsmittel in den Gemeinbesitz von selber mit sich bringt, muß aber nicht zu Gunsten einzelner herrschender Klassen, sondern zu gleichem Vorteil aller Bürger organisiert und ausgeführt werden;

6. die Verstaatlichung der wirtschaftlichen Thätigkeit unseres Landes kann nur successive und nach eingehendem Studium aller bezüglichen Verhältnisse und Ausarbeitung eines wohl bedachten Ausführungsplanes vorgenommen werden;

7. das allgemeine Recht auf Arbeit muß als Grundlage einer menschenwürdigen Existenz aller Bürger anerkannt werden, wenn eine richtige socialistische Gesamtorganisation der nationalen Arbeit stattfinden soll, von der keiner ausgeschlossen werden kann;

8. die socialdemokratischen Bestrebungen gelten nicht irgendwelchen Vorrechten eines Standes oder einer Klasse, sondern vielmehr der Abschaffung der heutigen Standesprivilegien und Klassenherrschaft durch Einführung einer auf dem Grundsatze der allgemeinen Solidarität aller Gesellschaftsglieder ruhenden Gesellschaft;

b) in materieller Beziehung:

9. die heutige Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung bedingt die Unfreiheit der großen Masse des Volkes und deren Verbleiben in ungenügenden, keine volle Lebensentwickelung gestattenden Verhältnissen;

10. das heute herrschende System der Lohnarbeit ist die Grundursache der Unfreiheit und der ungenügenden Lebenslage der Volksmasse und kann nur durch die Einführung der freien gesellschaftlichen Arbeit aller Bürger beseitigt werden;

11. das heute herrschende System der Lohnarbeit läßt denjenigen, welche durch ihre Arbeit hauptsächlich alle Werte schaffen, dennoch nur den kleinsten Teil dieser Werte zukommen und macht zudem, daß jeder Fortschritt der Produktionsfähigkeit durch Erfindungen, Verbesserung der Maschinen u. s. w., statt dem arbeitenden Volke zum Segen zu gereichen, zur Verringerung der Löhne und zunächst wenigstens auch zu einer Verminderung der Arbeitsgelegenheit führt, mithin ihm zum Unheil wird;

12. die vorhandenen Arbeitsmittel können schon heute lange nicht voll mehr ausgenützt werden, sondern das Privatinteresse der Besitzer derselben verlangt stetsfort, bald mehr und bald weniger, eine künstliche Hemmung der Gütererzeugung,

während doch noch die große Masse des Volkes Entbehrungen aller Art erdulden muß;

13. die heutige Produktionsfähigkeit ist aber in einer Weise gestiegen und steigt noch immer (infolge der Einführung und stets weiter schreitenden Verbesserung und Vermehrung der Maschinen, der vollständigeren und umfassenderen Beherrschung und Dienstbarmachung der Naturkräfte, des Erschließens riesiger neuer natürlicher Hülfsquellen, deren Benutzung die vervollkommneten Verkehrsmittel gestatten, der hoch entwickelten Arbeitsteilung und der Menge der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte), daß Güter genug und übergenug für einen allgemeinen Wohlstand erzeugt werden könnten, sobald das Interesse aller und nicht mehr das Interesse einzelner die Gütererzeugung und Güterverrmittlung beherrschte und nach einheitlichem Plane ordnete, und sobald die vorhandenen Arbeitsmittel der Gesamtheit zur Verfügung, im Interesse aller, stünden;

14. der sich stets verschärfende wirtschaftliche Kampf Aller gegen Alle, bei dem jeder genötigt ist, in immer stärkerem Maße auf seinen persönlichen Vorteil zu sehen und diesem seine beste Kraft zu widmen, entspricht den heutigen moralischen Anschauungen nicht mehr und erscheint als das größte Hindernis weiterer sittlicher Entwickelung der Menschheit.

* * *

Auf Grund dieser Erwägungen beschloß der Schweizerische Arbeitertag die Bildung einer socialdemokratischen Partei der Schweiz mit folgenden Zielpunkten:

Politisches Programm.

1. Ausbau der Demokratie.
2. Ausbau des Einheitsstaates.
3. Unentgeltliche, dem Stande der modernen Wissenschaft entsprechende Volksbildung und Volksaufklärung im weitesten Maße; Verweisung aller kirchlichen Bestrebungen in das Privatleben der Bürger.

Wirtschaftliches Programm.

1. Successive Verstaatlichung von Handel, Verkehrswesen, Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe (Monopole und Staats- [Gemeinde-] Betriebe) unter Befolgung des Grundsatzes, daß der Ertrag nach Abzug der Betriebskosten und eines die Steuern ersetzenden Betrages für öffentliche Zwecke (Schule, Rechtswesen, Verwaltung, Pflege

der Kranken, Alten, Invaliden, Militär ꝛc.) allen Mitwirkenden in möglich gleichem Maße zukommen soll.

Hierfür zunächst: Einsetzung einer ständigen „Kommission für wirtschaftliche Gesetzgebung", welche alle einschlagenden Fragen zu prüfen, die besten Mittel und Wege zur Ausführung der einzelnen Verstaatlichungen zu suchen und der Bundesversammlung bezügliche Vorlagen zu machen hat.

Die Mitglieder dieser Kommission sind vom Volke zu wählen. Sie werden vom Bunde besoldet und sollen ihre ganze Thätigkeit ausschließlich ihrer Aufgabe widmen.

2. Das Recht aller Bürger auf Arbeit ist in die Verfassung aufzunehmen und ihm von den Behörden in der Weise Nachachtung zu verschaffen, daß jedem auf sein Verlangen eine möglichst seinen Kräften entsprechende, ausreichend gelohnte Beschäftigung im Dienste des Staates, der Gemeinde oder williger Privater zugewiesen wird.

* * *

III.

Die Befürchtungen, welche vor und während der neuen Parteigründung bezüglich der Haltung des Grütlivereins in den Reihen der entschiedenen Socialdemokraten gehegt wurden, waren sehr berechtigt. Wenn auch der Grütliverein 1878, wie wir sahen, ein sogenanntes socialdemokratisches Programm angenommen hatte, eine Verstärkung des socialdemokratischen Zuges im Verein war dadurch nicht erreicht worden. Neben den eigenen Statuten blieb jenes ein totes Inventarium, das nur insoweit einige Bedeutung gewonnen hat, als von socialdemokratischer Seite bei passender Gelegenheit darauf hingewiesen zu werden pflegt, daß der Grütliverein ja schon seit 15 Jahren auf ein socialdemokratisches Programm vereidigt sei. Für die socialdemokratische Partei hängt aber von der Stellung, welche dieser älteste und urwüchsig schweizerische Arbeiterverein der socialdemokratischen Sache gegenüber einnimmt, wenn nicht Sein oder Nichtsein, so doch Blühen oder Siechtum ab. Das Geheimnis der Wetterfestigkeit des Grütlivereins in allen Stürmen, die ihn in den langen Jahren seit seiner Gründung umweht, liegt wohl vor allem in dem stets bewiesenen Sinne für naheliegende praktische Aufgaben der Arbeiterfrage, in der patriotisch-nationalen Haltung, die er immer trotz der so oft herangetretenen Versuche, einer mehr internationalen Tendenz zu folgen, sich bewahrt hat. Während

das so überaus empfindliche Nationalgefühl des Schweizers auf jede andere socialistisch gefärbte Arbeiterorganisation mit Mißtrauen blickt, in ihr den kosmopolitischen antinationalen Zug[1] wittert, steht der Grütliverein in dieser Beziehung bis jetzt wenigstens in der öffentlichen Meinung unverdächtigt da. Seine Geschichte und im besondern seine Taktik der „Internationalen Arbeiterassociation" gegenüber zeigt, welchen Wert er darauf legt, dieses ihm von den Regierungen und der Bevölkerung entgegengebrachte Vertrauen nicht zu verlieren.

Der schon 1838 in Genf gegründete Verein zählte am 31. Dezember 1891 in 352 über die ganze Schweiz verbreiteten Sektionen mehr als 15000 Schweizerbürger zu Mitgliedern. Er überragt damit weit jede andere Arbeiterorganisation auf schweizerischem Boden, selbst den allgemeinen Gewerkschaftsbund (7500) und die Fédération horlogère (10600). Am meisten Verbreitung hat derselbe in den Kantonen Zürich und Bern gefunden; im ersteren mit rund 2500, im letzteren mit rund 2400 Mitgliedern, am wenigsten in Unterwalden, Uri, Tessin, Wallis mit einer je weit unter 100 bleibenden Zahl. Dieser Stärke hat die Organisation der schweizerischen socialdemokratischen Partei nach den Angaben des Parteitages zu Solothurn, November 1892, nur rund 3400 Mitglieder in 50 Mitgliedschaften gegenüberzustellen, von denen wohl die größere Zahl gleichzeitig auch Mitglied des Grütlivereins ist, so daß in gewissem Sinne die erstere als radikaler Ausschuß des letzteren bezeichnet werden kann. Der Gewalthaufen, welcher sich um die „reine Fahne" der Socialdemokratie gesammelt, würde ohne den schon erwähnten Beschluß, auch ganze Vereine als solche in die Partei aufzunehmen, noch weit schwächer sein. Es gelang daraufhin, etliche Gewerkvereine, so die Metallarbeiter, Holzarbeiter, Haffner, auch ein-

---

[1] Schon 1879 schreibt Greulich im Jahrbuch für Socialwissenschaft und Socialpolitik, I S. 253: „Ein viel bedeutenderer Hinderungsfaktor (er sprach vorher von der Sprachverschiedenheit) für die schweizerische Arbeiterbewegung liegt in dem außerordentlich stark und einseitig entwickelten Nationalgefühl der Schweizer. Dasselbe läßt sich allerdings auf das Mißtrauen zurückführen, mit welchem das Volk eines kleinen Landes mit freiheitlichen Institutionen die Wahrung seiner Unabhängigkeit behauptet" ...... „Dieses Mißtrauen gegen das Fremde legt oft die besten Kräfte lahm, verhindert vielfach die richtige Solidarität, die in einer Arbeiterorganisation herrschen soll — und es wird von den Gegnern der Arbeiterbewegung immer noch mit vielem Erfolg ausgebeutet und benutzt, um Tausende von der Bewegung fern zu halten, weil das deutschländische Element in der schweizerischen Arbeiterbewegung auch vertreten ist und eine meist sehr erfreuliche Thätigkeit entfaltet."

zelne größere Ortsverbände, so die Arbeiterunion Bern mit einer ganzen Reihe von lokalen Vereinen, der Organisation zu gewinnen[1]. Jedenfalls können die Erfolge der socialdemokratischen Parteiorganisation nach länger als vierjähriger Agitation nicht als besonders ermutigend angesehen werden. Auch die Geringfügigkeit des 20 Cts. betragenden Jahresbeitrages scheint nichts zu helfen. Die Besteuerung der Mitglieder des Grütlivereins ist demgegenüber eine relativ hohe zu nennen. Nach den Statuten des letzteren soll die halbjährliche Auflage pro Mitglied in der Regel 25 Cts. nicht übersteigen.

Doch wenden wir uns nach dieser Vergleichung zu den Leistungen des Grütlivereins. Gemäß der Devise: „Durch Bildung zur Freiheit!" sucht derselbe auf jede denkbare Weise das geistige Niveau seiner Mitglieder zu heben und sieht gerade darin auch das vornehmste Mittel zur Erreichung der ihm vorschwebenden Ziele. Gegenüber anderen dem Verein empfohlenen Wegen proklamierte schon 1873 das Centralkomitee: „Der Weg, wie ihn der Grütliverein zur Lösung der socialen Frage betreten, ist der rationellste; der Arbeiter muß moralisch, technisch, wissenschaftlich ein vollkommener Mann zu werden versuchen, dann wird jeder im stande sein, seine Existenz so zu gründen, wie sie eines freien Bürgers würdig ist, und damit ist die sociale Frage von selbst gelöst." Daß damit allein die sociale Frage nicht aus der Welt zu schaffen, das hat der Verein nicht lange nachher selbst bekannt; aber es ist erfreulich zu sehen, wie gegenüber der einseitig materialistischen Auffassung der Arbeiterfrage hier auch aus der Arbeiterwelt selbst heraus gerade auf die ethische und intellektuelle Seite des Problems der Hauptnachdruck gelegt wird.

Es ist ein geradezu großartiger Apparat, den der Grütliverein für geistige und moralische Anregung seiner Mitglieder in Bewegung setzt. In dieser Hinsicht hält der Verein unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kassenmittel vollkommen den Vergleich mit den bestorganisierten englischen Trade Unions aus, obwohl er gar keinen gewerkschaftlichen, sondern einen politischen Charakter trägt. Bei der geringen Beachtung, welche Vorgänge und Thatsachen der schweizerischen Arbeiterbewegung gegenüber der in anderen Ländern bis jetzt in nationalökonomischen Kreisen gefunden, dürfte eine kurze

---

[1] „Ohne uns Gewerkschaftler", so sagte mir ein Mitglied des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes, „hätte man auf dem Solothurner Parteitage in einem Syphonhause Platz zum Tagen gehabt."

Skizze dessen, was dieser Arbeiterverein ohne Patronage und ohne irgend eine Unterstützung von außerhalb leistet, wohl am Platze sein[1].

Der Verein besitzt eine auf die verschiedenen Sektionen verteilte Bibliothek von mehr als 48 600 Bänden; dieselbe hat sich (1882 erst rund 25 900 Bände) in den letzten zehn Jahren nahezu verdoppelt, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß alljährlich ein namhaftes Quantum obsolet gewordenen Lesestoffes „ausgeschossen" wird. Der Inhalt berührt alle Wissenszweige; vor allem natürlich sind es neben der Unterhaltungslitteratur volkswirtschaftliche, geschichtliche und technische Werke, die zur Anschaffung gelangen. Laut Berichten aus den einzelnen Sektionen werden die Bibliotheken gut benutzt. Der Verbreitung schlechter Kolportageromane, der dem Arbeiter so gefährlichen Schundlitteratur, wird so auf das nachhaltigste entgegengearbeitet.

An eigenen Zeitungen besitzt der Verein den schon 1851 gegründeten „Grütlianer" und gewährt an „Le Grütli" in Lausanne, Organ für die französischsprachigen Mitglieder, einen jährlichen Zuschuß von 600 Frcs. Auf der letzten Oltener Delegiertenversammlung (1892) wurde außerdem beschlossen, in eigener Regie ein französisches Vereinsblatt herauszugeben. Auch für die italienische Schweiz ist schon verschiedenemale an die Kreierung eines Vereinsorganes gedacht worden. Aber alle bisherigen Versuche waren bei der spärlichen Verbreitung der Grütlisektionen in diesem Sprachgebiet und dem nomadisierenden Charakter der dortigen Arbeiterbevölkerung nur sehr kurzlebiger Natur. Zum erstenmale in diesem Jahre giebt der Verein auch einen eigenen „Grütlianer Kalender" heraus, der, in gemäßigtem Tone geschrieben, für die Bedürfnisse des Handwerkers, Arbeiters und kleineren Geschäftsmannes äußerst praktisch eingerichtet ist. „Der Grütlianer", vor allem natürlich in den Vereinen gelesen, ist mit einer Abonnentenzahl von mehr als 14 000 über die ganze Schweiz verbreitet und erscheint in Zürich dreimal wöchentlich, seit 1891 im eigenen Verlage und Druck des Vereins. „Le Grütli" hat entsprechend der ungleich kleineren Anzahl Grütlianer in der welschen Schweiz eine weit geringere Abonnentenzahl. „Der Grütlianer" steht weitaus als das gelesenste Arbeiterblatt der Schweiz da. Wegen der in der Arbeiterorganisation herrschenden Zersplitterung und der geringen Ausdehnung des Absatzgebietes ist die Existenz der schweizerischen Arbeiterpresse keine beneidenswerte und durchaus un-

[1] Die Angaben sind dem neuesten Jahresberichte des schweizerischen Grütlivereins, umfassend den Zeitraum vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1891 entnommen.

ähnlich der potenten Situation, in der sich die meisten Journale des reichsdeutschen Socialismus befinden. Schon die „Tagwacht“ und das „Felleisen“, zwei längst eingegangene Organe des (ersten) Arbeiterbundes resp. der deutschen Arbeiterbildungsvereine in der Schweiz, laborierten an dem chronischen Übel des Deficits. Schon damals, in den sechziger und siebziger Jahren, war es einzig „der Grütlianer“, dessen Dasein einigermaßen gesichert war. Auch bezüglich der Harmonie untereinander haben die socialistischen Preßverhältnisse gegen früher sich nicht gebessert. Neben der allgemeinen mehr oder weniger stark betonten socialdemokratischen Tendenz hat jedes Blatt für gewisse Sonderinteressen seines Verbandes, seines Vereins oder seiner Partei einzutreten, die persönlichen Ansichten ihm nahestehender Führer zu verfechten, so daß, zumal in politisch lebhaften Perioden, für den häuslichen Streit, persönliche Reibereien u. dergl. ein großer Teil des Raumes absorbiert wird. An diesem Erbübel krankt die schweizerische socialdemokratische Presse mehr als die irgend eines anderen Landes, eben weil die Bewegung, dem politischen Volkscharakter entsprechend, nur lockere, sich fortwährend ändernde föderative Formen kennt und der einheitlichen Direktion vollständig entbehrt. Die Presse aber kann nicht anders sein, als wie das, was sie widerzuspiegeln hat.

Was die sonstige Arbeiterpresse angeht, so ist nach dem „Grütlianer“ an erster Stelle die zweimal wöchentlich in Zürich erscheinende „Arbeiterstimme“ zu nennen, „offizielles Organ der socialdemokratischen Partei der Schweiz und des Gewerkschaftsbundes“, welche in den letzten Jahren unter der Redaktion des talentvollen Rob. Seydel es auf eine Abonnentenzahl von rund 4200 gebracht hat. Sie vertritt im Vergleich zu den Organen des Grütlivereins die schärfere Tonart, in der sie sekundiert wird vom „Basler Arbeiterfreund“, dessen Redakteur der gegenwärtige Präsident der socialdemokratischen Partei, Wullschleger, ist. Eingegangen seit Ende 1892 ist „Der schweizerische Socialdemokrat“, welcher sein Dasein während fünf Jahren nur der Opferwilligkeit seines Redakteurs und Verlegers Steck in Bern zu verdanken hatte. Obwohl das einmal in der Woche erscheinende Blatt es wohl kaum jemals auf viel über 1000 Abonnenten gebracht hat, so bedeutet doch sein Eingang für die Sache der entschiedenen Socialdemokratie einen kaum zu ersetzenden Verlust. Wenn auch in der schweizerischen socialdemokratischen Bewegung einzelne Persönlichkeiten nicht so markant hervortreten, wie etwa in Frankreich und

Deutschland, so kann man doch sagen, daß in Steck gewissermaßen die extreme, alle schwächlichen Kompromisse und Bemäntelungen verschmähende konsequente Richtung verkörpert ist, die womöglich mit Siebenmeilenstiefeln auf das letzte Ziel, die Etablierung des Socialstaates, losschreitet. Eine begeisterungsfähige, durchaus selbstlose Natur, hat er seine ganze Arbeitskraft dieser Aufgabe gewidmet. In seinem „Socialdemokraten“ lag ihm ausgesprochenermaßen vor allem daran, die Gebildeten im Volke für seine radikalen Ideen zu gewinnen. Das war nun nicht möglich, und darum ist das Organ, dessen Artikel weit über das Verständnis des gewöhnlichen Arbeiters hinausgingen, auch eingegangen. Die „Partei Steck“, so wird von vielen die socialdemokratische Parteiorganisation nicht mit Unrecht genannt, hat damit ihren Rufer im Streit verloren[1]. An Stelle des „Socialdemokraten“ erscheint seit Beginn dieses Jahres zweimal wöchentlich in Bern die „Berner Tagwacht“, Organ der socialdemokratischen Partei des Kantons Bern, ein Blatt, das, soviel sich aus den bisher erschienenen Nummern ersehen läßt, bei weitem nicht das geistige Niveau des eingegangenen erreicht, vielleicht aber gerade deshalb lebensfähiger ist. — Um eine vollständige Übersicht der im Dienste socialdemokratischer Anschauungen wirkenden periodischen Litteratur zu geben, müssen auch folgende Organe größerer Fachverbände noch erwähnt werden: „Helvetische Typographia“, Organ des schweizerischen Typographenbundes, erscheint einmal pro Woche in Basel. „Le Gutenberg“, Organ der Fédération des typographes de la Suisse romande, erscheint monatlich dreimal in Lausanne. „Der Uhrenarbeiter“, offizielles Organ des Uhrenarbeitersyndikates, erscheint in deutscher und französischer Sprache einmal wöchentlich in Biel. „Der Holzarbeiter“, Organ des schweizerischen Holzarbeiterverbandes, erscheint alle 14 Tage in der Buchdruckerei des Grütlivereins in Zürich.

Doch kehren wir zum Grütliverein zurück. Seine auf Erhöhung des Bildungsniveaus gerichteten Bestrebungen sucht der Verein auch durch direkten Unterricht zu verwirklichen. Seit langer Zeit finden in zahlreichen Sektionen Schreib- und Rechenkurse, auch solche über Buchführung, Geschichte und Geographie, französische Sprache statt.

[1] Neuerdings hat Steck durch Verweigerung des ihm als Mitglied des Berner Großen Rates abgeforderten Eides, dessen Leistung sich mit seinen religiösen Überzeugungen nicht vereinigen lasse, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Tausende junger Schweizerbürger finden im Grütliverein fern von der Heimat nicht nur eine zweite Familie, die sie vor moralischen Gefahren jeder Art zu hüten sucht, sondern auch Anregung, ihre Mußestunden nützlich zu verwenden. Viele verdanken es thatsächlich nur ihm, daß sie etwas geworden, zu einer besseren Lebensstellung gekommen sind, daß sie die Fähigkeit erlangt haben, einen einigermaßen korrekten Brief abzufassen und über ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Auch das im Verein sehr gepflegte Diskussionswesen hat in einer demokratischen Republik, die alle Bürger zur direkten Teilnahme an der Gesetzgebung beruft, eine große Bedeutung. Diskutiert werden politische Fragen, eidgenössische und kantonale Angelegenheiten, gewerbliche und wissenschaftliche, besonders geschichtliche Themata. Natürlich dienen die programmmäßigen Diskussionsabende auch gleichzeitig als Propaganda für die Ziele des Vereins. Es wird geklagt, daß es häufig an geeigneten gebildeten Kräften fehle, denn „leider ist immer noch allzu oft formale Bildung des Geistes verbunden mit konservativer politischer Gesinnung".

Daß Gesang und Turnen in einem schweizerischen Verein eine hervorragende Stelle einnehmen, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Der schweizerische Grütliturnverband veröffentlicht alljährlich über seine Thätigkeit einen besonderen Bericht. Selbstverständlich fehlt es auch an einer Kranken- und Sterbekasse nicht. Für die geplante schweizerische obligatorische Kranken- und Unfallversicherung hat der Verein eine Specialenquete in seinen Sektionen veranstaltet. Er tritt lebhaft ein für die gesetzliche Durchführung der Arbeiterversicherung auf diesem Gebiete und hofft, daß dieselbe auch auf Alter und Invalidität ausgedehnt werde.

Nicht unerwähnt soll am Schlusse bleiben, daß der Verein jetzt im Besitze einer eigenen Druckerei und Buchhandlung ist, beide in Zürich, deren Geschäftsgang als befriedigend bezeichnet wird. Die erst am 1. September 1890 gegründete Buchhandlung, die auch dem schweizerischen Buchhändlerverbande und dem Börsenverein deutscher Buchhändler beigetreten ist, soll in erster Linie kein finanzielles Unternehmen sein, sondern sie soll vor allem „die Litteratur unter die Massen bringen, welche nötig ist, um aus Not und Bedrängnis, Abhängigkeit der Kapitalherrschaft und mangelnder Einsicht herauszukommen".

Das Unternehmen ist aus der früheren Volksbuchhandlung entstanden, die vor allem den Vertrieb socialistischer Schriften nach

Deutschland besorgte, während jetzt die schweizerischen Arbeiterkreise das Hauptabsatzgebiet bilden.

Ein auf solchen Grundlagen ruhender mächtiger Verein ist ein gewichtiger Faktor, mit dem die innere Schweizerpolitik auf allen Gebieten, zunächst natürlich in der Arbeiterfrage, zu rechnen hat. Ganz erklärlich daher die gespannte Aufmerksamkeit, welche den Vorgängen und Wandlungen in diesem Verein, den „politischen Häutungen" desselben, gewidmet wird. Bis jetzt kämpfte derselbe Schulter an Schulter mit der socialen Demokratie, dem radikalsten, vielfach mit der Socialdemokratie zusammengehenden Flügel der sogenannten bürgerlichen Parteien, was eine sehr starke Verquickung seines Bestandes mit ausgesprochenen Socialdemokraten durchaus nicht ausschließt. Es giebt im Grütliverein Sektionen, die geradezu als socialdemokratische im extremsten Steck'schen Parteisinne bezeichnet werden können; auch eine gelegentliche Unterstützung rein socialdemokratischer Postulate von seiten des Gesamtvereins ist vielfach zu konstatieren, und wird sich, wie es den Anschein hat, in Zukunft noch mehren. Unter den gegebenen Umständen ist es erklärlich, daß die socialdemokratische Partei schon ihres Prestiges wegen nach außen das sie vom Grütliverein Trennende sehr wenig, dagegen das Gemeinsame stark zu betonen liebt. Im häuslichen socialdemokratischen Leben aber tritt der Dualismus in der Arbeiterbewegung um so ungenierter hervor. Da wird der Grütliverein geradezu „eine Partei der Socialreform" genannt, in der die Majorität der Mitglieder noch in kapitalistisch bürgerlichen Anschauungen lebe. „Das verhindert nicht", schreibt Steck Oktober 1890 im schweizerischen Socialdemokrat, „daß an Festen mitunter sogar durch bürgerliche Politiker (Freisinnige) auf die Socialdemokratie ein Hoch ausgebracht wird." Auch A. Reichel, der neben Steck für Gründung und Propaganda der socialdemokratischen Partei hervorragend thätig und eine Reihe von Jahren Präsident des Parteikomitees war, wirft den Grütliverein, „der zu seinen Mitgliedern Anhänger der verschiedensten Parteirichtung zählt" zu der „Partei der Socialreform", die kein bestimmtes Ziel (wenigstens nicht ein nach außen klar ausgesprochenes) verfolge, sondern von Fall zu Fall ihr Verhalten regele nach den politischen Konstellationen des Augenblicks. Damit ist die keineswegs ganz klare Stellung zwischen bürgerlicher Demokratie und Socialdemokratie, welche der Grütliverein bisher, zumal in den letzten Jahren, eingenommen, nicht unkorrekt gekennzeichnet worden.

„Auf dem großen Kampffelde der socialen Demokratie", heißt es in der letzten Jahreskundgebung des Vereins, „bildet der Grütliverein die schweizerische Vorhut, die an der Spitze marschiert und das Terrain aufklärt, ohne die Verbindung mit den übrigen Teilen und dem vaterländisch nationalen Charakter zu verlieren. Darum werden in den verschiedenen Kantonen seine Sektionen eintreten für Hebung und Verbesserung des Schulwesens, für die volle Unentgeltlichkeit der Volksschule, für erleichterten Zutritt zur höheren Schulbildung auch für unbemittelte Klassen, . . . für den Erlaß kantonaler Gesetze zum Schutze der Arbeiterinnen, soweit diese nicht dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind, für die Ergänzung und Unterstützung der eidgenössischen Fabrikinspektion durch kantonale Organe, für Einführung eines gerechten, die Arbeit und die unbemittelten Existenzen entlastenden Steuersystems, Einschränkung des Erbrechtes und Erhöhung der Erbschaftssteuern. Der Grütliverein wird auch immer Fühlung suchen mit dem nach besseren Existenzbedingungen ringenden Kleinbauernstand, für welchen die Zinsfrage geradeso urgent ist, wie für die Arbeiter die Lohnfrage..... Es wird ihm nie an Sympathie des schweizerischen Volkes fehlen, wenn er sich jederzeit zum Wortführer und Kämpfer für die Sache des Volkes macht. Sein Programm ist nicht die Herrschaft eines Standes über die anderen Stände, sondern die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt auf Grundlage praktischer Socialpolitik und des Fortschritts von der repräsentativen zur reinen Demokratie."

Die Hauptursache, weshalb die immer und immer wieder vergeblich unternommenen Versuche, den Grütliverein und die socialdemokratische Partei zu verschmelzen, scheiterten, liegt eben in der grundverschiedenen Auffassung, welche beide vom Werte der Socialreform haben. Auch die schweizerische socialdemokratische Partei tritt überall, wo es möglich, für die Hebung der Arbeiterklasse ein, eine Passiv- oder gar Obstruktionspolitik, wie sie in der Taktik der deutschen Socialdemokratie liegt, würde in der Schweiz die Partei um jeden Einfluß bringen. Daß alle Maßnahmen der schweizerischen Socialreform einen demokratischen Charakter tragen, erleichtert natürlich die Mitarbeit daran ungemein. Aber ihr „politisches Wirken" — vergl. Programm — richtet sich doch „ausschließlich" auf die Verwirklichung der Ziele der Socialdemokratie, und zu diesen gehört die Socialreform natürlich nicht. Die Unterstützung von Bestrebungen, die vor allem auf das Wohl der leidenden

Klassen gerichtet sind, wird ausdrücklich als eine „anderweitige" Sache bezeichnet, die „immerhin" nicht ausgeschlossen sein soll. Vom Standpunkte der socialdemokratischen Partei gesehen, ist die Socialreform elendes Flickwerk am zusammenbrechenden Bourgeoisstaate, das ängstliche, aber vergebliche Bemühen, den Tag des allgemeinen Kladderadatsches möglichst lange hinauszuschieben! Daher kommt es auch, daß Steck in der Arbeiterbewegung und in der Socialdemokratie Phänomene sieht, die man nicht mit einander vermengen dürfe. Die Arbeiterbewegung ist ihm das Weitere, die socialdemokratische Bewegung das Engere. Die erstere habe erst noch zur socialdemokratischen Bewegung zu werden, habe in ihr zu verschwinden, „wie der See in seinem Ausgange im Wasserfalle und Flusse." „Die Socialdemokratie", so führt er im schweizerischen Arbeiterlesebuch aus, „ist, wenn auch aus natürlichen Gründen ihr Anhang zumeist aus der Arbeiterklasse sich bilden muß, in der That Volkssache; die Arbeiterbewegung aber ist nur Arbeitersache, weil es sich bei ihr, solange sie nicht in der socialdemokratischen Bewegung sich abklärt und verdichtet, wirklich nur um Besserung der Lage der Arbeiterklasse innerhalb der heutigen Ordnung der Dinge handelt."

Wenn Steck so die principienbewußten Socialdemokraten aus dem großen Haufen der nur mitlaufenden herauszuheben bemüht ist, so bleibt ihm keineswegs verborgen, daß die Zahl dieser wirklich Echten noch verhältnismäßig sehr gering ist. Insbesondere hat der Erfolg seiner Agitation ihm das gezeigt. Er klagt, „daß gar viele ihr Streben für socialdemokratisch halten, die keinen Begriff von der Socialdemokratie haben, und die, wenn ihnen das Wesen und die Ziele derselben auseinandergesetzt werden, sich scheu abwenden, oder das Gebotene als unpraktische Schwärmerei oder Traum einer in nebelhafter Ferne liegenden Zukunft erklären, mit der man sich ernstlich nicht befassen könne."

Solche unechte Socialdemokraten giebt es sicherlich gerade im Grütliverein nicht wenige, — sie bilden vielleicht die Majorität — wenn sie nicht von denen gebildet wird, die überhaupt bloß bürgerliche Demokraten sein wollen. Aber auch unter denjenigen, die sich ernsthaft mit der socialdemokratischen Zukunft beschäftigen, und an den notwendigen Zusammenbruch der bestehenden wirtschaftlichen Ordnung glauben und dafür wirken wollen, also unter den Vollblut-Socialdemokraten, ist die Zahl derer sehr groß, welche die Arbeiterbewegung und die Socialreform mit andern Augen ansehen als Steck. Der größere

Teil der schweizerischen Socialdemokratie erblickt nämlich in der Socialreform, besonders so, wie sie in der Schweiz möglich ist, nicht so sehr eine retardierende Bourgeoispolitik, sondern einen Weg, der, wenn auch nur allmählich, so doch mit um so größerer Sicherheit im socialistischen Zukunftsstaate — wenn man heute nach den Ausführungen Bebels im deutschen Reichstage, Februar 1893, noch so sagen darf — ausmünden werde. Diesen ist die Socialreform ihrer selbst willen wertvoll, denn sie bedeutet die schrittweise Überführung der gegenwärtigen Ordnung in die zukünftige, in die socialdemokratisch zu erstrebende. Die bürgerlichen Parteien vertreten nach dieser Auffassung das Princip, das stets das Böse will und doch das Gute schafft. Verkürzung der Arbeitszeit, Hebung des Arbeitslohnes, Fortbildung des Arbeitsvertrages, das alles wirke revolutionär und erfolgreicher, als vielleicht irgend ein anderes socialdemokratisches Kampfmittel. Die Bourgeois würden einst die Dupierten sein und erschrocken sehen, wie sie mit all ihren Reformen nur die Geschäfte der Socialdemokratie besorgt haben. Man sehe sich nur mal um, wie weit wir allein in den letzten fünfzehn Jahren den reinen Kapitalistenstaat schon zurückgelassen hätten, wie verquickt der gegenwärtige Staat schon mit socialistischen Principien sei!

Als Hauptvertreter dieser Auffassung und der dadurch bedingten Taktik, die sich mehr wie die Steck'sche dem Grütliverein nähert, kann der gegenwärtige schweizerische Arbeitersekretär Hermann Greulich gelten, dessen Leben und Wirken seit mehr als 25 Jahren mit der socialistischen Bewegung in der Schweiz verknüpft ist[1]. Zu einer offenen Spaltung dürfte aber diese Divergenz bezüglich der Frage, wie kommen wir am sichersten und schnellsten zu dem gemeinsam erstrebten Endziel, in der socialdemokratischen Partei nicht führen[2],

---

[1] Greulich, früher Züricher Kantonstatistiker, spielte schon in den sechziger Jahren in den deutschen Arbeiterbildungsvereinen und in der Internationale eine Rolle; er war von 1869—1880 Redakteur der „Tagwacht". Ein volkstümlicher Redner mit gediegenem volkswirtschaftlichen Wissen ist er jedenfalls die hervorragendste Persönlichkeit der schweizerischen Socialdemokratie. Er ist übrigens wie viele der socialistischen Führer von Geburt kein Schweizer, sondern ein Deutscher. Auch aus diesem Grunde kennzeichnet der autochthone Schweizer die Socialdemokratie gern als „fremdes" Gewächs, das von Leuten, „die nicht den unverfälschten Volkscharakter des Schweizers darstellten", importiert sei und sich darum so schwer akklimatisiere.

[2] Das hindert natürlich nicht, daß bei passender Gelegenheit die im Innern sich reibenden Gegensätze an den Tag treten. So hatte die schweizerische socialdemokratische Partei 1889 auf ihrem Parteitage beschlossen, im Jahre 1890 bei

das nicht, trotzdem von dem Austrag dieser Frage die konservativere oder radikalere Gestaltung der Bewegung abhängt. Es sind Anzeichen dafür da, daß die taktisch extremere Richtung sich allmählich in der gemäßigteren, weit stärkeren auflöse. Auch die deutsche Socialdemokratie hat ja nach verschiedenen Häutungen heute eine andere Auffassung von der Socialreform, mit der sie sich auf ihren letzten Kongressen ganz vornehmlich beschäftigte, so sehr, daß Optimisten in ihr schon den demokratischen Flügel einer großen bürgerlichen socialpolitischen Partei erblicken wollten. Das ist sicher heute noch ein Irrtum.

Der bis jetzt in der Hauptsache politisch-demokratischen und social-reformatorischen Tendenzen huldigende Grütliverein schickt sich sogar eben an, einen bedeutenden Schritt nach links zur Socialdemokratie zu thun, um damit die Erklärung abzugeben, daß ihm die Socialpolitik künftig nicht mehr Endzweck, sondern in bewußter Weise Förderungsmittel für socialistische Wirtschaftsentwickelung sein soll. Der Verein stand schon länger in Folge seiner politisch hin und her schwankenden Haltung vor einer Krisis. Die in demselben sehr rührige Socialdemokratie sans phrase, obwohl der Zahl nach weitaus in der Minorität, hat in der Delegiertenversammlung zu Olten am 8. und 9. Oktober 1892 einen entschiedenen Erfolg davongetragen. Bisher standen noch die Statuten den naturgemäß nach Erweiterung ihres Einflusses strebenden Extremen als Damm entgegen.

Die hier in Betracht kommenden Sätze derselben lauten:

§ 2. „Der Grütliverein bezweckt die Entwickelung des politischen und socialen Fortschritts im Schweizerlande und die Förderung des nationalen Bewußtseins auf Grundlage der freisinnigen Demokratie." ....

Erneuerung des Nationalrates selbständig in die Wahlbewegung zu treten. Dieser Beschluß stieß in der Praxis auf größten Widerstand. In einer allgemeinen Arbeiterversammlung in Zürich verglich H. Greulich dann die schweizerische Socialdemokratie mit der Kirche, die aus Demokraten und den „Arbeitern" schlechtweg bestehe. Daneben existiere noch eine Sekte, welche sich „Socialdemokraten" nenne, eine Art Chinesentum, das etwas apartes für sich sein wolle. Diesen Chinesen genüge es nicht „Männer des Volkes" oder auch „Arbeiterkandidaten" aufzustellen, sondern es müßten ums Teufelsgewalt „Socialdemokraten" sein und zwar unverschämte Socialdemokraten, die als solche und nur als solche portiert und gewählt sein wollten und unverfroren genug seien, bei jedem Anlasse für die Socialdemokratie, d. h. für die Verstaatlichung der Produktionsmittel, nicht nur für Socialreformen, einzutreten.

§ 3. „Die Verwirklichung dieser grundsätzlichen Zielpunkte erstrebt der Grütliverein durch die berufliche und politische republikanische Fortbildung seiner Mitglieder, insbesondere durch die Pflege freier Diskussion und Anschaffung guter Lektüre, durch vaterländisch geschichtlichen Unterricht und Anleitung zur Verfassungs- und Gesetzeskunde, ... er beteiligt sich bei Behandlung volkswirtschaftlicher und socialer Fragen, welche die materielle und geistige Hebung der arbeitenden Klassen auf friedlichem Wege anstreben."

§ 4. „Der Grütliverein unterstützt im übrigen alle freisinnigen Bestrebungen in der schweizerischen Bevölkerung und behält sich jederzeit vor, mit zweckverwandten Vereinen in freundschaftliche Verbindung zu treten."

Diese im Sinne der Socialdemokratie nicht mehr zeitgemäßen Normen waren schon seit lange Ursache beständiger Reibereien, sowohl im Centralkomitee selber, als auch in den Mitgliedschaften. Es galt den Stein des Anstoßes zu beseitigen. An der Oltener Versammlung nahmen 150 Delegierte aus 78 Sektionen teil (der Verein zählt 352 Sektionen), eben vor allen die Socialdemokraten. Darum waren auch alle Redner einig, daß der Grütliverein mehr nach links gehen müsse, wenn er überhaupt seiner Tradition gemäß an der Spitze des Fortschrittes bleiben wolle. Gegenwärtig sei eben die Socialdemokratie die fortgeschrittenste Partei, sich von ihr abwenden, heiße die ganze Vergangenheit verleugnen. Es gelangte mit 95 gegen 15 Stimmen, sehr zur Überraschung der gewohnten alten Führer des Grütlivereins, folgender § 1 zur Annahme: „Der Grütliverein ist ein schweizerischer Verein. Er bezweckt die Entwickelung des politischen und socialen Fortschrittes auf Grundlage der Socialdemokratie[1]. Der Grütliverein will seine Mitglieder zur selbständigen Teilnahme am Staatsleben befähigen."

In Konsequenz dieses Beschlusses wurde die Zweckbestimmung: „Förderung des nationalen Bewußtseins" fallen gelassen.

Es ist erklärlich, daß der Oltener Delegiertentag in allen Kreisen des Schweizer Landes das größte Aufsehen machte. Nationalrat Prof. Hilty, einer der angesehensten liberalen Politiker, schreibt in seinem politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft darüber: „Der internationale und intransigente Socialismus hat

[1] Die Mehrheit der Revisionskommission hatte den „mildern" Ausdruck: „Auf Grundlage der socialen Demokratie" vorgeschlagen, für welche Fassung auch Mettier, der dann später zum Redakteur des „Grütlianers" gewählt wurde, eintrat.

nunmehr, wenn diese Statuten in der Volksabstimmung des Grütlivereins auch angenommen werden sollten[1], mit einem Schlage ein bedeutendes Organ in der Eidgenossenschaft erhalten. Der Sieg dieser Richtung in der schweizerischen Politik würde im Innern einen socialistisch gefärbten Einheitsstaat, nach Außen die Abhängigkeit der Schweiz von einer internationalen Parteileitung bedeuten. Wir fürchten nicht, daß es weder zu dem einen, noch zu dem andern wirklich kommt; dafür bestehen zu große Hindernisse. Was wir aber ernstlich befürchten, ist die Abwendung erheblicher Teile unserer Bevölkerung von der nationalen Auffassung des Staatswesens, mit der die Schweiz steht und fällt, und eine große Verschärfung des unfruchtbaren Parteiwesens und der gänzlich rücksichtslosen Parteipolitik."

Vielleicht sieht Hilty doch zu pessimistisch. Wir wissen, daß schon 1878 der Grütliverein ein socialdemokratisches Parteiprogramm acceptiert hat, ohne dadurch in seiner demokratischen und socialreformatorischen Politik viel geniert zu werden. Es kommt alles darauf an, was der Grütliverein unter der Socialdemokratie, auf deren Grundlage er politisch wirken will, versteht. Auf demselben Delegiertentage zu Olten wurde das Bekenntnis zur socialdemokratischen Partei, ja sogar jede ständige Gemeinschaft mit derselben wiederholt und ausdrücklich abgelehnt. Der Verein will also, getreu seinem früheren Verhalten ähnlichen Ansinnen gegenüber, seine Selbständigkeit nicht aufgeben und taktisch seine eigenen Wege gehen. Aus dieser Zurückweisung darf man jedenfalls schließen, daß es nicht die Basis der gegenwärtigen schweizerischen socialdemokratischen Partei ist, auf welcher der Grütliverein seine Politik aufbauen will. Es sind also thatsächlich seit den Oltener Beschlüssen zwei socialdemokratische Parteien im Lande, zwischen denen allerdings ein persönlicher Zusammenhang insofern besteht, als die treibenden Kräfte in beiden Organisationen dieselben sind. Daß aber gerade in diesem persönlichen Momente eine stete Gefahr liegt, daß es am Ende doch noch zu einer definitiven und unheilbaren Trennung kommen könnte, die dann eine eigentliche politische Gegnerschaft zur Folge haben müßte, das erkennt auch das Organ der

---

[1] Die vorgeschriebene Urabstimmung hat bis jetzt, wo dies geschrieben wird — Anfang März 1893 —, eigentümlicherweise noch nicht stattgefunden. Man sei im Centralkomitee mit der Statutenrevidierung resp. mit der französischen Übersetzung noch nicht fertig. So ganz unzweifelhaft ist die Annahme nicht. Große Chancen hätte die Verwerfung, wenn die Gegner der Vorlage auch nur annähernd so rührig wären, wie die Freunde derselben.

schweizerischen socialdemokratischen Partei ausdrücklich an. Wie weit die letztere noch davon entfernt ist, die unbestrittene Herrin im Grütliverein zu werden, dafür ist auch die im November v. J. erfolgte Neuwahl[1] des Redakteurs für den „Grütlianer" ein untrügliches Zeichen. Die socialdemokratische Partei stellte den Redakteur der „Arbeiterstimme" R. Seibel, die eigentliche Grütlipartei den Redakteur des „Bieler Anzeiger", Mettier, auf. Seibel, der übrigens als Kampfhahn persönlich nicht überall beliebt sein soll, erhielt nur 2800 Stimmen, obwohl von socialdemokratischer Seite bei der Bedeutung der Sache die größten Anstrengungen gemacht waren. Mettier wurde mit 5379 Stimmen gewählt. Über 50 % der Mitglieder des Grütlivereins beteiligten sich gar nicht an der Abstimmung, sie dürften in ihrer Mehrheit zu den Gemäßigten zählen. Der Ausgang muß als ein Sieg der bürgerlichen Demokraten über die Vollblut-Socialdemokratie bezeichnet werden. Damit ist, seufzt der schweizerische Socialdemokrat, die Kluft, welche dermal noch den Grütliverein von der socialdemokratischen Partei trennt, wieder auf einige Zeit hinaus mit einer energischen Bewachung vor allen Ausfüllungsversuchen versehen und dem durch die Umstände herbeigeführten Vorstoße, den Verein für die Partei zu gewinnen, wird wieder das alte nicht unfreundliche, aber getrennte Verhältnis der beiden Organisationen folgen. Nationalrat Locher, bis vor kurzem noch Präsident des Centralkomitees des Vereins, der als sogenannter socialer Demokrat der echten Socialdemokratie weichen mußte, nennt die Wahl geradezu eine „authentische Interpretation" des Beschlusses der jüngsten Delegiertenversammlung in Olten. Wie jene Delegiertenversammlung die Zugehörigkeit zur socialdemokratischen Partei mit großer Mehrheit ablehnte, so hat nun der Verein selbst mit ebenso großer Majorität erklärt, daß sein Organ nicht im Sinne und Geiste der socialdemokratischen Partei geschrieben sein solle.

IV.

Bezüglich der Popularität der Socialdemokratie in der schweizerischen Bevölkerung macht man sich im Auslande sehr häufig durchaus unzutreffende Vorstellungen. Seit durch die Gründung der social-

[1] Nationalrat Vogelsanger, welcher seit 14 Jahren die Redaktion des „Grütlianer" leitete, ist zum Stadtrat von Zürich gewählt und mit dem Amte des Polizeidirektors betraut worden. Er gehört der demokratischen socialen Reformpartei oder, wenn man will, der gemäßigt socialistischen Richtung an.

demokratischen Partei in der Agitation und bei verschiedenen politischen Anlässen sich die „schärfere Tonart“ vernehmbarer machte, ist auch unleugbar die Reaktion gegen den Socialismus gewachsen. Es mehren sich die Stimmen, welche alle Parteien auf der Basis des schweizerisch nationalen Patriotismus zum Kampfe gegen die Socialdemokratie aufrufen[1]. „Gegen solche Socialisten, welche den Bestand der historischen Eidgenossenschaft irgend einem andern möglichen oder unmöglichen Staatsromane aufopfern wollen“, sagt Hilty in seinem schon mehrfach citierten Jahrbuch — S. 723/24 — „oder die die sittlichen Grundsätze des schweizerischen Volkes mit Absicht unterminieren, muß jetzt von allen rechtschaffenen Patrioten, ohne Unterschied der politischen Partei oder des religiösen Glaubens Stellung genommen werden!“ Und an anderer Stelle: — S. 736 — „Er (der Socialismus) bewegt sich hier noch mit Vorsicht innerhalb der Grenzen, die den jetzigen Staat nicht direkt leugnen, sondern nur allmählich in die socialistischen Anschauungen hinüberleiten; früher oder später wird aber sicherlich auch bei uns der Punkt eintreten, wo ein Zusammengehen der nationalen Elemente mit den international gesinnten nicht mehr möglich und die Frage lautet: Eidgenossenschaft oder Socialismus mit oberster Parteileitung in Berlin und Paris!“ — Daß der internationale Charakter für das Schweizervolk von jeher die am meisten unsympathische Seite am Socialismus gewesen ist, wurde schon betont. „Wo stehen wir und wohin steuern wir?“ heißt es in einer viel verbreiteten Broschüre über „Schweizerische Demokratie oder Internationaler Socialismus.“ Es wird da mit patriotischer Entrüstung verzeichnet, daß, als ein Sendling der deutschen streikenden Buchdrucker, um Unterstützung zu suchen, nach Zürich gekommen war, ein schweizerischer socialdemokratischer Wortführer mit Befriedigung betont habe, daß der Nationalitätsdusel schwinde, und daß ein anderer die vaterlandslose internationale Socialdemokratie hoch leben ließ! Angesichts dieses „widerlichen Treibens“ dürfe wohl vor jenem andern Dusel gewarnt werden, welcher in dem Wahne befangen sei, es könne gemeinsam mit der vaterlandslosen Socialdemokratie am Weiterbau des Vaterlandes gearbeitet werden. Nein, in beiden Lagern könne man nicht stehen. Hie Vaterland, hie Internationale!

[1] Während der Korrektur geht mir Nr. 1 der Volksschriften des „Einwohnervereins Bern“ zu, der sich statutengemäß die Bekämpfung der socialistischen Propaganda, besonders in der Stadt Bern, zur Aufgabe gestellt hat.

Daß jemals die Socialdemokratie die Mehrheit des Schweizer volkes für ihre Ideen gewinnen und mit dem in der Schweiz ja allmächtigen Stimmzettel an eine Realisierung des socialistischen Programms denken könnte, das wagen selbst nicht viele Socialdemokraten zu hoffen. Befürchtungen dieserhalb bestehen in den bürgerlichen Kreisen keine. Auch die von der socialdemokratischen Partei, dem Grütliverein und dem Gewerkschaftsbunde beschlossene Gründung einer „schweizerischen socialdemokratischen Bibliothek“, welche speciell die socialistischen Ideen in populärer Form in alle Volkskreise tragen soll, wird daran wenig ändern. Trotz aller Proklamationen und Beschlüsse, Statutenrevisionen und Parteireorganisationen, die aus der politischen Charakteranlage des Schweizers entspringen, ist der bekannte dröhnende Massenschritt der Arbeiterbataillone, vor dem die Bourgeoisie erzittern soll, in der Schweiz weniger laut vernehmbar, als in anderen Ländern[1]. Wieviel Stimmen der Socialdemokratie im politischen Leben unter Umständen zur Verfügung stehen, das läßt sich selbstverständlich genau nicht ermitteln. In Gemeinde, Kanton und Eidgenossenschaft ist dieselbe bis jetzt in der Hauptsache auf Kompromisse mit der radikalen Demokratie oder auch dem Freisinn angewiesen, so daß die Wahlresultate keinen brauchbaren Gradmesser für das Wachsen der socialistischen Stimmung geben. Dagegen ist auf dem letzten socialdemokratischen Parteitage zu Olten am 5. und 6. November 1892 beschlossen worden, für die im gegenwärtigen Jahre stattfindenden Wahlen zum Nationalrat in allen Bezirken, wo es irgend möglich ist, ausgesprochen socialdemokratische Kandidaturen aufzustellen. Die Kandidaten sollen sich verpflichten, keiner der bisherigen Fraktionen der Bundesversammlung beizutreten. Für den Fall, daß mehrere Parteigenossen gewählt werden, soll eine besondere socialdemokratische Fraktion gegründet werden. Im Jahre 1888 schätzte Bücher die Gesamtstärke der politischen Machtstellung auf 18000 Stimmen[2], was auf 1000 Einwohner 6 stimmfähige Social=

[1] Über die Gründe dieser, besonders dem Ausländer auffallenden Thatsache sind zu vergleichen: R. Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes. II. Band, 1875. S. 1—8. — Die treffenden Ausführungen bei Bücher: „Die schweizerischen Arbeiterorganisationen“, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 1888, S. 609—619. Ferner: Greulich, im Jahrbuch für Socialwissenschaft und Socialpolitik. I, 1879. S. 252—258. Neuerdings auch: „Wie stelle ich mich zur socialen Frage? Gedanken und Vorschläge eines Schweizers“. Bern 1892. S. 82 ff.

[2] Diese Zahl erschöpft natürlich nicht das socialdemokratische Element in

demokraten ergäbe, eine Zahl, die sich seitdem nicht sehr vergrößert haben dürfte. Der Begriff: Socialdemokrat ist hier natürlich möglichst weit zu nehmen. Im Juni 1889 fand eine Mobilmachung aller socialistischen Elemente gegen den damals — es war zur Zeit der bekannten Wohlgemuth-Affäre — kreierten eidgenössischen Bundesanwalt statt. Es kamen 23928 Referendumsunterschriften zu stande. Obwohl diese Zahl sehr häufig als maßgebend für die politische Stärke des Socialismus in der Schweiz angeführt wird, so darf doch nicht vergessen werden, daß zu derselben auch solche beigetragen haben, welche in der Schaffung dieses eidgenössischen Überwachungsinstitutes einen unrühmlichen Schwächeakt dem Auslande gegenüber sahen, gegen den das nationale Selbstbewußtsein zu reagieren habe. — Im Frühjahr 1892 wurde dann das Referendum gegen das eidgenössische Auslieferungsgesetz angerufen, in welchem vornehmlich der Artikel 10 den Protest der Socialdemokratie hervorrief[1]. Das Resultat war ein sehr klägliches, was die Partei vor allem auf den Anarchistenschrecken zurückführte, der damals infolge der Pariser Vorgänge alle Welt beherrschte.

Im übrigen ist zu beachten, daß bei der geschilderten durchaus nicht uniformen Zusammensetzung der socialistischen oder socialistenfreundlichen Organisation das Stimmverhältnis von Fall zu Fall sich ändern muß, je nach dem Gegenstand, der votiert wird, und vor allem je nach den Persönlichkeiten der Kandidaten. Von einer Wahldisciplin, wie sie die Socialdemokratie zum Beispiel in Deutschland handhabt, kann in der Schweiz keine Rede sein. Den stärksten Beifall findet die Socialdemokratie zweifelsohne in den Kantonen resp. Städten Basel, Bern und vor allem Zürich[2]. Am 20. März 1892

---

der Schweiz. Die Zahl der nichtstimmfähigen fremden Socialdemokraten dürfte auf mindestens 3500 zu schätzen sein.

[1] Art. 10: „Wegen politischer Vergehen und Verbrechen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung wird indessen bewilligt, obgleich der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle nach freiem Ermessen über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes. Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrat die Bedingung, daß der Auszuliefernde weder wegen eines politischen Verbrechens, noch wegen eines politischen Beweggrundes oder Zweckes verfolgt oder bestraft werden dürfe."

[2] Im Mai dieses Jahres konnte sich im Züricher Kantonsrat eine aus 11 Mitgliedern bestehende socialdemokratische Fraktion konstituieren. Auch in der kantonalen Basler und Berner Volksvertretung sitzen Socialdemokraten.

erhielt bei der dortigen Nationalratswahl Bezirksanwalt Lang, ein hervorragender socialdemokratischer Parteiführer, 5600 Stimmen, 2000 mehr als der demokratische Kandidat; gewählt wurde ein Liberaler. In der Großstadt Zürich, die nun nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung — 1. Januar 1893 — über 100000 Einwohner zählt, scheint für die socialistische Propaganda der ihr bis jetzt noch fehlende Centralpunkt entstanden zu sein. Die neue demokratische Gemeindeordnung entbehrt sogar des Rechtes der Initiative nicht: 2000 Stimmberechtigte können jederzeit eine Gemeindeabstimmung über aus der Mitte der Einwohnerschaft entstehende Wünsche und Forderungen durchsetzen. So hat man schon jetzt verlangt, daß alles, was in städtischem Dienst arbeitet, mit dem gleichen Tagelohn bedacht werden soll. — In Zürich wird auch bekanntlich in diesem Jahre der internationale Socialistenkongreß abgehalten werden, für den schon seit Beginn des vorigen Jahres ein aus Mitgliedern des Centralkomitees des Gewerkschaftsbundes, des Grütlivereins und der socialdemokratischen Partei zusammengesetztes Organisationskomitee, mit dem Sitz in Zürich, in reger Thätigkeit ist. Die schweizerische socialdemokratische Partei hat als Delegierte dafür Steck (Bern) und Wullschleger (Basel) bestimmt. Außer diesem Kongreß wird ebenfalls im Sommer ein internationaler Gewerkschaftskongreß in Chicago, und im Juni ein ebensolcher Achtstunden-Kongreß in London stattfinden. Bei diesem embarras de richesse macht die Konkurrenz nicht wenig Sorge, zumal zwischen dem Londoner und Züricher Kongreß nur eine Frist von 6 Wochen liegt. Man will aber alles versuchen, um den sehr zweifelhaften Besuch von seiten der englischen Gewerkschaften zu sichern.

Die socialdemokratische eidgenössische Politik konzentriert sich gegenwärtig in der Forderung, „das Recht auf Arbeit" in die Bundesverfassung aufzunehmen. Schon in dem 1889 aufgestellten wirtschaftlichen Programm, von dessen Forderungen übrigens bis heute, nach mehr als 4 Jahren, noch keine einzige zu verwirklichen gelungen ist, wird dasselbe gefordert. Auch in dem grundsätzlichen Teile desselben — § 7 — findet sich dasselbe, hier aber als eine auch für eine richtige socialistische Gesamtorganisation notwendige Institution, die verhindern soll, daß jemand ungerechterweise von der allgemeinen Arbeit ausgeschlossen oder etwa schlechter als andere in der Zuweisung derselben behandelt werde. Dieses Recht auf Arbeit, das ein gewisses Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit in der künftigen Wirtschaftsordnung involviert, ist ein Unikum des

schweizerischen socialdemokratischen Programms und findet sich sonst nirgends.

Nachdem auf dem Parteikongresse zu Olten 1891 beschlossen war, die Volksinitiative für die Durchsetzung des „Rechtes auf Arbeit" zu ergreifen, hat die letztjährige Parteiversammlung zu Solothurn eine von Steck ausgearbeitete Formulierung des Verfassungsvorschlages angenommen. Wenn es gelingt, 50000 Stimmen für das Initiativbegehren zusammenzubringen, so muß das Volk darüber gehört werden, ob es den socialistischen Antrag in die Bundesverfassung aufgenommen haben will oder nicht. Erst einmal ist es gelungen, mit Erfolg von diesem Rechte Gebrauch zu machen, d. h. 50000 Stimmen zu sammeln. Es geschah dies im Jahre 1880 behufs Einführung des Banknotenmonopols, das jedoch damals vom Volke in der Abstimmung vom 31. Oktober 1880 verworfen wurde.

Das Initiativbegehren für das Recht auf Arbeit hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten Schweizer Bürger stellen gemäß Art. 121 der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung das Begehren um Volksabstimmung über den Antrag, es sei folgender neuer Artikel der Bundesverfassung einzuverleiben:

„Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet. Die Gesetzgebung des Bundes hat diesem Grundsatz unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden in jeder möglichen Weise praktische Geltung zu verschaffen.

Insbesondere sollen Bestimmungen getroffen werden:

a) zum Zwecke genügender Fürsorge für Arbeitsgelegenheit, namentlich durch eine auf möglichst viele Gewerbe und Berufe sich erstreckende Verkürzung der Arbeitszeit;

b) für wirksamen und unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsnachweis, gestützt auf die Fachorganisationen der Arbeiter;

c) für Schutz der Arbeiter und Angestellten gegen ungerechtfertigte Entlassung und Arbeitsentziehung;

d) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise Arbeitsloser, sei es auf dem Wege der öffentlichen Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, sei es durch Unterstützung privater Versicherungsinstitute der Arbeiter aus öffentlichen Mitteln;

e) für praktischen Schutz der Vereinsfreiheit, insbesondere für

ungehinderte Bildung von Arbeiterverbänden, zur Wahrung der Interessen der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für ungehinderten Beitritt zu solchen Verbänden;

f) für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung der Arbeiter gegenüber ihren Arbeitgebern und für demokratische Organisation der Arbeit in den Fabriken und ähnlichen Geschäften, vorab des Staates und der Gemeinden."

Mit dem „Recht auf Arbeit" unternimmt die Socialdemokratie einen Angriff gegen die bestehende Wirtschaftsordnung, der, wenn er gelingen würde, sehr wohl im stande wäre, die Rechtsposition der Socialdemokratie in der Schweiz gewaltig zu stärken. Die Socialdemokratie hätte den „festen Punkt" gefunden, von dem aus sie, auf dem unzweifelhaften Boden des Gesetzes und der Verfassung stehend, alle Hebel anzusetzen vermöchte, die sogenannte regel- und direktionslose Produktion zu Gunsten der staatlich regulierten aus dem Sattel zu heben, sehr richtig darauf pochend: wem die Sorge für Arbeit obliegt, der muß auch das Recht haben, über die Arbeitsmittel zu verfügen. Einmal in der Verfassung stehend, würde das Recht auf Arbeit die stete Berufung bilden, so oft es sich um die Durchdrückung eines Arbeiterpostulates handelte; es würde die trefflichste Handhabe jeder Kritik sein, die sich an die Ausgabewirtschaft des Bundes, der Kantone und Gemeinden knüpfen würde. Selbstverständlich werden diese Konsequenzen heute von den wenigsten erkannt. Es werden darum unter den Unterzeichnern des Initiativbegehrens sich auch zahlreiche Harmlose befinden, die in dem „Recht auf Arbeit" eine sehr selbstverständliche und schöne Sache sehen, um die man sich eigentlich nicht streiten könne. Die socialistischen Zeitungen schreiben darum auch immer und immer wieder, daß jeder einsichtige Bürger, welcher Partei er auch angehöre, die Forderung unterstützen müsse. Weit gefehlt wäre es daher, aus der Zahl der dafür abgegebenen Stimmen einen Rückschluß auf die Stärke der socialdemokratischen Strömung in der Schweiz zu machen. Daß der Angriff von Erfolg sein werde, das wird selbst im socialdemokratischen Lager, soweit Gelegenheit war, die dortige Stimmung kennen zu lernen, wohl nur ganz vereinzelt erwartet. Gingen doch die Ansichten über die Opportunität des jetzt angefachten Agitationssturmes weit auseinander. Zwischen Steck, der seit Jahren für die Forderung des Rechtes auf Arbeit eingetreten, ohne den diese Frage heute in der Schweiz ebenso wenig wie in anderen Ländern auf der Tagesordnung stände, und R. Seidel, dem Redakteur der „Arbeiter-

stimme", entspann sich die heftigste Preßfehde über das Pro und Contra[1]. Nachdem die Partei als solche sich in einer Urabstimmung[2] ihrer Mitglieder für die Steck'sche Meinung engagierte, hat sich auch die „Arbeiterstimme" löblicher Weise unterworfen.

Vom socialdemokratischen Standpunkte gesehen, ist jedenfalls die Steck'sche Taktik die richtigere, auch wenn man, oder gerade weil man an die Durchführbarkeit des Rechtes auf Arbeit in der individualistischen Wirtschaftsordnung nicht glauben kann. Ob aber die Agitation in dieser Richtung der Socialdemokratie zahlreiche neue Anhänger, besonders aus Gewerkschaftskreisen, zuführen wird, wie zuversichtlich erwartet wurde, das ist schon mehr als zweifelhaft geworden. Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund steht der ganzen Agitation kühl gegenüber und hat auf dem letzten socialdemokratischen Parteitage zu Solothurn ausdrücklich jede Beteiligung an derselben abgelehnt. Auch die großen centralisierten Fachverbände, die Fédération horlogère, die Fédération suisse des monteurs de boîtes, der schweizerische Typographenbund und andere konnten nicht für die Propaganda gewonnen werden. Obwohl bei der gegenwärtigen allgemeinen Arbeitslosigkeit, bei der schon lange anhaltenden Krisis in der Uhrenindustrie der Westschweiz, in den Stickereien der Ostschweiz der Zeitpunkt für die Vorkehrung des Rechtes auf Arbeit denkbar günstig gewählt ist, so können die Gewerkschaftler, zumal in den gelernten Berufen, doch nicht zu dem Glauben gebracht werden, daß heute durch einen Verfassungsparagraphen über das „Recht auf Arbeit" „die Hungerpeitsche, welche die Privatbesitzer der Produktionsmittel über die besitzlosen Arbeiter schwingen", gebrochen werden kann. Sie lieben auch noch in vielen Berufen ihr Handwerk zu sehr, als daß ein allgemeines Recht auf Arbeit ihnen als eine besonders rosige Verlockung erscheinen könnte. Wer beispielsweise die Uhrmacher

---

[1] Auch Greulich kann sich für dasselbe nicht erwärmen und hält dessen Beantragung für einen Fehler. Das Resultat der Initiative ist noch nicht bekannt geworden.

[2] An dieser im März 1892 stattgefundenen Urabstimmung nahmen 22 Mitgliedschaften teil, mit zusammen 1247 Stimmen: davon 1013 Stimmen mit Ja und 234 mit Nein. Gar nicht beteiligten sich St. Gallen, Solothurn, Neuenburg, Biel und eine Reihe kleinerer Mitgliedschaften. Es zeigt sich aus dieser Abstimmung, wie sehr das Schwergewicht der Parteiorganisation in Bern, dem Wirkungskreise Stecks liegt, welches von diesen 1247 Stimmen allein 528 aufbrachte. Die Beteiligung ist aber auch charakteristisch für die Stärke der eigentlichen Vollblut-Socialdemokraten in der Schweiz, von denen doch angenommen werden darf, daß sie zu einer so wichtigen Parteifrage Stellung nehmen wollten.

kennt, die übrigens trotz ihrer Not vom Socialismus nichts wissen wollen, weiß gut genug, wie diese immer von ihrem „cher métier" sprechen. Es ist überhaupt eine grobe Täuschung der Socialdemokratie, zu glauben, daß die Opposition gegen den Kapitalismus resp. das Unternehmertum aus der Gesamtarbeiterschaft eine gleichartige Masse gebildet habe, der gegenüber alle Unterschiede der Berufs- und der allgemeinen Bildung verschwunden seien.

Nur das Centralkomitee des Grütlivereins hat neben dem socialdemokratischen Parteikomitee den Aufruf für das Initiativbegehren mit unterzeichnet, gemäß eines Beschlusses, der am Ende der schon stark zusammengeschmolzenen Oltener Delegiertenversammlung gefaßt wurde. Selbstverständlich wird die Agitation mit allen erlaubten Mitteln betrieben; zu diesen gehört auch, daß für das Sammeln von Stimmen Preise ausgesetzt werden, die je nach den verfügbaren Mitteln zwischen 2 und 10 Centimes pro gültige Stimme variieren. Die nicht socialistische Presse schenkt der Sache bis jetzt verhältnismäßig wenig Beachtung. Erst wenn es wirklich zur Volksabstimmung käme, würde sie sich rühren. — Die „schweizerische Handelszeitung" verlangt als Ergänzung zu diesem Initiativbegehren gesetzliche Bestimmungen: a) zum Zwecke genügender Fürsorge für den Produktenabsatz; b) für wirksamsten öffentlichen unentgeltlichen Käufernachweis; c) für Schutz der Arbeitgeber gegen ungerechtfertigtes Verlassen der Arbeit und Streiken; d) für ungehinderten Beitritt zu Verbänden zum Schutze der Interessen der Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitern; e) für Begründung und Sicherung einer öffentlichen Rechtsstellung gegenüber Gewaltthätigkeiten seitens der Arbeitnehmer; f) für sichere und ausreichende Unterstützung unverschuldet ganz oder teilweise um ihr Vermögen gekommener Arbeitgeber. „Auf einen Schelmen anderthalbe," denkt „der schweizerische Socialdemokrat" und verspricht kräftige Unterstützung auch dieser Initiative, deren Befriedigung eben die Verstaatlichung von Produktion und Handel bringen werde.

V.

Älter als die Organisation der einheimischen ist die der fremdländischen, insbesondere der deutschen Arbeiter auf schweizerischem Boden. Schon in den dreißiger und vierziger Jahren entstanden in zahlreichen Schweizerstädten „deutsche Arbeiterbildungsver-

eine"[1]. Infolge der Reaktion, welche nach dem 48er Jahre in Deutschland eintrat, vermehrte sich die Zahl der deutschen Handwerker durch zahlreiche politische Flüchtlinge und Unzufriedene, welche von der Gastfreundschaft der Schweiz Gebrauch machten. In den Vereinen wurde damals — wie überhaupt in der Welt — noch wenig oder gar nicht Socialpolitik getrieben, mit Socialismus beschäftigte man sich nicht, man debattierte vor allem über die Abschaffung des Herrgotts da oben und der Fürsten hier unten. Unklare atheistisch-philosophische Phantastereien und vor allem die Propaganda für die große deutsche Republik, die man schon sehr nahe glaubte, das war bis in die sechziger Jahre die Haupttendenz der Vereine. Als die Schweiz auf das Drängen des Auslandes ihnen schärfer auf die Finger zu sehen begann und 16 Vereine im Jahre 1850 aufgelöst, resp. ihre Mitglieder, zu denen auch der jetzige deutsche Socialistenführer Liebknecht gehörte, über die Grenze gebracht wurden, verwandelten sie sich für eine Reihe von Jahren in harmlose Gesang-, Turn- oder Schützenvereine, blieben aber gleichwohl heimlich der Sammelpunkt von deutsch-radikalen republikanischen Elementen. Anfang der sechziger Jahre, als die Bewegungsfreiheit wieder eine größere war, finden wir 57 Vereine in einer schon in den fünfziger Jahren hauptsächlich zum Zwecke einer gemeinsamen Wanderunterstützungskasse gegründeten Centralisation vor, deren Vorort zwischen Genf und Zürich wechselte. Mit den „Brudervereinen" in Deutschland wurden freundlichste Beziehungen unterhalten. Die Mitgliederzahl betrug Herbst 1864 über 2900; 1866 erschien das schon 1862 gegründete „Felleisen" in einer Auflage von 2300 Exemplaren. Damals (1864) schwamm der Verein vollständig im Fahrwasser von Schulze-Delitzsch, der auch zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt wurde[2] und dessen Bildnis fast in jeder Nummer des Vereinsorgans den Genossen empfohlen wurde. Stark anti-preußisch und anti-bismarckisch, schwärmte man damals unter den schwarz-rot-goldenen Fahnen für die Einigung Alldeutschlands, für das meerumschlungene Schleswig-Holstein. Von Lassalle wollte man nichts wissen. Wie wenig Sym-

[1] Bezüglich der eigenartigen und interessanten Rolle, welche diese Vereine in der socialistischen Bewegung Deutschlands und der Schweiz gespielt haben, verweise ich auf meine demnächst erscheinende: „Geschichte der Arbeiterbewegungen in der Schweiz." Zu vergleichen auch: G. Adler, Geschichte der ersten socialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885.

[2] Ein Jahr früher war auch der General Garibaldi Ehrenmitglied der Vereine geworden.

pathien dieser Agitator unter den deutschen Handwerkern in der Schweiz damals hatte, das beweist die lakonische Fassung, in der der Tod des nachmals so gefeierten Mannes im „Felleisen" angezeigt wurde[1]. Unter dem Einfluß der Internationale änderte sich dann bis zum Jahre 1868 die Stimmung in den Vereinen so, daß auf dem Delegiertentage zu Neuenburg der förmliche Beitritt zur internationalen Arbeiterassociation beschlossen wurde[2].

In dieser Periode gaben die Revolutionäre Amand Goegg und Dr. August Ladendorf den Ton an. Auch Hermann Greulich, den jetzigen schweizerischen Arbeitersekretär, finden wir schon 1866 im Centralvorstande. Nachdem die socialdemokratische Arbeiterpartei Deutschlands im August 1869 zu Eisenach geboren war, nahmen auch die deutschen Arbeitervereine der Schweiz das dort vereinbarte und von ihnen mit beratene Programm an. Sie vereinigten sich auch unter Austritt aus der „internationalen Sektionsgruppe deutscher Sprache", an deren Spitze J. Ph. Becker in Genf stand, formell mit der deutschen socialistischen Organisation. Damals wurde die Mitgliederzahl von Goegg auf dem Baseler internationalen Arbeiterkongreß auf rund 5000 angegeben.

Nach dem deutsch-französischen Kriege regte sich der Patriotismus wieder stark in den Vereinen, das „Felleisen" schlug einen deutschnationalen Ton an, der ihm die erbitterte Feindschaft der internationalen „Tagwacht" zuzog. Als 1873 der erste schweizerische rein socialdemokratische Arbeiterbund auf gewerkschaftlicher Grundlage sich bildete, waren auch die deutschen Arbeiterbildungsvereine in großer Zahl dabei, deren Organ, das „Felleisen", aber jetzt nach

---

[1] Felleisen, September-Nummer 1864: „Laut Mitteilung verschiedener Zeitungen starb auf einer Durchreise in Genf der in der Arbeiterfrage viel erwähnte Lassalle. Lassalle, 1825 zu Breslau geboren, hatte sich die schöne Lebensaufgabe gestellt, die Lage des Arbeiterstandes zu heben, und zwar dadurch, daß er den Staat zum Arbeitgeber machen wollte. Dieses Princip verwerfen die meisten Arbeitervereine, Politiker und Nationalökonomen als ein zu gefährliches oder auch unmögliches. Daher war er auch der Gegner Schulze-Delitzschs, der ebenso wie er, die Hebung des Arbeiterstandes sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, sie aber auf langsamem Wege, auf dem Wege der Bildung des Arbeiters und der Association verfolgt und bereits große Erfolge erreicht hat".

[2] Schon 1865 wurde in einer Centralversammlung zu Luzern die Frage des Beitritts erörtert. Auf den Rat Sonnemanns von Frankfurt, der als Gast zugegen war, beschloß man, die Sache noch so lange auf sich beruhen zu lassen, bis die Internationale, die damals noch in den ersten Anfängen war, sich wirklich gebildet habe.

längerem Kampfe der vom Arbeiterbunde übernommenen „Tagwacht" weichen mußte. Die Centralisation der Vereine begann locker zu werden und 1875 wurde sie samt der Wanderunterstützungskasse aufgehoben. Seitdem führen die Vereine isoliert ihr Dasein weiter, verwandelten sich aber mehr und mehr aus rein deutschen zu sogenannten „Allgemeinen Arbeitervereinen", die jedem Gesinnungsgenossen, ohne Unterschied der Nationalität, offen stehen. In verschiedenen derselben gewannen in den achtziger Jahren die Anarchisten zeitweilig die Oberhand, ohne sich dauernd irgendwo behaupten zu können.

Zahlreiche Mitglieder hatten sich 1880 der „deutschen socialdemokratischen Partei in der Schweiz" angeschlossen, welche damals neben der ersten „socialdemokratischen Partei der Schweiz für Schweizerbürger" und dem „Allgemeinen Gewerkschaftsbunde" aus den Trümmern des allgemeinen Arbeiterbundes sich gebildet hatte. Es entstanden in den Vereinen „separierte Mitgliedschaften" der Partei. So kommt es, daß die deutschen Arbeiter in der Schweiz nicht selten drei Organisationen angehören: dem allgemeinen Arbeiterverein, der deutschen socialdemokratischen Partei und dem Gewerkschaftsbunde, ganz analog dem Schweizer, der in vielen Fällen Grütlianer, Mitglied der schweizerischen socialdemokratischen Partei und auch des Gewerkschaftsbundes ist. Als Ganzes sind die Vereine, trotz wiederholter Versuchungen, bis auf den heutigen Tag nicht zu bewegen gewesen, sich mit der deutsch-socialistischen Partei zu verschmelzen. Das Hauptmotiv für diese Zurückhaltung ist nicht Mangel an socialistischer Gesinnung, sondern Vorsicht; die Vereine sind offenkundige, leicht zu fassende Organisationen, sehr häufig mit einem nicht unbeträchtlichen Vereinsvermögen. Durch Aufgabe ihrer Selbstständigkeit und Vermischung mit der „deutschen socialdemokratischen Partei in der Schweiz" würden sie ihr Schicksal an die völlig unberechenbare Zukunft der letzteren knüpfen. Je nach der politischen Konstellation und je nach der Aktivität ist aber eine Periode der Maßregelung für diese auch künftig nicht ausgeschlossen. Die deutschen Vereine haben aber in dieser Beziehung schon sehr böse Erfahrungen gemacht, so daß eine gewisse Scheu vor dem Feuer sehr begreiflich ist. Die Mitgliedschaften der „deutschen socialdemokratischen Partei in der Schweiz" konnten es infolge dieser Zurückhaltung niemals zu einer besonderen Stärke bringen. Die Gründung derselben ging von Zürich aus; hier war während des deutschen Socialistengesetzes die Centralstelle für die socialdemokratische Bewegung Deutsch-

lands, von hier geschah durch die Volksbuchhandlung die Versendung der Zeitungen, Broschüren und Flugschriften, hier befanden sich die Fonds für die Unterstützung der gemaßregelten und bedrängten Genossen im Reiche. In der „Konferenz der deutschen socialistischen Mitgliedschaften und der deutschen Arbeitervereine in der Schweiz" zu Olten am 17. Mai 1891 wurde betont, „daß, wenn einmal die Geschichte der deutschen Socialisten geschrieben werde, gewiß die Leistungen unserer Organisation in der Schweiz in geistiger wie in materieller Hinsicht ihren Ehrenplatz erhalten werden."

Seit Aufhebung des deutschen Socialistengesetzes hat die Partei, deren Stärke gegenwärtig noch auf circa 700 Mitglieder angegeben wird, an Bedeutung natürlich sehr verloren. Im Sommer 1889, während der „Wohlgemuth-Affaire", schien es, als ob auch noch für sie eine Sturm- und Drangperiode kommen würde. Man hatte in den Mitgliedschaften starke Befürchtungen, so daß man sogar dazu schritt, Akten und Protokolle dem Feuer zu übergeben. Die sehr vorsichtige und sachliche Haltung der Partei damals ließ die Gefahr vorüberziehen. Man besorgte von einem entschiedenen Vorgehen schwere Konflikte für die Genossen im Reiche.

Auf der erwähnten Oltener Konferenz, der ersten, welche nach dem Fallen des deutschen Socialistengesetzes zu stande kam, waren Delegierte von 14 Mitgliedschaften anwesend, und zwar aus: Bern, Biel, Basel, Chur, Chaux de Fonds, Lausanne, Neuenburg, Winterthur, Luzern, Locle, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und Genf. Als Hauptaufgabe der Gegenwart bezeichnete ein Redner der Versammlung, „für geistige Aufklärung besorgt zu sein, sich vertraut zu machen mit den demokratisch-republikanischen Staatsformen, mit der Ausbildung von agitatorischen Kräften, indem uns hier keine Polizei hindert, um, wenn nach Deutschland zurückgekehrt, in diesem Sinne schaffen zu können und für die Idee zu wirken." Ein Haupttraktandum war das Verhältnis zu den deutschen Arbeitervereinen, welche die Konferenz mit 9 Delegierten beschickt hatten. Es wird der „immer wiederkehrende Gedanke der Centralisation der deutschen Vereine für sich allein" bekämpft. Man wolle die letzteren in ihrer eigenen Wirksamkeit nicht antasten, „sie sollen Gesang, Turnen u. s. w. pflegen wie bisher, aber das soll nicht Hauptzweck sein, sondern nur Mittel zum Zweck der Heranziehung der Jungmannschaft." Der Landesausschuß, d. h. die Centralstelle der deutschen socialistischen Mitgliedschaften, legte einen Entwurf vor, der „aus taktischen

Gründen" keine Verschmelzung, sondern nur eine innige Allianz mit den allgemeinen Arbeiterbildungsvereinen vorsah. Der Entwurf wurde angenommen, scheint aber praktisch wohl kaum eine große Tragweite zu haben.

Nach § 10 der „Organisation der deutschen Socialisten und der deutschen Vereine in der Schweiz" soll der Landesausschuß aus fünf Mitgliedern, von welchen drei der socialistischen Mitgliedschaft und zwei den allgemeinen Arbeitervereinen angehören, bestehen, seinen Sitz am jeweiligen Vororte haben und auch von demselben gewählt werden. Er leitet die Agitation in der Schweiz. An ihn wenden sich die Mitgliedschaften um Ratschläge, mit Gesuchen um Redner, sowie mit Anträgen, Beschwerden u. s. w. in agitatorischer und disciplinarer Beziehung. Seine Beschlüsse unterliegen jedoch der Genehmigung der Konferenz, welche die höchste Instanz bildet. Dem Bekenntnis nach ist die Organisation auf das Erfurter Programm verpflichtet; eine sonstige Verbindung mit der socialistischen Partei im Reiche soll nicht bestehen [1].

Im Dezember v. J. hat der gemeinsame Bundesausschuß der deutschen Socialisten und der deutschen Arbeitervereine in der Frage des internationalen Kongresses, 1893 in Zürich, ein Rundschreiben erlassen, das sofern von Interesse ist, als es unter Berufung auf das Erfurter Programm Stellung gegen die „Unabhängigen" nimmt, die auch in der Schweiz schon anfangen, der Partei unbequem zu werden. Es habe sich, heißt es da, in der letzten Zeit eine Richtung geltend gemacht, die alles, was in Deutschland seitens der Socialdemokratie geschehe, als verfehlt, ja als principienwidrig hinzustellen bestrebt sei. „Kritik kann sein, ja soll sein, aber sie soll auch richtig (!) angewendet werden: wir sollen nicht glauben, wie eben jene Richtung, daß wir vom Auslande her gleichsam die Vorsehung für die deutsche Partei zu spielen haben, daß wir alles herunterreißen dürfen, was dort geschieht, ohne selber am aktiven Kampfe teilzunehmen." Dann wird den Meuterern entgegengehalten, daß es sehr leicht sei, aus sicherem Hinterhalte heraus den revolutionären Weltverbesserer für Deutschland zu spielen, ein Wort, das auch Bebel den auf ihn Eindringenden zurufen mußte, als er am 29. Dezember v. J. in Zürich einen Vortrag hielt. In Zürich und Luzern haben die „Unabhängigen" schon begonnen, sich eine eigene Organisation zu schaffen. Hauptführer sind

[1] Augenblicklich — Mai 1893 — erläßt der Landesausschuß einen Aufruf zur Unterstützung der im Wahlkampf stehenden Genossen Deutschlands.

Baginsky, Landauer und Köster, der frühere Redakteur der „Magdeburger Volkszeitung“, dessen Auslieferung wegen Meineidsverdachtes von der deutschen Regierung gegenwärtig betrieben wird. Man wendet sich gleichmäßig gegen die deutsche und gegen die schweizerische socialdemokratische Partei, es finden sich darum in dem „Verein unabhängiger Socialisten“ auch Schweizerbürger, wenn auch sehr in der Minderzahl.

Es ist schon erwähnt worden, daß die deutschen resp. allgemeinen Arbeitervereine in der Schweiz durchweg auf socialdemokratischem Boden stehen, was nicht ausschließt, daß hier und da sich auch anders denkende Mitglieder finden. Der größte, gleichzeitig auch der älteste der noch blühenden Vereine, der Arbeiterbildungsverein „Eintracht“ in Zürich, feierte im August 1891 sein fünfzigjähriges Stiftungsfest im eigenen für 145 000 Francs erworbenen Hause. Aus der bei diesem Anlasse erschienenen Festschrift kann ich mir nicht versagen, folgende charakteristische Stelle wiederzugeben: „Der deutsch-französische Krieg, der so viel Elend über Europa brachte, wäre unserm Vereine beinahe verhängnisvoll geworden, jedenfalls bildet die Stellungnahme desselben bei der Siegesfeier das dunkelste Blatt in der Geschichte der „Eintracht“. Möge die bei diesem Anlaß zerfetzte Fahne des Vereins ihm stets eine abschreckende Warnung sein; hier in Kürze der Vorfall selbst. Nachdem der siebziger Krieg mit dem Siege deutscherseits geendet hatte, veranstalteten hiesige deutsch-patriotische Vereine eine Siegesfeier in der Tonhalle, woran sich unbegreiflicherweise auch unser Verein beteiligte. Dadurch erreichte nun vollends die Erbitterung der hiesigen Bevölkerung ihren Höhepunkt, sie brachte ihren Groll dadurch zum Ausdruck, daß sie die Tonhalle förmlich erstürmte, mit Steinen die Fenster bombardierte, so daß das Militär einschreiten mußte und der berüchtigte „Tonhallenkrawall“ mit Blutvergießen endigte. Die Vereinsfahne wurde bei diesem Anlaße gründlich zerfetzt. Glücklicherweise hat der Verein aus diesem Vorfalle die einzig richtige Konsequenz gezogen, den begangenen groben Fehler durch vollständiges Aufgehen in der internationalen Socialdemokratie wieder gut zu machen. Das dunkelste welke Blatt unseres kräftigen Baumes wurde abgerissen, und von diesem Zeitpunkt an grünt er und treibt Früchte für die folgenden Generationen eines neuen, schönen Jahrhunderts.“ In Konsequenz solcher Gesinnung betont der neueste Jahresbericht noch zum Überfluß, daß ein Verbannen der socialdemokratischen Idee aus dem Vereine jetzt zu den Unmöglichkeiten gehöre und daß derselbe voll-

ständig auf internationalem Boden stehe. Auch der „deutsche Arbeiterverein Bern" feierte im letzten Jahre das Fest seines fünfzigjährigen Bestehens, zu dem verschiedene Vereine mit ihren schwarz-rot-goldenen Fahnen erschienen und an Zeiten und Ideale erinnerten, die längst verblichen und anderen gewichen sind.

An Zahl der Mitglieder und Trefflichkeit der gemeinnützigen Einrichtungen wird der Züricher Verein von keinem andern auch nur annähernd erreicht[1]. Im ersten Quartal 1893 betrug die Mitgliederzahl 883, sie verändert sich natürlich beständig in einem gewissen Grade durch Ab- und Zugänge. Der Verein „Eintracht" hat auch Erhebungen angestellt über die Zahl und die Mitgliederbestände sämtlicher noch bestehender deutscher resp. allgemeiner Arbeitervereine. Das mir freundlichst zugestellte Ergebnis weist 41 Vereine mit zusammen 3198 Mitgliedern auf; bei 2 Vereinen fehlt die Angabe der letzteren[2]. Vertreten sind alle denkbaren Berufszweige; am stärksten die Schreiner, Schuhmacher, Schlosser- und Schneider. Im Züricher Verein findet sich sogar neben 7 Studenten 1 „Direktor" und 1 „Doctor phil."

Wenn auch schon lange die deutsche Nationalität nicht mehr Bedingung der Aufnahme ist, so sind doch mindestens vier Fünftel des Bestandes Reichsdeutsche. Dann kommen Österreicher, viel weniger schon Schweizer und ganz vereinzelt Russen, Dänen, Schweden, Italiener. Ein großer Teil der Deutschen kehrt nach einigen Arbeitsjahren wieder in die Heimat zurück; viele aber gründen sich in der Fremde eine dauernde Existenz, heiraten und nehmen für sich und ihre Kinder, meistens um diese den deutschen Militärpflichten zu entziehen, die schweizerische Nationalität an.

[1] Schon Bücher hat 1888 eingehend die wirtschaftliche Seite des Vereins auf Grund des Jahresberichts von 1887 geschildert, worauf hier verwiesen wird. Es soll noch bemerkt werden, daß die obligatorische Krankenkasse des Vereins in der Zeit von 1874 bis zweites Quartal 1891 inkl. über 60589 Frcs. Unterstützungen auszahlte. — Im Lesezimmer des Vereins liegen 31 Zeitungen aus, in der Mehrzahl socialistische Arbeiterblätter; aber auch die „Freisinnige Zeitung" (Berlin) und die „Kölnische Zeitung" finden sich darunter: letztere mit der Bemerkung „gratis".

[2] Es mangelte seit längeren Jahren an jedem Anhalt, sowohl für die Zahl der Vereine, als die der Gesamtmitglieder. Bücher konnte 1888 nur 28 Vereine ermitteln, deren Mitglieder er auf wenig über 2000 anschlug.

Irische Rasse und irische Nation.

Von

Moritz Jaffé.

Litteratur.

Die deutsche Litteratur über Irlands Geschichte und seine politischen und socialen Zustände ist verhältnismäßig arm.

Neben Artikeln in Encyklopädien und einer von Hegewisch verfaßten „Übersicht der irischen Geschichte" aus dem Anfange dieses Jahrhunderts giebt es eine kompilatorische Einzeldarstellung eines größeren Zeitraums der irischen Geschichte, nämlich: R. Hassencamp, Geschichte Irlands von der Reformation bis zu seiner **Union** mit England. Leipzig 1886, Ed. Wartig.

Im übrigen sind mir — abgesehen von Aufsätzen in der Tagespresse — nachstehende Veröffentlichungen bekannt geworden, die sich teils durchweg mit Irland oder einzelnen irischen Verhältnissen beschäftigen, teils innerhalb eines umfassenderen Rahmens Irland betreffende Fragen behandeln: Friedrich v. Raumer, England im Jahre 1835. Leipzig 1836, F. A. Brockhaus. — Derselbe, England im Jahre 1836. Leipzig 1842, F. A. Brockhaus. — K. Kautsky, Irland, kulturhistorische Skizze. Leipzig 1880, Koschny. — Julius Frei, Die irisch-englische Agrarbewegung. Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w. 1880, Heft 3 u. 4. — August Meitzen, Die irische Landfrage und die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung. Jahrb. f. Gesetzgebung u. s. w. 1881, Heft 2 u. 3. — Ludwig Frhr. v. Ompteda, Die irische Landfrage. Preuß. Jahrbücher, Bd. 47 Heft 3 u. 4. 1881. — Dr. Lorenz v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. Stuttgart 1881, Cottasche Buchhandlung. — Bernhard Lesker, Irlands Leiden und Kämpfe. Mit Berücksichtigung der irischen Landfrage. Mainz 1881, Franz Kirchheim. — Dr. Eduard Wiß, Das irische Landgesetz vom Jahre 1881. In den „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen" herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin, Heft 26 1882. — Derselbe, Das Landgesetz für Irland vom Jahre 1881, mit Einleitung. Leipzig 1883, Duncker & Humblot. — Rudolf Gneist, Die heutige Lage der englischen Verfassung nach den drei Reformbills von 1852, 1867, 1885 und die irische Frage. Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart

Jahrg. XII, Februar und März 1887. — H. Zimmer, Über die Bedeutung des irischen Elements für die mittelalterliche Kultur. Preuß. Jahrbücher Bd. 59. H. 1, 1887. — Heinrich Herkner, Die irische Agrarfrage. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1890.

Als von Engländern ausgegangene Publikationen in deutschen Zeitschriften sind meines Wissens zu nennen: Sir Roland Blennerhasset, Irland. Deutsche Rundschau. Januar 1882. — Derselbe, Irland unter Lord Spencer. Deutsche Rundschau, Februar 1885. — Prof. James Stuart über die irische Frage. Nation. Nummern vom 31. Dez. 1887, 7. Jan. 1888, 14. Jan. 1888.

In Frankreich haben politische Rücksichten lange Zeit ein reges Interesse für Irland bewirkt. Schon aus diesem Grunde ist die französische Litteratur reichhaltiger.

Hier sind aus dieser namentlich zwei umfassende Darstellungen des politischen und socialen Zustandes von Irland zu nennen, nämlich: L'abbé Perraud, Etudes sur l'Irlande contemporaine. Paris 1862. — Gustave de Beaumont, L'Irlande politique, sociale et réligieuse. Nouv. éd. Paris 1881. Ferner giebt vom Standpunkte eines Juristen aus eine eingehende Darlegung der Entwickelung der irischen Agrarverhältnisse bis in die Jetztzeit: Paul Fournier, La question agraire en Irlande, Paris 1882; während die Allgemeingeschichte des Verhältnisses zwischen Irland und England in diesem Jahrhundert behandelt wird von Edouard Hervé, La crise irlandaise depuis la fin du dixhuitième siècle jusqu'à nos jours. Paris 1885.

Von Publikationen der neueren periodischen Litteratur Frankreichs hätte ich hier anzuführen: Une loi agraire au XIXe siècle. L'Irlande et le land-bill de M. Gladstone, par M. Anatole Leroy-Beaulieu. Revue des deux mondes 1. 7. 1881. — Le parlement irlandais, étude rétrospective, par M. Augustin Filon. R. d. d. m. 15. 7. 1886. — L'Angleterre et l'Irlande en 1886, par M. A. Moireau. R. d. d. m. 15. 12. 1886, 15. 1. 1887. — Parnell, ses amis et ses ennemis, par M. Augustin Filon. R. d. d. m. 15. 1. 1892.

Die englische Litteratur über Irland ist fast in allen Einzelheiten unerschöpflich. Sie hat sich, namentlich unter dem Druck der neueren Schwierigkeiten, so gehäuft, daß ein Überblick kaum noch möglich ist.

In der nachstehenden Abhandlung gründet sich die Darstellung des Verhältnisses, in welchem von der Invasion bis zur vollständigen Bezwingung Irlands das eingewanderte englische zu dem ursprünglichen irischen Bevölkerungselement gestanden hat, auf Berichte aus dem 16. und 17. Jahrhundert, auf welche meines Wissens in der deutschen Litteratur bisher wenig oder gar nicht zurückgegangen worden ist. Die Berichterstatter sind Männer, welche Irland in der kritischsten Epoche seiner Geschichte kennen gelernt haben, und welche sich dabei in Stellungen befanden, von denen aus ein Überblick wohl möglich war: Edmund Spenser, der Poet, der 1580 als Sekretär des Lord deputy Arthur Lord Grey of Wilton nach Irland kam, dann Beamter am irischen Chancery-Court wurde und schließlich bis kurz vor seinem Tode als Landeigentümer in der Grafschaft Cork lebte, Sir John Davies, irischer Attorney-General unter Jakob I. und Sprecher des irischen Hauses der Gemeinen, dessen Name mit der bedeutendsten Umwälzung des irischen Agrarrechts eng verknüpft ist, John Dymmock, der aller Wahrscheinlichkeit nach zum Stabe des Vizekönigs Lord Essex gehörte, und endlich Fynes

Moryson, der jüngere Sohn einer Lincolnshire-Familie, Bruder des Vizepräsidenten von Munster, Sir Richard Moryson, und um das Jahr 1600 Sekretär des Lord deputy Charles Blount Lord Mountjoy, ein Mann von lebhafter Feder und guter Darstellungsart. Hierzu tritt die Rechtsurkunde, welche die Beziehungen zwischen Anglonormannen und Iren im Mittelalter am eingehendsten behandelt, das aus dem Jahre 1367 stammende sogenannte Statut von Kilkenny. — Die Ausgaben, in denen diese Schriftwerke mir vorgelegen haben, sind: A Statute of the fortieth year of king Edward III. Zum ersten Male nach einem Manuskript aus der Bibliothek des Erzbischofs von Canterbury zu Lambeth mit Übersetzungen und Noten veröffentlicht von James Hardiman M. R. J. A. in den Publikationen der Irischen Archäologischen Gesellschaft, Dublin 1843. — A View of the State of Ireland: written dialoguewise between Eudoxus and Ireneus. By Edmund Spenser. 1597. Herausgegeben in „Ireland under Elizabeth and James I" von Henry Morley, London 1890. — A Description of Ireland. By Fynes Moryson, Secretary to the Lord Mountjoy, Lord Deputy 1599—1603, herausgegeben ebendaselbst. — A Treatice of Ireland. By John Dymmock. Geschrieben um 1600. Nach dem Manuskript Nr. 1291 in der Harleian Collection des British Museum publiziert von der Irischen Archäologischen Gesellschaft, Dublin 1842. — A Letter from Sir John Davies to Robert Earl of Salisbury, concerning the state of Ireland, 1610, herausgegeben von Henry Morley, London 1890. — A Discovery of the true causes, why Ireland was never entirely subdued nor brought under obedience of the Crown of England until the beginning of His Majesty's happy reign. By Sir John Davies, 1612, herausgegeben von Henry Morley, London 1890.

Von Werken aus den letzten Jahren des siebzehnten, sowie aus dem achtzehnten Jahrhundert haben mir vorgelegen: The Case of Ireland's being bound by Acts of Parliament in England, stated by William Molyneux, Dublin 1698, herausgegeben mit einer Vorrede und einer Biographie des Autors von John Canon O'Hanlon, Dublin 1892. — The Works of the Reverend Jonathan Swift, Dean of St. Patricks, Dublin: Vol. IV, containing tracts relating to Ireland. Dublin, printed by George Faulkner, 1762. — Arthur Young's Tour in Ireland 1776—1779, herausgegeben mit einer Einleitung und Noten von A. W. Hutton, London 1892. — Molyneux und Swift geben ein Bild von der Stimmung und den Bestrebungen des nach der endgültigen Bezwingung des katholischen Irentums zur Herrschaft gelangten protestantisch-englischen Elements, während aus Youngs Reisetagebuch und aus seinem zusammenfassenden Bericht zu ersehen ist, wie Land und Volk siebzig Jahre nach eben dieser endgültigen Unterwerfung einem kenntnisreichen, scharf und unparteiisch beobachtenden Engländer erschienen.

Von neueren englischen Darstellungen der Klassengeschichte und der socialen und politischen Verhältnisse Irlands sind mir besonders interessant erschienen: John P. Prendergast, The Cromwellian Settlement of Ireland, London 1865. — George Sigerson, History of the Land Tenures and Land Classes of Ireland, London 1871. — William Edward Hartpole Lecky, The Leaders of Public Opinion in Ireland. London 1871. — Goldwin Smith, Irish History and Irish Character, Oxford 1880. — James Anthony Froude, The English in Ireland in the Eighteenth Century, Lon-

don 1887. — William Henry Hurlbert, Ireland under Coercion, Edinburgh 1888. — William Ernest Montgomery, The History of Land Tenure in Ireland, Cambridge 1889.— Clifford Lloyd, Ireland under the Land League, Edinburgh and London 1892. — W. E. H. Lecky, A History of Ireland in the eighteenth Century. New Edition, London 1892. — Dem Werke des Mr. Hurlbert, eines amerikanischen Journalisten, das ich als ganz besonders geeignet zur Erweckung einer Anschauung von den gegenwärtigen Verhältnissen Irlands bezeichnen möchte, ist in der nachfolgenden Abhandlung namentlich die Darstellung des Falls des O'Grady entnommen.

Aus der großen Zahl allgemein gehaltener Publikationen über Irland und die irischen Schwierigkeiten, die von bedeutenden und bekannten Männern des neueren England ausgegangen sind, habe ich als namentlich von mir in Betracht gezogen die folgenden zu erwähnen: John Stuart Mill, England and Ireland, London 1881. — A. V. Dicey, England's Case against Home Rule, London 1887. — Handbook of Home Rule, being Articles on the Irish Question by W. E. Gladstone, John Morley, Lord Thring, James Bryce, Canon Mac Coll, E. L. Godkin and R. Barry O'Brien, with Preface by Earl Spencer. Edited by James Bryce, London 1887. — G. Shaw Lefevre, Incidents of Coercion, London 1888. — Earl Grey, Ireland, the Causes of its present Condition and the Measures proposed for its Improvement, London 1888. — W. E. Gladstone, Special Aspects of the Irish Question. A Series of Reflections in and since 1886. London 1892. — Duke of Argyll, Irish Nationalism: An Appeal to History. London 1893. —

Ferner führe ich an: Die in den Jahren 1880—1882 erschienenen Publikationen des Irish Land Committee zu Dublin, und zwar Nr. 2, 4, 6, 7, 14 — und endlich von populären Darstellungen: George R. Emerson and Richard Russell, The Irish Problem. A History of the great Irish Question, London, ohne Jahreszahl (bis 1886). — Rev. S. Lloyd. The Government of Ireland, Past, Present and Prospective, Bradford and London, ohne Jahreszahl (bis gegen Ende der 80er Jahre.)

In den Zeitungen und namentlich in den periodischen Zeitschriften äußert sich die öffentliche Meinung Englands seit einer Reihe von Jahren über die irischen Schwierigkeiten mit großer Lebhaftigkeit Der nachfolgende Aufsatz fußt in verschiedenen Einzelheiten auf einer Reihe von Artikeln des Nineteenth Century, der Fortnightly Review, der Contemporary Review und der National Review, sowie einiger Zeitungen, namentlich der Times und der Daily News.

Ein Volk, welches sich von einem Nachbarn losringen will, mit dem es verbunden ist, das zum Lenker seiner Angelegenheiten allein und ausschließlich sich machen will, mag sich auf seine Kräfte verlassen und zu den Waffen greifen. In solcher Art vorgehend sieht es sich der Notwendigkeit überhoben, sein Verlangen zu begründen, denn in den Beziehungen der Nationen findet die Macht ihre Begrenzung nur in sich selbst. Ein anderer Weg aber ist es, die öffentliche Meinung des Nachbarvolkes aufzurufen, um den Mutterstaat

dahin zu bringen, daß er freiwillig in eine Verkürzung seiner Rechte und seines Machtbereiches willige. Ein derartiger Prozeß ist nur innerhalb eines hochgesitteten Staatswesens denkbar, und seine selbstverständliche Voraussetzung ist — abgesehen von dem Nachweise, daß die Trennung ohne Gefährdung des Zurückbleibenden vor sich gehen kann — das Vorbringen von Rechtsgründen.

Auf diesem zweiten Wege finden wir die Iren. Seit beinahe einem Jahrhundert haben sie nicht mehr das Schwert gegen England gezogen. Kleine Revolten hat es bisweilen, agrarische Unruhen an dieser oder jener Stelle der Insel fast immerfort gegeben, aber an eine allgemeine offene Schilderhebung denkt in Irland kein Mensch. Dafür wird unaufhörlich an die Pforten der Gesetzgebung geklopft, ohne Unterlaß unterbreiten die Abgeordneten Irlands das Verlangen nach Loslösung von England dem Parlament. Die Geschichte früherer Jahrhunderte hat kaum ein Beispiel dafür aufzuweisen, daß auf solche friedliche Weise der Bestandteil eines Staates seine staatliche Selbstständigkeit erworben hätte. Aber die angelsächsischen Staatengebilde sind die fortgeschrittensten der Welt; wie sie den völkerrechtlichen Schiedsspruch am bereitwilligsten annehmen, so dürfte am ehesten bei ihnen die Stimme der Billigkeit und Gerechtigkeit Gehör finden, wenn sie für die Entlassung einer bisherigen Provinz aus dem Staatsverbande erhoben wird. Eine solche Annahme ist mehr als eine bloße Vermutung; sie findet eine thatsächliche Unterlage in der Entwickelung der englischen Kolonien. Unsere Zeit ist Zeuge, wie auf friedlichem Wege Kanada und die australischen Gebiete das Ziel verfolgen, für das im vorigen Jahrhundert die nordamerikanischen Kolonisten Blut und Leben wagen mußten, wie sie aus der Stellung einfacher, durchaus von dem jeweiligen englischen Kabinett abhängiger Kronbesitzungen zuerst zur Repräsentativverfassung und dann zu einer thatsächlich beinahe unbeschränkten Autonomie mit parlamentarischem Regiment und mit Ministerverantwortlichkeit gelangen. Wie jene Gebiete bis hierher gekommen sind, so werden sie weiter dereinst die vollkommene Unabhängigkeit von Großbritannien erreichen. England ist gereift genug, um die Erledigung der ihm gesetzten Aufgaben nicht in der Erhaltung des physischen Geltungsbereiches seiner Regierungsgewalt, sondern in der Durchsetzung der Welt mit angelsächsischer Freiheit und angelsächsischer Energie zu finden. Nicht allein fortgeschrittene englische Politiker, sondern auch gebildete Männer des privaten Lebens denken vielfach so. Von Reisenden, welche Indien kennen, wird berichtet, daß man dort aus

dem Munde von Engländern hören könne, in fünfzig Jahren würde England Indien räumen können; es würde dann die Erziehung der Indier vollendet und seine Pflicht dem Lande gegenüber erfüllt haben.

Etwas wesentlich anderes, als das, was die großen englischen Kolonien bereits erreicht haben, erstreben auch die Iren nicht. Abgesehen von finanziellen Dingen liegt der Hauptunterschied zwischen den Kolonialverfassungen und der gegenwärtigen Homerulebill in der Repräsentation in Westminster, und in diesem Punkte würden die irischen Politiker gewiß mit sich reden lassen. Mit der Bill von 1886, welche die Teilnahme Irlands am englischen Parlament auf das äußerste beschränkte, waren sie zuerst völlig zufrieden; erst als Parnell merkte, daß eine so weit gehende Lockerung des Zusammenhanges zwischen beiden Ländern auch die Anhänger Gladstones stutzig machte, schrieb er an Mr. Cecil Rhodes, einen der überseeischen Geldspender der Partei, die höchste Staatsmannschaft würde Gladstone beweisen, wenn er einen durchführbaren Plan für die fortgesetzte Anwesenheit der irischen Mitglieder im Reichsparlament ersänne. Die wahre Verschiedenheit besteht, wenn man genauer zusieht, nicht in dem, was gewollt, sondern in dem, was verworfen wird. Das Band, das die Iren lösen wollen, ist ein viel festeres, als jenes, welches die Kolonien einst an England knüpfte. Es gehören ein schwerer Entschluß und eine größere Anstrengung dazu, um es zu trennen, und die Erschütterung, die die Trennung notwendiger Weise begleiten müßte, würde eine weit gewaltigere sein. So ist es natürlich, daß Homerule England in zwei Lager spaltet und den Angelpunkt der ganzen inneren Politik des Reiches abgiebt, während die Selbständigkeit Kanadas und der Kap- und australischen Kolonien in einem langsamen und fast unbeachteten Prozeß sich entwickelt hat. Ein glänzender Advokat hat sich der Sache Irlands angenommen und trägt sie seinen Landsleuten vor; die Macht seiner Rede hat die Gründe, welche die Iren für ihr Anliegen vorbringen, dem geringsten englischen Wähler nahe gerückt. Aber dieser Advokat ist derselbe Gladstone, von dem vor mehr als 50 Jahren Macaulay sagte, daß vieles, was er sehe, gebrochen und entstellt erscheine, durch ein falsches Mittel von Leidenschaften und Vorurtheilen; und die Rede ist jene, die in ihrer pompösen Pracht Macaulay ungeeignet für jedwede Argumentation erschien. Damals war Gladstone ein Heißsporn der Tories, die gegenwärtige Generation kennt ihn als Demo-

kraten. Aber seine Sprache und seine Art der Beweisführung haben manchen von den alten Fehlern behalten.

Homerule, wie es die englische Unterhauspartei verlangt und wie es Gladstone befürwortet, bedeutet Trennung Irlands von England in der gesamten inneren Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Nur das Recht der Krone und der Vicekönigschaft, Krieg und Frieden, Armee und Marine, Staatsverträge, Verleihung von Titeln und Würden, Staatsbürgerrechte und Hochverrat, auswärtiger Handel, Küsten- und Seepolizei, Münze, Maß und Gewicht, Marken-, Urheber- und Patentrecht sollen nach Clause 3 der Government of Ireland Bill von 1893 dem Parlament des vereinigten Königreichs vorbehalten bleiben. Lange genug haben die irischen Politiker zu erkennen gegeben, daß sie eine solche Neuerung nur als Vorbereitung der vollständigen Selbständigkeit Irlands hinnehmen wollen. Heute erzählen sie mit lauter Stimme, die Bill müßte dazu dienen, beide Länder wirklich und dauernd zu verbinden. Der Verdacht liegt nahe, daß hier das Wort von Stuart Mill zutrifft, nicht immer wären es ein und dieselben Gründe, die eine Maßregel ihren Anhängern plausibel erscheinen ließen und die man anwende, um ihren Gegnern den Mund zu stopfen. Doch auch so, wie der Entwurf Gladstones heute der Öffentlichkeit bekannt ist und vor der Öffentlichkeit von Irlands Vertretern gebilligt wird, stellt er ein Problem dar, welches alle Macht- und Lebensverhältnisse Englands auf das tiefste berührt, ein Problem, von dem man meinen sollte, daß kein patriotischer und aufgeklärter Engländer zu ihm Stellung nehmen kann, ohne sich die Frage vorzulegen: Sind die Iren, die solches von uns verlangen, wirklich eine von uns Engländern verschiedene Nation? Liegt den immer ungestümer wiederholten Forderungen der irischen Politiker das Nationalbewußtsein einer nach Selbständigkeit ringenden Bevölkerung zu Grunde? Es ist schwer, zu glauben, daß die Befürworter von Homerule sich diese Frage nicht vorgelegt haben sollten. Noch schwerer freilich ist es, anzunehmen, daß sie, sie mögen noch so befangen sein, die Frage bejaht haben, wenn sie mit ihr sich befaßt haben.

Die zusammengesetzten Staatengebilde, die nicht etwa, wie die Vereinigten Staaten, schon von Anfang ihrer Existenz an Staatenkonglomerate waren, oder, wie große Kolonialreiche, aus physischen Gründen mit einem lockeren Zusammenhange sich begnügen müssen, zeigen uns entweder den Prozeß des Zusammenschlusses einer in verschiedene Staaten verteilten Nation oder den der Spaltung eines mehrere Nationen zusammenfassenden Staates. Das Deutsche

Reich bietet ein Beispiel des ersten, Österreich eins des zweiten Entwickelungsganges. Von überraschender Neuheit wäre es, wenn ein Einheitsstaat sich teilte, welcher einander zwar ursprünglich fremde, aber im Laufe der Zeit zu vollständiger Verschmelzung gelangte nationale Bestandteile enthält; die Linien des politischen Verhältnisses der Völker, die sonst stets denen des nationalen folgen, würden in solchem Falle die entgegengesetzten Richtungen einschlagen. In ihrer Volkseigenart, im eigenen nationalen Gepräge wird die Bewohnerschaft eines umschriebenen Teiles eines größeren Staatsganzen, wenn sie sich fähig und berufen glaubt, ihren politischen Angelegenheiten selbst und allein vorzustehen, stets den vornehmsten Stützpunkt für das Streben nach staatlicher Sonderexistenz finden. In der habsburgischen Monarchie, dem klassischen Boden aller solcher centrifugalen Bemühungen, haben die Ungarn auf diesem Fundament, über das sie freilich schließlich weit hinausgriffen, den transleithanischen Staat aufgebaut, und dieselbe Formel liegt den unverhüllten Aspirationen der Czechen und den verhüllten der Polen zu Grunde. Man sollte meinen, die auf Irland sich erstreckende politische Litteratur Englands müßte voll von Untersuchungen darüber sein, inwiefern der auf Irland lebenden Bevölkerung die Eigenschaften einer Nation zuerkannt werden müssen. Nun ist diese Litteratur so überreich, daß viele von denen, die heute in England über Irland schreiben, mit der Entschuldigung ihres Vorhabens beginnen zu müssen glauben. Aber man mag sie durchforschen, so eifrig man nur will, über die fundamentalste aller irish questions, über die Frage nach der Existenz eines irischen Nationalbewußtseins findet man so gut wie nichts in ihr. So merkwürdig und auffallend dieser Mangel ist, so läßt er sich schließlich doch erklären; sicherlich rührt er hauptsächlich davon her, daß die Behandlung Irlands zu sehr Parteisache geworden ist. Fast alle großen politischen Intelligenzen Englands befassen sich auch als Schriftsteller mit der irischen Frage, aber wenn sie Unionisten sind, stellen sie vor allem die Gefahren des Homeruleplanes dar, und wenn sie mit Gladstone gehen, weisen sie auf die bösen Folgen hin, von denen die Mißachtung der Wünsche Irlands begleitet sein müßte. Auch wenn sie auf die Vergangenheit zurückgreifen, argumentieren sie lediglich ad hominem; indem sie sich um den Nachweis bemühen, daß an den Mißständen in Irland die Gegner Schuld sind, suchen sie deren Politik für die Zukunft um den Kredit zu bringen. Verfolgte man die nationale Entwickelung Irlands nach rückwärts, so würde man vielleicht finden, daß eine

historische Notwendigkeit für Homerule nicht vorliegt, und hieraus könnte man zu dem Schluß kommen, es genüge, die agrarische Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte ihre natürliche Wirkung üben zu lassen, um die Gegensätze auszugleichen und ein Dubliner Parlament überflüssig zu machen. Doch von einer solchen Politik kann man sich nicht die Versöhnung der augenblicklichen irischen Parlamentsmitglieder versprechen, und am Gewinn oder Verlust dieser Stimmen hängt die Existenz der Ministerien. Die größte Schwierigkeit, mit welcher England in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts zu kämpfen hat, soll, wie es scheint, nicht jene dauernde Lösung erfahren, die nur aus der inneren Natur des Problems heraus sich ergeben kann; nicht auf die fünf Millionen des irischen Volkes wird bei ihrer Behandlung Rücksicht genommen, sondern auf hundert Parlamentarier und einige tausend Wahlmacher, die diesen helfen. Die Abgeordneten und die Agitatoren rufen: „Wir repräsentieren die irische Nation und verlangen die Erfüllung ihrer Wünsche!" Das glaubt man ihnen, ohne zu prüfen, ob wirklich hinter ihnen eine Nation steht. Sie klagen, England könne für Irland ebensowenig Gesetze geben, wie für Australien. Und auch das wird ihnen geglaubt, trotzdem die Reise von London nach Dublin nur halb so viel Viertelstunden dauert, als die nach Melbourne Tage; man glaubt es ihnen, ohne der ungeheuren Opfer sich zu erinnern, welche England seinem in irischem Boden investierten Kapital durch die Gesetzgebung der letzten Decennien auferlegt hat, und ohne daran zu denken, daß dieser Gesetzgebung, die den irischen Grundeigentümern ein Drittel ihres Vermögens konfisziert hat, zum mindesten eine ehrliche Probezeit gewährt werden muß.

Sieht es so in England aus, so darf man sich nicht darüber wundern, wenn auf dem Kontinent über das Verhältnis der irischen zur englischen Bevölkerung ganz unklare Vorstellungen herrschen. In Deutschland, wo die frühere Fähigkeit, sich in Fragen fremden Volkstums zu vertiefen, dem Anschein nach im Abnehmen begriffen ist, und wo erst kürzlich von der Parlamentstribüne herab erklärt werden konnte, Irland sei von England „durch Freihandel und Goldwährung" zu Grunde gerichtet worden, begegnet man zumeist der Meinung, es handle sich in Irland um einen Streit zwischen zwei einander fremden Nationen, womöglich um einen Rassenkampf. Am geläufigsten ist uns der Vergleich der Iren mit den Polen; wir glauben, zwischen Engländern und Iren bestände dieselbe scharfe Scheidung, wie zwischen Deutschen und Polen in unserm Osten. Den Iren selbst gefällt diese

Zusammenstellung ihres Landes mit Polen sehr gut. Als am 14. Juli 1792 in Belfast der Jahrestag des Bastillensturmes mit einem irisch-republikanischen Feste gefeiert wurde, hing in dem Festsaale neben Irlands Banner das von Polen; und als 1847 William Smith O'Brien, der Führer von Young Ireland, bei der zweiten Lesung der gegen die Preß- und Redefreiheit in Irland gerichteten Treason-Felony-Byll seine vielgerühmte Rede hielt, sprach er die Worte: „Die Nationen der Welt, die gebildete Menschheit, die Staatsmänner des civilisierten Erdkreises nehmen Teil an der Sympathie für Irland; sie blicken auf Irland, wie wir auf Polen blicken, sie betrachten die Verbindung Irlands mit England so, wie wir die Verbindung Polens mit Rußland betrachten".

Aber Polen schaut auf eine große Vergangenheit zurück. Es hat viele hundert Jahre hindurch unten den Königreichen Europas eine mächtige Rolle gespielt und bisweilen denen befohlen, die es später unterworfen haben. Wenn es auch heute kein polnisches Reich mehr giebt, so giebt es noch eine polnische Nation, die unvermischt innerhalb ihrer alten Grenzen sitzt, die ihre eigene Civilisation, ihre Sprache und ihre Litteratur sorgsam hütet. Was von alle dem vermag Irland aufzuweisen?

„Die irische Rasse" ist stets ein Hauptschlagwort im Munde der irischen Agitatoren. Selbst der Angelsachse Parnell hat sich nie gescheut, von ihr als von etwas selbstverständlichem zu sprechen. Wer einigermaßen aufmerksam den Zug der Zeiten verfolgt, wird hierdurch nicht in Staunen gesetzt. Man liebt es in Irland, das Land als ein rein keltisches und den irischen Kelten als den Gegensatz des Sachsen der Nachbarinsel hinzustellen. Nun war Irland zweifellos einmal überwiegend keltisch. Die ursprüngliche, wahrscheinlich iberische, mit den gemeiniglich als arisch bezeichneten Völkern nicht stammverwandte Bevölkerung hatte vor Beginn unserer Zeitrechnung eingewanderten Kelten sich unterordnen und deren Sprache und Herrschaft annehmen müssen. Den Engländern traten, als sie zum ersten Male mit der Absicht der Eroberung auf der westlichen Insel landeten, die Iren als ein keltisches Volk entgegen. Das Keltentum aber war damals keine Eigentümlichkeit Irlands und wurde auch von den Eroberern nicht als etwas dergleichen angesehen. Es saß, von Wales und Schottland ganz zu schweigen, noch an vielen Stellen innerhalb der Grenzen des heutigen England. Der englische Südwesten und Nordwesten, Cornwall und Cumberland, Teile von Devonshire und Westmoreland, waren zu Zeiten König Heinrichs II.

von einer kompakten keltischen Bevölkerung bewohnt, und überall sonst im Königreich schimmerten die Reste der von den Sachsen unterworfenen Briten unter der sächsisch-normännischen oberen Schicht hervor.

Heute zeigt es sich, daß diese schottischen, walliser und westenglischen Kelten sich besser erhalten haben, als die irischen. Die Mischung der verschiedenen Bevölkerungselemente ist in Irland gründlicher vor sich gegangen, als im Westen der Hochlande und in den Bergen vor Wales; es giebt hervorragende Anthropologen, welche meinen, daß gegenwärtig der ganze englische Westen mit Cumberland, Wales und Cornwall verhältnismäßig mehr Keltentum, als die grüne Insel aufweist. Heute wird mehr Kymrisch in Wales und mehr Gälisch in Roß, in Inverneß und auf der Insel Skye gesprochen als Ersisch selbst in den verlassensten und als am ehesten uririsch geltenden Gegenden des westlichen Irland. In der Provinz Munster, die mit Cork, Kerry und Clare drei der keltischsten Grafschaften der Insel enthält, gab es Ausgangs der siebziger Jahre nach parnellitischen Angaben im ganzen nur noch 30 000 Landleute, das ist wenig über zwei Prozent der Bevölkerung, die nicht englisch sprachen. Ueberall, wo man in Wales oder Schottland noch das Kymrische und Gälische hört, regt sich ein frisches Schrifttum in den keltischen Idiomen. Man bemüht sich, die alte Sprache zu erhalten, durch Sammeln von Schriftwerken und von Sagen und durch Predigten sie dem Volke immer wieder von neuem ins Gedächtnis zu rufen. In Irland ist davon keine Rede. Da, wo sich bisher noch etwas Ersisch erhalten hat, stirbt es unaufhaltsam ab. Der Unterschied zwischen dem zähen schottischen und dem verwaschenen irischen Keltentum wird klar, wenn man die letzten Waffenerhebungen beider Völker gegen England vergleicht. Der irische Aufstand von 1798 ging hervor aus der Einwirkung der Ideen der französischen Revolution auf die protestantische Gentry des Landes, aus der Unzufriedenheit der unterdrückten Katholiken und des ausgesogenen Landvolkes und aus dem Republikanertum der Presbyterianer von Ulster. Leute, die keine Idee mit einander gemein hatten, kämpften Schulter an Schulter für ganz verschiedene Interessen und wurden rasch befriedigt. In Schottland folgten die alten Hochlandsclans dem Banner des Prätendenten, unter der Führung ihrer Stammeshäuptlinge, beseelt von einem Gedanken und geeint durch ein enges nationales Band.

Es ist wahr, daß in der irischen Bauernschaft ein äußerst zähes

Gedächtnis für die früheren Besitzverhältnisse und für die Geschlechter, die einst an der Spitze der Clans gestanden, fortlebt. Es ist nicht mehr so lebhaft, wie vor hundert Jahren, als Arthur Young den Bericht über seine irische Reise schrieb. Damals kam es vor, daß kleine Pächter und Arbeiter ihrer eigenen Landlords Ländereien als ihren Vätern entrissenes und eigentlich ihnen gehöriges Gut durch Testament ihren Kindern und Kindeskindern vererbten, und verarmte Nachkommen einstiger Fürsten der Insel, denen vom alten Glanz und Wohlstand nur noch wenige Trümmer geblieben waren, wurden vom Landvolk noch immer durch Ehrenbezeugungen und Geschenke ausgezeichnet. Doch auch heute noch kann es an der malerischen Nordküste dem Fremden geschehen, daß der Bauer, den er beim Anblick der Ruinen von Dunluce Castle nach dem Eigentümer des alten Schlosses frägt, ihm antwortet: „Eigentümer sind oder waren die Macdonell von Antrim, aber eigentlich gehört das Schloß den Mac Quillan, die vor vielen hundert Jahren zu Unrecht ihres Landes beraubt wurden und von denen ich selbst einer bin". Im allgemeinen indes reichen die Erinnerungen der irischen Landbevölkerung, so wirksam sie auch heute noch sein mögen, nicht über die großen Revolutionen und Konfiskationen des siebzehnten Jahrhunderts hinaus. Daraus folgt, daß diese Ueberlieferungen nichts von specifisch keltischen Volkstraditionen an sich haben können. Denn die ersten Stuartkönige, Oliver Cromwell und Wilhelm der dritte rotteten keineswegs eine rein keltische Aristokratie aus, um an deren Stelle eine englische — oder wie man in Irland zu sagen beliebt, eine sächsische — zu setzen. Schon seit 1200 war ein Teil von Leinster, der sogenannte pale, fester Besitz in den Händen englischer Grundherrn, vornehme anglonormannische Geschlechter, wie die Lacy und de Courcy, die Fitzgerald und de Burgh, saßen auch außerhalb dieses Bezirkes in allen Teilen des Landes, und im Norden von Ulster war durch frühe Übersiedelungen schottischer Hochländer und durch die Plantation der Königin Elisabeth eine schottische, zum Teil presbyterianische Kolonie entstanden. Zur Zeit Heinrichs des ersten wurden von den neunzig Clanshäuptlingen sechzig als irischer und dreißig als englischer Abstammung gerechnet. Von den Häuptlingen irischen Namens waren einzelne so kultiviert, daß sie die Titel von Earls und Baronen trugen. Vier solcher Lords saßen 1585 unter den sechsundzwanzig weltlichen Peers des vom lord deputy Perrot berufenen Parlaments. War die Bekehrung der keltischen Chieftains zur englischen Sitte zumeist nur äußerlich und vorübergehend, so war umgekehrt die Iri-

sierung derjenigen englischen Barone, die nicht im Pale saßen, soweit gegangen, daß sie nach einem oft citierten Worte der Chroniken „ipsis Hibernis Hiberniores“ geworden waren. „English rebels“ wurden die entarteten Anglonormannen mit einem in die Gesetzessprache des irischen Mittelalters übergegangenen Terminus genannt, im Gegensatz zu den „mere Irish“ oder „Irish enemies“. Die englischen Edeln hatten sich in keltische Clanshäupter verwandelt, die irisch sprachen, nach irischer Art sich kleideten und in nichts von den alten Fürsten der Insel sich unterschieden. Die ritterlichen Vergnügungen des Normannenadels waren ihnen verloren gegangen. Das Waidwerk verschmähten sie, wie uns Sir John Davies berichtet, der darüber klagt, daß auf der an „vert and venison“ an Wald und Wild so reichen Insel nicht ein einziger privilegierter Jagdbezirk mit Rotwild zu finden wäre außer dem des Grafen von Ormond zu Kilkenny. Ja sogar die normännischen Namen wurden von den Rebellen vielfach verleugnet. Die Burke in Connaught ließen sich Mac William nennen, ein jüngerer Zweig der Fitzgerald in Munster hieß sich Mac Sheehy, und von den Mac Mahon und Mac Sweeney wird gemeldet, daß sie von bestem englischen Blute stammten und eigentlich Fitzurse und de Vere hießen. An Zahl war das mehr oder weniger in das Irentum hinübergeglittene englische Element durch immer neuen Zuzug von der Mutterinsel überaus mächtig geworden. Freilich erscheinen die Angaben aus dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts übertrieben, es hätten damals die Abkömmlinge englischer Einwanderer die Bevölkerung altirischen Stammes an Menge übertroffen; denn von England war wohl viel ritterliches Volk herübergekommen, kleine Leute aber nicht in demselben Verhältnis. Aber sicher ist es, daß die unabhängige, den Engländern feindliche irische Bevölkerung zu einem großen Teile, und jedenfalls in ihren kriegerischsten und kräftigsten Bestandteilen, englisches Blut hatte. Den um 1600 nach Irland gekommenen Engländern erschienen durchweg die reinen Iren, die entarteten Engländer und die „wilde Scotts“ als eine einzige feindliche Partei. Alle Versuche, die in Parlamentsstatuten und in den Verordnungen städtischer Korporationen angestellt wurden, um Gevatterschaft und Konnubium zwischen den Eingewanderten und den Ureinwohnern und die tiefeingewurzelte Sitte des Aufziehens englischer Kinder durch irische Pflegemütter zu verhindern, waren ohne Erfolg geblieben. Eine starke Blutmischung hatte durch Jahrhunderte hindurch stattgefunden, und man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß in den Familien des Adels namentlich

schon zu Tudorzeiten ein wirklich tief durchgreifender Unterschied zwischen englischem und irischem Stamme kaum bestand.

Unter solchen Umständen hieße es, dem Landvolke profunde geschichtliche Kenntnisse zumuten, wenn man glauben wollte, daß es in der Pflege seiner Erinnerungen zwischen dem alten keltischen und dem normännischen Adel unterscheidet und etwa dem keltischen als dem ursprünglicheren den Vorzug einräumt. Es mögen im Gegenteil, namentlich im Süden der Insel, die Normannen, die mit ihren Kriegsthaten und mit ihrem Glanze stärker auf die Phantasie des Volkes wirkten, eine größere Rolle in den Balladen und Erzählungen spielen. In Leinster gedenkt der Landmann, wenn er der einstigen Herren seines Bodens sich erinnert, des stolzen Hauses der aus England gekommenen Butler von Ormond; und in den Sagen von Munster spielen die Geraldine, deren Andenken die ganze Romantik normännischer Ritterlichkeit umschwebt, eine größere Rolle als alle O'Brien und Macarthy.

Die Jahrhunderte bis zum Ende der Regierung der Königin Elisabeth hatten in den oberen Schichten, in den Familien der größeren und kleineren Häuptlinge und in den mit zahlreichen englischen Kolonien besetzten Städten eine beinahe vollständige Vermengung von Keltentum und Engländertum zu Wege gebracht. Nicht so schnell wurden die Massen der Clans mit englischem Blute durchsetzt. Die Bauern, die von der britischen Insel herübergekommen waren, hielten es zu einem großen Teile nicht lange auf ihren Stellen aus. Die ungemessenen Leistungen, mit welchen nach irischem Rechte die kleineren Clansgenossen zu Gunsten der Chieftains und ihrer Kriegsleute bedrückt waren, ließen, von den normännischen Edlen mit juristischer Virtuosität ausgebildet, ein Freehold nur dem Namen nach bestehen. Ihnen wichen die englischen Siedler in großen Mengen; die einen zogen in die Heimat zurück, die andern, wie sich vermuten läßt, in die allmählich wachsenden Küstenstädte. So blieben die niederen Klassen der Landbevölkerung weit längere Zeit unvermischt, als die höheren. Erst die großen Eigentumsumwälzungen des siebzehnten Jahrhunderts preßten mit zwingendem Druck das englische Volkselement bis tief in die Grundlagen der der Auflösung geweihten Clans hinein. Die alte Aristokratie, die, dem katholischen Glauben treu, in den Konfiskationen, wenn auch nicht vollständig, so doch bis auf geringe Reste zu Grunde gerichtet worden war, hatte in ihrer Zusammensetzung aus Normannen, Sachsen und Kelten dieselben Bestandteile, wie die Bevölkerung

Englands gezeigt. Sie wurde jetzt in die Reihen der ländlichen Hintersassenschaft hinabgedrückt und diente zur Zersetzung des in dieser Klasse an den meisten Stellen noch unvermischt gebliebenen keltischen Volkstums. Im großen und ganzen ist bereits nach Cromwell, und vollends am Ende des siebzehnten Jahrhunderts der Clansverband in Irland gesprengt; ein paar Generationen früher, als in dem heute so loyalen Hochschottland, wo erst nach dem Aufstande des Prätendenten Karl Eduard der gleiche Prozeß vor sich ging. Hier und da, in einem unzugänglichen Bergwinkel von Donegal oder Connemara, sitzt vielleicht noch ein kleiner, in die Wildnis getriebener Clansrest ganz ohne fremde Beimischung bei einander. Sieht man aber von solchen versprengten Überbleibseln ab, so findet man heute durch ganz Irland unter der armseligen Landbevölkerung, unter den auffässigsten Pächtern mitunter englische Familiennamen neben den keltischen. Nicht immer freilich läßt sich aus dem Namen auf die englische Herkunft des Trägers schließen. Denn in den Zeiten nach der Invasion geschah es oft, daß ein Clan, der unter die Botmäßigkeit eines Engländers geriet, den irischen Namen gegen den des neuen Herrn vertauschte. So gaben in Mayo und Galway nach der Unterjochung des Landes durch die de Burgh viele Clansmen ihr O' und Mac' auf und nannten sich Burke. Vielfach aber sind die Abkömmlinge wohlhabender und vornehmer englischer Familien — zum Teil gerade die Besitzer normännischer Namen —, nachdem ihre Vorväter dereinst als katholische Rebellen Besitz und Stand verloren, heute kleine Pächter, die sich in nichts von ihrer Umgebung unterscheiden. Aus einer solchen Familie stammte einer der größten Staatsmänner Irlands, der berühmte Earl of Clare, John Fitzgibbon; er war der Enkel eines armen katholischen Pächters, durfte sich aber normännischer Herkunft rühmen.

Bis der englische Eindringling Eingang in das feste Gefüge der Clans finden konnte, mußten immerhin Jahrhunderte verstreichen. Die Masse der Clansleute blieb zunächst keltisch, auch wenn ein le Poër oder Butler ihr Häuptling wurde. An Zahl gering, geistig und körperlich aber den Kelten überlegen und mit dem festen Vorsatz ausgerüstet, unter allen Umständen sich eine Stellung zu schaffen, konnten die abenteuernden jüngeren Söhne der englischen großen Normannenfamilien ihren Platz nur an der Spitze, nicht aber inmitten der Clans finden. Schneller ging die Zersetzung des Keltentums in den Städten vor sich. Hier war die Berührungslinie zwischen Urein-

wohnern und Neueingewanderten eine ausgedehntere und die Gelegenheit zur Vermischung eine manigfaltigere.

Heute noch tritt in Irland die Bewohnerschaft der Städte gegen die landbebauende Bevölkerung zurück. Während England das stärkste Überwiegen der Stadt- über die Landbevölkerung aufweist, ist umgekehrt Irland unter allen europäischen Ländern — mit Ausnahme von Rußland — dasjenige, in welchem für die Landbevölkerung die Verhältnisziffer am günstigsten ist. Die Berichte aus keltischer Vorzeit zeigen uns die Iren als ein Vieh züchtendes, Ackerbau kaum in primitivster Form treibendes Volk. Der Handel war zur Zeit der Invasion meist in den Händen seeräuberischer Dänen, von den Chronisten Oostmen oder Easterlings genannt, die seit dem neunten Jahrhundert an den Küsten sich festgesetzt hatten. Die Städte Dublin und Cork, Waterford, Wexford und Limerick sind ursprünglich dänische Niederlassungen gewesen. Sie waren die einzigen Plätze von irgendwelcher Bedeutung im Lande, als die Engländer hereinkamen. Von den Plantagenet oder deren Lehnsträgern erhielten sie Korporationsrechte, während ihre Bürgerschaft sowie die des von Walter de Burgh, Grafen von Ulster, besiedelten Galway durch englischen Zuzug sich vermehrte. Aber in den unaufhörlichen Kämpfen, welche das halbe Jahrtausend von 1200—1700 ausfüllten, vermochten weder diese, noch die im Innern des Landes erstehenden Municipien zu dauernder Blüte zu gelangen, und erst das achtzehnte Jahrhundert sah ein kräftigeres Bürgertum in Irland sich entwickeln. Von den drei größten Städten des heutigen Irland hat nur die drittgrößte, Cork, die trotz ihrer für transatlantische Reederei so günstigen Lage die Stellung der englischen Welthandelsplätze nie erreichen konnte, in ihrer Bevölkerung etwas specifisch Irisches. Dublin, mitten im Pale gelegen, ist seit der ersten Landung der Normannen der Hauptsitz englischen Wesens und der Centralpunkt der englischen Verwaltung gewesen. Wie unendlich fern von allem eingeborenen Irentum die Dubliner Bürgerschaft schon vor Jahrhunderten war, läßt sich daraus ermessen, daß 1697 einer der gelehrtesten Söhne der Stadt, William Molyneux sich zu der Meinung verirren konnte, es gäbe in Irland nur noch „eine Handvoll des alten Irenstammes, nicht einen unter Tausend". In Dublin kann auch nicht von einer Spur von Keltentum die Rede sein, aber die Einwohnerschaft ist in den oberen Schichten vielfach und in den unteren zum größten Teil katholisch, und die städtischen Behörden haben sich neuerdings stark für Homerule engagiert. Die Metropole des gewerblichen Lebens in Irland ist Bel-

fast mit seinem Leinenhandel, seinen Spinnereien und Werften. Der Geist des Gewerbfleißes und Handels wurde an diese Stelle durch eine englische Kolonie gebracht, die Sir Arthur Chichester 1597 von Devonshire an das Gestade von Belfast Lough verpflanzte. Der große Vicekönig Jakobs des ersten schuf damit für die Besiedelung von Ulster einen starken Halt; Belfast blieb protestantisch, wie der ganze Nordosten von Ulster und ist heute mit seiner englisch-schottischen Bevölkerung der festeste Stützpunkt Englands in Irland. Ebenso englisch ist die zweite Stadt des irischen Nordens, das von der Bürgerschaft Londons mit Londoner Kindern besiedelte Londonderry. An seiner ehrwürdigen Kathedrale, die die glorreiche Verteidigung der Stadt gegen das Heer Jakobs des zweiten geschaut hat, kann man eine Inschrift lesen, welche besagt, daß an dieser Stelle, wenn Steine reden könnten, das Lob Londons ertönen würde. Fast alle einigermaßen bedeutenden Städte Irlands sind mehr oder weniger mit Engländertum durchsetzt, aber nirgends hat dieses sich so rein und vor allem so loyal erhalten, wie in den Presbyterianerstädten von Ulster. Denn erst das gewaltige Unterscheidungsmerkmal der Religion war imstande, die Städte vor der merkwürdigen Assimilierungskraft des Keltentums zu schützen. Die alten, von den anglonormannischen Eroberern nach Irland geführten Stadtkolonien waren zur Zeit der Reformation schon größtenteils in enge Berührung mit katholischem Wesen geraten; und wenn sie, wie zum Beispiel Cork, wo nach alten Erzählungen alle Bürger durch Heirat unter einander verwandt waren, oder wie Galway, wo strenges Stadtgesetz für Absperrung sorgte, ihre Bürgerschaft vor Verkehr und Verwandtschaft mit den benachbarten Clans noch hatten bewahren können, so gab nachher, nachdem sie die Annahme des prayer book und der Artikel abgelehnt hatten, die Religion den Anstoß, der sie in den Kämpfen des siebzehnten Jahrhunderts ihre Waffen mit denen der einstigen Gegner vereinen ließ. Die von England abstammenden und durch Handel mit Spanien zu Wohlstand gelangten Bürger von Galway, die sogenannten thirteen tribes, die sich noch in den Zeiten der Tudor so stolz gegen die Clans der Burke, Mac William und O'Kelly abgeschlossen hatten, waren die fanatischsten Verteidiger des katholischen Glaubens, als Cromwell Irland mit Feuer und Schwert verwüstete.

Unter allen Ländern Europas ist Irland dasjenige, welches am meisten unter der Oktroyierung volksfremder Aristokratien, unter der massenhaften Einführung von Siedlerkolonien, unter gewaltsamen Eigentumsübertragungen im allergrößten Stile zu leiden gehabt hat.

Was seit den Zeiten der Völkerwanderung in denjenigen Teilen Europas, die die heutigen großen Kulturstaaten enthalten, an keiner Stelle mehr geschehen war: daß ein Volk fast seines gesamten Grundeigentums beraubt, daß der größte Teil seines Adels zu Heloten gemacht, der Boden aber an Fremdlinge vergeben wurde — das ereignete sich in Irland in den Jahren von 1556 bis 1700. Andere ähnliche Umwälzungen waren in dem unglücklichen Lande vorhergegangen, aber keine so umfassende, keine so systematische; von elf Millionen Acres irischen Bodens war am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nur noch eine Million in den Händen der ursprünglichen Eigentümer. Unter den Folgen solcher Geschehnisse muß Irland notwendiger Weise heute noch leiden. Es giebt keine Gesetzgebung, die derartige Dinge vergessen machen könnte; mit Recht erinnert Fournier hier an den Digestenspruch: facti causae infectae nulla constitutione fieri possunt. Nur die Zeit kann bei solchem Uebel helfen; die zwei Jahrhunderte aber, die bisher verflossen sind, haben bei der Größe des Unrechts die Heilung noch nicht zu bringen vermocht.

So gewiß es aber ist, daß mehr als anderswo fremdes Volkstum in großen Massen und zu wiederholten Malen in Irland eingedrungen ist, so gewiß ist es auch, daß an keiner anderen Stelle so wie hier die Ereignisse selbst in fast systematischer Weise die ursprünglich einander fremden Volkselemente zu gegenseitiger Durchdringung und zur Vermischung gebracht haben. Denn nur die erste englische Invasion richtete sich gegen die Kelten; jede andere wandte sich gegen ein aus Kelten und Engländern geeintes Volk, und je öfter die englischen Kolonisationen sich wiederholten, ein desto zahlreicheres englisches Element hatten die neuen Ankömmlinge auf der Nachbarinsel zu bekämpfen. Daß unter solchen Umständen die gegenwärtig einander befehdenden politischen und socialen Interessen nicht mit irisch-keltischem Volkstum auf der einen und englischem auf der anderen Seite zusammenfallen können, liegt auf der Hand. Nichts ist unzutreffender, als die bei uns so oft vorhandene Meinung, es handele sich in Irland um einen Rassenkampf. Um das Gegenteil als richtig zu erkennen, bedarf es nicht einmal des tieferen Eingehens auf die irische Geschichte; die Betrachtung der jüngsten Vergangenheit und der gegenwärtigen socialen Verhältnisse des Landes genügt hierfür. Von den Hauptstreitern für irische Unabhängigkeit in diesem Jahrhundert kann nur Daniel O'Connell die Abstammung von einer keltischen Familie für sich in Anspruch nehmen. Isaac Butt und

Parnell waren englischen Blutes. Butt, der Vorgänger Parnells in der Leitung der Homerulepartei und der Begründer des Homeruleprogramms, seines Zeichens ein angesehener Dubliner Barrister, war ein strenger Protestant. Diejenigen, die mit ihm zusammen die erste Idee von Homerule faßten, waren meistenteils Protestanten und konservativ gesinnte Bürger von Dublin; nicht wenige von ihnen waren Orangemen und wurden durch die Entrüstung bestimmt, in welche die Gladstone'sche Irish Church Act ihr protestantisches Gewissen versetzte. Charles Stewart Parnell, der 1875, neunundzwanzig Jahre alt, als Abgeordneter der Grafschaft Meath in das Parlament eintrat und bald die Leitung der Partei Butt aus den Händen nahm, war Besitzer des Gutes Avondale in Wicklow und der Sprößling eines typischen protestantischen Landlordhauses. Seine Familie, die in Cheshire gelebt hatte und auf Verwandtschaft mit den Tudor Anspruch machte, war erst nach der Restauration nach Queens County herübergekommen. Seine Vorfahren hatten in dem protestantischen Parlament des vorigen Jahrhunderts gesessen; einer seiner Ahnen war jener Sir Henry Parnell, der seiner Zeit sich weigerte, seine Stimme durch eine von Pitt angebotene Peerage zu Gunsten der Union erkaufen zu lassen, und sein Großoheim, Lord Congleton, war Peer von England. Wenn Parnell auch in Wahlreden mit Vorliebe von der irischen Rasse und dem sächsischen Lächeln sprach, so kam es ihm doch in Wahrheit niemals bei, seine englische Herkunft und das ihm durch dieselbe verliehene aristokratische Bewußtsein zu verleugnen. In seiner äußeren Erscheinung und in seinen Formen der vollendetste Typus eines korrecten Engländers, behandelte er seine irische Gefolgschaft im günstigsten Falle mit kalter Herablassung, weitaus häufiger aber mit offener Verachtung. Wenn in der Zeit seiner tragischen Katastrophe der größte Teil der Partei sich von ihm abwandte und mancher seiner früheren Getreuen die Gelegenheit ergriff, des einst Gefürchteten zu spotten, so war hieran zu einem großen Teil sicher die Geringschätzung Schuld, die Parnell vorher stets seinen Vasallen gegenüber zur Schau getragen hatte.

Es fehlt in Irland, wo dereinst die Fürsten in ihrem Gefolge besondere Genealogen hatten und wo heute noch die Stammbäume allerseits mit merkwürdigem Ernst angesehen werden, auch in hervorragenden socialen Stellungen nicht an Trägern großer Namen aus uralt keltischer Zeit. Über die schlimme Zeit der penal laws, die dem Wortlaute ihrer Bestimmungen nach den Fortbestand größeren Grundbesitzes in katholischen Familien zur Unmöglichkeit machten,

hatten einige wenige von den fürstlichen Häusern der Vergangenheit mit dem Glauben wenigstens einen Teil des Eigentums ihrer Väter gerettet. Ohne die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, lebten sie in ländlicher Muße und fern von den Geschäften des Landes, um ihr Haupt erst nach der Katholikenemancipation wieder zu erheben. In etwas größerer Zahl hatten andere, die weder das Exil noch den Verlust ihrer Kaste ertragen mochten, den Uebergang in die neue Aristokratie mit der Annahme des anglikanischen Glaubens erkauft. Daß unter diesen wenigen Repräsentanten des einstigen irischen Adels noch reines keltisches Blut sich findet, wird niemand behaupten wollen; vermutlich zeigen sich in den Ahnentafeln der heutigen Fitzgerald ebensoviele irische Damen, als normännische in denen der O'Conor und O'Neil. Die Namen aber jener Volkshäupter der keltischen Vorzeit sind immerhin hier und da auch noch unter der gegenwärtigen Peerage und Gentry des Landes zu finden. Wer indes vermutet, daß die durch solche Namen ausgezeichneten irischen Aristokraten nun auch irisches Nationalbewußtsein in hervorragendem Maße verkörpern und geborene Verfechter von Homerule sind, der unterliegt einer Täuschung. Der gegenwärtige Chef des großen Hauses O'Conor, der direkte Nachkomme der alten Könige von Connaught führt sein Geschlecht im sechsundzwanzigsten Gliede auf den Fürsten Conor zurück, dessen Tod die „Annalen der vier Meister" in das Jahr 971 setzen. Heute noch nennt er sich „the O'Conor Don". Er begnügt sich mit diesem Titel und würde wahrscheinlich nicht geneigt sein, ihn gegen das Patent eines Grafen oder Marquis zu vertauschen. Der O'Conor Don besitzt Ländereien in der Grafschaft Roscommon; er vertrat diese Grafschaft lange Zeit im Parlament, bis ihn 1880 die steigende Flut der parnellitischen Wahlen hinwegschwemmte. Vor allem machte er sich in der Politik durch sein maßvolles Eintreten für Agrarreformen und insbesondere für Unterstützung kleiner Pächter beim Erwerbe des Eigentums ihrer Pachtungen bemerkbar. Als zur Prüfung der Wirkung der Landakte von 1870 die sogenannte Beßboroughkommission zusammentrat, wurde er von der Krone als Mitglied derselben berufen; die Berufung wandte sich an „unsern getreuen und wohlgelittenen Charles Owen O'Conor Esquire, gemeinhin genannt the O'Conor Don. Dem Gutachten dieser Kommission das im wesentlichen die Einführung der bekannten drei F's vorschlug, schloß sich auch der O'Conor Don an; seine in gewissen Einzelheiten abweichende Meinung führte er in einem ausführlichen Supplementarberichte aus. Sein ganzes Verhalten und die Dar-

legung seines Standpunktes ließen keinen Zweifel darüber, daß sein Wunsch nicht ist, Irland von England getrennt, sondern durch vernünftige Reformen beruhigt zu sehen. Ein anderer Repräsentant eines der ältesten irischen Namen — ebenso wie der O'Conor Don aus den „five bloods“ den fünf irischen Königshäusern herstammend — war der im Dezember 1889 verstorbene Mr. Arthur Mac Murrough Kavanagh, Eigentümer großer Güter in verschiedenen Grafschaften der Insel und Nachkomme jenes Leinsterkönigs Dermot Mac Murrough, der 1169 die Normannen in's Land rief. Wenn irgend jemand nach Blut, Namen und Tradition mit Irland und seinem Boden verwachsen ist, so war dies Mr. Mac Murrough Kavanagh. Er saß vierzehn Jahre, von 1866—1880, im Parlament, zuerst für die Grafschaft Wexford, dann für die Grafschaft Carlow — aber als Mitglied der konservativen Partei. Zeit seines Lebens war er ein starrer Unionist und Protestant und ein auf seinem Rechte beharrender Landlord. Der Mann mit dem keltischsten Namen in ganz Irland war der fanatischste Gegner nicht nur von Homerule, sondern auch aller Agrarreformen. Mr. Kavanagh fand unter anderem auch als Mitglied der oben genannten Beßboroughkommission Gelegenheit, die ganze Schärfe seiner Meinungen in einem dem der Kommission entgegengesetzten besonderen Votum herauszukehren. Er war der Begründer der Landkorporation, die eine Verbindung irischer Grundbesitzer zur Selbsthülfe gegen die Landliga darstellt und manchem boykottierten Landlord oder Pächter die Bestellung der Felder ermöglichte. Ein besonders erwähnenswerter Fall ist schließlich der des O'Grady. Das gegenwärtige Haupt der O'Grady, eines einstigen Clans der mere Irish, ist Mr. Thomas de Courcy O'Grady, in seiner Heimat „the O'Grady of Kilballyowen“ genannt. Der O'Grady ist Eigentümer der Güter Kilballyowen und Herbertstown in der Grafschaft Limerick. In einem Briefe an seine Pächter schreibt er: „Ich wohne auf meinem Besitz, meine Vorfahren haben länger als vierhundert Jahre unter Ihnen geweilt, jeder Pächter ist mir persönlich bekannt, und die freundschaftlichsten Beziehungen haben stets zwischen uns bestanden“. Trotzdem der O'Grady damit nur die Wahrheit sagte, hatten seine Pächter 1886 von der Landliga sich dazu bestimmen lassen, eine Reduktion der schon vorher weit herabgesetzten Renten um fernere vierzig Prozent zu verlangen. Dies konnte der O'Grady, ohne seinen Ruin herbeizuführen, nicht bewilligen. Er lehnte das Verlangen ab und nun folgten die üblichen Streitigkeiten und Pächterevriktionen, und der Besitzer von Kilballyowen ist

heute ein ebenso gehaßter Landlord, wie nur irgend ein eben nach Irland gekommener „Sachse".

Ganz andere Momente, als die etwa noch erkennbare keltische oder englische Abstammung sind es, die in den gegenwärtigen Kämpfen Irlands mit zwingender Gewalt die Parteirollen verteilen. Mr. Kavanagh und der O'Grady stehen gegen Homerule und Landliga, unbekümmert darum, ob sie keltische Namen tragen. Aus dem Umstande, daß sie große Landeigentümer sind, ergiebt sich ihre Stellungnahme von selbst. Wenn Parnell aber für Homerule kämpfte, so dürfen wir uns bei diesem seinem Eintreten für eine ihm von Hause aus fremde Sache weniger über den Mann englischer Herkunft, als über den Landlord in ihm verwundern. Die englische Abstammung hinderte ihn ebenso wenig, als sie im vorigen Jahrhundert Grattan und die ihm folgende protestantisch-englische Parlamentsgentry hinderte, die irische Unabhängigkeit zu erstreben. Als ein an Talent und Energie vielleicht überlegener Epigone jener hochstrebenden und herrschsüchtigen Politiker von 1782 muß Parnell angesehen werden. Angeborene Anhänglichkeit an England zu überwinden, brauchte er sich erst keine Mühe kosten zu lassen, aber daß es ihm leicht wurde, sich in seiner politischen Thätigkeit über seine Interessen als Landlord hinweg zu setzen, das ist ein Zeichen des hochfliegenden Ehrgeizes, der ihn beseelte.

Wer wissen will, was er von dem Satze, daß in Irland ein Rassenkampf gekämpft werde, halten soll, der braucht nur Butt und Parnell als Vorkämpfer von Homerule und den O'Grady und Mr. Kavanagh als Gegner von Homerule und Vertreter des „landlordism" sich vorzustellen. Hier hat man, wie so oft in unserer Zeit, wieder einmal versucht, einen Rassenunterschied zu künstlichem Leben zu erwecken, der unter den für die ursprünglich verschiedenen Stämme durch Jahrhunderte hindurch gemeinsamen Lebensbedingungen schon so gut wie erloschen war, und dabei ist es denn so gekommen, daß man die Streiter, die man gern im eigenen Lager haben mochte, urplötzlich im fremden sah.

Aber die Theorie des Rassenstaats ergiebt sich erst, wenn man das Nationalitätsprincip bis in seine äußerste Spitze verfolgt. Wer solch einen extremen Standpunkt einnimmt, mag Irlands Sache schon verloren geben, sobald sich der Bestand und die Ausschließlichkeit einer irischen Rasse nicht erweisen lassen. Doch es bleiben dann noch ernsthafte Politiker genug übrig, welche die Meinung hegen, daß eine nach Millionen zählende Bevölkerung auch ohne abgeschlossene

Stammeseigentümlichkeit eine Nation darstellen und mit Recht politische Selbständigkeit für sich beanspruchen mag. Die Weltgeschichte hat oft genug Zugehörige verschiedener Volksstämme zusammengebracht und, indem sie sie gemeinsame große Schicksale erleben ließ, das Bewußtsein nationalen Verbundenseins in ihnen erweckt und ausgebildet. Gewiß giebt es in der Geschichte jeder Nation, die aus verschiedenen Volkselementen gemischt ist — und dies sind alle großen Nationen der modernen Civilisation — einen Zeitpunkt, wo das Gefühl bloßer historischer und politischer Landsmannschaft in ein Stammes- und Rassengefühl umschlägt. Aber man kann wohl behaupten, daß in vielen unsrer jetzigen Staaten und vielleicht grade in solchen mit besonders kräftigem Nationalgefühl, dieser Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und daß für ihre Einheit weltgeschichtliches Glück und Unglück, durch Generationen hindurch gemeinsam genossen und getragen, einen durchaus genügenden Kitt abgeben.

Irland aber, „die unbeständige Meeresnymphe", wie es Davies nennt, hat nie als ein nationales Ganzes eine eigene Geschichte durchlebt. Zwar giebt es Berichte, die von einer geschwundenen irischen Staatsordnung staunenswertes überliefern. Aber Goldwin Smith trifft das Richtige, wenn er sagt, daß diese Erzählungen nur als charakteristische Schöpfungen der nationalen Einbildungskraft Interesse zu erwecken vermögen und daß sie dem Auge des Historikers um so verdächtiger erscheinen müssen, als sie bei äußerster Umständlichkeit sogar Genauigkeit in Daten und Ziffern vorgeben.

Die unabhängige keltische Bevölkerung, welche einstmals Irland erfüllte, hat es niemals über die Clansverfassung hinausgebracht. Man hat die Formlosigkeit und Verwirrung des altirischen Agrarrechtes dem Umstande zur Last gelegt, daß das keltische Irland keine Bekanntschaft mit dem römischen Recht gemacht hatte. Mit demselben Fug muß man daraus, daß die römische Herrschaft und die römische Civilisation nicht zur hibernischen Insel gelangten, es herleiten, daß in Irland vollkommene Anarchie noch zu einer Zeit herrschte, in welcher überall sonst im westlichen Europa die Anfänge von festen und großen Staatenbildungen sich bereits zeigten. Mehr als hundert Clans bewohnten die Insel, jeder noch mit dem Bewußtsein der Familienzusammengehörigkeit, jeder mit einem besonderen, patriarchalisch herrschenden Häuptling an der Spitze. Es gab dem Namen nach fünf Königreiche und einen Oberkönig, und alle kleinen Häuptlinge, begleitet von ihren Priestern, Sängern und Rechtskundigen, zogen von Zeit zu Zeit zur großen Landesversammlung nach Tara, dem Mittelpunkte

der Insel. Handschriftliche Chroniken sind auf die heutige Zeit gekommen, die ruhmredig von den tausendjährigen Dynastien der Könige und deren Herkunft aus orientalischem Stamme erzählen, und von Mac Cormacs Herrscherpalaste und den andern sagenhaften Herrlichkeiten Taras haben sich ein paar elende Erdwälle erhalten, die niemand beachten würde, hätte nicht Moores melancholische Muse sie besungen. Von einer wirklichen Macht der Könige und des Häuptlingsparlaments aber haben wir keine Kunde. Selbst gegenüber den Däneneinfällen, die der englischen Invasion vorangingen, konnte, wie es scheint, nichts erreicht werden, was einer wirksamen staatlichen Zusammenfassung ähnlich gewesen wäre. Die Clans blieben selbständig neben einander und äußerten diese ihre Selbständigkeit in unablässigen, aufreibenden Fehden. Solche Fehden waren es, die die englischen Normannen in's Land riefen. Aber während an allen anderen Orten, an welchen Normannen landeten und festen Fuß faßten, Reiche mit einheitlicher, straffer Organisation entstanden, blieb Irland auch jetzt der Anarchie verfallen. Die kriegerisch kräftige normannische Aristokratie war gekommen, aber es fehlte das, was in England und in Sicilien diese herrischen Barone mit eiserner Hand in Recht und Dienst eines großen Staatswesens zusammenzwang, es fehlte ein starkes Königtum. Wohl hatte Heinrich der zweite für die Invasion den Freibrief ausgestellt, in welchem er allen seinen englischen, normannischen, wallliser und schottischen Getreuen die Erlaubnis gab, König Dermot von Leinster, den er „in den Busen seiner Gnade und seines Wohlwollens" aufgenommen, ihren Arm zu leihen. Als indes Strongbow, der Graf von Pembroke, mit Maurice Fitzgerald und Robert Fitzstephen in Irland landete und rasch einen großen Teil des Landes unterwarf, geschah dies halb wider den Willen des Königs. Die Herrschaft der Eroberer artete bald in zügellose Willkür aus, die der König nicht zu bändigen vermochte, weil England und seine französischen Besitzungen ihn ganz in Anspruch nahmen. So wie Heinrich dem zweiten erging es dessen Nachfolgern. Ihre Wünsche waren auf die Küsten des Golfs von Biscaya gerichtet, für Irland reichte ihre Macht nicht mehr aus. Dem Namen nach gehörte das Land der englischen Krone und war in Lehen an englische Barone ausgeteilt. Doch zunächst mangelte die nachdrückliche Gewalt der königlichen Beamten, die in den andern Normannenstaaten im Namen des Herrschers der Rechtsprechung und Verwaltung vorstanden. Sodann vermochte nur ein Teil der Belehnten in den Besitz der Lehen sich zu

setzen, und von diesen wiederum verfielen manche in die Wirtschaft und in die Rechtsbräuche des Clanwesens. Kam aber das Feudalrecht zur Anwendung, so geschah dies nur unterhalb der Barone. Der keltische Clansman erlebte verwundernd, wie sein von ihm noch als blutsverwandt betrachteter Fürst kraft eines vom englischen Könige erteilten Rechtes von einem Fremden verdrängt wurde und wie der Usurpator sich härtere Befugnisse anmaßte, als sie dem früheren Häuptling zugestanden hatten. Nach oben aber blieben die großen Edelleute thatsächlich unabhängig; eine Übernahme lehnsrechtlicher Verpflichtungen gegen den Staat und den König, wie sie in England, von den Herrschern den Baronen auferlegt, die Grundsteine von Parlament und Volksfreiheit wurden, gab es in Irland nicht. Ein Vicekönig oder lord deputy war zwar da, aber er hatte nichts zu sagen; Richter und Assisen saßen, aber ihre Sprüche wurden nicht befolgt. Keltische Chieftains und normännische Barone, „enemies of the king“ und die „within the kings law“, alle dachten sie an nichts anderes, als an die Vergrößerung ihrer Einzelmacht; und sie alle brauchten keine Schandthat zu scheuen, die zur Erreichung dieses Zweckes dienlich schien, denn keinerlei höhere Gewalt legte ihnen Zügel auf. Irland war nichts als ein anarchisches Anhängsel von England, ohne englische Civilisation und ohne eigene nationale Entwickelung, zerrissen von Kämpfen und Fehden, der Schauplatz endlosen Blutvergießens und Raubens, das Land „wo die Seelen von Christenvolk zur Hölle fielen, so dicht, als wie Hagelschauer.“ Erst Heinrich der achte versuchte es ernstlich, seinen königlichen Pflichten gegen Irland gerecht zu werden. Aber es war zu spät. Denn zugleich mit seiner Herrschaft kam die Glaubensspaltung, und damit war der Beginn jener Krisen gegeben, die erst zu einem Jahrhundert der Konfiskation, dann zu einem zweiten Jahrhundert der Herrschaft eines von der englischen Regierung abhängigen protestantischen Parlaments und schließlich zu der gegenwärtigen organischen Verbindung Irlands mit England führten.

So hat Irland zwar eine von der Englands verschiedene Geschichte, aber nur in dem Sinne, als ihr alle die Merkmale von Gesetzmäßigkeit und Folgerichtigkeit fehlen, die wir in der Entwickelung Englands mehr, als in der irgend eines anderen Reiches bewundern müssen. Eine eigene nationale Geschichte ist darum die Geschichte Irlands noch nicht. Denn von dem Augenblicke an, wo zum ersten Mal das Licht der Weltgeschichte klar und scharf auf sie fiel, zeigen sich die Schicksale Irlands immer eng verknüpft mit denen Englands

und von ihnen abhängig. Ihre Darstellung kann gar nichts anderes, als einen Teil der englischen Geschichte bilden. Sie weist Unglück auf Unglück auf, aber keine einzige potitische Großthat, gewaltsame Ausbrüche der Volksleidenschaft, aber keinen nachhaltigen nationalen Erfolg. Sie ist eine Leidensgeschichte ohne Gleichen; doch von all den Wunden, aus denen Irland bluten mußte, hat nur ein geringer Teil das ganze Volk getroffen, oft hat die härteste Leidenszeit Iren über Iren triumphieren gesehen, und das ganze Elend hat nicht dazu gedient, die Menschen, die auf der grünen Insel lebten, zu einigen, es hat sie im Gegenteil immer mehr auseinander gerissen. Und noch weniger, als eine irische Geschichte, hat es bisher ein irisches Reich gegeben. Den Iren ist der schmerzliche Trost versagt, einer vergangenen staatlichen Herrlichkeit ihres Namens nachweinen zu können; sie müssen den Nachweis, daß auch sie in die Reihe der staatenbildenden Völker gehören, der Zukunft anheimstellen. Die irischen Politiker sehen freilich den kommenden Zeiten mit Vertrauen entgegen. Aber ihre Verdienste in den Parlamenten der Vergangenheit und Gegenwart sind kaum geeignet, eine solche Zuversicht zu rechtfertigen. Ihre jüngste Hauptleistung war Obstruktion, und das Urteil der englischen Staatsmänner über sie könnte ebenso lauten, wie das, welches Cicero einst über die Phrygier und Mysier fällte: „Leute aus jenen Nationen bringen häufig genug Verwirrung in unsere Volksversammlungen, was, meint Ihr wohl, wird geschehen, wenn sie erst allein unter sich sind?"

In der entscheidenden Epoche, während Heinrich der achte den Thron Englands inne hatte und das Schicksal Irlands wie an einem seidenen Faden hing, blieb die Fügung aus, die die Wendung zum guten hätte herbeiführen können. Die Einführung der Hypothese in die Geschichtsbetrachtung ist meist von Übel, hier aber drängt sich von selbst der Gedanke auf, wie leicht die Dinge einen andern und einen bessern Verlauf hätten nehmen können. Irland hatte stets eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem päpstlichen Stuhle gewahrt. Durch die Unabhängigkeit seiner Hierarchie war Papst Adrian der vierte, von Hause aus ein Engländer namens Nicholas Breakspeare, dazu veranlaßt worden, die Angriffspläne Heinrichs des zweiten gutzuheißen und seinen königlichen Landsmann in dem Vorhaben zu bestärken, „in Irland den Samen des Lasters auszureißen und dem geheiligten Apostel Petrus die Zahlung des Tributs eines jährlichen Pfennigs von jedem irischen Hause zu verschaffen." Wie die Brüder von Hauteville ihre italienischen Eroberungen, so hatte Heinrich der

zweite Irland vom Papste zu Lehen empfangen, und in Rücksicht auf die päpstliche Suprematie geschah es, daß die englischen Könige bis zur Reformation sich mit dem Titel von „Herren von Irland" begnügten. Wenn irgendwo, so war in Irland der Boden für den Abfall vom Papsttum vorbereitet. Es ist schwer, daran zu zweifeln, daß die Iren in der Reformation sich mit den Engländern vereint hätten, wenn Heinrich der achte ein hohes Alter erreicht oder seine Politik nach seinem Tode keine argen Unterbrechungen erfahren hätte. Aber zwei Dinge waren es, die statt der Vereinigung eine verhängnisvolle Trennung herbeiführten. Die englische Reformation, von Anfang an an der Äußerlichkeit rein weltlicher Rücksichten krankend, wurde nur schwankend und zögernd durchgeführt. König Heinrich hielt sich für katholischer, als den Papst, unter Philipp und Maria herrschte die Reaktion mit Feuer und Schwert, und während Elisabeth sich nie darüber klar wurde, ob sie es mit Rom endgültig verderben sollte, blieb bis 1600 ein großer Teil des Volkes von England heimlich oder offen beim alten Glauben. Dies hinderte die geistige Wirkung nach Irland hinüber. Auf der andern Seite aber erschienen die politischen Folgen der Glaubensumwälzung den Iren in der häßlichsten und verletzendsten Form. So lau die Begeisterung für die neue Kirche bei den Engländern auch war, so reichte sie doch aus, um die Einziehung ganzer Grafschaften in Irland zu Wege zu bringen. Die ersten großen Konfiskationen in Leinster und Munster fallen nicht bloß zeitlich mit der Reformation zusammen, sie finden größtenteils in ihr auch ihre Begründung oder ihren Vorwand. So wie die englische Nationalkirche den Iren erschien, zuerst in Gemeinschaft mit einer kraftvollen, aber nicht lange andauernden Einmischung der englischen Krone und dann zusammen mit diesen Landeinziehungen, konnte sie das Volk und seine Häupter unmöglich für sich gewinnen. Mr. Froude hat damit Recht, wenn er meint, daß der Katholizismus in der Eigenart des irischen Volkes keineswegs begründet ist und daß Irland ebensogut, wie es katholisch geblieben ist, auch begeistert protestantisch hätte werden können. Wenn man überhaupt von Zufälligkeiten in der Weltgeschichte reden darf, so war es ein Spiel des Zufalls und nicht die innere Notwendigkeit, was die Wendung veranlaßte, welche Irland der Reformation gegenüber nahm. Aber dieser Zufall hatte die größten und schwersten Folgen. Durch Jahrhunderte hindurch hat die Glaubenstrennung die Kluft zwischen England und Irland offen erhalten, während in Sprache und Rasse die Bewohnerschaften beider Inseln immer mehr einander sich näherten. Der Katholizismus

ist heute in Irland nicht mehr das, was er einst war; aber selbst heute noch begegnet man der Meinung — und mitunter auch bei solchen, die Irland genauer kennen —, daß er etwas wie einen nationalen Unterschied zwischen Briten und Iren statuiere.

Das Gefühl religiöser Unterdrückung ist vielleicht in keinem Lande und zu keiner Zeit ein so brennendes gewesen, wie in dem Irland des vorigen Jahrhunderts. Edmund Spenser, der um die Zeit lebte und schrieb, in welcher der Bekenntnisunterschied zwischen Irland und England zu einem dauernden und festen wurde, hatte gewünscht, den protestantischen Glauben in Irland in solcher Art eingeführt zu sehen, daß er nicht gehaßt würde, bevor er verstanden würde. Er machte auf die Gefahren aufmerksam, welche die Haltung des protestantischen Klerus in sich bärge; die römischen Priester, sagte er, scheuten weder die Reise von Spanien oder Frankreich, noch das ihnen in Irland drohende Verderben, die „ministers of the gospel“ aber ließen sich für Irland ernennen, ohne ihr warmes Nest in England zu verlassen. So, wie es Spenser schilderte, blieb das Verhältnis zwischen der staatskirchlichen und der katholischen Geistlichkeit in Irland fast drei Jahrhunderte hindurch. Für eine Herde, die nicht den zehnten Teil der Gesamtbevölkerung der ganzen Insel ausmachte, sorgte ein nach Tausenden zählender anglikanischer Klerus, an dessen Spitze vier Erzbischöfe, achtzehn Bischöfe und über dreihundert Prälaten aller Art standen, ein Klerus, dessen Häupter sich fast durchgängig aus jüngeren Söhnen vornehmer englischer Familien rekrutierten und der noch vor sechzig Jahren 670 000 Acres Land und gegen eine Million Pfund jährlicher Einkünfte sein eigen nannte. Aber auf dieser so glänzend ausgestatteten Kirche lastete, wie der spätere Lord Sherbrooke, Mr. Robert Lowe, es 1868 im Unterhause bezeichnete, „der Fluch der Unfruchtbarkeit“. „Man nennt sie eine Kirche der Mission“, sagte Mr. Lowe, „aber wenn sie das sein soll, so hat sie ihre Sendung nicht erfüllt“. Ein großer Teil der staatskirchlichen Würdenträger und Pfarrer Irlands waren Absentees, die fern von ihren Ämtern in England ihre reichen Renten verzehrten. Manche von ihnen hätten auch nicht gewußt, was sie in Irland beginnen sollten. Als Friedrich von Raumer in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts in England weilte, berichtete er, daß es in Irland 41 hochkirchliche Pfarrsprengel mit keinem einzigen und 264 mit weniger als fünfzig Gemeindemitgliedern gebe. Unter denen, die auf der Insel sich aufhielten, führte die Mehrzahl ein Leben, das weniger der Frömmigkeit von Seelsorgern, als dem Sportbedürfnis

ungenierter Landedelleute entsprach; hinter den Fuchshunden fehlte im roten Felde selten der Rektor aus der nächsten Pfarrei. Nicht eine Seele gewann dieser Klerus, diese „missionary Church“ der offiziellen Kirche. Hochmütig schloß er sich von dem Presbyterianertum ab, und vom katholischen Volke trennte ihn eine sociale Kluft, an deren Überbrückung der Geistliche der Church of Ireland nur in seltenen Fällen dachte; wie eine Lichtgestalt ragte aus diesem Prälatentum Berkeley, der Bischof von Cloyne, hervor, der es sich angelegen sein ließ, das Landvolk zum Fleiß und die Regierung zur Erziehung der armen, unwissenden katholischen Menge zu ermahnen. Es klingt stark, entspricht jedoch nur den Thatsachen, wenn man behauptet, daß niemand zur Staatskirche übertrat, den nicht ausschließlich materielles Interesse bestimmte. So lange die penal laws die Anhänger des römischen Glaubens vom Grunderwerb, von der Erlangung von Ämtern, von jeder Möglichkeit, sich in die Reihen der Aristokratie hinaufzuschwingen oder in ihnen sich zu erhalten, fernhielten, traten mehrfach Katholiken besseren Standes zum Anglikanertum über. Es waren nicht die besten Söhne Irlands, die dies thaten, die den Eintritt in eine Kaste, welche von ihnen nichts wissen wollte und sie nur widerwillig aufnahm, nicht zu teuer durch den Bruch mit ihrer Familie, ihrer Vergangenheit und allem, was ihren Vätern heilig war, zu erkaufen meinten. Der Katholizismus verlor an ihnen wenig, es mochte im Gegenteil für seine Erhaltung vorteilhaft sein, daß es ihm möglich war, solche zweifelhaften Elemente auszuscheiden. Mit der allmählichen Aufhebung der penal laws und mit der Katholikenemanzipation fiel das fort, was die höheren Klassen zur Aufgabe des katholischen Bekenntnisses hätte locken können. Es blieben nur die großen Geldmittel, die, zu Missionszwecken benutzt, hier und da einen armen Teufel dem anglikanischen Glauben in die Arme führten. Aber was im ganzen auf solche Weise erreicht wurde, war sehr wenig, war kaum nennenswert. Das Zahlenverhältnis zwischen Katholiken und Protestanten verschob sich während der letzten Jahrhunderte eher zu Ungunsten, als zu Gunsten der letzteren, namentlich das anglikanische Element büßte im Laufe der Zeit wesentlich an Bedeutung ein. Mit einer Zähigkeit sondergleichen hielt das irische Volk an seinem Glauben fest. In Scharen zogen junge Männer aus Irland nach den auf dem Kontinent, in Belgien, Frankreich und Spanien zur Heranbildung katholischer Geistlicher für Irland gestifteten Seminaren. Nachdem sie die Weihen erhalten, kehrten sie in die Heimat zurück, um hier, geächtet und verfolgt, als Lehrer und

Seelsorger ihrem Volke zu dienen. Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts galten die nach der endgültigen Bezwingung Irlands eingeführten Strafgesetze, die den Zweck hatten, durch politische, religiöse und sociale Unterdrückung aller Art die katholischen Iren ihrem Glauben zu entfremden und von denen einer der besten Kenner der Leidensgeschichte Irlands, Gustave de Beaumont, mit Recht sagt, daß sie dem Iren zwar die Freiheit ließen, katholisch zu bleiben, ihn darunter aber ohne Unterlaß leiden ließen. Unter der Herrschaft dieser Gesetze konnten katholische Priester nur in beschränkter Zahl und nach vorheriger Registrierung in Irland ihres Amtes walten; die Religionsübung durfte nirgends an die Oeffentlichkeit treten, nicht einmal bei Beerdigungen, kein Priester durfte die Abzeichen seines Standes tragen, einen geistlichen Titel führen oder Amtshandlungen außerhalb seines Sprengels vornehmen. Übertretungen dieser Bestimmungen wurden das erste Mal mit Deportation, das zweite Mal mit dem Tode bestraft. Dazu kam, daß der registrierte Priester kein Gehalt bezog. Die Staatskirche hatte ihre überreiche Dotierung, die, sofern sie nicht aus Grundeigentum floß, durch die zehntpflichtige katholische Bevölkerung aufgebracht wurde, die presbyterianische Kirche hatte eine staatliche Ausstattung, wenn auch nur eine mäßige, das von Karl dem zweiten gestiftete und später vergrößerte regium donum, der römische Priester sah sich auf die Spende angewiesen, die ihm seine arme und elende Herde gewährte. Aber unter all diesen Bedrängnissen bewies der katholische Klerus Irlands einen Grad von Frömmigkeit, von Pflichtgefühl, von Mut und Aufopferung, der selbst den erbittertsten Gegnern Bewunderung abrang. Die Priester, die auf den Südseeinseln mit den Aussätzigen leben, zeigen kaum mehr Selbstüberwindung, als jene unregistrierten Geistlichen, die den darbenden Landleuten von Kerry und Connemara die Messe lasen, Brot und Lager des Elends mit ihnen teilten und, jeden Augenblick der Verhaftung und des Galgens gewärtig, von Hütte zu Hütte flüchtend, an keinem Morgen wußten, wo sie am Abend ihr Haupt niederlegen würden. Solches Beispiel wirkte auf Moral und Glaubenstreue der niederen Bevölkerung in hohem Maße. Und die Wirkung beschränkte sich nicht darauf, daß die katholischen Pächter und Landarbeiter sich in die zerfallenen Scheunen, in die einsamen Gehöfte drängten, in denen der Priester celebrierte, wenn er nicht gezwungen war, unter freiem Himmel, auf der Haide oder dem Moore Gottesdienst zu halten. Der katholische Glaubenseifer hatte auch lebendigen Einfluß auf die Protestanten; er schaffte Proselyten

unter den hier und da außerhalb der größeren Gemeinden vereinzelt sitzenden Nonkonformisten, deren eigene Seelsorge die Staatskirche nach Kräften zu verkümmern trachtete, und mehr noch unter dem ärmeren Teile der Anglikaner, welchem wirksam näher zu treten die vornehm lebende hochkirchliche Geistlichkeit in keiner Weise vermochte.

Verglichen mit der Verfolgung, der zu derselben Zeit im Kirchenstaate, in Spanien und in Portugal alle Nichtkatholiken ausgesetzt waren, erscheinen die penal laws als milde Maßregeln. Aber ihre Brutalität und ihre furchtbare Wirkung werden klar, wenn man sich vor Augen führt, daß mehr als fünf Sechstel der Bewohner ihres Geltungsbereiches zu dem unterdrückten Glauben sich bekannten. Mr. Gladstone, der immerhin in seinem Kampfe für Homerule das Bedürfnis gefühlt hat, den Regungen irischen Nationalbewußtseins nachzuforschen, meint, „the growing sense of nationality“ wäre in Irland die Frucht des vergangenen Jahrhunderts gewesen, und diesem Gefühl hätte man die Sprengung der durch protestantische Herrschsucht und Bigotterie den Katholiken auferlegten Fesseln zuzuschreiben. Man kann diese Behauptung mit Fug und Recht noch schärfer fassen, indem man sagt: wenn irgend etwas geeignet war, unter den Iren ein mächtiges Gefühl der Zusammengehörigkeit erwachsen zu lassen, so war es der fast ein Jahrhundert auf dem gesamten Leben des Volkes lastende religiöse Druck; seine Folge war das Entstehen einer öffentlichen Meinung, die immer stärker anschwoll, die das Parlament mit sich riß und die, als der Anstoß der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung dazu kam, die Freiwilligenbewegung, die Deklaration der Unabhängigkeit der Legislative und die Aufhebung der penal laws mit sich brachte.

Die Gefahren, mit denen das erstarkende Nationalgefühl Irlands dem Bestande des britischen Reiches drohte, erkannt und ihnen durch die Union die Spitze abgebrochen zu haben, ist eines der unsterblichen Verdienste Pitts. Es wäre heute müßig, darüber nachzudenken, ob das irische Parlament bei längerer Dauer die Emanzipation der Katholiken und die Beseitigung der Vorrechte der Staatskirche zu stande gebracht hätte. Jedenfalls hätten solche Reformen der protestantischen Parlamentsgentry eine größere Selbstüberwindung gekostet als die Aufhebung der penal laws. Denn eine wirkliche Gleichstellung der beiden Konfessionen war noch immer nicht vorhanden. Nur der Punkt, an dem der Hebel anzusetzen war, war mit der Gewährung des aktiven Parlamentswahlrechts an die Katholiken

gegeben; aber noch immer fehlte den Bekennern des römischen Glaubens der größere Teil der politischen Rechte, und noch immer hatte die Staatskirche, die nichts leistete, ihre Menge von Pfründen und ihren unermeßlichen Reichtum. Das große Werk, das noch zu thun war, blieb dem englischen Parlament überlassen; dies Werk aber ist in einer Vollständigkeit ausgeführt worden, wie kein anderes Stück englischer Reformgesetzgebung in Irland. Freilich dauerte es noch ein Menschenalter bis zur Katholikenemanzipation; doch dafür räumte diese auch mit allen Behinderungen der Katholiken in so gründlicher Weise auf, daß heute nach dem Gesetz den letzteren außer der Reichsregentschaft nur noch drei politische Ämter verschlossen sind, die englische und die irische Lordkanzlerschaft und die Lordlieutenantsschaft von Irland. Ein zweites Menschenalter später erging das Gesetz, welches die erste in der Reihe jener Wohlthaten war, die Gladstone vor seiner Abschwenkung zu Homerule Irland zu Teil werden ließ, die Irish Church Act von 1869. Die drei Resolutionen, die 1868 die Bill dem damals konservativen Parlamente ankündigten, kosteten dem Ministerium Disraeli erst die Mehrheit im Unterhause und dann die im Lande. Das Princip und die Quintessenz des Gesetzes, wie es zur Durchführung gelangte, sind in der ersten dieser Resolutionen niedergelegt: „Die Kirche von Irland solle als Staatseinrichtung zu existieren aufhören unter gehöriger Berücksichtigung aller persönlichen Ansprüche und aller Eigentumsrechte", und in den erläuternden Worten Gladstones, es solle nicht mehr in Irland „eine bezahlte oder besoldete Hierarchie, die durch Staatseinkommen oder durch öffentliches oder Nationalvermögen in irgend einer Form erhalten würde", geben. Die anglikanische irische Kirche ging ihrer staatlichen Anerkennung verlustig. Im Gegensatze zu der Unionsakte, nach welcher die Aufrechterhaltung der protestantischen Episkopalkirche als einer Staatsinstitution ein wesentlicher und grundlegender Teil der Union sein sollte, wurde bestimmt, daß vom 1. Januar 1871 ab „die durch Parlamentsakte zwischen den Kirchen von England und Irland geschaffene Vereinigung gelöst werden und die besagte Kirche von Irland aufhören sollte, eine gesetzliche Staatseinrichtung zu sein." Die Erzbischöfe und Bischöfe büßten ihren Anspruch auf Sitz und Stimme im Oberhause ein, alle kirchlichen Korporationen, wie Domkapitel, Stifte und dergleichen wurden aufgelöst. Die Kirche verlor ferner ihre Vermögensausstattung. Der Kirchenzehnt war schon lange vorher, durch ein Gesetz vom Jahre 1838, in eine Rentenlast umgewandelt worden, deren unmittelbare Träger nicht mehr die Bebauer,

sondern die Eigentümer des Bodens waren; jetzt wurde an Stelle der Kirche der Staat, die „Commissioners of Church Temporalities in Ireland“ Rechtssubjekt, und die Zehntrente wurde für amortisabel erklärt. Von dem auf sechszehn Millionen Pfund sich belaufenden Eigentum der Staatskirche, das insgesamt in die Verwaltung der Commissioners fiel, wurden zunächst 7 200 000 Pfund zu Entschädigungen verwandt, darunter 5 000 000 zur Kapitalisierung des Einkommens der Inhaber von geistlichen Stellen. Das regium donum und die Beihülfe, welche das katholische Seminar von Maynooth bisher erhalten hatte — letzteres die einzige staatliche Unterstützung zu katholischen kirchlichen Zwecken —, wurden mit 1 250 000 Pfund abgelöst. Der Rest von etwa sieben Millionen wurde für Armen- und Krankenunterstützung, für Industrieschulen und ähnliche Zwecke bestimmt. Das Gesetz traf zugleich Anordnungen für die Inkorporierung einer an Stelle der Staatskirche tretenden freien Kirchengemeinschaft. Die neu sich bildenden Gemeinden konnten Anspruch auf in ihrem Bezirke liegende Kirchen, Pfarrhäuser und dergleichen machen. Kirchliche Gebäude, welche niemand reklamierte, wurden versteigert. Vom Bischof bis zum Küster hatte ein jeder Diener der Staatskirche, der am 1. Januar 1876 im Amte war, den Anspruch auf volle Kapitalisierung seines Amtseinkommens; die Folge hiervon war, daß sämtliche Seelsorger, sowie sie das Kapital in der Tasche hatten, ihr Amt aufgaben, und entweder mit den neuen Kirchengemeinden wegen eines besonderen Gehalts übereinkamen oder Irland den Rücken kehrten.

So wurde die katholische Glaubensgemeinschaft erhöht und die anglikanische erniedrigt, bis beide sich auf dem Boden völliger und zweifelloser Gleichberechtigung trafen. Die Folgen, welche die liberale Partei Englands von diesen Reformen sich versprochen hatte, traten nicht ein. Die irischen Sonderbestrebungen haben nicht aufgehört, ein freudiger innerer Anschluß Irlands an Großbritannien ist nicht erfolgt. Aber wenn die Iren sich auch noch nicht eins mit der britischen Nation fühlen, so ist doch jetzt das fortgefallen, was einst das Bindemittel für eine sich bildende irische Nation werden zu sollen schien. Ideen wirken stets um so mächtiger, je stärkerem äußeren Druck sie ausgesetzt werden. So konnten auch in vergangenen Jahrhunderten in demselben Irland, das im frühen Mittelalter vom Papsttum bis zur Häresie abgewandt war, um des Katholizismus willen Aufstände entbrennen, während heute wiederum Rom die in ihrem Glauben ungefesselten Iren unter die kühlsten seiner Bekenner zählen muß. Schon Daniel O'Connell sprach den Satz aus: „So

viel Religion, wie Ihr wollt, aber keine Politik von Rom!" In diesem Sinne handelt heute das ganze katholische Irland. Die Pächter folgen sehr gern ihren Pfarrern, wenn die Pfarrer als Agenten der Landliga auftreten und Parlamentskandidaten vorschlagen, die für tiefe Pachtreduktionen und für Aufhebung der Pachtrückstände sich verpflichten; aber sie hüten sich wohl, auf den Papst und die Bischöfe zu hören, welche sie ermahnen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und von den Parnelliten abzulassen. Der Klerus, namentlich der niedere, genießt großes Ansehen bei dem katholischen Volk, aber das, was ihn heute in diesem Ansehen vor allem befestigt, noch viel mehr, als seine unleugbare Reinheit und Einfachheit und als das Andenken an seine große Leidenszeit im vorigen Jahrhundert, ist der Eifer, mit dem er an den nun einmal entfachten politischen Leidenschaften Teil nimmt. „Der Priester, der sich nicht mit der nationalen oder socialen Sache Irlands identifiziert, übt wenig oder gar keinen politischen Einfluß auf den irischen Bauern aus", so sagt der alte Rebell Michael Davitt und weist dabei auf die Thatsache hin, daß bei den jüngsten Wahlen die von der Geistlichkeit durchweg bekämpfte Gefolgschaft Parnells gerade in einigen der katholischsten Bezirke, wie West-Clare und Süd-Roscommon einen Teil ihrer spärlichen Siege davongetragen hat. Seit vierzig Jahren sind diejenigen Führer, denen Irland am bereitwilligsten und am unbedenklichsten folgte, Nichtkatholiken gewesen. Smith O'Brien und Thomas Francis Meagher, denen noch zu Lebzeiten von O'Connell ganz Irland zujubelte, waren Protestanten, und ein Wort von Parnell, dem Haupthelfer von Mr. Bradlaugh, vermochte auf der grünen Insel mehr, als ein Dutzend päpstlicher Encykliken. Die religiöse Begeisterung, die allein geeignet ist, aus dem Glauben ein nationales Unterscheidungsmerkmal zu machen, und namentlich jene Sättigung aller Welt- und Lebensanschauungen mit einem bestimmten religiösen Princip, wie wir sie bisweilen noch in katholischen Ländern finden und wie sie Völker zu Sturm und Empörung entflammt, sind in Irland nicht mehr vorhanden. Das wissen die Iren auch recht wohl. Sie sprechen jetzt mehr als früher von der irischen Rasse und lassen den katholischen Glauben Irlands vorsichtig aus dem Spiele.

Die Zeit, in welcher die Gemeinsamkeit des Bekenntnisses zu einem unterdrückten Glauben in den Herzen der Iren etwas, wie ein Gefühl nationaler Gemeinschaft, schuf, liegt kaum ein Jahrhundert hinter uns. Um mehr als ein Jahrtausend aber müssen wir zurück-

schreiten, in die graue, nebelhafte irische Vorzeit, wenn wir die Epoche kennen lernen wollen, in der eine nationale irische Kultur blühte und rasch verwelkte. Unsere Kenntnis von dieser Kultur ist gering; fast nur nach ihren Ausstrahlungen vermögen wir sie zu beurteilen. In das am meisten in den Ozean vorgeschobene Vorland Europas, das weder von römischer Eroberung, noch von den Stürmen der Völkerwanderung betroffen worden war, hatten Christentum und Überlieferungen antiker Kultur trotz aller Abgeschlossenheit doch Eingang gefunden; sie erhielten sich in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters hier reiner, als in den bewegteren Teilen Europas. Von Irland, der Insel der Heiligen und Gelehrten, gingen die ersten Lichtstrahlen aus, die nach dem Untergange der römischen Civilisation die Barbarei des Abendlandes wieder erhellten. Irische Mönche unternahmen die Bekehrung der heidnischen Kelten und Sachsen Britanniens, irische Missionäre, wie der jüngere Columban, Gallus, Fridolin und Kilian gingen nach Deutschland, um das Christentum dorthin zu bringen, Klöster zu gründen und den Wissenschaften eine Stätte zu bereiten. Mit glänzendem Eifer und Erfolg traten die Iren für die Weltkultur ein, in ganz Europa von Skandinavien bis Süditalien und Bulgarien hatten sie Niederlassungen. Man kann das sechste, siebente und achte Jahrhundert die glorreichste Zeit der irischen Geschichte nennen, denn sie weisen fast die einzigen größeren nationalen Lebensäußerungen jenes Volkes auf, das im übrigen nur dazu da war, um Eindrücke von der überschäumenden Lebenskraft Englands zu empfangen und ganz und gar durch englische Einwirkung und Einwanderung geformt zu werden. Eine kurze Nachblüte wurde diesem Ruhme im elften und zwölften Jahrhundert, als irische Mönche unter Marianus Scotus und anderen Führern in Scharen nach Süddeutschland kamen und dort die zum Teil heute noch bestehenden Schottenklöster gründeten. Aber auf dieses zweite und schwächere Aufleuchten folgte unmittelbar das gänzliche Erlöschen. Die weitere Geschichte europäischer Gesittung kann ohne Erwähnung Irlands geschrieben werden. Mag hieran die englische Invasion mit den ihr folgenden unaufhörlichen Kämpfen schuld sein oder mag es wahr sein, daß mit jener frühen und lebhaften Wirkung in die Ferne, deren Träger die Begründer der Klöster von Bobbio und Sankt Gallen waren, der Höhepunkt keltischer Entwickelungsfähigkeit erreicht war: die Thatsache bleibt bestehen, daß nach dem Jahre 1200 Irland nicht allein jeden Einflusses auf die sittliche und geistige Entwicklung Europas verlustig geht, sondern auch selbst in öde Unkultur

gerät. Wer in Irland reist, den erfüllt es mit Verwunderung, daß er von alten Baudenkmälern nur rohe Rundtürme und Kirchen ohne Größe des Stils und der Anlage erblickt; die Jahrhunderte, die die Dome von Mailand und Straßburg, von Orleans und York erstehen sahen, waren für Irland die Zeit eines barbarischen Chaos. — Erst die letzten zwei Jahrhunderte bringen einen Aufschwung. Aber die neue Kultur Irlands ist keine irische mehr. Sie hat Anregung und Gepräge von England empfangen, sie ist durch und durch englisch. Der größte litterarische Geist, den Irland hervorgebracht hat, Jonathan Swift, hat nicht Irlands, sondern Englands Ruhme gedient. Wer seinen Namen ausspricht, denkt zugleich an Pope, Addison und Bolingbroke. Mit aller Macht seines glänzenden Genius ist Swift für seine unglückliche Heimat eingetreten. Niemals ist seine Satire schärfer und bitterer, als dann, wenn er auf Irlands Leiden zu sprechen kommt. Als Beweis für den Reichtum Irlands führt er, da ja alle Gewerbe nur nach der Aussicht auf Erfolg, welche sie bieten, betrieben würden, die große Menge von Dieben und Räubern an; und um zu erreichen, „daß die Kinder armer Leute in Irland ihren Eltern und dem Vaterlande nicht mehr zur Last gereichen, vielmehr dem gemeinen Wesen nützlich werden", schlägt er vor, diese Kinder nach vollendetem ersten Lebensjahre, das Stück für zehn Schilling, zum Verspeisen zu verkaufen. Aber trotzdem wird jeder moderne Homeruler sich hüten, den grimmen Dechanten von St. Patrick als seinen Vorgänger auszugeben. Denn Swift ist nach Sprache, Abstammung und Gefühl ein echter Engländer und will schließlich auch nichts anderes sein. Er verlangt zwar Freiheit und legislative Unabhängigkeit für Irland, aber dabei ist er der starrste Anhänger der Staatskirche; im Grunde betrachtet er Irland als ein zu England gehöriges Gebiet, als ein excentrisch gelegenes Nebenland, in welchem er nur notgedrungen wie in einer Art von Exil weilt.

Wie von Swift, so gilt es auch von anderen irischen Schriftstellern und von der großen Zahl ausgezeichneter Schauspieler, die auf irischem Boden erwachsen sind, daß sie zu England gehören. Irland ist ihnen die Provinz, die kein Feld für die Entfaltung ihrer Talente gewährt, und so verlassen sie die Heimat und gehen nach London. Die englische Hauptstadt ist für Irland dasselbe, was für die Gascogne oder die Champagne Paris bedeutet. Nur die Geister zweiten Ranges bleiben der grünen Insel erhalten. Selbst die großen politischen Ingenien des vorigen Jahrhunderts, die doch ein eigenes Parlament noch in Dublin vorfanden, fühlten, daß ihr wahrer Platz

jenseits des St. Georgs-Kanals war. Arthur Young bemerkte erstaunt, als er im Sommer 1776 das irische Haus der Gemeinen kennen lernte, daß die Leistungen der Söhne Irlands im Londoner Unterhause bei weitem die der Redner im Dubliner Parlamente überragten; er hatte wohl Edmund Burke im Sinne, der es verschmäht hatte, einen Sessel neben Grattan und Flood einzunehmen und die vornehmste Zierde von Westminster geworden war. Über „geistigen Absenteeismus" hat Irland ebenso zu klagen gehabt, wie über den physischen der großen Landeigentümer. Während aber das Fernbleiben der großen Grundbesitzer eine seltsame und Irland eigentümliche Erscheinung ist, erklärt sich die Auswanderung bedeutender Geister aus ganz allgemein gültigen Gesetzen. Sie ist lediglich eine Folge davon, daß Irland kein eigenes nationales Centrum besitzt, daß es nach einem außerhalb seiner Grenzen gelegenen Punkte graviert. Die geistigen Mittelpunkte von Polen sind heute noch Warschau und Krakau; Dublin ist zwar jetzt der Herd einer Agitation, die manche dem öffentlichen Leben zuneigenden jungen Talente an sich ziehen mag, aber die Kapitale eines eigenen geistigen Lebens ist es nicht. Wer eine wahre und starke Begabung dem großen Markte zutragen will, geht nach London, mag er aus Irland, Schottland oder England stammen. Ja, vielleicht ist Edinburgh noch eher ein Centrum für Schottland, als Dublin für Irland. Mit dem mächtigen Strome des englischen Lebens schwimmen auch die Iren, die in den Dienst Großbritanniens in so großer Zahl reiche und glänzende Geister gestellt, die seiner Staatsverwaltung einen Castlereagh, seiner Armee einen Wellington und Napier, seiner Litteratur einen Swift und Goldsmith gegeben haben; was sie von Engländern und Schotten unterscheidet, ist weiter nichts, als ein anders geartetes Temperament.

In seinem ausgezeichneten Werke über die Engländer in Irland während des achtzehnten Jahrhunderts wirft Mr. Froude den Iren vor, sie wären zu schwach, zu unmännlich und zu uneinig gewesen, um ihre Selbständigkeit gegen England zu verteidigen, und sie hätten andererseits nicht den Entschluß fassen können, sich in ihr Schicksal zu ergeben und von England, als ein Bestandteil seines Reiches, die Segnungen, die dieses selbst genoß, zu empfangen. Es mag diese Äußerung der allgemeinen Weltanschauung des Biographen von Carlyle entsprechen. Vielleicht wäre es aber gerechter gewesen, darauf hinzuweisen, daß in jenen Zeiten, in denen ein starker Absolutismus es noch vermochte, zwei Stämme ganz zu einer Nation zusammenzuschweißen, die englischen Herrscher die ihnen zur Verfügung stehenden

überschüssigen Kräfte in Frankreich und Aquitanien fruchtlos vergeudeten, anstatt sie auf Irland zu verwenden, daß später aber, im achtzehnten Jahrhundert, die Teilnahme an den Rechten und Freiheiten des Staates, die im stande gewesen wäre, die Sympathien der Iren ganz für England zu gewinnen, vom Parlamente denselben beharrlich vorenthalten wurde. Englische Ungerechtigkeit, die seit zu kurzer Zeit erst aufgehört hat, als daß Irland sich ihrer nicht noch immer mit Groll erinnern und noch immer ihre Wirkung verspüren sollte, hat es verhindert, daß die Iren volle Engländer geworden sind. Englische Schwäche aber hat vier Jahrhunderte hindurch gerade dazu ausgereicht, um die Entstehung eines irischen Nationalcharakters und Nationalbewußtseins unmöglich zu machen. Wie die Iren heute sind, sind sie durch die Engländer geworden, und es steht einem Engländer nicht gut an, sie deswegen zu tadeln. Doch der Politiker nimmt seine Lehren zwar aus der Vergangenheit, seinen Zielen und Plänen aber muß er Menschen und Dinge, wie sie einmal gegeben sind, zu Grunde legen. Für die Erwägung, ob Irland nationale Selbständigkeit erhalten soll, kommt es nicht darauf an, was die Iren ohne Englands Schuld sein könnten, die nächste und erste, die entscheidende Frage ist vielmehr: Was sind die Iren heute?

Niemand wird leugnen, daß das Verlangen nach staatlicher Sonderexistenz mitunter eine Stimmung offenbart, mit welcher gerechnet werden muß, auch wenn es sich nicht erkennen läßt, ob Volkseigenart und ausgeprägtes Nationalgefühl ihr zu Grunde liegen. Elementaren Bewegungen im politischen Leben muß der Staatsmann sich fügen, wenn er sie nicht niederschlagen will oder kann: aus der Ergründung ihrer Ursachen heraus sie in ihren Wirkungen zu hemmen kann er ebenso wenig erhoffen, als man etwa glauben darf, Stürme und Erdbeben dann beseitigen zu können, wenn erst ihre Ursachen und ihre Gesetze genau bekannt sein werden. Wer hieran und nur hieran denkt, mag leicht meinen, Betrachtungen über die Berechtigung der Iren, sich als eine besondere Nation zu fühlen, seien jetzt, nachdem Homerule zu einer das ganze politische Leben Englands überschattenden Wolke geworden ist, nur von akademischem Wert. Und sollte es in der That den Bannerträgern von Homerule auf die Dauer möglich werden, die Geschäfte des britischen Reichs in solchem Maße zu beeinflussen, wie sie dies nun schon eine zeitlang vermocht haben, so wird England über kurz oder lang, sei es unter einem liberalen, sei es unter einem konservativen Ministerium, sei es mit dem Oberhause oder gegen dasselbe, zur Gewährung des Dubliner

Parlaments sich entschließen müssen. Anders ließe sich in solchem Falle ein Weiterführen der parlamentarischen Regierung in England nicht denken, denn eine dauernde Ausschaltung Irlands aus dem Genusse der englischen Freiheit würde Englands öffentliche Meinung nicht billigen. Aber eben darauf kommt es an, zu ermessen, ob eine tiefe und spontane Erregung noch immer die irischen Agitatoren trägt oder ob umgekehrt diese Erregung nur noch künstlich von der Oberfläche her unterhalten wird. Gäbe es heute in Irland solche mächtigen Äußerungen der Volksseele, wie jene, die in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts die Katholikenemanzipation forderten, gäbe es auch nur solche Sturmzeichen, wie diejenigen, die eine zeitlang glauben ließen, das Verlangen nach repeal würde in einen Aufstand ausarten, dann könnte man vielleicht von einer Bewegung sprechen, mit welcher sich nicht rechten läßt. Aber wer das heutige Irland kennt, muß zugeben, daß das politische Getriebe im Lande sich in der Wahl von Parnelliten und Antiparnelliten und in den Agitationen dieser feindlichen Brüder, zumeist in ihren Agitationen gegen einander, erschöpft. Sucht man nach einem Auflodern politischer Leidenschaft im Volke, so findet man dies am ehesten noch in dem Hasse, mit dem Ulster sich gegen Homerule wendet. Eine große allgemeine Bewegung ging vor einigen Jahren durch das Land im Anschlusse an den von Parnell und seinen Genossen ersonnenen Feldzugsplan. Aber sie hatte keine politischen, sondern rein agrarische Ziele, und sie ist in sich selbst zerfallen, weil schließlich die Pächter praktisch genug waren, um einzusehen, daß gründlicher, als die Agitatoren, die neuen Gesetze ihnen zu helfen im stande sind.

Anzeichen, die mit überzeugender Gewalt von einem intensiven, seine Rechtfertigung in sich selbst tragenden Verlangen des irischen Volks nach einer eigenen Verfassung zeugten, sind nicht vorhanden. Was da ist, das ist die irische Unterhauspartei, die sich in die Gliederung der englischen Parteien nicht einfügen will und die bei der ziemlich gleichen Stärke dieser Parteien die Entscheidung über Leben und Tod der Ministerien in der Hand trägt. Freilich ist es möglich, daß die irische Parlamentspartei die Wirkung einer großen, auf Loslösung von England gerichteten Bewegung im Volke darstellt; aber ebenso gut kann sie der überlebende Sproß der alten, nun zum großen Teile vergangenen agrarischen Leiden Irlands sein, jener Leiden, an denen die Gesetzgebung soviel, als Gesetze überhaupt nur helfen können, geholfen hat. Sie ist ein Hemmnis von unangenehmster Wirklichkeit für alle englischen Ministerien; aber sich deshalb nur

nach ihr zu richten, das vermag nur eine engherzige und kurzsichtige Parteipolitik. Eine Politik mit großen Zielen, eine Politik, die die Zukunft des britischen Reichs und die Erhaltung seiner Stärke in's Auge faßt, die nicht aufgeht in der ängstlichen Frage nach der Möglichkeit, die Parlamentsmajorität des Augenblicks festzuhalten, eine solche Politik muß über die dichtgedrängte Phalanx der Homeruler in das irische Volk hineinschauen. Wer das thut, wer Irlands Volk scharf und nüchtern betrachtet, vor dessen Blick verflüchtigt sich die Idee von der auf Erin die sächsischen Fesseln sprengenden Rasse ebenso, wie das Schemen einer irischen Nation; und so wird er in den Stand gesetzt, darüber zu urteilen, ob jene Partei, welche England die Selbständigkeit Irlands aufdrängen will, Wirkung ist oder Ursache, ob sie von einer mächtigen Gährung im Volke nach oben getrieben wird, oder ob sie sich nur bemüht, eine solche Gährung hervorzurufen.

Die Rechtsprechung im Gewerbegericht.

Von

Ernst Lautenschlager,
Vorsitzendem des Gewerbegerichts in Stuttgart.

In dieser Zeitschrift[1] ist vor einiger Zeit gesagt worden, es seien jetzt genug Kommentare erschienen, in denen auseinander gesetzt ist, wie die Gewerbegerichte ihre Aufgabe erfüllen *sollen*, es wäre gut, wenn man auch erfahren könnte, wie die Gewerbegerichte ihre Aufgabe in Wirklichkeit erfüllen. Daran ist der Wunsch angeknüpft worden, der Vorsitzende eines größeren Gewerbegerichts solle die Thätigkeit seines Gerichts beschreiben. Ich will versuchen, diesem Wunsche nachzukommen und die Thätigkeit des Stuttgarter Gewerbegerichts, dessen Vorsitzender ich bin, zu beschreiben. Ich werde bei dieser Beschreibung mich auch darüber aussprechen, wie sich nach meiner Ansicht die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbegerichte in der Praxis bewähren. Allerdings werde ich über die Fragen, die im Reichstage am eifrigsten umstritten worden sind und die in den Kommentaren den breitesten Raum einnehmen, am wenigsten zu sagen haben, denn diese Fragen haben in der Praxis nicht viel zu schaffen gemacht. Ich habe überhaupt den Eindruck bekommen, als ob der hitzige Kampf, der über manche Bestimmungen sich im Reichstage entsponnen hat, ziemlich überflüssig gewesen wäre, und daß es für die praktische Wirkung des Gesetzes einerlei gewesen wäre, wenn die umstrittene Frage nach dem Wunsche der einen Partei oder nach dem Wunsche der andern entschieden worden wäre.

Von der Frage, wie sich die Bestimmungen, die für die Thätigkeit der Gewerbegerichte gegeben sind, an sich bewähren, läßt sich die

[1] XVI 1266.

Frage nicht trennen, wie sich diese Bestimmungen bewähren im Vergleich zu den Bestimmungen, die für andere Gerichte gelten. Ich werde daher auch darüber meine Ansicht aussprechen, wie die Gewerbegerichte im Vergleich mit den ordentlichen Gerichten sich bewähren. Ich weiß recht wohl, daß ich eigentlich nicht befugt bin, in solchen Dingen eine eigene Ansicht auszusprechen. Um in Deutschland über die beste Einrichtung der Rechtspflege ein Urteil abgeben zu dürfen, muß man entweder auf der Höhe der Wissenschaft stehen oder muß man Laie sein; entweder muß man alles verstehen oder gar nichts. Nun bin ich von der Höhe der Wissenschaft sehr weit entfernt und meine theoretischen Kenntnisse erheben sich nicht über das durchschnittliche Maß von Kenntnissen, das ein deutscher Jurist von der Hochschule mitbringt. Ich schicke diese Bemerkungen voraus, damit meine Betrachtungen nicht mit einem falschen Maßstab gemessen werden. Ich will weiter nichts geben, als die Betrachtungen eines Praktikers. Meine praktischen Erfahrungen habe ich bei verschiedenen Arten von Gerichten gesammelt. Ehe ich Gewerberichter wurde, habe ich ein paar Jahre lang bei größeren und kleineren Amtsgerichten als Einzelrichter Civilsachen entschieden. Gleichzeitig habe ich den Vorsitz im Schöffengericht geführt, und seit bald zwei Jahren führe ich den Vorsitz im Gewerbegericht der Stadt Stuttgart. Außerdem bin ich vorübergehend als Vorsitzender des Stuttgarter Gemeindegerichts thätig gewesen, das mit zwei Laien, nämlich zwei Gemeinderäten, über Streitwerte bis zu 50 Mark entscheidet. Ich habe also Gelegenheit gehabt, mit Ausnahme der Kammern für Handelssachen alle in Deutschland vorkommenden Gerichte, in denen Laien zusammen mit einem Berufsrichter Recht sprechen, in praktischer Thätigkeit kennen zu lernen. Außerdem kann ich nicht unterlassen, zu erwähnen, daß ich an alle Fragen, die in meiner Thätigkeit bei diesen verschiedenen Gerichten sich vor mich gestellt haben, unter dem Einfluß der Eindrücke herangetreten bin, die ich in englischen Gerichtshöfen erhalten habe. Wo ich im folgenden von Amtsgerichten und anderen deutschen Gerichten spreche, habe ich immer bloß die württembergischen Gerichte im Auge, denn die Geschäftsbehandlung in den Gerichten anderer Bundesstaaten ist mir so gut wie unbekannt. Die Zahlen, die ich über die Thätigkeit des Stuttgarter Gewerbegerichtes mitteile, beziehen sich, wo nicht etwas anderes angegeben ist, immer auf das Jahr 1892.

Die gewerblichen Streitigkeiten wurden in Stuttgart bis zum Jahre 1886 ohne Zuziehung von Beisitzern durch den Oberbürger-

meister und später durch einen Stellvertreter desselben geschlichtet. Die Zahl der Klagen ist in den Jahren 1881 bis 1886 von 378 auf 556 gestiegen. Am 1. Januar 1887 wurde auf Grund des früheren § 120a der Gewerbeordnung ein Gewerbeschiedsgericht errichtet. Besondere Beamte hatte dieses Gericht nicht. Die Geschäfte wurden von den Beamten der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung besorgt. Zwei Assistenten waren beauftragt, die Klagen aufzunehmen, und einer von ihnen leitete auch die Vorverhandlungen, die fast in jeder Klagsache abgehalten wurden. Der eigentliche Vorsitzende wurde in der Regel bloß in den Sitzungen des vollen mit zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern besetzten Gewerbeschiedsgerichts thätig. In diesen Sitzungen, die gewöhnlich alle 14 Tage stattfanden, wurden die Fälle erledigt, deren Schlichtung in der Vorverhandlung nicht gelungen war. Für alle Endurteile und Versäumnisurteile wurde eine Sportel von 2 Mark, manchmal auch 3 Mark angesetzt. Wenn die Sache durch Vergleich erledigt wurde oder wenn die Klage nach stattgefundener Verhandlung zurückgenommen wurde, betrug die Sportel 1 Mark. Außerdem war für jede Zustellung eine Gebühr von 10 Pfennig zu entrichten. Die Zahl der Klagen betrug im Jahre 1887 567, im Jahre 1888 597, im Jahre 1889 532, im Jahre 1890 632. Gegen die Urteile konnte Berufung an das Amtsgericht eingelegt werden und es sind im Durchschnitt der Jahre 1887 bis 1890 von 100 Urteilen 13 in die Berufungsinstanz gekommen. Auch früher, so lange die Gewerbestreitsachen vom Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter erledigt worden sind, wurde bei 13 Prozent der Urteile Berufung ans Amtsgericht erhoben. Obwohl im Gewerbeschiedsgericht auch den Arbeitern ein Einfluß auf die Rechtsprechung eingeräumt war, ist die Zahl der Klagen im Verhältnis zu früher, wo die Klagen durch einen Beamten allein erledigt wurden, nicht wesentlich gestiegen. Dagegen haben sich die Rechtsfälle mit der Einrichtung des jetzt bestehenden Gewerbegerichts erheblich vermehrt. Es sind nämlich im Jahre 1892 1085 Klagen angefallen. Dabei muß berücksichtigt werden, daß bei dem jetzt bestehenden Gewerbegericht die Ansprüche von mehreren Mitklägern in eine einzige Klage zusammengefaßt werden, während bei dem früheren Gewerbeschiedsgericht der Anspruch jedes einzelnen Klägers als besondere Klage aufgenommen wurde. Die Zahl der Personen, die in den 1085 Klagen des Jahres 1892 als Kläger aufgetreten sind, beläuft sich auf 1222, sie hat sich also gegen das Jahr 1890 annähernd verdoppelt, während die Bevölkerung, insbe-

sondere die gewerbetreibende Bevölkerung, bei weitem nicht in gleichem Maße gewachsen ist.

Das Gewerbegericht Stuttgart, das am 1. Juli 1891 seine Thätigkeit begonnen hat, ist zuständig für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart, der nach der Volkszählung von 1890 139 000 Einwohner hat. Nach der Berufszählung von 1882 waren in den Gewerben, die unter die Zuständigkeit des Gewerbegerichts fallen, 25500 Personen als Arbeitgeber und Arbeiter thätig. Es haben also von 1000 Personen, die als Arbeitgeber oder Arbeiter thätig waren, ungefähr 44 beim Gewerbegericht Klage erhoben. Das Gericht hat einen Vorsitzenden, einen Gerichtsschreiber und einen Diener, der zugleich Zustellungsbeamter ist. Diese drei Beamten sind ausschließlich für des Gewerbegericht angestellt. Nach Abzug der eigenen Einnahmen, bestehend in den Gerichtsgebühren, die sich auf etwa 300 bis 400 Mark jährlich belaufen, wird der ganze Aufwand, Gehälter und Wert der Geschäftsräume eingeschlossen, für die Stadt Stuttgart jährlich ungefähr 7000 Mark betragen.

Die Grundzüge des Verfahrens, das durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 für die Gewerbegerichte eingeführt ist, bestehen bekanntlich im wesentlichen darin, daß sämtliche Zustellungen von Amtswegen und unentgeltlich erfolgen, daß die erste Verhandlung nach Ermessen des Vorsitzenden entweder vor ihm allein oder vor dem vollen mit Beisitzern besetzten Gericht stattfinden kann, daß die mündliche Verhandlung schon auf den ersten Tag nach der Klagzustellung anberaumt werden darf, daß Vertretung durch Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen ist, und daß die Berufung auf Streitwerte über 100 Mark beschränkt ist. Den Ortsstatuten ist nicht viel Einfluß auf die Gestaltung des Verfahrens überlassen. Aus dem Stuttgarter Ortsstatut ist bloß hervorzuheben, daß die Zahl der Beisitzer für jede Sitzung auf 4, nämlich 2 Arbeitgeber und 2 Arbeiter festgesetzt ist, während im Gesetz bloß 2 Beisitzer, nämlich 1 Arbeitgeber und 1 Arbeiter verlangt werden.

Die Vorschriften über das Verfahren umfassen bloß 37 Paragraphen, im übrigen sollen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden. Es liegt auf der Hand, daß außerordentlich viel dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen ist, wie er das Verfahren im einzelnen gestalten und mit den Bestimmungen der Civilprozeßordnung in Einklang bringen will. Ich will nun

schildern, wie ich mich innerhalb der Grenzen, die meinem Ermessen gesteckt waren, zurecht gefunden habe.

Rasch, billig und bequem soll jede Rechtsprechung sein, aber nirgends ist es so notwendig, daß die Leute rasch, billig und bequem zu ihrem Recht kommen, wie bei den gewerblichen Streitigkeiten. Von diesem Grundsatz habe ich mich in meiner Thätigkeit leiten lassen. Bei den anderen Gerichten habe ich manches gelernt, was ich bei den Versuchen, meinen Grundsatz zu verwirklichen, brauchen konnte. Ich habe aber auch gelernt, wie man es nicht machen darf, wenn man eine rasche, billige und bequeme Rechtsprechung haben will. Unbequem und langsam wird die Rechtsprechung, wenn die Leute keine Gelegenheit haben, zu jeder Zeit in Rechtsangelegenheiten kostenlose und zuverlässige Auskunft zu erhalten. Bei den Amtsgerichten ist diese Gelegenheit nicht geboten. Wohl ist es dem Publikum gestattet, persönlich auf's Amtsgericht zu kommen und Auskunft zu erbitten, aber in der Regel wird nicht vom Amtsrichter, sondern von den Gerichtsschreibern und Referendären die Auskunft erteilt und diese Auskunft ist sehr oft nicht zuverlässig. Ich erinnere mich lebhaft, welchen Unsinn ich selbst manchmal in meiner Referendärzeit als angebliche Rechtsbelehrung an die Leute abgegeben habe und ich weiß auch sehr gut, wie es mit der Auskunft aussieht, die manchmal von den Gerichtsschreibern erteilt wird. Ich habe den groben Ton, in dem die Leute abgefertigt werden, oft genug gehört und weiß, daß schon mehr als einer abgeschreckt worden ist, zum zweitenmal persönlich sich ans Gericht zu wenden. Ich weiß auch, wie zweifelhaft oft der Inhalt der vom Gerichtsschreiber erteilten Auskunft ist. Ich weiß, daß schon mancher, der Klage erheben wollte, bloß deshalb mit irgend einem Kanzleitrost fortgeschickt worden ist, weil das Erteilen eines solchen Kanzleitrostes weniger Mühe macht, als die Aufnahme einer Klage. Und wenn auch der Gerichtsschreiber bemüht ist, gewissenhafte Auskunft zu geben, so kann doch nie vermieden werden, daß die Leute häufig eine unrichtige Auskunft erhalten und zwar einfach deshalb, weil der Gerichtsschreiber die nötigen Kenntnisse und die nötige Erfahrung nicht besitzt. Das eine Mal wird den Leuten gesagt, es sei in ihrer Sache nichts zu machen und sie werden dadurch veranlaßt, von der beabsichtigten Klage abzustehen, während sie alle Aussicht gehabt hätten, den Rechtsstreit zu gewinnen. Das andere Mal wird eine Klage aufgenommen, die sich in der Verhandlung als völlig aussichtslos herausstellt und die dem Kläger auch sofort als aussichtslos bezeich-

net worden wäre, wenn dieser Gelegenheit gehabt hätte, gleich bei der Klagerhebung die Ansicht des Richters selbst zu hören. Die Leute sind bei diesem System immer in Gefahr, daß sie nutzlose mit Zeitverlust und Aerger verbundene Gänge zu machen haben. Dazu kommt, daß bei manchen Amtsgerichten dem Publikum bloß an einem einzigen Tage in der Woche, am sogenannten Klagtag, gestattet ist, sich auf dem Gericht Auskunft zu holen. Die Folge ist, daß die Leute sich überhaupt nicht oft in ihren Rechtsangelegenheiten ans Amtsgericht wenden, sie ziehen vor, zu Rechtsanwälten und Winkeladvokaten zu gehen. Und wo das geschieht, wird die Rechtsprechung nicht bloß unbequem und langsam, sondern auch teuer.

Um eine bequeme, rasche und billige Rechtsprechung zu ermöglichen, habe ich von Anfang an darauf gehalten, zu jeder Zeit und an jedermann persönlich Auskunft zu erteilen. Bei meinem Verkehr mit dem Publikum ist der englische Polizeirichter als Vorbild vor mir gestanden. Ich meine nicht die Friedensrichter, die im Ehrenamt auch jetzt noch auf dem Lande die Strafrechtspflege besorgen, sondern die besoldeten Berufsrichter, die in den großen Städten als Einzelrichter in den Police-courts Recht sprechen. In den Police-courts in London habe ich gesehen, wie der englische magistrate mit den Leuten verkehrt. Jeden Morgen, ehe die öffentliche Sitzung beginnt und den Zuhörern der Sitzungssaal geöffnet wird, darf das Publikum sich an den Richter, den magistrate, wenden, um Auskunft in rechtlichen Angelegenheiten zu erhalten. Hinter einander stellen sich die Leute auf und einer nach dem andern, jung oder alt, Mann oder Frau, tritt vor den Sitz des Richters, um seine „application“ vorzubringen. Wunderliche Dinge sind es oft, die der Richter gefragt wird, aber für jedes Anliegen, mag es auch klein oder kleinlich sein, hat er ein freundliches Wort und einen praktischen Rat. Nie habe ich gehört, daß jemand in der barschen Weise, die in Deutschland als schneidig gilt, zurückgewiesen worden ist, weil er mit einer Frage gekommen ist, die eigentlich den magistrate nichts angegangen hätte. Ich glaube, daß die Art, wie der englische Richter mit den Leuten verkehrt, nicht wenig dazu beiträgt, daß Richteramt und Rechtsprechung in England eine Popularität besitzen, von der wir auf dem Kontinent keine Ahnung haben. Und eine solche Popularität hat das Gute, daß die Leute sich auch für die geltenden Rechtsbestimmungen interessieren und sie kennen zu lernen suchen. Bei uns wissen die Leute bekanntlich sehr wenig von den schönen Gesetzen,

die alle Jahre gemacht werden. Es interessiert sie nicht, sie kennen zu lernen, sie schimpfen höchstens darüber.

Bei meinem Gewerbegericht habe ich eingeführt, daß jeder, der mit irgend einem Anliegen kommt, unmittelbar zu mir gewiesen wird. Dem Publikum bietet dieser unmittelbare Verkehr den Vorteil, daß die Leute zu jeder Zeit und ohne Kosten eine Auskunft erhalten können, die insofern auch die zuverlässigste ist, als sie von dem Richter ausgeht, der bei der Entscheidung den Ausschlag zu geben hat. Mir selbst aber bietet der unmittelbare Verkehr mit dem Publikum Gelegenheit, in die Zustände bei den verschiedenen Gewerben die Einblicke zu gewinnen, ohne die ich eine verständliche Rechtsprechung nicht erzielen könnte. Der Andrang des Publikums wechselt nach den Jahreszeiten und nach den Wochentagen. Je flotter die Geschäfte gehen, desto mehr wird das Gewerbegericht in Anspruch genommen. Im Frühjahr fängt die Zahl der Klagen, die anhängig gemacht werden, zu steigen an, im August wird der höchste Stand erreicht, dann sinkt die Zahl der Klagen, um im Dezember und Januar auf den tiefsten Stand zu gelangen. Je schwerer neue Arbeit zu finden ist, umso eher muß sich der Arbeiter Unrecht gefallen lassen, um wenigstens seine seitherige Stelle nicht zu verlieren. Je leichter dagegen andere Arbeit zu finden ist, umso eher kann sich der Arbeiter entschließen, unter Aufgabe seiner seitherigen Stelle gegen seinen Arbeitgeber Klage zu erheben. Ähnlich ist es bei den Klagen, die von Arbeitgebern erhoben werden. Im Winter, wo Überfluß an Arbeitskräften ist, kommt es verhältnismäßig selten vor, daß ein Arbeiter ohne Kündigung seine Stelle verläßt, und wenn es vorkommt, so erhebt der Arbeitgeber keine Klage, weil er leicht Ersatz finden kann. Dagegen häufen sich im Frühjahr und Sommer die Fälle, wo gegen Arbeiter, die vertragsbrüchig geworden sind, geklagt wird. Wie die Verteilung der Klagen auf die Jahreszeiten einen Schluß ziehen läßt auf die Zunahme und Abnahme der Arbeitsgelegenheit, so läßt die Verteilung der Klagen auf die Wochentage einen Schluß zu auf die Ursachen, die zur Klage führen. Regelmäßig werden die meisten Klagen am Montag erhoben. Der Grund liegt darin, daß in den meisten Geschäften die Lohnzahlung am Samstag stattfindet. Bei dieser Gelegenheit kommt es am leichtesten zu Streitigkeiten, die dann in der Regel schon am folgenden Montag vor das Gewerbegericht gebracht werden. Wie sehr die Streitigkeiten mit dem Zahltag in Zusammenhang stehen, ergiebt sich auch aus der Thatsache, daß seit dem Frühjahr 1892 die Zahl der am

Samstag erhobenen Klagen gestiegen ist. Die Erklärung ist darin zu finden, daß um diese Zeit eine große Anzahl von Betrieben den Zahltag auf den Freitag verlegt hat, so daß die beim Zahltag entstandenen Streitigkeiten jetzt schon am Samstag zur Klage gebracht werden können.

Wie sehr der mündliche Verkehr mit dem Publikum den schriftlichen Verkehr überwiegt, zeigt die Thatsache, daß im Jahre 1892 1022 Klagen beim Gewerbegericht selbst zu Protokoll gegeben worden sind, während schriftliche Klagen bloß 63, und zwar 26 von Arbeitgebern und 37 von Arbeitern, eingereicht worden sind. Der Prozentsatz der schriftlichen Klagen ist in stetem Fallen begriffen, im Durchschnitt des Jahres 1892 betrug er bloß 6 Procent. Auf die Arbeitgeber fallen verhältnismäßig weit mehr schriftliche Klagen als auf die Arbeiter, die in der Regel mit der Feder nicht so gewandt umgehen können. Die schriftlichen Klagen der Arbeiter sind häufig von Winkeladvokaten verfaßt, die sich dafür 1 bis 3 Mark bezahlen lassen. Ich glaube übrigens wahrnehmen zu können, daß diese schriftlichen Klagen, durch die sich der Arbeiter eine völlig nutzlose Ausgabe macht, im Abnehmen begriffen sind.

Weitaus die meisten Klagen waren solche, die von Arbeitern gegen ihre Arbeitgeber erhoben wurden. Bloß 75 Klagen oder 7 Procent der Gesamtzahl sind von Arbeitgebern gegen Arbeiter anhängig gemacht worden. Streitigkeiten zwischen Lehrlingen und Lehrmeistern sind in 56 Fällen angefallen und in 2 Fällen haben Arbeiter unter einander auf Grund eines gemeinschaftlichen Accordverhältnisses Streit gehabt. Die übrigen 952 Klagen, 88 Procent der Gesamtzahl, fallen auf Arbeiter, die gegen ihre Arbeitgeber Klage erhoben haben. Von diesen Klagen sind 9 von Technikern und anderen Betriebsbeamten erhoben worden, die übrigen 943 Klagen von eigentlichen Arbeitern. In diesen 943 Klagen sind zusammen 1080 Arbeiter als Kläger aufgetreten. Viele davon waren noch minderjährig. Daß nach württembergischem Recht der Minderjährige Ansprüche aus seinem Arbeitsverhältnis selbständig einklagen kann, halte ich für sehr zweckmäßig, denn wenn in jedem einzelnen Fall der gesetzliche Vertreter, der oft auswärts wohnt, zugezogen werden müßte, wäre die Rechtsverfolgung häufig geradezu unmöglich. Schlimme Erfahrungen mit dem selbständigen Klagerecht der Minderjährigen habe ich nicht gemacht. Bloß bei Klagen, die von Lehrlingen erhoben wurden, habe ich regelmäßig die Beiziehung des Vaters oder Vormundes verlangt. Von den 1080 Arbeitern, die geklagt haben, waren 931 männlich

und 149 weiblich. Von den Klagen der weiblichen Arbeiter kommt mehr als die Hälfte auf das Wirtschaftsgewerbe, also auf Kellnerinnen, Köchinnen ꝛc. Aber auch Arbeiterinnen in Fabriken waren häufig in Streitigkeiten verwickelt, und zwar auch Arbeiterinnen in solchen Fabriken, wo beim männlichen Personal so geordnete Zustände herrschen, daß eine Klage zu den Seltenheiten gehört. Es ist mir dies besonders bei den großen Buchbindereien und Buchdruckereien aufgefallen. Bei den männlichen Buchdruckergehülfen, deren Zahl in Stuttgart gegen 1000 beträgt, ist, abgesehen von den Zeiten des Streiks, fast nie ein Streitfall an das Gewerbegericht gekommen. Dagegen kommen bei dem weiblichen Hülfspersonal immer wieder Streitigkeiten vor, die zur Klage führen. Die straffe Organisation bei den männlichen Arbeitern und das Fehlen einer Organisation bei den weiblichen Arbeitern wird diese Verhältnisse zum guten Teil erklären. Wo eine Organisation besteht, lernen die Arbeiter ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber kennen und sie sorgen selbst dafür, daß Rechte und Pflichten nicht verletzt werden. Man wird ganz allgemein sagen können: je mehr in einem Geschäft auf Ordnung gesehen wird, umso weniger kommen Klagen vor. Grade in manchen von den größten Betrieben sind Klagen außerordentlich selten, weil dort musterhafte Ordnung herrscht. Dagegen giebt es unter den mittleren und kleinen Betrieben einzelne, bei denen alle paar Wochen eine neue Klage kommt. Die 982 Klagen, die im Jahre 1892 von Arbeitern und Lehrlingen erhoben worden sind, verteilen sich auf 717 Arbeitgeber, von denen 575 einmal, 83 zweimal, 28 dreimal, 14 viermal und 17 fünf- bis vierzehnmal verklagt worden sind. Es ist gewiß kein Zufall, daß gerade einige von den Geschäften, die die höchste Zahl von Klagen aufweisen, seither zu Grunde gegangen sind. Es ist oft unglaublich, wie wenig auf Ordnung gesehen wird, besonders in Baugeschäften, im Wirtschaftsgewerbe und im Handwerk. Bei den Baugeschäften mag die Schuld zum großen Teil an den ungelernten Arbeitern liegen, die eben vielfach an Ordnung nicht gewöhnt werden können. Aber in den Wirtschaften und im Kleingewerbe könnten die Arbeitgeber mit wenig Mühe bedeutend bessere Zustände erreichen. Da werden die Leute eingestellt, ohne daß über den Lohn und die Art der Arbeit, ob Stückarbeit oder Zeitarbeit, das geringste vereinbart wird. Regelmäßige Lohnzahlungen giebts nicht und über die Abschlagszahlungen, die gegeben werden, wird nichts aufgeschrieben. So entstehen fortwährende Streitigkeiten, die dann vor dem Gewerbegericht zum Austrag kommen. Es ist

übrigens auch möglich, daß die Art der Beschäftigung in den einzelnen Gewerben bald größere, bald geringere Neigung zum Streiten und Klagen erweckt. Wenn das Baugewerbe, wo die Verhältniszahlen sich schwer feststellen lassen, außer Betracht gelassen wird, so fallen die meisten Klagen auf das Wirtschaftsgewerbe und das Verkehrsgewerbe. Bei den übrigen Gewerben sind verhältnismäßig am meisten Klagen erhoben worden von Schlossern, dann von Bäckern, Schreinern, Schneidern, Friseuren. Verhältnismäßig am wenigstens wurde geklagt von Buchbindern, dann von Buchdruckern, Schuhmachern, Metzgern.

Selbstverständlich führt nur ein Teil der Anfragen, die den Tag über an mich gestellt werden, zur Aufnahme einer Klage. Vielfach geht die Frage, die an mich gerichtet wird, nicht dahin, ob in einem ausgebrochenen Streit eine Klage Aussicht auf Erfolg habe, sondern die Frage geht dahin, wie sich der Fragende verhalten solle, um einen drohenden Streit zu vermeiden. Ich betrachte es als ein günstiges Zeichen, daß Fragen der letzteren Art zunehmen. Im Anfang meiner Thätigkeit kam insbesondere der Fall sehr selten vor, daß ein Arbeitgeber, bevor er die Entlassung eines Arbeiters verfügt hat, bei mir angefragt hat, ob er zu dieser Entlassung auch berechtigt sei. Neuerdings werden solche Fragen immer häufiger an mich gestellt, mündlich und telephonisch. Die Arbeitgeber haben allmählich herausgefunden, daß es viel praktischer ist, wenn sie durch eine kurze kostenlose Anfrage sich vorher Gewißheit verschaffen, als wenn sie sich der Unannehmlichkeit einer Vorladung und Verurteilung aussetzen. Durch solche Anfragen könnten noch viel mehr Streitfälle verhütet werden, denn sehr oft haben die Streitigkeiten ihren Ursprung bloß darin, daß beim Arbeitgeber über irgend ein Rechtsverhältnis eine Unklarheit besteht. Und daß solche Unklarheiten häufig vorkommen, ist bei der verzwickten Fassung der Gewerbeordnung gerade kein Wunder.

Bei den Anfragen, die von Arbeitern gestellt werden, handelt es sich in der Regel um eine Auskunft darüber, was in einem ausgebrochenen Streit zu thun sei. Bei jedem Streitfall, der mir vorgetragen wird, muß zunächst festgestellt werden, ob er überhaupt zur Zuständigkeit des Gewerbegerichts gehört. Die Handlungsgehülfen und die Dienstboten, die fortwährend zum Gewerbegericht mit ihren Anliegen kommen, werden auf's Gemeindegericht oder Amtsgericht geschickt. Die Arbeiter aus den umliegenden Orten, die gleichfalls häufig zu mir kommen, werden an die zuständige Behörde gewiesen, die bald das Amtsgericht, bald das Gemeindegericht, bald der Ortsvorsteher ist. Wieder anderen muß Auskunft erteilt werden, wohin

die Ansprüche gehören, die auf Grund der verschiedenen Versicherungsgesetze erhoben werden. Übrigens ist die Frage der Zuständigkeit nicht immer ganz einfach zu beantworten. Bei der örtlichen Zuständigkeit macht manchmal die Frage, wo das Rechtsverhältnis seinen Sitz hat, zu schaffen. Bei der sachlichen Zuständigkeit sind es die Grenzgebiete zwischen gewerblichen Arbeitern einerseits und Handlungsgehülfen, Dienstboten und ländlichen Arbeitern andererseits, die manche Schwierigkeit bringen. Ein großer Vorteil ist, daß die Räume des Gemeindegerichts unmittelbar an das Gewerbegericht anstoßen und daß daher alle Kompetenzfragen mündlich ihre sofortige Erledigung finden können. Auf diesem Wege hat sich allmählich eine feste Praxis herausgebildet für die Abgrenzung der Zuständigkeit.

Bei den Streitfällen, die für die Zuständigkeit des Gewerbegerichts übrig bleiben, muß nun geprüft werden, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hat. Häufig ist diese Frage an der Hand der Arbeitsordnung, die für das Geschäft des Klägers gilt, zu prüfen, und es ist für solche Fälle sehr förderlich, daß fast alle Betriebe, die eine Arbeitsordnung eingeführt haben, mir auf meine Bitte ein Exemplar zur Verfügung gestellt haben. Wo irgend welche Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, lasse ich die Klage zu Protokoll nehmen. Es giebt aber auch zahlreiche Fälle, in denen ich vom Klagen abraten muß. Bei manchen Streitfällen, die sich häufig wiederholen, hat sich ein fester Gerichtsgebrauch herausgebildet und ich kann in solchen Fällen den Leuten von vornherein sagen, ob etwas zu erreichen ist oder nicht. Wenn ich unter Hinweis auf den bestehenden Gerichtsgebrauch von der Klage abrede, so sehen die Leute in der Regel selbst ein, daß es besser ist, die Klage zu unterlassen und Mühe und Kosten zu sparen. Wo ich freilich bemerke, daß irgendwie kein volles Vertrauen meiner Auskunft geschenkt wird, veranlasse ich, daß Klage erhoben wird. Ich möchte nicht haben, daß jemand nachträglich das unangenehme Gefühl bekommt, er hätte doch klagen sollen, er hätte mit einer Klage am Ende doch etwas erreichen können. Ich habe übrigens fast immer den Eindruck bekommen, daß die Leute Vertrauen zu meiner Auskunft haben. Es ist dies ja auch erklärlich, denn wenn der Vorsitzende selbst, der bei der Entscheidung den Ausschlag giebt, die Auskunft erteilt, dann muß sich schließlich jeder sagen, daß dies die zuverlässigste Auskunft ist, die nach Lage der Sache zu haben ist.

In manchen Fällen läßt sich die förmliche Klagerhebung dadurch vermeiden, daß die Sache telephonisch erledigt wird. Ich rufe den

Arbeitgeber an und teile ihm das Anliegen des Arbeiters, der gegen ihn klagen will, mit. Die Antwort des Beklagten übermittle ich dem Kläger, der neben mir am Telephon steht, und ebenso werden die weiteren Erklärungen, die noch folgen, durch mich vermittelt. Das Ergebnis ist in vielen Fällen eine Verständigung. Der Arbeitgeber erklärt sich bereit, den Arbeiter wieder zur Arbeit zuzulassen, das verlangte Zeugnis auszustellen, den beanspruchten Lohn zu zahlen 2c., oder es sieht der Arbeiter, wenn ihm die telephonische Erklärung des Arbeitgebers vorgehalten wird, ein, daß er im Unrecht ist und er steht von der Klage ab. Den Arbeitgeber, der den Anspruch des Arbeiters zu erfüllen bereit ist, veranlasse ich, das Zeugnis, das Geld 2c. aufs Gewerbegericht zu schicken, wo es dann vom Arbeiter in Empfang genommen werden kann. Dabei versäumt der Arbeitgeber keine Zeit; es entstehen keine Kosten, es braucht nicht einmal eine Feder eingetaucht zu werden. Diese telephonischen Verhandlungen sind jedenfalls die einfachste, billigste und bequemste Art, wie Rechtsstreitigkeiten erledigt werden können. Sie erfüllen ihren Zweck so gut wie jede mündliche Verhandlung und sie haben den Vorteil, daß keine Partei die andere sehen und beim Anblick des Gegners in Aufregung geraten kann, was bekanntlich bei sonstigen mündlichen Verhandlungen sehr oft vorkommt und schon manche gütliche Verständigung vereitelt hat.

Wenn Klage erhoben wird, so erfolgt die Protokollierung der Klage so kurz wie möglich. Mit ein paar Worten sage ich dem Gerichtsschreiber, der im Nebenzimmer sich befindet, was er als Klagantrag und Klagbegründung aufnehmen soll. Wenn die Klage aufgenommen ist, setze ich sofort den Verhandlungstermin an und dieser Termin wird dem Kläger, der inzwischen gewartet hat, eröffnet. Außerdem übergiebt der Gerichtsschreiber dem Kläger einen Zettel, auf dem der Verhandlungstermin angegeben ist. Die Einhändigung eines solchen Zettels ist zwar im Gesetz nicht vorgesehen, aber ich habe diese Einrichtung getroffen, weil ich aus Erfahrung weiß, wie leicht die Leute einen Termin vergessen, wenn er ihnen bloß mündlich mitgeteilt wird. Von der Klagschrift, die bei den Akten bleibt, wird eine Abschrift gemacht und diese Abschrift wird mit der Ladung zum Verhandlungstermin in verschlossenem Umschlag dem Beklagten von Amtswegen zugestellt. Auf den Umschlag kommt eine Nummer, der die gleiche Nummer in der Urschrift der Klage und in der fortlaufend geführten Zustellungsliste entspricht. Der verschlossene Umschlag wird mit einer Zustellungsurkunde dem Zustellungsbeamten

oder dem Postboten übergeben, und dieser giebt die Urkunde an das Gericht zurück, nachdem er z. B. beurkundet hat, er habe den mit der Geschäftsnummer 395 versehenen Brief am 6. März 1892 dem Adressaten in Person übergeben. In gleicher Weise wird in den seltenen Fällen, wo die Klage schriftlich erhoben wird, dem Kläger die Ladung zur Verhandlung zugestellt.

Die gewerbegerichtliche Zustellung hat nach meiner Ansicht große Vorzüge gegenüber der für die ordentlichen Gerichte eingeführten Zustellungsweise. Einen Vorzug erblicke ich schon darin, daß immer in geschlossenem Umschlag zugestellt wird. Bei den ordentlichen Gerichten ist dies bekanntlich nicht der Fall, vielmehr stellt der Zustellungsbeamte die Schriftstücke offen zu. Ob der Adressat selbst seine Zustellung offen oder verschlossen erhält, ist schließlich gleichgültig, aber es kommt häufig vor, daß der Zustellungsbeamte den Adressaten nicht antrifft. In solchen Fällen wird das zuzustellende Schriftstück einem Familienangehörigen, Dienstboten oder Hausgenossen übergeben und zwar gleichfalls offen. Daß daraus allerlei Widerwärtigkeiten entstehen können, läßt sich leicht denken. Einen Vorzug erblicke ich auch darin, daß bei der gewerbegerichtlichen Zustellung dem zustellenden Beamten freier Spielraum gelassen ist, in welcher Weise er die Zustellung ausführen will, wenn er den Adressaten nicht selber antrifft. Für die Zustellung bei den ordentlichen Gerichten ist der Zustellungsbeamte bei der Ersatzzustellung an ganz genaue Bestimmungen gebunden, gegen die aber gerade deshalb, weil sie so sehr ins einzelne gehen, fortwährend gefehlt wird. Bei der gewerbegerichtlichen Zustellung, wo für die Ersatzzustellung keine näheren Bestimmungen gegeben sind, kommen viel weniger Irrtümer vor, wenigstens hat sich in meinem Gewerbegericht bei etwa 1800 Zustellungen, die im Jahre 1892 ausgeführt worden sind, nie das geringste Mißverständnis ergeben. Den größten Vorzug der gewerbegerichtlichen Zustellung sehe ich aber darin, daß sie von Amtswegen erfolgt und dadurch ein viel rascheres Verfahren ermöglicht, al dies bei den Amtsgerichten möglich ist, wo die Zustellung den Parteien überlassen ist. Nach meiner Ansicht steht der Vorzug, daß das schöne Princip des Parteibetriebs durchgeführt wird, in keinem Verhältnis mit den Nachteilen, welche die Durchführung des Princips mit sich bringt. Dem Princip zu lieb muß beim Amtsgericht jede Klage drei Mal geschrieben werden, erstens für den Kläger, zweitens für den Beklagten und drittens für das Gericht. Schon das erfordert mehr Zeit und Mühe, als beim Gewerbegericht, wo die Klagen, die zu Protokoll gegeben werden,

bloß zweimal geschrieben zu werden brauchen, einmal für das Gewerbegericht und einmal für den Beklagten. Während sodann beim Gewerbegericht der Verhandlungstermin dem Kläger gleich bei der Klagerhebung mitgeteilt werden kann, so daß bloß noch dem Beklagten die Klage zugestellt zu werden braucht, muß beim Amtsgericht nach Ansetzung des Verhandlungstermins die Klage zunächst dem Beklagten zugestellt werden, und erst wenn das geschehen ist, wird die Urschrift der Klage mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Kläger zugeschickt. Das sind zwei Sendungen, von denen jede nicht bloß Geld, sondern auch was schlimmer ist, Zeit in Anspruch nimmt. Beim Amtsgericht, wo vor dem Verhandlungstermin zwei Sendungen nach einander gemacht werden müssen, kann selbstverständlich der Verhandlungstermin nicht so früh anberaumt werden wie beim Gewerbegericht, wo bloß eine einzige Sendung erforderlich ist. Diese einzige Zustellung kann in den meisten Fällen noch am Tage der Klagerhebung bewirkt werden und es kann daher sehr oft schon am Tag nach der Klagerhebung die Verhandlung stattfinden. Im Jahre 1892 sind von 100 Klagen 45 am ersten Tag, und weitere 45 am zweiten und dritten Tag nach der Klagerhebung zur Verhandlung gekommen. Dagegen sind beim Amtsgericht Stuttgart Stadt im Jahre 1892 von 100 Klagen blos 11 in der ersten Woche zur Verhandlung gekommen. Nach meiner Überzeugung wäre das Publikum dankbar, wenn auch bei den Amtsgerichten die Zustellung von Amtswegen besorgt werden würde und zwar ganz in der Weise, wie es bei den Gewerbegerichten eingeführt ist. Im Princip mag der Parteibetrieb sehr schön sein, aber in der Praxis bewährt er sich nicht. Soweit meine Erfahrungen reichen, erwarten die Leute, wenn sie vor Gericht kommen sollen, daß daß sie auch vom Gericht vorgeladen werden. Dafür, daß jede beliebige Privatperson ihren Gegner soll selbst vorladen können, haben die Leute wenig Verständnis. Mit den Zustellungsurkunden, die sie in die Hand bekommen, wissen sie in der Regel doch nichts anzufangen und nur zu häufig kommt es vor, daß sie die Zustellungsurkunde samt der Klagschrift zuhause lassen und dann in der Verhandlung nicht einmal ein Versäumnisurteil gegen den nicht erschienenen Gegner beantragen können.

Das Mahnverfahren ist bei den Gewerbestreitigkeiten ausgeschlossen. Es ist dies wohl deshalb geschehen, weil es sich bei den gewerbegerichtlichen Fällen in der Regel um eigentliche Streitfälle handelt. Jeder Teil glaubt im Recht zu sein und eine mündliche Verhandlung ist deshalb nicht zu umgehen. Bei den ordentlichen Gerichten ist es

anders. Dort sind die Fälle zum großen Teil solche, in denen es sich nicht um ein Bestreiten des Klaganspruchs handelt, das Gericht muß vielmehr bloß deshalb angegangen werden, weil der Schuldner nicht zahlen will oder nicht zahlen kann. Bei solchen Fällen genügt das Mahnverfahren vollständig. Übrigens kommen auch beim Gewerbegericht hin und wieder Fälle vor, bei denen eine mündliche Verhandlung als überflüssig und eine schriftliche Mahnung, den Klaganspruch zu befriedigen, als genügend erscheint. Ich denke dabei an Fälle, wo die Herausgabe des Arbeitsbuchs verweigert wird, wo unzulässige Abzüge zur Krankenversicherung gemacht worden sind u. s. w. In solchen Fällen pflege ich, da das eigentliche Mahnverfahren ausgeschlossen ist, in Anlehnung an das englische System in die Klage einen Hinweis an den Beklagten aufzunehmen, er könne, wenn er das verlangte Geld oder das verlangte Arbeitsbuch schon vor der Verhandlung auf's Gericht schicke, die Sache ohne Verhandlung und ohne Kosten abmachen. Dieser Aufforderung wird in manchen derartigen Fällen auch entsprochen. Der Kläger nimmt auf dem Gericht das Arbeitsbuch oder das Geld in Empfang, zieht die Klage zurück und die Sache ist erledigt. Ich lehne mich dabei an das Verfahren an, das in den englischen County-courts eingeführt ist. Bei den County-courts, deren Zuständigkeit in Civilsachen die unserer Amtsgerichte wesentlich übersteigt, giebt es kein Mahnverfahren in unserem Sinn. Der Kläger kann entweder einen ordinary summons oder einen default summons gegen den Beklagten erwirken. Beim ordinary summons, der unserer Civilklage entspricht, wird sofort eine Verhandlung anberaumt, zu der der Beklagte geladen wird. Beim default summons, der eine Vereinigung unseres Mahnverfahrens und des ordentlichen Klagverfahrens bildet, erhält der Beklagte, wie in unserem Mahnverfahren, die Aufforderung, die vom Kläger verlangte Summe zu bezahlen. Angefügt ist die Bemerkung, daß der Anspruch des Klägers vollstreckbar werde, wenn der Beklagte nicht innerhalb 8 Tagen dem Gericht anzeige, daß er den Anspruch bestreite. Erfolgt keine solche Anzeige, so erhält der Kläger, wie bei uns, auf seinen Antrag einen Vollstreckungsbefehl. Erfolgt dagegen die Anzeige, daß der Beklagte den Anspruch bestreite, so wird sofort von Amtswegen eine mündliche Verhandlung, zu der der Kläger und der Beklagte geladen werden, anberaumt. Bei uns muß bekanntlich der Kläger, nachdem der Beklagte gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hat, jedesmal ein besonderes Gesuch einreichen, wenn er seinen Anspruch weiter verfolgen will. Gegenüber diesem System hat das englische System den

Vorzug, daß weniger geschrieben zu werden braucht, daß das Verfahren rascher geht und daß es dem böswilligen Schuldner nicht so leicht gemacht wird, die Erfüllung seiner Verbindlichkeit hinauszuzögern, wie dies bei unseren Gerichten mit ihrer Zweiteilung in Mahnverfahren und ordentliches Verfahren der Fall ist. Den Hauptvorzug des englischen Systems erblicke ich aber darin, daß bei beiden Arten von summons der Beklagte vom Gericht darauf hingewiesen wird, daß er den eingeklagten Einspruch an das Gericht bezahlen und dadurch sich weitere Kosten sparen könne. Pay into court wird das genannt. Wenn der Schuldner einmal eingeklagt ist, wird er schwer zu dem Entschluß kommen, freiwillig an den Kläger selbst zu bezahlen, aber dieser Entschluß wird ihm wesentlich erleichtert werden, wenn er Gelegenheit erhält, statt an den Kläger selbst, an das Gericht zu bezahlen, und wenn er noch obendrein darauf hingewiesen wird, daß er sich dadurch weitere Kosten ersparen könne. In England werden auf diese Weise sehr viele Fälle ohne Verhandlung erledigt, und große Summen gelangen durch die Vermittlung des Gerichts vom Schuldner an den Gläubiger. Auch beim Gewerbegericht habe ich da, wo ich dem Schuldner Gelegenheit zum „pay into court“, zum Zahlen an das Gericht, gegeben habe, die Wahrnehmung gemacht, daß der Schuldner in manchen Fällen, wo er sich nie entschlossen hätte, an den Kläger selbst zu bezahlen, ohne weiteres bereit war, an das Gericht schon vor der Verhandlung das Geld zu schicken.

Damit die Streitfälle so rasch wie möglich erledigt werden, muß mehrmals in der Woche Sitzung gehalten werden. Ich habe regelmäßig einmal in der Woche mit Beisitzern und drei- oder viermal ohne Beisitzer Sitzung gehalten. Bloß den Montag habe ich in der Regel freigehalten, weil ich an diesem Tag am meisten durch den Andrang der Leute, die mit Anfragen kommen, in Anspruch genommen werde. Je häufiger die Sitzungen stattfinden, desto rascher können die Fälle zur Verhandlung gebracht werden. Im Jahre 1892 ist beinahe die Hälfte aller Fälle schon am Tag nach der Klagerhebung zur Verhandlung gekommen. Die Frage, ob die erste Verhandlung vor dem Vorsitzenden allein oder vor dem vollen Gewerbegericht gehalten werden solle, hat im Reichstag zu langen Auseinandersetzungen geführt. Die einen wollten, daß jeder Fall zuerst vor dem Vorsitzenden allein verhandelt werden solle, die andern verlangten, es solle alles gleich vor das volle Gericht gebracht werden. Man hat sich schließlich darüber geeinigt, es solle dem Vorsitzenden überlassen werden, ob er allein oder mit Zuziehung der Beisitzer die erste Ver-

handlung abhalten will. Nach meiner Ansicht war das die beste Lösung der Frage. Bei vielen Fällen handelt es sich bloß darum, ein Mißverständnis aufzuklären, dem Kläger oder dem Beklagten über eine gesetzliche Bestimmung Auskunft zu geben. Sobald das geschehen ist, kann ohne Schwierigkeit die Erledigung durch Vergleich oder Klagzurücknahme erzielt werden. Das kann der Vorsitzende allein besorgen und die Beisitzer wären in solchen Fällen weiter nichts als Staffage. Dagegen läßt sich bei andern Fällen vorhersehen, daß beiden Teilen an einer principiellen Entscheidung des vollen Gewerbegerichts gelegen ist. Hier hat es keinen Sinn, der Verhandlung vor dem vollen Gericht eine überflüssige Verhandlung vor dem Vorsitzenden vorhergehen zu lassen. Allgemeine Regeln, ob ein Fall besser vor den Vorsitzenden oder vor das volle Gericht zur ersten Verhandlung gebracht wird, lassen sich nicht aufstellen, aber jeder Vorsitzende wird nach kurzer Zeit ein ziemlich sicheres Gefühl dafür bekommen, was im einzelnen Fall das zweckmäßige ist. Ich selbst habe anfangs, solange ich mich nicht sicher gefühlt habe, zahlreiche Fälle zur ersten Verhandlung vor das volle Gericht gebracht. Es wurde dadurch allerdings die Erledigung ein wenig verzögert. Die Sitzungen vor dem vollen Gericht finden nämlich im Interesse der Beisitzer, die nicht allzu oft herbeigezogen werden dürfen, bloß jeden Donnerstag statt. Es steht daher bei Klagen, die am Freitag oder Samstag erhoben werden, etwas lange an, wenn sie erst am nächsten Donnerstag zur Verhandlung kommen. Je mehr ich aber Erfahrung bekommen habe, desto eher konnte ich mir gestatten, die erste Verhandlung ohne Beisitzer stattfinden zu lassen. Es kommen jetzt in der Regel bloß die Klagen vom Mittwoch und ein Teil der Klagen vom Dienstag zur ersten Verhandlung vor das am Donnerstag tagende volle Gericht. Die Klagen, die an den anderen Tagen erhoben werden, werden in der Regel von mir allein verhandelt und zwar womöglich schon am Tage nach der Klagerhebung. Die Fälle, die von mir allein nicht erledigt werden können, werden dann in die nächste Sitzung des vollen Gerichts gebracht. Schaden kann es nie, wenn möglichst viele von den Fällen, die vor das volle Gericht kommen, schon vorher von dem Vorsitzenden allein durchverhandelt worden sind. Gerade die Verhandlungen vor den Beisitzern sollten, damit das Interesse der Beisitzer dauernd rege bleibt, so glatt und rasch wie möglich vor sich gehen. Und eine Verhandlung geht natürlich viel glatter und rascher von statten, wenn der Vorsitzende über das Vorbringen beider Parteien schon in einer früheren Verhandlung unterrichtet worden ist.

Nach dem Stuttgarter Ortsstatut sind zu den Sitzungen des vollen Gewerbegerichts je 2 Arbeitgeber und Arbeiter als Beisitzer beizuziehen. Solche Sitzungen haben im Jahr 1892 52 stattgefunden. Es kommen also auf jeden der 50 Beisitzer, die zur Hälfte Arbeitgeber und zur Hälfte Arbeiter sind, 4 bis 5 Sitzungen im Jahr. Die Dauer dieser Sitzungen war verschieden, sie bewegte sich in der Regel zwischen 2 und 4 Stunden. Die Entschädigung, die bei einer Sitzungsdauer von 3 Stunden 2 Mark und bei längerer Dauer 4 Mark beträgt, wurde immer gleich am Schluß der Sitzung ausbezahlt. Mit der Bestimmung des Stuttgarter Ortsstatuts, daß jedesmal 4 Beisitzer zuzuziehen sind, konnte ich mich anfangs nicht recht befreunden, weil ich mir sagen mußte, daß mit 2 Beisitzern die Verhandlungen rascher erledigt werden könnten. Zwar hat auf die Verhandlung selbst die Zahl der Beisitzer keinen Einfluß, aber eine Beratung mit 4 Beisitzern nimmt mehr Zeit in Anspruch, als eine Beratung mit 2 Beisitzern. Wenn rechts und links bloß ein einziger Beisitzer sitzt, lassen sich manche von den einfacheren Sachen durch Umfrage im Sitzungssaal abmachen; dagegen ist man bei 4 Beisitzern genötigt, für jeden einzelnen Fall das Beratungszimmer aufzusuchen. Ich habe mich aber mit der Bestimmung, daß 4 Beisitzer zugezogen werden müssen, vollständig ausgesöhnt. Die Fälle sollen so gründlich wie möglich durchgesprochen werden, und wenn 4 Beisitzer ihre Ansicht aussprechen, werden die Fälle eingehender erörtert, als wenn bloß 2 Beisitzer sich aussprechen können. Eine eingehende Erörterung ist nicht bloß gut im Interesse der Entscheidung, sondern auch im Interesse der Beisitzer, die von jedem einzelnen Fall für sich und für die Kreise, in denen sie verkehren, etwas lernen sollen. Auch aus einem anderen Grunde finde ich die Zuziehung von 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitern für zweckmäßig. Wenn bloß ein Arbeitgeber und ein Arbeiter auf jeder Seite sitzt, kann sich bei dem Beisitzer, der vom Vorsitzenden und dem anderen Beisitzer überstimmt wird, viel eher das Gefühl einstellen, daß eigentlich er im Recht sei und daß der Vorsitzende in parteiischer Weise sich mit dem Vertreter der anderen Klasse vereinigt habe, um ihn zu überstimmen. Anders ist die Sache, wenn auf jeder Seite 2 Beisitzer sind. Nach meinen Wahrnehmungen kommt es häufig vor, daß bei der Beratung eines Falles der eine Arbeiter eine ganz andere Auffassung als der andere Arbeiter hat oder daß die beiden Arbeitgeber in ihrer Auffassung auseinandergehen. Derartige Fälle zeigen den beteiligten Beisitzern, daß auch in gewerblichen Streitigkeiten der Grund, weshalb zwei Menschen ver-

schiedener Ansicht sind, nicht immer darin liegt, daß der eine von ihnen Unternehmer und der andere Arbeiter ist. Wer die Verhältnisse kennt, wird es verstehen, wenn ich es für sehr wertvoll halte, daß wenigstens einzelne Arbeiter und einzelne Arbeitgeber von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten zu sehen, daß man Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht notwendig mit den Augen des Unternehmers oder Arbeiters anzusehen braucht, sondern daß man sie auch als Mensch betrachten und entscheiden kann.

Im Jahr 1892 haben 1286 mündliche Verhandlungen stattgefunden. Die meisten davon waren kontradiktorisch. Eine genaue Ziffer kann ich nicht angeben, denn es kommen viele Verhandlungen vor, in denen zwar anfangs der Kläger und der Beklagte einander schroff gegenüberstehen, die aber trotzdem durch Vergleich oder Klagzurücknahme erledigt werden, ohne daß formell widersprechende Anträge gestellt worden sind. Ob man solche Verhandlungen kontradiktorisch oder nicht-kontradiktorisch nennen will, ist schließlich Geschmacksache. Was die Art der Verhandlung betrifft, so leite ich die Verhandlung beim Gewerbegericht grade so, wie ich sie auch beim Amtsgericht und Gemeindegericht geleitet habe, d. h. ich bemühe mich, den wirklichen Thatbestand festzustellen und die sämtlichen in Betracht kommenden Thatsachen, nicht bloß die Thatsachen, die die Parteien von selbst beibringen, zur Entscheidung zu benützen. Auf der Hochschule hat man uns allerdings gelehrt, daß im Princip die Verhandlungsmaxime gelte, daß bloß das von den Parteien selbst beigebrachte Material bei der Entscheidung berücksichtigt werden dürfe. Daneben hat man uns allerdings gesagt, der Richter müsse durch geeignete Fragen dafür sorgen, daß das Material von den Parteien vollständig beigebracht werde. Für sehr glücklich habe ich die Aufstellung eines solchen Zwittersystems nie gehalten. Übrigens wird in der Praxis der Amtsgerichte von der Verhandlungsmaxime, die sich für den Anwaltsprozeß trefflich eignen mag, wenig zu spüren sein und jeder Amtsrichter, der eine vernünftige Rechtsprechung erzielen will, wird bewußt oder unbewußt im Civilprozeß grade so von Amtswegen den wahren Sachverhalt festzustellen suchen, wie er es im Strafverfahren thut. Wo der Amtsrichter das nicht thut, ist die Gefahr vorhanden, daß die Partei, die weniger gewandt und intelligent ist, in Nachteil kommt gegenüber dem Gegner, der sein Material besser zu verwerten versteht. Diese Gefahr ist besonders groß in Deutschland, wo der Laie so unglaublich wenig von den Bestimmungen des Privatrechts und des gerichtlichen Verfahrens weiß. Beim Gewerbegericht ist es doppelt

notwendig, daß der Richter von Amtswegen für die vollständige Klarstellung des Thatbestands sorgt, weil beim Gewerbegericht den Parteien die Gelegenheit, sich durch rechtskundige Personen vertreten zu lassen, entzogen ist. Ich halte es für einen überflüssigen Umweg, wenn der Richter die Partei veranlaßt, sie solle die ihr dienlichen Fragen an den Gegner stellen oder die Ladung der ihr nützlichen Zeugen beantragen. Es ist viel einfacher und für die Parteien verständlicher, wenn der Richter von sich aus die Fragen an die Partei stellt, die dieser selbst und dem Gegner dienlich sind, und wenn der Richter selbst die Zeugen ladet, deren Vernehmung ihm für die eine oder andere Partei nützlich scheint. Wenn im gewerbegerichtlichen Verfahren der Richter sich redlich bemüht, gleichmäßig und unparteiisch für den Kläger und den Beklagten alles das vorzubringen, was ein Rechtsanwalt für seine Partei vorbringen könnte, dann können nach meiner Überzeugung Rechtsanwälte wohl entbehrt werden. Ich selbst habe wenigstens den Eindruck erhalten, daß in keinem der Fälle, die bei mir verhandelt worden sind, das Ergebnis ein anderes geworden wäre, wenn auf der einen oder der anderen Seite ein Rechtsanwalt beteiligt gewesen wäre. Das Ergebnis wäre bloß in der Richtung ein anderes geworden, als die Erledigung der Fälle viel mehr Zeit in Anspruch genommen hätte, denn nach meinen Erfahrungen werden von den Rechtsanwälten sehr häufig nicht bloß Dinge, die für das Recht ihrer Partei dienlich sind, sondern auch viele überflüssige Dinge vorgebracht. Doch will ich gerne zugeben, daß dies bloß meine subjektiven Eindrücke sind, die möglicherweise mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen.

Was nun die Art der Erledigung bei den einzelnen Fällen betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, daß trotz der kurzen Frist, die in der Regel zwischen der Klagerhebung und dem Verhandlungstermin liegt, die Zahl der Versäumnisurteile, die beim Ausbleiben einer Partei zu erlassen sind, sehr klein ist. Bloß 56 Verhandlungen, also 4 % sämtlicher Verhandlungen, haben mit einem Versäumnisurteil geendigt, während z. B. beim Amtsgericht Stuttgart Stadt im Jahr 1892 etwa der dritte Teil aller Verhandlungen zu einem Versäumnisurteil geführt hat. In die Formulare für die Ladung zur mündlichen Verhandlung habe ich ausdrücklich den Hinweis aufgenommen, daß im Fall des Ausbleibens ein Versäumnisurteil ergehen werde. Die Leute wissen also, was bevorsteht, wenn sie nicht erscheinen, und das mag manchen zum Kommen veranlassen. Der Hauptgrund aber, daß so selten Versäumnisurteile erlassen werden, ist

darin zu suchen, daß die gewerbegerichtlichen Fälle zum weitaus größten Teil wirkliche Streitfälle sind und daß die Fälle selten sind, wo bloß deshalb geklagt werden muß, weil der Schuldner nicht zahlen will oder nicht zahlen kann. Von den 56 Versäumnisurteilen des Jahres 1892 sind 32 rechtskräftig geworden, bei den übrigen ist Einspruch eingelegt und eine neue Verhandlung abgehalten worden. Die Einspruchsfrist, auf welche die Partei in dem Urteil ausdrücklich hingewiesen wird, beträgt beim Gewerbegericht bloß 3 Tage. Nach meinen Erfahrungen ist diese Frist hinreichend lang und ich habe nie klagen hören, daß jemand den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil deshalb versäumt habe, weil die Einspruchsfrist zu kurz gewesen sei.

Von den 1286 Verhandlungen, die im ganzen stattgefunden haben, haben 890, also 69 %, zur endgültigen Erledigung eines Rechtsstreits geführt, und zwar sind 32 Fälle durch rechtskräftiges Versäumnisurteil, 497 durch Vergleich, 286 durch Endurteil und 75 durch Klagzurücknahme in der Verhandlung erledigt worden. Bei den übrigen 402 Verhandlungen, also bei 31 %, wurde eine endgültige Erledigung des Falles nicht erzielt; es mußte entweder ein neuer Termin anberaumt werden oder der Rechtsstreit wurde einstweilen als ruhend erklärt oder es wurde gegen das erlassene Versäumnisurteil Einspruch eingelegt. Auf 100 Klagen, die überhaupt zur Verhandlung gekommen sind, kommen 120 mündliche Verhandlungen. Daraus ergiebt sich, daß in den meisten Fällen bloß eine einzige Verhandlung erforderlich war. Was die Fälle, wo die Verhandlung zur endgültigen Erledigung geführt hat, betrifft, so wurden unter 100 Fällen 3 durch rechtskräftiges Versäumnisurteil, 32 durch Endurteil, 9 durch Klagzurücknahme und 56 durch Vergleich erledigt. Die Klagzurücknahmen betreffen meist solche Fälle, in denen der Beklagte schon vor der Verhandlung die eingeklagte Geldsumme, das beanspruchte Zeugnis u. s. w. dem Gericht zur Einhändigung an den Kläger zugeschickt hat und wo sodann in der mündlichen Verhandlung dem Kläger bloß noch die Zurücknahme der Klage übrig geblieben ist. Man wird sagen können, daß beinahe zwei Drittel der Fälle, die in der mündlichen Verhandlung endgültig erledigt werden, ihre Erledigung auf gütlichem Weg finden.

Eine erhebliche Verschiedenheit zeigt sich, wenn die Verhandlungen vor dem Vorsitzenden allein im Gegensatz zu den Verhandlungen vor dem vollen Gericht betrachtet werden. Während vor dem Vorsitzenden 508 Fälle durch Vergleich und Klagzurücknahme, also auf gütlichem Weg, und bloß 56 Fälle durch Urteil erledigt worden sind, ist bei

dem vollen Gewerbegericht das Verhältnis grade umgekehrt. Vor dem vollen Gericht sind nämlich bloß 65 Fälle durch Vergleich und Klagzurücknahme, dagegen 227 Fälle durch Endurteil erledigt worden. Die Erklärung ist sehr einfach. Weitaus die meisten Fälle werden zuerst vor mir allein verhandelt. Ich versuche zunächst eine gütliche Verständigung herbeizuführen und mit einiger Geduld gelingt es in vielen Fällen, den Beklagten zu überzeugen, daß der Anspruch des Klägers ganz oder zum Teil gerechtfertigt ist. In anderen Fällen kann der Kläger zu der Einsicht gebracht werden, daß sein Anspruch ganz oder zum Teil unbegründet ist. Alle diese Fälle werden, soweit nicht die ganze Klage zurückgenommen wird, in der Form des Vergleichs zur Erledigung gebracht, auch die Fälle, wo der ganze Klaganspruch vom Beklagten anerkannt wird. Die Form des Vergleichs an Stelle des Anerkenntnisurteils wähle ich deshalb, weil bei letzterem eine Gerichtsgebühr angesetzt werden müßte, während der Vergleich im gewerbegerichtlichen Verfahren gebührenfrei ist. Von 945 Verhandlungen, die vor mir allein stattgefunden haben, haben 439, also 46 %, mit einem Vergleich geendigt. Dieser Prozentsatz mag vielleicht ein wenig nieder scheinen. Ich zweifle auch gar nicht, daß ich einen höheren Prozentsatz hätte erzielen können, wenn ich mehr Vergleichsfanatiker wäre. Das bin ich aber nicht, ich bin vielmehr der Überzeugung, daß es in vielen Fällen für beide Teile weit besser ist, wenn der Streit durch Urteil und nicht durch Vergleich erledigt wird. Ich sehe gar nicht ein, weshalb ein Kläger, dessen Anspruch ohne jeden Grund bestritten wird, von seinem guten Recht etwas nachlassen soll, oder wozu der Beklagte, gegen den ein völlig unbegründeter Anspruch erhoben wird, etwas bezahlen soll. Ich weiß, wie sehr sich die Parteien nachher oft ärgern, wenn sie auf das Zureden und Drängen des Richters hin sich auf einen Vergleich eingelassen haben, der gegen ihre Überzeugung geht. Die Leute machen sich nachher fortwährend Vorwürfe und sie ärgern sich über den Vergleich viel mehr, als wenn sie den ganzen Prozeß verloren hätten. Es sind auch nicht immer ganz ideale Gesichtspunkte, die den Richter veranlassen, den Wert einer gütlichen Verständigung mit so beweglichen Worten den Parteien anzupreisen. Es kommt gar nicht so selten vor, daß bloß die Faulheit des Richters, der keine Urteilsgründe ausarbeiten möchte, den Parteien den Vergleich aufnötigt.

Von der Befugnis, daß, wenn die Parteien damit einverstanden sind, der Vorsitzende allein ein Urteil erlassen darf, habe ich verhältnismäßig selten, bloß in 56 Fällen, Gebrauch gemacht. Das Ein-

verständnis der Parteien hätte ich freilich leicht auch in anderen Fällen erhalten können. Aber ich sagte mir, wenn einmal Beisitzer zur Mitwirkung bei der Rechtsprechung berufen sind, dann sollte ihnen soviel als möglich Gelegenheit gegeben werden, bei der Entscheidung mitzuwirken. In der ersten Zeit meiner Thätigkeit, solange ich die Verhältnisse noch nicht genügend übersehen konnte, habe ich überhaupt kein Endurteil allein erlassen und später habe ich es bloß in solchen Fällen gethan, wo ich die volle Überzeugung hatte, daß die Beisitzer gradeso wie ich entschieden hätten und wo deshalb eine neue Verhandlung eine unnötige Zeitvergeudung gewesen wäre. An und für sich halte ich es für einen glücklichen Gedanken, daß dem Richter das Vertrauen geschenkt wird, er selbst solle die Entscheidung treffen, ob der Fall von ihm allein oder von dem vollen Gericht abzuurteilen ist. Es ist das der gleiche Gedanke, auf dem in England die summary jurisdiction in Strafsachen beruht. In sehr vielen Straffällen ist es dem Ermessen des Polizeirichters überlassen, ob er den Fall allein aburteilen oder vor das höhere Gericht zur Entscheidung bringen will, und es trägt dieses Princip viel dazu bei, daß die Engländer, was die schnelle und praktische Erledigung der Strafsachen betrifft, uns so weit überlegen sind.

Von den Verhandlungen, die vor mir allein stattgefunden haben, haben 356, also 38 %, zu keiner endgültigen Entscheidung geführt. Zum Teil mußte ein neuer Termin vor dem vollen Gericht anberaumt werden, zum Teil wurde gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt und zum Teil wurde das Verfahren als ruhend erklärt, weil aus irgend einem Grunde die Sache zur Entscheidung noch nicht reif war, z. B. weil vom Kläger oder vom Beklagten noch weitere Erkundigungen eingezogen werden mußten. Von den 356 Fällen, die von mir nicht endgültig erledigt werden konnten, sind die meisten später zu einer neuen Verhandlung vor das volle Gericht gekommen. Zum Teil sind diese Fälle auch außergerichtlich durch Klagzurücknahme erledigt worden. Diese außergerichtlichen Erledigungen haben manchmal viel Arbeit gemacht. Es kommen beim Gewerbegericht so gut wie bei den ordentlichen Gerichten Fälle mit Abrechnungen und anderen zeitraubenden Auseinandersetzungen vor, die nicht ohne weiteres in der Verhandlung erledigt werden können. Bei den ordentlichen Gerichten sind solche Fälle in der Regel in den Händen von Anwälten, deren Aufgabe es ist, vor der entscheidenden Verhandlung durch schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Parteien Klarheit in die Sache zu bringen. Beim Gewerbegericht, wo die Vertretung

durch Rechtsanwälte ausgeschlossen ist und wo die Parteien selbst die Befähigung zu solchen Auseinandersetzungen in der Regel nicht besitzen, bleibt nichts übrig, als daß der Vorsitzende das nötige besorgt. Ich habe in solchen Fällen manche Briefe geschrieben und manche mündlichen und telephonischen Besprechungen geführt, die eigentlich mehr in das Gebiet der Anwaltspraxis fallen würden. Ich halte es aber für notwendig, daß der Vorsitzende sich auch solchen Geschäften unterzieht, weil auf andere Weise eine Klarlegung des Falls nicht erzielt werden kann. Sobald der Fall hinreichend klar gelegt ist, macht die Verständigung in der Regel keine Schwierigkeit. Ich mache den Parteien meine Vorschläge, der Beklagte zahlt die von mir vorgeschlagene Summe, der Kläger nimmt sie in Empfang und zieht die Klage zurück, ohne daß eine neue Verhandlung abgehalten zu werden braucht.

Von den Fällen, die schon vor dem Vorsitzenden allein verhandelt worden sind, sind 212 nachträglich zur neuen Verhandlung vor dem vollen Gericht gekommen. Zu diesen Fällen kommen 105 weitere Fälle, in denen gleich die erste Verhandlung vor dem vollen Gericht angesetzt wurde. In diesen 317 Fällen haben zusammen 341 Verhandlungen stattgefunden. Die Fälle, in denen mehr als eine Verhandlung vor dem vollen Gericht stattgefunden hat, waren also ziemlich selten. Was nun die Art der Erledigung vor dem vollen Gericht betrifft, so sind Vergleiche verhältnismäßig nicht oft erzielt worden. Bloß 55 Verhandlungen oder 19 % haben mit einem Vergleich geendigt, während von den Verhandlungen vor dem Vorsitzenden allein 46 % durch Vergleich erledigt worden sind. Dieser Unterschied erklärt sich leicht, wenn berücksichtigt wird, daß die meisten Fälle deshalb vor das volle Gericht kommen, weil in der ersten Verhandlung vor dem Vorsitzenden die gütliche Erledigung nicht gelungen ist. Wenn die Parteien vor mir allein zur gütlichen Erledigung nicht bereit sind, so sind sie es vor dem vollen Gericht in der Regel grade so wenig. Dazu kommt, daß man als Einzelrichter viel leichter zu einem Vergleich zureden kann, als wenn man auf Beisitzer Rücksicht zu nehmen hat. In jedem Vergleichsvorschlag, den das Gericht macht, wird den Parteien kund gegeben, welche Erledigung des Streits nach der Überzeugung des Gerichts die gerechteste ist. Wenn ich als Einzelrichter allein das Gericht bilde, kann ich ungehindert meine Vergleichsvorschläge machen, denn sie entsprechen dann immer meiner Überzeugung. Anders liegt die Sache, wenn rechts und links von mir sich Beisitzer befinden. Ich kann nie wissen, ob die An-

schauung, auf Grund deren ich meinen Vergleichsvorschlag mache, von den Beisitzern geteilt wird. Möglicherweise haben die Beisitzer eine ganz andere Ansicht und der von mir ausgehende Vergleichsvorschlag ist dann bloß der Ausdruck meiner subjektiven Anschauung, während doch ein Vergleichsvorschlag die Überzeugung des ganzen Gerichts zum Ausdruck bringen soll. Wenn ich bloß zwei Beisitzer hätte, könnte ich durch kurze Anfrage nach rechts und links mir Gewißheit verschaffen, ob meine Anschauung des Falls von den Beisitzern geteilt wird. Beim Schöffengericht und beim Gemeindegericht, wo ich bloß zwei Beisitzer hatte, konnte ich eine solche Umfrage ermöglichen, aber bei meinem Gewerbegericht, wo rechts und links je zwei Beisitzer sind, geht das nicht; hier wäre ich eigentlich genötigt, vor jedem Vergleichsvorschlag das Beratungszimmer aufzusuchen, um zu erfahren, ob die Beisitzer meine Beurteilung des Falls teilen. Aber auf eine solche Behandlung der Sache muß, weil sie viel zu umständlich wäre, verzichtet werden, und es ist daher immer eine etwas bedenkliche Sache für den Vorsitzenden, wenn er von sich aus, ohne die Beisitzer vorher zu fragen, Vergleichsvorschläge machen soll. Nun schreibt allerdings das Gesetz über die Gewerbegerichte ausdrücklich vor, daß immer am Schluß der Verhandlung noch einmal ein Vergleichsvorschlag gemacht werden muß. Ich will gestehen, daß ich diese Vorschrift, auf die man sich im Reichstag nicht wenig zu gut gethan hat, nicht immer befolgt habe. Die Vorschrift verfolgt ja zweifellos einen edlen Zweck, aber viel Menschenkenntnis verrät sie nicht. Wo irgend welche Aussicht auf gütliche Erledigung vorhanden ist, wird der Vorsitzende auch ohne ausdrückliche Vorschrift so vernünftig sein, einen Vergleich vorzuschlagen. Es giebt aber auch Fälle genug, wo es den Parteien um eine grundsätzliche Entscheidung zu thun ist, wo sie von Anfang an fest entschlossen sind, es auf einen Urteilsspruch ankommen zu lassen und wo auch die mündliche Verhandlung und die Vernehmung der Zeugen nicht das geringste ergiebt, was die Parteien zur Sinnesänderung veranlassen könnte. Wenn in einem solchen Fall zum Schluß die Frage kommt, ob die Parteien nicht doch vielleicht einen Vergleich schließen möchten, so wirkt das gradeso lächerlich, wie wenn vor einer Studentenmensur die Kämpfenden zur Versöhnung aufgefordert werden. Die Parteien verstehen eine solche Frage einfach nicht und sie bekommen einen schlechten Begriff von dem Verständnis des Vorsitzenden, der doch nicht jedesmal auseinandersetzen kann, daß er seine sonderbare Frage nicht aus eigenem Antrieb stelle, sondern weil es der Reichstag so gewünscht habe.

Die meisten Verhandlungen, die vor dem vollen Gewerbegericht stattfinden, haben ein Endurteil zum Ergebnis. Im Jahre 1892 waren es 227 Endurteile. Es kommen also auf 100 Verhandlungen 77 Endurteile. Den meisten von diesen Endurteilen sind Beweisaufnahmen vorangegangen. In manchen Punkten unterscheiden sich meine Beweisaufnahmen von den amtsgerichtlichen Beweisaufnahmen. Vor allem unterlasse ich stets, die Ladung der Sachverständigen und Zeugen von einem Vorschuß, den die Partei zu leisten hat, abhängig zu machen. Bei den Amtsgerichten geschieht dies regelmäßig. Wenn ich mich der Übung der Amtsgerichte anschließen wollte, so würden in Dutzenden von Fällen die Leute um ihr Recht kommen und zwar bloß deshalb, weil ihnen die paar Mark fehlen, von deren Hinterlegung die Ladung des Zeugen, durch dessen Aussage sie vielleicht den Prozeß gewinnen können, abhängig gemacht ist. Wenn ich das vermeiden will, muß ich ohne Vorschußleistung die Zeugen vorladen. Hin und wieder können dann allerdings die Zeugengebühren, die sofort in der Sitzung ausbezahlt werden, von der Partei, die zur Zahlung der Kosten verurteilt ist, nachträglich nicht beigetrieben werden. Es handelt sich aber dabei bloß um ganz kleine Summen. Im Jahr 1892 haben die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, die nicht beizutreiben waren, im ganzen etwa 25 Mark betragen. Das ist der ganze Schaden, der der Stadt Stuttgart entstanden ist. Dafür ist aber erreicht worden, daß niemand sich beklagen konnte, er habe deshalb sein Recht nicht verfolgen können, weil er kein Geld dazu gehabt habe.

Ein weiterer Unterschied gegenüber der amtsgerichtlichen Beweisaufnahme liegt darin, daß beim Gewerbegericht nur in den wenigen Fällen, bei denen nach dem Streitwert Berufung zulässig ist, die Zeugenaussagen protokolliert werden müssen. Wer die amtsgerichtlichen Beweisaufnahmen kennt, wird sich ein Bild davon machen können, wie viel rascher die Erledigung der Fälle erfolgen kann, wenn die zeitraubenden, ermüdenden und oft so überflüssigen Protokollierungen wegfallen. Wenn ich von den Berufungsfällen absehe, habe ich bloß bei eidlichen Vernehmungen die Aussagen protokollieren lassen. Zur eidlichen Vernehmung habe ich mich aber nur sehr selten entschlossen. Daß die Beeidigung nicht wie beim Amtsgericht obligatorisch, sondern in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, halte ich für einen der größten Vorzüge des gewerbegerichtlichen Verfahrens. Diesen Vorzug ganz zu würdigen vermag freilich bloß der, der selber beim Amtsgericht dazu verurteilt war, in den Tag hinein einen Eid nach dem

anderen abzunehmen. Ich will davon gar nicht reden, wie durch dieses fortgesetzte sinnlose Schwören die Eidesleistung selbst herabgewürdigt wird. Aber ich behaupte, daß in den allermeisten Fällen es auf die Glaubwürdigkeit der Aussage nicht den geringsten Einfluß hat, ob sie beschworen ist oder nicht. Und das kommt daher, daß die Zeugen in 90 Fällen von 100 nicht das erzählen, was sie wirklich wahrgenommen haben, sie geben vielmehr eine Erzählung, die eine bunte Mischung ist von Dingen, die in der eigenen Erinnerung haften geblieben sind, von Dingen, die ihnen andere erzählt haben und die sie nach einiger Zeit für eigene Erinnerung halten, und endlich von Zuthaten der Phantasie, die so lange mit dem Gedanken, daß die Sache auch einen bestimmten anderen Verlauf hätte nehmen können, spielt, bis schließlich dieser andere Verlauf den wirklichen Verlauf aus der Erinnerung verdrängt. Zwar glauben die meisten felsenfest an die Wahrheit ihrer Erzählung und sie leisten auch ihren Zeugeneid mit dem besten Gewissen von der Welt. Aber deshalb weiß der Richter doch, wie viel oder vielmehr wie wenig er aus diesen Erzählungen als wahr herauszunehmen hat. Und wer das noch nicht weiß, kann sehr leicht selbst die Probe machen. Er soll einmal den Versuch machen, eine Unterredung, die er mit einem anderen gehabt hat oder eine Rauferei, die er auf der Straße angesehen hat, nach ein paar Tagen zu erzählen. Er wird bald sehen, daß er selbst völlig außer stande ist, die einzelnen Aeußerungen in ihrem Wortlaut und in ihrer Reihenfolge wiederzugeben oder die einzelnen Vorgänge bei der Rauferei auseinanderzuhalten. Und wenn er das sieht, soll er daran denken, mit welch haarscharfer Genauigkeit die Zeugen die verwickeltsten Vorgänge zu erzählen pflegen. Vielleicht kommt ihm dann zum Bewußtsein, wie viel Teile Wahrheit und wie viel Teile Selbsttäuschung auf eine Zeugenaussage zu rechnen sind. Die Fälle, in denen wirklich eine zuverlässige Aussage von einem Zeugen erwartet werden kann und wo daher die Beeidigung einen Sinn und einen Wert hat, sind verhältnismäßig selten. Obwohl ich in ein paar hundert Fällen Zeugen vernommen habe, habe ich doch bloß etwa sechsmal es für nötig gehalten, die Beeidigung vorzunehmen.

Wo die Befragung von Sachverständigen notwendig war, bin ich manchmal meine eigenen, von der Civilprozeßordnung ein wenig abweichenden Pfade gewandelt. Die Vernehmung von Sachverständigen ist in manchen Fällen notwendig, sie kostet aber Geld, besonders bei zwei Sachverständigen. Und ich halte es aus leicht begreiflichen Gründen für zweckmäßig, in Gewerbestreitigkeiten in der Regel zwei Sach

verständige, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter beizuziehen. Gerade bei den gewerbegerichtlichen Prozessen, wo der Streitwert oft sehr niedrig ist, dürfen die Kosten des Rechtsstreits nicht im Mißverhältnis zum Streitwert stehen, es muß vielmehr darauf gesehen werden, daß der Aufwand an Kosten so gering wie möglich wird. Die Vernehmung der Sachverständigen muß gewöhnlich mit einem Augenschein verbunden werden. Einen eigentlichen, der Civilprozeßordnung entsprechenden Augenschein unter Zuziehung des Gerichtsschreibers habe ich nie eingenommen. Den Gerichtsschreiber kann ich schon deshalb nicht beiziehen, weil sonst während der Abwesenheit des Gerichts niemand auf dem Bureau ist, an den das Publikum sich wenden kann. Ich bin daher immer allein mit den Sachverständigen zum Augenschein gegangen. Den Augenschein habe ich in manchen Fällen schon vor der ersten Verhandlung eingenommen, noch häufiger aber hat sich die Notwendigkeit des Augenscheins erst in der ersten vor dem Vorsitzenden abgehaltenen Verhandlung herausgestellt. Nun habe ich die Sachverständigen, die womöglich aus der Zahl der Beisitzer gewählt wurden, in den meisten Fällen bloß zu dem Augenschein selbst mitgenommen. Dagegen habe ich, wenn die Verständigung beim Augenschein selbst mißlang und wenn daher eine neue Verhandlung für die Entscheidung anberaumt werden mußte, in der Regel unterlassen, die Sachverständigen auch noch zu der Verhandlung kommen zu lassen, und zwar deshalb, weil sonst noch ein zweitesmal Sachverständigengebühren hätten bezahlt werden müssen. Ich habe mich vielmehr darauf beschränkt, in der Verhandlung zu erzählen, was ich bei dem Augenschein wahrgenommen habe und was die zugezogenen Sachverständigen ausgesagt haben. Ich habe jedesmal den Eindruck gehabt, daß sowohl den Parteien als den Beisitzern die Erzählung, die ich in der Verhandlung gegeben habe, als völlig genügende Grundlage für die Verhandlung und Entscheidung erschienen ist. Auch bei ärztlichen Gutachten, die ziemlich häufig erforderlich sind, habe ich, um billiger und schneller zum Ziel zu kommen, ein anderes Verfahren eingeschlagen, als eigentlich den Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechen würde. Wenn es sich z. B. darum handelt, ob für einen Arbeiter eine bestimmte Arbeit gesundheitsschädlich ist, so schicke ich sofort nach der Protokollierung der Klage den Kläger zu einem der Ärzte, die von der Ortskrankenkasse angestellt sind, in die Sprechstunde. Durch ein paar Worte, die ich dem Kläger schriftlich mitgebe, erfährt der Arzt, um was es sich handelt. Er untersucht den Kläger und teilt mir sofort telephonisch sein Gutachten mit, wobei

ich Gelegenheit habe, weitere zur Aufklärung dienende Fragen an den Arzt zu richten. In der mündlichen Verhandlung trage ich dann vor, was ich vom Arzt erfahren habe. Dieses Verfahren kostet nichts, nicht einmal Tinte, und erfüllt seinen Zweck mindestens ebenso gut, wie wenn ich zuerst eine Verhandlung anberaume, in dieser Verhandlung die Einverlangung eines mündlichen oder schriftlichen ärztlichen Gutachtens anordne und schließlich in einer neuen Verhandlung das schriftliche Gutachten verlese oder den Arzt persönlich als Sachverständigen vernehme.

Auch für die Endurteile enthält das gewerbegerichtliche Verfahren einige Bestimmungen, die von dem Verfahren der ordentlichen Gerichte abweichen. Wenn bei den ordentlichen Gerichten eine Partei in einem Termin, der zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt ist, nicht erscheint, so darf das, was in den früheren Terminen verhandelt worden ist, nicht berücksichtigt werden, es muß vielmehr gegen die ausgebliebene Partei ein Versäumnisurteil erlassen werden. Daß diese Bestimmung unpraktisch ist, habe ich beim Amtsgericht mehr als einmal empfunden. Es ist z. B. in der ersten Verhandlung ein neuer Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung anberaumt worden. In dem neuen Termin werden die Zeugen vernommen, aber die mündliche Verhandlung, in die nach Schluß der Beweisaufnahme eingetreten wird, besteht sehr häufig bloß darin, daß die Parteien die Frage, ob sie auf ihren früher gestellten Anträgen beharren, zu bejahen haben. Mir haben manchmal die Leute leid gethan, wenn ich sie zur Erfüllung dieser überflüssigen Formalität veranlassen mußte, noch einmal zum Amtsgericht zu kommen, oft von entlegenen Gegenden her. Für die Gewerbegerichte ist die sehr zweckmäßige Bestimmung eingeführt, daß in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termin auch dann ein Endurteil erlassen werden kann, wenn eine der Parteien oder beide Parteien ausbleiben, und daß bei diesem Endurteil alles, was in den früheren Verhandlungen vorgekommen ist, berücksichtigt werden muß. Solche Urteile sind 61 im Jahre 1892 erlassen worden. Es sind das 21 Prozent aller Endurteile. Bei mancher neuen Verhandlung, die zum Zwecke einer Beweisaufnahme anberaumt werden muß, kann man von vornherein sagen, daß die Anwesenheit der einen oder anderen Partei in dem neuen Termin völlig bedeutungslos sein wird, und ich habe in solchen Fällen wiederholt Veranlassung genommen, den Parteien zu sagen, es sei überflüssig, daß sie zur neuen Verhandlung kommen. In anderen Fällen sind auch ohne meine Veranlassung die Parteien ausgeblieben. Ich

trage bei derartigen Fällen in der neuen Verhandlung alles das, was in den früheren Verhandlungen von den Parteien gesagt worden ist, vor, und auf Grund dieses Vorbringens und des Materials, das die neue Verhandlung ergiebt, wird das Urteil gesprochen. Gegen das Urteil, das sofort nach der Verhandlung der ausgebliebenen Partei zugestellt wird, kann innerhalb drei Tagen Einspruch erhoben werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Es ist jedoch nie der Versuch gemacht worden, von dem Rechtsmittel des Einspruchs, auf das in dem Urteil ausdrücklich hingewiesen wird, Gebrauch zu machen. Ich glaube daraus den Schluß ziehen zu dürfen, daß diese Urteile in der Praxis zu keinerlei Bedenken Anlaß geben, wenn sie auch die Principien, auf denen die Civilprozeßordnung aufgebaut ist, ein wenig durchbrechen.

Noch zwei weitere Vorschriften sind hervorzuheben, die einen Unterschied zwischen den gewerbegerichtlichen Urteilen und den Urteilen der ordentlichen Gerichte begründen. Beim Gewerbegericht soll das Urteil stets im Anschluß an die Verhandlung verkündet werden und in dem Urteil sollen sofort die Kosten des Rechtsstreits festgestellt werden. Diese letztere Bestimmung macht beim Gewerbegericht nicht viel Schwierigkeit. Die umständlichen Kostenberechnungen, auf die bei den ordentlichen Gerichten so viel Mühe und Scharfsinn verwendet werden muß, fallen weg, denn es giebt keine Beweis-, Verhandlungs- und Entscheidungsgebühren, es giebt bloß eine einzige nach dem Streitwert steigende Gerichtsgebühr. Die sonstigen Kosten bestehen in den Auslagen für Zeugen und Sachverständige, die gleichfalls ohne Schwierigkeit sofort festgestellt werden können. Weitere Gerichtskosten kommen nicht vor, denn für die Zustellungen und für Portoauslagen darf von den Parteien kein Ersatz verlangt werden. Auch die Kosten, die von der einen Partei der anderen zu ersetzen sind, werden sofort im Urteil festgestellt. Übrigens wurde nur in seltenen Fällen der unterliegenden Partei die Verpflichtung auferlegt, der Gegenpartei Kosten zu ersetzen. Eigentliche Parteikosten kommen nicht vor, denn die Zustellungen erfolgen unentgeltlich und von Amtswegen. Auch für Rechtsanwälte oder sonstige Vertreter können keine Kosten verrechnet werden, weil die Vertreter ausgeschlossen sind. Ebenso wenig kann die verlierende Partei verurteilt werden, der gewinnenden Partei die Vorschüsse, die sie für Zeugen- und Sachverständigengebühren geleistet hat, zu ersetzen, denn solche Vorschüsse werden nie erhoben. Als einziges bleibt daher übrig, daß der ge-

winnenden Partei eine Entschädigung für Zeitversäumnis zugesprochen wird. Eine solche Entschädigung kann zwar in jedem Fall zugesprochen werden, es ist aber von dieser Ermächtigung nur selten Gebrauch gemacht worden. Ich gehe davon aus, daß beim gewerbegerichtlichen Verfahren den Leuten alles so bequem und billig gemacht wird, daß sie für die paar Stunden, die sie mit dem Gang zum Gericht versäumen, keine besondere Entschädigung brauchen. Thatsächlich wird auch fast nie eine Entschädigung beansprucht. Nur in besonderen Fällen wird eine Entschädigung verlangt und gewährt, wenn z. B. die gewinnende Partei genötigt war, von auswärts zur Verhandlung zu kommen oder wenn der Unterliegende durch sein Ausbleiben in der ersten Verhandlung daran schuld war, daß der Gegner zu zwei Verhandlungen kommen mußte. Bei den ordentlichen Gerichten verursachen die Kosten eines Rechtsstreits noch eine Menge von Schreibereien, nachdem das Urteil schon erlassen ist. Zuerst müssen die Kosten des Gerichts festgesetzt und dann eingezogen werden. Davon unabhängig müssen die Kosten, die die unterliegende Partei dem Gegner zu ersetzen hat, festgesetzt werden, und der Festsetzungsbeschluß, der allemal wieder neue Kosten verursacht, muß dann beiden Parteien zugestellt werden. Beim Gewerbegericht ist die Sache bedeutend einfacher. Sofort bei der Verkündigung des Urteils wird den Leuten gesagt, wie viel jeder an Kosten zu zahlen hat, und der zur Zahlung Verurteilte erhält Gelegenheit, sofort an den im Sitzungssaal anwesenden Diener seine Schuld zu entrichten.

Bei den Gewerbegerichten besteht die Vorschrift, daß die Urteile sofort nach der Verhandlung verkündet werden sollen. Diese Vorschrift habe ich bei den 500—600 Endurteilen, die ich in meiner gewerbegerichtlichen Thätigkeit erlassen habe, stets eingehalten. Soviel mir bekannt ist, kommt es bei den württembergischen Amtsgerichten äußerst selten vor, daß sich ein Amtsrichter entschließt, sofort unter dem Eindruck der Verhandlung in Gegenwart der Parteien sein Urteil zu verkündigen. Die Verkündigung erfolgt gewöhnlich erst nach acht Tagen, manchmal auch noch später. Nach meiner Ansicht könnte aber auch der Amtsrichter die meisten seiner Urteile sofort verkündigen. Im Strafverfahren geht es ja auch, und in vielen Straffällen ist der Thatbestand gerade so umfangreich und sind die Rechtsfragen gerade so schwierig wie in irgend einem Civilfall. Und im Strafverfahren handelt es sich nicht bloß um Geld, sondern um Ehre und Freiheit. Daß man auch in schwierigen Civilprozessen das Urteil sofort verkündigen kann, habe ich in den englischen County-

courts, deren Zuständigkeit die des deutschen Amtsgerichts bedeutend übersteigt, gesehen. Und ich selbst habe im Gemeindegericht und im Gewerbegericht, wo ich oft ebenso umfangreiche und ebenso schwierige Fälle wie je beim Amtsgericht zu verhandeln hatte, die Erfahrung gemacht, daß man recht wohl das Urteil sofort verkünden kann. Bequemer ists freilich, wenn mans nicht zu thun braucht. Man kann sich dann noch acht Tage lang auf die Entscheidung besinnen, man kann andere Juristen um ihre Ansicht fragen, und schließlich, wenn man in der Verhandlung nicht aufgepaßt und etwas wesentliches vergessen hat, hat man das treffliche Hülfsmittel, die Verhandlung wieder zu eröffnen. Um sofort nach der Verhandlung das Urteil erlassen zu können, muß man eben lernen, in der Verhandlung scharf aufzumerken und in der Beratung rasch zu denken. Das schnelle Denken ist eine Sache der Übung, und ich bin der Überzeugung, daß bei den meisten Fällen eine sehr kurze Zeit genügt, um sie durchzudenken, sowohl was die thatsächliche als was die rechtliche Seite betrifft. Zuzugeben ist allerdings, daß das schnelle Denken anstrengender ist als das langsame. Aber das Ergebnis ist sicher das gleiche. Ich wenigstens habe die Überzeugung, daß ich in keinem einzigen meiner gewerbegerichtlichen Urteile anders entschieden hätte, wenn ich mich nach der Verhandlung noch ein paar Tage besonnen hätte. Ich habe mir nie nachträglich sagen müssen, daß ein wichtiges Stück des Thatbestands vergessen worden sei oder daß eine rechtliche Bestimmung unberücksichtigt geblieben ist. Der einzige Mißstand, der vorkommen kann, wenn das Urteil sofort nach der Verhandlung festgestellt wird, ist der, daß bei der Festsetzung der Urteilsumme manchmal Rechenfehler vorkommen. Solche Versehen lassen sich aber sehr leicht nachträglich von Amtswegen richtig stellen. Wo der Richter sofort nach der mündlichen Verhandlung und unter dem vollen Eindruck der mündlichen Verhandlung das Urteil erläßt, kann man jedenfalls mit mehr Recht sagen, daß das Princip der Mündlichkeit durchgeführt ist, als da, wo einige Tage nach der Verhandlung auf Grund der schriftlichen Notizen, die in der Verhandlung gemacht wurden, der Richter sich auf sein Urteil besinnt.

Es bleibt nun noch übrig, von der Mitwirkung der Beisitzer zu reden. Daß die Beisitzer bei der Prozeßleitung, etwa durch Ausübung ihres Fragerechts, in nennenswerter Weise mitgewirkt hätten, ist mir beim Gewerbegericht so wenig wie beim Schöffengericht und Gemeindegericht vorgekommen. Es wäre auch ein Armutszeugnis für den Vorsitzenden, wenn er einen Fall so wenig erschöpfend behandeln

würde, daß noch wesentliche Punkte für die Aufklärung durch die Beisitzer übrig bleiben. Dagegen halte ich bei der Urteilsfällung die Mitwirkung von Laien für sehr nützlich, und ich habe die Überzeugung, daß von allen Gerichten, bei denen Laien mit Berufsrichtern zusammenwirken, eine bessere Rechtsprechung ausgeht als von den Gerichten, die bloß mit Berufsrichtern besetzt sind. Ich habe gewiß nicht die Ansicht, daß der Laie zum Rechtsprechen besser geeignet ist als der Berufsrichter, aber ich habe die Ansicht, daß der Berufsrichter, der fortwährend in Berührung mit Laienrichtern steht, sich besser zum Rechtsprechen eignet als der Berufsrichter, dem diese Berührung fehlt. Je mehr bei einem Gericht Vorgänge aus dem alltäglichen Leben vorkommen, umsomehr ist es notwendig, daß der Richter das alltägliche Leben kennt. Wenn seine Rechtsprechung den Leuten verständlich sein soll, dann muß er die Anschauungen der Leute, ihre Sitten, ihre Lebensweise, kurz er muß das milieu, in dem die Leute leben, kennen. Woher soll der Jurist diese Kenntnis schöpfen? Auf der Hochschule lernt ers nicht, und in den Gesellschaftskreisen, in denen der Jurist in der Regel verkehrt, lernt ers auch nicht. Aber er kann sehr viel lernen von den Laienrichtern, die selbst in den Kreisen leben, in denen die Streitfälle entstehen und sich abspielen. Ob eine bestimmte Äußerung unter Bauersleuten als Beleidigung aufgefaßt wird und ob sie als eine leichte oder als eine schwere Beleidigung gilt, kann ich, weil ich in städtischen Verhältnissen aufgewachsen bin, nicht wissen. Aber von meinen Schöffen, die selbst Bauern sind, kann ich es erfahren. Wie ein Hausbesitzer seine Stellung zu den Mietern auffaßt oder wie es einem Kaufmann zu Mute ist, der von seinen Kunden nicht bezahlt wird, kann ich aus eigener Erfahrung nicht wissen. Aber die Kaufleute und Hausbesitzer, die als Gemeinderäte mit mir im Gemeindegericht sitzen, können mir davon erzählen. Und das gleiche gilt in erhöhtem Maße für die gewerblichen Streitigkeiten. Es genügt nicht, daß ich die Bestimmungen, die in der Gewerbeordnung über die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern enthalten sind, kenne; es genügt auch nicht, daß ich über die Löhne, die bezahlt werden, über die Arbeitszeit, die eingehalten wird, und über ähnliche äußere Verhältnisse, die sich in Zahlen ausdrücken lassen, unterrichtet bin. Ich muß wissen, wie die Arbeitgeber ihr Verhältnis zu den Arbeitern auffassen, in welchem Tone sie mit den Arbeitern verkehren, welche Anforderungen sie an die Arbeiter stellen. Und ich muß wissen, welche Behandlung die Arbeiter von ihren Arbeitgebern erwarten, zu welchen

Leistungen sie sich verpflichtet fühlen. Ich muß nicht bloß wissen, was die Arbeitgeber und Arbeiter im Verkehre miteinander für recht und unrecht halten, sondern auch was sie für billig und unbillig, für anständig und nicht anständig halten. Um es mit einem Worte zu bezeichnen, das der deutschen Sprache fehlt, ich muß wissen, was Arbeitgeber und Arbeiter für „fair“ halten. Je mehr jemand mit dem Leben und den Anschauungen der Arbeiter vertraut ist, umsomehr wird er finden, welche Unterschiede zwischen den Arbeitern der verschiedenen Gewerbe bestehen. Diese Unterschiede entstammen nicht bloß der Verschiedenheit des Geschlechts und des Alters, sondern vor allem der Verschiedenheit der Beschäftigung. Der Handschuhmacher ist eine andere Behandlung gewöhnt als der Bäcker, der Schlosser hat andere Anschauungen als der Maurer, die Kellnerin andere Anschauungen als die Anlegerin in einer Buchdruckerei. Die gleiche Äußerung, die einem Schriftsetzer gegenüber eine grobe Beleidigung wäre, wird vom Fuhrmann als ein harmloser Scherz aufgefaßt. Die besitzenden Klassen wissen allerdings wenig davon, daß solche Unterschiede bestehen. Sie betrachten die Arbeiter wie eine große Hammelherde, in der jeder gleich lebt, gleich denkt und gleich fühlt. Die Anschauungen, die in den verschiedenen Gewerben herrschen, muß ich vor allem deshalb kennen, damit ich vernünftige Vergleichsvorschläge machen kann. Bloß dann, wenn ich diese Anschauungen kenne, kann ich wissen, ob ich dem Arbeitgeber zureden kann, nach einem bestimmten Vorfall den Arbeiter noch länger im Geschäft zu behalten, oder ob ich dem Arbeiter zumuten kann, wieder zur Arbeit zurückzukehren. Durch den fortwährenden Verkehr mit den Arbeitgebern und Arbeitern, die bei mir Klage erheben oder Auskunft holen wollen, kann ich freilich vieles lernen, aber es ist selbstverständlich, daß ich vorsichtig sein muß bei solchen Mitteilungen, denn jeder hat ein Interesse, das, was er gethan hat, in ein günstiges Licht zu setzen. Etwas ganz anderes ist es, wenn ich von den Beisitzern, die kein Interesse an den einzelnen Fällen haben, erfahre, wie sie die Sache auffassen. Ich verdanke es daher hauptsächlich den Beratungen mit den Beisitzern, wenn ich mit den Anschauungen, die bei Arbeitgebern und Arbeitern herrschen, allmählich vertraut geworden bin. Und ich glaube, daß diese fortwährende Berührung mit den Beisitzern, dieser fortwährende Gedankenaustausch auch darauf einen sehr wesentlichen Einfluß hat, wie ich selbst die Streitfälle anschaue und rechtlich beurteile. Ich meine dabei nicht, daß ich bei der Beurteilung des einzelnen Falles von der Ansicht der Beisitzer beeinflußt werde. Die

Ansicht, die ich mir im einzelnen Falle auf Grund der Verhandlung bilde, wird wohl immer auch im Urteil zum Ausdruck kommen. Denn es ist ja klar, daß ich als Berufsrichter es besser verstehe, einen Fall in allen Einzelheiten zu übersehen, das unwesentliche vom wesentlichen zu scheiden. Nicht deshalb verstehe ich das besser, weil ich Jurist bin, sondern bloß deshalb, weil ich mehr Erfahrung und Übung besitze als die Beisitzer, die bloß gelegentlich alle paar Monate einige Verhandlungen mitmachen. So sehr ich für meine Person überzeugt bin, daß es für den einzelnen Fall gleichgültig wäre, ob das Urteil von mir allein oder in Verbindung mit den Beisitzern gesprochen wird, so sehr bin ich auch überzeugt, daß nach kurzer Zeit meine ganze Rechtsprechung eine andere Richtung nehmen würde, wenn mir der Verkehr mit den Beisitzern entzogen wäre. Im Verkehr mit Laienrichtern kann der Berufsrichter fortwährend sich selbst kontrollieren, ob seine Rechtsprechung mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes übereinstimmt. Die Möglichkeit einer solchen Kontrolle ist nach meiner Ansicht der große Vorzug, den alle Gerichte, bei denen Laien mit Berufsrichtern zusammen wirken, vor den Gerichten haben, die bloß mit Berufsrichtern besetzt sind.

Die Art, wie bei den Gewerbegerichten die Beiziehung der Laien geregelt ist, halte ich für ganz zweckmäßig. Sie gehen aus direkter Wahl hervor, und die direkte Wahl ist jedenfalls dem verwickelten Apparat, der bei der Wahl der Schöffen und Geschworenen in Bewegung gesetzt wird, vorzuziehen. Dieser Apparat ist ja weiter nichts als eine mißglückte Kopie von falsch verstandenen englischen Einrichtungen. Daß der Antrag, es sollen auch Frauen als Beisitzer wählbar sein, im Reichstage abgelehnt worden ist, halte ich für ein Glück, denn ich glaube nicht, daß in einer Stadt die nötige Zahl von Frauen zusammengebracht werden könnte, die im stande wäre, ruhig und unbefangen einen Rechtsstreit zu entscheiden. Auch daß das dreißigste Lebensjahr als Altersgrenze für die Beisitzer festgestellt wurde, halte ich im Interesse einer ruhigen und leidenschaftslosen Rechtsprechung für zweckmäßig. Bei der Beratung des Gesetzes wurde häufig betont, es wäre ein ganz besonderer Vorzug, wenn die Beisitzer immer dem gleichen Gewerbe wie die Parteien angehören würden. Praktisch ließe sich das nur dann durchführen, wenn für die verschiedenen Gewerbe verschiedene Kammern mit besonderen Beisitzern eingerichtet würden, und das ginge nur in sehr großen Städten. Es ist aber nach meiner Ansicht durchaus nicht notwendig, daß die Beisitzer dem gleichen Gewerbe wie die Parteien angehören. Die Wünsche,

die in dieser Richtung geäußert wurden, sind offenbar einer unrichtigen Anschauung über die gewerblichen Streitigkeiten entsprungen. Die Fälle, in denen besondere Fachkenntnisse notwendig sind, sind verhältnismäßig selten, und wenn unter den Beisitzern der betreffenden Sitzung gerade keiner ist, der diese besonderen Kenntnisse besitzt, so kann durch Zuziehung von Sachverständigen leicht geholfen werden. Weitaus die meisten Fälle drehen sich darum, ob der Austritt oder die Entlassung eines Arbeiters gerechtfertigt war oder nicht, ob der Arbeiter seinen Lohn richtig bekommen hat oder nicht. Das sind Fragen, die beim Metzger und Schlosser, bei der Kellnerin und der Nähterin in der gleichen Weise zu entscheiden sind. Besondere Fachkenntnisse braucht man dazu nicht, ein wenig gesunder Menschenverstand genügt. Bei meinem Gewerbegericht, dessen fünfzig Beisitzer alle Arten von Gewerben vertreten, werden die Beisitzer nach einer bestimmten Reihenfolge, die gleich zu Anfang festgesetzt wurde, einberufen, und ich habe gefunden, daß diese Einrichtung, bei der jeder Beisitzer alle zwei bis drei Monate einmal an einer Sitzung teilnehmen muß, sich ganz gut bewährt.

Vielfach ist die Befürchtung geäußert worden, daß die Socialdemokraten in den Gewerbegerichten ihre Richterstellung zu Ungunsten der Arbeitgeber mißbrauchen werden. Bei meinem Gewerbegericht, wo wahrscheinlich alle Arbeiterbeisitzer der socialdemokratischen Partei angehören, habe ich solche Wahrnehmungen bis jetzt nicht gemacht. Oft müssen bei den Entscheidungen gesetzliche Bestimmungen angewandt werden, die für die Arbeiter ungünstig und hart sind. Es ist mir aber nie vorgekommen, daß ein Arbeiterbeisitzer auch nur entfernt angedeutet hat, man solle die Anwendung einer solchen Bestimmung unterlassen. Er hat wohl sein Bedauern ausgesprochen, daß die ungünstige Bestimmung bestehe, aber daß sie, solange sie Gesetz sei, angewandt werden müsse, war für jeden selbstverständlich. Bei den Schöffen, mit denen ich früher Recht gesprochen habe, war das nicht immer so ganz selbstverständlich. Ich war manchmal genötigt, ziemlich energisch aufzutreten, um den Schöffen klar zu machen, daß das Gesetz immer und unter allen Umständen angewandt werden müsse, selbst wenn der Angeklagte aus dem gleichen Dorfe wie der Schöffe stamme. Vielfach wird angenommen, die Rechtsprechung beim Gewerbegericht gehe in der Weise vor sich, daß jedesmal die beiden Arbeitgeber auf der einen Seite und die beiden Arbeiter auf der anderen Seite stehen, und daß dann der Vorsitzende das eine Mal für die Arbeiter, das andere Mal für die Arbeitgeber

den Ausschlag gebe. Diese Ansicht ist ganz unrichtig. Die Anschauungen, die die Beisitzer in den einzelnen Fällen haben, gehen allerdings oft weit auseinander, aber damit ist nicht gesagt, daß jedesmal die beiden Arbeiter oder die beiden Arbeitgeber mit ihren Ansichten übereinstimmen. Es kommt im Gegenteil häufig vor, daß der eine Arbeiter einen ganz anderen Standpunkt vertritt als der andere, und das gleiche ist bei den Arbeitgebern der Fall. Es ist auch schon vorgekommen, daß ein Arbeitgeber und ein Arbeiter miteinander übereingestimmt haben, während der andere Arbeitgeber und der andere Arbeiter den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen haben. Lange und eingehende Beratungen werden oft an die einzelnen Fälle geknüpft, aber das Ergebnis besteht in der Regel darin, daß alle Mitglieder des Gerichts sich zur gleichen Entscheidung einigen. Verhältnismäßig selten kommt es vor, daß eine Abstimmung nötig wird, bei der der Vorsitzende den Ausschlag zu geben hat. Wenn bei den Arbeiterbeisitzern eine Neigung, zu Gunsten der Arbeiter zu entscheiden, vorausgesetzt wird, so beweist das bloß, daß man die Arbeiter nicht kennt. Gerade die Arbeiter, die als Richter im Gewerbegericht sitzen, pflegen streng darauf zu sehen, daß die Arbeiter ihre Verpflichtungen pünktlich einhalten. Der Arbeiter, der durch seine eigene Unpünktlichkeit und Gedankenlosigkeit sich in üble Lage gebracht hat, darf sich wenig Hoffnung machen, daß die Arbeiterbeisitzer im Gewerbegericht den Versuch machen, ihm herauszuhelfen. Die Arbeiterbeisitzer wissen ganz wohl, daß sie strenge Anforderungen an die Arbeiter stellen müssen, wenn sie verlangen wollen, daß mit der gleichen Strenge darauf gesehen wird, daß auch die Arbeitgeber ihre Pflichten gegen die Arbeiter erfüllen.

Wenn das Urteil gesprochen ist, ist meine Thätigkeit im einzelnen Streitfall so gut als beendet. Es besteht zwar auch für die Gewerbegerichte die Vorschrift, daß der Thatbestand und die Gründe des Urteils zu Papier gebracht werden müssen, aber ich bemühe mich so wenig als möglich Zeit mit der Ausarbeitung der Urteile zu verschwenden. Ich heiße es eine Zeitverschwendung, wenn jemand Dinge niederschreibt, die nachher kein Mensch zu lesen bekommt, und das ist bei den meisten von meinen Urteilen der Fall. Bloß die Endurteile, gegen die Berufung eingelegt werden kann, und die Endurteile, die in Abwesenheit einer Partei verkündigt werden, müssen den Parteien zugestellt werden. Diese Urteile machen aber bloß 24 Prozent aller Urteile aus. Die übrigen Urteile werden den Parteien bloß dann zugestellt, wenn sie es verlangen. Es hat aber noch nicht ein

einziges Mal ein Kläger oder ein Beklagter das Verlangen geäußert, auch noch schwarz auf weiß zu bekommen, was er mit eigenen Ohren bei der Urteilsverkündigung gehört hat. Alle diese Urteile bleiben daher in den Akten begraben, und ich halte daher diesen Teil meiner Thätigkeit für sehr nutzlos. Es ist allenfalls eine Stilübung, aber weiter nichts. Bei den Amtsgerichten ist die Sache bekanntlich ganz anders. Dort bildet die Ausarbeitung der Urteile den Mittelpunkt der amtsrichterlichen Thätigkeit. Sie nimmt von der Arbeitskraft des Amtsrichters den größten Teil in Anspruch, einen so großen Teil oft, daß für die Verhandlungen und den sonstigen Verkehr mit dem Publikum wenig übrig bleibt. Es ist ein gewaltiger Aufwand an Zeit, Fleiß und Scharfsinn, der auf die amtsrichterlichen Urteile verwendet wird. Dafür entstehen auch Werke, in denen die Litteratur herangezogen wird wie in einer Doktordissertation, und die in die feinsten Rechtsfragen mit einer Ausführlichkeit eindringen, die vom Reichsgericht nicht übertroffen wird. Dem Publikum ist allerdings mit dieser gelehrten Rechtsprechung herzlich schlecht gedient. Soweit ich die Leute kenne, wollen sie, wenn sie beim Amtsgericht klagen, weiter gar nichts haben als das Geld, das ihnen ein anderer schuldig ist. Rasch und ohne viel Umstände wollen sie ein Urteil bekommen, in dem gesagt ist, daß der Gegner ihnen so und soviel bezahlen muß. Das genügt den Leuten vollständig und es interessiert sie blutwenig, aus welchen Gründen der juristische Scharfsinn des Richters darauf gekommen ist, zu ihren Gunsten zu entscheiden. Man mag es eine bedauerliche Thatsache nennen, daß die Leute so wenig Sinn für die Feinheiten der Jurisprudenz besitzen, aber die Thatsache ist einmal vorhanden, und es würde nichts schaden, wenn man damit ein wenig rechnen würde. Aber die meisten Richter scheinen keine Ahnung davon zu haben, wie wenig Sinn das Publikum für ihre Gelehrsamkeit hat. Immer wieder in jedem einzelnen Fall setzt der Richter genau auseinander, wie er zu seinem Urteil gekommen ist, um damit gewissermaßen dem Publikum, seinen Vorgesetzten und sich selbst eine Rechtfertigung seiner Entscheidung zu geben. So verlangt es die deutsche Gründlichkeit. In England, wo alltäglich Urteile ohne schriftliche Entscheidungsgründe erlassen werden, beruhigen sich die Leute mit dem Gedanken, daß der Richter ein anständiger Mensch und ein verständiger Mensch ist, und daß er deshalb so und nicht anders entschieden hat, weil er nach gewissenhafter Prüfung gefunden hat, daß diese Entscheidung die richtige ist. Aber den ganzen Gedankengang des Richters kennen zu lernen, interessiert die Leute nicht.

Dem deutschen Gefühl würde es widerstreben, dem Richter ohne weiteres das Zutrauen zu schenken, daß er auch ohne Kontrolle ein anständiger Mensch ist und sein Richteramt gewissenhaft ausübt. Bloß die Geschworenen haben, vermutlich weil sie „unabhängige Männer des Volkes" sind, das Privilegium, ohne Angabe eines Grundes ihr Urteil zu erlassen, und wenn es ein Todesurteil ist. Daß auch in den geringfügigen Civilstreitigkeiten Thatbestand und Urteilsgründe vom Amtsrichter sorgfältig und ausführlich zu Papier gebracht werden, würde ja an sich gar nichts schaden, obwohl man oft mit den Leuten Bedauern haben muß, daß sie für ein Urteil, dessen Juristendeutsch ihnen in der Regel völlig unverständlich ist, auch noch Schreibgebühren bezahlen müssen. Und diese Schreibgebühren sind bei der Länge, zu der die Gelehrsamkeit der Amtsrichter die Urteile ausspinnt, manchmal recht erheblich. Mir sind amtsgerichtliche Urteile bekannt, bei denen eine einzige Abschrift 5 Mark gekostet hat. Aber alle diese Übelstände könnte man verschmerzen, wenn nicht durch diese umständlichen Urteile die Rechtspflege in bedauerlicher Weise verzögert würde. Es vergeht ohnehin von der Klagerhebung an ziemlich lange Zeit, bis das Endurteil verkündigt wird. In Württemberg hat diese Zeit im Jahre 1889 bei 21 Prozent aller amtsgerichtlichen Urteile mehr als drei Monate betragen. Das wirft kein sehr gutes Licht auf die Raschheit der amtsgerichtlichen Rechtsprechung. Das Licht würde aber noch ungünstiger werden, wenn einmal festgestellt würde, wie viel Zeit in den einzelnen Fällen vom Tage der Urteilsverkündigung bis zu dem Tage, an dem die Partei die Ausfertigung erhalten kann, vergeht. Es besteht allerdings die Vorschrift, daß alle Urteile spätestens acht Tage nach der Verkündigung fertig auf die Gerichtsschreiberei zu kommen haben. Diese Vorschrift kann aber bei der Gelehrsamkeit, mit der die Urteile ausgearbeitet werden, in vielen Fällen nicht eingehalten werden, und es vergehen oft Wochen und Monate, bis die Partei eine Ausfertigung des Urteils und damit die Möglichkeit, das ihr zugesprochene Recht durchzusetzen, erhält. Und was sind die Gründe, daß die Amtsrichter so viele Zeit und Mühe auf die Ausarbeitung der Urteile verwenden? Manche sind wirklich von reiner Begeisterung für ihre Wissenschaft erfüllt, sie kennen nichts höheres, als einen schönen „Fall", der ihnen Gelegenheit giebt, ihre Kenntnisse und ihren Scharfsinn nach allen Richtungen leuchten zu lassen. Und sie lassen ihre Kenntnisse und ihren Scharfsinn leuchten von einem Fall zum andern, bis sie glücklich vergessen haben, daß die

Rechtswissenschaft und die Rechtspflege für das Publikum da ist, und daß nicht umgekehrt das Publikum dazu da ist, damit die Juristen Objekte haben, an denen sie ihren Scharfsinn üben können. Was die Einen aus wissenschaftlicher Begeisterung thun, das müssen die Anderen der Konkurrenz wegen nachmachen. Es giebt zwar unter den Amtsrichtern mehr als einen, der die Ansicht hat, daß die wissenschaftlichen Abhandlungen den Professoren auf der Hochschule und den Urteilen der höheren Gerichte überlassen werden könnten und daß die Amtsrichter ihren Beruf besser erfüllen, wenn sie sich auf das wissenschaftliche Denken beschränken und nicht meinen, sie müssen alles, was sie denken, auch zu Papier bringen. Aber wer solche Ansichten hat, muß sich wohl hüten, sie zu verwirklichen. Sein Vorrücken im Staatsdienst hängt von der Beurteilung ab, die seine Vorgesetzten über seine Befähigung und seinen Fleiß abgeben. Und diese Beurteilung gründet sich hauptsächlich auf die von ihm verfaßten Civilurteile, die den Vorgesetzten unter die Hände kommen. Wenn diese Urteile sorgfältig und eingehend ausgearbeitet sind, so gilt er als brauchbarer Mann, der zur Beförderung vorgeschlagen werden kann. Daneben darf er das Publikum so unfreundlich behandeln als er will oder er darf durch seine Ungeschicklichkeit in der mündlichen Verhandlung die Parteien zur Verzweiflung bringen. Das schadet ihm in seinem Vorrücken nichts, denn davon erfahren die Vorgesetzten in der Regel nichts. Für die Vorgesetzten bilden seine Urteile den Prüfstein, und wenn er nicht ebenso viele Zeit und Mühe auf die Ausarbeitung seiner Urteile verwendet wie die anderen, dann gilt er als unbrauchbarer Jurist. Er kann sich zwar mit dem Gedanken trösten, daß es für einen Menschen, der nicht geradezu auf den Kopf gefallen ist, keine große Kunst wäre, ebenso gelehrte Urteile zu machen wie die anderen, aber das ist ein schlimmer Trost, wenn er sich sagen muß, daß sein Vorrücken von den Zeugnissen seiner Vorgesetzten abhängt. Und es sind gar viele, die sich das sagen müssen. Von 170 Richtern, die am 1. Januar 1892 an den württembergischen Amtsgerichten Recht gesprochen haben, waren 59 noch nicht definitiv angestellt, sie waren Justizreferendäre erster Klasse, entsprechend den preußischen Gerichtsassessoren. Ob sie früher oder später zum definitiven Amtsrichter befördert werden, hängt zum großen Teil von den Zeugnissen ab, die das vorgesetzte Landgericht über ihre Befähigung ausstellt. Ganz das gleiche ist der Fall bei den definitiv angestellten Amtsrichtern. Bei ihnen handelt es sich darum, ob sie eine Einberufung als Hülfsrichter zum Landgericht

und damit die Aussicht zum Vorrücken an die höheren Gerichte erhalten. Wer nicht einberufen wird, bleibt sein Leben lang beim Amtsgericht. Wenn er lange genug gewartet hat, wird er schließlich dienstaufsichtsführender Amtsrichter, und als solcher kann er es in Württemberg, wenn er lange genug lebt, bis zu einem Einkommen von 4200 Mark bringen. Also auch der definitiv angestellte Amtsrichter befindet sich in der gleichen Lage, auch er muß bei seinen Urteilen in erster Linie darauf sehen, daß er damit die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erwirbt. Ein unabhängiger Richter sollte er sein, der nach niemand zu fragen hat, und so sollte er seine Urteile ausarbeiten, wie sie den Bedürfnissen des Volkes entsprechen. Statt dessen aber ist jedes Urteil, das er ausarbeitet, eine Prüfungsarbeit, die er seinen Vorgesetzten vorlegt.

Bei den gewerbegerichtlichen Urteilen ist keine Gefahr, daß der Richter sich in überflüssiger Gelehrsamkeit verliert. Vor allem hat er keine Zeit dazu, und dann ist auch die Aussicht auf einen persönlichen Vorteil, den er durch glänzende Urteile bei seinen Vorgesetzten für sich herausschlagen kann, sehr gering. Beim Gewerbegericht kann nach meiner Ansicht der Richter seine Zeit viel nützlicher anwenden, wenn er nach Verkündigung des Urteils dafür sorgt, daß die Leute auch wirklich ihr Geld bekommen, als wenn er in langen Urteilsgründen auseinandersetzt, weshalb sie ihr Geld bekommen sollen. Die ordentlichen Gerichte sorgen nicht dafür, daß die Leute ihr Geld bekommen, sie beschränken sich darauf, der gewinnenden Partei eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils einzuhändigen, mit der der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht gutwillig bezahlt, sein Geld durch den Gerichtsvollzieher beitreiben lassen kann. Das geht aber nicht immer ganz glatt. Wer die Verhältnisse, wie sie besonders auf dem Lande liegen, kennt, der weiß auch, wie viele Mühe, wie viele Mahnungen und Beschwerden es oft kostet, um den Gerichtsvollzieher zur ordnungsmäßigen Vornahme einer Zwangsvollstreckung zu bringen. Man denke dabei insbesondere an solche Fälle, wo der Gerichtsvollzieher und der Schuldner im gleichen Dorfe wohnen. Bei meiner gewerbegerichtlichen Thätigkeit habe ich allerdings in der Regel mit städtischen Gerichtsvollziehern zu thun, die ihre Geschäfte gewandt und in der Regel auch ordnungsmäßig besorgen. Aber trotzdem habe ich mir viele Mühe gegeben, den Gerichtsvollzieher so viel wie möglich entbehrlich zu machen. Mehr als ein Grund hat mich dazu veranlaßt. Ein Grund liegt schon darin, daß ich dem Schuldner, der zur Zahlung verurteilt ist, wenigstens die Kosten der Zwangsvollstreckung, die oft

recht erheblich sind, ersparen möchte. Aber nicht bloß im Interesse des Schuldners, sondern auch im Interesse des Gläubigers liegt es, daß die Zwangsvollstreckung vermieden wird. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, vom Gläubiger einen Vorschuß zu verlangen, ehe er zur Zwangsvollstreckung beim Schuldner schreitet. Von diesem Recht haben die Stuttgarter Gerichtsvollzieher in den gewerbegerichtlichen Fällen, die an sie gekommen sind, in der Regel Gebrauch gemacht. Daß sie es gethan haben, war insofern gerechtfertigt, als es sich meistens um Zwangsvollstreckungen gegen kleine Handwerksmeister gehandelt hat, bei denen zweifelhaft war, ob pfändbare Gegenstände aufzufinden waren. Aber ein solcher Vorschuß ist ein mißliches Ding für den Arbeiter, der keinen Pfennig in der Tasche hat und nicht weiß, wo er die paar Mark, von deren Hinterlegung die Zwangsvollstreckung abhängig gemacht ist, auftreiben soll. In solchen Fällen steht er da mit seinem schönen vollstreckbaren Urteil in der Hand, das für ihn nicht mehr Wert hat als ein leeres Stück Papier.

Aber auch noch andere Gründe haben mich veranlaßt, dafür zu sorgen, daß die Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher so viel wie möglich entbehrlich gemacht wird. Ich habe in meiner amtsgerichtlichen Thätigkeit oft genug erfahren, wie viel Haß und wie viel Verbitterung ein Prozeß noch nach seiner Erledigung aufrühren kann. Die gewinnende Partei kann es nicht lassen, in verletzender Weise das Recht, das ihr zugesprochen wurde, von der unterlegenen Partei zu fordern. Und wenn der Sieger auch gar keine Kränkung beabsichtigt hat, so findet doch der Unterlegene in den unschuldigsten Worten noch etwas heraus, was er als Verhöhnung und Kränkung auffaßt. Und nun versetze man sich in die Stimmung des Unterlegenen, der fest daran geglaubt hat, das Recht müsse auf seiner Seite sein, und man wird es begreiflich finden, wenn er, nachdem er verloren hat, nur allzugern in Kränkungen, die er dem Gegner nachträglich zufügen kann, eine kleine Genugthuung findet. Daher stammen die haßerfüllten giftigen Reden und Briefe, die so häufig nach der Erledigung eines Civilprozesses gewechselt werden und die schließlich in Beleidigungsklagen endigen. Daß solche Nachspiele bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern besonders leicht entstehen können, brauche ich nicht besonders auseinanderzusetzen. Man denke an den Fall, daß ein Arbeitgeber verurteilt wird, eine Geldsumme an seinen Arbeiter, der ihn verklagt hat, zu bezahlen. Es gehört von beiden Seiten ein ziemlich beträchtliches Maß von Takt dazu, damit weder der Arbeitgeber in der Art, wie der Arbeiter

sein Geld verlangt, noch der Arbeiter in der Art, wie der Arbeitgeber das Geld hergiebt, eine Kränkung erblickt. Das erforderliche Maß von Takt fehlt aber auf beiden Seiten recht oft.

Ich halte es deshalb für viel besser, wenn überhaupt verhütet wird, daß die Parteien nachträglich noch miteinander in Berührung kommen. Zu diesem Zwecke habe ich immer die unterliegende Partei veranlaßt, an mich und nicht an den Gegner selbst zu bezahlen. Ich habe gefunden, daß die Leute das Gefühl der Kränkung und des verletzten Stolzes viel weniger empfinden, wenn sie an einen Dritten zu bezahlen haben statt an den Gegner, der ihnen nach ihrer Ansicht Unrecht zugefügt hat. Ich habe oben angedeutet, wie ich in manchen Fällen schon in der Ladung zur Verhandlung dem Beklagten Gelegenheit gebe, die Sache vor der Verhandlung zu erledigen. In ähnlicher Weise ersuche ich, wenn eine Sache in der Verhandlung durch Vergleich oder Urteil erledigt wird, die unterliegende Partei, sie solle gleich im Sitzungssaal bezahlen. Gewöhnlich wird diesem Ersuchen ohne weiteres entsprochen, der Kläger streicht sein Geld ein und damit ist die ganze Sache erledigt. Wenn der Beklagte kein Geld in der Tasche hat, ersuche ich ihn, er solle in den nächsten Tagen das Geld aufs Gericht schicken, wo es dann der Kläger abholen kann. In anderen Fällen lasse ich das Geld durch den Diener gleichzeitig mit den Gerichtskosten, die der Beklagte zu zahlen hat, abholen. Das Geld wird dann gleichfalls bei mir vom Kläger in Empfang genommen, oder es wird dem Kläger, wenn er schon abgereist sein sollte, durch die Post nachgesandt. Daß in der That durch diese Vermittlungsthätigkeit manche Händel vermieden werden, beweist mir ein Vorfall, der sich schon mehr als einmal bei mir abgespielt hat. Ich ersuche, wie ich schon erwähnt habe, regelmäßig wenn das Urteil gesprochen oder der Vergleich zu stande gekommen ist, den Beklagten, er solle das Geld gleich ausbezahlen. In solchen Fällen habe ich schon manchesmal vom Beklagten die Antwort erhalten, er habe nicht so viel Geld in der Tasche, der Kläger solle es bei ihm abholen. Wenn ich dann erwidere, ich wolle das Geld durch meinen Diener abholen lassen oder der Beklagte solle selbst so freundlich sein und mir das Geld gelegentlich zuschicken, dann ist die Folge regelmäßig die, daß der Beklagte in die Tasche greift und mit süßsauerer Miene erklärt, dann wolle er doch lieber gleich bezahlen. Die Ausrede, er habe kein Geld in der Tasche, war natürlich bloß zu dem Zwecke gebraucht worden, weil er Gelegenheit erhalten wollte, den Kläger zu sich zu bekommen

und ihm bei dieser Gelegenheit noch einmal tüchtig die Meinung zu sagen.

Das Jahr 1892 hat zusammen 839 Endurteile, Versäumnisurteile und Vergleiche ergeben. Nur in 32 Fällen ist eine vollstreckbare Ausfertigung verlangt worden und von diesen vollstreckbaren Ausfertigungen fallen 10 auf die 56 Versäumnisurteile, bei denen von vornherein anzunehmen war, daß eine gütliche Bezahlung schwer zu erreichen sein werde. Dagegen fallen auf die 783 Endurteile und Vergleiche bloß 22 vollstreckbare Ausfertigungen, sodaß also unter 100 Fällen bloß dreimal eine Ausfertigung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt werden mußte. In der großen Mehrzahl der Fälle haben die Leute ihr Geld, oder was ihnen sonst zugesprochen worden ist, durch die Vermittlung des Gewerbegerichts erhalten.

Auch diese Vermittlungsthätigkeit habe ich nach englischem Muster eingerichtet. Ich habe oben erwähnt, daß die englischen County courts dem Beklagten Gelegenheit bieten, an das Gericht statt an den Kläger selbst zu zahlen. Der Beklagte kann von dieser Gelegenheit nicht bloß dann Gebrauch machen, wenn er vor der Verhandlung bezahlen und damit die Klage erledigen will, sondern er kann insbesondere auch dann, wenn ihn das Urteil zur Zahlung verpflichtet hat, das Geld an das Gericht statt an den Kläger selbst abliefern. In England wird von dieser Einrichtung ein umfassender Gebrauch gemacht. Im Jahre 1889 sind bei den englischen County-courts mehr als 31 Millionen Mark von den Beklagten einbezahlt und an die Kläger ausbezahlt worden. Diese 31 Millionen bilden mehr als die Hälfte der Summe, die überhaupt im ganzen bei den County-courts im Jahre 1889 eingeklagt worden ist. Es ist klar, daß durch eine solche Vermittlungsthätigkeit der Gerichte sehr viele Zwangsvollstreckungen vermieden werden können. Zur Einschränkung der Zahl der Zwangsvollstreckungen trägt in England allerdings auch eine andere sehr praktische Bestimmung bei. Der englische Richter kann nämlich in dem Urteil, in dem er den Beklagten zur Zahlung verpflichtet, verfügen, daß der Beklagte die Urteilssumme in Raten abbezahlen dürfe. Diese Bestimmung gewährt dem Richter die Möglichkeit, die besonderen Verhältnisse des einzelnen Schuldners zu berücksichtigen, und ich brauche nicht hervorzuheben, wie wohlthätig eine solche Einrichtung wirken kann.

Ich habe am Eingang die Frage aufgestellt, ob sich die Gewerbegerichte bewähren. Ich glaube, diese Frage kann bejaht werden und

zwar deshalb, weil ich glaube, daß bei dem Verfahren, das bei den Gewerbegerichten eingehalten werden kann, die gewerblichen Streitigkeiten sich am schnellsten, billigsten und bequemsten erledigen lassen. Bis zur Erlassung des Gesetzes über die Gewerbegerichte mußten bekanntlich alle gewerblichen Streitigkeiten vor dem Ortsvorsteher entschieden werden und nur in einzelnen Städten sind Gewerbeschiedsgerichte an die Stelle des Ortsvorstehers getreten. Dagegen ist seit der Erlassung des Gesetzes in solchen Orten, wo kein Gewerbegericht besteht, bald der Ortsvorstand, bald das Amtsgericht zuständig, wozu in Württemberg, damit die Sache noch komplizierter wird, auch noch das Gemeindegericht kommt. Nach meiner Ansicht kann weder beim Ortsvorstand und Gewerbeschiedsgericht, noch beim Amtsgericht und Gemeindegericht die Rechtsprechung so rasch, billig und bequem gestaltet werden, wie beim Gewerbegericht. Einige Zahlen sollen meine Behauptung unterstützen. Im Jahre 1892 sind beim Stuttgarter Gewerbegericht von 100 Klagen 32 am ersten Tage nach der Klagerhebung, weitere 20 am zweiten Tag, weitere 17 am dritten Tag und zusammen 86 innerhalb der ersten Woche vollständig erledigt worden. Unter hundert Streitfällen haben 68 überhaupt keine Kosten verursacht, bei 20 Fällen haben die gesamten Kosten, die entstanden sind, bloß 1 Mark betragen, bei 9 Fällen zwischen 1 Mark und 3 Mark, und bloß bei 3 Klagen unter 100 haben die Kosten des Rechtsstreites mehr als 3 Mark ausgemacht. In enger Beziehung mit diesen Zahlen, die die Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens zeigen, stehen die Zahlen, die über die Höhe des Streitwertes in den einzelnen Fällen Auskunft geben. Bei 28 Prozent der Klagen hat der Streitwert weniger als 10 Mark, bei 30 Prozent der Klagen zwischen 10 und 20 Mark, bei 35 Prozent der Klagen zwischen 20 und 50 Mark betragen. Bloß 7 Prozent aller Klagen hatten einen höheren Streitwert als 50 Mark aufzuweisen.

Wenn für die 1085 Streitfälle, die beim Stuttgarter Gewerbegericht im Jahre 1892 anhängig gemacht worden sind, das Amtsgericht zuständig gewesen wäre, so wäre ganz gewiß nur ein kleiner Teil davon zur Klage gekommen, in den meisten Fällen mit niederem Streitwert wäre die Klage unterblieben. Der Kampf ums Recht ist etwas schönes und ideales, aber wenn der Kampfpreis im Mißverhältnis zu den Mühen und Kosten des Kampfes steht, dann sind die meisten Menschen so prosaisch und verzichten lieber auf den Kampf und damit auch auf ihr Recht. Wenn jemand weiß, daß er unter Umständen Wochen und Monate warten muß, bis ihm das Amtsgericht die paar Mark, die er einklagen will, zuspricht, dann überlegt

er sich, ob er nicht lieber auf sein Recht verzichten soll. Und wenn er vollends erfährt, welche Kosten ihn im Falle des Unterliegens erwarten, wird er doppelt vorsichtig sein, ehe er einen Prozeß riskiert. Das Risiko, in geringfügigen Rechtssachen beim Amtsgericht zu klagen, kann bloß der auf sich nehmen, der überflüssige Zeit und überflüssiges Geld hat. Dem Arbeiter fehlt aber in der Regel beides. Ich bin manchmal in die Lage gekommen, daß ich von Arbeitern aus benachbarten Orten, wo kein Gewerbegericht besteht, um Auskunft in gewerblichen Streitigkeiten gefragt wurde. Ich habe in solchen Fällen mehr als einmal vom Klagen abraten müssen, obwohl eine Klage Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Ich war aber zum Abraten genötigt, weil die paar Mark, die im günstigsten Falle herauszuschlagen gewesen wären, in keinem Verhältnis standen zu dem Zeitaufwand, den die Erhebung der Klage bedingt hätte, und zu den Kosten, deren Zuscheidung der Kläger riskiert hätte. Und wenn die Leute sich doch entschlossen haben, beim Amtsgericht zu klagen, ist es vielleicht manchem so gegangen, wie dem Arbeiter, den ich einmal hingeschickt habe. Der kam nach einiger Zeit zurück und erzählte, es sei ihm auf dem Amtsgericht gesagt worden, solche Bagatellsachen nehme man nicht an, dafür sei ihm von dem Beamten die Adresse eines Rechtsagenten angegeben worden, an den solle er sich wenden.

Beim Ortsvorsteher und früher bei den Gewerbeschiedsgerichten konnten zwar die gewerblichen Streitigkeiten bedeutend schneller zur Verhandlung gebracht werden, als beim Amtsgericht, aber es lag doch darin ein großer Mißstand, daß die Streitigkeiten nicht endgültig erledigt werden konnten. In jedem Fall war Berufung ans Amtsgericht zulässig und dadurch konnte die Entscheidung auf lange Zeit hinaus verzögert werden. Ferner kommt in Betracht, daß das Verfahren bei den Ortsvorstehern und beim Gewerbeschiedsgericht, wenigstens was Württemberg betrifft, nicht so billig war, wie es jetzt bei den Gewerbegerichten der Fall ist. Es wurde nämlich auch beim Vergleich eine Gebühr angesetzt und es wurde für jede Zustellung und für jede Abschrift Bezahlung verlangt. In diesen Umständen wird wohl die Erklärung zu suchen sein, daß sowohl bei dem früheren Gewerbeschiedsgericht der Stadt Stuttgart als in den württembergischen Städten, wo der Ortsvorsteher die gewerblichen Streitigkeiten erledigt hat, im Verhältnis viel weniger Streitfälle angefallen sind, als jetzt in Stuttgart. Während beim Gewerbegericht Stuttgart im Jahre 1892 1222 Personen geklagt haben, sind beim früheren Gewerbeschiedsgericht im Durchschnitt der Jahre 1888—90 bloß 587 Personen

als Kläger aufgetreten. Noch auffallender ist das Verhältnis bei den anderen württembergischen Städten. Im Durchschnitt der Jahre 1888—90 kommen in Reutlingen und Göppingen auf 1000 Personen der gewerbetreibenden Bevölkerung bloß 11 Klagen, in Heilbronn 10, in Gmünd 9, in Ludwigsburg 8, in Ulm 7, in Cannstatt 5 und in Eßlingen bloß 4 Klagen, während im Jahr 1892 beim Stuttgarter Gewerbegericht auf 1000 Personen der gewerbetreibenden Bevölkerung 44 Klagen gekommen sind. Dabei mag allerdings mitgewirkt haben, daß die Arbeiter, solange ein Gemeindebeamter allein ohne Zuziehung von Beisitzern entschieden hat, weniger Vertrauen gehabt haben. Ich schließe dies daraus, daß in manchen Orten die Zahl der Arbeiter, die geklagt haben, im Verhältnis zur Zahl der Arbeitgeber, die geklagt haben, auffallend klein war. In Eßlingen sind 42 Prozent aller Klagen von Arbeitgebern erhoben worden, in Reutlingen 43 Prozent, in Ludwigsburg 46 Prozent und in Ulm sogar 55 Prozent, während beim Stuttgarter Gewerbegericht die Klagen der Arbeitgeber blos 9 Prozent aller Klagen gebildet haben. Wie ich schon erwähnt habe, erblicke ich in dem Umstand, daß beim Gewerbegericht die Berufung in den allermeisten Fällen ausgeschlossen ist, und daß entweder gar keine oder sehr geringe Kosten entstehen, die Erklärung für die Thatsache, daß beim Gewerbegericht bedeutend mehr Klagen erhoben werden, als dies beim Ortsvorsteher und beim Gewerbeschiedsgericht der Fall war. Ich wenigstens kann mir keine andere Erklärung denken. Die Bewohner von Stuttgart sind nicht streitsüchtiger als die Leute in Ulm oder Heilbronn, sie sind auch nicht streitsüchtiger geworden, seit das Gewerbegericht besteht. Ebensowenig glaube ich, daß in anderen Städten mehr Ordnung in den Gewerbebetrieben herrscht, als in Stuttgart. Oder können vielleicht die Arbeiter beim Stuttgarter Gewerbegericht mit Ansprüchen Recht bekommen, die an anderen Orten als unbegründet abgewiesen werden würden? Ich glaube, daß auch das nicht zutrifft. Ich glaube vielmehr mit gutem Gewissen versichern zu können, daß die Ansprüche der Arbeiter eine sehr strenge Prüfung aushalten müssen, ehe sie als begründet anerkannt werden. Ich bin mir recht wohl bewußt, welche Verantwortung auf einem Richter ruht, gegen dessen Entscheidung nur in seltenen Fällen ein Rechtsmittel gegeben ist, und ich weiß recht wohl, wie das ganze Vertrauen zu meiner Rechtspflege verloren ginge, wenn ich der Versuchung unterliegen würde, Gefühlsjustiz zu Gunsten der Arbeiter zu treiben.

Nun bin ich allerdings auf den Einwand gefaßt, es sei ganz

überflüssig, daß so viele Streitigkeiten ans Gewerbegericht kommen, es wäre viel besser, wenn recht wenig Streitigkeiten zur Klage gelangen würden. Gerade so gut könnte man auch sagen, es sei wünschenswert, daß von den Diebstählen, die begangen werden, so wenig als möglich zur Bestrafung kommen. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern werden vorkommen, so lange es Arbeitgeber und Arbeiter giebt, das liegt in der menschlichen Natur. Solche Streitigkeiten stiften aber weit weniger Schaden, wenn sie rasch zum Austrag gebracht werden, als wenn jeder Teil den Groll, den der Streit erzeugt, noch lange mit sich herumträgt. Nachdem einmal das patriarchalische System, unter dem der Meister zugleich Herr und Richter über den Arbeiter war, im Verschwinden ist, müssen Behörden vorhanden sein, vor denen die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zum Austrag zu bringen sind, und diese Behörden erfüllen dann ihre Aufgabe am besten, wenn sie so eingerichtet werden, daß alle Streitigkeiten ohne Ausnahme zum Austrag gebracht werden können und daß der Mittellose so gut wie der Bemittelte zu seinen Rechte kommen kann. Nichts erbittert einen Menschen so sehr und erfüllt ihn so sehr mit Haß, als wenn er sich sagen muß: das Recht ist auf meiner Seite, aber ich kann mein Recht nicht erreichen, weil ich die nötigen Mittel nicht besitze. In dieser Lage befindet sich unter den heutigen Verhältnissen der Arbeiter, so lange er keine Gelegenheit hat, so rasch, billig und bequem, wie es beim Gewerbegericht der Fall ist, zu seinem Recht zu kommen. Solange ihm eine solche Gelegenheit, sein Recht zu verfolgen, nicht geboten ist, befindet er sich in der gleichen Lage, wie der Hund, dem die vorgehaltene Wurst vor der Nase wieder weggezogen wird. Und bekanntlich ist ein Hund, dem die Wurst weggezogen wird, bedeutend gefährlicher als ein Hund, dem die Wurst gar nicht vorgehalten worden ist. Rasche und billige Rechtsprechung ist nicht bloß deshalb nötig, damit der Arbeiter, wenn er Recht hat, rasch und billig sein Recht bekommen kann, sondern auch deshalb, damit dem Arbeiter nötigenfalls rasch und billig gezeigt werden kann, daß er im Unrecht ist. Es liegt in der menschlichen Natur, daß der Arbeiter bei jedem Streit, den er mit seinem Arbeitgeber hat, zu der Annahme geneigt ist, er sei im Recht und der Arbeitgeber im Unrecht. Wenn nun der Arbeiter keine Gelegenheit hat, den Streit zum Austrag zu bringen, so bleibt das Gefühl des erlittenen Unrechts in ihm sitzen, und zu dem Gefühl der Verbitterung gegen den Arbeitgeber, der ihm vermeintlich Unrecht gethan hat, gesellt sich das Gefühl der Verbitterung gegen die Rechtsordnung, die nicht dafür sorgt, daß der Arbeiter zu seinem Recht kommen kann. Diese verbitterte Stimmung stellt sich

lange nicht so leicht ein, wenn der Arbeiter bei jeder, auch der kleinsten Streitigkeit, rasch und ohne viel Kosten die Entscheidung eines Gerichts erhalten kann, zu dem er Vertrauen hat. Und Vertrauen wird er haben, wenn er weiß, daß dieses Gericht in anderen Fällen schon Hunderten von Arbeitern zu ihrem Recht verholfen hat und wenn er weiter weiß, daß in diesem Gericht auch Männer aus der arbeitenden Klasse als Richter sitzen. Wenn bei einem solchen Gericht die Entscheidung gegen ihn ausfällt, wird er, wenn er nicht schon ganz verbittert und verbohrt ist, selbst einsehen, daß er im Unrecht war, und anstatt der Verbitterung gegen den Arbeitgeber und die Rechtsordnung wird er höchstens das Gefühl des Ärgers über sich selbst empfinden, daß er nicht besser aufgepaßt und den Streit, bei dem er Unrecht bekommen mußte, vermieden hat.

So sehr ich überzeugt bin, daß die Gewerbegerichte viel gutes wirken können, würde ich doch nicht dafür eintreten, daß nun auch an allen Orten Gewerbegerichte eingerichtet werden sollen. Nach meiner Ansicht sind Gewerbegerichte bloß da am Platz, wo sie als selbständige Gerichte genügende Beschäftigung finden, und das ist der Fall in größeren Städten und in solchen Industriebezirken, wo ein Gewerbegericht für mehrere benachbarte Gemeinden errichtet werden kann. Eine Trennung in besondere Kammern für bestimmte Klassen von Gewerben halte ich nicht für zweckmäßig. Nach meiner Ansicht sollten vielmehr alle Gewerbe ungetrennt im Gewerbegericht vereinigt sein. Und nicht bloß die Gewerbe, die seither zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehört haben, sondern auch die Kaufleute und Dienstboten sollten der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte unterstellt werden. Ich sehe nicht ein, weshalb die Kaufleute und die Dienstboten es schwerer als die übrigen Arbeiter haben sollten, zu ihrem Recht zu gelangen. Die selbständigen Kaufleute und die Handlungsgehülfen müßten dann natürlich die Wählbarkeit als Beisitzer erhalten. Damit wäre allerdings, da wohl nur eine kleine Anzahl von Kaufleuten als Beisitzer gewählt werden würden, keine Gewähr gegeben, daß auch bei jedem Streitfall, der zwischen einem Handlungsgehülfen und seinem Prinzipal zur Verhandlung käme, Kaufleute als Beisitzer mitwirken würden. Das wäre aber auch gar nicht nötig. Die Streitigkeiten zwischen Kaufleuten bieten keine solchen besonderen Schwierigkeiten, daß sie nicht recht wohl auch von anderen Arbeitgebern und Arbeitern entschieden werden könnten. In den Städten, wo der Anfall von Klagen für einen einzigen Vorsitzenden zu groß ist, würde ich vorschlagen, mehrere selbständige Gewerbegerichte mit örtlich begrenzter Zuständigkeit einzurichten.

Jedes dieser Gerichte hätte seinen eigenen Vorsitzenden und würde seine besonderen Geschäftsräume in dem ihm zugewiesenen Bezirk erhalten.

Ich glaube nicht, daß in den kleinen Gewerbegerichten, die bloß ein paar Dutzend Fälle im Jahr zu verhandeln haben, viel gutes herauskommen kann. Ich glaube das schon deshalb nicht, weil es schwer halten wird, in solchen Orten einen passenden Vorsitzenden zu bekommen. Wo der Stadtvorstand selbst den Vorsitz übernimmt, mag die Sache angehen. Aber ich halte es für ein etwas gefährliches Unternehmen, wenn irgend einem untergeordneten Gemeindebeamten der Vorsitz anvertraut wird. Schon die sociale Stellung, die ein solcher Beamter einnimmt, kann dazu beitragen, daß dem Gericht, besonders von den Arbeitgebern, nicht der nötige Respekt entgegengebracht wird. Aber ganz abgesehen davon glaube ich, daß bei einem Gericht, wo unter Umständen weit bedeutendere Fälle als beim Amtsgericht verhandelt werden, und wo in den meisten Fällen die Entscheidung unanfechtbar ist, ganz besonders sorgfältig darauf geachtet werden sollte, daß der Richter das erforderliche Maß von Unabhängigkeit und von Kenntnissen besitzt. Nun glaube ich aber nicht, daß ein Gemeindebeamter, der in seinen übrigen Geschäften den Wünschen der jeweiligen Gemeindevertretung nachzukommen hat, gerade in dem gewerberichterlichen Teil seiner Thätigkeit die nötige Unabhängigkeit sich zu wahren verstehen wird. Und noch weniger glaube ich, daß er neben seinen übrigen Geschäften sich die Kenntnisse und die Erfahrung, die ein Richter haben sollte, erwerben kann. Die Anforderungen, die an einen Richter im Gewerbegericht gestellt werden, sind nicht gering. Ich kann, was mich betrifft, sagen, daß ich mich nicht getraut hätte, im Gewerbegericht eine zweckmäßige Rechtsprechung zu erzielen, wenn ich nicht vorher in mehrjähriger amtsrichterlicher Thätigkeit zu verhandeln und zu entscheiden gelernt hätte. Gerade beim Gewerbegericht, wo aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit den prozessualen Bestimmungen mitunter recht frei umgesprungen werden muß, ist es doppelt notwendig, daß der Richter sich wenigstens immer ganz genau bewußt ist, wie weit er bei seinem Verfahren sich von dem Verfahren, das bei strenger Einhaltung der prozessualen Bestimmungen sich ergeben würde, entfernt.

Übrigens könnten durch eine sehr einfache Maßregel auch für die kleinsten Orte die Vorteile der Gewerbegerichte erreicht werden, ohne daß besondere Gewerbegerichte eingerichtet zu werden brauchen. Es braucht weiter gar nichts zu geschehen, als daß das Verfahren

der Gewerbegerichte auf die Amtsgerichte übertragen wird. Schaden könnte das den Amtsgerichten in gar keiner Weise, es könnte ihnen bloß nützen. Sie wären dann imstande, ebenso billig, rasch und bequem die Rechtsfälle zu entscheiden wie es jetzt bei den Gewerbegerichten der Fall ist. Sobald dann auch noch für eine Mitwirkung der Laien gesorgt würde, wären besondere Gewerbegerichte vollständig überflüssig. Diese Mitwirkung der Laien würde ich mir ähnlich denken wie bei den englischen County-courts, wo in allen Civilsachen auf Antrag einer Partei eine Civiljury von 5 Geschworenen zur Entscheidung über die Thatfrage berufen werden kann. Bloß würde ich mir die Mitwirkung der Laien nicht im Sinne der englischen Geschworenen denken, die getrennt vom Richter die Entscheidung zu finden haben, sondern im Sinne der deutschen Schöffen, die gemeinschaftlich mit dem Richter entscheiden. Den Amtsgerichten würde ganz in der gleichen Weise wie jetzt den Gewerbegerichten ein Kollegium von Beisitzern, die aus direkter Wahl hervorgegangen wären, beigegeben werden. Aus diesem Kollegium würde der Amtsrichter nach Bedarf Beisitzer für die Fälle beiziehen, die er allein nicht erledigen will oder bei denen die Parteien die Zuziehung von Beisitzern verlangen. Vielleicht wäre es überhaupt besser gewesen, wenn die Einrichtung von besonderen Gewerbegerichten, die als Ausnahmegerichte immer etwas bedenkliches haben, unterblieben wäre, und wenn dafür die Amtsgerichte so reformiert worden wären, daß sie imstande gewesen wären, unter Zuziehung von Laien alle Rechtsfälle, nicht bloß die gewerblichen, gerade so rasch, billig und bequem zu erledigen, wie es jetzt bei den Gewerbegerichten möglich ist.

Mit einigen Worten will ich zum Schluß noch den Anteil berühren, den die Gewerbegerichte bei der Durchführung der socialen Gesetzgebung nehmen können. Die sociale Gesetzgebung hat es an Schutzbestimmungen für die Arbeiter nicht fehlen lassen, und auf dem Papier der Versicherungsgesetze und der Gewerbeordnung nehmen sich diese Bestimmungen ganz gut aus. Auch ist kein Zweifel, daß die Regierungen und der Reichstag von dem aufrichtigen Wunsche beseelt waren, die Schutzbestimmungen sollten wirklich durchgeführt werden. In den Strafbestimmungen, die an die Übertretung der einzelnen Vorschriften geknüpft sind, haben unsere Gesetzgeber kundgegeben, wie viel oder wie wenig Wert sie auf die Einhaltung der einzelnen Vorschriften legen. Aber mit der Androhung einer Strafe ist noch nicht viel erreicht; die angedrohten Strafen hindern nicht, daß die erlassenen Vorschriften schlecht oder gar nicht eingehalten

werden. Es nützt auch nicht viel, wenn die Strafen verschärft werden. Und in der Verschärfung der Strafbestimmungen besteht bekanntlich manchmal die ganze Weisheit, wenn der Gesetzgeber von der mangelhaften Befolgung seiner Bestimmungen Kenntnis erhält. Es wird nicht bedacht, daß auch unter schärferen Strafen die Vorschriften nicht eingehalten zu werden brauchen, wenn niemand da ist, der die Einhaltung der Vorschriften überwachen und erzwingen kann. Nun sind allerdings die Polizeibehörden zu diesem Zwecke vorhanden. Aber sie haben in der Regel keine Gelegenheit, tiefere Einblicke in die gewerblichen Verhältnisse und den Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu gewinnen. Sie sind daher nicht imstande, eine genaue Kontrolle zu üben, ob im Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitern die gesetzlichen Bestimmungen überall eingehalten werden. Zudem kommt es, zumal in kleineren Orten, gar nicht selten vor, daß die Polizeibehörde, wenn sie eine Übertretung entdeckt, die Macht oder den Mut nicht besitzt, gegen einen einflußreichen Unternehmer einzuschreiten. Viel mehr als die Polizeibehörden haben die Gewerbeinspektoren Gelegenheit zu beobachten, wie die gesetzlichen Bestimmungen, die zum Schutze der Arbeiter erlassen sind, befolgt werden. Aber ihnen fehlt die Befugnis selbständig einzuschreiten, sie müssen sich damit begnügen, den guten Willen des Unternehmers anzurufen und von diesem die Abstellung der Übelstände zu erwarten. Allerdings können sie auch Anzeige an die zuständigen Behörden machen, oder sie können in ihren Berichten die aufgedeckten Mißstände und Gesetzwidrigkeiten an die Öffentlichkeit bringen. Aber das ist oft ein gefährliches Ding, und nicht jeder Gewerbeinspektor besitzt die Fähigkeit und den Mut, sein Amt so unerschrocken und energisch auszuüben, wie der Vorstand der badischen Gewerbeinspektion. Nun giebt es gewiß Arbeitgeber genug, die auch ohne Überwachung gewissenhaft darauf bedacht sind, daß die Bestimmungen, die zum Schutze der Arbeiter gegeben sind, ausgeführt werden, und wenn sie noch so unbequem und schadenbringend sind. Es giebt aber auf der anderen Seite auch Arbeitgeber, die jede Gelegenheit benützen, wo sie sich um die „unpraktischen" Bestimmungen der socialen Gesetzgebung, die allerdings für ihren Geldbeutel oft recht unpraktisch sind, drücken können. Ein Wunder ist's allerdings nicht, daß sie es so machen, denn die Behörden selbst geben manchmal das ermutigende Beispiel, daß man die Socialgesetzgebung nicht so ernsthaft zu nehmen braucht. Bei der Sonntagsruhe und bei der Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter haben oft genug die Behörden selbst durch ihre

Ausführungsbestimmungen den Zweck, den die Reichsregierung und der Reichstag mit ihren Vorschriften verfolgt haben, vollständig hintertrieben. Der Wille des Reichstags ist manchmal in einer Weise mißachtet worden, daß man hätte glauben können, der Reichstag sitze noch in Regensburg, und nicht in Berlin.

Neben den Polizeibehörden und den Gewerbeinspektoren können die Gewerbegerichte in sehr wirksamer Weise dazu beitragen, daß die Bestimmungen der socialen Gesetzgebung eingehalten werden. An einigen Beispielen will ich das zeigen. Obwohl die Bestimmung besteht, daß dem Arbeiter der Lohn in barem Geld auszubezahlen ist und daß den Arbeitern am Zahltage keine Abzüge für Gläubiger gemacht werden dürfen, war es doch in den Stuttgarter Baugeschäften ganz allgemein gebräuchlich, daß den Arbeitern zwischen den einzelnen Zahltagen Blechmarken an Zahlungsstatt gegeben wurden. Diese Blechmarken mußten in einer bestimmten Wirtschaft ausgegeben werden, der Wirt zahlte dafür an den Polier eine Provision, und am Zahltag wurde der Betrag der eingenommenen Blechmarken dem Arbeiter am Lohn abgezogen. In anderen Fällen wurde die Sache so gemacht, daß der Wirt am Zahltag eine Rechnung über die Speisen und Getränke, die der Arbeiter bis dahin auf Kredit verzehrt hatte, einreichte, und daß der Arbeitgeber von dem Lohn des Arbeiters zunächst die Rechnung des Wirts bezahlte, so daß bloß der Rest für den Arbeiter selbst übrig blieb. Oft genug kam es dann vor, daß bis zum Zahltag schon der ganze Verdienst ins Wirtshaus gewandert war und daß der Arbeiter überhaupt nichts mehr ausbezahlt erhielt. Dadurch daß immer wieder die Baugeschäfte verurteilt wurden, den vollen Lohn ohne Abzüge für Wirtsschulden auszubezahlen, und dadurch daß immer wieder solche Fälle in den Zeitungen veröffentlicht wurden, ist allmählich erreicht worden, daß die Baugeschäfte die geschilderten Mißstände mehr und mehr abgestellt haben. Ähnlich ist es mit der Durchführung der Versicherungsgesetze gegangen. Die Beiträge der Arbeiter zur Krankenversicherung und Altersversicherung dürfen bekanntlich bloß für die beiden letzten Lohnperioden am Zahltag abgezogen werden. Um sich die Mühe zu ersparen, an jedem Zahltag die Beiträge der Arbeiter zu verrechnen, haben viele Arbeitgeber die Gewohnheit angenommen, an den einzelnen Zahltagen überhaupt keine Beiträge abzuziehen, sie ziehen vielmehr erst beim Austritt des Arbeiters die gesamten Beiträge, die während der ganzen Arbeitsdauer aufgelaufen sind, ab. Dabei handelt es sich oft um recht erhebliche Beträge, die im

Laufe der Wochen und Monate aufgelaufen sind, und der Zweck des Gesetzes, den Arbeitern die Beitragspflicht so leicht wie möglich zu machen, wird vollständig vereitelt. Auch hier wurde durch fortgesetzte Verurteilungen und Veröffentlichungen bewirkt, daß die Arbeitgeber sich an die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift gewöhnt haben. Ich könnte noch manche Beispiele anführen, wie in ähnlicher Weise durch Verurteilungen und Veröffentlichungen auf die Arbeitgeber und auch auf die Arbeiter eingewirkt wurde. Ich schicke regelmäßig an die Zeitungen, die hauptsächlich von Arbeitgebern und Arbeitern gelesen werden, Berichte über die wichtigeren Entscheidungen des Gewerbegerichts. Auf diese Weise können beide Teile erfahren, wie sie sich in ähnlichen Fällen zu verhalten haben, und ich habe schon manchmal die Wahrnehmung gemacht, daß Arbeitgeber wie Arbeiter nach diesen Veröffentlichungen ihr Verhalten einzurichten sich bemüht haben. Je mehr beide Teile erfahren, was sie zu thun haben, und je mehr sie sich überzeugen können, daß eine Behörde besteht, die den Leuten zum Recht zu verhelfen die Macht hat, um so mehr werden sich beide Teile bemühen, Streitigkeiten zu verhüten. Und wenn möglichst viele von diesen Streitigkeiten, die so oft zu persönlichen Gehässigkeiten führen, vermieden werden, so ist immerhin etwas erreicht. Ich bin gewiß nicht der Ansicht, daß durch die Gewerbegerichte etwas zur sogenannten „Lösung der socialen Frage" beigetragen werden kann. Ich halte das auch gar nicht für nötig. Wir sollen ja, um den landläufigen Ausdruck zu gebrauchen, in einer „Übergangszeit" leben und diese Übergangszeit soll angeblich zu einem besseren Zustand der Dinge hinüberführen, für den jede Partei ein Rezept, das bald mehr, bald weniger genau sich ausdrückt, besitzt. Nun kann aber die Übergangszeit unter Umständen noch recht lange dauern und ich meine deshalb, es wäre doch der Mühe wert, wenn die Menschen auch diese Übergangszeit sich so behaglich, wie es unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, einrichten würden. Und zur Behaglichkeit wird es sicherlich beitragen, wenn von dem persönlichen Haß und von der persönlichen Verbitterung, die jetzt den Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erfüllt, ein Teil verschwinden würde. Was nachher, wenn einmal der bessere Zustand erreicht ist, aus den Gewerbegerichten wird, kann in Ruhe abgewartet werden; ich glaube aber, es wird sich einmal auch in dem neuen Zustand der Dinge ein Platz für Einrichtungen wie die Gewerbegerichte finden lassen.

Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwicklung[1].

Von

Richard Riedl,
Wien.

I.

Die Entwicklung des Wiener Schlachtviehhandels bis zur Mitte unseres Jahrhunderts.

Die Deckung des städtischen Fleischbedarfes erfolgte ursprünglich in Wien, wie wohl in jeder Stadt, durch direkten Verkehr des Land-

---

[1] Als Quellen wurden benutzt: Das Protokoll der Enquete über die Approvisionierung Wiens vom Jahre 1869: der Bericht des Magistrates über die im Jahre 1880 abgehaltene Enquete zur Behebung der Fleischteuerung; das Protokoll der im k. k. Ackerbauministerium vom 12. bis 16. Dezember 1881 abgehaltenen kommissionellen Beratungen in Angelegenheit der Einrichtungen des Wiener Schlachtviehmarktes; das Protokoll über die Expertise der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Übelstände auf dem Wiener Centralviehmarkte (18. und 21. Mai und 3. Juni 1892) und der hierüber an das Plenum der Kammer erstattete Komiteebericht; die Sitzungsberichte des Abgeordnetenhauses, Gemeinderates und der n. ö. Handels- und Gewerbekammer; die Jahresberichte der n. ö. Handels- und Gewerbekammer 1854 bis 1891; die Verwaltungsberichte der Stadt Wien 1867 bis 1888; das statistische Jahrbuch der Stadt Wien 1883 bis 1890: die Monatsberichte des statistischen Departements der Stadt Wien 1891. Eine nie versagende, äußerst reichhaltige Quelle insbesondere für die gegenwärtigen Verhältnisse bildeten bei den Marktbehörden und Marktparteien eingeholte Auskün'te, die dem Verfasser in der liebenswürdigsten und bereitwilligsten Weise erteilt wurden.

Für die Zeit vor 1850 dienten als Quellen: Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Wien 1877; Codicis austriaci ordine alphabetico compilati pars I et II, Wien 1704 und die 1748, 1752 und 1777 dazu erschienenen 4 Supplementbände; die politische Gesetzsammlung 1791 bis 1818; die Provinzialgesetzsammlung für Niederösterreich 1818 bis 1848; endlich ungedrucktes Material des Wiener Stadtarchivs. Die benutzte Litteratur ist am betreffenden Orte citiert.

wirtes mit dem Fleischhauer. Auf der untersten Stufe der Entwicklung kommt dem Landwirte die Nachfrage ins Haus; der städtische Metzger zieht von Dorf zu Dorf, von Gehöft zu Gehöft umher und kauft das Vieh in den verschiedenen Wirtschaften zusammen, er geht „ins Gäu", wie man noch heute auf dem Lande sagt.

Erst als später mit der allmählichen Auflösung der Naturalwirtschaft, dem Fortschreiten der Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land und insbesondere dem Auftauchen und raschen Anwachsen eines grundbesitzlosen Handwerkerstandes in den Städten, die hierdurch in immer größerem Maßstabe und für einen immer größeren Kreis von Artikeln des täglichen Lebensbedarfes auf die Zufuhr von außen angewiesen werden, Wochenmärkte für Viktualien sich entwickeln, beginnt der Bauer neben anderen Erzeugnissen seiner Wirtschaft auch sein Vieh selbst zur Stadt zu bringen, wo ihm für dasselbe bald ein besonderer Marktplatz zugewiesen wird. Damit ist der Viehhandel in das zweite Stadium seiner Entwicklung getreten; der Städter sucht jetzt nicht mehr den Landwirt, sondern dieser die Stadt auf, noch ist aber deren Versorgungsrayon ein so enger, daß es hiezu der Vermittlung eines gewerbsmäßigen Händlers nicht bedarf. Dazu kommt, daß die Gesetzgebung im Interesse der Städte den unmittelbaren Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten im Lebensmittelhandel noch in einer Zeit auf jede Weise festzuhalten strebte, in der auf dem Gebiete des Gewerbes Zwischenhandel und Verlagsgeschäfte längst blühten und gesetzlich anerkannt waren. Der Landwirt darf nach diesen Vorschriften[1] seine Erzeugnisse — „es sey Traydt, Fuetterung, Holtz, groß oder klain Vieh, Käß, Schmalz, Ayr und in der gemain alles anders, so er erpaut, erzeugt . . . ." — nur auf den ordentlichen Jahr- und Wochenmärkten der Städte und Märkte verkaufen, und auch auf diesen ist während einer gewissen Zeit, die durch Ausstecken von Fahnen oder Strohwischen bezeichnet wird, der Einkauf nur den Bürgern und Inwohnern des Marktortes zu „ihrer eigen Haus-Notdurft" gestattet; erst nach Verlauf dieser Zeit und Abwerfung der Marktfahnen dürfen Fremde und Wiederverkäufer ihren Geschäften nachgehen; das Aufkaufen der Marktwaren vor den Stadtthoren, sowie der Einkauf im Hause der Bauern war als „Vorkauf" verboten und wurde mit Konfiskation der Ware bestraft[2]. In letzterer Beziehung bestand eine Ausnahme für die Fleischhauer, denen das Recht, für den Bedarf der eigenen Schlachtbank Vieh auf dem „Gäu" einzukaufen, auch weiterhin verblieb. Doch kommt es auch vor, daß die Fleischer dieses Recht verlieren und auf den Besuch der Märkte des eigenen Wohnsitzes und der Nachbarorte beschränkt werden.

Die nächste Entwicklungsphase wird bezeichnet durch das Auftreten des gewerbsmäßigen Viehhandels: dieser zeigt sich

---

[1] Fürkaufsmandate von 1510, 1528, 1542, 1568, 1571, 1572, 1578 u. s. w., teilweise gedruckt Cod. austr.

[2] Ordnung und Reformation guter Polizei in den n. ö. Landen 1542.

erst, sobald der Verkehr in die Ferne geht, wofür in der Regel die weitere Ausdehnung des städtischen Versorgungsrayons den Anlaß bietet. Mit dem Wachstume des Gemeinwesens und der Zunahme seiner Bevölkerung müssen zur Deckung des städtischen Schlachtviehbedarfes Gegenden herangezogen werden, die so entfernt vom Konsumorte liegen, daß es weder dem Erzeuger möglich ist, sein Vieh selbst in die Stadt zu bringen, noch dem Fleischhauer, seine Reisen soweit auszudehnen. Geht hier der Anstoß zum Aufkommen einer Mittelsperson, die den Viehankauf auf den Märkten des entfernten Produktionslandes besorgt und die gesammelten Herden der Stadt zuführt, von dem konsumierenden Teile aus, so dürfte das Umgekehrte in Ländern der Fall sein, die, ohne selbst Konsumplätze von genügender Bedeutung zu besitzen, zur Viehzucht vorzüglich geeignet sind und einen den eigenen Bedarf weitaus übersteigenden Viehstand haben, so daß das Vieh einen Hauptwert der nationalen Produktion darstellt, auf dessen Verwertung das Land im Verkehre mit anderen Völkern angewiesen ist. In solchen Fällen entwickeln sich dann auch leicht günstig gelegene Orte, selbst wenn ihr eigener Konsum noch verhältnismäßig gering ist, zu hervorragenden Viehhandelsplätzen für den Durchzugsverkehr.

Für Wien mögen zur Entstehung eines förmlichen Viehhandels wohl beide Umstände zusammengewirkt haben. In einem Lande gelegen, das, zum Teile von waldigen Gebirgen erfüllt, in seinen fruchtbareren Strichen und vor allem in der nächsten Umgebung der Hauptstadt eine überaus starke Weinkultur trieb und deshalb für den Betrieb der Viehzucht in größerem Maßstabe wenig geeignet war, befand es sich gleichzeitig hart an der Grenze des von einem — im 13. Jh. — noch halbnomadischen Volke bewohnten, vieh- und weidereichen Ungarn und an einem uralten, stark befahrenen Handelswege nach dem Osten.

Wohl lag anfänglich der ganze, das Donauthal entlang ziehende Verkehr in den Händen von reichsstädtischen, namentlich Regensburger Kaufleuten[1]; doch im Anfange des 13. Jh. wurde durch das von Herzog Leopold VI. (1221) der Stadt Wien verliehene und seitdem eifersüchtig gehütete Niederlagsrecht (ius emporii) die Handelsvormundschaft der Regensburger beseitigt und den Wienern die Stelle eines nicht zu umgehenden Zwischengliedes im Handel mit den Ostländern, insbesondere mit Ungarn, gesichert.

Tiere und tierische Produkte bildeten schon seit je einen Hauptgegenstand dieses Handels; am weitesten zurück, bis in die Karolingerzeit[2], geht der Export von Pferden, die durch die Leichtigkeit

---

[1] Der Regensburger Hannsgraf hatte die Oberleitung des Jahrmarktes in Enns, und auch in Wien genossen die Regensburger Kaufleute besondere, ihnen von Herzog Leopold V 1192 verliehene Privilegien. Vgl. Kurz, Österreichs Handel in den älteren Zeiten.

[2] Zolltarif Ludwigs des Kindes, Oefele, Rer. Boic. script. T. I p. 718, cit. bei Kurz l. c.

ihres Transportes und die Häufigkeit ihrer Zucht im Osten gegenüber der relativen Pferdearmut Deutschlands[1] zum Gegenstande eines primitiven Handelsverkehres trefflich geeignet waren; im 12. Jh. gelangt daneben der Handel mit Häuten zu einer solchen Bedeutung, daß das von Leopold V. den Regensburgern verliehene Privileg[2] auf die Gestattung ihres freien und ungehinderten Einkaufes besonderen Nachdruck legt, während außerdem nur noch Gold und Silber namentlich erwähnt werden.

Viel später erst scheint sich im Donauverkehre der Handel mit Rindern entwickelt zu haben, wozu neben dem langsameren und daher schwierigeren Transporte dieser Viehgattung hauptsächlich der Umstand beigetragen haben mag, daß ein Absatzgebiet für diese Ware erst mit dem Aufblühen der Städte des Westens gegeben erschien.

Für Wien wird die Vieheinfuhr durch fremde Händler erst für den Anfang des 13. Jh. bezeugt; ein von Tomaschek (l. c. Urk. 3) in diese Zeit versetzter Tarif für die Wiener Burgmaut bestimmt nämlich, daß ein hospes (=mercator de patria aliena) von einem nicht im Joche gehenden Ochsen 1 den., von einem Wagen mit Lammfleisch 2 den., von zwei Schafen 1 den. und von einer Ziege im Werte von mehr als 30 den. 1 obolus entrichten solle, wogegen ein civis sive indigena huius terrae für einen Ochsen, den er verkaufen will, blos 1 obolus, und gleichviel für eine Kuh oder ein Schwein im Werte von mehr als 30 den. geben soll. Wiener Fleischhauer geben sogar von 4 Schweinen bloß 1 den., bei Schafen, die von Einheimischen zugetrieben werden, beträgt der Zollsatz 1 den. für 8 Stück, bei Ziegen 1 den. für 4 Stück.

Die gleichen Bestimmungen enthält auch eine um einige Positionen vermehrte deutsche Übersetzung dieses Tarifes im Eisenbuche aus der Zeit zwischen 1320 und 1350[3].

Noch deutlicher sprechen folgende, ebendaselbst befindliche Bestimmungen „über den inneren Zoll“:[4] „Ist, daz ain gast auzzer landes herin treibet rinder, verchauft er sie in der stat, gebe von igleim rinde zwen phenninge zol; unde chauft sie ain gast von im und treibet sie auzzer landes, der geit von dem rinde zwen phenninge, inner landes ain phenning. Ain puerger, oder wer er ist, der in der stat gesezzen ist, der geit nicht zol, er chauf rinder oder er verchauf sie.“

Zu ungefähr derselben Zeit wird durch die Fleischhackerordnung Herzog Albrechts II. vom Jahre 1350 angeordnet, „es sol auch alles das viech, das in Wiener purkfrid getriben wirt, all frei-

[1] Die kriegerischen Erfolge der Magyaren begründet durch den Mangel an Reiterei bei den Deutschen!

[2] „Volumus etiam, ut (sc. Ratisponenses) sine omni impedimento emant aurum, cutes et omnia, quae voluerint, excepto argento“. Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, I. Urk. 1.

[3] Tomaschek, l. c. Urk 28. Eisenbuch heißt das Wiener Stadtbuch.

[4] Tomaschek, l. c. Urk. 31.

tag auf den markht getriben werden, und einem ieglichen der darauf ruechet zu kaufen, dem sol man das stat thuen[1]."

Es findet somit in Wien um die Mitte des 14. Jh. bereits ein regelmäßiger Wochenviehmarkt statt; als Verkäufer erscheinen auf demselben „Gäste", die das Vieh aus dem Auslande bringen, Bürger der niederösterreichischen Städte und Landleute mit heimischem Vieh (civis quilibet sive indigena huius terrae), endlich Bürger und Inwohner der Stadt Wien, sei es, daß sie selbstgezogenes Vieh zu Markte bringen, sei es, daß sie den Viehhandel betreiben. Diesen treten als Käufer gegenüber vor allem die Wiener Fleischhauer, neben ihnen aber auch „Gäste", die auf dem Wiener Markte das Vieh teils für den Bedarf des flachen Landes, teils für das Ausland ankaufen, erstere wohl in der Mehrzahl Landfleischhauer, letztere Händler. Einen unmittelbaren Hinweis darauf, daß auf dem Wiener Markte von Händlern gekauft wurde, enthält wohl das im Jahre 1364 von Herz. Rudolf IV. erlassene Gebot[2], „daz dhain fleischhacker an dem viehmarkt dhainem andern man, er sei seines hantwerchs oder nicht, seins kaufs hindern noch irren sol. Sie sullen auch nieman sein viech versten, daz er es leichter geben muezz, denn es wert sei", heißt es weiter; also auch damals „Übelstände auf dem Markte"!

Die Geschichtsvermittlung im Vieh- und Warenhandel lag in Wien wie anderwärts in den Händen eigener Organe, vndercheuffel oder litchoufare (Leitkauf-Angeld) genannt; sie werden schon in dem citierten Privilegium Herzog Leopolds V. für die Regensburger Kaufleute erwähnt, indem sie für unfähig erklärt werden, in einem Streite zwischen Bürgern und Gästen als Zeugen aufzutreten, wenn nicht zugleich andere ehrenhafte Männer Zeugnis ablegen. Die gleiche Bestimmung wiederholt sich auch in den späteren Stadtrechten. Im Jahre 1348 erfahren sie eine obrigkeitliche Regelung. Über Bitten der Krämer und Kaufleute ordnet nämlich Herzog Albrecht II. die Bestellung von 6 geschworenen Unterkäuffeln an, die mit Ausschluß aller andern den Unterkauf führen sollten. Die Abgrenzung ihrer Befugnisse erinnert in manchem an die modernen Bestimmungen über Handelsmäkler und Sensale[1].

Sie müssen jeder ein Vermögen von 50 Pfund Pfennig ausweisen oder für diesen Betrag Bürgschaft stellen; dürfen keinerlei Kaufmannschaft oder Gasttum treiben, sich an keinem Handelsgeschäfte beteiligen und weder mit fremden Unterkäuffeln, inner Landes oder außer Landes, noch mit den Knechten der Kaufleute Gesellschaft haben. Für abwesende fremde Kaufleute dürfen sie weder kaufen noch

[1] Tomaschek l. c. Urk. 41.
[2] Tomaschek l. c. Urk. 48.
[3] Tomaschek, l. c. I. Urk. 39 u. 40: ferner „der Kaufleut u. Underkeuffel ordnung" v. 1435, „Artikel, darauf die underkeuffel swerent" (aus der Zeit Albrechts II) im Wiener Stadtarchive, beide ungedruckt.

verkaufen; der Gast muß beim Handel entweder selbst gegenwärtig oder durch seinen Anwalt vertreten sein.

Sie sollen dem Bürger wie dem Gast, ob arm oder reich, getreulich den Kauf „ansagen“ und sind zur Geheimhaltung dessen verbunden, was sie untereinander auf der „Hanns“ verhandeln. Die Oberaufsicht über sie führt der Hannsgraf, der oberste Marktbeamte der Stadt, ihn haben sie auch in der Handhabung der Marktvorschriften und Handelsgesetze zu unterstützen, indem sie Gesetzwidrigkeiten fremder Kaufleute zur Anzeige bringen; insbesondere wird ihnen eingeschärft, Umgehungen des städtischen Niederlagsrechtes zu verhüten, geschweige denn sich selbst daran zu beteiligen; sie dürfen daher auch mit keinem Gaste außer Landes oder inner Landes ziehen, noch ihm fremde Straßen weisen.

Ihre Entlohnung wurde 1348 mit 3 den. von dem Pfunde Pfennig festgesetzt; im Jahre 1435 stellte jedoch der Rat einen neuen, detaillierten Tarif für die Vermittlungsgebühren her, „wan die herren wol gemerkht habent . . ., daz die vnderkeuffel die leut beswert und etwenn mer von in begert und genomen habent, denn man in phlichtig ist gewesen“.

Dieser Tarif enthält Sätze für die verschiedenen Sorten Tuch, für Ochsen, Kastraunen (Hammel), Häute, Felle, Kotzen, Wachs, Safran, Honig, Kupfer, Silber, Münzen, Fische, Unschlitt und Pferde.

Für Ochsen beträgt die Vermittlungsgebühr 3 den. per Stück, für Kastraunen 32 den. per 100 Stück.

Erscheint somit schon für das 14. und 15. Jahrhundert ein bedeutender und wohlorganisierter Markthandel mit Vieh nachgewiesen, der sowohl dem eigenen Konsume der Stadt als auch dem des umliegenden flachen Landes und dem Exporte diente, so wäre es doch irrig, deshalb anzunehmen, daß er die einzige Art der Versorgung Wiens mit Schlachtvieh gebildet habe.

Im Gegenteile, eine ziemliche Quote des Viehbedarfes der Wiener Fleischer wurde von diesen auch jetzt noch durch auswärtigen Einkauf beschafft; sie vereinigten sich zu diesem Zwecke in Gesellschaften, so daß die Fleischhackerordnung von 1350[1] sich veranlaßt sieht, zu bestimmen, „das nur ir zwen immer ein gesellschaft mit ainander haben sullen“ und „igliche gesellschaft nicht mer viechs ausser landes gen Wien treiben sol, dann zwelif haubt, und innerlandes acht haubt“, eine Vorschrift, die sich gegen hervorgetretene monopolistische Bestrebungen einzelner Gruppen von Fleischern gerichtet haben dürfte, aber darthut, daß die Fleischer ihre oft gemeinschaftlich unternommenen Vieheinkaufsreisen bis über die Landesgrenzen hinaus ausdehnten und von denselben größere Mengen Viehs nach Wien brachten.

Einer weiteren Beschränkung scheint der Einkauf selbst unterlegen zu sein: mehrfache Andeutungen rechtfertigen nämlich die Annahme, daß die Wiener Fleischhauer in dieser Zeit zur

[1] Tomaschek, l. c.

eigentlichen Gäufahrt, d. h. zum Ankaufe im Gehöfte des Bauern nicht mehr berechtigt, sondern auf die offenen Märkte beschränkt waren.

So gebietet eine Verordnung des Stadtrates von 1401[1], „es sollen die Fleischhackerknechte, die von den maistern hie zu Wien gen markt varent, das klein viech, Chelber, noch lemper, von den Fleischhackern auf dem lande, die es fürkaufent, nicht kaufen, sondern sie sollen es von den pauren kaufen auf den märkten, als von alter herkomen ist".

Doch kam diese Beschränkung im 16. Jahrhundert allmählich und stückweise in Wegfall. Die Fleischhackerordnung vom 7. Februar 1549 hält sie nurmehr für den Einkauf von ungarischem und großem Landvieh, d i. Rindern, aufrecht; das kleine Landvieh, als Kälber, Lämmer, Kastraunen, Kitze u. dergl. dürfen die Fleischer von den Bauern und denen, „so selbst nicht Fleischhacker sind", auch außerhalb der Märkte kaufen, und eine Verordnung vom 12. Oktober 1559[2] spricht bereits vom Vieheinkaufe auf dem Gäu schlechtweg, unter Vieh auch Ochsen begreifend.

Der Grund für das Abgehen von dem früheren Verbote ist bei dem Fortbestehen der Vorkaufsordnungen und ähnlicher Maßnahmen auf verwandten Gebieten wohl nicht in einer Umwandlung der wirtschaftlichen Anschauungen, sondern in den thatsächlichen Verhältnissen des Handels zu suchen. Die Verheerungen der Türkenkriege, deren Verlauf die feindlichen Scharen (1529) bis unter die Mauern Wiens führte, die fortdauernden ungarischen Wirren und der Beginn der religiösen Bewegung in den Erblanden scheinen in Österreich schon im Anfange des 16. Jahrhunderts jene rückläufige Bewegung der Volkswirtschaft, die im Reiche draußen erst ein halbes Jahrhundert später hervortritt, inauguriert zu haben; speciell für den Viehandel begründete die durch sie hervorgerufene Schwächung der heimischen Viehstapel, verbunden mit der Erschwerung und zeitweisen Hemmung der auswärtigen Zufuhren, insbesondere der ungarischen, vollauf einen Rückschritt zu den unentwickelteren Verhältnissen der Vergangenheit. Die regelmäßige Beschickung der städtischen Wochenmärkte hörte auf, der Fleischer mußte, wie ehedem, aufs Land hinaus zu den Bauern, um seinen Schlachtviehbedarf einzukaufen. Zwischen 1549 und 1559 war die Vieheinfuhr aus Ungarn eine Zeit lang völlig unterbrochen; als sie im letztgenannten Jahre wieder gestattet wurde, schien es zur Wiederanknüpfung der abgerissenen Handelsbeziehungen sogar notwendig, im Widerspruche zu allen früheren Verfügungen und den wirtschaftlichen Anschauungen der Zeit, den Wiener Fleischhauern auf ein Jahr das Recht zu gewähren, in Ungarn Vieh nicht bloß für die eigene Schlachtbank,

[1] Im Wiener Stadtarchive.
[2] Cod. austr.

sondern auch zum Wiederverkaufe auf allen Märkten des Erzherzogtums anzukaufen[1].

Auch die Fleischhauer der Grenzbezirke scheinen einen nicht unbedeutenden Zwischenhandel mit Vieh betrieben zu haben, freilich unerlaubter Weise[2]. Regelmäßige Handelsbeziehungen beginnen wohl erst wieder, seit die österreichische Herrschaft in einem Teile Ungarns fest etabliert ist, und gegen das Ende des 16. Jahrhunderts liegt die Zufuhr ungarischen Viehs wieder in den Händen der dortigen Händler, wie eine nomine „aller und jeder Viehhandelsleut in der Cron Hungarn" an den Kaiser gerichtete Petition um Einplankung der Weingärten nächst dem Wiener Ochsengriese[3] aus dem Jahre 1583 beweist[4]; es sollte durch diese Einplankung verhütet werden, daß das Vieh, das „allererst von der wilden Halt (Halde, Weide) kumbt, und durch das Getrennge und Stossen bisweilen aus dem Haufen ausreißt", in die Weingärten bricht, wobei den Händlern nicht bloß das eingedrungene Vieh von den Hütern und Eigentümern der Weingärten gepfändet, „sondern auch dazu ihr Gesinde, so der deutschen Sprach nicht kundig und sich diesfalls nicht bereden oder die Ursachen solches Einlauffs anzeigen kündten, oftmals sehr übel zerschlagen und geschädigt werde."

Für die Höhe der Entwicklung, welche die Technik des Viehhandels zu Anfang des 17. Jahrhunderts erreicht hatte, zeugt der Bestand eines förmlichen Ringes oberungarischer Viehhändler, gegen den der Wiener Stadtrat im Jahre 1601 das Einschreiten der kaiserlichen Behörden anrief[5]. „Ettlichen Thürnauer[6] und andere in derselben Revier angesessene Hungarn" hätten sich hienach „als ein Gesellschaft zusammenschlagen und ein solch Verbündnis mit einander machen, daß sie nicht allein fast alles hungarische Vieh in ihrer Compagnie aufkaufen, sondern auch unter ihnen ein eigen Schluß, wie hoch sie es mit ihrem großen Gewinn wiederumben verkaufen wollen, aufgericht und noch dazu die anderen Viehhandelsleut, welche in ihr Gesellschaft nicht sein, auch dahin vermügen und verbinden, daß sie ihr Vieh in gleichem und nicht ringerem Werte verkaufen sollen".

Welchen Erfolg das vom Hofe hierüber ergangene Gebot hatte, „solchen unzulässigen Fürkauff wirklich und ernstlich abzustellen und diese eigennützige Gesellschaft und hochstraffmäßige Conspiration zu zertrennen", ist leider nicht bekannt; doch bietet das

---

[1] Verordnungen vom 25. April 1559 und 12. Sept. 1559, abgedruckt im Codex austriacus.

[2] Eine Verordnung vom 5. August 1573, abgedruckt im Codex austriacus, entzieht den Fleischhauern nächst der March das Recht des Vieheinkaufes in Ungarn, da diese Bewilligung von ihnen „durch Verschwärzung des Viehes und Ausübung allerlei Contrabands" mißbraucht worden sei.

[3] Damalige Bezeichnung für den Ochsenmarkt.

[4] Wiener Stadtarchiv.

[5] Die hierüber erflossene Erledigung vom 15. Juni 1601 im Wiener Stadtarchive.

[6] Tyrnau ungarisch Nagy-Szombat.

Ganze einen interessanten Beleg für das Alter derartiger Bestrebungen, wie auch dafür, daß der Viehhandel schon damals von einer ziemlich enggeschlossenen Clique beherrscht wurde, und daß die Wurzeln seiner Organisation in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts bis in diese frühe Zeit zurückreichen.

Eine eigentümliche Erscheinung ist es ferner, daß der Viehhandel, wenigstens der Sammelkauf und der Transport bis zum nächsten größeren Markte, in der Regel, zumal in der älteren Zeit, von Eingeborenen des Produktionslandes betrieben wird, und dies sogar dann, wenn die Anregung zur Entstehung des Viehhandels vom Konsumtionsorte und nicht von der Überfülle an Vieh im eigenen Lande ausging. In vielen Fällen sind es die Landfleischhauer der betreffenden Gegenden, die den Viehexport besorgen; namentlich der Jungviehhandel geht vorzugsweise durch ihre Hand.[1]

Zur Deckung ihres eigenen Bedarfes auf den fortwährenden Verkehr mit den viehhaltenden Landwirten der Umgebung angewiesen, und oft auch genötigt, der Nachbarschaft oder anderweitiger Geschäftsverbindung wegen ein Stück Vieh zu kaufen, für das sie selbst keine Verwendung haben, sehen sie sich naturgemäß auf den Viehhandel als Nebenerwerb zur Ergänzung des oft unzureichenden Einkommens hingeführt, das die Fleischausschrotung bei dem geringen Fleischbedarfe der Landbevölkerung abwirft[2].

Außerdem mag der Stand der Viehhändler sich noch aus ehemaligen Treibern, Viehknechten, Hirten, wohl auch Landwirten und Züchtern rekrutiert haben; bestimmte Anhaltspunkte liegen diesbezüglich nicht vor.

Von den Konsumländern ausgehende Händler werden im 18. Jahrhundert zwar auch erwähnt, doch dürften diese in keine

[1] Vgl. oben S. 197 die Ordnung der Fleischhackerknechte vom Jahre 1401. Ferner die Verordnung der oberösterr. Regierung vom 12. Febr. 1761 Pol. Ges.-S., wonach „an der sich immerhin äußernden Kälberteuerung der meiste Teil der hierländischen Fleischhauer die einzige Ursach und Schuld trage, als welche hin und wieder im Lande von der Bauernschaft die Kälber zusammenkaufeten und damit teils inner teils außer Landes einen ordentlichen Handel treiben. Wie nun zwar denen niederösterreichischen Fleischhackern hierlands Kälber einzukaufen allerdings zu gestatten ist, so ist aber auch jener wucherische Fürgang höchstens verboten, daß die niederösterr. Fleischhacker nicht selbst dem Bauer bei dem Haus oder an den öffentlichen Viehmärkten ihre benötigten Kälber behandeln, sondern viellieber mit einigen hiesigen Fleischhackern in ordentlichem Kälberlieferungshandel stehen". Transportiert wurden die oberösterreichischen Kälber mit Donauschiffen, denen die Einfahrt in den Wiener Donaukanal auch bei abnorm hohem Wasserstande noch gestattet war. Regierungsverordnung vom 17. Okt. 1845. Provinzialgesetzsammlung für Österreich u. d. E.

[2] Im Jahre 1885 waren von den 1383 Fleischhauern des flachen Landes von Niederösterreich 1317 bloß als Fleischer, 41 kollektiv als Fleischer und Gastwirte, 23 als Fleischer in Verbindung mit einem Handelsgewerbe (meist Viehhandel) und 2 als Fleischer und Gastwirte in Verbindung mit einem Handelsgewerbe besteuert. Hierzu kommt noch die leider unbekannte Zahl jener Fälle, in denen der Fleischer einen besonderen Steuerschein für den Viehhandel löste. Stat. Bericht d. n. ö. Handels- und Gewerbekammer, 1885.

direkte Beziehung zum Viehproduzenten getreten sein, sondern ihre Einkäufe entweder auf größeren Märkten oder bei den eingeborenen Händlern besorgt haben, denen das Aufkaufen des Viehs bei den Züchtern und seine Zusammenstellung in größere Partien, der Sammelkauf, obliegt; denn wie vielleicht kein anderes Geschäft, erfordert dieses eine stete und innige Berührung des Händlers mit dem Produzenten, einen ausgebreiteten Kreis von Bekanntschaften, genaue Kenntnis der lokalen und persönlichen Verhältnisse, Vertrautheit mit Sprache, Sitte und Bedürfnissen des Volkes, lauter Anforderungen, denen insbesondere in einer Zeit unentwickelter Verkehrsverhältnisse kaum jemand anderer als ein in der Gegend Einheimischer zu genügen vermag.

Daß speciell von den städtischen Fleischhauern kein Viehhandel betrieben wird, obgleich deren anfängliche Gäufahrten die Entstehung eines solchen zu begünstigen scheinen, ist auch noch durch eine Reihe anderer Gründe erklärlich; viel lag schon an der strengeren Handhabung, die das für den Fleischhauer bestehende Verbot des Viehkaufes zum Zwecke des Wiederverkaufs bei den ausgebildeten Markteinrichtungen der Stadt, der leichteren Durchführbarkeit einer Überwachung des Verkehrs seitens der städtischen Behörden und später auch im fiskalischen Interesse[1] erfuhr; von noch größerer Bedeutung aber ist der Umstand, daß beim städtischen Fleischhauer der Schwerpunkt des Geschäftes und der Existenz in der Ausschrotung liegt. Den Viehhandel als Nebenerwerb zu betreiben, besteht für ihn keine Nötigung, ja insofern es sich bei demselben um den Sammelkauf handelt, könnte eher von einer Nötigung zum Gegenteile, zur Übertragung der Handelsfunktionen an eine eigene Mittelsperson, gesprochen werden, wenigstens sobald der Versorgungsrayon nur einigen Umfang annimmt und damit immer längere Reisen notwendig werden, um die nötige Viehmenge von den verschiedenen Züchtern zusammen zu kaufen.

Das Verkaufsgeschäft und die Schlachtbank dieserhalb regelmäßig auf längere Zeit im Stiche zu lassen, wäre für den Fleischermeister ebenso mißlich, als den Viehankauf beständig einem Bediensteten zu übertragen.

Thatsächlich erstrecken sich denn auch die eigentlichen Gäufahrten der Wiener Fleischer keineswegs auf große Entfernungen. Wie aus der oben angeführten oberösterreichischen Regierungsverordnung hervorgeht, ziehen sie es vor, den Kälberankauf in Oberösterreich durch die dortigen Fleischer besorgen zu lassen, statt selbst hinaufzukommen, und auch in Ungarn besuchen sie nicht den Züchter, sondern kaufen auf Märkten, die vorzugsweise von Händlern beschickt werden und nicht allzuweit von Wien entfernt sind, so in Wartberg, Raab, Ungarisch-Altenburg und Ödenburg, welch letzterer Markt bis in die zweite

[1] Wegen des Viehaufschlages und ähnlicher Abgaben, derentwegen man den Wiener Markt zur centralen Versorgungsstelle für ganz Niederösterreich zu machen strebte.

Hälfte unseres Jahrhunderts herauf eine hervorragende Bedeutung für die Verproviantierung Wiens behauptete. Der Kauf auf den Märkten bot auch noch den weiteren Vorteil, daß man auf einmal größere Partien kaufen und sich ohne Mehraufwand von Zeit und Reiseunkosten für eine längere Zeit mit Vieh versorgen konnte, das man dann bis zu seiner Schlachtung vor der Stadt weiden ließ.

Von der Art, in welcher der Viehhandel im 17. und 18. Jahrhundert betrieben wurde, geben die hierüber erflossenen Verordnungen ein ziemlich gerundetes Bild, dessen Rekonstruktion im folgenden versucht wird.

In Ungarn wurde das Vieh, vor allem die Herden halbwilder Pußtenrinder durch die eingeborenen Händler von den Produzenten zusammengekauft und dann im Triebe entweder unmittelbar über die Grenze oder auf einen der großen einheimischen Märkte in deren Nähe gebracht. Das direkt ins Ausland getriebene Vieh ging, soweit es nicht für Wien bestimmt war, teils über Auspitz[1], wo sich gleichfalls ein bedeutender Viehmarkt befand, nach Böhmen und Mähren, teils durch die Vermittlung kroatischer Händler südwärts nach Venedig[2]. Aber auch auf den schon oben erwähnten Märkten in Wartberg, Raab, Altenburg, Ödenburg u. a. trafen die Wiener Fleischhauer mit der fremdländischen Konkurrenz zusammen. Nürnberger, Linzer und Prager Händler kauften daselbst, nicht bloß für den Bedarf ihrer eigenen Städte, sondern vorzugsweise für den weiteren Vertrieb ins Reich hinaus[3] und auch Fleischhauer von Graz und anderen erbländischen Provinzstädten fanden sich ein. Während des Triebes wurde das Vieh dadurch verpflegt, daß man es gegen Entgelt auf der Weide der Gemeinde, durch die man gerade zog, oder auch auf privatem Grunde grasen ließ. Die Transportspesen, Maut- und Wegegelder und Abgaben waren im Verhältnis zum Werte der Ochsen ziemlich hoch. Nach einem Gutachten der Grazer Fleischhauerinnung vom Jahre 1728[4] betrug der Ankaufspreis für ein Paar Ochsen im Gewicht von 10 Centnern auf den ungarischen Märkten höchstens 42 Reichsthaler = 63 Gulden damaliger Währung. Dazu kamen an Spesen und Abgaben: Treiberlohn für einen Mann im Tage 34 Kreuzer, wobei die Dauer des Triebes mit 12 bis 14 Tagen anzuschlagen ist; Halt- und Weidegeld für 50 Paar Ochsen 30 Gulden, also von einem Paar 36 Kreuzer, Dreißigstmaut vom Paar 4 Gulden 30 Kreuzer, Weg- und Ordinarimaut vom Paar 2 Gulden 36 Kreuzer, endlich Aufschlag von einem Ochsen 10 Gulden. Rechnet man auf 50 Paar Ochsen 5 Treiber, so entfallen nach diesen Ansätzen auf das Paar 28 Gulden 22 Kreuzer an Spesen und Abgaben, gleich 45 Prozent des Ankaufspreises.

[1] Verordnung vom 30. März 1716 alte Reg. d. Wiener Stadtarchivs.
[2] Ibid.
[3] Verordnung vom 18. Mai 1609 im Cod. aust. und vom 24. März 1770, Pol. Ges.-S.
[4] Verordnung vom 2. April 1729, Cod. aust.

Für den Wiener Markt bildete Ungarn das Hauptbezugsland; in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, während welcher der ungarische Auftrieb „wegen Abgang der Weiden" schwächer war, half Steiermark aus, das jährlich ungefähr 3000 Ochsen sandte[1]; erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts, seit der Errichtung des Bielitzer und Olmützer Marktes[2], scheint auch polnisches Vieh in größerer Zahl nach Wien gekommen zu sein.

Der Wiener Viehmarkt, oder wie es damals genannt wurde, der Ochsengries, befand sich nach einer Ansicht Wiens aus dem Jahre 1642[3] um jene Zeit am linken Ufer der Wien, an drei Seiten von diesem Flusse bogenförmig umschlossen, ungefähr in der Gegend des heutigen Beethovenplatzes; zu Anfang des 18. Jahrhunderts war er bereits auf das jenseitige Wienufer nächst der Stubenbrücke verlegt, an dieselbe Stelle, wo sich gegenwärtig der Eislaufplatz befindet. Im Jahre 1760 wurde die Errichtung hölzerner Stände zum Eintriebe des Viehs angeordnet; früher scheint er ohne jede Vorrichtung gewesen sein.

Gleichwohl war der Marktverkehr ein ziemlich bedeutender[4]; der Markt begann Freitag früh mit Tagesanbruch; bis 8 Uhr blieben die Hannsgrafenfahnen ausgesteckt und war der Kauf den Fleischern aus Wien und dem übrigen Niederösterreich ausschließlich vorbehalten; erst nach deren Abwerfung wurden auch die „oberländischen oder im heiligen römischen Reich wohnenden Viehhandelsleut und Einkäuffer" zugelassen, doch stand den heimischen Fleischern auch jetzt noch ein Vorkaufsrecht zu. Der Markt scheint somit, wie in früherer Zeit, auch im 17. Jahrhundert wieder eine über den lokalen Bedarf weit hinausreichende Bedeutung gehabt zu haben; nicht bloß daß er die Centralstelle für die Versorgung Wiens und des flachen Landes von Niederösterreich mit ausländischem, d. i. meist ungarischem Vieh bildete, auch von weiter her, aus Oberösterreich und Deutschland kamen Fleischer und Händler, um hier ihre Einkäufe zu machen. Als Verkäufer erschienen zumeist ungarische Händler; doch werden auch deutsche Verkäufer, d. h. wohl solche aus Österreich und Steiermark erwähnt.

Als Unterhändler dienten die geschworenen Ochsenunterkäuffel, die auch Dolmetscherdienste zu versehen hatten; neben ihnen lassen sich aber auch „allerlei Leut, sonderlich die Juden, so nicht darzu gehören, sowohl auch die Handelsleut, Wechsler und Hauthändler" zum Dolmetschen und Unterhandeln gebrauchen, freilich gegen das Verbot der Ochsengriesordnung. Für die Bezahlung des Kaufpreises waren bestimmte Normen festgesetzt; derselbe mußte ursprünglich zur Hälfte in ungarischem, zur Hälfte in deutschem Gelde erlegt werden; durch die Ochsengriesordnung von 1617 wurde jedoch

[1] Verordnung vom 30. März 1716, alte Registratur im Wiener Stadtarchiv.
[2] Verordnung vom 24. März 1744 und 16. Febr. 1750, beide im Cod. aust.
[3] Kisch, Straßen und Plätze Wiens, Bd. I.
[4] Hiefür und für das folgende vgl. Ochsengriesordnung vom 14. Sept. 1617, Cod. aust.

wegen des Mangels an ungarischen Münzen gestattet, ein Drittel in Dukaten, ein Drittel in Thalern oder guter Reichsmünze und ein Drittel in ungarischem Gelde zu bezahlen. Das wechselseitige Wertverhältnis dieser Münzsorten war durch die Marktordnung bestimmt, Geldwechsler besorgten die Umwechslung.

Zwischen 1 und 2 Uhr mittags wurde der Markt geschlossen. Sodann hatten sich Käufer und Verkäufer zum Amte zu verfügen und aus dem Kaufpreise die auf dem Vieh lastenden Abgaben zu entrichten, worauf erst der Abtrieb gestattet wurde.

Für die Wiener Bevölkerung bildete der Auftrieb der halbwilden Herden ungarischer Ochsen und deren Teilung unter die Käufer ein gerngesehenes, aufregendes Schauspiel, zu dem allwöchentlich, trotz der damit verbundenen Gefahr, eine große Zuschauermenge sich einfand; eine eingehende Schilderung desselben giebt ein Wiener Lokalschriftsteller des 18. Jahrhunderts[1].

Am frühen Morgen des Markttages wurden die Herden, von berittenen Stadtgardisten und Dragonern mit blankem Säbel begleitet, durch die Vorstadt Landstraße, in der alle Thore und Läden über behördliche Aufforderung geschlossen waren, oft in vollem Lauf nach dem Ochsengries getrieben und hier in die Stände eingebracht. Nun begann das Handeln und Feilschen, und nach dem Abschlusse des Kaufes die Teilung der von mehreren Fleischern gemeinsam gekauften Partien, wobei es oft zu Streitigkeiten, Raufhändeln und blutigen Excessen kam. Häufig geschah es auch, daß scheugewordene Ochsen die Schranken übersprangen, durch die Zuschauermenge brachen und selbst in die Straßen der Stadt eindrangen, obwohl die Thorwache den Befehl hatte, solche Ausreißer mit dem Bajonett zu fällen und berittene Dragoner und Fleischerknechte mit Fanghunden sofort die Verfolgung aufnahmen. Oft wurden solche „Hetzen" auch aus bloßem Mutwillen veranstaltet.

Um das scheue Tier unschädlich zu machen, suchte man ihm unter anderm mittelst scharfer, an langen Stöcken befindlicher Eisen die Sprunggelenke zu durchhauen. Im Jahre 1797 verschwanden diese Scenen wenigstens aus dem Centrum der Stadt, indem der Ochsenmarkt, da man des Platzes für die Anlage des Wiener-Neustädter Kanalhafens bedurfte, nach St. Marx verlegt wurde, wo er sich noch heute befindet. Das Hetzen der Ochsen jedoch dauerte fort und bot noch im Jahre 1841 Anlaß zu einer Regierungsverordnung, die es nur im Falle strenger Notwendigkeit gestattet und allen, außer den unmittelbar Beteiligten den Eintritt in den geschlossenen Stand untersagt.

[1] Gräffer, Kleine Memoiren I. Band. Vgl. auch Kisch, Straßen und Plätze von Wiens Vorstädten, Bd. I S. 464 ff.

II.

Der Wiener Viehmarkt um 1850: der reguläre Viehhandel.

Über die im Wiener Schlachtviehhandel um die Mitte unseres Jahrhunderts herrschenden Zustände geben die Verhandlungen der im Jahre 1869 abgehaltenen Approvisionierungsenquete einigen Aufschluß.

Die Beschaffenheit des Marktplatzes war auch jetzt noch ungefähr dieselbe, wie die des alten Ochsengrieses vor dem Stubenthore. Für das Vieh waren offene Stände, d. i. von Barrieren umschlossene, viereckige Räume, errichtet, sonst mangelte alle und jede Bequemlichkeit: der Boden war ungepflastert, vom Vieh zerstampft, bei Regenwetter knietief mit Kot bedeckt. Rudelweise lagerten die Tiere in ihren Ständen, nicht etwa der Reihe nach gestellt und angebunden, so daß für den Käufer das Abschätzen der einzelnen Stücke und die Beurteilung ihrer Qualität äußerst erschwert war.

Auch in der Art des Geschäftsbetriebes scheinen bis um diese Zeit keine großen Veränderungen eingetreten zu sein. Trotz des Baues von Bahnen durch die Hauptländer der Viehproduktion wird auch jetzt noch der Markt nicht direkt vom Produzenten beschickt, sondern fast alles Vieh durch Händler zu Markte gebracht. Vielfach waren es eigene Gesellschaften, die den Viehhandel nach Wien betrieben; ihre Geschäfte erstreckten sich bis hinein nach Ungarn, Galizien, Rußland und Rumänien, wo sie das Vieh durch Bedienstete, Agenten und affiliierte kleine Händler teils auf den Landmärkten, teils im Stalle der Züchter und Mäster aufkauften. Der Kaufpreis wurde fast ausnahmslos bei Übernahme des Viehs bar bezahlt, jedoch auch schon früher bereitwilligst Angeld und Vorschuß in verschiedener Höhe auf Monate hinaus gegeben, noch lange vor Beendigung der Mast, ja selbst vor Einstellung des Viehs, dessen Ankauf und Mastung in manchen Fällen erst durch den Vorschuß des Händlers ermöglicht wurde; hin und wieder wurde hiefür auch eine bestimmte Art der Mastung oder eine gewisse Qualität des Mastproduktes bedungen. In der Regel hatte der Händler auf diese Weise ein mehrfaches seines wöchentlichen Bedarfes im Stalle der Mäster stehen, so daß er je nach der Konjunktur eine beliebige Menge auf den Markt dirigieren konnte.

Daß Viehproduzenten selbst den Markt besuchten, kam in dieser Zeit selten vor; selbst diejenigen, welche weder auf Landmärkten, noch im Stalle verkauften, sondern direkt ihr Vieh nach Wien verfrachteten, schlugen es unterwegs an den Wiener Viehhändler los, der den einlangenden Transporten bis nach Gänserndorf, einer Nordbahnstation, in der die Viehzüge aus Polen und Ungarn sich kreuzten, entgegenfuhr, um sie dort aufzukaufen. Wagte es ein Viehproduzent oder selbst ein den Wiener Markt nicht regelmäßig besuchender Händler aus der Provinz, ihr Angebot auszuschlagen und seine Ware selbst auf den

Markt zu bringen, so rächte sich dies durch empfindliche Verluste. Bezeichnend ist hiefür ein Sprichwort, das damals im Schwange war:

Wer geht nach Wien,
Der wird grün!

Das ganze Geschäft auf dem Wiener Markte lag nämlich in festen Händen. Seine frühere Bedeutung für den Exporthandel hatte er teilweise eingebüßt, seit Wien sich selbst zu einem Konsumplatze ersten Ranges erhoben hatte, so daß für den Export nur eine immer geringere Quote des Auftriebes verfügbar blieb. In seinen Anfängen dürfte dieser Prozeß bis in jene Zeit zurückreichen, in der man begann, die polnische Viehproduktion für die Versorgung der Hauptstadt heranzuziehen; befördert wurde er späterhin noch durch Einfluß der veränderten Verkehrsverhältnisse; durch die Entwicklung des Kommissionshandels auf den großen westeuropäischen Märkten, die den direkten Export ohne die Vermittlung einer auf dem inländischen Markte kaufenden auswärtigen Zwischenhand erleichterte; endlich durch die veterinärpolizeilichen Maßnahmen der importierenden Staaten, denen beim direkten Exporte ab Stall oder Weide leichter Genüge geleistet werden konnte, als beim vorherigen Besuche des oft verseuchten Wiener Marktes.

So gewinnt denn dieser, in Bezug auf Preisgestaltung und Konjunktur von den fremden Märkten abhängiger als früher, auf einen weiteren Versorgungsrayon angewiesen denn je, hinsichtlich des Absatzes gleichwohl einen mehr und mehr lokalen Charakter, und demgemäß stellen auch die Fleischhauer Wiens und der umliegenden Landbezirke das Hauptkontingent der Käufer.

Auf einer festen Verbindung mit ihnen beruhte der ganze Geschäftsbetrieb des Viehhändlers; meistenteils wurde dieselbe wohl durch Kreditgewährung erzielt und auf diese Weise je nach der Kapitalskraft des Händlers ein größerer oder kleinerer Kreis an ihn gefesselt, dessen Kundschaft dann absolut gewiß war; daneben kamen den unabhängiger Gestellten gegenüber auch Vorabschlüsse vor, durch die der Händler sich verpflichtete, auf längere Zeit hinaus den Bedarf eines Fleischers der Qualität und Quantität nach zu decken, und endlich sicherte in manchen Fällen rein gegenseitiges Vertrauen und gleichmäßige Lieferung eine dauernde Geschäftsverbindung.

Kam nun ein Viehproduzent oder fremder Händler zu Markte, so war von vornherein die große Masse der kleineren, kreditbedürftigen Fleischhauer für ihn so gut wie nicht vorhanden. Durch ihren Kredit fest gekettet an den Händler, von dem sie ihn erhalten hatten, und bei diesem zu kaufen verbunden, konnten sie auch außerdem schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil sie nur auf Kredit kaufen, der fremde Verkäufer aber bei seiner Unbekanntschaft mit der Kreditwürdigkeit und den persönlichen Verhältnissen der Käufer seine Ware nur gegen bar abgeben konnte. Der Kreis der Käufer war somit für ihn künstlich auf die nicht allzu große Zahl barzahlender Großfleischhauer beschränkt, und es bedurfte kaum des

stets geübten, planmäßigen Unterbietens durch die auf dem Markte altheimischen Händler, um ihm den Preis zu verderben und das Wiederkommen gründlichst zu verleiden.

Auf der anderen Seite war wieder der unbemittelte kreditbedürftige Fleischhauer gezwungen, bei dem ihn versorgenden Händler seine kleinen Einkäufe zu weit höheren Preisen zu bewerkstelligen, als der wohlhabende Gewerbsgenosse, den seine Mittel befähigten, das Vieh in den großen Partien, in denen es aufgetrieben wurde, gegen völlig gesicherte oder bare Bezahlung um den möglichst wohlfeilen Preis zu erstehen[1]; kurz, halbwegs ebenbürtig standen sich auf dem Markte nur eine Gruppe begüterter Großfleischhauer und eine andere kapitalskräftiger Händler, die den Markt regelmäßig mit großen Partien Schlachtvieh beschickten, gegenüber, die eigentlichen Herren aber waren die letzteren; die finanzielle Abhängigkeit, in der die Masse der kleinen Fleischhauer sich ihnen gegenüber befand, gewährleistete einen festen Stock allezeit sicherer Kunden und ein nahezu konkurrenzloses Schalten auf dem Markte; fast ausschließlich durch sie wurde derselbe mit Schlachtvieh versehen, und ein wohlorganisiertes Kauf- und Belehnungsgeschäft in der Provinz setzte sie auf der anderen Seite in Stand, den Auftrieb stets dem ihnen wohlbekannten Bedarfe anzupassen. Unter solchen Umständen erscheint die Angabe sehr glaublich, daß damals die Auftriebsziffer eine ziemlich konstante blieb, insbesondere übertriebene Märkte kaum vorkamen und auch die Preise nur um ein geringes schwankten.

Es war die Zeit des „regulären" Viehhandels, wie er in der Enquete des Jahres 1869 mit wehmütiger Erinnerung genannt wird. Von den Steppen Rußlands bis auf den Markt in Wien bildete er einen Körper; dieselben Geschäftsleute, die in St. Marx mit dem Fleischhauer unterhandelten, erstreckten ihre Thätigkeit durch Agenten, Subagenten und abhängige kleine Händler bis in den Maststall und auf die Viehweide, dieselbe Kapitalskraft gewährte dem Fleischhauer, wie dem Viehproduzenten in Ungarn und Rußland Kredit. Diese Kreditgewährung nach beiden Seiten hin bildete die eigentliche Grundlage der ganzen Organisation; sie erst ermöglichte die für den „regulären" Viehhandel charakteristische Zusammenfassung von Geschäften, durch deren allmähliche Abspaltung und Übertragung an eigene Organe die heutige Gliederung des Viehhandels sich entwickelte.

III.

Die kommunale Fleischkasse; Entstehung des Kommissionshandels.

Den ersten Schritt auf der Bahn weiterer Entwicklung bildet die Abzweigung der Kreditgewährung an den Käufer; wo der Markt seiner eigenen Entwicklung ungehemmt überlassen blieb,

[1] Vortrag des Handelsministers Bruck an den Kaiser am 14. Juni 1850.

dürfte sich dieselbe, je nach den besonderen Verhältnissen, durch die Umwandlung der Makler und Unterhändler des Marktes zu Kommissionären oder dadurch vollzogen haben, daß einzelne Händler neben dem Geschäfte für eigene Rechnung auch den kommissionsweisen Verkauf von Vieh zu betreiben anfingen und ihn allmählich zu ihrem Hauptgeschäfte erhoben, im Laufe der Zeit auch den Händler an ihre Vermittlung gewöhnend und bindend.

In Wien ging der Anstoß dazu, ganz entsprechend den österreichischen Verhältnissen, von einer Maßregel der Regierung aus. Als nämlich im Jahre 1850 die Fleischsatzung aufgehoben wurde, verband man damit neben der Einführung des Schlachthauszwanges und einer Reihe anderer, die Sicherung genügender Konkurrenz im Fleischverkaufe bezweckender Anordnungen, auch die Neuregelung der Verhältnisse des Viehmarktes durch Errichtung einer Fleischkasse[1], um hiedurch den kleinen Fleischer gleich seinen vermögenderen Gewerbsgenossen zur Barzahlung und zum Ankaufe größerer Partien zu befähigen und so auch fremde Händler und Züchter, die sich bei der bisherigen Einrichtung des Marktes demselben fernhielten, zu seinem fleißigen Besuche zu veranlassen. Die Kasse wurde mit einem Fonds von 300 000 Gulden K.-M. gegründet, wozu die Kommune ein in 10 Vierteljahrsraten rückzahlbares Darlehen von 250 000 Gulden K.-M. vom Staate erhielt. Die Fleischhauer hatten als teilweise Deckung für die ihnen einzuräumenden Kredite je eine Kaution von 2000 Gulden K.-M., die mit 4 Prozent verzinst wurde, zu erlegen; Unbemittelten war deren ratenweise Einzahlung gestattet[2].

Durch die Kasse mußte alles Vieh bezahlt werden, das Wiener Fleischer auf dem Markte zum Konsume für Wien kauften. Zu diesem Zwecke wurde jedem derselben ein Kredit bis zur Höhe der eingezahlten Kaution, oder wenn sein 14tägiger Verbrauch an Schlachtvieh diesen überstieg, bis zu der seines kommissionell festgesetzten Bedarfes eingeräumt. Die Dauer des ordentlichen Kredites betrug 14 Tage; war innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht erfolgt, so wurde kein weiterer Kredit gewährt; wurde die Zahlung auch in der dritten Woche nicht geleistet, so war, wenn die Schuld den Kautionsbetrag überstieg, bis zu ihrer Tilgung das Gewerbe zu sperren. Etwaige Kreditüberschreitungen mußten durch Rücklassung einer nach den kurrenten Marktpreisen vom Marktkommissär zu bestimmenden Anzahl von Viehstücken als Pfand gedeckt werden und waren binnen 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls der Kasse das Recht erwuchs, auf dem

---

[1] Provisorisches Gesetz über die Regelung des Fleischergewerbes und Einrichtung einer Fleischkasse, erlassen durch Verordnung des H.-M. vom 25. Juni 1850, R.G.B. 248.

[2] Auf einmal war mindestens zu entrichten von den bereits bestehenden Fleischergewerben der Betrag von 20 Gulden für jeden Ochsen des wöchentlichen Bedarfes, von in Zukunft neu errichteten ein Drittel des Kautionsbetrages; ergänzt wurden diese Einlagen durch die Bezahlung von 1 Gulden K.-M. für jeden durch die Kasse gekauften Ochsen.

nächsten Markttage das verpfändete Vieh zur Deckung ihrer Forderung zu verkaufen. Die Kreditgewährung erfolgte in der Form, daß der Verkäufer auf die ganze Kaufsumme einen Wechsel ausstellte, den der Käufer acceptierte und die Kasse in Eskompte nahm. Der Käufer hatte für den ihm gewährten Kredit 4 Prozent pro anno, der Verkäufer einen Diskont von 1 Prozent des Betrages, der später in eine fixe Gebühr von 1 Gulden K.-M. per Stück Vieh verwandelt wurde, zu entrichten.

Um eine Umgehung des Kassenzwanges zu verhüten, wurde bestimmt, daß außerhalb des Marktes von Wiener Fleischern gekauftes Schlachtvieh nur über den Markt, wo es der Beschau zu unterziehen sei, seinen Weg nach Wien nehmen dürfe und daß für jedes Stück hiebei eine Gebühr von 1 Gulden K.-M. an die Kasse zu entrichten sei. Der gleichen Gebühr unterlagen auf dem Wiener Markte von Landfleischern gekaufte Rinder.

Der mit der Errichtung der Fleischkasse verfolgte Zweck, die bisherige Organisation des Viehhandels zu sprengen, wurde vollständig erreicht. Diese war in ihrer Grundlage getroffen, indem die Kreditgewährung an den Käufer, wenngleich vorläufig nur bei Geschäften mit Wiener Fleischhauern, von einem eigenen Institute übernommen und so das Kreditband gelöst wurde, welches diesen bisher an einen bestimmten Viehhändler fesselte. Jedem Einsender von Vieh war nunmehr bare Zahlung unmittelbar nach Schluß des Marktes gesichert, sofern er an Wiener Fleischhauer verkaufte; unbekümmert um die Kreditwürdigkeit der einzelnen Käufer, nicht mehr beschränkt auf einen kleinen Kreis bezahlender Großfleischhauer, konnte er verkaufen, an wen er wollte, und so war nunmehr auch Personen geringerer Platzkenntnis, dem kleinen Händler und Mäster aus der Provinz, der nur einigemale des Jahres den Markt besuchte, die Möglichkeit direkter Beschickung ohne Vermittlung der erbgesessenen Viehhandelsfirmen gegeben.

Trotzdem wurde ein gewisses Maß von Platzkenntnis auch jetzt nicht entbehrlich; der komplizierte, später noch des näheren zu besprechende Verkaufsmodus, die wiederholte veterinärpolizeiliche Untersuchung der Tiere, die Schwierigkeiten, die mit der Unterbringung und Verpflegung des Viehes von seinem Eintreffen in Wien bis zum Markttage verbunden waren, die vielfachen Unannehmlichkeiten des Marktverkehrs selbst ließen es wünschenswert erscheinen, den Verkauf durch eine Person, die Jahr aus Jahr ein auf dem Markte anwesend und mit seinen Gewohnheiten vollkommen vertraut war, besorgen zu lassen, oder doch eine solche Person als Berater an der Seite zu haben. Hiezu kam noch, daß es ja von vornherein keineswegs gewiß war, ob ein Wiener oder Landfleischhauer das Vieh kaufen werde; für den letzteren Fall bot die Fleischkasse keine Sicherheit, und es war naheliegend, daß ein anderer Faktor sie hier zu ersetzen übernahm; so tritt denn nunmehr eine neue Figur in den Vordergrund, der Kommissionär, oder wie er damals genannt wurde, der Fleischkassier.

Eine Art Vermittler, die Nachfolger der alten Unterkäuffel, hatte es schon vor Errichtung der Fleischkasse gegeben; sie besorgten dem Verkäufer gewisse Dienstleistungen, schrieben die Namen der Fleischhauer, die zusammen eine Partie kauften, auf; gaben Auskunft über die Kreditwürdigkeit einzelner Käufer oder über die Marktlage u. a. Beim Verkaufe selbst beschränkte sich ihre Rolle auf die eines beratenden Vermittlers; der Abschluß fand unmittelbar zwischen den beiden Parteien statt.

Mit der Einführung der Fleischkasse erweiterte sich ihr Geschäftskreis. Vor allem trat zu ihren bisherigen Obliegenheiten die Abwickelung der Manipulation an der Kasse hinzu. Als dann fremde Händler und Mäster in größerer Zahl den Markt beschickten, fingen sie an, für diese das ganze Geschäft zu besorgen und im Falle des Verkaufes an einen Landfleischhauer an Stelle der Kasse selbst das del credere zu übernehmen. Der Eigentümer des Viehs kam zum großen Teile gar nicht mehr nach Wien; er schickte seine Ochsen an den Kommissionär, dieser übernahm sie bei ihrem Eintreffen in der Abladestation, besorgte alle weiteren Manipulationen bis zum Verkaufe und sandte schließlich den von der Kasse ausgezahlten Kaufpreis dem Verkäufer ein. Dafür bezog er eine Entlohnung von 30, 40 bis 50 kr. pro Stück; doch riß bald bei einem Teile der Kassiere der Unfug ein, daß sie sich vom Käufer einen Gulden per Stück verkauften Viehs als Trinkgeld (sog. Schmattes) für seine angebliche Bevorzugung gegenüber anderen Käufern bezahlen ließen, ja sogar direkt beim Kaufe ausbedangen. Einzelne Kommissionäre gingen sogar soweit, daß sie ohne Vorwissen des Fleischhauers dieses Trinkgeld in den Betrag des der Fleischkasse auszustellenden Wechsels einbezogen und bei Einsendung des Geldes an den Auftraggeber zurückbehielten.

Eng verknüpft mit dem Auftauchen dieses neuen Organs des Marktverkehrs und dem direkten Besuche des Marktes durch Mäster und Züchter ist die tiefgreifende Veränderung, die im Geschäftsbetriebe des eigentlichen Viehhändlers vor sich ging.

Durch die Errichtung der Fleischkasse war sein früherer fester Zusammenhang mit dem Viehkonsumenten, dem Fleischhauer, auf einmal gänzlich zerrissen; von Markt zu Markt mußte er nunmehr die Kundschaft sich neu erringen und auch die Regelung des Auftriebes entglitt seiner Hand, als Mäster und Züchter, angelockt durch die von der Kasse gewährleistete Sicherheit der Barzahlung, selbst auf dem Markte erschienen und zu ihnen sich eine neuauftauchende Gruppe von Händlern gesellte, die mit kleinerem Kapital und geringeren Spesen arbeitend, die den Verhältnissen nicht mehr angepaßte, veraltete Form des „regulären" Viehhandels siegreich aus dem Felde schlug.

Die Sicherheit, unmittelbar nach dem Markte, sei es von der Kasse, sei es vom Kommissionär, den Kaufpreis bar ausbezahlt zu erhalten, verringerte schon an und für sich die an die Kapitalskraft eines auf dem Wiener Markte arbeitenden Händlers gestellten Ansprüche, da die Notwendigkeit der Kreditierung an den Fleischhauer

wegfiel; ja, sie gestattete noch eine weitere Reduzierung des notwendigen Betriebskapitals dadurch, daß der Händler beim Vieheinkauf bloß eine verhältnismäßig geringe Angabe erlegte, und sich ausbedang, daß der Rest des Kaufschillings von einem bestimmten Kommissionär, an den die Tiere verladen werden sollten, aus dem auf dem Wiener Viehmarkte daraus erzielten Erlöse an den Verkäufer überwiesen werde.

Es ist klar, daß unter solchen Verhältnissen der Kreis der auf dem Wiener Markte mit Vieh handelnden Personen sich ungemein erweiterte; je nach ihrer Kapitalskraft war die Art und die Dauer der von ihnen betriebenen Geschäfte auch verschieden; genauere Angaben liegen diesbezüglich nur über den galizischen Handel vor. Zu den gewöhnlichsten Geschäften gehörte es hier, einige Tage vor dem Markte, wohl informiert über die zu erwartende Konjunktur, den einlangenden Viehtransporten nach Oswiecim entgegenzufahren, wo sich die Fütterungs- und Tränkestation für die über Galizien kommenden Viehzüge und außerdem ein von Fleischhauern aus Böhmen, Mähren und Schlesien stark besuchter Markt befand, und dort das schon nach Wien unterwegs befindliche Vieh aufzukaufen; der Eigentümer war auch jetzt noch stets geneigt, es abzugeben, wenn ihm ein annehmbarer Preis geboten wurde, da er durch den Verkauf der Gefahr, in Wien eine schlechte Konjunktur zu treffen, zu spät zum Markte zu kommen (eine bei der Unpünktlichkeit der Bahnen häufige Eventualität) oder veterinärpolizeilichen Umständen zu begegnen, entging.

Von dem Markte in Oswiecim ging das meiste und beste Vieh nach Böhmen und Mähren, nur das unverkauft gebliebene wurde nach Wien verfrachtet; ein direkter Besuch des Oswiecimer Marktes durch Händler aus Wien fand daher nur in geringem Maße statt, man zog es vor, auf dem Bahnhofe die mit weniger Spesen belastete rollende Ware zu kaufen.[1]

Diese war nur zum kleinsten Teile vom Züchter oder Mäster direkt verfrachtet, sondern meist schon in der 3. oder 4. Hand.

Das Bauernvieh wurde in Galizien im Auftrage eines Händlers durch Agenten und kleine Zwischenhändler, die in den einzelnen Orten umherzogen, zusammengekauft und an die Bahn gebracht. Hier wurde das schlechte Vieh, das man im Lande selbst als Einstellvieh weiter veräußerte, ausgemustert, das zur Ausfuhr nach Wien bestimmte Mastvieh aber wieder an andere Händler verkauft, die es zu größeren Partien sammelten und dann entweder direkt nach Wien versandten, oder auf den Markt in Oswiecim brachten.

[1] Es wurden von der Nordbahn nach Wien verfrachtet:

	Aus Galizien überhaupt Stück Rinder	davon in Oswiecim aufgegeben Stück Rinder
1867:	45 262	16 153
1868:	64 133	18 621
1869:	64 886	12 079

Diese Käufe und Verkäufe unter Händlern, deren Thätigkeit sich über die Grenzen Galiziens nicht hinaus erstreckte, blieben Bargeschäfte; ebenso der Kauf in den Kontumaz-Anstalten an der russischen und rumänischen Grenze. Erst gegenüber dem letzten Gliede in der Kette der Zwischenhände, dem spekulativen Käufer, der den Viehtransporten entgegenfuhr, trat oft eine Kreditierung des Kaufpreises in der geschilderten Art ein; eine solche fand nunmehr auch vielfach beim Ankaufe größerer Partien im Stalle der Großgrundbesitzer und Brenner statt, doch scheint hier sich das Bargeschäft noch in einem gewissen Umfange erhalten zu haben. Derlei Käufe wurden meist 3—4 Monate vor Vollendung der Mast unter Gewährung eines entsprechenden Vorschusses abgeschlossen und Zahlung des restlichen Kaufpreises in dem einen Falle bei der Übergabe, im andern nach dem Verkaufe in Wien bedungen.

Doch scheinen diese, wie alle andern langaussehenden Geschäfte, gegen früher seltener geworden zu sein.

Denn scharf und unvermittelt traten nunmehr nach dem Wegfalle der regulierenden Thätigkeit des Viehhändlers alten Schlages die Einflüsse der natürlichen Momente, die die Größe des Auftriebes bedingen, hervor; dazu kommen Schwankungen, die durch die Spekulation selbst hervorgerufen werden, von Markt zu Markt verändert sich die Geschäftslage um ein bedeutendes, wie früher um ½ bis 1 fl. schwankt der Centnerpreis von einem Markttage auf den andern jetzt um 2 bis 4 fl. hinauf und hinab.

An die Stelle des geregelten, die Konjunktur bestimmenden Handels ist der spekulative, die Konjunktur benutzende, getreten.

Man strebt darnach, das einzelne Marktgeschäft in möglichst kurzer Zeit abzuwickeln; denn die im Hinblicke auf eine bestimmte Konjunktur begonnene Unternehmung muß abgeschlossen sein, ehe die Konjunktur vorübergeht. Daher die im galizischen Geschäfte zu beobachtende Trennung des Provinzialgeschäftes,, des Sammelkaufes, von dem eigentlichen Markthandel, d. i. dem Ankaufe zur direkten Beschickung des Wiener Marktes.

Es ist eine in den Protokollen der Approvisionierungs-Enquete von 1869 stetig wiederkehrende Klage, daß dem eigentlichen Viehhändler, d. i. dem in der Provinz vom Viehproduzenten kaufenden, die Beschickung des Wiener Marktes infolge der Preisschwankungen und der Unsicherheit des Absatzes, sowie wegen der Behinderung des Exportes von demselben durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen erschwert, ja unmöglich gemacht sei; man ziehe es vor, an Ausländer loszuschlagen, die den Preis auf 3—4 Wochen voraus bestimmen, oder dem Spekulanten zu verkaufen. Dieser trug das Risiko leichter, weil er jedes Geschäft im Hinblicke auf eine bestimmte Marktlage einging, während der Händler in der Provinz mit dem Mäster oft Wochen und Monate früher abschließen mußte, als er das Vieh zu Markte bringen konnte; außerdem empfing jener ja auch eine im Preise sich ausdrückende Risikoprämie.

Ähnliche Erwägungen machten sich auch bei den kleineren Mästern,

die keine regelmäßigen Marktbesucher waren, geltend. Eine ungünstige Konjunktur bedeutete für sie bei direkter Beschickung des Marktes den Verlust des Gewinnes einer ganzen Mastperiode, während sie zu Hause, solange das Vieh im Stalle bei seinem gewohnten Futter stand, immerhin eine gewisse Zeit zuwarten konnten, bis der Händler einen annehmbaren Preis bot; so zogen sie es zum Teile auch jetzt noch vor, sich seiner Vermittlung zu bedienen.

Anders die großen Mastanstalten, die das ganze Jahr oder doch einen großen Teil desselben hindurch Woche für Woche eine bestimmte Menge Vieh zu Markte bringen. Für sie ist das Mastvieh ein notwendiges Nebenprodukt, das, wenn fertiggestellt, verwertet werden muß, und bei der Regelmäßigkeit ihrer Produktion müßten sie auch beim Verkauf an den Händler alle Konjunkturen mitmachen; namentlich gilt dies von den großen ungarischen Spiritusfabriken, die daher auch in der Regel den Markt direkt mit Hülfe eines Kommissionärs beschickten.

Von dieser Seite wurde denn auch der Vorteil der Fleischkasse unumwunden anerkannt, während sonst eigentlich nur der spekulative Zwischenhandel von ihr unmittelbaren Nutzen zog und eine Reihe von Interessenten, deren Gewinnlust sie hindernd im Wege stand, die heftigsten Angriffe gegen sie richtete.

Der Fleischhauer endlich, durch sie befreit von dem Drucke des Händlerkredites, fühlte nur das Unbequeme, das die stärkeren Preisschwankungen für ihn bei einer Versorgung von Markt zu Markt hatten. Ihnen mit den Fleischpreisen immer zu folgen, war bei den bekannten Verhältnissen des Detailhandels unthunlich, für speculative Benutzung der Konjunktur zu ausgedehnteren Deckungskäufen fehlte der kaufmännische Sinn und auch vielfach das notwendige Kapital. Ebenso war es unmöglich, durch Anspannung des Kassenkredites die nötigen Mittel zu beschaffen; bis das langweilige Kommissionsverfahren zur Krediterweiterung durchgeführt war, war die Konjunktur längst vorüber, und auch der Pfandkredit konnte nur in beschränktem Maße zu Vorratskäufen auf längere Zeit hinaus benutzt werden, da jede solche Pfandschuld schon 8 Tage nach ihrem Erwachsen fällig wurde. Kaufte z. B. ein Fleischer, dessen 14tägiger Bedarf auf 20 Ochsen festgestellt war, an einem besonders günstigen Markttage 50 Ochsen ein, so mußte er, da sein regulärer, auf 14 Tage laufender Kredit nur den Betrag für 20 Ochsen umfaßte, 30 Stück davon in den Stallungen des Schlachthauses einstellen und den Betrag für diese binnen 8 Tagen erlegen, also zu einer Zeit, wo er durch den Fleischverkauf erst die Hälfte seines gewöhnlichen Kredites gedeckt haben konnte, widrigenfalls der Kasse das Recht zum Verkaufe der verpfändeten Tiere am nächsten Markttage auf Gefahr und Kosten des Fleischers erwuchs.

Es ist begreiflich, daß man, von solchen Schranken in der Geschäftsgebarung beengt, darauf aus war, das Gesetz zu umgehen. Es geschah dies auf dem Wege eines fingierten Kaufes außer Markt, d. h. es wurde ein auf dem Markte zwischen dem Wiener Fleisch-

hauer und dem Händler abgeschlossener Kauf so behandelt, als ob er außerhalb des Marktes stattgefunden hätte, der Fleischer erlegte 1 fl. K.-M. Marktgebühr für jeden Ochsen und der Wertausgleich erfolgte ohne Einmengung der Kasse, indem der Kommissionär das del credere übernahm.

Verschärft wurden diese Übelstände, wie auch die gegnerische Stimmung der Fleischhauer noch dadurch, daß der kleine Gewerbsmann, der nur einen Kredit von ein paar 100 fl. in Anspruch nahm, die gleiche Kaution erlegen mußte wie jener, dessen Bedarf und Kredit den Kautionsbetrag von 2000 fl. K.-M. weit überstieg. Für jenen bedeutete der seinen Kredit übersteigende Kautions-Betrag ein festgelegtes Kapital, ein Darlehen, das er, der Darlehensbedürftige, der Kasse machte, ohne seinerseits im Bedarfsfalle auf gleichwertige Gegendienste rechnen zu können.

Die Einrichtung des Marktes war die bisherige primitive geblieben. Das Vieh langte größtenteils mit der Staats- und Nordbahn in Florisdorf an; dort wurde es auswaggoniert, der Viehpaß revidiert und eine erste Beschau vorgenommen, die im wesentlichen den Zweck verfolgte, während des Transportes vorgekommene Seuchenfälle sofort zu konstatieren. Die verseuchten Triebe wurden zur Verhütung einer Berührung mit dem übrigen Vieh mit der Verbindungsbahn zum Matzleinsdorfer Bahnhofe und von dort ins Gumpendorfer Schlachthaus gebracht, wo der Verkauf und die Schlachtung erfolgte, insoweit die Tiere nicht der Vertilgung unterzogen werden mußten.

Die in Florisdorf ausgeladenen und unverdächtig befundenen Tiere wurden bei den Wirten des Ortes eingestellt, getränkt, gefüttert, geputzt, mit einem Worte marktgerecht hergerichtet. Erwähnung verdient, daß das Heu zur Fütterung nur zu exorbitanten Preisen zu haben war. Das Bündel zu 3 Pfund kostete 30 kr., der alte Wiener Centner (= 56 ko.) somit 10—12 fl.

Den folgenden Tag wurde das Vieh über den Praterstern, die Weißgerber und die Landstraße nach St. Marx getrieben. Der Markt begann mit Tagesanbruch und dauerte nach der Marktordnung im Sommer bis 4 Uhr, im Winter bis 3 Uhr nachmittags, thatsächlich aber war seine Dauer ganz unbestimmt und hing von der größeren oder geringeren Unregelmäßigkeit des Eintreffens der Viehzüge in Florisdorf und von dem Verlaufe der dort abgehaltenen Beschau ab. Der Trieb von Florisdorf bis zum Markte dauerte 2 bis 2½ Stunden und oft trafen erst nachmittags die letzten Triebe auf dem Markte ein. Eine Folge dieses unregelmäßigen Einlangens der Viehtransporte war der Mangel jeder Übersicht über die Größe der Beschickung und das Vorkommen überhasteter Abschlüsse zu unbegründet hohen Preisen. Namentlich wurde auf der Enquete von 1869 darüber geklagt, daß die Fleischhauer, wenn der Auftrieb sich lange hinausziehe und geringe Beschickung vermutet werde, den Treibern entgegengingen und das Vieh schon vor dem Eintrieb in den Markt wegzukaufen trachteten, dadurch die Preise noch mehr in die Höhe treibend.

Der Hauptmarkt war Montag; an diesem Tage suchte jeder Fleischer seinen Wochenbedarf zu decken; Mittwoch war Nachmarkt, auf dem das Montag übergebliebene Vieh verkauft wurde. Dies war in der Regel solches von minderer Qualität; bessere Stücke blieben nur übrig, wenn ein überspannt hoher Preis gefordert wurde. Hiezu kamen noch die zum Hauptmarkte zu spät eingetroffenen Transporte. In der Zeit zwischen den beiden Märkten blieben die Tiere im Sommer im Freien auf dem Markte, im Winter wurden sie bei Wirten in Simmering oder im Stalle eines Fleischhauers untergebracht.

Die Aufsicht auf dem Markte führte ein Marktkommissär, der zugleich Tierarzt war, und von dem Beamten unterstützt wurde, der Tags zuvor in Florisdorf die erste Beschau vorgenommen hatte; im Vereine mit diesem oblag ihm die Durchführung der veterinärpolizeilichen Kontrolle. Er revidierte beim Eintriebe die Viehpässe, prüfte die Übereinstimmung der darin angegebenen Stückzahl mit der thatsächlich eingebrachten, und beobachtete die Tiere, wie sie an ihm vorbeizogen, ob sie kein Krankheitssymptom aufwiesen.

Bei der Paßrevision beanstandete Triebe und solche, in denen sich mit einem Krankheitssymptom behaftete Tiere befanden, wurden auf einen besonderen Platz gebracht und ihr Verkauf nur zum Zwecke der Schlachtung in einem der beiden Wiener Schlachthäuser gestattet. Die kranken Tiere wurden wieder abgesondert gestellt und je nach der betreffenden Krankheit mit ihnen verfahren.

Außer diesem Geschäfte hatte der Marktkommissär den administrativen Dienst zu besorgen, vorkommende Streitigkeiten zu schlichten, und bei der Ausstellung der Wechsel für die Fleischkasse zu intervenieren. Als Verkäufer erscheinen fast ausschließlich Kommissionäre und Händler; Viehproduzenten, die ihre Ware selbst zu Markte brachten, klagen über trübe Erfahrungen, sobald sie dieser Vermittlung sich entschlagen wollen; der Fleischer wolle mit ihnen nicht direkt verkehren und der Schwarm der verschmähten Agenten und Zubringer räche seine anfängliche Zurücksetzung durch niedriges Angebot und förmlichen Boykott.

Der Verkauf geschah in der Regel partienweise; eine Gruppe Fleischhauer kaufte im Verein eine größere Anzahl Ochsen, wie sie der Verkäufer ausbot, eine Partie oder ein „Bandl"; die Partie wurde in so viele der Qualität nach thunlichst gleiche Lose geteilt, als Fleischer an dem Kaufe teilnahmen, und diese an die einzelnen verlost; die Zahlung erfolgte auf Grund des für die ganze Partie gleichmäßig festgestellten Stückpreises, so daß jeder Fleischer so oft den festgesetzten Stückpreis zu bezahlen hatte, als sein Los Stück zählte.

Das aleatorische Moment, das schon hierin lag, wurde noch verstärkt durch eine eigentümliche Art der Bestimmung des Stückpreises.

Es wurde nämlich teils „auf dem Fuße" gehandelt, d. h. der Stückpreis für die ganze Partie nach dem Augenschein bestimmt, teils auch nach Gewicht im lebenden oder im geschlachteten Zustande.

Beim Handel nach Lebendgewicht wurde der Centnerpreis vereinbart, das Gewicht der ganzen Partie und aus diesem das Durchschnittsgewicht eines Ochsen ermittelt, und auf Grund dieses letzteren der Stückpreis festgestellt, sodaß der Fleischer nicht, wie man erwarten sollte, das thatsächliche Gewicht seines Loses, sondern ein fingiertes, bei dem er verlieren oder gewinnen konnte, bezahlte.

Bei dem Verkaufe nach Schlachtgewicht wurde das Geschäft aber auch für den Verkäufer zum Spiel. Hiebei wurde die ganze Partie in 5 möglichst gleiche Lose geteilt, von denen der Händler eines zog; dieses wurde wieder in zwei der Quantität und Qualität nach möglichst gleiche Hälften geschieden, und abermals durch den Verkäufer das Los gezogen; die so ausgelosten Tiere kamen zur Probeschlachtung, welche unter amtlicher Aufsicht vor sich ging. Hierauf wurde das Schlachtgewicht dieser Tiere unter Einrechnung des Kopfes bis zum 3. Backenzahn, des Unschlittes und der Nieren ermittelt; aus dem Schlachtgewichte des Probeloses das Durchschnittsgewicht eines Probeochsen berechnet und durch die Multiplikation dieser Zahl mit dem vereinbarten Centnerpreise der durchschnittliche Stückpreis bestimmt, der für die ganze Partie galt.

So wurde der Handel zum reinen Hazard; nicht die Marktverhältnisse, sondern ein mehr oder weniger glücklicher Wurf bestimmte die Höhe des Preises, den der Mäster für sein Vieh erzielte; einmal „Kopf" statt „Adler" geworfen, und der Gewinn einer Mastperiode war verscherzt, indem das Gewicht der ganzen Partie gerade aus dem der mindest qualifizierten Stücke berechnet wurde; dazu kamen noch Klagen über unehrlichen Vorgang. Die Teilung der Partie in Lose wurde von den Regieknechten des Schlachthauses besorgt, die sich aus den Fleischhauergehülfen rekrutierten, und es fehlte nicht an Beschuldigungen, daß zwischen ihnen und einzelnen Fleischhauern ein unerlaubtes Einverständnis bestehe; jede Einwendung des Mästers gegen die Zusammenstellung der Lose werde zurückgewiesen, jeder Wunsch des Fleischers berücksichtigt, ja, es werde bei der Probeschlachtung zum Nachteile des Mästers direkt Fleisch und Fett auf die Seite geschafft, bei einem Ochsen oft 8—10 Pfund, und so bei einem Abschlusse von 100 Stück Ochsen ein Verlust von 8—10 Centnern herbeigeführt.

Es muß zugegeben werden, daß mindestens die Möglichkeit solcher Hinterziehungen durch die Menge der Probeschlachtungen, die auf der amtlichen Schlagbrücke vorgenommen wurden, durch die Eilfertigkeit, mit der sie daher vollzogen werden mußten, und durch die hiemit gegebene Schwierigkeit einer gehörigen Überwachung gegeben war. Viele Verkäufer zogen es daher vor, die Probeschlachtung nicht auf der amtlichen Brücke, sondern auf der eines vertrauenswürdigen Fleischhauers zu vollziehen, wo man ruhig und ohne gedrängt zu werden, arbeiten konnte.

IV.

Die Aufhebung der kommunalen Fleischkasse im Jahre 1870: Beherrschung des Marktes durch die Kommissionäre.

Es ist nur begreiflich, daß all' diese Übelstände, die mangelhafte Einrichtung des Marktes, die verfehlte Organisation der Fleischkasse, das Überhandnehmen der Spekulation und des Zwischenhandels, die irrationelle Schlachtungs- und Verkaufsmethode bei jeder Steigerung der Fleischpreise den lauten Ruf nach Abhülfe erweckten.

Im Jahre 1869 führten die sich mehrenden Klagen über die in Wien auf allen Gebieten der Approvisionierung eingetretene Teuerung zur Veranstaltung einer Enquete, auf deren Ergebnisse sich obige Darstellung der Marktverhältnisse aufbaut. Die erste praktische Folge dieser Enquete war die Aufhebung der kommunalen Fleischkasse, die noch vor Schluß der Enquete-Beratungen in der Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 1869 beschlossen wurde.

Mit 1. Juni 1870 hörte die Wirksamkeit der Fleischkasse auf. Man war bei dieser Maßregel einerseits von der Hoffnung geleitet, durch Entfernung dieses Institutes den Verkäufer wieder zur Übernahme des del credere zu nötigen, hiedurch den spekulativen Zwischenhandel einzudämmen, die Schwankungen in Preis und Auftrieb zu verringern und einen dem früheren ähnlichen, geregelten Zustand des Viehhandels herbeizuführen; andererseits glaubte man, die Beschränkung auf einen einzigen Kreditgeber sei eine für den Fleischhauer nachteilige Maßregel, bei freier Konkurrenz der Kredit-Gewährenden werde er bereitwilliger, zu besseren Bedingungen und in größerem Umfange als bisher Kredit erhalten, den wechselnden Bedürfnissen, die die Marktlage bedingen, werde leichter, als durch den schwerfälligen Mechanismus der Fleischkasse, Rechnung getragen werden können und gleichzeitig werde das in den Kautionen unnütz festgelegte Kapital für seine Eigentümer wieder verfügbar werden.

Die Zustände, die vor Errichtung der Fleischkasse geherrscht hatten, zu erforschen und tiefer in die Motive einzudringen, die bei ihrer Errichtung maßgebend gewesen waren, hielt man, wie es scheint, nicht für nötig, ja, man unterließ es sogar, die in der Enquete hierüber gemachten Aussagen objektiv zu prüfen, obwohl bei näherer Betrachtung der Eifer, mit dem so mancher Experte die Vergangenheit pries, hätte verdächtig werden müssen; überhaupt legte man vielfach mehr Gewicht darauf, *Meinungen*, als *Thatsachen* zu erfahren, so daß das in den Protokollen enthaltene reiche und schätzbare Material zur Geschichte des Wiener Marktes von einem Wuste persönlicher Anschauungen und Ratschläge der Experten überwuchert ist. Gänzlich übersah man aber, daß neben der Fleischkasse sich schon längst *in den Kommissionären ein zweites Organ der Kreditgewährung* auf dem Markte herausgebildet hatte, das beim Verkaufe an Landfleischhauer die Kasse ersetzte, und beim fingierten Verkaufe „außer Markt" ihr sogar auf eigenem Gebiete versteckt Konkurrenz machte. Nichts war natürlicher und naheliegender, als daß der Kommissionär

nunmehr, nach Beseitigung der Kasse, auch bei Verkäufen an Wiener Fleischhauer, das del credere übernahm; die Barzahlung blieb dem Verkäufer somit auch jetzt gesichert, nur daß nicht mehr die Kasse, sondern der Kommissionär sie leistete und dafür die Gebühren empfing.

Für eine Rückbildung des Geschäftes in seine alte Form und die Wiedervereinigung der Kreditgewährung an den Käufer mit dem Handel fehlte jeder wirtschaftliche Grund; der Wegfall des Kreditinstitutes, das sie in einem Teile der Fälle besorgt hatte, bewirkte nur, daß der Geschäftsvermittler nunmehr ausnahmslos auch der Kreditvermittler war. Diese Vereinigung beider Funktionen in einer Hand bildet denn auch die Signatur des folgenden Abschnittes in der Entwicklung der Marktverhältnisse und zugleich den Grund für das Emporwachsen der Kommissionäre zu einer herrschenden Stellung auf dem Markte, ähnlich jener, die einst der reguläre Viehhändler eingenommen hatte, wie ja auch das zu ihrer Erlangung und Behauptung angewendete Mittel das gleiche war: Ausnutzung der Kreditnot der Fleischhauer.

Für einen großen Teil dieser war der von den Kommissionären gewährte Kredit geradezu Existenzbedingung. Die Folge davon war für den Fleischhauer der Zwang, seinen Bedarf mehr oder weniger ausschließlich bei jenem Kommissionär zu decken, dem er verpflichtet war, was wieder den letzteren ein thatsächliches Monopol der Geschäftsvermittlung verlieh.

Es wurde nachgerade unmöglich für den Vieheigentümer, direkt mit den Fleischhauern zu verkehren, da diese jedem solchen Versuche gegenüber sich damit entschuldigten, sie hätten ihre bestimmten Vermittler und könnten nicht direkt kaufen, weil sie von den Kommissionären in diesem Falle das nächste Mal keine Ochsen mehr bekämen; aber mehr als das; der Umstand, daß der Fleischer gezwungen war, seinen Bedarf fortlaufend bei dem ihm Kredit gewährenden Kommissionär zu decken, beraubte ihn auch der Stellung eines gleichberechtigten Kontrahenten. Der übrige Markt existierte eigentlich nicht für ihn, und er war angewiesen, zu den Preisen zu kaufen, die der Kommissionär, je nach dem Grade seiner Verschuldung, ihm vorschrieb. Völlig einseitig und frei von jedem Einflusse der Marktlage war die Preisbestimmung zwar auch hier nicht: aber der im Kreditverhältnisse stehende Fleischhauer vermochte die Konjunktur nie mit jener unmittelbaren Gewalt auszunützen, wie ein unabhängiger Käufer, und konnte erst dann von ihr Nutzen ziehen, wenn sie von anderer Seite her bereits nachdrücklich geltend gemacht worden war; er fühlte ihren Einfluß sozusagen erst durch fremde Vermittlung, da ja der Kommissionär darauf bedacht sein mußte, ihm nicht durch zu teuren Verkauf die Konkurrenz mit dem barzahlenden Fleischhauer unmöglich zu machen und so sich selbst den Boden abzugraben.

Innerhalb dieser Klugheitsgrenzen jedoch die Abhängigkeit des Fleischers zur Erzielung möglichst hoher Preise auszunutzen, bestanden für den Kommissionär Gründe manigfacher Art.

Vor allem die Rücksicht auf die Kommittenten und das Streben,

durch bestmöglichen Verkauf sich seine Kunden zu erhalten; verstärkt wurde dieser Beweggrund noch dadurch, daß die den Markt regelmäßig mit größeren Partien beschickenden Kommittenten wie noch heute die Gepflogenheit hatten, ihre Aufträge an mehrere Kommissionäre zu verteilen, um so eine gewisse Kontrolle über dieselben zu üben und ihren Eifer anzuspornen. Es soll vorgekommen sein, daß Kommissionäre, die billiger verkauft hatten, als der von demselben Kommittenten gleichfalls beauftragte Konkurrent, die Differenz der Preise aus eigener Tasche zulegten, um jenem keinen Vorsprung zu lassen und sich die Kundschaft zu erhalten.

Sie waren aber auch unmittelbar an der Höhe der Preise interessiert, da sie neben dem Kommissionsgeschäfte auch Handel für eigene Rechnung betrieben.

Der verschuldete Fleischhauer diente diesem Interesse teils direkt, teils indirekt. Direkt, indem er im einzelnen Falle höhere Preise zahlen mußte, als der unter sonst gleichen Umständen bar zahlende Gewerbsgenosse; wer auf Kredit kaufte, hatte beim Abschluß für den Ochsen 1 fl. Schmattes zu entrichten, dann 1 fl. pro Ochsen und Woche als Zinsen, und mußte außerdem den Centner um 2—3 fl. teurer zahlen und sich mit 2—3 % weniger Abzug begnügen, als jener. Alles in allem kam der Kredit für einen Ochsen in der Woche auf 10—12 fl. d. i., den Preis eines Ochsen, um hoch zu greifen, selbst mit 300 fl. gerechnet, auf 3 bis 4 % per Woche oder 150 bis 200 % im Jahre zu stehen, wovon allerdings nur 17,3 % p. a. offiziell auf die Zinsen entfielen, während der Rest in Form von Schmattes und höheren Preisen gezahlt wurde. Dabei kam dem Kommissionär zu statten, daß die Mehrzahl der Fleischer gar nicht rechnete, wie teuer ihr Kredit war. Sie wirtschafteten schlecht und recht weiter und „trauten sich gar nicht nachzurechnen, wie viel sie eigentlich schuldig seien,“ wie unser Gewährsmann bezeichnend sagte. Daß der Kommissionär sich dann in der Rechnung auch noch zu seinen Gunsten irrte, mag auch vorgekommen sein.

Indirekt wirkte die Abhängigkeit der Fleischer auf die Hochhaltung der Preise im allgemeinen ein, indem sie die Initiative der Fleischer zur Ausnutzung einer ihnen günstigen Konjunktur schwächte und dann, indem das auf ihr beruhende Monopol der Geschäftsvermittlung dem Kommissionär die Mittel an die Hand gab, den Auftrieb in gewissem Sinne zu regulieren und ein Übertreiben des Marktes zu verhindern. Wie früher durch den Händler, so ging jetzt der ganze Auftrieb durch den Kommissionär; insoweit dieser selbst Handel trieb, lag die Zufuhr unmittelbar in seiner Hand; den Kommittenten gegenüber beschränkte sich die Einflußnahme der Kommissionäre naturgemäß darauf, daß sie dieselben, je nach der zu erwartenden Konjunktur, zur Einsendung alles verfügbaren Materials oder zur möglichsten Zurückhaltung aufforderten. Allerdings mag diese Aufforderung mehr oder weniger den Charakter einer direkten Weisung angenommen haben, wenn es sich um Ware handelte, auf die der Kommissionär einen Vorschuß gegeben hatte. Denn auch die Kreditierung

an den Produzenten war bereits großenteils Sache des Kommissionärs geworden, sei es, daß er das Mastvieh unmittelbar belehnte, sei es, daß er dem Händler die Mittel zu seiner Belehnung gewährte, in beiden Fällen gegen die Verpflichtung, das belehnte Vieh ihm zum Verkauf einzusenden, wobei er sich den Vorschuß vom Erlöse abzog.

War trotz dieser Maßnahmen der Markt nach den eingelangten Anmeldungen übertrieben, so griffen die Kommissionäre zu dem Auskunftsmittel, auswärtige Käufer, z. B. Fleischhauer aus Linz, Brünn und anderen Provinzstädten telegraphisch von der für sie günstigen Konjunktur zu verständigen, und so eine Vermehrung der Nachfrage herbeizuführen. Insofern durch diese regulierende Thätigkeit der Entwicklung des spekulativen Handels Grenzen gezogen und die bei den eigentümlichen Verhältnissen der Viehmast nicht unbedeutenden natürlichen Schwankungen gemildert wurden, wirkte sie sogar wohlthätig, wie sie dann auch wieder ihrerseits in diesen beiden Faktoren ihre natürlichen Schranken und Hemmnisse fand; sonderbar muß es aber im ersten Augenblicke erscheinen, daß sie, im ganzen doch auf eine Stabilisierung höherer Preise hinauslaufend, in den Landwirten ihre herbsten Verurteiler, in den Fleischern ihre Anwälte fand. Es ist dies jedoch leicht erklärlich; denn für den Fleischer ist die absolute Höhe der Viehpreise von verhältnismäßig geringer Bedeutung; weit mehr ist er daran interessiert, daß sie gegenüber den durch längere Zeit konstant bleibenden Fleischpreisen nicht allzu große Schwankungen zeigen, und diesem Bedürfnisse entsprach ja die Thätigkeit des Kommissionärs, soweit sie ausgleichend auf die natürlichen Schwankungen des Auftriebes einwirkte; außerdem fiel für den Fleischer der Kredit schwer in die Wagschale, den er beim Kommissionär genoß, was wohl für die meisten ein Hindernis unbefangener Meinungsäußerung gebildet haben mag.

Die von den Viehproduzenten erhobenen Anklagen aber richten sich in der That gegen ganz etwas anderes, als gegen die preishaltende Thätigkeit der Kommissionäre; sie rührten durchwegs von Landwirten und Mästern her, die nicht zu den regelmäßigen Besuchern des Wiener Marktes gehörten, denen gegenüber also auch für den Kommissionär eine ganze Reihe von Motiven zur Erzielung höherer Preise wegfiel[1] — hatte er doch vor allem an ihnen keine ständigen Kunden zu verlieren —, während diejenigen, welche für Schonung und Begünstigung des ihm verschuldeten Fleischhauers sprachen, blieben und relativ an Gewicht gewannen, je weniger geschäftliche Rücksichten gegen den Einsender zu nehmen waren. Hiezu kam noch, daß der Landwirt, der bei seinem seltenen Erscheinen auf dem Markte zufälliger Weise mehrmals eine schlechte Konjunktur antraf, dabei erlittene Verluste, die noch dazu für ihn meist unein-

[1] Exp. Kaltenegger 1881 S. 8: „Die Lage der größeren Landwirte sei naturgemäß eine bessere, namentlich die der großen ungarischen Mäster, denen die Kommissionäre ab und zu ausgiebige Zugeständnisse machen müssen. Die Kosten dieser geschäftlichen Beziehungen tragen die kleinen Landwirte, deren Viehstapel 2 bis 10 Stück beträgt."

bringlich blieben, weil er nicht alle Konjunkturen mitmachen konnte, häufig den Mißständen auf dem Markte zuschrieb; geriet er nun noch obendrein an einen Kommissionär, der sich zu allem Überflusse auch direkt unreeller Praktiken bediente[1], was ja bei manchen vorkam, so schien das absprechendste Urteil über das ganze Institut der Kommissionäre als die Wurzel aller Übelstände auf dem Markte vollauf gerechtfertigt.

Zu einer Verschärfung dieses Urteils mag noch der Umstand beigetragen haben, daß der Landwirt auch bei Verkäufen ab Stall oder auf dem nächstgelegenen Landmarkte häufig den Agenten des Kommissionärs oder Viehhändlern begegnete, die vom Kommissionär Informationen oder Aufträge erhalten hatten und oft auch mit seinem Gelde arbeiteten. Hier lag dann ein unvermittelter Interessengegensatz vor: das Streben nach billigen Einkaufspreisen einerseits, nach teurem Verkaufe andererseits. Insbesondere von seite galizischer Landwirte wird darüber geklagt, „daß der ganze Handel mit Schlachtvieh ein Monopol einzelner bis nach Galizien hinein sich verzweigender Koterien und Familien bilde, das jede Konkurrenz ausschließe[2]."

V.

Der Kampf um die Marktordnung und die Trennung der Kreditgewährung von der Vermittlung.

An Versuchen, den Klagen der Landwirte abzuhelfen und die Geschäftsvermittlung auf dem Centralviehmarkte gesetzlich zu regeln, fehlte es nicht.

Die mit 5. Mai 1873 in Kraft gesetzte provisorische Marktordnung enthält zwar noch nichts darüber; sie beschränkt sich auf einige Bestimmungen über Markttage, Marktzeit, Anmeldung und Auftrieb des zu Markte gebrachten Viehs und auf ein allgemeines Verbot des sogenannten Vorkaufes; dagegen beschloß der Gemeinderat schon im folgenden Jahre, „bei dem nachgewiesen schädlichen Einflusse, den das Institut der Geschäftsvermittler in seinem gegenwärtigen Zustande auf den ganzen Marktverkehr und die Fleischapprovisionierung Wiens hervorbringt", das k. k. Ministerium des Innern zu ersuchen, im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859[3] den Betrieb des Vermittlungsgeschäftes auf dem Centralviehmarkte an eine Konzession zu binden, so daß dazu nur entsprechend qualifizierte Personen in beschränkter Anzahl bestellt werden sollen. Die so bestellten Vermittler sollten beeidet werden und in ihrem Geschäftsbetriebe dem Handelsgesetzbuche unterstehen. Zugleich wurde der Magistrat beauftragt, eine Instruktion für dieselben auszuarbeiten.

[1] So wird über Aufrechnung allzuhoher oder gar nicht aufgelaufener Spesen geklagt.

[2] Exp. Jaworski 1881 S. 15.

[3] Der citierte Paragraph erteilt der Regierung das Recht, im Verordnungswege die Zahl der konzessionierten Gewerbe zu vermehren.

Der Magistrat kam diesem Auftrage nach, doch scheiterte die Durchführung des Gemeinderatsbeschlusses und der auf Grund dessen ausgearbeiteten Instruktion an dem gesetzlichen Bedenken, Personen, die im eigenen Namen fremde Geschäfte abschließen, den handelsrechtlichen Bestimmungen über die Sensale, denen derartige Geschäfte geradezu verboten sind, zu unterstellen.

Darauf faßte der Gemeinderat im Jahre 1875 den Beschluß, daß neben den bestehenden Kommissionären auch beeidete Sensale bestellt werden könnten, wenn sich ein Bedürfnis darnach zeige; zugleich wurde jeder Vorkauf und Zwischenhandel, sowie der Verkauf des Viehs in ganzen „Bandeln" zu einem Durchschnittspreise, der schon 1869 den Gegenstand allgemeiner Beschwerde gebildet hatte, verboten.

Anlaß zu einer abermaligen Erörterung der Angelegenheit bot der Erlaß des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.G.Bl. 37) zur Abwehr und Tilgung der Rinderpest, auf Grund dessen durch eine Ministerialverordnung vom 12. April 1880 (R.G.Bl. 38) die Einfuhr von Rindern aus Rumänien und Rußland nach Ablauf der im Gesetze bestimmten Übergangszeit, d. i. vom 1. Januar 1882 ab verboten wurde. Hiedurch erschien die für den teurer produzierenden inländischen Viehproduzenten schwer besiegbare russische und rumänische Konkurrenz auf dem Wiener Markte beseitigt, während ihm gleichzeitig durch die Sperre der deutschen Grenze die bisherigen Absatzgebiete in Deutschland, Frankreich und England verschlossen wurden. Naturgemäß richteten sich nunmehr die Blicke der Züchter und Mäster auf den Wiener Markt und in einer Reihe von Petitionen forderten sie die Beseitigung der Mißstände, welche seiner Beschickung angeblich im Wege standen. Die hauptsächlichsten dieser Forderungen waren Einführung des Kaufes und Verkaufes nach Lebend-Bruttogewicht; Übernahme der Funktionen der ehemaligen Fleischkasse durch ein vertrauenswürdiges Geldinstitut, das auch dem Viehproduzenten Vorschüsse gewähren sollte, und Ersetzung der Kommissionäre durch amtlich bestellte, beeidete Vermittler, die mit der durch die Kasse zu besorgenden Geldgebarung und Kreditgewährung nichts mehr zu thun haben sollten: also im Wesen Lostrennung des Kreditgeschäftes von der Vermittlung. Der Kern der ganzen Frage war somit von seite der Landwirte vollkommen richtig erfaßt. Aus dem Umstande, daß der „reguläre" Viehhandel der 50er Jahre seine beherrschende Stellung auf dem Markte verlor, sobald die Kreditgewährung an den Fleischhauer ihm entzogen wurde, und daß andererseits nach Aufhebung der kommunalen Fleischkasse ganz dieselbe Macht dem Kommissionär zuwuchs, seit dieser die Kreditierung übernahm, geht mit überzeugender Klarheit hervor, daß Herr des Geschäftes ist, wer den Kredit in der Hand hat. Kreditgewährung an den Käufer bedeutet im Viehhandel Sicherung seiner Kundschaft für die Folge, förmliche Beschlagnahme eines Teiles der Nachfrage, die, wenn sie von einer geschlossenen Gruppe von Geschäftsleuten der Mehrzahl der Käufer gegenüber geübt wird, zur Koncentrierung der Geschäfte in ihrer Hand und zur Monopolisierung des Absatzes führt.

Die einzige Möglichkeit einer Abhülfe gegenüber solchen Zuständen liegt in der Übertragung der Kreditgeschäfte auf dem Markte an ein Institut, das weder mit der Vermittlung, noch mit dem Handel unmittelbar zu thun hat: in der Einführung bankmäßigen Kredites auch in diesem Zweige des Handels. Die alte Fleischkasse hatte, in ihrer Wirksamkeit auf die Wiener Fleischhauer beschränkt, die damals doch nur ca. 2/3 des Auftriebes konsumierten, und auch sonst in ihrer Organisation mangelhaft, diesen Zweck nur unvollkommen erfüllt, gleichwohl war es ein schwerer Fehler, sie aufzuheben, statt sie zeitgemäß zu reformieren; die Folge davon war der Rückschritt zu teilweise bereits überwundenen Zuständen. Nun galt es, den übermächtig gewordenen Interessenten gegenüber das Princip der selbständigen Organisation des Marktkredites wieder zur Geltung zu bringen, und um seine Durchführung dreht sich der nunmehr beginnende Kampf.

Seine erste Phase bildet die abermalige Beratung der Marktverhältnisse im Wiener Gemeinderate. Ihr ging im Frühjahre 1880 eine Expertise voraus, zu der Vertreter aller Marktparteien (Händler, Mäster, Landwirte, Kommissionäre, Fleischhauer) geladen waren, die jedoch gerade in den oberwähnten Hauptpunkten kein anderes Ergebnis hatte, als die Feststellung eines starren Interessengegensatzes.

Was die Verkaufsart betrifft, so wurden damals ca. 200 Stück jedes Auftriebes nach Okularschätzung (auf dem Fuße), der Rest ungefähr zur Hälfte nach Schlachtgewicht, d. h. nach dem Gewichte des Tieres in geschlachtetem Zustande, zur Hälfte nach Lebendgewicht mit einem Abzuge von ca. 30 bis 50% für die nicht in das Schlachtgewicht einrechenbaren Teile und die durch die Schlachtung an sich bewirkte Schwendung, gehandelt. Insofern die Vereinbarung des Prozentabzuges den Zweck verfolgt, der Preisbestimmung lediglich das Gewicht der für den Fleischer nutzbaren Teile zu Grunde zu legen, kann auch sie, wie es ja von den Parteien thatsächlich geschieht, als ein Verkauf nach Schlachtgewicht betrachtet werden, nur daß hier die Bestimmung des durch die Schlachtung bewirkten Ausfalles nicht durch thatsächliches Schlachten des Rindes, sondern durch eine im Einvernehmen beider Parteien erfolgende Schätzung vollzogen wird.

War über die Höhe des Prozentabzuges keine Einigung zu erzielen, so griff man zur Probeschlachtung; ein auf dieselbe Art wie früher bei der Probeschlachtung zur Bestimmung des durchschnittlichen Gewichtes und Stückpreises eines Tieres ausgewähltes Probelos wurde geschlachtet, der sich bei demselben ergebende Abfall vom Lebend- zum Schlachtgewicht in Prozenten berechnet und dieser Prozentsatz für die ganze behandelte Partie in Anwendung gebracht. Ihre wirtschaftliche Begründung fand diese Verkaufsart in den Unzukömmlichkeiten, die eine sofortige Schlachtung der gekauften Rinder für den Fleischer, der sich doch auf 8 bis 14 Tage hinaus versorgt, mit sich bringt; historisch entwickelte sie sich aus dem oben beschriebenen, seit 1875 jedoch verbotenen, bandelweisen Ankaufe von Rindern

zu einem Durchschnittsstückpreise, der im Wege der Probeschlachtung eines Loses ermittelt wurde.

Partienweise wurde zwar auch jetzt noch gekauft; doch wurde nicht mehr für alle Stücke der Partie der gleiche Durchschnittspreis berechnet, sondern jeder Fleischer, der an dem Kaufe beteiligt war, zahlte das thatsächliche Gewicht seines Loses abzüglich der vereinbarten Prozente nach dem zu Grunde gelegten Centnerpreise.

Von seite der Landwirte wurde nun gegen den Verkauf nach Schlachtgewicht, bezw. den ihm substituierten nach Lebendgewicht mit Prozentabzug eingewendet, daß dieser Modus, da ja auch die Notierung nach Centner Schlachtgewicht erfolge, für den Landwirt jeden sicheren Kalkul unmöglich mache; der Prozentabzug sei längst nicht mehr der reine Ausdruck des durch die Schlachtung zu erwartenden Gewichtsverlustes; er steige und falle vielmehr je nach der Marktkonjunktur wie der Centnerpreis. Auch die Probeschlachtung gewähre nur scheinbar eine objektive Grundlage, in Wahrheit sei sie von Zufälligkeiten beeinflußt und gebe bei dolosem Vorgehen die Möglichkeit unrechtmäßiger Benachteiligung eines Teiles. Endlich sei die Notierung, die nur den Centnerpreis und nicht auch die Abzugsprozente angebe, für den Landwirt völlig wertlos. Bei dem von ihnen befürworteten Verkaufe nach Lebendgewicht ohne Prozentabzug gewähre die damit verbundene einfache Notierung die Basis für eine sichere Kalkulation und die Zweifellosigkeit des Ausspruches der Wage schließe jede Möglichkeit einer Übervorteilung und Unklarheit aus, wenn dafür gesorgt sei, daß die Tiere bestimmte Zeit vor dem Markte futterfrei bleiben.

Von der anderen Seite wurde jedoch gegen diese Anschauung geltend gemacht, daß das Lebendgewicht, welches nicht bloß durch Ansatz von Fleisch und Fett, sondern auch durch Aufnahme von Wasser in die Zellengewebe, verminderte Ausscheidung von Kot und Harn und verminderte Atmung und Ausdünstung herbeigeführt werden könne, keinen Aufschluß über die Qualität des Tieres zu geben vermöge. Im Stadium der Hochmast können Tiere sogar an Gewicht verlieren, da Fett leichter sei als Wasser, und andererseits könne man sie durch Verabreichung wässerigen Futters für den Markt geradezu vorbereiten. Daher sei der Kauf nach Lebendgewicht wohl im Stalle eines Mästers möglich, dessen Fütterungsweise man genau kenne, auf einem Markte aber, wo Tiere der verschiedensten Qualität und Rasse zusammenströmen, sei die obligatorische Durchführung dieser Verkaufsmethode ausgeschlossen.

Überdies wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß sie zu einer bloß auf die Erzielung möglichst großen Bruttogewichtes gerichteten Schnellmast und dadurch zur Qualitätsverschlechterung führen werde. Die Landwirte blieben auch mit ihrer Forderung völlig vereinzelt; die Fleischhauer verhielten sich gegen den Kauf nach Lebendgewicht überhaupt ablehnend, die anwesenden industriellen Mäster (Spiritusbrenner), Händler und Kommissionäre, sowie die zugezogenen Fachmänner aus wissenschaftlichen Kreisen schlossen sich teils ihnen an,

teils forderten sie, daß man die Wahl der Verkaufsart den Parteien überlasse.

Auf ähnlichen Widerspruch stieß das Verlangen nach Wiedereinführung der Fleischkasse und Ersatz der Kommissionäre durch amtlich bestellte Vermittler. Die Kommissionäre und ungarischen Fabriksmäster waren an der Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes direkt interessiert; die ablehnende Haltung der Fleischer jedoch wird nur erklärlich, wenn man ihre Verbindung mit den Kommissionären und die liberalisierende Tendenz der Zeit, die jeder obligatorischen Regelung des „freien Verkehrs“ abhold war, in Betracht zieht; doch wurde von ihnen wenigstens die Nützlichkeit der Einführung einer Fleischkasse anerkannt, wenngleich man jeden Zwang dabei perhorreszierte und starke Zweifel äußerte, ob sich ein Institut finden werde, das 14 tägige Kredite ohne Sicherstellung gewähre, und ob eine fakultative Fleischkasse sich gegen die Konkurrenz der Kommissionäre zu behaupten im stande wäre. Der Gemeinderat beschloß denn auch auf Grund eines an ihn erstatteten Magistratsberichtes, die Art und Weise des Verkaufes dem Übereinkommen der Käufer und Verkäufer zu überlassen und nur das schon bestehende Verbot des Verkaufes in Bandeln nach einem Durchschnittspreise zu wiederholen; ferner das bisherige Institut der Kommissionäre als entsprechend beizubehalten, neben demselben aber zur Sicherheit des Verkehrs vier beeidete Vermittler zu bestellen, und endlich die Errichtung einer obligatorischen städtischen Fleischkasse abzulehnen, es jedoch Privatinstituten freizustellen, Kreditgeschäfte auf dem Markte zu betreiben. Diese Grundsätze gelangten auch in der von der Gemeinde nunmehr ausgearbeiteten und von der Regierung unter dem 7. März 1881 provisorisch genehmigten Marktordnung zum Ausdrucke.

Doch schon gegen Ende desselben Jahres geriet die Angelegenheit neuerlich in Fluß, indem die Regierung, gestützt auf § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, (R.G.B. 35)[1] zur Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten, ihre Regelung selbst in die Hand nahm.

Vom 12. bis 16. Dezember 1881 fanden im Ackerbauministerium kommissionelle Beratungen über die Einrichtungen des Wiener Schlachtviehmarktes mit dem ausgesprochenen Zwecke statt, die von den Landwirten und Viehbesitzern gegen dieselben erhobenen Klagen, sowie ihre etwaigen Vorschläge zu deren Neuordnung zu erörtern; es wurden daher auch außer Landwirten nur Vertreter der Kommune und Marktverwaltung und der beteiligten Ministerien zugezogen.

Die vorgebrachten Klagen und Wünsche der Interessenten waren im wesentlichen dieselben, die schon in der vom Magistrate abgehaltenen Enquete ausgesprochen worden waren; nur etwas schärfer accentuiert und breiter gehalten; auch gewichtig unterstützt durch die

[1] § 9 letzter Absatz cit. Ges.: „Die Marktordnung für Viehmärkte ist von der politischen Landesbehörde, bei Viehmärkten von hervorragender Bedeutung — von den Ministern des Innern, des Handels und des Ackerbaues nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinden zu erlassen“.

Aussagen des Marktdirektors. Der wichtigste Teil der Verhandlungen ist jener, der sich auf die Kommissionäre bezieht; er giebt im Zusammenhalte mit den Ergebnissen der magistratischen Expertise des Jahres 1880 das oben von ihrer Thätigkeit entworfene Bild.

Auf Grund der bei den Beratungen geäußerten Wünsche der Viehproduzenten wurde nun von der Regierung eine Marktordnung für St. Marx ausgearbeitet, die nach vorausgegangener Begutachtung durch die Gemeinde und teilweiser Abänderung im Sinne dieses Gutachtens durch Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 3. September 1883, R.G.Bl. 145 erlassen wurde und vom 30. März 1884 ab in Kraft trat.

Der Wiener Centralviehmarkt ist nach derselben der einzige Markt für den Verkauf von zur Schlachtung bestimmtem Großhornvieh, von Kälbern, Schafen und Schweinen für Wien und dessen Umgebung. Er liegt außerhalb des Verzehrungssteuergebietes[1] der Stadt Wien (§ 2 und 3). Die zu Markte gebrachten Tiere müssen mit den gesetzlichen Viehpässen, bezw. Certifikaten versehen sein, vor der Einbringung der sanitätspolizeilichen Beschau unterzogen und mindestens eine Stunde vor Anfang des Marktes schriftlich angemeldet werden. Tiere, welche nicht vorschriftsmäßig angemeldet sind, dürfen erst am nächsten Markttage verkauft werden; ebenso solche, die zwar angemeldet, aber bis zum Beginne des Marktes nicht auf die Verkaufsplätze gebracht wurden, wenn das rechtzeitige Eintreffen derselben nicht durch allgemein bekannte oder nachweisbare Zufälle (Elementarereignisse, Verkehrsstörungen 2c.) verhindert wurde. Absichtliches Zurückhalten angemeldeter Tiere macht straffällig. Die Zahl der angemeldeten und der wirklich aufgetriebenen Tiere wird unmittelbar vor Beginn des Marktes mittels Anschlags kund gemacht (§ 4, 5, 7, 8, 9).

Markttage sind für Rinder sowie für Kälber und sonstige in der Kälberhalle zum Verkauf zu bringende Artikel (ausgeweidete Schafe und Schweine, Fleischwaren) der Montag und Donnerstag, für lebende Schweine Dienstag und Donnerstag, für lebende Schafe Donnerstag (§ 23, 33, 43, 51).

Der Verkauf der Rinder ist nach Lebendgewicht mit und ohne Prozentabzug, nach Stück und nach Schlachtgewicht zulässig, Probeschlachtung und der gemeinschaftliche Ankauf von ganzen Partien Schlachtvieh behufs Teilung derselben, insbesondere durch das Los, hingegen unbedingt verboten (§ 22).

Der Verkauf von Kälbern findet nach Gewicht oder nach dem Stücke, jener von Schafen nach dem Lebend- oder Schlachtgewichte oder dem Paare, von Schweinen nach Lebendgewicht statt (§ 37, 45,

---

[1] Ursprünglich war der Markt innerhalb des Verzehrungssteuergebietes gelegen gewesen, so daß die Steuer beim Austriebe, das ist vom Viehproduzenten oder Händler, gezahlt werden mußte; erst mit 1. Februar 1874 wurde er aus demselben ausgeschieden und blieb es von da an ohne Unterbrechung; die Accise zahlt nunmehr der Fleischer beim Abtrieb der Tiere.

54). Der Wiederverkauf der an demselben Markttage gekauften Tiere auf dem Markte ist untersagt, ebenso der Vorkauf, welcher darin besteht, daß Tiere, die für den Markt angemeldet und zur Veräußerung auf demselben bestimmt sind, noch vor Marktbeginn verkauft werden (§ 15).

Zur Vermittlung von Verkäufen sind als behördlich bestellte Organe die Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse und beeidete Marktagenten bestimmt, doch steht es denjenigen, welche Tiere zu Markte bringen, seien es die Eigentümer oder deren Bestellte, frei, ihre Waren selbst zu verkaufen (§ 14). Wer die Vermittlung der Vieh- und Fleischmarktkasse, deren Errichtung und Führung von der Regierung im Offertwege an die allgemeine Depositenbank vergeben wurde, in Anspruch nimmt, hat seine Marktartikel samt den notwendigen Begleiturkunden an sie einzusenden oder zu übergeben und etwaige besondere Aufträge (wie Verkaufsvermittlung durch einen bestimmten Agenten, Bestimmungen über die Art der Fütterung und des Verkaufes, Preislimito rc.) rechtzeitig bekanntzugeben. Die Kasse überweist sie sodann zur Besorgung und zum Verkaufe den beeideten Marktagenten, die im Wege der Konkursausschreibung vom Wiener Magistrate vorbehaltlich der Bestätigung durch die k. k. n. ö. Statthalterei ernannt werden. Ihre Gesamtzahl wird entsprechend dem Bedarfe behördlich festgesetzt. Sie bilden einen Verband mit einer von der Statthalterei genehmigten Geschäftsordnung und besorgen nach dieser die möglichst gleichmäßige Verteilung der an die Kasse eingesandten Marktartikel unter sich durch ein allmonatlich zu wählendes Komitee, dem auch ein Beamter der Kasse mit beratender Stimme angehört. Parteiaufträge, welche die Zuweisung der Ware an einen bestimmten Agenten vorschreiben, sind dabei insoweit zu berücksichtigen, als das einem einzelnen Marktagenten an einem Markttage hienach zum Verkaufe zu übergebende Quantum auf dem Rindermarkte 200 Stück, auf dem Jung- und Stechviehmarkte 300 Stück, auf dem Schweinemarkte 200 Stück und auf dem Schafmarkte 2000 Stück nicht übersteigt; 2000 ko. Fleischware gelten gleich einer dieser Mengen.

Die Marktagenten haben mit Ausschluß aller anderen Personen allein das Recht, den Verkauf von Marktartikeln, die bei der Vieh- und Fleischmarktkasse einlangen, zu vermitteln, dagegen dürfen sie bezüglich jener Marktartikel, welche nicht bei der Kasse einlangen, weder Geschäfte besorgen, noch Verkäufe vermitteln.

Sie haben die ihnen zugewiesenen Marktartikel zu übernehmen, die Einstellung der Tiere zu besorgen, ihre Fütterung und Pflege zu veranlassen, die Tiere und Feilschaften an den zum Verkaufe bestimmten Plätzen unterzubringen und alle sanitäts- und marktpolizeilichen Formalitäten zu erledigen. Die Verkaufsvermittlung haben sie persönlich zu betreiben und dürfen sie sich eines Gehülfen hiezu nicht bedienen. Die Übernahme des Kaufschillings ist ihnen strengstens untersagt. Ferner dürfen sie für ihre Rechnung weder im eigenen noch in fremdem Namen einen Handel mit Vieh oder sonstigen

Marktartikeln betreiben, noch sich bei den durch sie besorgten Geschäften oder vermittelten Verkäufen irgendwie beteiligen. Eine ähnliche Beschränkung besteht auch für die Kasse. Die übrigen Bestimmungen über Führung des Tagebuches, Austausch von Schlußzetteln 2c. sind den für die Sensale geltenden nachgebildet.

Als Entlohnung für ihre Mühewaltung beziehen die Marktagenten von demjenigen, für dessen Rechnung die Marktartikel verkauft wurden, eine Vermittlungsgebühr von $^1/_4$ % des Bruttokaufpreises bei jedem thatsächlich abgeschlossenen Verkaufe. Diese Vermittlungsgebühr wird samt einer an die Kasse zu entrichtenden Verkaufsgebühr von 0,5 % bei Rindvieh und 0,6 % bei Kleinvieh und anderen Feilschaften, sowie den von der Kasse vorschußweise bestrittenen Fracht- und Transportgebühren, den Kosten der Ausladung, Unterbringung, Fütterung und Pflege, den Marktgebühren und sonstigen Spesen bei der Auszahlung der Kaufschillingsbeträge, welche ausnahmslos durch die Vieh- und Fleischmarktkasse erfolgt, in Abzug gebracht. Ist der Verkäufer auf dem Markte anwesend, so muß diese Auszahlung und Abrechnung ohne Verzug nach Abschluß der betreffenden Verkäufe und jedenfalls noch im Laufe des Markttages geschehen; abwesenden Kommittenten ist die nach Abzug der genannten Gebühren und Spesen erübrigende Kaufsumme unter Erteilung der bezüglichen Abrechnung binnen längstens 24 Stunden nach Schluß des Marktes zu übersenden oder auf Verlangen gut zu bringen.

Verkäufer oder deren Bestellte, die die Vermittlung der Kasse nicht in Anspruch nehmen, haben jeden Verkauf an der Kasse zu melden, erhalten den Kaufschilling nach Abzug eines Kassa-Skonto von 0,3 % bei Rindvieh und 0,5 % bei Kleinvieh und anderen Feilschaften ausbezahlt und übergeben den verkauften Marktartikel der Kasse, die die weitere Ausfolgung an den Käufer übernimmt.

Gekauft kann auf dem Markte nur gegen bar oder auf Grund eines von der Kasse eingeräumten Kredites werden, in jedem Falle aber erfolgt die Zahlung an den Verkäufer durch die Kasse.

Wurde der Kauf gegen Barzahlung abgeschlossen, so ist der Kaufschilling unter Vorweisung des Schlußbriefes (bei durch die Kasse und die Marktagenten abgeschlossenen Verkäufen) oder der Verkaufsanzeige (bei Verkäufen, die der Vieheigentümer oder sein Besteller selbst besorgt) bei der Kasse einzuzahlen und sind sodann die verkauften Marktartikel in Empfang zu nehmen. Hat der Käufer die Zahlung bis zum Schlusse des Marktes nicht geleistet, so ist die Kasse berechtigt, eine Gebühr von $^1/_2$ ‰ des Kaufschillings von dem Käufer einzuheben und, wenn der fällige Kaufpreis auch am nächsten Tage nicht eingezahlt wird, Zinsen und Regiebeitrag wie von einem auf Kredit abgeschlossenen Kaufe zu berechnen. Wurde die Zahlung auch bis zum Beginne des nächsten Marktes nicht geleistet oder wurden die gekauften Marktartikel bis dahin vom Käufer nicht in Empfang genommen, so ist die Kasse berechtigt, dieselben verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse für ihre Forderungen zu befriedigen.

Ein völlig analoger Vorgang wird bei Käufen auf Grund

eines von der Kasse eingeräumten Kredites beobachtet, nur daß hier an die Stelle der Einzahlung des Kaufpreises die bloße Anmeldung des Geschäftes durch den Käufer tritt.

Die von der Kasse eröffneten Kredite sind teils reine Personalkredite, teils auch durch Sicherstellung gedeckt; Fleischhauern und Fleischselchern des Marktgebietes (Wien und Umgebung) gegenüber ist die Kasse zur Einräumung von Personalkrediten für den Ankauf von Schlacht- und Stechvieh verpflichtet; die Höhe derselben wird mit Rücksicht auf die Kreditfähigkeit und den durchschnittlichen 14tägigen, bei Fleischselchern 6 wöchentlichen Bedarf des Kreditwerbers an Schlacht- und Stechvieh festgestellt. Personal-Kredite an Fleischer und Selcher des Marktgebietes zum Ankaufe anderer Marktartikel oder an andere Käufer einzuräumen, bleibt dem Belieben der Kasse überlassen.

Das Ansuchen um Eröffnung eines Kredites ist schriftlich zu überreichen, seine Erledigung hat spätestens binnen 8 Tagen zu erfolgen.

Im Falle der Bewilligung des angesuchten Kredites hat der Kreditwerber einen Deckungswechsel, lautend auf den Höchstbetrag des bewilligten Kredites nebst einer Erklärung beizubringen, durch welche die Kasse in stand gesetzt wird, im Bedarfsfalle von dem Wechsel gegen ihn Gebrauch zu machen.

Kredite, zu deren Einräumung die Kasse nicht verpflichtet war, kann sie außerdem von der Bestellung einer entsprechenden Menge Vieh als Faustpfand oder von einer anderen geeigneten Sicherstellung abhängig machen.

Im ersteren Falle ist sie berechtigt, sich bei Nichterfüllung der Zahlungsverbindlichkeit direkt aus dem Verkaufe des verpfändeten Viehs bezahlt zu machen.

Erfolgt die Zahlung von Beträgen, die auf Grund eines eingeräumten Personalkredites geschuldet werden, nicht zur Verfallszeit, so kann die Kasse die weitere Kreditgewährung an den Schuldner einstellen.

Die Höhe der Zinsen, welche die Kasse für die ihr auf Grund der eröffneten Kredite geschuldeten Summen zu berechnen befugt ist, ist mit 1 % über dem jeweiligen Wechselzinsfuße der österreichisch-ungarischen Bank per annum, der Regiebeitrag mit 1 ‰ bestimmt.

Endlich ist die Kasse noch berechtigt, auf die ihr zum Verkaufe eingesendeten oder übergebenen Marktartikel Vorschüsse zu gewähren.

Es war somit von den Forderungen der Landwirte bloß die nach obligatorischer Einführung des Verkaufes nach Lebendgewicht unerfüllt geblieben; der partienweise Ankauf war untersagt, die Kreditgewährung an den Käufer, wie überhaupt die ganze Geldgebarung von der Vermittlung vollständig getrennt und einem Geldinstitute übertragen, die Geschäftsvermittlung selbst endlich ausschließlich in die Hände beeideter Marktagenten gelegt; scheinbar war sie wohl auch anderen Personen gestattet, in der That aber waren alle berufsmäßigen Vermittler, außer den Agenten, so gut wie ausgeschlossen; denn die „Bestellten“, deren sich der Vieheigentümer zum Verkaufe bedienen

konnte, durften nur für *einen* Kommittenten Aufträge übernehmen und es war von vorne herein undenkbar, daß ein berufsmäßiger Vermittler mit einem so engen Geschäftskreise sich begnügen könne; Bestellter in diesem Sinne war vielmehr nahezu gleichbedeutend mit: Bediensteter.

Es ist nur begreiflich, daß die Kommissionäre, die früher viele hunderte Stück verkauft hatten, sich in der Rolle von solchen „Bestellten" oder von an die Kasse geketteten Marktagenten mit begrenzter Umsatzhöhe nicht gefielen; auch die Beschränkung auf den Handel für eigene Rechnung hätte für sie eine empfindliche Schmälerung des bisherigen Geschäftsumfanges bedeutet, die über sich ergehen zu lassen, für sie kein Anlaß vorlag, so lange noch die Möglichkeit erfolgreicher Abwehr bestand. Diese aber schien dadurch gewährt, daß die neuen Bestimmungen über die Geschäftsvermittlung auch den Interessen ihrer wichtigsten Kommittenten, der ungarischen Großmäster (Spiritusfabrikanten) zuwiderliefen. Dieselben standen als regelmäßige Beschicker jedes Marktes meist schon seit längerer Zeit in fester Geschäftsverbindung mit den Kommissionären, waren deren stetige und beste Kunden und hatten, als solche in weit günstigerer Stellung, wie der kleine landwirtschaftliche Mäster oder Züchter und von vorkommenden Mißbräuchen daher auch weniger betroffen, ein gewisses Vertrauen zu ihren Kommissionären gewonnen[1], das sie in die ihnen unbekannten Neuerungen angeblich nicht zu setzen vermochten. Dem Kommissionär gegenüber war der Großmäster sicher, daß dieser sein Vieh bestmöglichst verkaufen werde, schon um die Kundschaft zu erhalten; eine Kontrolle konnte er durch gleichzeitige Vergebung seiner Aufträge an mehrere Kommissionäre leicht herstellen; ging aber nunmehr die ganze Vermittlung ausschließlich durch die Kasse und die Marktagenten, von denen keiner mehr als eine festgesetzte Menge von Aufträgen übernehmen durfte, so fiel diese subjektive Triebfeder für den Vermittler, möglichst hohe Preise herauszuschlagen, weg; seine Aufträge waren ihm ja sicher. Die Bemessung der Vermittlungsgebühr in Prozenten des Verkaufspreises bot keinen hinreichenden oder doch keinen hinreichend geschützten Ersatz dafür, daß dem Einsender vermöge der Art und Weise der Verteilung der Aufträge an die Agenten nur in beschränktem Maße die Möglichkeit gegeben schien, sich, wenn er unzufrieden war, an einen anderen Vermittler zu wenden. Auch die hervorragende Marktkenntnis, die der Kommissionär sich im Laufe der Jahre angeeignet hatte, war für den neugebackenen Marktagenten, den homo novus auf dem Markte, nicht sogleich zu erlangen; und doch war es für die thatsächliche Bewerkstelligung des Verkaufes nicht unwesentlich, daß der Kommissionär auch den qualitativen Bedarf der einzelnen Fleischhauer genau kannte und dem richtigen Manne die richtige Ware zu bieten wußte.

Von noch größerer Bedeutung für den Mäster war der Umstand,

[1] Siehe oben Seite 219.

daß jeder Kommissionär vermöge der Kreditverhältnisse, die zwischen ihm und den Fleischhauern bestanden, einen mehr oder weniger großen Kreis von Abnehmern präsentierte, die bei ihm zu kaufen wirtschaftlich gebunden waren und somit auch für seinen Kommittenten eine sichere Kundschaft darstellten. Endlich fiel schwer ins Gewicht die in letzter Linie ihnen zu Gute kommende Regulierung des Auftriebes durch die Kommissionäre, die von den Marktagenten nicht zu erwarten war.

Die Bestimmungen über die Verkaufsart, insbesondere das Verbot der Probeschlachtung und des partienweisen Verkaufes, stießen auf ähnliche mehrfache Gegnerschaft.

Der Kommissionär ist Grossist; wenn man 5—600 Stück oder mehr, wie die größten unter ihnen, zu verkaufen hat, ist es eine physische Unmöglichkeit, um jedes Stück einzeln herumzufeilschen; auch für den Mäster war der partienweise Verkauf von großem Vorteile; mit einem Abschlusse, zu einem Centnerpreise war der ganze Trieb verkauft, die minderen Stücke gingen mit den guten, wenigstens als „Ausstoß“ [1]; die Verrechnung war einfach, das Geschäft rasch abgemacht. Beim Einzelverkaufe Stück um Stück wäre er nie sicher, ob und wie viel Stücke verkauft werden, die schlechteren wären entweder nicht, oder nur zu sehr geminderten Preisen abzusetzen, der Verkauf einer verhältnismäßig kleinen Partie würde sich über die ganze Marktzeit ausdehnen und für all' diese Mängel kein einziger Vorteil! Daß die Usance des partienweisen Verkaufes den kleinen, sporadischen Einsender der Gefahr aussetzte, sein Vieh durch den Kommissionär mit schlechterem Material zu einer Partie kommassiert und daher zu gedrückten Preisen verkauft zu sehen, oder beim Einzelverkauf gegen den partienweise absetzenden Großmäster benachteiligt zu sein, war für sie kein Grund, auf die natürlichen Vorzüge ihrer Stellung zu verzichten und die Nachteile sich künstlich aufbürden zu lassen, die der kleine Produzent naturgemäß zu tragen hat. Diese Bestimmung wurde ihnen auch nicht annehmbarer gemacht durch die damit verfolgte Absicht der Regierung, mittels allgemeiner Einführung des Einzelverkaufes es dem kleinen Landwirte und Züchter des Inlandes zu ermöglichen, auch einzelne Stücke direkt auf den Markt zu bringen und die Konkurrenz mit dem großen Mäster unter annähernd gleichen Bedingungen aufzunehmen, während ihm gleichzeitig in der Marktagentur und der Vieh- und Fleischmarktkasse Institute von anerkannter, öffentlicher Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsvermittlung, Kreditgewährung und die Abwickelung der Geldgeschäfte geboten werden sollten.

Geht man auf die letzten Motive zurück, so scheint es, als ob der Erlaß der neuen Marktordnung der heimischen Viehzucht den Wiener Markt auch gegen den Wettbewerb der ungarischen Großproduzenten hätte sichern sollen, nachdem zuvor durch die Sperrung der russisch-rumänischen Grenze die ausländische Konkurrenz beseitigt

---

[1] Siehe unten Seite 249.

worden war, während auf der anderen Seite die ungarischen Viehmäster ihre durch den Ausschluß des osteuropäischen Viehimportes noch gesteigerte Übermacht um jeden Preis zu erhalten strebten; nicht um die Freiheit des Marktes ging der Kampf, wie so oft vorgeschützt wurde, sondern um seine Beherrschung.

Seitens der Ungarn trat man mit voller Energie in denselben ein. Schon im Februar 1884 einigten sich die ungarischen Mäster und die bedeutenderen Kommissionsfirmen, denen sich auch einzelne galizische Viehproduzenten anschlossen, auf einer in Pest abgehaltenen Konferenz, den Wiener Viehmarkt, sobald die neue Marktordnung in vollem Umfange zur Geltung gelangen sollte, nicht mehr mit Schlachtvieh zu beschicken, sondern dasselbe auf einem in Preßburg auf eigene Kosten und unter Mitwirkung der dortigen Gemeinde zu errichtenden Markte zu verkaufen; am 30. März 1884 trat die neue Marktordnung in Kraft, am 21. April fand der erste Viehmarkt in Preßburg statt. Ein Versuch, die Wiener Fleischhauer durch einen Appell an ihren Patriotismus von seinem Besuche abzuhalten, schlug fehl; wohl gaben sie das Versprechen, nicht nach Preßburg zu fahren, wenn der Wiener Markt einen an Quantität und Qualität genügenden Auftrieb aufweise; da dies aber nicht der Fall war, benutzten sie einen vorsichtigerweise schon vorher bestellten Separatzug und schon um 11 Uhr war das Geschäft in Preßburg im vollen Gange. Inwieweit außerdem für den Entschluß der Fleischhauer, den Preßburger Markt zu besuchen, Oppositionslust gegen die Fleischkasse und die neue Marktordnung oder das Kreditband maßgebend war, das sie mit den Kommissionären verknüpfte — wobei zu bemerken ist, daß die Kasse im Anfange ihrer Thätigkeit bei der Kreditgewährung etwas zu strenge vorging —, mag dahingestellt bleiben.

Ein weiterer Versuch der Regierung, durch teilweise Konzessionen, nämlich Wiedergestattung des Verkaufes in Partien und der Probeschlachtung die Interessenten für den Wiener Markt wiederzugewinnen, schlug gleichfalls fehl[1].

Der Schaden, den der Preßburger Konkurrenzmarkt dem Wiener Centralviehmarkte brachte, war ein bedeutender, indem dessen Beschickung sowohl qualitativ wie quantitativ bedeutend zurückging.

---

[1] Min.-Verord. v. 24. April 1884 (R.G.B. 58). Vorangegangen waren Petitionen von Viehhändlern und Mästern der westlichen Kronländer, unter anderen des Klubs der mährisch-schlesischen Zuckerfabrikanten um Wiedergestattung der Probeschlachtung und ein befürwortendes Einschreiten des Wiener Gemeinderates. Schon früher war über Anregung des k. ungarischen Ackerbauministeriums, das von den ungarischen Interessenten um seine Intervention angegangen worden war, § 22 M.-O. dahin ausgelegt worden, daß durch ihn bloß die Probeschlachtung und der partienweise Verkauf unter Anwendung der Probeschlachtung verboten, partieweiser Ankauf nach Lebendgewicht mit und ohne Prozent Abzug aber gestattet sei.

Es wurden beschickt mit Schlachtvieh

im Jahre	der Wiener Markt	der Preßburger Markt
1883 . .	162,564	—
1884 . .	110,426	62,484
1885 . .	116,357	73,458
1886 . .	126,442	77,352
1887 . .	145,434	69,388
1888 . .	199,444	13,132 (bis inkl. 27. Februar).

Nach dem Jahresberichte der Wiener Handels- und Gewerbekammer für 1884, der für den Preßburger Markt in diesem Jahre einen Gesamtauftrieb von 60,524 Stück angiebt, waren von dieser Zahl 42,907 Stück ungarischer, 10,159 Stück galizischer und 7,458 Stück deutscher Provenienz; die galizischen Mäster zogen jedoch bald wieder die Beschickung des Wiener Marktes vor,[1] umsomehr, als auch der größte Teil der galizischen Kommissionäre den Exodus nach Preßburg nicht mitgemacht hatte, da ihnen bei ihrer geringen Kapitalskraft die Errichtung der Kasse keineswegs unangenehm war; den Bestimmungen der Marktordnung gegenüber deklarierten sie sich als Händler (also Vieh e i g e n t ü m e r) oder Bestellte.

Dagegen gehörten einzelne Viehproduzenten aus den deutschen Provinzen zu regelmäßigen Besuchern des Preßburger Marktes.

Für Wien d. h. für das alte Verzehrungssteuergebiet (Bez. I bis IX) wurden in Preßburg gekauft

im Jahre	1884	Stück Schlachtvieh	26 708
= =	1885	= =	32 077
=	1886	= =	30 762
=	1887	= =	26 038

Nicht viel weniger dürfte von Fleischhauern aus den Wiener Vororten angekauft worden sein, obwohl hierüber, sowie über den, übrigens vermutlich geringen Anteil des Lokalkonsums und des Exportes an dem Preßburger Viehhandel nähere Daten fehlen.

Die Bedeutung dieser Ziffern wächst noch erheblich, wenn man in Betracht zieht, daß in Preßburg zum großen Teile Vieh von Primaqualität aus den großen ungarischen Maststallungen aufgetrieben wurde; der für Wien dadurch hervorgerufene Ausfall wäre noch viel empfindlicher geworden, wenn die Kasse nicht bemüht gewesen wäre, durch Aussendung von Agenten und Gewährung von Vorschüssen auf Vieh im Stalle die Beschickung zu heben. Gleichwohl vermochten weder ihre Thätigkeit noch auch die für ihn günstigen Bestimmungen der neuen Marktordnung den Landwirt zu einer ausgiebigen direkten Beschickung des Marktes zu bewegen, denn der Hauptgrund, der ihn davon abhielt und ihn den Verkauf an Händler vorziehen ließ, war die Unsicherheit der Konjunktur von Markt zu

---

[1] Damit stimmt auch die Bewegung des galizischen Auftriebes; aus und über Galizien kamen auf den Markt im Jahre 1883 43 182 Stück, im Jahre 1884 36 153 Stück, im Jahre 1885 wieder 43 466 Stück Schlachtvieh.

Markte, die ja auch die neue Marktordnung nicht verhüten konnte. Was halfen dem Landwirte die vollkommensten Markteinrichtungen, die verbürgte Reellität bei Verkauf und Geschäftsvermittlung, wenn er zufällig einen „übertriebenen" Markt antraf!

Auch war ja die ungarische Konkurrenz keineswegs beseitigt, sie nahm nur, von denselben Vermittlerhänden geleitet wie früher, den Umweg über den Preßburger Markt, der zu einer dauernden Einrichtung zu werden drohte, während die von der neuen Marktordnung erhoffte Steigerung der direkten Beschickung des Wiener Marktes durch den heimischen Viehproduzenten nicht im gewünschten Maße eintrat. Weder aus Galizien, noch aus den deutschen Provinzen wurde in den Jahren 1884 bis inkl. 1887 erheblich mehr Vieh als in den Vorjahren auf dem Wiener Markte aufgetrieben;[1] eher könnte von einer Steigerung der ungarischen Zufuhr gesprochen werden; denn während auf dem Preßburger Viehmarkte die ziemlich gleichbleibende Menge von rund 70000 Ochsen größtenteils ungarischer Provenienz jährlich aufgetrieben wurde, weisen die Zutriebe ungarischer Herkunft auf dem Wiener Markte in den Jahren 1886 und 1887 gegen die beiden Vorjahre eine nicht unbeträchtliche Steigerung auf, wohl in Folge der Bemühungen der Fleischkasse, kleinere ungarische Mäster, die der Preßburger Viehmarktgesellschaft nicht angehörten, zur Beschickung des Wiener Marktes heranzuziehen. Dementsprechend war auch im Jahre 1888 die Zufuhr an ungarischem Vieh, zuzüglich der während der ersten beiden Monate dieses Jahres noch in Preßburg aufgetriebenen Rinder, um rund 28,000, im Jahre 1889 um 40,000 Stück höher als im Jahre 1883, dem letzten vor Einführung der neuen Marktordnung.

Soweit daher die neue Marktordnung den Zweck verfolgte, der inländischen Viehzucht einen erhöhten Anteil an der Deckung des Wiener Viehbedarfes zuzuwenden und den österreichischen Landwirt zu einer stärkeren Beschickung des Wiener Marktes zu vermögen, war ihre Absicht gescheitert, und die Regierung gab nichts preis, was nicht ohnedem schon verloren war, als sie auf Grund eines mit der Vieh- und Fleischmarktkasse geschlossenen Nachtragsübereinkommens mit Verordnung vom 13. Januar 1888, R.G.B. Nr. 6, den § 14 der Marktordnung dahin abänderte, daß es den Eigentümern der Tiere nunmehr freistehe, ihre Ware auch ohne Vermittlung der behördlich bestellten Organe selbst oder durch Bevollmächtigte zu verkaufen. Damit war die Zulassung selbständiger Vermittler neben den beeideten Marktagenten ausgesprochen und den Kommissionären der Zutritt zum Markte wieder eröffnet. Die Trennung der Kreditgewährung von der Vermittlung blieb jedoch bestehen; nach wie vor war die Kasse allein berechtigt, Kredite zu gewähren, ging durch sie die ganze Geldgebarung. Doch bewilligte sie in dem Nachtragsübereinkommen die Herabsetzung der Verkaufsgebühr für Rinder von 0,5 % auf 0,4 % und des Regiebeitrages bei Käufen auf Kredit von

[1] Vgl. Tabelle 1 am Schlusse des Aufsatzes.

1 ‰ auf ½ ‰; verzichtete auf die Einhebung einer Ausladegebühr und der Gebühr von ½ ‰ bei nicht rechtzeitiger Anmeldung der geschlossenen Käufe; räumte der Marktverwaltung ein ausgedehnteres Kontrollrecht ein und empfing dafür als Gegenkonzession die Verzichtleistung der Regierung auf das ihr zustehende Recht einer Kündigung des Übereinkommens vor Ablauf der 15 Jahre, auf welche es geschlossen war.

Die Folge dieser Zugeständnisse war, daß das Kartell der ungarischen Mäster nicht mehr erneuert und der Preßburger Viehmarkt aufgelassen wurde; am 27. Februar 1888 wurde der letzte Markt daselbst abgehalten und am 1. März versendeten die Kommissionshändler Cirkulare, in denen sie bekannt gaben, daß sie vom 5. März an ihre Geschäfte wieder auf dem Wiener Markte betreiben würden. Seither erlitten die rechtlichen Grundlagen des Marktverkehres keine Veränderung.

VI.

Die gegenwärtigen Zustände.

Was vorerst die bauliche Einrichtung des Marktes betrifft, so ist diese heute auf eine Höhe gebracht worden, die den Vergleich mit keinem der großen europäischen Märkte zu scheuen hat.

Schon im Jahre 1873 wurde die Area des Marktes durch die Expropriation anstoßender Gründe auf 46894 Quadratklafter erweitert; in das folgende Jahr fällt der Bau einer Viehschleppbahn und Ausladerampe, die den direkten Bahntransport des Viehs bis zum Markte gestattet, und zehn provisorischer Rinderstallungen mit einem Fassungsraume für 1040 Stück Rinder.

Die Herstellung der übrigen Baulichkeiten begann im Jahre 1880 und war im Jahre 1882 im wesentlichen beendet; die Baukosten betrugen, das Areal eingerechnet, bis heute 3,770,239 fl. 75 kr.

Gegenwärtig umfaßt der Markt eine Grundfläche von 314,047 m², wovon auf die verbaute Fläche 84,318 m² entfallen; die Bauten auf demselben bestehen aus einer Rinderhalle für 4500 Stück mit einem Flächenraume von 17 870 m²; 15 Rinderstallungen für zusammen 3460 Stück, wozu noch die 10 alten, provisorischen Stallungen kommen; einer Kälberhalle für 4500 Stück lebende oder 12 000 Stück tote Kälber (Flächenraum 5584,2 m²); einer Schafhalle für 6000 Stück (Flächenraum 4024,6 m²) und offenen Schafständen für die gleiche Anzahl; einer Schweinehalle für 6500 Stück (Flächenraum 15 598 m²) samt Szallasen für 5320 schwere Schweine und Schweinestallungen für 4640 Jungschweine; zu den Szallasen führt eine Abzweigung der Viehschleppbahn, so daß die Schweine auf einer besonderen Rampe ausgeladen werden. Hiezu kommt noch ein Administrationsgebäude, welches außer der Marktverwaltung noch die Räumlichkeiten für die Fleischkasse und die Restauration enthält; ein ungedeckter Marktplatz mit hölzernen Ständen, ursprünglich für

Beinlvieh, dann als Kontumazmarkt für galizische Schweine und, nachdem die Kontumaz für diese weggefallen war, für T.-Ochsen bestimmt, d. i. für die mit einem Gesundheitscertifikate versehenen und einem T. gezeichneten Rinder aus wegen Lungenseuche gesperrten ungarischen Komitaten, und ein mit dem anstoßenden Schlachthause unmittelbar verbundener Kontumazmarkt für seuchenverdächtiges oder krankes Vieh. An Stelle dieses Kontumazmarktes soll nunmehr ein vom Markte völlig getrennter, durch ein eigenes Geleise mit der Viehschleppbahn verbundener Seuchenhof mit einer Area von 33820 m² treten, der auch ein eigenes Schlachthaus erhalten soll, so daß verdächtige Transporte direkt mit der Bahn hingeleitet und das betreffende Vieh, ohne den Seuchenhof zu verlassen, geschlachtet werden könnte. Mit den Vorarbeiten ist bereits begonnen.

Der Tarif für die Markt- und Stallgebühren ist folgender:

	Marktgebühr pro Markttag	Stallgebühr pro Tag
	in Gulden ö. W.	
I. Auf dem Rindermarkte.		
für 1 Stück Großhornvieh	1	0,10
„ 1 „ Beinlvieh	0,30	0,10
II. Auf dem Borstenviehmarkte.		
„ 1 Schwein	0,10	—
„ 1 große Szállas-Abteilung	—	0,40
„ 1 kleine „ „	—	0,20
III. Auf dem Schafmarkte.		
„ 1 Schaf	0,01	0,01
IV. Auf dem Jung- und Stechviehmarkte.		
„ 1 Kalb, lebend	0,08	0,05
„ 1 „ , ausgeweidet	0,07	—
„ 1 Schwein, lebend oder ausgeweidet	0,010	–
„ 1 Schaf oder 1 Ziege, lebend	0,03	0,01
„ 1 „ „ 1 „ , ausgeweidet	0,03	—
„ 1 Lamm, lebend	0,05	0,01
„ 1 „ , ausgeweidet	0,03	—
„ 1 Spanferkel, 1 Gans } „ 1 Ente oder 1 Paar Hühner }	0,05	—

Außerdem ist für Rinder eine Unterstandsgebühr von 5 Kreuzer per Stück und Tag, für Schweine eine Assekuranzgebühr von 1 Kreuzer für das Stück schwere und ½ Kreuzer für das Stück leichte Ware festgesetzt.

Die Summen der ordentlichen Einnahmen der Kommune aus dem Titel „Märkte und Marktaufsicht", worin jedoch der Ertrag der übrigen Viktualienmärkte ausschließlich der Markthallen inbegriffen ist, betrug im Jahre 1890 522 953 fl.; von den Ausgaben aus dem

gleichen Titel entfielen 202,306 fl., auf Herstellungen auf dem Centralviehmarkte, 122,368 fl. auf das Marktkommissariat und 135,639 fl. auf sonstige Ausgaben für Marktzwecke.

Die Fütterung der in den Stallungen des Centralviehmarktes eingestellten Tiere war früher verpachtet; seit 1885 besorgt sie die Kommune in eigener Regie; die Einnahme aus dem Verkaufe von Fourageartikeln betrug im Jahre 1890 520,986 fl., denen Ausgaben im Betrage von 445,774 fl. gegenüberstehen.

Verabreicht wird als Futter Gerstenschrot, Maisschrot und Heu; von der Mittagsstunde des dem Markttage vorhergehenden Tages an darf jedoch nur mehr Heu gefüttert werden. Zur Tränke müssen die Tiere täglich zweimal kommen; das letzte Mal am Morgen vor dem Markte. Doch soll es trotz dieser Vorschriften vorkommen, daß Bedienstete unreeller Verkäufer das Körnerfutter bei seite schaffen und erst am Morgen des Markttages verabreichen, ebenso auch das Tränken der Tiere nur scheinbar vornehmen, und sie erst unmittelbar vor dem Markte wirklich zum Wasser bringen, um das Gewicht der Tiere durch das schwere Futter und die Wassermenge, die es durstig zu sich nimmt, zu erhöhen. Um dies unmöglich zu machen, wird seitens der Fleischhauer schärfere Überwachung und Einführung der ausschließlichen Heufütterung gefordert, wie sie in den Schlachthäusern ohne Nachteil für die Kondition der Tiere bereits besteht.

Das Verwaltungspersonal des Centralviehmarktes ist der Marktdirektion und weiterhin dem Marktdepartement des Wiener Magistrates untergeordnet. Es besteht aus dem Marktleiter und 15 anderen Marktkommissären, darunter nur 2 Nichttierärzte; an den Montag-Märkten kommen hiezu noch 3 Kommissäre als Aushülfe.

Neuerdings ist die vollständige Trennung des veterinärpolizeilichen Dienstes von der Marktadministration in Aussicht genommen. Die Errichtung einer selbständigen, von der Verwaltung der übrigen Viktualienmärkte losgetrennten Direktion für den Viehmarkt mit direkter Unterordnung unter das Marktdepartement des Magistrates wäre gleichfalls wünschenswert; seitens der Interessenten wird eine Beteiligung an der Marktverwaltung in Form eines *Marktkuratoriums* erstrebt.

Die Obliegenheiten der heutigen Marktverwaltung bestehen in der Handhabung der Veterinär-, Markt- und Gewerbepolizei und in der Führung der Administrativgeschäfte, ferner in der Vermittlung von Streitigkeiten zwischen den Marktparteien.

Es handelt sich hiebei meist um Ersatzleistung für Tiere, die wegen Überfütterung oder aus anderen Gründen erkrankten, verendeten oder der Notschlachtung unterzogen werden mußten. Eine weitere Quelle von Differenzen bildet nichtentsprechende Qualität bei Lieferungsgeschäften auf Grund von Vorabschlüssen. Dagegen kommen Streitigkeiten wegen Nichtzuhaltung eines Geschäftes und dergleichen äußerst selten vor, obwohl weitaus die meisten Abschlüsse ohne Schlußzettel bloß durch Handschlag gemacht werden; die Publizität der auf

dem Markte abgeschlossenen Geschäfte verbürgt an sich schon bis zu einem gewissen Grade einen ehrlichen Vorgang.

Die vorfallenden Streitigkeiten werden großenteils unter den Parteien selbst ausgetragen; dabei fällt die Entscheidung in der Regel „zum Vorteile dessen aus, der eine kräftigere Lunge besitzt, und zum Nachteile desjenigen, der größere Scheu vor dem Prozeßführen hat." Kommt es zu keiner Einigung, so versucht der Marktkommissär zu vermitteln; endlich steht der Rechtsweg offen. So lange nun der Kommissionär noch als solcher auftrat, war er dem Käufer haftbar und gelangte die Sache vor den Wiener Gerichten zur Austragung; heute, wo er bloßer Bevollmächtigter ist, muß man sein Recht bei dem irgendwo in Ungarn oder Galizien ansässigen Vieheigentümer suchen, was mitunter etwas schwierig und kostspielig sein soll. Daher der einmütige Wunsch der Marktparteien nach Kreierung eines kaufmännischen Schiedsgerichtes für alle aus Marktgeschäften sich ergebenden Streitigkeiten.

An untergeordnetem Personal sind an Montagen 10, an den übrigen Tagen 4 Schlachtbrückenaufseher aus den Schlachthäusern zugeteilt; außerdem noch an Donnerstagen wegen der großen Zahl des an diesem Tage zu wiegenden Klein- und Borstenviehes 14 Wägemeister; ständigen Dienst versehen ein Gebäudeinspektor, 9 Nachtwächter, 8 Tagwächter, 2 Aufseher, 35 Taglöhner und 40 Desinfektionsarbeiter.

Die Treiber stehen nicht in kommunalem Dienste, werden aber von der Marktbehörde evident gehalten und mit einer Blechnummer beteilt, die sie sichtbar an der Brust zu tragen haben; ihre Zahl beträgt ungefähr 500, wozu noch etwa 150 im festen Lohne der Kommissionäre stehende Treiber kommen, die keine Nummer tragen.

Die veterinärpolizeiliche Untersuchung findet zum erstenmale beim Ausladen der Tiere statt; beim Passieren der Zählbuchten wird eine Nachkontrolle geübt, endlich vor dem Auftriebe in die Marktstände und vor dem Verlassen des Marktes eine abermalige Untersuchung vorgenommen. Während der Zeit, durch welche das Vieh in den Stallungen des Marktes steht, unterliegt es einer fortgesetzten veterinärpolizeilichen Überwachung.

Einlangende seuchenverdächtige Triebe oder solche, in denen ein Seuchenfall vorgekommen ist, werden unmittelbar von der Ausladerampe, und zwar die gesunden Tiere im Triebe, die kranken im Wagen in das an den Viehmarkt grenzende Schlachthaus gebracht und an dem Markttage auf dem Kontumazmarkte aufgestellt. Nach Beendigung des Marktes gelangen sie in das Schlachthaus zurück und dürfen es nicht mehr lebend verlassen. Mit der weiteren Ausladung wird erst fortgefahren, wenn die von den Tieren betretene Stelle der Rampe desinfiziert ist. Kommt in einer Stallung ein Seuchenfall vor, so wird mit der ganzen Stallabteilung in gleicher Weise verfahren und der Stall gründlich desinfiziert. Übrigens findet eine Reinigung und Desinfektion des ganzen Marktes nach jeder Benutzung statt. Dem Übelstande, daß seuchenverdächtige Triebe, um von der Rampe in das Schlachthaus zu gelangen, den Markt passieren müssen,

wird durch die Errichtung des Seuchenhofes, der mit der Viehrampe durch ein eigenes Geleise verbunden ist, abgeholfen werden.

Für den Wiener Konsum außerhalb des Marktes angekauftes Vieh muß gleichfalls auf dem Markte ausgeladen und hier beschaut werden; da dies eine Benutzung der Markteinrichtungen bedingt, ist dafür auch die Marktgebühr zu bezahlen. Nur die Kühe der Wiener Milchmeier werden direkt in das Schlachthaus getrieben, da sie ohnehin durch einen Abtriebszettel gedeckt sein müssen, der bestätigt, daß sie aus einem gesunden Stalle kommen.

Die Vermittlung des Marktverkehrs ruht heute bereits wieder zum größten Teile in den Händen der Kommissionäre; die Marktagenten, welche zur Zeit des Preßburger Marktes über die Hälfte alles aufgetriebenen Viehes verkauften[1], sind heute auf den 6. bis 8. Teil des Auftriebes beschränkt. Eine bedeutende Verschiebung der Verhältnisse zu Gunsten der Kommissionäre verursachte die vor etwa einem Jahre (1891) erfolgte Etablierung gerade der tüchtigsten Agenten als selbständige Kommissionäre, wobei sie eine große Zahl von Kommittenten mitzogen, die ihr Vieh bis dahin der Kasse zum Verkauf durch die Agenten eingesandt hatten.

Daß ohne Vermittlung der Kasse, bezw. der Marktagenten oder eines Kommissionärs verkauft wird, kommt äußerst selten vor. Selbst jene Viehmäster, die persönlich jeden Markt besuchen, geben ihr Vieh in Kommission; sie besorgen dann zwar den Verkauf, selbst in direkter Verhandlung mit dem Käufer, überlassen jedoch die Abwickelung aller übrigen Geschäfte, die mit dem Beschicken des Marktes verbunden sind, dem Kommissionär, nehmen auch seine Informationen in Anspruch und bezahlen dieselbe Kommissionsgebühr, wie andere, die nicht persönlich zu Markte kommen.

Rechtlich erscheinen die Kommissionäre heute als „Bevollmächtigte" der Vieheigentümer; thatsächlich betreiben sie jedoch regelrechte Kommissionsgeschäfte. Sie übernehmen Vieh zum Verkaufe im eigenen Namen, beheben den Erlös dafür an der Kasse und senden ihn dem Kommittenten ein; besorgen aber daneben durch ihre Agenten auch auf auswärtigen Märkten oder beim Produzenten den Einkauf von Magervieh für den Mäster, von Fettvieh für den Fleischhauer, sowohl ohne vorherige Preisfestsetzung als auch zu einem vereinbarten Centnerpreise gegen feste Rechnung; treiben endlich auch einen mehr oder weniger ausgebreiteten Handel für eigene Rechnung.

Auch der Schlachtviehexport, der jedoch aus später noch zu erörternden Gründen meist nicht über den Wiener Markt, sondern direkt vom Stalle des Mästers ausgeht, scheint großenteils durch sie vermittelt zu werden.

Was die Kreditgewährung im Viehhandel betrifft, so liegt dieselbe gegenüber dem Viehproduzenten noch heute großenteils in der Hand der Kommissionäre, welche auf das noch in Mast stehende

[1] Der Rest ging durch die auf dem Wiener Markte verbliebenen und daselbst unter dem Titel von Händlern geduldeten kleineren Kommissionäre.

Vieh teils in Form bloßen Buchkredits, teils gegen förmliche Verpfändung der Tiere, die dann mit dem Brande des Kreditgebers versehen werden, Vorschüsse gewähren. Auch die Fleischkasse macht derartige Geschäfte und sogar die Händler, wenngleich letztere meist mit dem Gelde der Kommissionäre[1]. Es sind somit bei der Kreditgewährung an den Vieheigentümer alle Faktoren beteiligt, die je auf dem Markte Kreditgeschäfte betrieben. Die Kreditierung an den Käufer, d. i. den Fleischhauer besorgt in der Regel die Kassa; doch kommt es vor, daß Leute die ihren Kassenkredit voll in Anspruch genommen haben und in Zahlungsschwierigkeiten geraten, oder aus anderen Gründen ihren Kredit überschreiten wollen, ohne von der Kasse eine solche Kreditüberschreitung bewilligt erhalten zu können, eine Barzahlung fingieren, zu der der Kommissionär das Geld giebt, um es beim anderen Schalter abzüglich des Sconto wieder zu erhalten. Auf diesem Wege wurde die Kreditwährung durch den Kommissionär wieder eingeschmuggelt. Sie wird jedoch in der Regel zum Unheil für den betreffenden Fleischhauer; er ist nunmehr an seinen Kreditgeber gebunden, muß seinen Bedarf zu Preisen, die die gewöhnlichen oft um 10 Gulden und mehr per Stück übersteigen, fortlaufend bei ihm decken und treibt mehr und mehr seinem Ruin zu; für die Kasse ist es stets das Signal zu erhöhter Vorsicht, wenn sie auf eine derartige Verbindung dadurch aufmerksam wird, daß ein Fleischhauer plötzlich gegen Barzahlung bei ein und demselben Kommissionär zu kaufen anfängt.

Schon aus dieser Thatsache ergiebt sich, daß die Kasse als Kreditinstitut für den Fleischhauer von höchster Bedeutung ist. Selbst diejenigen unter ihnen, welche im Banne „freiheitlicher" Anschauungen stehen und noch heute eine principiell gegnerische Haltung gegenüber dem obligatorischen Charakter und dem Kreditmonopol der Kasse einnehmen und daher ihre Umwandlung in eine fakultative Institution fordern, anerkennen ihre Kulanz und ihr Entgegenkommen[2].

Auch die geschäftsvermittelnde Thätigkeit der Kasse oder richtiger, der an sie angegliederten Marktagenten ist, wenngleich verhältnismäßig gering, doch äußerst wohlthätig, indem sie als ein öffentlicher Kontrolle unterliegendes Konkurrenzinstitut, das jederzeit bereit ist, von den Kommissionären sich abwendende Kunden aufzunehmen, gegen etwaige Übergriffe derselben eine gewisse Gewähr bietet.

---

[1] Vgl. unten S. 242.

[2] Im Jahre 1875, fünf Jahre nach Aufhebung der alten Fleischkasse, äußerte der Wiener Gemeinderat Weißenberger, zugleich einer der bedeutendsten Fleischhauer, bei der Teuerungsdebatte im Gemeinderate: „Nachdem man die Kasse einmal eingeführt und die eigentlichen Händler vom Markte vertrieben hatte, durfte man sie nicht aufheben.... weil eine große Zahl von Fleischhauern ohne die richtigen Mittel zur Geschäftsführung war. Demungeachtet hat man die Fleischkasse aufgehoben und es haben sich auf dem Markte Kommissionäre und Kassiers eingeschlichen, welche daselbst den Kreditverkehr vermitteln und die man heute allgemein anfeindet..... Der Markt, auf dem wöchentlich ein Verkehr von mehr als 1/2 Million Gulden gemacht wurde, war mit ihrer Aufhebung plötzlich ohne Kreditvermittlung".

Daß über die Höhe ihrer Gebührensätze geklagt wird, ist von vornherein zu erwarten; bildet doch die Herabminderung von Spesen und Gebühren ein modernes Arkanum, das angepriesen wird, so oft es sich um Behebung einer Notlage oder Verbilligung eines Artikels handelt. Ein erschöpfendes und sachliches Urteil hierüber, sowie über die damit eng zusammenhängende Frage der Verstaatlichung des Institutes, ließe sich nur im Zusammenhang mit der Erörterung der Preisbildung im Vieh- und Fleischhandel abgeben, die indes außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

Schwerer fällt die Klage ins Gewicht, daß der Kassenkredit, wie jeder bankmäßige der von gewissen äußeren Kriterien der Kreditfähigkeit ausgehen muß, zu wenig Elastizität besitze, um dem je nach der Marktlage wechselnden Kreditbedürfnisse zu entsprechen, so daß der Fleischhauer im Falle einer Kreditüberschreitung zur fingierten Barzahlung seine Zuflucht nehmen müsse. Abgesehen davon, daß in solchen Fällen eine Erweiterung des Kredites durch Eröffnung eines Pfandkredites oder Gewährung entsprechender Sicherstellung wohl möglich erscheint, dürften auch Spekulationskäufe bei Fleischhauern infolge des Mangels an kaufmännischem Geiste bei dem Gros dieser Gewerbetreibenden nur verhältnismäßig selten vorkommen. Im ganzen erscheint die Einführung der Fleischkasse und die Trennung der Geschäftsvermittlung von der Kreditgewährung als eine vollkommen richtig gedachte und von den besten Folgen begleitete Maßregel[1].

Ein sprechendes Analogon zu der durch die erste Einführung einer Fleischkasse im Jahre 1850 auf dem Rindermarkte hervorgerufenen Entwicklung bieten die Veränderungen, welche die Einführung der Vieh- und Fleischmarktkasse im Borstenviehhandel, auf den sich die Wirksamkeit der alten Fleischkasse nicht erstreckt hatte, bewirkte.

Der gesamte Auftrieb an Borstenvieh wurde früher von Händlern zu Markte gebracht, zu denen die Selcher großenteils in einem Kreditverhältnisse standen. Diese Händler machten ihre Einkäufe selbst wieder meist auf dem Borstenviehmarkte in Steinbruch bei Pest, der den Sammelplatz für die gesamte ungarische Schweineproduktion bildete, und sorgten stets dafür, daß nur eine dem Bedarfe eben entsprechende Menge nach Wien kam; der Überschuß wurde in Steinbruch zurückgehalten. Ließ es sich ein Produzent beifallen, selbst mit seiner Ware nach Wien zu kommen, so wurde er „geschachtet", wie der terminus technicus lautet, das heißt durch konsequentes Unterbieten und Aufbietung des ganzen Einflusses, den der Händler auf den ihm verschuldeten Selcher hatte, genötigt, seine Ware wieder unverkauft abzutreiben oder zu den niedrigsten, der Marktlage keineswegs entsprechenden Preisen loszuschlagen; es half ihm auch nichts, wenn er den nächsten Markt abwartete, das Manöver wurde einfach

[1] Vgl. auch Dr. Levy v. Halle, Die Organisation des Berliner Vieh- und Fleischmarktes, Jahrgang XVI S. 412—413 dieses Jahrbuches.

wiederholt. So blieben die Händler unumschränkte Herren des Marktes, bis die Fleischkasse kam.

Die Marktagenten spielten nunmehr eine ähnliche Rolle, wie früher die Fleischkassiere auf dem Rindermarkte gegenüber dem regulären Viehhandel. Auf die Geldkraft der Kasse gestützt, traten sie den Händlern als ebenbürtige Konkurrenten gegenüber, gleich ihnen berufsmäßig auf dem Markte beschäftigt, mit dem ganzen Handel innig vertraut und noch dazu durch die Kasse zu einer höheren Einheit verbunden. Gleichzeitig wurde auch noch durch die Kasse die Verbindung zwischen den Händlern und Selchern gelöst, und so jedem Marktbesucher gegenüber der Nachfrage die gleichen Chancen geboten. Die Folge war, daß bald der Produzent den Wiener Markt selbst zu besuchen begann; heute kommen ungarische Bauern mit 50 oder 100 Stück Schweinen selbst herauf, die Kasse belehnt ihnen dieselben, ihre Agenten besorgen den Verkauf und auch der kleine Einsender ist sicher, nicht schlechter zu verkaufen, als es die Marktlage bedingt. Dem Handel ist der Boden entzogen; er ist im Hinschwinden, wie seinerzeit der reguläre Viehhandel; das beste Zeichen dafür ist, daß die ehemaligen Händler einer nach dem andern anfingen, Kommissionsgeschäfte zu betreiben und so heute schon vielfach mehr Kommissionäre als Händler sind. Dabei sind die Auftriebe um mehr als die Hälfte stärker denn je und der Preis der Schweine dementsprechend niedrig, obwohl der Produzent heute besser seine Rechnung findet. Daß von dem Borstenviehhändler ähnliche Klagelieder angestimmt werden, wie seinerzeit von den Ochsenhändlern, ist selbstverständlich.

Anschließend an den Schweinehandel mögen hier auch die übrigen Zweige des Stechviehhandels eine kurze Erörterung finden.

Die nach Wien gebrachten Kälber sind meistenteils Saugkälber, die knapp das zur Schlachtung gesetzlich vorgeschriebene Alter erreicht haben; daher werden sie auch in der kälteren Jahreszeit fast durchwegs in geschlachtetem Zustande zu Markte gebracht. Die Mehrzahl der Kälber kommt aus den vorzugsweise Milchwirtschaft treibenden Ländern, so namentlich aus Nieder- und Oberösterreich, und Salzburg, ferner aus Mähren. Im Winter werden sie auch aus weiteren Entfernungen nach Wien geschafft, nämlich aus Tirol, Galizien und selbst aus Vorarlberg, natürlich in geschlachtetem Zustande; dem Lebendtransport zieht bei der Jugend der Tiere, die selbst noch kein Futter nehmen, die Entfernung gewisse Schranken.

Eigentliche Mastkälber kommen nur in verhältnismäßig geringer Zahl zu Markte; die meisten davon sendet Steiermark. Die Mastung besteht darin, daß man ein Tier an 2 Kühen saugen läßt; später füttert man es auch mit Eiern und Nudeln.

Der Verkauf von Kälbern auf dem Markte erfolgt ebenfalls meist durch Kommissionäre; Einsender sind teils die Erzeuger, teils Händler; namentlich Landfleischhauer treiben oft neben ihrem Geschäft den Kälberhandel. Eine nicht unbedeutende Zahl von Kälbern wird durch die sogenannten Kälberkuhhändler auf den Markt oder

auch direkt an die Fleischer geliefert; es sind dies Händler, welche die Milchmeier von Wien und Umgebung mit frischmelkenden Kühen versorgen; das saugende Kalb wird als Beleg dafür, daß die Kuh erst seit kurzem milcht, mitgebracht, aber vom Milchmeier natürlich nicht gekauft, so daß der Händler es gesondert verwerten muß.

Für Schafe und Hammel ist Wien bei seinem geringen eigenen Konsum dieser Fleischsorte der Hauptsache nach nur Exportmarkt für Paris. Die Stimmung des Pariser Marktes bedingt daher auch den Geschäftsgang auf dem hiesigen, ja sogar die Zufuhren richten sich nach den Verhältnissen des Pariser Marktes; das Hauptproduktionsland ist Ungarn; im Frühjahr sendet es meist Masthammel, die über Winter mit Maisschrot, Rüben u. a. fett gefüttert wurden, im Spätsommer Weidehammel. Einsender sind Züchter und Händler in ziemlich gleicher Anzahl.

Auf dem Rindermarkte, zu dessen weiterer Schilderung wir jetzt zurückkehren, findet die direkte Beschickung des Marktes durch Produzenten in noch größerem Umfange statt; hier sollen diese angeblich 60%, die Händler bloß 40% des Auftriebes zu Markte bringen und zwar soll dies Verhältnis ein ziemlich konstantes sein.

Der Händler kauft ungemästete Thiere, sogenanntes Beinlvieh[1], meist auf Landmärkten, aber auch direkt von den Bauern; nicht selten kommt es vor, daß Landfleischhauer, die zur Deckung ihres eigenen Bedarfes mit den Bauern der Umgebung in beständigem Verkehre bleiben müssen, nebenher Viehhandel in der Art betreiben, daß sie auf ihren Geschäftsgängen (ins Gäu gehen) alles verkäufliche Vieh aufkaufen und, was sie nicht selbst brauchen, an den Händler veräußern oder direkt nach Wien an den Kommissionär schicken.

Das Mastvieh wird meist im Stalle gekauft; denn der Mäster besucht in der Regel nur große Märkte, wie den Wiener oder Pester. Bei kleineren Mästern kauft der Händler die ganze Partie auf einmal, bei großen meist alles Vieh, das in der Saison fertig gestellt wird, indem er es nach und nach partienweise, wie es reif wird, übernimmt. Die Zahlung ist auf Märkten und beim Kaufe von Bauern immer bar. Im Stalle des Mästers wird in der Regel gegen Vorschuß oder Angabe gekauft, der Rest durch den Kommissionär nach dem Verkaufe auf dem Markte in der schon besprochenen Weise dem Mäster aus dem Erlöse überwiesen. Von einer eigentlichen Kreditierung durch den Händler kann also kaum gesprochen werden. „Die Händler sind der Mehrzahl nach arme Teufel, die nicht viel haben"[2], meinte einer der hervorragendsten Kommissionäre, „der Mäster hat in der Regel mehr Geld als sie". Es scheint auch, daß die Händler vielfach mit dem Gelde der Kommissionäre arbeiten.

Eine bemerkenswerte Art des Viehhandels ist es auch, daß der Händler das Magervieh kauft, bei einem Brenner oder Brauer ein-

---

[1] Zur Wurstfabrikation bestimmtes Rindvieh, meist kleinen Schlages.

[2] Welcher Gegensatz zu der Rolle, die der „reguläre" Viehhändler einst auf dem Wiener Markte spielte!

stellt und für den Centner Aufmastung ein bestimmtes Entgelt entrichtet oder den Mäster an dem Mehrerlöse, der bei dem Verkaufe des Fettviehs über den Einkaufspreis des Magerviehs erzielt wird, participieren läßt.

Die Trennung des Sammelkaufes vom Markthandel scheint fortzubestehen, überhaupt die Arbeitsteilung in diesem Handelszweige ziemlich weit fortgeschritten zu sein. Die Langsamkeit des Transportes, die vielen Aufenthalte unterwegs, wozu bei einer eventuellen Öffnung der Grenze noch die Kontumazanstalten kämen, fordern den Zwischenhandel geradezu heraus; insbesondere in der Tränkestation Oswiecim wird, wie schon erwähnt, viel gekauft. Dieser Handel findet auch nach dem Eintreffen der Tiere in Wien noch nicht sein Ende; es kommt angeblich vor, daß mit dem Händler, dem die eingelangte, von einem Kommissionär übernommene und auf dem Markte eingestellte Partie gehört, ein oder zwei Tage vor dem Markte ein zweiter mit in den Stall kommt, die Partie besichtigt und kauft, ja Partien aus bekannten Maststallungen, die eine ziemlich gleichmäßige Qualität erzeugen, werden sogar im Kaffeehause, noch vor ihrem Eintreffen in Wien, und ohne daß der Käufer die Ware gesehen hat, gekauft und auch eventuell wieder weiter verkauft. Eine Unterdrückung dieses Handels ist schwer möglich, da der Eigentümer des Viehes in gar keine Beziehungen zu den Marktbehörden tritt und der Kommissionär, der alles besorgt, bei diesen Transaktionen immer derselbe bleibt. Übrigens sind alle diese Käufe und Verkäufe Spekulationsgeschäfte, die im Hinblicke auf das Eintreten einer vermuteten Konjunktur geschlossen werden und auf den schließlichen Marktpreis nicht leicht einen Einfluß äußern können, da das Vieh meist schon auf dem Markte eingestellt ist und nicht zurückgezogen werden kann. Eine andere, weit bedenklichere Art von Zwischenhandel findet auf dem Markte selbst während der Verkaufsstunden statt und auch sie entzieht sich der Ahndung der Behörden, weil in der Regel der Kommissionär den Zwischenhändler deckt. Ersterer ist Grossist, der nur partienweise verkauft, und nicht wegen jedes einzelnen Ochsen mit dem Fleischer lange herumhandeln kann; der Zwischenhändler verkauft en détail; vor Beginn des Marktes ersteht er vom Kommissionär — gegen Kredit — eine kleine Partie und verkauft diese dann einzeln an die Fleischhauer. Dabei schlägt er sich mindestens einen um 1 Gulden höheren Centnerpreis und ein Perzent weniger Abzug heraus und hält an seinen Preisen mit großer Zähigkeit fest. Wird er gefragt, so giebt er sich für den Angestellten eines Kommissionärs aus, der dann seine Angabe bereitwilligst bestätigt.

Indes muß hervorgehoben werden, daß die ersten Kommissionsfirmen in derartige Geschäfte sich nicht einlassen und auch ihren Namen nicht als Deckmantel dazu leihen, wie sie überhaupt im Rufe vollkommenster Reellität stehen.

Direkt, d. h. ohne Vermittlung eines Händlers, wird der Markt von den größeren Mästern beschickt; die kleineren, die nicht allwöchentlich den Markt besuchen und daher auch nicht alle

Konjunkturen mitmachen können, ziehen es aus den schon mehrfach erwähnten Gründen vor, an den Händler zu verkaufen.

Das magere Vieh zum Einstellen wird in Ungarn meist auf den Landmärkten gekauft; teils durch die Vermittlung des Wiener Kommissionärs, der dann auch das Fettvieh zum Verkaufe übernimmt, teils durch lokale Agenten, Vermittler und Händler, oder durch eigene Bedienstete. Am liebsten werden zu Mastzwecken sechsjährige Ochsen gekauft, die beim Bauern bloß im leichten Zuge gearbeitet haben, insbesondere von den industriellen Mastanstalten, die Primaware erzeugen; doch wird auch jüngeres und noch öfter älteres Vieh von 8—10 Jahren eingestellt, sogenannte Musterochsen, d. h. ökonomisch ausgenutztes, in der Wirtschaft ausgemustertes Vieh, das zu billigeren Preisen zu haben ist und kein so wertvolles Mastprodukt giebt.

Gezüchtet wird das Vieh meist von kleineren Bauern, seltener auf Herrschaften; denn beim Bauer läuft die Aufzucht des Jungviehs so in der Wirtschaft mit; er rechnet die von ihm und seinen Familiengliedern aufgewendete Arbeit des Hütens und der Pflege nicht, oft kaum das Weidefutter, während der Pächter oder Gutsherr, der alle Arbeit bezahlen muß und streng buchhalterisch rechnet, es für vorteilhafter findet, vom Bauern gezüchtetes Vieh zu kaufen, auszunützen und dann wieder zu verkaufen oder auszumästen.

Die Mast liefert ein verschiedenes Ergebnis je nach der Art der Mastung, nach Rasse und Alter des Tieres.

Primaqualität erzeugen die großen Exportbrennereien, mit ganzjährigem Betriebe, namentlich die ungarischen. Für sie ist das Mastvieh ein notwendiges Nebenprodukt, da oft erst die Verwertung der Schlempe in der Mast einen gewinnbringenden Betrieb ermöglicht. Zum Verfüttern wird in die heiße Schlempe anderes Futtermaterial wie Schrot, Klee, Heu, Ölkuchen eingedickt und das ganze möglichst warm verabreicht, weil der Brei dann umso leichter verdaut wird.

Durchschnittlich steht das Vieh in diesen Fabriken 7 Monate in Mast; doch kommt auch 10monatliche oder 5monatliche Mastdauer vor. Zum Brennen wird von den ungarischen Fabriken ausschließlich Mais verwendet. Die großen Brennereien in Wien und zum Teile auch die in Pest sind der Notwendigkeit, selbst zu mästen, überhoben, da ihre Schlempe von den Milchmeiern dieser Städte als Futtermaterial für Milchkühe gekauft wird.

Gleich gute, ja oft noch bessere Qualität liefern die Zuckerfabriken; diese liegen der Mehrzahl nach in Mähren, Böhmen, dann in der Preßburger und Ödenburger Gegend in Ungarn. Davon beschicken die mährischen und ungarischen den Markt ziemlich regelmäßig, seltener erscheint böhmisches Mastprodukt, da im Lande selbst ziemlich viel konsumiert und außerdem nach dem Auslande, insbesondere nach Sachsen exportiert wird. Verfüttert werden Rübenschnitten; die Mastdauer ist weniger lang, 5—6 Monate, da meist schnellwüchsigere deutsche Rassen eingestellt werden und auf die Dauer der Kampagne Rücksicht genommen werden muß.

Es folgen die landwirtschaftlichen Brennereien, die sehr verschiedene Qualitäten zu Markte bringen; der Grund hierfür liegt in der Verschiedenheit des zum Brennen verwendeten Materiales und der Mastdauer. Den geringsten Futterwert hat Erdäpfelschlempe. Im übrigen ist die Art der Fütterung ähnlich wie in den industriellen Brennereien. Die Mastdauer beträgt 3 bis 7 Monate; mit Schluß der Kampagne, die von Oktober bis Juni-Juli reicht, müssen auch die Mastviehbestände ausverkauft werden, da Schlempe sich höchstens auf 8 Tage konservieren läßt; daher tritt in den genannten Monaten stets ein höheres Angebot an Mastvieh ein.

Ungefähr um dieselbe Zeit erscheinen die letzten Ochsen aus landwirtschaftlichen Gutsmastungen, die sogenannten Herrschafts- oder Musterochsen, auf dem Markte. Denn nur selten konservieren die Landwirte Futter über den Sommer, um die Mastung fortsetzen zu können, in der Regel beenden sie dieselbe schon vor der Ernte, verkaufen ihr Fettvieh und stellen erst wieder ein, wenn das Futter neuer Fechsung eingebracht ist; ungefähr um Weihnachten werden auch in diesen Maststallungen die ersten Ochsen fertig. Zur Fütterung werden hier hauptsächlich Rüben, Kartoffeln, Heu und Schrot verwendet; in Gegenden, in denen Zuckerfabriken sich befinden, bedingen sich die Rübenbauer kontraktlich einen bestimmten Perzentsatz der Schnitte (40—60 %) aus; ein Hauptfuttermittel ist auch grüner Mais, der auf verschiedene Art über Winter konserviert wird.

Die Qualität dieses Mastproduktes ist jedoch meist eine mindere, da die Landwirte in der Regel 8—10jährige Ochsen, die in ihrer Wirtschaft im schweren Zuge gearbeitet haben und ausgemustert werden müssen, einstellen. Die meisten Musterochsen sendet Ungarn auf den Markt, die übrigen Provinzen in verhältnismäßig geringerer Anzahl.

Von Weihnachten bis Ostern findet sich auf dem Markte auch das Produkt der Bauernmast stärker vertreten. Bei reichlicher Futterernte oder wenn ihm viel unreines, schlechtes Korn übrig bleibt, für das er keinen Abnehmer findet, pflegt nämlich der Bauer ein paar Ochsen fett zu mästen, die er dann an den Händler verkauft, der sie nach Wien bringt; ebenso zieht es auch der größere Landwirt vor, an den Händler oder an den Ortsfleischhauer für den Lokalkonsum zu verkaufen; der direkte Auftrieb aus dieser Quelle geht meist in kleineren Partien von 3—4 Stück durch Vermittlung der Fleischkasse vor sich. Hingegen beschicken die Spiritus- und Zuckerfabriken und die landwirtschaftlichen Brenner Ungarns den Markt in der Regel direkt; die galizischen verkaufen meist schon zu Hause an Händler.

Als zweites Moment, das für das Mastungsergebnis in Betracht kommt, wurde die Rasse erwähnt; gewöhnlich unterscheidet man auf dem Wiener Markte ungarische, galizische und deutsche Rasse; zu letzterer zählt man alles farbige Vieh, während die ungarische und galizische Rasse Schläge des podolischen Steppenviehs sind; dieses zeichnet sich zwar durch große Mastfähigkeit, aber auch durch Neigung zu starkem Unschlittansatz aus, während beim deutschen Vieh das

Fleisch mehr von Fett durchwachsen und der Ansatz von gesonderten Unschlittpartien geringer ist. Da gegenwärtig auch in Ungarn und Galizien viel buntes Vieh gezüchtet und gemästet wird, so wird übrigens Rasse öfters mit Herkunft verwechselt und jeder Ochse ungarischer Provenienz der ungarischen Rasse zugezählt.

Was die Herkunft des auf dem Wiener[1] Markte aufgetriebenen Viehes anbelangt, so nimmt Ungarn zweifellos den ersten Platz in Anspruch. Aus und über dieses Land kamen im Jahre 1890 150529 Stück Schlachtvieh (ungerechnet das Beinlvieh), also ungefähr dreimal soviel, wie aus und über die anderen Provinzen, die zusammen blos 44783 Stück Schlachtvieh (wieder ohne Beinlvieh) nach Wien lieferten; das Übergewicht Ungarns geht zurück bis auf das Weltausstellungsjahr 1873, das epochemachend für die Entwickelung der ungarischen Zufuhr geworden zu sein scheint. Von 60514 Stück im Vorjahre war sie 1873 auf 104051 Stück hinaufgeschnellt, und hatte damit die galizische, welche bisher an erster Stelle stand, überholt. Durch die folgenden vier Jahre hielt sich die ungarische Auftriebsziffer auf ähnlicher Höhe, um sodann eine rückläufige Bewegung einzuschlagen, die erst im Jahre 1882 ihr Ende erreichte.

Aus dem damals erfolgten Verbote der Vieheinfuhr aus Rumänien und Rußland zog Ungarn den hauptsächlichen Nutzen; ununterbrochen und rasch stieg in den folgenden Jahren die Zufuhr bis auf die heutige Höhe, wobei man allerdings für die Jahre 1884—88 die Zahl der in Preßburg aufgetriebenen Rinder mit in Betracht ziehen muß.

Die Zufuhr aus und über die deutschen Provinzen wurde durch dieses Verbot nicht wesentlich beeinflußt. Von viel größerer Bedeutung für sie war die Erschwerung des Exportes nach Westen durch Vieheinfuhrverbote fremder Staaten, insbesondere Deutschlands; dagegen zeigt die Entwicklung der galizischen Zufuhr eine bedeutende Abhängigkeit von dem Viehimporte aus Osten. So lange die Ostgrenze geöffnet war, war der größte Teil des aus und über Galizien einlangenden Viehes rumänischen oder russischen Ursprunges; denn außer ca. 20000—30000 Stück Rindern, die direkt aus den Kontumazanstalten nach Wien transportiert wurden, bezog Galizien noch einen großen Teil seines Einstellviehes aus dem Auslande; die offiziellen Handelsausweise geben über den Umfang der rumänischen und russischen Einfuhr kein richtiges Bild, da ein ausgedehnter Viehschmuggel längs der ganzen Grenze betrieben wurde. Der Anreiz dafür war nicht bloß in dem Einfuhrzolle, sondern auch in den hohen Kosten der Kontumaz und dem Risiko gelegen, dem man dabei im Falle einer Erkrankung der Tiere ausgesetzt war. Welche Bedeutung die russische und rumänische Einfuhr für Wien besaß, geht daraus hervor, daß noch im Jahre 1873 die Nachricht von dem Ausbruche der Rinderpest in einer der größten Kontumazanstalten, in Novosielica, und von der Sperrung dieser Anstalt eine panikartige Bewegung auf

[1] Vgl. Tabelle 1.

dem Wiener Markte, ein jähes Anziehen der Viehpreise, und ernste Besorgnisse für die Approvisionierung der Hauptstadt hervorrufen konnte.

Der Erlaß des Vieheinfuhrverbotes bewirkte einen fühlbaren Ausfall in der galizischen Zufuhr; namentlich soll angeblich noch heute ein Mangel an Einstellvieh bestehen, welcher galizische Mäster zwingt, auf den Magerviehmärkten Ungarns mit den dortigen Mästern in Konkurrenz zu treten, wenn auch die Bemühungen der Regierung, die Viehzucht des Landes durch Aufstellung von Zuchtstieren und ähnliche Maßregeln zu heben, eine bedeutende Besserung der Verhältnisse erzielt haben sollen.

Mit dem Aufhören des russisch-rumänischen Viehimportes steht aber noch eine weitere Erscheinung im engsten Zusammenhange: es ist dies die rapide Zunahme der Vieheinfuhr aus Serbien; im Jahre 1881 betrug dieselbe noch 17574 Stück, im Jahre 1890 57515; Serbien bestreitet heute fast allein den ganzen österreichischen Viehimport, der sich in engem Anschlusse an die jeweilige serbische Einfuhrziffer von 19330 Stück, auf die er 1882 infolge der Abschließung unserer Ostgrenzen gesunken war, zu der Zahl von 57669 Stück im Jahre 1890 erhob; damit hat er die durchschnittliche Höhe wieder erreicht, die er in den Jahren 1878—81 innegehabt.

Direkt nach Wien gelangt kaum der zehnte Teil des serbischen Viehes; das Gros davon dient dem Konsum der ungarischen Städte oder dem dortigen Mäster als Einstellvieh und so ist die rasche Steigerung in der Leistungsfähigkeit der ungarischen Viehproduktion für den Export nach Wien zum guten Teile in der Verlegung der Einbruchsstelle für den Viehimport von der Ostgrenze an die Südgrenze der Monarchie begründet; was Galizien verlor, hat Ungarn gewonnen. Der veterinärpolizeiliche Zweck, den man mit der Grenzsperre gegen Rußland und Rumänien verfolgte, wurde allerdings erreicht; die Rinderpest ist seit dem Jahre 1884 in Österreich überhaupt nicht mehr aufgetreten und auch in den beiden ersten Jahren nach der Sperre nur sporadisch in Galizien, während im Jahre 1881 durch die Rinderpest noch ein Verlust von 3952 Stück Vieh verursacht wurde.

Die Gesamtauftriebsziffer zeigt, wie aus der Tabelle I am Schlusse dieses Aufsatzes hervorgeht, trotz einiger Rückschläge, eine ziemlich stetige, ansteigende Entwicklung; der Einfluß der Veränderungen, die im Viehhandel der einzelnen Länder des Versorgungsrayons vor sich gegangen sind, lassen sich an ihr deutlich nachweisen: die gesteigerte ungarische Zufuhr seit 1873 und die große Umwälzung, welche die rumänisch-russische Grenzsperre im Jahre 1882 im Viehhandel hervorbrachte.

An der Lieferung von Beinlvieh beteiligt sich Ungarn ebenfalls in steigendem Maße. Galizien sendet wechselnde Mengen, die deutschen Provinzen dagegen ziemlich regelmäßig 20—30000 Stück im Jahre, darunter eine nicht unbedeutende Zahl fett gemästeter Stiere. Über die Größe der Zufuhren an Jung- und Stechvieh und

Schweinen giebt die am Schlusse des Aufsatzes mitgeteilte Tabelle Aufschluß.

Als Käufer finden sich auf dem Markte Fleischhauer aus dem alten Wiener Gemeindegebiete, aus den Vororten (jetzt auch zu Wien gehörig) und vom flachen Lande ein. Zu den Vorortfleischhauern sind auch die sogenannten Ausbeinler zu rechnen, welche das zur Wurstfabrikation bestimmte Beinlvieh kaufen, schlachten und das Fleisch nach Entfernung der Knochen an Selcher und Wursterzeuger verkaufen.

Die Menge des von Vorort- und Landfleischhauern gekauften Viehes war im Jahre 1867 noch ungefähr bloß halb so groß, als die Zahl der von Wiener Fleischhauern gekauften Ochsen; doch veränderte sich seitdem das Verhältnis fortschreitend zu Ungunsten der Wiener Fleischhauer und im Jahre 1890 steht einem Ankaufe von 81 727 Stück durch Wiener ein solcher von 109 959 Stück durch Vorort- und Landfleischhauer gegenüber, ein natürliches Ergebnis der wachsenden Bevölkerungszahl der Vororte und der fortschreitenden Citybildung im Centrum.

Die Zahl der von den Wiener Fleischhauern auf dem Markte angekauften Tiere giebt jedoch erst unter Hinzurechnung der außerhalb des Marktes für den Wiener Konsum angekauften ein Bild über die Größe des Schlachtviehbedarfes der Residenz.

Vor allen liefern die Wiener Milchmeier[1] nach den, leider bloß für die Jahre 1884—87 hierüber vorliegenden Ausweisen eine zwischen 3000 und 4000 Stück schwankende Menge abgemolkener und fettgemästeter Kühe in die Schlachthäuser; hierzu kommt die doppelte bis dreifache Menge an Ochsen, die von den Fleischern unmittelbar im Stalle des Mästers angekauft werden.

Der Fleischhauer verfolgt mit solchen Käufen meist den Zweck, sich gegen die Schwankungen des Marktpreises sicher zu stellen; er bedingt zu dem Ende beim Abschlusse aus, daß die Wahl des Lieferungstermins innerhalb gewisser Grenzen ihm freigestellt werde, was der Mäster gerne bewilligt, da es ihm nichts verschlägt, die Ochsen allenfalls ein paar Tage länger stehen zu haben; fällt dann in diese Zeit ein teurer Markt, so erteilt der Fleischer telegraphische Weisung für ihre Zusendung und ist der Notwendigkeit enthoben, zu hohen Preisen auf dem Markte seinen Bedarf decken zu müssen.

Zum Ankauf größerer Partien ab Maststall vereinigen sich in der Regel mehrere Fleischhauer. Vermittelt werden derartige Käufe durch Agenten oder Kommissionäre, doch kommen auch direkte Geschäftsverbindungen zwischen Mästern und Fleischern vor. Gehandelt wird dabei meist nach Lebendbruttogewicht unter Vereinbarung mehrstündiger Futterfreiheit vor der Abwage.

Auf dem Wiener Markte hingegen wird weitaus die größte Zahl aller Geschäfte nach Lebendgewicht mit Perzentabzug geschlossen.

Wie nachfolgende Tabelle (siehe die Tabelle S. 250) ausweist, fand

[1] Aus den alten zehn Bezirken, also ungerechnet Vororte.

daneben in den Jahren 1884 und 1885 eine nicht unbedeutende Zahl von Verkäufen nach Schlachtgewicht und auf dem Fuße statt; dies hat heute aufgehört, doch zeigt sich dafür seit dem Jahre 1888 eine bedeutende, von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl von Verkäufen nach Lebendgewicht ohne Perzentabzug.

Beinlvieh wird meist auf dem Fuße gehandelt.

Seitens der Landwirte wird fortdauernd die allgemeinere Durchführung des Verkaufes nach Lebendbruttogewicht angestrebt, ohne daß es bisher gelungen wäre, das Widerstreben der Fleischer zu überwinden.

Der Kauf erfolgt meist partienweise in der Art, daß ein Fleischhauer, der sogenannte Wortführer, mit dem Kommissionär über Preis und Perzentabzug verhandelt, den Handschlag giebt, und dann die Partie unter seinen Anhang verteilt, der zum Teil schon während der Verhandlungen um ihn herumgestanden und durch Hineinrufen, Zu- und Abmahnen auf deren Gang Einfluß zu nehmen versucht hat; jeder, der sich meldet, erhält so viel Ochsen von der Partie als er wünscht, zu dem vom Wortführer erhandelten Preise. Zuletzt werden die schlechtesten Stücke der Partie, der sogenannte Ausstoß, zu einem um 3 Gulden per Metercentner niedrigeren Preise und um 3% höheren Perzentabzuge, verteilt. Oft kommt es vor, daß mehr Käufer sich melden, als Ochsen vorhanden sind, oft aber auch, daß ein Teil der Partie übrig bleibt; denn durch den Handschlag wird wohl der Verkäufer verpflichtet, die ganze Partie zu dem bedungenen Preise zu geben, der Wortführer braucht aber nur soviel zu übernehmen, als sein Anhang zeichnet, wenn nicht beim Kaufe bedungen wurde, daß die Partie „aufgehen" müsse.

Bleiben Ochsen von einer Partie übrig, so bedeutet dies für den Eigentümer einen ziemlichen Schaden, da sie dann gewöhnlich überhaupt unverkauft bleiben oder doch billiger hintangegeben werden müssen.

Es soll bei solchen Kompagniekäufen öfters vorgekommen sein, daß der Wortführer im Einverständnis mit dem Kommissionär teurer aufschlug, selbst aber von der Partie nichts nahm und seinen eigenen Bedarf billiger bezog. Doch kommen solche Unredlichkeiten im ganzen selten vor und ziehen, wenn entdeckt, für den Schuldigen recht unangenehme Folgen nach sich.

Bei normalem Auftriebe wickelt sich das Geschäft in den ersten Marktstunden ab; jeder sucht so früh als möglich zu verkaufen, wenn er nicht sicher weiß, daß die Preise gegen Schluß des Marktes steigen werden; denn in der Regel ist der Schade, der erwächst, wenn das Vieh unverkauft bleibt, größer als der Vorteil, den die günstigste Konjunktur auf dem nächsten Markte bringen kann; daß unverkauftes Vieh auf einen anderen Markt, z. B. nach Pest, geführt wird, kommt der erhöhten Spesen wegen selten vor.

Bei abnorm starkem oder schwachem Auftriebe dauert es länger, bis das Geschäft in Gang kommt; denn dann wird seitens jener Partei, die sich im Vorteile befindet, möglichst lange hingehalten, da

Die 1884—90 auf dem Markte üblichen Verkaufsarten.

Im Jahre	wurden verkauft					
	Stück Schlachtvieh				Stück Beinlvieh	
	nach Lebendgewicht		nach dem Stücke (auf dem Fuße)	nach Schlachtgewicht	nach Lebendgewicht mit Perzentabzug	nach dem Stücke (auf dem Fuße)
	mit Perzentabzug	ohne Perzentabzug				
1884	91 923	33	4 148	12 584	496	33 499
1885	95 162	29	1 167	17 297	1 386	47 635
1886	120 246	167	16	2 113	1 256	54 748
1887	139 926	594	36	164	2 401	45 587
1888	159 435	35 217	—	34	281	51 173
1889	149 996	45 804	—	—	—	62 063
1890	141 674	49 940	—	31	—	68 095

sie mit umso größerer Wucht der gewünschten Preistendenz zum Durchbruche verhelfen kann, je näher der Schluß des Marktes rückt.

Export findet vom Wiener Markte aus nahezu keiner statt; er liegt fast ganz in den Händen von Händlern, die im Maststalle selbst ihren Bedarf decken. Doch wird von einigen Kommissions- und Viehhandelsfirmen die Errichtung eines eigenen Exportmarktes angestrebt, der besonders scharfer veterinärpolizeilicher Kontrolle unterworfen werden soll, da sie die Vermeidung des Marktes durch den Exporthandel veterinären Bedenken zuschreiben. Ob nicht das Streben, unnütze Spesen zu vermeiden, und die moderne Verkehrserleichterung ebensoviel oder mehr Anteil daran haben, mag dahingestellt bleiben. Der Abtrieb auf das flache Land (ausschließlich der Vororte) dürfte mit 10—20000 Stück jährlich ziemlich richtig geschätzt sein.

* * *

Dies das Bild der gegenwärtigen Zustände auf dem Wiener Schlachtviehmarkt. Die geschichtliche Entwicklung, als deren Produkt sie sich darstellen, faßt sich kurz in folgendem zusammen.

Ursprünglich, d. h. sobald überhaupt die Fleischerei Gegenstand eines Gewerbes wird, erfolgt die Deckung des städtischen Bedarfes an Schlachtvieh durch die Gäufahrten des Fleischhauers; mit der Entwicklung regerer Wechselbeziehung und größerer Arbeitsteilung zwischen Stadt und Land und dem allmählichen Übergange von der Natural- zur Tauschwirtschaft, treten die Wochenmärkte hinzu, zu denen der Landwirt neben anderen Erzeugnissen seiner Wirtschaft auch Groß- und Kleinvieh in die Stadt bringt, wo bald öffentliche Rücksichten die Zuweisung eines eigenen Marktplatzes für das Vieh bedingen; noch aber findet auch während dieses zweiten Stadiums der Entwicklung der Verkehr zwischen ihm und dem Fleischer ohne Vermittlung eines gewerbsmäßigen Händlers statt. Erst die weitere Ausdehnung des städtischen Versorgungsrayons einerseits, der den eigenen Bedarf weit übersteigende Viehreichtum einzelner Länder oder Landstriche andererseits veranlassen das Auftreten des berufsmäßigen Viehhandels. Dieser reicht in Wien nachweisbar zurück bis ins 13. Jahrhundert; im 14. und 15. Jahrhundert ist er bereits wohl organisiert und von hervorragender Bedeutung sowohl für den eigenen Konsum der Stadt, als auch für den des umliegenden Flachlandes und für den Export nach Westen. Der direkte Verkehr zwischen den städtischen Fleischern und den Viehproduzenten der näher gelegenen Landstriche dauert daneben fort, verliert aber stetig an Umfang und Bedeutung. Durch die Kriegsereignisse des 16. Jahrhunderts, die einen allgemeinen Niedergang der Volkswirtschaft bewirken, wird auch hier eine vorübergehende Rückkehr zu den Verhältnissen der früheren Periode hervorgerufen, jedoch schon zu Ende 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts scheint diese Lücke in der Entwicklung des Wiener Schlachtviehhandels wieder geschlossen und der Wiener Markt abermals als der Mittelpunkt eines lebhaften, von berufs-

mäßigen Händlern betriebenen Verkehres, sowohl für den lokalen Bedarf, als auch für den Export. Wie der Ring der Tyrnauer Händler von 1601 zeigt, finden sich schon damals starke Ansätze für die festgeschlossene Organisation, die der Viehhandel um die Mitte unseres Jahrhunderts aufweist. Lebhaft befördert wurde dieselbe dadurch, daß der Wiener Platz unter dem Einflusse der veränderten Verkehrsverhältnisse mehr und mehr seine bisherige Bedeutung als Exportmarkt verlor und den Charakter einer Versorgungsstelle für den, allerdings enorm gewachsenen lokalen Bedarf der an Bevölkerungszahl rasch zunehmenden Reichshauptstadt und ihrer Umgebung gewann.

Es kommt die Zeit des sogenannten regulären Viehhandels, wie er um das Jahr 1850 herum besteht. Einige große Firmen beherrschten damals den ganzen Verkehr und besaßen ein thatsächliches Monopol der Beschickung des Marktes, welches sich auf die feste Geschäftsverbindung gründete, in der sie, meist durch Gewährung von Krediten beim Vieheinkauf, mit der Mehrzahl der Fleischer standen.

Direkte Beschickung des Marktes durch den Produzenten wird geradezu unmöglich; der ganze Auftrieb geht durch die Hand des Händlers, der ihm nach Bedarf reguliert und alle dabei vorkommenden Geschäfte selbst oder durch abhängige Organe versieht: den Sammelkauf in der Provinz; die Belehnung der Tiere im Stalle oder auf der Weide, noch vor vollendeter Mast; die Ueberstellung auf den Markt; den Verkauf daselbst, bei dem berufsmäßige Geschäftsvermittler nur zu ganz untergeordneten Dienstleistungen verwendet werden; endlich die Kreditgewährung an den Käufer, die die Grundlage der ganzen Organisation bildet. Aus einem Vermittler zwischen Produktion und Konsumtion ist der Händler zum Herren beider geworden und Klagen der Produzenten über wenig lohnenden Verkauf, der Fleischer über teure Viehpreise gehen Hand in Hand. Im Jahre 1850 veranlaßt die Aufhebung der Fleischtaxe, die wenigstens für den Konsumenten einigen Schutz gegen die volle Entfaltung der schädlichen Folgen des Systems gebildet zu haben scheint, die Staatsgewalt zum Eingreifen; in der richtigen Erkenntnis, daß die Wurzel der herrschenden Uebelstände in der Besorgung der Kreditgewährung an den Käufer durch den Händler liege, überträgt man dieselbe, allerdings mit der Beschränkung auf die Geschäfte der Wiener Stadtfleischhauer, an ein eigenes Institut, die städtische Fleischkasse. Die bisherige Organisation des Viehhandels war hierdurch in ihrem Lebensnerv getroffen; denn die erste Folge der Lostrennung des Marktkredites vom Handel und der Gewährleistung sofortiger barer Bezahlung an der Kasse war die direkte Beschickung des Marktes durch größere Produzenten und die Beschränkung des Handels auf das Ankaufen der Mastprodukte kleiner Züchter und Mäster, wenigstens der Hauptsache nach; dies bedingte wieder die Unmöglichkeit einer Regulierung des Auftriebes stärkeres Hervortreten der natürlichen Schwankungen in der Konjunktur; das Aufkommen des spekulativen Zwischenhandels, der diese benutzt; die Trennung des Sammelkaufes in der Provinz von dem durch diese Spekulanten betriebenen Markt-

geschäfte; endlich die Umwandlung der bisher wenig bedeutenden Vermittler auf dem Wiener Markte in Commissionäre, denen vorerst allerdings nur die Besorgung des Verkaufs- und Kassengeschäftes für den abwesenden Einsender obliegt.

Da aber die Fleischkasse ihre Wirksamkeit nur auf die mit Wiener Fleischhauern abgeschlossenen Geschäfte erstreckte, stellte sich für die Kommissionäre bald die Notwendigkeit heraus, das del credere in allen Fällen zu übernehmen, in denen es die Kasse nicht trug, d. i. bei allen Verkäufen an Vorort- oder Landfleischhauer. So entwickelte sich in ihnen neben der Kasse ein zweites Organ der Kreditgewährung auf dem Markte, dessen Bedeutung mit der Zunahme des Viehbedarfs der Umgebung stetig wuchs, so daß es bald auf allerhand Umwegen der Kasse selbst auf ihrem vorbehaltenen Gebiete Konkurrenz machte. Als dann im Jahre 1870 die Fehler in der Einrichtung der Kasse im Vereine mit der liberalisierenden Tendenz der Zeit zur Aufhebung derselben führten, übernahmen die Kommissionäre das Kreditgeschäft für den ganzen Umfang des Marktverkehres und gewannen hierdurch bald eine ähnliche Stellung, wie sie früher der reguläre Viehhändler innegehabt.

Ganz ähnliche Erscheinungen wie vor dem Jahre 1850 treten auch jetzt wieder zu Tage: Ausnützung der Kreditnot des Fleischhauers; Bindung des Vieheigentümers an die Vermittlung des Kommissionärs, deren Umgehung nahezu unmöglich wird; Regulierung des Auftriebes zur Hochhaltung der Preise; dazu kommen noch Klagen über unredliches Gebaren, Vertrauensmißbrauch und Benachteiligung kleinerer Komittenten zu Gunsten großer, die, wenn auch nicht allgemein begründet, doch in manchen Fällen der Richtigkeit nicht entbehrt haben mögen. Daß der Kommissionär in der Regel auch Handel für eigene Rechnung betrieb, näherte ihn noch mehr dem regulären Viehhändler von ehemals, dessen wichtigstes Machtmittel er geerbt. Wie früher die Verbindung der Kreditgewährung an den Käufer mit dem Handel, so giebt jetzt jene mit der Geschäftsvermittlung die Grundlage zur Beherrschung des Marktes. Herr des Geschäfts im Viehhandel ist eben, „wer den Kredit in der Hand hat; Kreditgewährung an den Käufer bedeutet hier Sicherung seiner Kundschaft für die Folge, förmliche Beschlagnahme eines Theiles der Nachfrage;" die Organisation des Viehhandels ist gegeben mit der Organisation seines Kredites.

Daher war auch der von den Landwirten für die Reform des Marktwesens aufgestellte und von der Regierung bei Erlaß der Marktordnung vom 3. September 1883 befolgte Grundsatz der Trennung der Kreditgewährung von der Vermittlung und ihrer Uebertragung an ein eigenes Geldinstitut, die Vieh- und Fleischmarktkasse, ein vollkommen richtiger und es ist nur zu bedauern, daß er nicht in der ursprünglichen eine Umgehung ausschließenden Form mit voller Schärfe bleibend durchgeführt werden konnte.

Gleichwohl dürfte die bankmäßige Organisation der Kreditgewährung an den Käufer eine bleibende Errungen-

schaft und eine Bürgschaft gegen die egoistische Ausnützung des Kreditbedürfnisses der Käufer (Fleischhauer) durch die Organe der Absatzvermittlung bilden.

Die Kreditgewährung an den Viehproduzenten findet dagegen heute der Form nach noch durch alle drei Faktoren statt, die überhaupt jemals im Viehhandel Kreditgeschäfte betrieben: durch den Händler, den Kommissionär und die Kasse; dem Wesen nach aber eigentlich nur mehr durch zwei davon, da der Händler in weitaus den meisten Fällen mit dem Gelde des Kommissionärs oder der Kasse arbeiten dürfte.

Eine bestimmte Tendenz der Entwicklung tritt zwar hier noch nicht mit der gleichen Schärfe hervor, wie bei dem eigentlichen Marktgeschäfte, doch scheint die Vermutung gerechtfertigt, daß sie auch hier auf die Übernahme der Kreditgewährung durch ein eigenes Institut hingehen werde.

Ob dieses Institut in der Kasse bereits gefunden und die Neuorganisation von der Ausdehnung ihres Wirkungskreises zu erwarten ist, oder ob dieselbe sich etwa in genossenschaftlichen Formen vollziehen wird, wie ebenfalls angeregt und durch das Aufblühen der anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften, namentlich der Molkereigenossenschaften, nahegelegt wird, mag die Zukunft lehren; sollte die Neubildung auf dem letzterwähnten Wege erfolgen, so ist auch eine Rückwirkung auf den Charakter des für den Marktkredit bestehenden Institutes keineswegs unwahrscheinlich, dessen Übernahme durch die Gemeinde ja heute bereits erörtert zu werden beginnt.

Sicher aber erscheint es, daß die Übernahme des Produzentenkredites durch ein selbständiges, wie immer geartetes Institut einen großen Fortschritt auf der Bahn der Befreiung des Viehverkehres von überflüssigen Zwischengewinnen bedeuten würde und eine der nächsten Aufgaben reformatorischer Thätigkeit auf diesem Gebiete bildet.

Tabellen.

Tabelle

Rinderauftrieb nach Herkunfts-

	Aus und über Ungarn				Aus und über Galizien			
	Mastvieh	Weidevieh	Zusammen	Beinlvieh	Mastvieh	Weidevieh	Zusammen	Beinlvieh
1850	.	.	.	.	.	.	.	.
51	.	.	.	.	.	.	.	.
52	.	.	.	.	.	.	.	.
53	.	.	.	.	.	.	.	.
54	.	.	.	.	.	.	.	.
55	.	.	.	.	.	.	.	.
56	.	.	.	.	.	.	.	.
57	.	.	.	.	.	.	.	.
58	.	.	.	.	.	.	.	.
59	.	.	.	.	.	.	.	.
1860	.	.	.	.	.	.	.	.
61	.	.	.	.	.	.	.	.
62	.	.	.	.	.	.	.	.
63	.	.	.	.	.	.	.	.
64	.	.	.	.	.	.	.	.
65	.	.	.	.	.	.	.	.
66	.	.	.	.	.	.	.	.
67	.	.	77 313	.	.	.	51 682	.
68	.	.	43 646	.	.	.	72 506	.
69	.	.	40 496	.	.	.	75 437	.
1870	.	.	37 781	.	.	.	88 502	.
71	.	.	55 456	.	.	.	72 288	.
72	.	.	60 514	.	.	.	81 494	.
73	.	.	104 051	.	.	.	86 848	.
74	84 215	13 037	97 352	.	48 032	26 073	74 105	.
75	86 008	14 687	100 695	.	36 959	25 373	62 332	.
76	86 625	12 695	99 320	.	40 661	21 389	62 050	.
77	88 525	11 560	100 089	.	48 110	23 376	71 486	.
78	78 423	12 615	91 038	.	66 591	23 170	89 761	.
79	80 067	3 986	84 053	.	78 608	7 268	85 876	.
1880	70 325	3 988	74 313	.	55 412	6 715	62 127	.
81	81 341	4 012	85 353	.	48 585	4 581	53 166	.
82	81 921	3 550	85 471	.	32 787	3 117	35 904	.
83	90 889	4 317	95 206	.	38 229	4 953	43 182	.
84	45 900	1 920	47 820	288	30 097	6 056	36 153	12 525
85	42 120	2 994	45 114	2 037	39 175	4 291	43 466	19 253
86	49 141	6 841	55 982	9 947	43 709	3 922	47 631	18 896
87	60 745	4 838	65 583	15 565	49 071	1 379	50 450	7 536
88	98 777	11 866	110 634	19 168	55 036	3 235	58 271	6 132
89	125 832	8 464	134 296	19 910	42 802	2 123	44 925	21 775
1890	131 544	18 985	150 529	34 077	27 520	708	28 228	18 627
91			133 694				60 467	

Anmerkung. Das „Beinlvieh" wurde erst seit 1884 auf demselben geführt wird.

I.

ländern und Gattung.

Aus und über die deutschen Provinzen				Gesamtauftrieb			
Mastvieh	Weidevieh	Zusammen	Beinlvieh	Mastvieh	Weidevieh	Zusammen	Beinlvieh
.	.	.	.	.	.	110 828	.
.	.	.	.	.	.	120 021	.
.	.	.	.	.	.	—	.
.	.	.	.	.	.	—	.
.	.	.	.	.	.	118 412	.
.	.	.	.	.	.	114 292	.
.	.	.	.	.	.	119 107	.
.	.	.	.	.	.	124 789	.
.	.	.	.	.	.	139 062	.
.	.	.	.	.	.	151 149	.
.	.	.	.	.	.	142 361	.
.	.	.	.	.	.	138 807	.
.	.	.	.	.	.	151 614	.
.	.	.	.	.	.	154 499	.
.	.	.	.	.	.	147 517	.
.	.	.	.	.	.	141 119	.
.	.	.	.	.	.	165 003	.
.	.	14 584	.	.	.	143 579	.
.	.	26 951	.	.	.	143 103	.
.	.	23 099	.	.	.	139 032	.
.	.	20 977	.	.	.	147 260	.
.	.	21 616	.	.	.	149 360	.
.	.	22 422	.	.	.	164 430	.
.	.	13 836	.	.	.	204 735	.
14 296	.	14 296	.	146 543	39 110	185 653	.
17 220	.	17 220	.	140 187	40 060	180 247	.
16 089	.	16 089	.	143 375	34 084	177 459	.
18 890	.	18 890	.	155 529	34 936	190 465	.
16 618	.	16 618	.	161 632	35 785	197 417	.
13 420	.	13 420	.	172 095	11 254	183 349	.
28 415	.	28 415	.	154 152	10 703	164 855	.
24 792	.	24 792	.	154 918	8 393	163 311	.
31 217	.	31 217	.	145 925	6 667	152 592	.
24 176	.	24 176	.	153 294	9 270	162 564	.
26 453	.	26 453	22 461	102 450	7 976	110 426	35 274
27 731	46	27 777	29 954	109 026	7 331	116 357	51 244
22 796	33	22 829	29 652	115 646	10 796	126 442	58 495
29 401	.	29 401	27 035	139 217	6 217	145 434	50 136
30 530	.	30 530	27 783	184 343	15 101	199 444	53 083
20 959	.	30 959	23 776	189 593	10 587	200 180	65 461
16 555	.	16 555	16 848	175 619	19 693	195 312	69 552
		58 838		184 367	14 470	198 837	54 162

Platze wie das übrige feilgeboten, weswegen es in der obigen Tabelle gesondert

Tabelle II.

Zufuhr von Jung- und Stechvieh und Schweinen auf dem Wiener Centralviehmarkte in den Jahren 1874—1890.

Jahr	Kälber		Schweine		Lämmer	Schafe	
	ausgeweidete	lebende	ausgeweidete	lebende		ausgeweidete	lebende
	Stück						
1874	116 427	71 421	20 031	176 902	47 960	12 965	168 931
1875	123 147	73 026	24 022	195 560	48 744	13 415	219 140
1876	125 601	68 034	26 311	172 023	45 057	15 474	302 493
1877	111 251	56 440	26 701	209 493	42 780	14 293	357 411
1878	93 350	64 627	25 036	242 276	45 309	13 154	256 202
1879	105 867	59 536	26 265	309 689	40 883	17 876	254 584
1880	113 183	64 881	24 475	290 471	43 447	17 691	209 872
1881	128 286	62 054	28 490	268 355	44 565	17 116	213 141
1882	131 163	65 859	33 876	263 611	46 197	19 122	314 029
1883	134 009	61 047	46 719	437 607	46 764	19 757	300 175
1884	120 016	64 255	48 840	397 461	51 875	22 922	243 221
1885	121 410	63 944	53 991	405 812	50 359	26 920	174 676
1886	118 933	69 010	55 636	418 153	62 914	27 785	171 348
1887	125 166	58 297	50 564	457 898	60 645	25 559	141 430
1888	130 130	57 888	48 511	509 738	53 354	21 057	283 793
1889	128 878	51 729	62 478	391 621	60 451	20 739	349 543
1890	125 367	52 368	64 775	388 450	65 568	16 249	429 940

Tabelle III.

Ausweis über die Käufer des aufgetriebenen Schlachtviehes und den Ankauf außerhalb des Marktes.

Jahr	durch Wiener Fleischer angekauftes Schlachtvieh	durch Vorort- und Landfleischer angekauftes Schlachtvieh	durch Vorort- und Landfleischer angekauftes Beinlvieh	Unverkauft gebliebene Rinder	Gesamtauftrieb	Ohne Berührung des Marktes direkt in die Schlachthäuser gebrachtes Vieh: Gesamtzahl	darunter Kühe der Wiener Milchmeier	darunter auf dem Preßburger Markte gekauft	darunter auswärts gekauft	Gesamtzahl des für den Wiener Konsum gekauften Viehes
1867	90 097	48 832	—	4 650	143 579	6 333	—	—	—	96 430
1868	85 701	51 853	—	5 549	143 103	5 879	—	—	—	91 580
1869	84 908	49 843	—	4 281	139 032	7 179	—	—	—	92 087
1870	84 796	58 579	—	3 885	147 260	7 868	—	—	—	93 664
1871	84 176	61 527	—	8 330	149 360	8 330	—	—	—	92 506
1872	92 476	68 603	—	8 844	164 430	8 844	—	—	—	101 320
1873	102 797	95 580	—	7 878	204 735	7 878	—	—	—	110 676
1874	93 499	86 396	—	5 758	185 653	6 787	—	—	—	100 286
1875	88 495	87 505	—	4 247	180 247	7 570	—	—	—	96 065
1876	86 205	86 870	—	4 384	177 459	6 951	—	—	—	93 156
1877	84 635	101 074	—	4 783	190 465	6 273	—	—	—	90 918
1878	95 834	95 983	—	5 590	197 417	5 929	—	—	—	101 763
1879	93 114	83 122	—	7 113	183 349	6 147	—	—	—	99 261
1880	86 810	74 865	—	3 180	164 855	7 395	—	—	—	94 205
1881	85 789	73 377	—	4 145	163 311	10 062	—	—	—	95 851
1882	76 122	74 709	—	1 761	152 592	11 881	—	—	—	88 063
1883[2]	74 604	86 321	—	1 639	162 564	—	—	—	—	—
1884[3]	42 206	66 482	39 995	3 017[1]	145 700[1]	30 956	3 939	26 708	9 309	82 162
1885	36 816	76 839	49 021	4 925[1]	167 601[1]	42 946	3 781	32 077	7 088	79 762
1886	39 283	83 259	56 004	6 391[1]	184 937[1]	43 773	3 329	30 762	9 682	83 056
1887	44 284	96 436	47 988	6 862[1]	195 570[1]	34 969	3 246	26 038	5 685	79 253
1888	66 412	128 716	51 019	6 380[1]	252 527[1]	15 597	—	—	—	82 009
1889	78 233	117 567	62 063	7 778[1]	265 641[1]	10 577	—	—	—	88 810
1890	81 727	109 959	68 054	5 124[1]	264 864[1]	14 380	—	—	—	96 107
1891[4]	79 946	116 282	49 703	7 068[1]	252 999[1]	13 856	—	—	—	93 802

NB. Die zu dieser Tabelle gehörigen Anmerkungen befinden sich auf der nächsten Seite.

[1] Einschließlich des Beinviehs.

[2] Für das Jahr 1883 liegen keine Daten über die Menge des außerhalb des Marktes gekauften Viehes vor.

[3] Für die Jahre 1884—87 sind die Daten über die Zahl der außer Markt gekauften Tiere dem Ausweise über die Beschickung des Wiener und Preßburger Marktes, sowie über den Gesamtankauf von Schlachtvieh für den Wiener Konsum (Nr. 9 bezw. 10 der Ausweise über die Approvisionierung Wiens, Jahrg. 1884—87) entnommen; für die folgenden Jahre bis 1890 dem Ausweise über die Zahl der für den Wiener Konsum angekauften und geschlachteten Tiere (Nr. 30 l. c. Jahrg. 1888—90); die für die Jahre 1867—1882 gegebenen Daten entstammen den Verwaltungsberichten der Stadt Wien.

[4] Die Daten für dieses Jahr sind den Monatsberichten des statistischen Departements der Stadt Wien entnommen.

Kleinere Mitteilungen.

Die Wirkungen der neuen deutschen Handelsverträge.

Während der letzten Reichstagssession gab in der Kommission für Petitionen auf die Anfrage des Referenten, ob derselbe in der Lage sei, über den Abschluß neuer Handelsverträge, insbesondere eines solchen zwischen Deutschland und Rußland Auskunft zu erteilen, der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat v. Huber folgende Erklärung ab[1]:

„Bei schwebenden internationalen Verhandlungen müssen sich die Regierungen eine Enthaltsamkeit in ihren Mitteilungen auferlegen, welche im Interesse der Sache durchaus notwendig ist und auch von allen Staaten beobachtet wird.

Über die Frage einer handelspolitischen Verständigung mit Rußland sind indessen im Plenum des Reichstags von kompetenter Seite bereits Andeutungen gemacht worden, welche über die Stellung der Reichsregierung zur Sache ein deutliches Bild geben.

Hiernach kommt für Deutschland lediglich die eventuelle Einräumung des bestehenden Konventionaltarifs in Betracht. Viehseuchenkonvention oder sonstige vertragsmäßige Erleichterungen der veterinärpolizeilichen Vorschriften sind nicht beabsichtigt. Die vollwertigen Äquivalente, welche Deutschland von Rußland fordert, liegen im wesentlichen auf dem Gebiete des russischen Zolltarifs. Die Angelegenheit ist indessen über die ersten Stadien der Vorverhandlungen noch nicht hinaus gediehen.

Die Angriffe aber, welche kürzlich im preußischen Abgeordnetenhause wegen einer angeblich in parteiischer Weise abgehaltenen Enquete über die deutscherseits zu stellenden Forderungen gegen die Reichsregierung erhoben worden sind, veranlassen mich, zu der Abfertigung, welche dem gemachten Vorwurfe seitens des Königlich preußischen Herrn Handelsministers bereits zu teil geworden ist, noch einiges hinzuzufügen.

Es sind die berufensten Vertreter der Landwirtschaft ebenso, wie eine große Anzahl von Industriellen vernommen worden.

Die landwirtschaftlichen Sachverständigen wurden über die Interessen der Landwirtschaft, die von den Regierungen und von Vereinen bezeichneten, den Kreisen der Industrie angehörigen Sachverständigen über diejenigen Industriezweige, für welche sie delegiert waren, vernommen.

Wir haben die landwirtschaftlichen Sachverständigen natürlich nicht über die Glas- und anderen Industrien und die industriellen Sachverständigen nicht über die landwirtschaftlichen Interessen vernommen.

Übrigens wurde jedem Sachverständigen am Schluß seiner Vernehmung die Frage vorgelegt, ob er vielleicht über irgend eine andere mit dem Vertrag im Zusammenhang stehende Frage sich äußern wolle.

---

[1] Vgl. Reichstags-Drucksache Nr. 209 der Session 1892/93.

Von der Aufforderung, welche in dieser letzterwähnten allgemeinen Frage lag, ist auch mehrfach Gebrauch gemacht worden.

So nimmt z. B. nach dem mir vorliegenden Enqueteprotokoll die von dem als Vertreter der Glasindustrie erschienenen Delegierten abgegebene Äußerung über die Landwirtschaft einen größeren Raum ein, als über die Glasindustrie selbst.

Ich glaube, man kann gar nicht unparteiischer und gewissenhafter vorgehen, als dies von seiten der Enquetekommission geschehen ist. Die Kommission hatte lediglich Thatsachen und Meinungen zu konstatieren. Die Würdigung der Aussagen war nicht ihre Aufgabe.

Die Petitionen wenden sich aber nicht bloß gegen den russischen Vertrag, sondern auch gegen die bereits abgeschlossenen und genehmigten Verträge mit Österreich-Ungarn u. s. w. Hierzu habe ich folgendes zu bemerken:

Den Hauptbeschwerdepunkt bildet die Ermäßigung der Getreidezölle. Daß der Landwirtschaft hierbei gleiches Maß und gleiches Recht verweigert worden, muß ich entschieden bestreiten.

Die ziffernmäßige Gesamtbilanz der Verträge mit Österreich-Ungarn, Schweiz, und Italien ergiebt folgende zum Teil schon früher mitgeteilte Resultate:

In Deutschland waren die durch die neuen Verträge mit Österreich-Ungarn u. s. w. im Zoll ermäßigten Artikel durchschnittlich früher belastet durch den Meistbegünstigungstarif mit einem Zollsatz vom Werte der Ware von 14,4 Prozent, sie sind nunmehr mit einem Zollsatz belastet, welcher von demselben Wert der Ware . . . . 13,5 beträgt.

Die sämtlichen Verträge zusammengenommen haben also die früher bestandenen deutschen Zölle nicht ganz um 1 Prozent vom Warenwert ermäßigt.

Nach derselben Berechnungsmethode sind die österreichisch-ungarischen Zölle durch die Verträge von 15 Prozent auf 11,3 Prozent vom Warenwert, also um 2 Prozent unter dem deutschen Durchschnittssatz ermäßigt worden.

In diese durchschnittliche Belastung der Einfuhr Deutschlands mit 13,5 Prozent sind die Getreidezölle mit eingeschlossen. Ohne sie würde der Durchschnittssatz erheblich geringer sein.

Die Getreideproduktion in Deutschland genießt nun aber folgenden Zollschutz:

Unter Zugrundelegung der vom Kaiserlichen Statistischen Amt für 1891 und 1892 festgestellten Großhandelspreise haben die alten und die neuen Getreidezölle, in Wertzölle umgerechnet, betragen für

	1891 alter Zoll	1892 neuer Zoll
Weizen	28 Prozent	23 Prozent
Roggen	31 „	22 „
Hafer	34 „	25 „
Gerste	16 „	16 „
Mais	16 „	15 „

Einem durchschnittlichen Gesamtzollsatz für alle durch Vertrag ermäßigten Artikel von 13½ Prozent steht also für die wichtigsten Getreidearten Weizen und Roggen ein Zoll von 22—23 Prozent vom Wert gegenüber.

Von Luxusartikeln können Zölle von 100 Prozent und mehr erhoben werden, hier kann man bis zu derjenigen Grenze gehen, bei welcher der Fiskus die höchste Einnahme hat. Die Besteuerung der notwendigsten Nahrungsmittel findet aber ihre Grenze in der Zahlungsfähigkeit derjenigen Bevölkerungsklassen, welche nicht mit Glücksgütern ausgestattet sind, welche vielmehr von ihrer Hände Arbeit leben.

Von agrarischer Seite wird nun freilich behauptet, daß die Getreidezölle das Brot nicht verteuern. „Wo ist denn die entsprechende Verbilligung des Brotes?“ wurde im Parlament gefragt. Ich kann nur antworten, die offizielle Preisstatistik beweist, daß das Brot entsprechend billiger geworden ist. Noch in jüngster Zeit hat das Statistische Amt eine graphische Darstellung der Preisbewegung von Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot in Berlin für die Jahre 1888 bis 1892 veröffentlicht, wonach der Preis des Brotes in demselben Verhältnis wie der Roggenpreis von den letzten Monaten des Jahres 1891 bis zum

Schluß des Jahres 1892 gefallen ist, und zwar der Roggenpreis von rund 24 Mark auf 13 Mark,

Differenz 11 Mark,

der Preis des Roggenbrotes von 35 Mark auf 22,50 Mark,

Differenz 12,50 Mark.

Das 50 Pfennig-Hausbrot, das in meinem Haushalt konsumiert wird, hat, als der Roggenpreis im letzten Quartal 1891 am höchsten stand, 1350 Gramm gewogen. Ziemlich gleichmäßig mit dem Sinken des Roggenpreises wurde auch das Brot schwerer und wog Ende Dezember 1892 2250 Gramm, oder etwa 66 Prozent mehr als im September 1891, was einer Verbilligung um 40 Prozent gleichkommt.

Ich bin nun weit entfernt, den Preisfall des Getreides in den letzten $5/4$ Jahren allein oder auch nur vorzugsweise der Zollermäßigung von $1^1/_2$ Mark zuzuschreiben. Der Preisfall war ganz überwiegend durch die reichliche Ernte in Deutschland und die Weltkonjunktur veranlaßt. Daß die Wirksamkeit dieser Faktoren im Jahre 1892 mit dem Inkrafttreten der Verträge zusammenfiel, war Zufall, denn es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß, wenn heute der Zoll um $1^1/_2$ Mark wieder erhöht würde, die alten Getreidepreise nicht wiederkehren würden.

Die Höhe des durch internationale Verträge auf die Dauer von 12 Jahren zu Gunsten der Landwirtschaft festgelegten Zollschutzes beweist vielmehr im Zusammenhalt mit der Thatsache, daß ein Zolltarifvertrag mit Österreich-Ungarn ohne agrarische Konzessionen überhaupt unmöglich war, welchen hohen Wert die verbündeten Regierungen den Interessen der Landwirtschaft beimessen, und daß von einer Parteinahme gegen dieselben gar keine Rede sein kann. Aber die Regierungen waren sich freilich auch der Pflichten bewußt, welche die Interessen der Industrie und des Handels ihnen auferlegen.

Ein Staat mit einem Jahresexport von über 3000 Millionen Mark, von welchen über 2000 Millionen in Fabrikaten bestehen, kann sich der Fürsorge für Industrie und Handel nicht entschlagen.

Der Abschluß der Verträge ist leider in eine Periode wirtschaftlichen Niedergangs in Deutschland, wie in ganz Europa gefallen. Die Verträge haben diesen Niedergang ebenso wenig verschuldet, als sie allein imstande sind, ihn zu beseitigen. Sie haben wichtige Faktoren des gegenseitigen Mitbewerbs unter den Vertragsstaaten für eine lange Zeit festgelegt und damit die schwervermißte Stabilität in den Zöllen geschaffen. Außerdem haben sie zahlreiche Erschwerungen des Verkehrs, soweit dies die Existenzbedingungen der geschützten Industriezweige zuließen, beseitigt oder gemildert.

Frankreich hat mit seinem autonomen Tarif keineswegs günstige Erfahrungen bis jetzt gemacht. Die versprochenen günstigen Wirkungen sind bei der Landwirtschaft wie bei der Industrie ausgeblieben. Dagegen sind viele für den Export arbeitende Gewerbe lahmgelegt.

Indem ich zu den Bemängelungen übergehe, welche bezüglich der Vereinbarungen über die Industriezölle hier vorgebracht sind, finde ich zunächst einen Passus über die Baumwollgarnzölle. Es wird gesagt, man hätte doch vor allen Dingen fragen sollen, wie diese Herabsetzungen wirksam werden, nicht bloß der Schweiz, sondern den meistbegünstigten Ländern gegenüber, besonders England u. s. w.

Ich kann hierauf nur bemerken, daß die Ermäßigung gewisser feiner Garnnummern von 30 resp. 36 Mark auf 24 Mark im Interesse derjenigen einheimischen Webereien (z. B. Halbseidenweberei) erfolgt ist, welche die Garne notwendig brauchen, welche trotz des hohen Schutzzolls vom Inlande nicht ausreichend bezogen werden können, sodann aber deshalb, weil die Ermäßigung der Schweiz gegenüber gut verwertet werden konnte. England hat bekanntlich keine Industriezölle. Eine Verwertung diesem oder irgend einem anderen Lande gegenüber konnte nicht in Frage kommen.

Ein höchst merkwürdiger Vorwurf ist ferner den Kommissaren gemacht worden, nämlich der, daß sie bei den Schweizer Verhandlungen es den italienischen Kommissaren überlassen hätten, „die Kastanien aus dem Feuer zu holen“,

und daß Deutschland lediglich vermöge des Meistbegünstigungsrechts in den Genuß jener Errungenschaften eingetreten sei.

Eine Tarifforderung, welche ein Staat stellt, muß durch eine Konzession kompensiert werden. Die durch einen späteren Vertrag aus der Meistbegünstigungsklausel erwachsenden Vorteile werden ohne Gegenleistung erworben. Es muß deshalb, bevor eine Forderung gestellt wird, aufs sorgfältigste geprüft werden, ob nicht Aussicht vorhanden ist, daß sie von einem anderen Staate gestellt werden wird. Die Konsequenzen der generellen Meistbegünstigungsrechte bringen es mit sich, daß jeder Staat der Regel nach nur Forderungen bei denjenigen Artikeln stellt, bei welchen er relativ am meisten beteiligt ist. Denn eine einem Staat gemachte Konzession erhalten alle übrigen Vertragsstaaten ohne weitere Gegenleistung. Der Staat, von welchem die Konzession verlangt wird, muß also Gegenforderungen stellen, welche die Gesamtheit seiner Opfer kompensieren. Je mehr es also den Unterhändlern gelingt, die Erfüllung ihrer Forderungen mittelst der Meistbegünstigungsklausel zu erreichen, mit um so weniger eigenen Konzessionen werden sie den Zweck erreichen.

In der auf solchen Erwägungen beruhenden Taktik ist die Erläuterung dafür zu suchen, daß bei den Vertragsverhandlungen mit der Schweiz für manche deutsche Exportartikel Konzessionen nicht erreicht werden konnten.

Die Schweiz mußte sich für die Vertragsverhandlungen mit Frankreich diejenigen Konzessionen reservieren, welche sie als Negotiationsmittel für die Verhandlungen brauchte, d. h. für diejenigen Artikel, bei welchen Frankreich mehr als Deutschland an der Einfuhr nach der Schweiz beteiligt ist.

Durch das Nichtzustandekommen des Vertrags mit Frankreich sind diese Zollermäßigungen hinfällig geworden. Indessen dürften die Vorteile im ganzen, welche aus den gegen Frankreich nunmehr bestehenden Kriegszöllen für unsern Export erwachsen, mindestens nicht kleiner sein, als der Mitgenuß der Vorteile, welche uns aus einem Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich erwachsen wären.

Bei den österreichischen Eisenzöllen wird der Regierung ein Vorwurf daraus gemacht, daß die Schutzzölle nicht bis auf den Betrag der deutschen Eisenzölle ermäßigt worden sind. Es wiederholt sich diese Forderung einer mechanischen Reciprocität für denselben Artikel fast in allen denjenigen Fällen, in welchen wir niedrigere Zölle als der andere Vertragsstaat haben.

Ein solches Princip, welches ganz absieht von der jeweiligen Lage des Industriezweigs in den verschiedenen Ländern, ist aber vollkommen widersinnig und undurchführbar. Würden wir uns auf diesen Standpunkt stellen, so müßten wir selbstverständlich auch bereit sein, unsere Zölle, soweit sie höher sind, als diejenigen des anderen Staats, entsprechend zu ermäßigen, also z. B. im Vertrage mit Österreich-Ungarn die Getreidezölle auf die Sätze Österreich-Ungarns ermäßigen.

Die Durchführung eines solchen Princips würde aber weiter zu folgenden Konsequenzen führen: Angenommen Deutschland und Österreich verlangten gegenseitig die Ermäßigung derjenigen Zollsätze, welche in dem anderen Staate höher sind als im eigenen, und zwar auf das Niveau der eigenen Sätze. Hierauf folgten die Verhandlungen mit der Schweiz, mit Italien, Belgien u. s. w. überall mit Durchführung dieses Grundsatzes. Da nun nach dem herrschenden Princip der Meistbegünstigung immer nur der niedrigste der für einen Artikel vereinbarten Zollsätze allen Vertragsstaaten gegenüber zur Anwendung kommen muß, würden die Zollsätze für jeden Vertragsartikel auf den geringsten Betrag ermäßigt werden müssen, welcher in irgend einem der Vertragsstaaten besteht! Wir kämen auf diesem Wege in kürzester Frist zum absoluten Freihandel.

Die Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Lage der Eisenindustrie in beiden Ländern ist zu bekannt, als daß ich nötig hätte, darüber viel Worte zu machen. Wir hatten in den letzten Jahren ohne die Maschinen einen Export von etwa 260 bis 270 Millionen, Österreich-Ungarn einen solchen von etwa 29 bis 30 Millionen Mark.

Die Eisenindustrie Österreichs, wie auch insbesondere diejenige Ungarns hat gegen jede Zollermäßigung protestiert.

Die Kommissare haben mehrere Wochen über die Eisenzölle verhandelt, und ich habe die Überzeugung, daß ein Festhalten an den weitergehenden Forde-

rungen, welche wir gestellt hatten, den Vertrag zweifellos zum Scheitern gebracht haben würde.

Übrigens ist es bei den Verhandlungen gelungen, die österreichisch-ungarischen Eisenzölle sehr erheblich zu ermäßigen, nämlich:

den Roheisenzoll um	18 %
„ Zoll für Schmiedeeisen um	9–14 „
„ „ „ Blech und Platten bis	33 „
„ „ „ verschiedene Drahtsorten bis	25 „
„ „ „ gewisse Röhren um	50 „
„ „ „ Sensen und Sicheln um	23 „
„ „ „ gewisse Blechwaren um	20 „
„ „ „ feine Eisenwaren um	20 „
„ „ „ Messerschmiedewaren um	10 „
„ „ „ sonstige verfeinerte Kleineisenwaren um	40 „
„ „ „ Nähnadeln um	50 „

u. s. w.

Daß das Eisenwerk in Wittkowitz, welches direkt auf dem Ostrauer Steinkohlenbecken erbaut ist, noch eine weitergehende Zollermäßigung ertragen haben würde, glaube ich auch, obgleich dies aufs entschiedenste bestritten worden ist. Aber die Lage eines einzelnen exceptionell günstig situierten Werkes kann niemals maßgebend sein für die generelle Frage des Schutzes für einen über das ganze Land verbreiteten, zum Teil unter viel ungünstigeren Bedingungen arbeitenden Industriezweig.

Es war auch davon die Rede, daß ein Kommissar in Wittkowitz gewesen sei, um sich nach den Produktionskosten zu erkundigen. Meine Herren, soviel Naivetät besaßen die deutschen Kommissare in der That nicht, um zu glauben, daß sie auf einem solchen Wege in die Geschäftsgeheimnisse eines Werkes eindringen könnten.

Die konkurrierenden deutschen Interessenten in der Nachbarschaft würden jedenfalls eine viel bessere Quelle für die Information sein.

Es ist weiter bemerkt worden, daß die vereinbarten Zollermäßigungen bei den Eisenzöllen durch das österreichische Eisenkartell illusorisch gemacht würden. Solche Eventualitäten können auch in Deutschland vorkommen, und es wäre sehr verdienstlich, wenn man uns die Mittel angeben wollte, durch welche man den Mißbräuchen der Kartelle, Syndikate u. s. w. auf internationalem Wege begegnen könnte.

Die Aufgabe der Unterhändler bei Verträgen mit Zolltarifen ist zunächst eine wenig dankbare. Das war von jeher so und zwar im Auslande ebenso, wie bei uns, vor allem bei den parlamentarischen Verhandlungen, bei welchen stets die Interessen derjenigen, welche wirkliche oder eingebildete Opfer bringen müssen, oder welche in ihren Hoffnungen getäuscht sind, die Hauptrolle spielen. Wer österreichische Zeitungen liest, weiß, daß im österreichischen Abgeordnetenhause vor kurzem gleichfalls abfällige Urteile über den Vertrag mit Deutschland vom österreichischen Standpunkte aus — wenn auch in etwas anderer Tonart — gefällt worden sind.

Auf Grund der vor kurzem veröffentlichten offiziellen österreichischen Statistik für 1892 wird als Gesamturteil über den Vertrag mit Deutschland in der offiziösen Zeitschrift „Österreichisches Handelsmuseum" folgendes veröffentlicht:

„Die Landwirtschaft hat trotz der differentiellen Zollermäßigungen des Deutschen Reiches nicht mehr von ihren Produkten dahin abzusetzen vermocht, als im Jahre vorher. Die größte Exportzunahme verzeichnen Schweine. Von den übrigen wichtigeren Produkten ist ein erheblicher Zuwachs nur in Malz und Eiern festzustellen, von den minder wichtigen sind hier Hafer und Butter zu nennen. Dagegen haben Weizen (44 %), Mais (23 %), Bohnen (38 %), Roggen (19 %), der bedeutende Export von Werkholz (0,5 %), sowie Bettfedern (9 %), ferner Wein (40 %), endlich Ochsen (25 %) und Jungvieh (19 %) einen mehr oder minder beträchtlichen Rückgang im Exporte nach dem Deutschen Reiche erfahren.

Österreich-Ungarn hat aus dem Vorsprunge, welchen es am deutschen Markte infolge der differentiellen Begünstigung genoß, im ersten Jahre der Vertragsdauer keinen Vorteil gezogen, und die deutschen Agrarier hatten sehr Unrecht, im

Deutschen Reichstage zu behaupten, der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn hätte die deutsche Landwirtschaft geschädigt. Kommt es zu einer Verständigung zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland, dann ist auch dieser Vorsprung für unsere Landwirte verloren.

Sind die Wirkungen unserer Zollermäßigungen in Fabrikaten auch nicht mit jenen zu vergleichen, welche die englische Nachtragskonvention auf unsere Industrie übte, so war immerhin der Druck von außen in der Eisen-, Baumwoll-, Wollen-, Papier-, Leder- und der chemischen Industrie sehr deutlich, in einzelnen Fällen recht hart empfunden. Ein größeres Herüberströmen fremder Fabrikate ward nur auf Kosten des Preises verhindert, und es wurde in Bezug darauf im Parlamente die interessante Mitteilung gemacht, daß eine unserer Eisenwerksgesellschaften den an den Preisen erlittenen Schaden auf nicht weniger als 600000 Gulden veranschlagen soll."

Nach dem Märchen, welches im Deutschen Reichstag am 17. Februar d. J. (S. 1100 der Stenogr. Protokolle) erzählt worden, müßte man annehmen, daß die Direktoren der österreichischen Eisenwerke es nicht hätten erwarten können, bis sie in ihren Bilanzen Verluste von Hunderttausenden nachweisen konnten.

Von seiten der deutschen Agrarier ist nach dem Bekanntwerden der Ergebnisse unserer Vekehrsstatistik für 1892 sofort der Versuch gemacht worden, den Rückgang unseres Exports als Beweis dafür zu verwerten, daß bei den Vertragsverhandlungen für die österreichisch-ungarischen Interessen besser als für die deutschen gesorgt worden sei. Dieser Beweis scheint mir vollkommen mißglückt. Denn die soeben erschienene österreichische Statistik ergiebt, daß die Gesamtausfuhr Österreich-Ungarns im Jahre 1892 erheblich mehr zurückgegangen ist, als die Deutschlands. Ungeachtet des Rückgangs des deutschen Gesamtexports zeigen aber von den 188 Positionen des österreichischen Zolltarifs, welche in unserem Vertrage ermäßigt worden sind, 134 eine gegen das Vorjahr um 288000 Doppelcentner = 26 Millionen Mark vermehrte Ausfuhr nach Österreich-Ungarn. Soweit bis jetzt übersehen werden kann, entfällt der Rückgang der Gesamtausfuhr Deutschlands im Jahre 1892 von 3340 auf 3328 Millionen Mark — also um 12 Millionen überhaupt — nicht auf die Zollvertragsstaaten, sondern auf den Handel mit dem übrigen Ausland.

Um auf frühere Vorgänge zu kommen, erinnere ich daran, daß der Vertrag mit der Schweiz vom November 1888 deutsche Konzessionen für einen schweizerischen Importwert von etwa 13 Millionen Mark, dagegen schweizerische Konzessionen für einen Exportwert Deutschlands von etwa 98 Millionen Mark brachte. Es war dies jene Periode, in welcher Deutschland vom Wert der Einfuhr — ausschließlich der zollfreien Artikel — etwa 17 Prozent, die Schweiz 3²/₁₀ Prozent an Zöllen erhob. Dessen ungeachtet wurde der Vertrag im Reichstage wegen unserer Zollkonzessionen für Stickereien und Seidenwaren in einer Weise angegriffen, daß ich nach der ersten Lesung beinahe die Hoffnung aufgab, daß der Vertrag die Genehmigung finden werde.

Ich möchte glauben, daß heute kaum noch eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, daß günstigere Zolltarifverträge von Deutschland niemals abgeschlossen worden sind, als diejenigen mit der Schweiz von 1881 und 1888.

Die Vermengung der Wirtschaftspolitik mit der allgemeinen Politik ist auch gelegentlich der letzten handelspolitischen Debatten dem sogenannten „neuen Kurs" zum Vorwurf gemacht worden.

Ich glaube, der Beweis wäre sehr leicht zu führen, daß Deutschland niemals einen Handelsvertrag abgeschlossen hat, bei welchem eine stärkere politische Pression ausgeübt worden ist, als bei dem Vertrag mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher eine totale Umgestaltung des deutschen Zolltarifs in freihändlerischem Sinne herbeiführte.

Dieser Vertrag war im Verein mit den anderen von seiten Frankreichs in den 60er Jahren abgeschlossenen und mehrmals prolongierten Tarifverträgen die Grundlage der europäischen Handelspolitik der letzten 30 Jahre.

Frankreich hat auf diese leitende Rolle jetzt verzichtet und Deutschland im Verein mit Österreich-Ungarn haben die Zügel in die Hand genommen, um den drohenden Zollkrieg aller gegen alle zu verhindern.

Dieses Ziel ist durch Opfer erreicht worden, welchen auf der anderen Seite mindestens gleichwertige Vorteile gegenüberstehen, und welche auf alle Fälle weit zurückbleiben hinter den schweren Schädigungen, welche mit einem allgemeinen Zollkrieg für das deutsche Vaterland verbunden gewesen wären."

Das hessische Gesetz über die polizeiliche Beaufsichtigung der Mietwohnungen und Schlafstellen.

Die hessischen Landstände nahmen einen Gesetzentwurf an, dessen hohe Bedeutung auf dem socialen Gebiete unverkennbar ist. Das Verdienst, die Frage der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der ärmeren Volksklassen angeregt zu haben, gebührt dem Verein für Socialpolitik, welcher eine, nicht in Aussicht stehende reichsgesetzliche Regelung empfahl. Die hessische Regierung erhielt die specielle Anregung zur Vorlage des Gesetzesentwurfs durch Anträge eines Mitgliedes der zweiten Kammer der Landstände.

Zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle des Zustandes der Mietwohnungen räumt das Gesetz den staatlichen Gesundheitsbeamten und der Ortspolizeibehörde die Befugnis ein, Mietwohnungen und die gegen Entgelt als Schlafstellen zu benützenden Räume einer Untersuchung in Beziehung auf ihre Unschädlichkeit für die Gesundheit der Bewohner oder Schläfer zu unterwerfen. Ausführungsvorschriften werden die Thätigkeit der staatlichen Gesundheitsbeamten, der eigentlichen Sachverständigen auf diesem Gebiete, regeln. Gleiche Befugnis steht den amtlichen Organen bezüglich der Schlafräume zu, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten u. s. w.) zugewiesen werden. Für größere Städte wird voraussichtlich einem besonderen Beamten die Wohnungsinspektion übertragen werden. Weiter führt das Gesetz eine Verpflichtung zu speciellen Anzeigen über räumliche und persönliche Verhältnisse — nicht bloße Anmeldungen — vor der beabsichtigten ersten Vermietung von Wohnungen und Schlafstellen ein. Diese Anzeigen müssen über bestimmte Verhältnisse (Lage des Hauses, der Wohnung, Anzahl der Räume, deren Lage, sowie Breite und Höhe, den Beruf des Mieters und die Zahl der zur Hausgemeinschaft gehörenden Personen) genaue Auskunft geben. Die Anzeigepflicht der Mietwohnungen gilt jedoch nur für Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern und nur für Wohnungen mit höchstens drei Räumen (einschließlich Küche), sowie für Kellergeschosse oder nicht unterkellerte Räume, die nicht 1/4 Meter über der Erde liegen, endlich für unmittelbar unter dem Dache gelegene Wohnungsräume. Das öffentliche Interesse verlangt nach Ansicht der Motive des Gesetzes nur in den volksreichen Gemeinden mit zusammengedrängter ärmerer Bevölkerung eine solche Kontrolle; letztere kann übrigens durch Polizeiverordnung auch für kleinere Gemeinden (wohl hauptsächlich Industrieorte) eingeführt werden. Vermieter möblierter Wohnungen sind bei einem Mietpreis von mehr als 8 Mark monatlich per Zimmer von der Anzeige frei. Da die polizeiliche Überwachung in noch viel höherem Maße bei den Schlafstellen erforderlich ist, indem das Schlafstellenwesen weit größere Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit mit sich bringt, gilt hier die Anzeigepflicht für jede Gemeinde, unabhängig von der Einwohnerzahl. Die Anzeigen sind zwei Wochen, bei Schlafstellen eine Woche vor der Benutzung der betreffenden Räume zu erstatten, welche Vorschrift die Verwendung ungeeigneter Räume zum Wohnen von vornherein hindert, andererseits auch eine vollständige Übersicht über die kleineren Wohnungen und Schlafstellen möglich macht. Durch die auf Grund dieser Anzeigen zu vollziehenden Einträge wird allmählich ein Kataster über die kleinen Wohnungen und Schlafstellen mit den für eine Statistik auf diesem Gebiete wichtigsten Notizen geschaffen. Jede Veränderung in der Person des Vermieters, des Mieters und in der Zahl der gesondert vermieteten Räume ist ebenfalls anzuzeigen. Aus dem auf diese Weise gewonnenen Materiale läßt sich dann mit Sicherheit beurteilen, ob ein polizeiliches Einschreiten geboten erscheint.

Die Polizeibehörde kann binnen zwei Wochen nach erhaltener Anzeige der beabsichtigten Benutzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß das Vermieten von Wohnungen wegen Gesundheitsschädlichkeit ganz untersagen oder von vorgängiger Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen. Bei Schlafstellen ist das Verbot außerdem noch dann zulässig, wenn Thatsachen in der Person des Vermieters oder seiner Angehörigen die Gefahr von Unsittlichkeiten annehmen lassen.

Diese Bestimmungen betreffen meist die Gefahren, welche die Überfüllung einer Wohnung für die Gesundheit mit sich bringt. Um auch hier allmählich Abhülfe zu verschaffen, kann durch Polizeiverordnung für Mietwohnungen überhaupt, Arbeiterschlafstellen u. s. w. ein Mindestmaß von Luftraum für jede Person vorgeschrieben werden. Bei Zuwiderhandlungen tritt Strafe ein, und ist die Wohnung binnen festzusetzender Frist zu räumen. Bei Schlafstellen muß ein Mindestluftraum, und zwar mindestens 10 Kubikmeter pro Person, festgesetzt werden. Bei Mietwohnungen soll nach den Motiven das Minimalerfordernis an Luftraum nicht unter 10 Kubikmeter für Erwachsene, 5 Kubikmeter für jedes Kind unter 10 Jahren betragen. Die von der Polizeibehörde festgesetzte Zahl der Schläfer ist an der Eingangsthüre zur Schlafstelle angeschlagen. Durch Polizeiverordnung kann auch ein Mindestmaß von sonstigen Anforderungen für Schlafstellen festgesetzt werden. Wird bei versagter Erlaubnis eine Wohnung (Schlafstelle) bezogen, so ist sofortige Ausweisung gestattet; der Vermieter hat überdies dem Mieter vollen Schadenersatz zu leisten, selbst wenn letzterem das Verbot bekannt war. Auch bezüglich der bei Inkrafttreten des Gesetzes vermieteten Wohnungen und Schlafstellen ist specielle Anzeige zu erstatten, und kann eventuell Räumung innerhalb angemessener Frist verlangt werden. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden (Untersagung der Benutzung einer Wohnung u. s. w.) entscheiden die Verwaltungsbehörden. Eine Reihe von Strafbestimmungen soll die Erstattung richtiger Anzeigen, das Abwarten der Einspruchsfristen sichern und Vermietungen, beziehungsweise Aufnahme von Schläfern gegen die versagte Erlaubnis verhüten. Außer Bestrafung hat in den geeigneten Fällen die Ausweisung des Mieters und Schließung des Schlafstellenraumes zu erfolgen.

Von den deutschen Gesetzgebungen enthielt bis jetzt nur die badische — V.O. v. 27. Juni 1874 betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit — Vorschriften über obigen Gegenstand. Es sind hier den Bezirksräten gewisse Befugnisse eingeräumt, vermöge deren eine Untersuchung ungesunder Wohnungen durch den Ortsgesundheitsrat oder besondere Kommissionen veranlaßt und Abhülfe angeordnet werden kann. Die französische Gesetzgebung von 1850 hat die Initiative zur Bildung von Kommissionen zur Begutachtung der Wohnungen und das Einschreiten der so gebildeten Kommissionen in die Hand der Gemeinderäte gelegt. Auch die englische Gesetzgebung bietet wenig passendes für deutsche Verhältnisse. Die verschiedenen Gruppen von Gesetzen, unter welchen die sogenannten **Torrens** und **Cross Acts** die bekanntesten sind, beziehen sich überhaupt nur auf Städte von 10000 und mehr Seelen. Die Lokalbehörden scheuten dort vielfach bei Durchführung der von den Sanitätsbeamten empfohlenen Maßregeln die für die Gemeinden entstehenden Kosten, weshalb die Gesetze nur selten Anwendung fanden. Das Bestreben, die Schwierigkeiten der Anwendung zu beseitigen, rief die sogenannten **Cross-Acts** von 1875, 1879 und 1882 für Städte über 25000 Seelen hervor. Die **Cross-Acts** sind aber eingeschränkt auf Flächen, welche 15 und mehr Häuser in ungesunder Gegend umfassen. Auf Grund eines von dem Ministerium für Neubauten genehmigten Plans sollten die Grundstücke angekauft, eventuell expropriiert werden können. Das fragliche Terrain sollte der Regel nach unter der Bedingung verkauft und verpachtet werden, daß der Käufer auf demselben den Verbesserungsplan ausführe. Endlich ist durch mehrere **Acts** dem Finanzminister die Ermächtigung zur Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln behufs Errichtung von Wohnungen für die arbeitenden Klassen erteilt worden (s. Schriften des Vereins für Socialpolitik XXX S. 93—97, die Arbeiterwohnungsfrage in England von **Dr. P. F. Aschrott, Berlin**).

Dr. Zeller, Regierungsrat.

Zur Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Bergbaues.

Nach einer amtlichen Denkschrift.

Der Bergbau, zu den wichtigsten Quellen des Nationalwohlstandes gehörend, ist schon sehr lange hinsichtlich seiner eminenten volkswirtschaftlichen Bedeutung erkannt und gewürdigt worden. Erzeugt er doch die Mittel zur Herstellung der Gerätschaften zu fast allen Gewerben, der Waffen, des Dampfes und der Elektricität; er bildet heute, wo wir im Zeichen des Verkehrs stehen, mehr denn je, das Fundament jeder Industrie. Mit der Entwickelung des Bergbaues ist auch für dieses Gebiet ein eigenes Recht, das Bergrecht entstanden.

In Deutschland hat das Verfügungsrecht über die Bergwerksgüter dem Staate zugestanden, dem es noch heute zusteht. Die Bergwerke waren seit alters her ein Regal der deutschen Könige. Diese haben dasselbe, wie die übrigen Regalien: Zoll-, Münz-, Marktregal, mit der Zeit an die Territorialherren abgegeben. In der Goldnen Bulle, dem ersten Reichsgrundgesetz, ist das Bergregal der Kurfürsten, im Westfälischen Frieden das aller Reichsstände gesetzlich anerkannt. So galt und gilt gemeinrechtlich in Deutschland das Bergregal, das ausschließliche Recht zum Betriebe bezw. zur Konzessionierung von Bergwerken und Salinen.

Der Privatbergbau stand unter der Direktion (Direktionsprincip) des Staates, die Besitzer desselben hatten „nur Geld zu zahlen oder zu empfangen". Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, die Feststellung der Löhne, die Gewinn- und Verlustberechnung, die Verfügung über neue Grubenanlagen lag in der Hand des Staates bezw. seiner Beamten. Wenn bei Ausübung dieser Direktion auch das „Wohlfahrtsprincip" nicht außer Acht blieb, so stand doch in der ganzen Behandlung des Bergwesens auch der fiskalische Gesichtspunkt im Vordergrunde. Das hier skizzierte Gepräge trug bis in die Neuzeit auch die Betriebsweise in dem größten deutschen Produktionsgebiete der Steinkohle, im niederrheinisch-westfälischen Kohlenrevier. Dies zeigt eine anläßlich des 100jährigen Bestehens des preußischen Oberbergamtes zu Dortmund (am 29. Juni 1892) vom Oberbergrat Reuß im Auftrage des preußischen Handelsministers v. Berlepsch verfaßte Festschrift[1]. Dieselbe gewährt interessante Aufschlüsse insbesondere über die äußere wirtschaftliche und Verwaltungsgeschichte des größten und wichtigsten Kohlengebietes, hie und da auch leider nicht so reichlich fließendes Material aus der inneren Entwickelung und der socialpolitischen Geschichte dieses Bezirkes[2]. Immerhin dürfte es sich verlohnen, etwas eingehender bei diesem neuesten Beitrage zur deutschen Wirtschaftsgeschichte zu verweilen.

Den Ausgangspunkt der Darstellung bildet die Grafschaft Mark. Dies ergebe sich, wie einleitend hervorgehoben wird, aus der Thatsache, daß dieses im Jahre 1639 von der damaligen kurbrandenburgischen Regierung zugleich mit dem Herzogthum Cleve in Besitz genommene Territorium, wegen seines schon damals in seinen Anfängen bekannten Reichtums an Steinkohlen und seiner Eisenindustrie wertvoll erschienen sei.

In dieser Grafschaft Mark wurden schon seit dem Jahre 1734 seitens der preußischen Regierung Untersuchungen veranlaßt, um den sehr darniederliegenden Bergbau näher kennen zu lernen und seine Hebung herbeizuführen. Indes der dazwischentretende siebenjährige Krieg, der gerade die Grafschaft Mark schwer bedrückte und die Bevölkerung um ein Sechstel verminderte, habe alle auf die Förderung des Bergbaus abzielenden Bestrebungen vereitelt. Die Wiederaufnahme derselben erfolgte erst nach dem für Preußen siegreichen, seine Macht und Bedeutung gewaltig stärkenden Kriege; ein Zeitpunkt, mit dessen Schilderung, zum besseren Verständnis der späteren Entwickelung des Oberbergamtes und des Bergbaues, begonnen wird.

Zunächst wird auf den Stand des Bergbaues in der Grafschaft Mark nach

---

[1] Mitteilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund und des Niederrheinis -Westfälischen Bergbaues. Berlin W, Ernst & Sohn (vorm. Ernst & Korn) 117 S. gr. 4°.

[2] Vgl. hierüber die treffliche Kritik von Dr. Quarck: Social-pol. Centralblatt I. Jahrg. S. 442 ff. Berlin, Guttentag.

Beendigung des siebenjährigen Krieges hingewiesen. Der unendlich zersplitterte, im Sommer aufhörende, nur wenige Arbeiter beschäftigende Betrieb habe sich nicht nach bestimmten Grundsätzen von Technik und Ökonomie gerichtet, sondern nur nach den jeweilig herrschenden Bedürfnissen und sei zum großen Teil in Raubbau ausgeartet. Von einem ordentlichen Grubenhaushalte seien noch nicht einmal die Anfänge vorhanden und die Absatzverhältnisse mangels irgendwie bedeutender Straßen oder hinreichender Wasserläufe die denkbar ungünstigsten gewesen. So habe denn dem Bergbau in der Grafschaft Mark Hülfe not gethan.

Zu diesem Behufe sei die „bis in die neueste Zeit hinein" wichtige „Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, das Fürstentum Meurs und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766" ergangen. Sie unterwarf nahezu den gesamten Betrieb des Bergbaues der Direktion der Bergbehörde, vornehmlich des Bergamtes. Ferner war darin vorgeschrieben, daß alle Zechen unter der Direktion des Bergamts bleiben, daß die dazu nötigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister von dem Bergamte angenommen und zur Bestreitung der Kosten die nötigen Zubußen ausgeschieden werden sollten. Endlich hatte das Bergamt bei Festsetzung der zu verteilenden Ausbeute, bei der Teilung des Betriebes, bei Annahme, Beaufsichtigung und Entlassung der Arbeiter mitzuwirken, die Stellung der Gedinge, Feststellung der Löhne, Bestimmung der Maximalarbeitszeit vorzunehmen.

Schuf dies Gesetz die Grundlage für die Thätigkeit der Bergbehörde, so suchte man zur Hebung des Bergbaues auch in anderer Weise einzugreifen. Es geschah, abgesehen davon, daß die Regierung hierzu direkt oder indirekt Geldmittel zur Verfügung stellte, unter anderem dadurch, daß sie den Schutz des einheimischen Bergbaues gegen fremde Konkurrenz, Hebung der Absatzverhältnisse, Errichtung von gemeinnützigen Kasseneinrichtungen, Heranziehung und Hebung des Bergmannsstandes und Verbesserung des Betriebes und der sonstigen, die einzelnen Gruben berührenden Angelegenheiten ins Auge faßte.

So erging ein „General-Privilegium" vom 16. Mai 1767, das diejenigen Bergleute, welche den Eid der Treue und des Gehorsams vor dem Bergamte abgelegt hatten und in das Knappschaftsregister eingetragen waren, in besonderen Schutz nahm, sie und ihre Nachkommen von „aller Werbung und Einrollierung", sowie von allen generellen Städte- und Dorfschaftslasten befreite.

Indes hat es auch damals nicht an einer Reihe von beträchtlichen Übelständen gefehlt, wie aus verschiedenen in extenso mitgeteilten amtlichen Berichten ersehen werden kann.

So heißt es in einem Bericht des Freiherrn v. Heinitz vom 9. November 1780:

„Darauf genau zu attendiren, daß die Eigenlöhner oder andere Gewerke keine Viktualienlöhnungen thun, und ist zu dem Ende auch denen Bergleuten bekannt zu machen, daß diejenigen, welche für ihren Lohn Viktualien statt baaren Geldes annehmen, ihres beneficii als Bergleute verlustig, und, wenn dieses nicht fruchtet, sogar abgeleget werden sollen."

Ein hervorragendes Verdienst, eine Besserung der Verhältnisse bewirkt zu haben, gebühre dem am 16. Februar 1784 zum Bergamtsdirektor ernannten Oberbergrat Freiherr v. Stein.

Dessen am 27. Juli 1784 erstatteter Bericht bemerkt, daß eine Beschreibung des allgemeinen Zustandes des märkischen Bergbaues „wegen des gänzlichen Mangels von Ordnung, Übereinstimmung und Plan in der bisherigen Verfassung" sehr schwer sei, und daß der Ausführung seiner vielfachen Vorschläge „alle Schwierigkeiten entgegenstehen, die Unwissenheit des Handwerkes und Schläfrigkeit bey denjenigen Menschen, auf welche gewirkt werden soll, erzeugen kann". Der sehr eingehende Bericht kritisiert die vielfach sehr wenig rationellen Methoden, Grubenbau zu führen, und klagt besonders über den Grubenhaushalt mit folgenden Worten, welche zur Charakterisierung des damaligen Zustandes dienen können:

„Wie willkürlich und fehlerhaft er (der Grubenhaushalt) bei uns geführt worden, läßt sich leicht beurteilen, wenn man erwägt, daß er unmittelbar in den Händen unwissender und oft treuloser Schichtmeister war,

daß die Preise der Materialien und die Löhne nicht fixiert, ihr Ankauf nicht nach einem gewissen Plan, ihr Verbrauch nicht kontrolliert, sondern alles nach Willkür des Eigentümers nach dessen momentaner Konvenienz und Vermögensstand geht, daher denn teuere Materialien, Verschwendung derselben, hohe Gedinge, Verschiedenheit der Löhne, langer Rückstand derselben, Auslohnung in Viktualien, Unmöglichkeit, den üblen Haushalt des Schichtmeisters als Rendanten zu übersehen oder seinem Eigennutz Schranken zu setzen, mit einem Wort alle üblen Folgen einer willkürlichen, planlosen, keiner Aufsicht unterworfenen Wirtschaft."

Die folgende Darstellung der Festschrift ist der Organisation des gesamten von Staatswegen geleiteten und verwalteten, dem neu begründeten „Westfälischen Oberbergamt" zu Wetter an der Ruhr unterstellten Bergbaues gewidmet.

Unter der Aufsicht desselben standen, abgesehen von den übrigen Bergämtern, folgende Beamte:

1. Die Reviergeschworenen, welche die Auszahlung der Löhne vornahmen.
2. Die Obersteiger. Acht an der Zahl. „Ihre Pflicht besteht in der speciellen Führung des Grubenbetriebes und der Beobachtung alles desjenigen, was demselben nützlich oder schädlich werden kann. Ihnen liegt das Verdingen ob und die Bestimmung der Gedinge-Schichten".
3. Die Fahrsteiger, denen die Unteraufsicht über mehrere Gruben übertragen war.
4. Die Oberschichtmeister, welche, als ein wesentlicher Teil der ganzen Organisation, „Rechnungsführer und Haushälter über ganze Reviere sein sollen".
5. Die Schichtmeister und endlich
6. die Kohlenmesser, welche, nach gehöriger Beeidigung, hauptsächlich die richtige Vereinnahmung und Verausgabung der geförderten Kohlen und die Führung der Journale zu besorgen hatten.

Indes bewirkte die Erweiterung des Bezirks, die sich alsbald als nötig erwies, sowie die folgenden Vorkommnisse die Verlegung des Oberbergamts nach Essen.

Einmal wurde von der Behörde in Erfahrung gebracht, daß — entgegen den bestehenden Vorschriften — öfters Gruben ohne vorherige Erlaubnis in Betrieb gesetzt wurden. Es erging hierauf ein publicandum vom Oberbergamt, in welchem das unbefugte Inbetriebsetzen der Gruben nochmals untersagt und mit einer Geldstrafe von zwanzig Thalern bedroht wurde. Erregte schon diese Maßregel Verstimmung, so verursachten die Art der Berechnung und Einforderung des Zehnten, besonders aber die der anderen Bergwerksabgaben, sowie andere Maßregeln der Bergbehörde, namentlich wegen des Rechnungswesens eine gewaltige Aufregung unter den Gewerken. Da eine mit den Deputierten der Gewerken und dem Oberberghauptmann Grafen v. Reden abgehaltene Konferenz zu einem befriedigenden Ergebnis nicht führte, wandte man sich schließlich direkt an den König wegen Abstellung der Beschwerden. Die den Beschwerdeführern unterm 24. September 1803 erteilte Antwort desselben ließ die Zustände in Beziehung auf das Abgabewesen bestehen, versprach dagegen sorgfältige Prüfung „der beigebrachten Beschwerden über mancherlei den Bergbau der Gewerkschaften nur genierende und drückende Verfügungen".

Die daraufhin angeordnete Untersuchung brachte das Oberbergamt zu dem Ergebnisse, daß im allgemeinen, — unter Abstellung verschiedener im einzelnen gemachten Fehler —, es bei den bestehenden Einrichtungen zu verbleiben habe.

Diese Auffassung hegten aber keineswegs die Gewerken, besonders nicht im Werden'schen, die „trotz aller gütlichen Vorstellungen" sich den neuen Einrichtungen nicht unterwerfen wollten und hartnäckig die Zahlung der über den Zehnten hinausgehenden Berggefälle verweigerten. Schließlich, da alle versuchten Mittel nicht zum Ziele führten, sah sich das Oberbergamt genötigt, militärische Exekution zu beantragen. Nachdem das von seiten der Militärbehörden zur Verfügung gestellte — aus einem Unteroffizier und 4 Mann bestehende — Kommando sich zu schwach erwiesen, ja die Erbitterung nur noch gesteigert hatte, die zu recht schweren Widersetzlichkeiten Anlaß gab, sah sich das Oberbergamt ge-

zwungen, zu energischeren Maßnahmen zu schreiten. Es rückten daraufhin — im November 1803 — 2 Kompagnien Grenadiere und eine Eskadron Blücherhusaren aus Wesel in das Werden'sche ein. Sie wurden bei den renitenten Gewerken einquartiert. Diese Maßregel war von Erfolg und es trat bald wieder Ruhe ein.

Aus den ferneren für das Oberbergamt wichtigen Ereignissen ist noch der im Jahre 1839 begonnenen und 1842 durchgeführten neuen Reviereinteilung zu gedenken. Bisher hatten außer den Berggeschworenen noch besondere, unter ihnen stehende Obersteiger — ein Mittelglied zwischen Revierbeamten und Werksbesitzern — fungiert. Die neue Reviereinteilung brachte die Obersteiger — nicht ohne Widerspruch der Gewerken — in Wegfall: mehrere Revierbeamte, mindestens vier, bildeten eine „Bergmeisterei", worin ein technisches Mitglied des Bergamtes (Bergmeister) an dessen Spitze die technische Aufsicht und Leitung wahrnahm.

Aus der am 28. Oktober 1839 erlassenen Revierbeamten-Instruktion für die rheinisch-westfälischen Bergarbeiter, deren Zahl im Jahre 1842 auf ca. 9000 angewachsen war, dürften folgende Stellen hier anzuführen sein.

„Die Revierbeamten . . . . . . sollen vergleichende Zeit- und Kostenanschläge über die verschiedenen Arbeiten fertigen, Balancen, Durchschnitte, Extrakte aus den Rechnungen darstellen und diese bei . . . Bezahlung der Arbeiter und der Materialien u. s. w. stets zu Grunde legen, um ein sicheres Anhalten zu gewinnen, ... ob und mit welchem Vorteil einzelne Zweige des Betriebes geführt werden . . . . (§ 20).

Die Gedinge werden mit den Arbeitern abgeschlossen (§ 23).

Jährlich werden mit Zuziehung der Deputierten die Normalschichtlohnsätze der Bergarbeiter für jedes Revier festgesetzt und dem Revierbeamten bekannt gemacht. Hienach sind die Gedinge zu schließen und Schichtlöhne zu verschreiben (§ 27).

Der Revierbeamte ist zugleich Vorstand der Knappschaft in seinem Revier, d. h. ihm ist die Aufsicht anvertraut über alle Knappschaftsindividuen, Ältesten, Bergleute und Arbeiter, Invaliden Witwen und Waisen, und muß er deren Wohl befördern (§ 52).

Um endlich den Bergmannsstand zu heben, Liebe zum Fach, Ordnung und Pünktlichkeit zu bewirken und aufrecht zu erhalten, sind die Leute aufmunternd, liebreich, dann mit schonendem Ernst, wo dies aber nicht fruchtet, mit Strenge zu behandeln (§ 57)".

Ergiebt sich hieraus, daß das Direktionsprincip noch beibehalten war, so machten sich in der Folgezeit Bestrebungen zur Änderung dieses Zustandes geltend. So vollzog sich denn, nicht mit einem Male, doch verhältnismäßig sehr schnell in der Mitte dieses Jahrhunderts der Übergang zur gesetzlichen Zulassung des inzwischen unter den Fortschritten der Technik zur Blüte gelangten kapitalistischen Privatbetriebes. Die Gewerken erhielten nunmehr in Bezug auf Betrieb, Absatz, Haushalt, Preisbestimmung, Beamten- und Arbeiterverhältnisse völlige Freiheit und der Bergbehörde verblieb nur noch eine polizeiliche Thätigkeit. Der Übergang wurde zunächst durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerkes angebahnt. Es überließ den Gewerken die selbständige Leitung ihrer Gruben, die Annahme und Entlassung der Bergleute, soweit solche nicht von der Bergbehörde erfolgte, die Festsetzung der Löhne unter Mitwirkung der Bergbehörde, Festsetzung der Ausbeute und Zubuße, gewährte ihnen eine Einwirkung auf die zunächst noch dem Bergamte verbleibende Festsetzung der Preise. Am 10. April 1854 erging sodann das für das Knappschaftswesen sehr wichtige, noch zu berührende Gesetz, das die Knappschaftsvereine der direkten Verwaltung der Bergämter entzog, sie unter die Aufsicht der Bergämter stellte und zu juristischen Personen erklärte. Am einschneidendsten für die Organisation der Bergbehörde war indessen, nachdem das Gesetz vom 22. Mai 1861, betreffend Ermäßigung der Bergwerksabgaben diese abermals — allmählich bis auf 2 Prozent des Ertrages — ermäßigt hatte, das Gesetz vom 10. Juni 1861, das die Bergämter aufhob, ihre Befugnisse auf die Oberbergämter übertrug. Das ehrwürdige Bergamt zu Bochum, das nahezu 1¼ Jahrhundert in Wirksamkeit war, stellte somit seine Thätigkeit ein, die nun auf das „Oberbergamt zu Dortmund" überging.

Ihren vollständigen Abschluß erreichte die Gesetzgebung indessen einerseits durch das Gesetz über die Bergwerksabgaben vom 20. Oktober 1862, andererseits durch das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Ersteres ermäßigte nochmals die Abgabe und hob sie für den Eisenerzbau völlig auf, letzteres bestimmte hinsichtlich der Kompetenz der Oberbergämter, daß sie außer den Berechtsams-Angelegenheiten, der Oberaufsicht über die Revierbeamten und Markscheider, der Aufsicht über Knappschafts- und Bergbauhülfskassen und der Ausbildung der Bergeleven, die Festsetzung und Erhebung der Bergwerkssteuern, vor allen Dingen die polizeiliche Aufsicht über den Bergbau zu führen hatten. Diese wurde beschränkt auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit von Leben und Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs endlich den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues.

Das Gesetz bildet fortan und bildet noch heute die Grundlage für die Thätigkeit des Oberbergamts und seine Beziehungen zum Bergbau. Es bleibt noch zu bemerken, daß der räumliche Wirkungskreis des Oberbergamts noch einmal durch Verordnung vom 25. Mai 1867 insofern erweitert wurde, als die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich seiner Aufsicht, das fiskalische Steinkohlenbergwerk zu Borgloh-Oesede seiner Verwaltung unterstellt wurden.

Hieran knüpft die Festschrift eine Darstellung „über die Entwickelung des Steinkohlenbergbaues im Bezirke des Oberbergamtes Dortmund in den letzten hundert Jahren", auf welche aber aus Raummangel hier nicht näher eingegangen werden kann.

Sodann werden einige Mitteilungen über die Entwickelung des Knappschaftswesens daselbst geboten, die der Wichtigkeit wegen, wenn auch nur kurz, berührt werden sollen.

Als Grundlage des heutigen Knappschaftskassenwesens kann die unter gleichem Tage mit dem oben erwähnten „General-Privilegium" erlassene „Instruktion zur Einrichtung und Führung der Knappschaftskasse für die Bergleute im Herzogtum Cleve, Fürstentum Meurs und Grafschaft Mark" vom 16. Mai 1767 betrachtet werden.

Nach den Bestimmungen derselben waren die Knappschaften damals nicht wie jetzt bestimmte, nur materiellen Zwecken dienende Vereine, sondern ihre Bedeutung erstreckte sich weit darüber hinaus. Die Knappschaftsmitglieder genossen, abgesehen von den immerhin schon beträchtlichen Unterstützungen, mehrfacher, den ganzen Stand hebender Vorteile; die besondere Uniform, die sie zu tragen berechtigt und bei vielen Anlässen verpflichtet waren, bildete auch äußerlich das Zeichen eines ganz besonderen Standes.

Socialpolitisch von Interesse ist es zu verfolgen, wie die Knappschaftsältesten zuerst von den Behörden „zugeordnet" wurden, und wie ihre jetzige „Wahl" noch die Merkmale der früheren „Zuordnung" trägt, ferner wie die Trauscheingebühren zur Ansammlung des Kassenfonds mithelfen mußten. Jeder Bergmann, der heiraten wollte, mußte nämlich beim Oberbergamt einen Trauschein lösen und dafür einen Thaler entrichten; ohne diesen Trauschein wurde niemand kopuliert.

Eine am 31. August 1824 entworfene „Anweisung zur Errichtung und Verwaltung der Knappschaftsvereine u. s. w." ließ die bis dahin bestandenen erschwerenden, nunmehr gegenstandslos gewordenen Aufnahmebedingungen der Mitglieder fallen. Als Voraussetzung hierzu ward nur körperliche Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, moralische Integrität und ein Alter von unter 41 Jahren verlangt. Beitrittszwang wurde für jeden gesunden, jungen Mann bis zu 25 Jahren festgesetzt, ältere Leute mußten gewisse Nachzahlungen machen. Eine wichtige Neuerung enthielt diese Anweisung insofern, als sie eine Klassenunterscheidung (I. und II. Klasse) der Kassenmitglieder einführte, die man zu Anfang des Jahrhunderts noch nicht kannte.

Welche hervorragende, jetzt noch gar nicht genügend gewürdigte Bedeutung das Knappschaftswesen und seine Mängel für die große Bergarbeiterfrage besitzt, ersieht man aus folgender Stelle der Festschrift: „Das Jahr 1848 brachte eine lebhafte Agitation gegen das bestehende Knappschaftswesen. Man forderte das volle, monatlich zu zahlende Krankengeld, anderweitige Festsetzung der Bei-

träge, weitere Erhöhungen der Invalidengelder, gewisse Befugnisse an sogenannte Knappschaftsdeputierte, Mitteilungen über den Stand der Kasse, ihre Verwaltung durch die Behörde, Verantwortlichkeit und Rechnungslegung der letzteren, sowie freie Wahl der Knappschaftsältesten, im Märkischen Verein auch Wiedereinführung des Schulgeldes. Insbesondere kam es im Essen-Werden'schen Verein zu längeren Verhandlungen über eine ganze Reihe von Anträgen, von denen einzelne genehmigt, andere abgelehnt, die meisten aber mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende neue Berggesetz zurückgestellt wurden. Durch einen Erlaß vom 1. Januar 1849 wurde ferner für beide Vereine genehmigt, daß fortab bei Berechnung der Beiträge von dem beitragspflichtigen Lohne vorab die Selbstkosten an Pulver u. s. w. in Abzug gebracht werden sollten, dies jedoch hinsichtlich des Märkischen Vereins auf Grund einer Erklärung der Vertreter dieser Knappschaft durch Erlaß vom 19. Januar 1849 wieder abgeändert. Alle diese Bestrebungen führten nur zu einigen kleinen Abänderungen, im Princip blieb es bei den vorerwähnten Bestimmungen, und von einer weiteren Erhöhung der Knappschaftsbenefizien mußte um so mehr abgesehen werden, als sich die Vermögenslage der beiden Vereine verschlechterte. Es wurden sogar einige, früher provisorisch genehmigte Erhöhungen wieder aufgehoben".

Um diesem unerquicklichen Zustande ein Ende zu machen, wurde im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Jahre 1851 ein Entwurf zu einem Gesetze wegen Errichtung von Knappschaftsvereinen ausgearbeitet. Hieraus ging das oben schon erwähnte Gesetz über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften vom 10. April 1854 hervor. Dasselbe schrieb vor, daß für die Arbeiter der letztgenannten Kategorien sowie der Aufbereitungsanstalten Knappschaftsvereine gebildet werden sollten, welche den Zweck hätten, ihren Teilnehmern und deren Angehörigen Unterstützungen zu gewähren. Die Leistungen bestanden:

a) in freier Kur und Arznei,
b) in einem Krankenlohn für die Dauer der ohne grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
c) in einer lebenslänglichen Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
d) in einem Beitrag zu den Begräbniskosten,
e) in einer Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit, bezw. bis zur Wiederverheiratung, endlich
f) in einer Kinderunterstützung bis zu zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

Die Beiträge waren von Werksbesitzer und Arbeitern, von ersterem von der Hälfte bis zum vollen Betrage der Arbeiterbeiträge, aufzubringen.

Die näheren Verhältnisse der Vereine sollten durch ein für jeden Verein zu erlassendes Statut geregelt, die Verwaltung unter Aufsicht des Bergamtes durch einen Knappschaftsvorstand, dessen Mitglieder nach Vorschriften des Statuts zu der einen Hälfte von den Werksbesitzern, zur andern Hälfte von den Knappschaftsältesten zu wählen waren, geführt werden. Die Beamten des Vereins wurden vom Vorstande gewählt und vom Bergamte bestätigt. Den Knappschaftsvereinen wurde die Eigenschaft juristischer Personen beigelegt.

Die zur Ausführung des Gesetzes erlassene Instruktion vom 3. April 1855, welche insbesondere über die Bildung der Vereine, den Inhalt der aufzustellenden Statuten, die Bildung der Vereinsorgane eingehende, die Interessen sowohl der Werke als der Arbeiter in sehr entgegenkommender Weise regelnde Vorschriften enthielt, hob auch die bisher übliche Vereidigung der Knappschaftsgenossen auf und führte eine feierliche Verpflichtung durch Handschlag ein.

Die Festschrift entrollt, wie dargethan wurde, den Werdegang eines der wichtigsten, bis jetzt noch wenig behandelten Gebiete der deutschen Wirtschaftsgeschichte. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, aber auch nur von diesem, kann sie als ein höchst wertvoller Beitrag zu derselben bezeichnet werden. Keineswegs so günstig kann das Urteil über die Ausbeute des großen, dem Verfasser zur Verfügung stehenden Materials nach der socialpolitischen Seite hin lauten. Wird auch hier, wie ebenfalls gezeigt wurde, manches Neue und gewiß Bemerkenswerte dargeboten, so tritt aber doch — was zu bedauern bleibt —

die socialpolitische Geschichte und die innere Entwickelung des geschilderten Bezirkes viel zu sehr hinter die ziemlich ausführlich behandelte äußere wirtschaftliche und Verwaltungsgeschichte zurück. Hier harrt also immerhin noch ein ebenso wichtiges und — bei der eben noch brennenden Bergarbeiterfrage, man denke an die Bergarbeiternovelle vom Juni 1892 — lohnendes Feld volkswirtschaftlicher Forschung, der Bearbeitung nach der angedeuteten Richtung hin. Wir können uns somit nur voll und ganz dem geäußerten Wunsche von Dr. Max Quarck anschließen, der da lautet: „Möge sich der richtige Forscher bald finden". —

Frankfurt a./M.

Dr. Eugen Elkan.

Eine neue Art innerer Kolonisation in Rußland[1].

Nach dem westlichen Europa ist nur hie und da eine versprengte Kunde gedrungen von einer höchst eigentümlichen und vielleicht folgenreichen Bewegung, die sich in jüngster Zeit in Rußland bemerklich gemacht hat. Es kommt unter den Gebildeten Rußlands eine Stimmung und Strömung auf, die sich vielfach auch in Thaten und Experimenten geäußert hat: aufs Land zu ziehen und das Leben einfacher Bauern nachzuahmen. Zwar ist die Zahl solcher Ansiedler bisher noch verhältnismäßig gering; es mag sich um einige Dutzend oder Hundert Fälle handeln; aber diese Ansiedler sind vielleicht die Pioniere einer großen Bewegung, und schon jetzt stehen viele hinter ihnen, bereit ihnen nachzufolgen, die nur nicht wissen, wie sie es anfangen sollen. Die ganze Erscheinung ist etwas so specifisch Russisches, daß sie nur aus der Kenntnis unserer russischen Verhältnisse völlig verstanden werden kann.

Zwischen gebildeten Städtern und Bauern besteht in Rußland eine sehr viel größere Kluft als im westlichen Europa. Der westeuropäische kleine Landwirt ist mit seinen Interessen und Kenntnissen ungleich enger mit dem öffentlichen Leben seines Volks verbunden wie der russische Bauer, er steht auch wirtschaftlich auf einer höheren Stufe. Auf dem russischen Bauernstande andrerseits haftet noch die dumpfe Atmosphäre der kaum beseitigten Leibeigenschaft. Popen und Schullehrer, diese berufensten Kulturträger des ländlichen Rußland, giebt es nur zu wenige; es mögen 10 bis 15 Prozent der Dörfer sein, die Kirche und Schule haben. Dem geistigen Niveau entspricht die Dürftigkeit der Lebensweise. Fleisch ist für den russischen Bauer eine seltene Delikatesse, vielfach kann er sich nicht einmal seinen regelmäßigen Thee, Zucker und Kaffee gönnen. Dazu die Wohnung: eine drei-, zwei- oder gar einfensterige Hütte, in der es während der kalten Jahreszeit von den Fenstern, von der Diele und selbst von den Wänden her zieht, hierin eine Bewohnerschaft von 5, 6, 10 Köpfen auf 30 Quadratmeter und weniger zusammengepfercht. Die Stadt bietet auch bei dem bescheidensten Lebenslose mehr Möglichkeit, sich gegen Kälte, bisweilen auch gegen Hunger zu schützen. Welcher Entschluß für einen auch nur an den bescheidensten Komfort gewöhnten Menschen, sich in solchen Verhältnissen heimisch machen zu wollen!

Dennoch sind es keineswegs nur gescheiterte Existenzen, die wir auf diesem verzweifelten Wege finden. Vielmehr ist es zunächst die große Schar der Civilisationsmüden, diese für das moderne Rußland so charakteristische Erscheinung. Das städtische Leben ist der Brennpunkt der Civilisation: aber was bietet es dem Menschen? Ich will nicht von äußeren Erfolgen, von öffentlichen und privaten Vergnügungen, von Theater und Sport reden; dergleichen kann ja keine Befriedigung geben. Was der Russe sucht, ist von aufrichtig gesinnten Menschen umgeben zu sein, deren Freundschaft und Vertrauen er genießt. Und wie selten findet er das! Ein wahnsinniges Hasten nach äußerlichen Erfolgen und Genüssen erfaßt alle Berufsarten, die dienenden

[1] Die nachfolgenden Auseinandersetzungen habe ich eingehender vor einigen Monaten ausgeführt in der russischen Zeitschrift „Russkaja Missl" („Der Russische Gedanke").

wie die freien; das Haschen nach Geld, nach Ansehn und Titeln, nach einem möglichst großen Kreis abhängiger Klienten erfüllt alle Gedanken und läßt jedes Mittel erlaubt erscheinen. „Weiche zurück, daß ich deinen Platz einnehme“ — das ist die Losung. Nur demjenigen läßt man Gerechtigkeit widerfahren, der den eigenen Plänen in keiner Weise im Wege sein kann; doch wehe ihm, wenn auch nur die entfernte Möglichkeit sich zeigt, daß er die Bahn des Andern kreuzen könnte. Dann kennt die Mißgunst keine Grenzen. Es genügt, daß ein Mensch irgend aus dem Kreise seiner Umgebung hervortritt, durch Geist, Talent, Wissen, Arbeitsliebe, Patriotismus, durch irgend welche Erfolge, durch Popularität — und der Kreis, zu dem er gehört, wird mit seiner wenn auch oft ohnmächtigen Bosheit sich beeilen ihn anzuschwärzen und zu verleumden. Ein feinfühliger Mensch ist für all dieses krankhaft empfindlich. Hierzu gesellt sich nun das niederdrückende Bewußtsein, daß alle die Dinge, aus denen sich das tägliche private und geschäftliche Leben zusammensetzt, zum guten Teil inhaltlose Formen sind, feierliche Narrenpossen, die auch nicht für eine Minute das Wohlbefinden irgend eines Menschen zu steigern vermögen. Wie oft hört man verständige und gewissenhafte Ärzte sagen, daß sie niemals ihre Wissenschaft auf ihren eigenen Körper anwenden würden, daß sie den größten Teil der lateinischen Küche für völlig nutzlos halten und nur aus Gewohnheit mit ihr ihre Patienten traktieren. Wieviel lebhafter muß aber ein denkender Mensch es erst empfinden, wie unnütz täglich die ungeheuere Masse von Papier in soviel Bureaux, Comptoirs und Komitees von ungezählten Arbeitskräften verschrieben wird, wie unnötig das alles zur Bewegung des Lebens ist, wie es die normale Gestaltung des menschlichen Lebens hemmt und höchstens einen Erfolg hat: die Vergrößerung des Umfangs der Papierproduktion. Wer eine starke Willenskraft besitzt, dem mag es gelingen, sich über all diesen Flitterkram hinwegzusetzen, Tag für Tag zwecklose Gebräuche gedankenlos zu vollziehen und sich dabei doch noch vorzuspiegeln, daß er eine nützliche Thätigkeit verrichte; aber schwächere Charaktere werden den Zwiespalt nicht ertragen; sie brechen unter solcher Last vollends zusammen. Wenn nicht ein äußerer Zwang sie in der Stadt festhält, entfliehen sie aufs Land, dorthin, wo weniger Wissen herrscht, wo mehr geistiges Dämmerlicht waltet, wo aber das Leben durch seine Einfachheit glänzt, wo es nicht nötig ist, sein Leben auf unendlich verschiedene Weise zu dressieren, um tausende der nichtigsten Formalitäten zu erfüllen, die uns das herrschende Vorurteil auferlegt. Und wer den besten Teil seines Lebens der Civilisation geopfert hat und seiner eigenen Person wegen den Schritt nicht thun würde, der thut ihn vielleicht doch im Blick auf das geistige und physische Wohl seiner Kinder.

Es ist in der That eine Bewegung, die, zumal mit socialistischen Motiven vermischt, etwas von der Macht einer religiösen Begeisterung hat, und die auch halb religiöse Formen annimmt. „Gerecht lebt nur, wer der Natur gemäß lebt, wie das einfache Volk lebt, wer alle von der Civilisation eingeführten Überflüssigkeiten von sich abwirft“, — das ist der Ausdruck des leitenden Motivs dieser Menschen. Und ähnlich wie im 18. Jahrhundert der Ruf Rousseau's: „L'homme qui médite, est un animal dépravé!“ in den allerentferntesten Winkeln Europas ein Echo wachrief, so findet der Aufruf des Grafen Lew Tolstoi zur „Vereinfachung“ heute einen empfänglichen Boden.

Eine Zuschrift, die ein solcher Ansiedler an mich gerichtet hat, bringt jene civilisationsschmerzliche Stimmung zum Ausdruck. „Ich habe in Petersburg gelebt“, schreibt dieser, „habe in Moskau gelebt, habe in unserm Süden geweilt; einige Jahre diente ich als Beamter, war Techniker, leitete ein großes industrielles Unternehmen. Ich schleppte das Joch fünfzehn Jahre und wurde entsetzlich müde. Ich wurde nicht müde von der Arbeit, nein, von der Überzeugung, daß die Arbeit zum großen Teil überhaupt nicht nötig ist, ich wurde auch müde davon, um mich herum eine Menge Menschen zu sehen, aber entsetzlich wenig Aufrichtigkeit, Einfachheit, Zuneigung zu finden. Und ich beschloß aufs Land zu ziehen. Ich wußte, daß das schwer ist, aber ich fürchtete mich dennoch nicht, — ich glaubte fest daran, daß ich körperlich gesunder werden würde und gemütlich beruhigter“.

Auf der andern Seite erzeugt Rußland alljährlich ein zahlreiches gebildetes Proletariat: namentlich Juristen und Technologen sind massenhaft überzählig.

Das Los, das ihrer wartet, ist ein sehr trauriges; sie sind auf Stundengeben, auf die niedersten Arten litterarischen Erwerbs, auf Abschreiben angewiesen. Das ständige Überangebot von Arbeitskräften hat den Preis dieser Beschäftigungen tief herabgedrückt; überdies ist die Erwerbsgelegenheit unsicher und unregelmäßig, die Abhängigkeit von den Auftraggebern groß. Der Verzweifelnde entschließt sich, seine kostspielige Vorbildung brach zu legen und zur ungewohnten Arbeit der Muskeln zu greifen. Aber wohin soll er sich wenden? Das Handwerk fordert eine wenigstens 1½- bis 2jährige Lehrzeit und giebt auch nachher noch keine sichere Aussicht auf eine selbständige Lebensstellung; so bleibt nur die Fabrik mit ihrer sklavischen Disciplin und — die Landwirtschaft, die nach einer in Rußland verbreiteten Meinung nicht gelernt zu werden braucht. Ein kleines Stück Land ist in Rußland verhältnismäßig leicht zu erwerben, die Selbständigkeit, das billige Leben, das freie Atmen auf dem Lande lockt, die aufkommende Zeitströmung und die Aussicht, Genossen und Mitpioniere zu finden, thun das Übrige.

„Wie soll ich auf die Frage antworten", schreibt einer meiner Korrespondenten, „weshalb ich aufs Land gegangen bin? Einfach deshalb, weil ich nichts zu essen hatte! Zwei Jahre lebte ich in Moskau und verdiente durch Abschreiben monatlich 8, 10, nie mehr als 12 Rubel. Ich begann Stunden zu suchen; ein halbes Jahr lang vergeblich, doch dann fanden mich gute Menschen. Ich hatte zwei Knaben täglich zwei Stunden zu unterrichten, Feiertage ausgenommen, und bekam 4 Rubel monatlich. Und unser sind viele solche. Manche sprachen mir Mut zu, erinnerten an Nekrassow (denn auch er lebte lange in bitterer Not): aber an Nekrassows kleinen Finger reichst du nicht heran, und schreibst du auch dein Lebtag ab. Da entschloß ich mich denn aufs Land zu gehen".

Zwischen diesen beiden extremen Gruppen, der von idealen und sentimentalen Motiven geleiteten und der von materieller Not getriebenen, giebt es natürlich eine große Zahl Mittelstufen und Mischungen.

Ein anderer Unterschied liegt darin, daß die Einen von unsern Ansiedlern schon durch ihre Mittellosigkeit gezwungen sind, die Rolle des schlichten Bauern mit härtester Arbeit zu spielen, während wir daneben wohlhabende Leute finden, die sich einfach auf ihr Gut zurückziehen und als gewöhnliche Gutsherren leben, wenn sie auch vielleicht ihre Untergebenen humaner behandeln als andere Gutsbesitzer, und etwa auch selbst mit Hand anlegen. Aber mitunter ist auch bei diesen Wohlhabenden die Reaktion gegen den städtischen Luxus so stark, daß sie die größten Opfer bringen, wie wir das an verschiednen Enden Rußlands jetzt von Zeit zu Zeit erleben. In einem Falle tritt ein reicher Mann mit Titeln und Hofrang seinen Bauern sein Land ab und tritt selbst, indem er für sich einen Seelenteil behält, einer Bauerngemeinde bei; in einem anderen Falle hören wir dasselbe von einem gewesenen Artillerieoffizier.

Die Einen vertreten den Standpunkt, daß der Ansiedler vom russischen Bauer zwar manches lernen, aber nicht einfach verbauern solle, so der bekannte Schriftsteller A. N. Engelhardt. Die andern lehren das große Evangelium der „Vereinfachung", sie fordern die völlige und pietätvolle Nachahmung des Bauern in seiner ganzen Arbeits- und Lebensweise. Für die letztere Ansicht tritt namentlich Graf Lew Tolstoj ein, sowohl in vielen seiner Werke wie auch teilweise mit seinem persönlichen Beispiel; ich sage ‚teilweise' deshalb, weil er nicht in einer Bauernhütte wohnt und wahrscheinlich einen etwas bessern Tisch hat als die Bauern. Es wird von dieser Seite ein förmlicher Kultus mit dem Bauerntum getrieben, den ich für verderblich halte, und den ich nicht begreife aus dem Munde eines Mannes, der nicht aller irdischen Freude grundsätzlich entsagt zu Gunsten eines überirdischen Mönchsideals, und der an den Fortschritt der Menschheit noch glaubt. Das russische Bauernleben kritiklos idealisieren, heißt nichts anderes als den Hakenpflug des Bauern, der beim Pflügen alle Viertelstunde repariert werden muß, sein Pferd, das mit Mühe auf ganz gutem Wege seine 500 Pfund schleppen kann, seine Kuh, die im Laufe des Jahres nur 40 Eimer Milch giebt, für den Gipfel der Vollkommenheit erklären; es bedeutet die Verherrlichung der kalten, verräucherten, ungastlichen Bauernhütte, des zerrissenen Halbpelzes, des schmutzigen Hemdes, des unerschütterlichen Glaubens, daß die Erde auf drei Walfischen stehe. Es bedeutet die Verherrlichung des Bettelsacks,

der Unwissenheit, der körperlichen und geistigen Verkümmerung und des vorzeitigen Hinsiechens. Aber nicht derjenige ist ein wahrer Freund der Armut, der ihr Weihrauchopfer bringt, sondern der bestrebt ist, ihr abzuhelfen.

Zu welchen Ergebnissen die „Vereinfachung" führt, zeigen mir die Schilderungen zweier meiner Korrespondenten. Der eine berichtet von einer Kolonie im Gouvernement Smolensk, Kreis Dorogobusch, folgendes: „Die Kolonie bestand regelmäßig aus 4 Männern und 3 Frauen; vorübergehend kamen noch 2—4 weitere Mitglieder hinzu. Sie bewohnten eine große Hütte mit zwei Zimmern, die durch einen breiten Gang getrennt waren. In der einen Hälfte waren die Männer einquartiert, in der anderen, wo sich Küche und Speisekammer befanden, die Frauen. Alle schliefen in einer Reihe auf mit Stroh bedeckten Pritschen und trugen buntgestreifte Leinwandhemden und Beinkleider, an den Füßen Bastschuhe. Dies alles mußte eigentlich selbstgearbeitetes Produkt sein, war es aber in Wirklichkeit nie. Die weltliche Bürgerkleidung wurde für alle Fälle unter Verschluß gehalten, obwohl man sie verächtlich „die babelsche" nannte. Sie waren bemüht, in der landwirtschaftlichen Arbeit bis ins kleinste den Bauern nachzuahmen. Das Geld war vollständig außer Gebrauch gesetzt; brauchte man Salz oder Teer oder sonst einen nicht in der eigenen Wirtschaft herstellbaren Artikel, so wurde derselbe gegen landwirtschaftliche Produkte eingetauscht. Der dürftige Smolensker Boden gab ohne Düngung die kläglichsten Ernten, an Dünger fehlte es aber, da bis auf eine Kuh und zehn Schafe Vieh nicht vorhanden war. Die Ernte reichte nie zum Unterhalt der ganzen Gemeinde hin; sie borgten dann Getreide von den Bauern der Nachbarschaft, wenn aber von diesen nichts mehr zu borgen war, fuhren sie zeitweilig nach „Babel", d. h. in die Welt zurück, wo man schon, nachdem man babelsche Kleider angelegt, Geld verausgaben und sich fremder Arbeit bedienen durfte. Einige machten diese Reisen zu Fuß, weil sie die Eisenbahnfahrt für Sünde hielten, häufiger aber wegen Geldmangels. Sie betrieben dieselbe Wechselwirtschaft wie die Smolensker Bauern, wobei sie nach dem Geständnis des P*** den Boden weit schlechter als jene bestellten. Den schweren lehmhaltigen Smolensker Boden zu pflügen, war für den Neuling eine außerordentliche Strapaze. Zwei Leute konnten kaum zwei preußische Morgen (1/2 Deßjatine) am Tage aufpflügen. Das Getreide einzuernten, war insbesondere für die Frauen an heißen Julitagen einfach Zwangsarbeit. Niemand hielt es länger als zwei Jahre in der Kolonie aus, an die frei gewordenen Plätze traten neue, gingen aber wieder fort, weil sie die freiwillig übernommene harte Arbeit nicht aushielten. So ging es auch dem P***. Er erklärte mir seinen Abgang aus der Erwägung, daß sie in der Kolonie zwar nichts böses, aber allerdings auch niemandem etwas gutes thäten: so hatte er in der Gemeinde keine Befriedigung gefunden, obgleich er wie ein Stier arbeitete. Man nährte sich schlecht, ohne den Hunger zu stillen. Morgens trank man z. B. Gerstenkaffee ohne Zucker, — eine Schlampe, die nach seiner Aussage jeder Vorstellung spottete."

Noch charakteristischer ist das Urteil des Bauern P. In dem sehr ausführlichen Briefe, der von Wiederholungen wimmelt, wird mehrmals der Wunsch ausgesprochen, „diese verlorenen Menschen" — wie der Autor die Tolstojaner nennt — „zu retten". Die Kolonisten, sagt er, sind Leute aus allen Berufen, Gutsbesitzer, Hauslehrer, Lehrerinnen u. s. w., alles „sehr kluge Leute, aber Pechvögel". Einer bestimmten Beschäftigung entbehrend, begannen sie unter Tolstoj's Einfluß, sich der Landwirtschaft zuzuwenden. „Sie kleideten sich in Bauernkleider und machten sich auch sonst unkenntlich. Sie verwilderten so sehr, daß sie alle Ordnung zu verwerfen begannen, die häusliche wie die gesellschaftliche Lebensordnung, die ganze Civilisation mit Kunst und Wissenschaft; sie wollten Urmenschen sein, — mit einem Worte, sie verwilderten und vertierten." Der Autor behauptet unter anderem, daß viele von „diesen Unglücklichen von den Gutsbesitzern zur Arbeit geworben, nach beendigter Ernte aber fortgejagt werden, und daß sie auf der Landstraße Hungers sterben".

Trotz alledem glaube ich, daß der Ansiedler sich den Bauer in einzelnen Stücken zum Vorbild nehmen soll. Einmal kann er von ihm die ausdauernde Arbeit lernen; dann aber wird der Bauer, auch wenn man ihn im übrigen als eine landwirtschaftliche Autorität nicht anerkennt, doch immerhin mit den örtlichen Bodenverhältnissen so vertraut sein, daß der Ansiedler, der ihm z. B. in

der Wahl der zu bauenden Feldfrucht, in der Wahl der Saatzeit u. dgl. vertrauensvoll folgt, sich manche üble Erfahrung ersparen wird. Es sind deshalb auch Kolonien ohne Aufnahme altbäuerlicher Elemente nicht empfehlenswert, geschweige denn Einzelansiedelungen. Aber ebenso würde andererseits der Eintritt in eine bestehende Bauerngemeinde für die Ansiedler und für die Möglichkeit ihres technischen Fortschreitens eine Fessel sein. Vielmehr wird es die meisten Chancen des Gelingens bieten, wenn die Ansiedler sich mit einzelnen intelligenten Bauern zu einer neuen Niederlassung vereinigen. Solche intelligente strebsame Elemente bringt der Bauernstand seit den letzten 15—20 Jahren unter dem Einfluß der Volksschule in ansehnlicher Zahl hervor. Ich denke mir etwa eine Ansiedelung von 15—25 Familien, die die Form einer Produktivgenossenschaft mit ungleichen Besitzanteilen annimmt und so die Vorzüge des kollektivistischen Betriebs mit individuellem Besitz vereinigt. Die Kolonie würde, um den Lebensansprüchen ihrer Mitglieder entgegenzukommen, auf intensive Kultur zu richten und daher in bewohnter Gegend anzulegen sein. Die Gemüsegärtner in der Nähe unserer großen Städte erfreuen sich eines leidlichen Auskommens und stehen sich jedenfalls besser als ein Schreiber oder Buchhalter in der Stadt. Ich übertreibe nicht, wenn ich behaupte, daß eine Familie, die aus Mann, Frau und noch nicht arbeitsfähigen Kindern besteht, im Jahre einen Wert von 3- 400 Rubel produzieren kann, mit Einschluß ihres eigenwirtschaftlichen Verbrauchs. Ein Ansiedler der mittleren Gouvernements schreibt mir, daß er bei Bestellung von 9 Deßjätinen mit Kartoffeln, Weizen und Hafer trotz seiner Laienhaftigkeit und trotzdem er teilweise zu hohe Preise bezahlt hatte, 160 Rubel Reingewinn erzielte, ungerechnet den Verbrauch in der eignen Wirtschaft. In den Dörfern bei Moskau bringt eine Deßjätine beim Bau von Kartoffeln 51 Rubel, von Kohl, Gurken und anderem Gemüse 422 Rubel, von Beerenfrüchten 422 Rubel, als Tabakpflanzung 200—250 Rubel Reingewinn.

Der an ausdauernde körperliche Arbeit nicht Gewöhnte kann nach übereinstimmenden Urteilen in Jahresfrist die nötige Ausdauer erwerben; selbst Leute in mittleren Jahren erwerben sie. Eine 1—2jährige Lohnarbeit in fremdem Dienste sollte aber als Lehr- und Probezeit der Ansiedelung voraufgehen.

Die Muße des Winters kann durch die höchst segensreiche Thätigkeit des Wanderlehrers, vielleicht mit Unterstützung der Semstwen gefüllt werden; auch litterarische Arbeiten oder der Betrieb gewisser Handwerke können im Winter einen Nebenverdienst schaffen.

Ich rechne ein Kapitalerfordernis von 5—800 Rubeln auf den einzelnen Hof. Wenn es gelänge, eine Aktiengesellschaft mit 50 000 Rubeln zustande zu bringen, so würden damit 2—3 Probeansiedelungen zu schaffen sein. Ich halte die Beschaffung dieses Kapitals nicht für unmöglich, selbst wenn, wie ich empfehle, die Dividende auf 4 Prozent in maximo beschränkt wird. Wenn die Kolonie einzelne bäuerliche und einzelne bemittelte Glieder zählt, wird darin eine Garantie für die sorgfältige Auswahl der übrigen Mitglieder und für die Kreditwürdigkeit des ganzen Unternehmens erblickt werden dürfen und der Kapitalist wird Vertrauen fassen.

Bei solcher Organisation darf man hoffen, daß die Ansiedelungen nicht nach einem schnell verflüchtigten Enthusiasmus mit Enttäuschung endigen, sondern daß sie befriedigte Existenzen schaffen und zugleich als Kulturträger für den landwirtschaftlichen und für den geistigen Fortschritt wirken und zur Überbrückung des socialen Abstandes beitragen werden, der den russischen Bauer von dem übrigen Teile der Nation scheidet.

Dr. A. A. Issajew,
Professor am Kaiser-Alexander-Lyceum zu St. Petersburg.

Litteratur.

I. Bücher.

v. Philippovich, Eugen: Grundriß der politischen Ökonomie. Erster Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. (A. u. d. T.: Marquardsen und Seydel, Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband, 2. Teil.) Freiburg i. Br. u. Leipzig 1893, Mohr. Lex.=8°. 356 Seiten.

Nach der großen Verbreitung, welche die ja mehrfach aufgelegten Lehrbücher der Nationalökonomie von Rau, Hermann und Roscher gefunden haben, konnte es eine Zeit lang scheinen, daß in der deutschen nationalökonomischen Litteratur für absehbare Zeit der Monographie das Wort gehöre. Indes blieb die tiefgehende Bewegung, welche einerseits die Schutzzolltheorie und die ethische Auffassung der wirtschaftlichen Vorgänge und andrerseits die socialistischen Arbeiten eines Marx, Engels und Rodbertus teils erzeugt, teils nur zum Ausdruck gebracht hatten, nicht ohne Einfluß auch auf die nationalökonomischen Systeme. Dieser Einfluß trat zunächst in der vielfach vorschnellen Aneignung der kritischen Resultate des Socialismus, sowie in der regen Teilnahme an der socialpolitischen Tagesarbeit hervor, um dann auch in den systematischen Darstellungen seine mehr oder minder tiefgehenden Spuren zu hinterlassen. Während so der Monographie hauptsächlich das Gebiet der wirtschaftsgeschichtlichen und statistischen Detailforschung sowie der Volkswirtschafts= und Socialpolitik vorbehalten blieb, tauchten zugleich je länger um so häufiger die Versuche einer neuen Systematisierung der Wissenschaft auf. Zwar bewegten sich die theoretischen Systeme M. Wirths und H. v. Mangoldts noch in den alten Bahnen. Aber bereits C. Menger unternahm es, in dem 1871 erschienenen ersten Bande seiner Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, unter Beibehaltung der abstrakt=deduktiven Methode sowie der allgemeinen theoretischen Voraussetzungen der sogenannten klassischen Nationalökonomie, einen Neubau zu errichten, der in seinen einzelnen Bestandteilen von der alten Nationalökonomie wesentlich abwich. Die von ihm ins Leben gerufene sogenannte österreichische nationalökonomische Schule hat dann sein Werk fortgesetzt, indem sie bemüht war, einzelne von C. Menger als besonders verbesserungsbedürftig bezeichnete Lehren weiter auszubauen und näher zu begründen. Galten diese Arbeiten in der Hauptsache dem Wert= und Preisproblem, so war E. v. Böhm=Bawerk bemüht, dem Kapitalzins eine neue Begründung zu geben. Haben die Arbeiten der sogenannten österreichischen nationalökonomischen Schule dem Socialismus den theoretischen Boden im Lande zu entziehen gewußt, indem sie einige wichtige Lehren im individualistischen Geiste besser zu begründen bestrebt waren, als dies bisher gelungen war, so haben die meisten neueren deutschen Systematiker sich mit dem Socialismus in anderer und zwar direkter Weise auseinandergesetzt. So nämlich, daß sie einzelne jener

theoretischen Auffassungen und praktischen Postulate auf kritischem Wege direkt zurückwiesen, andere dagegen acceptierten und ihren Systemen einverleibten. Ich nenne von diesen deutschen Systematikern namentlich Dühring, Schäffle und Wagner. Eine eigenartige, unter die bisher erwähnten Rubriken nicht unterzubringende Stellung endlich nehmen die nationalökonomischen Lehrbücher von L. v. Stein und von G. Cohn sowie das von Schönberg veranlaßte Sammelwerk ein. Während die letzten Auflagen des Steinschen Buches sich den zuletzt genannten Werken annähern, enthalten sie doch auch wieder manches ganz Selbständige, ohne daß diese selbständig gearbeiteten Partien gerade großen Anklang oder auch nur Beachtung gefunden hätten. G. Cohn folgte dann in dem ersten Bande seines Systems den namentlich von Schmoller gegebenen Anregungen zu einer ethischen Auffassung des wirtschaftlichen Lebens, wogegen er in dem zweiten, die Finanzwissenschaft behandelnden Bande mit Erfolg die Konsequenzen der historischen Schule für die Systematik der Finanzwissenschaft gezogen hat. Das unter der Flagge Schönbergs segelnde Sammelwerk endlich ist eigentlich mehr ein systematisch geordnetes Handwörterbuch, für das die an demselben beteiligten Mitarbeiter größere Abschnitte zu bearbeiten unternommen haben. Wenn die Auffassung und der Sprachgebrauch dieser verschiedenen Teilarbeiten auch mit jeder neuen Auflage einheitlicher geworden sind, so entbehrt das Sammelwerk doch auch heute noch derjenigen Einheit und desjenigen Ineinandergreifens seiner Teile, die man von einem System zu erwarten berechtigt ist.

Die kleinen Handbücher von A. Held, Lehr, Neurath u. a., soweit sie namentlich, wie die beiden ersten, nur Grundrisse zu Vorlesungen sein sollen, können an dieser Stelle wohl füglich übergangen werden.

Das Facit des obigen Überblicks ist, daß an die Stelle des eine Zeitlang für wahrscheinlich gehaltenen momentanen Stillstands in der Lehrbuch-Produktion eine Hochflut derselben getreten ist, wie sie dem einseitigen Zustande namentlich der theoretischen oder allgemeinen Nationalökonomie der Gegenwart eigentlich wenig entspricht.

Diese tropische Fülle der Produktion ist zu erklären durch das Bedürfnis weiter Kreise, sich systematisch auf dem Gebiet einer Wissenschaft zu orientieren, die neuerdings von verschiedenen Seiten in die Bestrebungen und Kämpfe des Tages hineingezogen wird, sowie durch das Bestreben ihrer Adepten, sich mit den neu auftretenden Erscheinungen in Litteratur und Praxis im Rahmen eines bestimmten Systems auseinander zu setzen.

In diese Situation fällt das Erscheinen des neuen Lehrbuchs von v. Philippovich, das sich selbst als Grundriß der politischen Ökonomie bezeichnet und demnach wohl hauptsächlich für Anfänger bestimmt ist. Dieses neue Werk teilt insofern den Charakter eines Teils der oben angeführten Systeme, als es ebenfalls einen durchaus eklektischen Charakter an sich trägt, indem der Verfasser desselben ebenfalls eine Ausgleichung sich entgegenstehender oder doch wenigstens von einander verschiedener Ansichten anstrebt. Wie Wagner, Schäffle u. a. zwischen der klassischen Nationalökonomie und dem Socialismus zu vermitteln suchen, so setzt auch v. Philippovich diese Bestrebungen fort und sucht außerdem nach einer Ausgleichung zwischen den Ansichten der deutschen und österreichischen Nationalökonomie. Zu einer solchen Aufgabe erschien der Verfasser bereits nach früher unternommenen Versuchen als in hohem Grade geeignet. Denn er besitzt sowohl die positiven wie die negativen Eigenschaften, die zu ihrer Lösung erforderlich sind: eine nicht stark ausgeprägte Subjektivität, einen hohen Gerechtigkeitssinn, sowie jenen Feinsinn, der den in den verschiedensten Ansichten enthaltenen, gemeinsamen oder doch berechtigten Kern aufzufinden weiß. Ja mir will scheinen, daß er in diesem Bestreben nach allseitiger Berücksichtigung und Anerkennung der heterogensten Ansichten etwas zu weit gegangen ist. Besonders deutlich tritt diese Neigung in v. Philippovichs Stellung zur v. Böhm-Bawerkschen Kapitalzinstheorie hervor. Während er sich selber bei Gelegenheit der Begründung der von dem Kapitalbesitzer aus seiner eigenen Unternehmung bezogenen Kapitalrente, die er in engstem Zusammenhange mit dem Unternehmergewinn behandelt, als Anhänger der (allerdings etwas modifizierten) Produktionstheorie giebt und auch bezeichnet, sucht er den seitens des Kapitalbesitzers von einem Dritten bezogenen Kapital (Darlehns-)Zins durch die Differenz in der Bewertung der Gegenwarts-

und Zukunftsgüter zu erklären. Zugleich giebt er aber zu, daß diese Differenz in der Bewertung sowohl zum Teil auf rein imaginären Voraussetzungen beruht, als auch, daß sie den Kapitalzins nicht in allen Fällen zu erklären vermag. Wäre es unter solchen Umständen nicht konsequenter gewesen, den Darlehnszins durch die Kapitalrente zu erklären und den v. Böhmschen Erklärungsversuch beiseite zu lassen?

Auch fehlt es in dem Grundriß nicht an mancherlei Wiederholungen, die durch die Behandlung desselben Gegenstandes an mehreren Stellen bedingt gewesen zu sein scheinen. Aber verlangte denn die Systematik wirklich eine solche wiederholte Behandlung desselben Gegenstandes?

Endlich ist der Darstellung eine gewisse Thatsachenflucht eigen, die nur ausnahmsweise an einigen Stellen vermieden worden ist. Ich sage absichtlich: der Darstellung, weil dem Verfasser eine breite Kenntnis der Thatsachen nicht abzusprechen ist, wie sich aus der abstrakten Entwickelung und Formulierung seiner Lehrsätze entnehmen läßt. Weshalb hat er nun aber von diesen Thatsachen seinem Leser so wenig mitgeteilt und namentlich dem Anfänger dadurch Schwierigkeiten bereitet, die leicht zu vermeiden gewesen wären? Zieht man allerdings in Betracht, daß der Verfasser selbst sein Buch als Grundriß bezeichnet, so führt das zu dem Schluß, daß er dem lebendigen Vortrage die Aufgabe vorbehalten wissen will, das Knochengerüste des Buchs mit Fleisch und Blut zu umkleiden, damit dem abstrakt gehaltenen Grundriß im Vortrage auch das künstlerische Element nicht fehle. Angenommen daß ich mich in dieser Voraussetzung nicht täusche, so wäre dann meines Dafürhaltens einem solchen für Vorlesungen bestimmten Grundrisse eine knappere Formulierung zu geben gewesen.

Damit bin ich mit meinen Ausstellungen am Ende. Ich habe geglaubt, dieselben nicht unterdrücken zu sollen im Hinblick namentlich auf die weiteren Auflagen, die ich dem Grundrisse wünsche und die er voraussichtlich auch erleben wird.

Denn unter den vorhandenen, für Anfänger bestimmten Lehrbüchern kenne ich keins, das eine weitere Verbreitung verdiente, wie das vorliegende. Spiegelt dasselbe doch bei großer Feinheit und Präcision des Ausdrucks den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft deutlich in sich ab. Es ist daher meines Dafürhaltens aus diesen Gründen und wegen der großen Objektivität des Verfassers relativ am Besten im stande, in das Studium der Nationalökonomie einzuführen. Auch die Auswahl des vorgetragenen Stoffs dürfte zwischen dem Zuviel und Zuwenig die richtige Mitte einhalten. Rühmend verdient insbesondere hervorgehoben zu werden der kurze, aber ausreichende Abschnitt über die Geschichte der Nationalökonomie sowie die sehr übersichtliche Skizze über die wirtschaftspolitischen Parteien. Auch kann ich es nur billigen, daß die Lehre von den Produktionsfaktoren und -Elementen beibehalten worden ist, trotzdem sie von manchen Neuerern ganz oder teilweise über Bord geworfen wird, was meines Erachtens einen Schritt hinter Adam Smith zurück bedeutet. Ist sie doch keineswegs nur für das theoretische Verständnis der Produktion von Bedeutung, indem z. B. an die Unterscheidung von Grund und Boden und Kapital sehr wichtige Konsequenzen für das Verkehrsleben und die Volkswirtschaftspolitik anknüpfen. Dagegen vermisse ich nur ungern die Grundzüge der Lehre von den einzelnen Produktionszweigen, wie sie noch von Rau in seiner theoretischen Nationalökonomie vorgetragen werden. Denn nur wenn man die theoretische Nationalökonomie zu einer reinen Verkehrslehre zusammenschrumpfen läßt, rechtfertigt es sich, die Produktionszweige in derselben nicht zu erörtern. Dann mußten aber konsequenterweise die Lehren von den Produktionsfaktoren und Unternehmungsformen, die sich der Hauptsache nach doch auch auf das Gebiet der Produktion beziehen, von der Behandlung in dem theoretischen Teil der Nationalökonomie ausgeschieden werden. Werden aber diese behandelt, so mußte auch die Bedeutung der einzelnen Produktionszweige für die Volkswirtschaft, die verschiedene Stellung der Produktionsfaktoren in derselben, der Wechsel dieser Stellung, wie er in den Betriebssystemen zu Tage tritt, und andere allgemeine Punkte an dieser Stelle dargelegt und damit der Grund für die Behandlung der Volkswirtschaftspolitik gelegt werden.

Erwähnen wir schließlich noch die großen Objektivität des Verfassers auch

gegenüber den theoretischen Auffassungen der Socialisten sowie seinen den besitzlosen Klassen gegenüber zu Tage tretenden humanen Sinn, so dürfte damit das vorliegende Werk seinem Geiste und seiner Form nach im allgemeinen erschöpfend charakterisiert sein.

Auf Details der behandelten Materie einzugehen, verbietet mir leider der dieser Anzeige zugemessene Raum. Denn den vorgetragenen Ansichten im einzelnen zuzustimmen oder ihnen Widerspruch oder Zweifel entgegen zu setzen, würde nur dann einen Wert haben, wenn jene Zustimmung wie dieser Dissens eingehend begründet würden.

Erwähnt mag zum Schluß nur noch werden, daß der Verfasser zu den einzelnen Abschnitten seines Buchs die vorhandene Litteratur mit kritischer Auswahl und namentlich die neuere Litteratur mit einiger Vollständigkeit beigebracht hat, und daß das reiche Thatsachenmaterial, das die Wirtschaftsgeschichte namentlich der letzten Jahrzehnte an den Tag gefördert hat, in der abstrakten Formulierung der einzelnen Lehren Berücksichtigung gefunden hat. Als Beleg für das Gesagte möchte ich namentlich auf den Abschnitt über den Einfluß, den die Wertschwankungen des Geldes auf die staatliche Ordnung des Münzwesens sowie auf die Volkswirtschaft zu haben pflegen, hinweisen.

Und so will ich denn meine Anzeige des v. Philippovichschen Buchs mit dem Wunsche schließen, daß es den Verfasser in seiner neuen erweiterten Lehrthätigkeit in Wien wirksam unterstützen möge.

Leipzig. A. v. Miaskowski.

1. **Cossa, Luigi,** Professore nella Regia Università di Pavia: Introduzione allo studio dell' economia politica. 3ª edizione interamente rifatta della Guida allo studio dell' economia politica. Milano 1892, Hoepli. 8°. 606 Seiten.

2. **Espinas, A.,** Professeur à la Faculté des lettres de Bordeaux: Histoire des doctrines économiques. Paris (1891), Colin & Cie. 8°. 359 Seiten.

3. **Ingram, J.-K.,** Fellow de Trinity College (Dublin): Histoire de l'économie politique. Traduction par MM. Henry de Varigny et E. Bonnemaison. Paris 1893, Larose & Forcel. 8°. 357 Seiten.

4. **Marshall, Alfred,** Professor of polit. economy in the University of Cambridge: Principles of Economics. Vol. I p. 50—71: The growth of economic science. London 1890, Macmillan & Co. 8°.

5. **v. Scheel,** Dr. H., Geh. Regierungsrat: Die Politische Ökonomie als Wissenschaft. — Socialismus und Kommunismus. In Schönbergs Handbuch der Politischen Ökonomie, 3. Auflage, 1. Band, Seite 69—132. Tübingen 1890, Laupp. Lex. 8°.

6. **Eisenhart, Hugo,** Professor der Staatswissenschaften an der Universität Halle: Geschichte der Nationalökonomie. Zweite vermehrte Auflage. Jena 1891, Fischer. 8°. 288 Seiten.

7. **v. Philippovich,** Dr. **Eugen,** Professor an der Universität Freiburg i. Br.: Grundriß der Politischen Ökonomie. 1. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Freiburg i. Br. und Leipzig 1893, Mohr. Lex. 8°. Seite 290- 341: Die wirtschaftspolitischen Parteien, und Seite 26—32: Litteratur.

8. **v. Miaskowski, August:** Die Anfänge der Nationalökonomie. Vortrag, gehalten beim Antritt des akademischen Lehramts an der Universität Leipzig am 23. Oktober 1891. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 32 Seiten.

9. **v. Nathusius,** D. **Martin,** Professor an der Universität Greifswald: Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der socialen Frage. I: Die sociale Frage. Leipzig 1893, Hinrichs. 8°. Seite 76—194: Geschichtliche Entwickelung der Volkswirtschaftslehre.

1. Unter den neueren Schriften über Geschichte der Volkswirtschaftslehre nimmt das Werk des Nationalökonomen von Pavia den ersten Platz ein. Es ist eigent-

lich eine neue (dritte) Auflage der **Guida allo Studio dell Economia politica**[1], die durch Moormeisters Übersetzung vermittelt auch bei uns in weiteren Kreisen sich Freunde erworben hat: aber die Umarbeitung und Erweiterung ist so beträchtlich, daß ein neues Buch entstanden ist und mit Recht seinen neuen Titel führt. Von den zwei Teilen, in die das Werk zerfällt, hat schon der kurze erste theoretische (Seite 11—128) eine Umarbeitung, dafür aber auch in seinem polemischen Abschnitt eine erhebliche Kürzung erfahren; er handelt von Begriff, Einteilung, Methode der Nationalökonomie und dergleichen. Das Schwergewicht aber fällt in den zweiten Teil, der eine Geschichte der Nationalökonomie enthält, und zwar weitaus die reichhaltigste, die wir besitzen.

Speciell für das Gebiet der italienischen Nationalökonomie hat sich neuerdings eine sehr regsame Geschichtschreibung entwickelt. Cossa selbst hat abgesehen von seinen älteren Arbeiten noch unlängst im **Giornale degli Economisti** eine Reihe derartiger Studien veröffentlicht, die als Vorarbeiten des hier zu besprechenden Werks angesehen werden dürfen, und er bereitet ein vollständiges Verzeichnis aller italienischen nationalökonomischen Schriften bis zum Jahre 1848 vor. Wie der Sinn für das Sammeln und Ordnen dem Scharfsinn nahe verwandt ist, so erscheint als das hervorragendste Charakteristikum der Cossa'schen Darstellung eben die Knappheit und Präcision, die selbst auf Kosten einer geschmackvollen Form erzwungene Deutlichkeit, die zusammen mit der musterhaften Objektivität des Verfassers allen seinen Handbüchern wohl in erster Linie ihre große internationale Verbreitung gesichert hat, und die den Meister der Lehrkunst verrät.

Der andere Vorzug des Werkes ist die außerordentliche Belesenheit des Verfassers und seine Orientierung selbst in exotischen Litteraturen wie der russischen, skandinavischen u. s. w. Cossa übertrifft mit dieser Weitherzigkeit alle seine Vorgänger, namentlich die nicht deutschen, um so mehr, als es noch immer nicht ganz aus der Übung gekommen ist, die vaterländische Litteratur unverhältnismäßig in den Vordergrund zu rücken. Cossa hat sich dagegen gerade in Bezug auf die italienische Litteratur eine kluge Beschränkung aufgelegt. Besonders dankenswert ist, daß er der jungen nordamerikanischen Litteratur specielle Sorgfalt zugewandt hat; seine bezüglichen Ausführungen bieten eine wertvolle Ergänzung zu der litteraturgeschichtlichen Skizze, die Gustav Cohn in diesem Jahrbuch 1889 (S. 947 ff.) veröffentlichte. Der einzige unter den anderen Historiographen, der an internationaler Vielseitigkeit neben Cossa in Betracht kommen könnte, Kautz, ist längst veraltet und kann auch in Bezug auf Durcharbeitung des Stoffes mit Cossa den Vergleich nicht aushalten.

Drittens zeichnet sich Cossa durch die große Vollständigkeit seiner bibliographischen Nachweise aus, die noch durch ein alphabetisches Autorenverzeichnis an Wert gewinnen.

Auf der andern Seite hat freilich das Werk auch seine Mängel und Schwächen. Einige Irrtümer finden sich namentlich in dem Abschnitt über Geschichte des Socialismus, der übrigens etwas weniger stiefmütterlich bemessen ist, als in den vorigen Auflagen, fallen aber nicht sehr ins Gewicht. Unter den citierten Schriften findet sich auch manche minderwertige, die Cossa wohl nicht gelesen hat, und man vermißt hie und da erhebliches: so fehlt Seite 427 unter den deutschen Lehrbüchern der Finanzwissenschaft G. Cohn, obgleich Band 2 seines Systems der Nationalökonomie auf Seite 439 citiert wird, und obgleich Cossa Specialkenner der Finanzwissenschaft ist; so fehlt auch Hasbachs Schrift über Quesnay und Smith. Das herbe Urteil, das der Verfasser über die Kathedersocialisten fällt, scheint doch nicht auf ausreichender Sachkunde zu beruhen; die Kathedersocialisten werden schlechthin als Staatssocialisten bezeichnet und erscheinen in der ferneren Charakteristik fast als Schutzzöllner; dem Herausgeber dieses Jahrbuchs wird die Meinung angehängt, daß er nationalökonomische Wissenschaft für unmöglich halte, bis die wirtschaftlichen Zustände **di tutti i tempi e di tutti i luoghi** erforscht seien, und von den Schriften des Vereins für Socialpolitik kennt er erst 37 Bände. Wie er Laveleye als Essaiisten auch **nur per certi rispetti** mit Gustav Cohn vergleichen kann ist mir schwer ver-

[1] Vgl. über die zweite Auflage Jahrbuch 1879, 271 flg.

ständlich. Über den von Rußland handelnden Abschnitt teilt mir Herr Dr. Jollos mit, daß Cossa hier augenscheinlich aus zweiter Hand schöpfe: Verstümmelung von Autornamen, gänzlich schiefe Urteile (wie S. 471 in der Nebeneinanderstellung von Tschaslawski, Orlow, Kablukow, Wilson, Jermolow), die Verschweigung so bekannter Namen wie Tschernischewsky, Keußler, Swjatlowsky, Stscherbina neben der Nennung von Lwow, Nowossselsky und einem Dutzend anderer Nullen, zeigen das.

Indes es wäre unbillig, auf einzelne Irrtümer in einem so umfassenden Werke Gewicht zu legen; viel empfindlicher ist mir die nach meinem Gefühl ungeschichtliche Behandlung des geschichtlichen Stoffs. So hoch man die Gruppierungen und Distinktionen schätzen mag, die Cossa nach präzisen Merkmalen überall durchführt, und die zur Klarheit und Übersichtlichkeit wesentlich beitragen, so scheint es doch die Kehrseite dieser logisch pointierten Betrachtungsweise zu sein, daß die großen geschichtlichen Zusammenhänge der Nationalökonomie, die die eigentliche Triebkraft ihrer Entwickelung bilden, ihre Zusammenhänge mit der Geschichte des Staats, der Wirtschaft und der Philosophie, wie sie von den Neuern wohl Ingram relativ am besten ins Licht gesetzt hat, nicht ganz zu ihrem Rechte kommen. Cossa hat zwar diese maßgebenden zeitgeschichtlichen Momente, so weit sie ihm bekannt geworden sind, gewissenhaft registriert, aber ein anschauliches Bild der Verflechtung der Zusammenhänge wird doch kaum zu geben versucht. Es interessiert den Verfasser viel mehr, warum dieser und jener Autor Unrecht hat, als warum er irrte. Für ihn ist die Geschichte der Nationalökonomie eine Kette von Irrtümern, die sich nach der Gegenwart hin allmählich der Wahrheit nähern, so daß man in der That sich versucht fühlt, mit J. B. Say nach dem Grunde dieser Beschäftigung mit überwundenen Irrtümern zu fragen; **que pourrions-nous gagner à recueillir des opinions absurdes, des doctrines décriées et qui méritent de l'être? Il serait à la fois inutile et fastidieux de les exhumer... Les erreurs ne sont pas ce qu'il s'agit d'apprendre, mais ce qu'il faudrait oublier.** Die bloße Befriedigung am Zurechtstellen eines bisher schlecht geordneten Materials giebt doch der Disciplin einer Geschichte der Nationalökonomie keine Existenzberechtigung. Mir scheint in der That eine bloße Deskription der aufeinanderfolgenden Theorien, die ganz konsequent mitunter in eine nackte Aufzählung von Autornamen und Büchertiteln ausläuft, ziemlich zwecklos und eine abstrakte Kritik derselben nicht befriedigend. Eine Geschichte der nationalökonomischen Irrtümer gewinnt für mich erst Sinn, wenn ich die Verzweigung ihrer Ursachen kenne, die mich den heutigen Stand der Wissenschaft verstehen läßt und auf ihre Zukunft Licht wirft.

Ich glaube deshalb nicht, daß das Buch für den Studenten viel mehr sein wird als ein äußerliches Hülfsmittel. Es wird die Kenntnisse des Vorgeschritteneren erweitern und klären, aber nicht vertiefen können: und es wird den Anfänger nicht anregen, sondern abschrecken und abstumpfen. Aber als Nachschlagewerk ist es für jeden Fachmann unentbehrlich, und schon die ungemein günstige Aufnahme, die es in den wissenschaftlichen Zeitschriften gefunden hat, zeigt, wie sehr eine deutsche Übersetzung willkommen geheißen würde.

2. Fast gleichzeitig mit Cossa hat der in Bordeaux lehrende Professor Espinas ein Werk erscheinen lassen, das noch ausschließlicher wie das Cossasche den Zweck hat, dem akademischen Unterrichte zu dienen. Es will dem Jahrzehnte langen Mangel einer französischen Geschichte der Nationalökonomie abhelfen; denn weder der seit 1837 nicht fortgeführte[1] Blanqui, noch der katholische Villeneuve-Bargemont[2] kann heute noch befriedigen. Espinas beschränkt sich freilich in der Hauptsache auch auf die älteren Entwickelungen und wird um so wortkarger, je mehr er sich der Gegenwart nähert: er behält die neueren Entwickelungen seinem mündlichen Vortrage vor. Das eigentliche Motiv zu dem Werke ist wohl der Wunsch, ein nicht manchesterliches Lehrbuch zu schaffen. Sein

[1] Wohl aber neu aufgelegte. Die im deutschen Buchhandel herrschende Meinung, daß die letzte Auflage von 1860 und vergriffen sei, ist unrichtig. Es ist vielmehr 1882 eine 5. Auflage erschienen.

[2] Espinas behandelt nicht nur Villeneuve-Bargemonts Geschichte der Nationalökonomie als nicht vorhanden, sondern auch die Doctrines économiques depuis un siècle des jüngeren katholischen Nationalökonomen Perin (1880), über die mir näheres nicht bekannt ist.

Standpunkt ist ein ähnlich gemäßigter und mittlerer wie der Cossas, — vielleicht steht er der historischen und staatssocialistischen Richtung noch einen Schritt näher und befindet sich darum ohne Zweifel in schroffem Gegensatze zu der herrschenden Pariser Richtung. Er hat konkrete wirtschaftspolitische Kenntnisse und geschichtlichen Sinn; sans vouloir légitimer toutes les idées qui ont eu cours, par cela seul qu'elles ont eu cours, on peut bien croire qu'elles étaient pour la plupart en harmonie avec les exigences de l'état social contemporain (Seite 91). Aber ihm fehlt die stupende Gelehrsamkeit Cossas. Obwohl er seinen Stoff nicht nur zeitlich beschränkt, sondern vorzugsweise in Frankreich bleibt, und obwohl er sich nach eigner Aussage vielfach an sekundäre Quellen wie Ingram, Laveleye u. a. anlehnt, hält er doch die treuherzige Versicherung für angezeigt, daß er wirklich alle die Bücher gelesen habe, von denen er spreche, wenigstens die wichtigeren, was nicht so sehr viel besagt.

Espinas' Buch zeichnet sich durch klare und geschmackvolle Darstellung und durch manche geistvolle Bemerkung aus, es bringt auch hie und da neues Material bei. Vor allem aber ordnet der Verfasser seinen Stoff in den großen Zusammenhang der religiösen und philosophischen Strömungen ein, ein nicht ohne Originalität durchgeführter Gesichtspunkt, der schon in den Kapitelüberschriften zum Ausdruck kommt. Ungenauigkeiten und Irrtümer finden sich für ein französisches Buch verhältnismäßig selten, am häufigsten natürlich wieder in den wenigen Bemerkungen, die dem Socialismus gewidmet werden; das Mißverständnis der Marxschen Lehre z. B. geht doch über das in Deutschland übliche Maß noch weit hinaus. Als merkwürdiges Beispiel der Verdrehungskunst verdient das Wort Erwähnung, das dem ersten Deutschen Kaiser in den Mund gelegt wird: qu'après avoir vaincu la France sur le champ de bataille, il ne restait plus à son adversaire qu'à l'écraser sur le terrain du commerce et de l'industrie.

3. Inzwischen haben die Franzosen ein zweites Lehrbuch erhalten in Gestalt einer Übersetzung des Ingramschen Werkes. Diese Schrift, die in diesem Jahrbuche schon wiederholt gewürdigt wurde (XIII 32 flg. XIV 994 ff.), hat für die deutsche historische Nationalökonomie ein specifisches Affektionsinteresse, aber sie hat doch auch davon abgesehen durch Gediegenheit, durch ansprechende und didaktisch zweckmäßige Form und durch ihren geschichtlichen Sinn den Anspruch erworben, als beste Einführung in die Geschichte der Nationalökonomie zu gelten, wenn sie auch als Nachschlagebuch nicht sehr ausgiebig ist. Das beweist auch ihre internationale Verbreitung: sie ist außer in englischer (1888) und französischer (1893) auch in deutscher (1890) und italienischer (1892) Sprache erschienen. Die französische Übersetzung wird von kompetenter französischer Seite gerühmt. Mit Espinas ergänzt sie sich insofern, als Ingram auf die neuere und auf die englische Entwickelung den Hauptaccent legt.

4. Marshall hat in seinem kurzen Kapitel über „die Entwickelung der Nationalökonomie" die verschiedenen ökonomischen Schulen schärfer und lebenswahrer charakterisiert, als es fast allen Darstellern vor ihm gelungen ist. Auch der Kenner wird von ihm lernen; so war es meines Wissens noch nicht gesagt worden, daß die ganze merkantilistische Litteratur gegenüber der Staatspraxis eine freiheitliche Tendenz vertrete und einen principiellen Gegensatz gegen das spätere reine laissez aller überhaupt nicht repräsentiere. Der Verfasser setzt eine oberflächliche Kenntnis der Schriftsteller wohl voraus, sodaß diese kürzeste aller Darstellungen den Dienst einer ersten Einführung nicht leistet. Die große Leistung der deutschen historischen Nationalökonomie würdigt er mit vollen Worten, ohne darüber den Anteil anderer Nationen an dem Reformwerke, und ohne die Bedeutung des deduktiven Arbeitens zurückzusetzen: sein Werk, das an anderer Stelle in diesem Jahrbuch besprochen werden wird, zeigt, daß er selbst das Verständnis für beide Richtungen gleichmäßig besitzt.

5.—7. Unter den deutschen Geschichtschreibern der Nationalökonomie sind unzweifelhaft Eisenhart und v. Scheel die zu einer schleunigen und präcisen Orientierung bestgeeigneten. Wenn Gustav Cohn in dem dogmengeschichtlichen Kapitel, mit dem er seine Grundlegung der Nationalökonomie einleitet, auf knappem Raum eine Fülle geistvoller Bemerkungen zusammendrängt, so sind seine

andeutenden Aperçüs doch für den Neuling, der sich erst zurechtfinden will, zu hieroglyphisch. Dühring weiß mit seinem breitspurigen, aber gesunden und scharfen Menschenverstande manches Originelle zu sagen, sein energisches Hindrängen auf die Erkenntnis des Wesentlichen und Epochemachenden wirkt immer klärend und anregend, selbst wo sein maßloser Subjektivismus seine Zeichnung verzerrt; allein er ist nicht anspruchslos genug, um sich zu einer schlichten didaktischen Leistung herabzulassen. Am ehesten ließe sich Moritz Meyers Schrift über die neuere Nationalökonomie den Darstellungen von Scheel und Eisenhart an die Seite stellen, wenn sie nicht aus Quellen zweiter Hand schöpfte.

v. Scheel ist bedeutend knapper als Eisenhart, weniger rhetorisch und ohne den Versuch einer teleologischen Deutung der nationalökonomischen Gedankenentwickelung, durch die man bei Eisenhart sich nicht abschrecken lassen darf. Von seinen beiden Abhandlungen ist besonders die erste durch gefällige und präcise Form ausgezeichnet. Diese ist in der neuen Auflage fast unverändert abgedruckt; fast nur eine etwas eingehendere Übersicht der modernen Nationalökonomie wurde hinzugefügt. Der Aufsatz über den Socialismus ist mehr verändert. Die theoretische Einleitung ist zu Gunsten des Hauptteiles gekürzt. Es ist zu begrüßen, daß der Verfasser in der Unterscheidung von Socialismus und Kommunismus sich jetzt dem verbreiteteren Sprachgebrauche nähert. Die Verschiebungen, die der Verfasser in der Anordnung des Hauptteiles hat eintreten lassen, zeigen, daß er von seiner Gruppierung selbst nicht befriedigt war. Neu hinzugekommen sind kurze Abschnitte über die heutige Socialpolitik und über den socialistischen Zukunftsstaat, erweitert wurde das Kapitel über die Geschichte der socialistischen Agitation.

Eisenharts neue Auflage[1] ist vermehrt hauptsächlich durch einen neuen Abschnitt über Malthus und ein Schlußkapitel über Bismarcks Socialpolitik; auch ist das Kapitel über Rodbertus von einigen Fehlern gesäubert, während im übrigen eine Anzahl erheblicher Irrtümer[2] zeigt, daß der Vorzug des Buches nicht in seiner Fundamentierung durch Specialstudien liegt. Beschränkung auf das Hauptsächliche, elegante Form und ein wohlthuender Wechsel der theoretischen Abschnitte mit Erzählung der thatsächlichen Wirtschaftspolitik machen den Wert der Darstellung aus. Über die wirtschaftsgeschichtlichen Wurzeln der Theorien wird man freilich wenig belehrt, mehr dagegen über die politischen Zusammenhänge. Im Vergleich mit der ersten Auflage wird die für unsern epigonischen Verstand schreiend unklare teleologische Auffassung noch schärfer accentuiert, aber die darstellenden Hauptpartien sind von dieser Tendenz frei geblieben. Nicht vollkommen deutlich ist mir geworden, welche teleologische Tendenz der Verfasser der gegenwärtigen Entwickelung der Wissenschaft zuschreibt, und welche „unermeßliche Umarbeitung“ er der historischen Nationalökonomie zuweist: in der vorigen Auflage nahm er an, daß ein Rückgang des staatssocialistischen Momentes in der socialistischen Richtung die Gegenwart charakterisiere; jetzt scheint er durch seine entschiedene Zustimmung zur deutschen Socialpolitik diese Auffassung zu modifizieren. Seine Forderung, die praktische Richtung in der historischen Nationalökonomie mehr auszubilden, wird der jungen Generation gewiß nicht unsympathisch sein.

Die Geschichte der Nationalökonomie und des neueren Socialismus, die v. Philippovich in seinem „Grundriß“ gegeben hat, steht der Scheelschen Darstellung am nächsten. Sie teilt den Vorzug einer sorgfältigen, präcisen und glatten Form, deren Begleiterin freilich eine gewisse Farblosigkeit ist. Daß Philippovich in Einzelheiten vielleicht etwas öfter irrt als Scheel, liegt in der Natur eines so breit angelegten Werkes.

Solche kurze Darstellungen machen selbstverständlich nicht den Anspruch einer abschließenden wissenschaftlichen Leistung. Wenn man den jetzigen Bestand der nationalökonomischen Geschichtschreibung überblickt, so wird man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß eine auf der Höhe der Wissenschaft stehende Darstellung, die umfassendes Detailstudium mit vielseitiger geschichtlicher Einsicht verbinden muß, heute noch fehlt. Man darf gespannt sein, ob der einschlägige Band des Wagnerschen Handbuches diese Lücke füllen wird.

---

[1] Vgl. über die erste Auflage Jahrbuch 1882, 768 flg.

[2] Der Verfasser scheint z. B. S. 275 die Berufsgenossenschaften für Träger der Altersversicherung zu halten.

8. v. Miaskowski, dessen Schrift übrigens auch in der Revue d'économie politique 1892 erschien, erzählt in summarischer Form das Aufkommen der merkantilistischen Schule in seinem Zusammenhang mit der Staatenbildung und mit der Geldnot der Regenten, wobei er auch neuere dogmengeschichtliche Untersuchungen wie die von Hasbach verwertet. Seine Pointe wendet sich nach der methodischen Seite. Wenn ich ihn recht verstehe, will er die Geschichtschreibung der Nationalökonomie zu einer Hülfsdisciplin der Wirtschaftsgeschichte erheben. Er deutet zugleich an, daß sie zu einer Pathologie der Nationalökonomie ausgebildet werden könne.

9. Das Buch des theologischen Professors v. Nathusius enthält in seinem zweiten Kapitel (Seite 76—194) den originellen Versuch, eine Geschichte der Volkswirtschaftslehre unter dem ausschließlichen Gesichtspunkte ihres ethischen Gehaltes zu verfassen. Nathusius hat sich zu diesem Zwecke in eine ansehnliche Menge neuerer nationalökonomischer Schriften hineingelesen, wenn auch ohne eindringende Specialstudien. Es war bei dieser Arbeitsweise unausbleiblich, daß er sich manches zurechtkonstruieren muß, daß der Mangel detaillierter Kenntnisse fühlbar wird und daß er in Einzelheiten oft irrt, so wenig er ins Einzelne eingeht. Dagegen ist es mehr ein Vorwurf, der seine Gewährsmänner trifft, wenn er beinahe auf jede tiefere Kausalerklärung verzichtet, wenn er namentlich den engen Zusammenhang zwischen Entwickelung der Volkswirtschaft und Entwickelung der Volkswirtschaftslehre kaum einzelne Male streift, obwohl gerade für seinen Gesichtspunkt dieser Zusammenhang bedeutsam ist. Für ihn ist die Geschichte der Volkswirtschaftslehre ein bunt wechselndes Mosaik bald idealistischer, bald „mammonistischer" Impulse, immer aber beherrscht ausschließlich von Ideen, nach deren geschichtlicher Herkunft wenig gefragt wird. Es erscheint zunächst der Merkantilismus unter der schiefen Auffassung einer materialistischen Strömung, während sich mindestens darüber streiten läßt, ob er nicht in Wirklichkeit viel mehr im Dienste des staatlichen Machtzweckes stand. Er wird verdrängt durch die idealistische Naturrechtsströmung des 18. Jahrhunderts, die zugleich arbeiterfreundlich gewesen sei, nicht nur in Frankreich, sondern auch in England. Aber diese ist in ihren ethischen Principien nicht tief genug fundamentiert, weil ihr der Unsterblichkeitsglaube fehlt oder weil sie doch das menschliche Glück zu sehr im Diesseits sucht: darum entartet sie nach und nach zur materialistischen und unbarmherzigen Manchesterlehre (Seite 101, 185). Diese ganze liberalistische Doktrin ist aber schlechthin die treibende Ursache der liberalen Wirtschaftspolitik der letzten hundert Jahre, und diese liberale Politik ist wieder schlechthin die Ursache des großindustriellen Arbeiterelends. Der Anblick dieses Elends, aber nur zusammen mit christlichen Impulsen, ruft eine idealistische Gegenströmung wach, die zugleich eine historisierende Wendung nimmt und in den Kathedersocialismus ausmündet. Allein auch dieser fehlt der christliche Transscendentismus, so daß eine endgültige Emporhebung der Volkswirtschaftslehre über das mammonistische Niveau nicht gesichert erscheint. Völlig mammonistisch aber ist der Socialismus, der mit Babeuf beginnt, und der, obwohl anti-individualistisch, doch nach seinem allgemeinen Charakter der Philosophie des 18. Jahrhunderts zugehört; wie denn auch nach Seite 158 die Marxsche Socialdemokratie das kommende Heil von dem sicheren und zermalmenden Gange der Ideen erwartet, die Anarchisten aber eine eigene wirtschaftliche Richtung überhaupt nicht vertreten. Nur die specifisch christlichen Socialisten haben den richtigen Standpunkt für die Wertschätzung irdischen Gutes, und der Verfasser knüpft daran die Mahnung an seine Standesgenossen, die Scheu vor angeblicher Profanierung des Geistlichen zu überwinden und Nationalökonomie zu treiben.

Die positiven Ausführungen des Verfassers sind freilich nicht durchweg geeignet, zu einer künftigen theologischen Nationalökonomie Zutrauen zu wecken. Sie zeigen dieselbe mangelnde Beherrschung des Stoffes wie der historische Abschnitt. So seine Erörterung über die Berechtigung des Privateigentums an Produktionsmitteln. Nathusius meint, eigentlich entscheide über die Frage schon das 7. Gebot — als ob im Kommunismus nicht erst recht Diebstahl verboten werden müßte, und als ob das Verbot der privaten Verletzung einer gültigen Institution über die Reformbedürftigkeit der Institution etwas aussagte! , aber er wolle sich auf diesen aprioristischen Standpunkt nicht stellen. Sein

durchschlagendes Argument ist schließlich, daß „die geniale Anlage eine gewisse Freiheit in der Beherrschung der Verhältnisse verlange", und daß hierfür das Privateigentum an Produktionsmitteln die geeignete Handhabe biete; also ein einzelnes herausgegriffenes Moment soll entscheiden, und zwar gerade ein von den Socialisten gegen das Privateigentum verwendetes.

Trotz solcher Bedenken darf nicht verkannt werden, daß das Nathusiussche Buch auch in seinem dogmenhistorischen Abschnitt eine kühne und bahnbrechende Leistung ist, die hoffentlich andere Theologen und Philosophen zur Nachfolge anregen wird, auch zum Nutzen der Nationalökonomie selbst, der es nicht schaden kann, wenn sie öfter die Geschichte ihrer Ideen unter anderen Gesichtspunkten als in dem schematischen Einerlei von Individu- und Socialismus zu sehen gewöhnt wird.

Einige neuere Specialwerke über Geschichte des Socialismus bleiben späterer Besprechung vorbehalten.

K. Oldenberg.

Jessopp Augustus, D. D.: The coming of the friars. London 1888, Fisher Umoin. 8°. VI, 344 S.

Jessopp ist in seinem Vaterlande seit zehn Jahren ein allbekannter Schilderer mittelalterlichen Lebens, vorzugsweise seiner engeren Heimat Norfolk. Er verdient es wohl, daß er auch in Deutschland bekannt wird. Was ihn besonders auszeichnet, das ist ein sorgfältiges Studium unbenutzter Quellen, ein feiner Spürsinn für die Herbeischaffung von Beweismaterial und eine schlichte und doch wunderbar anschauliche Darstellung. Wogegen er heftig polemisiert, das sind der Mangel an soliden archivalischen Studien und die unhistorische Denkweise, welche als die treibenden Mächte der Entwickelung nur große Haupt- und Staatsaktionen wie Krieg, Eroberung, Revolution betrachtet und die unaufhörlich im Stillen wirkenden Kräften übersieht. In der gründlichen Aufhellung der Vergangenheit erblickt er auch eine mächtige Kraft gegen den radikalen Umsturz des Bestehenden. Da der Titel (Ankunft der Bettelmönche) den Inhalt nur sehr undeutlich bezeichnet, so gehe ich auf diesen nicht ein.

W. Hasbach.

Pelham, Henry, M. A., F. S. A., Camden Professor of Ancient History in the University of Oxford: The Imperial Domain and the Colonate. London 1890. 8°. 32 S.

Die kleine Schrift, welche nicht nur für die Erkenntnis der Entstehung des Kolonates, sondern auch für die Agrargeschichte überhaupt von Wichtigkeit ist, wendet sich sowohl gegen Rodbertus und Heisterbergk, wie gegen Fustel de Coulanges. Die Meinung, daß der Kolonat ein Produkt der besonderen agrarischen Verhältnisse Afrikas und Italiens sei, lasse unerklärt, weshalb er sich auch anderswo finde. Die Zeugnisse für die Erklärung, daß die Kolonen der späteren Zeit aus verschuldeten Freien und aus Sklaven und Freigelassenen, welche zu Kolonen erhoben wurden, entstanden seien, wären zu spärlich. Der Kolonat habe sich seit dem 2. Jahrhundert auf den kaiserlichen Domänen gebildet, deren Verbreitung über das Reich die Universalität desselben erkläre, nachdem hier eine Großpachtwirtschaft entstanden sei.

W. Hasbach.

Beddoe, John, M. D., F. R. S. etc.: The Races of Britain, a contribution to the anthropology of Western Europe. Bristol 1885, J. W. Arrowsmith. gr. 8°. VIII–275 Seiten und 2 Tafeln.

Der frühere Präsident der anthropologischen Gesellschaft hat nach einer Reihe kleinerer Schriften und Aufsätze, z. B. The Celts of Ireland, ein großes Werk über die Rassen Großbritanniens erscheinen lassen. Den hohen Wert desselben zu preisen, steht dem Dilettanten nicht an, es mag schon Verwunderung erregen, daß ein anthropologisches Werk in einer nationalökonomischen Zeitschrift

erwähnt wird. Es geschieht aus folgenden Gründen. Je weiter die Agrargeschichte zurück verfolgt wird, um so mehr stößt sie auf die Gegensätze von Rassen und Völkern, manche Rätsel der Wirtschaftsgeschichte werden sich wahrscheinlich mit Hülfe der Anthropologie leichter lösen lassen. Für England und Frankreich ist dies anerkannt und in Deutschland hält Meitzen den westfälischen Bauernhof für ein keltisches Überbleibsel. Die Hülfe, welche die Anthropologie gewähren kann, wird um so größer sein, je sorgfältiger der Forscher zu Werke geht und je mehr er mit seinem Forschungsgebiete bekannt ist. B. hat aber nicht nur England, sondern Westeuropa Jahrzehnte lang mit offenem Auge durchwandert, und für die peinliche Genauigkeit seiner statistischen Methode spricht nicht nur der Text, sondern auch die Tabellen und Karten.

W. Hasbach.

Vinogradoff, Paul, Professor in the University of Moscow: Villainage in England. Essays in English Mediaeval History. Oxford 1892, Clarendon Press. 8°. X, 464 S.

Seit zehn Jahren ist in England der Kampf um die englische Dorfgemeinde entbrannt. Nach Kemble's und G. von Maurer's Forschungen hatte man an dem Dasein einer Markgenossenschaft von freien Leuten nicht gezweifelt und die Grundherrschaft mit ihrer socialen und rechtlichen Herabdrückung der Massen als einen späten Auswuchs betrachtet, Stubbs hatte in seiner Verfassungsgeschichte Englands während des Mittelalters diese Ansicht in vorsichtiger Weise acceptiert und Gneist war von ihr ausgegangen, als er uns in den Geist und die Form der aristokratischen Selbstverwaltung Englands einführte. In den sechziger Jahren wird die mittelalterliche Agrargeschichte näher erforscht. Thorold Rogers entwarf in seiner ‚History of Agriculture and Prices‘ ein deutliches Bild von der Landwirtschaft und dem Leben auf dem platten Lande. Seine Materialien waren vorzugsweise Rechnungsbücher und Urbarien, die erst mit dem Ende des 13. Jahrhunderts zahlreicher werden. So stellt sein Werk einen socialen Zustand dar, wo die Naturalwirtschaft von der Geldwirtschaft verdrängt wird und die Arbeit sich in Zins verwandelt. Einige Jahre später erschien Nasse's kurzer Aufsatz, dessen Bedeutung zu würdigen, überflüssig ist. Ihm, der unter dem Eindruck der grundlegenden Forschungen Hanssens stand, kam es vor allem darauf an, die Agrarverfassung der mittleren und südöstlichen Grafschaften zu ergründen, die Klassen, welche von der Dorfgemeinde des Mittelalters umschlossen wurden, kennen zu lernen und die Auflösung der Feldgemeinschaft zu beobachten. Mit einer seltenen Beherrschung des damals zugänglichen Materials schuf er die feste Grundlage für spätere Forschungen. Der Marktheorie ging er vorsichtig aus dem Wege und wo das Material spärlich war, traf er gewöhnlich das Richtige. Die Ergebnisse von Rogers' und Nasse's Arbeiten verwertete Ochenkowski in seinem bekannten Werke über die wirtschaftliche Entwickelung Englands im Ausgang des Mittelalters. In dem umfassenden Werke von Schanz über die englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters erschien die Auflösung der mittelalterlichen Feldgemeinschaft und Dreifelderwirtschaft im Zusammenhang mit der Entwickelung von Handel und Gewerbe, trotzdem verstand es der gründliche Forscher, neues Material zu ihrer Beschreibung beizubringen. Inzwischen war die englische Entwickelung durch zwei geistvolle Männer, einen Nationalökonomen und einen Rechtshistoriker, Emile de Laveleye und Sir Henry Sumner Maine, an verwandte Vorgänge im Osten und Westen der Welt geknüpft worden. In diesen von deutschen und englischen Gelehrten aufgehäuften Gedankenschatz machte 1883 Seebohms bekanntes Werk „The English Village Community“, welches 1886 auch in diesem Jahrbuch (X, 605 ff.) recensiert wurde, einen fürchterlichen Einbruch. Der gelehrte, scharfsinnige und, was bei einem Historiker nicht am leichtesten in die Wagschale fällt, phantasievolle Verfasser verstand es, aus einem keineswegs durch seinen Reichtum imponierenden Material in fesselnder Darstellung ein geschlossenes, geradezu fascinierendes Bild der Entwickelung hervorzuzaubern. Nach ihm mögen wohl nach der Eroberung in England noch versprengte Reste einer ursprünglichen Stammgemeinde vorhanden sein, aber in allem Wesentlichen ist der mittelalterliche Gutshof und die von ihm umschlossene

Dorfgemeinde kein spätes Gebilde, er ist der Nachfolger der römischen Villa, es hat für die Masse der Bevölkerung keine Entwicklung von Freiheit zu Unfreiheit, sondern von Unfreiheit zur Freiheit stattgefunden. Neben ihm kämpfte in Frankreich **Fustel de Coulanges**, ein erbitterter Hasser alles germanischen Wesens, für den Nachweis, daß nicht in germanischen, sondern in römischen Einrichtungen der Schlüssel zum Verständnis der besprochenen Erscheinungen zu suchen sei, und er griff die Marktheorie Maurers sowohl mit guten wie mit schlechten Gründen an. In Ashley's Werk „**An Introduction to English Economic History and Theory**" (1888) finden wir eine trotz ihrer Knappheit klare, durch ihr nationalökonomisches Verständnis der socialen Vorgänge ausgezeichnete, im übrigen selbständige Zusammenfassung der Arbeiten von Seebohm und **Fustel de Coulanges**. Vielleicht gehörte hierzu auch ein gewisser moralischer Mut, da sehr hervorragende und gewiß auch kompetente Männer, wie Freeman, der berühmte Historiker der normannischen Eroberung, den neuen Dogmen nicht gewogen waren. Meint dieser doch in einem seiner Aufsätze, Seebohms Werk würde auch dann noch wertvoll bleiben, wenn alle Ergebnisse als irrig erfunden würden, denn der Verfasser habe ja auch eine Karte der Hitchiner Dorfflur gezeichnet. In dem ersten Kapitel von Scrutton's ‚**Commons and Common Fields**', das ein Jahr älter ist (vergl. die Anzeige in diesem Jahrbuch XVI, 1282 ff.), wird nach einer gewissen Aussöhnung der Seebohmschen Hypothese mit den Ansichten der historischen Schule gestrebt. Pelham's Rede ‚**The Imperial Domain and the Colonate**' (1890) verdankt wohl ebenfalls den von Seebohm und **Fustel de Coulanges** ausgehenden Anregungen ihre Entstehung, aber für die Ansicht von der ursprünglichen Unfreiheit der Gutsleute bietet sie keine Unterstützung.

Die rückläufige Bewegung, welche, wenn auch schwach, mit Scrutton und Pelham begonnen hatte, erreicht plötzlich eine bedeutende Stärke in Vinogradoff's Werk „**Villainage in England**", welches im vorigen Jahre in Oxford erschien. Es bietet mehr und weniger, als man erwartet hat. Mehr wegen der geradezu staunenswerten Kenntnis des gedruckten und ungedruckten Materials, wegen der Fülle von Licht, die es, man möchte fast sagen, nebenbei, unbeabsichtigt auf eine Menge von Zuständen und Einrichtungen wirft, wegen der universellen Erfassung des Objektes, dessen socialer und wirtschaftlicher Charakter bisher in den Vordergrund getreten war, während hier auch die rechtliche Seite die schärfste Beleuchtung erfährt. Weniger, weil die Fragen nach den Ursprüngen und Anfängen, welche man als die brennenden bezeichnen darf, keine endgültige Lösung erfahren, sondern erst in einem späteren Werke oder in späteren Werken beantwortet werden sollen. Man sieht Vinogradoff mit dem Ausgraben einer verschütteten Stadt beschäftigt, die Umrisse einer untergegangenen Ordnung treten hier schärfer, dort weniger deutlich hervor, aber die Arbeit ist noch nicht völlig beendet und ein „non liquet" ist das Ergebnis. Während die früheren Schriftsteller das Gegenwärtige aus der fernsten Vergangenheit herleiteten, beschränkt sich Vinogradoff in dem ersten Teil seines Werkes darauf, die juristische Seite der Hörigkeit, im zweiten ihren wirtschaftlichen Charakter in der der normannischen Eroberung folgenden Zeit des Mittelalters, vorzugsweise in dem 13. und 14. Jahrhundert, in einer Reihe von Kapiteln dem Leser vorzuführen. Die Darstellung ist erschöpfend, ruhig, objektiv. Derjenige, welcher mit dem Kampf um die englische Dorfgemeinde nicht bekannt ist, bemerkt nicht, daß in diesen scheinbar so unbeabsichtigten Ausführungen ein Ziel mit einer unbeirrbaren Zähigkeit verfolgt wird. Mit jedem Kapitel schwillt die Menge der Gründe an, welche Seebohm's Hypothese als zur Erklärung aller mit der englischen Agrarverfassung zusammenhängenden Erscheinungen unzureichend erscheinen lassen, ohne daß jedoch Vinogradoff selbst das erklärende Wort spräche. Das Werk des russischen Gelehrten bezeichnet im allgemeinen die nüchterne, vorsichtige Rückkehr zu dem Standpunkte der Kemble, Maurer, Stubbs und Freeman. Richtiger, er hat zum ersten Male für England diese Position mit unübersehbarer Gelehrsamkeit zu einem befestigten Standpunkte gemacht. Ob wirklich jedes Werk, das er aufgerichtet hat, dem Ansturme seiner Gegner widerstehen wird, mag man bezweifeln, aber soviel ist sicher, daß dem weiteren Vordringen der romanistischen Lehren ein mächtiges Bollwerk entgegengesetzt worden ist. So wird man erwarten müssen, daß der Kampf auf der ganzen Linie von neuem entbrennen

wird. Der Krieg wird aber eine ganz neue Taktik erfordern, da Vinogradoff in einer Rüstung ausgezogen ist, in welcher bisher wenig gefochten wurde, nämlich umkleidet mit einem kräftigen juristischen Panzer.

Nach einem einleitenden Überblick über die Entwickelung der Litteratur der englischen Socialgeschichte, welche sich jedoch in der Folge auf die der Agrarverfassung beschränkt, macht Vinogradoff auf Grund der Werke mittelalterlicher Juristen und der Urkunden königlicher Gerichtshöfe zuerst deutlich, daß die englische Hörigkeit (villainage) in der That Seiten zeigt, welche sie der Sklaverei verwandt erscheinen (rechtliche Unmöglichkeit, den Besitz vor den königlichen Gerichtshöfen zu schützen; beschränktes Recht des Herrn, den Hörigen zu strafen und ins Gefängnis zu werfen), weshalb die modernen Angriffe auf den in einer Übergangszeit lebenden Bracton nicht völlig gerechtfertigt sind. Es ist ebenfalls unrichtig, daß der Begriff der ‚villainage‘ mit dem des Kolonates zusammenfalle. „Der Leibeigene wird nicht auf einem Stück Land angesetzt, um bestimmte Dienste unter dem Schutze des Staates zu verrichten. Er kann innerhalb der Jurisdiktion seines Herrn von einem Stück Land auf ein anderes verpflanzt werden, aus dem Gebiete einer Jurisdiktion in eine andere, von ländlicher Arbeit zu gewerblicher und zum Heeresdienste. . . . Durch seine Verbindung mit dem Grund und Boden wird er nicht gegen seinen Herrn geschützt, thatsächlich wird sie dazu benutzt, um ihn festzuhalten und an den Herrn zu binden. Wir dürfen sagen, daß der unfreie Bauer der englischen Feudalzeit persönlich abhängig war, daß aber seine persönliche Abhängigkeit durch die Grundherrschaft durchgesetzt und zum Ausdruck gebracht wurde.“ Bei Gelegenheit dieser Erörterungen hellt der Verfasser auch den Unterschied von villain in gross und villain regardant auf. In einem zweiten Kapitel, überschrieben „Recht und Rechtlosigkeit der Hörigen“ zeigt er, wie wenig konsequent der rechtliche Begriff der Hörigkeit in der Wirklichkeit zur Erscheinung gelangt. So wurde sowohl in der Theorie wie in der Praxis angenommen, daß alles, was der Hörige erworben habe, von dem Herrn erworben worden sei. Der Hörige könne nichts kaufen, es sei denn mit seines Herrn Gelde, da er kein eigenes Geld und Gut habe. Thatsächlich fallen aber Land und Güter, welche der Leibeigene erworben hat, nicht eo ipso dem Herrn zu, sondern nur dann, wenn der letztere deren Besitz ergriffen hat. Hat dies der Herr nicht gethan aus Zeitmangel, aus Sorglosigkeit, oder weil er es so wollte, so ist der Leibeigene dritten Personen gegenüber der Eigentümer. In vielen Fällen erkaufen die Hörigen die Freiheit mit eigenem Gelde. Obwohl Britton den Hörigen als Sklaven und Sache behandelt, verwahrt er sich dagegen, daß sie testamentarisch vermacht werden können. ‚Merchet‘ (Abgabe bei der Verehelichung der Tochter) wird als ein Zeichen von Hörigkeit betrachtet, aber es kommen Fälle vor, wo auch freie Leute sie bezahlen. In dem dritten Kapitel geht er zur Hörigkeit über, welche auf den Gütern bestand, welche zur Zeit der Eroberung königliche Domainen waren. Hier genießen die persönlich freien Hörigen Sicherheit des Besitzes, welche durch das Gesetz geschützt wird und auch da nicht verloren gegangen ist, wo die Güter in andere Hände übergegangen sind. Aus der bevorzugten Stellung dieser Hörigen zieht Vinogradoff wichtige Folgerungen für die freie Stellung wenigstens eines Teiles der Bevölkerung zur sächsischen Zeit. So kommt er im vierten Kapitel zu dem Ergebnis, daß die englische Hörigkeit sich weder unter der historischen Voraussetzung der Sklaverei, noch der Freiheit, noch des Kolonates erklären lasse: sie enthalte Elemente aus allen dreien. Daher die historische Unmöglichkeit, die Hörigkeit aus dem römischen Begriffe der Sklaverei zu verstehen. Bei den mittelalterlichen Juristen trat zuerst eine Hinneigung zu Gunsten der Grundherrn, dann der Hörigen auf. In diese Richtung wurden sie, abgesehen von dem moralischen und intellektuellen Fortschritte und der Zunahme humaner Denkweise, hauptsächlich durch die Staatsentwickelung geführt, welche einen Anspruch auf die Bürger erhob, aber auch durch die Entwickelung des Verkehrs, welcher freies Übereinkommen an die Stelle der Dienstpflichtigkeit setzte. Die Eroberung habe die freie und die unfreie Bauernschaft in dieselbe Form der Hörigkeit geworfen und der Feudalismus, welcher in England in seiner ausgebildeten Gestalt mit der Eroberung auf das innigste verquickt sei, verhinderte die Hörigkeit daran, in die Sklaverei überzugehen. Vor allem fällt nun auf,

daß mangelnde Prozeßfähigkeit der wichtigste Charakterzug der Hörigkeit ist. „Ein Höriger ist größtenteils deshalb in der Gewalt seines Herrn, nicht, weil er seine Sache ist, sondern weil ihm die Gerichtshöfe die Klage gegen den Herrn versagen. Er mag Rechte haben, die auf Sittlichkeit und Gewohnheit begründet sind, aber hat nicht die Mittel, sie durchzusetzen und er hat sie nicht, weil der Feudalismus den Staat unfähig macht und ihn am Einschreiten verhindert. Die politische Wurzel des ganzen Gebildes ist damit bloßgelegt und es wird einleuchtend, einerseits, daß die Befreiung zu einem großen Teile von einer Erstarkung des Staates abhängig ist, andererseits, daß wir die Ursprünge der Knechtung sowohl in den politischen Zuständen vor wie nach der Eroberung suchen müssen." Der Überrest von Freiheit und rechtlicher Unabhängigkeit, welcher mit der Hörigkeit unzertrennlich verbunden ist, deutet auf die Zeiten vor der Eroberung zurück. Vinogradoff schließt: eine Untersuchung der rechtlichen Seite der Hörigkeit legt drei innig mit einander verbundene Elemente bloß. Die juristische Theorie und die politische Unfähigkeit möchten sie gern zur Sklaverei machen, die Gutsherrlichkeit sichert ihr etwas von dem Charakter des römischen Kolonates, es ist ein Grundstock von Freiheit vorhanden, welcher von sächsischer Tradition spricht.

Hat die bisherige Untersuchung auf Rechtsbüchern und Gerichtsurkunden gefußt, so gelangen wir in dem folgenden Kapitel durch die Eröffnung von Hofurkunden einen Schritt weiter. Zunächst führt uns der Verfasser die verschiedenen Klassen der unfreien Bevölkerung vor, wobei die „kleinen Leute" eine größere Beachtung als gewöhnlich finden, und läßt dann eine Untersuchung der Rechte des Gutsherrn folgen. Einige Gebräuche und Dienste fließen aus der persönlichen Abhängigkeit des Hörigen, die ihre historische Wurzel in der Sklaverei haben. Einige Lasten liegen auf dem Lande und nicht auf der Person. Und endlich gab es Beitreibungen, welche aus dem politischen Einfluß der Gutsherrlichkeit hervorgegangen sein mochten. Es giebt Urkunden über den Verkauf von Hörigen, die sie losgelöst vom Boden erscheinen lassen, und die gewöhnliche Freilassung ging in der Form eines Verkaufs vor sich. Ja, wir haben noch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Urkunde, nach der der Gutsherr einem Unfreien ein Stück Land wegnimmt, welches von seinem Vater gekauft worden war. Aber im allgemeinen zeigt sich, daß in dem ‚manorial records' nicht auf das persönliche Verhältnis der Nachdruck gelegt wird, sondern auf das Besitzrecht. Nach dem gemeinen Rechte besteht der Unterschied zwischen unfreiem nud freiem Land in dem Gegensatz von unsicherer Occupation und Eigentumsrecht, im gewöhnlichen Leben unterscheidet man zwischen Fronland und Zinsland. Wo der Zins vorwiegt, spricht man von ‚free tenements', wo die Arbeit, von ‚servile holdings'. Zum Schluß widmet der Verfasser den Pflichten der Gutsherrn einige Seiten. Es entstehen nämlich überall schriftlich fixierte Gewohnheiten, welche den Hörigen gegen launenhafte Erpressungen schützen. Obgleich sie rechtlich nicht verbindlich sind, haben sie eine große ethische Autorität und sie finden in den meisten Fällen Beachtung. So bewegt sich das Leben der Hörigen in der Abhängigkeit von der Gutsherrschaft im scharfen Gegensatz zur Sklaverei einerseits und zur Freiheit andrerseits. Eins der reichhaltigsten und wichtigsten Kapitel ist das sechste, welches von der freien Bauernschaft handelt. Sie besteht aus verschiedenen Schichten. Eine entsteht durch die Verwandlung von Fronarbeit in Zins. In den älteren Urkunden wird es gewöhnlich deutlich ausgesprochen, daß der Gutsherr zu der Arbeitsverfassung zurückkehren könne, in den späteren verschwindet diese Klausel. Aber es giebt auch freie Leute, die einen anderen Ursprung haben, abgesehen von den molmen z. B. die Hundertschaftsmänner, die Socmen und vor allem die Freisassen von Kent.

Dieselbe vorsichtige gründliche Forschung finden wir in dem zweiten Teile, überschrieben, „der Gutshof und die Dorfgemeinde." Vinogradoff bespricht nacheinander die Dreifelderwirtschaft und die Feldgemeinschaft, die Weiderechte, Fronarbeit und Zins, den Gutsherrn, seine Beamten und die freien Besitzer, endlich die Hofgerichte. Zu einem genauen Verfolgen der Ergebnisse fehlt uns der Raum und das Gebiet ist uns ja auch weit bekannter, als das vorher besprochene. So sollen nur einige der wichtigsten Ausführungen hier wiedergegeben werden.

Stammgemeinde, freie Dorfgemeinde, feudale Dorfgemeinde und heutige

Dorfgemeinde sind sehr verschieden von einander, aber nur Entwickelungsphasen. Wie sie historisch zusammenhängen, wird Vinogradoff in späteren Werken ausführen, von denen das erste ‚The Norman Conquest‘ sein wird. Irrig ist es, eine kausale Verbindung zwischen Feldgemeinschaft und Gemengelage einerseits und der Gutsherrlichkeit andererseits herzustellen. Schon dies spricht dagegen, daß sie sich auch dort finden, wo der Gutshof nicht eingeführt worden ist und ehe er überhaupt gebildet war. Alle Einrichtungen, welche das ‚open-field system‘ charakterisieren, deuten auf eine Dorfgemeinde hin, deren Mitglieder uns ebensowenig als selbständige Personen wie als Angehörige natürlicher Familien entgegentreten. Die gesellschaftliche Einheit ist nicht der Mensch, sondern das Pflugtier und die ländliche Gesellschaft setzt sich aus Gruppen zusammen, welche die zum Landbau nötigen Kapitalien besitzen. Hätte das Land Früchte getragen, welche sie nicht erforderten, wohl aber intensive, individuelle Arbeit, wie z. B. Oliven oder Weintrauben, so würden die Güter zusammenhängend, aber auch unregelmäßiger gewesen sein. Die einer primitiven Kulturstufe entsprechende Ordnung zeigt zur Zeit, wo wir ihr begegnen, Symptome, daß sie in einen Übergangszustand eingetreten ist. Sie wird aber in ihrer ursprünglichen Gestalt wenigstens äußerlich erhalten durch den Fronhof, da die grundherrlichen Dienste nach ihr umgelegt worden sind. Das ist der Zusammenhang, welchen Vinogradoff zwischen Feldgemeinschaft und Gutsherrlichkeit entdeckt. Er meint, viele Züge des „manorial system“ zeigten, daß es selbst im 13. Jahrhundert noch verhältnismäßig jung gewesen sei. Zwei Elemente setzen es zusammen, das Bauerndorf und das Gutsland, welches von den Leibeigenen bewirtschaftet wird. Aber wir treffen auf manchen Überrest eines voraufgehenden gesellschaftlichen Zustandes, da diese doch nicht für den Herrn arbeiten, sondern ihm Lebensmittel liefern. Den Übergang zu dem entwickelten Fronhofsystem bildet das Zusammenliegen der Grundstücke des Gutsherrn mit den Anteilen der Bauerschaft. Aber das vom Bauernland gesonderte Gutsland wächst wohl hauptsächlich durch Rodung des ungeurbarten Teiles (waste) der Dorfflur und nun haben wir nebeneinander die Gutswirtschaft und die Bauernwirtschaften, bis dann allmählich durch Verwandlung von Arbeit in Zins der wirtschaftliche und damit auch der sociale Zusammenhang beider sich löst.

Hiermit sind wir, wenn auch nur notdürftig, zwei Anforderungen an den Rezensenten nachgekommen: wir haben die Stellung des Buches in der Ideenentwickelung bezeichnet und den Leser auf einige der wichtigsten Ergebnisse der Forschung aufmerksam gemacht. Ob die Übersetzung des Buches eine lohnende Unternehmung für den Buchhändler ist, vermögen wir nicht zu beurteilen, jedenfalls sollte der Übersetzer nicht bloß eine gründliche Kenntnis der englischen und deutschen Sprache besitzen, sondern auch mit dem behandelten Gegenstande und dem englischen Rechte vertraut sein, um hie und da durch Hinzufügung von Noten das juristische Verständnis zu erleichtern. Und so wünschen wir denn zum Schlusse, daß Vinogradoff nach dieser Richtung ebenso sehr vom Glück begünstigt werde, wie Seebohm, welcher in Th. von Bunsen einen so vortrefflichen Übersetzer fand.

Nachschrift: Während des Druckes erhalte ich Cunninghams „Growth of English Industry and Commerce“ (1890) und Leadams „The Inquisition of 1517“ (Transactions of the English Historical Society 1892). In C's mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte findet sich eine klare Zusammenfassung der Gründe, welche gegen Seebohm sprechen, in dem Aufsatze eine eingehende Untersuchung vorzugsweise juristischer Natur über die Stellung des „copyholder“.

W. Hasbach.

Fuchs, Dr. Carl Johannes, a. o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Greifswald: die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 57. (Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten Bd. 4). Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8⁰. X und 358 S.

Der vorliegende vierte Band der vom Verein für Socialpolitik herausgegebenen Sammlung handelspolitischer Untersuchungen erscheint erheblich später

als seine Vorgänger. Da für die deutsche Handelspolitik England gegenüber aktuelle Aufgaben nicht vorliegen, so nehmen wir die Verzögerung gern in Kauf, da sie naturgemäß der Sammlung und Durcharbeitung des Stoffes zu Gute gekommen ist. Es wäre daher auch unbillig, die früheren Beiträge mit diesem direkt vergleichen zu wollen. Um so näher liegt der Vergleich mit den Darstellungen der neueren englischen Handelspolitik, die wir besitzen. Wer sich mit dem Gegenstande beschäftigt hat, kennt die merkwürdige Thatsache, daß es damit bisher gar dürftig bestellt ist. Es ist doch bedauerlich, wenn man sogar ein so plattes Machwerk wie Leone Levis History of british commerce noch benutzen muß. Cobdens Biographie von J. Morley hat manch wertvolles Material beigebracht. Aber wie einseitig ist es! Um so mehr Freude wird der Leser an dem vorliegenden Werke haben.

Fuchs hatte sich, seinem Thema entsprechend, für die Zeit bis 1860 auf einen kurzen Rückblick zu beschränken. Bei der Darstellung der späteren Zeit aber stand er einer eigentümlichen Aufgabe gegenüber. Abweichend von anderen Staaten hat England an den 1860 abgeschlossenen Grundlagen seiner Handelspolitik festgehalten. So war darüber nicht viel zu berichten: die autonome Beseitigung einiger Reste der älteren Zollgesetzgebung, Verhandlungen über Handelsverträge, die mehr und mehr ohne positive Ergebnisse verliefen, da andere Staaten zu Konzessionen nicht zu veranlassen waren, weil England Gegenleistungen nicht mehr zu bieten hatte. Der Verf. hat daher vor allem auf zwei Punkte seine Untersuchung gerichtet: wie sich thatsächlich der englische Handel seit Durchführung wirklichen Freihandels gestaltet hat und wie die öffentliche Meinung sich zum Freihandel verhält.

Die Untersuchung der Thatsachen zeigt, daß die verschiedenen Phasen der Handelspolitik in der Statistik des Handels nur in geringem Maße zu erkennen sind. Die Handelspolitik ist nur einer von vielen Faktoren, welche die Entwickelung des Handels fördern oder hemmen. Gegenüber der in England üblichen Argumentation, welche das große Anschwellen der Handelsumsätze in den letzten Jahrzehnten dem Freihandel zuschreibt, weist F. mit Recht darauf hin, daß eine ähnliche und oft noch viel stärkere Zunahme in Ländern mit ganz anderer Handelspolitik stattgefunden hat. In Zusammenhang damit steht der Rückgang des englischen Zwischenhandels. Die Gründe dafür eingehender zu betrachten, als der Verf. gethan hat, namentlich die Einwirkung der veränderten Verkehrswege, wäre wohl lohnend gewesen. Sehr klar ergiebt sich übrigens auch aus den betr. Untersuchungen einmal wieder, wie relativ wertlos das bloße Nebeneinanderstellen der großen Hauptsummen ist. Wirkliche Ergebnisse liefert immer erst die eindringende Analyse der Zusammensetzung der Ein- und Ausfuhr im einzelnen. Auf die inneren Wirkungen der Freihandelspolitik geht F. wegen Mangels an Vorarbeiten kaum ein. Hier scheinen Refr. noch überaus dankenswerte Probleme der Verarbeitung zu harren, so namentlich die Einwirkung auf Irland in seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit von England. Wie Freihandel zwischen benachbarten Völkern ganz verschiedener wirtschaftlicher Begabung wirkt, ließe sich da einmal wirklich untersuchen. Refr. hat darüber bisher nichts als leidenschaftliche Parteideklamationen gefunden.

Konnte der Verf. in diesem Teile seiner Untersuchungen viel Neues naturgemäß nicht mitteilen, so ist für den deutschen Leser die zusammenfassende Darstellung der Bestrebungen um so wichtiger, welche unter dem Namen von Reciprocität und Fair Trade gegen die absolute Herrschaft der Freihandelsdoktrin sich richten. Haben diese Bestrebungen im Augenblick noch wenig Aussicht auf Erfolg, so bestehen nach F.'s Meinung doch mehr Ansätze zu einer Änderung der englischen Handelspolitik, als man auf dem Kontinent anzunehmen geneigt ist. Wie sehr der freihändlerische Doktrinarismus auch in England an Einfluß verloren hat, zeigt sich wohl am besten darin, daß man auch auf seiten der Freihandelsschule allgemeinen Freihandel aller Länder gar nicht mehr als das zu erstrebende Ziel ansieht, vielmehr in dem Übergang von Industriestaaten wie Deutschland und den Vereinigten Staaten zum Freihandel eine große Gefahr für England erblickt.

Der Wert des vorliegenden Buches dürfte aber hauptsächlich in seinem zweiten Teile liegen, welcher von der „Handelspolitik der Kolonien und des

Reiches" handelt. Wir besitzen darüber so gut wie nichts in deutscher Sprache. Die englische Litteratur ist sehr zersplittert und meist von schrecklicher dilettantischer Breite. Es ist nicht jedermanns Sache, sich durch Wälzer wie Sir Ch. Dilkes **Problems of Greater Britain** durchzuarbeiten. (Übrigens vermisse ich bei den Litteraturangaben einen Hinweis auf Froude's hübsches Buch The English in the West-Indies, London 1888). Dank unserem Autor haben wir jetzt eine klare, vortreffliche Übersicht darüber, wie sich die Handelspolitik des Mutterlandes gegenüber den Kolonien und wie sie sich in den Kolonien, vor allem denen mit Selbstregierung, entwickelt hat. Auch in diesem Teile des Buches nimmt die sorgfältige Untersuchung der handelsstatistischen Thatsachen einen breiten Raum ein. Auffallend ist nur, daß bei der Besprechung des indischen Handels jeder Hinweis auf den Einfluß der Währung fehlt. Die Darstellung der Bewegungen für politische und handelspolitische Föderation des Reiches bildet den Schluß. Auf den Anhang von handelsstatistischen Tabellen ist mit Dank hinzuweisen. F. kommt in seinem Schlußurteil zum Ergebnis, daß England durch das Festhalten am Freihandel sich des Einflusses auf die Handelspolitik anderer Länder begeben habe. „Ein rechtzeitiger Übergang Englands zu Retorsionszöllen verbunden mit einer entsprechenden Differenzialzollpolitik in den Kolonien hätte nicht die oft hervorgehobene moralische Wirkung gehabt, die anderen Länder in ihrer extremen Schutzzollpolitik zu bestärken, sondern vielmehr die sehr reale, sie zur Aufgabe oder Mäßigung derselben zu zwingen, die starke schutzzöllnerische Reaktion der letzten zwölf Jahre überhaupt nicht soweit kommen zu lassen." Die Aufgabe der kontinentalen Staaten sieht F. in der Rückkehr zu einem durch Tarifverträge gesicherten gemäßigten Freihandel und in der Pflege der Handelsbeziehungen zu den englischen Kolonien. Wenn er zum Schluß meint, daß den Fragen der Handelspolitik allein überhaupt nicht die große primäre Bedeutung mehr innewohnt, wie man gewöhnlich annimmt, so stimme ich ihm für das Gebiet der rein volkswirtschaftlichen Betrachtung zu. Ihre große politische Bedeutung scheint mir aufs neue gerade aus dem vorliegenden Werke klar hervorzugehen.

K. Rathgen.

Brentano, Lujo: Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 103 S.

Im 4. Jahrgange dieses Jahrbuches 1875 ist die Abhandlung zuerst erschienen, die hier in zweiter Auflage vorliegt. Sie geht aus von dem Gegensatz der älteren und der heutigen Theorien über das genannte Thema: im 18. Jahrhundert lehrte man, daß hoher Lohn die Leute faul mache: heute gilt als durch zahlreiche Thatsachen bewiesen, daß die Steigerung des Lohnes und die Verkürzung der Arbeitszeit die Leistungen der Arbeiter erhöhe und die Produktionskosten erniedrige. Hauptsächlich der Engländer Brassey (Work and Wages 2. ed. 1872) und neuerdings der Amerikaner D. Schönhof (The economy of wages 1892) haben aus den verschiedensten Ländern ein großes Beweismaterial in dieser Richtung gesammelt, das Brentano noch weiter ergänzt. Er fragt, wie kommt es, daß die älteren Theoretiker mit ihrer Ansicht ebenso recht hatten, wie die neueren mit der ihrigen. Die Antwort lautet, weil der Arbeiter sich verändert hat: „Von Anfang an haßt der Mensch die intensive Hingabe an seine Arbeit. Nur die Not und die Steigerung der Bedürfnisse, wie sie das allgemeine Aufsteigen der Arbeiterklasse begleitet haben, haben einen Druck ausgeübt, ausreichend, um dieses Hindernis zu überwinden. Auf niederer Stufe mindert die Minderung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung in gleichem Verhältnis und die Steigerung der Löhne verringert die Zahl der Tage, an denen gearbeitet wird. Dagegen hat die schärfere Anspannung aller Kräfte, welche die Verflechtung der Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft seit dem Beginn des Merkantilsystems in steigendem Maße herbeigeführt hat, endlich auch die Wirtschaften der Arbeiter ergriffen und dem Princip der Wirtschaftlichkeit in höherem Maße unterworfen. Das Loslösen von den gewohnten Verhältnissen hat zu einer Steigerung ihrer Ansprüche geführt, während die durch den höheren Lohn und geringere Arbeitszeit gesteigerte Leistungsfähigkeit es möglich macht, diese Ansprüche zu befrie-

digen." Diese Schilderung schließt die Erklärung der Ausnahmen in sich; wo der Arbeiter noch in trägem Schlendrian dahin lebt, wie vielfach die Leute auf dem Lande, in abgelegenen Gegenden, da ist heute noch die alte Theorie zutreffend. Auch beim modernen Arbeiter wirkt nur die Lohnerhöhung und Arbeitskürzung auf eine Steigerung der Leistung, welche eine Steigerung der gesitteten Lebenshaltung zur Folge hat.

Dazu kommt nun ein zweites: der hohe Lohn macht die Produktion zunächst an sich teurer; aber er nötigt auch zu technischen Verbesserungen, wie umgekehrt niedriger Lohn und lange Arbeitszeit zur Ursache des technischen Zurückbleibens für einzelne Völker, Gegenden, Industrien wird. Indem man z. B. in den Vereinigten Staaten um jeden Preis an Arbeit sparen wollte und mußte, verbesserte man die Produktion durch bessere Technik und bessere Organisation und verbilligte die Waren, was sich, wie Schönhof zeigt, als Folge des hohen Arbeitslohnes darstellt. Hauptsächlich an der Hand der Geschichte der englischen Baumwollindustrie erläutert der Verfasser diese Sätze näher (vergleiche dazu oben S. 45 ff. dieses Heftes die Kontroverse zwischen Brentano und Martin), um zum Schlusse seine Ergebnisse zu verwerten zu einer Richtigstellung der schiefen socialdemokratischen Ansichten über die Aufsaugung der Beschäftigungslosen durch Minderung der Arbeitszeit und über die Zunahme der letzteren infolge technischer Fortschritte; er wendet ferner seine Resultate an, um die Theorie der angeblichen Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit durch hohen Lohn und kurze Arbeitszeit zu korrigieren, und spricht sich über das Zurückbleiben einzelner Länder und Industrien aus, die in Form des Kleinbetriebes und der Hausindustrie sich durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit auszeichnen. Der Verfasser schließt mit einer scharfen Polemik gegen die falsche Romantik, die überlebte Formen der Industrie erhalten wolle, mit einer Verherrlichung des Kampfes ums Dasein, der nur das Tauglichste bestehen lasse, und des Hardenbergischen Liberalismus, der dies eingesehen habe.

Zu den so etwas schroff formulierten Schlußbemerkungen möchte ich ein kleines Fragezeichen machen: obwohl ich die These im ganzen natürlich nicht leugne, so fragt es sich für mich in jedem einzelnen Falle um das Tempo des Überganges und die Maßregeln, die diesen Übergang zu einem weniger schmerzlichen machen. Mit der Thesis, daß man die Untauglichen durch die Tauglichen solle überall vernichten lassen, scheint mir nicht bewiesen, daß man alle Handwerker und alle Hausindustrien ohne weiteres preisgeben müsse; und dem Satze, daß man die bisherigen Rittergutsbesitzer nicht künstlich in ihrem Besitz erhalten, sondern durch tauglichere ersetzen müsse, setze ich das Wort desselben Autors in diesem Jahrbuch (IX, 20) entgegen, daß man die Klassen und Gegenden nicht preisgeben dürfe, auf denen die Stärke eines Staates beruhe, in denen seine Organisation die wirksamste Stütze finde. Alle praktische Politik beruht eben auf Kompromissen zwischen entgegengesetzten Idealen. Es ist natürlich, daß man bald das eine, bald das andere in verschiedenem Zusammenhange mehr betont.

Über die Schrift selbst und ihren Inhalt genügt es hinzuzufügen, daß sie den Gegenstand durch Zurückführung auf die letzten wesentlichen psychologischen und kulturgeschichtlichen Ursachen besser erledigt, als irgend etwas sonst über diesen Punkt in Deutschland Geschriebenes. Und es ist mancherlei und einzelnes Treffliche in den letzten Jahren darüber, besonders über die Arbeitszeit, publiziert worden. Ich erinnere nur an die bezüglichen Zusammenstellungen der Thatsachen in den Artikeln „Arbeitszeit" im Conradschen Handwörterbuch; dann an den lehrreichen Aufsatz von Dr. H. Losch „der Maximalarbeitstag in technisch-beruflicher Beleuchtung" (in diesem Jahrb. XV, 1199 ff.), an den guten Aufsatz von Dr. F. Schuler „der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion" (in Brauns Archiv für soc. Gesetzgebung IV, 82 ff.), endlich an G. Cohns Ausführungen über die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich (in Conrads Jahrbüchern N. F. VI, 39 ff.). Es sei noch beigefügt, daß der Verfasser in seinen zahlreichen Anmerkungen außer der deutschen Litteratur noch eine Reihe einschlägiger außerdeutscher Schriften und Aufsätze erwähnt und zum Schluß eine Übersetzung der Rede Macaulay's von 1846 für die Zehnstundenbill mitteilt.

G. Sch.

II. Zeitschriften.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Gegründet von Bruno Hildebrand. Herausgegeben von Dr. J. Conrad, Professor in Halle a. S., und Dr. L. Elster, Professor in Breslau, in Verbindung mit Dr. Edg. Löning, Professor in Halle a. S., und Dr. W. Lexis, Professor in Göttingen. 3. Folge, Band 2, Heft 1, bis Band 5, Heft 5. Jena 1891—93, Fischer. 8⁰. 960, 952, 959, 792 S.

Dieses Referat schließt an die vorige Berichterstattung an, die sich im XV. Jahrgange dieses Jahrbuchs, Seite 1323 ff. findet. Ich berichte über einige der wichtigsten Aufsätze ungefähr in der Reihenfolge, wie sie erschienen sind.

Band 2. Die australischen Arbeiterverhältnisse wurden zuerst vor einigen Jahren durch das Werk von Sir Charles Dilke: Problems of Greater Britain, dem Interesse des europäischen Socialpolitikers näher gerückt. Für Deutschland haben v. Schulze-Gävernitz („Zum socialen Frieden" II, und Artikel „Gewerkvereine in Australien" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften) und Ruhland („Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien" in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1891, Heft 2) die Kenntnis vermittelt, doch kann auch das vielgelesene Werk von Webb und Cox: The eight hours day, mit hierher gerechnet werden. Diesen Autoren reiht sich Stephan Bauer in Conrads Jahrbüchern mit einer Abhandlung über „Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien" an. Ich ziehe zur Berichterstattung neben Bauers Artikel den von Ruhland aus der Tübinger Zeitschrift gleich mit heran, bemerke aber, daß Bauers Aufsatz ungleich reichhaltiger ist.

Der schier unglaubliche Wohlstand des australischen Arbeiters wird erst voll gewürdigt, wenn er sich von dem Hintergrunde der australischen Vergangenheit abhebt. Im ersten Drittel des Jahrhunderts war der australische Arbeitslohn durch die Konkurrenz der Sträflingsarbeit tief herabgedrückt. 1838 und 1848 gelang es durch Gesetz, diese Konkurrenz bei Seite zu schieben, dafür wurde aber die Einwanderung freier Arbeiter staatlich unterstützt. Die Löhne erholten sich langsam; das entscheidende Ereignis, das der Arbeiterklasse ihr Übergewicht gab, war die Entdeckung der australischen Goldfelder durch den aus Kalifornien zurückkehrenden Goldgräber Hargraves 1851. Der Arbeitermangel, der dadurch entstand, wurde die Basis sowohl für den siegreichen Kampf um den achtstündigen Arbeitstag, den zuerst die Bauarbeiter von Melbourne 1856 eröffneten, wie für die Lohnsteigerungen. Der industrielle Aufschwung Australiens knüpft gleichfalls an die Goldgräberei an. Die Parvenüs der Goldfelder und die hohen Löhne nivellieren die gesellschaftlichen Gegensätze; die allen Kolonisten eigne Strebsamkeit erleichtert das Aufsteigen in die Schicht der Besitzenden. Die Mehrzahl der heutigen großindustriellen Unternehmer in Queensland war nachweislich vor einem Menschenalter Handwerker; der leitende Staatsmann von Neu-Südwales, Sir Henry Parkes, fing vor 50 Jahren als Spielwarenhändler an, und der Premier von Südaustralien war ursprünglich Gemüsegärtner. Dem Vorgange der Melbourner Bauarbeiter folgen die anderen Großstädte, und in Melbourne selbst breitet sich der Achtstundentag aus; er umfaßt

1856	8	Gewerbe	1884	29	Gewerbe
1857	9	„	1885	34	„
1859	11	„	1886	44	„
1869	12	„	1888	48	„
1879	17	„	1890	50	„
1883	20	„	1891	60	„ ,

d. h. mehr als ¾ der Arbeiterbevölkerung. Selbst die Seeleute von Viktoria lassen sich wenigstens im Hafen nicht länger als acht Stunden beschäftigen. Die Eisenbahnen (Staatsbahnen) in Victoria haben im Verordnungswege, die Bergleute unter Tage, die Bediensteten der städtischen Omnibusse und Tramways, sowie die Hafenarbeiter Victorias seit 1883 und 1886 durch Gesetz den Achtstundentag bekommen. Die Einsetzung einer königlichen Untersuchungskommission

1882 in Victoria hatte ohne weiteres zur Folge, daß die Arbeitszeit der Bäcker von 15 auf 10 und bald danach auf 8 Stunden herabsank, und zwar ohne Lohnkürzung oder Preissteigerung; freilich scheinen die Kellner (14 bis 16 Stunden) und teilweise auch die Handlungsgehülfen (bis zu 18 Stunden) ihre langen Arbeitsstunden behalten zu haben.

Die Konjunktur der sechziger Jahre hatte nach dem ersten Goldfieber den Arbeitern wieder einen Rückschlag gebracht, die Macht der jungen Gewerkvereine nahm ab. Seit Mitte der 60er Jahre aber wußten die Arbeiter im Verein mit den Unternehmern industrielle Schutzzölle durchzusetzen, die sich insofern als sociale Schutzzölle charakterisieren. Zuerst wurde Victoria protektionistisch, Neuseeland, Südaustralien, Queensland, Tasmania sind gefolgt, und selbst Neu-Südwales ist nach Ruhland jetzt im Begriffe, zum Schutzsystem überzugehen. Der Zusammenhang zwischen Schutzzoll und Achtstundentag scheint ein viel umstrittenes Problem zu sein. Der industrielle Schutzzoll beträgt 10—20—25 und mehr Prozent vom Werte, für Getreide ist nur ein Finanzzoll eingeführt. Vielleicht wichtiger als der Schutzzoll sind die Gesetze gegen Einwanderung: die immer schärferen Chinesengesetze für Bergbau und Industrie (1855—1888), die Kanakasgesetze für die Zuckerplantagen (1885), das Einwanderungsverbot für Besitzlose und Gebrechliche in Victoria (1865), Neuseeland und Tasmania (1873), die Abschaffung der Staatsprämien für Einwanderer (1882—89 : auch wußten die Arbeiter vor einigen Jahren durch einen geschickten Sendling in England gegen die Einwanderung Stimmung zu machen. Die Heimstättengesetzgebung (seit 1870), obwohl im Interesse eines Teils der Arbeitgeber insceniert, ist wohl den industriellen Arbeitern gleichfalls überwiegend günstig. Auch die zum Teil prohibitiven Schutzbestimmungen für die Beschäftigung von Frauen und Kindern (1874—90) werden in Australien unter den Gesichtspunkt einer Regulierung der Arbeitskonkurrenz gestellt; sie zeichnen sich durch eine energische Fabrikinspektion aus. Leider hatte der Arbeiterschutz in den Bekleidungsgewerben in großem Maßstabe den Übergang zur Hausindustrie zur Folge, und es entwickelte sich ein sweating system in schlimmster Gestalt; in Victoria hat man dagegen noch nicht mehr zu thun gewußt als die Fabrikanten zur Anmeldung ihrer Hausarbeiter zu verpflichten; doch darf der Fabrikinspektor die Namenlisten der Hausarbeiter nicht anders als zu amtlichen oder statistischen Zwecken gebrauchen; die Fabrikanten fürchten offenbar eine Terrorisierung der Hausarbeiter durch ihre Kollegen in der Fabrik, denen sie die Löhne herabdrücken. Dazu tritt als weiteres die Konkurrenz der Arbeiter einschränkendes Moment der Rückgang der Bevölkerungsbewegung; in Victoria sank die Kinderzahl (Kopfzahl?) der Familie von 5,19 im Jahre 1874 auf 4,23 im Jahre 1888, wobei nach dem Regierungsstatistiker Hayter neumalthusianische Ursachen mitspielen. Angestrebt wird die gesetzliche Fixierung des Zahlenverhältnisses zwischen Lehrlingen und Gehülfen.

Inzwischen haben sich die Gewerkvereine entwickelt und bilden natürlich eine Hauptgrundlage für die gesellschaftliche Macht der Arbeiter. Ihre Bedeutung wuchs namentlich seit Mitte der siebziger Jahre. Nach einer Schätzung soll bereits jeder 4. bis 5. Arbeiter einer Union angehören. Epochemachend war die Organisation der Schneiderinnen und anderer weiblicher Arbeiter seit 1882, und der landwirtschaftlichen Arbeiter, namentlich der Schafscheerer seit jüngster Zeit. Die Scheerer allein sind nach v. Schulze-Gävernitz in Süd-Australien, Victoria und Neu-Südwales in einem Gewerkverein von 25000 Mann vereinigt, während gleichartige Vereine in Queensland und Neu-Seeland noch 10000 Scheerer zählen. Gleich den Scheerern sind die Bergleute international organisiert und zählten Ende 1888 14697 Mitglieder. Die anderen Gewerkvereine beschränken sich meist auf den einzelnen Staat oder noch engere Bezirke; aber sie schließen sich innerhalb des Staates aufs engste solidarisch zusammen. Das Organ dieser Solidarität sind die Trades Hall Councils, die über Zulässigkeit eines Strikes und über dessen Unterstützung durch die anderen Gewerbe entscheiden. Es ist bekannt, welches Machtmittel das Mitstreiken unbeteiligter Gewerkvereine in Australien ist und wie es zur Boykottierung von Nicht-Unionisten in den ungelernten Berufszweigen gebraucht wird. Andrerseits sind die Trades Hall Councils mit entschiedenem Erfolge bemüht, Arbeitsstreitigkeiten friedlich zu schlichten, und in Victoria hat sich aus dieser Schiedsthätigkeit 1887 unter staatlichem Zuthun ein

förmliches Einigungsamt (board of conciliation) herausgebildet, in dem die Victorian Employers Union, eine Nachbildung der Arbeiterorganisation, mit vertreten ist. Diese Organisationen haben freilich den unglücklichen Monstrestrike von 1890 so wenig zu hindern vermocht, der von den Wollscheerern ausging, dann die Hafen- und Schiffsarbeiter, die Gasarbeiter und Bergleute ergriff und schließlich wieder bei den Wollscheerern endete, wie den blutigen dreimonatlichen Queensländer Strike der Wollscheerer und Hafenarbeiter von 1891, der als der heftigste in der Geschichte der australischen Arbeiter bezeichnet wird. Die Arbeiter suchen nun durch Organisation einer Auswanderung großen Maßstabes das Heft wieder in die Hand zu bekommen, auch ist ihr gesetzgeberischer Einfluß in den letzten Jahren bedeutend gestiegen. Seit 1883 finden panaustralische Gewerkschaftskongresse statt. Dem Socialismus, abgesehen vom Henry-Georgismus, stehen übrigens die Gewerkvereine ziemlich fern, höchstens zeigen sich einmal Sympathien für Produktivgenossenschaften und Konsumvereine, während auch die Meinung vertreten ist, daß mit solchem penny counting der australische Arbeiter sich nicht mehr abgebe.

Nach Dilke ist in Melbourne der Arbeitslohn doppelt so hoch als in England bei einer um 20 % kürzeren Arbeitszeit und nur um 20 % höheren Warenpreisen; der günstige Einfluß der achtstündigen Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung wird mehrfach gerühmt. Die mitgeteilten Lohn- und Preislisten bestätigen die glänzende Wirtschaftslage des australischen Arbeiters; der Fleischpreis ist sogar erheblich niedriger als in Hamburg, und der Fleischkonsum beträgt hier nicht weniger als 276 englische Pfund auf den Kopf der Bevölkerung (in den Vereinigten Staaten 120, in Großbritannien 105, in Frankreich 74, in Deutschland, Belgien und Holland 69, in Österreich 64, in Italien 23). Die Höhe der materiellen Lebenshaltung des australischen Arbeiters wird ebenso gerühmt, wie seine Fähigkeit des Genießens überhaupt, die gegen die Arbeitsunrast des englischen und amerikanischen Arbeiters absteche. „Er besucht Museen, Theater und Bibliotheken, die er als sein Nationaleigentum betrachtet. Er schätzt die Muße wie die Arbeit, und in diesem südlichen Klima erinnern sein Kunstsinn wie seine Leidenschaft für athletischen Sport an die Lebensfreudigkeit des italienischen und hellenischen Volkes."

Unzweifelhaft ist der Arbeitslohn zum guten Teil auf Kosten des Unternehmergewinns gesteigert. Die Anhänger der Unterkonsumptionslehre werden nicht verfehlen, aus dieser gleichmäßigen Einkommensverteilung die günstige Lage der Volkswirtschaft zu erklären. In der That hält sich die Zahl der australischen Paupers konstant auf 4,2 ‰, während sie in England den Promillesatz von 28,8, in Deutschland von 34,0 erreicht. Dennoch fehlt auch in Australien neben dem Wohlstand der organisierten und dem Elend der nichtorganisierten Arbeiter die Arbeitslosigkeit nicht, zum Teil unter dem Einfluß der Einwanderung. Die gelernten organisierten Arbeiter suchen ihren Folgen zu begegnen, indem sie eventuell 2—3 Tage der Woche feiern. Die ungelernten Arbeitslosen halten Aufzüge durch die Straßen der Hauptstädte und fordern Beschäftigung auf Staatskosten. Victoria, Neu-Seeland und Neu-Südwales sind dieser Forderung zeitweise nachgekommen; in einem Falle wurde der achtstündige Notarbeitstag mit fünf Mark bezahlt, die Notleidenden streikten bald um eine Lohnzulage von noch zwei Mark, jedoch vergebens.

Von Interesse ist noch mancher staatssocialistische Zug der australischen Politik; so die in größtem Maßstabe durchgeführte Erziehung verwahrloster und verlassener Kinder auf Staatskosten, so der fast durchgängig eingeführte Schulzwang mit weitgehender Unentgeltlichkeit des Elementarunterrichtes, so die unentgeltlichen kommunalen Lesehallen, die Portofreiheit des Zeitungsversands, die billigen Schüler- und Arbeiterbillets auf Eisenbahnen und Tramways, die Pläne einer socialpolitischen Steuerreform, der Staatskredit von 50000 Pfund Sterling in Queensland für Produktivgenossenschaften der kleinen Zuckerrohrbauer; aber ich bin schon zu ausführlich gewesen.

Professor J. Conrad hatte seinen „Agrarstatistischen Untersuchungen" vom Jahre 1888 (vgl. Jahrbuch XII 1050 flg.) 1889 einen Aufsatz in der Festgabe für G. Hanssen „Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens", 1891 im Handwörterbuch der Staatswissenschaften einen Artikel über „die volkswirt-

schaftliche und socialpolitische Bedeutung der Fideikommisse" folgen lassen. Er stützte sich dabei insbesondere auf die statistischen Materialien, die er aus dem Ellerholzschen Adreßbuch des deutschen Großgrundbesitzes ausgezogen hat; der Hauptvorzug dieser Quelle liegt darin, daß sie im Unterschiede von der amtlichen Betriebsstatistik auch die Vereinigung mehrerer Betriebe in einer Hand, also den Großgrundbesitz im strengen Wortsinne, erkennen läßt. Jetzt läßt er jenen auf die Gesamtheit der sieben östlichen Provinzen Preußens bezüglichen Erörterungen zwei Specialuntersuchungen über die Provinzen Ost- und Westpreußen folgen, die freilich teilweise nur das statistische Rohmaterial niederlegen, ohne die eingehende wirtschaftliche und geschichtliche Durcharbeitung, die der Verfasser anfangs beabsichtigte. Ich ziehe den Aufsatz über Westpreußen gleich hier mit heran, obgleich er erst im 3. Bande steht.

In Ostpreußen haben nach der amtlichen Betriebsstatistik von 1882 3199 Güter mehr als 100 ha, 433 mehr als 500 ha und 64 mehr als 1000 ha; nach historischen Nachrichten stammt die Latifundienbildung im wesentlichen erst aus der Neuzeit, da der Orden sie zu hindern suchte. Ellerholz zählt nur 2245 größere Güter, indem er die Güter mit bäuerlichem Charakter bei Seite läßt und selbständig bewirtschaftete Vorwerke nicht als besondere Güter anrechnet. Diese 2245 Güter haben aber nur 1798 Besitzer, obwohl 94 Güter mehrere Besitzer haben. 330 Besitzer sind adlig, 1451 bürgerlich, die übrigen sind nicht physische Personen. Während 1802 von 2136 adligen Gütern nur 10,2 % in der Hand nicht adliger Personen waren, findet man jetzt unter den größeren Gütern 69 % in bürgerlichem Besitze, der Fiskus besitzt 111, juristische Personen 21, der Adel nur 25 %. Allerdings hat der Adel gerade die größten Gutskomplexe behalten: sein Grundsteuerreinertrag beträgt 3¼, der der Bürgerlichen 4¾ Millionen Mark; 100—1000 ha haben 217 Adlige, 1379 Bürgerliche; mehr als 1000 ha 113 Adlige (mit 327 Gütern, 2,3 Millionen Mark Grundsteuerreinertrag), 72 Bürgerliche (109 Güter, 735215 Mark Grundsteuerreinertrag). Die 11 Besitzer, welche mehr als 5000 ha haben (ohne ihren Besitz außerhalb Ostpreußens), sind ausschließlich Adlige. Im ganzen umfaßt der Privatbesitz von mehr als 1000 ha 10,1 % der gesamten Provinzialfläche.

Sowohl der Umfang des verpachteten Landes wie die Zahl der Betriebe, die ausschließlich verpachtet haben, ist erheblich geringer als im Durchschnitt der sieben östlichen Provinzen: 7,0 und 12,6 % statt 12,6 und 16,8 %. Diese Daten aus der amtlichen Statistik umfassen die kleinen Betriebe mit. Von den Betrieben über 100 ha in Ostpreußen sind 8,6 % verpachtet. Nach Ellerholz sind von den 2111 größeren Privatgütern 10,5 % verpachtet, gegen 80 % vom Besitzer bewirtschaftet, aber doch fast 22 % vom Besitzer nicht bewohnt. Beim Adel und speciell bei den größten adligen Besitzungen ist der Absentismus am meisten zu Hause: von den 327 adligen Besitzungen über 1000 ha sind 235 vom Besitzer nicht bewohnt, nur 87 von ihm bewirtschaftet. Auch über den sehr verbreiteten Industriebetrieb auf den Gütern giebt Ellerholz Auskunft.

Nach den Ministerialakten gehören 154 ostpreußische Rittergüter zum alten Grundbesitz, 38 zum befestigten, 6 zum alten und befestigten. An Fideikommissen, über deren Rechtsgeschichte der Verfasser eingehende Mitteilungen zusammenstellt, hat die Provinz 53 (mit 158 Gütern), wovon nur zwei in bürgerlichem Besitz. Im Verhältnis zu den Nachbarprovinzen ist die Ausdehnung des fideikommissarischen Besitzes nicht groß: er umfaßt 3,8 % des Grundsteuerreinertrages der Provinz; aber nicht weniger als 29,6 % der adligen Güter, 27,5 % des 1000 ha überschreitenden Privatbesitzes, 37,9 % des 1000 ha überschreitenden adligen Privatbesitzes sind fideikommissarisch festgelegt. „Es geht daraus hervor, daß gerade der große Grundbesitz in und, wie anzunehmen ist, durch Fideikommisse konzentriert wurde." Wenn ein unverhältnismäßiger Teil der Fideikommißstiftungen aus den letzten Jahrzehnten stammt, so hängt das wahrscheinlich mit der gesetzlichen Umwandlung der Lehnsgüter zusammen.

Nach der amtlichen Betriebsstatistik hat Westpreußen 2440 Güter von mehr als 100 ha. Bei der großen Ausdehnung des leichten Bodens in der Provinz hat jedoch von diesen ein großer Teil rein bäuerlichen Charakter; wir finden deshalb im Handbuch, das nur den Großgrundbesitz berücksichtigt, von ihnen nach Seite 483 nur 1419 verzeichnet, nach Seite 484 1727, nach Seite 485 1640

und nach Seite 491 1596; dieselben befinden sich in der Hand von 1348 Eigentümern, wobei noch zu bemerken ist, daß 92 Güter mehrere Besitzer haben. Von den Eigentümern sind 300 adlig, 1027 bürgerlich, 21 juristische Personen. Der Adel besitzt aber 436, die Bürgerlichen 1124 Güter, so daß der Besitz mehrerer Güter beim Adel häufiger ist als bei den bürgerlichen Besitzern. Von den 1327 Privatbesitzern gehören 13 zu der Kategorie, die Conrad als Latifundienbesitzer bezeichnet, d. h. sie haben mehr als je 5000 ha, zusammen 105996 ha = 11,8% des großen Grundbesitzes und 4,1% der Provinz; doch ist auf diesen Latifundien der Wald unverhältnismäßig stark vertreten. Von den bürgerlichen wie von den adligen Besitzern haben je 90 mehr als 1000 ha. Von den adligen Gütern werden 191, also fast 4/9, vom Besitzer nicht bewohnt, von den bürgerlichen nur 204; verpachtet sind vom Adel 92, von bürgerlicher Seite 50.

68 Güter mit 95051 ha bilden 21 Fideikommisse; nur ein Fideikommiß reicht an den Umfang von 1000 ha nicht heran. Ein Fideikommißbesitzer ist bürgerlich. Ein Fideikommiß ist 1699 entstanden, 6 im 18. Jahrhundert, 5 in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, 8 sind neueren Datums.

Die Konzentration des Großgrundbesitzes stammt überwiegend aus der polnischen Zeit, während der Orden größere Güter fast nirgends hatte aufkommen lassen. Besonders in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts ist dann wieder eine Periode der Parzellierung zugleich mit Germanisierung innerhalb des größeren Besitzes erfolgt, während allerdings gleichzeitig viele Bauern ausgekauft wurden.

Nach einem 1807 erschienenen Werke werden für einen großen Teil der Provinz 548 Rittergüter aufgezählt. Obwohl Friedrich der Große Bürgerlichen den Erwerb von Rittergütern sofort freigegeben hatte, waren doch nur 35 von ihnen in bürgerlichen Händen. 66,4% hatten polnische Besitzer; heute sind in der ganzen Provinz nur 12,9% der Güter in polnischen Händen. Kein Latifundium und nur ein Fideikommiß ist polnisch. Der Verfasser glaubt, daß in bäuerlichen Kreisen die Germanisierung viel langsamer vorangeschritten sei, und daß in der unteren Bevölkerungsklasse der Polonismus seit 1850 sehr zugenommen habe.

„Das Räthsel der Durchschnittsprofitrate bei Marx", an dessen Lösung sich Julius Wolf versucht, liegt bekanntlich in dem Widerspruch, daß Marx den Tauschwert einer Ware ausschließlich von der in sie hineingesteckten gesellschaftlich notwendigen Arbeit abhängen läßt, trotzdem aber die Preise zweier Waren von gleichem Arbeits- aber verschiedenem Kapitalaufwande verschieden sind. Der Preis einer mit Maschinerie erzeugten Arbeit muß eben das in die Maschinen gesteckte Kapital verzinsen. Wolf meint die Lösung darin zu finden, daß ein Arbeiter, der mit mehr Kapital arbeite, auch um so produktiver arbeite, daß er also zwar nicht mehr Wert, aber infolge seines durch die gestiegene Produktivität verbilligten Lebensunterhaltes mehr Mehrwert schaffe. Das vergrößerte Kapital kann nun aus dem vergrößerten Mehrwerth seine Gewinnsucht im alten Maßstabe befriedigen, ohne daß es im Preise gemerkt wird. J. Wolf setzt dabei anscheinend eine arithmetisch genaue Harmonie zwischen Zunahme der Arbeitsproduktivität und Zunahme des Kapitals voraus, auch übersieht er die Thatsache, daß die gesteigerte Produktivkraft der Arbeit z. B. in der Schuhmacherei keineswegs in höherem Mehrwert der Schuhmacherarbeit voll zum Ausdruck kommt, sondern daß sich ihre Rückwirkung auf den Mehrwert über das gesamte Gebiet der Lohnarbeit in dem Maße verteilt, als die Lohnarbeiter Schuhwerk kaufen.

Was der Verfasser über die Stabilität des relativen Mehrwerts S. 361 flg. ausführt, habe ich nicht verstanden. Weiterhin bemerkt er im Anschluß an eine mißverstandene Stelle bei Marx, daß bei steigendem Kapital die Mehrwertrate auch sinken könne, wenn nämlich das Kapital mehr Arbeit als früher koste.

J. Wolf beruft sich für seinen Irrtum in betreff des relativen Mehrwerts auf eine Stelle bei Marx, die ich nach längerem Suchen in Anmerkung 60 des 7. Abschnittes auffinde, die aber in dem dortigen Zusammenhange offenbar nicht mehr besagen will, als daß das Tagesprodukt eines Arbeiters um so wertvoller ist, je mehr Rohmaterial er am Tage verarbeitet hat, nicht aber, daß der vom Arbeiter dem Rohmaterial zugesetzte Wert mehr Mehrwert enthalte, als eine andre zur selben Zeit gesellschaftlich notwendige Tagesleistung, die weniger Material ver-

braucht hat. Wolf glaubt, daß selbst Engels hierin seinen Marx mißverstanden habe, und daß die Verspätung des längst von Engels angekündigten 3. Bandes aus dem Marxschen Nachlaß mit den Konsequenzen dieses Mißverständnisses zusammenhänge.

Band 3. — P. Fireman behandelt in seiner „Kritik der Marxschen Werttheorie" dasselbe Problem der Durchschnittsprofitrate. Er geht von dem Axiom aus, daß Menschenarbeit das einzige wertbildende Moment sei, gründet aber seinen Gedankengang auf die Unterscheidung von Wert und (Durchschnitts-) Preis. Der Durchschnittspreis entspreche nicht dem Werte, sondern hänge in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung auch von dem aufgewandten Kapital ab. Die höhere Einheit von Wert und Preis findet er dadurch gewahrt, daß die Gesamtsumme der Preise der Gesamtsumme der Werte stets gleich sei; wobei er übersieht, daß die Gesamtheit der Werte in diesem Sinne erst aus den Preisen hergeleitet ist, und daß zwar bei steigendem Betrage der in der Volkswirtschaft aufgewandten Arbeit mit den Werten auch die Durchschnittspreise steigen, das Umgekehrte aber erst bewiesen werden müßte.

Ein umfangreicher Aufsatz Edgar Lönings berichtet über die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen Preußens vom 3. Juli 1891. Obwohl er mit eingehender Schilderung der leibeigenen bäuerlichen Verhältnisse und der Bauernbefreiung in Preußen beginnt und über die fernere Entwickelung des öffentlichen Rechtes der Landgemeinden einen Überblick giebt, liegt doch sein Schwerpunkt in der Wiedergabe und Besprechung des neuen Gesetzes. Der Standpunkt seiner Beurteilung ist der liberale. Da dieses Jahrbuch zwar seiner Zeit einen Bericht über die bezüglichen Schriften und Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik (XIV 1354 ff., XV 204 ff.), sowie eine einschlägige Abhandlung des Landrats Holtz-Kattowitz (XV 179 ff.) gebracht, aber über das fertige Gesetz noch nicht referiert hat, so seien hier kurz die wichtigsten Punkte berührt.

Nach dem bisher maßgebenden Gesetz von 1856 war die Vereinigung von Gutsbezirken und Landgemeinden nur unter Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer unter königlicher Genehmigung statthaft. Nach dem Regierungsentwurf von 1890/1 sollte auf die Zustimmung der Beteiligten verzichtet werden können, sobald das öffentliche Interesse die Vereinigung erforderte. Die Konservativen verlangten wenigstens die Zustimmung des Kreisausschusses. Das Gesetz berechtigt beim Widerspruch der Beteiligten die Regierung zur Aufhebung leistungsunfähiger Bezirke ohne weiteres. Bezirke mit unzweckmäßiger Gemengelage und Gutsbezirke mit zersplittertem Besitz können gegen ihren Willen nicht ohne Befragung des Kreisausschusses aufgelöst werden. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses kann aber an den Bezirksrat und weiter an den Provinzialrat appelliert werden, und den Entscheid des letzteren kann auf Antrag des Oberpräsidenten das Staatsministerium annullieren. Den Beteiligten ist dann noch Zeit zu lassen, sich mit einer Immediateingabe an den König zu wenden, der schließlich die Maßregel zu sanktionieren hat. Nach einem vorläufigen Plan der Regierung waren zur Auflösung ins Auge gefaßt: von den 7817 Landgemeinden mit weniger als 150 Einwohnern, also wegen Leistungsunfähigkeit, 2374, desgleichen von den 3420 Gutsbezirken, die weniger als 125 ha Umfang haben oder mit weniger als 225 Mark zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, 917; wegen Gemengelage von 1328 in Frage kommenden Gemeinden 549, von 4945 in Frage kommenden Gutsbezirken 515; von 1310 Gutsbezirken, die mehr als 300 Einwohner oder Kolonien haben, sollen 138 in Landgemeinden umgewandelt werden. Alles in allem würden hiernach in den sieben östlichen Provinzen von den 24453 Landgemeinden 11,95%, von den 15613 Gutsbezirken 10,78% ihr selbständiges Dasein endigen.

Die Bildung von Zweckverbänden zwischen mehreren Bezirken ist dagegen bei Widerspruch der Beteiligten nicht ohne Zustimmung des Kreis- oder Bezirksausschusses zulässig, während auch hier der Entwurf den König entscheiden lassen wollte. Nach den Erklärungen der Staatsregierung wird darauf gehalten werden, die Selbständigkeit der Gemeinden durch Bildung von Zweckverbänden möglichst wenig zu schädigen. Das Projekt der Samtgemeinden ist zurückgewiesen worden.

Was die Verfassung der Landgemeinden betrifft, so ist das Gemeinderecht, d. h. das Recht der Teilnahme an der Gemeindeversammlung mit Einschluß der

Wahlrechte, auf alle 24jährigen Gemeindeangehörigen erstreckt, die einen eigenen Hausstand haben, seit einem Jahre in der Gemeinde wohnen und außerdem in der Gemeinde entweder ein Haus besitzen oder drei Mark Grund- und Gebäudesteuer zahlen oder mit einem Einkommen von wenigstens 660 Mark veranlagt sind. Dazu die konservative Klausel, daß Personen mit einem Einkommen bis zu 900 Mark, wenn sie von den Gemeindeabgaben frei sind, kein Gemeinderecht haben sollen. Hierzu kommt das Gemeinderecht der Forensen und juristischen Personen. Mindestens zwei Drittel aller Stimmen müssen auf den Grundbesitz fallen, auch haben die mittleren und größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden je 2—5 Stimmen. Viel demokratischer ist beispielsweise das bayrische (rechtsrheinische) Gemeinderecht, das allen Gemeindeangehörigen gleiches Stimmrecht giebt.

Während bisher nur 7,4% der östlichen Landgemeinden eine Gemeindevertretung hatten, sind jetzt alle diejenigen, deren Gemeindeversammlung aus mehr als 40 Personen besteht, — nach Ortsstatut oder Beschluß des Kreisausschusses auch kleinere — zur Wahl einer Vertretung verpflichtet. Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassensysteme mit öffentlicher Stimmabgabe.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder -vertretung kann auf Antrag des Gemeindevorstehers der Kreisausschuß annullieren, auch ohne daß sie rechtswidrig sind; eine im Parlament wenig beachtete Neuerung, die die östlichen preußischen Landgemeinden unselbständiger stellt als weitaus die meisten deutschen Gemeinderechte.

Das Recht der Nutzung des Gemeindegliedervermögens ist wieder ungefähr auf denjenigen Kreis von Gemeindeangehörigen ausgedehnt worden, dem es nach dem allgemeinen Landrechte zugestanden hatte. In der Verwaltung des Gemeindevermögens haben die Landgemeinden im wesentlichen diejenige Selbständigkeit bekommen, die den Städten zusteht. Auch auf dem Gebiete des Steuerwesens sind wichtige Reformen gelungen, auf die aber mit Rücksicht auf die jetzt im Gange befindliche Neuordnung der Kommunalsteuern nicht eingegangen zu werden braucht. Es sei nur erwähnt, daß die durch § 16 gegebene Befugnis der Gemeinden, innerhalb gewisser Grenzen Zuschläge zu den Staatssteuern ohne Genehmigung zu erheben, durch eine bei der Beratung übersehene Bestimmung des § 114 gekreuzt wird, wonach zu jeder „neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung“ die Genehmigung des Kreisausschusses erfordert wird.

Auf Grund eines konservativen Antrages bleiben öffentliche Rechte und Pflichten aus den bei der Bauernregulierung, Gemeinheitsteilung u. s. w. geschlossenen Recessen und Ähnliches bestehen, soweit sie von den bisherigen Normen des objektiven Rechtes abweichen. Die auf ihnen beruhenden Vorrechte der Gutsbesitzer können jedoch abgelöst oder durch Ortsstatut aufgehoben werden.

Band 4. — Fr. J. Neumann beginnt seine Studien „zur Lehre von den Lohngesetzen“ mit drei Artikeln, deren erster dogmengeschichtlich die Entstehung der Lehre vom ehernen Lohngesetz skizziert und namentlich hervorhebt, wie die Physiokraten die Beschränkung auf das Existenzminimum als Naturgesetz hinnahmen, ja als volkswirtschaftlichen Gewinn feierten, während Necker und seine Nachfolger als Ankläger der Wirtschaftsordnung auftreten. Danebenher ging die genauere Verfolgung der Kausalzusammenhänge mit Hülfe der Bevölkerungslehre durch Malthus und Ricardo — auch A. Smith hätte hier genannt werden sollen. Weniger befriedigend scheint mir ausgeführt zu sein, welche Rolle das eherne Lohngesetz bei Marx und bei den heutigen Socialdemokraten spielt. Übrigens waren weder die Physiokraten die ersten, die das Gesetz aussprachen, noch Necker der erste, der ihm den philanthropischen Accent gab; doch liegt an solchen chronologischen Fragen wenig, wenn man nicht auf die zeitgeschichtlichen Ursachen der Theorien zurückgeht, wie das für das eherne Lohngesetz kürzlich E. Bernstein in der Neuen Zeit nach der Seite der wirtschaftsgeschichtlichen Ursachen versucht hat.

Der zweite Artikel ist eine Studie über die thatsächliche Lohnbewegung in Deutschland im Laufe dieses Jahrhunderts. Neumann faßt ein sehr reichhaltiges Material, aus dem ich die trotz Neumanns Hinweisungen noch immer nicht genügend bekannten, zum Teil schwer erlangbaren Kreisbeschreibungen hervorhebe,

zu einem Bilde zusammen, das aufs deutlichste zwei entgegengesetzte Perioden unterscheiden läßt: Stagnation der Löhne bei steigenden Preisen und abnehmendem Konsum in der ersten Hälfte oder doch im zweiten Viertel des Jahrhunderts, Hebung der Löhne und des Konsums teils seit 1848/9, teils seit den 50er und 60er Jahren.

Ein dritter Artikel, der schon im fünften Band steht, behandelt zunächst die Entwickelung der Kindersterblichkeit Preußens, angelehnt an frühere Ausführungen des Verfassers. Die seit Jahrzehnten von Neumann fortgesetzten Berechnungen ruhen größtenteils auf den Akten des preußischen statistischen Büreaus. Sie ergeben für die Zeiträume 1819—1833, 1834—1848, 1849—1863 und 1880—1888 und für fast alle Bezirke ein überraschend und erschreckend regelmäßiges Steigen der Säuglingssterblichkeit, und zwar bei ehelichen fast ebenso wie bei unehelichen Kindern. Indes teilt Neumann mit, daß die später von ihm zu behandelnde Periode von 1864—1879 noch höhere Sterbeziffern aufweist, so daß der Gipfel der schlimmen Entwickelung jetzt schon längst überschritten ist. Auch für die neun fünfjährigen Perioden, die zwischen 1819 und 1863 liegen, wiederholt sich die Regelmäßigkeit der Steigerung; es starben nämlich im ersten Lebensjahre oder wurden totgeboren von je 100 Geborenen im preußischen Staate:

	von den Ehelichen	von den Unehelichen
1819—23	18,70	26,94
1824—28	19,85	28,98
1829—33	20,64	30,96
1834—38	20,49	31,23
1839—43	20,95	32,65
1844-48	21,04	34,52
1849—53	20,93	34,08
1854—58	22,07	37,87
1859—63	22,54	37,08
(1880—88)	(23,95)	(38,87)

Eine Gegenüberstellung des ersten und letzten Jahrfünfts unter Trennung der Regierungsbezirke ergiebt eine ungleich stärkere Zunahme der Säuglingssterblichkeit im Osten als im Westen; und es wird nun gezeigt, wie es gerade das platte Land und speciell das slavische und littauische platte Land ist, dem diese Wandlung der östlichen Verhältnisse zur Last fällt. Für Ostpreußen, Posen und Oberschlesien wird das sogar an den Zahlen der einzelnen Kreise nachgewiesen, während für Westpreußen dieser Nachweis in Bezug auf die Nationalitätsverschiedenheit nicht gelingt. Diese Berechnung wird unterstützt durch den Nachweis, daß 1) 1824-63 im Osten und speciell in den slavischen Gebieten die Geburtenzahl erheblich größer, der Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen aber kleiner war als im Westen; daß 2) im Osten und namentlich auf dem platten Lande des polnischen Ostens die Zahl der Eheschließungen und Geburten viel stärker schwankte als im Westen; und daß 3) auch der Kinderreichtum einer durchschnittlichen Ehe hier viel stärker schwankte, woraus Neumann eine leichtsinnig frühe Eheschließung ableiten will.

Neumann führt diese Entwickelung zum guten Teile zurück auf die Folgen der Bauernbefreiung, und führt diesen Beweis mit zahlreichen Citaten zeitgenössischer Schilderer. Er zeigt zunächst, wie gegen 1800 für die östliche Landwirtschaft und damit auch für die Bauern und Tagelöhner eine glänzende Konjunktur angebrochen war, wie Verfeinerung und Luxus in allen Ständen zunahmen, wie die Kölmer gar den Herren spielten und ihre Söhne studieren ließen, die Domänenbauern Insten ansetzten, Mangel an Arbeitskräften eintrat und der Gesinde- und Tagelohn über die Polizeitaxe stieg. Er schildert dann die furchtbaren Wirkungen der französischen Kriege. Ostpreußen verlor 1/2 bis 2/3 seines Pferde- und Viehbestandes, im ganzen 150 Millionen Thaler, Westpreußen 120 Millionen Thaler, und als dann die Notzeit der 20er Jahre folgte, gingen in der Provinz Preußen 1806—30 mindestens 80% der Rittergutsbesitzer unter, später noch mehr. Im Bauernstande, zumal in den ärmeren Schichten desselben, erstreckten sich die ruinösen Folgen der Regulierung bis in die 40er, ja 50er Jahre, und erst dann begannen die günstigen Folgen der Freiheit mehr hervor-

zutreten. Nach Farenheid wäre im Bezirke Gumbinnen 1811—39 die Zahl der Privatbauern um 60—70% gesunken. In neun ostpreußischen Kreisen sank 1825—59 die Zahl der Bauernstellen von 14497 auf 13167, und in anderen Kreisen war der Rückgang wahrscheinlich stärker. Aus diesen vernichteten Existenzen und aus der rapide gesteigerten Bevölkerungszunahme rekrutierte sich der neue Tagelöhnerstand, der schon in den 30er Jahren sich zu überfüllen und zu verpaupern begann.

Die Aufsätze Neumanns enthalten so viel Neues und Aufklärendes, daß die enorm mühsame Vorarbeit, auf der sie beruhen, gewiß nicht umsonst war. So ist der Nachweis, daß der Bauernbefreiung eine Hebung des bäuerlichen Wohlstandes in weiten Kreisen voraufging, nicht nur von geschichtlichem, sondern auch von social-theoretischem Interesse. Mit Hülfe der bisherigen Litteratur war es nur möglich, aus vereinzelten Symptomen die Thatsache einer gährenden Emancipationsbewegung im Bauernstande, nur zum Teil auch einer Verbesserung ihrer Lage gegen Ende des vorigen Jahrhunderts herauszulesen, die mit den üblichen Schilderungen der elenden und apathischen leibeigenen Bevölkerung sich allerdings schwer vereinigte.

Sartorius von Waltershausen erzählt nach den im Britischen Museum vorhandenen Quellen die Geschichte der Besiedelung einer kleinen nordamerikanischen Insel Nantucket: die Verdrängung der 1822 ausgestorbenen Indianer, die Ansiedelung in Dorfform und ihre Gründe, die allmähliche Entstehung der Gemengelage und den allmählichen Übergang zum vollen Privateigentum.

Professor de Ridder in Gent bringt in einem „Von der Theorie des Arbeitslohnes" überschriebenen Artikel seine Meinung zum Ausdruck, daß das Lohnsystem ganz wohl durch Produktivgenossenschaften ersetzt werden könne. In Gent wenigstens seien die Arbeiter weitblickend und kapitalkräftig genug, um die Krücke der Lohnform nicht mehr zu gebrauchen, und sei die Zahl unfähiger Unternehmer so groß, daß sie die Form der Einzelunternehmung kompromittiere. Vielleicht könne es in Frage kommen, jedes industrielle Geschäft in zwei Abteilungen zu zerlegen, die eine für Ein- und Verkauf, die andere für die Produktion, und die genossenschaftliche Form nur auf letztere anzuwenden. Der Verfasser empfiehlt „Volksschulen für Handel und Gewerbe". „Das Land, welches sie in praktischer Form allgemein durchzuführen vermag, wird einen endgültigen Schritt für die Lösung der socialen Frage gethan haben."

Aus dem übrigen Inhalt der vier Jahrgänge mögen noch die Überschriften der größeren Aufsätze hier aufgezählt sein.

Band 2: A. Wirminghaus, Die Ergebnisse der Konkursstatistik. W. Stieda: Frauenarbeit. Simon N. Patten: Die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen. Munro: Die englische Arbeitsstatistik.

Band 3: Paasche: Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz. G. v. Below: Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. E. v. Böhm-Bawerk: Wert, Kosten und Grenznutzen. Carl Menger: Die Valutaregulierung in Österreich-Ungarn (endigt in Band 4). W. Varges: Stadtrecht und Marktrecht. Richard Ehrenberg: Die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jahrhundert. Ludwig Sachs: Die italienische Valutaregulierung.

Band 4: Eduard Tobisch: Der Check- und Clearingverkehr des k. k. österreichischen Postsparkassenamtes. J. Jastrow: Die Vermögenssteuer und ihre Einfügung in das preußische Steuersystem. (Andere Aufsätze dieses Autors über die preußische Steuerreform unter der Rubrik „Nationalökonomische Gesetzgebung": Band 2: Zur Selbsteinschätzung in Preußen. Band 3 und 4: Studien zur preußischen Einkommensteuer.) R. Friedberg: Zur Reform der Gemeindebesteuerung in Preußen. W. Streckert: Stundenzonenzeit. J. Körösi: Über den Einfluß des elterlichen Alters auf die Lebenskraft der Kinder. H. Fechner: Die industriellen Etablissements der geistlichen Stifter in Schlesien unter Friedrich dem Großen. E. Heiligenstadt: Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen (endigt im 5. Bande). Knut Wicksell: Kapitalzins und Arbeitslohn.

Band 5: P. Wittelshöfer: Die landwirtschaftliche Brennerei in Deutschland unter der Wirkung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887. A. Schaube: Die wahre Beschaffenheit der Versicherung in der Entstehungszeit

des Versicherungswesens. E. R. Gould: Die Lage der arbeitenden Klassen in den Hauptkulturländern (nach einer nordamerikanischen Enquete). K. von Rohrscheidt: Unter dem Zunftzwange in Preußen während des 18. Jahrhunderts (auf Grund archivalischer Studien).

Aus den kleineren Rubriken erwähne ich die Jahresberichte über die wirtschaftliche Gesetzgebung einiger der wichtigsten Staaten, und die fortlaufende Berichterstattung über die zweite Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches von den Assessoren Greiff und von Jecklin.

K. Oldenberg.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. 4 Band, Heft 1, bis 6. Band, Heft 1. Berlin 1891—93, Guttentag. 8⁰. 722, 711, 176 S. und eine Karte.

Über diese Zeitschrift wurde zuletzt in diesem Jahrbuch XV, 301 ff. berichtet. Der heutige Bericht beginnt, wo jener abbrach.

Einen bedeutenden Teil des Archivs füllt wieder die Rubrik „Gesetzgebung", die hauptsächlich Materialiensammlung ist. „Miscellen" und Litteraturberichte treten mehr zurück. Das Schwergewicht fällt wieder in die größeren Aufsätze.

Den vierten Band leitet Adolf Wagner ein mit einer Zusammenfassung seiner socialen Gesichtspunkte in der Finanz- und Steuerpolitik. W. Sombart resümiert die Ergebnisse der Litteratur über Hausindustrie und fordert ihre Ausrottung in Deutschland. K. Bücher behandelt die belgische Socialgesetzgebung und das Arbeiterwohnungsgesetz vom 9. August 1889. R. van der Borght schlägt gesetzliche Reformen für Abzahlungsgeschäfte vor. N. Kablukow schildert die russische Gesetzgebung zur Bekämpfung von Hungersnot und ihre Geschichte. O. Pringsheim macht Mitteilungen aus „neueren Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen in Holland". R. Jay berichtet über die in diesem Jahrbuch unlängst (XV, 1031 ff.) eingehend behandelte neuere Entwickelung der französischen Berufsvereine, L. Verkauf über die Gesetzgebung zu Gunsten der Bergarbeiter in Deutschland und Österreich.

Im fünften Bande berichtet E. v. Philippovich über die staatlich unterstützte Auswanderung im Großherzogtum Baden, F. Schuler schreibt „Studien zur Frage des Zündholzmonopols", E. P. Cheyney schildert die Bestrebungen der Farmers' Alliance in den Vereinigten Staaten, H. Lux handelt von der Statistik der Sittlichkeitsverbrechen, J. Jastrow erörtert die preußischen Steuervorlagen vom Standpunkte der Socialpolitik, L. Verkauf referiert über das neue preußische Bergarbeitergesetz. Im 1. Hefte des sechsten Bandes bespricht R. Jay die neue Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich.

In dieser Aufzählung sind diejenigen Aufsätze nicht genannt, von denen jetzt etwas eingehender berichtet werden soll.

„Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion" wird vom Eidgenössischen Fabrikinspektor Dr. F. Schuler (Band 4) auf Grund sorgfältiger schweizerischer Beobachtungen erörtert. Die so oft übersehenen Schwierigkeiten, die das Maß der Abhängigkeit zwischen Arbeitsdauer und Arbeitsleistung verhüllen, nämlich die gleichzeitigen Veränderungen in der Arbeitsweise, in der Qualität des Rohmaterials, im Arbeitspersonal u. s. w., werden gewissenhaft berücksichtigt und auszuscheiden gesucht. Das Resultat ist trotzdem ein für die kurze Bestandszeit des schweizerischen Maximalarbeitstages günstiges: hauptsächlich in der Baumwollindustrie, Seidenweberei und Maschinenstickerei, die den Vergleich der Arbeitsleistungen am ehesten zulassen, hat in der Regel die Kürzung der Arbeitsdauer von 12 auf 11 Stunden bei weitem nicht eine entsprechende Verminderung des Produkts, ihre Verlängerung über 11 Stunden hinaus keine entsprechende Zunahme desselben zur Folge; mitunter zeigt sich dieser Zusammenhang erst allmählich oder tritt allmählich schärfer hervor. Von besonderem Interesse war mir, wie genau die Arbeiter durch Intensität der Arbeit einen irgendwie entstandenen Lohnausfall genau auszugleichen suchen. Auch die Mehrleistung bei besserer Ernährung wird berührt. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß

der gesetzliche Maximalarbeitstag als Pressionsmittel für eine social zweckmäßige Umgestaltung der verschiedenen Produktionsfaktoren zu befürworten sei.

Einen ferneren Beitrag zu dieser Frage liefert Dr. Otto Pringsheim („Ein Experiment mit dem Achtstundentage"). Er schildert die Erfahrungen, die die Freese'sche Jalousienfabrik in Berlin im Jahre 1892 mit dem Achtstundentage gemacht hat, nachdem schon 1890 daselbst der Neunstundentag eingeführt worden war. Der Fall steht in Deutschland keineswegs einzig da, aber er zeichnet sich aus durch den Anteil, den Herr Freese seinem Arbeiterausschuß bei der Beratung der Maßregel gewährt hat. Zwei Jahre früher hatte der Arbeiterausschuß den Achtstundentag noch abgelehnt. Die Erfahrungen sind nicht ausnahmslos günstig; einzelne Arbeiter verdienen jetzt etwas weniger, ältere Arbeiter klagen über das rasche Tempo der Arbeit. Der Nutzen des verlängerten Feierabends für Familienleben u. s. w. wird wenig gewürdigt: auf die Frage, ob die Frauen es nicht gern sähen, wenn der Mann eine Stunde früher heimkehre, meinte ein Arbeiter, die Frauen sind zufrieden, wenn sie ihr Geld bekommen. Statt der erwarteten Begeisterung hat Pringsheim vielfach eine reservierte Haltung gefunden, besonders natürlich bei Arbeitern, die einen Lohnverlust hatten. Dennoch befreunden sich die Arbeiter mit der neuen Ordnung unverkennbar mehr, der Arbeitgeber hat finanziell nicht zu klagen, obgleich er den 17 Zeitlohnarbeitern ihren Tagesverdienst nicht gekürzt hat. Die Produktion hat sich nicht vermindert und auch die Lohnstatistik von 24 der 33 Accordarbeiter giebt ein günstiges Resultat. Es verdienten nämlich durchschnittlich pro Woche

	im Sommerhalbjahr 1891	im Sommerhalbjahr 1892
7 Tischler	29,50 ℳ	30,44 ℳ
4 Einsetzer	32,06 „	31,04 „
4 Maler und Anstreicher	30,20 „	31,12 „
2 Schlosser und Klempner	35,48 „	25,90 „
3 Arbeiter im Maschinenraum	25,74 „	25,84 „
4 Arbeiter der Näh- und Reparatur-Werkstatt	13,21 „	13,99 „

Es scheint nicht, daß gleichzeitige technische Verbesserungen in diesem Falle das Resultat beeinflußt haben.

Unter dem Titel: „Der wirtschaftliche Fortschritt, die Voraussetzung der socialen Reform" giebt von Schulze-Gävernitz (Band 5), lose anknüpfend an Herkners Schrift: „Die sociale Reform ein Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts" eine Studie aus der Geschichte der englischen Baumwollindustrie, die er seitdem in seinem Buch „der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und socialer Fortschritt" (vergl. Jahrbuch XVI, 1269 ff.) aufgenommen und weiter ausgeführt hat. Dieselbe Herknersche Schrift bespricht Otto Wittelshöfer (Band 5) unter dem Titel „Die sociale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts", mit lebhafter Schilderung, mit schärferer Pointierung und Ausführung von einigen ihrer hauptsächlichen Gedanken und mit stark socialistischem Grundton.

Heinrich Herkner (Band 4) entwickelt in den „Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses" sein socialpolitisches Programm. Er bezweifelt, daß in den Industriezweigen mit ungelernter und mit weiblicher Arbeit die bloße Selbsthülfe den socialen Frieden herstellen werde. Er hält für Gewerbe, deren Stillstand das öffentliche Interesse schädigen würde, die Koalitionsfreiheit für unzulässig; für sie empfiehlt er vielmehr staatliche Regelung der Arbeitsverhältnisse: wenn nur im Hauptteil der Industrie die Koalitionsfreiheit fortdauere, werde diese partielle staatliche Patronage nicht die Wirkung haben, den Arbeiterstand im ganzen zu entmündigen, das anregende Moment der Selbsthülfe zu paralysieren. Im übrigen verwirft Herkner den über die Grenze des Arbeiterschutzes hinausgehenden Staatseingriff ebenso wie die Wohlfahrtspflege durch den Arbeitgeber; letztere sei nur einer kulturell ganz zurückgebliebenen Arbeiterschaft gegenüber als vorübergehendes Verfahren am Platze. Die ungelernten und weiblichen Arbeiter aber sollen dadurch gewerkvereinsfähig gemacht werden, daß der Staat oder die Kommune durch Beschäftigung sämtlicher Arbeitslosen den Druck der industriellen Reservearmee von ihnen nimmt. Es ist dabei nicht des Verfassers Meinung, daß eine solche Verwirklichung des Rechts auf

Arbeit die socialistische Organisation anbahnen werde. In der Begründung des Vorschlags fällt ein Hauptgewicht auf das Argument, daß durch die aus der Maßregel folgende Hebung des Lohnminimum die Unterkonsumption vermindert und schließlich ein Zustand herbeigeführt werden müsse, in dem „Kaufkraft und Produktivkraft der Arbeiter übereinstimmen".

Derselbe Autor unterwirft im nächsten Jahrgang das neue Arbeiterschutzgesetz einer Kritik, die den in der Besprechung des Gesetzentwurfs seiner Zeit angeschlagenen schroffen Ton fortsetzt und steigert.

Ähnlich wie Herkner fordert Dr. Ernst Lange (Band 5) in seinen Vorschlägen zur „positiven Weiterentwickelung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung" staatliche Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit. Sein Ausgangspunkt ist das bekanntlich schon früher (vgl. Jahrbuch XVII, 15 ff.) vorgeschlagene Projekt einer Zwangsversicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, in Verbindung mit einer Organisation des Arbeitsnachweises. Nur wer eine ihm angebotene Stelle ausschlägt, soll den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verwirkt haben. Der Verfasser denkt an eine einheitliche lokale und territoriale Organisation, die aus Kommunal- und Staatsmitteln unterhalten wird und organisch mit den Krankenkassen zusammenhängt. Die schon heute vorhandene Kenntnis der Krankenkassen über offene Arbeitsstellen soll nutzbar gemacht werden. Wo der Arbeitsnachweis versagt, soll von Staats oder Kommune wegen Arbeitsgelegenheit möglichst beschafft werden. Die am Ort innerhalb einer gewissen Zeit nicht untergebrachten Arbeitslosen sind an eine Provinzialinstanz für Arbeitsnachweis zu verweisen, können sich aber auch an ihre Berufsgenossenschaft wenden, um in ihrem Berufe außerhalb der Provinz placiert zu werden. Dabei ist die Ausdehnung der Berufsgenossenschaften auf das Handwerk, der Krankenversicherung auf die Landwirtschaft vorausgesetzt. Wieweit im übrigen der Arbeitsnachweis beruflich specialisiert sein soll, ob ein gelernter Arbeiter zur ordinären Muskelarbeit angehalten werden soll, ist mir nicht deutlich geworden. Der Verfasser erhofft von der Durchführung seines Projekts ein vollständiges Aufhören der Armenpflege; er erhofft auch einen allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, teils durch die Nutzbarmachung jetzt brachliegender Kräfte, teils durch die direkte und indirekte Erhöhung des Lohneinkommens, die im Wege der Unterkonsumptionstheorie der Überproduktion und den Wirtschaftskrisen vorbeugen soll.

Dr. Kuno Frankenstein (Band 4) stellt aus den preußischen Fabrikinspektionsberichten für 1890 diejenigen Stellen zusammen, die von der Thätigkeit der Ortspolizeibehörden in Sachen des Arbeiterschutzes handeln. Das Ergebnis ist erschreckend ungünstig.

Dr. E. Lange (Band 6) hat die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Arbeiter, die nach den amtlichen Fixierungen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Ende 1892 zum ersten Male amtlich zusammengestellt wurden, zu einer Landkarte verarbeitet und mit einem kurzen rekapitulierenden Kommentar begleitet. Die notwendige Ergänzung, Landkarten der Lebensmittelpreise, wären sehr wünschenswert.

Pfarrer Dr. E. Hofmann (Band 6) teilt zwei Haushaltungsbudgets von einer wohl unerreichten Vollständigkeit mit. Beide beruhen auf den mit peinlicher Sorgfalt geführten Wirtschaftsbüchern der betreffenden Haushaltsvorstände, die ergänzt und illustriert werden durch die eingehendsten Erkundigungen des Verfassers. Beide erstrecken sich über einen zusammenhängenden zwanzigjährigen Zeitraum und erzählen zwei Familiengeschichten seit den Anfängen der Ehe. Das eine Mal ist das Familienhaupt Kommis einer schweizerischen Fabrik, das andre Mal ein schweizerischer Sekundarlehrer, der im 13. Jahre der Buchführung stirbt und für die noch übrigen 7 Jahre von seinem Schwiegervater ersetzt wird. Die Beobachtung einer und derselben Wirtschaft über einen längeren Zeitraum bietet nicht nur den Vorteil, den Einfluß einzelner Faktoren, namentlich des Familienzuwachses, auf die Bedürfnisse, auf die Jahresbilanz und auf die Sparsamkeit erkennbar zu machen, sondern auch zu demonstrieren, wie sich die größeren Anschaffungen, namentlich die als Aussteuer in die Ehe eingebrachten Inventarstücke auf lange hinaus im Haushalt geltend machen, und wie überhaupt ein organischer Zusammenhang die einzelnen Wirtschaftsjahre verbindet. Die mit Umsicht und Sorgfalt ausgeführte Bearbeitung ist durch geschickte und

gefällige Form ausgezeichnet und durch angemessene Heranziehung des persönlichen Elements auch für Nichtstatistiker mehr genießbar gemacht, als man erwarten konnte; nicht nur socialstatistisches Material, sondern ein Stück Menschenkenntnis wird geboten. Obwohl auf eine exakte Berechnung des Nährgehalts der verbrauchten Speisen verzichtet ist, hat der Verfasser es doch verstanden, auf indirektem Wege ein Urteil über die Ernährungsverhältnisse zu gewinnen, das vielleicht manchem noch verläßlicher erscheinen wird als die chemische Analyse. Das Resultat der Untersuchung ist kein günstiges. Der Kommis mit seinen vier Kindern kann sein Budget nur balancieren durch den Zins eines kleinen geerbten Kapitals und durch den sehr erheblichen Mitverdienst der Frau, die einen Kramladen verwaltet, und bringt es nur durch äußerste Einschränkung in fast allen Stücken und durch steigende Entbehrungen zur allmählichen Ersparnis eines kleinen Kapitals, das er vorteilhaft anzulegen weiß. Der Lehrer mit seinen drei Kindern konnte mehrmals nur mit Hülfe seines Schwiegervaters die Ausgaben decken und selbst nach seiner Gehaltserhöhung nur wenig sparen, wie auch nach seinem Tode der Schwiegervater das Budget balancieren mußte. Das Ausgabebudget des Kommis stieg von 2024 auf 2604 Mark, das der Lehrerfamilie von 1863 auf 2464 Mark, um nach dem Tode des Vaters wieder auf 18—1900 zu sinken.

Dr. Arthur Cohen (Band 5) schildert, nach ausführlicher Wiedergabe der neuerlichen Reichstagsverhandlungen über die Lage der Gastwirtsgehülfen, die Arbeitsverhältnisse der Münchener Kellnerinnen, hauptsächlich der in den Cafés-Restaurants bedienenden, auf Grund eigner Umfrage bei Wirten und Gehülfinnen. Seine Ergebnisse sind durchweg unerfreuliche, vielfach den in diesem Jahrbuch kürzlich (XVII, 141 ff.) geschilderten Zuständen bei den Kellnern genau entsprechende, doch kommt bei den Kellnerinnen vielfach die Ausbeutung ihrer geschlechtlichen Reize hinzu. Entgegen einer in Norddeutschland verbreiteten Meinung glaubt der Verfasser „mit fast unfehlbarer Sicherheit behaupten“ zu dürfen, daß auch in München keine Kellnerin auf die Dauer ihre Jungfräulichkeit bewahre, und daß eine Spröde nicht nur einen Ausfall von Trinkgeldern, sondern auch Anschwärzung beim Arbeitgeber durch die enttäuschten Gäste zu erwarten habe.

Dr. Bruno Schönlank (Band 5) ist es gelungen, die Akten eines neueren Kartells zur Mitteilung zu erhalten. Es handelt sich um das im Herbst 1888 gegründete Düngerfabrikantensyndikat Hamburg, das aus einem Bezirksvereine der großen Preiskonvention deutscher Düngerfabriken hervorgegangen ist. Das Syndikat ist in erster Linie Kampforganisation gegen die Großhändler, die auch ihren Verein haben; nebenbei spielt noch die Konkurrenz des englischen Schleuderexports eine Rolle. Das Syndikat setzt einen Minimalverkaufspreis fest und läßt jedes Mitglied für jeden verkauften Centner 35 Pfennige in die Syndikatskasse zahlen. 10% dieser Syndikatsgelder werden zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Unterbietung fremder Konkurrenz verwandt; jeder Fall der Unterbietung ist vom Syndikat zu genehmigen, der Unterbietende wird aber dann entschädigt. Der ganze Rest der Syndikatskasse wird an die Mitglieder verteilt, und zwar nicht im Verhältnis ihrer wirklichen Verkäufe und Einzahlungen, sondern nach Maßgabe eines ein für alle Mal feststehenden Normalanteils, der jedem Mitgliede an dem Gesamtabsatze des Syndikats zugebilligt worden ist. Dieser Normalanteil richtet sich natürlich nach dem Umfange, den die Produktion der einzelnen Mitglieder bei Begründung des Syndikats hatte. Der damalige Produktionsumfang wird künstlich festgehalten, indem wegen der Abgabe der 35 Pfennige eine etwaige Mehrproduktion dem Mehrproduzenten selbst doch nur zum kleinsten Teile zu Gute kommen würde. Es liegt auf der Hand, wie sehr durch diese Einrichtung die Konkurrenz innerhalb des Syndikats geschwächt wird. Die Wirkung wird dadurch gesteigert, daß für die Mitglieder, die ihren Normalanteil doch überschreiten, der Syndikatsbeitrag erhöht, für die, welche hinter ihrer Norm zurückbleiben, der Beitrag vermindert wird. Der Hauptzweck dieser Organisation dürfte die Absicht sein, einer Überproduktion entgegenzuarbeiten.

Das Syndikat hat mit Erfolg gearbeitet und sich bisher einer maßvollen Preispolitik befleißigt. In letzter Zeit zeigte sich freilich eine bedenkliche Zunahme der Anträge auf Konkurrenzunterbietung, hinter denen sich nur zu leicht der Wunsch versteckt, die Syndikatspreise zu umgehen. Das Syndikat ist mit

anderen Vereinen von Düngerfabrikanten in Beziehung getreten und zeitweise auch mit dem Großhändlerverein Hand in Hand gegangen; diesem wurden Rabattpreise bewilligt. Eine ähnliche Konvention mit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, also einer Organisation von Konsumenten, ist nach längeren Streitigkeiten in die Brüche gegangen. Aus den statutarischen Veränderungen ist hervorzuheben, daß bei Konkurrenzunterbietungen die Genehmigung anfangs für dringende Fälle nicht gefordert wurde, daß man aber von dieser liberalen Praxis nach kurzen Erfahrungen zurückkam.

K. Oldenberg.

Die folgende Bekanntgebung geht uns mit der Bitte um Abdruck zu:

Breslau, den 8. März 1893.

Die philosophische Fakultät der Königlichen Universität Breslau ist als Verwalterin einer von dem verstorbenen Generalconsul und Major a. D. Neigebaur begründeten Stiftung verpflichtet, von Zeit zu Zeit Preise für Abhandlungen auszuschreiben, als deren Gegenstand der Stifter den dermaligen Einfluß der Wissenschaften auf das öffentliche Leben in Deutschland und die seit dem Jahre 1865 bemerkbar gewordenen Fortschritte oder Rückschritte desselben bezeichnet hat.

In Ausführung dieser Pflicht stellt die Fakultät folgende Preisaufgabe:

Welche Einwirkung haben die in den letzten dreißig Jahren erzielten Fortschritte der Kenntnis fremder Erdteile auf das staatliche und wirtschaftliche Leben des deutschen Reiches geübt?

Die Fakultät, welcher auch die Beurteilung der bei ihr eingehenden Preisarbeiten zusteht, hat zur Erteilung von Prämien die Summe von 12000 bis 14000 Mark zur Verfügung. Sie kann die einlaufenden Arbeiten, welche eines Preises würdig erachtet werden, je nach ihrem Werte mit größeren oder kleineren Beträgen honorieren, jedoch so, daß der kleinste Preis mindestens 900 Mark betragen muß.

An der Preisbewerbung kann sich jeder Deutsche beteiligen. Die Arbeiten müssen nach dem Wunsche des Stifters in möglichst reiner deutscher Sprache abgefaßt und mit leserlicher Handschrift geschrieben sein. Sie sind bis zum ersten Januar 1896 der Fakultät, mit einem Erkennungswort bezeichnet und begleitet von einem versiegelten, mit demselben Erkennungswort versehenen Zettel, in welchem sich der Name und die Wohnung des Verfassers angegeben finden, einzureichen. Die Fakultät wird ihr Urteil am 8. März 1896 im Deutschen Reichs und Königl. Preuß. Staatsanzeiger verkünden. Die Abhandlungen bleiben Eigentum ihrer Verfasser und stehen bis zum 31. Dezember 1896 zur Verfügung derselben.

Die philosophische Fakultät der Königlichen Universität.
J. Caro, d. Z. Dekan.

Eingesendete Bücher.

Ashley, W. J., Professor of economic history in Harvard University: An introduction to english economic history and theory. Part. II: The end of the middle ages. London 1893, Longmans, Green & Co. 8°. 512 S. Geb. 10½ sh.

v. Bar, L., Geheimer Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags: Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches. Berlin, Internationale Verlagsanstalt. 8°. 35 S.

Bericht der Oldenburgischen Spar- und Leihbank zu Oldenburg über das Geschäftsjahr 1892. 4°. 24 S.

Beschreibung des Oberamts Ehingen, herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt. Mit Abbildungen im Text, einer Karte und einem Kilometerzeiger des Oberamtes. Stuttgart 1893, Kohlhammer in Komm. 8°. 510 S.

Beschreibung des Oberamts Reutlingen, herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt. Mit Abbildungen und Karten. Stuttgart 1893, Kohlhammer in Komm. 8°. 1017 S.

Böckh, R., Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Doppeljahrgang 16, 17. Statistik der Jahre 1889 und 1890. Im Auftrage des Magistrats herausgegeben. Berlin 1893, Stankiewicz. 8°. 687 S.

Bontin, Conseiller d'Etat, Directeur Général des contributions directes: Rapport adressé à M. Rouvier, Ministre des finances: Résultats de l'évaluation des propriétés bâties prescrite par la loi du 8. Août 1885. Accompagné d'un atlas statistique. Paris 1891. gr. 4°. 407 S. und 66 Tafeln.

Cohén, Dr. jur. **Hermann:** Drei juristische Aufsätze. Berlin 1893, Mayer & Müller. 8°. 29 S. 60 Pfge.

Cossa, Emilio, Prof.: I fenomeni della finanza pubblica e i loro rapporti con l'economia sociale. Saggio di economia finanziaria. Milano 1892, Hoepli. 8°. 127 S.

Cossa, Luigi, Professor an der Universität Pavia: Scienza delle finanze. (Primi elementi di economia politica, volume III.) Sesta edizione corretta ed in parte rifatta. Milano 1893, Hoepli. kl. 8°. 222 S.

Dangelmaier, Dr. **Emil,** k. u. k. Major-Auditor: Militärrechtliche und militärethische Abhandlungen mit Berücksichtigung der Gesetzgebung Österreich-Ungarns, Deutschlands, Frankreichs und Italiens. Wien und Leipzig 1893, Braumüller. Gr. 8°. 237 S.

v. Debschitz, Paul: Die Gebrechen des deutschen Hagel- und Feuerversicherungswesens. Mit drei Tabellen. Ein Beitrag zur Abhülfe unter Berücksichtigung der Provinzial-Feuer-Societäten (besonders der Schlesischen). Im Selbstverlage des Verfassers. Zu beziehen durch die Expedition des Kandten-Köbener Stadtblattes (Kandten, Bezirk Breslau). 8°. 202 S. 3 Mark.

Doren, Dr. **Alfred:** Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Social- und Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Städte. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, XII 2). Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 232 S.

v. Dumreicher, A. Freiherr, österreichischer Reichstagsabgeordneter: Südostdeutsche Betrachtungen. Eine nationale Denkschrift. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 151 S.

Dunscomb, S. Whitney, jr., Ph. D.: Bankruptcy. A study in comparative legislation. (Studies in history, economics and public law, edited by the University Faculty of Political Science of Columbia College, II 2). New York 1893, Columbia College. 8⁰. 174 S.

Durkheim, Émile: De la division du travail social. Paris 1893, Alcan. 8⁰. 480 S. 7½ Frcs.

Eger, Dr. **Georg,** Regierungsrat und Justiziar der Kgl. Eisenbahndirektion zu Breslau: Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr nebst Ausführungsbestimmungen, Anlagen und Formularen, in Verbindung mit dem Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Textausgabe mit Anmerkungen. Breslau 1893, Kern. 8⁰. 204 S. Gebunden 5 Mark.

Eingabe der Handelskammer zu Köln an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler Grafen von Caprivi, betreffend die Erhaltung der deutschen Reichsgoldwährung. Köln 1893. 8⁰. 12 S.

Extrait du rapport à la Reine-Régente, concernant le service de la Caisse d'épargne postale des Pays-Bas en 1891. Franeker, Koksma. gr. 8⁰. 9 S.

Faber, Dr. **Richard,** Industrieller: Eine Enquete über Arbeiterausschüsse. Abdruck aus den „Mitteilungen des Industriellen Club". Wien 1893, Industrieller Club. 8⁰. 49 S.

Fischel, Alexander: Zur Kritik der Steuerreformvorlage. Wien 1893, Eisenstein & Co. 8⁰. 64 S.

Flesch, Dr., Stadtrat in Frankfurt a./M.: Sociale, kommunale und staatliche Anforderungen an das Bestattungswesen. Abdruck aus dem „Phönix". Wien 1893, Verlag des Vereins der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme". 8⁰. 17 S.

Gageur, Karl, Staatsanwalt: Reform des Wahlrechts im Reich und in Baden. Freiburg i. Br. 1893, Mohr. 8⁰. 133 S. und eine Tafel. 2 Mark.

v. Gans-Ludassy, Dr. **Julius:** Die wirtschaftliche Energie. 1. Teil: System der ökonomischen Methodologie. Jena 1893, Fischer. 8⁰. 1096 S. 18 Mark.

Gensel, Walter, Direktor am Landgericht zu Leipzig: Die Sprache des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Kritik. Zugleich eine Mahnung an alle deutschen Juristen. Leipzig 1893, Grunow. kl. 8⁰. 79 S.

Gerstner, Dr. **Theodor,** Geh. Ober-Regierungsrat im Reichseisenbahnamt u. s. w.: Internationales Eisenbahnfrachtrecht. Das zu Bern am 14. Oktober 1890 abgeschlossene internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, in systematischer Darstellung erläutert. Berlin 1893, Vahlen. 8⁰. 636 S. 12 Mark.

Geschäftsbericht des Centralvereins für Arbeitsnachweis zu Berlin für das Jahr 1892. 4⁰. 35 S.

von der Goltz, Dr. **Theodor** Freiherr, Professor in Jena: Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat. Jena 1893, Fischer. 8⁰. 300 S.

Grünberg, Karl: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 1. Teil, 1. Hälfte. 2. Teil. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8⁰. 141 und 508 S.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Professor Dr. J. Conrad (Halle a. S.), Professor Dr. L. Elster (Breslau), Professor Dr. W. Lexis (Göttingen), Professor Dr. Edg. Löning (Halle a. S.). Jena 1892. Fischer. Lex. 8⁰. 1276 S.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich: Kritik der Verfassung Deutschlands. Aus dem handschriftlichen Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. Georg Mollat. Nebst einer Beilage. Kassel 1893, Fischer & Co. 8°. 143 S.

Heinemann, Dr. jur. **Hugo:** Die Lehre von der Idealkonkurrenz. Berlin 1893, Liebmann. 8°. 140 S. 3 Mark.

Henschel, Hermann: Allgemeine Staatslehre. Als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft. 2. Lieferung. Berlin 1893, Siemenroth & Worms. 4°. 128 S.

Heyden, Dr. **Wilhelm:** Die Hamburger Sparkasse von 1827. Mit Namensverzeichnissen, sowie statistischen und graphischen Tafeln von Gustav Hoffmann. Hamburg 1893, Meißner. 4°. 255 S. und Tafeln.

Hilse, Dr. **Karl,** Straßenbahnensyndikus und Rechtslehrer: Handbuch der Straßenbahnkunde. Zugleich als Unterlage für seine Vorlesungen an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin. 2. Band: Straßenbahnpolitik, -wirtschaftslehre und -betriebslehre. 2. Lieferung: Straßenbahnwirtschaftslehre. München und Leipzig 1893, Oldenbourg. gr. 8°. 116 S. 5,50 Mark.

Höger, Karl: Aus eigener Kraft! Die Geschichte eines österreichischen Arbeitervereins seit 50 Jahren. Herausgegeben vom Niederösterreichischen Buchdrucker- und Schriftgießerverein. Wien 1892, Verlag des N.B. und Schr.-Vereins. gr. 8°. 593 S. und Tafeln. In Calico 4,50 Mark.

Hölder, Eduard, Professor in Leipzig: Institutionen des römischen Rechts. 3. revidierte Auflage. Freiburg i. Br. und Leipzig 1893, Mohr. 8°. 373 S.

Hofmann, Dr. **Emil,** Pfarrer: Die Geschichte der Fabrikgesetzgebung im Kanton Thurgau bis zum Jahre 1877. Frauenfeld 1892, Huber. 8°. 102 S.

Hohenemser, Dr. **Hermann,** Gerichtsassessor: Die Konsumtion des Geldes durch Vermischung und Verausgabung. Marburg 1893, Elwert. 8°. 86 S.

Horn, Dr. **Arnold,** Rechtsanwalt: Zur Reform des deutschen Civilprozesses. Eine kritisch-historische Studie mit Reformvorschlägen. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 128 S.

Horten, Dr. **Heinrich:** Die Personalexekution in Geschichte und Dogma. 1. Band. Wien 1893, Manz. 8°. 243 S. 6 Mark.

Hourwich, Isaac A., Ph. D.: The Economics of the Russian Village (Studies in history, economics and public law, edited by the University Faculty of Political Science of Columbia College, II 1). New York 1892. 8°. 182 S.

Huber, Prof. Dr. **F. C.:** Die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs. Tübingen 1893, Laupp. 8°. 238 S. 4,40 Mark.

Huther, Amtsrichter: Der Kausalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts. Wismar 1893, Hinstorff. 8°. 137 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno X, Gennaio-Febbraio, Marzo-Aprile 1893. Rom 1893. gr. 8°. 397 S.

Relazione del Presidente della Commissione Centrale dei valori per le dogane sulla revisione 1892—93 a corredo della tabellai approvata con d. m. 1° Febbraio 1893 dei nuovi valori da applicars al movimento commerciale del 1892. Rom 1893. gr. 8°. 94 S.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 28/2, al 31/3, al 30/4 1893. Rom 1893. gr. 8°. Je 117 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:
a. von der Direzione Generale della Statistica:
Appunti di statistica comparata dell' emigrazione dall' Europa e dell' immigrazione in America e in Australia. Rom 1892. gr. 8°. 81 S.
Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXX, 1891. Introduzione. Rom 1892. gr. 8°. 59 S.
Statistica giudiziaria civile e commerciale per l' anno 1890. Introduzione. Rom 1892. gr. 8°. 137 S.
Statistica industriale. Piemonte. Rom 1892. gr. 8°. 307 S.
b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:
Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno X, Indici. Anno XI, n. 1—4. (31/1, 28/2, 31/3, 30/4, 1893). Rom. gr. 8°. IX und 293 S. — Appendice (regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio) 1893, n. 1 (31/1). Rom. gr. 8°. 32 S.

Jäger, Dr. Eugen, Redakteur der „Pfälzer Zeitung": Der ländliche Personalkredit. Socialpolitische Studien. (Die Agrarfrage der Gegenwart, 4. Band). Berlin 1893, Puttkammer & Mühlbrecht. kl. 8°. 556 S. 5,60 Mark.

Jahresbericht der Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim für die Jahre 1890 und 91. Desgleichen für das Jahr 1892. Pforzheim 1892, 1893. 8°. 179, 52 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. für 1892. Frankfurt a. M. 1893, Selbstverlag der Handelskammer. 8°. 372 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1892. Stuttgart 1893. 2°. 83 S.

Jahresbericht der Kgl. Sächsischen Gewerbeinspektoren für 1892. Nebst Berichten der Kgl. Sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im Kgl. Sächsischen Ministerium des Innern. Dresden 1893. 8°. 345 S.

Jahresbericht der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu München 1891/2. 8°. 10 S.

Jellinek, Georg: Adam in der Staatslehre. Vortrag, gehalten im historisch-philosophischen Verein zu Heidelberg. Heidelberg 1893, Köster. kl. 8°. 28 S. 80 Pfge.

Körösi, Josef: Demologische Beiträge. Drei Denkschriften an das Internationale Statistische Institut. (I. Zur Erweiterung der Natalitäts- und Fruchtbarkeitsstatistik. II. Mortalitätscoefficient und Mortalitätsindex. III. Über die approximative Berechnung der Sterblichkeit in Großstädten.) Sonderabdruck aus dem Bulletin de l'Institut International de Statistique. Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 98 S.

Kollmann, Dr. Paul, Geheimer Regierungsrat, Vorstand des Großherzoglich Oldenburgischen Statistischen Bureaus: Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten vierzig Jahre. Auf statistischer Grundlage dargestellt und im Auftrage des Großherzogl. Oldenburgischen Staatsministeriums herausgegeben. Mit 12 graphischen Tafeln. Oldenburg 1893, Stalling. gr. 8°. 608 S.

Laß, Dr. Ludwig, Assessor und Privatdozent: Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichtshöfe Deutschlands auf dem Gebiete des Urheber-, Muster-, Marken- und Patentrechts. Berlin, Internationale Verlagsanstalt. 8°. 38 S.

Lechler, Paul: Wohlfahrtseinrichtungen über ganz Deutschland durch gemeinnützige Privatthätigkeit unter Reichsgarantie. Ein Stück socialer Reform. 4., neu bearbeitete Auflage. Stuttgart 1893, Kohlhammer. 8°. 34 S.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. Deuxième série, 30e fascicule: Claudio Jannet, professeur à la Faculté libre de droit de Paris: Métayer de l'ouest du Texas. Paris 1893, Firmin-Didot & Cie. 8°. 72 S. 2 frcs.

Leon von Halle, Dr., und Dr. **G. Koch:** Die Cholera in Hamburg in ihren Ursachen und Wirkungen. Eine ökonomisch-medizinische Untersuchung. 1. Teil. Mit einer Karte der Stadt Hamburg und zahlreichen Tabellen. Hamburg 1893, Aktiengesellschaft „Neue Börsen-Halle". 4°. 92 S.

Lotz, Walther: Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530. (Brentano und Leser: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes, Nr. 2.) Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 126 S. 2 Mark.

Lucz, Adalbert: Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe. Eine staatsrechtliche Abhandlung. Wien 1893, Perles. 8°. 51 S.

Mandello, Dr. **Karl:** Rückblicke auf die Entwickelung der ungarischen Volkswirtschaft im Jahre 1892. Mit einer Tafel. Separatabdruck aus dem „Pester Lloyd". Budapest 1893. 8°. 147 S.

v. Marck, Dr. jur.: Der Militärstrafprozeß in Deutschland und seine Reform. 1. Hälfte. Berlin 1893, v. Decker. gr. 8°. 493 S.

Mayer, Heinrich: Münzwesen und Edelmetallproduktion Rußlands. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 130 S.

Mühlbrecht, Otto: Übersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1892. 25. Jahrgang. Berlin 1893, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 242 S. 6 Mark.

Offermann, Alfred: Über die Zukunft der Gesellschaft oder die Wirkung der großen Zahlen. Leipzig 1893, Wigand. 8°. 167 S. 2 Mark.

Palgrave, R. H. Inglis, F. R. S.: Dictionary of Political Economy, Fifth Part: De Cardenas—Drawing. London 1893, Macmillan & Co. S. 513—640. 3½ sh.

Rechenschaftsbericht der Kommission der Arbeiter-Pensions-, Witwen- und Waisenkassa der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in Brünn für die Verwaltungsperiode vom 1. I. 1889 bis 31. XII. 1892. Brünn 1893, Verlag der genannten Kassa. 2°. 59 S.

Reinick, Oberverwaltungsgerichtsrat: Entscheidungen des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Steuersachen. Band I, Heft 1. Berlin 1893, Heymann. 8°. 82 S. Preis des ganzen Bandes 7 Mark.

Riebow, Gerichtsassessor: Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Auf Grund amtlicher Quellen und zum dienstlichen Gebrauch herausgegeben. Berlin 1893, Mittler & Sohn. gr. 8°. 719 S. 14 Mark.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Pubblicazione periodica dell' Unione cattolica per gli studi sociali in Italia. Anno I, vol. I, fasc. II und III: Febbraio, Marzo 1893. gr. 8°. 368 S. Jährlich 25 Lire.

Royal Commission on Labour. Foreign Reports, vol. II: The Colonies and the Indian Empire, with an appendix on the migration of labour. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty, June 1892. London 1893, Eyre & Spottiswoode. 2°. 256 S. 2 sh.

Royal Commission on Labour. Digest of Evidence taken before Group C. Volume II. Textile, clothing, chemical, building and miscellaneous trades. Presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty. London 1892, Eyre & Spottiswoode. 2°. 163 S. 1 sh. 4 d.

Schäffle, Dr. Albert: Nationale Wohnungsreform unter Reichsgarantie. Sonderabdruck aus der „Zukunft". Berlin 1893. 8°. 31 S.

Schneidemühl, Dr. Georg, Privatdocent und Vorstand der Tierklinik in Breslau: Das Tierarzneiwesen Deutschlands und dessen Einzelstaaten in seiner gegenwärtigen Gestalt. Nach amtlichen Quellen. 1. Lieferung. Leipzig 1893, Felix. 8°. 160 S.

Schneider, K., Landrichter in Kassel: Das Wohnungsmietrecht und seine sociale Reform. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. Band 12, Heft 3). Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 170 S.

Schoenfeld, Dr. H.: Les principes rationnels de l'assurance ouvrière. Conséquences prochaines et éloignées du système des assurances en Allemagne. Bruxelles 1893, Société Belge de Librairie. 8°. 91 S.

Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 57: Fuchs, Dr. Carl Johannes: Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. (Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, 4. Band). Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 368 S.

Schulze, Otto, Amtsrichter: Register der hauptsächlichsten Reichs- und preußischen Landesgesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse in alphabetischer Folge für den Gebrauch der Praxis zusammengestellt. Berlin 1893, Vahlen. 8°. 156 S. 3 Mark.

v. Seydel, Max, Professor in München: Staatsrechtliche und politische Abhandlungen. Freiburg i. Br. und Leipzig 1893, Mohr. 8°. 247 S.

Simon, Dr. Alfred (Wien): Die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken. Abdruck aus der „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz". München und Leipzig, Oldenbourg. 4°. 8 S.

Speiser, W., Dr. Traugott Geering und **Dr. J. J. Kummer:** Bankwesen, Handelsstatistik, Versicherungswesen. (Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Fascikel V 9 g ε). Bern 1893, Wyß. 8°. 219 S. 3 Mark.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1891. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. I. Band. Wien 1893, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. 923 S.

Staub, Dr. Hermann, Rechtsanwalt in Berlin: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Achte (Schluß-) Lieferung. Berlin 1893, Heine. gr. 8°. 210 S. Preis des ganzen Werkes 15½ Mark.

Stenglein, M., Reichsgerichtsrat: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, erläutert in Verbindung mit Dr. H. Appelius, Staatsanwalt in Elberfeld, und Dr. G. Kleinfeller, Privatdocent in München. 7.—10. Lieferung. Berlin 1893, Liebmann. gr. 8°. 320 S. 8 Mark.

Störk, F.: Der staatsbürgerliche Unterricht. Freiburg i. Br. und Leipzig 1893, Mohr. 8°. 32 S. 1 Mark.

Strempel, G. L., Oberlandesgerichtsrat: Die Blankocession nach gemeinem Rechte. Wismar 1893, Hinstorff. 8°. 108 S.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol. III No. 3. April 1893. Boston, Ellis. 8°. 120 S. Jährlich 2 Dollars.

The Yale Review. A Quarterly Journal of History and Political science. Vol. I No. 4 (February 1893) Vol II No. 1 (May 1893). Boston, Ginn & Company. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht). 8°. 127 und 112 S. Je 75 Cents.

Vaccaro, Angelo: Le basi del diritto e dello Stato. Torino 1893, Fratelli Bocca. 8°. 420 S.

Verein für die Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig-Lindenau. 2. Bericht, März 1893. 8°. 14 S. und eine Tafel.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands Deutscher Industrieller, herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bück. Nr. 59: März 1893. Berlin 1893, Mitscher & Röstell. 8°. 135 S.

Vierter Bericht des Aufsichtsrates und Vorstandes der gemeinnützigen Baugesellschaft, Aktiengesellschaft, zu Dortmund für das Jahr 1892, mit einem kurzen Rückblick auf die Gründung und bisherige Thätigkeit der Gesellschaft. Dortmund 1893. kl. 8°. 21 S.

Vierundsechzigster Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank für Deutschland für das Jahr 1892. Gotha. 4°. 24 S.

Wagner, Adolph, Professor der Staatswissenschaften in Berlin: Grundlegung der politischen Ökonomie. Dritte, wesentlich um-, teilweise ganz neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage. 1. Teil: Grundlagen der Volkswirtschaft. 2. Halbband. (Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. In Verbindung mit A. Buchenberger, K. Bücher, H. Dietzel und Andern bearbeitet und herausgegeben von Adolph Wagner. Erste Hauptabteilung). Leipzig 1893, Winter. 8°. 501 S. 10 Mark.

Weishut, Dr. Albert, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien: Der Effektenumsatz und dessen Besteuerung nach dem Gesetze vom 18. September 1892, mit besonderer Berücksichtigung der bezüglichen deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung systematisch dargestellt. Mit einem Vorwort von Dr. Leon Ritter von Biliński, k. u. k. Geh. Rat 2c. Leipzig und Wien 1893, Breitenstein. 8°. 242 S.

Wettstein-Adelt, Frau Dr. Minna: 3½ Monate Fabrik-Arbeiterin. Eine praktische Studie. Berlin 1893, Leiser. 8°. 108 S.

v. Woedtke, E., Geh. Ober-Regierungsrat im Reichsamt des Innern: Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und die dasselbe ergänzenden reichsrechtlichen Bestimmungen, mit Einleitung und Erläuterungen. 4., gänzlich umgearbeitete Auflage, 2. Lieferung. Berlin 1893, Guttentag. 8°. 113 S.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, herausgegeben von dem K. Statistischen Landesamt. Jahrgang 1892. Stuttgart, Dezember 1892, Kohlhammer in Komm. gr. 8°. 789 S. und Tafeln.

Zacher, Dr., Kaiserl. Regierungsrat und ständiges Mitglied des Reichs-Versicherungsamts: Leitfaden zur Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt für die Weltausstellung in Chicago. Berlin 1893, Asher. 8°. 31 S. 20 Pfge.

— The Workmen's Insurance of the German Empire. Guide expressly prepared for the World's Exhibition in Chicago. London, Asher & Co. 8°. 31 S. 5 cents.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau, redigiert von dessen Vorstande Carl Rasp, k. Oberregierungsrat. 24. Jahrgang (1892), Nr. 2 und 3. München, Lindauer in Komm. 4°. 152 S.

Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften, herausgegeben von Dr. Kuno Frankenstein, Dozenten an der Humboldt-Akademie zu Berlin. 1. Band, 1. Heft. Leipzig 1893, Hirschfeld. 8°. 120 S. 6 Hefte. 12 Mark.

Jahrbuch

für

Gesetzgebung, Verwaltung

und

Volkswirtschaft

im

Deutschen Reich.

Des „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reiches"
Neue Folge.

Siebzehnter Jahrgang.

Herausgegeben
von

Gustav Schmoller.

Viertes Heft.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Größere Aufsätze.

II. Kleinere Mitteilungen.

III. Litteratur.

I. Bücher.

II. Zeitschriften.

Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung.

Von

Gustav Schmoller.

XIII. Die Handelsgesellschaften des 17.—18. Jahrhunderts, hauptsächlich die großen Kompagnien.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts hatte der Handel Europas eine tiefgreifende Änderung erfahren. Die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seeweges nach Indien hatten ihm gänzlich andere Ziele gesteckt; die Erwerbung von großen entfernten Kolonialgebieten oder wenigstens von Handelsstationen in Ost und West wurde das erste Ziel der Handelspolitik, erzeugte unter den beteiligten Städten und Staaten viel gewaltigere Rivalitätskämpfe, nötigte die Schifffahrt zum Bau größerer gut bewehrter oder von staatlichen Flotten und Admiralitäten beschützter Schiffe. Die große Geldwertsveränderung und Preissteigerung wirkte als Schwungrad der Spekulation. Neben den alten wenig umfangreichen Gewürzhandel trat bald der mit Kolonialwaren, mit Thee, Kaffee, Tabak, Zucker, Indigo und der Konsum der Gewürze wurde ein ganz anderer als früher. Die vollendete Ausbildung des Wechsels und der Wechselmessen, die Fortschritte im Boten- und Postverkehr, die Entstehung selbständiger Frachtverkehrsgeschäfte allerwärts erzeugten einen Güterverkehr, wie er früher nicht da gewesen war. Der Kaufmann konnte nun aufhören, seine Waren selbst zu begleiten; es entstand der Kommissionshandel und die briefliche Warenbestellung; die neuen Stapelplätze Lissabon,

Antwerpen, Amsterdam hatten eine andere Organisation und eine ganz andere Ausdehnung als die alten, z. B. Venedig und Brügge. Die Formen des Kredits, des privaten wie des öffentlichen hatten sich konsolidiert und spielten eine andere Rolle. Die neuen nationalen Staatswesen konnten in ihrem Innern einen freieren Verkehr, eine Arbeitsteilung entwickeln, welche die alten lokalen Einrichtungen in Frage stellten, allerwärts zu den tiefgreifendsten Änderungen in der Verfassung der Gewerbe und des Handels Anlaß gaben. Die über die Alpen vordringenden Italiener, die aus Belgien vertriebenen Protestanten und Juden brachten Anregung zu allen möglichen technischen und Handelsfortschritten nach dem Norden und Osten. Der Kampf für den neuen protestantischen Glauben belebte in vielen der nordischen Staaten die sittliche Überzeugungstreue, die Thatkraft und Energie ebenso, wie die Verlegung des Welthandels vom Mittelmeer nach dem atlantischen Ozean den nordischen Staaten die Gelegenheit gab, den Italienern den Rang abzulaufen. Holland und England, in zweiter Linie Frankreich sind die Staaten, in welchen das kaufmännische Gesellschaftswesen zu neuen höheren Formen, neben den älteren, gelangte. Wir meinen damit die Kompagnien, die Vorläufer unserer heutigen Aktiengesellschaften, wie sie vor allem von gegen 1600 an sich uns zeigen. Sie haben wir zuerst und hauptsächlich ins Auge zu fassen; über die anderen Handelsgesellschaften wird es genügen, zum Schlusse einige Worte beizufügen. —

Die allgemeinen Ursachen für die Entstehung dieser Kompagnien oder Aktienvereine waren einmal die großartige Ausbildung von Handel, Verkehr und Kredit überhaupt in jenen Tagen, dann die Unternehmungslust, die kaufmännisch-technischen Fähigkeiten, sowie die geistige und moralische Höhe der in Amsterdam, in London und in den anderen großen Häfen thätigen Rheder und Kaufleute, endlich der weite Blick und der kühne Mut der mitwirkenden Politiker und Staatsmänner. Das praktische Bedürfnis drängte daraufhin, größere, festere und dauerhaftere Handelsunternehmungen zu schaffen als bisher, erheblichere Kapitalien für längere Zeit zusammenzubringen und zugleich für die wachsende Kapitalmasse gute bequeme Anlagegelegenheit zu schaffen. Aber es fragte sich nun im speciellen, wie man zu neuen Formen der Vergesellschaftung kam, an welche überlieferte Sitten und konventionelle Einrichtungen die tastende Geschäftspraxis anknüpfen konnte?

Die Antwort könnte zunächst sehr einfach scheinen; wir könnten vermuten, die beiden längst vorhandenen Formen der offenen und der

Kommanditgesellschaft hätten sich durch Annahme gewisser Verfassungsänderungen weiter fortgebildet zur Aktiengesellschaft. Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft eine etwas größere Anzahl Gesellschafter mit gleichen Kapitaleinlagen beschließen, die Geschäfte so zu besorgen, daß einer oder zwei die laufenden Geschäfte, alle zusammen zeitweise in Sitzungen die wichtigeren Fragen erledigen, so näherte sich diese Form der Aktiengesellschaft schon. Noch mehr ist das der Fall, wenn alle oder die größeren Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft ein Recht bekämen, zeitweise zusammenzutreten und mit den voll haftenden Geschäftsführern Beschlüsse über das Geschäft zu fassen. Es wird nun nicht zu leugnen sein, daß in mancherlei Fällen ein solcher Ursprung vorhanden oder wahrscheinlich ist. Man kann auch daran erinnern, daß offenbar manche der großen italienischen und deutschen Gesellschaften der Renaissancezeit mit ihren zahlreichen Einlagen schon eine gewisse Annäherung an die späteren Kompagnien zeigen, daß nachweislich in den Ländern des Südens, in Italien, Frankreich, der Schweiz die Kommanditgesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert sehr ausgebreitet vorkam, wie ja auch der Papst sie 1586 anerkannt hatte, unter der Voraussetzung, daß die persönlich haftenden Gesellschafter bei Verlusten den Kommanditisten nicht für das Kapital haften.

Aber in den nördlichen Staaten, wo hauptsächlich die Anfänge der Kompagnien lagen, scheint die Kommanditgesellschaft doch nicht so verbreitet gewesen zu sein. Auch weisen uns die bekannteren Anfänge der Aktiengesellschaften doch mehr auf andere Wege. Wenn wir als ihre charakteristischen Merkmale voranstellen, 1. die beschränkte Haft aller Teilnehmer auf ihre Einlage, 2. die Einteilung des Kapitals in gleich große Anteile und 3. die Herstellung einer geschäftsführenden Spitze auf Grund von Wahl und Majoritätsbeschlüssen, wenn wir zugleich uns erinnern, welche praktischen Zwecke die ersten Kompagnien verfolgten, so werden wir es für das wahrscheinlichste halten, daß folgende drei Gruppen von überlieferten Einrichtungen nicht die inneren Entstehungsursachen der Aktiengesellschaften enthalten, aber durch ihre überlieferten Gewohnheiten gleichsam das äußerliche Gerüste bildeten, an das die Entwickelung anknüpfte: 1. die Formen der Staatsanleihen, wie sie sich zuerst in Italien ausgebildet haben; 2. die Handelsgilden in der Gestaltung, welche sie gegen 1600 als sogenannte regulierte Kompagnien in England und Holland annahmen; und 3. die Schiffspartnerschaften oder

Rhedereien. Von diesen drei Institutionen haben wir zuerst ein paar Worte zu sagen[1]. —

Die Geldverlegenheit der italienischen Fürsten und Kommunen hatte frühe zu einem System freiwilliger und gezwungener Anleihen geführt[2], wobei die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Schuldposten, wahrscheinlich ebenso im Interesse rechnerischer Übersicht, wie in dem des leichteren Verkehrs auf feste Summen, in Genua z. B. auf 100 Lire abgerundet zu werden pflegten. Das einzelne zu bestimmter Zeit zustande gebrachte Anlehen hieß mons, massa, auch maona, die einzelnen Posten hießen loca, partes; sie waren frei veräußerlich, vererblich, teilweise arrest- und steuerfrei. Der einzelne mons stellte eine Gesamtforderung von Kapital und Zinsen an den Staat dar; dieser mußte dafür gewisse Staatseinkünfte den Gläubigern überlassen, unter Umständen auch denselben weitere Privilegien wie Handelsvorrechte, Kolonien, Bankrechte einräumen. In solchem Falle war eine Organisation der Gläubiger unvermeidlich; mehrere Gläubigergruppen wurden später zu größeren montes vereinigt. Es entstand so die Einrichtung der großen Räte aller Teilhaber, der kleineren Räte und Vorstände solcher Verwaltungen, wie sie uns Goldschmidt neuerdings am zutreffendsten geschildert hat. Die St. Georgsbank in Genua war eine solche Konsolidation verschiedener Staatsanlehen im Jahre 1407; an die Stelle des Zinses trat eine wechselnde Dividende aus den der Bank überlassenen Abgaben der Kolonien und aus den von ihr betriebenen Bankgeschäften. Die loca von 100 Lire

---

[1] An allgemeiner Litteratur über Entstehung der Aktiengesellschaften ist nicht viel zu erwähnen: Fick, Über Begriff und Geschichte der Aktiengesellschaften, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht V 1—63; Ernest Fringet, Histoire de l'association commerciale depuis l'antiquité jusqu'au temps actuel 1868; Primker, Die Aktiengesellschaft, in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechtes I (1881) 476 ff.; Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts S. 290 ff. — Die vorstehende Abhandlung habe ich im Frühjahr 1892 fertiggestellt und im April 1893 in der Akademie gelesen; das Werk von Pierre Bonnassieux, Les grandes compagnies de commerce, Paris, Plon 1892, war noch nicht erschienen, als ich die letzte Hand anlegte; ich habe es seither auch weder auf direkte Bestellung in Paris, noch durch die hiesige Bibliothek erhalten können. Doch scheint es nach der Anzeige in der Reforme sociale vom 16. Juni 1893 S. 893—913 vom Comte de Bigemont so überwiegend kolonialpolitischen Inhalts, daß ich nicht glaubte, deshalb den längst verschobenen Abdruck dieser Abhandlung noch länger verzögern zu sollen.

[2] Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts I (1874) S. 423 ff. Goldschmidt a. a. O. S. 291 ff. Primker a. a. O. S. 484 ff.

wurden im Veräußerungsfall im Staatsschuldbuch umgeschrieben; Verschreibungen über die Anteile wurden nicht regelmäßig ausgestellt, aber auf Verlangen Certifikate, seit 1456 auch veräußerliche Dividendenscheine. „Die oberste Kontrolle und Reglementierung, sagt Goldschmidt, lag in der Hand eines alljährlich zur Hälfte durch das Los, zur Hälfte durch Wahl der Ausgelosten erneuerten, aus nur 480 Aktionären, von welchen jeder mindestens 10 Aktien besaß, bestehenden gran consiglio. Die Verwaltung stand bei den von den höchstinteressierten Aktionären jährlich erwählten, mit Civil- und Kriminaljurisdiktion in Gesellschaftssachen ausgerüsteten 8 protettori, von welchen jeder mindestens 100 Aktien besitzen mußte, sodann der zahlreichen (später 20) procuratori, für welche ein Minimalbesitz von je 40 Aktien vorgeschrieben war, dazu sindicatori und zahlreiche Beamte."

Wie dieses und andere italienische Vorbilder im einzelnen auf die Bildung und die Formen der Kompagnien des 16.—18. Jahrhunderts wirkten, dürfte schwer nachweisbar sein; — aber wahrscheinlich ist doch, daß die in Italien üblich gewordene Gleichheit der Anteile, die die Verkäuflichkeit erleichterte, mit andern Handelseinrichtungen durch die Italiener nach dem Norden sich verbreitete. Und wie in Italien stellte sich anderwärts als Folge der unvollkommenen Finanzeinrichtungen die Thatsache ein, daß das kapitalbesitzende Publikum einer Privatkorporation, die durch einen Ausschuß aus ihrer Mitte verwaltet wurde, mehr Vertrauen entgegenbrachte, eher Kapital lieh, als der Regierung oder deren Fiskalorganen. Und so war es auch in England und Frankreich das Bedürfnis des Staatskredits, wie in Italien, das zur Schaffung einzelner Kompagnien Anlaß gab; ihr ganzes Kapital oder ein Teil desselben war dem Staat geliehen; die Anteilhaber waren eigentlich Staatsgläubiger, aber indirekte in der Form von Korporationsmitgliedern.

Die englische Bank ist 1694 entstanden, als vierzig Kaufleute sich bereit erklärten, 1,2 Mill. £ aufzubringen und dem Staate zu leihen; und diese Schuld des Staates an die Bank erhöhte sich bis 1731 auf 11,9 Mill. £ [1]; aber sie trieb daneben, ja, als Hauptzweck, Bankgeschäfte. Bei der englisch-ostindischen Kompagnie war der asiatische Handel die Ursache der Gründung und blieb Haupt-

[1] Vgl. W. J. Lawson, The history of banking (1850) S. 67—69 und die Inkorporationsakte S. 447—464, sowie E. Philippovich v. Philippsberg, Die Bank von England im Dienste der finanziellen Verwaltung des Staats (1885) S. 36 ff., 45 ff., 88.

zweck, nebenbei vermittelte sie allerdings auch Anlehen für die Regierung. Aber die große Südseegesellschaft (1715 mit 10 Mill. £ gegründet) hatte, wie Philippovich sagt, keinen anderen Grund für ihre Existenz, als die gemeinschaftliche Gläubigerschaft an einer staatlichen Schuld und keine andere Aufgabe, als den Handel mit dieser Schuld, und die Durchführung der technischen mit der Zahlung verbundenen Arbeiten[1]. Daß auch die ganze Thätigkeit von Jean Law in Frankreich, hauptsächlich seine Gründung der Compagnie des Indes nur den Zweck verfolgte, dem Staatskredit zu dienen, die ganze Staatsschuld in Aktien der Kompagnie zu verwandeln und so diese Papiere beliebter zu machen, ist bekannt genug[2]. —

Hängt so die Entwickelung des Aktienwesens mit Bedürfnissen und Formen des sich ausbildenden Staatskredites enge zusammen, so waren die Einrichtungen der Handelsgilden, sowie die hiemit zusammenhängenden Formen des alten Karawanen- und Flottenhandels von anderer Seite her einflußreich. Der ältere Handel beruhte allerwärts auf einem genossenschaftlichen Zusammenschluß der miteinander Fahrenden oder Reisenden; der Handel selbst war dabei in der Regel Sache des Einzelnen; aber man rastete und verteidigte sich gemeinsam, man erwarb gemeinsam Privilegien, Niederlags- und Zollrechte; es mußten gemeinsam Mittel geschaffen, Beiträge und Gebühren von allen Teilnehmern erhoben werden; in einzelnen Fällen bauten die zu gemeinsamen Fahrten Geeinten Niederlagshäuser, Verkaufshallen, Quais und Krahnen, erwarben auch sonst gemeinsames Vermögen, übten Hoheits- und Jurisdiktionsrechte aus, unterhielten Konsuln und Agenten im Auslande; jedenfalls lag es stets für sie sehr nahe, Beschlüsse über Preise und Angebot, über Einrichtung des Marktes und Behandlung der Käufer, Anstellung der Unterkäufer, Träger und

---

[1] Daselbst S. 86. Vgl. weiter über sie Sir James Steuart, Untersuchung der Grundsätze von der Staats-W. 1771 IV 101 ff.: A. Smith, Wealth of nations III 128 (die Lond. Ausg. v. 1796). Daneben A. Anderson, Geschichte des Handels (deutsch 1778) passim und Savary, Dictionnaire universel de commerce (2. édit. 1760—65) V 1636 ff. Daß die Südseekompagnie einige Mal Versuche eines wirklichen Handels machte, hebt die Wahrheit des obigen Satzes nicht auf.

[2] Fringet a. a. O. S. 273 ff. (Système de Law); dann Cochut, Law, son système et son époque 1853, Levasseur, Recherches historiques sur le système de Law; J. E. Horn, Jean Law, ein finanzgeschichtlicher Versuch 1858.

Messer zu fassen[1]. Unter Umständen konnte die Gemeinsamkeit der Gilde- und Hansegenossen auch früher schon weiter gehen, wie z. B. die societas navium Baionensium[2] sich zu der Teilung der Gewinne entschloß, ähnlich wie noch neuerdings die gemeinsam ausfahrenden russischen Fischerartells untereinander gemeinsame Sache machten. Jedenfalls aber hatte das Leben in der Fremde, oft unter Barbaren, dazu geführt, daß die Kaufleute, Rheder und Matrosen draußen stets geschlossen zusammenhielten, sich ihren Führern unterordneten, sich durch gemeinsame Aktion die Stellung gegenüber den Einheimischen und anderen Fremden zu verbessern suchten[3]. Wie an der Spitze der genuesischen und anderen italienischen Handelsflotten ein capitaneus mit einem Schreiber und einigen Konsuln stand[4], so haben ähnliche Einrichtungen sich allerwärts ausgebildet, wo der Handel mit Gefahren verbunden war. Und wo die Hansen, societates, companiae da und dort einen starken genossenschaftlichen Geist entwickelt, die Kaufleute an ihre Einrichtungen gewöhnt hatten, da erhielten sich diese Verbindungen auch in der Folgezeit, auch wenn die Gefahren nicht mehr vorhanden, das Bedürfnis des Zusammenschlusses kein so großes mehr war, wie früher. Außerdem hielten oftmals gemeinsame Privilegien und Schulden und ein gemeinsamer Besitz die Korporationen zusammen, und noch mehr wirkte die erworbene faktische oder rechtliche Monopolstellung, die Möglichkeit, mit der Organisation neue Konkurrenten fern zu halten. Derartige Tendenzen hatten schon bei den ältesten Handelsgilden vorgewaltet[5], und sie treten uns im 15. und 16. Jahrhundert da, wo der Handel größere Dimensionen annahm, wo mit größerer Entfernung größere Gefahren entstanden, wieder in verstärktem Maße entgegen. Sie haben zu dem geführt, was man im 17. Jahrhundert die regulierten Kompagnien[6] nannte, und diese gingen teils direkt in Aktiengesellschaften über, teils standen sie solchen sehr nahe.

---

[1] Vgl. Jahrb. XV,3 12—13.

[2] Pardessus, Coll. des lois marit. IV 283 ff. Pigeonneau, Histoire du commerce de la France I (1887) 152—3.

[3] Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (1882) S. 456; F. Bourquelot, Etudes sur les foires de Champagne (1865) I 139 ff.

[4] Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts 1877 S. 151 und Pardessus a. a. O. V 156, sowie Scherer, Allgem. Geschichte des Welthandels 1852 I 315.

[5] Charles Gross, Gilda mercatoria 1883 und The gild merchant. 2 Bde. 1890.

[6] In den Schriften von Sir Josiah Child, hauptsächlich in dem New dis-

Die englischen Stapelkaufleute und die ihnen im 15. und 16. Jahrhundert folgenden Merchant Adventurers sind Organisationen dieser Art; es sind Kartelle exportierender Kaufleute mit Vorständen, Besteuerungsrecht, Statuten und einheitlicher Leitung des betreffenden Handelszweiges. Wenn wir über die Eintrittsgelder erfahren, daß sie bei den Staplern 100 Mark, bei den Merchant Adventurers zeitweise 50 und 100 £, nach A. Smith dann 20 £ und endlich später 10 Mark oder 6 £ 13 sh. betrugen, so zeigen diese Zahlen ebenso klar die zeitweise stärkere oder schwächere Tendenz auf monopolistische Abschließung der Gesellschaften, wie sie andererseits andeuten, daß mit dem Eintrittsgeld die Teilnahme an dem gemeinsamen nutzbaren Vermögen erkauft wurde. Bei den häufigen Streitigkeiten vor dem Parlament über die Eintrittsbedingungen handelte es sich in erster Linie darum, daß die Opposition gegen die Gesellschaften den Eintritt erleichtern wollte. Die free trade bill von 1604, die hauptsächlich gegen die Merchant Adventurers gerichtet war, beseitigte in erster Linie die Lehrlingsschaft als Vorbedingung für den Eintritt in diese und andere Kompagnien[1]. Immer blieben den Merchant Adventurers bedeutsame Vorrechte. Sie hatten auf Grund ihrer Freibriefe (hauptsächlich von 1501, 1626, 1661) einen Vorstand in der Person eines Gouverneurs mit 24 Beisitzern, die auf Lebenszeit fungierten; diese beriefen die Versammlungen, erließen Statuten aller Art, hatten eine weitgehende Gerichtsbarkeit, schlossen Mitglieder wegen schlechten Betragens aus[2].

Die in England im Jahre 1554—55 gegründete russische Kompagnie, die ostländische von 1579, die türkische Kompagnie von 1581, die marokkanische von 1588, welch beide 1605 zur levantischen vereinigt wurden, die afrikanische Gesellschaft für den Handel nach

---

course of trade 1690 wird zuerst die Unterscheidung gemacht zwischen den Kompagnien mit vereinigtem Kapital und den regulierten, wobei die einzelnen Kaufleute mit getrenntem Kapital, aber unter einer Direktion und nach gemeinsamen Regeln handeln. Hauptsächlich Savary hat dann in dem Dictionnaire universel de Commerce (2. Aufl. 1765) II 136—141 an dieser Unterscheidung festgehalten. Ebenso Adam Smith.

[1] W. A. S. Hewins, English trade and finance chiefly in the seventeenth century, 1892, p. 30.

[2] Über die Stapeleinrichtung Ochenkowski, Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters (1879) S. 187 ff.; über beide Organisationen G. Schanz, Englische Handelspolitik am Ende des Mittelalters I (1881) 327—351. Vgl. dazu Savary, Dict. V 1624 ff. über die spätere Entwickelung, wo die Hamburger Niederlassung und ihre Organisation näher dargestellt wird.

Guinea und dem Senegal von 1588[1] und noch manche andere spätere englische Kompagnien, hauptsächlich die von Adam Smith näher beschriebene afrikanische von 1750[2], waren in der Hauptsache, soweit ich sehen kann, nichts anderes als regulierte Kompagnien. Das heißt, auch wenn sie teilweise gemeinsame Fonds besaßen, den Erwerb von Kolonien anstrebten, so lag der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit doch darin, daß sie alle nach einer bestimmten Gegend Fahrenden und für sich selbständig Handeltreibenden durch ihre heimischen und auswärtigen Privilegien und die Unentbehrlichkeit ihrer Einrichtungen zum Beitritt zwangen, einen Vorsteher mit 12—24 Beisitzern hatten, durch Statuten und Beschlüsse den Handel der einzelnen Mitglieder regelten. Die russische Kompagnie hat ihren Keim in einer Bristoler Schiffsgesellschaft unter Leitung der Familie Cabot, welche 1553 in 240 Anteilen zu 25 £ 6000 £ aufbrachte, die nordwestliche Durchfahrt nach Indien suchte; sie erhielt 1555 ein königliches, 1556 ein Parlamentsprivilegium für den nordischen Handel und die Seefischerei unter der Bedingung, auch die Kaufleute von York, Newcastle, Hull und Boston aufzunehmen. Die Kompagnie war von da an eine regulierte; ihre von Macpherson angeführten Statuten zeigen, daß die auf der einzelnen Schiffsexpedition nach Archangel mitfahrenden Kaufleute ihren eigenen Handel, aber mit Zustimmung des Kapitäns trieben. Ihre Hauptblüte fällt in ihre erste Zeit, bis 1571 ihr die früher erteilten russischen Privilegien genommen wurden; sie erhielt sie später wieder, versuchte Verschiedenes, hauptsächlich auch den Walfischfang, aber sie hatte schon 1605 nur noch 160, 1654 55 Mitglieder; während sie früher im Jahre 17 Schiffe aussandte, waren es 1613 nur noch zwei. Die Mitglieder haben wohl ab und zu „one purse and common stock“ gemacht, wie 1605 im Parlament geklagt wurde; hauptsächlich den Walfischfang scheint sie auf gemeinsame Kosten betrieben zu haben. Aber eine wirkliche einheitliche Aktiengesellschaft ist sie doch nicht geworden, wie man schon an der anderen Klage sieht, daß sie alle ihre Mitglieder zwinge, ihre Waren in Moskau an einen Agenten zu senden. Auch die Thatsache, daß die Regierung, um wieder mehr Leben in sie zu bringen, 1699 das Eintrittsgeld auf 5 £ herabsetzte, zeigt klar ihren Charakter. Child

---

[1] Vgl. Schanz a. a. O. I 351; hauptsächlich aber A. Anderson, Geschichte des Handels von den ältesten bis auf jetzige Zeiten (deutsch 1776) IV u. V passim.

[2] Wealth of nations (Lond. Ausg. von 1796 III 117 ff., B. V Kap. I, part I article I.)

führt sie hauptsächlich als Beweis an, daß die regulierten Kompagnien nicht so viel taugten, wie die mit einem vereinigten Fonds; er betont, daß der holländische ganz freie Handel nach Rußland zehnmal so erheblich sei, als der der russischen Kompagnie[1].

Der englische Handel nach dem Mittelmeer bestand seit Heinrich VII.; 1581 erhielten eine Anzahl Londoner Kaufleute ein Monopol auf sieben Jahre, 1592 53 Genossen ein solches auf zwölf Jahre; sie unterhielten einen Gesandten in Konstantinopel. 1605 wurde die Gesellschaft von Jacob I. reorganisiert und erhielt ihren ausschließlichen Freibrief, auf den sie erst 1825 verzichtete. Anderson sagt ausdrücklich von ihr, sie sei eine regulierte Gesellschaft, solche mit gemeinschaftlichem Kapital habe es damals noch gar nicht in England gegeben; „jedes Mitglied handelte in seinem eigenen besonderen Schiffe, aber in Rücksicht auf Schiffe, Ladungen 2c. unter den Einschränkungen, die in den allgemeinen Versammlungen bestimmt wurden." Das Patent bewilligt den in demselben benannten Personen, ihren Erben und den künftig in die Gesellschaft Aufgenommenen das Recht, jährlich einen Vorsteher, Untervorsteher und 18 Beisitzer zu wählen, die alle Angelegenheiten, die den Handel, Freiheiten 2c. betreffen, besorgen sollen; alle königlichen Unterthanen, die Kaufleute und unter 26 Jahren sind, sollen 25 £, die älteren 50 £ für den Eintritt bezahlen. Die Kompagnie umfaßte gegen 1640 70, 1681 500 Personen[2], hatte aber dazwischen sehr schlimme Zeiten gehabt, so viel von den konkurrierenden Privatrhedern, den sogenannten interlopers, zu leiden gehabt, daß niemand mehr 25 oder 50 £ Eintrittsgeld zahlen wollte. Seit 1661 ließ sie auf Grund eines Privilegs von Karl II. in der Hauptsache nur noch Londoner Bürger zu. Hewins klagt, sie habe ihre Geschäfte so geführt, „as to become a close monopoly"; sie ließ in der Hauptsache später nicht mehr die Schiffe ihrer einzelnen Mitglieder gehen, sondern charterte als Kompagnie bestimmte Schiffe, auf die alle Mitglieder die nach der Levante bestimmten Waren bringen mußten; wer sich ihrer Tendenz, die Preise in der Levante hoch zu halten,

---

[1] Fringet a. a. O. S. 176; D. Macpherson, The history of the european Commerce with India (1812) S. 72 ff.; Hewins a. a. O. S. 32—43. Es versteht sich, daß ich nicht eine Geschichte der einzelnen Kompagnie, ihrer Privilegien und Monopole, ihrer Schädlichkeit und Nützlichkeit hier beabsichtige, sondern nur eine Charakteristik ihrer Verfassung im Zusammenhang mit der Verfassungsgeschichte der Handelsgesellschaften überhaupt.

[2] Anderson a. a. O. VI 73.

nicht fügte, mußte entsprechend höhere Abgaben an sie zahlen. Die in ihren Versammlungen Überstimmten führten oft bittere Klagen beim Parlament über die beschlossenen kartellartigen Maßnahmen. Ob aber diese so falsch und die Ursachen des Vordringens der französischen Konkurrenz im 18. Jahrhundert waren, wie die freihändlerische Litteratur von Ad. Smith bis Hewins annimmt, scheint mir nach dem bis jetzt vorliegenden Material noch nicht unbedingt bewiesen. Das aber war gewiß angezeigt, daß das Parlament 1662 den Antrag der Londoner Kaufleute abwies, auch dem Handel nach Frankreich, Spanien, Portugal und Italien die Form von regulierten Kompagnien zu geben[1].

Von Holland behaupten die englischen Schriftsteller, die die regulierten Kompagnien angreifen, wie Child, daß es einen durchaus freien Handel gehabt habe. Aber dies ist doch nicht ganz richtig. Der Handel nach dem Mittelmeer, dann die sogenannte große Fischerei, d. h. der Heringsfang, und später, seit 1675, auch der Walfischfang stand unter lokalen Vorständen, die zu einer Centralbehörde zusammengefaßt waren; diese leitete die Geschäftsführung im ganzen[2]. Die Einheitlichkeit war freilich für die Fischerei eine viel losere, weil es sich um eine große Zahl kleiner Unternehmungen handelte, während bei dem Handel nach dem Mittelmeer, nach Archangel, eine beschränktere Zahl größerer Häuser und zwar meist aus derselben Stadt beteiligt waren. Daß auch die große holländisch-ostindische Kompagnie ursprünglich mehr ein Kartell einer Anzahl Schiffspartnerschaften war als eine Aktiengesellschaft, ähnlich wie die englisch-ostindische erst nach und nach aus einer regulierten in eine Aktienkompagnie überging, werden wir nachher sehen. So viel aber ist schon aus dem Angeführten klar, daß die regulierten Gesellschaften einen sehr verschiedenen Charakter je nach der Zahl und Art der Genossen, nach der Leichtigkeit des Eintritts, je nach dem Umfang der gemeinsamen Einrichtungen

---

[1] Anderson a. a. O. V 475.

[2] Vgl. darüber E. Luzac, Der Reichtum von Holland, 2 Bde. 1778, und A. Beaujon, The history of dutch sea fisheries, 1884; über die Organisation für den Walfischfang, die 1675 zustande kam und 1706 die Autorisation der Generalstaaten erhielt, daselbst 121—127: „The commissioners of the Greenland fishery where authorized and qualified to issue the necessary orders for the Greenland fleet, for the next season and especially to establish a convenient Admiralship, determine a sailing day and rendezvous and enact such orders, as shall be found favourable for the conservation and well-being of the fleet“.

und Vorschriften an sich trugen. Einzelne waren gut, andere schlecht geleitet; einzelne waren lose, andere streng centralisierte Vereinigungen. Wo es sich nur um wenige große Handelshäuser und Rheder derselben Stadt handelte, war der Zusammenschluß leichter; da, wo ein gefahrvoller Handel nach entfernten Weltteilen in Frage kam, wurde die Centralisation unentbehrlich. Und wie die heutigen Kartelle verschiedene Stadien des Zusammenschlusses durchlaufen bis zur Zusammenwerfung aller Kapitalien in eine Masse, so ging es auch damals. Die befreundeten und verschwägerten Familien derselben Handelsstadt, die zu gemeinsamer Aktion bereit und geschickt waren, die längst gemeinsam eine regulierte Kompagnie geleitet hatten, brauchten wenig an ihrer Verfassung zu ändern, um auch zu einem gemeinsamen Aktienfonds überzugehen. —

Sie konnten diesen Übergang um so leichter vollziehen, als sie längst gewohnt worden, ihre Schiffe und Schiffsladungen auf gemeinsame Rechnung mehrerer gehen zu lassen, schon um die Gefahr, die jedes einzelne Schiff lief, besser zu verteilen. Wo man jährlich zwei, drei oder mehr Schiffe nach einem bestimmten Lande sandte, waren dieselben Rheder und Kaufleute häufig an jedem derselben beteiligt. Die im letzten Abschnitt[1] geschilderte Schiffspartnerschaft (die Rhederei im Sinne der heutigen Juristen) stand gerade in England, in Holland, in Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert in voller Blüte. Es würde zu weit führen, diese Unternehmungsform hier nochmals zu schildern und ihr breites Vorkommen aus den entsprechenden seerechtlichen Quellen darzuthun. Es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß und wie die Schiffspartnerschaften häufig den Keim der großen Kompagnien bildeten.

Die Versuche der Holländer 1594, 95 und 96 die nordöstliche Durchfahrt nach Indien zu finden, wurden jedesmal von einigen großen Rhedern und Kaufleuten gemeinsam gemacht; die z. B., welche 1594 drei Schiffe zusammen ausschickten[2], nannten sich „de Maatschappij van Verre“, die Gesellschaft der fernen Lande. Andere traten 1595 zusammen, um vier Schiffe auf demselben Wege wie die Portugiesen nach Indien zu senden. In den folgenden Jahren fuhren jährlich zwischen sieben und zwanzig Schiffe[3] dahin

[1] Jahrbuch XVII Heft 2 (1893).

[2] Vgl. van Lijnden, De commercio societatis indiae orientalis (1839) S. 11—12; Savary, Dict. V 1609, wo die Namen der Teilhaber aufgeführt sind.

[3] van Lijnden a. a. O. S. 16.

ab, die einer Reihe von Gesellschaften gehörten. Es können dies nur Rhedereien gewesen sein. Und wenn nachher die ostindische Kompagnie aus sechs sogenannten Kammern bestand, deren jede für sich Schiffe ausrüstete, wenn sogar innerhalb der größeren Kammern noch besondere Abteilungen vorhanden waren für die Aktionäre aus einem Orte, die zusammen wenigstens 50 000 fl. besaßen[1], wenn wir ähnliche Kammern bei der westindischen Kompagnie und bei der nordischen oder Walfischfang-Kompagnie so lange sie Aktiengesellschaft war (1612—41), treffen, wenn wir bei letzterer eine Kammer bald aus-, bald wieder eintreten sehen, wenn wir erfahren, daß dabei die Schiffe einer Kammer zusammen vor Anker gingen, besondere gemeinsame Einrichtungen für das Thrankochen hatten, so kann kein Zweifel darüber sein, daß diese Kammern lokale Organisationen waren, welche ihre relative Selbständigkeit innerhalb der Kompagnie der Thatsache dankten, daß sie von früher her bestanden hatten, daß sie aus den älteren Rhedereigesellschaften der einzelnen Städte hervorgegangen waren.

Die zahlreichen Holländer Rheder, Admirale und Kapitäne, die mit ihrem Vaterlande aus irgend einem Grunde sich überwarfen, die Einrichtung von Kompagnien anderwärts planten und versuchten, wie Usselincx in Schweden[2], Gyssel von Lier in Brandenburg[3], Caron in Frankreich[4], Benjamin Raule ebenfalls in Brandenburg[5], und manche andere auch noch im 18. Jahrhundert, traten in der Regel zugleich als Schiffsbesitzer, als Männer, hinter denen zahlreiche Schiffsfreunde standen, auf. Wenn ich zum Beweis nur einiges über Raule nach Schücks Darstellung anführen darf, so wird er geschildert als ein angesehener Kaufmann und Rheder Middelburgs, der eine größere Anzahl eigener Schiffe besaß[6]; in seinem und einer Anzahl befreundeter Rheder Namen bietet er 1674 dem

---

[1] Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes (2. ed. 1882) S. 71.

[2] Über ihn Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer (1863) S. 59 ff. und J. Marquardt, De jure Mercatorum 1662 Lit. M. 373 ff.

[3] Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik I (1889) 12 ff. Heyk, Brandenb.-deutsche Kolonialpläne, Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. II 2 129 ff.

[4] Fringet a. a. O. S. 228.

[5] Schück a. a. O. I 76 ff.

[6] Daselbst S. 78.

Kurfürsten zehn Fregatten an; er vermietet 1676 an den Kurfürsten fünf Fregatten und sechs Schaluppen auf vier Monate gegen 40400 Thaler, die nicht ihm gehören konnten[1]. Hier und bei den zahlreichen folgenden Verträgen mit dem Kurfürsten erscheint Raule stets als der Vorstand von Schiffsgesellschaften; er will 1680 in Königsberg eine Schiffsbaukompagnie gründen, wozu er 25000 Reichsthaler, die dortigen Kaufleute ebensoviel geben sollen[2]; 1681 gehören von den 30 Schiffen der sogenannten brandenburgischen Marine 29 Raule und seinen Schiffsfreunden, eines dem Kurfüsten[3]. Die ersten Kompagnieprojekte, die Raule vorlegt[4], gehen davon aus, mit zwei oder drei Schiffen, einem Kapital von 37500, 54000 Reichsthalern ꝛc. irgend eine bestimmte Fahrt zu machen; täglich melden sich einzelne seiner Schiffsfreunde, die dabei sich beteiligen wollen; die erste Expedition nach Afrika geht dann völlig auf Kosten und Gefahr „Raules und seiner Gesellschafter". Der erste Kern der afrikanischen Kompagnie ist die 1683 zu stande gebrachte Rhedereigesellschaft zu einer Expedition nach Guinea, wobei außer Raule zwölf bis achtzehn preußische Prinzen, Würdenträger und Kaufleute je 1000 bis 8000 Reichsthaler, zusammen 48000 Reichsthaler, zeichneten[5].

Das Privileg der Königin Elisabeth von 1600 für den Grafen von Cumberland und 215 Ritter, Aldermen und Kaufleute zum Zwecke des Handels nach Ostindien geht nur davon aus, daß die Gesellschaft sich eine Verfassung mit Vorsteher und 24 Beisitzern gebe, daß aber alle Mitglieder der Gesellschaft, ihre Söhne, die 21 Jahre alt sind, ihre Lehrlinge, Bedienten und Faktoren dahin handeln können. Es bestand kein gemeinsames Kapital; Anderson fügt für das Jahre 1610 unter Berufung auf Thurloes Staatsschriften III, 516 bei, daß die Mitglieder damals noch fortfuhren, diesen Handel in verschiedenen kleinen Gesellschaften und Kapitalien zu führen. Das heißt die Gesellschaft war eine regulierte[6], jedes ihrer Mitglieder oder mehrere zusammen konnten Schiffe nach Indien senden; bei den großen Kosten einer solchen Expedition aber lag der Schwerpunkt des Geschäfts in der jährlich neu zusammentretenden Schiffsgesellschaft,

---

[1] Daselbst S. 87.

[2] Daselbst S. 111.

[3] Daselbst S. 122.

[4] Daselbst S. 137.

[5] Daselbst S. 150—162.

[6] Hewins S. 65: „No one was excluded, if he would pay the fees and submit to the regulations imposed by the Company."

zu der die Kompagnie alle ihre Mitglieder aufforderte, für die sie aber in sehr verschiedenem Umfange Beiträge erhielt. Macpherson[1] hat uns die Beträge für 1600—1612 verzeichnet, welche jedes Jahr für die neue Expedition, für die neue Schiffspartnerschaft zusammen kamen; sie schwanken zwischen 80165 £ und 7142 £, wovon jedesmal die Schiffe bezahlt, die Schiffsladung eingekauft und ein erheblicher Teil als Barschatz mitgenommen wurde. Wenn die Schiffe zurückkamen, wurde abgerechnet; nicht die Mitglieder der Kompagnie, sondern die Zeichner für die Schiffsgesellschaft erhielten unter Auflösung derselben ihr Kapital und den Gewinn zurück; letzterer betrug einigemal 130, 211 und mehr Prozente, oft nur 25 oder 49%; unter Umständen mußten die Zeichner zuzahlen, wie es bei jeder Schiffsgesellschaft üblich war; sie erhielten unter Umständen statt Geld Pfefferbestände. Die Abrechnung dauerte oft Jahre. Im Jahre 1608 hatten die Zusammentretenden beschlossen, daß man nur Zeichnungen von 500 £ annehmen wolle, die einer allein oder mehrere zusammen leisten könnten. Die großen Zeichner der letzten Jahre waren unzufrieden, daß sie entsprechend der bisherigen Gepflogenheit beim Ankauf der Schiffe, der Waren, der Anstellung der Kapitäne und sonst nur eine Stimme, wie die kleinen Zeichner, gehabt; von nun an sollten je 500 £ eine Stimme geben. Ein Zusammenhang zwischen diesen einzelnen Expeditionen bestand nur insofern, als die zeichnenden Personen wohl in der Regel dieselben waren und die Kapitalien und Gewinne bei der Auflösung der einen wieder zur Bildung der neuen Schiffsgesellschaft verwendeten. Daran änderte sich 1613 nur der Umstand, daß man eine etwas größere Summe (418691 £) für vier Jahre auf einmal und ähnlich wieder 1616 954 Personen für vier Jahre 1629040 £ zeichneten. Man nannte das nun einen joint stock; aber die Verfassung der Kompagnie wurde dadurch keine wesentlich andere. Nur insofern scheint nach James Mill bis gegen 1654 hin die Leitung sich centralisiert zu haben, als die Direktoren der Kompagnie die wesentlichen Leiter und Verwalter der einzelnen Zeichnungen wurden und das Eigentum der einzelnen Schiffsgesellschaften so nicht streng mehr auseinander gehalten wurde. Aber auch in dieser ganzen Epoche, welche ja über-

---

[1] Macpherson a. a. O. S. 81—92. Vgl. dazu James Mill, Geschichte des britischen Indien (deutsche Übersetzung 1839) I 16—63, wo auch die ersten Unterzeichnungen angeführt sind; schon 1599 hatten 101 Person je 100 bis 3000 £, zusammen 30133 £ gezeichnet.

aus schwierige und meist verlustbringende Expeditionen aufwies, versuchte man stets wieder einzelne Subskriptionen für ein oder mehrere Jahre zusammenzubringen oder fuhren einzelne der reichen Mitglieder auf eigene Rechnung (als particular voyage). Zeitweise 1653 bis 57 hatte die Kompagnie ganz aufgehört zu fungieren; die freie Konkurrenz von Nichtmitgliedern hatte man trotz des Privilegs nie hindern können. Mit dem neuen Privileg Cromwells von 1657 und Karls II. von 1661 scheint die Kompagnie aber definitiv einen anderen Charakter bekommen zu haben[1]; ersteres ging direkt auf 739 782 £, die Mitglieder aber hatten nur die Hälfte auf sieben Jahre eingezahlt in Portionen von 500 £, und da nun große Gewinne folgten, so große z. B. 1676, daß man aus ihnen das Kapital verdoppeln konnte, so scheint man von da an diesen joint stock nie mehr ganz geteilt und durch Neuzeichnungen ersetzt zu haben. Die Kompagnie oder vielmehr die ihrer Mitglieder, die 1657 gezeichnet hatten, nahmen nun mehr den Charakter einer Aktiengesellschaft an; die Rechtsregel, auf die sich die Kompagnie gegenüber den Vorwürfen eines Monopols noch öfter berief, daß jeder für 5 £ Mitglied werden könne, hatte nun nur noch praktische Bedeutung für den Anteilbesitzer. Ob freilich von da an der ganze oder überwiegende Handel schon in den Händen der Kompagnie als solcher konzentriert war, läßt sich immer noch bezweifeln. Savary z. B. betont in einem Zusammenhang[2], der auf die Jahre 1680—1720 zu gehen scheint, daß die Mehrzahl der großen Schiffe, welche nach Indien fuhren, nicht der Kompagnie als solcher gehörten; sie habe nur einige kleine in Indien stationierte Schiffe zu eigen gehabt; die anderen hätten den vier bis fünf reichsten Direktoren und angesehenen Londoner Rhedern und Kaufleuten gehört, die sie für jede Reise an die Kompagnie vermieteten. Und neben dem Handel der Kompagnie war damals nicht nur der der sogenannten Interlopers, der Freibeuter sehr groß, sondern

[1] Anderson a. a. O. V 449 sagt mit Bezug auf das Privileg von 1657, man sehe aus demselben, daß die Gesellschaft bisher nicht wie es in der neueren englischen ostindischen Gesellschaft gebräuchlich sei, ein alleiniges umsetzbares Hauptkapital hatte, sondern daß ein jeder, der zu dieser Gesellschaft gehörte, derselben, wenn sie sich zu ihren Reisen ausrüstete, eine gewisse Summe Geldes bezahlte, dafür er in den Büchern der Gesellschaft Kredit hatte und von dem Gewinn einer solchen jedesmaligen Reise seinen verhältnismäßigen Teil erhielt. Nach Mill a. a. O. I 68 übernahm der 1657 zusammengebrachte Fonds die Eigentumsrechte aller der früheren kleineren Gesellschaften, die innerhalb der Kompagnie bestanden hatten.

[2] Dict. V 1621—22.

es war auch jedem Aktionär ein Handel auf eigene Rechnung bis zum Betrag eines Fünftels seines Kapitals gestattet[1]. Jedenfalls aber seit dem Privileg von 1693, das auf 1000 £ eine Stimme in der Generalversammlung zuerkennt, hatte die Kompagnie den vollen Charakter einer Aktiengesellschaft. Es wird ihr in dieser Urkunde auch verboten, Privatschiffen den Handel zu gestatten[2].

Fast noch deutlicher tritt in der französischen Handels- und Kolonialgeschichte die Rolle hervor, welche die Schiffspartnerschaften spielten. Die Gruppen von Schiffern[3] aus der Bretagne und Normandie, welche schon im 16. Jahrhundert nach Nord- und Südamerika, nach Afrika und den Molukken fuhren, waren weder regulierte noch Aktienkompagnien; wir können sie uns nur als Rhedereien denken. Auch die ersten französischen Privilegien für den Handel nach Ostindien wurden offenbar an Rhedereigesellschaften erteilt[4] und wenn die Reste der Kompagnien aus Richelieus Zeit, 1642 und 1655 von St. Malo und Rouen aus den Handel fortsetzen[5] so ist das nur erklärlich, wenn der Kern dieser Kompagnien Schiffspartnerschaften waren, die ihre gesellschaftlichen Expeditionen immer leicht neu bilden konnten. Der französische Mittelmeerhandel nach der Türkei, Kairo und anderen Mittelmeerorten wurde im 17. und 18. Jahrhundert, abgesehen von 1670—84, von keiner privilegierten Kompagnie betrieben; er lag in den Händen der althergebrachten Rhedereigesellschaften Marseilles und Toulons und erreichte in dieser Form das Ziel, die englische Levante-Kompagnie aus einer Position nach der anderen zu verdrängen[6]. Als die große indische von Colbert gegründete Kompagnie keine eigenen Schiffe mehr nach Indien senden konnte, gab sie 1698 und 1701 gegen Gewinnbeteiligung zwei Schiffsgesellschaften das Recht, je mit zwei Schiffen nach China und dem Orient zu fahren und diese prosperierten[7]. Die Kompagnie du Bastion de France bestand lange für die Korallenfischerei im Mittelmeer, ihre Mitglieder waren wenige Marseiller Rheder[8]. Die Compagnie du Sénégal bestand von 1664 an und nach 1673 aus einigen Rhedern

[1] Macpherson a. a. O. S. 137.
[2] Daselbst S. 148.
[3] Savary, Dict. V 1562.
[4] Fringet a. a. O. S. 223.
[5] Anderson a. a. O. V 260 und Fringet a. a. O. S. 224—5.
[6] Savary, Dict. V 1592, Anderson a. a. O. VII 473—77.
[7] Savary, Dict. V 1560.
[8] Daselbst S. 1575.

von Dieppe und Rouen[1] und ähnlich verhält es sich wohl mit ihrem Ableger, der Compagnie de Guinée, die 1685 aus zehn Personen bestand.

Ich führe endlich noch an, daß auch in Dänemark die enge Verknüpfung der Kompagnien mit Rhedereien zu konstatieren ist. Die 1732 zum drittenmal neu gegründete dänisch-ostindische Kompagnie[2] hatte für den Erwerb von Besitzungen und Forts ein festes konstantes Kapital und daneben für die Ausrüstung der jährlichen Handelsflotten ein wechselndes in der Art, daß jeder einzelne Aktionär das Recht hatte, sich an den Schiffen und Ladungen zu beteiligen; es sind so in den 40 Jahren 1732—72 108 Schiffe abgegangen im Wert von 87,3 Mill. Livres und mit Waren im Wert von 10,5 Mill. Livres; die Rückladungen wurden für 188 Mill. Livres verkauft. Ohne Zweifel haben dabei dieselben großen Rheder und Kaufleute die ganze Gesellschaft geleitet, die für jede einzelne Expedition den Hauptteil der Schiffe stellten und die Waren lieferten, resp. bezahlten; mögen dabei die Organe ganz identisch gewesen sein, im Princip war hier eine Aktiengesellschaft vorhanden, deren Teilhaber stets wieder in freier Weise zu einzelnen Rhedereien sich vereinigten. Erst 1773 verwandelte ein neues Privileg auch den wechselnden Fonds in einen festen und damit die Gesellschaft in eine reine Aktiengesellschaft.

Die vorstehenden Nachrichten über die Schiffspartnerschaften und ihren Zusammenhang mit den Kompagnien beweisen, wie mir scheint, unwiderleglich, daß die alte Gewohnheit der in den Seestädten wohnenden Rheder und Kaufleute, mit Schiffsanteilen zu Expeditionen von einem oder mehreren Schiffen zusammenzutreten, in ihrer Fortbildung zu der Form der Aktiengesellschaft führte. Die Betreffenden waren gewöhnt, gemeinsam gefahrvolle Unternehmungen zu beraten und zu leiten, die Schiffe zu kaufen oder zu chartern, sie mit Waren und Lebensmitteln zu versehen, den Schiffer oder Kapitän und die Mannschaft anzunehmen, nach der Rückkehr mit dem Schiffer und Schiffsschreiber abzurechnen, den Gewinn zu teilen. Man brauchte nur das Kapital dauernd zusammenzulassen, die Zahl der Teilnehmer auszudehnen, die leitenden Organe etwas weiter auszubilden, so war die große Handelskompagnie nahezu fertig. —

[1] Daselbst S. 1576.

[2] G. Th. Raynal, Hist. philos. et pol. des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes III 15 ff. (Ausgabe Paris 3. année de l'ère rép.)

Und diese großen Handelskompagnien für den überseeischen Handel waren für die Entwickelung der Aktiengesellschaften die Hauptsache, wenn sie auch entfernt nicht die einzigen derartigen Gebilde waren. Auch für eine Reihe anderer Zwecke wurde die Form nach und nach üblich. Es dürfte, ehe wir auf die Grundzüge der Verfassung kommen, nicht unangebracht sein, hier zur Ergänzung der einzelnen Nachrichten, die wir im bisherigen beibrachten, eine kurze Übersicht der wichtigsten Kompagnien einzuschieben, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht, aber doch ein ungefähres Bild der Thatsachen d. h. der Zwecke, der Orte, der Kapitalsummen giebt, um die es sich handelte. Daß Holland, England und Frankreich dabei in erster Linie stehen, ist schon erwähnt; daneben kommen Dänemark, Schweden, Deutschland und Österreich in Betracht, während aus Italien, Spanien und Portugal mir wenigstens keine Beispiele bekannt sind.

Die holländisch-ostindische Kompagnie wurde 1602 mit einem Kapital von 6,4 Mill. holländischen Gulden, nämlich 2153 Aktien zu 3000 fl. gegründet; sie bestand bis Ende des 18. Jahrhunderts, ihr Hauptzweck war die Beherrschung der Molukken und der Gewürzhandel nach Europa, den sie durch ihr rechtliches und faktisches Monopol begünstigt im wesentlichen inne hatte; für ihre Freibriefe hatte sie an die Generalstaaten 1602 25000 fl., 1647 1,5 Mill., 1696 3 Mill. fl. gezahlt; in den ersten 43 Jahren hatte sie durchschnittlich 22 %, 1602–1780 im ganzen 197 Mill. fl. Dividende gezahlt; 1795 aber betrugen ihre Aktiva 15,2, ihre Passiva 127 Mill. fl. Ihr gesamtes Personal soll zur Zeit ihrer Blüte 20 000 Personen, darunter 13 000 Matrosen umfaßt haben[1].

Die holländisch-westindische Kompagnie ward 1621 zum Kaperkrieg gegen Spanien und zur Erwerbung amerikanischer Besitzungen speciell Brasiliens mit 7,2 Mill. fl. gegründet; sie prosperierte hauptsächlich bis 1648; 1674 bankerott, verschmolz sie sich mit ihren Gläubigern zu einer neuen Kompagnie[2]. Die Generalstaaten waren beinahe mit einer Million beteiligt.

Über die englisch-ostindische Kompagnie haben wir schon das wichtigste aus ihrer ersten Zeit erwähnt; ihr Kapital betrug von

[1] Vgl. darüber die angeführten Werke von Luzac, Savary, Macpherson, Raynal, Leroy-Beaulieu, Lijnden, Laspeyres, Fringet; dazu noch Le Moine de l'Espine und J. le Long, Koophandel von Amsterdam 1714 I 409 ff., II 596 ff.

[2] Vgl. dieselbe Litteratur: ihr Statut bei Marquardt, De jure merc. Anhang 609—617.

1676 an 739 782 £; in den Jahren 1680—89 wies sie nach, daß sie an großen Schiffen und Ladungen ohne ihren asiatischen Besitz 1,73 Mill. £ Kapitalwert besitze, der den Aktionären gehöre, neben 0,5 Mill. £, den sie Gläubigern schulde. Nach der Vereinigung mit der 1698 konzessionierten Konkurrenzkompagnie betrug ihr Aktienkapital 3,2 Mill. £; nach dem Privileg von 1661 gaben 500 £ ein Stimmrecht in der Generalversammlung, der Aktienerwerber mußte in der Generalversammlung aufgenommen werden, 5 £ Eintrittsgeld zahlen, einen Eid schwören; 1690 betrug ihre Einfuhr aus Asien etwa 1 Mill. £, 1733 3 Mill. £. Nach Macpherson soll sie schon 1688 etwa 30 000 Personen in ihrem Dienst gehabt haben. Ihr Zweck war ursprünglich ein ähnlicher, wie der der holländischen Kompagnie; im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde sie durch ihre großen Eroberungen in Indien zur Inhaberin eines großen Reiches, kam damit aber zugleich in immer nähere Verbindung mit der Staatsgewalt, welche ihr durch Gesetze vorschrieb, wie hoch ihre Dividende sein dürfe, welche immer größere Anlehen und Zahlungen von ihr forderte, sich immer mehr in ihre Verwaltung und Regierung einmischte, bis endlich in unserem Jahrhundert zuerst (1813) ihr Alleinrecht auf den indischen Handel beseitigt und dann 1856 ihr ungeheurer Besitz der Krone direkt unterstellt wurde[1].

Neben der großen ostindischen Kompagnie bestanden in England verschiedene ähnliche, die sie teils absorbiert, teils beseitigt hat, außerdem aber eine Reihe von Aktiengesellschaften für Handel und Kolonisation in anderen Gegenden, wie nach Amerika, nach den kanarischen Inseln, zwei Hudsonsbaygesellschaften nacheinander mit 110 000 und 100 000 £, eine Grönlandsgesellschaft mit 80 000 £[2].

Die französische Kanadagesellschaft wurde 1628 von Richelieu mit etwa 100 Teilhabern und einem Kapital von 600 000 Livres gegründet. Die ostindische Gesellschaft Colberts von 1664 sollte Madagaskar kolonisieren und den Handel nach Indien betreiben; von den geplanten 15 Mill. Livres wurde die Hälfte begeben, der König

---

[1] Neben Savary, Fringet, Anderson, A. Smith (III 131—143) ist Macpherson und James Mill immer noch das lehrreichste; **Hunter**, The indian empire 1886 giebt nur einige Notizen, **G. Birdwood**, Report on the old records of the India office (2. reprint 1891) nur archivalische Aktenverzeichnisse. **Peter Auber**, Analysis of the constitution of the East India Company 1826 fehlt auf der Berliner Bibliothek, ebenso der erste Band seiner History of rise and progress of brit. power in India 1846.

[2] Diese Angaben nach Anderson passim.

übernahm einen erheblichen Teil; die Aktie betrug 1000 Livres mit dem Vorbehalt einer späteren Nachzahlung; Reduktionen des Kapitals und Nachzahlungen wechselten mehrmals miteinander ab; 1687 bestand das Kapital aus 2,1 Mill., wovon die Direktoren 1,2 Mill. besaßen. Die späteren Lawschen Kompagnien hatten ein enormes Kapital, wie z. B. die für Louisiana 100 Mill. Livres, die für Indien 1600 Mill., aber sie gehören nicht hieher, da diese Summen nur verschleierter Staatskredit, nicht Handelsfonds waren[1].

In Dänemark entstanden zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine grönländische, eine isländische, eine ost- und westindische Gesellschaft; die isländische hatte Anteile zu 50 Reichsthalern; die ostindische wollte 250 Anteile zu 1000 Reichsthalern ausgeben, erhielt aber nur 189 616; als sie 1670 und 1732 wiederhergestellt wurde, handelte es sich um einige hundert Aktien zu 250 Rthlrn. Über die Verfassung der Kompagnie von 1732 habe ich vorhin schon einiges bemerkt; als 1772 der feste und der wechselnde Fonds zusammengeworfen wurden, bestand das Kapital aus 1600 Aktien, jede zu 7425 Livres, im ganzen aus 11,9 Mill. Livres. Die dänische Compagnie royale et générale de Commerce, für den Handel nach Grönland, hatte 1000 Aktien, auf welche 300 Rthlr. eingezahlt waren, 200 nachgefordert werden konnten. Die dänisch-afrikanische Kompagnie von 1755 hatte 400 Aktien zu 500 Rthlrn.[2].

In Schweden hatte Gustav Adolf 1626 die sogenannte Süder- oder australische Kompagnie für den indischen Handel zu errichten versucht mit 400 000 Rthlrn.; 1731 wurde der Versuch und, wie es scheint, mit mehr Erfolg, wiederholt; die damalige Kompagnie hatte ein Kapital von 1 Mill. Rthlr.[3].

Die brandenburgische Guineakompagnie hatte bei Mindesteinlagen von 200 Thlrn. es 1686 auf 84 000 Thlr. gebracht[4]; später war das Kapital höher; die Aktiva und Passiva wurden bis zu 8—900 000 Thlrn.

---

[1] Nach Savary, Dict. V 1561—1606 und Fringet a. a. O. 218—303; vgl. auch Primker a. a. O. S. 491—94.

[2] K. Reichardt, Die maritime Politik der Habsburger im 17. Jahrh. 1867, S. 49; Th. Schmidt, Geschichte des Handels und der Schiffahrt Stettins 1862, S. 176; daneben Anderson a. a. O. passim und Savary, Dict. V 1649, sowie Raynal a. a. O. III 9 ff.

[3] Vgl. Marquardt a. a. O. S. 373 ff., wo die Schrift Argonautica Gustaviana von 1633 abgedruckt ist. Daneben Geijer, Geschichte Schwedens III 56; dann Anderson a. a. O. passim und Savary, Dict. V 1612 ff.

[4] Schück a. a. O. I 203.

in den Bilanzen angegeben. Die asiatische Kompagnie von Emden, welche Friedrich der Große 1750 konzessionierte, hatte zuerst nur 482, später bis zu 2000 Aktien à 500 Thlr., die hauptsächlich in Holland, dann in Frankfurt a. M., Hamburg und Berlin untergebracht waren; sie zahlte 1765 den Aktionären ihr volles Kapital bei der Liquidation zurück. Die bengalische Kompagnie, die ebenfalls mit dem Sitz in Emden sich bilden wollte, sollte 2000 Aktien zu 500 Rthlrn. ausgeben, ist aber nie so weit gekommen[1]. Die Seehandlungssocietät ist hier kaum zu erwähnen, da von ihren 2400 Aktien à 500 Thlr. der König 2100 übernahm[2].

Die österreichisch-ostindische Kompagnie, die Karl VI. in Ostende mit holländischen und belgischen Rhedern 1718—20 errichtete und die einige Jahre prosperierte, war nach Falke[3] mit einem Kapital von 6 Mill. fl. in 6000 Aktien à 1000 fl. rh., nach Savary von 10 Mill. in 10000 Aktien geplant; die politischen Gegner Österreichs setzten die Auflösung 1725 durch, nachdem die Kompagnie 15 große Schiffe, darunter 7 nach China, ausgesandt hatte. Die in Wien 1718—19 gegründete orientalische Kompagnie[4] erhielt 1719 das Recht, 1500 weitere Aktien zu 1000 fl. auszugeben, hat aber über 217000 fl. nie aufbringen können; sie suchte dann vergeblich durch eine große Lotterie sich weiteres Kapital zu beschaffen; ursprünglich hauptsächlich für den Handel nach der Türkei bestimmt, hat sie später große Fabriken erworben und gegründet, wie die Linzer Wollfabrik, die Schwechater Kattundruckerei. Unter Joseph II. kam es noch zu einer Fiumaner und zu einer Temesvarer Kompagnie, sowie zu Versuchen in Livorno, eine ostindische Kompagnie zu gründen[5].

Neben den großen Handels- und Kolonialgründungskompagnien stehen nun zahlreiche Schiffskompagnien, deren Entstehung aus der oder Rückbildung in die gewöhnliche Schiffsrhederei deutlich ersichtlich ist, ferner eine Anzahl Kompagnien für den Fischfang; sie stehen den Handelskompagnien insofern besonders nahe, als sie teilweise mit ihnen zusammenfallen; als selbständige Fischereigesellschaften seien erwähnt die holländische für den Walfischfang von 1612—42[6], eine englische

---

[1] V. Ring, Asiatische Handlungskompagnie Friedrichs d. Gr., 1890.

[2] J. D. E. Preuß, Friedrich d. Große (1833) III 73.

[3] Falke, Geschichte des deutschen Handels II 222; Savary, Dict. V 1686.

[4] F. M. Meyer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie, 1882. Daneben Savary, Dict. V 1684.

[5] Falke a. a. O. II 228.

[6] Beaujon a. a. O. S. 101 ff.

allgemeine Fischereigesellschaft, eine andere englische, die nur 1677 bis 80 mit einem Fonds von 11 580 £ und sieben Schiffen operierte[1], dann die britische Fischereigesellschaft von 1750 mit einem Kapital von 500 000 £, die Emdener Heringskompagnie, die 1769 mit 750 Aktien à 200 fl. holländisch gegründet wurde und bis 1801 prosperierte; nach einer Angabe Rödenbecks wurden nur 300 Aktien à 200 fl., also 60 000 holländische Gulden begeben[2].

Von den Aktienbanken der Zeit war die erste die englische von 1694, die wir mit ihrem Kapital von 1,2 Millionen £ und ihren Anteilen von 500 £ bereits erwähnt; fast gleichzeitig entstand die schottische Bank von 1695, ihr folgte 1727 die Königliche Bank von Schottland mit einem Aktienkapital von 111 347 £[3]. In Frankreich gründete Law zuerst eine Bank mit 1200 Aktien zu 5000 Livres[4], die später zur Banque Royale erhoben wurde. Eine Kopenhagener Bank wurde 1736—37 mit 500 000 Thaler dänisch kurant in 1000 Aktien, jede zu 500 Thaler gegründet; später wurde das Kapital auf drei Millionen vermehrt[5]. Im Anfang und dann hauptsächlich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts entstanden in Großbritannien zahlreiche kleinere Banken, welche die Form der offenen Handelsgesellschaft mit der Einteilung des Kapitals in Aktien verbanden. Auch Leihhäuser in Aktienform sind entstanden, wie schon der sogenannte Orphan's fund of London im 16. Jahrhundert etwas derartiges war, und ähnlich die sogenannte gutthätige Korporation von 1708 mit einem Kapital von 30 000 £[6].

Mit der zunehmenden Bedeutung des Seeversicherungswesens und mit der steigenden Zahl von Bankerotten in den Reihen der Privatassekuradeure entstand auch auf diesem Gebiete hauptsächlich von 1680[7] an die Tendenz, große Gesellschaften hierfür zu schaffen. Die niederländischen Generalstaaten wollten schon 1619 eine große centralisierte Aktiengesellschaft für die Seeversicherung mit einer Be-

---

[1] Anderson a. a. O. V 98. 135. 216. 470.

[2] Preuß, Friedrich d. Gr. III, 42; K. G. S. Rödenbeck, Beiträge rc. der Lebensbeschr. Friedr. Wilh. I und Friedr. d. Gr. (1838) II 232; Schmidt a. a. O. S. 157.

[3] Außer Lawson a. a. O. siehe A. W. Kerr, The history of banking in Scotland, 1884.

[4] Fringet a. a. O. S. 276. Savary, Dict. I 358 ff.

[5] Primker a. a. O. S. 495. Savary. Dict. I 357—371.

[6] Anderson a. a. O. zum Jahre 1708.

[7] Vgl. Vivante, Allgemeine Theorie der Versicherungsverträge, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht XXXIX 455.

teiligung der Generalstaaten von vier Millionen fl. errichten, der Plan stieß aber auf zu viel Widerstand[1]. Im Jahre 1668 traten in Paris die Assekuradeure zu einer regulierten Gilde zusammen; und 1686 entstand daselbst die compagnie générale pour les assurances et grosses aventures de France mit 300000 Livres in 75 Aktien zu 4000[2]. Ob an ihre Stelle oder neben sie die 1750 neugebildete Pariser Assekuranzgesellschaft trat, kann ich nicht sagen; Savary teilt ihre Statuten und Einrichtungen im einzelnen mit[3]; sie gab 1500 Aktien zu 3000 Livres aus. In England wurden 1720 zwei Assekuranzgesellschaften inkorporiert, die eine zu 4500 Aktien à 100 £, die andere zu 36000 à 12 1/2 £, die bis 1824 ein Monopol hatten. In Kopenhagen wurde 1726 eine Assekuranzkompagnie gebildet mit Aktien von 1000 Thalern; 1748 betrug das Kapital 600000[4]; in Berlin 1765 eine, deren Kapital durch 4000 Aktien à 250 Friedrichs-d'ors auf eine Million Thaler gebracht werden sollte[5].

Von da an haben sich an verschiedenen Seestädten weitere Assekuranzaktienunternehmen gebildet, mit und ohne Monopol, teilweise auch in der Form, daß die Mitglieder eine eventuelle solidarische Haft mit ihrem Vermögen übernahmen. In Hamburg hatte man schon in Zusammenhang mit der Emissionsära von 1720 eine solche bilden wollen, der Senat hatte es aber als Aktienschwindel verboten. Später kam es doch dazu, sowohl hier als in Bremen. Die erste hamburgische Assekuranzkompagnie stammt von 1765; bis 1803 entstanden nicht weniger als zwölf, meist mit einigen hundert Aktien à 3000 Mark Banko[6]. Mit Recht betont Büsch[7], daß sie sich von anderen Aktienkompagnien dadurch unterscheiden, daß sie nur einen geringen Teil des Kapitals einzahlen, den Rest erst im Notfall einfordern. Ein sogenannter Bevollmächtigter führe mit dem Rat von vier bis sechs sogenannten Direktoren die Geschäfte dieser einfachen Kompagnien; jede habe jährlich höchstens 5000 Thaler Unkosten für ihren Bevollmächtigten und ihr Comptoir. Auch in Triest hatte sich zuerst 1766 eine erste, dann 1779 ein zweite Assekuranzkompagnie

[1] Luzac a. a. O. I 165—194.

[2] Primker a. a. O. S. 495.

[3] Dict. V 1697—1708.

[4] Savary, Dict. V 1709 und Primker a. a. O. S. 496.

[5] Preuß a. a. O. III 72. Nov. Corp. Const. III Nr. 9 S. 575.

[6] Das gewerbsmäßige Deutschland, Bd. VIII Handlung von Hamburg II 1805, S. 193—198.

[7] Büsch, Darstellung der Handlung I (1792) 267.

gebildet, der 1782 die österreichisch-flandrische Assekuranzkompagnie zu Ostende folgte[1].

Stellen die großen Handels-, Kolonial- und Fischereigesellschaften, die Banken und die Assekuranzgeschäfte die erheblichste Zahl von Aktiengesellschaften im 17. bis 18. Jahrhundert, so kommen doch auch noch andere Arten in Betracht.

Von kleineren Handels- und Verkehrsgesellschaften seien die beiden preußischen Getreidehandelskompagnien für Stettin und Magdeburg von 1770, beide zu 200000 Thalern in Aktien zu 200 Thalern namhaft gemacht[2], sowie die Berliner Holzhandlungsgesellschaft für Schiffs-, Kaufmanns- und Stabholz von 1767 mit Aktien zu 1000 Thalern[3]. In England haben die Kanalgesellschaften von 1770 an eine Rolle gespielt. Der englische Kanalbau, wie er sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte, erfolgte auf Grund von Private bills, wie vorher der Straßenbau; aber bei dem Straßenbau war der Bau und die Verwaltung, sowie die Einnahme der Wegegelder einer Anzahl Trustees übergeben, die zugleich Vollmacht hatten, Kapitalien aufzunehmen, zu expropriieren; es waren halb öffentliche Anstalten, denen durch die genauen Verwaltungsvorschriften der Charakter eines spekulativen Unternehmens genommen war. Einen solchen erhielten aber die zahlreichen Kanalgesellschaften. Cohn, dem wir die Nachrichten hierüber verdanken, erwähnt als Beispiel eine solche mit 30000 £ Kapital, Anteilen von 100 £, zweimaligen jährlichen Generalversammlungen und dem Verbot, daß ein Anteilbesitzer mehr als zehn Aktien habe[4].

An industriellen Aktiengesellschaften begegnen uns in Holland zahlreiche Zuckerraffinerien, in England mehrere Wasser-, Bergwerks-, Kupfer-, Salz-, Salpeter- u. s. w. -Gesellschaften. Hier wie anderwärts liegt auch schon der Ankauf von Geweben, ihre Fertigstellung und ihr Vertrieb in Händen von Aktiengesellschaften. Die russische Kompagnie[5] in Berlin mit etwa 200000 Thalern Kapital und etwa zehn Teilhabern ist dieser Art, dann wahrscheinlich auch die britische Linnengesellschaft von 1746 mit 100000 £ Kapital, welche die

---

[1] Primker a. a. O. S. 499.

[2] Nov. Corp. Const. IV 6647 u. 6654.

[3] Rödenbeck a. a. O. S. 229.

[4] G. Cohn, Die Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung in England (1874) I 14.

[5] Schmoller, Die russische Kompagnie in Berlin 1724—38. Zeitschrift f. preuß. Gesch. u. Landeskunde XX 1—116.

Versorgung der nach Afrika und Amerika handelnden Kaufleute mit britischer Leinwand anstrebte; dann die große Linzer Wollfabrik, welche 1722 von der österreichischen orientalischen Kompagnie für 240000 fl. erworben wurde, 1736 400000 fl. wert war, 1725 4–5000, zu Anfang der Regierung Maria Theresias 30000 Menschen beschäftigte[1]. Auch die sogenannte Kalwer Kompagnie war ein Mittelding zwischen Unternehmerverband und Aktiengesellschaft; 23 bis 39 Mitglieder hatten je 14600 fl. eingeschossen; die Kompagnie muß also über ein Kapital von 336–569000 fl. verfügt haben[2]. Eine böhmische Linnenkompagnie, die Falke[3] erwähnt, hatte eine Million fl., ihr Geschäft war der Vertrieb böhmischer Leinwand ins Ausland, hauptsächlich nach Spanien und Amerika.

An großen Handels- und Kolonialgesellschaften mögen, wie Primker neuerdings berechnet hat, im 17. bis 18. Jahrhundert etwa 100 oktroiert worden sein; nach Adam Smith hat der Abbé Morellet in seinen Tagen deren 55 aufgezählt. Dem allgemeinen Typus der Aktiengesellschaft wird man wahrscheinlich mehrere hundert Unternehmungen Europas in dieser Epoche zurechnen können[4]. Glänzend prosperiert hat von dieser erheblichen Zahl nur eine kleine Minorität. Man wird freilich, wenn man gerecht sein will, hinzufügen müssen, das gelte fast von allen Arten neu gegründeter Geschäfte; immer kann man daraus mancherlei schließen und hat es gerade gegen Ende des 18. Jahrhunderts in übertreibender Weise gethan. Wir kommen darauf zurück. Zunächst aber haben wir nach der Erörterung der Entstehungsursachen und dem Überblick über die vorhandenen Gesellschaften ein Wort über das wesentlichste, über den Charakter ihrer Verfassung zu sagen.

Das scheint freilich nicht leicht zu sein. Denn es erhellt gerade aus vorstehender summarischer Aufzählung klar und würde noch deutlicher sein, wenn wir über die kleineren Kompagnien ebenso gute Nachrichten hätten, wie über die größeren, daß es sich um sehr verschiedene

[1] F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich S. 50 u. 119.

[2] Stieda, Die Calwer Zeughandlungskompagnie, Jahrb. XIII 659 ff.

[3] Falke a. a. O. II 278.

[4] Nach dem von Anderson a. a. O. VII 657–670 angeführten Verzeichnis der englischen Aktiengesellschaften und Projekte von 1720 wollte man allein in diesem Jahre mehr als 200 ins Leben rufen.

Unternehmungen hier handelte. Bald sehen wir einige wenige, bald einige hundert Teilnehmer; bald sind es vergrößerte Handels- und Schiffsgesellschaften mit ein oder ein paar Kommis und Direktoren, bald staatenartige Verwaltungen mit Tausenden von Beamten, Faktoren, Kapitänen, Matrosen, Soldaten, Festungen, Flotten. Hier hat die private Unternehmungslust einiger großer Kaufleute die Kompagnie geschaffen, dort die Initiative der Regierung, die zugleich einen erheblichen Teil des Kapitals giebt, die entscheidenden Posten besetzt.

Aber allen diesen Gesellschaften sind doch folgende Züge gemeinsam: a. Es sind große oder wenigstens nach Ausdehnung strebende Geschäftsunternehmungen, die über den Rahmen und die alten Traditionen der bisherigen Privatgeschäfte und Privatgesellschaften hinauswachsen; es sind Geschäfte of greater and more general utility, wie A. Smith sagt[1], die in den Kreisen ihrer Vaterstadt, ja häufig im ganzen Staate mit Interesse verfolgt werden, aber andererseits doch nicht als eine eigentliche Gemeinde- oder Staatsangelegenheit erscheinen; es handelt sich um ein neues Mittelglied, ein neues eigenartiges Organ, das zwischen die älteren Formen der privaten Unternehmung und Gemeinde und Staat sich einschiebt.

b. Es sind im Gegensatz zu den Gilden und regulierten Kompagnien einheitliche Geschäftsunternehmungen, die Gewinn erzielen wollen; eine kleinere oder größere Zahl von Kaufleuten und Kapitalisten machen das Geschäft auf gemeinsame Rechnung und Gefahr; aber nur ein kleiner Bruchteil der am Gewinn Beteiligten arbeitet an der Spitze selbst mit; die Mehrzahl der nötigen Arbeitskräfte wird wie in großen Privatgeschäften, wie in Gemeinde und Staat in der Form von Dienst- und Arbeitsverträgen gegen festen Gehalt oder Lohn herangezogen.

c. Zum Zwecke des Geschäfts ist ein größeres Kapital zusammengebracht. Die bisherigen Formen der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Schiffspartnerschaft hatten die nötigen Mittel nicht geliefert; der private Kredit, wie ihn die Medici, die Fugger, die Welser erhalten hatten, lieferte keine Sicherheit des Kapitals für längere Epochen, versetzte die Schuldner stets in die Gefahr unzeitgemäßer Rückforderung, den Gläubigern oder Anteilbesitzern gab er kein Recht, die Geschäftsführung zu kontrollieren. Indem man das Kapital der führenden Geschäftsleute und das der Rente be-

[1] a. a. O. Bd. III 148.

ziehenden Gläubiger oder stillen Teilhaber in einen einheitlichen Fonds zusammenwarf, diesen in gleiche Anteile schied, deren jeder gleichen Anspruch auf Gewinn hatte, jeden Teilnehmer nur mit der von ihm gezeichneten Summe haften ließ und festsetzte, daß kein Teilnehmer seinen Anteil vor Auflösung des Geschäfts, vor Ablauf der 4, 10 oder 30 Jahre, für welche das Unternehmen geplant war, zurückziehen dürfe, erreichte man praktisch den Zweck, bedeutende Kapitalien zu sicherer Verfügung für große weitaussehende gefahrvolle Geschäfte zusammenzubringen.

d. Um solchen Gesellschaften eine sichere und leichte Form für den Abschluß ihrer Geschäfte, das jus standi in judicio zu geben, war es am einfachsten, wenn man den aus dem römischen Recht stammenden, durch die mittelalterlichen Kirchen- und Gemeindebildungen weiter entwickelten Korporationsbegriff anwandte, die Kompagnie durch gesetzgeberischen oder fürstlichen Verwaltungsakt für eine universitas personarum, eine universitas ordinata, für „a body corporate and politic“ erklären ließ. Es geschah für die größeren der neuen Aktiengesellschaften durchaus.

e. Die innere Verfassung der Kompagnie bestimmte sich einerseits durch die Sitten und Gewohnheiten der Geschäftsunternehmungen, aus denen sie hervorgingen, andererseits durch den vordringenden Gedanken der Rechtsgleichheit jedes Anteils, jeder Aktie. Die Personen, die bisher schon in den Schiffspartnerschaften, regulierten Kompagnien oder offenen Handelsgesellschaften die Führung gehabt und das meiste Kapital besaßen, behielten als Gouverneure, Direktoren (Bewindheber, Beisitzer des Gouverneurs) oder als sogenannte Hauptparticipanten die eigentliche Leitung; aber sie haben nun eine rechtlich beschränktere von Wahlen abhängige Stellung, dafür haften sie auch nur noch mit ihren Anteilen, nicht mehr mit ihrem ganzen Vermögen. Die übrigen Teilnehmer, die bloß eine Kapitalanlage suchen, verlieren teilweise Rechte, die sie bisher gehabt, sofern z. B. in der Schiffspartnerschaft jeder kleine Teilnehmer gleiches Stimmrecht gehabt hatte, wie der große; aber die bisherigen Kommanditisten und Gläubiger erwarben als Aktionäre nun gewisse Rechte, die sie bisher nicht hatten, und sie bekamen durch die Ausbildung der Aktie zu einem leicht übertragbaren Forderungsrecht den Vorteil einer sehr bequemen, beliebten Kapitalanlage; bei einem wenigstens einigermaßen gesicherten Recht auf eine kontrollierbare Rechnungslegung erhielten sie neben genau begrenzter Verlustmöglichkeit erhebliche Gewinnchancen.

So bildete sich mehr und mehr die typische Form der Aktiengesellschaft aus; sie hat schon bei ihrer Entstehung den Charakter einer halb öffentlichen, halb privaten Organisation; sie ruht rechtlich auf einer Anerkennung durch die Staatsgewalt, auf einem Privileg oder Octroi wie man es damals hieß. Sie ist eine höhere, oder sagen wir zunächst lieber größer angelegte und kompliziertere Form der Unternehmung gegenüber den früher üblichen; sie verfügt über große Kapitalien für bestimmte Zeit oder für immer, sowie über zahlreiche abhängige Beamte und Lohnarbeiter. Das große, der Verfügung der einzelnen Mitglieder entzogene Kapital wird scheinbar und äußerlich zum Träger des Geschäfts, während der Sache nach bestimmte Personen, wie in jeder socialen Organisation, die wirklichen Träger des Geschäfts sind. Es handelt sich bei der innern Verfassung der Kompagnien um das Verhältnis der drei vorhandenen Elemente und ihre Wechselwirkung; es steht neben der Gesamtheit aller Mitglieder der engere Rat und die leitende Spitze mit ihrem abhängigen Exekutivpersonal. Es fragte sich, welches dieser Elemente das entscheidende wurde und ob die einzelne Gesellschaft damit mehr einen monarchischen oder aristokratischen oder demokratischen Charakter erhielt. —

Mit diesen paar allgemein charakterisierenden Bemerkungen ist aber etwas specifisches über die damalige Aktiengesellschaft noch nicht gesagt. Um dieselbe im Gegensatz zu der heutigen richtig zu schildern, ist es nötig, auf die folgenden einzelnen Punkte noch etwas näher einzugehen, und zwar: auf die Größe des Kapitals und der einzelnen Anteile, auf die Rechte der Anteilbesitzer im allgemeinen und der sogenannten Hauptparticipanten im speciellen, auf die Generalversammlung, auf die Direktoren und endlich auf das Beamtenpersonal[1]. Daran werden sich dann noch eine Anzahl Bemerkungen über das Verhältnis der Kompagnien zur Staatsgewalt und über ihre Beurteilung in der öffentlichen Meinung und in der Litteratur zu knüpfen haben.

Von einem festen Kapital ist gegen 1600 sowenig die Rede, wie von einer festen Höhe des Anteils. Auch noch später ist die abgerundete Kapitalsumme, welche im Privileg erwähnt wird,

---

[1] Über die rechtliche Natur der älteren Aktiengesellschaften siehe Schmoller, die russische Kompagnie a. a. O. S. 10—20; R. Schück a. a. O. I, Anh. 354—371; Ring a. a. O. S. 230—247 und Primker a. a. O. S. 488 ff.

häufig nur als Maximalgrenze gedacht oder als eine Nachricht an das Publikum, welche Summen man wünsche. Man läßt zeichnen was man bekommt, nimmt auch später, wenn man Kapital braucht, jeden an; man verspricht oft, ja wird durch die Privilegien verpflichtet, jeden Teilnehmer aufzunehmen, der Inländer ist, einen entsprechenden Eid leistet; oft sucht man sogar Ausländer mit allen möglichen Vorteilen anzulocken, da man im Inland nicht genügende Teilnahme findet. Besonders wenn die Kompagnien ausschließliche Handelsvorrechte erhalten hatten, wurde ihnen vorgeschrieben, jeden sich Meldenden etwa in jeder Generalversammlung aufzunehmen. Naturgemäß suchten sie das, sofern sie bereits Kapital genug hatten und gute Geschäfte machten, entweder thatsächlich zu hindern oder auch rechtlich zu erschweren. Jedenfalls geschah eine solche Aufnahme weiterer Glieder und Kapitale nur selten; am ehesten noch in der Form, daß man beim Ablauf des Privilegs zunächst eine neue Gesellschaft zuließ, die sich dann mit der alten verschmolz, wie die zwei englisch-ostindischen Kompagnien das gegen 1700 thaten. Die Aufnahme von Gläubigergruppen in das Recht der Aktionäre kam auch schon vor. Oft bedingen sich die Teilnehmer auch aus, daß sie für die Zeit des Privilegs keine neuen Aktionäre aufnehmen müssen, und im ganzen geht die Entwickelung dahin, daß ein von Anfang an bestimmtes Kapital zusammengebracht wird, daß das Privileg der Regierung auf diese feste Summe lautet, daß somit eine Änderung der Kapitalsumme nicht leicht stattfindet. Die Regierungen hatten in dem Fall ein Interesse daran, die Summe zu fixieren, wenn es sich darum handelte, durch Begrenzung des Kapitals zugleich die Macht einer privilegierten Gesellschaft zu begrenzen.

Über die eingezahlten Beiträge stellten die Organe der Gesellschaft eine „Obligation" aus, die bunt durcheinander als solche, als Brief, als Kapitalbrief, als Portionsbrief, als Aktie bezeichnet wird, wie die Teilnehmer Obligationäre, Briefinhaber, Participanten, Teilnehmer, Aktionisten heißen. Die Einzahlung war teilweise eine in bar Geld erfolgende, bei den Schiffspartnerschaften, die sich in Kompagnien verwandelten, aber offenbar nur eine nominelle, an deren Stelle die Anrechnung der Schiffe, ihrer Ausrüstung u. s. w. trat. Die Beiträge wurden regelmäßig in ein besonderes Buch der Kompagnie auf den Namen des Betreffenden eingetragen und es war üblich, dort auch die Besitzveränderungen durch Umschreibung zu vermerken. Wo die Mitglieder aufgenommen sein mußten, einen Eid leisteten, auf Inländer beschränkt waren, konnte zwar von einer unbedingten freien Über-

tragbarkeit der Anteile nicht die Rede sein; doch waren die Schranken so geringe, daß der Verkehr kaum darunter litt. Die Mehrzahl der Gesellschaften blieb wohl bis gegen 1800 bei der Praxis, daß die Briefe auf den Namen lauteten und der Besitzwechsel formell durch die Umschreibung im Brief und im Aktienbuch vollzogen wurde. Aber der Zug der Zeit ging daraufhin, die Übertragung zu erleichtern, und das geschah in weitgehendster Weise, wenn der Brief statt auf den Namen auf eine Nummer und eine feste Summe lautete und jeder Inhaber des Briefes der Gesellschaft gegenüber als legitimiert galt. Die leichte Übertragbarkeit der Aktien gab schon im 17. Jahrhundert in Amsterdam Anlaß zu den Spekulations- und Zeitgeschäften, wie sie uns erst kürzlich Ehrenberg auf Grund einer kaufmännischen Schrift aus dem Jahre 1688 geschildert hat[1].

Eine verschiedene Größe der einzelnen Briefe oder Obligationen kommt noch im ganzen 17. Jahrhundert vor, im 18. aber kaum mehr. Und schon im 17. fängt die gleichmäßige Abrundung auf 50, 100, 500, 1000 Gulden, Thaler, Pfunde Sterling an zu überwiegen. Ich habe schon erwähnt, daß die Absicht, das Stimmrecht nach der Größe des Kapitals abzustufen, als Anlaß für die Ausstellung lauter gleich hoher Anteile wirkte. Aber auch andere Gründe mögen beigetragen haben: so die leichtere Übertragbarkeit, die bequemere Teilbarkeit im Erbfall und ähnliches. Ebenso wirkte die spätere demokratische Tendenz, welche die Stellung der Hauptparticipanten herabdrücken, die der einzelnen kleineren, mehr außen vorstehenden Teilhaber heben wollte, naturgemäß auf eine Unifizierung der Aktie, die bei gleich großen Portionen sich viel leichter durchführen ließ, als bei verschiedenen.

Damit hängt die privatrechtliche Beurteilung der Rechte der Teilhaber zusammen, die naturgemäß in einer gewissen Entwickelung begriffen ist. Wer in der älteren Zeit an den Hauptparticipanten dachte, dem erschien naturgemäß dessen Aktie als ein Eigentumsanteil an dem Vermögen der Korporation; wer an den einzelnen kleinen Teilhaber dachte, dem stellte die Aktie sich leicht noch als eine bloße Obligation mit dem Recht auf Dividende vor; zwischen diesen Auffassungen schwankt die Theorie noch hin und her, bis sie sich nach und nach mehr der ersteren Auffassung als Folge des einheitlichen Aktienrechts anschließt.

---

[1] R. Ehrenberg, Die Amsterdamer Aktienspekulation im 17. Jahrhundert, Conrads Jahrbücher, 3 F. III 809 ff.

Das Recht auf den Gewinnanteil war im Anfang wenig genau präcisiert. Wie man bei der Rhederei abrechnete, so oft das Schiff in den Hafen zurück kam, so rechnete man in den überseeischen Kompagnien je nach zwei oder mehr Jahren ab, so oft die Flotte zurückkehrte. Eine vollständige und Generalabrechnung wird oft statutarisch erst nach Ablauf mehrerer Jahre, z. B. für die holländisch-ostindische Kompagnie erst alle zehn Jahre[1], in anderen alle zwei oder fünf Jahre, gefordert. Der Gewinn wurde im Anfang teils in Geld, teils in Gewürzen, teilweise zu ganz verschiedenen Zeitabschnitten verteilt. Nach und nach kamen festere Vorschriften über jährliche Abrechnung, jährliche Generalversammlung, Bestimmung der Dividende durch sie, Bezahlung derselben in Geld und zu festen Terminen u. s. w. auf.

Wollen wir nun auf die Stellung der sogenannten Hauptparticipanten kommen, so geschieht das am besten in Zusammenhang mit der ganzen innern Verfassung der Kompagnien. Und diese bestimmt sich, wie erwähnt, in erster Linie nach den Rechten und dem Einfluß der drei Elemente, die wir in jeder Aktiengesellschaft unterscheiden können, der Gesamtheit, des engeren Ausschusses und der leitenden Spitze. Ich darf vielleicht vorausschicken, daß in dieser Beziehung mir zwei Typen der Verfassung im Anfang nebeneinander zu stehen scheinen, die sich später verschmelzen.

Wo nur eine mäßige Zahl hauptsächlich solcher Geschäftsleute zusammentrat, die bisher für sich das betreffende oder ähnliche Geschäfte geführt, da ist im Anfang von einer Generalversammlung im spätern Sinne sowenig die Rede, wie von einem Kollegium von Direktoren. Da reichen ein oder mehrere Bevollmächtigte mit einem oder einigen Angestellten aus zur Besorgung der laufenden Geschäfte, während für alle wichtigen Fragen die sämtlichen in der Regel am selben Ort wohnenden Teilhaber zusammentreten. Man könnte als das Vorbild einer solchen Verfassung die Schiffspartnerschaft hinstellen, in welcher der Schiffer und später der von den Partnern gewählte sogenannte Korrespondenzrheder als ständiger Vertreter der Partner nach außen gilt, während nach innen die Partner für alle wichtigen Fragen zusammentreten und durch Majorität beschließen. Es ist eine Form, die, wie ich einleitend schon andeutete, man mit einer Kommanditgesellschaft vergleichen könnte, in der alle Kommanditisten regelmäßig zur Beschlußfassung über die wichtigen Fragen herangezogen werden, oder auch mit einer vergrößerten offnen Handels-

[1] Le Long a. a. O. I 414.

gesellschaft, in welcher das Kapital in Aktien eingeteilt ist und ein oder zwei Teilhaber die laufenden, alle die entscheidenden Geschäfte gemeinsam besorgen. Ich füge ausdrücklich bei, daß die Beschränkung der Haft auf die Anteile keineswegs überall und von Anfang an vorhanden war.

Die Berliner russische Kompagnie hat in dieser Weise ausschließlich durch einen Vorstand und regelmäßige Sitzungen aller Beteiligten ihre Geschäfte geführt. Ähnlich werden wir uns viele der kleineren Kompagnien, besonders der englischen, nicht privilegierten im 18. Jahrhundert zu denken haben. Ja im 17. Jahrhundert haben selbst größere teilweise eine solche Verfassung; die holländisch-ostindische Kompagnie wenigstens hat, soviel ich sehen kann, nie eine Generalversammlung gekannt, und in manchen anderen Kompagnien besteht die sogenannte Generalversammlung nur aus einigen Hauptparticipanten, welche, einmal jährlich auf einige Wochen zusammenkommend, die Rechnungen prüfen, an den Sitzungen der Direktoren oder Bewindheber teilnehmen, gewisse Beschlüsse fassen.

Die Voraussetzung dieser Verfassung ist einfach: es handelt sich um einige wenige, höchstens ein oder zwei Dutzend Teilnehmer, die alle mehr oder weniger sachverständig und mit erheblichen Kapitalien beteiligt sind. Sofern noch eine Anzahl anderer kleinerer Teilnehmer vorhanden ist, haben sie keine anderen Rechte, als die von stillen Teilhabern oder Dividende beziehenden Gläubigern. Generalversammlung und Versammlung des engern Rates sind noch eins; zumal wo alle wesentlichen Teilhaber an demselben Orte wohnen, können sie leicht und oft zusammentreten. Es ist eine demokratische Verfassung relativ einfacher Art, wie sie einem kleinen Kreise gleichberechtigter Genossen entspricht.

Wo dagegen von Anfang an eine größere Zahl Teilnehmer vorhanden war, wo man mißtrauisch geworden war gegen die Allmacht der Bewindheber (Verwaltungsräte) und Hauptparticipanten, da sehen wir, wie z. B. in dem schwedischen Projekt von 1626, in dem Privileg der englischen Bank von 1694, von Anfang an die dreigliederige Verfassung von Generalversammlung, engerem Rat und Gouverneur nebst Stellvertreter und Beamten. Man wird an die Verfassung der älteren regulierten Kompagnien, der genuesischen Bank und anderer organisierter, großer Gläubigerschaften erinnern und es für wahrscheinlich erklären, daß sie als Vorbild gedient haben. Doch lag diese Einteilung der Gewalten ja in der Natur der Sache; jede größere, gemeindeartige Gruppe von Personen und Interessenten

kommt zu Derartigem. Wo hundert und mehr Aktionäre vorhanden waren, wo sie immer verschiedeneren Klassen angehörten, immer zahlreichere Kapitalisten neben den sachkundigen Kaufleuten unter ihnen sich befanden, wo sie an verschiedenen Orten wohnten, da war naturgemäß das Bedürfnis gegeben, daß zeitweise alle sich versammelten, aber möglichst selten, meist nur einmal jährlich; es ergab sich von selbst, daß in dieser Generalversammlung nur das Wichtigste beschlossen wurde, daß die Mehrzahl der Geschäfte auf ein engeres Kollegium oder eine einzige leitende Person überging; die frühere demokratische Verfassung bekam so einen aristokratischen oder monarchischen Anstrich. Praktisch erhielten die meisten Kompagnien dadurch eine stark aristokratische Verfassung, daß, trotz Generalversammlung und Gouverneur, die Hauptaktionäre, die sogenannten Hauptparticipanten den entscheidenden Einfluß behielten, Generalversammlung, engeren Ausschuß und Präsidium beherrschten. Ich bemerke zunächst einiges Thatsächliche über sie und ihre Rechte.

Von der holländisch-ostindischen Kompagnie sagt der völlig kompetente Usselincx, es gebe Leute, die 50, 60, ja 100000 Thaler in ihr stehen hätten; er will sie in seiner geplanten schwedischen Kompagnie nicht mehr zu ähnlicher Macht kommen lassen, aber für unentbehrlich hält er sie doch; er will sie dadurch anlocken, daß er jeder Person und jeder Stadt, die 100000 Thaler, später sogar, die 50000 Thaler zeichnet, das Recht einräumt, einen Direktor (Verwaltungsrat) zu ernennen. Der englisch-ostindischen Kompagnie wurde 1681 vorgeworfen, von den 550 Teilnehmern seien es zwölf, die die Gesellschaft regierten und vierzig, die den größten Teil des Gewinns erhielten; sie antwortet beschwichtigend, keiner der Hauptbeteiligten habe 60 Stimmen[1], d. h. 30000 £ Kapital. Und so viel sehen wir in sehr vielen Reglements, daß die Aktionäre in drei Gruppen zerfallen; die kleineren haben entweder gar kein Stimmrecht oder nur in der Vereinigung mit einigen andern Kleinaktionären; dann kommen die, welche auf Grund eines bestimmten Anteils eine Stimme haben, wie z. B. 500 £ in der Generalversammlung der Bank von England und in der englisch-ostindischen Kompagnie nach dem Privileg von 1661 dieses Recht geben; und endlich die Hauptparticipanten, welche größere Beträge von Kapital, mindestens, soweit ich sehen kann, den doppelten Betrag der stimmfähigen Aktie, häufig

[1] Anderson a. a. O. V 73 u. 81. Damals gaben 500 £, später erst 1000 eine Stimme.

denselben oder einen kaum geringeren als die Direktoren oder Bewindheber besitzen müssen.

Sie werden meist auch besonders beeidigt und haben bestimmte Rechte von weittragender Bedeutung. In der holländisch-ostindischen Kompagnie sind die Hauptparticipanten offenbar ursprünglich die Inhaber der Geschäfte, die bisher für sich oder in Schiffspartnerschaften nach Indien handelten; bei der Gründung wurde bestimmt, daß jeder, der 5000 holl. fl. besäße, Hauptparticipant sei; sie wählen, in die verschiedenen lokalen Kammern geteilt, die jeder Kammer zustehenden Direktoren oder Bewindheber in der Art, daß sie dem Bürgermeister ihres Ortes drei Personen, welche 6000 fl. in Anteilen besitzen müssen, präsentieren; davon ernennt dieser einen, der wenigstens in der Amsterdamer Kammer lebenslänglich fungiert; die geforderten 6000 fl. hatten bald einen Wert von 30—60 000 fl. Außerdem hatten die Hauptparticipanten noch eine besondere Vertretung in einem Ausschuß von acht Personen, deren jede ein festes Gehalt von 200 fl. und das Recht hatte, gewissen Sitzungen der Bewindheber mit deliberierender Stimme beizuwohnen. Von anderen Kompagnien führe ich als Beispiel die brandenburgische Kompagnie von 1683 an, die von einem Präsidenten und zwei Bewindhebern regiert wird; nach ihrem Reglement von 1683[1] werden die, so 1000 Rthlr., d. h. den fünffachen Mindestbetrag, einschreiben, als Hauptparticipanten angesehen; sie haben das Recht, bei Anstellung und Dotierung aller Beamten mitzureden, jede Schiffsexpedition und jede Ausleihung von Geld zu genehmigen; der Kurfürst verspricht, wenn etwas an ihn gebracht werde, es mit den in Berlin wohnenden Hauptparticipanten zu überlegen. Ring sagt inbezug auf die nach holländischem Muster eingerichteten Emdener Kompagnie[2]: „Den Direktoren zur Seite treten die administrierenden und honorären Hauptparticipanten. Daß dieselben eine von derjenigen der Direktoren abweichende Stellung eingenommen hätten, ist nicht ersichtlich. Es scheint sich mehr um eine Verschiedenheit in Rang und Charakter zu handeln. Die Generalversammlung und die Versammlung der Direktoren und leitenden Hauptparticipanten deckten sich in der Praxis durchaus." Wir können vielleicht richtiger sagen, diejenigen Hauptparticipanten, die nicht im Direktorenkollegium saßen, bildeten

[1] Schück a. a. O. II 169—75.
[2] A. a. O. I 242.

neben diesem eine Art Aufsichtsrat und Rechnungsrevisionsbehörde oder mit ihm ein erweitertes Direktorenkollegium.

Soweit ich sehen kann, liegt in der entscheidenden, auch im positiven Vertragsrecht zur Erscheinung kommenden einflußreichen Stellung der Hauptparticipanten der wesentlichste Unterschied der älteren von den heutigen Aktiengesellschaften[1]. Und es überwiegt bei mir der Eindruck, daß ihrer Thätigkeit die Blüte der wichtigsten großen Kompagnien zu danken sei. Wenn wir hauptsächlich die holländisch-ostindische Kompagnie in der älteren Zeit, trotz aller möglichen Mißbräuche, sich auszeichnen sehen durch eine einheitliche, großartig nationale Leitung, wenn die 60—65 Direktoren und ihr engerer Rat der Siebenzehn, auf den wir noch kommen, trotz ihrer Scheidung in Kammern doch immer wieder verträglich, einheitlich kraftvoll zusammenwirken, so liegt das einmal an der Vorherrschaft der Amsterdamer Kammer, dann aber in der Thatsache, daß die gesamten Hauptparticipanten jener einheitlichen städtischen Kaufmanns-, Rheder- und Bürgermeisteraristokratie angehören, welche, durch Familienbande, Geschäftsinteressen und politische Parteifarbe verbunden, die Städte und die Generalstaaten ebenso wie die Kompagnie regierten. Es waren lauter Leute, deren kaufmännisches Interesse durch großen Aktienbesitz mit der Kompagnie verbunden war und die daneben als Regenten der Generalstaaten ein Hauptinteresse an der Herrschaft in Indien hatten. Die Verfassung der Kompagnie war ein Abbild der politischen Verfassung des Landes, sagt Hewins. Man wird allgemein sagen können, die Kompagnien blühten, wo sie in den Händen einer einheitlichen tüchtigen Handelsaristokratie lagen. Und wo die Hauptparticipanten das Heft in der Hand behielten, war das in der Regel der Fall.

Freilich nicht immer. Und ebenso ist klar, daß auch die Mißbräuche jeder Handelsaristokratie sich da zeigten. Es tritt das hauptsächlich zu Tage, wenn wir uns nun die Stellung der Direktorenkollegien näher ansehen, die ja da, wo die Hauptparticipanten herrschten, gleichsam der engere Ausschuß dieser waren.

Wir treffen je nach der Größe der Gesellschaften neben dem

[1] Ich will damit nicht leugnen, daß auch heute thatsächlich in vielen blühenden Aktiengesellschaften ein enger Kreis von Hauptbeteiligten die wirkliche Leitung habe; im Gegenteil, die Kenntnis dieser Thatsache ist mir ein Beweis mehr dafür, daß es ebenso im 17. und 18. Jahrhundert war. Aber ein solch vorwiegender Einfluß einer Aristokratie unter den Aktionären war damals eine konstitutionelle Einrichtung, heute ist sie ein glücklicher Zufall.

Präsidenten oder Gouverneur und dessen Stellvertreter 2—3, oft auch 5—10, in den großen Kompagnien meist 24 Direktoren oder Bewindheber, wie sie holländisch heißen, Beisitzer, wie sie in England genannt werden; eine noch größere Zahl ist da vorhanden, wo man mit Rücksicht auf die Teilnahme verschiedener Städte eine Anzahl lokaler Direktorenkollegien einrichtet, wie in Holland und Frankreich. Die holländisch-ostindische Kompagnie hatte deshalb 60 oder 65 Direktoren, die in sechs Kammern eingeteilt, je von ihrer Stadt aus mit einer gewissen Selbständigkeit Schiffe ausrüsteten und nach Indien sandten. Wenn trotz der nicht fehlenden Konflikte zwischen den einzelnen Kammern eine feste einheitliche Leitung sich erhielt, so liegt das, wie schon angedeutet, an dem Übergewicht der Kammern von Holland und Seeland. Von den 6,4 Mill. fl. Kapital gehörten der holländischen oder Amsterdamer Kammer 3,6, der mit ihr eng verbundenen seeländischen 1,3 Mill. an. Amsterdam hatte eine Kammer mit 18, Seeland mit 12 Bewindhebers, die anderen Kammern hatten je nur 7; in dem Ausschuß aller Kammern, der jährlich dreimal zusammenkam, um die wichtigsten Geschäfte der Gesamtkompagnie zu besorgen und zu bestimmen, welche Schiffe jede Kammer stelle, was sie an Waren erhalte, saßen unter 17 Mitgliedern 8 Bewindhebers aus Amsterdam, 4 aus Seeland, die also zusammen stets die Majorität hatten. Es kam dazu, daß die meisten dieser Bewindhebers, besonders die Amsterdamer lebenslänglich fungierten; letztere hatten das hohe Jahresgehalt von 3000 fl. und besorgten, in einige Kommissionen eingeteilt, die Geschäfte der Kammer. In Frankreich scheint nach dem Urteil Pigeonneaus[1] der häufige Konflikt zwischen den Pariser Hauptkammern und den anderen Kammern der Seestädte eine Hauptursache des kümmerlichen Gedeihens der großen Kompagnien gewesen zu sein. In den häufig mit Ausländern arbeitenden Direktorenkollegien in Preußen, Dänemark, Schweden war ebenfalls die Uneinigkeit öfters kaum zu überwinden. Und der Versuch einem Präsidenten oder Gouverneur das Übergewicht des Einflusses zu verschaffen wie z. B. in der Kompagnie Raules unter dem großen Kurfürsten konnte nur gelingen, wenn man eben eine Persönlichkeit ersten Ranges gefunden hatte. Im übrigen ist von der innern Geschichte der Kompagnien zu wenig bekannt, um über die Fragen ein Urteil abzugeben, wann und wo der Vorsitzende des Kollegiums, wann und wo dieses selbst die Hauptrolle gespielt habe. Auch läßt sich nichts

[1] A. a. O. II 346.

allgemeines darüber sagen, ob da, wo dieser Vorsitzende vom Staat ernannt war, andere Folgen sich ergaben, als wo er gewählt war. Im ganzen überwiegt der Eindruck, daß er besonders in Holland und England stets nur als primus inter pares die Geschäfte leitete. Er gehörte hier der Kaufmanns- und Rhederaristokratie an, wie die übrigen Direktoren.

Die Direktoren waren — den principes et quasi senatores publicanorum der Römer vergleichbar — in erster Linie mächtig und einflußreich, weil sie unter den Hauptparticipanten die reichsten waren, weil sie häufig den größeren Teil des ganzen Kapitals besaßen und besitzen mußten; dann waren sie die gewählten Vertrauensmänner der Teilhaber oder der Hauptparticipanten, teilweise waren sie von den lokalen oder staatlichen Obrigkeiten bestätigt oder aus engerer Wahl nominiert. In der Regel hatten sie, soviel ich sehen kann, ein festes Gehalt, ohne darum aufzuhören, ihre eigenen kaufmännischen Geschäfte daneben zu treiben. Es galt als ihre Pflicht, daß sie am Sitze der Gesellschaft wohnen; sie legten den Eid der Treue, der Verschwiegenheit, des Gehorsams ab. Sie hatten jede Woche mehrere Sitzungen, teils in ihrer Gesamtheit, teils in Kommissionen geteilt. In der englisch-ostindischen Kompagnie bestanden folgende Kommissionen: 1) für die allgemeine Korrespondenz, 2) für Prozesse, 3) für die Schatzkammer (die Kasse), 4) für das Warenlager, 5) für das Rechnungswesen, 6) für den Einkauf der nach Indien bestimmten Ware, 7) für die Hausverwaltung, 8) für die Schiffahrt, 9) für den Privathandel, 10) zur Verhinderung der Zunahme des Privathandels. Wesentlich verschieden war natürlich die Stellung der Direktoren, je nachdem sie lebenslänglich oder auf kürzere Zeit fungierten; die lange Amtsdauer wiegt in der alten Zeit vor. Und da sie eben damals in der Regel noch keinen beschränkenden Vorschriften unterworfen waren, Rechnung nur in langen Intervallen legten, und dann oft nur vor wenigen Hauptparticipanten, die Schiffsausrüstung, den Ein- und Verkauf der Waren ganz in ihren Händen hatten, so konnten sie sich außerordentlich bereichern und weckten in der blühenden Kompagnie eine wachsende Opposition gegen ihre Stellung und ihre Einnahmen. Die Bewindheber, hieß es in Holland[1], seien nicht die Diener, sondern die Tyrannen der Kompagnie; statt die indischen Waren in Auktionen zu verkaufen, nähmen sie sie billig unter der Hand für sich; durch beliebige Austeilung oder Nichtausteilung von

[1] Laspeyres a. a. O. S. 68 ff.

Dividenden steigerten oder senkten sie die Kurse der Anteile, verkauften und kauften sie dann. Daher bestimmte schon das Privileg von 1622, daß die Bewindheber regelmäßig Rechnung legen, daß in derselben Kammer nicht mehrere Verwandte sitzen sollten, daß die Bewindheber wohl eine Provision aus dem Kauf und Verkauf der Waren, nicht aber aus der Schiffsequipage haben sollten, daß sie — außer in öffentlichen Auktionen — von der Kompagnie nichts kaufen und daß an sie nicht verkauft werden solle. In den späteren Statuten verschiedener Kompagnien ging man weiter, erzwang z. B. einen Personenwechsel in diesen Stellen, wie schon im Privileg der englisch-ostindischen Kompagnie von 1661 [1] und im Statut der englischen Bank von 1694 Neuwahl nach zwei Jahren vorgesehen ist. Dann wurden nach und nach bestimmte Geschäfte, die außerhalb des Zweckes der Kompagnie liegen, vor allem das Ausleihen von Geld den Direktoren entzogen und der Generalversammlung vorbehalten. Es bildet sich die Praxis, daß Direktoren und Beamten die Geschäfte, die die Kompagnie betreibt, für sich zu machen verboten wird [2]. Verschwunden sind die Mißbräuche natürlich nicht, aber sie wurden doch eingeengt. Und in der besseren Zeit der einzelnen Kompagnien konnten die Direktoren mit Recht immer auf die Angriffe antworten, man solle doch mal andere Leute an ihre Stelle setzen und sehen, ob sie besseres leisteten.

Im Zusammenhang mit den Versuchen, die Mißbräuche im Kreise der Direktoren zu bannen, steht nun die zunehmende Demokratisierung der Verfassung der Kompagnien; die steigenden Rechte der Generalversammlung und der einzelnen besonders der kleinen Aktionäre sind der Ausdruck dafür; der ältere obenerwähnte Verfassungstypus verschwindet und macht dem zweiten Platz. Die Rechte der Hauptparticipanten werden eingeschränkt, man setzt der Stimmenkumulierung in einer Hand eine feste Grenze, man verbietet wohl gar, daß dieselbe Person mehr als eine bestimmte Summe von Kapital besitze oder zeichne; man giebt unter Umständen gar dem kleinsten Aktionär das gleiche Recht, wie dem größten. Das Privileg der englisch-ostindischen Kompagnie von 1693 setzt fest, daß kein Mitglied über 10 Aktien zu 1000 £ besitzen, mehr als 10 Stimmen haben soll [3]; das Privileg für die neue ostindische Gesellschaft von 1698

[1] **Savary**, Dict. V 1619.
[2] Ring a. a. O. S. 242.
[3] **Macpherson** a. a. O. S. 148.

sagt sogar, daß 500 £ eine Stimme geben und niemand mehr als eine Stimme führen soll [1].

Diese Tendenzen waren ja verständlich, und sie konnten da von Erfolg sein, wo unter den kleinen Aktionären fähige Leute genug waren, wo die Teilhaber oft genug zusammen kamen und in ihren Zusammenkünften lebendiges Interesse zur Sache erwachte und vorhielt. Ich darf bei diesem Punkt einen Moment verweilen, da er für alle ähnlichen Gesellschafts- und Genossenschaftsbildungen einer der wichtigsten ist. Die Voraussetzung jeder kraftvollen Wirksamkeit eines Kollegiums ist, daß es häufig zusammentrete, daß die Mitglieder sich genau kennen lernen, daß bestimmte Traditionen herrschend werden, daß eine gewisse Gleichheit der geistigen Kräfte nicht gestatte, die Majorität zu Nullen herabzudrücken. So war es in der älteren deutschen Gewerkschaft, so lange die Gewerken sich wöchentlich versammelten und alle Bürger derselben Bergstadt waren; sie verloren ihre Bedeutung, als sie erst monatlich, dann vierteljährlich, zuletzt nur noch einmal im Jahr zusammentraten, aus verschiedenen Orten kamen, als die reichen Kapitalisten aus den großen Handelsstädten die armen Gewerken aus den Bergstädten an die Wand drückten [2]. Die heutige Überlegenheit der Genossenschaftsversammlungen über die der Aktiengesellschaften beruht auf ähnlichen Ursachen. Zumal die englische Genossenschaft kommt öfter, mindestens vierteljährlich zusammen; dadurch und durch die Gleichheit des Stimmrechts ohne Rücksicht auf das Kapital hat die Genossenschaftsversammlung Leben und Kraft. In den älteren Kompagnien hatten die Versammlungen der Direktoren und Hauptparticipanten eine maßgebende Stellung, so lange sie entweder häufig oder jährlich einmal aber dann auf einige Wochen zusammentraten; es waren lauter Leute, die fähig und gewillt waren, sich ganz zu orientieren. Die demokratisierenden Kompagniestatuten erstrebten nun ähnliches. Der Charter [3] der englischen Bank von 1694 verlangt jährlich mindestens vier Generalversammlungen; so oft neun Teilhaber es verlangen, soll außerdem eine gehalten werden. Aber es ist klar, daß je größer die Zahl der Aktionäre, je verschiedener ihre geschäftlichen Kenntnisse sind, desto weniger solche Anordnungen ausreichen, der Generalversammlung als solcher Einfluß zu geben. Der englisch-ostindischen Kompagnie wird 1681 vorgeworfen, daß von

[1] Anderson a. a. O. VI 328.

[2] Vgl. Jahrbuch XV 986 ff., 990 ff.

[3] Lawson a. a. O. 460—61.

ihren 550 Teilnehmern nur 1/5 Kaufleute seien[1]; sie antwortete, das sei ja gerade ihr Vorzug, daß an ihren Vorteilen nicht bloß gelernte Kaufleute, sondern auch der hohe und der niedere Adel, die Krämer, die Witwen und Waisen teilnehmen könnten. Aber waren sie fähig, eine brauchbare Generalversammlung herzustellen? Eben weil sie es nicht waren, ging man meist im 17. und 18. Jahrhundert nicht so weit, auch dem kleinsten Aktionär volles Stimmrecht in der Generalversammlung zu geben. Aber mochte man nun in dieser Frage die Grenzen etwas weiter oder enger ziehen, man erweiterte die Rechte der kleineren Teilnehmer, ohne sie damit sachkundig zu machen. So haben diese Änderungen wohl einzelne Mißbräuche der Direktoren und Großaktionäre beseitigt, aber auch das Interesse der bisherigen Hauptleiter lahmgelegt. Es fragte sich, ob die Leute, welche nun größern Einfluß bekamen, fähiger und ehrlicher waren; es fragte sich, ob die vergrößerte Generalversammlung mehr inneres Leben und Einfluß bekam, ob sie nicht erst recht jetzt eine schlecht besuchte, aber geschickt gespielte Komödie wurde, wie wir das in der Hauptsache von neunundneunzig Prozent aller heutigen Aktiengeneralversammlungen sagen können. Es war schon damals, wie heute noch, schwieriger ohne als mit einer Anzahl interessierter Großaktionäre die Kompagnie gut zu regieren[2].

---

[1] Anderson a. a. O. VI 77 u. 80.

[2] Es ist charakteristisch, wie James Mill zu Anfang seines dritten Bandes sich über die Verfassung der indischen Kompagnie ausspricht. Er betont, daß sie ein monarchisches, aristokratisches, demokratisches Element gehabt, daß eigentlich die Generalversammlung souverän gewesen, daß in Wirklichkeit aber die Kompagnie eine Oligarchie gewesen sei, ebenso wie die anderen großen englischen Aktiengesellschaften diesen Charakter zeigten, und er erklärt das nun aus der allgemeinen Schwäche und Indolenz der menschlichen Natur. Er sagt: „Weit entfernt sich viel einzumischen hat die Versammlung der Aktieninhaber die gewöhnlichen Angelegenheiten, selbst bezüglich des Inspektionsgeschäfts, nicht beachtet; und die bekannten Grundsätze der menschlichen Natur schützten zur Genüge jenes unglückliche Resultat. Wachen, Forschen, Untersuchen ist Mühe, und Mühe ist Pein. Vertrauen, es für ausgemacht halten, daß alles gut stehe, ist bequem, ist Befreiung von Arbeit und der großen Masse der Menschen verhältnismäßig angenehm. Bei allen gewöhnlichen Gelegenheiten, bei allen Anlässen, die nicht ein gewaltiges Motiv zum Handeln darbieten, läßt sich die große Masse der Menschen sicher durch das sanfte und angenehme Gefühl leiten. Und wenn die, welche handeln, nur hinlängliche Klugheit besitzen, die Anlässe zu vermeiden, welche berechnet sind, das Volk aufzuregen, so wird es ihnen hinlänglichen Spielraum gewähren, das allgemeine Interesse auf eine, ihrem eigenen Belieben und Vorteil gemäße Bahn zu leiten."

Wo ihr Einfluß zurücktrat, waren es auch nicht sowohl die kleinen Aktionäre, als die Beamten der Gesellschaften, die an ihre Stelle traten. In der spätern Geschichte der großen Kompagnien ist die Frage nach der Ehrlichkeit und Fähigkeit der Beamten fast die wichtigste. So viel aber auch in der Litteratur davon die Rede ist, — ein ganz klares Bild ergeben die mir zugänglichen Nachrichten und Klagen doch nicht; nur eine auf Archivalien beruhende Specialgeschichte der großen Kompagnien könnte da volles Licht schaffen. Den Eindruck, den die Überlieferung macht, kann ich so zusammenfassen.

Im Anfang haben die Advokaten, die Sekretäre, die Gouverneurs, die Kommis in den europäischen und überseeischen Bureaus, die Faktoren, die Admirale, Kapitäne und Seeoffiziere eine untergeordnete und bescheidene Stellung; die ersten englischen Präsidenten in Surate haben 300 £ Jahresgehalt und 200 £ Entschädigung für den ihnen verbotenen Privathandel. Die Beamten sind streng kontrolliert und überwacht von den fähigen Direktoren an der Spitze. Aus den besten Familien sucht man junge Leute als Lehrlinge und Kommis in die Bureaus unterzubringen; nachdem sie hier eine Anzahl Jahre gedient, erhalten sie Stellen auf den auswärtigen Stationen. An Nepotismus mag es nie gefehlt haben, aber er wurde z. B. in Britisch Indien ermäßigt, wie auch James Mill immer wieder betont, durch das feste Anciennitätssystem: jeder mußte fünf Jahre als Schreiber gedient haben, ehe er Faktor wurde; nach bestimmter Zeit rückte er zum jüngern, dann zum älteren Kaufmann vor; erst zuletzt konnte er Mitglied des Rates, endlich Präsident werden[1]. Jedenfalls ist der Nepotismus nicht überall gleich schädlich gewesen; er ist wohl meist erst in späterer Zeit schlimm geworden, als die an der Spitze Stehenden selbst vielfach nicht mehr Geschäftsleute ersten Ranges, sondern rentenverzehrende Erben eines großen Vermögens waren. Damit wuchs zugleich der Einfluß der Advokaten und höheren Beamten, die Selbständigkeit der Gouverneure und Kapitäne, der Faktoren und Kanzleibeamten. In der Amsterdamer Kammer und im Ausschuß der Siebzehn der holländisch-ostindischen Kompagnie werden die beiden Advokaten dieser Kollegien die eigentlich dirigierenden Persönlichkeiten. Indem die Centralleitung schlaffer und nachsichtiger wird, nimmt die Zahl der Angestellten zu; die ursprünglich mit kleinem Gehalt Zufriedenen fordern mehr oder erstreben Nebenvorteile

[1] James Mill a. a. O. III 17.

und Geschenke; sie fangen an sich zu bereichern, wie und wo es geht, sie machen heimlich oder offen eigene Geschäfte. Bei den Beamten der britisch-indischen Kompagnie handelte es sich, zumal als ihre Herrschaft in Indien sich ausdehnte, einmal um die Geschenkannahme und dann um den Handel innerhalb Indiens, den man ihnen erlaubte oder nicht verbieten konnte. Nach einer Untersuchung betrugen die 1757 konstatierten Geschenke die Summe von 1 261 075 £. Lord Clive wollte es durchsetzen, daß alle Geschenke über 4000 Rupien in die Kompagniekasse flössen, alle von 1000—4000 wenigstens angezeigt würden. Es war vergebens. In Bezug auf den Privathandel scheint man es erreicht zu haben, daß er wenigstens nur den höheren Dienern zustand [1].

Über die Zulassung eines privaten Handels in den Händen der Direktoren und Beamten hatten ursprünglich überhaupt keine festen Grundsätze existiert, ja die althergebrachten Sitten standen einem Verbot entgegen. Aber es zeigte sich bald, daß ein solches Verbot eigentlich in der Natur der Sache liege. Die holländisch-ostindische Kompagnie erließ 1658 in diesem Sinne ein Reglement [2]. Jedoch ein absolutes konnte es nicht sein. Aus der uralten Praxis des Schiffahrtsverkehrs hatte sich in den großen Handels- und Kolonialgesellschaften die Sitte erhalten, den auf den Schiffen Dienstthuenden bis zum Matrosen herab unter dem Namen der Pacotilles einen kleinen Handel selbst zu erlauben; so bestand also für die Rheder, deren Schiffe die Kompagnie gemietet hatte, für ihre Offiziere, Kapitäne, Matrosen innerhalb fester Grenzen ein legitimer Handel, den z. B. die englisch-ostindische Kompagnie durch ein besonderes Reglement vom 4. September 1686 geordnet hatte [3]. Auch in anderer Weise suchte man dem natürlichen Erwerbstrieb der Beamten einen Spielraum zu gönnen; man gestattete den von Batavia zurückkehrenden, den vierfachen Betrag ihres Jahresgehaltes in indischen Waren mitzunehmen [4]; man führte eine Provision für allen Ein- und Verkauf von 5 % für die Beamten der holländischen Kompagnie ein, deren Gesamtbetrag nach dem Rang unter ihnen verteilt wurde [5], wogegen sie zu schwören hatten, daß ihre Rechnung ehrlich und richtig sei. Aber alle diese Ventile und Behelfe hinderten die steigenden Miß-

[1] James Mill a. a. O. III 282, 286 ff.
[2] Leroy-Beaulieu a. a. O. S. 76.
[3] Savary, Dict. V 1622.
[4] Leroy-Beaulieu daselbst.
[5] Raynal a. a. O. I 436.

bräuche nicht. Von den letztgenannten Maßregeln überzeugte man sich schon nach 5 Jahren, daß sie die Dieberei nicht beseitigten, man hob den Eid und die Gratifikation wieder auf; die Folge war, daß noch mehr gestohlen wurde. Auch die Maßregel der Kompagnie, die Beamten immer häufiger in ihren Stellungen zu wechseln, hatte von 1700 ab nur die Konsequenz, daß sie schon in 3—4 Jahren sich ein Vermögen zusammenrafften. Während bis 1650 kein Beamter sich in Batavia ein Vermögen erworben, war es von 1700 ab nicht ungewöhnlich, mit 3—400 000 fl. oder gar mit einigen Millionen zurückzukommen[1]. Das ganze System von Durchstechereien, zugelassenem Privathandel und anderen Nebenvorteilen wurde zuletzt von den Oberbeamten und der Kompagnie unter der Bedingung geduldet, daß gewisse Prozente dieser Einnahmen an sie selbst abgegeben wurden[2]. Aber natürlich mußte die Kompagnie zuletzt an diesen Mißständen zu Grunde gehen; häufig waren ihre Schiffe wegen der Privatwaren der Beamten überladen und litten deshalb Schiffbruch; man sagte, die Kompagnie brauchte ein Drittel Schiffe weniger, wenn sie nur ihre Waren zu verfrachten hätte. All das war noch schlimmer, als die übergroße Zahl der Beamtenstellen, die von 1750 fast wie erbliche Sinekuren angesehen wurden.

Auf die entsprechenden Klagen über die Beamten der englisch-ostindischen Kompagnie kann ich nicht mehr näher eingehen; sie werden von A. Smith ebenso in den Vordergrund gerückt, wie von dem sachkundigen Macpherson geleugnet. Es wird schwer sein, mit dem vorliegenden Beweismaterial zwischen beiden zu entscheiden. Aber soviel scheint klar, daß einerseits in den egoistischen Mißbräuchen der Direktoren und Beamten der wunde Punkt lag, der alle Kompagnien von innen heraus zu vergiften und zu vernichten drohte, daß es aber andererseits überhaupt keine große Jahrzehnte und Jahrhunderte lang bestehende sociale Organisation ohne gewisse derartige Mißbräuche geben kann, daß man sie also nur nach dem Maßstab menschlicher Unvollkommenheit überhaupt beurteilen darf. Heute, wie damals war die große alles beherrschende Frage, durch welche Mittel der Verfassung, der Organisation, des Rechtes, der Bezahlung, der Kontrolle ist es möglich, die Integrität und Fähigkeit der Leiter und

[1] Macpherson a. a. O. S. 70: „There have been more than once instance of a Governor-general returning from India with a fortune exceeding the whole original capital of the Company.“

[2] Leroy-Beaulieu a. a. O. S. 77.

der Beamten der Aktiengesellschaften zu steigern oder zu erhalten oder wie kann das Niveau der Moral und Reellität in diesen Kreisen so gehoben werden, daß eine genügende Zahl tüchtiger Leute vorhanden ist, gefunden, gewählt, angestellt wird?

Jedenfalls konnte der Umschlag der öffentlichen Meinung, der von 1770—1800 zu Ungunsten der Kompagnien eintrat und hauptsächlich durch die erwähnten Übelstände bedingt war, nicht hindern, daß das 19. Jahrhundert diese Form der Unternehmung in ganz anderer Weise, als das 18., weiterbildete und anwandte. Es geschah allerdings auf dem Boden eines im einzelnen ausgebildeten staatlichen Aktienrechtes. —

Das bringt uns auf die Frage, inwieweit ein gewisses Aktienrecht damals bereits bestanden oder gewirkt habe, und welche Rolle der Staat dem ganzen damaligen Prozeß der Entstehung großer Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit gegenüber gespielt habe.

Die Antwort ist nicht leicht zu geben, weil die Regierungen überhaupt kein gleichmäßiges Verhalten gegenüber den Gesellschaften eingehalten und auch gegenüber den einzelnen Arten derselben in Gunst und Ungunst sehr geschwankt haben. Zu einer allgemeinen Gesetzgebung war die Angelegenheit noch nicht reif. Selbst der allgemeine Sprachgebrauch war nur in England bereits zu dem bezeichnenden Worte: joint stock company gelangt. In Frankreich hießen die großen Gesellschaften „compagnies“, die kleinen „sociétés“ oder „compagnies particulières“; letztere werden von beiden Savarys, dem älteren und dem jüngeren, in offene, Kommandite- und anonyme geschieden, wobei das Wort „anonym“ nur soviel heißt, als nach außen nicht hervortretende Gelegenheitsgesellschaft[1]. In Deutschland stellt J. H. Büsch gegen 1790 die öffentlichen Handlungskompagnien der Gesellschaftshandlung unter Privatpersonen gegenüber. Aber doch war nirgends die Vorstellung etwa wie im 19. Jahrhundert vorhanden, daß eine Anzahl formaler Voraussetzungen das Wesen der Aktiengesellschaft ausmacht, daß ein bestimmter Typus der Verfassung und gewisse Rechtskautelen durch allgemeines Staatsgesetz angeordnet werden

---

[1] Savary der ältere, Parfait negotiant (1675) I 10 ff., 279 ff., Savary der jüngere, Dict. univers. du commerce (1760) II 136—141, IV 733 ff.; daß die Aktiengesellschaft erst durch den Code Napoléon den Namen Société anonyme erhielt, weist Fick a. a. O. S. 4—5 Anm. nach.

könnten. Die bekannte Ordonnance de Commerce von 1673, die auf Colberts Betreiben und unter dem Einfluß des älteren Savary entstanden, alle Handelsverhältnisse ordnen sollte, behandelt nur die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditegesellschaft[1]. Und das preußische Landrecht spricht nur von den privilegierten Gesellschaften, die nach ihren Privilegien zu beurteilen seien[2], und den gewöhnlichen Handelsgesellschaften[3]. Höchstens zu Gelegenheitsgesetzen kam es, die nach augenblicklichen Stimmungen und Erfahrungen über einzelne Punkte etwas verfügten. So z. B. in Frankreich 1721 zu der königlichen Deklaration, welche in Zusammenhang mit der Lawschen Schwindelperiode allen Privatpersonen gestattete, ihre Verbindlichkeiten an ein auf den Inhaber lautendes Papier zu knüpfen[4]. So in England in der sogenannten bubble acte vom 11. Juni 1720[5] zu einer entgegengesetzten Verfügung. Sie erklärt für ein strafbares Verbrechen, sich auf irgend eine Weise zu einem dauernden Verein zu verbinden, der, ohne Korporationsrechte von Krone oder Parlament zu haben, die Anteilhaber von der Solidarhaft entbände; sie bezeichnet alle seit 24. Juni 1718 mit öffentlichen Unterzeichnungen zum gemeinschaftlichen Schaden der Unterthanen ohne staatliche Konzession zu stande gekommenen Unternehmungen, sowie alle hierbei vorgenommenen Unterzeichnungen, Quittungen, Zahlungen, Verschreibungen und Übertragungen für null und nichtig. Die Tragweite dieses Gesetzes war zweifelhaft, das Kriterium der gemeinen Schädlichkeit konnte sehr verschieden ausgelegt werden. Im ganzen blieben infolge dieser Akte Aktiengesellschaften mit beschränkter Haft ohne Freibrief der Krone oder Parlamentsakte bis 1825 unmöglich. Ein ähnliches Verhalten gegenüber den 1720 in Hamburg versuchten Assekuranzkompagnien haben wir oben erwähnt.

Waren so vielfach die Regierungen mit Rücksicht auf die möglichen Mißbräuche, die Ausschreitungen der Spekulation, die in London, Paris und Amsterdam sich schon sehr intensiv an das Aktienwesen anknüpften, eher gegen als für die allgemeine Zulassung der Form der Aktiengesellschaft, so hinderte das natürlich nicht, daß sie

[1] Vgl. Tit. IV des sociétés in Isambert, Recueil général des anciennes lois françaises Tom. XIX 96.

[2] II 6, § 22—24.

[3] II 8 § 614—683.

[4] Fick a. a. O. S. 56.

[5] Vgl. M. Wirth, Gesch. d. Handelskrisen. 2. Aufl. (1874) S. 45: Primker a. a. O. S. 504, Fick a. a. O. S. 52.

bestimmte Arten von solchen Gesellschaften, die im allgemeinen Interesse lagen oder zu liegen schienen, sehr begünstigten. So vor allem die großen Handels- und Kolonialgesellschaften, zeitweise die Fischereigesellschaften, dann die Assekuranzkompagnien, als von 1680 an die Ausdehnung des Handels und der Seekriege die Unzulänglichkeit der Privatassekuradeure immer deutlicher zeigte, als die allzu häufigen Bankerotte dieser allen Handel in Frage stellten. Aber auch diese Begünstigung hing natürlich von der Einsicht und den Interessen der Regierenden, von der jeweiligen öffentlichen Meinung ab, und diese konnten sehr schwanken. Immer wird man sagen können: in den wirtschaftlich vorangeschrittensten Ländern haben die Regierungen in Bezug auf diese Art von Aktiengesellschaften häufig sogar die Initiative ergriffen, sind jedenfalls, wo die Rheder- und Kaufmannskreise mit unternehmenden Plänen hervortraten und sich zugleich der Regierung durch ihren Kredit oder sonstwie gefügig zeigten, mit Korporations- und anderen Rechten nicht sparsam gewesen; sie haben hier günstige Bedingungen in Bezug auf Zölle und Steuern eingeräumt, ihnen Hoheitsrechte, wie die Haltung von Truppen und Flotten, die Erklärung von Kriegen, die Abschließung von internationalen Verträgen überlassen und, was das wichtigste war, ihnen sogar meist ausschließliche Rechte eingeräumt. Freilich meist nur auf bestimmte Zeit und oft mit der Klausel, daß die Rechte, wenn sie als dem Staate schädlich sich erwiesen, widerrufen werden könnten. Doch waren diese Klauseln nicht allzu ernst gemeint; sie haben meist nur dazu gedient, später von den blühenden Kompagnien für die Regierung einige Vorteile in Bezug auf Kredit oder Steuern zu erlangen. Oft kamen dann aber weitere staatliche Unterstützungen mit Kapital, Schiffen, Land- und Fortabtretungen hinzu. Und jedenfalls in Frankreich, Deutschland, Dänemark, Schweden ging die Unterstützung noch weiter. Da waren manche der Kompagnien halbe oder ganze Staatsanstalten oder wurden solche mit der Zeit. Und fast allerwärts wird man sagen können, daß, je größer die Kompagnien waren, sie desto mehr vom ersten Beginnen bis zu ihrem Ende in steter Fühlung und Verhandlung mit den Regierungen standen; gesetzgeberische und Verwaltungsakte, Verhandlungen und Unterstützungen, Untersuchungen und Eingriffe der Regierung in Bezug auf sie hörten eigentlich nie ganz auf und konnten nicht aufhören. Ein gewisses Oberaufsichtsrecht lag in der Natur der Dinge, der Größe und staatlichen Wichtigkeit der Kompagnien begründet.

Aber doch wäre es falsch, die Lebenswurzel der großen, geschweige

denn der kleineren Gesellschaften in dieser Regierungspolitik und Unterstützung zu sehen. Zumal die tüchtigsten standen doch gewissermaßen auf eigenen Füßen. Das sehen wir schon aus dem Inhalt der meisten Octrois — d. h. der Privilegien, welche den Gesellschaften Korporationsrechte, die bestimmten Ausnahmen vom allgemeinen Privatrecht, gewisse Hoheits- und Monopolrechte verliehen. Gewiß war darin in der Regel ausgesprochen, daß die Anteilhaber nur mit ihrem Anteil hafteten und das Kapital nicht während der Dauer des Octrois zurückziehen durften; es bildete sich ein herkömmlicher Inhalt dieser Octrois und successiv werden weitere Bestimmungen, die sich bewährt haben, in die Privilegien aufgenommen, so die über die Rechte der Generalversammlung und ähnliches. Aber im ganzen wird, zumal in den älteren Octrois, die eigentliche innere Verfassung der Gesellschaften hier nicht geordnet. Das, was heute unser Aktienrecht ausmacht, sucht man dort vergeblich. In dieser Beziehung verweisen die Privilegien meist selbst auf den Societätsvertrag, der etwa bestätigt wird[1], oder wird der Gesellschaft überlassen, darüber besondere Reglements, by-laws aufzustellen, die natürlich unter Umständen auch der Bestätigung bedürfen[2], aber die freie Bewegung und Aktion der kaufmännischen Interessen nicht hindern. Und so lag ein erheblicher Teil der Initiative und vor allem die Ausbildung der typischen Rechtsformen, der Rechtskautelen, der Vorschriften über das, was Direktoren und Beamten erlaubt sei, doch nicht in den Händen der Regierung, im Erfindungsbereich ihrer Juristen und Beamten, sondern ging direkt aus dem praktischen Leben, aus den interessierten Geschäftskreisen hervor.

Die Regierungen kümmerten sich darum, daß große Kompagnien zu stande kamen und blühten, sie verhandelten über ihre Monopole und Vorrechte mit ihnen, dem Parlament, der öffentlichen Meinung; sie fingen im Laufe des 18. Jahrhunderts auch an, sich um die Mißbräuche innerhalb derselben und eine Abhülfe dagegen zu kümmern. Aber im ganzen haben sie erst nach der großen Reaktion, die gegen das Bestehen der Aktiengesellschaften überhaupt von 1770—1806 sich richtete, haben sie erst im 19. Jahrhundert mit vollem Verständnis

---

[1] Vgl. z. B. § 1 des Privilegs der russischen Kompagnie in Berlin vom 21. Sept. 1725, Zeitschr. für preuß. Geschichte und Landeskunde XX (1883) 94.

[2] Siehe das Reglement der Brandenb.-afrik. Kompagnie von 1683, Schück a. a. O. II 169—175; dazu I 356 und Ring a. a. O. S. 233: „Der (Emdener asiatischen) Kompagnie ist zur Regelung ihrer Verfassung und ihres Geschäftsbetriebes völlige Freiheit in inneren Angelegenheiten zugestanden."

an der Verwaltungs- und rechtsbildenden Arbeit teilgenommen, die dann zur Aktiengesetzgebung unserer Zeit führte. Bis gegen 1800 ist man in dieser Beziehung über tastende Versuche, einzelne Reglements, Deklarationen, Verwaltungsbefehle nicht hinausgekommen, welche versuchten, die Rechte und Pflichten aller Beteiligten so zu normieren und zu umgrenzen, daß größere Gesellschaften ohne zu viel Mißbräuche möglich würden.

Zunächst schien das freilich, wenn wir auf die Litteratur und Praxis gegen 1800 sehen, unmöglich. Man verdammte fast ohne Ausnahme die Kompagnien. Und es lohnt wohl, zum Schlusse dieser Untersuchung über die Entstehung der Aktiengesellschaften darauf einen Blick zu werfen. Diese Urteile erhalten aber ihr rechtes Licht nur, wenn wir sie zusammenstellen mit den entgegengesetzten der vorangegangenen Zeit. Freilich hat die öffentliche Meinung jener Tage sich nicht sowohl mit den Aktiengesellschaften selbst, als mit einzelnen Arten derselben, besonders mit den großen Handelsgesellschaften und ihren Monopolen beschäftigt. Aber auch in dieser Beziehung ist der Streit und Wechsel der Meinungen nicht unintereſſant.

An gewissen Gegnern hat es nun den privilegierten großen Kompagnien von Anfang an nicht fehlen können: die Privatrheder, die vom Handel nach Indien ausgeschlossen waren oder nun diesen Handel nur heimlich und in Piratenform, als sogenannte interlopers, treiben konnten, die Aktionäre, die sich von den Bewindhebern übervorteilt glaubten, haben in Holland und England schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts laut genug ihre Stimmen erhoben; die Neuerteilung der Octrois war oft nur Folge von Bestechung oder von großen Anlehen, die die Gesellschaften bewilligten. Aber die überwiegende öffentliche Meinung und die Wissenschaft war den Kompagnien günstig. Führt doch schon Baco[1] die „Gesellschaften" unter den Mitteln des Reichwerdens auf und die beiden großen englischen Nationalökonomen Charles Davenant[2] und Josiah Child können als die Hauptverteidiger der großen privilegierten Handelsgesellschaften gelten. Beide, vor allem Child[3], polemisieren stark

[1] W. Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre im 16. u. 17. Jahrh. (Abh. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. III) S. 38.

[2] Daselbst S. 115 und die Abhandlungen in den Works (1771) Vol. II.

[3] Daselbst S. 63 und die Schrift A new discours of trade 1690, die freilich auf der Berliner Bibliothek nur in der franz. Übersetzung von 1754 ist.

gegen die sogenannten regulierten Gesellschaften, wie sie in England damals noch vielfach bestanden; sie hatten nach ihnen den Charakter veralteter Gilden ohne energische, weitsichtige Leitung angenommen. Für den Handel nach Rußland, nach Hamburg, nach dem Mittelmeer verlangt Child volle Freiheit, aber nach fernen unchristlichen Ländern, wo Festungen nötig seien, könne der Handel erfolgreich nur durch Gesellschaften mit zusammengelegtem Kapital betrieben werden; in solchen Kompagnien würden die fähigsten Leute zu Gouverneuren und Direktoren gewählt; alle Teilhaber hätten das dringlichste Interesse, die besten und sachkundigsten an die Spitze zu bringen.

Ähnlich war die Stimmung in Holland während des 17. Jahrhunderts. Man stritt sich sehr über die Einzelheiten, aber nur de la Court war ein entschiedener Gegner der Kompagnien[1]. Und in Frankreich und Deutschland ist alle Welt davon erfüllt, man müsse die Holländer und Engländer nachahmen. Vor allen J. J. Becher[2] wurde der immer wieder citierte und geglaubte Prophet der Handelskompagnien: er meint, wie beim Handwerk, um das Mono- und Polypolium zu hindern, die Zünfte nötig seien, so bedürften die Handelsleute der Kompagnien; sie seien dem gemeinen Wesen nützlich, die Negotien würden dadurch gehoben; eine Kompagnie habe mehr Mittel und Kredit, gehe auch viel sicherer, könne einer Sache auswarten; zwei sähen mehr als einer und viele könnten nicht so bald verderben als wenige, wie man an dem Exempel solcher Kompagnien in Italien, Frankreich, England, Holland und Schweden sehe. Es gehöre aber zum Gedeihen viererlei: 1. müsse die Kompagnie privative vom Landesherrn privilegiert sein, sonst könnten mächtige Kaufleute wider sie ein Komplott machen und sie über den Haufen werfen; 2. dürfe kein Glied in solidum haften, sondern nur pro rata seiner Quote, damit das Falliment des Einzelnen sie nicht berühre; 3. müsse eine große Zahl Glieder und Portionen vorhanden sein, dürfe der Handlung das Kapital nicht durch die Besitzer oder den Staat entzogen und müsse ein Teil des Gewinnes allzeit zum Kapital geschlagen werden; 4. müsse eine gemeinsame Administrierung auf Grund von Pakta und Vergleich mit Konstituirung von Bewindhebern, Bevollmächtigten und Bedienten, guten Buchhaltern u. s. w. ein-

[1] Laspeyres a. a. O. S. 89.

[2] Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiquen (2. Aufl. 1673) S. 116 ff., 265 ff., 444 ff.

gerichtet, es müsse per plura vota gehandelt werden; die Obrigkeit pflege Kommissare und, wie man's nennt, Kommerzienräte dazu zu deputieren, welche die Generalinspektion haben und des Landes Interesse in Obacht nehmen; die Bewindheber müßten einige Ergötzung davon haben, um in ihrem Amte desto fleißiger zu sein.

Eine große Litteratur bewegt sich 1660—1750 in ähnlichen Gedankengängen[1]. Als Beweis, wie sehr sie auch in der Beamtenwelt geteilt wurden, führe ich die klugen Bemerkungen des Kammerdirektors Hille, des Lehrers Friedrichs d. Gr., aus seiner Denkschrift über den brandenburgischen Handel von 1725 an[2]: er betont, alle anderen Hindernisse für den Handel seien verschwindend gegenüber der Thatsache, daß die meisten wohlhabenden Kaufleute ohne Unternehmungsgeist, die wenigen fähigen ohne Kapital seien; auch für die Emporbringung der Manufakturen handele es sich nicht um die Herbeiziehung bettelarmer Fabrikanten, sondern um die Animierung der Kaufleute zu diesem Geschäfte; die einzelnen Kaufleute nun seien zur Etablierung eines rechtschaffenen Kommerzii nicht fähig, wohl aber eine Societät; bei einem zusammengetragenen Fonds würde der Hazard von vielen getragen; „ferner würde ein reicher, aber müßiger oder einfältiger, dann auch ein zwar verständiger und hurtiger, aber nicht bemittelter Kaufmann, welche beide separatim nichts vermögen, einer wie der andere ein großes thun, weil des einen Witz und des anderen Reichtum sich reciproce sekundieren."

Diesen Lobrednern der Handelskompagnien folgen objektiv abwägende Stimmen, als deren gewichtigste Beispiele ich den jüngeren Savary und James Steuart hervorheben möchte, beide der Zeit von 1700—1770 angehörig. Ersterer setzt, wie erwähnt, den „sociétés", den Gesellschaften einiger Weniger, die „compagnies" entgegen, an welchen viele mit erheblichen Kapitalien teilnähmen, welche nach einem allgemeinen Plane von einer Direktion geleitet würden. Auch wo sie kein Privileg hätten, würden sie vom Publikum scheel angesehen, weil sie durch vermehrte Konkurrenz den Gewinn herabdrückten; ebendeshalb aber müsse der Staat sie begünstigen. Sie förderten den Handel, das Interesse und Verständnis für ihn; sie entständen, wo Geldüberfluß, niedriger Zinsfuß, geordneter öffentlicher Kredit und

---

[1] Ich erwähne als Beispiele H. Boden, Fürstliche Machtkunst 1702, S. 62 u. 204, Marperger, Historischer Kaufmann (1708) S. 223.

[2] Von mir veröffentlicht Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde XX 71—77.

wachsender Luxus sich finde; sie steigerten die allgemeine Wohlfahrt, die Möglichkeit des Verdienstes, den Konsum und die Staatseinnahmen. Sie seien schädlich, wenn der Aktienhandel die Anteile in fremde Hände bringe, welche damit einem Lande seinen Handel nehmen könnten, und wenn in einem Lande mit höherem Zinsfuß die Agiotage platzgreife. Für die Anteilbesitzer seien die Kompagnien nicht ebenso vorteilhaft, wie fürs Ganze, da die Mehrzahl wieder zu Grunde ginge. Die gewöhnlichen Klippen derselben seien mangelnde Sparsamkeit, zu teure Anlagen, Ungeduld inbezug auf Gewinn, Mutlosigkeit im Unglück, Uneinigkeit. Der Hauptpunkt für sie sei, die richtigen Leiter zu finden. Privilegierte Kompagnien wären im Anfang für den gefährlichen entfernten Handel nötig; nachher hätten die Bedürfnisse der Regierungen und die Habsucht der Kaufleute die Privilegien erhalten.

James Steuart[1] giebt zu, daß durch die Kompagnien große Unternehmungen entstehen, welche die Kräfte der einzelnen übersteigen, und daß ihr geschlossenes Auftreten draußen eine Konkurrenz beseitige, deren Wegfall nicht bloß der Kompagnie, sondern auch dem Staate nützlich sei; dem stehe die Möglichkeit gegenüber, daß sie zu Hause durch ihr Kapital und ihre Macht die Privaten unterdrücken und teuer verkaufen. Im Anfang hätten sie große Gefahren und Verluste, da müsse der Staat sie unterstützen und privilegieren, als Belohnung für das Neue, was sie schaffen; nachher müsse der Staat durch stete Einsicht in ihre Bücher sich Kenntnis von ihrem Stande verschaffen, sie zwingen, falls sie übermäßige und Monopolgewinne machen, neue Mitglieder aufzunehmen, den Kapitalfonds zu erweitern, und ihren Verkauf Reglements unterwerfen, die den Mangel der Konkurrenz ersetzten; die Macht der Kompagnien dürfe nicht zu groß werden; wenn es der Fall sei, so müsse der Staat die unter seinen Schutz nehmen, welche von ihnen gedrückt würden.

Wir sehen hier teilweise schon die naturrechtlichen Argumente gegen jedes Monopol, die nun bei Adam Smith und Büsch ganz in den Vordergrund treten. Ersterer[2] geht davon aus, daß die Unterhaltung von Gesandtschaften, Konsuln, eventuell von Festungen und

---

[1] Untersuchung der Grundsätze der Staatswirtschaft (1769) II 398—410.

[2] Vgl. Buch V, Chap. I Pars III Art. I, Ausgabe von 1796 III 107 ff. Dazu: A Review of the arguments for and against the trade with India and the management of it by a chartered company von D. Macpherson in seiner History of the European commerce with India S. 335—410; es ist

Handelseinrichtungen im Auslande Staatssache sei, kaufmännische Gesellschaften hätten die Gesetzgeber überredet, ihnen diese öffentlichen Pflichten zu übertragen. Sie übten nun als regulierte oder Aktiengesellschaften, meist mit großen Privilegien ausgestattet, dieselben in ihrem egoistischen Interesse aus. Die regulierten Kompagnien werden ähnlich wie von Child als veraltete Gilden mit unfähigen Vorständen dargestellt; überall werde es besser, wenn der Staat die Funktionen übernähme, die sie jetzt noch in Händen hätten. Privilegierte Aktiengesellschaften möchten wohl für die Begründung einzelner Handelszweige nützlich gewesen sein, sie übernähmen auf ihre Kosten ein Experiment, das der Staat zu machen nicht für klug halte; aber mit der Zeit hätten sie sich allgemein als schwere Last oder nutzlos gezeigt, sie seien schlecht verwaltet und schränkten den Handel ein. Obwohl Smith zugiebt, daß der Privatvorteil der Direktoren mit der Blüte der Gesellschaft zusammenfalle, so erscheint ihm doch als der entscheidende Punkt, daß sie mehr fremdes als eigenes Vermögen verwalten; daher könnten sie dieselbe ängstliche Achtsamkeit nicht haben, wie die Gesellschafter eines Privatgeschäfts; sie wirtschafteten leichtsinnig, wie die Kammerdiener reicher Leute; sie könnten keine Privatkonkurrenz aushalten, verlangten deshalb Monopole: Nachlässigkeit und Verschwendung müßten stets mehr oder weniger in der Verwaltung der Kompagnien vorwalten, außer wo eine ganz geringe Zahl von Teilhabern sie der Privatgesellschaft nähere. Immer wieder kommt A. Smith auf den Mangel an Fleiß, Umsicht und Fähigkeit bei den Direktoren und auf die Unehrlichkeit der Beamten, auf den Nepotismus in der Stellenvergebung zurück; er glaubt, daß die Aufhebung der Kompagnien und die Freigabe des Handels eine unendlich bessere und billigere Versorgung Englands mit indischen Waren, einen unendlich größeren Absatz europäischer Waren in Indien, die Entstehung großer europäischer Kolonien dort und eine sehr viel bessere Regierung der Kolonien zur Folge haben werde. Aktiengesellschaften könnten nur angezeigt sein, wo es sich wie bei Banken, Versicherungsgeschäften, Kanälen und Wasserwerken um uniforme, routineartige Betriebe, wo es sich um große Zwecke allgemeiner Nützlichkeit handele, und wo das Kapital in gar keiner anderen Weise zusammengebracht werden könne.

---

von ihm der Nachweis erbracht, wie doktrinär und auf einseitigen Berichten aufgebaut das Urteil Smiths in vielfacher Beziehung hier ist.

Kaum günstiger urteilt Büsch[1]. Der Ausspruch eines angesehenen Hamburger Kaufmanns: „Companie is Lumperie“ dient ihm gleichsam als Motto. Wie er schon jedes private Associégeschäft für verfehlt hält, so glaubt er, daß nur die mangelnde Einsicht in die Ursachen der Blüte der holländisch-ostindischen Kompagnie ungeduldige Fürsten und Kapitalisten zur Nachahmung veranlaßt hätte; nicht durch Fähigkeit und Einsicht komme man an die Spitze solcher Kompagnien, die, stets mit großen, festen Kapitalsummen anfangend, zu großen Aufwand machten, in schwerfälligem Geschäftsbetrieb ihr Kapital zu langsam umsetzten; Aktiengesellschaften seien nur zuzulassen, wo gar keine andere Form möglich sei, und stets nur mit einem Octroi auf wenige Jahre, ohne jedes Monopol, mit Bezahlung der Bedienten nach dem Gewinn. Wirklich Gnade vor seinen Augen finden nur die Seeassekuranzkompagnien, die er näher aus seiner eigenen Hamburger Anschauung kennt. Übrigens muß all seinen Ausführungen nachgerühmt werden, daß sie eigentlich weniger doktrinär sind als die Smiths, daß sie die stets wiederkehrenden Schwierigkeiten alles Gesellschaftswesens richtig, wenn auch einseitig, betonen.

Natürlich ist bei ihm, wie bei anderen Schriftstellern der Zeit, z. B. dem Abbé Morellet, auf den er und Ad. Smith sich häufig berufen, das zuletzt entscheidende jene die Psychologie, die Politik und die Staatswissenschaft der Zeit beherrschende Vorstellung, daß der Egoismus des Individuums der wichtigste Faktor alles Handelns sei, daß durch seine freie Bethätigung an sich jederzeit der beste gesellschaftliche Mechanismus herzustellen sei. Es ist das Zeitalter der französischen Revolution, das unter Proklamierung des Grundsatzes il n'y a que l'Etat et l'Individu jede Zunft, jeden Verein, jede Aktiengesellschaft[2] verbieten wollte. Es war zugleich die Zeit, in welcher viele der im 17. Jahrhundert frisch aufblühenden Kompagnien alternd und in Mißbräuchen verrostet, überwiegend die möglichen Schattenseiten dieser Organisationsform zeigten. Und wie so viele der sogenannten staatswissenschaftlichen Theorien nichts sind, als voreilige Generalisationen aus den Tagesereignissen, Verallgemeinerungen von Stimmungen, die im Vordergrund der öffentlichen Aufmerksam-

[1] Über die öffentlichen Handlungskompagnien in Bd. I Stück 1 der Handlungsbibliothek, herausgegeben von J. G. Büsch und C. D. Ebeling (1785) S. 1—116 und theor.-prakt. Darstellung der Handlung (1792) I 250—275.

[2] Das Dekret vom 26. Germinal II der Republik (1793) hebt die bestehenden octroyierten Aktiengesellschaften als Herde der Agiotage auf und verbietet die Bildung neuer für alle Zukunft. Primker a. a. O. S. 501.

keit stehen, so können wir uns auch nicht wundern, daß man im 17. Jahrhundert die Kompagnien übertrieben pries, Ende des 18. Jahrhunderts sie übertrieben verurteilte, während inmitten dieser Epoche eher ein billiges, abwägendes Urteil vorwaltete. Ohne bleibenden Wert aber war auch die scharfe Kritik Adam Smiths und seiner Zeitgenossen nicht; sie wirkte der Erteilung von Handelsvorrechten und Monopolen in der Folgezeit entgegen und wies darauf hin, daß die Aktiengesellschaft vor allem auf bestimmten Gebieten zweckmäßig sei und daß sie Mittel finden müsse gegen die Mißbräuche ihrer Direktoren und Beamten.

Diejenigen individualistischen Staatsmänner und Staatsgelehrten, die im Niedergang der großen Handelskompagnien gegen 1800 den Beweis sahen, daß alle Vergesellschaftung auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Unternehmung eigentlich falsch sei, — die hätten gerade in einem Umstande eine Widerlegung ihrer Auffassung sehen können, der in sämtlichen im 18. Jahrhundert volkswirtschaftlich aufblühenden Ländern zu beobachten ist, in der großen Zunahme der offenen und Kommanditegesellschaft in Holland, England, Frankreich, der Schweiz und Deutschland.

Es ist hier nicht der Raum, um darauf noch näher einzugehen; auch bieten die Erscheinungen nichts wesentlich Neues gegenüber den bereits besprochenen Handelsgesellschaften des 15.—16. Jahrhunderts. Aber die Konstatierung der Thatsache scheint mir doch wichtig, zumal da diesen Gesellschaften die zeitgenössische Theorie so wenig sympathisch gegenübersteht, als den Aktiengesellschaften. Büsch z. B. giebt zu, daß nichts gewöhnlicher sei, als solche Vereinigungen; aber er wendet alle Beredsamkeit auf, um zu zeigen, daß sie fast stets durch Unfälle oder Mißhelligkeiten wieder getrennt werden; eine Annahme guter Diener scheint ihm stets besser als die von Gesellschaftern[1]. Die Konfliktsmöglichkeiten, die er beschreibt, waren und sind gewiß alle vorhanden; aber es war die Möglichkeit ihrer Überwindung und die Notwendigkeit, in größeren Geschäften mehrere Gesellschafter zu haben, in Hamburg und in Holland, in Paris und in London schon damals klar zu ersehen. Wie schon Jaques Savary 1675 sagte: il est très difficile de faire le commerce en gros[2], sans joindre plusieurs forces ensemble, so sehen wir,

[1] Theoret.-prakt. Darstellung der Handlung (1792) I 239–250.

[2] Le parfait négotiant I 10.

wo die Geschäfte blühen, die Zunahme der Gesellschaften, vor allem auch in der beginnenden großen Industrie. Alle großen Manufakturen, die unter Ludwig XIV. in Sedan, Abbeville, Chalons, Reims aufkamen, lagen in Gesellschaftshänden[1]. Herkner erzählt, daß die 1760—1800 in Mülhausen aufblühenden Kattundruckereien durchweg Gesellschaftsfirmen waren[2]. Ein Blick in das Personenregister der preußischen Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts zeigt ähnliches für alle größeren Geschäfte[3]. Justi führt des näheren aus, daß für alle ganz großen Fabriken nicht die Aktiengesellschaft, sondern eine Verbindung von höchstens 6—8 Entrepreneurs das beste sei: sie können ein ansehnliches Kapital zusammenbringen, jeder kann leicht wieder ersetzt werden; viele Augen sehen mehr als zwei; einer führt die Hauptdirektion, der andere die Bücher, der dritte die Haushaltung u. s. w.[4]. Selbst in Rußland nahmen damals die offenen und Kommanditegesellschaften hauptsächlich in den Manufakturen zu[5]. Und der böhmische Glashandel verdankte den Absatz seiner Waren durch ganz Europa im 18. Jahrhundert hauptsächlich jenen Glaskompagnien, die aus den Familien der Glashausierer heraus sich gebildet hatten. Es war eine Art offener Handelsgesellschaften von 2—10 Mitgliedern, meist Verwandten oder früheren Faktoren; die einzelnen Teilhaber saßen zu Hause, in Hamburg, Amsterdam, Kadix, waren auf Reisen, hatten an den verschiedensten Orten große Lager mit mehreren Lehrlingen und Kommis, meist ihren Söhnen; die Kapitalanteile der älteren Glieder waren gleich, die jüngeren wurden erst als Viertels- und halbe Kompagnons mit entsprechend niedrigeren Anteilen zugelassen. Es waren Leute, die ebensosehr durch Unternehmungsgeist und Genügsamkeit als durch Abhärtung und strenge sittliche Zucht sich auszeichneten[6].

[1] Vgl. die Firmenangaben daselbst S. 291.

[2] Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter (1887) S. 37.

[3] Acta borussica. Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich d. Gr. 1892. Bd. II, Index.

[4] Abhandlung von den Manufakturen I (1788) 92.

[5] Sigm. v. Ordega, Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I bis Katharina II, 1682—1762 (1885) S. 65.

[6] E. Schebeck, Böhmens Glasindustrie und Glashandel, Quellen zu ihrer Geschichte, 1878, Einleitung S. III, XXIV, XLVII ff. S. 61 ff. 415 ff. 2c. Die Glasträgergesellschaften des Schwarzwaldes scheinen etwas Ähnliches gewesen zu sein; über sie Trenkle, Geschichte der schwarzwälder Industrie (1874) S. 183 und Gothein, Geschichtliche Entwickelung der badischen Industrie, Zeitschr. des Vereins Deutscher Ingenieure XXXVIII 977 ff.

Auch die Thätigkeit der Gesetzgebung weist daraufhin, daß ein steigendes Bedürfnis nach dieser Seite vorlag. Am wichtigsten war die Handelsordonnanz von Colbert von 1673, welche in 14 Artikeln den Zweck verfolgt, alle offenen und Kommanditegesellschaften zu schriftlichem Vertrag zu zwingen und den Hauptinhalt desselben durch Einreichung bei einer Behörde und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, sowie die Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaften durch ein schiedsgerichtliches Verfahren zu mindern und kurz abzumachen. Ein Blick in den Kommentar, den Savary hiezu giebt, in die zahlreichen Gesellschaftsformulare, die er mitteilt[1], zeigt, wie verbreitet damals schon die Gesellschaften sein mußten. Daß in England im Laufe des 18. Jahrhunderts die private partnerships außerordentlich zugenommen hatten, ist ja allgemein bekannt; allein Banken dieser Art waren zu Dutzenden, zu Hunderten entstanden[2].

Aber wie gesagt, wir wollen diese Dinge nicht weiter hier verfolgen. Es kam nur darauf an, hier zum Schluß auf die Thatsache hinzuweisen, daß neben der Entwickelung des Aktienwesens in denselben Ländern und durch dieselben Ursachen bedingt, eine starke Zunahme der einfacheren Arten der Gesellschaften stattgefunden hatte. Das praktische Bedürfnis nach größeren Organisationen von gesicherter Dauer überwand die in der Sache liegenden Schwierigkeiten, und konnte sie überwinden, wo eine gewisse Ehrlichkeit und Pflichttreue der Betreffenden mindestens ebenso gewachsen war, als ihr Erwerbstrieb, wo die Handelseinrichtungen, die Öffentlichkeit, die Standesehre diese moralischen Qualitäten unterstützten und aufrecht erhielten.

Wir haben in den vorstehenden Zeilen und in dem Artikel über die mittelalterlichen Handelsgesellschaften[3] den zweiten wichtigen Akt in dem Entwickelungsprozeß des kaufmännischen Gesellschaftswesens in allgemeinen Umrissen vorgeführt; sein volles Licht erhält er nur, wenn wir uns des Zusammenhangs erinnern, in dem er zum ersten und dritten Akt steht, zum Gesellschaftswesen des Altertums und zu dem des 19. Jahrhunderts. Im Altertum hatte die allzu rasche Entwickelung des egoistischen Erwerbstriebes die Ansätze gesellschaftlicher Unternehmungen nicht zu rechter Reife kommen lassen. Im

[1] Parfait négotiant I 279—331.

[2] Vgl. Fringet, a. a. O. S. 318.

[3] Jahrbuch XVII 2.

18. Jahrhundert sehen wir, daß infolge der Schwierigkeiten aller Gesellschaftsgeschäfte und besonders der größeren, der Aktiengeschäfte, ein ähnlicher Zusammenbruch dieser Formen teils eintrat, teils theoretisch erwartet wurde. Aber im Laufe des 19. Jahrhunderts tritt das Gegenteil ein; wir zählen heute nicht bloß Aktiengesellschaften und Kartelle, offene und Kommanditegesellschaften zu tausenden, sondern es haben sich auch die Formen dieser Organisation von den höheren Schichten des Erwerbslebens aus auf die mittleren und unteren ausgedehnt und in der Form der sogenannten Genossenschaften neben das individuelle Privatgeschäft tausende von Kollektivgeschäften gesetzt. Das psychologische und das institutionelle Problem ist dabei stets dasselbe geblieben; es handelt sich darum, gleichsam aus dem individuellen egoistischen Erwerbstrieb einen kollektiven zu machen, der einer Anzahl Personen gestattet, gemeinsam nach Gewinn zu streben; der individuelle Egoismus wird damit ein anderer; er verbindet sich mit gewissen Gefühlen der Verträglichkeit, der Pflicht, des Zusammenhaltens; er verschwindet damit nicht, aber er wird auf eine höhere Stufe erhoben. Und wo das nicht gelingt, zerstört er immer wieder die neu geschaffenen Gebilde, sofern Direktoren, Hauptparticipanten, Beamte durch ihre egoistischen Sonderinteressen, durch ihre Indolenz und private Gewinnsucht die Gesellschaften schädigen und zur Auflösung bringen. Je größer die Gesellschaften werden, desto schwieriger ist das Problem: es spaltet sich hier in das doppelte, einmal unter den Teilnehmern den rechten Geist zu erhalten, aus ihnen heraus durch Wahl oder in anderer Weise die rechten Leute an die Spitze zu bringen und dann die steigende Zahl von Beamten in Arbeitsamkeit, Hingebung, Pflichttreue zu erhalten. Die Aufgaben werden innerhalb der großen Gesellschaften nun ähnliche, wie in Gemeinde und Staat. Wie für diese Organisationen handelt es sich darum, Rechtsformen und Gewohnheiten zu finden und in Übung zu halten, die auf die höheren notwendigen moralischen Eigenschaften hinwirken, ohne zugleich das immer nötige Maß von Erwerbstrieb lahm zu legen.

Es ist ein psychologischer Erziehungsprozeß und ein Entwickelungsprozeß von Institutionen, von denen wir die Stadien bis gegen 1800 vorzuführen versuchten. Es galt zu zeigen, wie schwierig und langsam derselbe notwendig sein mußte, wie er sich zusammensetzt aus moralischen, intellektuellen, technischen Fortschritten, die zunächst nur bestimmten Personen und Klassen der Gesellschaft, hauptsächlich den Kaufleuten eigen sein konnten, und aus socialen und rechtlichen

Formen und Einrichtungen, welche zugleich wieder die Träger und Förderer jener inneren Umbildung der Individuen sind. Die Geld- und Kreditwirtschaft, die Buchführung, die privatrechtlichen Formen der Firma, der Haftung, der Aktie und alle die anderen einzelnen Stücke des Gesellschaftsrechts waren die formalen Voraussetzungen des fortschreitenden Gelingens; feste, große Staaten und eine wachsende Ausbildung der Öffentlichkeit und ihres Druckes auf die Einzelnen waren die allgemeinen Vorbedingungen; das praktische Bedürfnis des Welthandels und die Konkurrenzkämpfe, die allen kleinen Geschäften ungünstig waren, nötigten immer wieder zu neuen Versuchen. Das Entscheidende für das Gelingen aber waren und sind immer die Menschen selbst; ein glückliches Zusammenwirken von Ursachen bringt es innerhalb gewisser Gesellschaften oder auch nur bestimmter Klassen derselben dahin, daß in dem aufwärtsgehenden Prozeß politischer und wirtschaftlicher Kultur pfadfindende kräftige und geniale Naturen vorhanden sind, die neues schaffen, scheinbar heterogene Eigenschaften in sich vereinigen, andere zur Nachfolge zwingen und so, größere Personenkreise in ihren Dienst stellend, sie zugleich intellektuell und moralisch heben, den schwierig erkämpften Fortschritt in der Form von festen Sitten und Einrichtungen für die Folgezeit festhalten.

Dabei ist klar, daß jede solche Entwickelung ihre Epochen des Stillstandes, ja des scheinbaren Rückschrittes hat; das Kompagniewesen scheint 1770—1800 an seinem Ende angelangt; es hatte Mißbräuche von mancherlei Art erzeugt, die unausrottbar schienen. Die fortschreitende Geldwirtschaft und der Sieg der individualistischen Gedankenkreise in der wirtschaftlichen Gesetzgebung der westeuropäischen Kulturländer schienen ebenso wie das praktische Bedürfnis des Geschäftslebens dem persönlichen Privatgeschäft das Übergewicht von 1789—1860 zu geben. Dieses hatte jedenfalls die Einheitlichkeit, die straffe rücksichtslose Handhabung der Disciplin, die geschlossene Aktionsfähigkeit, die stärkere Wirkung des lebendiger als je erwachten Erwerbstriebes für sich. Es war natürlich, daß gerade in der ersten Epoche der Neubildung unseres modernen Geschäftslebens die gesellschaftlichen Formen der Unternehmung in den Hintergrund traten. Daß sie dann aber von der Mitte unseres Jahrhunderts an um so mehr wieder zum Vorschein kamen, wissen wir alle. Und daß sie in der Zukunft eine noch größere Rolle spielen werden, ahnen wir wenigstens. Für den Tieferblickenden kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn es eine weitergehende Socialisierung der gesellschaftlichen Unternehmungsformen in der Zukunft geben wird, die bis-

herige Entwickelung des Gesellschaftswesens einen Teil der unteren Sprossen an jener Leiter darstellt, deren höhere zu erreichen, Aufgabe künftiger Zeiten sein wird. Keine weitere Sprosse aber wird erreicht werden ohne die vorhergehende und ohne die entsprechende innere Umwandlung und Verbesserung der Individuen, sowie ohne die entsprechende Ausbildung der rechtlichen Formen und Institutionen, welche mit jener in Wechselwirkung stehen.

Bodenrecht und Bodenverteilung in Irland
bis zum Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts [1].

Von

Moritz Jaffé.

Litteratur.

An Quellenwerken sind für den nachstehenden Aufsatz benutzt worden:

Ancient Laws of Ireland. „Din Techtugadh" and certain other selected Brehon Law Tracts. Published under the direction of the Commissioners for publishing the ancient Laws and Institutes of Ireland. Vol. IV. Dublin 1879. Es ist dies derjenige Band aus der offiziellen Ausgabe der alten Gesetze Irlands, der von den Herausgebern als „besonders geeignet zur Beleuchtung des Agrarrechtes der alten Iren, sowie der keltischen Familien- und Stammesverfassung" bezeichnet wird. Eine umfangreiche Einleitung aus der Feder eines der Editoren, des Prof. A. G. Richey, ist dem Bande beigegeben.

Calendar of the Carew Manuscripts: 1515—1574, 1575—1588. Die Carew Manuscripts sind ein Teil der von dem Präsidenten von Munster, Sir George Carew, dem späteren Earl of Totneß, im Jahre 1629 seinem natürlichen Sohne, Sir Thomas Strafford, hinterlassenen Sammlung von Materialien zur irischen Geschichte. Sie geben namentlich für die Tudorepoche sehr wertvolle Aufklärungen. Die Originale befinden sich in der erzbischöflichen Bibliothek zu Lambeth. Die Drucklegung ist ebenso wie die der State Papers auf Veranlassung des Master of the Rolls in Gemäßheit der 1855 von den Lords des Schatzes erteilten Ermächtigung erfolgt.

Calendar of State Papers relating to Ireland, of the Reign of James I. Vol. I 1603—1606. Vol. III 1608—1610.

Aus der Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts habe ich hier außer den im vorigen Hefte des Jahrbuches bereits genannten Schriften von Spenser und Davies noch anzuführen:

---

[1] Vgl. die Abhandlung im vorigen Hefte dieses Jahrbuchs: Irische Rasse und irische Nation. Von Moritz Jaffé.

A brife description of Ireland: Made in this yeere. 1589. by Robert Payne unto XXV of his partners, for whom he is undertaker there. At London, Printed by Thomas Dawson 1590. Herausgegeben von Aquilla Smith in Vol. I der von der Irischen Archäologischen Gesellschaft veröffentlichten Tracts relating to Ireland. Dublin 1841.

The Description of Ireland, and the State thereof as it is at this present in Anno 1598. Nach dem in Clongowes-Wood College verwahrten Manuskripte eines unbekannten Verfassers veröffentlicht und mit Noten versehen von Edmund Hogan. S. J. Dublin und London 1878.

A Letter from Sir John Davies, Knight, Attorney-General of Ireland, to Robert Earl of Salisbury, touching the State of Monaghan, Fermanagh and Cavan. 1607. Herausgegeben von Henry Morley, London 1890.

Sir William Petty. The Political Anatomy of Ireland. 1672. The Second Edition, carefully corrected with Additions, by a Fellow of the Royal Society, London 1719.

A chorographical Description of West or H-iar Connaught, written A. D. 1684, by Roderic O'Flaherty Esq. Herausgegeben von James Hardiman, nach einem in der Bibliothek vom Trinity-College zu Dublin befindlichen Manuskript, in den Publikationen der Irischen Archäologischen Gesellschaft, Dublin 1846.

Für die Darstellung der einstigen Agrarverfassung Irlands sind, abgesehen von der bereits erwähnten Einleitung von Mr. Richey und den im letzten Hefte des Jahrbuchs genannten Arbeiten von Sigerson, Fournier und Montgomery, von neueren Werken die folgenden in Betracht gekommen:

Eugene O'Curry. On the Manners and Customs of the Ancient Irish. Edited, with an Introduction, Appendixes etc., by W. K. Sullivan. London 1873.

Frederick Seebohm. Die englische Dorfgemeinde in ihren Beziehungen zur Gutsherrlichkeit, zu der ursprünglichen Stammesverfassung, zur Flureinteilung und Feldgemeinschaft. Nach der dritten Auflage aus dem Englischen übertragen, von Dr. Theodor von Bunsen, Heidelberg 1885.

William F. Skene. Celtic Scotland: A History of Ancient Alban. Edinburgh 1886—1890.

William O'Connor Morris. The Land System of Ireland, Dublin 1888.

Sir Henry Sumner Maine. Lectures on the Early History of Institutions. London 1893.

An historischer Litteratur habe ich außer den bekannten älteren englischen Darstellungen der irischen Geschichte namentlich benutzt:

The Marquis of Kildare. The Earls of Kildare and Their Ancestors. Dublin 1858.

A. G. Richey. A Short History of the Irish People, down to the Date of the Plantation of Ulster. Edited with notes by Robert Romney Kane. Dublin und London 1887.

J. T. Ball. Historical Review of the Legislative Systems Operative in Ireland, from the Invasion of Henry the Second to the Union. London und Dublin 1888.

Charles Owen O'Conor Don. The O'Conors of Connaught: An Histo-

rical Memoir. Compiled from a Manuscript of the Late John O'Donovan. Dublin 1891.

G. T. Stokes. Ireland and the Celtic Church. London 1892.

Derselbe. Ireland and the Anglo-Norman Church. London 1892.

Die Geschichte der O'Conors und die der Earls of Kildare sind namentlich wegen des in ihnen veröffentlichten Urkunden- und handschriftlichen Materials bemerkenswert.

Die Einzelheiten der Cromwellschen Transplantation sind im wesentlichen dem im Vorhefte erwähnten, jetzt selten gewordenen Werke von Prendergast entnommen. Die Angaben über das Rundale-System entstammen einerseits dem Reisetagebuche von Arthur Young (bereits im Vorhefte genannt), andererseits den protokollierten Darlegungen des Prof. Thomas Baldwin im Report from the Select Committee on Irish Land Act, 1870, ordered, by the House of Commons, to be printed 27. 6. 1878 und im Third Report from the Select Committee of the House of Lords on Land Law (Ireland), ordered by the House of Commons, to be printed 12. 6. 1883.

Schließlich habe ich zu erwähnen, daß ich für mündliche Information sowohl, als für Unterstützung in der Beschaffung von litterarischem Material dem Vorsteher des Dubliner Staatsarchives Dr. J. J. Digges La Touche zu vielem Danke verpflichtet bin.

Das Recht und die Bodenverfassung, welche die Normannen bei ihrer ersten Festsetzung in Irland antrafen, waren in allen Stücken so verschieden von den Satzungen ihrer Heimat, als ob nicht ein schmaler Sund, sondern das Weltmeer beide Inseln von einander getrennt hätte. Die Ausbildung der feudalen Normen Englands in eine starre und doch feine juristische Technik war damals in vollem Gange; das Gepräge, das heute noch in deutlich erkennbaren Zügen dem englischen Agrarrecht aufgedrückt ist, wurde zu jener Zeit geschaffen. In Irland aber war nichts von den Elementen zu finden, aus denen in England und Frankreich der Lehnsstaat hervorging. Römisches Recht war gar nicht und kanonisches nur ganz vereinzelt nach der hibernischen Insel herübergedrungen, eine Eroberung durch germanische Völker hatte nicht stattgefunden. Das Recht der irischen Stämme und das der Eindringlinge standen in unlösbarem Widerspruch, und durch vier Jahrhunderte blieb dieser Gegensatz bestehen. Als am Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts die Staatsmänner und Juristen Englands an die Aufgabe herantraten, die Civilisation ihres Landes auf Irland zu übertragen, fanden sie dort einen Rechtszustand, über den sie kein anderes Urteil zu fällen wußten, als daß er im höchsten Grade widerwärtig und barbarisch wäre.

Bei aller Verschiedenheit aber zwischen dem mittelalterlichen Rechte Irlands und dem des feudalen Europa geht man doch fehl,

wenn man meint, ganz eigentümliche und besondere Zustände, für die es keine Parallele in der uns bekannten Rechtsgeschichte der europäischen Völker gebe, hätten in Irland bestanden. Diese Sonderart wird für Irland auch noch neuerdings von mancher Seite, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, in Anspruch genommen. Eine Schule von Dubliner Gelehrten namentlich hat im Anschluß an sehr eingehende, auf die Quellen gestützte Ausführungen über eine frühe und weit vorgeschrittene Civilisation des irischen Volkes aus den sogenannten brehon laws und deren alten Kommentaren ein originelles Rechtssystem mit zu großer Vollendung gebrachten Instituten und zum Teil mit fast modernen Ideen zu konstruieren versucht. Die Hauptvertreter dieser Schule sind, wie nicht unerwähnt gelassen werden darf, Nichtjuristen, und ihre Behauptungen haben den lebhaften Widerspruch gefunden, den sie hervorrufen mußten. Die merkwürdige Beschaffenheit der irischen Quellen, die ihrerseits in der That ohne Gleichen ist, konnte wohl zu solchen Annahmen führen. In Wahrheit indes sind Recht und Verfassung der alten Iren durchaus nicht von denen der anderen Kelten, der Germanen und überhaupt der Völker jener großen Familie, die in der Mitte und im Westen Europas die Urbevölkerung verdrängte, specifisch verschieden. Sie sind nur zufolge der Abgeschlossenheit und der Armut der Insel länger in ihrer ursprünglichen Form erhalten geblieben, und eine überaus unglücklich gefügte Geschichte hat ihre Entwickelung verlangsamt und zum Teil fast ganz vernichtet. Schon zu Zeiten Cäsars waren die Kelten in Gallien in der Ansiedlung und im Städtewesen weiter vorgeschritten, als ihre hibernischen Stammesgenossen zwölf Jahrhunderte später, und Wales scheint bereits lange vor Schluß des ersten Jahrtausends unserer Zeitrechnung ausgedehnteren Ackerbau und eine festere Besiedlung erreicht zu haben, als Irland zur Zeit der normannischen Invasion. Was die Staatsmänner der Königin Elisabeth und Jakobs des Ersten in Irland vorfanden und was sie mit echt englischem, naivem Entsetzen erfüllte, das war die vielfach noch weit ausgedehnte Geltung jenes primitiven Systems, welches auf der Blutsverwandtschaft als der Quelle aller rechtlichen Beziehungen beruhend, das gemeinsame Eigentum des Stammes am Grund und Boden als die Regel, das Einzeleigentum dagegen nur als Ausnahme anerkennt. Hätte es damals historischen Sinn und vergleichende Rechtsforschung gegeben, so hätten Spenser und Sir John Davies gewußt, daß die gleichen Zustände bei ihren eigenen angelsächsischen, britischen und skandinavischen Altvordern bestanden

hatten, und daß das noch nicht zwanzig englische Meilen von Westminster, in der Grafschaft Kent, geltende Erbrecht die deutlichen Spuren eben dieser selben Rechtsverfassung aufwies.

Es ist ein fast unmögliches Beginnen, heute genau feststellen zu wollen, welche Einschränkungen und Veränderungen das ursprünglich ausschließliche Stammeseigentum am Grund und Boden bei den Iren erlitten hatte, als die normannische Invasion stattfand, und wie sich die Bodenverfassung Irlands nach dem vier Jahrhunderte langen Kampfe zwischen den Eingeborenen und den englischen Siedlern um das Jahr 1600 darstellte. Für die Erforschung der Zustände bis zum Schluß des Mittelalters sind wir fast allein auf irische Quellen angewiesen. Die Rechtsgewohnheiten der Inselbevölkerung, wie sie in den Richtersprüchen und in der von Vater auf Sohn und von Lehrer auf Schüler übertragenen Weisheit eines hochangesehenen erblichen Juristenstandes, der Brehons, zum Ausdruck gelangten, wurden vielfach gesammelt und schriftlich niedergelegt und von späteren Generationen mit Glossen und Kommentaren versehen. Eine Reihe dieser kommentierten Texte ist auf die Gegenwart gelangt und bekannt, andere mögen noch im Familienbesitz und in den ausländischen Archiven, in welche in früherer Zeit irische Manuskripte in großer Anzahl gelangten, der Entdeckung harren. Von den bekannten Texten behandelt ein jeder eine oder mehrere bestimmte Materien, von einem die gesamte Spruchweisheit der Iren umfassenden Werke wissen wir nichts. Seit dem Jahre 1865 ist eine von der irischen Regierung eingesetzte Kommission mit der Übersetzung und der Herausgabe dieser Rechtsbücher beschäftigt; in einer Anzahl von Bänden ist bereits der Hauptteil dessen, was gegenwärtig bekannt ist, unter dem Titel „Ancient Laws of Ireland“ erschienen. England besitzt für das Werk einer solchen Publikation und für die Verwertung des durch sie erschlossenen Materials ausgezeichnete Kräfte, hervorragende Keltologen einerseits und andererseits aus dem indischen Richterdienst hervorgegangene Juristen, welche eine unschätzbare praktische Erfahrung mit primitiven, mancherlei Analogien zu den Rechtszuständen des alten Irland bietenden Familien- und Stammesorganisationen vertraut gemacht hat. Aber die irischen Quellen sind von einer Eigenart, die der Bearbeitung des an sich so reichen Stoffes fast unüberwindliche Hemmnisse entgegengestellt.

Schon die Voraussetzung jeder weiteren Verwertung, die genaue und sichere Übersetzung der irischen Texte erscheint so gut wie unmöglich. Der verstorbene Professor A. G. Richey, einer der hervor-

ragendsten unter den Editoren, sieht sich gemüßigt, in der Vorrede zum vierten Bande der Ancient Laws ausdrücklich alle, die sich mit dem Gegenstande befassen, darauf aufmerksam zu machen, „daß die vorliegende Übersetzung des Urtextes durchaus nicht als endgültig oder zufriedenstellend angesehen werden darf, sondern im wesentlichen nur einen Versuch darstellt". Die Schwierigkeiten, mit denen die Übersetzer zu kämpfen haben, sind in erster Reihe philologischer Natur und liegen namentlich in der überaus raschen Abschleifung des alten keltischen Idioms Irlands, die es offenbar in vielen Fällen schon den kommentierenden Brehons unmöglich gemacht hatte, die ihnen vorliegenden Texte genau zu verstehen. Sie liegen ferner auch darin, daß die Brehons, wie jede mit der Bewahrung einer besondern Kenntnis betraute Kaste, in reichem Maße technische Ausdrücke angewandt haben, denen gegenüber man bei dem Mangel jeglicher auf unsere Zeit gekommenen Tradition zu einem großen Teile auf bloßes Raten angewiesen ist.

Aber auch wenn die Brehons in der unserer Übersetzung so zugänglichen Sprache des Lateins der Digesten geschrieben hätten, würden wir kaum in der Lage sein, uns aus ihren Zusammenstellungen und den dazu ergangenen Kommentaren ein klares Bild von dem Rechtszustand ihrer Zeit zu machen. Wir können nach allen auf uns gekommenen Berichten die Kultur des irischen Mittelalters nur als eine überaus niedrige und wenig entwickelte erachten, auch können wir kaum daran zweifeln, daß die sociale und politische Organisation der irischen Stämme nur sehr geringe Gewähr für die Durchführbarkeit und Erzwingbarkeit der Rechtssprüche der Brehons bot. Wenn das alte Irland trotzdem einen geschlossenen Juristenstand mit offenbar großer volkstümlicher Autorität aufweist, und wenn diese Juristen in umfassendem Maße sich an die schriftliche Fixierung ihrer Rechtssätze gemacht haben, so bieten diese Thatsachen an sich schon genügenden Anlaß zum Staunen; sie würden noch wunderbarer sein, wenn das irische Juristenrecht etwa in solcher Weise niedergelegt worden wäre, daß eine ferne Zukunft noch eine genaue und sichere Vorstellung von dem alten Rechte gewinnen könnte. Das Ziel der irischen Kompilatoren war, Schülern und Nachkommen Rechtsbücher für den praktischen Gebrauch in die Hand zu geben und sie der Notwendigkeit des Vertrauens auf die unsichere mündliche Überlieferung zu überheben. Aber auch um dieser Aufgabe gerecht zu werden, besaßen die Brehons weder die genügende Durchbildung des Denkens, noch hinreichende Fähigkeit der Darstellung. Man kann nicht sagen, daß in

ihren Schriftwerken keine logische Schärfe zu finden sei; das logische Durchdenken des Stoffes schlägt nur eine falsche Richtung ein. Die Gedankenarbeit der irischen Juristen ist durchaus nicht darauf gerichtet, aus der communis doctorum opinio heraus abstrakte Sätze von allgemeiner Geltung zu finden und zu formulieren; sie kommt über die Betrachtung des einzelnen Falles nicht hinaus. Die Rechtsregel, die bei der Entscheidung irgend eines bestimmten Falles leitet, wird nicht ausgesprochen, wohl aber wird ihre Anwendung in vielerlei Weise variiert. Analoge Fälle werden ausgesucht und konstruiert, die Regel wird auf sie angewandt, und ihren höchsten Triumph feiert die Geistesarbeit der Brehons, wenn es ihr gelingt, die Variationen möglichst genau ziffermäßig auszudrücken. In langen Reihen werden Bußen für Fälle bestimmt, die durchaus unwahrscheinlich, ja unmöglich erscheinen. In dem Traktat, der über die fortdauernden Beziehungen der einzelnen Genossen einer Gesamtberechtigung nach geschehener Aufteilung des Landbesitzes handelt, werden, um nur dieses eine Beispiel anzuführen, zunächst die Bußen für die verschiedensten Fälle der Schadenszufügung durch Haustiere des Nachbarn behandelt; dann aber kommen in bunter Reihe die Bußen für Schaden, der durch zahme Reiher, Hühner, zahmes Rotwild, zahme Wölfe, Falken, Füchse und Bienen verursacht wird. Hier ist auf den ersten Blick zu sehen, daß Dinge zur Sprache gebracht werden, die nur in der Phantasie der Brehons bestehen. In gleicher Weise schweift die Einbildungskraft der irischen Rechtslehrer bei der Darstellung öffentlich-rechtlicher Verhältnisse, der Stammesverfassung und der Organisation der Stände umher. Es zeigt sich dies zunächst in den vielen Widersprüchen der einzelnen Quellen untereinander, ferner in den jeder inneren Wahrheit entbehrenden und zum Teil auf bloßer Zahlenanalogie beruhenden Begründungen, mit denen einzelne Behauptungen gestützt werden. So teilt der „Anhang zum Crith Gabhlach“ betitelte Traktat die freien Stammesgenossen in siebzehn Klassen ein, während der Crith Gabhlach selbst sich mit sieben Klassen von Freien begnügt und diese Zahl damit erklärt, es gehöre sich, daß den sieben Ordnungen der Kirche auch sieben weltliche Stände entsprächen. Mitunter versteigt sich die Phantasie der Brehons zu dem abenteuerlichsten Gedankenspiel, und geradezu staunenerregend ist es, wieweit neuere irische Gelehrte hierin den Quellen folgen. Professor Sullivan erzählt allen Ernstes, es habe bei den irischen Clans — die den Ackerbau zum Teil kaum kannten, keine Steinhäuser und keine Städte besaßen, Handel und Verkehr so gut wie

gar nicht pflegten und Totschlag und Mord, wenn überhaupt, so nur mit dem eric, der Zahlung des Wergeldes, sühnten — neben mehreren Arten von Attorneys vier gesonderte Klassen von Barristers, plaidierenden Advokaten, gegeben. Es scheint dieses Spiel mit Ziffern, die Sucht, arithmetische Genauigkeit auf Kosten der Wahrheitstreue zu erreichen, tief im Charakter des alten Schrifttums der irischen Kelten begründet zu sein. Ebenso wie in den Rechtsbüchern begegnet man ihr in den alten Geschichtserzählungen und Genealogien, in den Berichten über Landeinteilung und Siedelung, sowie in den merkwürdig häufigen topographischen und politischen Schilderungen einzelner Landteile, und überall mahnt sie zur größten Vorsicht in der Benutzung dieser Quellen.

Eine schwere Beeinträchtigung ihres Wertes erleiden schließlich die irischen Rechtsquellen durch die Unsicherheit, in welche wir hinsichtlich der Zeit ihrer Entstehung versetzt sind. Wir können wohl allenfalls erkennen, daß die gegenwärtig vorliegenden Manuskripte zumeist im 14. oder im Beginn des 15. Jahrhunderts geschrieben worden sind, dagegen giebt es gar keine irgendwie zuverlässigen Kennzeichen für die Bestimmung des Alters der in den Handschriften glossierten und erläuterten Texte. Zwar behauptet z. B. der Senchus Mor, das bekannteste und umfassendste unter den Rechtsbüchern, aus der Zeit des heiligen Patrick zu stammen und einer Anregung dieses Heiligen seine Entstehung zu verdanken. Aber diese Angabe scheint selbst von denjenigen irischen Gelehrten, welche das höchste Alter der Quellen zuzulassen geneigt sind, als nicht stichhaltig angesehen zu werden. Im einzelnen herrschen unter den Herausgebern und Erläuterern der irischen Quellen die weitgehendsten Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt. Die Professoren O'Curry und Sullivan z. B. nehmen an, daß der bereits genannte Crith Gabhlach im 7. Jahrhundert entstanden sei, während Professor Richey unter Anführung sehr gewichtiger und einleuchtender Gründe ihn für nicht weniger als sechs bis sieben Jahrhunderte jünger erklärt. Namentlich diese Divergenz über das Alter des Crith Gabhlach ist von überaus großer Tragweite. Der Traktat und sein Anhang geben die Beschreibung der socialen Struktur des altirischen Clans. Auch wenn man der Natur der Quellen entsprechend die Darstellung nur in ihren allgemeinen Zügen gelten läßt und von den zumeist wohl nur von den Autoren konstruierten Einzelheiten absieht, erkennt man, daß man eine schon recht künstlich gewordene Organisation mit weit sich erstreckenden Schichtungen und Abhängigkeitsverhältnissen vor

sich hat, eine Verfassung, in welcher die Idee der Stammesgemeinschaft zu einem großen Teile, wenn auch nicht untergegangen, so doch verwischt ist. Läßt man die Voraussetzung zu, daß im 7. Jahrhundert, vor jeder Berührung mit Dänen und Normannen, in einer Zeit, in welcher die Kelten der hibernischen Insel aller Wahrscheinlichkeit nach von der Tendenz der Ausbreitung erfaßt waren und als Angreifer an den englischen Küsten sich zeigten, das irische Clanwesen bereits zu einer solchen Verfeinerung gediehen war, so muß man auch weiter zugeben, daß Irland eine frühe politische Kultur aufzuweisen hatte, die erst durch die Invasion einen jähen Rückschlag erlitt. Mr. O'Curry und Mr. Sullivan waren beide Lehrer an der katholischen Universität zu Dublin, die 1854 als Gegengewicht gegen das altberühmte protestantische Trinity College begründet wurde. Stets hat die katholische Dubliner Hochschule in enger Verbindung mit den nationalen irischen Bestrebungen gestanden, und so ist es gewiß erklärlich, daß gerade in ihrem Lehrkörper diejenigen Forscher sich finden, welche Alter und Autorität der vaterländischen Quellen am höchsten schätzen und sich am meisten geneigt zeigen, den alten Texten in ein Gebiet zu folgen, von welchem wir fürchten müssen, daß es zu einem sehr großen Teil von der spekulativen Phantasie der Brehons ausgefüllt wird.

Nach der Meinung englischer Autoritäten, denen auch Sir Henry Sumner Maine sich anschließt, stammen die meisten der auf uns gekommenen juristischen Texte des alten Irland, namentlich der Senchus Mor und das Buch von Aicill, aus dem 10. oder 11. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Aus ihnen hätte man sich eine Vorstellung von der Verfassung des Clans und der Verteilung des Landbesitzes in der der Invasion unmittelbar vorangegangenen Periode zu verschaffen, während Manuskripte späterer Zeit, wie der Crith Gabhlach, die Einwirkung des fremden Elements und der die Insel durchtobenden Kämpfe auf die alte Organisation und das alte Recht darstellen würden. Daß in der der sogenannten Eroberung folgenden Epoche eine Zersetzung des früheren Rechtszustandes eintreten mußte, liegt auf der Hand. Es fehlen uns aber für diese Zeit ebenso wie für die vorhergehende irgendwie genauere Berichte von Außenstehenden; wir sehen uns auch hier auf das unsichere irische Material beschränkt. Brauchbare englische Darstellungen besitzen wir erst aus den Zeiten der späteren Tudor und Jakobs des ersten, also aus der letzten Periode des der Vernichtung geweihten altirischen Rechts. Hier aber tritt die Schwierigkeit ein, daß die englischen Berichte in vollkommenem

Widerspruch zu dem stehen, was man auf Grund der irischen Quellen anzunehmen sich gezwungen sieht. Selbst die schärfste und nüchternste Kritik muß den Handschriften ein Bild entnehmen, das durchaus verschieden von dem ist, welches Edmund Spenser und Sir John Davies entwerfen.

Auch in den frühesten Zeiten, aus denen auf uns Kenntnis gekommen ist, stand bei den irischen Kelten der Grund und Boden keineswegs mehr der ausnahmslosen gleichen Benutzung des Clans offen. Die Stellungen der Häuptlinge und ihrer Vertreter waren mit Amtsland ausgestattet, ebenso besaßen die Brehons und andere Würdenträger des Clans in ihrer Amtseigenschaft Land, das vor der Aufteilung an die Stammesgenossen eximiert war, und seit langem gab es unter den freien Clansgenossen eine Art von Aristokratie mit vererblichem Landbesitz. Der Begriff des Privateigentums läßt sich auf diese Ländereien nicht oder nur mit Einschränkungen anwenden. In dem Falle der Häuptlinge und der obrigkeitlichen Würden handelte es sich, da auch die Häuptlingsstellung nicht fest vererblich war, nur um einen lebenslänglichen Nießbrauch. Am Erblande der Vornehmen aber behauptete sich insofern namentlich das Obereigentum des Clans, als eine freie Verfügung über die Grenzen des Stammes hinaus, die Überlassung des Bodens an außerhalb Stehende, den Besitzern ohne Zustimmung der Stammesgenossen nicht möglich war; dem ganzen Clan standen hier in gewissem Sinne die Befugnisse der deutschen gesamten Hand zu. Über die Regeln, denen die Vererbung des Sonderlandes unterstand, enthalten diejenigen Quellentexte, von denen wir annehmen müssen, daß sie aus der Zeit vor der Invasion stammen, eine Reihe von Angaben. Es geht aus diesen hervor, daß eine Einteilung der Familie in vier Klassen von je vier Häuptern bestand, daß diese Klassen mit dem vieldeutigen keltischen Worte fine, welches sowohl Stamm, wie Familie, wie die Gesamtheit der Angehörigen eines Haushalts bedeuten kann, bezeichnet wurden und daß sie die Abstufungen in der Bedeutung der wesentlichsten rechtlichen Beziehungen der Familienmitglieder untereinander darstellten, namentlich der Berechtigung zum Bezuge des Wergeldes und der Buße für einen Erschlagenen oder Beleidigten, der Verpflichtung zu derartigen Leistungen, falls aus der Familie jemand Schuld auf sich lud, und des gesetzlichen Erbrechtes am Eigenlande der Verwandten. Die erste und am nächsten berechtigte der vier Klassen hieß geilfine, und nach ihr wird das ganze System benannt. In allen über diese allgemeinen

Begriffe hinausgehenden Einzelheiten stellt das Erbsystem der vier Klassen ein Rätsel dar. Kein Teil der Quellen ist dunkler, und keiner hat mannigfachere Deutungen erfahren. Jeder Forscher, der sich mit dem altirischen Rechte befaßt, giebt für die Geilfine-Organisation eine andere Erklärung, und keine dieser Erklärungen steht in irgend wie genauer Übereinstimmung mit den Texten. Die alten Gesetze von Wales enthalten Bestimmungen, aus denen hervorgeht, daß der Landbesitz der Freien durch drei Generationen hindurch in capita, in der vierten aber in stirpes ging; bis zum vierten Geschlecht also galten die engeren Blutsbeziehungen nach dem Stammvater, dann aber entstanden wieder neue Stammväter. Man hat dies Walliser Recht zur Erklärung der Geilfine-Ordnung herangezogen und die Annahme aufgestellt, daß die vier Fines des altirischen Systems auch Generationen darstellen. Es wurde durch das System, so meinen die einen, die Erhaltung des Familienlandes durch die vier nächsten Geschlechter hinter dem Erblasser in der Weise ermöglicht, daß die Hofstätte als Minorat beim Stamme verblieb und nur die Söhne des jeweiligen Hofstätteninhabers Anspruch auf gesonderte Ansiedlung unter Zuteilung eines bestimmten Areals erheben konnten, während das ungeteilte Land zur Stammstätte gehörte; in der sechsten Generation aber hörte dann das Vorzugsrecht des jüngsten Sohnes auf, die Mitglieder dieser Generation wurden zwar noch angesiedelt, aber alles ungeteilte Land wurde unter die Inhaber der seit dem Tode des Stammvaters oder Stifters entstandenen Hofstätten nach der Nähe der Verwandtschaft zum Minoratsstamm aufgeteilt. Andere wiederum, so namentlich Mr. William F. Skene, meinen, daß die Geilfine-Organisation sich nicht in der fünften oder sechsten Generation aufgelöst, sondern dauernden Bestand gehabt habe, und daß das Land stets beim Stamme geblieben sei, während die vier Fines die Grade der Erbnähe darstellten, durch welche die jüngeren Söhne und ihre Nachkommen hindurchgingen, bis sie in die große Menge des Stammes wieder zurückfielen. So scharfsinnig diese Erklärungen auch sein mögen, so ist es doch, wie gesagt, nicht möglich, sie oder irgend welche andere in Einklang mit den überaus verworrenen Angaben der Texte zu bringen. Hat das Geilfine-System in der einen oder anderen Form wirklich bestanden, ist es nicht etwa eine weit über den realen Rechtsbestand hinausragende Konstruktion der Brehons, so stellt es jedenfalls eine so künstliche Organisation dar, daß wir uns über seinen frühen Verfall nicht wundern dürfen. In den späteren Handschriften findet es sich nicht mehr erwähnt.

Ob in früherer Zeit das Sondereigen der Vornehmen nur an dem dem Anbau unterworfenen Lande statthatte oder auch auf den Wald, das Moorland und die ausgedehnten Gebirgsweiden hinübergriff, ist uns nicht bekannt. Vermuten aber läßt sich, daß die Clans, oder ihre allmählich sich loslösenden Unterabteilungen, die Septs, bis zu jener Zeit, wo neue Ackerfläche sich nicht mehr mit Leichtigkeit gewinnen ließ, das nicht angebaute Land ganz und gar als gemeine Mark behandelten, und daß auch die Nutzung daran zunächst keine gesonderte war. Die urbare Fläche, soweit sie nicht durch Amtsland oder Erbland der Vornehmen eingeschränkt war, unterstand der Gesamtberechtigung des Stammes; zur Benutzung an die einzelnen Stammesangehörigen wurde sie von Zeit zu Zeit in bestimmten Losen aufgeteilt. Diese periodische Landaufteilung, die als eine weitumfassende Einrichtung bei den Iren länger als bei irgend einem Volke des alten europäischen Kulturbodens sich erhalten hat, ist von jeher als das am meisten kennzeichnende Merkmal des altkeltischen Rechtes Irlands angesehen worden. Sie wurde im 16. und im Beginn des 17. Jahrhunderts von den englischen Staatsmännern noch angetroffen, und die aus den Federn dieser schreibgewandten Männer ergangenen Berichte haben das Interesse der Nachwelt für das Institut erhöht, ohne darum leider die genauere Kenntnis desselben zu vermehren. Die Einzelheiten der Landaufteilungen sind für uns in eben solches Dunkel gehüllt, wie die meisten sonstigen Einrichtungen des altirischen Rechtes. Wir wissen nichts sicheres über die Zeitabschnitte, die zwischen den einzelnen Teilungen lagen, müssen es aber als wahrscheinlich erachten, daß, wenn auch ursprünglich vielleicht der besseren Ausgleichung halber bestimmte Perioden beobachtet wurden, später immer nach dem Tode eines Mitgliedes der Gemeinschaft eine neue Aufteilung stattfand. Im Anschluß hieran müssen wir annehmen, daß die Teilungen nicht im ganzen Clan oder Sept, sondern in engeren, nur eine beschränkte Anzahl von Familien umfassenden Verbänden vorgenommen wurden. Daß bei den Teilungen irgend welche Ungleichheit zwischen den Genossen herrschte, ist aus älterer Zeit nicht bekannt; Sir John Davies scheint dergleichen aber vorgefunden zu haben, denn er sagt, mit einem freilich auch ganz unbestimmten Ausdruck, der die Teilung nach dem Tode eines Mitgliedes vornehmende Chef hätte einem jeden seinen Teil „according to his antiquity“ gegeben. Die Aufteilungen mußten desto schwieriger und desto verwickelter werden, je größer die Zahl der Berechtigten und je eingeschränkter die verwendbare Fläche

wurde; aber andererseits erfuhren sie in ihren späteren Stadien eine wesentliche Erleichterung durch die unregelmäßig geformten Kämpe von ein bis fünf Acres Größe, die seit uralten Zeiten in Irland ebenso wie in Wales, in Schottland und in den westlichen Grafschaften Englands das Ackerland einteilen und die, umgrenzt von Gräben, Hecken, Steinwällen und Zäunen, heute noch das untrügliche Merkmal der altkeltischen Feldmark bilden. Diese Schläge, die der keltischen Wirtschaftsweise, namentlich dem Gebrauch, das Vieh ohne Aufsicht zur Brach- und Stoppelweide zu lassen, ihre Entstehung verdankten, konnten bequem, selbst im Falle von Ausgleichungen, als Teilungseinheiten dienen, unter die man nicht mehr hinabzugehen brauchte.

Die ältere irische Agrarverfassung, soweit sie sich in ihren großen Zügen noch erkennen läßt, scheint hiernach zunächst keinen durchgreifenden Unterschied gegen den ältesten Rechtszustand der germanischen Stämme aufzuweisen. Auch bei diesen vermögen wir durch den Wechsel der Zeiten noch auf eine Periode zurückzublicken, wo die Blutsverwandtschaft das hauptsächliche Band der zusammenwohnenden Volksgenossen war, auch hier sehen wir eine weit ausgebreitete Mark oder Allmende in gemeinschaftlicher Benutzung, das zusammenliegende Ackerland dagegen in bestimmter Wechselfolge den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft zugewiesen. So wie bei den irischen Kelten, so findet sich auch bei den Germanen bereits in früher Zeit ein Stand von Vornehmen über die Gemeinfreien emporschießend und Teile der urbaren Fläche für sich als Erbland in Anspruch nehmend. Aber eins fehlt den Iren, was wir bei den Deutschen schon in den Anfängen ihrer Agrargeschichte finden. Gelangte der germanische Stamm zur Siedelung, so wurde jedem einfachen Freien seine Hofstätte zugewiesen, die sein Sondereigen wurde und bei seinen Nachkommen verblieb. Eine solche eigene Hofstätte hatte der irische Gemeinfreie nicht. Die feste Siedelung erfolgte bei den Iren viel später als bei den Germanen, aller Mutmaßung nach erst Jahrhunderte nach der Einführung des Christentums, sie gelangte nur sehr langsam zur Durchführung und unterlag auf der immer von Wirren und Kämpfen erfüllten Insel mannigfachen Rückfällen. Noch aus dem 16. Jahrhundert haben wir Berichte über Septs in den Gebirgen von Ulster, die ohne feste Wohnsitze mit ihren Herden umherzogen, und der Spruch „Irland war dreimal unter dem Pfluge, dreimal Wald und dreimal wüst" beweist, daß die Zwischenfälle und Unterbrechungen in der Siedelung auch heute nicht ganz aus dem

Gedächtnis des irischen Volkes geschwunden sind. Dazu kommt, daß Irland mehr, als jeder andere Teil des westlichen Europa auf Weidewirtschaft angewiesen ist; der ewig wolkenschwere Himmel umzieht an vielen Stellen in den gebirgigen Grafschaften die Gipfel und Hänge mit den besten Weiden, während unten in den Thälern der Ackerbau kaum lohnt. Wie bis auf den heutigen Tag in den äußeren Hebriden die Bevölkerung nach Art der Älpler im Sommer mit dem Vieh auf die wenig über zweitausend Fuß hohen Berge zieht, so war dies noch am Schluß des 17. Jahrhunderts im westlichen Connaught, dessen Gipfel kaum die Höhe der Berge von Lewis erreichen, nach der Erzählung des Roderic O'Flaherty allgemeiner Brauch. Indem auf solche Weise das Klima sowohl, wie der dauernde Kriegszustand die Urbarmachung und Besiedelung des Landes nur schwankend und zögernd sich vollziehen ließen, trugen sie vielleicht noch mehr, als die ursprüngliche Eigenart des Volkes die Schuld daran, daß die Entwickelung des Rechtes nicht zum festen und vererblichen Heim des freien Bauern gedieh. Haus und Hof schlug die große Mehrzahl der Clansgenossen dort auf, wo dem einzelnen sein wechselndes Nutzungsland zugewiesen wurde. Vielfach mochte es auch so geschehen, daß, wo ein Stück Landes, das eine Hofstätte bereits enthielt, bei der Verteilung an einen neuen Nutznießer fiel, dieser mit seiner Familie in das Haus des Vorgängers einzog. Feste eigene Hofstätten gab es nur in den vornehmeren, mit Erbland ausgestatteten Familien. Aber auch bei diesen blieb der Hausbau auf einer ursprünglichen Stufe; noch in späterer Zeit setzen die Quellen die Länge des Hauses bei dem vornehmsten Edlen, dem flaith, auf siebenundzwanzig, bei dem ri oder Gaukönig auf dreißig Fuß fest.

Im Mangel der festen Hofstätte hat man vielleicht einen der hauptsächlichsten Ausgangspunkte für die Verschiedenheit in der Entwickelung des ganzen Bodensystems bei Iren und Germanen anzusehen. Zunächst verbot durch diesen Umstand sich jedes der deutschen Feldgemeinschaft ähnliche gemeinsame Wirtschaftssystem. An sich hätten die der Feldgemeinschaft charakteristischen Kennzeichen der Gewanneinteilung mit den über die einzelnen Zelgen zerstreut liegenden Anteilen jedes Genossen und des Flurzwanges sich wohl auch mit den periodischen Aufteilungen der Iren vertragen; durch die Anordnung der Gewanne wäre die Aufteilung möglicherweise sogar begünstigt worden. Diese Betrachtung hat in Verbindung mit einer eigenen Auslegung gewisser Angaben alter Erzählungen Mr. Frederick Seebohm, den Verfasser des bekannten Werkes über die englische

Dorfgemeinde, zu der Annahme veranlaßt, in Irland hätte in früher Zeit Feldgemeinschaft und Flurzwang in ähnlicher Weise, wie bei den Angelsachsen bestanden. Aber die deutsche Hufe ist untrennbar vom Hof, die Entstehung der Feldgemeinschaft kann ohne Bauereigen an der Hofstätte und ohne Dorflage der Höfe nicht gedacht werden. Hat die Feldgemeinschaft bei den irischen Kelten einmal bestanden, so ist sie jedenfalls so gründlich wie sonst nirgends beseitigt worden. Das lehrt ebensowohl die Ansicht der irischen Feldmark, wie ein Blick auf die Generalstabskarte von Irland. In einer Anzahl von Fällen findet sich wohl in Irland Gemengelage der Felder, aber fast nur auf Gemarkungen von beschränktem Umfange, und zumeist in unregelmäßig geformten, nicht gegen einander abgegrenzten Flecken, ohne Gewannanordnung. Solche Gemengelage, die mitunter bei der Kleinheit und Zersplitterung der Anteile recht verwickelt ist, wird mit einem keltischen Worte rundale oder runrig benannt und wird in Irland vielfach zwar nicht, wie von Mr. Seebohm, auf Feldgemeinschaft, wohl aber auf die alten Landaufteilungen zurückgeführt. Das eine ist ebenso unwahrscheinlich, wie das andere. Arthur Young erzählt in seinen Berichten aus Irland viel von Rundale, worunter er eine durch „partnership“ kleiner Pächter und deren gemeinsame Arbeit entstandene Gemengelage der Felder einer hundert, zweihundert oder allenfalls dreihundert Acres großen Farm versteht, und auch von changedale, womit er die Gemengelage bezeichnet wissen will, bei welcher die Partner einen periodischen Wechsel ihrer Anteile vornehmen. Solche Gemeinschaften entstanden aber, wie Young weiter berichtet, gewissermaßen vor seinen Augen. Es war ein alltägliches Ereignis, daß eine Farm von einer Anzahl kleiner Leute mit vereinten Kräften in Angriff genommen und zersplittert wurde; Not, Übervölkerung und Konkurrenz im Pachtangebot zwangen die Leute zu diesen Associationen. Man wird hiernach in Rundale schwerlich etwas anderes, als ein verhältnismäßig modernes Institut erblicken können, zumal wenn man in Beachtung zieht, daß der von Arthur Young beschriebene Prozeß der Bildung von Rundale-Vereinigungen noch heute als etwas ganz gewöhnliches bei den den irischen Pächtern so nahe verwandten Crofters der westlichen Hochlande und der Inseln von Schottland vorkommt.

Eine ausgedehnte gemeine Mark mit Weide, Wald und weiten Unländereien besaß zwar der keltische Clan, aber mit dem festen Bauernhof fehlte ihm die Grundlage für die dauernde Wirtschaftsgemeinschaft am Felde und damit zugleich für eine der deutschen

Dorfgemeinde etwa ähnliche politische Organisation. Es ist einer der am meisten hervorstechenden Züge des öffentlichen Wesens der alten Iren, daß bei ihnen zwischen das Individuum und den Stamm keine Gemeindeverfassung sich einschob, die auf der Gemeinschaft des Bodens beruhend, imstande gewesen wäre, allmählich ein anderes umfassendes Band an die Stelle der Blutsverwandtschaft zu setzen. Innerhalb des Stammes ist der Einzelne ganz auf sich selbst gestellt. Dies tritt auch äußerlich in der Einzellage der Höfe zu Tage. Die Häuser liegen über die Flur zerstreut, ein jedes inmitten seiner Felder. Sie tragen nicht den Charakter dauernder Niederlassungen, sondern sind kleine Rundhäuser aus Flechtwerk, die nur notdürftigen Schutz gegen den unabläßig strömenden Regen der grünen Insel gewähren. Und so ist auch das Geschlecht, das in ihnen wohnt, nicht etwa dem kraftvollen, seine Unabhängigkeit bewahrenden Bauerntum der westfälischen Einzelhöfe zu vergleichen. Seine Wirtschaft und die Art seines Besitzes berauben den irischen Gemeinfreien jeder Widerstandsfähigkeit, sie lassen ihn schutzlos, sobald von seiten der reicheren und mächtigeren Stammesgenossen irgend welcher Druck gegen ihn ausgeübt wird. So finden wir bei den Kelten Irlands, nachdem erst einmal im Spiele der natürlichen Kräfte Ungleichheiten innerhalb des Clans sich ergeben haben, nachdem unterhalb des Häuptlings die Klasse der Vornehmen zur Erstarkung gekommen ist, die Tendenz einer ungemein schnellen Erweiterung des zwischen den wenigen Mächtigen und den vielen Geringen klaffenden Spaltes. In dieser einen Tendenz erschöpft sich die ganze sociale und rechtliche Entwickelung des keltischen Irland.

Wir können heute keine Vorstellung davon gewinnen, wie sich in jenen Zeiten, aus denen wir die erste genauere Kunde über die irischen Rechtsverhältnisse haben, also in den der Invasion vorhergehenden Jahrhunderten das Erbland seiner Ausdehnung nach zu den im gemeinsamen Eigentum des Stammes stehenden urbaren Ländereien verhielt. Die Quellen sind in diesem Punkte ganz besonders unzuverläßig; den Brehons hat, wie sich mit Sicherheit erkennen läßt, das Sondereigentum als Rechtsideal vorgeschwebt, sie haben, wo sie nur konnten, dasselbe in den Vordergrund gerückt und ihre eingehenderen Betrachtungen fast ihm ausschließlich gewidmet. Hat in früheren Zeiten, wie es wahrscheinlich ist, das den Teilungen unterworfene freie Stammland den bei weitem größten Raum eingenommen, so änderte sich dies bald. In den Kämpfen, die die Stämme ohne Unterlaß untereinander und gegen äußere Feinde

führten, sahen die Häuptlinge ihre Macht rasch wachsen. Um sie sammelte sich, auf ihren Schutz angewiesen, ein Schwarm von flüchtig und rechtlos gewordenen Angehörigen anderer Clans, wie ihn die Unruhe der Zeiten in Menge hervorbringen mußte. Dieses Element, die fuidhirs, blieb außerhalb des Blutsverbandes des Clans und trat dem Rechte nach zu den seit alter Zeit unterhalb der freien Stammesgenossen als an die Scholle gebundene Leibeigene sitzenden Resten der Urbevölkerung. Thatsächlich aber gewannen in ihm die Chieftains unbedingte persönliche Anhänger, die sie in jeder Weise zur Vergrößerung ihrer Hausmacht gebrauchen konnten. Durch Bevorzugungen, wie die Verleihung von Land und Vieh, an die Person des Herrn gefesselt, bildeten die Fuidhirs eine der germanischen Gefolgschaft ähnliche Umgebung des Häuptlings. Aus ihren Reihen ergänzte sich die Aristokratie des Clans, die ihrerseits namentlich ihren Besitz an fahrender Habe dazu zu verwenden wußte, um Einfluß und weiteren Reichtum sich zu verschaffen. Vieh war unter den beweglichen Werten jener Zeit der bedeutendste und zugleich das hauptsächlichste Mittel für die Ausnutzung des Landbesitzes. Freies Land mochte in noch so weiter Ausdehnung vorhanden sein und an die Clansgenossen zur Aufteilung gelangen, es konnte, zumal bei dem Klima und dem Boden Irlands, ohne Vieh nicht nutzbar gemacht werden. So war der an Vieh ärmere auf den reicheren angewiesen; er nahm Vieh von ihm zur Leihe und trat dadurch in ein Verhältnis zu ihm, das in vielen Zügen dem des Lehnsmanns zum Lehnsherrn entsprach. Er war zur Anhänglichkeit und zu persönlichen Leistungen, zu Naturaltributen und zu einer bestimmten Abgabe von dem geliehenen Vieh verpflichtet. Gewährte ihm aber der Leihende auch noch seinen Ehrenpreis, das heißt dasjenige, was er als freier Mann für Beleidigungen als Buße fordern konnte, so verlor er damit auch seine persönliche Unabhängigkeit und wurde schwereren ungemessenen Tributen, namentlich der Verpflichtung zur Aufnahme und Bewirtung des Herrn und seines Gefolges unterworfen. Dieses Verhältnis der freien und der unfreien Viehleihe zieht sich ebenso wie durch das private, so auch durch das öffentliche Recht der alten Iren. Auf ihr beruhen, wenigstens der Idee nach, alle Abhängigkeitsverhältnisse, nicht bloß im Stamm, sondern auch weit über den Stamm hinaus. Die Quellen stellen es dar, als ob die Clankönige von den Provinzialkönigen und diese wieder von dem Oberkönig von Irland Vieh zur Leihe genommen hätten. Ja, wir finden sogar im Senchus Mor die Idee ausgedrückt, daß der König von Irland vom „Könige der

Römer", der an einer anderen Stelle der Quellen auch als der Kaiser der ganzen Welt bezeichnet wird, Vieh geliehen erhielte. Solche Vorstellungen der Brehons verglichen einerseits mit dem merkwürdigen Gegensatz, in welchem die alte Kirche Irlands zu Rom und dem Papsttum stand, und andererseits mit der klugen Staatskunst der Normannen, die immer im Papste als dem Widerpart aller weltlichen Obermacht ihre Stütze suchte, müssen einen eigentümlichen Eindruck machen. Wer geneigt ist, tief verborgenen Zusammenhängen im Völkerleben nachzuspüren, erblickt hier vielleicht ein letztes Hinüberebben der Wogen jenes gewaltigen Kampfes zwischen der kaiserlichen und der kirchlichen Macht, der die ganze mittelalterliche Welt bewegte.

Die Viehleihe war an sich ein kontraktliches Verhältnis mit zeitlicher Begrenzung. Die Quellen verweilen mit Vorliebe bei den rein obligatorischen Zügen des Instituts und betonen, daß von keinem anderen als dem Könige der Clansmann Vieh zu entleihen gezwungen werden konnte. Hiernach scheint es, als ob zunächst die freie Leihe überwog. Die Nachrichten aber, die wir von englischer Seite über den furchtbaren Druck erhalten, unter dem die ärmeren Clansgenossen standen, über coyne und livery, coshering und cessing, bonnaght und srahe, wie mit halb englischen, halb keltischen Namen alle die Leistungen an die Mächtigeren, an die kleinen und großen Chefs genannt wurden, und die Einstimmigkeit, mit der dieses System der Aussaugung auf das alte irische Recht zurückgeführt wird, lassen keinen Zweifel darüber, daß aus dem saer-ceile, dem freien Lehnsmann, schon in früher Zeit der daer-ceile, der persönlich abhängige Mann wurde, der sich wenig über den stammesfremden Unfreien erhob. Die große Masse der Clansleute erscheint in den ersten Jahrhunderten nach der Landung der Normannen in dieses Verhältnis gesunken, verarmt und in ihrem Status vermindert. Hierbei ist es fraglich, ob in der späteren Zeit die Viehleihe allein die thatsächliche Unterlage für die Beziehungen zwischen dem Herrn und dem Hintersassen blieb. Zu einem großen Teil waren die abhängigen Leute wohl in das Verhältnis hineingeboren und saßen mit geliehenem Vieh nicht mehr auf dem freien Stammlande, sondern auf dem Erblande der Adeligen. Diese hatten mit dem Reichtum und der Vermehrung ihres Anhanges auch größere Macht und damit die Möglichkeit erlangt, ihr Eigenland auf manche Weise zu vergrößern. Sie hatten Rodungen vorgenommen und das gewonnene Land für sich behalten, und aus den Gemeinweiden hatten sie große

Flächen sich angeeignet, auf denen sie ihre Herden nach Wunsch vermehren konnten. Aus ihrer zuerst nur privaten Machtstellung war mit der Zeit eine politische geworden. Sie waren jetzt die Chefs von Septs, von größeren oder kleineren Familien oder Familienverbänden, die von dem Clan sich losgelöst hatten, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit indes bewahrten und die Souveränität des Clanshäuptlings durch Tribut und Kriegsfolge anerkannten. Auf der Seite der Gemeinfreien aber hatte gerade die Einengung des Stammlandes durch das sich vergrößernde Erbland der Großen und ferner die Vermehrung der Kopfzahl einen fühlbaren Mangel an Boden zur Folge. Die jeden Clansgenossen berücksichtigenden Aufteilungen konnten nur so lange befriedigend wirken, als anbaufähiges Land in Überfluß vorhanden war. Hörte das auf, so sah sich der ärmere Mann ebenso wie auf Vieh, so auch auf das Land des Reicheren angewiesen.

Indem die Clans sich zersplitterten und die reicheren Stammesmitglieder die Stellung kleiner Häuptlinge erreichten, mußte auch das Recht der Nachfolge in das Eigenland sich ändern oder vielmehr sich auflösen. Von dem Zeitpunkt an, in welchem uns die Geschichte zum ersten Male mit keltischen Clanshäuptern bekannt macht, bis zur Vernichtung der irischen Häuptlingschaft im Beginn des 17. Jahrhunderts ist keine Entwickelung, kein Fortschritt zu geordnetem Recht in der Vererbung dieser Würde zu verzeichnen. Die verschiedenen Grade der Gau- oder Provinzialkönige, vom Clanshäuptling angefangen, der sich bereits ri, das ist König, nannte, die Chefs der Septs, alle diese Stammeshäupter, die von den Engländern bald als Chieftain, bald als Captain, bald auch als Chief of his name oder of his nation, am häufigsten aber einfach mit dem Namen des Clan, als „der O'Rourke" oder „der Mac Dermot" bezeichnet wurden, kannten keinen gesicherten Übergang ihrer Macht auf einen Erben, auch nicht etwa eine freie Wahl der Vornehmen oder aller Stammesgenossen. Die Häuptlingschaft blieb gewöhnlich in einer Familie; starb aber der Inhaber, so wurde sein Nachfolger nicht ein bestimmtes Familienmitglied, sondern derjenige, der schon vorher vom Stamme zum tanaist — tanis ist die ersische Ordinalzahl für zwei — gemacht worden war. Dies konnte der Sohn sein, wenn er bereits zu Lebzeiten des Vaters in gute Jahre gekommen war und sich Ansehen zu erwerben gewußt hatte. Oft indes wurde auch der Bruder, der Vetter oder ein entfernterer Verwandter des Häuptlings Tanaist. Immer aber war derjenige, der die Nachfolge sich verschaffte, der

stärkste und mächtigste Mann in der herrschenden Familie. Das Verhältnis war kein rechtliches, sondern ein thatsächliches; wie fast in jeder primitiven Gemeinschaft fiel die Herrschaft zwar einem seit alter Zeit angesehenen und zur obersten Würde berufenen Geschlechte, unter seinen Mitgliedern aber demjenigen zu „who purchased his election by strong hand“, wie die englischen Berichte es ausdrückten. Die vom Stamme zur Unterhaltung der Würde des Häuptlings und des Tanaist ausgesetzten Ländereien, das sogenannte Tafelland, unterlagen ihrer Bestimmung nach derselben Erbfolge, wie das Amt. In der Natur der Sache aber liegt es, daß über kurz oder lang das Recht der strong hand auch auf die privaten Besitzungen der Großen hinübergreifen mußte. Das von den Quellen beschriebene Geilfine-Recht war gewiß nicht das einzige für die Ordnung der Verlassenschaft am Erblande geltende System. Manche ähnliche Bräuche mögen bei den Clans der Insel in Übung gewesen sein. Ihre Geltung aber konnte bei der Unruhe und den Kämpfen, von denen das irische Mittelalter keinen Augenblick frei war, nicht von Dauer sein. Ein geregeltes Erbrecht des kleinen Mannes an der Bauerhufe hätte sich vielleicht erhalten können; das Erbrecht der Großen aber mußte verschwinden, denn wer die Gewalt hatte, die Häuptlingschaft an sich zu reißen, der nahm auch sicher das Land. Der Fall, daß eine Häuptlings- oder Königswürde ohne Kampf einem Nachfolger zufiel, war äußerst selten. War der Tanaist auch schon vorher bestimmt, so hatte er doch fast immer sein Recht zu verteidigen, es gab blutigen Streit, in welchem entweder er selber oder seine Gegner zu Grunde gingen. Hielten sich aber zwei Nebenbuhler die Wage, dann spaltete sich der Clan oder Sept, und auch der Landbesitz des Häuptlings fiel auseinander. Im Jahre 1384 teilte sich der Clan der O'Conor von Sil Murray, der bis dahin wenigstens dem Namen nach sich in königlicher Autorität über den keltischen Teil von Connaught behauptet hatte. Zwei Seitenverwandte Rory O'Conors, des letzten Königs, der braune O'Conor und der rote O'Conor, Turlough O'Conor Don und Turlough O'Conor Roe, wurden Häupter der neuen Septs, und ihre Familien blieben dann Jahrhunderte in dieser Stellung. Die Besitzungen in Sil Murray, die Rory O'Conor noch in seiner Hand vereinigt hatte, fielen an die beiden Linien, das feste Schloß von Ballintobber ging an O'Conor Don, das von Roscommon an O'Conor Roe. Die Auseinandersetzung war nicht etwa eine freundliche; lange Zeit hindurch finden wir bald Roscommon im Besitz von O'Conor Don, bald Ballintobber von O'Conor Roe an-

gegriffen und verwüstet. Aber schließlich blieb es bei der Teilung, und 200 Jahre nach dem Tode von Rory O'Conor werden in den Verträgen der „Connaught-Composition" Ländereien in der Baronie Ballintobber dem Hugh O'Conor Don, Ländereien in der Baronie Roscommon dem Teige O'Conor Roe zugewiesen. Ein paar Jahrzehnte nach dem Auseinanderbrechen des Clans der O'Conor vollzog sich in kleinerem Maßstabe dasselbe Ereignis bei einem von den O'Conor abhängigen Sept, dem der Mac Donough, deren Territorium Tirrerill 1446 zwischen zwei Chieftains geteilt wurde. Die Geschichte Irlands ist voll von Berichten über derartige Zersplitterungen von Clans und Septs. In den meisten dieser Fälle macht es freilich die Unklarheit der Chroniken so gut wie unmöglich, zu unterscheiden, was von den geteilten Ländereien als Amtsland zu betrachten ist, was als Erbland und was als freies Land, dessen Inhaber lediglich zur politischen Anerkennung des Chefs verpflichtet waren. Daß aber die Teilung des Erblandes zwischen die Häupter eines sich spaltenden Clans geübt und durchaus im Schwange war, das läßt sich auch schon daraus erkennen, daß die normännischen Lords, wenn sie rebellierten und zur irischen Sitte übergingen, diesen Brauch als einen irischen übernahmen. So machten es die de Burgh, die als Grafen von Ulster und Lords von Connaught bis in das 14. Jahrhundert den ersten Platz unter den normännischen Edlen des Landes einnahmen. Richard Burke, der rothe Earl geheißen, der ein Viertel des von den Engländern unterworfenen Gebietes sein eigen nannte, hatte noch als Vasall der Krone die besten Dienste in der Verteidigung der irischen Besitzungen gegen Edward le Bruce, den Schotten, geleistet. Aber als sein Enkel und Nachfolger William Burke, der in jungen Jahren erschlagen wurde, keinen männlichen Erben, sondern nur eine unmündige Tochter hinterließ, und als nun König Eduard III. nach dem englischen Lehnsbrauch die freie Vormundschaft in die Hand nehmen wollte, ließen sich dies die beiden Häupter der jüngeren Zweige der Burke in Connaught nicht gefallen. Sir William und Sir Edmund de Burgh, deren Nachkommen, mit den Titeln von Marquis von Clanricarde und Grafen von Mayo ausgestattet, noch heute blühen, entsagten in feierlicher Weise allem normännischen Herkommen. „Sie änderten", wie Davies berichtet, „ihre Namen, ihre Sprache, ihre Kleidung und all ihre höfliche Sitte und Lebensart." Nach ihrem Vater, der Sir William geheißen hatte, nahmen sie die Namen Mac William Oughter und Mac William Eighter an, was der obere und der untere Mac William

bedeutet, und Jahrhunderte hindurch waren diese Namen der Schrecken der Engländer weit über die Grenzen von Connaught hinaus. Die „Seigniory“ von Connaught aber, das im Lehnseigentum des verstorbenen Earl gewesene Land, teilten sie unter sich, so daß der eine Galway, der andere Mayo erhielt.

Es ist wohl nicht zufällig gekommen, daß die Engländer mit dem keltischen Worte gavelkind, das sie stets auf die irischen Aufteilungen des freien Landes unter alle Stammesgenossen anwandten, auch heute noch die in einigen kleinen Bezirken ihres eigenen Landes geltende gesetzliche Immobiliarerbfolge der ganzen Descendenz bezeichnen. Wie die Erbfolge des ältesten Sohnes eine englische, so ist die Teilung des Landbesitzes unter alle Nachkommen eine specifisch keltische Rechtseinrichtung. In ihr drückt es sich am bestimmtesten aus, daß der Stammesgedanke von den irischen Kelten eigentlich nie verlassen worden ist. Was das Stammesgefühl und seine rechtlichen Folgen bei allen Völkern mit germanischer Beimischung überwand, das war das auf dem Boden und dem Kriegsdienst beruhende Lehnswesen, das seiner innersten Bedeutung nach zur Primogeniturerbfolge führen mußte. Als einen komplizierten und unnatürlichen Ersatz der Erbfolge des Lehnsrechtes haben wir vielleicht das rasch verschwundene Geilfine-System aufzufassen. Ein roheres und deshalb glücklicheres Surrogat für diese Erbfolge stellt aber jedenfalls die irische tanistry dar. Sollte inmitten der eigentümlichen Zustände des irischen Clan Besitz bei einer Familie erhalten werden, so mußte er, da niemand da war, um einer Rechtsnorm Geltung zu verschaffen, innerhalb dieser Familie der mächtigeren Hand folgen. Wir haben allen Grund, anzunehmen, daß alles Erbland, welches von der politischen Macht sich trennte, etwa in solchen Fällen, wo der neue Häuptling Landabfindungen an nähere Verwandte seines Vorgängers gewährte, das Gavelkind-Princip in sich trug. Es gab nichts, was solchen Besitz auf die Länge der Zeit vor dem keltischen Brauch der Zersplitterung bewahren konnte. So ist es denn erklärlich, daß der schärfste und gewissenhafteste Beobachter, den das keltische Recht Irlands unter allen, die es noch als Zeitgenossen kennen lernten, gefunden hat, Sir John Davies, für den erbrechtlichen Status der nach irischem Brauche lebenden Bevölkerung nur die politische Stellung des Einzelnen als maßgebend betrachtet. Er findet bei den Chieftains „the irish custom of tanistry“ und bei dem geringeren Volk „the irish custom of gavelkind“ vor.

Die Darstellungen des Sir John Davies und seiner englischen

Zeitgenossen sind in den meisten Punkten klar und bestimmt und vereinigen sich zu einem deutlichen Gemälde der bei den mere Irish und bei den entarteten Engländern geltenden Agrarverfassung. Die Kirche hat ihre Ländereien für sich. Sie hat es verstanden, mit den irischen Verhältnissen fertig zu werden und hat schon früh reine und freie Eigentumstitel für sich gewonnen. Nach oben ist das Eigentum der Klöster und Kirchen an ihren Ländereien, den sogenannten termon lands, ein unbeschränktes, nach unten aber finden sich Abhängigkeitsverhältnisse, die denen auf dem weltlichen Lande ähnlich sind, Überbleibsel der festen Verbindung, die die Kirche in früheren Jahrhunderten, wie anderswo mit der Lehnsordnung, so in Irland mit dem Clanswesen eingegangen war. Die termon lands sind in der erblichen Benutzung und Verwaltung gewisser Septs, die auf ihnen leben und von den Erträgnissen Abgaben an die Kirchen und Klöster, denen sie unterstehen, und an den Bischof Tafeltribute abführen. Die Häupter dieser Familienverbände führen geistliche Titel — Davies führt die Benennungen „corbe“ und „herenach“ an —, ja, sie scheinen sogar zum Teil bis in spätere Perioden mit den höheren Weihen ausgestattet gewesen zu sein. Auf dem weltlichen Lande sitzen die kleineren Clansleute in drei-, vier- und fünffacher Abhängigkeit. Auch die untersten Septs haben ihre Häuptlinge, denen sie abgabepflichtig sind, die Häuptlinge ihrerseits stehen wieder unter einem anderen Sept und dessen Haupt bis hinauf zur obersten Familie des Clan, deren Chef einen der großen historischen Namen von Irland führt. Der Begriff des freien Stammbodens ist hiernach ein relativer. Ihrem Häuptling gegenüber mögen die Mitglieder des kleinen unteren Familienverbandes ihren Boden immerhin für frei erachten dürfen, der darüber stehende Sept wird das Land nicht als freies Land, sondern als seiner eigenen Oberherrschaft unterstehend betrachten, zumal, wenn das Botmäßigkeitsverhältnis nicht auf Absplitterung aus der ursprünglichen Familie, sondern auf Unterjochung beruht. Dabei muß es dahingestellt bleiben, ob die Abhängigkeit des Bodens vom oberen Clan oder Sept so weit geht, daß das Vasallenland nicht mehr als Stammesland des ihn bebauenden Sept gilt oder ob dieser letztere nur als tributpflichtig angesehen wird. Dies mag im einzelnen Falle davon abhängen, wie weit etwa schon die Idee der Viehleihe von Vorstellungen lehnsrechtlicher Art in den Hintergrund getreten ist. Die Quellen erwähnen auch das Vorkommen der reinen Zeitpacht von Ländereien, und dies findet sich in den Berichten von Davies bestätigt. Euer Mac Collo Mac Mahon, einer der ersten

unter den Mac Mahon in Monaghan, hat, wie Davies erzählt, die ganze Baronie Donamayn „in farm“, aber freilich ist der Verpächter ein englischer Lord, der Earl of Essex. Ob der Boden, auf dem die kleinen Leute sitzen, freies Stammland ist oder Erbland des Septhauptes, ist in vielen Fällen ebenso streitig, wie die Frage nach der Abhängigkeit und der Art dieser Abhängigkeit bei den Septs untereinander. Davies weiß gegenüber der Verschiedenheit der bei diesen Streitpunkten inbetracht kommenden Verhältnisse nicht recht Bescheid. Die Entscheidung drängt sich bei ihm in die Betrachtung zusammen, ob die „inferior gentlemen and inhabitants“ ihrem Oberherrn gegenüber nur prekaristische Besitzer — tenants at will — oder ob sie zu bestimmten Abgaben verpflichtete Freisassen — freeholders — wären. Hier zeigt sich deutlich, daß der Generalanwalt Jakobs I. bei aller Kenntnis der irischen Dinge doch in den Vorstellungskreis des common law gebannt ist. Bei den Ländereien der Großen scheint die Unterscheidung des Amtslandes und des Erblandes verloren gegangen zu sein, ein Beweis dafür, daß beide gleicher Weise von dem Brauche der tanistry erfaßt worden sind. Bei der Aufzählung der Ländereien der „Hydra des Nordens“, der Mac Mahon, Maguire und O'Reilly, erwähnt Davies die Tafelländereien nur in einem Falle, nämlich in dem des Maguire, sonst wird alles Land der Chefs als „demesne“ bezeichnet. Und auch bei den mensal lands des Maguire läßt es sich nicht übersehen, ob es sich wirklich um Apanageland im alten Sinne des Wortes handelt, denn das Land ist zum größten Teil im Besitz des Septs der Mac Manus, die nur zu festen Abgaben von Butter, Mehl und anderen Vorräten verpflichtet sind. Wegen der Bestimmtheit der Abgaben rechnet Davies die mensal lands zu dem Freiland der Grafschaft Fermanagh, von welchem er dann ferner noch zwei Arten erwähnt, nämlich außer dem Kirchenland die Ländereien der Stammchronisten, der Barden (rhymers) und der Kriegsleute. Es hat sich also der Brauch erhalten, solchen Septs, in denen gewisse Berufe von öffentlicher Bedeutung vererbt werden, besonderes Land zu belassen, und dieses Land ist abgabenfrei, wenigstens dem zunächst übergeordneten Häuptling gegenüber. Was im übrigen die Abgaben betrifft, denen zunächst die kleineren, unter dem Häuptling stehenden Leute, weiter aber die unteren Septs als solche unterworfen sind, so sind alle Berichte darüber einig, daß sie mit der Zeit zur äußersten Bedrückung geworden sind; als „schamlose Ausbeutung“ werden sie von dem entrüsteten Spenser gekennzeichnet. Ist Krieg im Lande, dann giebt

es für die Forderungen, die der Häuptling an seine Leute stellt, keine Grenze, dann lebt der Chef mit seinem Anhang von jüngeren Verwandten und Söldnern ganz und gar auf Kosten der kleinen Landbebauer, die ihr Letztes für ihn hergeben müssen. Die Abgaben stellen den bei weitem größten Teil des Einkommens der Häuptlinge dar; was der eigene Landbesitz abwirft, ist dem gegenüber in den meisten Fällen von keiner Bedeutung. Das Erbrecht endlich an allem Lande richtet sich nach der Person des Erblassers. Hierüber drückt sich Davies ganz unzweideutig aus, indem er sagt: „Zunächst giebt es den obersten Häuptling einer jeden Landschaft oder eines jeden Territoriums, der bestimmte Domänen hat und mancherlei Gewährungen für den Haushalt, zu welchen alle Einwohner ihm verpflichtet sind; unter ihm hat jeder Sept oder Name (surname) einen besonderen Häuptling oder tanist, der gleicherweise besondere Domänen und Gefälle hat, und ihre Besitzungen gehen bei Erbgang oder Wahl auf den Nachfolger ganz und ungeteilt über; alle anderen Ländereien aber, die im Besitz der geringeren Einwohner stehen, sind nach der Art des Gavelkind teilbar, wobei kein Unterschied zwischen legitimen Söhnen und Bastarden gemacht wird.“

Sucht man das Bild, wie es einem hiernach entgegentritt, sich zu vergegenwärtigen, so erkennt man, daß es einen klaren und einheitlichen Erbgang nur am unzweifelhaft freien Stammlande einerseits geben kann und andererseits an solchen — jedenfalls nicht ausgebreiteten — Häuptlingsländereien, die der Besitzer selbst bewirtschaftet oder vielleicht in Zeitpacht vergeben hat. Dies sind die beiden Pole des irischen Erbsystems. Von allem Land, welches nicht zu diesen beiden Arten gehört, muß man annehmen, daß an ihm zu gleicher Zeit Tanistry sowohl wie Gavelkind gilt. Die Chieftains vererben ihre wirklichen und vermeintlichen Rechte am Boden nach der Tanistry auf ihre Nachfolger; die Unterthanen aber teilen unter sich eben diesen selben Boden nach den Grundsätzen des Gavelkind, mitunter in offenem Widerspruch gegen die angemaßten Ansprüche der Häuptlinge, mitunter auch übermächtiger Gewalt stumm sich fügend, und das eine sowie das andere Mal und wahrscheinlich auch dann, wenn sie die Rechte des Herrn willig anerkennen, werden sie von dem dunkeln Gefühl beherrscht, daß alles Land, auf dem sie sitzen, eigentlich Stammland ist, an dem auch ihnen als freien Stammesgenossen ein Eigentumsrecht zusteht.

Die Berichte der Staatsmänner der Königin Elisabeth und die Darstellungen der Beamten Jakobs I., die uns in den State Papers

und in den Carew Manuscripts aufbewahrt sind, besitzen, um ein Wort Rankes anzuwenden, jene „Glaubwürdigkeit, die zwar Prüfung und sichtende Kritik keineswegs ausschließt, aber wie sie Mitteilungen wohl unterrichteter Zeitgenossen allemal in Anspruch nehmen.“ Gewiß hat man auf der einen Seite sich klar zu machen, daß den Engländern vom irischen Wesen das am meisten auffallen mußte, was ihren eigenen Einrichtungen am schärfsten widersprach, daß sie in den Einzelheiten sicherlich vieles übersahen und daß es ihnen in den meisten Fällen schwer, wenn nicht unmöglich war, sich der gewohnten Rechtsanschauung zu entschlagen und den inneren Zusammenhang der fremden Erscheinungen aufzufassen. Auf der anderen Seite aber muß man unbedingt zugeben, daß Spenser, Chichester, Davies und manche andere, deren Berichte wir wohl, deren Namen wir aber nicht kennen, Eigenschaften besaßen, von denen bei den Brehons nur ein geringes Maß zu entdecken ist, Nüchternheit und Sicherheit in der Beobachtung von Thatsachen, Schulung im Denken, Klarheit und Deutlichkeit in der Darstellung. Die irischen juristischen Texte wissen kaum etwas von den Aufteilungen des Stammlandes, die uns noch am Ende des 16. Jahrhunderts als ein bis dahin lebendig gebliebener Brauch in den Verträgen der keltischen Häuptlinge mit den Vertretern der Königin Elisabeth entgegentreten; sie lassen das Einzeleigentum als zum vollen Durchbruch gelangt erscheinen und sie ergehen sich bezüglich der Leihe und der Abhängigkeit in Wendungen, welche modernen Gelehrten, wie Professor Sullivan und Dr. Sigerson, die Rekonstruktion einer das Feudalwesen an zierlicher Kompliziertheit weit überragenden hibernokeltischen Gesellschaftsordnung ermöglicht haben. Man thut gut daran und man geht am sichersten, wenn man mit möglichst geringen Ansprüchen in Bezug auf Zuverlässigkeit an alle diese Darstellungen der irischen Rechtsquellen herantritt. Aber auch wenn in diesem Punkte die größte Vorsicht geübt wird, ist das Phänomen des Widerspruchs nicht gelöst. Wir werden uns der Ansicht nicht ganz verschließen können, daß die Invasion und die ihr entstammenden endlosen Wirren einen gewissen Rückschlag in der Fortbildung des irischen Rechtes zur Folge gehabt haben. Das alte Recht ging vielleicht, als die Normannen landeten, einer Umbildung entgegen, dieser Prozeß jedoch wurde zu einem rückläufigen, weil die durch Jahrhunderte niemals aufhörenden kleinen Kriege mit Notwendigkeit die Stammestendenz wieder in den Vordergrund rückten. Und wirkte solchergestalt die Berührung mit den Normannen ungünstig auf den Fortschritt des Rechtes selbst, so erscheint es weiter

nicht ausgeschlossen, daß sie in anderer Weise die Rechtsdarstellung beeinflußte. Die Brehons kamen, indem sie normännisches Wesen kennen lernten, zum erstenmale mit einer höheren Kultur und festen Rechtsbegriffen in Berührung. Sowenig auch gerade in Irland die normännische Civilisation Eroberungen zu machen verstand, so ist es doch möglich, daß der Juristenstand, die geistig neben dem Klerus ohne Zweifel am höchsten stehende Klasse des irischen Volkes, von den strengen und ausgebildeten Formen des Lehnsrechtes sich angezogen fühlte. Die Verfasser der späteren Texte, in denen die Annäherung an das Feudalwesen am meisten zum Ausdruck gelangt, waren vielleicht, unter dem Banne des fremden Rechtes stehend, von dem Bestreben beseelt, ihre eigene Verfassung der der Normannen möglichst ähnlich erscheinen zu lassen; vielleicht glaubten sie, indem sie diesem Bestreben Ausdruck gaben, der gewünschten Rechtsentwickelung Vorschub zu leisten. Es ist möglicherweise der Zukunft und einer weiteren Erschließung irischer Manuskripte vorbehalten, genauere Aufklärungen über die Wirkung des feudalen Rechtes auf das brehon law uns zu bringen und den Betrachtungen über dieses Verhältnis, die sich heute nur in das Gewand der Vermutung kleiden können, eine festere Gestalt zu geben. Daß die beiden Rechtskreise sich gegenseitig in gar keiner Weise beeinflußt hätten, erscheint als eine unmögliche Annahme. Sie bestanden mehr als vier Jahrhunderte innerhalb des engen Umkreises der Insel nebeneinander, und auch das brehon law erfreute sich als gültiges Gesetz lange Zeit der ausgesprochenen Duldung der englischen Krone.

Die normännischen Ritter dachten jedenfalls ihr Recht ebenso nach Irland zu verpflanzen, wie sie es nach England gebracht hatten. Schon von einem der beiden irischen Parlamente, die König Heinrich II. zu Cashel und zu Lismore abhielt, wird berichtet, daß es die Gesetze Englands nach Irland übertragen habe, und unter den Königen Johann und Heinrich III. soll dieser Beschluß wiederholt worden sein. Die Absicht der Eindringlinge war es, die ganze Insel sich zu unterwerfen, den Boden sich zu eigen und die Clansmen zu ihren Lehnsmannen zu machen und Baronien für sich einzurichten, wie sie ihre Väter, ihre Oheime und ihre älteren Brüder in England besaßen. Aber dieser Plan ließ sich nur in einem kleinen Teil der Insel durchführen. Außerhalb der schwankenden Grenzen des „English lande“ oder, wie es seit dem 15. Jahrhundert genannt wurde, des pale — zu welchem im günstigsten Falle nur das Land zwischen der

See, den Flüssen Barrow und Boyne und dem die Wasserscheide zwischen diesen beiden Strömen bildenden Bog of Allen zu rechnen war — leistete das Keltentum entweder im Kampfe siegreichen Widerstand oder erfocht einen moralischen Triumph, indem es das fremde Volkselement seiner Sprache, seiner Sitte und seinem Rechte unterjochte. König Heinrich III. sprach noch von den Gesetzen Englands, quas dominus Johannes rex de communi omnium de Hibernia consensu teneri statuit in terra illa. Nur kurze Zeit später aber wurde es in Parlamentsstatuten anerkannt, daß ein Unterschied bestände zwischen dem englischen Rechte des Pale und dem irischen außerhalb desselben. Das im Jahre 1366 von dem Parlamente zu Kilkenny erlassene berühmte Statut bezeichnete zwar das brehon law und das march law als „bösen Brauch", aber es verbot deren Anwendung nur für die Beziehungen der Engländer untereinander. Allmählich bildete sich die feste Regel, daß im Pale englisches Recht galt, bei der Irishry und den Rebellen irisches Recht und im Gebiete der großen englischen Häuser außerhalb des Pale, welche nicht als Rebellen angesehen wurden, sondern dem Könige unterthan, kings lieges, waren, wie die Geraldine und Butler, das dem Anscheine nach aus englischem und irischem Recht gemischte Markrecht. Dem Grundsatz nach galten die mere Irish und die entarteten Normannen als Feinde des Königs, denen englische Gerichte keinen Schutz gewährten. Indem aber das Gesetz sie ihren eigenen Bräuchen überließ, gelangten sie der englischen Bevölkerung gegenüber mehr in jene Stellung, welche die mittelalterliche Rechtsanschauung den Fremden anwies. Es kam selbst vor, daß der englische König durch sein Eingreifen manchen Verhältnissen des irischen Rechtes eine gewisse Sanktion gewährte; er bestätigte nicht nur oft die Häuptlinge als „Irish captains" oder „chieftains", sondern erkannte auch mitunter die Tanistry an.

Die verschiedenen Rechtsgebiete blieben, da sie sich im wesentlichen geographisch gliederten, nicht auf die einzelnen Volksstämme beschränkt. Wie die degenerierten Anglonormannen des irischen Rechtes teilhaftig wurden, so wurden auch „charters of denization" an Leute irischer Herkunft gegeben, die damit in den Genuß des englischen Rechtes traten. Die „quinque sanguines", die Häuser der O'Neil, O'Conor, O'Brien, Mac Murrough und O'Mellaghlin, die an der Spitze der fünf Königreiche des Landes standen, galten als in ihrer Gesamtheit in das Recht der Engländer aufgenommen. Der Engländer, der eines Vergehens angeklagt, sich damit entschuldigen

wollte, daß der Beleidigte ein Fremder wäre, durfte sich nicht damit begnügen, zu sagen, sein Gegner wäre ein Ire, er hatte hinzuzufügen, daß derselbe nicht den fünf Häusern angehöre; die Ausrede, „quod ille est Hibernicus et non de quinque sanguinibus“, findet sich in den gerichtlichen Protokollen aus den ersten Jahrhunderten nach der Invasion vielfach wiederholt. Was das march law betrifft, so galt es wohl zumeist in einem Teile der Pfalzgrafschaften, mit denen Irland in viel reicherem Maße als England bedacht war. Solcher counties palatine oder liberties, deren Herren, große normannische Magnaten, im eigenen Namen den Ritterschlag und die Baronswürde erteilten, die hohe Gerichtsbarkeit ausübten und mit ihrem Schatzkammerhof, ihren Seneschalls und Sheriffs sich als Könige im kleinen darstellten, gab es von König Johanns Zeiten her nicht weniger als acht, fünf davon allein in Leinster, alle aus der Erbschaft des Grafen von Pembroke stammend, so daß der ganze Pale damit fast ausgefüllt war, eine sechste in Meath, eine siebente in Ulster und eine achte in Desmond und Kerry. Später kam dazu noch Tipperary, das die Ormonds als Pfalzgrafen erhielten. Diese zahlreichen und mächtigen Palatinate, von denen freilich einige nach kurzem Bestande in irische Hände gerieten oder an die Krone fielen, müssen wohl als das ärgste Zeichen der Schwäche des königlichen Namens im irischen Mittelalter angesehen werden. Unter ihrem Schutze konnte sich namentlich in Ulster und Munster die Rückbildung der Lehnsverhältnisse in das Clanswesen fast in legalen Formen vollziehen.

Bei der geringen Kultur der irischen Bevölkerung im späteren Mittelalter, bei dem Mangel an Kapital und dem wenig entwickelten Verkehr war in Irland in den Jahrhunderten nach der Invasion noch mehr als in England das Immobiliarrecht der bedeutendste Rechtskreis. Auf den Grund und Boden bezogen sich vielleicht die meisten, jedenfalls die wichtigsten Verhältnisse des privaten und des öffentlichen Rechts; und von der Norm, die für den Grund und Boden galt, mußten alle übrigen ihren Charakter herleiten. Daß hier auf diesem bestimmenden Rechtsgebiete der keltische Brauch sich gegen das englische Gesetz zu behaupten vermochte, war eine natürliche Folge der von den Normannen in Irland bewiesenen politischen Schwäche. Da es ihnen nicht gelang, einen geordneten Staat über die irischen Clans zu setzen, so vermochten sie auch nicht, ihrem Einzeleigentum am Boden Geltung zu verschaffen. Das Eigentum, wie sie es auffaßten, hatte seinen letzten Grund in der centralen Königsmacht; mit dem Clanswesen konnte es sich nicht vereinigen, in ihm fand es keinen

Halt. Im Pale, wo die englische Staatsidee festen Fuß gefaßt hatte, galt das Eigentum des Lehnsrechts. Wo außerhalb dieses Bezirkes normännische Edle an die Stelle keltischer Häuptlinge getreten waren, da mochten sie selbst wohl noch glauben, daß ihnen ein Obereigentum am Grund und Boden des Clans zustehe und daß das Land an die Gefolgsleute und Clansmänner zu Einzellehen ausgeteilt sei. Ihren Nachkommen aber ging diese Anschauung bald verloren; nach wenigen Generationen hatten sie sich zumeist darein gefunden, an der Spitze eines Stammes zu stehen, der ausdrücklich oder stillschweigend Eigentumsrechte am Boden für sich in Anspruch nahm und der sich zwar Auflagen und Abgaben drückendster Art gefallen ließ, aber nicht von dem ersten besten unmündigen oder schwachen Lehnsnachfolger, sondern nur von solchen Trägern des herrschenden Namens, die ihre Ansprüche mit starker Hand unterstützten.

Den entscheidenden Stoß erhielt das keltische Agrarrecht erst im Jahre 1605. Bis zu den Zeiten der Tudor hatte eine große Unternehmung der englischen Krone in Irland nicht stattgefunden. Was herübergekommen war, waren einzelne, zum Teil mit Freibriefen ausgerüstete Abenteurer, die, wenn sie sich festgesetzt hatten, der Form zu Liebe und um für alle Fälle das ihrige gethan zu haben, ihr Land dem Könige zu Lehen auftrugen. An eine systematische Kolonisation hatte man nicht gedacht. Erst die innerliche Festigung, die das englische Staatswesen nach der Beendigung der Rosenkriege erfuhr, führte dahin, daß Irland erhöhte Aufmerksamkeit von seiten der englischen Herrscher zu Teil ward. Der erste Tudor hatte freilich noch mit seinem eigenen Thron genug zu schaffen, sein Nachfolger aber fand die Möglichkeit, sich ernstlich mit der Civilisation Irlands zu befassen.

Heinrichs VIII. Bestrebungen, die sich natürlicher und richtiger Weise zumeist darauf richteten, die Beziehungen Irlands zur englischen Krone fester und unmittelbarer zu gestalten, fanden in einer Reihe von durchgreifenden Maßregeln ihren Ausdruck. Zuerst galt es, den gefährlichen Aufstand der Geraldine von Kildare, die durch vier Generationen die Statthalterschaft über Irland geführt hatten, niederzuschlagen. Nachdem dies geschehen war und Thomas Fitzgerald mit fünf seiner Oheime den Hochverrat auf Tower Hill mit seinem Blute gebüßt hatte, wurde 1537 ein Parlament zu Dublin abgehalten, in welchem die königliche Suprematie in Sachen der Religion proklamiert und außerdem ein Gesetz gegen solche irische Grundbesitzer erlassen wurde, die nicht auf der Insel, sondern in England ihren

Wohnsitz nahmen. Der Aufstand der Geraldine hatte auch außerhalb Leinsters gezündet, aber dem thatkräftigen Statthalter Lord Leonard Grey gelang es, die Flammen überall zu ersticken. Zum ersten Male wurde jetzt der Versuch gemacht, die Häuptlinge, die ihren Frieden zu machen kamen, in das Lehnswesen einzugliedern. Bei einer Anzahl von ihnen begnügte man sich mit dem Versprechen getreuer Unterthanenschaft, andere, wie den O'Donnell, ließ man bekennen, daß sie den König als ihren „liege lord" ansähen und ihr Land unter solchem Titel, wie er dem König beliebte, als Lehen nähmen. Einige der größten von ihnen aber bekamen zugleich englische Titel und wurden als Peers Mitglieder des irischen Parlaments. Der O'Neil von Ulster versprach, daß er „utterly forsakes the name of O'Neyle", und erhielt die Würde eines Grafen von Tyrone, Mac William Oughter wurde Earl of Clanricarde und der Mac Gillapatrick, unter dem Namen Fitzpatrick, Lord Upper Ossory. Als diese Dinge geordnet waren, ließ der König vom irischen Parlament anstatt des bisher vom ihm geführten Titels eines Lords von Irland den des Königs von Irland sich übertragen; Irland, so wurde erklärt, sollte zwar ein besonderes Königreich, aber für immer durch Personalunion mit England verbunden bleiben.

Von einzelnen Seiten waren an den König Ratschläge ergangen, er solle die irischen Häuptlinge und die Rebellenlords vernichten und an ihrer Stelle loyalen Unterthanen das Land geben. König Heinrich hatte diesen Zuflüsterungen widerstanden und den Weg des Friedens betreten. Wir, die wir wissen, daß die Politik, die er verwarf, hundert Jahre nach ihm zur Durchführung gebracht wurde, müssen uns mit Zweifeln tragen, ob es um Irland heute nicht besser stünde, wenn schon Heinrich VIII. durch jene Ströme Bluts geschritten wäre, die Cromwells Schwert fließen ließ. Gewiß handelte Heinrich wie ein König und wie ein Staatsmann, als er versuchte, das feindliche Irentum durch Versöhnung und Ordnung für die Civilisation zu gewinnen, anstatt seine Häupter zu vernichten. Aber die Maßregeln, die er traf, trugen, wenn sie auch friedlich waren, die Keime späterer Wirrnis in sich. Er führte die Reformation in Irland ein und gab damit nicht nur jedem neuen Abfall, jeder weiteren Zwietracht Halt und Vorwand, sondern schuf in solcher Weise auch ein starkes Band zwischen den mere Irish und english rebels und dem bisher getreuen Engländertum des Pale, das sich dem katholischen Glauben ganz besonders ergeben erwies. Und er und seine Statthalter, Lord Leonard Grey und Sir Anthony St. Leger, die so großes Verständnis

für irisches Wesen hatten, gaben den O'Flaherty und O'Brien, O'Byrne und O'Neil und wie sie alle hießen, Lehnsbesitz an ihrem Clanslande, ohne sich zu fragen, ob sie oder die Belehnten volles Verfügungsrecht über das Land hatten. Sie mußten wissen und sie wußten jedenfalls, daß nach irischem Brauch der Clan als Ganzes das Eigentum über einen großen Teil der Ländereien hatte und daß es auch in Bezug auf die Privatdomänen der Häuptlinge zum mindesten zweifelhaft war, ob der Chieftain über die Grenzen des Clans hinaus über sie verfügen konnte. Welchen Titel also auch der König für sich in Anspruch nahm, Konfiskation oder Auftragung durch den neuen Lehnsmann, es konnte ihm nicht entgehen, daß die Stammesgenossen der Neubelehnten unter allen Umständen den Lehensakt als einen gegen sie begangenen Raub ansehen würden.

Zuerst schien alles gut zu gehen. Die vom Könige freigebig ausgeteilten säkularisierten geistlichen Güter lockten in gleicher Weise die Häuptlinge außerhalb und die Barone innerhalb des Pale. Aber der König starb, und nach seinem Tode ward es offenbar, daß die irischen Großen nicht gewillt waren, die Anforderungen eines geordneten Staatswesens zu erfüllen oder daß, wenn sie es wollten, ihre Clans und Septs sie daran hinderten. Die eben übernommenen Lehnspflichten wurden außer Acht gelassen, und bald zeigte sich die entschiedene Abneigung gegen die englische Unterthanenschaft in der Verjagung der protestantischen Bischöfe und in der Rückkehr zum Papismus. Die Krone entschloß sich zu energischem Vorgehen, und als erstes Opfer fielen die Clans der O'Conor von Offaly und der O'Moore von Leix. Die Häupter beider Clans galten als Vasallen der Grafen von Kildare, sie hatten an deren Aufstand teilgenommen, Bernard O'Conor Faly hatte als letzter Anhänger bei Thomas Fitzgerald ausgehalten. Ihre Clansländer waren in die Konfiskation, die über das Gebiet von Kildare ausgesprochen worden war, mit einbezogen. Gerald Fitzgerald, der Bruder des hingerichteten Thomas, wurde von der Königin Maria in Gnaden aufgenommen und in seine Würden und Güter wieder eingesetzt. Aber was dem normannischen Hause gelang, konnten die in seinen Sturz mitverwickelten irischen Clans nicht erreichen. Nach fast zwanzigjährigem Guerillakampf verfügte die Regierung derselben katholischen Herrscherin, die den elften Earl of Kildare „in sein Blut und seine Abstammung restituiert" hatte, daß das Land der O'Moore und O'Conor „shireground" werden sollte. Aus Leix und Offaly wurden zwei Grafschaften gebildet, Kings und Queens County, die in Baronien und Hunderte

eingeteilt und deren fruchtbarere Teile an englische Siedler vergeben wurden. Das erste Beispiel einer systematischen Konfiskation war damit gegeben, und zwar mit all den traurigen Folgen, die solche Vorgänge in Irland immer erzeugten; die irischen Septs wollten den neuen Ansiedlern nicht weichen, durch lange Zeiträume gab es die erbittertsten Kämpfe, bis endlich die alten Einwohner jenen Grad von Schwäche, von Armut und Verkommenheit erreichten, der sie ihren Besitznachfolgern ungefährlich erscheinen ließ.

Es folgte der Sturz des großen Hauses der Geraldine von Desmond. Das Vorgehen der Regierung der Königin Elisabeth, die Anordnung, daß die englische Grafschaftseinteilung und die damit verbundene Neuordnung der Besitztitel und der Abhängigkeitsverhältnisse auf ganz Irland ausgedehnt werden sollte, und die Einsetzung eines besonderen Präsidenten für Munster hatten die irischen Lords und Häuptlinge von neuem mißtrauisch gemacht; an der Spitze der Argwöhnischen standen die südlichen Geraldine, die seit jeher nächst den Burke von allen den entarteten Normannen dem keltischen Wesen am meisten verfallen waren. Als im Jahre 1579 ein päpstlicher Legat mit einer schwachen spanischen Streitmacht an der Küste von Kerry landete, schloß der Earl von Desmond nach einigem Zaudern sich den Fremden an. Er beschwor damit einen der grausamsten Kriege herauf, die die blutige Geschichte von Irland gesehen hat. Es ist unmöglich, ohne Schrecken und Entsetzen die Berichte zu lesen, die englische Augenzeugen von dem Vorgehen ihrer Landsleute gegen die unglücklichen Bewohner von Munster geben; als der Kampf sein Ende erreicht hatte, war das fruchtbare Land so menschenleer, daß „von Dingle bis zum Felsen von Cashel nicht das Brüllen einer Kuh, nicht das Pfeifen eines Ackermanns zu hören war“. Der Earl nahm das Ende der meisten irischen Rebellen, er wurde, als er in die äußerste Bedrängnis geriet, von verräterischen Gefährten ermordet. Sein Land aber, mehr als eine halbe Million Acres des besten Bodens von Munster, ward der Krone verfallen erklärt und an neue Eigentümer verliehen. In großen Losen von 4000 bis zu 12000 Acres gelangte das Land zur Austeilung an Engländer, meist an jüngere Söhne der Gentry von Somerset, Devonshire und andern Grafschaften des englischen Südens. Da man mit der Besiedelung in Leinster keine guten Erfahrungen gemacht hatte, wurde den Beliehenen zur Pflicht gemacht, nach englischen Pächtern für ihr Land sich umzuthun. Aber in diesem Punkte konnten und mochten sie der Krone nicht willfahren. Denn die größeren und kleineren Häuptlinge,

die unter Desmond gestanden hatten, mit dem müßigen Troß ihrer barbarischen Höflinge und ihrer Kriegsleute waren zwar fortgejagt, das arme Volk aber war auf der Scholle geblieben oder kehrte aus seinen Verstecken wieder auf sie zurück, es mußte ernährt werden, und in ihm fanden die neuen Herren die genügsamsten und bequemsten Bebauer für den ihnen zugefallenen Boden. So hielten sich trotz der Konfiskation in Munster, wie vorher in Leinster als unterste Klasse die alten Clansmen mit ihrer alten Wirtschaftsweise und ihrem keltischen Gesamteigentum. Die englischen Staatsmänner, die Irland zu regieren hatten, begannen einzusehn, daß es nur zwei Wege gebe, um die Macht des irischen Herkommens zu brechen und die Insel der Ordnung, sowie ihren Boden einer intensiveren Kultur zu erschließen: nämlich das Bodenrecht des irischen Brehon Law umzustoßen und in großen Mengen Engländer aus den unterhalb der Gentry stehenden Volksschichten herüber zu bringen. Beide Wege wurden beschritten, als die Rebellionen in Ulster erneuten Anlaß zum Einschreiten gaben.

Ulster, heute diejenige Provinz der Insel, welche am meisten England gleicht, war bis zum Schluß des sechzehnten Jahrhunderts der keltischste Teil von Irland geblieben. Die englischen Adelshäuser, die bald nach der Invasion in einigen Teilen des Landes unter der Herrschaft der de Courcy sich angesiedelt hatten, waren verarmt, verkommen und von den Eingeborenen gebrandschatzt, „the rude custom of tanistship" galt nach einem Berichte aus dem Jahre 1586 in der ganzen Provinz mit Ausnahme der Baronie Iveagh in Down, Ulster war — so beschreibt es um 1600 sein bester Kenner — eine Wüste und Wildnis, fast ganz ohne feste menschliche Ansiedlungen, ohne Städte und ohne Dörfer. Zwei große Familien, hervorragend durch Herkunft, Macht und Ansehen, die O'Neil und O'Donnell, lagen mit einander in ewigem Hader um die Vorherrschaft. Als Heinrich der Achte Con O'Neil zum Grafen von Tyrone gemacht hatte, war zugleich einer von O'Neils Söhnen, Matthew mit Namen, mit dem Titel eines Baron Dungannon zum Lehnsnachfolger bestimmt worden. Doch nach dem Tode des Grafen litt der Clan nicht, daß der nach englischen Begriffen gesetzliche Erbe dem Vater folge, sondern rief als Häuptling den Tanaist aus, Shan O'Neil, einen jüngeren Sohn des Earl of Tyrone, der vor Matthew O'Neil zwar nicht den Vorzug der ehelichen Geburt, aber doch den einer größeren Gewißheit der Abstammung vom Grafen von Tyrone voraus hatte. Shan O'Neil, der die vollen Tugenden und Laster eines irischen Chieftain

jener entarteten Zeit aufwies und in seiner Person alles vereinigte, was den Kelten blendete und den Engländer abstieß, behauptete sich eine lange Zeit mit nicht gewöhnlicher Staatskunst in der Herrschaft über den irischen Norden. Der Konflikt, der am klarsten den Zusammenstoß zweier entgegengesetzter Welt- und Rechtsanschauungen beleuchtet, wurde von der Königin Elisabeth damit beendet, daß sie die O'Donnell auf ihre Seite brachte und dann Shan O'Neil in eine Falle locken und ermorden ließ. Sein Nachfolger wurde Turlough O'Neil und nach diesem der Sohn des Lord Dungannon, Hugh O'Neil. Hugh O'Neil, Earl of Tyrone, war am englischen Hofe und im protestantischen Glauben erzogen worden. Aber kaum war er nach Irland gekommen, als er sich dem Glauben seiner Väter zuwandte, seinen englischen Titel bei Seite warf und, unterstützt durch spanische Hülfe, mit Hugh O'Donnell, dem bisherigen Feinde seines Hauses, in einen Aufstand gegen die Königin sich einließ. Nach blutigem Ringen wurde die Rebellion durch Mountjoy niedergeworfen. Den Häuptern wurde verziehen, aber um das irische nationale Recht war es geschehen.

Zwei Jahre nach der Thronbesteigung König Jakobs und drei Jahre nach der Erstickung des Aufstandes erging ein einstimmiges Urteil der Dubliner Kings Bench, das auf Befehl des Lord Deputy unter die Akte des irischen Geheimen Rats registriert wurde. Es erklärte die Immobiliarerbfolge nach Gavelkind für ungesetzlich und führte an ihrer Stelle die Primogenitur-Intestaterbfolge des Common Law ein. Ein zweites Urteil der Kings Bench schaffte die Tanistry ab. Die englischen Richter, die bisher nur innerhalb des Pale ihre Rundreisen gehalten hatten, wurden angewiesen, ganz Irland zu bereisen und überall englisches Recht zu sprechen. Der Gerichtshof der Kings Bench begnügte sich nicht mit der allgemeinen Berufung auf die alten sagenhaften Parlamentsschlüsse, die das englische Recht in Irland eingeführt haben sollten. Er brachte, um sein Urteil zu begründen, die irische Bodenaufteilung, die eigentlich nichts anderes war, als eine bei Gelegenheit des Todes eines Stammmitgliedes stattfindende Ausgleichung der Nutzungsanteile, unter den streng erbrechtlichen Gesichtspunkt des englischen Gavelkind, der Vererbung des Grundbesitzes nach Kopfteilen an alle Söhne und beim Fehlen von Söhnen an Töchter. Solch Gavelkind galt und gilt heute noch im Gegensatz zum Common Law in der Grafschaft Kent. Das Urteil führte, um darzulegen, daß der irische Brauch nicht zu Recht bestehen könne, die Unterschiede zwischen kentischem und irischem Gavelkind auf. Es

betonte einen Umstand, der den Engländern an der irischen Teilung immer am meisten anstößig war, nämlich die gleiche Berücksichtigung legitimer und illegitimer Abkömmlinge, wies ferner auf die Vernachlässigung der Witwe und der weiblichen Descendenz hin und verglich schließlich den irischen Brauch mit dem Erbrecht von Nord-Wales, das durch ein Gesetz aus den letzten Jahren Heinrichs VIII. beseitigt worden war.

Nicht durch Gesetz, sondern durch bloßen Gerichtsspruch wurde solchergestalt ein Rechtssystem umgestoßen, das zum mindesten noch zwei Dritteile des Bodens von Irland umfaßte und mit allen Sitten und Anschauungen des irischen Volkes tief verwachsen war. Aber die Rechtssprüche der Kings Bench hätten ihren Erfolg nur zum geringen Teile erreichen können, wenn man nicht daran gegangen wäre, in den thatsächlichen Verhältnissen ihnen eine Unterlage zu schaffen. Edmund Spenser, der als Sekretär des Vicekönigs Lord Grey de Wilton nach Irland gekommen war und Land und Volk mit scharfem Blick betrachtet hatte, hatte ein paar Jahre vorher gefordert, daß erst die Zustände im irischen Reiche verbessert und dann Gesetze für die Erhaltung des neuen Standes der Dinge gegeben würden. „Denn vergebens", so schrieb er, „erläßt man dort Gesetze, wo weder jemand daran denkt, sie zu halten, noch Strafe zu fürchten hat, wenn er sie bricht." Was der Dichter der Faerie Queene von Irland überhaupt gesagt hatte, galt ganz besonders von der irischen Agrarverfassung. Es war undenkbar, daß die neugeordnete Vererbung des Grundeigentums und der Häuptlingsstellung oder Lordschaft dauernden Bestand behielt, wenn die bisherige Verteilung des Bodenbesitzes im Clan blieb und nur die Eigentumstitel sich änderten. Vor allem war das englische Bodenrecht, in das Irland sich nun einfügen sollte, noch keineswegs von jenem zum Wesen des Feudalismus gehörenden Gedanken losgelöst, daß das große und kleine Grundeigentum und die Stellung von Herren und Freisassen Rechte und Pflichten publici juris in sich begriffen. Pflichten und Rechten solcher Art konnte aber weder von einem auf unsichere Naturaltribute angewiesenen Chieftain, noch von der großen Zahl der kleinen Clansleute vorgestanden werden. Keiner von den Beamten, die zu jener Zeit die englische Krone in Irland vertraten, sah in diesen Dingen so klar, wie Sir John Davies. Davies war irischer attorney general Jakobs I., ein Mann von hohem staatsmännischem Geiste und genauer Kenntnis der irischen Vergangenheit. Ihm waren die Gesetze, die bisher für das vernachlässigte

Land gegeben worden waren, „gute Weisen für eine zerbrochene Laute“. Um in Irland dem Gesetze Geltung zu verschaffen und die Menschen für Beobachtung und Handhabung der neuen Rechtsordnung geeignet zu machen, faßte er den Plan, den Besitz am Clanslande in wenigeren, aber sichereren Händen zu vereinigen. In Gemeinschaft mit dem Vicekönig Sir Arthur Chichester, dem Stammvater der späteren Grafen von Donegal, wurde er auch die Seele der Ausführung dieses Unternehmens.

Auf die Art und Weise, in welcher der Vicekönig und Davies ihr Vorhaben ins Werk setzten, werfen des letzteren Briefe und Berichte volles Licht. Man hatte bisher, wie zu Heinrichs VIII. Zeiten, so auch unter dessen Nachfolgern in den meisten Fällen sich damit begnügt, den irischen Großen, die Lehnsträger der Krone werden wollten und zu diesem Zwecke ihr Land dem Könige auftrugen, das Land im ganzen wieder zurückzugewähren, unbekümmert darum, wie im einzelnen sich nun die Verhältnisse gestalteten. Jetzt wurden zunächst zwei königliche Kommissionen eingesetzt, die eine für die Erledigung aller Fälle, in denen ein irischer Chef dem Könige sein Land aufzutragen wünschte, die andere für die Konfirmation von Landeigentumstiteln, bei welchen etwa juristische Mängel sich ergeben sollten. Beiden Kommissionen wurde zur Pflicht gemacht, genau zu untersuchen, welchen Teil des Landes der Häuptling als sein Privateigentum (demesne) zu beanspruchen hatte und an welchen Teilen seinen Clansleuten Rechte zustanden. Den Chieftains sowohl, wie ihren Untergebenen, wurde an demjenigen Lande, an dem ihr Anrecht sich ergab, Eigentum zugesprochen, sie wurden freeholders. Hierbei aber ging man unter ein bestimmtes Maß nicht herab, denn die Absicht, einen tüchtigen, zum Dienst in der Jury und zur Verteidigung des Landes geeigneten Stand von Landeigentümern zu schaffen, konnten die Leiter des Unternehmens nur erreichen, wenn sie an der Thatsache vorbeigingen, daß nach dem bisherigen Rechte in vielen Gegenden fast auf jeden Acre ein anderer Clansgenosse Anspruch hatte, und sich darauf beschränkten, nur den bedeutenderen Besitzern zum Eigentume zu verhelfen. Endlich wurden die bisher von den Untergebenen dem Häuptling gewährten Naturalleistungen aufgehoben; an ihre Stelle traten feste, in Geld ausgedrückte Abgaben.

Vor die Kommissionen kam ein großer Teil des den irischen Häuptlingen und den irisierten Baronen gehörigen Landes, denn der Wunsch, einen festen Titel nach Common Law zu erhalten, war nach

allen Wirren und Kämpfen ein weit verbreiteter. Viele der Häuptlingsschaften waren formell durch Hochverrat verwirkt, bei einer noch größeren Anzahl war es unsicher, ob sie noch zu Recht bestanden. O'Reilly von Cavan, Mac Mahon von Monaghan und Maguire von Fermanagh waren in gleicher Weise in die jüngsten Aufstände der O'Neil verwickelt gewesen, der ganze Süden von Ulster stand daher für die Neuordnung der Dinge zur freien Verfügung. Im Jahre 1607 machten sich der Lord Deputy und der Attorney General selbst in Cavan, Monaghan und Fermanagh ans Werk. In demselben Jahre bereits berichtete Davies über die Arbeit nach England an den Earl of Salisbury; aus seiner Darstellung läßt sich neben vielem anderen auch ersehen, bis zu welcher Grenze man bei der Festsetzung der Freeholds herabging. Monaghan war nach Davies in 5 Baronien mit zusammen 100 ballibetagh, Fermanagh in $7\frac{1}{2}$ Baronien mit $51\frac{1}{2}$ ballibetagh eingeteilt; der ballibetagh enthielt in jeder von beiden Grafschaften je 16 tath oder tate. Monaghan sollte außer dem Kirchenland etwa 86 000 english acres umfassen, Fermanagh bei Hinzurechnung des in die $51\frac{1}{2}$ ballibetagh nicht einbezogenen freien, das heißt nicht dem Maguire tributpflichtigen, Landes ungefähr ebensoviel. Wie groß das Mindestmaß für die Freehold-Anweisung in der ersteren Grafschaft war, sagt der Attorney General nicht, wohl aber berichtet er, daß er in Fermanagh dem Statthalter vorschlug, nicht unter zwei tath herunterzugehen, weil nach den Erfahrungen in Monaghan Leute mit geringerem Besitz den englischen Census für das aktive Parlamentswahlrecht und den Gerichtsdienst — das Freehold von 40 sh. Ertrag — nicht erreichten. Den tath in Monaghan schätzte Davies auf etwa 60 englische Acres, den in Fermanagh dagegen, wie es nach seiner Darstellung selbstverständlich war, beträchtlich höher. Ballibetagh und tath waren nicht etwa Bodenmaße, sondern stellten eine konkrete Einteilung des Landes dar. Ihre Begrenzungen sind heute noch zu einem großen Teile sichtbar und haben, wie eine Vergleichung der neuen Generalstabskarte Irlands mit den ältesten Aufnahmen erweist, seit 250 Jahren keine merkliche Veränderung erfahren. Wir sind hiernach in der Lage feststellen zu können, daß Davies den tath in Monaghan bei weitem zu gering annahm; der tath kam dort im Durchschnitt nicht auf 60, sondern auf ungefähr 90 englische oder statute acres. Hiermit steht auch in Übereinstimmung, daß der Attorney General, wie man mit Sicherheit annehmen kann, das Areal der beiden Grafschaften überhaupt viel zu niedrig schätzte.

Er hatte jedenfalls, wenn er sagte, daß Monaghan und Fermanagh je 86 000 englische Acres oder etwas darüber enthielten, die Ödländer an den Berghängen nicht im Auge und ebenso wenig die größeren Moore und Waldungen, die alle der Einteilung in ballibetagh und tath nicht unterlagen. Aber auch wenn dies in Rechnung gezogen wird, erscheint Davies Schätzung als weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibend, denn ganz Monaghan enthält über 280 000, Fermanagh aber über 370 000 statutes acres, und beide Grafschaften haben verhältnismäßig viel Kulturland, wenn auch Fermanagh vor dreihundert Jahren noch an den Ufern des Lough Erne große Waldungen aufwies. Kam der tath in Monaghan auf etwa 90 englische Acres, so muß man ihn in Fermanagh nach Davies Darstellung auf mindestens die Hälfte mehr, also auf etwa 135 Acres schätzen, und so gelangt man zu dem Schluß, daß das unterste Grenzmaß für die neuen Freisassenhöfe etwa 270 Acres oder ziemlich genau 400 preußische Morgen betrug.

In Fermanagh, wo unter Einschluß der Privatbesitzungen des Maguire und des sonstigen Freilandes kaum 1000 tath vorhanden waren, sollten über 200 Freisassen angesetzt werden. Es war also zum mindesten das Bestreben vorhanden, große Ungleichheiten zu vermeiden. Wir wissen nicht, wie weit dies Bestreben zur Durchführung gelangte und ob überall dieselben Grundsätze aufgestellt wurden, wie im Süden von Ulster. Soviel aber ergiebt sich aus allem, was uns über das Vorgehen der Staatsmänner Jakobs I. bekannt geworden ist, daß sie ihr Reformwerk mit dem ernstesten Willen und nach eingehenden Erwägungen der obwaltenden Schwierigkeiten unternahmen, und daß die Maßregeln, die sie trafen, an sich wohl im Stande waren, ihren Absichten zu dienen. Auch dürfte es, wenn man nicht die Maßregeln, sondern die Absichten und Grundideen jener Männer tadeln wollte, schwer sein, einen anderen Plan zu nennen, der eher geeignet gewesen wäre, Irland für die Aufnahme der englischen Kultur zu befähigen und zu einem mit England gleichberechtigten Gliede desselben Reiches zu machen. Sir Henry Maine meint, der Irrtum, der begangen wurde, hätte nicht in der Einführung des absoluten Eigentums, wohl aber in der Zumessung der einzelnen Eigentumsanteile gelegen. Er giebt aber selbst zu, daß das Problem einer solchen Eigentumszumessung die höchsten Ansprüche an die Staatsmannschaft selbst unserer um so viel weiter geschrittenen Zeit stelle, und er weiß nicht anzugeben, wie Davies und Chichester zu ihrer Zeit und den irischen Verhältnissen gegenüber hätten verfahren

sollen. Sie konnten nichts anderes thun, als feste Eigentumsverhältnisse am ganzen irischen Boden schaffen. Indem sie aber dies unternahmen, durften sie nicht daran denken, die unsägliche Zersplitterung in der Bodenverteilung festzuhalten, denn das hätte in einer Gesellschaft, die der Autorität mehr als jede andere bedurfte, und zu einer Zeit, in welcher Autorität noch in weit höherem Maße, als in der unsrigen, mit Besitz verbunden war, weiter nichts als eine Verewigung der irischen Gesetzlosigkeit bedeutet. Das, was ihnen im Wege stand und ihrem Werke eine ganz andere Wirkung, als die von ihnen beabsichtigte gab, war über jede Kunst des Staatsmannes erhaben; über Irland vollzog sich mit allen Schrecknissen jenes Fatum, das stets den Zusammenstoß einer weit zurückgebliebenen Kultur mit einer weit vorgeschrittenen begleitet.

Wenn auf einem Gebiete von der Größe der Grafschaft Fermanagh nur etwas über 200 Eigentümer geschaffen wurden, so ist es klar, daß diese neuen Freisassen nur die Spitzen der keltischen Septs des Landes sein konnten. Die Menge der Clansleute, die nach Gavelkind ein oder zwei Acres ihr eigen nannten und zu einem großen Teile, wenn sie noch Vieh besaßen, mit diesem, sonst mit ihrer Hände Arbeit, auf fremdem Lande ihr Dasein fristeten, die aber nach dem bisherigen Rechte noch immer sich einbilden konnten, daß ihnen Miteigentum am Boden des ganzen Stammes zustände, wurden nun auch rechtlich zu Proletariern. Zu ihnen gesellten sich die jüngeren Söhne der neuen Eigentümer, die von jeder gesetzlichen Erbfolge hinfort ausgeschlossen, den neuen Zustand nur mit Bitternis im Herzen betrachten konnten. Die weite untere Schicht der Bevölkerung war rechtlos geworden und der Hoffnung beraubt; eine kleine begünstigte Zahl war, anscheinend für immer, weit über die übrigen Genossen hinausgehoben worden, sich selbst sahen die Übergangenen als kleine Pächter und Arbeiter ganz und gar auf das Wohlwollen jener Wenigen angewiesen. Noch immer indes waren es die Häupter der alten Clans und Septs, die jetzt als Lehnsherren auf dem Lande saßen; noch führte der Freisasse denselben Namen, wie der arme landlose Mann, und war durch ein enges, seit alter Zeit heilig gehaltenes Band mit ihm verbunden. Diese eine Gewähr gab es noch dafür, daß die große Menge der irischen Bodenbebauer vor dem Versinken in das äußerste Helotentum geschützt war, doch auch sie ging in den Ereignissen, die sich jetzt vorbereiteten, verloren. Die Konfiskationen aus der Zeit der Königin Elisabeth waren nur ein schwaches Vorspiel dessen, was unter der Regierung der ersten

Stuarts, unter Cromwell und nach der Thronbesteigung Wilhelms von Oranien geschah.

Hugh O'Neil und Rory O'Donnell, der zum Grafen von Tyrconnell gemachte Bruder des in Spanien verstorbenen Hugh O'Donnell, blieben nicht lange ruhig. Sie waren vielleicht anfangs von dem besten Willen beseelt, ihrer neuen Stellung als Vasallen in capite gerecht zu werden. Aber sie waren als solche in gleicher Weise ihren Clans, wie als frühere Rebellen der englischen Krone verdächtig, und sie fühlten den Widerspruch, der in ihrer Stellung lag, mit voller Schwere auf sich lasten. Daß sie sich, wie von englischer Seite behauptet ward, in ein neues Komplott und in Unterhandlungen mit dem spanischen König eingelassen hatten, läßt sich nicht beweisen. Aber jedenfalls luden sie auf ihre Häupter den schlimmsten Verdacht, indem sie sich im Herbste des Jahres, in welchem Davies im Süden von Ulster die Agrarreform ins Werk gesetzt hatte, heimlich zu Schiffe begaben und nach Rom entwichen. Beide Grafen wurden alsbald geächtet, ihre und ihrer Anhänger Ländereien, die sechs Ulstergrafschaften Donegal, Derry, Tyrone, Fermanagh, Cavan und Armagh wurden der Krone verfallen erklärt. Die Oberfläche der sechs Grafschaften beträgt etwa zwei Millionen irische oder über drei Millionen englische Acres. Über den fruchtbarsten Teil dieses Gebietes, ungefähr eine halbe Million irische Acres, verfügte die Krone in der Weise, daß sie ihn den Korporationen der City von London, ferner einer großen Zahl kleiner englischer oder schottischer Privatleute, Bauern, Handwerker, Weber und dergleichen, des weiteren einer Anzahl ihrer altgedienten irischen Beamten und endlich den protestantischen Kirchen und Schulen überließ. Für die Besiedelung und auch für die Weiterverpachtung des begebenen Landes wurde ein Plan mit festen Regeln aufgestellt. Wer von Engländern und Schotten Land überlassen erhielt, durfte nichts davon an irische Hintersassen ausleihen und nicht an Iren veräußern; die Veräußerung an solche, die nicht den Suprematieeid geleistet hatten, war überhaupt untersagt. Für die ersten Jahre war auf der einen Seite Steuer- und Zollerleichterung gewährt, auf der anderen Seite der Verkauf der Ländereien noch besonders beschränkt. Besondere Vorschriften endlich sorgten dafür, daß die neuen Siedler wenigstens fünf Jahre hindurch zunächst auf ihren Besitzungen blieben, daß die größeren von ihnen Kastelle und feste Häuser auf denselben errichteten und daß sie ihr Land nicht an tenants-at-will, jederzeit entlaßbare Pächter, überließen. Von den Londoner Korporationen nahmen zwölf

das fiskalische Anerbieten an und erwarben zu billigen Preisen große Ländereien in Derry. Die sechs Gilden der Seiden-, Tuch-, Pelz-, Eisen-, Salz- und Fischhändler befinden sich noch heute im Besitze ihres Grundeigentums. An ihrer Spitze steht „die ehrenwerte irische Societät", ein Ausschuß der Gildenvertretungen, der von König Jakob I. mit einem Freibrief versehen und zu dem Zwecke gebildet wurde, „um Loyalität, Protestantismus und Bildung in Irland zu verbreiten."

Die Plantation von Ulster, wie sie Bacon König Jakob an die Hand gegeben und Chichester ausgeführt hatte, ein Werk, auf das mehr Sorgfalt verwendet worden war, als auf alle vorhergehenden und nachfolgenden Besiedlungen Ulsters, war hiermit in der Hauptsache vollendet. Zwar wurde an den Besiedlungsregeln keineswegs festgehalten, und insbesondere füllten sich bald wieder auch manche Ländereien protestantischer Landlords mit billigen katholisch-keltischen Pächtern. Aber es war doch der Grundstock der protestantischen und zumeist presbyterianischen, Landbau und Gewerbe aller Art treibenden Ansiedler ins Land gebracht worden, die dem Norden von Ulster seine Blüte und seine Ruhe verschafft haben. Unter den neuen Siedlern waren die Schotten die zahlreichsten und die rührigsten. Die Ähnlichkeit im Klima und im Boden und die Kürze der Entfernung zwischen beiden Küsten hatte schon seit Jahrhunderten schottische Kelten, zuerst vom Clan der Mac Allister, dann hauptsächlich von dem der Mac Donald von den Inseln, nach Down und Antrim geführt. Die Mac Donald hatten sich wegen ihrer Unruhe und ihrer Räubereien gefürchtet und wegen ihrer Tapferkeit berühmt gemacht. Ihre Führer waren zu einer Art von Condottiere geworden und verdangen sich mit ihren Clansleuten als Mietskrieger durch ganz Irland. Jetzt bot sich die Gelegenheit, auch dieses Element der Kultur zu gewinnen und es der Civilisierung von Ulster dienstbar zu machen. Sir Randal Mac Donnell, der Sohn des berüchtigten Räubers Mac Sorley Boy, wurde zum Earl of Antrim gemacht, seine Clansleute wurden fest angesiedelt und durch neuen Zuzug von der anderen Seite des Nordkanals verstärkt, und bald waren Antrim und Down von dem übrigen Ulster nicht zu unterscheiden. Die nach Vollendung der Ansiedlung in den sechs Grafschaften übrig bleibenden anderthalb Millionen Acres, zumeist Haide, Bergland und Moor, verblieben in den Händen der eingesessenen Bevölkerung. Die durch Sir John Davies geschaffenen Freeholder sollten, wenn nicht Teilnahme an der Verschwörung der beiden Earls vorlag, im Princip geschont werden; im einzelnen Falle

freilich erlitten sie mancherlei Anfechtung durch die neuen Siedler. Die ärmeren Clansleute, die von altersher auf den fruchtbaren, nun an Kolonisten vergebenen Teilen des konfiszierten Landes gesessen hatten und nicht in Freisassen umgewandelt worden waren, versuchten vergebens, das Verhängnis aufzuhalten; rücksichtslos wurden sie in das Bergland und die Bogs gejagt. Die vertriebenen Leute von Cavan schickten vor den Vicekönig und die mit den Landzuweisungen beauftragte Kommission einen Advokaten aus dem Pale, der ihre Sache vertreten sollte. Er erhielt einen merkwürdigen Bescheid. Nach Common Law, so hieß es, hätten seine Mandanten keinerlei Recht, da Gavelkind keinen „estate of inheritance" gewährt hätte und überdies vor dem gemeinen Rechte hätte weichen müssen. Sollte aber selbst Brehon Law gelten, so hätte Seine Majestät ebensoviel Recht, wie O'Reilly, ihr einstiger Chef; O'Reilly hätte ihnen nach Belieben alle ihre Einkünfte nehmen können, und wer die Einkünfte sich aneignen dürfe, dem gehöre auch der Boden. Auch nach Ehre und Gewissen sei der König gebunden, das Land nicht im Zustande der Barbarei zu lassen, sondern es an ordentliche Siedler auszuthun. Mit dieser ebenso harten wie falschen Deduktion mußten sich die Verjagten bescheiden.

Zwischen der Besiedlung von Ulster und dem blutigen Aufstande von 1641 liegt fast ein Menschenalter. Irland hätte in dieser Zeit Ruhe genießen können, zumal ein Gesetz aus dem 13. Regierungsjahre König Jakobs I. die noch bestehenden alten Rechtsunterschiede und Verkehrshindernisse zwischen den irish enemies und den kings lieges aufhob, wenn nicht die Kommission zur Prüfung der Titel in übel angebrachtem Eifer und geleitet von schlecht verhehlter Fiskalität sich daran gemacht hätte, in umfassendem Maße irisches Landeigentum unter Vorwänden, die lediglich aus der juristischen Form hergeholt wurden, für verfallen zu erklären. Eine niedrige Gesellschaft von Winkeljuristen und Sykophanten hatte im Gefolge dieser Kommission sich mit dem Geschäfte der Durchforschung irischer Eigentumstitel vertraut gemacht. Die alten Akten des Tower und des Dubliner Schlosses wurden bis auf die Zeit der Invasion durchstöbert, von jedem Formfehler, jedem Mangel einer Kronrentenquittung wurde die Kommission alsbald in Kenntnis gesetzt. Die Angeber erreichten es mit Leichtigkeit, daß das der Krone zugesprochene Land gegen geringe Rente ihnen überlassen wurde, die Früchte ihres Raubes teilten sie mit den Helfershelfern, die sie unter den habsüchtigen Beamten, ja sogar unter den Mitgliedern der

Kommission selbst fanden. Überall mußten die irischen Eigentümer, die fast durchweg mit den Formalitäten des englischen Rechts unbekannt waren, für ihren Besitz fürchten. In Wexford allein wurden 66 800 Acres, in Kings und Queens County, Westmeath und Longford 80 000 Acres ihren Eigentümern entrissen. Zur vollen Blüte aber gelangte die Titeluntersuchung, als Wentworth, der spätere Earl of Strafford, als Vicekönig Karls I. in Irland einzog. Der Enkel der Maria Stuart enttäuschte die auf das Stuartsche Haus gesetzten Hoffnungen der Iren noch mehr, als sein Vater. Der Plan seines Statthalters war, die Besiedlung von Ulster in Connaught zu wiederholen. Im Jahre 1585 hatte Sir John Perrot, der Statthalter der Königin Elisabeth, den größten Teil der Chieftains von Connaught dazu vermocht, Verträge mit ihm abzuschließen, sogenannte Indentures, nach welchen die Häuptlinge königliche Patente über ihren Besitz erhielten und dafür der Königin eine gewisse jährliche Rente und Abgaben für den Kriegsfall zusagten. Perrot bewies hierbei, wenn er auch um die juristische Technik des Vorganges sich nicht kümmerte, in der Sache selbst großes Geschick und genaue Sorgfalt. Die „composition“ von Connaught steht insofern im Gegensatz zu andern derartigen Unternehmungen aus jener Zeit, als bei ihr auch auf die Rechte der den Chefs untergeordneten Clansmitglieder gebührende Rücksicht genommen wurde; die Abgaben der den Häuptlingen zunächststehenden Septs wurden sofort aufgehoben, die der „meaner sorte of freeholders“ sollten mit dem Tode der zur Zeit Berechtigten aufhören. Connaught erfreute sich seit den Zeiten Perrots größerer Ruhe, als das übrige Irland, ein Zeichen dafür, daß die mit Bedacht ausgeführte Arbeit des Statthalters gute Wirkung übte. Niemand dachte daran, daß manche gesetzlichen Formalitäten außer Acht gelassen worden waren, daß es namentlich in vielen Fällen unterlassen worden war, die durch die Komposition erlangten Patente in Gemäßheit des statute of enrolment bei Gericht zu hinterlegen. Denn materiell waren alle Eigentumsrechte nicht im geringsten unklar, sie waren um so unzweifelhafter, als 1634 noch König Karl erklärt hatte, daß der Nachweis eines 60 Jahre hindurch bestandenen Eigentums aller weiteren Titelprüfung überheben solle; bedeutende Geldsummen waren überdies zur Behebung aller Fehler in den Titeln an den königlichen Schatz gezahlt worden. Fragen der Billigkeit kamen aber bei Strafford nicht in Betracht. Mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote standen, ging er gegen die unglücklichen Eigentümer vor, das kleinste Versehen in den Titeln machte er sich zu nutze.

Die Geschworenen, die über die Formfehler zu entscheiden hatten, wurden mit Gewalt und Einschüchterung zahm gemacht, die Jury in Galway, die sich widerspenstig zeigte, mußte 4000 Pfund, der Sheriff, der diese Jury einberufen hatte, 1000 Pfund Geldstrafe zahlen. So erreichte es die Gewissenlosigkeit des Vicekönigs, daß vier Fünftel von ganz Connaught und große Strecken in Limerick und Tipperary der Krone zugesprochen wurden.

Die große Rebellion von 1641, das folgenschwerste Ereignis der irischen Geschichte, war das unmittelbare Ergebnis dieses Vorgehens. Die Rebellion setzte sich aus dem Zusammenwirken mannigfacher Kräfte zusammen. Von Ulster aus, wo unmenschliche Gräuel begangen wurden und wo selbst nach der mäßigsten Schätzung Tausende von protestantischen Siedlern der Wut der Rebellen zum Opfer fielen, sprühte der Aufstand mit unglaublicher Schnelligkeit über die alten Clans der ganzen Insel. An der Spitze dieser Bewegung standen wieder Sprossen aus dem Hause der O'Neil, Owen Rory O'Neil, der Neffe des letzten Grafen von Tyrone, ein Mann von großen Talenten und vornehmer Gesinnung, den keine Schuld an dem traf, was in Ulster geschah, und sein Vetter, Sir Phelim O'Neil, dessen Andenken mit Grausamkeit und Verrat aller Art befleckt ist. Daneben ergriffen die großen katholischen Lords des Pale die Waffen gegen England. Mit einem bedeutenden Teile der katholischen Gentry altenglischen Blutes hinter sich, hatten sie ihren eigenen großen Rat in Kilkenny und ihre eigene Armee. In ihren Zielen und in ihrer Stellung mochten diese beiden Gruppen verschieden sein, der Beweggrund aber, der sie zum Schwerte greifen ließ, war ein und derselbe: die Besorgnis, daß die Krone es auf das Eigentum aller Katholiken auf der Insel abgesehen habe, daß die Untersuchung der Titel kein Ende haben werde, und daß sie überhaupt nur ein Vorwand sei, um schließlich ganz Irland mit Protestanten zu besiedeln. Abseits von diesen für Eigentum und Glauben fürchtenden keltischen und angloirisch-katholischen Elementen hatten ursprünglich die hauptsächlich protestantischen Royalisten von Leinster und Munster mit dem Grafen von Ormond an der Spitze gestanden. Der in England ausbrechende Kampf zwischen König und Parlament bestimmte sie, sich mit den katholischen Aufständischen zu vereinigen, und nun bildeten sie das Bindeglied zwischen dem Könige und der Rebellion. Karl der erste, dessen eigentümliche Stellung zum Aufstande durch seine Doppelzüngigkeit noch schwieriger gestaltet wurde, konnte und mochte nicht ernsthaft in Irland vorgehen. Erst nach dem endlichen Siege

des Parlamentsheeres wurde den Rebellen energischer entgegengetreten, und erst als Cromwell am 15. August 1649 in Dublin landete, brach der Tag des Gerichtes an.

Die Heeresmacht, die Cromwell mit sich brachte, war nicht groß. Aber unter dem Tritt seiner eisernen Schwadronen erzitterte die ganze Insel, und in kurzer Zeit waren den Insurgenten die Waffen aus der Hand gewunden. Die englische Rache war unerbittlich; tausende und abertausende bluteten unter dem Schwerte der Sieger. Mit den Überlebenden aber begann der Protektor nach einem Plane zu verfahren, der nichts mehr und nichts weniger war, als die Verwirklichung aller jener Besorgnisse, die die Katholiken zum Aufstande getrieben hatten. Von etwa anderthalb Millionen Einwohnern, die Irland nach einer Annahme des Dr. Petty im Jahre 1641 gehabt hatte, waren nach Beendigung des Aufstandes 850 000 übrig. Hiervon mochten 150 000 Protestanten, Engländer oder Schotten sein. Von den 700 000 Katholiken erhielten diejenigen, die nicht bloße „churls“, eigentumslose Bebauer des Bodens waren, den Befehl, sich aus den drei Provinzen Leinster, Munster und Ulster zu entfernen und auf die andere Seite des Shannon, nach Connaught sich zu begeben. Dort wurden ihnen, je nach der Kategorie, in welche sie zu Folge ihres Verhaltens während der Rebellion fielen, ein oder zwei Drittel des Umfanges ihrer bisherigen Besitzungen angewiesen. Ihres früheren Landbesitzes gingen sie verlustig. Die Führer des Aufstandes, die noch übrig waren, wurden mit dem Tode oder mit der Verbannung und dem Verluste sämtlicher Güter bestraft. Verbannung traf auch alle katholischen Geistlichen; diejenigen unter ihnen, die nicht freiwillig sich entfernten, wurden zwangsweise über See deportiert. Eine Ausnahme von dem Zwange zur Übersiedlung nach Connaught fand nur zu Gunsten der geringen Zahl solcher katholischer Grundeigentümer statt, die ein Zeugnis der Behörden über dauerndes Wohlverhalten während der Rebellion beizubringen vermochten.

Soweit es möglich war, wurde diese gewaltige Maßregel auch durchgeführt. Wäre es nach dem Willen Oliver Cromwells gegangen, so wäre sie nach dem Buchstaben erfüllt worden. Aber unter Engländern vermochte selbst der Mann, dem diese Nation eine größere Gewalt, als irgend einem ihrer Könige eingeräumt hatte, nicht solche Machtmittel zu finden, wie sie zur gewaltsamen Verpflanzung von hunderttausenden Volkes in neue Wohnstätten notwendig gewesen wären. Der Plan des Protektors findet seinesgleichen nur in dem

Verhalten assyrischer Könige und mongolischer Chane. Um ihn in seiner ganzen brutalen Größe zur Vollendung zu bringen, hätte Cromwell durch lange Jahre hindurch eine große Armee in Irland erhalten müssen; das aber konnte er nicht, Geldmangel zwang ihn vielmehr, an schleunige Entlassung der Regimenter, mit denen er die Insel erobert hatte, zu denken. Schon die Belassung der „mere earth tillers“ auf ihrem alten Boden war ein Zugeständnis an die Macht der Thatsachen; denn daß sie von jeder Beteiligung an der Rebellion frei waren, war eine reine Fiktion. Was über diese Bevölkerungsklasse hinausragte, die unzähligen großen und kleinen Häuptlinge mit ihrem Anhange, die Männer des Schwertes, die für die Bestellung des Ackers sich zu gut gedünkt hatten, die Masse der unter Jakob I. zu schöffenbar Freien umgewandelten Eigentümer, sie alle sollten nach Connaught, wenn sie in Irland bleiben wollten. Ein großer Teil von ihnen ging in das Exil. Die Iren hatten den Ruf ausgezeichneter Soldaten, die Könige von Schweden und von Polen wetteiferten mit dem Prinzen von Condé, um irische swordsmen in ihren Sold zu bekommen, die Werbetrommel wurde überall in den Häfen und in den alten Rebellengarnisonen gerührt, und mehr als 34 000 Mann scharten sich zusammen und gingen, geführt von ihren verbannten Häuptlingen und Offizieren, unter dem Ton der Dudelsackpfeife zu Schiffe, um ihr Vaterland nicht mehr wiederzusehen. Ein noch größerer Teil ging wirklich über den Shannon oder wurde über ihn hinübergebracht nach den Grafschaften Galway, Mayo, Roscommon und Leitrim und dem damals noch zu Connaught gehörigen Clare. Connaught ist heute derjenige Teil der Insel, in dem das agrarische Elend am ungeschminktesten zum Ausdruck kommt; hier kann keine Gesetzgebung helfen, denn das arme Land wird die zusammengedrängte Bevölkerung nie ernähren können. Dies sind die Folgen der Cromwellschen „Transplantation“. In Loughrea tagte die von der Regierung eingesetzte Ansiedlungskommission; ihre Instruktion ging besonders dahin, daß die alten Clans, Septs und Familien gleichen Namens nicht beisammen gelassen werden sollten. Nach Roscommon und in die öden Haiden von Galway und Clare, die bisher brach gelegen hatten und höchstens die neu eingeführte Frucht der Kartoffel und etwas Hafer hervorbringen konnten, wurden Tausende aus den fruchtbaren Landstrichen von Cork, Waterford und Limerick hineingepfercht; in einen andern Distrikt von Roscommon kamen die aus Kerry Vertriebenen; das wüste Bergland von Yar-Connaught wurde den Bewohnern von Ulster angewiesen. Mit

ihren Familien, ihren Knechten und dem, was von ihrem Vieh ihnen noch geblieben war, hatten die Unglücklichen nach den neuen Wohnstätten sich zu begeben; wer nach dem 1. Mai 1654 noch diesseits des Shannon sich betreffen ließ, war vogelfrei. Aber ein dritter, und vielleicht der größte Teil der über den Shannon Gewiesenen trotzte der Ächtung und der drohenden Deportation nach Westindien und blieb auf seinem alten Boden. Nachkommen großer Clanshäupter und normannischer Lords irrten heimlich von einer armseligen Hütte zur anderen, auf die Treue und Gastfreundschaft ihrer einstigen Untergebenen bauend. Thatkräftige Männer, die sich nicht beugen mochten, schlugen sich mit Scharen von Anhängern in die Berge und in die Forsten. Die Eichenwälder, die später durch lange Zeiträume Faßstäbe für Südweine abgaben und von denen heute nur wenige Stämme übrig sind, bedeckten damals noch große Flächen der Insel; nur in Leinster waren sie als „ready harbours for the irish rebel" ausgerottet worden. In ihnen und in den unzugänglichen Felsenfestungen von Donegal und von Wicklow, von Clare und von Kerry führten die Flüchtlinge ein Freibeuterleben auf Kosten der neuen Ansiedler, deren Häuser sie anzündeten, deren Vieh sie forttrieben und deren Weiber und Kinder sie erbarmungslos mordeten. Dies währte lange, weit über die Restauration hinaus, bis endlich unter der Königin Anna und den ersten Herrschern aus dem Hause Hannover äußere Ruhe über das Land kam. Dann kamen allmählich die Tories aus ihren Schlupfwinkeln heraus, die ruhelos bei den kleinen Pächtern und Tagelöhnern umherwandernden einstigen Großen des Landes wagten, ans Tageslicht zu treten, und die einen wie die andern fanden sich allmählich in ihr Los und wurden eins mit dem stumpfen und seufzenden Pächterproletariat, das den Boden der irischen Heimat bedeckte.

Die Vertreibung der katholischen Eigentümer und deren Verpflanzung nach Connaught war der eine Gedanke des Cromwellschen Planes, der andere war die Besetzung der auf diese Weise freigemachten drei Provinzen mit protestantischen Siedlern, namentlich mit einer über die ganze Insel zu verstreuenden Kolonie von Veteranen des republikanischen Heeres. Leinster, Munster und Ulster, so dachte es sich der Protektor, sollten wie England werden, und wie Wales eine keltische Dependenz des alten England bedeutet, so sollte Connaught ein keltisches Nebenland des neuen werden.

Bald nach dem Beginn der Erhebung, im Jahre 1642, hatte das englische Parlament Eigentum der Rebellen im Ausmaße von 2 500 000

Acres für verfallen erklärt. Eine Million Acres hiervon wurde zunächst dafür verwandt, um Geld für die Kriegführung in Irland zu bekommen. Es wurde eine Anleihe aufgenommen, und den Geldgebern wurden Anweisungen auf die konfiszierten Ländereien ausgestellt. Der Acre sollte in Ulster zu 4 sh., in Connaught zu 6 sh., in Munster zu 8 sh. und in Leinster zu 12 sh. gerechnet werden. Vorerst galt es aber, diese Million Acres konfiszierten Bodens für die Geldbarleiher, die adventurers, wie sie genannt wurden, zu erobern, und das vermochte die erste mit Hülfe der Darlehen aufgebrachte Armee nicht, denn sie wurde bei Edge Hill von den Königlichen aufs Haupt geschlagen und vernichtet. Die adventurers sahen, daß das Fell verteilt worden war, bevor man den Bären hatte, und zeigten sich schwierig, als weitere Darlehen verlangt wurden. Das Parlament mußte, um neue Mittel in die Hand zu bekommen, den Preis des Landes heruntersetzen. Es wurde bestimmt, daß an Stelle des statute acre der größere irish acre treten solle, und schließlich wurde jedem Adventurer, der seine ursprüngliche Einzahlung um ein Viertel vermehrte, das doppelte Ausmaß der erst gewährten Fläche zugesagt. So konnten die Armeen aufgestellt werden, die den König und Irland bezwangen. Als später das Geld zur Löhnung des in Irland stehenden Heeres mangelte, wandte man dasselbe Mittel an, das die Armee ins Leben gerufen hatte. Mit in Land zahlbaren debenture bonds wurden die Soldrückstände nach dem bei der Aufnahme der Darlehen angewandten Maßstabe ausgeglichen, und da die zwei und eine halbe Million Acres hierfür nicht ausreichten, wurden auch die von der späteren umfassenden Konfiskation betroffenen Ländereien für die Soldaten bestimmt. Im ganzen betrug das zur Verfügung stehende, zu besiedelnde Land über fünf Millionen irische Acres, fast die Hälfte des Bodens von Irland. Diese Fläche mußte an die Anleihegläubiger, die der Befriedigung harrten, und ferner an 35 000 Offiziere und Soldaten verteilt werden. Cromwell dachte nach der Art der römischen Kaiserzeit die Soldaten in ihrer Truppenfolge anzusiedeln und am Shannon, sowie um einen großen Teil der Westküste eine Art Militärgrenze, einen verstärkten Kordon zur vollständigen Isolierung des von der Natur schon fast zur Insel gemachten Connaught einzurichten. Dies ließ sich schon um deswillen nicht ganz so ausführen, weil die Soldaten nur noch zum Teil im Besitze ihrer Landanweisungen waren. Teils hatten sie die Bonds, je nachdem sie Geld gebrauchten, untereinander und namentlich an ihre Offiziere veräußert, teils hatten sie sie an Speku-

lanten fortgegeben. Leute, die über Kapital verfügten und Witterung davon hatten, daß man in Irland Geschäfte machen könne, waren dem Parlamentsheere gefolgt und hatten bei Offizieren und Soldaten die Anweisungen in großen Mengen aufgekauft, mitunter für den fünften Teil des Wertes. Jetzt präsentierten sie ihre Papiere und mußten mit den anderen bezahlt werden. Manche der heutigen großen irischen Latifundien und einige der besten irischen Wappen von heutzutage schreiben sich von jenen klugen Zusammenkäufern her. So begründete die spekulative Voraussicht des Dr. William Petty, der erst als Armeearzt der Republik in Irland gedient hatte und später dem Geschäfte der Aufmessung der konfiszierten Ländereien vorstand, das Geschlecht und den Reichtum der gegenwärtigen Marquis von Landsdowne. Eine Parlamentsakte vom 26. September 1653 bestimmte die Verteilung. Die zehn Grafschaften Waterford, Limerick, Tipperary, Meath, Westmeath, Kings und Queens County, Antrim, Down und Armagh wurden in je zwei Hälften geteilt. Die eine wurde den ursprünglichen Geldbarleihern, den Adventurers, für ihr im ganzen 360 000 Pfund betragendes Darlehen angewiesen, die andern bekamen die Soldaten der Cromwellschen Armee. In welche Grafschaften der einzelne Truppenteil und der einzelne Gläubiger kam, bestimmte das Los; auch innerhalb jeder Grafschaft und jeder Baronie wandten die Soldaten, nachdem sie die Fluren der Güte nach in Geld unter sich abgeschätzt hatten, das Los an, um zu bestimmen, an welcher Stelle ein jeder von ihnen angesiedelt werden sollte. Zur besonderen Verfügung, namentlich zum Zwecke der Belohnung verdienter Männer, wurde der Regierung alles Kirchenland nebst den Grafschaften Dublin, Kildare, Carlow und Cork reserviert. Der Rest von Irland mit Ausnahme von Connaught wurde zur Tilgung der sonstigen 1 550 000 Pfund betragenden Soldrückstände und der später zum Zwecke der Kriegführung der Regierung in Höhe von 1 750 000 Pfund gemachten Vorschüsse bestimmt, nur Louth wurde noch für unerfüllt gebliebene Ansprüche der Adventurers zurückbehalten. Die Unzahl der zu berücksichtigenden Forderungen war im höchsten Grade verwirrend, das Werk der Verteilung ungemein schwierig und verwickelt. Die Ansiedlungsarbeit wurde mit dem größten Eifer unter dem Antriebe des mächtigen Cromwellschen Willens in Angriff genommen und fortgeführt. Aber sie mußte eine lange Reihe von Jahren in Anspruch nehmen, und sie war noch nicht vollendet, als die Restauration kam und Karl II. den Thron seiner Väter bestieg.

Die Hoffnungen der aus ihrem Eigentum vertriebenen und der exilierten Katholiken lebten mit der Krönung eines Stuart von neuem auf. Von Connaught her, aus Spanien und aus Frankreich ergingen zu Tausenden die Bitten um Restitution an den König. Ein jeder der Verbannten hatte zu erzählen, daß, wenn er gegen „den verruchten Erztyrannen Oliver" gestritten, dies geschehen sei „für seiner Majestät königlichen Vater gesegneten Angedenkens". Auch fehlte es Karl II. keineswegs an der Neigung, solchen Hoffnungen zu entsprechen, und daß die Akte von 1642, die für das zu beschaffende Geld Sicherheit mit irischem Boden gewährt hatte, die Unterschrift seines Vaters trug, hätte ihn wohl kaum zurückgehalten. Aber die von Cromwell geschaffenen Thatsachen standen fest, und der König besaß weder die Macht, noch die Energie, um sie umzustoßen. Auf der Oberfläche von Irland hatte sich ein Schwarm thatkräftiger englischer und schottischer Unternehmer und eisenfester puritanischer Soldaten festgesetzt. Was sie vorgefunden hatten, war ein Land, dessen fruchtbarer Boden zu vier Fünfteln brach lag. Der Viehstand von Irland, der 1641, wie Dr. Petty meinte, 4000000 Pfd. wert gewesen war, hatte 1652 noch nicht den Wert einer halben Million, der Bestand an Häusern war in denselben elf Jahren auf den fünften Teil zurückgegangen. Dublin mußte sich von Wales her mit Fleisch versorgen und den Barrel Korn, der vor dem Aufstande 12 sh. gekostet hatte, mit 50 sh. bezahlen. Die Wölfe hatten sich während des grauenvollen Krieges so vermehrt, daß für manche Grafschaften die Zahlung der für ihre Tötung ausgesetzten Prämien zu einer drückenden Last wurde und daß selbst in unmittelbarer Nähe von Dublin bei der Verpachtung von Staatsländereien dem Pächter die Unterhaltung von Wolfshunden, Piqueuren und Jagdzeug zur Bedingung gemacht werden mußte; und in den Bogs und Bergen lauerte, schlimmer als der Wolf, der raubende und brennende Tory. Aber trotz aller dieser Schrecknisse hatte die Tüchtigkeit des nach Irland gekommenen neuen Elements in wenigen Jahren schon dem Lande ein verändertes Aussehen gegeben. Häuser waren erstanden, Vieh war von neuem herübergeschafft worden, und auf den Fluren, die so lange keine Frucht getragen hatten, reiften wieder Saaten, die von dem Reichtum des irischen Bodens Kunde gaben. Daß die Männer, die dies geschaffen, sich nicht leicht würden vertreiben lassen, wurde der neuen Regierung bald klar. Wenn sie zuerst vielleicht an Gewaltmaßregeln gedacht hatte, so lenkte sie nach kurzer Zeit ein, und es kam zwischen dem, was Cromwell hinterlassen, und den katholischen

Aspirationen zu einem Kompromiß, der sich in den beiden acts of settlement des irischen Parlaments von 1662 und 1665 aussprach. Zufolge dieser Gesetze hatten die angesiedelten Soldaten und Adventurers ein Drittel ihres neu erworbenen Besitzes herauszugeben, die Ansprüche der noch nicht angesiedelten Inhaber von debenture bonds wurden um ein Drittel verkürzt, die irischen Besitzungen solcher Männer, die, wie Ireton und Ludlow, als Mitglieder des high court of justice König Karl zum Tode verurteilt hatten und nun ihre ungebeugten Häupter in die Verbannung trugen, wurden konfisziert. Ein court of claims wurde eingesetzt, der die katholischen Ansprüche zu prüfen hatte, und diejenigen Bittsteller, welche nachweisen konnten, daß sie nicht thätigen Anteil an der Rebellion von 1641 und an den Protestantenmorden genommen hatten, wurden, soweit das zur Verfügung stehende Land reichte, für ihre Verluste entschädigt. Aber das Land genügte nur für einen kleinen Teil aller jener, die die Prüfung vor dem court of claims bestanden hatten. Auf der einen Seite hatte der Gerichtshof die Qualifikation infolge von Meineid und Fälschung einer Menge notorischer Rebellen gewährt, auf der andern Seite scheute der König sich nicht, große Strecken Landes nach persönlicher Gunst zu vergeben. Seinem Bruder, dem Herzog von York, schenkte er halb Tipperary, und Ormond, der zum Herzog erhoben als Vicekönig nach Irland zurückkam, erhielt außer seinen restituierten Besitzungen noch ein weites Areal. Eine weitgehende Enttäuschung auf katholischer Seite war die Folge hiervon. Immerhin aber kam ein namhafter Teil des Bodens, den die Katholiken nach der Rebellion verloren hatten, jetzt wieder in ihre Hände, und der katholische Besitz vermehrte sich noch in den folgenden Jahren. Das Gefühl der Sicherheit war bei den protestantischen Siedlern erschüttert worden, und als die Verfolgungen der Independenten und der andern Nonkonformisten unter der Regierung Karls II. und die Belästigungen der Protestanten unter Jakob II. hinzukamen, verkauften nicht wenige, die in Irland eine dauernde Stätte für ihre Nachkommenschaft gefunden zu haben meinten, ihr Land an Katholiken; manch eines Cromwellschen Papistenhassers Sohn ließ auch den alten Reiz irischer Nachbarschaft auf sich wirken, gab seinen Glauben auf und wurde katholisch.

So war wieder einmal das Eigentum am irischen Boden neu geregelt, und wieder war ein großes Stück Irlands der alten Aristokratie aus den Händen gerissen. Im Jahre 1641, nach den Konfiskationen der Elisabeth, nach dem Aufstande Tyrones und Tyrconnells, nach den Thaten Straffords und der die Titel durchsuchenden Disco-

verers konnten die Katholiken noch zwei Drittel der landwirtschaftlich benutzten Fläche der Insel ihr eigen nennen. Sie besaßen von den 7 500 000 ir. acres, die an Acker, Weide und Wiese vorhanden waren, unter Hinzurechnung des nicht ins Gewicht fallenden Landes solcher Protestanten, deren Eigentum sequestriert war, im ganzen 5 200 000 Acres, während 300 000 Acres der Kirche und 2 000 000 den unter Elisabeth und ihren beiden Nachfolgern angesiedelten Protestanten gehörten. Um Weihnachten 1672 waren nur noch 2 280 000 Acres katholisches Eigentum, fast zwei Drittel des nutzbaren Bodens von Irland befanden sich jetzt in protestantischen Händen.

Die Herrschaft der Stuarts nahm 1688 ihr Ende. Jakob II. hatte in den letzten Jahren seiner Regierung alles gethan, um die Katholiken zu begünstigen. Alle Ämter wurden ihnen wieder geöffnet, ihr Gottesdienst wurde überall gestattet, und einer der Ihren, Richard Talbot, der Abkömmling einer alten Normannenfamilie des Pale, wurde mit dem Titel eines Herzogs von Tyrconnell als Vicekönig nach Dublin gesandt. Als Wilhelm von Oranien herüberkam und seines Schwiegervaters Thron fiel, wiederholte sich das Schauspiel aus den Zeiten Karls I. Irland erklärte sich wieder gegen England für den legitimen König. Jakob landete in Kinsale mit französischen Truppen; die drei südlichen Provinzen, in denen das protestantische Element durch die Stuartherrschaft zu sehr geschwächt worden war, um sich mit Erfolg gegen die katholische Aufregung zu stemmen, fielen ihm zu, nur Ulster rüstete sich zu entschiedenem Widerstande. Ein Parlament, fast nur aus Katholiken bestehend, wurde nach Dublin berufen. Es wiederrief die Acts of Settlement, erklärte allen durch sie garantierten Besitz für ungesetzlich und setzte die alten, zur Zeit der Rebellion in Besitz gewesenen Eigentümer in ihre Ländereien wieder ein. Zugleich wurden alle hervorragenden protestantischen Landeigentümer namentlich als Verräter an König Jakob ihres Eigentums für verlustig erklärt. Die Iren glaubten die Stunde der Vergeltung gekommen. Aber noch während das Parlament diese Maßregeln beriet, bereitete sich die Entscheidung des Schicksals gegen König Jakob vor. Enniskillen und Londonderry hatten in heldenmütigem Widerstande gegen die jakobitische Armee ausgehalten. Wenige Tage nach Schluß des Parlaments wurden sie durch eine englische Flotte entsetzt, und eine englische Armee landete unter dem Herzog von Schomberg an der Küste von Down. Ein Jahr später kam Wilhelm selbst mit frischen Truppen herüber. An der Boyne wurde König Jakob in kurzem Kampfe besiegt, und

bei Aghrim wurde die Entscheidungsschlacht geschlagen. Die Trümmer des irisch-französischen Heeres retteten sich mit Tyrconnell in die Festungen Galway und Limerick und hielten sich hier lange Zeit, um endlich in ehrenvoller Kapitulation unter der Bedingung freien Abzuges an General Ginkel sich zu ergeben.

Mit der Schlacht bei Aghrim und der Übergabe von Limerick war für länger als hundert Jahre der offene Widerstand Irlands gegen die englische Übermacht gebrochen. Nur ein einziges Mal, während der kurzen Revolte von 1798, hat später eine irische Streitmacht auf irischem Boden gegen Engländer gekämpft. Von neuem zogen tausende von irischen Streitern, der Blüte des Landes angehörend, über See, um unter fremden Fahnen auf allen Schlachtfeldern zu dienen, auf denen gegen Wilhelm III. gestritten wurde, und von neuem wurden die Scharen der Rapparees und Tories, der in den Mooren und Bergen hausenden Räuber, verstärkt. Das Grundeigentum aber, das noch in den Händen des katholischen Irland geblieben war, jene 2 000 000 Acres, die über die Acts of Settlement hinaus gerettet worden waren, wurde wiederum um die Hälfte verkürzt. Als Gegenmaßregeln gegen die auf dem Papier gebliebenen Konfiskationen des irischen Parlaments von 1689 erfolgte die Einziehung des Eigentums von etwa viertausend Anhängern des entthronten Königs und des Grundbesitzes, den Jakob als Herzog von York in Tipperary bekommen hatte. Zugleich wurde eine Kommission eingesetzt, um alle Katholiken, welche etwa auf Grund der Aufhebung der Settlementsakte protestantische Ländereien sich angeeignet hatten, aus dem Besitze wieder zu entfernen. Das konfiszierte Grundeigentum belief sich auf über eine Million Acres und wurde zu 2 685 000 Pfd. bewertet. Zwar wurden zu Folge der Bestimmungen der Kapitulationen von Galway und Limerick und durch besondere königliche Gunstbezeugungen Besitzungen im Werte von einer Million ihren Eigentümern zurückgegeben. Aber das jetzt wieder aus lauter Protestanten zusammengesetzte Parlament, das auch vor den übrigen Bestimmungen des Vertrages von Limerick nicht Halt machte, bestätigte 1697 in der sogenannten outlawries bill noch einmal ausdrücklich die Ächtung der Jakobiten. Nur einige namentlich aufgeführte Personen, meistens vornehme Edelleute, die sich irgend einer besonderen Fürsprache erfreuten, wurden von der Achterklärung ausgenommen, sodaß von den zurückgewährten 150 000 Acres das meiste wieder der Krone zufiel. Mit dem zur Verfügung stehenden irischen Lande ging Wilhelm III. noch ärger um, als seiner Zeit Karl II. Nach Gunst und Gut-

dünken wurden hunderttausende von Acres fortgegeben. Willem Bentinck, Goddard de Ginkel und Arnold van Keppel, die holländischen Freunde Wilhelms, deren Belehnung mit englischen Domänen auf Schwierigkeiten stieß, erhielten enorme Strecken irischen Landes, ebenso der zum Earl of Galway erhobene Ruvigny, der sich bei Aghrim ausgezeichnet hatte, und Lady Orkney, eine Dame, für welche als einziger Titel die guten Beziehungen sprachen, in denen sie einst als Elizabeth Villiers zu König Wilhelm gestanden hatte, bekam jene 100 000 Acres Weizenboden in Tipperary, die Jakob II. gehört hatten. Das englische Parlament, immer im Zwiste mit Wilhelm, ließ diesen Skandal nicht durchgehen. Im Jahre 1700 wurde die resumption bill angenommen, welche die aus verwirktem irischen Besitz gemachten Verleihungen des Königs aufhob und das Land einer Kommission überwies mit der Bestimmung, es meistbietend an Personen protestantischen Glaubens zu verkaufen.

Ein Jahrhundert hatte es nach den Entscheidungen der Kings Bench gewährt, bis das Common Law in ganz Irland durchgedrungen, bis es in allen Teilen der Insel zum festen, unerschütterlichen Gesetz geworden war. Die Rechtssprüche von 1605 hatten ihm zwar die formale Geltung über die Grenzen des Pale hinaus verschafft, die Übung aber kam ihm erst mit den großen Eigentumsumwälzungen. Nach Cromwell gab es keine Organisation und keine Autorität mehr, an welcher das alte nationale Recht eine Stütze hätte finden können. Die Clans und Septs waren zerrieben, die Häuptlinge und die Chefs der alten Rebellenhäuser waren verschwunden. Wo noch der Erbe eines alten irischen Namens auf größerem Landbesitz saß, da war der Zusammenhang zwischen ihm und seiner einstigen Gefolgschaft zerrissen, und er selbst war ein gedemütigter Mann, der des Protektors eiserne Faust gefühlt hatte, der nach Connaught geführt worden war oder seine Freunde und seine Verwandten dorthin hatte führen sehen, der seine Restitution mit Mühe und Not bei dem Court of Claims durchgesetzt hatte und in dem sicher kein anderer Wunsch, als der nach Ruhe und Frieden lebte. In dem Lande jenseits des Shannon, wo trotz aller Bestimmungen Cromwells einzelne der alten Verbände unter ihren Häuptern zusammen geblieben sein mochten, hielt sich keltischer Brauch hier und da auch noch in den Zeiten der letzten Stuarts. Aber die outlawries und die resumption bill brachten schließlich englische Eigentümer und damit englisches Recht auch bis in jeden Winkel von

Connaught. Tanistry und Gavelkind waren vom Boden von Irland verschwunden; wer eine Spur von ihnen finden wollte, mußte sich zu den Rapparees und Tories begeben, deren Banden irische Septs im kleinen darstellten, mit den Erben oder den jüngeren Söhnen einstiger Häuptlinge an der Spitze, unterstützt vom Landvolke, das ihnen die alten Tribute des coshering und cessing gern gewährte und in ihnen fast bis in die Zeiten der hannöverschen Dynastie seine natürlichen Beschützer und die Rächer seiner schmählichen Unterdrückung erblickte.

Mit derselben Liebe und Zähigkeit, wie am Boden selbst, hatten irische Kelten und keltisierte Engländer an ihrem Bodenrecht gehangen; so lange sie noch einen Teil an der Erde ihrer Heimat hatten, suchten sie zugleich mit dieser auch ihr altes Recht zu verteidigen. Wäre um das Jahr 1700 der Grund und Boden von Irland in den Händen der Urenkel der Eigentümer von 1600 gewesen, dann wäre sicher nicht im Zeitraum von kaum drei Generationen der alte Rechtsbrauch der Insel zu einem Zerrbilde allen Gesetzes geworden, zur Norm, die allenfalls die Gemeinschaft geächteter Banditen regelte. Eine sociale Revolution ohne gleichen mußte sich vollziehen, Gewaltthat mußte auf Gewaltthat gehäuft, ein ganzes Volk mußte entwurzelt werden, um dies zu erreichen. Aber das siegende Recht war, wenn sein Sieg auch nicht mit geistiger Überwindung gleichbedeutend war, doch das höher stehende. Gegenüber allen denen, welche noch heute die Beseitigung der keltischen Agrarverfassung beklagen, muß betont werden, daß ein Fortschreiten Irlands in der Richtung wahrer Civilisation unter der Herrschaft dieses Rechtes nicht möglich war und daß der Kelte wahrscheinlich mehr um der Regellosigkeit des alten Brauches, als um irgend welcher anderen Vorzüge willen sein eigenes Recht stets dem des Engländers vorzog. Was heute noch von manchen als ein großes und entwicklungsfähiges nationales Gesetz gepriesen wird, das war zu jener Zeit, als es dem gemeinen Rechte Englands weichen mußte, ein in seinen meisten und wichtigsten Stücken zerfallener und gebrochener Rechtsbau. Der Wille der Großen und Mächtigen war zum Gesetz geworden. Es waren in Irland im späteren Mittelalter dieselben Verhältnisse eingetreten, die einst in den jungen germanischen Reichen die Verteilung des Bodens nach den Gesichtspunkten der Verteidigung und der militärischen Disciplin und das Entstehen sich übereinander thürmender Abhängigkeitsverhältnisse befördert hatten. Eine dichter gewordene, mehr an feste Sitze gebannte Bevölkerung, die sich darauf angewiesen sah, ihren

Boden besser als früher zu bewirtschaften, lebte in einem Lande voller Krieg und Eroberung, wo jede Sicherheit fehlte. Ein solcher Zustand hatte die notwendige Folge, daß die kerne und gallowglass, die Männer des Schwertes, von den Bodenbebauern sich trennten, daß die einen stärker, die andern schwächer wurden, und daß die Früchte des Bodens immer mehr der stärkeren, Arbeit und Last aber der schwächeren Klasse zufielen. Es bildete sich nicht jene in einander geschachtelte Menge von geordneten und abgegrenzten Ständen und Würden, von Königen, Edlen, Freien und Unfreien, von der uns die Brehons und ihre modernen Anhänger erzählen. Doch in roherer und veränderter Form sehen wir auch in Irland den Lehnsherrn, den Kriegsfolge leistenden Vasallen und den Hintersassen vor uns erstehen; wir sehen die äußeren Umrisse einer der feudalen Organisation ähnlichen Ordnung vor uns.

Von dem geistigen Inhalt aber, der den Feudalismus ausfüllte, von den politischen und socialen Ideen, die ihn durchdrangen, finden wir in Irland keine Spur. Dem keltischen Edlen fehlte jede Einfügung in den Dienst eines großen Staates oder der kirchlichen Weltmacht. Er war von keinem weit über ihm stehenden Herrscher mit Pflichten der Rechtsprechung und der Verwaltung betraut. Er hatte nie das Kreuz auf seinen Mantel geheftet, und die Gemeinschaft des christlichen Rittertums war ihm unbekannt. Er wußte endlich nichts von jenem Adelsstolz, der ebenso in der Brust des spanischen, wie des schwäbischen und des englischen Barons lebte; sein Name war derselbe, wie der des niedersten Clansmannes, das Recht, das er am höchsten schätzte, war das, sich jederzeit an den Tisch des Ackermanns setzen zu dürfen, und ohne Bedenken gab er seinen Sohn dem Hintersassen zur Erziehung. Der kleine Mann aber hatte, wie die Engländer berichteten, einen Spruch, welcher lautete: „spend me and defend me“, „Brandschatze mich, aber schütze mich“. Er sah in dem Haupte des Clans oder Septs seinen geborenen Verteidiger, der ebenso lebte, wie er selbst, der zwar reicher und mächtiger war, als die anderen im Clan, aber sich nicht vornehmeren Blutes dünkte, und dem er deshalb die drückenden Abgaben ohne Murren gewährte. Weder der Häuptling, noch der gemeine Mann wußten etwas von der „tenure“, von dem notwendigen Zusammenhange zwischen Landbesitz und Abhängigkeit. Nicht der Boden war es, der den Herrn und den Hintersassen zusammenhielt; der Ire hatte sich nie ganz von dem Glauben losgerissen, daß das Land eigentlich dem ganzen Stamme gehöre, und so vermochte er auch

nicht in der Verteilung des Bodens und in der Art des Besitzes an demselben Gründe für irgend welche Vasallität zu erblicken. Der ganze Clan konnte „wie ein Bienenschwarm" aufbrechen und sich an einem andern Orte in der alten Ordnung niederlassen; was ihn bis in die letzte Zeit seines Bestehens einigte, die Idee des gemeinsamen Blutes, trug er allerorten mit sich.

So hatten die Vorstellungen des Brehon Law noch bis in späte Zeit einen breiten Raum in der irischen Phantasie eingenommen, und sie aus dieser ihrer letzten Zufluchtsstätte ganz und gar zu verbannen, haben weder die Rechtssprüche der Kings Bench vermocht, noch die Konfiskationen, noch der Druck, der so lange Zeit auf dem Volke gelastet hat. Von jedem Schein einer wirklichen Geltung ist die alte Rechtsverfassung Irlands seit Jahrhunderten fern. Der oberste Gerichtshof von Schottland hat noch vor vierzig Jahren Veranlassung gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Clan eine vom Gesetze anerkannte Einrichtung mit civilrechtlichen Wirkungen sei. In den Annalen der irischen Gerichte findet sich sicherlich seit drei- oder viermal so langer Zeit das Wort Clan auch nicht einmal erwähnt. Aber im Gehirn der Landleute von Clare und Tipperary ist die Erinnerung an den Clan und sein Recht nie ganz erstorben. Der irische Pächter hat nie die Anschauung aufgegeben, daß der Grund und Boden, den er bearbeitet, ihm ebenso gehöre, wie dem Landlord, und daß der Herr, so lange er seine Rente erhalte, ihn nicht vom Boden trennen dürfe.

Die neuere socialistische Bewegung in der Schweiz.

Von

Dr. Franz Berghoff-Ising
in Bern.

II. Die gewerkschaftlichen Organisationen[1].

I.

Soweit die gewerkschaftliche Bewegung socialistischen Tendenzen huldigt, findet sie ihren Sammelpunkt im allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbunde, der 1880[2] aus den Trümmern des socialdemokratischen Arbeiterbundes gebildet wurde. Die neue Schöpfung war nun trotz ihres Namens durchaus keine rein gewerkschaftliche und sollte es auch nicht sein. Man beabsichtigte gar nicht eine reine Ausscheidung des politischen und ökonomischen Kampfes. Was man erreichen wollte mit der Auflösung der alten Organisation, das war lediglich ein getrenntes Marschieren der schweizerbürgerlichen Socialisten auf dem Boden der heimischen Politik. Man hatte eingesehen, daß man doch soweit Rücksicht auf das nationale Schweizertum nehmen mußte, daß man nicht einen international zusammengesetzten Arbeiterbund auch zum Träger einer, wenn auch social-

---

[1] Einen eingehenden Litteraturnachweis wird meine in Bearbeitung befindliche „Geschichte der Arbeiterbewegungen in der Schweiz" bringen. Die hier vorliegende Darstellung macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Es war hier dem Verfasser nur darum zu thun, die Hauptströmungen und die allgemeine Tendenz der modernen Bewegung bloßzulegen. Nur so weit dieser Zweck es erfordert, ist das Detailmaterial herangezogen worden.

[2] Es ist irrig, wenn Bechtle, Die Gewerkvereine in der Schweiz, Jena 1887, S. 62, die Gründung auf das Jahr 1883 verlegt.

demokratischen, so doch immerhin schweizerischen politischen Aktion machte[1]. Aus dieser Erkenntnis entsprang das nie ruhende Streben nach Bildung einer sogenannten „landespolitischen Gruppe" innerhalb des alten Bundes, der nur Schweizerbürger angehören sollten. Da das Problem innerhalb der alten Form nicht befriedigend gelöst werden konnte, so mußte dieselbe zersprengt werden. Man trennte sich insofern national, als einerseits eine rein schweizerische politische Parteiorganisation gegründet wurde, — zu einer eigentlichen Partei ist diese nicht mit der heutigen socialdemokratischen Partei zu verwechselnde bekanntlich niemals ausgewachsen — während andererseits jedoch schweizerische und fremde Socialisten im allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbunde sich zusammen finden sollten. Aber Politi wollte man auch hier treiben, unbeschadet des gewerkschaftlichen Namens, den man sich gegeben hatte. Hoch über den Gewerkschaftspostulaten bezeichnen die Gründungsstatuten als Endziel „die Erringung allgemeiner und gleicher Nutznießung an Grund und Boden und den Produktionsmitteln". Wer sich für eine auf dieses Ziel gerichtete Politik nicht verpflichten wollte, den konnte und wollte man im Gewerkschaftsbunde nicht gebrauchen.

Socialdemokratische Propaganda durch das erzieherische Mittel der Gewerkschaft, das war also die gründungsgemäße und ist noch heute die statutengemäße Aufgabe des allgemeinen Gewerkschaftsbundes[2]. Wir haben es sonach hier mit einem politisch-gewerkschaftlichen Mischling zu thun[3]. Daß diese Charakterisierung nicht fehl

---

[1] Auf dem letzten Kongreß dieses Bundes zu Olten im November 1880 heißt es in einer Rede: „In politischer Beziehung muß mit den Gefühlen des Volkes gerechnet werden, man soll es folglich auch den Schweizern überlassen, für ihre Landesangelegenheiten eine schweizerische socialpolitische Partei zu gründen, während die Deutschen gegen ihre deutschen Unterdrücker wirken mögen."

[2] Die Methode ist bekanntlich nicht neu. Schon 1868 auf dem Brüsseler Kongreß der Internationalen Arbeiterassociation wurde sie empfohlen und ist auch mit gutem Erfolge befolgt worden. — Neuerdings hat sehr nachdrücklich Max Schippel die erzieherische Seite der Gewerkschaftsbewegung vom socialdemokratischen Standpunkte betont: Berliner Arbeiterbibliothek, Heft II: Die Gewerkschaften, ihr Nutzen und ihre Bedeutung für die Arbeiterbewegung. Berlin 1890.

[3] Einen ähnlichen Mischlingscharakter tragen bekanntlich die Gewerkschaften Deutschlands. Die Einen treiben socialdemokratische, die Anderen fortschrittliche Politik und Propaganda. Vgl. darüber insbesondere R. Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes. I. Bd. 2. Aufl., 1882, S. 273 ff. und 311 ff. — Ferner: Schmöle, Gewerkvereine in Deutschland, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. IV, 1892.

greift, das findet seine Bestätigung in einem redaktionellen Artikel des offiziellen Organs des Gewerkschaftsbundes. „Der Gewerkschaftsbund", so schreibt die „Arbeiterstimme", „ist keine bloße Gewerkschaftsorganisation im Sinne von Schulze-Delitzsch, Hirsch-Duncker oder der alten Trade Unions, sondern er ist eine revolutionäre Arbeiterorganisation, denn er bekennt sich zur Abschaffung des Lohnsystems und zum Programm der Socialdemokratie. Er steht auf dem modernen Standpunkte des socialen und politischen Kampfes. Wollte er sich wieder auf den längst überwundenen Boden der bloßen unpolitischen Gewerkschafterei stellen, so würde er einen verderblichen, unsinnigen Rückschritt machen."

Die Verhältnisse waren einem Prosperieren des Gewerkschaftsbundes in den ersten Jahren nicht günstig. Der überkommene Bestand an Gewerkschaften, die zum Teil noch auf die Agitation von J. Ph. Becker in Genf zurückzuführen waren, war nicht groß. Neubildungen scheiterten zumeist an der Interesselosigkeit, welche die in Betracht kommenden Kreise damals für eigentliche Gewerkschaftsaufgaben an den Tag legten. Die Schweizer hatten genug zu thun, sich der Anarchisten zu erwehren, und die Deutschen im Lande sahen mit Spannung auf die Entwickelung der Dinge im Reiche, wo man „die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie" durch ein Ausnahmegesetz niederzuhalten versuchte. Überdies konnte der Gewerkschaftsbund mit leeren Kassen keinen besonderen Reiz ausüben; bestand doch die einzige Unterstützung, die er zu gewähren vermochte, in dem Appell an die Solidarität der Genossen, in freiwilligen Spenden, die ihm zuflossen. Während anfangs das leitende Komitee in Genf seinen Sitz hatte, wurde derselbe 1885 nach Zürich verlegt, in das Centrum der schweizerischen Industrie. Am Ende desselben Jahres zählte der Verband erst 23 Sektionen mit 600 Mitgliedern. Von da an nahm das Wachstum des Bundes ein schnelleres Tempo an; ein Jahr später finden wir schon 35 Sektionen mit etwas über 1000 Mitgliedern vor. Dafür war man aber auch in der Aufnahme gar nicht wählerisch; man öffnete die Organisation nicht nur den Fachvereinen, sondern auch den gemischten allgemeinen Arbeiterverbindungen. Da die Hauptsache die socialistische Propaganda war, so kann das als principienwidrig nicht bezeichnet werden.

Wenn so der allgemeine Gewerkschaftsbund bis hierher an die Lösung der eigentlichen Gewerkschaftsaufgaben gar nicht herantrat und

---

[1] „Arbeiterstimme" Nr. 10. 1893.

einen nennenswerten Rückhalt bei Arbeitseinstellungen nicht zu bieten vermochte, so ist es nicht verwunderlich, wenn man außerhalb desselben nach einem solchen suchte. Auf dem Centralfest des Grütlivereins zu Grenchen 1886 wurde die Gründung einer neuen Organisation beschlossen, die den Namen: „Allgemeine schweizerische Arbeiter-Reservekasse" trug. Die Gründe, weshalb man den Gewerkschaftsbund umging, statt denselben entsprechend zu reformieren, müssen in dem der Lage klug angepaßten und sehr verständigen Streben gefunden werden, auch die zahlreichen, nur politischen Vereinen angehörenden Arbeiter zu einer starken Widerstandsgenossenschaft gegen das Unternehmertum heranzuziehen.

Die Mitgliedschaft dieser allgemeinen Streikkasse war darum auch keine persönliche und direkte; sie wurde vielmehr durch Vereine resp. die Verbände der Vereine vermittelt, die als Träger dieses alle umspannenden Oberverbandes fungierten. Es war der Verband des Aktionskomitees des schweizerischen Arbeitertages, der allgemeine Gewerkschaftsbund und das Centralkomitee des Grütlivereins, welche in einer gemeinsamen Kommission die Leitung der Arbeiter-Reservekasse übernahmen[1].

Wenn mit dem komplizierten, allerdings kunstvoll gebauten Apparat etwas geleistet wurde, so lag das durchaus nicht an Trefflichkeiten desselben irgendwelcher Art, sondern an der Umsicht und Geschicklichkeit derjenigen Männer, in deren Hände die Leitung des Institutes gelegt wurde. Die Reservekasse hatte nicht einmal eine selbständige Kasse, sondern die von den föderierten Verbänden gesammelten Gelder verblieben auch in der Verwaltung derselben. Der leitenden Kommission stand statutengemäß die Verfügung über anderer Leute Beutel zu, ein Zustand, der notwendig zu Kompetenzstreitigkeiten und Hemmungen führen mußte. Aber in diesem Komitee, das seinen Sitz in Bern erhielt, — dort liefen damals auch die Fäden der socialdemokratischen Politik zusammen — saßen die rechten Leute, die auch mit einer so schwerfälligen Waffe Erfolge zu erkämpfen wußten, vor allem die Fürsprecher Steck und Reichel. Schon nach einem Jahre wurde hier das Bedürfnis empfunden nach

[1] Wir übergehen hier die Geschichte der ersten Jahre dieser eigenartigen Schöpfung und verweisen auf die durchaus zutreffende Darstellung von Karl Bücher, Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 44. Band, 1888, S. 652—663. Dort sind auch die ersten Statuten der Arbeiterreservekasse abgedruckt.

einer Reform, die in der Forderung gipfelte, das Institut durch obligatorische feste Wochen- oder Monatsbeiträge aller den föderierten Verbänden angehörenden Mitglieder finanziell kräftiger und selbständig zu machen. Das Projekt scheiterte am Grütliverein, der sich in der Urabstimmung mit einer großen Mehrheit gegen dasselbe aussprach. Auch hier auf gewerkschaftlichem Boden durchkreuzte derselbe, wie so oftmals in der Politik, die Pläne der radikalen Gruppe. In Folge dieses Fiaskos legte die Berner Kommission ihre Funktionen nieder.

Es zeigte sich auf dem zwei Monate später abgehaltenen allgemeinen Arbeitertage zu Bern, am 21. Oktober 1888, welcher neben der Gründung der schweizerischen socialdemokratischen Partei auch die Reservekassenfrage behandelte, daß die bisherigen Leiter des Instituts nichts weniger beabsichtigten, als den Einfluß der Gemäßigten, d. h. des Centralkomitees des Grütlivereins, überhaupt zu beseitigen. Das „Aktionskomitee des schweizerischen Arbeitertages", d. h. Steck und die um ihn, stellte den Antrag, die Kasse mit dem Gewerkschaftsbunde zu verschmelzen und gleichzeitig den letzteren so zu reorganisieren, daß in dem neuen Verbande auch lokale politische Vereine, insbesondere Grütlivereine, wenn sie sich zur Zahlung von obligatorischen Mitgliederbeiträgen verständen, Aufnahme fänden. Das Centralkomitee des Gesamt-Grütlivereins sollte ganz außerhalb der Organisation bleiben, dagegen sollte in dem neuen Gewerkschaftsprogramm den Mitgliedern die Unterstützung der eben gegründeten socialdemokratischen Partei zur Pflicht gemacht werden.

Soweit war man denn damals doch noch nicht. Der Antrag ging selbst dem Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes zu weit. Für direkte Mitgliederbeiträge und selbständiges Kassenwesen erklärte man sich zwar, aber man wollte nicht ohne das Centralkomitee des Grütlivereins marschieren. Es sei zu bedenken, daß dieser nationale Verein die Reservekasse ins Leben gerufen habe, dieselbe trage darum einen nationalen Charakter, der ihr nicht durch den Gewerkschaftsbund, der zahlreiche deutsche Mitglieder habe, sondern eben nur durch den Grütliverein gewahrt bleiben könne. Daß der Gesamtverein die obligatorischen Beiträge verworfen habe, sei sehr erklärlich, da der Grütliverein zu einer großen Zahl aus Leuten bestehe, die niemals in die Lage kämen zu streiken und darum auch an einer solchen Kasse kein Interesse hätten. Man müsse daher zufrieden sein, wenn der Verein alljährlich einen Pauschalbeitrag an dieselbe leisten wolle.

Wir haben diese Gegensätze hier absichtlich hervorgehoben, um zu zeigen, wie die Rivalität zwischen den Extremen und dem Grütliverein auch auf gewerkschaftlichem Boden überall zu Tage tritt. Die definitive Regelung der Frage wurde einer neugebildeten, aus Vertretern des Grütlivereins und des Gewerkschaftsbundes nach Maßgabe der alten Statuten gewählten Kommission mit dem Sitze in Zürich übertragen. Hier einigte man sich im März 1889 dahin, daß die Mitglieder des Gewerkschaftsbundes zu einer persönlichen monatlichen Leistung von 20 Centimes an die Reservekasse verpflichtet seien, der Grütliverein dagegen wegen seiner Ausnahmsstellung nur zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 2000 Frcs. heranzuziehen wäre. Auch erhielt die aus 7 Mitgliedern bestellte neue Reservekassenkommission, in der auch das Centralkomitee des Grütlivereins vertreten blieb, die unabhängige Verwaltung der Kasse. Die alte Bestimmung, daß der Fonds nicht angegriffen werden dürfe, bevor er die Höhe von 10 000 Frcs. erreicht, wurde beibehalten. Vorerst war also auch die reorganisierte Reservekasse in der Hauptsache auf eine vermittelnde Thätigkeit zwischen Arbeitern und Unternehmern angewiesen.

Nach wie vor hatte die Gewerkschaftsbewegung zwei von einander unabhängige Centralstellen. Leistungsfähig war keine von beiden. Gleichwohl erwarteten beide, Reservekasse wie allgemeiner Gewerkschaftsbund, von jedem „zielbewußten" Vereine den Beitritt resp. Beiträge. Gleichzeitig machte sich eine entschiedene Tendenz zur Gründung von centralisierten Berufsverbänden geltend. Ende 1890 bestanden schon 14 solcher großen Verbände, die gleichfalls eigene Verwaltung und eigenes Kassenwesen besaßen und ihre Verbandstage abhielten. Wenn man auch von jeher in dem Ineinanderschieben von Organisationen Bewunderungswertes in der Schweiz geleistet hat, dem Portemonnaie des Arbeiters, aus dem auch noch der lokale und event. der politische Verein schöpfte, konnten dauernd solche Ausgaben nicht zugemutet werden. Auch die Arbeiterblätter waren noch zu unterhalten. Die Abonnentenzahl der „Arbeiterstimme" ging soweit zurück, daß das Jahr 1890 mit einem Deficit schloß. Der Kassen waren zu viele, kein Wunder, daß sie fast immer leer waren und wenig leisteten. Schon auf dem Kongresse des Gewerkschaftsbundes zu Olten am 6. April 1890 beklagte man lebhaft den Mangel eines einheitlichen Vorgehens. Eine abermalige Reorganisation der Reservekasse und gleichzeitig eine solche des Gewerkschaftsbundes behufs Verschmelzung der beiden Institute schien unvermeidlich. Man erkannte insbesondere auch die Notwendigkeit, den großen centralisierten

Fachverbänden in der Organisation des Gewerkschaftsbundes Rechnung zu tragen, da anders zu befürchten stand, daß diese aus dem Bunde austreten und schließlich nur die schlecht gestellten Einzelgewerkschaften zurückbleiben würden. Was hätte auch ein Gewerkschaftsbund ohne Reservekasse und ohne irgendwelche sonstigen Geldmittel starken und straff centralisierten Berufsverbänden bieten können! Gerade damals hatte der Verband der Metallarbeiter erklärt, dem Bunde nur beitreten zu können, wenn derselbe entsprechend reorganisiert und die Beitragsleistung kleiner geworden sei.

II.

Auf dem zahlreich besuchten Delegiertentage der gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiterschaft am 25. Jan. 1891 in Zürich ist die Vereinigung der beiden Institute zur Thatsache geworden, und zwar in einer Weise, die den Vorschlägen nahe kommt, welche Steck, resp. das Aktionskomitee, schon auf dem Arbeitertage in Bern am 21. Oktober 1888 gemacht hatte. Das Schwergewicht wurde in durchaus richtiger Anpassung an die thatsächlichen Verhältnisse auf die großen vollkommen selbständig bleibenden Berufsvereinigungen gelegt, für welche der Bund nichts weiter mehr als der gemeinsame Rahmen ist. Ihre organische Verknüpfung dagegen finden diese Verbände in der gemeinsamen Reservekasse, welche die Solidarität aller Lohnarbeiter über die Interessen des besonderen Berufes hinaus dokumentiert und erhält. Konsequenter hätte man daher von einer Verschmelzung des Gewerkschaftsbundes mit der Reservekasse zu reden und nicht umgekehrt; der erstere würde den Thatsachen keine Gewalt angethan haben, wenn er sein Firmenschild mit dem einer allgemeinen schweizerischen Reserve- resp. Streikkasse vertauscht hätte. Was dem Gewerkschaftsbunde als solchem verblieben, das ist lediglich die Agitation für socialdemokratische Gewerkschaftsbildung und Zusammenfassung der Streitkräfte eben in der Reservekasse. Dieselbe besaß bei der Übergabe an den Gewerkschaftsbund am 1. April 1891 ein Vermögen von 14 166 Frcs., dasselbe war am 1. April 1892 schon auf r. 22 000 Frcs. angewachsen. Der Grütliverein zahlt nach wie vor einen freiwilligen Beitrag. Maßgebenden Einfluß besitzt er nach der neuen Ordnung nicht mehr. Lediglich eines der drei Mitglieder der Kontrollkommission hat man ihm zugestanden. Seitdem der Bund die Höhe von 6000 zahlenden Mitgliedern erreicht hat, besitzt er einen ständigen der deutschen und französischen Sprache mächtigen Sekretär,

der auch persönlich überall, wo größere Arbeitsausstände drohen, mit Arbeitern und Arbeitgebern in Beziehung tritt[1].

Nachstehend sind die grundlegenden Artikel der neuen Statuten des „Allgemeinen Schweizerischen Gewerkschaftsbundes" abgedruckt, die am 1. April 1891 in Kraft getreten sind.

Zweck des Gewerkschaftsbundes.

Art. 1. Der Allgemeine Schweizerische Gewerkschaftsbund umfaßt die gesamte Gewerkschaftsorganisation der Arbeiter in der Schweiz, sowohl die Berufsverbände wie einzelne Arbeitervereine.

Art. 2. Sein Zweck ist: Die Förderung des Gewerkschaftswesens, die Wahrung der socialökonomischen Interessen der Arbeiterschaft in jeder Beziehung, die Befreiung der Arbeit vom Lohnsystem, die Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel gemäß dem Programm der Socialdemokratie.

Organisation.

Art. 3. Jeder Berufsverband in der Schweiz kann sich dem Gewerkschaftsbund anschließen, ebenso Einzelvereine, sowie gemischte Gewerkschaften.

Art. 4. Zur Aufnahme genügt die schriftliche Anmeldung an das Bundeskomitee unter Beilage eines Verbands- oder Vereinsstatuts mit der Angabe der Mitgliederzahl.

Art. 5. Den Berufsverbänden bleibt ihre volle Selbständigkeit in ihrer inneren Verwaltung und ihren besondern Berufsinteressen gewahrt. Ihr Anschluß an den Bund hat vor allem den Zweck, eine einheitliche Leitung für alle den Lohnarbeitern gemeinsamen Interessen zu erzielen, seien es Lohnerhöhungen, Verkürzung der Arbeitszeit oder sonstige Konflikte, Aussperrungen u. s. w.

Art. 6. Der Gewerkschaftsbund besitzt eine Reservekasse, welche den Zweck hat, die Arbeiterschaft im Kampfe um bessere Existenzbedingungen zu unterstützen.

Art. 7. Zur Bestreitung der Agitation, sowie der Unterhaltungskosten der Reservekasse wird ein monatlicher Beitrag von 20 Cts., resp. vierteljährlich 60 Cts. per Mitglied erhoben, wovon 10 Cts. für Verwaltung und Agitation verwendet 50 Cts. aber zum Reservefonds gelegt werden, worüber speciell Buch und Rechnung geführt wird. Ein besonderes Regulativ hierüber enthält die näheren Bestimmungen.

Art. 13. Die Hauptaufgabe des Bundeskomitees soll die Durchführung einer zweckmäßigen, unsern Principien entsprechenden Agitation sein: dem Verlangen nach Rednern soll es nach Kräften entsprechen und Rücksicht darauf nehmen, daß letztere womöglich Berufsgenossen sind.

---

[1] Bis zum April dieses Jahres verwaltete dieses wichtigste Amt Schneidermeister Beck in Zürich, ein rühriger und besonnener Deutschschweizer, der durchaus auf seinem Platze war.

Reservekasse.

Art. 27. Die Kassenbildung der Reservekasse geschieht:

1. durch den bis jetzt gesammelten Fonds;
2. die Beiträge der Mitglieder des Gewerkschaftsbundes;
3. durch freiwillige Beiträge des Grütlivereins.

Aus der Reservekasse dürfen Unterstützungen verabreicht werden, wenn ein Vermögen von 15000 Frcs. vorhanden ist.

Ist das Vermögen unter 5000 Frcs. gesunken, so dürfen keine neu ausbrechenden Streiks aus der Kasse unterstützt werden.

Die speciellen Aufgaben des Bundeskomitees in Reservekasse-Angelegenheiten sind:

a) Entgegennahme der Anzeigen von beabsichtigten Streiken, von Lohnkonflikten und andern Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Gewerbsinhabern.

Solche Anzeigen sind, wenn das Einschreiten der Kommission, bezw. die Unterstützung seitens der Reservekasse gewünscht wird, sofort bei Beginn eines Konfliktes und jedenfalls vor einem Streikbeschluß zu machen.

b) Untersuchung der Sachlage durch tüchtige Genossen an Ort und Stelle oder durch eine Abordnung von Kommissionsmitgliedern, nötigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen.

c) Leitung der Vergleichsverhandlungen mit den Gewerbsinhabern, bezw. Versuch eines schiedsrichterlichen Austrages eines Streiks oder eines sonstigen Konflikts durch ein aus Arbeitern und Gewerbsinhabern gleichmäßig zusammengesetztes Gericht.

d) Beschlußfassung über die Begründetheit und Zweckmäßigkeit einer Arbeitseinstellung, resp. über die Begründetheit anderweitiger Beschwerden nach schriftlichem Rapport und nach genauer Prüfung der Thatsachen und des Untersuchungsergebnisses.

e) Ordnung des Unterstützungswesens, Regulierung der Beiträge an die Streikenden, Erlaß von Hülferufen, Anordnung von Sammlungen u. s. w.

Das Maximum der zu gewährenden Unterstützung an Streikende beträgt für Ledige 1,50 Frcs., für Verheiratete 2 Frcs. und für jedes Kind 20 Cts.

Bei besonders ungünstigen örtlichen Verhältnissen darf an Verheiratete und an Kommissionsmitglieder ein zwei Franken übersteigender Betrag ausbezahlt werden. Nichtmitglieder können auch unterstützt werden.

f) Verfügungen, betreffend Fernhaltung von Zuzug, sowie betreffend Abreise von Streikenden.

g) Beschlußfassung, betreffend Beendigung des Streiks.

h) Einforderung von detaillierten schriftlichen Berichten über jeden Streik: Sammlung des bezüglichen Aktenmaterials, der allfälligen Erlasse von Behörden und der wichtigeren Publikationen der Presse. Resumierende Berichterstattung in den Organen der Verbände unter gleichzeitiger Rechnungsablage.

i) Publikation der Jahresrechnung auf demselben Wege.

In Ergänzung dieser Statuten ist nachträglich auf dem Gewerkschaftskongreß zu Aarau am 17. und 18. April 1892 ein „Streikreglement“ beschlossen worden. Sobald ein Beruf oder Verein in Unterhandlungen mit den Unternehmern treten will, ist dem

Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes Mitteilung zu machen, das sich dann beteiligen wird. Für den Fall, daß es zur Arbeitseinstellung kommt, wird eine „Streikleitungskommission“ gebildet, deren Aufgaben Art. 5 des Reglements regelt.

„Art. 5. Diese Kommission, welche je nach der Ausdehnung des Streiks aus einer größeren oder kleineren Zahl Leuten besteht, hat alsdann den Wacht- und Ordnungsdienst einzurichten, schriftliche Kontrolle über das Postenstehen zu führen und sich persönlich von der richtigen Ausführung des Postendienstes zu überzeugen. Sie führt mit dem Bundeskomitee die Unterhandlungen mit der Unternehmerschaft, besorgt die Korrespondenz und legt Appelllisten an. Diese Appelllisten dienen als Zahltagskontrolle; wer sich beim Appell nicht einfindet, geht für diesen Tag der Unterstützung verlustig.“

Diese Unterstützung soll wöchentlich einmal unter Berücksichtigung des Familienstandes resp. der Kinderzahl ausgezahlt werden. Weibliche Mitglieder erhalten, sofern sie den vollen Beitrag geleistet, die gleiche Summe, wie die männlichen. Wer sich den Anordnungen der Streikkommission widersetzt, geht der Unterstützung verlustig [1]. Art. 10 bestimmt noch, daß von den Vereinen selbst sogenannte Geldsammlungen nicht eingeleitet werden dürfen. Etwa einlaufende Gelder müssen für Rechnung des Gewerkschaftsbundes verwaltet werden und dürfen nur mit Bewilligung desselben zur Erhöhung der Unterstützung verwendet werden. Auch Warnungen vor Zuzug, Ausschreibungen von Mitgliedern, welche sich Principsverletzungen bei Streikfällen zu schulden kommen ließen, dürfen nur mit Zustimmung des Bundeskomitees erlassen werden.

Schon nach den Bundesstatuten sollen Gewerkschaften, welche weniger als drei Monate Beiträge gezahlt, keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Durch das ergänzende Reglement wollte man weiter der sich breit machenden, leichtfertigen Streiksucht steuern, die dem Ansehen der Gewerkschaften und der socialdemokratischen Sache überhaupt nur schaden konnte. Das Zeugnis kann den in der centralisierten Gewerkschaftsbewegung maßgebenden Persönlichkeiten nicht verweigert werden, daß sie ihren Einfluß und ihre Machtmittel mehr zu friedlicher Vermittlung zwischen Arbeit und Kapital, als zu Kampf und Streit, oder gar zur Schürung eines solchen gebraucht haben. Das Bundeskomitee betont ausdrücklich — vergl. den Jahresbericht 1891 1892 S. 13. —, daß sein Kriegsplan in der Vermeidung von Kriegen und in der gerechten Vermittlung zwischen den streitenden

[1] Bezüglich der Höhe der Unterstützung vgl. die statutenmäßige Bestimmung unter „Reservekasse“, 3. e auf S. 9.

Parteien bestehe. Die Rückwirkung der gewerkschaftlichen Centralisation auf die Streikbewegung wird an anderer Stelle vorzuweisen sein. Aber es mag hier schon betont werden, daß in der Schweiz Gewerbe und Industrie aus dem Erstarken der einheitlichen Überwachung und Leitung der Gewerkschaften keine Beunruhigung zu schöpfen brauchen. Starke Organisationen, das sehen wir gerade hier, wir wissen es aber auch aus der Geschichte der Trade Unions, sind maßvoller, als schwache, die mehr persönlichen und nervösen Impulsen als den Ergebnissen sachlicher Prüfungen der wirtschaftlichen Lage zu folgen pflegen. Die ungerechtfertigten, oft mutwillig provozierten Streiks sind in der Schweiz, wie anderswo, fast immer von den nicht organisierten Arbeitern ausgegangen, die jedem Hetzer ihr Ohr leihen und keine eigenen Gelder auf das Spiel zu setzen haben. Was Gustav Schmoller vor mehr als 20 Jahren zur Verteidigung der Gewerkschaften gegenüber der feindlichen Stimmung in deutschen Unternehmerkreisen sprach[1], hat noch heute seine volle Berechtigung: „Die Gewerkvereine wollen die Arbeitseinstellung nur als äußerstes Mittel gegen ungerechte Forderungen anwenden; nicht wo sie herrschen, sondern wo sie fehlen, sind die schlimmen und häufigen Streiks; sie wollen Schiedsgerichte und Einigungsämter; sie verfolgen eine Reihe höherer und edlerer Zwecke.“ Heute können wir sagen, daß die Gewerkvereine geradezu unentbehrlich sind. Mit ihnen allein kann die sociale Frage allerdings nicht gelöst werden, aber auch ebensowenig ohne sie. Wenn wir sie heute zum größten Teil in den Händen der Socialdemokratie sehen, so ist das zu bedauern. Aber die Gewerkvereine darum unterdrücken wollen, heißt das Kind mit dem Bade ausschütten. Auch solche Organisationen sind besser als gar keine. Wer das leugnet, der glaubt entweder an die Unüberwindbarkeit der Socialdemokratie in den Massen, oder er steht auf dem beschränkten privatwirtschaftlichen Standpunkte, dem der billigste und unselbständigste Arbeiter der liebste, und dem die Arbeiterfrage nur eine Unternehmerfrage ist. Die endliche Rechnung wird anders lauten, als der agitatorische Socialismus von heute sie sich denkt. Das Socialdemokratische an den ökonomischen Organisationen der Arbeiterwelt wird verschwinden, allerdings nicht durch Purifikation derselben von oben. Je vorurteilsfreier man sich gewöhnt

---

[1] G. Schmoller, Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine, Referat vom 6. und 7. Oktober 1872 über die sociale Frage: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 19. Bd. Jena 1872. S. 309.

die Bildung und das Erstarken der Gewerkvereine anzusehen, besonders auch in den Kreisen der Unternehmer, und in je stärkerem Maße man die Arbeiterverbände zu Trägern socialer Aufgaben macht, resp. sie in solche hineinwachsen läßt, um so schneller wird die socialdemokratische, dem Bestehenden feindliche Haltung sich verlieren.

Lauter wie je findet heute in der Schweiz der Ruf nach staatlicher Anerkennung der Gewerkschaften und Erweiterung ihrer Funktionen im Rahmen obligatorischer Berufsgenossenschaften Widerhall im Volke. Das Privatrecht hat die Formen der Associierung von Kapitalien bis ins einzelne entwickelt und in der Aktiengesellschaft den Boden geebnet für sociale Gegensätze, die gerade dort am verhängnisvollsten geworden sind, wo die Arbeit noch unorganisiert war oder blieb. Wenn der sociale Frieden jetzt bedroht ist durch Streiks und Revolten, so kann man sich fragen, ob es auch soweit gekommen wäre, wenn frühzeitig dem gesetzlich organisierten Kapitale die gesetzlich organisierte Arbeit gegenüber gestanden hätte. Im schweizerischen Nationalrat ist von den Herren Favon, Comterre, Decurtins und Vogelsanger am 20. Januar 1892 folgende Motion eingebracht worden:

„Der Bundesrat wird eingeladen, über die Frage Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht angezeigt wäre, Art. 31 der Bundesverfassung im Sinne der Ermöglichung der Bildung von Berufsgenossenschaften zu modifizieren, welche die Aufgabe hätten: 1) die Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Gewerben zu regeln; 2) die Elemente zur Stellung ständiger Schiedsgerichte zu bilden, welche von Rechtswegen alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entscheiden hätten. Der Bundesrat wird eingeladen, insbesondere nachfolgende Punkte zu prüfen: empfiehlt es sich eher, in der Schweiz obligatorische Berufsgenossenschaften ins Leben zu rufen, oder empfiehlt es sich eher, freiwillige Berufsgenossenschaften mit gesetzlichen Kompetenzen zu dem Zwecke auszurüsten, und für jedes Gewerbe zu ordnen: a) den Normalarbeitstag; b) den Minimallohn; c) das Lehrlingswesen."

Mit großem Nachdruck wird die gleiche Forderung natürlich in den Kreisen der Arbeiterfachverbände, so von den Uhrmachern der Westschweiz und den Stickern der Ostschweiz erhoben. Aber auch die Unternehmer fehlen nicht. Der Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer hat sich mit dem schweizerischen Typographenbunde und der Société fédérative des Typographes de la Suisse romande zu einer gemeinschaftlichen Eingabe an den Bundesrat vereinigt, in der die Bildung obligatorischer Berufsgenossenschaften durch ein eidgenössisches Gewerbegesetz verlangt wird. Wir kommen noch an anderer Stelle darauf zurück. Der schweizerische Gewerbe-

verein sprach sich auf seiner Delegiertenversammlung zu Schaffhausen am 12. Juni 1892 ebenfalls für solche Berufsorganisationen aus und speciell für Regelung des Arbeitsverhältnisses, gemeinsame Ausschüsse von Arbeitern und Arbeitgebern, die als Schieds- und Einigungsämter fungieren sollen. Auf dem Kongreß des schweizerischen Gewerkschaftsbundes zu Aarau am 17. und 18. April 1892 verlangte der schweizerische Arbeitersekretär H. Greulich speciell für die Gewerkschaften folgende Befugnisse resp. Funktionen: 1. Gewährung des Rechtsschutzes für den Arbeiter im weitesten Sinne, insbesondere Errichtung von gewerblichen Schiedsgerichten auf Grundlage der Gewerkschaftsorganisationen; 2. Regelung der Lohn- und Lehrlingsverhältnisse und der Arbeitszeit; 3. Überwachung der staatlichen Kranken- und Unfallversicherungs-Gesetzgebung.

Ähnliche Thesen stellte der am 2. und 3. April dieses Jahres in Biel versammelte „Schweizerische Arbeitertag" auf, d. h. die Vertretung von mehr als 110 000 Arbeitern aller Parteischattierungen, von den katholischen Pius- und Gesellenvereinen bis zu den Socialdemokraten strengster Observanz. Schon drei Jahre vorher, Ostern 1890, hatte die gleiche Frage den „Arbeitertag" beschäftigt. Die Bieler Thesen, als die neueste Kundgebung nahezu der gesamten schweizerischen Arbeiterschaft in dieser Angelegenheit, sind wichtig genug, um hier abgedruckt zu werden:

1. Die obligatorischen Berufsgenossenschaften müssen in jedem Berufe zwei verschiedene Gruppen umfassen, die der Meister und die der Arbeiter. Diese Gruppen haben durch Verständigung zu regeln: a) die Lehrlingsverhältnisse; b) die Arbeitszeit; c) die Lohnverhältnisse.

2. Die obligatorischen Berufsgenossenschaften müssen in allen Gemeinden oder Bezirken organisiert werden, in denen sich die nötigen Berufselemente vorfinden.

3. Jeder Meister und jeder Arbeiter, der auf dem organisierten Berufe arbeitet, ist Mitglied der Berufsgenossenschaft.

4. Die von der Berufsgenossenschaft gefaßten Beschlüsse haben Gesetzeskraft für alle Prinzipale und Arbeiter, die in einer Gemeinde oder einem Bezirk den organisierten Beruf ausüben.

5. In jedem Kanton besteht ein Kantonalverband obligatorischer Berufsgenossenschaften. Dessen Organ ist eine Kommission, bestehend aus einer gleichen Anzahl von Delegierten jeder Meister- und Arbeitergewerkschaft. Sie entscheidet über die Reklamationen gegen die Beschlüsse einer Gewerkschaft des Kantons und legt die Konflikte zwischen den Meister- und Arbeitergewerkschaften eines Berufes bei.

6. Alle Kantonalverbände bilden einen schweizerischen Verband, dessen Organ eine Kommission von gleich viel Delegierten der Meister- und Arbeiter-

verbände ist. Diese entscheidet über die Reklamationen gegen die Beschlüsse der kantonalen Kommissionen und begleicht die Konflikte zwischen den letzteren.

7. Die eidgenössischen und kantonalen Behörden können sich in den eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit beratender Stimme vertreten lassen.

Die eingehendere Verfolgung der sich hier geltend machenden Tendenzen führt zu weit für den Rahmen dieses Aufsatzes. Hier sollte nur vorgewiesen werden, nach welcher Richtung hin die Entwickelung der Arbeiterorganisationen in der Schweiz sich bewegt[1]. Wenn nur die Grundsätze dieser Ansätze in neuen Gestaltungen zur Ausführung gelangen, so läge damit wieder einmal ein socialpolitisches Experiment der Schweiz vor, das dem mit größeren und komplizierteren Verhältnissen rechnenden Auslande zum mindesten wertvolle Fingerzeige geben könnte.

III.

Eine zusammenfassende Statistik für eine Reihe von Jahren, ähnlich wie wir sie über die englischen oder auch deutschen und französischen Gewerkschaften besitzen[2], läßt sich für die Schweiz nicht aufstellen. Die vornehmsten Ursachen dafür liegen in der Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung, die, wie wir sahen, erst neuerdings in großen Fachverbänden und im allgemeinen Gewerkschaftsbunde sich zu sammeln begonnen hat. Erschwerend fällt dabei ins Gewicht, daß die entstandenen Organisationen fortwährend das Bestreben zeigen, neue Formen anzunehmen, entweder durch Spaltung oder Vereinigung mit andern. So hat sich neuerdings neben dem allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbunde noch ein romanischer Gewerkschaftsbund gebildet, der die französischsprachigen Arbeitervereine, welche sich fast sämtlich dem älteren Gewerkschaftsbunde fern hielten, an sich zu ziehen sucht. Dem gegenüber werden wieder Anstrengungen gemacht, die Einheit der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung aufrecht zu halten. Über die Entwickelung von isolierten

[1] Vgl. dazu auch die bei H. Herkner im Artikel: Die Gewerkvereine der Schweiz, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV 1892, abgedruckten, dem Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Supplementband, Bern 1891, S. 39, entnommenen Forderungen des Gewerkschaftsbundes.

[2] Siehe Oldenberg, Die Ausbreitung der Gewerkschaften in Deutschland und England, im 16. Jahrgang, 1892, dieses Jahrbuches, S. 941 ff. Ebendort M. v. d. Osten, Die Entwickelung der Fachvereine in Frankreich 1891 S. 271.

lokalen Gewerkschaften brauchbare Zahlen zu erhalten, ist fast immer unmöglich. Es giebt leider in der Schweiz nirgends eine Stelle — weder eine öffentliche oder Vereinsbibliothek noch ein Archiv — wo auch nur das wichtigste Material über die Arbeiterbewegung gesammelt wäre. Der Bearbeiter muß daher die Zahlen und Belege mühselig aus Notizen der Arbeiterblätter und aus den oft nur gelegentlichen Publikationen der Vereine zusammentragen. Das auf diesem Wege Gewonnene bleibt aber für eine brauchbare, das Ganze in Betracht ziehende vergleichende Statistik ungenügend. Wir müssen uns daher mit der nachstehenden Tabelle begnügen, welche nach den neuesten erreichbaren und abgerundeten Zahlen eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Gewerkschaftsbewegung zu geben versucht. Die wenig zahlreichen, keinen Verbänden angehörenden isolierten Gewerkvereine, über die keine Zahlen zu erhalten waren, fehlen in der Zusammenstellung.

Siehe die Tabelle auf S. 134.

Die Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist auch im Verhältnis zur Kleinheit des Landes gering zu nennen. Leider liegen die Resultate der schweizerischen Berufszählung von 1888 noch nicht vor, eine exakte Berechnung des Prozentsatzes der organisierten zu den nicht organisierten Arbeitern ist daher nicht angängig. Nur bezüglich der Buchdrucker kann ein solches Verhältnis angegeben werden. „Der Holzarbeiter", Organ für die Interessen der Holzarbeiter in der Schweiz, ist der Ansicht, daß kaum 7 Prozent der schweizerischen Arbeiterschaft den Gewerkschaften angehören[1]. Geradezu auffallend ist die Schwäche der Fachverbände in gewissen Berufen, z. B. in der Schusterei, Schneiderei, bei den Maurern, Metallarbeitern, in Branchen, die doch so ein verhältnismäßig starkes Kontingent der Arbeiterschaft umspannen. In vielen Gewerben verschwinden die Gewerkvereinler geradezu in der Masse der Außenstehenden. Schon nach der Berufszählung von 1880 waren in der Schneiderei 34 744, in der Schusterei 29 855, in der Stickerei 36 598, als Maurer und Gipser 21 131, als Korb- und Sesselflechter 2392 Personen überhaupt thätig. Von einer Beherrschung des Arbeitsmarktes durch die Verbände kann daher nur in seltenen Fällen die Rede sein. Daß jedoch die Gewerkschaften, welche gewöhnlich die regsamsten und intelligentesten Elemente in sich fassen, auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einen viel stärkeren Einfluß ausüben, als lediglich ihre Zahlen-

[1] Nr. 6 vom 8. April 1893.

Tabelle I.

Verbände	Gründung	Sitz des Centralkomitees	Sektionen	Mitglieder
Schweizerischer Typographenbund. .	1858	St. Gallen	21	1200 *
Société Fédérative des Typographes de la Suisse romande	1873	Genève	7	460
Holzarbeiter	1886	Bern	24	1800 *
Metallarbeiter . . .	1889	Zürich	28	1100 *
Steinhauer	1888	Bern	7	600 *
Schneider u. Schneiderinnen	1889	Zürich	14	500 *
Gießer	1887	Winterthur	10	600
Buchbinder	1890	Zürich	9	240 *
Schuhmacher. . . .	1874 u. 1890	Bern	10	250 *
Schmiede u. Wagner		Zürich	6	110 *
Glaser	1890	Zürich	4	150 *
Tabakarbeiter . . .	1889	Basel	7	500 *
Tapezierer.		Bern	5	100 *
Maurer		Zürich	4	500 *
Maler	1889	Zürich	4	250 *
Müller	1889	Zürich	5	120 *
Hafner	1889	Zürich	5	110 *
Korbmacher	1889	Moutier		40 *
Lithographen . . .		Zürich	13	300
Fabrikfsticker		Goldach	11	400 *
Uhrenarbeiter . . .	1892	Biel		4500 *
Uhrenarbeitergewerkschaften, nicht obigem Verbande angehörend				9500

Bemerkung: Obige Zahlen dürften durchweg, soweit sie sich auf Verbände beziehen, die dem Allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbunde angehören — solche sind mit einem * gekennzeichnet –, etwas hinter dem wirklichen Mitgliederstande zurückbleiben. In seinem letzten Jahresbericht klagt der Gewerkschaftsbund darüber, daß Vereine, um an den Beiträgen zu sparen, oft nur ein Drittel ihrer Mitglieder anmelden.

stärke erwarten läßt, ist selbstverständlich. Der im Munde der Organisierten so oft gehörte Vorwurf, daß die Unorganisierten Schmarotzer seien, welche die von jenen in harten Kämpfen errungenen Früchte mitverzehren, ist darum nicht so unberechtigt. In vielen Gewerkschaften wiegen die fremden, insbesondere die deutschen Arbeiter stark vor; eine gewisse Abneigung, sich mit den Ausländern zu verbinden, hält viele Schweizer fern, zumal solche, welche noch nicht völlig „zielbewußt" sind. Es rächt sich an der Gewerkschaftsbewegung, daß sie sich so ganz in den Dienst einer politischen Partei, eben der nun mal in den Massen des Schweizervolkes wenig popu-

lären Socialdemokratie, gestellt hat. In der Schweiz fehlen ferner die eigentlichen Großbetriebe in gehöriger Zahl, die in dem Arbeiter erst das rechte Gefühl der Interessensolidarität aufkommen lassen. So vereinigt der Holzarbeiterverband Möbelschreiner, Bauschreiner, Klaviermacher, Faßbinder u. s. w., der Metallarbeiterverband Schlosser, Spengler, Siebmacher, Schmiede und allerlei Hülfsarbeiter. Was haben aber alle diese Leute, über die Kleinbetriebe des Landes zerstreut, für eine Gemeinschaft! In den arbeitsteiligen Großbetrieben Englands ist eine solche vorhanden, in der Schweiz beruht sie fast immer auf der rein äußerlichen Thatsache der Bearbeitung desselben Rohmaterials. Es kann nicht wunder nehmen, daß unter Berücksichtigung dieser besonderen Verhältnisse allen Ernstes in der Schweiz schon der Vorschlag gemacht ist, die Centralisation nach Berufsgruppen aufzugeben zu Gunsten einer solchen nach territorialen Distrikten, die keinerlei Rücksicht auf den Beruf nimmt. Man macht für diese Idee auch geltend, daß ja in Folge der immer weiter sich entwickelnden Maschinentechnik die gelernte Berufsarbeit in zahlreichen Branchen gegen die bloße „Hand" zu verschwinden drohe, die Scheidewand, welche die Arbeiter der verschiedenen Gewerbe noch trenne, daher immer kleiner werde. Es könne nicht erwartet werden, daß der Unternehmer auf einen Berufsverband Rücksicht nehme, wenn er den „Beruf" nicht brauche. Thatsächlich löste sich im Jahre 1886 der Schuhmacherverband auf — 1890 hat er sich neu konstituiert —, weil, wie es in dem Bericht an den Centralvorstand heißt, sie, die Schuhfabrikarbeiter, doch keine eigentlichen Schuster seien. Es ist bekannt, wie wenig die Massenherstellung von Schuhwaren heute noch Sache eines gelernten Berufes ist. Es sind Arbeitslose aus allen Branchen, welche da beschäftigt werden, während nur wenige gelernte Schuhmacher als Werkführer u. s. w. angestellt sind.

Neben der beruflichen interlokalen Organisation hat thatsächlich die lokale Centralisation aller an einem größeren Orte bestehenden Arbeitervereine ohne Rücksicht auf den Beruf schon große Fortschritte gemacht. Bis jetzt erscheint diese Bewegung aber durchaus nicht als gegen die Fachverbände gerichtet. Da solche Arbeiterunionen sich aber in vielen Beziehungen leistungsfähiger zeigen als über das ganze Land verstreute Berufsverbände, so ist es nicht ausgeschlossen, daß ihre weitere Entwickelung und Verbreitung jener andern Tendenz Abbruch thut. Die lokalen Arbeiterunionen sind für die Agitation vorzüglich geeignet. Wir sehen es, wenn die Arbeiterschaft volkreicher Städte in allen gewerkschaftlichen und politischen Fragen als eine ge=

schlossene Phalanx aufmarschiert. Die Socialdemokratie legt das größte Gewicht auf diese lokalen Unionen und trägt sich mit der Absicht, diese gemischten Arbeiterverbände kantonal zu verknüpfen, um so die lokale Centralisation zu einer kantonalen zu erweitern. Einen rein gewerkschaftlichen Charakter haben diese städtischen Arbeiterunionen schon wegen ihrer Zusammensetzung nicht; auch Grütlivereine, deutsche Arbeitervereine und andere allgemeine Vereine sind dabei. Die socialdemokratische Gesinnung bildet das verknüpfende Band und die gleichen ökonomischen Interessen dem lokalen Arbeitsmarkte gegenüber halten dasselbe zusammen. In den schweizerischen Städten geht von der Arbeiterunion gewöhnlich auch die alljährliche Demonstration am 1. Mai aus; von einer allgemeinen Beteiligung auch nur der organisierten Arbeiter kann jedoch keine Rede sein.

Den Anfang mit der Bildung von solchen Arbeiterunionen in Verbindung mit einem eignen Arbeitersekretariat hat Zürich im Februar 1889 gemacht, im September 1890 folgte dann Bern. Der mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragte Sekretär bezieht von der Arbeiterschaft eine jährliche Besoldung von ca. 2000 Frcs. Auch in Winterthur, Basel, St. Gallen, Lausanne und in andern größeren Städten erstreben die Arbeiterunionen solche eigene Sekretariate. Am rührigsten ist man in Bern. Dort zählt die Union ca. 40 Vereine — Zürich ist noch stärker — und hat als Sekretär den Dr. med. Wassilieff angestellt, einen Russen, jetzt aber naturalisierten Schweizerbürger, der mit slavischem Fanatismus unter der stadtbernischen Arbeiterschaft agitiert. Dieser Arbeitersekretär kann sich nicht genug thun und unterhält auch eine sogenannte „freie Schule" für die Mitglieder der Union. Aus der Reihe der dort von ihm gehaltenen Vorträge seien folgende hervorgehoben: „Was die Völker über den Himmel« g l a u b t e n und was wir jetzt w i s s e n und w i e wir zum Wissen gelangten"; „Die Entwickelung der Menschheit aus dem tierischen Zustand bis zur S o c i a l d e m o k r a t i e"; „Das Christentum der Bourgeoisie ist Heuchelei", und ähnliche mehr.

Nach den Berner Statuten haben die Unionen sich vor allem folgende Aufgaben gestellt: a. Maßnahmen zum Zwecke der Bildung neuer Gewerkschaften und der Stärkung der schon vorhandenen; b. Verbreitung des allgemeinen Wissens und speciell des Verständnisses des modernen ökonomischen und politischen Lebens und der „weltbewegenden Idee der Socialdemokratie"; c. geschlossenes Auftreten in allen politischen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten; d. Sammlung des Materials zur Kenntnis der Lage der Besitzlosen,

außerdem Überwachung der Ausführung der Fabrikgesetzgebung und anderer Arbeiterschutzbestimmungen.

Aus der Berner Arbeiterunion ist auch der Gedanke einer sogenannten Versicherung gegen Arbeitslosigkeit hervorgegangen. Da die stadtbernische „Gemeindeversicherung gegen Arbeitslosigkeit" weit über die Grenzen der Schweiz Aufsehen erregt hat, und die organisierten Arbeiter ähnliche „Versicherungen" auch in anderen schweizerischen Städten anstreben, so vornehmlich in Zürich und Basel, so ist eine kurze Würdigung dieser Bewegung hier nicht zu übergehen. Im August 1892 gründete das Berner Arbeitersekretariat einen Handlangerbund zu dem statutengemäßen Zwecke, damit der Arbeitslosigkeit resp. den ökonomischen Folgen derselben, unter welchen gerade diese ungelernten und meist schlecht gelohnten, niedrigsten Arbeiter periodisch besonders hart zu leiden haben, entgegen zu arbeiten[1]. Das will man erreichen, einmal durch Bestrebungen, die Löhne dieser Leute so zu gestalten, daß für die arbeitslosen Tage durch Ersparnisse vorgesorgt werden kann, und zum andern durch eine Arbeitslosen-Versicherungskasse. Gleichzeitig hatte man die Stadtgemeinde Bern um einen namhaften Beitrag ersucht unter Hinweis darauf, daß eine solche Versicherung geeignet sei, die Armenlasten bedeutend herabzusetzen. Die Stadtvertretung zeigte sich nicht abgeneigt, wollte aber nicht mit Gemeindegeldern ein Institut stützen, das ganz in den Händen der socialdemokratischen Arbeiterunion lag und geeignet war, die Anziehungskraft dieser bei den Arbeitern noch zu verstärken. Man zog sich aus dem Dilemma durch den Stadtratsbeschluß vom 13. Januar 1893, der bestimmt, daß die Gemeinde Bern selbst in ihrem Bureau für Arbeitsnachweis die Verwaltung einer besonderen Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit übernimmt. Die wichtigsten Bestimmungen des Statutes sind die folgenden:

§ 3. Die Versicherungskasse wird „gespiesen" 1) durch die Beiträge der Mitglieder, 2) die der Arbeitgeber und Behörden und 3) durch freiwillige Gaben.

§ 4. Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft kann dieser Kasse beitreten: der Beitritt geschieht durch Anmeldung bei seinem Arbeitgeber oder beim Präsidenten seines Fachvereins oder direkt beim Vorstand des Arbeitsnachweisbureaus.

§ 6. Jeder in die Kasse eingetretene Arbeiter ist verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 Cts. als Beitrag zu leisten.

---

[1] Vgl. darüber: Berghoff-Ising, Die berner Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Blätter für sociale Praxis in Gemeinde, Vereinen und Privatleben, Nr. 16 vom 19. April 1893.

§ 8. Die Verwaltung der Versicherungskasse sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit in Verbindung mit dem Bureau für Arbeitsnachweis dem Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Bei faktisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Verwaltung den täglichen Beitrag an den Arbeitslosen monatlich fest. Derselbe beträgt im Maximum 1 Franken täglich für den alleinstehenden Arbeitslosen, 1½ Frcs. täglich für denjenigen, welcher für weitere Familienmitglieder zu sorgen hat. Die Ausrichtung dieses Tagegeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich konstatierter Arbeitslosigkeit und nach mindestens sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse und vollständiger Pflichterfüllung gegen dieselbe ein.

§ 9. Den jährlichen Fehlbetrag deckt die Gemeinde aus der Spendkasse im Maximum mit 5000 Frcs. per Jahr.

§ 10. Die Ausrichtung der Beiträge an die Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung von § 8 unter folgenden Bedingungen: 1) Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam und dergleichen verschuldet, oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben. 2) Sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung solcher, welche infolge von Lohnstreitigkeiten arbeitslos geworden sind 3) Allfällige Anstände wegen Ausrichtung der Arbeitslosenunterstützung werden von der Kommission erledigt.

Inzwischen sind zu diesem Statut im Juni 1893 noch Ausführungsbestimmungen ergangen, resp. der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Nach Artikel 5 derselben wird der Bezug der Unterstützung beschränkt auf die Monate Dezember, Januar und Februar und zwar für den Einzelnen auf die Dauer von höchstens 2 Monaten. Für die ersten 30 arbeitslosen Werktage soll das Tagegeld nach Art. 7 das im Statut vorgesehene Maximum — vergl. § 8 — betragen. Für den zweiten Monat wird das Tagegeld je nach dem Stande der Kasse durch die Verwaltungskommission bestimmt.

Die Arbeiterunion ist mit der vorstehenden Organisation nicht ganz zufrieden. Von der 7gliedrigen Verwaltungskommission hat sie nur 2 Mitglieder zu wählen, 3 wählt der Gemeinderat und 2 ernennen die Arbeitgeber. Auch daß die Beitrittserklärung durch die Arbeitgeber erfolgen kann, paßt ihr nicht. Daß man es übrigens hier nicht mit einer eigentlichen Versicherungsanstalt im technischen Sinne zu thun hat, bedarf kaum der Erklärung. Was man geschaffen, ist lediglich ein Wohlthätigkeitsinstitut, dessen Wirkungskreis auf diejenigen arbeitslosen Arbeiter sich beschränkt, die ein als „Prämie“ bezeichnetes Entree von 2,40 Frcs. innerhalb 6 Monaten gezahlt haben. Das lobenswerte Unternehmen muß zusammenbrechen, wenn die Quellen der Wohlthätigkeit, auf die man in der Hauptsache angewiesen, also vor allem die freiwilligen Beiträge der Unternehmer, nicht in der erwarteten Weise fließen. Von einer rechnungs-

mäßigen Grundlage der Kasse kann keine Rede sein. Bis jetzt existiert nicht mal eine Statistik der Arbeitslosen in Bern. Was die Arbeiterunion resp. der bernische Arbeitersekretär in dieser Beziehung vorweist, kann darauf ebenso wenig Anspruch machen, als es die meisten unter ähnlichen Verhältnissen unternommenen Arbeitslosenzählungen vom letzten Winter in Deutschland können [1].

Eine ähnliche „Arbeitslosenversicherung" hat die Arbeiterunion in Zürich in's Leben gerufen, allerdings mit dem wesentlichen Unterschiede, daß dort nicht die Gemeinde, sondern die Union selbst und allein die Form der Organisation bestimmt hat und die Verantwortung trägt, ein Verfahren, das principiell wenigstens das richtigere ist. Denn Träger einer wirklichen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit können, wenn sonst die Voraussetzungen für eine solche erfüllt sind, nur die organisierten Arbeiter selbst sein. Selbstkontrolle und Selbstinteresse können hier durch keinen bureaukratischen Mechanismus ersetzt werden.

Auf dem Gebiete der Statistik sind die schweizerischen Gewerkschaften überhaupt zu einer nennenswerten Leistung noch nicht gekommen. Die Schwierigkeiten einer guten Lohn- und Arbeitszeitstatistik wurden auf dem Aarauer Kongreß [2] des Gewerkschaftsbundes, 18. und 19. April 1892, sowohl vom schweizerischen Arbeitersekretär Greulich — früheren Züricher Kantonsstatistiker —, dem selber der Versuch einer Lohnstatistik für Winterthur und Umgebung schon 1888 mißlungen war, als auch von den Delegierten der Verbände vollauf gewürdigt. Es wurde beschlossen, daß der Gewerkschaftsbund Schritte thun solle, damit unter Beihülfe des schweizerischen Arbeitersekretariats die Arbeits- und Lohnstatistik gefördert werde. Inzwischen hat der Gewerkschaftsbund an die einzelnen Verbände und Vereine einen eingehenden Fragebogen versandt, der über Namen, Civilstand, Alter, Heimat, Beruf, Lehrzeit, Dauer der Beschäftigung in der jetzigen

[1] Vgl. darüber: K. Oldenberg, Die Arbeitslosenstatistik des letzten Winters, Socialpolitisches Centralblatt, II. Jahrg. Nr. 32.

[2] Charakteristisch ist die dort über den Gegenstand geführte Debatte: Delegierter Höhnle: „Die Aufnahme einer Statistik durch die Arbeiter ist schwierig, denn die Arbeiter lügen sich in den Sack, sie schreiben mehr Lohn auf als sie verdienen." Delegierter Neumann: „Ich finde, die Arbeiter lügen sich aus dem Sack, d. h. sie geben weniger an als sie verdienen." Delegierter Hofer: „Die Arbeiter lügen sich in den Sack, wir haben Beispiele dafür erfahren. Die Arbeiter sagten uns auf Befragen, sie erhielten den Minimallohn und arbeiteten 10 Stunden: bei der Prüfung stellte sich Beides als Unwahrheit heraus."

Stelle, ob im Geschäft Kost oder Logis oder beides, Preise dafür, Zahl der Wochenarbeitstage, Accordlohn, Tagelohn, arbeitslose Zeit, tägliche Arbeitszeit Auskunft verlangt. Weniger wäre Mehr gewesen. Über ein etwaiges Resultat ist bis jetzt nichts verlautet.

IV.

Von allen schweizerischen Berufsverbänden ist der 1858 gegründete „schweizerische Typographenbund“ nicht nur der älteste, sondern auch der bestorganisierte und leistungsfähigste. Wenn wir wissen, daß eine ähnlich hervorragende Stellung die Typographen auch in andern Ländern, zumal in Deutschland und Österreich sich errungen haben, so müssen wir die Ursachen dieser Erscheinung vornehmlich der Intelligenz der hier in Betracht kommenden „gelernten“ Arbeiterklasse zuschreiben. Unter der nationalen und internationalen Konkurrenz haben die Buchdrucker nicht weniger zu leiden, wie irgend welche andere gelernte Berufsarbeiter[1]. Fremde Typographen kommen in Scharen über die Schweizergrenze und haben noch im Dezember 1889, im letzten allgemeinen Buchdruckerstreik, die Niederlage des schweizerischen Typographenbundes herbeigeführt. Das Zahlenverhältnis der dem Bunde angehörenden Arbeiter zu den Nichtverbandsmitgliedern in den schweizerischen Druckereien, das aus nachstehender Tabelle (Seite 142) zu ersehen ist, zeigt ferner, wie wenig der Verband bis jetzt im stande war, die Alleinherrschaft auf seinem Arbeitsfelde zu gewinnen. In einigen Städten, zumal in Zürich, werden seit dem Streik Verbandsmitglieder nur in den kleinen und mittleren Druckereien beschäftigt, deren Eigentümer keinem Prinzipalverbande angehören. Auch im Sektionsgebiete Basel gehört der größere Teil der dort beschäftigten Gehülfen der Typographia nicht an. Das hohe Bildungsniveau seiner Mitglieder aufrecht zu erhalten, das ist eine der Hauptsorgen des Verbandes. Das Lehrlings-Regulativ vom 1. Januar 1887 schreibt vor, daß nur solche Jünglinge in die Lehre aufgenommen werden sollen, welche als allgemeine Vorbildung den Besuch einer Sekundarschule oder mindestens den der obersten Klasse einer guten Primarschule nachweisen können.

---

[1] Irrtümlich rechnet H. Herkner auch „die Freiheit von ausländischer Konkurrenz“ zu den Gründen, welche die erste Stelle der Buchdrucker begreifen lassen, Art.: Die Gewerkvereine in der Schweiz, Handwörterbuch für Staatsw., Bd. IV S. 38.

Die technische Ausbildung soll in der Regel 4 Jahre dauern. Am Ende derselben findet durch Verbandsmitglieder eine eingehende Prüfung statt; wer sie nicht besteht, kann nicht in den schweizerischen Typographenbund aufgenommen werden.

Wie jeder gute Gewerkverein, so sucht auch die Typographia die Zahl der Lehrlinge zu beschränken. Mehr als 5 Setzer- und 2 Druckerlehrlinge dürfen in keiner Offizin angenommen werden. Im Übrigen sollen normal auf je 5 Setzer 1 Lehrling und ebenso auf 1—2 Maschinenmeister 2 Druckerlehrlinge kommen. Wie schon angedeutet, befindet sich der Verband seit dem mißglückten Streik von 1889 vielfach noch im Kriege mit dem Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer; das vom Verband Erstrebte konnte darum bis jetzt nur unvollkommen verwirklicht werden. — Vergl. die Tabelle. —

Siehe die Tabelle auf S. 142.

Der verhängnisvolle Ausstand von 1889 begann gelegentlich einer versuchten Tarifrevision der Sektion Zürich. Der anfangs lokalisierte Streik nahm einen allgemeinen Charakter an, als durch einen aufgefangenen Brief bekannt wurde, daß der „Verein schweizerischer Buchdruckereibesitzer" die Gelegenheit benutzen wollte, „sich frei zu machen vom Joche der Typographia, das auf uns Allen lastet." Obwohl durchaus unvorbereitet, erklärte das Centralkomitee sich jetzt mit Zürich solidarisch. Schon nach wenigen Wochen war die völlige Niederlage des Typographenbundes besiegelt. Es war den Prinzipalen leicht gewesen, die verlassenen Stellen durch fremde Arbeitskräfte zu besetzen. Auch die öffentliche Meinung richtete sich gegen die Ausständigen, da man in dem Kampfe lediglich eine frivole, vom Bund inscenierte Kraftprobe sah, zu der an den meisten Stellen das bis dahin zwischen Gehülfen und Prinzipalen zur Zufriedenheit bestandene Arbeitsverhältnis keinen Anlaß bot.

Erst in allerjüngster Zeit scheinen die Beziehungen zu dem Vereine schweizerischer Buchdruckereibesitzer sich bessern zu wollen. Die Veranlassung zur Wiederannäherung gab das schon erwähnte Projekt eines Berufssyndikats[1], über das man sich in einer von Ge-

[1] Das angestrebte Syndikat stellt sich folgende Zielpunkte: Einführung eines allgemeinen schweizerischen Setzertarifs, Regelung der Arbeitszeit und des Lehrlingswesens, Unterstützung invalider und arbeitsloser Arbeiter, Maßnahmen gegen illoyale Konkurrenz, Regelung des Submissionswesens und anderes mehr. Ausführliches findet sich: Schweizer Zeitfragen 1893, Heft 25: Die Bildung obligatorischer Berufssyndikate, S. 6 u. 7.

Tabelle II.

Sektionen	Zahl der Offizinen im Sektionsgebiet	dem Fabrikgesetz unterstellt	Bundesmitglieder		Nichtmitglieder		Lehrlinge		Austrittsprüfungen	
			Setzer	Drucker	Setzer	Drucker	Setzer	Drucker	Setzer	Drucker
Aarau	19	6	53	7	[1] 4	1	12	4	2	1
Baden	2	2	10	3	1	—	3	1	1	—
Basel	39	15	78	17	87	14	34	20	2	1
Bern	19	18	179	25	28	3	32	12	6	1
Biel	8	7	50	9	5	1	9	4	3	—
Burgdorf	6	2	7	2	3	1	4	1	1	—
Chur	17	7	46	6	15	8	17	6	—	—
Frauenfeld	11	3	32	3	7	—	9	2	4	—
Glarus	4	3	16	3	2	—	7	1	—	2
Interlaken	6	—	8	3	2	—	4	—	1	—
Langnau	1	1	8	1	—	—	2	—	—	—
Luzern	22	9	48	5	[1] 33	6	16	4	4	—
St. Gallen	42	18	136	22	17	2	42	6	9	4
Schaffhausen	10	3	17	3	4	1	8	—	—	—
Sitten	3	—	9	2	1	—	2	—	—	1
Solothurn	12	5	40	9	5	—	9	3	3	—
Thun	4	2	13	2	4	—	3	—	—	—
Winterthur	17	3	62	8	10	2	17	3	1	1
Zofingen	3	2	13	1	—	—	5	1	1	—
Zürich	43	31	145	14	140	30	47	17	3	2
Zürichsee	25	11	25	7	[2] 49	23	34	8	2	—
Total 1892	313	148	995	152	417	92	316	93	43	13
" 1891	315	148	970	148	465	95	314	102	44	4
" 1890	305	137	897	137	449	75	297	89	36	8
" 1889	284	99	927	130	372	60	256	87	34	7
" 1888	275	104	980	130	290	65	284	74	62	20

Bemerkung: Die Zahlen gelten für Ende 1892. Aus verschiedenen Landdruckereien waren zuverlässige Zahlen nicht zu erhalten.

hülfen und Prinzipalen beschickten Konferenz in Zürich am 12. Februar 1893 einigte. Es bleibt noch abzuwarten, ob diese gemeinsamen Bestrebungen auch zu einer Einigung über die vom Typographenbunde erstrebten Reformen des Arbeitsverhältnisses führen werden. Die Typographen verlangen als Beweis des guten Willens der Arbeitgeber zunächst Aufhebung der in Zürich und andern Orten noch immer gegen die Verbandsmitglieder bestehenden Sperre und die endliche Gewährung des Neunstundentages, den einige arbeiterfreundliche Druckereien schon aus eigenem Antriebe bewilligt haben.

Im Dezember 1890 hat sich der Typographenbund neue Statuten gegeben[1]. In dieselben ist als charakteristische Neuerung unter die Aufgaben des Bundes neben anderem aufgenommen: „Möglichste Fühlung und Anlehnung an die anderen schweizerischen Arbeiterorganisationen" und „Förderung einer internationalen Buchdruckerorganisation". Beide Punkte, vornehmlich der erstere, bedeuten eine stärkere Neigung zur Socialdemokratie, als sie sonst in dem sich verhältnismäßig reserviert haltenden Verbande zu Tage trat. Schon seit dem 7. Dezember 1889 war die Typographia Mitglied der allgemeinen Arbeiterreservekasse. Nachdem die letztere mit dem Gewerkschaftsbunde verschmolzen war, beschloß die Typographia auf der Generalversammlung zu Burgdorf 1892 dem letzteren beizutreten unter Zahlung der regulären pr. Kopf des Mitgliederstandes berechneten Jahresbeiträge. In den größeren Städten haben sich die Sektionen den bezüglichen Arbeiterunionen angeschlossen, so in Basel, Bern, Zürich.

Ebenfalls in Burgdorf stellte die Sektion Bern den Antrag, daß der Bund mit seinen schweizerischen Mitgliedern der schweizerischen socialdemokratischen Partei beitreten solle. Der Antrag wurde zwar nach lebhafter Debatte abgelehnt, jedoch beschlossen, die Mitgliedschaft sei jedem frei zu stellen und es sei alljährlich an das socialdemokratische Parteikomitee ein angemessener Beitrag zu Agitationszwecken zu entrichten. Dieser Beitrag wurde auf der diesjährigen Generalversammlung in St. Gallen — Pfingsten 1893 — nicht ohne Opposition auf 200 Frcs. festgesetzt. Durch diese Schritte ist der Typographenbund aus seiner bisherigen Abgeschlossenheit gegenüber der schweizerischen politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung

[1] Auf die ältere Geschichte des Typographenbundes ist hier nicht einzugehen. Vgl. über dieselbe insbesondere G. Binkert, Der schweizerische Typographenbund, Basel 1883.

herausgetreten. Es sind vornehmlich die jüngern, politisch regsamen Mitglieder, welche den Verband auf diesem Wege vorwärts treiben.

Auch der Gedanke der Internationalität hat in den letzten Jahren vor allem durch die Bestrebungen zur Gründung des „Internationalen Buchdruckerverbandes“ wesentliche Förderung erfahren. Die erste Anregung gab der im Juli 1889 in Paris tagende internationale Typographenkongreß, welcher das Centralkomitee des schweizerischen Typographenbundes mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Projektes, das den Charakter einer „internationalen Widerstandskasse“ tragen sollte, beauftragte. Auf dem zweiten internationalen Buchdruckerkongreß zu Bern, im August 1892, einigte man sich dann über die Gründung einer ständigen internationalen Centralstelle mit dem Sitze in der Schweiz. Die einzelnen Beschlüsse des Kongresses unterliegen noch der Urabstimmung der betreffenden nationalen Verbände[1]. Unleugbar haben die Mißerfolge der nationalen Organisationen in den letzten Jahren, insbesondere in de Schweiz und Deutschland, einem „Internationalen Buchdruckerverbande“ zahlreiche Anhänger gebracht.

Eine Würdigung des Kassen- resp. Unterstützungswesens, das sich mit dem der besten englischen Gewerkvereine messen kann, führt hier zu weit. Das Vermögen sämtlicher Kassen beträgt gegenwärtig über 100 000 Frcs Im Jahre 1892 wurden verausgabt an:

Invalidengelder (27 Invalide)	11 269 Frcs.
Krankengelder (11 372 Krankentage) . .	28 846 „
Sterbegelder (17 Gestorbene)	4 800 „
Arbeitslose	7 562 „
Reisende Mitglieder	7 285 „
	59 762 Frcs.

Nach einem Beschlusse der diesjährigen Generalversammlung werden mit dem 1. Januar 1894 die Viatikums- und Konditionslosenkasse sowie die Reserve- und Centralkasse mit Aktiven und

[1] Bis zum 1. April 1893 haben folgende Verbände und Vereine ihre Zustimmung gegeben: Verband der deutschen Buchdrucker (17 000 Mitglieder), Unterstützungsverein für Buchdrucker und Schriftgießer Elsaß-Lothringens (450), Buchdruckergehülfenvereine Österreichs (5000), Allgemeiner Niederländischer Typographenbund (750), Bulgarischer Typographenverein (50), Verband der spanischen Buchdrucker (1560), Typographische Vereinigung Kopenhagen (500), Luxemburger Buchdruckerverein (70), Romanischer Typographenbund (460), Schweizerischer Typographenbund (1210). Die französischen, belgischen, englischen, italienischen und andere Verbände haben noch keine Entscheidung getroffen.

Passiven fusioniert, womit das bis dahin beobachtete Princip der Kassentrennung zum Teil wenigstens verlassen wird.

Mit der Schwesterorganisation, der Fédération des Typographes de la Suisse romande, unterhält der Bund fortwährend die besten Beziehungen. Ähnlich organisiert, hat es dieser 15 Jahre jüngere Verband entsprechend seinem viel kleineren Wirkungsfelde zu einer gleichen Bedeutung nicht zu bringen vermocht. Er setzt sich gegenwärtig aus 7 Sektionen mit 464 Mitgliedern zusammen.

Die schlimme Lage der ostschweizerischen Stickereiindustrie ist bekannt genug. Der „Verband der Fabriksticker" kann es hauptsächlich wegen der hier bestehenden Notlage, die auch die kleinsten Opfer nicht verträgt, zu keiner der Bedeutung dieser Industrie entsprechenden Stellung bringen. Auf der Delegiertenversammlung am 11. September 1892 wurde der Beitritt zum Gewerkschaftsbunde mit der charakteristischen Motivierung abgelehnt, daß die Berufsgenossen wegen der schon lange andauernden schlechten Löhnung zu arm seien, die Beiträge an den Bund zu bezahlen. Übrigens könne man wirksame Hülfe lediglich von der politischen Bewegung, von der Eroberung der Macht im Staate erwarten. Von der späteren Urabstimmung wurde dieser ablehnende Beschluß jedoch nicht sanktioniert, sondern der Beitritt zum Gewerkschaftsbunde beschlossen. Auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung am 11. Juni d. J. sprach man sich für Anstrebung des genossenschaftlichen Betriebes der Stickerei aus.

Der 1885 gegründete „Centralverband der Stickerei-Industrie der Ostschweiz"[1], ein Kartell von Fabrikanten, Kaufleuten und hausindustriellen Einzelstickern zur Regelung der Produktions- und Arbeitsverhältnisse, geht seinem Ende entgegen. Derselbe zählt gegenwärtig noch 8321 Mitglieder. Obwohl in der im Mai dieses Jahres stattgefundenen Urabstimmung über Fortbestand oder Auflösung sich ein schwaches Mehr gegen die letztere ergab, kann man den Verband doch als gestorben betrachten, da 2500 Mitglieder für Ende Juni ihren Austritt erklärt haben.

Auch in der Uhrenindustrie, welche über 40000 Arbeiter beschäftigt, ist das Verhältnis der Organisierten zu den Nichtorganisierten, besonders in Anbetracht der jede Organisation be-

[1] Vgl. Georg Baumberger, Geschichte des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. St. Gallen 1891.

günstigenden hohen technischen Ausbildung dieser Berufsarbeiter, ein ungünstiges. Nur ca. 14000 gehören den zahlreichen, auf der Grundlage der sehr entwickelten Arbeitsteilung entstandenen Gewerkschaften an. Die Verhältnisse in dieser Industrie haben eine gewisse Ähnlichkeit mit denjenigen der Stickerei. Auf beiden Seiten giebt es Händler (Exporteure), Fabrikanten, Fabrik- und hausindustrielle Arbeiter, deren Interessen sich kreuzen. Man gründete auch in der Uhrenindustrie unter dem Einfluß der schlechten Konjunktur 1887 ein Kartell, das alle diese Interessen mit einander versöhnen sollte und zu dessen Muster man sich den Stickereiverband der Ostschweiz genommen hatte. Dasselbe ging zu Grunde an der Ungunst der wirtschaftlichen Lage, wie jetzt der Stickereiverband. Auch die im gleichen Jahre gegründete Fédération horlogère, welche als besondere Vertreterin der Arbeiterinteressen die meisten Uhrmachergewerkschaften umfaßte, konnte sich nicht halten.

Die bei schlechtem Geschäftsgang nicht ausbleibenden Streitigkeiten mit den Fabrikanten haben neuerdings die Veranlassung gegeben zu einer abermaligen Sammlung in einem „Uhrenarbeiterverbande", der auf der Delegiertenversammlung vom 16. Oktober 1892 in St. Immer gegründet wurde. Der Verband scheint zu gedeihen, schon gehören ihm zahlreiche Uhrenmachergewerkschaften an und ca. 4500 Mitglieder stark hat er sich dem allgemeinen Gewerkschaftsbunde angeschlossen. Damit haben auch die Uhrmacher zum ersten Male die vornehme reservierte Haltung, welche sie bis dahin der übrigen Arbeiterschaft gegenüber eingenommen haben, verlassen und sind ein Glied in der Kette der gemeinsamen Organisation geworden. Die zielbewußte Socialdemokratie dagegen hat es bis jetzt unter den Uhrenarbeitern zu einem beträchtlichen Anhang nicht zu bringen vermocht. Mit dem nächsten Quartal vereinigen sich die beiden bisherigen Uhrenarbeiterorgane „La Solidarité" und „Der Uhrenarbeiter" in der „Solidarité horlogère" unter der Redaktion von G. Reimann, der auch zum Präsidenten des leitenden Ausschusses des Uhrenarbeiterverbandes gewählt worden ist.

V.

Es ist schon an einer früheren Stelle hervorgehoben, daß die in den letzten Jahren stark gewachsene Gewerkschaftsorganisation nicht auch eine Zunahme der Streiks herbeigeführt hat. Die Einsicht, daß ein Streik, wie er auch enden mag, stets schwere Wunden nach beiden

Seiten hin schlägt, kommt gerade in den führenden Kreisen der Organisation mehr und mehr zur Herrschaft. So weit sich der Einfluß dieser erstreckt, kann nicht leicht mutwillig und ohne eingehende Prüfung des strittigen Falles ein Streik vom Zaune gebrochen werden. Die Zeiten der zahlreichen, oft völlig unberechtigten geradezu provozierten und schlecht vorbereiteten, darum auch meistens für die Arbeiter mißlich endenden Arbeitseinstellungen sind nicht auch die einer blühenden und starken Gewerkschaftsorganisation. „Da wo viel gestreikt wird", schreibt der letzte Jahresbericht des allgemeinen Gewerkschaftsbundes, „da ist gewöhnlich nicht viel los. Wir haben an manchen Orten, wie überhaupt immer, den wahren Ursachen nachgeforscht und sind dabei auf Thatsachen gestoßen, die wir hier lieber nicht niederschreiben."

Zu dieser enthaltsamen Gesinnung hat sicherlich die vielfach schlechte Erfahrung, welche bezüglich des Ausgangs der Streiks gemacht wurde, nicht wenig beigetragen. Man weiß jetzt, daß die Machtmittel der Gegner in der Regel stärker sind, zumal so lange die übergroße Mehrheit der Arbeiterschaft sich noch den Gewerkschaften fernhält. Immer und immer wieder betont man darum den Streiklustigen gegenüber den Satz: Nicht die Gerechtigkeit bringt die Entscheidung in den Lohnkämpfen, sondern die Macht.

Die schweizerische Arbeiterschaft hat für Streikzwecke in den fünf Jahren 1887—1891 durch freiwillige Zuwendungen an die allgemeine Arbeiterreservekasse die Summe von r. 83300 Frcs. gesammelt und ausgegeben. Dazu kommen noch die Kosten des Buchdruckerstreiks von 1889 mit r. 20400 Frcs. Rechnet man dazu den 1891 vorhandenen Reservefonds und die obligatorischen Mitgliederbeiträge der Reservekasse desselben Jahres mit r. 26600 Frcs., so ergiebt sich eine Gesamtleistung von r. 130300 Frcs. Bei verschiedenen Anläßen, besonders zur Unterstützung des deutschen Buchdruckerstreiks ins Ausland gesandte Gelder sind in obigen Zahlen nicht enthalten. Was vom Auslande in den genannten fünf Jahren herübergeschickt wurde, wird auf 22000 Frcs. berechnet.

Nachstehende Zusammenstellung giebt eine Übersicht über die durch Streiks oder durch Vermittelung beigelegten Differenzen im Zeitraum vom Juli 1890 bis Ende Februar 1891.

Beruf	Zahl	Verkürzung d. Arbeitszeit	Höherer Lohn	Verletzung des Vereinsrechts	Verschiedene Ursachen	durch Streik erledigt	durch Vermittlung	Mit Erfolg	Ohne Erfolg
Bauhandwerker: Schreiner, Zimmerleute, Dachdecker, Maler 2c.	18	16	2	—	—	6	12	14	4
Metallarbeiter	6	3	1	—	1	1	5	5	1
Textilarbeiter	9	2	4	1	3	1	8	4	—
Schneider	4	—	4	—	—	3	1	4	—
Cigarrenmacher	4	—	3	1	—	2	2	1	3
Schuhmacher	3	1	2	—	—	1	2	2	1
Uhrenarbeiter	3	3	—	—	—	1	2	2	1
Schmiede und Wagner	1	1	—	—	—	1	—	1	—
Gärtner	1	1	—	—	—	1	—	—	1
Sattler	1	1	—	—	—	1	—	—	1
	50	28	16	2	4	18	32	34	16

Man sieht, welche große Rolle die Vermittelung in den Lohnstreitigkeiten spielt. An derselben beteiligen sich nicht nur die berufenen Arbeitervorstände, sondern auch vielfach bei beiden Parteien angesehene Männer in höheren amtlichen Stellungen. Wo es zum Streike kommt, da wird derselbe leider noch oft mit größter Erbitterung und mit Aufbietung von Mitteln geführt, wie solche nur bei der unumschränkten schweizerischen Streikfreiheit und den demokratischen arbeiterfreundlichen Anschauungen der öffentlichen Meinung möglich sind. Patrouillieren, Postenstehen, Aufsuchen von solchen, die weiter arbeiten oder in die verlassenen Plätze treten wollen, Kontrolle auf dem Bahnhofe und dergl. gelten selbstverständlich als unentbehrliche Kampfmittel. Aber man geht häufig noch weiter, indem man die Streikbrecher einfach mit Drohungen, Insulten oder gar offener Gewalt vom Arbeitsplatze zu vertreiben und die Zugereisten zu verscheuchen sucht. Im Frühjahr 1888 sahen sich die Baugewerbemeister in Zürich veranlaßt, an den Regierungsrat eine Petition zu richten, in der verlangt wurde, „daß zum Schutze der arbeitenden Minderheit alle und jede Gewaltmaßregeln, durch welche die Einzelnen gezwungen und eingeschüchtert werden, auch die bloßen Insulten, Verfolgungen, Belagerungen 2c. polizeilich untersagt werden möchten.“ Gegen diese Eingabe erhob sich in der Arbeiterschaft lauter Protest und der schweizerische Arbeitersekretär richtete im Namen aller organisierten Arbeiter des Kantons Zürich eine Gegeneingabe an den Regierungsrat, in welcher das beklagte Vorgehen als „das Recht der Mehrheit“ (der Streikenden) gegen die Minderheit (der Ar-

beitenden) verteidigt wird, als ein Recht, das die Grundlage des demokratischen Gemeinwesens der Schweiz vom kleinsten Teile an bis zum Bundesstaat bilde[1].

Gerade im Interesse einer unbedingten Streikfreiheit wird die in Vorbereitung befindliche schweizerische Gewerbegesetzgebung diesen Standpunkt nicht einnehmen können. Schon in dem früher erwähnten Referat[2] auf der Eisenacher Versammlung vom 6. und 7. Oktober 1872 hat Gustav Schmoller darauf hingewiesen, daß ein moralischer Terrorismus der streikenden Arbeiter gegen ihre nicht teilnehmenden Genossen unvermeidlich und vom Wesen des Streiks nicht zu trennen sei. Wenn man deswegen die Arbeitseinstellung verbieten würde, so stellte man den Arbeiter einfach wieder unter den Terrorismus des Unternehmers statt unter den seiner Genossen. Gegen den äußerlichen zwangsmäßigen Terrorismus aber erklärt Schmoller Strafbestimmungen, wie sie heute die Gewerbeordnung in den meisten Ländern vorsieht, für durchaus gerechtfertigt. Ich glaube, daß dieser Standpunkt auch gegenwärtig, nachdem inzwischen eine mehr als zwanzigjährige weitere Erfahrung über die Streiks uns zur Verfügung steht, nicht veraltet ist. Es kann nicht im Interesse der organisierten Arbeiter liegen, ihrerseits die Anwendung von äußerlichen Gewaltmitteln als unvermeidliche Konsequenz eines wirksamen Streikrechts hinzustellen. Je machtvoller die Gewerkschaftsbewegung zur Entwickelung kommt, umso leichter kann sie zugestehen, daß Gewaltmaßregeln, Verfolgungen und Insulten, wie solche in früheren Epochen fast regelmäßig die Arbeitseinstellungen zu begleiten pflegten, in der Rüstkammer des modernen Streiks zu entbehren sind.

Während dies niedergeschrieben wird, steht die Stadt Bern unter dem Eindruck eines Krawalls, der von Arbeitern des Baugewerbes zum Zwecke der gewaltsamen Vertreibung der italienischen Konkurrenten und zur Befreiung der inhaftierten Tumultuanten in Scene gesetzt ist. Schon länger hat die Arbeiterunion Bern an die Arbeitgeber der Baubranche das Ansuchen gerichtet, nur einheimische und keine fremdländischen Arbeiter zu beschäftigen; gleichzeitig wurden höhere Löhne und Beschränkung der Arbeitszeit gefordert. Da man Beides nicht erzwingen kann, so lange die dem Einflusse der hiesigen

---

[1] Das Wesentliche dieser charakteristischen Apologie findet sich im II. Jahresbericht des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes für das Jahr 1888. S. 16 ff.

[2] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 19. Bd. S. 301.

Arbeiterführer nicht zugänglichen fremden Saisonarbeiter in der Stadt sind, so erklärt sich der Wutausbruch gegen die letzteren. Nachträglich ist der schon genannte Arbeitersekretär Dr. Wassilieff verhaftet worden unter dem Verdachte, den urteilslosen Haufen zu dem Gewaltakte provoziert zu haben. Wie dem auch sei, jedenfalls ist die Thätigkeit dieses naturalisierten Russen unter der Berner Arbeiterschaft eine unheilvolle. Es dürfte darum falsch sein, aus dem bedauernswerten Berner Vorkommnisse Schlüsse zu ziehen auf den Geist der organisierten Arbeiterschaft in der Schweiz überhaupt. Gleichwohl ist der Popularität der Gewerkschaftsbewegung in der schweizerischen öffentlichen Meinung ein schwerer Schlag versetzt, unter dem sie vielleicht noch lange zu leiden hat.

Bern, im Juni 1893.

Zur Vorbildung der Eisenbahnbeamten[1].

Von

de Terra,

Eisenbahndirektor in Frankfurt a. M.

Zur Zeit des Entstehens der Eisenbahnen mußten die für ihre Verwaltung und ihren Betrieb erforderlichen Kräfte wohl oder übel solchen Berufskreisen entnommen werden, deren Vertreter ihrer Vorbildung nach die sicherste Bürgschaft für eine sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Eisenbahnverwaltung und des Eisenbahnbetriebes boten. Da in Preußen einer langjährigen Tradition zufolge, deren Berechtigung hier nicht untersucht werden soll, die juristische Vorbildung an sich als die geeignetste Vorbildung für die höheren Stellungen in der öffentlichen Verwaltung, wie in größeren Privatverwaltungen, angesehen wurde, war es natürlich, daß auch die höheren Stellen im Eisenbahnverwaltungsdienst mit juristisch vorgebildeten Beamten besetzt wurden. Noch näher lag es, die Stellen, die gewisse technische Kenntnisse erforderten, also im Betriebsdienst, mit solchen Beamten zu besetzen, die schon bei der Herstellung der Eisenbahnen und der zugehörigen Anlagen Gelegenheit gehabt hatten, auch über deren Betrieb mancherlei Erfahrungen zu sammeln. Dieser damals vollberechtigte Notbehelf konnte seinen Zweck solange ausreichend erfüllen, als die Aufgaben der Verwaltung wie des Betriebes der Eisenbahnen verhältnismäßig einfacher Natur waren. Er mußte sich aber um so mehr als unzulänglich erweisen, je mehr die Eisenbahnen an Ausdehnung und Bedeutung zunahmen, je mehr sie sich zu dem großartigsten und wichtigsten Verkehrsmittel der Neuzeit herausbildeten. Durch diese Entwickelung, die sich in dem verhältnismäßig kurzen Zeitraum von wenigen Jahrzehnten vollzogen hat, sind die Aufgaben der Verwaltung und des Betriebes der Eisenbahnen, auch des hier weniger in Betracht kommenden Eisenbahnbaues, derart angewachsen, vielgestaltig und schwierig geworden, daß sie mit den

---

[1] Vgl. Jahrbuch XVII 499 ff.

Anm. d. Red.

Verhältnissen zur Zeit der ersten Anfänge des Eisenbahnwesens kaum noch in Vergleich gestellt werden können. Diese Entwickelung des Eisenbahnwesens hat sich aber nicht für sich isoliert vollzogen. Von ihr beeinflußt und sie beeinflussend ist in Preußen in der gleichen Zeit neben der politischen auch eine gewaltige wirtschaftliche Umwälzung vor sich gegangen. Früher ein mehr oder weniger ausschließlich ackerbautreibender Staat, ist Preußen, namentlich nach der äußeren politischen Einigung Deutschlands unter seiner Führung, mehr und mehr in die Reihe der großen Industriestaaten eingetreten, deren Erzeugnisse im Weltverkehr und auf dem Weltmarkt eine bemerkenswerte Stelle einnehmen. Namentlich diese letzterwähnten durch die Eisenbahnen erst mit ermöglichten Verhältnisse haben ihrerseits wieder dazu beigetragen, den Eisenbahnen in unserem Wirtschaftsleben eine so hervorragende und wichtige Stellung anzuweisen, daß die Art ihrer Wirksamkeit heutzutage fast kein wirtschaftliches Gebiet ganz unberührt läßt, die meisten sehr wesentlich beeinflußt, einzelne wohl gar mehr oder minder beherrscht.

Den aus der wachsenden Ausdehnung der Eisenbahnen, dem fortschreitenden Anwachsen des Personen- und Güterverkehrs und der damit steigenden Schwierigkeit seiner ordnungsmäßigen Abwickelung sich ergebenden erhöhten Anforderungen an die Technik (im engeren Sinne) des Baues und des Betriebes ist durch technische Erfindungen und Verbesserungen der verschiedensten Art, auf dem Gebiet des Betriebes namentlich unter weitgehender Zuhülfenahme der Elektricität, immer vollkommener Genüge geschehen. Mit diesen Fortschritten in technischer Beziehung hat jedoch die sonstige Entwickelung des Eisenbahnwesens nicht überall gleichen Schritt gehalten. Namentlich ist für die fachmäßige Vorbildung und Schulung der an der Leitung, wie der an der Ausführung des Eisenbahndienstes beteiligten Kräfte vielfach noch nicht in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden zweckmäßigen und ausreichenden Weise Sorge getragen.

Wie auf allen Gebieten des öffentlichen und des privaten Lebens ist gerade in neuerer Zeit auch im Eisenbahnwesen neben seiner politischen (militärischen) Bedeutung die wirtschaftliche Seite mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Je stärker die wirtschaftlichen Verhältnisse alle sonstigen staatlichen und gesellschaftlichen Lebensäußerungen durchdringen und beherrschen, je vielgestaltiger die Wechselwirkung zwischen ihnen dadurch wird, um so mehr wird es zur dringenden Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre vielfach sehr verschlungenen Fäden in Staat und Gesellschaft in erster Linie auch bei der Vorbildung der höheren Beamten derjenigen Verwaltung zu berücksichtigen, die mehr als jede andere dazu berufen ist, an der Erfüllung der im Vordergrund des öffentlichen Interesses stehenden bedeutsamen Aufgaben unseres heutigen Wirtschaftslebens mitzuarbeiten, die Wege dafür zu erschließen und zu ebnen. Mit diesem Überwiegen der wirtschaftlichen Aufgaben und Thätigkeit der Eisenbahnverwaltung steht die gegenwärtige, in der Hauptsache formal juristische Vorbildung ihrer administrativen

höheren Beamten nicht im Einklang. Ganz abgesehen davon, daß gegen die Art des heutigen juristischen Studiums an sich von sachkundiger und berufener Seite schwer wiegende Bedenken erhoben worden sind, haben seit langer Zeit hervorragende Fachmänner und Gelehrte, bisher leider vergeblich, darauf hingewiesen, daß eine rein oder überwiegend juristische Vorbildung keineswegs geeignet sei, Beamte für den höheren Verwaltungsdienst heranzubilden, dessen vorwiegend wirtschaftlichen Aufgaben gerecht zu werden. In neuester Zeit ist in dem Geheimen Oberregierungsrat Ulrich, vortragendem Rat im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, wiederum ein einsichtiger und sachkundiger Vertreter dieser Anschauung erstanden[1]. Unter ausgiebiger Benutzung eines reichen litterarischen Materials hat er mit eindringlicher und überzeugender Klarheit von neuem dargelegt, daß und aus welchen Gründen die jetzige Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten, nicht bloß in der Staatseisenbahnverwaltung, verfehlt und unzulänglich ist. Verfehlt, weil diese Vorbildung mehr oder weniger ausschließlich einen Berufskreis im Auge hat, der mit der Verwaltung zwar unleugbar viele gemeinsame Berührungspunkte hat, aber im wesentlichen sich doch auf einem anderen Gebiet und in einer anderen Richtung als diese bewegt. Wenn die Rechtswissenschaft und -pflege bei richtiger Erfassung ihrer Aufgabe die wirtschaftlichen Erscheinungen unseres öffentlichen und privaten Lebens auch nicht unbeachtet lassen darf, soweit diese sich als Wirkungen der bestehenden Gesetzgebung darstellen, und sie insofern mitberufen erscheint, sich an der Gestaltung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zu beteiligen, so ist und bleibt diese Gestaltung in erster Linie doch Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit. Und während die Aufgabe des Juristen darin gipfelt, die Gesetz- und Rechtmäßigkeit jener Verhältnisse im gegebenen Falle zu ergründen und von diesem Gesichtspunkte aus, soweit erforderlich, auch zu ihrer Umgestaltung beizutragen, ist es in der Hauptsache die Aufgabe des Verwaltungsbeamten, ihren vielverschlungenen Fäden sorgfältig nachzugehen und diese so zu lenken, wie es, im Rahmen der bestehenden oder nach Bedürfnis umzugestaltenden Gesetzgebung, dem Wohle der Gesamtheit und, soweit damit vereinbar, der Einzelnen entspricht. Die Klage über mangelndes Verständnis für diese Aufgabe und unzureichende Vorbereitung dafür ist so alt und weitverbreitet, so allgemein als begründet anerkannt, daß ein näheres Eingehen darauf hier entbehrlich ist. Nur soviel mag bemerkt werden, daß die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten von jeher, und neuerdings auch von Ulrich, im wesentlichen auf ihre unzureichende Kenntnis der sogenannten Staats- oder kameralistischen Wissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft u. s. w., zurückgeführt worden ist. Neben der mangelhaften Vorbereitung für das theoretisch Wissenschaftliche ist vielfach auch die fehlende oder unzureichende Anleitung

[1] Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen und ihre Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung, Berlin 1893.

der Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst zum praktischen Verständnis und Erfassen ihrer Berufsaufgaben beklagt worden. Auch diese Klage ist nicht als unberechtigt von der Hand zu weisen. Ulrich erkennt dies dadurch an, daß er vorschlägt, den Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst nach Ablegung der ersten Prüfung während seiner Ausbildung in der allgemeinen Verwaltung auf ein halbes Jahr dem Gewerberat zur Beschäftigung zu überweisen[1]. Auf diesen Punkt wird weiterhin noch zurückzukommen sein.

Wenn, wie Ulrich im Anschluß an die Urteile von Männern, wie Robert Mohl, Rud. v. Gneist und anderen, darthut, bei der heutigen Ausdehnung der Rechtswissenschaft auf der einen und der Staatswissenschaften auf der anderen Seite, eine juristische und eine staatswissenschaftliche Ausbildung nicht gleichzeitig erworben werden können, und die letztere für den Verwaltungsbeamten unzweifelhaft die wichtigere ist[2], so bleibt folgerichtig kein anderer Weg übrig, als eine besondere Vorbildung für den Verwaltungsdienst zu schaffen, bei der unter Beschränkung der juristischen Vorbildung der Verwaltungsbeamten auf das für sie wirklich notwendige, das Hauptgewicht auf die Unterweisung in den Staatswissenschaften gelegt wird.

Die Auswahl der Teile des rechtswissenschaftlichen Gebiets, deren mehr oder weniger eingehende Kenntnis für den Verwaltungsbeamten unerläßlich ist, und die zweckmäßige Verteilung dieses Stoffes sowie der einzelnen Zweige der Staatswissenschaften auf eine drei- oder auch vierjährige Studienzeit, im letzteren Falle unter Einschiebung einer Zwischenprüfung in die Mitte der Studienzeit nach dem Vorschlag von Bosse und Ulrich[3], kann hier dem Urteil Berufenerer überlassen bleiben. An beachtenswerten Vorschlägen dazu fehlt es auch in der Ulrichschen Schrift[4] nicht. Von Bedeutung ist dabei noch die Frage, ob es sich empfiehlt, den Anwärtern für die höheren Stellen sämtlicher Zweige der öffentlichen Verwaltung eine durchweg einheitliche akademische Vorbildung zu geben. Ulrich bejaht diese Frage, aber wohlgemerkt nur insoweit, als nicht solche Zweige der öffentlichen Verwaltung in Frage kommen, die ihrer Natur nach gewisse technische Kenntnisse erfordern, wie das Forst- und das Bergfach. Nimmt er diese, stillschweigend, von seinen Vorschlägen für eine gemeinsame Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten aus, so ist erst recht kein durchschlagender Grund dafür erkennbar, die administrativen höheren Beamten der Eisenbahnverwaltung, von denen in gleicher Weise, wie bei der Forst- und der Bergverwaltung gewisse technische Kenntnisse verlangt werden müssen, in diese gemeinsame Vorbildung einzubeziehen, welche die Technik des Eisenbahnwesens schon wegen der übrigen Teilnehmer unmöglich in ausreichendem Maße berücksichtigen kann. Über die Notwendigkeit eines bestimmten Maßes

[1] S. 28 a. a. O.
[2] S. 26 a. a. O.
[3] S. 18 und 28 a. a. O.
[4] S. 18 ff. u. 27 ff. a. a. O.; vgl. auch S. 537 der Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1892.

technischer Kenntnisse für den höheren Eisenbahn-Verwaltungsbeamten wird niemand im Zweifel sein, der weiß, wie enge und unlöslich z. B. gewisse Fragen des Verkehrs und seiner Leitung mit der Technik des Betriebes, der Leistungsfähigkeit einer Strecke und des Zugdienstes auf ihr zusammenhängen. Wenn Ulrich diese Seite der vorliegenden Frage wenig oder gar nicht berührt, so hat er andererseits seine Vorschläge für eine gemeinsame akademische Vorbildung der höheren Verwaltungs-, einschließlich der Eisenbahnbeamten, wesentlich damit begründet, daß 1. die Zahl der für die Staats-Eisenbahnverwaltung erforderlichen Assessoren, zur Zeit etwa zwölf jährlich, zu gering sei, um die Schaffung einer besonderen Laufbahn für Eisenbahnassessoren zu rechtfertigen; 2. es höchst zweifelhaft sei, ob hierdurch die Eisenbahnverwaltung das notwendige Beamtenpersonal und in der erforderlichen Güte erhalten würde[1]. Beide Einwendungen können einer unbefangenen näheren Prüfung nicht Stand halten. Die durch die bisherigen Erfahrungen, namentlich auch in anderen Ländern mit hochentwickeltem Eisenbahnwesen zur Genüge erwiesene Thatsache, daß der Eisenbahnbetriebsdienst an sich nicht technischer Natur ist, sondern sich auch in den höheren Stellen weitaus überwiegend auf dem Gebiet der Verwaltungsthätigkeit bewegt und deshalb eine rein oder auch nur vorwiegend technische Vorbildung nicht erfordert, wird auch von Ulrich anerkannt[2]. Wenn er trotzdem die vollständige Überlassung des Betriebes an die (Bau- und Maschinen-) Techniker, im Interesse des Friedens und weil es bisher so war, befürwortet[3], so liegt darin, wie schon an anderer Stelle[4] bemerkt ist, ein Mangel an Konsequenz, der dem Fernerstehenden, dem die etwaigen tieferen Gründe dafür nicht erkennbar sind, bei einem Manne wie Ulrich doppelt auffällig erscheinen muß. Die Notwendigkeit einer durchgreifenden Umgestaltung der heutigen Vorbildung der höheren Betriebsbeamten für ihre besonders schwierige und verantwortungsvolle Stellung ist mindestens ebenso unbestritten, namentlich auch in den Kreisen der einsichtigen, sich der Mängel der gegenwärtigen Vorbildung voll bewußten höheren Betriebsbeamten selbst, wie die Notwendigkeit einer solchen Umgestaltung des Bildungsganges der höheren administrativen Beamten der Eisenbahnverwaltung. Während der innerhalb gewisser Grenzen unleugbare Zusammenhang der juristischen Vorbildung mit der Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst den gegenwärtigen Anwärtern für diesen das Hineinfinden in ihre neuen Aufgaben und deren Erfüllung ohne Frage wesentlich erleichtert, hat eine rein bau- oder maschinentechnische Vorbildung so gut wie gar keine Berührungspunkte mit der Wissenschaft und Technik der Verwaltung und nicht allzu zahlreiche Berührungspunkte mit der Technik des Betriebes. Während ferner die juristisch vorgebildeten Verwal-

[1] S. 12 a. a. O.
[2] S. 52 a. a. O.
[3] Ebenda.
[4] Preußische Jahrbücher, Februarheft von 1893, S. 372.

tungsbeamten unmittelbar nach ihrer auch von Ulrich als unzureichend gekennzeichneten Ausbildung sofort, also noch unter der unmittelbaren Einwirkung dieser „Ausbildung“ und in verhältnismäßig jungen Jahren zu einer mehr oder weniger selbständigen Thätigkeit in der Verwaltung gelangen, kommen die heutigen Betriebstechniker in viel vorgerückterem Lebensalter an die Aufgaben des Betriebsdienstes und später des Leiters einer Verwaltungsbehörde (Betriebsamt) heran, nachdem ihnen in langjähriger vorwiegend bau- oder maschinentechnischer Thätigkeit die bei ihrem Mangel an jeglichen Vorkenntnissen für den Verwaltungsdienst um so spärlicheren Früchte ihrer kurzen „Ausbildungszeit“ darin nahezu völlig abhanden gekommen sind. Daß diesem unhaltbaren Zustande, welcher der Leistungsfähigkeit der Einzelnen, wie der Verwaltung als solcher, großen Schaden bringen muß, recht bald ein wohlverdientes Ende bereitet werden möge, wird jeder wünschen, dem es um eine gesunde Entwickelung unseres Eisenbahnwesens und damit des bedeutsamsten Teiles unseres Verkehrslebens zu thun ist.

Der vielbeklagte unheilvolle Zwiespalt zwischen den bautechnisch und den juristisch vorgebildeten höheren Eisenbahnbeamten, wem von ihnen in der Eisenbahnverwaltung die Vorherrschaft gebühre, ist fast so alt, wie die Eisenbahnen selbst. Er ist bald mehr bald minder heftig entbrannt und hat in neuerer Zeit noch eine Erweiterung dadurch erfahren, daß die Maschinentechniker, gestützt auf ihre jetzt gleichwertige Vorbildung, den an sich nicht unberechtigten Anspruch erheben, bei Besetzung der höheren Stellen gleichmäßig mit den bautechnisch vorgebildeten Beamten berücksichtigt zu werden. Auch dieser unselige Zwiespalt, der das für die Erzielung einer gedeihlichen Wirksamkeit der Eisenbahnverwaltung durchaus notwendige harmonische Zusammenwirken aller einzelnen Teile stark beeinträchtigt, drängt zu einer endgültigen Lösung. In der von Ulrich empfohlenen schärferen Abgrenzung des Wirkungskreises der Bau- und der Maschinentechniker[1] ist eine solche Lösung nicht zu finden. Abgesehen davon, daß sachlich eng zusammengehörige Dinge, wie Verkehr und Betrieb, Fahr- und Zugdienst, sich ohne Nachteile für ihre Gesamtwirkung nicht aus persönlichen Gründen willkürlich scheiden lassen, würden durch Ausführung des Ulrichschen Vorschlages allenfalls die Reibungsflächen vermindert werden; aber nimmermehr wäre damit die Hauptfrage, wem in der Eisenbahnverwaltung die Vorherrschaft gebührt, in einer die Beteiligten befriedigenden oder, da dies kaum jemals völlig zu erreichen sein wird, wenigstens berechtigte Klagen ausschließenden Weise entschieden. Eine wirkliche Lösung dieses Zwiespalts wird überhaupt durch kein noch so gutgemeintes Kompromiß, sondern einzig und allein dadurch zu erreichen sein, daß man sich dazu entschließt, was zugleich als das natürlichste und richtigste erscheint, eine eigene Eisenbahnlaufbahn für die höheren Stellen in der Verwaltung und im Betriebe der Eisenbahnen zu

[1] Ulrich, Die Ausbildung u. s. w. S. 50 ff.

schaffen. Der Bedarf der Eisenbahnverwaltung an höheren Verwaltungs- und Betriebsbeamten ist groß genug, um eine solche, durch die besondere technische Natur des Eisenbahnwesens (technisch im weiteren Sinne) wohlbegründete, ja gebotene Maßregel zu rechtfertigen. Die Befürchtung, es würden dann nur minder begabte Kräfte sich dieser Laufbahn in der Hoffnung zuwenden, die Prüfungen in dem Specialfach leichter zu bestehen, als die Prüfungen für die höheren Stellen der eine besondere technische Vorbildung nicht erfordernden übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung, ist um so weniger begründet, als nicht einzusehen ist, inwiefern die Anforderungen an den Anwärter für den höheren Eisenbahnverwaltungs- und Betriebsdienst geringer sein könnten, ja sein dürften, als die Anforderungen an die künftigen höheren Beamten in den übrigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Gerade Naturen mit weniger ausgesprochener Neigung und Begabung für einen mehr praktischen Beruf würden sich voraussichtlich auch nach Absonderung der Eisenbahnlaufbahn mit Vorliebe dem juristischen Studium zuwenden, das ihnen selbst bei minderem Erfolg in der juristischen Laufbahn noch immer verschiedene andere Wege zur Erreichung einer gesicherten und geachteten Lebensstellung eröffnet. Wenn Ulrich selbst zugiebt, daß schon die heutigen Anwärter für die höheren Stellen in der allgemeinen Verwaltung sich nicht erst nach Beendigung, sondern schon beim Beginn ihrer Studienzeit für diese Laufbahn entschließen[1], so steht kaum etwas im Wege, auch von den Anwärtern für den höheren Eisenbahnverwaltungs- und Betriebsdienst die Entscheidung dafür schon beim Beziehen der Universität zu verlangen. Am allerwenigsten kann das Bedenken hiervon zurückhalten, daß sich einem Specialfach von vornherein nur minderwertige Kräfte zuwenden würden. Die Erfahrungen im Forst- und im Bergfach dürften nicht dafür sprechen. Auch die zwar unausgesprochene, aber nichtsdestoweniger zweifellos vorhandene Befürchtung, durch eine Absonderung der Eisenbahnlaufbahn könne das Ansehen derer, die sich ihr zuwenden, und damit der ganzen Verwaltung geschädigt, herabgedrückt werden, ist nicht als begründet anzuerkennen. Dies Ansehen ist, wie wiederum beim Forst-, Bergfach und anderen Berufsarten mit noch viel einseitigerer Fachbildung ersichtlich, viel weniger von der Art der Fachbildung, als von einer richtigen Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten und der Stellung abhängig, die ihnen in ihrem Beruf angewiesen wird, namentlich aber auch von der ganzen Wirksamkeit der betreffenden Verwaltung als solcher. Die „Vornehmheit“ einer Berufsklasse richtet sich viel weniger nach der Art der Vorbildung ihrer einzelnen Glieder, als nach dem Geist, der in ihr herrscht und gepflegt wird. Unsere Armee bietet dafür an ihrem Offiziercorps ein schlagendes Beispiel, wobei nicht bestritten werden soll, daß hier außerdem noch mancherlei andere Umstände mitsprechen Die sich gegen jede Absonderung der Eisenbahnlaufbahn wehren, übersehen vollständig, daß,

[1] S. 29 a. a. O.

abgesehen von der technischen Natur der Eisenbahnverwaltung, ein solches Specialisieren einer unabweisbaren Forderung unserer Zeit und der veränderten Verhältnisse entspricht. Wie auf allen anderen Einzelgebieten, so auch im Eisenbahnverwaltungs- und Betriebsdienst, hat das für seine theoretische wie praktische Beherrschung erforderliche Wissen und Können eine Ausdehnung erreicht, die eine von vornherein mit den Aufgaben dieses Dienstes in enge Beziehung gebrachte besondere Vorbildung erheischt. Völlig grundlos ist die Befürchtung, daß darunter die für jeden höheren Beamten ohne Frage durchaus notwendige allgemeine Bildung leiden müßte oder würde. Gerade durch eine Beschränkung der besonderen Fachbildung auf das wirklich notwendige kann für eine allgemeine Bildung eher Raum und Zeit geschaffen werden, als bei Ausdehnung der Berufsbildung auf Gebiete, die an sich mit der allgemeinen Bildung wenig oder gar nichts zu thun haben. Daß bei Leuten mit sehr einseitiger Fach- und vielfach nicht einmal akademischer Vorbildung nicht selten ein recht hohes Maß allgemeiner Bildung anzutreffen ist, spricht zur Genüge für das vorgesagte und zugleich dafür, daß der Grad der allgemeinen Bildung viel mehr von der Beschaffenheit der Persönlichkeit, ihrem Wissenstriebe und der Gelegenheit zu dessen Befriedigung abhängig ist, als von der Art der Berufsbildung[1].

Ist hiermit der Nachweis geführt, daß die Schaffung einer besonderen Laufbahn für die höheren Eisenbahnverwaltungs- und Betriebsbeamten nicht bloß unbedenklich, sondern sogar unabweisbar ist, wenn das Eisenbahnwesen die ihm durch seine bedeutsamen Aufgaben in unserem Kultur- und Wirtschaftsleben zugewiesene Stellung so ausfüllen soll, wie es dem Ganzen frommt, so würde diese Absonderung außerdem noch mancherlei nicht zu unterschätzende Vorteile haben. Zunächst äußerlich insofern, als sie sich viel leichter und schneller vollziehen könnte, als eine gemeinsame Reform der Vorbildung für die höheren Beamten verschiedener, teilweise mit einander nur in sehr losem Zusammenhang stehender Zweige der öffentlichen Verwaltung. Sodann, und das ist die Hauptsache, würde diese Absonderung es ermöglichen, den Bildungsgang der Anwärter für den höheren Eisenbahnverwaltungs- und Betriebsdienst von vornherein, von Beginn der Studienzeit an, zu ihren Berufsaufgaben in engere Beziehung zu setzen, als es sonst angängig wäre, und damit nicht bloß eine Erweiterung, sondern auch eine Vertiefung dieses Bildungsganges zu erreichen. Ersteres durch Einbeziehung gewisser technischer Kenntnisse, die auch für die eigentliche Verwaltungsthätigkeit zur selbständigen Beurteilung von mit der Technik eng zusammenhängenden Fragen unentbehrlich sind. Letzteres unter anderem durch ein näheres Eingehen auf den Zusammenhang der Erscheinungen des Wirtschaftslebens, des öffentlichen Rechts u. s. w. mit dem Eisenbahnwesen.

---

[1] Vgl. hierzu auch Beilage der Allgem. Zeitung Nr. 41 von 1893, S. 4 ff., Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Nr. 23 von 1893, S. 207 ff.

Aber auch selbst dann, wenn es aus irgend welchen hier nicht in Betracht gezogenen Gründen beliebt werden sollte, den höheren Beamten einzelner Zweige der öffentlichen Verwaltung eine gemeinsame Vorbildung zu geben, würde es nicht richtig sein, nach Ulrichs Vorschlag auch die Anwärter für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst nach Ablegung der ersten Prüfung zunächst zwei Jahre in der allgemeinen Verwaltung zu beschäftigen und dann erst ein weiteres Jahr auf ihre Ausbildung im Eisenbahnverwaltungsdienst zu verwenden[1]. Für den künftigen Eisenbahnverwaltungsbeamten wird es ohne Frage von größerem Nutzen und Wert sein, möglichst frühzeitig und eingehend mit seinen eigentlichen Berufsaufgaben vertraut gemacht zu werden, als vorher durch eine längere Thätigkeit in einer immerhin andersartigen Verwaltung wohl seine Einsicht und sein Urteil zu erweitern, ohne dabei aber etwas wesentliches für seine besondere Fachbildung zu gewinnen, für diese vielmehr auf den ganz unzureichenden Zeitraum eines Jahres angewiesen zu sein. Zur theoretischen oder gar praktischen Beherrschung der einzelnen Zweige des Eisenbahnverwaltungsdienstes hat ein Jahr, das gegenwärtig für die „Ausbildung" der Gerichts- und Regierungsassessoren im Eisenbahndienst vorgesehen ist, sich längst als unzureichend erwiesen. Und weder die von Ulrich mit Recht verlangte strengere Handhabung der Ausbildung selbst[2], noch die nach seinem Vorschlage vorausgehende zweijährige Beschäftigung in der allgemeinen Verwaltung würden bei der Menge des den Eisenbahnverwaltungsdienst umfassenden besonderen Stoffes in jener Beziehung etwas wesentliches zu ändern vermögen. Dagegen wäre es bei einer Absonderung der Eisenbahnlaufbahn nach dem hier niedergelegten Vorschlage recht wohl angängig, neben dem eigentlichen Verwaltungs- auch noch den damit eng zusammenhängenden Betriebsdienst sowohl bei der akademischen als auch bei der weiteren theoretischen und namentlich auch bei der praktischen Vorbildung zu berücksichtigen. Bei seiner Befürwortung einer gemeinsamen Vorbildung für die höheren Eisenbahnverwaltungsbeamten und die höheren Beamten der eine besondere technische Fachbildung nicht erfordernden übrigen Zweige der öffentlichen Verwaltung stützt Ulrich sich auch nicht so sehr auf sachliche Gründe, wenigstens hat er solche von Belang nicht vorgebracht, als vielmehr auf die oben wiederlegten Bedenken, daß bei dem geringen Bedarf an Nachwuchs die Schaffung einer eigenen Laufbahn für die höheren Eisenbahnbeamten sich nicht verlohne und daß eine solche Maßregel diesen Nachwuchs verschlechtern würde. Das wünschens- und erstrebenswerte ist jedenfalls eine möglichst gründliche akademische und weitere theoretische und praktische Fachbildung, mit der eine umfassende allgemeine Bildung recht wohl vereinbar ist. Und als der sicherste Weg, beides zu erwerben, will mir nach dem vorgesagten eine völlige Ab-

---

[1] Ulrich, Die Ausbildung u. s. w. S. 29.

[2] S. 9 ff. a. a. O.

sonderung der Eisenbahnlaufbahn vom Beginn der Studienzeit an erscheinen.

Die schon an anderer Stelle[1] gemachten Vorschläge für die weitere theoretische und namentlich praktische Ausbildung im Eisenbahnverwaltungs- und Betriebsdienst nach Abschluß der Studienzeit und Ablegung der ersten Prüfung brauchen hier nicht wiederholt zu werden. Daß sie im einzelnen verbesserungsfähig sind, soll nicht bestritten werden. Aber an dem Grundgedanken, den Anwärter mit allen Einzelheiten dieses Dienstes, soweit sie nicht rein mechanischer Natur sind, durch eigene praktische Thätigkeit darin und im Übrigen wenigstens durch eigene Anschauung vertraut zu machen, wird festzuhalten sein, wenn der künftige höhere Eisenbahnverwaltungsbeamte zum vollen Verständnis der Aufgaben der einzelnen Dienstzweige und ihres geordneten Ineinandergreifens, sowie zu einem selbständigen vollwertigen Urteil über ihre Wirksamkeit befähigt werden soll, das allein begründeten Anspruch auf Anerkennung und Geltung erheben darf. Diese praktische Ausbildung braucht darum keineswegs ausschließlich oder überwiegend in der Beschäftigung des Anwärters mit minderwertigen, seiner Vorbildung und späteren Berufsstellung nicht angemessenen Arbeiten zu bestehen[2]. Wohl aber würde sie neben seiner umfassenden theoretischen und praktischen Durchbildung außerdem noch den Zweck, auf den Ulrich mit seinem Vorschlage einer halbjährigen Beschäftigung der Anwärter für den höheren Verwaltungsdienst bei einem Gewerberat abzielt, „den angehenden Verwaltungsbeamten eine wenigstens oberflächliche(!) Kenntnis der vaterländischen Industrie- und Arbeiterverhältnisse zu verschaffen", zweifellos gründlicher erreichen. Wenn der Gang einer solchen Ausbildung auf drei Jahre richtig verteilt würde, ein Zeitraum, der bei der Vielseitigkeit des Eisenbahnverwaltungs- und Betriebsdienstes sicherlich nicht zu hoch gegriffen ist, so würde ein viertes Jahr nach Ulrichs sehr beherzigenswertem Vorschlag zur Vorbereitung auf die zweite Prüfung und zur Wiederaufnahme wissenschaftlicher Studien durch Besuch eines staatswissenschaftlichen Seminars zu verwenden sein, „wie es bereits vor 45 Jahren Robert Mohl angeregt und neuerdings E. Nasse vorgeschlagen hat"[3]. Jeder, der an sich selbst die Erfahrung gemacht hat, wie außerordentlich durch eine längere praktische Thätigkeit im wirtschaftlichen Leben, wozu auch die Thätigkeit im Eisenbahnverwaltungsdienst ohne Frage gehört, das ursprünglich oft recht mangelhafte Verständnis für die Theorie des Wirtschaftslebens erweitert und vertieft wird, sodaß dann eine ernste wissenschaftliche Beschäftigung damit von unverhältnismäßig größerem Wert

[1] Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt u. s. w. von 1892, S. 538/39.

[2] Wenn das in Österreich geschieht und dabei schlechte Erfahrungen gemacht worden sind, so spricht dies nicht gegen die hier empfohlene fachliche Vorbildung und Schulung, sondern nur für die Reformbedürftigkeit der betreffenden österreichischen Einrichtungen.

[3] Ulrich, Die Ausbildung u. s. w. S. 29/30.

ist, als in der eigentlichen Studienzeit, wird jenem Vorschlag nur freudig zustimmen können.

In der Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt[1] ist ferner empfohlen, die Anwärter für den höheren Eisenbahnverwaltungsdienst, der fortan immer als auch den Betriebsdienst umfassend verstanden wird, nach Ablegung der zweiten Prüfung zur weiteren Darlegung ihrer besonderen Befähigung und Neigung für den einen oder anderen Zweig des Eisenbahnverwaltungsdienstes in verschiedenen Stellungen desselben eine Zeitlang selbständig zu verwenden, als Leiter einer größeren Station und einer eben solchen Güterabfertigungsstelle, sowie als Betriebs- und Verkehrskontrolleur. Dieser Vorschlag geht davon aus, daß ein selbständiges Amtieren in diesen Stellungen unter eigener Verantwortlichkeit am sichersten zur Gewinnung eines richtigen Urteils über den betreffenden Anwärter führen und diesem zugleich die beste Gelegenheit geben würde, sich in der Praxis des mittleren und niederen Eisenbahnverwaltungsdienstes zu befestigen, bevor er endgültig in den höheren übertritt. Die Grenze zwischen dem mittleren und dem höheren Eisenbahnverwaltungsdienst ist übrigens keineswegs überall gleichmäßig gezogen. In Württemberg werden z. B. schon die Bahnhofsverwalter (Stationsvorsteher) I. Klasse den höheren Beamten zugezählt, während sie in Preußen noch nicht einmal zu den sogenannten Oberbeamten[2], sondern zu den Subalternbeamten gehören. Bei der Bedeutung dieser Stellungen, den Anforderungen, die an ihre Inhaber gestellt werden müssen, und bei dem Umfang der auf diesen ruhenden Verantwortlichkeit erscheint das in Württemberg übliche Verfahren als das richtigere und angemessenere.

Neben den für ihren schwierigen und verantwortungsvollen Beruf von vornherein theoretisch und praktisch gründlich vorzubildenden und zu schulenden höheren Eisenbahnverwaltungs-(Betriebs)beamten würde die Eisenbahnverwaltung rein juristisch gebildeter Rechtsbeistände, wozu bewährte Anwälte sich vielleicht besser eignen würden, als praktisch weniger erfahrene Assessoren, ebenso wenig entraten können, wie tüchtiger bau- und maschinentechnischer Kräfte für die Herstellung neuer, die Umgestaltung und Unterhaltung bestehender Eisenbahnen und Eisenbahnanlagen, sowie für die Beschaffung und Unterhaltung der Betriebsmittel[3] und der maschinellen Anlagen. Diesen technischen Beamten nach dem Vorschlage der Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt[4] für ihre besonderen Aufgaben im Eisenbahnwesen mehr als bisher Gelegenheit zur Erwerbung gewisser Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Verwaltungs-, insbesondere des Betriebsdienstes zu geben, würde ohne Zweifel sehr nützlich sein.

---

[1] Jahrg. 1892 S. 539.

[2] Mittelstufe zwischen höheren und Subalternbeamten.

[3] Wenn die preußische Staatseisenbahnverwaltung auch keine Wagen oder Lokomotiven selbst baut, so bedarf es doch für die Beschaffung aus privaten Bezugsquellen eingehenden technischen Verständnisses.

[4] A. a. O. S. 539.

Soweit die höheren Eisenbahnbeamten — der Zukunft, von denen wir uns jetzt den mittleren und unteren Eisenbahnbeamten der Gegenwart zuwenden. Wenn ein österreichischer Fachmann, Dr. Freiherr von Sochor in einer Auslassung, die seiner Zeit ein gewisses Aufsehen erregt hat, die Verminderung der Wertschätzung der Individualität und der Erziehung und Eignung der Eisenbahnbeamten als die „allergrößte Gefahr für Gegenwart und Zukunft" bezeichnet[1], so gilt dies ohne Zweifel nicht ganz unberechtigte Wort in gleichem Maße für die höheren, wie für die mittleren und niederen Eisenbahnbeamten. Mag die beklagte Verminderung in der Theorie nicht klar und bewußt hervortreten; in der Praxis, die hier allein den Ausschlag geben kann, ist sie unverkennbar. Teils beruht sie auf dem fortgesetzten Anwachsen der Eisenbahnen und ihrer sich nach wirtschaftlichen Naturgesetzen unaufhaltsam vollziehenden Verschmelzung zu immer größeren Verwaltungskörpern, die ein Individualisieren mehr und mehr erschweren und damit schon an sich das Umsichgreifen eines verderblichen Schablonenwesens begünstigen. Zum Teil ist das den gegenwärtigen höheren Eisenbahnbeamten oder vielmehr der bisherigen Art ihrer Vorbildung vielfach zum Vorwurf gemachte und aus dieser völlig erklärliche unzureichende Maß ihrer praktischen Fachkenntnisse nicht ohne Schuld. Wer zur Erwerbung solcher Kenntnisse nicht genügende Gelegenheit gehabt und sich unter diesen Umständen daran gewöhnt hat, sie bei sich selbst als etwas mehr nebensächliches zu betrachten, wird unwillkürlich dazu neigen, auch bei anderen ihren Wert und ihren notwendigen Umfang zu unterschätzen. Auch hieraus ergiebt sich, wie überaus wichtig neben einer von vornherein den späteren Berufsaufgaben angepaßten wissenschaftlichen Vorbildung auch bei den oberen Beamten ein möglichst großes Maß praktischer Fachkenntnisse ist. Wenngleich in Preußen dem bisherigen Mangel daran durch eine Umgestaltung des Bildungsganges dieser Beamten abgeholfen werden soll[2], so fehlt es doch bis jetzt an jedem Anzeichen dafür, daß namentlich auch für die mittleren Beamten eine Steigerung der Ansprüche an ihre Vorbildung und fachmäßige Schulung und damit ihrer Leistungsfähigkeit in Aussicht genommen sei. Und doch ist diese kaum minder wichtig und notwendig. Mit der fortschreitenden Ausdehnung und Entwickelung des Eisenbahnwesens, der steigenden Intensität des Betriebs und Verkehrs treten nicht bloß an die höheren leitenden, sondern auch an die mittleren und unteren ausübenden Beamten erhöhte Anforderungen heran. Diese werden durchweg in höheren Ansprüchen an die „Erziehung und Eignung der Eisenbahnbeamten" ein Gegengewicht finden müssen, wenn

---

[1] Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt von 1891, abgedruckt in der Zeitg. des Vereins d. E. V., Nr. 77 S. 742 von 1891.

[2] Nach Ulrich, Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preußen u. s. w. S. 1 ist im Ministerium der öffentlichen Arbeiten eine Kommission eingesetzt, die einen Reformplan für die Ausbildung der höheren Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, sowohl der administrativen als auch der technischen, ausarbeiten soll.

die thatsächlichen Leistungen des Eisenbahnwesens auf gleiche Höhe mit ihrer technischen Möglichkeit gebracht werden sollen.

Einer Steigerung der Ansprüche an die Vorbildung und fachmäßige Schulung der mittleren und unteren Beamten steht abgesehen von den vorerwähnten Umständen als hauptsächlichste Schwierigkeit die Verpflichtung sämtlicher Zweige der öffentlichen Verwaltung zur vorzugsweisen, teilweise ausschließlichen Verwendung von civilversorgungsberechtigten Militärpersonen entgegen[1]. In früherer Zeit, als der Bedarf des Heeres an Unteroffizieren und die Anforderungen an diese viel geringer waren, als jetzt, als die Aussicht auf eine Civilversorgung genügte, der Armee brauchbare Unteroffiziere mit ausreichender, oft über das erforderliche Maß hinausgehender Schulbildung zuzuführen, als die Aufgaben der Eisenbahnverwaltung viel leichter und einfacher waren und die Verwaltung gleichwohl nicht in dem heutigen Umfange zur Einstellung von Militäranwärtern verpflichtet war[2], ist die Einrichtung der Civilversorgung ohne Zweifel nicht bloß der Armee von großem Nutzen gewesen, sondern auch der Civilverwaltung; dieser durch Lieferung eines gut disciplinierten, an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnten Beamtenmaterials. Seit dem raschen Emporblühen unseres Handels und unserer Industrie bieten diese begabten und tüchtigen Personen viel lohnendere und darum lockendere Aussichten. Letzteren sowie den mit der Vervollkommnung der militärischen Technik wesentlich gestiegenen Anforderungen an die Leistungen der Unteroffiziere hat weder deren namentlich für die oberen Chargen noch immer kärglich bemessene Besoldung, noch der Anreiz der Civilversorgung die Wage zu halten vermocht. Statt zu einer wirksamen Aufbesserung der Besoldung zu schreiten, die eine unliebsame Steigerung der unmittelbaren Ausgaben für das Heer herbeigeführt haben würde, hat man den Unteroffizieren, die eine zwölfjährige Dienstzeit zurücklegen oder vorher infolge des Dienstes für diesen untauglich werden, einen großen Teil der unteren und mittleren, namentlich auch der besser besoldeten, also wichtigeren Beamtenstellen vorbehalten, vielfach unter Ausschließung jedes Wettbewerbes durch Civilanwärter. Einen weiteren Anreiz hat man durch Gewährung von mit der Zahl der Dienstjahre steigenden Geldprämien geschaffen, die den Militäranwärtern zugleich den Übergang in eine Civilstellung erleichtern sollen. Alle diese Mittel haben bisher nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Der Mangel an Unteroffizieren, namentlich an brauchbaren, tüchtigen, macht sich im Heere noch immer fühlbar. Der augenblicklichen, in dem Darniederliegen unserer wirtschaftlichen Verhältnisse

[1] Vgl. die „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7. und 21. März 1882", Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 123 ff. und Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1882 S. 225 ff.

[2] Vgl. Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867, Ministerialbl. f. d. inn. Verwaltung 1867 S. 280 ff., 1870 S. 221 ff.

begründeten Besserung dieses Verhältnisses dürfte bei einem über kurz oder lang zu erwartenden erneuten wirtschaftlichen Aufschwung sehr bald wieder eine wesentliche Verschlechterung folgen, namentlich sobald die mit der Annahme der Militärvorlage verbundene bedeutende Steigerung des Bedarfs an Unteroffizieren[1] sich in vollem Umfange geltend macht. Unvermeidlich müßte dies zu einem weiteren Rückgang der durchschnittlichen Bildungsstufe der Unteroffiziere führen, als er schon jetzt unverkennbar vorhanden ist.

Der Grund für jenen Mangel, wie für den erwähnten Rückgang, ist hauptsächlich darin zu finden, daß augenblickliche und unmittelbare Vorteile der Aussicht auf entferntere Zuwendungen meist vorgezogen werden, namentlich wenn diese von vornherein so wenig greifbar und sicher bestimmbar sind, wie es der Anspruch auf eine Civilversorgung ist. Außerdem ist das Ansehen des Unteroffizierstandes gegen früher nicht gestiegen, sondern in demselben Maße eher gesunken, in dem die ihrer Erziehung und Schulbildung nach besseren Elemente sich von ihm fern halten. Noch verstärkt wird die Abneigung gegen die Unteroffizierlaufbahn durch das wachsende Streben nach freierer Entfaltung und Bethätigung der Persönlichkeit, das sich weit hinab selbst in den untersten Volksschichten geltend macht und für das im Heere mit seiner natürlichen Neigung zur nicht allein äußerlichen Uniformierung kein günstiger Boden ist.

Hat es sich schon unter den heutigen Verhältnissen als schwierig, ja unmöglich herausgestellt, den gegenwärtigen Bedarf an Unteroffizieren in der erforderlichen Beschaffenheit zu decken, so werden die bisher als unzureichend erwiesenen Mittel erst recht versagen, wenn infolge der stärkeren Heranziehung aller wirklich Wehrfähigen zum Militärdienst und dessen Abkürzung auf zwei Jahre eine weitere sehr bedeutende Steigerung jenes Bedarfs in Frage kommt. Auch das Streben der Heeresverwaltung, den Zugang zu den unteren und mittleren Beamtenstellen in immer größerem Umfang von der Zurücklegung einer längeren (zwölfjährigen) Militärdienstzeit abhängig zu machen, wird aus den angeführten Gründen hieran nichts zu ändern vermögen.

Den militärischen Interessen wäre ohne Zweifel viel besser gedient, wenn der Unteroffizier nicht wie jetzt darauf angewiesen wäre, seine Stellung als unvermeidliche Durchgangsstufe für eine Anstellung in einer Civilverwaltung anzusehen. Der Armee könnte es nur erwünscht sein, sich tüchtige und bewährte Unteroffiziere bis zum Eintritt ihrer wirklichen Dienstuntauglichkeit zu erhalten und die Elemente zurückzuweisen, die ohne ausgesprochene Neigung, mit unzureichender Befähigung und Vorbildung unter den heutigen Verhältnissen sich zu einer längeren Dienstzeit nur deshalb drängen, weil diese ihnen die Aussicht auf eine Anstellung im Civildienst eröffnet. Dem Einwand, daß ein Verbleiben der Unteroffiziere in der Armee bis zu einem vorgerückten Lebensalter nicht angängig sei, weil das Unter-

[1] Um 10912.

offiziermaterial sich zu schnell abnutze, wäre durch den Hinweis auf die außerordentliche Zuträglichkeit des militärischen Dienstes mit seiner wohlthuenden Abwechselung oder auch Verbindung von körperlicher und geistiger Anstrengung leicht zu begegnen. Und daß ein in langer Dienstzeit erprobtes Unteroffiziercorps für die Aufgaben des Friedens, Ausbildung und Schulung der Soldaten, wie für den hoffentlich fernen Kriegsfall seine großen nicht zu unterschätzenden Vorzüge hat, wird auch von militärischer Seite nicht bestritten werden können.

Durch das gegenwärtige System wird ein sehr beträchtlicher Teil der Lasten der Heeresverwaltung ohne zwingenden sachlichen Grund auf die Civilverwaltungen abgewälzt. Richtiger wäre es, daß jede Verwaltung für sich selbst Sorge trüge und keine die andere zu deren Nachteil in Anspruch nähme, wie es beiläufig bemerkt, auch die Reichspostverwaltung den Eisenbahnen gegenüber noch immer thut[1]. Der Umstand, daß eine große Zahl von Stellen, die sonst mit jungen unverheirateten und deshalb weniger bedürfenden Personen besetzt werden könnten, älteren, höhere Ansprüche erhebenden Militäranwärtern vorbehalten werden müssen, hat mehr und mehr zu allgemeinen Erhöhungen der Gehaltssätze geführt und drängt noch weiter darauf hin. Der spätere Eintritt in eine Civilstellung verkürzt die Dienstzeit in dieser und erhöht die von den Civilverwaltungen zu zahlenden Pensionen auch dadurch, daß bei deren Bemessung die militärische Dienstzeit angerechnet wird.

Ungleich größer und wichtiger aber als die finanzielle, ist die sonstige Schädigung, die aus dem mit der Ausdehnung der Civilversorgung fortschreitenden Zurückdrängen und vielfachen Ausschließen aller jüngeren, durchschnittlich besser befähigten und vorgebildeten Kräfte den Civilverwaltungen an ihren Leistungen, ihrem eigenen Werte erwächst. Außer einer notdürftigen Ergänzung ihrer von Hause aus meist völlig unzureichenden Schulkenntnisse bringen die Militäranwärter in eine Civilstellung in der Regel keine andere Vorbildung mit, als strenge Gewöhnung an Ordnung, Gehorsam und Pflichterfüllung. Der hohe Wert dieser Eigenschaften für jeden größeren Verwaltungskörper, in dem straffe Disciplin eine der wesentlichsten Vorbedingungen für ein nutzbringendes Zusammenwirken aller einzelnen Teile bildet, soll nicht geleugnet werden. Diesem Vorzuge, der übrigens auch ohne Civilversorgung zu erreichen wäre, stehen jedoch weitaus überwiegende Nachteile gegenüber. Dazu gehört außer den erwähnten Mängeln der Vorbildung und der häufig vertretenen Auffassung, daß die zurückgelegte militärische Dienstzeit zu der Anwartschaft auf eine möglichst bequeme Versorgung (Ruheposten) berechtige, namentlich das vorgerückte Lebensalter. Wer das 30. Lebensjahr erreicht oder gar

---

[1] Vgl. hierüber Dr. Charles Henry Hull, Die deutsche Reichspacketpost, 3. Heft des 8. Bandes der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S., herausgegeben von Dr. J. Conrad, Jena 1892.

überschritten und die vorausgegangenen zehn oder zwölf Jahre in der Hauptsache körperlicher, weit weniger geistiger Übung und Fortbildung gewidmet hat, dem fehlt es in der Regel schon an der erforderlichen geistigen Spannkraft und Frische, um selbst bei gutem Willen, der nach vorgehendem nicht immer vorhanden ist, sich in die Aufgaben eines neuen Berufs völlig hineinzuleben und sich dafür mit der wünschenswerten Gründlichkeit vorzubereiten. Der Militäranwärter tritt meistens verheiratet oder doch nahe vor der Heirat, oft bereits mit zahlreicher Familie in die Civilstellung ein. Hierdurch wird seine dienstliche Ausbildung und Verwendung an verschiedenen Orten und in verschiedenen Dienststellen behindert. Da die Anfangsbesoldungen der Beamten, auch in den mittleren Stellungen, für den Unterhalt einer Familie nicht ausreichend bemessen sind und ohne übermäßige Belastung der Verwaltungen nicht bemessen sein können, geraten die Militäranwärter trotz der gewährten, allenfalls für eine erforderliche Kautionsleistung ausreichenden Geldprämien häufig von vornherein in eine Notlage, aus der sie sich selten wieder emporzuarbeiten vermögen, und tragen damit wesentlich zur Vermehrung eines höchst bedenklichen Beamtenproletariats bei[1]. Für die Wahl der Stellung, der er sich zuwendet, sind dem Militäranwärter weniger seine natürlichen Neigungen und Anlagen bestimmend, als die augenblicklichen oder doch nahe erreichbaren Vorteile, die sich ihm bieten.

Die Schädigung der Civilverwaltungen durch die Verpflichtung zur vorzugsweisen oder ausschließlichen Verwendung von Militäranwärtern ist um so größer, einesteils je höhere Anforderungen an die einzelnen Verwaltungen gestellt werden müssen, je schwieriger die ihnen zufallenden Aufgaben sind, anderenteils je mehr und je wichtigere Stellen von dem Wettbewerb durch entsprechend vorgebildete Civilanwärter ausgeschlossen werden. Nach dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen[2] ist Preußen darin am weitesten gegangen. Abgesehen davon, daß für den Militärdienst nicht jeder geeignet ist, der gleichwohl in einer Beamtenstellung mit großem Vorteil verwendet werden könnte, muß es sehr bedenklich erscheinen, die militärdienstfähige Jugend, die eine untere oder mittlere Beamtenstellung erstrebt, in die Unteroffizierlaufbahn förmlich hinein zu zwingen. Gerade die begabtesten und brauchbarsten Elemente werden am wenigsten geneigt sein, sich einem solchen Zwange zu fügen und die Folge wird sein, daß das Unteroffizier- und Beamtenmaterial in den unteren und mittleren Stellen sich mehr und mehr verschlechtert.

---

[1] Um diesem beklagenswerten Zustand abzuhelfen, ist im Reichstage wiederholt angeregt worden, den pensionierten Offizieren und Unteroffizieren auch bei ihrer Anstellung im Staatsdienst ihre Pension so lange und insoweit zu belassen, als ihr Einkommen in der neuen Stellung einen gewissen Mindestbetrag nicht übersteigt. Dieser berechtigten Forderung ist in dem Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 u. s. w. vom 22. Mai 1893 R. G. Bl. S. 171 ff. Rechnung getragen.

[2] Centralblatt für das Deutsche Reich von 1887 S. 217 ff.

Für die wie keine andere auf steten Fortschritt angewiesene Eisenbahnverwaltung wird das immer weitere Zurückdrängen und Ausschließen aller jüngeren, besser befähigten und vorgebildeten, überdies billigeren Civilanwärter zu einer wahren Lebensfrage. Auch die Notwendigkeit der Verringerung der Selbstkosten spielt dabei eine Rolle.

Die heutige Durchschnittsbildung der Unteroffiziere ist für viele Stellen längst nicht mehr ausreichend, in denen sie vorzugsweise oder ausschließlich Verwendung finden sollen; namentlich nicht in dem überaus wichtigen Stations-(betriebs-)dienst. Von einem Stationsbeamten, besonders auf den größeren Bahnhöfen mit schwierigen Betriebsverhältnissen, muß ein ziemlich hohes Maß allgemeiner Bildung verlangt werden, wenn er seinem verantwortungsvollen Beruf in jeder Beziehung gewachsen sein soll. Von dem Vorsteher einer größeren Station, der nicht selten über eine stattliche Zahl von mittleren wie von unteren Beamten und über Hunderte von Arbeitern gebietet, soll dabei ganz abgesehen werden, weil Beamte in derartig schwierigen und wichtigen Stellen, wie schon oben erwähnt, von Rechtswegen den Oberbeamten eingereiht und dem entsprechend vorgebildet werden müßten. Die früheren Privatbahnen, die in der Wahl ihres Beamtenmaterials nicht gleich den Staatsbahnen beschränkt waren, verfügten infolge dessen im allgemeinen über ein viel besseres, leistungsfähigeres Personal als diese. Nicht umsonst haben sich die Privatbahnverwaltungen in richtiger Erkenntnis der ihren materiellen und ideellen Interessen daraus drohenden Gefahr seiner Zeit gegen die ihnen angesonnene Übernahme der Verpflichtung zur vorzugsweisen oder ausschließlichen Einstellung von Militäranwärtern gesträubt[1], bis die immer weiter ausgedehnte Verstaatlichung ihrer Thätigkeit und damit auch ihrem Sträuben ein Ziel setzte.

Die für die wichtigeren mittleren Stellungen erforderliche Vorbildung wird bei den Militäranwärtern immer seltener. Daß sie sich im Besitz einer solchen Vorbildung mit Vorliebe besser bezahlten und bequemeren Subalternstellungen bei Ministerien, Reichscentralbehörden und dergleichen mehr zuwenden, ist begreiflich genug. Auf der andern Seite giebt die Ausschließung jedes Wettbewerbes durch geeignete Civilanwärter den Militäranwärtern die Sicherheit, daß sie auch ohne besondere Anstrengungen in die ihnen ausschließlich vorbehaltenen Stellen allmählich aufrücken müssen. Darin liegt ein großer Übelstand und zugleich eine schwere Gefahr für den Eisenbahndienst.

Nach § 14 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern[2] sind zwar die Anstellungsbehörden zur Annahme von Bewerbungen nur dann ver-

---

[1] Vgl. Denkschrift des Vereins der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche über den Gesetzentwurf, betreffend die Anstellung von Militäranwärtern im Dienste der Privateisenbahnen, Berlin 1876.

[2] Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 123 ff. und Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1882 S. 225 ff.

pflichtet, „wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen“. Diese Einschränkung ist aber hinfällig, wenn wirklich „geeignete“ versorgungsberechtigte Bewerber überhaupt nicht vorhanden sind, „geeignete“ Civilanwärter aber durch die ihrer dauernden Beibehaltung und Anstellung entgegenstehenden Bestimmungen vom Eintritt zurückgehalten werden und gleichwohl die Besetzung vorhandener offener Stellen einen Aufschub nicht erleiden darf. Wie wesentlich besseres die Eisenbahnverwaltung viel billiger leisten könnte, wenn ihr bei der Auswahl ihres Personals an mittleren und unteren Beamten nicht wie jetzt die Hände gebunden wären, sondern sie dabei allein nach Befähigung und sonstiger Eignung die namentlich für den Betriebsdienst gebotene sorgfältige Auswahl treffen könnte, zeigt das Beispiel der Reichspostverwaltung. Bei allerdings wesentlich einfacheren Aufgaben verdankt iese ihre anerkennenswerten Leistungen zum großen Teil der zweckmäßigen und gründlichen theoretischen und praktischen Ausbildung ihres Personals nicht bloß an höheren, sonderen namentlich auch an mittleren Beamten, bei deren Auswahl sie nicht entfernt in dem gleichen Umfang, wie die Eisenbahnverwaltung, auf Militäranwärter angewiesen ist. Und was der Postverwaltung recht war, sollte für die Eisenbahnverwaltung mit ihren um vieles bedeutenderen und schwierigern Aufgaben doch wohl billig sein. Diese Aufgaben würden von den mittleren Beamten als Regel mindestens dieselbe Vorbildung erfordern, die von den gleichen Beamten anderer Verwaltungen verlangt wird, also etwa die Berechtigung für den einjährig freiwilligen Militärdienst.

Zu den unteren Stellen drängen sich die Militäranwärter begreiflich genug weniger, schon der geringen Besoldung wegen; und doch wären diese Stellen die zweckmäßigste Durchgangsstufe für die mittleren Stellungen. Würde die Eisenbahnverwaltung freie Hand haben, ein Aufrücken in diese Stellen von einer zeitweisen Amtierung in den entsprechenden unteren Stellungen abhängig zu machen und diese in größerem Umfange mit begabten und strebsamen Arbeitern zu besetzen, so würde sie auch hier zu einem jüngeren, leistungsfähigeren und billigeren Personal kommen. Zugleich würde damit eine Hebung des Arbeiterstandes erreicht, die gerade in der heutigen Zeit besonders wertvoll sein und der Eisenbahnverwaltung ein wesentlich besseres Material zuführen müßte, als es sich gegenwärtig darbietet, wo die Arbeiter, abgesehen von der größeren Sicherheit und Dauer ihrer Stellung, in der Hauptsache auf kleine Lohnsteigerungen nach längerer Dienstzeit als die einzige Möglichkeit einer Verbesserung ihrer Lage angewiesen sind.

So wenig nun zu verkennen ist, daß die Einrichtung der Civilversorgung an sich namentlich unter den heutigen Verhältnissen ein wichtiges und unentbehrliches Hülfsmittel für die Heranziehung der erforderlichen Zahl von Unteroffizieren ist, so sollte von diesem Hülfsmittel billigerweise doch nicht in einem Umfang Gebrauch gemacht werden, der den Civilverwaltungen, hier insbesondere der Eisenbahn-

verwaltung, zu schwerem Schaden gereicht. Von der finanziellen Mehrbelastung, die der Verwaltung aus der Einstellung von in vorgerückterem Lebensalter stehenden Anwärtern erwächst und der nicht ganz niedrig zu veranschlagen ist, kann hierbei abgesehen werden. Viel wichtiger ist, wie schon vorher bemerkt, der ganz unschätzbare Nachteil, den ihr die erzwungene Besetzung wichtiger Stellen mit Leuten bringt, die ihrer ganzen Vorbildung nach den Aufgaben dieser Stellen vielfach gar nicht oder doch nicht genügend gewachsen sind. Eine Änderung dieses Zustandes, die für die Eisenbahnverwaltung, wie nochmals hervorgehoben werden möge, über kurz oder lang zu einer förmlichen Lebensfrage werden muß, ist denkbar:

1. durch Erhöhung der Bezüge der Unteroffiziere, namentlich in den oberen Chargen, woraus sich von selbst auch eine Hebung ihrer socialen Stellung ergeben würde. Dies wäre ohne Zweifel das wirksamste Mittel, den durchschnittlichen Bildungsgrad der Unteroffiziere auf eine höhere Stufe, als die jetzige zu bringen. Die damit verbundenen sicherlich recht erheblichen finanziellen Opfer dürften gegenüber der vorher betonten Schädigung der Civilverwaltungen durch ein unzureichend vorgebildetes Beamtenmaterial und gegenüber dem hohen Wert einer Verbesserung des Unteroffiziermaterials für die Steigerung unserer Wehrkraft immer noch verhältnismäßig gering sein;

2. durch Beschränkung der Civilversorgung auf die Fälle wirklicher Dienstuntauglichkeit infolge vorgerückten Lebensalters oder von im und durch den Dienst entstandenen Beschädigungen. Auch für die Übernahme invalider Militäranwärter in vorgerücktem Lebensalter würden einzelne Stellen, wie z. B. die der Pförtner (Portiers) im unteren und der Kanzlisten, Rendanten im mittleren Dienst, ohne Schädigung berechtigter Interessen ausreichende Gelegenheit bieten. Wesentlich erleichtert wird die Möglichkeit hierzu durch das S. 166 Anm. 1 erwähnte Gesetz, das nicht bloß einer Forderung der Billigkeit entspricht, sondern auch dazu beitragen wird, die mit der fortschreitenden Proletarisierung einer ehrenwerten Klasse von leistungsfähigen Gliedern der Gesellschaft verbundene Gefahr abzuwenden;

3. durch eine dem heutigen Stande des Eisenbahnwesens entsprechende Erhöhung der Anforderungen an die Vorbildung der Anwärter für den mittleren Eisenbahnverwaltungs- und Betriebsdienst und Ausdehnung dieser Anforderungen auch auf die (civilversorgungsberechtigten) Militäranwärter, die wenn nicht durch ein Schulzeugnis, wie es von den gegenwärtigen Civil-Supernumerarien[1] verlangt wird, so durch eine entsprechende Prüfung sich über eine zureichende Vorbildung auszuweisen hätten. Unentbehrlich für die Durchführung solcher erhöhten Anforderungen wäre die Befugnis der Verwaltung,

---

[1] Vgl. Reglement über die Annahme, Ausbildung und Anstellung von Civil-Supernumerarien im Staatseisenbahndienste vom 19. August 1874 (Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger 1875 Nr. 114, mit späteren Änderungen, Eisenbahnverordnungsblatt 1884 S. 132; ferner Eisenb. Verordn. Bl. 1892 S. 148.

beim Mangel an genügend vorgebildeten Militäranwärtern auf dergestalt geeignete Civilanwärter zurückzugreifen und, um solche zu erlangen, ihnen beim Eintritt für den Fall ihrer Bewährung die Aussicht auf dauernde Beibehaltung und weiteres Aufrücken zu eröffnen.

Ein weiteres Mittel, dem beklagten Übelstande abzuhelfen und gleichzeitig der Heeresverwaltung entgegenzukommen, der auch das Schicksal ihrer aus irgend welchen Gründen nicht ehrenrühriger Natur vorzeitig, in noch jugendlichem Alter, verabschiedeten Offiziere nicht gleichgültig sein kann, bestände darin, diesen die mittleren Stellen des Eisenbahnverwaltungs- und namentlich des Betriebsdienstes mehr als bisher zugänglich zu machen, sie mehr als jetzt dazu heranzuziehen. Hierzu würde die Erhöhung der Anforderungen an die Bildungsstufe der betreffenden Beamten und die vorher befürwortete Hebung der wichtigsten jener Stellen durch Einreihung ihrer Inhaber in die Klasse der Oberbeamten wesentlich beitragen.

Der Begründung der hier niedergelegten Vorschläge ließe sich im einzelnen noch mancherlei hinzufügen, dies würde jedoch über den Rahmen dieser absichtlich möglichst allgemein verständlich gehaltenen Erörterung hinausgehen. Wenn diese Ausführungen dazu beitragen sollten, daß unser Eisenbahnwesen auf die Stufe gehoben wird, die seinen wichtigen und schwierigen Aufgaben in unserm politischen, Kultur- und Wirtschaftsleben entspricht, dann wäre ihr Zweck erreicht.

Neuere münzpolitische Litteratur.

Besprochen von

W. Lotz.

---

1. Emile de Laveleye, La monnaie et le bimétallisme international. Paris 1891, Félix Alcan. 347 S.

2. G. M. Boissevain, Le problème monétaire et sa solution. (Mémoire qui a remporté le premier prix au concours bimétallique de Sir H.-M. Meysey-Thompson, Bart.) Paris & Amsterdam 1891, Guillaumin & Cie. 139 S.

3. Otto Heinecke, Der Valutenausgleichszoll. Ein Beitrag zur Lösung der Währungs- und Schutzzollfrage. Leipzig 1893, Roßberg. 27 S.

4. A. J. de Johannis, Le monopole de la production de l'argent. Florence 1892. 16 S.

5. Theodor Hertzka, Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 136 S.

6. M. Sewen, Studien über die Zukunft des Geldwesens. Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 91 S.

7. Dr. Adolf Soetbeer, Litteraturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit, 1871—1891. Mit geschichtlichen und statistischen Erläuterungen. Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht. 322 S.

8. Dr. G. Ruhland, Die Zukunft des Goldes und die Sueß'sche Theorie. Nebst Anhang: G. Heim, Die Goldfelder Südafrikas. Tübingen 1891, Laupp. 94 S. Abdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

9. Heinrich Mayer, Münzwesen und Edelmetallproduktion Rußlands. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 130 S.

10. F. W. Taussig, The silver situation in the United States. (Publications of the American Economic Association, Vol. VII, no. 1.) 1892. 118 S.

11. Eingabe der Handelskammer zu Köln an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler Grafen von Caprivi, betreffend die Erhaltung der deutschen Reichsgoldwährung. Köln 1893. 12 S.

12. Ludwig Bamberger, Die Stichworte der Silberleute. Berlin 1893, Rosenbaum & Hart. 4. Aufl. 151 S.

13. Otto Arendt, Das goldene Zeitalter Ludwig Bambergers. Eine Währungsschrift aus dem 20. Jahrhundert. Berlin 1893, Hermann Walther. 23 S.

Die oben aufgeführte Litteratur läßt sich in mehrere Gruppen gliedern.

I.

Ad 1 und 2. Die Werke von Laveleye und Boissevain bilden die erste Gruppe. Jedes dieser Bücher will einen Gesamtüberblick der bimetallistischen Doktrin geben. Beide Autoren sind unbedingte Anhänger jener Theorie, die durch internationale Vereinbarung in dem künftigen Weltmünzbunde das Verhältnis 1 : 15½ zwischen Silber und Gold bei freier Prägung beider Metalle herstellen will.

Laveleyes Buch ist halb lehrbuchartig, halb katechismusartig gehalten: ein Nachschlagewerk für überzeugte Bimetallisten, das die Elemente ihres Glaubens übersichtlich zusammenfassen und gegen die Einwände der Gegner ein Arsenal von Waffen liefern will.

Das Buch von Boissevain ist in anderer Weise geschrieben. Es ist die Bearbeitung einer Preisaufgabe. Cernuschi und Sir Henry Meysey-Thompson hatten durch Preisaufgaben überzeugte Anhänger des Bimetallismus zu litterarischer Produktion zu ermuntern gesucht. Die Preisaufgabe, die Sir Henry Meysey-Thompson stellte, forderte eine Auseinandersetzung derjenigen Vorteile, die man erhoffen dürfe, wenn Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten, Holland, Belgien, Italien und England den Bimetallismus unter folgenden Bedingungen adoptieren würden:

a) Freie und unentgeltliche Privatprägung des Goldes und Silbers;

b) unbeschränkte Zahlungskraft des Goldes und Silbers unter Zugrundelegung eines Wertverhältnisses, das obenbezeichnete Nationen bestimmen.

Boissevains Schrift wurde als die beste Behandlung dieses Themas preisgekrönt. Niemand wird dem Verfasser bestreiten können, daß er mit wohlthuender Liebenswürdigkeit und Grazie seine Aufgabe zu lösen suchte. Er erklärt von vornherein, sein Werk sei ein Glaubensbekenntnis, und als fest im Glauben an seine gute Sache zeigt er sich von Beginn bis zu Ende. Während aber andere, die sich im Besitze des rechten Glaubens sicher fühlen, nur zu leicht die Ungläubigen und Zweifelnden verdammen, ist unser Autor von besserem Herzen. Er empfindet sogar ein menschlich Rühren für die, die nicht die wahre bimetallistische Offenbarung unseres Zeitalters erlebt haben. So hat er denn die herzgewinnende Liebenswürdigkeit, uns zu versichern, daß selbst ein so entschiedener Goldwährungsmann wie Sir Robert Peel gewiß andere währungspolitische Anschauungen gehabt haben würde, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, länger zu leben und Wolowskis bimetallistische Schriften zu lesen (S. 23).

Diese treffliche Gesinnung Boissevains entwaffnet jeden Gegner. Für Boissevain ist der Bimetallismus Glaubenssache. Es widerstrebt mir hiergegen zu polemisieren, ebenso wie die Rücksicht auf die Thatsache, daß Laveleye inzwischen verstorben ist, eine gewisse Zurückhaltung diesem gegenüber auferlegt. Ich begnüge mich deshalb damit, aus den beiden erwähnten Büchern referierend das zu entnehmen,

was sich als Quintessenz ihrer Glaubenssätze darstellt. Fassen wir dies kurz zusammen, so muß ein gutgesinnter Bimetallist die Kraft haben, an drei Dinge zu glauben:

a) Es stehe fest, daß seit 1873 eine Goldverteuerung herrsche. Diese habe den Fall der Warenpreise in Goldwährungsländern verschuldet.

b) Es genüge die Organisation der Nachfrage nach Silber durch Begründung eines Weltmünzbundes mit freier Prägung beider Metalle, um das Wertverhältnis 1 : $15^1/_2$ zwischen Silber und Gold nicht allein herzustellen, sondern auch aufrecht zu erhalten; und zwar reiche es hin, die Nachfrage nach Silber und Gold zu organisieren, während es für die Preisbildung gleichgültig sei, ob das Angebot unorganisiert bleibe, d. h. ob die Menge des jährlichen Zuwachses zu unserem Silbervorrat, die jährliche Silberproduktion, welche zwischen 1851—1855 und 1892 sich verfünffacht hat, weiter gesteigert werde.

c) Es werde der neugeschaffene Zustand allen Nationen so gut behagen, daß kein Kriegsfall und keine sonstige Zwistigkeit sie vermögen werde, den Münzbund aufzulösen. Kein Staat werde boshaft genug sein, die organisierte Nachfrage, die allein das Verhältnis 1 : $15^1/_2$ hält, gerade dann zu vernichten, wenn sein Feind reich an Silber und arm an Gold ist.

Ich zögere nicht im mindesten, zuzugeben, daß wer die eben aufgeführten — meines Erachtens unbewiesenen — Thesen glaubt, unbedingt den Bimetallismus als einzige Lösung ansehen kann, und ich stimme ferner mit Laveleye und Boissevain darin völlig überein, daß das einzig konsequente von diesem Standpunkte aus die Anstrebung des Bimetallismus mit der Relation 1 : $15^1/_2$ oder 1 : 16 ist. Boissevain setzt vortrefflich auseinander: erstens die finanziellen Lasten, welche bei Adoptierung einer dem heutigen Marktverhältnisse näher stehenden, dem Silber ungünstigeren Relation die Aufbesserung der bisherigen Silberkurantmünzen uns auferlegen würde[1], ferner die Nutzlosigkeit eines Experiments, das zur Beseitigung der Wirkungen der angeblichen Goldverteuerung unternommen würde, wenn nicht genau der Zustand hergestellt wird, der herrschte, ehe die vermutete Goldverteuerung ihren Anfang nahm.

II.

Ad 3—6. Nunmehr beschäftigt uns eine zweite Gruppe von Schriften, deren gemeinsames darin besteht, daß die Autoren besondere Projekte verfechten, die mit der Währungspolitik in Zusammenhang stehen, aber weder unter die Gesichtspunkte der reinen bimetallistischen noch der reinen Goldwährungstheorie sich einordnen lassen.

---

[1] Schon bei Adoption des Verhältnisses 1 : 20 müßten jedem Thaler 4,838 Gramm fein Silber zugesetzt werden, da alsdann statt 60 nur $46^1/_2$ Thalerstücke aus dem Kilogramm fein geprägt werden dürften.

Die Broschüre des Ingenieurs und Fabrikdirektors Heinecke fordert, um uns gegen die Konkurrenz der Silberwährungs- und Papierwährungsländer, d. h. also in erster Linie Rußlands zu schützen, daß sämtliche Goldwährungsländer sich einigen sollen, „alle aus Ländern mit minderwertiger Valuta eingeführten Produkte mit einer an der Grenze zu erhebenden Steuer ad valorem zu belegen, in solcher Höhe, daß dadurch genau die ungerechte Bevorzugung durch die Valutendifferenz ausgeglichen wird". Mit der praktischen Durchführung dieses Valutenausgleichszolls, der außerdem periodisch nach den Schwankungen des Rubelkurses abgeändert werden soll, hat es nun seine guten Wege, und wir brauchen uns deshalb kaum zu erhitzen. Meines Erinnerns haben auch einige deutsche Agrarier zeitweilig sich für einen beweglichen Getreidezoll, der umgekehrt wie der Rubelkurs schwankte, begeistert. Daß mit solchen Maßregeln nur die wildeste Spekulation genährt würde, ist einleuchtend. Doch interessanter und mit wissenschaftlichen Hülfsmitteln leichter erforschbar ist das Problem, wie weit denn wirklich die Russen durch ihre kranke Währung exportfähiger gemacht werden. Die Untersuchung dieser Frage hat Verfasser nicht bis zum Ende geführt. Ich will hierbei nicht dem Autor nachtragen, daß er sich Verstöße wie folgenden zu Schulden kommen läßt: „Der Nominalwert des auf Silber (sic!) basierenden Rubels ist bekanntlich 3,22 Mark" (S. 7)[1]. Ich möchte nur folgende Frage aufwerfen: Liegt nicht ein Stück Übertreibung darin, daß unsere Agrarier behaupten, Rußlands Getreideexport ziehe vom kranken Stand der Valuta nichts als Vorteil? Unsere Agrarier, so scheint es mir, bekunden hierbei ein kurzes Gedächtnis. Denn als 1879 unser Schutzzollsystem inauguriert wurde, glaubte man bei uns gar nicht genug betonen zu können, daß in Wahrheit die agrarische Konkurrenzfähigkeit abhänge von der geringeren Steuerlast, die das eine Land vor dem anderen voraus habe, vom Preise des Kredits und endlich von der Wohlfeilheit der landwirtschaftlichen Maschinen. Daß in all diesen Dingen — insonderheit seit der Miquelschen Steuerreform — diejenigen unserer Großgrundbesitzer, welche wirklich mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft arbeiten und nicht viel zu viel Grund und Boden im Vergleich zu ihrem Betriebskapital bewirtschaften, ihren russischen Konkurrenten meilenweit voraus sind, sollte um der Gerechtigkeit willen doch auch bisweilen erwähnt werden.

Wenden wir uns nun zu der sub 4. citierten Broschüre von Johannis, so begegnen wir einem Vorschlage, der wenigstens theoretisch konsequent ist, wenn er auch praktisch kaum verwirklicht werden dürfte. Verstehe ich den Verfasser richtig, so ist sein Gedankengang folgender: Der Bimetallismus will eine Vereinigung der Kulturstaaten zwecks künstlicher Erhöhung des Silberpreises. Die Geschichte aller Ringe lehrt, daß ein Aufkaufen einer Ware niemals den Preissturz auf

---

[1] Der Nominalwert des Rubels ist 1 Rubel und kein Markbetrag. Der Metallwert des Silberrubels aber ist beim Kurse 113 Mark per Kilogramm fein, der bei Abfassung der Broschüre herrschte, 2,03 Mark.

die Dauer aufhalten konnte, solange bloß die Nachfrage organisiert, nicht aber die Erzeugung dem Bedarfe angepaßt wurde. Die Vorbedingung, welche unfehlbar zu erfüllen ist, wenn die bimetallistische Idee nicht einfach gleich dem Kupferring elend scheitern soll, heißt: planmäßige Regelung der Silberproduktion. Ottomar Haupt dachte an eine Kartellierung der Weltproduzenten. Johannis denkt daran, daß die Silbergruben der Welt vom Syndikat der bimetallistisch interessierten Staaten aufgekauft werden sollen. Auf der Brüsseler Konferenz wurde jedoch verneint, daß eine planmäßige Regelung der Weltproduktion an Silber technisch möglich sei. Die Gewinnung des Silbers als Nebenprodukt bei der Verhüttung von Blei- und Kupfererzen ist allerdings sehr schwer kontrollierbar[1]. Seit der Brüsseler Münzkonferenz dürften die amerikanischen Silberminenbesitzer durch Indiens Vorgehen in der Währungsfrage und durch die amerikanische Opposition gegen die Sherman-Bill etwas mehr mürbe geworden sein. Wenn es dem Einfluß des Herrn Johannis gelingt, die an der Silberfrage meistbeteiligten Staaten zum Ankauf der nordamerikanischen, mexikanischen und sonstigen Hauptsilberminen zu bewegen, so wird sich wohl bei den Minenbesitzern jetzt mehr Verkaufslust zeigen, wie früher. Wer mit Verlust produziert, läßt sich stets gern verstaatlichen. Immerhin dürfte es einige Schwierigkeiten haben, die betreffenden Nationen für diese Riesenunternehmung zu begeistern.

Der nächste unter den Projekt-Entwerfern, den wir zu betrachten haben, ist Theodor Hertzka. Ehe er seine Vorschläge ausspricht, beginnt er — wie fast alle Währungsschriftsteller — ab ovo. Aber federgewandter wie andere ist dieser geistvolle, allerdings stets mit dem Apriorismus eines Börsenreporters argumentierende Autor. Insbesondere seine Darlegungen gegen den Bimetallismus sind — obwohl sie der Natur der Sache nach bekanntes enthalten — so trefflich geschrieben, daß auch derjenige, der von der bezüglichen Fachlitteratur schon viel durchkosten mußte, diese Ausführungen mit Interesse lesen wird; noch mehr natürlich der, dem die Dinge zum ersten Male entgegentreten. Da begegnet uns aber plötzlich eine Überraschung. Nachdem uns Hertzka bereits im Vorwort darauf vorbereitet hat, daß er mehr Wert darauf lege, offen seine heutige Meinung herauszusagen, auch wenn sie von seinen früheren Bekenntnissen abweicht, als zähe jahraus jahrein dasselbe zu wiederholen: nachdem uns Hertzka bereits auf einen Salto mortale vorbereitet hat, tritt uns in seinem Projekt plötzlich ein Zug zur Antike entgegen: Hertzka sucht die Rettung aus den Währungsschwierigkeiten des endenden 19. Jahrhunderts in der Rückkehr zum Elektron, zu jener Mischung von Silber und Gold, aus der die ältesten Münzen der Lyderkönige geprägt wurden. Und in Anerkenntnis der technischen Unbrauchbarkeit seiner zu 900 Teilen aus Silber und zu 100 Teilen

[1] Vgl. über die Bedeutung dieses Zweigs der Silberproduktion meinen Aufsatz in Nr. 41 der „Zukunft“ 1893.

aus Gold zusammenzusetzenden Münzlegierung erklärt er sich zufrieden, wenn Münzen dieser Legierung gar nicht ausgeprägt, sondern dafür papierene Certifikate emittiert werden würden, die zu 9/10 in Silber, zu 1/10 in Gold gedeckt sind. Dieselben sollen als nationales Währungsgeld fungieren; die bisherigen Gold- und Silbermünzen werden daneben als Scheidemünzen weiter verwendet. Ein international vertragsmäßig gesichertes Vorgehen erscheint ihm nicht unbedingt erforderlich. Jeder Staat kann selbständig den Kurs bestimmen, nach welchem er das zu hinterlegende Silber und Gold in der künftigen „zusammengesetzten Währung" bewertet. Nicht eine Preistreiberei in Silber, sondern zunächst lediglich eine Vermehrung der Nachfrage der Staaten nach Silber zum heutigen Kurswerte für ihre Umwechslungskassen ist das, was Hertzka erwartet und anstrebt.

Ich muß jedoch gestehen, daß mir auch dies neue Projekt Hertzkas als nicht minder utopistisch erscheint, wie der eigentliche Bimetallismus: eine münzpolitische „Freiland"-Organisation. Weshalb sind gedeckte papierne Zahlungsmittel brauchbar? Weil sie gegen hinterlegte Sicherheiten realisiert werden können. Welche Garantie giebt Hertzka, daß das für seine Certifikate hinterlegte Silber, welches Deutschland nach seinem Vorschlage zum Tageskurse, sagen wir von 103 Mark per Kilogramm, erworben hat, nicht in einem Jahre auf den Wert von 80 Mark gefallen ist? Jeder Deutsche würde es unverantwortlich finden, wenn der Reichsinvalidenfonds in Papieren angelegt worden wäre, die heute gegen den Ankaufspreis 33 % im Kurse verloren hätten: Hertzka aber rät, den Deckungsfonds der Certifikate, die an Geldes statt cirkulieren sollen, in Silber wenigstens pro parte anzulegen, in Silber, dessen Kursfall in seiner Unergründlichkeit niemand taxieren kann!

Bei alledem ist Hertzka auch in dem, worin er irren dürfte, immer anregend. Und zwar regt er insbesondere zu methodologischem Nachdenken an. An ihm offenbaren sich die Wirkungen des Apriorismus wie kaum an einem anderen. Durch den Apriorismus mußte er als ehrlicher Arbeiterfreund vom Manchestertum zum Socialismus gedrängt werden, und es gereicht ihm zur Ehre, daß er diese Konsequenz seines Standpunktes zog; durch den Apriorismus kommt er aus veralteten Geldtheorieen und insbesondere aus den Vorstellungen der englischen Quantitätstheorie nie heraus. Durch den Apriorismus ist er verhindert, seine erheblichen praktischen Kenntnisse zu einem Neuaufbau der Lehre vom Geld auf Grund des geschichtlich notwendigen Werdegangs unseres heutigen Geldumlaufs auszugestalten. So ist es auch charakteristisch, daß er in der Auffassung der Rolle der Banknote nicht viel über den Standpunkt des Metalltemperenzlers hinauskommt und völlig ignoriert, welche Linderung für den inneren Markt in Kreditkrisen die zeitweilige Ausdehnung des ungedeckten Banknotenumlaufs einer wohlgeleiteten Centralbank zu üben vermochte.

Nun wenden wir uns dem letzten der Autoren zu, die als Projektentwerfer in währungspolitischen Dingen ihren eigenen Weg

suchen, Herrn M. Sewen. Die Aufgabe, über diese Schrift zu berichten, macht einige Schwierigkeiten. Es ist mir wohl klar, was der Verfasser vorschlägt. Dagegen ist es mir trotz sorgfältigen Studiums nicht gelungen, die einzelnen Sätze, mit denen er die Notwendigkeit seines Projekts motiviert, in ihrem Wortsinne sämtlich zu verstehen; noch weniger ist mir die Schlüssigkeit seiner Ausführungen klar; und am wenigsten leuchtet mir bei denjenigen seiner Voraussetzungen, die ich sprachlich verstehen konnte, ein, daß sie mit den Thatsachen im Einklang stehen könnten.

Einige Proben mögen mein Urteil rechtfertigen. Verfasser befehdet die heutige Praxis der Notenbanken, ihre Deckung zum Teil in Wechseln zum Teil in Edelmetall zu suchen, mit dem Satze: „Schon bei regelmäßigen Zeiten ist alles Streben der Bankpolitik darauf gerichtet, für die Eventualität — — — internationaler Diskontokriege die eigene Stellung durch Hochhaltung des Diskontosatzes zu stärken. Auf diese Weise ist der Diskontosatz der Kulturländer der Gegenstand eines stillschweigenden internationalen Kompromisses, in welchem die ungedeckte Notenemission zur steigenden Tendenz treibt" (Vgl. S. 23). Worauf hiermit angespielt werden soll, ist mir völlig unverständlich. Daß der durchschnittliche Diskontosatz im Sinken und nicht im Steigen begriffen ist, könnte Verfasser aus der bis 1861—65 zurückreichenden Tabelle auf S. 5 der sub 11 citierten Eingabe der Kölner Handelskammer und vielen anderen Veröffentlichungen ersehen. Nicht minder unverständlich sind mir folgende Dicta: „Als der Silberpreis in den 70er Jahren fiel, hätte in den Ländern mit Silberwährung der Preis aller Waren in steigende Tendenz kommen müssen. Dies trat jedoch nicht ein, weil die Staaten nicht zur Liquidierung des an ihrem Silbermünzenumlauf entstandenen Deficits schritten" (S. 50). Ferner: „Der unentbehrlichste Bestandteil der Lebenshaltung ist das zur Ernährung des Menschen erforderliche Getreide, während innerhalb des bezüglichen Produktionsaufwandes die Naturrente, als das von dem menschlichen Willen unabhängige Element, die Entscheidung giebt" (S. 44). Vollkommen unverständlich ist mir ferner der ganze Abschnitt S. 6 ff. geblieben, den Verfasser mit der Überschrift versehen hat: Der Kern des Leihverkehrs (Kredits) ist die zeitlich bestimmte Differenz der Kapitalgegenstände in Bezug auf die Verkehrsflüssigkeit." Den Grundirrtum der darin entwickelten, übrigens sämtlich nicht mit Thatsachen belegten Behauptungen, scheint mir der folgende auf S. 27 ausgesprochene Satz zu enthalten: „Wenn man jene unsoliden Fälle abzieht, in welchen eine durch eine Reihe von Spekulanten von Hand zu Hand zur Veräußerung gelangende Ware die Unterlage gleichzeitig für eine Reihe von Diskontowechseln bildet, so ist der Geschäftswechsel als bereits geschaffenes Umsatzmittel nichts anderes, als der Repräsentant einer im Besitze der Wechselschuldner befindlichen Ware, welche eventuell im Wege des Zwanges zu Gunsten des Gläubigers verkehrsflüssig gemacht werden kann. Warum soll die direkte Beleihung

der Ware gefährlicher sein, als die Beleihung ihres Repräsentanten, des Wechsels?" (S. 27).

Hierauf ist zu bemerken:

a) Der Verfasser ist juristisch im Irrtum. Denn der Wechsel als solcher ist nicht Repräsentant eines Rechtes an einer Ware, sondern eines Forderungsrechts gegen Personen.

b) Der Verfasser verkennt den wirtschaftlichen Entstehungsgrund der normalen Tratte. Der ehrliche Geschäftswechsel bedeutet Verfügung über den Preis einer vom Aussteller an den Trassaten verkauften Ware, also nicht Flüssigmachung des Werts der Ware, sondern der Forderung, die aus einem bereits vollzogenen Verkaufe entsteht. Die direkte Warenbeleihung aber bedeutet im Gegensatz hierzu die Flüssigmachung des Werts bisher unverkaufter Waren.

Es mag hiernach entbehrlich erscheinen, auf die vom Verfasser vorgeschlagene „Getreidenote" näher einzugehen. Betreffs dieser Getreidenote lautet das wunderbarste Dictum des Verfassers, dessen Enträtselung ich anderen überlassen muß, folgendermaßen: „Die Getreidenoten sind die Betriebsfonds für die sich vermittelst der Wert- und Preisbewegung vollziehende Überleitung der Naturrente auf die Gesamtheit". (S. 89.)

III.

Ad 7—10) Meine Aufgabe ist nunmehr, eine dritte Gruppe währungspolitischer Schriften hervorzuheben. Der gemeinsame wissenschaftliche Charakter derselben besteht darin, daß sie nicht mit Utopien sich abgeben, sondern sich darauf beschränken, Thatsachen darzustellen und Kausalzusammenhänge zu erforschen.

Der verstorbene Soetbeer hat in seinem „Litteraturnachweis" eine letzte schriftstellerische Gabe hinterlassen, die viel mehr enthält, als der bescheidene Titel andeutet. Nicht nur eine sehr reichhaltige Bibliographie, sondern außerdem eine Menge statistischer und geschichtlicher Nachrichten enthält dies wertvolle Nachschlagewerk. Auch in dieser letzten Schrift verleugnet der treffliche Gelehrte ebenso wenig die Schwächen, wie die Vorzüge, die ihn Zeit seines Lebens kennzeichneten. Seine Stärke lag im Sammeln, seine Schwäche im Schlüssezziehen und in den bisweilen nicht genügend begründeten allgemeinen Urteilen. Ein merkwürdiges Beispiel in letzterer Hinsicht sind die folgenden auf S. 293 ohne Beweis ausgesprochenen Sätze: „Dem Anschein nach hat die Entwicklung der Clearingsanstalten in England und in den Vereinigten Staaten in letzter Zeit ihren Höhepunkt erreicht, und dürften auch sonst die Vereinfachung und Erleichterung der Zahlungen und Geldumsätze durch Bankeinrichtungen dort in der Hauptsache wesentliche Erweiterungen kaum noch zu erwarten haben." Ferner: „Die Geschäftskrisen werden, wenn auch seltener, doch, wenn sie eintreten, um so gewaltsamer sein." Es ist überhaupt wunderbar, daß Soetbeer, der verdienstvolle, in aller Welt

verehrte Vorkämpfer der Goldwährung, am Lebensabend noch den Bimetallisten sich soweit näherte, daß sich sein Mißtrauen gegen die Bestrebungen zur künstlichen Hebung des Silberpreises zum mindesten sehr abschwächte.

Ganz anderen Charakters sind die sub 8) citierten Schriften von Ruhland und Heim. Beide Autoren — der letztere hat in jüngster Zeit eine umfangreichere Studie über denselben Gegenstand seinem 1891 veröffentlichten Aufsatze folgen lassen — beschäftigen sich mit der Untersuchung der Frage, weshalb denn die Goldproduktion trotz der Prophezeihungen von Sueß sich neuerdings Jahr für Jahr hebt. Ruhland beschäftigt sich insbesondere mit den Goldlagerstätten Australiens, Heim mit denen Südafrikas. Das für den Nationalökonomen Lehrreichste ist der Nachweis, den die beiden Autoren erbringen, daß auch die Goldproduktion — wie so viele andere Gewerbe — mit dem Durchdringen des Großbetriebes technisch und wirtschaftlich leistungsfähiger wird wie ehedem.

In mancher Hinsicht eine Ergänzung zu diesen beiden Schriften, aber weniger streng wissenschaftlich gehalten ist die — russische Verhältnisse behandelnde — Schrift (vgl. oben sub 9) von Heinrich Mayer. Das wertvollste darin scheinen mir die Ausführungen des Verfassers über die Schwierigkeiten zu sein, die für Rußlands Edelmetallproduzenten daraus erwachsen, daß sie — wie im deutschen Mittelalter unsere Silbergewerken — verpflichtet seien, zu bestimmten Sätzen ihr Produkt dem Fiskus zunächst vor allen anderen Abnehmern zu verkaufen: eine Bestimmung, die um so ruinöser wirkt, je mehr ein schlechter Kurs des Papierrubels für den Bergwerksbesitzer den Absatz nach dem Auslande lohnend gestalten würde. Der Schluß des Buches ist ein unverständlicher schwülstiger Hymnus auf den russischen Absolutismus, dessen Zusammenhang mit der Währungsfrage auch dadurch nicht deutlicher wird, daß uns Verfasser in gesperrtem Druck versichert, „in dem Vollbesitze einer auf Macht gegründeten einigen und starken Regierung erblicke er ein großes und helfendes Moment für die einstige Festigung der russischen Währung.“

Bedauerlich ist, daß das Buch über die so wichtige Frage der Sistierung der Privatsilberprägung in Rußland uns nicht genügend informiert.

Das methodologisch wertvollste unter den bis hieher aufgeführten Werken ist die sub 10) citierte Arbeit des Professors an der Harvard Universität, Herrn Taussig, über die Silberfrage in den Vereinigten Staaten. Diese Studie erklärt uns durch reiches Ziffernmaterial und erläuternden Text, wie es kommt, daß die von 1878 bis 1890 in Kraft gewesene Bland-Bill nicht im Stande war, so anhaltende Goldexporte hervorzurufen, wie sie dem Shermangesetz auf dem Fuße nachfolgten und einen Umschwung der öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten zu Ungunsten der Silberpartei bewirkten. In Deutschland hatte man schon 1878 bei Erlaß der Bland Bill vielfach prophezeiht, das Gresham'sche Gesetz werde alsbald wirken, die neugeprägten Silberdollars würden das gute Gold aus dem Lande treiben.

Taussig prüft nun eingehend die Transformationen, die die Zusammensetzung des nordamerikanischen Geldumlaufs zwischen 1878 und 1890 durchgemacht hat, und kommt zu Ergebnissen, die m. E. den Vorgang völlig aufklären:

a) Ungeachtet aller staatlichen Bemühungen, Frachterleichterungen für Silber u. s. w., ist es unmöglich gewesen, mehr als ungefähr 60 Millionen Silberdollars in Cirkulation zu bringen.

b) Dagegen bürgerten sich Papierwertzeichen für hinterlegtes Silber allmählich unter der Herrschaft der Bland-Bill im Umlaufe ein.

c) Die durch Ausgabe der Silbercertifikate und der Blanddollars veranlaßte Vermehrung des Geldumlaufes bewirkte keinen entsprechenden Goldabfluß: erstens weil die Bevölkerung und damit der Kleingeldbedarf zwischen 1878 und 1890 gewaltig stieg, und zweitens weil korrespondierend mit dem zunehmenden Umlaufe der Silbercertifikate ein gewaltiger Rückgang der Banknotencirkulation eintrat, der den Silbercertifikaten das Feld frei machte. Ende Juni 1878 betrug der Banknotenumlauf 273,4 Millionen Dollars; Ende Juni 1890 hatte er sich auf 157,6 Millionen verringert. In dem Maße, wie der Kurswert der nach amerikanischem Rechte als Notendeckung zu hinterlegenden Staatsschuldscheine stieg, bezw. deren Zinsertrag sich verminderte, gestaltete sich die Notenausgabe zu einer immer weniger lohnenden Operation.

Taussig weist bereits darauf hin, daß für die Zukunft ähnliche Glücksfälle, die das Gresham'sche Gesetz außer Kraft setzen, nicht zu erwarten seien und hatte den Scharfblick, von Anfang an die Schädlichkeit der durch die Sherman-Bill von 1890 gesteigerten Silberankäufe für Staatsrechnung vorauszusehen. Sein Buch ist warm zu empfehlen, insbesondere auch, weil es sich nach Kräften frei hält von den in der Geldlitteratur so häufig noch uns begegnenden aprioristischen Deduktionen, und streng die Thatsachen zergliedert.

IV.

ad 11—13) Die vierte und letzte Gruppe der mir zur Besprechung vorliegenden Schriften befaßt sich mit dem Währungsstreit, der in Deutschland durch das Vorgehen der Agrarier im Sommer 1893 neu entfacht wurde.

Sämtliche drei Schriften, um die es sich hier handelt, wird man, welches währungspolitischen Glaubens man auch sei, nur mit Freude lesen können.

Die Eingabe der Kölner Handelskammer faßt die hauptsächlichsten Bedenken unserer nichtagrarischen Erwerbskreise gegen die bimetallistische Agitation kurz und treffend zusammen.

Bambergers ebenso glänzend als gemeinverständlich geschriebene Broschüre „Die Stichworte der Silberleute", läßt alle die bimetallistischen Schlagworte Revue passieren. Eine gut geschriebene derartige Studie kann man nicht im Referat wiedergeben, sondern nur zur Lektüre empfehlen.

Otto Arendt haben nun Bambergers Lorbeeren nicht ruhen lassen, und er ließ sofort eine Entgegnung vom Stapel. Diese unterscheidet sich zunächst dadurch von seinen anderen Schriften, daß er ausnahmsweise seinen Gegner einmal nicht „Klopffechter des Kapitalismus", sondern bloß „Goldwährungsfanatiker" tituliert. Er ist bestrebt, die Bamberger'schen Ideen deutlich ad absurdum zu führen. Unglücklicher Weise hat aber Arendt seine Schrift acht Tage zu früh drucken lassen. Er setzt den Fall, daß Indien die Silberprägung einstellen und Nordamerika den Widerruf der Sherman-Bill planen würde, und malt mit gewohnten kräftigen Strichen den wirtschaftlichen Weltuntergang, der darauf folgen müsse. Kurz vor dem socialen und wirtschaftlichen Zusammenbruch besinnen sich dann im 20. Jahrhundert die Völker auf Dr. Arendt und retten sich durch Bimetallismus. Und wie in der Tellouvertüre Rossini's auf den ohrenzerreißenden Sturm die friedlichen Schalmeitöne des Kuhreigens, so folgt auf die Schilderung der schrecklichen Goldwährungszeit bei Arendt ein Lobgesang auf den Bimetallismus, innig und sinnig, wie eine Zukunftsstaats-Hymne:

„Bei steigenden Preisen entwickelt sich die Industrie, die Landwirtschaft, von der drückenden Konkurrenz der Silber- und Papierländer befreit, wurde wieder ihr zahlungsfähigster Kunde — die Löhne stiegen und bei reichlichem Verdienst der arbeitenden Klassen milderten sich die socialen Gegensätze. Die Menschheit wurde in ihrer Entwickelung und bei den großen Aufgaben, die sie zu lösen hat, nicht mehr durch die geheime Krankheit zerstört, welche die verkehrte Doktrin der Goldwährung und das unerhörte Experiment, das Silber, das eigentliche Geld der Vergangenheit, gänzlich aus dem Gelddienst zu entfernen, über die Welt gebracht hatte. So endete Bambergers Entthronung eines Weltherrschers. Das Silber hatte gesiegt."

Es ist selten möglich, einen ökonomischen Schriftsteller so beim Worte zu fassen, wie es die Thatsachen Arendt anthaten. Indiens Silberprägung ist inzwischen thatsächlich eingestellt worden. In Amerika bereitet man anscheinend Maßregeln vor, gerade wie sie Arendt als die Voraussetzung des wirtschaftlichen und socialen Weltunterganges formuliert hatte. Wir wollen abwarten, ob dieser eintritt und ob dann die Völker sich bei Herrn Arendt Rates erholen.

Dadurch hat sich für Dr. Arendt die Lage auch insofern verschlechtert, als die Annahmen, die er in freier Phantasie für's zwanzigste Jahrhundert beliebig formulieren konnte, heute schon mit den Thatsachen verglichen werden können. In Anbetracht dessen aber, daß wir noch im 19. Jahrhundert leben, dürfte Herr Dr. Arendt sich nunmehr wohl veranlaßt sehen, in einer neuen Auflage seiner Schrift die rhetorisch gewiß wirksamen Stellen, in denen er die Sueß'schen Aussprüche über die Goldproduktion einer fernen Zukunft reproduziert, einer Revision zu unterziehen und etwas abzuschwächen. Insbesondere unhaltbar für uns Leser des 19. Jahrhunderts ist der auf S. 13 ausgesprochene Satz: „Das Vorkommen des Goldes in Südafrika

war von vornherein anderer Art gewesen, es war kein Alluvial-, sondern Quarzgold, und wie dieses immer im ganzen arm und auf die Dauer den Bergbau nicht tragend." Nähere Information darüber, daß die ungünstige Prognose, die Arendt dem südafrikanischen Goldbergbau stellt, voreilig war, findet man sowohl in der sub 8) aufgeführten, der Ruhland'schen Broschüre angefügten Schrift von Georg Heim, wie in desselben Autors neuestem Aufsatze: „Ist eine Abnahme der Goldproduktion zu befürchten?" (Heft 115/116 der von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin veröffentlichten „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen".)

Geschrieben München 31. Juli 1893.

Der Verband Deutscher Gewerbevereine, seine Entstehung, Organisation und bisherige Wirksamkeit.

Von

Dr. Th. Hampke.

Die Gewerbevereine Deutschlands entbehrten bis vor kurzer Zeit eines gemeinsamen Verbandes, und diesem Umstande ist es zum guten Teil zuzuschreiben, wenn bei großen gewerblichen Fragen die Stimmen der deutschen Gewerbevereine bisher nicht zur Geltung gekommen sind.

Während nach dem Erlasse des Innungsgesetzes vom 18. Juli 1881 die Innungsbildung einen neuen Aufschwung nahm und die Kleingewerbetreibenden sich in den neuen Innungen, den Innungsausschüssen und Innungsverbänden fester organisierten, die dann wiederum seit dem 15. December 1884 im Centralausschuß der vereinigten Innungsverbände Deutschlands eine einheitliche Vertretung ihrer gemeinsamen Verbandszwecke fanden, zeigte sich bei den deutschen Gewerbevereinen kein Bestreben, eine einheitliche Zusammenfassung derselben über ganz Deutschland herbeizuführen, obwohl die Gewerbevereine Bayerns, Württembergs, Sachsens, Badens, Hessens, Mecklenburgs und Thüringens sich längst in festen Verbänden zusammengeschlossen hatten, welche für die bestehenden Länder segensreich wirkten und häufig den betreffenden Regierungen als direkte Auskunftsstellen in gewerblichen Fragen dienten.

Gerade in Preußen war es zu keinem Zusammenschluß der Gewerbevereine gekommen. Es bestanden auch hier zahlreiche tüchtige Gewerbevereine mit bedeutenden lokalen Leistungen. Dieselben waren jedoch nie eigentliche Organe der staatlichen Wirksamkeit zur Förderung des Gewerbewesens gewesen. Hier hatte man mehr die

Innungen als solche angesehen, und unter diesem Einfluß ist gerade in Preußen die Innungsbildung am weitesten in ganz Deutschland gediehen, während in Süddeutschland und in den anderen bereits genannten Ländern mit Ausnahme von Sachsen und Mecklenburg sie eine unbedeutende geblieben ist, weil dort die Regierungen nicht auf fachgewerbliche Organisationen, d. h. auf Innungen, sondern auf gemischtgewerbliche, d. h. auf Gewerbevereine den Hauptwert legten und mit diesen in enge Beziehungen traten.

In Preußen giebt es eigentlich nur in Nassau und Hannover fest organisierte gewerbevereinliche Verbände, die sich noch aus der Zeit der Selbständigkeit dieser Länder erhalten haben. Außer diesen ist nur noch der schlesische Gewerbevereinsverband von Bedeutung.

Die sonstigen etwa bestehenden provinziellen Verbindungen von Gewerbevereinen, wie z. B. der schleswig-holsteinische Verband, haben nie irgend welche weitergehende Wirksamkeit erlangt und nicht vermocht, eine größere Zahl von einzelnen Vereinen zu umfassen. Bezeichnend für die Organisationslosigkeit der preußischen Gewerbevereine ist die Thatsache, daß es bis auf den heutigen Tag kein erschöpfendes Verzeichnis solcher Vereine giebt, so daß man sich über die Zahl und Größe derselben in vollkommener Unklarheit befindet und nicht einmal schätzungsweise irgendwie haltbare Daten angeben kann.

Als Beispiel eines preußischen Gewerbevereins mit besonders erfolgreicher Wirksamkeit nennen wir den Gewerbeverein für Köln und Umgegend, dem die Gründung der städtischen sehr bedeutenden gewerblichen Fach- und Fortbildungsschule zu danken ist. Allerdings wird dieser Verein in diesem Unternehmen sehr erheblich von der städtischen Verwaltung unterstützt; nachdem derselbe mit einem Aufwand von 400000 Mark die Schulgebäude hergestellt, giebt die Stadt für besagte Schulanstalt noch jährlich 60—70000 Mark aus [1].

Diesem Gewerbeverein zu Köln gebührt das Verdienst, die erste Anregung zur Gründung eines Verbandes deutscher Gewerbevereine gegeben zu haben, ihm ist auch hauptsächlich das Zustandekommen und bisherige Gedeihen desselben zu danken.

Nachdem im Schoße des Kölner Gewerbevereins der Gedanke der Gründung eines großen Verbandes Deutscher Gewerbevereine allmählich gereift war und dieser schließlich zu dem Beschluß geführt hatte, einen bezüglichen Versuch zu wagen, wendete sich derselbe mit einem Rundschreiben vom 8. Juli 1891 an alle Vereine, von denen er glaubte, daß sie sich eventuell einer derartigen Vereinigung anschließen würden. Dieses Rundschreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Es ist eine nicht zu bestreitende Thatsache, daß die Gewerbevereine die ältesten Körperschaften in unserem Vaterlande sind, welche es sich zur Aufgabe gestellt haben, die allgemeinen Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes zu pflegen, und daß viele derselben

[1] Landgraf, Gewerbevereine, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III S. 1080.

sich nach dieser Richtung im engeren Kreise große Verdienste erworben haben.

Wenn dieses anerkannt werden muß, so darf man doch andererseits aussprechen, daß zur heutigen Zeit die Gewerbevereine nicht die Bedeutung haben, welche denselben in der Reihe der anderen großen gemeinnützigen Vereine gebührt, daß sie nicht in der Lage sind, ein maßgebendes Wort zu sprechen, wenn gewerblich-wirtschaftliche Fragen zur Erörterung stehen und einschneidende diesbezügliche Gesetze erlassen oder angestrebt werden. Der Grund hierfür liegt darin, daß diese Vereine, welche zusammen viele Tausende von Mitgliedern zählen, es unterlassen haben, einen Anschluß aneinander zu suchen. Während Ingenieure, Architekten und Künstler, Kunstgewerbevereine und Innungen schon lange diesen Anschluß in großen Verbänden gesucht und gefunden haben und in gemeinsamer Arbeit häufig ihre Sonderzwecke zu fördern Gelegenheit hatten, stehen die Gewerbevereine beiseite; sie werden nicht gefragt, und die Meinungsäußerung eines einzelnen Vereins verhallt ungehört und bleibt erfolglos. Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß gerade die Gewerbevereine, welche nicht im Dienste von Sonderbestrebungen stehen und daher ohne Voreingenommenheit an die Lösung einer großen Zahl wirtschaftlicher Fragen gehen können, dazu berufen sind, an den großen Aufgaben mitzuwirken, welche dahin zielen, den Wohlstand im Lande zu heben und die Zufriedenheit und Bildung der arbeitenden Bevölkerung zu fördern. Von diesen Erwägungen ausgehend hat der Vorstand des Kölner Gewerbevereins beschlossen, der Frage der Begründung eines Verbandes deutscher Gewerbevereine näher zu treten und die Schwestervereine für dieses gewiß segensreiche Unternehmen zu erwärmen.

Zu diesem Vorgehen glaubt der Verein sich um so mehr berechtigt fühlen zu dürfen, als er das Glück hat, auf eine mehr als sechzigjährige erfolgreiche Thätigkeit zurückblicken zu können.

Hierbei ließ derselbe auf Grund eigener Erfahrungen nicht unerwogen, daß den einzelnen Vereinen das Feld der Arbeit immer kleiner geworden ist und auf die Dauer noch kleiner werden muß. Sind bestimmte örtliche Aufgaben gelöst, so vermögen vereinzelt auftretende neue die Vereine nicht mehr genügend anzuregen, und die ganze Vereinsthätigkeit beschränkt sich auf gelegentliche Vorträge, kleine Ausstellungen, Ausflüge u. s. w. Ein Verband würde durch seinen Gesamtvorstand den Einzelvereinen ungezählte neue Aufgaben und Anregungen zuzuweisen vermögen, ein reges, belehrendes und nutzbringendes Wirken würde überall die Folge sein zum Heile des Handwerker- und Gewerbestandes des ganzen Verbandes und somit auch der engeren Kreise. Doch nicht mit Worten wollte sich der Kölner Gewerbeverein begnügen, er möchte dem Worte die erste That hinzufügen.

Wir beehren uns demgemäß, Ihren Gewerbeverein einzuladen, am 6. September d. J. einen Vertreter zu einer Tagfahrt nach Köln entsenden zu wollen, wo in einer hoffentlich aus allen Gauen des

Deutschen Reiches zahlreich besuchten Versammlung der Verband deutscher Gewerbevereine zur Thatsache werden soll.

Wir haben die feste Zuversicht, daß Ihr Verein mit uns die großen Vorteile anerkennt, welche zur Erreichung der uns gesteckten Ziele im Zusammenschluß aller deutschen Gewerbevereine liegen. Wir hoffen daher, an dem in Aussicht genommenen Tage einen Vertreter Ihres Vereines zur Beratung und Beschlußfassung hier begrüßen zu können und bitten in dem Falle um baldgefällige Mitteilung, welches Mitglied der dortige Verein mit seiner Vertretung betrauen wird.

Den Vereinen, welche sich bereit erklären, dem angestrebten Verbande beizutreten, bezw. einen Vertreter hierher zu entsenden, werden wir weiter erforderliche Mitteilungen zugehen lassen. Namentlich werden wir diesen Vereinen in allernächster Zeit einen Entwurf der Satzungen übersenden.

Auf der Versammlung in Köln sollen etwaige Ergänzungen und Verbesserungen, welche von Gewerbevereinen vorgeschlagen werden, beraten bezw. zum Beschluß erhoben werden. Sollten Sie in der Lage sein, Verbesserungsanträge zu diesem vorläufig ganz unverbindlichen Entwurf vorher schriftlich stellen zu können, würden wir besonders dankbar sein.

Wir bemerken zu dem Entwurf, daß es uns nicht die Aufgabe zu sein schien, jetzt schon nach allen Richtungen vollkommene Satzungen bieten zu sollen — bei der Lebensfähigkeit des Verbandes wird die Zukunft schon die äußere Form für unsere Bestrebungen und Arbeiten bringen.

Der Anfang des Zusammenschlusses möglichst vieler deutscher Gewerbevereine war zunächst der Hauptzweck, und von diesem Gesichtspunkte aus bitten wir an die Prüfung des Entwurfs treten zu wollen [1]."

Wie sehr dieses Schreiben mit seiner klaren Begründung der Notwendigkeit der Gründung eines Verbandes einem vorhandenen Bedürfnisse entgegenkam, bewiesen die Zustimmungsschreiben aus allen Teilen Deutschlands, aus denen die Hoffnung herausklang, daß das begonnene Werk gelingen möge.

Am 6. bis 8. September 1890 traten sodann 36 Vertreter von 294 deutschen Gewerbevereinen in Köln zusammen, um über die Gründung des Verbandes zu beraten.

Das Kölnische Einladungsschreiben wurde nur an 506 Gewerbevereine versendet, weil man nicht mehr Adressen von Vereinen hatte in Erfahrung bringen können. Von diesen 506 Vereinen waren also mehr als die Hälfte, nämlich 294, der Einladung gefolgt.

Der stellvertretende Vorsitzende des Kölnischen Gewerbevereins, Fabrikbesitzer Berghausen, eröffnete die Verhandlungen, indem er

[1] Gewerbeanzeiger, zugleich Nachrichtenblatt des Verbandes Deutscher Gewerbevereine, herausgegeben unter Mitwirkung des Verbandsvorstandes. I. Jahrgang Nr. 1.

nochmals die Gründe betonte, die zur Berufung der Versammlung geführt hätten, und darauf hinwies, daß bereits große Fragen vorhanden seien, an denen der Verband segensreich mitwirken könne; als solche bezeichnete Redner die Frage betreffs der Errichtung von Handwerker- oder Gewerbekammern und die betreffs der Reorganisation des gewerblichen Unterrichtswesens. Der Vorsitzende bedauerte sodann, daß gerade in den gleichen Tagen die bayrischen und württembergischen Landesverbände zu Bamberg und Bietigheim ihre Verbandstage abhielten, jedoch würden wenigstens die württembergischen Vereine durch den Vorstand der Wanderversammlung vertreten sein.

Gleich bei den Gründungsverhandlungen waren Vertreter aller größeren deutschen Verbände mit Ausnahme des bayrischen zugegen. Bei der Besprechung über die Gründung des Verbandes machte sich von verschiedenen Seiten die Meinung geltend, man möge so lange mit der Gründung eines allgemeinen Verbandes warten, bis alle einzelnen Vereine sich zu größeren Verbänden vereinigt hätten. Im allgemeinen war jedoch die Ansicht vorherrschend, man möge sogleich an die Gründung des Verbandes herantreten.

Nach längerer Debatte wurde sodann einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „Die Versammlung erkennt an, daß die Gründung eines Verbandes Deutscher Gewerbevereine im Interesse des ganzen deutschen Gewerbestandes liegt, und beschließt in die Beratung der vorgelegten Satzungen einzutreten."

Die Satzungen waren bereits von einem Ausschuß durchberaten, welcher einige Änderungen an dem ursprünglichen Kölnischen Entwurfe vorgenommen hatte. Nach eingehender Debatte wurden sodann die Satzungen mit einigen weiteren Änderungen angenommen. Nachdem beschlossen war, der Vorstand des Kölnischen Gewerbevereins solle mit dem Rechte der Zuwahl bis zur nächsten Hauptversammlung den Vorsitz führen, erklärte der Vorsitzende den Verband Deutscher Gewerbevereine am 8. September 1891 für begründet.

Treten wir der Organisation des Verbandes näher, so bezeichnet § 2 der Satzungen folgendes als Ziel des Verbandes[1].

Der Verband bezweckt:

Bestes Zusammenwirken der deutschen Gewerbevereine zur gegenseitigen Förderung ihrer Aufgaben und zur Vertretung gemeinsamer Interessen.

Die Erreichung dieser Zwecke wird angestrebt

a) durch Versammlungen des Verbandes und der ihm angehörenden Vereine und Verbände;

b) durch gemeinsame Stellungnahme zu wichtigen wirtschaftlichen Fragen, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren;

c) durch Stellung von Preisaufgaben;

---

[1] Gewerbeanzeiger, zugleich Nachrichtenblatt des Verbandes Deutscher Gewerbevereine. Herausgegeben unter Mitwirkung des Verbandsvorstandes. I. Jahrgang Nr. 4.

d) durch sonstige Maßnahmen, welche den Verbandszwecken förderlich sind.

Der Verband hatte sich also die Förderung der Gewerbe und die Vertretung gemeinsamer Interessen zur Aufgabe gemacht.

Die Mitgliedschaft können nach dem Statut erreichen alle Gewerbevereine und Vereine, die gleiche Ziele verfolgen, ferner auch einzelne Personen, in deren Wohnort Gewerbevereine noch nicht bestehen.

Verbänden von Gewerbevereinen ist es jedoch überlassen, zu bestimmen, ob sie als solche, oder in ihren einzelnen Gliedern dem Gesamtverbande deutscher Gewerbevereine beitreten wollen.

Ehrenmitglieder können auf Antrag nach Zustimmung des Vorstandes durch Beschluß der Hauptversammlung ernannt werden.

Die Verwaltung des Verbandes liegt in den Händen des Vorstandes, des Vorstandsrates und der Hauptversammlung.

Als Vorstand funktioniert stets der Vorstand des jeweiligen Vorortes. Er hat das Recht der Zuwahl und verteilt die Ämter unter sich. Der Vorstandsrat besteht aus sechs Mitgliedern des Vorstandes des Vorortes und aus neun anderen Mitgliedern, welche die ordentliche Hauptversammlung auf drei Jahre wählt und von welchen jedes Jahr ein Drittel ausscheidet. Der Vorstandsrat besteht daher aus fünfzehn Mitgliedern. Der Vorort wird von der ordentlichen Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Versammlungen des Vorstandes und Vorstandsrates sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder vertreten ist.

Die Kosten des Verbandes werden durch Beiträge aufgebracht.

Jeder Verein zahlt ein Eintrittsgeld

von	5	Mark bei einer Mitgliederzahl	unter	100,
=	10	= = = =	über	100,
=	15	= = = =	=	300.

An jährlichen Beiträgen werden erhoben von den Vereinen in Städten

unter	50 000	Einwohner	10	Pfg. für jedes Mitglied,
über	50 000	=	20	= = = =
=	100 000	=	30	= = = =

Landesverbände, welche als solche mit allen ihren Vereinen beitreten, zahlen 5 Pfg. für jedes Vereinsmitglied ohne Rücksicht auf die Größe der in Betracht kommenden Städte.

Andere Verbände haben denselben Vorteil, wenn die Mitgliederzahl ihrer Vereine zusammen 5000 beträgt.

Einzelmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von 5 Mark. Eintrittsgeld zahlen diese Mitglieder jedoch nicht.

Namentlich diese letzteren Bestimmungen riefen eine lebhafte Debatte in der Gründungsversammlung hervor.

Dieser § 22 hatte nach dem ursprünglichen Entwurf folgende Fassung gehabt:

„Jeder in den Verband tretende Zweigverein zahlt ein einmaliges Eintrittsgeld von 15 Mark bei einer Mitgliederzahl unter 50,

und 20 Mark bei einer solchen über 50 zu Händen des Vorstandes. Außerdem zahlt jeder Zweigverein 30 Pfg. für jedes seiner Mitglieder als jährlichen Beitrag.

Dieser Beitrag wird, falls vorher nicht schon bezahlt ist, im Monat April durch Postauftrag erhoben.

Mitglieder nach § 9b zahlen einen jährlichen Beitrag von 5 Mark. Eintrittsgelder zahlen diese Mitglieder nicht."

Der Entwurf hatte also für alle Mitglieder gleichmäßig 30 Pfg. Beitrag gefordert.

In dem zum Statut erhobenen § 18 war dagegen eine Abstufung von 30 bis auf 10 Pfg. nach der Größe der Städte vorgesehen, in denen die Vereine ihren Sitz hatten, und der geringste Beitrag von 10 Pfg. war dann noch um die Hälfte für die Mitglieder der Landesverbände und für die aller anderen Verbände mit mindestens 5000 Mitgliedern herabgesetzt worden.

Man wollte durch diesen niedrigen Beitrag den Beitritt der großen Landesverbände erleichtern und dadurch, daß man für alle anderen Verbände mit mindestens 5000 Mitgliedern den gleich niedrigen Beitrag festsetzte, herbeiführen, daß sich die Gewerbevereine, wo Verbände noch nicht bestanden, zu solchen zusammenschlössen.

Nach § 22 der Statuten üben je 300 Mitglieder eines Vereins oder Verbandes eine Stimme aus, jedoch kann ein Verband nicht mehr als 15 Stimmen führen. Kleinere Vereine haben selbstverständlich das Recht, sich behufs Erreichung einer Stimme zusammenzuschließen. Hier war also den großen Verbänden, die den Minimalbeitrag zahlten, die Macht gegeben, durch ihre hohe Stimmenzahl die kleineren Vereine zu majorisieren.

Der Entwurf war auch in diesem Punkte längst nicht soweit gegangen. Er hatte nur gesagt, auf je 50 Mitglieder eines Zweigvereins fällt eine Stimme, und auf jede angefangenen 50 gleichfalls.

Die letzte Bestimmung war daher für die kleineren Gewerbevereine bedeutend günstiger gewesen. Die erwähnten, zum Statut erhobenen Festsetzungen hatten sich infolgedessen auch nicht der Zustimmung der kleineren Vereine zu erfreuen. Der Gewerbeverein zu Minden in Westfalen führte in einem Rundschreiben dagegen folgendes aus[1]:

„Die Bestimmungen im § 18 und 22 der Satzungen, welche von den Beitragspflichten und von der Stimmenverteilung auf den Hauptversammlungen handeln, bringen eine solche Beschränkung der Rechte der großen Zahl von Vereinen unter 300 Mitgliedern, daß dieselben auf den Hauptversammlungen unzweifelhaft stets von den großen Landesverbänden mit ihren Tausenden von Mitgliedern überstimmt werden. Es erscheint aber als im Interesse der Erreichung der dem Verbande vorschwebenden Aufgaben notwendig, daß gerade die

[1] Gewerbeblatt für das Großherzogtum Hessen, Zeitschrift des Bundesgewerbevereins, 1892 Nr. 3.

kleineren Vereine nicht mundtot gemacht werden, damit die Ansichten aus den Gegenden mit verschiedenartigsten gewerblichen Zuständen zur Geltung gelangen. Der Verband wird andernfalls nur Spielraum gewähren für die Geltendmachung der persönlichen Ansichten und eines persönlichen Einflusses der wenigen Personen, die auf den Hauptversammlungen als Vertreter jener großen Landesverbände aufzutreten in der Lage sind. Dagegen werden, da die großen Verbände auch hinsichtlich der Beitragspflicht einseitig begünstigt sind, die kleineren Vereine nur verhältnismäßig größere Lasten zu tragen haben, aber gleichzeitig nur verhältnismäßig geringere Rechte ausüben können.

Diese Gesichtspunkte sind es, welche dem Verbande Deutscher Gewerbevereine eine ganze Reihe kraftvoller Vereine fern halten.

Das bei der Festsetzung der Satzungen offenbar zum Ausdruck gebrachte Bestreben, durch dieselben die Einzelvereine zum provinziellen Zusammenschlusse zu treiben, ist unseres Erachtens verfehlt, wenn dadurch die Lebensfähigkeit des Verbandes beeinträchtigt wird, der durch die schließliche Zusammensetzung desselben, entgegen der eigentlichen Absicht, einen Verband aller Gewerbevereine zu schaffen, nur die großen Verbände aufweisen wird.

Wir hätten es für zweckmäßiger und vernunftgemäßer gehalten, wenn sich die Kölner Versammlung damit begnügt hätte, lediglich einen Entwurf den bis zu einem gewissen Zeitpunkt beigetretenen Vereinen zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen. Im Interesse der Sache ist daher ein gemeinschaftliches Vorgehen aller einzelnen Gewerbevereine mit weniger als 300 Mitgliedern in dieser Frage notwendig, um eine Einwirkung auf die Verbandsleitung, die nach Lage der Dinge jetzt möglich sein kann, zu erzielen."

Ähnliche Anschauungen hatte bereits bei den Gründungsverhandlungen der Vertreter der Hannöverschen Gewerbevereine ausgesprochen. Er hatte darauf hingewiesen, daß dadurch die Interessenvertretung kleinerer Vereine durch Verbände, welche Tausende von Mitgliedern umfassen, vollkommen unmöglich gemacht würde. Der Redner schlug damals vor, die abzugebenden Stimmen nach den Verbandsbeiträgen der einzelnen Körperschaften zu regeln. Diese Ansicht drang jedoch nicht durch.

Aus den gleichen Motiven entsprang auch der Antrag des Gewerbevereins zu Mülheim an der Ruhr, der auf der Tagesordnung der ersten ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine zu Köln stand. Derselbe lautete:

I. Das Eintrittsgeld für den Verband ist wie folgt festzusetzen:

Für	Vereine	bis	zu	100	Mitgliedern,	Eintrittsgeld	5 Mark,
=	=	=	=	250	=	=	10 =
=	=	=	=	500	=	=	20 =
=	=	=	=	1000	=	=	40 =

und für Vereine mit mehr als 1000 Mitgliedern auf weitere je 500 Mitglieder 10 Mark (Änderung der Satzungen § 18).

II. In den Hauptversammlungen üben je 100 (resp. bis 100) Mitglieder je eine Stimme aus (Änderung der Satzungen § 22)[1].

In der Debatte über diesen Antrag äußerte der Vorsitzende den Wunsch, der Mülheimer Verein möge diese Anträge zurückziehen. Es sei bisher noch nicht vorgekommen, daß die Verbände durch ihre Stimmenzahl erdrückend wirkten. Es komme bei den Abstimmungen auf die Gründe, und nicht auf die Stimmenzahl an. Die Gefahr einer Majorisierung sei daher nicht vorhanden. Man möge nicht gleich im Anfang des Bestehens des Verbandes mit Änderung der Satzungen vorgehen. Nach diesen Ausführungen des Vorsitzenden bat der Vertreter Mülheims, die Angelegenheit bis auf später zu vertagen.

Eine Statutenänderung in Bezug auf diesen Punkt erscheint uns unbedingt nötig, weil durch die obigen Bestimmungen bereits kleinere Vereine vom Eintritt in den Verband zurückgehalten sind. Dem Verband, der jetzt 304 Vereine mit 32021 Mitgliedern umfaßt, haben sich doch nur 11 Einzelvereine mit zusammen 1002 Mitgliedern angeschlossen, die weniger als 300 Mitglieder umfassen und daher keine Stimme haben.

Wenn der Verband unter den kleinen preußischen Vereinen Anhang finden will, so muß er die Statuten dahin ändern, daß wenigstens jeder beitretende Verein eine Stimme erhält. Denn von einer Vereinigung kleinerer Vereine zu einer Stimme wird praktisch nicht die Rede sein, da diese Einzelvereine gar nicht in Verbindung miteinander stehen. Es wäre richtiger gewesen, wenn man die Bestimmungen, die ursprünglich im Kölnischen Entwurf vorgesehen waren, zum Statut erhoben hätte.

Statutengemäß muß der Verband jährlich im September eine ordentliche Hauptversammlung abhalten.

Gegenstand der Thätigkeit der Hauptversammlung sind:

Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung;

Feststellung des Jahreshaushaltsplans. Bewilligung außerordentlicher Ausgaben, Wahl des Vororts, des Vorstandsrats, der Rechnungsprüfer und Ernennung der Ehrenmitglieder;

Berichterstattungen, Beratungen, Beschlußnahmen in Angelegenheiten des Verbandes;

Entgegennahme von Vorträgen über wichtige gewerbliche Angelegenheiten;

Abänderungen der Satzungen und etwaige Auflösung des Verbandes, Wahl des Ortes für die nächste ordentliche Hauptversammlung;

gemeinschaftliche Besichtigung gewerblicher Anlagen;

gesellige Unterhaltungen zur persönlichen Annäherung der Mitglieder.

Jede ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlußfähig. Bei

---

[1] Verhandlungen der ersten ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine zu Köln a. Rh. am 14. und 15. November 1892. Köln 1892. S. 31. ff.

der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Organisation des Verbandes.

Auf Grund dieser Statuten traten bald zahlreiche Vereine dem Verbande bei, so daß derselbe bereits auf dem ersten Verbandstage am 14. November 1892 304 Vereine mit 32 021 Mitgliedern umfaßte[1]. Folgende Vereine und Landesverbände waren bis zur ersten Hauptversammlung dem Verbande beigetreten:

Gewerbeverein	Köln			464	Mitglieder
„	Aachen			493	„
„	Eupen			115	„
„	Ilmenau			120	„
„	Mülheim a. d. R.			80	„
„	Ostrowo			63	„
„	Querfurt			79	„
„	Schmiedeberg			70	„
„	Holzminden			50	„
„	Homburg			420	„
„	Celle			170	„
„	Trier			99	„
„	Metz			210	„
„	Viersen			46	„
pfälzischer	Verband	17	Vereine	2400	„
badischer	„	65	„	5581	„
hessischer	„	54	„	4901	„
nassauischer	„	72	„	5672	„
mecklenburgischer	„	23	„	2518	„
thüringischer	„	40	„	6500	„
hannoverischer	„	19	„	1790	„
	Zusammen	304	Vereine	32 021	Mitglieder[2].

Ferner war auch noch der allgemeine Landesverband in Elsaß-Lothringen beigetreten, über dessen Vereine und Mitgliederzahl jedoch genaue Daten fehlten. Ein wie großer Prozentsatz aller deutscher Gewerbevereine durch die bereits angeschlossenen Vereine repräsentiert wird, ist leider nicht zu konstatieren, da über die in Deutschland überhaupt bestehenden Gewerbevereine und deren Mitgliederzahl keine sicheren Daten vorhanden sind. Der Verband hat seine späteren Rundschreiben an 534 Vereine verschickt, doch darf man wohl annehmen, daß in ganz Deutschland bedeutend mehr solcher Organisationen existieren.

Von den bestehenden größeren Verbänden sind noch nicht beigetreten: der Verband württembergischer, der Verband bayrischer, der Verband sächsischer und der Verband schlesischer Gewerbevereine.

---

[1] Verhandlungen der ersten ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine zu Köln a./Rh. am 14. u. 15. November 1892, Köln 1892, S. 6.

[2] Neuerdings ist noch der Gewerbeverein Cassel mit 461 Mitgliedern beigetreten (vgl. Gewerbe-Anzeiger II. Jahrgang Nr. 6).

Der Beitritt des Verbandes württembergischer Gewerbevereine steht in Aussicht, da die größeren Vereine desselben sich für den Beitritt bereits ausgesprochen haben, während die kleineren nur noch wegen der Kosten Bedenken hegen, sich auch für den Beitritt zu erklären [1].

Der bayrische Verband hat seinen Beitritt bisher abgelehnt, weil die Beiträge eine solche Höhe hätten, daß sie fast die Hälfte derjenigen Summe betragen, welche an die bayrische Verbandskasse von den Vereinen selbst abgegeben wird, so daß dann wichtige Aufgaben des bayrischen Verbandes selbst leiden müßten. Bei dem schlesischen und sächsischen Verbande lag der Grund des bisherigen Nichtbeitritts ebenfalls in den Kosten.

Es steht daher der Beitritt gerade der größten Verbände noch aus. Der Verband sächsischer Gewerbevereine umfaßte 1891 allein 133 Gewerbe- und Handwerkervereine mit mehr als 26 000 Mitgliedern. (Jahresbericht der H. u. G. K. zu Zittau für 1891. Seite 15.). Der Verband bayrischer Gerwerbevereine umfaßt augenblicklich 55 Vereine mit 9997 Mitgliedern [2], und dem Verbande württembergischer Gewerbevereine gehören jetzt 76 Vereine mit 8000 Mitgliedern an. Außerhalb des württembergischen Verbandes stehen noch 14 Vereine mit 2958 Mitgliedern, so daß in Württemberg überhaupt 90 Vereine mit 10 958 Mitgliedern existieren [3]. Über den schlesischen Verband waren uns leider Daten nicht zugänglich. Es stehen also in Bayern, Württemberg und Sachsen allein noch 278 Vereine mit 46 955 Mitgliedern außerhalb des Verbandes.

Treten wir der Frage der bisherigen Wirksamkeit des Verbandes näher, so sind es besonders zwei gewerbepolitisch wichtige Fragen, zu denen der Verband bisher Stellung genommen hat und die er einer gedeihlichen Lösung näher zu bringen versuchte. Es sind dies die der Schaffung von Gewerbekammern und die der Reorganisation des Sonntags-Unterrichts an den Fortbildungsschulen.

Bereits vor Gründung des Verbandes hatte sich der Kölnische Gewerbeverein mit der Frage der gewerblichen Interessenvertretung beschäftigt, als plötzlich diese Angelegenheit durch die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. von Bötticher als Entgegnung auf die Interpellation Hitze am 24. November 1891 eine hohe aktuelle Bedeutung erlangte. Der Staatsminister erklärte damals unter Ablehnung des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Innung, daß man eine Abhülfe der Schäden im Kleingewerbe durch eine Organisation des gesamten Handwerks schaffen werde. Man denke sich die Organisation in der Weise, daß man Handwerker- oder Gewerbekammern er-

---

[1] Verhandlungen der ersten ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine zu Köln am Rhein am 14. und 15. November 1892. Herausgegeben vom Verbandsvorstand, Köln 1892. S. 7.

[2] Bayerische Gewerbezeitung. Herausgegeben vom Bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg, VI. Jahrgang Nr. 8. 1893.

[3] Nach einer Mitteilung der Königlich Württembergischen Centralstelle für Gewerbe und Handel.

richten wolle. Die nähere Ausgestaltung dieses Planes hatte jedoch der Staatsminister noch vollkommen offen gelassen.

Der Vorstand des Verbandes beschloß zu dieser wichtigen gewerblichen Frage Stellung zu nehmen, namentlich da in den Gewerbevereinen vielfach der Wunsch nach Gewerbekammern früher laut geworden war. Er glaubte schnell vorgehen zu müssen, da der Staatssekretär die Frage, ob Handwerker- oder Gewerbekammern zu schaffen seien, offen gelassen hatte, der Verband aber nur in Gewerbekammern eine heilsame Organisation für das Gewerbe erkennen konnte [1].

Um nicht Zeit zu verlieren, wendete sich der Vorstand nicht erst an die Vereine, sondern ging in einer Vorstandssitzung am 29. Dezember 1891 selbständig in dieser Frage vor. In dieser Sitzung wurde eine Eingabe an den deutschen Reichskanzler beschlossen, die am 9. Januar 1892 bereits abgesandt wurde. Diese Eingabe sprach sich für Gewerbe- und gegen Handwerkerkammern aus, weil Handwerk und Gewerbe so verwachsen seien, daß eine Trennung beider Interessenvertretungen den natürlichen Verhältnissen widersprechen würde.

Die Gewerbekammern waren vorläufig fakultativ gedacht. Größere Gemeindebezirke sollten die Befugnis haben, mittelst Ortsstatuts Gewerbekammern zu errichten. Eine Verpflichtung zur Errichtung solcher Organisationen sollte jedoch vorliegen, wenn eine gewisse Anzahl von Gewerbetreibenden einen dahin gehenden Antrag stellte. Jedoch sollte dann die Gewerbekammer für alle in dem Bezirk wohnhaften Gewerbetreibenden obligatorisch sein.

Zur Gewerbekammer sollten alle Gewerbetreibenden wahlberechtigt sein, welche bis inklusive der Steuerstufe III Gewerbesteuer zahlen. Das sind nach dem preußischen Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 alle diejenigen Gewerbebetreibenden, welche 4--192 Mark jährlich Gewerbesteuer zahlen, die einem jährlichen Ertrag von 1500 bis exclusive 30000 Mark gewerblichen Einkommens entspricht. Man hatte diese Fixierung vorgenommen, um den Rahmen zu bezeichnen, in dem die Landesregierungen in den einzelnen Staaten nach oben und unten eine Abgrenzung der in die Gewerbekammer gehörenden Kreise vornehmen sollten. Den höher besteuerten Gewerbetreibenden hatte man ein Optionsrecht belassen. Dieselben sollten, je nachdem sie in der Handels- oder der Gewerbekammer ihre Interessenvertretung sahen, zu der einen oder anderen Organisation wahlberechtigt sein.

Die Gewerbekammern waren endlich als staatlich anerkannte Auskunftsstellen für die verbündeten Regierungen gedacht, damit dem Gewerbestand ermöglicht werde, in geeigneter Weise seine Ansichten und Wünsche für die Gesetze und Wohlfahrtseinrichtungen zum Ausdruck zu bringen.

---

[1] Th. Hampke, Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena 1893. S. 187.

Die Gewerbekammern waren hier also nur als rein konsultative Organe geplant.

Auf diese Eingabe ging dem Verbandsvorstande vom Reichskanzler die Mitteilung zu, daß er gerne bereit sei, weitere Vorschläge hinsichtlich Errichtung von Gewerbekammern entgegen zu nehmen. Für den Vorstand war dies natürlich eine Ermunterung, sich mit dieser Frage noch eingehender zu beschäftigen.

Auf der ersten ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes bildete daher diese Frage den wichtigsten Punkt der Tagesordnung.

Der Konsulent der Bremer Gewerbekammer, Dr. Jacobi, hatte das Referat über diesen Punkt der Tagesordnung übernommen. Die Ausführungen dieses langjährigen Kämpfers für Gewerbekammern[1] gipfelten darin, daß Handwerkerkammern nichts nützen könnten, da das Handwerk in solchen Kammern sich nur zerreiben müßte, weil bei aller Tüchtigkeit der Leute, die im Handwerk vorhanden sind, doch die höhere Intelligenz in diesen Kammern nicht genügend vertreten sein dürfte. Handwerkerkammern würden die Innungen entbehrlich machen, und gerade diese wolle er nicht aufgegeben wissen. Die Innungsausschüsse seien eigentliche lokale Handwerkerkammern. Diese sollten die Innungen ordentlich ausbilden, dann hätten sie, was sie in den Handwerkerkammern forderten. Der Referent beleuchtete sodann die auf Einrichtung von Gewerbekammern gerichtete bisherige Bewegung, erläuterte die Organisation seiner heimatlichen Gewerbekammer und trat dann besonders für obligatorische Gewerbekammern ein. Redner dachte sich diese obligatorischen Gewerbekammern als konsultative Organe mit behördlichem Charakter.

Im Anschluß an dieses Referat erstattete der Vorsitzende Bericht über seine Thätigkeit in dieser Frage und legte bei dieser Gelegenheit nochmals die Eingabe an seine Excellenz den Reichskanzler Grafen v. Caprivi den Anwesenden zur Beschlußfassung vor. Jedoch wies dieselbe jetzt eine vom Vorstand und Vorstandsrat in einer am 13. November 1892 abgehaltenen Sitzung beschlossene fundamentale Änderung auf.

Man trat nicht mehr für fakultative, sondern für obligatorische Gewerbekammern ein, jedoch sollten die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Organisationen, welche nach dem Urteil der betreffenden Landesregierung geeignet erscheinen, die Aufgaben einer Gewerbekammer zu erfüllen, oder solche thatsächlich seit Jahren erfüllt haben, dort die Gewerbekammern bilden.

Eine obligatorische Einrichtung der Kammern sei deshalb nötig, weil bei fakultativer Errichtung derselben bei dem Mangel an Interesse breiter Schichten des kleinen Gewerbestandes deren gesetzliche Einrichtung außerordentlich gefährdet und beeinträchtigt sein würde.

Selbst die durch Verordnung vom 11. Februar 1848 fakultativ

[1] Jacobi, Die Organisation des Gewerbes mit specieller Berücksichtigung des Handwerks. Kassel.

ins Leben gerufenen preußischen Handelskammern hätten, obwohl sie doch besonders rührige und intelligente Kreise umfaßten, nach nun bereits bald fünfzigjährigem Bestehen sich nicht über ganz Preußen ausbreiten können, sodaß noch immer weite Schichten des Handelsstandes keine Interessenvertretung in Handelskammern fänden.

Gewerbekammern sollten jedoch die Interessen und die Wünsche des ganzen Gewerbestandes in Deutschland zum Ausdruck bringen.

Bei fakultativer Einrichtung der Gewerbekammern würde die Gefahr nahe liegen, daß nur die Ansichten der Gewerbetreibenden, in deren Bezirk sich gerade durch die Anregung weniger tüchtiger Männer Gewerbekammern gebildet hätten, und nicht die des ganzen Gewerbestandes, zum Ausdruck kämen.

Nur durch obligatorische, über das ganze Deutsche Reich netzartig verbreitete Gewerbekammern, deren Bezirk je nach den zeitweiligen Verhältnissen festgelegt sei, könnten Organisationen geschaffen werden, in denen der ganze deutsche Gewerbestand eine einheitliche Vertretung fände.

Da die gewerblichen Verhältnisse je nach Landesteilen große Verschiedenheiten zeigten, so habe die Feststellung der Bezirke solcher Gewerbekammern von den Landesbehörden derart zu geschehen, daß die Gewerbeverhältnisse des betreffenden Bezirks den an ein solches Organ notwendig zu stellenden Anforderungen voll entsprächen.

Wenn von der Reichsregierung durch ein Gesetz die Gewerbekammern obligatorisch gemacht würden, so müßte aus den oben genannten Gründen die Bestimmung ihrer Zahl und ihrer Bezirke den Landesbehörden überlassen bleiben.

Während man früher für fakultative Gewerbekammern sich aussprach, deren Errichtung allerdings vorgenommen werden sollte, wenn die Majorität der Gewerbetreibenden für eine derartige Einrichtung eintrat, so forderte man jetzt obligatorische Gewerbekammern.

Dieser Wandel ist ein bedeutender Fortschritt. Die Gründe, die für obligatorische Gewerbekammern dargelegt werden, scheinen uns den Kern der Sache zu treffen.

Man wendet stets gegen obligatorische Gewerbekammern ein, daß durch sie Scheinorganisationen geschaffen würden, die nicht von dem Interesse der Beteiligten getragen seien.

Die sächsischen und bayrischen Handels- und Gewerbekammern, die obligatorisch und nicht fakultativ, wie die preußischen Handelskammern, ins Leben gerufen sind, scheinen uns im Vergleich zu den preußischen nicht den Namen von Scheinorganisationen zu verdienen.

Jedenfalls würde, wenn man in Deutschland fakultativ, nur da, wo die Interessenten es fordern, solche Gewerbekammern schaffen wollte, die Organisation nur in geringem Maßstabe überhaupt, sehr zum Schaden der guten Sache, ins Leben treten, weil sich schwer bestimmen läßt, ob die Majorität der Gewerbetreibenden für eine solche Organisation eintritt oder nicht.

Der Verband trat sodann für reine Gewerbekammern, d. h. für Organisationen ein, die nicht in Verbindung mit den Handelskammern

stehen, sondern von diesen getrennt sind. Bei der Verbindung beider Kammern liege, wie die Begründung sagt, die Gefahr einer abhängigen und untergeordneten Stellung der Gewerbe gegenüber der Handelskammer nahe.

Der Verband wollte jedoch nicht ohne weiteres die vereinigten sächsischen und bayrischen Handels- und Gewerbekammern getrennt wissen, denn die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Organisationen, welche nach dem Urteil der betreffenden Landesregierung geeignet erscheinen, die Aufgabe einer Gewerbekammer zu erfüllen, oder solche thatsächlich seit Jahren erfüllt haben, sollten dort die Gewerbekammern bilden.

Diese Bestimmung war hauptsächlich auch deshalb mit aufgenommen worden, weil der hessische Landesgewerbeverein eine Organisation war, die bereits seit Jahrzehnten die Aufgaben erfüllte, welche der neuen Gewerbekammer zugedacht waren, und man diesen Verein in seiner Organisation erhalten wissen wollte. Sodann wünschte man auch nicht, daß die Bestimmungen über die hanseatischen Gewerbekammern, die schon lange sehr segensreich gewirkt hatten, abgeändert würden.

Gemäß dieser principiellen Änderung hatte man nun den Gewerbekammern andere Kompetenzen zugedacht. Sie sollten nicht mehr, wie früher, allein als staatlich anerkannte Auskunftsstellen für die verbündeten Regierungen dienen, sondern auch diejenigen Aufgaben übernehmen, welche die deutsche Gewerbeordnung im allgemeinen und besonderen zur Förderung des Gewerbes vorhält.

Man dachte sich die Gewerbekammern also als Selbstverwaltungskörper. Einzelne Funktionen hatte man nicht aufgeführt, um einen möglichst weiten Rahmen für die Ausgestaltung der Selbstverwaltung zu lassen.

Bis auf diese beiden Änderungen war der Standpunkt des Verbandes zur früheren Eingabe derselbe geblieben. Der Vorsitzende bat über folgende grundlegende Punkte in eine Debatte einzutreten und sie durch Abstimmung zu entscheiden, damit der Vorstand und der Vorstandsrat eine Direktive habe, nach der er weitere Schritte thun könne.

Die vier fraglichen Punkte waren folgende:

1. Sollen Handwerker- oder Gewerbekammern angestrebt werden?
2. Sollen die Gewerbekammern fakultativ oder obligatorisch sein?
3. Ist die Abgrenzung der Mitgliedschaft wie sie vorgeschlagen — von 4 bis 192 Mark jährliche Gewerbesteuer — die richtige?
4. Ist der Wirkungskreis der Gewerbekammern zweckentsprechend gewählt? [1]

In einer längeren Debatte, in der nicht wesentliche neue Gesichtspunkte zu Tage traten, sprachen sich sämtliche Delegierte für

---

[1] Verhandlungen der ersten ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbevereine zu Köln a. Rh. am 14. und 15. November 1892. Herausgegeben vom Verbandsvorstand. Köln 1892. S. 16.

obligatorische Gewerbekammern aus, jedoch mit dem schon erwähnten Vorbehalte, daß die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Organisationen, welche nach dem Urteil der betreffenden Landesregierung auch geeignet erscheinen, die Aufgabe einer Gewerbekammer zu erfüllen, oder solche thatsächlich seit Jahren erfüllt haben, dort die Gewerbekammern bilden.

Auch die Befugnisse und der Wirkungskreis der Gewerbekammer wurde nach dem Vorschlag des Vorstandsrats einstimmig angenommen.

Über die schwierige Frage der Abgrenzung der Mitgliedschaft der Gewerbekammer gegen die Handelskammer war kein Beschluß zu erzielen. Es konnte selbstverständlich der preußische Gewerbesteuersatz von 4 bis 192 Mark nicht für eine Abgrenzung maßgebend sein, die für das Reich zu gelten hatte. Man hatte diesen Steuersatz auch nur vorbildlich gedacht, konnte jedoch keine Grenze finden, die klar und leicht erkennbar war und für das Reich maßgebend sein konnte.

Der Vorsitzende mußte konstatieren, daß es nicht gelungen sei, eine Grenze zwischen der Wahlberechtigung zur Handels- und Gewerbekammer abzustecken. Er halte es nicht für gut, der Regierung diese Abgrenzung anheimzugeben und abzuwarten, ob sie eine glückliche Hand habe. Es müsse daher das Bestreben des Verbandes sein, eine richtige Abgrenzung weiter zu suchen. Der Vorsitzende erklärte sodann, daß er gemäß der Beschlußfassung eine weitere Eingabe an den Reichskanzler richten werde.

Diese Bestrebungen des Verbandes scheinen Anerkennung bei der Regierung gefunden haben, denn der Vorsitzende desselben, Fabrikbesitzer Berghausen, wurde als Sachverständiger zu der Konferenz, die einen von der Regierung ausgearbeiteten vorläufigen Gesetzentwurf, betreffend Handwerker- oder Gewerbekammern, durchberaten sollte, nach Berlin berufen. Diese Konferenz fand am 26. November 1892 zu Berlin im Reichsamt des Innern statt. Zu derselben waren außerdem noch die Herren Nagel, Sekretär der Gewerbekammer zu Hamburg, Dr. Brehmer, Konsulent der Gewerbekammer zu Lübeck, Stumpf, Handelskammersekretär zu Osnabrück, und Dr. Schulz, Generalsekretär des Centralausschusses der vereinigten Innungsverbände Deutschlands, berufen. Über die Resultate dieser Verhandlungen ist leider nichts bekannt. Der Staatssekretär Dr. v. Bötticher hat nur bei Gelegenheit der Interpellation Hitze vom 6. Dezember 1892 versichert, daß die in dieser Konferenz gegebenen Anregungen als Grundlage zur Ausarbeitung eines neuen Gesetzentwurfes betreffs der schwebenden Frage dienen sollten.

Der Verband hat sodann in einer Sitzung des Vorstandes und des Vorstandsrats vom 4. und 5. März 1893 einen Entwurf betreffend Errichtung von Gewerbekammern und Organisation des Lehrlingswesens durchberaten, über die näheren Details desselben hat ebenfalls noch nichts verlautet[1].

---

[1] Auf der am 24.—26. September d. J. stattfindenden II. Hauptversammlung des Verbandes zu Wiesbaden soll, wie aus der Tagesordnung hervor-

Der Verband hat sich bemüht, zu allen principiellen Punkten der Gewerbekammerfrage Stellung zu nehmen und durch praktische Vorschläge zu deren Lösung beizutragen. Wieweit diese Berücksichtigung gefunden haben, ist noch nicht abzusehen, da der Regierungsentwurf bisher nicht feststeht[1]. Der Verband Deutscher Gewerbevereine hat sich gegen Handwerkerkammern ausgesprochen, weil er glaubt, wie dies Professor Schmoller in seiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe treffend ausspricht, daß solche Kammern, in denen nur kleine Meister ihre Interessen beraten, die Handwerkersache wieder mit dem sogenannten Handwerkerrecht zusammenwerfen und nicht viel Ersprießliches leisten würden[2]. Wir sind der Überzeugung, daß Handwerkerkammern ebenso wie die Handwerkerabteilungen der früheren preußischen Gewerberäte nur in beschränktester Einseitigkeit mit der modernen Wirtschaftswelt ganz unvereinbare und deshalb vergebliche Forderungen gewerblicher Abschließung und Gebundenheit verfolgen würden. Wir können daher nur wünschen, daß die Anschauungen des Verbandes bei der Regierung Beachtung finden möchten.

Die zweite wichtige Frage, mit der sich der Verband Deutscher Gewerbevereine beschäftigte, ist die des Sonntagsunterrichts an den Handwerkerfortbildungsschulen.

Bei der Durchberatung des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 wurde in den § 120 der Gewerbeordnung auf Antrag der Abgeordneten Dr. Hartmann und Dr. Schaedler folgende Bestimmung aufgenommen:

„Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Centralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten."

Diese Bestimmung ist für die Entwickelung des Sonntagsunterrichts in den Fortbildungsschulen von großer Tragweite.

Aus diesem Grunde hatte der Verband diese Frage auf die Tagesordnung seiner ersten Hauptversammlung in Köln gesetzt, und der Direktor der Kölnischen Fortbildungsschule, Romberg, hatte das Referat über diesen Punkt der Tagesordnung übernommen.

Derselbe wies darauf hin, daß die Regierungsvorlage keine derartige Bestimmung enthalten habe und daß auch von der Kommission eine derartige Beschränkung nicht beantragt worden sei. Erst im Plenum sei von Dr. Hartmann und Genossen der Antrag gestellt worden, daß während des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht erteilt

---

geht, über eine vom Vorstandsrat ausgearbeitete Vorlage betreffende Errichtung von Gewerbekammern und Regelung des Lehrlingswesens Beschluß gefaßt werden.

[1] Während des Druckes dieser Arbeit ist der Regierungsentwurf erschienen. Derselbe ist als Anhang diesem Artikel beigefügt.

[2] Gustav Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870. S. 699.

werden dürfe. Um diesen Antrag abzuschwächen, habe Dr. Schaedler den Zusatz des besonderen Schulgottesdienstes eingebracht.

Diese Anträge wurden Gesetz, obwohl der Staatsminister von Berlepsch darauf hinwies, die verbündeten Regierungen wünschten nicht, daß ein Verbot des Sonntagsschulunterrichtes in das Gesetz aufgenommen würde, weil sich nachweisen lasse, daß der Unterricht während des Gottesdienstes mehr und mehr nachgelassen habe, und weil andererseits eine Anzahl wohlthätig wirkender Fortbildungsschulen einen empfindlichen Stoß erhalten würden.

Der Direktor Romberg wies besonders darauf hin, daß, da sich der Unterricht bei freiwilligen Schülern (um diese handelt es sich hier) nicht mitten in die Arbeitszeit des Lehrlings oder Gehülfen überall legen lasse, der Sonntagsunterricht nicht zu entbehren sei. Besonders sei derselbe für das Zeichnen wichtig.

Der Zeichenunterricht brauche eine ausgeruhte Hand des Schülers und gutes Licht. Beides lasse sich meist nur am Sonntag erreichen, und deshalb sei der Sonntag auch fast überall hauptsächlich dem Zeichenunterricht gewidmet. Ferner komme eine große Anzahl junger, wissensdurstiger Leute des Sonntags vom Lande stundenweit in die Stadt, um am Unterricht teilzunehmen, auch dies lasse sich nicht mehr erreichen, wenn der Sonntagsunterricht wegfalle.

Man könne sich dadurch zu helfen suchen, daß man den Unterricht vor und nach den Hauptgottesdienst verlege. Dies lasse sich überall da nicht erreichen, wo die Schülerzahl verschiedenen Konfessionen angehöre, weil der Hauptgottesdienst der verschiedenen Konfessionen zu verschiedenen Zeiten stattfinde. Sodann sei mit dieser Unterbrechung viel Störung und Zeitverlust verbunden, weil der Lehrer erst wieder die Zahl der Anwesenden feststellen müsse &c.

Den Unterricht ganz vor oder ganz nach dem Hauptgottesdienst zu erteilen, sei auch nicht möglich, weil dann, wenn er vorher stattfinden solle, man zu früh beginnen müsse, und nachher der Unterricht in den Nachmittag hinein falle, der dem Lehrling zur Erholung frei bleiben müsse.

Das Gesetz habe nun vorgesehen, der Unterricht dürfe während des Hauptgottesdienstes stattfinden, wenn ein besonderer Gottesdienst für die Schüler eingerichtet werde. Ob sich aber überall leicht ein besonderer Schulgottesdienst einrichten lasse, sei zweifelhaft. Vielfach fänden in den Gemeinden Frühgottesdienste statt, weshalb könnten nicht diese als Ersatz des Schulgottesdienstes gelten?

Nach dem Gesetz müsse, wenn nicht der Hauptgottesdienst für die Schule frei sei, ein besonderer Schulgottesdienst eingesetzt werden, deshalb werde es sich empfehlen, im Gesetz statt Hauptgottesdienst nur Gottesdienst zu sagen, damit auch der Frühgottesdienst als Ersatz gelten könne.

Am 16. Dezember 1891 hatte der Verband an 554 Adressen Fragebogen betreffend den Sonntagsunterricht an den Fortbildungsschulen versandt. Dieselben waren, wie der Referent ausführte, nur von 68 Vereinen und 2 Verbänden (dem hessischen und nassauischen

Verbande), also im ganzen von 126 Gewerbevereinen beantwortet worden, welche zusammen 24339 Mitglieder umfassen (7 Vereine hatten sich über die Zahl ihrer Mitglieder nicht geäußert).

Die Hauptfrage, ob der Unterricht an den Sonntagen beizubehalten, ist von allen Vereinen mit Ausnahme von drei bejaht worden.

Die Frage: „Erscheint es möglich, den ganzen Unterricht in die Arbeitszeit der Wochentage zu verlegen, ohne berechtigte Interessen der Handwerksmeister und Gewerbetreibenden zu schädigen,“ ist in folgender Weise beantwortet worden. 54 Vereine erkennen eine Schädigung, 8 Vereine nicht, die beiden Verbände sprechen sich über diesen Punkt nicht aus. Die Möglichkeit, diese Verlegung durchzuführen, ohne den Schulbesuch obligatorisch zu machen, verneinen 27 und bejahen 7 Vereine. Der nassauische Verband hofft, daß es möglich sein wird, wenn auch zunächst nicht überall.

Der Referent faßte sodann seine Ausführungen in folgender Resolution zusammen:

„Ihr Vorstand ist der Ansicht, daß überall, wo während des Hauptgottesdienstes Unterricht ist, wo aber die Schüler vorher oder nachher Gelegenheit haben, in die Kirche zu gehen, eine Änderung unnötig und nachteilig ist, daß an den Orten, wo eine solche Gelegenheit nicht ist, das Streben aller Beteiligten darauf gerichtet sein muß, solche Gelegenheit durch Einführung besonderer Gottesdienste herbeizuführen, und daß nur an den Orten, wo diese Einrichtung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, kein Schüler gezwungen werden kann, während des nur einmal vormittags stattfindenden Gottesdienstes die Schule zu besuchen.“

Diese Resolution wurde zur Debatte gestellt.

Der Vertreter des Elsaß-Lothringenschen Verbandes sprach sich gegen Sonntagsunterricht aus. Der Fortbildungsunterricht müsse in die Arbeitszeit verlegt werden, der Sonntag aber zur Erholung frei bleiben. Ein Vertreter Badens sprach ebenfalls gegen Sonntagsunterricht. Dagegen betonte namentlich der Vertreter des hessischen Landesgewerbevereines, sie könnten den Sonntagsunterricht nicht entbehren, da 50 % der Schüler der hessischen Fortbildungsschulen vom Lande in die Stadt kommen, um am Unterricht teilnehmen zu können.

Die Vertreter des hannöverschen und nassauischen Verbandes traten ebenfalls für den Sonntagsunterricht ein. Es wurde mit allen gegen eine Stimme beschlossen, im Sinne der Resolution eine Petition an den Reichstag zu richten.

Der Wortlaut dieser Petition ist dann in der Sitzung des Vorstandes und Vorstandsrats am 4. und 5. März dieses Jahres beschlossen worden und am 5. März bereits an den Reichstag abgesandt.

Diese Petition macht folgenden Vorschlag, die gesetzlich bestehenden Bestimmungen zu ändern.

„Die Hohe Reichsregierung möge in geneigter Erwägung, daß die jetzige Bestimmung des § 120 der Reichsgewerbeordnung nicht durchzuführen ist, ohne eine große Zahl von Schulen und

damit den Handwerker- und Gewerbestand an vielen Stellen empfindlich zu schädigen, dahin wirken, daß diese Bestimmung folgende Abänderung erfahre:

An den Fortbildungsschulen, zu deren Besuch eine Verpflichtung besteht, darf an den Sonntagen nur dann unterrichtet werden, wenn die Stunden so gelegt sind, daß den Schülern die Möglichkeit bleibt, an einem Gottesdienst teil zu nehmen.

Auf solche Fortbildungsschulen, zu deren Besuch eine Verpflichtung nicht besteht, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Des weiteren möge die Hohe Reichsregierung dahin wirken, daß die Kirchenbehörden an den Orten, wo dieses noch nicht der Fall, durch Einrichtung von Frühgottesdiensten die Möglichkeit herbeiführen, daß die Schüler Sonntags die Kirche besuchen können, ohne behindert zu sein, an einem zusammenhängenden, vormittags stattfindenden 3- bis 4stündigen Zeichenunterricht teil zu nehmen.

Sollte es zur Zeit unthunlich erscheinen, eine Abänderung der Gewerbeordnung in diesem einzelnen Punkte dem Reichstag in Vorschlag zu bringen, so erlauben wir uns gehorsamst zu beantragen, daß der Termin, zu welchem die Verlegung des Sonntagsunterrichts an allen Schulen durchgeführt sein muß, hinausgeschoben werde, bis die dem Handwerker- und Gewerbestand in Aussicht gestellte Organisation in Wirksamkeit getreten ist.

Diese Organisation, welche auch das Lehrlingswesen umfassen wird, dürfte es dann ermöglichen, die Hohe Reichsregierung in dem Streben, den Fortbildungsunterricht zu fördern, ohne die Jugend der Kirche zu entfremden, unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse wirksam zu unterstützen."

Es ist zu hoffen, daß diese Petition im Reichstage Berücksichtigung findet, damit die Gefahr, die für das gewerbliche Fortbildungswesen in der neuen Bestimmung des § 120 besteht, beseitigt wird.

Auf der ersten Hauptversammlung wurde sodann der Vorstand beauftragt, eine genaue statistische Erhebung über die gegenwärtige Verbreitung und Entwickelung der deutschen Gewerbevereine vorzunehmen. Die Resultate dieser Ermittelungen, die hoffentlich endlich sichere Daten über den Stand des deutschen Gewerbevereinswesens bringen, sind noch nicht publiziert.

Sodann wurde auf Antrag des Vorstandes eine Resolution angenommen, in der sich die Versammlung für die Schriftlichkeit des Lehrvertrages aussprach. Ein für das ganze Deutsche Reich gültiges Formular eines Lehrvertrages, welches die Bestimmungen der Gewerbeordnung enthält, die die Pflichten des Lehrlings und des Meisters regeln, müsse zur Einführung gelangen. Ein Muster eines solchen Vertrages wurde der Versammlung vorgelegt. Auf der nächsten Hauptversammlung soll ein Beschluß über die beste Form eines derartigen Vertrages herbeigeführt werden.

Die Schriftlichkeit des Lehrvertrages ist ein Haupterfordernis für eine gedeihliche Regelung des Lehrlingswesens. Wie aus der offiziösen

Presse hervorgeht, ist die Regierung mit der Ausarbeitung neuer Bestimmungen über das Lehrlingswesen beschäftigt, in denen die Schriftlichkeit des Lehrvertrages mit vorgesehen sein soll.

Der Verband Deutscher Gewerbevereine hat zu einigen der wichtigsten jetzt schwebenden gewerbepolitischen Fragen in gewerbefreiheitlichem Sinne Stellung genommen. Derselbe verspricht, falls er sich glücklich weiter entwickeln sollte, ein Gegengewicht gegen die zünftlerischen Strömungen unseres Gewerbestandes zu werden. Hoffentlich gelingt es dem Verbande, weiter segensreich im Interesse des deutschen Gewerbes zu wirken und weitere Kreise der in Gewerbevereinen vereinigten Kleingewerbetreibenden zu umfassen.

Auf der diesjährigen zu Wiesbaden stattfindenden II. Hauptversammlung wird der Verband noch zu den wichtigen Fragen der Bedeutung des Genossenschaftswesens für das Handwerk, der Organisation des Arbeitsnachweises und der gewerblichen Sonntagsruhe besonders Stellung nehmen.

Anhang.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat nachstehenden Erlaß an die Oberpräsidenten gerichtet:

Ministerium für Handel und Gewerbe

Berlin, 15. August 1893.

Eurer Excellenz lasse ich in der Anlage . . . Exemplare von

A. Vorschlägen für die Organisation des Handwerks,
B. Vorschlägen für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk,

nebst Erläuterungen zur eingehenden gutachtlichen Äußerung zugehen.

Die Vorschläge stellen das unverbindliche Ergebnis vorläufiger Erwägungen dar und sollen im wesentlichen nur die Grundlage für weitere Erörterungen abgeben, bei denen die Auslassungen der Behörden und die von der Öffentlichkeit zu erwartende Kritik gewürdigt und berücksichtigt werden. Die gutachtliche Äußerung wird sich auf die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Vorschläge im allgemeinen zu beschränken haben; ich wünsche jedoch, folgende Einzelfragen ausdrücklich beantwortet zu wissen:

1) Erscheint die zur Abgrenzung der Kleinbetriebe gegenüber den Großbetrieben angenommene Arbeiterzahl zutreffend? (A. Ziffer II.)

2) In welcher Weise sollen die Beiträge für die Fachgenossenschaften bemessen und verteilt werden? Kann hierbei die Höhe der Gewerbesteuer, die Zahl der Arbeiter oder der Umfang der maschinellen Hülfskräfte einen Maßstab abgeben? (A. Ziffer VII.)

3) In welchem Verhältnis soll die Zahl der Mitglieder des Gehülfenausschusses zu der Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Fachgenossenschaft stehen? (A. Ziffer XVIII.)

4) Wer soll die Kosten des Gehülfenausschusses tragen? Ist es unbedenklich, bei der Geringfügigkeit der Beiträge und der Schwierigkeit der Einziehung diese als Kosten der Fachgenossenschaften zu bezeichnen? event. erscheint es angängig, den Arbeitgebern eine Vorschußverbindlichkeit aufzuerlegen und ein Abzugsrecht am Lohn einzuräumen? (A. Ziffer XIX.)

5) In welchem Verhältnis soll die Zahl der Vertreter der Gehülfenausschüsse zu der Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer stehen und wie soll ihre Zahl auf die Gehülfenausschüsse verteilt werden? (A. Ziffer XXX.)

6) Nach welchem Maßstab sollen die Kosten der Handwerkskammer auf die einzelnen Fachgenossenschaften verteilt werden? (A. Ziffer XXIX.)

Inwieweit die Anhörung aller Lokalbehörden wünschenswert erscheinen kann, überlasse ich dem Ermessen Ew. Excellenz und sehe Ihrem gefälligen Bericht bis zum 1. Januar k. J. ergebenst entgegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr v. Berlepsch.

An die sämtlichen Königlichen Oberpräsidenten. (einzeln.)

A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks.

I.

Zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes sind Fachgenossenschaften und Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung von Fachgenossenschaften erfolgt innerhalb der Bezirke der Handwerkskammern. Die Abgrenzung dieser Bezirke wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender von der Landescentralbehörde bestimmt.

I. Fachgenossenschaften.

Zuständigkeit.

II.

Mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29 bis 30, 31 bis 37 der Gewerbeordnung angeführten Gewerbe, aber einschließlich des Musikergewerbes, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, gehören den Fachgenossenschaften alle Gewerbetreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen.

Durch Beschluß des Bundesrats kann für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden.

III.

Durch Beschluß des Bundesrats können bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften ausgenommen werden. Der Beschluß kann auch für örtlich begrenzte Bezirke erlassen werden.

Errichtung.

IV.

Die Fachgenossenschaften sind, soweit einzelne Gewerbszweige im Bezirke der Handwerkskammer hinreichend stark vertreten sind, für diese, soweit dies nicht der Fall, für mehrere Gewerbzweige unter thunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe zu bilden.

V.

Die Bildung der einzelnen Fachgenossenschaft erfolgt in ähnlicher Weise, wie die Bildung der Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung.

VI.

Jeder Gewerbetreibende gehört kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Faches an.

Gewerbetreibende, in deren Betrieb mehrere Gewerbszweige vereinigt sind, sind der Fachgenossenschaft ihres Hauptgewerbszweiges zuzuweisen.

Statut.

VII.

Die Fachgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung, sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder zu beschließendes Statut. Das Statut muß Bestimmung treffen über

- den Namen, Sitz und Bezirk der Fachgenossenschaft,
- die Zusammensetzung, Wahl und Befugnisse des Vorstandes und der etwa zu bestellenden Ausschüsse,

die Zusammensetzung, Berufung und Art der Beschlußfassung der Generalversammlung.
die Bemessung und Verteilung der Beiträge,
das Rechnungswesen.

Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Kommt ein Beschluß der Generalversammlung über das Statut nicht zustande oder wird die Genehmigung wiederholt versagt, so erläßt die höhere Verwaltungsbehörde das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft.

Organe.

VIII.

Dem Vorstand liegt die gesamte Verwaltung der Fachgenossenschaft und die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Befugnisse ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder besonderen Ausschüssen übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Generalversammlung sind vorbehalten:

1) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,

2) die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer,

3) die Festsetzung des Etat, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Etat vorgesehen sind,

4) Abänderungen des Statuts.

Stimmrecht in der Generalversammlung.

IX.

In den Generalversammlungen der Fachgenossenschaft ist stimmberechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Handwerkskammer ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreibt.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sind nicht stimmberechtigt.

Wählbarkeit zu Ämtern.

X.

Zu Mitgliedern des Vorstandes oder der Ausschüsse können nur solche Angehörige der Fachgenossenschaft gewählt werden, welche das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben und im Bezirke der Handwerkskammer seit mindestens zwei Jahren ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreiben.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wählbar.

Ehrenamtliche Stellung der Inhaber der Ämter.

XI.

Die Ämter der Fachgenossenschaften sind Ehrenämter. Die Übernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

Aufgaben.

a. obligatorische.

XII.

Aufgabe der Fachgenossenschaften ist:

1) die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen,

2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit,

3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlaß von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung von Lehrlingen außerhalb des Gewerbes,

4) die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen,

5) die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen.

b. fakultative.

XIII.

Die Fachgenossenschaften sind befugt:

1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten,

2) über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist.

XIV.

Die Vorschriften der Fachgenossenschaften, welche auch für einzelne Gewerbe erlassen werden können, unterliegen der Genehmigung der Handwerkskammer und dürfen deren Vorschriften und Beschlüssen nicht zuwiderlaufen.

Die nähere Regelung der Prüfungen erfolgt durch eine Prüfungsordnung, welche von der Fachgenossenschaft zu beschließen ist und der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf.

Aufsicht.

XV.

Die Fachgenossenschaften sind der Aufsicht der Handwerkskammer unterstellt. Die Handwerkskammer kann sich der Fachgenossenschaften als ihrer Organe bedienen.

Gehülfenausschuß.

Errichtung.

XVI.

Die bei den Mitgliedern der Fachgenossenschaft beschäftigten Arbeiter wählen den Gehülfenausschuß. Zur Teilnahme an der Wahl sind diejenigen Arbeiter berechtigt, welche:

a. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,

b. das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,

c. seit länger als einem halben Jahre im Bezirk der Fachgenossenschaft beschäftigt sind und während mindestens der Hälfte dieses Zeitraums bei Mitgliedern derselben in Arbeit stehen.

Wählbar ist jeder Arbeiter, welcher:

a. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

b. das 30. Lebensjahr vollendet hat,

c. in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat,

d. seit mindestens zwei Jahren im Bezirk der Fachgenossenschaft beschäftigt ist und während dieser Zeit länger als ein Jahr bei Mitgliedern der Fachgenossenschaft in Arbeit gestanden hat.

Das Amt eines Mitgliedes des Gehülfenausschusses ist ein Ehrenamt. Die Übernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

XVII.

Kommen Wahlen nicht zustande, oder wird von der Mehrzahl der Gewählten wiederholt die Annahme der Wahl mit Erfolg abgelehnt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer entweder einen Gehülfenausschuß aus der Zahl der Wählbaren zu ernennen oder die Wahrnehmung seiner Obliegenheiten anderen Personen zu übertragen.

Zuständigkeit.

XVIII.

Der Gehülfenausschuß ist berechtigt zur Mitwirkung bei Regelung der Lehrlingsverhältnisse, der Abnahme der Gesellenprüfungen, der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, welche die Interessen der Gehülfenschaft berühren.

Seine Mitglieder nehmen an der Beratung und Beschlußfassung der Fachgenossenschaft über die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten mit vollem Stimmrecht teil. Kommt ein Beschluß gegen die Stimmen seiner sämtlichen Mitglieder zustande, so kann der Gehülfenausschuß mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der Handwerkskammer beantragen.

Bei der Abnahme der Gesellenprüfungen, bei der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Angehörigen der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen, und bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gehülfen Aufwendungen zu machen haben, sind die Mitglieder des Gehülfenausschusses, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, in dem gleichen Maße zu beteiligen, wie die Mitglieder der Fachgenossenschaft.

Der Gehülfenausschuß ist ferner berechtigt, Anträge bezüglich aller seiner Zugehörigkeit angehörenden Gegenstände bei der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer zu stellen, welche über dieselben zu beschließen haben.

XIX.

Die durch die Bildung und die Geschäftsführung des Gehülfenausschusses bedingten Aufwendungen sind von allen Wahlberechtigten aufzubringen.

II. Handwerkskammern.

Errichtung.

XX.

Die Fachgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Handwerkskammer. Die Zahl der von den einzelnen Genossenschaften zu wählenden Mitglieder wird nach Anhörung Gewerbetreibender (Innungen, Gewerbevereine ꝛc.) durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; je nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

XXI.

Die Wählbarkeit zum Mitgliede der Handwerkskammer ist von den gleichen Voraussetzungen abhängig, wie die Wählbarkeit zu Ämtern der Fachgenossenschaft. (X.)

XXII.

Das Amt eines Mitgliedes der Handwerkskammer ist ein Ehrenamt. Die Übernahme kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts abgelehnt werden darf.

Statut.

XXIII.

Die Einrichtung und der Geschäftsbetrieb der Handwerkskammer wird durch ein Statut geregelt, welches von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen

ist. Über das Statut beschließt die Handwerkskammer unter Leitung eines Kommissars der höheren Verwaltungsbehörde. Kommt ein Beschluß nicht zustande, oder wird die Genehmigung dem Statut wiederholt versagt, so erläßt die höhere Verwaltungsbehörde das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft.

XXIV.

Das Statut muß Bestimmung über den Sitz der Handwerkskammer, die Wahl und Befugnisse des Vorsitzenden, die Art der Berufung der Handwerkskammer, die Bildung und Befugnisse der Abteilungen (Ausschüsse), die Anstellung des Sekretärs — dieser darf nicht Mitglied der Handwerkskammer sein —, die Verteilung und Einziehung der Beiträge, das Kassen- und Rechnungswesen enthalten.

Aufgaben.

a. obligatorische.

XXV.

Die Handwerkskammern haben:

1) die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirks zu führen,

2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften gehörenden Gewerbetreibenden zu beaufsichtigen,

3) die durch das Gesetz auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen,

4) bei der Überwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken,

5) für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen,

6) auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.

b. fakultative.

XXVI.

Die Handwerkskammern sind befugt:

1) die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen zu beraten und bei den Behörden anzuregen,

2) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten.

c. Erlaß von Vorschriften.

XXVII.

Die Handwerkskammern sind ferner befugt, Vorschriften zu erlassen:

1) über den Besuch der von ihnen errichteten Fach- und Fortbildungsschulen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist,

2) über die Anmeldung und Abmeldung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter bei den Fachgenossenschaften.

Die Vorschriften können auch für bestimmte Gewerbe erlassen werden und bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Aufsicht.

Kommissar.

XXVIII.

Die Aufsichtsbehörde der Handwerkskammer wird durch die Landescentralbehörde bestimmt. Für jede Handwerkskammer wird von der Landescentralbehörde ein Kommissar bestellt.

Der Kommissar hat die Rechte eines Mitgliedes der Handwerkskammer; ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. Er kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung von Sitzungen verlangen. Er hat das Recht, den Versammlungen

der Fachgenossenschaften beizuwohnen. Der Kommissar kann die Beschlüsse der Handwerkskammer mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer die höhere Verwaltungsbehörde.

Kosten.

XXIX.

Die Kosten der Handwerkskammern werden, soweit sie in deren sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den ihnen unterstehenden Fachgenossenschaften durch jährliche Beiträge nach Maßgabe des Statuts aufgebracht.

Vertreter der Gehülfen.

XXX.

Bei der Beratung und Beschlußfassung der Handwerkskammer über diejenigen Gegenstände, auf welche sich die Zuständigkeit der Gehülfenausschüsse erstreckt (XVIII.), nehmen Vertreter der Gehülfenschaft mit vollem Stimmrecht teil. Diese Vertreter werden von den im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gehülfenausschüssen aus ihrer Mitte nach Maßgabe des Statuts der Handwerkskammer gewählt.

Kommt ein Beschluß der Handwerkskammer gegen die Stimmen sämtlicher Vertreter der Gehülfenschaft zustande, so können die letzteren mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde beantragen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Korporationsrechte.

XXXI.

Die Fachgenossenschaften und Handwerkskammern können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft und der Handwerkskammer.

Stellung der Innungen.

XXXII.

Die den Innungen gesetzlich übertragenen Befugnisse werden insoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder erstrecken (§§ 100e, 100f ff. der Gewerbeordnung).

Die von den Innungen erlassenen Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch mit den von den Handwerkskammern und Fachgenossenschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben getroffenen Bestimmungen und Anordnungen stehen.

Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Handwerkskammern.

Bestehende Gewerbekammern.

XXXIII.

Die bestehenden Gewerbekammern treten unter entsprechender Änderung ihrer Verfassung an die Stelle der Handwerkskammern.

B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.

Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

I. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, steht solchen Personen nicht zu, welche

1) sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder

2) infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

II. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, welche

1) das 24. Lebensjahr vollendet, und

2) entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll, oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäßige

Lehrzeit zurückgelegt und im Anschluß daran eine Gesellenprüfung bestanden haben oder mindestens 3 Jahre hindurch jenes Handwerk selbständig betrieben haben.

Nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörde wird die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit durch den Besuch einer staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Prüfungszeugnis dieser Lehrwerkstätte ersetzt.

Dem selbständigen Betriebe des Handwerks wird die Leitung des Betriebes oder eines Betriebszweiges in einer Fabrik gleichgeachtet.

Der Leiter eines Betriebes, in dem mehrere Handwerke vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Handwerken Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eins dieser Handwerke den Voraussetzungen unter 2 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Handwerks den Voraussetzungen unter 2 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Handwerks Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Handwerk den Voraussetzungen unter 2 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Handwerken Lehrlinge anzuleiten. Welche Handwerke als verwandte Handwerke zu gelten haben, wird für den Bezirk der Handwerkskammer von dieser nach Anhörung der beteiligten Fachgenossenschaften mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde festgestellt.

Lehrzeit.

III. Die ordnungsmäßige Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern.

Die Lehrzeit wird innerhalb der angegebenen Grenzen durch die Handwerkskammer nach Anhörung der Fachgenossenschaften festgesetzt.

IV. Der Bundesrat ist befugt, hinsichtlich einzelner Gewerbezweige Ausnahmen von den Bestimmungen II und III Absatz 1 zuzulassen.

Die gleiche Befugnis steht der Handwerkskammer, auch hinsichtlich der Bestimmung unter III Absatz 2 im einzelnen Falle zu.

Lehrvertrag.

V. Der Lehrvertrag ist schriftlich abzufassen und auf Verlangen in einem Exemplar der Fachgenossenschaft zur Einsicht vorzulegen. Nichtbefolgung dieser Verpflichtung ist strafbar.

Gesellenprüfung.

VI. Die Gesellenprüfung erfolgt durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuß der Fachgenossenschaft; ist diese ihrer Zusammensetzung nach hierzu nicht geeignet (gemischte Fachgenossenschaft), so erfolgt die Prüfung durch eine von der Hanwerkskammer aus Fachgenossen zu berufende Prüfungskommission. Der Prüfung hat ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Kommissar beizuwohnen, welcher den Beschluß der Prüfungskommission mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Über die Beanstandung beschließt die Handwerkskammer.

Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, daß der Lehrling eingehende Kenntnis der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, diese mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Wert der zu verarbeitenden Rohmaterialien unterrichtet ist. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission gleichzeitig den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten der Lehrlinge.

VII. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten, oder anzuleiten, kann solchen Personen überhaupt oder für bestimmte Zeit untersagt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. In gleicher Weise kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen untersagt werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die sach-

gemäße Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht selbständig zu leiten vermögen.

Die Untersagung wird auf Antrag der Fachgenossenschaft oder der Ortspolizeibehörde, im letzteren Falle nach Anhörung der Fachgenossenschaft durch die Handwerkskammer, verfügt.

Durch die Landescentralbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Behörde kann die entzogene Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

Zahl der Lehrlinge.

VIII. Durch den Bundesrat können für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. So lange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlaß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt.

Lehrverhältnis.

IX. Bei Arbeitern unter 17 Jahren, welche mit technischen Hülfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, daß sie in einem Lehrverhältnis stehen. Im übrigen ist die Frage, ob ein solches vorliegt, nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Ein solches Verhältnis kann auch dann angenommen werden, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag nicht abgeschlossen oder im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist, daß das Verhältnis als ein Lehrverhältnis nicht gelten soll.

Ist durch rechtskräftiges Erkenntnis festgestellt, daß ein Lehrlingsverhältnis vorliegt, und kommt der Lehrherr der Aufforderung der Fachgenossenschaft, den Lehrvertrag schriftlich abzuschließen, nicht nach, oder ist eine gerichtliche Bestrafung des Lehrherrn wegen des unbefugten Haltens von Lehrlingen erfolgt, so ist die Entlassung des Lehrlings auf Antrag der Fachgenossenschaft polizeilich zu verfügen.

Meistertitel.

X. Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks anfängt, darf den Meistertitel nur führen, wenn er eine Gesellen- oder Meisterprüfung eines Handwerks bestanden hat. Die Meisterprüfung kann vor einer Innung, vor einer Fachgenossenschaft oder vor einer von der Handwerkskammer aus Fachgenossen bestellten Prüfungskommission abgelegt werden. Vorsitzender ist in jedem Fall ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender Kommissar.

Die Prüfung darf sich nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten des Gewerbes oder Gewerbezweigs und auf das Vorhandensein der zum selbständigen Betriebe des Gewerbes notwendigen gewerblichen Kenntnisse erstrecken. (Buch- und Rechnungsführung.)

Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar.

Erläuterung.

Bei Abfassung der Vorschläge ist davon ausgegangen, daß die Wünsche, welche seit Jahren nach einer anderen Regelung der das Handwerk betreffenden gesetzlichen Vorschriften laut geworden sind, insoweit der Berechtigung nicht entbehren, als sie auf die korporative Zusammenfassung des Handwerks zur Vertretung seiner Interessen und die Beseitigung der auf dem Gebiete des Lehrlingswesens vorhandenen Mißstände gerichtet sind. Dagegen hat die Forderung, den Betrieb eines Handwerks von dem Erbringen eines Befähigungsnachweises abhängig zu machen, nach wie vor als mit der gegenwärtigen Gestaltung des Erwerbslebens unvereinbar und daher unerfüllbar erscheinen müssen.

Mit den Vorschlägen soll daher nur der Zweck verfolgt werden:

1) dem Handwerk eine korporative Organisation zu geben und

2) auf eine bessere Regelung des Lehrlingswesens hinzuwirken.

Wenngleich äußerlich getrennt, bilden die Vorschläge insofern ein untrennbares Ganze, als die zweckentsprechendere Regelung der Gestaltung des Lehrlings-

wesens ohne die gleichzeitige Bildung von Organen, denen die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt, nicht zu erreichen ist.

Durch die beabsichtigte Regelung sollen nur das Handwerk und diesem gleich zu achtende Kleinbetriebe, nicht aber der Großbetrieb getroffen werden. Ferner sind Gewerbszweige, die mit dem Handwerk keine Berührungspunkte haben, ausgeschieden; auch ist dem Bundesrat die Befugnis beigelegt, den Kreis der außer Betrieb bleibenden Betriebsarten, als welche z. B. hausindustrielle Betriebe in Frage kommen können, nach Bedürfnis zu erweitern.

Von der Festlegung des Begriffs „Handwerk" ist ebenso wie in den bisherigen Gesetzgebungen in der Erwägung Abstand genommen, daß die Entscheidung der Frage, ob ein handwerksmäßiger Betrieb vorliegt, nur nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse von Fall zu Fall beurteilt werden kann.

Für die neben dem Handwerk herangezogenen Betriebe, welche nach ihrem Umfange und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung sich von handwerksmäßigen Betrieben nicht wesentlich unterscheiden, ist als Merkmal in Ermangelung einer erschöpfenden Begriffsbestimmung nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, z. B. des Unfallversicherungs-Gesetzes, die Zahl der der Regel nach ständig beschäftigten Arbeiter angenommen.

Erfaßt werden sollen alle Betriebe, bei denen die obigen Voraussetzungen zutreffen, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaften der Inhaber; es mußte daher ausgeschlossen erscheinen, hierzu durch weiteren Ausbau der Innungsgesetzgebung zu gelangen, weil die Innungen ihrer Entwickelung und ihrem Wesen nach nur einen begrenzten Kreis der Gewerbetreibenden umfassen können und durch das für sie unerläßliche Erfordernis der Erfüllung bestimmter Aufnahmebedingungen das Zusammenfassen aller Gewerbetreibenden ihres Faches von vornherein nicht zulassen. Obwohl die Mitglieder der Innungen den Fachgenossenschaften angehören, erscheint der Fortbestand der Innungen und die Weiterbildung ihrer Bestrebungen um so weniger gefährdet, als Einrichtungen, wie Herbergen, Arbeitsnachweis und Fachschulen, deren Kosten gegenwärtig von den Innungsmitgliedern allein zu bestreiten sind, künftig von allen Fachgenossen unterhalten werden müssen und dadurch eine erhebliche finanzielle Entlastung der Innungen herbeigeführt wird. Es steht vielmehr zu erwarten, daß nach wie vor sich diejenigen Elemente in der Innung zusammenfinden werden, welche in einem ausgedehnteren Bildungsgange die alleinige Gewähr für die Erhaltung und gedeihliche Entwickelung des Handwerks erblicken und weiteren Anforderungen freiwillig genügen wollen. Auch werden sich die Innungen, da ihnen wirtschaftliche Aufgaben vorbehalten bleiben, mehr als bisher der Ausbildung des Genossenschaftswesens zuwenden und durch Errichtung von Darlehenskassen, Rohstoff-Associationen 2c. einem in weiten Kreisen des Handwerks empfundenen Bedürfnis Rechnung tragen können.

Um die Gesamtheit der Gewerbetreibenden durch die Regelung erfassen zu lassen, war es unvermeidlich, in der Fachgenossenschaft eine Organisation zu schaffen, der alle Gewerbetreibenden in einem örtlichen Bezirk ohne Erfüllung bestimmter Vorbedingungen kraft Gesetzes angehören. Diese soll als Korporation im wesentlichen für alle Fachgenossen diejenigen Aufgaben erfüllen, die bisher den Innungen für den beschränkten Kreis ihrer Mitglieder zugewiesen waren und unter denen die Regelung des Lehrlingswesens die erste Stelle einnimmt; damit ist gleichzeitig für die Erfüllung aller auf die Hebung des Handwerkerstandes abzielenden Veranstaltungen eine breitere und leistungsfähigere Grundlage gewonnen.

Die Fachgenossenschaften werden in der Handwerkskammer zusammengefaßt, die berufen ist, einerseits die Interessen des Kleingewerbes der Allgemeinheit gegenüber zu vertreten und andererseits die Durchführung der den Fachgenossenschaften und Innungen zufallenden Aufgaben zu sichern.

Bei der Bedeutsamkeit des Wirkungskreises der Handwerkskammer und der Tragweite ihrer Anordnungen erschien es geboten, zur Wahrung des öffentlichen Interesses den Staatsbehörden bei Erledigung der Geschäfte eine Mitwirkung einzuräumen.

Die Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens sind aus der Erkenntnis hervorgegangen, daß auf diesem Gebiet thatsächlich Mißstände vorliegen,

deren Beseitigung das öffentliche Interesse verlangt. Zu diesem Zweck soll für die technische Ausbildung und insbesondere auch für die sittliche Erziehung der Lehrlinge eine größere Gewähr geboten werden, und es ist deshalb neben einer Beschränkung der Befugnis zum Anleiten von Lehrlingen eine Bestimmung vorgesehen, wonach Personen, bei denen die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings gefährdet erscheint, das Recht zum Halten und Anleiten von Lehrlingen entzogen werden kann. Die zum Schluß der Lehrzeit vorgesehene Lehrlingsprüfung soll vornehmlich erziehlich wirken und nur den Nachweis liefern, daß der Lehrling seine Ausbildungszeit gewissenhaft ausgenutzt und der Lehrmeister seinen Pflichten nachgekommen ist.

Um die Vorschriften über diese Prüfung wirksam zu machen, mußte notwendigerweise an die Nichtablegung der Prüfung ein empfindlicher Nachteil geknüpft werden und demnach bestimmt werden, daß derjenige, welcher dieselbe nicht abgelegt hat, mindestens 3 Jahre das Handwerk selbständig betrieben haben muß, ehe er Lehrlinge anleiten darf. Ein Befähigungsnachweis für den Betrieb des Gewerbes ist die Lehrlingsprüfung nicht.

Zur näheren Erläuterung der Vorschläge wird im einzelnen folgendes bemerkt:

A. Vorschläge für die Organisation des Handwerks.

Die Grundlage für die Organisation stellen die Fachgenossenschaften dar; sie werden für den von der Landescentralbehörde abzugrenzenden Bezirk der Handwerkskammern gebildet. Sofern eine genügende Anzahl von Gewerbetreibenden vorhanden ist, soll für dieses Fach eine besondere Genossenschaft errichtet werden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sollen unter thunlichster Berücksichtigung verwandter Gewerbe die Angehörigen mehrerer Gewerbe zu gemischten Fachgenossenschaften vereinigt werden. Da, wo die Zahl der Gewerbetreibenden desselben Faches oder die räumliche Ausdehnung des Bezirks es erfordert, wird die Bildung mehrerer Genossenschaften desselben Faches in Frage kommen können.

Das Verfahren bei Bildung der Fachgenossenschaft wird etwa folgenden Verlauf nehmen:

Von der höheren Verwaltungsbehörde wird unter Mitwirkung der etwa vorhandenen gewerblichen Vereinigungen (Innungen, Gewerbevereine &c.) über die Zahl und Abgrenzung der im Bezirk der Handwerkskammer zu errichtenden Fachgenossenschaften ein Plan aufgestellt und veröffentlicht, der ersehen läßt, welche Gewerbszweige einer Fachgenossenschaft angehören sollen. Über Anträge auf Abänderung der vorgeschlagenen Einteilung der Gewerbetreibenden zu Fachgenossenschaften hat, sofern sie von den gewerblichen Vereinigungen oder dem zehnten Teile der Beteiligten ausgehen, die Gesamtheit der beteiligten Gewerbetreibenden in einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu berufenden Versammlung zu beschließen. Die endgültige Abgrenzung der Fachgenossenschaften erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Ergebnisse der Beschlußfassung, und damit gehört jeder Gewerbetreibende kraft Gesetzes der Fachgenossenschaft an, welcher das von ihm betriebene Gewerbe zugewiesen ist.

Demnächst haben die Gewerbetreibenden über das Statut ihrer Fachgenossenschaft zu beschließen.

Als Organ der Fachgenossenschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung vorgesehen. Die Thätigkeit der Generalversammlung, welche bei größeren Fachgenossenschaften auch aus Vertretern bestehen kann, soll auf die Vornahme der Wahlen, die Regelung der Etatsverhältnisse und die Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts beschränkt sein. Die Erledigung aller übrigen Aufgaben der Fachgenossenschaft ist dem Vorstande vorbehalten, soweit ihm nicht durch das Statut für einzelne Geschäfte Ausschüsse zur Seite gesetzt sind. Die Vorschriften über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den Ämtern sind den Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbegerichte nachgebildet.

Unter die obligatorischen Aufgaben ist die Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten aufgenommen, um die Fachgenossenschaften auch in dieser Beziehung den Innungen gleichzustellen. Ebenso soll, wie bei den Innungen, die Mitwirkung der Gehülfenschaft vorgesehen werden bei der Regelung der Lehrlings-

verhältnisse und der Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen der Fachgenossenschaft, welche die Interessen der Gehülfen berühren.

Um den Kreis der Wahlberechtigten in der Gesellenschaft nicht übermäßig einzuengen, schien es angemessen, dem Durchschnittsalter der Gesellen Rechnung zu tragen und die Zurücklegung des 21. Lebensjahres als für die Ausübung des Wahlrechts ausreichend hinzustellen.

Die Erledigung der Aufgaben der Fachgenossenschaft, für welche eine Beteiligung des Gehülfenausschusses vorgesehen ist, soll in der Weise erfolgen, daß seine Mitglieder an den Beratungen mit vollem Stimmrechte teilnehmen. Dabei ist dem Gehülfenausschusse zur wirksamen Vertretung der von ihm wahrzunehmenden Interessen für den Fall, daß Beschlüsse gegen die Stimmen aller seiner Mitglieder gefaßt werden, das Recht beigelegt, die Entscheidung der Handwerkskammer herbeizuführen. Auch soll er bei den Gesellenprüfungen, der Entscheidung von Lehrlingsstreitigkeiten und der Verwaltung von Einrichtungen, für welche, wie z. B. Herbergswesen und Arbeitsnachweis, die Gehülfen Aufwendungen machen, im gleichem Umfange wie die Arbeitgeber beteiligt werden. Endlich soll der Gehülfenausschuß berechtigt sein, im Rahmen seiner Zuständigkeit aus eigener Entschließung Anträge bei den Fachgenossenschaften und der Handwerkskammer zu stellen.

Bei der Bemessung der Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird zu berücksichtigen sein, daß allzugroße Körperschaften erfahrungsgemäß in ihrer Beweglichkeit und ihrer Leistungsfähigkeit behindert sind. Ob hiernach im Einzelfalle jede Fachgenossenschaft ein oder mehrere Mitglieder oder mehrere Fachgenossenschaften nur ein Mitglied wählen, hängt von der Bedeutung der in der Fachgenossenschaft vertretenen Gewerbe ab.

Was die Mitwirkung der Handwerkskammern bei Ausübung der Vorschriften über den Arbeiterschutz betrifft, so ist nicht beabsichtigt, ihr die Befugnis der selbständigen Thätigkeit auf diesem Gebiete einzuräumen, sie soll vielmehr nur verpflichtet sein, den staatlichen Aufsichtsorganen die etwa erforderte Unterstützung zu teil werden zu lassen.

Der Gehülfenschaft ist bei Erledigung der Geschäfte der Handwerkskammer eine Mitwirkung in ähnlicher Weise wie bei der Fachgenossenschaft eingeräumt.

Ausdrücklich mag noch hervorgehoben werden, daß bei dem obligatorischen Charakter der beabsichtigten Organisation Bestimmungen unentbehrlich sein werden, durch welche die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften auch dann gesichert wird, wenn die einzelnen Organe oder deren Vertreter die Erfüllung ihrer Pflichten verweigern oder vernachlässigen; ebenso wird für die Erledigung der aus der Organisation sich ergebenden Streitigkeiten ein geordnetes Verfahren vorzusehen sein.

Wie bereits hervorgehoben, sollen die Fachgenossenschaften im wesentlichen die Aufgaben erfüllen, welche bisher den Innungen allein zugewiesen waren. Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit, die Thätigkeit der Innungen auf den Kreis der Mitglieder zu beschränken und die darüber hinausgehenden Vorschriften der §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung aufzuheben.

B. Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk.

Die erhöhten Anforderungen, welche nach den Vorschlägen für das Anleiten von Lehrlingen gestellt werden, verfolgen den Zweck, solche Personen nach Möglichkeit auszuschließen, bei denen zu befürchten ist, daß die ihnen anvertrauten Lehrlinge in technischer und sittlicher Beziehung der erforderlichen Fürsorge entbehren.

Die ausreichende Gewähr für die gehörige Erziehung des Lehrlings soll in einem gereifteren Lebensalter des Lehrherrn einerseits und in der Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit und der Ablegung einer Gesellenprüfung andererseits gefunden werden.

Die thatsächliche Ausübung des Gewerbes während dreier Jahre ist, um Härten zu vermeiden, mit den beiden letzten Erfordernissen für gleichwertig erachtet worden, in der Annahme, daß der Gewerbetreibende durch die im selbstständigen Gewerbebetrieb gewonnenen Erfahrungen in den Besitz der erforderlichen Fachkenntnisse gelangt und zur Unterweisung des Lehrlings imstande sein wird.

Für Gewerbetreibende, welche gleichzeitig mehrere oder verwandte Gewerbe betreiben, oder nur in einem Specialzweige des Gewerbes ihre Lehrzeit zurückgelegt haben, mußten zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei der Durchführung erleichternde Bestimmungen gegeben werden, was um so unbedenklicher erschien, als nach den Vorschlägen für die Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen die sittliche Befähigung des Lehrherrn von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Bei Festsetzung der Mindestdauer der Lehrzeit ist entscheidend gewesen, daß eine dreijährige Lehrzeit bisher die Regel gebildet hat und nach den gemachten Erfahrungen im allgemeinen zweckentsprechend ist. Durch die Bestimmung, daß die Lehrzeit nicht länger als fünf Jahre dauern darf, soll der Gefahr der Ausbeutung von Lehrlingen namentlich für die Fälle vorgebeugt werden, wenn für deren Ausbildung ein Lehrgeld nicht gezahlt werden kann. Bei der Art und Gestaltung einer Reihe von Gewerbszweigen wird eine Abkürzung der Lehrzeit unbedenklich oder selbst notwendig sein. Hierüber allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen, soll dem Bundesrat vorbehalten bleiben; während der Handwerkskammer die Befugnis beigelegt werden soll, für den Einzelfall mit Rücksicht auf die Individualität des Gewerbes des Lehrherrn und des Lehrlings Ausnahmen zuzulassen.

Die günstigen Erfahrungen, welche die Innungen mit der von ihnen allgemein durchgeführten Schriftlichkeit des Lehrvertrages gemacht haben, lassen erkennen, daß es zur Vermeidung von Streitigkeiten mindestens zweckmäßig ist, die Rechte und Pflichten zwischen Meister und Lehrling von vornherein möglichst klar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen. Die hiergegen bisher geltend gemachten Bedenken werden dadurch behoben, daß die Anerkennung des Lehrverhältnisses von der Schriftlichkeit des Lehrvertrages nicht abhängig gemacht ist, und daß die Frage, ob ein Lehrlingsverhältnis vorliegt, nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden soll. Dazu kommt, daß durch die Fachgenossenschaften über Form und Inhalt der Lehrverträge Bestimmung getroffen und eine Kontrolle der abgeschlossenen Verträge geübt wird.

Durch die dem Bundesrat beigelegte Befugnis, das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der Zahl der Gesellen festzusetzen, soll dem allgemein beklagten Übelstande entgegengetreten werden, daß unter Hintansetzung der Interessen der Ausbildung zur Beschaffung billiger Hülfskräfte ausschließlich oder in unverhältnismäßig großer Zahl Lehrlinge gehalten werden.

Die Bestimmungen über die Führung des Meistertitels, die nur für das Handwerk, also nicht für Werkmeister in Fabriken gelten, verfolgen allein den Zweck, den Inhaber des Gewerbebetriebes nach außen hin als gelernten Handwerker und als solchen zu kennzeichnen, dem in Beziehung auf seine technische Befähigung die Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, beiwohnt. Hiermit soll den aus den Kreisen des Handwerks anhaltend laut gewordenen Wünschen auch im Interesse des Publikums Rechnung getragen werden.

Die Berufsgenossenschaften als Träger einer nationalen Lohnstatistik.

Von

Dr. Hermann Losch.

Der Arbeitslohn, welchen eine Person in irgend einer Form ausbezahlt erhält, kann nur im Verhältnis zu dem quantitativ bestimmten Ganzen, dessen Teil er ist, nämlich zu dem, was Rodbertus mit dem Begriff „Nationalprodukt" in die Wissenschaft eingeführt hat, beurteilt werden. Desgleichen ist die einzelne Person, welche den Lohn verdient und empfängt, nicht als wirtschaftliches Atom, als Ausgangspunkt für irgend eine Theorie vorhanden, sondern als ein abgezweigter Teil der nationalen Gesamtproduktivkraft in einem bestimmten Zeitraume.

Jede volkswirtschaftliche Begriffslehre hat daher einen jederzeit sich erneuernden Einblick in die persönliche Gliederung der Arbeitskräfte wie in die Verteilung der erarbeiteten Teile des Nationalprodukts nötig und weil dieser Einblick vorläufig noch ein höchst unvollkommener ist, deshalb ist auch das, was man „Volkswirtschaftslehre" nennt, noch etwas Verschwommenes, nicht genau Erfaßtes und Erfaßbares.

Was die einzelnen in einem bestimmten Zeitraume innerhalb der Nation thätigen Produktivkräfte anlangt, so ist zwar durch die alle fünf Jahre wiederkehrenden Volkszählungen und durch die laufenden Aufnahmen über die Bevölkerungsbewegungen der äußere Rahmen gegeben, innerhalb dessen sich die persönliche Gliederung des Volksganzen vollzieht. Allein über die wirtschaftlichen Thätigkeitsformen dieser Personenmassen haben wir seit dem Jahre 1882, welches die erste deutsche Berufsstatistik gebracht hat, keine übersichtliche Kenntnis und doch ist gerade die eigentümliche Umwandlung in den wirtschaftlichen Thätigkeiten von allerhöchstem Interesse für die Beurteilung

des „nationalökonomischen" Gesamtzustandes. Die zahlenmäßige Vertretung der einzelnen Berufe innerhalb eines großen, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Reiches in ihrer Entwickelung zu kennen, ist eine der grundlegendsten Aufgaben der öffentlichen Organe. Eine Berufsstatistik in Berücksichtigung der charakteristischen und wirtschaftlich belangreichsten Änderungen der Produktionsarten ist, so schwierig sie auch sein mag, künftig als Grundvoraussetzung für jegliche Wirtschaftspolitik (man denke nur an die Handwerkerfrage) notwendig, und gleichzeitig ist mit dieser beruflichen Gliederung des Volksganzen diejenige nach Einkommen zu verbinden. Der schwierigste Teil einer genauen mit den Berufen kombinierten Einkommensstatistik ist die Lohnstatistik, da sie sich auf eine sehr große Anzahl von Menschen erstreckt, welche zum größten Teil in den flüssigsten, sich jederzeit verschiebenden Erwerbsverhältnissen stehen.

Weil nun aber lediglich der Einblick in die wirtschaftliche Entwickelung der niederst stehenden Volksschichten ein Endurteil über das Vor- oder Rückwärtsschreiten der Nation als eines Ganzen ermöglicht, deshalb sollte man den allerdings großen Schwierigkeiten einer allgemeinen Lohnstatistik nicht aus dem Wege gehen, vielmehr dieselben durch planmäßiges Zusammenwirken der Theoretiker und Praktiker der Wirtschaftspolitik zu überwinden suchen.

Unter einer befriedigenden Lohnstatistik ist zu verstehen die Erkenntnis davon, welchen Teil des gesamten Nationalprodukts diejenigen Personen, welche überhaupt als „Lohnempfänger" sich charakterisieren, in einem bestimmten Zeitraum bezogen haben. In diesem Punkte ist das von Rodbertus aufgestellte Schema nicht nur nicht veraltet, sondern sogar noch nicht einmal in seiner Tragweite gewürdigt. Es muß festgestellt werden, welcher Teil des nationalen Arbeitserfolges der Lohnarbeiterschaft zufließt bezw. in der letzten Zeit zugeflossen ist, und wie sich dieser Teil im einzelnen unter die Gesamtzahl der in Betracht kommenden Personen verteilt bezw. früher verteilt hat. Einzig und allein diese auf exakte Nachweise gestützte Erkenntnis kann den Schlüssel für jede Art innerer Wirtschaftspolitik bilden. Es ist dabei kein Beruf auszunehmen, vor allem nicht die Landwirtschaft mit ihren den ganzen wirtschaftlichen Lebensprozeß der Nation geradezu beherrschenden Menschen- und Gütermassen. Vielmehr wäre es eine wahrhaft verhängnisvolle Einseitigkeit der gegenwärtigen socialpolitischen Ära, wenn man sich gewöhnen würde, unter „Arbeiter" fast lediglich den Fabrikarbeiter zu verstehen, ohne sich darüber klar geworden zu sein, daß die Schicksale des industriellen Arbeiters auf die Dauer völlig abhängig sind von denjenigen des landwirtschaftlichen, und daß der Zuzug ländlicher Bevölkerungselemente in die Industriecentren es ist, der nicht nur die Organisationserfolge der proletarisierten Massen, sondern auch die gesetzlichen Schutzwälle der Arbeiterschutzgesetzgebungen immer auf's neue überflutet und voraussichtlich noch längere Zeit überfluten wird.

Die große praktische Frage, welche vorliegt, wenn man von diesen Voraussetzungen aus über die unausweichliche Notwendigkeit

einer fortlaufenden, allgemeinen Lohnstatistik klar geworden ist, lautet: welche Organe werden die Träger dieser Lohnnachweise sein?

Bis vor kurzer Zeit war im Deutschen Reiche die Meinung noch sehr verbreitet, es könne sich, einer durchaus neuen wirtschaftlichen Entwickelung und Verflechtung der Lebensbedingungen des zur Nation gewordenen deutschen Volkes gegenüber, der rein verwaltungstechnische Charakter unserer gegenwärtigen staatlichen Organe noch erhalten. Aber mehr und mehr sieht man die Notwendigkeit einer organischen Umbildung und Weiterbildung der öffentlichen Ämter ein. An allen Ecken und Enden drängt sich die Überzeugung auf, daß der bureaukratische Staat mit seinen, entsprechend diesem seinem bureaukratischen Charakter vorgebildeten Organen die Verwaltungsform des „Kleinstaats" höherer und niederer Potenz war und ist, und daß in einem Reichsgefüge von fünfzig Millionen Menschen die Selbstverwaltungskörper eine ganz andere Bedeutung erreichen müssen, als bisher. Was bis vor kurzem der Staat oder seine Vertreter in Zwangsform verlangten, und der unentwickelten Einsicht der Bürger gegenüber verlangen mußten, ist gegenwärtig vielfach zur Selbstverständlichkeit geworden, und wo das Organ des Staates bisher selbst eingreifen mußte, ist nunmehr und künftighin lediglich seine überblickende, ausgleichende Kontrolle nötig. Die größere Öffentlichkeit aller Ereignisse und Maßnahmen läßt auf der einen Seite eine viel größere Weite zu, während sie auf der anderen Seite die Regierung zwingt, nicht bloß auf die öffentliche Meinung in ganz anderer Weise Rücksicht zu nehmen, sondern auch in allen Handlungen, welche das gemeine Beste bezwecken, mit viel größerer Energie und Folgerichtigkeit vorzugehen, als dies früher möglich und notwendig war. Wirtschaftliche Einsicht und Urteilskraft ist nunmehr bei der Umgestaltung aller Verhältnisse von ganz anderer Wichtigkeit für das Beamtentum geworden, als Kenntnis der Einzelheiten des bureaukratischen Verwaltungsschematismus. Naturgemäß spürt man das zuerst oben, an den leitenden Stellen; jemehr die wirtschaftlichen Reichsgesetze an Ausdehnung und Tragweite zunehmen, um so notwendiger wird es für ihre Durchführung und Beurteilung, die entsprechenden Unterlagen und Personen zu besitzen. In dem Augenblick, wo die kaiserliche Spitze der Nation das Wohl der Gesamtheit, mit anderen Worten der unteren Massen als letztes Ziel des Staatsgedankens proklamiert, müssen bei gleichzeitigem Bestehen des allgemeinen Wahlrechts überall die wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund der Staatspraxis schnellen.

Das ist bereits geschehen; es gilt jetzt die Folgerungen hieraus unerschrocken, aber ohne Überhastung zu ziehen. Die „Staatsraison", wie man in Preußen die Rücksicht auf das Gesamtwohl zu nennen pflegt, kann aber auch heutzutage wie immer keine andere sein als die, allen Bürgern das Dasein im Staate so lieb als möglich zu machen, und dies kann in letzter Linie nur durch das Streben nach möglichster wirtschaftlicher Unabhängigkeit des Einzelnen vom Einzelnen geschehen.

Der Lockerung der Abhängigkeit des Einzelnen vom Einzelnen in wirtschaftlicher Beziehung hat jedoch die Steigerung der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Einzelnen vom Ganzen parallel zu gehen: diese letztere gilt es gegenwärtig neu zu ordnen und in richtiger Weise zum öffentlichen Bewußtsein zu bringen. Die Gefahren, welche z. B. durch die neuere Entwickelung der deutschen Landwirtschaft im Nordosten drohen, liegen ebensowohl darin, daß der Grundbesitzer in völliger Verkennung seiner Gebundenheit an das Gesamtinteresse der Nation fremde, wirtschaftlich und geistig niedriger stehende Arbeitermassen anzuziehen sucht, und daß ihm der Staat hierin sogar in gewisser Beziehung hilft, als darin, daß der Grundbearbeiter, weil zu sehr dem Einzelinteresse des Grundbesitzers anheimgestellt, den Halt und die Freude am Ganzen verliert und diesem Ganzen daher in irgend einer Form, sei es nun als überseeischer Auswanderer körperlich, oder als industrieller Socialdemokrat geistig verloren geht. So bilden sich denn innerhalb des nationalen Personengefüges Interessengegensätze heraus, welche unter tief beklagenswerter Kraftverschwendung auf beiden Seiten die gesamte Nation als wirtschaftliche wie als geistige Produktivkraft schwächen, und je nach Zeit und Umständen sogar zur völligen Selbstzersetzung bringen können.

Es ist nicht beabsichtigt, diesen allgemeinen Erwägungen hier des näheren nachzugehen. Sie waren jedoch andeutungsweise nötig, um keinen Zweifel über die Tragweite aufkommen zu lassen, welche zuverlässigen Untersuchungen über die nationale Lohnbewegung zukommt.

Weder das Deutsche Reich als solches, noch die einzelnen Bundesstaaten besitzen eine einheitliche, auf gleichen Unterlagen ruhende Einkommensteuer. Ein Aufbau der Lohnstatistik aus den Steuerlisten ist daher unmöglich. Die Krankenversicherung nimmt auf die in den einzelnen Berufen wirklich zur Auszahlung kommenden Löhne keine Rücksicht. Vielmehr steht im § 8 des Krankenversicherungsgesetzes zu lesen, „der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt. Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung." Welcher Art diese verwaltungsbehördlichen Lohnfestsetzungen in den letzten 10 Jahren waren, geht daraus hervor, daß in neuerer Zeit infolge einer Resolution des Reichstags ganz besonders dringende Mahnungen an die Behörden ergehen mußten, es an der nötigen Sorgfalt bei Festsetzung dieser ortsüblichen Tagelöhne nicht fehlen zu lassen. Welch' wichtige Fingerzeige aber schon eine Zusammenstellung dieser sehr problematischen Ziffern giebt, zeigt die von Lange jüngst auf dieser Grundlage entworfene Lohnkarte Deutschlands [1]. Das was auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes an Lohnstatistik möglich ist, bietet also weder in

[1] Vgl. Archiv für soc. Ges. Band 6, 1. Heft.

Beziehung auf quantitative Genauigkeit noch in Beziehung auf den beruflichen Charakter Brauchbares. In ganz derselben Weise läßt uns das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz im Stich; es ruht weder auf der Grundlage der wirklichen Lohnbewegung, noch berücksichtigt es die berufliche Struktur, und doch hatte unter anderen der umsichtige Schäffle schon am 25. Februar 1884 in die Münchener Allgemeine Zeitung geschrieben, daß die berufsgenossenschaftliche Gliederung für die Alters- und Erwerbslosigkeitsversicherung, für Zwecke der Arbeitsnachweisung und Lohnstreitentscheidung unbedingt erforderlich sei, daß die Leidenschaft für das reine Territorialprincip nur begreiflich sei, wenn man in bureaukratischer Bevormundungssucht die Entstehung dieser Gemeinschaft der Berufsgenossen verhindern wolle. Was die neue Gewerbeordnung anlangt, so findet sich in ihr die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Angaben lohnstatistischer Natur endlich ausdrücklich ausgesprochen (in § 139 b Abs. 5); der § ist aber bisher ohne weitere praktische Konsequenzen geblieben. Die Lohnverhältnisse werden daher wohl auch künftig in den Berichten der Fabrikinspektoren mit derselben verblüffenden Kürze, wie in dem jüngsten von 1891 erledigt werden. Dort sind sie in der einzigen Seite 113 abgemacht. Bemerkungen wie die: es „scheint die minder günstige Lage der Industrie eine Bewegung der Lohnsätze im allgemeinen nicht zur Folge gehabt zu haben", sind nicht nur ohne Wert, sie sind von Schaden, weil sie den Schein erwecken, als werde hier etwas mitgeteilt, während thatsächlich das Gegenteil geschieht.

Das einzige Muster einer genauen Lohnnachweisung ist „die Übersicht der in den Fabriken des Regierungsbezirks Oppeln geleisteten Arbeitsschichten und verdienten Löhne", welche vom Fabrikinspektor Trinius für Oppeln erhoben, als Anlage Nr. 6 dem Anhang der amtlichen Zusammenstellung der Berichte beigefügt ist. Aber auch diese Übersicht enthält nur für 18 365 von 151 325 Arbeitskräften, also für 12, 1 % der Gesamtzahl des Bezirks die Daten, deren 4jährige Entwickelung übrigens schon im kleinen eine Reihe der weittragendsten Schlüsse über die Gestaltung der Lebenslage der betreffenden Arbeiterbevölkerung ermöglicht. Neuerdings ist nun mehrfach auf die Notwendigkeit einer besseren Ausnützung des durch die Versicherungsgesetze aufgehäuften socialstatistischen Materials hingewiesen worden. Soweit es sich um lohnstatistisches Material handelt — und dieses allein kommt für unsere Zwecke in Frage — kann nur ein einziges der bestehenden Versicherungsgesetze ernstlich in Betracht kommen. Dieses Gesetz ist das Unfallversicherungsgesetz.

Nur im Unfallversicherungsgesetz ist auf die wirklich zur Ausbezahlung gelangten Löhne zurückgegangen, denn der § 71 dieses Gesetzes, welcher das Umlage- und Erhebungsverfahren einleitet, setzt ausdrücklich fest, daß jedes Mitglied der Genossenschaft binnen 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen hat, welche enthält „die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten

versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter." Dieses eingereichte Material kommt aber nicht zur Bearbeitung, sondern es wird (laut § 72) vom Genossenschaftsvorstande auf Grund der ihm vorliegenden vollständigen Nachweisungen eine summarische Gesamtnachweisung der versicherten Personen und der von denselben verdienten „anrechnungsfähigen" Gehälter und Löhne aufgestellt. Die „anrechnungsfähigen" Lohnsummen unterscheiden sich von den wirklichen einmal dadurch, daß alle jugendlichen Arbeiter oder solche Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, mit dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (vgl. § 3) eingestellt werden, ferner dadurch, daß Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von 4 Mark täglich übersteigen, mit dem 4 Mark übersteigenden Betrage nur zu $^1/_3$ in Anrechnung kommen (§ 10).

Hieraus ist ersichtlich, daß zwar der Wortlaut des Gesetzes das zur Beschaffung einer wirklichen Lohnnachweisung über die 5 093 413 im Jahre 1891 insgesamt versicherten Personen erforderliche Urmaterial verlangt, daß jedoch die nähere Verarbeitung desselben auf Grund der §§ 3, 10, 71 und 72 ursprünglich nur für versicherungstechnische Zwecke beabsichtigt ist und daher auch nur für diese Zwecke gesetzlich verlangt werden kann. Bei dieser Lage der Dinge haben daher auch sowohl der Präsident des Reichsversicherungsamts, Dr. Bödiker, wie die Vorstände einzelner Berufsgenossenschaften völlig korrekt gehandelt, wenn sie in den Berufsgenossenschaftstagen zu Straßburg (1890) und München (1891) zwar beiderseits die Erstellung einer genauen Lohnstatistik als „wünschenswert" bezeichneten, aber je in ihrer Art „vertagten". Das Reichsversicherungsamt konnte und kann nur verlangen, was gesetzlich unmittelbar nötig ist; die Berufsgenossenschaftsvorstände konnten und können nicht an eine Arbeit herantreten, deren Kosten vorläufig sie zu tragen hätten, während das Ergebnis dem Interesse der Gesamtheit zu dienen hätte[1].

Soweit der Thatbestand nach dieser Richtung.

Ehe wir weiter gehen, ist es von hohem Interesse, sich zu vergegenwärtigen, in welcher Weise die einzelnen 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften sich mit den bestehenden gesetzlichen Forderungen abfinden. In der Einleitung der dem Deutschen Reichstage alljährlich vorgelegten „Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften" wird in völlig sachgemäßer Weise stets ausdrücklich betont, daß es sich bei den betreffenden Lohnziffern „nicht um die Aufstellung einer Lohnstatistik, sondern um die Gewährung eines Einblicks in den für die Berechnung der Beiträge wichtigen,

---

[1] Der Widerspruch zwischen E. Lange und G. v. Mayr löst sich dadurch, daß Lange vom Standpunkt: de lege lata ausgeht, während von Mayr den der Wissenschaft erlaubten Standpunkt einnimmt, auch eine lex lata stets wieder als „novellenbedürftig" anzusehen.

lediglich rechnerischen Faktor der anrechnungsfähigen Löhne handelt". Gleichzeitig wird vor Benützung der Zahlen zu Vergleichen über die Lohnhöhe in den einzelnen Berufsgenossenschaften gewarnt, da Berechnungen der Löhne auf den Kopf der versicherten Personen z. B. um so weniger ein zutreffendes Bild gewähren können, als die durchschnittliche Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben keineswegs gleich ist. Vielleicht wäre es gut, hier künftig ausdrücklich zu bemerken, daß vor allem dabei an die jährliche, weniger an die tägliche Arbeitszeit zu denken ist. Die gleichmäßige Erfüllung schon der bisherigen gesetzlichen Forderungen ist nicht so einfach, als es scheinen könnte. Nach § 3 des Unfall-Versicherungsgesetzes gilt als Jahresarbeitsverdienst, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweis fixierten Beträgen zusammensetzt, das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl 300 der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt. In Ziffer 10 der „Anleitung betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe", ist weiterhin gesagt, daß die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in der Anmeldung angegeben sein muß, einerlei, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Es ist daher nicht ganz klar, was man unter „durchschnittlich beschäftigt" zu verstehen hat, und in der That finden sich auch in den einzelnen Genossenschaftsberichten verschiedene Berechnungsweisen vor[1].

Ein Vergleich der Jahresberichte der 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften des Reiches für 1891 giebt folgenden Einblick in die Berechnungen der einzelnen Berichterstatter:

19 von 64 gewerblichen Berufsgenossenschaftsberichten sprechen sich über die Art, wie sie ihre „durchschnittlich beschäftigten Personen" berechnet haben, näher aus. 2[2], 3, 14, 18, 22, 27, 46, 53, 59, 64 rechnen ausdrücklich mit „Vollarbeitern" zu 300 Tagen; 32, 37 reden ebenfalls von Vollarbeitern ohne nähere Angaben; 6 von den 12 Baugewerksberufsgenossenschaften (43–54), nämlich 43, 45, 48, 50, 51 und 53 berufen sich ausdrücklich auf einen Verbandsbeschluß vom 1. September 1888, welcher bestimmt, „daß bei allen statistischen Aufstellungen, für welche die Zahl der Vollarbeiter ausdrücklich höheren Orts verlangt wird, für die Berechnung der Zahl der bei den Baugewerksberufsgenossenschaften versicherten Arbeiter 220 Arbeitstage für je 1 Arbeiter während des Jahres anzunehmen sind" (53), und rechnen beide Ziffern aus. In das amtliche Aktenstück gehen die mit 220 dividierten Tagewerkssummen über. Während also hier

---

[1] Die einzelnen Berufsgenossenschaften werden im Anschluß an das Aktenstück Nr. 54 der Reichstagsdrucksachen 1892/3 S. 11 der Kürze halber mit Ziffern bezeichnet.

[2] Vgl. v. Mayr a. a. O., welcher mit vollem Rechte betont, daß die einzelnen Personen mit ihrer wirklichen Beschäftigungsdauer aufzunehmen sind.

eine gewisse Gleichmäßigkeit zu beobachten ist, geht aus einigen anderen Berichten hervor, wie wenig gemeinsame Grundsätze verfolgt werden. Nachstehende Beispiele genügen. 57 (Straßenbahn) giebt die Zahl der „durchschnittlich beschäftigten Personen" auf 31 853 an, dagegen die „Vollarbeiter" d. h. durchschnittlich das ganze Jahr (zu 3000 Arbeitsstunden gerechnet) beschäftigt gewesenen Personen auf 19 712. Von den beiden Ziffern ist (ähnlich bei 14 und 37) die erste in den amtlich zusammenfassenden Bericht übergegangen. 59 (Fuhrwerk) dagegen erscheint im geraden Gegensatz hierzu mit der Vollarbeiterziffer zu 300 Tagen im amtlichen Berichte. 62 (Ostdeutsche Binnenschiffahrt) berechnet aus 22 588 „durchschnittlich beschäftigten Personen" 16 544 „Vollarbeiter", diese jedoch zu 270 Tagen, während die erstere Ziffer amtlich wird. In 64 (Tiefbau) bemerkt ebenfalls der Bericht ausdrücklich, daß die Zahl der Vollarbeiter zu 300 Tagen 106 230 (S. 8) ist; der „beschäftigten Personen" aber sind es 164 828 gewesen und letztere Zahl ist es auch, welcher man in dem amtlichen Berichte begegnet. Bemerkenswert ist außerdem noch eine Stelle (S. 1) in dem Berichte der süddeutschen Textilberufsgenossenschaft (22) wo es heißt: „es gelangten 23 737 645 „Lohntage" zur Nachweisung, woraus sich die Zahl der durchschnittlich Beschäftigten bei der Annahme einer jährlichen Beschäftigung pro Person an 300 Lohntagen (Vollarbeiter) auf 79 126 — welche Ziffer sich in der amtlichen Zusammenstellung findet —, unter der mehr berechtigten Annahme, daß auf den Kopf durchschnittlich 290 jährliche Lohntage entfallen, auf 81 854 berechnet." Der Bericht der Brauereiberufsgenossenschaft (39) giebt 70 615 durchschnittlich versicherte Personen und 65 669 Vollarbeiter; in dem amtlichen Berichte dagegen steht die Ziffer 72 517; warum, ist dem Schreiber dieses nicht klar geworden.

Diese Ungleichmäßigkeit der Berechnung, in welche jedoch, wie erwähnt, nur 19 der 64 Berichte einen genaueren Einblick gewähren, erstreckt sich nicht nur auf die Berufsgenossenschaften unter einander in ein und demselben Jahre, sondern auch auf die einzelnen Jahresnachweisungen derselben Genossenschaften; am besten wird dies beleuchtet durch die Übersicht, welche der Jahresbericht der Seidenberufsgenossenschaft (27) 1891 enthält. Dort findet sich S. 2 die Notiz, „bezüglich der Zahl der versicherten Personen ist zu bemerken, daß in diesem Jahre zum 1. Mal die Ermittelung dieser Zahl nach dem Durchschnitte der in den einzelnen Wochen des Jahres beschäftigten Arbeiter stattfand, während bisher der Bestand am letzten Löhnungstage angegeben wurde und daneben auch eine Ermittelung der Zahl der Vollarbeiter — zu je 300 Arbeitstagen — erfolgte. Es ist demnach nicht angängig, durch Vergleichung der Zahl des Jahres 1891 mit der des Vorjahres auf eine Zu- oder Abnahme des Bestandes der beschäftigten Personen zu schließen." In den Jahren 1889 und 1890 hat man also in der Seidenberufsgenossenschaft unter „durchschnittliche Arbeiterzahl" die Summa der Tagewerke, dividiert durch

300 verstanden und nachgewiesen, im Jahre 1891 dagegen die Summa der in den einzelnen Wochen des Jahres beschäftigten Personen, dividiert durch 52. In den Jahren 1887 und 1888 wurde die Arbeiterzahl nach der Zahl der am letzten Löhnungstage des Jahres beschäftigten Personen angenommen.

Schon die Vergleichung dieser Minderzahl kontrollierbarer Einzelfälle zeigt, daß es für die betreffenden Erhebungen und Angaben der Berufsgenossenschaften an einer einheitlichen Vorschrift gebricht; die schließliche Gesamtzahl der in 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften innerhalb des Jahres beschäftigt gewesenen Personen (für 1891 = 5 036 963 bezw. 5 093 412) ist daher auch eine rein *imaginäre* Größe, weil aus ungleichartigen, nicht zusammenzählbaren Urziffern zusammengestellt. Aus den betreffenden Angaben einzelner Berufsgenossenschaftsberichte geht jedoch gleichzeitig hervor, daß es vollkommen möglich ist, die Zahl der wirklich beschäftigt gewesenen Personen zur Grundlage der Berechnungen zu machen und zwar mit den geleisteten Arbeitsschichten, wie solche ja auch bei den Bergarbeitern beispielsweise längst gebucht werden. Nimmt man die Zahl der wirklich innerhalb des Jahres geleisteten Arbeitsschichten nebst den einzelnen Personen auf, dann lassen sich selbstverständlich auch „Vollarbeiter“ mit der oder jener Grundziffer, wie alles übrige leicht davon ableiten. Insbesondere erhält man dann auch den so wichtigen Einblick in den Personenwechsel innerhalb der einzelnen Berufsgebiete, *in die Saisonberufe und in die mehr oder weniger sichere Arbeitsgelegenheit.*

In engstem Zusammenhang mit der Erhebung der Zahl der *wirklich* beschäftigt gewesenen *Personen* steht selbstverständlich diejenige der wirklichen *Löhne*; beides ist von der Beschaffenheit der *Lohnlisten* abhängig. Da der ganze Lohnlistenmechanismus gegenwärtig lediglich dem Zwecke zu dienen hat, die „Beitragseinheiten“ des Einzelbetriebs an die Berufsgenossenschaftskasse zu bestimmen, was durch Multiplikation der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter der einzelnen Betriebe mit den Gefahrenziffern der Einschätzung geschieht, so kann man sich auf dem Berufsgenossenschaftsbureau mit der Totalsumme der anrechnungsfähigen Löhne für die einzelnen Betriebe begnügen. Manche Genossenschaften lassen es auch hierbei bewenden und legen überhaupt auf diese Dinge keinen großen Nachdruck; andere dagegen suchen hier auf genaue kontrollierbare Größen zu kommen, weil die gerechte Verteilung der Lasten direkt von der größeren oder geringeren Gewissenhaftigkeit in den Lohnangaben der ...nen Betriebe abhängig ist. Über diese eigentliche *Lohnna*... ...s*frage* findet sich in den einzelnen Genossenschaftsber... der lehrreichsten Bemerkungen, welche zugleich zeigt, ... voll diese neu geschaffenen Selbstverwaltungskörper ... Staat sind. Die *wirklichen* **und** die anre... Löhne sind 1891 erhoben worden von folgen... schaften:

	wirkliche	anrechnungsfähige
14 (Musikinstrumente)	16 932 351,91 Mark	16 359 290,46 M.
18 (chemische)	83 855 957,9 "	82 895 858,7 "
32 (norddeutsche Holz)	95 523 275 "	95 588 675 "
37 (Zucker)	44 278 137,52 "	41 406 749,37 "
57 (Straßenbahn)	16 045 612,27 "	15 549 824,92 "
	256 635 334,69 Mark	249 600 398,45 M.

22 (süddeutsche Textil) hat zwar in einer Beilage eine specifizierte Übersicht über die effektiven Löhne, aber ohne sie zu addieren, 27 (Seide) hat 1889 und 1890 die wirklichen Löhne berechnet, später nicht mehr.

Schon ein Vergleich der beiden Ziffernreihen der obigen 5 Genossenschaftsberichte zeigt, wie wenig die wirklichen Löhne mit den anrechnungsfähigen gleich gehen. Von besonderem Interesse ist es, daß 32 außerdem noch ausführlich nachweist, woher das Zurückbleiben der anrechnungsfähigen hinter den wirklichen Löhnen kommt. Die in Groß- und Fabrikbetrieben beschäftigten Arbeiter dieser Berufsgenossenschaft erhielten 83 273 277 Mark wirkliche und 82 295 254 Mark anrechnungsfähige Löhne; dagegen die Bautischler (Kleinbetriebe) erhielten nur 12 249 998 Mark wirkliche, gegen 13 293 421 Mark anrechnungsfähige Löhne.

Die übrigen Berufsgenossenschaftsberichte geben fast ausnahmslos lediglich die anrechnungsfähigen Gesamtlohnsummen, manchmal mehr oder weniger specifiziert an, wobei einzelne es im Dunklen lassen, welcher Natur ihre Lohnnachweise sind.

Nicht bloß über die Ziffern der Löhne selbst, auch über den Grad von Zuverlässigkeit, welcher den Angaben innewohnt, lassen sich aus den Berichten ziemlich sichere Anhaltspunkte gewinnen. Da die Gegner der berufsgenossenschaftlichen Lohnstatistik gerade diese Schwäche einer solchen mit Vorliebe hervorzukehren pflegen, so mag aus den einzelnen Berichten das Bemerkenswerteste zu eigener Urteilsbildung hier zusammengestellt werden.

Bei 7 (Rheinisch- und westfälische Eisen 2c.) kamen von 262 Ordnungsstrafen 78 auf „Nichteinsendung der Personal- und Lohnnachweisungen", 53 auf erhebliche Verspätung, 1 auf unrichtige Ausfüllung. Diese 132 Ordnungsstrafen wegen der Lohnlisten verteilten sich auf 5370 Betriebe, waren also nicht ganz 2,5 % derselben. Für 10 (Schlesische Eisen- und Stahl) mußten 23 von 1232 Betrieben amtlich eingeschätzt werden. Bei 15 (Glas) fallen unter 7 Ordnungsstrafen 4 hierher; bei 17 (Ziegelei!) sind von 629 Strafen 30 wegen unrichtiger, 371 wegen verspäteter oder Nichteinreichung der Lohnnachweise, 105 wegen Nichtführung der Lohnliste trotz des Statuts ausgeteilt worden. Nachdem der Berichterstatter die große Indolenz der Ziegelmeister gerügt hat, fährt er (S. 13) fort: „Bei der Revision der Lohnbuchführung wurde mehrfach mitgeteilt, daß manche Ziegelmeister die Gepflogenheit hätten, die Angaben über die verdienten Löhne derart zu fälschen, daß sie ihr eigenes Verdienst zu

niedrig, dasjenige der Arbeiter zu hoch angeben. Gegen diesen Unfug muß mit Entschiedenheit eingeschritten werden. Ich habe mich vorläufig darauf beschränken müssen, die Ziegelmeister auf das Strafbare einer solchen Handlungsweise hinzuweisen." Der Bericht 22 (Südd. Textil) enthält die folgende, im höchsten Grade beachtenswerte Notiz: „Erhöhte Anforderungen an die genossenschaftliche Unfallstatistik machten die Einführung eines neuen Formulars zu der jährlichen Nachweisung der Löhne und Gehälter notwendig. Wir betrachten es als eine wichtige Errungenschaft, daß es fortan möglich ist, die Versicherten nicht allein mit dem Nachweis der anrechnungsfähigen, sondern auch mit demjenigen der effektiv verdienten Löhne vorzuführen und dieselben in der Trennung nach Geschlechtern, in der Ausscheidung der Klasse der jugendlichen Arbeiter und der Anfänger von derjenigen der erwachsenen und ausgebildeten Arbeiter, endlich in der Absonderung der Empfänger von mehr als 4 Mark täglichem Arbeitsverdienst darzustellen. In mehr als einer Rücksicht ist die richtige Würdigung der Betriebsgefahr von diesen Unterscheidungen abhängig. Wir erkennen mit besonderem Dank das dem neuen Nachweisungsformular entgegengebrachte wohlwollende Verständnis sowie den Eifer an, womit den Erfordernissen desselben Rechnung getragen wurde. Dank diesem Eifer war eine Beanstandung der Nachweise in weit weniger Fällen als sonst erforderlich. Bei einer Anzahl von Mitgliedern, die aber ausnahmslos der Kleinindustrie und dem Gewerbe angehören, mußten allerdings nachlässige Lohnaufzeichnungen und sogar offenbare Unterschleife gerügt und zwangsweise berichtigt werden" (S. 5). 25 (Rhein.-westfäl. Textil) beklagt sich darüber, daß trotz Einführung eines vereinfachten Lohnnachweiseformulares (S. 9) die Lohnlisten so spät eingingen, daß zu einer Anleihe gegriffen werden mußte; von 28 Ordnungsstrafen fallen 9 hierher. 31 (Sächs. Holz) muß konstatieren, daß bei Prüfung der eingereichten summarischen Arbeitslohnnachweisungen ca. 40 % richtig zu stellen waren (S. 11); 51 von 98 Ordnungsstrafen wurden für unrichtige Lohnangaben nötig. Bei 32 (Nordd. Holz) hat eine fortgesetzt scharfe Kontrolle der Lohnnachweisungen anläßlich von Unfällen eine wesentliche Steigerung der nachgewiesenen Beträge veranlaßt; 33 (bayer. Holz) mußte von 248 Ordnungsstrafen volle 243 wegen nicht rechtzeitiger, 1 wegen unrichtiger Lohnnachweisung verhängen, ähnlich 34 (südwestdeutsche Holz) von 278 Strafen 213 wegen verspäteter, 28 wegen unterlassener Einreichung von Lohnlisten, 16 wegen unrichtiger Lohnangaben. Die Lohnangabenunregelmäßigkeiten betrugen in Sektion 1 (Württemberg-Hohenzollern) 1,13 % (25) von 2198 Betrieben, in Baden (Sektion 2) 1,54 % von 1880, in Elsaß (4. Sektion) 2,45 % von 1423 Betrieben, in Hessen (3. Sektion) dagegen 10,43 % von 1277 Betrieben. Diese Verteilung unter die einzelnen Sektionen weist darauf hin, daß es lediglich Unregelmäßigkeiten sind, welche durchaus nicht in sachlichen Schwierigkeiten wurzeln; dies wird zudem durch den Bericht der 1. Sektion besagter Genossenschaft vom

Jahre 1891 selbst ausdrücklich bezeugt, welcher erläuternd bemerkt[1]: „es handelt sich hierbei um Sägmühlenbesitzer — namentlich Gesellschaftssägmühlenbesitzer mit kleinen Anteilen, die bis zu 1 % und noch weiter herunter gehen. Diese Mitglieder sind naiv genug zu glauben, sie brauchten das Personal, das mit Aufsetzen der geschnittenen Waren ꝛc. beschäftigt ist, in die Arbeiterlohnnachweisung nicht aufzunehmen, weil es bei der Holzberufsgenossenschaft nicht versichert sei, wofür die mannigfachsten Ausreden gebraucht werden, u. a. auch diejenige, weil es schwer sei, die Beschäftigungstage und den Verdienst der sonst bei der Landwirtschaft thätigen Personen zu ermitteln. Selbstredend kann auf diese Einwände keine Rücksicht genommen werden. Die Haftbarkeit der Holzberufsgenossenschaft für Betriebsunfälle der Arbeiter in und bei den Sägemühlen ist zweifellos, mithin müssen die Arbeitslöhne ausnahmslos bei ihr versteuert werden. Die erforderlichen Unterlagen für die jährlichen Arbeiter- und Lohnnachweisungen muß sich jedes Mitglied selbst beschaffen und bei gutem Willen hält dies auch in obigen Fällen nicht schwer . . . .!" Der Bericht für 35 (Müller) findet einen besonderen Erfolg des Strafverfahrens gegen säumige und nachlässige Lohnlistenlieferanten darin, „daß die auf Grund des § 71 einzureichenden Lohnnachweisungen gewissenhafter und mehr der Wahrheit entsprechend aufgestellt werden (S. 9); der Genossenschaftsvorstand richte sein besonderes Augenmerk darauf, ob die eingereichten Lohnnachweisungen auch richtige Lohnangaben enthalten; überall wo unrichtige Lohnangaben vorzuliegen scheinen, werden durch die Behörden Ermittelungen über die thatsächlichen Lohnverhältnisse angestellt; die Erhebungen nehmen von Jahr zu Jahr erheblich zu und es wächst auch dementsprechend die Zahl der wegen unrichtiger Angaben Bestraften; diese Zahl betrug 1888: 190, 1889: 305 und 1891: 541!" „Namentlich häufig sind Fälle, in denen die für die Rentenberechnung eingeforderten Lohnnachweisungen mit den auf Grund des § 71 des Unfallgesetzes eingereichten Lohnnachweisungen differieren. Dieser Umstand läßt darauf schließen, daß die Lohndefraudationen in ganz erheblichem Umfange vorkommen. Der Genossenschaftsvorstand wird daher für die Folge noch strenger als bisher gegen die Unternehmer vorgehen, die in den Lohnnachweisungen unrichtige Angaben machen und sich dadurch auf Kosten der wahrheitsliebenden Mitglieder ihre Beiträge zu verringern suchen." Bei einer Gesamtzahl von 37637 Betrieben waren in der Müllereiberufsgenossenschaft 2428 Strafen notwendig geworden, wovon 1586 wegen unterlassener oder nicht rechtzeitiger Einlieferung von Lohnnachweisungen, 541 wegen unrichtiger Angaben.

In 36 (Nahrungsmittel) sind trotz Strafandrohung 1603 Mitglieder mit Einreichung der Lohnnachweise in Rückstand geblieben und mußten je 5 Mark zahlen; nur 23 Strafen kamen für anderweite Vergehungen vor. „Die Mitglieder," so sagt der Berichterstatter S. 8, „sind schon oftmals auf die dringende Notwendigkeit geordneter

[1] Vgl. das „Centralblatt für den deutschen Holzhandel". Jahrg. 1892. Nr. 51.

Lohnbuchführung hingewiesen worden und hat daraufhin auch eine große Anzahl Betriebsunternehmer sich das vom Genossenschaftsvorstand empfohlene Lohnbuch angeschafft. Es sind jedoch noch immer viele Mitglieder ohne ein solches. Für diese letzteren bemerken wir, daß gelegentlich einer Revision des Unfallversicherungsgesetzes auch eine Erweiterung dahin beantragt ist, daß Unternehmer, welche die Führung von Lohnbüchern unterlassen, unter die Strafbestimmungen des § 103 des Unfallversicherungsgesetzes gestellt werden (bis zu 500 Mark). Diejenigen Betriebsunternehmer, welche während des Jahres Aufzeichnungen über die verausgabten Löhne nicht gemacht haben, können die am Jahresschluß einzureichenden Lohnnachweise begreiflicherweise nur unvollkommen aufstellen, viele ziehen es angesichts der Schwierigkeiten, welche die Aufstellung einer Lohnnachweisung ohne Lohnbuchführung bietet, vor, überhaupt keine Nachweise einzureichen, was zur Bestrafung derselben führt." In 41 (Bekleidung) waren von 94 Ordnungsstrafen 43 wegen unterlassener Einreichung von Lohnlisten; 43 (hamburgische Baugewerkschaft) sagt: „Der Genossenschaftsvorstand ist fortgesetzt bemüht gewesen, den Mitgliedern die Ausfertigung der Arbeiterlohnnachweisungen soviel als möglich zu erleichtern; er hat sowohl Formulare für Lohnbücher, welche am Jahresschluß mit verhältnismäßig leichter Mühe die Summe der Arbeitstage und Lohnbeträge des einzelnen Arbeiters ermitteln lassen, entworfen und dem Handel übergeben, als auch die Nachweisungsformulare selbst mit Hinweisungen auf alle für die richtige Lieferung und Ausfertigung in Betracht kommenden Bestimmungen versehen, und stellt jedem Mitglied am Jahresschluß eine entsprechende Anzahl solcher Formulare, in deren Kopf die Katasternummer und die Bezeichnung des entsprechenden Betriebes handschriftlich eingetragen ist nebst einem mit der Adresse der Berufsgenossenschaft versehenen Briefkouvert zu. Trotzdem aber muß immer noch über die gesetzmäßige Frist hinaus gewartet werden, bis ein genügendes Material für die Berechnung des Beitragsfußes vorliegt. Der Genossenschaftsvorstand hat nun beschlossen, gegen die Säumigen höhere Ordnungsstrafen als bisher üblich einzuführen." Ganz ähnliche Ausführungen hat 45 (schlesisch-posensche Baugewerk), welche von 745 Ordnungsstrafen 489 wegen der Lohnnachweisungen verhängen und von 1631 Mitgliedern 201 „einschätzen" lassen mußte, weil von denselben überhaupt keine Lohnnachweise einliefen; bei 47 (magdeburgische Baugewerk) blieben von 5714 Betrieben 680 im Rückstande, wovon volle 483 in gesetzlicher Weise eingeschätzt werden mußten; desgleichen mußte 49 (thüringische Baugewerk) von ihren 389 Strafen 300 wegen Lohnlistenvergehungen anordnen; in 50 dagegen (hessen-nassauische Baugewerk) betrafen nur 5 von 501 Strafen die Lohnlistenvergehen. 51 (rheinisch-westfälische Baugewerk) muß bedauern, daß weder alle versicherungspflichtigen Betriebe noch alle versicherungspflichtigen Kleinmeister bis jetzt zur Anmeldung gekommen sind, von 1783 Ordnungsstrafen kommen 1484 (!) auf Vergehen in Sachen der Lohnnachweise, und daß (S. 16) „324 Unternehmer wegen un-

richtiger Angaben in den Lohnnachweisungen zu bestrafen waren, ist erst recht bedauerlich, denn diese unrichtigen Angaben sind gleichbedeutend mit einer Schädigung der Gesamtheit, mit einem mindestens leichtfertigen, wenn nicht wissentlichen Betrug." Ebenso hat 53 (bayrische Baugewerk) von 13626 Betrieben bei 221 trotz einer Mahnung Rückstände zu beklagen, was aber ein gegen früher noch sehr befriedigendes Resultat ist, denn früher betrug die Zahl der Rückstände 2100 bis 1600!. 54 (südwestliche Baugewerk) zeichnet sich dadurch aus, daß sie nicht bloß berichtet, wie bei 1643 Betrieben 480 Ordnungsstrafen, worunter 392 wegen der Lohnnachweise nötig wurden, sie giebt auch die von den Beauftragten festgestellten Fehlbeträge in den Nachweisen genau an, nämlich: 215302 Mark bei 26589978 Mark, also 0,8 % der angegebenen Gesamtsumme. In 55 (Buchdrucker) wurden von 4384 Lohnlisten 777 zu spät bezw. gar nicht geliefert. 64 (Tiefbau) teilt mit, daß von 12479 Lohnlisten innerhalb der gesetzlichen Frist nur 10745 eingingen; 1734 von gewerblichen Unternehmern, 1290 von Staaten, Kommunen u. s. w. mußten gemäß § 71 Abs. 3 bestimmt werden. Obwohl nun zwar, wie der Bericht bemerkt, dieses Ergebnis ein besseres ist als früher, so hat doch immerhin „ein beträchtlicher Teil der Mitglieder auch für das Jahr 1891 die Einreichung der Lohnnachweisungen verabsäumt. Es ist dies um so bedauerlicher, als diesen Mitgliedern trotz aller Sorgfalt bei der gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Feststellung der Löhne nur zu leicht Nachteile durch zu hohe Schätzung erwachsen können und ihnen hiergegen eine Beschwerde nach dem Gesetze nicht zusteht."

Mit Absicht sind alle Notizen, welche für die mehr oder weniger große Zuverlässigkeit des gegenwärtigen berufsgenossenschaftlichen Lohnlistenmaterials von Bedeutung sind, hier aufgezählt worden, da manche geringschätzige Urteile über den Wert der berufsgenossenschaftlichen Lohnnachweise hierauf sich berufen. So hat beispielsweise der Reichstagsabgeordnete August Bebel dies gethan. Aber es läuft dabei immer die Täuschung mit unter, welche sich auf einen nicht tief genug gehenden Einblick in die wirkliche Sachlage zurückführen läßt, als ob die Unregelmäßigkeiten und Fehler in der Sache selbst, in der Anlage des Gesetzes, in äußeren Verhältnissen u. s. w. begründet wären. Dies ist aber, wie die obigen Bemerkungen einiger Geschäftsführer deutlich erkennen lassen, durchaus nicht der Fall.

Die ausführliche Wiedergabe der vorstehenden Bemerkungen zeigt vielmehr deutlich, daß die Unregelmäßigkeiten in den Lohnnachweisungen keineswegs inneren, unüberwindlichen Schwierigkeiten sachlicher Natur entspringen, sondern vielmehr, daß dieselben lediglich gesetzwidrigen Nachlässigkeiten ihr fortgesetztes Dasein verdanken. Man wird zugeben müssen, daß ein schärferes Vorgehen mit empfindlichen Ordnungsstrafen, sowie eventuell ein doppeltes oder zehnfaches Heranziehen zu den Lasten — ähnlich wie bei Steuerhinterziehungen — die wohlthätigsten Wirkungen nach den verschiedensten Seiten hin haben müßte. Beachtenswert ist ganz besonders der Umstand: die

sachkundigen Berichterstatter fühlen durchweg, daß die genaue Lohnnachweisung schon als Unterlage für die versicherungstechnischen Zwecke des Gesetzes unbedingt zu verlangen ist, und für 20 (Leinen) beispielsweise hat der Vorstand selbst den Wunsch ausgesprochen, die Unternehmer darauf hinzuweisen, daß sogar die versicherten Direktoren, Betriebs- und kaufmännischen Beamten mit dem wirklichen Verdienst, und nicht, wie es anscheinend bisweilen geschehe, mit einem geringeren Betrage eingetragen werden sollen.

Wer die Berichte vorurteilsfrei übersieht, wird zwar die Schwierigkeiten, welche der Durchführung einer wirklichen Lohnnachweisung entgegenstehen, nicht verkennen, noch weniger sie unterschätzen, aber er wird notwendig zu dem Ergebnis kommen müssen, daß dieselbe schon für die Durchführung des Gesetzes eine innere Notwendigkeit ist. Die gesetzliche Unterlage ist nicht nur in § 71 des Unfallversicherungsgesetzes, sondern neuerdings auch in § 139 b Abs. 5 der Gewerbeordnung vorhanden. Nach den abschließenden Ausführungen Böhmerts und v. Mayrs hierüber ist nach dieser Seite hin kein Wort weiter nötig. Auch die Erklärung, welche der Vorstand des statistischen Amtes der Stadt München, Pröbst, auf dem Kongreß der deutschen Städtestatistiker in Köln 1891 abgegeben hat, „daß in München die Versuche, von den Berufsgenossenschaften verwendbares Material zu erlangen, gescheitert seien," thun dem keinen Eintrag. Denn einmal handelt es sich nicht um eine detaillierte Lokalstatistik, und sodann sind die Berufsgenossenschaften, wie wir gesehen haben, auf derartige Nachweise noch gar nicht eingerichtet.

Die Berichte der Genossenschaften enthalten aber noch nach anderer Seite hin sehr wertvolle Ansätze. Zunächst lassen sie, teilweise wenigstens, die Zahl und berufliche Eigentümlichkeit der sogenannten Selbstversicherer erkennen. Aber nicht bloß dies. Eine ganz erkleckliche Zahl giebt auch mehr oder minder gelungene Zusammenstellungen der verschiedenen Betriebsarten, die in der betreffenden Genossenschaft zusammengefaßt sind. Daß 1 (Knappschaft) die Zusammenstellung nach Steinkohlen-, Braunkohlen-, Eisenerzgruben, Metallhütten, Salzbergbau- und Hütten 2c. gliedert, ist selbstverständlich. 2 (Steinbruch) jedoch geht schon weiter; hier findet sich als Anlage D eine genaue Specialisierung nach 52 Betriebsgruppen. 3 (Feinmechanik) ordnet ihre Arbeiter nach 11 Industriegruppen des „Statuts"; auch 11 (nordwestliche Eisen und Stahl) giebt eine Zusammenstellung nach „Gefahrenklassen"; 29 (Papierverarbeitung) hat ein Register von 66 verschiedenartigen Betriebsgruppen. 31 (sächsische Holz) unterscheidet die versicherten Personen nach Maschinen- und Handbetrieben, ähnlich 32 (norddeutsche Holz) nach Großbetrieb und „handwerksmäßiger Kleinbetrieb der Bautischlerei"; 33 (bayrische Holz) geht in die Detaillierung auf 17 einzelne Industriezweige ein; 44 (nordöstliche Baugewerk) giebt eine Specifikation sowohl für die einzelnen Sektionen als für 22 Unterberufe, ähnlich 45 (schlesisch-posensche Baugewerk), 47 (magdeburgische Baugewerk) und 50 (hessen-nassauische Baugewerk). 57 (Straßen-

bahn) bietet in Tabelle V eine ganz musterhafte Betriebs- und Lohnstatistik, geordnet nach 71 verschiedenen Arbeitszweigen für die verschiedenen Arten von Bahnen. 61 (Elbschiffahrt) gliedert ebenfalls nach den verschiedenen Arten des Betriebes (Dampf-, Segel-Ewerbetrieb).

Diese von den einzelnen Berichterstattern der Berufsgenossenschaften nur gelegentlich, aber ganz unwillkürlich eingefügten Ansätze zu einer beruflichen Auseinanderlegung ihres Personenmaterials sind ein deutlicher Wink für jede etwa kommende neue Berufsstatistik. Seit 1882 sind bereits über zehn Jahre verstrichen, ohne daß die teilweise recht umwälzenden beruflichen und gewerblichen Verschiebungen wieder gebucht worden wären. Und doch wird heutzutage kein Volkswirt zu finden sein, welcher nicht zugeben möchte, daß gerade hier ziffermäßige und zuverlässige Nachweise ebenso wichtig für die Zurückweisung des einseitigen Radikalismus moderner Volkswirtschaftstheoretiker sind als für ein auf sicheren Einblick in die Umbildungsvorgänge des modernen Wirtschaftslebens[1] sich gründendes gesetzgeberisches Vorgehen.

Wer einmal einen Blick in ein geordnet geführtes Berufsgenossenschaftskataster gethan hat, wird sich sagen, daß hier eine Unterlage sowohl für die berufliche als für die Betriebsstatistik gegeben ist; auch für die Beurteilung der die sogenannte „Handwerkerfrage" verursachenden Vorgänge würde man durch eine kombinierte Lohn-, Betriebs- und Berufsstatistik schon der bestehenden Berufsgenossenschaften wertvolle Fingerzeige erhalten.

Nach dem Überblick über die Genossenschaftsberichte des Jahres 1891 kann ein Zweifel darüber nicht mehr aufkommen, daß vorläufig wenigstens, die Berufsgenossenschaften die einzig möglichen, aber auch die notwendigen Träger dessen sind, was man als eine „nationale Lohnstatistik" in Zukunft anzustreben hat. Daß hier in erster Linie all die in den Einzelstaaten wie im Reiche angestellten niederen Beamten anzureihen sind, also z. B. das Personal der Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, versteht sich von selbst, sobald man einmal praktisch an die Sache herantritt.

Die Stimmen, welche sich für die Verwirklichung des Gedankens einer allgemeinen deutschen Lohnstatistik aus der wissenschaftlichen Welt schon haben vernehmen lassen, sind so zahlreich und dringend, daß es vollkommen überflüssig ist, hier des näheren auf sie einzugehen. „Vielmehr dürfte es," wie v. Mayr jüngst völlig zutreffend bemerkt hat, „nunmehr an der Zeit sein, daß alle übrigen zahlreichen Interessenten an dieser Statistik, und nicht zum mindesten alle jene, die berufen sind, in leitender Stellung an unserer deutschen Socialpolitik mitzuarbeiten, daran gehen, ihrerseits alles zu thun, was das

[1] Man vgl. insbesondere das Werk von Julius Wolf, „Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung", nebst der sich an dasselbe anschließenden Polemik.

endliche Zustandekommen einer allseitig befriedigenden deutschen Lohnstatistik befördern kann."

Schwierigkeiten können höchstens entstehen bezüglich der Form der Durchführung. Es giebt Leute, welche der Meinung sind, als hätten die Berufsgenossenschaften von Natur nur den „Beruf", die Unfallbeiträge einzukassieren. Weder der Fürst Bismarck, der Verteidiger des korporativen Gedankens, noch Kaiser Wilhelm I., der Vater der socialpolitischen Gesetzgebung, scheinen diese engherzige, um nicht zu sagen neo-bureaukratische Auffassung, geteilt zu haben; wenigstens wäre sonst eine Stelle des bekannten kaiserlichen Erlasses vom 17. November 1881 unverständlich, welche lautet: „Der enge Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde."

Schäffle stand also keineswegs allein, als er seine Stimme „gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung" erhob, und dringend wünschte, daß die Reichsregierung bei Verabschiedung und bei Ausführung des Gesetzes keine Linie von dem Princip der berufsgenossenschaftlichen Haupt- und Untergliederung sich abdrängen lasse. „Jede weitere Entfernung von (diesem) Standpunkte ist," so sagte er 1884, „ein der weiteren Entwickelung des Hülfskassenwesens in den Weg gewälzter Stein, ein Nachteil für den Arbeiterstand, ein Schaden für den socialen Frieden, ein Stück Tummelplatz für agitatorischen Mißbrauch." Weder die wissenschaftlich ernst zu nehmenden Vertreter der Volkswirtschaft noch tiefer blickende Politiker werden sich der Erkenntnis verschließen können, daß die berufliche Gliederung aus den verschiedensten Gründen mehr und mehr Selbstzweck, Rahmen und Unterlage für alle wirksame Socialpolitik der Zukunft werden muß. Die jetzige Organisation des gesamten Versicherungswerkes ist noch keine endgültige, vielmehr wird sich die innere Notwendigkeit gemeinsamer Unterlagen je länger desto eindringlicher nahe legen, schon wegen der Kosten.

Für all diese künftigen Entwickelungen ist aber eine erschöpfende Kenntnis der nationalen Berufsverschiebung und Lohnbewegung die unerläßliche Vorbedingung.

Von solchen Erwägungen geleitet, hat das Mitglied der neu geschaffenen Kommission für Arbeiterstatistik, Siegle (Stuttgart), schon in der ersten Sitzung dieser Kommission folgenden Antrag gestellt:

„Es sollen fortlaufende Erhebungen über die Löhne und die Arbeitszeiten aller Arbeiter vorgenommen werden, welche den gewerblichen Berufsgenossenschaften angehören."

Diesem Antrage war eine kurze Begründung beigefügt, welche insbesondere darauf hinwies, daß die Unklarheiten über die Lohnverhältnisse im ganzen weit mehr schaden als eine derartige Feststellung kosten würde. Der Antrag kam im Laufe des zweiten Zu-

sammentritts der neuen Kommission am 9. Februar 1893 zur Beratung, und nachdem das Mitglied Wörishoffer (Karlsruhe) einen eingehenden Bericht über denselben vorgetragen hatte, der die Schwierigkeiten der Durchführung zwar vielleicht mehr als erforderlich betonte, im übrigen aber den Antrag wegen seiner offenbaren Wichtigkeit und Tragweite einer Subkommission von fünf Mitgliedern überwies, wurden am 10. Februar die Herren v. Scheel, Rasp, Wörishoffer, Hirsch und Siegle zu Mitgliedern dieser Subkommission ernannt.

Die Frage der Durchführung ist also nur noch eine Zeit- und Personenfrage. Freilich in dem Augenblicke, wo diese Zeilen niedergeschrieben werden, steht die Auflösung des Reichstags bevor, und da die Reichstagsabgeordneten nur als Träger eines Mandats Mitglieder der arbeitsstatistischen Kommission sind, so erscheint die Kontinuität der Arbeiten derselben sehr gefährdet. Dies dürfte besonders dem vorerwähnten Antrage gefährlich werden, zumal da die Majorität der Kommission die Schwierigkeiten einer derartigen Lohnstatistik höher anzuschlagen scheint als den wirtschaftspolitischen Wert derselben.

Berlin, April 1893.

Neuere Litteratur über die Frage.

V. Böhmert, „Der gegenwärtige Stand und die neuen Aufgaben der Lohnstatistik mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Erhebung und Bearbeitung“. Sep.-Abdr. aus: Zeitschr. des Kgl. sächs. statist. Bureaus 1892. A. Förster, Lohnstatistische Untersuchungen in der Cigarrenfabrikation mit besonderer Rücksicht auf die Methode der Lohnstatistik“; ebenda. „Lohnstatistik und Unfallversicherung“ Von E. Lange. Socialpol. Centralbl. II, 11. 17; Derselbe, „Die niedrigsten und die höchsten ortsüblichen Tagelöhne in Deutschland“, Socialpol. Centralbl. I, 431, Archiv für soc. Ges. VI, 1.; G. v. Mayr, „Über Sammlung und Verwertung des durch die Arbeiterversicherung gebotenen statistischen Materials“, Allg. statist. Archiv II,1 S. 127 ff. und Soc. Centralbl. II, Nr. 9 und 13; Dr. Fr. Wörishoffer, „Die Aufgaben der Reichskommission für Arbeiterstatistik“. Tüb. Zeitschr. 1892, III.

Grundsätze der städtischen Bodenpolitik[1].

Von

Rud. Eberstadt.

I.

Ziel und Aufgabe der vorliegenden Veröffentlichung ist, die Berliner Boden- und Wohnverhältnisse nach ihren politischen und ökonomischen Wirkungen zu erörtern; festzustellen, auf welchen Grundlagen die heutige Gestaltung beruht, und von welchen Maßregeln eine durchgreifende Abhülfe der hervorgetretenen Mißstände zu erwarten steht. —

Wenn wir die Berliner Wohnverhältnisse nach ihrem Aufbau und ihrer Entwickelung betrachten[2], so finden wir als bestimmende Basis der heutigen Gestaltung eine eigentümliche Erwerbsthätigkeit; es ist die Bodenspekulation. Bevor der Häuserbau beginnt, hat der Grund und Boden eine Preishöhe erreicht, die jede weiträumige Bebauung ausschließt und nur eine einzige Form der Wohnungsproduktion zuläßt: den Bau von Mietskasernen. Die erste Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist demnach in der Frage umgrenzt: ist es möglich, das Wesen der Berliner Bodenspekulation so zu erklären,

---

[1] Das Jahrbuch hat stets den Grundsatz befolgt, auch Artikel aufzunehmen, mit denen der Herausgeber nicht oder nicht ganz einverstanden, von denen aber eine Förderung der Diskussion und der Erkenntnis zu hoffen war. Gegenüber dem Artikel des Herrn Eberstadt möchte ich ausdrücklich betonen, daß ich mich mit seinen Ausführungen, seinen Idealen und seinen Vorwürfen keineswegs identifizieren möchte; aber es ist daneben so viel wahres in seinen Gedanken, er verficht sie mit so viel Sachkenntnis und Überzeugung, daß ich ihm gerne die Spalten des Jahrbuches öffnete. Zumal der entgegengesetzte Standpunkt — die Erörterung im Interesse der Bodenspekulation — selbst im besseren Teil der Presse so reichlich vertreten wird, schien mir eine Erörterung, wie er sie anstellt, angezeigt.

G. Sch.

[2] Vgl. meinen Aufsatz „Berliner Kommunalreform", Preußische Jahrbücher Bd. 70 Heft 5, Nov. 1892, inzwischen als Sonderabdruck unter dem Titel „System und Princip in der Berliner Stadtverwaltung" erschienen.

daß es nicht mehr als die Wirkung natürlicher oder ökonomischer Faktoren, sondern als das Produkt einer ganz bestimmten Verwaltungspraxis erscheint; ist die Entwickelung der Berliner Bodenverhältnisse auf ganz präcise Maßnahmen zurückzuführen, mit deren Aufhören auch die heutigen Mißstände verschwinden würden? Die Erbringung dieses Nachweises soll im folgenden versucht werden.

Bei meinen Untersuchungen zur Berliner Wohnungsfrage haben sich für die Beurteilung der Bodenverhältnisse drei Grundsätze ergeben, die von den geltenden Anschauungen erheblich abweichen und die ich folgendermaßen formuliere:

1. Es ist von minderer Bedeutung, wer der Eigentümer des Wohnlandes ist, ob Staat, Gemeinde oder Private; vielmehr ist es die jeweils verwaltende Behörde, welche durch ihre Maßregeln den Wert und die Verwendung des Wohnlandes endgültig bestimmt und festlegt. Direkt durch den Bebauungsplan, indirekt durch Bauordnung, Ortsstatute und Steuersysteme, wird eine bestimmte Parzellierung und Bauweise vorgeschrieben, die den Charakter einer Zwangsschablone annimmt. Aus solchen Maßnahmen, und keineswegs aus dem Willen des einzelnen Besitzers, ergiebt sich die Ausnutzung des städtischen Baulandes.

2. Das Schema des Berliner Bebauungsplanes — breite, aber wenig zahlreiche Straßen; unförmig tiefe Grundstücke — erzwingt absolut die Mietskaserne und die Verschiebung der Bevölkerung nach den Höfen, und macht die Aufteilung in Einzelgrundstücke unmöglich. Als accessorische Wirkung tritt hierzu ein Monopolwert für die so geschaffenen Grundstücke, deren Zahl zu der Zahl der Haushaltungen außer allem Verhältnis steht.

3. In demselben Maße wie die gedrängte Ausnutzung der Grundfläche gesteigert wird, genau in demselben Maße erhöht sich der Preis des Grund und Bodens. Die vertikale Häufung der Wohnungen bewirkt nichts weiter als eine proportionierte Steigerung der Bodenpreise. Die Zusammendrängung der Bevölkerung bietet somit das erste Mittel, um die künstliche Teuerung des Wohnlandes hervorzubringen. Es kann keine größere Fälschung geben, als das Schlagwort: die hohen Bodenpreise erzwingen die Berliner Mietskaserne; das Umgekehrte ist der Fall: der Zwang der künftigen Mietskaserne wird in dem hohen Bodenpreise anticipiert.

Die Begründung dieser drei Sätze erfolgt am besten, wenn ich ihnen die hauptsächlichsten entgegenstehenden Anschauungen gegenüberstelle und die abweichenden Gesichtspunkte hervorhebe.

Die Meinungen über die Preisbildung der städtischen Bodenwerte lassen sich in zwei principiell streng verschiedene Gruppen scheiden:

I. Erklärung der Preisbildung durch Konjunktion ökonomischer Faktoren, als
   a. Ausdehnung der Städte,
   b. Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage,

c. Verschiebung der Bevölkerung vom platten Lande nach den Städten.

II. Erklärung der Preisbildung als Folge des Privatbesitzes am Grund und Boden (Standpunkt der Bodenreformer).

Ich wende mich zu der ersten Gruppe, und zunächst zu der Auffassung, welche den Mehrwert der städtischen Bauplätze aus dem Steigen der Grundrente erklärt. Eine Formulierung dieser Theorie giebt Mithoff[1] in folgender Weise: „Die auf den günstigst gelegenen Grundstücken errichteten Häuser haben einen höheren Gebrauchs- und Tauschwert als ganz die gleichen mit gleichem Kapitalaufwand auf ungünstiger gelegenem Terrain erbauten, weil sie den Vorzug der günstigeren Lage besitzen. Dieser Mehrwert fällt jedoch nicht den Häusern an sich zu, sondern den Hausplätzen, auf denen nunmehr eine Hausplatzrente in diesem Mehrwert entstanden ist." Der Darlegung desselben Verf. an anderer Stelle, „daß die Lage des städtischen Bodens, der Standort, im wesentlichen allein für die Grundrente in Betracht kommt," schließt sich Prof. Lexis in seinem Artikel „Änderungen der städtischen Grundrente"[2] an.

Diese Darlegung kann die für uns in Betracht kommende Erscheinung nicht oder wenigstens nicht allein erklären. Die Hausplatzrente konstatiert wohl die Thatsache, daß das Bauland eine höhere Rente ergiebt, als das Ackerland. Die Standortsrente konstatiert die Thatsache, daß ein Grundstück im Centrum einen höheren Wert hat, als in den Außenbezirken. Indes die Entstehung und Entwickelung dieser Grundstücksrente ist eine so stetige, daß sie wohl zum Gegenstand einer Kapitalsanlage, niemals aber der eigentlichen Bodenspekulation werden kann. Im Gegenteil, das Wesen der Bodenspekulation widerspricht gerade der Standortsrente. Die centrale Lage (z. B. in Berlin die Friedrichstraße) bietet kein Feld für den Bodenspekulanten; denn hier ist eine sprungweise Preissteigerung ausgeschlossen; aber auf die Außenbezirke legt er die Hand; aus ihnen zieht er seinen Nutzen.

Auch die Hausplatzrente versagt hier völlig. Was wir zu erklären haben, ist nicht: wie kommt es, daß Ackerland in städtischer Gemarkung, das einen Wert von etwa 20 Mark die Quadratrute hatte, bei Ausdehnung der Stadt in die Klasse des Baulandes aufrückt, und dann etwa zum zehnfachen Preis — zu 200 Mark die Quadratrute — beim Hausbau Verwendung findet; dies ist ein ganz natürlicher, berechtigter Vorgang. Wir müssen vielmehr fragen: wie kommt es, daß dieser Preis selbst in den schlechtesten Lagen auf mindestens 1000 Mark die Quadratrute, in den besseren Wohnbezirken aber unendlich viel höher steigt?

Wenn es sich allein um die fortschreitende Ausdehnung der Stadt Berlin, um den Hausbau gemäß dem bürgerlichen Wohnbedürfnis handelte, dann würde niemals von einer eigentlichen

[1] Schönbergs Handbuch, 3. Aufl., Artikel Grundrente § 16.
[2] Handwörterbuch d. St.-W. IV. 187.

Bodenspekulation, niemals von über Nacht gewonnenen Millionen die Rede sein. Kein Kapitalist oder Banquier könnte weite Bauflächen innerhalb des Berliner Weichbildes erwerben zu einem Preis, der den Wert für städtisches Bauland längst überschritten hat und trotzdem noch enorme Gewinne abwirft. Die Thätigkeit des Bodenspekulanten steht mit dem Häuserbau nach freiem Willen und Bedürfnis in keinerlei Zusammenhang; sie ist ihm geradezu entgegengesetzt. Nicht in der Preisdifferenz zwischen Ackerland und Bauland, sondern in der Differenz zwischen Bauland und Kasernierungsland besteht der Gewinn des Bodenspekulanten. Der Zwang der Mietskaserne ist es, der diesen Nutzen abgiebt, und seine Voraussetzung ist keineswegs die Bebauung des Bodens durch Häuser an und für sich, sondern die Bebauung nach einem ganz bestimmten, bis in alle Einzelheiten durchgearbeiteten System. —

So wenig mithin die naturgemäße Ausdehnung der Stadt den bestimmenden Faktor für die Preisbildung der Berliner Bodenwerte abgiebt, so wenig ist das Gesetz von Angebot und Nachfrage hierfür von entscheidendem Einfluß. Der Gedankengang, daß die Bodenpreise durch vermehrtes Angebot von Baustellen zu regulieren seien, tritt vielfach hervor — u. a. in der neuen Bauordnung für die Berliner Vororte —; er findet sich auch in einer hervorragenden und hochwillkommenen gesetzgeberischen Maßregel, der lex Adickes, die jetzt den preußischen Landtag beschäftigt. Der Gesetzentwurf will — nach der beigegebenen Begründung — „dem Steigen der Bodenpreise durch thunliche Vermehrung der am Markte befindlichen Grundstücke entgegentreten."

Durch solche Maßregeln wird indes das Grundübel der Bodenspekulation nicht beseitigt. Dem Häuserbau stehen in Berlin die weitesten Flächen zu Gebote; von einem Mangel an Bauland ist hier nirgends die Rede, wie wir nach allen Richtungen hin feststellen können.

Zum Beweis bedienen wir uns zunächst der einfachen Anschauung und betrachten die Gestaltung der Außenbezirke, die der weiträumigen Bebauung einen nahezu unbegrenzten Flächenraum bieten. Da finden wir denn die Mietskaserne auf dem äußersten Wedding sogut wie jenseits des Friedrichshains, am Ringbahnhof Moabit sogut wie auf der Straße nach Pankow — überall, wenn auch unerschöpfliche Bauflächen zur Verfügung stehen. Es zeigt sich hier schon, daß es sich bei alledem um keine freie Entwickelung handelt, sondern um ein Monopol, das auf die unbedingte Herrschaft der Mietskaserne unter absolutem Ausschluß des Einzelhauses, und auf die Scheidung der Bürger in eine kleine Zahl einflußreicher Hausbesitzer und eine große Zahl einflußloser Mieter gegründet ist.

Nehmen wir nun die Statistik zu Hülfe und betrachten den Ausbau der Stadt nach koncentrischen Ringen, so finden wir die

eigentümliche Erscheinung, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung immer mehr zunimmt, je mehr wir vom Centrum nach der Peripherie zuschreiten. Die Zusammendrängung der Bewohner ist am größten auf dem billigen Gelände der äußersten Bezirke.

Es kamen im Jahre 1890 Einwohner auf das bewohnte Grundstück[1]:

Berlin, Altcölln, Friedrichwerder, Dorotheenstadt	33½
Friedrichstadt	44
Richtung nach Osten:	
Louisenstadt diesseits des Kanals	61
" jenseits westlich	96
" " östlich	**127**
Richtung nach Westen:	
Friedrich-Wilhelm-Stadt, Tiergarten, Moabit	81
(die relativ günstige Ziffer ist durch das Tiergartenviertel veranlaßt.)	
Richtung nach Süden:	
untere Friedrichvorstadt	56
obere "	78
Richtung nach Norden:	
Spandauerviertel	64
Rosenthalervorstadt, südlich	89
" nördlich	**96**
Oranienburgervorstadt	**91**

Diese auffällige Erscheinung ist auf den ersten Anblick kaum verständlich und nur durch das eigentümliche Berliner System zu erklären. Der steigende Gewinn des Bodenspekulanten zwingt den Bauunternehmer zu einer immer schärferen Ausnutzung des Flächenraums. Die Neubauten müssen, um überhaupt rentabel zu werden, für eine immer größere Bewohnerzahl Unterkunft schaffen. Dies geschieht durch Vermehrung der Zahl der Stockwerke, durch Zusammendrängung der Bevölkerung in ungenügenderen Räumen und durch Aufnahme von Schlafleuten. So stehen wir vor der geradezu absurden Entwickelung, daß die Dichtigkeit der Bebauung nach den peripherischen Bezirken zunimmt, anstatt abzunehmen.

Unter diesem System hat jede Verbesserung der Verkehrsmittel nur die Wirkung gehabt, die Bodenspekulation in Bezirke zu tragen, in denen sie bisher unbekannt war. Den Vorteil der besseren Verbindungen hat allein das Spekulantentum. Ein System aber, das seine schlimmsten Folgen gerade da zeitigt, wo das Bauland sich am reichlichsten darbietet, steht gewiß jenseits des Gesetzes von Angebot und Nachfrage. —

Wir wenden uns jetzt zu dem dritten Moment, das hier in Frage steht: zu der Erklärung der Mißstände durch das Einströmen der Bevölkerung vom platten Lande.

Diese Anschauung, scheint mir, ist am meisten zu bekämpfen, weil sie die Unthätigkeit rechtfertigt und jeden reformatorischen Ein-

[1] Berliner Volkszählung 1890, veröffentlicht vom Statist. Amt der Stadt Berlin.

griff lähmt. Wäre sie richtig, dann stünden wir in der Bodenfrage einem kaum lösbaren Problem gegenüber. Die städtische Verwaltung bliebe von Schuld gegenüber den heutigen Notständen entlastet; der Staat aber müßte sich in den doppelten Schaden finden: während einerseits das platte Land unter der Entvölkerung leidet, wären andererseits die Abwandernden prädestiniert, in den Städten ein unzufriedenes, staatsfeindliches Element zu bilden.

Eine solche Notwendigkeit liegt indes keineswegs vor. Wir haben gesehen, daß weder die Ausdehnung der Großstadt, noch der Mangel an Bauland für die heutige Entwickelung verantwortlich gemacht werden kann; es wird sich im Verlaufe dieser Untersuchung zeigen, daß die hervorgetretenen Mißstände auch nicht die Folge des Einströmens der auswärtigen Bevölkerung sind, sondern die Folge eines schlechten Verwaltungssystems.

Das Einströmen der ländlichen Bevölkerung in die Städte ist durchaus keine specifisch Berliner Erscheinung; sie findet sich in gleichem Verhältnis allenthalben, insbesondere in den Großstädten, die demnach ähnliche Zustände aufweisen müßten. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. In der Einpferchung der Bevölkerung steht Berlin unerreicht da unter allen deutschen Großstädten[1].

Es kamen[2] Bewohner auf ein Hektar mit Häusern bebaute Fläche in

	Bewohner auf 1 Hektar Hausfläche	Jährliche Bevölkerungszunahme im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 1880—90 in %
Berlin	745	3,40
Hamburg	292	3,27
München	248	3,47
Breslau	443	2,06
Köln	305	2,70
Dresden	318	2,23
Magdeburg	293	3,94
Frankfurt a. M. . . .	173	2,74

Schon diese exorbitante Ziffer, die außer allem Verhältnis zur Bevölkerungszunahme steht, spricht deutlich aus, daß wir es hier mit keiner allgemeinen städtischen, sondern mit einer besonderen Berliner Erscheinung zu thun haben.

Noch überzeugender aber muß der Charakter der Berliner Entwickelung hervortreten, wenn wir den Fortgang einer größeren Periode in sich selbst vergleichen. Ich habe zu diesem Zweck in der beifolgenden Tabelle die hauptsächlichsten Ziffern, in denen sich der Stand

[1] Auch unter den außerdeutschen Großstädten, für welche indes zum Vergleich nur die Ziffer der Gesamtoberfläche, nicht die der mit Häusern bebauten Fläche zur Verfügung steht.

[2] Statistisches Jahrbuch der deutschen Städte, herausgegeben von Dr. Neefe, Breslau 1892, S. 9 resp. 21.

der Berliner Wohn- und Bodenfrage in den letzten zwanzig Jahren ausdrückt, zusammengestellt und die Zahlen für die prozentuale Zunahme beigesetzt. Die Ziffern zeigen in klarer und umfassender Weise, in welcher Richtung die Berliner Bodenverhältnisse vorschreiten, und welchen Ergebnissen wir heute gegenüberstehen.

(Siehe die Tabelle auf Seite 242.)

Aus dieser Tabelle ergiebt sich zunächst, daß ein nachweislicher Zusammenhang nur zwischen Bevölkerungszunahme und Wohnungsvermehrung besteht (Sp. 2 und 4). Das Baugewerbe folgt der Volksvermehrung in nicht allzugroßen Abständen; erhebliche Schwankungen werden bald ausgeglichen. — Ganz anders aber steht es mit der Boden- und Häuserspekulation; für diese giebt es nur ein Gesetz: Das Monopol der Inhaber. Auf die beispiellosen Steigerungen der Gründerzeit mußte ein Rückschlag folgen, der indes nicht entfernt so stark war, wie es nach Spalte 9 der Tabelle den Anschein haben könnte; die geringe Zunahme der Mietsertragswerte ist nicht sowohl allein auf den Rückgang der Mieten zurückzuführen, als vielmehr darauf, daß der Zugang an Wohnungen in der Bauperiode 1875—1880 fast ausschließlich auf die untersten Stufen von 150—300 Mark entfiel. Wenige Jahre haben indes genügt, um selbst diesen Rückgang wett zu machen, und im Jahre 1890 ist der Überschuß der Mietsertragswerte über die Gebäudewerte schon um 370 Millionen Mark größer als der Abstand dieser beiden Werte in der Gründerzeit.

Eine besondere Beachtung verdienen die Ziffern der Spalte 10 — die Zunahme der Verschuldung. Während im Jahre 1870 der Wert der Gebäude noch mit der Hypothekenlast ungefähr gleichstand, übertrifft die Verschuldung im Jahre 1890 den Gebäudewert um 700 Millionen Mark. Dabei ist dieser „Feuerkassenwert" weit eher zu hoch, als zu niedrig bemessen; denn da die Beleihungsgrenze der Hypothekenbanken sich nach der städtischen Feuerkasse richtet, läßt der Bauunternehmer nichts unversucht, um die Taxe möglichst hoch zu schrauben.

Die zunehmende Hypothekenlast ist das deutlichste Merkmal der Boden- und Häuserspekulation. Mit den Ursachen der enormen Verschuldung, ferner mit dem zwiefachen Moment, daß die Schuldenlast einerseits untilgbar ist, andererseits jährlich anschwellen muß, werden wir uns im zweiten Teil dieser Darlegung beschäftigen. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, daß die steigende Zinslast in keiner Weise auf die schuldenmachenden Besitzer, sondern stets auf die gänzlich einflußlosen Wohnungsmieter fällt. —

Der Niederschlag des gesamten Systems zeigt sich in Spalte 12 — die gezahlte Miete pro Kopf der Bevölkerung, eine Ziffer, welche leider vom statistischen Amt der Stadt Berlin nicht geführt wird. Wenig ist hierüber zu sagen; die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache — beredter noch, wenn man beim Vergleich sich die ökonomischen Zustände einer jeden Periode gegenwärtig hält.

Es sind gewiß die mannigfachsten Erwägungen, die sich an diese

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Jahr	Bevölkerung am 1. Dez. des Jahres	5jährige Zunahme in %	Zahl der vorhandenen Wohnungen	5jährige Zunahme in %	Feuerversicherungssummen am 30. Sept. des Jahres Mark	5jährige Zunahme in %	Mietsertragswerte für das folgende Etatsjahr Mark	5jährige Zunahme in %	Gesamte Hypothekenlast Mark	5jährige Zunahme in %	gezahlte Miete pro Kopf der Bevölkerung Mark
1870	774503	—	166144	—	895809450	—	1456498584	—	882837447	—	103
1875	966858	24,83	219910	32,35	1402404200	56,85	2921437440	105,80	1817810064	105,90	163,40
1880	1112330	16,—	279187	27,—	1958870400	37,70	3001092444	2,75	2068491827	13,80	143,80
1885	1315287	17,23	310673	11,30	2286530600	17,40	3530643000	17,65	2411612890	16,60	146
1890	1578794	20,03	380966	22,60	2936983200	28,50	4826931000	36,45	3542063051	46,90	165

Anmerkung. Die Ziffern der Spalten 2., 4., 6., 8. und 10. sind dem statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin resp. den Magistratsberichten entnommen.

Bei Spalte 6. wäre eigentlich abzusetzen „die Versicherungssumme der städtischen Grundstücke und der unter städtischer Verwaltung stehenden Stiftungsgrundstücke" (für 1892: 116059300 Mark; von der Deputation für die städtische Feuersocietät freundlichst mitgeteilt). Andererseits sind in Spalte 8. die Mietswerte der fiskalischen Beamtenwohnungen enthalten. Bei der Größe beider Summen schien es unbedenklich, dieselben unverändert, wie sie in dem statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin geführt werden, hier zu übernehmen. —

Im Jahre 1872 u. f. hat eine Neutaxierung der Feuerkassenwerte stattgefunden. —

Spalte 12. ist nach der effektiv gezahlten Miete berechnet.

Tabelle knüpfen lassen; indes nach welcher Richtung wir auch die Erörterungen vornehmen mögen, sie werden immer in einem Brennpunkt zusammenlaufen, immer in einem Princip sich vereinigen; es heißt: Für die Preisbildung der Berliner Bodenwerte ist entscheidend das Monopol der Spekulanten und Vermieter, und die völlige Ohnmacht der „Mieter". Ein anderer Schluß läßt sich auf das Zahlenmaterial nicht konstruieren. —

Wenn wir die im vorstehenden besprochenen Anschauungen zusammenfassen, so erscheint ihnen allen gemeinsam, daß sie den Notstand in der Wohnungsfrage aus ökonomischen Gesetzen erklären. Demgegenüber wird hier die Auffassung vertreten, daß die schlimme Entwickelung der Berliner Bodenverhältnisse auf andere Ursachen zurückzuführen ist: nicht auf Grundsätze der Ökonomik, sondern der Verwaltung; eine Meinung, die sich in den trefflichen Worten Schmollers zusammenfassen läßt: „Also keine sentimentalen Klagen über die großen Städte, aber schroffe Verteidigung des Satzes, daß die Übelstände, die wir heute im Gefolge dieser Thatsachen erblicken, Folge einer unvollkommenen wirtschaftlichen Lebensordnung, nicht etwas an sich notwendiges, durch die Natur gegebenes sind"[1].

Auf principiell andern Standpunkt als den zuvor besprochenen, stellen sich diejenigen Bestrebungen, welche die Bodenfrage durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse lösen wollen: die Bestrebungen der Bodenreformer und die ihnen verwandten Anschauungen[2].

Es ist nun allerdings das traurige Ergebnis des Berliner Systems, daß die von ihm geschaffenen Mißstände das stärkste Argument gegen unsere bestehende Rechtsordnung liefern mußten. Indes der Privatbesitz am Grund und Boden trägt an dieser Entwickelung nicht die geringste Schuld. Aus der Anwendung der Berliner Grundsätze mußte mit zwingender Notwendigkeit die heutige Gestaltung der Berliner Wohnverhältnisse hervorgehen; die gleichen Maßregeln würden unter allen Umständen die gleichen Wirkungen ergeben, gleichviel wer der Besitzer des Bodens sei, ob Staat, Gemeinde oder Private; gleichviel ob man die so parzellierte Baufläche verpachtete oder verkaufte.

Nehmen wir an, der Berliner Grund und Boden, nach dem heutigen Bebauungsschema parzelliert, stände im Besitz der Gemeinde und würde an Private verpachtet. Es wären hierfür zwei Modalitäten denkbar: 1. Die Gemeinde verpachtet nach einem festen, aber billigen Preis; dann wird der Pächter die Mietskaserne errichten und

---

[1] Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, S. 40.

[2] Über den intransigenten Socialismus, der hier nicht in Frage kommt, vgl. insbesondere Fr. Engels, Zur Wohnungsfrage. Engels bestreitet die Möglichkeit einer Regelung der Wohnungsfrage auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung; seine Beweisführung aber basiert er auf — die Mietskaserne, die jene Regelung unmöglich mache (S. 20).

den Nutzen des heutigen Bodenspekulanten in die Tasche stecken; oder 2. die Gemeinde verpachtet im Submissionsverfahren nach dem höchsten Angebot; dann wird die Gemeinde den Nutzen des Bodenspekulanten beziehen; für den „Mieter" aber bleiben die Zustände absolut unverändert[1]. Nach dem heutigen Bebauungsschema kann es sich auch bei veränderten Eigentumsverhältnissen immer nur um die Frage handeln: wer den Bodenspekulanten spielen will. Die heutige Parzelle ist absolut zu nichts anderem zu verwenden als zur Mietskaserne mit Hofwohnungen; die Straßenanlage fügt hierzu die Konzession der fünfgeschossigen Überbauung; daraus ergiebt sich die Ausgestaltung des Baulandes ganz von selbst, und völlig unabhängig von der Frage des Eigentums.

Wenn also eine so einschneidende Umwälzung wie die Bodenreform ihre berechtigten Ziele nur erreichen kann, indem sie den heutigen Bebauungsplan beseitigt, so liegt es gewiß näher, die Reihenfolge umzukehren und eine Verwaltungsmaxime zu beseitigen, die mit keiner Rechtsordnung so völlig im Widerspruch steht, als mit der jetzt geltenden des Privatbesitzes.

Ein vermittelnder, in der Sache jedoch gleichbedeutender Vorschlag wurde vor zwei Jahren von dem (inzwischen verstorbenen) Stadtsyndikus Dullo gemacht. Dullo schlägt vor[2], „daß der Gemeinde das Enteignungsrecht für das an neu anzulegenden Straßen befindliche Land gegeben werde mit der Verpflichtung, diese Baustellen nur als superficiarische Grundgerechtigkeit auszuthun."

Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieser Reform sind die gleichen wie für die der Bodenreformer; die Superficies an sich würde die heutigen Mißstände gänzlich unverändert lassen. Der Pächter würde eben an die Stelle des heutigen Bodenspekulanten und gewerbsmäßigen Hausbesitzers treten; für den Wohnungsmieter bliebe alles beim alten.

Von Interesse wird hierfür die treffliche vergleichende Schilderung dieses Rechtsinstituts bei Wilh. Arnold sein. Arnold stellt in eingehender Weise die deutsche Boden- und Häuserleihe der römischen Superficies gegenüber; die Superficies hatte im alten Rom genau zu den Zuständen geführt, die wir in der modernen Mietskaserne wiederfinden[3].

So lange es Großstädte giebt, wird man niemanden verhindern können, aus seinem Grundstück die größtmögliche Rente heraus-

[1] Vgl. Hasse, Wohnungsverhältnisse in Leipzig, Schr. d. Ver. f. Soc.-Pol. XXXI (1886) 361: „Die Leipziger Stadtgemeinde, Eigentümerin der überwiegenden Masse der unbebauten Grundstücke, benutzt diese Möglichkeit, die Baustellenpreise so hoch zu bringen, als Versteigerungen und erneute Versteigerungen dies nur möglich machen."

[2] Großstädtische Mietspreise. Preußische Jahrbücher Bd. 68 Heft 5 S. 729.

[3] Arnold, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861. S. 197.

zuschlagen, ob er nun seinen Besitz durch Kauf, Pacht oder Schenkung überkommen hat. Die Frage des Eigentums ist hierfür nicht maßgebend. Die Ausnutzungsfähigkeit eines städtischen Grundstücks wird vielmehr bestimmt

1. durch die Größe der Parcelle; hieraus ergiebt sich die Verwendung entweder als Massenmietshaus oder als Einzelhaus;

2. a) durch die Breite der Straßen; hieraus ergiebt sich die Höhe des Hauses (Anzahl der baupolizeilich gestatteten Geschosse) und b) durch die Zahl der Straßen; hieraus ergiebt sich die Tiefe des Grundstücks bis zur nächsten Querstraße (Ursache des Überwiegens der Hofwohnung und der Abschiebung der arbeitenden Bevölkerung nach den Höfen);

3. durch das Verhältnis der Zahl der Parzellen zu der Zahl der Haushaltungen. Durch das in Berlin festgehaltene Verhältnis zwischen beiden Faktoren empfängt jedes Grundstück ohne weiteres einen Monopolwert;

4. durch das Steuersystem der Verwaltung. Hieraus sei nur die Bestimmung erwähnt, daß die Berliner Kanalisationsabgabe für die Hausanschlüsse nicht nach der Höhe des Gebäudes, nicht nach der Tiefe des Grundstücks, nicht nach der Zahl der Haushaltungen berechnet wird — sondern nach dem Meter Straßenfront (50 Mark für den laufenden Meter)[1]. Eine Mietskaserne, aus welcher dreißig Familien entwässern, zahlt (bei 16 Meter Front) 800 Mark. Ein Kleinhaus für eine Familie, wie ich es an anderer Stelle vorgeschlagen habe (6 Meter Front, Bauwert 3000 Mk.) würde allein an Kanalisationsabgabe 300 Mark zu zahlen haben, wodurch der Bau solcher Häuser schon ausgeschlossen ist. Bis in die kleinste Einzelheit ist somit der Zwang der Mietskaserne festgelegt.

Auf den vorstehenden vier Grundsätzen beruht die Gestaltung der Berliner Bodenverhältnisse, die sich genau nach den grundlegenden Voraussetzungen entwickelt haben. Ist die Unhaltbarkeit des geschaffenen Zustandes anerkannt, dann sollte auch über den Weg zur Abhülfe kein Zweifel sein. So lange die heutigen Grundlagen bestehen, so lange muß auch das Ergebnis immer das gleiche bleiben.

Eine Abhülfe ist weder durch polizeiliche Beschränkungen noch durch Besteuerung der Baustellen erreichbar. Die Verfechter solcher Maßregeln übersehen, daß die Bodenspekulanten und Vermieter stets imstande sind, jede Belastung auf „die Mieter" abzuwälzen. Die Vorfrage für jeden behördlichen Eingriff muß dahin gestellt werden, ob die Belastung auch von den betroffenen Pflichtigen getragen wird. Wir wissen aber, daß dies hier keineswegs der Fall ist, sondern daß — ich verweise auf die Ziffern in diesem und in dem nachfolgenden Abschnitt — stets eine Abwälzung auf die Mieter erfolgt. Der

[1] Vgl. hierüber Dr. Miquel: „Hierdurch wird der Bau unverhältnismäßig hoher Häuser und die Herstellung von Hintergebäuden direkt befördert, während das Gegenteil der Fall sein sollte." 1886er Verhandlungen d. Vereins f. Soc.-Pol. Leipzig 1887, S. 13.

Titel, auf dem die Inhaber der Berliner Bodenwerte fußen, ist kein freies, zweiseitiges Recht, sondern ein Monopol; ein sicheres, einseitiges Besitzrecht, das nur an einer Stelle seine Grenze findet: da, wo eine weitere Zusammendrängung der Bevölkerung nicht mehr möglich ist. Indes, je rascher wir uns dieser Grenze nähern, um so weiter scheint sie zu fliehen; die Zahl der Kochstuben und Schlafgänger vermehrt sich; das ist alles.

An solchen Voraussetzungen muß auch die beste socialreformatorische Absicht scheitern. Wir müssen zuvor die Grundlagen ändern, auf denen das heutige System beruht, und der natürlichen Entwickelung wieder zu ihrem Rechte verhelfen; eher kann sich an den gegenwärtigen Verhältnissen nichts erhebliches ändern.

II.

Wir haben im vorstehenden die Ursachen des heutigen Zustandes dargelegt; es erübrigt noch, die hauptsächlichsten Folgen des herrschenden Systems zu betrachten.

Nach drei Richtungen tritt die Wirkung der Berliner Bodenpolitik zu Tage. In politischer Hinsicht ist sie mit zwei Ziffern gekennzeichnet: im Jahre 1890 standen den 370 000 Berliner Haushaltungen knapp 15 000 Hausbesitzer gegenüber — das sind kaum vier unter hundert Haushaltungen. Doch auch diese wenigen Besitzer sind es nur dem Namen, nicht der Sache nach; der Eigenbesitz am Boden ist thatsächlich aufgehoben.

Die socialen Wirkungen lassen sich gleichfalls mit wenigen Ziffern schildern: Setzen wir das mittlere Einkommen des Arbeiters und Unterbeamten gleich 1200 Mark, so ist bei 250 Mark Jahresmiete die Maximalgrenze der Wohnungsausgabe erreicht. Wohnungen im Preise bis 250 Mark wurden im Jahre 1890 147 739 gezählt; darunter befanden sich 31 973 Wohnungen, die aus einem einzigen Raum bestehen[1] (meist „Kochstuben"), und ca. 17 000 Kellerwohnungen. Das schlimmste aber ist, daß gleichzeitig 95 365 Schlafleute gezählt wurden, die in der Hauptsache in der sogenannten „kleinen" (1 bis 2räumigen) Wohnung quartiert sind; denn bei der dreiräumigen Wohnung werden die Wohngenossen — schon der polizeilichen Schlafstellenverordnung wegen — meist als Chambregarnisten oder Einmieter gemeldet, deren im Jahre 1890 32 994 gezählt wurden.

---

[1] Für 1890 noch nicht veröffentlicht; vom statistischen Amt der Stadt Berlin dankenswerter Weise mitgeteilt. Die Einzelziffern sind

Wohnungen nur aus einem heizbaren Zimmer bestehend	Wohnungen nur aus einer Küche bestehend
29 865	1286

Wohnungen nur aus einem nicht heizbaren Zimmer bestehend
822.

Das statistische Amt bemerkt hierzu, daß diese Wohnungen nicht sämtlich als Kochstuben zu bezeichnen sind, da ein Teil derselben (im Jahre 1885: 2877) von einzelnen Männern bewohnt wird.

Der wirtschaftliche Nachteil aber dieses unheilvollen Systems liegt darin, daß es für die Gesamtheit der Berliner Bürger absolut unmöglich ist, die Mietspflicht jemals abzulösen, in den Jahren der Kraft oder der günstigen Konjunktur eine freie Wohnstätte zu erwerben. Auf der Berliner Bevölkerung lastet eine perennierende Mietspflicht, die nicht der geringsten Erleichterung fähig ist. Das beste, das natürlichste Mittel, um der Bevölkerung über die Zeit einer Krisis und des wirtschaftlichen Niedergangs hinwegzuhelfen, ist radikal verworfen.

Diese letzteren, die ökonomischen Wirkungen sind es, die wir im nachfolgenden betrachten wollen. Wir haben hierbei drei Momente zu unterscheiden:

1. Die stehende Belastung der Bevölkerung durch gewerbsmäßigen Hausbesitz.
2. Die progressive Belastung durch Mietssteigerung.
3. Die Unmöglichkeit jeder Tilgung der Bodenschulden.

1. Der Geschäftsgewinn des Hausbesitzers wird Überschuß genannt und steht in keinem Zusammenhang mit der Verwertung eines Hauses als Kapitalsanlage; denn der Überschuß ergiebt sich erst

a. nach Abzug sämtlicher Zinsen für Hypotheken und Anzahlung,
b. nach Absetzung von 15 % der gesamten Jahresmiete für Steuern, Reparaturen, Verwaltungskosten und Mietsausfälle.

Der Überschuß beträgt zumeist 1 Prozent des Hauspreises; bei Grundstücken, welche die Annehmlichkeit eines eigenen Gartens haben, beträgt er naturgemäß weniger; im allgemeinen hält er sich auf 1 Prozent und steigt bei Grundstücken mit zahlreichen „kleinen" Wohnungen erheblich über 1 Prozent. Der Wert der Berliner Hausgrundstücke im Jahre 1890 betrug nach den Mietssteuersummen 4 826 931 000 Mk.; der Kaufwert 5 001 026 000 Mk.[1]. Nehmen wir nun für den Überschuß selbst einen wesentlich niedrigeren Durchschnittssatz als den obigen — nehmen wir nur 3/4 Prozent an, so ergiebt sich eine jährliche Belastung der Bevölkerung durch gewerbsmäßigen Hausbesitz mit 37 Millionen Mark.

Demgegenüber wird ein Vergleich mit der Belastung durch die vielberufene Zollpolitik von Interesse sein. Im gleichen Jahre 1890 belasteten die sämtlichen Eingangszölle des Reiches (Weizen und Roggen damals noch zum Zollsatz von 5 Mk. gerechnet) die Bevölkerung mit 7,75 Mk. pro Kopf, das ist gleich 12 1/4 Mill. Mk. für die ortsanwesende Berliner Bevölkerung; gleichzeitig aber betrugen andererseits die Rückzahlungen an die Stadt Berlin aus landwirtschaftlichen Zöllen 3 976 983 Mk.[2]. —

2. Mit obiger Ziffer, welche nur das Renteneinkommen aus Hausbesitz wiedergiebt, ist indes die thatsächliche Belastung durch das Kasernierungssystem bei weitem nicht erschöpft.

---

[1] Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin, XVI/XVII (1893) S. 236.
[2] Städtischer Haushalt 1891, Specialetat 45. Kap. XIII Tit. VII Anm.

Wo 96 „Mieter" einer Sache unumgänglich bedürfen, die vier Besitzer ausschließlich zu vergeben haben, da ist jedes Gesetz der freien Konkurrenz aufgehoben. Der natürliche Preis hört auf; der Monopolpreis tritt an seine Stelle. Nach diesem Gesetz bilden sich die Berliner Mietspreise und zwar genau parallel mit der räumlichen Ausdehnung der einzelnen Grundstücke — mit der Vergrößerung der Mietskaserne. Mit jedem Jahre tritt die Tendenz stärker hervor, die einzelnen Grundstücke ins ungemessene zu vergrößern. Die Zahl der Grundstücke mit 10 Wohnungen geht rapide zurück; dagegen hat sich die Zahl der Grundstücke mit 40 Wohnungen von 1880—1890 verdoppelt, mit 50—60 Wohnungen verdreifacht, mit mehr als 60 Wohnungen vervierfacht[1]. Der Durchschnitt aller Neubauten jener Periode war 27 Wohnungen pro Grundstück. Die Monopolisierung geht also zielbewußt nach der Richtung vor, daß die Zahl der Parzellen vermindert wird. Genau parallel hiermit folgt die Steigerung der Mieten:

Die Zahl der Wohnungen und Gelasse im Werte bis 150 Mk. ist zurückgegangen von 44 957 im Jahre 1885 auf 31 059 im Jahre 1890, das ist in fünf Jahren um 30 Prozent. Der durchschnittliche Mietswert aller Wohnungen erhöhte sich in der gleichen Periode von 608 Mk. auf 674 Mk. Die Zahl der Mietserhöhungen im gleichen Zeitraum betrug 176 732, gegenüber 12 741 Ermäßigungen[2]. Dabei sind die Arbeitslöhne erheblich und die Materialienpreise für den Häuserbau ganz außerordentlich gefallen. Die gesamte Bevölkerung laboriert unter einer wirtschaftlichen Depression, aber die Mieten steigen. Die Qualität der Unterkunft verschlechtert sich; Hofwohnung und Schlafstellenwesen bilden die Regel; aber die Mieten gehen in die Höhe. Im Jahre 1890 hatten sie den abnormen Stand des Jahres 1875 überschritten.

Die Leichtigkeit, mit der diese Mietssteigerungen trotz ungünstiger Wirtschaftslage durchgeführt werden, ist erstaunlich, und nur durch die völlige Ohnmacht der „Mieter" zu erklären. Charakteristisch aber und besonders hervorzuheben ist die Tendenz der Eigentümer, die Mietssteigerung zu kapitalisieren und durch Verkauf des Grundstücks festzulegen. Von 393 706 Berliner Wohnungen des Jahres 1890 waren 204 709 Wohnungen (= 52 %) erst seit 1886 „im Besitze des gegenwärtigen Eigentümers"[3]. Das statistische Amt selbst bemerkt zu diesem „unerfreulichen, aber nicht unerwarteten Verhältnis": „Dabei sind es gerade die eigentlichen Mietskasernen, bei denen der Eigentümer am schnellsten wechselt; je größer das Haus, desto

[1] Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin a. a. O. S. 228.

[2] Ebenda S. 245.

[3] Statist. Jahrb. a. a. O. S. 238. Ich habe hier nicht — wie das statistische Amt — die Zahl der Häuser, sondern die Zahl der in den Häusern enthaltenen Wohnungen angesetzt, da z. B. ein Haus mit 50 Wohnungen fünf Häuser mit 10 Wohnungen ausbalanciert. Nach der Zahl der Wohnungen gerechnet wechselt die Hälfte des Berliner Grundbesitzes in 4 Jahren, nach der Zahl der Häuser gerechnet in 6 Jahren den Eigentümer.

mehr wird es zum Handelsobjekt." Es hat in der That den Anschein, als ob der Erwerb eines Hauses nur stattfindet, um die Mieten zu adjustieren und dann das „Objekt" zu verkaufen, um dann dasselbe rentable Spiel mit einem anderen „Objekt" von neuem zu beginnen. —

3. Die Mieter — das ist die Gesamtheit der Berliner Bevölkerung — sind von jeder Ablösung der Mietspflicht sowie von der Liberierung der Bodenwerte selbstverständlich absolut ausgeschlossen; indes die Berliner Einrichtungen sorgen dafür, daß auch der Hausbesitzer keine Schulden abträgt; der Weg zur Tilgung der jährlich wachsenden Zinslast ist nach jeder Richtung hin versperrt.

Das System der Mietskaserne bringt es nämlich mit sich, daß es für den Hausbesitzer am vorteilhaftesten ist, eine möglichst geringe Anzahlung auf sein Grundstück zu leisten. Denn sein Geschäftsgewinn — „der Überschuß" — richtet sich keineswegs nach der geleisteten Anzahlung; er richtet sich allein nach dem Gesamtpreis des Grundstücks. Je kleiner also diese Anzahlung, um so größer der Gewinn, der auf die von dem Besitzer angezahlte Summe entfällt[1]. Wenn demnach der Hausbesitzer selbst über ein größeres Kapital verfügt, so wird er nicht so thöricht sein, es in ein einziges Objekt zu stecken und die Hypotheken auszuzahlen; er verteilt die Summe und erhebt sich so zum „mehrfachen Hausbesitzer". Welche Ausdehnung diese Erwerbsform in Berlin erlangt hat, ergiebt sich aus der Wohnungsstatistik für 1890: unter einer Gesamtzahl von 20 674 Grundstücken wurden nur 11 504 gezählt, bei denen der Besitzer „im Hause" wohnte; der Rest der Grundstücke wurde in der Hauptsache im Wege des „mehrfachen Hausbesitzes" gehalten.

Bei der Größe der Summe, um die es sich hier handelt, bedarf diese Seite der Berliner Bodenpolitik einer eingehenden Betrachtung. Im Jahre 1890 betrug (bei einem Mietsertragswert von 4 826 931 000 Mk.) die Hypothekenlast der Berliner Grundstücke 3 542 063 051 Mk.; sie hatte den hochgeschraubten Taxwert der Gebäude bereits um 700 Mill. Mk. überschritten. Die aufgebrachte Miete betrug im gleichen Jahre 260 899 032 Mk.

Das Bestreben einer guten Verwaltung müßte nun vor allem dahin gehen, durch ihre Einrichtungen jene ungeheuren Lasten herabzumindern oder sie doch wenigstens nicht anschwellen zu lassen. Die Berliner Verwaltung hat das entgegengesetzte Princip angenommen, und sowohl das Anwachsen der Verschuldung, wie die Untilgbarkeit der Schuldenlast zu einer fest gefügten, systematischen Einrichtung gemacht.

Die Thatsache der Anschwellung der Schuldenlast hat uns zuvor bereits beschäftigt; es genügt, wenn wir hier darauf hinweisen, daß ihr drei ursächliche Momente zu Grunde liegen:

---

[1] Vgl. mein „System und Princip in der Berliner Stadtverwaltung" S. 13 u. f.

1. Der Gewinn des Bodenspekulanten.
2. Die Mietssteigerungen und die sofortige Kapitalisierung der gesteigerten Miete.
3. Unwirtschaftliche Geldbeschaffung (Hypothekenwucher), Damno bei der Hypothekenaufnahme und -Erneuerung.

Die ersten beiden Momente sind im vorhergehenden, wo sie uns entgegentraten, erörtert worden; über das dritte Moment habe ich an anderer Stelle[1] nähere Angaben gemacht. Alle drei Momente aber sind unmittelbare Konsequenzen des geltenden Gesamtsystems; mit diesem sind sie untrennbar verknüpft, und würden ebenso, gleichzeitig mit ihm, verschwinden.

Die traurigste Seite dieser Erscheinung bildet indes die Untilgbarkeit der gesamten Schuldenlast. Wie die Schuld sich mehrt, so bleibt sie unvermindert haften. Der Hauswirt verwaltet, der Mieter zahlt; eine Viertel Milliarde Mietszahlung muß alljährlich aufgebracht werden, ohne daß sie wie andere Verwendungen eine Spur von produktiver Anlage zurückläßt.

Es ist bezeichnend für den Geist der Berliner Stadtverwaltung, daß sie — die als Vertreterin der liberalen Ökonomik den Wert des „Sparens" wohl kennen mußte — auf dem wichtigsten und lohnendsten Gebiete die Möglichkeit des Sparens ausschloß und durch das Kasernierungssystem die Bodenverschuldung obligatorisch machte. Die Minderung der Mietslast — die einem konsumptiven Bedürfnis entspringt — ist das natürliche Bestreben eines jeden Bürgers; die Natur des städtischen Grundbesitzes, der sichere Eingang der Zinsen, drängt geradezu auf die allmähliche Abtragung; die Höhe der jährlich aufzubringenden Summen würde die Abzweigung einer Amortisationsquote zu der leichtesten aller Finanzgebahrungen machen[2]. Es brauchte viel, um all diese Faktoren unwirksam zu machen; mehr noch, um die gewaltigen Jahressummen in ein falsches Bett zu leiten und sie von jeder nützlichen Verwendung zu entfernen.

Wir sehen eine jährlich steigende Mietspflicht, die gewaltsam festgehalten wird; eine anschwellende Hypothekenlast, die längst den gesamten Gebäudewert überschritten hat; eine erdrückende Verschuldung, deren Ablösung niemals in Aussicht steht — dies Princip bildet den würdigen Schlußstein der Berliner Bodenpolitik.

---

[1] System und Princip S. 15 ff.

[2] Vgl. hierzu Engel, Reformprincip für Sparkassen. Zeitschrift d. Kgl. preuß. Statist. Bureaus 1867. Der Vorschlag Engels beruht auf einer Kombination obligatorischen Sparens und Tilgens. — Ferner die Darlegung der einschlägigen Verhältnisse in dem Aufsatz Roepells, „Zur Grund- und Häuserkreditfrage"; Vierteljahrschrift f. V. 1868 Bd. XXI S. 129 ff. — Vgl. ferner die principielle Differenzierung bei Karl Knies, insbesondere die umfassende Beurteilung der Boden-Kreditverhältnisse 1) nach Verwendung des Leihkapitals, 2) nach Sicherung des Gläubigers, 3) nach der Quelle, aus welcher die Gegenleistung des Schuldners zu entnehmen ist. (Kredit II S. 300 und mehrfach a. a. O.)

Das Gesamtbild, das die Erscheinung der Berliner Wohnverhältnisse bietet, ist in jeder Hinsicht ein trauriges; in socialer, politischer und ökonomischer Beziehung gleich schlimm. Ich habe mich in dieser wie in meiner vorhergehenden Arbeit von jeder Schilderung des Elendes, das mir in den Wohnungen so vielfach entgegengetreten ist, freigehalten; ich denke, die Zahlen reden deutlich genug. Die Gesamtheit der Bürger zu „Mietern" degradiert, die in ihrem Haushalt der drückendsten Abhängigkeit unterworfen sind; die minder bemittelten Stände in ungenügenden Quartieren zusammengedrängt, die noch mit Schlafleuten geteilt werden müssen; jede Aussicht auf eine künftige Besserung dieser Lage durch ein verwickeltes, in seinen Einzelheiten schwer entwirrbares System radikal abgeschnitten — gewiß, wir brauchen nicht weiter nach Gründen zu suchen, weshalb die Masse der Bevölkerung dem Staate und seinem Rechtsleben so völlig entfrembet wurde.

Indes nach welcher Richtung wir die heutigen Zustände auch betrachten, nirgends finden wir ein Ergebnis unserer heutigen Rechtsordnung, nirgends eine Konsequenz des Privatbesitzes am Grund und Boden. Im Gegenteil, jene Mißstände sind eingetreten, weil jedes natürliche Gesetz durchbrochen und in einen Widersinn verkehrt wurde. In der Lösung all dieser Widersprüche ist die Lösung der Wohnungsfrage zu finden.

Der Grundgedanke des Berliner Systems ist, daß eine Bevölkerung von nahezu zwei Millionen Menschen für die Befriedigung ihres Wohnbedürfnisses einer handvoll Spekulanten und Hausbesitzer überantwortet wurde. Die Konsequenzen konnten keine anderen sein, als die, welche heut vor unseren Augen stehen. Mit diesem System gilt es zu brechen, und ich glaube nachgewiesen zu haben, daß, und wie das Problem zu lösen ist. An der Gestaltung der Berliner Boden- und Wohnverhältnisse ist nichts natürlich, nichts spontan, nichts gesund; die fehlerhafte Entwickelung hat mit irgend einem ökonomischen Gesetze nicht das geringste zu schaffen; sie ist auf rein administrativem Wege herbeigeführt, und sie ist zu beseitigen, wie sie entstanden ist — auf dem Wege der Organisation und der Verwaltung.

Ein neues englisches Lehrbuch der National-ökonomie.

Von

L. Katzenstein.

Alfred Marshall, Principles of Economics, vol. I, second edition. London 1891. 8⁰. 770 S.
— Elements of Economics of Industry, London 1892. kl. 8⁰. 416 S.

Unser Jahrhundert ist in jeder Beziehung bescheiden geworden. Nicht nur die „allein seligmachende“ Kirche, sondern auch die „allein selig machende“ Wissenschaft, welche in vornehmer Exklusivität alle Wahrheit gepachtet hatte, sind der erweiterten Idee des Menschentums zum Opfer gefallen. Es wäre eine lohnende Aufgabe, alle die Umstände, welche die moderne Wissenschaft und die ihr zu Grunde liegende Weltanschauung entstehen ließen, zu erforschen und in Zusammenhang zu bringen. Ihr Ursprung ist in unverkennbarer Weise zunächst durch die Änderung der Methode gekennzeichnet. Sie datiert von der Periode, als das Princip der Kontinuität durch Anwendung der kritisch-historischen Methode zur allgemeinen Anerkennung kam. Die objektive, gewissenhafte Erforschung des kausalen Zusammenhangs der Thatsachen, die in ihrem Verhältnis von Ursache und Wirkung eine endlose Reihe der Entwickelung bilden, mußte notwendig auf dieses Princip führen. Die Geschichte ist seit den Tagen Niebuhrs, die Germanistik seit den grundlegenden Werken der Grimms, die Rechtswissenschaft seit Savigny in neue Bahnen gelenkt worden. Besonders aber wurde dieses moderne Verfahren durch die Engländer Charles Darwin und Herbert Spencer zur allgemeinen Geltung gebracht, indem sie ein neues System der Weltanschauung aus der Evolutionsidee ableiteten. Daß die englische Nationalökonomie von dieser epochemachenden That der englischen Philosophie

kaum berührt worden ist, bleibt auch dann noch eine schwer erklärbare Anomalie, wenn man die Stärke des englischen Dogmatismus zu würdigen weiß. Die historische Schule der Nationalökonomie hat bisher in England nur wenige Anhänger gefunden. Das Hauptverdienst in dieser Richtung bleibt dem verstorbenen Rogers, der mit großem Fleiß noch zu bearbeitendes Material zusammengetragen hat; die jüngeren Forscher, wie Leslie, Cunningham und Ashley, der jetzt in Amerika unterrichtet, haben mit ihren lobenswerten Versuchen keine tiefgreifende Wirkung ausgeübt.

Indessen sollte der Angriff gegen die Hochburg des insularen Dogmas von anderer Seite her geführt werden. Das Erwachen des öffentlichen Gewissens, wie es sich in dem Umschwung der öffentlichen Meinung über die Pflichten der Gesellschaft gegen die unteren Klassen offenbart, erwartet Aufklärung von einer Wissenschaft, die ihre Augen immer gegen das Licht des Lebens geschlossen hielt, und die, wenn sie die Antwort auf die wichtigste wirtschaftliche Frage unseres Jahrhunderts schuldig bleibt, ihr Todesurteil unterschreibt. Die ethisch-sociale Richtung, die besonders durch die Fabier repräsentiert wird, hat den Boden der englischen Tradition verlassen und betrachtet die wirtschaftlichen Probleme von dem Gesichtspunkte der socialen Entwickelung, welche trotz mannigfacher Ansätze in Mill, Cairnes und Jevons der altenglischen Schule mit ihrer deduktiven Methode eine terra incognita bleiben mußte. Somit ist also für die Heroen der englischen Nationalökonomie eine besonders kritische Periode angebrochen, in welcher eine veränderte Zeit und ein veränderter Sinn nichts mehr von ihnen wissen wollen. Für einen Gelehrten wie Marshall, der mit Ehrfurcht zu ihnen aufblickt, dem die nationalen Heiligtümer teuer sind, ist das eine peinliche Situation. Er hat Herbert Spencer gelesen, hat historische Studien gemacht und hat Verständnis für den Socialismus Jung-Englands — aber Ricardos Autorität bleibt ihm unantastbar, und um ihn vor dem Ikonoklasmus der Gegenwart zu retten, schreibt er seine Principles of Economics.

Mit dem Diktum natura non facit saltum, das er seinem Buche als Motto giebt, sucht er das Princip der Kontinuität auf die Geschichte der Nationalökonomik anzuwenden, deren Theorien von Ricardo bis zur Gegenwart eine ununterbrochene Entwickelung vollendet haben sollen, — also Ricardo lebt in seinen Nachfolgern fort. Indem er Ricardo in dieser Weise zu retten und fortzubilden sucht, verkennt er, daß die logische Geschlossenheit der Ricardo'schen Sätze durch jede Änderung, durch jeden Zusatz, durch jede Modifikation gleichsam aufgelöst wird. Die Kontinuität als leitendes Princip für die Behandlung der Dogmengeschichte ist deshalb nicht ohne weiteres einwandfrei. Die Gegensätze, welche hier durch dasselbe verwischt werden sollen, sind zu greifbar und logisch unvereinbar. Marshall weiß die Fortschritte, welche die Nationalökonomie seit den Tagen Ricardos gemacht hat, wohl zu würdigen, er weiß, wie sehr sich ihr Gebiet erweitert hat, welch' neue Gesichtspunkte und freie Beweglich-

keit sie erlangt hat, und dennoch versucht er, die Erwachsene in die Kleider zu pressen, welche Ricardo für sie zugeschnitten hatte. Von hohem psychologischem Interesse bleibt indessen der Versuch, den ein so bedeutender Mann wie Marshall macht, zwei sich widerstreitende Weltanschauungen zu vereinigen; und das dürfte keinem Zweifel unterworfen sein, daß Bestrebungen dieser Art berechtigt sind. Immer wieder sucht eine höhere Entwickelung und Auffassung das zu verbinden, was bisher sich feindlich gegenüberstand, die höhere Einheit zu finden, von welcher aus die verschiedenen Wege des menschlichen Geistes als Elemente und Anschauungen derselben Grundkraft erscheinen.

Die Principles of Economics sind in sechs Bücher eingeteilt, die folgende Überschriften tragen: I. Preliminary Survey. II. Some Fundamental Notions. III. Demand and Consumption. IV. Supply or Production. V. The Theory of the Equilibrium of Demand and Supply. VI. Value, or Distribution and Exchange.

In den einleitenden Worten wird die Frage angeregt, ob der Fortschritt, welchen die arbeitenden Klassen in der Hebung ihrer socialen Lage in diesem Jahrhundert gemacht haben, uns nicht zu der Hoffnung berechtige, daß allen die Möglichkeit gegeben werde, am Genusse unserer Kulturerrungenschaften teil zu nehmen und frei zu sein von dem Druck der Armut und von dem geisttötenden Einfluß, welchen ein Übermaß von mechanischer Arbeit zur Folge hat. Die Beantwortung dieser Frage giebt der ökonomischen Wissenschaft heute ihre hohe Bedeutung, welcher der Fortschritt wissenschaftlicher Forschung allerdings nicht ganz entspricht. Dieses Mißverhältnis zwischen der praktischen Bedeutung der Probleme und ihrer theoretischen Behandlung erklärt sich aber daraus, daß die wichtigsten Probleme, welche die moderne Nationalökonomie zu behandeln hat, selbst jungen Ursprungs sind.

Marshall widerspricht nun der landläufigen Ansicht, daß die Konkurrenz den Charakter des heutigen Wirtschaftslebens bestimmt habe; denn allerlei Koalitionen und Kooperationen für gute und böse Zwecke schränken jene Konkurrenz bedeutend ein. So sehr dies auch für die Gegenwart in immer steigendem Maße zutrifft, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß die hauptsächlichsten Probleme, mit welchen unsere Wissenschaft anfing, ihren Ursprung in jener Konkurrenz hatten, welche beim Anbruch der neuen Ära sich rücksichtslos geltend machte, und welcher weder politische, sociale noch wirtschaftliche Schranken entgegenstanden. Dagegen ergaben sich wieder neue Probleme aus der Reaktion, welche sich in unserer Zeit gegen jene ungehemmte Konkurrenz erhebt, welche die machtvollen Koalitionen in Produktion und Verkehr hervorruft und die sittliche Lebenskraft des Staates und der Gesellschaft mit den schwersten socialen Lasten und Pflichten auf die Probe stellt. Den Charakter der modernen Wirtschaft bezeichnet Marshall als Freedom of Industry and Enterprise oder kürzer als Economic Freedom.

Im 2. und 3. Kapitel giebt er eine Übersicht über die Ent-

wickelung des wirtschaftlichen Lebens, welche zur wirtschaftlichen Freiheit und Unabhängigkeit geführt hat. Doch soll damit nicht etwa ein Stück Wirtschaftsgeschichte gegeben sein. Ihre Entstehung beruht allerdings auf ausgedehnten historischen Studien, wie Marshall in seiner Erwiderung auf Cunninghams Angriff im Economic Journal (September 1892) bemerkt. In diesem Zusammenhang dienen diese Kapitel nur als ein Teil der Einleitung, welche das ganze erste Buch umfaßt.

Die Bedingungen, unter welchen die Anfänge menschlicher Kultur hervortreten, werden erörtert. Neben dem Einfluß der Rasse und der äußeren Natur betont Marshall vor allem den Einfluß der Sitte auf die erste wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen. Der nahe Zusammenhang zwischen dem religiösen Quietismus des Orients, dem Geist des Beharrens, und dem Gemeinbesitz an Grund und Boden wird angedeutet.

Doch so mächtig die Gewalt der Sitte war, bleibt es bei der Unternehmungslust der Griechen und Römer schwer zu erklären, weshalb moderne wirtschaftliche Probleme ihnen fremd waren. Die wirtschaftliche Unfähigkeit der Griechen und Römer mußte notwendig zu ihrem Verfall führen. Den Geist der Freiheit und Selbstverwaltung brachten die Germanen in die Welt. Zunächst machte er sich in den Städten geltend, und erst seit der Erfindung der Eisenbahn, des Telegraphen und der billigen Presse ist die Selbstverwaltung in einer großen Nation möglich geworden. Die mittelalterliche Kultur steigt und fällt mit dem Blühen und Verfall der Städte. Die selbständige Munizipalwirtschaft hatte innerhalb des absoluten Staates, wie er sich im 16. Jahrhundert herausbildete, keinen Platz.

In dem Kampf der Völker um die wirtschaftliche Herrschaft behielt England schließlich die Oberhand, und fortan bestimmte England die wirtschaftliche Entwickelung der Welt.

Nur die kräftigsten und kühnsten der Wanderer erreichten England, dessen geographische Lage und dessen Klima das Entfalten höchster menschlicher Energie begünstigte. Das Erbrecht der Erstgeborenen drängte die jüngeren Söhne des Adels unter das Volk und die Mischung, welche sich so ergab, gab dem wirtschaftlichen und politischen Leben einen freien und schwungvollen Unternehmungsgeist. In England wurden zuerst die Arbeitsleistungen der Hörigen mit Geld abgelöst, hier wurde zuerst das Land als Ware behandelt. Dadurch wurde die Strenge der gewohnten Sitten und Verpflichtungen gebrochen, und dieser Zersetzungsprozeß einer alten Welt wurde befördert durch die Pest des 14. Jahrhunderts, durch den großen Fall des Sachlohns, welcher im 16. Jahrhundert infolge der Silberentwertung und der Münzverschlechterung eintrat, durch die Besitzergreifung des Klostervermögens zu Zwecken königlicher Verschwendung und endlich durch die Ausdehnung der Schafzucht auf Kosten der Feldwirtschaft. Dazu kam der Einfluß der Reformation, der viele fremde Handwerke und Kunstfertigkeiten nach England führte.

Das Fabriksystem entstand und brachte neue Übel hervor. Doch

wie weit die Not im Anfange dieses Jahrhunderts der neuen Produktionsweise zuzuschreiben ist, läßt sich nicht bestimmen, da zur Zeit eine Reihe von schweren Schlägen England befiel: Der Verlust der transatlantischen Kolonien, der große französische Krieg, eine Reihe von Mißernten, die verderbliche Verwaltung der Armengesetze u. s. w. Der Versuch, die Arbeiterschutzgesetze der Elisabeth wieder in Kraft zu setzen, mißglückte, neue Formen der Arbeitervereinigungen und neue Gesetze suchten die Schäden der Entwickelung zu heilen. Am Schlusse des 3. Kapitels wird in kurzen Worten die moderne Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens in Amerika, Australien und Deutschland charakterisiert.

Das nächste Kapitel enthält eine Geschichte der nationalökonomischen Theorien, welche Dr. Oldenberg in seiner Übersicht (Jahrb. XVII, 925) bereits besprochen hat.

Im 5. Kapitel wird das Gebiet der Wirtschaftslehre innerhalb der Gesellschaftswissenschaft abgegrenzt, nachdem der Gegensatz zwischen Comte und Spencer auf der einen Seite und der englischen Nationalökonomie auf der anderen erwähnt ist. Insofern die Wissenschaft sich nicht nur mit dem Quale sondern auch mit dem Quantum menschlicher Motive beschäftigt, kann sie nach exakter Methode verfahren. Diese in Geld meßbaren Motive bilden das Untersuchungsobjekt der Nationalökonomie. Sie sind indessen nicht immer rein egoistischer Natur, da der Gelderwerb durch seine Zwecke geadelt werden kann. Marshall ist sich wohl bewußt, wie schwer, ja unmöglich es ist, die in Geld meßbaren Motive zu isolieren und damit nach exakter Methode zu verfahren[1].

Im folgenden Kapitel werden die Natur des ökonomischen Gesetzes und die Methode der Untersuchung erörtert. Zu bemerken ist, daß die sogenannten Gesetze der klassischen Nationalökonomie großenteils Naturgesetze sind, deren Wirkungen sich nicht immer mit der Gewalt zwingender Gesetzmäßigkeit im wirtschaftlichen Leben geltend machen. Man vergleiche hierzu Neumanns Aufsatz über Natur- und Wirtschaftsgesetz in der Tübinger Zeitschrift 1892[2].

Ein Schlußkapitel faßt die Betrachtungen des ersten Buches zusammen.

Buch II giebt die Definitionen der Grundbegriffe, die in der Hauptsache nach dem Vorgange Hermanns klassifiziert werden. Nach

---

[1] Man vergleiche folgende Sätze: It will however probably be always true that the greater part of those actions, which are due to a feeling of duty and love of one's neighbours, cannot be classed, tabulated, reduced to law and measured; and it is for this reason, and not because they are not based on self-interest, that the machinery of economics cannot be brought to bear on them, S. 78; und: For even the most purely business relations of life assume honesty and good faith; while many of them take for granted, if not generosity, yet at least the absence of meanness; and the pride which every honest man takes in acquitting himself well, is an important factor of economic efficiency. S. 79. Damit sind unmeßbare sittliche Motive als wichtige Elemente wirtschaftlicher Tüchtigkeit anerkannt.

[2] Vgl. das Referat über die Tüb. Ztschr. in diesem Hefte des Jahrbuchs.

meiner Meinung wäre es wohl an der Zeit, die althergebrachte Gruppierung der Güter in äußere und innere, in übertragbare und nicht übertragbare u. s. w. fallen zu lassen, da ihr jedes logische Einteilungsprincip fehlt. Die specifisch-wirtschaftliche Natur der Güter bedingt eine Dreiteilung, welche dem Wesen der Wissenschaft und ihren drei Sektionen: Produktion, Distribution und Konsumtion entspricht. Dem folgt die Einteilung Mengers in Güter erster, zweiter, dritter Ordnung, oder auch wohl in Produktions-, Verkehrs- und Konsumtionsgüter. Innerhalb dieser großen Gruppen können ja dann dieselben Unterabteilungen wiederholt werden, und man kann auch innerhalb der Produktionsgüter u. s. w. noch äußere und innere u. s. w. unterscheiden. Dieses Menger'sche Princip ist auch für Marshall bei allen Untersuchungen maßgebend.

Den Gegensatz zwischen „produktiver" und „unproduktiver" Arbeit hebt er dadurch auf, daß er einen festen Maßstab der Produktivität einführt. Diese steigt und fällt demnach mit der Menge der zukünftigen Güter, die hervorgebracht werden. Marshall hat versäumt, die Bedeutung dieser Definition der Produktivität zu betonen und sie in ihren praktischen Konsequenzen nachzuweisen[1]. Es würden sich daraus auch neue Gesichtspunkte für die Theorie des Kapitals ergeben[2].

Marshall definiert das Kapital wie Rau: „a person's capital is that portion of his wealth by which he earns his livelihood" (Erwerbsmittel). S. 123. Diese Definition schließt alle Güter, welche nicht dem Erwerbe sondern der Konsumtion dienen, vom Kapitalsbegriff aus. Dennoch rechnet Marshall auch die Konsumtionsgüter, die während der Produktion verzehrt werden und die auch dann verzehrt werden müssen, wenn überhaupt nicht produziert wird, zum Kapital.

Nahrung, Kleidung und Wohnraum, Lebensmittel, welche die erste Bedingung für jede menschliche Existenz sind, kann man doch nicht als Erwerbsmittel bezeichnen. Was ist dann schließlich nicht Kapital? Marshall will allerdings die Konsumtionsgüter, welche nötig sind, um die Arbeitskraft voll und ganz zu erhalten, von denen trennen, welche nicht dazu nötig sind. Aber wie und wo soll da die Scheidelinie gezogen werden? Auch scheint er sich dieser Schwierigkeit bewußt zu sein[3].

Das Buch schließt mit einem Kapitel über „Einkommen".

---

[1] But in all the many changes which the meaning of the word „productive" has undergone, it has had special reference to stored-up wealth, to the comparative neglect and sometimes even to the exclusion of immediate and transitory enjoyment etc. und Anmerkung S. 116.

[2] For indeed the histories of the terms Productive Labour and Capital are closely allied etc. S. 125.

[3] Some writers extend the limits of capital so as to include not only all things which are destined to promote production, but all things which are capable of being so used. Thus for instance they include all the stock of grain in a country without inquiring whether it is to be used in feeding people who work or live idely; whether in feeding cart-horses or race-horses. S. 130.

Mit Buch III führt uns Marshall in das eigentliche System seiner Nationalökonomie ein, dessen Gerüst die wertbildenden Elemente, Nachfrage und Angebot, sind, um in Buch VI mit der Erörterung des Wertes und der Verteilung zu enden. Buch III ist betitelt: Demand and Consumption, Seite 141 heißt es Demand or Consumption und Buch IV Supply or Production. Es scheint, als ob Marshall hier irrtümlicherweise die Begriffe „Nachfrage" und „Konsumtion", „Angebot" und „Produktion" identifiziert. Sie sind allerdings in englischen Werken gewöhnlich als gleich bedeutend behandelt worden. Doch weicht er insofern von seinen klassischen Vorgängern ab, als er die Theorie der Konsumtion derjenigen der Produktion voraufgehen läßt. Seine Gründe für die Voranstellung der Konsumtion schließt er mit dem folgenden: „Schließlich erwartet der Geist unserer Zeit eine aufmerksamere Betrachtung der Frage, ob unser steigender Reichtum nicht in ausgedehnterem Maße als bisher die allgemeine Wohlfahrt fördern könne, und wie weit der Tauschwert eines Gutes — sei es Gesellschafts- oder Privateigentum — genau die Zunahme an Glück und Wohlsein angiebt, welche es herbeiführt." Derartige Fragen sind bisher zu einseitig vom Standpunkt der Distribution und der ihr zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse behandelt worden, während sowohl die individuelle als die gesellschaftliche Konsumtion mit ihrer wertbildenden und wertzerstörenden Kraft mehr in Betracht gezogen werden sollte.

Das Gesetz der Nachfrage, das auf dem Grenznutzen beruht, wird folgendermaßen formuliert: The marginal utility of a commodity to any one diminishes with every increase in the amount of it he already has. Die Erscheinungen, welche unter dieses Gesetz fallen, sind, wie ich glaube, in ihrer Natur so individuell und in ihrer zeitlichen Dauer so beschränkt, daß sie kaum für eine Lehre, die sich mit weithin wirkenden socialen Bewegungen beschäftigt, in Betracht kommen. Jedenfalls darf man einer solchen Regel, deren Anwendung ja gelegentlich nützlich sein kann, nicht den Namen „Gesetz" geben. Marshall selbst unterwirft denn auch sein „Gesetz" so vielen Modifikationen, daß ich nicht verstehe, weshalb er vorher einen so großen deduktiven Apparat verwandte, um seine Allgemeingültigkeit zu beweisen. Zunächst sucht er den Grundpfeiler, auf welchem das Gesetz ruht, zu erschüttern. Der Grenznutzen ist, solange er nicht im Preis ausgedrückt wird, ein ganz unbestimmter Begriff[1].

Sein ewig schwankender Charakter tritt besonders bei Vergleichungen hervor, die den Wert bestimmen sollen[2]. Bei demselben Gute ändert er sich, so oft das Gut im Verbrauch eine andre Verbindung eingeht, so oft es von einer Gütergruppe zur anderen über-

[1] We see then that a person's demand for a thing is indeterminate so long as nothing is said as to the price at which the thing is to be had etc. S. 154.

[2] But the quantities of two desires on the part of two different persons cannot be compared directly; their measures may be compared but not they themselves. S. 155.

geht, oder so oft es den Konsumenten wechselt; denn für verschiedene Konsumentengruppen ist, auch je nach ihrer wirtschaftlichen Lage, der Grenznutzen derselben Güter ein durchaus verschiedener[1]. So nimmt der Grenznutzen für jede Güter- und Konsumentengruppe eine verschiedene Gestalt an, die eine direkte Vergleichung ausschließt. Trotzdem basiert Marshall darauf sein Gesetz der Nachfrage, für das er allgemeine Gültigkeit beansprucht, bis er bewußt oder unbewußt es mit Ausnahmen zu Fall bringt. Der Grenznutzen eines Gutes vermindert sich weder für den Einzelnen noch für die Gesellschaft immer mit dem Vorrat desselben. Vielmehr steigt der Grenznutzen beständig mit jeder Steigerung des Vorrats, bis dieser zur Befriedigung aller Bedürfnisse, für welche das bestimmte Gut gebraucht wird, ausreicht. Der Grenznutzen steigt um so schneller, je mehr sich die Vermehrung des Vorrats dieser Grenze nähert. Diese Grenze wird aber bei Gütern, welche Kultur- und Luxusbedürfnisse befriedigen, niemals erreicht. Diese Bedürfnisse sind einer beständigen Ausdehnung fähig, und der Grenznutzen der Güter, welche sie befriedigen, kann bis ins Unendliche gesteigert werden. Wissenschaftliche und Kunstsammlungen z. B. gewinnen an Wert, je mehr sie sich der Vollständigkeit nähern, die sie aber nie erreichen. Wir greifen nur einige Sätze heraus, welche darauf hindeuten, daß der Grenznutzen nicht mit dem Wachsen des Vorrats fällt: The more good music a man hears, the stronger is his taste for it likely to become S. 151; — any one would desire less pleasure in proportion from ten pieces of wall-paper than from twelve; if the latter would, the former would not cover the whole of the walls of his rooms S. 151. There are some commodities with which people are easily satiated, and others — chiefly things used for display — for which their desire is almost unlimited S. 162. And in fact much of the demand for the more expensive kinds of food is really a demand for the means of obtaining social distinction and is almost insatiable S. 164.

Um dieses Gesetz zahlenmäßig auszudrücken, stellt er eine Nachfrageskala (demand schedule) auf, die er durch eine Kurve, die sog. demand curve, mathematisch-exakt illustriert. Für eine bestimmte einzelne Person mag unter Umständen eine derartige Skala gültig sein, doch individuelle Fälle haben für die Wirtschaftslehre keine Bedeutung[2]. Die Skala würde sich mit jeder Schwankung in

---

[1] The price will measure the marginal utility of the commodity to each purchaser; but as the purchasers are likely to be some rich and others poor, we cannot speak of price as measuring marginal utility in general but only with particular reference to some individual purchaser. S. 157.

The total utilities of two things are not fairly represented for purposes of comparison by their money measures, when one of the things is consumed chiefly by the rich and the other by the poor. S. 186.

[2] The special province of the economist is the study — not of particular incidents in the lives of individuals —, but of general laws etc. S. 156.

der Nachfrage zu ändern haben[1]. Für jede einzelne Gesellschaftsgruppe würden die Skala und die Kurve eine verschiedene Gestalt annehmen[2]. Das tritt besonders deutlich hervor in dem Kapitel über die Elasticität der Nachfrage (Chapter IV). Die Elasticität der Nachfrage ist gering, wenn die Preise sehr hoch oder sehr niedrig sind, während sie in der Nähe der Mittelpreise steigt. Allgemeingültig ist diese Regel nicht, da hohe und niedrige Preise relative Begriffe sind, die je nach den verschiedenen Gesellschaftsklassen wechseln[3].

Am Schluß der Bücher stehen folgende Sätze, deren logischer Zusammenhang mir unklar ist: . . . health of body and mind and spirit, a pure heart and a love towards God and man will make a person happy however poor he is . . . poverty causes mental and moral degradation S. 190.

Angebot oder Produktion ist das Thema des 4. Buches. Die gewöhnliche Unterscheidung der 3 Produktionsfaktoren, Land, Arbeit und Kapital ist, wie mir scheint, insofern unhaltbar, als die Kraft des Menschen hier den materiellen Dingen der Außenwelt gleichgesetzt wird. Zu vergleichen wäre nur die landwirtschaftliche, die gewerbliche, die kapitalistische Arbeit, nicht aber Land, Arbeit und Kapital. Die Arbeit der Gegenwart schafft mit Hülfe der Arbeit der Vergangenheit alle Werte, die Gesellschaft der Gegenwart bestimmt die Größe aller entstandenen und entstehenden Werte. Marshall hat zwischen Wertschaffung und Wertbestimmung nicht scharf unterschieden; — eine Unterscheidung, die nach meiner Ansicht für die Kritik der socialistischen Arbeitstheorie von Bedeutung ist.

Kapitel II und III handeln von der Fruchtbarkeit des Landes. Jenes im allgemeinen von den Eigenschaften des Bodens, dieses hauptsächlich von dem Gesetz des sich vermindernden Ertrages (Law of Diminishing Return); Fruchtbarkeit des Bodens ist ein relativer Begriff[4]. Sie ändert sich mit der Art der Bebauung, mit der Nachfrage nach verschiedenen Bodenprodukten, mit dem Fortschritt der Technik, mit dem Steigen der Bevölkerung, mit der Lage des Marktes

---

[1] If the conditions vary in any respect, the figures of the schedule will probably require to be changed; and this has constantly to be done when the desire for any thing is materially altered by a variation of custom, or by the cheapening of the supply of a rival commodity, or the invention of a new one. S. 157. The demand schedule represents the changes in the price at which a commodity can be sold consequent on changes in the amount offered for sale, other things being equal. But in fact other things seldom are equal etc. S. 166.

[2] The general demand curve for a commodity cannot be drawn with confidence except in the immediate neighbourhood of the current price, until we are able to piece it together out of the fragmentary demand curves of different classes of society. S. 172.

[3] This rule appears to hold with regard to nearly all commodities and with regard to the demand of every class; save only that the level at which „very high“ prices end and „high“ prices begin, is different for different classes and so again is the level at which „low“ prices end and „very low“ prices begin. S. 161. Siehe auch S. 162.

[4] S. 216 ff.

und der Ausdehnung des internationalen Verkehrs. Daher ist Careys Kritik der Ricardo'schen Grundrententheorie nicht stichhaltig, da gerade der Boden, der heute mit veränderter Kultur und verändertem Verkehr unfruchtbar ist, vielleicht der fruchtbarste war, der vor 200 Jahren zu haben war.

Das Gesetz des sich vermindernden Ertrages ist ein Naturgesetz, das aber durch seine Wirkungen auf das wirtschaftliche Leben der Menschen zu einem socialen Gesetz wird. Es äußert diese Wirkungen bei Zunahme der Bevölkerung und wird dann die Ursache aller Völkerwanderungen. Die Wirkungen werden verringert oder verschärft durch die Art der Bodenhaltung. Es treibt die Menschen zu neuen Erfindungen, vernünftiger Bebauung und zweckmäßiger Organisation des Besitzes.

Nachdem Land als produktiver Faktor besprochen worden ist, werden im Kapitel IV, V, VI die Bedingungen untersucht, welche die Arbeit produktiv machen. Kapitel IV enthält eine Geschichte der Bevölkerungslehre. Die Theorie des Merkantilismus schätzte den Reichtum eines Landes nach der Zahl seiner Bevölkerung; während mehr die Qualität als die Quantität der Menschen ein Land produktiv oder unproduktiv, reich oder arm machen. Es waren zunächst das fiskalische und das militärische Interesse des Staates, welche das Wachstum der Bevölkerung ohne Rücksicht auf die Qualität des menschlichen Lebens nach Kräften beförderten. Später waren es die Unternehmer, die das gleiche Interesse hegten, da eine sich rücksichtslos vermehrende Bevölkerung ihnen billige Arbeiter lieferte. Mit Malthus schließt er den geschichtlichen Überblick, um dann den Standpunkt der modernen Theorie kurz zu charakterisieren. Die beiden folgenden Kapitel erörtern die Bedingungen, auf welchen die physische, geistige und sittliche Gesundheit und Energie der Arbeiter beruhen. Sie sind die Basis wirtschaftlicher Produktivität, und umgekehrt werden sie durch einen weisen Gebrauch der Produkte befördert.

Kapitel VII trägt die Überschrift The Growth of Wealth und behandelt die Entwickelung des Kapitals. In dem Entwickelungsgange wirtschaftlichen Fortschritts von den primitivsten Formen menschlichen Reichtums bis zu seiner heutigen Großartigkeit und Mannigfaltigkeit zeigt sich, wie immer mehr der Kapitalfaktor alle anderen Faktoren in der Produktion überwiegt[1]. Unsere moderne Civilisation ist das Resultat eines Kapitalisierungsprozesses, der alle Zeiten und Völker umfaßt. Die großartigen Leistungen unserer Zeit auf allen Kultur-

---

[1] And if we turn to the textile trades, or at least to those of them which make the simpler products, we find each operative in early times content with implements the cost of which was equivalent to but a few months of his labour; while in modern times it is estimated that for each man, woman and child employed there is a capital in plant alone of about £ 200, or say the equivalent of five years' labour, again the cost of a steamship is perhaps equivalent to the labour for ten years or more of those who work her; while a capital of £ 900000000 invested in railways in England and Wales is equivalent to the work for perhaps 20 years of the 400000 people employed on them. S. 282 und 283.

gebieten, vor allem aber in der Volkswirtschaft, sind ohne die weit in die Zukunft reichenden Arbeiten der Vergangenheit und der massenweisen Ansammlung ihrer Produkte nicht zu denken. Die mannigfachen Bedingungen, welche die Kapitalisation ermöglichen und befördern, und die wirtschaftlichen Vorteile des niedrigen Zinsfußes werden einer näheren Betrachtung unterzogen.

Die folgenden Kapitel der Bücher, welche die Unternehmungsformen und ihre Leitung als Produktionsfaktoren behandeln, beschäftigen sich mit Thatsachen des praktischen Lebens, welche als Ergebnisse feiner Beobachtung und reicher Erfahrung in anregender und belehrender Weise geschildert werden.

Buch V enthält die Lehre vom Gleichgewicht von Nachfrage und Angebot (The Theory of the Equilibrium of Demand and Supply). Wie Marshall in der Vorrede zur 2. Auflage (S. VI) bemerkt, legt er diesem Buche die größte Bedeutung bei, da mehr von seiner Lebensarbeit darin enthalten ist, als in irgend einem anderen Teile seines Werkes. Dabei werden sich gerade bei diesem Teile in jedem Leser die meisten Bedenken und Zweifel regen, da in ihm mehr als in irgend einem anderen Teile die ungelösten Probleme der Wissenschaft behandelt sind. Es sind hauptsächlich Probleme, welche das Verhältnis von Kosten und Preis, von dem Werte der Produktionsmittel und dem der Produkte betreffen, und das sich gemäß der Ausdehnung des Marktes in Raum und Zeit verschieden gestaltet. Wenn auch zunächst gezeigt wird, wie der kleine Markt ganz andere Preise und Preisschwankungen, einen anderen Gewinn beim Umsatz bedingt als der große Markt, so ist doch in diesem Buche fast ausschließlich von dem Einfluß der Zeitlänge auf die Wertbildung die Rede. Doch werden bei diesen wie bei allen deduktiven Untersuchungen der klassischen Nationalökonomie zwei Voraussetzungen gemacht, die sich notwendig gegenseitig ausschließen, und die durch ihren Widerspruch den hypothetischen Wert der auf ihnen beruhenden Sätze sehr beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen sind: *Eine stabile Gesellschaft, in welcher keine tiefgreifende Änderung und kein Fortschritt stattfindet, und daneben ein System absolut freier Konkurrenz, welche die Haupttriebkraft aller Bewegung und allen Fortschritts ist*[1].

Die volle Tragweite dieser Ausführungen läßt sich erst abschätzen, nachdem Marshall, wie zu erwarten steht, ihre praktische Anwendbarkeit gezeigt hat. Vielleicht findet er dann auch, daß manches in der Wirklichkeit viel komplizierter ist als in der Theorie, wie z. B. die Bestimmung der Monopolpreise, wobei er die Nachfrage, die sich aus

[1] Die Stabilität der Wirtschaft ist eine Voraussetzung, die mit dem Leben, das sich stets nach irgend einer Richtung bewegt, nichts gemein hat. So sagt Marshall selbst: And indeed we find here a special application of the broad truth that economic problems are imperfectly presented when they are treated as problems of statical equilibrium and not of organic growth etc. S. 496.

den Bedürfnissen der verschiedensten Konsumentengruppen zusammensetzt, als eine einfache Größe annimmt.

Wer sich durch die Deduktionen des dritten und fünften Buches durchgearbeitet hat, wird durch die Ausführungen des letzten Buches, das von der Verteilung handelt, reichlich für seine Mühe belohnt. Hier läßt Marshall alle Fiktionen und Abstraktionen fallen. Man fühlt, wie in seinen Worten der Geist des wirklichen Lebens pulsiert, man empfindet die Energie und Triebkraft des wirtschaftlichen Fortschritts und wird gehoben von der Aussicht auf eine großartige und gewaltige Zukunft. Was er hier über das Einkommen des Arbeiters, des Unternehmers, des Grundbesitzers, über ihre Funktionen im wirtschaftlichen Leben der Gegenwart, über die praktischen Probleme, die damit zusammenhängen, sagt, ist von ganz eigenartigem Werte, und läßt uns von der Fortsetzung des Werkes das Höchste erwarten.

Wie Marshall im Anfang seines Buches bemerkt, erhält die Nationalökonomie ihr hohes Interesse von den Problemen der Distribution, welche sie zu behandeln hat. Im Verhältnis zu ihrer Bedeutung ist der Raum, welchen sie in seinem System einnehmen, ein zu enger. Aus der ewigen Frage des Menschen nach der gerechten Güterverteilung ist unsere Wissenschaft entstanden. Ihre Genesis, Entwickelung und ethische Natur wird aber verkannt, wenn der Hauptteil ihres Gebietes mit Definitionen, bei denen jeder etwas anderes denkt, mit den algebraischen Gleichungen von Angebot und Nachfrage und mit Theorien, welche das Ethos im Menschen ignorieren, ausgefüllt wird. Unsere Zeit und die Wissenschaft, welche sie begreifen soll, ist zu ernst, um mit solchen nichtssagenden Dingen kostbare Augenblicke zu verschwenden. Dem eigentlichen Kernpunkt der Fragen, die mit dem Wohl und Weh der Menschen zu thun haben, bringen sie uns nicht näher.

Wenn man von wirtschaftlichem Thun und Denken redet und dabei es unterläßt, den Staat und sein Recht überhaupt zu erwähnen, so ist das eben ein anderes Zeichen der bösen Gewohnheit, welche die Hauptsache über Kleinigkeiten vergißt. Die hohen Vorzüge des Werkes sollen nicht verkannt werden. Nach Mill ist kein zweites nationalökonomisches Buch in England geschrieben, das ihm an Wert gleich käme, und die Aussicht ist vorhanden, daß der zweite Band die Lücken des ersten ausfüllt.

Das zweite obengenannte Buch ist eine verkürzte Ausgabe des ersten, aus welchem die schwierigsten theoretischen Diskussionen fortgelassen sind, um es für den Gebrauch des Elementarunterrichts geeignet zu machen. Neu hinzugefügt ist ein Kapitel über Gewerkvereine am Schlusse des VI. Buches.

Nochmals die englische und deutsche Baumwollindustrie.

Von

Dr. v. Schulze-Gaevernitz.

Im Juliheft des Jahrbuches erschien ein Aufsatz über „den wirtschaftlichen Aufschwung der Baumwollindustrie im Königreich Sachsen“ von Herrn Referendar Martin. Aus diesem Aufsatz, möchte ich befürchten, könnte der Leser, welcher meinen „Großbetrieb“ (Leipzig 1892) nicht kennt, den Eindruck gewinnen, als ob ich die deutsche Industrie verkleinere und der Verfasser als ihr getreuer Eckart eine Lanze für sie einlege. Wer mein Buch bis zum Schlusse gelesen hat, weiß, daß niemand den Wert der industriellen Entwicklung, in welcher wir uns befinden, höher anschlagen kann als ich; bin ich doch so weit gegangen, die Frage einer gesunden, socialen Fortentwicklung abhängig zu machen von der Ausbildung „kräftiger und exportfähiger Großindustrien.“ Ferner habe ich an verschiedenen Stellen des Buches die Höhe gewisser deutscher Industrien, z. B. der Krefelder Seidenindustrie, der Exportindustrien des sächsischen Voigtlandes, gewisser Zweige der Baumwollweberei und -Druckerei voll anerkannt. Dabei veranlaßte mich die Begrenzung des Stoffes nur Textilindustrien zu erwähnen. Ich hätte die deutsche, insbesondere die sächsische Streichgarnspinnerei hinzusetzen können und stehe nicht an, die von Herrn Martin in dieser Hinsicht vorgebrachten Thatsachen als ein dankenswertes Material zu bezeichnen Alle diese Industrien sind weltmarktfähig, England ebenbürtig oder überlegen. Demgegenüber steht fest, daß die deutsche Baumwollspinnerei auf offenem Weltmarkt mit England nicht zu konkurrieren vermag. Es erschien mir wissenschaftlicher wie nützlicher, diese Thatsache nicht zu bemänteln, sondern zu erklären.

Ich kam auf Grund zahlreicher Einzeluntersuchungen zu dem Ergebnis, daß in England die Eigentümlichkeiten des modernen Groß-

betriebes weiter als in Deutschland entwickelt seien und daß in den hieraus sich ergebenden Vorzügen die Stärke der englischen Baumwollspinnerei ihren Grund habe, vor allem in der größeren Zusammenfassung und der größeren Arbeitsteilung. Ich bin erfreut, hierin die Zustimmung des Herrn Martin zu finden, welcher auf Seite 15 den Grundgedanken meines Buches voll zustimmt. Ein Stillstand auf dem Wege großindustrieller Entwicklung bedeute in der Baumwollspinnerei Beginn des Sterbens. Desgleichen sagt er auf Seite 39, sein Ergebnis zusammenfassend und in vollster Übereinstimmung mit mir: der größte Vorteil Englands vor Deutschland besteht in der Größe der einzelnen Betriebe, und der in England erreichten großen Arbeitsteilung. An anderen Stellen des citierten Aufsatzes werden aber entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt wie folgende: es ist nicht zu zweifeln, daß die durchschnittliche Spindelzahl Großbritanniens (das ist eben die Größe der Betriebe) diejenige Bayerns nicht erreicht und diejenige Elsaß-Lothringens nur wenig überragt u. s. w." (S. 33); „die sogenannte Arbeitsteilung (welche Deutschland in gewisser Beziehung vor England voraus habe) ist nicht immer das absolut gute" (S. 36).

Ich würde diese Widersprüche um so lieber mit Stillschweigen übergehen, als Herr Martin an anderer Stelle seines Aufsatzes selbst interessante Belege für die Richtigkeit meiner und seiner Theorie beibringt. Der deutsche Zolltarif des Jahres 1865 habe die sächsische Baumwollspinnerei gänzlich unvorbereitet für die in ihm enthaltenen Zollherabsetzungen angetroffen und die folgenden zehn Jahre verhältnismäßiger Zollfreiheit hätten ihr die allerschwersten Wunden geschlagen. Der Grund sei der gewesen, daß Sachsens Spinnerei die vorangehende Schutzzollperiode nicht zur Entwicklung des Großbetriebes benutzt habe, vielmehr infolge des Festhaltens an der Wasserkraft und an sogenannter billiger Arbeit in technisch unvollkommenen und Kleinbetrieben stecken geblieben sei. Mit Recht erblickt Herr Martin hierin zugleich einen Beleg für den von mir behaupteten Parallelismus des technischen und socialen Fortschritts.

Wenn ich trotz dieser Übereinstimmung es für notwendig halte, Herrn Martin in dem angedeuteten Kampfe gegen die von ihm vertretene Grundansicht zu Hülfe zu kommen, so geschieht es nicht deswegen, weil jene gekennzeichneten Widersprüche bei Anlaß der Polemik gegen mein Buch unterlaufen. Aber ein Schweigen meinerseits, müßte ich fürchten, veranlaßte den mit der Sache wenig vertrauten Leser, gewisse Angaben meines Großbetriebs der Ungenauigkeit zu zeihen, während thatsächlich Herrn Martin an den beregten Punkten die Kenntnis der in der englischen Statistik verwandten Begriffe und der Schwierigkeiten, mit denen ihr Gebrauch verknüpft ist, fehlt.

Zunächst handelt es sich um die Gesamtzahl der englischen Baumwollspindeln. Ich befand mich bei Abfassung meines Buches dieser Frage gegenüber in der Lage, zwischen der offiziellen Statistik, welche die zur Zeit der Zählung stillstehenden Spindeln außer Acht läßt, und der diese Angaben korrigierenden aus sachkundigster Quelle

fließenden Statistik Ellisons vermitteln zu müssen. Ich kam dementsprechend zu Schätzungen, und zwar für 1883 auf 45, für die Gegenwart auf gegen 50 Millionen Spindeln — Angaben, welche der Schriftführer der vereinigten Baumwollspinnereien Oldhams, Herr S. Andrew, in seiner von mir angeführten Schrift bestätigte. Herr Martin hielt sich ausschließlich an die anerkanntermaßen unzulänglichen offiziellen Angaben und nimmt danach für 1892 $40^{1}/_{2}$ Millionen Spindeln an. Dagegen hätte gerade er um so mehr Grund gehabt, die den Liverpooler Börsenkreisen entstammenden Daten Ellisons zu berücksichtigen, als er für Deutschland S. 37 das Bremer Baumwollenbörsenverzeichnis benutzt.

Übrigens hatte, als Herr Martin seinen Aufsatz verfaßte, eine gewichtige englische Autorität sich zu Gunsten meiner Spindelangaben bereits ausgesprochen. Nach Elijah Helm betrug 1891 die Zahl der Baumwollspindeln „spinning spindles“ in Großbritannien 44 750 000; hierzu kommen die uneingerechneten, nach Ellison auf etliche Millionen anzuschlagenden stillstehenden Spindeln, ferner die dublierenden Baumwollspindeln, deren Zahl der Statistical Abstract für 1890 auf fast 4 Millionen angiebt. Danach blieben die Martinschen Angaben weit hinter der Wirklichkeit zurück und die darauf begründeten Vergleiche werden ebenso hinfällig wie die gegen mich gerichtete Polemik [1].

Des weiteren ist aber auch Widerspruch zu erheben gegen die Art, in der Herr Martin seine unrichtigen Spindelangaben verwendet. Nach ihm hat sich seit 1877 die Gesamtspindelzahl Englands um 2,5 %, die Deutschlands um 28 % vermehrt. Derartige Vergleiche prozentualer Vermehrungen sind geeignet, ein falsches Bild der Thatsachen zu geben, da je größer die absolute Zahl, desto geringer stets die prozentuale Vermehrung erscheint. Zieht man die Angaben Helms zu Rate, so kann man das Wachstum der englischen Spinnerei folgenderweise ausdrücken: selbst wenn man die stillstehenden und doppelnden Spindeln außer Acht läßt, hat sich seit 1878 die Spindelzahl Englands um den Gesamtbetrag der deutschen vermehrt.

In zweiter Linie befehdet mich Herr Martin bei Gelegenheit des Vergleiches der Durchschnittsspindelzahlen für die einzelne Spinnerei. Auch hier befindet sich Herr Martin in Irrtum hinsichtlich der Bedeutung der von der englischen Statistik gebrauchten Bezeichnungen. Auch hier enthalten seine Angaben die Vergleichung unvergleichbarer Größen. Herr Martin berechnet für die deutschen Staaten außer Preußen S. 34 die auf eine „Firma“ kommende Durchschnittsspindelzahl auf Grund des Bremer Börsenverzeichnisses. Gern will ich zugeben, daß bei dem Stand des Materials für Deutschland ein besserer Weg der Erkenntnis nicht vorlag und daß meine Angaben betreffend die reichsländischen Spinnereibetriebe, welche auf Mitteilungen der Unfallversicherungsgenossenschaft beruhen, sich mit den Martinschen Angaben genügend decken. Um so weniger aber hätte er seine für

[1] Vgl. Elijah Helm, Economic Journal II 737.

Deutschland gewonnene Durchschnitts *firma* S. 33 vergleichen sollen mit der „factory“ oder „cotton mill“ der englischen Statistik. Über die Spindelzahl der englischen Durchschnitts *firma* wissen wir aus den Statistiken schlechthin garnichts, oder wissen vielmehr nur das, daß sie weit verschieden sein muß von der aus den englischen Statistiken allein zu ermittelnden Spindelzahl der einzelnen *Fabrik*. Eine Firma z. B. von 400—500 000 Spindeln dürfte entsprechend den Zahlen der zugehörigen Fabriken 6—10mal gezählt sein und eine Durchschnittsspindelzahl von 50 000—80 000 Spindeln pro Fabrik ergeben.

In dem Bremer Börsenverzeichnis dagegen wird jede noch so große, mehrere Spinnereien besitzende Firma nur einmal gezählt.

Hätte Herr Martin die Schwierigkeiten geahnt, welche mir die heterogene Natur des Zahlenmaterials verursachte, so hätte er wahrscheinlich auch nicht zwei Angaben von mir bemängelt, von denen ich zugebe, daß sie Notbehelfe sind. Ich führe S. 90 meines Buches an, daß die Durchschnittszahl der Spindeln auf eine *Fabrik* sich in den Jahren 1850—1885 von 10 858 auf 15 227 gehoben. Ich benutzte letztere Zahl nur zum Zweck dieses Vergleiches mit der Vergangenheit und verwandte dort, wo es sich um Vergleiche für die Gegenwart handelte, Zahlen, die mit denen Herrn Martins in genügender Übereinstimmung stehen. (Vergl. mein Buch S. 90, Herrn Martin S. 24, 31, 33). Wenn aber Herr Martin S. 24, 33 jene in Vergleich mit 1850 gestellte Zahl „auf einem Irrtum beruhend“ nennt, so weiß er nicht, daß es die Methode der englischen Statistik des Jahres 1850 ist, welche eine ähnliche Methode für die Gegenwart notwendig machte. Damals nämlich schied man nicht zwischen Spinnereien und Webereien sondern gab lediglich die Zahl der Baumwollfabriken, Spindeln und Stühle; ich mußte diesem Vorgang für 1885 folgen, wenn anders überhaupt ein Vergleich mit der Vergangenheit möglich sein sollte — der für mich im Zusammenhange von Wichtigkeit war.

Die bezüglichen Zahlen sind folgende:

	Zahl der Fabriken	Zahl der Spindeln
1850	1932	20 977 017
1885	2635	40 120 451

dementsprechend Zahl der Spindeln pro Fabrik

1850	10 858
1885	15 227

Soweit ich lediglich konstatierte, daß sich die Zahl der Spindeln pro „Fabrik“ — ich sagte ausdrücklich nicht Spinnerei — in angegebener Weise vermehrt hat, verließ ich nicht nur nicht das Gebiet logischer Zulässigkeit, sondern folgte dem Grundsatz, lediglich vergleichbares zu vergleichen.

Des weiteren meint Herr Martin S. 24, 25, es sei unzulässig, den in England 1885 vorhandenen „Spinnereien bezw. Webereien“ mit durchschnittlich 191 Arbeitern die „Baumwollspinnereibetriebe“ der deutschen Reichsenquête 1882 mit nur erst 10 Personen pro Betrieb

gegenüberzustellen. Daß es sich hier nicht um einen strengen Vergleich handelt, ergiebt der Wortlaut. Bei der Natur des vorliegenden statistischen Materials waren eben gleichartige Größen nicht zu gewinnen. Denn daß es einerseits unzulässig gewesen wäre, die mechanischen Baumwollenspinnereihauptbetriebe der deutschen Statistik mit den Spinnereien der englischen zu vergleichen, weiß Herr Martin (S. 26). Andererseits konnte ich sämtlichen englischen Spinnereien bezw. Webereien nicht die Gesamtzahl der deutschen Spinnerei- und Webereibetriebe gegenüberstellen, da bei der schwankenden Natur der Hausweberei, die bald baumwollene, bald andere Garne verwebt, die Zahl der deutschen Baumwollenwebereibetriebe nicht genau zu ermitteln ist — abgesehen von der lediglich auf Wohlthätigkeit beruhenden und daher zu vernachlässigenden, übrigens minimalen englischen Hausweberei in Baumwolle, die ich nur als Kuriosum erwähnte.

Andererseits aber behaupte ich nicht nur die Zulässigkeit, sondern die logische Notwendigkeit der angegriffenen Gegenüberstellung, welche die kleingewerblichen Zustände der deutschen Baumwollindustrie sichtbar machen sollte und gewiß um so weniger über das Ziel hinausschoß, als die anerkanntermaßen weithin hausindustrielle Weberei unberücksichtigt bleiben mußte. Herr Martin wendet ein, daß ein großer Teil jener Spinnereibetriebe der deutschen Enquête nicht eigentlich spinne. Gewiß: dies ist es gerade, worauf es ankommt, nämlich daß ein Teil jener Prozesse, welche die Baumwolle durchzumachen hat, bis sie zum Gebrauch des Webers fertig ist, und welche die deutsche Reichsenquête nicht unlogisch unter dem Namen der Spinnerei zusammenfaßt, statt als Teile eines Großbetriebes, zum Teil als besondere Hausbetriebe erscheinen[1]. Ich könnte mich in dieser Beziehung auf das von Professor Brentano bereits Herrn Martin Erwiderte beziehen. Größerer Sicherheit wegen fragte ich jedoch bei dem Sekretär der Royal Labour Kommission ausdrücklich an, wo denn in der englischen Statistik das Spulen und Haspeln stecke, welches als eine große Zahl von Einzelbetrieben die deutschen Ziffern so anschwellen läßt. Dieser mein Freund, Herr Drage, konnte solche besondere Betriebe in der englischen Statistik nicht auffinden und wandte sich daher an einen alterfahrenen Sachverständigen der Baumwollindustrie mit der Frage, ob es derartige Betriebe überhaupt gebe. Hierauf lautete die Antwort: „Vor 20 Jahren hat es noch ganz wenige besondere Betriebe für Spulen und Haspeln gegeben. Jetzt weiß ich von keinem einzigen. Soweit mir bekannt, geschieht diese Arbeit in der Spinnerei, bevor das Garn verkauft wird, oder in der Weberei, nachdem es gekauft ist". Also in dem Betriebe der englischen Baumwollfabriken mit

[1] Im allgemeinen geht das mechanische Haspeln in der Spinnerei, das mechanische Spulen in der Weberei vor sich. Die Spinnerei greift jedoch auf das Gebiet der Vorarbeiten der Weberei über: fertige Bobinen für die Scheermaschine werden heute in England vielfach in der Spinnerei hergestellt. Bei den fließenden Grenzen wäre jede andersartige Begriffsfassung der Statistik ebenso willkürlich gewesen.

durchschnittlich 191 Arbeitern ist alles in England vorkommende Spulen und Haspeln mit enthalten und war damit die Berechtigung jener Gegenüberstellung gegeben.

Aber, bemerkt Herr Martin neben dem Spulen und Haspeln sei unter jenen Spinnereibetrieben der deutschen Statistik auch Wattefabrikation und Dochtmacherei enthalten — ein weiterer Grund der Unvergleichlichkeit der deutschen mit den englischen Zahlen. Ich kann Herrn Martin auf Grund besonderer Nachfrage am englischen Handelsamte, vermittelt durch die Güte des Herrn Drage, versichern, daß unter dem Ausdruck „others" die Wattefabrikation und die Dochtfabrikation, soweit letztere besondere Betriebe bildet und nicht in den Kerzenfabriken selbst vorgenommen wird, mit inbegriffen ist. —

Übrigens giebt auch die deutsche Gewerbezählung von 1875 ein eben solches Bild kleingewerblicher Zustände der als Spinnerei zusammengefaßten Gewerbe, wie die Zählung von 1882. In derselben finden sich aufgezählt für das Reich unter der Bezeichnung Gespinste und Gewebe aus Baumwolle[1]:

	Hauptbetriebe	davon Kleinbetriebe m. weniger als 5 Gehülfen	davon Großbetriebe mit mehr als 5 Gehülfen	Personal der Betriebe überhaupt	Personal in Kleinbetrieben	Personal in Großbetrieben
1. Ordnung: Wattenfabriken, Spinnereien, Zwirnereien:	1 477	1 019	458	66 675	1 477	65 198
2. Ordnung: Webereien inkl. Bandwebereien:	13 501	92 620	881	203 489	133 052	70 437
3. Ordnung: Bleichereien, Färbereien, Druckereien:	756	528	228	20 277	1 071	19 206

Endlich wendet sich Herr Martin, S. 35 gegen meine Angabe, daß in England eine Trennung von Spinnerei und Weberei sich vollziehe. Für diese Thatsache kann ich mich — abgesehen von den durch Herrn Martin selbst beigebrachten Zahlen — auf den oben citierten Aufsatz Helms berufen. Dort wird die geographische Trennung der Spinnerei von der Weberei festgestellt, eine übrigens notorische Thatsache.

Dagegen sagte ich keineswegs, daß zur Zeit für Deutschland eine gleiche Trennung angezeigt sei, daß, wie Herr Martin mir unterlegt, „Arbeitsteilung immer das absolut gute sei".

Im Gegenteil, ich habe in dem ersten Kapitel meines Buches nachgewiesen, wie in England früher die Vereinigung der Spinnerei und Weberei dem technischen Fortschritt diente. S. 70 u. 71. Die ungünstige Lage des Webers gegenüber dem Spinner beim Kauf der

[1] Vgl. Engel, Die deutsche Industrie 1875 und 1861. Berlin 1880.

Garne scheint vielmehr eine solche Vereinigung vielfach zu begünstigen, auch ist der eigene Garne verwebende Spinner zunächst kapitalkräftiger als der Weber und die Vorteile des Großbetriebs mehr auszunutzen in der Lage, und wird daher oft besser fahren als der auf fremdes Garn angewiesene Weber — es sei denn daß letzterer in Mustern, Moden u. s. w. seine Stärke sucht. So vollzieht sich z. B. heute in der großen Baumwollindustrie des Wladimir-Moskauschen Bezirks eine Arbeitsvereinigung in der Richtung auf Koncentration des gesamten Gewerbes um die im Besitz großer Kapitalien befindlichen Spinnereien. Damit der Weber vom Spinner nicht erdrückt wird, hierzu ist Voraussetzung ein hochentwickelter börsenmäßiger Garnmarkt. Alsdann aber dürfte eine Trennung, die beide Gewerbe die ihnen passenden Lokalitäten aufsuchen läßt, größere Specialisierung der Leitung zuläßt u. s. w., vorzuziehen sein.

Nachdem ich hiermit die Ausstellungen, welche Herr Martin an einigen Angaben meines Buches zu machen gut gefunden hat, zurückgewiesen habe, will ich nicht verfehlen, ihm zuzugeben, daß es sich dabei um „Nebenpunkte" handelt. Bei Übereinstimmung im Grundgedanken, welcher übrigens durch das neueste Werk von Schönhof wieder eine glänzende Verteidigung gefunden hat, gab Herr Martin eine Reihe von Belegen meiner Theorie. Es ist zu hoffen, daß wir noch weitere Mitteilungen, insbesondere über die Streichgarnindustrie, von ihm erhalten werden. Zweifelsohne dürften Herrn Martin, sobald er seine Aufmerksamkeit auf Vergleiche der industriellen Verhältnisse verschiedener Länder richtet, die Schwierigkeiten zu Bewußtsein kommen, welche in der vielgestaltigen Natur der statistischen Methoden, Begriffe und Materialien liegen[1], und er mir recht geben, wenn ich auf das typische Einzelbeispiel den Nachdruck legte.

---

[1] Ein Beispiel hierfür: zwischen den Ziffern des englischen Census betreffend die in der Baumwollindustrie beschäftigten Personen und dem Statistical Abstract betreffend die Zahl der in den Baumwollfabriken beschäftigten Personen besteht ein Unterschied zu Gunsten der ersten Zahl von 80000. Könnte man hierin nicht die von Herrn Martin gesuchten englischen Hausindustriellen finden? Dieser Schluß, so naheliegend, wie er scheint, wäre irrig. Der Unterschied von 80000 ergiebt sich vielmehr aus folgendem: 1) in den Zahlen des Abstrakts sind nur diejenigen Arbeiter mitgezählt, welche am Tage des Berichts der einzelnen Fabrik thatsächlich arbeiteten: alle aus Krankheit, Geschäftsstille und anderen Ursachen an diesem Tage nicht arbeitenden Arbeiter werden im Abstrakt nicht, wohl aber in dem Census gezählt; 2) ferner befinden sich im Census zahlreiche Personen unter „Cotton industry" inbegriffen, welche sich einfach als „Weber" und „Arbeiter der Textilindustrie" bezeichneten; 3) umfaßt der Census alle Baumwolldrucker, -färber und -bleicher, ja sogar kaufmännisch Beschäftigte, die der Abstrakt ausschließt.

Kleinere Mitteilungen.

Statistik der socialen Lage der deutschen Handlungsgehülfen.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat ihre bedeutsamen Arbeiten seit Jahresfrist begonnen. Ihr ist bekanntlich die Aufgabe gestellt, sociale Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen nach Anweisungen des Reichskanzlers vorzubereiten, und zwar durch thatsächliche Feststellungen. Insbesondere wird die Verhängung von Maximalarbeitstagen über einzelne Gewerbe von ihr ins Auge gefaßt, und zwar zunächst für Bäcker, Handlungsgehülfen, Müller, Kellner. Die Kommission hat mit schriftlichen statistischen Erhebungen nach der Stichprobenmethode begonnen und vor einem halben Jahre mit Hülfe des Kaiserlichen Statistischen Amts als Erstling die Ergebnisse der Bäckererhebung drucken lassen. Diesen Sommer sind die Ergebnisse der Handlungsgehülfenstatistik[1] gefolgt.

Über die Bedeutung und die Arbeiten der Kommission im allgemeinen wird in diesem Jahrbuche an anderer Stelle eine berufenere Feder berichten. Nachdem ich indessen im vorigen Jahrgange über die Lage der Handlungsgehülfen auf Grund der damals vorliegenden Litteratur eingehend gehandelt habe, liegt es mir jetzt ob, unter Verzicht auf allgemeinere Betrachtungen aus der neuen amtlichen Publikation das wichtigste Thatsächliche mitzuteilen und die Punkte hervorzuheben, in denen unsere bisherige Kenntnis bestätigt, berichtigt oder ergänzt worden ist.

I.

Die Kommission beschloß, 1/10 aller Handelsbetriebe durch das Mittel des Fragebogens über eine Reihe von Punkten auszukundschaften. Man wollte Prinzipale und Gehülfen gleichmäßig befragen; jeder zwanzigste Prinzipal und in jedem zwanzigsten Geschäfte ein Gehülfe sollte den Fragebogen ausfüllen. Die Befragung wurde beschränkt auf solche Geschäfte, die durch Detailverkauf in offenen Läden der Befriedigung täglicher Bedürfnisse dienen[2], und zwar speciell auf derartige Geschäfte in den Kategorien a^2, a^6, a^8, a^{10} und a^{12} der XVII. Gruppe der Gewerbestatistik von 1882, welche sich durch die Zahl der Betriebe, auch durch Verwendung jugendlichen und weiblichen Personals, sowie vermutungsweise durch die Länge der Arbeitszeit auszeichnen, und auf die Verkäufer[3].

---

[1] Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1893. 95 Seiten Folio. (Nicht im Buchhandel.) Im folgenden sind mitbenutzt die „Protokolle über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik", 23. Juni 1892 bis 3. Juli 1893.

[2] Mit Ausnahme der Bäcker- und Konditor-Läden, die schon früher ausgefragt waren.

[3] Die Hausdiener, Packer, Geschäftsdiener u. s. w. in Ladengeschäften haben sich beklagt, übergangen worden zu sein, und die Kommission hat beschlossen, sie bei der bevorstehenden gutachtlichen Vernehmung nachträglich zu berücksichtigen. Dr. Quarck bemängelt noch, daß man sich um die Kassierer nicht gekümmert habe.

Der Reichskanzler schickte jeder Bundesregierung soviel Fragebogen, als ihr nach der Gewerbestatistik von 1882 und unter Rücksicht auf die seitherige Volksvermehrung zukamen. Sieben Regierungen verlangten Nachlieferung, da die auf sie entfallenen Bogen zur Befragung von 10% der Betriebe oder infolge von Verteilungsschwierigkeiten nicht reichten. Dies Verfahren war für Preußen in der Geschwindigkeit nur dadurch zu ermöglichen, daß die Provinz Posen zum Sündenbock gemacht wurde und fast ganz unbefragt blieb.

Jede Bundesregierung sollte innerhalb ihres Gebiets die Verteilung in der Weise bewirken, daß die vorhandenen Größenklassen der Ortschaften nach vier Kategorien gleichmäßig berücksichtigt würden, daß nicht alle Ortschaften befragt, aber in den auszuwählenden Ortschaften ohne Ausnahme alle Ladengeschäfte der Unparteilichkeit wegen befragt würden, und daß die Entscheidung, wo der Prinzipal, wo ein Gehülfe zur Aussage aufzufordern sei, lediglich nach äußerlichen (z. B. alphabetischen) Merkmalen getroffen würde. Da die größten Städte ihrer geringen Zahl wegen meist nicht übergangen werden konnten, so sollten in ihnen einzelne — möglichst typische — Stadtviertel zur Befragung ausgesondert werden. In den Läden mit mehreren Gehülfen sollten eventuell diese sich einigen, wer den Bogen auszufüllen habe, widrigenfalls die Frage nach der Anciennität zu entscheiden sei. Zur Ausfüllung des Bogens wurden 5—7 Tage, worunter ein Sonntag, vorgesehen. Polizisten sollten die Bogen verteilen und abholen, und beim Abholen auf die Vollständigkeit, nicht aber auf die Sachgemäßheit der Antworten acht geben.

Dem vorgesehenen Plane ist im allgemeinen entsprochen worden. Als Unregelmäßigkeiten sind wesentlich nur folgende zu bemerken.

1. Die Auswahl der zu befragenden Geschäfte wurde nicht streng nach den gleichen Merkmalen überall durchgeführt. Die erheblicheren Abweichungsfälle wurden bei der schließlichen Verarbeitung im Statistischen Amte ausgeschieden.

2. Im Städtchen Fulda sind infolge eines groben Mißverständnisses nur 22 statt 38 Läden befragt worden.

3. Durch einige Zufälligkeiten und Irrtümer gingen 79 Prinzipalantworten mehr ein als Gehülfenantworten.

4. Eine nicht vollkommen geglückte private Ergänzungsenquete der Frankfurter Handelskammer und des Frankfurter Kaufmännischen Vereins (Dr Quarck) lieferte dem Statistischen Amte noch 623 ausgefüllte Fragebogen. Das Amt glaubte davon nur 291 Bogen — zur Hälfte von Prinzipalen, zur Hälfte von Gehülfen ausgefüllt — verwerten zu sollen. Der Grundsatz, in jedem Geschäfte nur eine Partei zu befragen und die abweichende Meinung der anderen gänzlich zu ignorieren, scheint mir hierin zu weit getrieben zu sein. Mit Recht blieben dagegen 52 Bogen unberücksichtigt, die die Münchener Handelskammer einsandte, und die vorzugsweise die Arbeitszeit des Büreaupersonals in Bank- und Großhandelsgeschäften betrafen.

5. 51 Prinzipale und 43 Gehülfen haben die Auskunft verweigert, letztere meist auf Veranlassung ihrer Prinzipale. In einigen Fällen hat der Gehülfe statt des erkrankten oder abwesenden Prinzipals geantwortet, öfter der Prinzipal statt des Gehülfen, oder der Gehülfe hat nur den von seinem Prinzipal ausgefüllten Bogen unterschrieben, oder auf Anlaß des abholenden Schutzmannes nachträglich mitunterschrieben. Nur in den beiden letzteren Fällen sind die Bogen statistisch verarbeitet worden; der Konsequenz wegen wäre besser auch dies unterblieben. Auch sonst finden sich in der Beantwortung natürlich einzelne Mängel, die zum Teil durch die Formulierung der Fragen verschuldet waren; es gelang jedoch wohl in den meisten Fällen, durch Kombination oder Rückfrage dem abzuhelfen.

Trotz solcher kleiner Unregelmäßigkeiten kann die Beantwortung im ganzen an Quantität wie an Qualität als eine vortreffliche bezeichnet werden. Es wurden von der Centralstelle versandt 13629 Bogen; es kamen beantwortet zurück 9500; zur statistischen Verwertung waren tauglich 8235, darunter 4157 von Prinzipalen und 4078 von Gehülfen ausgefüllte Bogen. Die Zahl der Angestellten, über deren Verhältnisse Auskunft gegeben wird, beläuft sich auf 23725.

Die Ergebnisse sind in zehn umfangreichen Tabellen niedergelegt. Jede Tabelle ist so eingerichtet, daß 1. die Teilzahlen für jeden Bundesstaat — in Preußen auch für jede Provinz — mitgeteilt werden; 2. Gesamtzahlen für das

Reich; desgleichen, geschieden nach Aussagen der Prinzipale und der Gehülfen; Zahlen für Nordost-[1], Nordwest-, Mittel-[2] und Süddeutschland; für Großstädte (mit mehr als 100000 Bewohnern), Mittelstädte (20- bis 100000 Bewohner), Kleinstädte (5- bis 20000 Bewohner), Landstädte (2- bis 5000 Bewohner) und noch kleinere Ortschaften, die der Einfachheit wegen als Dörfer bezeichnet sein mögen; für 5 Betriebsgrößenklassen (Läden mit 1, mit 2—3, mit 4—9, mit 10—19, mit mehr als 19 angestellten Verkäufern); für 5 Branchen (a. Geschäfte mit leicht verderblichen Nahrungsmitteln, b. Geschäfte mit haltbaren Verbrauchsartikeln = Kolonialwaren, c. Geschäfte mit Tabak und Cigarren, d. Geschäfte mit Bekleidungsgegenständen, e. Geschäfte mit sonstigen Gebrauchsartikeln = Kurzwaren); hie und da kommen noch einzelne statistische Kategorien hinzu. Drittens sind für die unter 2. angegebenen Zahlen durchweg die Prozentualziffern berechnet worden.

Den Tabellen ist ein Text angehängt, der sie vortrefflich resümiert und aus den statistisch nicht verwertbaren Antworten das Wichtigste mitteilt.

II.

Einige vorgängige Überlegungen und Bedenken werden die Zuverlässigkeit der nachher mitzuteilenden statistischen Resultate eingrenzen[3]. Ich kann diese Bemerkungen um so weniger unterdrücken, als sie nebenbei auf eine zweckmäßigere Einrichtung des Stichprobenverfahrens auch in künftigen Fällen hinzielen. Es handelt sich nur um zwei oder drei Punkte, und wesentlich um die Frage, ob die Auswahl der befragten Geschäfte geeignet war, ein annähernd richtiges Durchschnittsbild zu geben. (Dagegen ergeben die Auskünfte der Prinzipale einer- und der Gehülfen andrerseits eine so nahezu völlige Übereinstimmung[4], in weit höherem Maße als bei der Bäckerenquete, und die Verteilung ist nach dieser Seite mit so peinlicher Objektivität erfolgt, daß man zu tendenzfreieren Antworten bei schriftlichem Verfahren kaum hätte gelangen können; Bedenken solcher Art kommen also hier nicht in Frage.)

Zunächst war es ein Fehlgriff, daß nach der Anweisung nur solche Geschäfte in Betracht gezogen werden sollten, die regelmäßig mindestens einen Gehülfen gegen Lohn beschäftigen. Es sind dadurch teils absichtlich, teils unabsichtlich diejenigen Geschäfte ausgeschlossen worden, die nur Lehrlinge[5] oder nur Gehülfinnen, aber keinen Gehülfen, oder doch keinen solchen gegen Lohn beschäftigen. Offenbar wird durch solche Ausschließungen das Gesamtverhältnis der Lehrlings- zu den

---

[1] Abgegrenzt durch Mecklenburg und die Provinz Sachsen.

[2] Königreich Sachsen und die acht thüringischen Staaten.

[3] Der ungewöhnlich leichtfertigen Kritik, die Dr. Max Quarck in Nr. 39 des Socialpolitischen Centralblatts an der Enquete verübt hat, und die mit und ohne Quellenangabe leider mehrfach in die Tagespresse übergegangen ist, vermag ich mich nicht anzuschließen. Eines näheren Eingehens auf diesen Artikel bin ich überhoben durch die mir soeben zugegangene dankenswerte Gegenkritik, die Nr. 363 der Kreuzzeitung in ihrem Leitartikel gebracht hat. Nr. 381 desselben Blattes, die mir bei der Korrektur dieser Zeilen vorliegt, enthält eine sachlich belanglose Entgegnung Dr. Quarck's.

[4] Von bemerkenswerteren Abweichungen habe ich mir folgende notiert: Ladenschluß zwischen 8 und 9 Uhr nach Aussage der Prinzipale: 24,3 %, nach Aussage der Gehülfen: 21,9 %; Ladenzeit länger als 16 Stunden: 5,8 bezw. 7,3 %; Ladenzeit im Winter um mehr als eine Stunde verkürzt: 12,0 bezw. 9,9 %; Arbeitszeit kürzer als Ladenzeit: 19,7 bez. 16,4 %; Läden, in denen mehr als die Hälfte der männlichen Gehülfen keine feste Mittagspause von wenigstens 1/2 Stunde haben: 44,8 bezw. 49,7 %; desgleichen weiblich: 35,9 bezw. 39,1 %; desgleichen für männliche Lehrlinge: 52,6 bezw. 56,2 %; Läden, in denen weibliche Gehülfen länger arbeiten als männliche: 12,3 bezw. 10,4 %; in denen Lehrlinge länger arbeiten als Gehülfen: 15,8 bezw. 17,8 %; Läden, in denen die männlichen Gehülfen höchstens 12 Stunden mit Einschluß der Pause arbeiten: 19,4 bezw. 17,9 %; mehr als 16 Stunden: 6,4 bezw. 9,4 %; ungerechnet die Pause mehr als 15 Stunden: 23,8 bezw. 27,7 %; desgleichen weiblich: 8,0 bezw. 11,0 %; desgleichen für männliche Lehrlinge: 29,7 bezw. 32,4 %; für weibliche: 4,9 bezw. 6,0 %; Läden mit männlicher Lehrzeit von mehr als 3 Jahren: 38,8 bezw. 41,2 %, während bei den höheren weiblichen Lehrzeiten die umgekehrte Differenz stattfindet. Besonders stark abweichende Angaben finden sich außerdem über die Mittagspause der weiblichen Lehrlinge, wobei aber eine feste Tendenz nicht erkennbar ist. Bei den Tabellen über die Kündigungsfristen und über Gewährung freier Station ist die besondere Auszählung nach der Arbeitsstellung der Auskunft gebenden Person unterlassen worden.

[5] Bei der Bäckerenquete wurde das gleiche Verfahren mit dem Bedenken begründet, einem Bäckerlehrling die Ausfüllung des Fragebogens anzuvertrauen.

Gehülfenzahlen, sowie der männlichen zu den weiblichen Gehülfen, der kleinen Betriebe zu den großen u. s. w. verschoben, und es ist kein ausreichender Trost, wenn der Fehler dadurch gemildert wird, daß eine erhebliche Zahl von Geschäften ohne männliche Gehülfen — entgegen dem Wortlaute der Anweisung — doch befragt worden sind. Soweit es die Lehrlinge angeht, hat der amtliche Bearbeiter das Versehen selbst bemerkt, und hat es mit gewinnender Offenheit anerkannt. Soweit es die Gehülfinnen angeht, ist es an sich glaublich und auch durch die statistischen Ergebnisse wahrscheinlich gemacht, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle dem Wortlaute der Anweisung entgegen gehandelt worden ist.

Nicht so leicht beantwortet sich die Frage, ob bei der Auswahl der zu befragenden Ortschaften der rechte Durchschnitt getroffen sei. Bei den Großstädten kam noch die weitere Schwierigkeit hinzu, ein für die ganze Stadt charakteristisches Stadtviertel auszuwählen. Nach dem weiter unten über die Zahl der Berliner Gehülfinnen zu Bemerkenden scheint das letztere wenigstens für Berlin nicht gelungen zu sein[1].

Was die Auswahl der Orte betrifft, so liegt es auf der Hand, wie sehr sie die statistischen Ergebnisse in allen Stücken beeinflussen kann. Der wichtigste generelle Unterschied, und auch der einzige für jede Ortschaft vorher bekannte, ist der Umfang des Ortes: sollten unverhältnismäßig viel kleine Ortschaften gewählt worden sein, so erhielten wir wahrscheinlich eine durchschnittlich zu lange Arbeitszeit, eine durchschnittlich zu kleine Zahl weiblicher Gehülfen, eine durchschnittlich zu große Zahl von Lehrlingen, einen durchschnittlich zu kleinen Umfang der Betriebe u. s. w. Es wird darauf ankommen, ob man so verfahren ist, daß die vorhandenen groß- und kleinstädtischen Betriebe gleichmäßig erfaßt wurden.

Das Gewicht dieser Entscheidung verstärkt sich noch durch eine weitere Überlegung.

Die Auswahl der Ortschaften war nicht durch die Centralstelle vorzunehmen, sondern durch jede Bundesregierung für den Bereich ihres Staates. Fassen wir also die Auswahl der Ortschaften in einem einzelnen Staate, z. B. Bayern ins Auge.

Ein fingiertes Beispiel wird die Sachlage verdeutlichen.

Nehmen wir an, die fragliche Procedur sei nicht in Bayern vorzunehmen, sondern in einem statistischen Normallande. Dies Land bestehe aus zwei Provinzen: Ostland und Westland. Im kleinstädtischen Ostlande herrscht extremer Kleinbetrieb, im großstädtischen Westland stark entwickelter Großbetrieb. In beiden Provinzen giebt es je 1000 Handlungsgehülfen, aber in Ostland sind sie auf 1000 Betriebe mit je einem Gehülfen verteilt, in Westland auf 10 Betriebe mit je 100 Gehülfen.

Nun sollen x % der Betriebe des Landes befragt werden; sagen wir 1 % = 10 Betriebe. Wird nun die Auswahl der Betriebe (oder der Ortschaften) so getroffen, daß 9 Betriebe in Ostland liegen, und 1 in Westland, so erfährt man die Lage von 9 kleinstädtischen und 100 großstädtischen Handlungsgehülfen. Werden aber 9 westländische Betriebe und 1 ostländischer ausgewählt, so erfährt man die Lage von 900 großstädtischen Handlungsgehülfen und einem kleinstädtischen. Das Resultat würde natürlich ein gänzlich anderes werden, und zwar, wie wir jetzt sehen, aus zwei Gründen: nicht nur weil im zweiten Falle zuviel großstädtische Betriebe befragt worden sind, sondern auch weil das massenhafte Personal dieser Betriebe den entstandenen Fehler multipliciert[2].

Wie sind nun die Regierungen thatsächlich verfahren?

Von Berlin her wurde die Auswahl der Orte lediglich von dem Ersuchen abhängig gemacht, Großstädte (über 100 000 Einwohner), mittlere (20- bis 100 000 Einwohner), kleine Städte und ländliche Orte (also nicht einmal die in der Sta-

---

[1] Der Fehler ließ sich wohl nur so vermeiden, daß man entweder in wenigen Großstädten alle Geschäfte befragt hätte, oder aber in vielen Großstädten alle Geschäfte, wobei dann die statistischen Summen durch einen entsprechenden Divisor zu verkleinern gewesen wären, um das Gleichgewicht zwischen Groß- und Kleinstädten wiederherzustellen.

[2] Diese Multiplikation des Fehlers tritt wenigstens dann ein, wenn nicht die Betriebe, sondern die Gehülfen gezählt werden. Auf die Zählung der Gehülfen kommt es aber für theoretische Zwecke hauptsächlich an; ich komme darauf S. 278 zurück.

tistik sonst unterschiedenen 5 Ortsklassen, sondern nur 4) entsprechend zu berücksichtigen. Daß eine so vage Anweisung nicht zum Ziele führen würde, war vorauszusehen.

Ich stelle gegenüber a. die Verteilung der Handlungsgehülfen des Warenhandels über die 5 Ortsklassen nach der Berufsstatistik von 1882, und b. die Verteilung der 1892 befragten Handlungsgehülfen über dieselben Ortsklassen:

	a	b
Großstädte	31%	46%
Mittelstädte	25%	25%
Kleinstädte	20%	20%
Landstädte	11%	5%
Dörfer	13%	3%

Die Tabelle bedarf keines Kommentars — außer vielleicht der Bemerkung, daß in der Reihe b, die sich nur auf verkaufende Handlungsgehülfen bezieht, gerade für die Großstadt ein kleinerer Prozentsatz zu erwarten gewesen wäre, weil in der Großstadt die Arbeitsteilung zwischen Verkäufer, Kassierer, Kontorist, Lagerist u. s. w. weiter durchgeführt ist: während andererseits allerdings gerade in den niederen Ortsklassen die Läden häufig sind, in denen außer dem Prinzipal nur ein Familienangehöriger verkauft, die also von der Befragung 1892 ausgeschlossen bleiben sollten[1]. Auch erklären sich die 46% der Großstädte wohl teilweise aus einer planwidrigen Vermehrung der großstädtischen Fragebogen in zwei Fällen (Frankfurt a. M. und Straßburg), die 5 und 3% der Landstädte und Dörfer teilweise aus der stiefmütterlichen Behandlung, die die Provinz Posen erfuhr.

Geht man auf weitere Einzelheiten ein, so werden die Abweichungen natürlich nicht geringer: im Reichsdurchschnitte gleicht sich manches aus. Zu befremdlichen Resultaten führt z. B. die übrigens ziemlich mühsame Verfolgung der Grundsätze, nach denen bei Abzählung der Fragebogen für die einzelnen Großstädte verfahren sein mag. Ich habe diese Grundsätze nicht auffinden können. Die Resultate einer anderen Rechnung will ich hier mitteilen.

	Von den bearbeiteten Fragebogen entfielen auf Ortschaften von		Von der Gesamtbevölkerung wohnten 1890 in Ortschaften von weniger als 2000 Einw.[2]
	20—100 000 Einw.	weniger als 2000 Einw.	
	%	%	%
im Reich	25	3,9	57,2
im Reichsland . . .	29	0	62,2
in Baden	52	17	61,6
in Württemberg . . .	14	0	64,8
im rechtsrheinischen Bayern	37	0,4	69,8
im linksrheinischen Bayern	100	0	62,0

Wenn es den Zeitaufwand lohnte, ließen sich vermutlich noch eine Reihe ähnlicher Fälle auffinden.

Ein ganz richtiges Durchschnittsbild ist also nicht getroffen worden, und es scheint mir fraglich, ob es getroffen werden konnte, ob ohne die Grundlage einer neuen Gewerbestatistik die Stichprobenmethode richtig anwendbar ist. Einzelne Verbesserungen scheinen mir immerhin in künftigen Fällen auch ohne Gewerbestatistik möglich. Das Ersuchen an die Einzelregierungen, die Auswahl der Orte betreffend, könnte bestimmter formuliert werden. Die Regierungen hätten dann

[1] Freilich hat auch die Berufsstatistik von 1882 die verkaufenden Familienangehörigen anscheinend nicht zu den Handlungsgehülfen gerechnet: vgl. Jahrb. XVI 752 Anm.

[2] Für die Städte von 20—100000 Einwohnern konnte ich die entsprechenden Zahlen leider nicht erlangen.

etwa eine Auswahl von Ortschaften mit Angabe der in ihnen vorhandenen Gehülfengeschäfte dem Statistischen Amte zur Begutachtung zu präsentieren; dieses hätte die in diesen Vorschlägen vermutlich enthaltenen Unebenheiten unter Zuhülfenahme der alten Berufsstatistik herauszufinden und nach Möglichkeit auszugleichen; in vielen Fällen wird diese Ausgleichung zwischen benachbarten Staaten möglich sein; in anderen Fällen wird für eine einzelne Stadt ausnahmsweise die Befragung nur eines Bruchteils der Geschäfte anzuordnen sein; bei Anwendung der alphabetischen Auswahlmethode erscheint mir eine solche gelegentliche Anomalie ziemlich unbedenklich. Erst dann wären den Regierungen ihre Fragebogen zur Verteilung zu senden. Einer Nachlieferung von Fragebogen würde es dann nicht mehr bedürfen. —

Im Anschluß an diese Erörterung will ich schließlich noch eine weitere Vorfrage berühren, die nicht die Aufnahme der Statistik selbst, sondern ihre Verarbeitung betrifft. Ich wähle als Beispiel die Frage der Arbeitszeit. Worauf kam es an: in wieviel Betrieben eine zehn- oder elf- oder zwölfstündige Arbeitszeit besteht, oder für wieviel Gehülfen? Offenbar ist beides sehr verschieden; es kann sehr wohl die 12stündige Arbeitszeit in 25% aller Betriebe, aber für 50% aller Gehülfen gelten, wenn es nämlich vorzugsweise Großbetriebe sind, die diese Arbeitszeit haben.

Die Frage ist auch insofern von Interesse, als dabei zur Erörterung kommt, was die Enquete eigentlich bezweckt.

Die Frage liegt anders als bei der vorangegangenen Enquete über die Arbeitszeit der Bäckergesellen. Dort handelte es sich darum, in wie kurzer Zeit technisch der Backprozeß beendigt werden könne, dort war also die in den meisten Fällen übliche Backzeit eine an sich ziemlich schlüssige Thatsache. Im Handelsgewerbe handelt es sich um die technische Möglichkeit der Arbeitsbeschleunigung nicht.

Dagegen ist von anderen Gesichtspunkten die thatsächliche Gestaltung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe de lege ferenda nicht unwichtig.

1. Rücksicht auf die Gehülfen: je mehr Gehülfen eine übermäßig lange Arbeitszeit haben, um so mehr lohnt sich der gesetzliche Eingriff.

2. Rücksicht auf die Volkswirtschaft: je mehr Gehülfen eine übermäßig lange Arbeitszeit haben, um so einschneidender würde das Gesetz wirken, und um so riskanter für die Volkswirtschaft.

3. Rücksicht auf die Prinzipale:

a. Gefahr der Vernichtung vieler kleiner Existenzen: je mehr Betriebe eine übermäßig lange Arbeitszeit haben, um so mehr Prinzipale, und zwar namentlich kleine Prinzipale würden durch das Gesetz in ihrer Existenz gefährdet. Dieser sociale Gesichtspunkt ist von dem vorigen volkswirtschaftlichen zu unterscheiden. — Freilich kommt auch die Zahl der Gehülfen social in Betracht, die durch den Bankrott der Prinzipale ihre Stelle verlieren; aber diese würden doch in den existenzfähig bleibenden Geschäften, die die Kundschaft der Bankrotteure an sich ziehen, großenteils unterkommen.

b. Gefahr der Verstimmung: je mehr Betriebe lange Arbeitszeit haben und reglementiert werden, um so größer ist die Summe der Unzufriedenheit. Unzufriedenheit von 1000 Prinzipalen wiegt aber für die Regierung schwerer als Zufriedenheit von 1000 Gehülfen.

c. Schwierigkeit der Kontrolle: je mehr Betriebe lange Arbeitszeit haben und vom Gesetze getroffen werden, um so schwieriger ist die Durchführung des Gesetzes.

4. Rücksicht auf das Publikum: je mehr Gehülfen die bisher übliche Arbeitszeit beschnitten wird, um so mehr spürt es das Publikum. Da aber aus naheliegenden Gründen das Publikum vorwiegend an der Arbeitszeit der kleinen Betriebe interessiert ist, so kann man auch sagen: je mehr Betriebe mit langer Arbeitszeit, um so mehr würde das Publikum unter deren Einschränkung leiden.

Es kam also für den vorliegenden praktischen Zweck in der That hauptsächlich darauf an, wie sich die Arbeitszeit über die Betriebe verteilt; und es kann wenigstens in Hinsicht auf die Arbeitszeit[1] nur gebilligt werden, daß die

---

[1] Etwas anders liegt die Sache in Bezug auf Lehrlingsverhältnisse.

statistischen Tabellen fast durchgängig über die Verhältnisse der Betriebe, nicht der Gehülfen Auskunft geben, zumal die Auszählung nach Gehülfen dem Statistischen Amte eine viel größere Arbeit aufgebürdet hätte. Aber für den wissenschaftlichen Zweck, dem es fast allein daran liegt, zu wissen, wieviel Personen diese und jene Arbeitszeit, diese und jene Lehrverhältnisse haben, ist es allerdings zu bedauern, daß wir im größten Teile der Tabellen nur über die Betriebsverhältnisse unterrichtet werden. Wir erfahren zwar daneben, wie sich diese Verhältnisse nach Groß- und Kleinbetrieb modifizieren, und können danach die Verhältnisse der Gehülfen berechnen, aber diese Prozedur ist mühsam und das Ergebnis nicht einmal präcis.

Diese Erwägungen wollte ich vorausschicken, ohne an sie nachher in jedem einzelnen Falle wieder zu erinnern. Es sei nur gleich hier hervorgehoben, daß infolge des Vorwiegens der befragten großstädtischen Geschäfte namentlich die regelmäßige Arbeitszeit für den Durchschnitt etwas großstädtischer, d. h. etwas kürzer erscheinen wird, als es den Verhältnissen entspricht. Auch dieser Übelstand wird indes dadurch gemildert, daß außer dem allgemeinen Durchschnitt die groß- und kleinstädtischen Verhältnisse gesondert gezählt sind.

Einzelne von den Tabellen abweichende Berechnungen brauche ich im folgenden nicht besonders hervorzuheben, weil sie sich selbst rechtfertigen.

III.

Dem nächsten Zwecke der Enquete gemäß ist das Kapitel der **Arbeitszeit** weitaus am eingehendsten behandelt worden.

Am wichtigsten sind die Zahlen, die die sommerliche Arbeitszeit nach Abzug der Mittagspause[1] angeben[2].

Wie schon bemerkt, sind die Daten leider nicht auf die Zahl der arbeitenden Personen, sondern auf die Zahl der Betriebe bezogen worden, die diese oder jene Arbeitszeit haben. Nach der Fassung des Fragebogens wäre freilich auch die Personenzahl kaum korrekt herausgekommen. Es beschäftigten also ihr Personal

	10 Std. u. weniger	10—11 Stunden	11—12	12—13	13—14	14—15	mehr als 15 Std.
von je 100 Betrieben mit							
männl. Gehülfen	8,4	14,0	14,7	12,2	11,6	13,2	25,8
weibl. =	11,1	19,3	21,4	14,4	12,0	12,2	9,5

Daß über ein Viertel der männlichen Betriebe nach Abzug der etwaigen Mittagspause regelmäßig mehr als 15 Stunden arbeiten läßt, bestätigt leider die früheren ungünstigen Nachrichten über diesen Unfug vollauf. Auch das über die einzelnen Branchen früher Berichtete wird im wesentlichen bestätigt. Wenn man nämlich auf die obigen 7 Kategorien je 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 Stunden rechnet, so erhält man als Durchschnittssatz für den Handel mit frischen Nahrungsmitteln 14 Stunden, für den Kolonialwarenhandel 15 Stunden, für den Tabaks-

[1] Die Publikation spricht zwar stets von der Arbeitszeit mit Einschluß oder nach Abzug „der Pausen", doch ist nach dem Bestehen einer Frühstücks oder Vesperpause überhaupt nicht gefragt worden. Der Bearbeiter meint, daß derartige Pausen nicht vorzukommen scheinen; diese Meinung stützt sich wohl auf den Umstand, daß die Auskunftspersonen nicht aus eigener Initiative diese kleineren Pausen erwähnt haben.

[2] Man hat zwar dabei eine statistische Ungleichmäßigkeit insofern in den Kauf zu nehmen, als nur die festen Mittagspausen abgezogen werden können, während irgend welche Unterbrechung der Arbeit wohl in keinem Laden fehlt. Allein einmal wird in den Geschäften mit unbestimmter Mittagspause diese letztere kaum sehr viel mehr betragen als die zur Aufnahme der Nahrung erforderlichen Minuten, und die Verkäufer müssen obenein, sobald ein Kunde sich meldet, mit kauenden Backen wieder den Laden betreten, — bei längerer, wenn auch nicht fest abgegrenzter Unterbrechung werden wohl die Prinzipale in der Regel kein Bedenken getragen haben, das Vorhandensein einer „bestimmten" Pause zu bejahen, zumal das Wort „bestimmt" im Fragebogen nicht unterstrichen war —; und sodann ist die Erfassung der effektiven Arbeitszeit nach Abzug eines großen Teils der Pausen doch wohl präciser als ohne diesen Abzug. Der amtliche Bearbeiter war anderer Meinung.

handel 14¼ Stunden, für den Bekleidungshandel 12½ und für Kurzwaren 12 Stunden.

Von größtem Interesse ist die Differenzierung der Arbeitszeit je nach dem Umfange des Betriebs. Es lassen arbeiten

von je 100 Betrieben mit	10 Std. u. weniger	10—11 Stunden	11—12 Stunden	12—13 Stunden	13—14 Stunden	14—15 Stunden	mehr als 15 Std.
1 Hülfsperson	7,1	10,2	11,0	11,7	12,4	15,4	32,1
2—3 Hülfspers.	7,6	11,4	12,5	11,9	12,0	14,1	30,5
4—9 „	10,4	18,8	20,4	13,1	11,3	11,1	14,8
10—19 „	12,2	35,9	26,9	13,5	6,4	3,2	1,9
mehr als 19 Hlfp.	14,9	38,3	29,8	10,6	2,1	4,3	0,0

Nahezu dieselbe imposante Einhelligkeit zeigt die entsprechende Tabelle für das weibliche Geschlecht. Und trotz einiger Unregelmäßigkeiten und Milderungen überträgt sich dasselbe Verhältnis auch auf die Tabellen, die die Dauer der Arbeitszeit nach der Ortsgröße unterscheiden. Über die Ursache vgl. Jahrb. XVI 769.

Es folgt daraus für unsere erste Tabelle zweierlei: 1. daß die kurzen Arbeitstage reichlicher vertreten sein würden, wenn man nicht nach Betrieben, sondern nach Personen zählte: denn gerade die Betriebe mit zahlreichem Personal haben die kürzeste Arbeitszeit. Und 2.: das weibliche Personal erscheint zum Teil deswegen mit so viel kürzerer Arbeitszeit, weil es hauptsächlich in den größeren Städten sitzt. Daß aber auch unter gleichen Umständen die weiblichen Gehülfen kürzer arbeiten, zeigt schon die Beobachtung, daß von den 1156 Läden, die mit Gehülfen beiderlei Geschlechts arbeiten, 215 für das weibliche Personal die Arbeitszeit verkürzen, während der umgekehrte Fall nur 131 Mal verzeichnet worden ist. Vielleicht sind es vorwiegend die weiblichen Familienangehörigen des Verkäufers, denen dieser Vorzug zuteil wird.

Nach der vorigen Methode berechnet, ist die durchschnittliche Arbeitszeit für männliche Gehülfen im Nordosten Deutschlands nahezu 14 Stunden, im Nordwesten und in Mitteldeutschland 13½ Stunden, im Süden 12¼ Stunden. Auch für die Gehülfinnen ist Süddeutschland am günstigsten, dagegen Mittel- und Nordwestdeutschland weniger günstig als der Nordosten. Offenbar hängt die verschiedene Arbeitszeit in den einzelnen Territorien und Branchen wieder mit ihrem groß- oder kleinstädtischen Charakter, sowie mit der verschiedenen Verbreitung der Betriebsklassen zusammen.

Nimmt man nun die Mittagspause hinzu, so erhöht sich der durchschnittliche Arbeitstag um weniger als eine Stunde. Eine Arbeitszeit von mehr als 15 Stunden kommt dann beim männlichen Geschlecht nicht in 25,8%, sondern in 28,9% der Fälle vor, und eine Arbeitszeit von höchstens 12 Stunden nicht bei 37,1%, sondern nur bei 18,6%. Es haben also offenbar die Geschäfte mit längster Arbeitszeit auch die kürzeste Pause. Mit Einschluß der Pause haben 39,7% bis zu 13 Stunden Arbeitszeit, also etwa so viel als ohne die Pause bis zu 12 Stunden haben (37,1%). Rechnet man bis zur 14., bezw. 13. Stunde, so wird die Differenz schon größer. Nach der obigen Durchschnittsmethode dauert der männliche Arbeitstag mit Pause 14,2, ohne Pause 13,5 Stunden.

In ähnlicher Weise verschieben sich die Arbeitszeiten beim weiblichen Geschlecht durch Einrechnung der Pause.

Besondere Angaben liegen über die Mittagspause selbst vor. Danach haben mehr als die Hälfte der Gehülfen in den Betrieben mit

	männlichen Gehülfen %	weiblichen Gehülfen %
keine bestimmte Mittagspause oder höchstens eine halbstündige	47,3	37,5
½—1 Stunde Mittagspause	25,6	28,6
mehr als 1 Stunde Mittagspause	27,1	33,9

Und zwar findet sich das Fehlen der Mittagspause wieder ganz überwiegend in den kleineren Orten und kleineren Betrieben, bei beiden Geschlechtern; von den Branchen steht in dieser Beziehung der Kolonialwarenhandel am ungünstigsten, dann folgt der Handel mit frischen Nahrungsmitteln und mit Tabak, während der Handel mit Bekleidungsgegenständen und namentlich der mit Kurzwaren in Bezug auf die Mittagspause günstiger gestellt ist. Besonders selten ist das Fehlen der Mittagspause in den süddeutschen Geschäften mit männlichem Personal, fast doppelt so selten als in den nordostdeutschen. Geschäfte, die freie Station bieten, haben relativ selten feste Mittagspausen (30,8%), und wo solche vorkommen, pflegen sie kurz zu sein.

An manchen namentlich süddeutschen Orten, aber auch z. B. in Berlin, Leipzig, Köln werden einzelne Läden während des Mittags 1—2 Stunden lang geschlossen, in der Regel tritt aber nur eine Verminderung des verkaufenden Personals ein. Zahlangaben liegen darüber nicht vor. Übrigens wird mehrfach, auch wo für den einzelnen Gehülfen eine feste Mittagspause nicht existiert, die Arbeit während der Mittagsstunde möglichst eingeschränkt. Bei starkem Geschäftsandrang wird hie und da die Mittagspause verkürzt oder beseitigt.

Nicht abgezogen sind von den obigen Arbeitszeiten die gelegentlichen oder auch regelmäßigen Freistunden und Freinachmittage, die — wohl hauptsächlich in größeren Geschäften — einzelnen Angestellten bewilligt werden. Dieselben sind nicht wohl zahlenmäßig erfaßbar; leider ist nicht mitgeteilt worden, wie weit die darauf bezüglichen Auskünfte von Prinzipalen herrühren.

Noch weniger ist ein Abzug der zufälligen Unterbrechungen der Verkaufsthätigkeit möglich, die durch das unregelmäßige Erscheinen der Kunden entstehen. Keineswegs in allen Läden, aber doch in manchen sind diese Unterbrechungen beträchtlich (vgl. Jahrb. XVI 769 Anm. 1); einzelne Prinzipale berechnen die effektive Verkaufszeit auf 8, 6, 5, 4, 3, ja 2 Stunden täglich. In der Regel sind auch solche Pausen teilweise oder ganz mit verschiedenen Arbeiten für den Prinzipal ausgefüllt, nicht selten aber darf sie der Gehülfe zur Privatbeschäftigung oder zum Ausruhen verwenden. Jedenfalls sollen solche Zwischenarbeiten eine wohlthuende Abwechslung bieten und besondere Eile oder Anstrengung nicht erfordern; während andererseits — wohl von Gehülfen — geklagt wird, das anhaltende Stehen und der übermäßig lange Aufenthalt in der verdorbenen Gas- und Warenluft des oft schlecht ventilierten Ladens sei unter allen Umständen gesundheitsschädlich. Nicht immer wird den Gehülfen erlaubt, sich auch nur in den Abendstunden zeitweise in frischer Luft vor dem Hause oder im Familienzimmer aufzuhalten. Aber im allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß gerade die längsten Arbeitszeiten, namentlich in der Kleinstadt, vielfach durch humane Handhabung und durch Schlendrian gemildert werden.

Ferien gewähren manche Geschäfte ihren Gehülfen in der stillen Saison; gewöhnlich 8 bis 14 Tage, hie und da auch 3 bis 4 Wochen. Teilweise steigt die Feriendauer mit der Anciennität des Gehülfen.

Von der Arbeitszeit ist zu unterscheiden die Ladenzeit. Dieselbe ist keineswegs im Durchschnitte erheblich länger als jene; die Gehülfen haben vielmehr in 71 Fällen (= 0,1%) außerhalb der Ladenzeit zu thun. In 18% der Fälle ist allerdings die Arbeitszeit kürzer als die Ladenzeit. Für die Ladenzeit sind auch zwei ergänzende Fragen gestellt, die bezüglich der Arbeitszeit auffälliger Weise unterlassen worden sind: um wieviel die Ladenzeit im Winter verkürzt, und um wieviel sie in Fällen außergewöhnlichen Bedarfs verlängert wird. Verkürzt wird die Ladenzeit im Winter (vgl. Jahrb. XVI 769) in 11% aller Fälle um mehr als 1 Stunde, in 54,3% aller Fälle um 1 Stunde oder weniger; in einer kleinen Zahl von Fällen (98 = 1,1%) wird sie im Winter vielmehr verlängert, und zwar meist in den Großstädten und in den großen Geschäften. Am wenigsten ist die Verkürzung üblich im Handel mit frischen Nahrungsmitteln, während sich die stärksten und meisten Verkürzungen in den kleinen Orten vorfinden.

Periodische Verlängerung der Ladenzeit findet in 36,1% der Läden statt; und zwar:

	an weniger als 15 Tagen	an 15—29 Tagen	an 30—44 Tagen	an 45—59 Tagen	an 60 und mehr Tagen	an einer unbestimmten Zahl von Tagen
	%	%	%	%	%	%
um weniger als zwei Stunden	12,5	2,5	2,7	4,9	2,8	1,1
um zwei und mehr Stunden	4,5	0,9	1,0	0,4	0,5	0,1
um eine unbestimmte Zahl von Stunden	0,4	0,0	0,0	0,0	0,1	1,8
zusammen .	17,4	3,4	3,7	5,3	3,4	3,0

Diese Verlängerungen sind weitaus am häufigsten an großen Orten und in großen Betrieben; am häufigsten in Mittel- und am seltensten in Süddeutschland; im Handel mit Bekleidungsgegenständen und Kurzwaren reichlich 2—3 Mal so häufig als in den anderen Branchen. Unter den Geschäften mit einer regelmäßigen Ladenzeit bis zu 14 Stunden kommt die Verlängerung bei 42 bis 52 % vor (am seltensten bei Geschäften mit höchstens zwölfstündiger Ladenzeit), mit 14—15 stündiger Ladenzeit bei 31,2 %, mit 15—16 stündiger Ladenzeit bei 17 %, und mit noch längerer Zeit bei 13,9 %.

92,4 % der Läden werden im Sommer zwischen 6 und 8 Uhr morgens geöffnet, vor 6 Uhr 6,8 %, nach 8 Uhr nur 0,8 %. 82,9 % werden im Sommer zwischen 8 und 10 Uhr geschlossen, 13 % vor 8 Uhr, 3,9 % zwischen 10 und 11 Uhr, 0,2 % nach 11 Uhr. In großen Geschäften und an großen Orten ist der Beginn erheblich später, die Schließung früher; auch Nordwestdeutschland zeichnet sich durch späteren Beginn, Süddeutschland mit seiner großstädtischeren Zusammensetzung durch späten Beginn und frühe Schließung aus. Der Handel mit frischen Nahrungsmitteln und namentlich der mit Kolonialwaren öffnet früh und schließt spät; der Tabakhandel öffnet und schließt spät; der Handel mit Bekleidungsgegenständen und mit Kurzwaren öffnet spät und schließt früh. Wo die Mehrzahl der Gehülfen beim Prinzipal freie Station hat[1], wird sehr früh geöffnet und sehr spät geschlossen, wie auch an diesen Stellen die Ladenzeit außerordentlich ausgedehnt ist.

Während die früheren Angaben über die Arbeitszeit sich nur auf das ausgelernte Personal bezogen, sind über die Arbeitszeit der Lehrlinge und Lehrmädchen besondere Auszählungen veranstaltet worden. Es beschäftigten ihre Lehrlinge, ungerechnet die Mittagspause:

	10 Std. u. weniger	10—11 Stunden	11—12 Stunden	12–13 Stunden	13—14 Stunden	14—15 Stunden	mehr als 15 Std.
von je 100 Betrieben mit							
männl. Lehrlingen	4,8	11,7	13,1	12,4	11,7	15,3	31,0
mit Lehrmädchen	13,1	27,5	24,2	13,2	7,7	8,7	5,4

Während also die Lehrmädchen weit günstiger gestellt sind, als die Gehülfinnen, ist beim männlichen Geschlecht das umgekehrte der Fall. Die kurzen Zeiten der Lehrmädchen erklären sich wohl wesentlich aus der großen Zahl von Lehrmädchen in den Branchen Bekleidungsgegenstände und Kurzwaren, die sich

[1] Es sind dies etwa 5 % der Betriebe, wovon die Hälfte der Kolonialwarenbranche angehörig. 86,3 % der Kolonialwarengeschäfte gewähren der Mehrzahl ihrer Angestellten freie Station.

auch für ausgelernte Gehülfinnen durch kurze Arbeitszeit auszeichnen. In ähnlicher Weise wird sich der lange Arbeitstag der männlichen Lehrlinge verstehen lassen: ihre übergroße Zahl in kleinen Orten, kleinen Betrieben und Kolonialwarengeschäften, die alle lange Arbeitszeit haben, giebt die vollkommen genügende Erklärung. Freilich ist diese Erklärung in keiner Weise geeignet, auch zu beruhigen; vielmehr wird an diesem Punkte die Gesetzgebung am schärfsten einzugreifen haben.

Entsprechend dem obigen sind auch in Bezug auf die Mittagspause die männlichen Lehrlinge ungünstiger, die weiblichen günstiger gestellt, als ihre ausgelernten Kollegen, und demgemäß gestaltet sich die Bruttoarbeitszeit (mit Einschluß der Pause)[1].

IV.

Die Konkurrenz weiblicher Handlungsgehülfen mit den männlichen ist nach meinen früheren Angaben keineswegs eine neue Erscheinung. Schon 1848 hatten die Berliner Handlungsgehülfen darüber heftig geklagt. Der Vergleich der Zählungen von 1875 (Gewerbezählung) und 1882 (Berufszählung, die mit jener vergleichbarer ist als die Gewerbezählung von 1882[2]) ergab keine nennenswerte Zunahme des weiblichen Anteils. 1875 hatte es neben 197 909 männlichen 40 132 weibliche Gehülfen im Handel gegeben, die weiblichen waren also 20% der männlichen. Von da bis 1882 hatten die weiblichen um 46%, die männlichen um 44% zugenommen. Die Berliner Berufsstatistik führte etwas weiter, sie zeigte eine starke Zunahme des weiblichen Anteils seit 1880.

Will man nun die neuen Zahlen von 1892 zum Vergleich heranziehen, so thut man am besten, wieder von den früher bezeichneten Teilgruppen der Gewerbezählung von 1882 auszugehen. Man kommt dann für 1882 auf 140 666 männliche und 78 103 weibliche Handlungsgehülfen nach der Angabe für den Jahresdurchschnitt, die weiblichen sind also 56% der männlichen. (Im gesamten Handel nach derselben Gewerbezählung gab es am 5. Juni 1882 228 047 männliche, 87 724 weibliche Handlungsgehülfen, letztere waren 38% der ersteren.)

Dem ist nun gegenüberzustellen nach der Zählung von 1892 die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge zusammen. Fortlassung der Lehrlinge würde das Ergebnis wesentlich ändern, da die weiblichen Lehrlinge wegen ihrer viel kürzeren Lehrzeit wenig zahlreich sind. Gezählt wurden 1892:

	männliche	weibliche	
Gehülfen	8211	8634	
Lehrlinge	4996	1884	
Zusammen	13 207	10 518	Handlungsgehülfen im weiteren Sinne.

Die weiblichen Handlungsgehülfen im weiteren Sinne waren hiernach 80 statt 56% der männlichen; die von der Berliner Statistik für 1880—85 angezeigte Tendenz bestätigt sich, die weibliche Konkurrenz unter den Handlungsgehülfen scheint in rapidem Wachstum begriffen. Es muß freilich beachtet werden, daß vielleicht durch das Fehlen der nur Lehrlinge haltenden Geschäfte die Zahlen von 1892 zu Gunsten des weiblichen Geschlechts verschoben sind, während umgekehrt die Übergehung der nur Gehülfinnen beschäftigenden Läden die entgegengesetzte Wirkung äußern mußte. Der Bearbeiter hebt außerdem hervor, daß gerade beim weiblichen Personal fälschlich eine erhebliche Zahl von Mädchen mitgerechnet sein mag, die mehr in der Produktion, als beim Verkauf thätig sind (in Schnitt-, Posamentierwaren-, Putzwaren-, Blumengeschäften u. s. w.), und daß von den beim Verkaufe thätigen Familienangehörigen des Geschäftsinhabers ein unverhältnismäßiger Teil auf das weibliche Geschlecht entfalle[3]. Und wenn in Süd-

---

[1] Vgl. über die Arbeitsdauer der Lehrlinge auch Jahrb. XVI 769.

[2] Vgl. Jahrbuch XVI 752 Anm. 1. Ich bemerke noch, daß im Warenhandel 1882 nach der Gewerbezählung 193 421 männliche, 84 696 weibliche Gehülfen, nach der Berufszählung 185 733 männliche, 52 637 weibliche Gehülfen, beidemal ungerechnet das Verwaltungspersonal, thätig waren.

[3] Letztere scheinen allerdings gerade bei der Gewerbezählung von 1882 auch ziemlich vollzählig mit berücksichtigt worden zu sein.

deutschland die Gehülfinnen gar 138% des männlichen Gehülfenpersonals erreichen (rechtsrheinisches Bayern 216%, Württemberg 225%, Baden 78%, Reichsland 102%), so liegt das wenigstens teilweise an dem Vorwiegen der größeren Städte bei den süddeutschen Zählungen. (Es waren 1892 in den Großstädten die Gehülfinnen 108% der Gehülfen, in den Mittelstädten 79%, in den Kleinstädten 52%, in den Landstädten 36%, in den Dörfern 35%; in den 5 Betriebsklassen, von der größten angefangen, waren von je 100 Hülfspersonen weiblich: 54,5—51,8—43,7—39,9—46,2. Vgl. Jahrb. XVI 783).

Auch speciell für Berlin ergiebt die Enquete scheinbar eine enorme Zunahme des weiblichen Geschlechts. Während 1882 in den betreffenden Kategorien des Berliner Handels 4313 Gehülfen auf je 1000 Gehülfinnen gezählt wurden, wären es nach der Enquete 1892 nur noch 1094 gewesen. Wir haben aber hier ein Kontrollmittel in den jüngst veröffentlichten Ergebnissen der Berliner Volks- und Berufszählung vom 1. Dezember 1890, auf die ich nachher noch zurückkomme. Obwohl es nicht möglich ist, aus den 1890 zum Handel gerechneten Personen die Verkäufer in offenen Detailgeschäften auch nur so annähernd auszusondern wie bei der Zählung von 1882, so wird man doch unter allem Vorbehalt das 1890 zum Warenhandel gerechnete Personal einigermaßen mit dem Zählungsergebnis von 1892 vergleichen dürfen. Es waren nun in Berlin 1892 nach der Enquete die weiblichen Gehülfen 91% der männlichen, 1890 aber nur 26%. Die Ausschließung der reinen Lehrlingsgeschäfte und die Auswahl der Straßen scheint 1892 doch das Ergebnis wesentlich verschoben zu haben.

Streng vergleichbar ist das neue Berliner Zählungsergebnis von 1890 mit den älteren, vorhin mitgeteilten. Während auf je 1000 Gehülfinnen des gesamten Berliner Handels 1875, 1880, 1882 und 1885 8242, 9833, 7951 und 6117 Gehülfen entfielen, waren es 1890 5012. Das Vordringen des weiblichen Elements hat sich also in mäßigem Tempo fortgesetzt. —

Von den 4103 Betrieben, die 1892 im Reiche ausgelernte Gehülfinnen beschäftigten, hatten 3661 ausschließlich weibliches Personal, worunter 1079 mit 2—3 Verkäuferinnen, 331 mit 4—9, 33 mit 10—19, 9 mit mehr als 19 Verkäuferinnen. Vielleicht sind aber aus dem früher angegebenen Grunde manche Geschäfte mit bloß weiblichem Personal übergangen worden.

Im Handel mit frischen Nahrungsmitteln sind vom Hülfspersonal 72,1% weiblich, im Handel mit Bekleidungsgegenständen 57,5, im den Kurzwarengeschäften 43,2, im Kolonialwarenhandel 20,7 und im Tabakhandel nur 12,1%.

V.

Ein Hauptinteresse bieten die Erhebungen über das Lehrlingswesen, obwohl der vorhin bezeichnete Fehlgriff (grundsätzliche Übergehung der Geschäfte, die nur Lehrlinge beschäftigen) die Brauchbarkeit gerade dieser Ergebnisse wesentlich beeinträchtigt. Es ist durch jenen Fehler naturgemäß gerade über die Frage der Lehrlingszüchtung verhältnismäßig wenig herausgebracht worden. Immerhin spricht es für eine außerordentliche Verbreitung dieses Unwesens, wenn allein die per nefas in die Statistik einbegriffenen reinen Lehrlingsgeschäfte nicht weniger als 659 unter 8235 antwortenden Ladengeschäften betragen; darunter 225 Geschäfte mit 2—3, 9 mit 4—9 Lehrlingen. Besonders reichlich sind solche Geschäfte in Mitteldeutschland vertreten. Nach Ortsklassen gruppiert, steigt natürlich ihre Verbreitung im umgekehrten Verhältnis zum Umfang der Ortschaft; sie kommen in Landstädten am häufigsten vor; in den Dörfern sind sie wieder etwas weniger zahlreich, als man erwarten könnte. Besonders häufen sie sich in den Kolonialwarenläden (342 von 2794 Fällen). In 330 Fällen sind ferner mehr als 2 Lehrlinge neben einer gleichen Zahl von Gehülfen angestellt; darunter sind 10 Fälle mit mehr als 4 und einer mit mehr als 9 Lehrlingen; auch die meisten dieser Fälle finden sich in Kolonialwarenläden und in Landstädten. Nicht weniger als 427 Mal finden sich 2 Lehrlinge neben 1 Gehülfen, außerdem sind in 235 Läden mit 4—9 angestellten Verkäufern, in 8 Läden mit 10—19 und in 1 Laden mit mehr als 19 Verkäufern mehr Lehrlinge als Gehülfen thätig, und zwar meist

nicht weniger als doppelt so viel Lehrlinge; auch diese Fälle treffen in besonders starkem Maße auf Kolonialwarengeschäfte zu.

Wenn dagegen die Gesamtzahl der Läden, die Lehrlinge beschäftigen, nur mit 49,6 % aller Läden, und die Zahl dieser Lehrlinge nur mit 29,0 % des in sämtlichen Läden angestellten Personals beziffert wird, so ist das natürlich viel zu wenig. Um die Vergleichung mit der Lehrlingsstatistik von 1875 zu ermöglichen, werden wir uns zweckmäßig auf die männlichen Lehrlinge beschränken[1]. Diese waren vom männlichen Gesamtpersonal 1892 (viel mehr als) 38 %, 1875 im gesamten Handel 25 %, in den der neuen Enquete entsprechenden Rubriken des Handels 32 %. Es kann hiernach kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Zahl der männlichen Lehrlinge enorm gestiegen ist. Das ist um so bedenklicher, als bei der neuerlichen Zunahme der Handlungsgehülfinnen die Zahl der männlichen Lehrlinge eigentlich relativ zurückgehen müßte.

Am wenigsten macht sich der Fehler der Enquete natürlich in den Großstädten bemerklich, da hier, wie schon bemerkt, fast immer wenigstens ein ausgelernter Gehülfe mit im Laden ist. Es findet sich denn auch, daß in Berlin die männlichen Lehrlinge 1875 20 %, 1885 20 %, 1890 17 % und 1892 19 % vom Personal der männlichen Angestellten waren.

Nur bei 3,9 % der Geschäfte mit männlichen Lehrlingen dauert die Lehrzeit 2 Jahre oder kürzer, bei 55,6 % 2—3 Jahre, bei nicht weniger als 40 % mehr als 3 Jahre. Von den Läden mit Lehrmädchen haben dagegen 72,3 % eine höchstens zweijährige (44,4 % höchstens einjährige), 23,8 % 2—3jährige, 2,1 % mehr als dreijährige Lehrzeit. Obwohl die Hinzunahme der nur Lehrlinge beschäftigenden Betriebe den Durchschnitt der männlichen Lehrzeit vielleicht etwas herabdrücken würde, wird doch durch diese Zahlen das Jahrbuch XVI 786 Bemerkte bestätigt. Nur erscheint die Dauer der weiblichen Lehrzeit nicht so kurz, als ich damals schätzte. Wenn nun von den männlichen Lehrlingen über 3/5, von den weiblichen immerhin über die Hälfte mehr als 16 Jahr alt sind, so wird man in Anbetracht der kurzen weiblichen Lehrzeit doch annehmen müssen, daß die weiblichen Lehrlinge im Durchschnitt älter ins Geschäft treten als die männlichen, und daß sie jedenfalls nicht regelmäßig mit dem vollendeten 14. Lebensjahr eintreten. Trotzdem sind von 8634 ausgelernten weiblichen Gehülfen 208 unter 16 Jahren, von 8211 männlichen nur 42.

Die folgende Tabelle zeigt, wie in den kleinen Orten die längsten Lehrzeiten vorkommen:

Läden mit männlichen Lehrlingen.

Dauer der Lehrzeit	in Großstädten	in Mittelstädten	in Kleinstädten	in Landstädten	in Landorten
	%	%	%	%	%
höchstens 2 Jahre . . .	5,8	3,0	3,1	4,2	1,3
2—3 Jahre	66,1	54,1	51,3	48,4	47,7
mehr als 3 Jahre . . .	27,5	42,4	44,7	47,1	51,0
Läden mit weiblichen Lehrlingen.					
höchstens 1 Jahr . . .	60,0	31,6	31,8	28,9	28,6
1—2 Jahre	24,6	36,2	27,4	24,4	7,1
2—3 Jahre	15,1	28,7	35,4	40,0	42,9
mehr als 3 Jahre . . .	0,4	2,9	3,6	6,7	21,4

Über den Zusammenhang zwischen Lehrdauer und Großbetrieb giebt die Statistik keine so unzweideutige Auskunft: im ganzen neigen die größeren Geschäfte bei männlichen Lehrlingen zu mittlerer auf Kosten der längsten, bei weiblichen

[1] 1875 waren die Lehrmädchen 10 % der Gehülfinnen, 1892 dagegen 22 %. Die Lehrzeit beim weiblichen Geschlecht bürgert sich erst ein, und zwar macht sie, wie die Statistik zeigt, hauptsächlich im Großbetrieb Fortschritte.

zu kürzester auf Kosten der mittleren Lehrfrist; und wenn wenigstens im männlichen Geschlechte gerade in den größeren Betrieben die bejahrteren Lehrlinge besonders zahlreich sind, so mag das daran liegen, daß sie hier später in die Lehre treten. So mag es sich auch erklären, daß in den größeren Städten trotz der kurzen Lehrzeit bejahrtere Lehrlinge relativ häufig sind.

In Süddeutschland haben die männlichen Lehrlinge wohl teilweise deshalb kürzere Lehrzeit, weil es sich dort mehr als sonst um großstädtische Zustände handelt. Aber die Verschiedenheit zwischen Nord und Süd ist doch so groß, daß auch ein Mitwirken der Landessitte angenommen werden muß.

Läden mit männlichen Lehrlingen

	Dauer der Lehrzeit		
	höchstens 2 Jahre	2—3 Jahre	mehr als 3 Jahre
	%	%	%
Nordostdeutschland	1,4	46,9	51,4
Süddeutschland	11,8	79,0	7,0

Nach einer Mitteilung des Bearbeiters kommt in manchen Geschäften drei- und vierjährige Lehrzeit nebeneinander vor, wobei im letzteren Falle der Lehrling in Bezug auf Lehrgeld oder freie Station günstiger gestellt wird. „Zuweilen wird, wie Auskunftspersonen berichten, den Lehrlingen bei guter Führung und tüchtigen Leistungen von der vierjährigen Lehrzeit ein halbes oder auch ein ganzes Jahr erlassen." Daß die Lehrzeit ein flüssiger Begriff ist, geht auch aus den stark abweichenden Aussagen der Prinzipale und der Gehülfen über diesen Punkt (oben Seite 275 Anm. 4) hervor. Vgl. Jahrb. XVI 789.

Wenn man die Verbreitung der Lehrlinge in den verschiedenen Betriebs- und Ortsklassen und Branchen vergleichend feststellen will, so liegt es nahe, die männlichen und weiblichen Lehrlinge als eine Summe zu behandeln. Es ergiebt sich aber dabei eine Schwierigkeit aus der kürzeren Lehrzeit der weiblichen Lehrlinge. Giebt es nämlich zum Beispiel in der Großstadt verhältnismäßig mehr weibliches Verkäuferpersonal als in der Kleinstadt, so würde bei normalen Lehrverhältnissen doch in der Großstadt der Prozentsatz der Lehrlinge kleiner sein als in der Kleinstadt, obwohl die Zahl der jedes Jahr ausgelernten Lehrlinge keineswegs geringer wäre. Es wäre also nötig, um dies störende Moment auszugleichen, die Zahl der Lehrmädchen entsprechend ihrer kürzeren Lehrzeit zu multiplicieren. Gelänge es aber auch, den richtigen Multiplikator für jede Ortsklasse zu treffen, so würde das Resultat doch wegen der zahlreichen verkaufenden Ehefrauen, die überhaupt eine Lehrzeit als Verkäuferinnen vielfach nicht durchgemacht haben, irre führen. Ich habe es deshalb vorgezogen, nur das Verhältnis der männlichen Lehrlinge zu den männlichen Gehülfen für jede Ortsklasse u. s. w. auszurechnen.

Von den Großstädten angefangen, ist dieser Prozentsatz der Lehrlinge in den einzelnen Ortsklassen: 38—76—87—82,5—78. Der Bearbeiter hebt mit Recht hervor, daß gerade in den kleineren Orten die Lehrlingszahl wohl größer sein würde bei vollständiger Mitzählung der reinen Lehrlingsgeschäfte. Übrigens darf nicht übersehen werden, daß die Dauer der Lehrzeit im umgekehrten Verhältnis wie der Umfang des Orts steigt und fällt: während in der Großstadt die durchschnittliche Lehrzeit[1] höchstens 3⅕ Jahr dauert, ist sie im Dorfe 3½ Jahr.

In den Geschäften mit mehr als 19 Hülfspersonen sind die männlichen Lehrlinge soviel wie 19% der ausgelernten Gehülfen, in denen mit 10—19 Personen 48%, in denen mit 4—9 Personen 73%, in denen mit 2—3 Personen 79%, dagegen in denen mit nur 1 Hülfsperson natürlich wieder viel weniger: 26%. Auch hier ist ein geringer Abzug nötig wegen der kürzeren Lehrzeit in den großen Geschäften.

Vergleichen wir damit die Zählung von 1875, so entfielen damals in den Geschäften mit nicht mehr als 5 Hülfspersonen auf je 100 männliche Gehülfen

[1] Der Durchschnitt wurde in der Weise berechnet, daß als höchstens 2jährige Lehrdauer 2 Jahre, als 2—3jährige 3 Jahre, als mehr wie 3jährige 4 Jahre der Einfachheit wegen angenommen wurden.

63, in den größeren Geschäften dagegen nur 24 männliche Lehrlinge. Wir können dem aus der neuen Enquete die Zahlen gegenüberstellen: in den Läden mit 2—3 Verkäufern kamen auf 100 Verkäufer je 79, in den größeren Läden je 59 Lehrlinge. Eine präcisere Vergleichung ist leider nicht möglich. Vgl. auch Jahrbuch XVI 787 ff.

Im Nordosten, Nordwesten und Süden sind die Prozentsätze ziemlich gleichmäßig: 61, 58 und 59 %, trotz der viel kürzeren Lehrzeit des Südens. Dagegen kennzeichnet sich Mitteldeutschland mit 75 % als Sitz der Lehrlingshaltung. Insbesondere haben die beiden Schwarzburg 40 Lehrlinge neben 21 Gehülfen, die drei sächsischen Herzogtümer 84 Lehrlinge neben 73 Gehülfen, Sachsen-Weimar 65 Lehrlinge neben 35 Gehülfen. Vereinzelt zeigt sich eine Überzahl von Lehrlingen namentlich in Ostpreußen (310—292) und Mecklenburg-Strelitz (35—31). Auch sonst kommen sehr hohe Lehrlingsziffern vor: namentlich in Mecklenburg-Schwerin, Schleswig-Holstein, Westfalen und Hessen. Natürlich hängt das teilweise mit der geringeren Verbreitung größerer Städte zusammen. Besonders lange Lehrzeit haben die genannten thüringischen Staaten keineswegs, wohl aber Ostpreußen, Mecklenburg-Strelitz und Schleswig-Holstein.

Im Handel mit frischen Nahrungsmitteln sind die Lehrlinge nur soviel wie 22 % der Gehülfen, und in Tabakläden sogar nur 16 %. Dagegen im Kleidungs- und Kurzwarenhandel 52 und 54 %, und im Kolonialwarenhandel nicht weniger als 82 %. Die durchschnittliche Lehrdauer ist in den beiden ersten Branchen ungefähr 3,08 und 3,24 Jahre, im Kleidungs- und Kurzwarenhandel 3,27 und 3,29, im Kolonialwarenhandel 3,42 Jahre. Diese Differenzen reichen natürlich nicht entfernt aus, die Verschiedenheit jener Prozentsätze zu erklären. Der Bearbeiter hebt noch hervor, daß die Kolonialwarengeschäfte wegen ihrer überwiegenden Verbreitung in Landorten soviel Lehrlinge hätten, wie ja umgekehrt frische Nahrungsmittel und Tabak hauptsächlich in größeren Städten verkauft werden. Auch die große Zahl der 2 bis 3 Hülfspersonen beschäftigenden Kleinbetriebe im Kolonialwarenhandel hilft die dortige Verbreitung der Lehrlinge erklären.

Trotz des vorhin geltend gemachten Bedenkens verdient es übrigens hervorgehoben zu werden, wie sehr viel gleichmäßiger sich die Lehrmädchen über die Orts- und Betriebsklassen verteilen, als die männlichen Lehrlinge. Es entfallen nämlich Lehrmädchen auf die entsprechende Zahl ausgelernter Gehülfinnen, von den niedersten Klassen aufwärts:

	I	II	III	IV	V
in den Ortsklassen	13 %	21 %	21 %	25 %	21 %
in den Betriebsklassen	9 %	24 %	26 %	21 %	21 %

Nimmt man hinzu, daß in der niedersten Klasse die Lehrmädchen unvollständig gezählt wurden und daß in der obersten eine sehr kurze Lehrzeit üblich ist, so erscheint die Gleichmäßigkeit noch vollkommener. In Nordost-, Nordwest-, Mittel- und Süddeutschland sind die Prozentsätze 17, 29, 15 und 22, also dort am tiefsten, wo beim männlichen Geschlecht eine starke Lehrlingszüchtung sich zeigte (Mitteldeutschland), und dort am höchsten, wo die Lehrdauer am längsten ist (Nordwest- und Süddeutschland). Im Handel mit frischen Nahrungsmitteln ist der Satz 6 %, in der Kolonialwarenbranche 15 %, in der Tabaksbranche 7 %, im Handel mit Bekleidungsgegenständen 25 %, im Kurzwarengeschäft 21 %: also ähnliche Verschiedenheiten wie beim andern Geschlecht, mit Ausnahme des Kolonialwarenhandels.

Auffällig ist, daß von der gleichmäßigen Verteilung der Lehrmädchen über die Ortsklassen Berlin eine Ausnahme macht. In Berlin sind die Lehrmädchen nicht 21 % der ausgelernten Gehülfinnen, sondern nur 14 %, oder 12 % des ganzen weiblichen Hülfspersonals. Die letztere Zahl ist genau gleich der für 1875 gefundenen, während 1890 (für den gesamten Warenhandel) 15 % herauskommen.

Nur 15 % der Geschäfte mit männlichen, 11,7 % mit weiblichen Lehrlingen nehmen Lehrgeld: am seltensten wird es in den Landstädten und Dörfern, am häufigsten wenigstens von männlichen Lehrlingen in den Mittel- und Kleinstädten (16,7 und 17,7 %) gezahlt: meine Angabe, daß gerade in größeren Städten Lehr-

geld kaum mehr vorkomme, traf also nicht völlig zu. Weit größer sind die territorialen Unterschiede. Nicht weniger als 34,8% der mitteldeutschen Betriebe mit männlichen Lehrlingen haben Lehrgeld genommen, 24,7% der süddeutschen, dagegen 12,4% der nordwestdeutschen und 8,9% der nordostdeutschen; gerade umgekehrt sind diese Zahlenverhältnisse bei den Lehrmädchen.

Einige hauptsächlich großstädtische Fragebogen erwähnen aus freien Stücken noch den Fall, daß der Lehrling, statt zu zahlen, noch Gehalt empfängt, eventuell in der Form des Kostgelds. Dies Gehalt wird entweder von vorn herein oder nur im letzten Lehrjahre als Prämie für gute Führung gezahlt; es wird teilweise mit dem Zeitablauf oder mit den Leistungen gesteigert. Im Zusammenhang damit bestätigt ein Prinzipal einer norddeutschen Großstadt die schon vorhin erwähnte Grenzverwischung zwischen Lehrlings- und Gehülfenzeit.

Schriftliche Lehrverträge haben 44,5% der Betriebe mit männlichen Lehrlingen, 17,7% derer mit Lehrmädchen geschlossen. Weitaus die meisten schriftlichen Verträge männlicher Lehrlinge hat wieder Mitteldeutschland (72,2% der Betriebe), dann folgen Süd-, Nordwest- und Nordost-Deutschland. Mit der Größe des Orts und einigermaßen auch des Betriebs sinkt die Häufigkeit schriftlicher Verträge, wenigstens beim männlichen Geschlecht. Damit hängt es wieder zusammen, daß in der Kolonialwarenbranche die Schriftlichkeit am verbreitetsten ist.

30,2% aller Betriebe, die männliche Lehrlinge halten, schicken dieselben in Fach oder Fortbildungsschulen; da es aber vorzugsweise die größeren (und großstädtischen) Betriebe sind, so wird der Prozentsatz der Lehrlinge, die Schulen besuchen, vielleicht etwas größer sein. Auch in diesem Stücke zeichnet sich Mitteldeutschland aus; hier sind es 70,3% aller Lehrlingsbetriebe, die auf Schulbesuch halten[1]; im Süden 57,9%, im Norden nur gegen 20%. In 85,6% solcher Betriebe fällt die Schulzeit auf einen Wochentag, in 6,3% auf einen Sonntag, in 7,2% auf beides. In den Großstädten ist die Verwendung des Sonntags am seltensten, in Nordostdeutschland bei weitem am häufigsten (19,2%), in Nordwestdeutschland kommt sie fast nie, in Mitteldeutschland wenigstens ohne Zuhülfenahme der Woche fast nie vor.

Von den männlichen Lehrlingen haben 56,6% Kost und Wohnung beim Prinzipal, 31,1% nicht, 2,5 und 0,8% haben nur Kost, bezw. nur Wohnung beim Prinzipal. Bei den Lehrmädchen ist das Verhältnis fast genau umgekehrt. Am häufigsten kommen Naturalgewährungen an männliche Lehrlinge im Nordosten vor (73%), weitaus am seltensten in Süddeutschland (51,2%). In den Ortsklassen (a) und Betriebsklassen (b) sind die weder Kost noch Wohnung erhaltenden männlichen Lehrlinge, von der kleinsten Klasse angefangen, in folgenden Prozentsätzen vertreten: a. 3,3—5,4—9,8—31,4—64,2; b. 16,8—19,5—35,3—71,9—88,1. Eine gleich ausnahmslose Steigerung zeigt sich bei den Lehrmädchen. Unter den Branchen ist es wieder besonders der (kleinstädtische) Kolonialwarenverkauf, der sich durch häufige Gewährung von Naturalien hervorthut, daneben aber auch der Handel mit frischen Nahrungsmitteln.

Im Anschluß daran teile ich noch die wichtigsten Zahlen über die Gewährung freier Station an ausgelernte Gehülfen in Prozentsätzen mit, die das früher (Jahrb. XVI 770 ff.) darüber Bemerkte präcisieren:

	männliche Gehülfen	weibliche Gehülfen
Kost und Wohnung	45,1	34,3
Kost	2,2	5,6
Wohnung	2,5	0,8
weder Kost noch Wohnung	50,2	59,3

Über die Verbreitung dieser Naturaliensitte in den einzelnen Territorien, Orts- und Betriebsklassen, sowie in den Branchen, gilt fast genau das bei den Lehrlingen Bemerkte. Unter sämtlichen Betrieben sind es nur 32,5%, die keinem einzigen Angestellten etwas von freier Station bieten. Übrigens muß hervorgehoben werden, daß freie Station erheblich seltener erscheinen würde (namentlich

[1] Diese Zahl setzt sich zusammen aus 91% im Königreich Sachsen und 51% in Thüringen. Der beste Schulbesuch ist also keineswegs da, wo die meisten Lehrlinge gehalten werden.

in den kleinstädtischen und in den kleinen Geschäften), wenn nicht die beim Verkauf regelmäßig beschäftigten Familienangehörigen des Prinzipals als Empfänger freier Station mitgezählt worden wären.

VI.

Sehr erfreuliche Resultate zeigt die Statistik der Kündigungsfristen; die kurzen Fristen sind bei den männlichen Gehülfen weit seltener, als man nach den bisherigen Daten annehmen mußte (vgl. Jahrb. XVI 780). Es muß dahingestellt werden, ob die jüngste Krankenversicherungsnovelle (vgl. Jahrb. XVI 797 flg.) nach dieser Seite eine günstige Verschiebung bewirkt hat. Es haben

	von 8211 männlichen Gehülfen	von 8634 weiblichen Gehülfen
eine Kündigungsfrist von	%	%
mehr als 6 Wochen	5,6	4,4
6 Wochen, dem Handelsgesetzbuch entsprechend	68,2	49,8
6 Wochen, ohne Rücksicht auf das Kalenderjahr	1,3	1,4
4 Wochen oder 1 Monat	13,7	27,4
2 Wochen[1] oder ½ Monat	10,2	15,3
1 Woche	0,5	1,2
24 Stunden oder weniger	0,5	0,5

Es ist demnach — abgesehen von ortsstatutarischer Regelung — ¼ der männlichen, ½ der weiblichen Gehülfen wegen Verkürzung der gesetzlichen Kündigungsfrist krankenversicherungspflichtig. Noch etwas günstiger als im Durchschnitt liegen im Nordwesten die Kündigungsverhältnisse; außerdem ist bemerkenswert die sehr starke Vertretung speciell der zweiwöchigen oder halbmonatlichen Kündigung bei beiden Geschlechtern im Nordosten (19,3 bez. 27,1 %). Die handelsgesetzlichen oder noch längeren Kündigungsfristen nehmen zwar mit der Größe des Orts und des Geschäfts sehr beträchtlich ab (bei männlichen Gehülfen 89,7 bis 61,5%, bez. 75,0 bis 29,5 %), aber gerade die kürzesten Fristen von einer Woche und weniger sind in den kleinsten Orten und Geschäften noch etwas häufiger als in den größten. Nächst der gesetzlichen Frist sind in den größten Orten und Geschäften 4 und 2 Wochen bei weitem am üblichsten.

Unter den Branchen hat der Handel mit frischen Nahrungsmitteln und demnächst der mit Bekleidungsstücken am öftesten kurze Kündigungsfristen, und zwar für beide Geschlechter.

Für Berlin ergiebt die Vergleichung der vom Abgeordneten Singer — allerdings mit Vorbehalt — am 9. Dezember 1891 im Reichstage mitgeteilten und der von der Freien Organisation Junger Kaufleute 1884 festgestellten Zahlen mit den 1892 amtlich erhobenen folgendes Bild:

	6 Wochen	4 Wochen	2 Wochen	1 Woche	1 Tag
nach der Freien Org. J. K.	36 %	10 %	40 %	5 %	9 %
nach Singer	10 %	21 %	20 %	2 %	47 %
nach der amtlichen Statistik	32,5 %	13 %	50 %	3,4 %	1,1 %

Eine für Prinzipal und Gehülfen ungleiche Kündigungsfrist ist nur in 5 ‰ der Geschäfte konstatiert worden, aber in 36 ‰ der Geschäfte mit mehr als 9 Hülfspersonen. Der Promillesatz der Gehülfen mit ungleicher Kündigungsfrist wird daher erheblich größer sein, als der angegebene Promillesatz der betreffenden Betriebe. Wenn es aber auch nur 1 % aller Gehülfen sein sollte, so wäre damit doch schon die Aussage einiger Prinzipale widerlegt, wonach lange Kündigungsfrist eigentlich nur den Prinzipal, nicht aber den Gehülfen bände: ein wider seinen Willen zurückgehaltener Gehülfe nütze in einem Ladengeschäft nichts, und ein etwaiger Entschädigungsanspruch gegen denselben sei meist illusorisch. Soweit

[1] In 9 Fällen 3 Wochen.

aber diese Prinzipale Recht haben, ist dies ein Grund mehr für das gesetzliche Verbot ungleichmäßiger Kündigungsfristen. Nach aller Wahrscheinlichkeit würden ohne ein solches Verbot die ungleichmäßigen Kündigungsfristen mindestens in dem Maße zunehmen, als der Großbetrieb im Handel Verbreitung gewinnt.

Einige Gehülfen sind auf 1, 3, 5, 10 Jahre fest angestellt, dagegen ist dies von keiner Gehülfin bemerkt. Eine Frist von mehr als 6 Wochen kommt aber bei den männlichen Gehülfen weitaus am öftesten in den Großbetrieben von mehr als 20 Personen vor. Bei den Gehülfinnen ist sie gerade in den kleinen Geschäften am häufigsten.

In einigen Geschäften ist kürzere Kündigungsfrist nur während einiger Probemonate üblich. In anderen ist die Kündigung für gewisse geschäftsreiche Zeiten ausgeschlossen.

VII.

Ich benütze diesen Anlaß für einen kleinen Nachtrag zu meinem früheren Aufsatz über die Handlungsgehülfen. Ich hatte dort (S. 753 ff.) herauszubringen versucht, wie weit sich eine Zunahme des Großbetriebs im Handel statistisch feststellen lasse. Die Feststellung gelang nur indirekt — abgesehen vom Berliner Handel, für den zwei vergleichbare Zählungen aus den Jahren 1880 und 1885 vorlagen. Es ergab sich damals für Berlin folgende Tabelle:

	Arbeitgeber	Gehülfen	auf je 1000 Arbeitgeber entfielen mithin Gehülfen
1880	7794	30 277	3885
1885	4280	39 737	9284

Inzwischen ist das Ergebnis der Berliner Zählung von 1890 veröffentlicht worden[1] und ergiebt:

1890	8171	47 724	5841

Hiernach ist der durchschnittliche Umfang aller mit Gehülfen arbeitenden Handelsbetriebe 1885—90 stark gesunken, wenn auch noch lange nicht auf dem Niveau von 1880 angekommen. Man würde aber irren, wenn man daraus auf einen Rückgang des Großbetriebs schlösse. Gerade der eigentliche Großbetrieb hat vielmehr zugenommen. Gruppiert man nämlich die Arbeitgeber und andern selbständigen Kaufleute nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter, so entsteht folgende Tabelle:

Selbständige Handeltreibende	1885	1890	Zunahme in %
ohne Arbeiter	30 008	31 482	5
mit 1 Arbeiter	1747	2873	64
„ 2 Arbeitern	947	1719	82
„ 3 „	492	880	79
„ 4 „	298	654	119
„ 5 „	207	388	87
„ 6—10 „	366	924	152
„ 11—20 „	138	443	221
„ 21—50 „	70	213	204
„ mehr als 50 „	15	77	413

Während die gesamte Handelsbevölkerung (Selbständige und Angestellte zusammen) um nur 18% in die Höhe ging, haben die Arbeitgeber weit schneller zugenommen, und zwar gerade die größeren Arbeitgeber bei weitem am schnellsten. Die Abnahme der durchschnittlich auf einen Arbeitgeber fallenden Gehülfenzahl kommt wesentlich dadurch heraus, daß die ohne Gehülfen thätigen selbständigen Kaufleute in großer Zahl in die Kategorie der Arbeitgeber gerückt sind[2]. Ver-

[1] Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der Städtischen Deputation für Statistik bearbeitet von R. Böckh, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. 1. Heft. Berlin 1893, Simion in Komm. 4°.

[2] Immerhin ist zu berücksichtigen, daß manche Arbeitgeber oder Arbeiter als außerhalb der Berliner Grenze wohnend nicht mitgezählt worden sind und daß der daraus hervorgehende Fehler sich im Lauf der Jahre gesteigert haben muß.

gleichen wir die Gesamtzahl der Selbständigen (Arbeitgeber und Nicht-Arbeitgeber) mit der Zahl der Gehülfen, so erhalten wir folgende Gruppierung:

	1875	1880	1882	1885	1890
Selbständige	25232	30019	29217	34288	39653
Gehülfen	25741	30277	39076	39737	47724

Zwar ist diese Hineinrechnung der ohne Gehülfen thätigen Selbständigen noch mehr anfechtbar als der Vergleich der Arbeitgeber mit den Gehülfen, und aus diesem Grunde war dies Verfahren in meinem vorigen Aufsatze nicht angewendet worden, obwohl es den Rückgriff auf die Jahre 1882, 1880 und 1875 erlaubt; aber es ist doch bemerkenswert, daß man auch auf diesem Wege zu einer Zunahme des Großbetriebs kommt. Das relativ Richtigste wäre wohl, nur die größeren Betriebe, etwa die mit 6 und mehr Gehülfen arbeitenden, aus verschiedenen Jahren miteinander zu vergleichen. Dieser Vergleich, der aus der obigen Tabelle entnommen werden kann, ist aber erst jetzt möglich geworden, da die Frage, wieviel Gehülfen jeder Arbeitgeber beschäftige, 1880 noch nicht gestellt war[1].

Eine eigentlich rationelle Messung des Großbetriebs ergäbe erst der Vergleich der in den verschiedenen Betriebsgrößenklassen beschäftigten Personen. Nach der Zahl der von jedem Arbeitgeber beschäftigten Personen ist aber, abgesehen von 1875[1], nicht früher als 1885 gefragt, und die Ergebnisse sind erst bei der letzten Erhebung (1890) voll ausgezählt worden. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Jahren ist also noch nicht möglich, außer ein ganz summarischer zwischen den Jahren 1875 und 1890, der hier folgt:

	Zahl der Betriebe 1875	Zahl der Betriebe 1890	Zahl der Gehülfen 1875	Zahl der Gehülfen 1890
Betriebe oder Arbeitgeber mit 0—5 Gehülfen	21990	37696	7931	13507
Desgl. mit mehr als 5 Gehülfen	798	1657	10273	30476

Es ist mithin die Zahl der Betriebe mit mehr als fünf Gehülfen in 15 Jahren von 3,5% auf 4,2% aller Betriebe, die Zahl der in ihnen beschäftigten Gehülfen sogar von 56 auf 69% aller Gehülfen gestiegen. Es war indes 1875 die Frage so gestellt, daß unvermeidlich das Personal vollständiger deklariert worden sein muß als 1890; in Wirklichkeit wird also die Zunahme des Großbetriebs bedeutender gewesen sein als im Verhältnis von 56 auf 69. Aus diesem Grunde habe ich es auch unterlassen, den detaillierten Vergleich der Zahl der Betriebe nach Betriebsklassen zwischen 1875 und 1890, der möglich wäre, durchzuführen. Übrigens sind 1875 die Nebenbetriebe in die Zählung einbegriffen.

Es muß noch hervorgehoben werden, daß in allen diesen Zahlen das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Gehülfen insofern verschoben ist, als einerseits die Kompagnons je als besondere Arbeitgeber gezählt, andererseits die Gehülfen nicht nach den Angaben der Arbeitgeber, sondern nach ihren eigenen Angaben gezählt worden sind, so daß also alle stellenlosen Handlungsgehülfen, ferner die Fabrik-Kommis u. dgl. fälschlich als Personal der Handelsbetriebe mitgezählt sein mögen, während andererseits manche nicht kaufmännische Angestellte von Handelsbetrieben weggeblieben sein werden.

Die Zahl der Kompagnons betrug 1890 1570 unter 8171 Arbeitgebern, 1880 2271 unter 7794 Arbeitgebern; für 1885 ist ihre Zahl nicht bekannt.

Eine doppelte Aufnahme der Gehülfen sowohl nach ihren eigenen Angaben wie nach Angabe ihrer Prinzipale haben wir aus den Jahren 1875, 1882 und jetzt auch 1890. Es gab

[1] 1882 bei der Gewerbezählung ist diese Frage zwar gestellt worden, aber in so abweichender Form, daß die Ergebnisse mit denen von 1885 und 1890 nicht annähernd vergleichbar sind.

	1875	1882	1890
Arbeitgeber	?	11285	8171
Gehülfen nach Aussage der Gehülfen	25741	39076	47724
Gehülfen nach Aussage der Arbeitgeber	18204	38996	43983

Daß nach anderen Richtungen die Zahlen von 1882 mit den übrigen nicht vergleichbar sind, wurde schon bemerkt. Wieweit die Abnahme der Differenz zwischen den beiden Parallelzählungen aus einem Rückgang der Stellenlosigkeit zu erklären ist, muß dahingestellt bleiben. Übrigens ist es nicht ausgeschlossen, daß in manchen Kompagnongeschäften die Gehülfen nach der Arbeitgeber-Aussage doppelt gezählt worden sind.

Daß die Zählung von 1892 ein direktes Urteil über den fortschreitenden Großbetrieb in keiner Weise erlaubt, ist durch die Weglassung vieler kleiner Geschäfte und die ungleichmäßige Verteilung der Fragebogen über Klein- und Großstädte gegeben; ganz abgesehen davon, daß auch nach der Abgrenzung der Kategorien volle Vergleichbarkeit mit früheren Zählungen nicht besteht. Immerhin verdient als Symptom eine Zahlenreihe hervorgehoben zu werden: von den 8235 Auskunft gebenden Geschäften haben 1574 je 4—9, im Durchschnitt etwa 5 Hülfspersonen, 194 haben je 10—19, im Durchschnitt 12—13, und 56 haben je mehr als 19, im Durchschnitt 33 Hülfspersonen.

Es mögen hier noch einige Daten für 1892 beigefügt werden. Es gehören die größten Betriebe natürlich fast ausschließlich den höchsten Ortsklassen an, obwohl auch diese daneben noch sehr beträchtliche Sätze kleinster Betriebe haben (vgl. Jahrb. XVI 756). Unter den Branchen hat der Bekleidungshandel unstreitig am meisten Großbetrieb; hier finden sich z. B. von den 56 größten Handelsgeschäften nicht weniger als 43, von den 194 Geschäften der nächst größten Klasse 133. Demnächst folgen die Kurzwarengeschäfte; von den drei übrigen Kategorien hat der Tabakhandel die meisten Geschäfte mit nur 1 Hülfsperson, der Kolonialwarenhandel die meisten mit 2—3 Hülfspersonen, während der Handel mit frischen Waren in der Mitte steht. Es darf aber auch hier die Übergehung der Lehrlingsgeschäfte nicht übersehen werden. Nach Ortsklassen geschieden, zeigen alle Branchen eine mit der Kleinheit der Ortschaft sinkende Tendenz; je größer die Ortschaft, um so öfter kommt jede einzelne der Geschäftsarten vor. Die einzige Ausnahme macht der Kolonialwarenhandel, der ebenso konsequent die umgekehrte Tendenz zeigt (Großstädte 20,9 %, Landorte 70,2 %). Am meisten großstädtisch ist der Handel mit frischen Nahrungsmitteln, demnächst der Tabakhandel; am wenigsten — abgesehen von der Kolonialwarenbranche — der Handel mit Bekleidungsgegenständen, trotzdem er am meisten Großbetrieb hat. Auch territorial verteilen sich die Branchen nicht ganz gleichmäßig, namentlich ist das Kolonialwarengeschäft in Süddeutschland, der Handel mit frischen Nahrungsmitteln in Mitteldeutschland spärlich vertreten. Zum Großbetrieb neigt Süddeutschland und demnächst Nordostdeutschland etwas mehr als die übrigen Gebiete (vgl. Jahrb. XVI 757).

K. Oldenberg.

Die vierte Hauptversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

Die Internat. Krimin. Vereing., über deren Bestrebungen und frühere Arbeiten in diesem Jahrbuch von sachkundiger Seite berichtet worden ist[1], hielt zu Paris in den Tagen vom 26.—28. Juni d. J. ihre vierte Hauptversammlung ab. Aus den Beratungen und vorbereitenden Arbeiten seien im folgenden kurz diejenigen Punkte hervorgehoben, welche, über den Kreis des engeren Strafrechts hinaus, ein allgemeineres socialwissenschaftliches Interesse beanspruchen dürften.

[1] Aschrott im Jahrbuche XV 247 ff.

Ein Thema, welchem ein solches Interesse in eminentem Maße zugebilligt werden muß, stand ursprünglich auf der Tagesordnung: „Der Einfluß der kriminal-anthropologischen und kriminal-sociologischen Forschungen auf die juristischen Grundbegriffe des Strafrechts". Die Frage — für ein Kongreßthema freilich etwas weit gefaßt — kam aus Zeitmangel nicht mehr zur Verhandlung. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als gerade in Paris sich voraussichtlich ein sehr energischer und interessanter Kampf zwischen den neuen sociologischen Ideen im Rechte und den Vertretern der strengen „klassischen" Strafrechtswissenschaft, d. h. einer sehr exklusiven Begriffsjurisprudenz, erhoben hätte. Denn die letztere beherrscht, wie mannigfach aus den übrigen Kongreßverhandlungen hervorging, noch in stärkstem Maße die französische Wissenschaft. Von den Reformgedanken, welche in Deutschland unter dem mächtigen Einflusse der socialpolitischen Strömungen auch in der kriminalistischen Litteratur seit mehr als einem Jahrzehnte sich Bahn gebrochen haben, ist in Frankreich noch wenig zu bemerken. Während bei uns die fortgeschrittene Betrachtungsweise der historisch-ethischen Staatswissenschaft und die Erkenntnis der Relativität aller abstrakten Rechtsbegriffe alle juristischen Disciplinen und so auch das Strafrecht mehr und mehr durchdringt, herrscht in Frankreich noch, verhältnismäßig wenig bestritten, eine sich selbst liberal nennende, im Grunde aber wissenschaftlich recht reaktionäre abstrakte Schule der absoluten Begriffe unter den Juristen wie Nationalökonomen. Auf beiden Gebieten macht sich freilich schon der beginnende Umschwung leise bemerkbar, und zwar scheint derselbe auf beiden von den jüngeren Forschern der Provinz-Fakultäten auszugehen, die stark unter dem Einflusse der ausländischen Wissenschaft stehen, während die Pariser Lehrstühle eine Art Hochburg der „klassischen" Wissenschaft bilden. Wie die Nationalökonomen, welche gegen die offiziell noch immer herrschende, streng manchesterliche Lehre frondieren und namentlich von der deutschen historischen Schule beeinflußt sind, die Gruppe der „Revue d'Economie politique", von Gide-Montpellier geführt werden, so vertreten im Strafrecht vornehmlich ein Professor der Rechtsfakultät Caën, Gauckler, vor allem aber der Untersuchungsrichter Tarde in Sarlat (Dordogne), ein sehr bemerkenswerter Socialphilosoph, der Verfasser der „Criminalité comparée" und „Philosophie pénale", die neuen sociologischen Ideen.

Gauckler und Tarde hatten auch diesmal kurze, aber inhaltreiche vorbereitende Gutachten zu dem genannten Thema veröffentlicht, ebenso die Professoren v. Liszt-Halle und Alimena-Neapel sowie der Gerichtspräsident Garofalo-Neapel[1]. Die Beratung derselben wurde auf die nächste Hauptversammlung vertagt. Bei aller Verschiedenheit der Auffassungen war ein Grundgedanke ihnen gemeinsam: die Hintansetzung aller Diskussionen über metaphysische „Strafrechtstheorien" und die energische Hervorkehrung des Zweckgedankens der Strafe als eines socialen Schutzmittels der Gesellschaft und ihrer Kulturgüter.

Derselbe Grundgedanke fand seinen radikalen Ausdruck in der Befürwortung einer Maßregel, welche als erstes Thema auf dem Kongresse beraten wurde, nämlich der „Unbestimmten Strafurteile". Es handelt sich darum, den Verbrecher nicht mehr, wie bisher, zu einer von vornherein genau begrenzten Freiheitsstrafe zu verurteilen, sondern in dem Urteile lediglich die Schuldfrage zu entscheiden, den Delinquenten auf unbestimmte Zeit ins Gefängnis zu schicken und darin zu lassen, bis er wirklich als gebessert betrachtet werden darf und in die bürgerliche Gesellschaft ohne Gefahr für dieselbe wieder eintreten kann. Man will dies System besonders gegen mehrmals Rückfällige als Verschärfung anwenden. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied von den in 15 nordamerikanischen Staaten bereits eingeführten „undeterminate sentences", welche gerade gegen Gelegenheitsverbrecher und besonders Jugendliche benutzt werden, um bei guter Führung derselben eine Milderung der Strafe, d. h. eine frühere Entlassung zu ermöglichen. Es dürfen also die günstigen amerikanischen Erfahrungen nicht ohne weiteres zur Unterstützung der jetzt verlangten Maßregel herangezogen werden. Diese wurde von dem ersten Referenten, Prof. van Hamel-Amsterdam,

---

[1] Erschienen sämtlich in Band IV Heft II der „Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung".

entschieden befürwortet, während der Korreferent, der Generalinspektor der belgischen Gefängnisse, Prof. Prins-Brüssel, sie ebenso energisch bekämpfte. Der erstere wurde in der Diskussion unterstützt durch v. Liszt und Unterstaatssekretär z. D. v. Mayr-Straßburg; als Gegner der Maßregel bekannten sich Prof. Leveiller-Paris, der Rat am Kassationshofe Petit-Paris, Senator Bérenger, Generalanwalt Foiniczki-Petersburg u. a. Die Stimmung der Versammlung war offenbar ganz überwiegend gegen die geplante Neuerung und van Hamel zog schließlich die von ihm zur Abstimmung gestellten Thesen zurück. Man betonte besonders, daß das neue System den strengen Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der staatlichen Allmacht aufs äußerste bedroht, und daß aus dem Eingreifen von Administrativbehörden in den Richterspruch die ernstesten Gefahren entstehen können. Es würden dadurch die wichtigsten politischen und juristischen Errungenschaften des letzten Jahrhunderts über Bord geworfen werden. Abgesehen von diesem principiellen Grunde aber stehen der Maßregel auch die größten Bedenken bezüglich ihrer praktischen Durchführbarkeit entgegen. Wer soll die Besserung des Delinquenten im Gefängnisse konstatieren? Wie auch die Kommissionen, die in verschiedenartiger Zusammensetzung hierfür vorgeschlagen worden sind, beschaffen sein mögen, sie können bei einigen Besuchen im Gefängnisse doch schwerlich den Gefangenen wirklich kennen lernen, sie werden immer auf das Urteil der ihn ständig beobachtenden Unterbeamten angewiesen sein; das Ermessen des Gefangenwärters wird nur allzuleicht an die Stelle des Richterspruchs treten. Jeder Praktiker bestätigt ferner, wie illusorisch der Wert der sogenannten „guten Führung“ im Gefängnisse ist. Der Mann vom Lande, der vielleicht wegen eines verhältnismäßig leichten Vergehens sitzt, der noch nicht alles Ehrgefühl verloren, auch noch nicht lernte, sich zu verstellen, der läßt sich wohl leicht einmal eine Disciplinarübertretung zu schulden kommen. Der Gewohnheitsverbrecher aber, der vielfach Rückfällige, der ganz genau die Hausordnung des Gefängnisses und die Individualitäten der Beamten kennt, der weiß die letzteren durch demütiges und gehorsames Benehmen zu täuschen, der führt sich tadellos — um sofort nach seiner Freilassung zu einer neuen Strafthat zu eilen. —

Das zweite Thema, Bettelei und Vagabondage, wurde, dem Charakter des Kongresses entsprechend, vorwiegend von der repressiven — und nur wenig von der socialpolitisch interessierenden präventiven Seite behandelt. Am bemerkenswertesten waren die Mitteilungen, welche in der Diskussion der belgische Justizminister Lejeune über die neueren Einrichtungen seines Vaterlandes machte. Man hat in Belgien eine Bestrafung jugendlicher Bettler ganz aufgegeben; man schickt dieselben vielmehr in besondere „écoles de bienfaisance“, wo sie tüchtigen Unterricht erhalten. Alsdann werden sie ihren Eltern zurückgegeben oder aber, falls diese selbst verdächtig sind, zu einem Handwerker oder Landmann in die Lehre gegeben. Hingegen geht man gegen erwachsene arbeitsscheue Bettler mit äußerster Strenge vor und bringt dieselben auf 2—7 Jahre in ein Arbeitshaus (in Deutschland nach § 362 R.St.G.B. auf höchstens 2 Jahre).

Bei der Diskussion dieses wie schon des ersten Themas wurde wiederholt auf die große, geradezu entscheidende Rolle hingewiesen, welche Bettelei, Vagabondage und verwandte socialpathologische Erscheinungen im Verbrechertume spielen. Gleichzeitig aber wurde darauf hingewiesen, wie mangelhaft noch unsere exakte statistische Kenntnis aller dieser Verhältnisse in sämtlichen Staaten ist. Diesem Forschungsgebiete nun gehörte die dritte auf dem Kongresse behandelte Frage an: die Methode einer wissenschaftlichen Statistik der Rückfälligen. Das Thema ist nicht nur für die eigentliche Kriminal-, sondern auch für die Socialstatistik von Bedeutung. Denn, während bei den Gelegenheitsverbrechern zahllose höchst persönliche Faktoren wirken, zeigen sich gerade unter den Rückfälligen, also ganz überwiegend im Gewohnheitsverbrechertume, die oben angedeuteten socialen Verhältnisse und überhaupt der Mangel jeder geordneten wirtschaftlichen Existenz als das entscheidende Moment; hier handelt es sich um die social völlig Deklassierten.

Eine Rückfallsstatistik im wissenschaftlichen Sinne besteht nun aber, wie der Unterzeichnete, mit dem Referate über diese Frage beauftragt, auf dem Kongresse

und in einem längeren vorbereitenden Gutachten[1] nachzuweisen versucht hat, überhaupt noch in keinem Lande. Überall bleiben die Angaben der Statistik sowohl über die Ausdehnung als über die Intensität der Rückfälligkeit aufs stärkste hinter der Wirklichkeit zurück. Wohl veröffentlichen 21 Staaten teils in ihrer eigentlichen „Kriminalstatistik", teils in ihrer Gefängnisstatistik ganz korrekt die absoluten Zahlen der Vorbestraften. Aber wie alle Angaben über die Zahlen von Kriminellen erst Leben und Bedeutung gewinnen im Zusammenhange mit den zugehörigen Ziffern der Kriminalfähigen, so müssen auch die Rückfälligen statistisch stets in Vergleich zu denjenigen gesetzt werden, die man als „Rückfallsfähige" bezeichnen könnte. Es sind dies offenbar diejenigen, welche bereits früher bestraft und in dem betreffenden Jahre noch am Leben, ferner im Inlande anwesend und in Freiheit befindlich sind. Dies einfache Princip wird aber in der Statistik aller jener 21 Staaten völlig vernachlässigt. Denn man vergleicht überall die Rückfälligen eines Jahres mit der Gesamtzahl der in demselben Jahre Verurteilten. Man läßt dadurch völlig die Sterblichkeit der in früheren Jahren Vorbestraften außer Acht, und diese Sterblichkeit ist eine ganz besonders starke in jenen untersten Bevölkerungsschichten, welche unter den allerungünstigsten Existenzbedingungen leben, einen erheblichen Teil ihres Lebens in der bekanntlich stark lebenverkürzenden Gefangenschaft zubringen, zudem vielfach hereditär belastet sind u. a. m. Man ignoriert ferner das Wachstum der Bevölkerung, welches naturgemäß in jedem späteren Jahre mehr Verurteilte, also Rückfallsfähige hervorbringt, also den Prozentsatz der wirklich Rückfälligen als zu klein erscheinen läßt. Man übersieht vor allem aber, daß ebendies auch durch die Bewegung der allgemeinen Kriminalität geschehen kann. Man muß geradezu sagen: je schlimmer die Kriminalität eines Landes (durch die Beteiligung bisher intakter Elemente) steigt, desto günstiger erscheint nach der heutigen statistischen Methode die Rückfälligkeit desselben! Es würde hier zu weit führen, die mannigfachen Fehlerquellen nachzuweisen, welche aus jenem Grundirrtume bei der Konstatierung der zeitlichen Bewegung der Rückfälligkeit, ebenso bei Vergleichen nach geographischen Gesichtspunkten, nach Altersklassen, nach der Intensität der Rückfälligkeit u. v. a. m. entspringen. Ganz ebenso liegt methodologisch die Sache, wenn die Gefängnisstatistik die Gesamtzahl der in einem Jahre Inhaftierten mit den Rückfälligen unter ihnen in Beziehung setzt. Beide Statistiken begehen den Fehler, von der letzten Bestrafung aus nach rückwärts zu gehen, während eine korrekte Rückfallsstatistik, wie das eigentlich schon dies Wort sagt, logischerweise von der ersten Bestrafung ausgehen und zeitlich vorwärts die Rückfälle des Delinquenten verfolgen muß. Das diesem Zweige der Statistik eigentümliche Problem liegt darin, die Laufbahn des Verbrechers, die ihn von Delikt zu Delikt geführt hat, von ihren Anfängen an als ein Ganzes zu verfolgen.

Damit wird die Specialfrage der Rückfallsstatistik methodologisch zum centralen Problem aller Kriminalstatistik. Denn diese muß erst danach streben, wirklich eine Statistik der kriminellen Individuen zu werden, sie ist heute im Grunde nur eine Statistik der kriminellen Aburteilungen. Sie zählt in der That heute denselben Delinquenten teilweise schon in demselben Jahre, stets aber in späteren Jahren bei einer neuen Verurteilung auch als neues Individuum. Statt dessen muß sie hinfort die gesamte kriminelle Karrière als eine Einheit betrachten. Das Problem ist für die Kriminalstatistik also dasselbe, welches den gesamten Reformbestrebungen auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts zu Grunde liegt: nicht mehr das einzelne Delikt, herausgerissen aus der übrigen Entwickelung des Verbrechers, sondern diese gesamte kriminelle Entwickelung als ein Ganzes zu behandeln. Hervorragende Statistiker haben die Mangelhaftigkeit aller heutigen Kriminalstatistik anerkannt und das angedeutete Ziel als das Ideal erklärt. Aber sie haben es zugleich für unerreichbar erklärt und alle Versuche zu seiner Verfolgung als „statistische Phantasien" bezeichnet.

Und doch giebt es ein Mittel, diese „Phantasie" sehr bald in die vollste Wirklichkeit umzusetzen und zwar ohne irgend erheblichen Mehraufwand von

[1] Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1893. 124 S.

Arbeit oder Geldmitteln: die Statistik muß auf den Strafregistern aufgebaut werden. Es sind dies bekanntlich Register oder genauer eine Art Zettelkataloge, welche an dem einzigen geographisch feststehenden Punkte der unstäten Laufbahn des modernen Verbrechers, an seinem Geburtsorte, geführt werden. In diesen Registern laufen während des ganzen Lebens des Delinquenten die „Strafnachrichten" über ihn zusammen, wo auch immer er seine Verbrechen begehen, seine Strafen erhalten möge. Hier sehen wir also in der That seine Laufbahn als ein Ganzes vor uns aufgerollt. Hier können wir sie zugleich aber auch mit der Laufbahn aller derjenigen Vorbestraften statistisch in Verbindung setzen, welche aus demselben Jahrgange oder demselben sonstwie begrenzten Kreise von Delinquenten hervorgegangen sind: kurz, hier finden wir neben jeder Gruppe von Rückfälligen die kommensurable Gruppe der Rückfallsfähigen.

Auf Grundlage der Strafregister ist also zunächst eine korrekte Rückfallsstatistik zu organisieren. Zur Vermeidung einer Menge von doppelten statistischen Arbeiten aber und vor allem aus dem oben erörterten methodologischen Gesichtspunkte empfiehlt es sich, auch die gesamte übrige Kriminalstatistik auf derselben Basis zu behandeln, d. h. das gesamte heute erhobene kriminalstatistische Urmaterial durch die Strafregister hindurchzuleiten. In Deutschland ist dies sehr erleichtert durch unser vortreffliches System von Individualzählkarten. Das angeführte Gutachten versucht, die technischen Einzelheiten jener künftigen Organisation unter Berücksichtigung der Strafregister-Einrichtung in den wichtigsten Kulturstaaten ausführlich darzulegen, und giebt eine Anzahl Entwürfe zu rückfallsstatistischen Tabellen nach der neuen Methode.

Die deutschen Strafregister bieten der vorgeschlagenen statistischen Neuorganisation ferner noch den Vorteil, daß sie die Übertretungen der Bettler, Vagabunden, Prostituierten und Arbeitsscheuen enthalten, welche von der jetzigen Kriminalstatistik nicht registriert werden. Auf diese Erscheinungen, die man als „halb-kriminelle" bezeichnen könnte, ist die größte Aufmerksamkeit zu verwenden. Die englische und die irische Statistik verfolgt dieselben seit Jahrzehnten. Aus ihr stammt auch die Bezeichnung „criminal classes". In der That drohen die hier fraglichen Schichten zu einer „Klasse" der modernen Bevölkerung zu werden. So mangelhaft auch die Rückfallsstatistik heute noch ist, so wenig ihre Angaben die Wirklichkeit erreichen, so lehren doch selbst diese noch zu kleinen Ziffern in allen Kulturstaaten das eine: das Charakteristikum in der Bewegung der modernen Kriminalität ist nicht so sehr deren Zunahme an Extensität als an Intensität; die Rückfälle nehmen in erschreckendem Maße überhand, die einmal dem Verbrechen verfallenen Individuen verlieren bald jeden Halt in der socialen Organisation, verlieren jeglichen positiven Beruf, das Verbrechen wird seinerseits ihnen geradezu zum Berufe. Es droht sich hier in der That ein fünfter Stand zu bilden. Auf den Ausdruck kommt es natürlich nicht an, aber jedenfalls ist diese Schicht schon jetzt aufs schärfste von dem „vierten Stand" geschieden.

Es zeigt sich hier wieder das große Gesetz der Differenziierung, ohne welches zuletzt kein Fortschritt in der Socialgeschichte wie in der Natur denkbar ist. Als sich der dritte Stand emanzipierte und seine oberen Schichten mehr und mehr den bis dahin höheren Ständen social völlig gleichberechtigt wurden, da ließ er seine unteren Schichten hinter sich zurück und immer klaffender wurde der wirtschaftliche, sociale und politische Gegensatz zwischen ihm und diesen letzteren, dem neuen „vierten Stande". Heute nun sehen wir diesen vierten Stand in seiner socialen und kulturellen Emanzipation begriffen, aber schon zeigt es sich, daß wiederum ein Residuum, ein fünfter Stand, zurückbleibt. Schon haben die obersten Schichten des vierten Standes die unteren des dritten erreicht oder gar überflügelt; kein Unterschied — wenigstens sicherlich keiner zu Gunsten des „bourgeois" — besteht z. B. zwischen den Budgets englischer Elite-Arbeiter, wie sie Schulze-Gävernitz uns mitgeteilt hat, und der Lebensführung des Handwerksmeisters oder kleinen Krämers, die noch immer dem dritten Stande zugezählt werden. Welche Kluft aber liegt andererseits schon heute zwischen jenen bestsituierten Arbeitern und den völlig Deklassierten, die zu Hunderttausenden in allen Ländern hochentwickelter Kultur, besonders gerade auch in England, ihre vagabundierende, wirtschaftlich und social gänzlich ungeordnete Existenz fristen

und das Stammcorps des großen Rückfälligen-Heeres bilden. Das Schlagwort von einer einheitlichen Emanzipation des gesamten „Proletariats", welches weder als wirtschaftliche noch sonst als kulturelle Einheit irgendwo existiert, ist eine socialistische Utopie. Statistik wie Geschichte lehren die schichtenweise, organische Entwickelung. —

In der folgenden Diskussion fand die Behauptung des Referenten, daß die Rückfälligkeit in Wirklichkeit bei weitem die Angaben der heutigen Statistik übersteige, eine unerwartete Bestätigung durch eine Mitteilung von Prof. Garçon-Lille. Dieser hat Probezählungen im Strafregister seiner Vaterstadt vorgenommen und ist dabei zu der Rückfälligkeitsziffer von 82—86 Prozent gekommen. Der langjährige Leiter der französischen Kriminalstatistik, Abteilungschef im Justizministerium Yvernès, erkannte rückhaltlos die Grundmängel der heutigen Organisation an und stimmte im Principe der neuen Methode zu. Es ist dies um so dankenswerter, als gerade Y. als Referent über dieselbe Frage im Jahre 1876 dem IX. Internat. Statist. Kongresse einen wesentlich abweichenden Entwurf vorgelegt hatte, der sich auf der bestehenden französischen Organisation aufbaute. Y. erkannte auch die Realisierbarkeit der vom Referenten vorgeschlagenen Methode an, wobei er, ebenso wie die folgenden Redner, zugleich freilich mit vollem Recht erklärte, daß immerhin eine ganze Reihe praktischer Schwierigkeiten zu überwinden sein werden. v. Mayr betonte besonders die Notwendigkeit der (in Frankreich noch nicht konsequent durchgeführten) Scheidung zwischen der decentralisierten Aufnahme des Urmaterials und der streng zu centralisierenden Verarbeitung desselben. Von ihm wie von den anderen Rednern der Debatte, besonders Foiniczki-Petersburg, und schon vom Referenten selbst wurde die Überlegenheit des deutschen Individual-Zählkarten-Systems über alle anderen Formen der Gewinnung des Urmaterials hervorgehoben. Weiterhin erklärte v. Mayr sich mit der vom Referenten vorgeschlagenen Organisation einverstanden für die Rückfallsstatistik; für die allgemeine Kriminalstatistik aber dürfe man nicht ausschließlich die subjektive Seite der Kriminalität, die Entwickelung der verbrecherischen Persönlichkeiten, beobachten, man müsse auch die objektive Seite, die Bedrohung der Gesellschaft durch die Verbrechen, ins Auge fassen. Unter diesem Gesichtspunkte sei es gleichgültig, ob ein Mord von einem Rückfälligen oder einem bis dahin Unbestraften begangen werde. v. Mayr hob mit Recht hervor, daß insofern auch die heutige Methode der Kriminalstatistik ihr Recht habe. Indes, es wird sich auch die letztgenannte Seite der Kriminalität bei einer rationellen Auszählung der Strafregister berücksichtigen lassen.

Des weiteren wurden in der Diskussion technische Einzelfragen, besonders die Notwendigkeit jährlicher oder aber nur mehrjähriger Publikationen der Kriminalstatistik, erörtert. Schließlich wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines genauen Organisationsplanes bestimmt. Auf Antrag von Prins wurden in dieselbe gewählt: Bodio-Rom, der diesmal amtlicher Behinderung wegen das zugesagte Referat nicht hatte erstatten können, aber ein kurzes, schriftliches Gutachten gesandt hatte, Garçon-Lille, v. Mayr-Straßburg, Yvernès-Paris, Köbner-Berlin, sowie der ständige Ausschuß der Vereinigung, bestehend aus van Hamel-Amsterdam, v. Liszt-Halle und Prins-Brüssel.

Köbner.

Litteratur.

I. Bücher.

Feilbogen, Siegm., Dr. jur. et phil.: Smith und Turgot. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Nationalökonomie. Wien 1892, Hölder. 8°. X und 170 S.

Der Autor des vorstehenden Buches hat sich zuerst durch zwei Abhandlungen in der Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft über James Steuart und David Hume bekannt gemacht, die bereits einen begabten und geschulten Jünger unserer Wissenschaft erkennen ließen, die ich aber doch nicht, besonders die erstere, ohne Widerspruch lesen konnte. Ich hatte eben damals auch wieder James Steuart in Zusammenhang mit meinen Studien über die wirtschaftlichen Zustände des 18. Jahrhunderts gelesen und war aufs neue erstaunt über die reichen Kenntnisse, das klare, sachgemäße, vorurteilsfreie Urteil Steuarts. Und so erschien mir die schroffe Verurteilung als eines systemlosen Polyhistors durch Dr. Feilbogen recht jugendlich und doktrinär. Die Abhandlung über Hume gefiel mir viel besser, obwohl auch hier der Tadel mehr von einem Standpunkt ausgeht, der die Herstellung eines abgerundeten, durchschlagenden Systems, nicht das Suchen und Finden der Wahrheit, für das letzte Ziel der Wissenschaft hält.

Die beiden Abhandlungen stehen in innerem Zusammenhang mit der hier zu besprechenden über Smith und Turgot, denn sie waren beide schon darauf gerichtet, Smith zu verherrlichen. Und wie dort Steuart und Hume, so soll hier Turgot ihm zur Folie dienen. Die Verkleinerer und Kritiker Smiths, die Turgot auf den Schild gehoben oder gar ihn als die Hauptquelle von Smiths Gedanken bezeichnet haben, sollen widerlegt, Smiths Ruhm in fleckenlosem Glanze wieder hergestellt werden.

Man könnte fragen, ob dies heute noch nötig sei? Denn die einseitige Verkleinerung Smith's ist 30—50 Jahre hinter uns liegend; das Urteil Scheel's über Smith und Turgot wird in weiteren Kreisen heute wohl nur noch von wenigen ganz geteilt. Und Hasbachs verdienstvolle kritische und philosophische Untersuchungen wollen Smith nicht verkleinern, sondern verstehen lernen. Das hohe Pferd, auf das sich der Verfasser setzt, um mit tiefer Verachtung von derjenigen Art „Wissenschaftsgeschichte" zu sprechen, die mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn Personalfragen behandle, wirkt nicht überzeugend auf den Leser, zeigt ihm nur sofort, auf welchem Pferde der Autor reitet, zeigt, daß er den Wert kritisch-biographischer und historischer Studien unterschätzt gegenüber dem abstrakten Maßstab dessen, was er als Scheinwissenschaft und wirkliche Wissenschaft bezeichnet.

Aber die Einwürfe und Eindrücke dieser Art, die ich bei der Lektüre des ersten Teiles des Buches noch ziemlich stark empfand, sind mit der Vollendung

derselben doch überwiegend zurückgetreten; auch der zuerst erweckte Schein der Autor nur den „Spuren des berühmten Forschers Carl Mengers" wolle, verschwindet vor dem selbständigen Urteil desselben doch in der Haup Gewiß bleibt die Untersuchung das Ergebnis eines einseitigen, aber auch eindringenden, philosophisch und nationalökonomisch geschulten Geistes; s mit Ernst, mit Geschmack, mit Konsequenz durchgeführt; man liest das (mit Interesse, ja fast mit Spannung; man legt sie aus der Hand mit der pfindung, daß der Autor ein Recht gehabt, der Welt zu sagen, was er über Thema denke, weil er eben etwas Erhebliches und Eigenartiges zu sagen ha weil er ein wissenschaftlich begabter, denkender Kopf ist.

In den vier einleitenden Kapiteln des ersten Abschnitts wird das Probl und die Methode der Untersuchung erörtert, wobei es Feilbogen hauptsächli darauf ankommt, den Wert der Prioritätsforschung herabzusetzen gegenüber de Erklärung aus der Persönlichkeit großer Denker; schon das Material für di Frage der Prioritätsforschung sei in der Regel unzureichend; die objektive Originalität liege nicht in der Neuheit, sondern in der Menge der Gedanken, die erst durch das betreffende Werk wirksam geworden, in der Fähigkeit, die künftige Gedankenentwickelung zu beherrschen. Vieles hier Vorgetragene ist gewiß wahr, vieles aber auch von bestreitbarer Richtigkeit, wie z. B. die eben angeführte Formulierung der Originalität, der man vorwerfen könnte, daß sie die popularisierenden, weil wirksamsten, Bücher am höchsten stelle. Im übrigen wird man schon hier eine gewisse formale Kunst und methodische Geschicklichkeit anerkennen, mit der der Verfasser seine Ansichten formuliert.

Ein zweiter Abschnitt erörtert in drei Kapiteln „den Smithianismus bei Turgot", ein dritter in ebenso vielen „die Scheinwissenschaft bei Turgot". Die Ähnlichkeit zwischen Smith und Turgot sei mehr eine äußerliche; über Arbeitsteilung und Kapital gebe letzterer nicht viel mehr als Andeutungen; in Bezug auf Freihandel; Individualismus, Geringschätzung der öffentlichen Verwaltung, Kosmopolitismus sei Turgot weit radikaler und konsequenter, aber darum auch einseitiger als Smith. Über jene Scheinwissenschaft, die das Objekt nach dem dem Autor zunächst liegenden Teile und nach subjekten Vorurteilen erkläre, aus ungenügend bewiesenen Prämissen zu weit gehende, nicht gehörig begrenzte Schlüsse ziehe, sei Turgot nicht heraus gekommen. Alle seine Schriften seien skizzenhaft, oberflächlich, fragmentarisch, vom Tone dogmatischer Sicherheit und unzweifelhaften Besserwissens beherrscht, von jener bloß subjektiven Klarheit, welche darin wurzele, daß man an seinen eigenen Gedanken nur das Einleuchtende sehe und unter Verkennung der in der Sache liegenden Schwierigkeiten dieselben in sich klar und übersichtlich darzustellen vermöge. Es mangele ihm die induktive Begründung, die Genauigkeit der Deduktion; er neige zu Gemeinplätzen und Übertreibungen. Seine Bedeutung liege in seinem edlen, reinen Charakter als Patriot und Menschenfreund, in seiner entschlossenen Handlungsfähigkeit als Beamter. Als Forscher aber sei er zu leichtgläubig, als Staatsmann zu dogmatisch, zu starr gewesen. — Soweit meine Kenntnis reicht, gestehe ich, daß mir diese Schilderung ebenso zutreffend als anschaulich erscheint.

Der vierte und fünfte Abschnitt (in sechs Kapiteln) ist nun A. Smith gewidmet. Mit einer Reihe sehr hübscher methodologischer Betrachtungen, die ausführen, was wirkliche Wissenschaftlichkeit sei, was die Wirksamkeit der Darstellung bedinge, wird der Boden gewonnen, um die Theorie der Arbeitsteilung als Kern des Systems und als großen wissenschaftlichen Fortschritt zu feiern, während die Zurückführung desselben auf den Tauschtrieb als unwissenschaftliches, aber nebensächliches Element bezeichnet wird. Weiterhin wird Smith mit den Physiokraten verglichen, hauptsächlich der Gegensatz zu ihnen betont, die Produktivität der Arbeit als theoretisches Princip des Smithianismus bezeichnet und zuletzt die sociale Politik des großen Schotten in dem Sinne besprochen, daß seine freihändlerisch individualistische Grundanschauung in den Hintergrund gerückt, seine Teilnahme für die unteren Klassen und die Ausnahmen, welche er der wirtschaftlichen Staatsthätigkeit einräumt, so betont werden, als ob er ein Kathedersocialist unserer Tage wäre. Daran ist ja nun ebenso viel wahr, als an den Ausführungen über Smiths Freiheit von Doktrinarismus, über seine Fähigkeit, zu beobachten und zu beschreiben, über seine

begrenzende Vorsicht in der Formulierung der aufgestellten Sätze. Nichts desto weniger kann ich den Eindruck einer erheblichen Übertreibung in diesen letzten Kapiteln nicht los werden. Um jedoch dem Autor ganz gerecht zu werden, will ich seine eigenen Worte anführen, mit denen er in der Einleitung seine Anschauung zusammenfaßt. Er giebt da zu, daß Turgots größter Triumph eben darin bestanden hätte, durch seinen Individualismus Smith beeinflußt zu haben. „Aber", fährt Feilbogen fort, „diese Beeinflussung ging nie bis zur Verdrängung des eigenen Denkens, welches einer skeptischen Individualität von der Art des schottischen Volkswirtschaftslehrers nicht gestatten konnte, überhaupt an eine einzige unfehlbare Volkswirtschaftspolitik zu glauben. Vollends die ausnahmslose Unthätigkeit des Staates gegenüber der allgemeinen Konkurrenz des In- und Auslandes und das angeborene Recht des Individuums auf ungehinderte Ausbeutung der Massen als obersten Grundsatz des Smithianismus hinzustellen, beruht auf einer vollständigen Verkennung der Smith'schen Eigenart." — „Der Wealth of nations ist weder ein moralphilosophisches Werk über die Heilsamkeit des schrankenlosen Eigennutzes, noch ein politisches Werk über die Heilsamkeit der schrankenlosen individuellen Freiheit, sondern ein sociologisches Werk über die Wirkungen und Entwickelungsgesetze der menschlichen Arbeit, als Ursache des Wohlstandes der Völker."

Der letztere Satz wäre vielleicht ganz richtig, wenn der Autor statt „weder noch" gesagt hätte: er ist nicht bloß ein moralphilosophisches und ein politisches, sondern auch ein sociologisches Werk. In der angeführten Fassung wird der Verfasser dem Vorwurf, in Smith nur das zu sehen, was ihm besser paßt, nicht ganz entgehen, wenn man ihm auch zugeben mag, daß seine Absicht — den sociologischen Kern zu betonen — eine berechtigte war.

G. Sch.

Bücher, Karl: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Sechs Vorträge. Tübingen 1893, Laupp. 8°. VI und 304 Seiten.

Seit ich 1874 Büchers erste staatswissenschaftliche Schrift in Hildebrands Jahrbüchern (Bd. 23, S. 147—150) mit Freuden begrüßte, habe ich mit immer gleichem Interesse jede neue Publikation desselben zur Hand genommen, aus allen stets gelernt, stets den Fleiß, den Scharfsinn, die saubere Anordnung und die gute Darstellung des historischen Statistikers bewundert, und diese Empfindungen hege ich auch heute ganz ebenso gegenüber dem obengenannten Büchlein, das nicht bloß die bisherigen Verehrer Büchers mit Genuß lesen werden, sondern auch die weiteren Kreise, für die es bestimmt ist, und auf die es fähig ist zu wirken. Ich hege sie unverändert, obwohl ein Teil der Schrift bestimmt ist, mich teils direkt, teils indirekt anzugreifen. Loyale Angriffe sind erwünscht und können die Sache nur fördern.

Von den sechs selbständigen Abhandlungen oder Vorträgen ist die über die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwickelung in diesem Jahrbuche bereits besprochen (XVI 1271 flg.). Der Vortrag über die Anfänge des Zeitungswesens (1892) ist ein kultur- und wirtschaftsgeschichtliches Kabinettstück, in dem Bücher ebenso seine Kunst lebendiger Erzählung als der Zurückführung des Einzelnen auf große leitende Gedanken zeigt. Der folgende über die sociale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter (1887) verknüpft die allgemeinen Resultate aus Büchers erstem Bande (Über die Bevölkerung Frankfurts a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. 1886) bezüglich der socialen Gliederung mit Untersuchungen über die damalige Vermögensverteilung, wobei der Verfasser selbst das Problematische der Vergleichung dieser Zahlen mit solchen der Gegenwart hervorhebt, aber sie doch vollzieht. Ich gestehe, daß mir die Gleichstellung der 20% 1880 wegen eines Einkommens unter 420 Mark Steuerfreier mit den 4%, die 1420 wegen Armut steuerfrei sind, sehr angreifbar erscheint. Der 1886 verfaßte, aber jetzt neubearbeitete Vortrag über „die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung" zeigt den ganzen Wert der Verbindung statistischer mit wirtschaftsgeschichtlichen Studien: kaum ein anderer deutscher Gelehrter wird heute den Verfasser in der Fähigkeit der Kombination dieser beiden Methoden erreichen. Indem er die Hauptresultate der neueren

Wanderungs-, hauptsächlich Binnenwanderungsstatistik zusammenfaßt und die Ergebnisse mit den entsprechenden mittelalterlichen und antiken Zuständen vergleicht, kommt er zu einer glücklichen Auflösung des scheinbaren Widerspruchs, der darin liegt, daß man als Erfahrungssatz gleichmäßig behauptet, mit der Kultur nehme stets die Seßhaftigkeit zu, und in neuester Zeit sei die Gesellschaft ruhelos mobilisiert. Er kommt zu dem Resultate, daß die heutigen Binnenwanderungen nur den Anpassungsprozeß der Gesellschaft an die nationale Arbeitsteilung und volkswirtschaftlich-staatliche Organisation der Güterversorgung darstellen, ihr Ziel bald erreichen und dann zur Ruhe kommen werden.

Die größte und erheblichste Abhandlung, die, nach welcher das ganze Buch genannt ist, enthält die Umarbeitung eines 1890 gehaltenen Vortrags. Sie schildert „die Entstehung der Volkswirtschaft". Von dem Gegensatze der älteren sog. klassischen Nationalökonomie zur neueren deutschen ausgehend, jene als eine Darlegung der modernen Volks-(Verkehrs-)wirtschaft, diese als die Wissenschaft von der Wirtschaft des Menschengeschlechts in ihrem historischen Verlaufe bezeichnend, fragt er, ob man bisher denn schon die Entwickelungsstufen richtig unterschieden habe, und leugnet dies unter Hinweis auf List und Hildebrand, die beide, wie A. Smith und Thünen, sich eingebildet hätten, es habe immer eine auf Grundlage des Güteraustausches ruhende Volkswirtschaft gegeben. Im Gegensatze hierzu müsse betont werden, daß die Volkswirtschaft nicht älter als der moderne Staat sei. Man müsse daher drei Perioden unterscheiden: 1. die der geschlossenen Hauswirtschaft, in welcher die Güter in derselben Wirtschaft verbraucht werden, 2. die der Stadtwirtschaft, in welcher die Güter aus der produzierenden Wirtschaft unmittelbar in die konsumierende übergehen, 3. die der Volkswirtschaft, in welcher die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtschaften passieren müssen, ehe sie zum Verbrauch gelangen. Diese drei Perioden werden nun des breiteren anschaulich geschildert, S. 15—42 die Hauswirtschaft, S. 42 bis 66 die Stadtwirtschaft, S. 67—76 die Volkswirtschaft, worauf ein Schlußwort die Resultate zusammenfaßt und zu zeigen sucht, wie die wirtschaftlichen Institutionen und die wirtschaftlichen Begriffe sich nach und nach innerhalb dieses Entwickelungsprozesses ausgebildet haben. Man wird bei solcher summarischen Übersicht über manches einzelne streiten können, eine feine Charakterisierung der wichtigern Erscheinungen und Vorgänge wird jeder Unbefangene zugeben, wie eine glückliche theoretische Gabe, das Einzelne auf Allgemeines zurückzuführen. Der Gedanke des zunehmenden komplizierteren Tauschverkehrs ist in den Mittelpunkt gestellt; um ihn gruppiert sich alles; er ist — wenn ich so sagen darf — zum Princip der Klassifikation gemacht.

Seit lange war ich selbst mit ähnlichen Gedankenreihen beschäftigt. Ich hatte in meinem Tucherbuche (1879, z. B. S. 498) davon gesprochen, wie die Stadtwirtschaft von der Territorialwirtschaft, diese von der nationalen Wirtschaftsorganisation verdrängt werde. Ich habe den Gedanken in einer Reihe von Specialarbeiten teils selbst weiter ausgeführt (z. B. über die Handelssperre von 1562, Zeitschr. f. preuß. Gesch., Bd. 19 (1882) 196 ff.), teils von Schülern ausführen lassen; ich habe dann principiell in diesem Jahrbuche 1884, S. 15 ff. darzulegen gesucht, daß man die Epochen der wirtschaftlichen Entwickelung scheiden müsse, je nachdem Stamm, Dorf, Stadt, Territorium, Staat oder Staatenbund die führende Rolle habe. Die Begriffe Dorfwirtschaft, Stadtwirtschaft, Territorial- und Volkswirtschaft als eine zusammenhängende Klassifikationsreihe sind von diesen Arbeiten aus in die Litteratur Deutschlands und Außerdeutschlands übergegangen. Ich erwähne z. B. nur, wie sie Ashley (english economic history and theory II, 1893) oder Luschin von Ebengreuth (in seiner Rede in der Wiener Akademie über die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter, 1893) unter Berufung auf mich anwenden. Wenn dem gegenüber Bücher nur nebenbei bezüglich der territorialen Wirtschaftspolitik mich erwähnt, seine ganze Klassifikation aber direkt an Lists und Hildebrands Versuche anschließt, ohne die meinige zu erwähnen, während er in seinen Ausführungen sich vielfach mit den meinigen deckt, so muß er hierzu besondere Gründe gehabt haben. Wahrscheinlich war er mit meiner Klassifikation, die in einem Hauptglied von der seinigen abweicht, und mit ihrer Art der Begründung nicht einverstanden. Ich stelle die Thatsache in den Vordergrund, daß die socialen Gemeinschaften überhaupt nach

allen Seiten eine Entwickelung von kleinen zu größeren Körpern zeigen und daß daran sich auch das wirtschaftliche Leben anschließe, daß aus den kleinen einfachen immer größere komplizierte wirtschaftliche Körper werden: meine Klassifikation geht so vom Gesamtresultate der Erscheinungen aus, während die seinige rein wirtschaftlich konstruiert, als Ursache die fortschreitende Verkehrsentwickelung in den Mittelpunkt rückt. Ich gebe zu, daß dies von der einen Seite eine Verbesserung meiner Theorie ist, vor allem ihr das Gepräge einer konstruktiven Geschlossenheit giebt. Von der anderen Seite aber scheint mir Büchers Einteilung unvollkommener, sofern die Hauswirtschaft keine logische Parallele für die Stadt- und die Volkswirtschaft sein kann: nur das Nebeneinander mehrerer Hauswirtschaften, wie sie in der Mark, dem Dorf u. s. w. sich zur Seite stehen, kann logisch der Art parallel gesetzt werden, wie die Einzelwirtschaften im Stadtbezirke, im Territorium und im Staate nebeneinander stehen und sich berühren.

Auf eine Reihe kleiner Spitzen gegen die historische Nationalökonomie, die zu Anfang, am Schluß und sonst eingeflochten sind, habe ich um so weniger einzugehen, als der Verfasser nicht sagt, wen er im einzelnen damit meint. Sein allgemeiner Gedanke scheint der zu sein, daß bis auf ihn die historische Nationalökonomie den Erscheinungen der älteren Zeit Gewalt angethan, sie fälschlich unter die Kategorie der modernen Verkehrstheorie gezwängt habe. Es mag das in Bezug auf einzelne Autoren richtig sein, ob in Bezug auf alle und in dem Maße, wie Bücher glaubt, wird man bezweifeln dürfen. Aber das kann uns nicht hindern, anzuerkennen, daß Büchers Untersuchung in dieser Beziehung, d. h. in der Feststellung, wie im historischen Verlaufe gleichsam die Kategorien der heutigen Volkswirtschaftslehre in die Erscheinung treten, einen erheblichen Fortschritt enthalte.

In der Antrittsvorlesung über Arbeitsteilung und sociale Klassenbildung geht Bücher von den Bemerkungen A. Smiths aus und sucht durch die Einteilung der unter den Begriff der Arbeitsteilung fallenden Erscheinungen in fünf verschiedene Klassen: Produktionsteilung, Arbeitszerlegung, Berufsteilung, Berufsbildung und Arbeitsverschiebung einen Fortschritt der Erkenntnis anzubahnen. Indem er dann kurz auf die Ursachen und die Folgen der Arbeitsteilung eingeht, kommt er auf die Frage, ob die mit der Arbeitsteilung entstehende persönliche Differenzierung, von der er zugiebt, daß sie sich auf die wirtschaftliche Gliederung der Gesellschaft übertrage, sich auch vererbe, und sucht nun die Anschauungen, die ich in diesem Jahrbuche über diese Frage (hauptsächlich Bd. XIV, Das Wesen der Arbeitsteilung und socialen Klassenbildung) vorgetragen habe, zu widerlegen. Er sagt dabei, ich trete mit dem Anspruch streng wissenschaftlicher Behandlung auf; ich kann ihn versichern, daß ich meine Ausführungen für mehr nie ausgegeben habe, als eine Art historisch-philosophischen Versuch, daß ich so gut wie er selbst weiß, daß ein strikter Beweis hier pro oder contra heute noch nicht zu führen ist. Eben deshalb bin ich mir auch bewußt, welchen Einfluß auf solche principielle Fragen die individuelle Weltanschauung hat; und ich zweifle keinen Moment, daß die unbeteiligten Leser sofort sehen, daß Büchers radikal-demokratische Principien einer historischen Betrachtung gegenüberstehen, welche der Aristokratie wie der Demokratie gerecht zu werden sucht. Den Vorwurf, daß ich keine biologischen Beweise vorgebracht, beantworte ich mit der einfachen Bemerkung, daß das nicht meines Amtes ist: ich füge bei, daß wohl jeder, der Herbert Spencer genauer studiert hat, mehr auf meiner, als auf Büchers Seite sein wird. Und ich erwähne, daß die neueren Untersuchungen Hartwigs dieser Tage von Dubois-Reymond in der Berliner Festsitzung am Leibniztag mit den Worten gefeiert wurden: „Die so lange ganz unbegreifliche Vererbung der väterlichen Eigenschaften ist durch seine Entdeckung nun mit einem Male verständlich geworden." Gewiß ein schwer wiegendes biologisches Zeugnis zu meinen Gunsten.

Zunächst möchte ich aber feststellen, was ich wirklich sage und was ich nach der Polemik bei Bücher zu sagen scheine: in der Entrüstung über meine „schiefe darwinistische Analogie" polemisiert er bald gegen meine Ausführungen, bald gegen eine abstrakte Vererbungstheorie, die mit möglichst weitgehenden Konsequenzen das Absurde und Falsche der Richtung beweisen soll. Dabei erscheine ich öfter in ganz falschem Lichte. Ich betone z. B. ausdrücklich (XIV, 74), daß nicht jede Arbeitsteilung, sondern nur die ganz großen tief einschneidenden Phasen derselben klassenbildend wirken. Wenn nun Bücher S. 158

mir vorwirft, der Sohn des Kaufmannes werde ja häufig Jurist, der des Bäckers Uhrmacher, und triumphierend hinzufügt, dieser Blick aufs praktische Leben müsse uns abhalten, die Vererbungstheorie in allzu engem Sinne aufzufassen (offen lassend, ob ich sie so auffasse), so antworte ich sehr ruhig, hier sind wir ganz einig; in diesem „engen Sinne" kann kein unbefangener Leser meine Theorie verstehen. Außerdem kommt die zwischen uns schwebende Kontroverse dadurch in schiefe Beleuchtung, daß ich meine Bemerkungen in Bezug auf die Klassenbildung aller Zeiten mache, Bücher sich auf die neuere Zeit beschränkt. Ich füge S. 87 ausdrücklich bei, daß für diese späteren Zeiten die verschiedene Besitzverteilung ein Mittel wird, die vorhandenen Gegensätze zu steigern und zu befestigen. Ich leugne nur, daß sie ursprünglich die Ursache der Klassenbildung gewesen.

Diese selbst führe ich nun auch nicht allein auf die Arbeitsteilung zurück, sondern auf verschiedene Rasseeigenschaften, auf verschiedene persönliche Fähigkeiten und Leistungen und sage: diese Verschiedenheiten werden verstärkt durch die einseitige Ausbildung der Kräfte in den verschiedenen Berufen, und schildere nun, wie psychologisch im Anschluß an die verschiedenen Berufe die sociale Gruppenbildung mit ihren komplicierten Folgen erwächst; zu diesen gehört in älterer Zeit die rechtliche und faktische Erblichkeit der Berufe, welche also sehr geeignet ist, die körperliche und geistige Einseitigkeit in der Vererbung zu steigern. Daß dem gegenüber die heutige freie Berufswahl und unser Erziehungssystem die großen epochemachenden Siege über den Klassenegoismus sind, feiere ich mit derselben Sympathie wie Bücher, der S. 164 erklärt, die freie Berufswahl wäre nach der Vererbungstheorie ein großer Irrtum. Niemand, der meinen Schlußabschnitt über Zunahme und Überwindung der Klassengegensätze unbefangen gelesen, wird finden, daß dies eine erlaubte Konsequenz meiner Anschauungen sei, daß überhaupt der letzte Gegensatz zwischen mir und Bücher ein so sehr großer sei. Ich isoliere nur vorher die Entstehung der Klassengegensätze, zeige ihre Steigerung und Entartung und spreche erst nachträglich von den entgegenwirkenden Potenzen, hauptsächlich von der Erziehung, dem Schulwesen. Indem Bücher letzteres nicht erwähnt, hat er leicht, mich zum aristokratischen Reaktionär zu machen, der die Lehre der beati possidentes verkünde. Er fügt freilich entschuldigend hinzu, ich thue das wohl unbewußt.

Nicht die Lehre der beati possidentes verkünde ich, aber ich preise jeden glücklich, der tüchtige, ausgezeichnete, vorwärts strebende Eltern hatte: das ist das höchste menschliche Glück und die sicherste Garantie für die Eigenschaften der Kinder, die mit ihrem Leben niemals etwas ganz neues beginnen, sondern das werden, zu was erbliche Anlagen sie werden lassen. Ich behaupte ferner, daß aller menschliche Fortschritt hiermit zusammenhänge. Durch die Vererbung wird das in jeder folgenden Generation hinzugefügte Erziehungskapital gleichsam fixiert, dauernd der Folgezeit überliefert. Natürlich muß richtige Erziehung der Jugend diesen Schatz immer wieder beleben, ihn erhalten und steigern. Wenn so die Vererbung die Menschen nicht emporhöbe, so müßte jede Generation von neuem beginnen, so würden wir heute noch auf dem Standpunkte roher Wilder stehen. Dieser Prozeß selbst aber ist zunächst ein individueller; ich kann in der Schule unterrichtet werden in dem, was die vorhergehenden Generationen geschaffen, aber ich erbe die Eigenschaften, Anlagen, Fähigkeiten, Temperaments- und Gemütsanlagen meiner Eltern. Und die Erhebung der einen Rasse über die andere ruht auf diesem Grunde, wie die dauernde Erhebung einzelner Klassen der Gesellschaft. Diese Wahrheit wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Eigenschaften der höheren Klassen durch schlechte Erziehung, mangelnde Arbeit und Genußsucht so oft in der folgenden Generation wieder verloren gehen, daß so oft der moralische Fortschritt nicht dem intellektuellen parallel geht, daß oft Verweichlichung und Nervosität die höheren Klassen unfähig macht, daß sie immer wieder der Blutauffrischung von unten her bedürfen. Die höheren Klassen sind sie in Summa doch, weil sie höheres zu leisten vermögen, und das vermögen sie nicht bloß als isolierte Individuen, sondern als Glieder vererblicher Kausalketten. Was aus dem Einzelnen wird, ist deshalb natürlich doch neben der Anlage Folge der Erziehung und des Schicksals. Und die Hebung der unteren Klassen hängt deshalb davon ab, zu was Erziehung und Schicksal, Lohnhöhe und allgemeine Gesellschaftseinrichtungen die hier vorhandenen erblichen Anlagen emporheben. Und diese erblichen Anlagen

stehen denen der höheren Klassen um so näher, je weniger schroff die bisherige Klassenscheidung war, je mehr Blutsmischung stattfindet, je weniger in den unteren Klassen niedrige Rassenelemente stecken. Aber die erblichen Verschiedenheiten sind da. Und gegen die Leugnung dieser richtet sich meine Argumentation, weil diese Leugnung zu Täuschungen und falschen politischen Experimenten führt. Ich wollte mit aller Energie Front machen gegen die kindliche Vorstellung des 18. Jahrhunderts, daß alle Menschen von Natur gleich seien und trotzdem durch ein häßliches, ungerechtes Schicksal in so verschiedene Lage kämen. Das ist die Anschauung von Marx und dem ganzen Socialismus. Und wie Bücher überhaupt gern Marx'sche Formeln gebraucht und Marx'schen Ideengängen mehr folgt, als ich für richtig halte, so scheint er mir auch hier sich ihm zu sehr anzuschließen.

Wenn er S. 152 die Ungleichheit der Grundbesitzverteilung vor der Ständegliederung vorhanden sein läßt, wenn er jeden mittelalterlichen Fortschritt der gewerblichen Arbeitsteilung vom Vermögensbesitz abhängig erklärt, so frage ich: glaubst du wirklich, daß die sich Differenzierenden vorher absolut gleiche Menschen gewesen seien? Was war dann die Ursache, daß die einen Ritter, die anderen Bauern, die einen Kaufleute, die anderen Handwerker wurden? Eine Verschiedenheit der persönlichen Eigenschaften muß doch vorausgegangen sein. Ohne das ist historisch die Entstehung keiner Aristokratie möglich. Und was ich behauptete, ist nur, daß die verschiedenen Berufe nun diese verschiedenen persönlichen Eigenschaften noch gesteigert haben und daß die Eigentums- und Einkommensverteilung an diese persönlichen Verschiedenheiten sich angeschlossen habe. Daß dann im weiteren Verlauf einzelne unfähige Muttersöhnchen ohne diese Eigenschaften Vermögen erhalten, habe ich entsprechend hervorgehoben. Dauernd ist das nicht leicht der Fall. Wer die höheren Eigenschaften nicht hat, fällt aus der Klasse; wer in den unteren Klassen besondere Eigenschaften hat, steigt empor. Gewiß heute oft mit Schwierigkeiten. Und diese gilt es zu beseitigen, wie es gilt, jede Aristokratie zu beseitigen, die nicht die ihrer Stellung entsprechenden höheren Eigenschaften hat und behauptet.

Was wir dabei unter „höheren" Eigenschaften zu verstehen haben, ist natürlich nichts einfaches. Aber klar ist jedenfalls, daß jederzeit eine Skala körperlicher, moralischer und geistiger Eigenschaften besteht, daß die leitenden Kreise in Gesellschaft und Volkswirtschaft nicht bestehen können, ohne ein Plus von diesen Qualitäten zu besitzen. Im Mittelstande der älteren Zeit, in Bauern- und Handwerkerkreisen liegen die Lebensbedingungen, der Beruf, die Arbeit so, daß sie zwar nicht die Eigenschaften der Aristokratie haben konnten, aber doch ein gewisses Gleichmaß von vorteilhaften Qualitäten die Folge der Berufsthätigkeit war. Und daraus ergab sich für die individuell Begabtesten aus diesen Kreisen die leichte Möglichkeit emporzusteigen.

Daß Luther ein Bergmannssohn und Kant ein Sattlerssohn war, wußte ich wohl: aber ich habe nicht die Empfindung, daß die Anführung solch einzelner Genies gegen die Auffassung spricht, die ich vertrete. Der Durchschnitt der Menschen besteht nicht aus solchen, er kann nur langsam, Schritt für Schritt, Generation für Generation emporsteigen, wie auch die einzelnen emporsteigenden Familien ihren Weg meist erst im Laufe von 3—4 Generationen zurücklegen. Der kluge Bauerssohn wird Schulmeister, der kluge Schulmeisterssohn Pfarrer, der tüchtige Pfarrerssohn höherer Beamter. Friedrich der Große hat ausnahmsweise öfter tüchtige Schreiber bis zu den höchsten Stellen im Staatsdienste emporgehoben, aber zu Offizieren wollte er die Söhne seiner Gutsbesitzer haben, für alle Beamtenkategorien empfahl er stets wieder deren Söhne heranzuziehen, weil sie die brauchbarsten seien. Es war die praktische Anerkennung der Theorie, daß erbliche Anlagen der Klasse, des Berufs vorhanden sind.

Das Urteil über die unteren und untersten Klassen wird je nach dem Stande der Arbeitsteilung, der socialen Klassenbildung, der Art der Schul- und technischen Bildung ganz verschieden lauten. Gewisse Formen unserer heutigen Fabrikarbeit sind gerade deshalb so verwerflich, weil sie in erblicher Weise den Habitus der Menschen deteriorieren, während die Bauernarbeit das nicht thut. Ich sagte deshalb in einem der von Bücher so angegriffenen Aufsätze: „Die derbe Muskelkraft und Gesundheit unserer (nicht jeder) Landbevölkerung ist der Jungbrunnen, aus dem immer wieder die vollen und ganzen Menschen emporsteigen." Aber

ich glaubte nicht damit mich in Gegensatz zu setzen mit der Lehre, daß die höheren Klassen durchschnittliche höhere Eigenschaften haben. Und wenn deshalb Bücher in seinen emphatischen Schlußworten mir entgegenruft: Die Zuführung unverdorbenen Blutes in die höheren Schichten des Berufslebens sei die Hauptbedingung eines gesunden Stoffwechsels, die frische Quelle ursprünglicher Körper- und Geisteskraft seien die unteren Klassen, die Vererbungstheorie führe als letzte Konsequenz zum Kastenwesen, so sind das rhetorische Redewendungen, die gewiß ihres Eindruckes nicht verfehlten. Sofern sie als Entgegnung gegen mich gedacht waren, stoßen sie offene Thüren ein.

Das aber gebe ich Bücher vollständig zu, daß meine Ausführungen die Grenzen nicht bestimmen zwischen den Vererbungs- und den Erziehungseinflüssen, auch nicht im einzelnen feststellen, inwieweit der Besitz, inwieweit die höheren persönlichen Eigenschaften die Zugehörigkeit zur Klasse bestimmen, inwieweit in alternden Gesellschaften der Einfluß des Besitzes größer ist, als in jugendlich fortschreitenden. Eine Reihe solcher Specialfragen werden weiter zu untersuchen sein. Aber wenn ich sie unerledigt gelassen, so ist in jenen Aufsätzen doch der Versuch gemacht, gewisse Vorfragen dazu zu stellen und zu beantworten. Und so sehr ich zugebe, daß man einzelnen dieser Antworten Zweifel entgegensetzen kann, so wenig haben mich die Einwürfe Büchers principiell überzeugt. Seine ganze Auffassung läßt das Problem der Klassenbildung unerklärt und sie ignoriert alles, was wir heute über den Zusammenhang zwischen körperlichen und geistigen Eigenschaften und die Vererblichkeit beider auf Grund der Wissenschaft und der täglichen Erfahrung wissen. In dem Wunsche aber, den Wirkungen der Erziehung einen steigenden Einfluß im Interesse des socialen Fortschritts zu sichern, bin ich ganz mit ihm einverstanden.

G. Sch.

Vallentin, Dr.: Westpreußen seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Entwickelung des allgemeinen Wohlstands in dieser Provinz und ihren einzelnen Teilen. (Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. Herausgegeben von Friedrich Julius Neumann. Bd. IV.) Tübingen 1893, Laupp. 8°. 225 S.

Das Verdienst dieser Arbeit liegt vorzugsweise in der Sammlung und Zurechtstellung eines vielfach zerstreuten oder schwer lesbaren statistischen Stoffes. Dessen ganze Fülle erschöpft freilich der Herr Verfasser noch keineswegs; einzelne für seinen Zweck unseres Erachtens nicht unwesentliche Gegenstände, wie z. B. die Zwangsversteigerungen und die Verschuldung des Grundbesitzes, fallen ganz aus; die Untersuchungen über andere, wie z. B. das Sparkassenwesen, die Einkommensteuer u. a. m., sind durch neueres Material größtenteils schon wieder überholt. Indessen giebt die Arbeit immerhin über die meisten einschlägigen Verhältnisse, insbesondere über die westpreußische Bevölkerung nach der nationalen und konfessionellen Zusammensetzung, über Gebäude- und Wohnungswert, Verkehrsmittel und Gewerbe, Arbeitslöhne, Besteuerung, Schulwesen, sanitäre Fürsorge u. s. w. schätzbare Auskunft. Vielfach werden interessante Vergleichungen mit den übrigen Landesteilen durchgeführt, andererseits auch innerhalb Westpreußens Höhe und Niederung, deutsche und polnische Gebiete in ihren bezeichnenden Merkmalen nebeneinander gestellt. Namentlich in Westpreußen selbst wird die Arbeit als Beitrag zur Landeskunde der engeren Heimat willkommen sein.

Georg Evert.

Kemmann, Gustav: Der Verkehr Londons, mit besonderer Berücksichtigung der Eisenbahnen. Mit 8 Plänen und zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen. Berlin 1892, Springer. Folio. 204 S.

Dieses im Auftrag der Technischen Hochschule zu Berlin und mit Unterstützung des Ministers der öffentlichen Arbeiten entstandene Werk ist eine vortreffliche Arbeit, welche nach vielen Seiten reiche Belehrung darbietet. Liegt auch

der Schwerpunkt derselben in der Behandlung der technischen Fragen, — zu deren Beurteilung mir die Kompetenz fehlt und hier auch nicht der Ort ist, — so enthält doch der allgemeine Teil des Buches, also hauptsächlich Abschnitt I—IV, auch sehr viel volkswirtschaftlich interessantes und wertvolles Material. Auf seine Würdigung muß sich die folgende Anzeige beschränken.

Zunächst entwirft uns der Verfasser im I. Abschnitt ein nur in großen Zügen skizziertes aber sachkundiges und richtiges Bild von dem Verkehr und den Verkehrsmitteln Großbritanniens im allgemeinen. Der Reihe nach werden behandelt der auswärtige Verkehr, der Küstenverkehr — dieser doch wohl etwas zu kurz — und, etwas ausführlicher, der Binnenverkehr. Letzterer ist in seinen beiden Zweigen, dem Güter- wie dem Personenverkehr, hauptsächlich charakterisiert durch seine Massenhaftigkeit; bei ersterem verursacht durch die Art der Handelsbeziehungen zwischen England und dem Ausland, die Verteilung der eingeführten Rohstoffe und Nahrungsmittel im Inland, und andrerseits den häufigen Ortswechsel der hier hergestellten Fabrikate; bei letzterem durch die dichte Bevölkerung und ihre intensive wirtschaftliche Thätigkeit, welche einen ungewöhnlich starken geschäftlichen Reiseverkehr, namentlich von und nach London, den Hafenorten und den Industriebezirken mit sich bringen: dazu kommt die bei den Briten besonders stark ausgebildete Reiselust und die für England charakteristische regelmäßige und oft ziemlich weite Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte, welche besonders ein gut ausgebildetes Netz von Vorstadtbahnen nötig gemacht hat. So überwiegt der zu bewältigende Personenverkehr in England bei weitem den der kontinentalen Staaten — nur diese sind zum Vergleich herangezogen —; es betrug nämlich 1883 die Anzahl der Reisen pro Kopf der Bevölkerung in dem Vereinigten Königreich 16, in Deutschland 5, Frankreich 5,4, Österreich-Ungarn 1,2, Rußland 0,46 (Belgien?).

Hierauf werden unter den zur Bewältigung dieses Verkehrs dienenden Verkehrsanstalten besonders die Eisenbahnen, wiederum zunächst für das ganze Land, nach ihrer Eigentümlichkeit und Zusammensetzung kurz geschildert. Die gesteigerte Massenhaftigkeit des zu bewältigenden Verkehrs und die gleichzeitig stattfindende gesteigerte Zeitausnutzung geben dem englischen Eisenbahnbetrieb überhaupt seine eigentümlichen Züge: zunächst eine weitgehende zeitliche und vielfach auch lokale Trennung des Güterverkehrs vom Personenverkehr, ferner eine Reihe von Einrichtungen, welche alle möglichst schnelle Abfertigung der Reisenden bezwecken, dazu im allgemeinen eine schnellere Beförderung als auf dem Festland. Die englischen Eisenbahnen sind bekanntlich keine Staats- sondern Privatbahnen, aber aus den ursprünglich vorhandenen zahlreichen konkurrierenden Linien sind, wie uns Cohn in seinem klassischen Werk geschildert hat, durch Fusion 6 große und einige kleinere Gesellschaften geworden, welche das Eisenbahnnetz des Landes in der Hauptsache unter einander geteilt haben. Nach Kemmann zerfallen diese nun weiter in drei Gruppen: Bahnen mit ausschließlicher oder doch überwiegender Personenbeförderung, solche mit überwiegender Güterbeförderung, und gemischte Bahnen. Zu den ersten gehören die Great Eastern, London and South West, South Eastern, London Brighton and South Coast, London Chatham and Dover, sowie die Metropolitan und die Metropolitan Distrikt Railway, zu den gemischten hauptsächlich die London and North Western, Midland, Great Northern und Great Western Railway. Die Betriebsergebnisse dieser verschiedenen Gruppen sind sehr verschieden: am wenigsten günstig bei der ersten Gruppe trotz der großen Ziffer des Verkehrs und der hohen Fahrpreise, gut bei den gemischten Bahnen trotz niedrigerer Fahrpreise und bequemerer Einrichtungen, am höchsten aber bei der zweiten. So zeigt sich auch hier, daß der Personenverkehr allein nur einen mäßigen Gewinn abwirft.

Der II. Abschnitt schildert uns dann speciell „Verkehr und Verkehrsanlagen der Stadt London im allgemeinen". Hier wird uns genauer der für die englischen Handels- und Fabrikstädte, ganz besonders aber für London charakteristische Prozeß vorgeführt, welcher die wohnende Bevölkerung allmählich immer weiter nach außen treibt und die innere Stadt mehr und mehr entvölkert, zur reinen Geschäftsstadt macht. Das Resultat ist eine große Verschiedenheit zwischen der Tag- und Nachtbevölkerung namentlich in der Innenstadt, und ein regelmäßiger enormer Personenverkehr, der täglich einesteils nach der Geschäftsstadt,

der „City“, andrerseits nach dem vornehmen Quartier und Viertel der glänzenden Läden und der Vergnügungslokale, dem „Westend“, hin- und zurückflutet und für die Verkehrsanstalten eine „nie versiegende, ziffernmäßig schon im voraus genau festzulegende Einnahmequelle“ bildet. Erst ist zweiter Linie kommt der Verkehr nach den Industriebezirken Londons und den Docks.

Weiter werden uns ebenfalls in großen Zügen der Londoner Umschlagsverkehr, die Dockanlagen, der Kohlenverkehr und die Verpflegung der Hauptstadt geschildert mit den Aufgaben, welche sie den verschiedenen Verkehrsmitteln stellen. Und dann lernen wir diese verschiedenen Verkehrsanstalten im einzelnen kennen, welche sich in London in jene Aufgaben teilen. Dieses ganze Verkehrswesen ist bekanntlich in London wie überhaupt in England ausschließlich der Privatwirtschaft überlassen, welche aber nach Kemmanns Urteil die Ansprüche des Publikums bis zu einem gewissen Grade in vorzüglicher Weise erfüllt. In den Personenverkehr teilen sich nun Eisenbahnen, Straßenbahnen, Omnibusse und Dampfschiffe, in den Güterverkehr Eisenbahnen und Schiffahrt, und hat sich bei ersterem die Daseinsberechtigung aller jener verschiedenen Verkehrsmittel nebeneinander bewiesen. Von den Eisenbahnen werden zunächst die in London mündenden Fernbahnen besprochen. Der Hauptmangel ist hier — wie in Berlin —, daß es an einer geeigneten Verbindung der einzelnen Endstationen (Terminus) unter einander fehlt, man also nicht auf den Fernbahnen durchreisen kann. Dann werden die „Vorstadt- und Vorortbahnen“ besprochen, die teils unter- teils oberirdische sind. Als wichtigste der Untergrundbahnen nennt der Verfasser die innere Ringbahn, die doch aber unter diese Rubrik überhaupt nicht gehört — wie denn die Anordnung und Disposition des Kemmannschen Buches mehrfach zu wünschen läßt. Diese Ringbahn ist eine ununterbrochene aber einen großen Umweg nehmende Verbindung der großen Einführungsbahnhöfe, entstanden durch einen hier doch ausgeübten Druck des Parlamentes, wird aber am wenigsten zum Verkehr von Terminus zu Terminus benutzt wegen des großen Umweges und der Schwierigkeit der Gepäckbeförderung auf derselben; dient vielmehr hauptsächlich dem täglichen Straßenverkehr, entspricht also im ganzen der Berliner Stadtbahn. Eine weitere innere Untergrundbahn ist die technisch hochbedeutsame, elektrisch betriebene City und Süd-London-Bahn mit einem Tunnel unter der Themse, und ein weiteres großes gerade durch das Herz Londons gehendes Projekt harrt noch der Ausführung. Der Güterverkehr auf den Eisenbahnen findet hauptsächlich auf den Gleisen des Personenverkehrs statt, und zwar nachts, wenn dieser ruht.

Außerordentlich groß ist daneben die Bedeutung der Straßenbahnen im Vereinigten Königreich, wo sie im ganzen schon mehr als halb so viel Personen jährlich befördern als die Eisenbahnen; natürlich ist aber die durchschnittliche Länge einer Fahrt bei ihnen geringer. Von den Londoner Straßenbahnen hat nur eine Dampfbetrieb. Charakteristisch für Londoner Straßenbahnen und eine Folge des außerordentlichen Verkehrs, der sich in den verhältnismäßig engen Straßen der inneren Stadt während des Tages zusammendrängt, ist es, daß die Straßenbahnen hier nicht durch das Innere der Stadt selbst führen, sondern nur bis an dessen Peripherie, insbesondere die Themsebrücken nicht überschreiten, vorzugsweise also die äußeren Stadtteile und die Vorstädte durchziehen. Sie sind gleichwohl stets im Wachsen begriffen; ihre Fahrpreise sind außerordentlich niedrig.

Der Verkehr in der inneren Stadt wird dagegen neben den Droschken hauptsächlich bewältigt durch die Omnibus-Gesellschaften, zwei große und eine kleinere, welche sich zum Teil auf einer Reihe von Linien heftige Konkurrenz machen, dadurch die Fahrpreise sehr herabgedrückt haben, aber sich gegenseitig schwer schädigen. Endlich kommen für den Personenverkehr noch in Betracht die Dampfschiffe, die großen für den Fern- und Küstenverkehr, und die kleinen Themseboote für den Lokalverkehr, wegen ihrer sehr niedrigen Preise und geringen Eleganz hauptsächlich ein Verkehrsmittel der unteren Volksklassen.

Es folgt Abschnitt III: „Regelung des Beförderungswesens in wirtschaftlicher Beziehung und Rechtszustand“. Er behandelt die Fragen des Tarifwesens bei der Personen- und Güterbeförderung, ferner das Verbandswesen der Bahnen (Verschmelzungen, Betriebsvereinbarungen, Abrechnungshof), die Rechtsverhältnisse und die Überwachung durch das Handelsministerium. Hier bringt Kemmann nicht viel neues, sondern hauptsächlich nur ein Resumé der bisherigen Litteratur.

Abschnitt IV giebt eine reichhaltige und übersichtliche „Statistik“ und die folgenden Abschnitte gehen dann näher auf Specialfragen vorzugsweise technischer Natur bei den Londoner Eisenbahnen ein — und auf ihnen ruht wie gesagt der Schwerpunkt des Buches. Aber auch der allgemeine Teil desselben ist, wie diese Inhaltsangabe wohl gezeigt haben wird, reichhaltig und wertvoll. Bringt er auch, was die Eisenbahnen betrifft, in der Hauptsache bekanntes, so erscheint dies doch in neuem Licht durch die Beschränkung auf London und die Einreihung desselben in einen größeren Zusammenhang: die Bewältigung des ganzen enormen Personen- und Güterverkehrs dieser Riesenstadt. Und die Schilderung der übrigen Verkehrsmittel ist fast ganz neu, und das ganze jedenfalls ein abgerundetes und fesselndes Bild. Nur scheinen mir im allgemeinen die volkswirtschaftlichen Schattenseiten des englischen und speciell Londoner Verkehrswesens (z. B. die Höhe und Willkür der Gütertarife u. s. w.) nicht stark genug hervorzutreten gegenüber den technischen Lichtseiten, die den Techniker mit Bewunderung erfüllen.

Die Ausstattung des Werkes ist eine überaus vornehme und macht der Verlagshandlung große Ehre. Auch die beigefügten Tafeln sind schön und klar, ausgenommen nur Tafel 3, auf welcher die blauen Nummern der Omnibuslinien schlecht erkennbar sind.

Greifswald. C. J. Fuchs.

Nübling, Eugen: Ulms Handel und Gewerbe im Mittelalter Eine Sammlung von Einzeldarstellungen. Heft 1: Ulms Fischereiwesen im Mittelalter. Heft 2: Ulms Fleischereiwesen im Mittelalter. Heft 3: Ulms Lebensmittelgewerbe im Mittelalter. Heft 4: Ulms Weinhandel im Mittelalter. Ulm 1892 und 1893, Gebrüder Nübling. 4°. II und 9 S. II und 20 S. II und 28 S. II und 38 S.

Der Verfasser obiger Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Städtegeschichte hat seine akademischen Studien unter G. Schmoller gemacht, danach die Leitung einer Druckerei und Zeitung übernommen, ohne sich jedoch dadurch der wissenschaftlichen Forschung entfremden zu lassen. Im Jahr 1890 ist von E. Nübling eine von der Kritik sehr beifällig aufgenommene Schrift über „Ulms Baumwollweberei im Mittelalter“ erschienen (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller IX. Bd. 5. Heft)[1]. Dieser Erstlingsschrift des Verfassers über die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Vaterstadt im Mittelalter schließen sich die hier anzuzeigenden Hefte an.

„Ulms Fischereiwesen“ schildert die genossenschaftliche Ausgestaltung des Fischereiwesens im 14. Jahrhundert, die Einrichtungen des Ulmer Fischmarktes, die mit Bewilligung des Rats von der Fischerzunft getroffenen Bestimmungen zum Schutze der Fischzucht und die verschiedenen obrigkeitlichen Fischereiordnungen.

„Ulms Fleischereiwesen“ schafft einen Einblick in die Versorgung der namentlich seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts in der Bevölkerung rasch steigenden Industriestadt Ulm mit Fleisch: wir werden über die Einrichtungen der Ulmer Gemeinweide, die Schaf- und Schweinezüchterei, den Viehkauf auf dem Lande, den Fleischverkauf, die Fleischpreise, die Fleischschau und die Streitigkeiten zwischen Rat und Zunft wegen der Schlachtbeschränkung unterrichtet.

„Ulms Lebensmittelgewerbe“ giebt für Ulm ein Bild von der bekannten Organisation der Kornmärkte in mittelalterlichen Städten, von den Verboten wider den Zwischenhandel und den Vorkauf, und von dem städtischen Getreidemagazin, dem sog. Kornkasten.

„Ulms Weinhandel“ endlich beschäftigt sich mit dem Weinbau und dem Weinverkauf der Ulmer Klöster und Klosterhöfe, dem städtischen Weinmarkt und der Weinausfuhr und giebt die Sicherheitsmaßregeln an, die man in Ulm gegen Weinverfälschung getroffen hat.

Diese Studien des Verfassers, denen noch weitere, gleichfalls Ulm betreffende folgen sollen, ergänzen in trefflichster Weise das, was uns Schmoller, Gothein, Geering u. a. in großen Zügen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen

[1] Vgl. auch die Anzeige in diesem Jahrbuch XIV 1606 ff.

Städte des Mittelalters vorgeführt haben; sie treten in anspruchsloser Form auf, nennen sich mit Recht „Beiträge" zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte, und reihen in ruhiger, sachlicher Art all das aneinander, was der Verfasser in Archiven und Bibliotheken für seine Zwecke gefunden hat. Größere und allgemeinere Gesichtspunkte aufzustellen, lag nicht in der Absicht Nüblings; mit Geflissentlichkeit vermeidet er in seinen Studien, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Städte einzugehen. Und doch sind die wirtschaftlichen Einrichtungen Ulms nicht so eigenartig, daß sie nicht vielfach Parallelen und Vergleiche mit anderen Städten zuließen. Beispielsweise findet sich fast alles, was Nübling über Ulms Lebensmittelgewerbe und besonders über Ulms Fleischereiwesen sagt, auch in anderen Städten wieder[1].

Man wird dem Verfasser Dank wissen, wenn er seine Muße auch fernerhin dazu verwendet, uns mit neuen Beiträgen zur Ulmer Wirtschaftsgeschichte zu erfreuen.

Wilhelm Naudé.

Anton, Günther K.: Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausg. v. Gustav Schmoller. Bd. XI, Heft 2.) Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 202 S.

Die preußische Fabrikgesetzgebung bildet die Grundlage, auf der die Arbeiterfürsorgegesetze des Deutschen Reiches aufgebaut wurden. Es war deshalb ein dankenswertes Unternehmen, die Entwickelung dieser preußischen Specialgesetzgebung, welche die auf den Schutz der jugendlichen Fabrikarbeiter bezüglichen Bestimmungen und diejenigen Vorschriften umfaßt, die gegen das Trucksystem erlassen wurden, an der Hand amtlicher Materialien — der Ministerialakten — zu verfolgen. Der Verfasser hat sich in seinem Werke ausschließlich auf diese Aufgabe beschränkt und daher alle seitens der Behörden auf Grund allgemeiner Gesetze getroffenen Maßnahmen, welche die Lage der Fabrikarbeiter berührten, nicht berücksichtigt.

Man darf es bedauern, daß der fleißigen und gediegenen Arbeit so enge Grenzen gezogen wurden, da ein Teil der aus allgemeinen Gesetzen abgeleiteten arbeiterfürsorglichen Bestimmungen in neuerer Zeit ebenfalls in die betr. Specialgesetze übergegangen ist und deshalb eine Darstellung derselben im Zusammenhange mit jenen erstgenannten Vorschriften gerade in dieser Form erwünscht gewesen wäre, trotz der „Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen" von Alphons Thun (Zeitschrift des Kgl. preuß. statistischen Büreaus, Jahrgang 1877, S. 59—94), sowie der in diesem Jahrbuch XVI, 1291 besprochenen Schrift von Adolf Braun „Die Arbeiterschutzgesetze der europäischen Staaten", Teil I, Tübingen 1890.

Antons Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung zerfällt bei dieser Sachlage naturgemäß in zwei Hauptteile, deren erster größerer, der mehr als vier Fünftel des Werkes ausmacht, sich mit dem Schutze der jugendlichen Fabrikarbeiter befaßt, während der zweite das Truckverbot behandelt; hieran schließen sich 20 Anlagen.

Den ersten Anlaß zum Einschreiten des Staates zu Gunsten der in Fabriken beschäftigten Kinder bot ein Bericht der Regierung zu Düsseldorf vom 21. Februar 1823 bezw. Mitte Januar 1824 an den Unterrichtsminister v. Altenstein. In zwei Spinnereien eines rheinischen Bürgermeisters und Fabrikanten wurden Kinder vom sechsten Jahre an sowohl bei Tage als zur Nachtzeit mit dem Zerschlagen und Auflegen der Baumwolle, dem Anknüpfen der Fäden, Aufhaspeln des Garns und dem Hin- und Hertragen der fertigen Arbeit je 11 Stunden hindurch bei einem täglichen Lohn von fast zwei Silbergroschen für die kleinen und drei Silbergroschen für die größeren Kinder beschäftigt. Der Umstand, daß der fürsorgliche Fabrikbesitzer auf seine Kosten eine Fabrikschule eingerichtet hatte, in der die am Tage arbeitenden Kinder, abwechselnd von der Arbeit ruhend, je

[1] Man vgl. G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters. Tübingen 1893.

eine Stunde, die nachtarbeitenden nach beendeter Arbeit zusammen zwei Stunden in Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und anderen gemeinnützigen Fächern Unterricht empfingen, hatte den Unterrichtsminister veranlaßt, genauere Mitteilungen über die Errichtung, Dotation und Einrichtung jener Schule zu verlangen, und so kamen die Folgen der „einfachen und leichten Thätigkeit", geschwollene Bäuche und heisere Stimmen, sehr gegen den Willen der Düsseldorfer Regierung, die davon aber auch keine Ahnung gehabt hatte, zur Kenntnis der Centralbehörde.

Eine auf Grund dieser Wahrnehmungen vom Unterrichtsminister im Juni 1824 veranstaltete Umfrage ergab, daß ähnliche, in Bezug auf die Arbeitszeit, namentlich aber in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung noch viel schlimmere Zustände in verschiedenen anderen industriereichen Regierungsbezirken der Monarchie bestanden, die auch nach der Meinung der Mehrzahl der befragten Verwaltungsbehörden dringend eine gesetzliche Regelung der Beschäftigung von Kindern in Fabriken erheischten. Da letztere mit Aussicht auf Erfolg nur im Einverständnis mit dem Minister für Handel und Gewerbe erfolgen konnte, der Handelsminister v. Schuckmann in der Angelegenheit — im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie mit der ausländischen — aber nur sehr zaghaft vorgehen wollte, schritt v. Altenstein zu einer provisorischen Regelung durch sein Cirkularreskript vom 27. April 1827. Dasselbe empfahl den Regierungen als eine gute Waffe gegen gewissenlose Eltern und eigennützige Fabrikanten die strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch, wodurch wenigstens die schmähliche Ausbeutung der schulpflichtigen Kinder erheblich eingeschränkt werden könnte.

Bei strenger Durchführung der betr. landrechtlichen Vorschriften, die nicht allzulange vorher auch in den westlichen Provinzen des Staates eingeführt worden waren, hätte das erstrebte Ziel vielleicht erreicht werden können. Wie es aber in Wahrheit damit aussah, erhellt am besten aus der Thatsache, daß Berliner Kinder nur deshalb durch ihre Fabrikbeschäftigung nicht vom Schulbesuch abgehalten wurden, weil das Polizeipräsidium den Schulbesuch der in Fabriken arbeitenden Kinder — auf die Sonntagsschulen beschränkte. Wenn das in der Landeshauptstadt unter den Augen der Centralbehörden geschah, so kann man sich einen Begriff davon machen, wie in den entlegenen Provinzen die gesetzlichen Vorschriften über den Schulbesuch gehandhabt wurden.

Der Umstand, daß bei dem Heeresersatzgeschäft die Fabrikengegenden ihr Kontingent an Dienstpflichtigen nicht mehr vollständig stellen konnten, was den berichterstattenden General zu einer deutlichen Schilderung der schädlichen Folgen der nächtlichen Fabrikarbeit der Kinder veranlaßte, brachte die Angelegenheit wieder in Fluß. König Friedrich Wilhelm III. beauftragte die beiden beteiligten Minister durch eine K. O. vom 18. Mai 1828, geeignete Maßregeln zu ergreifen, durch welche jenem Übel gesteuert werden könnte. Trotz dieser Anregung von höchster Stelle und der principiellen Geneigtheit der beiden Minister vergingen aber noch Jahre, ehe man ernstlich an eine gesetzliche Regelung der Sache heranging. Erst wiederholte Klagen über die unglaubliche Verwahrlosung der unglücklichen Kinder in den rheinischen Fabrikgegenden bewirkten, daß seitens des energischen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Bodelschwingh, zunächst der Versuch einer provinziellen Regelung gemacht wurde. Der Entwurf ging am 20. November 1835 an den Unterrichtsminister ab. In Berlin zog man — mit Recht — für die ganze Monarchie verbindliche Vorschriften vor; hatte doch auch der Oberpräsident v. Vincke die Ausdehnung des Entwurfs v. Bodelschwinghs mit ganz geringen Änderungen auf die Provinz Westfalen beantragt. Da man sich aber zwei Jahre später, trotz wiederholter Erinnerungen des Antragstellers, in den Ministerien noch immer nicht zu einem bestimmten Vorgehen hatte entschließen können, nahmen sich die rheinischen Provinzialstände der armen Fabrikkinder endlich aus eigenem Antriebe an. Am 20. Juli 1837 beschloß der rheinische Landtag eine Adresse an den König, in welcher der Erlaß eines Schutzgesetzes für die in geschlossenen Fabrikräumen, namentlich in Spinnereien, arbeitenden Kinder erbeten wurde. Nach den vier beantragten Artikeln sollte kein Kind vor vollendetem 9. Lebensjahre und erst, nachdem es den Nachweis eines dreijährigen Schulbesuches — vorbehaltlich etwa nötig werdender örtlicher

Abweichungen — erbracht hätte, zur Fabrikarbeit zugelassen werden. Die Kinder sollten höchstens zehn Stunden mit Einschluß von zwei Freistunden zur Arbeit angehalten werden dürfen; von letzteren sollte eine um die Mittagszeit liegen und mit Bewegung in freier Luft verbunden sein.

Der Oberpräsident befürwortete die Vorschläge der Adresse nicht nur, sondern empfahl, den Wünschen der Regierungen zu Düsseldorf und Aachen entsprechend, den Schutz auch auf die in Berg-, Hütten- und Pochwerken beschäftigten Kinder, und zwar bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre, auszudehnen, sowie die Nachtarbeit derselben gänzlich zu verbieten. Er ging damit weit über seinen Entwurf von 1835 hinaus.

Endlich, nach abermaliger Erinnerung v. Bodelschwinghs, und nachdem sich die rheinische Presse der Angelegenheit bemächtigt hatte, wurde in der Staatsministerialsitzung vom 20. November 1838 der Beschluß einer gesetzlichen Regelung für den ganzen Staat gefaßt, wegen der Dringlichkeit der Sache in der Rheinprovinz aber v. Bodelschwingh mit der Ausarbeitung eines provinziellen Reglements beauftragt. Der neue Entwurf des unermüdlichen Mannes erweiterte die früheren Vorschläge dahin, daß auch die Sonn- und Feiertagsarbeit der Kinder verboten werden sollte, sowie daß, einem seiner Zeit vom Oberpräsidenten von Westfalen geäußerten Wunsche entsprechend, die Eigentümer von Fabriken &c. zur Führung einer Liste verpflichtet wurden, welche Namen, Alter, Wohnung, Eltern und Zeit des Eintritts der Kinder in die Fabrik enthalten sollte. Diese Liste war im Arbeitsraume aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen. An Stelle der früher vorgeschlagenen Pausen im Gesamtbetrage von zwei Stunden trat die einschränkende Vorschrift einer viertelstündigen Muße je Vor- und Nachmittags und einer Feierstunde Mittags, und zwar jedesmal mit Bewegung in freier Luft. Der so umgestaltete Entwurf wurde durch Kommissarien der Ministerien des Unterrichts, des Innern und der Finanzen in einer gemeinsamen Konferenz durch Strafvorschriften sowie durch den Zusatz bereichert, daß die vorgeschlagene Maximalarbeitszeit bei Störungen des regelmäßigen Betriebs infolge von Naturereignissen oder Unglücksfällen ausnahmsweise um täglich eine Stunde höchstens auf vier Wochen verlängert werden dürfte.

Obwol die Ansichten der beteiligten Minister über die Konferenzergebnisse keineswegs übereinstimmten, trat das Staatsministerium in der Sitzung vom 5. Februar 1839 doch den vorgeschlagenen Bestimmungen mit der Erweiterung bei, daß die beteiligten Minister befugt sein sollten, „diejenigen sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche zur Durchführung der wohlthätigen Absicht des Gesetzes erforderlich wären, und ihre Befolgung durch Strafandrohung zu sichern,“ und beschloß, die bezüglichen Vorschriften sofort auf die gesamte Monarchie auszudehnen. Durch die Kabinettsordre vom 6. April 1839 erhielt die **Vorlage Gesetzeskraft.**

So war endlich, über 15 Jahre später, nachdem die Notwendigkeit einer Regelung der Kinderarbeit in Fabriken festgestellt worden war, das Ziel erreicht, allerdings in viel erheblicherem Umfange, als ursprünglich beabsichtigt worden war. Über die Ausführung des Regulativs, die weitere Verfolgung der einmal betretenen Bahn, die schon in den 40er Jahren erkannte Notwendigkeit, besondere Aufsichtsbeamte für die strikte Durchführung der Vorschriften anzustellen, ja sogar über den Plan, diese preußischen Bestimmungen auf die Zollvereinsstaaten auszudehnen, wolle die Antonsche Arbeit selber nachgelesen werden. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, in welcher eingehenden Weise der Verfasser bei der Schilderung des Werdeganges zu Werke gegangen ist. Nachdem er seine Arbeit beendet hatte, sind ihm selbst Zweifel darüber aufgestiegen, ob er bei seiner Darstellung nicht des Guten etwas zu viel gethan habe. Und man hat in der That bei einigen Abschnitten des Werkes den Eindruck, daß ein kürzeres Zusammenfassen der Genauigkeit der Berichterstattung keinen Abbruch gethan haben würde, zumal die zahlreichen Anlagen des Buches die Motive des Eingreifens, die betr. gesetzlichen Vorschriften und die zur Ausführung derselben **erlassenen Verordnungen im Wortlaut bringen.**

Diese Bemerkungen können indessen die Anerkennung, die wir dem Verfasser für die gründliche Erwägung und gerechte Abwägung aller jeweils in

Betracht kommenden Verhältnisse sowie für die treffliche Darstellung zu zollen haben, nicht beeinträchtigen.

Karlsruhe, im Juli 1893. Gustav Lange.

Hampke, Dr. **Thilo**, zweiter Sekretär des K. Kommerz-Kollegiums in Altona: Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena 1893, Fischer. 8°. X und 271 S.

Im Laufe des August d. J. hat der preußische Handelsminister einen Gesetzesentwurf über die Errichtung von Fachgenossenschaften und Handwerkskammern der Öffentlichkeit übergeben, der oben im Anschluß an den Aufsatz von Dr. Hampke über „den Verband Deutscher Gewerbevereine" abgedruckt ist. Die kurz zuvor erschienene, hier anzuzeigende Schrift desselben Autors behandelt historisch die Geschichte dieses Problems und giebt in einigen Schlußkapiteln die Ansichten des Verfassers über dasselbe wieder. Und wenn die Arbeit auch abgeschlossen ist, ehe der Verfasser von den neuesten Plänen der preußischen Regierung specialisierte Kunde hatte, so ist das Buch doch außerordentlich zeitgemäß. Niemand wird Stellung zu dem neuen Gesetzesentwurf nehmen können, ohne es gelesen zu haben.

Er schildert in seinem ersten Kapitel (S. 4—24) die in Deutschland bestehenden gewerblichen Interessenvertretungen und ihre gegenwärtige Organisation, wobei die hanseatischen Gewerbekammern naturgemäß am eingehendsten behandelt werden, überall aber speciell aufgeführt ist, welche Gewerbe gegenwärtig in den Gewerbekammern vertreten sind. Das zweite Kapitel (S. 25—192), der Hauptteil des ganzen Buches, stellt die auf Schaffung von Handwerker- oder Gewerbekammern gerichteten Bestrebungen dar: es giebt zuerst eine Geschichte der preußischen Gewerberäte von 1849 und erzählt die Ursachen ihres raschen Einschlafens, welche in den Streitigkeiten der drei Abteilungen für Handwerk, Fabrik und Handel unter einander, in der mangelnden Kompetenzregulierung und anderem lagen; zugleich wird die Thätigkeit der preußischen Handwerkertage von 1860—66, welche sich der Bewegung für Gewerbefreiheit entgegensetzten, in die Erzählung eingeflochten. Dann werden die Debatten und Wünsche der norddeutschen und deutschen Handwerkertage von 1867—82 in Bezug auf die Frage vorgeführt, sowie die Verhandlungen des Reichstages aus dieser Zeit, hauptsächlich die bei Erlaß des Innungsgesetzes von 1881; der Verfasser betont, daß damals der Handwerkerstand unter der verlangten Gewerbekammer eine Vertretung der gesamten kleinen Industrie, nicht bloß der Innungsmeister, verstand. Weiterhin wird die Handwerkerbewegung vom Magdeburger Handwerkertag 1882 bis zur Gegenwart geschildert; unter dem Impuls der Innungsbewegung wurde aus der geforderten Gewerbe- eine Innungs- oder Handwerkerkammer, die in erster Linie als Selbstverwaltungsorgan gedacht war, um die Magistrate als vorgesetzte Behörden der Innungen los zu werden. Ein letzter Abschnitt des zweiten Kapitels erzählt die Beratungen der Delegiertentage der bestehenden Gewerbekammern von 1873—90, soweit sie sich auf die Frage der allgemeinen Bildung deutscher Gewerbekammern beziehen, dann die bezüglichen Debatten innerhalb des Centralverbands Deutscher Industrieller und des Handelstages, ferner das Entstehen und Vergehen der von Bismarck 1884 ins Leben gerufenen Gewerbekammern, welche, nach Provinzen oder Regierungsbezirken gebildet, in vier Abteilungen (Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel) tagten; endlich wird kurz die Thätigkeit des Deutschen Gewerbevereinsverbands und die Diskussion des österreichischen Parlaments über Gewerbekammern erwähnt.

Das dritte Kapitel (S. 193—205) sucht nun die vorher historisch vorgeführten Organisationspläne kritisch zu beleuchten. Im Gegensatz zu den Vorschlägen des Osnabrücker Handelskammersekretärs Stumpf, der, ähnlich wie in den Bismarck'schen Kammern, schon in der lokalen Interessenvertretung Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel zusammenfassen will, wird ausgeführt, daß dies nur zu unklaren Gutachten und Interesselosigkeit der Mehrzahl der Mitglieder führe; auch die vom Centralverband vorgeschlagene Zusammenfassung von Handel, Industrie und Handwerk wird abgelehnt; man habe bei den preußischen Gewerberäten von 1849 gesehen, daß dabei nichts ersprießliches

herauskomme. Besondere Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern seien das richtige, und zwar gehöre die Großindustrie, weil bei ihr die kaufmännischen Interessen und Gesichtspunkte überwögen, in die Handelskammer; der Gewerbekammer bleibe — wie man in den Hansestädten sehe — genug Intelligenz auch ohne die eigentliche Großindustrie; eventuell könne man, wie dort, jeden Fabrikanten optieren lassen, ob er sich in der einen oder anderen Kammer vertreten lassen wolle.

Das vierte Kapitel (S. 206—218) erörtert nun die Kontroverse „Handwerker- oder Gewerbekammern" und knüpft daran positive Vorschläge. Die Spitze richtet sich gegen die Wünsche der Innungsmeister, die allein die Handwerkerkammer bilden möchten; die ganze kleine Industrie müsse in der Gewerbekammer ihre Vertretung finden; eine Abgrenzung der Wahlberechtigten nach gezahlten Steuersummen sei für ein Reichsgesetz schon wegen der Verschiedenheit der direkten Steuern unmöglich; wenn man alle Unternehmer, die bis 25 Hülfsarbeiter beschäftigen, zur Gewerbekammer weise, treffe man alle hierher Gehörigen im ganzen richtig; eine Ausschließung der ganz kleinen Meister, wie in Sachsen, sei nicht nötig; der Kleinhandel gehöre in die Handelskammer. Daran schließen sich endlich im fünften Kapitel (S. 219—44) die Einzelheiten: die Gewerbekammern dürften nicht fakultativ sein, sondern müßten netzartig und gleichmäßig über das ganze Reich durch Gesetz ins Leben gerufen werden. Den bestehenden Innungen, deren Statistik vollständig gegeben wird, brauche bei der Wahl kein Vorzugsrecht eingeräumt zu werden, da sie durch ihre Geschlossenheit an sich den Einfluß erreichen würden, der ihnen zukomme; die Wahlen sollen indirekte sein, aber nicht nach Gewerbegruppen, weil dadurch fähige Leute aus den kleinen Gruppen in der Regel ausgeschlossen würden; die Kammer solle aus einem engeren (am Ort wohnenden) und einem weiteren Plenum bestehen; die Kompetenz sei dahin zu formulieren, daß die Kammern einerseits konsultative Organe seien, andererseits Funktionen der Selbstverwaltung (Kontrolle des Lehrlingswesens, Überwachung des Herbergwesens, Einrichtung des Arbeitsnachweises, Anordnung der Prüfungen, Organisation von Bildungsanstalten, gewerblichen Schulen, Aufsichtsrecht über die Innungen, Besteuerungsrecht) übernehmen; die Arbeiter seien vorerst aus der Kammer wegzulassen. Die Aufhebung des § 100e und folgende der Gewerbeordnung betrachtet Hampke als mit dieser Organisation selbstverständlich gegeben und führt hierfür eine Reihe beachtenswerter Gründe an. In einem Anhang sind einige Petitionen, Entwürfe und Beschlüsse aus den Jahren 1869—1892 abgedruckt.

Die ganze Schrift ist objektiv gehalten, sie hat in ihrem überwiegenden Teile den Charakter eines sachlichen Referates, einer Materialsammlung; der gewerbefreiheitliche Standpunkt des Verfassers tritt weniger schroff hervor als in seiner früheren Schrift über den Befähigungsnachweis im Handwerk (vergl. Jahrb. XVI, 3 S. 323); die manchesterlichen Reden Hennings und anderer aus dem Jahre 1869 gelten nicht mehr als der Weisheit letzter Schluß. Der Verfasser tritt für die Bildung von Gewerbekammern energisch ein, bekämpft den Standpunkt, der alle Interessenvertretung den freien Vereinen überlassen will, betont mit Recht, daß in der Errichtung der Handelskammern eine Ungerechtigkeit liege, wenn ihr nicht die von Gewerbekammern folge. Die eigenen Vorschläge des Verfassers sind alle taktvoll und wohl motiviert, ob man ihnen nun im einzelnen zustimmen mag oder nicht.

Eine besondere Genugthuung mag der Verfasser darüber empfinden, daß der jetzt publizierte Gesetzesentwurf ihm in einigen wesentlichen Punkten beistimmt. Auch er will — obwohl er von Handwerker-, nicht von Gewerbekammern spricht — das ganze Kleingewerbe bis zu den Geschäften mit 20 Arbeitern in diesen Organen zusammenfassen; er weist ihnen eine ähnliche Kompetenz zu; er will die §§ 100e ff. aufheben. Allerdings unterscheidet er sich in einem fundamentalen Punkt von Hampke. Er basiert die Kammer nicht bloß auf gewerbliche Gruppenwahlen, sondern faßt auch diese gewerblichen Gruppen zu obligatorischen Fachgenossenschaften, zu einer Art gesetzlicher Zwangsinnungen, aber ohne Befähigungsnachweis, zusammen.

Eine Besprechung des Gesetzesentwurfes geht über den Zweck dieser Anzeige hinaus; wir hoffen bald eingehender auf das Thema zurückzukommen. Nur

zweierlei sei hier bemerkt. Das letzte Urteil über den Gesetzesentwurf hängt von dem Ideale ab, das man sich in Bezug auf gewerbliche und Berufsorganisation überhaupt oder speciell für Deutschland gemacht hat. Der eine Standpunkt, der nur freie Vereine wünscht, der dann aber auch alle Handelskammern verwerfen muß, der die Arbeiter und Unternehmer in freien Verbänden sich organisieren lassen will, muß die Handwerkerkammern und die Fachgenossenschaften verwerfen. Der andere Standpunkt, der für Handels- und Landwirtschaftskammern eintritt, der in den deutschen Unfallberufsgenossenschaften ein gesundes Element der Organisation sieht, der die Belebung der Innungen seit 1879/81 wenigstens nicht mit Ungunst betrachtet hat, — d. h. der Standpunkt, der nicht oder wenigstens nicht unbedingt im freien Spiel der Einzelkräfte und der egoistischen Interessenkoalitionen die Garantie für normale Entwickelung sieht, sondern eher in einer staatlichen Leitung und rechtlichen Regulierung der wirtschaftlichen Einzel- und Gesamtkräfte —, der wird auch den Gewerbekammern und Fachgenossenschaften sympathisch gegenüber stehen. Der zweite Punkt, der entscheidet, ist das Bild, das man sich von der Kleinindustrie der Zukunft überhaupt macht. Wer, wie manche bürgerliche Schwärmer für Großindustrie und die Socialdemokraten, alles Handwerk und alle Kleinindustrie in den nächsten fünfzig Jahren verschwinden sieht, der wird in jeder Organisation, die kleine Unternehmer fördert, wie Innung, Fachgenossenschaft, Handwerkerkammer, nur eine unnötige und falsche Verlängerung des Todeskampfes des Handwerks sehen. Wer umgekehrt glaubt, daß stets eine kleine Industrie neben der großen in gewissen Zweigen fortbestehen werde, wird ein anderes günstigeres Urteil über Maßregeln haben, welche ihr zugute kommen. Ich brauche kaum hinzuzufügen, daß ich in Bezug auf beide Alternativen zwar den erstgenannten radikaleren Standpunkt wohl verstehen kann, ihn aber doch für unberechtigt, zumal für Deutschland, halte. Es ist damit noch nicht ausgesprochen, daß ich den publizierten Gesetzesentwurf in seinen wichtigsten Punkten ohne weiteres billige: ich möchte das schon deshalb nicht sagen, weil ich ihn dazu noch nicht genug studiert habe. Aber das möchte ich aussprechen: er liegt im großen und ganzen in derselben Richtung, wie die Bildung unserer Berufsgenossenschaften; und man wird, trotz Bedenken im einzelnen, ihn dann in seinen allgemeinen Tendenzen willkommen heißen können, wenn vorauszusetzen ist, daß die deutsche Wirtschaftspolitik entschlossen ist, konsequent in dieser Richtung sich weiter voranzubewegen.

1. September 1893.

G. Sch.

Gray, Dr. John Henry: Die Stellung der privaten Beleuchtungsgesellschaften zu Stadt und Staat. Die Erfahrungen in Wien, Paris und Massachusetts. Ein Beitrag zur Beurteilung des wirtschaftlichen, politischen und administrativen Gemeindelebens. Jena 1893, Fischer. 8°. 167 S. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausg. von Prof. Dr. Conrad, 8. Bd. 5. Heft.)

Rowe, Leo S.: Die Gemeindefinanzen von Berlin und Paris. Jena 1893, Fischer. 8°. 236 S. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausg. von Prof. Dr. Conrad, 8. Bd. 4. Heft.)

Die Verfasser beider Schriften sind Amerikaner. Offenbar haben sie ihre Untersuchungen in der Absicht unternommen, europäische Erfahrungen auf dem Gebiete der Municipalverwaltung für amerikanische Verhältnisse zu verwerten. Während ihrer Arbeit müssen sie sich überzeugt haben, wie schwer und in wie engen Grenzen eine derartige Nutzanwendung möglich ist. Jede Gemeinde ist das Resultat einer organischen Entwickelung, deren Individualität eine direkte Vergleichung ausschließt. Deshalb kann ich auch den finanzstatistischen Vergleichungen Rowes keine Bedeutung beilegen, zumal da er die Ausgaben von Paris und Berlin nicht eingehend erörtert. Besser verfährt Gray, indem er uns das Wesen der Gasfrage in Wien und Paris aus ihrem Werdeprozeß zu erklären sucht. Die Lokalverwaltung ist der wunde Punkt der amerikanischen Demokratie, aber eine Reform derselben kann sich nur als Folge einer inneren Entwickelung, welche die

mit einem rapiden Fortschritt notwendig verbundenen Gebrechen verwächst, nicht aber durch äußere Anlehnung an fremde Muster, ergeben. Es haben sich in fast allen großen Städten der Union Parteien gebildet, welche eine Reform anstreben, aber bisher haben ihre Kämpfe und Versuche keinen nennenswerten Erfolg erzielt. Überall fehlt eben die tiefere Einsicht von der wahren Natur des Übels, die man nur auf dem Wege historischer Untersuchung, wie sie Gray für Wien und Paris angestellt hat, erreichen kann. So wichtig und nachahmungswert die vorliegenden Studien daher auch sind, für Amerika werden sie nur dann fruchtbar werden, wenn sie zu ähnlichen Arbeiten auf dem Gebiet der dortigen Gemeindeverwaltung anregen. Bisher ist der Versuch noch nicht gemacht worden, die wirtschaftliche Verwaltungsgeschichte einer amerikanischen Großstadt zu schreiben. Es fehlt daher den Amerikanern das Bewußtsein jeder Kontinuität der Entwickelung, und deshalb wird es den Kindern so leicht, die Sünden ihrer Väter zu wiederholen. Aber auch hier kann es sich nur um Specialarbeiten handeln, da die öffentlich-rechtliche Stellung der Städte in allen Staaten der Union eine verschiedene ist. Daher möchte ich sogar bezweifeln, daß die Kommissionskontrolle, welche, wie Gray sie beschreibt, im Staate Massachusetts so erfolgreich gewirkt hat, in anderen Staaten denselben Erfolg erzielen würde. Wenn ich nach dem vorliegenden Werk urteilen darf, so scheint mir Gray vor allen berufen, derartige Arbeiten für seine Heimat zu vollbringen. Besonders seine Geschichte der Pariser Beleuchtungsfrage zeugt von einem vortrefflichen Talent für historische Untersuchungen. Sehr gut weiß er die wirtschaftlichen, socialen und politischen Momente, welche die Entwickelung bestimmt haben, hervorzuheben. Was er hier von dem Gegensatz der fiskalischen und socialpolitischen Gesichtspunkte in der Verwaltung sagt, ist sehr beachtenswert. Die abnorm hohen Gaspreise in Paris, welche der Stadt, die an dem Gewinn der Gesellschaft Teil hat, eine ansehnliche Einnahme sichern, wirken einerseits als Besteuerung der vermögenden und Entlastung der ärmeren Klassen, andererseits schließen sie diese aber auch vom Konsum aus. Von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist die Länge und Sicherheit des Kontrakts, die allein es der Gesellschaft ermöglichen, größere Kapitalanlagen für Ausdehnung und Verbesserung des Betriebs zu machen. Die entgegengesetzten Erfahrungen, die Wien und Paris in dieser Beziehung gemacht haben, sind sehr lehrreich. Zum Schluß berichtet Gray von der Thätigkeit der Gaskommission in Massachusetts, die von der dortigen Regierung zur Kontrolle der Geschäftsführung der Beleuchtungsgesellschaften eingesetzt wurde. Sie hat sich durch Einführung einer gleichmäßigen Buchhaltung, durch Sammlung eines ausführlichen statistischen Materials, durch Entscheidung von streitigen Fällen, durch Beeinflussung der Legislative große Verdienste erworben. Gray schenkt dem elektrischen Licht keine Beachtung, ohne welche heute eine erschöpfende Darstellung des Beleuchtungswesens unmöglich ist.

Herr Rowe hatte sich bei seiner Arbeit insofern eine schwierigere Aufgabe gesteckt, als sich der vielbesprochenen Kommunalsteuerfrage kaum neue Seiten abgewinnen lassen. Als Vorstudie für künftige Untersuchungen auf dem noch fast unbebauten Felde der kommunalen Finanzverwaltung Amerikas kann sie sich sehr nützlich erweisen.

L. Katzenstein.

II. Zeitschriften.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. In Verbindung mit . . . herausgegeben von Dr. A. Schäffle, k. k. Minister a. D. 47. Jahrgang, 3. Heft, bis 49. Jahrgang, 2. Heft. Tübingen 1891—93, Laupp. 8° (seit 1892 gr. 8°). 586, 744, 576 S.

Der letzte Bericht über diese Zeitschrift (Jahrbuch XV 620 ff.) schloß mit dem 1. Hefte des 47. Jahrgangs ab.

Im Heft 2 desselben Jahrgangs beginnt Dr. Carl Grünberg, der sich schon vor einigen Jahren durch Mitteilungen über einen in Deutschland wenig

bekannten älteren französischen Socialisten Meslier in der socialdemokratischen Zeitschrift „Die Neue Zeit" verdient gemacht hatte, eine Serie von „Beiträgen zur Entwickelungsgeschichte des modernen Socialismus" mit einer Studie über den Franzosen François Boissel. Boissel, geboren 1728, ein unzufriedener abgesetzter Advokat, trat als Socialist hauptsächlich im Jahre 1789 mit seinem Catéchisme du genre humain hervor, einer herzlich unbedeutenden, aber trotz ihrer heutigen Vergessenheit einst viel gelesenen Schrift, die wahrscheinlich auch die Babouvisten beeinflußt hat. Er steht im ganzen auf dem Boden Rousseaus, sucht aber schon das goldene Zeitalter in der Zukunft, statt in den Anfängen der Menschheit. Die Menschen sind ungleich, haben aber das Naturrecht auf gleiche Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Es gilt eine Ordnung zu finden, die den natürlichen Krieg aller gegen alle ausschließt und die altruistischen Triebe zur Herrschaft bringt. Dies ist möglich durch Aufhebung des Privateigentums, als dessen Ausgeburten Ehe und Religion anzusehen sind. Bei freier Liebe sind die Kinder von Staats wegen zu erziehen, jedoch erscheint bereits die Perspektive einer staatlichen Organisation des Geschlechtsverkehrs. Die Wahl der Religion steht jedem frei, selbst mit Einschluß der Leugnung Gottes, die freilich ein Symptom des Wahnsinns wäre. Nach Beseitigung des Privateigentums und Geldes verhängt der Staat den Arbeitszwang und verteilt die Produkte nach den Bedürfnissen; die nähere Regelung bleibt einer vorausgesetzten natürlichen Harmonie der Dinge überlassen. Von der Erziehung im Zukunftsstaate werden Wunderdinge erwartet. Vor dem Definitivum wird ein Übergangszustand mit hohen socialpolitischen Steuern, mit dem Recht auf Arbeit und mit Staatswerkstätten (ateliers publics) vorgesehen.

Auf den Begriff des Ausnahmerechts kommt Schäffle (Band 47) noch einmal zurück und wiederholt in größerer Ausführlichkeit die Gedanken, die er in einem früheren Aufsatze (vgl. Jahrbuch XV 625) entwickelt hatte. Es scheint dies die in Band 46 Seite 203 und 207 angekündigte Specialabhandlung über die Theorie des Ausnahmerechts zu sein.

Im selben Bande faßt Gustav Cohn in einem „Die Anfänge des deutschen Eisenbahnwesens" überschriebenen Aufsatz eine Reihe von Veröffentlichungen zusammen, die teils im Archiv für Eisenbahnwesen, teils als besondere Schriften im Laufe des letzten Jahrzehnts zur Kenntnis dieses Abschnitts der deutschen Wirtschaftsgeschichte beigetragen haben. Die Vorgeschichte der ersten deutschen Eisenbahnbauten erscheint als eine außerordentlich mannigfaltige, die frühe Einsicht einzelner Köpfe wie Friedrich Harkorts ebenso überraschend, wie die Philisterhaftigkeit der wirtschaftlichen Zustände, die jenen einen fruchtbaren Boden nicht zu bieten vermochten, beschämend. Bei der Enge des damaligen Kapitalmarktes und Unternehmungssinnes treten die heutigen Gesichtspunkte für die Entscheidung zwischen Staats- und Privatbau in den Hintergrund; in Preußen kam bekanntlich noch die konstitutionelle Schwierigkeit einer Staatsanleihe hinzu. Die erste Staatsbahn kam in Braunschweig zu stande, obwohl ihr eifrigster Befürworter sie anfangs als Privatunternehmung geplant hatte. Auf den neuerdings von Harkorts Biographen Berger aufgerührten Prioritätsstreit zwischen Harkort und List geht Cohn des breiteren ein und stellt sich auf Lists Seite.

Schäffles Aufsätze „Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik", die sich durch die vier Hefte des 48. Jahrgangs (1892) hindurch- und in das erste des laufenden Jahres hinüberziehen, behandeln ein Thema, das neuerdings in diesem Jahrbuche, besonders XV 275 ff. und XVI 547 ff., so eingehend erörtert worden ist, daß ich mich auf eine kurze Charakteristik des Schäffleschen Schlußresultats beschränke. Seinem alten Standpunkte getreu, begrüßt Schäffle die freihändlerische Wendung und hofft auf eine fast gänzliche Beseitigung namentlich der Getreidezölle. Er ist überhaupt mit den Handelsverträgen im wesentlichen einverstanden und prognostiziert für spätere Zukunft die förmliche mitteleuropäische Zollunion. Um die bisherige Übervorteilung der nicht landwirtschaftlichen Interessen zu kennzeichnen, ist ihm kein Wort zu stark. Er hält eine Anpassung der Landwirtschaft an die Weltmarktskonjunktur, wie sie in England und anderwärts vollzogen sei, auch in Deutschland für immerhin möglich und stützt sich darin auf Autoritäten. Der Zollschutz würde diesen Prozeß nur hemmen. Eine Nachhülfe könne den eigenen Anstrengungen der Landwirtschaft

nur geboten werden einmal durch Beschaffung von Arbeitskräften nach Art der preußischen Rentengutsgesetze, und zweitens durch Inkorporation des Hypothekarkredits. Die „juristisch überlegenen" Vorschläge Schneiders (vgl. Jahrbuch XVI 43 ff.) begrüßt er trotz seines Spotts über die „juristischen Zwirnsfäden" als ersten Schritt für die Durchführung seiner eigenen Inkorporationsidee.

Fr. J. Neumann (Band 48) untersucht die Berechtigung des Ausdrucks „Wirtschaftsgesetz" in der theoretischen Nationalökonomie. Er meint, ähnlich wie noch neuerdings Ingram, den Ausdruck damit rechtfertigen zu können, daß auch die Naturwissenschaft von Gesetzen spreche, wo es sich nur um Tendenzen handle, die in reiner Isolierung in der Wirklichkeit nicht vorkommen; ja sogar von physiologischen Gesetzen, die wenigstens bisher keinerlei Bezifferung dulden. Bei den wirtschaftlichen Gesetzen sei allerdings die Möglichkeit der Bezifferung noch hoffnungsloser ausgeschlossen, weil es sich um psychische Vorgänge handle, die überdies dem geschichtlichen Wechsel, der individuellen Mannigfaltigkeit und der willkürlichen Beeinflussung unterliegen. Indessen erlaubten wenigstens die wirtschaftlichen Gesetze im engeren Sinne („Gesetze des Eigennutzes auf wirtschaftlichem Gebiete") eine allerdings nur empirische und approximative Bezifferung wegen der vielen meßbaren Objekte, mit denen sie zu thun haben, und wegen der engen Schranken, die hier der individuellen Willkür gezogen sind. Doch will Neumann auch den nicht auf dem Eigennutz ruhenden wirtschaftlichen Regelmäßigkeiten den Namen socialer „Gesetze" anscheinend nicht vorenthalten, trotzdem er (S. 447) die Berechtigung des Ausdrucks wirtschaftliches Gesetz vorzugsweise auf den Nachweis eines Unterschiedes zwischen Gesetzen des wirtschaftlichen Eigennutzes und (anderen) socialen Gesetzen zu stützen beabsichtigte.

Eine Polemik gegen Menger scheint mir auf dem Mißverständnis zu beruhen, daß Menger unter exakten Gesetzen bezifferbare Gesetze verstehe: Menger meint offenbar Gesetze von strenger deterministischer Gültigkeit. Ob aber Gesetze durch den Mangel der Bezifferbarkeit an Strenge einbüßen, ist von Neumann nicht erörtert worden.

Neumann unterscheidet noch von „abgeleiteten kausalen Gesetzen", d. h. Gesetzen mit bekannter Ursache, die „elementaren kausalen Gesetze", deren Ursache wir noch nicht kennen. Wie er von letzteren die „empirischen Gesetze" oder „Regeln" unterscheiden will, ist mir nicht deutlich geworden. Solche elementare kausale Gesetze (empirische Gesetze, Regeln) giebt es bekanntlich auch in der Volkswirtschaft, z. B. das regelmäßige Zahlenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen Geburten. Doch scheint Neumann ihnen hier die Qualität des Gesetzes absprechen zu wollen.

Anhangsweise sind Berechnungen aus der preußischen Einkommensstatistik für das altpreußische Gebiet beigefügt. Sie kommen zu dem Resultate, daß 1852—90 die Prozentzahl der Personen, die einem Haushalte von weniger als 900 Mark Einkommen angehörten, beständig abnehme, während die der Haushaltungen von 660—900 Mark und der Haushaltungen von 900—1500 Mark, etwas auch die von 1500—3000 Mark, thatsächlich gestiegen sei, namentlich in den mittleren und westlichen Provinzen. Die Prozentzahl der noch höheren Einkommen stieg noch schneller, und zwar in progressiver Abstufung und in fast allen Provinzen. Dabei ist immer vorausgesetzt, daß der Geldwert der gleiche geblieben, daß in den früher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten außer Berlin die Einkommensverteilung keine Abweichungen vom Landesdurchschnitt zeigte, daß die Klassensteuer auch vor 1874 eine Einkommensteuer gewesen, und daß die Genauigkeit der Einschätzungen 1852—90 dieselbe geblieben sei. Eine größere Schrift über die preußische Einkommensverteilung seit 1850 wird angekündigt.

Dr. Friedrich Wörishoffer (Band 48) erörtert die Aufgaben der „Reichskommission für Arbeiterstatistik" in der Form, wie sie sich im Frühjahr übersehen ließen, mit Einschluß der im Antrag Siegle in Aussicht genommenen Lohnstatistik. Die Auswahl zwischen den verschiedenen Formen der Enquete steht im Vordergrunde der Erörterung. Wer den Gang der Verhandlungen jener Reichskommission kennt, wird gewahren, wie ein Teil der Vorschläge des Verfassers, der selbst in der Kommission sitzt, inzwischen angenommen worden ist. Da das Jahrbuch auf den Gegenstand zurückkommen wird, kann ich es bei der Hervorhebung bewenden lassen, daß der Verfasser aus Opportunitätsgründen die

Beschränkung der Publikationen auf bloße Schlußberichte auf Grund mündlicher Auskunft ohne Kontrollmittel keineswegs a limine abweisen will. „Man kann in dieser Hinsicht sicher sein, daß das entschlossene Vorgehen nach einer selbstgewählten Richtung dann eine Mißbilligung nicht zu befürchten hat, wenn es von zuverlässiger Arbeit begleitet ist, weil die überall die Mehrheit bildenden Unschlüssigen einem solchen Vorgehen sich stets anschließen." Für die Lohnstatistik empfiehlt Wörishoffer die von ihm selbst früher angewandte Erhebung von Wochenlöhnen.

„Zur Arbeiterfrage auf dem Lande" macht Dr. August Pflug (Band 49, Heft 1) im Interesse der ländlichen Arbeitgeber vier Vorschläge. Erstens sollen die Arbeitgeber durch höheren Lohn die Arbeitskräfte festhalten. Nach des Verfassers Beobachtungen sind die Gutsbesitzer vielfach zu kurzsichtig, um diesen Entschluß zu fassen, und er weiß aus Schlesien mehrere Beispiele, wo neu einziehende Pächter durch höheren Lohn der ganzen Umgegend die Arbeitskräfte entzogen. Die zwei nächsten Vorschläge wollen die Arbeitsgelegenheit gleichmäßiger über die Jahreszeiten verteilen. Einmal sollen weniger landwirtschaftliche Maschinen angewandt werden, da die nur einen kleinen Teil des Jahres im Gebrauch befindlichen Maschinen des Zinsverlustes wegen viel teurer sind als es den Anschein hat: sodann sollen die Arbeitssaisons von Landwirtschaft und Industrie besser ineinander greifen. Der Bergbau soll im Sommer noch mehr eingeschränkt werden, um Arbeitskräfte für die landwirtschaftliche Sommerarbeit zu gewinnen, wobei freilich nicht ersichtlich wird, was die Bergbau-Arbeitgeber zu diesem liebenswürdigen Entgegenkommen bewegen soll; die Landwirte sollen zur winterlichen Beschäftigung ihrer Arbeiter Industrien anlegen, und die Fabrikanten sollen zur Beschäftigung ihrer Leute bei Arbeitsstockungen Landwirtschaft haben, in der Weise der Gebrüder Röders in Soltau. Die regelmäßigere Arbeitsgelegenheit würde den Abzug der Arbeiter hemmen. Demselben Zwecke soll die Seßhaftmachung der Arbeiter dienen. Aber der Verfasser glaubt nicht, daß dieser Zweck erreicht würde, wenn man den angesiedelten Leuten das Sachsengängern erlaubt; sondern sie sollen als Kaufpreis, bezw. Rente für den Erwerb ihres Besitzes die Verpflichtung übernehmen, eine gewisse Zahl von Arbeitskräften dem Gutshofe zu stellen; es ist also eine Art von unkündbarem, aber nicht mit persönlicher Schollenpflicht verbundenem Insten- oder Heuerlingsverhältnis. „Das gegenseitige gemeinsame wirtschaftliche Interesse soll beide, den Landwirt wie den ländlichen Arbeiter in neuzeitlich-freier Form an die Scholle binden."

Ein Aufsatz des Dr. E. Heitz „Zur Beleuchtung der Handwerkerfrage" (Band 49, Heft 2) stützt sich auf eine nicht im Buchhandel erschienene Schrift desselben Verfassers vom Jahre 1889 („Studien zur Handwerkerfrage", Festschrift der landwirtschaftlichen Akademie Hohenheim). Der Verfasser stellt die wichtigsten älteren und neueren gewerbestatistischen Zahlen für Altpreußen, Sachsen und Württemberg zusammen und kommt hauptsächlich durch einen Vergleich der Reichszählungen von 1875 und 1882 zu dem Ergebnis, daß die Großindustrie mehr neben dem Handwerk aufkomme als dasselbe verdränge. Er scheint mir dabei freilich die Vergleichbarkeit der beiden Reichszählungen zu überschätzen.

Außer den genannten enthalten die drei Jahrgänge folgende größeren Aufsätze. Dr. G. Ruhland setzt seine australischen Studien (vgl. Jahrbuch XV 628 flg.) in mehreren Artikeln fort. Über seinen Aufsatz „Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien" (Band 47) wurde schon im letzten Hefte dieses Jahrbuchs (S. 937 ff.) berichtet. Über seine Polemik gegen Süß' Theorie der Edelmetallgewinnung, sowie über die sich anschließende Abhandlung Heims über die südafrikanischen Goldfelder (Band 47) findet der Leser an einer anderen Stelle des vorliegenden Hefts (oben S. 1137) Auskunft. Der 48. Band bringt zwei Artikel Ruhlands über die australisch-nordamerikanische Landgesetzgebung (vgl. über den Gegenstand Jahrbuch XIII 665 ff.), der 49., Heft 2 und 3, einen Aufsatz „Aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht des britisch-indischen Kaiserreichs", der übrigens in der Hauptsache nicht aus Ruhlands eigner Feder stammt, sondern aus der seines handschriftlichen Gewährsmannes B. H. Baden Powells, nach Ruhland der anerkannt ersten Autorität über anglo-indische Rechtsverhältnisse.

Dr. A. Voigt schreibt im 47. Bande über den Begriff der Dringlichkeit, im 48. über den ökonomischen Wert der Güter, im 49. (Heft 1 und 2) über „Produktion und Erwerb".

Dr. A. Pflug, von dessen Aufsatz über die wirtschaftliche Erschließung der Lüneburger Heide im letzten Referat berichtet wurde, schreibt im 47. Bande über die wirtschaftliche Erschließung der im Deutschen Reiche belegenen Moorflächen, im 48. über die wirtschaftliche Erschließung öder und geringwertiger Liegenschaften durch künstliche Aufforstung, ferner über den deutschen Gartenbau und den Kampf um Zollschutz für denselben, im 49. über die Organisation der Saatenstands-Berichterstattung und der Ernteschätzungen im Deutschen Reiche.

Der 47. Band enthält ferner einen Aufsatz des Unterstaatssekretärs Dr. G. von Mayr über württembergische Steuerreformfragen, Dr. F. Jlwofs über Karl den Großen als Volkswirt, und ein Dr. H. bringt einen Auszug aus Mensis Werk über die Finanzen Österreichs 1701—1740 (vgl. Jahrbuch XV 949 ff.).

Aus dem 48. Bande bleiben zu nennen: Landgerichtsrat G. Pfizer: Richteramt und Gerichtsverfassung (Kritik der deutschen Gerichtsverfassung). Frhr. von Weichs, Inspektor der k. k. Staatsbahnen: Die Reform der Personentarife in Österreich und Ungarn. Neukamp: Sind gesetzliche Maßnahmen gegen Trunksucht, Trunkenheit und Morphinismus erforderlich? Rechtsanwalt Dr. L. Fuld: Ein deutsches Auslieferungsgesetz. Gustav Sodoffsky: Die Immobilienbesteuerung der Kommunen Rußlands. Freiherr L. von Borch: Verfassungsgeschichtliche Beiträge im Anschluß an die Frage des Würzburger Herzogstitels.

Aus Band 49, Heft 1: Frhr. von Weichs: Über das Wesen und die Grundlagen der Eisenbahngütertarife, sowie deren Aufgabe und Stellung in der Staatswirtschaft. Heft 2: Frhr. L. von Borch: Zum sogenannten Schwabenspiegel; ein Nachtrag zum vorjährigen Aufsatze desselben Verfassers. Im 3. Hefte führt Dr. Fr. Wörishoffer die in den letzten Jahren viel erörterte, auch in diesem Jahrbuche zur Sprache gekommene Frage nach der richtigsten lohnstatistischen Methode in Form einer abwehrenden Polemik gegen V. Böhmert und mit Verfechtung der Hauptthese weiter, daß es eine generell zu empfehlende Methode überhaupt nicht gebe. Prof. Dr. Fr. Kleinwächter eröffnet eine Serie von Artikeln über das in diesem Jahrbuche zuletzt XVI 1249 ff. behandelte Thema der österreichischen Valutaregulierung mit einer allgemeinen Erörterung über oder vielmehr gegen die Berechtigung der Goldwährung im allgemeinen.

Aus den hergebrachten Rubriken: Miscellen, Jahresübersicht der Verträge, Gesetze und Verordnungen, und Recensionen ist nichts hervorzuheben als zwei umfangreiche Artikel des badischen Ministerialrats, jetzigen Ministers Buchenberger, die unter der Überschrift „Agrarische Schriften und Strömungen" die neueren agrarpolitischen Schriften recensieren (Band 49, Heft 1 und 2), und eine von Dr. Joseph Oczapowski in Krakau verfaßte Übersicht über die fremde staatswissenschaftliche, zunächst die staatsrechtliche Litteratur der Jahre 1890—92 (Band 49, Heft 3). Es wurde beabsichtigt, diese Berichte fortzuführen.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Achtes Jahrbuch der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, enthaltend Berichte und Verhandlungen der Jahresversammlung zu Dessau am 16. und 17. Mai 1892. Halle 1893, Kegel in Komm. 8°. 223 S. 1,60 Mk.

Adler, Dr. **Sigmund,** Privatdocent in Wien: Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 112 S. 2,80 Mark.

Arendt, Dr. **Otto,** Mitglied des Hauses der Abgeordneten: Das goldne Zeitalter Ludwig Bambergers. Eine Währungsschrift aus dem 20. Jahrhundert. Berlin 1893, Walther. 8°. 23 S.

Bericht über die Verhandlungen des Vierten Evangelisch-socialen Kongresses, abgehalten zu Berlin am 1. und 2. Juni 1893. Nach den stenographischen Protokollen. Berlin 1893, Rehtwisch & Langewort. 8°. 132 S. 1,50 Mark.

Böckh, R., Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Berlin. Im Auftrage der Städtischen Deputation für Statistik bearbeitet. 1. Heft. Berlin 1893, Simion in Komm. 4°. 146 S.

Brentano und Leser: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslands, Nr. 3: Ein Neu: Nutzlich vnd Lustigs Colloquium Von etlichen Reichstags Puncten. Herausgegeben und eingeleitet von Eberhard Gothein. Nr. 4: James Anderson: Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Herausgegeben von Lujo Brentano. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. XCVII und 107, XXXVI und 191 S. Kart. 3,20 und 3,60 Mark.

Bunge, G., Professor der physiologischen Chemie: Der Kampf gegen die Trinksitten und seine Bedeutung für den Arbeiterstand. Rede, gehalten am 5. Juni 1893 zu Basel in der öffentlichen Sitzung des socialdemokratischen Vereins „Zeitgeist". Basel 1893, Reinhardt. (Schrift des Vereins zur Bekämpfung des Alkoholgenusses). 12°. 16 S.

Eger, Dr. **Georg,** Regierungsrat, Justitiar und Privatdocent: Die Notwendigkeit einer Revision des preußischen Enteignungsgesetzes. Abänderungsvorschläge, verbunden mit dem Entwurfe eines neuen Enteignungsgesetzes nebst Motiven. 2. Aufl. Breslau 1893, Kern. 8°. 60 S. 1 Mark.

Ehrenberg, Dr. **Richard,** Sekretär des Kommerz-Kollegiums zu Altona: Altonaer Arbeiterstatistik. Veranstaltet durch das königl. Kommerz-Kollegium zu Altona. I: Altonaer Arbeitslöhne 1891. Ein Versuch lohnstatistischer Erhebungen auf Grund wirklich gezahlter Arbeitslöhne. Hamburg 1893, Verlagsanstalt und Druckerei A. G. 8°. 51 S. und Tabellen. 2,40 Mark.

Endemann, Dr. **Friedrich,** Professor in Königsberg i. Pr.: Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten. Ein Beitrag zur Lehre von der civilrechtlichen Haftung aus Körperverletzungen und zur Auslegung der Reichsversicherungsgesetze. Berlin 1893, Heymann. 8°. 130 S. 2,40 Mark.

Ergebnisse der in den Ländern der ungarischen Krone am Anfange des Jahres 1891 durchgeführten Volkszählung. 1. Teil: Allgemeine Demographie. Mit 11 graphischen Beilagen. Im Auftrage des kgl. ungarischen Handelsministeriums verfaßt und herausgegeben durch das kgl. ungarische statistische Bureau. (In ungarischer und deutscher Sprache). (Ungarische Statistische Mitteilungen. Neue Folge, Band I). Budapest 1893. 4°. 675 S. 8 Gulden.

Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September und Oktober 1892. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin 1893. 2°. 95 S.

Evert, Georg, Regierungsrat: Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts. Zum täglichen Gebrauche bearbeitet. Berlin 1893, Heymann. kl. 8°. 101 S.

Felix, Ludwig: Kritik des Socialismus. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 117 S. 2,40 Mark.

Führer durch die Ausstellung der chemischen Industrie Deutschlands auf der Kolumbischen Weltausstellung in Chicago 1893. Berlin. 8°. 115 S.

Gesamtregister der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts für die Jahrgänge 1885–1892. Berlin 1893, Asher & Co. 4°. 187 S. 3,40 Mark.

Gleim, W., Geheimer Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, erläutert. Nachtrag zur ersten Ausgabe. Berlin 1893, Vahlen. 12°. 24 S. 30 Pf.

Hampke, Dr. **Thilo,** Zweiter Sekretär des Kgl. Kommerz-Kollegiums zu Altona: Handwerker- oder Gewerbekammern? Ein Beitrag zur Lösung der gewerblichen Organisationsfrage. Jena 1893, Fischer. gr. 8°. 281 S. 4,50 Mark.

Herkner, Dr. **Heinrich,** o. ö. Professor in Karlsruhe: Die Zukunft der Deutsch-Österreicher. Wien und Leipzig 1893, Leopold Weiß. 8°. 24 S. 20 Kr.

Hilse, Dr. **Karl,** Straßenbahnensyndikus und Rechtslehrer: Handbuch der Straßenbahnkunde. Zugleich als Unterlage für seine Vorlesungen an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin. 2. Band: Straßenbahnpolitik, -wirtschaftslehre und -betriebslehre. 3. Lieferung: Straßenbahnbetriebslehre. München und Leipzig 1893, Oldenbourg. gr. 8°. 221 S. 5,60 Mark.

Hirschberg, Dr. **E.,** Direktorialassistent am Statistischen Amt der Stadt Berlin: Beiträge zur Statistik der Brotpreise im Deutschen Reich. Mit drei graphischen Tafeln. Berlin 1893, Heine. 8°. 51 S. 2 Mark.

Huber, Eugen: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 4. Band. Basel 1893, Reich. 8°. 1002 S. 12,60 Mark.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze von der Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno X, Maggio-Giugno 1893. Rom. gr. 8°. 290 S.

   Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1892. Con una tavola grafica. Rom 1893. 4°. 553 S.

   Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1892. Rom. 1893. 4°. 369 S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1/1 al 31/5 und al 30/6 1893. Rom. gr. 8°. 117, 127 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Annali di statistica. Statistica industriale. Fascicolo 54: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Milano raccolte ed ordinate dal Dott. Leopoldo Sabattini. Milano 1893. 8°. 492 S. — Fasc. 55 und 56: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Pavia, — di Perugia. Rom 1893. 8°. 70 und 95 S. und eine Karte.

   Statistica degli scioperi avvenuti nell' industria e nell' agricoltura durante gli anni dal 1884 al 1891. Rom 1892. gr. 8°. 88 S.

   Statistica della emigrazione italiana avvenuta nell' anno 1891. Rom 1892. gr. 8°. 99 S.

b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:
Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno XI, n. 4—6 (30/4, 31/5, 30/6 1893). Rom. gr. 8°. S. 226—470. — Appendice (regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio) 1893, n. 2 (30/4 1893). Rom. gr. 8°. 36 S.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1892. Limburg a. d. Lahn 1893. kl. 8°. 46 S. und eine Tafel.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1892. Breslau 1893. 8°. 316 S. und Tabellen.

Jahresbericht des gewerblichen Schiedsgerichts zu Frankfurt a. M. für 1891/2. 4°. 14 S.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1892, systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der Kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart 1893. 8°. 349 S.

Jung, J., Kaiserl. Postinspektor: Entwicklung des deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren. Gedenkblätter zum 25jährigen Bestehen eines einheitlichen Post- und Telegraphenwesens in Deutschland. Mit 7 graphischen Tafeln. 3. unveränderte Auflage. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 193 S. 3,80 Mark.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1894. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kgl. Sächsischen Ministeriums des Innern. Dresden 1893, Heinrich. 8°. 343 S. und eine Karte.

Köbner, Dr. O., Die Methode der wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik. Abdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1893, Guttentag. 8°. 124 S.

Lautenschlager, Ernst, Vorsitzender des Gewerbegerichts in Stuttgart: Anträge zur Errichtung eines städtischen Arbeitsamts in Stuttgart. Juli 1893. Folio. 12 S.

Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale. 2e série, 31e fascicule: Dr. P. du Maroussem: Ouvrière mouleuse en cartonnage d'une fabrique collective de jouets Parisiens. Paris 1893, Firmin-Didot & Cie. 8°. 52 S.

Lohmeyer, Karl: Kaspars von Nostitz Haushaltungsbuch des Fürstentums Preußen. 1578. Ein Quellenbeitrag zur politischen und Wirtschaftsgeschichte Altpreußens. Im Auftrage des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen herausgegeben. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. gr. 8°. LXXX und 420 S. 10 Mark.

Loria, Achille: Les bases économiques de la constitution sociale. Deuxième édition entièrement refondue et considérablement augmentée, traduite de l'italien sur le manuscrit original par A. Bouchard. Paris 1893, Alcan. 8°. 442 S.

Massart, Jean, et Emile Vandervelde: Parasitisme organique et parasitisme social. Extrait du tome XXV du Bulletin scientifique de la France et de la Belgique, publié par Alfred Giard, Professeur à la Sorbonne. Paris 1893, Carré (Berlin, Friedländer & Sohn). 8°. 68 S.

Medem, Dr. Rud., Prof., Landgerichtsrat: Das öffentliche Recht des Deutschen Reichs mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwickelung in Preußen. Grundriß zu Repetitorien, Konversatorien und Vorlesungen, sowie zum Selbststudium. Teil I. Allgemeine Einleitung für sämtliche Gebiete des öffentlichen Rechts. 1. Lieferung. 2., gänzlich umgearbeitete Auflage. Berlin 1893, Bahlen. kl. 8°. 87 S.

Menzel, Dr. **Adolf**, a. o. Professor der Rechte in Wien: Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechts systematisch bearbeitet. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 522 S. 10 Mark.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, herausgegeben von dem Vereinsvorstande, redigiert von Dr. W. Beumer. 1893, Nr. 3—6 (März—Juni). Düsseldorf. 8°. 110 S.

Muszkat, Moritz: Die Emissions- und Notierungssteuer als Ersatz für die beabsichtigte Börsensteuer Verdoppelung. Berlin 1893, Heymann. 8°. 30 S. 80 Pfge.

Ofner, Dr. **Julius:** Das Erfurter Programm. Wien 1893, Hölder. kl. 8°. 33 S. 80 Pfge.

van Overbergh, Cyr., Dr., Commissaire d'arrondissement à Courtrai: Les inspecteurs du travail dans les fabriques et les ateliers. Etudes d'économie sociale. Paris 1893, Larose. gr. 8°. 495 S.

Political Science Quarterly. Edited by the University Faculty of political science of Columbia College. VIII 2 (June 1893). Boston, Ginn & Co. (Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht). 8°. 204 S. Jährlich 13 Mark.

Puchelt, Dr. **Ernst Sigismund,** weiland Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts. 4., vermehrte und durchgesehene Auflage, bearbeitet von R. Förtsch, Reichsgerichtsrat. 6. und 7. Lieferung. Leipzig 1893, Roßberg. 8°. 219 S.

Pyfferoen, Dr. **Oscar,** avocat: Berlin et ses institutions administratives. Extrait de la Réforme Sociale. Paris 1893, au secrétariat de la Réforme sociale. 8°. 65 S.

Rabbeno, Ugo: Protezionismo Americano. Saggi storici di politica commerciale. Milano 1893, Dumolard. kl. 8°. 535 S. 5½ Lire.

Reichesberg, Dr. **Naum,** Privatdocent: Die Statistik und die Gesellschaftswissenschaft. Stuttgart 1893, Enke. 8°. 116 S.

Royal Commission on Labour. Rules of associations of employers and employed: together with introductory memoranda. — Digest of the evidence taken before the Royal Commission on Labour sitting as a whole. One volume. Representatives of co-operative societies and of various movements and public officials. With indexes. — Digest of the evidence taken before group A. Volume III: mining, iron, engineering, hardware, shipbuilding and cognate trades. With indexes. — Digest of the evidence taken before group B. Volume III: transport by water (docks, shipping and canals) and transport by land (omnibuses, cabs, drays and railways). With indexes. London 1892—93, Eyre & Spottiswoode. 2°. 556, 70, 200, 223 S. 4 s. 5 d., 7 d., 1 s. 7 d., 1 s. 10 d. Presented to both Houses of Parliament by Command of Her Majesty.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Professor Dr. Joh. Conrad: VIII 4: Dr. John Henry Gray: Die Stellung der privaten Beleuchtungsgesellschaften zu Stadt und Staat. Die Erfahrungen in Wien, Paris und Massachusetts. Ein Beitrag zur Beurteilung des wirtschaftlichen, politischen und administrativen Gemeindelebens. — VIII 5: Leo S. Rowe, Die Gemeindefinanzen von Berlin und Paris. Jena 1893, Fischer. 8°. 179 und 251 S. 3,50 und 7 Mark.

Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 58: Verhandlungen der am 20. und 21. März 1893 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. Auf Grund der stenographischen Niederschrift herausgegeben vom Ständigen Ausschuß. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 225 S. 5,40 Mark.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik. Halbmonatsschrift, redigiert von Dr. Otto Wullschleger. Jahrgang I, Nr. 1. Bern 1893, Müller. 8°. 40 S. Vierteljährlich 3 Mark.

Seventh annual report of the Commissioner of labor. 1891. Cost of production: the textiles and glass. Vol. I. Washington 1892, Government printing Office. 8°. 855 S.

Soll die Prügelstrafe für jugendliche Verbrecher eingeführt werden? Eine Frage an das deutsche Volk. Halle 1893, Kegel in Komm. 8°. 40 S. 25 Pfge.

Staats- und socialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. von Miaskowski, I 3: Dr. Hugo Zeidler: Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 485 S. 9,20 Mark.

Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Ludwig Elster: IV 6: Dr. Ladislaus von Bortkewitsch: Die mittlere Lebensdauer. Die Methoden ihrer Bestimmung und ihr Verhältnis zur Sterblichkeitsmessung. V 1: Dr. Georg Meyer: Über die Schwankungen in dem Bedarf an Handarbeit in der deutschen Landwirtschaft und die Möglichkeit ihrer Ausgleichung. V 2: Dr. Albert Hahl: Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in England gegen Ausgang des Mittelalters. Jena 1893, Fischer. 8°. 123, 100, 59 S. 3, 2,50, 1,80 Mark.

Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1892. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 2. Band. (Waren-Ein- und -Ausfuhr im freien Verkehre.) Wien 1893, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. gr. 8°. 583 S.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Vierzehnter Jahrgang 1893. Berlin 1893, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 210 S. und drei Karten. Cart. 2 Mark.

Steidle, Dr. **Eduard**: Das Soldaten-Testament. Historisch-Dogmatische Darstellung unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebungen. Mit einer graphischen Tafel. Würzburg 1893, Stahel. 8°. 96 S. 2 Mark.

Stelling, Amtsgerichtsrat: Über die preußische Post (hypothekarische Post, Grundschuldpost). Unter Erwähnung der bremischen Handfeste. Wünsche zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und einer Grundbuchordnung. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 8°. 99 S. 2 Mark.

Stenglein, M., Reichsgerichtsrat, Dr. **H. Appelius**, Staatsanwalt, und Dr. **G. Kleinfeller**, Privatdocent: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Schlußlieferung. Berlin 1893, Liebmann. gr. 8°. 348 S. 8,50 Mark.

Studies in history, economics and public law, edited by the University Faculty of political science of Columbia College. II 3: Victor Rosewater, Ph. D.: Special assessments. A study in municipal finance. — III 1: Cortlandt F. Bishop, Ph. D.: History of elections in the American colonies. — IV 1: William Zebina Ripley, Ph. D.: The financial history of Virginia 1609–1776. — IV 2: Max West, Ph. D.: The inheritance tax. New York 1893, Columbia College. 8°. 160, 302, 176, 140 S. 2, 1½, ¾, ¾ $.

The Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol. VII, No. 4: July 1893. Boston, Ellis (London, Macmillan & Co.). 8°. 140 S. 2 Dollars jährlich.

Um- und Ausbau der Hamburgischen Staats- und Selbstverwaltung mit revidiertem Abdruck der Staatsverfassung und der grundlegenden Verwaltungsgesetze. Wünsche bei Hamburgs Wiedergenesung i. J. 1892/3. Von Dr. * * *. Hamburg 1893, Friederichsen & Co. 8°. 189 S. 3,60 Mark.

Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1891. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. gr. 8°. 906 S.

Volkswohl-Schriften, herausgegeben von Dr. Victor Böhmert in Dresden, Heft 14: Dr. Otto Krause, Herbergsvorstand: Arbeitslosigkeit, Bettelei und Wanderverpflegung. Unter besonderer Berücksichtigung sächsischer Verhältnisse. Leipzig 1893, Duncker & Humblot. 12°. 39 S. 75 Pfge.

Vom armen und vom reichen Staat. Finanz- und socialpolitische Rückblicke und Ausblicke. Als Manuskript gedruckt. Berlin, Pfingsten 1893. 8°. 23 S.

Walsh, Dr., Erzbischof von Dublin: Bimetallismus und Monometallismus. Ihre Bedeutung und ihre Einwirkung auf die irische Landfrage. Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Verfassers übersetzt und herausgegeben von Wilhelm von Kardorff-Wabnitz. (Schriften des Deutschen Vereins für internationale Doppelwährung, Heft 17). Berlin 1893, Walther. 8°. 92 S.

